Abwägungsprotokoll

über das Beteiligungsverfahren §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

zum Planentwurf, Stand 09/2017
der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

---

GESAMTPROTOKOLL

Beschlossen durch Beschluss der Verbandsversammlung
VV 03/2018 am 25.09.2018

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Beteiligte Träger öffentlicher Belange sowie weitere Stellen und eingegangene Stellungnahmen

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
Sächsische Staatsministerien		
0101	Sächsische Staatskanzlei	
0102	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	31.01.2018
0103	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa	
0104	Sächsisches Staatsministerium des Innern	
0105	Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abt. 4	02.02.2018
0106	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	05.01.2018
0107	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	
0108	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	31.01.2018 22.06.2018
0109	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	31.01.2018
0110	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	17.01.2018
aus dem Geschäftsbereich der Sächsischen Ministerien		
0201	Landesamt für Archäologie	
0202	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	29.01.2018
0203	Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden	
0204	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	09.02.2018
0205	Landesdirektion Sachsen	07.03.2018
0206	Landesdirektion Sachsen, Ref. 34	
0207	Landesdirektion Sachsen, Ref. 36	08.01.2018
0208	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	23.01.2018
0209	LTV Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	
0210	Sächsische Bildungsagentur	
0211	Sächsische Energieagentur SAENA GmbH	
0212	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt	
0213	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	
0214	Sächsisches Oberbergamt	01.02.2018
0215	Staatliche Schlösser, Burgen u. Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH	31.01.2018
0216	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	26.01.2018
0217	Staatsbetrieb Sachsenforst	
0218	Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz	30.01.2018
0219	Staatsbetrieb Sachsenforst, NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide Zeithain	
0220	Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste	
0221	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	09.07.2018
0222	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen	30.01.2018
0223	Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH	
Bundesministerien		
0301	Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur	
Planungsträger und Behörden/Einrichtungen des Bundes		
0401	Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen	
0402	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	
0403	Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Dresden	
0404	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.12.2017
0405	Bundesamt für Strahlenschutz	
0406	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	09.01.2018
0407	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.02.2018
0408	Bundesfinanzdirektion Service-Center Süd-Ost	
0409	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	30.10.2017
0410	Bundespolizeidirektion Pirna	
0411	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	
0412	Deutscher Wetterdienst	18.12.2017
0413	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	31.01.2018
0414	Eisenbahn-Bundesamt	12.02.2018
0415	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	25.01.2018
0416	Umweltbundesamt	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
0417	Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	
Nr.	**Bezeichnung**	**Eingangs-datum**
Landkreise/kreisfreie Städte		
0501	Landeshauptstadt Dresden	13.03.2018 10.09.2018
0502	Landratsamt Meißen	12.02.2018
0503	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	14.02.2018
Ortschaftsräte Stadt Dresden		
0550	*Ortschaftsrat Weixdorf/Dresden*	*19.01.2018*
0551	*Ortschaftsrat Schönborn/Dresden*	*02.12.2017* *29.01.2018*
0552	*Ortschaftsrat Mobschatz/Dresden*	*13.03.2018*
0553	*Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig/Dresden*	*13.03.2018*
0554	*Ortschaftsrat Gompitz/Dresden*	*13.03.2018*
Kommunale Spitzenverbände		
0601	Sächsischer Landkreistag	
0602	Sächsischer Städte- und Gemeindetag	
Gemeinden Landkreis Meißen		
0701	Gemeinde Diera-Zehren	07.02.2018
0702	Gemeinde Ebersbach	05.02.2018
0703	Gemeinde Glaubitz	
0704	Gemeinde Hirschstein	30.01.2018
0705	Gemeinde Käbschütztal	31.01.2018
0706	Gemeinde Klipphausen	24.01.2018
0707	Gemeinde Lampertswalde	
0708	Gemeinde Moritzburg	
0709	Gemeinde Niederau	31.01.2018
0710	Gemeinde Nünchritz	
0711	Gemeinde Priestewitz	31.01.2018
0712	Gemeinde Röderaue	
0713	Gemeinde Schönfeld	
0714	Gemeinde Stauchitz	30.01.2018
0715	Gemeinde Thiendorf	31.01.2018
0716	Gemeinde Weinböhla	29.01.2018
0717	Gemeinde Wülknitz	
0718	Gemeinde Zeithain	
0719	Stadt Coswig	
0720	Stadt Gröditz	
0721	Stadt Großenhain	09.02.2018
0722	Stadt Lommatzsch	30.01.2018
0723	Stadt Meißen	31.01.2018
0724	Stadt Nossen	30.01.2018
0725	Stadt Radebeul	25.01.2018
0726	Stadt Radeburg	24.01.2018
0727	Stadt Riesa	30.01.2018
0728	Stadt Strehla	31.01.2018
0750	*Ortschaftsrat Jahnishausen / Riesa*	*23.01.2018*
Gemeinden Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge		
0801	Gemeinde Bahretal	31.01.2018
0802	Gemeinde Bannewitz	11.01.2018
0803	Gemeinde Dohma	
0804	Gemeinde Dorfhain	
0805	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	
0806	Gemeinde Gohrisch	
0807	Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau	
0808	Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb.	
0809	Gemeinde Klingenberg	30.01.2018
0810	Gemeinde Kreischa	30.01.2018
0811	Gemeinde Kurort Rathen	
0812	Gemeinde Lohmen	30.01.2018
0813	Gemeinde Müglitztal	29.01.2018
0814	Gemeinde Rathmannsdorf	
0815	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	
0816	Gemeinde Rosenthal-Bielatal	
0817	Gemeinde Struppen	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
0818	Stadt Altenberg	02.02.2018
0819	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	31.01.2018
0820	Stadt Bad Schandau	05.02.2018
0821	Stadt Dippoldiswalde	31.01.2018
0822	Stadt Dohna	29.01.2018
0823	Stadt Freital	11.01.2018
0824	Stadt Glashütte	31.01.2018
0825	Stadt Heidenau	31.01.2018
0826	Stadt Hohnstein	31.01.2018
0827	Stadt Königstein	
0828	Stadt Liebstadt	25.01.2018
0829	Stadt Neustadt i. Sa.	26.01.2018
0830	Stadt Pirna	31.01.2018
0831	Stadt Rabenau	
0832	Stadt Sebnitz	29.01.2018
0833	Stadt Wehlen	
0834	Stadt Stolpen	31.01.2018
0835	Stadt Tharandt	31.01.2018
0836	Stadt Wilsdruff	30.01.2018
0850	*Ortschaftsrat Frauendorf*	*21.01.2018*
0851	*Ortschaftsrat Hausdorf / Glashütte*	*22.01.2018*
0852	*Ortschaftsrat Hennersdorf / Dippoldiswalde*	*25.01.2018*
0853	*Ortschaftsrat Tharandt*	*30.01.2018*
Verwaltungsgemeinschaften		
0901	Verwaltungsgemeinschaft Altenberg	
0902	Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel	
0903	Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau	
0904	Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal	
0905	Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg	
0906	Verwaltungsgemeinschaft Königstein/Sächs. Schweiz	31.01.2018
0907	Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/Stadt Wehlen	
0908	Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz	31.01.2018
0909	Verwaltungsgemeinschaft Pirna	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
0910	Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz	29.01.2018
0911	Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld	
0912	Verwaltungsgemeinschaft Tharandt	
Zweckverbände		
1001	Abwasserverband Rödertal	
1002	Abwasserzweckverband Bad Schandau	
1003	Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal	
1004	Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Großenhain	
1005	Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth	
1006	Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen	
1007	Abwasserzweckverband Königstein/Sächs. Schweiz	
1008	Abwasserzweckverband Liebstadt	
1009	Abwasserzweckverband Obere Röder	
1010	Abwasserzweckverband Oelsabachtal	
1011	Abwasserzweckverband Promnitztal	
1012	Abwasserzweckverband Röderaue	
1013	Abwasserzweckverband Sebnitz	
1014	Abwasserzweckverband Trinkwasserschutzzone Radeburg	
1015	Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf	
1016	Abwasserzweckverband Wilde Sau	
1017	Trinkwasserzweckverband Bastei	
1018	Trinkwasserzweckverband Pfeifholz	
1019	WASS Wasserbehandlung Sächsische Schweiz	10.01.2018
1020	Wasser- und Abwasserzweckverband Mittlere Wesenitz	
1021	Wasserversorgung Brockwitz-Rödern	23.01.2018
1022	Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH	11.12.2017
1023	Wasserversorgung Weißeritzgruppe	
1024	Wasserzweckverband Freiberg	24.01.2018
1025	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	
1026	Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa	
1027	Zweckverband Bischofswerda-Röderaue	
1028	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
1029	Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz	
1030	Zweckverband Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	
1031	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe GmbH	30.01.2018
1032	Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland	28.12.2017
1033	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	26.01.2018
1034	*Zweckverband IndustriePark Oberelbe*	*21.08.2018*
anerkannte Naturschutzverbände		
1101	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	02.02.2018
1102	GRÜNE LIGA Sachsen e. V.	31.01.2018
1103	Landesjagdverband Sachsen e. V.	31.01.2018
1104	Landesverband Sächsischer Angler e. V.	
1105	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	30.01.2018 31.01.2018 14.03.2018
1106	NABU Naturschutzbund Deutschlands e. V.	29.01.2018
1107	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	
juristische Personen des Privatrechts, die Gemeinwohlaufgaben übernehmen		
1201	50Hertz Transmission GmbH	25.01.2018
1202	DB Energy GmbH	
1203	DEGES Dt. Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	
1204	Deutsche Bahn AG	29.01.2018
1205	Deutsche Bahn Regio AG Südost	
1206	Deutsche Post AG	
1207	Deutsche Telekom AG	17.11.2017
1208	DREWAG Stadtwerke Dresden	31.01.2018
1209	Energieversorgung Pirna	21.12.2017 21.12.2017 21.12.2017
1210	ENSO Energie Sachsen Ost AG	31.01.2018
1211	Enso Netz GmbH	31.01.2018
1212	envia Mitteldeutsche Energie AG	19.01.2018
1213	Flughafen Dresden GmbH	10.11.2017

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
1214	Freitaler Strom und Gas GmbH	
1215	GASCADE Gastransport GmbH	02.11.2017
1216	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	09.02.2018
1217	Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Dresden mbH	
1218	LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH	16.01.2018
1219	LMBV - Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz	08.02.2018
1220	Meißner Stadtwerke GmbH	
1221	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.12.2017
1222	ONTRAS Gastransport GmbH	
1223	OPAL Gastransport GmbH & Co. KG	
1224	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	31.01.2018
1225	Sächsische Dampfeisenbahn-Gesellschaft mbH	
1226	Stadtwerke Elbtal GmbH	
1227	Stadtwerke Pirna GmbH	21.12.2017
1228	Stadtwerke Riesa GmbH	20.11.2017
1229	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	29.01.2018
1230	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
1231	Vattenfall Wasserkraft GmbH	
1232	VNG Verbundnetz Gas AG	
1233	Vodafone D2 GmbH	
1250	DREWAG Netz GmbH	31.01.2018
weitere in Betracht kommende zu beteiligende Organisationen, Körperschaften und Stellen		
1301	ADAC Sachsen e. V.	
1302	ADFC Sachsen e. V.	30.01.2018
1303	Architektenkammer Sachsen	
1304	Bistum Dresden-Meißen	07.11.2017
1305	Bundesverband der Energie- u. Wasserwirtschaft e. V.	
1306	Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.	
1307	Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.	
1308	Bundesverband Windenergie e. V.	30.01.2018
1309	Deutscher Verband für Landschaftspflege, Landesverband Sachsen e. V.	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
1310	DGB Regionsgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal	
1311	Dresden Marketing GmbH	
1312	Euroregion Elbe/Labe	
1313	Euroregion Elbe/Labe, KG Euroregion OE/OE e. V.	
1314	Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen	
1315	Handwerkskammer Dresden	
1316	Industrie- und Handelskammer Dresden	29.01.2018
1317	Erlebnisregion Dresden Landeshauptstadt Dresden	29.01.2018
1318	Landestourismusverband Sachsen e. V.	
1319	Landesverband Pferdesport Sachsen e. V.	
1320	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e. V.	31.01.2018
1321	Landesverband Sächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.	
1322	Landschaf(f)t Zukunft e. V.	
1323	Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.	
1324	LEADER-Region Dresdner Heidebogen	
1325	LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck	
1326	LEADER-Region Klosterbezirk Altzella	
1327	LEADER-Region Lommatzscher Pflege	
1328	LEADER-Region Sächsische Schweiz	
1329	LEADER-Region Sächsisches Zweistromland	
1330	LEADER-Region Silbernes Erzgebirge	29.01.2018
1331	Regionalbauernverband Elbe Röder e. V.	30.01.2018
1332	Regionaler Bauernverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	
1333	Sächsischer Heilbäderverband e. V.	
1334	Sächsischer Landesbauernverband e. V.	05.02.2018
1335	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	
1336	Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.	
1337	TLG IMMOBILIEN AG	06.11.2017
1338	TMGS Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	17.01.2018
1339	Tourismusverband Dresden e. V.	
1340	Tourismusverband Erzgebirge e. V.	
1341	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	30.01.2018
1342	Tourismusverband Sächsisches Elbland e. V.	06.11.2017
1343	Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e. V.	31.01.2018
1344	Unternehmerverband Sachsen e. V.	
1345	VEE Sachsen e. V.	30.01.2018
1346	Verband der Kommunalen Unternehmen	
1347	Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen	
1348	Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen	18.01.2018
1349	Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V.	
1350	Weinbauverband Sachsen e. V.	
1351	Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH	21.12.2017
1352	Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH	
1353	Wirtschaftsinititative Sächsische Schweiz e. V.	31.01.2018
1354	Wismut GmbH	
benachbarte Planungsverbände und Gebietskörperschaften		
1401	Krajský úřad Ústeckého kraje odbor územního plánování a stavebního řádu	29.01.2018
1402	Krajský úřad Ústeckého kraje odbor životního prostředí a zemědělství	
1403	Landkreis Bautzen	29.12.2017
1404	Landkreis Elbe-Elster	29.01.2018
1405	Landkreis Mittelsachsen	16.01.2018 21.02.2018
1406	Landkreis Nordsachsen	15.01.2018
1407	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	18.01.2018
1408	Planungsverband Region Chemnitz	17.01.2018
1409	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	29.01.2018
1410	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	30.01.2018
1411	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	21.12.2017
benachbarte Länder und ausländische Staaten		
1501	Česka republika Ministerstvo pro místní rozvoj	
1502	Česka republika Ministerstvo životního prostředí	26.01.2018
1503	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	30.01.2018
1504	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg	

AZ	Bezeichnung	Eingangs-datum
weitere Vereine und Bürgerinitiativen		
1601	*Umweltinitiative Müglitztal*	*29.11.2017*
1602	*Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013*	*15.01.2018*
1603	*Bürgerinitiative Würschnitz*	*23.01.2018*
1604	*Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen*	*29.01.2018* *01.02.2018*
1605	*Wirtestammtisch Altenberg/Geising*	*29.01.2018*
1606	*Bürgerinitiative Rennersdorf-Gegenwind*	*30.01.2018*
1651	*Siedlerverein e.V. Pirna I*	*11.01.2018*
1652	*Lebensraum Scharfenberg e.V.*	*18.01.2018*
1653	*Hufewiesen Trachau e.V.*	*25.01.2018*
1654	*Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz*	*31.01.2018*
1655	*Schloß Batzdorf e. V.*	*31.01.2018*
1656	*Interessengemeinschaft "Wasserberg"*	*30.01.2018*
1657	*Bürgerinitiative Gegenwind Altenberg-Geising*	*01.02.2018*
1658	*Segelclub Dresden-Wachwitz e. V.*	*30.01.2018*
1659	*Bürgerinitiative "Wir für Natur" Rückersdorf*	*31.01.2018*
1660	*Interessengemeinschaft Liebstadt*	*01.02.2018*
1661	*Bündnis 90/Die Grünen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge*	*31.01.2018*
1662	*Historische Feldbahn Dresden e. V.*	*31.01.2018*
1663	*Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur - Landesverband Sachsen*	*30.01.2018*
1664	*Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.*	*31.01.2018*
1665	*Grüne Liga Dresden/ Oberes Elbtal e. V.*	*31.01.2018*
1666	*Schwarzbachbahn e. V.*	*29.01.2018*

kursiv: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Allgemeines

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Allgemeines				
0205-01	Landesdirektion Sachsen	Inhaltliche Gliederung Die inhaltliche Gliederung weicht teilweise sehr stark von der des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 ab. Einige Kapitel aus dem LEP fehlen im Planentwurf. Eine deckungsgleiche, inhaltliche Gliederung wäre hilfreich für die Praxis und dient der Vergleichbarkeit der Planwerke.	Kenntnis-nahme	Die Gliederung des Regionalplanentwurfs ist sowohl in der Reihenfolge als auch in der Kapitelbezeichnung an der Gliederung des LEP orientiert. Allerdings finden sich tatsächlich nicht alle Kapitel des LEP im Regionalplan wieder, da für einige Themen kein weiterer Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf auf der regionalen Ebene gesehen wird. In diesen Fällen wird auf die Aufnahme der Inhalte in den Regionalplan verzichtet. Entsprechend stimmt die numerische Gliederung dann nicht mehr überein.
0205-04	Landesdirektion Sachsen	Tabellen auf S. 43, 44, 66: Der gemeinsamen, auch tragischen Geschichte halber verdienen es die Orte in Böhmen, ebenso mit ihren deutschen Ortsnamen genannt zu werden. In vielen tschechischen Publikationen wie Reiseführern und Ortschroniken werden sie zunehmend unverkrampft erwähnt. Das Auswärtige Amt nennt bei Orten mit deutschböhmischen Namen erst die tschechische und in Klammern die deutsch(böhmisch)e Bezeichnung.	folgen	Die deutsch(böhmisch)e Bezeichnung wird an den genannten Textstellen entsprechend ergänzt.
0205-25	Landesdirektion Sachsen	Der Bereich Luftverkehr ist in der Textfassung nicht enthalten, insofern sind weitere Ausführungen entbehrlich.	Kenntnis-nahme	
0216-01	GeoSN	Wir weisen Sie darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes etliche Raumbezugs-festpunkte (RBP), Höhenfestpunkte (HP) und Schwerpunktfestpunkte (SP) vermarkt worden sind. Ihre Standorte können Sie den beigefügten Dateien entnehmen. Die Festpunkte sind grundsätzlich zu erhalten, damit der einheitliche geodätische Raumbezug gewährleistet bleibt. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).	Kenntnis-nahme	Bereits in der diesem Anhörungsverfahren vorangegangenen Beteiligung zum Regionalplanvorentwurf hat sich der Stellung-nehmer diesbezüglich geäußert. Mit Verweis auf die angegebene Rechtsgrundlage hat der RPV schon damals auf § 6 Abs. 2 SächsVermKatG hingewiesen, womit grundsätzlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass bei Bedarf eine Sicherung oder Versetzung der Vermessungs- und Grenzmarken durch die oberen Vermessungsbehörden veranlasst werden kann und der Freistaat Sachsen sogar dafür die Kosten trägt. Generell ist aber anzumerken, dass die regionalplanerische Ebene, bei der zunächst die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen im Vordergrund steht, nicht geeignet ist, den Erhalt der Vielzahl geodätischer Festpunkte als Abwägungsbelang in ihre Planung mit einzubeziehen. Dies kann grundsätzlich erst auf der Projektebene erfolgen.
0222-01	Staatsbetrieb Zentrales Flächen-management Sachsen	Die Planungen berühren keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnis-nahme	

0406-01	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben	Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Liegenschaften, welche im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen. Derzeit bestehen keine Einwendungen gegen Ihre Planung. Ich bitte aber um weitere Beteiligung an dem Verfahren. Vorsorglich rege ich an, dass vorhandene militärische Schutzbereiche gemäß dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz - SchBerG) im Regionalplan aufgeführt werden sollten. Dabei handelt es sich im Planungsbereich um folgende Liegenschaften: 1. Graf-Stauffenberg-Kaserne Dresden, 01099 Dresden, Marienallee 14 2. Militärhistorisches Museum Dresden, 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1 einschließlich Depot, Fabricestraße 3. Bundeswehrverwaltungszentrum Dresden, 01219 Dresden, August-Bebel-Straße 19 einschließlich Wohnheime, Hildebrandstraße 4. Aufbereitungszentrum Prossen, 01814 Porschdorf, Talstraße 5. Materiallager Zeithain, 01619 Zeithain, Abendrothstraße 20 Hierdurch würde das Konfliktpotenzial erkennbar werden, das dadurch entsteht, dass im Randbereich der genannten Objekte, mit der Nutzungsart Wald ausgewiesen, hochwertige Wohnbebauung offenbar unmittelbar herangeführt werden soll; aktuell so für die Liegenschaft zu 1. aus einem Beteiligungsverfahren zu einem Bebauungsplan ersichtlich.	teilweise folgen	Wie aus der Stellungnahme zu erkennen ist, bestehen für die benannten Objekt entsprechende Schutzbereiche, zu denen regionalplanerische Festlegungen nicht in Konflikt treten. In seiner Begründung zu Z 6.5.4 weist der LEP 2013 darauf hin, dass die Liegenschaften der Bundeswehr in Bauleitplänen textlich und zeichnerisch einheitlich als Sondergebiet Bund darzustellen bzw. festzulegen sind, was zu einer vorsorgenden Konfliktvermeidung beitragen dürfte. Eine Verpflichtung oder einen Auftrag an die Regionalplanung zu einer darüber hinaus gehenden zusätzlichen Darstellung der Schutzbereiche in den Regionalplänen gibt es nicht und es wird auch kein Erfordernis dafür gesehen. Im Zuge des erforderlichen B-Plan-Verfahrens können die Belange der Bundeswehr in jedem Einzelfall entsprechend deutlich gemacht werden. Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt bei einem entsprechenden Bedarf.
0409-01	Bundesnetz-agentur	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist nicht betroffen. Daher ist eine Beteiligung der BNetzA daran nicht erforderlich.	Kenntnis-nahme	
0412-01	Deutscher Wetterdienst	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Kenntnis-nahme	-
0414-01	Eisenbahn-Bundesamt	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu den übersandten Planunterlagen keine Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art erhoben, wenn gewährleistet wird, dass davon keine Gefährdungen oder Behinderungen der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. des darauf stattfindenden Bahnbetriebs ausgehen. Mir liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor, die dieser Planung entgegenstehen.	Kenntnis-nahme	
0501-36	Landeshauptstadt Dresden	Für den Textteil wird grundsätzlich vorgeschlagen, dass in der Kopfzeile die Kapitel benannt werden, um eine bessere Orientierung bei der inhaltlichen Suche das Kapitel zu erreichen.	nicht folgen	Der RPV hält an seiner diesbezüglichen Einschätzung, die er bezüglich dieser Anregung bereits zum Regionalplanvorentwurf geäußert hat, fest. Die vorhandenen Such- und Orientierungshilfen werden als ausreichend eingeschätzt und rechtfertigen den erhöhten Aufwand für kapitelspezifisch angepasste Kopfzeilen nicht.
0550-01	Ortschaftsrat Weixdorf	Der Ortschaftsrat stellt fest, dass die Vorschläge des Ortschaftsrates zum Vorentwurf - außer der Forderung zur Streichung der Grünzäsur in der Seifenbachaue - nachvollziehbar abgewogen worden sind.	Kenntnis-nahme	Die Abwägung zur Forderung in Bezug auf die Streichung der Grünzäsur erfolgt beim Kapitel 2.2.1 zum Stichwort "Grünzäsuren".
0554-01	Ortschaftsrat Dresden-Gompitz	Der Ortschaftsrat Gompitz nimmt den Regionalplan-Entwurf „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (Stand: 09/2017) zur Kenntnis.	Kenntnis-nahme	

0701-01	Gemeinde Diera-Zehren	Die Gemeinde Diera-Zehren ist lt. LEP in die Raumkategorie „ländlichen Raum“ eingeordnet und befindet sich zwischen den Mittelzentren Riesa, Großenhain, Meißen. Der ländliche Raum ist lt. LEP künftig zu stärken bzw. hinsichtlich Verkehrswegeentwicklung besonders zu fördern. Gewerbe (produzierend/dienstleistend), moderne Landwirtschaft, Gastronomie prägen die Gemeinde wirtschaftlich. Daneben etabliert sich Tourismus (i. V. m. dem Umland - Moritzburg/Dresden/Meißen; Tagestouristen; aktiver Erholungstourismus/Wandern/Radtouren durch Bewohner und Menschen des näheren Umlandes). Eine Schule mit Kita Hort, zwei weitere Kitas, zwei Zahnärzte, ein Pflegedienst sowie ein Gewerbegebiet und weitere Einkaufsmöglichkeiten für Waren des tgl. Bedarfs, Blumen/Gemüse, zwei Fleischer, ein Bäcker u. v. m. ergänzen das Versorgungsangebot in der Gemeinde.	Kenntnis-nahme	
0701-21	Gemeinde Diera-Zehren	**Der Regionalplan soll für den ländlichen Raum Voraussetzungen schaffen, dass dieser bei der baulichen Entwicklung eigenverantwortlich, unbürokratisch und kostengünstig entscheiden kann.** • Wirtschaftlichkeit hängt permanent von Einwohnerzahlen ab, diese ist gesunken und kann durch Erleichterungen im Baurecht kompensiert werden. (Einwohnerrückgang aufgrund verbesserte Lebensqualität, mehr Wohnfläche/Einwohner, trotzdem wenig Leerstand) • Gewährung von Baurecht für vorhandene Bebauung/Bauernhöfe, wo Interessenten, Kinder, Enkel, Nebengebäude, die nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (Landwirtschaft in unserer Gemeinde: Großflächenbewirtschaftung/moderne neue Lager- und Technikhallen/moderner Tierhaltung). • Erleichterung für Freiflächen innerhalb der Ortsteile („Außenbereich“ im Innenbereich) oder unmittelbar angrenzend an die Ortsteile • Möglichkeiten der flächenmäßigen Ausweitung von Ortsteilen Durch moderne Landwirtschaft in unserer Gemeinde haben „ehemalige Bauernhöfe“ nicht mehr ihre alte Funktion. Wohnbedingungen/Wohnraum, den früher 3 Generationen nutzen, nutzt heute eine Familie. Um der „Altersentwicklung“ auf dem Land positiv zu begegnen, kann durch Umnutzung der Nebengebäude durch die Kinder entgegengewirkt werden. Gleichzeitig können „Ältere“ in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und müssen nicht zwingend ins Alters-/Pflegeheim. Forderung: Verhinderung von flächenmäßiger Erweiterung der Städte zu Lasten der ländlichen Regionen (Landwirtschaftsflächen am Stadtrand werden zu Wohnbebauung mit dörflicher Bebauung (Ein- und Zweifamilienhäusern), d. h. keine dörfliche Ausweitung der Städte, **besser**: vorhandene Bebauung intensiv nutzen bzw. sanieren)!	nicht folgen	Die angesprochenen Punkte berühren vorrangig das Bauplanungs- und nicht das Raumordnungsrecht. Entsprechend des Prinzips des Vorrang des Gesetzes kann der Regionalplan diesbezüglich bestehende gesetzliche Regelungen nicht ändern oder aushebeln. Möglichkeiten der flächenmäßigen Erweiterung von Ortsteilen in der Gemeinde Diera-Zehren bestehen außerdem in einem ortsangemessenen Umfang entsprechend des Eigenbedarfs. Hier gilt Z 2.2.1.6 Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Ziele wie Innen- vor Außenentwicklung, Nutzung von Brachen und Baulücken sowie sparsame Flächeninanspruchnahme gelten auch für die größeren Städte. Mit Instrumenten der Freiraumentwicklung (Vorrang- und Vorbehalts-gebiete sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) können darüber hinaus Möglichkeiten der Siedlungserweiterung von Städten und Gemeinden eingeschränkt werden, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis besteht. Eine generelle Verhinderung einer Flächenneuinanspruchnahme durch die Regionalplanung ist jedoch nicht möglich und würde auch dem Prinzip der Planungshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden zuwiderlaufen.
0704-04	Gemeinde Hirschstein	Zitat Regionalplanentwurf, S. 22: *"Das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne ist gemäß Z 1.3.8 LEP eine der Grundvoraussetzungen zur Festlegung von Grundzentren. Die aufgeführten Ortsteile als Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren weisen Einrichtungen verschiedener Versorgungs- und Betreuungsbereiche in gebündelter Form auf, die ihre Wahrnehmung der Funktionen als Grundzentrum weitgehend*	nicht folgen	Das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne ist eine wichtige Voraussetzung, aber kein Aspekt, der für sich genommen und allein die Festlegung eines Grundzentrums rechtfertigt. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben,

		sichern. Des Weiteren stellen alle diese Ortsteile ÖPNV-Knotenpunkte dar, d. h. es verlaufen zwei oder mehr ÖPNV-Linien durch diese Orte bzw. haben ihre Anfangs-/Endpunkte in den Ortsteilen und sichern damit die Erreichbarkeit für die im Nahbereich befindlichen Gemeinden/Ortsteile." Diese Definition trifft vollinhaltlich auf die Gemeinde Hirschstein zu, da auch hier Einrichtungen verschiedener Versorgungs- und Betreuungsbereiche gebündelt auftreten. In der Gemeinde gibt es mindestens 2 ÖPNV-Linien sowie die Bundesstraße B 6 sowie eine Versorgungsbündelung im Ortsteil Prausitz mit 2 Ärzten, 1 Bäckerfiliale mit Postagentur und Grundversorgungsangebot, Frisör, einer privaten Hebammenpraxis, Kindertageseinrichtungen, Grundschule und Gemeindeverwaltung. Dabei geht das Einzugsgebiet für die vorgenannten Einrichtungen weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Grundsätzlich sieht die Gemeinde Hirschstein deshalb mindesten für den Ortsteil Prausitz die zentralörtliche Definition als Grundzentrum gegeben.		wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren. Für die Gemeinde Hirschstein sind keine solchen Erreichbarkeitsdefizite festzustellen. Auch ist die Festlegung der Grundzentren nur auf Gemeindebasis zulässig. Gemäß LEP (Begründung S. 30) wird der Zentrale Ort zur Würdigung der kommunalen Planungshoheit dem Gebiet einer Gemeinde gleichgesetzt. Aus vorgenannten Gründen kommt eine Festlegung für das Gemeindegebiet Hirschstein und auch für den Ortsteil Prausitz nicht in Betracht.
0704-18	Gemeinde Hirschstein	Im Rahmen der **Bauleitplanung** ist bei der Erstellung von kommunalen Flächennutzungsplänen auch der Regelungsinhalt des jeweils gültigen Regional-plans zu berücksichtigen. Sobald der neue Regionalplans eine Gültigkeit entfaltet, wären derzeit gültige Flächennutzungspläne nicht mehr zwingend deckungsgleich mit der dann gültigen Regionalplanung. Die Gemeinde Hirschstein hat gerade mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand einen aktuellen einheitlichen Flächennutzungsplan erarbeitet. Eine neuerliche Überarbeitung aufgrund eines neuen Regionalplanes ist nicht umsetzbar. Wir würden es begrüßen, wenn zur Klarstellung dieser Problematik im Textteil des Regionalplans Stellung genommen wird.	nicht folgen	§ 1 Abs. 4 BauGB ist hier einschlägig und auch in den Vorbemerkungen zum Regionalplan entsprechend erwähnt. Dementsprechend sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Durch das Gegenstromprinzip in den Planverfahren soll weitgehend sichergestellt werden, dass kommunale Planungen, so z. B. ein erst jüngst aufgestellter und genehmigter Flächen-nutzungsplan, in einem darauf folgenden Regionalplanverfahren entsprechend Berücksichtigung findet und Zielkonflikte möglichst vermieden werden. Sofern einzelnen Ausweisungen des gerade erst aufgestellten Flächennutzungsplans von Hirschstein textliche oder zeichnerische Ziele des Regionalplanentwurfs entgegen-stehen, ist dies dem RPV im Rahmen der Beteiligungsverfahren mitzuteilen, damit er diesen Sachverhalt in die Abwägung einstellen kann. Die Stellungnahme der Gemeinde Hirschstein vom 29. Januar 2018 enthält jedoch keinerlei diesbezüglich konkrete Hinweise oder Bedenken. Der RPV geht deshalb davon aus, dass FNP und künftiger Regionalplan im Gemeindegebiet Hirschstein miteinander im Einklang stehen und es keine Zielkonflikte gibt. Eine Erläuterung, wie mit rechtskräftigen Flächennutzungsplänen in Bezug auf geänderte Ziele der Raumordnung und ggf. daraus resultierende Konflikte umzugehen ist, würde den Rahmen der Vorbemerkungen sprengen und erfolgt daher nicht. Da mit dem Flächennutzungsplan grundsätzlich noch kein Baurecht geschaffen wird, muss ein solcher nicht zwingend gänzlich fortgeschrieben werden. Jedoch können zumindest einzelne Ausweisungen desselben, die nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen, nicht durch verbindliche Bebauungspläne umgesetzt bzw. müssen diese spätestens mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes einer Änderung unterzogen werden.

0706-12	Gemeinde Klipphausen	Nicht verständlich ist, dass im Regionalplan kein Kapitel dem ländlichen Raum gewidmet ist. Dies betrifft z.B. Grundsätze der Eigenentwicklung und der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur; die Entwicklung regionalprägender Kulturlandschaften mit besonderen Eigenarten (z.B. die Linkselbischen Täler, Triebischtal, Meißner Hochland, Bergbaufolgelandschaften). Ziel sollte es auch sein in raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zur Entwicklung der Kulturlandschaft aufzunehmen wie das Anlegen von ortstypischen Streuobstwiesen, Baumalleen und die Förderung der ländlichen Baukultur.	teilweise folgen	Regionalplan und Landesentwicklungsplan stellen zusammen die raumordnerischen Grundlagen für die Entwicklung in den Gemeinden dar. Wichtige Entwicklungsgrundsätze für den Ländlichen Raum sind bereits mit dem LEP festgelegt (s. hierzu in Kap. 1.2 LEP die Grundsätze 1.2.2 und 1.2.3), zudem enthält der LEP prinzipielle Grundsätze zur Stadt- und Dorfentwicklung unter Kap. 2.2.2. Gerade zum Thema Eigenentwicklung legt der Landesentwicklungsplan die Grundprämissen fest. Doppelregelungen werden mit dem Regionalplan vermieden und es können keine die Regelungen des LEP aufweichenden oder gegen diesen verstoßende Festlegungen in den Regionalplan aufgenommen werden. Für Regionale Landschaftseinheiten sind im Regionalplanentwurf entsprechende Leitbilder zur Entwicklung der Kulturlandschaft enthalten. Die Gemeinde Klipphausen hat diesbezüglich Anteil an den regionalen Kulturlandschaftseinheiten "Mittelsächsisches Lößhügelland", "Mulde-Lößhügelland" und "Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen". Die Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie werden dazu aus dem Anhang herausgelöst und als unmittelbarer Bestandteil in den Regionalplan in Form einer Anlage, die unmittelbar dem Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaftsschutz zugeordnet wird, aufgenommen. In diesem, gegenüber dem Regionalplan 2009 neu aufgenommenen Kapitel werden außerdem mit Grundsatz 4.1.2.8 und Ziel 4.1.2.9 insbesondere die regional bedeutsamen Kulturlandschaftselemente thematisiert.
0706-13	Gemeinde Klipphausen	Aus der Stellungnahme des ortsansässigen Vereins Lebensraum Scharfenberg e.V. leiten wir Ihnen folgende Hinweise weiter: • Aufnahme des Scharfenberger Silberbergbaureviers in den Regionalplan als Grundlage für die Förderung von Altlastensanierung und heimatliche Wertschöpfung durch Bewahrung und Ausbau von Bergbaugeschichte. • Umverlegung der Tourismusstraße „Silberstraße“ in den Landkreis Meißen und Einbindung in die Montanlandschaft Freiberg. • Aufnahme von Blickbeziehungen von Scharfenberg, Pegenau, Batzdorf ins Elbtal sowie nach Meißen, Naustadt und in die Sächsische Schweiz. • Benennung von „Schloss Scharfenberg“ und „Schloss Batzdorf mit Totenhaus“ sowie des OT Naustadt als Träger des Titels „Sachsens Schönste Dörfer“ unter Punkt 2.3.2 Tourismus und Erholung • Erfassung eines durchgängigen Verbunds der ökologischen Nischen. • Vorgaben zur Durchsetzung einer regionalen und ortstypischen Bebauung aufnehmen. • Durchsetzung ökologischer Standards als Planziel verankern. • Erosionsschutz und Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser durch extensive Landwirtschaft fordern und durchsetzen. • Prüfen einer Reduzierung des Individualverkehrs durch die Einrichtung eines	Kenntnis-nahme	Der Verein Lebensraum Scharfenberg e. V. hat eine eigene Stellungnahme zum Regionalplanentwurf abgegeben, die ebenfalls diese Punkte enthält. Diese Stellungnahme wird entsprechend mit in die Abwägung einbezogen. Die darin aufgeführten Einzelanregungen werden unter den jeweiligen Kapiteln, denen die einzelnen inhaltlichen Anregungen zugeordnet werden können, behandelt und abgewogen.

		durchgängigen ÖPNV. • Weitere Radwege zur Unterstützung der Mobilität aufnehmen. • Aufnahme der traditionellen Elbquerungen durch Fähren als Planziel, um die Finanzierung zu sichern und die weichen Standortfaktoren zu unterstützen.		
0715-01	Gemeinde Thiendorf	Grundsätzlich wird angeregt, die derzeitige Planung hinsichtlich der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu überprüfen. Aus Sicht der Gemeinde Thiendorf ergibt sich eine sehr differenzierte und dynamische Entwicklung im demographischen Bereich und den Stadt/Umland-Beziehungen. Da die Entwicklung der Einwohnerzahl nur für Gemeinden ab 5.000 Einwohner ermittelt veröffentlicht wird, wurde für die Gemeinde Thiendorf die Einwohnerentwicklung in der Gemeindezone 8 prognostiziert und somit unterschiedliche Entwicklungen in den zusammengefassten Gemeinden aber auch innerhalb einer Gemeinde nicht abgebildet. Dadurch besteht die Gefahr, dass nur einseitig auf Schrumpfung und Alterung abgestellt wird, jedoch Entwicklungsperspektiven einzelner Ortsteile beschränkt werden. Hier muss ausreichend Flexibilität vorhanden sein. Die dort aufgezeigten Werte hinsichtlich der demographischen Entwicklung sind zumindest für das Gemeindegebiet Thiendorf in Frage zu stellen bzw. auf Grund der vielfältigen dort einfließenden Komponenten wenig aussagekräftig. Trotz Berücksichtigung der nicht vorhandenen Elterngeneration auf Grund ausbleibender Geburten in den 1990‘er Jahren ist zumindest derzeit eine starke Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken festzustellen und ein Rückgang der Bevölkerung ist nicht festzustellen. Ursächlich hierfür sind neben zahlreichen Arbeitsplätzen (siehe Sonderfunktion Gewerbe) auch gute Wohnmöglichkeiten. Durch die Autobahn kann Thiendorf zum erweiterten Einzugsgebiet von Dresden angesehen werden auch wenn Thiendorf nicht zur „Erlebnisregion Dresden“ gehört. In Hinblick auf die Wohnungssituation in Dresden wird dieser Trend vorerst anhalten. Hier gilt es, dass planungsseitig mögliche Entwicklungsperspektiven (Bauflächen, Gewerbeansiedlungen) nicht gehemmt werden.	Kenntnis-nahme	Eine für die Region vergleichsweise positive demografische Entwicklung für Thiendorf spiegelt sich auch in Anlage 1 des Regionalplanentwurfs wider. Thiendorf ist im Regionalplanentwurf weiterhin als Grundzentrum vorgesehen und soll die besondere Gemeindefunktion Gewerbe erhalten, woraus sich für die Gemeinde die Möglichkeit ergibt, über den Eigenbedarf hinaus Bauflächen zu planen und zu entwickeln. Die Verteilung neuer Wohnbaugebiete hat dabei gemäß Ziel 2.2.1.3 Landesentwicklungsplan zu erfolgen. Mit dem Regionalplan können keine dem Landesentwicklungsplan widersprechenden oder dessen Regelungen aufweichenden Festlegungen getroffen werden. Im Übrigen ist die Erlebnisregion in ihrem Umgriff nicht zwingend auf die Nachbarkommunen von Dresden beschränkt. Es steht der Gemeinde frei, formlos die Aufnahme in dieses informelle Gremium zu beantragen.
0723-04	Stadt Meißen	Obwohl das vorliegende Planwerk anders als der Vorentwurf strukturiert ist, behält unsere Stellungnahme vom 16.09.2015 ihre Gültigkeit.	Kenntnis-nahme	Die Informationen aus der Stellungnahme zum Regional-planvorentwurf werden in der Abwägung, sofern noch relevant, berücksichtigt.
0809-02	Gemeinde Klingenberg	Im Übrigen verweisen wir auf die, für das Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Höckendorf, rechtskräftigen Flächennutzungspläne und B-Pläne, die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen sind.	folgen	Der Regionalplan wird im Gegenstromprinzip mit der kommunalen Bauleitplanung aufgestellt. Damit finden auch rechtskräftige Flächennutzungspläne und Bebauungspläne beim Treffen von Festlegungen im Regionalplan entsprechend Berücksichtigung. Allerdings wären diesbezüglich konkrete flächen- und festlegungsbezogene Hinweise in der Stellungnahme hilfreich gewesen.
0812-17	Gemeinde Lohmen	In Zusammenfassung wird festgestellt, dass mit der fortgeschriebenen Entwurfsfassung nicht wirklich ausreichend auf die Zielstellungen der Gemeinden im ländlichen Bereich eingegangen wurde und deren Selbstbestimmungsabsichten sich teils nicht ausreichend nachhaltig auswirken. Gemeint sind hauptsächlich unzureichende Grundsätze und Zielstellungen zu sich nicht umgehenden Konfliktpunkten zu Hochwasserschutz, Hochwasserschadensbeseitigung,	Kenntnis-nahme	Sofern in der Stellungnahme konkrete Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen. Darüber hinaus stellt der Regionalplan kein Instrument dar, mit dem sich die in der Stellungnahme beispielsweise artikulierte Unzufriedenheit mit einer die Belange des Hochwasserschutzes

		Landwirtschaft im Zusammenhang mit Ereignissen zu auftretendem wild abfließenden Oberflächenwasser. Weitere strukturelle Entwicklungsziele außerhalb von Grundzentren in ländlichen Bereichen zu sozialen Einrichtungen, dem zunehmenden Bedarf an Kinder- und Schuleinrichtungen, der Lenkung und Unterstützung zu Gewerbeansiedlungen (Industrie/produzierendes Gewerbe) sind nicht als ausreichend aufgenommen zu bewerten. Die kommunale Selbstverwaltung und Entwicklung darf ein Regionalplan nicht verhindern.		oder Erosionsgefahren nicht oder nur ungenügend beachtenden Landnutzung beheben lässt. Hierzu sind u. a. Bund und Land gefragt, entsprechende Rahmenbedingungen, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen können, auf den Weg zu bringen. Der Regionalplan kann nur durch flächenmäßige und textliche Festsetzungen gebietliche Schwerpunkte aufzeigen und diese mit entsprechenden Handlungsprioritäten verbinden. Kompetenzen zur Durchsetzung der Art und Weise der Bodennutzung oder -bewirtschaftung obliegen der Regionalplanung nicht. Zudem beschränkt sich der Regelungsgehalt des Regionalplans auf raumbedeutsame Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung. Gerade dadurch soll das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt bleiben.
0813-01	Gemeinde Müglitztal	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. Im Folgenden findet eine Erläuterung und Begründung der einzelnen Flächen-lDs statt.	Kenntnis-nahme	Die benannten bzw. bestehenden Konflikte zu einzelnen regional-planerischen Festlegungen werden im Rahmen der entsprechenden Kapitel/Teilkapitel des Regionalplanentwurfs behandelt und abgewogen.
0819-11	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Zusammenfassung: Im LEP wird darauf verwiesen, dass sich bestimmte Vorbehalts- und Vorranggebiete mit anderen überlagern können. In der Praxis überlagern sich Vorbehalts- und Vorranggebiet zusätzlich noch mit vorhandenen Landschaftsschutz-Naturschutz-FFH-Hochwasserschutz-Kulturlandschaftsschutz- und Hochwasserentstehungsgebieten sowie Biotopen. Inwieweit die Planung dann noch zielführend und nachhaltig ist sowie einer auf Grundsätzen und Zielen basierenden Raumordnung dient, wird infrage gestellt. Es gibt nur ein begrenztes Flächenpotential, auf welchem immer mehr Ziele mit breit gefächerten Anforderungen verfolgt werden. Die vorhandenen Flächen und natürliche Ressourcen sind begrenzt, was künftig zwangsläufig zu weiteren Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führen wird. Folglich werden insbesondere B-Pläne zunehmend komplizierter und die Umsetzung teuer bzw. unmöglich.	Kenntnis-nahme	Eine komplizierter und komplexer werdende Gesellschaft ist letztlich auch objektiv mit wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an Funktionen und Nutzungen des Raumes verbunden. Dem müssen die Raumordnungspläne Rechnung tragen. Die Überlagerung von raumordnerischen Gebietsfestlegungen mit fachrechtlichen Schutzgebieten ist tatsächlich häufig der Fall, da ein fachrechtlicher Schutzstatus oftmals auch als Kriterium für die regionalplanerischen Festlegung fungiert; die zusätzliche regionalplanerische Festlegung dient dabei jedoch in der Regel der Einordnung in einen größeren räumlichen Zusammenhang. Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen, wozu auch die Fläche gehört, sind letztlich alle Akteure im öffentlichen und privaten Bereich gefragt. Dass die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in dem Zusammenhang ebenfalls konfliktreicher wird, ist unbestritten.
0823-01	Stadt Freital	Seitens der Stadtverwaltung Freital werden keine Hinweise und Bedenken zum Entwurf des Regionalplanes vorgebracht.	Kenntnis-nahme	
0824-01	Stadt Glashütte	Der Entwurf weist Glashütte als Grundzentrum aus. Zusätzlich erhielt die Stadt die Einstufung als Ort mit der besonderen zentralörtlichen Funktion Gewerbestandort. Um die Funktion Grundzentrum und Ort mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe erfüllen zu können, soll der Regionalplan entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Stadt Glashütte ermöglichen. Auch auf Grund der Nähe der Stadt Glashütte zur Landeshauptstadt Dresden, dem Wachstum dieses Oberzentrums und der zahlreichen Arbeitsplätze, die die Uhrenindustrie in Glashütte bietet, strebt die Stadt Glashütte in den kommenden	folgen	Die in der Stellungnahme der Stadt Glashütte konkret benannten Einwendungen werden entsprechend geprüft. Die Abwägung zu den Einzeleinwendungen erfolgt in der Zuordnung zu den jeweiligen Kapiteln/Teilkapiteln des Regionalplanentwurfs.

		Jahren ein Bevölkerungswachstum an. Bereits heute spürt die Stadt eine steigende Nachfrage nach Bauland und Wohnungen, die mangels Flächenverfügbarkeit nicht gedeckt werden kann. Daher wird die Stadt im Januar 2018 die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes beauftragen. Dieser soll die städtebaulichen Entwicklungspotentiale ermitteln und Grundlage für die Schaffung neuer Baugebiete sein. Daher bittet die Stadt Glashütte den Planungsverband grundsätzlich darum, alle zusätzlichen Hürden, die sich aus dem vorliegenden Planentwurf für die Entwicklungsperspektiven unserer Stadt ergeben, zu überprüfen.		
0826-09	Stadt Hohnstein	Die Regelungen im Regionalplan sind so zu treffen, dass den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Lage in der Nationalparkregion beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Hohnstein mit ihren Ortsteilen erheblich. Besonders durch eine sehr enge Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz sind unserer Stadt an vielen Stellen erhebliche Grenzen der Entwicklung gesetzt. Daher können wir weiteren bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den Regionalplan nicht zustimmen und bitten Sie um die Änderung der in der Stellungnahme dargestellten Punkte.	folgen	Die in der Stellungnahme der Stadt Hohnstein konkret benannten Einwendungen werden entsprechend geprüft. Die Abwägung zu den Einzeleinwendungen erfolgt in der Zuordnung zu den jeweiligen Kapiteln/Teilkapiteln des Regionalplanentwurfs.
0828-08	Stadt Liebstadt	Im Landesentwicklungsplan wird darauf verwiesen, dass sich bestimmte Vorbehalts- und Vorranggebiete mit anderen überlagern können. In der Praxis überlagern sich Vorbehalts und Vorranggebiete zusätzlich noch mit vorhandenen Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH Hochwasserschutz-, Kulturlandschafts-schutz- und Hochwasserentstehungsgebieten sowie Biotopen. Inwieweit die Planung dann noch zielführend und nachhaltig ist, sowie einer auf Grundsätzen und Zielen basierenden Raumordnung dient, wird infrage gestellt. Es gibt nur ein begrenztes Flächenpotential, auf welchem immer mehr Ziele mit breit gefächerten Anforderungen verfolgt werden. Die vorhandenen Flächen und natürliche Ressourcen sind begrenzt, was künftig zu weiteren Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führen und zwangsläufig die Regel für künftige Planungen sein wird. Die Abwägung von öffentlichen Belangen bei Planvorhaben wird dadurch zunehmend komplizierter und eine Entwicklung im Rahmen der Selbstverwaltung von Kommunen konfliktreicher.	Kenntnis-nahme	Eine komplizierter und komplexer werdende Gesellschaft ist letztlich auch objektiv mit wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an Funktionen und Nutzungen des Raumes verbunden. Dem müssen die Raumordnungspläne Rechnung tragen. Die Überlagerung von raumordnerischen Gebietsfestlegungen mit fachrechtlichen Schutzgebieten ist tatsächlich häufig der Fall, da ein fachrechtlicher Schutzstatus oftmals auch als Kriterium für die regionalplanerischen Festlegung fungiert; die zusätzliche regionalplanerische Festlegung dient dabei jedoch in der Regel der Einordnung in einen größeren räumlichen Zusammenhang. Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen, wozu auch die Fläche gehört, sind letztlich alle Akteure im öffentlichen und privaten Bereich gefragt. Dass die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in dem Zusammenhang ebenfalls konfliktreicher wird, ist unbestritten.
0829-07	Stadt Neustadt in Sachsen	Im Rahmen der Online-Beteiligung sind einige Unterlagen, die dem Planentwurf zugrunde liegen (u.a. visuelle Darstellung der VREG Wind) nicht zugänglich. Wir halten das für einen Verfahrensfehler. In Karten und Texten gibt es Abweichungen bei Darstellung und Bezeichnung von ausgewiesenen Gebieten. Gutachterliche Aussagen und Darstellungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Auch das halten wir für einen Verfahrensfehler. Die Stadt Neustadt in Sachsen fordert die umfassende Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme erhobenen Forderungen und deren Einarbeitung in den Regionalplan.	teilweise folgen	Es wird vermutet, dass mit der "Visuellen Darstellung der VREG Wind" und anderen Planunterlagen, die im Rahmen der Online-Beteiligung nicht verfügbar waren, "die gemäß § 10 Abs. 1 ROG (ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist), nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienlichen Unterlagen" gemeint sind. Das ROG sieht mit der hier zitierten Regelung jedoch nur vor, dass diese Unterlagen neben dem Entwurf des Raumordnungsplans, der Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer von mindestens einem Monat bei der

				Raumordnungsbehörde, den Landkreisen und der Kreisfreien Stadt im Plangebiet sowie beim Regionalen Planungsverband öffentlich auszulegen sind. Ergänzend dazu legt das Sächsische Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in § 6 Abs. 2 nur fest, dass der Entwurf des Raumordnungsplans gleichzeitig mit der Begründung ins Internet einzustellen ist. Dies ist durch den Regionalen Planungsverband im Rahmen der Online-Beteiligung, die im Übrigen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, erfolgt. Ergebnisse von bereits vorliegenden Gutachten werden in den laufenden Planungs- und Abwägungsprozess insoweit einbezogen, wie sie für diesen eine nützliche Entscheidungshilfe unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades regionalplanerischer Festlegungen sein können. Dies zu entscheiden, obliegt dem RPV im Rahmen seiner Planungshoheit und liegt in seinem Planermessen. Dass Darstellung und Bezeichnung der in den Gutachten enthaltenen Flächen sich damit letztendlich nicht immer 1:1 so im Regionalplanentwurf und späteren Regionalplan wiederfinden, liegt in der Natur des Planungsprozesses begründet. An der grundsätzlichen gutachterlichen Beurteilung einer Fläche für eine bestimmte Nutzung ändert sich dadurch nichts. Die Stellungnahme der Stadt Neustadt wird wie alle beim Regionalen Planungsverband eingegangenen Stellungnahmen vollständig in den weiteren Planungs- und Abwägungsprozess einbezogen.
0834-19	Stadt Stolpen	Angesichts der weltweiten Entwicklungen ist es nicht nachvollziehbar, dass im vorliegenden Entwurf dem Aspekt der Katastrophen- und Havarievorsorge sowie Vorkehrungen bei Terroranschlägen auf lebenswichtige Infrastruktur keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Seitens der Stadt Stolpen werden zu dieser wichtigen Thematik Ergänzungen eingefordert.	nicht folgen	Allgemeiner Katastrophenschutz mit Handlungsfeldern wie Organisation, Warndienste oder Objektschutz fallen nicht in die Kompetenz von Landes- und Regionalplanung. Berührungspunkte der Raumordnung mit dem Katastrophenschutz ergeben sich lediglich über sogenannte "Kritische Infrastrukturen", deren Schutz Rechnung zu tragen ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Dies könnten z. B. Anlagen der überregionalen Trinkwasserversorgung oder ausgewählte Verkehrswege betreffen, die beispielsweise bei zunehmenden Hochwasserrisiken im Zuge des Klimawandels erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Durch seine Festlegungen zur Hochwasser- oder zur Trinkwasservorsorge betreibt der Regionalplanentwurf bereits eine gewisse Vorsorge, auch wenn nicht speziell auf kritische Infrastrukturen abgestellt wird, diese aber in den gesicherten Flächen durchaus mit enthalten sind. Der Landesentwicklungsplan widmet diesem Thema keine Regelungen und enthält auch keinen speziellen Auftrag an die Regionalplanung. Ebenso lässt die Anregung der Stadt Stolpen

				keinen konkreten Hinweis darauf, welche Ergänzungen über die im Regionalplan getroffenen Festlegungen hinaus diesbezüglich für notwendig und sinnvoll erachtet werden, erkennen. Ergänzungen werden daher nicht vorgenommen.
0834-20	Stadt Stolpen	Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftig darüber nachgedacht werden sollte, ob die jetzige Unterteilung der Planungsregionen noch zeitgemäß ist. Dies betrifft vor allem die Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz/Niederschlesien. Gerade hier gibt es viele Berührungspunkte (Schulen, ÖPNV/SPNV, Verkehr, Wirtschaft), die für eine gemeinsame zukünftige Entwicklung wichtig erscheinen. Dieser Hinweis hat auch weiterhin Bestand.	nicht folgen	Die Abgrenzung der Planungsregionen in Sachsen liegt nicht in der Kompetenz der Regionalen Planungsverbände, sondern ist Angelegenheit des Gesetzgebers. Die Unterteilung des Freistaates Sachsen in die vier Planungsregionen in ihrem derzeitigen Zuschnitt ist im Sächsischen Landesplanungsgesetz geregelt. Einer darüber hinausgehenden formellen oder informellen Zusammenarbeit in verschiedenen Themenfeldern steht die formelle Regionalplanung nicht entgegen; vielmehr wird beispielsweise mit der Richtlinie zur Förderung der Regional-entwicklung eine interkommunale Kooperation auch über Kreis- und Regionsgrenzen hinaus gefördert und ist erwünscht. Außerdem arbeiten auch sektorale Zweckverbände wie der VVO zum Thema Nahverkehr über Regionsgrenzen hinweg.
0836-01	Stadt Wilsdruff	Die vorliegenden Unterlagen zum Beteiligungsentwurf wurden in unserem Hause geprüft. Zum derzeitigen Bearbeitungsstand werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird allerdings auf die Stellungnahme der Erlebnisregion Dresden hingewiesen, welche wir vollumfänglich unterstützen. Sollten Siedlungsgebiete außerhalb zentraler Orte in der künftigen Regionalplanung ausgewiesen werden, so sollte das auch für die dem Oberzentrum nächstgelegenen Orte wie Grumbach, Kesselsdorf, Oberhermsdorf und Kleinopitz gelten. Auch hier ist die Wohnbaulandbereitstellung nicht durch die Eigenentwicklung (§ 34 BauGB) gesichert.	Kenntnis-nahme	Das Ziel der Eigenentwicklung außerhalb der Zentralen Orte ist durch den Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt und kann nicht durch die Regionalplanung aufgehoben oder aufgeweicht werden. Die in der Stellungnahme angesprochene Problematik zur Bereitstellung von Wohnbauland auch in nichtzentralörtlichen Gemeinden ist dem Regionalen Planungsverband (RPV) bekannt und bewusst und wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung des Regionalplans mit verschiedenen Ansätzen diskutiert, die vor dem Hintergrund des LEP jedoch letztlich als nicht genehmigungsfähig verworfen wurden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat nunmehr Auslegungshinweise zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 herausgegeben, mit der die geschilderte Situation bis zur nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes weitgehend aufgefangen werden soll, indem dort Kriterien für eine Einzelfallprüfung im Zuge einer "positiven Eigenentwicklung" benannt sind. Diese können durch die Gemeinden im Zuge der Bauleitplanung entsprechend angewendet werden. Für die Fortschreibung des LEP wird aus Sicht des RPV die Wiedereinführung der Festlegungsmöglichkeit von Siedlungsbereichen an überregionalen und regionalen Achsen durch die Regionalplanung als eine zielführende Lösung gesehen.
0906-01	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Durch die Wahl der Kartenmaßstäbe ist ein direkter Flurstücksbezug nicht mehr herstellbar. Eine direkte Beteiligung der betroffenen Bürger und Kommunen ist entgegen den Versprechungen im Einigungsvertrag nicht wirklich erfolgt und wird so ebenfalls nicht erreicht.	Kenntnis-nahme	Dass die Festlegungen des Regionalplans nicht flurstücksgenau erfolgen, ist dem Planungsmaßstab 1:100.000 immanent und für die Regionalplanung bewusst so auch vom Gesetzgeber gewollt. Damit wird der nachgeordneten Bauleitplanung gezielt ein entsprechender Konkretisierungs- und Ausformungsspielraum belassen. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich

				geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung zum Regional-planentwurf voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jede Kommune in der Planungsregion direkt mit einem Planvorentwurf angeschrieben und um Mitteilung von Anregungen und Hinweisen für die Erarbeitung des Planentwurfs gebeten wurde. Außerdem wurde bereits in dieser frühen Phase auch der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich einzubringen, obwohl dies vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen ist. Eine direkte Beteiligung der Kommunen und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist nun auch wiederum zum Regional-planentwurf erfolgt. Insofern kann der Vorwurf der nicht erfolgten direkten Beteiligung von Kommunen und Bürgern nicht nachvollzogen werden.
1019-01	WASS GmbH	Wir nehmen Bezug auf den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-planes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge. Als Betriebsführer folgender Abwasserbeseitigungspflichtiger: • AZV Bad Schandau • AZV Königstein • AZV Sebnitz • AZV Wehlen-Naundorf • Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Neustadt sowie als Betriebsführer des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach haben wir die Unterlagen gemäß Betreff geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass seitens der vorgenannten Träger Öffentlicher Belange keine Einwände gegen den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge bestehen.	Kenntnis-nahme	
1022-01	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH	Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH hat nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen keine Einwände, Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnis-nahme	-
1024-01	Wasserzweck-verband Freiberg	Mit unserer weiterhin gültigen Stellungnahme vom 09.10.2015 hatten wir uns bereits zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Stand 07/2015 geäußert. Aus den jetzt vorgelegten Unterlagen sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung in unserem Zuständigkeitsbereich ersichtlich, so dass der Wasserzweck verband Freiberg unter Beachtung der Hinweise und Forderungen seiner Stellung nahmen dem Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-planes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Stand 09/2017 zustimmt. Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit dieser Stellungnahme drei Jahre beträgt.	Kenntnis-nahme	
1031-01	Verkehrsverbund Oberelbe	In der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge sind die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs vor dem Hintergrund des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Oberelbe hinreichend berücksichtigt. Es bestehen unsererseits keine Einwände.	Kenntnis-nahme	

1101-02	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Es wird das Ziel der Bundesregierung sowie der Landesregierung, die Flächenversiegelung auf unter 30 ha bzw. 2 ha pro Tag zu senken, nicht hinreichend beachtet und findet keinen Eingang in dem regionalplanerischen Festlegungsteil (dies sollte unbedingt nachgeholt werden).	nicht folgen	Eine weitere Begrenzung des Flächenverbrauchs ist im Regionalplanentwurf thematisiert. So ist im Leitbild explizit ein Leitziel "Flächensparende und ressourcenschonende integrierte Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur ..." diesem Aspekt gewidmet. Gleichwohl wurden die benannten Zielstellungen bewusst nicht auf die Region heruntergebrochen und durch eine entsprechende Festlegung im Planentwurf verankert, da hierzu eine entsprechende Ermächtigung durch höherrangiges Recht nicht gegeben ist. Auch der Landesentwicklungsplan benennt das 2 ha-Ziel lediglich in der Begründung zu Grundsatz 2.2.1.1 und verweist auf die Einbindung dieses Zieles in das Wirkungsgefüge aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien.
1102-01	Grüne Liga Sachsen e. V.	Die Grüne Liga Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Der Regionalplan wird in der gegenwärtigen Form **abgelehnt**. Begründung: Grundsätzliche Bemerkungen zum geplanten Flächen-Mehrverbrauch durch Neuplanung von Straßen/Radwegen/Gewerbe- und Industriestandorten Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2010 – 2014 in Sachsen betrug 5,3 Hektar pro Tag. Die voranschreitende Flächeninanspruchnahme verursacht hohe Verluste an landwirtschaftlicher Bodenfruchtbarkeit. Durch Bodenversiegelung verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild ändert sich, Habitate von Arten der freien Landschaft gehen verloren, der Biotopverbund wird zerstört, Flächen werden zerschnitten. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der **Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie** zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. In Sachsen existiert ein eigenes, mit dem Ziel des Bundes korrespondierendes „Flächensparziel“. Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2009 beschlossen, die Flächenneuinanspruchnahme im Freistaat Sachsen auf < 2,0 ha/Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren[1]. Für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit 3.437 km² Fläche und damit ca. 19 % der Gesamtfläche Sachsens bedeutet das eine anzustrebende maximale Flächeninanspruchnahme von ca. 0,4 ha/Tag bzw. 146 ha pro Jahr. Wenn man die Gültigkeit des Regionalplanes auf etwa 10 Jahre annimmt, so ergäbe sich eine maximal zu verbrauchende Fläche von 1.460 ha. Hierin eingeschlossen sind sowohl die kommunalen Bauplanungsprojekte (Wohn- und Gewerbegebiete), welche im Regionalplan nicht dargestellt werden, als auch die regionalplanerisch gesicherten Vorhaben wie Straßenneubauten und Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe. Letztere umfassen allein 424 ha. Neben der Berücksichtigung von Aspekten wie einer Beeinträchtigung und Zerstörung der natürlichen Umweltressourcen und einer nach „außen“ wachsenden Inanspruchnahme des Freiraumes stellen sich auch wirtschaftliche und soziale Forderungen nach einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Der Schutz der natürlichen Ressource Boden ist im kommunalen Handeln nur selten vertreten.	nicht folgen	Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) erwähnt lediglich in der Begründung zu Grundsatz 2.2.1.1 das angesprochene Flächensparziel des Freistaates Sachsen und legt in dem Zusammenhang dar, dass er dieses grundsätzlich anstrebt. Insofern fehlt es dem RPV an einer entsprechenden Ermächtigung, die Planungsregion betreffend diesbezüglich ein verbindliches Ziel festzulegen. Zudem wäre durch das parallele Agieren vieler unterschiedlicher Planungsträger dessen Umsetzung auch im Vollzug nicht durchsetzbar. Aktuell werden eine Reihe von Flächennutzungsplänen überarbeitet, sodass das Zugrundelegen eines diesbezüglichen Standes auch immer nur eine Momentaufnahme ist und daher keine verbindliche quantitative Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des Regionalplanes sein kann. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Straßen, Radwege sowie Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe resultiert aus entsprechenden Handlungsaufträgen des LEP. Dabei sind sehrwohl auch Überlegungen einer sparsamen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelter Fläche eingeflossen. Dafür stehen beispielsweise in Bezug auf die Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe das Verbot einer Inanspruchnahme für kleinteiliges Gewerbe und der geforderte Nachweis eines konkreten Ansiedlungsbegehrens als notwendige Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dementsprechend sind die im Regionalplan diesbezüglich zur Festlegung gelangenden Flächen als eine Angebotsplanung für verschiedene Standortanforderungen zu verstehen und werden nicht alle in Nutzung gehen. Im Umweltbericht (Kap. 2.1.5) wurde sich außerdem konkret mit dem Schutzgut Boden und seinem Verlust infolge Neuversiegelung auseinandergesetzt. Das bezüglich der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe zugrunde liegende planerische Konzept und die Anwendung von positiven Standortkriterien zur Bündelung und

		Bereits im Planungsprozess müssten die natürlichen Bodenfunktionen erkannt werden, um bei der Umsetzung von Planungsinhalten berücksichtigt zu werden.[2] Unter den o.g. Aspekten wäre es deshalb zwingend erforderlich gewesen, das Flächensparziel der Landesregierung im LEP (Ziele und Grundsätze) sowie als Grundlage der Bewertungen im Umweltbericht ausdrücklich zu berücksichtigen und die Flächeninanspruchnahme auf Einhaltung des Zieles hin abzuprüfen. Leider ist dies im vorliegenden Entwurf nicht erfolgt. Da auch alle anderen Planungsverbände in ihren aktuellen Entwürfen diese Abprüfung nicht leisten, drängt sich die grundsätzliche Frage nach der Ernsthaftigkeit seiner Umsetzung auf, was der Freistaat gegenüber der Bundesregierung klären sollte. **Von Seiten der GRÜNEN LIGA Sachsen e. V. jedenfalls wird gefordert, das „Flächensparziel" des Freistaates als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen und jedes Flächen in Anspruch nehmende Vorhaben, wie die Ausweisung Regionaler Vorsorgestandorte und Neubau/Ausbau von Verkehrswegen auf die Einhaltung des Zieles zu überprüfen sowie die geplante Freirauminanspruchnahme auf dieses Ziel hin zu reduzieren.** Dazu sind auch alle geplanten Neuversiegelungen der Kommunen, welche in den Flächennutzungsplänen niedergelegt sind, mit in die Berechnung einzubeziehen. Als maximale Flächeninanspruchnahme in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist für das Jahr 2020 0,4 ha/Tag, d. h. 146 ha/Jahr verbindlich festzusetzen. Das Flächensparziel kann auch durch Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur erreicht werden. So muss im Gegenzug zu neuen Straßen und Gewerbegebieten, die neben einer Neuversiegelung auch zur weiteren Zerschneidung der Landschaft führen, auch der Rückbau nicht mehr benötigter Straßenabschnitte kein Tabu mehr sein, wenn es um die Bewahrung des Status quo in der Landschaft gehen soll (siehe §1(3) Pkt. 1BNatSchG). Zahlreiche Industriebrachen im Außenbereich harren der Entsiegelung und Renaturierung. **Die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. fordert daher, ein neues Ziel „Rückbau und Renaturierung nicht mehr benötigter Infrastruktur" auszuweisen und begleitend zur Raumnutzungskarte eine sogenannte „Rückbaukarte" zu erstellen.** **-----** [1] http://www.medienservice.sachsen.dc/medien/news/138434 [2] Bernd Siemer (LfULG, Freiberg): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung im Freistaat Sachsen - Fakten, Daten und was noch?		Konzentration sind außerdem mit Effekten für eine Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme verbunden. Das Erstellen einer Rückbaukarte nicht mehr benötigter Infrastrukturen liegt nicht in der Kompetenz des Regionalen Planungsverbandes. Außerdem liegen dem RPV dazu keine entsprechenden Informationen und Quellen vor, die die Aufstellung einer entsprechenden Zielkarte als landesplanerische Letztentscheidung rechtssicher zulassen würden.
1102-10, 1320-07	Grüne Liga Sachsen e. V., Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	***2 identische Stellungnahmen: Grüne Liga Sachsen e. V., Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.*** Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich Mit der Errichtung von Verkehrsprojekten, flächenhaften Bauprojekten (z. B. gewerbliche Großansiedlungen) und Anlagen zur Energieerzeugung (Windenergie-anlagen) im Außenbereich werden grundsätzlich Funktionen des Naturhaushalts beeinträchtigt bzw. zerstört (Bodenversiegelung, Grundwasserneubildungsvermögen, Landschafts- und Biotopzerschneidung, Habitat- und Biotopbeeinträchtigung bzw. -zerstörung) sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Damit handelt es sich um ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und	nicht folgen	Für die Festlegung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Umsetzung der im Regionalplanentwurf enthaltenen Festlegungen von Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung existiert kein landesplanerischer Handlungsauftrag. Eine eingriffsgerechte Bemessung von Ausgleichsflächen ist zudem erst auf der Projekt- bzw. Zulassungsebene sachgerecht und kann auf der regional-planerischen Ebene nicht vorweggenommen werden. Außerdem spielen auf der Ebene der Regionalplanung eigentumsrechtliche Verhältnisse keine Rolle, so dass – wie übrigens generell für alle

		Landschaft. Der Regionalplan hat daher, um dem gleichrangigen Anspruch des Gesetzgebers sowohl auf planerische Lenkung als auch naturschutzrechtliche Kompensation Folge zu leisten, nicht nur die Eingriffe in Natur und Landschaft aufzuführen, sondern auch den notwendigen Raumanspruch für ihren Ausgleich/Ersatz planerisch zu sichern. Denn nur wenn dieser gewährleistet werden kann, sind Eingriffe - sofern keine weiteren Kriterien entgegenstehen - überhaupt genehmigungsfähig. Anhand der bisherigen Praxis des Verwaltungshandelns wird deutlich, dass die Umsetzung des Ausgleichs häufig ein Problem darstellt. Umso wichtiger ist die planerische Sicherstellung bereits auf der Ebene des Regional-plans. Dabei sind die Vorgaben der sogenannten Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen nicht geeignet, die gesetzlich geforderte Kompensation zu erbringen, da sie den Erhalt des Status quo hinsichtlich der Funktionen des Naturhaushalts nicht gewährleisten. Das lässt sich beispielhaft an der Kompensationsberechnung für den Ausgleich von Versiegelungen, d. h. für Eingriffe in den Boden- und Grundwasserhaushalt belegen. Mit der „Wertpunktemethode“ kann die Versiegelung von 1 ha Acker rechnerisch durch die Anlage einer ca. 0,28 ha großen Streuobstwiese „ausgeglichen“ werden. Mit dem wissenschaftlich korrekten Ansatz über den Abflussbeiwert (z. B. Acker/Grünland 0,3, Versiegelung 0,9 - 1,0, Wald 0,1) errechnet sich jedoch ein Ausgleichsbedarf von 1: 3., d.h. 1 ha versiegelter Acker/Grünland erfordert ca. 3 ha Waldneuanlage bzw. flächige Gehölz-pflanzungen auf Acker/Grünland. Das ist ca. 10 mal so viel als in der Handlungs-empfehlung vorgesehen. Entsprechend groß ist das tatsächliche Eingriffsdefizit, welches im Freistaat aufgelaufen ist. Nicht zuletzt führt der fehlende Ausgleich für Versiegelung zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr, wie in den letzten Jahren eindrucksvoll bewiesen. Um den erforderlichen Raumanspruch für die Kompensation im Regionalplan zu sichern, wird daher gefordert, die Eingriffsfolgen der geplanten Eingriffe auf naturwissenschaftlich anerkannter und nachvollziehbarer Basis abzuschätzen und die daraus berechneten Flächengrößen als Ausgleich/Ersatz im Regionalplan vorzuhalten. Für Versiegelungen und die Störungswirkung durch Windenergie-anlagen auf Vögel und Fledermäuse gibt es bereits wissenschaftlich und gerichtlich anerkannte Ansätze zur Berechnung des Kompensationsbedarfs: 1. Zur Kompensation von **Versiegelungen** auf bisher unverbauten Flächen wie Acker/Grünland ist zur Sicherung der Grundwasserneubildung vor Ort eine gleichgroße Fläche zu entsiegeln oder (auf der Basis des jeweiligen Abfluss-beiwertes) ca. dreimal so viele Acker-/Grünlandflächen für flächenhafte Gehölzpflanzungen regionalplanerisch zu sichern. (So ist z. B. für die Absicherung der Genehmigungsfähigkeit für die geplanten Regionalen Vorsorgestandorte mit ca. 424 ha Eingriffsgröße eine Entsiegelungsfläche von 424 ha einzustellen oder ca. 1.272 ha Aufforstungsfläche zu planen.) 2. Die artenschutzrechtlich nachgewiesene **Störungswirkung einer Windenergie-anlage (WEA)** ergibt sich aus dem Mindestabstand, der für Brutgebiete		regionalplanerische Festlegungen - diesbezüglich nicht gewährleistet werden könnte, dass die für den Eingriffsausgleich festgelegten Flächen dann auch tatsächlich für diesen Zweck vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Der Regionalplanentwurf enthält Waldmehrungsflächen im Umfang von mehr als 5000 ha, Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz mit Herstellungs- und Entwicklungsbedarf von ca. 38.000 ha und trifft zahlreiche Festlegungen zu Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft. Diese bilden insgesamt einen umfangreichen Pool an Flächen, der prinzipiell unter Beachtung der o. g. Einschränkung auch für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht und genutzt werden kann.

		gefährdeter und störungssensibler Vogelarten bzw. Lebensräume von Fledermäusen definiert wird (in mehreren Gerichtsurteilen anerkannte Abstandsregelungen für Windenergieanlagen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)). Die daraus ermittelten Flächen sind als Flächen für die Entwicklung von avifaunistischen und Fledermaushabitaten regionalplanerisch zu sichern (Bei einem Mindestabstand von bspw. 1.000 m um eine Windkraftanlage ergibt sich ein Störungsbereich von ca. 314 ha/Anlage. Bei VREG, in denen zahlreiche WEA im Verbund stehen, ist die Berechnung zu modifizieren. Als Störungsbereich ist das Gebiet des VREG + das Umfeld von jeweils 1.000 m in jede Richtung um das VREG anzusetzen. (z.B. ein 60 h großes VREG mit einer Kantenlänge von 600 m x 1000 m benötigt einen Ausgleich von 780 ha: (600 m + 2.000 m) x (1.000 m + 2.000 m) = 780 ha).		
1105-01	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Wir begrüßen die Einarbeitung unseres Anliegens der Bewahrung regionstypischer baukulturelle Werte (4.1.2 Kulturlandschaft), der Beachtung die Sichtbereiche zu historischen Kulturdenkmälern zum Schutz des Landschaftsbildes (4.1.2 Kulturlandschaft) sowie den Erhalt historisch gewachsener Kulturlandschaftselemente wie der typischen Siedlungs- und Flurformen (Z 4.1.2.9). Die Aussagen zur Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung des ländlichen Raumes werden den Erfordernissen des demografischen und strukturellen Wandels im Planentwurf jedoch nicht gerecht. Obwohl die damit verbundenen Probleme eigens in Z 1.1.3 angesprochen werden, sind allgemeine Vorgaben im Leitbild der Raumentwicklung und konkrete Maßnahmen unter Zielen und Grundsätzen aus unserer Sicht noch unzureichend. Für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. gehört der ländliche Raum zu den Räumen mit besonderem Entwicklungsbedarf, der als solcher benannt und durch Maßgaben zu unterstützen ist. Die Planungsziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes sollten hinsichtlich der verkehrlichen Einbindung, der touristischen Infrastruktur, der Aussagen zur Flächen- und Landnutzung als ein übergeordnetes Entwicklungsziel unter 1. Leitbild der Raumentwicklung deutlicher hervorgehoben werden. Die Dorfentwicklung ausschließlich über die Versorgungsfunktion der Grundzentren einzubinden ohne explizite Angaben zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu machen ist nach unserem Ermessen kein tragfähiges Konzept zum Erhalt der Siedlungsstrukturen des ländlichen Raumes. Konkret bedeutet dies, Planungsziele zu formulieren, die den Verlusten sozialer und wirtschaftlicher Tragfähigkeit des ländlichen Raumes entgegenwirken. Dazu halten wir an dem Konzept der „nichtzentralen Orte“ fest, über die derartige Vorgaben zusammenzufassen sind und die den Grundzentren subsidiär gegenüberstehen. Dieses gilt für Daseinsgrundfunktionen, welche nicht notwendigerweise durch die Grundzentren erfüllt werden müssen bzw. noch selbstständig über Gemeinden und Gemeindeverbünde als „nichtzentraler Ort“ verwaltet werden können. Dadurch werden regionsspezifische Schwerpunkte über die örtliche Bevölkerung gestützt, Vielfalt der sächsischen Teilräume gewährleistet und eine selbstständige Organisation und Verantwortung des eigenen Lebensumfeldes gefördert. Vornehmlich betrifft es die Organisation der Freiraum-	nicht folgen	Dem ländlichen Raum sind als einer raumordnerischen Gebietskategorie im Landesentwicklungsplan (LEP) unter Kapitel 1.2 explizit eigene Entwicklungsgrundsätze gewidmet. Wiederholende oder ähnliche Plansätze werden nicht in den Regionalplan aufgenommen, da Landesentwicklungs- und Regionalplan quasi als ein zusammengehöriges Regelwerk zu betrachten ist, was nur in der Gesamtbetrachtung anzuwenden ist. Doppelregelungen mit dem Landesentwicklungsplan sollen vermieden werden. Auch in Bezug auf die Sicherung der Daseinsvorsorge ist auf Kap. 6 des LEP zu verweisen, zu dem der Regionalplan **ergänzend** gesehen werden muss. Darin finden sich auch Ziele und Grundsätze, die den ländlichen Raum insgesamt und ausdrücklich auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion betreffen und deren Stabilisierung ebenso ein grundsätzliches Anliegen von Landes- und Regionalplanung ist. Ein darüber hinausgehendes "Konzept der nichtzentralen Orte" wäre nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung, deren vordergründige Aufgabe es ist, überörtlich und überfachlich bedeutsame Belange miteinander hinsichtlich ihrer räumlichen Entwicklung zu koordinieren. Im Leitbild spielen Ländlicher Raum und Dorfentwicklung sehrwohl in allen Leitzielen über die Zentralen Orte und Grundzentren hinaus eine Rolle, auch wenn kein separates Leitziel dem Ländlichen Raum gewidmet ist. Exemplarisch sei nur auf den 3. Absatz auf S. 14 verwiesen, indem explizit bezüglich der Infrastrukturentwicklung die Schaffung von Ankerpunkten auch in den nichtzentralen Gemeinden betont wird. Der RPV hat sich in seinem Leitbild für eine sachlich-thematische und räumlich integrierte Betrachtung entschieden, an der auch festgehalten wird.

		und Flächennutzung, des Tourismus, des gemeinschaftlichen Lebens und der regionalen Kooperation sowie der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur, welche für Gemeinden „nichtzentraler Orte“ in ihrer Ausgestaltung an deren Bedarf durch deren organisatorische Einbeziehung angepasst werden sollen. Die Grundzentren erfüllen in diesem Sinne eine Kontrollfunktion, welche die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Investitionen und Umgestaltungsmaßnahmen anhand der Bevölkerungsentwicklung der Teilräume gewährleistet.		
1105-17	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vorgaben des Regionalplanentwurfes Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus der Perspektive der urbanen Gebiete entwickelt wurden und damit der Strukturschwäche des ländlichen Raumes nicht gerecht werden. Insbesondere die touristische Entwicklung desselben sollte durch Einbindung örtlicher Besonderheiten und einer naturraumnahen wie auch ästhetischen Landschaftsentwicklung weiterhin gefördert werden.	Kenntnis-nahme	Den Ländlichen Raum in seiner Vielfalt und Differenzierung pauschal als strukturschwach zu bezeichnen, wird den differenzierten Anforderungen an seine weitere Entwicklung nicht gerecht. Dass die Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs nur aus der Perspektive der urbanen Gebiete entwickelt wurden, kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. In dem Zusammenhang wird auch auf die Abwägung zu dem anderen Einwand des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz verwiesen, der der Rubrik "Regionalplan allgemein" zugeordnet wurde.
1106-01	NABU LV Sachsen e. V.	Der Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.	Kenntnis-nahme	Die nachfolgend in der Stellungnahme gegebenen Hinweise und Bedenken zu den Kapiteln 1.2, 3, 4 u. 5.1.1. werden in die Abwägung einbezogen.
1228-01	Stadtwerke Riesa GmbH	Unsere Fachabteilungen haben keine Einwände oder Ergänzungen zum Regional-planentwurf. Die vorangegangenen Stellungnahmen sind weiterhin gültig.	Kenntnis-nahme	-
1304-01	Bistum Dresden-Meißen	Wir teilen Ihnen mit, dass es seitens des Baureferates keine Einwände gibt. Es gibt keine Berührungspunkte bzw. Auswirkungen auf bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.	Kenntnis-nahme	-
1331-03	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Positiv sehen wir ein regionales Flächenmanagement zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dabei sollten die vor Ort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe und der Regionalbauernverband auf jeden Fall mit eingebunden werden.	Kenntnis-nahme	
1337-01	TLG Immobilien AG	Vielen Dank für die Information des o. g. Beteiligungsverfahrens, jedoch hat die TLG IMMOBILIEN AG mit dem hier vorliegenden Thema keinerlei Berührungspunkte, anbei Ihre Unterlagen zurück.	Kenntnis-nahme	
1341-01	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass der Tourismus einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt und zur Stabilisierung der Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum leistet. Orten in Randlage wie beispielsweise Rosenthal-Bielatal, Schmilka und Hinterhermsdorf könnten heutzutage ohne Tourismus kaum erhalten werden.	folgen	In das Leitbild wird im Leitziel "Sicherung einer starken Wirtschaft ..." der drittletzte Absatz um folgenden Satz ergänzt: "Insbesondere im peripheren grenznahen Raum trägt der Tourismus auch zu einer Stabilisierung der Siedlungsstruktur und von einzelnen Ortschaften bei."
1341-03	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass im Grenzbereich ein regelmäßiger Abgleich mit den Planungen auf der tschechischen Seite erfolgt, um gemeinsam nachhaltige Lösungen zu erreichen.	Kenntnis-nahme	Die Durchführung grenzüberschreitender Abstimmungen auf der Ebene der Regionalplanung ist bereits gesetzlich geregelt (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) und muss nicht noch einmal explizit in den Regional-plan aufgenommen werden. Dennoch ist im Leitbild die Bedeutung gegenseitiger Information und grenzüberschreitender

				Abstimmungen für die Raumplanung generell noch einmal hervorgehoben. Darüber hinaus setzt der Regionalplan Impulse für grenzüberschreitende Aktivitäten insbesondere im Kapitel 2.1.2, Abschnitt Grenznahe Gebiete und im Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung.
1341-08	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass ein zügiger und flächendeckender Ausbau der Breitbandversorgung erfolgen muss, der „weiße Flecken“ und Inseln der Nichtversorgung ausschließt.	nicht folgen	Ein entsprechender Plansatz ist mit dem Ziel 5.3.1 bereits im Landesentwicklungsplan enthalten. Eine Doppelregelung im Regionalplan erfolgt nicht.
1348-01	Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen	Zur beabsichtigten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gibt es aus Sicht des Verbandes für Ländliche Neuordnung keine grundsätzlichen Einwände. Wir teilen entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG mit, dass der Verband selbst keine Planungen oder Maßnahmen im Planungsgebiet eingeleitet hat. Die Zuständigkeit der Fachplanungen der Flurbereinigung obliegen den oberen Flurbereinigungsbehörden und den jeweiligen Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigungsverfahren. Der von Ihnen übersendeten Verteilerliste ist zu entnehmen, dass die oberen Flurbereinigungsbehörden im Rahmen der Landratsämter bereits beteiligt wurden. Die im Planungsgebiet operierenden Teilnehmergemeinschaften als selbstständige Behörden mit eigener Planungstätigkeit wurden jedoch nicht berücksichtigt. Wir regen daher an, die Beteiligung der entsprechenden Teilnehmergemeinschaften nachzuholen. Eine aktuelle Auflistung dieser finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Hauptzweck von Flurbereinigungsverfahren ist die zweckmäßige eigentumsrechtliche, bauliche und nutzungsbezogene Neugliederung von Gebieten des ländlichen Raumes. Der sachgerechten Ausübung dieser Aufgabe stehen die Inhalte des vorliegenden Planentwurfes nicht entgegen. Wir erheben daher keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.	nicht folgen	Durch die Beteiligung der Flurbereinigungsbehörden in den Landratsämtern können die Interessen aus den laufenden Flurbereinigungsverfahren in den Regionalplan eingebracht werden. Zudem geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Teilnehmergemeinschaften die Möglichkeit haben, die Berührung ihrer Belange zu prüfen und bei Bedarf Einwände geltend zu machen. Eine nachträgliche unmittelbare Beteiligung der Teilnehmergemeinschaften erfolgt daher nicht.
1353-21	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Wir weisen darauf hin und bitten grundsätzlich zu prüfen, ob die jetzige Unterteilung der Planungsregionen noch zeitgemäß ist. Dies betrifft vor allem die Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz/Niederschlesien. Gerade hier gibt es viele Berührungspunkte (Schulen, ÖPNV/SPNV, Verkehr, Wirtschaft), die für eine gemeinsame zukünftige Entwicklung des WIN-Gebietes wichtig erscheinen.	nicht folgen	Die Abgrenzung der Planungsregionen in Sachsen liegt nicht in der Kompetenz der Regionalen Planungsverbände, sondern ist Angelegenheit des Gesetzgebers. Die Unterteilung des Freistaates Sachsen in die vier Planungsregionen in ihrem derzeitigen Zuschnitt ist im Sächsischen Landesplanungsgesetz geregelt. Einer darüber hinausgehenden formellen oder informellen Zusammenarbeit in verschiedenen Themenfeldern steht die formelle Regionalplanung nicht entgegen; vielmehr wird beispielsweise mit der Richtlinie zur Förderung der Regional-entwicklung eine interkommunale Kooperation auch über Kreis- und Regionsgrenzen hinaus gefördert und ist erwünscht. Außerdem arbeiten auch sektorale Zweckverbände wie der VVO zum Thema Nahverkehr über Regionsgrenzen hinweg.
1401-08	Region Ústí	Zu den weiteren Bereichen, die in dem Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge geregelt werden, haben wir keine Hinweise sowie keine weiteren Einwände.	Kenntnis-nahme	

1404-01	Landkreis Elbe-Elster	Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange werden seitens der **unteren Naturschutzbehörde** folgende Hinweise gegeben: Die naturschutzfachlichen Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreis Elbe-Elster vom 14. Oktober 2015 zu den NATURA-2000-Gebieten auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster wurden berücksichtigt. Die Artendaten zu den Fledermäusen und Großvögeln sowie der Brut-und Rastgebiete sind nicht explizit erwähnt, jedoch sind Quartiere auf brandenburgischer Seite hier, innerhalb der Bereiche des Landkreises Elbe-Elster, kartographisch dargestellt und übernommen worden. Dem Entwurf des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, seiner Begründung sowie dem Umweltbericht wird aus naturschutzfachlicher Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zugestimmt. Die Hinweise der **unteren Denkmalschutzbehörde**, des **Straßenverkehrsamtes** und des **Sachgebietes Kreisentwicklun**g (Rohstoff-Vorrang- und Vorbehaltsflächen) in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 sind weiterhin gültig.	Kenntnis-nahme	
1405-01	Landkreis Mittelsachsen	Gemäß den derzeit dem Beteiligungsentwurf des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zugrunde gelegten Planungen, ergeben sich momentan keine erkennbaren Konflikte bzw. Hemmnisse im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Planungszielen des Landkreises Mittelsachsen. Ungeachtet dessen ergehen durch die Fachreferate fachbezogene Hinweise, die im Rahmen der weiteren Qualifizierung der Regionalplanung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge beachtet werden sollten. Dabei ist insbesondere der forstliche Belang zum Plansatz 5.1.1 - Windenergienutzung von Bedeutung, wonach die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Waldflächen kritisch beurteilt wird.	Kenntnis-nahme	Die Abwägung zu den von den Fachreferaten vorgebrachten fachlichen Hinweisen erfolgt mit der Abwägung zu den jeweiligen Fachkapiteln des Regionalplanentwurfs.
1405-07	Landkreis Mittelsachsen	Zum großflächigen Einzelhandel mit interkommunaler Abstimmungsrelevanz enthält der Regionalplanentwurf keine die Landesentwicklungsplanung ausformenden Erfordernisse der Raumordnung (insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte nach § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauNVO). In diesem Fall gilt Z 2.3.2.2 LEP 2013 mit der Ausnahme vom oberzentralen Konzentrationsgebot für großflächigen Einzelhandel der Grund- und Nahversorgung in Grundzentren. Es sollte jedoch dem Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge vor Augen stehen, dass ohne eigene Ausformung der Steuerungskomponenten zum standortgerechten Einzelhandel (insbesondere Beeinträchtigungsverbot und Integrationsgebot) eine Beurteilung von Standorten und ihren Auswirkungen allein nach dem LEP 2013 erfolgt. Denkbar wäre durch die Formulierung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung eine auf die Planungsregion und die Flächenverfügbarkeit in Grundzentren angepasste und zugeschnittene, und damit flexible Strategie der Einzelhandelsentwicklung festzuschreiben.	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge sieht keinen sinnvollen Spielraum für eine rechtlich zulässige Ergänzung der Plansätze des LEP zum Kapitel Handel, insbesondere auch nicht mit Bezug auf die Grundzentren. Derartige Ergänzungen bergen vielmehr die Gefahr, zu einer unzulässigen Einschränkung bzw. Aufweichung der Ziele des LEP zu führen. Ein begründeter konkreter Bedarf aus der Sicht des LK Mittelsachsen mit Bezug auf sein Territorium wird durch diesen in der Stellungnahme nicht dargelegt.
1406-01	Landratsamt Nordsachsen	Durch das Landratsamt zu vertretende Belange werden nicht berührt. Daher gibt es zur vorliegenden Entwurfsfassung der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-plans Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine weiterführenden Hinweise oder Einwände.	Kenntnis-nahme	

1407-01	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Zur 2. Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplanes gibt es keine weiteten Hinweise.	Kenntnis-nahme	
1409-01	Regionale Planungs-gemeinschaft Lausitz-Spreewald	Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald dankt Ihnen für die Beteiligung zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Nach raumordnerischer Prüfung ergaben sich aus unserer Sicht keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken zum vorliegenden Planwerk.	Kenntnis-nahme	
1410-01	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat zu den übermittelten Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Um die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten. Diese erfolgen unter dem Gesichtspunkt, Planungs- und Entwicklungsabsichten entlang der Regionsgrenze im Sinne einer guten Nachbarschaft miteinander zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden.	Kenntnis-nahme	Die eher redaktionellen Hinweise werden im weiteren Planverfahren entsprechend berücksichtigt.
1502-01	Umweltministerium der Tschechischen Republik	Als zuständige Behörde, durch welche die zwischenstaatliche Prüfung von Konzepten entsprechend der Bestimmung von § 21, lit. f) des Gesetzes Nr. 100/2001 GBI. über die Umweltprüfung, in der Fassung späterer Vorschriften (im Weiteren auch „Gesetz über die Umweltprüfung“) veranlasst wird, teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Konzeptentwurf am 10.11.2017 zur Stellungnahme an die betreffenden Verwaltungsbehörden und Gebietsselbstverwaltungseinheiten übersandt wurde, die diesen am 14.11.2017 veröffentlicht haben. Die von Gesetzes wegen festgelegte Frist zur Übersendung der Stellungnahme zum Konzeptentwurf betrug 30 Tage ab dem Tag dessen Veröffentlichung. Sie lief somit bis zum 14.12.2017. Innerhalb der festgelegten Frist sind beim Umweltministerium insgesamt 11 Stellungnahmen zum Konzeptentwurf eingegangen (6 Stellungnahmen ohne Einwände, 5 Stellungnahmen enthalten Forderungen und Einwände zum Konzeptentwurf sowie zur Bewertung der Umweltauswirkungen aus dem Konzept). Die Forderungen und Einwände betreffen die Kap. 3, 4.1 und 5.1.1 und sind den jeweiligen Kapiteln zugeordnet.	Kenntnis-nahme	Die Auseinandersetzung mit den geäußerten Bedenken erfolgt in der Abwägung zu den jeweiligen Kapiteln.
1652-01	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Von unserer Seite ist anzumerken, dass die Weiterentwicklung des Regionalplans offensichtlich vorrangig aus der Perspektive der Ballungsräume, also der Städte entstand. Damit kann die vorliegende Planung den gegenwärtig anstehenden Veränderungen nur bedingt gerecht werden. Sie kann in dieser Weise nicht zur Stärkung des ländlichen Raums führen. Es fehlt sowohl an Klarheit als auch Sachbezogenheit, die sie zu einem wertvollen Planungsinstrument machen könnte. Gerade dieser fortgeschriebene Mangel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten negativ auf die Bewahrung und Entwicklung im Scharfenberger Bereich ausgewirkt. Trotz großer regionaler Anstrengungen ist es nicht gelungen, zukunftsweisende Grundlagen zu schaffen und Missstände zu kompensieren. Landes-, Regional- und Kommunalplanung sind miteinander verwoben. Wenn nebeneinander geplant wird, entsteht der Eindruck, dass wir uns trotz grundsätzlich richtiger Ziele und Planungsgrundsätze im Kreise drehen und Entwicklungschancen weiterhin verpasst werden. Dies soll an vier Planungsinhalten eingehender erläutert werden, die teilweise miteinander verknüpft sind. Daraus resultieren konkrete Überarbeitungswünsche: • Bergbau	Kenntnis-nahme	Die Vorwürfe nach einseitiger Planung aus der Perspektive des Ballungsraumes und Lobbyismus werden zurückgewiesen. Sie werden in der Stellungnahme auch nicht konkret begründet. Gleiches trifft für den Vorwurf des Mangels an Klarheit und Sachbezogenheit zu. Ein gewisses Maß an Abstraktion ist zudem der Ebene der Regionalplanung immanent und kann auch nicht verlassen werden. Sofern in der Stellungnahme konkrete Forderungen/Anregungen gegeben werden, wird sich mit diesen bei der Abwägung zu den jeweiligen Kapiteln detailliert auseinandergesetzt. Eine Reihe von Forderungen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Regional-planung, da sie beispielsweise eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellen (z. B. Durchsetzung regional- und ortstypischer Bauformen) oder generell die Möglichkeiten der Regionalplanung überschreiten (z. B. Überprüfung und Durchsetzung ökologischer Standards oder Durchsetzung extensiver Landwirtschaft). Darüber hinaus können einzelne

		• Tourismus • Umwelt, Siedlung, Baukultur und Landschaft • Verkehr • Bergbau Das Planwerk erweckt den Eindruck, dass neben formal richtigen Aussagen von Fachbehörden vor allem aber die jeweilige Lobby, sich engagiert und eingebracht hat. Sie konnte Schwerpunkte setzten. Es hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass zur Durchsetzung der gewünschten allgemeinen Planziele staatlicherseits notwendige Kapazitäten bereitgestellt werden müssen. Das wiederum setzt Einsicht und einen politischen Willen voraus. Transparenz, frühzeitige öffentliche Beteiligung und eine breite öffentliche Diskussion vieler durchaus wichtiger Planziele tragen zu Einsicht, Akzeptanz oder positiven Engagement bei. Das vermissen wir bislang. Die mühselige und langatmige „Bepunktung“ im Abwägungsprozess ist pseudodemokratisch und bemäntelt letztlich nur, dass die Wichtung dennoch individuell ist und ganz wesentlich von der genauen regionalen Kenntnis der Bearbeiter abhängt. Der Abwägungsprozess bleibt letztlich eine verantwortungsvolle Aufgabe, zu der wir hoffentlich mit unserer ausführlichen Stellungnahme beitragen konnten. Die Unausgewogenheit und Vernachlässigung des ländlichen Raums - gerade linkselbisch auf unserem Gebiet - schmerzen. Die richtige politische Erkenntnis, dass der ländliche Raum gestärkt werden muss, bedingt ein engagierteres und bereits in der Planung flexibleres Herangehen, um zukünftig ein Umsetzen der Planung sicherzustellen.		Überlegungen auch weiter verfolgt werden, ohne dass es dazu einer Regelung im Regionalplan bedarf (z. B. stärkere Einbeziehung des Landkreises Meißen in die Silberstraße als touristische Straße). Diesbezüglich geeignete Einwände werden jedoch als Anregung für die Regionalentwicklung aufgenommen und an die entsprechenden Stellen, die für eine Umsetzung in Frage kommen, weitergegeben werden. In dem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass sich aus Regelungen des Regionalplans kein Anspruch auf Finanzierung durch die öffentliche Hand ableiten lässt (betrifft u. a. auch die Forderung nach Wiederbelebung von ehemaligen Fährverbindungen über die Elbe). Eine dem Umfang des Planungsgebietes und Abstraktionsgrad des Regionalplans angemessene Beteiligung und Information der Öffentlichkeit hat über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards hinaus stattgefunden. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Die Auslegung des Regionalplanentwurfs wurde im Vorfeld des eigentlichen Beteiligungszeitraumes ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht und im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch im Landkreis Meißen. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt des Landkreises Meißen und über die Sächsischen Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur einen Monat fordert.
1655-01	Schloß Batzdorf e. V.	Ergänzend zum überarbeiteten Regionalplan möchten wir als Beitrag zur Bürgerbeteiligung und als gemeinnütziger Verein Schloß Batzdorf e. V. – Verein zum Erhalt und zur kulturellen Wiederbelebung - in unserem Bereich betreffend Stellung nehmen. Diese Hinweise beziehen sich ausdrücklich auf das Gebiet der besonderen Landschaft „linkselbische Täler“ im Verwaltungsraum der Gemeinde Klipphausen (Batzdorf, Scharfenberg mit seinen angrenzenden Ortsteilen). Zum Schutz der Landschaft an sich, sowie der historisch anthropogen überformten Kulturlandschaft, bitten wir nach intensiver Analyse der landschaftlichen Werte und des Landschaftsbildes sowie erster Ideensammlungen zu dessen Stärkung und öffentlichen Bewusstmachung dieser Ressourcen um Möglichkeit der Einarbeitung/Aufnahme der Projektidee eines Novalisweges sowie einer perspektivischen finanziellen Unterstützung durch optimale Förderprogramme im ländlichen Raum zur: • Reaktivierung und Bewusstmachung der alten Kulturlandschaft, besonders	nicht folgen	Die gegebenen Anregungen und angesprochenen Probleme sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes bzw. können mit diesem keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden. So ist der Regionalplan kein Werbeinstrument und stellt auch keine Grundlage für die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten dar. Die Projektidee zur Schaffung eines Novalisweges kann jedoch im Rahmen der Regionalentwicklung aufgegriffen und weiter verfolgt werden. Dazu wird diese vom RPV vorgemerkt und an die entsprechenden Stellen und Akteure für eine mögliche Umsetzungsunterstützung weitergegeben werden.

der linkselbischen Täler mit ihren Schlössern, Mühlen, Silberbergbau, aber auch der Poesie in Form von Dichtkunst und Malerei.
- Förderung für das Schaffen von Bindegliedern zwischen den Kulturschaffenden in der Geschichte und Gegenwart.
- Förderung der Einrichtungen, welche sich den verschiedenen Genre der Künste widmen im Bereich Bildende und Darstellende Kunst.

Baudenkmäler und Landschaften möchten sich in den Künsten heute neu erfahren und widerspiegeln.
Was an neuer Kunst entsteht, fördert und befördert gleichermaßen die gewachsene Kulturlandschaft. Dies wiederum drückt sich an den Besucherzahlen im ländlichen Raum aus. Kultur und Tourismus könnten wiederbelebt und somit auch das Bewusstsein für das historische Gut wach werden.
Der Regionalplan liegt zur Bürgerbeteiligung aus und wir möchten als Verein Schloss Batzdorf e. V. für unseren Bereich Stellung nehmen. Unser Verein hat sich den Wiederaufbau und die künstlerische Wiederbelebung des Schlosses zur Aufgabe gemacht und so steht es auch in unserer Satzung. Örtliche & regionale Planungen haben unsere Arbeit bisher außer Acht gelassen, deshalb möchten wir auf diesem Wege auf uns aufmerksam machen.
Unsere bisherige Arbeit bestand hauptsächlich darin, das Schloss wieder aufzubauen. Das ist uns auch gelungen, teilweise mit privaten, teilweise mit öffentlichen Geldern, an die ein Eigenanteil finanzieller Art oder das Abarbeiten in Form von privaten Arbeitsstunden gebunden war.
Parallel haben wir eine Kulturlandschaft im Schloss entwickelt, die sich wie folgt zusammensetzt.
Zum einen gibt es seit 25 Jahren die Batzdorfer Barockfestspiele, welche einer Gründung der sogenannten Batzdorfer Hofkapelle durch den im Schloss ansässigen Lautenisten Stefan Maas folgten. Diese Kapelle beschäftigt sich vorwiegend mit Musik der Barockzeit und bildet damit eine Verbindung vom Baudenkmal des Schlosses zur Darstellenden Kunst.
Gleichzeitig wurde während der Festspiele die Bildende Kunst in Form von Ausstellungen von Werken hiesiger Künstler des Raumes der linkselbischen Schlösser belebt. Diesen Teil beschreibt Bettina Zimmermann ausführlicher in ihrem Essay über ihre Arbeit.
Seit nunmehr 20 Jahren gibt es die Batzdorfer Pfingstfestspiele, zu denen Inszenierungen sowohl aus der Barockzeit aber auch Arbeiten der Moderne entstanden sind. Hier wird ein breites Spektrum der Darstellenden Kunst abgedeckt, welches in diesem Kulturkreis einmalig ist.
Weiterhin sind Veranstaltungen wie ein Jazzfestival, Gastkonzerte der Börse Coswig oder anderer Veranstalter, Feierlichkeiten zum Tag des offenen Denkmals, Führungen, ein jährlicher Tangoball, private Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Geburtstage und andere Jahrestage von Menschen aus der Umgebung zu organisieren.
Zu all diesen Festlichkeiten wurden sowohl private finanzielle Mittel, als auch viel private Zeit investiert, sei es bei der Bereitstellung von Unterkünften, bei der Entwicklung und Verbreitung von Werbemitteln, bei der Bereitstellung von

		Vereinsräumen zur öffentlichen Nutzung oder bei der Akquise, Organisation und Verwaltung dieser Vorgänge. Diese Arbeit übersteigt bei Weitem unsere zeitlichen Ressourcen, was in der Vergangenheit zu finanziellen Einbußen innerhalb unsrer beruflichen Tätigkeiten führte! Deshalb bitten wir um eine institutionelle Förderung, die diese Arbeit in Zukunft auf normalem Weg ermöglicht. Eine Summe von jährlich 20.000 Euro würde die Lage entspannen. Des Weiteren bitten wir um eine im Regionalplan fest integrierter Werbung für unsere Festspiele. Die Zeiten für diese Festspiele sind spätestens ein halbes Jahr im Vorfeld, spätestens jedoch Ende des Vorjahres bei uns zu erfragen. Auch herrscht ein absoluter Mangel an Unterkünften für die Gastkünstler. Deshalb wären wir erfreut, über eine Akquise von Wohnmöglichkeiten zu den Festspielen. In unmittelbarer Schlossnähe wäre es wünschenswert und sinnvoll Quartiere einzurichten. Finanziell unterstützt, könnte gleichzeitig der Kulturraum um das Schloss Batzdorf wiederbelebt werden, in dem Bewohner im Ort und den umliegenden Ortschaften Zimmer oder Apartments vermieten, kleine Hotels entstehen würden oder auch innerhalb des Schlosses ein kleiner Unterkunftsbereich für Künstler ausgebaut werden könnte. Eine Beispielbetrachtung für den Bereich Bildende Kunst zeigt die schier unüberwindbaren Schwierigkeiten auf, um Ausstellungen auf die Beine zu stellen. Für eine Ausstellungseröffnung sind nach ausführlichen Recherchen oder Atelierbesuchen, Absprachen und Planung ohne finanzielle Unterstützung prinzipiell nicht möglich, denn sie sollte erstens, gut beworben werden (Grafikerleistung und Druckkosten) und zu einer angemessenen Ausstellungseröffnungen gehören dann: Zweitens, eine gute Rede eingebunden in eine musikalische Umrahmung. Diese Beiträge werden jeweils von freischaffenden Fachleuten erfüllt, denen selbstverständlich Ihr Honorar zusteht. Zum guten Ton, drittens, kommen vom Veranstalter normalerweise noch Blumen, Sekt u.a. Kleinigkeiten hinzu. Und viertens, kommt die unentgeltliche Leistung des freiberuflichen Künstlers aus dem jeweiligen Künstlerhaus, der diese Ausstellung zu Ehren seiner Kollegen und der Bildenden Kunst im Allgemeinen und zum Wohle der Öffentlichkeit organisiert bewirbt und betreut. Alle 3 Komponenten gehen sachlich betrachtet, überhaupt nicht, werden aber in vielen künstlerbetriebenen Häusern so gestemmt. Für ein Plein Arie kommen außer der Organisation dafür noch die Unterkünfte (Schlafgelegenheiten für die Gastkünstler) hinzu. Außerdem die Verpflegung für den ganzen Zeitraum, so wie Raummiete/Unkosten im Haus. Das erklärt etwas unseren Kampf, dem wir ständig ausgesetzt sind. Beides findet trotzdem in unserem Hause jährlich zweimal statt und wäre im Rahmen der Festspiele nicht weg zu denken. Es geht eindeutig nur über privaten idealistischen Einsatz...		
1665-01	Grüne Liga Dresden / Oberes Elbtal e. V.	Kurz formell: Es wäre zukünftig eine Arbeitserleichterung, wenn Änderungen in den Plänen in irgendeiner Form (ggf. zusätzl. Änderungsplan) als solche markiert werden. Außerdem wir sind der Ansicht, dass die Unterlagen lieber in zip-Dateien statt in pdf-Dateien gebündelt werden können. Beide Punkte wurden schon in	teilweise folgen	Da mit dem Gesamtfortschreibungsverfahren die Planänderungen sehr umfassend sind, würde eine Planentwurfsbereitstellung im Änderungsmodus sehr unübersichtlich sein. Insbesondere würde bei der teilweisen Fülle der Karten mit Inhalten (insbesondere

		E−Mails erörtert, weswegen sie hier nur formell genannt seien.		Raumnutzungskarte) die zusätzliche Kenntlichmachung von Änderungen die Lesbarkeit noch mehr einschränken bzw. sogar zur Unleserlichkeit führen. Im Falle einer ggf. erneuten Planauslegung werden jedoch in diesem überarbeiteten Planentwurf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem ersten Planentwurf kenntlich gemacht werden. Ob die Bereitstellung von zip-Dateien oder pdf-Dateien für die Beteiligten das jeweils bessere bzw. einfacher zu handhabende Format ist, kann nicht objektiv beurteilt werden und ist letztlich auch von den subjektiven Ansichten und Erfahrungen des jeweils Einzelnen abhängig.
2024-01	1012281	Nach 45 ehrenamtlichen Stunden zur Einsicht der ausgelegten und im Beteiligungsportal befindlichen Unterlagen habe ich leider noch keinen richtigen Überblick zum Auffinden von einem "Index", Sachwortverzeichnis oder einem Punkt 6 , der da Hilfe geben könnte, um eine objektive Vorarbeit für die von Ihnen gewünschte Beteiligung durchführen zu können. Also ein Beispiel: zu I. Leitbild/ und II.1 sowie 3 (Verkehrsentwicklung): in der Raumstruktur ist zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden-Prag ein breiter Streifen zu erkennen, dabei ist aber zugleich das Projekt der DEGES zur Umgehungsstraße Pirna /172a..../ bis jetzt schwierig zuzuordnen oder auch umgekehrt. Im konkreten Fall ist einerseits in den zur gleichen Zeit ausgelegten Broschüren "Böhmisch-sächsische Wachstumsachse" im Foyer des Landratsamtes in Pirna die Überführung beider Trassen über das Seidewitztal ausgewiesen. Um nun zum Stand der heutigen Technik und der weiteren technischen Empfehlungen nach VDI-Richtlinien (wie VDI 9000/9001 usw. für diesen hochsensiblen Bereich eine Aussage treffen zu können, wird in der ehrenamtlichen Bearbeitung die gesetzte Frist zum 31.1.2018 nicht ausreichen. Vielleicht gelingt es in den nächsten 12 Tagen da noch etwas Klarheit zu gewinnen, so betrachten Sie bitte diese Stellungnahme vorerst als verbindlich, es sei denn, es gelingt da noch eine bessere Beurteilung zu erstellen und diese nachzureichen.	Kenntnis-nahme	Die über das Online-Beteiligungsportal zu einem späteren Zeitpunkt abgegebenen Stellungnahmen (vom 24.01. und 31.01.2018) wurden mit ihren Einzelanregungen in die Abwägung eingestellt. Was die Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag angeht, so wird mit dem Regionalplan lediglich das Anliegen verfolgt, für eine spätere genaue Trassierung vorsorglich Flächen zu sichern und dabei auch Optionen für verschiedene Trassenvarianten offenzuhalten. Ein konkreter Trassenverlauf wird damit mit dem Regionalplan in der Tat noch nicht festgelegt. (s. hierzu auch die Behandlung des entsprechenden Einwandes im Kapitel 3)
2066-01	1012559	Wir wenden uns an Sie als Besitzer der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Langebrück: Flurstücke *[anonymisiert]* Im Beteiligungsverfahren möchten wir von unserem Recht Gebrauch machen, eine Stellungnahme/Widerspruch zu Ihrem Planentwurf abzugeben. Zunächst möchten wir etwas zur offengelegten Form des Planentwurfs sagen: Wir bemängeln, dass die PDFs der Öffentlichkeit nicht als barrierefreie PDFs zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumente zu öffnen und zu vergrößern war eine Herausforderung. In einem öffentlichen Beteiligungsverfahren sollte jeder Bürger ohne große Schwierigkeiten an alle Unterlagen herankommen. Wir bemängeln die unterschiedlichen Maßstäbe der Karten. Wir bemängeln, die nicht einheitliche und unzureichende Darstellung der Ortschaften auf allen Karten. Die räumliche Zuordnung wird so erheblich erschwert.	teilweise folgen	Die in den nachfolgenden Teilen der Stellungnahme aufgeführten Bedenken mit Bezug auf das benannte Flächeneigentum werden in diesem Beteiligungsprotokoll unter den jeweiligen Kapiteln/Teilkapiteln behandelt und abgewogen. Die mangelnde Barrierefreiheit bei der Bereitstellung des vollständigen Plandokuments im Portal ist dem RPV bewusst und er wird mit dem Freistaat Sachsen als Portalbetreiber eruieren, wie dies für die Zukunft verbessert werden kann. Aufgrund des teilweise sehr großen Umfanges der einzelnen Plandokumente ist es jedoch auch künftig unumgänglich, dass das Öffnen bzw. Herunterladen der Dokumente eine gewisse Zeit benötigt - dies gilt insbesondere für alle Karten im A0-Format. Beim Einstellen in das Internet wurde diesbezüglich bereits nach einem akzeptablen Kompromiss

		Alle Plankarten sollten gewisse Mindestanforderungen erfüllen, wie können zum Beispiel auf eine Karte mit geplanten Radwegen die Straßen nicht eingezeichnet sein. Nun möchten wir noch etwas zu Ihrer Informationspolitik vor und während der Auslegung des Regionalplanentwurfs sagen. Die Offenlegung wurde in den letzten mehrfach verschoben. Erfahren haben wir davon nur durch Zufall – aber das ist vielleicht Absicht! Wir erwarten, bei solch eingreifenden, weitreichenden Entscheidungen, dass Sie die Bürger und deren gewählte Vertreter tatsächlich in eine Diskussion einbeziehen und gemeinsam Lösungen finden. Wir unterstellen Ihnen, dass Sie durch nicht ausreichende Information der Bürger ein stillschweigendes Einverständnis erreichen wollen. In einem demokratischen Staat, in dem wir leben, ist dies nicht hinzunehmen. 2015 wurden die Entwürfe des Landschafts- und Flächennutzungsplan vorgestellt und in der öffentlichen Auslegung diskutiert. Es gab einen Vor-Ort-Termin in Langebrück. Alle Bürger hatten die Möglichkeit sich umfassend zu informieren und entsprechende Planungsvertreter vor Ort zu befragen. Wir bemängeln außerdem, dass der Regionalplanentwurf erst NACH der Offenlegung der Landschafts- und Flächennutzungspläne zur Beteiligung ausgelegt wird, obwohl er doch deren Grundlage bildet. Hier sollte dringend nachgearbeitet werden!		zwischen "Qualität" (noch guter Lesbarkeit) und "Downloadgeschwindigkeit" gesucht und eine entsprechende Auflösung gewählt. Nicht zuletzt sind die Möglichkeiten eines reibungslosen Öffnens oder Herunterladens der Dokumente aber auch von der Hardware des jeweiligen Nutzers abhängig. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass an verschiedenen Auslegungsstellen auch vollständige Druckexemplare während des Beteiligungszeitraumes zur Verfügung standen, in die man bei Schwierigkeiten mit den digitalen Daten Einsicht nehmen konnte. Unterschiedliche Maßstäbe sind beabsichtigt und hängen vom Zweck der jeweiligen Information, die damit vermittelt werden soll, ab. Handelt es sich nur um eine Erläuterung oder Begründung bzw. geht es im Wesentlichen nur um einen Überblick, da es sich beispielsweise nicht um regionalplanerische Festlegungen handelt, wird in aller Regel ein kleinerer Maßstab verwendet, um den Ressourcenaufwand gering zu halten. Das gilt damit auch für die Darstellung der Ortschaften, die damit einer mehr oder weniger starken Generalisierung unterworfen sind. Da auch die Festlegungen der Regionalplanung nicht flurstücksgenau erfolgen und der Planungsmaßstab 1:100.000 bewusst einen Konkretisierungs- und Ausformungsspielraum belässt, geht dies auch mit der Rechtswirkung des Regionalplans konform. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Die Auslegung des Regionalplanentwurfs wurde im Vorfeld des eigentlichen Beteiligungszeitraumes ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht und im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Landeshauptstadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsischen Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Wann eine Stadt oder Gemeinde ihren Flächennutzungsplan und Landschaftsplan fortschreibt, ist deren Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Sofern durch den ggf. später in Kraft tretenden Regionalplan Konflikte bestehen, sind diese im Zuge des Anpassungsgebots der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu bereinigen. Es wird jedoch bereits im Zuge der gegenseitigen Beteiligung an den jeweiligen Planverfahren angestrebt, Zielkonflikte weitgehend zu vermeiden.

2122-01	1011446	Prinzipiell kann ich mich Ihrer Meinung zum demografischen Wandel anschließen. Nur wie Sie bereits anführen - Zitat: *"Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Zonenbildung zu einer Nivellierung der vorausberechneten Bevölkerungszahlen in relativ großen gebietlichen Zuschnitten kommt. Der Differenzierung in den einzelnen Gebieten kann dadurch nur ungenügend entsprochen werden."* - muss ich als Bürger von Müglitztal, speziell Maxen widersprechen. Zum Einen ist der demografische Wandel hausgemacht, d.h., durch wenig Arbeitsplätze und noch weniger entsprechender Wohnraum sind Ende der 90ere - Jahre jede Menge junge Leute in die Städte bzw. "in den Westen" abgewandert. Diese sog. Landflucht hat sich aber aufgrund der steigenden Mieten und des immer knapper werdenden Wohnraums in den Ballungszentren - speziell Dresden - umgekehrt! Hier in Maxen - 7 km vom Stadtrand zu Dresden oder 15 Minuten von der City- Dresden - entfernt, besteht eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen etc. Fast alle Anfragen zur Umwidmung innerhalb des FNP, der ja auf dem Regional-plan basiert - wurden abgelehnt! Ich möchte noch perspektivisch auf das kommende "Mega-Gewerbegebiet Heidenau-Pirna-Dohna" eingehen. Gerade für dieses doch recht große (140-160 ha) Gewerbegebiet, müssen ansprechende Wohnflächen geschaffen werden. Und dafür ist auch die Gemeinde Müglitztal wie geschaffen. Stadtnah, naturnah und Arbeitsplatznähe! Ich bitte Sie, dies auch im Rahmen des Bereiches Tourismus und Erholung zu überarbeiten - damit junge Leute zurückkommen und sich auch Familien weiter ansiedeln. Ansonsten werden die Worte des Bundespräsidenten zu den "stillen Orten" auch im Nahbereich von Dresden war...und das will doch niemand, oder doch?	Kenntnis-nahme	Der Einwand zielt auf ausreichend Zulassung von Möglichkeiten der weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Müglitztal ab. Prinzipiell richten sich diese nach den Regelungen des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Bauflächen entsprechend des Bedarfs, der sich aus der Eigenentwicklung ergibt, ausweisen können. Mit dem Regionalplan können Ziele des LEP nicht aufgehoben oder aufgeweicht werden. Entsprechend der auch von der Gemeinde Müglitztal bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Dohna/Müglitztal eingegangenen Stellungnahme werden die konkret beabsichtigten Bauflächen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit künftigen Zielen (v. a. Fest-legungen zur Entwicklung und Nutzung des Freiraumes) noch einmal geprüft und einer Abwägung unterzogen, so dass eine ortsangemessene Entwicklung in der Gemeinde mit den regional-planerische Festlegungen vereinbar ist. Mit der nächsten Generation Raumordnungspläne in Sachsen ist dann v. a. im Zuge der Fortschreibung des LEP auf die Einführung geeigneter Instrumente zur Siedlungsentwicklung, die den aktuellen Trends besser Rechnung trägt, zu achten. Inwiefern in dem Zusammenhang allerdings eine Überarbeitung/Änderung im Bereich Tourismus/Erholung, wie durch den Stellungnehmer gefordert, erfolgen soll, erschließt sich jedoch aus der Stellungnahme nicht und wird zur Kenntnis genommen.
2125-01	1012569	Wir erheben hiermit als Besitzer der Flurstücke *[anonymisiert]*, Gemarkung Schönborn, Einspruch gegen Ihren Planungsentwurf. Zu bemängeln sind als Erstes, dass eine Einsicht der Pläne nur in Dresden, Meißen, Pirna und Radebeul bzw. im Internet möglich ist. Diese Pläne und Informationen sollten in den betreffenden Ortschaften zur Einsichtnahme ausliegen! Außerdem zu bemängeln sind die unterschiedlichen Maßstäbe der Karten. Die Ortschaften, Straßen usw. sind durch zu große Maßstäbe unzureichend dargestellt, die räumliche Zuordnung wird absichtlich? erschwert.	Kenntnis-nahme	Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Danach sind die Auslegungsstellen gesetzlich vorgeschrieben, der Regionale Planungsverband hat sich an diese gesetzliche Vorgabe gehalten. Die unterschiedlichen Kartenmaßstäbe hängen vom Zweck der jeweiligen Information, die damit vermittelt werden soll, ab. Handelt es sich nur um eine Erläuterung oder Begründung bzw. geht es im Wesentlichen nur um einen Überblick, da es sich beispielsweise nicht um regionalplanerische Festlegungen handelt, wird in aller Regel ein kleinerer Maßstab verwendet, um den Ressourcenaufwand gering zu halten. Das gilt damit auch für die Darstellung der Ortschaften und Straßen, die so einer mehr oder weniger starken Generalisierung unterworfen sind. Da auch die Festlegungen der Regionalplanung nicht flurstücksgenau erfolgen und der Planungsmaßstab 1:100.000 bewusst einen Konkretisierungs- und Ausformungsspielraum belässt, geht dies auch mit der Rechtswirkung des Regionalplans konform. Von einer absichtlichen Erschwerung der Zuordnung von einzelnen

				Siedlungen/Siedlungsteilen oder Straßen kann also keine Rede sein.
2186-01	1012712	Die aktive Einbeziehung des von den inhaltlichen Änderungen direkt betroffenen Personenkreises erfolgt in unzureichender Art und Weise. Die vom Planungs-verband unter Einbeziehung der Öffentlichkeit angegebenen Informationsveranstaltungen (z.B. für die Landeshauptstadt Dresden) sind in Ihrer Art und Anzahl unzureichend. Es ist für die betroffenen Bürger nicht möglich, in einer Informationsveranstaltung, welche einen Betroffenenkreis von >500000 Personen ansprechen, sie betreffende Detailfragen zu erfassen sowie Detailverständnis zu erlangen. Hierzu ist es notwendig, die Informationen über kleinere geographische Bereiche (z.B. Stadtteile) detailliert zu verteilen und aktiv mit den dort lebenden Menschen zu diskutieren. Dies ist nicht erfolgt, insofern kann von einer aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit hier nicht gesprochen werden. Der Regionalplan greift bei Umsetzung in geltendes Recht massiv in das Recht auf die Entscheidungsfreiheit im Umgang mit dem Privateigentum ein. Art 14 Grundgesetz gewährleistet das Eigentum (Siehe Ziffer (1)!). Das bedeutet, der Eigentümer entscheidet frei nach seinem Ermessen. Die Eigentumsgarantie schützt ihm vor dem Zugriff des Staates und gewährleistet die Freiheitssphäre seiner Entscheidungen! Alle von der Änderung betroffenen Flächen befinden sich im Besitz von privaten Personen, meist ehemalige Bauern, welche heute Ihre Flächen in den allermeisten Fällen an Agrargenossenschaften verpachten. Mit Umsetzung der Änderungen des Regionalplanes ist es für alle Eigentümer der betroffenen Flächen nicht weiter möglich, die Flächen vollumfänglich landwirtschaftlich zu nutzen. Es wird also massiv in die Entscheidungs- und Freiheitssphäre des Privateigentums eingegriffen. Es ist davon auszugehen, dass verbunden damit ein massiver Wertverlust der Flächen einhergeht. Dies kann bis zu einem wirtschaftlichen Ruin der betroffenen Eigentümer führen. Art 14 Grundgesetz wird an dieser Stelle verletzt. Das Verfahren zur Neugestaltung des Regionalplanes ist als nicht wirklich demokratisch zu bezeichnen, da: • es den betroffenen Personenkreis nur unzureichend einbindet • die Interessen der betroffenen Personen nicht ausreichend berücksichtigt • gegen Art. 14 des Grundgesetzes, welcher auf besonderer Schutz des Privateigentums und die freie Entscheidung des Eigentümers zielt, verstößt Der Entwurf des Regionalplanes sowie das bisherige Verfahren zu seiner Einführung ist deshalb in der jetzigen Form abzulehnen. Unser Land benötigt endlich wirkliche gelebte Demokratie, in welcher Entscheidungen vom Volk (Demos) ausgehend gemeinsam mit aktiver Einbindung des Volkes getroffen werden.	Kenntnis-nahme	Die Einhaltung von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes als ein aus dem Grundgesetz hergeleitetes Prinzip und Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln gelten auch für das Regionalplanverfahren und werden so im laufenden Verfahren auch praktiziert. Andernfalls wäre ein solcher Plan nicht genehmigungs-fähig. Damit im Zusammenhang wird der Vorwurf des Eingriffs in privates Eigentum zurückgewiesen. Mit dem Regionalplan wird die durch § 14 GG gesicherte Eigentumsgarantie in keiner Weise verletzt. Festlegungen des Regionalplans sind immer nur auf zukünftige Planungsentscheidungen ausgelegt und stellen bestehende Nutzungen nicht in Frage. Entsprechende Nutzungsänderungen sind dabei immer vom Willen des Eigentümers abhängig und verbleiben in seiner Entscheidungsfreiheit. Einer weiteren vollumfänglich landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage von Pachtverträgen steht somit der Regionalplan auch nach seinem In-Kraft-Treten nicht entgegen. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungs-gesetz). Die bisher durchgeführte Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ging bereits über die gesetzlich definierten Standards hinaus; dazu zählen die bereits erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit schon in der ersten Beteiligungsrunde, ein deutlich verlängerter Anhörungszeitraum und die angebotenen Informations-veranstaltungen, so auch die vom Stellungnehmer benannte Veranstaltung in Dresden. In Anbetracht von Umfang und Größe des Plangebietes sowie des Charakters der Regionalplanung würden entsprechende Vorortveranstaltungen in jedem Orts- oder Stadtteil in der Planungsregion einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand bedeuten. Die Veranstaltung in Dresden bot durch ihre an den Vortragsteil unmittelbar anschließende Diskussions- und Fragerunde sowie die zum Schluss der Veranstaltung angebotenen individuellen Konsultationsmöglichkeiten der Fachreferenten sehr wohl Gelegenheit, individuell betreffende Detailfragen besprechen zu können.
2194-01	1012726	Als betroffener Bürger, möchte ich zum Entwurf Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stellung nehmen, da ich den **Planbereich Dohna-Müglitztal** als nicht ausreichend geplant betrachtet sehe und ich die zukünftige Entwicklung nicht berücksichtigt sehe. Das spiegelt sich momentan leider in vielen kommunalen Verwaltungs- und Ehrenamtspositionen wieder (z. B. Bürgermeister,	nicht folgen	Der Einwand zielt auf die Zulassung von ausreichend Möglichkeiten der weiteren Siedlungsentwicklung in den Gemeinden Dohna und Müglitztal ab. Prinzipiell richten sich diese nach den Regelungen des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Bauflächen entsprechend des

		Gemeinderäte, Fachplaner). Was zur Folge hat das die Eigenentwicklung, nicht den Raum sich zu entwickeln bekommt den es braucht. Ihr Planwerk ist ein wesentliches Werkzeug auf das Entscheidungsträger und Verwaltungen aller Ebenen Bezug nehmen. Da über allen öffentlichen Zukunftsvisionen auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip steht, sollte es die Kriterien und zukünftigen Aufgaben stützen, sonst stehen gerade die kleineren Kommunen unter dem Druck, das bekannte zu erwartende Aufgaben nicht darstellbar sind, ganz zu Schweigen von Visionen. Insbesondere die Darstellung Bevölkerungsentwicklung und Lebensräume sprich Wohnraum sehe ich als kritisch und neu zu betrachten an, da eine angestrebte Bürgerveredlung so erschwert wird. **Der Plan sollte eine Ermöglichung der Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus darstellen und auch der Hochwasserschutz innerorts sollte so dargestellt sein, dass eine Kernentwicklung der Ortschaften im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt scheint.** (da der Regionalplan mehr Möglichkeiten hat als die die Untere Wasserbehörde) **Begründung und Quellenbezüge zu meiner Betrachtungsweise** Betroffenheit vom demografischen Wandel (im Planbereich Dohna-Müglitztal) • Pendler und Wanderungsverhalten, Pendlerüberschuss im Aktionsraum Oberzentrum Dresden und deren Schwarmwirkung, sind nicht ausreichend Dargestellt und widergespiegelt zu den offiziell vorliegenden Schätzungsprognosen und Statistiken des Landesentwicklungsberichts • Demografische Veränderungen, Globalisierung wirtschaftlicher Prozesse sowie die Polarisierung individueller und sozialer Strukturen bilden Einflussfaktoren, auf die künftig Gemeinden zu Reagieren haben, diese sollten auch im Regionalplan einbezogen sein. • Fachkräfte Gewinnung zur Unterstützung der Entwicklungsziele der Region, Programm Rückkehr in den Landkreis unterstreicht die Wichtigkeit der zukünftigen Ausrichtung der Gemeinden (Landkreis Pirna) • Industrieverbände fordern Lebensräume zu erschließen im Planbereich weil sonst die Wirtschaft längerfristige Planungen als benachteiligt sieht Darstellung der hohen Arbeitsplatzdichte ohne Berücksichtigung der Visionären Industriepark Zukunftspläne die im aktuellen Planverfahren sind deren Umsetzung greifbar nahe sind. Es soll sich von Dohna bis Pirna erstrecken (mehr Arbeitsplätze als Lebensräume jetzt schon) • aktuelle Einwohnerschätzung beziehen sich auf ist Zahlen bis 2014 ohne Weitblick schon momentane Aufgabenstellung sind derzeitig mit solch einem immer 2 Jahre rückblickend dargestellten Planungswerkzeug schwer genug umzusetzen (gepolter Prozentwert) die zukünftigen greifbar nahe liegenden Zahlen schon gar nicht (sollte eine Schätzung mit einbeziehen) • Grenznaher Raum mit Schwerpunktlage Wirtschaft, Erholung, Tourismus (Förderraum mit übergeordneten Interesse) Prioritätsachsen sind nicht zu erkennen in dem zukünftigen Planwerk • Siedlungsstruktur ist durch die vorher benannten Punkte nicht ausreichend dargestellt, woraus sich auch ein negatives Bild der Daseinsvorsorge, Siedlungsstruktur, Altersstruktur abzeichnet		Bedarfs, der sich aus der Eigenentwicklung ergibt, ausweisen können. Mit dem Regionalplan können Ziele des LEP nicht aufgehoben oder aufgeweicht werden. Entsprechend der auch von Dohna bzw. der Verwaltungs-gemeinschaft Dohna/Müglitztal eingegangenen Stellungnahme werden die konkret beabsichtigten Bauflächen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit künftigen Zielen (v. a. Festlegungen zur Entwicklung und Nutzung des Freiraumes) noch einmal geprüft und einer Abwägung unterzogen, so dass eine ortsangemessene Entwicklung in den Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Hochwasservorsorge mit den regionalplanerische Festlegungen vereinbar ist. Mit der nächsten Generation Raumordnungspläne in Sachsen ist dann v. a. im Zuge der Fortschreibung des LEP auf die Einführung geeigneter Instrumente zur Siedlungsentwicklung, die den aktuellen Trends besser Rechnung trägt, zu achten.

		• Stellungnahme oder Leitbild der Gemeinde Müglitztal sind nicht wiedererkennbar im Planwerk **Nahbereiche Zentraler Orte** • Der Planbereich sollte als das dargestellt werden was er ist, ein Bindeglied für das Oberzentrum, Mittelzentrum. Das im Augenblick dargestellte Bild wird der strategischen Ausrichtung der Landesentwicklung nicht gerecht. (was es im momentanen Stand für mich widerspiegelt ist ein Schritt Richtung Ständegesellschaft weit weg von der gestellten Aufgabenstellung) Gedanken meiner Betrachtung hierzu sind Dohna -Verdichteter Raum, Müglitztal -Verdichteter Ländlicher Raum **Raumstruktur** • das Oberzentrum Dresden (Landeshauptstadt) scheint mir gerade nicht ausreichend nach seinen Bedürfnissen dargestellt zu sein. Im landesweiten Städteentwicklungsvergleich weist er gerade im Planbereich Dohna-Müglitztal eine riesige Lücke auf. Gerade durch die topografisch und landesentwicklerisch dargestellten gesetzten Grenzen sollten die Schwerpunkte klar sichtbar wiedererkennbar sein. **Es ist nicht ausreichend abgerundet und Lücken sind nicht nutzbar gemacht im Spiegel des Bedarfs. (LEB 2015)** **Sonstige Themen wo ich mir nicht sicher war, wo sie einzuordnen sind oder ich sie nicht falsch zuordnen wollte (sind Indikatoren für meine Meinungsbildung) die den Planbereich Dohna-Müglitztal betreffen,** • Daseinsvorsorge sichern und ausbauen (quelle:POSPapier_BE stand Oktober 2017) • Nahverkehrsbericht • Verflechtungsbereiche und Erreichbarkeit Zentraler Orte • Gemeindegebietsänderungen bis 2017 sind sehr gut dargestellt, doch widergespiegelt sind leider die Kommunalen Zweckverbände oder Verwaltungspartnerschaften nicht ausreichend. • Grundstücksmarktbericht Freistaat Sachsen 2017, der den Bedarf und die Nachfrage für den Planbereich positiv Unterstützt • wir gehören zu den 4 Impulsregionen in Sachsen • Aktionsräume der Regionalen Entwicklung Sachsen FR-REGIO-VORHABEN • Sachsen in Karten Ausgabe 2016 • Verfahren der Ländlichen Neuordnung?! (LNO) • Flächennutzungseffizienz gesamtgesellschaftliches Anliegen • Landesentwicklungsbericht 2015, Wanderüberschüsse in Dresden damit gehört sie zur wachstumsstärksten Stadt in Deutschland neben Leipzig, positive Trendwende im Thema Abwanderung, Rückwanderung profitieren • Gebietsreformerisches Leitbild bis 2025 Smart Village • Positionspapier SSG zur Novelle des Gemeindewirtschaftsrechts stand 2016 • Grundlagen Kommunal-Verwaltungsrecht • Hochwasservorsorge ist im Augenblick so dargestellt als ob alle Vorsorgebemühungen nicht stattgefunden haben. (z. B. Rückhaltebecken)		

		Was zur Folge hat, das alle an Gewässern oder Flüssen liegenden Ortschaften sich laut dem momentanen Stand eher nur stagnieren dürfen statt entwickeln. • Transeuropäisches Verkehrsnetz (übergeordnetes Interesse EU) • LEB 2013,LEB 2015 ich sehe den Planbereich Dohna-Müglitztal als Räume mit besonderen Handlungsbedarf an, • Aktuelle Siedlungsentwicklung Unterlagen im Bezug auf BAUGB-Novelle		
2198-01	1001548	Wir verweisen im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme auch auf unsere Stellungnahmen vom 16.10.2015 zum Vorentwurf sowie vom 27.04.2017 zum Planentwurf und beziehen die darin gemachten Anmerkungen und Vorschläge ausdrücklich in unsere folgenden Ausführungen mit ein. Weiterhin schließen wir uns als Mitglied im Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) der Stellungnahme des BWE Landesverbandes Sachsen zum vorliegenden Planentwurf an.	Kenntnis-nahme	

I. LEITBILD

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > I. LEITBILD				
0105-01	Sächsisches Staatsministerium des Innern	S. 13, 3. Absatz: „Der Bedarf **wird** durch eine qualitativ ... gedeckt.“ (anstatt "soll")	folgen	Im bisherigen Text steht nicht "soll", sondern "ist". Dennoch wird der Anregung gefolgt und "ist" durch "wird" ersetzt.
0108-01	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Korrektur S. 12 – redaktionell …einer in allen Teilen der Region intakten Umwelt … **erlebens**werten *(statt liebenswerten)* Kulturlandschaft Begründung Liebenswert ist ein sehr individueller Begriff und sprachlich auf die Beziehung zwischen Individuen beschränkt. Landschaften bieten einen sinnlichen Eindruck und über das Erleben des Sinneseindrucks kommt es bei den Einzelindividuen zu einer Beziehung zur ihn umgebenden Landschaft.	nicht folgen	Der Änderungsvorschlag wird dem Anliegen der bisherigen Formulierung nicht gerecht. Die Begründung vermag für eine Textänderung nicht zu überzeugen.
0108-02	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 13: Für eine leistungsfähige und umweltgerechte **Land- und Forstwirtschaft als Hauptbodennutzer**, wird der Entzug von Nutzfläche gemindert. Begründung Ein alleiniger Bezug auf die Landwirtschaft würde dem bestehenden Waldflächen-anteil, der Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt und dem Ziel des LEP der Walderhaltung und -mehrung nicht gerecht. Der Planungsregion ist es nicht gelungen, den durch den LEP vorgeschriebenen Waldmehrungsanteil planerisch ausreichend zu sichern. Insgesamt sind 1.700 ha Waldmehrungsfläche planerisch nicht gesichert.	nicht folgen	Waldflächen spielen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle für die Umwidmung in Siedlungs- und Verkehrsfläche. Der Fokus muss daher auf einer Minderung des Entzugs landwirtschaftlich genutzter Flächen bleiben.
0108-03	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	S. 14: Bezüglich der Breitbandversorgung präzisieren (Downloadgeschwindigkeit) und Handlungsbedarf beschreiben. Begründung Laut Übersicht unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Zukunft Breitband/Karten/Sachsen/breitband-verfuegbarkeit-sachsen-1mbit-alle-technologien.pdf?__blob=publicationFile ist noch keine 100%ige Abdeckung der Haushalte mit mind. 1Mbit/s erreicht, (Zielmarke der Bundesregierung: Ende 2018 eine vollständige Abdeckung mit 50-Mbit/s-Anschlüssen)	teilweise folgen	Mit "modern und leistungsfähig" ist der für ein Leitbild angestrebte Zustand der erforderlichen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hinreichend beschrieben. Weitere Präzisierungen sind nicht erforderlich und würden den Charakter eines Leitbildes sprengen. Allerdings wird das Wort "flächendeckend" im vorletzten Absatz auf S. 14 ergänzt.
0501-01	Landeshauptstadt Dresden	Der Flughafen Dresden ist auch ein Standortfaktor für den Tourismus. Dies sollte in Absatz 3 auf Seite 17 ergänzt werden.	nicht folgen	Die Bedeutung des Flughafens Dresden als Standortfaktor für die Wirtschaft ist bereits aufgeführt. Da der Tourismus Bestandteil der Wirtschaft ist, erfolgt keine spezielle Erwähnung.
0818-01	Stadt Altenberg	Eine regionale Besonderheit für eine überregionale Ausstrahlung der Region ist auch die Tourismusregion Osterzgebirge. Wir bitten Sie dies noch einzufügen.	teilweise folgen	Im Zusammenhang mit der Bedeutung auch der übrigen regionalen Tourismusdestinationen erfolgt eine einzelne Hervorhebung der Tourismusregion Osterzgebirge nicht. Die Anregung wird jedoch zum Anlass genommen, hinsichtlich der regionalen Besonderheiten für die überregionale Ausstrahlung der Region (S. 13, 2. Absatz) im Leitziel Wirtschaft die mit internationaler Beteiligung erfolgenden Wintersportevents zu ergänzen.

1302-02	ADFC Dresden e.V.	Leitbild Seite 15 Punkt *Flächensparende und ressourcenschonende integrierte Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur* (...): Die Formulierung *„eine an die Folgen des Klimawandels angepasste Nutzung ...“* reicht nicht aus. Es muss aktiv gegen eine weitere Klimaerwärmung, z.B. durch Einsparung fossiler Rohstoffe Einfluss genommen werden. Die aktive Förderung des Radverkehrs und des ÖPNV kann dazu einen entscheidenden Beitrag leisten.	teilweise folgen	Der Anregung wird grundsätzlich zugestimmt. So beschränkt sich auch das Leitbild nicht nur auf entsprechende Anpassungsprozesse und -aktivitäten, sondern greift ebenso auch einen aktiven Klimaschutz auf. Dafür stehen insbesondere im Leitziel Wirtschaft auf S. 13 Absatz 6 die Aussagen zur Energiewirtschaft, ebenso aber auch, wie vom Stellungnehmer richtig hervorgehoben, die Aussagen zum Radverkehr und Umweltverbund.
1302-03	ADFC Dresden e.V.	**Leitbild** Seite 16 Punkt *Festigung des Zusammenhalts in der Region und stabile Verankerung der Region in Deutschland und Europa*: Ganz am Ende sollte zum „gut ausgebauten Radwegenetz“ hinzugefügt werden: Eine zunehmend große Bedeutung kommt der Verknüpfung innerhalb des Umweltverbundes zu, so einer weitreichenden Fahrradmitnahme im ÖPNV und guten, gesicherten Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern an Bahnhöfen. Begründung: Hier gibt es noch große Reserven: z.B. können zu wenig genutzten Zeiten noch wesentlich mehr Fahrräder in der Bahn mitgenommen werden. z.T. sind die Fahrradplätze sehr begrenzt, bei ansonsten schwach ausgelasteten Zügen. Eine Gepäck- (und Fahrrad-) Annahme an Bahnhöfen wie vor der Bahnreform ist erstrebenswert. Bei einer Kombination von Bahn / Fahrrad erreicht man einen extrem großen Aktionsradius mit geringen eingesetzten Mitteln und wenig unnötigem Kraftstoffverbrauch und CO2- Ausstoß.	teilweise folgen	Der Gedanke des Umweltverbundes ist diesbezüglich wichtig und wird ergänzt. Allerdings werden Einzelmaßnahmen wie Abstell- und Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern nicht explizit aufgeführt, da sie zum Funktionieren des Umweltverbundes gehören und den Charakter eines Leitbildes sprengen würden.
1331-04, 1334-03	Sächsischer Landesbauern-verband e. V., Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	***2 identische Stellungnahmen: Sächsischer Landesbauernverband e. V. (AZ 1334-03), Regionalbauernverband Elbe/Röder e. V. (AZ 1331-04)*** Wir begrüßen im Leitbild der Region die Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, um damit insbesondere den weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Die Bedeutung der Landwirtschaftsbetriebe als wichtiger Teil des öffentlichen Lebens und für die Entwicklung des ländlichen Raumes hätte im Leitbild stärkere Beachtung finden können.	nicht folgen	Dem Charakter eines Leitbildes entsprechend findet die Land-, Forst- und Teichwirtschaft bereits eine angemessene Würdigung. Ihre Benennung erfolgt im Zusammenhang mit den Punkten Arbeitsplätze, Intensivierung von regionalen Liefer- und Absatzbeziehungen, Landschaftspflege und einer an den Klimawandel angepasste Landnutzung bzw. Bewirtschaftung. Darüber hinaus gehende konkrete Vorschläge werden vom Einwender nicht gemacht. Im Verhältnis auch zu den anderen Wirtschaftsbereichen erfolgt keine diesbezüglich weitere Vertiefung.

Kapitel 1 Raumstrukturelle Entwicklung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung				
0714-02	Gemeinde Stauchitz	Der ausliegende Regionalplan lässt nichts von den Zielen der neuen Landesregierung erkennen, welche Lösungen für die Stärkung der Kommunen im ländlichen Raum vorzeigen. Große zentrale Gemeinden sollen herausgehobene Funktionen übernehmen. Auf eine gesicherte Versorgungsfunktion für kleinere Kommunen wird wenig Augenmerk gelegt. Auch eine Ansiedlung in kleineren Ortsteilen muss ermöglicht werden. Für die Ansiedlung von Gewerken sollte eine Umnutzung vorhandener Gebäude möglich sein. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion zu sichern, muss auch die Niederlassung von Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen in kleineren Kommunen möglich gemacht werden. Ich bitte Sie, nicht zentralörtlichen Gemeinden neue Entwicklungsmöglichkeiten zu geben sowie deren raumstruktureller Wirkung mehr Beachtung zu schenken und im Regionalplan mehr Gestaltungsfreiheit zu geben.	Kenntnis-nahme	Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan können in ihrer Anwendung nicht isoliert, sondern nur gemeinsam betrachtet werden. Der Regionalplan vermeidet konsequent Wiederholungen von Regelungen des LEP und es können mit diesem auch keine Ziele des LEP außer Kraft gesetzt oder aufgeweicht werden. Der Einwand zielt auf die Zulassung von Möglichkeiten der Sicherung und Ansiedlung von infrastrukturellen Einrichtungen und der weiteren Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ab. Prinzipiell richtet sich diese unter raumordnerischen Aspekten nach den Regelungen des zentralörtlichen Systems, dessen Grundprinzipien im Landesentwicklungsplans (LEP) verankert sind. Danach können Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Bauflächen und Baugebiete entsprechend des Bedarfs, der sich aus der Eigenentwicklung ergibt, ausweisen. Was Einrichtungen der Daseinsvorsorge betrifft, so wird v. a. auf Kapitel 6.1 des LEP und hier insbesondere auf die Ziele 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.6 verwiesen. Darin heißt es u. a.: *„Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in **allen** Gemeinden … vorzuhalten.“* oder *„Es ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in **allen** Gemeinden verbrauchernah gesichert wird. Dazu sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle umgesetzt werden.*“ (jeweilige Hervorhebung jeweils durch den RPV) Die besondere Priorisierung der Zentralen Orte für das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion im LEP bedeutet mit Ausnahme des großflächigen Einzelhandels kein Verbot derartiger Einrichtungen in nichtzentralen Orten, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist und keine Gefährdung der Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen in den nächstgelegenen zentralen Orten erfolgt. Insofern kann der Vorwurf, dass auf eine gesicherte Versorgungsfunktion für kleinere Kommunen wenig Augenmerk gelegt wird, nicht so recht nachvollzogen werden.

				Was die Nutzung des Gebäudebestandes im ländlichen Raum angeht, so ist dies v. a. ein baurechtliches Problem. Hier ist der Regionalplan als Satzung ebenso nicht in der Lage, entsprechende Gesetze oder Verordnungen, die in der Rechtshierarchie über der Satzung stehen, zu konterkarieren. Der Vorwurf, dass sich die Gemeinde durch den Regionalplan in ihrer Gestaltungsfreiheit beschränkt sieht, bezieht sich im Kontext der Gesamtstellungnahme offenbar darauf, dass keine Festlegung als Grundzentrum erfolgt, da weitere konkrete Punkte nicht vorgetragen werden. Hier wird auf die Abwägung unter dem Aktenzeichen 0714-01 verwiesen. Insgesamt bleibt festzustellen, dass natürlich das raumordnerische Instrumentarium vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und der Ziele der Landesregierung zur Stärkung des ländlichen Raumes v. a. bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit der Frage, inwieweit dieses weiterhin unter ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten den gewünschten Entwicklungen gerecht wird, auf den Prüfstand gestellt werden wird. Der Regionale Planungsverband wird sich dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen.
0819-01	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel ist als Grundzentrum, als Versorgungs- und Siedlungskern und Gemeinde mit der besonderen Funktion Tourismus und Gesundheit festgelegt worden. Dieser Sachverhalt wird positiv bewertet.	Kenntnis-nahme	

Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 1.1.1....Seite 6
Z 1.1.2....Seite 22
Z 1.1.3....Seite 23
Nahbereiche....Seite 24
Begründung zu Z 1.1.1....Seite 26
Begründung zu Z 1.1.3....Seite 26

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde				
0502-33	Landkreis Meißen	Unserer Anregung, den grundzentralen Ortsteilen des Gemeindezweckverbandes (GZV) Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf besondere Funktionen zuzuweisen, wurde nicht gefolgt. Es wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. November 2007 verwiesen, der die Funktionsteilung auf der Basis eines Entwicklungskonzeptes konkretisiert. Ergänzend dazu wird angeregt, ein Fortschreibungsgebot für das Entwicklungskonzept des grundzentralen Verbundes in den Regionalplan aufzunehmen. Dabei sollte ebenfalls mituntersucht werden, ob es für die Entwicklung des grundzentralen Verbundes, insbesondere seiner Leistungsfähigkeit, förderlich sein kann, den Ort Ebersbach mit einzubeziehen und den Gemeindezweckverband entsprechend zu erweitern.	teilweise folgen	Die Begründung zu Z 1.1.1 wird in dem Teil, in dem die Festlegung des in Rede stehenden grundzentralen Verbundes thematisiert ist (S. 22 oben, 2. Absatz), um folgende Aussage ergänzt: *„Für eine auch weiterhin langfristig tragfähige Entwicklung der ländlichen Kommunen in diesem Raum sollte dieses in den nächsten Jahren mit Blick auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen fortgeschrieben werden.“* Eine Einbeziehung von Ebersbach als eine weitere Gemeinde in diesen grundzentralen Verbund wird nicht favorisiert; letzten Endes auch im Zusammenhang damit, dass Ebersbach im Hinblick auf seine raumstrukturellen Verflechtungen stark auf Großenhain und Radeburg orientiert ist, was letztlich auch in den Ebersbach bedienenden ÖPNV-Verbindungen seinen Ausdruck findet. Nichts desto trotz kann es sinnvoll sein, im Zuge der Aktualisierung des REK auch das Umland in die Betrachtung der Funktionserfüllung mit einzubeziehen. Dies sollte jedoch in Anbetracht dessen, dass Ebersbach nicht dem Nahbereich dieses grundzentralen Verbundes zugeordnet ist, den Gemeinden überlassen bleiben, wobei der RPV in der konkreten Umsetzung das Ganze mit Blick auf den Gesamtraum steuernd begleiten sollte.
0503-01	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ausweisung von Sebnitz und Neustadt i. Sa. als mittelzentraler Verbund. Begründung: Die Forderung wurde im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gestellt und wird an dieser Stelle erneut vorgebracht. Aufgrund der Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums wird der Bedarf eines ergänzenden mittelzentralen Verbundes für den peripheren ländlichen Raum im östlichen Bereich des Landkreises gesehen.	teilweise folgen	Die Kompetenz zur Festlegung der Mittelzentren liegt im Freistaat Sachsen auf der Ebene des Landes und erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan (LEP), der zuletzt 2013 fortgeschrieben wurde und auf dessen Grundlage nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplans lediglich das ergänzende Netz der Grundzentren festzulegen ist. Die Forderung ist insofern bei der nächsten Fortschreibung des LEP einzubringen. Sebnitz und Neustadt i. Sa. sind derzeit als Grundzentren festgelegt. Im Verbund erfüllen beide Städte jedoch durchaus die Merkmale eines Mittelzentrums. Die vom Landkreis insbesondere angesprochene unzureichende Erreichbarkeit von Pirna als

				nächstem Mittelzentrum aus diesem Raum heraus, unterstreicht auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes die Notwendigkeit, dass das Land im Zuge der nächsten Fortschreibung des LEP ernsthaft prüfen sollte, den beiden Städten den Status eines Mittelzentrums im Verbund wieder zuzuerkennen. Auch spricht nicht zuletzt die Lage im ländlichen Raum unmittelbar an der Grenze, an die auf der tschechischen Seite mit dem Sondergebiet „Lobendavsko-Křečansko“ (NSOB1, s. Grundsätze der Raumentwicklung des Kraj Ustí (Bezirk Aussig)) ein relativ strukturschwacher Raum angrenzt, dafür, dass durch die Raumordnung hier ein stärkerer Entwicklungsimpuls gesetzt wird. Die Anregung soll deshalb im Regionalplan insoweit aufgegriffen werden, dass in die Begründung zu Z 1.1.1 ein neuer Absatz zur besonderen Bedeutung der Grundzentren Neustadt i. Sa. und Sebnitz im Zusammenhang mit Erreichbarkeiten des Mittelzentrums Pirna aus diesem peripheren Grenzraum und der teilweisen Übernahme mittelzentraler Funktionen durch die beiden Städte aufgenommen wird.
0704-02	Gemeinde Hirschstein	*Textteil Seite 18, Z 2.2. 1.1 LEP: "Soweit zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen erforderlich, sollen in den Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden mit der Folge, dass die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieser Kerne unzulässig ist. Außerhalb der Kerne sind Einrichtungen mit spezifischen Standortfunktionen ausnahmsweise zulässig."* Problem: Welche Entwicklungsmöglichkeiten bleiben aufgrund dieser Festsetzung für die Gemeinde Hirschstein als im Regionalplanentwurf als nichtzentralörtliche ausgewiesene Gemeinde im Hinblick auf den Erhalt bereits vorhandener oder zukünftig anzusiedelnder zentralörtlicher Einrichtungen? Siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen zu Z 1.1.2 weiter unten, verbunden mit der Forderung, mindestens für den Ortsteil Prausitz die zentralörtliche Funktion im Regionalplan festzulegen. Zur Klarstellung dieser Festsetzung aus dem LEP fordert die Gemeinde Hirschstein um Ergänzung der Zulässigkeit des Erhalts sowie der Entwicklung oder Neuansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen im ländlichen Raum für "nicht zentrale Orte".	nicht folgen	Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan können in ihrer Anwendung nicht isoliert, sondern nur gemeinsam betrachtet werden. Dabei ist der Regionalplan dem LEP untergeordnet und es können mit diesem auch keine Ziele des LEP außer Kraft gesetzt oder aufgeweicht werden. Der Einwand zielt auf die Möglichkeiten der Sicherung und Ansiedlung von zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ab. Die Grundprinzipien dazu sind im LEP verankert. Danach erfolgt eine besondere Priorisierung der Zentralen Orte für das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen mit **über**örtlicher Bedeutung entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion. Mit Ausnahme des großflächigen Einzelhandels erfolgt jedoch in der Regel kein Verbot derartiger Einrichtungen in nichtzentralen Orten, sofern ein entsprechender Bedarf vorhanden ist und die Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen in den nächstgelegenen Zentralen Orten nicht gefährdet wird. Darüber hinaus enthält der LEP im Kapitel 6.1 auch Aussagen zum Vorhalten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastruktur mit örtlicher Bedeutung für **alle** Gemeinden, auch für diejenigen ohne zentralörtliche Funktion. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Ziele 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.6 verwiesen.
0704-06	Gemeinde Hirschstein	Betrifft insbesondere Begründung zu Z 1.1.3 und weitere Stellen im Entwurf hinsichtlich der demografischen Entwicklung sowie der Anlage 1 - Darstellung der Räume mit besonders betroffenen Bereichen des demografischen Wandels Der Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung im vorliegenden Regionalplanentwurf und die daraus abgeleiteten Schlüsse hinsichtlich des demografischen Wandels im	nicht folgen	Die in Anlage 1 angestellten Betrachtungen basieren auf der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen und damit auf der zuletzt veröffentlichten offiziellen Prognose. Neuere amtliche Prognosedaten liegen derzeit nicht vor und es obliegt dem RPV

		ländlichen Raum sind im Jahr 2018 überholt. Die dem Entwurf zugrundeliegenden Bevölkerungsstatistiken der Jahre 2014 und früher bilden nicht die aktuelle Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum ab. Spätestens ab dem Jahr 2015 lässt sich hier eine Trendwende erkennen, wonach sich der negative Entwicklungstrend der vergangenen Jahre abschwächt bzw. umkehrt. Insbesondere durch die Rückkehr der "Enkelgeneration" in den ländlichen Raum sowie einer erneut erkennbaren Stadtflucht und damit verbundener erhöhter Nachfrage nach Wohnraum und Bauplätzen im ländlichen Raum formiert sich derzeit ein gesellschaftlicher Wandel hin zur Rückkehr aufs Land, insbesondere auch bei jungen Familien. Dadurch ist eine dezentrale Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen wie Grundschulen, Ärzten, Einkaufsgelegenheiten zukünftig nicht nur zwingend erforderlich, sondern von der Bevölkerung explizit gewünscht. Vor dem Hintergrund des Bekenntnisses der neuen Staatsregierung des Freistaates Sachsen zur Stärkung des ländlichen Raumes fordert die Gemeinde Hirschstein dringend, sowohl die statistischen Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung zu aktualisieren als auch die daraus abgeleiteten Schlüsse zum demografischen Wandel zu überdenken und in den Entwurf des Regionalplans einfließen zu lassen. Damit verbunden sollte überlegt werden, wie Kommunen im ländlichen Raum zur Aufgabenerfüllung finanziell besser ausgestattet werden können.		auch nicht, eine eigene Statistik auf den Weg zu bringen. Dies ist und verbleibt auch weiterhin in der Kompetenz des Statistischen Landesamtes. Gerade die in einer Reihe von Gemeinden feststellbare deutliche Erhöhung der Einwohnerzahl 2015 geht auf die in diesem Jahr besonders heftigen Auswirkungen der Flüchtlingskrise zurück. Inwiefern tatsächlich eine stabile und dauerhafte Entwicklungsumkehr erfolgt, bleibt abzuwarten. Es wird an der Stelle jedoch noch einmal betont, dass der Prozess des demografischen Wandels nicht nur durch die Entwicklung der Einwohnerzahl, sondern maßgeblich auch durch die Entwicklung der unterschiedlichen Altersgruppen geprägt wird und gerade die Zunahme der älteren und hochbetagten Menschen in jedem Falle eine Herausforderung in allen Gemeinden bleiben wird. Der geschilderte Entwicklungstrend muss in den künftigen Jahren weiter genau beobachtet werden. Der Regionale Planungsverband ist diesbezüglich voll und ganz bei der Gemeinde, dass Landes- und Regionalplanung sich mit ihren Mitteln und Instrumenten auf geänderte Entwicklungen einstellen müssen und diese für die angestrebte Stabilisierung des Ländlichen Raumes auf den Prüfstand zu stellen haben. Hierzu sind dann mit einem neuen Landesentwicklungsplan ggf. die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. In diesen Prozess wird sich der Regionale Planungs-verband im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen. Was die Infrastrukturausstattung in den Gemeinden betrifft, so wird v. a. auf Kapitel 6.1 des LEP und hier insbesondere auf die Ziele 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.6 verwiesen. Darin heißt es u. a.: „Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden … vorzuhalten.“ oder „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah gesichert wird. Dazu sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle umgesetzt werden.“ Darüber hinaus erfolgt zwar im LEP eine besondere Priorisierung der Zentralen Orte für das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung; dies bedeutet aber mit Ausnahme des großflächigen Einzelhandels i. d. R. kein Verbot derartiger Einrichtungen in nichtzentralen Orten, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist und keine Gefährdung der Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen in den nächstgelegenen zentralen Orten erfolgt.

				Dass es dazu einer ausreichenden Finanzausstattung der Kommunen bedarf, ist unstrittig, allerdings fällt diese nicht in die Kompetenz der Regionalplanung und kann daher auch nicht Gegenstand des Regionalplanes sein.
0727-08	Stadt Riesa	Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Riesa als Mittelzentrum und die schnelle Anbindung an die Bundesautobahn bedingen einander und sind von grundlegender Bedeutung. Dies gilt ebenso für die Entwicklung der Nachbarstadt Strehla, deren Bestreben nach einer Ausweisung zum Grundzentrum durch die Stadt Riesa unterstützt wird.	Kenntnis-nahme	Dem Bestreben der Stadt Strehla, als Zentraler Ort festgelegt zu werden, wird nach erneuter Prüfung nicht entsprochen. Die ausführliche Begründung dazu ist der Abwägung auf die diesbezügliche Anregung von Strehla zu entnehmen (Az. 0728-01).
0801-01	Gemeinde Bahretal	Bahretal ist eine Gemeinde bestehend aus 8 Ortsteilen im ländlichen Raum. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal.	Kenntnis-nahme	
0826-02	Stadt Hohnstein	Die Stadt Hohnstein unterstützt die Bestrebungen der Städte Neustadt i. Sa. und Sebnitz den Status als zentralörtlicher Verbund zweier Mittelzentren zu erhalten. Die beiden Städte haben für die Einwohner unserer Stadt eine große Bedeutung bei der Sicherung von Arbeitsplätzen, dem Angebot an Bildungs-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen und des Handels.	Kenntnis-nahme	Die Kompetenz zur Festlegung der Mittelzentren liegt im Freistaat Sachsen auf der Ebene des Landes und erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan (LEP), der zuletzt 2013 fortgeschrieben wurde und auf dessen Grundlage nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplans lediglich das ergänzende Netz der Grundzentren festzulegen ist. Die Forderung ist insofern bei der nächsten Fortschreibung des LEP einzubringen. Sebnitz und Neustadt i. Sa. sind derzeit als Grundzentren festgelegt. Im Verbund erfüllen beide Städte jedoch durchaus die Merkmale eines Mittelzentrums. Insbesondere die unzureichende Erreichbarkeit von Pirna als nächstem Mittelzentrum aus diesem Raum heraus unterstreicht auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes die Notwendigkeit, dass das Land im Zuge der nächsten Fortschreibung des LEP ernsthaft prüfen sollte, den beiden Städten den Status eines Mittelzentrums im Verbund wieder zuzuerkennen. Auch spricht nicht zuletzt die Lage im ländlichen Raum unmittelbar an der Grenze, an die auf der tschechischen Seite mit dem Sondergebiet „Lobendavsko-Křečansko“ (NSOB1, s. Grundsätze der Raumentwicklung des Kraj Ustí (Bezirk Aussig)) ein relativ strukturschwacher Raum angrenzt, dafür, dass durch die Raumordnung hier ein stärkerer Entwicklungsimpuls gesetzt wird. Die Anregung soll deshalb im Regionalplan insoweit aufgegriffen werden, dass in die Begründung zu Z 1.1.1 ein neuer Absatz zur besonderen Bedeutung der Grundzentren Neustadt i. Sa. und Sebnitz im Zusammenhang mit Erreichbarkeiten des Mittelzentrums Pirna aus diesem peripheren Grenzraum und der teilweisen Übernahme mittelzentraler Funktionen durch die beiden Städte aufgenommen wird.
0828-01	Stadt Liebstadt	Liebstadt ist eine Gemeinde im ländlichen Raum und hat mit dem Wegfall der Kleinzentrumsfunktion den zentralen Status verloren.	Kenntnis-nahme	

0832-03	Stadt Sebnitz	Sebnitz ist wie Neustadt i. Sa. als Grundzentrum festgelegt. Im Verbund erfüllen sie jedoch die Merkmale eines Mittelzentrums. Der zwischen den Städten seit 2012 bestehende Kooperationsvertrag mit verbindlicher Funktionsteilung hat sich bewährt, die schon im Beteiligungs-verfahren zum Landesentwicklungsplan detailliert aufgeführten Fakten zeigen insgesamt eine positive Entwicklung auf. Vor allem das wirtschaftliche Potential hat sich durch großflächige Gewerbe-ansiedlungen und steigende Zahlen im Tourismus weiter erhöht, moderne und hochwertige Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Schulen, Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Stadien, Sporthallen, Kulturhaus sind im Bestand stabil gesichert und werden vom Umland auch grenzüberscheitend gut nachgefragt. Die verkehrstechnische Anbindung der Städte, im ÖPNV durch die Nationalpark-bahn Sächsisch-Böhmische Schweiz an die S-Bahn und in die Tschechische Republik, im Straßenverkehr durch die schnelle Verbindung zur A17, hat sich wesentlich verbessert. Aus den genannten Gründen sollten die Städte Sebnitz und Neustadt i. Sa. den Status als zentralörtlicher Verbund zweier Mittelzentren erhalten.	teilweise folgen	Die Kompetenz zur Festlegung der Mittelzentren liegt im Freistaat Sachsen auf der Ebene des Landes und erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan, der zuletzt 2013 fortgeschrieben wurde und auf dessen Grundlage nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplans lediglich das ergänzende Netz der Grundzentren festzulegen ist. Die Forderung ist insofern bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes einzubringen. Der Anregung soll im Regionalplan jedoch insoweit entsprochen werden, indem in die Begründung zu Z 1.1.1 ein neuer Absatz zur besonderen Bedeutung der beiden Grundzentren Neustadt und Sebnitz im Zusammenhang mit Erreichbarkeitsdefiziten zum Mittelzentrum Pirna aus diesem peripheren Grenzraum und der teilweisen Übernahme mittelzentraler Funktionen durch die beiden Städte aufgenommen wird.
0832-03	Stadt Neustadt in Sachsen	Die Städte Neustadt in Sachsen und Sebnitz sollten wieder den Status als zentralörtlicher Verbund zweier Mittelzentren erhalten. Begründung: Neustadt in Sachsen ist derzeit genau wie Sebnitz als Grundzentrum festgelegt. Im Verbund erfüllen die beiden Städte jedoch nach wie vor die Merkmale eines Mittelzentrums. Bereits seit 2012 besteht zwischen den beiden Städten ein Kooperationsvertrag. Die darin enthaltene verbindliche Funktionsteilung hat sich bewährt und die schon im Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan detailliert aufgeführten Fakten zeigen insgesamt eine positive Entwicklung auf. Zu nennen ist hier vor allem das wirtschaftliche Potential, dass sich durch großflächige Gewerbeansiedlungen in den vorhandenen und neuen Gewerbegebieten und ebenfalls steigende Zahlen im Tourismus weiter erhöht. Auch sind die modernen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu denen die Schulen, das Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Stadien, Sporthallen und die Neustadthalle zählen, im Bestand stabil gesichert und werden gut nachgefragt. Außerdem hat sich die verkehrstechnische Anbindung der Städte im ÖPNV, durch die Nationalparkbahn Sächsisch-Böhmische Schweiz an die S-Bahn und in die Tschechische Republik, sowie im Straßenverkehr durch die Umgehungsstraße und somit schnelle Verbindung zur BAB 4, wesentlich verbessert.	teilweise folgen	Die Kompetenz zur Festlegung der Mittelzentren liegt im Freistaat Sachsen auf der Ebene des Landes und erfolgt mit dem Landes-entwicklungsplan (LEP), der zuletzt 2013 fortgeschrieben wurde und auf dessen Grundlage nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplans lediglich das ergänzende Netz der Grundzentren festzulegen ist. Die Forderung ist insofern bei der nächsten Fortschreibung des LEP einzubringen. Sebnitz und Neustadt i. Sa. sind derzeit als Grundzentren fest-gelegt. Im Verbund erfüllen beide Städte jedoch durchaus die Merk-male eines Mittelzentrums. Insbesondere die unzureichende Erreichbarkeit von Pirna als nächstem Mittelzentrum aus diesem Raum heraus unterstreicht auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes die Notwendigkeit, dass das Land im Zuge der nächsten Fortschreibung des LEP ernsthaft prüfen sollte, den bei-den Städten den Status eines Mittelzentrums im Verbund wieder zuzuerkennen. Auch spricht nicht zuletzt die Lage im ländlichen Raum unmittelbar an der Grenze, an die auf der tschechischen Seite mit dem Sondergebiet „Lobendavsko-Křečansko“ (NSOB1, s. Grundsätze der Raumentwicklung des Kraj Ustí (Bezirk Aussig)) ein relativ strukturschwacher Raum angrenzt, dafür, dass durch die Raumordnung hier ein stärkerer Entwicklungsimpuls gesetzt wird. Die Anregung soll deshalb im Regionalplan insoweit aufgegriffen werden, dass in die Begründung zu Z 1.1.1 ein neuer Absatz zur besonderen Bedeutung der Grundzentren Neustadt i. Sa. und Sebnitz im Zusammenhang mit Erreichbarkeiten des Mittelzentrums Pirna aus diesem peripheren Grenzraum und der teilweisen Übernahme mittelzentraler Funktionen durch die beiden Städte

				aufgenommen wird.
1316-01	IHK Dresden	Im Vorentwurf des Regionalplanes war das Ziel Z 1.1.4 formuliert, welches die Grundzentren Glashütte, Klingenberg und Zeithain in ihrer herausgehobenen Stellung als übergemeindlich wirksame Wirtschaftsstandorte im ländlichen Raum sichern und weiterentwickeln sollte. Es ist aus Sicht der Wirtschaft unverständlich, dass dieses Ziel im Entwurf nicht mehr verfolgt werden soll.	nicht folgen	Im Regionalplanentwurf wurde allen im Einwand benannten Grundzentren der Status als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe zuerkannt. Damit besteht planerisch ein diesem Ziel adäquater Auftrag, die raumstrukturelle Wirkung in Bezug auf Gewerbe durch eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber anderen Aufgaben eines Grundzentrums in diesen Gemeinden zu sichern bzw. zu entwickeln. Somit ist das Ziel, wie es noch im Regionalplanvorentwurf enthalten war, funktionslos geworden.
1353-01	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Städte Sebnitz und Neustadt i. Sa. sind jeweils als Grundzentrum festgelegt. Im Verbund erfüllen sie jedoch die Merkmale eines Mittelzentrums. Der zwischen den Städten seit 2012 bestehende Kooperationsvertrag mit verbindlicher Funktionsteilung hat sich bewährt, die schon im Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan detailliert aufgeführten Fakten zeigen insgesamt eine positive Entwicklung auf. Vor allem das wirtschaftliche Potential hat sich durch großflächige Gewerbeansiedlungen und steigende Zahlen im Tourismus weiter erhöht, moderne und hochwertige Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Schulen, Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Stadien, Sporthallen, Kulturhaus sind im Bestand stabil gesichert und werden vom Umland auch grenzüberscheitend gut nachgefragt. Die verkehrstechnische Anbindung der Städte, im ÖPNV durch die Nationalparkbahn Sächsisch-Böhmische Schweiz an die S-Bahn und in die Tschechische Republik, im Straßenverkehr durch die schnelle Verbindung zur A17, hat sich wesentlich verbessert. Aus den genannten Gründen sollten die Städte Sebnitz und Neustadt i. Sa. den Status als zentralörtlicher Verbund zweier Mittelzentren erhalten. Die WIN unterstützt diese Forderung der beiden Städte vollumfänglich.	teilweise folgen	Die Kompetenz zur Festlegung der Mittelzentren liegt im Freistaat Sachsen auf der Ebene des Landes und erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan (LEP), der zuletzt 2013 fortgeschrieben wurde und auf dessen Grundlage nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplans lediglich das ergänzende Netz der Grundzentren festzulegen ist. Die Forderung ist insofern bei der nächsten Fortschreibung des LEP einzubringen. Sebnitz und Neustadt i. Sa. sind derzeit als Grundzentren festgelegt. Im Verbund erfüllen beide Städte jedoch durchaus die Merkmale eines Mittelzentrums. Insbesondere die unzureichende Erreichbarkeit von Pirna als nächstem Mittelzentrum aus diesem Raum heraus unterstreicht auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes die Notwendigkeit, dass das Land im Zuge der nächsten Fortschreibung des LEP ernsthaft prüfen sollte, den beiden Städten den Status eines Mittelzentrums im Verbund wieder zuzuerkennen. Auch spricht nicht zuletzt die Lage im ländlichen Raum unmittelbar an der Grenze, an die auf der tschechischen Seite mit dem Sondergebiet „Lobendavsko-Křečansko“ (NSOB1, s. Grundsätze der Raumentwicklung des Kraj Ustí (Bezirk Aussig)) ein relativ strukturschwacher Raum angrenzt, dafür, dass durch die Raumordnung hier ein stärkerer Entwicklungsimpuls gesetzt wird. Die Anregung soll deshalb im Regionalplan insoweit aufgegriffen werden, dass in die Begründung zu Z 1.1.1 ein neuer Absatz zur besonderen Bedeutung der Grundzentren Neustadt i. Sa. und Sebnitz im Zusammenhang mit Erreichbarkeiten des Mittelzentrums Pirna aus diesem peripheren Grenzraum und der teilweisen Übernahme mittelzentraler Funktionen durch die beiden Städte aufgenommen wird.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.1				
0702-01	Gemeinde Ebersbach	Die Gemeinde Ebersbach ist als Grundzentrum bzw. Gemeinde in einem grundzentralen Verbund nicht enthalten. Wir bitten nachdrücklich um Ausweisung der Gemeinde Ebersbach als Grundzentrum bzw. Zuordnung zum grundzentralen Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf mit Ergänzung um Ebersbach oder Ausweisung eines anderweitigen grundzentralen Verbundes, für dessen konkrete	nicht folgen	Vorrangiges Anliegen der Festlegung von Grundzentren ist es, das landesweite Netz der Ober- und- Mittelzentren so zu ergänzen, damit der flächendeckende Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert und so die besiedelte Kulturlandschaft im ländlichen Raum stabilisiert

		Zusammensetzung anhand verschiedener Kriterien wir gern unsere Mitarbeit in der Abwägung der Stellungnahmen anbieten und stets gesprächsbereit sind. Dies schließt selbstverständlich den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für eine Zusammenarbeit in einem grundzentralen Verbund mit den entsprechenden Gemeinden ein. Begründung: Nach Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 ist ausschließlich zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung eine Siedlungsentwicklung gestattet, die über eine Eigenentwicklung hinausgeht. Mit der im vorliegenden Beteiligungsentwurf unterbliebenen Festsetzung der Gemeinde Ebersbach als Grundzentrum wird uns lediglich eine Eigenentwicklung zugesichert, die sich aus den Ansprüchen ausschließlich der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse ableitet. Konkret bedeutet dies, dass lediglich etwaig vorhandene Baulücken und bislang nicht ausgeschöpfte Wohnbauflächen in Baugebieten sowie ggf. Kleinstflächen für Ergänzungssatzungen zur Verfügung stehen. Solche Flächen, insbesondere unter Betrachtung der Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit im Hinblick auf den Willen der Flächeneigentümer, stehen nur noch in geringem Maße in der Gemeinde Ebersbach zur Verfügung. Mit Ausblick auf das Jahr 2019 streben wir den Auftakt zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Ebersbach an. Dieser wird dann nach Fertigstellung seine Wirkungen bis in die Jahre 2030 und Folgende entfalten. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das stete Wachstum der Landeshauptstadt Dresden und ihres „Speckgürtels“, der bereits jetzt weit in unsere Nachbargemeinden Radeburg und Moritzburg hineingreift, benötigen wir den Handlungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung, die aber dennoch über eine Eigenentwicklung hinausgeht. Weiterhin werden mit der von uns beabsichtigten Siedlungsentwicklung Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gehalten sowie neue hinzugewonnen, die meist einen günstigen (jungen) Altersdurchschnitt aufweisen. Nur so kann seitens der kommunalen Ebene einer weiteren Bevölkerungsschrumpfung und -alterung begegnet werden. Zudem würden sich im Falle einer untersagten Siedlungsentwicklung für nächste Generationen aufgrund von negativen Spiraleffekten weitergehende Negativfolgen zeigen. Außerdem geht aus der Begründung zum Ziel 1.1.1 u. a. hervor, dass Entfernungsdefizite in der Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren sind. Sich danach ergebende Unzumutbarkeiten in der Entfernung werden mit der vom RPV gewählten Methode der Radien nach der zitierten RIN 2008 und der dann netzergänzenden Festlegung von Grundzentren beseitigt. Dies hat für die Gemeinde Ebersbach insofern nachteilige Auswirkungen, als das durch seine günstige Lage zwischen Radeburg und Großenhain und der entsprechenden Überlappung der daraus ausstrahlenden Nahbereiche eine Ausweisung als Grundzentrum ausgeschlossen ist. Der vermeintliche Vorteil der günstigen Lage wird aufgrund der langfristigen Auswirkungen einer Nichtausweisung als		und aufrechterhalten wird (s. Begründung zu Z 1.3.8 Landesentwicklungsplan (LEP)). Damit im Zusammenhang ist die Festlegung von Grundzentren auch an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden (Z 1.3.8 LEP). Allein das Anliegen einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung kann die Festlegung eines Grundzentrums nicht begründen. Die für Ebersbach existierenden Erreichbarkeitsdefizite zum mittelzentralen Netz und deren sinnvolle Beseitigung für den Zugang zur grundzentralen Versorgung durch die Festlegung von Radeburg als Grundzentrum werden durch die Gemeinde bestätigt, indem sie die günstige Lage zwischen Radeburg und Großenhain in ihrer Stellungnahme noch einmal besonders betont. Ebersbach selbst verfügt über rd. 4.400 Einwohner und erreicht selbst damit nicht die nach dem LEP 2013 erforderliche Einwohnerzahl für Grundzentren. Auch werden durch die Gemeinde keine sachlichen Argumente vorgetragen, die die Einbeziehung in einen grundzentralen Verbund, bevorzugt mit Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf, erkennen lassen. Auch die Ebersbach bedienenden Buslinien sind derzeit auf Großenhain bzw. in der Gegenrichtung auf Radeburg und den Verdichtungsraum (Coswig, Dresden) orientiert. Intensive Verflechtungen mit den umgebenden ländlichen Gemeinden lassen sich damit nicht nachvollziehen und werden auch nicht in der Stellungnahme vorgetragen. Aus den Aussagen des Zieles 1.1.3 Regionalplanentwurf „Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.“ kann kein Umkehrschluss in dem Sinne gezogen werden, dass außerhalb der Grundzentren Erhalt und Ausbau entsprechender Einrichtungen nicht möglich sein soll. In dem Zusammenhang wird v. a. auf Kapitel 6.1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) und hier insbesondere auf die Ziele 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.6 verwiesen. Darin heißt es u. a.: „Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden … vorzuhalten.“ oder „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah gesichert wird. Dazu sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle umgesetzt werden.“

		Grundzentrum zum handfesten Nachteil für die Entwicklung und so die Zukunft der Gemeinde Ebersbach und ihren Bürgerinnen und Bürgern. Mit Verweis auf Z 1.1.3 wird besonders kritisch angemerkt, dass aus der konkreten Formulierung dieses Ziels und der Ableitung aus der Nichtfestsetzung der Gemeinde Ebersbach als Grundzentrum unweigerlich zu entnehmen ist, dass in unserem Gemeindegebiet existierende Einrichtungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie der sozialen und medizinischen Grundversorgung nicht erhaltenswert sind und nicht auszubauen sind. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar! Die Gemeinde Ebersbach ist als Grundzentrum auszuweisen!		Darüber hinaus erfolgt zwar im LEP eine besondere Priorisierung der Zentralen Orte für das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung; dies bedeutet aber mit Ausnahme des großflächigen Einzelhandels i. d. R. kein Verbot derartiger Einrichtungen in nichtzentralen Orten, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist und keine Gefährdung der Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen in den nächstgelegenen zentralen Orten erfolgt (s. ebenfalls Z 6.1.1 LEP).
0709-01	Gemeinde Niederau	***In der Anlage 0 zu dieser Stellungnahme erfolgt eine detaillierte Erläuterung zum Absatz 1.1 Zentrale Orte und Verbünde*** Die Gemeinde Niederau strebt gemeinsam mit der Gemeinde Weinböhla die Entwicklung eines Grundzentralen Verbundes an. Beide Gemeinden stellen in der 2. Gesamtfortschreibung „nicht zentrale Orte“ dar, wobei Weinböhla mit der besonderen Gemeindefunktion **Tourismus** ausgestattet wird. Im Rahmen der Regionalplanung ergibt sich hierbei ein großes Verflechtungsgebiet zwischen den Mittelzentren Meißen, Coswig und Großenhain sowie den Grundzentren Nünchritz und Radeburg. Dies hat zur Folge, dass in den Nachbargemeinden Diera-Zehren, Priestewitz, Ebersbach und Moritzburg einige Ortsteile ein Erreichbarkeitsdefizit aufweisen. Abgesehen von einer Auswahl an regional- und überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, welche durch die angesprochenen Gemeinden verlaufen, erfolgt hier keine Verbesserung der Vernetzung im ländlichen Raum. **Zudem ist eine Darstellung des Flussverlaufes der Elbe in den Karten 1 (Raumstruktur) und 7 (Nahbereiche). Dieser Flussverlauf hat maßgeblichen Einfluss auf die Erreichbarkeiten innerhalb der Nahbereiche.** Der GZV Niederau-Weinböhla als zentraler Ort des Verflechtungsbereiches ***(siehe Anlage 2),*** welcher die Gemeinden Niederau und Weinböhla maßgeblich und die Nachbargemeinden Diera-Zehren, Priestewitz, Ebersbach und Moritzburg teilweise tangiert, wirkt den Erreichbarkeitsdefiziten im angesprochen ländlichen Raum entgegen. Zudem werden die Mittelzentren Meißen, Coswig und Großenhain sowie überregional das Oberzentrum Dresden ergänzt und entlastet. Im Zuge des GZV ergeben sich neue und äußerst zweckdienliche regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen, welche unter Punkt **4 / 1.3 regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen** konkretisiert werden. Die Gemeinde Niederau mit ihrer Lage im verdichteten ländlichen Bereich sowie der Anbindung innerhalb des klassifizierten Straßennetzes bildet die Grundlage für regional und überregional bedeutsame Standortbedingen, besonders für die Gemeindefunktion **Gewerbe**. Eine Verknüpfung von regional und überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in dieser Form obliegt sonst nur Mittelzentren wie Meißen und Riesa. Diese Bedingungen können zum Anlass genommen werden, die Funktion als Gewerbestandort und als Knotenpunkt des ÖPNV‘s auszubauen und zu stärken. Im Gegenzug dazu ergänzt die Gemeinde	nicht folgen	Die Festlegung von Grundzentren ist an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Erst wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Ober- bzw. Mittelzentren (deren Festlegung erfolgt im Landesentwicklungsplan (LEP)) nicht in zumutbarer Entfernung gegeben ist, werden Grundzentren im Regionalplanentwurf festgelegt. Entsprechend der im Regional-planentwurf verwendeten Methodik wurde als zumutbare Entfernung eine Straßendistanz von 12 km verwendet. Von den in der Stellungnahme benannten Gemeinden, die man für den Verflechtungsbereich des gewünschten grundzentralen Verbundes sieht, besitzen Niederau und Weinböhla selbst, ebenso aber auch Moritzburg und Priestewitz keine Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum. Für einzelne Ortsteile von Ebersbach und Diera-Zehren können die vorhandenen Erreichbarkeitsdefizite mit den bisherigen ergänzenden Grundzentren Radeburg, Nünchritz und Lommatzsch beseitigt werden. Ein darüber hinausgehender zusätzlicher Ergänzungsbedarf ist daher nicht begründet, zumal weder durch Niederau noch durch Weinböhla für die betreffenden Ortsteile die Erreichbarkeit verbessert würde – im Gegenteil: für fast alle dieser Ortsteile wären damit größere Entfernungen zu überwinden als sie es innerhalb des jeweiligen Nahbereichs der ihnen derzeit zugeordneten Grundzentren sind. Was die Festlegung eines grundzentralen Verbundes betrifft, so wird auf Ziel 1.3.5 LEP verwiesen. Danach ist die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen von Gemeinden nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt. In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung derartiger Verbünde grundsätzlich einen Ausnahmefall darstellt und sich nur durch eine vereinbarte und praktizierte Funktionsteilung rechtfertigen lässt. Diesbezüglich sind dem RPV jedoch weder aus der Gemeinde Niederau, noch aus der Gemeinde Weinböhla entsprechende Vereinbarungen oder vorbereitende Arbeiten zur Etablierung einer derartigen interkommunalen

		Niederau durch ihr umfangreiches touristisches Angebot und der ausgeprägten ländlichen Struktur die **besondere Gemeindefunktion Tourismus** der Gemeinde Weinböhla. Eine weitere Grundlage für eine Verknüpfung dieser Belange bildet die vorhandene Anbindung beider Gemeinden an das regionale und überregionale Radverkehrsnetz, welches im Zuge eines GZV weiter ausgebaut werden kann. Der Grundzentrale Verbund verknüpft die Gemeinde Niederau (insbesondere der Ortsteil Niederau mit dem Potential, ein unmittelbarer Teil des Versorgungskernes zu werden) mit ihrer vorwiegenden Funktion als Siedlungskern und die Gemeinde Weinböhla als Versorgungskern miteinander. Die kurze Distanz und sehr gute Erreichbarkeit der beiden Gemeinden untereinander bilden eine optimale Grundlage für die Entwicklung eines GZV. Seitens der nicht zu unterschreitenden Einwohnerzahl innerhalb des Verflechtungsgebietes ergibt sich ein Potential von circa 18.400 EW, übergreifend im verdichteten und verdichteten ländlichen Raum. Somit wird die Anforderung, selbst hinsichtlich der zu überschreitenden Einwohnerzahl von 15.000 EW im verdichteten Bereich, erfüllt. Somit ermöglicht der Grundzentrale Verbund zwischen Weinböhla und Niederau eine stabilere Siedlungsstruktur vor den Toren des MZ Meißens und eine überregionale Ergänzung für das OZ Dresden und gleichzeitig eine bessere Vernetzung des ländlichen Raumes zwischen dem MZ Meißen und dem MZ Großenhain unter der Berücksichtigung der ländlichen Strukturen und deren Nutzen für Erholung und Tourismus.		Kooperation (z. B. durch ein informelles Konzept) bekannt geworden. Auch wurde im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf des Regionalplanes dieses Ansinnen nicht artikuliert. Die prinzipielle Möglichkeit eines Beitritts zur Erlebnisregion Dresden als ein informelles Netzwerk zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Dresden setzt keinen Verbund mit der Gemeinde Weinböhla, die hier bereits Mitgliedsgemeinde ist, voraus. Ein solches Ansinnen kann unabhängig davon von der Gemeinde gegenüber der Erlebnisregion vorgetragen werden. (s. Anlage 0 der Stellungnahme) Die vorgeschlagene Darstellung des Flussverlaufs der Elbe in den Karten 1 und 7 erfolgt auch weiterhin nicht, da es sich bei der Darstellung der Raumstruktur bzw. der Nahbereiche um schematische, stark abstrahierte thematische Karten handelt. Bei der Ermittlung der Erreichbarkeiten wurde jedoch sehr wohl die trennende Wirkung topografischer Raumwiderstände, so auch die der Elbe, mit einberechnet.
0711-01	Gemeinde Priestewitz	Der Erhalt und die Stärkung des ländlichen Raumes sind von besonderer Bedeutung. Im Landkreis Meißen befindet sich die Gemeinde Priestewitz zwischen den Gemeinden Niederau und Nünchritz sowie zwischen den Mittelzentren Meißen und Großenhain. Durch die Lage am Bahnknoten mit der neugeschaffenen stark frequentierten VVO-Übergangsstelle der SPNV-Linien Dresden-Leipzig und Dresden-Großenhain-Ruhland/Elsterwerda sowie der Buslinie 409 besteht eine überregionale Bedeutung. Die Gemeinde Priestewitz mit ihren zugehörigen 22 Ortsteilen auf einer Fläche von 61,2 km² sichert der Regionalbevölkerung unter Einhaltung der zumutbaren Erreichbarkeit der Infrastruktur die Nahversorgung. Demzufolge ist zu prüfen, inwieweit die Gemeinde Priestewitz als netzergänzendes Grundzentrum zu betrachten ist.	nicht folgen	Die Prüfung der Ergänzung des zentralörtlichen Netzes für die grundzentralen Funktionen ist nochmals erfolgt. Für die Gemeinde Priestewitz selbst bestehen keine Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum Großenhain. Von einzelnen Ortsteilen aus den an die Gemeinde Priestewitz grenzenden Nachbarkommunen allerdings schon – und zwar die Gemeinden Nünchritz, Diera-Zehren und Ebersbach betreffend. Bereits mit dem Regionalplan 2009 sind Nünchritz und Radeburg als ergänzende Grundzentren festgelegt, woran auch mit dem Regionalplanentwurf festgehalten wurde. Dafür sprechen bezüglich Nünchritz die Bedeutung als Verkehrsknoten, das Vorhandensein eines deutlich wahrnehmbaren Versorgungs- und Siedlungskerns, die Einwohnerzahl von rd. 5,5 Tsd., die infrastrukturelle Ausstattung und die wirtschaftliche Stärke der Gemeinde. Ähnlich trifft das für die Stadt Radeburg zu. Insbesondere für die Gemeinde Diera-Zehren, aber auch für Ebersbach besteht hinsichtlich der Anbindung mit ÖPNV keine Orientierung auf Priestewitz. Auch die infrastrukturelle Ausstattung von Priestewitz (u. a. kein Oberschulstandort) kann im Vergleich diese bisherigen Festlegungen nicht in Frage stellen.
0714-01	Gemeinde Stauchitz	Mit Unverständnis kann die Festlegung der Gemeinde Stauchitz als nicht dargestellte Gemeinde mit der Festlegung als Grundcenter hingenommen werden. Der Ortsteil Stauchitz erfüllt die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung	Kenntnis-nahme	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ist eine wichtige Anforderung an Grundzentren, stellt für sich genommen aber keine hinreichende

		mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs sowie die medizinische Grundversorgung unserer Bürger. Eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV für die im Nahbereich befindlichen Gemeinden und Ortsteilen ist gegeben. Die vorrangige Bedeutung unserer Betreuungseinrichtungen sowie der Grund- und Oberschule in unserer Gemeinde, welche auch von den umliegenden Kommunen genutzt werden, sind für die Daseinsvorsorge unserer Region von großer Bedeutung.		Voraussetzung für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren. Für die Gemeinde Stauchitz sind Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum Riesa für einige Ortsteile v. a. im Süden der Gemeinde festzustellen. Die diesbezüglich ergänzenden grundzentralen Funktionen für weite Teile der Lommatzscher Pflege sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan der Stadt Lommatzsch zugewiesen. Auf Grund der zentralen Lage innerhalb der Lommatzscher Pflege, der traditionellen Bedeutung von Lommatzsch als Siedlungskern für diesen Landschaftsraum und der für die Festlegung als Grundzentrum im LEP verankerten Kriterien (s. Z 1.3.8) gibt es keinen ersichtlichen Grund, an dieser Festlegung etwas zu ändern.
0715-02	Gemeinde Thiendorf	Die weitere Ausweisung des Verbundes der Gemeinden Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf als Grundzentrum wird durch die Gemeinde Thiendorf ausdrücklich begrüßt. Auf Grund der Randlage im Landkreis Meißen (Landesgrenze zu Brandenburg, Angrenzen an Naturschutzgebiet “Königsbrücker Heide“) gibt es erhebliche Defizite bezüglich der Erreichbarkeit zum nächstgelegenen Mittelzentrum. Durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung als Grundzentrum können Versorgungseinrichtungen wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne der künftigen positiven Entwicklung des ländlichen Raumes spielen solche Verbünde eine wichtige Rolle und ihnen sollten demzufolge mehr Spielräume hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten und eine bessere Finanzausstattung zugebilligt werden.	Kenntnis-nahme	Mit der Festlegung als Grundzentrum – auch im Verbund mit anderen Gemeinden – bestehen für die jeweiligen Städte und Gemeinden gemäß Landesentwicklungsplan bereits Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehen. Eine Konkretisierung von dennoch bzw. darüber hinaus bestehenden Problemen erfolgt in der Stellungnahme nicht, so dass eine Einbeziehung in die Abwägung zu konkreten regionalplanerischen Regelungsgegenständen nicht möglich ist. Die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden obliegt nicht der Kompetenz der Regionalplanung und ist daher auch nicht Gegenstand des Regionalplanes.
0716-01	Gemeinde Weinböhla	Feststellung: Mit Schriftsatz vom 23.09.2015 hat sich die Gemeinde Weinböhla bereits am Verfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in der Bearbeitungsphase „Vorentwurf“ beteiligt. Die seinerzeitigen Anregungen zur Aufnahme einer weiteren „besonderen Gemeindefunktion Wohnen“ in die Regionalplanung und zur regionalplanerische Unterstützung eines raumplanerisch gesicherten mittelzentralen Verbundes „Radebeul-Coswig-Weinböhla“ fanden in der nunmehr vorliegenden „Entwurfsfassung 09/2017“ keine Berücksichtigung. Insofern bleibt das der Gemeinde Weinböhla innewohnende Potenzial, einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in wachsenden Regionen, wie dem Oberzentrum Dresden, zu leisten, weitgehend ungenutzt. Der bereits jetzt auf Dresden lastende enorme Siedlungsdruck macht sich auch in Weinböhla durch eine stetig anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken	nicht folgen	Hauptanliegen der Festlegung der Grundzentren ist es, die Nahversorgung flächendeckend für die gesamte Regionsbevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit durch entsprechende Bereitstellung von Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zu sichern. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden. Somit kommt die Festlegung eines Grundzentrums immer dann in Betracht, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht gegeben ist. Derartige Erreichbarkeitsdefizite können weder für die Gemeinde Weinböhla, noch für die Nachbargemeinden Niederau oder Moritzburg festgestellt werden.

		und durch eine spürbare Erhöhung der Grundstückspreise bemerkbar. Eine Trendwende ist hierfür nicht zu erwarten, denn allein schon die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Dresdner Norden erzeugen einen Wohnungsbedarf, der aufgrund der territorialen Nähe und guten straßenseitigen Verbindung auch auf Weinböhla ausstrahlen wird. Da in nichtzentralen Orten die Siedlungsentwicklung weitestgehend auf die Eigenentwicklung begrenzt ist, kann auch die Gemeinde Weinböhla kaum zur Verringerung des Wohnbauflächendefizits des Oberzentrums beitragen, obwohl im Hinblick auf Entwicklungsflächen und Infrastrukturressourcen hierfür Potenziale vorhanden wären. Anregung: **Der Gemeinde Weinböhla sollte in die Kategorie der Zentralen Orte als Grundzentrum aufgenommen werden!** Begründung: Die Gemeinde Weinböhla verfügt über eine besondere verkehrliche Lagegunst, die im Landkreis Meißen und darüber hinaus ihresgleichen sucht. Durch den Regionalbahnanschluss am Haltepunkt Weinböhla und den Anschluss an die S-Bahn am Haltepunkt Neusörnewitz (hälftig auf Weinböhlaer Gemarkung gelegen) ist die Gemeinde hinsichtlich des SPNV nicht nur mit dem Oberzentrum Dresden und den Mittelzentren Großenhain, Coswig, Radebeul und Meißen vernetzt, sondern auch auf direktem Wege mit den Städten Leipzig, Hoyerswerda, Cottbus sowie Elsterwerda/Berlin. An beiden Haltepunkten wurden großzügige P&R-Anlagen errichtet, die auch von Arbeitspendlern aus den benachbarten Gemeinden genutzt werden. Darüber hinaus besteht für Weinböhla durch die Straßenbahnlinie 4 eine weiterer SPNV-Anschlussmöglichkeit nach Dresden über Coswig und Radebeul. Die Buslinien nach Meißen (Ringverkehr) und in das Umland runden das ausgezeichnete ÖPNV-Angebot ab. Auch das klassifizierte Straßennetz trägt zur verkehrlichen Lagegunst Weinböhlas bei. Über die S 80 und S 81 bestehen schnelle Straßenverbindungen nach Moritzburg, zum Flughafen Dresden-Klotzsche, zu den Autobahnen BAB 4 und BAB 13 sowie zu den Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Dresdner Norden. Dass Weinböhla als Wohnort sehr begehrt ist, resultiert jedoch nicht allein aus der hervorragenden Verkehrsanbindung. Auch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde genügt weitestgehend den Anforderungen, die ein Grundzentrum zu erfüllen hat, bereits gegenwärtig und wird auch von den Nachbargemeinden insbesondere im nördlichen Umland von Weinböhla in Anspruch genommen (medizinische Einrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Einrichtungen u. a.). Weinböhla würde sich auch als Grundzentrum idealtypisch in die überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse „Dresden-Radebeul-Coswig-Großenhain“ einfügen, was ja bereits gegenwärtig der Fall ist. Schwer nachvollziehbar ist an der momentanen Situation allerdings, dass den Städten, die auf besagter Entwicklungsachse in geografisch dichter Folge liegen, die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Orte eingeräumt werden, die Gemeinde		Weinböhla befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Coswig und ist vollständig dessen Nahbereich zugeordnet. Die Gemeinde Niederau - in Nachbarschaftslage zum Mittelzentrum Meißen – befindet sich mit all ihren Ortsteilen in zumutbarer Erreichbarkeit zu diesem und ist folglich auch dessen Nahbereich zugeordnet; ebenso weisen alle Ortsteile von Moritzburg nur relativ geringe Entfernungen zu Radebeul, Dresden oder Coswig auf und werden mit LEP und Regionalplan deren Verflechtungsbereichen zugeordnet. Insofern ist die Situation entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen Meißen und Pirna, eine andere wie z. B. für Heidenau, welches als Grundzentrum eine wichtige Ergänzungsfunktion für Ortsteile der Gemeinde Müglitztal mit Erreichbarkeitsdefiziten zu Pirna besitzt. Zweifellos werden die Darstellungen der Gemeinde hinsichtlich einer sehr guten verkehrlichen Anbindung v. a. über den SPNV, aber auch über die Schnellstraßenverbindung in den Norden von Dresden geteilt; ebenso auch die Tatsache, dass diese damit verbundenen Lagevorteile zum Oberzentrum sowie die Flankierung durch eine gute Infrastrukturausstattung zu einer verstärkten Nachfrage nach Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde führen. Im Zuge der Entwurfserarbeitung des Regionalplans wurden deshalb bereits verschiedene Ansätze von Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus für nichtzentrale Orte diskutiert, die vor dem Hintergrund des LEP jedoch als nicht genehmigungsfähig und derzeit auch nicht als konsensfähig verworfen wurden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat noch im Jahr 2017 ein Papier zur Auslegung des Begriffs der Eigenentwicklung im Sinne des Zieles 2.2.1.6 LEP herausgegeben. In diesem sind u. a. Kriterien für eine Einzelfallprüfung im Sinne einer „positiven Eigenentwicklung“ benannt, die so zumindest teilweise für Weinböhla zutreffen. Nichts desto trotz sollte in Vorbereitung der nächsten Generation Raumordnungspläne in Sachsen gemeinsam mit der Landesplanung das Problem der Steuerung der Siedlungsentwicklung auch außerhalb des Zentrale-Orte-Systems diskutiert werden. Aus Sicht des RPV kann hierzu die Wiedereinführung der Festlegungsmöglichkeit von Siedlungsbereichen an Achsen durch die Regionalplanung ein zielführender Ansatz sein.

		Weinböhla hingegen auf Grund der bislang nicht bestätigten Zentralörtlichkeit keine Entwicklungschance erhält, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht. Bezüglich der technischen Infrastruktur (Trinkwasser- und Abwassernetz) sind in den vergangenen Jahren in der Gemeinde flächendeckende Netze entstanden, die in Anbetracht der z. T. doch sehr lockeren Bebauung Weinböhlas, besonders im östlichen Siedlungsraum, ein stadttechnisches Entwicklungspotenzial für eine maßvolle extensive Siedlungsentwicklung darstellen. Auch dieses Infrastrukturpotenzial bliebe ungenutzt, wenn die Gemeinde einer restriktiven Entwicklungsmöglichkeit unterworfen bliebe, was bei Gemeinden, die nicht als „Zentraler Ort“ gelten, zwangsläufig der Fall ist. Eine Unterlastung der vorhandenen technischen Infrastruktur würde auf weite Sicht mithin zu einem großen wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde führen, was den raum- und regionalplanerischen Grundsätzen und Zielstellungen widerspricht. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass die Gemeinde Weinböhla über einen leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskern verfügt, einen überregionalen Knotenpunkt des ÖPNV darstellt und zentralörtliche Umlandfunktionen in einem Verflechtungsbereich wahrnimmt, der weit über die eigene Einwohnerzahl hinausgeht (nach aktuellsten Angaben des Statistischen Landesamtes belief sich die Einwohnerzahl am 31.12.2016 auf 10.387 EW). Auch einem grundzentralen Verbund mit den Nachbargemeinden Niederau und Moritzburg, sofern diese dies wünschen, würde die Gemeinde Weinböhla offen gegenüberstehen. Dies könnte einerseits zu einer sinnvollen funktionalen Ergänzung der benachbarten Mittelzentren und andererseits zu einer noch besseren räumlich-strukturellen Vernetzung des ländlichen Raumes führen.		
0728-01	Stadt Strehla	Im Entwurf der zweiten Fortschreibung zur raumstrukturellen Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Stadt Strehla wieder nicht als Grundzentrum berücksichtigt worden. Zu den bisherigen Planungen hat die Stadt Strehla mehrfach um eine Aufnahme gebeten. Bereits im Landesentwicklungsplan 2013 sind die Stärkung des ländlichen Raumes und eine attraktive Entwicklung der Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturräume als wesentliche Zielstellung festgeschrieben. Aus unserer Sicht wird dieser Zielsetzung für die Stadt Strehla nicht Rechnung getragen. Die Stadt Strehla ist eine über 1.000-jährige alte Stadt mit denkmalgeschütztem Stadtkern. Für die Erhaltung exponierter historischer Gebäude unserer Kleinstadt sind zur städtebaulichen Erneuerung sowie zum städtebaulichen Denkmalschutz ein förmliches Sanierungs- und Erhaltungsgebiet nach BauGB (Vollzug BauGB 1.71994) festgesetzt worden. Damit waren für die Ausreichung umfangreicher Finanzmittel die Weichen gestellt. Die Förderprogramme haben wesentlich dazu beigetragen, diverse Missstände zu lösen, die Wohnverhältnisse zu verbessern und die historische Bausubstanz zu erhalten. Im Jahr 2014 erfolgte eine Neuausschreibung dieses Programmes. Für ein verkleinertes Fördergebiet wurde ein Neuantrag gestellt, mit dem Ziel, erneut bis 2020 weitere Fördermittel für die Stadtsanierung zu erhalten. Entsprechend der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 29.11.2017 gelten für die Ausschreibung der Städtebauförderung im Programmjahr 2018 geänderte Voraussetzungen für die	nicht folgen	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und ein kompakter Versorgungs- und Siedlungskern, welcher in Strehla ohne Zweifel vorhanden ist, sind wichtige Anforderungen an Grundzentren, stellen für sich genommen aber keine alleinige und hinreichende Voraussetzung für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren. Unmittelbar südlich angrenzend an die Stadt befindet sich das Mittelzentrum Riesa. Auf der anderen Elbseite, benachbart gelegen, ist die Gemeinde Zeithain bereits im Regionalplan 2009 als Grundzentrum festgelegt, woran im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans auch festgehalten werden soll. Außerdem spricht die trennende Wirkung der Elbe an dieser Stelle gegen die Festlegung eines einheitlichen links- und rechtselbischen Nahbereiches, für den

		Inanspruchnahme von Fördermitteln (Grundzentrum und mind. 2.000 Einwohner). Damit fehlt der Stadt Strehla eine wichtige Grundlage für die Teilhabe an künftigen Programmen der städtebaulichen Sanierung und somit die wichtigste Förderform zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben zum Ausbau und Erhalt der Infrastruktur und der historischen Gebäudesubstanz einer der ältesten urkundlich erwähnten Siedlungen im nördlichen Sachsen. Voraussetzung für eine Einstufung als Grundzentrum sind entsprechende Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie eine vorhandene Infrastruktur zum Erhalt und Ausbau der sozialen und medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung. Im nachfolgenden möchten wir Ihnen detaillierter darlegen, dass die Stadt Strehla diese Kriterien erfüllt. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass diese Funktionen und Einrichtungen sich im Wesentlichen in der kompakten Innenstadt befinden. Gemäß letzter Volkszählung leben in der Kernstadt von Strehla in etwa so viele Einwohner wie in der Kernstadt von Lommatzsch. Damit verzeichnet das Stadtgebiet von Strehla mehr Einwohner als die zentralen Orte von Dahlen, Belgern, Schildau, Zeithain oder Thiendorf. Strehla mit den Ortsteilen verfügt u. a. über: 1. Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfes (Auswahl): • 2 Einkaufsmärkte • 1 Baustoffhandel • 16 Einzelhandelsgeschäfte • 5 Gaststätten • 1 Autohaus • 1 Tankstelle • 4 Kosmetikstudios • 2 Friseure • 2 Steuerkanzleien • 1 ev.-luth. Kirche 2. Ärztliche und pflegerische Versorgungseinrichtungen: • 3 Allgemeinmediziner • 1 Kinderarzt • 3 Zahnärzte • 1 Apotheke (über registrierte 4.000 Kunden) mit zusätzlicher Rezeptsammelstelle in Cavertitz (Hol- und Lieferdienst) bis zum Ortsteil Bucha für Personen mit eingeschränkter Mobilität • 2 Physiotherapeutische Praxen • 2 podologische Praxen • 1 ergotherapeutische Praxis • 1 Pflegeheim (69 vollstationäre Pflegeplätze für alle Pflegestufen und eingestreuter Kurzzeitpflege u. v. m.) • 1 Wohnheim für Menschen mit Behinderung (27 Plätze, 4 Wohngruppen, i. d. R. interne Tagesstruktur)		Strehla grundzentrale Funktion übernehmen könnte. Insofern kommt zunächst die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge betreffend nur Strehla selbst mit seinen Ortsteilen für die Prüfung ggf. bestehender Erreichbarkeitsdefizite aus diesem nordwestlichen Bereich des Landkreises in Betracht. Diese bestehen jedoch für die Stadt Strehla und ihre Ortsteile nicht. Dessen ungeachtet hat Strehla rd. 3.700 Einwohner und unterschreitet damit deutlich die gemäß Z 1.3.8 Landesentwicklungsplan (LEP) für die Zulässigkeit eines Grundzentrums erforderliche Einwohnerzahl von 7.000. Diese Einwohnergrenze darf für die Festlegung eines Grundzentrums nur dann unterschritten werden, wenn besondere raumstrukturelle Bedingungen die Festlegung des Grundzentrums erfordern und eine angemessene grundzentrale Versorgung auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Diese Ausnahmebedingungen zeigen sich für Strehla aufgrund der oben beschriebenen Lagesituation nicht als erfüllt; diese Einschätzung ändert sich auch nicht grundlegend im Ergebnis der Überprüfung von Erreichbarkeiten von Ortsteilen aus den benachbarten Gemeinden des Landkreises Nordsachsen zum nächstgelegenen Mittelzentrum und bereits bestehenden Grundzentren in der Nachbarregion. Aus den Aussagen des Zieles 1.1.3 Regionalplanentwurf „Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.“ kann kein Umkehrschluss in dem Sinne gezogen werden, dass außerhalb der Grundzentren Erhalt und Ausbau entsprechender Einrichtungen nicht möglich sein soll. In dem Zusammenhang wird v. a. auf Kapitel 6.1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) und hier insbesondere auf die Ziele 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.6 verwiesen. Darin heißt es u. a.: „Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden … vorzuhalten.“ oder „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah gesichert wird. Dazu sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle umgesetzt werden.“ Darüber hinaus erfolgt zwar im LEP eine besondere Priorisierung der Zentralen Orte für das Vorhalten von Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung; dies bedeutet aber mit Ausnahme des

		• 2 Einrichtungen für Betreutes Wohnen mit Präsenzkräften • davon eine Wohnanlage mit 27 Apartments und 24 h-Präsenzdienst geeignet für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie • ein Wohnheim für betreutes Wohnen mit 21 Wohnungen, einer Tages-Präsenzkraft und angegliedertem Pflegedienstzentrum • 1 Pflegedienstzentrum mit ambulanten Pflegedienst und Begegnungs-/Betreuungszentrum zur Sicherstellung von niederschwelligen Leistungsangeboten Anmerkungen zu 2. • Die pflegerischen und ärztlichen Versorgungseinrichtungen decken nicht nur den Bedarf in der Stadt Strehla. Vielmehr übernehmen, entlasten und ergänzen Sie auch die Grundversorgung der Nachbargemeinden Liebschützberg und Cavertitz, der Gemeinde Zeithain (Grundzentrum mit zentralörtlicher Funktion „Industrie“) sowie der Ortsteile Gröba und Canitz der großen Kreisstadt Riesa (Mittelzentrum). Hier gab es in den vergangenen Jahren ein Rückgang des allgemeinmedizinischen und des zahnärztlichen Angebotes (Praxisschließungen) zu verzeichnen, der durch die Stadt Strehla kompensiert wird. • Von herausragender Bedeutung für die Grundversorgung der Gemeinden Cavertitz und Liebschützberg ist auch die Kinderarztpraxis in Strehla. Sie deckt den Bedarf in diesen Gemeinden. • Die Stadt Strehla und die Gemeinde Liebschützberg streben darüber eine interkommunale Kooperation zur Verbesserung der allgemeinmedizinischen Vor-Ort-Betreuung durch die allgemeinmedizinischen Praxen aus Strehla an. • Der Landkreis Meißen möchte die medizinisch-pflegerisch Infrastruktur im unterversorgten, ländlichen Bereich verbessern. Die Stadt Strehla mit ihrer bereits heute vorhandenen Infrastruktur ist ein wichtiger Baustein für die kurz- und mittelfristige Umsetzung dieser Ziele im ländlichen Raum zwischen Riesa, Oschatz und Torgau. 3. Kindereinrichtungen: • Grundschule • Oberschule (2 1/2-zügig) • Kinderkrippe und Kindergarten (ca. 176 Plätze) • Kindertagespflege • Kinderheim (39 Kinder und Jugendliche in fünf Wohngruppen sowie die Betreuung von UMAS im LK Meißen) Anmerkungen zu 3. • Die Oberschule Strehla ist ein wichtiger Bildungsstandort für Schüler aus dem Landkreis Nordsachsen, insbesondere für das Grundzentren Belgern-Schildau (keine Oberschule), für Cavertitz und Liebschützberg. Aber auch Schüler aus Zeithain (keine Oberschule) und Riesa besuchen die Oberschule. • Die Kindertagesstätte und die Tagespflege werden intensiv von Einwohnern der umliegenden Ortsteile aus Nordsachsen genutzt, z.B. weil deren Eltern nach Strehla oder Riesa zur Arbeit pendeln oder weil es enge familiäre Verknüpfungen nach Strehla gibt.		großflächigen Einzelhandels i. d. R. kein Verbot derartiger Einrichtungen in nichtzentralen Orten. So können auch außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die nicht allein der örtlichen Versorgung dienen, ergänzend angesiedelt werden, soweit dies keine negativen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit derartiger Einrichtungen in den Zentralen Orten hat (Z 6.1.1, Satz 3 LEP). Dass insofern verschiedene infrastrukturelle Angebote von Einwohnern auch umliegender Gemeinden genutzt werden, so wie es in der Stellungnahme insbesondere für den Bereich der medizinischen Versorgung oder den Bildungsbereich, v. a. auch Kreisgrenzen übergreifend beschrieben wird, wird zur Kenntnis genommen und ist Ausdruck einer solchen ergänzenden Funktion in diesem dünn besiedelten ländlichen Raum. Dass für nichtzentrale Orte zukünftig über die Städtebauförderung Förderprogramme zur städtebaulichen Sanierung für derartige Kleinstädte nicht mehr zur Verfügung stehen sollen, wird durch den Regionalen Planungsverband ebenfalls sehr kritisch gesehen und wurde auch schon bei entsprechenden Gelegenheiten kommuniziert. Dies kann im Umkehrschluss allerdings nicht ausschlaggebend dafür sein, den Status einer Stadt/Gemeinde als Grundzentrum zuzuordnen. Vielmehr sollte hier der Freistaat Sachsen und insbesondere das Innenministerium diese Fördervoraussetzung für die Zukunft einer kritischen Überprüfung unterziehen. Was die Siedlungsentwicklung und damit auch die gewerbliche Entwicklung anbelangt, so wird auf Ziel 2.3.1.2 LEP verwiesen, wonach in allen Gemeinden bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden sollen. Außerdem gelten die Auslegungshinweise des SMI zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 LEP von 2017. Darin werden u. a. bestehende Spielräume für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, u.a. im Falle einer positiven Eigenentwicklung, dargestellt, die für den Fall einer einsetzenden prosperierenden Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Riesa als Wirtschaftsstandort infolge einer verbesserten Verkehrslage im Hinblick auf die B169 oder den Ausbau des Hafens bei der Prüfung mit herangezogen werden können.

		4. Sport- und Freizeitanlagen und Einrichtungen für den Tourismus (Auswahl): • 3 Sportplätze • Jugend- und Freizeitzentrum • Jugendklub • Erlebnisbad (Wasserrutsche und Kinderbecken) mit Außensportanlagen wie z. B. Beachvolleyball und Außenkegelbahn • Campingplatz • Jugendherberge • Hotel und diverse Pensionen • Freilichtbühne • Kleintierzoo • Bootsanlegestelle • Elberadweg • Personenfähre • Stadtmuseum • Fahrradmuseum • Reit- und Pilgerweg • Kegelbahnanlage für den Kegelsport • 1 Restaurant mit Diskothek und Festsaal (über 300 Sitzplatzmöglichkeiten) mit weiterer Kegelbahn • Diverse Vereinsheime 5. Finanzdienstleistungen: • 1 Filiale der Sparkasse • 1 Versicherungsagentur Anmerkungen zu 5. • Bis 2016 gab es noch zusätzlich eine Volksbankfiliale in Strehla. 6. Postfiliale: • 1 Postfiliale 7. ÖPNV-Anschluss: Anmerkungen zu 3. • Die Oberschule Strehla ist ein wichtiger Bildungsstandort für Schüler aus dem Landkreis 4 Buslinien über den Knotenpunkt Strehla (432 Strehla-Canitz-Riesa, 433 Riesa-Strehla-Mühlberg, 810 Strehla-Oschatz und 442 Riesa-Strehla-Oschatz der Verkehrsverbünde VVO und MDV). 8. Feuerwehr: • 2 Freiwillige Feuerwehren Die Entwicklung von Strehla zum attraktiven städtischen und naturnahen Wohnstandort spiegelt sich auch in der Flächennutzungsplanung wieder. Nachdem im vergangenen Jahr ein Wohnstandort in Strehla erschlossen und bebaut wurde, sind im Flächennutzungsplan zwei weitere Standorte aufgenommen worden. In den letzten drei Jahren hat die Stadt Strehla enorme Finanzmittel für die zentrale Abwassererschließung der Ortsteile Unterreußen, Görzig und Paußnitz aufgewendet. Damit wird die Ansiedlung von Familien in den Ortsteilen attraktiver. Ein erstes Anzeichen hierfür ist das Bevölkerungswachstum im Ortsteil Görzig. Die		

		Stadt Strehla mit ihren 7 Ortsteilen liegt im Nordwesten von Sachsen und grenzt an die Gemeinden Cavertitz und Liebschützberg sowie die Städte Mühlberg und Belgern. Durch die territoriale Lage entstehen weitreichende Verknüpfungen in verschiedenen Bereichen, wie z. B.:
		• Oberschule Strehla (Stand 2017/2018 insgesamt 333 Schüler)
		  ○ Strehla - 115 Schüler
		  ○ Gem. Cavertitz - 83 Schüler
		  ○ Belgern - 53 Schüler
		  ○ Gem. Liebschützberg - 30 Schüler
		  ○ Mühlberg - 1Schüler
		  ○ Gem. Zeithain - 29 Schüler
		  ○ Oschatz - 3 Schüler
		  ○ Riesa - 19 Schüler
		• Patienten der Strehlaer Ärzte, Physiotherapieeinrichtungen und Apothekenlieferdienst (siehe oben)
		• Nutzung der Einkaufsmärkte Norma und Netto
		• Sparkassenkunden
		Die Stadt Strehla unterhält kooperative Vereinbarungen zu anderen Gemeinden auf folgenden Gebieten:
		• Gemeinde Zeithain - Unterhalt und Abwicklung des Fährverkehrs
		• Gemeinde Liebschützberg – Feuerwehr
		  ○ Abkommen über die gegenseitige Hilfe
		  ○ Zweitmitgliedschaft von in Strehla arbeitenden Einwohnern, z. B. aus Liebschützberg oder Cavertitz in der FFW Strehla (Absicherung der Tagesbereitschaft)
		• Mit Gemeinde Liebschützberg, Gemeinde Cavertitz und Strehlaer Carnevalsclub (Absicherung des traditionellen Faschingsumzuges)
		Bis 1954 gehörte die Stadt Strehla zum Kreis Oschatz. Mit der nachfolgenden Gebietsreform wurde Strehla dem Landkreis Riesa zugeordnet. Die umliegenden (Vor-)Orte Pochra, Canitz Zaufwitz, Leckwitz, Sahlassan, Schirmenitz oder Aussig sind seitdem, trotz ihrer räumlichen und traditionellen Nähe sowie der vielfältigen familiären Beziehungen der Menschen administrativ getrennt. Dies spiegelt sich bis heute darin wieder, dass hier die Grenzen zwischen Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken (Dresden, Leipzig) und regionalen Planungsverbänden verläuft. Dennoch gibt es historische Bindungen (ehemaliger gemeinsamer Schulbezirk, gemeinsame Kirchgemeinden), die bis heute die Beziehungen zwischen den Ortslagen prägen. So ist die ev-lutherische Kirchgemeinde in Strehla zugleich Heimatgemeinde für die Bewohner der Ortsteile Leckwitz, Clanzschwitz oder Sahlassan.
		Ähnliche enge Bindungen gibt es auch zu den Ortslagen (Kreinitz, Jacobsthal, Lorenzkirch oder Zschepa) der Gemeinde Zeithain.
		Die Kirchgemeinden Paußnitz und Lößnig haben sich ebenso in nordwestliche Richtung mit kleineren Kirchgemeinden zum Evangelischen Kirchspiel Belgern zusammengeschlossen.
		Allein im Stadtgebiet von Strehla gibt es 1.500 sozialversicherungspflichtige		

		Beschäftigungsverhältnisse von denen ein signifikanter Anteil in den umliegenden Städten und Gemeinden wohnt. So stammen von den 115 aktiven Beschäftigten der städtischen Soziale Dienste gGmbH 25% aus Nordsachsen (insbesondere Liebschützberg und Cavertitz) sowie 22% aus Riesa. Der Verflechtungsraum unserer Stadt (ca. 7.000 Menschen ohne Riesa-Gröba) erstreckt sich von den elbnahen Ortslagen der Gemeinde Zeithain (Jacobsthal, Kreinitz, Lorenzkirch, Zschepa usw.) über die Gemeinden Cavertitz und Liebschützberg, über die ländlichen Riesaer Ortsteilen Canitz und Pochra bis nach Gröba. Das Entwicklungspotenzial für das Gebiet nordwestlich von Strehla ist stark eingeschränkt. Die Aufnahme der Stadt Strehla als Grundzentrum ist von höchster Priorität für die weitere Entwicklung in und um Strehla sowie die angrenzenden Gemeinden. Die Verflechtung in den einzelnen Bereichen der Versorgung und Dienstleistung über die Kreisgrenze hinaus in Richtung Nordsachsen ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Entwicklung dieses ländlichen Raumes. Gleichzeitig zieht der Wirtschaftsstandort Riesa mit dem Anschluss B 169 sowie der Ausbau des Hafens die Ansiedlung von Logistikgewerbe in Strehla nach sich. Damit verbessern sich auch die Bedingungen zur Ansiedlung von Gewerbe im Raum Strehla. In unserem Gespräch am 18. Januar 2018 vereinbarten wir, dass wir unsere Ausführungen mit Zahlenmaterial weiter ergänzen. Gern reichen wir Ihnen diese Informationen nach. Fazit Ohne die Einstufung verlieren nicht nur Strehla, sondern der gesamte ländliche Bereich nordwestlich unserer Stadt wesentliche Instrumente und Anreize zur nachhaltigen Fortentwicklung dieser Region (Ersatzloser Wegfall von Förderprogrammen der städtebaulichen Sanierung, fehlende raumordnerische Voraussetzungen für Gewerbeentwicklung). Wir bitten daher um die Zuordnung einer zentralörtlichen Funktion für die Stadt Strehla.		
0835-03	Stadt Tharandt	**Tharandt ist als Grundzentrum im Regionalplan zu ernennen. Die Stadt erfüllt diese Funktion bereits vollumfänglich. Diese Infrastruktur gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dafür ist die Priorisierung im Regionalplan dringend erforderlich!** 1. Tharandt ist ein wesentlicher Knotenpunkt der Verkehrsachsen Meißen-Wilsdruff-Tharandt-Dippoldiswalde und Dresden-Freital-Unteres Osterzgebirge (welche sich in Tharandt dann aufzweigt). 2. Die Infrastruktur eines Grundzentrums ist bereits vorhanden. 3. ÖPNV Kontenpunkt. Es halten mehr Züge als in Freital oder in Klingenberg. Tharandt ist ein wichtiger Bus-Knotenpunkt, 4. Tharandt hat eine Breite von Bildungseinrichtungen, die sogar über ein Grundzentrum hinausgehen. Mehrere Kitas, zwei Grundschulen, ein Gymnasium mit regionaler Bedeutung, eine Hochschuleinrichtung, wie sie es deutschlandweit nur wenige Male gibt, die auch internationale Bedeutung und Ansehen über viele Jahre aufrechterhalten und ausbauen konnte. Die Umweltbildungseinrichtung	nicht folgen	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und eine gute Verkehrsanbindung, was für Tharandt ohne Zweifel zutrifft, sind wichtige Anforderungen an Grundzentren, stellen aber nicht die entscheidenden Kriterien für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren, um in allen Teilräumen der Planungsregion der Regionsbevölkerung in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bereitzustellen und dabei auch langfristig die

		Johannishöhe, das Walderlebnis, das Landesarboretum Forstgarten Tharandt mit internationaler Bedeutung; auch als Brücke der Forstwissenschaften zur Bevölkerung, als touristischer Highlight sowie das Sylvaticon als Bildungs-einrichtung für Kinder. 5. Das Mehrgenerationen- und Kulturzentrum Kuppelhalle, Der Ortsteil Grillenburg ist nicht Klingenberg als Grundzentrum zuzuordnen, sondern zur eigenen Gemeinde Tharandt. Dorfhain als Teil der Verwaltungsgemeinschaft und des Schulbezirkes Tharandt muss ebenfalls der Gemeinde Tharandt zugeordnet werden. Dorfhain bildet zusammen mit Tharandt einen Grundschulbezirk. 1. Einkaufs- und Versorgungszentrum sowie vielfältiges Gewerbe und Handwerk, 2. Standort mehrerer Arztpraxen und Apotheke, 3. Stadtrecht seit 1609,		Tragfähigkeit dieser im Blick zu haben. Somit kommt die Festlegung eines Grundzentrums immer dann in Betracht, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht gegeben ist. Erreichbarkeitsdefizite bestehen die Stadt Tharandt und ihre Ortsteile betreffend lediglich für den Ortsteil Grillenburg. Im westlich/südwestlichen Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestehen in größerem Maße Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum, die in diesem Bereich die Festlegung eines Grundzentrums erforderlich machen. Der Regionale Planungsverband hatte sich diesbezüglich bisher für die Gemeinde Klingenberg entschieden, da somit die bestehenden Erreichbarkeitsdefizite noch am besten ausgeglichen werden können. Mit Tharandt als Grundzentrum könnten hingegen diese nicht behoben werden und würden in erheblichem Maße bestehen bleiben, deshalb soll an Klingenberg als Grundzentrum festgehalten werden. In diesem Kontext erklärt sich auch die Zuordnung der Gemeinde Dorfhain und des Ortsteiles Grillenburg zum Nahbereich von Klingenberg. Das Vorhandensein entsprechender infrastruktureller Einrichtungen in Tharandt, auch mit überörtlicher Bedeutung, steht dabei nicht in Frage (s. dazu auch Z 6.1.1, Satz 3 LEP) - dies nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Zuerkennung der besonderen Gemeindefunktion Bildung für die Stadt auf Grund der hier befindlichen universitären Einrichtungen der TU Dresden.
0853-01	Ortschaftsrat Tharandt	Wir möchten darauf hinweisen, dass die Stadt Tharandt die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Deshalb fordern wir, dass die Stadt Tharandt zum Grundzentrum ernannt wird. Begründung Tharandt ist a. Wesentlicher Knotenpunkt der Verkehrsachsen Meißen-Wilsdruff-Tharandt-Dippoldiswalde und Dresden-Freital- Freiberg/Klingenberg aa. Die Infrastruktur eines Grundzentrums ist bereits vorhanden: -> ÖPNV-Kontenpunkt. In Tharandt halten mehr Züge als in Freital oder in Klingenberg. -> ÖPNV - Bus bb. Es gibt folgende Bildungseinrichtungen: • - Kindertagesstätten, • - Grundschulen, • - Gymnasium • - Hochschule Fachrichtung Forstwissenschaften, Nichtstaatliche Bildungseinrichtungen sind das Umweltbildungshaus Johannishöhe, Walderlebnis, Sylvaticon, ... cc. Die Stadt Tharandt ist Einkaufs- und Versorgungszentrum vor allem mit einem	nicht folgen	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und eine gute Verkehrsanbindung, was für Tharandt ohne Zweifel zutrifft, sind wichtige Anforderungen an Grundzentren, stellen aber nicht die entscheidenden Kriterien für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren, um in allen Teilräumen der Planungsregion der Regionsbevölkerung in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bereitzustellen und dabei auch langfristig die Tragfähigkeit dieser im Blick zu haben. Somit kommt die Festlegung eines Grundzentrums immer dann in Betracht, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und

		noch funktionstüchtigem Einzelhandel, sowie vielfältiges Gewerbe und Handwerk dd. Tharandt hat Stadtrecht seit 1609 b. Der Ortsteil Grillenburg ist Teil der Stadt Tharandt und nicht nach Klingenberg als Grundzentrum zugeordnet werden, sondern zur eigenen Gemeinde Tharandt. c. Dorfhain ist Teil der Verwaltungsgemeinschaft Tharandt und des Schulbezirkes und sollte ebenfalls der Gemeinde Tharandt zu geordnet werden. Punkte b und c. entsprechen somit den benannten Grundsätzen des Regional-planes!		Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht gegeben ist. Erreichbarkeitsdefizite bestehen die Stadt Tharandt und ihre Ortsteile betreffend lediglich für den Ortsteil Grillenburg. Im westlich/südwestlichen Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestehen in größerem Maße Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum, die in diesem Bereich die Festlegung eines Grundzentrums erforderlich machen. Der Regionale Planungsverband hatte sich diesbezüglich bisher für die Gemeinde Klingenberg entschieden, da somit die bestehenden Erreichbarkeitsdefizite noch am besten ausgeglichen werden können. Mit Tharandt als Grundzentrum könnten hingegen diese nicht behoben werden und würden in erheblichem Maße bestehen bleiben, deshalb soll an Klingenberg als Grundzentrum festgehalten werden. In diesem Kontext erklärt sich auch die Zuordnung der Gemeinde Dorfhain und des Ortsteiles Grillenburg zum Nahbereich von Klingenberg. Das Vorhandensein entsprechender infrastruktureller Einrichtungen in Tharandt, auch mit überörtlicher Bedeutung, steht dabei nicht in Frage (s. dazu auch Z 6.1.1, Satz 3 LEP) - dies nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Zuerkennung der besonderen Gemeindefunktion Bildung für die Stadt auf Grund der hier befindlichen universitären Einrichtungen der TU Dresden.
1302-04	ADFC Dresden e.V.	Formulierung *„Für die Bestimmung der zumutbaren Entfernung von Wohnstandorten zu Versorgungs- und Siedlungskernen zur Sicherung der Nahversorgung bilden die in den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008“ verwendeten Zielgrößen für die Erreichbarkeit von Grundzentren mit dem PKW (max. 20 min.) eine praktikable und begründete Richtgröße. In Anwendung dessen ergibt sich als zumutbare Entfernung eine Distanz von max. 12 km. In dieser Richtgröße wird neben der verwendeten Durchschnittsgeschwindigkeit sowohl die Zugangszeit von der Wohnungstür zum PKW als auch die Abgangszeit vom Auto zur Versorgungseinrichtung sowie die Parksuchzeit mit berücksichtigt.“* Dieses Entscheidungskriterium ist nicht zeitgemäß, da es sich ausschließlich auf PKW bezieht. Die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad (in Zukunft häufig mit Elektrounterstützung) und dem ÖPNV sollte als gleichwertiges Entscheidungskriterium herangezogen werden.	nicht folgen	Während im Landesentwicklungsplan (LEP) 2003 in Bezug auf die Beurteilung der Erreichbarkeit noch ausschließlich auf den ÖPNV abgestellt wurde, enthält sich der LEP 2013 diesbezüglich einer konkreten Aussage und spricht nur noch allgemein von zumutbarer Entfernung, die durch die Festlegung von Grundzentren zur Netzergänzung des Zentrale-Orte-Netzes zu gewährleisten ist. In dem Zusammenhang wird die Auffassung des Stellungnehmers, dass die Erreichbarkeit mit PKW kein prioritäres Entscheidungskriterium sein sollte, geteilt. Erreichbarkeiten der Zentralen Orten sind jedoch in jedem Falle als ein Ergebnis des Zusammenwirkens von Raumordnungsplanung und Verkehrsplanung zu sehen. Die Raumordnungsplanung hat dabei die Aufgabe, mit ihren Festlegungen in erster Linie raumordnerische Defizite im Sinne echter Lücken im Raum zu vermeiden, wobei das bestehende Verkehrsnetz mit seinen unterschiedlichen Verkehrsträgern zu berücksichtigen ist. Der RPV hat sich vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des eingangs benannten Akzentwechsels in der Landesplanung davon leiten lassen, dass mit dem Verkehrsträger Straße aufgrund seiner Erschließungsfunktion in der Fläche dieser am ehesten als Indiz zum Aufzeigen möglicher raumordnerischer Defizite geeignet ist. Deshalb und nur deshalb wurde die aus der RIN für die PKW-

				Erreichbarkeit verwendete Zielgröße für Grundzentren zur Ermittlung von Lücken für die nahräumliche Versorgung im Netz der Ober- und Mittelzentren als Indikator zur Einschätzung der Zumutbarkeit bei der Entfernung herangezogen. Da man die Straße ebenso mit dem Fahrrad benutzen kann, könnte man natürlich auch dieses Verkehrsmittel wählen, müsste dann nur wesentlich längere Erreichbarkeitszeiten zugrunde legen. Dies würde aber im Wesentlichen zu keinem anderen Ergebnis führen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass eine ebenso zumutbare Erreichbarkeit mit ÖPNV oder Fahrrad auf dieser Grundlage grundsätzlich durch entsprechende verkehrsplanerische Maßnahmen hergestellt werden kann.
2179-01	1012747	Der Regionalplan weist bisher nur Klingenberg als Grundzentrum im ländlichen Raum am Tharandter Wald aus, was bisher mit einer politischen Entscheidung für den ländlichen Raum begründet aber nicht untersetzt wird. Denn in Klingenberg gibt es bisher nur grundzentrale Ansätze in der Bahnhofssiedlung "Sachsenhof" der dort angrenzenden Ortsteile Klingenberg und Colmnitz mit der Mittelschule und um das "Erbgericht" im Ortsteil Höckendorf. Die Entwicklung zu einem Grundzentrum für den ländlichen Raum mit den im Regionalplan definierten Funktionen ist in Klingenberg auch zukünftig nicht absehbar. Vielmehr nimmt einen Teil der grundzentralen Aufgaben tatsächlich die Nachbarstadt Tharandt war, wo sich u.a. der regionale Verkehrsknoten des ÖPNV und das überregionale private Evangelische Gymnasium befinden und in der Verwaltungsgemeinschaft auch Dorfhain verankert ist, was im Regionalplan falsch dem Grundzentrum Klingenberg zugeordnet wird. Dass Klingenberg allein seine grundzentralen Aufgaben nicht erfüllen kann, zeigt sich auch mit dem Entschluss der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau, die Verwaltungsgemeinschaft mit Klingenberg zu beenden und sich stattdessen der nahen Stadt Frauenstein anzuschließen, wozu derzeit noch ein Klageverfahren läuft. Richtiger wäre die Ausweisung eines grundzentralen Verbundes Klingenberg-Tharandt im Regionalplan, was die Tatsachen wiederspiegeln würde. Da sich beide Gemeinden tatsächlich in die Funktionen eines Grundzentrums für die Region teilen und auch in Zukunft teilen werden.	nicht folgen	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und eine gute Verkehrsanbindung, was für Tharandt ohne Zweifel zutrifft, sind wichtige Anforderungen an Grundzentren, stellen aber nicht die entscheidenden Kriterien für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren, um in allen Teilräumen der Planungsregion der Regionsbevölkerung in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bereitzustellen und dabei auch langfristig die Tragfähigkeit dieser im Blick zu haben. Somit kommt die Festlegung eines Grundzentrums immer dann in Betracht, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht gegeben ist. Erreichbarkeitsdefizite bestehen die Stadt Tharandt und ihre Ortsteile betreffend lediglich für den Ortsteil Grillenburg. Im westlich/südwestlichen Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestehen in größerem Maße Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum, die in diesem Bereich die Festlegung eines Grundzentrums erforderlich machen. Der Regionale Planungsverband hatte sich diesbezüglich bisher für die Gemeinde Klingenberg entschieden, da somit die bestehenden Erreichbarkeitsdefizite noch am besten ausgeglichen werden können. Mit Tharandt als Grundzentrum könnten hingegen diese nicht behoben werden und würden in erheblichem Maße bestehen bleiben, deshalb soll an Klingenberg als Grundzentrum

				festgehalten werden. In diesem Kontext erklärt sich auch die Zuordnung der Gemeinde Dorfhain und des Ortsteiles Grillenburg zum Nahbereich von Klingenberg. Das Vorhandensein entsprechender infrastruktureller Einrichtungen in Tharandt, auch mit überörtlicher Bedeutung, steht dabei nicht in Frage (s. dazu auch Z 6.1.1, Satz 3 LEP) - dies nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Zuerkennung der besonderen Gemeindefunktion Bildung für die Stadt auf Grund der hier befindlichen universitären Einrichtungen der TU Dresden. Was die Festlegung eines grundzentralen Verbundes mit Klingenberg betrifft, so wird auf Ziel 1.3.5 LEP verwiesen. Danach ist die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen von Gemeinden nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt. In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung derartiger Verbünde grundsätzlich einen Ausnahmefall darstellt und sich nur durch eine vereinbarte und praktizierte Funktionsteilung rechtfertigen lässt. Diesbezüglich sind dem RPV jedoch weder aus der Stadt Tharandt, noch aus der Gemeinde Klingenberg entsprechende Vereinbarungen oder Bestrebungen zur Etablierung einer derartigen interkommunalen Kooperation bekannt geworden. Außerdem wird eingeschätzt, dass aufgrund der oben beschriebenen Lageproblematik sich damit gerade für den südlichen Teil des Nahbereichs des Grundzentrums Klingenberg die Situation nicht verbessern, sondern in Anbetracht der dann zu praktizierenden Funktionsteilung eher verschlechtern würde, weshalb aus regionalplanerischer Sicht ein Verbund nicht favorisiert wird. Gemeinden ohne Zentralortstatus sind in jedem Falle dem Nahbereich eines Zentralen Ortes zuzuordnen. In diesem Kontext erklärt sich die Zuordnung der Gemeinde Dorfhain zum Nahbereich von Klingenberg. Im Übrigen resultieren die Bestrebungen Hartmannsdorf-Reichenaus, dem Grundzentrum in der Nachbarregion zugeordnet zu werden, nicht zuletzt auch aus einer wesentlich besseren Erreichbarkeit von Frauenstein, insbesondere Reichenau betreffend. Mit der Festlegung von Tharandt als Grundzentrum oder dessen Einbeziehung in einen Verbund würde sich diese Problemlage nicht verbessern.
2184-01	1012660	**Tharandt ist als Grundzentrum im Regionalplan zu ernennen. Die Stadt erfüllt diese Funktion bereits vollumfänglich. Diese Infrastruktur gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dafür ist die Priorisierung im Regionalplan dringend erforderlich.** 1. Tharandt ist ein wesentlicher Knotenpunkt der Verkehrsachsen Meißen-Wilsdruff-Tharandt-Dippoldiswalde und Dresden-Freital-Unteres	nicht folgen	Das Vorhandensein grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und eine gute Verkehrsanbindung, was für Tharandt ohne Zweifel zutrifft, sind wichtige Anforderungen an Grundzentren, stellen aber nicht die entscheidenden Kriterien für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Festlegung von Grundzentren

		Osterzgebirge (welche sich bei uns dann aufzweigt) 2. die Infrastruktur eines Grundzentrums ist bereits vorhanden: 3. ÖPNV Kontenpunkt. Es halten mehr Züge als in Freital oder in Klingenberg. Tharandt ist ein wichtiger Bus-Knotenpunkt 4. Tharandt hat eine Breite von Bildungseinrichtungen, die sogar über ein Grundzentrum hinausgehen. Mehrere Kitas, zwei Grundschulen, ein Gymnasium mit regionaler Bedeutung, eine Hochschuleinrichtung, wie sie es deutschlandweit nur wenige Male gibt, *die seit über 200 Jahren internationale Bedeutung und Ansehen* besitzt. Die Umweltbildungseinrichtung Johannishöhe, das Walderlebnis, das Landesarboretum Forstgarten Tharandt mit internationaler Bedeutung; auch als Brücke der Forstwissenschaften zur Bevölkerung, als touristischer Highlight, sowie das Sylvaticon als Bildungseinrichtung für Kinder 5. Das Mehrgenerationen- und Kulturzentrum Kuppelhalle 6. Einkaufs- und Versorgungszentrum, sowie vielfältiges Gewerbe und Handwerk 7. Stadtrecht seit 1609 8. Der Ortsteil Grillenburg ist nicht Klingenberg als Grundzentrum zuzuordnen, sondern zur eigenen Gemeinde Tharandt 9. Dorfhain als Teil der Verwaltungsgemeinschaft und des Schulbezirkes ist ebenfalls der Gemeinde Tharandt zuzuordnen 10. Punkte d und e. entsprechen somit den benannten Grundsätzen des Regionalplanes!		in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit der Netzergänzung gebunden. Diese ist gegeben, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren, um in allen Teilräumen der Planungsregion der Regionsbevölkerung in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bereitzustellen und dabei auch langfristig die Tragfähigkeit dieser im Blick zu haben. Somit kommt die Festlegung eines Grundzentrums immer dann in Betracht, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht gegeben ist. Erreichbarkeitsdefizite bestehen die Stadt Tharandt und ihre Ortsteile betreffend lediglich für den Ortsteil Grillenburg. Im westlich/südwestlichen Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestehen in größerem Maße Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum, die in diesem Bereich die Festlegung eines Grundzentrums erforderlich machen. Der Regionale Planungsverband hatte sich diesbezüglich bisher für die Gemeinde Klingenberg entschieden, da somit die bestehenden Erreichbarkeitsdefizite noch am besten ausgeglichen werden können. Mit Tharandt als Grundzentrum könnten hingegen diese nicht behoben werden und würden in erheblichem Maße bestehen bleiben, deshalb soll an Klingenberg als Grundzentrum festgehalten werden. In diesem Kontext erklärt sich auch die Zuordnung der Gemeinde Dorfhain und des Ortsteiles Grillenburg zum Nahbereich von Klingenberg. Das Vorhandensein entsprechender infrastruktureller Einrichtungen in Tharandt, auch mit überörtlicher Bedeutung, steht dabei nicht in Frage (s. dazu auch Z 6.1.1, Satz 3 LEP) - dies nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Zuerkennung der besonderen Gemeindefunktion Bildung für die Stadt auf Grund der hier befindlichen universitären Einrichtungen der TU Dresden.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.2				
0702-02	Gemeinde Ebersbach	Ergänzung der Tabelle um Ortsteil Ebersbach als Versorgungs- und Siedlungskern für neues Grundzentrum Ebersbach (s.o.) oder Erweiterung des grundzentralen Verbundes Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf oder Neuausweisung eines grundzentralen Verbundes unter Beteiligung von Ebersbach (siehe auch oben). Begründung: In der Begründung zum Ziel 1.1.2 wird auf das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne als Grundvoraussetzung zur Festlegung von Grundzentren gemäß Z 1.3.8 LEP hingewiesen. Auch der Ortsteil Ebersbach ist als	nicht folgen	Die Bündelung grundzentraler Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bzw. das Vorhandensein eines leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskerns ist eine wichtige Anforderung an Grundzentren, stellt für sich genommen aber keine hinreichende Voraussetzung für die Festlegung eines Grundzentrums dar. Es wird diesbezüglich auf das Abwägungsergebnis zur Forderung als Grundzentrum festgelegt zu werden verwiesen (s. Az. 0702-01).

		Versorgungs- und Siedlungskern zu betrachten, da er verschiedene Versorgungs- und Betreuungsbereiche gebündelt aufweist sowie einen Knotenpunkt für den ÖPNV im Gemeindegebiet darstellt. Versorgungs- und Betreuungsbereiche im OT Ebersbach: • 2 Allgemeinmedizinerinnen (Dr. Meinung; Dr. Schönitz Krause) • 2 Zahnärzte (Dr. Detlev Bieler und Steffi Bieler) • 1 Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Kindergarten (Mühlenwichtel Ebersbach) • 1 Seniorentagespflege im Baugenehmigungsverfahren (DRK Großenhain) • 1 Einkaufsmarkt mit Post- und Versandstelle (Ebersbacher Einkaufsmarkt) • 1 Fleischer mit Bargeldagentur (Fleischerei Freud) • 2 Bäcker (1 Bäcker einschließlich Cafebetrieb) • 1 Gaststätte (Familie Freund) • 1 Friseurgeschäft mit mehreren Angestellten (Salon Gabi) • 1 Zweiradwerkstatt (Familie Dachsel) • 1 Fahrschule (Fahrschule Gießmann) • 1 Tankstelle (Ebersbacher Agrargenossenschaft e.G.) • 2 Landwirtschaftsbetriebe mit Direktvermarktungsangeboten (Ebersbacher Agrargenossenschaft e.G. und Landwirtschaftsbetrieb Bennewitz) • 2 Landhandel (Agrargenossenschaft Ebersbach e.G. und Lutz Groszmann) • 1 Feuerwehrstandort mit 5 Einsatzfahrzeugen und ortsfester Befehlsstelle für 2 Gemeinden (überörtliche Bedeutung!) ÖPNV-Linien im OT Ebersbach: • 457 • 458 • 460 (Großenhain-Coswig; Anbindung an die Bahn!) Siehe außerdem Begründung zu Z 1.1.1		
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.3				
2188-03	1012829	Gemäß der Zuordnung von Bad Gottleuba-Berggießhübel zu den Grundzentren als auch der Zuordnung der Funktion Tourismus unter der Voraussetzung der Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie der Entwicklung der ansässigen Gewerbe in dieser Funktion, wäre es dringend erforderlich zu beachten, dass z.B. eine Fleischerei, die sich erweitern möchte, um z. B. die touristischen Einrichtungen zu den jährlichen Events oder die Kurklinik mit dem täglichen Bedarf ausreichend mit heimischen Produkten zu versorgen, auch die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Betriebsstätte hat. Diese Erweiterung sollte auch im nahen Umkreis der Gemeinde möglich sein. Eine Auslagerung in entsprechende Gewerbezentren wird als Nachteil und wirtschaftlich nicht als sinnvoll angesehen. Wie kann hier eine Geschäftserweiterung mit z. B. größerem Kühlhaus als auch Räucherofen direkt in der Gemeinde erfolgen, ohne den Erholungscharakter zu stören? Mögliche Betrachtungen fehlen dazu im Regionalplan.	Kenntnis-nahme	Die Lösung des vom Stellungnehmer angesprochenen Problems ist ein Belang, der im Zuge der kommunalen Planungshoheit in Übereinstimmung mit baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu lösen ist. Festlegungen des Regionalplans, insbesondere auch im Zusammenhang mit den vom Stellung-nehmer angesprochenen Funktionszuweisungen (Grundzentrum, Gemeinde mit den besonderen Gemeindefunktionen Gesundheit und Tourismus), stehen dem Anliegen nicht entgegen.

Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Nahbereiche				
0205-02	Landesdirektion Sachsen	Einwohner in den Verflechtungsbereichen Die Einwohnerzahl innerhalb der Nahbereiche der Grundzentren sollte nochmals geprüft werden, sie liegt im Fortschreibungsentwurf ca. 19 000 Einwohner über der Einwohnerzahl im geltenden Regionalplan. Das ist bei der insgesamt eher rückläufigen Einwohnerentwicklung nicht nachvollziehbar.	nicht folgen	Die Differenz der Einwohnerzahl erklärt sich aus dem Fakt, dass für den Regionalplan 2009 für Ortsteile keine Einwohnerzahlen zur Verfügung standen und die Angabe der Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich insoweit nur durch bloße Abschätzung erfolgen konnte. Für die Fortschreibung des Regionalplans standen nunmehr Daten des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2011 auf Basis der Zensusdaten für Ortsteile zur Verfügung, auf deren Grundlage genauere Angaben möglich waren.
0704-03	Gemeinde Hirschstein	Aus der Praxis heraus orientieren sich einige Ortsteile der Gemeinde Hirschstein auch zum MZ Meißen. Forderung um Ergänzung Textteil Tabelle S. 19 unten: Mit Erreichbarkeitsdefiziten zum nächstgelegenen Mittelzentrum (MZ)/ Oberzentrum (OZ) Nächstgelegenes MZ/OZ ergänzendes Grundzentrum (GZ) Landkreis Meißen Gemeinde Hirschstein (Althirschstein, Neuhirschstein, Mehltheuer, Pahrenz und Kobeln) Meißen	nicht folgen	Die mit der Stellungnahme in Bezug genommene Tabelle dient der Benennung von Gemeinden, die insgesamt oder in Teilen Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittelzentrum bzw. Oberzentrum aufweisen, da diese auch für die Grundversorgung die entsprechenden Funktionen mit übernehmen. Für die von der Gemeinde benannten Ortsteile bestehen, wie für das übrige Gemeindegebiet auch, keine solchen Erreichbarkeitsdefizite. Für Hirschstein ist in zumutbarer Entfernung das Mittelzentrum Riesa als nächstgelegenes Mittelzentrum zu erreichen. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde Hirschstein in der auf den Seiten 19/20 des Regionalplanentwurfs enthaltenen Tabelle auch nicht aufgeführt.
0722-03	Stadt Lommatzsch	Bezüglich der raumstrukturellen Entwicklung (Karte 7 i. V. m. Z.1.1) bestätigen wir die überörtliche Bedeutung der Stadt Lommatzsch als Grundzentrum mit den Nahbereichen teilweise der Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Stauchitz. Wir bitten Sie jedoch diesbezüglich auf S. 21 in der Tabelle im Textteil auch den Nahbereich der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz mit zu betrachten. Für diese Ortsteile übernimmt Lommatzsch trotz der Eingemeindung nach Nossen die grundzentrale Versorgung. So gehören diese Orte zum Grundschulbezirk der Grundschule Lommatzsch, außerdem gibt es nachweisbare Nutzungen im Einzelhandel, der Gesundheitsversorgung sowie der Kinderbetreuung (Hort, z.T. Kita) durch die Bürger der Stadt Nossen in diesen örtlichen Bereichen. Wir bitten Sie daher, die Schraffur auf der Karte 7 sowie die Tabelle mit dem Nahbereich z.T. Nossen zu ergänzen.	nicht folgen	Bei der ausschließlichen Zuordnung von Leuben-Schleinitz zum Nahbereich von Nossen wurde berücksichtigt, dass Nossen selbst Grundzentrum und aus administrativer Sicht für das eigene Gemeindegebiet zuständig ist. Diese Methodik wurde grundsätzlich bei der Findung der Nahbereiche sämtlicher Grundzentren in der Region angewandt (vgl. Begründung zu Z 1.1.1, S. 21 oben). Das schließt nicht aus, dass einzelne Angebote auch in benachbarten Grundzentren wahrgenommen werden, wie dies in der Stellungnahme konkret beschrieben wird.
0725-01	Stadt Radebeul	Die Große Kreisstadt Radebeul ist entsprechend der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP) mit ihrer zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum im vorliegenden Entwurf ausgewiesen. Im Hinblick auf den zugeordneten funktionellen räumlichen Verflechtungsbereich weicht der vorliegende Entwurf jedoch vom LEP ab. Entsprechend LEP wird den Mittelzentren Radebeul und Coswig ein gemeinsamer Nahbereich unter Einbeziehung von Weinböhla und Moritzburg (Überschneidungsbereich) zugeordnet. Im vorliegenden Entwurf wird dieser Nahbereich durch die Ausweisung „überlappende Nahbereiche“ ohne schlüssige Begründung deutlich reduziert bzw. aufgelöst. Diese Abweichung ist im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nicht begründet und entspricht auch nicht den tatsächlichen regionalen Verflechtungen. Die Ausweisung im LEP zum Nahbereich bekräftigt die	teilweise folgen	Im Landesentwicklungsplan (LEP) werden keine Nahbereiche, sondern die **Mittel**bereiche dargestellt. Dies betrifft den Raum, der im Wesentlichen durch die mit dem LEP festgelegten Mittelzentren mit **mittel**zentralen Funktionen zu versorgen ist. Demgegenüber werden mit dem Regionalplan, der sich in seinen Festlegungen im Rahmen des Zentrale-Orte-Netzes auf die das Zentrale-Orte-Netz ergänzenden Grundzentren beschränkt, nur die Nahbereiche dargestellt. Sie haben im Übrigen nur Begründungscharakter. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Radebeul zum Regional-planvorentwurf wurden die zugeordneten Verflechtungsbereiche für die beiden Städte Radebeul und Coswig im Regionalplanentwurf bereits geändert. Die Herstellung einer vollständigen Kongruenz der

		bestehende interkommunale Zusammenarbeit und die Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion von Radebeul und Coswig zu den Nachbargemeinden. Dieser erheblichen Abweichung von der Darstellung des LEP 2013 stimmen wir nicht zu und fordern weiterhin die Ausweisung eines zusammenhängenden Nahbereichs um die Mittelzentren Radebeul und Coswig unter Einbeziehung der Gemeinden Weinböhla und Moritzburg. Diese Stellungnahme unserer Stadt wurde bereits im Rahmen der Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) LV. mit § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) abgegeben und fand keine Berücksichtigung in der vorliegenden Planung. Diese Änderung ist durch die bereits tatsächlich stattfindende Zusammenarbeit der beteiligten Städte und Gemeinden umso erforderlicher. Eine Änderung in Karte 7 ist entsprechend vorzunehmen.		Nahbereiche mit den Mittelbereichen wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet, da davon auszugehen ist, dass für Weinböhla die Nahbereichsversorgung vollständig durch Coswig wahrgenommen wird und eine solche für Moritzburg auch in den nördlichen Stadtteilen von Dresden erfolgt. Die Anregung wird jedoch zum Anlass genommen, auf Grund der Nähe des Ortsteiles Auer der Gemeinde Moritzburg zu Coswig nunmehr ein Dreifachüberlagerung der nahbereichlichen Zuordnung von Moritzburg zu Radebeul, Dresden **und Coswig** vorzunehmen.
0820-01	Stadt Bad Schandau	In der tabellarischen Übersicht ist die Stadt Bad Schandau als ergänzendes Unterzentrum für die Stadt Hohnstein, die Gemeinde Rathmannsdorf und die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna benannt. In diese Betrachtung sollte auch die Gemeinde Rathen einbezogen werden. Auf Grund der rechtselbischen Lage und direkten und gleichzeitig einzigen Verkehrsanbindung an die Stadt Bad Schandau nimmt diese eine grundzentrale Versorgung mit wahr.	nicht folgen	Rathen ist Teil der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, wobei Königstein ebenfalls weiterhin der grundzentrale Status zugewiesen werden soll. In der Begründung zur Festlegung der Grundzentren (Z 1.1.1) ist zur Abgrenzung der Nahbereiche u. a. folgendes Kriterium aufgeführt: „bestehende Verwaltungseinheiten, insbesondere derzeit bestehende Verwaltungsgemeinschaften (Gemeinden mit grundzentraler Funktion bzw. Verwaltungsgemeinschaften, deren erfüllende Gemeinde eine grundzentrale Funktion hat, werden in der Regel als einheitliche Nahbereiche festgelegt)“. Der vom Stellungnehmer angeführte Aspekt der Verkehrsanbindung (hier Straße) rechtfertigt keine andere Entscheidung im Falle Rathen gegen dieses Kriterium, da die direkte verkehrliche Anbindung auf der rechtselbischen Seite ausschließlich über die Straße/den MIV besteht und Rathen dabei auch nicht unmittelbar durch den ÖPNV bedient wird. Über den Ortsteil Oberrathen besteht hingegen für Rathen über die S-Bahn eine direkte und schnelle Erreichbarkeit von Königstein.
1316-02	IHK Dresden	Die Grundzentren aus der 1. Gesamtfortschreibung von 2009 sind alle in der 2. Gesamtfortschreibung 2017 enthalten. Neu hinzugekommen ist die Gemeinde Zeithain als ein weiteres Grundzentrum. Im Regionalplan 2009 umfassten alle Verflechtungsbereiche der Grundzentren rund 168.000 zu versorgende Einwohner. Im vorliegenden Regionalplanentwurf 2017 umfassen alle Verflechtungsbereiche der Grundzentren rund 194.000 zu versorgende Einwohner. Offensichtlich ist die Zunahme von rund 6.000 Einwohnern durch das neue Grundzentrum Zeithain. Die Zunahme darüber hinaus um weitere 20.000 zu versorgende Einwohner ist vor dem Hintergrund der negativen Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nicht	folgen	Die Differenz der Einwohnerzahl erklärt sich aus dem Fakt, dass für den Regionalplan 2009 für Ortsteile keine Einwohnerzahlen zur Verfügung standen und die Angabe der Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich insoweit nur durch bloße Abschätzung erfolgen konnte. Für die Fortschreibung des Regionalplans standen nunmehr Daten des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2011 auf Basis der Zensusdaten für Ortsteile zur Verfügung, auf deren Grundlage genauere Angaben möglich waren. Anmerkung: Auch Zeithain war bereits wie alle anderen Grundzentren ebenfalls bereits im Regionalplan 2009 als Grundzentrum festgelegt.

		offensichtlich, weil sowohl die Grundzentren als auch der ländlichen Raum deutliche Bevölkerungsverluste hinnehmen mussten und diese auch für die Zukunft bescheinigt werden. Für private Investitionen in den Grundzentren (z. B. Handelseinrichtungen) sind wirklichkeitsnahe Abgrenzungen von Nahbereichen eine grundlegende Voraussetzung für Tragfähigkeitsbetrachtungen. Insofern bitten wir darum, die Bevölkerungszahlen der Nahbereiche noch einmal zu überprüfen.		
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Begründung zu Z 1.1.1				
0701-02	Gemeinde Diera-Zehren	OT in der Tabelle „... Erreichbarkeitsdefizit“: Die Festlegungen bzw. die Aussagen zu den Ortsteilen Oberlommatzsch, Löbsal, Nieschütz sind nicht nachvollziehbar (12 km/20 Minuten zu Versorgungs-/Siedlungskern)! Außerdem stehen folgende Versorgungsvoraussetzungen vor Ort zur Verfügung: Gewerbegebiet im OT Obermuschütz mit: Gaststätte/Lebensmittel/Fleischer/Waren tägl. Bedarf, Tankstelle; OT Zehren - Zahnarzt; OT Nieschütz: Lebensmittel und Waren tgl. Bedarf, Zahnarzt Diverse Angebote wie Handwerk und Gastronomie sind flächendeckend im Gemeindegebiet vor Ort verfügbar.	Kenntnis-nahme	In der hinterfragten Tabelle sind all diejenigen Gemeinden aufgeführt, die insgesamt oder auch nur für einzelne Ortsteile Erreichbarkeitsdefizite zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum aufweisen und damit den räumlichen Bedarf für ein netzergänzendes Grundzentrum erkennen lassen. Der Grenzwert ist dabei in Anlehnung an die geltende RIN bei 12 km im Straßennetz (entspricht in etwa 20 Minuten Fahrt mit dem PKW einschließlich Zu- und Abgang zum Auto) angesetzt und bezieht sich auf das Zentrum von Meißen. Neben Löbsal und Nieschütz können diese Erreichbarkeitsdefizite auch für Oberlommatzsch bestätigt werden. Aus diesem Grunde sind für Diera-Zehren diese drei Ortsteile in die Tabelle auf S.19/20 Regionalplanentwurf enthalten. Versorgungseinrichtungen für den täglichen/kurzfristigen Bedarf sollen gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) in allen Gemeinden vorhanden sein (vgl. Z 6.1.1 und Z 6.1.3); darüber hinaus können überörtlich bedeutsame Versorgungs- und Betreuungs- und Bildungsangebote in nichtzentralen Orten angesiedelt sein, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist und keine Gefährdung der Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen in den nächstgelegenen zentralen Orten erfolgt (Z 6.1.1 LEP). Insofern werden die benannten Versorgungsangebote in der Gemeinde sehr begrüßt.
0812-01	Gemeinde Lohmen	Erreichbarkeitsdefizite zum nächst gelegenen MZ/OZ bestehen auch für die Gemeinde Lohmen. Diese sind mit den jeweiligen Ortsteilen und deren Anbindungen zu den Zentren in der Tabelle auf Seite 20 aufzunehmen, • Lohmen mit Ortsteilen Mühlsdorf, Uttewalde, Daube zu nächstgelegenen MZ Pirna, ergänzendes GZ Stolpen	nicht folgen	Die Einforderung der Ergänzung bestehender Erreichbarkeitsdefizite kann nicht nachvollzogen werden. Sie wurden anhand der angesetzten Kriterien zum nächstgelegenen Mittelzentrum (s. Regionalplanentwurf, Begründung zu Z 1.1.1, S. 19) - hier Pirna - nochmals überprüft und bestätigen sich an Hand der gewählten Kriterien nicht.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Begründung zu Z 1.1.3				
0704-05	Gemeinde Hirschstein	Zitat Regionalplanentwurf, Seite 22 (Begründung zu Z 1.1.3): *"... Vor allem so// damit ein dauerhaft stabiles Netz an möglichst hochfrequentierten Einrichtungen gesichert werden, mit dem für alle Bevölkerungsgruppen auch des ländlichen Raumes der Zeit- und Erreichbarkeitsaufwand zur Nutzung dieser Einrichtungen minimiert und damit wesentliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion, auch unter den langfristigen Rahmenbedingungen rückläufiger Bevölkerungszahlen, erhalten*	teilweise folgen	Ziel 1.1.3 zielt gerade **nicht** auf Mittel- und Oberzentren, sondern auf die das Zentrale-Orte-Netz ergänzenden Grundzentren ab. Insofern kann der Vorwurf einer **stark** zentralisierten Versorgungspolitik nicht nachvollzogen werden. Das in Sachsen angewandte dreistufige Zentrale-Orte-System ist Grundlage zur Umsetzung des Prinzips der **de**zentralen Konzentration bei der Entwicklung von Siedlungs- und Infrastruktur.

		werden." Aus Sicht der Gemeinde Hirschstein ist das Ziel zur Errichtung von nur noch hochfrequentierten Einrichtungen in zentralen Orten bedenklich und der Zentralisierungswunsch für OZ + MZ falsch und stellt außerdem einen Widerspruch zur notwendigen dezentralen Versorgung dar. Es ist zu befürchten, dass die Idee nach zentralisierter Versorgung nicht dem tatsächlichen Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung im weitläufig ausgedehnten ländlichen Raum entspricht. Nicht jeder Bewohner im ländlichen Raum hat die Möglichkeit, seinen Versorgungsbedarf über ÖPNV-Verbindungen zu Mittel- oder Oberzentren abzudecken. Es ist weiterhin zu befürchten, dass solche Einrichtungen in Spitzenzeiten sowie im Katastrophenfall (z.B. Elbehochwasser, Sturmereignisse) grundsätzlich überlastet sind und eine sichere Bevölkerungsversorgung nicht mehr abgesichert werden kann. Eine Versorgungsstabilität in der Fläche mittels dezentralen Einrichtungen ist deshalb unabdingbar. Die Gemeinde Hirschstein empfiehlt dringend, das Ziel einer stark zentralisierten Versorgungspolitik zu überdenken, um insbesondere bei Großschadensereignissen eine breite Versorgungsstabilität in der Fläche gewährleisten zu können.		Die Anregung wurde aber zum Anlass genommen, die Formulierung im Plansatz mit dem Wort "hochfrequentiert" zu überdenken, da sie in Bezug auf die grundzentralen Einrichtungen im ländlichen Raum tatsächlich nicht in jedem Falle angemessen scheint. Das Wort "hochfrequentiert" wird insoweit durch "ausreichend frequentiert" ersetzt.

Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 1.2.1....Seite 5
Z 1.2.2....Seite 8
Z 1.2.3....Seite 12
Z 1.2.4....Seite 13
Begründung zu Z 1.2.1....Seite 14
Begründung zu Z 1.2.2....Seite 15
Begründung zu Z 1.2.3....Seite 16
Begründung zu Z 1.2.4....Seite 16

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion				
0503-02	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	**Ergänzung des Punktes Gemeinden mit einer besonderen Gemeindefunktion für die Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus – Prüfung** Begründung: In einem Zeithorizont bis 2035 wird die Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag vorbereitet und umgesetzt. Dieses Projekt ist das strukturbestimmende Großvorhaben neben der BAB 17 im gesamten Verbandsraum, welches bisher ungeahnte wirtschaftliche Impulse auslösen wird, auf die planungsseitig bereits heute reagiert werden muss. In diesem Kontext ist u. a. der Industriepark Oberelbe (IPO), der Industriebogen Oberelbe (IBO) zu sehen, aber auch der Wandel von einer Schrumpfungs- in eine Wachstumsregion, von einer Wegzugs- in eine Zuzugsregion. Dazu ist einigen Gemeinden im ländlichen Raum (vorrangig der Gemeinden der Region Dresden) eine besondere Gemeindefunktion (bGF) zur Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus, zuzugestehen. Das ist besonders dringlich, da in einigen Gemeinden momentan die Flächennutzungspläne für die nächsten 10 Jahre aufgestellt werden.	nicht folgen	Eine besondere Gemeindefunktion ist immer auf eine bestimmte Funktion beschränkt, so wie es der Begriff schon deutlich macht (Definition im LEP 2013, S. 37). Eine "allgemeine Gemeinde-funktion" für eine generelle Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus gibt es nicht. Um den Herausforderungen der künftigen Entwicklung besser begegnen zu können, favorisiert der RPV, im Zuge der nächsten Fortschreibung des LEP die Wiedereinführung des Instrumentes der Siedlungsbereiche an Achsen zu prüfen (vgl. Auswertung zu Az. 0716-01 Gemeinde Weinböhla). Bis zur Inbetriebnahme der Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden - Prag wird der Regionalplan noch mehrmals fortgeschrieben werden, so dass für eine planerische Reaktion noch Zeit bleibt. Wir weisen aber auch darauf hin, dass außer in der Landeshauptstadt Dresden keine weiteren Zugangspunkte zur neuen Strecke in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Planung sind. In Bad Schandau soll im Zuge des Streckenneubaus der bisherige Fernverkehrshalt entfallen. In welcher räumlichen Streuung der Streckenneubau Einfluss auf die Entwicklung in der Region nehmen kann, ist heute noch nicht verlässlich prognostizierbar.
0701-03	Gemeinde Diera-Zehren	Z 1.2.1 Gewerbe Anerkennung der Gemeindefunktion „Landwirtschaft“ gleichgestellt mit „Gewerbe“: Die Versorgung mit Nahrung (Tierhaltung, Ackerbau, Weinbau u. a.) ist dominant in Diera-Zehren. Damit ist dauerhaft keine bedeutende Flächenabgabe für Industrie möglich. Landwirtschaftliche Produktion erfolgt weitestgehend nach modernsten technischen Methoden in den vorhandenen landw. Großbetrieben. Z 1.2.2 Bildung Anerkennung von Grundschulen und Kindertagesstätten als Bewertungskriterien zur Absicherung der Bildungsinfrastruktur am Lebensmittelpunkt der Bewohner und Gleichstellung mit allen Schulformen. Keine Besserstellung von Schulformen über	nicht folgen	Funktion Landwirtschaft: Die Festlegung von besonderen Gemeindefunktionen erfolgt mit dem Ziel, in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder mit einer Zentralortfunktion der untersten Stufe für eine bestimmte über-örtliche Zweckbestimmung (Gewerbe, Verkehr, Tourismus, Bildung) eine über den Eigenbedarf hinausgehende Bauflächenentwicklung zu ermöglichen. Für die Landwirtschaft werden keine Bauflächen benötigt, da diese im Außenbereich privilegiert ist. Um die landwirt-schaftliche Produktion zu sichern, wurden in der Gemeinde Diera-Zehren in großem Umfang Vorranggebiete Landwirtschaft

		die Grundschulen hinaus! Z 1.2.3. Tourismus Die Gemeinde weist folgende Beherbergungsstatistik aus: Jahr - Übernachtungen 2009 – 15.165 2010 – 15.983 2011 – 18.579 2012 – 19.489 2013 – 18.731 2014 – 20.309 2015 – 19.755 2016 – 18.317 (Quelle: Stala Sachsen, bis 2011 - Meldepflicht ab 9, ab 2012 - Meldepflicht ab 10 Betten) Bewertungsgrundsatz zur Anerkennung als „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion“ in Abhängigkeit von der Gemeindegröße ändern (angemessene Bewertungsgrundsätze)! Beherbergung liegt z. B. weit über der statistischen Meldung von Nünchritz (4.763 Übernachtungen 2012). Allein der Status staatl. anerkannt. Kurort...“ ist keine Prämisse für Gemeindefunktion „Tourismus“. Diera-Zehren weist o. g. Übernachtungen aus, dabei gibt es noch viele Vermietungsbetriebe, die unter der Meldepflicht liegen. Allein die Lage, Elberadweg und Golkwald ziehen Touristen/Erholungssuchende an! Fazit/Forderung: Anerkennung Ziele Z 1.2.1 Gewerbe Z 1.2.2 Bildung Z 1.2.3. Tourismus für die Gemeinden! als Grundlage zur Entwicklung „über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus“ (Vorentwurf S. 15 Pkt.1.2./LEP 2013).		festgelegt. Funktion Bildung: Kindertagesstätten sollen gemäß G 6.3.1 Satz 2 LEP flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Ihre Bereitstellung ist eine kommunale Aufgabe und im Wesentlichen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Da die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen weitgehend bedarfsgerecht für den örtlichen Bedarf erfolgt, erwächst daraus auch keine besondere überörtliche Funktion für eine Gemeinde, die einen besonderen Regelungsbedarf auf der Ebene der Regional-planung begründet. Auch eine im Einzelfall übergemeindliche Nutzung einer Einrichtung infolge interkommunaler Kooperation zur Bündelung von Ressourcen kann dieses Regelungserfordernis nicht auslösen. Dies gilt in ähnlichem Maße auch für Grundschulen. Grundschulen sind in der Planungsregion in der überwiegenden Zahl der Gemeinden vorhanden, nur elf von 65 Gemeinden in der Planungsregion verfügen über keine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft. Eine wohnortnahe Beschulung ist in jedem Falle anzustreben, dazu gibt es entsprechende Zweckvereinbarungen zwischen Gemeinden, um dies bei Bedarf auch gemeindeübergreifend so gut wie möglich zu gewährleisten. Kindertagesstätten und Grundschulen kommen daher nicht als ein Festlegungskriterium für die besondere Gemeindefunktion Bildung in Betracht. Funktion Tourismus: Auch dann, wenn als Kriterium für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Tourismus" die Übernachtungen pro Einwohner herangezogen werden würden, ergäbe sich für die Gemeinde Diera-Zehren mit 5,9 Übernachtungen pro Einwohner keine hervorgehobene Stellung im regionsweiten Kontext (Werte zum Vergleich: Kurort Rathen 291; Bad Schandau 97; Kreischa 96; Gohrisch 56; Bad Gottleuba-Berggießhübel 46; Altenberg 45; Königstein 45; Hermsdorf/Erzgebirge 28; Hohnstein 20; etwa weitere 9 Gemeinden liegen noch vor Diera-Zehren; Angaben für 2016).
0709-02	Gemeinde Niederau	***In der Anlage 0 zu dieser Stellungnahme erfolgt eine detaillierte Erläuterung zum Absatz 1.2 Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen*** Die Gemeinde Niederau strebt, im Zuge eines Grundzentralen Verbundes mit der Gemeinde Weinböhla, die **besondere Gemeindefunktion Gewerbe** an. Grundlage für diesen Ansatz bildet neben den bereits vorhandenen Gewerbeeinheiten (Gewerbegebiet Ockrilla und Gewerbepark Gröbern) die vorteilhafte Anbindung innerhalb des klassifizierten Straßennetzes. Innerhalb dieses Straßennetzes besteht unmittelbarer Anschluss an die Mittelzentren Großenhain und Meißen ***(B 101)*** sowie Anschluss an das Grundzentrum Radeburg und somit an die BAB A 13 / AS Radeburg via der ***S 177***. Überregional ist eine	nicht folgen	Für die Vorauswahl, welche Gemeinden für die Zuweisung der besonderen Funktion "Gewerbe" in Frage kommen, stützt sich der Regionale Planungsverband auf die Vorgaben im Landesentwicklungsplan 2013 (Begründung S. 38), die wie folgt konkretisiert wurden (Regionalplan-Entwurf 09/2017, Begründung S. 24): • über 400 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner und Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe über 30% oder • Standort einer industriellen Großansiedlung mit mehr als 250 Beschäftigten oder

		Verbindung des GZV Niederau-Weinböhla mit dem Oberzentrum Dresden und dem Flughafen Dresden in nur 30 Minuten via der ***S 80 und S 81*** möglich. Das Gewerbegebiet Ockrilla liegt unmittelbar an der Bundesstraße B 101 und umfasst momentan circa 10 ha. Hier wäre eine potentielle Erweiterung um 8 ha denkbar, welche eine mittelfristige Ansiedlung von kleinen oder mittleren Gewerbestandorten oder gar einem Großunternehmen ermöglicht. Unter Betrachtung der Maßgabe ***gemäß Z 2.3.1.1 LEP (2. Gesamtfortschreibung)*** ist ein Flächenpotential von > 5 ha geben. Dadurch ist die Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen realistisch zu erachten. Neben dem Gewerbepark Gröbern erstreckt sich zwischen den Ortsbereichen bzw. Gemeindeübergreifend, dem OT Niederau und Weinböhla eine Gewerbefläche von circa 24 ha mit Anschluss an die Bahntrasse Dresden-Leipzig. Somit ist neben der guten infrastrukturellen Anbindung der Gewerbeflächen und den vorhandenen Flächen mit gewerblicher Nutzung ein Erweiterungspotential in einem mittelfristigen Zeitraum gegeben. Die Neuinanspruchnahme von Flächen, welche in einer Zielformulierung der 2. Gesamtfortschreibung minimiert werden soll, ist aufgrund der vorhandenen Gewerbeflächen und der im Flächennutzungs-plan festgelegten Flächen **nicht** notwendig. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung erhält die Gemeinde Weinböhla die besondere Gemeindefunktion **Tourismus**. Innerhalb des Grundzentralen Verbundes zwischen Niederau und Weinböhla soll der Gemeinde Niederau diese besondere Funktion **nicht** direkt zugesprochen, sondern eher als Ergänzung für die Gemeinde Weinböhla betrachtet werden. Weinböhla als staatlich anerkannter Erholungsort bildet mit der Gemeindefunktion Tourismus die Grundlage für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Die Gemeinde Niederau gewährleistet hierbei die ergänzende Funktion für die Erweiterung des touristischen Angebotes sowie den Zugang in den ländlich geprägten Raum. Die Ergänzungen seitens der Gemeinde Niederau umfassen u.a.: • **Ausflugsziele** wie das Wasserschloss Oberau, Waldbad Oberau mit Campingplatz, Gellertberg und Friedwald, Buschmühle mit Gondelteich, Ziegenbusch sowie diverse Sakralbauten • **Anschluss und Erweiterung** (Ausbau) des Radwegenetzes für den Alltags- und Tourismusverkehr (im Rahmen der Radverkehrskonzeption des LK Meißen) ○ Radweg Elbe-Nassau-Friedewald ○ Radweg „Moritzburger Weg“ ○ Radweg „Moritzburger Ring“ ○ II-18 Elbe-Städteroute ○ „Deutsche Alleestraße“ und „Sächsische Weinstraße“ • **ergänzender Anschluss an die Kulturlandschaften:** Westlausitzer Hügel- und Bergland, Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen sowie der Großenhainer Pflege neben der Stadtlandschaft Dresden, welche ein großen Teil der Gemeinde Weinböhla beschreibt Somit bilden beide Gemeinden, im Rahmen des GZV, eine interkommunale Einheit		• regionalplanerisch gesicherte Fläche für eine künftige industrielle Großansiedlung. Niederau erfüllt keines dieser Kriterien. Zwar lag der Anteil des verarbeitenden Gewerbes bei 30 %, die Anzahl der Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner jedoch nur bei 277 (Stand 2015). Ein industrieller Großbetrieb mit mehr als 250 Beschäftigten ist nicht ansässig. Die angezeigte potenzielle gewerbliche Erweiterungsfläche in Ockrilla liegt mit 8 ha deutlich unter den für einen regionalplanerischen Vorsorgestandort für eine Großansiedlung mindestens erforderlichen 25 ha (LEP 213, Begründung zu Z 2.3.1.4, S. 72). Eine Erweiterung des Gewerbeparks Gröbern in Richtung Niederau/Weinböhla um 24 ha ist aufgrund entgegenstehender Freiraumbelange (Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsschutzgebiet) als Standort für Industrie- und Gewerbe nicht vertretbar. Der Forderung nach Festlegung eines grundzentralen Verbundes mit Weinböhla wird nicht entsprochen (siehe Abwägung zu Kap. 1.1).

		bei der Ausübung der besonderen Gemeindefunktion **Tourismus** und stärken bzw. erweitern damit das etablierte touristische Netzwerk des Dresdener Umlandes. Neben der gegenseitigen Ergänzung innerhalb eines GZV's bestehen auch Anschluss und eine damit verbundene Ergänzung des Angebotes in und um Meißen. ***Siehe auch Anlage 1: Ausschnitt aus Karte 1 - Raumstruktur***		
0802-01	Gemeinde Bannewitz	Aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt Dresden und der Verflechtungen hinsichtlich Pendlerströmen, ÖPNV und gemeinsamer Projekte im Rahmen der Erlebnisregion Dresden sollten diese überörtlichen Ziele und Verbindungen bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur eine Rolle spielen. Wir sind der Auffassung, dass der Grundsatz 2.1.1.4 das Ziel der regionalen Zusammenarbeit nicht ausreichend und zu einseitig darstellt, da hier vorrangig die zentralen Orte von der regionalen Kooperation profitieren sollen und gestärkt werden. Die tatsächliche aktuelle Entwicklung zeigt aber, dass gerade das Umland mit seiner entwicklungsfähigen Siedlungsstruktur und der Nähe zur Stadt unterstützt werden sollte. In diesem Zusammenhang bedauern wir nach wie vor die Absicht, die besondere Gemeindefunktion "Verkehr", welche der LEP 2013 noch vorsieht, zu streichen. Gerade diese Funktion prägt unseren Ort in vielerlei Hinsicht wie kaum eine andere Gemeinde in der Region. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge vom 15.10.2015. Leider hat diese in der Abwägung bisher keine Berücksichtigung gefunden.	Kenntnis-nahme	Mit der bereits in der Stellungnahme der Gemeinde zum Regional-planvorentwurf vorgebrachten Forderung nach Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Verkehr wurde sich sehr wohl beschäftigt, allerdings ist im Ergebnis der Abwägung dem Wunsch der Gemeinde nicht entsprochen worden. Nach nochmaliger Prüfung der Fakten wird an diesem Abwägungsergebnis festgehalten. Die im Beteiligungsprotokoll zum Regional-planvorentwurf aufgeführten Gründe gegen eine solche Funktionszuweisung sind nach wie vor zutreffend. Für die von der Gemeinde damit offenbar besonders verfolgten Intentionen (in der Stellungnahme zum Regionalplanvorentwurf aufgeführt), wie Begründung der weiteren Siedlungsentwicklung aufgrund bestehenden Siedlungsdrucks oder eine integrierte Entwicklung von Verkehrsarten, würde diese Festlegung auch keine besonderen Präferenzen eröffnen. Grundsatz 2.1.1.4 zielt auf Kooperationsprojekte zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in v. a. schrumpfenden Teilen im ländlichen Raum der Region ab. Die Gemeinde Bennewitz mit ihrer Lage im Verdichtungsraum und der für sie zu verzeichnenden Bevölkerungsentwicklung ist diesen nicht zuzurechnen. Kooperationserfordernisse auf der Grundlage von Stadt-Umland-Beziehungen unmittelbar um das Oberzentrum werden mit G 2.1.1.5 thematisiert. Die Wohnbauflächenentwicklung als ein wesentlicher Teil der Siedlungsentwicklung ist dabei auch im Grundsatz selbst als Handlungsfeld mit verankert. Die Grundprinzipien des zentralörtlichen Systems sind auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes im Landesentwicklungsplan verankert. Dessen Regelungen können durch den Regionalplan nicht außer Kraft gesetzt oder aufgeweicht werden.
0826-01	Stadt Hohnstein	Die Stadt Hohnstein ist unter Ziffer 1.2 als ländlicher Raum mit der besonderen Funktion „Tourismus“ ausgewiesen. Diese Tatsache findet uneingeschränkte Zustimmung. Aufgrund der Tatsache, dass fast dreiviertel der Gemeindefläche den Schutzstatus Nationalpark oder Landschaftsschutzgebiet tragen, ist der Tourismus neben der Landwirtschaft nahezu das einzige wirtschaftliche Betätigungsfeld der Stadt.	Kenntnis-nahme	
0832-01	Stadt Sebnitz	Vorangestellt freuen wir uns über die neu für unsere Stadt festgelegten besonderen Gemeindefunktionen „Bildung“ und „Gewerbe“.	Kenntnis-nahme	

0906-02	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Die Zuweisung „besondere Gemeindefunktion“ bildet den IST-Stand 09/2017 ab. Dies bedeutet, dass infrastrukturelle, insbesondere touristische Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden behindert werden. Mit Ausnahme von Königstein und Kurort Rathen sind die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Königstein im Großen und Ganzen in dem Kontext betrachtet worden, dass Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung/-vermehrung und Naturbewahrung im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die LSG-Grenzen dazumal aus Sicht der Kommunen relativ willkürlich gezogen wurden. Einsprüche der Gemeinden wurden zurückgewiesen. Eine Aussicht, dass zumindest die in das LSG „einbezogenen“ bestehenden Bau-/Siedlungsgrundstücke aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden können, besteht kaum. Die Einordnung der bestehenden Siedlungsbestandteile wird in dem bestehenden Regionalplanentwurf wiederum so festgeschrieben. Damit besteht dieser Sachtatbestand fort. Hiermit wird der ländliche Raum, insbesondere die kleinen Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern, weiterhin benachteiligt und mit seiner Entwicklung praktisch „abgehängt“ sowie in der eigenständigen Handlungsweise eingeschränkt. Es besteht „Bedarf für Siedlungserweiterungen zum Zwecke des Wohnungsneubaues“. Die Siedlungserweiterung stellt sich dabei in aller Regel so dar, dass historisch gewachsene Ortszusammenhänge (zum Außen-/LSG-Bereich erklärt) wieder belebt werden.	Kenntnis-nahme	Die Vorauswahlkriterien für die Zuweisung von besonderen Gemeindefunktionen umfassen sowohl Bestandsindikatoren (z. B. Arbeitsplatzdichte) als auch planerische Indikatoren (z. B. als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe gesichertes Flächenpotenzial). Im Anschluss an die Vorauswahl entsprechend den Kriterien wurde für alle in Frage kommenden Gemeinden geprüft, ob ein regionalplanerisches Regelungserfordernis für die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion vorliegt. Damit sind auch die Zukunftsperspektiven bewertet worden. Eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten durch die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion ist in jedem Fall ausgeschlossen, da diese eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung erlaubt (LEP 2013, S. 37, Begründung zu 1.4). Freiraumfunktionen werden dort festgelegt, wo Potenziale dafür vorhanden sind. Die besondere Dichte von Freiraumfunktionen in der Sächsischen Schweiz ist auf ihre herausragende natürliche Ausstattung zurückzuführen und dient dazu, diese zu erhalten. Diese ist u. a. als Grundlage für den Tourismus auch ein Wirtschaftsfaktor. Zu allen Festlegungen wurden die Kommunen im Zuge eines Beteiligungsverfahrens angehört. Die Kommunen hatten Gelegenheit, dem RPV konkret mitzuteilen, wo sie Siedlungserweiterungen benötigen, die mit bestehenden oder geplanten Freiraumfestlegungen kollidieren. Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten liegt in der Verantwortung der Naturschutzbehörden. Im Regionalplan werden die bestehenden Landschaftsschutzgebiete nur nachrichtlich dargestellt.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.1				
0105-02	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die aufschiebende Bedingung für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe an die Stadt Stolpen ist im Plansatz zu bezeichnen. Begründung zu Z 1.2.1: Zu korrigieren ist in der Tabelle auf Seite 24, letzte Zeile, die Größe des für Stolpen ausgewiesenen Flächenpotenzials für Großansiedlungen (71 ha). Sie steht im Widerspruch zur Tabelle auf Seite 53, wo dieses Gebiet als Vorsorgestandort mit nur noch 59 ha (Reduzierung der Fläche im Ergebnis der Umweltprüfung) angegeben ist.	teilweise folgen	Die aufschiebend bedingte Zuweisung der Gemeindefunktion "Gewerbe" an Stolpen ist bereits im Plansatz bezeichnet (S. 23 Regionalplan-Entwurf). Die Flächenangabe in der Begründung wird wie gefordert korrigiert.
0503-03	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	**Anregung:** Ergänzung der Liste der Kommunen mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe um das Grundzentrum Heidenau und die Stadt Dohna. Begründung: Vor dem Hintergrund der interkommunalen Kooperation der Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna im Rahmen des Gewerbeprojektes „Industriepark Oberelbe“ soll ein rund 140 Hektar großes Gewerbegebiet entwickelt werden. Die damit verbundenen Arbeitsplätze generieren u. a. auch den Bedarf an Wohnbauflächen in der Region. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Zuweisung der Funktion Gewerbe analog Stolpen aufschiebend bedingt erfolgt.	nicht folgen	Der regionalplanerische Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe (50 ha), der die Grundlage für eine aufschiebend bedingte Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gewerbe" bilden könnte, liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Pirna. Hinsichtlich der übrigen Kriterien für die Zuweisung der Funktion "Gewerbe" ist festzustellen, dass diese von Heidenau und Dohna nicht erfüllt werden. Insbesondere für Dohna ist darauf hinzuweisen, dass Bauflächen in den Tallagen stark hochwassergefährdet sind und Bauflächen auf den Hochflächen infolge der Versiegelung zu

				einer Verschärfung der Hochwassergefährdung beitragen können. Angesichts dieser Ausgangssituation ist es unabhängig vom Zutreffen der geforderten statistischen Kennziffern nicht zu verantworten, Dohna die Funktion zuzuweisen, für andere Gemeinden der Region die Bauflächenbereitstellung mit zu übernehmen.
0706-01	Gemeinde Klipphausen	Klipphausen ist als Gemeinde mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ einzustufen. Die Kriterien für die Zuweisung der besonderen Funktion Gewerbe sind: • 400 Arbeitsplätze pro 1000 Einwohner und • ein Anteil von Beschäftigten im verarbeitendes Gewerbe (ohne Bauwirtschaft) von mehr als 30 % Der statistische Bericht „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Freistaat Sachsen nach Gemeinden“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen weist zum 31.12.2016 für die Gemeinde Klipphausen 4.496 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort aus, das sind **432 Arbeitsplätze pro 1000 Einwohner** (4.496 / 10.393 Einwohner). Davon sind im verarbeitenden Gewerbe 1.681 Beschäftigte, was 37 % entspricht. Davon sind die Beschäftigten im Baugewerbe abzuziehen. Im Baugewerbe sind in der Gemeinde Klipphausen 166 Betriebe gemeldet, die insgesamt 302 Beschäftigte haben. Damit können 1.379 Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe angerechnet werden, was **31 %** entspricht. In der Gemeinde befinden sich auf einer Fläche von ca. 140 ha bedeutsame Gewerbegebiete z.B. Klipphausen mit ca. 90 Unternehmen und ca. 2.400 Beschäftigten, Röhrsdorf mit ca. 14 Unternehmen, Riemsdorf und Groitzsch. Die Gewerbegebiete Klipphausen und Röhrsdorf sind im Wirtschaftsatlas Sachsen registriert. Die Arbeitsplätze in unseren Gewerbegebieten haben auch Ausstrahlung auf Beschäftigung von Einwohnern aus der Lommatzscher Pflege und stärken insgesamt das Arbeitsplatzangebot. Im Gewerbegebiet Klipphausen sind landesweit und überregional bedeutsame Unternehmen tätig: wie z.B. Sächsische Haustechnik, Gebrauchtgeräte-Zentrum Dresden GmbH & Co.KG, Eickhoff Windpower GmbH, Fäth GmbH, Hightex Verstärkungsstrukturen GmbH, Flyeralarm GmbH, Novisol GmbH, Thoenes Dichtungstechnik GmbH. Die Gewerbegebiete Klipphausen und Röhrsdorf liegen verkehrsgünstig an der Autobahn A 4 und am Schnittpunkt überregionaler und regionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen des Regionalplans.	nicht folgen	Die genannten Kriterien von 400 Arbeitsplätzen pro 1.000 Einwohner und 30 % Anteil von Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe sind nur die Kriterien für die Vorauswahl von Gemeinden, die für die Funktion "Gewerbe" in Frage kommen. Die vorausgewählten Gemeinden sind darüber hinaus auch noch dahingehend zu prüfen, ob ein regionalplanerisches Regelungserfordernis für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gewebe" vorliegt. Klipphausen ist fast vollständig von Gemeinden mit Zentralortfunktion umgeben (OZ Dresden, MZ Radebeul, MZ Coswig, MZ Meißen, GZ Nossen, GZ Wilsdruff). Nur die Nachbargemeinde Käbschütztal ist kein Zentraler Ort. Die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gewerbe" an Klipphausen wäre daher damit verbunden, die umliegenden Zentralen Orte in ihrer Funktion zu schwächen. Dies stünde nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 ROG. Die Gemeinde Klipphausen ist darüber hinaus auch durch besonders wertvolle Böden geprägt. Es ist ebenfalls ein Anliegen der Raumordnung, diese wertvolle Ressource für kommende Generationen zu erhalten. Der positiven Eigenentwicklung der Gemeinde Klipphausen und ihrer lagebedingt hervorragenden Zukunftsperspektiven wurde im Regionalplan bereits bei der Konfiguration der Freiraumfestlegungen Rechnung getragen und der Kommune Entwicklungsspielräume belassen. Aus den genannten Gründen wird der Gemeinde Klipphausen aber nicht die Funktion zugewiesen, die Bereitstellung von Gewerbeflächen für andere Gemeinden mit zu übernehmen.
0715-03	Gemeinde Thiendorf	Die Zuweisung der Sonderfunktion Gewerbe steht im Einklang mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde Thiendorf. Dies ermöglicht der Gemeinde eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung. Negativ werden jedoch die Kriterien zur Vergabe des Kriteriums, insbesondere die Festlegung dass der Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe höher als 30 % betragen muss, bewertet. Damit ist die Gemeinde Thiendorf als Logistikstandort an der Autobahn benachteiligt und die Zuweisung der Sonderfunktion basiert nur auf einem regional-planerisch gesicherten Flächenpotenzial für eine Großansiedlung. Dies könnte einer gemeindlichen Ansiedlungsstrategie für mittelständische Unternehmen	nicht folgen	Das beanstandete Kriterium wurde aus dem LEP 2013 (S. 38) übernommen. Es klammert das Logistikgewerbe bewusst aus, da dieses zum Teil andere räumliche Anforderungen stellt als das verarbeitende Gewerbe und deshalb der Gemeindefunktion "Verkehr" zugeordnet wurde. Im Logistikbereich werden bei einem sehr hohen Flächenverbrauch nur verhältnismäßig wenige Arbeitsplätze benötigt, so dass hinsichtlich des Arbeitskräftebedarfs auch weniger von einer überörtlichen Ausstrahlung auszugehen ist. Die Zuweisung der Funktion "Gewerbe" anstelle der Funktion

		mittelfristig entgegenstehen.		"Verkehr" ist so zu verstehen, dass die künftige Entwicklung in Thiendorf im Rahmen des Konzeptes "Industriebogen Region Dresden" stärker auf das verarbeitende Gewerbe ausgerichtet werden soll statt auf einen weiteren Ausbau der Logistik. Das schließt die Ansiedlung mittelständischer Unternehmen in keiner Weise aus.
0825-01	Stadt Heidenau	**Ergänzung der Stadt Heidenau als Grundzentrum im Punkt 1.2 Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktion über den Eigenbedarf hinaus in dem Punkt zu Z 1.2.1 „Gewerbe“** Begründung: Die Stadt Heidenau ist in dem Zentrale-Orte-Konzept als Grundzentrum erfasst. Heidenau dient als übergemeindliches Versorgungs- und Dienstleistungszentrum, in welchem die zentralörtlichen Einrichtungen gebündelt und in zumutbarer Entfernung auch für die Bevölkerung umgebender Siedlungsgebiete zur Verfügung stehen. Angesichts bereits gegenwärtig ansässiger Gewerbebetriebe in Heidenau sowie der konsequenten Verfolgung des Leitzieles „Stadt zum Investieren“ stellt die Stadt einen zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Standort dar. Dies wird zusätzlich durch die Lage im Verdichtungsraum als auch der exzellenten Verkehrsanbindung Heidenaus unterstrichen. Vor allem die Entwicklung des „IndustrieParks Oberelbe“ – als Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Pirna, Heidenau und Dohna mit einer Flächengröße von insgesamt 140 Hektar – wird maßgebliche Impulse wirtschaftlicher und demografischer Art generieren. In Hinblick auf die Bedeutung und das wachsende Potential Heidenaus als Standort für Gewerbe muss der Stadt eine entsprechende Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus von der Regionalplanung ermöglicht werden, um positive Entwicklungssynergien und -dynamiken zuzulassen. Aus Sicht der Stadt Heidenau ergründet sich für eine höhere Steuerungswirksamkeit, der Stadt Heidenau eine besondere Gemeindefunktion (bGF) im Sektor „Gewerbe“ als Grundzentrum zuzusprechen. Heidenau fordert damit als Grundzentrum in das Ziel Z **1.2.1** „Gewerbe“ aufgenommen und ausdrücklich genannt zu werden.	nicht folgen	Für die Vorauswahl, welche Gemeinden für die Zuweisung der besonderen Funktion "Gewerbe" in Frage kommen, stützt sich der Regionale Planungsverband auf die Vorgaben im Landesentwicklungsplan 2013 (Begründung S. 38), die wie folgt konkretisiert wurden (Regionalplan-Entwurf 09/2017, Begründung S. 24): • über 400 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner und Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe über 30% oder • Standort einer industriellen Großansiedlung mit mehr als 250 Beschäftigten oder • regionalplanerisch gesicherte Fläche für eine künftige industrielle Großansiedlung. Die Stadt Heidenau hat 259 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner und einem Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe von 20 % (Stand 2015). Sie ist kein Standort einer industriellen Großansiedlung mit mehr als 250 Beschäftigten. Die im Regional-planentwurf vorgesehene und inzwischen aufgegebene Fläche GE 07 für einen Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südwestlich von Pirna erstreckte sich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Pirna und konnte somit ebenfalls nicht als erfülltes Kriterium für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gewerbe" an Heidenau gewertet werden.
0834-01	Stadt Stolpen	Die Ausweisung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“ wird begrüßt. Der Festlegung als aufschiebend bedingt mit Verweis auf die Ausführungen in der Begründung e) kann gefolgt werden.	Kenntnis-nahme	
0908-01	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	a) Ergebnisse der Prüfung der Industriebogengemeinden (Seite 25 Regionalplan) In den Ergebnissen der Prüfung der Industriebogengemeinden wird ausgeführt: *„Der Zugang zum überregionalen Verkehrsnetz (Autobahn, Eisenbahn) ist grundsätzlich gut, wenn auch in Teilbereichen noch ausbaubedürftig.“* Für die Gemeinden Nünchritz und Glaubitz ist der Zugang zu den Autobahnen noch stark ausbaubedürftig. Eine gute Anbindung an das Autobahnnetz ist erst gegeben, wenn die geplanten Ortsumgehungen der Bundesstraße 98 vorhanden sind (Anbindung an die Autobahn BAB 13) und wenn die Neutrassierung einschließlich drei oder vierspurigem Ausbau der B 169 bis Döbeln realisiert ist (Anbindung an die BAB 14 und weiterführend an die BAB 4). Die aktuellen	Kenntnis-nahme	Die Formulierung in der Begründung wird wie folgt geändert: "Der Zugang zum Autobahnnetz ist über die Bundesstraßen 98 und 169 gegeben, teilweise jedoch stark ausbaubedürftig. Zur Verbesserung der Anbindung liegen bereits Planungen für Verkehrsbaumaßnahmen vor, die auch im Bundesverkehrswegeplan verankert sind."

		Verkehrsanbindungen zu den Autobahnen behindern die wirtschaftliche Entwicklung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz.		
1106-02	NABU LV Sachsen e. V.	Die Ausweisung einer gewerblichen Großansiedlung von 71 ha und die Einstufung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Funktion Gewerbe ist kritisch zu hinterfragen. Nach unserer Auffassung überwiegen Bodenschutzgründe gegenüber einer zusätzlichen Versiegelung. Insgesamt spielt die Problematik Flächenentsiegelungen nur eine untergeordnete Rolle in den Planungen. Sinnvoll wäre hier ein neues Ziel "Rückbau und Renaturierung nicht mehr benötigter Infrastruktur" auszuweisen.	nicht folgen	Die besondere Gemeindefunktion "Gewerbe" wird der Stadt Stolpen nur aufschiebend bedingt zugewiesen. Das bedeutet, dass die Funktion erst dann wirksam wird, wenn ein tatsächliches Interesse an einer industriellen Großansiedlung in der Gemeinde entstehen sollte. Bis zu einem solchen Zeitpunkt sind die regionalplanerischen Festlegungen mit keinen neuen Flächenversiegelungen verbunden. Der Vorsorgestandort umfasst nur eine Fläche von 59 ha, da er im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung des Regionalplans verkleinert worden ist. Der Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe auf dem Gebiet der Stadt Stolpen wurde deshalb festgelegt, weil in der Region ein Mangel an Flächen besteht, die für größere Industrieansiedlungen zur Verfügung stehen. Es musste ein Kompromiss gefunden werden aus Anforderungen der gewerblichen Entwicklung und den Belangen des Bodenschutzes. Der Standort wurde so ausgewählt, dass er nur etwa zur Hälfte Flächen mit Bodenwertzahlen > 50 umfasst. Er weist daher im Durchschnitt eine geringere Bodenfruchtbarkeit auf als die umliegenden Flächen, die als Vorranggebiete Landwirtschaft gesichert werden. Somit wird den Belangen des Bodenschutzes bei der Planaufstellung bereits Rechnung getragen. Auf Rückbau und Renaturierung nicht mehr benötigter Infrastruktur kann die Raumordnung keinen direkten Einfluss nehmen. Das Thema ist daher im Regionalplan nur vereinzelt und in Form von Grundsätzen vertreten (Leitbild sowie Kap. Hochwasservorsorge, G 4.1.4.6 und G 4.1.4.7).
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.2				
0106-01	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Gemäß Grundsatz 1.4.2 des Landesentwicklungsplanes (LEP) können in den Regionalplänen Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden. Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Von dieser Option hat der Regionale Planungsverband Gebrauch gemacht und u. a. den Städten Nossen, Sebnitz und Wilsdruff die besondere Gemeindefunktion “Bildung“ zugeordnet. Nach Grundsatz 1.4.2 LEP sind, sofern von der Gemeindefunktion Bildung Gebrauch gemacht wird, die Kriterien - Standort eines Gymnasiums mit großem Einzugsbereich und vertiefter Ausbildung oder – mindestens dreizügiger Oberschulstandort zu berücksichtigen. Die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Bildung führt gemäß § 4a Abs. 5 Nr. 1 SächsSchulG zu einem Ausnahmetatbestand von der Mindestzügigkeit bzw. der Mindestschülerzahl. Die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Bildung durch den Planungsverband erfolgte nach hiesiger Ansicht rechtsfehlerhaft. Aus der Begründung zur Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Bildung für die Städte Nossen, Sebnitz und Wilsdruff ist nicht ersichtlich, inwieweit die Abwägung nach Grundsatz 1.4.2 LEP erfolgte.	teilweise folgen	Die Kriterien zu Grundsatz 1.4.2. Landesentwicklungsplan (LEP) sind lediglich in der Begründung benannt und auch im Grundsatz selbst erfolgt kein expliziter Verweis auf die in der Begründung benannten Kriterien. Insofern sind diese v. a. eine Empfehlung an die Regionalplanung. Aus verschiedenen Erwägungen heraus (Aspekt der Überörtlichkeit und Ziele des LEP im Kapitel 6.3) hat sich der Regionale Planungsverband deshalb für Oberschulen und Gymnasien gegen diese bzw. für andere Kriterien entschieden. Der durch das SMK erfolgten Auslegung des Ziels 6.3.5 LEP in Bezug auf die Grundzentren kann in dem Zusammenhang nicht gefolgt werden, da nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Grundzentren, denen die besondere Gemeindefunktion Bildung zugewiesen wurde, gerade **nicht** wie andere Gemeinden zu behandeln, sondern bei tragfähigem Einzugsbereich den Ober- und Mittelzentren gleichgestellt sind. Der LEP spricht dabei auch nicht von einem "großen", sondern "tragfähigen" Einzugsbereich. Dieser

		Das Schulnetz der Gymnasien orientiert sich am Netz der zentralen Orte gemäß Landesentwicklungsplan, nämlich den Ober- und Mittelzentren (siehe Ziel 6.3.5 LEP). In Grundzentren mit besonderer Funktion im Bildungsbereich sowie anderen Gemeinden können Gymnasien geführt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht. Damit verdeutlicht der Landesentwicklungsplan, dass die Trägerschaft über die öffentlichen Gymnasien vorrangig eine ober- bzw. mittelzentrale Aufgabe ist. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.11.2014, Az.: 2 BvL 2/13, ist die Schulträgerschaft über Gymnasien nicht dem Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zugeordnet, da diese Schule nicht vorrangig der Erfüllung der Schulpflicht dient, sondern nach§ 7 Abs. 1 SächsSchulG Schülern mit entsprechenden Leistungen, Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Studium an Hochschulen und der Berufsakademie vorausgesetzt wird, bietet. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Begründung zum o.g. Urteil aus: “Die Schulträgerschaft für die Schulen, die einen der allgemeinen Schulpflicht entsprechenden Bildungsgang anbieten und in der Vergangenheit regelmäßig als eigenständige “Volksschulen“ organisiert waren, ist als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Sie umfasst Grund- und Hauptschulen, auch wenn diese in andere Schulformen integriert sind. Soweit eine Gemeinde diese Aufgabe nicht selbständig wahrnehmen kann oder will, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch die Möglichkeit, sie in interkommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Die Trägerschaft der Gemeinden für die Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen (Grund- und Hauptschulen), entspricht der überkommenen Zuständigkeitsverteilung im Schulwesen und wird von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Sie erstreckt sich auf die äußeren Schulangelegenheiten. Das gilt auch für den Freistaat Sachsen. Die Trägerschaft von Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen (Grund- und Hauptschulen), den früheren Volksschulen, zählt zu den von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Sie ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, weil die grundsätzlich für alle Kinder vorgeschriebene Schulpflicht jedenfalls den Besuch der Grund- und Hauptschule verlangt und Grund- und Hauptschule deshalb zu denjenigen Bedürfnissen und Interessen zählen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.“ Regionalplanerisch folgt u. a. auch daraus, dass nur dann Gemeinden außerhalb der Ober- und Mittelzentren — die lt. Ziel 6.3.5 LEP den Status eines Grundzentrums haben müssen — die besondere Gemeindefunktion Bildung erlangen können, an die besondere Bedingungen geknüpft sind, um nicht den Zielen der Landesplanung zu widersprechen. Diese Grundsätze wurden im LEP aufgenommen (s.o.). Weder die Gymnasien Nossen bzw. Sebnitz verfügen über einen großen		steht für alle drei Gymnasialstandorte für die Laufzeit des fortzuschreibenden Regionalplans nicht in Frage. Insofern möchte der RPV auch an der entsprechenden **raumordnerischen** Priorisierung der Gymnasialstandorte in den Grundzentren des Ländlichen Raumes festhalten. Ein Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung wird nicht gesehen. Entsprechende Änderungen und Anpassungen erfolgen aber in der Begründung, mit denen die besonderen raumordnerischen Erwägungen der Festlegung für den jeweiligen Raum aufgeführt werden.

		Einzugsbereich, der über einen normalen Einzugsbereich eines Gymnasiums hinausgeht. Wie bereits angeführt, umfasst der Einzugsbereich eines regulären Gymnasiums den sog. Mittelbereich eines Mittelzentrums bzw. eine Planungsregion in Oberzentren. Weder in den Fällen der Städte Nossen und Sebnitz ist dies der Fall. Das Gymnasium Wilsdruff wird voraussichtlich erst zum 01.08.2018 eingerichtet. Für den Fall der Einrichtung des Gymnasiums Wilsdruff verkleinert sich aufgrund der Überschneidung der Einzugsbereiche der beiden Gymnasialstandorte der des Gymnasiums Nossen. Ebenso verfügen die Gymnasien Nossen und Sebnitz nicht über eine vertiefte Ausbildung nach § 7 Abs. 4 SächsSchulG. Auch am Gymnasium Wilsdruff ist eine vertiefte Ausbildung nicht angedacht. Damit sind beide kumulativ zu berücksichtigende Tatbestände zur Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Bildung nach Grundsatz 1.4.2 LEP in allen drei Fällen nicht erfüllt. Die Städte Nossen, Sebnitz und künftig Wilsdruff sind die einzigen Grundzentren im Planungsgebiet, in denen öffentliche Gymnasien geführt werden. Alle anderen öffentlichen Gymnasien im Planungsgebiet befinden sich in Ober- und Mittelzentren. Damit soll quasi durch den Regionalplan die Standortsicherheit der drei Grundzentren als Gymnasialstandorte pauschal festgeschrieben werden. Letztlich würde diese Festlegung im Regionalplan dazu führen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Gymnasien unterhalb der festgelegten Mindestzügigkeit aus regionalplanerischen Gründen dauerhaft fortgeführt werden müssten, ohne dass es hierzu (mit Ausnahme des Standortes Sebnitz) zwingende Gründe gäbe. Im Fall der Stadt Sebnitz besteht ohnehin auch ohne Festlegung im Regionalplan der Ausnahmetatbestand nach § 4a Abs. 5 Nr. 6 SächsSchulG, da nicht für alle Schüler im Einzugsbereich die Gymnasien im Mittelzentrum Pirna in zumutbarerer Entfernung erreichbar sind.		
0502-32	Landkreis Meißen	Es bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die absehbare Entwicklung der Schullandschaft im Rahmen der Schulnetzplanung des Kreises Meißen.	Kenntnis-nahme	
0704-07	Gemeinde Hirschstein	Für die Gemeinde Hirschstein bilden die Schulstandorte (Oberschule) im Grundzentrum Lommatzsch als Zentrum der Lommatzscher Pflege sowie in Stauchitz eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich der Ergänzung des Grundschulstandortes in Hirschstein, Ortsteil Prausitz. Die Gemeinde Hirschstein fordert die Prüfung, dass für das Grundzentrum Lommatzsch und für die Gemeinde Stauchitz die besondere Funktion "Bildung" festgelegt wird.	nicht folgen	Lommatzsch und Stauchitz erfüllen nicht die Kriterien, nach denen entsprechend der Begründung zum Ziel 1.2.2 eine Festlegung als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung in Frage kommen soll. Folgende Kriterien kommen zum Ansatz: • Standort einer Hochschuleinrichtung • Standort eines Gymnasiums in einem Grundzentrum des ländlichen Raums.
0715-04	Gemeinde Thiendorf	Inwieweit bei der Sonderfunktion „Bildung“ eine Ausweitung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der übergemeindlichen Bedeutung von Schulstandorten angebracht erscheint, ist vor dem Hintergrund der schlichten Notwendigkeit im ländlichen Raum schwer einzuschätzen. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, sind ebenso Betreuungsangebote in Kindertagesstätten einzubeziehen. Derzeit übernimmt die Gemeinde Thiendorf die Betreuung von mehr als 70 Kindern aus Fremdgemeinden (beispielsweise aus Schönfeld). Insbesondere die auch aktuell notwendige zusätzliche Schaffung von Kita-Plätzen und die damit notwendigen Investitionskosten liegen jedoch allein bei der Gemeinde. Zudem ist es auch aus planerischen Gründen (Verkehrsachsen, Ein- und Auspendler) durchaus sinnvoll,	nicht folgen	Eine Ausweitung des Kriterienkatalogs wird nicht in Betracht gezogen. Ungeachtet dessen sollen Kindertagesstätten gemäß G 6.3.1 Satz 2 LEP flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Ihre Bereitstellung ist eine kommunale Aufgabe und im Wesentlichen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Ein besonderer Regelungsbedarf auf der Ebene der Regionalplanung, der diesbezüglich in die kommunalen Angelegenheiten eingreift, kann nicht begründet werden. Auch eine im Einzelfall übergemeindliche Nutzung einer Einrichtung kann dieses Regelungserfordernis nicht auslösen. Hier sind die

		die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder über die Gemeindegrenze hinaus zu berücksichtigen.		Gemeinden selbst angehalten, ggf. durch bilaterale Kooperationsvereinbarungen eine sinnvolle Lasten-Nutzen-Teilung zu erreichen.
0825-02	Stadt Heidenau	**Ergänzung der Stadt Heidenau als Grundzentrum im Punkt 1.2 Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktion über den Eigenbedarf hinaus in dem Punkt zu Z 1.2.2 „Bildung“** Begründung: Bereits heute bietet Heidenau im Sektor „Bildung“ ein übergemeindliches Versorgungsangebot. Im Stadtgebiet sind alle wesentlichen Schularten vertreten, wie folgend aufgeführt: • 3 Grundschulen: Astrid-Lindgren-Schule, Bruno-Gleißberg-Schule, Heinrich-Heine-Grundschule mit insgesamt 7 Zügen, Verankerung in der Schulnetzplanung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge • 1 Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ nach der Schulnetzplanung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit zukünftig 3 Zügen • 1 Gymnasium (Pestalozzi-Gymnasium), 3-zügig • 1 Schule zur Lernförderung: Ernst-Heinrich-Stötzner Schule, Schulform von 1-10 Klasse Den Zahlen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zufolge lebten im Gebiet der Stadt Heidenau am 30.06.2016 16.320 Einwohner. Den Prognosen der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (April 2016) des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zufolge wird die Bevölkerung Heidenaus stetig wachsen. Auch mit Rückblick auf die letzten Jahre ist eine stetig wachsende Bevölkerungszahl zu verzeichnen. In Anbetracht dieser Entwicklungen, leitet sich für die Stadt Heidenau die Notwendigkeit ab, Heidenau als Grundzentrum, eine weitere besondere Gemeindefunktion (bGF) im Sektor Bildung zuzugestehen und entsprechend in das Ziel Z **1.2.2** „Bildung“ aufzunehmen und ausdrücklich zu nennen.	nicht folgen	Mit den aufgeführten, teils auch überörtlichen Bildungsfunktionen wird Heidenau seiner Rolle als zentraler Ort gerecht. Heidenau erfüllt jedoch nicht die Kriterien, nach denen entsprechend der Begründung zum Ziel 1.2.2 eine Festlegung als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung in Frage kommen soll. Folgende Kriterien kommen zum Ansatz: • Standort einer Hochschuleinrichtung • Standort eines Gymnasiums in einem Grundzentrum des ländlichen Raums. Heidenau ist im Landesentwicklungsplan dem Verdichtungsraum zugeordnet. In der Begründung zu Z 1.2.2 wird im einführenden Absatz zum Anliegen der Festlegung dieser besonderen Gemeindefunktion in Bezug auf die Stärkung der Zentralen Orte *der ländliche Raum* noch einmal besonders hervorgehoben und entsprechend ergänzt.
1664-06	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	Neben dem Neustädter Gewerbegebiet ist die „Bildung“ eine besondere Gemeindefunktion der Stadt Neustadt, und kommt in der vielfältigen Bildungslandschaft, zu der insbesondere auch das Stadtmuseum Neustadt mit guten museumspädagogischen Angeboten, die Stadtbibliothek Neustadt, die Musikschule Sächsische Schweiz e.V. und der Evangelische Schulverein Sächsische Schweiz e.V. mit der Evangelischen Grundschule Hohwald in freier Trägerschaft - staatlich anerkannte Ersatzschule - in kooperativer Wertschätzung ihren Beitrag leisten, zum Ausdruck. Die Evangelischen Schulen in Gaußig/Frankenthal und Langburkersdorf bereichern die regionale Bildungslandschaft und sind bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Regionalplanung darf sich nicht auf Oberes Elbtal/Osterzgebirge beschränken, sondern hat die umliegenden Regionen (hier: Gaußig/Frankenthal und Bischofswerda) mit einzubeziehen, zumal das Goethe-Gymnasium Bischofswerda von vielen Neustädter Schülern besucht wird. Die Schul- und Bildungslandschaft prägt unsere Region und geht über Landkreisgrenzen hinaus.	nicht folgen	Die aufgeführten Bildungsfunktionen tragen dazu bei, dass Neustadt seiner Rolle als Zentraler Ort gerecht wird. Sie entsprechen jedoch nicht den Kriterien, die entsprechend der Begründung zum Ziel 1.2.2 für eine Festlegung als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung in Frage kommen sollen. Folgende Kriterien kommen zum Ansatz: • Standort einer Hochschuleinrichtung • Standort eines Gymnasiums in einem Grundzentrum des ländlichen Raums. Beide Kriterien treffen für Neustadt nicht zu. Grundsätzlich erfolgt eine Landkreisgrenzen übergreifende Betrachtung.

Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.3				
0812-02	Gemeinde Lohmen	Gemeinden mit besonderer Funktion, Seite 23 und 29 Als weitere Gemeinde mit der besonderen Funktion „Tourismus“ ist als Festlegung aufzunehmen die Stadt Stadt Wehlen. Diese verfügt über neben einer hohen Anzahl an Übernachtungen auch eine überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung „Freibad Stadt Wehlen“. Die Tabelle auf Seite 29 ist um den Eintrag der Stadt Stadt Wehlen zu ergänzen, • Status staatlich anerkannter Kur- oder Erholungsort (2016) – nein • Übernachtungen pro Jahr (2017) - 52.253 • Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtung – ja Für die Gemeinde Lohmen existieren exaktere Übernachtungsangaben aus dem Jahr 2016 mit, • Übernachtungen pro Gästebett und Jahr (2016) - Anzahl 137 • Übernachtungen pro Jahr (2016) - Anzahl 33.525 Diese bitten wir zu aktualisieren.	nicht folgen	Nach der amtlichen Statistik (Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen), die den Entscheidungen über die Zuweisung von Gemeindefunktionen zugrunde gelegt wird, wurden in Stadt Wehlen nur ca. 31.000 Übernachtungen registriert (Stand 2016). Darüber hinaus liegen dem Regionalen Planungsverband keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich beim Freibad von Stadt Wehlen um eine überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung handelt. Somit erfüllt Stadt Wehlen die vom Regionalen Planungsverband für die Zuweisung der Gemeindefunktion "Tourismus" gewählten Kriterien, die weitgehend den Vorgaben im LEP entsprechen, nicht.
0821-02	Stadt Dippoldiswalde	Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise wird dem Regionalplanentwurf zugestimmt: u. a.: Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ im LEP – in der Auflistung fehlen die Ortsteile Malter, Paulsdorf und Seifersdorf. Für vorgenannte Ortsteile wurde der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zuerkannt.	nicht folgen	Malter, Paulsdorf und Seifersdorf gehören zur Stadt Dippoldiswalde, die im LEP als Mittelzentrum festgelegt ist. Besondere Gemeindefunktionen können nur für nichtzentralörtliche Gemeinden und für Grundzentren festgelegt werden (Begründung LEP 2013, S. 38).
0834-03	Stadt Stolpen	Die Ausweisung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ wird begrüßt.	Kenntnis-nahme	
0906-03	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Das Kriterium für die Einstufung dieser Funktion ist ausschließlich an Übernachtungszahlen als Indiz der Wirtschaftlichkeit gebunden. Bisher nicht statistisch erfasste Tagestouristen zählen somit genauso wenig als Wirtschaftsfaktor wie die damit verbundene Infrastruktur, welche auch Arbeitsplätze in der Region sichert. Z. B. verfügt die Gemeinde Rosenthal-Bielatal über das kompakteste Klettergebiet der Sächsischen Schweiz mit mehr als 239 Klettergipfeln auf engstem Raum. Sie zieht jährlich Kletterer, Wanderer und Radfahrer mit steigender Tendenz an. Die Naturausstattung und das Vorhandensein einer reichen Geschichte (Schweizermühle/historischer Kurbadeort, Naturtheater, Industriegeschichte/Eisenverhüttung und Papiermühlen usw.) ist das Kapital, welches der Gemeinde zur Verfügung steht und mehr Gewichtung finden sollte.	nicht folgen	Die für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Tourismus" zu Grunde gelegten Kriterien orientieren sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsplan 2013. Weil es vor allem der übernachtungsgebundene Tourismus (Fremdenverkehr) ist, der einen erhöhten Bauflächenbedarf nach sich zieht, ist er bei den Kriterien auch in besonderer Weise berücksichtigt. Darüber hinaus können nur solche Kriterien verwendet werden, für die auch statistische Daten zur Verfügung stehen. Dies ist beim Tagestourismus (Naherholung) leider nicht flächendeckend gewährleistet.
1330-01	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion "Tourismus" für die Stadt Tharandt wird sehr begrüßt. Gerade im Hinblick auf den sich entwickelnden Geopark rund um die Stadt ist diese Ausweisung trotz der derzeit geringen Übernachtungszahlen sehr weitblickend, ein Ansporn für die Stadt selbst und damit aus Sicht der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge" sehr zu begrüßen.	Kenntnis-nahme	

Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.4				
0503-04	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Anregung zur Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Gesundheit für Sebnitz. Begründung: Hintergrund ist die Bedeutung des Krankenhauses für die gesamte Region, welche u. a. auf dem Weg bis zum nächsten Krankenhausstandort beruht.	nicht folgen	Sebnitz verfehlt die vom Regionalen Planungsverband für die Funktion "Gesundheit" zu Grunde gelegten Kriterien (siehe Begründung Regionalplanentwurf S. 31) deutlich. Darüber hinaus hat die Stadt Sebnitz als einzige Gemeinde der Region bereits 3 Gemeindefunktionen (Gewerbe, Bildung, Tourismus) zugewiesen bekommen. Entsprechend der Definition der besonderen Gemeindefunktion im LEP 2013 (S. 37) muss es sich bei einer besonderen Gemeindefunktion um eine gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums herausgehobene Funktion handeln. Die Zuweisung von 4 Funktionen gleichzeitig würde den Schluss nahelegen, dass sich keine der Aufgaben im Vergleich zu den anderen heraushebt.
0810-03	Gemeinde Kreischa	In der Landeshauptstadt Dresden wie auch in Kreischa ist ein erhebliches Arbeitskräftepotential in der Gesundheitsvorsorge und Medizinischen Betreuung gebunden. Die Bavaria-Klinik in Kreischa mit ca. 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist einer der größten Arbeitgeber in der Region und Teil des Wirtschaftsstandortes im Oberen Elbtal. Diese sehr positive Entwicklung hat aber auch Auswirkungen auf das lokale und regionale Verkehrsaufkommen und die kommunale Infrastruktur. Des Weiteren werden die Kliniken Bavaria in Kreischa in den nächsten Jahren weitere Bauflächen benötigen. Diese konzentrieren sich auf den Ortsteil Zscheckwitz und einen Teil der Ortslage Kreischa, Am Schäferberg. Aufgrund der wachsenden Anforderungen an das Gesundheitswesen werden mehr Flächen benötigt, um die Aufgaben erfüllen zu können. Der Geschäftsführer denkt weiterhin an Erholungsflächen für seine Mitarbeiter in Form von großflächigen Kleingartenanlagen. Es wird ein eigener Kindergarten benötigt. Da die Arbeitskräfte zum Teil weite Pendlerstrecken (angrenzende Bundesländer und Ausland) zurücklegen, ist man bestrebt, den Mitarbeitern vor Ort attraktive Angebote, z. B. zur Naherholung zu unterbreiten, um die Mitarbeiter auch dauerhaft an das Unternehmen zu binden. Zudem werden sich zunehmend die Einpendler auch am Arbeitsort ansiedeln wollen, was wiederum für eine positive Bevölkerungsprognose und die Notwendigkeit der Entwicklung von Wohnbauten und entsprechenden Bauflächen spricht. Die Kliniken Bavaria Kreischa betreiben auch überregional bedeutsame Bildungseinrichtungen. Die staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie, Ergotherapie, Sporttherapie und Logopädie und die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege in freier Trägerschaft bilden derzeit knapp 300 Schüler aus. Auch hier sind Erweiterungen geplant. Die Schülerkommen aus dem gesamten Bundesgebiet zu uns. Dabei wachsen die Anforderungen an die Gemeinde Kreischa stetig. Daher sollte die besondere Gemeindefunktion „Gesundheit“ ebenfalls Berücksichtigung finden.	folgen	Mit der Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gesundheit" besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die benannten Entwicklungen über den Eigenbedarf hinaus in der Zukunft zu begründen. Unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindefunktion "Gesundheit" werden die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Bavaria-Klinik im OT Zscheckwitz und "Am Schäferberg" soweit zurückgenommen, dass die in der Stellungnahme dargestellten dringenden Bauvorhaben realisiert werden können.

0810-05	Gemeinde Kreischa	Diese Gemeindegebietsfunktion „Gesundheit“ ist ein wesentliches Element in der aktuellen Erarbeitung des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes. Neben den bestehenden Angeboten der Rehabilitation ist es vor allem der Schwerpunkt der aktiven Gesundheitsvorsorge für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Senioren, der in den nächsten Jahren entwickelt werden soll. Die dafür zu entwickelnden Produkte und Dienstleistungen stehen auch als gesundheits-touristische Angebote zur Verfügung. Diese noch junge gemeindliche Entwicklungslinie bedarf einer Öffnung für Innovationen in dem Arbeitsfeld aktiver Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grund wird eine Kooperation mit dem Forschungsverbund der Gesundheitsregion Sachsen angestrebt, deren Koordination bei der CARUS Consilium Sachsen, einem Tochterunternehmen des Universitäts-Klinikums Carl Gustav Carus an der TU Dresden liegt. In einer engen Zusammenarbeit der Netzwerkpartner kann die Gemeinde Kreischa einen Beitrag zur Sicherung fortschrittlicher, flächendeckender und lebensqualitäts-sichernder Gesundheitsvorsorge leisten. Die Vorreiterrolle der Landeshauptstadt Dresden, der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Applikation von neuen flächendeckenden medizinischen Versorgungsangeboten (insbesondere auch für den ländlichen Raum) der Gesundheitsregion Sachsen findet im Entwurf der Zweiten Gesamtfort-schreibung zum Regionalplan allerdings bisher keine Erwähnung und bedarf der Aufnahme.	nicht folgen	Die angegebenen Aktivitäten der Gemeinde Kreischa unterstreichen die besondere Gemeindefunktion "Gesundheit". Der Hinweis bzgl. des Engagements der Gebietskörperschaften der Planungsregion in der Gesundheitsregion Sachsen kann als ein Handlungsfeld der informellen Zusammenarbeit auf Ebene der Region Dresden verstanden werden (s. G 2.1.1.6). Er richtet sich in erster Linie an die Akteure der Regionalentwicklung und kann einen Impuls zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Region Dresden darstellen.
0832-02	Stadt Sebnitz	Um unseren Krankenhausstandort zu sichern würden wir es begrüßen, wenn die besondere Gemeindefunktion „Gesundheit“ mit aufgenommen wird.	nicht folgen	Sebnitz verfehlt die vom Regionalen Planungsverband für die Funktion "Gesundheit" zu Grunde gelegten Kriterien (siehe Begründung Regionalplanentwurf S. 31) deutlich. Als einzige Gemeinde der Region hat die Stadt bereits 3 Gemeindefunktionen (Gewerbe, Bildung, Tourismus) zugewiesen bekommen. Entsprechend der Definition der besonderen Gemeindefunktion im LEP 2013 (S. 37) muss es sich bei einer besonderen Gemeindefunktion um eine gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums herausgehobene Funktion handeln. Die Zuweisung von 4 Funktionen gleichzeitig würde den Schluss nahelegen, dass sich keine der Aufgaben im Vergleich zu den anderen heraushebt und damit keine der für Sebnitz vorgesehenen besonderen Gemeindefunktionen der landesplanerischen Vorgabe nach LEP entspricht.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Begründung zu Z 1.2.1				
0205-03	Landesdirektion Sachsen	S. 26, 2. Absatz: *„Beide Kommunen haben im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe. Damit ist auch ein umfangreiches Flächenpotenzial für Erweiterungen nachgewiesen.“* Welcher Regionalplan ist hier gemeint (1. Gesamtfortschreibung oder 2. Gesamtfortschreibung)? Bezieht sich die Angabe auf den aktuell noch gültigen Regionalplan oder nicht? S. 26, 5. Absatz: *„In den letzten Jahren gab es mehrere Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen von Uhrenbetrieben.“* Beide Sätze sind abhängig vom Zeitpunkt des Lesens ein wenig missverständlich.	folgen	S. 26, 2. Absatz: Im Regionalplanentwurf 09/2017 bezog sich die angesprochene Passage auf den Regionalplan von 2009. Für den künftigen Regionalplan (Ergebnis der 2. Gesamtfortschreibung) wird die Passage wie folgt geändert: "Beide Kommunen haben regional-planerisch gesicherte Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe." S. 26, 5. Absatz: Die angesprochene Passage wird wie folgt geändert: "Zwischen 1990 und 2008 gab es in Glashütte 12 Neugründungen bzw. Ansiedlungen von Zweigbetrieben der Uhrenherstellung."

0503-05	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Seite 25, letzter Absatz – Hinweis: Die Ansiedlung von B-Braun ist von der Phase der Vorbereitung bereits in die Phase der Realisierung übergegangen.	folgen	Der Begründungstext wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0503-06	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Seite 27, zweiter Absatz – Hinweis Es wird auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit von 08/2017 hingewiesen. Die Geschäftsstelle Sebnitz weist den höchsten Rückgang der Arbeitslosenquote zwischen 2016 und 2017 auf und liegt nicht mehr an letzter Stelle im Kreis. Das Anliegen des Absatzes, der Unterstützung des ländlichen Raums, besteht weiterhin fort.	folgen	Der Begründungstext wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.
0702-03	Gemeinde Ebersbach	Anmerkung: Auch wenn die Gemeinde Ebersbach bis auf den ca. 10 Hektar großen und bebauten Gewerbepark Naunhof, für den eine konkrete Investitionsabsicht aufgrund zahlreicher Gespräche auf verschiedenen Ebenen der Politik und Verwaltung derzeit sehr wahrscheinlich scheint, keine weiteren größeren Gewerbeflächen und somit Arbeitsplatzpotentiale aufweist, versorgen wir dennoch jetzt schon die wirtschaftlich prosperierenden Nachbargemeinden Großenhain, Radeburg, Thiendorf und Lampertswalde sowie die weiteren naheliegenden höheren Zentralen Orte wie Dresden, Radebeul, Meißen und Coswig mit Arbeitskräften, die täglich in die betreffenden Gebiete einpendeln.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Begründung zu Z 1.2.2				
0503-07	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Seite 28, 3. Absatz – Hinweis Folgender Satz sollte der Vollständigkeit halber aufgenommen werden: Schulen in freier Trägerschaft (z. B. in Rabenau, Evang. Gymnasium in Tharandt) werden im Regionalplan nicht betrachtet/aufgeführt.	folgen	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
0503-08	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	S. 28, 6. Absatz – Hinweis *„Aufgrund der prosperierenden Entwicklung in der Stadt Wilsdruff in Nachbarschaft zu Freital und Dresden, die als Mittel- bzw. Oberzentrum ebenfalls ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen haben und in den kommenden Jahren deshalb auch von einem stark steigenden Bedarf für Gymnasialplätze auszugehen, wurde durch die Fachplanung die Standortentscheidung für dieses Grundzentrum getroffen.“* Es sollte der Begriff „Fachplanung“ genauer definiert bzw. der Sachverhalt in den richtigen Kontext gebracht werden. Ist mit Fachplanung das für die Schulnetzplanung im Landkreis zuständige Sachgebiet gemeint, ist die Aussage falsch. Der Standort wurde durch die Stadträte der Stadt Wilsdruff aufgrund von Standortvorschlägen des für die Schulnetzplanung zuständigen Sachgebietes beschlossen. Der Landkreis hat daraufhin diese Standortentscheidung in seine Schulnetzplanung aufgenommen. Der Landkreis ist nicht Schulträger des Gymnasiums und somit zu dieser Entscheidung nicht berechtigt gewesen.	folgen	In der Begründung werden die Worte "*durch die Fachplanung*" gestrichen.
0835-01	Stadt Tharandt	Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion (Bericht zum Regionalplan) fehlen im Hinblick auf die Ausweisung Stadt Tharandt als Bildungsstandort die Ausweisung folgender Bildungseinrichtungen: • Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden (bereits enthalten) • Evangelisches Gymnasium Tharandt,	nicht folgen	Die genannten Einrichtungen stehen nicht mit den von der TU Dresden in der Stadt ansässigen Instituten, die die Festlegung von Tharandt als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung begründen, im Zusammenhang und werden daher nicht in der Begründung ergänzt.

		• Umweltbildungshaus Johannishöhe, • Walderlebnis Grillenburg, • Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt.		Außerdem gibt es zu den genannten Einrichtungen Folgendes anzumerken: Schulen in freier Trägerschaft im Gymnasialbereich finden im Regionalplan keine Berücksichtigung. Eine diesbezügliche Aussage wird in der Begründung zum Regionalplanentwurf ergänzt werden. Das Umweltbildungshaus Johannishöhe und das Walderlebnis Grillenburg haben zweifellos einen Bildungsaspekt, ergänzen aber v. a. das Angebot der Stadt in Sachen Tourismus und Naherholung. Der Sitz der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt befindet sich aktuell immer noch in Dresden.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Begründung zu Z 1.2.3				
0503-09	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	zu Tabelle auf Seite 29 - Änderung und Prüfung: Änderung der Bewertung von Altenberg, Spalte 5, in ja Begründung: Altenberg verfügt in der Region über das größte zusammenhängende Loipennetz mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Diese grenzüberschreitende freizeitsportliche Einrichtung ist in der besonderen Gemeindefunktion Tourismus als überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung einordenbar. Die Grenzzollanlage als Großparkplatz und Einstieg in das internationale Wander- und Loipennetz, die Biathlonarena, das Wander- und Fahrradwanderareal, bietet auch für die Entwicklung weiterer touristischer Großeinrichtungen großes Potential. Aus den o. g. Gründen ist zu vermeiden, dass regionalplanerische Flächenausweisungen einer weitergehenden touristischen Nutzung des Großparkplatzes entgegenstehen. Die Ausweisungen sind diesbezüglich zu prüfen.	nicht folgen	Eine Änderung der Bewertung in Spalte 3 hätte keinerlei Auswirkungen auf die Festlegung der Gemeindefunktion "Tourismus" für Altenberg, da alle anderen Kriterien bereits erfüllt sind. Altenberg verfügt somit über eine raumordnerische Grundlage für die Schaffung von überörtlich bedeutsamer touristischer Infrastruktur. Das Loipennetz und der Parkplatz sind keine Gebäude und werden daher nicht als Freizeiteinrichtungen im Sinne des LEP angesehen. Die genannten Wettkampfstätten sind bereits berücksichtigt worden, indem Altenberg die besondere Gemeindefunktion "Sport" zugewiesen wurde. Es ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung von Altenberg im Wintersport infolge klimatischer Veränderungen weiter zurückgeht. Die Internationale Biathlon Union hat bereits vor einigen Jahren Altenberg als Austragungsort des IBU-Cups (ehemaliger B-Weltcup) gestrichen. Gestartet wird in Deutschland jetzt im Bayerischen Wald im Arbergebiet.
0812-03	Gemeinde Lohmen	Für die Gemeinde Lohmen bitten wir den Status überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung von „bedingt“ auf „**ja**“ zu ändern. Begründet mit der auf Seite 30 vorletztem Absatz richtigerweise zitierten Attraktivität „Bastei“. Zusätzlich verfügt die Gemeinde Lohmen über eine im Ort im Jahr 2016 neu errichtete Bogensporthalle und eine im Jahr 2017 neu errichtete 2-Feld-Sporthalle mit jeweils attraktiven Nutzungsmöglichkeiten für Freizeit und Sport für die Öffentlichkeit.	folgen	Die Bastei mit ihren ca. 1,5 Mio. Besuchern jährlich ist zwar keine Freizeiteinrichtung, ist aber in ihrer räumlichen Wirkung einer überregional bedeutsamen Freizeiteinrichtung ähnlich. Für die gleichzeitig benannten Sportanlagen liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen handelt.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Begründung zu Z 1.2.4				
2188-02	1012829	Durch die Einordnung von Bad Gottleuba-Berggießhübel in die besondere Funktion "Gesundheit" wäre es angebracht folgendes Vorhaben förderrechtlich stärker zu unterstützen: Bau einer Zweifeldsporthalle, da die beiden Sporthallen an der Grundschule Berggießhübel als auch der Oberschule Bad Gottleuba nicht mehr zeitgemäß genutzt werden können. Die Raummaße entsprechen nicht den heute gängigen Maßen einer Sportstätte. Somit können Trainings- als auch sportliche Wettkämpfe nicht ausreichend durch die Räumlichkeiten unterstützt bzw. durchgeführt werden. Die Nutzung kann sowohl durch die ortsansässigen Vereine als auch die Kurklinik erfolgen. Gespräche dazu fanden in der Vergangenheit dazu bereits statt. Auch wenn durch die ständigen Wechsel der Klinikbetreiber	Kenntnis-nahme	Über den Regionalplan kann das Förderrecht nicht direkt beeinflusst werden. Bei Fördermittelanträgen zu Sportstätten wird der Regionale Planungsverband nicht angehört.

		keine langfristige Aussage zur Mit-Nutzung gemacht werden kann. Interesse wurde aber bekundet. z. B. trainieren im Kinder- und Jugendbereich der Abteilung Handball momentan ca. 75-80 Kinder. (Diese stetige Entwicklung erfolgte in den letzten 7 Jahren) / um mit den Kindern/Jugendlichen ordentlich zu trainieren müssen immer wieder Fahrten bis nach Geising organisiert werden		

Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Z 1.3.1 .....Seite 3
Begründung.....Seite 4

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen				
0704-01	Gemeinde Hirschstein	Die Bundesstraße 6 führt im Regionalplanungsgebiet von Meißen bis Oschatz auch durch das Gebiet der Gemeinde Hirschstein. Sie stellte nicht nur in der historischen Vergangenheit eine sehr wichtige Verbindung bis Leipzig dar, sondern ist auch heute noch eine bedeutsame Verbindungs- und damit Entwicklungsachse. Die Gemeinde Hirschstein fordert die Überprüfung der Darstellung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen in Karte 1 dahingehend, dass eine direkte Verbindungsachse Meißen – Mehltheuer – Seerhausen - Oschatz gekennzeichnet ist.	nicht folgen	Bei den Achsen handelt es sich um relativ schematische Darstellungen. Es werden lediglich Relationen nachgezeichnet - das heißt, relativ nah beieinander liegende Verkehrstrassen (Straße/Schiene) werden nicht als einzelne Achsen dargestellt, sondern zu einer Achse zusammengefasst. Von Meißen ausgehend in Richtung Nordwesten ist bereits eine regionale Achse im Zuge der B 6 festgelegt, die bei Riesa in eine überregionale Verbindungsachse in Richtung Oschatz/Leipzig mündet. Von dieser wird sowohl die bestehende Schienenverbindung als auch die Straßenverbindung über die B 6 in Bezug genommen. Insofern ist die in der Stellungnahme genannte Verbindung von Meißen über Mehltheuer - Seerhausen - Richtung Oschatz entlang der B6 von den bestehenden Achsendarstellungen mit erfasst.
0709-03	Gemeinde Niederau	***In der Anlage 0 zu dieser Stellungnahme erfolgt eine detaillierte Erläuterung zum Absatz 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen.*** Im Rahmen des Grundzentralen Verbundes Niederau-Weinböhla ergeben sich zusätzliche relevante Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Diese ermöglichen eine regionale Verbindung ins MZ Meißen und ins Oberzentrum Dresden mit Anschluss an die Bundesautobahnen A 4 und A 13 sowie den Dresdner Flughafen. Die beiden zusätzlichen regionalen Verbindungsachsen beschränken sich auf die Staatsstraßen S 80 und S 81, gewährleisten jedoch eine sehr gute Vernetzung des ländlichen Raumes, besonders die Gemeinde Moritzburg betreffend. Die Verbindung des GZV Niederau-Weinböhla mit dem MZ Meißen erfolgt über die S 80 als regional bedeutsame Verbindungsachse. Diese verläuft vom OT Niederau bis zur B 101 in der Ortslage Meißen. In Bezug auf die Distanz und die Erreichbarkeit gem. Maßgabe Z 1.1.1 ist dies die schnellste Verbindung in das nächstgelegene Mittelzentrum. Die Verbindung zwischen dem GZV Niederau-Weinböhla und dem OZ Dresden erfolgt über die Staatsstraßen S 80 und S 81. Diese regional bedeutsame Entwicklungs- und Verbindungsachse beginnt im Verlauf der S 80 / Weinböhla und endet zum einen im OZ Dresden / verdichteten Raum und zum anderen schließt diese direkt an die überregional bedeutsame Verbindungsachse BAB A 13 an und ermöglicht den Transfer zum Dresdner Flughafen innerhalb von 25 min. Des Weiteren tangiert diese Verbindungsachse die Gemeinde Moritzburg zentral und	nicht folgen	Die Festlegung von regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen soll insbesondere dazu dienen, die im Regionalplan festzulegenden Grundzentren an die Mittel- und Oberzentren anzubinden. Die Achsen sind dabei nicht identisch mit einzelnen Straßen oder Schienenwegen, sondern bilden einen Korridor, in dem die Elemente der Bandinfrastruktur gebündelt werden sollen. Sie haben einen hohen Abstraktionsgrad. Die verkehrsgünstige Lage von Niederau, die auch in der Stellungnahme beschrieben wird, wird bereits in den Achsendarstellungen in Karte 1 Raumstruktur deutlich und bietet günstige Voraussetzungen für eine stabile Gemeindeentwicklung. Eine zusätzliche Festlegung von Achsen ist entbehrlich, da Niederau entsprechend der Karte 1 Raumstruktur (auch ohne Festlegung als grundzentraler Verbund mit Weinböhla) durch überregional und regional bedeutsame Achsen bereits an Mittel- und Grundzentren angebunden ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass das Anliegen des Instruments der Achsen gerade **nicht** darin besteht, eine **flächendeckende** Verflechtung im Raum zu erreichen, sondern durch Bündelung zu einer geordneten und Freiraum schonenden Entwicklung im Raum beizutragen.

		ermöglicht den dort befindlichen Ortsteilen einen Anschluss an das regionale und überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Richtung Dresden und Weinböhla. Somit wird eine flächendeckende Verflechtung innerhalb des verdichteten ländlichen Raumes zwischen Radeburg, Weinböhla (Niederau) und Dresden gewährleistet. ***Siehe auch Anlage 1: Ausschnitt aus Karte 1 - Raumstruktur***		
0722-01	Stadt Lommatzsch	Hinsichtlich der Raumstrukturen (Karte 1 Raumstrukturen i. V. m. Z.1.3.1) bestätigt die Stadt Lommatzsch die regional bedeutsame Verbindungsachse Riesa-Lommatzsch-Nossen. Diese ist insbesondere für die Erreichbarkeit der drei Oberzentren Leipzig, Chemnitz, Dresden mit dem SPNV wichtig. Darüber hinaus ist der Bahnhof Riesa mit dem Anschluss an den überregionalen Fernverkehr für den ländlichen Raum der Lommatzscher Pflege von Relevanz. Für Riesa ist - nach der Erreichbarkeit der A 14 über die B 169 in Richtung Westen - die Erreichbarkeit der A4/A17 nach Osten über die Staatsstraße S 85 von verkehrswichtiger Bedeutung. Wir halten vor diesem Hintergrund zukünftig auch den Ausbau des ÖPNV‘s auf dieser Achse für bedeutsam.	Kenntnis-nahme	
0726-01	Stadt Radeburg	Unter 1.3 (Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen) wurde Radeburg erfasst (Verbindungsachse Nossen — Meißen — Radeburg). Die Ausweisung ist in jedem Fall zu begrüßen.	Kenntnis-nahme	
1353-02	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Ausweisung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden -GZ Stolpen - GZ Neustadt – Rumburk/Varnsdorf (CZ) wird seitens der WIN unterstützt.	Kenntnis-nahme	
1401-01	Region Ústí	Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge werden als eine Ergänzung der überregionalen Verbindungsachsen regionale Verbindungsachsen vorgeschlagen. Im Bezug zum dem Gebiet der territorialen Verwaltung Ústecký kraj handelt es sich um folgende Achsen: **Bad Schandau - Sebnitz - (Rumburg/ Warnsdorf, CZ)** und **Dresden - Stolpen - Neustadt i. Sa. - (Rumburg/ Warnsdorf, CZ)**. Die Achsen stellen einen räumlich festgelegten Korridor linienartiger Infrastruktur dar, in dem Verdichtungsgebiet übernehmen sie insbesondere die Aufgaben der Ordnung, im ländlichen Raum die Aufgaben der Erschließung. In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird in dem betroffenen Gebiet das Sondergebiet mit überörtlicher Bedeutung **NSOB1 Lobendavsko – Křečansko** ausgewiesen, für das Aufträge an die Raumplanung festgelegt werden, insbesondere: *(5) Mit Instrumenten der Raumplanung ist eine Verbesserung der Straßen- und Schienenverbindung des Sondergebietes mit dem Inland der Tschechischen Republik auch im Bezug zu den grenznahen Räumen der BRD zu verbessern und (10) In grenznahen Räumen BRD I Tsch. Republik ist eine gegenseitig vorteilhafte Kooperation und Verflechtung der Siedlungen, Erholungsgebiete, der Verkehrs sowie der technischen Infrastruktur sowie zu unterstützen.* Trotz einer unterschiedlichen Darstellung in jedem der raumplanerischen Dokumente (Achsen x Gebiete) sind die sachlich festgelegten Aufträge an die Raumplanung in den ausgewiesenen Achsen und im Sondergebiet	Kenntnis-nahme	

		übereinstimmend und erfüllen ihre Aufgaben der Verbindung und Erschließung des Gebietes gleichwertig; die räumliche Ausweisung sowie die grenzübergreifende Anbindung sind ebenfalls gewährleistet. Zu dem Entwurf der Ausweisung der Achsen haben wir keine Anmerkungen.		
1410-02	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Hinweis zur Aktualisierung Die Gliederung und Benennung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in ihrem Verlauf erfolgt durch die namentliche Nennung der Zentralen Orte. Ausgehend vom aktuellen Stand der Regionalplanung in Leipzig-Westsachsen wäre die derzeit im Planentwurf enthaltene Achsenbezeichnung von (Torgau - Belgern) - Riesa - Lommatzsch - Nossen - (Freiberg) auf (Torgau - Belgern-Schildau) - Riesa - Lommatzsch - Nossen (Freiberg) zu aktualisieren.	folgen	Die Aktualisierung durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen wird in den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Eingang finden.
1411-01	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Die nach gegenwärtigem Bearbeitungsstand bis an die jeweilige Grenze unserer beiden Planungsregionen verlaufenden regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind aus unserer Sicht passfähig, d. h. finden eine entsprechende Fortsetzung in der anderen Region. Bzgl. der im Planentwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgelegten und in den Schluckenauer Zipfel (Tschechische Republik) hineinreichenden regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen "Dresden-Stolpen-Neustadt i. Sa.-(Rumburk/ Varnsdorf, CZ)" und "Bad Schandau-Sebnitz-(Rumburk/Varnsdorf, CZ)" wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Fortsetzung in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nicht vorgesehen ist, da eine dafür zwangsläufig notwendige Entwicklungsachse in Ost-West Richtung durch den Schluckenauer Zipfel in den tschechischen Raumplanungsdokumenten nicht enthalten ist. Im Rahmen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wird weiterhin die Festlegung einer regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Löbau-Ebersbach-Neugersdorf-(Česka Lipa/ Böhmisch Leipa, Tschechische Republik) verfolgt. Diese grenzüberschreitende Achse findet in den tschechischen Raumplanungsdokumenten ihre entsprechende Fortsetzung als Entwicklungsachse überörtlicher Bedeutung "NOS4 Jiřetín pod Jedlovou-Varnsdorf-Rumburk-státní hranice ČR/SRN" (vgl. 1. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ustecky Kraj 2017).	Kenntnis-nahme	Übereinstimmend wird festgestellt, dass die beiden regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen Dresden - Stolpen - Neustadt i. Sa. bzw. Bad Schandau - Sebnitz mit Richtung Rumburk/Varnsdorf (CZ) auf tschechischer Seite auf keine Entwicklungsachse mit überörtlicher Bedeutung treffen. Es ist aber auf tschechischer Seite in Verlängerung der Achse das Sondergebiet mit überörtlicher Bedeutung NSOB1 ausgewiesen, für das eine Verbesserung der Straßen- und Schienenverbindung sowohl mit dem Inland der Tschechischen Republik als auch mit den grenznahen Räumen von Sachsen angestrebt wird (vgl. Stellungnahme der Region Ustí). Insofern sind die Planungen in diesem Raum auch zwischen der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge und dem Bezirk Usti passfähig. Diese Passfähigkeit wurde auch mit dem Projekt "Untersuchung der Passfähigkeit der grenzüberschreitenden Achsen in der Euroregion Elbe/Labe" bestätigt. Die beiden Achsen könnten wesentlich zur Vernetzung der grenznahen Gebiete im Bereich Sebnitz und Neustadt i. Sa. mit der Region des Schluckenauer Zipfels beitragen (vgl. Grundsatz 2.1.2.4). Eine Fortführung in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielt dabei keine vordergründige Rolle.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen > Z 1.3.1				
0812-04	Gemeinde Lohmen	Die Ausweisung der regionalen Entwicklungsachse „Pirna - Lohmen - Stolpen – Neustadt - Sebnitz“ ist als Festlegung aufzunehmen. Dies wurde bereits mehrfach in Stellungnahmen zum LEP und u. a. Vorentwurf zum RP gefordert.	nicht folgen	Zu dem bereits im Beteiligungsprotokoll zum Regional-planvorentwurf dargestellten Sachstand gibt es keine neuen Erkenntnisse, so dass daran festgehalten wird, keine zusätzliche Achsendarstellung vorzunehmen. Bei den Achsen handelt es sich um relativ schematische Darstellungen. Es werden lediglich Relationen nachgezeichnet - das heißt, nahe beieinander liegende Verkehrstrassen (Straße/Schiene) werden nicht als einzelne Achsen dargestellt, sondern zu einer Achse zusammengefasst. Im Nordosten von Pirna werden von der bereits vorhandenen Achsendarstellung sowohl die

				Straßenverbindung S 177 als auch die Schienenverbindung Pirna - Neustadt i. Sa. und die Straßenverbindung über die S 164/S159 mit erfasst, auch wenn sie einen räumlich etwas voneinander abweichenden Verlauf haben.
0834-04	Stadt Stolpen	Die Ausweisung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt-Rumburk/Varnsdorf (CZ) wird seitens der Stadt Stolpen unterstützt. Im Weiteren wird auf Pkt. 6 - Verkehrsentwicklung verwiesen.	Kenntnis-nahme	
0906-04	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Als regional bedeutsame Entwicklungsachse sollte der Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe „Industriepark Oberelbe“ Dohna-Heidenau-Pirna bzw. der als „Industrieachse Oberelbe“ bis Königstein/Leupoldishain (Standort der WISMUT-GmbH) erweiterbare Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe aufgenommen werden. Der kurz- bzw. mittelfristig aufzugebende Standort der Wismut GmbH eignet sich ebenfalls als „Tor zur Sächsischen Schweiz“ hinsichtlich überregionalem P+R-Parkplatz mit entsprechender Infrastruktur, siehe auch Ziffer G 2.3.2.3.	nicht folgen	Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe dienen der räumlichen Sicherung von Flächen, die für die Ansiedlung größerer Industrieunternehmen geeignet sind und zu diesem Zweck vor entgegenstehenden Nutzungen im Regionalplan gesichert werden. Sie sind selbst keine linienhaften Elemente, sollen sich aber entlang raumordnerischer Achsen befinden. Die beiden in der Anregung genannten gewerblichen Entwicklungsstandorte liegen - raumordnerisch sinnvoll und gewollt - bereits an überregional bedeutsamen Entwicklungs- und Verbindungsachsen, die mit dem Landesentwicklungsplan festgelegt sind. *Anmerkung: Das Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe Nr. 07 bei Pirna wird als solches nicht mehr weiter verfolgt.*
0906-05	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Die Verkehrsachse Königstein-Rosenthal-Bielatal-Schneeberg ist als touristische Verbindungsachse für den grenzüberschreitenden Individualverkehr (Wanderer, Rad- und Skifahrer, Bus etc.) bedeutsam. Diese Art Entwicklungsachse sollte ausgewiesen und berücksichtigt werden.	nicht folgen	Das System der raumplanerischen Achsen bildet zusammen mit den Zentralen Orten eine punktaxiale Struktur, die das Grundgerüst der räumlichen Verflechtungen und der angestrebten räumlichen Ordnung und Entwicklung abbildet (s. auch Begründung zu Kap. 1.5 Landesentwicklungsplan (LEP)). In diesem Zusammenhang bilden die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in Ergänzung der im LEP festgelegten überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen die räumlichen Verflechtungen der Zentralen Orte unterschiedlicher Hierarche ab. Zentrale Orte bilden damit grundsätzlich die Eckpunkte des Verlaufs von Achsen. Die vorgeschlagene Verkehrsverbindung unter touristischem Aspekt verbindet keine Zentralen Orte miteinander.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen > Begründung				
2153-02	1013243	Verbindungsentwicklungsachse Meißen-Wilsdruff-Dippoldiswalde-Glashütte. In geeigneter Weise sollte im Begründungsteil präventiv verankert werden, dass für die S 177 im Gemeindegebiet Klipphausen von den Standardabweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden sollte und ein bundesstraßengleicher Ausbau vermieden wird, der das Gemeindegebiet trennen und zusätzlichen Durchgangsverkehr anziehen würde. Dieser sollte insofern vermieden werden als westlich und östlich mit den Bundestraßen B 101 und B 6 leistungsfähige Verkehrsadern für die regionale und überregionale Erschließung vorhanden sind und schon die Elbbrücke bei Weistropp zu zusätzlichen Belastungen führen wird. Gleichzeitig sollte eine Überlastung der	nicht folgen	Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen, so auch die Achse Meißen – Wilsdruff – Dippoldiswalde – Glashütte, bilden im Wesentlichen die räumlichen Verflechtungen der damit verbundenen Zentralen Orte einschließlich ihres jeweiligen Umlandes ab. Schienengebundener Nahverkehr sowie Bundes- und Staatsstraßen bilden dabei im Wesentlichen die Grundlagen für deren Verlauf. Gemäß der Begründung zu Z 1.5.3 Landesentwicklungsplan erfüllen sie im Ländlichen Raum im Wesentlichen Erschließungsfunktion. Die Art und Weise des Ausbaus von Verkehrswegen im Zuge der raumordnerischen

		siedlungshistorisch gewachsenen Verkehrsengstelle in Meißen in der linkselbischen Altstadt und an der Autobahnanschlussstelle vermieden werden. Die Chance auf eine nachhaltige Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Wirtschaftsstandort sollte erhalten werden, indem einer flächig übermäßigen Verkehrsbelastung vorgebeugt wird. Der Hauptverkehr sollte auf die Bundesstraßen 6 und 101 sowie die Autobahn konzentriert bleiben.		Achsen orientiert sich an diesen Grundprämissen und erfolgt durch die Fachplanung bedarfsgerecht. Detailliertere Vorgaben dazu entziehen sich der Regelungskompetenz durch die Regional-planung.

Kapitel 2.1 Regionalentwicklung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung				
0105-03	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Grundsätze zum Kapitel Regionalentwicklung sind eher allgemein gehalten und es wird lediglich ein regionalplanerisches Ziel (Z 2.1.1.2) für die gesamte Planungsregion festgelegt. Insofern bleibt die Kritik am 1. Entwurf des Regional-plans aus dem Jahr 2015 bestehen. Wenn auf die Festlegung von Zielen weitgehend verzichtet wird, sollte bereits aus den Grundsätzen, und nicht erst in deren Erläuterung, erkennbar sein, wie sich die „Region Dresden“ im (inter-)nationalen Wettbewerb der Regionen am besten aufstellt (G 2.1.1.6). Die konkreten Felder zur Zusammenarbeit der „Erlebnisregion Dresden“ im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation sollten ebenfalls schon im Grundsatz 2.1.1.5 benannt werden.	nicht folgen	Bei beiden regionalen Kooperationen handelt es sich um Akteursprozesse, die ihre Handlungsfelder selbst bestimmen. Durch Anwendung dieses bottom-up-Prinzips hat sich zwischen den Akteuren eine vertrauensvolle („was nötig ist“) und effektive („was machbar ist“) Zusammenarbeit entwickelt, die nicht von „oben herab“ reglementiert werden sollte. Mit Rücksicht auf den informellen Charakter der Regionalen Kooperation soll deshalb auf eine weitere Vorgabe von Entwicklungserfordernissen verzichtet werden. Dies trifft auch auf die Grundsätze G 2.1.1.3 und G 2.1.1.4 zu.
0828-02	Stadt Liebstadt	Bei der Regionalentwicklung wird in der Planung insbesondere auf die demographische Entwicklung (Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und die Siedlungsstruktur) im ländlichen Raum abgestellt, welche sich ausschließlich an monetären Aspekten und der Erreichbarkeit der umliegenden Zentren/Versorgungszentren mit dem ÖPNV orientiert. Bereits im Regionalplan aus dem Jahr 2009 (1. Gesamtfortschreibung) wurde in diesem Zusammenhang nachhaltig auf die Erreichbarkeit der die Stadt Liebstadt mit Ortsteilen und der umgebenden zentralen Orte (Pirna, Bad Gottleuba-Berggießhübel) abgestellt, welche hauptsächlich die Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden, u.a. für die Stadt Liebstadt, wahrnehmen bzw. wahrnehmen sollen. Der ÖPNV hat im Wesentlichen die Verbindung von ländlichen Gemeinden untereinander und zu den Zentren übernommen. Die Streckenführung und Frequentierung der Fahrzeuge sind notwendige und wichtige Kriterien zur Stabilisierung des ländlichen Raumes. Die Aufgabe besteht folglich darin, Vorsorge zu treffen, dass die zentralen Orte mit dem ÖPNV in einer angemessenen Zeitspanne und zu erschwinglichen Preisen erreichbar sind. An den Wochenenden haben, z. B. die Ortsteile Großröhrsdorf und Biensdorf überhaupt keine Busverbindung. Alternativen sollten bei der Auswahl der Fahrzeuge (Kleinbusse und Rufbusse) angeboten werden. Die Fahrtstrecken mit dem ÖPNV sind enorm lang und teuer, weil die Unternehmen gezwungen sind, kostendeckend zu arbeiten und individuelle Lösungen nicht zur Verfügung stehen bzw. unzumutbar, weil unbezahlbar, sind. Bereits in den vorherigen Regionalplanunterlagen war die Lösung des Problems eine der anstehenden Hauptaufgaben. Leider wird festgestellt, dass seither keine wesentlichen Veränderungen bzw. Verbesserungen bei der Erreichbarkeit der zentralen Orte zu verzeichnen sind. Es besteht hier dringender Handlungsbedarf. Ziele und Grundsätze sind in der Planung zu Gunsten des ländlichen Raumes neu	Kenntnis-nahme	Die in der Anregung beschriebenen Probleme sind in ihren Grundzügen dem RPV bekannt. Eine befriedigende Lösung kann nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Akteure zusammenarbeiten und die notwendigen gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Der Regionalplan kann hier zusammen mit dem Landesentwicklungsplan nur die entsprechenden Rahmenbedingungen bieten: • Mit dem Zentrale-Orte-Konzept soll gewährleistet werden, dass die zentralen Orte mit ihren Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung erreicht werden (s. Kapitel 1). Die RIN, Ausgabe 2008, wurde dabei als Grundlage herangezogen (s. Begründung zu Z 1.1.1). Der Nahverkehrsplan stellt u. a. auf das ZO-Konzept ab. • Alternative und flexible Mobilitätsangebote sollen das ÖPNV-Angebot ergänzen, insbesondere in Regionen, die vom demografischen Wandel in hohem Maße betroffen sind (s. G 2.1.1.4 in Verbindung mit Karte 8). • Gleichermaßen kann in diesen Regionen der Erhalt von Grundschulstandorten durch Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts ermöglicht werden. Der RPV hat sich mit diesen und weiteren Möglichkeiten im Rahmen des Modellvorhabens Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge auseinandergesetzt und erachtet sie als wirkungsvoll.

		zu definieren. Der gleiche Sachverhalt trifft in einem nicht unerheblichen Maß auch auf die Schülerbeförderung zu. Lange Fahr- und Wartezeiten der Schüler sind unbefriedigend und veranlassen junge Familien, den ländlichen Raum zu meiden bzw. in die Zentren zu ziehen. Positiv ist deshalb zu bewerten, dass der Gesetzgeber die Grundschulstandorte selbst mit dem Instrument des jahrgangsübergreifenden Unterrichts sichert. Diese Maßnahme ist u.a. eine der Hauptindikatoren, um der demografischen Betroffenheit entgegenzuwirken. In der Planung wird darauf abgestellt, dass die vielfältigen Herausforderungen in Verbindung mit jungen Zuzüglern aus dem Ausland unter längerfristiger Perspektive insbesondere im ländlichen Raum als eine mögliche Chance für die Milderung der demografischen Probleme erkannt und genutzt werden soll. Dieser Sachverhalt hat sich in der Vergangenheit u.a. wegen der schlechten Erreichbarkeit der Zentren und fehlenden Infrastruktur nicht bestätigt. Um das Gefüge zwischen Grundzentren/Zentren und dem Ländlichen Raum zu stabilisieren, ist hier zwingend der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert. Grundsatz 3.4.1 der Landesentwicklungsplanung wird im ländlichen Raum nicht ansatzweise erfüllt. Die "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN, Ausgabe 2008 - Erreichbarkeit der nächsten Grundzentren in 20 min. mit dem Pkw) ist zwingend zu überarbeiten und als Entwicklungsziel neu zu definieren. Die Verbindung im ÖPNV von der Stadt Liebstadt zur erfüllenden Gemeinde Bad Gottleuba-Berggießhübel ist aus den beiliegenden Fahrplänen ersichtlich.		

Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 2.1.1.2....Seite 5
G 2.1.1.3....Seite 6
G 2.1.1.4....Seite 6
G 2.1.1.5....Seite 6
Begründung zu G 2.1.1.4....Seite 6
Begründung zu G 2.1.1.5....Seite 7
Anlage 1 zum Regionalplan....Seite 7

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation				
0503-10	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Aufnahme des Kapitels in den Regionalplan wird befürwortet und unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, dass im Entwurf des Regionalplans schwerpunktmäßig auf die regionalen Kooperationen im Umland von Dresden („Erlebnisregion Dresden“) verwiesen wird und diese noch eine weitere Stärkung (z. B. durch Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie Wohnbauflächenentwicklung) erfahren sollen. Hier wird auf die Begründung unter G 2.1.1.5 verwiesen. Diese Festlegungen können aus Sicht des ländlichen Raumes nicht akzeptiert werden. Die positive Entwicklung des Oberzentrums Dresden strahlt bereits jetzt auf die Umlandgemeinden aus. Eine weitere Stärkung aus regionalplanerischer Sicht und einer damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität geht eindeutig zu Lasten des ländlichen Raums und beeinflusst das Abwanderungsverhalten in Richtung Dresden nicht unerheblich. Regionale Kooperationen sollten vielmehr im ländlichen Bereich unterstützt und gefördert werden. Daher wird gefordert, sich grundsätzlich und ausschließlich auf die gesamte „Region Dresden“ zu beziehen.	nicht folgen	Eine pauschalierte ausschließliche Bezugnahme auf die Gesamtregion wird abgelehnt. Landesentwicklungsplan und Regionalplan sind in ihrer Anwendung als Einheit zu betrachten (S. 9). Allgemeine Festlegungen zu Regionalen Kooperationen, die sich auch auf die gesamte Planungsregion beziehen, sind dem Kapitel 2.1.1 LEP zu entnehmen (insbesondere G 2.1.1.1). Entsprechend G 2.1.1.1 LEP sollen zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit Kooperationsnetzwerke … eingerichtet, weiter entwickelt und verstetigt werden. Dies bezieht sich auch auf den ländlichen Raum. Gemäß G 2.1.1.2 LEP sollen hierzu integrierte Strategie- und Handlungskonzepte aufgestellt werden. Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Konzepte priorisiert werden, sollen bei der öffentlichen Förderung besonders berücksichtigt werden. Im Freistaat Sachsen gibt es hierzu vielfältige Förderinstrumente, die dabei zur Anwendung kommen, u. a. FR-Regio, LEADER. Mit der Formulierung einzelner Festlegungen im Regionalplan wird auf ganz spezifische Problemstellungen in der Planungsregion eingegangen, die sich so im LEP nicht wiederfinden. Der Stadt-Umland-Bereich ist dabei als Raum identifiziert worden, für den spezielle Erfordernisse gelten (s. G 2.1.1.5). Keinesfalls ist damit eine Abwertung der Zusammenarbeit in anderen räumlichen Zusammenhängen und Formaten verbunden. Sollte es diesbezügliche Aktivitäten geben, werden auch diese durch den RPV im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt werden. Das Wanderungsverhalten wird von vielen Faktoren bestimmt. Im Leitbild ist konzipiert, dass die überregionale Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sowohl auf das nähere, als auch auf das weitere Umland

				ausstrahlt und so eine Teilhabe an den die Stadt kennzeichnenden Wachstumsprozessen ermöglicht wird (S. 12).
0709-04	Gemeinde Niederau	Die Darstellung erfolgt in **Anlage 3** / Karte 8 (Ausschnitt) regionale Kooperationen. Im Rahmen des angestrebten GZV mit der Gemeinde Weinböhla strebt die Gemeinde Niederau ebenfalls die Integration in die „Erlebnisregion Dresden“ an. Ziel soll es sein, dem demographischen Wandel entgegenzuwirken. Die Gemeinde Niederau verzeichnet aktuell eine positive Entwicklung, insbesondere einen starken Zuwachs in den Altersgruppen unter 17 Jahren. Innerhalb des GZV Niederau-Weinböhla sollen innovative Möglichkeiten zur Daseinsvorsorge geschaffen werden, um jede Altersstruktur übergreifend zu fördern. Auch die Erarbeitung Klimaschutzrechtlicher Belange, gerade in einer durch Landwirtschaft stark geprägte Gemeinde wie Niederau, konkretisiert sich in Zukunft als ein wichtiges Thema. Daher bedarf es hierbei einer interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb einer regionalen Kooperation. In Bezug auf die besonderen Gemeindefunktionen Gewerbe und Tourismus ist die Integration in die regionale Kooperation „Erlebnisregion Dresden“ besonders wichtig, um die Gebiete in und um den GZV zu stärken. Abschließend ergibt sich hierbei die Möglichkeit, das sich die Gemeinde Niederau bei der Umsetzung der Belange: • Daseinsvorsorge und Bildung • Umwelt- und Klimaschutz • Schaffung von Naherholungsmöglichkeiten (Tourismus) und Wohnflächenentwicklung und der • wirtschaftlichen Stärkung (Gewerbe) der Region maßgeblich etablieren kann. Im Gegenzug gewinnt die „Erlebnisregion Dresden“ eine weitere ländlich geprägte Gemeinde mit einer sehr guten Erreichbarkeit und einem hohen Entwicklungspotential.	Kenntnis-nahme	Die Erlebnisregion Dresden ist ein informelles Verwaltungsnetzwerk. Die Mitarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Hinsichtlich einer Mitgliedschaft ist das Büro der Erlebnisregion zu kontaktieren. Der Regionale Planungsverband hat hierauf keinen Einfluss, sieht aber den Beitritt weiterer Kommunen positiv.
0801-02	Gemeinde Bahretal	Voraussetzung für eine geordnete raumordnerische Entwicklung ist die Vernetzung/Erreichbarkeit der zentralen Orte von den ländlichen Gemeinden/Ortsteilen. Neben dem ÖPNV wird dazu in der Gemeinde ein Bürgerbus eingesetzt. Diese Verfahrensweise hat sich besonders in den letzten Jahren bewährt. Bei der Erreichbarkeit der zentralen Orte ist insbesondere auf vergleichbare Varianten/Möglichkeiten abzustellen. Diese Aufgabe hat künftig der ÖPNV zu übernehmen, um die Gemeinde von dieser Aufgabe zu entlasten. In der Planung wird darauf verwiesen, dass, je dünner und disperser der ländliche Raum besiedelt ist, desto höher der Aufwand sei, um Einrichtungen der Daseinsfürsorge zu erschließen. Vorrangig besteht für die Gemeinde Bahretal und alle anderen ländlichen Gemeinden die Aufgabe darin, bestehende Einrichtungen zu erhalten.	Kenntnis-nahme	Die ÖPNV-Planung obliegt den Landkreisen/Stadt Dresden und dem VVO. Im Nahverkehrsplan des VVO wird auf das Zentrale-Orte-Konzept des Regionalplanes Bezug genommen. Inwiefern auch die in Kapitel 2.1.1 benannten alternativen Möglichkeiten einbezogen werden, ist Angelegenheit der zuständigen Verkehrsträger. Der RPV wird jedoch im Rahmen der Regional-entwicklung die Anregung an den VVO herantragen.
0819-02	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Vorrangig besteht die Aufgabe darin, die Erreichbarkeitsdefizite zwischen den ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt zum Grundzentrum zu beseitigen. Der ÖPNV trägt die Hauptlast bei der Vernetzung der Orte untereinander. Die Streckenführung und Frequentierung der Fahrzeuge sind notwendige und wichtige Kriterien zur Stabilisierung des ländlichen Raumes. Die Aufgabe besteht	Kenntnis-nahme	Das Zentrale-Orte-Konzept (s. Kapitel 1.1) dient der Reduzierung von Erreichbarkeitsdefiziten. Im Nahverkehrsplan (Landkreise, Stadt Dresden, VVO) wird auf dieses ZO-Konzept Bezug genommen, um die in der Stellungnahme benannten Aufgaben und Kriterien des ÖPNV (z. B. Streckenführung, Frequentierung) zu

		folglich und hauptsächlich darin, Vorsorge zu treffen, dass die Zentralen Orte mit dem ÖPNV in einer angemessenen Zeitspanne und zu erschwinglichen Preisen erreichbar sind. Alternativ sollten Klein- oder Rufbusse angeboten werden. Es besteht hier dringender Handlungsbedarf. Ziele und Grundsätze sind in der Planung zugunsten des ländlichen Raumes neu zu definieren.		erfüllen und zu gewährleisten. Die Ergänzung des ÖPNV durch alternative und flexible Mobilitätsangebote sind Möglichkeiten, die vor allem in Räumen mit hoher Betroffenheit vom demografischen Wandel genutzt werden sollen (s. G 2.1.1.4). Der Einsatz von Klein- und Rufbussen ist Angelegenheit der Träger des ÖPNV und kann durch den Regionalplan nicht vorgegeben werden.
0834-05	Stadt Stolpen	Die Aufnahme dieses Kapitels in den Regionalplan wird seitens der Stadt Stolpen befürwortet und unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, dass im Entwurf des Regionalplans schwerpunktmäßig auf die regionalen Kooperationen im Umland von Dresden („Erlebnisregion Dresden“) verwiesen wird und diese noch eine weitere Stärkung (z. B. durch Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie Wohnbauflächenentwicklung) erfahren sollen. Hier wird auch auf die Begründung unter G 2.1.1.5 verwiesen. Diese Festlegungen können aus Sicht des ländlichen Raumes nicht akzeptiert werden. Die positive Entwicklung des Oberzentrums Dresden strahlt bereits jetzt auf die Umlandgemeinden aus. Eine weitere Stärkung aus regionalplanerischer Sicht und einer damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität geht eindeutig zu Lasten des ländlichen Raumes und beeinflusst das Abwanderungsverhalten in Richtung Dresden nicht unerheblich. Daher wird gefordert, sich grundsätzlich und ausschließlich auf die gesamte „Region Dresden“ (siehe Karte 8) zu beziehen.	nicht folgen	Eine pauschalierte ausschließliche Bezugnahme auf die Gesamtregion wird abgelehnt. Landesentwicklungsplan und Regionalplan sind in ihrer Anwendung als Einheit zu betrachten (S. 9). Allgemeine Festlegungen zu Regionalen Kooperationen, die sich auch auf die gesamte Planungsregion beziehen, sind dem Kapitel 2.1.1 LEP zu entnehmen (insbesondere G 2.1.1.1 LEP). Mit der Formulierung einzelner Festlegungen im Regionalplan wird auf ganz spezifische Problemstellungen in der Planungsregion eingegangen, die sich so im LEP nicht wiederfinden. Der Stadt-Umland-Bereich ist dabei als Raum identifiziert worden, für den spezielle Erfordernisse gelten (s. G 2.1.1.5). Keinesfalls ist damit eine Abwertung der Zusammenarbeit in anderen räumlichen Zusammenhängen und Formaten verbunden. Sollte es diesbezügliche Aktivitäten geben, werden auch diese durch den RPV im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt werden. Das Wanderungsverhalten wird von vielen Faktoren bestimmt. Im Leitbild ist konzipiert, dass die überregionale Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sowohl auf das nähere, als auch auf das weitere Umland ausstrahlt und so eine Teilhabe an den die Stadt kennzeichnenden Wachstumsprozessen ermöglicht wird (S. 12).
0834-06	Stadt Stolpen	Regionale Kooperationen sollten vielmehr im ländlichen Bereich unterstützt und gefördert werden. Gerade in den Städten Neustadt, Sebnitz, Stolpen und Hohnstein hat sich mit der Gründung der Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. (WIN e. V.) vor über 20 Jahren eine regionale Kooperation unter Einbeziehung von vielen bedeutenden Unternehmen der Region etabliert, die zukünftig noch weiter ausgebaut werden kann.	Kenntnis-nahme	Landesentwicklungsplan- und Regionalplan sind in ihrer Anwendung als Einheit zu betrachten (S. 9). Entsprechend G 2.1.1.1 LEP sollen zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit Kooperationsnetzwerke … eingerichtet, weiter entwickelt und verstetigt werden. Dies bezieht sich auch auf den ländlichen Raum. Gemäß G 2.1.1.2 LEP sollen hierzu integrierte Strategie- und Handlungskonzepte aufgestellt werden. Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Konzepte priorisiert werden, sollen bei der öffentlichen Förderung besonders berücksichtigt werden. Im Freistaat Sachsen gibt es hierzu vielfältige Förderinstrumente, die dabei zur Anwendung kommen, u. a. FR-Regio, LEADER. Auch die WIN hat bereits diesbezügliche Förderungen in Anspruch nehmen können.
1316-08	IHK Dresden	In der Karte 8 sind die Aktionsräume der Regionalentwicklung „Erlebnisregion Dresden" und „Region Dresden" dargestellt. Daneben ist im G 2.1.1.5 und dessen Begründung vom Stadt-Umland-Bereich die Rede. Die drei Regionen sind nicht deckungsgleich und in ihrer räumlichen Differenziertheit für den Leser schwer zu unterscheiden. Zur Verdeutlichung der Ausdehnung aller drei genannten Räume	nicht folgen	Die Grenze des Stadt-Umland-Bereichs ist bewusst offen gelassen. Grundsätzlich ist mit dem Stadt-Umland-Bereich die Stadt Dresden mit ihren angrenzenden Gemeinden gemeint (s. Begründung zu G 2.1.1.5). Darüber hinaus kann auch Weinböhla in „zweiter Reihe“ hinzugerechnet werden, da Weinböhla in der Erlebnisregion

		empfehlen wir, den Stadt-Umland-Bereich ebenfalls mit in Karte 8 abzubilden.		Dresden organisiert ist. Weitere Beitritte zur Erlebnisregion sind auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis möglich.
1353-07	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Aufnahme dieses Kapitels in den Regionalplan wird seitens der WIN befürwortet und unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, dass im Entwurf des Regionalplans schwerpunktmäßig auf die regionalen Kooperationen im Umland von Dresden („Erlebnisregion Dresden“) verwiesen wird und diese noch eine weitere Stärkung (z. B. durch Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie Wohnbauflächenentwicklung) erfahren sollen. Diese Festlegungen können aus Sicht des ländlichen Raumes nicht akzeptiert werden. Die positive Entwicklung des Oberzentrums Dresden strahlt bereits jetzt auf die Umlandgemeinden aus. Eine weitere Stärkung aus regionalplanerischer Sicht und einer damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität geht eindeutig zu Lasten des ländlichen Raumes und beeinflusst das Abwanderungsverhalten in Richtung Dresden nicht unerheblich. Daher wird gefordert, sich grundsätzlich und ausschließlich auf die gesamte „Region Dresden“ (siehe Karte 8) zu beziehen.	nicht folgen	Eine pauschalierte ausschließliche Bezugnahme auf die Gesamtregion wird abgelehnt. Landesentwicklungsplan- und Regionalplan sind in ihrer Anwendung als Einheit zu betrachten (S. 9). Allgemeine Festlegungen zu Regionalen Kooperationen, die sich auch auf die gesamte Planungsregion beziehen, sind dem Kapitel 2.1.1 LEP zu entnehmen (insbesondere G 2.1.1.1 LEP). Mit der Formulierung einzelner Festlegungen im Regionalplan wird auf ganz spezifische Problemstellungen in der Planungsregion eingegangen, die sich so im LEP nicht wiederfinden. Der Stadt-Umland-Bereich ist dabei als Raum identifiziert worden, für den spezielle Erfordernisse gelten (s. G 2.1.1.5). Keinesfalls ist damit eine Abwertung der Zusammenarbeit in anderen räumlichen Zusammenhängen und Formaten verbunden. Sollte es diesbezügliche Aktivitäten geben, werden auch diese durch den RPV im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt werden. Das Wanderungsverhalten wird von vielen Faktoren bestimmt. Im Leitbild ist konzipiert, dass die überregionale Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sowohl auf das nähere, als auch auf das weitere Umland ausstrahlt und so eine Teilhabe an den die Stadt kennzeichnenden Wachstumsprozessen ermöglicht wird (S. 12).
1353-08	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Regionale Kooperationen sollten vielmehr im ländlichen Bereich unterstützt und gefördert werden. Gerade in den Städten Neustadt, Sebnitz, Stolpen und Hohnstein hat sich mit der Gründung der Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. (WIN) vor über 20 Jahren eine regionale Kooperation unter Einbeziehung von vielen bedeutenden Unternehmen der Region etabliert, die zukünftig noch weiter ausgebaut werden kann.	Kenntnis-nahme	Landesentwicklungsplan- und Regionalplan sind in ihrer Anwendung als Einheit zu betrachten (S. 9). Entsprechend G 2.1.1.1 LEP sollen zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit Kooperationsnetzwerke … eingerichtet, weiter entwickelt und verstetigt werden. Dies bezieht sich auch auf den ländlichen Raum. Gemäß G 2.1.1.2 LEP sollen hierzu integrierte Strategie- und Handlungskonzepte aufgestellt werden. Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Konzepte priorisiert werden, sollen bei der öffentlichen Förderung besonders berücksichtigt werden. Im Freistaat Sachsen gibt es hierzu vielfältige Förderinstrumente, die dabei zur Anwendung kommen, u. a. FR-Regio, LEADER. Auch die WIN hat bereits diesbezügliche Förderungen in Anspruch nehmen können.
1401-02	Region Ústí	Aus der Sicht der regionalen Kooperation wird in dem Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge der Auftrag festgelegt, die Sensibilisierung und Übertragung von Informationen zu unterstützen, Unterstützung von Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen, Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsräumen, Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens vor Wassererosion, Koordinierung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten. In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj werden für die Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung Prioritäten	Kenntnis-nahme	

		festgelegt. Im dargestellten Zusammenhang sind es folgende: *4) Die Beseitigung der in der Vergangenheit entstandenen Zerstörungen und Beeinträchtigungen der Bestandteile der Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Ökosysteme) soll weiter fortgeführt werden, sowie die Beseitigung ökologischer Altlasten in dem Ústecký kraj, insbesondere im nordböhmischen Braunkohlebecken, im Erzgebirge sowie in weiteren beeinträchtigten Räumen des Ústecký kraj. Eine Verbesserung des Zustandes der Bestandteile der Umwelt in den dargestellten Teilräumen ist als ein vordergründiges öffentliches Interesse zu betrachten.* *(14) Der Augenmerk ist auf Voraussetzungen für die Nutzung landwirtschaftlicher Räume zu richten, es ist eine Versiegelung insbesondere der hochwertigsten landwirtschaftlichen Böden zu minimieren, es sind Verbesserungsmaßnahmen zu unterstützen - Schutz gegen die Folgen der Wassererosion, es ist die Pflege von langfristig brachliegenden Gebieten wieder aufzunehmen, es sind Eignungsgebiete für den Anbau von Biomasse und Kurzumtriebsplantagen für Energienutzung auszuweisen etc.* Die Aufträge an die regionale Kooperation stehen im Einklang mit den Prioritäten der Raumplanung des Ústecký kraj zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung – zu den festgelegten Aufträgen haben wir keine Anmerkungen.		
1411-02	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Die Grundsätze 2.1.1.5 und 2.1.1.6 betreffen auf Grund der die Regionsgrenzen überschreitenden Wirkung des Stadt-Umland-Bereiches der Stadt Dresden und der Erlebnisregion Dresden auch die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Die formulierten Schwerpunkte der Zusammenarbeit entsprechen auch unserer Intention, so dass eine gleichartige Festlegung im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien vorgesehen ist.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > Z 2.1.1.2				
0812-05	Gemeinde Lohmen	Es ist nicht ausreichend, **als Zielfestsetzungen**, den Behörden, Städten/Gemeinden usw. das Agieren im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu solch schwierigen Themen der Landbewirtschaftung, Landnutzungsänderungen und Landschaftspflege zu unterstützen und zu befördern, hier mit Bezug auf die im Textentwurf zitierten Ziele ab 4.1.2.4. Es müssen vielmehr Regelwerke und Gesetzgebungen über die Landesregierung und den Bund zu einem rechtssicheren Umgang zu Erosionen auf Feld- und Ackerflächen, folglich Schäden an Eigentum und Infrastruktur in Städten und Gemeinden, geschaffen werden. Das Verhalten der Landwirte gegenüber betroffenen Kommunen wird sich zweifelsfrei ohne die Einführung von Gesetzesregelungen nicht ändern, muss es jedoch. Unter G 2.1.1.3 wird im Entwurf mehrfach der Wortlaut „Unterstützung...“ in jeweiligen Zusammenhängen gebraucht. Von wem bitteschön soll die Unterstützung kommen und geleistet werden?	Kenntnis-nahme	Die Unterstützungsmöglichkeiten der in Z 2.1.1.2 aufgeführten Stellen sind immer an gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen geknüpft und u. U. durch diese auch begrenzt. Gegebenenfalls ergibt sich in der Anwendung auch ein Änderungsbedarf für bestehende Regelwerke und Gesetzgebungen. Explizit werden im Plansatz auch die Träger und Akteure der Regionalentwicklung benannt, da diese • einen aktionsbezogenen Ansatz verfolgen, • auch Landeigentümer und -nutzer einbeziehen und • über zusätzliche Fördermöglichkeiten verfügen (z. B. LEADER). In der Begründung zu G 2.1.1.3 wird bzgl. Klimaschutz und Klimaanpassung beispielhaft ausgeführt, welche Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Regionalen Kooperationen zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien genutzt werden können (Konzepte, Netzwerkmanagement, Bildungsprojekte).

Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.3				
0810-06	Gemeinde Kreischa	An dieser Stelle sei angezeigt, dass die Gemeinde Kreischa ein besonderes Interesse hat, sich in regionale Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung einzubringen. Der hochwertige und zugleich sensible Landschaftsraum des Kreischaer Kessels erfordert zeitnah Maßnahmen zu landschaftsgerechten Nutzungsformen im landwirtschaftlichen wie obstbaulichen Bereich. Aus gemeindlicher Sicht sollten diese nicht nur unter dem Blickwinkel des Naturschutzes, sondern auch unter Aspekten angemessener Landnutzung im Hinblick auf Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie der Sicherung wirtschaftlich tragfähiger Einkommen der Landwirte und Obstbauern dienen und dem Label einer Gemeinde mit „Gesundheitsfunktion“ entsprechen. *Dem voran geht ein ausführliches Zitat aus der Begründung zu G 2.1.1.3*	Kenntnis-nahme	Die angezeigte Bereitschaft der Gemeinde, sich in regionale Projekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einzubringen, verdient eine besondere Würdigung und ist ganz im Interesse des Plansatzes. Die erwähnten ökonomischen Aspekte spielen bei allen Prozessen der Regionalentwicklung eine wesentliche Rolle, insbesondere, wenn es um die Akzeptanz von Umsetzungsmaßnahmen geht.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.4				
1330-02	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Neben den angesprochenen Punkten scheint es uns wichtig zu sein, die regionale Identität - das Heimatgefühl - zu stärken und Gründe aufzuzeigen, warum die Heimat lebenswert ist (siehe Projekt Geopark in der Region des Tharandter Waldes).	Kenntnis-nahme	Zweifellos spielen die in der Stellungnahme benannten Punkte bei der Bewältigung des demografischen Wandels eine bedeutende Rolle. Wie in der Begründung zu G 2.1.1.4 ausgeführt, wurden jedoch im Plansatz nur die Erfordernisse explizit benannt, die die Akteure im Rahmen des MORO „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ als besonders wichtig eingeschätzt haben. Letztendlich können aber auch die im Plansatz genannten Punkte, dazu beitragen, regionale Identität und Heimatverbundenheit zu stärken.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.5				
1317-02	Erlebnisregion Dresden	In der Begründung zu Grundsatz 2.1.1.5 wird in Absatz 3 auf ausgewählte Schwerpunktthemen in der Erlebnisregion Dresden verwiesen, die zukünftig an Bedeutung gewinnen. Es wird darum gebeten, das Thema Familienfreundlichkeit und Verbesserung der Lebensbedingungen zu ergänzen. Hintergrund ist die geplante Einführung eines regionalen Familienpasses.	nicht folgen	Der regionale Familienpass betrifft in erster Linie familienfreundliche Freizeitangebote. Dies ist aber bereits in der Auflistung enthalten. Die Verbesserung der Lebensbedingungen ist ein allgemeines Ziel der Erlebnisregion Dresden und sinngemäß im ersten Absatz der Begründung zu G 2.1.1.5 verankert.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > Begründung zu G 2.1.1.4				
0204-09	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Unter Punkt G 2.1.1.4 - Altersstruktur - ist „von einer wohnortnahen Versorgung und von ÖPNV-Angeboten“ die Rede. An dieser Stelle könnte es besser heißen „von barrierefreien ÖPNV-Angeboten“.	nicht folgen	Bedürfnisse älterer Menschen bezüglich ÖPNV sind v. a. auf Häufigkeiten und Zeiten von Fahrangeboten bzw. auf entsprechende Linienführungen ausgerichtet. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, gehört zu den Zielstellungen des ÖPNV (vgl. § 2 Abs. 6 ÖPVNG) in Sachsen und braucht daher nicht extra erwähnt werden.
0834-07	Stadt Stolpen	In der Begründung zu G 2.1.1.4 (Seite 36) ist nach dem Punkt Brandschutz ein weiterer Punkt Versorgung einzufügen. Das Handlungsfeld Versorgung ist ebenfalls Bestandteil des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“.	nicht folgen	In der Aufzählung sind nur die Handlungsfelder des MORO aufgeführt, die in der Modellregion (= Planungsregion) untersucht wurden. Die Auswahl der Themen erfolgten durch die Akteure des MORO selbst. Das Thema "Versorgung", auch wenn es grundsätzlich zur Daseinsvorsorge dazugehört, zählte nicht dazu.

Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > Begründung zu G 2.1.1.5				
0501-02	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zu Grundsatz 2.1.1.5 wird in Absatz 3 auf ausgewählte Schwerpunktthemen in der Erlebnisregion Dresden verwiesen, die zukünftig an Bedeutung gewinnen. Es wird darum gebeten das Thema Familienfreundlichkeit und Verbesserung der Lebensbedingungen zu ergänzen. Hintergrund ist die geplante Einführung eines regionalen Familienpasses.	nicht folgen	Der regionale Familienpass betrifft in erster Linie familienfreundliche Freizeitangebote. Dies ist aber bereits in der Auflistung enthalten. Die Verbesserung der Lebensbedingungen ist ein allgemeines Ziel der Erlebnisregion Dresden und sinngemäß im ersten Absatz der Begründung zu G 2.1.1.5 verankert.
1330-03	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	An dieser Stelle sei auf das Entstehen des Geoparks im Bereich des Tharandter Waldes und der umliegenden Kommunen hingewiesen. Dieser hat neben den Touristen auch ganz konkret die eigene Bevölkerung sowie die Menschen im Umland als Zielgruppe. Deshalb kann das Projekt ganz konkret zur Umsetzung dieses Grundsatzes beitragen.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > Anlage 1 zum Regionalplan				
0714-03	Gemeinde Stauchitz	Zu beachten ist, dass verschiedene Quellen vom Statistischen Landesamt nicht aktuell sind (siehe Anlage 1, Seite 12).	Kenntnis-nahme	Das Kriterium Siedlungsstruktur besteht aus zwei Indikatoren: Bevölkerungsdichte und Siedlungsdichte. Für die Berechnung der Siedlungsdichte wurde als Datenstand 2013 verwendet aufgrund der auf Seite 13 benannten Umstellungseffekte. Für den zweiten Indikator wurde ebenfalls 2013 gewählt, um auf ein einheitliches Bezugsjahr im Kriterium zu verweisen.
0810-02	Gemeinde Kreischa	In Karte 8 „Regionale Kooperationen“ wird für den Planungsraum die Betroffenheit vom demografischen Wandel dargestellt. Diese Kartendarstellung weist deutliche Unterschiede zu den Untersuchungen des IOR für die Erlebnisregion Dresden auf. Aus Sicht der Gemeinde Kreischa als aktiver Bestandteil dieses Kooperationsverbundes ist ein Abgleich zwischen den Untersuchungen des IÖR und den Daten der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung wichtig, denn davon hängt in entscheidendem Maße die mittel- und langfristige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung und Wohnungspolitik der Gemeinde ab.	Kenntnis-nahme	Beide Untersuchungen können nicht miteinander verglichen werden. Die Karte 8 gibt einen sehr groben Anhalt, welche Räume in der Planungsregion vom demografischen Wandel besonders betroffen sind, wobei die Ermittlung der Betroffenheit durch die Anlage 1 zum Planentwurf näher erläutert wird. Neben der Bevölkerungsentwicklung werden dabei auch noch andere Kriterien hinzugezogen. Die Untersuchungen der Erlebnisregion zur Bevölkerungsentwicklung und zur Ableitung des Wohnbauflächenbedarfs hingegen basieren auf kleinräumigen Analysen in den Kommunen der Erlebnisregion. Da die Bevölkerungsentwicklung in der Erlebnisregion gegenwärtig sehr dynamisch verläuft, kann eine Aktualisierung des Bevölkerungsmonitorings nur befürwortet werden. Daraus können dann auch wieder neue Erkenntnisse für die Siedlungsentwicklung gewonnen werden.
1229-01	Statistisches Landesamt	**Grundsätzliche Anmerkungen redaktioneller Art:** In Bezug auf die Verwendung der Ergebnisse der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen (6. RBV) wird die vom Statistischen Landesamt verwendete Bezeichnung Variante 1 und Variante 2 bzw. V1 und V2 empfohlen. Bei der Darstellung der Ergebnisse in Grafiken, welche nicht vom Statistischen Landesamt erstellt wurden, bitten wir statt „Quelle“ den Begriff „Datenquelle“ zu verwenden. So wird deutlich, dass in der jeweiligen grafischen Darstellung lediglich die Daten vom Statistischen Landesamt sind. **Anmerkungen zu Abschnitt 1 Seite 4 und 5 Abbildung 1 bis 3** Die Legenden sind missverständlich. Die Bezeichnung Region I und Region II	folgen	Die redaktionellen Hinweise werden in die Anlage "Ermittlung der Betroffenheit vom demografischen Wandel - Methodik und Ergebnisse" wie vom Einwender empfohlen eingearbeitet.

		könnte auch zwei Regionen bedeuten. Vorschlag zur Korrektur für: • die Legende der Abbildung 1: Region V1 und Region V2 sowie Sachsen V1 und Sachsen V2 • den Titel der Abbildung 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen der Planungsregion (Region) im Vergleich zum Freistaat Sachsen in den Varianten 1 und 2 (V1 und V2) der 6. RBV • die Legende der Abbildung 2: Region V2, LK Meißen V2, LK SOE V2 und Dresden V2 (V2 könnte auch entfallen, wenn es im der Titel steht.) • den Titel der Abbildung 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Landkreisen (LK) Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE) sowie in der Stadt Dresden in der Variante 2 (V2) der 6. RBV • die Legende der Abbildung 3: Region V2, VR V2, LR V2 und VR ohne DD V2 (V2 könnte auch entfallen, wenn es im Titel steht.) • den Titel der Abbildung 3: Entwicklung der Einwohnerzahlen des zur Planungsregion gehörenden Verdichtungsraumes Dresden (VR), des zur Planungsregion gehörenden ländlichen Raumes (LR) sowie des zur Planungsregion gehörenden Verdichtungsraumes ohne Dresden (VR ohne DD) in Variante 2 (V2)der 6. RBV **Anmerkungen zu Abschnitt 1 Seite 6 Abbildung 4** Zu der Karte möchten wir methodisch Folgendes anmerken: Es handelt sich nicht wie in der Bezeichnung unter der Abbildung beschrieben um die zukünftige Entwicklung der Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene. Dies trifft nur auf einzelne Gemeinden zu, die nicht in einer Region abgefragt wurden. Es wird daher empfohlen, die Gemeindegrenzen für diese einzeln veröffentlichten Gemeinden genauso zu umranden, wie die Regionen (Gemeindezonen und Verwaltungsgemeinschaften). So wäre besser zu erkennen, für welche regionale Einheit die Einfärbung zutreffend ist. Für den Titel schlagen wir vor: Entwicklung der Einwohnerzahlen für Gemeinden, Gemeindezonen und Verwaltungsgemeinschaften in Variante 2 der 6. RBV **Anmerkungen zu Abschnitt 1 Seite 6 letzter Absatz** Die Altersgruppe der 20- bis unter 65-Jährigen beschreibt die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Der Begriff berufstätig trifft nicht zu. Es gibt auch nicht berufstätige Personen in diesem Alter.		

Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Bergbaufolgelandschaften.....Seite 2
G 2.1.2.2.....Seite 5
Grenznahe Gebiete.....Seite 5
G 2.1.2.4.....Seite 6

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf				
0108-07	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Ziels mit zugehöriger Begründung unter neuer Zwischenüberschrift „Geogene Naturgefahren“: Unter Bezug auf Z 4.1.1.6 LEP und Z 4.1.2.7 LEP ist anzustreben, dass geogenen Naturgefahren (Rutschungsvorgänge von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge) durch geeignete Boden-/Landnutzung, Erosionsvorsorgemaßnahmen, Hochwasservorsorge durch Rückhalt in Hochwasserentstehungsgebieten sowie Waldbewirtschaftung vorgebeugt wird und bei Nutzungsausweisungen gefährdete Bereiche (Schutzgut Mensch, Infrastruktur) geschützt bzw. von Nutzung freigehalten werden. Begründung Das Ziel wird gemäß LEP für erforderlich gehalten: Gemäß LEP Z 4.1.1.6 sind im RP Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Dies fehlt bisher im Kap. 2.1.2 ‚Räume mit besonderem Handlungsbedarf‘ des RP und soll als neues Ziel aufgenommen werden. Vorschlag Begründungstext: Aus der Bewegung von Wasser-, Erd- und Felsmassen können sich Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Boden sowie Infrastrukturanlagen (Siedlungsräume, Verkehrswege) ergeben. Solche Prozesse sind in Mittelgebirgsräumen vor allem Murgänge sowie Rutsch- und Sturzbewegungen von Erd- und Felsmassen. Diese Prozesse werden unter dem Begriff geogene Naturgefahren zusammengefasst. Ein Ereigniskataster des LfULG gibt über Lage und Häufigkeit dieser Prozesse einen Überblick. Im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Kap. 2.3.7.2 (Bodenerosion) wird auf der S. 176 auf die Karte 2.3-09 verwiesen, in der die bisher dokumentierten Ereignisse aufgeführt sind. Unter Bezug auf Z 4.1.1.6 LEP sowie Z 4.1.2.7 LEP wird unter Verweis auf die Begründung auf S. 109/110 des LEP empfohlen, auf Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen einzugehen. Dazu zählen: • Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN	nicht folgen	Gebiete mit Rutschungsvorgängen und Murgängen sind im betreffenden Gebiet zwar mit erheblichen lokalen Schäden verbunden, sie sind aber nicht als Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Sinne des LEP Kapitel 2.1.3 zu bezeichnen. Als derartige Räume werden im LEP nur die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlen- und des Altbergbaus (Uran-, Steinkohlen- und Erzbergbaus) sowie die grenznahen Gebiete festgelegt mit dem Handlungsauftrag an die Regionalplanung, diese räumlich und sachlich zu konkretisieren (Z 2.1.3.1 LEP). Im Regionalplan wurde die Problematik jedoch insofern aufgegriffen, als dass bei der Festlegung von besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen) ein Abgleich mit dem vom LfULG geführten Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen, wie Murgänge und Rutschungen, erfolgte (s. Begründung zu Z 4.2.1.2). Es gilt damit für ausgewählte und damit auch raumbedeutsame geogene Naturgefahrbereiche Z 4.2.1.2. Entsprechend Z 2.1.1.2 ist durch Kommunen, Behörden sowie Träger und Akteure der Regionalentwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten die Umsetzung der [im Ziel] … 4.2.1.2 … genannten Maßnahmen zur Landbewirtschaftung, Landnutzungsänderung bzw. zur Landschaftsgestaltung und -pflege zu unterstützen und zu befördern.

		19708 und DIN 19706, • Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge) Im LEP wird hier ein aktionsorientierter Ansatz der Regionalentwicklung empfohlen, um „mit textlichen Festlegungen … die Beschränkung der Nutzung“ zu konkretisieren. Vordergründig sollen Umwelt- und Schutzaspekte in der Bauleitplanung über BauGB § 1, Absatz (6), Ziffer 7 (a, c, d) sowie Ziffer 12 (bei der Aufstellung der FNP/BP thematisiert werden. Gleiches gilt für Verkehrswegeplanungen.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > Bergbaufolgelandschaften				
0108-06	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen im Kartenhinweis: Karten 5 und 9	nicht folgen	Bei Karte 9 "Altbergbau" handelt es sich nicht um eine Festlegungskarte, da dort zur Erläuterung nur nachrichtliche Übernahmen dargestellt sind. Im Kartenhinweis ist dies bereits vermerkt.
0214-01	Sächsisches Oberbergamt	Altbergbau Die Prüfung des vorgelegten Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat ergeben, dass die altbergbaulichen Belange ausreichend berücksichtigt sind. Neben der Darstellung und Beschreibung des Altbergbaugebietes Dippoldiswalde sind die Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 SächsHohlrVO in der Karte 9 - Altbergbau des Regionalplanes dargestellt. In diesen Gebieten können sich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und präventive Maßnahmen erforderlich machen, deren Ausmaß und Intensität jedoch vorher nicht abgeschätzt werden können. Die aktuellen Daten zu den Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen sollten in der Endfassung des Regionalplanes aktualisiert werden. Sie können jederzeit digital bereitgestellt werden.	folgen	Zur Darstellung der Gebiete in Karte 9 werden die jeweils aktuellen Daten herangezogen.
0723-11	Stadt Meißen	Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass uns raumbedeutsame unterirdische Hohlräume am Rande der Altstadt nicht bekannt sind.	Kenntnisnahme	Die Darstellung der Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen sind nachrichtliche Übernahmen des Sächsischen Oberbergamtes. Von diesem können nähere Auskünfte eingeholt werden.
0812-06	Gemeinde Lohmen	Als weiteren Grundsatz und Ziel sind Festlegungen zu Bergbauhalden aus ehemaligem Sandsteinbrüchen an Elbhanglagen zwischen Pirna-Zeichen-Stadt Wehlen und auf der Pötzschaer Elbseite zwischen Pirna-Obervogelgesang-Pötzscha-Rathen aufzunehmen. Die Ablagerungen an Haldenmaterial aus Sandsteinbruch verwittern und bilden im Zusammenhang mit zunehmend häufiger auftretenden wild abfließenden Oberflächenwasser Murenabgänge. Konkret ereigneten sich in den letzten Jahren in Flurbereichen Zeichen, Pötzscha und Obervogelgesang erhebliche Murenabgänge mit hohen Folgeschäden. Das Oberbergamt Freiberg ist an exponiert gefährdeten Stellen zu Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen verstärkt heranzuziehen. Die Landwirte müssen gleichfalls angehalten werden Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen gegen wildabfließendes Oberflächenwasser bei der Bearbeitung und Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ergreifen.	nicht folgen	Wild abfließendes Oberflächenwasser, verbunden mit Bodenerosion bis hin zu Geröll- und Schuttabgängen anthropogenen Ursprungs (schon als Murgänge zu bezeichnen) sind im betreffenden Gebiet zwar mit erheblichen lokalen Schäden verbunden, sie sind aber nicht als Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Sinne des LEP Kapitel 2.1.3 zu bezeichnen. Als derartige Räume werden im LEP nur die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlen- und des Altbergbaus (Uran-, Steinkohlen- und Erzbergbaus) sowie die grenznahen Gebiete festgelegt mit dem Handlungsauftrag an die Regionalplanung, diese räumlich und sachlich zu konkretisieren (Z 2.1.3.1 LEP). Im Regionalplan wurde die Problematik jedoch insofern aufgegriffen, als dass bei der Festlegung von besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen) ein Abgleich mit dem vom LfULG geführten Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen, wie

				Murgänge und Rutschungen, erfolgte (s. Begründung zu Z 4.2.1.1 bis Z 4.2.1.4). Soweit es sich um Altbergbau handelt, ist, wie bereits auch in der Stellungnahme erwähnt, bezüglich der Gefahrenabwehr das Sächsische Oberbergamt zuständig.
1219-01	LMBV	Im Plangebiet ist die LMBV GmbH, Bereich Kali-Spat-Erz mit Objekten des Nachsorgebetriebes Altenberg betroffen. Es handelt sich um die im Abschnitt 2.1.2 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ aufgeführten Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Zinnerzbergbaus in Altenberg. Für den ehemaligen VEB Zinnerz fungiert die LMBV als Rechtsnachfolgerin. In unserem Grundeigentum und in der bergrechtlichen Nachsorgepflicht befinden sich die Objekte Altenberger Pinge und IAA Bielatal. Für den Zinnerzstock (Bereich der Pinge) besitzt die LMBV das Bergwerkseigentum. Bei allen Maßnahmen im Bereich der Objekte und deren Umfeld ist die LMBV, Bereich Kali-Spat-Erz zu beteiligen. Weitere Anmerkungen zum Planentwurf haben wir nicht.	Kenntnis-nahme	
1401-03	Region Ústí	Aus der Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung werden in dem Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge Aufträge insbesondere an Bergbaufolgelandschaften gestellt, also Gebiete nach Abbau von Braunkohle, Uranerzen und sonstiger Bodenschätze. Für diese Räume wird der Auftrag formuliert, **umfassende regionale, bzw. grenzübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien zu erarbeiten.** Das Ziel ist die Entstehung einer nutzbaren, attraktiven, nachsorgefreien und ökologisch funktionsfähigen Landschaft. Im grenzübergreifenden Bezug handelt es sich insbesondere um das Gebiet der Zinngrube in Altenberg. In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird der Landschaftskomplex **KC Krušné hory - náhorní plošiny (7a)** (Erzgebirge - Höhenplateau) ausgewiesen, der diese Landschaft als eine Landschaft mit hohen Natur-, Landschafts-, ästhetischen und kulturellen Werten und als eine zur Erholung genutzte Landschaft definiert. Um diese Charakteristiken erreichen zu können, werden Teilmaßnahmen festgelegt, zum Beispiel: *Nutzung des Potentials des Raumes durch eine angemessene Entwicklung des Tourismus, der Erholung sowie Siedlungs- und Produktionsfunktionen oder die Beseitigung von Schäden, die in der Vergangenheit in Folge einer ökologischen Katastrophe der Waldbestände, der Zerstörung traditioneller Wirtschaftsformen (auch im Zusammenhang mit der Vertreibung der ursprünglichen Bevölkerung) sowie lokal auch durch Torfabbau entstanden sind.* Eine Revitalisierung der Bergbaufolge-landschaft entspricht den einzelnen Schritten zur Erfüllung der Ziele im Bereich der Charakteristik des Erzgebirges - zu dem Auftrag haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnis-nahme	
1652-02	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Im Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf wird der Scharfenberger Bergbau nicht thematisiert, obwohl doch die zugehörige Karte über Hohlräume davon Kenntnis gibt. Auch wenn der Silberbergbau in Scharfenberg seit 1894 kein Wirtschaftsfaktor mehr ist, so bleibt unser Bereich ein Bergbaugebiet, das nicht nur wirtschaftliche Beachtung, sondern auch Würdigung bedarf (S. 40 ff. /G .2.1.2.2. G2.3.2.3.). Mit seiner frühen Begründung im 12. Jahrhundert (erste dendrochronologische Belege um 1200) steht die Erzgewinnung auf gleicher Stufe	nicht folgen	Entsprechend Z 2.1.3.2 LEP sind die in Karte 3 LEP festgelegten Gebiete der Bergbaufolgelandschaften im Regionalplan räumlich und sachlich zu konkretisieren. Zu diesen Gebieten gehört die Bergbaufolgelandschaft im Scharfenberger Raum nicht. Das Problem der Radonbelastung betrifft nicht nur den Scharfenberger Raum, sondern weite Teile von Sachsen. Seitens der Fachplanung sind hier Gebiete mit geologisch bedingt hoher Konzentration von

		wie in Dippoldiswalde. Die Nachwirkungen werden für Bauwillige unmittelbar spürbar. Hohe fortwirkende Aufwendungen für Bergsicherung werden nötig und müssen durch den Landeshaushaltbereitgestellt werden. Die Ignoranz dieser Geschichte führt aber dazu, dass das virulente Thema „Radonbelastung“ regelmäßig in den Planungen unberücksichtigt bleibt und hier weder bei Sanierungen noch bei Neubauten eine Rolle spielt. Forderung: Gleichwertige Aufnahme des Scharfenberger Silberbergbaureviers in den Regionalplan als Grundlage für Förderung von Altlastensanierung und heimatliche Wertschöpfung durch Bewahrung und Ausbau von Bergbaugeschichte.		Radon im Boden ermittelt worden. Die sogen. Radonkarte gibt für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben Anhaltspunkte, wo gezielte Messungen durchgeführt bzw. entsprechende vorsorgende Maßnahmen realisiert werden sollten (vgl. https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/3331.htm). Ein spezieller raumordnerischer Ansatz kann hier nicht erkannt werden.
1654-04	Förderverein Birkwitz/ Pratzschwitz e. V.	Über die geringe Aussagekraft Ihres Entwurfes, was die Kiesfördergebiete und Ihre Rekultivierung angeht, sind wir sehr enttäuscht. Auch wenn die Kiesfördergebiet nicht auf der Stufe des Altbergbaus stehen, sind hier Ansätze zu erkennen, dass die Kiesförderunternehmen die Natur und Landschaft nicht respektieren, ja sie sogar maßlos seit Jahrzehnten ausbeuten. Rückflüsse aus Gewinnen in Form von Rekultivierungen etc. finden seit den 2000er Jahren nahezu nicht statt. Die Abläufe und Perspektiven sind in unseren Ortsteilen nicht bekannt, da Abschlussbetriebspläne nicht existieren oder Betriebspläne keine Aussagen treffen. Wir bitten, die derzeit betriebenen Kiesgruben unter Punkt 2.1.2 Räumen mit besonderem Handlungsbedarf Bergbaufolgelandschaften unterzuordnen, da sich aufgrund des Ausmaßes und der Intensität raumordnerische Handlungserfordernisse ableiten lassen. Gemäß Pkt. Z 2.1.3.2 LEP heißt es: *„In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlebergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlebergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaulandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.“* Im Prinzip gilt das auch für ehemalige Kiestagebaue und sollte adäquat gelten. Die Rekultivierung läuft bisher sehr schleppend. Übergeordnete Konzepte fehlen. Der Landkreis sollte hier gemeinsam mit der Stadt Pirna federführend die Weichen stellen und zukunftsträchtige Konzepte entwickeln. Dazu gehört auch die Nutzung der zukünftigen Seen als Biotope und nutzbare Wasserflächen für den Angelsport oder andere Pirnaer Vereine.	nicht folgen	Wie bereits vom Einwender zitiert, befasst sich der LEP und nachfolgend der Regionalplan in diesem Kapitel nur mit den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlebergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlebergbaus. Diese sind aufgrund ihrer räumlichen Dimension und ihrer Wirkung auf die Entwicklung größerer Gebiete als Räume mit besonderem Handlungsbedarf zu bezeichnen. Die Rekultivierung von Tagebauen des Steine- und Erdenbergbaus erreicht nicht diese räumliche Dimension. Für unter Bergaufsicht stehende größere Tagebaue bzw. Tagebaue mit einer sehr langen Laufzeit werden Rahmenbetriebspläne aufgestellt, die auch Pläne zur Rekultivierung beinhalten. Diese sind bindend durch den Bergbauunternehmer im Rahmen von Abschlussbetriebsplänen umzusetzen. Im Genehmigungsverfahren werden u. a. auch die Regionalplanung und die betroffenen Gemeinden angehört, die ihre Planungsabsichten zur Nachnutzung einbringen können. Bezüglich der regionalplanerischen Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen wird auf Grundsatz G 4.2.3.7 verwiesen. Inwiefern entstehende Baggerseen für den Angelsport genutzt werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu klären.
2168-14	1013716	Die geringe Aussagekraft Ihres Entwurfes, was die Kiesfördergebiete und Ihre Rekultivierung angeht, sollte überdacht werden. Es sollte geprüft werden, die derzeit betriebenen Kiesgruben unter Punkt 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf/Bergbaufolgelandschaften unterzuordnen, da sich aufgrund des Ausmaßes und der Intensität raumordnerischer Handlungserfordernisse ableiten lassen.	nicht folgen	Der LEP und nachfolgend der Regionalplan befasst sich in diesem Kapitel nur mit den Bergbaufolgelandschaften (des Braunkohlebergbaus), des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlebergbaus. Diese sind aufgrund ihrer räumlichen Dimension und ihrer Wirkung auf die Entwicklung großer Gebiete als Räume mit besonderem

				Handlungsbedarf zu bezeichnen. Die Rekultivierung von Tagebauen des Steine- und Erdenbergbaus erreicht nicht diese räumliche Dimension. Für unter Bergaufsicht stehende größere Tagebaue, bzw. Tagebaue mit einer sehr langen Laufzeit werden Rahmenbetriebspläne aufgestellt, die auch Pläne zur Rekultivierung beinhalten. Diese sind bindend durch den Bergbauunternehmer im Rahmen von Abschlussbetriebsplänen umzusetzen. Im Genehmigungsverfahren werden u. a. auch die Regionalplanung und die betroffenen Gemeinden angehört, die ihre Planungsabsichten zur Nachnutzung einbringen können. Bezüglich der regionalplanerischen Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen wird auf Grundsatz G 4.2.3.7 verwiesen. Inwiefern entstehende Baggerseen für den Angelsport genutzt werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu klären.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > G 2.1.2.2				
0108-04	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 40: Für die im Zusammenhang mit dem Altbergbau stehenden Halden und Industriellen Absetzanlagen (IAA) soll eine landschaftsgerechte und, sofern bekannt, auf konkrete Nachnutzungsziele orientierte nachträgliche Wiedernutzbarmachung erfolgen. Langfristige Nachsorgearbeiten müssen weiterhin gewährleistet werden. **Für industrielle Absetzanlagen bestehen dauerhaft Nutzungseinschränkungen. Eine Bebauung mit tiefgehender Gründung und Eingriff in die Aufbereitungsrückstände ist nicht zulässig. Zudem bestehen durch den weichen Untergrund fast immer Standsicherheitsprobleme.** Begründung Mit der ergänzten Textstelle im Planentwurf soll deutlicher gemacht werden, dass bei Industriellen Absetzanlagen (IAA) dauerhaft Nutzungseinschränkungen bestehen.	folgen	Ergänzung erfolgt in der Begründung zum Plansatz.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > Grenznahe Gebiete				
1401-04	Region Ústí	Die grenznahen Gebiete gehören zu sog. Räumen mit besonderem Handlungs-bedarf. Für diese Gebiete wurde die Verpflichtung einer engeren Zusammenarbeit mit dem Ziel einer besseren Erfüllung ihrer Aufgaben festgelegt, dazu sollen grenzübergreifende Entwicklungskonzepte von benachbarten Gemeinden aufgestellt werden. Die Zusammenarbeit soll zur Entwicklung einer Wirtschafts- und Urlaubsregion führen. Zur Entwicklung sollen Bemühungen, neue grenzübergreifende Straßenverbindungen zu öffnen, beitragen. Auf dem tschechischen Gebiet betrifft die Zusammenarbeit Eichwald (Dubí), Graupen (Krupka), Moldau (Moldava), Peterswald (Petrovice), Eulau (Jílové), Herrnskretschen (Hřensko), Niedereinsiedel (Dolní Poustevna), Lobendau (Lobendava). Für alle diese Gemeinden gilt den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj nach der Auftrag, der sich aus der Priorität der Raumplanung des Ústecký kraj zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung ergibt (35): In grenznahen Räumen BRD / Tsch. Republik ist eine gegenseitig vorteilhafte Kooperation und Verflechtung der Siedlungen und	Kenntnis-nahme	

		Erholungsgebiete zu unterstützen. Die festgelegten Aufträge an die Kooperation der Gemeinden stehen im Einklang mit den in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj festgelegten Aufträgen - zu den Aufträgen haben wir keine Anmerkungen.		
2024-02	1012281	Stellungnahme speziell für den ländlichen Raum im Abstand bis unter 40 km zur tschechischen Grenze **(auch unter dem Aspekt der Neubaustrecke Eisenbahn Dresden-Prag)** von *[drei Namen anonymisiert]*: Wie bereitet sich die Region auf das ganze Thema Breitband-Nutzung und Thema Industrie 4.0 vor? Sind Bewohner, Neuansiedler, Klein- und Mittelständler informiert, was da auf Sie zukommt. Beispiel: die Knappschaftskrankenkasse schließt in dem Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge die Außenstelle Pirna mit Wirkung zum 29.01.2018. Die Mitglieder könnten doch ab sofort das Online-Portal, Telefonie und Post zur Geschäftsstelle Essen nutzen!!! Hier geht es nicht nur um mangelnde, zum Teil auch noch unbekannte Geschwindigkeit des Internets im ländlichen Raum. Personal, Qualifikation, Dokumentationszentrum, Patent- und Markenrechte, vernetzte Strukturen ... Chancen versus Risiken? Welche Entwicklung gibt es zur künftigen Internetgeschwindigkeit im grenznahen Bereich mit welchen Dienstleistern und Ausbauperspektiven?	Kenntnis-nahme	Das Problem der ungenügenden Breitbandversorgung ist in der Tat eines der Hauptprobleme insbesondere bei der Entwicklung der ländlichen Räume. Allerdings trifft dies nicht nur auf die grenznahen Bereiche zu, sondern umfasst weite Teile des Ländlichen Raumes der Planungsregion. Im Leitbild, das dem Regionalplan vorangestellt ist, ist als anzustrebender Zielzustand formuliert: Der Zugang zu modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien ist für Bürger und Unternehmen in allen Städten und Gemeinden der Region gewährleistet und hilft dabei, neue Angebotsformen besser zu nutzen und bestehende Angebotsdefizite vor Ort auszugleichen (s. S. 14). Ansonsten werden im Regionalplan selbst keine weiteren Festlegungen getroffen worden, weil dies im LEP schon erfolgt ist. Gemäß Z 5.3.1 Satz 1 LEP ist in allen Landesteilen auf eine **flächendeckende** Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet nach dem Stand der Technik, hinzuwirken.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > G 2.1.2.4				
0105-04	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Redaktionell: *"...als einer Wirtschafts- und ...*" Wort "einer" streichen.	folgen	-

Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung				
0701-04	Gemeinde Diera-Zehren	Grundsatz 2.2.1.1 aus Vorentwurf - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnungen... Die Gemeinde muss Möglichkeiten haben, vorrangig vor anderen Entscheidungsträgern ihre Wohnbedarfsflächen zu schaffen! Damit können spezifischen Infrastrukturkosten gemindert werden und dem demographischen Bevölkerungsrückgang entgegen gewirkt werden. Stärkung ländlicher Raum! = zwingendes Ziel - generationsübergreifendes Leben/Miteinander sichern und nicht auslagern auf Verdichtungs-/Oberzentren! Schaffung altersgerechter Lebensbedingungen im Kontext mit berufstätigen Familienangehörigen! Dem Wandel des Bedarfs an Wohnqualität muss Rechnung getragen werden.	nicht folgen	Der Grundsatz wurde im Ergebnis der Einwendungen zum Vorentwurf gestrichen. In § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 Ziffer 2 und 3 BauGB finden sich hierzu bereits grundsätzliche Regelungen.
0709-05	Gemeinde Niederau	***In der Anlage 0 zu dieser Stellungnahme erfolgt eine detaillierte Erläuterung zum Absatz 2.2 Siedlungsentwicklung.*** **Die Stellungnahme hierzu erfolgt in Bezug auf das Schreiben des Staats-ministeriums des Inneren mit der Auswertung zu den Auslegungshinweisen zum Thema „Eigenentwicklung“ vom 21. Dezember 2017.** ***Ziel der Siedlungsentwicklung:*** *Eine Siedlungsentwicklung, die der aus den natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.* *Dem steht das Ziel der Gemeinde Niederau, das Bestreben mit der Gemeinde Weinböhla ein Grundzentralen Verbund einzugehen und somit als zentraler Ort eingestuft zu werden, gegenüber. Zusätzlich die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ als Ergänzung zur besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ der Gemeinde Weinböhla in Wechselwirkung zueinander.* Neben dem Hauptziel, der Verminderung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrs- und Siedlungsstruktur, gilt es noch weitere Ziele zu beachten: • **Minimierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen** Bestreben der Gemeinde Niederau, im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie des GZV mit Weinböhla das Wachstum sowie die Ansiedlung von Gewerbe und Wohnflächen innerhalb des Innenbereiches über bereits vorhandene Flächen und/oder über eine Verdichtung im Innenraum zu begünstigen. Der Bedarf wird über die Möglichkeiten innerhalb des GZV gedeckt. • **Innenentwicklung vor Außenentwicklung**	Kenntnis-nahme	Die benannten Themenbereiche Minimierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Nachnutzung von Brachstandorten, Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft sowie Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ÖPNV-Verknüpfungspunkte sind auf raumordnerischer Ebene umfassend und ausreichend bereits im Kapitel 2.2 LEP geregelt. Weitergehende Regelungen sind im Regionalplan nicht erforderlich. Entsprechend Z 2.2.1.6 LEP ist eine Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, nur in Zentralen Orten und in Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig. Eine Änderung dieses Zieles ist nur im Rahmen einer Fortschreibung des LEP möglich. Zur Anwendung des Maßes der Eigenentwicklung dienen die in der Stellungnahme erwähnten Auslegungshinweise des SMI vom 21.12.2017, die gerade auch zu Gunsten der in der Stellungnahme erwähnten Interessen der Gemeinde Niederau Anwendung finden können. Die Abwägung zu den Themen Grundzentraler Gemeindeverbund mit der Gemeinde Weinböhla bzw. besondere Gemeindefunktion erfolgt in der Abwägung zu Kapitel 1.

		• **Nachnutzung von Brachstandorten** • **Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft** Orte und Ortsteile werden somit kompakter gestaltet, um besagte Umwelt- und Landschaftsstruktur zu beachten. Durch die Anlage eines Zentralen Ortes (Niederau/Weinböhla) und dem damit verbundenen Ausbau des ÖPNV-Netzes wird die Wahrnehmung der Nahversorgung/Daseinsvorsorge im unmittelbaren Umfeld und auf kürzestem Weg ermöglicht, ohne in die vorhandenen Landschaftsstrukturen einzugreifen. • **Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ÖPNV-Verknüpfungspunkte** â ist in Niederau und Weinböhla gegeben und die Verknüpfungen innerhalb der Raumstruktur ist sehr gut. Zentrum der Knotenpunkte stellen der Bhf Niederau und der HP Weinböhla dar, welche durch diverse Buslinien ergänzt und durch die Anbindung an das Straßenbahnnetz der DVB vervollständigt werden. Zudem erfolgt eine Verknüpfung des Radwegenetzes mit dem ÖPNV-Netz, um dieses im Sinne des Tourismus- und Alltagsverkehrs zu erweitern. *Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.* **das heißt:** Der GZV Niederau/Weinböhla schafft Vorteile bzgl. der Möglichkeiten innerhalb der Bauleitplanung sowie der Realisierung gemeinsamer Projekte und Interessenfelder (Bsp. Radwege, Tourismus und Gewerbe etc.). Der Versorgungsbereich der Gemeinde Niederau geht bereits jetzt schon mit der Gemeinde Weinböhla einher (kürzere Distanz als nach Meißen/OT-abhängig). Zudem ermöglicht ein eigenständiger Versorgungsbereich des GZV eine Entlastung der MZ Meißen und Coswig. *Die Eigenentwicklung ist eine Form der Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen nicht hinausgeht.* Der Zuzug in das Gemeindegebiet der Gem. Niederau sowie die äußerst starke Zunahme in der Altersstruktur der 0 bis 5-jährigen (sowie den 6 bis 17-jährigen) gehen jetzt und in Zukunft über die natürliche Bevölkerungsentwicklung hinaus. Daraus ergibt sich der Bedarf bzw. der Wunsch nach einer Oberschule in Niederau. Eine anhaltende (positive) Veränderung der Altersstruktur in der Gemeinde Niederau ist aufgrund der attraktiven Lage der Gemeinde und dem daraus resultierenden Zuzug) zu erwarten. Auf den Anspruch an zeitgemäße Wohnverhältnisse (besonders „Wohnen im Alter“) wird gegenwärtig und in Zukunft noch stärker reagiert. Auf den Anspruch an Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen kann mit zur Verfügung stehenden Flächen eingegangen werden.		

		Natürliche Bevölkerungsentwicklung: • *wird im Wesentlichen durch die Altersstruktur der ortansässigen Bevölkerung bestimmt* • *Anteil der jugendlichen Altersgruppen ist ausschlaggebend* Stand 17.10.2017: • 0-5 Jahre 235 6 % • 6-17 Jahre 445 11,4 % â Anteil ca. 17,4 % < 17 Jahre (jugendlich) • 18-64 Jahre 2380 60,7 % • > 65 Jahre 859 22 % **Notwendigkeit der Einzelfallwürdigung** *Die Bestimmung des Bedarfes kann nicht schematisch erfolgen und die **Umstände des Einzelfalles müssen berücksichtigt werden**!* **Beispielsweise kann eine positive Eigenentwicklung unterstellt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:** • **Nähe zu einem zentralen Ort, insbesondere zu einem Oberzentrum**: o MZ Meißen: 6 km / 10 min o OZ Dresden via S80/S81: 26 km / 30 min o DD Flughafen: 17 km / 18 min o MZ Großenhain: 15 km / 19 min o (GZV) Weinböhla: 3 km / 6 min • **Gute Verkehrsanbindung:** • Bundesstraße B 101 • Staatsstraßen S 177 und S 80 (Anschluss an S 81 und S 84) • Bahnhof Niederau und HP Weinböhla mit Anschluss an die Bahntrassen Dresden - Leipzig / Elsterwerda und Großenhain • Anschluss an das Netz der DVB (Gleisschleife Weinböhla) • umfassende Verflechtung von Kreisstraßen (K 8012 und K 8013) • Ausarbeitung Radwegenetz innerhalb der Radverkehrskonzeption LK Meißen • **Überproportionale wirtschaftliche bzw. touristische Entwicklung der Gemeinde** Die Gemeinde Niederau strebt, im Zuge des GZV mit Weinböhla einen Ausbau der touristischen Strukturen an und bezieht sich dabei auf vorhandene Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten und touristische Angebote/Wege etc. Bzgl. der Funktion „Gewerbe“ ergibt sich ein Potential auch wegen der überaus guten Anbindung der Gemeindegebiete an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Die Gemeinde Niederau verfügt über eine Potentialfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes Ockrilla an der B 101 sowie vorhandene Gewerbeflächen im OT Niederau und Weinböhla zur Nutzung und Ansiedlung von Gewerbe. Diese Entwicklung soll mittelfristig erfolgen. *Im Zweifel können auf überörtlicher Ebene erstellte Konzepte (Bsp. regionale Siedlungsentwicklungskonzepte) hilfreich sein.* **Die Gemeinde Niederau erstellt gemeinsam mit dem PB neuland ein aktuelles Ortsentwicklungskonzept.**		

0825-03	Stadt Heidenau	**Modifizierung/Ergänzung des "Zentrale Orte-Konzeptes", vor allem für Kommunen mit positiver demografischer Entwicklung, für eine Anpassung an künftige mögliche Rahmenbedingungen - Erfassung und Aufnahme eines geeigneten Plansatzes** Begründung: In Abstimmung mit dem Verwaltungsnetzwerk „ErlebnisREGION DRESDEN“ werden folgende Anregungen und Hinweise sowie Forderungen angebracht: Heidenau zählt nach Dresden und neben Radebeul, zu den drei Kommunen im Landkreis Oberes Elbtal/Osterzgebirge *[redakt. Anm.: gemeint ist wohl die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge]* mit den positivsten Prognosen der demografischen Entwicklung. Angesichts der Immobilienpreisentwicklung, der aktuellen Finanzpolitik, der Entwicklung eigentumsbildendender Bevölkerungsgruppen, und vor allem der Flächenknappheit im Oberzentrum Dresden sowie den Mittel- und Grundzentrum im Verdichtungsraum, besteht ein erheblicher Druck auf dem Wohnungsmarkt. Dieser wird durch o.g. Entwicklungen (wie dem „IndustriePark Oberelbe“) zunehmend forciert werden. Es muss festgestellt werden, dass die Bewältigung der Herausforderungen der demografischen Entwicklung in wachsenden Regionen weder im Regionalplan noch im Landesentwicklungsplan thematisiert wird. So bezieht sich der Grundsatz 2.1.1.4 des Regionalplanentwurfes bspw. ausschließlich auf schrumpfende Regionen. Aus unserer Sicht sollte die Betrachtung im Regionalplan differenzierter erfolgen, so dass es zu keiner Vermengung zwischen wachsenden und schrumpfenden Regionen kommt, welche von Grund auf unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen. Genau genommen gibt die Regionalplanung im Augenblick generell kein geeignetes Instrument zur Hand, um den künftig steigenden Siedlungsdruck des prosperierenden Oberzentrums qualitativ und quantitativ auf den Verdichtungsraum lenken zu können, insbesondere in den nichtzentralen Orten. Die in den nichtzentralen Orten auf die Eigenentwicklung begrenzte Siedlungsentwicklung führt zu immer stärker werdenden Konflikten zwischen Angebot und Nachfrage. Aus Sicht der Stadt Heidenau sollte die Regionalplanung es sich zur Aufgabe machen, einen Prozess zu initiieren, der eine Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum ermöglicht, die sowohl den Belangen der Raumordnung als auch des Marktes gerecht wird. Hierbei ist eine Modifizierung und/oder Ergänzung des Zentrale-Orte-Konzeptes um geeignete Instrumenten erforderlich. Die Behandlung dieser Thematik ist besonders dringlich, da einige Gemeinden im Verbandsraum, auch die Stadt Heidenau, momentan die Flächennutzungspläne mit einem Zeithorizont für die nächsten 10 Jahre aufstellen.	nicht folgen	Wie vom Einwender richtig bemerkt, richtet sich G 2.1.1.4 an schrumpfende Regionen, um in diesen dazu beizutragen, wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung für die Siedlungsentwicklung in prosperierenden Regionen sind durch die erschöpfenden Maßgaben des LEP (Kapitel 2.2 LEP) jedoch sehr beschränkt. Insbesondere ist eine Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung durch Zuwanderung hinausgeht, nur in Zentralen Orten und in Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion möglich (vgl. Z 2.2.1.6 LEP). Unter Beachtung dieser Prämisse können jedoch Aktivitäten im Rahmen der Erlebnisregion Dresden dazu beitragen, Fragen der Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Bereich besser miteinander abzustimmen. Die Stadt Heidenau ist als Grundzentrum für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert, die über die Eigenentwicklung hinausgehen kann.
0826-03	Stadt Hohnstein	Der Siedlungsentwicklung wird im Entwurf nicht mehr dem Grundsatz aus dem Vorentwurf *„In allen Teilräumen der Region sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnungen unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche an Wohnungsgröße und Wohnungsstruktur sowie der absehbaren Veränderungen*	nicht folgen	Der Grundsatz wurde im Ergebnis der Einwendungen zum Vorentwurf gestrichen. In § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 Ziffer 2 und 3 BauGB finden sich hierzu bereits grundsätzliche Regelungen.

		von Bevölkerungszahl und -struktur geschaffen werden“ gefolgt, bzw. wird dies so nicht mehr benannt. Das bedauern wir und bitten um Wiederaufnahme.		
1105-04	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Die Wichtigkeit flächensparender Raumentwicklung wird in 1. Leitbild umfangreich betont, findet allerdings kaum Niederschlag durch Grundsätze oder Ziele der Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Ein Bezug des Freiraumschutzes zur Siedlungsentwicklung des ländlichen Raumes sollte im Punkt 2.1.4 geschaffen werden, um den Herausforderungen des demografischen und damit strukturellen Wandels dörflicher Gemeinden durch angemessene Freiraumnutzung entgegenzuwirken. Konkrete Vorgaben des Freiraumschutzes ausschließlich für 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu machen und damit die Siedlungsentwicklung als Gesamtheit auszusparen, lehnen wir ab, insbesondere da diese Grünzüge aus unserer Sicht deutlich zu unterdimensioniert und zergliedert und dementsprechend zu überarbeiten sind. Der Zersiedelung der Landschaft kann und sollte durch deren bessere Vernetzung wirksam begegnet werden. Zudem vermissen wir einen Grundsatz der Freiraumentwicklung in dem planerische Vorhaben, eingeschlossen die Bauleitplanung auf ein notwendiges Maß des Flächenverbrauches beschränkt und damit Entwicklung und Pflege der Landschaft bestärkt werden. Konkrete Handlungsanweisungen für einen solchen Grundsatz für planerische Vorhabenwären insbesondere: • flächensparendes Bauen • Revitalisierung von Brachflächen • Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken) • Ausbau statt Neubau von Infrastruktur • Entsiegelung • sorgsamer Umgang mit Deponieraum	nicht folgen	Die angesprochene Thematik zur Siedlungsentwicklung ist raumordnerisch umfangreich und ausreichend im Landesentwicklungsplan geregelt (Kapitel 2.2 und Kap. 4.1.3). Weitergehender Regelungsbedarf für den Regionalplan wird nicht gesehen.
1317-01	Erlebnisregion Dresden	Es muss festgestellt werden, dass die Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in wachsenden Regionen weder im Regionalplan noch im Landesentwicklungsplan thematisiert wird. So bezieht sich der Grundsatz 2.1.1.4 des Regionalplanentwurfes bspw. ausschließlich auf schrumpfende Regionen. Unabhängig von der Verfügbarkeit von Siedlungsflächen im Oberzentrum Dresden und den benachbarten Mittel- und Grundzentren existiert in einer wachsenden Region aber auch in den nichtzentralen Orten aufgrund der Immobilienpreisentwicklung in den vergangenen Jahren, der aktuellen Finanzpolitik und nicht zuletzt durch den aktuell hohen Anteil eigentumsbildender Bevölkerungsgruppen ein erheblicher Druck auf dem Wohnungsmarkt. Die steigenden Grundstückspreise für Wohnbauflächen sind mittlerweile nicht nur in der Kernstadt sondern auch im Umland zu beobachten. Durch ein knappes Flächenangebot wird diese Entwicklung weiter forciert. Durch mehrere geplante Gewerbeansiedlungen im Dresdner Norden sowie die Planungen zum Industriepark Oberelbe wird sich die Wohnungsmarktsituation in Zukunft weiter verschärfen. Die in den nichtzentralen Orten auf die Eigenentwicklung begrenzte Siedlungsentwicklung führt zu immer stärker werdenden Konflikten zwischen	Kenntnis-nahme	Das Ziel der Eigenentwicklung außerhalb der Zentralen Orte ist durch den Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt und kann nicht durch die Regionalplanung aufgehoben oder aufgeweicht werden. Die in der Stellungnahme angesprochene Problematik zur Bereitstellung von Wohnbauland auch in nichtzentralörtlichen Gemeinden ist dem Regionalen Planungsverband (RPV) bekannt und bewusst und wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung des Regionalplans mit verschiedenen Ansätzen diskutiert, die vor dem Hintergrund des LEP jedoch als nicht genehmigungsfähig und derzeit auch nicht als konsensfähig verworfen wurden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat mit den nunmehr auch in der Stellungnahme benannten Auslegungshinweisen zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 ein Papier herausgegeben, mit der die geschilderte Situation bis zur nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes weitgehend aufgefangen werden soll, indem dort Kriterien für eine Einzelfallprüfung im Zuge einer "positiven Eigenentwicklung" benannt sind. Sie können durch die Gemeinden im Zuge der Bauleitplanung entsprechend angewendet werden. Diese Kriterien

		Angebot und Nachfrage. Aus unserer Sicht gibt es zahlreiche fachliche Ansatzpunkte, die - unabhängig von der Zentralörtlichkeit einer Gemeinde - für oder gegen eine Siedlungsentwicklung sprechen. Zu nennen wären hier bspw. die Anbindung an den ÖPNV und dabei insbesondere den SPNV, die Entfernung zur Kernstadt des Oberzentrums und die Potentiale der existierenden Infrastruktur, aber auch die prognostizierte Altersstruktur, die ggf. positiv beeinflusst werden sollte. Es steht de facto kein geeignetes Instrument zur Verfügung, um den Siedlungsdruck auf das Umland des wachsenden Oberzentrums - und dort insbesondere in den nichtzentralen Orten - qualitativ und quantitativ umfassend lenken zu können. In den vergangenen Monaten erfolgte dazu eine intensive Diskussion mit der Landesplanung unter Einbeziehung der Regionalplanung, die zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat. Auch die im Dezember 2017 durch das Sächsischen Staatsministeriums des Innern vorgelegten Auslegungshinweise zum Begriff der Eigenentwicklung stellen keine umfassende Lösung des Problems dar. Die Regionalplanung sollte es sich zur Aufgabe machen, einen Prozess zu initiieren, der eine Siedlungsentwicklung ermöglicht, die sowohl den Belangen der Raumordnung als auch des Marktes gerecht wird. Dafür ist in einem ersten Schritt ggf. die Modifizierung des Zentrale-Orte-Konzeptes oder dessen Ergänzung um geeignete Instrumente (z. B. Einführung von Siedlungsbereichen) erforderlich. Auch wenn das Zentrale-Orte-Konzept nicht grundsätzlich infrage gestellt wird, muss jedoch eine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen möglich sein. In einem zweiten konzeptionellen Schritt könnten dann bspw. geeignete Siedlungsbereiche ermittelt werden. Für diesen Prozess sollte ein geeigneter Plansatz in den Regionalplan aufgenommen werden.		decken sich zumindest teilweise mit den in der Stellungnahme genannten. Für die Fortschreibung des LEP wird aus Sicht des RPV die Wiedereinführung der Festlegungsmöglichkeit von Siedlungsbereichen an überregionalen und regionalen Achsen durch die Regionalplanung als eine zielführende Lösung gesehen. In Vorbereitung der nächsten Generation Raumordnungspläne in Sachsen wird deshalb der Vorschlag der Erlebnisregion gern aufgegriffen und gemeinsam mit dieser beraten werden, wie und auf welche Art und Weise dazu sinnvolle und akzeptable konzeptionelle Vorbereitungen auf informellem Wege erfolgen können. Dazu sollten auch die Ergebnisse der derzeit im Landkreis Bautzen laufenden Studie zum "Siedlungsentwicklungskonzept in der Wachstumsregion Kamenz-Radeberg" einbezogen werden.
1353-03	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Der Siedlungsentwicklung wird im Entwurf nicht mehr dem Grundsatz aus dem Vorentwurf *„In allen Teilräumen der Region sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnungen unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche an Wohnungsgröße und Wohnungsstruktur sowie der absehbaren Veränderungen von Bevölkerungszahl und -struktur geschaffen werden*“ gefolgt, bzw. wird dies so nicht mehr benannt. Das bedauern wir und bitten um Wiederaufnahme.	nicht folgen	Der Grundsatz wurde im Ergebnis der Einwendungen zum Vorentwurf gestrichen. In § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 Ziffer 2 und 3 BauGB finden sich hierzu bereits grundsätzliche Regelungen.

Kapitel 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Inhalt

2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren .....Seite 1
Regionale Grünzüge .....Seite 1
Grünzäsuren.....Seite 16
Begründung zu den Regionalen Grünzügen .....Seite 20

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren				
0105-05	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Kartenhinweis: Hier müsste in der 3. Zeile entweder das Wort „mit“ oder „inklusive“ gestrichen werden.	folgen	Das Wort "mit" wird im Kartenhinweis (S. 45) gestrichen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren > Regionale Grünzüge				
0415-01	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Einzelne Grünzüge (z.B. Nr. 17- Radebeul, Nr. 27- Grödel) liegen an der Elbe. Diese Bereiche sind lt. Z 1.5.4 des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 (LEP) von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter funktionswidrigen Nutzungen sind ausweislich der Entwurfsbegründung (vgl. S. 46) großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe, insbesondere der vorhandenen wasserbauliehen Anlagen nach §§ 7, 8 WaStrG ist nicht gleichzusetzen mit den in der Begründung genannten Anlagen. Nach Auffassung der WSV ergeben sich daher insoweit keine Konflikte mit dieser Festlegung. Soweit Sie diese Auffassung nicht teilen, bitte ich um entsprechenden Hinweis.	Kenntnis-nahme	Gemäß § 7 Abs. 3 WaStrG bedürfen Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Aus Sicht des Planungsverbandes kann demzufolge das landesplanerische Ziel 2.2.1.8 nicht in einem diesbezüglichen Verfahren in die Abwägung eingestellt werden bzw. einer Maßnahme innerhalb der Bundeswasserstraßen entgegengehalten werden.
0501-03	Landeshauptstadt Dresden	Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge ist in Teilen nicht ganz nachvollziehbar. Beispielhaft soll dafür das Kaitzbachtal genannt werden *(siehe Abbildung)*. Der Landschaftsraum ist nur zur Hälfte als regionaler Grünzug ausgewiesen, wobei insbesondere das Kaitzbachtal als siedlungsnahe Erholungsfläche genutzt wird. Hierzu sollte zeitnah nochmal eine Abstimmung erfolgen.	folgen	Der Regionale Grünzug Nr. 15 Nöthnitz wird im Norden um das Kaitzbachtal erweitert, da hier die BAB A 17 über eine Brücke geführt wird und somit keine Trennung des Landschaftsraums verursacht. Eine Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden hinsichtlich der Abwägungsergebnisse zu den Regionalen Grünzügen im Stadtgebiet Dresden ist im April/Mai 2018 erfolgt.
0503-11	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Prüfung Die regionalen Grünzüge mit einer Mindestgröße von 10 ha sollen vielfältige Landschaftsfunktionen sichern und deshalb von funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Innerhalb der Entwicklungsachsen sollen sie eine gliedernde Funktion wahrnehmen und können damit im Einzelfall der geplanten Achsenentwicklung entgegenstehen bzw. diese behindern. Um dies möglichst auszuschließen sind die Grünzüge entlang der Entwicklungsachsen zu überarbeiten.	folgen	Eine entsprechende Prüfung wurde durchgeführt. Im Zusammenhang mit diesbezüglichen Anregungen der Gemeinde Bannewitz und der Stadt Pirna erfolgen Reduzierungen der Regionalen Grünzüge Nr. 44 und 15.
0551-01	Landeshauptstadt Dresden Ortschaft Schönborn	Der Ortschaftsrat Schönborn hat in seiner Sitzung intensiv den Regional-planentwurf des zuständigen Planungsverbandes Oberes Elbtal diskutiert und sieht dringend weiteren Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Behörden (Regionaler	Kenntnis-nahme	Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging

		Planungsverband sowie Stadtplanungsamt der LHSt DD). Einladungen zu einer Vorort-Besprechung wurden von beiden Behörden leider abgelehnt. Der Ortschaftsrat Schönborn kritisiert die bisherige Verfahrensweise der unzureichenden Mitwirkung der Ortschaft und befürchtet Einschnitte in die Belange der Ortschaft Schönborn sowie daraus resultierende Auswirkungen auf nachfolgende Planungen wie Landschaftsplan und Flächennutzungsplan. Weiterhin wurden die Interessen vieler Eigentümer, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, da diese weder ausreichend informiert noch gehört wurden. In einem öffentlichen, demokratischen Verfahren unter Einbeziehung der Bevölkerung ist dies aber unabdingbar. Schönborn wird überwiegend durch einen intakten dörflichen Siedlungsraum mit landwirtschaftlichen Nutzungsformen charakterisiert. Ziel der Ortschaft ist daher die dauerhafte Sicherung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche im Haupt- oder Nebenerwerb bewirtschaftet werden sowie der Erhalt der dörflichen Siedlungsstruktur mit Möglichkeiten einer moderaten Entwicklung. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans verfehlt dieses Ziel massiv und greift in die kommunale Planungs- und Entscheidungsfreiheit ein. Ursache dafür ist ein vorgesehener die Ortschaft Schönborn umschließender regionaler Grünzug der entsprechend Nr. 2.2.1 der textlichen Festsetzungen großvolumige Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung als funktionswidrige Nutzung kennzeichnet. Selbst großflächige Einrichtungen der Forst- und Landwirtschaft mit einer nach Baugesetzbuch unter bestimmten Bedingungen fixierten Privilegierung bedürfen dann in diesen Bereichen abgestimmter Ausgleichsmaßnahmen. Damit erscheint eine bauliche Erweiterung der Ortschaft zukünftig unmöglich. Die Ortschaft Schönborn fordert den Planungsverband Oberes Elbtal daher auf, die bisherige Planung zu überarbeiten und hierbei aktiv die Mitarbeit der Ortschaften und Gemeinden einzufordern. Aus unserer Sicht gehören hierzu Vorort-Besprechungen mit den Ortschaften/Gemeinden sowie die ausreichende öffentliche Information der Bürger und Bürgerinnen. Nur aus der gemeinsamen Arbeit aller Beteiligten kann eine Planung entstehen, die von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Aus vorgenannten Gründen erfüllt der aktuell vorgestellte Planungsentwurf für Schönborn nicht die Interessen der Bürger der Ortschaft und wird daher durch den Ortschaftsrat Schönborn als Interessenvertreter entschieden abgelehnt.		bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Selbstverständlich wurden u. a. alle in der Planungsregion befindlichen Gemeinden in das Anhörungsverfahren sowohl zum Vorentwurf wie auch zum jetzigen Entwurf einbezogen und es erfolgten vielfältige Abstimmungen mit der Stadt Dresden. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Jede Nutzungsumwandlung bleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Im baurechtlichen Außenbereich sind in einem Regionalen Grünzug privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie z. B. Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Regionalen Grünzuges entgegen.
0725-03	Stadt Radebeul	Der Regionale Grünzug Nr. 17 „Radebeul“ sollte sich an der Abgrenzung des LSG Nr. 25 „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ orientieren, d.h. die nordöstliche Ausdehnung über die Kötzschenbrodaer Straße einschließlich deren teilweise beidseitiger Straßenrandbebauung hinweg sollte entfallen, da der siedlungsnahe zusammenhängende Freiraum hier endet bzw. deutlich anthropogen überformt ist.	nicht folgen	Das etwa 15 ha umfassende Areal zwischen Friedhof Radebeul-West und Kleingartenanlage am Kaufland sowie zwischen der Straße Am Gottesacker und der Kötzschenbrodaer Straße fungiert aus regionalplanerischer Sicht noch als siedlungsnaher zusammenhängender Freiraum, der auch als Vorranggebiet Landwirtschaft (teilweise) und Vorbehaltsgebiet Hochwasser-vorsorge festgelegt ist. Die beidseitige Straßenrandbebauung liegt bereits außerhalb des Regionalen Grünzuges.

0802-02	Gemeinde Bannewitz	Über das Gemeindegebiet der Gemeinde Bannewitz wurde flächendeckend der Grünzug Nr. 37 gelegt. Da sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bannewitz derzeit in Überarbeitung befindet und auch neue Bauflächen ausweist, bitten wir um Überprüfung der Ausweisung von Grünzügen an den entsprechenden Stellen der beabsichtigten Neuausweisungen von Siedlungsflächen. Eine Übersicht über die geplanten Neuausweisungen fügen wir diesem Schreiben als Anhang bei. Insbesondere die Flächen 1.16 - Neubau Dreifeldhalle Bannewitz und 1.23-Ansiedlung einer Moto-Cross und BMX-Strecke sind überregional bedeutsam und hinsichtlich der Touristik- und Sportförderung in der Erlebnisregion Dresden zu betrachten. Für den Bereich der geplanten Neuausweisung 1.23 und die umliegenden Flächen entlang der B 170 zwischen real Markt und Autobahnanbindung A 17-Südvorstadt bitten wir dahingehend das Kartenmaterial zum Regionalplan zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es sollte in diesem Bereich keine Grünzüge oder Vorrangflächen Landwirtschaft oder weitere Ausweisungen geben, die einer künftigen gewerblichen oder baulichen Nutzung der Flächen entgegenstehen könnten.	folgen	Nach Prüfung der übermittelten Planungsabsichten konnte festgestellt werden, dass nur die Planungen 1.2 (durch Reg. Grünzug), 1.3 (durch Reg. Grünzug), 1.4 (durch Vorranggebiet Landwirtschaft), 1.16 (durch Reg. Grünzug), 1.17 (durch VRG Arten- und Biotopschutz) sowie 1.23 (durch Reg. Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft) von regionalplanerischen Festlegungen teilweise betroffen sind. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung werden die Flächen der betroffenen Festlegungen nicht mehr weiter verfolgt und aus den Karten 2 und 10 gestrichen.
0830-01	Stadt Pirna	Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Pirna im Zuge der B 172 entstehen im direkten Umfeld der Anbindung an die bestehende Trasse sehr gut erschlossene Flächen, die im Zuge der Entwicklung der Wirtschaftsachse Dresden Sächsische Schweiz (Arbeitstitel „Industrieachse Oberelbe“) eine hohe Eignung für Gewerbe- oder auch sonstige Ansiedlungen haben. Deshalb sollte der Regionale Grünzug, der östlich des Sonnensteins das Gottleubatal mit dem Elbtal verbinden soll, südlich der Trasse der Ortsumgehung an die Viehleite anschließen *(siehe Anlage)*.	folgen	Im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Anregung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirges wird der Regionale Grünzug Nr. 44 bis zur Trasse der Ortsumgehung Pirna reduziert und im südlichen Bereich erweitert.
0908-02	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Der regionale Grünzug Nr.30 „Nünchritz“ wird in dieser Form abgelehnt. Dieser Grünzug befindet sich mit seiner Gesamtfläche in der Gemarkung Glaubitz der Gemeinde Glaubitz und sollte deshalb die Bezeichnung „Glaubitz“ haben. Nordwestlich der Poststraße Glaubitz erstreckt sich der Grünzug Nr. 30 bis an die vorhandene Bebauung des Ortsteils Glaubitz. Diese landwirtschaftlich genutzte Fläche ist das einzige Areal, welches für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Glaubitz geeignet ist. Mit der Ausweisung des regionalen Grünzugs Nr. 30 nordwestlich der Poststraße wird die Entwicklung von Wohnbauflächen behindert und unmöglich gemacht. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz ist auf Grund von Struktur und Lage nicht möglich. Deshalb ist der regionale Grünzug Nr. 30 auf den im LSG „Glaubitzer Wald“ befindlichen Flächenteil zu reduzieren.	teilweise folgen	Der regionale Grünzug Nr. 30 wird umbenannt in "Glaubitz" und um die Fläche zwischen Milchweg, Poststraße und Oststraße sowie um die Bebauung südöstlich der Poststraße reduziert. Der Bereich des Regionalen Grünzuges um die Zschaitenbachaue, der sich nicht im LSG befindet, verbleibt aber im Regionalen Grünzug. Er soll auch weiterhin nicht bebaut werden. Dieser Bereich ist auch im Flächennutzungsplan als Maßnahmefläche für Natur und Landschafts dargestellt.
1101-12	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Wie sich aus der Karte 10 zum Regionalplan ergibt, ist bisher die Sächsische Schweiz nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen worden. Dies ist nachzuholen. Insbesondere das Gebiet zwischen Wehlen und der Staatsgrenze sowie zwischen Struppen und Pirna ist als Regionaler Grünzug auszuweisen. Es ist insbesondere anzunehmen, dass mindestens zwei der auf S. 45/46 des Regionalplans genannten Kriterien zutreffen (so ersichtlich aus Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie aus Karte 2 „Vorranggebiete „Arten- und Biotopschutz“). Die Festlegung ist insbesondere notwendig, um die Biotopverbundstrukturen durch die Regionalplan zu sichern und einer weiteren	nicht folgen	Die Stärkung der Biotopverbundstruktur bzw. des ökologischen Verbundsystems erfolgt im vorliegenden Plan in Karte 2 Raumnutzung durch die festgesetzten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Waldschutz, also nicht (vordergründig) durch die Regionalen Grünzüge. Letztere kommen dort zur Anwendung, wo aus regionalplanerischer Sicht dem hohen Besiedlungsdruck entgegengewirkt werden soll; also insbesondere zur Gliederung an den Verbindungs- und Entwicklungsachsen sowie im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im

		Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.		Ländlichen Raum. Das ist i. d. R. im ländlichen Raum nicht der Fall. Demzufolge konzentrieren sich im angesprochenen Landschaftsraum Sächsische Schweiz die Regionalen Grünzüge um Pirna.
1208-04	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Der die Deponie Radeburger Straße, Dresden, überlagernde regionale Grünzug sollte im Deponiebereich aufgehoben werden.	folgen	Der Regionale Grünzug Nr. 7 wird um den Deponiebereich, der auch als "Fläche für Abfall" im Flächennutzungsplanentwurf Dresden 2015 dargestellt ist, reduziert.
1604-02	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	Laut LEP (Z 2.2.1.8) sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume zu sichern. U. a. werden folgende Funktionen benannt: *Stärkung der Erholungsfunktion, Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene, Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes, Erhaltung und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher, Bodenschutzfunktion, Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt, Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen.* Durch den geplanten Kiesabbau bei Söbrigen werden alle genannten Funktionen gröblichst gestört. Der **Grünzug FFH-Gebiet Elbe** reicht direkt bis an den Rand Söbrigens. Weniger als 600 Meter entfernt ist das Waldgebiet Tännicht (von Oberpoyritz bis Graupa und Birkwitz) Im Anschluss daran wurde von Pirna ein **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen mit einer Pfeifengraswiese (laut Angaben des Sächsischen Heimatschutzvereins in Wiederherstellung!), mitten darin liegt ein Naturdenkmal (Orchideensenke) und unweit davon der Birkwitzer Graben (s.u.). Im ebenfalls zu Pirna gehörendem Ort Pratzschwitz, nur wenige hundert Meter von Pratzschwitz entfernt, existiert ein bedeutsames SPA Gebiet. Auch die Pillnitzer Insel (Naturschutzgebiet) liegt nur wenige Hundert Meter von Söbrigen entfernt. Über die besonderen Sichtbeziehungen wird weiter unten zu berichten sein. **Dieses zusammenhängende Gebiet ist sowohl wichtig für Klima und Lufthygiene als auch für den Wasserhaushalt, für die Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen und nicht zuletzt prädestiniert für ein Biotopverbundsystem und den Schutz biologischer Vielfalt.** Anmerkung: Der wertvolle Brüchigtgraben "Birkwitzer Graben" war zugewachsen und verlandet infolge des exzessiven Kiesabbaus in Birkwitz. Er wurde Anfang der 2000 Jahren für viel Geld aus öffentlicher Hand (220.000 €) als Ausgleichsmaßnahme für die Sachsenbrücke wenigstens teilweise renaturiert. Nun ist er im Zusammenhang mit der seit dem Bau der S177 bestehenden Hebeanlage erneut trocken. Das ist eine Katastrophe für die mühsam wieder erstandene spezifische Flora und Fauna! Die weiteren genannten Gründe für die Festlegung eines Grünzuges, wie - die siedlungstypische Ortsrandlage - der unzerschnittene verkehrsarme Raum mit einer besonderen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung und - Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit Ackerland, Obstplantagen sind deutlich in dem genannten Gebiet gegeben. Der Ort Söbrigen liegt in einer Kulturlandschaft, im Denkmalschutzgebiet Dresdner-Elbhänge, er besitzt einen Historischen Dorfkern und gehörte einstmals zum Weltkulturerbe! Die Uferstraße	teilweise folgen	Das Festlegungskriterium "Frischluftbahn" bezogen auf den Regionalen Grünzug Nr. 20 wird auf der Grundlage der Darstellung um Umweltbericht (Karte 1) zum Flächennutzungsplan Dresden im Beiblatt zur Karte 10 des Regionalplanentwurfs ergänzt. Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regionalplanentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen; insbesondere nicht die in der Einwendung benannten Belange (keine Festlegung im Raum Söbrigen für ein Frischluftentstehungsgebiet in Karte 5 Regionalplanentwurf, für ein Hochwasserentstehungsgebiet sowie für ein Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Karte 4 Regionalplanentwurf, kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum gemäß Karte 5 des Landesentwicklungsplans). Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird. Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht im Planentwurf nicht mehr weiter verfolgt. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die im Regionalplan von

		von Pillnitz nach Pirna (über Söbrigen, Birkwitz, Pratzschwitz, Copitz) ist nur bis 3,5 t zugelassen. **Noch** ist das Gebiet relativ unzerschnitten. Die LfULG und das JuliusKühn-Institut Pillnitz mit den Versuchsfeldern für Obstanbau befinden sich vor Ort. Auch mit der Größe von weitaus mehr als 10 ha wird die Bedingung für einen Grünzug im Sinne des Regionalplanes erfüllt. Nicht zuletzt ist die **ELBE als Frischluftgebiet und Frischluftbahn** vorgesehen, es sollten selbstverständlich schädigende Emissionen fern gehalten werden. Während im Beiblatt zur Karte 10 **Söbrigen mit 77 ha** (Nr. 20) in der Bewertung nur 2 Punkte erhält (für Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie für Böden mit Bodenwertzahl über 50!) **fehlen die Wertpunkte** für: Frischluftentstehungsgebiet, Hochwasserentstehungsgebiet, Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhaltes, Siedlungstypische Ortsrandlage, unzerschnittener verkehrsarmer Raum und Waldmehrung. **Das sind also 8 Punkte!** Die Wochenendsiedlung "Schmiedeweg" liegt übrigens direkt am Tännicht, im LSG Pirna, mit den Birkwitzer Wiesen und dem darin liegenden Naturdenkmal sowie nahe am NSG "Brüchigtgraben". **Wir fordern deshalb, dass die in Karte 10 dargestellte Fläche einschließlich der Vorranggebiete Kiesabbau RA 04 als Grünzug anerkannt wird Die Ostseite Söbrigens muss einen mindestens 300 m breiten Grünzug erhalten. Die Forderung eines Grünzuges erheben wir auch für den Schutz der 100 Gartenfreunde der Wochenendsiedlung "Schmiedeweg".**		2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben. Demnach ist angrenzend an das Tännicht keine Waldmehrung dargestellt. Es erfolgte u. a. keine Festlegung eines Vorranggebietes Waldmehrung bei Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge; dass ist im Stadtgebiet Dresden angrenzend an das Waldstück Tännicht aber der Fall. Auch auf dem Stadtgebiet von Pirna sind angrenzend an das Tännicht im Flächennutzungsplan keine Waldmehrungen dargestellt; im Gegenteil ist im Flächennutzungsplan im südlichen Randbereich des Tännicht eine Ausgleichsfläche für Extensivgrünland, angrenzend an die Schilfwiese, vorgesehen. Das widerspricht einer Festlegung als Vorranggebiet Waldmehrung.
1654-02	Förderverein Birkwitz/ Pratzschwitz e. V.	Der Regionale Grünzug, der sich von der Wesenitz über für den Brüchichtgraben und die Häntzschelteiche über den Birkwitzer See zum Tännicht streckt, sollte als landschaftsprägend und in seiner Gesamtheit als schützens- und erhaltenswert aufgenommen werden.	Kenntnis-nahme	Der schützenswerte Landschaftsbereich von der Wesenitz über den Brüchichtgraben, die Häntzschelteiche und den Birkwitzer See zum Tännicht ist in der Karte 2 Raumnutzung bereits als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt.
2035-02 und 163 Weitere	1013482	***164 identische Stellungnahmen: 2035-02 bis 2037-02, 2048-02 bis 2055-02, 2065-02, 2067-02 bis 2070-02, 2083-02, 2085-02 bis 2089-02, 2202-02, 2346-02 bis 2486-02*** **Schutz der Anwohner von Söbrigen und Erholungssuchender gegen Beeinträchtigung durch Rohstoffabbau nicht beachtet!** Weiterhin wende ich mich dagegen, dass die Kennzeichnung „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ (RA 04) östlich Söbrigens bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung heranreicht. Das widerspricht den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und im Text des vorliegenden Regionalplanentwurfs angegebenen Zielen, Grundsätzen und ausgewiesenen Grenzwerten. **Ich fordere stattdessen, dass die in Karte 10 dargestellte Fläche, einschließlich der Vorranggebiete Kiesabbau RA 04 als Grünzug anerkannt wird Die Ostseite Söbrigens muss einen mindestens 300 m breiten Grünzug erhalten. Die Forderung eines Grünzuges erhebe ich auch für den Schutz der Wochenendsiedlung “Schmiedeweg“, mit 100 Gartenfreunden!** Dabei verweise ich darauf, dass laut Landesentwicklungsplan (Z 2.2.1.8) regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume zu sichern sind. U.a. werden dort folgende Funktionen von Grünzügen benannt: Stärkung der Erholungsfunktion, Verbesserung des lokalen Klimas und	nicht folgen	Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau werden unter Vorsorgegesichtspunkte in der Regel die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Allerdings können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde, diese im Einzelfall auch unterschritten werden. Das VRG Rohstoffabbau bei Söbrigen (RA04) wird aufgrund dessen, dass ein erneutes Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben durchgeführt werden soll und hierzu noch keine beurteilungsfähigen Unterlagen vorliegen, in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung umgestuft und als RL02 weiter verfolgt. Der für eine Nutzung der Kiessandlagerstätte einzuhaltende erforderliche Wohnabstand ist dann im Zuge des erneuten Planfeststellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung und Aufbereitung konkret neu zu bestimmen. Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich

		der Lufthygiene, Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes, Erhaltung und Stärkung natürlicher, Kohlenstoffspeicher, Bodenschutzfunktion, Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt, Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen. Durch den geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Söbrigen (Vorranggebiet Kiesabbau (RA 04), der nach bisherigem Informationsstand in einem enormen Umfang von insgesamt 77 ha und über Jahrzehnte geplant ist, werden alle genannten Schutzziele gröblichst gestört.		von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoff-abbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regional-planentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen. Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird.
2091-02	1012876	Des Weiteren wird eine Ackerfläche nördlich von Mautitz mit einem Grünband belegt. Ich fordere, dass die Ackerflächen der Gemarkung Mautitz *[Flurstücke anonymisiert]* nicht mit regionalem Grünzug überplant wird.	nicht folgen	Die benannten, im planungsrechtlichen Außenbereich befindlichen Flurstücke werden von einem Regionalen Grünzug erfasst. Regionale Grünzüge sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung, auch als Ackerland, stellt keine "funktionswidrige" Nutzung dar; die landwirtschaftliche Nutzung wird im Gegenteil vor Bebauung regionalplanerisch gesichert. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher.
2118-03	1013857	**Der Schutz der Anwohner von Söbrigen und Erholungssuchender gegen Beeinträchtigung durch Rohstoffabbau wird nicht beachtet!** Es ist nicht zu fassen, dass die Kennzeichnung „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ (RA 04) östlich Söbrigens bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung heranreicht. Das widerspricht den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und im Text des vorliegenden Regionalplanentwurfs angegebenen Zielen, Grundsätzen und ausgewiesenen Grenzwerten. **Wir fordern, dass die Ostseite Söbrigens einen mindestens 300 m breiten Grünzug erhalten muss. Die Forderung eines Grünzuges gilt ebenso für den Schutz der Wochenendsiedlung “Schmiedeweg“ mit 100 Gartenfreunden!** Wir haben erfahren, dass laut Landesentwicklungsplan (Z 2.2.1.8) regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume zu sichern sind. Die Bedeutsamkeit von Grünzügen liegt in ihren wichtigen Funktionen: Stärkung der Erholungsfunktion, Verbesserung des lokalen	nicht folgen	Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau werden unter Vorsorgegesichtspunkte in der Regel die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Allerdings können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde, diese im Einzelfall auch unterschritten werden. Das VRG Rohstoffabbau bei Söbrigen (RA04) wird aufgrund dessen, dass ein erneutes Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben durchgeführt werden soll und hierzu noch keine beurteilungsfähigen Unterlagen vorliegen, in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung umgestuft und als RL02 weiter verfolgt. Der für eine Nutzung der Kiessandlagerstätte einzuhaltende erforderliche Wohnabstand ist dann im Zuge des

		Klimas und der Lufthygiene, Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes, Erhaltung und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher, Bodenschutzfunktion, Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt, Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen. Durch den geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Söbrigen (Vorranggebiet Kiesabbau (RA 04), der nach bisherigem Informationsstand in einem enormen Umfang von insgesamt 77 ha und über Jahrzehnte geplant ist, werden alle diese Schutzziele gröblichst gestört.		erneuten Planfeststellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung und Aufbereitung konkret neu zu bestimmen. Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoff-abbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regional-planentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen. Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird.
2123-04	1012656	Wir fordern, dass die in dieser Karte dargestellte Fläche einschließlich der Vorrang-gebiete Kiesabbau RA 04 als Grünzug anerkannt wird Die Ostseite Söbrigens muss einen mindestens 300 m breiten Grünzug erhalten. Die Forderung eines Grünzuges erheben wir auch für den Schutz der 100 Gartenfreunde der Wochenendsiedlung “Schmiedeweg”. **Begründung:** Der Raum zwischen Söbrigen und Oberpoyritz ist ein Gebiet unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit besonderer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung. Ackerland und Obstanbauflächen bilden Kern einer unzerstörten Grünlandschaft. Alles dies spricht für die Festlegung dieses Gebietes als regionaler Grünzug. Anmerkung: Welche Folgen exzessiver Kiesabbau für die Region auch an Folgekosten für die öffentliche Hand hat, kann man an folgendem Beispiel sehen: Der wertvolle Brüchigtgraben “Birkwitzer Graben” war zugewachsen und verlandet infolge des exzessiven Kiesabbaus in Birkwitz. Er wurde Anfang der 2000 Jahren für viel Geld aus öffentlicher Hand (220 000€) als Ausgleichsmaßnahme für die Sachsenbrücke wenigstens teilweise renaturiert. Nun ist er im Zusammenhang mit der seit dem Bau der S177 bestehenden Hebeanlage erneut trocken. Das ist eine Katastrophe für die mühsam wieder erstandene spezifische Flora und Fauna!	nicht folgen	Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoff-abbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regional-planentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen. Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird. Im Übrigen befindet sich der Raum um Söbrigen auch nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung gemäß Landesentwicklungsplan 2013.

2125-02	1012569	Wir erheben hiermit als Besitzer der Flurstücke *[anonymisiert]*, Gemarkung Schönborn, Einspruch gegen Ihren Planungsentwurf. Schönborn hat eine lange Tradition als landwirtschaftlicher Standort. Dabei ist schon jetzt ein guter Mix aus wirtschaftlicher, traditioneller und extensiver Landwirtschaft entstanden. Die größeren zusammenhängenden Flächen werden von den großen Agrarbetrieben, kleinere oder schwer zugängliche Flächen von den lokalen Pferde- oder Schafwirten und Einzelbauern bewirtschaftet. Der dörfliche Charakter muss erhalten bleiben! Unsere Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzfläche langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern bewirtschaftet. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt und die Pachtsache nicht verändert werden. Das ist nicht zumutbar. Wir widersprechen diesen Maßnahmen. Rings um Schönborn ist ein regionaler Grünzug vorgesehen. Wir widersprechen dem, da in den letzten Jahren bereits viele Anpflanzungen/Begrünungen vorgenommen wurden (z. B. Ausgleichspflanzungen durch Infineon), diese sind vollkommen ausreichend. Die Bewirtschaftung wurde hier bereits eingeschränkt. Grünzäsur sowie die Anreicherung mit Kleinstrukturen lehnen wir für unsere Flächen ab, da sie den Marktwert mindern und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Im Umkreis von Schönborn gibt es bereits Beispiele für solche Maßnahmen, mit denen wir aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen nicht einverstanden sind. Wir lehnen dies für unsere Flächen ab und werden keiner solchen Maßnahme zustimmen. Wir widersprechen geplanten Maßnahmen, wie Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, Grünzäsur und Anreicherung mit Kleinstrukturen auf allen unseren Flächen, da dadurch die bisherige Nutzung verändert und der Wert der Flurstücke gemindert werden würde.	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Im Übrigen ist im Raum Schönborn keine Grünzäsur festgelegt.
2127-01	1012627	Zur geplanten Schaffung eines Grünzuges auf den Flächen der Gemarkung Schönborn (01465 Dresden, OT Schönborn) möchte ich entschieden widersprechen! Schönborn wird überwiegend durch einen intakten dörflichen Siedlungsraum mit landw. Nutzungsformen charakterisiert. Ziel der Ortschaft ist es daher, die dauerhafte Sicherung dieser landw. Nutzflächen, welche im Haupt- u. Nebenerwerb bewirtschaftet werden, sowie der Erhalt der dörflichen Siedlungsstruktur mit Möglichkeiten einer moderaten Entwicklung. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes verfehlt dieses Ziel massiv und greift in die kommunale Planungs- u. Entscheidungsfreiheit ein. Durch den geplanten Grünzug erscheint eine bauliche Erweiterung der Ortschaft zukünftig unmöglich. Weiterhin reduzieren Vorranggebiete für Arten- u. Biotopschutz sowie für Waldmehrungen die landw. Nutzflächen unerträglich und generieren für die betroffenen Flächen einen enormen Wertverlust. Die Vorrangfläche für die Landwirtschaft wird auf ein Minimum reduziert. Die Interessen der Eigentümer von landw. Flächen wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, da diese weder gehört noch ausreichend informiert wurden. In einem öffentlichen, demokratischen Verfahren unter Einbeziehung der Bevölkerung ist dies aber unabdingbar!	Kenntnis-nahme	Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste

		Ich fordere Sie daher auf, die bisherige Planung zu überarbeiten und hierbei aktiv die Mitarbeit der Gemeinden einzufordern. Aus meiner Sicht gehören hierzu vor Ort Besprechungen mit den Gemeinden sowie die ausreichende öffentliche Information der Bürger. Nur aus der gemeinsamen Arbeit aller Beteiligten kann eine Planung entstehen, die von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird!		Entwicklungsmöglichkeit. Der Bundesgesetzgeber hat der Raumordnung die Kompetenz zur zusammenfassenden, über örtlichen und fachübergreifenden Gesamtplanung verliehen und dies mit einem Koordinierungs-, Ordnungs- und Entwicklungsauftrag verbunden (§ 1 Abs. 1 und 2 ROG). Dieser Auftrag zielt auf den Ausgleich konkurrierender Ansprüche an die Raumnutzung. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungs-verband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Selbstverständlich wurden u. a. alle in der Planungsregion befindlichen Gemeinden in das Anhörungsverfahren sowohl zum Vorentwurf wie auch zum jetzigen Entwurf einbezogen und es erfolgten vielfältige Abstimmungen mit der Stadt Dresden.
2168-05	1013716	Landschaftsprägend sind Baumreihen und besondere Gruppen. Dazu gehört die Pappelreihe am Heidenauer Elbufer unterhalb der Müglitzmündung. Diese Gruppe sollte in Ihrem Regionalplan Aufnahme finden - vielleicht im Zusammenhang mit den angelegten Biotopen bei Zschieren in Höhe der ehem. Elbinsel Zschieren. Infolge Hochwasserschutzmaßnahmen wurden auf einer weiteren Strecke am Heidenauer Elbufer oberhalb der Müglitz die Pappeln einfach beseitigt. Das Papierwerk ist immer stark beleuchtet, so dass der Schutz gegenüber der Umwelt nun fehlt. Wie damit umgegangen wird, ist nicht richtig. Wie wird das kompensiert?	nicht folgen	Der angesprochene Belang besitzt nur lokale Bedeutung und kann somit nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.
2183-02	1012723	Die Regionalen Grünzüge stellen für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar. Ortsbild wird negativ verändert, eine Weiterentwicklung der Ortschaft ist nicht mehr möglich.	Kenntnis-nahme	Die Vorhabenabsicht des Eigentümers wird nicht näher benannt. Die vom Einwender gegebenenfalls durch den Regionalen Grünzug entstehenden Einschränkungen für eine bauliche Verwertung der Grundstücke im Rahmen der Bauleitplanung ist dem Regionalen Grünzug immanent und ist dem Planungsverband als ein typischer privater Belang bewusst. Der Planungsverband bleibt an dieser Stelle bei der besonderen Würdigung der freiraumunterstützenden Belange. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.

				Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit.
2186-02	1012712	Der Inhalt des Planes weist im Bereich um die Ortschaft Schönborn der Landeshauptstadt Dresden das zukünftige Anlegen eines "Grünzuges" (Siehe Legende und Beschreibung des Regionalplanes!) aus. Daraus resultieren Veränderungen, welche mit der Art der Nutzung der betroffenen Flächen verbunden sind. Seit mehreren Jahrhunderten und bis heute wird ein großer Teil dieser Flächen landwirtschaftlich genutzt. Mit inhaltlicher Umsetzung des Regionalplanes und späterer rechtlicher Überführung in einen adäquaten Flächennutzungsplan ist eine sukzessive Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bis hin zu einer späteren biotopartigen Brachlegung dieser Flächen avisiert. Damit ist perspektivisch ein massiver Einschnitt in die landwirtschaftlichen Ressourcen um Schönborn sowie zwischen Grünberg und Liegau-Augustusbad zu verzeichnen. Wird dieses Verfahren großflächig, z.B. landes- oder bundesweit gleichartig umgesetzt, wird die Ernährungsgrundlage unserer Bevölkerung massiv gestört, und es entstehen zusätzliche, unnötige Abhängigkeiten durch den Import von Nahrungsmittel. Diese Strategie ist nicht zielführend. Ebenfalls durch die inhaltlichen Aspekte des Regionalplanes (Siehe "Grünzug" um Schönborn!) begründet, wird der Ortschaft jegliche Möglichkeit eines moderaten bautechnischen Wachstums/einer Entwicklung genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die Ausweisung von zusätzliche Bauflächen in moderater Größe und im Einklang mit den natürlichen und zu schützenden Gegebenheiten im Umfeld notwendig ist, um die Anforderung einer Großstadt wie Dresden mit technologischer und wirtschaftlicher Prosperität im 21. Jhdt. zu erfüllen. Schon heute sind in benachbarten Orten (Liegau-Ausgustusbad/Ottendorf-Okrilla/ Seifersdorf) Bauaktivitäten zu verzeichnen. In Schönborn ist dies nicht der Fall, da die Ortschaft Bestandteil der Landeshauptstadt ist. Dieses Vorgehen ist falsch und führt perspektivisch zur weiteren Verknappung von Wohnraum, verbunden mit steigenden Preisen (marktwirtschaftlich getrieben) und zum anderen zu einem "Vergreisen" der Bevölkerung in Schönborn, da kein attraktiver Wohnraum für junge Familien angeboten wird. Im Weiteren kann das unternehmerische Handeln von in der Ortschaft ansässigen mittelständigen Betrieben gestört werden. Diese Unternehmen sind ein wichtiger Aspekt für den Erhalt der Infrastruktur um die Landeshauptstadt.	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) - sie bestimmen nicht eine zukünftige "Begrünung" bzw. dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr stattfinden könnte. Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit.
2338-02 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-02 bis 2345-02*** Laut LEP (Z 2.2.1.8) sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren fest zu legen und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume zu sichern. U.a. werden folgende Funktionen benannt: Stärkung der Erholungsfunktion, Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene, Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes, Erhaltung und Stärkung natürlicher, Kohlenstoffspeicher, Bodenschutzfunktion, Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt, Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen. Durch den geplanten Kiesabbau bei Söbrigen werden alle genannten Funktionen	teilweise folgen	Das Festlegungskriterium "Frischluftbahn" bezogen auf den Regionalen Grünzug Nr. 20 wird auf der Grundlage der Darstellung um Umweltbericht (Karte 1) zum Flächennutzungsplan Dresden im Beiblatt zur Karte 10 des Regionalplanentwurfs ergänzt. Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regionalplanentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen;

		gröblichst gestört. Der Grünzug FFH-Gebiet Elbe, reicht direkt bis an den Rand Söbrigens, weniger als 600 Meter entfernt ist das Waldgebiet Tännicht (von Oberpoyritz bis Graupa und Birkwitz), im Anschluss daran wurde von Pirna ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit einer Pfeifengraswiese (laut Angaben des Sächsischen Heimatschutzvereins in Wiederherstellung!), mitten darin liegt ein Naturdenkmal (Orchideensenke) und unweit davon der Birkwitzer Graben(s.u.). Im ebenfalls zu Pirna gehörendem Ort Pratzschwitz, nur wenige hundert Meter von Pratzschwitz entfernt existiert ein bedeutsames SPA Gebiet. Übrigens auch die Pillnitzer Insel (Naturschutzgebiet) liegt nur wenige Hundert Meter von Söbrigen entfernt. Über die besonderen Sichtbeziehungen wird weiter unten zu berichten sein. **Dieses zusammenhängende Gebiet ist sowohl wichtig für Klima und Lufthygiene, als auch für den Wasserhaushalt, für die Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen und nicht zuletzt prädestiniert für ein Biotopverbundsystem und den Schutz biologischer Vielfalt.** Anmerkung: Der wertvolle Brüchigtgraben “Birkwitzer Graben“ war zugewachsen und verlandet, zunächst infolge des exzessiven Kiesabbaus in Birkwitz, wurde Anfang der 2000 Jahren für viel Geld aus öffentlicher Hand (220.000 €) als Ausgleichsmaßnahme für die Sachsenbrücke wenigstens teilweise renaturiert und ist nun erneut trocken infolge der seit dem Bau der S177 bestehenden Hebeanlage. Eine Katastrophe für die mühsam wieder erstandene Avifauna! Die weiteren genannten Gründe für die Festlegung eines Grünzuges, wie • die siedlungstypische Ortsrandlage • der unzerschnittene verkehrsarme Raum mit einer besonderen Wertigkeit für den Arten und Biotopschutz • sowie für die landschaftsbezogene Erholung und Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit: Ackerland, Obstplantagen sind deutlich in dem genannten Gebiet gegeben. Der Ort Söbrigen liegt in einer Kulturlandschaft, im Denkmalschutzgebiet Dresdner-Elbhänge, er besitzt einen Historischen Dorfkern und gehörte einstmals zum Weltkulturerbe! Die Uferstraße von Pillnitz nach Pirna (über Söbrigen, Birkwitz, Pratzschwitz, Copitz) ist nur bis 3,5 t zugelassen. Noch ist das Gebiet relativ unzerschnitten. Die LfULG und das Julius-Kühn Institut Pillnitz mit den Versuchsfeldern für Obstanbau befinden sich vor Ort. Auch mit der Größe von weitaus mehr als 10 ha werden die Bedingung für einen Grünzug im Sinne des Regionalplanes erfüllt. Nicht zuletzt ist die ELBE als Frischluftgebiet und Frischluftbahn vorgesehen, es sollten selbstverständlich schädigende Emissionen fern gehalten werden. Während im Beiblatt zur Karte 10 Söbrigen mit 77 ha (Nr.20) in der Bewertung nur 2 Punkte erhält (für Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie für Böden mit Bodenwertzahl über 50!) fehlen die Wertpunkte für: Frischluftentstehungsgebiet, Hochwasserentstehungsgebiet, Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhaltes, Siedlungstypische Ortsrandlage, unzerschnittener verkehrsarmer Raum und Waldmehrung. Das sind also 8 Punkte! Die Wochenendsiedlung “Schmiedeweg“ liegt übrigens direkt am Tännicht, im LSG Pirna, mit den Birkwitzer Wiesen und dem darin liegenden Naturdenkmal sowie		insbesondere nicht die in der Einwendung benannten Belange (keine Festlegung im Raum Söbrigen für ein Frischluftentstehungs-gebiet in Karte 5 Regionalplanentwurf, für ein Hochwasserentstehungsgebiet sowie für ein Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Karte 4 Regionalplanentwurf, kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum gemäß Karte 5 des Landesentwicklungsplans). Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird. Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht mehr im Entwurf festgelegt. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die im Regionalplan von 2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben. Demnach ist angrenzend an das Tännicht keine Waldmehrung dargestellt. Es erfolgte u. a. keine Festlegung eines Vorrang-gebietes Waldmehrung bei Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hoch-wasservorsorge; dass ist im Stadtgebiet Dresden angrenzend an das Waldstück Tännicht aber der Fall. Auch auf dem Stadtgebiet von Pirna sind angrenzend an das Tännicht im Flächennutzungs-plan keine Waldmehrungen dargestellt; im Gegenteil ist im Flächen-nutzungsplan im südlichen Randbereich des Tännicht eine Ausgleichsfläche für Extensivgrünland, angrenzend an die Schilfwiese, vorgesehen. Das widerspricht einer Festlegung als

		nahe am NSG Brüchigt Graben. **Wir fordern deshalb, dass die in Karte 10 dargestellte Fläche, einschließlich der Vorranggebiete Kiesabbau RA 04 als Grünzug anerkannt wird. Die Ostseite Söbrigens muss einen mindestens 300 m breiten Grünzug erhalten. Die Forderung eines Grünzuges erheben wir auch für den Schutz der Wochenendsiedlung "Schmiedeweg", mit 100 Gartenfreunden.**		Vorranggebiet Waldmehrung.
2499-01	1014418	Mit dem vorliegenden Entwurf des o. g. Regionalplanes/Flächennutzungsplanes bin ich nicht einverstanden. Meine Einwände beziehen sich insbesondere auf die Planung „Regionale Grünzüge" Karte 10, Bereich 18. Ich führe seit vielen Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb am Ortsausgang Schönborn in Richtung Langebrück. Die Anpflanzung weiterer Waldfläche gefährdet meinen Betrieb. Bereits im Jahr 2015 habe ich dem Flächennutzungs-plan - Entwurf für den Bereich Schönborn widersprochen. Dies wurde ignoriert und einfach eine Waldfläche *[anonymisiert]* direkt neben meinem Betrieb *[anonymisiert]* angepflanzt. Das Resultat dieser Ignoranz ist, das sich vergangenes Jahr extreme Verluste meiner Tierzucht erleben musste. Meine Gänse haben ihren großen Freilauf auf der Fläche der Flurstücke *[anonymisiert]* der Gemarkung Schönborn. Direkt in dessen Anschluss wurde Wald angepflanzt. Ich halte seit vielen Jahren Gänse in diesem Bereich, es gab nie irgendwelche Probleme. Im vergangenen Jahr fand ich täglich tote Tiere auf meinem Grundstück. Es ist offensichtlich und auch naheliegend, dass hier ein Zusammenhang zu der Aufforstung besteht und nunmehr eingetreten ist was ich im Vorfeld bereits vermutet hatte, als ich dem Entwurf des Flächennutzungsplanes im Jahr 2015 widersprochen habe. Die Anlockung und Niederlassung von Wildtieren in und an Wohnsiedlungen kann unmöglich Sinn und Zweck einer vernünftigen Planung sein. Krankheiten und Parasiten werden auf diese Weise von Wildtieren auf Haustiere und letztendlich auf den Menschen übertragen. Für mich ist dies außerdem Existenz gefährdend, weitere Verluste kann ich nicht verkraften. Diesbezügliche Entschädigungen für Ertragsausfälle werde ich gerichtlich einklagen, auf für die Zukunft. Außerdem ist eine Anzeige wegen Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen. Weiterhin besteht durch die Niederlassung von Wildtieren in direkter Nähe zur Ortschaft ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Man sieht es bereits in zahlreichen anderen Orten, dass Wildschweine die Wohnsiedlungen durchstreifen. Es ist nur eine Frage der Zeit bis sich dann auch Wölfe daran beteiligen oder aber Menschen insbesondere Kinder ernsthaft zu Schaden kommen. Füchse verbreiten zudem den Fuchsbandwurm den Kinder dann beim Spielen im eigenen Garten aufnehmen können. Aus gutem Grund werden schließlich auch keine Wälder mit Menschen und Haustieren besiedelt. Waldflächen und Siedlungsflächen gehören voneinander getrennt, damit jedes Lebewesen ungestört seinen Lebensraum bewohnen kann. Dies ist der Sinn einer vernünftigen Planung. Des Weiteren ist der Wunsch nach Zuzug - gerade hier in Schönborn - aktuell sehr groß. Leider gibt es keine Bauflächen und keinen freien Wohnraum. Viele Städter zieht es mittlerweile aufs Land insbesondere um ihre Familienplanung zu	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün" hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Der Regionale Planungsverband ist nicht Planungsträger der Flächennutzungsplanung. Demzufolge kann er auch nicht einen Widerspruch zum Flächennutzungsplan in die Abwägung einstellen und das erst recht nicht, wenn sich der Widerspruchsgegenstand nicht auch im Regionalplanentwurf findet.

		realisieren. Mit dem hiervorliegenden Planungsentwurf will der Auftraggeber dieser Planung offensichtlich genau das verhindern. Alle möglichen Bereiche für eine Dorferweiterung werden zugepflanzt. Nur der Bereich Richtung Seifersdorfer Tal ist davon ausgenommen, denn dort darf ohnehin nicht gebaut werden. Gleiches Prinzip sieht man bei der Planung in Langebrück. Es ist nicht zu übersehen, dass Schönborn eingegrenzt und ins Abseits befördert werden soll. Dieses Vorhaben ist nicht akzeptabel und entbehrt jeder Grundlage. Ich nehme weiterhin auch Bezug auf meinen Widerspruch aus dem Jahr 2015 gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Schönborn.		
2500-01	1014419	Mit dem vorliegenden Entwurf des o. g. Regionalplanes/Flächennutzungsplanes bin ich nicht einverstanden. Meine Einwände beziehen sich insbesondere auf die Planung „Regionale Grünzüge“ Karte 10, Bereich 18 und Karte 2 - Raumnutzung, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Umland Ost-Süd-West von Schönborn. Ich halte seit vielen Jahren Hühner und Kaninchen für den landwirtschaftlichen Betrieb meines Sohnes und für den Eigenbedarf. Die Anpflanzung weiterer Waldfläche gefährdet meine Haustiere und somit auch das Unternehmen. Bereits im Jahr 2015 habe ich dem Flächennutzungsplan - Entwurf für den Bereich Schönborn widersprochen. Dies wurde ignoriert und einfach eine Waldfläche (Fl.-Nr. *[anonymisiert]*) direkt neben meinem Wohnsitz und meinem Hühnergelände angepflanzt. Das Resultat dieser Ignoranz ist, dass ich vergangenes Jahr starke Verluste meiner Tierhaltung erleben musste. Meine Hühner haben ihren großen Freilauf auf der Fläche der Flurstücke *[anonymisiert]* der Gemarkung Schönborn. Direkt in dessen Anschluss wurde Wald angepflanzt. In diesem Bereich werden seit vielen Jahrzehnten Hühner gehalten, es gab nie irgendwelche Probleme. Im vergangenen Jahr fand ich regelmäßig tote oder verletzte Hühner. Es ist offensichtlich und auch naheliegend, dass hier ein Zusammenhang zu der Aufforstung besteht und nunmehr eingetreten ist, was ich im Vorfeld bereits vermutet hatte, als ich dem Entwurf des Flächennutzungsplanes im Jahr 2015 widersprochen habe. Die Anlockung und Niederlassung von Wildtieren in und an Wohnsiedlungen kann unmöglich Sinn und Zweck einer vernünftigen Planung sein. Krankheiten und Parasiten werden auf diese Weise von Wildtieren auf Haustiere und letztendlich auf den Menschen übertragen. Raubtiere machen immer wieder Jagd auf wehrlose Haustiere, das Verstecken in der „Aufforstung“ macht es ihnen einfach. Die Latten des Gartenzaunes wurden angefressen und zum Teil abgerissen, so dass wir uns gezwungen sahen, einen Metallzaun zu errichten und diesen auch mit dem Erd-boden zu verbinden, damit ein unten Durchkriechen verhindert wird. Es ist natürlich auch eine Kostenfrage, so dass nicht die gesamte Grundstücksumfriedung erneuert werden konnte. Es ist allerdings anzunehmen, dass auch dieser neue Zaun überwunden wird. Weiterhin besteht durch die Niederlassung von Wildtieren in direkter Nähe zur Ortschaft ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Man sieht es bereits in zahlreichen anderen Orten, dass Wildschweine die Wohnsiedlungen durchstreifen. Es ist nur eine Frage der Zeit bis sich dann auch Wölfe mit dazu gesellen oder	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Für die Darstellung von Baugebieten ist die kommunale Bauleitplanung zuständig; der Planungsverband besitzt hier keine Planungskompetenz. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen öffentlicher Planungsträger zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Der Regionale Planungsverband ist nicht Planungsträger der Flächennutzungsplanung. Demzufolge kann er auch nicht einen Widerspruch zum Flächennutzungsplan in die Abwägung einstellen und das erst recht nicht, wenn sich der Widerspruchsgegenstand nicht auch im Regionalplanentwurf findet.

		aber Menschen insbesondere Kinder ernsthaft zu Schaden kommen. Füchse verbreiten zudem den Fuchsbandwurm, den Kinder dann beim Spielen im eigenen Garten aufnehmen können. Aus gutem Grund werden schließlich auch keine Wälder mit Menschen und Haustieren besiedelt. Waldflächen und Siedlungsflächen gehören voneinander getrennt, damit jedes Lebewesen ungestört seinen Lebensraum bewohnen kann. Dies ist der Sinn einer vernünftigen Planung. Desweiteren ist der Wunsch nach Zuzug - gerade hier in Schönborn - aktuell seht groß. Leider gibt es keine Bauflächen und keinen freien Wohnraum. Viele Städter zieht es mittlerweile aufs Land insbesondere um ihre Familienplanung zu realisieren. Mit dem hier vorliegenden Planungsentwurf will der Auftraggeber dieser Planung offensichtlich genau das verhindern. Alle möglichen Bereiche für eine Dorferweiterung werden zugepflanzt. Nur der Bereich Richtung Seifersdorfer Tal ist davon ausgenommen, denn dort darf ohnehin nicht gebaut werden. Gleiches Prinzip sieht man bei der Planung in Langebrück. Es ist nicht zu übersehen, dass Schönborn eingegrenzt und ins Abseits befördert werden soll. Dieses Vorhaben ist nicht akzeptabel und auch moralisch nicht vertretbar. Hier aufgewachsene Kinder möchten gern bauen und sesshaft bleiben. Dies ist derzeit aufgrund von Platzmangel kaum möglich. Ebenso haben Heimkehrer keine Chance in ihre Heimat zurückzukehren. Ich rege daher an, umfangreiche Bauflächen zu schaffen. Zum Beispiel macht es Sinn, das Dorf in Richtung Langebrück zu erweitern, da in diesem Außenbereich ohnehin bereits eine Wohnbebauung existiert. Ich nehme weiterhin Bezug auf meinen Widerspruch aus dem Jahr 2015 gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Schönborn.		
2501-01	1014420	Mit dem vorliegenden Entwurf des o. g. Regionalplanes/Flächennutzungsplanes bin ich nicht einverstanden. Meine Einwände beziehen sich insbesondere auf die Planung „Regionale Grünzüge“ Karte 10, Bereich 18 und Karte 2 - Raumnutzung, Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz im Umland Ost-Süd-West von Schönborn. Ich befinde mich derzeit in der Ausbildung und wohne bei meinen Großeltern am Ortsende von Schönborn in Richtung Langebrück. Wir haben hier seit vergangenem Jahr vermehrt mit Wildtieren Probleme. Einige Latten unseres Zaunes wurden regelrecht zerbissen und abgerissen. Ich bin jeden Tag zu Fuß unterwegs, um öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ich habe bereits jetzt ständig Angst - insbesondere wenn ich im Dunkeln los muss und auch erst bei Finsternis wieder nach Hause komme. Wir wissen bis heute nicht, welches Tier diesen Schaden angerichtet hat. Man hört es bereits von anderen Orten, dass Wildschweine in den Ortschaften spazieren gehen. Wenn nun hier noch mehr Anpflanzungen erfolgen, ist es nur noch eine Frage der Zeit bis sich auch hier die Vorkommnisse häufen und Menschen verletzt werden, unseren Tieren sind bereits schlimme Dinge passiert. Ich widerspreche deshalb allen neuen Anpflanzungen, es gibt bereits genug Bepflanzung überall. Ich möchte gern hier wohnen bleiben und in ein paar Jahren eine Familie gründen. Im Sommer dieses Jahr zieht meine Schwester mit hierher, um eine Ausbildung zu	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind bei Planungen in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um

		beginnen, dann wird es eng. Leider finde ich in Schönborn keine Wohnung. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn der Wohnungsbau in diesem schönen Dorf vorangetrieben und entsprechendes Bauland für Ein- bis Dreifamilienhäuser eingeplant wird. Vorzugsweise sollte das Flurstück *[anonymisiert]* als Bauland ausgewiesen werden, das befindet sich bereits in Familienbesitz und war auch schon bebaut (der Hof meiner Vorfahren ist vor Jahren abgebrannt). Ich könnte auf dieser Fläche ein neues Haus für mich bauen lassen und dann meine Familienplanung realisieren. Bitte berücksichtigen Sie diese Wünsche bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.		Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschafts-schutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Der Regionale Planungsverband legt keine Wohnbaugebiete fest. Das liegt in der Kompetenz der Bauleitplanung der Gemeinden. Regionalplanerische Belange stehen einer Bebauung auf dem angegebenen Flurstück nicht entgegen.
2502-01	1014398	Bereits im Jahr 2015 habe ich gegen Flächennutzungsplan für die Ortschaft Schönborn widersprochen. Ich beziehe mich auf diesen Widerspruch und bitte um Berücksichtigung in diesem Verfahren. Mir wurde mitgeteilt, dass ich über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werde, dies geschah jedoch nicht. Mit dem vorliegenden Entwurf des o. g. Regionalplanes/Flächennutzungsplanes bin ich nicht einverstanden. Meine Einwände beziehen sich insbesondere auf die Planung „Regionale Grünzüge“ Karte 10, Bereich 18 und Karte 2 - Raumnutzung, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Umland Ost-Süd-West von Schönborn. Außerdem habe ich Anregungen zu Nutzungsmöglichkeiten und Kulturlandschaft. Die Anlockung und Niederlassung von Wildtieren in und an Wohnsiedlungen kann unmöglich Sinn und Zweck einer vernünftigen Planung sein. Krankheiten und Parasiten werden auf diese Weise von Wildtieren auf Haustiere und letztendlich auf den Menschen übertragen. Raubtiere machen immer wieder Jagd auf wehrlose Haustiere, das Verstecken in der „Aufforstung“ macht es ihnen einfach. Weiterhin besteht durch die Niederlassung von Wildtieren in direkter Nähe zur Ortschaft ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Man sieht es bereits in zahlreichen anderen Orten, dass Wildschweine die Wohnsiedlungen durchstreifen. Es ist nur eine Frage der Zeit bis sich dann auch Wölfe mit dazu gesellen oder aber Menschen insbesondere Kinder ernsthaft zu Schaden kommen. Füchse verbreiten zudem den Fuchsbandwurm den Kinder dann beim Spielen im eigenen Garten aufnehmen können. Aus gutem Grund werden schließlich auch keine Wälder mit Menschen und Haustieren besiedelt. Waldflächen und Siedlungsflächen gehören voneinander getrennt, damit jedes Lebewesen ungestört seinen Lebensraum bewohnen kann. Dies ist der Sinn einer vernünftigen Planung. Desweiteren ist der Wunsch nach Zuzug - gerade hier in Schönborn - aktuell sehr groß. Leider gibt es keine Bauflächen und keinen freien Wohnraum. Viele Städter zieht es mittlerweile aufs Land insbesondere um ihre Familienplanung zu realisieren. Mit dem hier vorliegenden Planungsentwurf will der Auftraggeber dieser Planung offensichtlich genau das verhindern. Alle möglichen Bereiche für eine Dorferweiterung werden zugepflanzt. Nur der Bereich Richtung Seifersdorfer Tal ist davon ausgenommen, denn dort darf ohnehin nicht gebaut werden. Gleiches Prinzip sieht man bei der Planung in Langebrück. Es ist nicht zu übersehen, dass Schönborn eingegrenzt und ins Abseits befördert werden soll. Dieses Vorhaben ist	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung (dafür steht das Planungsinstrument Vorranggebiet Waldmehrung zur Verfügung). Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehalts-gebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Der Regionale Planungsverband ist nicht Planungsträger der Flächennutzungsplanung. Demzufolge kann er auch nicht einen Widerspruch zum Flächennutzungsplan in die Abwägung einstellen, soweit sich der Widerspruchsgegenstand nicht auch im Regional-planentwurf findet. Das ist hier nicht der Fall. Der Regionale Planungsverband legt keine Wohnbaugebiete fest. Das liegt in der Kompetenz der Bauleitplanung der Gemeinden. Der Regionale Planungsverband legt keine Wohnbaugebiete fest. Das liegt in der Kompetenz der Flächennutzungsplanung der Gemeinden. Regionalplanerische Belange stehen einer Wohnbebauung auf dem angegebenen Flurstück nicht entgegen.

		nicht akzeptabel und auch moralisch nicht vertretbar. Hier aufgewachsene Kinder möchten gern bauen und sesshaft bleiben. Dies ist derzeit aufgrund von Platzmangel kaum möglich. Ebenso haben Heimkehrer keine Chance in ihre Heimat zurückzukehren. Ich rege daher an, umfangreiche Bauflächen zu schaffen. Zum Beispiel macht es Sinn, das Dorf in Richtung Langebrück zu erweitern, da in diesem Außenbereich ohnehin bereits eine Wohnbebauung existiert. Zudem bitte ich um die Ausweisung des Flurstücks *[anonymisiert]* als Bauland, da sich dieses Grundstück in der Ortschaft und im Innenbereich befindet und hier bereits ein Wohngebäude stand, so dass es sich hierbei bereits um Bauland handelt. Eine Bebauung an dieser Stelle vervollständigt das Ortsbild. Dem Vorbehalt für Biotop oder irgendwelchen anderen Maßnahmen in Bezug auf Regionale Grünzüge widerspreche ich ausdrücklich. Diese Fläche ist Siedlungsgebiet und gehört zur inneren Ortschaft.		
2503-01	1014421	Ich bin mit der Planung „Regionale Grünzüge“ Karte 10, Bereich 18 und Karte 2 - Raumnutzung nicht einverstanden. Durch die geplanten Grünzüge werden Wildtieren (z. B. Wildschweine) in die Ortschaft gelockt, dadurch entsteht ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung (Angriffe). Durch die Hinterlassenschaften dieser Tiere können zudem Krankheiten auf Menschen und Haustiere übertragen werden. Die Lebensräume von Wildtieren sollten sich nicht in direkter Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen befinden, damit Konflikte gar nicht erst entstehen. Ich wohne derzeit in einer sehr kleinen, erdrückenden Dachgeschosswohnung in Schönborn, welche für diese Art von Wohnung viel zu teuer ist. Leider hatte ich keinerlei Wahl, da dies die einzige freie Wohnung in Schönborn war. Mir ist es daher sehr wichtig, dass in Schönborn mehr Wohnraum geschaffen wird. Ich würde auch gern irgendwann selbst ein Haus hier bauen. Es gibt allerdings bereits jetzt kein Bauland. Schönborn ist ein sehr schönes und ruhiges Dorf. Ich arbeite in Dresden und habe dort den ganzen Tag Lärm und Abgase. Es ist mir ein Grundbedürfnis, abends hier auf dem Land die saubere Luft und Ruhe zu genießen. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung mehr Siedlungsfläche, es gibt viele Menschen die sich für ein Leben hier auf dem Land interessieren. Für eine Familiengründung kenne ich keinen besseren Ort, es gibt sogar einen Kindergarten, den man zu Fuß erreichen kann.	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung (dafür steht das Planungsinstrument Vorranggebiet Waldmehrung zur Verfügung). Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Der Regionale Planungsverband legt keine Wohnbaugebiete fest. Das liegt in der Kompetenz der Flächennutzungsplanung der Gemeinden.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren > Grünzäsuren				
0501-04	Landeshauptstadt Dresden	In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden die aus Dresdner Sicht regional bedeutsame Grünzäsur in der Seifenbachaue benannt, die jedoch im Entwurf nicht ausgewiesen wurde. Da sich die Siedlungskörper bereits um weniger als 300 m angenähert haben, sollte die Festlegung einer Grünzäsur erneut geprüft werden.	nicht folgen	Nach der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf der Fortschreibung des Regionalplanes fanden im April 2017 noch weitere Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt Dresden statt. Zu den Grünzäsuren wurde durch das Stadtplanungsamt empfohlen, dass in der Planbegründung ein Hinweis auf die regionale Bedeutsamkeit und die Benennung der entsprechenden Kriterien erfolgen sollte. Dem ist der Planungsverband gefolgt und hat im vorliegenden Planentwurf den Passus aufgenommen: „In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur **bei Lage innerhalb von Achsen und/oder bei übergemeindlicher**

				Betroffenheit in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1.000 m bis 200 m, soweit nicht bereits ein Regionaler Grünzug festgelegt ist.“ Es erfolgte eine dementsprechende Überprüfung aller Grünzäsuren. Infolge wurde die Festlegung einer Grünzäsur in Weixdorf/Seifenbachaue nicht mehr weiter verfolgt, da nur noch eine lokale Bedeutsamkeit vorliegt.
0502-20	Landkreis Meißen	Wir empfehlen die Aufnahme einer Grünzäsur in Radebeul Naundorf östlich entlang der Cossebauder Straße zwischen Kötitzer Straße und mittlerer Bergstraße Gründe: Der Bereich stellt innerhalb des Siedlungsblocks Radebeul/Coswig die verbliebene, einzige gering zersiedelte und gering versiegelte Verbindung zwischen Elbtal und Elbtalrand dar, die geeignet ist, Biotopverbundfunktion zwischen Elbtal und Elbtalrandlagen zu übernehmen und Durchgängigkeit für nicht wassergebundene Offenlandarten zu gewährleisten. Diese Achse soll durch Erhaltung und Entwicklung des Grünzäsur-Charakters gestärkt werden. Der Rückbau des Schießplatzes Johannisbergstraße und die ökologische Umgestaltung des Umgebungsgeländes des anzulegenden Hochwasserrückhalte-beckens an dieser Stelle durch die Stadt Radebeul u. a. durch Anlage von Streuobstwiesen, zielen bereits in diese Richtung. Die Grünzäsur dient an dieser Stelle der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Stärkung des Biotopverbundes und der Stärkung der biologischen Vielfalt.	nicht folgen	Eine Grünzäsur wird im Regionalplan u. a. bei übergemeindlicher Notwendigkeit gesetzt, was vorliegend bezogen auf Coswig so nicht zutrifft (1,5 km vor der Stadtgrenze, dazwischen noch die Ortsteile Naundorf und Zitzschewig). Innergemeindliche Interessen obliegen der Planungshoheit der Gemeinden. Der beschriebene Freiraum ist bereits als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz in Karte 2 Raumnutzung festgelegt. Die benannten Entwicklungsziele sind damit bereits aufgegriffen.
0550-02	Ortschaftsrat Weixdorf	Dem Vorschlag, die Grünzäsur in der Seifenbachaue zu streichen, ist die Planungsbehörde zwar gefolgt. Die Grünzäsur ist nicht mehr vorhanden. Allerdings wird - widersprüchlicher Weise - im Abwägungstext die Beibehaltung der Ausweisung begründet. Der Ortschaftsrat fordert eine Klarstellung in der textlichen Abwägung. Die Seifenbachaue ist keine regional bedeutsame Grünzäsur, die von der Planungsbehörde selbst gewählten Kriterien sind hier auch nicht zutreffend.	Kenntnis-nahme	Nach der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf der Fortschreibung des Regionalplanes fanden im April 2017 noch weitere Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt Dresden statt. Zu den Grünzäsuren wurde durch das Stadtplanungsamt empfohlen, dass in der Planbegründung ein Hinweis auf die regionale Bedeutsamkeit und die Benennung der entsprechenden Kriterien erfolgen sollte. Dem ist der Planungsverband gefolgt und hat im vorliegenden Planentwurf den Passus aufgenommen: „In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur **bei Lage innerhalb von Achsen und/oder bei übergemeindlicher Betroffenheit** in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1.000 m bis 200 m, soweit nicht bereits ein Regionaler Grünzug festgelegt ist.“ Es erfolgte eine dementsprechende Überprüfung aller Grünzäsuren. Infolge wird die Festlegung einer Grünzäsur in Weixdorf/Seifenbachaue nicht mehr weiter verfolgt, da nur noch eine lokale Bedeutsamkeit vorliegt. Somit wurde letztendlich auch dem Hinweis des Ortschaftsrates Weixdorf zum Vorentwurf gefolgt.
0701-05	Gemeinde Diera-Zehren	3 Grünzäsuren sind in Arbeitskarte 2 (RPL-Vorentwurf) festgelegt Forderung Gemeinde: Verzicht auf Grünzäsuren, da Waldgebiete, Vogelschutz-gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete ausreichend vorhanden sind und bereits vielfach auch kleinteilige Ortsentwicklungen verhindern!	folgen	Im Regionalplanentwurf, der hier Gegenstand der Anhörung ist, ist nur noch eine Grünzäsur im Gemeindegebiet festgelegt (nicht drei). Auf die Festlegung der noch verbliebenen Grünzäsur wird nunmehr verzichtet, da die beiden zusammenhängenden Ortslagen Spitzhäuser und Keilbusch über 1000 m weit voneinander entfernt sind.

0711-04	Gemeinde Priestewitz	An der aufgezeigten Stelle zwischen Priestewitz und Strießen ist keine Grünzäsur notwendig. Ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete Strießen und Priestewitz ist bereits durch die in diesem Bereich entlang führende Bahntrasse Großenhain-Priestewitz nicht möglich.	folgen	Die Grünzäsur zwischen Strießen und Pristewitz wird aus den angegebenen Gründen gestrichen.
1652-08	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Grünzäsur zwischen Naustadt und Scharfenberg. Es handelt sich bei beiden Siedlungskernen um geschichtlich separat entstandene Ortsteile (Naustadt-Bauerndorf /Scharfenberg Bergwerksort). Hier ist eine Grünzäsur vorzusehen.	nicht folgen	Grünzäsuren sollen das Zusammenwachsen von dicht beieinanderliegenden Siedlungen verhindern. Dabei steht die historische Entwicklung einzelner Orte nicht im Vordergrund. In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur u. a. bei Lage innerhalb von Achsen und/oder bei übergemeindlicher Betroffenheit. Beides trifft bei Naustadt und Scharfenberg nicht zu.
2153-03	1013243	Südlich von Riemsdorf ist eine Grünzäsur eingetragen. Diese erscheint dort sehr sinnvoll und sollte durch eine Grünzäsur östlich von Riemsdorf Richtung Diensthundeschule ergänzt werden. Sollte eine Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Scharfenberg und Naustadt erwogen werden, müsste diese an der Gemarkungsgrenze über die Kreuzung diagonal von Südost nach Nordwest verlaufen (Anlage 3 Luftbild), um eine kompakte Ortsentwicklung zu erhalten. Allerdings sind diese beiden Ortsteile schon lange faktisch zusammengewachsen und eine regionalplanerische Darstellung wahrscheinlich weder sinnvoll noch möglich. Eher noch würde sich eine Grünzäsur wohl zwischen Piskowitz und Sönitz eignen, um den Fließgewässercharakter des Taleinschnittes in bewegtem Relief zu unterstreichen und zu erhalten.	nicht folgen	Eine Grünzäsur wurde u. a. dann festgelegt, wenn sich zwei zusammenhängende Siedlungskörper bereits zwischen 200 m und 1.000 m angenähert haben; das ist zwischen Riemsdorf und Naustadt nicht der Fall. Zwischen Riemsdorf und Scharfenberg ist die Zielstellung einer Grünzäsur, wie selbst schon bemerkt, nicht mehr erfüllbar, da eine lokale Trennung der Ortschaften bereits jetzt nicht mehr erlebbar ist. Ebenso kann keine Grünzäsur zwischen Piskowitz und Sönitz festgelegt werden, da u. a. der Siedlungsabstand unterhalb der o. g. Grenze von 200 m liegt. Auf regionalplanerischer Ebene kann einem Zusammenwachsen der beiden Ortsteile wegen der eher lokalen Bedeutung nicht entgegengetreten werden. Allerdings stehen die hier festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (Gällenbachaue) sowie Landwirtschaft einer Bebauung und damit einem Zusammenwachsen dieser Ortsteile entgegen.
2183-01	1012723	Die Grünzäsuren stellen für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar.	Kenntnis-nahme	Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15. Die Vorhabenabsicht des Eigentümers wird nicht näher benannt. Die vom Einwender gegebenenfalls durch den Regionalen Grünzug entstehenden Einschränkungen für eine bauliche Verwertung der Grundstücke im Rahmen der Bauleitplanung ist dem Regionalen Grünzug immanent und ist dem Planungsverband als ein typischer privater Belang bewusst. Der Planungsverband bleibt an dieser Stelle bei der besonderen Würdigung der freiraumunterstützenden Belange.

2496-01	1013700	Als ehrenamtliche Naturschutzhelferin (entsprechend § 43 SächsNatSchG) der Landeshauptstadt Dresden möchte ich Bezug nehmend zum Informationsblatt vom 16.02.2018 der Ortschaft Weixdorf zur Grünzäsur Seifzwiesen folgendes mitteilen: Mit Verwunderung habe ich festgestellt, dass die Grünzäsur, die im Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vorhanden war, jetzt nicht mehr enthalten ist. Das ist für mich insofern überraschend, da die fachliche Eignung als Grünzäsur meines Erachtens gegeben ist. Insbesondere die Naturausstattung des Gebietes aber auch andere Kriterien für eine Grünzäsur werden erfüllt. Außerdem ist das Gebiet in Ihrer Karte 2 zur Raumnutzung als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, leider nur eine eng begrenzte Fläche entlang des Seifzerbaches. Diese enge Begrenzung wird der Realität nicht gerecht. **Was ist das Schutzgut der Seifzwiesen Weixdorf?** Biotopverbund Die Wiesen bilden innerhalb des weitgehend geschlossenen Siedlungsbandes zwischen Dresden-Klotzsche und Ottendorf-Okrilla einen Biotopverbund zwischen dem NW-Teil der Dresdner Heide in die Agrar-, Teich- und Waldlandschaften der LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“. Die Seifzerbachaue ist ein Wander- und Ausbreitungskorridor vom Fischotter, einer Art der FFH-Richtlinie (Anhang II). Biotopschutz Die seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Großseggenriede und die naturnahen Abschnitte des Seifzerbaches sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Alle „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.“ (Abb. 1 und 2). Dabei erstrecken sich die Nasswiesen nicht nur im engen Bereich entlang des Bachlaufes, sondern im gesamten Wiesenbereich. Nach jedem Regengussstehen die Wiesen unter Wasser. Artenschutz Mit mehr als 70 nachgewiesenen Faltern vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Art der FFH-RL, Anh. II) (Abb. 3). haben die Seifzwiesen eine Quellfunktion für Teilpopulationen in der Umgebung. Die Falterart gilt aktuell als im Rückgang befindlich. Im FFH-Monitoring hat die fachlich zuständige Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Grün auf Gelb (sog. Ampelregelung) zurückgestuft. Eine wesentliche Ursache ist das Schwinden (Nutzungsaufgabe, Verbrachung) von wechselfeuchten Wiesen mit individuenreichen Aufwüchsen vom Großen Wiesenknopf (Futterpflanze des Falters). Aktuell erfolgt die pflegliche Nutzung der Seifzwiesen biotop- und artgerecht. Somit sind die Voraussetzungen für ihren Schutz gegeben. Die Seifzwiesen sind zudem ein regelmäßiges Vorkommensgebiet vom Wachtelkönig, einer prioritären Vogelart der EG-Vogelschutzrichtlinie. Das Gebiet wird im Entwurf des Landschaftsplanes Dresden als Überschwemmungsfläche ausgewiesen und es ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. Weiterhin hat das Umweltamt Dresden im Jahr 2013 ein Verfahren zur Unterschutzstellung des FND „Seifzwiesen“ abgeschlossen, eine Umsetzung ist	teilweise folgen	Nach der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf der Fortschreibung des Regionalplanes fanden im April 2017 noch weitere Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt Dresden statt. Zu den Grünzäsuren wurde durch das Stadtplanungsamt empfohlen, dass in der Planbegründung ein Hinweis auf die regionale Bedeutsamkeit und die Benennung der entsprechenden Kriterien erfolgen sollte. Dem ist der Planungsverband gefolgt und hat im vorliegenden Planentwurf den Passus aufgenommen: „In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur **bei Lage innerhalb von Achsen und/oder bei übergemeindlicher Betroffenheit** in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1.000 m bis 200 m, soweit nicht bereits ein Regionaler Grünzug festgelegt ist.“ Es erfolgte eine dementsprechende Überprüfung aller Grünzäsuren. Infolge wurde die Festlegung einer Grünzäsur in Weixdorf/Seifenbachaue nicht mehr weiter verfolgt, da nur noch eine lokale Bedeutsamkeit vorliegt. Somit wurde letztendlich auch dem Hinweis des Ortschaftsrates Weixdorf zum Vorentwurf gefolgt. Eine vorhandene hohe ökologische Wertigkeit ist kein spezifisches Kriterium für die Festlegung einer Grünzäsur, sondern insbesondere für die Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz. Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz in der Seifenbachaue wird daher aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit um die als Biotop verzeichneten Wiesenbereiche erweitert.

		aber bislang nicht erfolgt. Soweit mir bekannt ist, sollte das FND als Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 278 in Dresden-Weixdorf ausgewiesen werden, da auf dieser Fläche ebenso wie die durch den B-Plan 278 verwendete Fläche eine hohe Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Art der FFH-RL, Anh. II) beheimatet war/ist. Obwohl eine fachliche Eignung unbestritten ist, scheinen in diesem Fall Einzelinteressen über den Interessen des Gemeinwohles zu stehen. Ich bitte Sie, die Aufhebung der Grünzäsur zu überdenken und diese Ausführungen bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren > Begründung zu den Regionalen Grünzügen				
0105-06	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Gegen die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings stimmt die Nummerierung der in der Begründung genannten Landschaftsfunktionen als Kriterien für die Festlegung der Regionalen Grünzüge aufgrund der Zusammenfassung von Hochwasserentstehungsgebiet und Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts nicht mit der Nummerierung im Beiblatt zur Karte 10 überein. Dem Grünzug Nr. 36 liegen gemäß tabellarischer Übersicht des Beiblatts zur Karte die Kriterien VRG und VBG Arten- und Biotopschutz zugrunde. Dabei handelt es sich letztlich auch aufgrund der räumlichen Trennung dieser Gebiete nur um eine vorliegende Funktion Arten- und Biotopschutz. Hier sollte im Interesse größtmöglicher Nachvollziehbarkeit die Begründung ggf. um siedlungsstrukturelle Argumente untersetzt werden. Die Formulierung i. d. R. lässt dabei durchaus auf Ausnahmen schließen, die jedoch nicht transparent bzw. erkennbar sind. Außerdem sollte in der Begründung auch die Aufnahme bzw. stärkere Akzentuierung des in der Festlegung des LEP Z 2.2.1.8 explizit genannten Kriteriums „naturnahe Erholung“ bzw. „Stärkung der Erholungsfunktion“ geprüft werden. Die im letzten Absatz der Begründung aufgeführten Bauvorhaben innerhalb eines Regionalen Grünzugs, die unter fachplanerischen Aspekten dort notwendigerweise ihren Standort haben, suggerieren eine Ausnahmeregelung zu Z 2.2.1.8 LEP. Ob durch potentielle Kompensationsmaßnahmen die Funktionen eines Regionalen Grünzugs ausreichend gewährleistet sind (und damit keine funktionswidrige Nutzung vorliegt), ist durch die obere Raumordnungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern sollte zur Vermeidung von Missverständnissen die Streichung des letzten Absatzes der Begründung geprüft werden. Eine Integration siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche in die regionalen Grünzüge ist zulässig. Allerdings richtet sich die Zulässigkeit von Bebauung dieser Bereiche ausschließlich nach Z 4.1.4.1 LEP. Dies schließt jegliche Neubebauung bzw. Versiegelung aus und nicht nur großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung. Dies ist in der Begründung klarzustellen.	folgen	Die Numerierung im Text des Planentwurfs wird an die des Beiblattes angeglichen. Redaktioneller Fehler: für den Regionalen Grünzug Nr. 36 wirkt noch das Kriterium Nr. 2 (Frischluftentstehungs- und abflussgebiet) - wird im Beiblatt so ergänzt. Im Text wird ein neues erholungsrelevantes Ausweisungskriterium für die Regionalen Grünzüge aufgenommen: Waldgebiete des Verdichtungsraumes aus der Karte 2.6-18 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan. Hiervon betroffen sind die Regionalen Grünzüge Nr. 4, 5, 7, 8, 10, 11, 15, 19, 22, 23, 31, 36, 38 und 40 bis 43 - wird im Beiblatt so ergänzt. Der letzte Absatz der Begründung zu den Regionalen Grünzügen wird gestrichen. Ein neuer Satz wird in die Begründung aufgenommen: "Die konkreten Plansätze zu den als Kriterien für die Regionalen Grünzüge hinzugezogenen gebietlichen Festlegungen gelten unabhängig davon primär weiter."
0108-08	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen in letztem Absatz, S. 45: Ein Regionaler Grünzug wird i. d. R. bei Lage im Verdichtungsraum oder in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum oder im Korridor von Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei Vorhandensein von mindestens zwei der folgenden Landschaftsfunktionen siedlungsnah festgelegt:	teilweise folgen	Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts sind bereits im Regionalplanentwurf als Kriterium für die Festlegung Regionaler Grünzug benannt (S. 45, unter Nr. 4). Die Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung werden, sobald eine vollständige fachliche

		1. Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (s. Karte Boden-/Grundwassergefährdung) 2. Gebiet mit sehr hohem bis mittlerem Grundwasserzufluss (Grundwasserzufluss: ab 175 mm/a) (s. Karte 2.4-14 FB LRP) **3. Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (s. Arbeitskarte …)** … **13. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (s. Karte 2 „Raum-nutzung“)** … Begründung Die im RP OE/OE nach § 6 (1) SächsLPIG (Vorentwurf 07/2015) enthaltenen Punkte (Anstriche) 1 und 3 sind wieder in die Aufzählung einzufügen. Diese Landschaftsfunktionen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Landschaftsfunktion Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung muss ebenfalls (wie z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz) berücksichtigt werden.		Aktualisierung vorliegt, als Kriterium aufgenommen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung werden ebenfalls als Kriterium für die Festlegung Regionaler Grünzug aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des SMI wird das minimale Zusammentreffen der Kriterienanzahl von zwei auf drei erhöht. Nach Einzelfallprüfung ergeben sich daraus keine Änderungen in Anzahl/ Umfang/ Konfiguration der Regionalen Grünzüge. Es verändert sich nur die Summe der betroffenen Kriterien.

Kapitel 2.2.2 Fluglärm

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Z 2.2.2.1 .....Seite 7
Begründung zu Z 2.2.2.1 .....Seite 10
"Hufewiesen" Dresden-Trachau .....Seite 10

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Fluglärm				
0109-01	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Es ist bedauerlich, dass die Empfehlung des SMUL zum (ehemaligen) Kapitel 2.2.3 Fluglärm (S.119 des Anhörungsprotokolls) nicht übernommen wurde. Ein Hinweis im Baugenehmigungsverfahren auf den notwendigen Schallschutz ist auch im Sinne des SMWA, da sich die Baubehörden derzeit nicht veranlasst sehen, dies zu tun. Im Übrigen gibt es keine Einwände gegen die Änderung der Begründung zum Fluglärm (Siedlungsbeschränkungsbereich).	nicht folgen	Im Baugenehmigungsverfahren werden Inhalte des Regionalplans nicht abgefragt. Ein entsprechender Hinweis im Regionalplan liefe daher ins Leere.
0906-06	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Über der Sächsischen Schweiz als so wichtiges Natur- und Tourismusareal dürfen militärische Tiefflugübungen erfolgen. Weshalb wird hier der Schutzaspekt, der sonst für alle gilt, unterlaufen und in Frage gestellt? Dieser Aspekt wird nicht einmal thematisiert!	Kenntnis-nahme	Die Regionalplanung hat rechtlich keine Möglichkeit, die vom Luftfahrtamt der Bundeswehr genehmigten Flüge in der Sächsischen Schweiz zu beschränken.
1213-01	Flughafen Dresden GmbH	Die Flughafen Dresden GmbH sieht in den im Entwurf enthaltenen Ausführungen, insbesondere in den Formulierung des Z 2.2.2.1 und den in der Tabelle auf Seite 48/49 enthaltenen Ausführungen die Ergebnisse der zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, der Landeshauptstadt Dresden und der Flughafen Dresden GmbH geführten Abstimmungen ausreichend berücksichtigt. Weitere, den Betrieb des Verkehrsflughafens Dresden betreffende und durch die Flughafen Dresden GmbH zu vertretende Belange, sind nach Sichtung des Vorentwurfes nicht enthalten bzw. werden durch die zuständige Luftverkehrsbehörde bewertet.	Kenntnis-nahme	
1411-03	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Der in der Karte Raumnutzung festgelegte Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden wird in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien auf Grundlage der gleichen fachlichen Grundlage fortgeführt (Schallschutz Consulting Dr. Fürst Dresden i. A. des LfULG: Ermittlung und Darstellung des Siedlungs-beschränkungsbereiches am Flughafen Dresden, Stand 12.04.2012).	Kenntnis-nahme	
2197-01	1013277	I. Ausgangslage: Unsere Mandantin ist Eigentümerin mehrerer in Dresden-Trachau gelegener Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 108.000 m². Die Grundstücke sind Teil der sog. Hufewiesen, einer Ruderalfläche in zentraler Ortslage. Das Areal liegt innerhalb der Fluglärmkontur B des Siedlungsbeschränkungs-bereichs des am 19.11.2009 in Kraft getretenen Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Nach dessen Festlegungen dürfen innerhalb der Fluglärmkontur B im Flächennutzungsplan nur gewerbliche Bauflächen sowie gemischte Flächen und in Bebauungsplänen neben Industrie- und	nicht folgen	zu II. Verletzung des Anspruchs auf fehlerfreie Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu 1. Siedlungsbeschränkungsbereich beruht auf überholter Verkehrsprognose Der Einwender beklagt, dass die dem Siedlungsbeschränkungs-bereich zugrunde liegende Fluglärmkontur von April 2012 inzwischen überholt sei und nicht mehr herangezogen werden könne. Er verweist darauf, dass sich die Anzahl der Flug-bewegungen deutlich schwächer entwickelt hat als es im Jahr 2012

		Gewerbegebieten nur Misch-, Dorf- und Kerngebiete ausgewiesen werden. Im Rahmen der aktuell stattfindenden 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans soll die Fluglärmkontur des Siedlungsbeschränkungsbereichs deutlich vergrößert werden. So sieht die Festlegung Z 2.2.1.11 LEP des Regionalplanentwurfs (Stand: 09/2017) vor, dem geplanten erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereich *„die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht zu Grunde zu legen“*. Ferner sieht der Regionalplanentwurf weitere Einschränkungen der Bebaubarkeit der im Siedlungsbeschränkungsbereich gelegenen Grundstücke vor. Nach der Festlegung Z 2.2.1.12 LEP Satz 1 sollen für diese im Flächennutzungsplan nur noch gewerbliche Bauflächen und in Bebauungsplänen nur noch Industrie- und Gewerbegebiete i. S. d. BauNVO ausgewiesen werden dürfen. Eine Ausweisung von Wohnnutzungen soll hingegen nur noch ausnahmsweise auf Grundlage der Festlegung Z 2.2.1.12 LEP Satz 2 möglich sein. Danach können in den Regionalplänen *„Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen“*. Der aktuelle Regional-planentwurf sieht insgesamt sieben solcher Ausnahmen vor. Durch die geplante Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs würden die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke unserer Mandantin in Trachau erheblich eingeschränkt. Während die ca. 108.000 m² große Grundstücksfläche unserer Mandantin auf Grundlage des derzeitigen Regionalplans noch als Mischgebiet mit Wohnnutzungen ausgewiesen werden könnte, wäre dies im geplanten erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereich nur noch auf einem 1,6 ha großen Grundstücksstreifen am westlichen Rand der Hufewiesen möglich, für den der Regionalplanentwurf eine Ausnahme i. S. d. Festlegung Z 2.2.1.12 LEP Satz 2 vorsieht. Dazu ist Folgendes zu sagen: II. Verletzung des Anspruchs auf fehlerfreie Abwägung Durch die geplante Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs würde unsere Mandantin in ihrem Recht auf ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG verletzt. Das Abwägungsgebot räumt dem von einer Abwägungsentscheidung Betroffenen ein subjektives öffentliches Recht auf eine gerechte Abwägung seiner im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigenden Belange mit entgegenstehenden anderen Belangen ein. S. dazu BVerwG, Beschluss vom 13.11.2006 - 4 BN 18/06 -, Rn. 6, juris; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 1. Aufl. 2010, § 7 Rn. 33. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG genügende Abwägung setzt dabei voraus, dass die zu berücksichtigenden Belange zutreffend ermittelt und in den Abwägungsvorgang eingestellt werden. Anschließend müssen die Belange zutreffend gewichtet und gegeneinander abgewogen werden.		prognostiziert wurde und sogar rückläufig ist und meint deshalb, der Siedlungsbeschränkungsbereich müsse verkleinert werden. Zunächst ist festzuhalten, dass laut Begründung zu Ziel 2.2.1.11 im Landesentwicklungsplan 2013 klargestellt ist, dass die von der Landesplanung vorgegebenen Kriterien für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen an Verkehrsflughäfen nur Mindestkriterien sind und es im Ermessen der Regionalen Planungsverbände liegt, auch größere Siedlungsbeschränkungs-bereiche festzulegen. Der raumordnerischen Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen liegt ein langfristiger Prognosehorizont zugrunde. Zwischenzeitliche Rückgänge der Nutzungsintensität eines Flughafens lösen daher noch kein Erfordernis einer Umplanung aus. Die Entwicklungen anderer Verkehrsflughäfen in Deutschland haben gezeigt, dass unabhängig von kurz- und mittelfristigen Entwicklungen langfristig eine starke Zunahme des Luftverkehrs nicht ausgeschlossen werden kann, zumal es zu deren Bewältigung i. d. R. keines weiteren Plan-verfahrens bedarf. Die Vorgaben des LEP 2013 für die Regelungen zum Siedlungs-beschränkungsbereich folgen den „Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen nach dem Fluglärmgesetz (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ des Länder-ausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 26.10.2007. Hinsichtlich des Bezugs- und Prognosejahres wird darin ausgeführt, dass „die im wirtschaftlich und politisch angestrebten Endausbau-zustand zu erwartende Nutzung des Verkehrsflughafens“ zu berücksichtigen ist. Es ist also nicht auf eine Prognose abzustellen, die sich an der aktuellen Entwicklung der Verkehrsdaten orientiert. Die aktuelle Abfertigungskapazität des Flughafens liegt bei 3,5 Millionen Passagieren und 10.000 Tonnen Luftfracht. Durch einen Ausbau des Terminals ist sie auf 4,5 Millionen Passagiere erweiterbar. Nach Auffassung des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden, der Flughafen Dresden GmbH und des Regionalen Planungsverbandes wird der Endausbauzustand dementspechend durch die Anzahl von 75.000 Flugbewegungen charakterisiert. zu 2. Fehlende Aufklärung der privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer Der Einwender beklagt, dass keine ordnungsgemäße Ermittlung der zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange erfolgt und er in seinem Recht auf fehlerfreie Abwägung verletzt sei. Zur Ermittlung der öffentlichen und privaten Belange hat der Regionale Planungsverband zweimal ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Erstmals war dies im Jahr 2015 mit der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf der Fall. Bereits mit dem Vorentwurf

		Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch bereits an einer ordnungsgemäßen Ermittlung der im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs berührten und im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange. Dass solche Belange ermittelt wurden, lässt sich den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planungsunterlagen nicht entnehmen. 1. Siedlungsbeschränkungsbereich beruht auf überholter Verkehrsprognose Aus den ausgelegten Planungsunterlagen geht hervor, dass die *„dem Siedlungsbeschränkungsbereich zugrundeliegende Fluglärmkontur im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im April 2012 berechnet“* wurde. Auf diese fast sechs Jahre alte Berechnung kann die geplante Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht gestützt werden. Die der seinerzeitigen Berechnung zugrundeliegende Fluglärmprognose ist inzwischen überholt. Im Jahr 2012 wurde noch von einer erheblichen Zunahme des Luftverkehrsaufkommens am Dresdner Flughafen ausgegangen. So wurde seinerzeit für das Jahr 2020 mit ca. 49.000 Flugzeugbewegungen und langfristig mit ca. 75.000 pro Jahr Flugzeugbewegungen gerechnet. S. dazu Umweltatlas Dresden, 2. Aufl. Dez. 2012, Karte 7.5, Fluglärm - maßgeblicher Außenlärmpegel (Bauherren-Information), Seiten 1ff. Die damals prognostizierten Steigerungsraten haben sich jedoch als vollkommen überzogen erwiesen. Seitdem Jahr 2012 ist keine Zunahme der jährlichen Flugzeugbewegungen am Dresdner Flughafen, sondern ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Während bis zum Jahr 2011 jährlich noch mehr als 35.000 Flugzeugbewegungen zu verzeichnen waren, liegt die Zahl der Flugzeugbewegungen seit dem Jahr 2012 im Durchschnitt bei nur noch ca. 30.000 pro Jahr. S. dazu die Verkehrsstatistik des Flughafens Dresden, abrufbar unter: http://www.dresden-airport.de/Unternehmen/struktur-fakten-personal/kenndaten-statistik.html Um im Rahmen des Regionalplans einen abwägungsfehlerfreien Siedlungsbeschränkungsbereich festlegen zu können, müsste demnach zunächst eine neue Fluglärmprognose angestellt werden, die von den aktuellen Verkehrsdaten des Dresdner Flughafens ausgeht. Es ist anzunehmen, dass der Siedlungsbeschränkungsbereich in diesem Fall deutlich kleiner ausfallen würde, als es der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge vorsieht. Wir gehen davon aus, dass eine Neuberechnung der Fluglärmkontur dazu führen würde, dass weite Teile der Grundstücke unserer Mandantin auf den Hufewiesen außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs lägen. Soweit ersichtlich wird der Schwellenwert der Festlegung Z 2.2.1.11 LEP von 55 dB(A) heute und auch in Zukunft nur in einem nordwestlichen Teilbereich der Hufewiesen erreicht, was bei einer Neuberechnung der Fluglärmkontur zu berücksichtigen wäre. Dass der Schwellenwert von 55 dB(A) nur in einem nordwestlich gelegenen		waren der neue Siedlungsbeschränkungsbereich und die geplanten Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung bekannt gemacht worden und es wurde um Stellungnahme dazu gebeten. Vom Einwender ging jedoch keine Stellungnahme ein. Ohne die Mitwirkung des Einwenders können jedoch seine über die zu typisierenden privaten Belange hinausgehenden spezifischen privaten Belange nicht ermittelt werden. Im Jahr 2017/2018 folgte ein zweites Beteiligungsverfahren, nunmehr zum Regionalplan-Entwurf, an dem sich der Einwender beteiligte. Der Umgang mit den Einwänden wird im Abwägungsprotokoll dokumentiert. Die Begründung des Regionalplans fokussiert sich vor allem auf die Begründung der Festlegungen. zu 3. Unzureichende Aufklärung der sonst zu berücksichtigenden Belange Unter dieser Punkt wiederholt der Einwender zunächst seine Annahme einer überholten Fluglärmprognose, so dass hier kein neuer Aspekt hinzutritt. Außerdem bemängelt er, Belange wie der Wohnbedarf der Bevölkerung, die zukünftige Entwicklung des Flughafens sowie der Natur- und Landschaftsschutz hätten bei der Festlegung des erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereiches aufgeklärt werden müssen. Der Wohnbedarf der Bevölkerung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Dresden ermittelt. Der Flächennutzungsplanung liegt eine Bedarfsermittlung für das gesamte Stadtgebiet zugrunde. Die Stadt Dresden ist Mitgliedskörperschaft des Regionalen Planungsverbandes und hat an der Aufstellung des Regionalplanentwurfs direkt mitgewirkt. Auf diese Weise ist der Wohnbedarf der Bevölkerung berücksichtigt. Dass und weshalb die Grundlage für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches der wirtschaftlich und politisch angestrebte Endausbauzustand ist, wurde bereits unter 1. erläutert. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches unerheblich, da von einer Beschränkung der Siedlungstätigkeit keine negativen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. zu III. Unverhältnismäßigkeit des geplanten Siedlungsbeschränkungsbereiches Der Einwender stellt fest, die im Regionalplanentwurf enthaltene Begründung greife zu kurz. Es hätte dargelegt werden müssen, weshalb es zum Schutz der Allgemeinheit der Festlegung eines erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereiches bedarf. Wie weiter oben schon dargelegt, ergibt sich die Rechtfertigung bereits aus den Flughafen-Fluglärm-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz. Um zu gewährleisten, dass neue Flächen und

		Teilbereich der Hufewiesen erreicht wird, zeigt der sog. Tag-Abend-Nacht-Lärmindex der Lärmkartierung der Landeshauptstadt Dresden. Dieser bezieht sich zwar auf die Fluglärmimmissionen des Jahres 2012. Dadas Flugaufkommen am Dresdner Flughafen seit dem Jahr 2012 nicht gestiegen ist, kann der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex aber auch heute noch Geltung beanspruchen. Dies wird auch im Rahmen der Lärmkartierung der Stadt Dresden ausdrücklich klargestellt. S. dazu die im Internet veröffentlichte Lärmkartierung der Stadt Dresden, abrufbar unter: http:/!www.dresden.de/stadtraum/umwelt/umwelt/laerm/c_016.php Der geplante Siedlungsbeschränkungsbereich des Regionalplanentwurfs leidet schon deshalb an einem schwerwiegenden rechtlichen Mangel und kann keinen Bestand haben. 2. Fehlende Aufklärung der privaten Belange der betroffenen Grundstücks-eigentümer Ferner lässt der Regionalplanentwurf eine Aufklärung der durch den Siedlungs-beschränkungsbereich und die damit verbundenen Baubeschränkungen betroffenen privaten Belange vermissen. Die privaten Belange hätten jedoch zwingend aufgeklärt werden müssen, weil der Siedlungsbeschränkungsbereich als Ziel der Raumordnung i. S. d. §3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festlegt werden soll, das für nachfolgende Planungen bindend ist. An solche planerischen Letztentscheidungen sind deshalb hinsichtlich der Abwägung höhere Anforderungen zu stellen als an eine durch weitere abwägende Planungsschritte auszufüllende Rahmenplanung. Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 20.02.2003 - 1 A 11406/01 -, Rn. 32, juris. Diesen erhöhten Anforderungen genügt der Regionalplanentwurf nicht, da er nicht erkennen lässt, dass die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer im bisherigen Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans überhaupt eine Rolle gespielt haben und auch nur ansatzweise aufgeklärt wurden. Die privaten Belange werden im Regionalplanentwurf im Zusammenhang mit dem geplanten erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereich an keiner Stelle erwähnt. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den privaten Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer hätte sich jedoch im vorliegenden Regional-planungsverfahren aufdrängen müssen, damit Festlegung des Siedlungs-beschränkungsbereichs in der beabsichtigten Form ein schwerwiegender Eingriff in deren eigentumsrechtlich geschützte Interessen verbunden ist. 3. Unzureichende Aufklärung der sonst zu berücksichtigenden Belange Darüber hinaus lassen die ausgelegten Planungsunterlagen nicht erkennen, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung der sonstigen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs zu berücksichtigenden Belange stattgefunden hat. Zwar wird die Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs auf Seite 47 der Begründung des Regionalplanentwurfs „mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm“ begründet. Dafür, dass die zu berücksichtigenden Lärmschutzbelange im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans tatsächlich aufgeklärt wurden, geben die Planungsunterlagen aber nichts her. Dass die Lärmschutzbelange nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurden, zeigt sich		Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung in einem ausreichenden Abstand vom Gelände des Flugplatzes ausgewiesen werden, soll mindestens das Gebiet freigehalten werden, in dem bei der Erweiterung bestehender Flugplätze bereits nach Fluglärmgesetz Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Dies ist innerhalb der Fluglärmkonturen von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht der Fall. Der LEP 2013 übernimmt diese Anforderung. Dass sich die Begründung des LEP "in allgemeinen Ausführungen ohne konkreten Bezug zur in Rede stehenden Planung erschöpft", hängt damit zusammen, dass im LEP nur der Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen, die dort geltenden Verbote und die Möglichkeit der Festlegung von Ausnahmen geregelt werden. Die räumlich konkrete Festlegung sowohl des Siedlungs-beschränkungsbereiches als auch der Ausnahmen obliegt der Regionalplanung. Um eine planungsrechtliche Lärmvorsorge zu erreichen, ist es folgerichtig, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich im Rahmen der Bauleitplanung nur gewerbliche Bauflächen im Flächen-nutzungsplan und Industrie- und Gewerbegebiete in Bebauungs-plänen ausgewiesen werden sollen. Eine Wohnnutzung kann unter Vorsorgegesichtspunkten nur ausnahmsweise befürwortet werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass wegen der Charakteristik des Fluglärms gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Ein Verzicht auf eine Änderung des Siedlungsbeschränkungs-bereiches gegenüber dessen Ausdehnung im Regionalplan von 2009 ist nicht möglich. Einerseits entsprechen die bisherigen Planungszonen nicht den Vorgaben des LEP 2013, andererseits berücksichtigen sie auch nicht die seit dem Jahr 2007 veränderte Lage der Start- und Landebahn. Schließlich sieht der Einwender auch einen "Eingriff in die eigentumsrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer". Ein solcher Eingriff liegt jedoch nicht vor. Die betroffenen Grundstücke unterteilen sich bauplanungsrechtlich in a) Grundstücke mit Baurecht nach § 34 BauGB (Lückenbebauung im Innenbereich) und b) Grundstücke im Außenbereich. Im Fall a) wird die Möglichkeit der Lückenschließung durch die geplante Festlegung im Regionalplan nicht eingeschränkt. Im Fall b) ist festzustellen, dass Wohnbebauung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählt. Es müsste durch Überplanung der Grundstücke erst Baurecht geschaffen werden. Auf eine Überplanung der Grundstücke hat ein Grundstückseigentümer aber keinen Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Er muss das Risiko tragen, dass seine mit dem

		auch daran, dass die erweiterte Fluglärmkontur des Regionalplanentwurfs auf der überholten Annahme eines Anstiegs des Verkehrsaufkommens am Dresdener Flughafen beruht, obwohl seit dem Jahr 2012 ein erheblicher Rückgang des Flugverkehrs zu verzeichnen ist (s. dazu oben Punkt II.1.). Außerdem hätten beispielsweise Belange wie der Wohnbedarf der Bevölkerung, die zukünftige Entwicklung des Flughafens Dresden sowie der Natur- und Landschaftsschutz bei der Festlegung des erweiterten Siedlungsbeschränkungs-bereichs aufgeklärt werden müssen. Auch daran fehlt es ausweislich der ausgelegten Planungsunterlagen aber ganz offensichtlich. Auch insoweit leidet der vorliegende Entwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge deshalb an einem schwerwiegenden rechtlichen Mangel. III. Unverhältnismäßigkeit des geplanten Siedlungsbeschränkungsbereichs Im Übrigen wäre der mit dem geplanten Siedlungsbeschränkungsbereich verbundene Eingriff in die eigentumsrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auch nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Festlegungen in Regionalplänen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies würde vorliegend voraussetzen, dass die negativen Auswirkungen des geplanten Siedlungsbeschränkungsbereichs für die davon betroffenen Grundstückseigentümer auf dasjenige Maß beschränkt werden, das unabdingbar ist, um das verfolgte raumplanerische Ziel erreichen zu können. S. dazu BVerwG, Urteil vom 10.11.2011 - 4 CN 9/10 -, Rn. 5, juris; BVerwG, Urteil vom 16.04.2006 - 4 A 1001/04 -, Rn. 176, juris. Gemessen an diesen Maßstäben bestehen schon deshalb erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des geplanten Siedlungsbeschränkungsbereichs, weil dieser nach dem oben unter Punkt 11.1 Gesagten auf einer unzutreffenden Fluglärmprognose beruht und deshalb von einer nicht den tatsächlichen Lärmverhältnissen entsprechenden Fluglärmkontur auszugehen ist. Ferner unterliegen die in Rede stehenden Festlegungen des Regionalplanentwurfs zum geplanten Siedlungsbeschränkungsbereich mit Rücksicht darauf, dass sie sich als erhebliche Beschränkungen der betroffenen Eigentümerinteressen auswirken, einem besonderen Rechtfertigungsbedürfnis, dem der vorliegende Regionalplanentwurf ebenfalls nicht genügt. S. dazu VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.08.2009 - 18/08 -, Rn. 66, juris. Um den mit dem Siedlungsbeschränkungsbereich verbundenen weitreichenden Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke rechtfertigen zu können, greift der auf Seite 47 der Begründung des Regional-planentwurfs enthaltene bloße Verweis auf *„den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm“* viel zu kurz. Vielmehr hätte im Regionalplanentwurf dargelegt werden müssen, weshalb es zum Schutz der Allgemeinheit der Festlegung eines erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereichs bedarf. Dazu verhält sich der Regionalplanentwurf aber nicht. Das Gleiche gilt für die Ausführungen auf Seite 64 der Begründung des Landesentwicklungsplans 2013, auf die Seite 47 der Begründung des Regional-		Kauf der Grundstücke eingegangene Spekulation darauf, dass dort künftig ein Baurecht geschaffen wird, nicht aufgeht. Insofern ist keine Fallkonstellation ersichtlich, bei der die geplante Festlegung im Regionalplan Grundstückseigentümer in ihren Rechten verletzt. Eine konkrete Prüfung für die Grundstücke des Einwenders konnte nicht durchgeführt werden, da trotz zweimaliger Bitte an die vom Einwender beauftragte Rechtsvertretung beim Regionalen Planungsverband keine Information über die betroffenen Flurstücke eingegangen ist.

		planentwurfs ebenfalls verweist. Die Begründung des Landesentwicklungsplans ist nicht geeignet, die mit dem Siedlungsbeschränkungsbereich des Regionalplans verbundenen Baubeschränkungen zu rechtfertigen, da sie sich in allgemeinen Ausführungen ohne konkreten Bezug zur in Rede stehenden Planung erschöpft. Dort wird lediglich ausgeführt, dass bei der Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs *„beispielsweise der Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen Flughafens“* zu berücksichtigen sei. Zudem sei *„die Regionalplanung zu einer am Vorsorgegedanken orientierten Planung berechtigt“*. Diese allgemeinen Erwägungen können die zwingend gebotene Ermittlung und Bewertung der maßgeblichen Belange im vorliegenden Planungsverfahren jedoch nicht ersetzen. Schließlich lässt sich der Eingriff in die eigentumsrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer nicht mit den im Regionalplanentwurf vorgesehenen Ausnahmen für Bauflächen rechtfertigen, die aufgrund einer bestehenden oder fortgeschrittenen Planung von den Baubeschränkungen des Siedlungsbeschränkungsbereichs ausgenommen bleiben sollen. Soweit nach der Festlegung Z 2.2.1.12 LEP Satz 2 *„[i]n den Regionalplänen [...] innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches [Gebiete] festgelegt werden [können], innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen“*, werden dadurch lediglich die mit dem Siedlungsbereich verbundenen Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit abgemildert. Unzumutbaren Beeinträchtigungen für die von den Baubeschränkungen des Siedlungsbeschränkungsbereichs betroffenen Grundstückseigentümer wird durch die im Regionalplanentwurf vorgesehene Ausnahmemöglichkeit jedoch nicht Rechnung getragen. Auch dies wäre aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aber zwingend erforderlich, da von den „starren“ Zielfestlegungen des Regionalplans in nachgeordneten Planungsverfahren nicht mehr abgewichen werden kann. IV. Ergebnis Angesichts der dargelegten rechtlichen Bedenken regen wir an, im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge von der geplanten Erweiterung des Siedungsbeschränkungsbereichs des Dresdner Verkehrsflughafens Abstand zu nehmen. Sollte der Regionale Planungsverband an der Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsbereichs festhalten, müsste für eine abwägungsfehlerfreie Planung die Fluglärmkontur des Siedlungsbeschränkungsbereichs auf Grundlage einer aktuellen Fluglärmprognose neu berechnet werden. Ferner müssten die von den Baubeschränkungen des Siedlungsbeschränkungsbereichs betroffenen privaten und öffentlichen Belange ordnungsgemäß und vollständig ermittelt werden. Um die Verhältnismäßigkeit der geplanten Festlegungen zu wahren, wäre außerdem eine weitere Ausnahmemöglichkeit von den Baubeschränkungen des Siedlungsbeschränkungsbereichs vorzusehen, um unzumutbare Beeinträchtigungen der eigentumsrechtlich geschützten Interessender von dem Siedlungsbeschränkungsbereich betroffenen Grundstückseigentümer zu		

		vermeiden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich unsere Mandantin rechtliche Schritte gegen den in Aufstellung befindlichen Regionalplan vorbehält, sofern dieser mit dem im Beteiligungsentwurf (Stand 09/2017) vorgesehenen erweiterten Siedlungsbeschränkungsbereich und den damit im Zusammenhang stehenden Festlegungen verabschiedet werden sollte.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Fluglärm > Z 2.2.2.1				
0105-07	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Zielformulierung ist aus Gründen der Bestimmbarkeit nicht auf „Gebiete“, sondern auf den räumlichen Geltungsbereich konkreter Bebauungspläne (ggf. FNP) zu beziehen. Dies ist zu korrigieren.	nicht folgen	Bei einer Umstellung auf die Geltungsbereiche der zugrunde liegenden Bebauungspläne würden die Flächen, für die eine Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung vorgesehen wird, erheblich größer ausfallen. Dies entspräche nicht dem raumordnerischen Anliegen, die weitere Entstehung fluglärmempfindlicher Nutzungen zu beschränken. Um dem Anliegen des SMI gerecht zu werden, die eindeutige Bestimmtheit der Gebiete für die Ausnahmen zu gewährleisten, werden die Flächen für die beiden verbleibenden Ausnahmen separat in einem größeren Maßstab festgelegt statt wie bisher in der Raum-nutzungskarte im Maßstab 1:100.000.
0105-08	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Weiterhin ist die Erforderlichkeit der von der Baubeschränkung festgelegten Ausnahmen zu überprüfen. In jedem Fall muss es sich bei den fortgeschrittenen (noch nicht abgeschlossenen) Planungen um Gebiete handeln, die der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung, oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen.	folgen	Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Ausnahmen • Dresden-Rähnitz, Am Ilschengraben • Dresden-Mickten, Lommatzscher Straße • Dresden-Trachenberge, Weinbergstraße nicht erforderlich sind, da sie bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Baufläche ausgewiesen sind (Rähnitz, Mickten) bzw. die Flächen nach § 34 BauGB bebaubar sind (Trachenberge). Somit handelt es sich nicht um neu für Bebauung ausgewiesene Flächen und die Beschränkungen nach Z 2.2.1.12 LEP greifen nicht. Die folgenden Ausnahmen sind weiterhin erforderlich, weil sie in rechtskräftigen Bebauungsplänen teilsweise als Wald-, Grün- bzw. Verkehrsfläche ausgewiesen sind (Rähnitz, Klotzsche) oder das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist (Hellerau, Trachau): • Dresden-Rhänitz, An den Ellerwiesen • Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße • Dresden Hellerau, Finkensteig • Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden die entfallenen Ausnahmen im Regionalplan zeichnerisch dargestellt.
1653-01	Hufewiesen Trachau e.V.	Betrifft: Ausnahmebereich in Dresden-Trachau vom Siedlungsbeschränkungs-bereich für den Flughafen Dresden-Klotzsche Als Verein "Hufewiesen Trachau" setzen wir uns seit 2011 für den Erhalt der "Hufewiesen" am historischen Anger von Alttrachau ein. Der geplante Ausnahmebereich liegt im Westen der Hufewiesen.	Kenntnis-nahme	

		Grundsätzlich wollen wir als Verein die Hufewiesen vollständig als Stadtnatur erhalten. Zugleich erkennen wir an, daß eine behutsame Bebauung im Westen bei gleichzeitiger Erhaltung des größeren Teils des Geländes als Stadtnatur einen diskutablen Kompromiß bildet.		
2000-01	1011106	Mein Augenmerk der Stellungnahme gilt dem Bereich für die 1,6 ha in Dresden-Trachau. Auch wenn es hier um den Fluglärm geht, geht es mir darum, dass ich es nicht fair finde, genau den Teil der Wiesen freizugeben, an dem eine alte Streuobstwiese liegt. Genau hier ist es, wo die biologische Vielfalt noch am spannendsten ist. Die Bäume zerfallen langsam und es entstehen kleine Nischen in der Stadt und auf der Wiese. Ich finde die Wiese sollte endlich dem dienen, was sie bereits ist. Ein Rückzugsort für Tier und Mensch. Nur eben etwas offizieller mit einer Struktur und etwas Kultur! Außerdem ist der Zuglärm sowie der Fluglärm an der Stelle, meines Erachtens, weiterhin ziemlich hoch. Bei ungünstiger Windrichtung hört man außerdem das Rauschen der Autobahn. Selbst das spazieren gehen an dieser Ecke der Wiese ist nicht immer der ruhigste Moment.	nicht folgen	Die Argumentation für den Erhalt der "Hufewiesen" als Freiraum ist nachvollziehbar. Im Regionalplan wird jedoch gar keine Entscheidung für oder gegen deren Bebauung getroffen. Als Grünfläche haben die "Hufewiesen" keine überörtliche Bedeutung, die eine regionalplanerische Vorgabe zu ihrem Erhalt als Freiraum rechtfertigen würde. Eine solche Entscheidung liegt in der Verantwortung der Stadt Dresden. Die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung resultieren in diesem Fall allein aus der regionalplanerischen Vorsorge zum Lärmschutz, die sich aus dem überörtlichen Belang der Funktionssicherung des Flughafens Dresden für die Region ergibt. Die Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung hat folgende Wirkung: Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden nur die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erlaubt. Die Ausnahme im Regionalplan erlaubt der Stadt Dresden, auf 1,6 ha alternativ auch eine Wohn- oder Mischbebauung zu planen. Der Regionalplan bewirkt also nur eine Erweiterung des ohnehin planerisch möglichen Spektrums baulicher Nutzungen. Allein von den landesplanerischen Vorgaben her betrachtet, stünde es der Stadt Dresden frei, auch das gesamte Areal der "Hufewiesen" als gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind nach Z 2.2.1.12 LEP nur zur Abrundung bestehender Ortsteile mit Wohnbebauung zulässig. Daher kommt für eine mögliche Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche nur eine Fläche am vorhandenen Siedlungsrand in Frage.
2061-01	1012582	Betrifft: Ausnahme in Dresden-Trachau vom Siedlungsbeschränkungsbereich am Flughafen Dresden-Klotzsche Als Anwohnerin begrüße ich ausdrücklich diese Ausnahme, weil sie es ermöglicht, das Gelände der Hufewiesen am historischen Anger von Alttrachau städtebaulich sinnvoll zu entwickeln. Ein vernünftiges Maß an Bebauung wird zugelassen, damit der überwiegende Teil des Geländes grün bleibt. Diese grüne Oase ist von großer Bedeutung als Erholungsraum für die Menschen, die in fußläufiger Entfernung leben und denen bisher keine vergleichbare Grünfläche zur Verfügung stand. Zugleich dient vor allem das Waldgebiet auf den Hufewiesen als wichtige Quelle für Kaltluft auch in heißen Sommern, also als Klimapuffer. Schließlich bilden die Hufewiesen einen wichtigen "Trittstein" im ökologischen Netz der Stadt. All das kann dauerhaft gesichert werden, indem im Westen der Hufewiesen auf 1,6	Kenntnis-nahme	

		ha eine maßvolle Bebauung zugelassen wird. Ich begrüße das. Zugleich betone ich, dass der Ausnahmebereich nicht größer ausfallen darf, weil eine Ausweitung der für Wohnen nutzbaren Fläche an dieser Stelle über eine "Abrundung" im Sinne des Landesentwicklungsplans von 2013 hinausginge.		
2181-01	1012799	Ich meine, die Baubeschränkungen sollten auch im Bereich der Hufewiesen gelten. Die Hufewiesen sind eine mehrere Hektar große unbebaute Fläche. Derzeit ist sie durch einen hohen Grünanteil unterschiedlicher Grünvolumina charakterisiert. Dadurch hat sie einen maßgeblichen positiven Einfluss auf das Mikroklima vor Ort. Die Größe der Fläche ist ein Schatz in diesem hoch verdichteten Siedlungsbereich. Durch eine Bebauung des westlichen Randes der Hufewiesen verringert sich die Fläche zwar nur um einen relativ kleinen Anteil, trotzdem würde sie einen negativen Eingriff auf die klimaregulierenden Eigenschaften der Hufewiesen üben.	nicht folgen	Die Argumentation für den Erhalt der "Hufewiesen" als Freiraum ist nachvollziehbar. Im Regionalplan wird jedoch gar keine Entscheidung für oder gegen deren Bebauung getroffen. Als Grünfläche haben die "Hufewiesen" keine überörtliche Bedeutung, die eine regionalplanerische Vorgabe zu ihrem Erhalt als Freiraum rechtfertigen würde. Eine solche Entscheidung liegt in der Verantwortung der Stadt Dresden. Die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung resultieren in diesem Fall allein aus der regionalplanerischen Vorsorge zum Lärmschutz, die sich aus dem überörtlichen Belang der Funktionssicherung des Flughafens Dresden für die Region ergibt. Die Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung hat folgende Wirkung: Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden nur die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erlaubt. Die Ausnahme im Regionalplan erlaubt der Stadt Dresden, auf 1,6 ha alternativ auch eine Wohn- oder Mischbebauung zu planen. Der Regionalplan bewirkt also nur eine Erweiterung des ohnehin planerisch möglichen Spektrums baulicher Nutzungen. Allein von den landesplanerischen Vorgaben her betrachtet, stünde es der Stadt Dresden frei, auch das gesamte Areal der "Hufewiesen" als gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind nach Z 2.2.1.12 LEP nur zur Abrundung bestehender Ortsteile mit Wohnbebauung zulässig. Daher kommt für eine mögliche Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche nur eine Fläche am vorhandenen Siedlungsrand in Frage.
2514-01	1012619	Grundsätzlich bin ich dafür, soviel wie möglich der innerstädtischen Grünfläche in Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof zu erhalten. Gesundes Wohnen in der Stadt benötigt auch Zugangsmöglichkeiten zu Flächen wie dieser. Darüber hinaus verbessern solche Flächen das Stadtklima. Den Umstand der Fluglärmbelastung und der Hochwassergefährdung sollte man hier als begünstigenden Umstand erachten und von Bebauungsplänen ablassen. Dennoch halte ich auch Kompromisslösungen für tolerabel. Beim bisherigen Vorschlag finde ich es jedoch sehr bedauerlich, dass in der nördlichen Hälfte des angedachten Bebauungsstreifens eine Streuobstwiese abgeholzt werden müsste. Stattdessen schlage ich vor, nur im südlichen, westlichen Teil der Fläche eine Bebauung in Betracht zu ziehen, s. gelb umrandet in der Anlage (bei der Aussparung nehme ich an, dass es sich um anderes Privatgelände handelt). Der Erholungswert des Geländes würde durch Wohnbebauung in dem von mir vorgeschlagenen Bereich weniger beeinträchtigt werden.	nicht folgen	Die Argumentation für den Erhalt der "Hufewiesen" als Freiraum ist nachvollziehbar. Im Regionalplan wird jedoch gar keine Entscheidung für oder gegen deren Bebauung getroffen. Als Grünfläche haben die "Hufewiesen" keine überörtliche Bedeutung, die eine regionalplanerische Vorgabe zu ihrem Erhalt als Freiraum rechtfertigen würde. Eine solche Entscheidung liegt in der Verantwortung der Stadt Dresden. Die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung resultieren in diesem Fall allein aus der regionalplanerischen Vorsorge zum Lärmschutz, die sich aus dem überörtlichen Belang der Funktionssicherung des Flughafens Dresden für die Region ergibt. Die Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung hat folgende Wirkung: Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden nur die

				Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erlaubt. Die Ausnahme im Regionalplan erlaubt der Stadt Dresden, auf 1,6 ha alternativ auch eine Wohn- oder Mischbebauung zu planen. Der Regionalplan bewirkt also nur eine Erweiterung des ohnehin planerisch möglichen Spektrums baulicher Nutzungen. Allein von den landesplanerischen Vorgaben her betrachtet, stünde es der Stadt Dresden frei, auch das gesamte Areal der "Hufewiesen" als gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind nach Z 2.2.1.12 LEP nur zur Abrundung bestehender Ortsteile mit Wohnbebauung zulässig. Daher kommt für eine mögliche Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche nur eine Fläche am vorhandenen Siedlungsrand in Frage.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Fluglärm > Begründung zu Z 2.2.2.1				
2513-01	1012616	Wir werden eine Wohnung in der Jubiläumsstraße beziehen mit direkten Blick auf die Hufewiesen. Wir haben es sehr begrüßt, dass diese Grünfläche erhalten bleibt und als Bürgerpark ausgebaut werden soll. Die aktuellen Pläne mit 1,6 ha Bebauungsfläche finden wir zu viel - insbesondere für / auch Gewerbe. Unseres Erachtens gibt es leerstehende Gewerbefläche in sog. 2ter Reihe entlang der Leipziger Straße bzw. süd-westlich der Hufewiesen. Vielleicht sollte man diese erst einmal "Wiederbeleben" anstatt neue Gewerbefläche zur Verfügung zu stellen. Interessant ist natürlich welches Gewerbe bspw. Lackfabrik oder Art der Wohnhäuser bspw. 5-geschössig dort entstehen soll? Weiterhin ist der Elbe Park mit seiner riesigen Gewerbefläche nur 1 min entfernt, fraglich ob man hier neue Gewerbe benötigt. Und ob es den Gewerbeflächen wie auf der Bürgerstraße/ Oschatzer Straße ergeht. Unseres Erachtens wären, wenn überhaupt, kleinere Wohnhäuser für Familien, welche sich gut in das Bild der Hufewiesen / eines Parkes einfügen, sinnvoll.	nicht folgen	Die Argumentation für den Erhalt der "Hufewiesen" als Freiraum ist nachvollziehbar. Im Regionalplan wird jedoch gar keine Entscheidung für oder gegen deren Bebauung getroffen. Als Grünfläche haben die "Hufewiesen" keine überörtliche Bedeutung, die eine regionalplanerische Vorgabe zu ihrem Erhalt als Freiraum rechtfertigen würde. Eine solche Entscheidung liegt in der Verantwortung der Stadt Dresden. Die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung resultieren in diesem Fall allein aus der regionalplanerischen Vorsorge zum Lärmschutz, die sich aus dem überörtlichen Belang der Funktionssicherung des Flughafens Dresden für die Region ergibt. Die Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung hat folgende Wirkung: Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden nur die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erlaubt. Die Ausnahme im Regionalplan erlaubt der Stadt Dresden, auf 1,6 ha alternativ auch eine Wohn- oder Mischbebauung zu planen. Der Regionalplan bewirkt also nur eine Erweiterung des ohnehin planerisch möglichen Spektrums baulicher Nutzungen. Allein von den landesplanerischen Vorgaben her betrachtet, stünde es der Stadt Dresden frei, auch das gesamte Areal der "Hufewiesen" als gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind nach Z 2.2.1.12 LEP nur zur Abrundung bestehender Ortsteile mit Wohnbebauung zulässig. Daher kommt für eine mögliche Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche nur eine Fläche am vorhandenen Siedlungsrand in Frage.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Fluglärm > "Hufewiesen" Dresden-Trachau				
2130-01	1012698	Hinsichtlich der Siedlungsbeschränkung im Bereich Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof nehme ich als unmittelbarer Anwohner der „Hufewiesen“ wie folgt Stellung:	nicht folgen	Die Argumentation für den Erhalt der "Hufewiesen" als Freiraum ist nachvollziehbar. Im Regionalplan wird jedoch gar keine Entscheidung für oder gegen deren Bebauung getroffen. Als

		Eine „Abrundung“ der vorhandenen Randbebauung sollte m.E. restriktiv gehandhabt werden, um möglichst viel Grünland als Freifläche und Erholungsgebiet für die Bewohner des verdichteten Stadtteils Pieschen zu erhalten. Unbeschadet der Beschränkungen durch Fluglärm und Hochwassergefährdung sollte weiterhin in Betracht gezogen werden, dass auf dieser innerstädtischen Brache mit altem Obstbaumbestand und Waldgebiet inzwischen ein Biotop entstanden ist, das vielen seltenen heimischen Tierarten Lebensraum bzw. Durchzugsmöglichkeiten bietet. Bei Vogelzählungen in den vergangenen zwei Jahren konnten hier u.a. Kuckuck, Waldohreule, Dompfaff, Kernbeißer u.v.m. aber such die Zauneidechse gesichtet werden. Insofern hätte der Verzicht auf die Bebauung von 1,6 ha - oder doch die deutliche Reduzierung der bebaubaren Fläche - auch einen positiven Effekt auf die Biodiversität in Dresden.		Grünfläche haben die "Hufewiesen" keine überörtliche Bedeutung, die eine regionalplanerische Vorgabe zu ihrem Erhalt als Freiraum rechtfertigen würde. Eine solche Entscheidung liegt in der Verantwortung der Stadt Dresden. Die Einschränkungen zur Siedlungsentwicklung resultieren in diesem Fall allein aus der regionalplanerischen Vorsorge zum Lärmschutz, die sich aus dem überörtlichen Belang der Funktionssicherung des Flughafens Dresden für die Region ergibt. Die Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung hat folgende Wirkung: Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden nur die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erlaubt. Die Ausnahme im Regionalplan erlaubt der Stadt Dresden, auf 1,6 ha alternativ auch eine Wohn- oder Mischbebauung zu planen. Der Regionalplan bewirkt also nur eine Erweiterung des ohnehin planerisch möglichen Spektrums baulicher Nutzungen. Allein von den landesplanerischen Vorgaben her betrachtet, stünde es der Stadt Dresden frei, auch das gesamte Areal der "Hufewiesen" als gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind nach Z 2.2.1.12 LEP nur zur Abrundung bestehender Ortsteile mit Wohnbebauung zulässig. Daher kommt für eine mögliche Entwicklung als Wohn- oder Mischbaufläche nur eine Fläche am vorhandenen Siedlungsrand in Frage.

Kapitel 2.3 Wirtschaftsentwicklung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung				
0105-09	Sächsisches Staatsministerium des Innern	In die Begründung sollten Ausführungen zur Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegungen aufgenommen werden.	folgen	In der Begründung zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe wird bereits im Regionalplanentwurf das derzeit vorhandene Angebot an denjenigen bereits vorhandenen Gewerbeflächen dargelegt, die sich grundsätzlich als Schwerpunktbereiche im Sinne des LEP 2013 eignen (Tabelle S. 51). Dies trifft derzeit nur noch für den Zeithainer Industriepark zu. Damit ergibt sich ganz klar ein solcher Bedarf. Dieser Bedarf wird im Besonderen in seiner Dringlichkeit noch dadurch unterstrichen, dass auch Dresden als Oberzentrum über keinerlei Angebot derartiger Flächen mehr verfügt (die Anhörung ergab, dass auch der Airportpark Dresden nicht mehr die entsprechenden Kriterien erfüllt) und insofern diesbezüglich im regionalen Kontext auf Angebote im Umland angewiesen ist. Im Zusammenhang mit großflächigen Schutzgebieten und den für größere Gewerbeansiedlungen eher schwierigen topografischen Gegebenheiten insbesondere im Süden der Planungsregion, sind derartige Flächenpotenziale in der Planungsregion ein rares Gut, was die vorgenommene Flächensicherung im Regionalplan im besonderen Maße begründet. Der regionalplanerischen Sicherung der Vorsorgestandorte liegt ein planerisches Konzept mit Positiv- und Negativkriterien zugrunde. Dieses ist im Begründungstext ausgeführt und es wird deutlich, dass sich auch keine neuen Flächen im Stadtgebiet von Dresden entsprechend der gewählten Methodik, die den regional-planerischen Auswahlkriterien entsprechen und somit über ein relativ niedriges Konfliktpotenzial verfügen, mehr finden lassen. Insofern war es Anliegen, die Potenzialflächen etwa zu gleichen Teilen auf die beide Landkreise zu verteilen, was im Wesentlichen auch gelungen ist. Die Auswahl der Potenzialflächen erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden und Landkreisen und eine Flächensicherung wurde nur im Einvernehmen mit den Kommunen vorgenommen. Mit der verbleibenden Anzahl von 9 derartigen Vorsorgestandorten (im Ergebnis der Anhörung entfallen GE02 und GE07) in der gesamten Region (fünf im Landkreis Meißen und vier im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) wird der Umfang als moderat und akzeptabel eingeschätzt. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung um die oben besonders noch einmal herausgearbeiteten Aspekte (vorhandener

				Bedarf in der Region und insbesondere im Oberzentrum; fehlendes Flächenpotenzial in Dresden und auch nur relativ begrenztes Flächenpotenzial im Umland → damit Notwendigkeit der Flächensicherung nicht zuletzt auch im regionalen Kontext von Stadt und Umland; relative Gleichverteilung der festzulegenden Potenzialflächen in beiden Landkreisen als planerisches Anliegen) wird vorgenommen. Eine über diese qualitative Bedarfseinschätzung hinausgehende Quantifizierung des bestehenden Bedarfs hinsichtlich Anzahl und Größe der zu ermittelnden Potenzialflächen ist aus folgenden Gründen jedoch nicht möglich: • Eine Statistik oder entsprechendes Zahlenmaterial über Investorenanfragen über einen längeren Zeitraum liegt nicht vor. • Um überhaupt Chancen einer Vermarktung zu eröffnen, muss eine Vielzahl unterschiedlicher Flächen erst einmal zur Auswahl stehen. • Es handelt sich um Potenzialflächen. Ob die Potenzialflächen überhaupt zur Verfügung stehen (Eigentumsfragen bleiben unberücksichtigt), bzw. ob sich diese für die jeweilige Großinvestition eignen, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht näher untersetzt werden.
1316-03	IHK Dresden	Die Kammer begrüßt es sehr, dass den Interessen der Wirtschaft ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Der neue Regionalplan widmet der Wirtschafts-entwicklung nun auch ein eigenes Kapitel und stellt damit wichtige Weichen für den wirtschaftlichen Erfolg der Region in den nächsten 10 Jahren. Eine große Zahl an Zielen und Grundsätzen der gewerblichen Wirtschaft sind bereits im Kapitel 2.3 des Landesentwicklungsplanes festgesetzt und werden im Regionalplanentwurf nicht noch einmal wiederholt.	Kenntnis-nahme	

Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
2.3.1.1 ....Seite 11
VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe ....Seite 11
GE01, GE03 und GE04 ....Seite 13
GE02 ....Seite 14
GE05 ....Seite 14
GE07 ....Seite 15
GE09 ....Seite 19
GE10 ....Seite 22
neue Flächenvorschläge ....Seite 24
Begründung zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe....Seite 26

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft				
0204-01	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Die Bitte aus der Stellungnahme des LASuV vom 12. Oktober 2015 bezüglich der Beachtung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen für Bundesfern-und Staatsstraßen bei den Restriktionsbereichen „Vorrang und Vorbehaltsgebiete Straße“ im Abschnitt 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft bleibt bestehen.	teilweise folgen	Hinsichtlich der Restriktionsbereiche „Vorrang- und Vorbehalts-gebiete Straße“ wird in einer Fußnote bereits darauf hingewiesen (S. 52), dass einerseits durch Zerschneidungswirkung Flächen verloren gehen können, andererseits sich aber auch die verkehrliche Anbindung verbessern kann. Dies ist bei Straßen (unter Beachtung der Anbindungsfreiheit) insbesondere der Fall, wenn ein im Rahmen der Fachplanung vorgesehener Knotenpunkt genutzt werden kann. Die Schaffung eines neuen Knotenpunktes auf oder in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche obliegt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren. Hinsichtlich der Beschränkungszonen wird darauf hingewiesen, dass diese im regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) nicht relevant (z. B. 20 m im Gelände entsprechen 0,2 mm auf der Karte) sind. Insofern liegen die Größenordnungen im Konkretisierungs- und Ausformungsspielraum der Fachplanung. Zielabweichungsverfahren sind insofern in aller Regel nicht notwendig, sofern ein Ausbauvorhaben im Wesentlichen auf der vorhandenen Trasse verbleibt. Die entsprechende Anpassung der planerischen Festlegungen erfolgt deshalb weiterhin ohne einen entsprechenden Puffer an die topografischen Gegebenheiten auf der Grundlage der TK 100.
0503-12	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Aufnahme eines G.2.3.1.3. - Industriebogen Oberelbe Begründung: Diese Achse bietet die besten Entwicklungspotentiale, da sie von der Erschließung mit der Direktanbindung der BAB 17, der B 172a, der OU Pirna und der S 177 sowie in einiger Zukunft der Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Dresden-Prag optimale Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe bietet.	nicht folgen	Entsprechend G 2.3.1.2 LEP soll für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenvorsorge die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bevorzugt geprüft und entwickelt werden. Die derzeitigen Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung (Industriepark Oberelbe - IPO,

		Auf Grund dieser optimalen Voraussetzungen wurde das VRG Industriepark Oberelbe (IPO) mit 50 ha, weitere 90 ha IPO und noch einmal 30 - 50 ha Leupoldishain II parallel dazu vorbereitet. Diese Achse entwickelt sich mittelfristig zum Industriebogen Oberelbe. Diese Entwicklung sowie die adäquate Schaffung von Arbeitsplätzen und die hervorragende Verkehrserschließung führt zwangsläufig auch zu einem Besiedlungsschub im ländlichen Raum der Sächsischen Schweiz.		Leupoldishain II) im Bereich der Achse Dresden – Sächsische Schweiz entsprechen diesem Grundsatz. Außer für den IPO selbst liegen noch keine konkreteren Unterlagen vor, so dass die Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes zur Entwicklung eines Industriebogens oder einer Industrieachse Oberelbe hier nicht zu einer Ausformung des landesplanerischen Grundsatzes beitragen könnte.
0812-08	Gemeinde Lohmen	Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Lohmen, Seite 50/51 und 54 Das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ Lohmen ist in der Tabelle auf Seite 51 auf 12,3 ha und im Textteil auf Seite 54 auf 11 ha noch zur Verfügung stehender Flächen zu korrigieren.	nicht folgen	Im Regionalplanentwurf wurde die gerundete Größe 12 ha (S. 51) bzw. die Relation > 10 ha (S. 54) verwendet und ist so korrekt.
0826-11	Stadt Hohnstein	Weiterhin möchten wir Sie informieren, dass die Stadt Hohnstein die Ausweisung von Gewerbeflächen in Ehrenberg anstrebt. Die zwei Standorte sind in der Anlage 1 dargestellt. G1/G2 - Aufnahme zweier Gewerbeentwicklungsflächen von jeweils ca. 5 ha Größe.	Kenntnis-nahme	Die entsprechend Z 2.3.1.3 LEP im Regionalplan zu sichernden Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten (s. Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP), da sie einen Siedlungsschwerpunkt zur Ansiedlung von großflächigen überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben darstellen sollen. Die benannten und in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Gewerbeentwicklungsflächen G1 und G2 unterschreiten bei Weitem diese Mindestgröße. Soweit im Gemeindegebiet von Hohnstein gewerbliche Flächen für das örtliche Gewerbe zur Verfügung gestellt werden sollen, sind diese bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. In Bezug auf die beiden Gewerbeflächen ist jedoch zu beachten, dass entsprechend Z 2.2.1.4 LEP die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. Ansonsten stehen den beiden Gewerbeflächen entsprechend dem Regionalplanentwurf keine den Freiraum betreffenden regionalplanerischen Ziele entgegen.
0834-08	Stadt Stolpen	Den Planungszielen kann grundsätzlich zugestimmt werden.	Kenntnis-nahme	
1353-05	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Wir unterstützen zudem ausdrücklich das Vorhaben der Stadt Hohnstein der Ausweisung von zwei neuen Gewerbeentwicklungsflächen in Ehrenberg von jeweils ca. 5 ha Größe.	Kenntnis-nahme	Die entsprechend Z 2.3.1.3 LEP im Regionalplan zu sichernden Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten (s. Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP), da sie einen Siedlungsschwerpunkt zur Ansiedlung von großflächigen überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben darstellen sollen. Die benannten und in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Gewerbeentwicklungsflächen G1 und G2 unterschreiten bei Weitem diese Mindestgröße. Soweit im Gemeindegebiet von Hohnstein gewerbliche Flächen für das örtliche Gewerbe zur Verfügung gestellt werden sollen, sind diese bei der Flächennutzungsplanung

				zu berücksichtigen. In Bezug auf die beiden Gewerbeflächen ist jedoch zu beachten, dass entsprechend Z 2.2.1.4 LEP die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. Ansonsten stehen den beiden Gewerbeflächen entsprechend dem Regionalplanentwurf keine den Freiraum betreffenden regionalplanerischen Ziele entgegen.
1661-01	Bündnis 90/ Die Grünen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Wir vererben unseren Kindern nicht die Welt, sondern wir leihen uns die Welt von unseren Kindern. 1. Der geplante Industriepark Oberelbe ist keine nachhaltige Entwicklung der Region. Bodenverlust ist nicht ausgleichbar. Es ist bislang nicht nachgewiesen, dass eine so große Fläche für Industrieansiedlung benötigt wird. Es ist auch nicht nachgewiesen, dass dort Arbeitsplätze entstehen. Es können nach der neuen Entwicklung Industrie 4.0 auch in den eventuellen Hallen nur Roboter arbeiten, die Region hat von der Entwicklung nichts, außer Flächenverbrauch. 2. Die Innenentwicklung der unbebauten Flächen in den beteiligten Kommunen ist nicht untersucht. 3. Der IPO ist ohne Eisenbahnanschluss ein fossiles Monster. Damit begibt man sich in eine Pfadabhängigkeit. Straßenverkehr neu zu generieren ist Vergangenheitspolitik. Nach allem, was die Wissenschaft ermittelt hat, kann eine Steigerung des LKW Verkehr per Straße nicht die Zukunft sein. Daran helfen auch Schwärmereien für LKW mit Elektroantrieb nichts. Mit mehr LKW-Verkehr wird der Klimawandel nur angeheizt. 4. Ein solcher solitärer Industriepark ist keine nachhaltige Raumentwicklung. Das Umweltproblem zum Energieverbrauch zum Bau, Betrieb und Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen treibt die Spirale des Energieverbrauchs in die Höhe. Die Klimaziele bleiben dabei auf der Strecke. 5. Wenn 140 ha für den IPO als geeignet erscheinen, kommen noch ca. 50 ha als Ausgleichsflächen hinzu. Damit werden der Landwirtschaft 190 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Bodenverlust ist nicht ausgleichbar, denn Boden ist nicht zu vermehren. Das kann beim Ziel der Bundesrepublik zur Verminderung des Flächenverbrauchs sein. Innenentwicklung ist vorrangig zu stärken. 6. Es geht bei so einem Industriegebiet ein Teil der heimatlichen Landschaft verloren. Beim Einfahren nach Pirna geht es dann an gesichtsloser allerwelts Umgebung vorbei. Die Bebauung kann dann in jeder Gegend Deutschlands sein, der einmalige Eindruck der weiten Landschaft mit den einzeln aufragenden Tafelbergen geht verloren. Bin ich da nun in Pirna oder in einer der gesichtslosen Kommunen sonst wo in Deutschland? 7. In Industriegebieten ist in Deutschland in der Regel 8o % der Fläche mit Bauten und Parkflächen versiegelt. Die Gutachter der Machbarkeitsstudie haben bemerkt, dass alle Vorfluter in der Region ausgeschöpft sind. Schon jetzt, bei LaWi	Kenntnis-nahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits umfangreiche Voruntersuchungen, u. a. in Form einer Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegen. Im Rahmen der MBS wurden auch die in der Stellungnahme benannten Belange, u. a. zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Sichtbarkeit (Sichtachsen), näher untersucht. Des Weiteren werden in einer regionalen Standortanalyse alle Gewerbeflächen sowie Brachen im Wirtschaftsraum östlich von Dresden – Sächsische Schweiz auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Brancheneignungen hin analysiert. Die Nutzung vorhandener Fläche hat Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind wesentlich, um Entscheidungen zur weiteren Entwicklung des IPO treffen zu können. Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sei erwähnt, dass im Regionalplan Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden. Gemäß Z 4.2.1.1 LEP sind mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete festzulegen. Der Nachweis zur Erreichung des Zieles wird in Kapitel 4.2.1 Regionalplan erbracht. Die Ausgleichsflächen nehmen in unterschiedlicher Intensität landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch, jedoch ist damit kein Bodenverlust verbunden.

		Flächennutzung. Es wird also eine 90 – 100 %ige Wasserrückhaltung und dann dosierte Abgabe von den versiegelten Flächen erforderlich sein. Das wären bei einem Starkregen von 40l/m2 56.000.000 l/h. Damit wären also gewaltige Wassermassen zwischen zu speichern und später dosiert in die Vorfluter abzugeben. Richtig ist auch, dass für die zur Aufnahme des Niederschlagswassers in Frage kommenden Gewässer ("Vorfluter") Müglitz und Seidewitz/Gottleuba der Orientierungswert für einen angemessenen Hochwasserschutz HQ100 (= statistisches Wiederkehrsintervall von 100 Jahren) für die betroffenen Tallagen von Dohna, Heidenau und Pirna nicht gegeben ist. Solange dies nicht der Fall ist (und selbst nach der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen), darf die bereits angespannte Situation durch menschliche Eingriffe nicht erheblich verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). - Grundwasserneubildung durch Versickerung ist auch wichtig, nachfolgend aber Gedanken zum Hochwasserschutz. Nehmen wir an, dass im Fall eines Hochwasserereignisses im Osterzgebirge, in denen Müglitz und Seidewitz/Gottleuba im Unterlauf bereits HQ100 abführen, jeweils ein zusätzlicher Abfluss von 1 m³/s als gerade noch akzeptabel eingeschätzt wird. Eine Festlegung auf diesen Wert ist von erheblicher Bedeutung, da z.B. bei einer Verdopplung auf je 2 m³/s die erforderlichen Maßnahmen deutlich verändert werden müssen. Nehmen wir weiter an, dass der Regen, der zu dem Hochwasserereignis führt, bei 24-stündiger Dauer ebenfalls eine hundertjährliche Eintrittswahrscheinlichkeit besitzt. Nehmen wir zuletzt an, dass die Reaktionszeit der Einzugsgebiete vernachlässigbar ist, d.h. dass die Abflussspitzen ohne nennenswerte Verzögerung aufeinander treffen und das Gewerbegebiet nicht bereits vor Erreichen des Abflussscheitels in den Vorflutern dorthin entwässert werden kann. Dann stellt sich die Frage, wie der Abfluss von den befestigten Flächen gering gehalten bzw. reduziert werden kann. Beispielsweise könnten begrünte Dächer als Zwischenspeicher fungieren mit hoher Verdunstungsrate als positivem Nebeneffekt. Dies stellt aber erhöhte Ansprüche an die Statik und bauphysikalische Gestaltung der Hochbauten. Eine weitere Reduzierungsmöglichkeit besteht in der versickerungsfreundlichen Flächenbefestigung, außerdem könnte Niederschlagswasser bei guter Versickerungsfähigkeit des Bodens über ein Mulden-Rigolen-System zwischengespeichert und nach und nach versickert werden. Alle diese Maßnahmen werden vermutlich nicht ausreichen, um die o.g. Limits einzuhalten. Bleibt als ultima ratio die Errichtung von Hochwasserrückhalte-becken (HRB), sinnvollerweise einem kleineren für die Müglitz und einem größeren für die Seidewitz/Gottleuba. Hierfür wird der Knackpunkt das Auffinden einer geeigneten Sperrstelle sein, zumal mit zunehmender Entfernung vom IPO auch das Zwischeneinzugsgebiet bei der Dimensionierung zu berücksichtigen ist. Die HRB sollten den während eines Tages gefallenen Niederschlag aufnehmen können, bei Einhaltung der max. zulässigen Abgabe. Nun zur Berechnung, alles mit groben Faustwerten und im Zweifelsfall mit dem		

		strengeren Wert: • Fläche A1 = 100 ha, A2 = 40 ha, Zwischeneinzugsgebiet A-EZG1 = 50 ha, A-EZG2 = 20 ha • Versiegelungsgrad 80 %, Abflussbeiwert 0,8 (schärferer Wert, falls aus wirtschaftlichen Gründen auf die weiteren o.g. Reduzierungsmöglichkeiten verzichtet wird); Abflussbeiwert für das Zwischeneinzugsgebiet 0,5 • maßgebliche Regenspende 120 mm, nach Sicherheitsaufschlag von rd. 20% wären es 140 mm • max. Entlastung 1 m³/s je Vorfluter, bei optimaler Niederschlagsganglinie 50.000 m³/d je HRB Für das Hochwasserrückhaltebecken HRB 1 wäre ein Standort in der Nähe des Abzweigs der Südumfahrung Pirna angesetzt, das eine Entwässerung über den denkmalgeschützten Park Großsedlitz und das ohnehin gestresste Krebs wohl nicht in Frage kommen: Volumen HRB1 = 140 mm * (100 ha * 0,8 + 50 ha * 0,5) - 50.000 m³ = 97.000 m³ Beim HRB2 kann auf den ersten Blick keinen geeigneter Standort erkannt werden, da unmittelbar das vorhandene Gewerbegebiet Dohna anschließt. Volumen HRB2 = 140 mm * (40 ha * 0,8 + 20 ha * 0,5) - 50.000 m³ = 8.800 m³ Unter Zugrundelegung der jeweils schärferen Bedingungen wäre ein größeres HRB (mit einem Volumen in der Größenordnung 100.000 m³) und ein kleineres HRB (Volumen ca. 10.000 m³) vonnöten. Zieht man alle Register der Abflussreduzierung und kann man die Einflüsse eventueller Zwischeneinzugsgebiete ausschalten, wäre das kleinere HRB eventuell verzichtbar, und das größere könnte mit ca. 50.000 m³ halb so groß geplant werden (bei durchschnittlicher Tiefe von 2 m bliebe immer noch eine erhebliche Grundfläche von 500 m * 500 m). Damit ist noch nichts zur Retention des Grundwassers und die Auswirkung zu umliegenden Gebieten untersucht.		
2168-08	1013716	Mit Wohlwollen wurde aufgenommen, dass entlang der B 172a Vorrangflächen für die Landwirtschaft im Bereich Feistenberg dargestellt sind. Dem Ansinnen der Städte Pirna, Heidenau und Dohna sollte in keinem Fall gefolgt werden, diese Gebiete zu ändern. Gegen den Willen der Bevölkerung wird hier ein IndustrieParkOberelbe zelebriert. Wir Bürger sind enttäuscht von dem Vorgehen der Städte etwas auszurufen, ohne einen Standort in Varianten zu vergleichen. In Heidenau sind verkehrsgünstig gelegene Gewerbegebiete nicht belegt. In Pirna sind Gewerbeflächen frei. Ein Gewerbegebiet an diesem sichtexponierten Standort Feistenberg ist grundsätzlich zu untersagen (und entspricht damit den Grundsätzen des Regionalplanes), da es der höchste Punkt in der Gegend ist und weit aus allen Richtung ersichtlich ist. Ein Gewerbestandort ist dort naturzerstörend und landschaftsschädlich und stört die Frischluftzufuhr ins Elbtal. Stattdessen sollten alternativ die großen Brachflächen auf den ehemaligen Bahnanlagen in Rottwerndorf für eine Standortwahl vorgezogen werden. Möglicherweise ist bei guter Anbindung mit neuen Straßen der Autobahnzubringer nicht weit.	Kenntnis-nahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zum IPO wurde bzgl. einer gewerblichen Entwicklung eine Konflikt- und Potenzialanalyse erstellt. Im Ergebnis der vorgenommenen Bewertung ist ein Areal ermittelt worden, das eine gewerbliche Ansiedlung auf einer Fläche von ca. 140 ha prinzipiell für möglich erachtet. Seitens der beteiligten Kommunen des Zweckverbandes sind weitere Untersuchungen vorgesehen. So sollen in einer Regionalen Standortanalyse im Raum zwischen Dresden und Sächsischer Schweiz alle vorhandenen Gewerbestandorte (> 5 ha) sowie

				Brachen untersucht werden, um Defizite in diesem Raum besser erkennen zu können. Darüber hinaus sollen Untersuchungen zu verschiedenen Fachthemen, u. a. auch zur Sichtbarkeit, durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanungen einfließen, bei denen auch die Öffentlichkeit beteiligt wird.
2169-01	1001087	Der Empfehlung (Stellungnahme) der Stadt Großenhain zur Ausweisung der Fläche für den Antrag der Firma [*anonymisiert*] (Metallrückgewinnungsanlage Strauch) im ausgegliederten Teil des LSG sollte aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung, wie bereits mit plangenehmigter DK 0, sollte im Rahmen der Regionalplanung nicht weiter intensiviert bzw. gefolgt werden. Begründung: 1. Es existieren genügend freie Industrieflächen im Raum Großenhain zur gewerblichen Nutzung. 2. Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Staub- und Lärmbelästigung, starkes Verkehrsaufkommen sind trotz BIMSch erheblich für Mensch, Natur und Umwelt). 3. Das angrenzende Wasserschutzgebiet sollte keiner weiteren zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt werden. 4. Die gesamte Region um den Ort Strauch ist als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Arten und Biotopschutz ausgewiesen. Dementsprechend steht die langfristige Nutzung und Erhalt dieses Status im Sinne der Erhaltung schützenswerter Arten langfristig im Vordergrund. 5. Sanfter Tourismus, verbunden mit der Erholungsfunktion, hat sich etabliert und sollte **nicht** durch zusätzliche Ausweitung des Geschäftsbetriebes eingeschränkt bzw. negativ beeinträchtigt werden. 6. Nach Abschluss der Deponierung sind die Flächen langfristig in das bestehende großräumige LSG einzugliedern bzw. den Festlegungen im Rahmenbetriebsplan nachzukommen. 7. Es bestehen zur Zeit keine bauplanrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan) für die Ausweisung dieser Fläche. Die diesbezügliche Beschlussvorlage der Stadt Großenhain wurde nach Protesten zurückgestellt. Die Flächennutzungspläne der Stadt und der der ehemaligen Gemeinde befinden zurzeit in Überarbeitung. Dementsprechend sollte die Fläche so wie in der Karte 2 zur Raumnutzung im Vorranggebiet [*...nicht weiter ausgeführt*] 8. Nach EU-Reglung sollen Industrieabfälle in dem Bundeslang verwertet bzw. entsorgt werden, wo diese anfallen 9. Der "Mehrwert" der umgebenden Flächen des LSG sind sowohl aus Landschaftsplanerischer Sicht als auch aus Sicht Natur und Umwelt ist dem einer gewerblichen Nutzung überlegen. 10. Inwiefern durch das erneute Begehren des Vorhabenträgers eine nach § 12 UVP-Pflicht (hinzutretenden kumulierenden Vorhaben) besteht ist durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zwingend abzuprüfen	teilweise folgen	Es ist nicht vorgesehen, in Strauch einen Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe im Sinne des Kapitels 2.3.1 festzulegen. Die betreffende Fläche ist Teil des Vorranggebiets Rohstoffabbau Nr. 13, für das ein zugelassener Rahmenbetriebsplan vorliegt. Die Maßnahmen zur Nachnutzung müssen sich mit den im Rahmenbetriebsplan und den Abschlussbetriebsplänen vorgesehenen Maßnahmen in Übereinstimmung bringen lassen. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan ist nach Auskiesung eine teilweise Verfüllung zur Reliefangleichung mit anschließender Wiederaufforstung vorgesehen.

2175-01	1012727	Anmerkungen zum Regionalplan Oberes Elbtal In der vorliegenden Form habe ich keine Bedenken. Aber: 1. Es sind Bemühungen der Stadt Pirna zusammen mit Heidenau und Dohna bekannt, die einen Industriepark Oberelbe erschaffen wollen. Dazu schon vorab meine Einwände: • Es gibt keinen Bedarf an Arbeitsplätzen, weil der demographische Wandel in sehr baldiger Zukunft ein massenhaftes Ausscheiden von Arbeitskräften aus dem Berufsleben mit sich bringt. Wir steuern eindeutig auf einen Arbeitskräftemangel zu. In nicht wenigen Branchen ist derselbe im Großraum Dresden schon heute Realität. • Die Konkurrenz der Regionen darf nicht mit Steuermitteln weiter zulasten der Lausitz in Sachsen geführt werden. • Die geplante Flächenversiegelung ist nicht vertretbar. • Es gibt keinen Eisenbahnanschluss. Der gesamte An- und Abtransport müsste per LKW erfolgen. Da die Arbeitskräfte dann aus der Lausitz und wahrscheinlich auch aus Tschechien kommen würden, wird unsere Region massiv zusätzlich mit Verkehr belastet. • Das landschaftlich besonders hochwertige und schützenswerte Erzgebirgsvorland würde für immer massiv und weiträumig (Sichtbeziehungen) verändert • Der Barockgarten Großsedlitz würde zum Hinterland einer Industrielandschaft. • Nach dem Club of Rom und anderen elitären Zukunftsforschern ist der Wachstumsgedanke nicht mehr zeitgemäß. • Eine nachhaltige Entwicklung verlangt nach anderen Strategien. • Für weniger gigantische Projekte stehen noch ausreichend Flächen zur Verfügung. • Großinvestoren hängen oft am Tropf der Steuerzahler und eine langfristige Strategie darf bei denselben bezweifelt werden. • Leider spielt in Pirnas Kommunalpolitik der Schutz der Umwelt eine sehr geringe Rolle. Alles wird der fixen Idee der 40.000 Einwohnerstadt untergeordnet... • Wenn wir Verantwortung für unsere Kinder in einer insgesamt zurückgehenden Bevölkerung übernehmen wollen, können wir derartige Flächenverbräuche nicht zulassen. • Der Plan schadet der Wirtschaft, insbesondere dem kleineren Mittelstand, weil demselben eine massive Konkurrenz um die Arbeitskräfte erwächst. 2. Weiter möchte Pirna wohl weiter Flächen für Wohnbebauungen im Außenbereich durchsetzen. Dies ist in meinen Augen nicht notwendig.	Kenntnisnahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits umfangreiche Voruntersuchungen, u. a. in Form einer Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegen. Im Rahmen der MBS wurden auch die in der Stellungnahme benannten Belange, u. a. zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Sichtbarkeit (Sichtachsen), näher untersucht. Des Weiteren werden in einer regionalen Standortanalyse alle Gewerbeflächen sowie Brachen im Wirtschaftsraum östlich von Dresden – Sächsische Schweiz auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Brancheneignungen hin analysiert. Die Nutzung vorhandener Fläche hat Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind wesentlich, um Entscheidungen zur weiteren Entwicklung des IPO treffen zu können. Die in der Stellungnahme dargelegte Problemsicht der zukünftigen Entwicklung würde einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel verlangen, der so im Rahmen der Regionalplanung allein nicht zu vollziehen ist. Entsprechend des dem Regionalplanentwurf vorangestellten Leitbildes sieht sich die Region als Region, die auf Zuwanderung ausgerichtet ist und die über eine starke Wirtschaft verfügt. Sofern dies im Regionalplan in Teilbereichen mit einer geänderte Raumnutzung verbunden ist, werden Themen wie eine flächensparende und ressourcenschonende Entwicklung oder der Erhalt der Kulturlandschaft jedoch nicht ausgeklammert, sondern gleichberechtigt in den Planungsprozess einbezogen. Fragen der Bauleitplanung werden im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft und müssen sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bewegen. Hinsichtlich der Wohnbaulandentwicklung haben dabei insbesondere regionalplanerische Festlegungen zur Funktion und Nutzung des Freiraumes eine limitierende Wirkung.
2193-01	1012640	Zum vorliegenden Regionalplanentwurf habe ich folgende Fragen: **1. Industriepark Oberelbe** Frage: Wieso wird die Welschhufe – Bannewitz als Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftbahn ausgewiesen. Der Industriepark Oberelbe (IPO) eine Kaltluftentstehungszone für Pirna dagegen als Industriegebiet den Bürgern verkauft?	Kenntnisnahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im

		In der Präsentation zum neuen Regionalplan auf der Folie zur Landwirtschaft 37 werden neue Ausweiskriterien für Vorranggebiete Landwirtschaft festgeschrieben: *"Für den ländlichen Raum sind das* • *alle Landwirtschaftsböden ab einer Bodenwertzahl > **35** (bisher ab lediglich 70),* • *alle Rebflächen,* *und im Verdichtungsraum bedingt durch den hier hohen Siedlungsdruck* • *alle Landwirtschaftsböden ab Bodenwertzahl **50** (bisher ab 70)!"* Die Vorgaben sind also im Sinne einer **Nachhaltigkeit und als Daseinsvorsorge** vom Gesetzgeber in ein-eindeutiger Art und Weise verschärft worden. Daran hat sich auch der Landkreis zu halten, zumindest sehe ich das so. Die Flächen zwischen Krebs, Dohna, Pirna und Großsedlitz sind als Ackerland mit einer Bodenwertzahl von 58 ausgewiesen. Das angedachte Oberelbische Industriegebiet auf Acker mit Bodenwertzahlen von 58 fällt eindeutig in schützenswerten Bereich. Frage: Warum setzen sich die Kommunen und der Landkreis darüber hinweg? Soll mit dem Verkauf der Flächen die Bodenspekulation im Kreis angeheizt werden? Weiter: Im vorliegenden Regionalplan sind 38 % der Landwirtschaftsfläche als „**Vorranggebiete Landwirtschaft**“ entgegen der damaligen Vorgabe von 10 % im Regionalplan 2009 ausgewiesen. *(Z 4.2.1.1 LEP: In den Regionalplänen sind mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.)* Warum wird für das IPO eine Ausnahme gemacht? Wird Acker unter Beton vergraben, müssen Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:1 oder 1:2 her. Wo befinden sich diese im Landkreis? Welche sind angedacht? Änderung der Ausweisungskriterien Vorranggebiete Landwirtschaft: Als alleiniger Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe Kap. 2.3.1. ist der engere Bereich am Feistenberg in Pirna ausgewiesen. Im Regionalplan ist es nicht vorgesehen, diesen auszuweiten! **2. Förderung von wassererosionsgefährdeten Gebieten** Die von den Städten Pirna, Heidenau und Dohna geplanten Erweiterungen für das IPO sollen auf „stark wassererosionsgefährdetes“ und „besonders stark wassererosionsgefährdetes“ Gebiet bei einer Bodenwertzahl von 58 zugreifen. Dies sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft und sollen auf Grund der Gefährdung Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden. In der Arbeitskarte 1 aus dem Regionalplan-Vorentwurf wird das geplante IPO als „ausgeräumte Ackerfläche G 4.2.1.4“ und wassererosionsgefährdetes Gebiet ausgewiesen. Hier sollte dem Gelände laut neuem Regionalplan eine besondere Pflege zukommen. Diese ist gesondert in der Begründung G 4.2.1.5 nachgewiesen. Hier sollte die Bodennutzung eine besondere Förderung erfahren als „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ (Folie 39). Mit Beton, Wegen und angedachten Regenwasserzisternen wird aber gerade das Gegenteil erreicht. Frage:		Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits eine Machbarkeitsstudie (MBS) erstellt wurde, die bzgl. einer gewerblichen Entwicklung eine Konflikt- und Potenzialanalyse enthält. Soweit sich aus dieser Konfliktanalyse und –bewertung hinsichtlich der Regionalplanung neue Erkenntnisse ergaben, wurden diese in die Abwägung zu den regionalplanerischen Festlegungen mit eingestellt. Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Probleme werden hinsichtlich der Betroffenheit der regionalplanerischen Festlegungen bewertet, sofern sie im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit dem IPO stehen. zur Frage Kaltluftentstehungsgebiet: Im Zuge der 2. Gesamtfortschreibung wurden die Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen einer Neubewertung unterzogen (s. Kapitel 4.1.5). Dabei wurde eine Reduzierung der noch im Regionalplan 2009 festgelegten Kaltluftentstehungsgebiete vorgenommen, sofern sie sich in einem Pufferbereich von 200 m zur Autobahn (schadstoffemittierender Verursacher) befanden. Kaltluftentstehungsgebiete kleiner als 10 ha werden grundsätzlich nicht mehr festgelegt. In der MBS wurde auch das Themengebiet Kaltluftentstehung und –abflussbahnen untersucht. Die Inanspruchnahme der Potenzialflächen bringt ohne Zweifel lokalklimatische Veränderungen für das Gebiet mit sich. Grünmaßnahmen können zur Kompensation von lokalklimatischen Beeinträchtigungen beitragen. Im Zuge der MBS wurden Potenziale zur Entwicklung von Freiräumen identifiziert, die u. a. günstige Wirkungen auf das Lokalklima haben. zur Frage Vorranggebiete Landwirtschaft / Ausgleichsflächen: Im Rahmen der Regionalplanung werden Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Z 4.2.1.1 LEP sind mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete festzulegen. Der Nachweis zur Erreichung des Zieles wird in Kapitel 4.2.1 Regionalplan erbracht. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ist das Ziel verbunden, die ertragreichen Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Dabei wird nicht differenziert in Bewirtschaftungsarten und -intensitäten. Die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft stellt daher grundsätzlich keinen Zielkonflikt dar, solange eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Die Ausgleichsflächen werden im städtebaulichen Rahmenplan für den IPO konzipiert und in den betreffenden Flächennutzungsplänen ausgewiesen.

		Was hat man sich hier von Seiten der Befürworter eines IPO gedacht? Welche Begründung wurde angeführt? Im Regionalplan-Vorentwurf werden unter dem Grundsatz G 2.3.1.2 Planerische Angaben zur Festlegung der Vorranggebiete und Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe mitgeteilt. Dort ist kein Hinweis auf das IPO zu finden!!! Dieser Passus ist bemerkenswert: *"Diese Flächen sollen jedoch nur für die Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben in Frage kommen (s. o. g. Orientierungsgröße des LEP) und nur in Anspruch genommen werden, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt. Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für auch differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind."* Schaut man sich unter obiger Rubrik weiter die Abschnitte • *positive Standortbedingungen,* • *Ausschlussbereiche oder* • *Restriktionsbereiche an,* so frage ich mich, haben die Planer diese Hinweise überhaupt beachtet oder wenigstens gelesen? Ich verweise auf die Begründung zu G 2.3.1.2. Frage: Wo ist dieser Bedarf angezeigt? Hat das Wirtschaftsministerium Bedarf gemeldet? Bei Diskussionen zum IPO wurde mir mehrfach auf Anfragen immer nur mit Kopfschütteln geantwortet. Im Entwurf im **Punkt 1.2 „Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion"** werden die Orte Pirna, Heidenau und Dohna weder mit der „Gewerbe", „Bildung", „Tourismus", „Gesundheit" oder „Sport" geadelt. Fragen: Warum macht man sich hier stark ausgerechnet für ein Industriegebiet? Hat der Landkreis überhaupt das Arbeitskräftepotential für 3.000 Arbeitskräfte? Dagegen wird auf die ehemaligen Wismutflächen mit folgendem Passus hingewiesen: *"In der Umgebung von Königstein befindet sich der Nationalpark Sächsische Schweiz. Ein Nationalpark ist mit starken Einschränkungen für die gewerbliche Entwicklung verbunden. Um eine ausgewogene Raumentwicklung sicherzustellen ist es erforderlich, außerhalb des Nationalparks Flächen für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Sanierungsbergbaus werden in den nächsten Jahren große, baulich vorgeprägte Flächen frei. Zur Nutzung dieser Flächen für neue gewerbliche Ansiedlungen, die in ihrer umfänglichen Bedeutung auch den Nahbereich überschreiten, benötigt Königstein die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe"."* Frage: Wurde dieser Hinweis/Forderung des Gesetzgebers bewusst ignoriert? Im Punkt 2.3 Wirtschaftsentwicklung werden für Gewerbegebiete folgende Hangneigungen gefordert: *"Geländeeignung:*		zur Frage wassererosionsgefährdete Gebiete: Der Bereich des IPO befindet sich in Teilbereichen in wasser-erosionsgefährdeten Gebieten (s. Karte 5). In Anknüpfung an die MBS sollen vertiefende Untersuchungen zur Oberflächen-entwässerung durchgeführt werden. zur Frage Hangneigung: Das Relief wurde bereits in der MBS untersucht und bei der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen berücksichtigt. zur Frage Boden und Grundwasser: Der Herangehensweise, vor der Neubeanspruchung von Flächen zunächst bereits vorhandene Gewerbegebiete zu sanieren und zu belegen, ist ganz im regionalplanerischen Interesse. Allerdings sind auch die Anforderungen von Gewerbegebieten hinsichtlich Lage, Größe und der ganz spezifischen Standortanforderungen zu berücksichtigen (s. o. Bemerkungen zur Standortbetrachtung). zur Frage Bedarf / Arbeitsplatzpotenzial Derzeit gehört der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zu den Landkreisen mit den höchsten Auspendlerzahlen. Mit dem IPO soll ermöglicht werden, dass vor Ort Arbeitsplätze geschaffen werden und die ehemalige Funktion des Gewerbestandorts Heidenau – Pirna als Arbeitsplatzzentrum in der Sächsischen Schweiz wieder hergestellt wird. In den von den beteiligten Kommunen in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur regionalen Standortbetrachtung der Wirtschaftsachse Dresden – Sächsische Schweiz, sollen im Wirtschaftsraum östlich von Dresden vorhandene Gewerbeflächen inkl. Brachen hinsichtlich ihrer Kapazität, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und verkehrlichen Anbindung näher analysiert sowie daraus erwachsende Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten abgeleitet werden. Dies entspricht grundsätzlich der Intention, neue Flächen nicht unnötig in Anspruch zu nehmen, sondern vorrangig vorhandene Flächen zu nutzen. Eine Neuinanspruchnahme von Flächen ist erst dann begründbar, wenn sich keine anderen Alternativen anbieten. Dies entspricht auch dem Leitbild des Regionalplanes zu einer flächensparenden und ressourcenschonenden Entwicklung (s. S. 15). zur Frage besondere Gemeindefunktion auch für Dohna, Heidenau und Pirna: Die Festlegung von besonderen Gemeindefunktionen ist nur für Grundzentren und nichtzentrale Orte möglich (s. Begründung zu Kapitel 1.4 LEP). Pirna kommt daher nicht infrage. Die Festlegung einer Gemeindefunktion Gewerbe ist möglich, wenn a) bestimmt Kriterien eingehalten werden und b) ein überörtliches Regelungs-erfordernis raumordnerisch begründet ist (s. Begründung zu G 1.4.2 LEP). Die Kriterien zur besonderen Gemeindefunktion Gewerbe

		• *im Tiefland: maximal 2 %* • *im Hügel- und Bergland: maximal 5 %"* Was hat man sich bei der Planung des IPO gedacht? Laut Machbarkeitsstudie wurden hier folgende Gefälle bestimmt: Fläche | Gefälle/Steigung (Durchschnitt in %) 1 | 7,5 % 2 | 5,7 % 3 | 3,3 % 4 | 10 % 5 | 7,5 % 6 | 10 % / 8,6 % 7 | 1,67 % 8 | 2,5 % 9 | 2,5 % 10 | 3,5 % / 4,5 % 11 | 3,13 % 12 | 2,86 % Gemäß Regionalplanung: kritische Hangneigung bei > 5 % Frage: Fallen bei der Zuordnung der IPO-Flächen 1,2 und 5 nicht diese gerade aus, sind sie in der Machbarkeitsstudie zu gut bewertet worden? Im Abschnitt **4.1.3 Boden und Grundwasser w**ird darauf verwiesen, dass Pirna und Heidenau reich an Altlasten sind, die das Grundwasser gefährden können. Der Verweis auf Privateigentümer sollte sich eigentlich erübrigt haben. Die Politik ist dazu da, zu handeln und nicht nach Ausflüchten zu suchen. 210 ha stehen allein im Gebiet Pirna/Heidenau zur Aufbereitung und anschließenden Nutzung bereit. Frage: Warum werden diese Gewerbegebiete nicht vorrangig bereinigt und anschließend wiederbelegt? **Fazit:** Der Gesetzgeber hat im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan besondere Rücksicht auf ökologische und nachhaltige Entwicklungen genommen. Dabei soll mit dem verfügbaren Boden nicht nur sparsam umgegangen werden**,** sondern der Schutz zusätzlicher Flächen zur Daseinsvorsorge wurde ausdrücklich angemahnt. Der Landkreis ist in erster Linie landwirtschaftlich und touristisch geprägt. Für große Industrieansiedlungen sind im Freistaat Sachsen besondere Gebiet ausgewiesen, beispielgebend in Zeithain. Die Regionalplaner haben sich gebietsübergreifend mit zukünftigen Entwicklungen auseinandergesetzt und diese in dem Entwurf dargestellt/fixiert, so glaube ich es wenigstens. • Wollen die drei Kommunen jetzt in einen Wettbewerb mit solchen Vorrang-gebieten treten? • Gibt es im Landkreis eine eigene Wissenschafts- und Forschungslandschaft, mit der man eine solche Entwicklung befördern könnte? • Wo findet man derzeitig ein brachliegendes Arbeitskräftereservoir im Landkreis? Seit der Wende hat man die Abwanderung von Fachkräften zugelassen, diese kann man nun nicht mehr zurückholen.		werden in der Begründung zu Z 1.2.1 dargelegt. Danach besteht für Dohna und Heidenau keine Grundlage für diese Gemeinden eine besondere Gemeindefunktion festzulegen. Auch die aufschiebend bedingte Festlegung erübrigt sich, da diese nur für Gemeinden mit Vorsorgestandorten möglich ist. Zur Frage Standortwettbewerb: Ein gewisser Standortwettbewerb kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings dienen die im Regionalplan gesicherten Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe einer regionalen Flächenvorsorge, um Flächen für Großinvestitionen zu reservieren. Sie können erst dann durch die Kommunen beplant werden, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren vorliegt. Ein Standortwettbewerb mit diesen Gebieten ist damit weitestgehend ausgeschlossen. Zur Frage Wissenschafts- und Forschungslandschaft: Im Wesentlichen wird bei der Entwicklung des IPO auf die Forschungs- und Wissenschaftslandschaft Dresden abgestellt. Seitens der Stadt Dresden gibt es hier ein sehr starkes Interesse.

Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > Z 2.3.1.1				
0502-34	Landkreis Meißen	Unserer Anregung zu prüfen, ob den Kommunen die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für die Vorsorgegebiete (Z 2.3.1.1) bereits im Vorfeld gestattet werden kann, konnte offenbar aufgrund der Vorgabe des LEP nicht gefolgt werden. Die Tatsache, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan einen potentiellen Investor die Rahmenbedingungen konkret abschätzen lässt und quasi eine Sofortinvestition zulässt, führt zu einem konkreten Hindernis bei der Vermarktung dieser Vorsorgestandorte, da der Investor den (zum Teil offenen) Ausgang des Bauleitplanverfahrens abwarten muss, bevor er eine abschließende Entscheidung treffen kann. Dies ist ein erheblicher Konkurrenznachteil im bundesweiten Wettbewerb der Regionen um Großinvestitionen. Völlig offen bleibt, wie ein konkreter Ansiedlungsbedarf bzw. ein konkretes Ansiedlungsbegehren nachzuweisen ist. Nicht geklärt ist auch, ob die Gemeinde im Falle des Zurücknehmens des konkreten Ansiedlungsbegehrens im Verlaufe des Bauleitplanverfahrens dieses zu Ende führen kann oder das Verfahren einstellen muss.	Kenntnis-nahme	Das konkrete Ansiedlungsbegehren kann sich in unterschiedlicher Verbindlichkeit äußern (z. B. letter of intent, städtebaulicher Vertrag). Die Kommune muss abwägen, inwiefern das Ansiedlungsbegehren die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes rechtfertigt. Im Bebauungsplan selbst sind zumindest die Maßgaben der Großflächigkeit entsprechend Z 2.3.1.1 (mindestens 5 ha) festzusetzen (§ 9 BauGB) und die sonstigen spezifischen Anforderungen an die jeweilige Großansiedlung umzusetzen. Das Weiterführen des Bebauungsplanverfahrens bei Abspringen des Ansiedlungswilligen führt u. U. zu unwägbaren finanziellen Risiken.
0701-06	Gemeinde Diera-Zehren	Forderung Gemeinde: Eine angemessene Ansiedlung gewerbl. Wirtschaft muss im Ermessen der Gemeinde möglich sein! Ein Ansiedlungsverbot muss ausgeschlossen werden sowie der Bestand gesichert sein.	Kenntnis-nahme	Gemäß G 2.3.1.2 LEP sollen in allen Gemeinden (auch ohne zentralörtliche Funktion) bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegungen im Kapitel 2.3.1 "Gewerbliche Wirtschaft" berühren diesen Grundsatz nicht. Die Festlegung von Vorsorgestandorten bezieht sich auf großflächige überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe (vergl. Begründung zum Kapitel).
1316-04	IHK Dresden	Mit Z 2.3.1.1 soll im Regionalplan der Umgang mit Vorsorgestandorten für Industrie- und Gewerbe geregelt werden. Unsere Anmerkung im Rahmen der Beteiligung am Vorentwurf zu diesem Ziel wurde leider nicht berücksichtigt. Wir fordern erneut um Beachtung des nachfolgenden Hinweises: Z 2.3.1.1 sollte aus Kammersicht wie folgt modifiziert werden: Letzter Satz: "Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe ist nicht zulässig, ausgenommen in direkter Verbindung mit einer Großansiedlung und dieser nachgeordnet." Begründung: Das vorliegende Ziel schließt die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe am Standort einer Großansiedlung generell aus. Im Zusammenhang mit einer Großansiedlung kann die Ansiedlung kleiner Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung jedoch notwendig und nützlich sein und sollte deshalb nicht generell ausgeschlossen werden. Effiziente Zulieferstrukturen sind mitunter von herausragender Bedeutung, ja sogar existenzsichernd für derartige Ansiedlungen.	teilweise folgen	Eine Klarstellung der Problematik erfolgt bereits in der Begründung zu Z 2.3.1.1: "In Übereinstimmung mit dem Ziel wird die Ansiedlung von Unternehmen unabhängig ihrer Größe gesehen, soweit sie der Großansiedlung nachgeordnet erfolgt und diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind." Damit wird dem Anliegen grundsätzlich Rechnung getragen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe				
0205-06	Landesdirektion Sachsen	Hinzuweisen ist zudem darauf, dass nach Ziel 2.3.1.4 Landesentwicklungsplan 2013 für die Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen ist. Eine	folgen	In der Begründung zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe wird bereits im Regionalplanentwurf das derzeit vorhandene Angebot an denjenigen bereits vorhandenen

		solche konzeptionelle Grundlage ist dem Fortschreibungsentwurf nicht zu entnehmen. Der Umfang an Vorsorgeflächen lässt sich insoweit nicht aus der vorliegenden Begründung ableiten.		Gewerbeflächen dargelegt, die sich grundsätzlich als Schwerpunktbereiche im Sinne des LEP 2013 eignen (Tabelle S. 51). Dies trifft derzeit nur noch für den Zeithainer Industriepark zu. Damit ergibt sich ganz klar ein solcher Bedarf. Dieser Bedarf wird im Besonderen in seiner Dringlichkeit noch dadurch unterstrichen, dass auch Dresden als Oberzentrum über keinerlei Angebot derartiger Flächen mehr verfügt (die Anhörung ergab, dass auch der Airportpark Dresden nicht mehr die entsprechenden Kriterien erfüllt) und insofern diesbezüglich im regionalen Kontext auf Angebote im Umland angewiesen ist. Im Zusammenhang mit großflächigen Schutzgebieten und den für größere Gewerbeansiedlungen eher schwierigen topografischen Gegebenheiten insbesondere im Süden der Planungsregion, sind derartige Flächenpotenziale in der Planungsregion ein rares Gut, was die vorgenommene Flächensicherung im Regionalplan im besonderen Maße begründet. Der regionalplanerischen Sicherung der Vorsorgestandorte liegt ein planerisches Konzept mit Positiv- und Negativkriterien zugrunde. Dieses ist im Begründungstext ausgeführt und es wird deutlich, dass sich auch keine neuen Flächen im Stadtgebiet von Dresden entsprechend der gewählten Methodik, die den regional-planerischen Auswahlkriterien entsprechen und somit über ein relativ niedriges Konfliktpotenzial verfügen, mehr finden lassen. Insofern war es Anliegen, die Potenzialflächen etwa zu gleichen Teilen auf die beide Landkreise zu verteilen, was im Wesentlichen auch gelungen ist. Die Auswahl der Potenzialflächen erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden und Landkreisen und eine Flächensicherung wurde nur im Einvernehmen mit den Kommunen vorgenommen. Mit der verbleibenden Anzahl von 9 derartigen Vorsorgestandorten (im Ergebnis der Anhörung entfallen GE02 und GE07) in der gesamten Region (fünf im Landkreis Meißen und vier im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) wird der Umfang als moderat und akzeptabel eingeschätzt. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung um die oben besonders noch einmal herausgearbeiteten Aspekte (vorhandener Bedarf in der Region und insbesondere im Oberzentrum; fehlendes Flächenpotenzial in Dresden und auch nur relativ begrenztes Flächenpotenzial im Umland → damit Notwendigkeit der Flächensicherung nicht zuletzt auch im regionalen Kontext von Stadt und Umland; relative Gleichverteilung der festzulegenden Potenzialflächen in beiden Landkreisen als planerisches Anliegen) wird vorgenommen. Eine über diese qualitative Bedarfseinschätzung hinausgehende Quantifizierung des bestehenden Bedarfs hinsichtlich Anzahl und Größe der zu

				ermittelnden Potenzialflächen ist aus folgenden Gründen jedoch nicht möglich: • Eine Statistik oder entsprechendes Zahlenmaterial über Investorenanfragen über einen längeren Zeitraum liegt nicht vor. • Um überhaupt Chancen einer Vermarktung zu eröffnen, muss eine Vielzahl unterschiedlicher Flächen erst einmal zur Auswahl stehen. • Es handelt sich um Potenzialflächen. Ob die Potenzialflächen überhaupt zur Verfügung stehen (Eigentumsfragen bleiben unberücksichtigt), bzw. ob sich diese für die jeweilige Großinvestition eignen, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht näher untersetzt werden.
0906-07	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Als Vorsorgestandorte sollen auch die unter Z 1.3.1 genannten Standorte „Industriepark Oberelbe“ sowie „Industrieachse Oberelbe“ ergänzt werden.	nicht folgen	Die Festlegung eines Vorsorgestandortes Industrie und Gewerbe bedingt, dass dieser der verbindlichen Bauleitplanung soweit entzogen ist, bis ein konkretes Ansiedlungsbegehren für einen großflächigen überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieb vorliegt (vgl. Z 2.3.1.1). Das ist aber weder für die im Rahmen der Industrieachse Oberelbe angedachten Flächen Leupoldishain II (ehemaligen Wismut-Flächen in Königstein) und Sonnenstein II (Pirna) noch für die Flächen im IndustriePark Oberelbe (IPO) angedacht. In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) soll an dem Vorsorgestandort GE07 nicht länger festgehalten und die Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den IPO weiterentwickelt werden.
1101-08	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Bei der Flächenprüfung für Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe (S. 51, Regionalplanentwurf) ist zu kritisieren, dass sich die Kriterien lediglich auf die Anbindung an Straßenverkehrswege konzentrieren. Um dem Ziel gerecht zu werden, den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, müsste das Kriterium der vorhandenen oder möglichen Schienenanbindung deutlich hervorgehoben werden. Dementsprechend wäre das Kriterium einer vorhandenen oder möglichen Anbindung im Umkreis von 2 km um einen Schienenverkehrsweg anzulegen. Die bisher angelegten Kriterien sind als Schritt in die falsche Richtung zu werten, einen zukünftig umweltverträglichen Güterverkehr zu schaffen. Wir fordern daher, die Ausweisung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe neu vorzunehmen (unter Beachtung des beschriebenen Kriteriums der vorrangigen Anbindung an Schienenverkehrswege).	teilweise folgen	Die Schienenanbindung stellt entsprechend der Begründung zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe ein Positivkriterium dar (s. S. 52). Da selbst bei vorhandenem Schienenweg im Einzelfall eine Anbindung oft sehr kompliziert, langwierig und teuer ist, wurde diesem Kriterium keine herausgehobene Bedeutung zugebilligt.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE01, GE03 und GE04				
0502-02	Landkreis Meißen	Bei der Festlegung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe, welche zum Teil wesentlich mehr als 25 ha Flächeninanspruchnahme zulassen (Versiegelungsgrad 80 %), kommt einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung, auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Starkregenereignisse, eine besondere Bedeutung zu. Bei bereits bestehenden	Kenntnis-nahme	Mit der Festlegung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe wird auf Ebene der Regionalplanung lediglich eine Flächensicherung für diesen speziellen Nutzungszweck vorgenommen. Zur Flächenfindung wurden entsprechend der Methodik (s. Begründung zu Kapitel 2.3.1) verschiedene

		oder in Planung befindlichen vergleichbar großflächigen Gewerbegebieten zeigt sich die Problematik der schadlosen Ableitung deutlich. Dies wird im vorliegenden Entwurf nicht betrachtet, auch im Umweltbericht (S. 49) wird auf diese Problematik nicht eingegangen. Die geplanten Vorsorgestandorte GE01, GE03 und GE04 sind in dieser Hinsicht aufgrund der bestehenden Vorflutsituation kritisch zu betrachten.		fachplanerische und raumordnerische Kriterien herangezogen. Mit Relevanz zur angesprochenen Problematik der Niederschlagsbeseitigung kommt insbesondere zur Anwendung: • Nachweis der Geländeeignung (im Tiefland max. 2 %, im Hügel- und Bergland max. 5 %) • fachrechtlich geschützte Bereiche wie TWSG, Hochwasserentstehungsgebiet, rechtlich festgesetzte Hochwasserschutzgebiete • raumordnerische Kriterien wie regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung, Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts, besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete, VRG/VBG Wasserversorgung sowie VRG/VBG Hochwasservorsorge Für die benannten Vorsorgestandorte GE01, GE03 und GE04 treffen diese Restriktionen nicht zu. Darüber hinausgehende Sachverhalte, die sich auch erst in der konkreten Ansiedlungskonstellation ergeben, sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu untersuchen. Die im Umweltbericht enthaltenen Kriterien des Schutzgutes Wasser entsprechen dem im Scoping festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE02				
0723-05	Stadt Meißen	Dem nördlich Meißen, Gemarkung Bohnitzsch gekennzeichnete 27 ha große Vorranggebiet, Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe (siehe Anlage 2) wird nicht zugestimmt. Eine Reservierung nur für eine Großansiedlung (siehe Z 2.3.1.1 Seite 50 „Die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen zur Ausformung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe kann nur bei nachgewiesenem konkretem Ansiedlungsbegehren erfolgen... Eine Inanspruchnahme von kleinteiligen Gewerbe, auch nur in Teilen der Fläche, ist nicht zulässig“) behindert die weitere wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meißen. Da das Potential an Gewerbeflächen für mittlere Gewerbebetriebe nahezu ausgelastet ist, ist die Stadt Meißen auf eine zeitnahe Entwicklung des Gewerbestandortes Meißen Nord angewiesen.	folgen	Streichung des Vorsorgestandorts GE02 aufrgund des fehlenden Einvernehmens (s. Begründung zu Kap. 2.3.1) der Stadt Meißen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE05				
0727-01	Stadt Riesa	Im Stadtgebiet Riesa wurde unter der Bezeichnung „südlich Mautitz“ ein Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe festgelegt (vgl. Tabelle Seite 53, Text zum Regionalplan). An diesem Vorsorgestandort für die Stadt Riesa ist unbedingt festzuhalten. Aufgrund der Lage des Stadtgebietes und seiner Nutzungseinschränkungen durch die Schutzgebiete im Zusammenhang mit Elbe, Döllnitz und Jahna ergibt sich für Industrie- und Gewerbeansiedlung nur der Entwicklungskorridor entlang der B 169 neu, 3. BA, südlich des Ortsteils Mautitz. Vergleicht man die planerische Darstellung dieses Vorsorgestandortes in der Karte 2 - Raumnutzung (Festlegungskarte) - mit der Darstellung im Entwurf des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Riesa so ist in der ausgewiesenen Gebietsgröße eine	folgen	Der Vorsorgestandort GE05 wird entsprechend der beigefügten Anlage konkretisiert (Karte 2 und Text S. 53).

		Differenz zu verzeichnen. Zum besseren Verständnis ist in der **Anlage 1** ein Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes beigefügt. Daraus ist ersichtlich, dass auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Planung westlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Mautitz und Grubnitz verzichtet wurde.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE07				
0205-05	Landesdirektion Sachsen	Der Vorsorgestandort (= Vorranggebiet) Industrie- und Gewerbe südwestlich von Pirna (GE07) liegt innerhalb des als Vorbehaltsgebiet Eisenbahn festgelegten Trassenkorridors der geplanten Eisenbahnneubaustrecke Dresden – Prag. Die Planungen zur Eisenbahnstrecke befinden sich noch im Anfangsstadium. Im Planentwurf wird festgestellt, der Vorsorgestandort sei so gewählt, dass zu gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konflikte mit dem Vorbehaltsgebiet Eisenbahn zu befürchten seien. Gleichzeitig seien die kommunalen Planungsträger im besonderen Maße gehalten, die Planungen zur Bahntrasse in jedem Fall mit besonderem Gewicht in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Hieraus ergeben sich erhebliche Zweifel an der Zielqualität des Vorsorgestandortes. Zum einen stellt ein Ziel der Raumordnung eine sachlich und räumlich bestimmte bzw. bestimmbare und abschließend abgewogene planerische Festlegung dar. Zum anderen wird bei dieser Festlegung der Vorsorgecharakter der Raumordnung, nämlich Raumnutzungen zu koordinieren und Vorsorge für künftige Raumnutzungen zu treffen, vernachlässigt. Der Vorsorgestandort Industrie- und Gewerbe südwestlich von Pirna (GE07) **ist daher vorerst gänzlich zurückzustellen**.	folgen	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) soll an dem Vorsorgestandort GE07 nicht länger festgehalten werden. Die Gesamtfläche des „IndustriePark Oberelbe“ (IPO), inklusive der Fläche des Vorsorgestandorts, soll nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der beteiligten Städte weiterentwickelt werden. Die Auseinandersetzung zwischen der konzipierten Eisenbahntrasse und den Planungen zum IPO hat dann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren zur Trasse zu erfolgen.
0215-01	Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen GmbH	Im Bearbeitungsgebiet, südwestlich der Stadt Pirna, liegt auf einem Höhenzug der Barockgarten Großsedlitz. Ein höfisches Gartenkunstwerk - entstanden im Zeitalter des Barock - mit starken gestalterischen Bezügen zu dem den Garten umgebenen Landschaftsraum. Begründet durch das Wirken der bedeutendsten Architekten des Sächsischen Hofes unter der Regierung August des Starken, zählt der Garten heute zu den Barockgärten von europäischem Rang. Die reizvolle Landschaft des Erzgebirgsvorlands war wohl 1719 ausschlaggebend für die Wahl des Standortes des Barockgartens Großsedlitz. Sichten in Richtung Weesenstein, in das Elbtal mit dem Weinanbaugebiet bei Pillnitz (Rüsselkuppe) sowie zu den Tafelbergen des Elbsandsteingebirges wurden in die Gartenbilder integriert und damit selbst Bestandteil einzelner den Garten prägenden Gartenszenerien. Für die Bewahrung des Gartendenkmals ist deshalb der Erhalt der den Garten umgebenen Landschaftsbilder von existenzieller Bedeutung. Mit der weiteren Ausdehnung der Städte schreitet an deren Peripherie die Urbanisierung der stadtnahen Räume voran. Der hierfür erforderliche Bau von Infrastruktur und Industrieanlagen führt in der Regel zu einer Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Historische Gärten, ehemals weit außerhalb von Städten angelegt, sind damit zunehmend durch den Ausbau der Infrastruktur im stadtnahen Raum gefährdet. Wie wesentlich der Erhalt dieser Sichtbeziehungen für den Barockgarten Großsedlitz sind, wurde durch eine Simulation, die im Zusammenhang mit der Planung des südlich am Barockgarten vorbeifahrenden Autobahnzubringers	Kenntnis-nahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits eine Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurden auch die Belange des Denkmalsschutzes geprüft. Danach steht die Schutzwürdigkeit des Kulturdenkmales und seiner Umgebung bzw. Sichtachsen außer Frage. In Abhängigkeit von der Lage der einzelnen Gewerbeflächen zum Barockgarten Großsedlitz sind unter dem Aspekt der Sichtbarkeit im Rahmen der Bauleitplanung die Höhenentwicklung von Bauwerken sowie die Anordnung von Frei- und Verkehrsflächen abzustimmen. Die Bewältigung der Belange des Denkmalschutzes ist nach Ansicht des RPV eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Entsprechend der MBS könnten sich mit der Umsetzung des IPO auch Chancen für eine Aufwertung des Barockgartens ergeben. So könnte sich durch eine verkehrliche Neuerschließung des Gebietes

		B 172a installiert wurde, veranschaulicht. Im Ergebnis der 1:1 Simulation entschied man sich für den Bau von Gestaltungswällen, die als aufwändige Geländemodifizierung die Blicke entlang der Alleen in die Landschaft auch weiterhin ohne erkennbare visueller Störung in den Landschaftsraum des Erzgebirgsvorlandes ermöglichten. Nach dem Bau der Autobahn in Richtung Prag und dem Bau des Autobahnzubringers steht der Bestand des Barockgarten Großsedlitz nunmehr erneut auf dem Prüfstand. Mit dem in der Planung ausgewiesenen Gewerbegebiet südwestlich von Pirna (GEO7 VRG -) in Richtung Krebs muss davon ausgegangen werden, dass dem Landschaftsraum südlich des Gartens, mit seinen Hauptsichtbeziehungen in Richtung Erzgebirgsvorland erneut droht, entscheidend gestört zu werden. Es gilt zu befürchten, dass das Gewerbegebiet mit seiner Dreidimensionalität (Ausdehnung/Gebäudehöhen) und Lichtimmissionen den Fortbestand des Gartens gefährdet. Vor allem der südwestliche Teil des Gewerbegebietes (nahe der Ortschaft Krebs) wird vom Garten aus nach unserer Ansicht sichtbar sein. Zur Durchführung detaillierter Bewertungen und als Grundlage für die Erarbeitung von Planungsgrundlagen für eventuell erforderliche Auflagen (Ausdehnung des Gebietes, Höhe der Baukörper, Lichtinstallationen etc.) für Teile des Gewerbegebietes wäre von daher aus unserer Sicht eine 1:1 Simulation erforderlich. Welche Bedeutung die Sichten vom Garten aus in den südlich angrenzenden Landschaftsraum für den Garten im Verlauf seines 300jährigen Bestehens hatten, veranschaulicht eine Darstellung von Christian Gottlob Hammer aus dem Jahre 1821 (siehe Anlage). Diese Ausblicke sind trotz des Baus des Autobahnzubringers und dank der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Bau von Gestaltungswällen bis heute erhalten. Es gilt zu hoffen, dass die Sichten in diesen reizvollen Landschaftsraum auch weiterhin zukünftigen Generationen erhalten bleiben.		auch seine Anbindung und die Parksituation am Barockgarten verbessern.
0830-14	Stadt Pirna	Die drei im Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ zusammengeschlossenen Städte Pirna, Dohna und Heidenau beabsichtigen, wie Ihnen bekannt, die Entwicklung eines großflächigen interkommunalen Industrie- und Gewerbeparkes. Innerhalb dieses ca. 140 ha Bauflächen umfassenden Standortes soll auf einer ca. 50 ha großen zusammenhängenden Fläche die Ansiedlung eines Großinvestors ermöglicht werden. Dafür erschien es uns zweckdienlich, um Aufnahme eines sogenannten „Vorsorgestandortes“ innerhalb der Fortschreibung des Regionalplanes zu bitten. Dieser Bitte ist der Regionale Planungsverband durch Aufnahme eines derartigen Standortes in den Beteiligungsentwurf vom September 2017 nachgekommen. Der mittlerweile erreichte Planungs- und Kenntnisstand veranlasst uns, den Schwerpunkt auf eine äußerst rasche Erschließung des Gesamtstandortes zu legen. Nach Absprachen mit dem LASUV soll dabei Baurecht auch für die Erschließungsanlagen mittels der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Daraus erwuchs der Konflikt, dass Vorsorgestandorte gemäß der Festlegungen der Regionalplanung nicht mit einem Angebotsbebauungsplan überplant werden	folgen	Der Vorsorgestandort GE07 wird gestrichen, da die Stadt bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte. Die Festlegung eines Vorsorgestandortes würde bedingen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erst möglich wäre, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren für einen Großbetrieb vorliegt. Dies entspricht aber nicht den Interessen der Stadt bzw. der beteiligten Kommunen. Da die Festlegung eines Vorsorgestandortes im Einvernehmen mit der Standortgemeinde getroffen werden soll, wird am Beibehalt des Vorsorgestandortes nicht länger festgehalten (vgl. Begründung zu Kap. 2.3.1). Allerdings verbleibt zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherung des Korridors zur geplanten Eisenbahnneubaustrecke zwischen Dresden und Prag die Fläche des ehemaligen Vorsorgestandortes im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Eisen-

		dürfen. Für die Genehmigung und den Bau der Erschließungsanlagen, welche auch dem „Großstandort“ als Kern des Industrieparks dienen, ist es auf Grund des Zuschnitts jedoch unverzichtbar, auch diesen Bereich zu überplanen. Ein rechtswirksamer oder zumindest weit vorangetriebener Bebauungsplan wäre zudem für die Anwerbung von Investoren ein erheblicher Vorteil. In einem Abstimmungsgespräch mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, welches die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes begleitet, wurde sowohl dem Zweckverband, welchem die verbindliche Bauleitplanung im Gebiet obliegt, als auch der Stadt Pirna, bei welcher nach wie vor die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung verblieben ist, nahegelegt, den Wunsch nach einem Vorsorgestandort zu überdenken. Dem sind die Verwaltungen der drei Kommunen nachgekommen. Der im Entwurf des Regionalplanes vom September 2017 dargestellte Vorsorgestandort liegt komplett auf dem Gebiet der Stadt Pirna. Die Stadt Pirna bittet daher, den „Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE 07“ im Rahmen der Erarbeitung eines 2. Entwurfes der Gesamtfortschreibung entfallen zu lassen und den dadurch frei werdenden Bereich am Feistenberg für eine „normale“ gewerbliche/industrielle Entwicklung freizugeben. Dazu erachten wir es für notwendig, die Fläche künftig von anderen konkurrierenden Funktionen und Nutzungen freizuhalten. Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ wird sich separat dazu äußern.		bahn eb01 (s. Kapitel 3). Im Zuge der weiteren Planungen sind die betroffenen kommunalen Planungsträger im besonderen Maße gehalten, die Planungen zur Bahntrasse mit besonderem Gewicht in ihre Entscheidungen einzubeziehen und entsprechende Abstimmungen vorsorglich und rechtzeitig mit dem Fachplanungsträger durchzuführen.
1034-01	Zweckverband IndustriePark Oberelbe	Die drei im Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ zusammengeschlossenen Städte Pirna, Dohna und Heidenau beabsichtigen, wie Ihnen bekannt, die Entwicklung eines großflächigen interkommunalen Industrie- und Gewerbeparkes. Innerhalb dieses ca. 140 ha Bauflächen umfassenden Standortes soll auf einer ca. 50 ha großen zusammenhängenden Fläche die Ansiedlung eines Großinvestors ermöglicht werden. Dafür erschien es uns zweckdienlich, um Aufnahme eines sogenannten „Vorsorgestandortes“ innerhalb der Fortschreibung des Regionalplanes zu bitten. Dieser Bitte ist der Regionale Planungsverband durch Aufnahmeeines derartigen Standortes in den Beteiligungsentwurf vom September 2017 nachgekommen. Der mittlerweile erreichte Planungs- und Kenntnisstand veranlasst uns, den Schwerpunkt auf eine äußerst rasche Erschließung des Gesamtstandortes zu legen. Nach Absprachen mit dem LASUV soll dabei Baurecht auch für die Erschließungsanlagen mittels der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Daraus erwuchs der Konflikt, dass Vorsorgestandorte gemäß der Festlegungen der Regionalplanung nicht mit einem Angebotsbebauungsplan überplant werden dürfen. Für die Genehmigung und den Bau der Erschließungsanlagen, welche auch dem „Großstandort“ als Kern des Industrieparks dienen, ist es auf Grund des Zuschnitts jedoch unverzichtbar, auch diesen Bereich zu überplanen. Ein rechtswirksamer oder zumindest weit vorangetriebener Bebauungsplan wäre zudem für die Anwerbung— von Investoren ein erheblicher Vorteil. In einem Abstimmungsgespräch mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, welches die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes begleitet, wurde sowohl dem Zweckverband, welchem die verbindliche Bauleitplanung im Gebiet	teilweise folgen	Der Vorsorgestandort GE07 wird gestrichen, da die Stadt bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte. Die Festlegung eines Vorsorgestandortes würde bedingen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erst möglich wäre, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren für einen Großbetrieb vorliegt. Dies entspricht aber nicht den Interessen der Stadt bzw. der beteiligten Kommunen. Da die Festlegung eines Vorsorgestandortes im Einvernehmen mit der Standortgemeinde getroffen werden soll, wird am Beibehalt des Vorsorgestandortes nicht länger festgehalten (vgl. Begründung zu Kap. 2.3.1). Allerdings verbleibt zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherung des Korridors zur geplanten Eisenbahnneubaustrecke zwischen Dresden und Prag die Fläche des ehemaligen Vorsorgestandortes im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Eisenbahn eb01 (s. Kapitel 3). Im Zuge der weiteren Planungen sind die betroffenen kommunalen Planungsträger im besonderen Maße gehalten, die Planungen zur Bahntrasse mit besonderem Gewicht in ihre Entscheidungen einzubeziehen und entsprechende Abstimmungen vorsorglich und rechtzeitig mit dem Fachplanungsträger durchzuführen.

		obliegt, als auch der Stadt Pirna, bei welcher nach wie vor die Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung verblieben ist, nahegelegt, den Wunsch nach einem Vorsorgestandort zu überdenken. Dem sind die Verwaltungen der drei Kommunen nachgekommen. Der im Entwurf des Regionalplanes vom September 2017 dargestellte Vorsorge-standort liegt komplett auf dem Gebiet der Stadt Pirna. Die Stadt Pirna hat daher mit Schreiben vom 05.07.2018 darum gebeten, den „Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE 07“ im Rahmen der Erarbeitung eines 2. Entwurfes der Gesamtfortschreibung entfallen zulassen und den dadurch frei werdenden Bereich am Feistenberg für eine „normale“ gewerbliche/industrielle Entwicklung freizugeben. Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ als Träger der verbindlichen Bauleit-planung schließt sich dieser Bitte hiermit an. Zusätzlich erachten wir es für not-wendig, die Fläche künftig von anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen freizuhalten. Der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der Landesdirektion Sachsen für das Vorhaben Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden - Prag erreichte Kenntnisstand sollte genutzt werden, den dafür vorgesehenen Korridor entsprech-end zu reduzieren, damit eine Harmonisierung beider Planungen möglich wird.		
1101-10	BUND Landesverband Sachsen e. V.	VRG GE07 zwischen Krebs, Zuschendorf und Pirna Wird hier ein Gewerbegebiet errichtet, würde durch die Bebauung die große Kaltluft-Entstehungsfläche für Pirna versiegelt und funktional entwertet werden. Insgesamt würde durch eine Gewerbefläche in dieser Größenordnung Pirna mit den umliegenden Ortschaften zusammenwachsen. Vor diesen Hintergründen wird eine Verkleinerung des Gewerbegebietes angeregt, um insbesondere Kaltluftentstehungsflächen für Pirna zu erhalten und eine räumliche Abgrenzung durch grüne Freiräume zwischen Pima und den umliegenden Orten zu erhalten.	teilweise folgen	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an dem Vorsorgestandort GE07 nicht länger festgehalten. Die Gesamtfläche des „IndustriePark Oberelbe“ (IPO), inklusive der Fläche des Vorsorgestandorts, soll allerdings nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der beteiligten Städte weiterentwickelt werden. Dabei sind auch die in der Stellungnahme genannten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits eine Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegt. In der MBS wurde auch das Themengebiet Kaltluftenstehung und –abflussbahnen untersucht. Danach bringt die Inanspruchnahme der Potenzialflächen ohne Zweifel lokalklimatische Veränderungen für das Gebiet mit sich. Grünmaßnahmen können zur Kompensation von lokalklimatischen Beeinträchtigungen beitragen. Im Zuge der MBS wurden Potenziale zur Entwicklung von Freiräumen identifiziert, die neben den günstigen Wirkungen auf das Lokalklima auch dazu beitragen, einem Zusammenwachsen der Siedlungen im Umfeld des IPO entgegenzuwirken.
1663-02	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) - Landesverband Sachsen e.V.	Diese Stellungnahme bezieht sich auf unsere Stellungnahme zu Karte 3 Kulturlandschaft *(1663-01)*. Es geht auch hier um die Erhaltung der Sichtachsen des Barockgartens Großsedlitz nach Südosten. Südwestlich des Stadtzentrums Pirna ist ein Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe ausgewiesen, welcher in den Sichtachsen des Barockgarten Großsedlitz nach Südosten liegt. Aus den in unserer Stellungnahme zu Karte 3 genannten Gründen des Denkmalschutzes bitten wir dringend für den Vorsorgestandort Industrie- und Gewerbe eine andere, geeignete, Stelle zu finden. Auch entsprechend dem seit 2013 per Gesetz manifestierten Grundsatz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten sehen wir diesen Standort als	teilweise folgen	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits eine Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurden auch die Belange des

		ungeeignet an. Entlang der Bahntrasse im Elbtal befinden sich in Pirna, Heidenau und Dresden unzählige Gewerbebrachen die aus unserer Sicht sehr gut für die Revitalisierung als Industrie- und Gewerbestandort geeignet sind. Auch der direkte Bahnanschluss spricht dafür. Aus Gründen des Denkmal- und Ressourcenschutzes bitten wir dringend, den Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südwestlich Pirna zu streichen und statt dessen die Gewerbebrachen entlang der Bahntrasse im Elbtal in Pirna, Heidenau und Dresden, zu revitalisieren.		Denkmalsschutzes geprüft. Danach steht die Schutzwürdigkeit des Kulturdenkmales und seiner Umgebung bzw. Sichtachsen außer Frage. In Abhängigkeit von der Lage der einzelnen Gewerbeflächen zum Barockgarten Großsedlitz sind unter dem Aspekt der Sichtbarkeit im Rahmen der Bauleitplanung die Höhenentwicklung von Bauwerken sowie die Anordnung von Frei- und Verkehrsflächen abzustimmen. Die Bewältigung der Belange des Denkmalschutzes ist nach Ansicht des RPV eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Entsprechend der MBS könnten sich mit der Umsetzung des IPO auch Chancen für eine Aufwertung des Barockgartens ergeben. So könnte sich durch eine verkehrliche Neuerschließung des Gebietes auch seine Anbindung und die Parksituation am Barockgarten verbessern. Im Rahmen einer Regionalen Standortbetrachtung werden im Raum östlich von Dresden – Sächsische Schweiz vorhandene Gewerbeflächen und –brachen auf ihre Eignung für eine gewerbliche Entwicklung untersucht. Die Nutzung vorhandener Fläche hat Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind daher wesentlich, um Entscheidungen zur weiteren Entwicklung des IPO treffen zu können.
2165-03	1012830	Der Schutz von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte Priorität vor einer Versiegelung und Zersiedelung haben. Aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen ist eine Bebauung von Ackerflächen nicht nachvollziehbar. Zudem ist der Bedarf nicht nachgewiesen. 3. Gewerbegebiet zwischen Krebs, Zuschendorf und Pirna • Bebauung der Kaltluft-Entstehungsflächen für Pirna • Zersiedlungseffekt • sensibles Gebiet, ungeeignet als Gewerbefläche in dieser Größenordnung	Kenntnis-nahme	In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen. Dabei sind auch die in der Stellungnahme dargestellten Konflikte zu lösen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den IPO bereits eine Machbarkeitsstudie (MBS) vorliegt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurden u. a. auch Untersuchungen zur Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss, Sichtbarkeitsanalysen sowie Untersuchungen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Im Rahmen einer von den beteiligten Kommunen in Auftrag gegebenen Regionalen Standortbetrachtung werden im Raum östlich von Dresden – Sächsische Schweiz vorhandene Gewerbeflächen und –brachen auf ihre Eignung für eine gewerbliche Entwicklung untersucht. Die Nutzung vorhandener Fläche hat Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind daher wesentlich, um Entscheidungen zur weiteren Entwicklung des IPO treffen zu können.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE09				
0834-02	Stadt Stolpen	Ungeachtet dessen fordert die Stadt Stolpen, den in der Karte 2 ausgewiesenen Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südlich Langenwolmsdorf (GE09) aufrechtzuerhalten.	folgen	-

1101-09	BUND Landesverband Sachsen e. V.	VRG GE09: Die Lage des sehr großen Gewerbegebietes in der Landschaft hält der BUND für nicht gut geeignet. Das Gebiet ist weithin sichtbar - so wäre auch ein künftiges Gewerbegebiet an der Stelle landschaftsbildprägend. Es steht zu befürchten, dass ein hier angesiedeltes Gewerbe direkt oder indirekt erhebliche negative Auswirkungen auf das benachbarte Schutzgebiet Polenztal haben wird. Weiterhin befindet sich die beabsichtigte Vorranggebietsfestlegung auf Boden mit einer sehr hohen, hohen und mittleren Ertragsfähigkeit. Eigentlich wäre hier auch ein Vorranggebiet Landwirtschaft eine angemessene raumplanerische Vorrang-gebietskategorie. Dieser Standort ist gemessen an diesen Kriterien für ein so großes Gewerbegebiet nicht für gut geeignet. Der BUND hält eine Verlegung, zumindest aber eine deutliche Verkleinerung des Gewerbegebietes an dieser Stelle für sinnvoll. Wird dem in der Abwägung der raumplanerischen Belange nicht Folge geleistet, sind die besonderen Bedeutungen und Empfindlichkeiten der umliegenden Landschaft und Naturgüter besondere Beachtung in einer künftigen Planung und Gestaltung des Gewerbegebietes zu leisten (u. a. visuelloptisch, Bodenschutz, Schadstoffvermeidung/-minimierung).	nicht folgen	Der Vorsorgestandort wurde aufgrund folgender Positivkriterien ausgewählt: • Lage an der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Stolpen – Neustadt i. Sa. – Rumburk/Varnsdorf • Staatsstraßen- (S 159) und Schienenanbindung (Eisenbahnlinie Pirna – Neustadt i. Sa. - Sebnitz) • relativ ebene Lage • Anbindung an zentralen Ort (Stolpen ist Grundzentrum) • in unmittelbarer Nähe zur Nationalparkregion, die durch umfangreichen Restriktionen in der gewerblichen Entwicklung beschränkt ist • Die Stadt Stolpen hat die Fläche auf Grundlage des Regional-planes 2009 in ihrem 2016 genehmigten Flächennutzungsplan verankert. Im Zuge der Einzelabwägung wurde gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung die gewerbliche Nutzung favorisiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um kleinteiliges Gewerbe handelt, sondern die Fläche für eine in Betracht kommende Großansiedlung mit regionaler Ausstrahlung reserviert ist. Für kleinteiliges Gewerbe können die gewerblichen Bauflächen in der Stadt Stolpen genutzt werden. In der Umweltprüfung wurde eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes festgestellt, da sich die Fläche teilweise in der Sichtachse von einem Sichtpunkt zur Burg Stolpen befindet. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde die Fläche im südlichen Bereich um ca. 12 ha reduziert, um wesentliche Sichtbeziehungen zu erhalten. Gegebenenfalls machen sich weitere Flächenreduzierungen im Zuge der Bauleitplanung erforderlich (z. B. durch das benachbarte LSG Oberes Polenztal und Hohes Birkigt).
1102-02	Grüne Liga Sachsen e. V.	Aus den o. g. Gründen erschließt sich insbesondere die Ausweisung einer gewerblichen Großansiedlung von 71 ha und die Einstufung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Funktion Gewerbe nicht (auch wenn dies nur „aufschiebend bedingt‘ erfolgt). Auch die Prognose abnehmender Bevölkerungszahlen (bis 10 % bis 2030) kann nicht zur Begründung herangezogen werden. Der Standort wird daher aus generellen Bodenschutzgründen abgelehnt.	nicht folgen	Der Vorsorgestandort wurde aufgrund folgender Positivkriterien ausgewählt: • Lage an der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Stolpen – Neustadt i. Sa. – Rumburk/Varnsdorf • Staatsstraßen- (S 159) und Schienenanbindung (Eisenbahnlinie Pirna – Neustadt i. Sa. - Sebnitz) • relativ ebene Lage • Anbindung an zentralen Ort (Stolpen ist Grundzentrum) • Die Stadt Stolpen hat die Fläche auf Grundlage des Regional-planes 2009 in ihrem 2016 genehmigten Flächennutzungsplan verankert. Die Fläche wurde u. a. auch deshalb ausgewählt, da sich in

				unmittelbarer Nähe die Nationalparkregion anschließt, wodurch für die dort gelegenen Kommunen eine derartige Nutzung mit erheblichen Restriktionen verbunden wäre. Damit erfolgt trotz Flächenverbrauchs eine Lenkung von konfliktreichen Standorten auf konfliktärmere Standorte bei gleichzeitiger Flächenkonzentration. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nur möglich ist, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren vorliegt. Ein erheblicher Teil der Beschäftigten von Stolpen (und der umgebenden Kommunen) pendelt derzeit nach Dresden, Pirna und Neustadt i. Sa. Mit der Umsetzung eines derartigen Vorsorgestandorts könnten mehr Beschäftigte vor Ort (und aus dem rechtselbigen Raum der Nationalparkregion) eine Arbeitsmöglichkeit erhalten. Längere Pendlerwege könnten damit vermieden werden. In der Umweltprüfung wurde eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes festgestellt, da sich die Fläche teilweise in der Sichtachse von einem Sichtpunkt zur Burg Stolpen befindet. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde die Fläche im südlichen Bereich um ca. 12 ha reduziert, um wesentliche Sichtbeziehungen zu erhalten. Damit wird auch der Bodenverbrauch reduziert. Gegebenenfalls machen sich weitere Flächenreduzierungen im Zuge der Bauleitplanung erforderlich (z. B. durch das benachbarte LSG Oberes Polenztal und Hohes Birkigt).
2165-02	1012830	Der Schutz von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte Priorität vor einer Versiegelung und Zersiedelung haben. Aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen ist eine Bebauung von Ackerflächen nicht nachvollziehbar. Zudem ist der Bedarf nicht nachgewiesen. 2. Gewerbegebiet Langenwolmsdorf • unpassend im landschaftlichen Gefüge • viel zu groß, zerstört die dörfliche Struktur • schädliche Auswirkungen auf das benachbarte Schutzgebiet Polenztal	nicht folgen	Dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt im Regionalplan eine hohe Bedeutung zu, indem über 35 % als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt sind (Forderung durch Z 4.2.1.1 LEP). In Einzelabwägung und unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Positiv- und Negativkriterien hat sich der RPV aber auch zur Fest-legung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe entschieden (s. Begründung zu Kapitel2.3.1). Dies entspricht dem Leitbild des Regionalplanentwurfs zur Sicherung einer starken Wirtschaft und einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur (Kapitel I). Wie in der Begründung zu Kapitel 2.3.1 dargestellt, gibt es im Bestand von bereits vorhandenen Gewerbeflächen ein erhebliches Defizit an für die Ansiedlung von großflächigen überregional bedeutsamen Industriebetrieben geeigneten Flächen. Eine Neuinanspruchnahme von Flächen ist daher unerlässlich. Trotz Flächenverbrauchs erfolgt eine Lenkung von konfliktreichen Standorten auf konfliktärmere Standorte bei gleichzeitiger Flächenkonzentration. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nur möglich ist, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren vorliegt, um nicht unnötig Flächen zu verbrauchen. Zum angesprochenen Standort:

				Der Vorsorgestandort wurde aufgrund folgender Positivkriterien ausgewählt: • Lage an der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Stolpen – Neustadt i. Sa. – Rumburk/Varnsdorf • Staatsstraßen- (S 159) und Schienenanbindung (Eisenbahnlinie Pirna – Neustadt i. Sa. - Sebnitz) • relativ ebene Lage • Anbindung an zentralen Ort (Stolpen ist Grundzentrum) • in unmittelbarer Nähe zur Nationalparkregion, die durch umfangreichen Restriktionen in der gewerblichen Entwicklung beschränkt ist • Die Stadt Stolpen hat die Fläche auf Grundlage des Regional-planes 2009 in ihrem 2016 genehmigten Flächennutzungsplan verankert. In der Umweltprüfung wurde eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes festgestellt, da sich die Fläche teilweise in der Sichtachse von einem Sichtpunkt zur Burg Stolpen befindet. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde die Fläche im südlichen Bereich um ca. 12 ha reduziert, um wesentliche Sichtbeziehungen zu erhalten. Gegebenenfalls machen sich weitere Flächenreduzierungen im Zuge der Bauleitplanung erforderlich (z. B. durch das benachbarte LSG Oberes Polenztal und Hohes Birkigt).
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > GE10				
1101-11	BUND Landesverband Sachsen e. V.	VRG GE10 zwischen Dippoldiswalde, Oberhäslich und Reinholdshain Durch dieses Gewerbegebiet würde ein Zusammenwachsen der o. g. Ortschaften eingeleitet. Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und Verbrauch von wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit im Umfang 28 ha hält der BUND nicht für zeitgemäß bzw. nicht passfähig mit dem politischen Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme deutlich zu reduzieren und insbesondere hochwertige Ackerflächen zu erhalten.	nicht folgen	Der Vorsorgestandort wurde aufgrund folgender Positivkriterien ausgewählt: • Lage an der B 170 im Zuge der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Dippoldiswalde – tschech. Republik • relativ ebene Lage • Anbindung an zentralen Ort (Dippoldiswalde ist Mittelzentrum) • Die Stadt Dippoldiswalde hat die Fläche auf Grundlage des Regionalplanes 2009 in ihrem 2013 genehmigten Flächen-nutzungsplan verankert. Die Fläche wurde u. a. auch deshalb ausgewählt, da sich in unmittelbarer Nähe die Landschaftsschutzgebiete „Oberes Osterzgebirge“ und „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ anschließen, bzw. sich das rechtlich festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet Obere Müglitz / Weißeritz befindet, wodurch für die dort gelegenen Kommunen eine derartige Nutzung mit erheblichen Restriktionen verbunden wäre. Darüber hinaus sind durch das ebenfalls in Nachbarschaft befindliche rechtlich festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet weitere Restriktionen

				gegeben. Damit erfolgt trotz potenziellem Flächenverbrauchs eine Lenkung von konfliktreichen Standorten auf konfliktärmere Standorte bei gleichzeitiger Flächenkonzentration. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nur möglich ist, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren vorliegt. Die Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe dient der vorsorglichen Stabilisierung des Mittelzentrums Dippoldiswalde als Wirtschafts- und Arbeitsplatzzentrum für die gesamte Region des Osterzgebirges. Die sich in südwestlich, nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt und verhindern damit das Ineinanderwachsen der Siedlungslagen Dippoldiswalde und Oberhäslich. Im südöstlichen Bereich bestehen bereits genehmigte Bebauungspläne zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe. Ein Zusammenschmelzen mit dem Gewerbegebiet Reinholdshain kann hier nur durch entsprechende Grünordnungsplanung abgefedert werden.
2165-01	1012830	Der Schutz von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte Priorität vor einer Versiegelung und Zersiedelung haben. Aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen ist eine Bebauung von Ackerflächen nicht nachvollziehbar. Zudem ist der Bedarf nicht nachgewiesen. 1. Das Gewerbegebiet zwischen Dippoldiswalde, Oberhäslich und Reinholdshain passt nicht in die Landschaft und wird auf lange Sicht die Orte verschmelzen lassen, so dass eine Verstädterung eintritt. Die räumliche Einordnung ist äußerst unglücklich.	nicht folgen	Dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt im Regionalplan eine hohe Bedeutung zu, indem über 35 % als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt sind (Forderung durch Z 4.2.1.1 LEP). In Einzelabwägung und unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Positiv- und Negativkriterien hat sich der RPV aber auch zur Fest-legung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe entschieden (s. Begründung zu Kapitel2.3.1). Dies entspricht dem Leitbild des Regionalplanentwurfs zur Sicherung einer starken Wirtschaft und einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur (Kapitel I). Wie in der Begründung zu Kapitel 2.3.1 dargestellt, gibt es im Bestand von bereits vorhandenen Gewerbeflächen ein erhebliches Defizit an für die Ansiedlung von großflächigen überregional bedeutsamen Industriebetrieben geeigneten Flächen. Eine Neuinanspruchnahme von Flächen ist daher unerlässlich. Trotz Flächenverbrauchs erfolgt eine Lenkung von konfliktreichen Standorten auf konfliktärmere Standorte bei gleichzeitiger Flächenkonzentration. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nur möglich ist, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren vorliegt, um nicht unnötig Flächen zu verbrauchen. Zum angesprochenen Standort: Der Vorsorgestandort wurde aufgrund folgender Positivkriterien ausgewählt: • Lage an der B 170 im Zuge der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Dippoldiswalde – tschech. Republik • relativ ebene Lage

				• Anbindung an zentralen Ort (Dippoldiswalde ist Mittelzentrum) • Die Stadt Dippoldiswalde hat die Fläche auf Grundlage des Regionalplanes 2009 in ihrem 2013 genehmigten Flächennutzungsplan verankert. Die Fläche wurde u. a. auch deshalb ausgewählt, da sich in unmittelbarer Nähe die Landschaftsschutzgebiete „Oberes Osterzgebirge“ und „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ anschließen, bzw. sich das rechtlich festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet Obere Müglitz / Weißeritz befindet, wodurch für die dort gelegenen Kommunen eine derartige Nutzung mit erheblichen Restriktionen verbunden wäre. Die Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe dient der vorsorglichen Stabilisierung des Mittelzentrums Dippoldiswalde als Wirtschafts- und Arbeitsplatzzentrum für die gesamte Region des Osterzgebirges. Die sich in südwestlich, nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt und verhindern damit das Ineinanderwachsen der Siedlungslagen Dippoldiswalde und Oberhäslich. Im südöstlichen Bereich bestehen bereits genehmigte Bebauungspläne zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe. Ein Zusammenschmelzen mit dem Gewerbegebiet Reinholdshain kann hier nur durch entsprechende Grünordnungsplanung abgefedert werden.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe > neue Flächenvorschläge				
0503-13	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ergänzung: In Bannewitz existieren entlang der BAB 17 weitere geeignete Standorte zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe mit mehr als 30 ha Fläche. Einmal zwischen Real, BAB 17 und B 170. Zum anderen erscheinen die Flächen zwischen BAB 17 und dem Siedlungsbereich Goppeln durchaus für eine Ansiedlung von Industrie und Gewerbe mit mehr als 30 ha Fläche geeignet. Die Hochebene zwischen der S 174, den Ortslagen Liebenau, Breitenau, Börnersdorf und Waltersdorf mit der Direktanbindung an die BAB 17 ist mittelfristig mit 30 bis 50 ha für Gewerbe- und Industrie entwicklungsfähig. Prüfung der Ausweisung von VRG Industrie und Gewerbe > 30 ha in den o. g. Räumen. Begründung: Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat im Vergleich mit anderen sächsischen Landkreisen und auch im Vergleich mit den weiteren Verbandsmitgliedern des Planungsverbandes ein strukturelles Problem. Nach der ausgewiesenen Gewerbe-/Industriefläche rangiert der Landkreis an letzter Stelle im Freistaat Sachsen und weist damit ein deutliches Defizit auf, das sich in vielfacher Hinsicht negativ auswirkt. Obwohl der Landkreis zum erweiterten Verdichtungsraum der Landeshauptstadt Dresden zählt und optimale Fernverkehrsanbindungen, einen überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsstand sowie ein sehr vielfältiges Naturraumpotential als Lebens-, Kultur- und	nicht folgen	Die vorgeschlagenen Flächen wurden an Hand der im Kapitel 2.3.1 beschriebenen Methodik geprüft. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen: 1. Fläche Bannewitz zwischen REAL, BAB 17 und B170: Positivkriterien erfüllt: • 2-km-Umkreis der Autobahnanschlussstelle • 1-km-Korridor B 170 (überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Dippoldiswalde – tschech. Republik) Negativkriterien: • tw. Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn • Regionaler Grünzug • Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft • im westlichen Teilbereich Restriktion durch Hangneigung (im Übergang zum Tälchen der Zschauke) Im Ergebnis lässt sich kein genügend großes Gebiet (mindestens 25 ha) ermitteln. Es wurde dem Planungsverband weder im Zuge der Beteiligung zum Planvorentwurf, noch zum Planentwurf ein kommunales Interesse angezeigt. 2. Fläche zwischen Siedlungsbereich Goppeln und der BAB 17

		Erholungsraum aufweist, führt das infrastrukturelle Defizit zu unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen und zu Problemen in der Finanzausstattung der Gemeinden und des Landkreises. Derzeit sind die leistungsfähigen Verkehrswege, allen voran die BAB 17, auf das Landkreisgebiet bezogen, überwiegend Transitstrecken. Andererseits sind die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum außerordentlich günstig: Allen voran die Verkehrsinfrastruktur mit den Verbindungsachsen der BAB 17, der B 170 und B 172, aber auch die Lage im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt mit ihrer hervorragenden Forschungsinfrastruktur und die jahrzehntelange Tradition von Städten wie Pirna, Freital, Dippoldiswalde oder Heidenau als Industriestandorte bieten beste Voraussetzungen für kleine, mittlere und große Gewerbestandorte. Alle einschlägigen Indikatoren wie Einwohnerzahlen und Beschäftigung, aber auch die Nutzung der Verkehrswege, zeigen in den letzten drei Jahren nach oben. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass diese Entwicklung abbricht. Im Gegenteil: Das vom Gebiet der Landeshauptstadt ausgehende dynamische Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum wird vor allem entlang der Verkehrsachsen verstärkt auch den erweiterten Verdichtungsraum erreichen. Deshalb sind grundlegende Impulse zur Beseitigung der Defizite notwendig, aber auch erfolgversprechend. Als Schwerpunkte werden verstärkte wirtschaftliche Entwicklungen entlang der Achsen forciert.		Auf der Hochfläche zwischen Siedlungslage Goppeln – Gebergrund – BAB 17 und S 191 lässt sich keine Fläche mit mindestens 25 ha finden, die die regionalplanerischen Suchkriterien erfüllt. 3. Fläche auf der Hochebene zwischen der S 174, den Ortslagen Liebenau, Breitenau, Börnersdorf und Waltersdorf: Positivkriterien erfüllt: • 2-km-Umkreis der Autobahnanschlussstelle • 1-km-Korridor S 174 (überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Bad Gottleuba-Berggießhübel – tschech. Republik) Negativkriterien: • in weiten Teilen Hochwasserentstehungsgebiet • LSG „Oberes Osterzgebirge“ bzw. „Unteres Osterzgebirge“ • tw. Trinkwasserschutzgebiet Talsperre Bad Gottleuba • Restriktionen durch Hangneigung • in Teilbereichen Vorranggebietsansprüche Arten- und Biotopschutz / Landwirtschaft / Waldmehrung bzw. Vorbehaltsgebietsansprüche Arten- und Biotopschutz Im Ergebnis lässt sich kein genügend großes Gebiet (mindestens 25 ha) ermitteln. Bis auf eine 20 ha großen Fläche bei Liebenau, die aber allein aufgrund der Lage in einem Hochwasserentstehungsgebiet ausscheidet, wurde dem Planungsverband weder im Zuge der Beteiligung zum Planvorentwurf, noch zum Planentwurf ein kommunales Interesse angezeigt. Die in der Begründung zur Stellungnahme des Einwenders genannten Gründe werden geteilt. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind zur regionalplanerischen Sicherung vier Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe vorgesehen. Darüber hinaus eignet sich auch der von den Städten Pirna, Heidenau und Dohna konzipierte „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) grundsätzlich zur Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbebetrieben. Für diesen Standort bestehen bereits umfangreiche Voruntersuchungen, in deren Ergebnis sich Realisierungschancen ableiten lassen. In Abstimmung mit der Stadt Pirna (Az. 0830-14) wird jedoch an der im Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) enthaltenen Festlegung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe (50 ha) als Teil des insgesamt 140 ha großen „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) nicht mehr festgehalten, da die Planungen zum IPO nun komplett im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterbetrieben werden sollen.
0819-12	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Das Gebiet in nördlicher Richtung am Gewerbegebiet Oberer Ladenberg Richtung Pirna in der Gemarkung Berggießhübel ist als Reserve- und Entwicklungsfläche für das Gewerbegebiet Oberer Ladenberg vorgesehen. Obwohl die Flächenanteile für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Gewerbe an	nicht folgen	Die vorgeschlagene Fläche wurde an Hand der im Kapitel 2.3.1 beschriebenen Methodik geprüft. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen: Positivkriterien erfüllt:

		dem vorstehend genannten Standort den Anforderungen/Maßstäben der Regional-planung nicht entsprechen, sollte die Ausweisung in der Regionalplanung geprüft werden und ggf. erfolgen.		• 1-km-Korridor S 173 (überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Bad Gottleuba-Berggießhübel – tschech. Republik) Negativkriterien: • LSG „Unteres Osterzgebirge“ • im nördlichen Teilbereich Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz, in den übrigen Teilen Vorbehalts-gebietsanspruch Im Ergebnis lässt sich kein genügend großes Gebiet (mindestens 25 ha) ermitteln. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Oberer Ladenberg“ in nördliche Richtung, die auch eine kleinteilige Nutzung vorsehen kann, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > Begründung zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe				
0501-05	Landeshauptstadt Dresden	Im Airportpark stehen derzeit nur noch 6,3 ha Gewerbeflächen zur Verfügung. Es wird um Aktualisierung der Tabelle auf Seite 51 gebeten.	folgen	Der Hinweis wird beachtet. Entsprechend einer Information des Airportparkes ist keine zusammengehörige Fläche von mindestens 5 ha verfügbar. Demzufolge wird in der Tabelle S. 51 der Eintrag gestrichen und in Karte 2 der Airportpark auch nicht mehr nachrichtlich als Industrie- und Gewerbegebiet mit einer freien Kapazität von mindestens 25 ha dargestellt.

Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
G 2.3.2.3....Seite 11
G 2.3.2.5....Seite 12
G 2.3.2.6....Seite 18
G 2.3.2.7....Seite 19
G 2.3.2.8 ....Seite 20
G 2.3.2.9 ....Seite 20
Begründung zum Kapitel 2.3.2 ....Seite 20
Begründung zu G 2.3.2.1 und G 2.3.2.2....Seite 22
Begründung zu G 2.3.2.4 ....Seite 23
Begründung zu G 2.3.2.5 – G 2.3.2.7....Seite 23
Begründung zu G 2.3.2.8 ....Seite 24
Begründung zu G 2.3.2.9 ....Seite 24

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung				
0502-31	Landkreis Meißen	Der Regionalplanentwurf berücksichtigt in umfassender Weise die Erfordernisse der regionalen touristischen Infrastruktur. Die Begründung stellt die Erwägungen der Regionalen Planungsstelle zu rad-, wander- und reittouristischen Belangen in detaillierter und nachvollziehbarer Weise dar.	Kenntnis-nahme	-
0503-14	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Prüfung Darstellung der Vorzugstrasse der Festungsbahn in der Karte 2 als Vorbehalts-gebiet und Prüfung der regionalplanerischen Flächenausweisungen auf die Vereinbarkeit mit der potenziellen Folgenutzung von Teilen des Wismut-Areals Leupoldishain als Auffangparkplatz für die Nationalparkregion. Begründung: Königstein ist in der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans die besondere Gemeindefunktion Fremdenverkehr zugewiesen. In der 2. Gesamtfortschreibung soll diese Ausweisung mit der Funktion Tourismus bestätigt werden. Zur weiteren touristischen Entwicklung und Vernetzung von Tourismuspotentialen in der gesamten linkselbigen Sächsischen Schweiz ist mittelfristig eine Festungsbahn zwischen Stadt, Festungsfuß und Gewerbegebiet Leupoldishain (Auffangparkplatz für die gesamte hintere Sächsische Schweiz) von großer Bedeutung. Die Konzepte bzw. die Variantenbetrachtungen liegen vor, bzw. werden fortgeschrieben, so dass eine raumordnerische Sicherung der Trasse im Regionalplanentwurf geprüft werden kann.	teilweise folgen	Eine Festungsbahn zwischen dem Gewerbegebiet Leupoldishain, dem Festungsfuß und dem Stadtzentrum / Bahnhof Königstein ist im Wesentlichen Bestandteil kommunaler Planungsabsichten der Stadt Königstein. Eine überörtliche Regelungsnotwendigkeit kann nicht erkannt werden, auch wenn sich einzelne touristische Effekte, insbesondere im Verkehrsverhalten auf eine größere Region ergeben könnten. Eine Festlegung als Vorbehaltskorridor scheidet daher aus. Dem RPV liegt eine Projektstudie zur Festungsbahn aus dem Jahre 2007 vor. Darin werden grundsätzlich zwei Varianten favorisiert: 1 Luft-bzw. Standseilbahn ausgehend von der Kirche bzw. Kino – Verlauf südlich der Festung – Parkplatz am Festungsfuß 2 Adhäsionsbahn ausgehend vom Bahnhof – Verlauf nördlich der Festung – Parkplatz am Festungsfuß Beide Varianten durchqueren im Regionalplanentwurf festgelegte VRG Arten- und Biotopschutz und VRG Waldschutz. Inwiefern die Funktionen der genannten VRG durch Bau und Betrieb der Bahn erheblich beeinträchtigt werden, kann auf Grundlage der vorliegenden Planungen noch nicht beurteilt werden. Sobald dem RPV konkretere Planungen zur Ausführungsvariante und zum Trassenverlauf vorliegen, kann eine erneute Prüfung vorgenommen

				werden. Die Planungen eines Auffangparkplatzes auf dem Wismut-Areal wird grundsätzlich positiv eingeschätzt, da damit ein Umstieg von MIV auf ÖPNV realisiert werden kann. Dies ist ein Beitrag, um die Verkehrsbelastung im Raum der Nationalparkregion wesentlich zu reduzieren. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung auf dem Areal nicht mehr benötigter Wismutflächen in Königstein/Leupoldishain und unter Einbezug der Flächen des ehemaligen Imprägnierwerkes soll auch die Lage und Größe eines Auffangparkplatzes untersucht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt diese Studie allerdings noch nicht vor. Konflikte mit regionalplanerischen Zielen sind jedoch nicht zu erwarten. Die Anregung wird insofern aufgegriffen, indem die Begründung zu G 2.3.2.8 um die konkreten Planungsabsichten zum Auffangparkplatz ergänzt wird.
0701-07	Gemeinde Diera-Zehren	Neben dem eingezeichneten „Ausflugsort“ Niederlommatzsch müssen die rechtselbischen Ortsteile vollständig als solche gekennzeichnet werden! Gründe: Sächsische Weinstraße, ausgeprägte gastronomische Angebote u. a. i. V. mit Weingütern, ausgeprägtes Erholungsangebot Golkwald und Radweg-/Wandernetz, Reiten (u. a. Elbradnetz, Moritzburg u. a.), Weinanbaugebiet u. v. m.	nicht folgen	Die Darstellung der Ausflugsorte in Karte 11 erfolgt in nachrichtlicher Übernahme von Daten der Landesdirektion. In Diera-Zehren ist nur Niederlommatzsch entsprechend dem aktuellen Stand von 2018 Bestandteil der Liste. Das Verfahren zur Anerkennung als Ausflugsort ist in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG geregelt.
0701-08	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Überprüfung der eingezeichneten Strecke „Weinwanderweg“ (Verlauf über Zadel, Neumühle, Golk, Löbsal)	Kenntnis-nahme	Der in der Karte 11 eingetragene Verlauf im Bereich der Gemeinde Diera-Zehren ist die Sächsische Weinstraße. Der Weinwanderweg ist als Gebietswanderweg in der Karte 2.6-19 des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan 2017 eingetragen. Die Strecke entspricht dem in der Stellungnahme erwähnten Verlauf.
0702-04	Gemeinde Ebersbach	Aufnahme des Ortsteils Lauterbach mit dem Ensemble Schloss und Park Lauterbach als Ausflugsort. Begründung: Seit der Gründung des Fördervereins Schloss und Park Lauterbach e. V. im Jahr 2006 hat sich das im Gemeindeeigentum stehende Ensemble - nicht zuletzt durch Investition eines bereits siebenstelligen Betrages aus öffentlichen Mitteln - als Kleinod nördlich von Dresden zu einem kulturellen Zentrum der Gemeinde Ebersbach entwickelt. Es werden jährlich zahlreiche öffentliche Veranstaltungen angeboten. Zudem sind private Anmietungen möglich.	nicht folgen	Die Darstellung der Ausflugsorte in Karte 11 erfolgt in nachrichtlicher Übernahme von Daten der Landesdirektion. Der Ortsteil Lauterbach der Gemeinde Ebersbach ist entsprechend dem aktuellen Stand von 2018 nicht Bestandteil der Liste. Das Verfahren zur Anerkennung als Ausflugsort ist in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG geregelt.
0704-08	Gemeinde Hirschstein	Die Gemeinde Hirschstein hat beispielsweise mit Schloss Hirschstein im Ortsteil Neuhirschstein sowie der Holländerwindmühle im Ortsteil Pahrenz bereits jetzt attraktive touristische Ziele im Gemeindegebiet. Es ist deshalb unverständlich, dass die Gemeinde Hirschstein in Karte 11 nicht als „touristisches Gebiet" bzw. Ausflugsort mindestens mit dem Ortsteil Neuhirschstein im Regionalplanentwurf berücksichtigt wurde. Im Regionalplanentwurf endet die Sächsische Weinstraße bereits in Diesbar-Seußlitz. Tatsächlich gehört die Gemeinde Hirschstein zu den Sächsischen Elbweindörfern und ist Mitglied im Tourismusverein Sächsische Elbweindörfer e. V. Als Nachweis sei auf nachfolgende Quelle verwiesen: www.weindoerfer.de	nicht folgen	Gegenüber dem Regionalplan 2009 trifft die 2. Gesamtfort-schreibung des Regionalplanes bzgl. der touristischen Entwicklung ganzer Gebietseinheiten keine Aussagen mehr, da dies den einzelnen Tourismusdestinationen obliegt bzw. Gegenstand von informellen Entwicklungsinitiativen ist (z. B. LEADER Arbeits-gemeinschaften). Der Regionalplan beschränkt sich im touristischen Bereich auf die in der Begründung zum Kapitel 2.3.2 genannten Festlegungen (S. 57). Zu den einzelnen Punkten: • Die Darstellung der Ausflugsorte in Karte 11 erfolgt in nachrichtlicher Übernahme von Daten der Landesdirektion.

		Entsprechend fehlerhaft ist in Karte 11 die Darstellung der "Sächsischen Weinstraße" mit deren Ende in Diesbar-Seußlitz/Niederlommatzsch. Die Gemeinde Hirschstein fordert die Ergänzung zur Ausweisung als "Ausflugsort" und als solche Aufnahme in Karte 11 sowie Anpassung der Darstellung "Sächsische Weinstraße" bis einschließlich der Ortslage Neuhirschstein.		Das Verfahren zur Anerkennung als Ausflugsort ist in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG geregelt. • Die Darstellung der „Sächsischen Weinstraße“ erfolgt ebenfalls in nachrichtlicher Übernahme. Die Sächsische Weinstraße wird über die Tourismusdestination Dresden Elbland vermarktet (www.dresden-elbland.de).
0704-09	Gemeinde Hirschstein	Insbesondere der Ortsteil Neuhirschstein mit seinem Schloss Hirschstein mit Schlosspark sowie zwei Ausflugsgaststätten, Waldspielplatz und ausgewiesenen Wanderwegen benötigt dringend eine Anlegestelle für Sportboote sowie die Weiße Flotte unterhalb von Schloss Hirschstein zur wassertouristischen Erschließung, wie diese bereits um 1900 etabliert war. Der bereits vorhandene und genehmigte Elbanleger für kleine Sportboote stellt derzeit nur eine Vorstufe für die zukünftige wassertouristische Erschließung dar. Das Gebiet der Gemeinde durchziehen, auch themenbezogene, Wanderwege. Beispielsweise sei hier der Mühlenwanderweg oder der Wanderweg um Schloss Hirschstein genannt. Die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Wanderwege werden insbesondere von Touristen des Elbtals von Riesa bis Dresden genutzt. Entlang dieser Wanderwege sind zudem touristische Sehenswürdigkeiten gelegen und ausgewiesen. Beispielsweise der Museumshof Loose im Ortsteil Boritz, Schloss Hirschstein, Windmühle Pahrenz. Insofern wird der oben geforderten Ausweisung als touristisches Gebiet Nachdruck verliehen.	nicht folgen	Gegenüber dem Regionalplan 2009 trifft die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes bzgl. der touristischen Entwicklung ganzer Gebietseinheiten keine Aussagen mehr, da dies den einzelnen Tourismusdestinationen obliegt bzw. Gegenstand von informellen Entwicklungsinitiativen ist (z. B. LEADER Arbeitsgemeinschaften). Der Regionalplan beschränkt sich im touristischen Bereich auf die in der Begründung zum Kapitel 2.3.2 genannten Festlegungen (S. 57). Die Schaffung von Einrichtungen des Wassertourismus (G 2.3.2.5) sowie die Ergänzung von Fern- und Gebietswanderwegen durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege (2.3.2.6) werden explizit als Grundsätze zur Entwicklung des Tourismus und der Erholung im Regionalplanentwurf benannt. Ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Trägern, kann jedoch auch von informellen Aktivitäten initiiert und vorangetrieben werden.
0723-02	Stadt Meißen	Leider ist unserer Anregung, in Meißen die gleiche Differenzierung der Ausflugsorte wie in Dresden vorzunehmen, nicht entsprochen worden. Diese Forderung wird hiermit nochmals bekräftigt. *„Damit wird der Bedeutung der Stadt Meißen als Zentrum des Städtetourismus nicht entsprochen. Die Karte enthält keinen Hinweis auf den Städtetourismus. Die Ausflugsorte innerhalb der Stadt Meißen wurden nicht wie in Dresden dargestellt. Die Karte stellt ein verzerrtes Bild der Realität dar.“* Bereits im Leitbild Seite 13 des Regionalplanes wird darauf verwiesen, dass *“Regionale Besonderheiten wie Sächsischer Weinbau, Porzellanherstellung ... werden für eine überregionale Ausstrahlung der Region genutzt.“* Dieser Leitsatz findet in der Karte keine Entsprechung.	nicht folgen	Die Darstellung der Ausflugsorte in Karte 11 erfolgt in nachrichtlicher Übernahme von Daten der Landesdirektion. Entsprechend dem aktuellen Stand von 2018 ist die Stadt Meißen ohne weitere Differenzierung Bestandteil der Liste. Das Verfahren zur Anerkennung als Ausflugsort ist in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG geregelt. Die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und touristischen Angebote der Stadt Meißen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Themenfeldern Kultur und Architektur der gemeinsamen Destinationsstrategie Dresden – Elbland (Stand 10/2016). Dies entspricht auch dem Grundsatz 2.3.3.4 des LEP, wonach historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten … als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus ... weiter entwickelt und entsprechend vermarktet werden sollen. Gemäß der Begründung zum Plansatz sind diese Schwerpunkte eigenverantwortlich in den jeweiligen Destinationen festzulegen und ihre Weiterentwicklung besonders zu fördern. Der Regionalplan beschränkt sich im touristischen Bereich ergänzend zum LEP auf die im Kapitel 2.3.2 genannten Festlegungen.
0812-09	Gemeinde Lohmen	Zu G 2.3.2.2 Von herausragender historischer Bedeutung und touristischer Entwicklung ist das Umfeld des Richard-Wagner Denkmals mit den Gebäudeanlagen der ehemaligen	nicht folgen	Die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten (z. B. Basteibrücke, Felsenburg Neurathen) und touristischen Angebote der Gemeinde Lohmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem

		Gaststätte und technischem Denkmal „Lochmühle“ im Liebethaler Grund, am Malerweg gelegen. Die geplanten Aus- und Umbauten des derzeit maroden Gebäudebestandes, „Lochmühle“ sollen als historische Traditionsgaststätte wiederbelebt werden, ergänzend mit Funktionsanbauten und einem Hotelkomplex im OT Mühlsdorf. Aus dem bestehenden musikgeschichtlichen, kulturhistorischen und touristischen Interesse ist es das Ziel die denkmalgeschützten Bereiche der Lochmühle mit wirtschaftlich erforderlichem Hotelneubau einer gesicherten und nachhaltigen Nutzung zu zuführen. Es soll im Liebethaler Grund ein ganzjähriger sanfter Natur- und Kulturtourismus entstehen. Die Zunahme von 1.800 geplanten Hotelgästen/je Jahr und 4.320 Restaurantgästen je Jahr in Verbindung mit Kulturveranstaltungen um das berühmte Richard-Wagner Denkmal werden die Region weiter stärken. Die Planziele des Investors finden uneingeschränkte Unterstützung der Gemeinde Lohmen und stellen ein ebenso überragendes öffentliches Interesse dar. Tourismusverband und DEHOGA Sachsen e. V. stehen dem Vorhaben ebenso interessiert zu Seite. Es wird um Aufnahme dieses äußerst wichtigen Vorhabens „Lochmühle“ in den Regionalplanentwurf gewünscht und gefordert, u. a. auch auf Seite 56 in Tabelle zum Punkt Begründung unter Destination Sächsische Schweiz unter Produktlinie/Themen erster Punkt Aktivurlaub mit der Bezeichnung „Lochmühle Malerweg Liebethaler Grund in Lohmen“. Aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.09.2015 vermissen wir die Aufnahme unserer Darlegungen zu besonders relevanten Reisezielen in den Entwurf, nachstehend übernommen: *„Zu 2.3.2 Tourismus und Erholung:* *Im Text und in der Karte sind als besonders relevantes Reiseziel das Gebiet der „Bastei“, in der Sächsischen Schweiz, insbesondere Aussichten, Basteibrücke und Felsenburg „Neurathen“ (Gemarkung Lohmen), aufzunehmen und darzustellen.“* Um Aufnahme und Einarbeitung wird gebeten. Aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.09.2015 vermissen wir die Aufnahme unserer Darlegungen zu Gebietswanderwegen in den Entwurf, nachstehend übernommen: *„Zu G 2.3.2.6, Seite 46 zu Gebietswanderwege:* *Aufzunehmen ist der Wanderweg Greiz - Pirna - Liebethaler Grund - Lohmen - Stolpen -Görlitz (Blauer Punkt), ist auch im LEP aufgeführt."* Um Aufnahme und Einarbeitung wird gebeten.		Alleinstellungsmerkmal "einzigartige Natur - bizarre Felsen - wilde Schluchten" des touristischen Leitbildes der Sächsischen Schweiz (Stand 06/2015). Dies entspricht auch dem Grundsatz 2.3.3.4 LEP, wonach ... [Gemeinden] mit überregional bedeutsamen Kulturgütern ... als Schwerpunkte ... des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden sollen. Gemäß der Begründung zum Plansatz sind diese Schwerpunkte eigenverantwortlich in den jeweiligen Destinationen festzulegen und ihre Weiterentwicklung besonders zu fördern. Der Regionalplan beschränkt sich im touristischen Bereich auf die in der Begründung zum Kapitel 2.3.2 genannten Festlegungen (S. 57). Die Lochmühle als historische Wassermühle ist ein Element der Kulturlandschaft, für das Plansatz Z 4.1.2.9 gilt. Es bleibt jedoch dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, inwiefern das vom Einwender beschriebene Vorhaben Lochmühle umgesetzt werden kann. Der über das Gemeindegebiet führende Nationale Fernwanderweg Görlitz – Greiz (BIP) ist in der Auflistung auf S. 60 aufgeführt und in der Karte 2.6-19 des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan 2017 dargestellt.
0820-03	Stadt Bad Schandau	*„Gemäß G 2.3.3.10 Satz 1 LEP soll das touristische Wegenetz qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden.“* Die Formulierung klingt sehr gut! Aber was bedeutet das vor Ort für die Stadt Bad Schandau? Ist damit gemeint, mehr oder wenigere Wanderwege zu schaffen oder zu bündeln?	Kenntnis-nahme	Der zitierte Grundsatz des LEP wird durch Grundsatz 2.3.2.6 des Regionalplanentwurfs weiter ausgeformt, indem die Fern- und Gebietswanderwege durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden soll. Dadurch soll die Bildung eines verlässlichen Netzes an markierten Wanderwegen befördert werden, das touristisch attraktiv und hinsichtlich des Instandhaltungs- und Beschilderungsaufwands optimal ist.
0825-04	Stadt Heidenau	**Geplante Entwicklung des Lugturms auf dem Lugberg mit möglicher Schank- und Speisewirtschaft sowie touristischer Beherbergung – Hinweis** Begründung:	Kenntnis-nahme	Es ist darauf hinzuweisen, dass das Prädikat "Ausflugsort" lt. der Liste des SMWA gem. dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz für die gesamte Stadt gilt und nicht auf einen topografischen Ort

		Die Stadt Heidenau sieht auf der Fläche des „Lugturms“ (Flächengröße von ca. 8640 qm) auf dem Lugberg die Entwicklung von Tourismus und Erholung. Dies resultiert vor allem aus aktuellen Anlässen, wie der Wiederherstellung und Sanierung o.g. Fläche als auch aus künftig geplanten Entwicklungen heraus. Hier sind Entwicklungen hingehend zu einer möglichen Schank- und Speisewirtschaft als auch eine touristische Beherbergung vorstellbar. Die Stadt Heidenau möchte auf die besondere Eignung der touristischen Entwicklung dieser Fläche hinweisen. Aufgrund der exponierten Lage bietet der Ausflugsort „Lugturm“ einen Sichtpunkt zum Elbtalbereich (siehe „Karte 3 – Kulturlandschaft“). Zudem ist diese Fläche in „Karte 11 – Tourismus und Erholung“ als Ausflugsort gekennzeichnet. Der Ausflugsort „Lugturm“ wird direkt durch einen Gebietswanderweg (Kennzeichnung „roter Punkt“: Richtung Borthen – Hummelmühle und Richtung Dohna Bhf – Barockgarten Großsedlitz) und die „Deutsche Alleenstraße“ (siehe Karte 11) tangiert, an denen die Fläche „Lugturm“ einen hervorragenden Ort zum Rasten darstellt.		begrenzt ist (auch wenn das in der Karte 11 so erscheinen mag).
0835-05	Stadt Tharandt	**Aufnahme weiterer wichtiger Radwege** 1. Ausbau unseres Gebietes als touristisches Ziel für radgebundenen Nah- und Ferntourismus 2. Die genannten Ziele im Abschnitt Tourismus stimmen passgenau mit der Situation und den Entwicklungsplänen von Tharandt und seiner Besonderheiten überein. Neben den Radrouten des “**Sachsen Netz Rad**“ aus der “Radverkehrskonzeption Sachsen 2014“ (http://www.radverkehr.sachsen.de/9202.html) gibt es in der Stadt Tharandt noch die **Radrundwege der ‘‘Erlebnisregion Dresden‘‘** (https://www.erlebnisregiondresden.de/radrouten.html), welche ebenfalls markiert sind. Die Wegeführungen und Markierungssymbole sind den digitalen Karten in den o.g. Links bzw. der “Radverkehrskonzeption Sachsen 2014“ (http://www.radverkehr.sachsen.de/5700.html) zu entnehmen.	nicht folgen	Es würde den Rahmen des Regionalplanes sprengen, alle touristischen Radrouten in geeigneter Form darzustellen. Der Regionalplan beschränkt sich im Wesentlichen auf die Trassenführungen entsprechend „Sachsen Netz Rad“, da diese gemäß G 3.8.1 LEP regionalplanerisch gesichert werden sollen (s. Kapitel 3).
1302-05	ADFC Dresden e.V.	Unter den Punkten G 2.3.1 bis 2.3.9 werden Touristische Straßen, historische Denkmale, Montanregion Erzgebirge, grenzüberschreitender Tourismus, Wassersport, Wanderwege, Reitrouten, Verkehrsberuhigung angesprochen. Es sollte ein eigenständiger Punkt 2.3.10 zu Radwanderrouten und Radwegen, auch grenzübergreifend, eingefügt werden. Hervorzuheben wären die Nationalparkradwege in der Sächsischen Schweiz, Hier lässt sich sehr vieles erweitern im Vorland der Sächsischen Schweiz bis grenzüberschreitend nach Böhmen, Schluckenauer Zipfel. In Anbetracht der zunehmenden Elektrofahrräder sind die z.T. extrem bergigen Strecken kein Hindernisgrund zum Radfahren mehr. Eine erweiterte Fahrradmitnahme in den Zügen nach Neustadt (Sachsen), Sebnitz, Rumburk (CZ) muss möglich sein. Die geringe Auslastung der Züge, insbesondere nach Neustadt, ließe sich am Rande bemerkt dadurch erhöhen.	nicht folgen	Wie in der den Plansätzen G 2.3.2.5 – G 2.3.2.7 vorangestellten Begründung (S. 59) dargestellt, wird bezüglich des Themenfeldes Radtourismus auf das Kapitel 3.8 des LEP verwiesen. Grenzüberschreitende Radwegeverbindungen gehören zu den Handlungsfeldern, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Tourismus zur Tschechischen Republik weiter umgesetzt werden sollen (s. Plansatz G 2.3.2.4 und Begründung).
1316-05	IHK Dresden	Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Entwicklungsschwerpunkte im Bereich Tourismus sowohl die Strategien der relevanten Destinationsmanagementorganisationen als auch die touristischen Angebotsleuchttürme berücksichtigen. Die vom Landesentwicklungsplan abweichende Potenzialeinschätzung für Feriengroßanlagen kann allerdings nicht	nicht folgen	Unbestritten ist, dass Ferienhäuser und -wohnungen einen erheblichen Anteil sowohl an den Gesamtübernachtungen als auch am Gesamtumsatz im touristischen Marktsegment haben. In Sachsen hat dabei vor allem der private Ferienhausmarkt erhebliche Bedeutung (Untersuchungen des LTV Sachsen, 2015).

		pauschal geteilt werden. So wird dem Ferienwohnungsmarkt in der Tourismusstrategie 2020 des Freistaates Sachsen eine spürbare Nachfrage, insbesondere durch Familien, bescheinigt. Speziell der Ferienhaustourismus ist in Deutschland in den letzten zwei Jahren stark gewachsen. Laut der amtlichen Beherbergungsstatistik wurden in Deutschland im Jahr 2016 rund 34,5 Millionen Übernachtungen im gewerblichen Ferienhausmarkt getätigt (+8 Prozent im Vergleich zu 2014). Dies ist zum einen auf den Wunsch der Urlaubsgäste nach mehr Privatsphäre, aber auch auf ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage zurückzuführen. Darüber hinaus spricht ein breiteres, komfortables Angebot auch neue Zielgruppen an. Es ist richtig, dass sich die Nachfrage weg von dem Angebotskonzept "großer geschlossener Ferienzentren mit Spaßbad, mehreren Gastronomien und Shops" entwickelt hat. Allerdings bestehen vor allem für hochwertige, kleinere Anlagen ab 30 Betten, die Marktnischen (z.B. Wellness, Urlaub mit Hund, Gruppenaufenthalte, Mehr-/Familienaufenthalte, besondere Baukultur) besetzen oder mit erfolgreichen Freizeiteinrichtungen in der Umgebung verknüpft sind, gute Erfolgsaussichten. Dafür sollte eine Flächensicherung im Regionalplan erfolgen.		Entsprechend der 8. bzw. 9. Deutschen Ferienhaus-Urlaubsanalyse (FeWo-direkt, 2013 bzw. 2014) verlieren Bungalowparks weiterhin an Attraktivität, während individuellere Alternativen ... interessant bleiben (S. 83). In der 10. Ferienhaus-Urlaubsanalyse (FeWo-direkt, 2015) wird ausgeführt, dass mehr als 3/4 der Ferienhausurlauber ihr Ferienhaus in einer kleineren Ortschaft buchen (S. 62). Dies deckt sich auch mit der Aussage einer im Vorfeld der Regional-planerstellung durchgeführten Umfrage bei den einzelnen Tourismusverbänden der Region. Auch wurde in der gerade zu Ende gegangenen Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes keine anderweitigen Äußerungen von diesen an den RPV herangetragen. Mit Verweis auf die historisch entstandene Angebotsstruktur an Ferienhäusern und -wohnungen soll der Bedarf in erster Linie durch eine bessere Ausnutzung vorhandener Ferienhäuser und -wohnungen sowie durch Pensionen und Hotels abgedeckt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Begründung zu 2.3.3.6 LEP eine Flächensicherung erst ab > 50 Wohneinheiten oder 100 Betten als Schwerpunktbereich für Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Kleinere Anlagen können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch die Kommunen festgelegt werden.
1341-06	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass exponierte Flächen gezielt zur Errichtung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur ausgewiesen werden. Generell bekennt sich unser Verband zum Grundsatz Um- und Ausbau vor Neubau. Es macht jedoch Sinn bereits jetzt existierende touristische Höhepunkte gezielt weiter zu entwickeln und damit auch eine Entlastung für andere sensible Bereiche zu schaffen. Beispiele sind unter anderem die besucherstärksten Sehenswürdigkeiten Bastei und Festung Königstein.	nicht folgen	Die gezielte Errichtung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur für bereits existierende touristische Höhepunkte stößt auf die Schwierigkeit, dass diese häufig selbst sehr sensible Bereiche darstellen. Ein pauschales Entwicklungsziel kann es daher nicht geben. In Abhängigkeit vom Vorhaben können erst nach Einstellung aller fach- und raumplanerischen Belange Entwicklungsmöglichkeiten bzw. –hemmnisse aufgezeigt werden.
1341-09	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass unser Verband touristische Konzepte und Leitbilder erstellt und regelmäßig fortschreibt. Aktuell sind dies: • das Tourismusleitbild 2025 (erstellt 2015) • die Destinationsstrategie 2017 (erstellt 2016) • die Leitlinien zur grenzüberschreitenden Tourismusentwicklung Sächsisch-Böhmische Schweiz (erstellt 2017) • die Nachhaltigkeitsstrategie für die Tourismusregion Sächsische Schweiz (erstellt 2017) • Masterplan mit wichtigen Tourismusprojekten (in Bearbeitung) Die genannten Unterlagen stellen wir auf Nachfrage gern zur Verfügung.	Kenntnis-nahme	Die Begründung zu Kapitel 2.3.2 wird entsprechend der zur Verfügung gestellten Unterlagen hinsichtlich der Aussagen zur Destinationsstrategie überarbeitet.
1351-01	Wirtschafts-förderung Erzgebirge GmbH	Es ist festzustellen, dass die Belange der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří im vorliegenden Beteiligungsentwurf des Regionalplans berücksichtigt wurden. Im Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung sowie in der zugehörigen Karte 11 "Tourismus und Erholung" sind die nominierten Güter der "Montanregion	Kenntnis-nahme	Es wird auf Folgendes hingewiesen: Entsprechend dem Welterbeantrag der Montanregion liegen nun die Gebietskulissen der nominierten Güter in qualifizierter Form vor. Die Kern- und Pufferzonen der nominierten Güter werden in Karte B

		Erzgebirge/ Krušnohoří Im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge genannt bzw. kartografisch dargestellt. Im Grundsatz 2.3.2.3 Ist beschrieben, dass die *„[…] nominierten Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ [...] als Beitrag für den außergewöhnlichen universellen Wert der Region erhalten und von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden [sollen].“* (Vgl. S. 55). Auf Seite 59 heißt es außerdem zu G 2.3.2.3, dass *„raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Umfeld der ausgewählten Objekte [...] potenziell mit Beeinträchtigungen der nominierten Bestandteile und ihrer Umgebung verbunden sein [können] und [...] daher vermieden werden [sollen], um den Welterbestatus nicht zu gefährden [...]"*. Es wird im selben Abschnitt auf das vereinbarte präventive Konfliktmanagement zur frühzeitigen Identifizierung von Gefährdungen Im künftigen Welterbegebiet verwiesen, in das der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge bereits eingebunden Ist. Die im Grundsatz 2.3.2.3 getroffenen Aussagen entsprechen den im Welterbe-antrag „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ formulierten Anliegen. Im Ergebnis werden seitens der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken eingebracht.		„Kulturlandschaft“ des Anhangs in nachrichtlicher Übernahme dargestellt. Die Darstellung der nominierten Güter als Symbol in Karte 11 bleibt bestehen, um die Zuordnung zur Tabelle in Begründung zu G 2.3.2.3 zu ermöglichen. Die darüber hinaus vom Einwender vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen werden im Begründungstext umgesetzt.
1401-05	Region Ústí	Im Bereich des Tourismus und Erholung wurde der Auftrag Erhalt und Schutz der Bergbauregion Erzgebirge/Krušnohoří vor nicht geeigneten Planungen und Maß-nahmen festgelegt sowie der Auftrag einer weiteren Entwicklung des grenz-übergreifenden Tourismus in die Tschechische Republik mit Hilfe entsprechender Maßnahmen im touristischen Kooperationsraum Sächsisch Böhmische Schweiz und Erzgebirge. Im Bereich der Elbe sollen infrastrukturelle Voraussetzungen für eine räumlich kompatible Entwicklung von Einrichtungen im Bereich des Wassersports und des Wassertourismus geschaffen werden. Für den Bereich des Tourismus werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj u. a. Prioritäten der Raumplanung des Ústecký kraj zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumplanung festgelegt (37) *Es sollen wichtige Projekte im Bereich des Tourismus, Erholung und Bäderwesen entsprechend der Möglichkeiten und Einschränkungen konkreter Räume unterstützt werden, es ist die Entwicklung dieser Einrichtungen in wenig in Anspruch genommenen Gebieten zu unterstützen und (38) Es ist der Ausbau eines verbundenen und hierarchisierten Rad und Wanderwegenetzes in dem Gebiet des Ústecký kraj mit Anschluss an das entstehende landesweite und europäische Netz dieser Einrichtungen zu unterstützen.* Die festgelegten Aufträge zur Förderung des Tourismus und Erholung entsprechen den Prioritäten der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj - zu den Aufträgen haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnis-nahme	
1604-03 sowie 8 Weitere	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen sowie 8 Weitere	***1604-03 sowie 8 weitere identische Stellungnahmen: 2338-03 bis 2345-03*** "Mit den touristischen Straßen werden wertvolle Elemente der Kulturlandschaft, z.B. Weinberge und Baumalleen, erlebbar gemacht und ein Beitrag für deren öffentliche Wahrnehmung und Schutz geleistet (vgl. Kapitel 4.1.2 im Regional-planentwurf).oder: "Die **Sächsische Weinstraße** dient zusammen mit dem	Kenntnis-nahme	Zur Sächsischen Weinstraße (G 2.3.2.1): Touristische Straßen sind keine regionalplanerische Festlegungen, sondern nachrichtliche Übernahmen (s. Karte 11). Der o. g. Plansatz begrenzt sich auf die weitere Ausgestaltung dieser Straßen, um ihre touristische Wirksamkeit zu erhöhen. Die

		Sächsischen Weinwanderweg der besseren Erlebbarkeif der kulturlandschaftlich interessanten und landschaftsästhetisch sehr reizvollen Potenziale". Wir halten diese Gestaltungsziele mit dem aktuellen Regionalplanentwurf mit Vorranggebiet "Rohstoffabbau" bei Söbrigen für nicht realisierbar, denn die **Sächsische Weinstraße** verläuft in der Nähe von Söbrigen und sehr nahe an den genannten Vorranggebieten RL 02 und RA 04. Daneben befinden sich die Obstplantagen des JKI Pillnitz. Vom **Sächsischen (Pillnitzer) Weinwanderweg und Maler-Dichter-Musikerweg** blickt man direkt in die geplante Abbaugrube und auf das Kieswerk. Der Blick von der Rysselkuppe ins Elbtal, einer der 10 besonders hervorgehobenen Ausblicke der **Region**, ist auf Söbrigen gerichtet und würde dann ebenso zerstört sein. Der rechtselbische **Fahrradweg** auf der relativ verkehrsarmen Straße von Pillnitz nach Pirna (über Söbrigen-Birkwitz-Pratzschwitz) und dann weiter in die Sächsische und **in die Böhmische Schweiz** ist von Radfahrern viel befahren (Deutschlandraute, regional und grenzüberschreitend, überregional). Abzweigend in Birkwitz führt über die Graupaer Straße der **Mittelländische Radweg von Bayreuth nach Zittau** (Deutschlandroute). Die **Graupaer Straße ist ein Teil der Sächsischen Weinstraße** und von ihr aus gibt es wunderbare Blicke auf das **Ensemble Weinbergkirche, Königlicher Weinberg Pillnitz**. Allerdings nach jetziger Planung ginge der Blick wenig erfreulich dann auf den Kiestagebau und das Kieswerk. Bergbau in diesem Umfang lässt sich nicht verstecken! **Fern- und Gebietswanderwege (G 2.3.2.6)** *"sollen in ihrer touristischen Bedeutung erhöht und durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden. Dabei soll die Entwicklung von qualitativ hochwertigen sowie von rollstuhlgerechten Wanderwegen favorisiert werden. Markierte Wanderwege sollen verstärkt an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden werden."* Fakt ist, dass durch den Kiesabbau die vorhandenen **alten Wanderwege** (z.B. Bonnewitzer Weg, Pirnaer Kirchweg) überhaupt nicht mehr zu nutzen sein werden, weil sie **verschwinden**! Oder sie führen direkt am Kiestagebau und am Kieswerk entlang (Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa). **Wir fordern den Erhalt der Wanderwege. Die für den Tourismus wichtige Sächsische Weinstraße mit ihren Sicht- und Blickachsen muss ihren Charakter behalten und darf nicht durch einen Tagebau und ein Kieswerk samt permanent erfolgender (geplant sind 200 Fahrten täglich!) Kiestransporte gefährdet werden.**		Sächsische Weinstraße hat einen engen Bezug zu den rechtselbischen Weinbauhängen und die in unmittelbarer Nähe befindlichen Elemente der Kulturlandschaft (z. B. Kirchen und Schlösser). Zunächst ist zu konstatieren, dass dieser Bezug auch im Bereich zwischen Pillnitz und Birkwitz durch eine mögliche Inanspruchnahme der im Regionalplanentwurf festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Rohstoffabbau nicht zerstört wird, da die Straße unmittelbar an den Weinbauhängen vorbeiführt. Lediglich im Bereich des Verlaufs auf der Graupaer Straße befinden sich die beiden Rohstofffelder zwischen Weinstraße und den Weinberghängen zwischen Oberpoyritz und Pillnitz, die Weinbergkirche einbezogen. Eine Erlebbarkeit ist aber aufgrund der großen Entfernung (> 2 km) eingeschränkt, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine landschaftsvorbelastend wirkende Hochspannungsleitung entlangführt. Von einem Konterkarieren des Plansatzes kann nicht ausgegangen werden. Zu den Wanderwegen (G 2.3.2.6): Markierte Wanderwege sind keine regionalplanerische Festlegungen, sondern nachrichtliche Übernahmen (s. Karte 2.6-19 Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan). Der Plansatz G 2.3.2.6 richtet sich in erster Linie an die weitere Erhöhung der touristischen Bedeutung der bestehenden regionalen und überregionalen Wanderwege. Im betroffenen Raum betrifft dies insbesondere den Sächsischen Weinwanderweg. Für diesen wird die touristische Bedeutung neben der allgemeinen Erholungsfunktion durch die Erlebbarkeit der Weinbaulandschaft begründet. Vom Weinwanderweg sind Sichtbeziehungen in die weite und ebene Freifläche besonders prägend, obwohl diese nur zum weiteren Umfeld der Weinberghänge gehören. Im Bereich der Weinbergkirche befinden sich die wahrnehmbaren Rohstofffelder in einer Entfernung von > 1,5 km und sind nur als Hintergrund wahrnehmbar. Eine direkte Betroffenheit von markierten regionalen und überregionalen Wanderwegen kann nicht festgestellt werden. Von einem Konterkarieren des Plansatzes kann nicht ausgegangen werden. Zu den Radwegen: Dem Regionalplan liegt die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen zugrunde (SachsenNetzRad). Lediglich als Ergänzung dieser Konzeption werden im Regionalplan einzelne Radwege bzw. Abschnitte als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Radweg gesichert. Im Bereich zwischen Pillnitz und Birkwitz ist das nicht Fall. Die Radfernwege D 4 - Mittellandroute (verläuft teilweise auf der Graupaer Straße) und D 10 - rechtselbischer Elberadweg in diesem Bereich sind in nachrichtlicher Übernahme in Karte 12 dargestellt. Entsprechend G 3.8.1 LEP sollen u. a. die Anforderungen des

				Radtourismus berücksichtigt werden. Ein direkter Bezug zur Weinbaulandschaft kann jedoch nicht festgestellt werden. Die infrage stehende Nutzung der Graupaer Straße für den Kiestransport, kann nur auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zum Rohstoffabbau gelöst werden. Hier ist zu klären, inwieweit bei Inanspruchnahme der Graupaer Straße die touristische Qualität dennoch erhalten werden kann bzw. welche Alternativen möglich sind. Im Genehmigungsverfahren ist ebenso zu klären, inwieweit bei Inanspruchnahme des örtlichen Schmiedewegs (gelber Punkt) ein Umverlegen möglich ist. In Bezug auf sonstige mögliche touristische Beeinträchtigungen sind ggf. gestörte Sichtbeziehungen heranzuziehen. Inwieweit die Sichtbeziehungen im Raum tatsächlich blockiert oder erheblich beeinträchtigt werden, hängt in erster Linie von Lage und Höhe von Halden und Aufbereitungsanlagen (insbesondere Kieswerk) ab, die in Verbindung mit einem möglichen Rohstoffabbau errichtet werden. Im Zusammenhang mit den Sichtbeziehungen wird auf die Abwägung Az. 1604-01 (Anregung Umwidmung zu Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz) verwiesen.
1652-03	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Der Bergbau hat über diese lange Zeit eine schützenswerte Bergbaufolge-landschaft mit entsprechenden technischen Denkmalen zustande gebracht. Ein entsprechend regionales Bewusstsein ist in unsere Gegend stark verankert. Durch Unkenntnis und den Focus auf das noch im Bergbau aktive Erzgebirge wurden landesweite Tourismuswege wie die „Silberstraße“ trotz unserer Intervention an Scharfenberg „vorbei“ geplant. Schließlich diente die touristische Entwicklung im Erzgebirge letztlich auch als Kompensation für verloren gegangene Arbeitsplätze im Bergbau. Weitgehend abgeschlossene Planungen sind praktisch „zementiert“, obwohl es damals schon inhaltlich und regional bedeutend gewesen wäre neben dem Scharfenberger Revier auch den Rothschönberger Stolln und das alte kursächsische Meißen als weitere Stationen nach Freiberg einzubeziehen. Das Dilemma setzte sich nahezu zwangsläufig mit dem Montan-Welterbe-Antrag fort (S. 44/ G 2.3.2.1 u. G 2.3.2.2). Immerhin wurde der Rothschönberger Stolln aufgenommen und eine kommunale Absprache getroffen, das Scharfenberger Silberrevier entsprechend anzubinden. Ohne planerisches Festschreiben werden zukünftige Förderungen von Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Wegen und bergbaulichen Anlagen keine Grundlagehaben (G 2.3.2.3). Hier werden uns seit 25 Jahren Entwicklungschancen genommen. Die absehbare Anerkennung der Montanregion sollte zum Anlass genommen werden, die Tourismusstraße „Silberstraße“ umzuverlegen und stärker in den Landkreis Meißen (Rothschönberg und Scharfenberg) einzubinden. Sie muss demzufolge auf der Seite 58 hinzugefügt werden.	nicht folgen	Der Verlauf der Sächsisch-Böhmischen Silberstraße ist keine regionalplanerische Festlegung, sondern wurde lediglich nachrichtlich übernommen (s. Karte 11), d. h. der Regionale Planungsverband hat auf den Verlauf keinen Einfluss. Im Falle der Silberstraße ist der Tourismusverband Erzgebirge e. V. für ihre Vermarktung zuständig. Auch wenn die gegebenen Anregungen nicht im Regionalplan berücksichtigt werden können, wird sich der RPV dafür einsetzen, dass sie im Rahmen seiner Aktivitäten zur informellen Regional-entwicklung einbezogen werden.
1652-04	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Der sanfte Tourismus als Naherholung für den Ballungsraum Dresden aber auch Highlights für überregionale Besucher sind von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für unser Gebiet, da den landschaftspflegenden Maßnahmen seit der Wende ein besonderer Stellenwert zugemessen wurde (S. 54 / G 2.3.2.8 u.	nicht folgen	Gegenüber dem Regionalplan 2009 trifft die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes bzgl. der touristischen Entwicklung ganzer Gebietseinheiten keine Aussagen mehr, da dies den einzelnen Tourismusdestinationen obliegt bzw.

		G 2.3.2.9). Eine Inanspruchnahme wertvoller Landschaftsbereiche durch industrielle Produktion und Gewerbe wurde in diesem Gebiet stark reglementiert. Damit diese Bemühungen auch wirtschaftlich Früchte tragen können, ist es erforderlich das Gebiet zu schonen, es weiter touristisch zu erschließen und konkrete Gefahren, die die Entwicklungszielebeinträchtigen durch konkretere Planungen zu gewährleisten. Leider wurden entsprechende zielführende Anträge unseres Vereins bei der Erstellung des Flächennutzungsplans seitens des Planungsbüros mit dem Hinweis, dass der Regionalplan dazu keine Aussage trifft, abgewiesen und eine Fortsetzung dieser Strategie behindert. Welche negativen Auswirkungen eine verzögerte touristische Erschließung haben kann, hat uns der Bau des Elberadweges gezeigt. Bereits 1991 geplant und linkselbisch vorgesehen, erfolgte schließlich dessen Ausbau auf Betreiben der Städte Radebeul und Coswig dank deren stärkeren politischem Gewicht und hinreichender Wirtschaftskraft rechtselbisch. Weit nach 2000 konnte erst der linkselbische Radweg durchgängig erschlossen und in Nutzung gehen. In Verbindung mit der rechtselbischen Erschließung entwickelte sich der in der Planung erwähnte Weinbauweg mit guter gastronomischer Versorgung. Linkselbisch muss auf noch ein entsprechend dichteres Netz hingewirkt werden. Forderung: • Aufnahme und Erweiterung des Radweges „Meißner 8“ • Durchführung von lückenhaften überregionalen Wanderwegen (Müllergründchen G 2.3.2.5 u. G 2.3.2.6) • Ausbau von Reitwegenetz durch Rückführung überackerter alter Wege (Vorerwerbsrecht nur bei entsprechender Ausweisung möglich- G 2.3.2.7) • Benennung der Highlights „Schloss Scharfenberg“, „Schloss Batzdorf mit Totenhaus“, Naustadt als „Sachsens Schönste Dörfer“ • Verknüpfung mit überregionalem Bergbau („Silberstraße“, Berücksichtigung bei „nichtstaatliche Museen“)		Gegenstand von informellen Entwicklungsinitiativen ist (z. B. LEADER Arbeitsgemeinschaften). Der Regionalplan beschränkt sich im touristischen Bereich auf die in der Begründung zum Kapitel 2.3.2 genannten Festlegungen (S. 57). Zu den einzelnen Punkten: • Der Radweg Meißner 8: Der Landkreis Meißen plant, eine Kreisradverkehrskonzeption für den gesamten Landkreis neu aufzustellen. Vorschläge zur Ergänzung sollten dorthin gemeldet werden. Im Zusammenhang mit der benannten Erweiterung der Meißner 8 liegen uns bislang noch keine Planungen vor, die eine regionalplanerische Sicherung nötig machen würden. Grundlage für den Regionalplan stellt die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen dar. Ein Verweis auf fehlende Vorgaben durch den Regionalplan ist daher nicht sachgerecht. • Ergänzung von Wanderwegen: Die Erfassung der Wanderwege erfolgt beim Landratsamt Meißen. Für den Ausbau des Wanderwegenetzes sind in erster Linie die Kommunen (freie Flur) bzw. die Forstbehörde (Wald) zuständig. • Ausbau des Reitwegenetzes: Für die Ausweisung sind die Kommunen (freie Flur) bzw. die Forstbehörde (Wald) zuständig. Auch hier wäre ein Verweis auf fehlende Vorgaben durch den Regionalplan nicht sachgerecht. • Schloss Scharfenberg, Schloss Batzdorf, Naustadt: Die Vermarktung ist nicht Bestandteil der Regionalplanung, sondern obliegt den Tourismusdestinationen. Allgemein sind jedoch Schlösser Bestandteil der Kulturlandschaft in der Planungsregion und sollen entsprechend Ziel Z 4.1.2.9 „… im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wieder hergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden …“ Die beiden Schlösser sind in der Karte B des Anhangs "Kulturlandschaft" dargestellt. • Verknüpfung mit überregionalem Bergbau: Für die Vermarktung der Silberstraße ist die Tourismusdestination Erzgebirge zuständig.
1652-13	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Das Verzeichnis der Gebietswanderwege ist im Bereich Scharfenberg unvollständig und muss ergänzt werden.	Kenntnis-nahme	Die Darstellung der Wanderwege in Karte 2.6-19 des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan wird auf Vollständigkeit überprüft und ggf. ergänzt.
1654-05	Förderverein Birkwitz/ Pratzschwitz e. V.	Längslaufende Elbwege zwischen Birkwitz und Pratzschwitz ergänzen das Wander- und Radwegenetz und sind innerhalb dieser Punkte im Regionalplan zu erwähnen, um sie zu sichern und zu verbessern. Zu bemerken ist auch, dass die Elbe als landschaftsprägendes Element mit Ihren Besonderheiten im Entwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine eher untergeordnete Rolle spielt, obwohl sie den gesamten Planungsbereich bestreicht. Das Wiederherstellen von Wegen als Wander- oder Rad- bzw. Reitwegen im	nicht folgen	Im Regionalplan ist kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Radweg festgelegt, da in diesem Abschnitt aus regionalplanerischer Sicht kein Neubaubedarf besteht. Es können vorhandene Wege bzw. wenig befahrene Straßen genutzt werden. Für einen reinen Ausbau (z. B. Asphaltierung) vorhandener Wege fehlt ein raumordnerischer Handlungsbedarf, um die benötigten Flächen gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen freizuhalten (s. Begründung zu

		Gemarkungsgebiet ist bisher in Ihrem Entwurf nicht enthalten. Der Förderverein Birkwitz/Pratzschwitz e.V. schlägt folgende Maßnahmen in den Ortsteilen Birkwitz und Pratzschwitz vor, die innerhalb des Regionalplanes Berücksichtigung finden sollen. Dazu gehört der Ausbau des Rundweges, um den Kiessee zwischen Lindenring und Waldstraße östlich um den Kiessee, der weiter fokussiert werden sollte. Ergänzt mit Aussichtspunkten, Sitzgelegenheiten kann das zur Erholungsgegend und/oder Ausflugsziel am Rande der Sächsischen Schweiz oder am Beginn der Sächsischen Weinstraße auch außerhalb der Badesaison werden. Vorgeschlagen wird die Aufnahme in die Karte 11. Ähnliche Wege gehören in Bergbaufolgelandschaften zu den ersten Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung. Verbunden werden sollte das mit der Verbesserungen an den bestehenden Sport- und Freizeitanlagen bzw. Möglichkeiten zum Freizeitsport für größere Kinder und Jugendliche. Dazu gehört, die vorhandenen Anlagen mit Rasen und Fußball-Hartplatz des Sportvereins Birkwitz zu verbessern und zu ergänzen, wozu es viele Vorschläge, wie Basketballkörbe oder ein Kletterturm gibt. Möglichkeiten bestehen auch auf Flächen in Pratzschwitz zwischen Kammergut und Ortsausgang nach Pirna, die untersucht werden sollten.		Kapitel 3). Dies trifft auch auf die Wiederherstellung zerstörter Radwege zu. Ebenso besteht kein raumordnerischer Sicherungsbedarf zur Einrichtung, Ausbau, Wiederherstellung von Wander- oder Reitwegen, da diese im Planungsmaßstab des Regionalplanes 1:100000 nicht raumbedeutsam sind. Mit G 2.3.3.10 LEP wird ein allgemeiner Grundsatz zur Entwicklung des touristischen Wegenetzes vorgegeben. Die Plansätze des Regionalplanentwurfs G 2.3.2.5 – G 2.3.2.7 formen diesen Grundsatz weiter aus und richten sich v. a. an touristische Aufgabenträger. Karte 11 enthält in nachrichtlicher Übernahme nur Darstellungen, soweit sie für die Erklärung der Festlegungen in Kapitel 2.3.2 erforderlich sind. Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung im Zuge der Rekultivierung von Bergbauvorhaben sind im Genehmigungsverfahren (z. B. Rahmenbetriebsplan) zu klären. Dabei sollen die allgemeinen Vorgaben aus G 4.2.3.7 mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.
2168-03	1013716	Rad- und Wanderwege Ein Elberadweg-Lückenschluss zwischen Niederpoyritz und Birkwitz fehlt. Längslaufende Wege entlang der Elbe zwischen Dresden und Pirna ergänzen das Wander- und Radwegenetz und sind innerhalb dieser Punkte im Regionalplan zu erwähnen, um sie zu sichern und zu verbessern. Der Bezug ist auf die historische Bedeutung z.B. als Treidelpfade zu bringen. Weitestgehend sind diese aus Sandsteinpflaster und damit Kulturgut. Das Wiederherstellen von zerstörten Wegen als Wander- oder Radwegen ist bisher in Ihrem Entwurf nicht enthalten. Dazu zählt der weggebaggerte Weg am Hafen Pirna. Der historische Weg endet nun im Nichts – hat sich da jemand etwas dabei gedacht?	nicht folgen	Im Regionalplan ist kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Radweg festgelegt, da in diesem Abschnitt kein Neubaubedarf besteht. Es können vorhandene Wege bzw. wenig befahrene Straßen genutzt werden. Für einen reinen Ausbau (z. B. Asphaltierung) vorhandener Wege fehlt ein raumordnerischer Handlungsbedarf, um die benötigten Flächen gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen freizuhalten (s. Begründung zu Kapitel 3). Für die Wiederherstellung zerstörter Wander- und Radwege ist in erster Linie die Kommune verantwortlich.
2168-11	1013716	Sehenswürdigkeiten: Die Entwicklungen um den Fernsehturm sind nicht enthalten.	Kenntnis-nahme	Die Sanierung und die Entwicklung des Gebietes um den Fernsehturm ist Angelegenheit der Stadtentwicklungsplanung der Stadt Dresden und nicht der Regionalplanung.
2184-05	1012660	Die genannten Ziele im Abschnitt Tourismus stimmen passgenau mit der Situation und den Entwicklungsplänen von Tharandt und seiner Besonderheiten überein.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.3				
0202-05	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Mit dem Grundsatz G 2.3.2.3 hat die Bedeutung der im Weltkulturerbeantrag „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ nominierten Güter für die Charakteristik der Region Eingang in die Regionalplanung gefunden. Die Vermeidung unverträglicher raumplanerischer Maßnahmen in ihrem Umfeld ist ausdrücklich festgeschrieben. Die nominierten Güter und Objekte sind auch nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden. Ebenso ist die Tatsache textlich erwähnt, dass Kern- und Pufferzonen zur Ausweisung der Objekte gehören. In den Festlegungskarten jedoch sind die Standorte lediglich mit einem Bergbausymbol gekennzeichnet. Da die Kern- und Pufferzonen ein wichtiges Element in der Handhabung des Weltkulturerbes darstellen, wäre eine flächige Darstellung dieser zum Teil	folgen	Entsprechend dem Welterbeantrag der Montanregion liegen nun die Gebietskulissen der nominierten Güter in qualifizierter Form vor. Die Kern- und Pufferzonen der nominierten Güter werden in Karte B „Kulturlandschaft“ des Anhangs in nachrichtlicher Übernahme dargestellt. Die Darstellung der nominierten Güter als Symbol in Karte 11 bleibt bestehen, um die Zuordnung zur Tabelle in Begründung zu G 2.3.2.3 zu ermöglichen. Die darüber hinaus vom Einwender vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen werden im Begründungstext umgesetzt. Bezüglich der Einbindung des Landesamtes für Denkmalsschutz in das Konfliktmanagement ist

		beträchtlichen Areale in den Festlegungskarten wünschenswert. Die sensiblen Bereiche wären somit auf einen Blick zu identifizieren. Dazu ergeht zusätzlich der Hinweis, dass gerade die Pufferzonen in der aktuell eingereichten Fassung des Weltkulturerbeantrags zum Teil erhebliche Veränderungen erfahren haben. Gegebenenfalls sollte ein Abgleich vorgenommen werden. Zur Auflistung der Antragsbestandteile sind zwei Detailanmerkungen zu machen. Um eine Übereinstimmung mit dem Weltkulturerbeantrag zu erzielen, sollte die englische Übersetzung für die Spalte „Objekte“ nicht „main attributes“, sondern „principle elements“ lauten. Und unter den Objekten der Montanlandschaft Altenberg-Zinnwald kann das zweite Objekt „Steinrückenfelder Geisingberg“ entfallen, da es im Antrag auch nicht gesondert aufgeführt ist. Bezüglich des mehrstufigen Verfahrens zu Konfliktvermeidung und Konfliktmanagement, das auch im Welterbeantrag verankert ist, wird darum gebeten, das Landesamt für Denkmalpflege in dieses raumplanerische Verfahren einzubeziehen. Ansprechpartner dafür ist in unserem Haus der Referent für technische Denkmale, *[Name, Email anonymisiert]*.		der Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. c/o Wirtschafts-förderung Erzgebirge GmbH zuständig.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.5				
0820-02	Stadt Bad Schandau	Im Bereich Wassertourismus müssen entlang der Elbe bessere Bedingungen und Möglichkeiten geschaffen werden, um Einlass- und Anlegestellen für Boote zu ermöglichen. Die Stadt Bad Schandau braucht vor Ort solche Einlassstellen, um der steigenden Nachfrage von Gästen und Touristen mit Booten zzgl. Trailer gerecht zu werden. Hinderlich ist dabei, dass im Bereich der ausgewiesenen LSG- und FFH-Gebiete aus naturschutzrechtlicher Sicht dazu keine Genehmigungen erteilt werden können. Einen für alle Seiten verträglichen Kompromiss zu schaffen, soll und muss als Ziel in die Planung integriert werden. Der Ausbau und die Schaffung dieses touristischen Angebotes werden maßgeblich für eine Weiterentwicklung dieses Wirtschaftszweiges in unserer Region erforderlich sein. Der Bedarf ist nachweislich in der Stadt Bad Schandau vorhanden.	Kenntnis-nahme	Der Grundsatz 2.3.2.5 schafft den Rahmen, damit, wie in der Stellungnahme angeregt, die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wassertourismus geschaffen werden können. Eine raumverträgliche Entwicklung bedeutet dabei, dass alle zu berücksichtigenden Belange, auch die des Natur- und Landschafts-schutzes, bei der weiteren Planung einbezogen werden. Ein umsetzungsorientiertes touristisches Konzept, das an die bereits erstellten Arbeiten aus den Jahren 2003 - 2012 anknüpft, könnte wesentlich zur Umsetzung des Plansatzes 2.3.2.5 beitragen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der RPV gern derartige Aktivitäten zur informellen Regionalentwicklung.
1338-01	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund im Bereich der Elbe infrastrukturelle Voraussetzungen zur raumverträglichen Entwicklung von Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden sollen. Keine der betroffenen Tourismusorganisationen der Regionen hat Wassertourismus oder Wassersport als ein Bestandteil der eigenen Tourismusstrategie definiert. Sämtliche bisherigen Versuche und Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Elbe in Sachsen aus vielfältigen Gründen dafür nicht geeignet ist und diesbezüglich entsprechend der touristischen Marktforschung auch keinerlei nennenswerte Nachfrage besteht. *Hierzu wird vom Einwender zusätzlich zur Begründung ausgeführt:* *"Hier ist wiederholt zu konstatieren, dass nicht erkennbar wird, auf welcher Grundlage behauptet wird, dass der breite Elbstrom sich für die wassertouristische Nutzung anbietet und beste Voraussetzungen für die Entwicklung des Wassersports, des Wassertourismus und für das Wasserwandern bietet. Als Bundeswasserstraße mit sehr wechselnden Pegelständen ist die Elbe aus unserer Sicht und der Beurteilung der bisher vom Tourismusverband Sächsische Elbland in*	Kenntnis-nahme	Die Festlegung beruht auf den Ergebnissen der vom TV Sächsisches Elbland in Auftrag gegebenen Strukturentwicklungspläne Usti - Meißen und Meißen - Dommitzsch sowie auf eigenen Untersuchungen (u.a. Diplomarbeit zur raumverträglichen Entwicklung des Bootstourismus auf der Elbe, 2003; Bericht zum sanften Bootstourismus auf der Elbe in der ILE-Region Sächsische Schweiz, 2009). Auch wenn die Elbe gegenwärtig nicht im Fokus der Vermarktungsbemühungen wassersportlicher und -touristischer Angebote steht, so stellt sie ein wesentliches Potenzial dar, um nicht nur attraktive Landschaftsräume, sondern auch kulturhistorisch interessante Städte miteinander zu verbinden. In der Studie zu den wirtschaftlichen Potenzialen des Wassertourismus in Deutschland (herausgegeben vom BMWi, 2016) wird die Bedeutung des Wassertourismus auf Bundeswasserstraßen als ein wichtiges und ökonomisch wachsendes Marktsegment herausgestellt. Der Erhalt

		Auftrag gegebenen Gutachten für den Wassertourismus eher ungeeignet und auch zu gefährlich."		und der naturverträgliche Ausbau der Bundeswasserstraßen stellt für einen erfolgreichen Wassertourismus ebenso Grundvoraussetzung wie eine attraktive Landschaft dar (S. 67). Mit der regionalplanerischen Festlegung sollen hierzu die raumordnerischen Rahmenbedingungen vorgegeben werden (raumverträgliche Entwicklung). Sowohl in der Destinationsstrategie für die Sächsische Schweiz als auch für das Dresdner Elbland gehört der Aktivtourismus zu den Themenfeldern, die zur Vermarktung herangezogen werden sollen. Obgleich hierunter v. a. der Rad- und Wandertourismus angesprochen ist, so stellt der Wassertourismus (insbes. der muskelbetriebene Bootstourismus) eine sinnvolle und grundsätzlich auch naturverträgliche Ergänzung dar. Im Rahmenkonzept des LSG Sächsische Schweiz wird darauf hingewiesen, dass hierbei sinnvolle Synergieeffekte v. a. i. Zhg. mit dem Elberadweg genutzt werden können. Die Stadt Dresden schreibt gegenwärtig ihr Sportentwicklungskonzept fort, bei dem auch der Entwicklung des Wassersports in Hinblick auf die zahlreichen Bootsvereine an der Elbe eine maßgebende Bedeutung beigemessen wird. Auch die Stadt Radebeul will zunehmend wassertouristische Potenziale erschließen. Im gerade durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf wurden von weiteren Kommunen (Hirschstein, Bad Schandau) in Bezug auf die Entwicklung zum Wassertourismus auf der Elbe Stellungnahmen abgegeben, die eine Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung befürworten. Die Vielzahl der zum überwiegenden Teil privat betriebenen wassertouristischen Einrichtungen an der Elbe weist auf einen grundsätzlich vorhandenen Bedarf hin. Es kommt nun einerseits darauf an, weiteren "Wildwuchs" zu vermeiden und andererseits Lücken in der wassertouristischen Infrastruktur zu schließen (z. B. nördlich von Meißen), um insgesamt eine raumverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.
1342-02	Tourismusverband Sächsisches Elbland	Bisher liegen uns keine Studien vor, dass der Wassertourismus für das Elbland ein touristisches Potential darstellt. Mit dem derzeitigen Angebot sind wir nicht wettbewerbsfähig ggü. wassertouristisch sehr gut positionierten Regionen wie dem Lausitzer Seenland, Leipziger Neuseenland oder der Müritz. Worauf fußt die im Regionalplan gemachte Aussage?	Kenntnis-nahme	Die Festlegung beruht auf den Ergebnissen der vom TV Sächsisches Elbland in Auftrag gegebenen Strukturentwicklungspläne Usti - Meißen und Meißen - Dommitzsch sowie auf den eigenen Untersuchungen im Rahmen einer 2003 angefertigten Diplomarbeit. Auch wenn die Elbe gegenwärtig nicht im Fokus der Vermarktungsbemühungen wassersportlicher und -touristischer Angebote steht, so stellt sie ein wesentliches Potenzial dar, um nicht nur attraktive Landschaftsräume, sondern auch kulturhistorisch interessante Städte miteinander zu verbinden. In der Studie zu den wirtschaftlichen Potenzialen des Wassertourismus in Deutschland (herausgegeben vom BMWi, 2016) wird die Bedeutung des Wassertourismus auf Bundeswasserstraßen als ein wichtiges und ökonomisch

				wachsendes Marktsegment herausgestellt. Der Erhalt und der naturverträgliche Ausbau der Bundeswasserstraßen stellt für einen erfolgreichen Wassertourismus ebenso Grundvoraussetzung wie eine attraktive Landschaft dar (S. 67). Zu den gemeinsamen Themenfeldern der neu gebildeten Destination Dresden-Elbland gehört auch der Aktiv-Tourismus, der neben Radfahren und Wandern auch den Wassersport umfasst und die vorhandenen Angebote v. a. ergänzen kann.
1658-02	Segelclub Dresden-Wachwitz e.V.	Die Elbe als landschaftsprägendes Element mit Ihren Besonderheiten nimmt im Entwurf Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine sehr geringe Rolle ein. Innerhalb des Pkt. 1, Seite 13 unten sowie unter G 2.3.2.5, Seite 55 und 59 sollten in den Punkten: ***G 2.3.2.5*** *Im Bereich der Elbe sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen zur raumverträglichen Entwicklung von Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden. Größere Einrichtungen sollen vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden.* Folgende Bemerkungen sollten ergänzt werden: *„Im Bereich der Elbe sollen die vorhandenen Einrichtungen nachhaltig und langfristig erhalten sowie die infrastrukturellen Voraussetzungen zur raumverträglichen Entwicklung von weiteren Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden.“* Außerdem Seite 59 zu G 2.3.2.5 (Einarbeitungen kursiv) Entsprechend G 2.3.3.7 LEP sollen der Wasser- und Aktivtourismus als attraktive Angebote des Tourismus in dafür geeigneten Regionen ausgebaut und weiter entwickelt werden. Der breite Elbestrom im landschaftlich attraktiven Elbtal, das sich regionsübergreifend sowohl im Norden als auch in Richtung Tschechische Republik fortsetzt, bietet sich für eine touristische Nutzung an. Die Elbe verfügt über beste Voraussetzungen für die Entwicklung des Wassersports und des Wassertourismus, insbesondere für Wasserwanderer. Die raumverträgliche *Weiter-*Entwicklung des Bootstourismus entlang der Elbe stellt eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen touristischen Nutzungen, wie dem Wander- und Radtourismus, dar und ist unter Beachtung der fachspezifischen Belange (v. a. Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) möglich. Nachholbedarf für die wassertouristische Infrastruktur (z. B. Anlegemöglichkeiten) insbesondere für den *Segel- und* Muskel- *und Motor*betriebenen Wasserwandertourismus besteht im *gesamten beplanten* Elbebereich *insbesondere* vor allem unterhalb von Dresden. Bei der Weiterentwicklung sind die Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Elberadweg zu nutzen (z. B. Rastplätze, Gaststätten, Übernachtungsmöglichkeiten). Aufgrund der erhöhten infrastrukturellen Anforderungen (Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur) sollen größere Einrichtungen (z. B. Wassersporthäfen, -zentren) vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden. *Vorhandene naturnahe Anlegeplätze sowie Einrichtungen im gesamten Planungsbereich sollen nachhaltig und langfristig erhalten werden. Insbesondere betrifft das die vorhandenen Häfen in Prossen, Königstein und Pirna,*	teilweise folgen	Die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen setzt voraus, dass eine Konzeption zur Entwicklung des Wassersport/Wassertourismus besteht, in der die verschiedenen zu berücksichtigenden Belange abgewogen sind. Diese Belange sind in der Begründung zum Plansatz aufgeführt. Aus diesem Konzept sollte hervorgehen, welche vorhandenen Anlagen und Einrichtungen unbedingt langfristig erhalten werden müssen, auf welche ggf. verzichtet werden kann (da dem andere Belange entgegenstehen) und wo neue Einrichtungen vonnöten sind. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht pauschal die nachhaltige und langfristige Erhaltung aller vorhandenen Einrichtungen zugesagt werden, weshalb auf eine Ergänzung des Plansatzes verzichtet wird. So kann auch der angemahnte Erhalt der naturnahen Anlegeplätze bzw. die Sicherung der vorhandenen Häfen in Prossen, Königstein und Pirna, sowie die Nutzung der Altarme der Elbinseln Pillnitz und Gauernitz nicht per se festgeschrieben werden, da hier v. a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind. Obwohl es bereits umfangreiche planerische Vorarbeiten aus den Jahren 2003 – 2012 gibt, fehlt es noch immer an einem solchen Konzept, das seitens der Tourismusverbände anerkannt und schrittweise umgesetzt wird. Es wird dem Einwender zugestimmt, dass Defizite hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung für den Segel-, Muskel- und Motorbetriebenen Wasserwandertourismus im gesamten Elbebereich der Planungsregion bestehen, insbesondere aber unterhalb von Dresden. Hierzu gehören u. a. Anlegemöglichkeiten, Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung sowie eine entsprechende land- und wasserseitige Beschilderung. Die Begründung zu Plansatz G 2.3.2.5 wird entsprechend ergänzt. Auf die Eckpunkte des Gesamtkonzepts Elbe des BMUB (2017), die sich insbes. mit verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielen auseinandersetzen, soll in der Begründung zum Plansatz verwiesen werden. Die gesonderte Aufnahme eines Plansatzes zum Erhalt der Elbe als ein naturnah ausgebauter Fluss (S. 4 der Stellungnahme) kann entfallen, da die Elbe und ihre Auen in der gesamten Planungsregion als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz

		sowie die Altarme der Elbinseln Pillnitz und Gauernitz. Begründung: Die Elbe als solchen lebendigen Naturraum, als Pfad des kulturellen Austauschs, als Ort geschichtlichen Wandels, der wirtschaftlichen und schiffstechnischen Entwicklung zu erleben, ist gerade besonders intensiv auf dem Wasser möglich. Die wassersportliche und wassertouristische Nutzung der Elbe hat in den verschiedenen Verbänden wie auch bei nichtorganisierten Wassersportlern eine breite Basis, die in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist. Es gibt auch lebendige Beziehungen und Verflechtungen zwischen den Wassersportlern der Oberelbe und tschechischen Wassersportlern. Nachfolgend möchten wir das in mehreren Teilen untersetzen. **Teil A** **Nachfolgend erhalten Sie dazu folgende Erläuterung:** Solche Formen der aktiven Erholung und des Sports, der lebendigen Auseinandersetzung mit Natur und Kultur entlang der Elbe sind nach unserem Verständnis durch Staat und Gesellschaft durchaus unterstützungswürdig. Nicht Beschränkung kann das Ziel sein, sondern Ausbau, Förderung, Ausgestaltung und Gewinnung neuer Enthusiasten für den Wassersporttourismus entlang der Elbe. Letztlich ist das auch eine Chance für Wirtschaftsentwicklung für beteiligte Unternehmen und Kommunen und stärkt die Vereine und Verbände entlang der Elbe. Und so sollten auch die Bedingungen dafür bei der langfristigen Ausgestaltung der Elbe berücksichtigt werden. Insofern ist das zeitnah verabschiedete Dokument des Bundesministers für Verkehr zum Wassersporttourismus (Wassertourismuskonzept) sowie das Gesamtkonzept Elbe generell und speziell auch für die Elbe nicht ausreichend, weil es dabei eher um Einschränkungen als um Ausbau und die Verbesserung der Bedingungen für den Wassersporttourismus geht. In einigen Nachbarländern, so in Tschechien, wird im Gegensatz dazu viel dafür getan, die Bedingungen zu verbessern und noch mehr Bürger für diese sanfte Form des Tourismus zu gewinnen. **Teil B** **Unsere Vorschläge und Anregungen** Wir möchten uns aus diesen Gründen in die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung des Regionalplanes bezüglich Elbe einbringen, um diese legitimen Interessen zu vertreten und ihre Berücksichtigung zu erreichen. Welche Faktoren sind aus unserer Sicht zu berücksichtigen? Wir bitten um Aufnahme der Grundsätze des Elbe-Gesamtkonzept im Regional-plan Bereich Wirtschaft und Naturschutz. Natürlich darüber hinaus sollte unter Punkt Tourismus und G 2.3.2.5 in den Regionalplan Folgendes niedergeschrieben werden. 1. Die Elbe sollte als schiffbarer Fluss erhalten damit auch weiterhin für Boote mit Muskelkraft-, Motor- und Segelantrieb befahrbar bleiben. Solche für den Wassersporttourismus im Binnenland typischen Boote erfordern eine Tauchtiefe von maximal 1,2 m für eine sichere Navigation. (Die im Gesamtkonzept Elbe als Konsens enthaltene Zielstellung der		festgelegt ist und somit die Erhaltung als Ziel der Raumordnung festgeschrieben ist (vgl. Kapitel 4.1.1, Karte 2). Aktivitäten zur konzeptionellen Entwicklung und zur Zusammenarbeit im Bereich Wassersport / Wassertourismus werden ausdrücklich unterstützt. Die gegebenen Anregungen (S. 5ff der Stellungnahme) sollten dabei gebührend berücksichtigt werden.

		Gewährleistung einer Tauchtiefe von 1,4 m ist zu begrüßen.) 2. Die Elbe sollte ein naturnah ausgebauter Fluss bleiben. Naturnahe Uferzonen, Erhaltung geschützter Pflanzen- und Tierarten, eine hohe Biodiversität sind letztlich für die Wassersporttouristen Teil des schönen Erlebnisses Elbe. Begründung: Insofern begrüßen wir ausdrücklich die im Gesamtkonzept Elbe ausgesprochene gemeinsame Absicht aller daran Beteiligter, dieser Zielstellung bei allen Eingriffen und Veränderungen zu berücksichtigen. Wir, die organisierten Segler und wohl alle organisierten Wassersporttouristen sind uns unserer Verantwortung in diesem Sinne durchaus bewusst und bereit, danach zu handeln, wobei ganz im Geist des Gesamtkonzept Elbe auch Kompromisse in einigen Fragen im Detail diskutiert werden müssen. Wir jedenfalls fühlen uns verpflichtet, in unseren Vereinen die Zielstellungen und Konsequenzen der Erhaltung von Natur und Umwelt unseren Mitgliedern nahezubringen und entsprechendes Verhalten zu fördern. **Teil C** **Nachfolgend erhalten Sie Ausführungen zu konkreten Maßnahmen** Wassersport und Wassersporttourismus haben auch einige spezifisch eigene Anforderungen gegenüber der Fracht- und Ausflugsschifffahrt an die Entwicklung der Elbe, die - so unsere Erwartung - bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des Regionalplanes im Gegensatz zum jetzt vorliegenden Gesamtkonzepts Elbe berücksichtigt werden müssen. Es ist sehr bedauerlich und für uns unverständlich, dass die Ziele und Belange des Wassersports trotz der Aufforderung im Eckpunktepapier der Bund-Länderkonferenz keine Aufnahme in den Leitlinien des Gesamtkonzept Elbe gefunden haben und Interessenvertreter des Wassersports in die bisherigen Arbeiten am Gesamtkonzept Elbe nicht einbezogen und nicht gehört wurden. Das widerspricht den erprobten Regeln demokratischer Entscheidungsfindung in unserem Lande. So sehen wir uns veranlasst, in diesem jetzigen Stadium Überlegungen, Vorschläge und Forderungen einzubringen, verbunden mit der Hoffnung, dass sie bei der Konkretisierung und der weiteren Arbeit an und mit dem Gesamtkonzept Elbe Berücksichtigung finden. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge kann seinen Anteil daran haben - ja sogar eine Vorreiterrolle diesbezüglich übernehmen. 1. Wassersporttourismus auf der Elbe zu sichern und weiterzuentwickeln erfordert insbesondere die Möglichkeiten zur Übernachtung oder zum Besuch interessanter Orte und Sehenswürdigkeiten am Ufer anzulegen. 2. Die Anzahl der Bootsanleger in Vereinen, in kommerziellen Marinas und von Kommunen ist nicht wesentlich gewachsen, einige Anleger wurden sogar wieder eingezogen (Bad Schandau). 3. Entlang der Elbe sollte ein verdichtetes Netz von Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler durch verschiedene Träger geschaffen werden. Das betrifft - die Schaffung von naturnahen Wasserwanderrastplätzen mit einem Minimum an Infrastruktur (Müllentsorgung, Toiletten)		

		- Schaffung weiterer Anleger mit ausgebauter wassersportlicher Infrastruktur (Sanitäranlagen, Zuwegung mit Fahrzeug, Services je nach Möglichkeit). Dafür sollten auch die Genehmigungsverfahren vereinfacht und den künftigen sicher verändernden nautischen Bedingungen der Berufsschifffahrt auf der Elbe angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollten vorhandene ehemalige und in einigen Fällen auch betriebene Häfen (beispielsweise in Dresden oder Torgau) für das Anlegen von Booten geöffnet werden. Wo notwendig sollte auch ausgebaggert werden (beispielsweise Hafen Königstein). Die durch Veränderungen der Strömungsverhältnisse vor der Pillnitzer Insel entstandene Verlandung sollte wieder soweit ausgebaggert werden, dass eine Durch-Strömung des zweiten Elbarmes erfolgt und die Versandung im Elbarm aufgehalten wird, um die Zufahrt zu den dortigen Vereinen und Wassersportanlagen weiter ermöglicht ist und das Naturschutzgebiet Pillnitzer Insel geschützt bleibt. **Teil D** **Weiterführendes für die zukünftige Entwicklung** 1) Wassersportvereine und ihre Verbände sollten gemeinsam mit örtlichen Tourismusunternehmen und mit Unterstützung der Behörden der Stadt Dresden und der Landkreise ein **„Konzept Wassersport und Wassersporttourismus“ im Planungsbereich des Regionalplanes** ausarbeiten, das dann auch Grundlage für die Nutzung von Förderprogrammen von Bund und Ländern gemeinsam mit den Kommunen und örtlichen Vereinen und Unternehmen sein könnte. Außerdem sollte dies Teil eines gesamtdeutschen Konzeptes werden. 2) Für den Wassersporttourismus sollte ein gut aufbereitetes Material mit den jeweiligen fluss- und uferseitigen Eigenheiten und Sehenswürdigkeiten erarbeitet werden. 3) Die Ausübung des Wassersports muss auch weiterhin ungehindert möglich sein. Das heißt • Bestehende wassersportliche Anlagen (Stege, Slipbahnen, Bootshäuser usw.) sollen Bestandsschutz genießen und wo notwendig Unterstützung bei Ausbaggerungen immer wieder verlandender Anlegeplätze erhalten. • Die Genehmigung von neuen bzw. für die Erweiterung bestehender Steganlagen sollte vereinfacht werden und unbürokratisch erfolgen.		
2168-10	1013716	Innerhalb des Punktes sollten folgende Bemerkungen ergänzt werden: 1. Die Elbe als solchen lebendigen Naturraum, als Pfad des kulturellen Austauschs, als Ort des geschichtlichen Wandels, der wirtschaftlichen und schiffstechnischen Entwicklung ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Wassersporttourismus entlang der Elbe ist auch eine Chance für Wirtschafts-entwicklung für beteiligte Unternehmen und Kommunen. Durch Ausbau und Verbesserung der Bedingungen für den Wassersporttourismus kann dies als sanfte Form des Tourismus gelten. 2. Die wassersportliche und wassertouristische Nutzung der Elbe hat in den verschiedenen Verbänden wie auch bei nichtorganisierten Wassersportlern	teilweise folgen	Für Maßgaben zur Entwicklung des Wassertourismus entlang der Elbe dient der Plansatz G 2.3.2.5. In der Begründung zum Plansatz sind Aussagen enthalten, die sich zum Großteil mit den Hinweisen des Einwenders decken. Ein Ergänzungsbedarf wird jedoch nicht gesehen. Hierzu folgende Anmerkungen: zu 1) deckt sich weitgehend mit der Begründung zum Plansatz zu 2) Der Bootstourismus ist als Handlungsfeld der Zusammenarbeit in der Begründung zum Plansatz 2.1.2.3 (grenzüberschreitende Zusammenarbeit) aufgeführt. zu 3) ist Anliegen des Plansatzes

		eine breite Basis, die in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist. Es gibt lebendige Beziehungen und Verflechtungen zwischen den Wassersportlern der Oberelbe und tschechischen Wassersportlern. 3. Wassersport und Wassersporttourismus mit Booten mit Muskelkraft-, Motor- und Segelantrieb bereichernden Fluss und die Region besonders die Sächsische Schweiz. Wassersporttourismus auf der Elbe ist weiterzu-entwickeln. 4. Weitere Anlegemöglichkeiten sollten geschaffen werden. Insbesondere die Möglichkeiten, zur Übernachtung oder zum Besuch interessanter Orte und Sehenswürdigkeiten am Ufer. Zielzustand könnte ein kleiner Anleger für eine Handvoll Boote sein, z. B. in Söbrigen, Heidenau, Birkwitz, Posta, Rathen, Bad Schandau, Hrensko, etc. 5. Die Häfen (beispielsweise in Dresden oder Torgau) sollten für das Anlegen von Booten geöffnet werden. Wo notwendig sollte auch ausgebaggert werden (beispielsweise Hafen Königstein). 6. Die durch Veränderungen der Strömungsverhältnisse vor der Pillnitzer Insel entstandene Verlandung sollte wieder soweit ausgebaggert werden, dass eine Durchströmung des zweiten Elbarmes erfolgt und die Versandung im Elbarm aufgehalten wird, um die Zufahrt zu den dortigen Vereinen und Wassersportanlagen weiter ermöglicht ist und das Naturschutzgebiet Pillnitzer Insel geschützt wird.		zu 4) Die Schaffung von Anlegestellen gehört zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung und ist Anliegen des Plansatzes. In der Begründung zum Plansatz wird ergänzt, dass die Verbesserung der wassertouristischen Infrastruktur auch dazu dienen soll, touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten in Flussnähe für Wasserwanderer attraktiver zu machen. zu 5) Die Öffnung von für die Schifffahrt genutzten (bzw. ehemalige) Häfen für den Wassertourismus gehört mit zur Verbesserung der wassertouristischen Infrastruktur. Dabei müssen neben den Belangen der Schifffahrt auch Belange des Natur- und Landschafts-schutzes sowie des Hochwasserschutzes beachtet werden (s. Begründung zum Plansatz). zu 6) Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße. Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sind Angelegenheit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Hierzu gehört auch das Ausbaggern der Fahrrinne und das Beseitigen von Verlandungen, wobei hier insbesondere ökologische Belange zu beachten sind.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.6				
0204-12	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Zum Beispiel wird unter Punkt G 2.3.2.6 auf die Einrichtung rollstuhlgerechter barrierefreier Wanderwege verwiesen. Im Hinblick auf den OPNV wird ausgeführt: „Die Nutzung von Haltestellen des ÖPNV als Ausgangspunkte für markierte Wanderwege unterstützt die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs bzw. führt zu einer besseren Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.“ Im Sinne einer wirksamen Verknüpfung des ÖPNV mit Wanderwegen im Allgemeinen bzw. rollstuhlgerechten Wanderwegen im Besonderen sollte ergänzt werden, dass die Haltestellen des ÖPNV als Ausgangspunkt für markierte Wanderwege möglichst barrierefrei zu gestalten sind.	nicht folgen	Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, gehört zu den Zielstellungen des ÖPNV (vgl. § 2 Abs. 6 ÖPNVG) in Sachsen und ist daher im Regionalplan entbehrlich.
1103-01	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	Für die Lebensräume der heimischen Rot- und Muffelwildpopulation des Osterzgebirges und der Sächsischen Schweiz sind bei der Planung touristischer Maßnahmen die regionalen Hegegemeinschaften oder Jagdverbände mit einzubeziehen.	nicht folgen	Mit dem regionalplanerischen Grundsatz wird lediglich ein Rahmen zur touristischen Entwicklung des Wanderwegenetzes vorgegeben. Die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme (z. B. Unterhaltung und Bau von Wanderwegen) obliegt dem jeweiligen Aufgabenträger (z. B. Gemeinde). Dabei müssen die fachrechtlichen Bestimmungen (u. a. SächsNatSchG, SächsWaldG, SächsJagdG) eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Belange des Wildtierbestandes.
1316-06	IHK Dresden	G 2.3.2.6 hebt die touristische Bedeutung eines qualitativ gut ausgebauten Wanderwegenetzes hervor. Auch die Entwicklung barrierefreier bzw. kinderwagenfreundlicher Wanderwege wird als Potenzial bestätigt. Als Grundlage für die Qualifizierung des Wanderwegenetzes sollte zudem die im September 2017 herausgegebene "Fachplanung touristischer Wanderwege im Freistaat Sachsen" vom Landestourismusverband Sachsen e.V. herangezogen werden. Insbesondere sollte nicht nur auf das Premiumsiegel des Deutschen	folgen	Die Anregungen werden in die Begründung zum Plansatz eingearbeitet. Die Klassifizierung der Wanderwege wird an die benannte Fachplanung angelehnt.

		Wanderinstituts fokussiert werden, sondern auch auf die Weiterentwicklung geeigneter überregionaler Wanderwege hin zu zertifizierbaren Qualitätswanderwegen hingewiesen werden.		
1342-03	Tourismusverband Sächsisches Elbland	Der LTV Sachsen hat eine umfassende Erfassung der Wanderwegstruktur in den letzten Jahren vorgenommen. Hier gibt es u.a. eine andere, viel höhere KilometerzahL Hieraus entstanden ist eine Wanderwegekonzeption, die auch bei Ihnen ggf. einfließen sollte. Detailinformationen kann Ihnen Frau Kis vom LTV geben. http://www.ltv- sachsen.de/csdata/epaper/1/de/59e89c85edc09/	Kenntnis-nahme	Der Hinweis wird geprüft und sofern regionalplanerisch relevant in den Regionalplan eingearbeitet.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.7				
0802-04	Gemeinde Bannewitz	Bannewitz verfügt zwar nicht über die Gemeindefunktion Tourismus und liegt auch sonst nach dem Entwurf des Regionalplanes nicht in einer ausgewiesenen Gegend mit besonderen touristischen Anlaufpunkten, fungiert jedoch als Schnittstelle zwischen Dresden und dem Elbsandsteingebirge bzw. weiter südlich Richtung Osterzgebirge und der Grenzregion zu Tschechien gelegenen Orten. Auch liegt gut die Hälfte der Gemeindefläche im sichtexponierten Elbtalbereich. Daher kann Bannewitz als Vernetzungsort zwischen den touristischen Routen dienen. Wander-, Rad- und Reitwege sind im Entwurf des FNP Bannewitz 2017 enthalten und sollen als sanfter und umweltschonender Tourismus gefördert werden. Eine Vernetzung der vorhandenen Reiterhöfe und Wanderreitstationen sollte angestrebt werden. Erforderlich dazu ist die Ausweisung der Reitrouten und deren regelmäßige Prüfung analog der Aufgaben des Wanderwegewartes bzw. des Radwegewartes. Ein erster Schritt wäre die Prüfung und Geeignetheit der ausgewiesenen kartografischen Wege mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Aufnahme dieser Wege bzw. Abgleich in überregionalen Wegekarten sowie dem Regionalplan. Das überregional dargestellte Reitwegenetz im Landschaftsrahmenplan schließt Bannewitz und die umliegenden Gemeinden völlig aus. Hier sollte geprüft werden, wie das Netz in geeigneter Weise geschlossen werden kann. Allgemein muss festgestellt werden, dass geeignetes Kartenmaterial zu diesem Thema fehlt. Unter https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/download/Reitwege_Dez_2011.pdf findet sich lediglich eine Tabelle mit kumulierten Angaben, in welcher Gemeinde Reitwege vorhanden sind, der Datenbestand ist inzwischen jedoch nicht mehr aktuell.	Kenntnis-nahme	Im Regionalplan erfolgt keine Festlegung von Reitwegen. Die Ausweisung der Reitwege im Wald obliegt der Forstbehörde bzw. in der freien Flur der Gemeinde. Mit dem Plansatz G 2.3.2.7 wird aber angestrebt, dass mit der Ausweisung von Reitwegen das landesweite Reitwegenetz weiter komplettiert wird. Die Darstellung der überregionalen Reitwege in der Karte 6.2-19 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgte auf Grundlage der Auswertung verschiedener Informationen der Landkreise und der Stadt Dresden.
1338-02	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Fernreitrouten und lokale Reitrouten finden ebenfalls weder in einer regionalen Tourismusstrategie noch in der Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen Erwähnung. Für dieses Segment gibt es keine nennenswerte Nachfrage, die es rechtfertigen würde, hier Infrastruktur auszubauen.	Kenntnis-nahme	Entsprechend der Tourismusstrategie 2020 bildet das touristische Wegenetz eine wichtige Grundlage für den weiteren Ausbau des Aktivtourismus. Wenn auch nicht explizit benannt, so gehören Reitwege auch zum touristischen Wegenetz. Die Konzentration der Mittel- und Ressourcen richtet sich auf den Erhalt und Ausbau des bestehenden Wegenetzes sowie auf überregional vermarktbare Angebote von hoher einheitlicher Qualität und Attraktivität (S. 22). Mit der regionalplanerischen Festlegung soll im Segment des Reittourismus hierzu raumplanerisch eine Weiche gestellt werden.

Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.8				
0906-08	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Die aufgezeigten Lösungsansätze werden ausdrücklich begrüßt. Konzepte für den ruhenden Verkehr sollen nicht nur für die einzelnen Gemeinden erarbeitet und umgesetzt werden, sondern in touristischen oder anderweitig vernetzten Gemeindeverbünden. Die gezielte Lenkung von Besucherströmen ist eine vornehmlich überregionale Aufgabe. Ohne eine qualitative Entwicklung hin zu einem besseren Nahverkehrsangebot bleibt den Gemeinden nur der Parkplatzbau, um nicht zugeparkt zu werden... Vor allem für die Stadt Königstein wird die Belastung im Bereich Ortsdurchfahrt B 172 nach Fertigstellung der Südumgehung Pirna noch zunehmen. Als kurzfristige Maßnahme sollte deshalb ein P+R-Platz auf dem Standort der WISMUT-GmbH eingerichtet werden. Die derzeitigen Planungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Ortsdurchfahrt B 172 sehen für die Bundesstraße einen Ausbaustandard vor, der von einer Steigerung des Durchgangsverkehrs ausgeht und zukünftige Entwicklungen des ÖPNV unbeachtet lässt. Wünsche der Stadt Königstein nach restriktiven Maßnahmen, die zur „Entschleunigung“ des Verkehrs und damit verbundener Reduzierung der Lärm- und Feinstaubbelastung der Innenstadt führen, bleiben zumindest in der jetzigen Planungsphase unberücksichtigt.	nicht folgen	Der Plansatz richtet sich in erster Linie an die vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten touristischen Gemeinden. Das schließt jedoch nicht aus, dass entsprechende überörtliche Konzeptionen erarbeitet werden, die durch Besucherlenkung und andere Maßnahmen eine Entlastungsfunktion für mehrere Gemeinden bewirken. Dabei geht es insbesondere um die verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dies ist auch Intention von Ziel 2.3.3.13 LEP und braucht im Regionalplan nicht extra erwähnt zu werden.
1341-10	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass für die stark vom motorisierten Individualverkehr frequentierten Bereiche ein aktives Verkehrsmanagement erfolgen sollte, um die negativen Folgen für Natur und Tourismus zu begrenzen.	folgen	Ein aktives Verkehrsmanagement stellt eine organisatorische Maßnahme der Verkehrsberuhigung dar und ist im Plansatz implementiert. Die konkrete Nennung wird in der Begründung zu G 2.3.2.8 ergänzt.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.9				
0108-09	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Das schließt die Verbesserung der Erreichbarkeit tagestouristischer Ziele im ländlichen Raum mit ein. Begründung: siehe Studie „Erreichbarkeit touristischer Ziele im ländlichen Raum“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15490)	nicht folgen	In der angegebenen Studie geht es um die Erreichbarkeit tagestouristischer Ziele im ländlichen Raum, wie Erholungs- und Erlebnisorte. Dies steht nicht im Fokus des Plansatzes. Gegenstand des Plansatzes ist die Verbesserung der Nutzbarkeit und Erreichbarkeit von Waldgebieten und Gewässern im Umkreis des Verdichtungsraumes Dresden. Die Ansätze von Studie und Plansatz unterscheiden sich sowohl vom Betrachtungsraum als auch vom Anliegen und können daher nicht vermengt werden.
0415-02	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, bereits im Wortlaut des Grundsatzes deutlich zu machen, dass sich dieser nicht auf Flüsse, sondern auf Badegewässer mit natürlichem Wasserzufluss bezieht und damit z.B. die Elbe nicht erfasst ist.	folgen	Der Plansatz wird wie folgt formuliert: "Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und naturnahen Badegewässer ..."
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zum Kapitel 2.3.2				
0108-10	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Aktualisierung der Quelle und Inhalte auf S. 56 wie folgt: • Aktivurlaub mit den Schwerpunkten Wandern (Leuchtturm Malerweg) und Radfahren (Leuchtturm Elberadweg) • Familienurlaub **(enge Kooperation mit der Initiative Familienurlaub in Sachsen)** • Kultur (Schwerpunkte: Felsenbühne, Festivals, Burgen und Schlösser, historische Städte)	folgen	Die Aussagen zu den Destinationsstrategien in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 werden aktualisiert.

		• **Barrierefreier Tourismus als Zukunfts- und Entwicklungsthema** **Ausgehend von der Themeneignung lässt sich feststellen, dass Kulinarik und auch Wellness als unterstützende Themen zu den vorhandenen Produktlinien weiter ein großes Potenzial bieten, um die Sächsische Schweiz am Markt optimal zu positionieren.** Sächsische Schweiz (Destinationsstrategie Sächsische Schweiz **2017, Download: http://verband.saechsische-schweiz.de/der-tourismusverband/destinationsentwicklung/destinationsstrategie.html)** Auch für die anderen Destinationen Sächsisches Elbland, Erzgebirge und Dresden ist Aktualisierung der Quellen und Inhalte zu prüfen.		
0109-02	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Anmerkung zu S. 56ff.: Bei Dresden und Sächsisches Elbland wird vorgeschlagen zu ergänzen, dass beide Destinationen bereits im Tourismusmarketing kooperieren und eine Fusion anstreben. Hierzu folgende Erläuterung: Im März 2017 haben die Dresden Marketing GmbH (DMG) der Landeshauptstadt Dresden und der Tourismusverband Sächsisches Elbland e.V. (TVSE) die gemeinsame Vermarktungsstrategie und die Wort-Bild-Marke für die neue Reisedestination „Dresden Elbland“ vorgestellt. Das Vermarktungsgebiet reicht von Torgau über Meißen und Radebeul bis nach Pirna. Der TVSE beschloss einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der DMG. Damit wird das überregionale touristische Marketing ab 01.01.2018 an die DMG übertragen.	folgen	Die Begründung zu Kapitel 2.3.2 wird entsprechend ergänzt.
1103-02	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	S. 57 oben ist zu präzisieren: *Sportlich & vital in (h)erzreicher Natur: Wintersportgebiet* **u. a. mit attraktiven Langlaufloipen und der Forderung, diese einzuhalten**; *Wanderregion* **mit einem attraktiven Wanderwegenetz und der Forderung, Wildruhezonen als solche zu achten**; *sportlich motivierte Radtouristen (z. B. Mountainbiker)* **mit attraktiven Routen, und gleichzeitiger Forderung, sich an diese auch zu halten**; *Gesundheitsangebote, Erholung in Kurorten und Sport-/Wellnesshotels*. Klarstellung, dass wilder Motosport mit Quads, Enduros und Motorschlitten im Osterzgebirge als Rotwild-Lebensraum nicht gewünscht ist, und zu Schäden in forstlichen Anstrengungen wie z. B. dem Waldumbau zu einem standortgerechten Mischwaldsystem führt. Die regionalen Hegegemeinschaften sind in die Planungen seitens des Tourismus einzubeziehen.	nicht folgen	Eine Präzisierung, wie vom Einwender vorgeschlagen, scheidet aus, da es sich um Produktlinien/Themen der Destinationsstrategie Erzgebirge handelt. Die Nutzung des Waldes und des Offenlandes ist abhängig vom Schutzstatus der betreffenden Fläche und ist in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt (u. a. SächsNatSchG, SächsWaldG, SächsJagdG). Die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange richtet sich nach dem Charakter der Planungsmaßnahme und obliegt dem jeweiligen Planungsträger. Eine gezielte Aufforderung zur Einbeziehung ausgewählter Interessenvertreter würde die Zuständigkeit der Regionalplanung bei Weitem übersteigen.
1338-03	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Hier wird die Behauptung aufgestellt, dass seitens der beteiligten DMO kein Bedarf für eine Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung (> 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten) gesehen wird. Dies wurde uns von den betroffenen DMO nicht so bestätigt. Im Gegenteil sind die Regionen sehr daran interessiert, große attraktive Kapazitäten zu schaffen, die eine entsprechende Nachfrage nach sich ziehen. Marktforschungsstudien, nach denen es Anzeichen gibt, dass die Attraktivität von Bungalowdörfern zugunsten von individuellem Wohnen zurückgeht, sind uns nicht bekannt. Durch die Schaffung von neuen attraktiven Kapazitäten sollen gerade Nachfrage und Bedarfe	Kenntnis-nahme	Unbestritten ist, dass Ferienhäuser und -wohnungen einen erheblichen Anteil sowohl an den Gesamtübernachtungen als auch am Gesamtumsatz im touristischen Marktsegment haben. In Sachsen hat dabei vor allem der private Ferienhausmarkt erhebliche Bedeutung (Untersuchungen des LTV Sachsen, 2015). Entsprechend der 8. bzw. 9. Deutschen Ferienhaus-Urlaubsanalyse (FeWo-direkt, 2013 bzw. 2014) verlieren Bungalowparks weiterhin an Attraktivität, während individuellere Alternativen ... interessant bleiben (S. 83). In der 10. Ferienhaus-Urlaubsanalyse (FeWo-direkt,

		geschaffen werden. Es ist daher absolut nicht nachzuvollziehen, dass von einer Flächensicherung für touristische Versorgungsstandorte abgesehen wird. Hier ist dringender Handlungs-bedarf zur Sicherung von geeigneten Flächen vorhanden.		2015) wird ausgeführt, dass mehr als 3/4 der Ferienhausurlauber ihr Ferienhaus in einer kleineren Ortschaft buchen (S. 62). Dies deckt sich auch mit der Aussage einer im Vorfeld der Regional-planerstellung durchgeführten Umfrage bei den einzelnen Tourismusverbänden der Region. Auch wurde in der gerade zu Ende gegangenen Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes keine anderweitigen Äußerungen von diesen an den RPV herangetragen. Mit Verweis auf die historisch entstandene Angebotsstruktur an Ferienhäusern und -wohnungen soll der Bedarf in erster Linie durch eine bessere Ausnutzung vorhandener Ferienhäuser und -wohnungen sowie durch Pensionen und Hotels abgedeckt werden.
1342-01	Tourismusverband Sächsisches Elbland	Seit März 2017 haben wir eine gemeinsame Marke "Dresden Elbland" für die beiden Regionen Dresden und Sächsisches Elbland. Somit sind wir nun eine gemeinsame touristische Destination und werden auch so vom SMWA, dem LTV und der TMGS geführt. Ich empfehle Ihnen eine Anpassung. Details zu gemeinsamen Themen usw. finden Sie in unserer Destinationsstrategie von S. 10-15 (s. Anlage).	folgen	Die Begründung zum Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung wird entsprechend dem Hinweis überarbeitet.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zu G 2.3.2.1 und G 2.3.2.2				
1330-04	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	In diesem Zuge könnte auch das (Vernetzungs-)Projekt "Geopark im Bereich des Tharandter Waldes und der umliegenden Kommunen" mit benannt werden. Es stellt für unsere Region ein sehr wichtiges touristisches Projekt dar.	folgen	wird wie vom Einwender vorgeschlagen ergänzt
1338-04	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Hier wird die Behauptung aufgestellt, dass die Vielzahl historischer, technischer und industrieller Denkmale aus touristischer Sicht Potentiale für Erlebnisangebote darstellen und diese im Sinne einer „lebendigen Industriekultur“ zur Stärkung des Tourismus insbesondere im ländlichen Raum beitragen können. Es wird leider nicht klar, auf welcher Grundlage oder Untersuchung diese Aussage getroffen wurde. Die touristische Marktforschung sagt deutlich, dass das Thema Industriekultur generell nur ein unbedeutendes Besucherpotential generieren kann und Sachsen dazu nur eine sehr begrenzte Themenkompetenz eingeräumt wird. Für touristisch nutz- und vermarktbare Industriedenkmäler gibt es klare Mindestvoraussetzungen, die nur in den wenigsten Fällen vorhanden sind.	Kenntnis-nahme	Entsprechend der Tourismusstrategie Sachsen 2020 stellt "Lebendige Industriekultur" eine Produktlinie dar, die durch die TMGS bzw. die verschiedenen DMOs vermarktet werden sollen. Die Kulturlandschaft der Planungsregion ist wesentlich geprägt durch historische, technische sowie industrielle Denkmale, die Potenziale für Erlebnisangebote darstellen. Eine wesentliche Grundlage dafür stellt die Diplomarbeit "Möglichkeiten der Erschließung, Aufwertung und touristischen Nutzung technischer und industrieller Denkmale in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge" dar (Helzig, I., TU Dresden, 2006).
1662-02	Historische Feldbahn Dresden e.V.	Die Begründung für G 2.3.2.2 (touristische Inwertsetzung historischer, technischer und industrieller Denkmale) ist mit der Begründung für G 2.3.2.1 (Ausgestaltung touristischer Straßen) zusammengefasst. Dadurch könnte das Missverständnis entstehen, dass nur solche Denkmale inwertgesetzt werden sollen, welche sich entlang ausgewiesener touristischer Straßen befinden. Im Begrünungstext wird zwar ausgeführt, dass historische, technische und industrielle Denkmale auch abseits der touristischen Straßen Potenziale darstellen im Sinne einer lebendigen Industriekultur und zu unterstützen sind. Allerdings wäre es für die Leser klarer nachzuvollziehen, wenn die Begründung zu G 2.3.2.2 getrennt von der Begründung zu G 2.3.2.1 ausformuliert wird. Schließlich sind die genannten	folgen	Die Trennung der Begründung wird wie vom Einwender vorgeschlagen umgesetzt, da dadurch Missverständnisse vermieden werden können.

		Denkmale flächenhaft verteilt in der gesamten Planungsregion anzutreffen und nur wenige Objekte befinden sich in unmittelbarer Umgebung einer touristischen Straße. Gerade diese dezentrale Verteilung der vielfältigen Denkmalobjekte fördert den sanften Tourismus und wirkt einer Überlastung punktueller Tourismusschwerpunkte entgegen.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zu G 2.3.2.4				
1103-03	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	Begründung zu G 2.3.2.4 ist wie folgt zu präzisieren: Gestaltung und Verknüpfung des grenzübergreifenden Wanderwege-, Radwege- und Wintersportnetzes sowie einheitliche Beschilderung und abgestimmte Besucherlenkung in ökologisch sensible Zonen. Hierbei sind unbedingt die regionalen Hegegemeinschaften beiderseits der Ländergrenzen einzubeziehen, um u.a. Kenntnis über die bestehenden Wildeinstandsgebiete zu erhalten. Ökologisch sensible Lebensräume wie Tageseinstände der Rotwildpopulation sind räumlich aus der Wandernutzung auszugliedern.	nicht folgen	Mit dem regionalplanerischen Grundsatz wird lediglich ein Rahmen zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Tourismus vorgegeben. Die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme (z. B. Gestaltung und Verknüpfung von grenzübergreifenden touristischen Wegen einschließlich der Einbeziehung der entsprechenden Stellen) obliegt dem jeweiligen Aufgabenträger (z. B. Gemeinde). Dabei müssen die fachrechtlichen Bestimmungen (u. a. SächsNatSchG, SächsWaldG, SächsJagdG) eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Belange des Wildtierbestandes.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zu G 2.3.2.5 – G 2.3.2.7				
1103-04	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	zu Begründung zu G 2.3.2.6 Diese Bündelung trägt zur Schonung ökologisch sensibler Landschaftsräume bei. Bei Ausbau des Wanderwegenetzes sind die regionalen Hegegemeinschaften und (wenn nicht vorhanden) die Kreisjägerschaften bzw. Jägervereinigungen als idealer Wissensträger der Naturnutzer „Jägerschaft“, welche die Einstandsgebiete und Wanderkorridore der heimischen Wildarten am besten kennen, prinzipiell einzubeziehen. Ökologisch sensible Lebensräume wie Tageseinstände der Rotwildpopulation sind räumlich aus der Wandernutzung auszugliedern. Infotafeln sollten die Sensibilität der naturnutzenden Bevölkerung ansprechen.	nicht folgen	Die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange richtet sich nach dem Charakter der Planungsmaßnahme und obliegt dem jeweiligen Planungsträger. Eine gezielte Aufforderung zur Einbeziehung ausgewählter Interessenvertreter würde die Zuständigkeit der Regionalplanung bei Weitem übersteigen. Bei der Planung von konkreten Maßnahmen müssen die fachrechtlichen Bestimmungen (u. a. SächsNatSchG, SächsWaldG, SächsJagdG) eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Belange des Wildtierbestandes.
1103-05	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	Begründung zu G 2.3.2.7: Reitwege sollten zielgerichtet deutlich um Dickungen und Tageseinstände des heimischen Wildes herumführen. Da der Schäl- und Verbissdruck auf forstliche Kulturen durch das heimische Wild deutlich zunimmt, wenn dieses durch freilaufende unkontrollierte Hunde in seinem Dasein in der Lebensgemeinschaft Wald permanent gestört oder gar gehetzt wird, sollte der Reiterschaft verdeutlicht werden, dass sie sicher mit der Arbeit mit ihrem Pferd ausreichend zu tun haben, und somit keine freilaufende Hunde mitführen sollten.	nicht folgen	In der Begründung zu G 2.3.2.7 wird explizit darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur bereits vorhandene, für das Reiten geeignete Wege genutzt werden sollen, für die eine Abstimmung sowohl mit den Fachbehörden als auch mit den Eigentümern herbeigeführt werden kann. Eine darüber hinaus gehende Aufforderung würde die Zuständigkeit der Regionalplanung bei Weitem übersteigen.
1338-06	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Beim Ausbau des Wanderwegnetzes sollte die Wanderwegekonzeption des Freistaat Sachsen, 2017 erstellt vom Landestourismusverband im Auftrag des SMWA, unbedingt Berücksichtigung finden.	folgen	Der Plansatz G 2.3.2.6 und seine Begründung werden entsprechend der Handlungsempfehlungen der "Fachplanung touristische Wanderwege in Sachsen" hinsichtlich Klassifizierung und Qualitätskriterien ergänzt.
1338-07	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Aus Sicht der Tourismusstrategie des Freistaat Sachsen ist der Reittourismus kein für Sachsen relevantes Thema. Die Marktforschung zeigt, dass das generelle Potential nur sehr gering ist und Sachsen keine Themenkompetenz zugesprochen wird. Auch findet das Thema Reiten in keiner Weise in einer der regionalen Tourismusstrategie Erwähnung und ist somit weder regional noch landesweit von Bedeutung. Ohne die Erwähnung in einer der Tourismusstrategie werden infrastrukturelle Investitionen eher kritisch gesehen bzw. von der Förderung	Kenntnis-nahme	Im Wesentlichen werden in der Festlegung die Empfehlungen der Studie „Bewertung des Reittourismus in Sachsen“ von 2008, herausgegeben vom LfULG, aufgegriffen. Danach soll eine Weiterführung und Intensivierung der landesweiten Aktivitäten für den Reittourismus erfolgen, wobei eine Fokussierung der Entwicklung und Vermarktung auf ausgewählte Reitrouten (sogenannte „Premiumreitwege“) bzw. Reitgebiete erfolgen soll. Die

		ausgeschlossen.		Region ist bereits sehr gut mit Reitwegen erschlossen. Was fehlt, ist noch die Einbindung von reittouristischen Einrichtungen und touristischen Sehenswürdigkeiten, um die Entwicklung von Premiumangeboten zu ermöglichen. Die Festlegung soll Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen hierzu unterstützen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zu G 2.3.2.8				
1103-06	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	Das Zuparken von Wald- und Feldwegen durch Naturnutzer aller Art (Wanderer, Skiläufer, Pilzsammler etc.) sollte durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen von Gemeinde/Stadt und Landkreis unterbunden werden.	Kenntnis-nahme	Die Durchführung von verkehrslenkenden Maßnahmen ist bereits in der Begründung zum Plansatz G 2.3.2.8 aufgeführt. Darüber hinaus ist das Parken am Straßenrand, vor und auf Wald- und Feldwegen Gegenstand ordnungsrechtlicher Bestimmungen (u. a. StVO, SächsNatSchG, SächsWaldG) und obliegt nicht der Regional-planung.
1338-08	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Hier wird die Behauptung aufgestellt, dass es in Spitzenbesuchszeiten zu erheblichen Überlastungserscheinungen kommt, die u.a. zu einer Minderung der touristischen Attraktivität v.a. für den übernachtungsgebundenen Tourismus führt. Hier ist unbedingt zu benennen, um welche Orte und um welche Zeiträume es sich handeln soll. Aus touristischer Sicht mag es im Einzelfall zu Überlastungserscheinungen kommen, was aber nicht zu einer Verallgemeinerung führen darf. Dass Überlastungserscheinungen zu einer Minderung der touristischen Attraktivität insbesondere für den übernachtungsgebundenen Tourismus führt, konnte bisher zwar behauptet oder vermutet, aber noch nicht kausal nachgewiesen werden. Hier wäre es sinnvoll, für das Planungsgebiet betroffene Gebiete zu benennen.	Kenntnis-nahme	Als Orte werden in der Begründung zu G 2.3.2.8 die Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus sowie die Ausflugsorte nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz benannt. Währenddessen sich die Ausflugsorte bereits relativ konkret auf einzelne Ortsteile beziehen, müssen die Orte in den Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus durch die Gemeinden erst noch bestimmt werden. Dies kann z. B. im Rahmen von Verkehrskonzepten oder in der Bauleitplanung erfolgen. Der Grundsatz eröffnet die Möglichkeit, im konkreten Fall den Belang der Verkehrsberuhigung bei Planungen der Gemeinde mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Die Spitzenbesuchszeiten sind in der Begründung zum Grundsatz nur beispielsweise aufgeführt. Sie können für die einzelnen Orte sehr unterschiedlich ausfallen, haben aber auf die Allgemeinaussage des Plansatzes keinen Einfluss.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Begründung zu G 2.3.2.9				
1338-09	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Diese Passage beschreibt eher Phänomene der Naherholung und nicht des Tourismus. Die Erreichbarkeit von Badestellen im Stadtgebiet um Dresden ist für die touristischen Zielgruppen von eher untergeordneter Bedeutung und kein Bestandteil der touristischen Vermarktung.	Kenntnis-nahme	Die Einschätzung kann bestätigt werden. Der Grundsatz befasst sich mit der Naherholung, die entsprechend der Kapitelüberschrift ebenso Gegenstand des Kapitels ist. Die Auswirkungen auf den Tourismus sind hier zwar nicht ausgeschlossen, sind aber in diesem Zusammenhang eher zweitrangig und stehen nicht im Fokus.

Kapitel 3 Verkehrsentwicklung

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 3.1....Seite 9
Z 3.2....Seite 10
VRG/VBG Straße....Seite 11
Straßen....Seite 28
VRG/VBG Eisenbahn....Seite 29
Eisenbahn....Seite 31
VRG verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse....Seite 31
VRG Stadtbahn....Seite 38
VRG/VBG Radweg....Seite 39
Radwege....Seite 42
Radschnellwege....Seite 46
Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg....Seite 48
Begründung zu Z 3.1 - Z 3.3....Seite 49

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung				
0105-10	Sächsisches Staatsministerium des Innern	S. 64, 4. Abs., 1. Anstrich redaktionell: Havariefall	folgen	Der fehlende Buchstabe wird ergänzt.
0109-06	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Der LEP 2013 legt unter Z 3.6.3 fest „Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen." Es wird um entsprechende Übernahme in den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge gebeten. Begründung: Da die vorhandenen Terminalkapazitäten in Riesa ausgelastet sind und eine Erweiterung unmöglich ist, soll ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr am Südufer des Hafens entstehen. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Es ist die Errichtung einer trimodalen Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr für ca. 100.000 Ladeeinheiten pro Jahr mit sechs Ladegleisen sowie zwei Portalkranen beabsichtigt. Der Hafen Riesa entwickelt sich so zu einem zentralen Bestandteil des Güterverkehres im Freistaat Sachsen, gleichzeitig wird damit die Wettbewerbsfähigkeit der Region insgesamt gesteigert.	nicht folgen	Zur Gewährleistung eines möglichst schlanken Regionalplans hat sich der Regionale Planungsverband entschieden, textliche Festlegungen aus dem LEP im Regionalplan nicht zu wiederholen. Da das Planfeststellungsverfahren für das Containerterminal bereits seit 2015 läuft, ist damit zu rechnen, dass eine raumordnerische Sicherung kurz- oder mittelfristig auch nicht mehr erforderlich sein wird.
0204-11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Wie in der Stellungnahme des LASuV vom 17. August 2015 bereits angesprochen, weisen wir aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erneut darauf hin, dass an geeigneter Stelle klar formuliert werden sollte, dass bei Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen sind und dass die Vorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen sollen. Nach § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist für die Nutzung des	nicht folgen	Der genannte Sachverhalt ist bereits Gegenstand von G 3.4.1, Z 3.8.4 und G 6.1.2 im Landesentwicklungsplan Sachsen.

		ÖPNV bis 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese gesetzliche Anforderung sollte auch im Regionalplan Berücksichtigung finden.		
0721-04	Stadt Großenhain	Neben den Verbesserungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) strebt die Stadt Großenhain eine bessere schienengebundene Anbindungsqualität der Stadt Großenhain, als Mittelzentrum im ländlichen Raum, an die Landeshauptstadt Dresden an. Mit den Zielen der Verbesserung der Taktzeiten des Bahnnetzes zwischen Dresden und Großenhain und der Schaffung einer Einstiegsmöglichkeit im ICE-Netz sollen bedeutende Voraussetzungen für die Partizipation des ländlichen Raumes an den Entwicklungen von Dresden und dem Verdichtungs-raum erreicht werden. Eine Verlängerung des S-Bahnnetzes vom Großraum Dresden bis nach Großenhain würde die Region stärken und ggf. die Ansiedlung von Investoren und wohnbaulandsuchender Bevölkerung befördern. Bereits jetzt können die Landeshauptstadt sowie deren Umlandregion den erhöhten Bedarf an Flächen für Eigenheimstandorte insbesondere in mittleren und unteren Preislagen nicht im nötigen Umfang bereitstellen, so dass dies ein zusätzliches Argument für die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung an die Landeshauptstadt Dresden ist. Im Regionalplan sollte nicht nur der Verdichtungsraum hinsichtlich der qualitativen Entwicklung eines integrierten Nahverkehrsangebots zur Verringerung des MIV weiter vorangebracht werden, sondern auch auf die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Mittelzentren und des ländlichen Raumes eingegangen werden. Es wird angeregt zu prüfen, inwiefern eine Aufnahme der angesprochenen Themen im Regionalplan möglich ist.	nicht folgen	Das von der Stadt Großenhain vorgetragene Anliegen ist teilweise bereits Gegenstand von Z 3.4.4, Satz 2, im LEP 2013. Konkrete Regelungen wie Taktdichte und Zuggattungen sind jedoch der Fachplanung vorbehalten. Der VVO als zuständiger Träger prüft derzeit eine Verbesserung der Anbindung von Großenhain an Dresden durch eine Verdichtung des Taktes auf zwei Züge pro Stunde statt bisher 3 Zügen in zwei Stunden. Langfristig (Zeithorizont nach 2030) gibt es auch Überlegungen zu einer "S-Bahn Linie 5 Elbe-Elster" mit den Endpunkten Riesa und Elsterwerda über Großenhain. Dadurch könnte eine auch regional-planerisch erwünschte verbesserte Anbindung des Mittelzentrum Großenhain sowie des umgebenden Ländlichen Raums an das Oberzentrum Dresden über den Schienenweg erreicht werden.
0830-13	Stadt Pirna	Die Stadt Pirna legt Wert darauf, dass bei Neubaumaßnahmen für Straßen und Bahntrassen entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen eingeplant werden. Eine diesbezügliche Koordination der Aussagen in den Karten 2 und 4 erscheint angeraten.	folgen	Es wird ein Konfliktregelungsziel für die Vorranggebiete "Straße", "Stadtbahn" und "Radweg", die sich mit Vorranggebieten Hochwasser mit den Funktionen "Abfluss", "Herstellung Abfluss" oder "Rückhalt" überlagern, in den Regionalplan aufgenommen.
0832-04	Stadt Sebnitz	Fest steht, dass sich die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region weiter fortsetzen wird. Es entstehen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung in Pirna/Heidenau! Dohna von 140 ha und in Neustadt i. Sa. wird an der Kirschallee derzeit ein Gebiet mit 14 ha erschlossen, welches perspektivisch 1.000 Arbeitsplätze beinhalten kann. Darüber hinaus rechnen wir mit weiteren Investitionen in bereits angesiedelten Betrieben und Dienstleistern in Sebnitz mit 300 und Neustadt mit weiteren 200 neuen Arbeitsplätzen. Im vorliegenden Entwurf werden unter Pkt. 2.3.1 mit dem GEOB Neustadt i. Sa./Niederottendorf und GEO9 in Stolpen/Langenwolmsdorf weitere Gewerbestandorte von über 100 ha festgelegt. Abzusehen ist, dass die bereits jetzt limitierte Verkehrsanbindung den neuen Wohn- und Arbeitnehmerströmen nicht gewachsen sein wird, weshalb folgende verkehrsinfrastrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionalplan aufgenommen werden sollten: • Festlegung für Ausbau Straße S156 zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz mit sog. Kriechspuren und neuer Einmündung in das Gewerbegebiet Kirschallee • Festlegung für Neubau S159 als nördliche Ortsumgehung für Neustadt/Sa. -	nicht folgen	*S154 Ausbau zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz (vom Einwender irrtümlich als S 156 bezeichnet):* Für einen Anbau von Kriechspuren an die bestehende Straßentrasse ist eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. Der Freistaat Sachsen hat für das in seiner Verantwortung als Baulastträger liegende Staatsstraßennetz die "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" erarbeitet und per Erlass des SMWA vom 18.12.2017 in Kraft gesetzt. Entsprechend dieser Konzeption ist bis zum Jahr 2030 kein Ausbau für den genannten Abschnitt zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz vorgesehen. *S159 Neubau zwischen Neustadt i. Sa. und Karrenberg* In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist bis auf zwei kurze Teilabschnitte der gesamte Staatsstraßenzug zwischen Neustadt i. Sa. bis Radeberg als Ausbaubedarf festgestellt worden. Der Freistaat Sachsen als Baulastträger plant somit umfassende Ausbaumaßnahmen. Dies

		Karrenberg mit direkter Anbindung an die S 156 • Festlegung eines Korridors für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz		schließt aus, dass parallel dazu eine Verlegung der Staatsstraße auf eine neue Trasse geplant wird. Für eine raumordnerische Sicherung einer Straßenverlegung fehlt daher eine fachplanerische Grundlage. *Korridor für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz* Die Raumordnungsplanung kennt kein Instrument zur Festlegung von "Korridoren für Grenzübergänge". Da sowohl Deutschland als auch die Tschechische Republik dem Schengener Abkommen beigetreten sind, werden keine Grenzabfertigungsanlagen benötigt. Lediglich ein Schild ist aufzustellen. Der dafür benötigte Raumbedarf ist im Maßstab der Regionalplanung nicht relevant. Raumordnerisch gesichert werden könnte nur die Fläche für eine Straßenverbindung zur Grenze. Da östlich von Langburkersdorf mit der nach wie vor als Staatsstraße gewidmeten, derzeit aber nur als Rad- und Fußweg in Betrieb befindlichen historischen Verbindung nach Lobendava eine Reaktivierungsmöglichkeit im vorhandenen Netz besteht, ist die Sicherung einer anderen Straßenverbindung zu Lasten des Freiraums raumordnerisch derzeit nicht vertretbar. Grundsätzlich unterstützt die Regionalplanung die Öffnung weiterer grenzüberschreitender Verbindungen. Dies ist Inhalt von G 2.1.2.5 des Regionalplan-Entwurfs 09/2017. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird explizit der Raum Neustadt i. Sa./Sebnitz angesprochen.
1101-01	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Generell ist zu kritisieren, dass noch immer viel zu viele Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße im Regionalplanentwurf ausgewiesen wurden. Unter Beachtung der demografischen Entwicklung, der erheblichen Umweltauswirkungen von Straßen Neu- und Ausbauten und der entgegenstehenden politischen Ziele ist die umfangreiche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Straße nicht nachvollziehbar. Zunächst geht der Entwurf des Regionalplans für den überwiegenden Teil des Planungsgebietes von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen aus, wobei dies auf die Ausweisung von Straßenvorhaben soweit erkennbar keinen Einfluss hat. Über die Umweltauswirkungen der Straßenvorhaben lassen sich dem Umweltbericht keine hinreichenden Aussagen entnehmen. Die allgemeinen Aussagen zu den Umweltauswirkungen haben jedenfalls nicht zur Annahme von erheblichen Umweltauswirkungen und zum Abstand nehmen von diesen Vorhaben geführt, was ebenfalls nicht nachvollzogen werden kann. Unklar ist weiterhin, warum Alternativen hier nicht erneut geprüft worden sind, sondern davon ausgegangen wird, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den besten Alternativen entsprechen sollen. An dieser Stelle ist auch zu hinterfragen, warum Alternativen, die im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans und der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht geprüft worden sind. Darüber hinaus werden auch für Vorhaben, die nicht im BVWP 2030 enthalten sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, weshalb die Frage nach der	nicht folgen	Weil die demografische Entwicklung bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt wurde, sind in der gesamten Planungsregion im Regionalplan-Entwurf 09/2017 nur noch insgesamt 7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße vorgesehen worden. Im aktuellen Regionalplan von 2009 waren es noch 41. Straßenbaumaßnahmen sind nicht nur bei steigenden Verkehrszahlen erforderlich. Sie dienen auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltbedingungen (Reduzierung der Belastung mit Lärm und Schadstoffen in Wohngebieten). Überdies ist nicht die gesamte Planungsregion von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen geprägt, sondern nur der periphere ländliche Raum. Im Verdichtungsraum um Dresden vollzieht sich derzeit eine erhebliche Bevölkerungszunahme. Auch haben selbst kleinräumige Ortsumgehungen, anders als vom Einwender behauptet, eine überörtliche Funktion. Sie dienen der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verbindungsqualität zwischen den zentralen Orten und den benachbarten Regionen. Die Entscheidung für die Planung einer Ortsumgehung ist immer das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung zwischen positiven Effekten wie Verbesserung der Verbindungsqualität und Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung im Ortskern und

		Notwendigkeit dieser Vorhaben besteht. Im Umkehrschluss sollte die Nichtberücksichtigung von Vorhaben im BVWP zur Feststellung führen, dass an diesen kein Bedarf besteht. Weiterhin kann an keiner Stelle der regionalplanerischen Festlegung ein Ziel oder Grundsatz entnommen werden, wonach der Güterverkehr und der Personenverkehr von der Straße auf die Schienenverkehrswege zu verlagern ist. In Bezug auf die umfangreiche Ausweisung von Ortsumgehungen (kleinräumige Umgehung) soll weiterhin angemerkt werden, dass diese schon aufgrund ihrer Funktionen nicht einen überregionalen Bedarf (im Zuge des BVWP 2030) rechtfertigen können. Gleichzeitig lassen sich durch Ortsumgehungen die Umweltauswirkungen nicht verringern, sondern werden vielmehr auf andere Schutzgüter verlagert (Boden, Tiere u. Pflanzen sowie biologische Vielfalt). Dementsprechend werden die regionalplanerischen Festlegungen betreffend der Straße abgelehnt. Dies betrifft insbesondere die VRG sowie VBG (S 177, S 36, B 98, B 170, B 173, B 169, B 170, BAB 4).		negativen Effekten wie Inanspruchnahme von Freiraum, zusätzlicher Versiegelung und Verlagerung von Emissionen. Es fand bereits bei der Aufstellung des Regionalpanentwurfs eine Auswahl der zu sichernden Straßenbauvorhaben statt, so dass weniger umweltverträgliche Varianten schon im Vorfeld ausgeschieden wurden und somit gar nicht erst in die Umweltprüfung gelangten. Den Vorranggebieten im Regional-planentwurf liegt bereits eine Linienbestimmung durch den Fachplanungsträger zugrunde. Bestandteil dieser Linienbestimmung war eine ausführliche Prüfung von Alternativen. Vorbehaltsgebiete beinhalten hingegen keine Letztentscheidung. Hier obliegt die ausführliche Alternativenprüfung den nachfolgenden Planverfahren. Der Bundesverkehrswegeplan wurde nicht durch den Regionalen Planungsverband aufgestellt, so dass der RPV weder von den dazu eingegangenen Stellungnahmen noch von deren Prüfung Kenntnis hat. Die Vorranggebiete ST 03 (S 32), 04 (S 36) und 07 (S 88) gehen nicht auf Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan zurück, weil es sich um Neubauvorhaben an Staatsstraßen handelt. Das Vorranggebiet ST 01 (Ausbau A 4) war vom Freistaat Sachsen für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet worden. Das bedeutet, dass vom sächsischen Fachplanungsträger ein Bedarf gesehen wird. Die vom Einwender aufgeführten Maßnahmen an der S 177, teilweise der B 98, der B 173, B 169 und B 170 sind keine geplanten Festlegungen des Regionalplans, sondern aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen nachrichtlich übernommen worden. Mit der Festlegung als Vorranggebiet wird keine Entscheidung über die Durchführung eines Vorhabens getroffen. Es wird lediglich die benötigte Fläche von entgegenstehenden Raumansprüchen freigehalten. Eine Festlegung zu einer Verlagerung von Transporten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern würde den Kompetenzbereich der Raumordnung überschreiten.
1218-01	LISt GmbH	Im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bearbeiten wir ein Straßenbauprojekt sowie insgesamt 13 Einzelprojekte aus zwei Radwegebauprogrammen. Die von uns betreuten Vorhaben haben wir in der Anlage 1 zusammengestellt, alle befinden sich derzeit in der Vorplanung bzw. Entwurfsplanung. Weiterhin haben wir die Bauvorhaben in die PDF-Dateien der von Ihnen mitgelieferten Planunterlagen eingearbeitet. Die von uns ergänzten Pläne finden Sie auf der beigefügten CD-ROM (Anlage 2). Das Straßenbauvorhaben S 88 Verlegung östlich Nünchritz ist Bestandteil des Landesverkehrsplanes Sachsen 2025 (Neubauvorhaben Staatsstraßen	Kenntnis-nahme	

		Dringlichkeitsstufe 1). Alle in Anlage 1 benannten Radwegbauvorhaben sind in der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014 enthalten (Ausnahme: 1. Teilabschnitt der RVA S154 bei Sebnitz). Grundsätzlich wird von uns bzw. den planenden Büros geprüft, ob und inwieweit Einschränkungen, Wechselwirkungen o.ä. durch die Regionalplanung vorliegen. Diese werden dann im Planungsprozess berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Regionalen Planungsverbände generell im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach Lph. 2 und Lph. 3) beteiligt. Entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ist dies bei einigen Einzelprojekten bereits erfolgt. Konkrete Änderungswünsche seitens der LISt GmbH zum Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehen nicht.		
1331-05	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Als Regionalbauernverband sind wir nicht prinzipiell gegen den Bau von Umgehungsstraßen und den Ausbau des Radwegenetzes. Den Ausweisungen muss jedoch eine realistische regionale Analyse zum möglichen Bedarf zu Grunde gelegt werden. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft stärker zu beachten. Insbesondere sind strengste Maßstäbe bezüglich des Verbrauchs wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen anzulegen.	Kenntnis-nahme	Planungsgrundlage für die Sicherung von Straßenbaumaßnahmen im Regionalplan sind der Bundesverkehrswegeplan, der Landesverkehrsplan sowie die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen. Diesen liegen detaillierte Bedarfsanalysen zugrunde. Die Anzahl der im Regionalpanentwurf 09/2017 für eine raumordnerische Sicherung vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen ist gegenüber dem aktuellen Regionalplan von 2009 stark rückläufig (nur noch 7 Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete statt bisher 41). Hingegen hat die Sicherung von Vorranggebieten Landwirtschaft von bisher ca. 18.000 ha auf nunmehr ca. 68.000 ha flächenmäßig stark zugenommen. Somit spiegelt sich das Anliegen des Regionalbauernverbandes bereits im Regionalplanentwurf wider.
1341-07	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass der öffentliche Personennahverkehr massiv unterstützt wird. Dazu müssen auch die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert werden.	nicht folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung fällt nicht in den Kompetenzbereich der Regionalplanung.
1353-09	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Fest steht, dass sich die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region weiter fortsetzen wird. Es entstehen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung in Pirna/Heidenau/Dohna von 140 ha und in Neustadt i. Sa. wird an der Kirschallee derzeit ein Gebiet mit 14 ha erschlossen, welches perspektivisch 1.000 Arbeitsplätze beinhalten kann. Darüber hinaus rechnen wir mit weiteren Investitionen in bereits angesiedelten Betrieben und Dienstleistern in Sebnitz mit 300 und Neustadt mit weiteren 200 neuen Arbeitsplätzen. Im vorliegenden Entwurf werden unter Pkt. 2.3.1 mit dem GEO8 Neustadt i. Sa./Niederottendorf und GEO9 in Stolpen/Langenwolmsdorf weitere Gewerbestandorte von über 100 ha festgelegt. Die Stadt Hohnstein plant zwei Gewerbeflächenentwicklungen mit 10 ha. Abzusehen ist, dass die bereits jetzt limitierte Verkehrsanbindung den neuen Wohn- und Arbeitnehmerströmen nicht gewachsen sein wird, weshalb folgende verkehrsinfrastrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionalplan aufgenommen werden sollten: • Festlegung für Ausbau Straße S 154 zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz mit sog. Kriechspuren und neuer Einmündung in das Gewerbegebiet	nicht folgen	*S154 Ausbau zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz:* Für einen Anbau von Kriechspuren an die bestehende Straßentrasse ist eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. Der Freistaat Sachsen hat für das in seiner Verantwortung als Baulastträger liegende Staatsstraßennetz die "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" erarbeitet und per Erlass des SMWA vom 18.12.2017 in Kraft gesetzt. Entsprechend dieser Konzeption ist bis zum Jahr 2030 kein Ausbau für den genannten Abschnitt zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz vorgesehen. *S159 Neubau zwischen Neustadt i. Sa. und Karrenberg* In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist bis auf zwei kurze Teilabschnitte der gesamte Staatsstraßenzug zwischen Neustadt i. Sa. bis Radeberg als Ausbaubedarf festgestellt worden. Der Freistaat Sachsen als

		Kirschallee • Festlegung für Neubau S 159 als nördliche Ortsumgehung für Neustadt i. Sa.-Karrenberg mit direkter Anbindung an die S 156 • Festlegung eines Korridors für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz • Ausbau der S 159 im Sinn einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer flüssigen Verkehrsführung östlich und nordwestlich von Stolpen • Verlegung der S 162 oder zumindest die Freihaltung eines Korridors für die Verlegung um die Ortslage Heeselicht der Stadt Stolpen		Baulastträger plant somit umfassende Ausbaumaßnahmen. Dies schließt aus, dass parallel dazu eine Verlegung der Staatsstraße auf eine neue Trasse geplant wird. Für eine raumordnerische Sicherung einer Straßenverlegung fehlt daher eine fachplanerische Grundlage. *Korridor für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz* Die Raumordnungsplanung kennt kein Instrument zur Festlegung von "Korridoren für Grenzübergänge". Da sowohl Deutschland als auch die Tschechische Republik dem Schengener Abkommen beigetreten sind, werden keine Grenzabfertigungsanlagen benötigt. Lediglich ein Schild ist aufzustellen. Der dafür benötigte Raumbedarf ist im Maßstab der Regionalplanung nicht relevant. Raumordnerisch gesichert werden könnte nur die Fläche für eine Straßenverbindung zur Grenze. Da östlich von Langburkersdorf mit der nach wie vor als Staatsstraße gewidmeten, derzeit aber nur als Rad- und Fußweg in Betrieb befindlichen historischen Verbindung nach Lobendava eine Reaktivierungsmöglichkeit im vorhandenen Netz besteht, ist die Sicherung einer anderen Straßenverbindung zu Lasten des Freiraums raumordnerisch derzeit nicht vertretbar. Grundsätzlich unterstützt die Regionalplanung die Öffnung weiterer grenzüberschreitender Verbindungen. Dies ist Inhalt von G 2.1.2.5 des Regionalplan-Entwurfs 09/2017. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird explizit der Raum Neustadt i. Sa./Sebnitz angesprochen. *Ausbau der S 159 östlich und nordwestlich von Stolpen* Für den Ausbau einer Staatsstraße ist keine raumordnerische Sicherung erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist ein Ausbau der S 159 östlich und nordwestlich von Stolpen vorgesehen. *Verlegung der S 161 in Heeselicht* Der zuständige Träger der Straßenbaulast (Freistaat Sachsen) plant keine Verlegung der S 161 bei Heeselicht, so dass eine raumordnerische Sicherung einer Ortsumgehung nicht gerechtfertigt ist. Jedoch ist der Knotenpunkt westlich von Heeselicht für einen Ausbau vorgesehen (Auskunft LASuV, Niederlassung Meißen, vom 04.05.2018).
1411-04	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Der in der Karte Raumnutzung als Vorranggebiet "verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse" festgelegte Abschnitt der ehemaligen Bahnstrecke Arnsdorf-Dürrröhrsdorf findet eine entsprechende Weiterführung in unserer Region.	Kenntnis-nahme	

1652-07	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Eine Verkehrsberuhigung in unserem ländlichen Gebiet scheiterte regelmäßig an der Notwendigkeit, den Zu- und Abfluss des Verkehrs für die Ballungsgebiete zu gewährleisten. Es wurde richtig erkannt, dass eine hohe Verkehrsdichte der Wohnqualität und dem Tourismus abträglich ist. Bei Baumaßnahmen z.B. in Meißen (Plossen) und andere Zubringer sowie bei Verkehrsstörungen auf der A4 dient unser Gebiet als Umleitungsstrecke. Die weichen Entwicklungsfaktoren müssen gegenüber harten Wirtschaftlichkeitsbegründungen zurückstehen. Damit wird es in absehbarer Zeit zu keiner wirklichen Qualifizierung der weichen Faktoren kommen können. Zwar wird im Planwerk nicht explizit auf den Ausbau der S177 (Wilsdruff- Meißen) eingegangen. Doch auch der Verzicht wird nicht erklärt. Der geplante Bau würde zu einer starken Belastung und zum Verbrauch von Natur führen sowie die nicht dafür ausgelegten regionalen Ortslagen schädigen. Forderung: • Eine Reduzierung des Individualverkehrs durch durchgängigen ÖPNV könnte zielführend sein. • Im Planwerk sollte auf den Ausbau der S177 ausdrücklich verzichtet werden • Weitere Radwege sollten die Mobilität unterstützen (G 3.8.1 LEP) • Die traditionellen Elbquerungen durch Fähren sollten als Planziel aufgenommen werden, um deren Finanzierung zu sichern und um die weichen Standortfaktoren zu unterstützen	nicht folgen	Die Planung der ÖPNV-Angebote obliegt dem Verkehrsverbund Oberelbe sowie der Verkehrsgesellschaft Meißen und ist nicht in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes. Ein pauschales Verbot eines Ausbaus der S 177 im Regionalplan ist weder rechtlich möglich, noch sachlich gerechtfertigt. Hier sind auch Belange wie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, die Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten oder die Lärmvorsorge zu berücksichtigen. Der Ländliche Raum trägt relativ gesehen überproportional zum Personenverkehrsaufkommen im Individualverkehr bei, da hier die Nutzung des PKW deutlich stärker ist als in den Ballungsräumen. Das Ausbaukonzept des Freistaates Sachsen sieht überwiegend einen bestandsnahen Ausbau vor, der in einigen wenigen Konfliktbereichen geringfügige Optimierungen der Streckenführung einschließt. Die Planung von Radwegen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Der Regionale Planungsverband hat mit der raumordnerischen Sicherung von Neubaustrecken für Lückenschlüsse im überörtlichen Radwegenetz im Regional-planentwurf 09/2017 den ihm derzeit möglichen Beitrag geleistet. Im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 sind im Kapitel 3.8 bereits die genannte sowie weitere detaillierte Regelungen zum Radverkehr enthalten. Diese bedürfen keiner Wiederholung oder weiteren textlichen Ausformung im Regionalplan. Raumordnerisch gibt es keinen Regelungsbedarf zur Sicherung der Elbfähren, da die Elbe als Bundeswasserstraße klassifiziert und der Fährverkehr dort jederzeit erlaubt ist. Die Problematik der Finanzierung der Fähren kann nicht im Regionalplan geregelt werden.
2022-01	1012436	Die Umgebung von Pillnitz, Graupa und Söbrigen sowie die Elbhänge bis hinauf nach Borsberg und Umgebung ist sowohl ein wichtiges Naherholungsgebiet mit attraktiven Ausflugszielen für Dresden als auch für den Tourismus von großer Bedeutung. Etliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind in dieser Region ausgewiesen. Diese zu schützen und in ihrer Einmaligkeit zu bewahren sollte oberstes Ziel sein, welches auch im Regionalplan eine noch höhere Bedeutung beigemessen werden muss! Wir beobachten in Borsberg seither mit Sorge die zunehmende Umwandlung von im Landschaftsschutzgebiet befindlicher Flächen in Bauland, „Begradigung“ der Ortsgrenzen. Die dörflichen Strukturen im Ortskern mit Grün- und Weideflächen zwischen Höfen und alten Häusern schwinden durch die fortschreitende Bebauung. Gleichzeitig werden Maßnahmen der Infrastruktur wie die Errichtung einer Buslinie von Borsberg nach Pillnitz, die auch Wanderer anlocken und die Umwelt schützen würde, fallengelassen (trotz Festschreibung im Eingemeindungsvertrag der Stadt Dresden!) So wird der durch den Zuzug steigende Autoverkehr unvermeidbar und eine Entlastung durch die Buslinie unterbunden. Hier wäre es zwingend erforderlich, endlich ein modernes	nicht folgen	Dem Regionalen Planungsverband ist keine Kompetenz für die Planung von Buslinien übertragen worden, das angesprochene Problem kann somit nicht im Regionalplan gelöst werden. Zuständig sind der Verkehrsverbund Oberelbe und die Dresdner Verkehrsbetriebe. Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten einschließlich von Ausgliederungen und der Genehmigung von Ausnahmen liegt in der Verantwortung der unteren Naturschutzbehörden (Stadt Dresden bzw. Landkreise).

		ökologisches Verkehrskonzept zu entwickeln, welches den Bewohnern von Borsberg tatsächlich ermöglichen würde, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ohne Auto in nahegelegene Stadtteile zu gelangen. Die komplizierte, nur stündliche Verbindung über das Schönfelder Hochland mit Anschluss an die Linie 11 ist nur mit dreimaligem Umsteigen und über einer Stunde Fahrzeit lediglich zur Erreichbarkeit von Dresden Neustadt und Altstadt nützlich. Nahegelegene Fahrziele wie Pirna, Dresden-Pillnitz, -Loschwitz und Blasewitz / Striesen sind mit einer Fahrzeit von ca. 2 Stunden nahezu unerreichbar. Bitte errichten Sie eine Verbindung von Borsberg nach Pillnitz! Wir fordern Sie auf, die Ausbeutung von Landschaftsschutzgebieten und Landschaft zu stoppen! Immer mehr genehmigte Ausnahmen drängen schützenswerte Gebiete immer weiter zurück! Diese sind aber unser Kapital für die Zukunft.		
2024-03	1012281	Bedingt durch die Überschneidung von Umgehungsstraße Pirna 172a und der bisher noch nicht eindeutigen Machbarkeitsstudie zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden-Prag ergeben sich heute für die angeregte Bürgerbeteiligung nur eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Fixierung des Gewerbegebietes im Bereich Pirna-Feistenberg-Großsedlitz und andrerseits die unklare Ausführungen zu Möglichkeiten im Bereich des Überholbahnhofes in Goes erscheinen für die wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten und die Schaffung von Gewerben, Unternehmen und Infrastruktur unklar. Diese Unklarheit sollte nicht außerhalb der Region befindlichen Auftragnehmern in der Vorplanung überlassen werden. Es erscheint die Notwendigkeit für diese anstehenden Großinvestitionen eine Zentrale Pirnaer Planung und Projektierungseinrichtung zu gründen, die dann auch für die Gewerbliche Wirtschaft und die Verkehrsentwicklung bis in den "letzten Winkel" unserer Region den Betroffenen mit Rat und Tat zur Verfügung steht. Nach Durchsicht des vorliegenden Materials ergibt sich die Schlussfolgerung - die Eisenbahn-Neubaustrecke wird in der Region eher eine **Durchgangsstrecke ohne großen wirtschaftlichen Einfluss auf die seit 1991 deindustrialiserten Gebiete von Heidenau, Pirna und Bad Gottleuba und vornehmlich nur den weit entfernt liegenden globalisierten Standorten dienen.** - Somit ein noch zu definierender Verlust für die Zukunft.	teilweise folgen	Es ist der Raumordnung gerade immanent, dass Festlegungen bezüglich konkreter Planungsvorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in einem eher frühen Stadium der Vorhabensplanung, auch in Abhängigkeit ihrer regionalen bzw. überregionalen Bedeutung, für eine vorsorgliche Flächensicherung in den jeweiligen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Folgerichtig sind zumeist viele Details zur Planung noch offen. Das trifft so auch für die Trassensicherung der künftigen Schnellbahnstrecke Dresden-Prag zu, für die gerade im nördlichen Abschnitt ein immer noch relativ breiter Korridor als Vorbehalts-gebiet (Grundsatz) festgelegt ist und bewusst auf die Festlegung eines Vorranggebietes (Ziel) verzichtet wird. So wird auch die weitere Projektentwicklung des Gewerbegebietes im Bereich Pirna-Feistenberg-Großsedlitz und insbesondere ein diesbezügliches Bebauungsplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Planungsfortschritt zur Schnellbahntrasse zu erfolgen haben. Dies wird nicht zuletzt durch entsprechende Beteiligungsvorschriften gewährleistet. Die Regelung der konkreten Organisation, mit der im Zuge der weiteren Planungen zur Eisenbahnneubaustrecke diese mit den lokalen und regionalen Belangen/Interessen am besten abgestimmt werden können, ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Um Effekten einer Durchgangsstrecke entgegenzuwirken, wird im einführenden Leitbild der Region mit dem Blick auf die Anbindung der Stadt Dresden eine effektive verkehrliche Verknüpfung in die Region besonders betont.
2056-02	1012598	Der Status "Übergangstelle ÖPNV mit Park & Ride Anlage" ist (wie in der ersten Gesamtfortschreibung) in die zweite Gesamtfortschreibung zu übernehmen (vgl. hierzu Karte 21 in der ersten Gesamtfortschreibung zum Regionalplan 2009).	nicht folgen	Nachrichtliche Übernahmen (in diesem Fall die Darstellung der Übergangsstellen) sollen in Regionalplänen nur noch in den Fällen erfolgen, wo sie zum Verständnis der raumordnerischen Fest-legungen notwendig sind. Übergangsstellen und P&R-Plätze leisten keinen Beitrag zum Verständnis der raumordnerischen Fest-legungen und werden daher nicht mehr dargestellt.

2168-09	1013716	Binnenschifffahrt Wahrscheinlich ist der Begriff im Regionalplan nicht enthalten. Schifffahrt kommt im Textteil nur einmal vor. Wo sind Aussagen zur Nutzung der Binnenwasserstraße Elbe? Wie bedeutend sind die Häfen im Planungsbereich? Ich bitte um Aufnahme folgender Punkte in den Regionalplan: 1. Die Elbe sollte ein naturnah ausgebauter Fluss bleiben. Naturnahe Uferzonen, Erhaltung geschützter Pflanzen- und Tierarten, der für die Schifffahrt im weitesten Sinne genutzt wird. 2. Die Elbe ist als schiffbarer Fluss langfristig zu erhalten und entsprechend vom BUND als Bundeswasserstraße zu unterhalten. 3. Die Fracht- und Ausflugsschifffahrt ist landschaftsprägend und Identitätsmerkmal der Region.	nicht folgen	Die Elbe ist als Bundeswasserstraße für den Schiffsverkehr gewidmet. Es bedarf daher keiner raumordnerischen Festlegung im Regionalplan zum Schiffsverkehr auf der Elbe. Ebenso ist bei den unter 1. bis 3. angesprochenen Punkten kein zusätzlicher Regelungsbedarf für den Regionalplan erkennbar. Die Elbe und ihre Uferzonen sind durch die Festsetzung als FFH-Gebiet naturschutzrechtlich geschützt. Plansätze zur Binnenschifffahrt sind im LEP enthalten.
2173-02	1012736	Thiendorf: Der nun aufgeschobene Kreisverkehr in meinem Ort sollte jedoch nicht vollends in den Hintergrund rücken, da die aktuelle Ampellösung von vielen Einwohnern als Ärgernis wahrgenommen wird.	Kenntnisnahme	Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Z 3.1				
0105-11	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Gemäß Z 3.1 werden Ziele innerhalb des festgesetzten Vorbehaltsgebiets Eisenbahn eb 01 im Rahmen des Planverfahrens für den Neubau der Eisenbahnstrecke als Grundsatz herabgestuft. Die Ausnahmen, für welche dieses Ziel nicht anzuwenden ist (VRG Hochwasservorsorge, VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe sowie VRG Eignungsgebiete Windenergie), werden in der Festlegung genannt. Eine abschließende Bewertung der Zielfestlegung ist uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. In jedem Falle sollten im Hinblick auf die Realisierung der Neubaustrecke Dresden - Prag als einem landesweit bedeutsamen und grenzüberschreitenden Verkehrsvorhaben bei der Fortschreibung des Regionalplans solche Festlegungen vermieden werden, die - wie bspw. neu hinzutretende Vorranggebiete - einen potentiellen Konflikt gegenüber dem Trassenkorridor darstellen könnten. Da im Hinblick auf den Plansatz Z 3.1 aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf besteht, regen wir ein gemeinsames Gespräch des RPV mit dem SMWA und dem SMI an. Hierbei sollten die verschiedenen Möglichkeiten der Lösung von Raumnutzungskonflikten innerhalb des Vorbehaltsgebietes eb01 erörtert werden.	teilweise folgen	Das Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE07 Pirna, das innerhalb des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn EB01 liegt, wird nicht mehr weiter verfolgt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung WI 09 Breitenau wird hingegen beibehalten, da es zur Erfüllung der planerischen Vorgaben des Freistaates Sachsen für die Erzeugung erneuerbarer Energien erforderlich ist und ein Konflikt mit dem Eisenbahnneubauprojekt aufgrund der Tunnellage der Eisenbahnstrecke wenig wahrscheinlich ist. Ebenso werden die Vorranggebiete zur Hochwasservorsorge innerhalb des Eisenbahnkorridors beibehalten, da sie dem Schutz der Bevölkerung vor den Folgen extremer Hochwasser dienen und die Fachplanung (Eisenbahnstrecke) zur Beachtung der Belange der Extremhochwasservorsorge verpflichten sollen. Das vom Einwender angeregte Gespräch zwischen SMI, SMWA und RPV hat unter zusätzlicher Beteiligung der LDS am 25.06.2018 stattgefunden, ein Vorgespräch dazu mit dem SMI am 25.05.2018.
0108-11	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn eb01 gelten mit Ausnahme der Vorranggebiete Hochwasservorsorge, **der Vorranggebiete Wasserversorgung,** der Vorranggebiete Vorsorgestandort Industrie- und Gewerbe sowie der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung die zeichnerischen Festlegungen mit dem Charakter eines Ziels der Raumordnung im Rahmen des Planverfahrens für den Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau nur als Grundsatz der Raumordnung. Begründung Das Vorranggebiet Wasserversorgung Talsperre Bad Gottleuba (T 5370018 – festgesetzt und erweiterte Neufestsetzung im Verfahren) muss unbedingt bei der Planung (Bau und Betrieb) der Eisenbahnstrecke zw. Heidenau und der	folgen	Wie vom Einwender dargelegt, wird das betroffene Vorranggebiet Wasserversorgung im Plansatz als weitere Ausnahme ergänzt. Darüber hinaus wird zur Verbesserung der Rechtsklarheit das Vorbehaltsgebiet für die Neubaustrecke der Eisenbahn auch in anderen Festlegungskarten des Regionalplans mit dargestellt werden.

		Staatsgrenze zur Tschechischen Republik, die die Schutzzonen dieses Wasserschutzgebietes quert, beachtet werden. Es besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial (vor allem in der Bauphase für den kontinuierlichen Zufluss/Abfluss und die Beschaffenheit des zufließenden Wassers zur Talsperre) mit den Belangen der Trinkwassergewinnung aus dem Einzugsgebiet der TS Bad Gottleuba (= Daseinsvorsorge Sächsische Schweiz). Die Rechtsverordnung des WSG ist zu beachten. Im tschechischen Teil ist ebenfalls ein WSG festgesetzt. Im Bereich des Streckenverlaufs befinden sich verschiedene hydrogeologisch relevante Abschnitte, die aufgrund ihrer hydraulischen Relevanz einer gesonderten (hydro-)geologischen Bewertung zu unterziehen sind. Hierzu zählen insbesondere Teilabschnitte des Erzgebirges mit hydraulisch wirksamen tektonischen Elementen bzw. Störungen, aber auch Bereiche im Kreidebecken sowie des Erzgebirges mit gespannten bzw. artesischen Grundwasserverhältnissen. Der zugehörige Begründungstext kann aus der o. Begründung übernommen werden. Es ist deutlich zu machen, dass die Funktionsfähigkeit der Trinkwassertalsperre Gottleuba sicherzustellen ist. Insbesondere die Schutzzone I inclusive des darunter befindlichen Untergrundes ist zu schützen. Für die Trinkwassertalsperre Gottleuba wurde im Rahmen des Festsetzungsverfahrens abgewogen, dass die Trinkwasserversorgung höchste Priorität im Interesse des Allgemeinwohls vor allen anderen Nutzungen im Einzugsgebiet der Talsperre hat. Die Rechtsverordnung ist bestandskräftig.		
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Z 3.2				
0105-13	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG (bis zum 28.11.2017 gültige Fassung) sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 (Gegenstromprinzip) in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Da keine konkreten Planungen und Maßnahmen festgelegt sind, die in den Vorranggebieten vorrangig zulässig sind, ist zu prüfen, ob überhaupt eine Letztabgewogenheit des jeweiligen Vorranggebiets verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse vorliegt und damit nicht die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets in Betracht kommt. Jedenfalls kann von der bundesgesetzlich geltenden Vorschrift des § 1 Abs. 4 BauGB nicht durch eine Festlegung im Regionalplan abgewichen werden.	teilweise folgen	Weil die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Planungen berücksichtigt wurden, ist der Plansatz Z 3.2 aufgestellt worden. Konkrete Planungen und Maßnahmen, die in den Vorranggebieten vorrangig zulässig sind, sind festgelegt, diese sind in der Begründung zu den Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse auf S. 66 des Regionalplanentwurfs benannt: Wiederaufnahme Eisenbahnbetrieb, Radweg, Skiweg, oder Fußweg. Entsprechend der Gesprächsergebnisse zwischen RPV und SMI vom 25.05.2018 und vom 20.06.2018 wird der Plansatz beibehalten, die Begründung jedoch so umformuliert, dass nicht mehr der Eindruck erweckt wird, der Regionalplan könnte die gesetzliche Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung generell außer Kraft setzen. Zur Schaffung von Rechtsklarheit werden alle notwendigen Ausnahmen (Bebauungspläne) in der Begründung des Regionalplans einzeln genannt werden.

Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > VRG/VBG Straße				
0109-03	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Maßnahmen des BVWP 2030 / Landesverkehrsplanes Sachsen, für welche fachplanerisch noch keine Linie festgelegt wurde, sollten gleichwertig behandelt und ausgewiesen werden, z. B. B 98 OU Quersa und OU Glaubitz, B 101 Priestewitz. Derzeit sind die OU Quersa und die Verlegung Priestewitz als VBG und Glaubitz als nachrichtliche Übernahme aus dem LEP aufgeführt. -> Vorschlag einheitliche Darstellung als VBG / Prüfung inwieweit die gesonderte Ausweisung und Darstellung der nachrichtlichen Übernahme einiger Maßnahmen aus dem LEP sinnvoll ist.	nicht folgen	Eine erneute Sicherung eines landesplanerisch bereits festgelegten Vorbehaltsgebietes ist nicht notwendig, da zwischen den Vorbehaltsgebieten im LEP und im Regionalplan hinsichtlich ihrer Rechtswirkung kein Unterschied besteht. Eine Sicherung im Regionalplan ist erst dann geboten, wenn gegenüber der Vorgabe im LEP die Festlegung räumlich konkreter gefasst werden kann. Nur in diesen Fällen erfolgt eine Festlegung im Regionalplan.
0109-04	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Maßnahmen, die nicht mehr Bestandteil des BVWP sind, bedürfen keiner weiteren raumordnerischen Sicherung (LVP 2013 - Begründung zu Punkt 3.2.) --> Streichung B 169 OU Gröditz, B 170 Dippoldiswalde - Altenberg, B 173 OU Mohorn Letztere wurden auf Vorschlag der Region (Schr. RPV vom 25. März 2013) bereits nicht mehr für den BVWP 2030 angemeldet.	nicht folgen	Für die genannten Maßnahmen erfolgt im Regionalplan keine raumordnerische Sicherung. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung von Festlegungen aus dem LEP. Das SMI als oberste Landesplanungsbehörde in Sachsen hat den RPV mitgeteilt, dass nachrichtliche Übernahmen, die durch Aufgabe der entsprechenden Straßenbauvorhaben obsolet geworden sind, nicht entfallen, sondern weiterhin in den Regionalplänen dargestellt werden sollen.
0109-05	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Das Abwägungsergebnis zum Vorentwurf des Planes widerspricht der Darstellung und Erklärung im vorliegenden Planentwurf. Es wurde erklärt, dass auf die Darstellung und die raumordnerische Sicherung des achtstreifigen Ausbaus der BAB 4 analog anderen Ausbauvorhaben, bei denen sich die Linie nicht ändert, verzichtet wird. Im vorliegenden Entwurf wird der Ausbau der BAB 4 weiterhin genannt und dargestellt. Eine Kapazitätserweiterung in Form von zusätzlichen Fahrstreifen ist nicht mit normalen Fahrbahnverbreiterungen vergleichbar. Zudem kann im Ergebnis der Planung zu einem mehrstreifigen Ausbau auch eine Linienänderung stehen. Eine raumordnerische Sicherung sollte in diesen (wenigen) Fällen erfolgen. Der Ausbau der BAB 4 ist derzeit nicht im BVWP verankert (kein Bedarf). Der Freistaat bemüht sich jedoch auf Grund der aktuellen Entwicklungen um eine nachträgliche Einordnung in den BVWP/die Straßenbaupläne des Bundes für den achtstreifigen Ausbau zwischen AD Nossen und AD Dresden-Nord sowie den sechsstreifigen Ausbau weiterführend bis AS Pulsnitz. Die raumordnerische Sicherung und Ausweisung als Vorranggebiet in beiden Abschnitten zur Unterstützung dieses Zieles ist gewünscht.	folgen	Der Ausbau der A4 zwischen Dreieck Nossen und Dreieck Dresden-Nord wurde entgegen der ursprünglichen Auswertung der Stellungnahmen zum Regionalplanvorentwurf auf Anregung des SMI bei der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs aufgenommen, da auch im LEP bei Kapazitätserweiterungen an Autobahnen eine raumordnerische Sicherung erfolgte. Vom SMI wird eine Einheitlichkeit bei den Herangehensweisen zwischen LEP und Regionalplänen angestrebt. Der weiterführende Ausbau der A4 bis zur AS Pulsnitz betrifft das Teilstück von Dreieck Dresden-Nord bis zur Grenze mit dem Landkreis Bautzen. Das Vorranggebiet ST01 wird entsprechend der Stellungnahme des SMWA um den Abschnitt bis zur Regionsgrenze erweitert.
0204-02	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Maßnahmen, die nicht mehr Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) sind, bedürfen keiner weiteren raumordnerischen Sicherung (LVP 2013 - Begründung zu Punkt 3.2). Das gilt für folgende Vorhaben: • B 169 Ortsumgehung (OU) Gröditz • B 170 Dippoldiswalde – Altenberg • B 173 OU Mohorn. Des Weiteren entfällt die Maßnahme S 88 Ausbau Röderau. Diese Maßnahmen sind somit aus dem Regionalplan zu streichen.	nicht folgen	Für die genannten Maßnahmen erfolgt im Regionalplan keine raumordnerische Sicherung. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung von Festlegungen aus dem LEP. Das SMI als oberste Landesplanungsbehörde in Sachsen hat den RPV mitgeteilt, dass nachrichtliche Übernahmen, die durch Aufgabe der entsprechenden Straßenbauvorhaben obsolet geworden sind, nicht entfallen, sondern weiterhin in den Regionalplänen dargestellt werden sollen.
0204-03	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Zu den im Text sowie in der Tabelle auf Seite 64 und 65 aufgeführten Maßnahmen sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich: • Die B 98 OU Quersa ist im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen	folgen	wie vom Einwender dargelegt

		Bedarf enthalten (Text S. 64). • Die B 101 Verlegung bei Priestewitz (BÜ-Beseitigung) ist im weiteren Bedarf enthalten (Text S. 64). • Die B 98 OU Wildenhain und OU Glaubitz sind im vordringlichen Bedarf enthalten (Tabelle). • Die B 182 OU Strehla ist im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten (Tabelle).		
0204-04	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Der Ausbau der Bundesautobahn A 4 ist derzeit nicht im BVWP verankert (kein Bedarf). Der Freistaat bemüht sich jedoch auf Grund der aktuellen Entwicklungen um eine nachträgliche Einordnung in den BVWP/die Straßenbaupläne des Bundes für den achtstreifigen Ausbau zwischen Autobahndreieck (AD) Nossen und AD Dresden-Nord sowie den sechsstreifigen Ausbau weiterführend bis Anschlussstelle(AS) Pulsnitz. Die raumordnerische Sicherung und Ausweisung als Vorranggebiet in beiden Abschnitten zur Unterstützung dieses Zieles ist wünschenswert.	folgen	Die raumordnerische Sicherung des Ausbaus der A4 zwischen Dreieck Nossen und Dreieck Dresden-Nord ist als Vorranggebiet ST 01 bereits Bestandteil des Regionalpanentwurfs. Das Vorranggebiet wird um den Abschnitt zwischen Dreieck Dresden-Nord und der Regionsgrenze bei Ottendorf-Okrilla erweitert.
0204-07	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Das LASuV plant eine neue PWC-Anlage an der BAB 17 im Abschnitt zwischen AS Pirna und Staatsgrenze. Ein Übersichtsplan mit möglichen Standorten wird als Anlage zu diesem Schreiben übergeben *(Anlage 1)*. Die Vorzugsvariante aus Sicht der Straßenbauverwaltung stellt Standort 3 dar. Die Voruntersuchung wird im 1. Quartal 2018 dem SMWA zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgelegt. Die Planung verfolgt das Ziel je Fahrtrichtung zusätzlich 50 neue LKW-Stellplätze zu schaffen. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn eine raumordnerische Sicherung/Unterstützung des Vorhabens im Rahmen der Möglichkeiten des Regionalplanes erfolgen könnte.	folgen	Die geplanten regionalplanerischen Zielfestlegungen am Standort 3 (Vorzugsvariante) werden der PWC-Planung gemäß Voruntersuchung angepasst. Dazu wird ein geplantes Vorrang-gebiet Landwirtschaft geringfügig verkleinert. Am Standort 2 sind keine Zielfestlegungen betroffen. Am Standort 1 ist der Flächenanteil östlich der Autobahn 17 aufgrund der hohen Bodenwertzahl vollständig zur Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Da mit den Standorten 3 und 2 Alternativen bestehen, sollte Standort 1 nicht in Anspruch genommen werden, um die besonders fruchtbaren Böden für kommende Generationen zu erhalten.
0502-35	Landkreis Meißen	Aufgrund der Tatsache, dass der Landesverkehrsplan 2025 schon vor einigen Jahren aufgestellt wurde und nunmehr für den Prognosehorizont 2030 angepasst werden soll, halten wir es für geboten, neue Schwerpunkte der Verkehrs-entwicklung, insbesondere im Staatsstraßennetz, in der Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen. Im Kreis Meißen betrifft das insbesondere die Ortsumfahrung Lommatzsch im Zuge der Staatsstraße S 85. Diese verbindet den ländlichen Raum der Lommatzscher Pflege als Nord-Süd-Achse mit den überregionalen Verkehrsachsen des Autobahnnetzes (BAB 4 als wichtigste Ost-West-Achse und BAB 17 nach Süden) sowie den Verdichtungsräumen um die Mittelzentren Riesa und Meißen. Dementsprechend ist der weitere Ausbau der S 85 südlich Lommatzsch, aber auch der B 101 ab der Aufbindung der S 85 bei Katzenberg Richtung BAB 4 und 14 bei Nossen im Landesverkehrs- und Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Durch die sogenannte Südumfahrung von Lommatzsch im Zuge der S 32 wird eine regionale Ost-West-Achse über die S 85 an das überörtliche Bundesstraßennetz (B 101, BAB 4, 14 und 17) angebunden. Offen bleibt die Anbindung des Wirtschaftsraumes nördlich von Lommatzsch mit den Gemeinden Stauchitz und Hirschstein sowie der Stadt Riesa. Die derzeitige Führung der S 85 durch den Stadtkern der Lommatzscher Altstadt ist verkehrlich ungeeignet, nicht leistungsfähig und vor allem nicht ausbaubar.	folgen	wie vom Einwender dargelegt. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt Lommatzsch ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nach Einschätzung der Fachplanung nicht möglich. Eine raumordnerische Flächenfreihaltung in Form eines Vorbehalts-gebietes für die Verlegung der Staatsstraße ist daher gerechtfertigt.

		Der Konflikt ließe sich einfach über eine Fortführung der geplanten Südostumfahrung von Lommatzsch über die S 32 östlich Lommatzsch (Bereich Domselwitz) hinaus nach Norden bis zur S 85 lösen. Es wird angeregt, derartig notwendige Netzergänzungen als Planungskorridore in die Vorbehaltsdarstellung der Raumnutzungskarte (Karte 2) aufzunehmen. Die Darstellung des Vorranggebietes Landwirtschaft nordöstlich Lommatzsch lasst augenscheinlich genügend Raum für eine Ortsumgehung. Das durch die Vorbehaltsdarstellung entstehende besondere Gewicht der nötigen Ortsumfahrung bei der Abwägung konkurrierender Raumnutzungen ist jedoch erforderlich, um potentiell sich ergebende Raumnutzungskonflikte zu lösen und eine zeitnahe Realisierung zu fördern. Die Maßnahme wurde bereits im Dezember 2016 gegenüber dem Staats-ministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Aufnahme in die Fortschreibung des Landesverkehrsplanes 2030 angemeldet.		
0503-15	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ergänzung: 1. Aufnahme der S 154 zwischen Sebnitz und Neustadt als Vorranggebiet Straße Ausbau. 2. Aufnahme der S 159 Verlegung bei Neustadt i. Sa. Begründung: Um die Entwicklung der Achse zwischen Neustadt i. Sa. und der Großen Kreisstadt Sebnitz entlang der S 154 zu forcieren, ist ein Ausbau der S 154 notwendig. Damit wird die Attraktivität des ehemaligen Industriestandortes Sebnitz als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort verbessert und es werden durch die Wachstumsdynamik von Neustadt i. Sa. erzeugte Synergien auf Sebnitz ausgedehnt. Weiterhin können Erreichbarkeitsdefizite im ÖPNV zwischen Sebnitz und dem Mittelzentrum Pirna entschärft werden und das Tourismus- und Siedlungspotential erfährt eine wesentlich bessere Anbindung an die übergeordneten Verkehrsachsen der B 6 und der BAB 4. Des Weiteren wird die Attraktivität des Grenzüberganges Sebnitz gesteigert, die Vernetzung mit dem westlichen Teil des „Schluckenauer Zipfels“ der Tschechischen Republik verbessert sowie die Umsetzung der „Grundsätze der Raumordnung des Ústecký Kraj“ mit der Zielstellung der Verbesserung der grenzübergreifenden Beziehungen des Raumes Rumburk zum Raum Neustadt i. Sa./Sebnitz gestärkt und gefestigt, bei gleichzeitiger Entlastung des Grenzüberganges Schmilka und Ausbau des Grenzüberganges Lobendava. Des Weiteren wird eine weitere Ergänzung der Vorranggebiete Straßen gefordert. Im Konkreten handelt es sich um die Maßnahme S 159 Verlegung bei Neustadt/Sachsen. Bei dringlichem bzw. weiterem Bedarf der Maßnahme wird, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Fahrzeit ins nächste Mittelzentrum, um eine angepasste raumordnerische Sicherung gebeten. Die S 159 ist Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt - (Rumburk/Varnsdorf CZ). Sie ist besonders im Bereich Bahnübergang Langenwolmsdorf bis Ortseingang Neustadt i. Sa. schon über Jahre als Unfallschwerpunkt ausgewiesen. Weiterhin verursacht die Strecke aufgrund der	nicht folgen	*VRG Straße Ausbau S 154 zwischen Sebnitz und Neustadt in Sa. und VRG Straße Ausbau S 159 B6 bis Neustadt i. Sa.:* Das bisherige Planungskonzept zur Fortschreibung des Regional-plans sieht nicht mehr vor, Vorranggebiete für Ausbaumaßnahmen an Staatsstraßen festzulegen (Ausnahme: Kapazitätserweiterungen von Bundesautobahnen). Da Ausbaumaßnahmen nicht mit einer neuen Linienführung verbunden sind, rufen sie maximal einen zusätzlichen Flächenbedarf von wenigen Metern neben der Straße hervor. Dieser ist im Planungsmaßstab der Raumordnung nicht relevant. Für die im Regionalplan von 2009 enthaltenen Vorrang-gebiete für den Ausbau von Straßen konnte kein praktischer Nutzen festgestellt werden. Es liegen keine Gründe vor, die dafür sprechen, dieses Planungskonzept zu ändern. Somit kann kein Vorranggebiet für den Ausbau der S 154 bzw. der S 159 festgelegt werden, da ansonsten kein einheitliches Herangehen innerhalb der Region mehr gewährleistet wäre. *Festlegung Verlegung S 159 bei Neustadt i. Sa.* Die S 159 ist im vom Einwender angesprochenen Abschnitt entsprechend der Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen im Freistaat Sachsen von 2017 zum Ausbau vorgesehen und wurde in die Priorität 1 eingeordnet. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Planung einer Verlegung der Straße durch den Freistaat Sachsen ausgeschlossen ist. Eine regional-planerische Festlegung zur Flächenfreihaltung für eine Ortsumgehung wäre daher fachplanerisch nicht zu rechtfertigen.

		Führung, insbesondere durch Steigungen, einen nicht unerheblichen C02-Ausstoß. Daher ist es aus verkehrstechnischer wie auch klimapolitischer Sicht geboten, die Trasse zu verlegen. Die gewerbliche Anbindung von Stolpen erfolgt zunehmend zur BAB 4 - Burkau und könnte somit direkt auf die OU S 156 ermöglicht werden. Im Landesverkehrsplan Sachsen 2025 (Anlage 8, Seite 2) ist die Umverlegung bereits mit aufgenommen. Daher ist die Ausweisung eines Vorranggebietes (VRG) Straße im Regionalplan geboten. In diesem Zusammenhang wird auch der Ausbau der S 159 einschließlich Radweg ab der B 6 bis Neustadt i. Sa. gefordert. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte 2 sollte erfolgen. Diese Forderung begründet sich damit, dass sich Neustadt i. Sa. als Industriestandort in der Region Stolpen-Neustadt-Sebnitz etabliert und unweigerlich damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der S 159 von der B 6 bis Neustadt erwartet wird.		
0715-05	Gemeinde Thiendorf	Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Straße wurde die Ortsumgehung B98 Thiendorf nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 unter der Projektnummer B98-G10-SN-T5-SN aufgenommen. Die Einstufung erfolgte in den weiteren Bedarf. Das Projekt trägt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes bei, wird aber zugunsten anderer Projekte zurückgestellt.	nicht folgen	Die B 98 Ortsumgehung Thiendorf ist bereits im Landes-entwicklungsplan Sachsen 2013 als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Dieses Vorbehaltsgebiet ist im Regionalplan nachrichtlich dargestellt.
0721-03	Stadt Großenhain	Im Rahmen der geplanten Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung „IG Großenhain Nord“ und der damit voraussichtlich aufkommenden Verkehrszunahme durch eine arbeitsplatzintensive Großansiedlung, wird seitens der Stadt Großenhain für den innerörtlichen Streckenabschnitt der Bundesstraße B 101 eine Neutrassierung bzw. Verlegung avisiert. Mit der Neutrassierung der B 101 wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Ortsdurchfahrt Großenhains zu entlasten und dadurch die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Kernstadtbereich Großenhains zu verbessern. Zudem soll eine Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit des aktuell im Bebauungsplanverfahren befindlichen Industrie- und Gewerbegebietes „IG Großenhain Nord“ gewährleistet werden. Mit einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Straße (Neubau/Ausbau) im Regional-plan (Festlegungskarte 2 „Raumnutzung“) kann sichergestellt werden, dass bei raumbedeutsamen Vorhaben diese angedachte Trassenänderung der B 101 berücksichtigt wird. Entscheidungen über die Lage der neuen Trasse wurden bisher noch nicht bestimmt. Allerdings ist ein alternativer Trassenkorridor der B 101 bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Großenhain dargestellt.	nicht folgen	Zuständiger Straßenbaulastträger für eine Verlegung der B 101 wäre die Bundesrepublik Deutschland. Für die Planung verantwortlich wäre stellvertretend für den Bund der Freistaat Sachsen. Eine Ortsumgehung für Großenhain im Zuge der B 101 ist nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen wird auch keine hinreichende Planrechtfertigung für eine Verlegung der B 101 gesehen (Einschätzung im Gespräch RPV - LASuV, Niederlassung Meißen, am 04.05.2018). Somit liegen derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, die eine raumordnerische Sicherung der Maßnahme rechtfertigen würden. Mit dem Freihalten einer Trasse im Flächennutzungsplan erfolgt bereits ein Schutz u. a. vor ent-gegenstehener Bebauung.
0722-02	Stadt Lommatzsch	Ferner benötigen wir Ihre Unterstützung als Regionaler Planungsverband für die Aufnahme der Ortsumfahrung S 85 (= Nordumfahrung/Umverlegung) im Stadtgebiet Lommatzsch in den Landesverkehrsplan 2030. Die S 85 verläuft von Riesa über Lommatzsch bis zum Autobahndreieck Nossen. Sie gabelt sich in Lommatzsch jedoch in zwei Straßen, wovon eine Straße nur im Richtungsverkehr befahren werden kann (Kornstraße). Auf beiden Straßen existieren gefährliche Kreuzungsbereiche Döbelner Straße/Königstraße (S 32/ S 85)sowie Meißner Platz (S 85). Mit der Süd- und Südostumfahrung von Lommatzsch 1. und 2.	Kenntnis-nahme	Für die Verlegung der S85 in Lommatzsch wird zur weitgehenden Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen ein Vorbehalts-gebiet in den Regionalplan aufgenommen. Die Fortschreibung des Landesverkehrsplans Sachsen findet in einem separaten Verfahren in der Verantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit statt.

		Bauabschnitt besteht (bzw. wird geschaffen) ein „Verkehrssystem S 85/S 32“. Mit dem 3. Bauabschnitt der S 85 (der Umverlegung bzw. der Fertigstellung der Ortsumfahrung) sowie der Realisierung des derzeit in Planung befindlichen Ausbaus der S 85 zwischen Nossen und Ortseingang Lommatzsch wäre diese Verbindungsachse optimal nutzbar.		
0724-02	Stadt Nossen	Nach unserem Kenntnisstand fehlen in der Karte 2 noch folgende Angaben: Im Bereich Mertitz soll die S 85 von Lommatzsch kommend entschärft werden. Es soll dort ein Straßenabschnitt neu gebaut werden, um die vorhandene scharfe Kurve zu beseitigen. Außerdem soll ein Radweg von Rhäsa bis Neubodenbach straßenbegleitend gebaut werden.	Kenntnis-nahme	*Ausbau S85 südlich Lommatzsch:* Die nur geringen Abweichungen von der Bestandstrasse sind im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) kaum darstellbar. Deshalb wurde die Maßnahme S85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, Abschnitt 2, raumordnerisch als eine Ausbaumaßnahme eingeordnet und auf eine Sicherung bzw. nachrichtliche Darstellung im Regionalplan verzichtet. *Neubau Radweg Rhäsa - Neubodenbach:* Da es sich um einen straßenbegleitenden Radweg handelt, ist eine Sicherung im Regionalplan ebenfalls nicht erforderlich.
0726-02	Stadt Radeburg	Es wird angeregt, zum einen den Ausbau der S177 (Anschlussstelle BAB 13, Radeburg) gemäß Planfeststellungsverfahren entsprechend auszuweisen und zum anderen eine Ausweisung der Verbindungsstraße zwischen der S177 und der S91 als 2. BA der westlichen Ortsumfahrung Radeburg in der Erläuterungskarte entsprechend darzustellen, da sich sowohl das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Betrachtungszeitraum erheblich vergrößert hat, als auch mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsbelastung durch den Umbau der Anschlussstelle BAB 13, Radeburg zu erwarten ist.	nicht folgen	Die beim Umbau der Anschlussstelle Radeburg vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßstab der Regionalplanung von 1:100.000 kaum erkennbar und daher für den Regionalplan nicht relevant. Der Neubau einer Ortsumgehung zwischen S 177 und S 91 wird bisher durch die Fachplanung als nicht bauwürdig eingeschätzt, da als durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung nur ca. 1.000 KFZ pro Tag ermittelt wurden und das Nutzen-Kosten-Verhältnis negativ ist (0,8). Sollte die Fachplanung aufgrund gestiegener Verkehrszahlen bzw. -prognosen ihre Einschätzung ändern, wird eine raumordnerische Sicherung im Regionalplan geprüft werden. Damit ist jedoch frühestens im Zuge der nächsten Regional-planfortschreibung zu rechnen.
0826-06	Stadt Hohnstein	Die Stadt Hohnstein unterstützt die Bestrebungen der Städte Neustadt i. Sa. und Sebnitz zur Aufnahme folgender verkehrsinfrastruktureller Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionalplan: • Festlegung für den Ausbau der Straße S 154 zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz mit sogenannten Kriechspuren und neuer Einmündung in das Gewerbegebiet Kirschallee- Festlegung für den Neubau der S 159 als nördliche Ortsumgehung für Neustadt i. Sa. • Karrenberg mit direkter Anbindung an die S 156 • Festlegung eines Korridors für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz		*S154 Ausbau zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz:* Für einen Anbau von Kriechspuren an die bestehende Straßentrasse ist eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. Der Freistaat Sachsen hat für das in seiner Verantwortung als Baulastträger liegende Staatsstraßennetz die "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" erarbeitet und per Erlass des SMWA vom 18.12.2017 in Kraft gesetzt. Entsprechend dieser Konzeption ist bis zum Jahr 2030 kein Ausbau für den genannten Abschnitt zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz vorgesehen. *S159 Neubau zwischen Neustadt i. Sa. und Karrenberg* In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist bis auf zwei kurze Teilabschnitte der gesamte Staatsstraßenzug zwischen Neustadt i. Sa. bis Radeberg als Ausbaubedarf festgestellt worden. Der Freistaat Sachsen als Baulastträger plant somit umfassende Ausbaumaßnahmen. Dies

				schließt aus, dass parallel dazu eine Verlegung der Staatsstraße auf eine neue Trasse geplant wird. Für eine raumordnerische Sicherung einer Straßenverlegung fehlt daher eine fachplanerische Grundlage. *Korridor für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz* Die Raumordnungsplanung kennt kein Instrument zur Festlegung von "Korridoren für Grenzübergänge". Da sowohl Deutschland als auch die Tschechische Republik dem Schengener Abkommen beigetreten sind, werden keine Grenzabfertigungsanlagen benötigt. Lediglich ein Schild ist aufzustellen. Der dafür benötigte Raumbedarf ist im Maßstab der Regionalplanung nicht relevant. Raumordnerisch gesichert werden könnte nur die Fläche für eine Straßenverbindung zur Grenze. Da östlich von Langburkersdorf mit der nach wie vor als Staatsstraße gewidmeten, derzeit aber nur als Rad- und Fußweg in Betrieb befindlichen historischen Verbindung nach Lobendava eine Reaktivierungsmöglichkeit im vorhandenen Netz besteht, ist die Sicherung einer anderen Straßenverbindung zu Lasten des Freiraums raumordnerisch derzeit nicht vertretbar. Grundsätzlich unterstützt die Regionalplanung die Öffnung weiterer grenzüberschreitender Verbindungen. Dies ist Inhalt von G 2.1.2.5 des Regionalplan-Entwurfs 09/2017. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird explizit der Raum Neustadt i. Sa./Sebnitz angesprochen.
0834-10	Stadt Stolpen	Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf fordert die Stadt Stolpen die Aufnahme eines Vorranggebietes (VRG) Straße (1) Verlegung S 159 nördlich Karrenberg entlang der Bahnlinie einschl. Anbindung an die Ortsumfahrung (OU) S 156 (Anlage 1, Nr. 1). Weiterhin sind folgende verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen: (2) Ausbau der S 156 zwischen Neustadt und Sebnitz (Kriechspuren) einschließlich Neubau Einmündungsbereich Gewerbegebiet Kirschallee Neustadt/Sa. (3) Festlegung eines Korridors für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt und Sebnitz (4) Ausbau der S 159 im Sinn einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer flüssigen Verkehrsführung östlich und nordwestlich von Stolpen (Anlage 2) (5) Verlegung der S 162 oder zumindest die Freihaltung eines Korridors für die Verlegung um die Ortslage Heeselicht (Anlage 1, Nr. 2). Begründung: Die S 159 ist Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse DZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt-(Rumburk/Varnsdorf CZ). Sie ist besonders im Bereich Bahnübergang Langenwolmsdorf bis Ortseingang Neustadt/Sa. schon über Jahre als Unfallschwerpunkt ausgewiesen. Weiterhin verursacht die Strecke aufgrund der Führung, insbesondere durch Steigungen, einen nicht unerheblichen C02-Ausstoß.	nicht folgen	*S159 Neubau nördlich Karrenberg* In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist bis auf zwei kurze Teilabschnitte der gesamte Staatsstraßenzug zwischen Neustadt i. Sa. bis Radeberg als Ausbaubedarf festgestellt worden. Der Freistaat Sachsen als Baulastträger plant somit umfassende Ausbaumaßnahmen. Dies schließt aus, dass parallel dazu eine Verlegung der Staatsstraße auf eine neue Trasse geplant wird. Für eine raumordnerische Sicherung einer Straßenverlegung fehlt daher die fachplanerische Grundlage. *S154 Ausbau zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz (vom Einwender irrtümlich als S 156 bezeichnet):* Für einen Anbau von Kriechspuren an die bestehende Straßentrasse ist eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. Der Freistaat Sachsen hat für das in seiner Verantwortung als Baulastträger liegende Staatsstraßennetz die "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" erarbeitet und per Erlass des SMWA vom 18.12.2017 in Kraft gesetzt. Entsprechend dieser Konzeption ist bis zum Jahr 2030 kein

		Daher ist es aus verkehrstechnischer wie auch klimapolitischer Sicht geboten, die Trasse zu verlegen. Die gewerbliche Anbindung von Stolpen/Langenwolmsdorf erfolgt zunehmend zur A 4 - Burkau und könnte somit direkt auf die OU S 156 ermöglicht werden. Im Landesverkehrsplan Sachsen 2025 (Anlage 8, Seite 2) ist die Umverlegung bereits mit aufgenommen. Daher ist die Ausweisung eines Vorranggebietes (VRG) Straße im Regionalplan geboten. In diesem Zusammenhang wird auch der Ausbau der S 159 einschließlich Radweg (siehe auch Ausführungen zu Vorrang- und Vorbehalts-gebiete Radwege) östlich und nordwestlich von Stolpen gefordert. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte 2 (Anlage 2) sollte erfolgen. Diese Forderung begründet sich auch damit, dass sich Neustadt als Industriestandort in unserer Region etabliert und unweigerlich damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der S 159 erwartet wird. Ebenfalls ist die S 154 Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Sebnitz-Neustadt/Sa.-Bischofswerda. Aufgrund dieser Wertigkeit begründen sich die Forderungen (2) und (3). Bezüglich der Ortsdurchfahrt Heeselicht (S 162) ist festzustellen, dass diese nicht den Anforderungen einschlägiger Straßenbaurichtlinien entspricht. Ein gefahrloses Begegnen von Pkw/Lkw oder Lkw/Lkw ist aufgrund der Breite der Straße nicht möglich. Da bisher alle Bestrebungen, eine Tonnagebegrenzung für diese Straße festzusetzen, scheiterten, bleibt letztendlich nur die Möglichkeit, diese Straße zu verlegen. Im Zusammenhang mit der verkehrsräumlichen Verflechtung ist von der Stadt Dresden nach wie vor zu fordern, auf ihrem Gebiet keine einseitigen verkehrsorganisatorischen und baulichen Veränderungen zu treffen, die die ohnehin angespannte Verkehrssituation für Pendler und Dresdner Bürger, die zu Ausflugszwecken ins Umland wollen, weiter beeinträchtigen.		Ausbau für den genannten Abschnitt zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz vorgesehen. *Korridor für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt i. Sa. und Sebnitz* Die Raumordnungsplanung kennt kein Instrument zur Festlegung von "Korridoren für Grenzübergänge". Da sowohl Deutschland als auch die Tschechische Republik dem Schengener Abkommen beigetreten sind, werden keine Grenzabfertigungsanlagen benötigt. Lediglich ein Schild ist aufzustellen. Der dafür benötigte Raumbedarf ist im Maßstab der Regionalplanung nicht relevant. Raumordnerisch gesichert werden könnte nur die Fläche für eine Straßenverbindung zur Grenze. Da östlich von Langburkersdorf mit der nach wie vor als Staatsstraße gewidmeten, derzeit aber nur als Rad- und Fußweg in Betrieb befindlichen historischen Verbindung nach Lobendava eine Reaktivierungsmöglichkeit im vorhandenen Netz besteht, ist die Sicherung einer anderen Straßenverbindung zu Lasten des Freiraums raumordnerisch derzeit nicht vertretbar. Grundsätzlich unterstützt die Regionalplanung die Öffnung weiterer grenzüberschreitender Verbindungen. Dies ist Inhalt von G 2.1.2.5 des Regionalplan-Entwurfs 09/2017. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird explizit der Raum Neustadt i. Sa./Sebnitz angesprochen. *Ausbau der S 159 östlich und nordwestlich von Stolpen* Für den Ausbau einer Staatsstraße ist keine raumordnerische Sicherung erforderlich, da die dazu benötigten Flächen im Planungsmaßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant sind. In der "Ausbau- und Erhaltungsstrategie für Staatsstraßen 2030 im Freistaat Sachsen" ist ein Ausbau der S 159 östlich und nordwestlich von Stolpen vorgesehen. *Verlegung der S 161 in Heeselicht (vom Einwender irrtümlich als S 162 bezeichnet)* Der zuständige Träger der Straßenbaulast (Freistaat Sachsen) plant keine Verlegung der S 161 bei Heeselicht, so dass eine raumordnerische Sicherung einer Ortsumgehung nicht gerechtfertigt ist. Jedoch ist der Knotenpunkt westlich von Heeselicht für einen Ausbau vorgesehen (Auskunft LASuV, Niederlassung Meißen, vom 04.05.2018).
1101-03	BUND Landesverband Sachsen e. V.	VRG S 177 (Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf sowie Verlegung südlich Großerkmannsdorf (Trassenverlauf)) Der im Regionalplanentwurf vorgesehene Trassenverlauf bedarf aus unserer Sicht zwingend (bezogen auf die rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von vermeidbaren, erheblichen Eingriffen im BNatSchG) Korrekturen und die im Rahmen einer naturschutz- und umweltschutzfachlichen Alternativenprüfung herauszuarbeiten wären. Es hat sich im Planfeststellungsverfahren gezeigt, dass	nicht folgen	Im Regionalplan ist keine Festlegung zur S 177 enthalten. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung eines Vorrang-gebietes aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013. Diese kann im Zuge des Regionalpanverfahrens nicht geändert werden. Inzwischen liegt für den Bau der S 177 ein Planfeststellungsbeschluss vor.

		mit der bisher vorgesehenen Trasse aus Sicht des Naturschutzes erhebliche Eingriffe verbunden sind, die durch eine Modifizierung des Trassenverlaufes vermieden werden können und damit zu vermeiden sind (vgl. Stellungnahme des BUND zur S 177 als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme).		
1102-03	Grüne Liga Sachsen e. V.	Trotz massiv zurückgehender Einwohnerzahlen weiten sich in Sachsen auch die Verkehrsflächen auf der „Grünen Wiese“ aus. Sichtbarer Ausdruck dafür ist die Planung von >130 Ortsumgehungsstraßen im sächsischen Landesentwicklungs-plan. Mit der Errichtung von Ortsumfahrungen geht regelmäßig eine Ausdehnung der Siedlungstätigkeit einher, welche mit weiteren neuen Bodenversiegelungen verbunden ist. Der Landesrechnungshof warnt eindringlich vor einem Verfall des Straßennetzes im Freistaat. Ein dem Landtag vorgelegter Sonderprüfbericht kommt zu dem Schluss, dass sich ohne eine deutliche Erhöhung der Investitionen der Zustand der Staatsstraßen weiter verschlechtern werde. Der Rechnungshofpräsident hält es deshalb für nötig, *“Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten oder den Verkehr einzuschränken“*. Auf Neubauprojekte soll Sachsen indes eher verzichten. Durch Sanierung könne das Sechsfache an Kilometern instand gesetzt werden.[3] Laut Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des BMVI wird bei der Straße in Sachsen aufgrund des Bevölkerungsrückgangs und der verhaltenen wirtschaftlichen Entwicklung kein nennenswertes Verkehrswachstum gesehen. Für die Planungsregion wird für den Zeitraum 2010 - 2030 eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang des Straßen-Transportaufkommens sowie des regionalen Quell- und Binnenverkehrsaufkommens prognostiziert. Lediglich für den Raum Dresden gibt es eine moderate Erhöhung. Die prognostizierten Zuwachsraten im Transitverkehr insbesondere mit Polen bzw. auf der Route Westeuropa-Osteuropa (jährlich 2 bis 2,5 %) werden vor allem durch die BAB 4 aufgefangen, weswegen für den achtspurigen Ausbau der BAB 4 zwischen Dreiecken Nossen und Dresden planerisch ein Bedarf einzuplanen ist. Aus Gründen des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Naturschutzes sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz ist jedoch die pauschale Übernahme aller Verkehrsprojekte des LEP in den Regionalplan sowie die Planung weiterer Korridore für zusätzliche Projekte abzulehnen. Eine Übernahme in den Regionalplan kann nur nach Abprüfung folgender Kriterien erfolgen, welche sich an den Grundsätzen für die Konzeption des neuen Bundesverkehrswegeplanes orientieren: 1. Erhaltungsinvestitionen haben Vorrang vor Aus- und Neubauvorhaben 2. Aus- und Neubau müssen streng am Bedarf orientiert sein 3. Vorhandene Infrastruktur besser nutzen, dazu gehören auch alternative kapazitätssteigernde Maßnahmen 4. Systematische Plausibilitätsprüfung von angemeldeten Projekten und deren Kosten, wobei zu beachten ist, dass die Prognosewerte im Regelfall die später eingetretenen Verkehrsmengen signifikant überschätzen [4] 5. Einbeziehungen von Überlegungen zu künftigen wirtschaftlichen Unsicherheiten und langfristigen demografischen Veränderungen (Sensitivitätsanalysen)	nicht folgen	Weil die demografische Entwicklung bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt wurde, sind in der gesamten Planungsregion im Regionalplan-Entwurf 09/2017 nur noch insgesamt 5 Vorrang- und 2 Vorbehaltsgebiete für den Straßenbau vorgesehen worden. Im aktuellen Regionalplan von 2009 waren es noch 41. Straßenbaumaßnahmen sind nicht nur bei steigenden Verkehrszahlen erforderlich. Sie dienen auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltbedingungen (Reduzierung der Belastung mit Lärm und Schadstoffen in Wohngebieten). Nach Auffassung des SMI als Rechtsaufsichtsbehörde sind alle im LEP enthaltenen Festlegungen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Es steht den Regionalen Planungsverbänden nicht zu, eine Auswahl zu treffen. Die strategische Umweltprüfung erfolgt nur für die Festlegungen, die im Regionalplan getroffen werden. Im Rahmen der Prüfung von Kumulationswirkungen wurden allerdings auch die Festlegungen aus dem LEP in die Untersuchung einbezogen.

		Eine derartige Abprüfung findet sich nicht im Umweltbericht oder anderen Unterlagen. **Die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. fordert, daher die Abprüfung entsprechend der Kriterien des Bundesverkehrswegeplanes auch auf alle anderen, im Regionalplan ausgewiesenen Straßenbauprojekte vorzunehmen.** Hinweis: Projekte, die aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 gestrichen wurden, sind auch im Regionalplan nicht mehr darzustellen. Diese sind nämlich bereits Ergebnis der o. g. Abprüfung. --- [3] Freie Presse, 18.4.2016 [4] Verkehrsprognosen in Sachsen: Vergleich der Prognosen und der IST-Entwicklung bei Sachsens Straßenbauprojekten, 2014		
1105-02	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. hält an der Aussage fest, für Ortsumgehungen Prüfmethoden zu deren Notwendigkeit anhand von Prognosen des zukünftigen Verkehrsaufkommens vorzunehmen. Wir weisen erneut auf das bestehende Missverhältnis zwischen voraussichtlichem Bedarf bei schrumpfender Bevölkerungszahl und der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Instandhaltungskosten und die Abkopplung von Gemeinden mit all seinen Konsequenzen durch Ortsumgehungsstraßen hin. Rahmenbedingungen sollten durch den Regionalplan vorgegeben werden.	nicht folgen	Weil die demografische Entwicklung bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt wurde, sind in der gesamten Planungsregion im Regionalplan-Entwurf 09/2017 nur noch insgesamt 5 Vorrang- und 2 Vorbehaltsgebiete für den Straßenbau vorgesehen worden. Im aktuellen Regionalplan von 2009 waren es noch 41. Straßenbaumaßnahmen werden aber nicht nur bei steigenden Verkehrszahlen erforderlich. Sie dienen häufig auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltbedingungen (Reduzierung der Belastung mit Lärm und Schadstoffen in Wohngebieten) und können daher auch bei einer stagnierenden oder sogar sinkenden Verkehrsnachfrage gerechtfertigt sein. Überdies ist nicht die gesamte Planungsregion von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen geprägt, sondern nur der periphere ländliche Raum. Im Verdichtungsraum um Dresden vollzieht sich eine erhebliche Bevölkerungszunahme. Allen im Regionalplan für die Sicherung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen liegt eine Verkehrsprognose zugrunde. Dies wurden bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans bzw. des Landesverkehrsplans zur Auswahl der Maßnahmen herangezogen.
2027-01 und 4 Weitere	1012556	***5 identische Stellungnahmen: 2027-01, 2029-01 bis 2032-01*** --- (1) Widerspruch zur Streichung des Waldmehrungsgebietes VRG Nr. 148 Wilsdruff Nord (aus dem Regionalplan 2009) im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Trasse S36 (VRG S36) (2) Widerspruch gegen die Umsetzung der Trasse S36 (VRG S36) solange nicht sichergestellte werden kann, dass Lärmgrenzwerte überschritten werden (siehe Ausführungen im Umweltbericht — Anhang 3 b — Umweltprüfbögen — „beim Schutzgut Mensch sind Überschreitungen von Lärmgrenzwerten nicht grundsätzlich auszuschließen“) **Begründung zu dem oben aufgeführten Widerspruch.** Hier wird auf die gesamte Fläche für die Waldvermehrung verzichtet, obwohl die	nicht folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung aus dem aktuellen Regionalplan wurde im Rahmen der Fortschreibung aufgegeben, weil es in Konflikt steht zu den Planungen der neuen Trasse für die S 36 (Freistaat Sachsen) und mit der durch die Stadt Wilsdruff beabsichtigten baulichen Entwicklung. Der Bau der Ortsumgehung im Zuge der S 36 ist erforderlich, um die derzeit unzulänglichen Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt von Wilsdruff zu entflechten. Ebenso ist die Flächennutzungsplanung der Stadt Wilsdruff bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen, die im Bereich der Waldmehrungsfläche überwiegend die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen vorsieht. Für die Zwecke der Waldmehrung konnte eine Ersatzfläche ("An der Struth") außerhalb

		neue Trasse für die S36 nur den Rand des Gebietes streift. Die ehemals geplante Waldvermehrungsfläche wäre breiter als 100 m und würde als Schallschutz für die Stadt Wilsdruff eine übergeordnete Funktion haben. Ein Schallschutz wird durch das ständig steigende Verkehrsaufkommen auf der BAB 4 immer wichtiger. Der Verkehrslärm ohne Schallschutz ist für die Bewohner der Straßen ‚Am Wasserhäuschen", „ An der Baumschule", „Birkenhainer Weg" jetzt schon enorm und eine weitere Verschlechterung der Lebensqualität ist unzumutbar!!! In den genannten Gebieten werden schon jetzt die vom Umweltbundesamt empfohlenen Werte für den Nachtlärm (40 UBA) mit 45-50 dBA überschritten. Dies entspricht nicht den Planungsgrundsätzen des §1 BauGB zu einer Schaffung einer gesunden Umwelt. *[Abbildung Ausschnitt Lärmkarte, Lärmkartierung 2017]* Bei Ihrer Bewertung sollten Sie auch berücksichtigen, dass die Stadt Wilsdruff offenkundig in Erwägung zieht, dass Gebiet nördlich der geplanten S36, was im Regionalplan unter VRG Nr. 148 geführt wird, großzügig (25 Hektar) mit einem weiteren Gewerbegebiet zu beplanen. Nur aus formalrechtlichen Gründen, da der aktuelle Regionalplan dem aufgrund der Auslegungsfrist und ggfs. noch zu befindender Stellungnahmen dazu, entgegensteht, wurde dies noch nicht offiziell im Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff verankert. Alle diese weiteren Ausbaumaßnahmen potenzieren die Lärm- und Schadstoffemission. Deshalb kann auf die Waldvermehrung (VRG Nr. 148 — RGP 2009) nicht verzichtet werden! Als Alternative fordern wir und schlagen gleichzeitig vor, eine Verschiebung des Waldmehrungsgebietes zwischen geplanter S36-Trasse und dem „Birkenhainer Weg" vorzunehmen (siehe Planskizze). *[Abbildung: Vorschlag Neues Waldgebiet, eigene Karte]* Oberhalb des „Birkenhainer Weg" in Richtung Westen besteht seit 30 Jahren ein Wald mit ca. 20ha (ehemaliges Bauschulgelände). Der Zusammenschluss würde ein zusammenhängendes Waldgebiet ergeben. Dieses Gebiet hätte als Naherholungsgebiet und „grüne" Lunge für die Bürger der Stadt Wilsdruff eine wichtige Funktion. Bekanntermaßen handelt es sich auch um ein Kaltluft/Kaltluftentstehungsgebiet. Unser Vorschlag wäre nicht nur ein Beitrag zur Beibehaltung unserer Lebensqualität, sondern auch Teil eines Mix von geeigneten Schutzmaßnahmen vor Lärmeinflüssen der bereits angeführten Quellen (BAB 4—Ausbau?! und die noch näher vorbeiführende S36). Nicht unerwähnt bleiben, sollte die Tatsache, dass sich in diesem Gebiet in den letzten Jahren eine Damwildpopulation angesiedelt und vermehrt hat — sachsenweit eine der wenigen, die unseres Erachtens schützenswert wäre. All diese Punkte haben ich und auch andere schon bei dem Widerspruch zum Flächennutzungsplan vom 21.11.2016 angeführt und formuliert, wo diese Fläche (Änderungsbereich 20) ebenfalls zur Beurteilung mit aufgeführt war (siehe Anlage		des konfliktträchtigen Bereiches westlich von Wilsdruff gefunden werden. Daher ist es raumordnerisch derzeit weder vertretbar, an der bisherigen Waldmehrungsfläche festzuhalten, noch die Waldmehrungsfläche nach Süden zu verschieben, da sie hier bei den noch nicht abgeschlossenen Planungen zur Ortsumgehung einen zusätzlichen Zwangspunkt darstellen würde. Indem der Regionale Planungsverband die von den Einwendern vorgeschlagene neue Waldmehrungsfläche aber nicht mit anderen Nutzungen oder Freiraumfunktionen belegt, werden der Anlage von Wald jedoch durch den Regionalen Planungsverband keine Hindernisse entgegengestellt. Die Vorranggebiete Waldmehrung im Regionalplan sollen eine Grundlage dafür schaffen, den Waldanteil in der Region insgesamt zu erhöhen. Bevorzugt auszuübende Waldfunktionen (wie z. B. Lärmschutz) sind ihnen nicht zugedacht, da der Regionalplan nur überörtliche Belange, die also in ihrer Wirkung über Gemeindegrenzen hinausgehen, regeln darf. Weiterhin widerspricht der Einwender der geplanten Trasse für die Verlegung der S 36, solange nicht sichergestellt werden kann, dass Lärmgrenzwerte überschritten werden. Der Träger der Straßenbaumaßnahme ist nach der Bundesimmissionschutzverordnung verpflichtet, aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte festgestellt wird. Daher wird für die Maßnahme bei einer Überschreitung der Grenzwerte nur dann Baurecht erteilt werden dürfen, wenn durch Lärmschutzmaßnahmen verhindert wird, dass sich eine unzumutbare Belastung für die Anwohner ergibt oder dass diese (bei Grenzwertüberschreitungen im Außenwohnbereich) entschädigt werden.

		Widerspruch mit Unterschriften). Auch der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Stellungnahme vom 19.01.2017 unsere Auffassung geteilt (siehe Anlage). • Auf Seite 1 unten wird auf die fehlende Kennzeichnung des Gebietes als Wald oberhalb des Birkenhainer Weges Richtung Westen hingewiesen. • Auf Seite 6 Mitte wird auf die schalltechnischen Orientierungswerte verwiesen. • Auf Seite 8 Anregungen „Der Vorteil des auf der ehemaligen Baumschulfläche entstandenen Waldes liegt gerade in der Stadtnähe. Wichtig ist die Lärmschutzfunktion für die Stadtbewohner. Die Waldfläche ist ein Frischluftentstehungsgebiet mit Luftabfluss in Richtung Stadtzentrum. Das sollte gerade bei steigendem Anteil versiegelter Fläche und zunehmend langen Hitzeperioden im Sommer bedacht werden. Der Wald bietet sich als Erholungsgebiet an. Bereits jetzt hat sich durch den kleinflächigen Wechsel von Wald, Wiesen und Äckern eine reizvolle Landschaft entwickelt." • Auf Seite 8 Mitte wird die Ersatzaufforstung zwischen S36 und Nossener Straße Nord als besonders geeignet genannt. Die auf dem Gebiet der ehemaligen Baumschule in Wilsdruff entstandenen Waldflächen sind in keiner Ihrer Karten eingezeichnet und sollten unbedingt nachgetragen werden! Zusammenfassend sehen wir in einem Waldmehrungsgebiet (VRG Nr. 148 Regionalplan v. 2009) an seinem ehemals geplanten Standort oder aber einer wie von uns vorgeschlagenen Verschiebung ein geeignetes Mittel um den geplanten Maßnahmen — Trassenneubau S36 — mittelfristiger acht streifiger Ausbau der BAB 4 — mittelfristige Entwicklung einer 25 ha großen Gewerbefläche — qualitativ zu begegnen und dem Rechtsanspruch der Anwohner auf Lärmvorsorge und Lebensqualität gerecht zu werden, ganz im Sinne der Stadt Wilsdruff, die einen Mix aus „Wirtschaft-Wohnen-Wohlfühlen" propagiert.		
2041-01	1012571	Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal - Osterzgebirge, Umweltbericht Anhang 3b, Seiten 47 und 48 wird die Ortsumfahrung Priestewitz im Zusammenhang mit einer Bahnübergangsbeseitigung benannt. Das LASUV stellte das Projekt Bahnübergangsbeseitigung in Priestewitz dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am 10.10.2017 vor. Hierbei gab es kontroverse Diskussionen. Referenten waren Fau Knauthe (Referatsleiterin Planung), Frau Herrmann (Projektbearbeiterin Planung) und Herr Fiederling (Referatsleiter Umweltschutz). Im Ergebnis gab Frau Knauthe bekannt, dass, wenn die Gemeinde gegen eine Bahnübergangsbeseitigung sei, das ganze Projekt abgebrochen werde. Nun hat die Gemeinde Ende Oktober 2017 in ihrer Stellungnahme erklärt, dass der Bahnübergang unbedingt gewünscht sei, um eine Teilung des Ortes zu verhindern. Dennoch ist im Januar 2018 wieder die Rede von der Bahnübergangsbeseitigung, um dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit der Deutschen Bahn (VDE) zu folgen. Das Planrechtfertigungsverfahren ist meines Erachtens fehlerhaft. Bei der strategischen Umweltprüfung, wurde das Schutzgut Mensch nicht richtig betrachtet. Um der VDE Nr. 9 gerecht zu werden, wurde eine Westumfahrung des	folgen	Im Regionalplanentwurf wurde noch keine Entscheidung für eine westliche oder östliche Umgehung der Ortslage im Zuge der Bundesstraße 101 vorgenommen. Insofern sind die beanstandeten Ausführungen im Umweltbericht in der Tat missverständlich und werden geändert. Auf der Ebene der Regionalplanung wird noch keine Entscheidung über die tatsächliche Durchführung von Projekten getroffen. Es werden lediglich Flächen freigehalten für den Fall, dass die Fachplanung diese für den Bau einer neuen Straße benötigt. Die angesprochenen Fragen wie Gefährdung von Verkehrsteilnehmern oder Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe werden erst im Rahmen der konkreten Projektplanung untersucht und bewertet. Im Rahmen der Regionalplanaufstellung erübrigt sich die Prüfung der Nullvariante, da die Verlegung der B101 in Priestewitz im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten ist. Das bedeutet, dass durch die Fachplanung grundsätzlich ein Bedarf für einen Straßenneubau festgestellt wurde. Der jetzige Verlauf der

		Ortes bevorzugt, obgleich die zugrunde liegende Verkehrszählung ein falsches Ergebnis ergab, da zum Zeitpunkt der Zählung eine Umleitung den Verkehr erheblich umlenkte. Weiterhin wurde der Sicherheit der Kinder aktuell und in dem neu entstehenden Wohngebiet mit seinen zukünftigen Kindern im Ortsteil Strießen zu wenig Bedeutung beigemessen. Bei einer Westumfahrung werden diese nach derzeitigem Planungsstand gezwungen eine Bundesstraße ohne Lichtzeichenanlage zu überqueren, um die Kita, die Schule, den Hort und den Sportverein zu erreichen. Zudem sind bei permanenten Westwind eben genannte soziale Einrichtungen von dem Lärm und den Abgasen der Fahrzeuge unmittelbar betroffen und geschädigt. Die zukünftige Zufahrtsstraße (Ost/West Anbindung B101) gefährdet den Lebensmittelpunkt der Gemeinde, da alle Verkehrsteilnehmer, aus östlicher Richtung kommend, die Schule, den Hort, den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Sportverein passieren müssen. Zusätzlich wird das soziale Gefüge der Gemeinde erheblich beeinträchtigt durch die geplante Teilung. Viele Gewerbetreibende profitieren aktuell von der B101 durch den Ort. Darüber hinaus zweifele ich die Richtigkeit des Planungsentwurfs an, da allen möglichen Varianten trotzend, die Nullvariante nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unberücksichtigt blieb.		Bundesstraße über den Bahnübergang stellt ein erhebliches Hindernis im Zuge einer überörtlich bedeutsamen Straßenverbindung dar. Der Bedarf für die Baumaßnahme resultiert nicht aus einer zu hohen Verkehrsbelastung. Das Vorbehaltsgebiet im Regionalplan beinhaltet nur die Pflicht zur Berücksichtigung einer Ortsumgehung. Die Entscheidung über den Erhalt oder die Beseitigung des Bahnübergangs ist darin nicht eingeschlossen. Der Anteil der Verantwortung des Straßenbaulastträgers für den Bahnübergang kann bei einer Verlegung der Bundesstraße aus dem Ort heraus auch vom Bund zur Gemeinde wechseln. Die Erwähnung der Bahnübergangsbeseitigung in der Begründung des Regionalplans (S. 64) resultiert daher, dass sie Namensbestandteil des zugrunde liegenden Straßenbauprojektes ist.
2056-01	1012598	Die vorgesehene Maßnahme „B101 Verlegung bei Priestewitz (Bahnübergangsbeseitigung)“, weiterhin auch „VBG B101 Priestewitz“ ist in mehreren Punkten unstimmig. Eine genaue Beschreibung findet sich im Umweltbericht Anhang 3b, Seiten 47 und 48. Es ist anzumerken, dass zum einen die benannte Grundlage "Verkehrsprojekt deutsche Einheit, VDE Nr. 9" überhaupt nicht den Bahnübergang Priestewitz beschreibt, zum anderen widersprechen mehrere Punkte einer Bevorzugung der Variante Westumfahrung. Dazu zählen Umweltfaktoren, welche vorrangig das Schutzgut Mensch betreffen, wirtschaftlich und sozial nachteilige Auswirkungen für die Gemeinde Priestewitz, wie auch Zweifel zu Kostenannahmen und der technischen Machbarkeit einer Westumfahrung. Wir sind Einwohner der Gemeinde Priestewitz und bewohnen mit unseren zwei Kindern ein Einfamilienhaus an der Strießener Straße im Westteil von Priestewitz. Wohnhaus und Grundstück befinden sich in unserem Eigentum. Die gemäß Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (im Folgenden auch verkürzt als „Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung“ bezeichnet) vorgesehene Maßnahme „B101 Verlegung bei Priestewitz (Bahnübergangsbeseitigung)“, weiterhin auch „VBG B101 Priestewitz“ genannt, bezeichnet eine Ortsumfahrung der B101 in Priestewitz mit dem Ziel der Schließung des Bahnübergangs an der B101. Sie betrifft uns also sowohl mittelbar individuell als auch unmittelbar als Einwohner der berührten Gemeinde. Wir möchten deshalb zu den ausgelegten Unterlagen wie folgt Stellung beziehen: **I. Erforderlichkeit der Maßnahme VBG B101 Priestewitz** 1. Ausbauerfordernis auf 200 km/h bezieht sich auf einen vollkommen anderen	folgen	Im Regionalplanentwurf wurde noch keine Entscheidung für eine westliche oder östliche Umgehung der Ortslage im Zuge der Bundesstraße 101 vorgenommen. Insofern sind die beanstandeten Ausführungen im Umweltbericht in der Tat missverständlich und werden geändert. Aus dem Umweltbericht entfernt wird die sachliche Verknüpfung mit dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 9. Diese ist in der Tat unzutreffend, da der Fernverkehr über die Neubaustrecke zwischen Kottewitz und Medessen abgewickelt wird. Das Vorbehaltsgebiet im Regionalplan beinhaltet nur die Pflicht zur Berücksichtigung einer Ortsumgehung. Eine Entscheidung über den Erhalt oder die Beseitigung des Bahnübergangs ist damit nicht verbunden. Der Anteil der Verantwortung des Straßenbaulastträgers für den Bahnübergang kann bei einer Verlegung der Bundesstraße aus dem Ort heraus auch vom Bund zur Gemeinde wechseln. Auf der Ebene der Regionalplanung wird auch noch keine Entscheidung über die tatsächliche Durchführung von Projekten getroffen. Es werden lediglich Flächen freigehalten für den Fall, dass die Fachplanung diese für den Bau einer neuen Straße benötigt. Die angesprochenen Fragen wie Gefährdung von Verkehrsteilnehmern oder Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe werden daher erst im Rahmen der konkreten Projektplanung untersucht und bewertet. Im Rahmen der Regionalplanaufstellung erübrigt sich die Prüfung

		Schienenabschnitt. Im Umweltbericht Anhang 3b, Seite 48 wird folgendes geschrieben: „aufgrund des Ausbaus der Eisenbahnstrecke für V_{max}=200 km/h im Rahmen des Verkehrsprojektes deutsche Einheit gibt es zur Beseitigung des Bahnübergangs keine Alternative“. Dazu ist folgendes festzuhalten: Das Verkehrsprojekt deutsche Einheit, VDE Nr. 9, Leipzig – Dresden beschäftigt sich mit einem Abschnitt Leckwitz – Kottewitz. Aus h*ttps://bauprojekte.deutschebahn.com/p/vde9* geht hervor, dass die benannte Anhebung auf 200 km/h den zwischen Leckwitz und Kottewitz verlaufenden (ICE) Bahnabschnitt meint, der Bahnübergang Priestewitz selbst ist davon nicht betroffen, weil er gar nicht an dem auszubauenden Streckenabschnitt liegt (vgl. auch dort verlinkte Übersichtskarte). Eine weitere Darstellung im „Strategieprojekt Schiene“ (vgl. Seite 21 unter *www.smwa.sachsen.de/download/2014-Strategiekonzept_Schiene_web_ES.pdf)* weist ebenfalls aus, dass der Bahnübergang Priestewitz nicht betroffen ist! Insofern ist nicht nur zu hinterfragen, inwieweit die planerische Rechtfertigung dieser Maßnahme im vorgelegten Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung nicht schon offensichtlich fehlerhaft ist. Es stellt sich darüber hinaus auch die Frage, ob die Aufnahme der Ortsumfahrung in den aktuellen Bundesverkehrswegeplan nicht auf ebenso irrigen, grundlegend falschen Annahmen basierte. 2. Eine Beseitigung des Bahnübergangs konterkariert die Planungsziele des derzeitigen Regionalplans Ein Ausbau auf 200 km/h ist für Güterzüge nicht relevant, er kann – aufgrund des oben dargelegten Ausschlusses der Betroffenheit von ICE-Verbindungen – allenfalls eine höhere Durchfahrtsgeschwindigkeit durch den Ort für Personenzüge unterhalb der ICE-Klasse nach sich ziehen. Damit wird aber gerade das Ziel gemäß derzeitigem Regionalplan in Frage gestellt. Denn mit der Beseitigung des Bahnübergangs verschlechtert sich zum Einen die straßenverkehrliche Anbindung des Bahnhofs Priestewitz und es würde zum anderen durch die potentiell abnehmende Attraktivität des ÖPNV-Knotenpunkts bei einer möglichen Durchfahrt von Nahverkehrszügen ohne Halt in Priestewitz zu einer nachhaltigen Schwächung der Anbindung der Gemeinde führen. 3. aktuelle Aussagen auf nachgelagerter Ebene widersprechen der Annahme der Erforderlichkeit der Maßnahmen im Umweltbericht des Entwurfs der 2. Gesamtforstschreibung Im Umweltbericht Anhang 3b, Seite 48 wird folgendes beschrieben. „Zu entscheiden ist nur, ob die Verlegung der Straße östlich oder westlich von Priestewitz umgesetzt wird. Aus regionalplanerischer Sicht wird aufgrund der Trassenbündelung mit der Cottbusser Bahn die westliche Umgehung bevorzugt.“ Dagegen steht: Das LASuV stellte das Projekt „Bahnübergangsbeseitigung in Priestewitz“ dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am 10.10.2017 vor. Dabei wurde betont, dass die Verlegung der Bundesstraße einzig mit einer BÜ-Beseitigung und nicht mit dem Verkehrsaufkommen begründbar sei. Es wurde zudem betont, dass „eine BÜ-Beseitigung nur angestrebt wird, wenn die Gemeinde dies wünscht, andernfalls sei das Thema vom Tisch“.		der Nullvariante, da die Verlegung der B101 in Priestewitz im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten ist. Das bedeutet, dass dort durch die Fachplanung grundsätzlich ein Bedarf für einen Straßenneubau gesehen wird. Damit ist grundsätzlich eine Rechtfertigung für die Berücksichtigung im Raumordnungsplan gegeben. Der jetzige Verlauf der Bundesstraße über den Bahnübergang stellt ein erhebliches Hindernis im Zuge einer überörtlich bedeutsamen Straßenverbindung dar. Der Bedarf resultiert hier nicht aus einer zu hohen Verkehrsbelastung.

		In der Diskussion wurde sehr deutlich, dass die Gemeinde Priestewitz eine komplette Schließung des Bahnübergangs im Sinne der Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen ablehnt, zudem sprachen sich die anwesenden Anwohner deutlich gegen eine Umfahrung in westlicher Richtung aus! In Konsequenz der oben dargelegten Unstimmigkeiten gehen wir davon aus, dass auf Grundlage korrekter Annahmen zur Erforderlichkeit der Maßnahme VBG B101 Priestewitz bei fehlerfreier Abwägung im 2. Fortschreibungsentwurf des Regional-plans Oberes Elbtal/Osterzgebirge der sogenannten Nullvariante (= Verzicht auf Maßnahme VBG B101 Priestewitz) der Vorzug gegeben werden muss. Daneben sollte die Bedeutung des Bahnhofs Priestewitz als ÖPNV-Knotenpunkt analog zur Darstellung im aktuellen Regionalplan auch in der 2. Gesamtfortschreibung planerisch festgehalten werden. Wir bitten darum, eine entsprechende Darstellung (vgl. hierzu Karte 21 in der ersten Gesamtfortschreibung zum Regionalplan 2009, nachrichtliche Übernahme unter Kategorie Kombinierter Verkehr, Darstellung Priestewitz als „Übergangsstelle ÖPNV“ sowie als „Park & Ride Anlage“) auch im Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung zu vermerken. **II. fehlerhafte Bewertung der Umweltauswirkungen des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung** 1. im Umweltbericht Anhang 3b, Seite 47 werden keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Mensch/Klima/Luft benannt. Ein Immissionseintrag ins Dorf erfolgt aber bei einer Westumfahrung – sehr wohl – und zwar vornehmlich über vorherrschende Westwinde. Neben der unmittelbaren Nähe der Variante West zur Wohnbebauung führt dies bei der bevorzugten Westumfahrung zu einer weiteren Belastung für die Bewohner des Dorfes, sowie Besucher der Kita und der Förderschule. Zum Beispiel werden Schadstoffe (u. a. Stickoxide oder Reifenabrieb) vorbeifahrender Fahrzeuge in Variante West wegen eben genanntem vorherrschendem Westwind bei sehr geringem Abstand direkt ins Dorf hinein getragen. Daneben sind in der Realität infolge der Beseitigung des Bahnübergangs und Bau der Westumfahrung aus straßenverkehrstechnischer Sicht erheblich Verlagerungseffekte – mit entsprechend nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch – auf die Strießener Straße zu erwarten. Die o. g. nachgelagerte Planung des LASuV sieht im Rahmen der Realisierung einer Westumfahrung von Priestewitz nämlich die Anbindung des Ortskerns und Bahnhofs über einen Kreisverkehr an der OU über die Strießener Straße vor. Die bisherige Trasse der heutigen B101 solle dafür nördlich von Priestewitz zurückgebaut werden. Nahezu sämtlicher motorisierter Straßenverkehr würde dann von Westen vorbei an Kindergarten, Schule und Sportplatz von und in den Ort entlang der Strießener Straße gelangen müssen. In Verbindung einer möglichen Variante „Westumfahrung“ sind deshalb die oben aufgeführten, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die unmittelbare Nähe von Kita und Förderschule zur Anschlussstelle auch bereits auf Ebene der Regional-planung ohne besonderen Aufwand qualitativ erfassbar und zu bewerten. In der angedachten Kreisverkehrsplanung bei Variante West ist zudem unberücksichtigt geblieben, dass aus westlicher Richtung (Strießen - Priestewitz)		

		Kinder und Berufspendler die Straße überqueren um Kita und Schule besuchen, bzw. den Bahnhof erreichen zu können. Eine Überquerung des Kreisverkehres ohne Lichtsignalanlage scheint vor allem für Minderjährige sehr gefährlich und ist zu vermeiden. Die Absenkung der Durchfahrtgeschwindigkeit bei einer Variante Westumfahrung ist sowohl im Sinne des Schadstoffausstoßes als auch bei der Bewertung der Reisezeit zu berücksichtigen. Ein möglicher Rückstau (Bring- und Abholzeiten Kita und Förderschule) aus beiden Richtungen wegen parkender Eltern (Kfz auf der beengten Straße) ist aus regionalverkehrsplanerischen Aspekten ebenso im Rahmen der Abwägung des Planes selbst zu berücksichtigen. Außerdem beeinträchtigen die haltenden Schulbusse den weiteren Verkehrsfluss. **Lediglich bei Variante „Ostumfahrung“ wäre mit einer deutlichen Entlastung des Ortes Priestewitz zu rechnen.* Insofern ist unter sachgerechter Ermittlung der Umweltauswirkungen der Maßnahme VBG B101 (als Teilmaßnahme des vorgelegten Planentwurfs) die Abwägung zugunsten der Westumfahrung grundlegend zu überprüfen.** **III. wirtschaftlich und sozial nachteilige Auswirkungen für die Gemeinde Priestewitz** Die Verantwortung der Kostentragung für den Unterhaltung der Ortsdurchfahrt (alte B101) und die benötigten Aufzüge zur behindertengerechten Bahnüberquerung bedingt potentielle Ausgabenerhöhungen. Gewerbetreibende wie Bäcker, Physiotherapie, Glasdiscounter profitieren stark durch die Wahrnehmung des Durchgangsverkehrs. Durch einen Wegfall würden die starke Umsatzeinbußen resultieren, ggf. wäre die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes gefährdet. Eine Teilung des Ortes und der Bewohner ist zu vermeiden. Bei Havarien von Aufzügen kann der Gang zum Arzt, Bäcker, zur Physiotherapie u. ä. gerade für körperlich eingeschränkte und ältere Menschen ungemein erschwert werden. Die Erweiterung der Gemeinde findet derzeit durch ein neues Wohnbebauungsgebiet im Nachbarort Strießen in westlicher Richtung statt, während eine Erweiterung der Gemeinde in östlicher Richtung im Sinne einer Verdichtung von Gewerbe- und Industrieflächen in Betracht kommt (welche insbesondere von einer separaten Erschließung im Zuge einer Ostumfahrung profitieren würden). Ein potentieller Verlust der Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt würde weniger Attraktivität für (bestehende und neue) Einwohner und Gewerbetreibende, weniger Schlüsselzuweisungen etc. mit sich bringen. **IV. Hinweis auf Zweifel an der technischen Machbarkeit / fehlerhafte Annahmen zu den Kosten einer Westumfahrung** Es ist weiterhin zu erwähnen, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse bei Variante West die Einbindung eines zusätzlichen Kreisverkehrs auf der schon vorhandenen kurzen Brückenauffahrt zur Überquerung der Bahnstrecke nach der letzten Wohnbebauung in Priestewitz als sehr problematisch anzusehen ist. Technisch wäre eine solche Trassenführung wohl allenfalls durch aufwendige besondere Ingenieurbauwerke realisierbar. Bisherige Kostenschätzungen müssen		

		unseres Erachtens deshalb als unrealistisch gering betrachtet werden. Es wird dem Planungsträgern empfohlen, die tatsächlichen Gegebenheiten gegebenenfalls durch einen Vororttermin zu prüfen. Auf Grund der in den ausgelegten Unterlagen getätigten Annahmen, sowie der Kosten-Nutzen-Rechnung zur Maßnahme B101-G50-SN (auch „B 101 Verlegung in Priestewitz“ genannt) im Bundesverkehrswegeplan 2030 können aus unserer Wahrnehmung jedenfalls keine tragfähigen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit getroffen werden. **V. Abschließende Anmerkungen** Hinweis: Sofern das LASuV als Träger der nachgelagerten Planung für die Maßnahme VBG B101 Priestewitz im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 2. Entwurf der Gesamtfortschreibung gegenläufige Argumente vorbringt, so sei auf grundlegende Mängel in dessen Planungsgrundlage zum Verkehrsaufkommen aufmerksam gemacht: Es wurde dort eine „Verkehrsplanerische und Technische Untersuchung“ mit Abschlussdatum 12.07.2016 von Herrn Dipl. Ing. Tobias Günther durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Verkehrsdatenerhebung war aber eine Umleitung von Großenhain über den Ort Strießen nach Priestewitz (K 8551) aktiv, weshalb die als Grundlage verwendeten Verkehrsströme fehlerbehaftet sein müssen, die Studie ist mindestens dahingehend zu überprüfen, besser zu wiederholen. Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass nicht alle Unterlagen verstanden wurden und deshalb auch noch weitere Sachverhalte in nachgelagerten Verfahren eingewandt werden können.		
2063-01, 2071-01	1013162	***2 identische Stellungnahmen: 2063-01, 2071-01*** ---------- Gegen die am 01.11.2017 bekanntgegebene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes möchte ich folgende Einwände vorbringen. (1) Widerspruch zur Streichung des Waldmehrungsgebietes VRG Nr. 148 Wilsdruff Nord (Regionalplan 2009) im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Trasse S36 (VRG S 36) (2) Widerspruch gegen die Umsetzung der Trasse S 36 (VRG S 36) solange nicht sichergestellt werden kann, dass Lärmgrenzwerte überschritten werden (siehe Ausführungen im Umweltbericht - Anhang 3 b - Umweltprüfbögen - „beim Schutzgut Mensch sind Überschreitungen von Lärmgrenzwerten nicht grundsätzlich auszuschließen“) Begründung zu den vorstehenden Punkten: Hier wird auf die gesamte Fläche für die Waldvermehrung verzichtet, obwohl die neue Trasse für die S 36 nur den Rand des Gebietes streift. Die ehemals geplante Waldvermehrungsfläche wäre breiter als 100 m und würde als Schallschutz für die Stadt Wilsdruff eine übergeordnete Funktion haben. Ein Schallschutz wird durch das ständig steigende Verkehrsaufkommen auf der BAB 4 aber immer wichtiger. Es mehren sich Rufe und Stimmen nach einem achtstreifigen Ausbau der BAB 4, was lt. Presse auch vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaat Sachsen angestrebt wird - siehe dazu u.a. den Artikel „Sachsen drängt auf breite A 4“ - erschienen am 16.01.2018 Sächsische Zeitung.	nicht folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung aus dem aktuellen Regionalplan wurde im Rahmen der Fortschreibung aufgegeben, weil es in Konflikt steht zu den Planungen der neuen Trasse für die S 36 (Freistaat Sachsen) und mit der durch die Stadt Wilsdruff beabsichtigten baulichen Entwicklung. Der Bau der Ortsumgehung im Zuge der S 36 ist erforderlich, um die derzeit unzulänglichen Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt von Wilsdruff zu entflechten. Ebenso ist die Flächennutzungsplanung der Stadt Wilsdruff bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen, die im Bereich der Waldmehrungsfläche überwiegend die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen vorsieht. Für die Zwecke der Waldmehrung konnte eine Ersatzfläche ("An der Struth") außerhalb des konfliktträchtigen Bereiches westlich von Wilsdruff gefunden werden. Daher ist es raumordnerisch derzeit weder vertretbar, an der bisherigen Waldmehrungsfläche festzuhalten, noch die Waldmehrungsfläche nach Süden zu verschieben, da sie hier bei den noch nicht abgeschlossenen Planungen zur Ortsumgehung einen zusätzlichen Zwangspunkt darstellen würde. Indem der Regionale Planungsverband die von den Einwendern vorgeschlagene neue Waldmehrungsfläche aber nicht mit anderen Nutzungen oder Freiraumfunktionen belegt, werden der Anlage von Wald jedoch durch den Regionalen Planungsverband keine Hindernisse entgegengestellt.

		Die Vorteile der geplanten Trasse S 36 sind auch den Anwohnern bewusst und es geht nicht um ein prinzipielles Votum dagegen; jedoch sollte, was bisher nicht ausgeschlossen wird, dafür Sorge getragen werden, dass die primär betroffenen Anlieger u. a. der Straßen „Am Wasserhäuschen“, „An der Baumschule“, „Birkenhainer Weg“ und weitere, durch den Trassenneubau nicht noch mehr belastet werden als ohnehin schon, wie durch die unmittelbar vorbeiführende BAB 4 als auch die Großansiedlungen von Industrie- u. Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet Hühndorfer Höhe. Der Verkehrslärm ohne Schallschutz ist für die Bewohner der aufgeführten Straßen jetzt schon enorm - eine weitere Verschlechterung der Lebensqualität ist unzumutbar! Die Nachtwerte überschreiten meines Erachtens, schon lange die vorgeschriebenen Grenzwerte. Auch haben die Anwohner einen Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge! Der Slogan der Stadt Wilsdruff „Wirtschaft-Wohnen-Wohlfühlen“ sollte in allen Punkten auch für alle Einwohner zutreffend sein - gerade den Punkt „Wohlfühlen“ sollten Sie bei Ihren Abwägungen sehr ernst nehmen und übergewichten um das Schutzgut Mensch, bei allen notwendigen wirtschaftlichen Überlegungen, in den Vordergrund stellen. Bei ihrer Bewertung sollten Sie auch berücksichtigen, dass die Stadt Wilsdruff offenkundig in Erwägung zieht, dass Gebiet nördlich der geplanten S 36, was im Regionalplan unter VRG Nr. 148 geführt wird, großzügig (25 Hektar) mit einem weiteren Gewerbegebiet zu beplanen. Nur aus formalrechtlichen Gründen, da der aktuelle Regionalplan dem aufgrund der Auslegungsfrist und ggfs. noch zu befindender Stellungnahmen dazu, entgegensteht, wurde dies noch nicht offiziell im Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff verankert. Auch wenn diese Überlegungen erst mittelfristig realisierbar wären, so würden Sie doch die Lärmbelastung nochmals deutlich erhöhen. Deshalb kann auf die Waldvermehrung (VRG Nr. 148 - RGP 2009) nicht verzichtet werden! Als Alternative fordere ich und schlage gleichzeitig vor, eine Verschiebung des Waldmehrungsgebietes zwischen geplanter S 36- Trasse und dem „Birkenhainer Weg“ vorzunehmen (siehe Planskizze). Oberhalb des „Birkenhainer Weg“ in Richtung Westen besteht seit 30 Jahren ein Wald mit ca. 20 ha (ehemaliges Baumschulgelände). Der Zusammenschluss würde ein zusammenhängendes Waldgebiet ergeben. Dieses Gebiet hätte als „grüne“ Lunge für die Bürger der Stadt Wilsdruff eine wichtige Funktion. Bekanntermaßen handelt es sich auch um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Vorschlag wäre nicht nur ein Beitrag zur Beibehaltung unserer Lebensqualität, sondern auch Teil eines Mix von geeigneten Schutzmaßnahmen vor Lärmeinflüssen und Schadstoffbelastungen der bereits angeführten Quellen (BAB 4 - Ausbau?! und die noch näher vorbeiführende S36). Nicht unerwähnt bleiben, sollte die Tatsache, dass sich in diesem Gebiet in den letzten Jahren eine Dammwildpopulation angesiedelt und vermehrt hat - sachsenweit eine der wenigen, die m. E. schützenswert wäre. Auch der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner		Die Vorranggebiete Waldmehrung im Regionalplan sollen eine Grundlage dafür schaffen, den Waldanteil in der Region insgesamt zu erhöhen. Bevorzugt auszuübende Waldfunktionen (wie z. B. Lärmschutz) sind ihnen nicht zugedacht, da der Regionalplan nur überörtliche Belange, die also in ihrer Wirkung über Gemeindegrenzen hinausgehen, regeln darf. Weiterhin widerspricht der Einwender der geplanten Trasse für die Verlegung der S 36, solange nicht sichergestellt werden kann, dass Lärmgrenzwerte überschritten werden. Der Träger der Straßenbaumaßnahme ist nach der Bundesimmissionschutzverordnung verpflichtet, aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte festgestellt wird. Daher wird für die Maßnahme bei einer Überschreitung der Grenzwerte nur dann Baurecht erteilt werden dürfen, wenn durch Lärmschutzmaßnahmen verhindert wird, dass sich eine unzumutbare Belastung für die Anwohner ergibt oder dass diese (bei Grenzwertüberschreitungen im Außenwohnbereich) entschädigt werden.

		Stellungnahme „umweltrelevante Stellungnahmen“ vom 19.01.2017 zur 1. Änderung und Aktualisierung des Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff diese Auffassung geteilt (siehe Anlage) • Auf Seite 1 wird auf die fehlende Kennzeichnung/Darstellung von Waldflächen hingewiesen. • Auf Seite 6 Mitte wird auf die schalltechnischen Orientierungswerte verwiesen. • Auf Seite 8 Anregungen „Der Vorteil des auf der ehemaligen Baumschulfläche entstandenen Waldes liegt gerade in der Stadtnähe. Wichtig ist die Lärmschutzfunktion für die Stadtbewohner. Die Waldfläche ist ein Frischluftentstehungsgebiet mit Luftabfluss in Richtung Stadtzentrum. Das sollte gerade bei steigenden Anteil versiegeltet Fläche und zunehmend langen Hitzeperioden im Sommer bedacht werden. Der Wald bietet sich als Erholungsgebiet an. Bereits jetzt hat sich durch den kleinflächigen Wechsel von Wald, Wiesen und Äckern eine reizvolle Landschaft entwickelt.“ • Auf Seite 8 Mitte wird die Ersatzaufforstung zwischen S 36 und Nossener Straße Nord als besonders geeignet genannt. Ich sehe in einem Waldmehrungsgebiet (VRG Nr. 148 Regionalplan von 2009) an seinem geplanten Standort oder einer wie vorgeschlagenen Verschiebung, ein geeignetes Mittel, um den geplanten Maßnahmen (Trassenneubau S 36 - mittelfristiger achtstreifiger Ausbau der BAB 4 - mittelfristige Entwicklung einer 25 ha großen Gewerbefläche) qualitativ zu begegnen und dem Rechtsanspruch der Anwohner auf Lärmvorsorge und Lebensqualität gerecht zu werden; ganz im Sinne der Stadt Wilsdruff, die einen Mix aus „Wirtschaft-Wohnen-Wohlfühlen“ propagiert.		
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Straßen				
0204-05	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Der Ausbau der S 177 nördlich Pirna ist bereits realisiert und unter Verkehr und ist auch so in der Karte 2 darzustellen. Für die Maßnahme S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 22.Januar 2018 und damit Baurecht vor. Diese Maßnahme ist somit analog der B 172 OU Pirna, 3. BA einzuordnen.	teilweise folgen	Der Abschnitt der Maßnahme S 177 Ausbau nördlich Pirna wird entsprechend dem Hinweis mit der Signatur für die Widmung als Staatstraße eingefärbt. Für den Abschnitt der Maßnahme S 177 Wünschendorf/Eschdorf wird in Abstimmung mit dem SMWA die Darstellung als Vorranggebiet Straße LEP noch beibehalten, da der Planfeststellungsbeschluss beklagt wird.
0502-36	Landkreis Meißen	Gleichfalls halten wir es aus gegebenem Anlass für wichtig, nochmals auf die Notwendigkeit der bereits im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte enthaltenen Straßenneubaumaßnahmen in Weinböhla (S 80) und Röderau (S 88) für die regionale Entwicklung hinzuweisen. Bitte prüfen Sie, ob im Regionalplan eine stärkere Priorisierung einzelner, regional notwendiger Projekte über den Landesverkehrsplan hinaus möglich ist.	nicht folgen	Die Regelungskompetenz der Raumordnung besteht vor allem in der Flächensicherung. Die Festlegung von Prioritäten bei der Realisierung von Straßenbauprojekten obliegt der Fachplanung. (Ein entsprechender Plansatz im Regionalplan würde keine Bindungswirkung auslösen.)
0727-03	Stadt Riesa	Sowohl für gewerblich/industrielle Neuansiedlungen als auch für den Verbleib und die Weiterentwicklung bestehender Ansiedlungen ist es unter den heutigen Konkurrenzbedingungen am Markt von existenzieller Bedeutung, welche Zeit und damit verbundene finanzielle Aufwendungen für den Transport von Gütern einzurechnen sind. Daher hat die Trasse der B 169 neu zwischen B 6 und Salbitz Aufnahme in den Regionalplan gefunden.	Kenntnis-nahme	Bei der Darstellung im Regionalplan handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP.

0908-03	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	In der Karte 2 Raumnutzung sind Festlegungen zum Verkehr dargestellt. Die Maßnahme B 98 Ortsumgehung Glaubitz ist mit der Symbolfarbe rosa dargestellt. wie z.B. auch die B 98 Ortsumgehung Thiendorf. Während Thiendorf im Bundesverkehrswegeplan als Maßnahme des weiteren Bedarfs aufgeführt wird, steht die Ortsumgehung Glaubitz im Bundesverkehrswegeplan unter vordringlichem Bedarf. Deshalb soll die Darstellung in der Karte 2 mit der Symbolfarbe rot erfolgen.	nicht folgen	Wie in der Legende zur Raumnutzungskarte angegeben, haben die unterschiedlichen Farben folgende Bedeutung: • Rot sind die im Regionalplan geplanten Festlegungen dargestellt. • Rosa sind die nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen übernommenen Festlegungen dargestellt. Bei den beiden genannten Maßnahmen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP.
2165-04	1012830	Der dargestellte geplante Verlauf der S 177 zwischen Wünschendorf und Rossendorf muss nochmals auf Alternativen geprüft werden, da jetzt wichtige Fledermaushabitate zerstört und Wanderkorridore zerschnitten würden.	nicht folgen	Der Regionalplan enthält keine Festlegung zur S 177. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme einer Festlegung aus dem LEP Sachsen 2013. Für die Trasse gibt es bereits einen Planfeststellungsbeschluss.
2168-02	1013716	Perspektiven wie mit der Straßenverkehrsentwicklung umgegangen wird, sind nicht bis zu Ende beschrieben. Es fehlen Aussagen zur stark belasteten BAB 4 zwischen Dreieck Nossen und Dreieck Dresden-Nord. Von Westen und Osten werden jeweils zwei Autobahnen zu einer in diesem Bereich gebündelt. Ein Abschluss der Maßnahmen an der S 177 ist nicht zu erkennen. Wo steht das im Regionalplan? Die Dresdner Verkehrsprobleme werden in keiner Weise erwähnt. Die Problematik Dresdner Heide besteht, da der Verkehr um diese geleitet werden muss. Die Straßen im Umfeld (Bautzner Landstraße, Königsbrücker Straße) sind überlastet. Der Knotenpunkt Stauffenbergallee/Königsbrücker Straße funktioniert nicht. Ausweg wäre eine niveaufreie Kreuzung. Wo sind neue Elbquerungen perspektivisch sinnvoll?	nicht folgen	Ein Regionalplan ist kein Verkehrsentwicklungsplan. Insofern beschränken sich seine Inhalte im Wesentlichen auf Belange von überörtlicher Bedeutung (das heißt auf Belange, die mehrere Gemeinden betreffen) und die mit einer Flächensicherung verbunden sind. Örtliche Verkehrsprobleme regelt der Regionalplan nicht. Die Autobahn 4 zwischen Dreieck Nossen und Dreieck Dresden-Nord ist im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet Ausbau Straße enthalten. Die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen (S 177) fällt nicht in die Kompetenz der Regionalplanung.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > VRG/VBG Eisenbahn				
0102-03	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Die in Karte 2 ausgewiesene Vorbehaltsfläche überregionaler Eisenbahninfrastruktur beim Barockgarten Großsedlitz begegnet Bedenken. Die vom Barockgarten Großsedlitz ausgehenden Sichtbeziehungen in den Landschaftsraum des Elbtals, den Landschaftsraum zwischen Pirna und Pillnitz und dem Erzgebirgsvorland werden im Fall der Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche für eine überirdische Verkehrsführung stark beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen aus dem Barockgarten Großsedlitz sollten als Gartenbild prägend erhalten bleiben. Die Eisenbahninfrastruktur und insbesondere der Verlauf der Trasse sollten von daher so gestaltet werden, dass die Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.	nicht folgen	Bereits im LEP ist ein Korridor für den Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden - Prag vorgegeben. Im Regionalplan wird dieser dahingehend ausgeformt, dass er entsprechend dem zwischenzeitlichen Planungsfortschritt enger gefasst wird. Dieser verkleinerte Korridor wurde dem RPV durch die Fachplanung zugearbeitet. Er ist aufgrund zahlreicher Zwangspunkte und der erforderlichen Streckenparameter nicht beliebig veränderbar. Daher kann der angesprochene potenzielle Konflikt mit den Sichtbeziehungen vom und zum Barockgarten durch raumordnerische Maßnahmen (andere Streckenführung fernab des Barockgartens) voraussichtlich nicht gelöst werden. Über den Konflikt und seine Bewältigung muss somit im Rahmen der künftigen, konkreten Projektplanung befunden werden.
0202-04	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Bezüglich der Ausweisung des Korridors für den Ausbau des transeuropäischen Schienennetzes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat sich das Landesamt für Denkmalpflege bereits im Rahmen der Beteiligung zum LEP geäußert. Da sich die inzwischen weiter konkretisierte Korridorausweisung innerhalb der Regelung des LEP bewegt, ist eine erneute Stellungnahme im Zuge der Regionalplanung sicher nicht erforderlich. Es sei allerdings noch einmal darauf hingewiesen, dass im besagten erweiterten Korridor mit dem Barockgarten Großsedlitz eine	Kenntnis-nahme	

		hochsensible Gartenanlage von europäischer Bedeutung gelegen ist. In Kenntnis der denkmalkonstitutiven, engen außenräumlichen Vernetzung der Parkanlage mit dem umgebenden Landschaftsraum wurde - ähnlich dem Autobahnbau - eine besonders frühzeitige Beachtung dieser Aspekte angeregt. Sollten in diese Richtung gehende Überlegungen auf der Ebene der Regionalplanung erneut von Interesse sein, so wäre eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege jederzeit möglich (vgl. unser Schreiben vom 5.November 2015).		
0215-02	Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen GmbH	Ein weiteres Problem für die Bewahrung des Barockgartens bildet der Korridor der geplanten ICE-Trasse (Dresden - Prag). Gemäß des in der Karte 2 - Raumnutzung eingetragenen Trassenverlaufs, soll die Trasse unterirdisch in einem Tunnel unter dem nordöstlichen Teil des Barockgartens Großsedlitz zukünftig geführt werden (Kap. 3). Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen ist sowohl mit einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels als auch mit einer Veränderung der geomorphologischen und hydrologischen Bodenverhältnisse im Bereich des Gartens (Verlagerung wasserführender Schichten etc.) zu rechnen. Der Barockgarten Großsedlitz, der ab 1719 auf einem Höhenzug oberhalb des Elbtals errichtet wurde, hat mit seinen großen historischen Lindenalleen, die auf einem Höhenplateau oberhalb des Elbtals angelegt wurden, zunehmend mit Wasserknappheit zu kämpfen (siehe auch Karte 6 - Gebiet mit hoher Grundwassergefährdung). Trotz umfangreicher Bauinvestition des Freistaates Sachsen für den Bau von Wasserzisternen ist die Wasserversorgung der historischen Baumalleen und strukturgebenden Heckenbestände zunehmend (im Zusammenhang mit klimatischen Veränderungen) gefährdet. Durch Wassermangel im Frühjahr und Sommer sind die Gehölze zunehmend Stresssituationen ausgesetzt, in deren Folge sie gegen Schaderreger anfälliger werden.	Kenntnis-nahme	Ein Korridor für den Neubau der Eisenbahnstrecke ist bereits im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 festgelegt. Im Regionalplan wird der Korridor nun räumlich konkretisiert. Dabei kommt es im Bereich des Barockgartens Großsedlitz zu einer erheblichen Verkleinerung. Durch die zahlreichen Zwangspunkte ist jedoch keine weiträumige Umfahrung des Barockgartens möglich. Als Teil einer Verbindung zwischen Ostsee- und Adriatischem Raum hat das Eisenbahn-Neubauprojekt eine europäische Bedeutung. Negative Auswirkungen auf die historisch bedeutsame und wertvolle Parkanlage müssen im Rahmen der Objektplanung ausgeglichen oder gegebenenfalls auch gegeneinander abgewogen werden.
0801-04	Gemeinde Bahretal	Im LEP wurde die Entscheidung getroffen, eine Trasse für die in Form eines Vorbehaltsgebietes für den Neubau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Dresden und Prag festzulegen. Dieser Korridor war 12 km breit und wurde in der Regionalplanung aufgrund des Planungsfortschritts eingegrenzt. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes findet die Zustimmung des Gemeinderates unter dem Vorbehalt, dass das gesamte Gebiet der Gemeinde, welches für diesen Zweck benötigt wird, wie in der derzeitigen Planung vorgesehen, als Tunnel ausgebildet wird.	Kenntnis-nahme	Aufgrund der für Eisenbahnstrecken maximal zulässigen Steigung ist bei einer Trassenführung über das Erzgebirge nur eine technische Lösung in Form eines Basistunnels möglich.
0819-03	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Der Ausweisung eines Vorranggebietes für den Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden-Prag zwischen Heidenau und der Staatsgrenze im Bereich von Börnersdorf-Breitenau wird mit der Maßgabe und dem Vorbehalt zugestimmt, dass der gesamte Streckenabschnitt in einem Tunnel verläuft.	Kenntnis-nahme	Aufgrund der für Eisenbahnstrecken maximal zulässigen Steigung ist bei einer Trassenführung über das Erzgebirge nur eine technische Lösung in Form eines Basistunnels möglich. Sowohl der LEP als auch der Regionalplan legen für die Eisenbahn-Neubaustrecke nur ein Vorbehaltsgebiet fest (noch keine Trasse).
1101-05	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes VBG eb01 wird kritisch gesehen. Bisher wurde nicht der Nachweis erbracht, dass sich durch die geplante Eisenbahntrasse auch wirklich eine Entlastung der Elbtal-Bahntrasse einstellt und damit auch eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Bahn erreicht wird. Soweit erkennbar, ist das Vorbehaltsgebiet nicht Bestandteil der SUP und des	Kenntnis-nahme	Zielstellung der Maßnahme ist nicht allein die Entlastung des Elbtals, sondern in erster Linie die Herstellung einer leistungsfähigen europäischen Schienenverbindung vom Ostsee- in den Adriatischen Raum. Ein weiterer Ausbau der Strecke durch das Elbtal zu einer leistungsfähigen internationalen Verbindung ist

		Umweltberichtes. Es bleibt daher offen, ob die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens mit den beabsichtigten Zielen im Verhältnis stehen.		aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht möglich. Darüber hinaus ist die Strecke im Elbtal stark hochwassergefährdet und verursacht eine hohe Lärmbelastung für die Bevölkerung und die Feriengäste im Elbtal. Mit der Festlegung des Vorbehaltsgebietes eb01 wird das rechtskräftige und deutlich größere Vorbehaltsgebiet aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen räumlich konkretisiert. Daher kann auf die bei der Aufstellung des LEP bereits erfolgte strategische Umweltprüfung verwiesen werden.
1401-06	Region Ústí	Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur wird in dem Entwurf der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge ein Vorbehaltsgebiet der Hochgeschwindigkeitsstrecke eb01 Dresden - Prag und zwar im Abschnitt Heidenau - Staatsgrenze zur Tschechischen Republik in Breitenau ausgewiesen. Im Anschluss an dieses Vorbehaltsgebiet werden durch die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj ein Korridor als Vorsorgestandort für die Hochgeschwindigkeitsstrecke VRT - ZR1 mit einer Breite von 600 m ausgewiesen, der nach der Erarbeitung genauer Unterlagen im Rahmen einer Fortschreibung ausgeformt und in einen Entwurf übernommen wird. Zur Ausweisung des Vorbehaltsgebietes der Hochgeschwindigkeitsstrecke eb01 Dresden - Prag haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnis-nahme	
1502-03	Umweltministerium der Tschechischen Republik	Hinsichtlich des **Artenschutzes und des besonderen Gebietsschutzes** gelten seitens des Umweltministeriums der Korridor zur Errichtung der Bahnstrecke („Heidenau -Breitenau/Staatsgrenze CZ“) und die Flächen für die Windkraftanlagen, die sich außerhalb dieses geplanten Bahnkorridors befinden, als potenzielle Konfliktvorhaben. Bezüglich des Bahnkorridors werden eventuelle Einwände seitens der Tschechischen Republik (im Weiteren auch nur „ČR“) erst in der Projektphase geltend gemacht, sofern es zu dieser kommt. Nichtsdestotrotz sind im Rahmen der späteren Konkretisierung von Vorhaben in Nähe der Grenze zur Tschechischen Republik die Auswirkungen auf die angrenzenden besonderen Schutzgebiete (z. B. auf das Naturreservat Špičák u Krásného lesa oder das Naturreservat Černá louka) zu bewerten sowie eine eventuelle Gefährdung deren Schutzgegenstände zu prüfen.	Kenntnis-nahme	Das Erzgebirge wird mit einem 26 km langen Basistunnel gequert werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete auf dem Erzgebirgskamm sind daher nicht zu erwarten.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Eisenbahn				
2168-13	1013716	Die Bahntrasse Herrenleithe sollte als Normalspurstrecke erhalten bleiben.	Kenntnis-nahme	Dem vom Einwender geäußerten Wunsch stehen keine regional-planerischen Festlegungen entgegen. Das im Bereich der Trasse vorgesehene Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse lässt eine Eisenbahnnutzung ausdrücklich zu.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > VRG verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse				
0704-10	Gemeinde Hirschstein	Für die Bahnstrecke Riesa-Nossen ist im Regionalplanentwurf keine verkehrliche Nachnutzung der Bahntrasse festgelegt. Laut Karte 2 ist die Bahntrasse mit "außer Betrieb" dargestellt. Die Gemeinde Hirschstein kann nicht nachvollziehen, warum im Regionalplan keine verkehrliche Nachnutzung der gegenwärtig noch	teilweise folgen	Die genannte Eisenbahnstrecke ist bereits im Landesentwicklungs-plan Sachsen 2013 als Vorbehaltsgebiet für die verkehrliche Nachnutzung von Eisenbahntrecken festgelegt. Diese Festlegung wird nachrichtlich in die Raumnutzungskarte des Regionalplans

		gewidmeten Bahntrasse festgelegt ist. Die Gemeinde Hirschstein erachtet es für notwendig, im Regionalplan eine verkehrliche Nachnutzung festzulegen, um bei einer zukünftigen Entwidmung der Trasse entsprechenden Handlungsspielraum zur Entwicklung einer sinnvollen Nachnutzung, z. B. Radweg von Lommatzsch bis Riesa, zu erlangen. Die Gemeinde Hirschstein fordert die Darstellung einer verkehrlichen Nachnutzung der Bahntrasse.		übernommen. Eine regionalplanerische Festlegung ist somit nicht erforderlich.
0812-10	Gemeinde Lohmen	Lobend ist die Aufnahme der verkehrlichen Nachnutzung der Bahntrasse VRG NB08 Pirna-Herrenleithe zu erwähnen.	Kenntnis-nahme	
0819-04	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die ehemalige Eisenbahnlinie Pirna-Bad Gottleuba ist als Vorranggebiet für verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse ausgewiesen. Die Strecke soll künftig als Radwegeverbindung zwischen dem Grundzentrum Bad Gottleuba-Berggießhübel und der Stadt Pirna dienen. Demzufolge ist es hier angebracht, diese Strecke als Vorranggebiet „Radweg“ auszuweisen.	nicht folgen	Mit der im Regionalplanentwurf 09/2017 vorgesehenen Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse war bereits eine verbindliche Flächensicherung verbunden. Gegen diese Festlegungen wurden im Rahmen der Anhörung zum Regionalplanentwurf seitens der Naturschutzverbände jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen, die sich insbesondere gegen eine Nachnutzung als Radweg richten. Mit dem neuen Regionalplanentwurf erfolgt vorsorglich eine Rückstufung der Abschnitte von Bahntrassen zu Vorbehaltsgebieten für die verkehrliche Nachnutzung, die in NATURA-2000-Gebieten liegen und nach Einzelfallabwägung auch von weiteren Abschnitten innerhalb der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, für die ein besonderes Naturschutzpotenzial anzunehmen ist. Dies trifft auch auf die ehemalige Eisenbahnstrecke von Pirna nach Bad Gottleuba zu. Vor diesem Hintergrund wird von einer Umwandlung des Vorranggebietes verkehrliche Nachnutzung Eisenbahntrasse in ein Vorranggebiet Radweg abgesehen und somit noch keine landesplanerische Letztentscheidung zu Gunsten einer verkehrlichen Nachnutzung gefällt. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist aber der Belang der verkehrlichen Nachnutzung bei künftigen Entscheidungen besonders zu gewichten.
0826-05	Stadt Hohnstein	Die Vorrangausweisung verkehrliche Nachnutzung der Kleinbahntrasse VRG NB07 Hohnstein - Lohsdorf wird begrüßt. Gemäß den Darstellungen in Karte 2 ist die Bahnstrecke zwischen Lohsdorf und Kohlmühle als Eisenbahn-Bestand ausgewiesen. Hier möchten wir auf mögliche Konflikte mit der seit längerem geplanten Festsetzung von Naturschutzgebieten hinweisen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Naturschutzgebieten (hier speziell das geplante NSG 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“), Flächennaturdenkmalen/Biotopen entlang der Eisenbahnstrecken möchten wir darauf hinweisen, dass solche dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des §4 BNatSchG unterfallen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Hier müssen wir speziell auf die im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“ liegenden Grundstücke 224/2, 224/3, 224/4, 224/5 (alle Gemarkung Goßdorf) und 528 (Gemarkung Lohsdorf) hinweisen, welche dem Eisenbahnzweck gewidmet sind und damit unter Fachplanungsvorbehalt stehen. Die Grundstücke	nicht folgen	Mit der nachrichtlichen Darstellung als Bestandsstrecke im Regionalplan ist der rechtliche Status der Eisenbahnnutzung bereits kenntlich gemacht. Bei der eventuellen künftigen Festsetzung eines Naturschutzgebietes müssen die eisenbahnrechtlichen Belange beachtet werden. Dies ist bei der Darstellung im Regionalplan auch kenntlich gemacht worden, da die Signatur der Eisenbahnstrecke über der des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz liegt. Die Tabelle im Anhang, Anlage 4 des Regionalplans stellt fachplanerische Inhalte dar, die nicht mit Nutzungsansprüchen abgewogen worden sind. Bei einer Umsetzung des Vorschlags Nr. 69 (Naturschutzgebiet Schwarzbach- und Sebnitztal) müsste die Eisenbahntrasse aus dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes herausgenommen oder in der NSG-Verordnung die Eisenbahnnutzung als zulässige Nutzung festgelegt werden. Diese Detailfragen können noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung

		gehören zu der zurzeit nicht betriebsfähigen Infrastruktur der Schwarzbachbahn Goßdorf/Kohlmühle - Hohnstein, deren Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Stadt Hohnstein übertragen wurde. Mit Übertragung der Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur wurde durch das SMWA gleichzeitig der Status als planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlage bestätigt. Die Grundstücke sind als Verkehrsflächen im Grundbuch ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die gesamte Betriebsanlage der Schwarzbachbahn mit allen dem Eisenbahnzweckgewidmeten Grundstücken nicht Bestandteil eines zukünftigen Naturschutzgebietes „Schwarzbach- und Sebnitztal“ werden kann. Wir fordern Sie um eine entsprechende Darstellung im Regionalplan auf.		bewältigt werden. Über die zukünftige Ausweisung eines Naturschutzgebietes entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde.
1102-04	Grüne Liga Sachsen e. V.	Wie schon in unserer Stellungnahme vom 15.10.2015 ausgeführt, lehnen wir die pauschale Festlegung von stillgelegten Eisenbahnstrecken zur Nachnutzung als Radwege außerhalb von Siedlungen aus Arten- und Biotopschutzgründen ab. Eisenbahnstrecken, welche bereits seit Jahren stillgelegt sind, haben sich zu wichtigen Biotopverbundachsen entwickelt. Nicht umsonst befinden sich große Teile der Strecken innerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz. Zu den wertgebenden Biotopstrukturen gehören u.a. verschiedene Sukzessionsstadien (Magerrasen, Hochstauden, Gehölze), wärmebegünstigte nährstoffarme Böschungen und Sonderbiotope im Schotterbett. Insbesondere in strukturarmen und ausgeräumten Agrarlandschaften bilden sie häufig einen letzten wertvollen Rückzugsraum für europäisch geschützte Tierarten wie z.B. Zauneidechsen, Schlingnattern sowie zahlreiche Vogelarten (alle europäisch geschützt) und darüber hinaus auch für national geschützte, auf der Roten Liste stehende Tier- und Pflanzenarten. Strecken, welche durch Flusstäler führen, sind in der Regel in das Schutzgebietssystem Natura 2000 eingebunden. Nicht selten finden sich besonders geschützte Biotope (30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) auf den Flächen bzw. unmittelbar angrenzend und sie berühren Habitate von bes. geschützten fließgewässergebundenen Arten wie Fischotter, Biber, Eisvogel. Die von regelmäßig (meist nur selten) fahrenden Zügen ausgehenden Störungswirkungen auf die Fauna sind nicht zu vergleichen mit Störwirkungen durch Wander- und Radverkehr. Die Silhouette des Menschen (mit oder ohne Rad) wird bei den meisten störungssensiblen Arten im Gegensatz zu Zügen als unmittelbare Gefahr wahrgenommen und entsprechende Fluchtreflexe, nicht selten unter Aufgabe des Brutplatzes ausgelöst. Eine Nutzung als Rad- und Wanderweg beherbergt daher ein deutlich größeres Beeinträchtigungspotenzial als eine Weiterführung des Zugverkehrs. Die geplante Einordnung stillgelegter Eisenbahnstrecken als potenzielle Radwege insbesondere innerhalb von FFH- und SPA-Gebieten (z. B. FFH-Gebiet „Triebischtäler“, FFH-Gebiet „Müglitztal“) steht daher in der Regel im Widerspruch zu der besonderen Lebensraumeignung der Gebiete für Fauna und Flora und damit im Widerspruch zu den Anforderungen des Naturschutzrechts (insbesondere des Habitatrechts und des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG).	teilweise folgen	Die Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse sind bereits vor ihrer Aufnahme in den Regionalplanentwurf 09/2017 auf ihre Verträglichkeit mit Naturschutzzielen geprüft worden. Allerdings wurden sie aufgrund der noch nicht abschließend bestimmten Folgenutzung in die Prüfgruppe C mit dem geringsten Prüfumfang und Detaillierungsgrad eingeordnet und somit keiner vertieften Betrachtung unterzogen. Zu diesem Vorgehen sind im Rahmen des Scopings auch die Naturschutzverbände angehört worden. Es wurden keine Einwände zur Einordnung in die Prüfgruppe C vorgetragen, weder von den Naturschutzverbänden, noch von Behörden. Im Rahmen der Umweltprüfung zeigte sich, dass: • ein Naturschutzgebiet von den geplanten Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse berührt wurde; als Konsequenz wurde das Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse in diesem Bereich aufgegeben • bei NATURA-2000-Gebieten keine generelle Unvereinbarkeit der Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse mit den europäischen Naturschutzzielen angenommen werden muss. In vielen NATURA-2000-Gebieten befanden sich schon vor ihrer Meldung an die Europäische Union Radwege, Wanderwege, Skiwege oder Eisenbahnstrecken, ohne dass dies die Schutzwürdigkeit der Gebiete in Frage gestellt hat. Allerdings ergab sich bei der vertieften Prüfung der geplanten Vorranggebiete Radweg, dass in Einzelfällen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von europäischen Naturschutzzielen durch eine künftige Radwegenutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies war dann der Fall, wenn die Findung einer Trasse außerhalb von prioritären Lebensräumen der NATURA-2000-Gebiete ausgeschlossen schien. Da in der Begründung zu den Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse auch eine Nutzung als Radweg als mögliche Folgenutzung benannt wird, folgt der Regionale Planungsverband deshalb der Forderung des

		Ihre Errichtung und ihre Nutzung stellen ein Projekt dar, welches in die Schutzgebiete hineinwirkt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen der Schutzziele nach sich zieht. Es ist im Umweltbericht nicht erkennbar, ob und wie sich der Regionale Planungsverband damit auseinandergesetzt hat, insbesondere dahingehend, ob durch das Habitatschutzrecht unüberwindliche Hindernisse bestehen, die eine Ausführung der Planung verhindern können. Bei Ausnahmen aus Artenschutz- und Biotopgründen sind immer Alternativen (Alternativrouten) zu prüfen. Die regional-planerische Festlegung auf eine bestimmte Linie (eng auf die ehemalige Bahntrasse mit ihren Biotopstrukturen begrenzt) ist dann nicht mehr zu halten. **Auch aus diesen rechtlichen Gründen wird die Festlegung als Vorranggebiet durch die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. abgelehnt.** Hinweis: Die sogenannte Mulde-Elbe-Radroute bei Strehla erfährt im Landkreis Nordsachsen keine Fortsetzung, da dort die Eisenbahnstrecke Eigentum des Naturschutzverbandes Sachsen e. V. ist und dieser eine Umnutzung als Radweg ablehnt. Insofern würde der geplante Radweg „ins Leere laufen“ und ist zu streichen.		Einwenders in den Fällen, wo sich geplante Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Eisenbahntrasse innerhalb von NATURA-2000-Gebieten befinden. Vorsorglich werden die betroffenen Abschnitte nur noch als Vorbehaltsgebiete verkehrliche Nachnutzung festgelegt. Somit wird noch keine landesplanerische Letztentscheidung zu Gunsten einer verkehrlichen Nachnutzung getroffen. Zusätzlich werden nach Einzelfallprüfung weitere Trassenabschnitte, die zwar außerhalb der NATURA-2000-Gebiete liegen, aber von geplanten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz flankiert werden und ein hervorgehobenes Potenzial für den Naturschutz besitzen, zu Vorbehaltsgebieten verkehrliche Nachnutzung abgestuft. Ein Vorranggebiet im Regionalplan beinhaltet noch keine Entscheidung über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens. Es wird lediglich die betroffene Fläche von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten. Artenschutzrechtliche Belange können daher auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht in sinnvoller Weise vollumfänglich geprüft werden. Dies ist einer eventuell nachfolgenden konkreten Projektplanung vorbehalten. Dabei sind auch Vorkommen geschützter Arten wie der Zauneidechse zwingend zu beachten. Die ehemalige Schmalspurbahntrasse bei Strehla zählt zu den Abschnitten, die von einem Vorranggebiet zu einem Vorbehalts-gebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse abgestuft werden. Auch wenn eine kreisübergreifende Radwegeverbindung im benachbarten Landkreis Nordsachsen durch den Naturschutzverband Sachsen e. V. blockiert werden könnte, ist eine raumordnerische Trassensicherung dennoch sinnvoll, da verschiedene Folgenutzungen möglich sind und eine Fortsetzung in der benachbarten Planungsregion auf der alten Bahntrasse nicht für alle Nutzungen zwingend erforderlich ist.
1106-03	NABU LV Sachsen e. V.	Wir halten unsere Forderung aufrecht, dass die geplanten Vorranggebiete vor ihrer Festsetzung als Vorranggebiete auf die Verträglichkeit mit den Naturschutzzielen zu prüfen sind. Einer Ausweisung als Vorranggebiete stehen nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete entgegen, sondern auch Flächennaturdenkmale und im Einzelfall artenschutzrechtliche Belange entgegen. Insbesondere Verbreitungszentren der europarechtlich besonders streng geschützten Zauneidechsen sollten Tabuzonen sein. Dies betrifft selbstverständlich auch Radwege. Hier ist das Störpotenzial durch den Menschen sogar höher als bei einem motorisiertem Verkehr.	teilweise folgen	Die Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse sind bereits vor ihrer Aufnahme in den Regionalplanentwurf 09/2017 auf ihre Verträglichkeit mit Naturschutzzielen geprüft worden. Allerdings wurden sie aufgrund der noch nicht abschließend bestimmten Folgenutzung in die Prüfgruppe C mit dem geringsten Prüfumfang und Detaillierungsgrad eingeordnet und somit keiner vertieften Betrachtung unterzogen. Zu diesem Vorgehen sind im Rahmen des Scopings auch die Naturschutzverbände angehört worden. Es wurden keine Einwände zur Einordnung in die Prüfgruppe C vorgetragen, weder von den Naturschutzverbänden, noch von Behörden. Im Rahmen der Umweltprüfung zeigte sich, dass: • ein Naturschutzgebiet von den geplanten Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse berührt wurde; als

				Konsequenz wurde das Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse in diesem Bereich aufgegeben • bei NATURA-2000-Gebieten keine generelle Unvereinbarkeit der Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse mit den europäischen Naturschutzzielen angenommen werden muss. In vielen NATURA-2000-Gebieten befanden sich schon vor ihrer Meldung an die Europäische Union Radwege, Wanderwege, Skiwege oder Eisenbahnstrecken, ohne dass dies die Schutzwürdigkeit der Gebiete in Frage gestellt hat. Allerdings ergab sich bei der vertieften Prüfung der geplanten Vorranggebiete Radweg, dass in Einzelfällen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von europäischen Naturschutzzielen durch eine künftige Radwegenutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies war dann der Fall, wenn die Findung einer Trasse außerhalb von prioritären Lebensräumen der NATURA-2000-Gebiete ausgeschlossen schien. Da in der Begründung zu den Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse auch eine Nutzung als Radweg als mögliche Folgenutzung benannt wird, folgt der Regionale Planungsverband deshalb der Forderung des Einwenders in den Fällen, wo sich geplante Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Eisenbahntrasse innerhalb von NATURA-2000-Gebieten befinden. Vorsorglich werden die betroffenen Abschnitte nur noch als Vorbehaltsgebiete verkehrliche Nachnutzung festgelegt. Somit wird noch keine landesplanerische Letztentscheidung zu Gunsten einer verkehrlichen Nachnutzung getroffen. Zusätzlich werden nach Einzelfallprüfung weitere Trassenabschnitte, die zwar außerhalb der NATURA-2000-Gebiete liegen, aber von geplanten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz flankiert werden und ein hervorgehobenes Potenzial für den Naturschutz besitzen, zu Vorbehaltsgebieten verkehrliche Nachnutzung umgestuft. An drei Standorten im Bereich geplanter Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse sind Flächennaturdenkmale festgesetzt. Dies ist bei Limbach, bei Kesselsdorf sowie bei Dohma der Fall. Bei Limbach und bei Kesselsdorf ist die ehemalige Bahntrasse im Bereich der Flächennaturdenkmale bereits als Radweg ausgebaut und seit Jahren in Betrieb. Auch hier zeigt sich, dass nicht von einer generellen Unvereinbarkeit ausgegangen werden muss. Bei Dohma erfolgt nur noch eine Sicherung der ehemaligen Bahntrasse als Vorbehaltsgebiet. Ein Vorranggebiet im Regionalplan beinhaltet noch keine Entscheidung über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens. Es wird lediglich die betroffene Fläche von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten. Artenschutzrechtliche Belange können daher auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht in sinnvoller

				Weise vollumfänglich geprüft werden. Dies ist einer eventuell nachfolgenden konkreten Projektplanung vorbehalten. Dabei sind auch Vorkommen geschützter Arten wie der Zauneidechse zwingend zu beachten.
1204-01	Deutsche Bahn AG	Schienenverkehrlicher Gegenstand der 2. Gesamtfortschreibung ist die Ausweisung stillgelegter oder von Bahnbetriebszwecken freigestellter Bahnstrecken als Vorranggebiete (VRG). In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird im Kap. 3 vorgeschlagen, stillgelegte Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung als VRG festzulegen, damit Sie nach einer eventuellen Freistellung von Bahnbetriebszwecken nicht verbaut und für kommende Generationen konsequent als räumliche Ressource geschützt werden. Begonnene bzw. geplante Nachnutzungsinteressen auf diesen Trassen bzw. entgegenstehende Raumansprüche sind zu berücksichtigen. Bahnseitig wird für dieses Anliegen von einer Trassensicherung ausgegangen, wobei hierzu die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG nach unserer Auffassung nicht erforderlich ist. Diese wird erst dann notwendig, wenn der konkrete Nachnutzungszweck festgelegt ist und dieser nicht mit einem Bahnbetrieb zu vereinbaren ist. Dies ist beispielsweise bei einer Trassennachnutzung durch eine Straßen-/Radwegeplanung der Fall. Freistellungshemmend ist der beabsichtigte Weiterbetrieb der Bahnstrecke durch den Pächter oder Nacheigentümer, da hierbei der Nutzungszweck als Eisenbahnbetriebsanlagen festgelegt ist. Über den Widmungscharakter der zu DDR-Zeiten bereits dauerhaft verkehrseingestellten Bahnstrecken bitten wir das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die Landesdirektion Sachsen zu konsultieren, da die Planungshoheit beim EBA bzw. bei der zuständigen Landesbehörde liegt. Weiterhin ist auch für das Festlegungsziel das Eigentum an den Bahntrassen nicht entscheidend. Die DB Netz AG verkauft nicht wirtschaftlich betriebene, stillgelegte Bahnstrecken. Die Trassensicherung wird dem neuen Eigentümer mitgeteilt, soweit sie uns bekannt ist. Auch aus diesem Grund ist eine weitere Bahnbeteiligung im Planentwurfsverfahren und die Bekanntgabe der Rechtskraft wichtig. Zu den einzelnen von Ihnen aufgeführten Bahnstrecken möchten wir folgende Hinweise zur Beachtung geben: 1. VRG NB01/Oschatz - Strehla: (Str. Nr. 6664) 1972 stillgelegt, teilweise rückgebaut und verkauft. 2. VRG NB02/Wilsdruff - (Gärtitz bei Döbeln): (Str.Nr. 6979) Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. 3. VRG NB03/Poschappel - Nossen: (Str.-Nr. 6978) Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. 4. VRG NB04/Gittersee - Possendorf: (Str. 6609) Verkauft. 5. VRG N05/Dürrröhrsdorf - Weißig bei Dresden: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert.	Kenntnis-nahme	Die gegebenen Hinweise stehen einer raumordnerischen Sicherung nicht entgegen. Aufgrund im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden einige der geplanten Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse zu Vorbehaltsgebieten zurückgenommen.

		6. VRG NB06/Dürrröhrsdorf - (Arnsdorf): (Str. 6200) Stillgelegt noch nicht freigestellt, Vorhaltung zur Reaktivierung, In 2017 Verpachtung an Mecklenburger Draisinenbahn. 7. VRG NB07/Hohnstein - Lohsdorf: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand ist nicht bekannt. 8. VRG NB08/Pirna - Herrenleite: (Str. 6602) zum Teil zurückgebaut, Rest von km 2,1 (Pirna Mockethal) bis km 4,83 ist in Nutzung durch Verein Historische Feldbahn Dresden e.V., Herrenleite 10 in 01847 Lohmen, noch in Bahneigentum, Nachnutzung unbekannt. 9. VRG NB09/Pirna - Gottleuba: (Str. 6603) noch in Bahneigentum, stillgelegt, teilweise rückgebaut, Nachnutzung unbekannt. Die B 172 wurde bei OU Pirna bereits durch Pfeilerstellung auf der Trasse planfestgestellt und es werden 2 ehemalige Bahnbrücken über die Seidewitz im Rahmen des Hochwasserschutzes abgerissen - Trassenunterbrechungen). 10. VRG NB10/Pirna - Großcotta: (Str. 6604) noch in Bahneigentum, stillgelegt, teilweise rückgebaut, Nachnutzung unbekannt. 11. VRG NB11/Klingenberg - (Oberdittmannsdorf): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt. 12. VRG12 NB12/Klingenberg - (Frauenstein): (Str.Nr.6976) Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Teilweise abgebaut. Restgrundstücke noch bei DB. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt. 13. VRG13 NB13/(Holzhau) - (Moldava): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt.		
1353-10	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Vorrangausweisung verkehrliche Nachnutzung der Kleinbahntrasse VRG NB 07 Hohnstein - Lohsdorf wird begrüßt. Gemäß den Darstellungen in Karte 2 ist die Bahnstrecke zwischen Lohsdorf und Kohlmühle als Eisenbahn-Bestand ausgewiesen. Hier möchten wir auf mögliche Konflikte mit der seit längerem geplanten Festsetzung von Naturschutzgebieten hinweisen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Naturschutzgebieten (hier speziell das geplante NSG 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“), Flächennaturdenkmalen/Biotopen entlang der Eisenbahnstrecken möchten wir darauf hinweisen, dass solche dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des § 4 BNatSchG unterfallen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Hier müssen wir speziell auf die im Gebiet des geplanten Naturschutz-gebietes 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“ liegenden Grundstücke 224/2, 224/3, 224/4, 224/5 (alle Gemarkung Goßdorf) und 528 (Gemarkung Lohsdorf) hinweisen, welche dem Eisenbahnzweck gewidmet sind und damit unter Fachplanungsvorbehalt stehen. Die Grundstücke gehören zu der zurzeit nichtbetriebsfähigen Infrastruktur der Schwarzbachbahn Goßdorf/Kohlmühle - Hohnstein, deren Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur mit	nicht folgen	Mit der nachrichtlichen Darstellung als Bestandsstrecke im Regionalplanentwurf 09/2017 ist der rechtliche Status der Eisenbahnnutzung bereits kenntlich gemacht. Bei der eventuellen künftigen Festsetzung eines Naturschutzgebietes müssen die eisenbahnrechtlichen Belange beachtet werden. Dies ist bei der Darstellung im Regionalplan auch kenntlich gemacht worden, da die Signatur der Eisenbahnstrecke über der des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz liegt. Die Tabelle im Anhang, Anlage 4 des Regionalplans stellt fachplanerische Inhalte dar, die nicht mit Nutzungsansprüchen abgewogen worden sind. Bei einer Umsetzung des Vorschlags Nr. 69 (Naturschutzgebiet Schwarzbach- und Sebnitztal) müsste die Eisenbahntrasse aus dem Geltungsbereich des Naturschutz-gebietes herausgenommen oder in der NSG-Verordnung die Eisenbahnnutzung als zulässige Nutzung festgelegt werden. Diese Detailfragen können noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung bewältigt werden. Über die zukünftige Ausweisung eines Naturschutzgebietes

		Schreiben vom 6. Oktober 2014 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Stadt Hohnstein übertragen wurde. Mit Übertragung der Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur wurde durch das SMWA gleichzeitig der Status als planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlage bestätigt. Die Grundstücke sind als Verkehrsflächen im Grundbuch ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die gesamte Betriebsanlage der Schwarzbachbahn mit allen dem Eisenbahnzweck gewidmeten Grundstücken nicht Bestandteil eines zukünftigen Naturschutzgebietes „Schwarzbach- und Sebnitztal“ werden kann. Wir fordern Sie um eine entsprechende Darstellung im Regionalplan auf.		entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde.
2135-01	1010927	Stellungnahme: Ortsbezeichnung Vorranggebiet VRG NB07 besser mit „Hohnstein–Goßdorf-Kohlmühle“ angeben. Begründung: Es befindet sich der Wiederaufbau in einer Länge von 3,18 km im Schwarzbachtal im Bereich Goßdorf-Kohlmühle-Lohsdorf bereits in Vorbereitung. Träger ist der Schwarzbachbahn e. V.. Die Ortsbezeichnung „Hohnstein–Goßdorf-Kohlmühle“ entspricht auch B-Plan, Widmungs- und Konzessionierungsstand.	nicht folgen	Da für den Abschnitt Lohsdorf - Goßdorf-Kohlmühle bereits eine Betriebsgenehmigung vorliegt, handelt es sich planerisch um eine Bestandsstrecke. Diese ist nicht Bestandteil des Vorranggebietes im Regionalplanentwurf 09/2017. Die vorgeschlagene Bezeichnung ist für die Bezeichnung des Vorranggebietes daher nicht passend.
2168-12	1013716	Bezüglich Nutzung von ehem. Bahntrassen ist der Vorzug der Wiedernutzung im Regionalplan genau darzustellen. Dazu gehören die Bahntrassen von Lohsdorf Richtung Kohlmühle. Der Naturschutz sollte dort keinen Vorrang haben!	nicht folgen	Mit der nachrichtlichen Darstellung als Bestandsstrecke im Regionalplanentwurf 09/2017 ist der rechtliche Status der Eisenbahnnutzung bereits kenntlich gemacht. Bei der eventuellen künftigen Festsetzung eines Naturschutzgebietes müssen die eisenbahnrechtlichen Belange beachtet werden. Dies ist bei der Darstellung im Regionalplan auch kenntlich gemacht worden, da die Signatur der Eisenbahnstrecke über der des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz liegt. Die Tabelle im Anhang, Anlage 4 des Regionalplans stellt fachplanerische Inhalte dar, die nicht mit Nutzungsansprüchen abgewogen worden sind. Bei einer Umsetzung des Vorschlags Nr. 69 (Naturschutzgebiet Schwarzbach- und Sebnitztal) müsste die Eisenbahntrasse aus dem Geltungsbereich des Naturschutz-gebietes herausgenommen oder in der NSG-Verordnung die Eisenbahnnutzung als zulässige Nutzung festgelegt werden. Diese Detailfragen können noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung bewältigt werden. Über die zukünftige Ausweisung eines Naturschutzgebietes entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > VRG Stadtbahn				
1101-04	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Die Ausweisung des VRG SB01 für die Stadtbahn Dresden-Wilsdruff wird begrüßt. Allerdings wird gefordert, dass nicht nur der OT Kesselsdorf an die Stadtbahn angeschlossen wird, sondern auch tatsächlich Wilsdruff (mit Endpunkt Bahnhof Wilsdruff). Hier ist die regionalplanerische Festlegung dahingehend zu ändern, dass die bisher ausgewiesene verkehrliche Nachnutzung der Bahntrasse nach Wilsdruff dem VRG SB01 zugerechnet wird und das VRG SB01 bis zum Hauptbahnhof Wilsdruff durchgeführt wird.	nicht folgen	Das Ziel der Trassenfreihaltung ist mit dem Vorranggebiet "verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse", das im geänderten Regionalplanentwurf durch einen "Siedlungsbeschränkungsbereich für linienhafte Infrastruktur" ersetzt wird, bereits abgedeckt. Im Regionalplan wird keine Entscheidung über die tatsächliche Durchführung des Straßenbahnneubaus getroffen. Die Kompetenz der Raumordnung ist auf die Flächenfreihaltung beschränkt.

Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > VRG/VBG Radweg				
0502-03	Landkreis Meißen	Die sich aus der Radverkehrskonzeption Sachsen vom September 2014 ergebenden Neubauabschnitte im Radverkehrsnetz sind im Bereich von bestehenden Hochwasserschutzanlagen nicht als Vorranggebiete auszuweisen, sondern als Vorbehaltsgebiete. Die im Entwurf vorgeschlagene Trasse zur Führung des Elberadweges bei Riesa direkt am Fluss entlang muss im Falle eines rechtselbigen Verlaufs mit den vor Ort bestehenden Hochwasserschutz-Anlagen vereinbar sein. Der Äußerung des zuständigen Trägers der Unterhaltungslast der von der Trassenführung betroffenen Hochwasserschutzanlage ist ein besonderes Gewicht zu geben.	nicht folgen	Vorhandene Hochwasserschutzanlagen genießen Bestandsschutz und werden durch Vorranggebiete für den Neubau von Radverkehrsanlagen nicht eingeschränkt. Der als Vorranggebiet gesicherte Neubauabschnitt des Elberadwegs bei Riesa verläuft linkselbisch.
0502-17	Landkreis Meißen	Radwege im Bereich ‘Natura-2000‘ sollten auf neu anzulegenden Trassen u. E. nach geltender Rechtslage nicht als Vorranggebiet, sondern lediglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden, wenn der Nachweis der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von ‘Natura-2000‘ nicht vorliegt.	Kenntnis-nahme	Dies wurde bei der Planaufstellung bereits so gehandhabt. Alle geplanten Vorranggebiete Radweg innerhalb von NATURA-2000-Gebieten wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung überschläglich auf ihre Verträglichkeit hin untersucht. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wurden nur Vorbehaltsgebiete festgelegt (z. B. Müglitztalradweg). Die Festlegung von Vorranggebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse wird allerdings aufgegeben und durch eine Zielfest-legung "Siedlungsbeschränkungsbereich linienhafte Infrastruktur" ersetzt. Diese Festlegung beschränkt sich ausschließlich auf das Freihalten der Trasse von neuer Bebauung. Somit ergeben sich auf raumordnerischer Ebene keine Konflikte mehr zu Belangen des Naturschutzes.
0701-09	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Radwegnetz an Bundes- und Staatsstraßen erweitern, nicht nur für touristische, sondern alltägliche Nutzung der Bewohner/Kinder. Forderung: Aufnahme von Zielen/Vorranggebieten - Radwege: 1. straßenbegleitend B 6: Zehren bis Wölkisch 2. Einbindung B 6 Zehren in K 8071 Niedermuschützer Str. bis Elberadweg - >Herstellung Lückenschluss Elberadweg - Ortslage Zehren/z.T. Niedermusch. 3. K 8011 - Diera - Naundörfel weiter bis Ockrilla (Anbindung-Radweg B 101-begleitend) 4. S 88 straßenbegleitend Nieschütz - Diera - Meißen - Anbindung Radweg B 101 – begleitend 5. S 32 Anbindung B 6 bis Richtung Lommatzsch u. a. Anbindung Radweg „Meißner Acht" 6. Anbindung B 6 Zehren an K 8071 Seebschützer Weg Verweis auf Stellungnahme zum LEP 28.01.2013: Die Förderung des Radwegenetzes sowie die Gehwege, insbesondere an B-, S- und K-Straßen sind im LEP mit dem Straßenverkehrsnetz zu koordinieren und weiterhin ausreichend zu fördern. Für die unter Z 3.7.3 bis Z 3.7.7 gemachten Ziele sind entsprechende Förderprogramme erforderlich.	nicht folgen	Vorranggebiete für Radwege werden im Regionalplan nur dann festgelegt, wenn sie Bestandteil des SachsenNetzRad sind und ein Trassenneubau erforderlich ist (also noch kein ausreichend dimensionierter Weg vorhanden ist). Bei Straßen begleitenden Radwegen, wie sie im Einwand angesprochen wurden, besteht kein raumordnerischer Sicherungsbedarf, da die vorhandene Trasse nur um einen Radweg ergänzt wird. Die dazu erforderliche Verbreiterung der Trasse um wenige Meter ist im Maßstab des Regionalplans (1:100.000) nicht relevant.

0727-02	Stadt Riesa	Ein wichtiges Element für die Touristische Entwicklung der Stadt Riesa ist der Elberadweg. Die Stadt Riesa begrüßt es, dass in der Karte 2 - Raumnutzung (Festlegungskarte) - die Fläche für den künftigen Verlauf des Elberadweges im Bereich des ehemaligen Muskatorgeländes als Vorranggebiet für den Elberadweg festgelegt wurde.	Kenntnisnahme	
0818-02	Stadt Altenberg	VBG rw 07 - Der Müglitztalradweg sollte nicht nur bis Geising geführt werden, sondern bis nach Zinnwald oder Altenberg, da von dort aus dann wiederum zu den anderen Fernwanderwegen, z.B. E3 aufgeschlossen werden kann und es keine weitere Möglichkeit der Anbindung von Altenberg auf den Müglitztalradweg gibt.	teilweise folgen	Das Vorbehaltsgebiet für den Müglitztalradweg umfasst nur den Streckenanteil, wo ein Trassenneubau erforderlich werden könnte. Die Route insgesamt führt selbstverständlich weiter. Die Radwegeverbindung zwischen Geising und Zinnwald ist bereits in Betrieb (siehe Karte 12: Radverkehr) und muss daher nicht mehr raumordnerisch gesichert werden.
0824-11	Stadt Glashütte	Der in der Karte 12 eingetragene Müglitztalweg (Regionale Hauptroute 11 - 58, Radverkehrskonzeption Freistaat Sachsen 2014) besteht derzeit nur als Straße ohne separaten Fahrstreifen für Fahrräder. Ein künftiger Ausbau wird von der Stadt Glashütte unterstützt.	Kenntnisnahme	
0834-09	Stadt Stolpen	Die Aussagen zur Entwicklung der Radwegeinfrastruktur im vorliegenden Entwurf konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die touristischen Radrouten (Karte 12, Radverkehr). Es ist zwingend notwendig, auch das straßenbegleitende Radwegenetz mit zu untersuchen und entsprechende Trassen auszuweisen. Leider gibt es dazu in der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2014 keine konkreten Aussagen. Für unsere Region wird dringender Handlungsbedarf im Bereich der S 159 von der B 6 bis Neustadt/Sa. gesehen. Auf das Konfliktpotential zum ständig steigenden Verkehrsaufkommen wird verwiesen. Besonders aus Sicht der Verkehrssicherheit ist derzeit die Strecke B 6 bis Neustadt/Sa. sehr kritisch zu bewerten. Es wird daher nach wie vor gefordert, diesen Abschnitt als Vorranggebiet Radweg für einen künftigen Radweg (straßenbegleitend) mit auszuweisen.	nicht folgen	Für die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges ist keine vorsorgliche raumordnerische Sicherung nötig, da es sich um eine Erweiterung einer bereits vorhandenen Verkehrsanlage handelt. Die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen behandelt aber sehr wohl und auch konkret das Thema der straßenbegleitenden Radwege für den Alltagsverkehr. Die S159 ist darin abschnittsweise als bestätigter Bedarf der Klasse A eingeordnet, und zwar die Abschnitte zwischen Neustadt i. Sa. und Langenwolmsdorf sowie zwischen Stolpen und der S 160.
0908-04	Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg (Seite 67 Regionalplan) fehlt der rechtselbische Lückenschluss des Elbradweges zwischen Leckwitz und Nünchritz. Für das Vorhaben liegt die Plangenehmigung vor, der Bau soll 2018/19 erfolgen.	nicht folgen	Da bereits eine Plangenehmigung vorliegt, wird keine raumordnerische Sicherung mehr benötigt.
1101-07	BUND Landesverband Sachsen e. V.	VRG RW06 Elberadweg Dresden Wachwitz - Niederpoyritz Die Ausweisung des Vorranggebietes wird begrüßt. Der Verwirklichung des Elbradweges an diesem Abschnitt ist ein besonderer Stellenwert beizumessen, weil hier eine hohe Unfallgefahr durch starken Kfz-Verkehr gegeben ist.	Kenntnisnahme	
1317-03	Erlebnisregion Dresden	Der Regionalplan bezieht sich bei den Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen Radweg ausschließlich auf die Radverkehrskonzeption Sachsen 2014. Darin wird der Alltagsradverkehr jedoch nur unzureichend berücksichtigt. Die Verbindungen zwischen den zentralen Orten sowie dem Oberzentrum Dresden und seinem nahen und fernen Umland sind jedoch noch nicht zufriedenstellend. Um dem Bedeutungszuwachs des Radverkehrs (u.a. Klima-, Gesundheitsschutz) gerecht zu werden, sollte durch die Regionalplanung eine Verdichtung des Alltagsnetzes erfolgen. Dabei wird insbesondere der Lückenschluss von	nicht folgen	In der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen wird neben dem touristischen Radverkehr auch der Alltagsradverkehr bewertet und ein Ausbaubedarf konkret ausgewiesen. Dabei sind die angesprochenen Lückenschlüsse parallel zu Bundes- und Staatsstraßen in zahlreichen Fällen bereits vorgesehen. Grundlage dafür waren u. a. eine Bestandsaufnahme von Schulwegen, der Radverkehrsdichte, der KFZ-Belastung und des Schwerverkehrsanteils. Für Radverkehrsanlagen an Bundes- und Staatsstraßen ist

		Alltagsradwegeverbindungen parallel zu zahlreichen Bundes- und Staatsstraßen (z. B. B 170, S 36) als wichtig angesehen. Auf der Grundlage eines abgestimmten regionalen Zielnetzes Alltagsradverkehr könnten die prioritär zu realisierenden Radwege in den Regionalplan als Vorranggebiete aufgenommen werden.		jedoch keine raumordnerische Sicherung erforderlich, da der Flächenbedarf gering ist und es sich um den Ausbau von vorhandenen Straßentrassen handelt (Erweiterung der Bestandstrasse um eine Radverkehrsanlage). Aus diesem Grund wurde im Regionalplan nur für Neubauabschnitte im Freiraum eine raumordnerische Sicherung vorgenommen. Diese konzentrieren sich auf das touristische Wegenetz. Ungeachtet dessen wird der Einwand dahingehend aufgegriffen, dass durch den RPV geprüft wird, im Rahmen der informellen Planung nach Fertigstellung des Regionalplans die genannte Thematik konzeptionell zu bearbeiten, um bei der nächsten Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen entsprechende Hinweise einbringen zu können bzw. gegebenenfalls auch eine Grundlage für zusätzliche raumordnerische Sicherungen bei der nächsten Regionalplanfortschreibung zur Verfügung zu haben.
2120-01	1012623	Der Elbradweg zwischen Königstein und Kurort Rathen sollte zwingend auch rechtselbig ausgebaut werden. Der Elbradweg erfreut sich immer größerer Beliebtheit, die sich in einer immer stärkeren Frequentierung niederschlägt. Dies ist im Rahmen der Entwicklung des sanften, naturverträglichen Tourismus auch gewollt. In diesem Sinne, wie auch im Rahmen einer weiteren Erhöhung der Attraktivität des Elbradweges, wäre der Ausbau unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen in diesem Bereich mehr als sinnvoll. Zudem ist ja bekannt, dass die als Wanderweg ausgewiesene Route zwischen dem Königsteiner Ortsteil Halbestadt u. Rathen ohnehin in größerem Umfang bereits von Radfahrern mitgenutzt wird. Dabei kommt es logischerweise immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Wanderern und Radfahrern. Bei Urlaubern und auch Einheimischen stößt die derzeitige Situation mehr und mehr auf Unverständnis.	nicht folgen	Im Regionalplan kann nicht über den Neubau des Radwegs entschieden werden. Es kann aber darüber entschieden werden, ob eine Trasse für einen Lückenschluss im Regionalplan raumordnerisch gesichert wird. Für das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist im Jahr 2013 eine Machbarkeitsstudie zum Lückenschluss des rechtsseitigen Elberadweges zwischen Halbestadt und Kurort Rathen erstellt worden. Diese kommt zu dem Schluss, dass ein Lückenschluss mit einer elbnahen Trassenführung aufgrund des großen Eingriffs in Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Überschwemmungsgebiet), extrem hohen Baukosten und einer z. T. unzureichenden Streckenqualität als nicht vertretbar eingeschätzt wird. Darüber hinaus steht von Seiten der Verwaltung des Nationalparks Sächsische Schweiz keine Zustimmung für einen Radwegeneubau in Aussicht. Diese wäre aber erforderlich, da entsprechend der Nationalparkverordnung der Bau neuer Wege im Schutzgebiet untersagt ist und es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme bedürfte. Der Elberadweg ist nicht etwa unterbrochen, da auf der linkselbischen Seite ein durchgehender Radweg vorhanden ist und die rechtselbischen Wegabschnitte mit Fähren erreichbar sind. Somit liegt auch kein zwingendes öffentliches Interesse für einen rechtselbischen Wegeneubau vor.

Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Radwege				
0502-18	Landkreis Meißen	Die in der Karte 12 Radverkehr im Bestand ausgewiesenen Regionalen Hauptradrouten A II 04 Floßkanal, CII-06 Jahnatalroute und II-20 Röderradroute sind nicht DIN-gerecht ausgebaut. Sie befinden sich ganz oder teilweise innerhalb von ‚Natura 2000'-Gebieten. Der Ausbau auf den vorhandenen Trassen stellt ein Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar und kann zurzeit nicht als zulässig angesehen werden.	Kenntnis-nahme	Da es sich bei den regionalen Hauptradrouten in Karte 12 nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, bleibt der geschilderte Sachverhalt ohne regionalplanerische Konsequenzen.
0701-10	Gemeinde Diera-Zehren	Karte 12 Radverkehr Hinweis: Es fehlen alle Radwege, gemeindeübergreifend außer: 4 Elberadweg, N=Elbe-Mulde-Weg und F=Meißen-Osterzgebirge.	nicht folgen	In Karte 12 sind - wie in der Legende angegeben - nur die Radfernwege, regionalen Hauptradrouten sowie sonstigen Strecken aus der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen dargestellt. Für eine nachrichtliche Darstellung aller gemeindeübergreifenden kommunalen Radwege sieht der Regionale Planungsverband kein Erfordernis.
0802-05	Gemeinde Bannewitz	Wir möchten darum bitten, die überregionalen und ortsverbindenden Radwege mit dem Radwegekonzept des Landes Sachsen abzugleichen. Die Gemeinde Bannewitz bemüht sich seit mehreren Jahren um einen Lückenschluss des Radwegenetzes von Possendorf entlang der S 36 in Richtung Freital sowie entlang der B 170 zwischen der Ortsgrenze zu Dresden und dem Ortsteil Bannewitz. Der Regionalplan sollte aus unserer Sicht auch solche Planungen berücksichtigen.	nicht folgen	Bei der Darstellung der Radfernwege und regionalen Hauptrad-routen sowie der sonstigen Strecken im Regionalplan handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme des touristischen Wege-netzes aus der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen, in die durch den RPV zwischenzeitliche Aktualisierungen eingearbeitet worden sind. Darüber hinaus enthält die Radverkehrskonzeption auch eine Bedarfsermittlung für Strecken des Alltagsradverkehrs. Der Neubaubedarf zwischen Possendorf und Freital entlang der S 36 sowie zwischen Bannewitz und Dresden entlang der B 170 ist in der Radverkehrskonzeption diesem Alltagsradverkehr zugeordnet. Es geht dabei um den Anbau von Radwegen an bestehende Straßen. Weil der dafür benötigte Raum von wenigen Metern im Maßstab der Regionalplanung von 1:100.000 nicht relevant ist, hat der RPV dafür keine raumordnerische Sicherung vorgesehen.
0820-04	Stadt Bad Schandau	*Mit Bezug auf G 3.8.1 LEP:* Die Stadt Bad Schandau fordert, dass bei der Entwicklung und Planung von Straßenbaumaßnahmen straßenbegleitende Radwege integriert und berücksichtigt werden. Die Mehrbelastung durch Radfahrer auf den Straßen würde sich dadurch verringern und die Sicherheit erhöhen. Nicht nur der Radtourismus, sondern auch der Alltagsradverkehr würde aktiver werden. Für die Umsetzung sind natürlich die entsprechenden Flächen notwendig. Sollte dies abschnittsweise nicht in jedem Fall durchgängig möglich sein, könnte eine Streckenabweichung, bei welcher allerdings Beginn und Ende (Start/Ziel) der Straßenroute entspricht, eingearbeitet werden.	nicht folgen	Im Regionalplan werden keine Straßenbaumaßnahmen entwickelt und geplant. Dies obliegt der Verkehrsplanung. Der Regionalplan beinhaltet keine Hürden für den Bau straßenbegleitender Radwege. Der zusätzliche Flächenbedarf liegt regelmäßig im Ausformungsspielraum, der den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast bei der Anwendung des Regionalplans zusteht.
0821-03	Stadt Dippoldiswalde	Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise wird dem Regionalplanentwurf zugestimmt: u. a.: Der Regionalplan enthält keine Aussage darüber, dass in Dippoldiswalde und hier vor allem um die Talsperre Malter, ein Radweg entstehen soll. Ausgeführt wird, dass der Freistaat Sachsen im Jahr 2014 eine überarbeitete Radwegekonzeption vorgelegt hat, welche die fachplanerische Grundlage für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in der Planungsregion bildet.	Kenntnis-nahme	In Karte 12 des Regionalplanentwurfs ist das SachsenNetzRad aus der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen dargestellt. Darin sind auch Teile des Radweges um die Talsperre Malter enthalten (nördlicher, westlicher und südlicher Teil). Der östliche Teil ist hingegen nicht Bestandteil des überörtlichen touristischen Wegenetzes und dementsprechend im Regionalplan auch nicht wiedergegeben.

1101-06	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Zu den nunmehr ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg sollte ergänzend auch eine regionalplanerische Festlegung zu Gunsten einer kurzen und sicheren Radwegverbindung von Dresden nach Radebeul, Coswig und Meißen erfolgen. Der Elbradweg ist in seinem Verlauf nicht ausreichend für die Nutzung durch Berufspendler geeignet. Um eine nachhaltige und umweltschonende Mobilität der Berufspendler mittels Radverkehr nach Dresden zu generieren, braucht es diese zum Elbradweg alternative Route.	nicht folgen	Dem Belang wurde bereits Rechnung getragen, indem in Karte 12 des Regionalplanentwurfs ein Untersuchungskorridor für einen Radschnellweg zwischen Meißen und Dresden dargestellt worden ist. Für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für einen Radschnellweg sind die Voraussetzungen gegenwärtig noch nicht gegeben, da notwendige fachliche Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Gegenwärtig wird im Auftrag des SMWA eine Potenzialanalyse für Radschnellverbindungen erstellt.
1102-05	Grüne Liga Sachsen e. V.	Fast alle der in der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen aufgeführten und im Regionalplan nachrichtlich übernommenen Radwege berühren vollständig oder in Teilabschriften Natura-2000-Gebiete. Bis heute gibt es für die Radverkehrskonzeption weder eine Strategische Umweltprüfung noch eine übergreifende FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung. Auch im vorliegenden Regional-planentwurf werden diese nachrichtlich übernommenen Radwege nicht auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft. Um diesen gesetzlosen Zustand zu beenden, fordern wir als regionalplanerischen Grundsatz: Für alle im Regionalplan aufgeführten Radwege, das betrifft auch die aus der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen nachrichtlich aufgenommenen Radwege, ist durch eine Umweltprüfung und FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen, dass ihr Bau und ihre Nutzung umwelt- und naturverträglich und damit genehmigungsfähig sind.	nicht folgen	Nur die Festlegungen des Regionalplans unterliegen der Prüfpflicht durch den Regionalen Planungsverband. Vorhaben, die nicht Bestandteil des Regionalplanentwurfs sind, wurden aber im Zuge der Betrachtung von Kumulationswirkungen berücksichtigt. Die Abschnitte von Radrouten aus der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen, die im Regionalplanentwurf als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete vorgesehen wurden, sind auch in der strategischen Umweltprüfung bewertet worden. Dabei kam es auch zu einer Rücknahme von geplanten Festlegungen aufgrund von Konflikten mit Bestimmungen in NATURA-2000-Gebieten.
1105-03	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Grundsätzlich begrüßen wir den LEP - Grundsatz G 3.8.1. der verkehrlichen Einbindung des ländlichen Raumes durch die Radverkehrswegekonzeption, müssen allerdings feststellen, dass die Planungsverfahren zum Neubau von Radverkehrsanlagen nicht immer an Bedarfsprognosen geknüpft werden. Wir betrachten die Zunahme der Planverfahren z. B. über das 100km-Radwege-Programm aus diesem Grund skeptisch, da über die Anlage straßenbegleitender, vollversiegelter Radwege der Flächenverbrauch und die Flächenversiegelung fortschreitet, die raumstrukturelle Entwicklung der Gemeinden jedoch den Bedarf nicht generiert. Das Interesse an den ländlichen Ortschaften, deren Handel, Produktion und Dienstleistungen sind durch die Regionalplanung im gleichen Maß durch ein übergreifendes Konzept zu fördern, um die Landschaftszerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu rechtfertigen. Andernfalls sind die Planverfahren zum Neubau von Radwegen anhand von Bedarfsprognosen, anhand bereits vorhandener Wege, auch wenn diese eine geringfügig längere Strecke bedeuten, und anhand des Fahrbahnbelages (Wasserdurchlässigkeit, flächiger statt linearer Abfluss) an Strukturwandel, historischen Wegführungen und der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2020 zu messen. Diese Maßgaben sind zur Radverkehrswegeplanung durch den Regionalplan vorzugeben.	nicht folgen	Der Regionalplan hat u. a. die Funktion, Flächen für Infrastrukturvorhaben für die (nachfolgende) Fachplanung zu sichern. Er ist aber kein Instrument, um der Fachplanung detaillierte Richtlinien für ihre Tätigkeit, z. B. hinsichtlich erforderlicher Bedarfsprognosen, vorzugeben. Mit einer regionalplanerischen Sicherung wird nur vorsorglich eine Fläche freigehalten und keine Entscheidung über die Durchführung eines Vorhabens getroffen. Die im Regionalplan gesicherten Trassen für neue Radwege dienen der Vervollständigung des überörtlichen touristischen Wegenetzes. Weder die Bevölkerungszahl der Region insgesamt, noch die Deutschlands sind rückläufig. Ein steigender Bedarf an Radverkehrsanlagen resultiert vor allem auch aus der angestrebten Minimierung des motorisierten Individualverkehrs. Dieses Ziel widerspiegelt ein Streben nach mehr Nachhaltigkeit. Auch in Gebieten mit rückläufiger Einwohnerzahl kann somit ein Bedarf für den Ausbau des Radwegenetzes gegeben sein.
1302-01	ADFC Dresden e.V.	Der ADFC begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regional-planes und möchte sich für die ausführliche Berücksichtigung des Radverkehrs bedanken! Die Radverkehrsinfrastruktur und die Planungen dazu sind im Gebiet des Regionalverbandes leider noch stark unterentwickelt. Für die beiden Landkreise	Kenntnis-nahme	

		liegen nach wie vor keine Radverkehrskonzepte vor, die Landeshauptstadt Dresden hat ihr gesamtstädtisches Konzept erst vor Kurzem verabschiedet. Da das Radverkehrskonzept Sachsen 2014 nicht nach den Richtlinien für Integrierte Netzgestaltung erstellt wurde, sondern auf Bedarfsmeldungen aus den Kreisen beruht, ist es ebenfalls stark lückenhaft. Diese Defizite kann der vorliegende Regionalplanentwurf natürlich nicht komplett beheben. Er setzt aber starke Impulse, beispielsweise durch die erstmalige, verbindliche Berücksichtigung von Radschnellverbindungen. Bereits der Vorentwurf war eine wichtige Quelle für den ADFC. Die angedachten Trassen wurden bereits in Bedarfsmeldungen des Freistaates an den Bund berücksichtigt und spielen in einer extra neu geschaffenen Arbeitsgruppe der Staatsregierung zu Radschnellverbindungen eine große Rolle. Der Planungsverband nimmt durch seine innovative Schwerpunktsetzung aus Sicht des ADFC eine Vorreiterrolle für eine moderne Infrastruktur- und Verkehrspolitik in der Region ein.		
1302-09	ADFC Dresden e.V.	nachrichtliche Ergänzung von überörtlichen Radverbindungen aus lokalen Radverkehrskonzepten Der ADFC schlägt vor, überörtliche Radverbindungen aus lokalen Radverkehrskonzepten nachrichtlich aufzunehmen, um die überörtliche Vernetzung zu gewährleisten. Beispielsweise wären das die fünf Radrouten der Kategorie IR II der „Richtlinie für Integrierte Netzgestaltung“ des gesamtstädtischen Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Dresden. Diese sind in der Karte b) Anlage 5 zur Anlage 1_Radverkehrskonzept_ öffentlich (13) MB mit durchgezogener brauner Linie dargestellt: ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=265663&type=do&	nicht folgen	Ein Nachtrag von kommunalen Routen mit überörtlicher Funktion, die nicht bereits in der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen enthalten sind, dürfte nicht auf die Landeshauptstadt Dresden beschränkt bleiben, sondern müsste einheitlich für alle 66 Kommunen der Planungsregion erfolgen. Dafür fehlt dem Regionalen Planungsverband eine entsprechende Datengrundlage. Ungeachtet dessen wird der Einwand dahingehend aufgegriffen, dass durch den RPV geprüft wird, im Rahmen der informellen Planung nach Fertigstellung des Regionalplans die genannte Thematik konzeptionell zu bearbeiten, um bei der nächsten Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen entsprechende Hinweise einbringen zu können bzw. gegebenenfalls auch eine Grundlage für zusätzliche raumordnerische Sicherungen bei der nächsten Regional-planfortschreibung zur Verfügung zu haben.
1353-11	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Aussagen zur Entwicklung der Radwegeinfrastruktur im vorliegenden Entwurf konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die touristischen Radrouten (Karte 12, Radverkehr). Es ist zwingend notwendig auch das straßenbegleitende Radwegenetz mit zu untersuchen und entsprechende Trassen auszuweisen. Leider gibt es dazu in der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2014 keine konkreten Aussagen. Für unsere Region wird dringender Handlungsbedarf im Bereich der S 159 von der B 6 bis Neustadt i. Sa. gesehen. Auf das Konfliktpotential zum ständig steigenden Verkehrsaufkommen wird verwiesen. Besonders aus Sicht der Verkehrssicherheit ist derzeit die Strecke B 6 bis Neustadt i. Sa. sehr kritisch zu bewerten. Es wird daher nach wie vor gefordert, diesen Abschnitt als Vorranggebiet Radweg für einen künftigen Radweg (straßenbegleitend) mit auszuweisen.	nicht folgen	Für die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges ist keine vorsorgliche raumordnerische Sicherung nötig, da es sich um eine Erweiterung einer bereits vorhandenen Verkehrsanlage handelt. Die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen behandelt aber sehr wohl und auch konkret das Thema der straßenbegleitenden Radwege für den Alltagsverkehr. Die S159 ist darin abschnittsweise als bestätigter Bedarf der Klasse A eingeordnet, und zwar die Abschnitte zwischen Neustadt i. Sa. und Langenwolmsdorf sowie zwischen Stolpen und der S 160. Ungeachtet dessen wird der Einwand dahingehend aufgegriffen, dass durch den RPV geprüft wird, im Rahmen der informellen Planung nach Fertigstellung des Regionalplans die genannte Thematik konzeptionell zu bearbeiten, um bei der nächsten Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen entsprechende Hinweise einbringen zu können bzw.

				gegebenenfalls auch eine Grundlage für zusätzliche raumordnerische Sicherungen bei der nächsten Regional-planfortschreibung zur Verfügung zu haben.
1664-03	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	In Karte 12 (Radverkehr) des Regionalplanentwurfs fehlt der Radwanderweg zwischen Neustadt und Rugiswalde (Wiesenweg, Langburkersdorfer Schloss, Raupenbergstraße, tschechische Grenze) und ist ebenso zu ergänzen wie andere Radwanderwege (z.B. Radrundweg um Neustadt).	nicht folgen	In Karte 12 sind ausschließlich die zum SachsenNetzRad gehörigen Verbindungen dargestellt. Eine Darstellung sämtlicher Radwanderwege in der Region ist im Kartenmaßstab des Regional-plans weder möglich noch planerisch notwendig.
1664-04	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	Die historische Straße in Richtung tschechischer Grenze ist keine „Staatsstraße“ S 159), sondern eine für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrte Anliegerstraße, die nicht mehr von Panzern in Richtung Prag (1966) befahren, sondern von Radfahrern und Fußgängern friedlich genutzt wird. Die Raupenbergstraße ist seit 50 Jahren keine „Staatsstraße“ mehr, sondern ein zwischen Acker und Grünflächen liegender Radwanderweg, der das über 400 Jahre alte Schloss Langburkersdorf mit dem über 250 Jahre alten Wirtshaus zum Raupenberg und dem Mariengut verbindet.	nicht folgen	Die genannten Straßenabschnitte sind unabhängig von ihrer gegenwärtigen Nutzung nach wie vor rechtlich als Staatsstraße 159 gewidmet.
2066-03	1012559	Wir wenden uns an Sie als Besitzer der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Langebrück: Flurstücke *[anonymisiert]* Sollten Radwege auf unseren Flächen geplant sein, lehnen wir dies ab. Auf der geplanten Fläche zwischen Langebrück und Liegau-Augustusbad befindet sich zum Beispiel der Dörnichtweg, der problemlos als Radweg (sogar im sicheren Abstand zu befahrenen Straße) genutzt werden könnte.	Kenntnis-nahme	Der Regionalplan enthält keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Radwege in der Gemarkung Langebrück. Der in Karte 12 dargestellte Untersuchungskorridor für einen Radschnellweg in der Gemarkung Langebrück ist keine raumordnerische Festlegung, sondern eine rein informatorische Darstellung. Dieser Korridor betrifft nicht die genannten Flurstücke.
2184-04	1012660	Aufnahme weiterer wichtiger Radwege Ausbau unseres Gebietes *(Tharandt)* als touristisches Ziel für radgebundenen Nah- und Ferntourismus.	nicht folgen	Tharandt ist bereits in das landesweite SachsenNetzRad eingebunden. Dies wurde im Regionalplanentwurf in Karte 12 dargestellt. Ein darüber hinausgehender Ausbau von Tharandt für den Radtourismus liegt in der Verantwortung und Entscheidungshoheit der Stadt.
2188-01	1012829	Der Gottleubatalradweg ist beim LRA als Route „II-35 Bastei-Tyssaer Wände“ eine regionale Hauptradroute. Da diese großteils parallel zur S174 verläuft, ist hier der Freistaat der Baulastenträger und wäre für den Bau zuständig. Der Radweg hat allerdings nur die Kategorie/**Priorität C** und steht damit im Moment nicht gut da, was die Chancen auf Förderung angeht. Idealerweise müsste man ihn in **Kategorie A hochstufen**. Dies müsste über das SMWA und das LaSuV veranlasst werden. Aufgrund der Einordnung des Doppelkurortes Bad Gottleuba-Berggießhübel in die Funktion "Tourismus" *(Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion)* bitte ich um diese Änderung.	nicht folgen	Wie vom Einwender bereits dargestellt, liegt die Zuständigkeit nicht in den Händen des Regionalen Planungsverbandes.
2500-02	1014419	Außerdem gebe ich meine Empfehlung für einen Radweg in Richtung Langebrück. Aufgrund des Erlebnis- und Erholungsortes Seifersdorfer Tal ist die Straße besonders am Wochenende und an Feiertagen sehr beliebt. Jedoch ist sie sehr schmal und deshalb risikobehaftet für Radfahrer. Dies betrifft auch Kinder, die in Langebrück die Schule besuchen. Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf. Diese Straße ist zudem Zubringer zum Stadtkern Dresden, zu verschiedenen Wirtschaftszweigen in Langebrück und Arbeitsweg für die Bewohner von Schönborn. Ein separater Radweg außerhalb der Straße wäre sicher sinnvoll, auch um die körperliche Bewegung zu fördern.	Kenntnis-nahme	Dieser Vorschlag ist bereits in das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden von 2017 aufgenommen worden.

2502-02	1014398	Außerdem gebe ich meine Empfehlung für einen Radweg in Richtung Langebrück (sowie Liegau-Augustusbad bis Radeberg-Lotzdorf). Aufgrund des Erlebnis- und Erholungsortes Seifersdorfer Tal ist die Straße besonders am Wochenende und an Feiertagen sehr beliebt. Jedoch ist sie sehr schmal und deshalb risikobehaftet für Radfahrer. Dies betrifft auch Kinder, die in Langebrück die Schule besuchen. Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf. Diese Straße ist zudem Zubringer zum Stadtkern Dresden, zu verschiedenen Wirtschaftszweigen in Langebrück und Arbeitsweg für die Bewohner von Schönborn. Ein separater Radweg außerhalb der Straße wäre sicher sinnvoll, auch um die körperliche Bewegung zu fördern.	Kenntnis-nahme	Dieser Vorschlag ist bereits in das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden von 2017 aufgenommen worden.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Radschnellwege				
0204-06	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	In der Karte 12 werden Untersuchungskorridore für Radschnellwege ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) derzeit eine Potenzialanalyse für mögliche Radschnellwege erstellt wird. Inwieweit sich die Ergebnisse mit den ausgewiesenen Untersuchungskorridoren decken, sollte abgestimmt werden.	folgen	Es handelt sich bei der Darstellung der Untersuchungskorridore für Radschnellwege im Regionalplan nicht um eine raumordnerische Festlegung, sondern um eine informatorische Darstellung. Diese kann auch nach der Anhörung zum Regionalplanentwurf noch geändert werden. Sofern die Ergebnisse der Potenzialanalyse des SMWA bis zum Druck der rechtskräftigen Fassung des Regional-plans vorliegen, wird die bisherige informatorische Darstellung auf Basis der Studienarbeit der TU Dresden durch die Ergebnisse der Potenzialanalyse ersetzt.
0502-19	Landkreis Meißen	Zur Kulisse „Suchgebiet Radschnelltrasse Elbtal“ bestehen bereits bei Betrachtung auf raumordnerischer Ebene aus Sicht des Naturschutzes Zweifel an der Vereinbarkeit mit ‘NATURA 2000‘.	Kenntnis-nahme	Bei den Untersuchungskorridoren für Radschnellwege handelt es sich nicht um regionalplanerische Festlegungen, so dass der Einwand keine Bedeutung für das Regionalplanverfahren hat. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind jedoch pauschale Zweifel an der Zulässigkeit nicht angebracht. Es ist festzustellen, dass im Elbtal in den letzten Jahren für eine Reihe von Radverkehrsanlagen unter Beachtung der NATURA-2000-Regularien Planfeststellungsbeschlüsse erlassen werden konnten und dass Radschnellverbindungen unter den sächsischen Verhältnissen keinen autobahnähnlichen Charakter aufweisen werden.
0723-09	Stadt Meißen	Die Einbeziehung der Untersuchung eines Radschnellweges zwischen Dresden und Meißen wird durch die Stadt Meißen unterstützt. Es muss jedoch klar sein, dass damit der Ausbau des bereits vorhandenen Radweges im Überschwemmungsgebiet erforderlich wird. Es bestehen bereits derzeitig Nutzungskonflikte zwischen der Nutzung als Fuß- und Wanderweg sowie gleichzeitig die Nutzung als Radweg innerhalb des Stadtgebietes von Meißen.	Kenntnis-nahme	Gerade weil bereits jetzt Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern bestehen, ist die Einrichtung einer Radschnellverbindung, die die Trennung der Verkehrsarten ermöglichen würde, bedeutsam.
0725-12	Stadt Radebeul	In Kapitel 3 Verkehrsentwicklung sollte in den Zielen bzw. Grundsätzen inkl., der Begründung näher auf die nur im Kartenhinweis angerissene Thematik „Radschnellwege“ eingegangen werden (s. z.B. Arbeitspapier der FGSV zu Radschnellverbindungen von 2014). Außerdem sollte geprüft werden, ob der „Untersuchungskorridor Radschnellweg“ in Karte 12 Radverkehr im Bereich Radebeul auch oder ausschließlich auf den rechtselbischen Teil des Elberadweges zur zügigen Verbindung von Dresden-West über Radebeul bis Meißen ausgedehnt werden sollte. In jedem Fall sollte die	nicht folgen	Für "Radschnellverbindungen" wurden im Regionalplan noch keine Festlegungen vorgenommen, da die Thematik noch nicht hinreichend untersucht ist. Gegenwärtig wird im Auftrag des SMWA eine Potenzialanalyse für Radschnellverbindungen erarbeitet. Wenn deren Ergebnisse vorliegen, werden sie nachrichtlich in den Regionalplan eingearbeitet. Erläuterungen sind erst dann in den Regionalplan aufzunehmen, wenn raumordnerische Sicherungen für Radschnellverbindungen

		jeweilige Trassenführung dies- bzw. jenseits der Elbe kurz erläutert werden.		vorgenommen werden. Dies kann frühestens bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans realisiert werden.
0810-04	Gemeinde Kreischa	*Mit Verweis auf die letzten vier Absätze des Leibildes und insbesondere das Ziel eines gut ausgebauten Radwegenetzes in der Region:* Diesem Aspekt ist in besonderer Weise auch in der Gemeinde Kreischa Rechnung zu tragen. Mit der Entscheidung, ein schienengebundenes Nahverkehrsmittel (Straßenbahn) als Verbindung zwischen Dresden-Niedersedlitz und Kreischa einzustellen, ist ein leistungsfähiger Teil des ÖPNV verschwunden und durch Busverbindungen nur bedingt zu ersetzen. Leider ist der Rückbau bereits zu einem Zeitpunkt und Gesellschaftsordnung erfolgt, in der eine Nachnutzung derartiger Schienentrassen für den Radverkehr noch nicht im Fokus verkehrsplanerischer Überlegungen stand. Heute sind naturschutzfachliche Vorbehalte zu einer straßenunabhängigen Führung eines Radweges von Dresden durch das Lockwitztal über Kreischa, Reinhardtsgrimma, Oberfrauendorf, Schmiedeberg (mit optionaler Verlängerung über das Pöbeltal bis Rehefeld nach Tschechien) kaum ausräumbar. Leider ist diese Verbindung, die bei Radsportlern und Radtouristen als Geheimtipp gilt, nur zwischen Dresden und Kreischa, ansonsten aber nicht in der Radwegenetzplanung des Freistaates Sachsen verankert worden. Umso erfreulicher ist es, dass auch die Untersuchungen von Fiedler, F.: Radschnellverbindungen im Großraum Dresden, TU Dresden, 2014 (TU Dresden) nachrichtlich in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Elbtal/Osterzgebirge übernommen wurden. Der Abschnitt Dresden-Nickern/Lockwitz bis Kreischa ist mit dem Radschnellweg im Weißeritztal und dem Müglitztalradweg einer der Schlüssel für die Erschließung aus dem Dresdner Süden in das Erzgebirgsvorland und hat für die Gemeindeentwicklung in Bezug auf den örtlichen und überörtlichen Radverkehr oberste Priorität. Die Neubaustrecke zwischen Kreischa und Dresden im Lockwitztal wurde bereits in den Radwegeplan des Freistaates Sachsen aufgenommen und mit der Priorität „A“ versehen. Sie soll bis 2025 baulich hergestellt werden. Die Planarbeiten wurden durch das LASuV Niederlassung Meißen an die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH übergeben. Derzeit finden die grundlegenden Vermessungsarbeiten statt, erste Varianten sollen bis zum Jahresende 2018 vorliegen. Darauf sollte in Kapitel 4 in der Erläuterung zu Karte 12 Radverkehr hingewiesen werden, die Karte ist dann zu aktualisieren. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kreischa innerhalb der Erlebnisregion Dresden mit Abstand über die höchste Einpendlerquote verfügt. Auch dieser Umstand fordert die Notwendigkeit von weiteren Infrastrukturmaßnahmen heraus, auch im Radwegebereich.	teilweise folgen	Sofern rechtzeitig neue Planungsstände vorliegen, wird die Karte 12 aktualisiert. Detaillierte Erläuterungen zu einzelnen nachrichtlichen Darstellungen im Regionalplan werden aber mit Blick auf die gebotene Schlankheit des Plans nicht vorgenommen.
1302-07	ADFC Dresden e.V.	Radschnellwegkorridor Dresden-Freital-Dippoldiswalde Der ländliche Raum im Süden Dresdens hat im Regionalplan im Bereich Radverkehr nicht hinreichend Beachtung gefunden. Der geplante Radschnellweg in Richtung Süden endet laut Entwurf in Freital. Es sollte jedoch eine Verbindung mit dem Mittelzentrum Dippoldiswalde über den Rabenauer Grund hergestellt werden. (siehe Fiedler, F.: Radschnellverbindungen im Großraum Dresden,	nicht folgen	Die Weiterführung des Radschnellweges bis Dippoldiswalde war Bestandteil des Regionalplan-Vorentwurfs aus dem Jahr 2015. Darauf beruhte auch die Bedarfsmeldung des Freistaates Sachsen an den Bund. Im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan-Vorentwurf sind jedoch erhebliche Bedenken gegen eine Trassierung durch den Rabenauer Grund vorgetragen worden. Im

		Studienarbeit TU Dresden, 2014, Anlage 5 S. 69-70) Der Freistaat Sachsen hat zudem an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für den Radschnellweg Radeberg - Dresden - Dippoldiswalde beim Bund Bedarf angemeldet (Kleine Anfrage; Drs.- Nr.: 6/8151; Thema: Bedarf und Förderung von Radschnellwegen in Sachsen). Ein Regionalplan ohne die Trasse Freital - Dippoldiswalde würde demnach der Beantragung des Freistaates zuwider laufen. In diesem Kontext ergeben sich auch Synergieeffekte des Radschnellweges mit der im Regionalplan angesprochenen touristischen Entwicklung der Region (G2.3.2.3- Regionalplan). Die "Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ befindet sich auf dem Weg zur Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe und die Stadt Dippoldiswalde ist mit den Hochmittelalterlichen Silberbergwerken Dippoldiswalde vertreten. Die Anbindung durch einen Radschnellweg könnte, über die Pendlernutzung hinaus, die Region für Touristen aus Dresden und Umgebung attraktiver machen.		Ergebnis der Auswertung dieser Einwände wurde im Regionalplan-Entwurf keine Weiterführung bis Dippoldiswalde mehr vorgesehen.
1302-08	ADFC Dresden e.V.	Radschnellwegkorridor Dresden – Klotzsche – Langebrück Auf diesen Trassierungsvorschlag hat der ADFC in der Vergangenheit selbst mehrfach Bezug genommen. Wir plädieren aber nach Verabschiedung des gesamtstädtischen Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden mittlerweile für eine abgeänderte Trassenführung Dresden – Klotzsche (wie bisher) und weiter Weixdorf – Hermsdorf – Ottendorf-Okrilla. (Trasse im geänderten Teil angelehnt an Fiedler, F.: Radschnellverbindungen im Großraum Dresden, Studienarbeit TU Dresden, 2014, Anlage 7 und Textteil S. 47) In das Radverkehrskonzept Dresden wurde eine Radverbindung entlang der Radeberger Landstraße aufgenommen. Diese Verbindung wird zukünftig Radeberg und Langebrück direkt mit Dresden verbinden. Eine Verbindung nördlich der Heide ist dagegen als Verbindung nach Dresden etwas umwegiger. Der bisherige Trassenverlauf Radeberg – Langebrück – Klotzsche sollte als Zubringer zu dieser Trasse ausgebaut werden. Der vorgeschlagene Trassenverlauf bindet nicht nur den Dresdner Norden und die umliegenden Gemeinden an die Dresdner Innenstadt an, sondern würde einen wichtigen Zubringer aus dem Umland und aus der Stadt für die großen Arbeitgeber im Dresdner Norden darstellen (Infineon, Globalfoundries, Flughafen, Landesamt für Umwelt und Geologie, Frauenhofer-Institut usw.).	folgen	Wie vom Einwender dargelegt. Die Darstellung in Karte 12 "Radverkehr" wird entsprechend angepasst (Trassenführung Klotzsche - Weixdorf - Hermsdorf - Ottendorf-Okrilla statt Klotzsche - Langebrück - Radeburg).
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg				
1302-06	ADFC Dresden e.V.	Nach dem Absatz *„Der Freistaat Sachsen hat im Jahr 2014 eine überarbeitete Radverkehrskonzeption vorgelegt, (...)“* sollte ein Absatz eingefügt werden: „Die Radverkehrskonzeption Sachsen 2014 beruht nicht auf einer Netzplanung *gemäß Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)*, sondern auf Bedarfsmeldungen aus den Landkreisen und Kommunen. Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen die Radverkehrskonzeptionen der Landeshauptstadt Dresden, des Landkreises Meißen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge noch nicht vor. Es ergibt sich daher zukünftig ein weiterer, hoher Abstimmungsbedarf und es ist mit der Festlegung weiterer, notwendiger Trassen für den Radverkehr zu rechnen. Eine zeitnahe Erstellung regionaler Radverkehrskonzepte der beiden Landkreise und darauf aufbauend eine	nicht folgen	Über eine erneute Fortschreibung des Regionalplans hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden. Inwieweit sich aus den kommunalen Radverkehrskonzepten tatsächlich Neubaubedarf im Freiraum ergeben wird, der raumordnerisch zu sichern ist, ist gegenwärtig nicht absehbar. Die Begründung des Regionalplans dient der Rechtfertigung der raumordnerischen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit und nicht weiterführenden fachlichen Informationen. Von einer Ergänzung der Begründung wird daher abgesehen. Ungeachtet dessen wird der Einwand dahingehend aufgegriffen,

		Überarbeitung der Radverkehrskonzeption Sachsen nach Kriterien der integrierten Netzgestaltung ist dringend erforderlich. Eine Fortschreibung des Regionalplanes zu Radverkehr wird nach Vorlage einer überarbeiteten Konzeption zeitnah erfolgen.“		dass durch den RPV geprüft wird, im Rahmen der informellen Planung nach Fertigstellung des Regionalplans die genannte Thematik konzeptionell zu bearbeiten, um bei der nächsten Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen entsprechende Hinweise einbringen zu können bzw. gegebenenfalls auch eine Grundlage für zusätzliche raumordnerische Sicherungen bei der nächsten Regional-planfortschreibung zur Verfügung zu haben.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Begründung zu Z 3.1 - Z 3.3				
0105-12	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Der Regionalplan enthält zahlreiche zeichnerische Festlegungen, die im Geltungsbereich des genannten Gebiets durch die Festlegung erfasst werden (u. a. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, VRG: Arten- und Biotopschutz, Waldschutz, Waldmehrung, Landwirtschaft, Wasserversorgung, sichtexponierter Elbtalbereich, landschaftsprägende Erhebung...). Diese sind auf mehrere Kartenteile verteilt. Insofern sind zur Rechtsklarheit auch die zeichnerischen Ziele in der Begründung zu benennen, die gemäß dieser Festlegung im Planverfahren nur noch als Grundsatz gelten sollen.	teilweise folgen	Zur Klarstellung, welche Festlegungen betroffen sind, wird alternativ zu einer Aufzählung in der Begründung das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 in allen Festlegungskarten des Regionalplans mit Ausnahme der Karte 4 "Hochwasser" und der großmaßstäbigen Festlegungskarte für das VREG Windenergienutzung WI09 Breitenau dargestellt.

Kapitel 4 Freiraumentwicklung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung				
0108-13	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Hinweis: Im Textteil des Regionalplans (2009) wurde den Themen Arten-/Biotopschutz und Landschaftsbild/Landschaftserleben jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet. Im vorliegenden Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung wird nach Ökologischen Verbundsystem, Arten- und Biotopschutz sowie Kulturlandschaftsschutz unterschieden. Das Thema Landschaftsästhetik findet sich nur teilweise im Kulturlandschaftsschutz wieder. Ein großer Teil des Landschaftsschutzes in der Nationalparkregion betrifft jedoch gerade den Naturlandschaftsschutz, der in dem vorliegenden Entwurf nur teilweise erfasst ist. Es wird davon ausgegangen, dass nach Auswertung und Einarbeitung notwendiger Änderungen im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG zum Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan eingeholt wird.	Kenntnisnahme	Aspekte des Naturlandschaftsschutzes sind v. a. subsummiert in der Festlegung Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz. Landschaftsästhetische Belange finden sich insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz. Das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG zum aktualisierten Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wurde bereits am 31.05.2017 ersucht und gilt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsLPlG ab 01.08. 2017 als erteilt (s. auch S. 26 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, der als CD dem Regionalplanentwurf beigefügt ist).
0108-92	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	in Anlage 2 Abwägungsmatrix ergänzen: Gewässerschutz Der Bereich Gewässerschutz / Anforderungen an Bewirtschaftungsziele nach WHG fehlt.	nicht folgen	Entsprechend Ziel 5.2.1 des LEP werden die Regionalen Planungsverbände verpflichtet, "... in den Regionalplänen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen..." Dementsprechend ist in der Anlage 2 zum Regionalplan (Abwägungsmatrix) der Begriff Wasserversorgung zu verwenden. Aspekte des Gewässerschutzes sind in den Festlegungen des Freiraumschutzes enthalten.
0218-03	Staatsbetrieb Sachsenforst – Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz	Anmerkung: Im Textteil des vorliegenden Regionalplanentwurfs wurde das Thema Freiraumentwicklung gegenüber dem gültigen Regionalplan neu strukturiert. Im vorliegenden Entwurf der Zweiten Gesamtvorschreibung wird der Freiraumschutz nach Ökologischem Verbundsystem, Arten- und Biotopschutz (Kap. 4.1.1) sowie Kulturlandschaftsschutz (Kap. 4.1.2, im gültigen Regionalplan „Landschaftsbild/Landschaftserleben") unterschieden. Das Thema Landschaftsbild in der Nationalparkregion ist nur noch partiell von den Zielen und Grundsätzen erfasst, obwohl die Landschaftsästhetik ein wesentliches Schutzziel in der Nationalparkregion darstellt.	Kenntnisnahme	Der Planungsverband hat sich im vorliegenden Entwurf der Zweiten Gesamtvorschreibung an die Gliederung des Landesentwicklungsplanes orientiert. Landschaftsästhetische Belange sind dabei im Kapitel Kulturlandschaftsschutz sowie in den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz subsummiert. Der Landesentwicklungsplan hat erstmalig den Planungsauftrag zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz an die Planungsverbände erteilt. Alle Festlegungsarten, die im rechtskräftigen Regionalplan im Kapitel 7.2 Landschaftsbild/ Landschaftserleben thematisiert sind, erscheinen im Regionalplanentwurf somit als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz. Diese sind in Karte 3 festgelegt. Im Bereich der Nationalparkregion sind die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sichtexponierter Elbtalbereich, Sicht von und zum historischen Kulturdenkmal Festung Königstein, landschaftsprägende Erhebungen sowie auch Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz siedlungstypische Ortsrandlagen.

0701-20	Gemeinde Diera-Zehren	Ausgewiesene Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete (Landwirtschaft/Waldmehrung/Waldschutz u. a.) um unsere Siedlungsgebiete (grau), grenzen meist direkt an diese Bebauung an. Feststellung: Bebauungsreserveflächen/Entwicklungsflächen zu den Flächen mit Vorrang/Vorbehalt einhalten, d. h. „weiße Flächen“ darstellen, damit dort künftig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Diese sind gering und durch die Vorranggebiete noch mehr begrenzt. Bitte stellen Sie für den ländlichen Raum in den „entsprechenden Zielen/Kapiteln“ diese Entwicklungsmöglichkeiten klar bzw. sicher, so dass nicht weiterhin RP/LEP der ländlichen Entwicklung hinderlich sind (u. a. Thema Eigenentwicklung). Fazit/Forderung: Überprüfung der Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldschutz, Arten und Biotopschutz, die direkt an die Ortsteile/Bebauung angrenzen. Begründung: In der Gemeinde haben vorgenannte Vorranggebiete einen sehr hohen Anteil. Damit ist eine bauliche (insbesondere Wohnbau) Entwicklung, auch in moderater Form, nicht oder kaum möglich bzw. wird für die Zukunft ausgeschlossen.	teilweise folgen	Es wurden keine konkreten geplanten Bauflächen, die im Konflikt mit den benannten Festlegungen stehen könnten, benannt. Die Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Arten- und Biotopschutz folgen den im Begründungsteil aufgeführten Festlegungskriterien und werden so weiter verfolgt. Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in nachfolgenden Planungen in die Abwägungen einzustellen und zu berücksichtigen. Bezüglich der siedlungsnah festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgte eine Einzelfallprüfung, da das Gemeindegebiet über 30 % Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft aufweist. In folgenden Bereichen wurde das siedlungsnah angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft reduziert: - im südwestlichen Bereich von Niederlommatzsch - im nördlichen und südlichen Bereich von Obermuschütz - im nordwestlichen und südöstlichen Bereich von Seilitz - im westlichen und östlichen Bereich von Seebschütz - im nördlichen und östlichen Bereich von Mischwitz - im südöstlichen Bereich von Diera - im nördlichen, nordöstlichen, südlichen und westlichen Bereich von Naundörfel.
0801-03	Gemeinde Bahretal	Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass durch die Unterschutzstellung, wie Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Hochwasser-entstehungsgebiete, Biotope, FFH- und Vorranggebiete, selbst von innerörtlichen Flächen, die Siedlungsentwicklung verhindert bzw. verkompliziert wird. Jungen Familien und Kindern ist es dadurch nicht mehr möglich, Häuser auf familien-eigenen Grundstücken zu errichten, um die Daseinsfürsorge der Eltern zu übernehmen, wie es über Jahrzehnte im ländlichen Raum möglich und die kostengünstigste Variante der Betreuung im Alter war. Die bauliche Entwicklung, besonders in den Orten im ländlichen Raum, ist eine Grundvoraussetzung, um der negativen demografischen Entwicklung in den ländlichen Regionen und längerfristig der Bewältigung der Probleme bei der Daseinsfürsorge entgegenzuwirken. Es wird deshalb grundsätzlich abgelehnt, dass Flächen in einem Gürtel von 50 bis 100 m um die Orte als Vorranggebiete z.B. für Steinrücken- und Heckenland-schaften, die Landwirtschaft und andere festgesetzt werden. Wir bitten um Beachtung und Korrektur.	teilweise folgen	Es wurden keine konkreten geplanten Bauflächen, die im Konflikt mit den benannten Festlegungen stehen könnten, benannt. Die Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Steinrücken-Heckenlandschaft folgen den im Begründungsteil aufgeführten Festlegungskriterien und werden so weiter verfolgt. Bezüglich der an anderer Stelle der Stellungnahme benannten siedlungsnah festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt die Abwägung im Kapitel Landwirtschaft.
0801-07	Gemeinde Bahretal	Auffällig in den Planunterlagen Karten 2 und 3 ist, dass sich eine Vielzahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überlagern, d. h. auf derselben Fläche werden unterschiedliche Grundsätze und Ziele verfolgt. Die Reglementierung macht künftige Planungen und Entwicklungen, insbesondere in den Siedlungsbereichen zunehmend kompliziert, da eine Vielzahl unterschiedlichster Interessenlagen vertreten wird. In einem hohen Maße wird somit in die hoheitlichen Planungsaufgaben und zunehmend in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingegriffen.	Kenntnis-nahme	Es gibt einige Arten von Vorrangfestlegungen, die sich überlagern können, da sie i. d. R. nicht im Konflikt miteinander stehen. Dies hat bereits der Landesentwicklungsplan in seinem Begründungsteil mehrfach so benannt. Des Weiteren hat sich mit dem Landes-entwicklungsplan ein neuer Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschafts-schutz ergeben. Der Planungsverband hat sich daher aufgrund der Spezifik der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Hochwasservorsorge und zum

				Kulturlandschaftsschutz sowie im Interesse der Lesbarkeit dafür entschieden, die Festlegungen für den Bereich "Raumnutzung" auf drei Karten aufzuteilen. Mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanentwurfes befindet sich der Planungsverband in seinem Regelungs-kompetenzbereich. Das zeigt sich u. a. daran, dass der Regional-plan mit seinen Grundsätzen und Zielen die Aufträge aus dem Landesentwicklungsplan erfüllt. Bereits aus rechtlichen Gründen ist es dem Landesentwicklungsplan verwehrt, Aufträge an die Regionalplanung zu vergeben, deren Erfüllung einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht bedeuten würde. Die Aufträge des Landesentwicklungsplans und die Festlegungen des Regionalplans begründen sich aus überörtlichen/überfachlichen Belangen.
0810-01	Gemeinde Kreischa	In dem o. g. Planentwurf sind regionalplanerische Festlegungen zum Kultur-landschaftsschutz getroffen (vgl. Kapitel. 4.1.2). Nach der Karte RPL_03 sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Sinne des Kulturlandschaftsschutzes festgelegt. Im Raum Kreischa ist der landschaftsprägende Höhenzug zwischen Lerchenberg und Wilisch gekennzeichnet. Diese Festlegungen sind zwar im Sinne der Kennzeichnung von raumprägenden Elementen der Kulturlandschaft sinnvoll, aber als einzige Festlegung des Kulturlandschaftsschutzes kaum geeignet, die schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft des Kreischaer Kessels (wie kleinteilige Gliederung der Feldfluren an den Hängen, markante Hof- und Siedlungsstrukturen, historische Park- und Schlossensemble und wichtige Blickbeziehungen zur Dresdner Elbtalweitung) in künftige Entwicklungen des Landschaftsraumes zu integrieren. Beim Vergleich dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu den regional-planerischen Festlegungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz (vgl. Kapitel. 4.1.1 und Karte 2 „Raumnutzung“ in Verbindung mit Rücknahmen der Vorrang-gebiete „Landwirtschaft“ Kapitel 4.2.1 und Ausweisung von Vorranggebiete Waldmehrung, Kapitel 4.2.2) wird eine deutliche Verschiebung der regional-planerischen Ziele und Grundsätze in Richtung Arten- und Biotopschutz (einschließlich Waldmehrung) erkennbar, die letztlich zu einschneidenden Veränderungen der schützenswerten Kulturlandschaft im Raum Kreischa führen werden. Insofern wird angeregt, im weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Regional-planes Oberes Elbtal/Osterzgebirge einen Abgleich zwischen den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen auf der Ebene des Regionalen Planungsverbandes, des Landkreises und den gemeindlichen Planungsabsichten auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes abzuleiten und die Kennzeichnung zu flächenübergreifenden Festlegungen von Vorbehaltsflächen Arten- und Biotopschutzes als auch der Waldmehrung auf Kosten der Vorrang-gebiete Landwirtschaft (einschließlich Obstbau) nochmals zu überprüfen. An anderer Stelle heißt es: *„Sowohl konzeptionell als auch durch Umsetzung konkreter Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen wird Vorsorge dafür*	teilweise folgen	Die Regionalplanung besitzt eine Regelungskompetenz für raumbedeutsame Belange, die über die kommunal-lokalen Belange hinausgehen. Diese kommunal-lokalen Belange können Gegenstand z. B. der gemeindliche Bauleitplanung und kommunaler Satzungen sein, so auch die Belange des Kultur-landschaftsschutzes i. S. schützenswerter Kulturlandschaftselemente, die keiner regionalplanerischen, übergemeindlichen Regelung bedürfen. Im Vergleich der Vorrangfestlegungen Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung mit den entsprechenden Festlegungen aus dem rechtskräftigen Regionalplan 2009 hat sich im Wesentlichen nichts geändert. Im Vergleich der Vorranggebiete Landwirtschaft mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des Regional-plans 2009 erfolgte sogar eine Erhöhung im Regionalplanentwurf. "Eine deutliche Verschiebung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze in Richtung Arten- und Biotopschutz (einschließlich Waldmehrung), die letztlich zu einschneidenden Veränderungen der schützenswerten Kulturlandschaft im Raum Kreischa führen werde", ist daher nicht erkennbar. Hinsichtlich der Vorbehalts-gebiete Arten- und Biotopschutz erfolgt aber dahingehend eine Änderung, dass die Obstanbauflächen östlich und südlich der Bavaria-Klinik sowie südlich von Wittgensdorf als Vorranggebiete Landwirtschaft aufgenommen werden und dadurch die bisher dort festgelegten Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz entfallen. Originäre Aufgabe der Regionalplanung ist es, sich absehbaren raumbedeutsamen Konflikten zu stellen, die einzelnen Belange gegeneinander und miteinander abzuwägen und somit hinsichtlich der Ziel- bzw. Vorrangfestlegungen eine landesplanerische Letztentscheidung zu treffen. Das schließt einen "wertenden Vorgriff" mit ein. Im Übrigen wird der Planungsverband durch den Landesentwicklungsplan zwingend zur Festlegung von bestimmten

		getroffen, dass Schäden und Beeinträchtigungen durch die Folgen des Klimawandels möglichst gering gehalten und Entwicklungschancen genutzt werden. Hierfür arbeiten öffentliche Stellen mit privaten Akteuren eng zusammen und wirken auf eine den klimatischen Veränderungen angepasste Landnutzung bzw. angepasste Bewirtschaftungsweise hin. Begrenzung von Erosion und wild abfließendem Wasser in den Regionen des Berg- und Hügellandes stellen dabei einen wichtigen Handlungsschwerpunkt dar. Insbesondere die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft kommen hier ihrer besonderen Verantwortung nach. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine zunehmende Überwärmung in den Siedlungsbereichen in und um Dresden werden Potenziale für eine naturgebundene Naherholung außerhalb der traditionellen Tourismusregionen besser erschlossen und stärker genutzt." Mit dieser Sichtweise wird dem Interesse der Gemeinde voll entsprochen. Dringend notwendig ist der Schulterschluss zwischen den unterschiedlichen Fachinteressen, um durch eine abgestimmte nachhaltige Landnutzung die Entwicklungschancen für den ländlichen Raum zukunftsfähig zu sichern. Es sollte vermieden werden, durch Ausschlusskriterien oder Ausweisung von zahllosen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten diese fachlichen Abstimmungen mit wertendem Vorgriff zu beeinflussen. Das legt nur den Verdacht von Lobbyarbeit nahe (vgl. auch Z 4.2.2.1).		Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verpflichtet.
0813-06	Gemeinde Müglitztal	ID 139 in Häselich - landwirtschaftliche Fläche – 11.707 m²: In Häselich besteht ein Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand (Pechelmühle), welches derzeit durch Nahversorgungsunternehmen genutzt wird. Ein Teil dieser Fläche gilt als Altstandort und wird nicht mehr gewerblich genutzt. Im FNP Dohna-Müglitztal wird dieser Bereich mit der ID 139 in eine landwirtschaftliche Fläche überführt und dient damit als Ausgleichsfläche. Im Entwurf des Regionalplanes liegt hier ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge vor. Der Rückbau des Gewerbestandortes entspricht somit den geplanten regionalplanerischen Ausweisungen.	Kenntnis-nahme	-
0813-08	Gemeinde Müglitztal	ID 218 in Weesenstein – Grünfläche – 7.122 m²: Für den Flächenbereich der ID 218 ist die Darstellung einer Grünfläche im FNP Dohna-Müglitztal geplant. Der Bereich ist ein altlastenverdächtigter Standort und wird derzeit als Lagerstandort eines Unternehmens genutzt. Die Grünflächendarstellung erfolgt zur Aufwertung dieser Fläche, welche in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet liegt. Ein Konflikt zum Vorranggebiet Hochwasservorsorge und Natur und Landschaft wird nicht gesehen.	Kenntnis-nahme	-
0826-04	Stadt Hohnstein	Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung sind in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Die Planung stellt **wesentlich** auf den Schutz des Freiraumes ab. Die angestrebte Innenentwicklung kann aber nicht in jedem Fall eingehalten werden. Speziell kollidiert die Ausweisung von Vorrangflächen für Landwirtschaft mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hohnstein. Betroffen sind folgende Flächen des Flächennutzungsplanes gemäß der beiliegenden Anlage 1 - Konflikt- und Entwicklungsbereiche: 2. Wohngebiet „Liliensteinblick" Rathewalde östlich der Ortslage ist in den Randbereichen als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Hier ist zwischen der Ortslage und der Vorrangausweisung Landwirtschaft ein Abstand von 100 m	folgen	Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden um die konkret in der Stellungnahme benannten Bereiche nach Einzelfallprüfung reduziert. Weitere siedlungsnahe Vorranggebiete Landwirtschaft um die benannten Ortsteile wurden ebenfalls reduziert. Anmerkung: Bei den Ortsteilen Waitzdorf, Goßdorf und Kohlmühle sind **keine** siedlungsnahen Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt.

		erforderlich. 4. Ehrenberg - Hutbergstraße FNP- Ausweisung Wohnbaufläche wurde als Vorrangfläche für Landwirtschaft gekennzeichnet. Hier existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan in einer Größenordnung von 0,9 ha. Auch hier sollte der Abstand zur Ortslage mehr als 100 m betragen. 7. Hohburkersdorf - Vorranggebiet Landwirtschaft kollidiert mit dem bereits vorhandenen neuen Standort der Feuerwehr Stürza/Heeselicht (an der Staatsstraße S 161). Ergänzend zum bestätigten FNP bittet die Stadt Hohnstein um die Aufnahme folgender Entwicklungsflächen. Da hier mit Ausweisungen in Ortsnähe zu rechnen ist, bitten wir um Freihaltung ortsnaher Flächen von jedweden Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen. Die Stadt Hohnstein plant an folgenden Standorten eine Erweiterung (siehe Anlage 1): A - Erweiterung Wohnbaugebiet „Am Hutenhof“ in Rathewalde bis ca. 100 m westlich der Bebauung am Hutenhof in einer Größe von ca. 1,4 ha, Teile der Fläche 0,6 ha sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Hier ist eine Vorrangausweisung Landwirtschaft dargestellt. Diese muss zurückgenommen werden. C - Abrundung am Wurzelweg in Ulbersdorf ca. 0,5 ha mit Bitte um Rücknahme der Vorrangausweisung Landwirtschaft im Abstand von ca. 60 m zur Ortsbebauung. Bisher besteht hier eine Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz. Diese muss gleichfalls zurückgenommen werden. Generell ist festzustellen, dass die Vorrangausweisung Landwirtschaft zu dicht an die Ortslagen herangeführt wurde. Teilweise reicht sie bis in die Ortslagen, so dass auch eine Lückenbebauung in den Ortslagen unmöglich gemacht wird. Hier fordern wir Sie eindringlich auf einen angemessenen Abstand um alle 11 Ortslagen der Stadt Hohnstein (Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Hohnstein, Waitzdorf, Ehrenberg, Cunnersdorf, Goßdorf, Kohlmühle, Lohsdorf und Ulbersdorf) vorzunehmen.		
0828-03	Stadt Liebstadt	In der Planung wird darauf verwiesen, dass, je dünner und disperser der ländliche Raum besiedelt ist, desto höher der Aufwand sei, um Einrichtungen der Daseinsfürsorge zu erschließen. Vorrangig besteht die Aufgabe der ländlichen Gemeinden darin, bestehende Einrichtungen zu erhalten und erst bei Bedarf neue Einrichtungen zu erschließen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass durch die Unterschutzstellung - wie Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Hochwasserentstehungsgebiete, Biotope, FFH und Vorranggebiete, selbst von innerörtlichen Flächen - die Siedlungsentwicklung verhindert bzw. verkompliziert wird. Jungen Familien und Kindern ist es dadurch nicht mehr möglich, Häuser auf familieneigenen Grundstücken zu errichten, um die Daseinsfürsorge der Eltern zu übernehmen, wie es über Jahrzehnte im ländlichen Raum möglich war. Die bauliche Entwicklung der Orte im ländlichen Raum ist eine Grundvoraussetzung und eine für den Gesetzgeber kostengünstige Variante, um der negativen demografischen Entwicklung in den ländlichen Regionen und	teilweise folgen	Für fachrechtliche Schutzgebiete ist der Planungsverband nicht zuständig. Die Vorranggebietsfestlegungen Arten- und Biotopschutz sowie Landwirtschaft an Siedlungsrändern (weitere Vorrangfestlegungen sind hier nicht betroffen) werden zurückgenommen bzw. auf den Maßstab 1: 100.000 generalisiert. Die unter 4.1.2.2 erfassten Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz stellen großräumige Landschaftsbereiche dar, die die besiedelten Bereiche mit einschließen. Ziel ist es, die jeweilige charakteristische Ausprägung zu erhalten. Kleinräumige, an bestehende Besiedlungen angrenzende Flächen, in denen beispielsweise keine Steinrücken/Hecken vorkommen, stehen einer Bebauung nicht entgegen.

		längerfristig der Bewältigung der Probleme bei der Daseinsfürsorge entgegenzuwirken. Es wird deshalb grundsätzlich abgelehnt, Flächen, welche unmittelbar an bebaute Grundstücke grenzen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft, als Vorranggebiete für Steinrücken und Heckenlandschaft etc. festzusetzen. Diese Vorrangflächen sollten einen Abstand (Gürtel) von mindestens 50 m bis 100 m zu den bebauten Grundstücken einhalten. Wir bitten um Beachtung und Korrektur.		
0830-04	Stadt Pirna	Bereich Sonnenstein-Süd Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Pirna im Zuge der B 172 entstehen im direkten Umfeld der Anbindung an die bestehende Trasse sehr gut erschlossene Flächen, die im Zuge der Entwicklung der Wirtschaftsachse Dresden-Sächsische Schweiz eine für Gewerbe- oder auch sonstige Ansiedlungen Bedeutung haben. Deshalb sollten die Bereiche nördlich der Neubautrasse und im Dreieck zwischen bestehender Trasse, Gewerbegebiet Sonnenstein Süd und dem Feldweg zur S 168 von allen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen freigehalten werden *(siehe Anlage)*.	folgen	Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden um den angegebenen Bereich reduziert; es existieren in diesem Bereich keine Vorbehaltsfestlegungen.
1201-05	50Hertz Transmission GmbH	Zu Vorranggebieten für Arten-/Biotopschutz sowie Waldschutz/Waldmehrung und zu den im Landschaftsrahmenplan aufgeführten bestehenden und geplanten Schutzgebieten Wir weisen auf Folgendes hin: 50Hertz Transmission ist gemäß § 11 - 14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.	Kenntnis-nahme	Regionalplanerische Festlegungen berühren nicht die derzeitige ordnungsgemäße Nutzung. Wartungsarbeiten etc. gehören zur derzeitigen Nutzung dazu.
1353-04	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung sind in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Die Planung stellt **wesentlich** auf den Schutz des Freiraumes ab. Die angestrebte Innenentwicklung kann aber nicht in jedem Fall eingehalten werden. Speziell kollidiert die Ausweisung von Vorrangflächen für Landwirtschaft und Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz mit dem rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan (FNP) der Stadt Hohnstein. Generell ist festzustellen, dass die Vorrangausweisung Landwirtschaft und die Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz zu dicht an die Ortslagen herangeführt wurde. Teilweise reicht sie bis in die Ortslagen, so dass auch eine Lückenbebauung in den Ortslagen unmöglich gemacht wird. Hier fordern wir Sie eindringlich auf einen angemessenen Abstand um alle 11 Ortslagen der Stadt Hohnstein (Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Hohnstein, Waitzdorf, Ehrenberg, Cunnersdorf, Goßdorf, Kohlmühle, Lohsdorf und Ulbersdorf) vorzunehmen.	teilweise folgen	Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Hohnstein (hier erfolgten konkrete Angaben hinsichtlich Flächennutzungsplan und weitere Plangebiete) wird der Anregung teilweise gefolgt. Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden um die konkret in der Stellungnahme benannten Bereiche nach Einzelfallprüfung reduziert. Weitere siedlungsnahe Vorranggebiete Landwirtschaft um die benannten Ortsteile wurden ebenfalls reduziert. Anmerkung: Bei den Ortsteilen Waitzdorf, Goßdorf und Kohlmühle sind **keine** siedlungsnahen Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Hinweis: Vorbehaltsfestlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen und müssen berücksichtigt werden; sie sind nicht, wie die Vorrangfestlegungen, zwingend zu beachten.
1502-04	Umweltministerium der Tschechischen Republik	Im Hinblick auf den Gewässerschutz bestehen seitens des Umweltministeriums keine generellen Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der späteren Konkretisierung der einzelnen Konzeptmaßnahmen in Nähe der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik **die Anforderungen der**	Kenntnis-nahme	-

		Wasserrahmenrichtlinie zu beachten sind - d. h., die Anforderungen, um eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und einen guten Zustand bzw. Potenzial dieser Wasserkörper zu erreichen. Sofern die näher bestimmten Maßnahmen das Grundgrenzwasser oder die Oberflächengrenzgewässer im Sinn des Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft - konkret im Bereich Grenzgewässer (z. B. Umsetzung einer Straßen- oder Bahnverbindung) betreffen, sind seitens der deutschen Seite entsprechende Verhandlungen gemäß dem erwähnten Vertrag in den zuständigen Gremien zu veranlassen.		
1652-06	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Unser Gebiet ist durch Naturschutz, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotope ausgezeichnet. Es gelingt aber nicht, diese Gebiete zu vernetzen, wie es als Ziel im Landesentwicklungsplan gefordert wird (S. 45/ Z 2.2.1.8 u. Z 1.5.4 LEP). Die „weiche Einbindung“ der Ortslage und die Einführung von Grünzäsuren, wie sie ebenfalls als Grundsatz im Regionalplan aufgezeigt werden, können nicht angewendet werden, weil dieser nicht konkret die Notwendigkeit und die Konflikte für unser Gebiet benennt. Entsprechende zielführende Hinweise unseres Vereins bei der Erstellung des FNP für Klipphausen (Anlage 1) wurden mit dem Fehlen im Regionalplan durch das Planungsbüro zurückgewiesen (Anlage 2). Ein neuerlicher Antrag bei der Gemeinde Klipphausen, diesen Ökoverbund herzustellen (Anlage 3), wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, dass der Landkreis zuständig sei. Nach der Bearbeitung wurde uns zwar mitgeteilt, dass unser Anliegen richtig und begründet sei, aber kein Antrag der Gemeinde vorliege (Anlage 4). Es wird deutlich, dass trotz fachlicher Einsicht es an Flexibilität und Willen fehlt, in der Vergangenheit begangene Fehler zu korrigieren. Weil von uns geforderte konkrete Vorgaben im Flächennutzungsplan und dem dazugehörigen Landschaftsplan nicht aufgenommen wurden, unterblieb eine Einarbeitung in Konzepte für einen Verbund der Landschaftsschutzgebiete. Einer Zersiedelung der Landschaft kann nicht wirksam begegnet werden und die hären Wünsche im Planwerk nach „landschaftstypischen Neuaufbauten“ können allenfalls dort umgesetzt werden, wo entsprechende Satzungen wie in Scharfenberg und Naustadt erarbeitet wurden. Doch schon dort ist es schwierig und außerhalb der Satzungsgebiete schlichtweg unmöglich, wie jüngst errichtete Bauten zeigen, die konträr zu den im Regionalplan aufgezeigten Zielen stehen. Hinzu kommt, dass die gewünschte extensive Landwirtschaft für die sensiblen Bereiche unseres Gebietes nicht durchgesetzt wird und wohl auch seitens des SMUL nicht gewollt ist. Es kam trotz Protesten zur Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zum Elbtal und Schloss Scharfenberg durch einen inzwischen neu eingerichteten Hopfenanbau, der im Zusammenwirken mit geänderten Klimabedingungen im Jahr 2016 zu katastrophalen Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete und zur Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung führte (Anlage 5). Trotz großer Bemühungen z.B. auch unseres Vereins, das Landschaftsbild durch straßenbegleitende Bäume und Solitärbäume sowie Anlegen von Streuobstwiesen	Kenntnis-nahme	Der Regionalplan will die planerischen Grundlagen für die Herstellung eines Verbundes ökologisch hochwertiger Flächen schaffen. Im Raum Scharfenberg sind dazu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten und Biotopschutz im Elbauenbereich, in den bewaldeten Auen- und Hangbereichen von Riemsdorfer Wasser/Rehbocktal, Scharfenberger und Wolfsteichbach sowie Gauernitzbach festgelegt. Weiterhin sind die Hangwälder als Vorranggebiete Waldschutz festgelegt. Im Kapitel Landwirtschaft finden sich die Festlegungen zum Erosionsschutz und im Kapitel Kulturlandschaftsschutz finden sich diesbezüglich die Vorbehalts-gebiete Kulturlandschaftsschutz "siedlungstypische Ortsrandlage" und der Grundsatz 4.1.2.8: "Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen sowie durch Erhalt und Pflege ortstypischer Bausubstanz, wie Vierseit-höfe, Fachwerkbauten und Umgebindehäuser, bewahrt bzw. durch den Neuaufbau siedlungstypischer Ortsrandstrukturen verbessert werden." Hinweis: Die raumordnerischen Vorgaben dürfen nicht die Grenze zur Regelungskompetenz für das Baurecht überschreiten, das als Teil des Bodenrechtes die unmittelbaren Beziehungen des jeweiligen Nutzers zum Grund und Boden und damit die Zulässigkeit von Vorhaben regelt. Raumordnerische Ziele und Grundsätze dürfen also nicht bodenrechtliche Regelungen treffen. Die Durchsetzung von ökologischen Standards bzw. die Umsetzung von regional-planerischen Festsetzungen kann nicht mit Hilfe von Zielen und Grundsätzen des Regionalplans erreicht werden.

		zu bewahren, verarmt der öffentliche Raum zusehend. Forderung: • Die Konflikte in unserem Gebiet müssen klarer als solche benannt und im Kartenwerk aufgezeigt werden, damit eine Rechtsgrundlage besteht, zukünftig zu Änderungen zu kommen und entsprechende Förderungen der im Planwerk benannten Ziele auszureichen. (Wasser- und Winderosion, Eintrag von Pestiziden in naturnahe Bereiche wie LSG, NSG, Biotope, Randlagen, fehlende „weiche“ Übergänge und Grünzäsuren). • Ein durchgängiger Verbund der aufgeführten ökologischen Nischen muss planerisch im Kartenwerk erfasst werden. • Vorgaben zur Durchsetzung einer regionalen und ortstypischen Bebauung müssen eingearbeitet werden, damit Wohlverhalten zumindest gefördert werden kann. • Die Überprüfung und Durchsetzung ökologischer Standards muss als Planziel verankert werden. • Der Erosionsschutz und das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser durch extensive Landwirtschaft müssen für unsere sensiblen Gebiete konkret gefordert und auch durchgesetzt werden.		
2057-01	1012596	**Widerspruch** Hiermit widerspreche ich als Landeigner und Landwirt (Landwirtschaft wird in meiner Familie seit 1650 urkundlich nachgewiesen betrieben!) diesem Vorschlag des Regionalplanes in der Gemarkung Dresden, Ortsteil Schönborn auf das Entschiedenste. Mit diesem Vorschlag soll die Landwirtschaft in Schönborn und Umgebung weitestgehend beseitigt werden! Dieses Vorgehen ist rational nicht nachvollziehbar, weil damit produktives Landwirtschaftsgelände, auf dem durchaus zum Beispiel 80 Doppelzentner Weizen pro Hektar geerntet werden können, in Wald und unproduktive Flächen umgestaltet werden sollen! Bislang dienten diese Flächen seit Jahrhunderten der Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung von dringend benötigten Arbeitsplätzen. Ständig wird von hungernden Menschen in der Welt berichtet und zu Spenden aufgerufen, doch hier sollen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen einfach mal so mit einer neuen Planung mit all den damit verbundenen Nachteilen verschwinden. Dieses Vorgehen ist in der deutschen Geschichte beispiellos, unverantwotlich und nicht nachvollziehbar!!!!!! Ich bitte Sie also um eine nochmalige und wirklich verantwortungsvolle Überprüfung und Änderung dieses Planungsvorhabens zum Erhalt der Landwirtschaft.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband geht davon aus, dass sich der Stellung-nehmer gegen die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten Waldmehrung und Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz im Ortsteil Schönborn ausspricht. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2066-02	1012559	Wir wenden uns an Sie als Besitzer der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Langebrück: Flurstücke *[anonymisiert]* zu ‘Freiraumentwicklung‘ Regionalplantext, besonders 4.1, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.2, 4.2.1 und 4.2.2 Stichworte: Landwirtschaft, Wald, Kulturlandschaft, Gewässer, Streuobstwiese,	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke werden teilweise von den Festlegungen Regionale Grünzüge sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz betroffen; die weiteren benannten Festlegungen betreffen nicht die o. g. Flurstücke. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche

		regionaler Grünzug, Grünzäsur, Biotope, Hecken- und Gehölzbiotope, Feldraine zu ‘Karte 2 Raumnutzung‘ Stichworte: Biotopschutz, Streuobstwiese, Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Waldmehrung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anreicherung mit Kleinstrukturen Wir möchten darauf hinweisen, dass Langebrück eine lange Tradition als landwirtschaftlicher Standort hat. Dabei ist schon jetzt ein guter Mix aus wirtschaftlicher, traditioneller und extensiver Landwirtschaft entstanden. Die größeren, zusammenhängenden Flächen, zu denen auch einige unserer Flurstücke gehören, werden von den großen Agrarbetrieben, kleinere oder schwer zugängliche Flächen von den lokalen Pferdewirten und Einzelbauern bewirtschaftet. zu ‘Karte 5 Sanierung/bes. Nutzung‘ Stichworte: Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Gebiet mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Wir widersprechen allen eventuell geplanten Maßnahmen der Offenlegung von Fließgewässern auf unseren Flächen. zu ‘Karte 6 Boden- und Grundwassergefährdung‘ Stichworte: Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Gebiet mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Wir widersprechen allen eventuell geplanten Maßnahmen der Offenlegung von Fließgewässern auf unseren Flächen. zu ‘Karte 10 Regionale Grünzüge (mit Beiblatt)‘ Stichworte: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ‘Umweltbericht‘ Stichworte: Landwirtschaft, Wald, Kulturlandschaft, Gewässer, Streuobstwiese, regionaler Grünzug, Grünzäsur, Biotope, Hecken- und Gehölzbiotope, Feldraine Wir möchten betonen, dass wir umweltbewusst leben und viel für den Naturschutz und den Artenschutz unternehmen. Wir wehren uns aber gegen Fremdbestimmung und Überregulierung. **Für alle bisher benannten Planinhalte gilt:** Wir wehren uns gegen eine Wertminderung der Flurstücke. Eine Umwidmung in Grasland, Wald oder Biotop-Gebiete zieht eine erhebliche Wertminderung nach sich. Das ist nicht zumutbar. Unsere Flächen sind als Ackerland langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche würde die Rechte unserer Pächter stark einschränken, die Flächen so zu bewirtschaften wie sie es für wirtschaftlich und vernünftig halten. Beschränkungen und Regulierungen an der Pachtsache, könnten für uns finanzielle Einbußen, z. B. durch Pachtminderung oder sogar Kündigung bedeuten. Das ist nicht zumutbar. Die genannten Flächen befinden sich in Jagdpacht. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden. Grünzäsur sowie die Anreicherung mit Kleinstrukturen lehnen wir für unsere Flächen ab, da sie den Marktwert mindert und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Im Umland von Langebrück gibt es bereits		Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehalts-gebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem die Planung eines Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.

		zahlreiche Beispiele für solche Maßnahmen, mit denen wir aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen nicht einverstanden sind. Wir lehnen dies für unsere Flächen ab und werden keiner solchen Maßnahme zustimmen. **Wir widersprechen einer weiteren Extensivierung oder einer Umwandlung unserer Flächen z. B. in Wald.** zu 'Karte 3 Kulturlandschaft' Stichworte: Kleinkuppenlandschaft, Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich Wir widersprechen geplanten Maßnahmen wie „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung", Grünzäsur" und „Anreicherung mit Kleinstrukturen" auf allen unseren Flächen, da dadurch die bisherige Bestimmung/Nutzung unserer Flächen verändert würde. Die genannten Flächen sind als Agrarflächen langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt und die Pachtsache nicht verändert werden. Die natürlichen Laufwege des Wildes werden eingeschränkt. Die genannten Flächen befinden sich in Jagdpacht. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden. Wir wehren uns gegen eine Wertminderung unserer Flurstücke. **Wir widersprechen einer weiteren Extensivierung oder einer Umwandlung unserer Flächen z. B. in Wald.** zu ‚Karte 13 Ökologisches Verbundsystem' Stichworte: ökologisches Verbundsystem, Arten- und Biotopschutz, Waldschutz, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz Wir möchten betonen, dass wir umweltbewusst leben und viel für den Naturschutz und den Artenschutz unternehmen. Wir wehren uns aber gegen Fremdbestimmung und Überregulierung. Einige unserer Flächen sind bereits Heimat geschützter Pflanzen und Tiere. Deren Beschreibungen hat uns das Umweltamt der Stadt Dresden mitgeteilt. Diese Flächen sind jedoch als Grünflächen langfristig verpachtet und werden von den Pächtern und deren Unterpächtern in extensiver Landwirtschaft bewirtschaftet. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht noch mehr eingeschränkt werden. Die Struktur und das aktuelle Bild unserer Flächen darf nicht verändert werden, weil sie sich perfekt in die umgrenzende Landschaft einbinden. Eine noch geringere Pflege und Bewirtschaftung lehnen wir energisch ab. **Wir widersprechen einer weiteren Extensivierung oder einer Umwandlung unserer Flächen z. B. in Wald.**		
2092-01	1012899	**Widerspruch gegen die im Regionalplanentwurf getroffenen Festlegungen zu den Flurstücken *[anonymisiert]*** Hiermit legen wir fristwahrend gegen die im Regionalplanentwurf getroffenen Festlegungen und Vorhaben Widerspruch ein. Wir betrachten die Vorhaben und Vorgehensweisen, wie folgt beziffert, gewissermaßen als indirekte Zwangsenteignung und protestieren auf das entschiedenste dagegen: • langsamer Ausstieg aus landwirtschaftlicher Nutzung (Extensivierung d.	nicht folgen	Das Flurstück *[anonymisiert]* Gemarkung Schönborn ist von den regionalplanerischen Festlegungen nicht betroffen. Das Flurstück *[anonymisiert]* ist teilweise von einem Regionalen Grünzug sowie teilweise von einem Vorranggebiet Waldmehrung betroffen. Teile des Flurstücks *[anonymisiert]* sind ebenfalls von diesem Vorranggebiet betroffen. Beide Flurstücke befinden sich gemäß Flächennutzungsplan Dresden im baurechtlichen Außenbereich. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige

		Landwirtschaft) • massive Waldanpflanzungen auf derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen • Verbot weiterer baulicher Entwicklung der Ortschaft Angeblich soll sich doch lt. telefonischer Auskunft von Fr. Dr. Russig für derzeitig genutzte Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen, die bereits durch Pachtverträge gebunden sind, nichts ändern? (weitere Nutzung bleibt bestehen?) Wieso wurde und wird dann eine Erweiterung der Waldanpflanzung auf diesen Flächen vorgesehen? Desweiteren verändert sich durch obige Maßnahmen der Wert der Flächen, er sinkt; welches bei eventuellem Verkauf massiv als Verlust zu Buche schlägt. Im Ortskern befindliche Flächen (lt. Bebauungsplan als Baufläche nutzbar) würden dann auch erheblich wertmäßig sinken bzw. gar nicht als Baugrundstück nutzbar sein. Das Ganze verstößt gegen Eigentumsrechte und ist unhaltbar. Wir haben bereits vor Jahren schon einmal Widerspruch gegen ähnliche Planungsvorhaben eingelegt, wurden jedoch niemals über Veränderungen oder den neuesten Stand informiert. Daher erwarten wir für die Zukunft generell eine persönliche Information zu unsere Flurstücke betreffende Veränderungen; stichhaltige Rückantworten und Wahrung unseres Mitspracherechtes!		raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungs-verband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Die Abwägungsergebnisse werden zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gemacht werden bzw. können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Eine Pflicht, jeden Stellungnehmer einzeln über das Abwägungsergebnis zu informieren, besteht nicht und würde einen unzumutbaren Aufwand darstellen.
2093-01	1012878	Flurstücke,die mich betreffen: *[anonymisiert]* Da geht es um die Qualität der Böden, die jetzt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und auf denen normale Erträge eingebracht werden. Die sollen nach Auslegung des Textes in Abschnitt 4 von schlechter Beschaffung sein. Die Flächen für die Landwirtschaft - der Wald. Im Ausgleich sollen jetzt Biotope angelegt werden - (Wertminderung von Flächen). Im Umweltbericht geht es um die Grünzäsur, um Herstellung von Biotopen und das diese extensiv ausgedehnt werden sollen. Ich lehne diesen Entwurf des Regionalplanes entschieden ab und lege Einspruch gegen dieses Papier ein! In diesem Papier werden einige Bereiche zu sogenannten Außenbereichen deklariert und das hat konkrete Auswirkungen für Grundstückbesitzer. Für sie ist es schwer Baugenehmigungen zu bekommen. Aus meiner Sicht muss das Papier erst einmal dem Ortschaftsrat vorgestellt werden und die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Meine Familie und ich haben sich die Karten des Regional- und Landschaftsplanes im Internet angesehen. Karte 2 - Raumnutzung Karte 5/6 - Wasser --> Offenlegung von Gräben und Bächen Karte 10 - Grünzüge --> Kleinstrukturierung von Flächen --> Nachteile für die Landwirtschaft, vor allem für die genutzten Flächen (Bewirtschaftung durch Agrarzentrum und private Bauern) Karte 12 - Radwege	Kenntnis-nahme	Von den benannten Flurstücken sind sechs in der amtlichen Flurstücks-Karte nicht enthalten. Weitere vier Flurstücke sind von den Zielfestlegungen nicht betroffen. Letztendlich befinden sich nur zwei Flurstücke im Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung stellt keine "funktionswidrige" Nutzung dar; die landwirtschaftliche Nutzung wird im Gegenteil vor Bebauung regionalplanerisch gesichert. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Auch im Flächen-nutzungsplanentwurf Dresden 2015 befinden sich die beiden Flurstücke im planungrechtlichen Außenbereich ("Flächen für die Landwirtschaft"), der im Übrigen nicht durch den Regionalplan, sondern durch das Bauplanungsrecht bestimmt wird. Eine Vorrangfestlegung für die Landwirtschaft (Ziel: Schutz hochwertiger Böden für die Landwirtschaft) östlich der Ortschaft Langebrück entspricht nicht den regionalplanerischen Fest-

		Karte 13 - ökologisches Verbundsystem Ich möchte für diese Nutzungen Widerspruch einlegen! Wir haben hier eine intakte Natur und brauchen keine neue Natur in einer funktionierenden Landschaft!! Für richtig würde ich es auch finden, wenn ich etwas eher von all den Planungen und Karten erfahren hätte. Aber leider ist ja alles schon vom Stadtrat beschlossene Sache - über die Köpfe der Besitzer - und wir haben kaum Zeit darauf zu reagieren.		legungskriterien (Bodenwertzahl ab 50). Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Landeshauptstadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Eine Vorstellung in jeder Ortschaft würde in Anbetracht von Umfang und Größe des Plangebietes sowie des Charakters der Regional-planung einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand bedeuten und auch die Möglichkeiten des Planungsverbandes übersteigen. Eine endgültige Planentscheidung erfolgt erst mit dem Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes.
2096-01	1012880	Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn spreche ich mich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand als Ackerland und Grünland aus. Ausdrücklich lehne ich eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen meiner Grundstücke in der Gemarkung Schönborn ab. Derartige Maßnahmen stellen eine Wertminderung meiner Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Auch eine Extensivierung der Bewirtschaftung auf den Ackerflächen lehne ich ab, da die Bewirtschaftung in umweltgerechter Art und Weise erfolgt. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft und der Wertverlust meiner Grundstücke stehen im Widerspruch zu der Forderung nach einer nachhaltigen und gesunden Landwirtschaft in der Region.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.
2097-01	1012900	Als Eigentümer von Flächen in der Gemarkung Schönborn spreche ich mich gegen eine Änderung der Nutzungsart abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand aus. Ausdrücklich lehne ich eine Aufforstung oder Bepflanzung von Teilen meiner Grundstücke in der Gemarkung Schönborn ab. Ebenso lehne ich eine Neuanlage von Grünland auf bisherigem Ackerland ab. Solche Maßnahmen stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Eine Extensivierung der Bewirtschaftung lehne ich ab, da die Bewirtschaftung in einer umweltgerechten Art und Weise erfolgt und hohen Anforderungen im Umweltschutz unterliegt.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.
2099-01	1012904	Als Bürger von Schönborn und Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen möchte ich meine Bedenken zu einigen Maßnahmen des Regionalplanes darlegen. 1. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet für den Nutzer oder auch den Verpächter der Flächen ökonomische Nachteile. Die Nutzer werden	Kenntnis-nahme	Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft oder Wald, kann also weiter so

		durch die extensive Nutzung hinsichtlich geringerer Ertragserwartung die schon angespannte Lage (Milchpreise u.a.) noch verstärkt. Damit wird er nicht mehr in der Lage sein, die Pacht in der entsprechenden Höhe zu leisten. Das bedeutet für den Eigentümer der Flächen eine Entwertung seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche - quasi eine Teilenteignung. Das bedeutet auch bei einem eventuellen Verkauf, wenn das überhaupt noch möglich sein wird, nur noch einen geringen Preis. Davon einmal abgesehen, stellt es einen Widerspruch dar, wenn auf der einen Seite weniger geerntet werden soll, auf der anderen Seite aber die Ernährung der Menschen besonders in Afrika nicht gewährleistet werden kann. 2. Die Mehrung von Waldflächen, Anlage von Hecken, Windschutzpflanzungen etc. sind meines Erachtens nach in einer dörflichen Gegend nicht der richtige Ansatz, da hier schon genügend Grünfläche vorhanden ist. Pflanzungen gehören insbesondere in die Stadtbereiche, die mit schlechten Luftverhältnissen belastet sind. Die genannten schlechten Durchlüftungsverhältnisse der Stadt Dresden werden mit den von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gelöst, da die angedachten Pflanzungen im Raum Schönborn/Langebrück an der Ostseite von Dresden bei größtenteils anliegenden Westwinden gar nicht wirksam werden können. 3. Den Beschluss des Ortschaftsrats Schönborn vom 17.01.2018 unterstütze ich in vollem Umfang. Ich möchte Sie bitten, Ihre geplanten Maßnahmen ernsthaft im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes von städtischen und dörflichen Interessen zu überdenken.		betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegten Regionalen Grünzüge um Langebrück und Schönborn lassen noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Die Kaltluftentstehungsflächen um Langebrück wirken auf die Ortslage Langebrück selbst (s. die dargestellten Kaltluftbahnen) und nicht auf den Großraum Dresden.
2101-01	1012905	Seitens unseres Ortsvorstehers, Herrn Torsten Heidel wurden wir schriftlich am 19.01.2018 erstmals über den aktuellen Regionalplan informiert. Wir haben uns die Dokumente des Regionalen Planungsverbandes angeschaut und sind mit der Planung für die zukünftige Gestaltung, um unsere Ortschaft Schönborn nicht einverstanden! Warum landwirtschaftliche Nutzflächen abgebaut werden und dafür ein Grünzug oder eine sogenannte Kleinkuppenlandschaft entstehen sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Existenz von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist dadurch gefährdet. Die Bürger unserer Ortschaft sind weder über die eigentliche Planung informiert worden, noch gab es Vor-Ort-Besprechungen. Dieses Verhalten ist inakzeptabel. Wir fordern den Planungsverband auf, die bisherige Planung zu überarbeiten und die Bürger der Ortschaften aktiv mit einzubeziehen. Das Ziel dieser Umgestaltung ist für uns absolut unverständlich.	Kenntnis-nahme	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Die Kleinkuppenlandschaft besteht schon seit der Eiszeit. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz ist gemäß Plansatz 4.1.2.2 die charakteristische Ausprägung zu erhalten. Dazu gehört gerade auch die gegenwärtige land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich

				geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Landeshauptstadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Eine Vorstellung in jeder Ortschaft würde in Anbetracht von Umfang und Größe des Plangebietes sowie des Charakters der Regionalplanung einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand bedeuten und auch die Möglichkeiten des Planungs-verbandes übersteigen. Eine endgültige Planentscheidung erfolgt erst mit dem Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes.
2102-01	1012882	Als Eigentümerin von Flächen in der Gemarkung Langebrück, hier insbesondere des Flurstücks *[anonymisiert]*, spreche ich mich gegen eine Änderung der Nutzungsart, abweichend vom aktuellen Nutzungsbestand als Ackerland aus. Ich nehme dabei Bezug auf Abschnitt 4 des Regionalplantexts und die Karten 2 und 3. Ausdrücklich lehne ich eine Aufforstung oder eine Bepflanzung von Teilen meines Grundstücks in der Gemarkung Langebrück ab. Derartige Maßnahmen stellen aus meiner Sicht eine Wertminderung meiner Grundstücke dar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird eingeschränkt, unmöglich oder erschwert. Auch eine weitere Extensivierung der Bewirtschaftung auf den Ackerflächen lehne ich ab, da die Bewirtschaftung in umweltgerechter Art und Weise erfolgt. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft und der Wertverlust meiner Grundstücke stehen im Widerspruch zu der Forderung nach einer nachhaltigen und gesunden Landwirtschaft in der Region.	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke befinden sich teilweise in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.
2103-01	1012883	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mit der massiven Waldanpflanzung meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich Schönborn keinesfalls einverstanden bin und hierfür keine Zustimmung erteile. Meine Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, um die bisherige Struktur zu erhalten.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Im Raum Schönborn werden nach gegenwärtigem Stand dieser Anhörung nur 3 Vorranggebiete Waldmehrung mit insgesamt rund 20 ha weiter verfolgt; das ist keine "massive Waldanpflanzung". Vorsorglicher Hinweis: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen

				Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar.
2104-01	1012884	Entwurf des Regionalplans - Widerspruch Diesem Entwurf stimme ich auf keinen Fall zu, mein wertvolles Ackerland im Raum Schönborn mit wertlosem Strauchwerk bepflanzen zu lassen. In den Medien wird von Hungersnot auf der Welt gesprochen und hier soll ohnehin schon stark reduziertes Ackerland noch bepflanzt werden.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung bleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Vorsorglicher Hinweis: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar.
2107-01	1012919	Seitens unseres Ortsvorstehers, Herrn Torsten Heidel, wurden wir schriftlich am 19.01.2018, **erstmals** über den aktuellen Regionalplan informiert. Wir haben uns die Dokumente auf der Homepage des Regionalen Planungs-verbandes angeschaut und sind mit der Planung für die zukünftige Gestaltung, um unsere Ortschaft Schönborn nicht einverstanden! Warum landwirtschaftliche Nutzflächen abgebaut werden und dafür ein Grünzug oder eine sog. Kleinkuppenlandschaft entstehen sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn Sie als Planungsverband eine öffentliche Veranstaltung am 20.11.2017 in Dresden durchgeführt haben, haben Sie die Bürger unserer Ortschaft weder über den Termin informiert, Vor-Ort-Besprechungen angeboten noch die Bürger/Eigentümer in die eigentliche Planung einbezogen. Dieses Verhalten, was man als Alleingang werten kann, ist inakzeptabel. Wir fordern den Planungsverband auf, die bisherige Planung zu überarbeiten und die Bürger der Ortschaften aktiv mit einzubeziehen. Wir als Eigentümer der unten genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen widersprechen jeglichen Änderungen der Nutzungsart auf unseren Grundstücken. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen **unverändert** bestehen bleiben. Unabhängig von unserem Eigentum ist für uns das Ziel dieser Umgestaltung unverständlich. *Es folgt eine Aufzählung der betroffenen Flurstücksnummern [anonymisiert].*	nicht folgen	Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Eine Vorstellung in jeder Ortschaft würde in Anbetracht von Umfang und Größe des Plangebietes sowie des Charakters der Regionalplanung einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand bedeuten und auch die Möglichkeiten des Planungs-verbandes übersteigen. Eine endgültige Planentscheidung erfolgt erst mit dem Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes. Die benannten Flurstücke sind teilweise von folgenden Fest-

				legungen betroffen: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Waldmehrung, Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung bleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/ Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2108-01	1012937	**Widerspruch gegen den Regional- und den Landschaftsplan!** Ich bin Eigentümer!! Betrifft Gemarkung Langebrück Flurstücke *[anonymisiert]* Ich bin nicht einverstanden, dass auf meinem Flurstücken Streuobstwiesen oder Bäume oder Hecken gepflanzt werden. Zu einem verringert sich der Wert meiner Flächen. Wer soll das Land dann noch bewirtschaften? Ich sehe das als eine Enteignung. Das hatten wir schon mal! Wir haben doch genug Wald um Langebrück. Die wunderschöne Dresdner Heide, das sollte doch ausreichen. Warum sollen wir als Eigentümer Ausgleichsflächen für Dresden schaffen? Mein Land steht Ihnen dazu nicht zur Verfügung!	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke sind teilweise von folgenden Festlegungen betroffen: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Waldmehrung, Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung bleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/ Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Fest-

				legung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2110-01	1012626	Den vorliegenden Regionalplanentwurf lehnen wir ab. Gründe: • Die Ortslage Schönborn ist historisch gewachsen und wurde mit der Einführung der Kulturlandschaft entsprechend strukturiert und kamen erst im Jahr 1999 mit zu Dresden. • Der Regionalplanentwurf schränkt jegliche Entwicklung von Schönborn als Ort ein. • Dieser Regionalplanentwurf überplant nicht nur die in unserem Privateigentum befindlichen Flächen, sondern auch die von anderen Grundstückseigentümern, ohne dass eine Information vom Regionalen Planungsverband an die Eigentümer erging. • Schönborn ist landwirtschaftlich geprägt. • Die Landwirtschaft dient der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und ist wichtig für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt. • Der Boden als Rohstoff ist nicht vermehrbar und wird durch diesen Regional-planentwurf als Produktionsmittel der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. • Der Regionalplanentwurf entzieht uns persönlich jegliche wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit. Damit entsteht uns erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Wir betreiben extensive Landwirtschaft im Nebenerwerb seit 01. März 1995. • Unser Grundstück wurde durch Beschluss vom damaligen Gemeinderat in den Außenbereich verschoben, um Ausgleichsflächen für Neubaumaßnahmen in der Ortslage Schönborn seit 1990 zur Verfügung zu haben. Wir als Eigentümer erhielten darüber keinerlei Informationen und auch keine Entschädigungen. Bereits durch diese Vorgehensweise ist uns erheblicher Schaden entstanden. • Dass für innerstädtische Baumaßnahmen der Gesetzgeber Ausgleichsflächen verlangt, ist uns bewusst. Es kann allerdings nicht sein, dass rund um die Ortslage Schönborn ein regionaler Grünzug (Nr. 18) geplant wird. Wir haben uns im Rahmen unserer Möglichkeiten schon im Jahr 2010 bereiterklärt, der Stadt Dresden kostenlos Flächen aus unserem Privatbesitz für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Verfügung zu stellen - diese Quadratmeter wurden ab diesem Zeitpunkt aus der landwirtschaftlichen Nutzung	Kenntnis-nahme	Teile der Planungsregion generell von den Planungen zum Regionalplan auszunehmen ist nicht möglich. Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung (bei Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung, bei Waldmehrung - Erhöhung des Waldbestandes) nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft oder Waldmehrung betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der jeweiligen Zweckbestimmung zu wider laufen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit.

		ausgegliedert. • Der Ortslage Schönborn wird durch den vorliegenden Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen, was zu einer massiven Abwertung der Grundstücke führt. Wir erwarten, dass die Ortslage Schönborn mit seinen dazugehörigen Fluren auch künftig Entwicklungsmöglichkeiten erhält, weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und somit aus den Planungen ausscheidet.		
2111-01	1012939	Ich möchte auf diesem Weg meine Stellungahme zur Fortschreibung des Regional-planes in Bezug auf die Ortschaft Schönborn abgeben. Die dörfliche Struktur und die umgebende Landschaft ist seit dem 13. Jahrhundert geprägt durch Landwirtschaft. Diese jetzt in ihren Freiheiten einzuschränken durch die Installation des Landschaftsschutzgebietes Langebrücker Granithügellandschaft stellt eine unangemessene Beschränkung der Landwirtschaft in unserem Heimatort dar. **Die Abgrenzung der Dorfgrenzen zum Landschaftsschutzgebiet ist viel zu eng gefasst**. Dem Ort wird eine weitere Bautätigkeit damit unmöglich gemacht und dadurch, dass Kinder nicht mehr auf dem Land der Eltern sesshaft werden können, werden Familienverbände, die die dörfliche Gemeinschaft prägen, ohne Not zerrissen. Außerdem wird an halbseitig erschlossenen, aber bisher nur einseitig bebauten Straßen und Wegen kommunales Eigentum verschwendet. Die nahezu vollständige Umpflanzung des Dorfes mit Wald zerstört die Kulturlandschaft. Schönborn ist nicht das „grüne Alibi“ der Stadt Dresden. Generell bin ich für Natur, Wald und Wiesen - und für landwirtschaftliche Nutzflächen.	teilweise folgen	Der Planungsverband geht davon aus, dass sich die Bedenken gegen den festgelegten Regionalen Grünzug sowie gegen die Ortsrandnähe des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland“ richten. Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granit-hügelland“ wird an den Ortsrandbereichen von Schönborn und Langebrück reduziert werden. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/ Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Fest-legung nicht berührt. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2114-01	1012923	Widerruf! Hiermit widerrufe ich die Planung auf meinen Wiesen und Feldern in Langebrück, die Sie vorhaben. Ich bin froh, dass es bearbeitet wird und dass ich meine Pacht bekomme. Ich hab eine geringe Rente und bin froh, dass alles klappt.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband geht davon aus, dass dem Regionalplan widersprochen werden wollte. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. **Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.** So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15. Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten.

2117-01	1013057	Hiermit legen wir, wohnhaft im Ortsteil Schönborn der Landeshauptstadt Dresden, als Bürger und Grundstückseigentümer Widerspruch gegen den o. g. Regional-planentwurf Sachsen ein. Begründung: Als Grundstückseigentümer und Landbesitzer haben wir kein Verständnis, dass unser Grund und Boden ohne Information bzw. Anhörung in ihren Regional-planentwurf einbezogen wurde. Die Interessen der Grundstückseigentümer wurden in keinster Weise berücksichtigt. Die Flächen werden seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt. **Was auch weiterhin so bleiben soll.** Warum sollen die Flächen in Wald- bzw. Naturschutzgebiete (grünes Band) umgewandelt werden? Warum soll landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- bzw. Nebenerwerb die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden? Welche Vorstellung haben die Planer bei der Entschädigung der Landbesitzer (enormer Wertverfall der Flächen, Ausbleiben des Pachtzins). Der Pachtzins wird z. Zt. zur Deckung der Unkosten (u. a. Grundsteuer, Berufsgenossenschaft) verwendet. Das sind nur einige Fragen. Seit geraumer Zeit wird von unseren Spitzenpolitikern in Sachsen immer wieder die Entwicklung und Förderung des ländlichen Raums hervorgehoben. Was für uns Landbewohner bisher positiv bewertet wurde. Mit diesem Regionalplanentwurf wird gerade das Gegenteil bewirkt. Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft sowie Verbot baulicher Entwicklung können sich insbesondere junge Menschen in unserem Ort keine Existenz aufbauen. Was für einen kleinen Ort wie Schönborn lebensnotwendig ist. Nach unserer Auffassung hat dieser Regionalplanentwurf die Aufgabe, soviel wie möglich Ausgleichsflächen für die Bebauung im Stadtzentrum der Landeshauptstadt Dresden bereit zu stellen. Man sollte bei der Planung nicht nur die Interessen der Stadt, sondern auch die Bedürfnisse und Belange der Landbevölkerung beachten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einer Stadt wie Dresden, wo Demokratie gelebt wird, die Bürger und Bürgerinnen im ländlichen Raum bei solch weitsichtiger Planung nicht mit einbezogen werden. Daher lehnen wir diesen Entwurf mit aller Entschiedenheit ab.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungs-gesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Mit dem Ende Januar 2018 zu Ende gegangenen öffentlichen Beteiligungsverfahren hat es gerade eine dreimonatige Anhörungszeit gegeben. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit "Grünes Band" der festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn gemeint ist. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/ Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Fest-legung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der diese Festlegungen ebenfalls beinhaltet. Es sind im Regionalplanentwurf in Schönborn keine Planungen zu Naturschutzgebieten enthalten.
2125-03	1012569	Wir erheben hiermit als Besitzer der Flurstücke *[anonymisiert]*, Gemarkung Schönborn, Einspruch gegen Ihren Planungsentwurf. Wir widersprechen einer Umwidmung unserer Flächen, z. B. von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Wiese oder Wald.	Kenntnis-nahme	Eine konkrete Betroffenheit kann nicht nachvollzogen werden, da keine genauen Flurstücks-Angaben erfolgten. Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine

		Wenn eine Extensivierung der Landwirtschaft vorgesehen wird, d. h. weniger gedüngt werden darf, die maschinelle Bewirtschaftung zurückgefahren wird und nur noch bestimmte Pflanzensorten angebaut werden dürfen, ist die Bewirtschaftung der Flächen durch die Pächter stark eingeschränkt, möglicherweise unwirtschaftlich. Wir widersprechen der weiteren Begrünung/Waldvermehrung und Anlegung von Biotopen um Schönborn, da in den letzten Jahren im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Stadt Dresden umfangreiche Anpflanzungen und Stilllegungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen wurden. Durch weitere Einengungen wird die landwirtschaftliche Nutzung gefährdet. Eine Umwidmung in Grasland, Wald oder Biotop lehnen wir ab. Dies bedeutet eine deutliche Wertminderung der Flurstücke. Unsere Flächen sind als Ackerland langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Eine extensive Bewirtschaftung der Flächen würde die Rechte unserer Pächter stark einschränken. Änderungen oder Beschränkungen könnten finanzielle Einbußen oder sogar Kündigung bedeuten. Das ist nicht zumutbar. Die Anreicherung mit Kleinstrukturen lehnen wir für unsere Flächen ab, da sie den Marktwert mindern und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Im Umkreis von Schönborn gibt es bereits Beispiele für solche Maßnahmen, mit denen wir aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen nicht einverstanden sind. Wir lehnen dies für unsere Flächen ab und werden keiner solchen Maßnahme zustimmen.		Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung (bei Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung, bei Waldmehrung - Erhöhung des Waldbestandes) nicht zuwiderlaufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft oder Waldmehrung betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der jeweiligen Zweckbestimmung zuwiderlaufen.
2144-01	1013165	Einspruch Wir sind Eigentümer und Verpächter folgender Flurstücke in der Gemarkung Langebrück: Flurstücke *[anonymisiert]*. Daher betreffen uns folgende Aussagen dieser Dokumente besonders: 1. Landschaftsschutzgebiet “Langebrücker Granithügelland“ (geplant), lt. RP, Anlage 5 S.1 2. Arten- und Biotopschutz/Grünzäsur - damit Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzung (lt. RPL_02_Raumnutzung, großflächig so dargestellt; keine “gelbe“ Landwirtschaft) 3. Ausgeräumte Ackerfläche - (lt. RPL_05_Besondere Nutzung_Sanierung) Gebiet mit Versauerungsgefährdung (lt. RPL_06_Boden_Grundwasser) Grünzüge (lt. RPL_10_Grünzüge; Nr. 11, (18)) Biotopen-/Waldschutz (lt. RPL_13_ökologisches_Verbundsystem) Wir nehmen somit Bezug auf die hier genannten Karten 2, 3, 5, 6, 10 und 13, sowie auf den Regionalplan, vor allem Abschnitt 4 und den Umweltplan, was entsprechende Planungen für den Bereich Langebrück und damit insbesondere auch unsere o. g. Flurstücke betrifft. Wir wehren uns gegen eine Wertminderung unserer Flurstücke. Eine Umwidmung in Grasland/Wiese, Wald oder Biotop-Gebiete zieht eine erhebliche Wertminderung nach sich. Das ist nicht zumutbar. Unsere Flächen sind als Ackerland langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke sind nicht von einem Vorranggebiet Waldmehrung oder einer Grünzäsur betroffen. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkung auf die gegenwärtige Nutzung. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S

		Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche würde die Rechte unserer Pächter stark einschränken, die Flächen so zu bewirtschaften, wie sie es für wirtschaftlich und vernünftig halten. Beschränkungen und Regulierungen an der Pachtsache, könnten für uns finanzielle Einbußen, z. B. durch Pachtminderung oder sogar Kündigung bedeuten. Das ist nicht zumutbar. Die genannten Flächen befinden sich zusätzlich noch in Jagdpacht. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden. Grünzäsur sowie die Anreicherung mit Kleinstrukturen lehnen wir für unsere Flächen ab, da sie den Marktwert mindert und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Im Umland von Langebrück gibt es bereits zahlreiche Beispiele für solche Maßnahmen, mit denen wir aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen nicht einverstanden sind. Wir lehnen dies für unsere Flächen ab und werden keiner solchen Maßnahme zustimmen. Wir widersprechen somit der Umwidmung unserer Flächen (z.B. zu Grasfläche oder Aufforstung), Grünzäsuren, Offenlegung von Fließgewässern und Gräben, weiteren Extensivierung der Landwirtschaft und damit verbundener Wertminderung unserer Flächen. Wir verweisen auf unsere Rechte als Landbesitzer und den Schutz unserer Pächter.		1477/15 Die Ziele zu den ausgeräumten Ackerflächen (Z 4.2.1.5) und zu Gebieten mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung (Z 4.1.3.2) sind als sogenannte Hinwirkungsziele formuliert. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber angehalten, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen. Die Planung des Landschaftsschutzgebietes Langebrücker Granithügelland ist eine Aufgabe/Maßnahme für die Naturschutzfachplanung und demzufolge im Anhang zum Regional-planentwurf enthalten. Bei Umsetzung erfolgt ein vorgeschriebenes Festsetzungsverfahren mit Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die benannten Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2145-01	1013166	Widerspruch Soweit wir die Karte richtig lesen, soll um unseren Ort Schönborn viel Wald bzw. eine sog. Kleinkuppenlandschaft entstehen und wenig Landwirtschaft übrig bleiben. Mit diesen Planungen für die zukünftige Gestaltung um unsere Ortschaft Schönborn sind wir nicht einverstanden. Die Existenz von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist dadurch gefährdet.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband geht davon aus, das die Bedenken gegen den um Schönborn siedlungsnah festgelegten Regionalen Grünzug sowie gegen das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Kleinkuppenlandschaft richten. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Die Kleinkuppenlandschaft soll nicht entstehen - sie besteht bereits seit der Eiszeit. Gemäß dem Plansatz Z 4.1.2.2 des Regional-planentwurfs sind die Kleinkuppenlandschaften in ihrer in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Es werden also keinerlei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ausgesprochen. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2146-01	1013236	Wir sind Eigentümer von Grün- und Ackerland (Flurstücke: *[anonymisiert]*), was an die örtlichen Landwirte verpachtet ist. Unser Ort „Langebrück“ ist ringsherum mit Wald umschlossen und für die Landmaschinenbesitzer ist es so schon schwierig, die Flächen zu bearbeiten!	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke sind teilweise von folgenden Fest-legungen betroffen: Regionaler Grünzug sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige

		Es ist kein Wunder, wenn das „Wild“ (Wildschweine) schon bis in die Stadt vorgedrungen ist, da überall schon Drahtzäune gezogen wurden und Wälder abgeforstet wurden sind. Wir als Landeigentümer untersagen Ihnen hiermit die Bepflanzung unserer Grün- u. Ackerflächen, da sie dadurch auch an Wert verlieren würden! „Sollten Streuobstwiesen angepflanzt werden, wer erntet das Obst? Es hebt doch heutzutage keiner mehr einen „Apfel“ auf“.		raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/ Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2157-01	1013246	Zu Kap. 4 Wir möchten Widerspruch/Ablehnung einlegen gegen den Regionalplan in der Gemarkung Dresden-Langebrück Flurstücke: *[anonymisiert]*. Langebrück ist seit Jahrhunderten geprägt und hervorgegangen aus und mit der Landwirtschaft. Viele kleinere und größere Bauernhöfe zeugen davon. Es gibt noch mindestens 3 Familien, die direkt von der Landwirtschaft leben. Dazu noch 3 Pferde- bzw. Ponnyhöfe. In ihrem Entwurf ist für die Zukunft, eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht mehr vorgesehen. Die Landeigentümer haben ihr Ackerland an verschiedene Betreiber verpachtet. Das ist eine wichtige finanzielle Einnahme der Landeigentümer für ihr Ackerland. Wenn dieses Land umgewandelt wird in Wiesen-/Sumpfland ist es nichts mehr wert. Aufforstung von Ackerland bringt erst nach 80 - 100 Jahren wieder einen Ertrag. Für mich ist es eine Frechheit von Ihnen, einfach in die finanziellen Belange der Landeigentümer einzugreifen. Und für die Betreiber/Pächter der Flächen ist es wie ein Berufsverbot. Solche Bevormundungen, Wahnvorstellungen gab es im 3. Reich, dann bei den	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke sind teilweise von folgenden Festlegungen betroffen: Vorranggebiet Waldmehrung, Regionaler Grünzug sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine

		Kommunisten und jetzt versuchen sie es wieder!! Wenn die Planer für ihre Menschen im Stadtzentrum frischere Luft brauchen, dann sollten sie mehrere hundert Häuser abreißen und dafür Bäume pflanzen, Parks und kleine Waldflächen anlegen und zwar dort, wo die Menschen leben! Dann erreicht man auch eine direkte Verbesserung der Lebensqualität. Aber leider wird ein Haus neben das andere gebaut, kein Platz für größere Baumflächen. Das ist die Profit-Gier gewisser Menschen. Da wird nichts gegen unternommen. Aber die Landbesitzer von außerhalb sollen es ausbaden!! Ersatzpflanzungen für Gebäude werden nicht im Stadtzentrum getätigt, wo die Bäume dringend gebraucht werden. Sondern draußen auf dem Lande, da, wo schon Wälder vorhanden sind. Im Sommer kommt bei manch einem Dresdner kein Kaltwasser mehr aus der Leitung, weil die Schatten-Flächen fehlen. Ist es nicht schlimm, manche Menschen müssen immer auf andere zeigen aber ja nicht, sich selbst verändern! Frischluftzufuhr für Dresden: Ich schaue jeden Tag auf die Wetterfahne wegen der Windrichtung. Gerade im Sommer kommt er aus “West; Südwest; Süd“, im Herbst und Winter die kalten “Süd-Ost/Süd“-Winde, aber aus dem Norden oder Nordwesten kommt selten etwas (meist nur Unwetter). Zum Abschluss: Landwirtschaft, gerade in Deutschland, (in allen Bereichen) auf viele kleine Betriebe verlagert, ist die Zukunft und der Erhalt der Menschheit. Die Massentierhaltung mit ihrem Medikamenteneinsatz wird sich zu 100 % rächen. Nur wenn die kleinen Betriebe nicht mehr da sind, übernehmen “Sie“ dann die Verantwortung, oder sagen Sie dann auch, “das haben wir doch nicht gewollt“.		Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15 Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotopschutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehalts-gebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2163-01	1013481	Wir sind Eigentümer und Verpächter folgender Flurstücke in der Gemarkung Langebrück: Flurstücke *[anonymisiert]* Daher betreffen uns folgende Aussagen dieser Dokumente besonders: 1. Landschaftsschutzgebiet “Langebrücker Granithügelland“ (geplant), lt. RP, Anlage 5, S.1 2. Arten- und Biotopschutz/Grünzäsur - damit Einschränkung landwirt-schaftlicher Nutzung (lt. RPL_02_Raumnutzung, großflächig so dargestellt; keine “gelbe“ Landwirtschaft) 3. Ausgeräumte Ackerfläche - (lt. RPL Karte 5 Besondere Nutzung/Sanierung) Gebiet mit Versauerungsgefährdung (lt. RPL Karte 6 Boden/Grundwasser) Grünzüge (lt. RPL Karte 10 Grünzüge; Nr. 11, (18)) Biotopen-/Waldschutz (lt. RPL Karte 13 Ökologisches Verbundsystem) Wir nehmen somit Bezug auf die hier genannten Karten 2, 3, 5, 6, 10 und 13, sowie auf den Regionalplan, vor allem Abschnitt 4 und den Umweltplan, was entsprechende Planungen für den Bereich Langebrück und damit insbesondere auch unsere o.g. Flurstücke betrifft. Wir wehren uns gegen eine Wertminderung unserer Flurstücke. Eine Umwidmung in Grasland/Wiese, Wald oder Biotop-Gebiete zieht eine erhebliche Wertminderung nach sich. Das ist nicht zumutbar. Unsere Flächen sind als Ackerland langfristig verpachtet und werden von unseren Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche würde die Rechte unserer Pächter	Kenntnis-nahme	Die benannten Flurstücke sind teilweise von folgenden Fest-legungen betroffen: Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei

		stark einschränken, die Flächen so zu bewirtschaften, wie sie es für wirtschaftlich und vernünftig halten, Beschränkungen und Regulierungen an der Pachtsache, könnten für uns finanzielle Einbußen, z. B. durch Pachtminderung oder sogar Kündigung bedeuten. Das ist nicht zumutbar. Die genannten Flächen befinden sich zusätzlich noch in Jagdpacht. Die Rechte unserer Pächter dürfen nicht eingeschränkt werden. Grünzäsur sowie die Anreicherung von Kleinstrukturen lehnen wir für unsere Flächen ab, da sie den Marktwert mindert und die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen stark einschränken würden. Im Umland von Langebrück gibt es bereits zahlreiche Beispiele für solche Maßnahmen, mit denen wir aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen nicht einverstanden sind. Wir lehnen dies für unsere Flächen ab und werden keiner solchen Maßnahme zustimmen. Wir widersprechen somit der Umwidmung unserer Flächen (z.B. zu Grasfläche oder Aufforstung), Grünzäsuren, Offenlegung von Fließgewässern und Gräben, weiteren Extensivierung der Landwirtschaft und damit verbundener Wertminderung unserer Flächen. Wir verweisen auf unsere Rechte als Landbesitzer und den Schutz unserer Pächter.		nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Vorbehaltsgebiete (wie hier angesprochen für Arten- und Biotop-schutz) sind keine Ziele der Raumordnung, sondern Grundsätze; diese sind in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz um Langebrück und Schönborn ist vor allem das geplante Landschaftsschutzgebiet „Langebrücker Granithügelland“. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.
2168-01	1013716	Allgemein ist festzustellen, dass die Elbe als landschaftsprägendes Element mit Ihren Besonderheiten im Entwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine eher untergeordnete Rolle spielt, obwohl sie den gesamten Planungsbereich bestreicht. Wo werden die Ufereinfassungen benannt, die meist historischen Ursprungs sind. Sie sind Kulturgut mit Denkmalcharakter. Es gibt interessante Uferbefestigungen, Flussmündungen und ehemaliger Fähr- und Dampferanlege-stellen, Treppen und sonstiges. All dies ist zu erhalten, zu schützen ein sorgsamer Umgang ist anzumahnen. Altes Pflaster kann auch neu verlegt werden. Der Elbeparkplatz in Wehlen hat da auch so einiges zerstört. Wegen eines Planungsfehlers konnten die historischen Sandsteine am Elbkai in Bad Schandau nicht eingebaut werden - ein Skandal. Wurden nun ausländische eingebaut?	Kenntnis-nahme	Der Elberaum ist auf raumordnerischer Ebene sehr wohl betrachtet worden - z. B. als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz sicht-exponierter Elbtalbereich oder in den Leitbildern für Kultur-landschaftsentwicklung. Die angesprochenen Sachverhalte sind lokaler Natur, und können daher nur in der kommunalen Landschaftsplanung betrachtet werden. Sie können nicht Gegenstand regionalplanerischer Regelungen sein.
2172-01	1012583	Wir besitzen in Langebrück die Furstücke *[anonymisiert].* Hier wird seit Generationen Landwirtschaft (momentan nicht persönlich) betrieben. Wir möchten, dass das so bleibt und möchten auch zum Eigenbedarf jeder Zeit persönlich Landwirtschaft wieder betreiben können, ohne eventuelle Gräben, Wiesen, Sträucher überwinden zu müssen. Es kann auch nicht sein, dass eine "grüne Lunge" auf unserem Land entstehen soll damit, in anderen Regionen von Dresden weitere Neubaugebiete enstehen können. Wir sind somit gegen den Regionalplan.	Kenntnis-nahme	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der benannten Flurstücke können trotz der regionalplanerischer Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raum-bedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigen-tümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15.
2187-01	1012744	Wir, die Erbengemeinschaft von *[anonymisiert]*, können uns mit dem vorliegenden	Kenntnis-	In der Stellungnahme wurden keine konkreten Flurstücke benannt,

		Regionalplan so nicht einverstanden erklären, deshalb erheben wir hiermit Einspruch gegen diesen. **Begründung:** Wir besitzen 20 Flurstücke in der Gemarkung Langebrück. Davon sind • 17 in landwirtschaftlicher Nutzung, • eins ist bereits als Biotop ausgewiesen, • eins ist ein Waldstück Da durch den Regionalplan veränderte Nutzungen in großerem Maß in der Gemarkung Langebrück zu erwarten sind, gehen wir davon aus, dass dies auch auf die Nutzbarkeit unserer Flurstücke direkte oder indirekte Auswirkungen haben wird. In den ausliegenden Unterlagen können wir aber keine Zuordnung unserer Flurstücke zu den einzelnen Veränderungen in der Nutzung der Flächen in der Gemarkung Langebrück treffen. Deshalb können wir die zu erwartenden Auswirkungen auf unsere Flurstücke nicht abschätzen und lehnen aus diesem Grund die Umsetzung des Regionalplanes ab.	nahme	so dass die konkrete Betroffenheit nicht eingeschätzt werden kann. Grundsätzlich wirken Vorrang- bzw. Zielfestlegungen ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15
2204-01	1012808	Den vorliegenden Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge lehne ich ab. Begründung: • Die Planungen für die Ortslage 01465 Schönborn haben direkte Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Orte, so dass Seifersdorf bei Radeberg davon betroffen sein wird. • Für die Ortslage Schönborn wird ein Grünflächenring ausgewiesen, in dessen Folge die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum herabgesetzt wird, bzw. die Landwirtschaft seitens der Planer nicht gewollt ist und es den ortsansässigen Landwirten unmöglich sein wird, ihrem Erwerb nachzugehen. Völlig unberücksichtigt beim Plan bleibt, dass die Landwirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zuständig ist. • Es ist nicht einsehbar und nachvollziehbar, dass für die großzügig ausgelegten Stadtplanerischen Vorhaben einfach auf die landwirtschaftliche Nutzfläche im städtischen Einzugsgebiet (Ortslage 01465 Schönborn) zurückgegriffen wird, obwohl diese sich größtenteils in Privateigentum befinden. Diese landwirtschaftlichen Privatflächen werden im vorliegenden Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der Eigentümer zweckentfremdet überplant • Dieser Planentwurf lässt für mich den Schluss zu, dass die Stadt Dresden möglicherweise von ihrem Vorkaufsrecht für eventuell zum Verkauf stehenden Flächen restriktiv Gebrauch machen wird. Dass dabei auch landwirtschaftliche Flächen dauerhaft zweckfremden Vorhaben zugeführt werden , dürfte die Folge sein. Diese mögliche Vergehensweise kann man aus meiner Sicht auch als behördliches Land-Grapping bezeichnen. • An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Stadt Dresden vermutlich bereits in der Vergangenheit Schwierigkeiten hatte, Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen innerhalb der Stadtgrenzen von	Kenntnis-nahme	Auswirkungen von regionalplanerischen Festlegungen auf benachbarte Planungsregionen können nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine diesbezügliche Abstimmung der aneinander grenzenden Planungsverbände miteinander. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit "Grünflächenring/Grünring" der Regionale Grünzug um Schönborn gemeint ist. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. *„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“* VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15 Die Belange der Landwirtschaft werden sehr wohl im Regional-planentwurf beachtet; so ist ein eigenständiges Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft aufgestellt. Grundsätzlich muss beachtet werden, dass alle regional-planerischen Festlegungen sich auf der raumordnerischen Ebene befinden bzw. befinden müssen. Die gemeindliche Bauleitplanung

		Dresden zu finden. Deshalb kam es zu einer Abrissmaßnahme im Seifersdorfer Tal (ehemalige Kreisschule), allerdings in der Ortslage Seifersdorf, welche zum Landkreis Bautzen gehört. Erst Hinweise aus der ortsansässigen Bevölkerung führten dazu, dass es letztlich zur Einstellung der Abrissmaßnahme kam. Diese seinerzeitige Vergehensweise lässt für mich den Schluss zu, dass die Stadt Dresden sich möglicherweise nicht in jedem Fall bei ihrem Vorgehen an die eigenen territorialen Grenzen hält. • Die Stadt Dresden muss aus meiner Sicht ihre Wohnbauvorhaben dahingehend ändern, dass vorrangig verdichtet gebaut wird. Eigenheimsiedlungen und Gewerbeflächen auf ‚der grünen Wiese' ausweisen innerhalb vom städtischen Territorium ist für mich nicht machbar. Dabei wird landwirtschaftliche Flächen aus eingemeindeten Ortslagen in Bauland umgewidmet und dadurch dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. • Der vorliegende Regionalplanentwurf berücksichtigt meiner Meinung nach die Belange der Landwirtschaft nur unzureichend bzw. überhaupt nicht. So berichtet die Sächsische Zeitung heute, am 31 . Januar 2018, dem letzten Tag der Beteiligung am Regionalplanentwurf unter der Überschrift ‚Landwirt kommt nicht auf seine Felder' über die Probleme eines Landwirts im Schönfelder Hochland, welcher durch das Handeln der Stadtverwaltung Dresden große Schwierigkeiten hat, seine landwirtschaftlichen Flächen überhaupt noch wegetechnisch zu erreichen um die entsprechende Bewirtschaftung vorzunehmen. Auch das Schönfelder Hochland ist Bestandteil vom vorliegenden Regionalplan. • Die für die Ortslage Schönborn und weitere eingemeindete Ortschaften geplanten ‚Grünringe' werden direkte Auswirkungen auf die angrenzenden Ortslagen außerhalb des städtischen Territoriums haben. Dadurch erhält beispielsweise das Schwarzwild weitere Unterschlupfmöglichkeiten und es wird noch schwieriger, den schon heute stark vergrößerten Bestand (Großrotten von 40 Tieren und mehr) zu regulieren. Abschließend möchte ich noch anmerken, dass die gewählte Form der Beteiligung der Bevölkerung sicher den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, allerdings die Menschen nicht in jedem Fall erreicht. In der Presse konnte man sich in den Monaten November/Dezember 2017 darüber nicht informieren. Erst Mitte Januar 2018 wurde man durch den Artikel über die Auswirkungen des Planes auf die Ortslage Schönborn auf die Problematik aufmerksam. Deshalb wäre es schön, wenn die Bevölkerung der angrenzenden Regionen ebenso offensiv über derartige Pläne informiert wird.		steht in der Hierarchie darunter - beides darf nicht "vermischt" werden. So ist auch die Bauleitplanung von Dresden nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert.
2205-01	1011846	In Obercarsdorf gibt es mehrere Feuchtbiotope, die als Ausgleich zur Anlage eines Gewerbegebietes (Sachsenküchen) angelegt wurden bzw. werden sollten (siehe Auszug B-Plan, Anlage 1). Diese befinden sich westlich, zwischen dem Werk 2 Sachsenküchen und der darüber liegenden Wohnbebauung und östlich zwischen Werk 2 und der Schmalspurbahn. Der Verbund wird aktuell über die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke *[anonymisiert]* Gemarkung Obercarsdorf (neue Nummern / abweichend vom B-Plan) hergestellt. In der Karte 2 wurde dazu kein Verbund hergestellt, sodass es keinen Austausch	nicht folgen	Die benannte Fläche in Obercarsdorf ist Bestandteil eine genehmigten B-Plans und kann somit nicht mit entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen "überlagert" werden. Im Übrigen ist die benannte Fläche auch sehr kleinräumig; das regionalplanerisch festgelegte ökologische Verbundsystem ist aber ein **großräumig übergreifender** Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional

		bzw. keinen ökologischen Verbund dazu gibt. Dieser wird zudem aktuell durch die neuen Erweiterungsplanungen zu einem Werk 3 (Sachsenküchen) vollständig verhindert. Daher unser Vorschlag: Einbindung der Flurstücke *[anonymisiert]* Gemarkung Obercarsdorf in das Vorranggebiet Landwirtschaft oder Härtung des Vorbehalts-gebietes „Arten und Biotopschutz“ als Vorranggebiet.		zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar.
2206-01	1013929	Wir sind Eigentümer der im Grundbuch von Langebrück eingetragenen Flurstücke Nr. *[anonymisiert]*. Wir sehen in diesem Planungsverfahren unsere Interessen nicht vertreten.	Kenntnis-nahme	Es wurden keine Angaben zu den konkreten "Interessen" des Einwenders dargestellt, so dass der Planungsverband nicht einschätzen kann, inwiefern diese durch den Regionalplanentwurf ggf. verletzt werden.
2497-01	1014422	Im Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge sitzen Planer, die ohne die örtlichen Gegebenheiten und historische Entwicklung der Orte zu kennen, Pläne entwerfen, die die Landschaft entstellen und die Ortschaften in ihrer gewachsenen Struktur zerstören wollen. Dazu kommt erschwerend hinzu, dass ohne die Schönborner Bürger zu informieren und deren Interessen zu hören und abzuwägen, Pläne entworfen werden, wo hinterher eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Wir als Landbesitzern und Eigentümer sind in diesem Falle zuerst zu fragen, was wir wollen und wo wir mit Ihren Plänen mitgehen könnten. Aber wir werden hier vor vollendete Tatsachen gestellt und das zu unserem Nachteil. Durch diese Pläne findet eine Entwertung unseres Eigentumes statt, was wir nicht hinnehmen werden und können! Durch die geplanten massiven Waldanpflanzungen resultierende Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen bedeutet für Schönborn einen Eingriff in die historische Bedeutung des Dorfes, dass durch die Landwirtschaft Jahrhunderte lang geprägt wurde und durch Ihre Pläne zerstört würde. Des Weiteren wird die Existenz der ansässigen Agrarbetriebe ohne Rücksicht hingenommen. Wir als Verpächter der landwirtschaftlichen Flächen verlieren dadurch das Pachtentgeld. Weiterhin würde durch die Pläne, wie sie jetzt sind, jede weitere bauliche Entwicklung des Ortes verhindert. Dadurch würde das Dorf Schönborn früher oder später aussterben, da es für junge Leute hier keine Perspektive gäbe, sich hier anzusiedeln. Die Folgen können Sie nicht einschätzen, da Sie sich nicht mit den regionalen Gegebenheiten befasst haben und diese nicht kennen. Ich erwarte, dass die Pläne entsprechend korrigiert werden sowie eine öffentliche Information, wie der Entwurf umgearbeitet wurde.	Kenntnis-nahme	Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Der Planungsverband geht davon aus, dass die vermutete "massive Waldanpflanzung" um Schönborn mit dem festgelegten Regionalen Grünzug zusammen hängt. Aber: die Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Im Übrigen gilt gegenwärtig der Regionalplan aus 2009, der die o. g. Festlegungen ebenfalls beinhaltet.

Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Z 4.1.1.1 .....Seite 3
Begründung zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2 .....Seite 4
VRG Arten- und Biotopschutz .....Seite 10
VBG Arten- und Biotopschutz.....Seite 25
regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung.....Seite 33
Begründung zu den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung.....Seite 36

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz				
0108-14	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Dem „Gewässerschutz“ sollte analog zum LEP ein eigenständiges Kapitel gewidmet werden, da der Gewässerschutz nicht alleine dem Naturschutz unterstellt und alleine auf seine Naturschutzfunktion reduziert werden kann. Begründung Die Subsummierung unter „Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz“ führt dazu, dass das Thema, insbesondere Umsetzung WRRL, nur begrenzt oder gar nicht wahrgenommen wird. Dies zumal mit dem Wassergesetz dazu eigene Rechtsgrundlagen vorliegen, die vom Naturschutzgesetz zu trennen sind und u. U. nur getrennt davon umzusetzen sind (Gewässerunterhaltung etc.).	teilweise folgen	Ergänzung der Kapitelüberschrift 4.1.1 um "Fließgewässer" Die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung dienen als ein Kriterium für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, daher wurde die Begründung für diese Festlegung auch in das Kapitel 4.1.1 aufgenommen. Ein eigenständiges regionalplanerisches Ziel wurde nicht aufgestellt, da es nicht über Z 4.1.2.3 LEP hinausgehen würde: "Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Im Übrigen sind mit den Kapiteln 4.1.3 (Boden und Grundwasser) sowie 4.1.4 (Hochwasservorsorge) eigenständige Kapitel zum Gewässerschutz vorhanden.
0108-15	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung Kartenhinweis (redaktionell): Bisher: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Waldschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt sowie in Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ als solches gekennzeichnet. Präzisere Formulierung: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Waldschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt **und kennzeichnen** in Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ **die Gebiete mit Verbundfunktion des Biotopverbundes.**	folgen	Der Kartenhinweis wird wie vorgeschlagen präzisiert.
0108-16	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung Textpassage „Begriff“ S. 69 wie folgt: Das ökologische Verbundsystem im Sinne dieses Planes ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz *(Streichen: sowie Vorranggebiete Waldschutz)* raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch	folgen	Die Ergänzung der Begriffsdefinition wird wie vorgeschlagen übernommen.

		bedeutsamen Freiräumen dar. **Ergänzt wurde dieses Netz durch Vorranggebiete Waldschutz, da diese u. a. bedeutende Funktionen für den Lebensraumverbund großräumig lebender Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten erfüllen.** Begründung Entsprechend der Begründung zu Z 4.1.1.16 im LEP (S. 115) erfolgt die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten durch Festlegung von VRG/VBG Arten- und Biotopschutz. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass Flächen, welche nicht als VRG/VBG Arten- und Biotopschutz festgelegt wurden, auch keine besonders wertvollen Lebensräume beinhalten und damit von weniger Interesse für den Biotopverbund sind. Es ist demzufolge zu begründen, weshalb VRG Waldschutz außerhalb VRG/VBG Arten- und Biotopschutz durchaus auch Bestandteile des ökologischen Verbundsystems sein sollen.		
0501-06	Landeshauptstadt Dresden	Kapitelbezeichnung Unter dem Punkt „Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz“ ist die Thematik der Gewässer mit den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung eingeordnet. Damit sind die Maßnahmen zu den Fließgewässern im Text schwer zu finden und unterbewertet. Die Ziele der EU-WRRL sind ein eigenständiger, im Wasserrecht verankerter Belang und kein Belang des Naturschutzrechtes. Im Landesentwicklungsplan 2013 (LEP), an den sich der Regionalplan anlehnt, wurden die Themen Grundwasser, Oberflächengewässer und Hochwasser in ein Kapitel integriert. Es wird empfohlen, entweder ein gesondertes Kapitel zu erstellen oder zumindest in der Kapitelbezeichnung 4.1.1 „Oberflächengewässer“ zu ergänzen.	teilweise folgen	Ergänzung der Kapitelüberschrift 4.1.1 um "Fließgewässer" (zu den Standgewässern erfolgen keine Festlegungen, daher nicht wie gefordert "Oberflächengewässer") Die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung dienen als ein Kriterium für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, daher wurde die Begründung für diese Festlegung auch im Kapitel 4.1.1 aufgenommen. Ein eigenständiges regionalplanerisches Ziel wurde nicht aufgestellt, da es nicht über Z 4.1.2.3 LEP hinausgehen würde: "Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.". Im Übrigen sind mit den Kapiteln 4.1.3 (Boden und Grundwasser) sowie 4.1.4 (Hochwasservorsorge) eigenständige Kapitel zum Gewässerschutz vorhanden.
0503-17	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Ergebnisse des Naturschutzgroßprojektes sind durch entsprechende Maßnahmen, die durch eine geeignete Struktur koordiniert werden, langfristig zu sichern. Dazu soll auf die Ausweisung eines Großschutzgebietes mit deutlich erweitertem Flächenumgriff zur Sicherung der Projektergebnisse, Ausweitung der erfolgreichen Bewirtschaftungsstrategie auf weitere geeignete Flächen und der touristischen Entwicklung hingewirkt werden. Begründung: Das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge" hat nach Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz hervorragende Ergebnisse hinsichtlich Biodiversität und Synergie von Naturschutz und Landwirtschaft erzielt, die es nachhaltig zu sichern gilt. Aufgrund der Einmaligkeit dieses Projektes im Regionalplangebiet sollte deshalb ein konkretes Ziel dazu formuliert werden. Der Umfang des Naturschutzgroßprojektes ist in der Karte in der Anlage 1 dargestellt.	teilweise folgen	Die Aussagen zum Naturschutzgroßprojekt "Bergwiesen im Osterzgebirge" werden im Anhang "Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans (Kapitel: Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region) aufgenommen. Hinweis: Gemäß § 48 Abs. 1 SächsNatSchG ist für die Unterschutzstellungen für Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate die oberste Naturschutzbehörde, also das SMUL, zuständig. Daher besitzen diese auch landesplanerische Bedeutung und sind folgerichtig im Landesentwicklungsplan thematisiert (Kap. 4.1.1, Teilüberschrift "landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete") und nicht im Regionalplan. Die Anregung sollte daher bei der Fortschreibung des Landes-

				entwicklungsplanes eingebracht werden.
1101-13	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Hinsichtlich des Biotopverbunds fehlt es den Zielen und Grundsätzen und der Begründung an einer Erwähnung der Vorgabe, dass der Biotopverbund nach § 20 Abs. 1 BNatSchG bundesweit 10% der Landesfläche umfassen soll. Auch wenn dieser Prozentsatz auf das Bundesgebiet anzuwenden ist, so enthält sich der Regionalplan an einer entsprechenden Vorgabe für das Planungsgebiet. Aus der Karte 13 des Regionalplans ist ohne eine detaillierte Betrachtung schon ersichtlich, dass Biotopverbundflächen im Bereich von Dresden bis nach Meißen zwischen Elbtal und dem Lößnitzhang bzw. den oberhalb gelegenen Gebieten nicht vorhanden und auch nach der Regionalplanung nicht vorgesehen sind. Ein Biotopverbund ist damit gerade weiträumig nicht gewährleistet. Hier sollten mehrere Verbundflächen ausgewiesen werden. Ergänzend soll auf den Grundsatz 2.1.1.3 hingewiesen werden, wonach regionale Kooperationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur großräumigen Biotopvernetzung vorzusehen sind. Hiervon ist für das genannte Gebiet Gebrauch zu machen, in dem die Gemeinden in der Hinsicht unterstützt werden, auch innerstädtische grüne Korridore, z. B. entlang von Lößnitz (Radebeul) und Lockwitz (Coswig), zu schaffen. Die Anstoßwirkung sollte dabei von der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ausgehen.	nicht folgen	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden, da im Bereich von Dresden bis nach Meißen zwischen Elbtal und dem Lößnitzhang bzw. den oberhalb gelegenen Gebieten sehr wohl ein ökologischer Verbund festgelegt worden ist (s. auch Karte 2 Raumnutzung: dort Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Waldschutz). Der angeführte § 21 BNatSchG thematisiert den naturschutzrechtlichen Biotopverbund als fachplanerisches Ziel. Er ist nicht gleichzusetzen mit dem landesplanerischen Auftrag an die Regionalplanung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen (Z 4.1.1.16 LEP). Auch die Begründung zu diesem landesplanerischen Ziel formuliert entsprechend: für die Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere **Flächen in den folgenden Gebieten** – hier wird u. a. benannt: - Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Teile von ihnen in Betracht. So sind auch in der „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ gem. Karte 7 des LEP bzw. im diesbezüglichen LfULG Fachvorschlag nicht alle Flächen der SPA-Gebiete enthalten (es fehlen beispielsweise Flächen des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“ um die Talsperre Nauleis). Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz nehmen rund 1/3 der Regionsfläche in Anspruch. Im Übrigen gilt für die Gemeinden in diesem Zusammenhang § 11 BNatSchG: "Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist."
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > Z 4.1.1.1				
0108-17	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Als Hinwirkungsziel umformulieren! Plansätze binden nur Träger öffentlicher Aufgaben, nicht den Bürger, daher Hinwirkungsziel. (Bitte generell - auch bei anderen Plansätzen - beachten)	nicht folgen	Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Das ist beim Plansatz Z 4.1.1.1 nicht der Fall; insbesondere die kommunale Bauleitplanung ist neben weiteren Trägern öffentlicher Belange hier der Adressat.
1101-14	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz durch Verkehrswege zerschnitten werden und somit ihrer Funktion als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems nicht gerecht werden können. Daher ist das Ziel 4.1.1.1 wie folgt zu erweitern (Änderungen fett hervorgehoben): *„Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und*	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass im Kapitel 4.1.1 ein neuer Grundsatz wie folgt aufgenommen wird: „An stark frequentierten Verkehrstrassen, an die beidseitig Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz angrenzen, für die durch den jeweiligen Trassenabschnitt die Vernetzung von Lebensräumen

		zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren. ***Funktionswidrige Nutzungen, die die Wiedervernetzung von Lebensräumen unterbinden oder behindern, sind nachträglich durch geeignete Einrichtungen und Biotopverbundelemente (Wildbrücken, Leiteinrichtungen o. ä.) zu optimieren und ihre negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund soweit zu mindern, dass die Verbundfunktion in ihrem Wirkbereich wieder hergestellt ist.“***		unterbunden ist, sollen geeignete Einrichtungen (Wildbrücken, Leiteinrichtungen o. ä.) zur Wiederherstellung der ökologischen Verbundfunktion geschaffen werden.“
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > Begründung zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2				
0108-12	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Streichen S. 71, Tabelle: Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz in Betracht: • **die in Karte A 1.5 des LEP dargestellten großflächig naturnahen Waldkomplexe** Begründung Wie auf S. 71 ausgeführt, setzt sich das Ökologische Verbundsystem aus den VRG und VBG Arten- und Biotopschutz sowie den VRG Waldschutz zusammen. Deswegen sind, wie in der Begründung zu Ausweisung von VRG Waldschutz auch so festgelegt (Kap. 4.2.2, s. S. 119), die genannten Waldkomplexe als solche auszuweisen.	nicht folgen	Der LEP stellt keinen Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur expliziten Festlegung von großflächig naturnahen Waldkomplexen. Im Regionalplanentwurf dienen die in Karte A 1.5 des LEP dargestellten großflächig naturnahen Waldkomplexe als Kriterium für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie Waldschutz; damit folgt der Planungsverband den diesbezüglichen Empfehlungen des LEP (S. 116 und S. 140).
0108-18	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 70, 2. Absatz: Ausgehend von der in Karte 7 des LEP als Suchraum dargestellten Gebietskulisse **und den vom LfULG ermittelten Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund …** Begründung Laut FZ 21 (Anhang A1 Landschaftsprogramm S. 33) ist die landesweite Biotopverbundplanung auf der Grundlage dieser beiden Kulissen zu konkretisieren.	folgen	Die Empfehlung wird so übernommen.
0108-19	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Bitte auf S. 70, 2. Absatz noch den **Flächenanteil** der festgelegten Kern- und Verbindungsbereiche ergänzen Begründung Entsprechend § 20 BNatSchG soll das Netz verbundener Biotope mind. 10 % der Landesfläche umfassen. An dieser Stelle wäre sehr informativ, inwieweit die Region diesen Anspruch erfüllt bzw. übererfüllt hat.	folgen	Die Angabe des Flächenanteils der Kern- und Verbindungsbereiche an der Planungsregion wird wie folgt ergänzt: "Die Kern- und Verbindungsbereiche besitzen einen Flächenanteil an der Planungsregion von rund 57 % (davon Kernbereich 38 %) (s. Karte 13)."
0108-20	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	S. 71, 3. Absatz, Satz 2 bisher: Die linear entwickelten Korridorbiotope verknüpfen die flächenhaft punktuell ausgeprägten Lebensräume … Anschaulichere Formulierung: Die linearen Biotopkorridore verknüpfen die meist isoliert in der Landschaft liegenden flächenhaft ausgeprägten Lebensräume …	folgen	Der Formulierungsvorschlag wird übernommen. Nach fachlicher Prüfung werden in der Lommatzscher Pflege außerdem acht neue Verbundkorridore zwischen linearen Vorrang-gebieten Arten- und Biotopschutz ebenfalls als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt.
0108-21	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 71, Tabelle Kriterium Nr. 1: **besonders wertvolle Bereiche der** in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegten Vorranggebiete Waldschutz Begründung Größere Bereiche insbesondere im Tharandter Wald und in der Dresdner Heide wurden nicht als VRG Arten- und Biotopschutz festgelegt, so dass man hier auch nicht mehr davon sprechen kann, dass diese i.d.R. in Betracht kommen, dafür gibt es zu viele und zu großflächige Ausnahmen	folgen	Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.

0108-22	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 71, Tabelle Kriterium Nr. 2: bisher: die in Karte 7 des LEP dargestellten Kernbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes (in Form des „Fachvorschlags Kernflächen Biotopverbund Sachsen“, Hrsg.: LfULG, Stand 30.06.2014) Vorschlag neu: die in Karte 7 des LEP dargestellten Kernbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes **sowie die vom LfULG ermittelten Flächen mit nationaler und landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund als Teil des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm (s. auch Karte 2.2-10 des FB LRP)** Begründung Bitte klare Trennung zwischen Karte 7 und Fachvorschlag LfULG! Karte 7 basiert auf den fachlichen Arbeitsgrundlagen (2007) und wurde durch weitere Suchräume ergänzt. Der Fachvorschlag des LfULG wurde in mehreren Teilschritten zw. 2008 und 2014 neu erarbeitet. Kartenbezug analog der anderen Nr. ergänzt.	folgen	Die vorgeschlagene Formulierung wird so übernommen.
0108-23	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 71, Tabelle Kriterium Nr. 9: Größenangabe von 4 ha ist zu streichen Steillagen und Abflussbahnen können bereits unterhalb von 4 ha Größe sehr wertvoll sein und hohe Relevanz für Wassererosionsgefährdung haben. Deshalb bitte auch Flächen < 4 ha mit berücksichtigen, soweit das maßstabsbedingt möglich ist.	nicht folgen	Flächen kleiner 4 ha, die zudem hier i. d. R. über einen sehr differenzierten Umriss verfügen, sind bei einem regional-planerischen Maßstab 1:100.000 nicht mehr ausreichend darstellbar.
0108-24	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 72, Tabelle Kriterium Nr. 16: bisher: besonders geschützte Biotope aus der aktualisierten selektiven Biotop-kartierung des LfULG (Offenlandbiotope) und des Staatsbetriebes Sachsenforst (Waldbiotope) Vorschlag neu: besonders geschützte Biotope **und Biotopkomplexe (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG)** Begründung Gesetzlich geschützte Biotope entfalten ihre Rechtswirkung **unabhängig** von der Erfassung in Verzeichnissen. Im Übrigen wird die Selektive Biotopkartierung des LfULG nicht aktualisiert, sondern die Daten der zuständigen Naturschutzbehörden (UNB) werden übernommen, s. § 21 (7) SächsNatSchG. Offenlandbiotope werden vom LfULG „nur noch“ im Rahmen des FFH-Grobmonitorings aktualisiert. Eine selektive Biotopkartierung findet seit 2009 nicht mehr statt. Daten zu Offenland-biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtyp sind, sollten bei den UNB abgefordert werden. Die Daten der SBK 2 und 3 gelten als veraltet und sollten nur noch zur Orientierung herangezogen werden. Die Daten zu den Waldbiotopen liegen in aktueller Form in der Waldbiotopkartierung des SBS vor.	folgen	Der vorgeschlagene Passus wird übernommen.
0108-25	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle Handlungsbedarf, Kriterien für die Einordnung: Streichung des Wortes "Landschaftsschutzgebiete" Die Landschaftsschutzgebiete werden ausschließlich bei den Kriterien zur Fest-legung als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz genannt.	folgen	Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" wird gestrichen.

0108-26	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auf Seite 73 ist als störende Handlung das Wort „Entwässerung“ zu ergänzen. Gerade in den Feuchtgebieten stellt die Entwässerung die bedeutendste Beeinträchtigung dar und sollte hier exemplarisch mit benannt werden.	folgen	Als störende Handlung wird „Entwässerung“ ergänzt.
0108-27	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Vermeidung von störenden Handlungen auf S. 73: bisher: die Anlage von durchschneidend wirkender Trassen Vorschlag neu: die **Neu**anlage **bzw. Erweiterung** von zerschneidend wirkenden Trassen (ausgenommen normgerechte Instandsetzungen) Begründung Auch eine Erweiterung vorhandener Trassen (z. B. Straßenausbau von 2-spurig auf 4-spurig) ist zu vermeiden. Man spricht i. d. R. von Zerschneidung, nicht von Durchschneidung. Normgerechte Instandsetzungen können Anpassungen der Kubaturen erfordern und sind daher aus der Aufzählung explizit auszuschließen.	folgen	Der Vorschlag wird übernommen.
0205-07	Landesdirektion Sachsen	Ergänzung: Flächen mit der Stufe oligohemerob (naturnah), zusätzlich die Stufe mesohemerob (halbnatürlich) für stehende Gewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden) (s. Karte „Hemerobie der Biotop- und Landnutzungstypen“ des LfULG, 2009). Eine deutsche Übersetzung dieser wenig geläufigen Fachbegriffe würde das Verständnis sehr erleichtern.	folgen	Die vorgeschlagene Erläuterung wird aufgenommen.
0501-08	Landeshauptstadt Dresden	Der Exkurs zu den Folgen des Klimawandels für Arten/Biotope übersieht, dass eine Hauptursache des Artenrückganges nach wie vor auch die intensive Landnutzung (Versiegelung/Zerschneidung, industrielle Landwirtschaft) ist. Das sollte hier auch angesprochen und als Grund für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten und Biotope benannt werden. Die Folgen intensiver Landnutzung/Landnutzungsänderungen sollten neben denen des Klimawandels dargestellt werden.	nicht folgen	Die Folgen des prognostizierten Klimawandels stehen besonders im aktuellen Focus und werden daher insbesondere in allen Abschnitten vom Kapitel Freiraumentwicklung thematisiert. Auf eine weitergehende intensive Ursachendarstellung für Lebensraumveränderungen wird in der Planbegründung daher verzichtet.
0502-09	Landkreis Meißen	SPA-Gebiete sind unter den im Landkreis Meißen bestehenden Bedingungen u. E. eindeutig und vollständig als Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz im Regionalplan auszuweisen. Dies ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass sie rechtsverbindlich als Gebiete von europäischer Bedeutung zum Schutz der Habitate von bestimmten Arten als Bestandteil des ‘Natura-2000‘-Schutzgebietssystems ausgewiesen sind. Die betroffenen Arten sind in den einschlägigen Grundschutzverordnungen (GSVO) ausdrücklich benannt § 21 Abs. 3 BNatSchG bestimmt ‘Natura-2000‘-Gebiete zwingend als Bestandteile des nationalen Biotopverbundes, wenn sie u. a. der Sicherung der Populationen wildlebender Tierarten oder Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen dienen. Der Biotopverbund soll ausdrücklich der Verbesserung des Netzes Natura-2000 dienen SPA-Gebiete und FFH-Gebiete sind ‘Natura-2000‘-Gebiete. In Bezug auf die SPA-Gebiete kommen nach europäischem und nationalem Recht gleichrangige strenge Schutzvorschriften, wie für FFH-Gebiete, zur Anwendung. Da in den GSVO der SPA-Gebiete Arten mit hohen Raumansprüchen (Adler, nordische Gänse u. a.) als Erhaltungsziele benannt sind, ist eine Beschränkung	teilweise folgen	Der Bundesgesetzgeber hat der Raumordnung die Kompetenz zur zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Gesamtplanung verliehen und dies mit einem Koordinierungs-, Ordnungs- und Entwicklungsauftrag verbunden (§ 1 Abs. 1 und 2 ROG). Dieser Auftrag zielt auf den Ausgleich konkurrierender Ansprüche an die Raumnutzung. Originäre Aufgabe der Regional-planung ist es daher, sich absehbaren raumbedeutsamen Konflikten zu stellen, die einzelnen Belange gegeneinander und miteinander abzuwägen und somit hinsichtlich der Ziel- bzw. Vorrangfestlegungen eine landesplanerische Letztentscheidung zu treffen. Eine vollständige Übernahme eines fachplanerischen Kriteriums ohne Abwägung mit anderen Raumansprüchen würde einen Abwägungsfehler nach sich ziehen und zu einem rechtswidrigen Plan führen. Der angeführte § 21 BNatSchG thematisiert den naturschutz-rechtlichen Biotopverbund als fachplanerisches Ziel. Er ist nicht

		der Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion des Arten- und Biotopschutzes auf die nicht landwirtschaftlich genutzten Bestandteile der SPA-Gebiete nicht akzeptabel. Daher besteht u. E. kein Raum für regionalplanerische Abstufungen von SPA in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder gar für die Nichtberücksichtigung von Teilflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten und Biotopschutz. In der Unterlage wurde auch diesbezüglich keine belastbare Begründung oder gar eine Nachweisführung gefunden. Eine Ausweisung von Teilflächen des 'Natura-2000'-Schutzgebietssystems als Vorbehaltsgebiet und anderen Teilflächen als Vorranggebiet sowie die Nichtberücksichtigung von Teilflächen erscheint damit aus Rechtsgründen nicht belastbar und fachlich unbegründet. Die unseres Erachtens nach unzulässige Nichtberücksichtigung in der Vorbehalts- und Vorrangkulisse Arten- und Biotopschutz innerhalb der SPA-Kulisse betrifft im Landkreis Meißen Teile des SPA-Gebietes SPA DE 4647-451 „Mittleres Rödertal" südlich von Weßnitz, Teile des SPA-Gebietes DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" südlich von Leutewitz und östlich von Lorenzkirch, das SPA-Gebiet DE 4746-451 „Seußlitzer Elbhügelland und Golk" südlich von Kmehlen, das SPA-Gebiet DE 4546-451 „Unteres Rödertal" zwischen Koselitz, Görzig und Peritz und das SPA-Gebiet DE 4747-451 „Moritzburger Kuppenlandschaft" südlich von Großdittmannsdorf. Die Darstellung der Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz im Regionalplan-entwurf übernimmt im Übrigen auch nicht die Vorgaben des Landesentwicklungs-planes. Die betroffenen Teile des SPA-Gebietes DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" südlich von Leutewitz sind zugleich gemäß LEP 2013 (Karte 7) Verbindungsbereiche für einen Biotopverbund Fluss- und Bachauen bzw. Täler und als solche im Regionalplan abzubilden und im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes G 4.1.1.2 mindestens als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotop-schutz auszuweisen. Gleiches gilt für die Verbindungsbereiche eines Biotopverbundes der Agrarräume (LEP 2013, Karte 7) in Teilen des SPA-Gebietes DE 4546-451 „Unteres Rödertal" zwischen Koselitz, Görzig und Peritz und die Kernbereiche eines Biotopverbundes der Agrarräume (LEP 2013, Karte 7) in Teilen des SPA-Gebietes DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft" südlich von Großdittmannsdorf. Beispielhaft wird auf die unzureichende Berücksichtigung des SPA-Gebietes DE 4546-451 „Unteres Rödertal" hingewiesen. Hier wurden (die Karte 2 Raumnutzung weist hier mglw. auch technische Probleme in der Darstellung auf) Teilflächen des SPA nur als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen bzw. gar nicht berücksichtigt und mit der konkurrierenden Vorrangfunktion 'Landwirtschaft' belegt. Gem. GSVO der LDS vom 19.10.2016 (SächsGVBl. Sonderdruck Nr. 4 5. 246) bilden gem. § 3 Abs. 2-4 der GSVO folgende Arten der Feldflur bzw. des Offenlandes dort ausdrücklich das Erhaltungsziel: Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Wachtelkönig, Weißstorch und Wiesenweihe. Das SPA-Gebiet ist auf Landesebene bedeutsam für den Mindestbestand folgender Arten des		gleichzusetzen mit dem landesplanerischen Auftrag an die Regionalplanung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen (Z 4.1.1.16 LEP). Auch die Begründung zu diesem landesplanerischen Ziel formuliert entsprechend: für die Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere **Flächen in den folgenden Gebieten** – hier wird u. a. benannt: Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Teile von ihnen – in Betracht. So sind auch in der „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes" gem. Karte 7 des LEP bzw. im diesbezüglichen LfULG- Fachvorschlag nicht alle Flächen der SPA-Gebiete enthalten (es fehlen beispielsweise Flächen des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal" um die Talsperre Nauleis). Demzufolge fungieren weite Teile der SPA-Gebiete als ein Ausweisungskriterium für den Vorrang- und Vorbehaltsgebiets-anspruch Arten- und Biotopschutz, soweit eine Eignung als Kern- oder Verbindungsbereich des ökologischen Verbundsystems besteht. Im Regionalplanentwurf sind rund 87 % der SPA-Gebiete als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und weitere rund 7% als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft innerhalb von SPA-Gebieten wird dagegen nicht mehr weiter verfolgt (s. auch Abwägung dazu zu Z 4.2.1.9). Dafür werden in den in der Stellungnahme angesprochenen Bereichen der Vogelschutz-gebiete: • Teilfläche des SPA DE 4545-452 südlich bei Leutewitz • Teilfläche des SPA DE 4546-451 zwischen Koselitz, Görzig und Peritz • Teilfläche des SPA DE 4747-451 südlich von Großdittmannsdorf Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (unter Einbeziehung von kleineren Randflächen, die bisher Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind) festgelegt.

		Offenlandes: Kiebitz, Neuntöter und Rotmilan. Es stellt ein bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für Singschwan, Saat- und Blessgans, Kiebitz und Goldregenpfeifer dar. Insofern besteht überhaupt kein Zweifel, dass insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des SPA eine Eignung als Kernflächen des ökologischen Verbundsystems aufweisen. Die GSVO bestimmt zudem in § 4 Abs. 1 Nr. 1 die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiliche Nutzung nur eingeschränkt als zulässig „soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist für die oben genannten Arten im SPA-Gebiet der maßgebliche Landschaftsbestandteil. Auch die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann auf diesen Flächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der o. g. Erhaltungsziele führen (beispielsweise Aussaatstärke oder Kulturart an Ortolanbrutplätzen, Bodenbearbeitungsregime u. a.). Diese Flächen können aus Rechtsgründen nicht mit der raumordnerischen Vorrangfunktion „Landwirtschaft“ belegt werden, weil der Freistaat Sachsen sich auf Grund von Regierungsbeschlüssen vertraglich verpflichtet hat, diese Flächen für den Artenschutz vorzuhalten, entsprechende Verordnungen erlassen hat und auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in Bezug auf die o. g. Arten mit dieser Verpflichtung und den Regelungen der Verordnungen kollidieren kann und daher zumindest prophylaktisch eingeschränkt wurde. Ein weiteres Beispiel stellt die unzureichende Berücksichtigung des SPA-Gebietes DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ dar. Hier wurden entgegen den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes für den Freistaat Sachsen im SPA-Gebiet wichtige Gänserastflächen im Raum Riesa - Göhlis - Heyda und Boritz nicht als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz berücksichtigt. Gern. § 3 GSVO sind die Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen des SPA-Gebietes Habitate von europäischer Bedeutung als Nahrungs- und Rastflächen für nordische Gänse. Der Erhalt der Nahrungs- und Rastplatzfunktion ist gern. § 3 Abs. 4 und Abs. 5 letzter Satz GSVO verbindliches Erhaltungsziel des SPA-Gebietes Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen voll inhaltlich Bezug genommen auf die Begründung zur unzureichenden Berücksichtigung des SPA DE 4546-451 „Unteres Rödertal“ zweiter und dritter Stabsstrich.		
0503-16	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ergänzung von Vorrangflächen Arten- und Biotopschutz aufgrund der Prüfung von größeren Wiesenbrütervorkommen (siehe Anlage 7). Hinweis: Es werden dazu GIS-Shapes übergeben, welche bei der Abgrenzung berücksichtigt werden sollten. In den Shapes sind wiesenbrüterrelevante Flächen in ganz Sachsen aufgeführt, welche durch Verschnitt der derzeitigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten und den Wiesenbrütervorkommen (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper) im Rahmen des Sächsischen Wiesenbrüterprojekts generiert wurden. Da es keine aktuelle flächendeckende Wiesenbrüterkartierung gibt, handelt es sich bei den Flächen um keine abschließende Zusammenstellung.	teilweise folgen	Der Kriterienkatalog für Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz wird erweitert um: Wiesenbrütervorkommen (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper) mit hoher Priorität aus dem Sächsischen Wiesenbrüterprojekt. Der Kriterienkatalog für Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz wird erweitert um: Wiesenbrütervorkommen (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper) aus dem Sächsischen Wiesenbrüterprojekt. Nach Einzelfallprüfung werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz erweitert.
0704-12	Gemeinde Hirschstein	Das Gemeindegebiet ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, es gibt mehrere kleinere und größere Landwirtschaftsbetriebe, die im ländlichen Raum nicht nur hochwertige Lebensmittel für die Bevölkerung produzieren, sondern in ihrer	folgen	In Begründung zum Kapitel 4.1.1 wird wie folgt klargestellt: "Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine

		Eigenschaft als Arbeitgeber auch Arbeitsplätze im ländlichen Raum sichern. Der Ausweisung von wertvollen Ackerflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz steht die Gemeinde Hirschstein deshalb mit Vorbehalt gegenüber. Wir gehen davon aus, dass diese Ausweisung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen innerhalb des gesetzlichen Rahmens sowie nach den Richtlinien der guten fachlichen Praxis nicht einschränkt. Die Entscheidung zur Art der Bewirtschaftung (konventionell oder ökologisch) ist dabei den Landnutzern zuzurechnen. In Karte 2 sind im Gemeindegebiet Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Die Gemeinde Hirschstein geht davon aus, dass diese Ausweisung eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung nach gängiger Praxis nicht ausschließt. Die Gemeinde Hirschstein fordert eine Klarstellung im Textteil zur Begründung von Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz dahingehend, dass diese Plandarstellung keinen Einfluss auf die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung hat. Bei der konzeptionellen planerischen Weiterentwicklung des Arten- und Biotopschutz sind die jeweiligen Landnutzer sowie die Gemeinde Hirschstein einzubeziehen.		Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung Arten- und Biotop-schutz nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorrang-gebiet Arten- und Biotopschutz betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung - Erhalt des Kernbereichs des ökologischen Verbundes - zu wider laufen."
1105-05	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Die Begründung zu Z 4.1.1.1 lässt die Aufforderung durch LEP 4.1.1.16 zu Maßnahmen des Artenschutzes vermissen, die unmittelbar mit dem Rückgang der Artenzahl und -vielfalt durch Landbewirtschaftung im Zusammenhang stehen. Der Bezug auf die Folgen des Klimawandels für Arten und Biotope unterschlägt, dass die Hauptursache des Artenrückganges nach wie vor die intensive Landnutzung (Versiegelung, Zerschneidung, industrielle Landwirtschaft) ist. Diesem Umstand sollte sowohl durch Benennung, als auch die daraus abzuleitenden Strategien bspw. durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als planerischer Schutzmaßnahme Rechnung getragen werden. Es ist außerdem zu prüfen, ob kleinflächige Schutzobjekte (FND, geschützte Biotope) die für welche Einzelfallprüfungen vorgesehen sind, großmaßstäbig für ausgewählte Planungsräume an geeigneten Fallbeispielen dargestellt werden können. Eine instruktive Fallbearbeitung für Tiefland, Lössgefilde und Bergland wäre aus unserer Sicht denkbar. Weiterhin findet sich in der Begründung unter 4.1.1.1 (S.72): *„Folgende Flächen, die zur Arrondierung, Pufferung, Ergänzung oder unter dem Aspekt der Repräsentanz erforderlich sind, kommen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind i. d. R. zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz in Betracht:* • *Flächen mit “Brückenfunktion“ zwischen Vorranggebieten Arten- und Biotop-schutz unter Einbeziehung von Lebensräumen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert sind.“* Auch diese Puffer- und Entwicklungsflächen gewinnen im Hinblick auf bereits stattfindende Klimaänderungen als Reserven für Wanderwege und Trittsteine an Bedeutung. Es empfiehlt sich, unter Bezug auf das jeweilige landschaftliche Inventar geeignete Landschaftselemente als Beispiele zu benennen (extensives bzw. zu extensivierendes Grasland, von Agrochemiefreie Ackerrandstreifen,	nicht folgen	Z 4.1.1.16 LEP beinhaltet den landesplanerischen Auftrag an die Regionalplanung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und einen großräumig übergreifenden Biotopverbund zu sichern. Die Aufstellung von Maßnahmen des Artenschutzes, die unmittelbar mit dem Rückgang der Artenzahl und -vielfalt durch Landbewirtschaftung im Zusammenhang stehen, ist dagegen in diesem LEP-Ziel nicht enthalten und entzieht sich auch dem Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Interesse eines schlanken und effizienten Regionalplanes wird auf die Darstellung geeigneter Fallbeispiele verzichtet. Die beispielhafte Aufzählung geeigneter Strukturelemente sprengt im Zusammenhang mit der knapp gehaltenen Aufstellung aller anderen Kriterien den Rahmen und wird daher nicht übernommen.

		gestufte Waldränder, Gehölzstreifen und -säume, Ruderalfluren, Wegränder zwischen Bewirtschaftungsflächen u. a. mit Grenzsaum-(Ökoton-)funktion. Dieser Vorschlag korrespondiert mit Grundsatz G 4.2.1.4 im Kap. 4.2.1 (Landwirtschaft) und trifft modifiziert auch für Anforderungen an die Fließgewässersanierung und den vorbeugenden Hochwasserschutz zu.		
1331-02	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Auch die Ausweisung von Ackerflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz lehnen wir nicht grundsätzlich ab. Es sollte im Planungsentwurf jedoch klargestellt werden, dass auch unter dem Status Vorrang-gebiet für Arten- und Biotopschutz die Bewirtschaftung des Äcker- und Grünlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach den Richtlinien der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt möglich ist. Eine zwingende Vorgabe der Bewirtschaftungsweise - konventionell oder ökologisch - lehnen wir hierbei ab.	folgen	Der Hinweis dient der Klarstellung und wird in die Plansatzbegründung aufgenommen.
1331-06	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Für Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz wird im Planentwurf auf den Bestandsschutz für rechtmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BauGB, BImSchG) errichtete Anlagen verwiesen. Gleichzeitig wird die Unzulässigkeit von Änderungen der Nutzung erklärt. Insbesondere für Tierhaltungsanlagen ergeben sich aus der Wertentwicklung technischer Lösungen auch Möglichkeiten zur Verbesserung von Tier- und Umweltschutz. Es sollte klargestellt werden, dass derartige Änderungen möglich sind.	nicht folgen	In der Begründung wird ausgesagt: "Raumbedeutsame Änderungen dieser Nutzungen (z. B. hinsichtlich Art, Intensität oder räumlicher Ausdehnung), die mit dem Ziel Vorranggebiet Arten- und Biotop-schutz unvereinbar sind, sind nicht zulässig." Es werden also nur solche Nutzungsänderungen angesprochen, die erstens raumbedeutsam und zweitens mit dem Ziel Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz unvereinbar sind.
1334-02	Sächsischer Landesbauern-verband e. V.	Auch die Ausweisung von Ackerflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz lehnen wir nicht grundsätzlich ab. Es sollte im Planungsentwurf jedoch klargestellt werden, dass auch unter dem Status Vorrang-gebiet für Arten- und Biotopschutz die Bewirtschaftung des Acker- und Grünlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach den Richtlinien der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt möglich ist. Eine zwingende Vorgabe der Bewirtschaftungsweise - konventionell oder ökologisch – lehnen wir hierbei ab. Auch auf den in diesen Gebieten zumeist ausgewiesenen Vorrangflächen Arten- und Biotopschutz muss ein dauerhafter Ackerbau nach den Regeln der guten fachlichen Praxis möglich sein. Das sollte im Planentwurf deutlich herausgestellt werden.	folgen	Die Klarstellung wird in den Begründungstext aufgenommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > VRG Arten- und Biotopschutz				
0108-91	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Es erfolgt eine Herabstufung des Vorranggebietes „Arten- und Biotopschutz“ im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Lungkwitz (hb04) sowie Bärenstein (hb01) in ein Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Die Herabstufung ist als Abwägungsentscheidung im Lichte der konkurrierenden Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Hochwasserschutzes grundsätzlich nachvollziehbar, sollte jedoch dementsprechend erläutert werden. Eine Begründung der Herabstufung trotz der vorhandenen Schutzgebiete und Artausstattung ist zu ergänzen.	teilweise folgen	In Anlage 2 des Regionalplanentwurfs ist eine Abwägungsmatrix dargestellt. Demnach setzt sich bei überlagernden Vorranganspruchen Arten- und Biotopschutz mit Hochwasser-rückhaltebecken **unter besonderer Beachtung des Schutzgutes Gesundheit des Menschen** grundsätzlich der Vorranganspruch Hochwasserrückhaltebecken durch, unter der Voraussetzung, dass es als "grünes Becken" konzipiert ist. In der Abwägungsmatrix sind keine überlagernden Vorbehaltsansprüche aufgenommen, da diese keine landesplanerische Letztentscheidung darstellen und somit grundsätzlich überlagerungsfähig sind. Dennoch wird in Anlage 2 (Abwägungsmatrix) folgende Anmerkung aufgenommen: "Unter besonderer Beachtung des Schutzgutes menschliche Gesundheit erfolgt eine Abstufung eines

				Vorranganspruchs ABS bei Überlagerung mit einem Vorbehaltsanspruch HWRB zu einem Vorbehaltsanspruch ABS." Eine tiefer gehende Dokumentation jeder einzelnen Abweichung von den Vorrangansprüchen im Rahmen der Planaufstellung und der Abwägung kann dem Umweltbericht entnommen werden.
0108-93	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Fläche westlich Weinböhla Prüfbitte: Möglichkeit der Festlegung eines kleinen Gebietes als VRG Arten- und Biotop-schutz oder Doppelvorrang Landwirtschaft/Arten- und Biotopschutz prüfen. Das kleine Gebiet ist Habitatfläche der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Vogel-Azurjungfer und bedeutend für den landesweiten Biotopverbund (siehe Karte 7 LEP und Fachvorschlag LfULG).	folgen	Im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Anregung des Landkreises Meißen wird im Bereich Nassau (wieder) ein Vorrang-gebiet Arten- und Biotopschutz u. a. unter Einbeziehung von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes festgelegt und somit eine ökologische Verbindung zwischen den bereits festgelegten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz im Elbebereich bei Sörnewitz bis zum NSG "Ziegenbuschhänge bei Oberau" gesichert.
0205-16	Landesdirektion Sachsen	Es erfolgt eine Herabstufung des Vorranggebietes „Arten- und Biotopschutz“ im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Lungkwitz (hb04) sowie Bärenstein (hb01) in ein Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Eine Begründung der Herabstufung fehlt und ist aufgrund der vorhandenen Schutzgebiete und Artausstattung nicht nachvollziehbar.	nicht folgen	In Anlage 2 des Regionalplanentwurfs ist eine Abwägungsmatrix dargestellt. Demnach setzt sich bei überlagernden Vorrangansprüchen Arten- und Biotopschutz mit Hochwasser-rückhaltebecken **unter besonderer Beachtung des Schutzgutes Gesundheit des Menschen** grundsätzlich der Vorranganspruch Hochwasserrückhaltebecken durch, unter der Voraussetzung, dass es als "grünes Becken" konzipiert ist. In der Abwägungsmatrix sind keine überlagernden Vorbehaltsansprüche aufgenommen, da diese keine landesplanerische Letztentscheidung darstellen und somit grundsätzlich überlagerungsfähig sind. Dennoch wird in Anlage 2 (Abwägungsmatrix) folgende Anmerkung aufgenommen: "Unter besonderer Beachtung des Schutzgutes menschliche Gesundheit erfolgt eine Abstufung eines Vorranganspruchs ABS bei Überlagerung mit einem Vorbehaltsanspruch HWRB zu einem Vorbehaltsanspruch ABS." Eine tiefer gehende Dokumentation jeder einzelnen Abweichung von den Vorrangansprüchen im Rahmen der Planaufstellung und der Abwägung kann dem Umweltbericht entnommen werden.
0501-07	Landeshauptstadt Dresden	Die *in der Abbildung* rot gekennzeichnete Fläche ist im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ausgewiesen. In einer 2013 schriftlich fixierten Vereinbarung zwischen SBU als Betreiber und Umweltamt Dresden verzichtet der Betreiber auf den Abbau dieses Bereiches zugunsten des Erhalts der wertvollen Biotopflächen. Die Fläche gehört zur Förderkulisse und zu aktuell geförderten Flächen zur Erhaltung der Offenlandbiotope. Mit diesem Ziel werden sie im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde gepflegt. Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope (selektive Kartierung des LfULG) sowie um einen Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes (siehe Flächennutzungsplanentwurf sowie Landschaftsplan der Stadt Dresden). Gemäß der auf Seite 71 der Begründung aufgeführten Kriterien sollte die Fläche als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt werden.	folgen	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt.

0502-11	Landkreis Meißen	Zur Berücksichtigung der Fledermauszugbahn im Bereich der BAB 13 Im engeren Umfeld der BAB 13 wurden in den letzten Jahren wiederholt mehrere 100 Tiere umfassende Gruppen ziehender und jagender Großer Abendsegler festgestellt. Direkte Zugbeobachtungen in südlicher und südöstlicher Richtung entlang der Autobahn zwischen brandenburgischer Grenze und Elbtal (u. a. Schulenburg 2007) und Beobachtungen großer Abendseglerschwärme zur Zugzeit im Bereich Zschorna, Moritzburg, BAB 13 (Datenauszug zentrale Artdatenbank s. u.) sowie überregionale Wiederfunde beringter Tiere aus Ostbrandenburg und Schweden im Elbtalbereich stützen die These einer Nord-Süd gerichteten Hauptzugachse, die sich an Landmarken und bedeutenden Zwischenjagdhabitaten orientiert (Schulenburg 2007). Es spricht viel dafür, dass die BAB 13 eine Landmarkenfunktion für die Art hat (siehe Anlage). Die Berücksichtigung von Fledermauszugbahnen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten und Biotopschutz wird befürwortet. Es ist jedoch aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, bei der Übernahme der vorgeschlagenen Zugbahnen in diesen Zugbahnen „Inseln“ festzulegen, die nicht als Bestandteil der Fledermauszugbahn bewertet werden (an der BAB 13 nördlich und südlich von Radeburg, zwischen Thiendorf und Zschorna und um Ponickau). Diesbezüglich liegt lokal keine Datenlage vor und es bestehen auch keine wissenschaftlichen Grundlagen, die solche Ausnahmen rechtfertigen können. Die vorliegenden Beobachtungen zum Zuggeschehen rechtfertigen diese Darstellungen von Inseln im Zugkorridor gerade nicht. Es wird vorgeschlagen, die zugearbeiteten Fledermauszugbahnen unverändert zu übernehmen und in die Gesamtabwägung zum Regionalplan mit dem Ziel einzustellen, sie als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Konflikt „Abendsegler Zugkorridor/WEA“ nicht durch Abschaltung der WEA gelöst werden kann, da das Zugverhalten und das Jagdverhalten der Art auf dem Zug gegenwärtig zeitlich nicht prognostizierbar ist.	teilweise folgen	Dem begründeten Vorschlag wird insofern gefolgt, dass nunmehr der gesamte Bereich zwischen der BAB A 13 bis zur östlichen Regionsgrenze im Landkreisgebiet Meißen als Fledermauszugkorridor in Karte 2.2-07 FB LRP dargestellt wird. Der überwiegende Anteil dieser Fläche ist bereits als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Weitergehende Vorbehaltsgebietsansprüche Arten- und Biotopschutz existieren, diese werden aber überlagert durch andere Vorrangfestlegungen. Diese Vorranggebiete stellen eine planerische Letztentscheidung dar; deshalb können und werden sie mit anderen Vorbehaltsansprüchen nicht überlagernd dargestellt.
0502-12	Landkreis Meißen	Ausweisung des Waldbiotopverbundes Laußnitzer Heide - Radeburger Heide - Rödernsche Heide - Kienheide als Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz Die Sicherung des Waldbiotopverbundes Laußnitzer Heide - Radeburger Heide - Rödernsche Heide - Kienheide ist zur Gewährleistung der Kohärenz der Wald-Lebensraumtypen und der an den Wald gebundenen streng geschützten Arten im besonderen europäischen Schutzgebietssystem ‘Natura-2000‘ zwingend erforderlich. Die Waldbereiche der Radeburger Heide und der Rödernschen Heide sollen daher auch als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden. Gründe: Aus unserer Sicht ist dies erforderlich zur ausreichenden Gewährleistung der Kohärenz von SPA zwischen „Zschornaer Teichgebiet“, „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und „Laußnitzer Heide“ für Wasservögel (Schlafplatz - Nahrungsflächen - Migration für Wasservögel und Gänse) sowie den Habitatverbund für Kleineulen (SPA „Zschornaer Teichgebiet“ und „Laußnitzer Heide“), zur Kohärenzsicherung für waldgebundene Fledermausarten zwischen den FFH-Gebieten „Große Röder zwischen Medingen und Großenhain“ und	nicht folgen	Die im angesprochenen Bereich festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gewährleisten in ausreichendem Maße die Kohärenz zwischen den dortigen Natura 2000 - Gebieten: - Laußnitzer Heide - Kettenbach - Zschornaer Teich - Kienheide - Laußnitzer Heide - Mühlgraben/Rödernsche Heide - Zschornaer Teich - Kienheide - Laußnitzer Heide - Teiche bei Kleinnaundorf - Heidewiesenbach/Radeburger Heide - Große Röder. Mit der Festlegung Vorranggebiet Wasserversorgung über weitere Heidebereiche wird raumordnerisch der herausgehobenen Bedeutung des Speichersystems Radeburg/Wasserwerk Rödern entsprochen, da diese insbesondere im Havariefall eine herausragende Bedeutung zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich zukommt. Daher erfolgte hier keine Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, sondern als Vorranggebiet Wasserversorgung.

		„Waldmoore bei Großdittmansdorf‘, wegen der zentralen Lage in der Fledermauszugbahn entlang der BAB 13 sowie ihrer zentralen Bedeutung für den Erhalt des bereits stark beeinträchtigten Waldbiotopverbundes zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Rödernscher Heide und Kienheide, der für die Kohärenz der FFH-Gebiete im betroffenen Verbund essentiell ist. Vergleichbares gilt für die Waldflächen der Radeburger Heide, welche die bereits stark beeinträchtigte Verbindung der Waldbiotopflächen zur Laußnitzer Heide darstellt (s. u. auch zu Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe im Bereich der Gemeinden Radeburg und Thiendorf).		
0502-14	Landkreis Meißen	Zur Ausweisung des Grabensystems in der Nassau und einer Biotopverbundachse zwischen Sörnewitz und Gröbern/Oberau als Vorranggebiet Arten- und Biotop-schutz Entsprechend dem Regionalplan 2009 soll weiterhin eine wesentliche Verbundachse zwischen der Elbe bei Sörnewitz über Zaschendorf - Langer Graben – Gabenreichbach - Speicher Nassau - Grabensystem in der Nassau (Niederauer Grenzgraben, Weidiggraben, Pechgraben, Niederauer Dorfbach, Harthgraben - Milchinsel Nassau (geschütztes Biotop) - Breitstücken - Roitzschberg (FND) - Eichberg - Tonberge - Hinterstücken - Tunnelhäuser bis zum NSG „Ziegenbuschhänge bei Oberau“ als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden. Begründung: Die beschriebene Achse stellt einen naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsausschnitt mit hoher Restwertigkeit für die regionale Biodiversitat und Repräsentanz spezieller Lebensräume dar (ehemaliger Elblauf Nassau mit vormaliger Grünlandprägung, kies-geprägtes Offenlandgrabensystem in der Nassau, Plänerrücken bei Oberau). Die Plänerrücken bei Oberau beherbergen Reste einer sachsenweit bedeutsamen Ackerflur kalkreicher Äcker (s. Konzeption für ein Schutzackersystem in Sachsen, LfULG) und Reste artenreicher Offenlandbiotope kalkreicher Standorte. Die Milchinsel in der Nassau ist eines der letzten artenreichen Grünlandbiotopkomplexe in der Nassau und bedeutsames Habitat für Wiesenbrüter, Weißstorch und die Zugrast von Wiesenvögeln (u. a. Bekassine). Das Grabensystem in der Nassau ist eines der wenigen in Sachsen bekannten Habitate der vom Aussterben bedrohten FFH-Anhang-II-Art Vogel-Azurjungfer. Die Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie RL92/43/EWG) sollen durch Schutzgebiete geschützt werden. In Sachsen wurde auf Grund der Nachmeldung der Art kein FFH-Gebiet zum expliziten Schutz der Art ausgewiesen. Aus diesem Grund sind alle Populationen der Art in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten. Das Gewässersystem über Langer Graben und Gabenreichbach ist zudem Biotopverbundkorridor und Habitat für die FFH-Anhang-IV-Art Elbebiber (Castor fib albicus). Das Grabensystem in der Nassau ist nach LEP 2013 Karte 7 Kernfläche eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes (Kategorie Habitate von Landeszielarten) und als solche als Vorrangfläche Arten- und Biotopschutz auszuweisen.	folgen	Im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Anregung des SMUL wird im Bereich Nassau (wieder) ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz u. a. unter Einbeziehung von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes festgelegt und somit eine ökologische Verbindung zwischen den bereits festgelegten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz im Elbebereich bei Sörnewitz bis zum NSG "Ziegenbuschhänge bei Oberau" gesichert.

		Der Regionalplan 2009 führte diese gesamte Verbundachse als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Insbesondere die Biotopverbundfunktion (vgl. Begründung zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2 in der Planungsunterlage S. 69 - 70) als auch die mögliche räumliche Verbindung nach Kriterienliste zu berücksichtigender Flächen in diesem Bereich (Nr. 15 Flächennaturdenkmale, Nr. 16 gesetzlich geschützte Biotope) spricht für eine Beibehaltung der Ausweisung als Vorrangfläche Arten- und Biotopschutz zur Gewährleistung des Ökologischen Verbundsystems.		
0502-15	Landkreis Meißen	Vorschläge für zwei Einzelflächen als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen Arten- und Biotopschutz Folgende Einzelflächen sollen auf Grund ihrer speziellen Eignung als Kernflächen für einen Biotopverbund als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen Biotop- und Artenschutz Berücksichtigung finden: Leckwitzer Schanze bei Nünchritz und Gohlberg bei Weistropp. Es handelt sich um Komplexe geschützter gefährdeter Biotope bzw. Habitate geschützter Arten (Eremit), die in ihrer Größe und Ausprägung als Kernflächen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes besonders geeignet sind.	folgen	Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden um die Bereiche Leckwitzer Schanze bei Nünchritz und Gohlberg bei Weistropp erweitert.
0503-18	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im Bereich des Kahlebergs sollte das VRG Arten- und Biotopschutz angepasst werden, um so stärker dem Lebensraum des Birkhuhnes Rechnung zu tragen. Neben dem Artenschutzbelang befinden sich außerdem zwei Flächen des Lebensraumtyps „Montaner Fichtenwald“ in dem Gebiet (siehe Karten Ausschnitt Anlage 2).	folgen	Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz wird um den angegebenen Bereich erweitert.
0551-02	Landeshauptstadt Dresden Ortschaft Schönborn	Weiterhin reduzieren Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz sowie für Waldmehrungen die landwirtschaftlichen Nutzflächen unerträglich. Die Vorrangfläche für die Landwirtschaft wird auf ein Minimum reduziert. Es ist weder zu vermitteln und nachvollziehbar, weshalb eine andere Bodenwertzahl angesetzt wurde, als bei den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinden Wachau und Ottendorf-Okrilla.	nicht folgen	Die Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz im Ortsteil Schönborn entsprechen im Wesentlichen den Vorranggebieten Natur und Landschaft aus dem rechtsgültigen Regionalplan 2009. Von den 4 Vorranggebieten Waldmehrung sind 2 Gebiete ebenfalls im rechtsgültigen Regionalplan 2009 festgelegt. Im Rahmen dieser Abwägung wird das Vorranggebiet Waldmehrung am Seifersdorfer Tal bei Liegau aus Artenschutzgründen entfallen. Die Gemeinden Wachau und Ottendorf-Okrilla gehören dem benachbarten Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien an. Im Vorentwurf dieser Regionalplanfortschreibung werden hier für die Vorranggebiete Landwirtschaft die gleichen Kriterien angewandt (Festlegung ab Bodenwertzahl 50). Allerdings weist die zugrunde-gelegte Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016) um Seifersdorf fast flächendeckend Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 auf. Dagegen weisen die Böden um Schönborn überwiegend Bodenwertzahlen < 50 auf.
0706-02	Gemeinde Klipphausen	Bei den in Karte 2 dargestellten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sollte im Bereich der Baeyerhöhe eine Erweiterung erfolgen, welche die durch Ausgleichs-maßnahmen geschaffenen Gehölzflächen einbezieht und einen weitergehenden Biotopverbund ermöglicht (siehe Anlage 1). Im Bereich des Biotopverbunds zwischen den beiden FFH-Gebieten „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und „Triebischtäler“ ist südlich von Riemsdorf eine Korrektur der Lage des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz erforderlich	teilweise folgen	Die Erweiterung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz westlich der Baeyerhöhe ist bereits im Regionalplanentwurf in Auswertung des Artenschutzgutachtens aus 2016 festgelegt. Ziel ist es hier, einen ökologischen Verbund zwischen den Zufluss-bereichen der Kleinen Triebisch und den Quellbereich des Schmiedewalder Baches zu gewährleisten. Hauptsächlich die hier vorkommenden linienhaften Gehölzstrukturen dienen als

		(siehe Anlage 2). Die aktuelle Darstellung des Biotopverbundes südlich von Riemsdorf unmittelbar an dem ökologischen Landwirtschaftsbetrieb in Ullendorf, Wilsdruffer Chaussee 1, sollte verlegt werden auf die nordöstliche Gemarkungsgrenze zwischen Ullendorf und Riemsdorf bzw. Naustadt. Gründe: Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen erfolgte dort auf Flurstück 15/33 Gemarkung Riemsdorf eine Umwandlung von Intensivackerland in extensives Grünland sowie Pflanzungen von Feldahornen auch in der flurgliedemden Pappeireihe mit dem Ziel, den Biotopverbund in siedlungsferner, beruhigter Lage zu bewerkstelligen. Die streifenförmige Dauerbegrünung der Tiefenlinie auf Riemsdorfer Seite entlang der Gemarkungsgrenze (ehemaliger Bachgraben) trägt auch zur Erosionsminderung bei. Ferner wird dadurch die funktionale Einbindung des nahegelegenen ökologisch wertvollen Teilgebietes der Diensthundeschule Naustadt in den Biotopverbund gefördert (Trittsteinbiotop).		Orientierung für die Jagdflüge der Fledermäuse. Eine Einbeziehung der vorwiegend auf Lampersdorfer Flur befindlichen, ausgeräumten Ackerfläche und von Gehölzstrukturen, die von der gewollten Verbindungsrichtung wegführen, würden die Funktionsfähigkeit dieses ökologischen Verbundes nicht erhöhen. Das Vorranggebiet Arten und Biotopschutz wird in dem Abschnitt nördlich Ullendorf zur Kreisstraße K8032 auf die benannte Ausgleichsfläche (Gemarkungsgrenze zwischen Ullendorf, Riemsdorf und Naustadt) verlegt.
0813-02	Gemeinde Müglitztal	ID 119 in Maxen – Sonderbaufläche – 27.939 m²: Im Entwurf des Regionalplanes besteht als Konflikt mit der Flächen-ID 119 die Ausweisung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die Naturbühne in Maxen ist ein wichtiger Bestandteil der Region und ein starker Anziehungspunkt für Touristen und Einheimische. Das Gebiet der Naturbühne besitzt eine lange Historie und wird kulturell intensiv genutzt. Damit eine entsprechende Entwicklung der Naturbühne stattfinden kann und weitere Fremdenverkehrsangebote Touristen in die Region locken, wird das Gebiet der Naturbühne Maxen als Sondergebiet im FNP Dohna-Müglitztal aufgenommen.	folgen	Nach Prüfung anhand der Kriterien für den Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz wird das Vorranggebiet Arten- und Biotop-schutz unter Umgehung der Naturbühne nach Norden verlegt (Zutreffen des Kriteriums 6: oligo- und mesohemerobe Flächen, u. a. gewässerbegleitende Vegetation und Grünland).
0819-05	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Das Gebiet in nördlicher Richtung am Gewerbegebiet Oberer Ladenberg Richtung Pirna ist als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Diese Fläche in der Gemarkung Berggießhübel ist als Reserve- und Entwicklungsfläche für das Gewerbegebiet Oberer Ladenberg vorgesehen. Die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wird abgelehnt.	teilweise folgen	Die Gewerbegebietsfläche wird aus dem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz herausgenommen (Korrektur). Die Reserve- und Entwicklungsfläche für das Gewerbegebiet Oberer Ladenberg verbleibt aber im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Dieser Belang ist durch die Gemeinde in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Hier treffen die Kriterien Nr. 2, 5 und 8 zu (s. Plansatzbegründung zu Z 4.1.1.1).
0822-04	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 152 in Bosewitz – Wohnbaufläche – 2.456 m² (siehe Anlage 2): Die Flächen-ID 152 in Bosewitz liegt im Entwurf des Regionalplanes in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Derzeit wird jedoch für diese Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt. Ortsbegehungen zeigen, dass die Fläche nur noch geringen Bewuchs aufweist und Bäume bereits gefällt wurden. Zum Gewässerlauf der Briese ist ein Hangbereich als Grenze gegeben, so dass keine direkten nachteiligen Einwirkungen entstehen.	folgen	Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz wird um die bebauten Bereiche am Nordwestrand von Bosewitz reduziert und konzentriert sich auf die bewaldeten Auenbereiche der Briese, die hier als Fledermauszugkorridor fungieren.
0824-07	Stadt Glashütte	Neben der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft können Flächenausweisungen zum Vorrang bzw. Vorbehalt für den Arten- und Biotop-schutz Entwicklungshemmnisse darstellen. Die Ausweisungen der Vorranggebiete erscheinen unkonkret und umfangreich. Daher beantragt die Stadt Glashütte auch hier die Überprüfung der Ausweisung und die Herausnahme in den Ortslagen bzw. an den Siedlungsrändern überall dort, wo es keine konkreten Erfordernisse für		Für alle Vorrang- und Vorbehaltsansprüche treffen die im Begründungstext dargestellten Kriterien zu - so auch in den Ortslagen und an den Siedlungsrändern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass allein aus dem Planungsmaßstab 1:100.000 der Raumnutzungskarte heraus, ein Ausformungs- und Konkretisierungsspielraum der kommunalen Bauleitplanung

		schützenswerten ökologischen Verbundsysteme gibt. Im Zuge der Biotopkartierung sind die Biotopflächen bereits ausgewiesen worden und damit gesetzlich vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt. Als Minimalforderung beantragen wir die Herausnahme folgender Flächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz), für die die Stadt bereits Planungsabsichten besitzt (s. Darstellung in Anlage 4): (2) südwestlicher Siedlungsrand Reinhardtsgrimma an der Lockwitz (Vorbehalts-gebiet) (5) Cunnersdorf - östlicher Ortsrandbereich (Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete) (7) Erbenhang, Folgenhang und Kohlsteig in Glashütte (Vorbehalts- bzw. Vorrang-gebiete)		besteht. Zu den Reduzierungsforderungen: (2) südwestlicher Siedlungsrand Reinhardtsgrimma an der Lockwitz (Vorrang- und Vorbehaltsgebiet) - **nicht folgen**; die Lockwitzaue ist hier als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt (fungiert als Habitatverbundfläche, naturnahe Aue und Waldbiotop; das Vorbehaltsgebiet ist u. a. als landesweite Biotopverbundfläche (Verbindungsfläche) dargestellt (5) Cunnersdorf - östlicher Ortsrandbereich (Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete) - **teilweise folgen**; der siedlungsnahe Bereich des Vorranggebietes wird bis zum Querweg reduziert; das Vorbehalts-gebiet und das so reduzierte Vorranggebiet fungieren als Habitatverbundflächen, als Flächen des landesweiten Biotopverbundes und befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (7a) Folgenhang in Glashütte (Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete) – **nicht folgen**; die Waldbereiche des VRG Arten- und Biotopschutz sind zugleich als VRG Waldschutz festgelegt; das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist Teil einer landesweiten Biotopverbundfläche (Kernfläche) und eines großflächigen naturnahen Waldkomplexes; es fungiert als Habitatverbundfläche, als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse und ist Teil eines FFH-Gebietes; das Vorbehaltsgebiet bildet eine Brücke zwischen den beiden anschließenden Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz und ist Teil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundes (7b) Erbenhang in Glashütte (Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete) – **nicht folgen**; die Waldbereiche des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz sind zugleich als Vorranggebiet Waldschutz festgelegt; das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist Teil einer landesweiten Biotopverbundfläche (Kernfläche), Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie eines großflächigen naturnahen Waldkomplexes; es fungiert als Habitatverbundfläche, als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse und ist Teil eines FFH- und SPA-Gebietes; das Vorbehaltsgebiet ist Teil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundes und liegt teilweise im SPA-Gebiet und vollständig im Landschafts-schutzgebiet (7c) Kohlsteig in Glashütte (Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete)) – **nicht folgen**; die Waldbereiche des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz sind zugleich als Vorranggebiet Waldschutz festgelegt; das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist Teil einer landesweiten Biotopverbundfläche (Kernfläche), Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie eines großflächigen naturnahen

				Waldkomplexes; es fungiert als Habitatverbundfläche, als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse und ist Teil eines FFH- und SPA-Gebietes
0829-04	Stadt Neustadt in Sachsen	**2. Das Gebiet des Wachbergs in der Stadt Neustadt in Sachsen ist in der Ausdehnung vom Ortsrand der Ortschaft Rückersdorf im Westen, der S 156 im Osten, der Grenze zum Plangebiet des Regionalplan Oberlausitz - Niederschlesien im Norden und den geplanten Waldmehrungsflächen im Süden des Wachberggebietes als VRG Arten- und Biotopschutz auszuweisen. Die Karte 2 „Raumordnung“ ist entsprechend zu ändern.** **Begründung:** Der Wachberg ist mit seinen offenen und halboffenen Landschaften, sowie seinen wertvollen Landschaftsbestandteilen wie Waldbereiche, Baum- und Buschgruppen, Feldgehölzen, Feldrandstreifen, Bach und Fischgewässer ein attraktiver Lebensraum für Wildtierarten insbesondere für geschützte Greifvogelarten und entlang der Waldränder und Feldgehölzstrukturen für Fledermäuse. Der Schutz und Erhalt halboffener Landschaften mit hoher Artenvielfalt, insbesondere als Lebensraum geschützter Vogelarten und Fledermäuse ist von besonderer Bedeutung, weil diese Gebiete meist nicht als Bestandteil von den Schutzbereichen der SPA und regional bedeutsame Zugachsen entlang von flussbegleitenden Niederungen erfasst werden. Für den Wachberg wurden in der näheren Vergangenheit Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Ausweisung eines VREG für die Windenergienutzung sowie in der Folge einer Bebauung mit WEA mit der gegenwärtigen Nutzung des Gebietes als Nahrungs-, Rast-, Ruhe und Brutstätte für geschützte Greifvogelarten und Fledermäuse in Auftrag gegeben. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes wurde die Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, Plan T aus Radebeul mit der Untersuchung der Verträglichkeit beauftragt. Im Auftrag der Stadt Neustadt in Sachsen wurden mehrjährige Erfassungen des Greifvogel- und Fledermausbestandes am Wachberg durch die NSI AG Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. aus Dresden durchgeführt. Bei beiden Untersuchungen wurde eine überdurchschnittliche Nutzung des Wachberges durch Rotmilane als Aufenthalts-, Jagd- und Brutgebiet festgestellt. Dieses Gebiet umfasst auch die zur Ausweisung des VREG Windnutzung vorgesehenen Flächen. Außerdem nutzen Mäusebussarde und Turmfalken das Gebiet in gleicher Weise. In den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten wie dem Rotmilan wird von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (Stand April 2015) ein Mindestabstand von 1.500 m zu Windenergieanlagen dringend empfohlen. Das ist am Wachberg bei Beibehaltung der Ausweisung des VREG Nr. W114 Rückersdorf nicht einzuhalten. Weitere geschützte Vogelarten nutzen den Wachberg zeitweise als Nahrungs-, Rast- und Ruhestätte. Das sind Wespenbussard, Baumfalke, Korn- und Rohrweihe, Sperber, See- und Fischadler, Habicht, Schwarzstorch und	teilweise folgen	Das Gebiet ab Grenze zur Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien über die Wald- und Waldrandbereiche von Tannenberg, Fuchsberg und Forkersberg bis zum Rückersdorfer Bach ist in der Karte 2 des Regionalplanentwurfs bereits als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Hier treffen die im Planentwurf dargestellten Festlegungskriterien zu. Für die darüber hinaus vorgeschlagenen Bereiche östlich von Rückersdorf bis zur S 156 treffen keine der 19 Festlegungskriterien für ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz zu. Es wurde daraufhin auch noch geprüft, ob Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zutreffen. Das ist der Fall in Form des im Planentwurf dargestellten Kriteriums 2: „Prioritäre, potenzielle Lebensräume und Ergänzungsflächen für großräumig lebende Wildtiere (Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze) mit natürlichem Wanderungsverhalten, deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden muss“. Daher kann für den Bereich östlich Rückersdorf bis zum Vorranggebiet Arten und Biotopschutz ein Vorbehaltsanspruch Arten- und Biotopschutz festgestellt werden, so dass die Anspruchsflächen, auf denen sich kein Vorranggebiet befindet, als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotpschutz festgelegt werden. Hinweise: Im Rahmen dieser Anhörung haben sich die Träger öffentlicher Belange SMUL, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Sächsischer Forstverein nicht mehr zum Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Rückersdorf bzw. entgegenstehenden Belangen des Arten- und Biotopschutzes geäußert. Zu den Einwänden vom Landkreis Sächsische Schweiz, vom NABU Sachsen und von der Bürgerinitiative „Wir für Natur“ Rückersdorf s. unter Az. 0503-25, 1106-11 und 1659-01. Zu den der Windenergienutzung entgegen stehenden Artenschutzbelangen wird auf die Abwägung zum Punkt c verwiesen.

		Wanderfalke sowie zahlreiche weitere geschützte Kleinvogelarten. Beide Untersuchungen stellen ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Lebens und des Lebensraumes der bedrohten Greifvogelarten und der Errichtung von WEA am Wachberg fest. Beide Untersuchungen sehen auch keine Möglichkeiten der Minimierung des Kollisionsrisikos. An Fledermausarten wurden der Große Abendsegler, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Da Fledermäuse sich gewöhnlich in Waldrandbereichen und entlang linearer Baumreihen aufhalten, ist angesichts der nahe an den Waldrand grenzenden VREG-Flächen für die Windnutzung ebenfalls von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Ob Abschaltungen und wenn ja in welchem Umfang ausreichen wird in den Untersuchungen nicht abschließend bewertet. Die Stadt Neustadt in Sachsen ist der Auffassung, dass mit der Ausweisung eines VREG Wind auf dem Wachberg die planerische Basis für eine Bebauung mit WEA gelegt wird, die gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstoßen würde. Damit stehen der Ausweisung des VREG Nr. W114 Rückersdorf im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge erhebliche öffentliche Belange im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Auf die Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf ist zu verzichten und stattdessen der besondere Schutz des Wachberges durch Ausweisung als VRG Arten- und Biotop-schutz im Regionalplan festzusetzen. Den Standpunkt der Stadt Neustadt in Sachsen, dass der Ausweisung eines VREG Windenergienutzung auf dem Wachberg Belange des Arten- und Biotopschutzes entgegenstehen, teilen gemäß Sitzungsvorlage zur 134. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes am 03.03.2011 TOP 4 —Abwägung zu den Ergebnissen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung - auch folgende andere Träger öffentlicher Belange: • unter lfd. Nr. 611 bis 613 das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft in der Stellungnahme vom 18.11.2010 • unter lfd. Nr. 622 und 623 der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge in der Stellungnahme vom 18.11.2010 • unter lfd. Nr. 626 der NABU Landesverband Sachsen e.V. in der Stellungnahme vom 12.11.2010 • unter lfd. Nr. 629 der Sächsische Heimatschutz in der Stellungnahme vom 15.11.2010 • unter lfd. Nr. 630 die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. in der Stellungnahme vom 18.11.2010 • unter lfd. Nr. 635 der Sächsische Forstverein e.V. in der Stellungnahme vom 22.11.2010 • unter lfd. Nr. 660 ff. die Bürgerinitiative „Wir für Natur“ Rückersdorf in der Stellungnahme vom 21.10.2010.		

		Einzig der Investor WINDSTROMER GmbH & Co. Bergert & Gumpert KG bestreitet in seiner Stellungnahme vom 16.11.2010 ein Konfliktpotenzial mit der Avifauna und Fledermäusen. Bedauerlicherweise schließt sich der Regionale Planungsverband der Meinung des Investors an und verfälscht hierzu die Ergebnisse des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen - Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ des Michael-Otto-Instituts im NABU. Unerwähnt bleibt im Abwägungsvorschlag des Verbandes die Kernaussage des Projekts in Pkt. 3.7. Zusammenfassung: „Der Abstand zwischen WKA und Rotmilan-Horst sollte mindestens 1.250 m betragen.“ Auch die Behauptung, dass sich ein Rotor moderner WEA oberhalb der überwiegenden Flughöhe des Rotmilans befindet und daher ein Kollisionsrisiko nicht mehr zu befürchten sei, ist falsch. Das Kollisionsrisiko sinkt, aber nicht auf Null. Außerdem befanden sich die Studienorte im Flachland und die WEA standen fast ausschließlich in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Am Wachberg sind Waldflächen zu überfliegen. Damit steigen die Flughöhe und das Kollisionsrisiko. Das in den Abwägungsvorschlägen umfassend auf Möglichkeiten eingegangen wird, wie der Wachberg für Rotmilane unattraktiv gemacht und die Vögel so aus ihrem angestammten Revier gedrängt werden können, widerspricht dem Anliegen des Schutzes von Natur und Landschaft, dem auch der Regionale Planungs-verband verpflichtet sein sollte. Bezüglich der zur Reduzierung des Kollisionsrisikos bei Fledermäusen berechneten Ausschaltzeiten für WEA ist anzumerken, dass auch hier keine Reduzierung auf Null möglich ist. Im Projekt „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ der Leibnitz Universität Hannover, dem die Kalkulation des Energieausfalls am Standort des VREG Nr. W114 Rückersdorf wegen Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen wahrscheinlich zu Grunde liegt, ist ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich um „eine Reduktion auf ein zugelassenes Kollisionsrisiko“ handelt. Dieses „zugelassene Kollisionsrisiko“ ist vom Planungsverband zu definieren und rechtsverbindlich festzulegen. Erst auf dieser Grundlage kann der Investor zur Einhaltung der Schutzziele und gegebenenfalls zeitweisen Abschaltung gezwungen werden. Die im vorliegenden Planentwurf vorgenommenen Modellrechnungen entfalten somit keine Rechtswirkung.		
1208-03	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Die Aufhebung der Vorrangfläche Natur und Landschaft am nordwestlichen Ende der Sandgrube Hellerberge, Dresden, wird begrüßt (vgl. RP 2009)	Kenntnis-nahme	-
1403-01	Landkreis Bautzen	Der bewaldete Bereich zwischen Rennersdorf und Kleinrennersdorf sollte in das Biotopverbundsystem aufgenommen werden (Ziel 4.1.1 ökologisches Verbundsystem). Dieser relativ ruhiggestellte bewaldete Bereich mit dem Seifenbach als Strukturelement ist ein ökologisch bedeutender Wanderkorridor insbesondere für störungsempfindliche Säugetiere und Kleinsäugetiere und sollte zusätzlich zu dem östlich von Rennersdorf gelegenen Biotopverbund in den Regionalplan	nicht folgen	Auf Ebene der Regionalplanung wird das großräumig um die Wesenitzaue festgesetzte Vorranggebiet Arten und Biotopschutz, welches sich als Regionaler Grünzug mit der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund in der benachbarten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien fortsetzt, hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit als ausreichend angesehen. Auch der benannte Wanderkorridor wird von diesem

		aufgenommen werden. Im überregionalen Biotopverbund stellt dieser Bereich einen noch weitgehend intakten ökologischen Trittstein zwischen den Waldgebieten der Massenei und der Sächsischen Schweiz dar. Ins besondere die Ausbreitung von Luchs und Wildkatze in die nördlich gelegenen großen Wälder der Ober- und Niederlausitz wird schwerpunktmäßig auch über diesen Korridor erfolgen. Dieser Korridor ist gerade für störungsempfindliche Arten attraktiv, da er in größerer Entfernung zu Siedlungsbereichen liegt. Im Plan zur Wiedervernetzung der Wälder Deutschlands im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten Projektes des BUND zur Wiederbesiedlung angestammter Lebensräume der Wildkatze ist dieser Wanderkorridor enthalten.		Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz "abgedeckt". Für die Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Erweiterung spricht auch, dass sich hier 6 Windenergieanlagen befinden; davon stehen 2 Anlagen innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Wind-energienutzung Schmiedefeld (EW 33) des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, an dem dieser auch festhalten will.
1604-05 sowie 8 Weitere	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen sowie 8 Weitere	***1604-05 sowie 8 weitere identische Stellungnahmen: 2338-05 bis 2345-05 "Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs.4 Satz 2 SächsNatschG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes im Sinn von §10 Abs.1 Satz 1 BNatschGRSS"*** Gemäß Z 4.1.1.16 LEP sind in den Regionalplänen *„Vorrang- und Vorbehalts-gebiete Arten-und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen."* Erneut verhindert das im Entwurf festgelegte Vorranggebiet Kiesabbau RA 04 östlich Söbrigen und das anschließende Gebiet bis Pirna-Copitz die Realisierung des wichtigen Zieles, einen übergreifenden Bioptopverbund zu sichern. Wir verweisen darauf, dass das geplante Vorranggebiet RA04 von zahlreichen Gebieten für Artenschutz umgeben ist: Die Vorhabensfläche ist von Schutzgebieten umgeben, es befindet sich direkt hinter Pillnitz am Ufer der Elbe und den Ausläufern der Borsberghänge. Sie grenzt an das FFH und Natura 2000 Gebiet „Elbtal von Mühlberg bis Schöna", in unmittelbarer Nähe existieren weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete, wie das Flächen naturdenkmal Brüchigtgraben „Birkwitzer Graben", FFH-Gebiet Wesenitzaue, LSG Birkwitzer Wiesen (Pfeifengraswiese eine Feucht-Nasswiese), einschließlich Flächennaturdenkmal "Orchideensenke", das Waldschutzgebiet Tännicht, das LSG Pirna-Elbe, das SPA- Gebiet Pratzschwitz und weitere Flächennaturdenkmale: Eichen am Schöpsdamm, Kiefermisteln südwestlich vom Marktweg bei Graupa, Laichgewässer bei Pirna-Copitz, Elblachen Pratzschwitz und in etwas ferner noch weitere Schutzgebiete. Sehr nah liegt auch das Totalreservat Pillnitzer Elbinsel mit seiner reichen Avifauna. In den letzten uns bekannten umfassenden Biotopkartierungen aus dem Jahr 2004 wurden, trotz Unvollständigkeit (nicht Vegetationszeiten wurden kartiert), für das Gebiet bei Söbrigen, das im Regionalplanentwurf nun als Vorranggebiet Rohstoffabbau ausgewiesen wird u.a. folgende streng geschützten Arten beschrieben: • Vögel: Roter Milan (Brutvogel), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard • Reptilien / Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) insbesondere im Tännicht • Heuschrecken	nicht folgen	Im angesprochenen Landschaftsraum ist auf regionalplanerischer Ebene bereits ein enges ökologisches Verbundsystem in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete Waldschutz festgelegt, so dass eine weitere Fest-legung an geforderter Stelle die Funktionsfähigkeit des ökologischen Verbundes nicht wesentlichen erhöhen würde (die benannten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im angesprochenen Landschaftsraum sind bereits Bestandteile dieses ökologischen Verbundsystems). Hinweis: Konkrete mögliche Beeinträchtigungen für bestimmte Arten, die erst durch die Realisierung der Festlegung eintreten könnten, können erst und müssen im nachgeordneten Verfahren, also auf Zulassungsebene, untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

		• Laufkäfer (Rote Liste) in Tännicht und Birkwitzer Graben, nach BNatSchG i.V. mit BartSchV besonders geschützt. Allein das Vorkommen seltener Greifvogelarten wie die „Rote Liste“-Art „Roter Milan“ rechtfertigt die Ausweisung weiterer Schutzräume. Insbesondere durch die Ausweitung der Windenergie ist der Rote Milan in vielen Regionen Sachsens bereits ausgestorben! Nicht in der Kartierung von 2004 enthalten, sind folgende Tier- und Pflanzenarten, die jedoch entweder durch Naturschutzverbände oder durch Diplom-Biologen in dem Gebiet des geplanten Kiesabbaus/Kieswerks bzw. angrenzend erfasst wurden: • Beobachtung von Feldlerchen, deren schützenswertes Brutgebiet sich auf den Flächen des geplanten Kiesabbaus aber auch des Kieswerks befindet. Dieses ist vermutlich das letzte Brutgebiet dieses bedrohten Vogels im Dresdener Osten, es würde durch die Umwandlung der Felder in einen Kiestagesbau endgültig zerstört. Hinzu kommt, dass ein weiterer, früher häufiger Vogel, die Goldammer, im Gebüsch am Nordrand dieses Gebiets in Oberpoyritz regelmäßig brütet. • Ferner befinden sich im nahen Birkwitzer Graben Rote Liste-Arten. Eine Grundwasserabsenkung als Folge des Kiestagebaues würde deren Bestand ernsthaft gefährden. Dazu gehören neben der Färberscharte auch eines der letzten Vorkommen der Grauen Distel (Cirsium canum). Des Weiteren wurde auf den Birkwitzer Wiesen auch der Dunkle Ameisenbläuling (FFH-Art) festgestellt. • Außerdem wurden folgende Vogelarten von der sächsischen Staatsregierung, als potentiell betroffen, benannt, da das Vorhaben deren Lebensräume berührt: Weißstorch, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeifer. Da diese schützenswerten Arten nicht in der vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine neue FFH-Erheblichkeitsabschätzung entsprechend notwendig. Artenschutz heißt: Der Erhaltungszustand der Population darf nicht beeinträchtigt werden, §42 BNatSchG. Die FFH-RL, Art.12 Abs.1, Lit.a-c geht davon aus, dass Handlungen, die bewusst eine Tötung oder Störung in Kauf nehmen, zu verurteilen sind (Anhang IV der RL). Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können mit dem geplanten umfangreichen (77 ha!!) Rohstoffabbau im Gebiet R04 nicht in Einklang mit den vorhandenen Schutzgebieten gebracht werden. (Siehe „Störung streng geschützter Arten“FFH-RL,Art.12;16.) Bei dem vorgesehenen Kiesabbau und dem Kieswerk ist die Kompensation als Ausgleich (gleichartige Wiederherstellung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes) nicht möglich und die erhebliche Eingriffswirkung bleibt nachhaltig, insbesondere in Bezug auf Landschaftsbild und Bodenfunktion. **Wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen, darf ein Eingriff nach § 15 BNatschG nicht zugelassen werden!**		

		Zusammenfassend ist fest zu stellen, dass ein Vorrang für Gesteinsabbau auf 77 ha östlich von Söbrigen die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten zerstört sowie die Flora und Fauna dieser und weiterer bedeutsamer Naturräume so z.B. durch Austrocknung wegen Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies betrifft besonders den Baumbestand im „Tännicht“ sowie die Flora und Fauna im Birkwitzer Graben incl. dessen Schilf- und Feuchtwiesen. Weiteren werden durch die starke Zunahme von Verkehr und die damit verbundene Lärmbelästigung die Brutvögel im Vogelschutzreservat „Pillnitzer Elbinsel“ gestört. **Wir fordern aus den genannten Gründen die Umwidmung des Vorranggebietes Kiesabbau RA 04 als Teil eines Verbundnetzes in ein Vorranggebiet Arten und Biotopschutz. Diese Umwidmung würde harmonieren mit dem Ziel Vorranggebiet Kulturlandschaft und dem übergeordneten Ziel, aus „Dresden Elbland“ eine ganzheitliche, leistungsfähige Destination zu bilden.**		
1652-10	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Der Hochwasserschutz hat für alle linkselbischen Wässer besondere Bedeutung, wie auch jüngste Naturereignisse wiederum gezeigt haben. Hier sind für den Bereich Scharfenberg (Erlicht, Wolfsteich, Riemsdorfer Wasser) Maßnahmen erforderlich, wie Renaturierung, Wasserrückhalt, Wegeraine usw.	Kenntnis-nahme	Die benannten Bereiche sind als Vorranggebiete Arten- und Biotop-schutz festgelegt und unterstützen somit die genannten lokalen Maßnahmen.
1652-12	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Extensivierungsflächen sind in den Quellgebieten des Riemsdorfer Wassers, der Wolfsteiche und des Einzugsgebietes Grubenteich, Erlichtbach erforderlich. Renaturierungsmaßnahmen müssen vorgesehen und konsequent umgesetzt werden. Die aktuelle Regionalplanung muss mit Hinblick auf die jüngsten Schäden angepasst werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist den natürlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes anzupassen.	Kenntnis-nahme	Die Quellgebiete des Riemsdorfer Wassers, der Wolfsteiche und des Erlichtbaches sind als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt; es gilt der Plansatz Z 4.1.1.1 des Regionalplanentwurfs. Das Einzugsgebiet des Grubenteiches ist als Vorranggebiet Landwirtschaft sowie als wassererosionsgefährdetes Gebiet festgelegt; es gilt der Plansatz Z 4.2.1.1 des Regionalplanentwurfs.
2045-04 und 14 Weitere	1013482	***15 identische Stellungnahmen: 2045-04, 2062-04, 2090-04, 2219-04 bis 2230-04*** **Ökologisches Verbundsystem sowie Arten- und Biotopschutz stärken** Im Gebiet südöstlich von Pillnitz befinden sich bereits zahlreiche geschützte Gebiete: das FFH- und Natura 2000 Gebiet „Elbtal von Mühlberg bis Schöna“, es existieren weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete, wie das Flächennaturdenkmal „Brüchigtgraben/Birkwitzer Graben“, FFH-Gebiet Wesenitzaue, LSG Birkwitzer Wiesen (Pfeifengraswiese eine Feucht-Nasswiese), einschließlich Flächennaturdenkmal “Orchideensenke“, das Waldschutzgebiet Tännicht, das LSG Pirna-Elbe, das SPA- Gebiet Pratzschwitz und weitere Flächennaturdenkmale: Eichen am Schöpsdamm, Kiefermisteln südwestlich vom Marktweg bei Graupa, Laichgewässer bei Pirna-Copitz, Eiblachen Pratzschwitz und in etwas ferner noch weitere Schutzgebiete. Sehr nah liegt auch das Totalreservat Pillnitzer Elbinsel mit seiner reichen Avifauna. Die Karte 13 ökologisches Verbundsystem weist aber gerade in diesem Gebiet erhebliche Lücken auf, ohne dass gewichtige Gründe erkennbar sind. Damit wird offensichtlich die Nutzung als Kiesabbau vorweggenommen bzw. priorisiert, obwohl dies mögliche Nutzungsüberlagerungen sind (s. Abwägungsmatrix) bzw. im Planungshorizont des Regionalplanes zeitlich noch gar nicht überall relevant ist. Im gesamten Gebiet sollte eine deutlich **stärkere Ausweisung als Grünzug,**	nicht folgen	Im angesprochenen Landschaftsraum ist auf regionalplanerischer Ebene bereits ein enges ökologisches Verbundsystem in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete Waldschutz festgelegt, so dass eine weitere Fest-legung an geforderter Stelle die Funktionsfähigkeit des ökologischen Verbundes nicht wesentlichen erhöhen würde (die benannten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im angesprochenen Landschaftsraum sind bereits Bestandteile dieses ökologischen Verbundsystems). Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau Nr. 4 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regionalplan zu Grunde gelegten Kriterien für diesen genannten Regionalen Grünzug (Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorbehalts-gebiet Arten- und Biotopschutz) sowie weitere regionalplanerische Kriterien für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges nicht zutreffen. Vorranggebiete Landwirtschaft müssen den im Begründungsteil dargestellten Kriterien genügen; demnach müssen im

		Waldmehrung bzw. Landwirtschaft in Karte 13 und folglich auch in der verbindlichen Karte 2 erfolgen.		Verdichtungsraum Böden ab Bodenwertzahl 50 Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016) vorliegen bzw. Obstanbauflächen/Dauerkulturen, Hopfen, Weinbauflächen gemäß Feldblockkataster. Diese Kriterien treffen auf die Fläche östlich Söbrigen nicht zu. Vorranggebiete Waldmehrung werden u. a. nicht bei Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge festgelegt; die Fläche östlich Söbrigen befindet sich aber in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser-vorsorge.
2123-05	1012656	Wir fordern die Umwidmung des Vorranggebietes Kiesabbau RA 04 als Teil eines Verbundnetzes in ein „Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz“. Diese Umwidmung würde harmonieren mit dem Ziel Vorranggebiet Kulturlandschaft und dem übergeordneten Ziel, aus „Dresden-Elbland“ eine ganzheitliche, leistungsfähige Destination zu bilden. **Begründung:** Ein Vorrang für Kiesabbau auf 77 ha östlich von Söbrigen würde die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten zerstören sowie die Flora und Fauna dieser und weiterer bedeutsamer Naturräume, so z.B. durch Austrocknung wegen Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies betrifft besonders den Baumbestand im „Tännicht“ sowie die Flora und Fauna im Birkwitzer Graben incl. dessen Schilf- und Feuchtwiesen. Hier verweisen wir ausdrücklich auf die Ausarbeitung der BI gegen ein Kieswerk in Söbrigen, 4.1. (S. 5-7). Desweiteren werden durch die starke Zunahme von Verkehr und die damit verbundene Lärmbelästigung die Brutvögel im Vogelschutzreservat „Pillnitzer Elbinsel“ gestört.	nicht folgen	Im angesprochenen Landschaftsraum ist auf regionalplanerischer Ebene bereits ein enges ökologisches Verbundsystem in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete Waldschutz festgelegt, so dass eine weitere Fest-legung an geforderter Stelle die Funktionsfähigkeit des ökologischen Verbundes nicht wesentlichen erhöhen würde (die benannten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im angesprochenen Landschaftsraum sind bereits Bestandteile dieses ökologischen Verbundsystems). Hinweis: Konkrete mögliche Beeinträchtigungen für bestimmte Arten, die erst durch die Realisierung der Festlegung eintreten könnten, können erst und müssen im nachgeordneten Verfahren, also auf Zulassungsebene, untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.
2152-01	1013241	Als Ortsvorsteher von Glashütte erlaube ich mir Ihnen folgenden Hinweis zu geben. Für die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes OEOE möchte ich darum bitten, dass auf den Flurstücken *[anonymisiert]* der Gemarkung Luchau und *[anonymisiert]* der Gemarkung Johnsbach, nur noch in sehr kleinen Teilen geringe Auflagen, für eine eventuelle Bebauung, in Sachen Naturschutz festgeschrieben werden. Eine gerade erst durchgeführte Bestandsaufnahme der sich in diesen Gebieten angesiedelten Pflanzenarten durch den Verband Grüne Liga, wurde diesem Schreiben beigefügt *(Anlage 2)*. Dieses dokumentiert den Stand der Pflanzenwelt auf den oben genannten Flurstücken. Da sich die hier aufgezeigte Vegetation nur in sehr kleinen Randgebieten darstellt, ist ein Gesamtvorranggebiet Natur und Landschaft auf dieser Fläche keinesfalls noch erkennbar. Bestehende Biotope existieren so nicht mehr. Die angesprochenen Wiesen werden momentan als Weideland genutzt. Ich bitte darum, diese Flurstücke aus dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszugliedern. Bei einer möglichen Bebauung durch zum Beispiel ein Naturbad, wie aktuell diskutiert, wäre es möglich, eine Ausgleichsfläche für die der naturwegfallende Fläche unweit dieses Gebietes zu schaffen. Ein Naturbad bietet eine Vielzahl neuer Vegetationsarten und würde sich auf Grund seiner biologischen Arbeitsweise in diese Gebiet einfügen können. Deshalb wäre nur bedingt von einem Eingriff in die Natur auszugehen. (*siehe Anlage 1)*	nicht folgen	Die vom Stellungnehmer übergebene Bestandsaufnahme der sich in diesen Gebieten angesiedelten Pflanzenarten durch den Verband Grüne Liga wurde der unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte zur Verifizierung der Biotopkartierung auf den Flurstücken 251/1 und 251/3 der Gemarkung Luchau sowie auf dem Flurstück 517/7 der Gemarkung Johnsbach (Stadt Glashütte) übergeben. Es erfolgte folgende naturschutzfachliche Einschätzung: „Sie haben uns zu fachlicher Stellungnahme zum Zustand der Biotope westlich des Bretthäusels gebeten. Nach Inaugenscheinnahme teile ich Ihnen mit, dass die 1998 kartierten Biotope unverändert existieren. Es handelt sich um nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Nasswiesen und Binsen-Waldsimsen-Schachtelhalm-sumpf, welche z. T. als Rinderweiden pfleglich genutzt werden. Die Flächen dienen dem Arten- und Biotopschutz (Landschafts-schutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“, Biotopverbundplanung).“ Einer Herausnahme dieser Bereiche aus dem Vorranggebiet Arten und Biotopschutz, das einen Kernbereich des ökologischen Verbundsystems an dieser Stelle gewährleistet, wird daher nicht gefolgt.

		Angrenzend an diesem Gebiet befindet sich die Ausflugsgaststätte „Bretthäus'l“ und eine kleine Gruppe an Einfamilienhäusern, wo täglich eine Frequentierung durch Bewohner und Besucher stattfindet.		
2153-01	1013243	Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Anregungen für Bereiche im Gemeindegebiet von Klipphausen unterbreiten und um Prüfung bitten. Möglicherweise sind die Hinweise zu detailscharf als dass sie im Maßstab des Regionalplans berücksichtigt werden könnten. Insofern sollen sie auch nicht das Gegenteil bewirken. 1. Biotopverbünde/Raumnutzungskarte Südlich von Riemsdorf verläuft die einzige siedlungsferne und damit beruhigte Vernetzungsmöglichkeit der FFH-Gebiete „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und „Triebischtäler“. Aktuell wird der Biotopverbund zwischen der S 177 und der Straße von dem Gewerbegebiet Röhrsdorf nach Naustadt unmittelbar an dem ökologischen Landwirtschaftsbetrieb in Ullendorf. Wilsdruffer Chaussee 1, entlang geführt und behindert diesen möglicherweise in seiner betrieblichen Entwicklung und Zukunftsfähigkeit bzw. wird zivilisatorisch beeinflusst. Tatsächlich sollte der Biotopverbund weiter nördlich von der S 177 aus (Straßendurchlass Kesselbach) entlang der Gemarkungsgrenze Riemsdorf/Ullendorf mit der teilbegrünten Tiefenlinie bis zu der mit Feldahornen unterpflanzten Pappelreihe und weiter ostwärts geführt werden, um diese Landschaftselemente als naturnahe, siedlungsfern beruhigte Verbundstruktur zu erhalten und den naturnahen Teil der Diensthundeschule (LSG) als Trittsteinbiotop in den Biotopverbund funktional einzubeziehen. (Anlage 1 Luftbild)	folgen	Das Vorranggebiet Arten und Biotopschutz wird in dem Abschnitt nördlich Ullendorf zur Kreisstraße K8032 auf die benannte Ausgleichsfläche (Gemarkungsgrenze zwischen Ullendorf, Riemsdorf und Naustadt) verlegt.
2171-01	1012827	Hiermit lehne ich den vorliegenden Regionalplanentwurf ab. Gründe: Die Ortslage Schönborn ist historisch gewachsen und wurde mit der Einführung der Kulturlandschaft entsprechend strukturiert und kam erst im Jahr 1999 mit zu Dresden - der größte Fehler in Hinsicht auf die bürokratischen Hürden im Gegensatz zum Kreis Bautzen Der RPL schränkt jegliche Entwicklung von Schönborn als Ort ein. Die Landwirtschaft dient der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung Dieser RPL überplant nicht nur die in meinem Privateigentum befindlichen Grundstücke, sondern auch die von anderen Grundstückseigentümern, ohne dass eine Information vom Regionalen Planungsverband an die Eigentümer erging. Mir und allen Betroffenen mit denen ich gesprochen habe, kommt es vor, als ob versucht wurde die Information über den geplanten RPL bewusst zu unterdrücken. Mein Grundstück, was von meinem Urgroßvater 1930 als Bauland gekauft wurde, wird von dem RPL von Bauland zu einer Fläche im Arten- und Biotopschutzgebiet massiv entwertet. Wer kommt für die Entschädigung auf?? Es müssen Ausnahmereglungen für Gründstücksbesitzer geschaffen werden!	Kenntnis-nahme	Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung. Der Wortbestandteil „Grün“ hat dabei nichts mit Bepflanzung zu tun. Bestehende Nutzungen werden von der Festlegung nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist außerdem mit einem Regionalen Grünzug vereinbar. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging

				bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungs-verband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Von einer "bewussten Informationsunterdrückung" kann mitnichten gesprochen werden. Hinweis: Es wurden keine konkreten Flurstücke in der Stellungnahme benannt. Insofern kann die konkrete Betroffenheit nicht bewertet werden.
2183-06	1012723	Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz stellen für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar. Das Ortsbild wird negativ verändert, eine Weiterentwicklung der Ortschaft ist nicht mehr möglich.	Kenntnis-nahme	Die Vorhabenabsicht des Eigentümers wird nicht näher benannt. Die vom Einwender durch Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gegebenenfalls entstehenden Einschränkungen für eine bauliche Verwertung der Grundstücke im Rahmen der Bauleitplanung ist den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz immanent und ist dem Planungsverband als ein typischer privater Belang bewusst. Der Planungsverband bleibt an dieser Stelle bei der besonderen Würdigung der ökologischen Belange. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > VBG Arten- und Biotopschutz				
0501-09	Landeshauptstadt Dresden	Entsprechend der Methodik werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Danach fehlen folgende Teilflächen in Karte 2 (Anhang A): • Teile des LSG Zschonergrund nördlich von Pennrich (ca. 10 ha) und • Teile des LSG Bühlauer Wiesen (ca. 12 ha) Es wird um Ergänzung der beiden Flächen und ggf. weiterer, noch nicht berücksichtigter Landschaftsschutzgebietsflächen gebeten.	folgen	Die angesprochenen Teilflächen des LSG Zschonergrund nördlich von Pennrich (ca. 10 ha) und des LSG Bühlauer Wiesen (ca. 12 ha) werden entsprechend der in der Begründung dargestellten Kriterien als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt.
0501-10	Landeshauptstadt Dresden	Gewerbegebiet Flughafen Für Ansiedlungsvorhaben mit einem Flächenbedarf größer 10 ha stehen im Dresdner Norden gegenwärtig keine ausreichenden Entwicklungsflächen zur Verfügung. Vor dem Hintergrund wiederkehrender Ansiedlungsanfragen wurden	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wird um das geplante B-Plangebiet Dresden-Hellerau reduziert.

		die Flächen zwischen der BAB 4 und dem Flughafen als entwicklungsfähig eingeschätzt. In dem Bereich soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Dafür wird derzeit der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3017 Dresden-Hellerau Nr. 13, Gewerbegebiet Flughafen vorbereitet, dessen Geltungsbereich 33 ha groß ist. Im Regionalplanentwurf ist für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der knappen Gewerbeflächen größer 10 ha und der immissions-schutzrechtlichen Vorbelastung der Fläche wird um eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes um die Bebauungsplanfläche entsprechend Anhang B gebeten.		
0725-02	Stadt Radebeul	In der **Karte 2** „Raumnutzung“ sind für das Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul zahlreiche Flächen als Vorbehaltsgebiete des Arten- und Biotopschutzes gekennzeichnet, welche in der Realität nicht diesen entsprechen und die perspektivische Entwicklung unserer Stadt wesentlich beeinträchtigen. Die Vielzahl bzw. der Umgriff von Vorbehaltsgebieten .‚Arten- und Biotopschutz“, insbesondere in den Ortslagen Radebeul, Serkowitz, Naundorf und Zitzschewig behindert in Teilbereichen eine siedlungsorientierte, günstig erschlossene und arrondierende Bebauung. Dies steht im Widerspruch zu den entsprechenden „weißen Flecken“ im Umfeld der peripher gelegenen Ortslagen Wahnsdorf und Lindenau, die aus siedlungsstrukturellen und bioökologischen Gründen keine Schwerpunkte der zukünftigen baulichen Entwicklung werden sollen. Zu diesen Gebieten zählen insbesondere: • Flächen (1) und (2) im Bereich Radebeul-Zitzschewig südlich der Staatsstraße S 82; die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind derzeitig planfestgestellte Baustelleneinrichtungen für den Streckenausbau der DB AG und perspektivisch sind sie im Zusammenhang mit bereits existierenden Gewerben in diesem Bereich zur Ansiedlung von Gewerbe geplant. • Fläche (3) im Bereich Radebeul-Naundorf östlich des Lößnitzbades; die entsprechende Fläche war Bestandteil einer gewerblich betriebenen Gärtnerei und ist stadtplanerisch als Erweiterung des Sport- und Freizeitbereiches um das bestehende Lößnitzbad vorgesehen (Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 81). • Fläche (4) im Bereich Radebeul-West südlich der Bahntrasse; in diesem Bereich sind kommunale Planungen für die Errichtung eines Wohnstandortes beabsichtigt (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 und Erste Entwurfsdarstellungen beim Moritz-Ziller-Preis für Stadtgestaltung 2017). • Fläche (5) im Bereich Radebeul-Ost südlich der Waldstraße; Die dargestellte Fläche ist in ihrer Ausdehnung zu minimieren, da hier bereits im Rahmen des realisierten B-Planes Nr. 37 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 eine Bebauung mit Wohnhäusern realisiert wurde. Die entsprechenden Flächen sind in Anlage 1 (Auszug aus Karte 2) blau markiert. Die dargestellten Vorbehaltsgebiete sind entsprechend der o.g. Erläuterungen nicht realistisch und damit nicht im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des	folgen	Die fünf benannten Flächen werden aufgrund der kommunalen Planungen nicht mehr als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotop-schutz verfolgt.

		Regionalplanes aufzunehmen. Eine entsprechende Änderung ist auf **Karte E** ebenfalls vorzunehmen.		
0813-03	Gemeinde Müglitztal	ID 1 in Schmorsdorf – Sonderbaufläche – 996 m²: Im derzeit gültigen Regionalplan liegt der Flächenbereich im Vorbehaltsgebiet Wasserressource. Im Entwurf des Regionalplanes ist ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im gesamten Bereich der Ortslage Schmorsdorf geplant. Für die Flächen-ID 1 (Sonderbaufläche) sind Ferienunterkünfte geplant. In Schmorsdorf werden heute bereits Ferienunterkünfte in alter Bausubstanz angeboten. Diese sollen nach Möglichkeit erweitert werden. Der Standort ist aufgrund der Lage und des landschaftlichen Reizes für den Fremdenverkehr gut geeignet.	Kenntnis-nahme	Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Bereich Schmorsdorf begründet sich neben der hohen Biotopdichte vor allem auf die Bedeutung als Fledermauszugkorridor. Vorbehaltsfestlegungen besitzen gemäß § 4 Abs. 1 ROG Grundsatzcharakter; sie sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.
0822-07	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 156/157 in Röhrsdorf - gemischte Bauflächen – 3.079 m² / 2.015 m² (siehe Anlage 3): Im derzeit gültigen Regionalplan sind die Bereiche der ID 156 und 157 als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Entwurf des Regional-planes ist an dieser Stelle kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen. Dieser Änderung wird zugestimmt.	Kenntnis-nahme	-
0822-08	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 167 in Borthen – Wohnbaufläche – 20.100 m² (siehe Anlage 1): Im derzeit gültigen Regionalplan ist ein Teil des Bereiches der ID 167 als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Entwurf des Regional-planes ist an dieser Stelle kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen. Dieser Änderung wird zugestimmt.	Kenntnis-nahme	-
0824-12	Stadt Glashütte	Neben der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft können Flächenausweisungen zum Vorrang bzw. Vorbehalt für den Arten- und Biotop-schutz Entwicklungshemmnisse darstellen. Die Ausweisungen der Vorranggebiete erscheinen unkonkret und umfangreich. Daher beantragt die Stadt Glashütte auch hier die Überprüfung der Ausweisung und die Herausnahme in den Ortslagen bzw. an den Siedlungsrändern überall dort, wo es keine konkreten Erfordernisse für schützenswerten ökologischen Verbundsysteme gibt. Im Zuge der Biotopkartierung sind die Biotopflächen bereits ausgewiesen worden und damit gesetzlich vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt. Als Minimalforderung beantragen wir die Herausnahme folgender Flächen, für die die Stadt bereits Planungsabsichten besitzt Darstellung auf Anlage 4): (1) den Innenbereich von Hirschbach (Vorbehaltsgebiet), (3) nördliche Ortslage Bärenhecke (Vorbehaltsgebiet), (4) Cunnersdorf -Ortsausgang Richtung Schlottwitz (ehemalige Deponie) (Vorbehaltsgebiet) sowie (6) Oberfrauendorf - östliche Ortsmitte mit Festplatz (Vorbehaltsgebiet)	teilweise folgen	Für alle Vorrang- und Vorbehaltsansprüche treffen die im Begründungstext dargestellten Kriterien zu - so auch in den Ortslagen und an den Siedlungsrändern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass allein aus dem Planungsmaßstab 1:100.000 der Raumnutzungskarte heraus, ein Ausformungs- und Konkretisierungsspielraum der kommunalen Bauleitplanung besteht. Zu den Reduzierungsforderungen Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz: (1) Innenbereich von Hirschbach - **folgen**; Fläche ist zwar als Wildtierlebensraum (Kriterium 2) dargestellt, jedoch ist sie auch umgeben von Wohnbebauungen und durch eine Kreisstraße getrennt, so dass Scheuchwirkungen zu erwarten sind und daher die Funktion als Wildtierlebensraum stark eingeschränkt ist. (3) nördliche Ortslage Bärenhecke - **nicht folgen**; die nördliche Ortsrandlage bildet ein Auenbereich (Bach aus Johnsbach), daran schließt sich ein großflächiger Waldbestand an, der Teil einer landesweiten Biotopverbundfläche, eines Wildtierlebensraums

				sowie eines Landschaftsschutzgebietes ist (4) Cunnersdorf - Ortsausgang Richtung Schlottwitz (ehemalige Deponie) - **folgen**; die Fläche der ehemaligen Deponie wird nicht mehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt (Sanierung hat erst 2018 begonnen) (6) Oberfrauendorf - östliche Ortsmitte mit Festplatz - **teilweise folgen**; der siedlungsnahe Bereich des Vorbehaltsgebietes wird reduziert, so dass noch ein ausreichender Puffer zum östlich anschließenden Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz verbleibt
0825-05	Stadt Heidenau	**Anpassung durch Entnahme des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotop-schutz in „Karte 2 – Raumnutzung“ auf der Fläche des geplanten Projektes „IndustriePark Oberelbe“** Begründung: Der Entwurf des neuen Regionalplans (Beteiligungsentwurf 09/2017) sieht in der „Karte 2 – Raumnutzung“ ein vollständig neu ausgewiesenes „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ vor, welches auf Heidenauer Flur durch die Verkehrs-trassen BAB 17 (westlich) und B 172a (südlich) sowie den Siedlungsgebieten von Groß- und Kleinsedlitz umgrenzt ist. Die Neuausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ist aus Sicht der Stadt Heidenau nicht klar nachvollziehbar. Die o.g. Flächen liegen vollständig isoliert durch die Verkehrstrassen BAB 17 und B 172a, sowie durch den Siedlungskörper Heidenaus (Groß- und Kleinsedlitz). Als Verbindungsbereich bzw. -korridor im Sinne des Natura-2000 Verbundsystems sind diese Flächen aufgrund des zerschnittenen Raumes eher ungeeignet (s. dazu auch G 4.1.1.2). Ein Biotopverbund ist aus Sicht der Stadt Heidenau auf diesen Flächen nicht geben. Dessen Herstellung erscheint als nicht nachvollziehbar. Ein Teil der Flächen sind im aktuell noch rechtsgültigen „Regionalplan 2009“ noch als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft enthalten. Der konträre Bedeutungswandel der Fläche ist aus dem „Regionalplanentwurf 09/2017“ nicht ersichtlich. Schutzzielarten oder zu schützende Biotope sind auf den Ackerflächen eher wenig realistisch. Des Weiteren sind die Flächen bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unterliegen damit bereits dem örtlichen Fachschutz mit entsprechender Zweckbestimmung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung, aufgrund des Naturschutzgesetzes. Eine darüber hinausgehende gröbere, generalisierte Schutzbestimmung als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ist daher nicht klar nachvollziehbar. Vielmehr bieten die o.g. Verkehrstrassen optimale Voraussetzungen für die Entwicklung des „IndustriePark Oberelbe“. Wir bitten damit um die Entnahme des oben beschriebenen Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz aus der „Karte 2 – Raumnutzung“.	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wird um die Fläche nördlich der B 172a bis zur Kreisstraße K 8772 und dem Siedlungsbereich von Großsedlitz bis zum Schilfteichweg im Norden und zur BAB A17 im Westen reduziert. Anmerkung: Die Landschaftsschutzgebiete sind ein Kriterium für einen Vorbehaltsgebietsanspruch Arten- und Biotopschutz. Konkret befindet sich auf dem angesprochenen Gebiet eine Erweiterungsfläche des 2010 neu festgesetzten Landschafts-schutzgebietes "Großsedlitzer Elbhänge" (daher konnte es im Regionalplan 2009 noch nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt werden). Im Gegensatz zum Regionalplan 2009 werden im vorliegenden Entwurf keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mehr ausgewiesen. Das ergibt sich aus dem landesplanerischen Auftrag in Z 4.2.1.1 (35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen) und infolge aus den geänderten Kriterien für die Vorranggebiete Landwirtschaft.
0826-10	Stadt Hohnstein	Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung sind in der Festlegungskarte 2 dargestellt. Die Planung stellt **wesentlich** auf den Schutz des Freiraumes ab. Die angestrebte Innenentwicklung kann aber nicht in jedem Fall eingehalten werden. Speziell kollidiert die Ausweisung von Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotop-schutz mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hohnstein.	teilweise folgen	Für alle Vorrang- und Vorbehaltsansprüche treffen die im Begründungstext dargestellten Kriterien zu - so auch in den Ortslagen und an den Siedlungsrändern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass allein aus dem Planungsmaßstab 1:100.000 der Raumnutzungskarte heraus, ein Ausformungs- und

		Betroffen sind folgende Flächen des Flächennutzungsplanes gemäß der beiliegenden Anlage 1 - Konflikt- und Entwicklungsbereiche: 1. Bestand Auffangparkplatz Rathewalde und touristische Einrichtung SteinReich – wurden als Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz dargestellt. Diese Ausweisung muss zurückgenommen werden. 3. Mischbaufläche am Sachsenberg (Teil der ehem. Gärtnerei) in Hohnstein wurde laut Regionalplanentwurf als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Dies widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit einer Mischbauflächenausweisung von 1,3 ha. 5. Ulbersdorf - die Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz widerspricht der Mischgebietsausweisung am Sportplatz im genehmigten FNP mit einer Ausdehnung von 0,5 ha. 6. Goßdorf - Wohnbaufläche hinter der Schule (0,7 ha) - Fläche im rechtskräftigen FNP ausgewiesen, Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz widerspricht dem FNP. Ergänzend zum bestätigten FNP bittet die Stadt Hohnstein um die Aufnahme folgender Entwicklungsflächen. Da hier mit Ausweisungen in Ortsnähe zu rechnen ist, bitten wir um Freihaltung ortsnaher Flächen von jedweden Vorrangausweisungen. Die Stadt Hohnstein plant an folgenden Standorten eine Erweiterung (siehe Anlage 1): B - Wohnbebauung nordwestlich der Sachsenbergsiedlung in Hohnstein Ausweisung einer Wohnbaufläche in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha. Kollision mit der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz. Diese muss zurückgenommen werden. T1 - Rücknahme der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz zur Erweiterung und Bestandssicherung touristischer Einrichtungen nördlich von Hohnstein um ca. 200 m vom Hotel „Zur Aussicht“ in nordwestlicher Richtung. T2 - Rücknahme der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz zur Sicherung der touristischen Entwicklung am Freibad in Goßdorf T3 - Rücknahme der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz zur Sicherung der touristischen Entwicklung südöstlich von Hohnstein ringsherum und einschließlich der Napoleonschanze (Fläche zwischen Kalkbruchweg, Brandstraße-Siedlung, Schandauer Straße und Nationalparkgrenze). Weiterhin möchten wir Sie informieren, dass die Stadt Hohnstein die Ausweisung von Gewerbeflächen in Ehrenberg anstrebt. Die zwei Standorte sind in der Anlage 1 dargestellt. Generell ist festzustellen, dass die Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz zu dicht an die Ortslagen herangeführt wurde. Teilweise reicht sie bis in die Ortslagen, so dass auch eine Lückenbebauung in den Ortslagen unmöglich gemacht wird. Hier fordern wir Sie eindringlich auf einen angemessenen Abstand um alle 11 Ortslagen der Stadt Hohnstein (Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Hohnstein, Waitzdorf, Ehrenberg, Cunnersdorf, Goßdorf, Kohlmühle, Lohsdorf und Ulbersdorf) vorzunehmen.		Konkretisierungsspielraum der kommunalen Bauleitplanung besteht. Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz werden um die benannten Bereiche (Nr. 1, 3, 5, 6 und B) reduziert. Bezüglich der Bereiche T1, T2 und T3 wird auf den Vorbehaltscharakter dieser Festlegung verwiesen; Vorbehaltsfestlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen und müssen berücksichtigt werden; sie sind nicht, wie die Vorrangfestlegungen, zwingend zu beachten. Die Fläche östlich vom Bergweg in Hohnstein erfüllt folgende Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Wildtierlebensraum, Fledermauszugkorridor und Vogelzugkorridor. Die Fläche am Freibad in Goßdorf erfüllt folgende Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz: Lage im Landschafts-schutzgebiet, Fledermauszugkorridor und Vogelzugkorridor. Die Flächen südöstlich von Hohnstein erfüllen folgende Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Wildtierlebensraum, Fledermauszugkorridor und Vogelzugkorridor. Daher wird der gewünschten Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz nicht gefolgt. Der nördlich von Ehrenberg geplanten Gewerbefläche steht keine regionalplanerische Vorrangfestlegung des Regionalplanentwurfs entgegen. Vorsorglich wird jedoch auf Z 2.2.1.4 Landes-entwicklungsplan verwiesen: "Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden." Bezüglich der an der Schäferei geplanten Gewerbefläche erfolgt eine leichte Reduzierung des Vorranggebietes Landwirtschaft, so dass hier ebenfalls keine regionalplanerische Vorrangfestlegung entgegenstehen werden.

0834-11	Stadt Stolpen	Entsprechend der Karte 2 - Raumnutzung ist westlich des Wohnbaugebietes Pfarrfelder ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz neu ausgewiesen (Anlage 3). Dieses muss gestrichen werden, zumal in diesem Bereich eine Gemeinbedarfsfläche im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen festgeschrieben ist.	folgen	-
0910-01	Verwaltungs-gemeinschaft Röderaue-Wülknitz	In den Planunterlagen sind regionalplanerische Festlegungen zum Kulturlandschaftsschutz getroffen (vergleiche Kapitel. 4.1.2) und in der Karte RPL_03 als Bestandteil der Kulturlandschaft der Unteren Röderaue die „Teichlandschaft“ als Vorranggebiet und das Rittergut Tiefenau als Vorranggebiet „historisches Park- und Schlossensemble“ gekennzeichnet sowie die „siedlungsrand-typischen Ortsrandlagen mit Sichtbereichen“ in Lichtensee und Nauwalde als Vorbehaltsgebiete des Kulturlandschaftsschutzes markiert. Diese Festlegungen sind zwar im Sinne des Kulturlandschaftsschutzes sinnvoll und geeignet, werden aber der Bedeutung des Rittergutes Tiefenau als eine der bedeutendsten frühbarocken Anlagen Sachsens im Sinne eines adäquaten Umgebungsschutzes nicht gerecht. Beim Vergleich dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu den regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz (vergleiche Kapitel. 4.1.1 und Karte 2 „Raumnutzung“ in Verbindung mit Rücknahmen der Vorranggebiete „Landwirtschaft“ Kapitel 4.2.1 und Ausweisung von Vorranggebiete „Waldmehrung, Kapitel 4.2.2) wird eine deutliche Verschiebung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze in Richtung Arten- und Biotopschutz (einschließlich Waldmehrung erkennbar, die letztlich zu einschneidenden Veränderungen der schützenswerten Kulturlandschaft im Raum Tiefenau führen werden. Insofern wird angeregt im weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge einen Abgleich zwischen den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen und den gemeindlichen Planungsabsichten auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes herbeizuführen. Bezogen auf die konkreten Planungsabsichten aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG wird eine Überschneidung zwischen dem geplanten Golfplatz und der Neuausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Arten- und Biotopschutz deutlich. In Verbindung mit dem Ziel Z 4.1.1.1: *„Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren,“* wird in der Plandarstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz Rechnung getragen. Auch wird in der Verknüpfung von Golfplatznutzung und dem Arten- und Biotopschutz kein Konflikt gesehen. Allerdings wird auf Grund der konsequenten Vermeidung einer Inanspruchnahme von Natura 2000 - Flächen die Einbindung von Ferienhausnutzungen und baulichen Nebenanlagen an der südöstlichen Flanke des Golfplatzes unumgänglich. Diese baulichen Anlagen könnten als Konflikt angesehen werden. Um einen solchen Konflikt bereits im Vorfeld der Planungen auszuräumen, wird angeregt, den zerschneidenden Korridor der Bundesstraße B 169 in einer Breite von ca. 150 m zu berücksichtigen und in	folgen	Der angesprochene Bereich des VBG Arten- und Biotopschutz wird, auch unter Berücksichtigung der vom Verkehr auf der Bundesstraße 169 ausgehenden Störwirkungen (rund 6.500 Kfz pro Tag) gestrichen.

		diesem Areal in unmittelbarer Nachbarschaft der Bundesstraße auf die Festlegungen eines Vorbehaltsgebietes nach G 4.1.1.2 zu verzichten. Damit entsprechen die verbleibenden Flächen in vollem Umfang dem Grundsatz: *„Arten und Biotope sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernflächen des ökologischen Verbundsystems fungieren können“*.		
1353-06	Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V.	Entsprechend der Karte 2 - Raumnutzung ist westlich des Wohnbaugebietes Pfarrfelder in der Stadt Stolpen ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz neu ausgewiesen. Dieses muss gestrichen werden, zumal in diesem Bereich eine Gemeinbedarfsfläche im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen festgeschrieben ist.	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wird an der angegebenen Stelle gestrichen.
1662-01	Historische Feldbahn Dresden e.V.	Der Verein Historische Feldbahn Dresden e.V. ist Eigentümer und Betreiber des Feldbahnmuseums Herrenleite in Herrenleite 10, 01847 Lohmen. In den Karten 2 (Raumnutzung) und 13 (Ökologisches Verbundsystem) sind jeweils die festgelegten Vorranggebiete für Waldschutz sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz dargestellt. Im zugrunde liegenden Kartenmaßstab sind jedoch die konkreten Grenzen dieser Gebiete in Bezug zur Lage unseres Museumsgeländes nicht klar erkennbar. Speziell die Darstellung unseres Geländes und dessen Umfeld in Karte 13 lässt vermuten, dass eine vergleichsweise kleinteilig ausdifferenzierte Festsetzung der Gebiete erfolgt ist, welche sich in dieser Darstellungsform aber nicht nachvollziehen lässt. Wir können daher nicht einschätzen, inwieweit Konflikte zwischen den regionalplanerischen Festsetzungen und der angestrebten Entwicklung unseres Museums bestehen. Das Feldbahnmuseum Herrenleite befindet sich auf einem seit ca. 1880 von verschiedenen industriellen und militärischen Nutzungen geprägten Gelände mit zahlreichen Gebäuden und baulichen Anlagen aus den unterschiedlichen Epochen. Ziel des Museums ist es, einen Überblick über die Geschichte und Ausprägungsformen des Transportmittels Feldbahn und seine Einbettung in die jeweiligen industriellen Produktionsprozesse zu geben und dieses Wissen anhand historischer Sachzeugen an Touristen und Einwohner der Region zu vermitteln. Das Feldbahnmuseum dient somit dem Ziel Z 4.1.2.9 (Erhaltung und touristische Nutzung von u.a. Sachzeugen der Industrie und des historischen Bergbaus) und dem Grundsatz G 2.3.2.2 (touristische Inwertsetzung historischer, technischer und industrieller Denkmale). Zur Erreichung der musealen Ziele sind im Gelände des Feldbahnmuseums für die Zukunft weitere Umnutzungen vorhandener Bausubstanz sowie punktuelle Ergänzungen durch z.B. Translozierung von Originalgebäuden vorgesehen. Wir möchten Sie daher bitten, bei der Festsetzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald- sowie Biotop- und Artenschutz darauf zu achten, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Feldbahnmuseum nicht verhindert werden.	folgen	Der Bereich Feldbahnmuseum ist nur von einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz betroffen. Dieses wird hier nicht mehr weiter verfolgt.
1664-02	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	Wir sind Treuhänder künftiger Generationen. Die nachhaltige Sicherung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, die für Schülerinnen und Schüler wohl noch wichtiger ist als für ältere Erwachsene, ist am besten durch einen vernetzten Biotopverbund möglich.	Kenntnisnahme	Hinweis: Der Planungsverband ist nicht zuständig für die Erhaltung eines Schulstandortes.

		Karte 13 (Ökologisches Verbundsystem) des Regionalplanentwurfs hat die Waldgebiete Hohwald und Unger durch einen „grünen Korridor“ miteinander zu verbinden. Die Evangelische Grundschule Hohwald liegt zwischen den Waldgebieten Hohwald und Unger und auch das Wildkatzenprojekt hat gezeigt, wie wichtig „grüne Korridore“ für Biotope sind. Die Schule inmitten eines vernetzten Biotopverbundes ist vorbildlich und muss erhalten bleiben.		
2007-01	1012230	In der "Karte 2 Raumnutzung (Festlegungskarte)" kann ich nicht sicher deuten (da sehr grobe Darstellung), ob das Flurstück *[anonymisiert]* der Gemarkung Kleinoelsa als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz eingeteilt ist. Vorsorglich widerspreche ich der Festlegung dieses Flurstückes oder eines Teiles dieses Flurstückes als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz. An dieser Stelle besteht hierfür kein Bedarf. Es passt auch nicht zum gerade überarbeiteten Flächennutzungsplan der Stadt Rabenau. Zudem wäre (siehe Karte 2) nur die Ausweisung eines sehr kleinen Vorbehaltsgebietes an dieser Stelle möglich, was kaum positive Auswirkungen auf Arten- und Biotopschutz hätte. Auch grenzen hier Feld und zukünftige Bebauung unmittelbar an, sodass positive Auswirkungen für Arten- und Biotopschutz kaum entstehen können.	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wird um die an dieser Stelle im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Rabenau dargestellte geplante Wohnbaufläche reduziert.
2137-01	1012692	In Obercarsdorf gibt es mehrere Feuchtbiotope, die als Ausgleich zur Anlage eines Gewerbegebietes (Sachsenküchen) angelegt wurden bzw. werden sollten (Vergleich aktueller B-Plan Punkt 1.6 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Diese befinden sich zwischen dem Werk II Sachsenküchen und der darüberliegenden Wohnbebauung. In der Karte 13 wurde dazu kein Verbund hergestellt, sodass es keinen Austausch bzw. keinen ökologischen Verbund dazu gibt. Dieser wird zudem aktuell durch die neuen Erweiterungsplanungen zu einem Werk III (Sachsenküchen) vollständig verhindert. Dies betrifft die Flurstücke 589/2 und die zusammengefassten Flurstücke 404/7 der Gemarkung Obercarsdorf.	nicht folgen	Das ökologische Verbundsystem im Sinne dieses Planes ist ein **großräumig übergreifender Biotopverbund**; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar. Die benannte Fläche in Obercarsdorf ist Bestandteil des genehmigten B-Plans "Gewerbegebiet an der B 170". Demzufolge werden nicht alle nur lokal bedeutsame Biotope in dieses Verbundsystem einbezogen. Im Übrigen kann die Regionalplanung nicht über bereits rechtmäßig genehmigte Flächen regionalplanerische Festlegungen mit entgegengesetzter Zielstellung darstellen.
2153-04	1013243	Aktuell wurde ferner diskutiert, östlich von Naustadt das siedlungsnahe, infrastrukturell überformte Vorbehaltsgebiet Naturschutz von der “Pinne“ (Wiesenhohle mit Regenwasserkanalisation) als Sackgasse an den Eichhörnchengrund des FFH-Gebietes Linkselbische Täler ... zu verlängern. Dies kann sinnvoll nur weiter östlich der Bebauung (einschließlich Gewerbegebäude Elektrohandwerk) über die Obstkulturen und den Nord-Süd-Feldweg an der “Halben Hufe“ mit ausreichendem Siedlungsabstand erfolgen (Anlage 2 Luftbild). Eine zu enge Siedlungsnähe und der Verlauf zwischen Gebäuden über zwei Straßenkreuzungen sowie die kommunale Medienerschließungsstation würde den Sinn in Frage stellen und kann so vermieden werden. Der Vorbehaltsstatus bewahrt zudem die notwendigen Spielräume. Zudem wird es immer eine Sackgasse bleiben. Wahrscheinlich ist diese Darstellung regionalplanerisch aber gar nicht sinnvoll möglich.	nicht folgen	Das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt damit ein Kriterium, aber die Fläche ist als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, stellt hier eine landesplanerische Letztentscheidung dar und kann somit nicht mit einem Vorbehaltsgebiet überlagert werden. Für die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz fehlen hier die Kriterien und auch die Naturraumausstattung, da sich die Vorschlagsfläche größtenteils auf Ackerflur befindet.
2174-01	1012737	Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Pirnaer Ortsteil Posta. Die nach Süden und Westen orientierten, terassierten Hänge des Elb- und Kratzbachtales sind im Regionalplanentwurf als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz dargestellt. Dies bestätige ich als Anwohnerin, denn selbst für den Laien zeigen sich regelmäßig	Kenntnis-nahme	Eine Übersicht zu entsprechenden Förderprogrammen kann dem Internet unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm entnommen werden. U. A. werden über das Programm Natürliches Erbe auch Stützmauern auf landwirtschaftlicher Fläche gefördert

		geschützte Tiere wie Siebenschläfer, Fledermaus, Glattnatter und Wildbienen. Für viele Anwohner ist die Erhaltung der Stützmauern, welche den Lebensraum der geschützten Tiere bilden, finanziell schwierig, weshalb Förderprogramme gern genutzt werden würden. Zur Zeit können Stützmauern prinzipiell über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 (EPLR) gefördert werden. Hier fließen Naturschutzkategorien in die Bewertung zur Bewilligung der Förderanträge ein. Jedoch befinden sich die Flächen Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz außerhalb des angrenzenden LSG. Somit spielt das Naturschutzkriterium für die Bewertung zur Feststellung der Förderung nach EPLR keine Rolle, obwohl mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf die Wertigkeit als Flächen für den Arten- und Biotopschutz anerkannt wird. Für die Erhaltung der Biotopstruktur in diesen Bereichen sehe ich es als wichtig an, eine Grundlage zu schaffen, womit der Naturschutzwert der Flächen auch mit den Förderprogrammen zur Erhaltung dieser Biotope anerkannt wird. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den Naturschutzwert der privaten Flächen und die Förderprogramme zusammenzubringen?		(Programm A.6). Trockenmauern können über das Programm A.1 - Biotopgestaltung gefördert werden. Die Vorhabenauswahlkriterien können dort ebenfalls eingesehen werden.
2192-01	1012724	Um meinen Familienbetrieb existenziell weiter betreiben zu können und um eine touristische Entwicklung zu ermöglichen, bitte ich um Rücknahme der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz auf den Flurstücken der Gemarkung Hohnstein mit der Nummer *[anonymisiert]*. Begründung: • **Weiterentwicklung des ländlichen Raumes!** • Erweiterung und Entwicklung des touristischen Angebotes für die Stadt Hohnstein durch das Hotel *[anonymisiert]* • Erhöhung der Besucherzahlen für Hohnstein • höhere Einnahmen für die Stadt Hohnstein durch Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, Gewerbesteuer, generelle Mehreinnahmen	nicht folgen	Die benannten Flurstücke am Kalkbergwerk und am Schanzenberg in Hohnstein erfüllen folgende Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Wildtierlebensraum, Fledermauszugkorridor und Vogelzugkorridor. Daher wird der gewünschten Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz nicht gefolgt. Vorbehaltsfestlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen und müssen berücksichtigt werden; sie sind nicht, wie die Vorrangfestlegungen, zwingend zu beachten.
2192-02	1012724	Um meinen Familienbetrieb existenziell weiter betreiben zu können und um eine touristische Entwicklung zu ermöglichen, bitte ich um Rücknahme der Vorbehaltsausweisung Arten- und Biotopschutz auf der rot straffierten Fläche *(siehe Anlage 1)*. Begründung: • **Weiterentwicklung des ländlichen Raumes!** • Erweiterung und Entwicklung des touristischen Angebotes für die Stadt Hohnstein durch das Hotel "Zur Aussicht" • Erhöhung der Besucherzahlen für Hohnstein • höhere Einnahmen für die Stadt Hohnstein durch Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, Gewerbesteuer, generelle Mehreinnahmen	nicht folgen	Die markierte Fläche östlich vom Bergweg in Hohnstein erfüllt folgende Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Wildtierlebensraum, Fledermauszugkorridor und Vogelzugkorridor. Daher wird der gewünschten Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz nicht gefolgt. Vorbehaltsfestlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen und müssen berücksichtigt werden; sie sind nicht, wie die Vorrangfestlegungen, zwingend zu beachten.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung				
0415-03	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Im Gegensatz zum Vorentwurf ist die Elbe nunmehr als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung ausgewiesen. Diese Festlegung begegnet Bedenken. Zum einen ist der Ausbauzustand der Elbe durch die Nutzungsansprüche der Schifffahrt gerechtfertigt. Es ist Aufgabe der WSV, die verfassungsmäßige Zweckbestimmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg zu erhalten.	folgen	Die Elbe wird nicht mehr als regionaler Schwerpunkt der Fließ-gewässersanierung verfolgt. Als Bundeswasserstraße fällt sie unter eine der in der Begründung zu Z 4.1.2.3 LEP benannten Ausnahmen vom landesplanerischen Ziel.

		Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können daher nur mit Zustimmung der WSV durchgeführt werden. Eine naturnahe Gestaltung, wie sie im Z 4.1.2.3 LEP gefordert wird, ist daher nur dann möglich, wenn die Zweckbestimmung der Elbe als Verkehrsweg dieser nicht entgegensteht. Ob dies der Fall ist, kann nur durch die WSV entschieden werden. Zum anderen bestehen Zweifel an der Auswahl der Elbe als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung. Für die Festlegung der Schwerpunkte wurden neben den Ergebnissen der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach WRRL die ökologischen Zustandseinstufungen des Bewirtschaftungsplanes 2015 zugrunde gelegt (Einstufung "stark verändert", "sehr stark verändert" und "vollständig verändert" nach Gewässerstrukturkartierung und ökologische Zustandseinstufung mäßig oder schlechter im 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplan nach WRRL). Der ökologische Zustand ist für den Elbestrom im Planungsgebiet als "unbefriedigend" eingestuft (vgl. Karte 4.2 für den Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster im BP 2016-2021 für den deutschen Teil der FGE Elbe). Eine weitere Differenzierung nach dem Zustand der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten erfolgt für die Schwerpunktfestlegung nicht. Dies begegnet insofern Bedenken, als die einzelnen Qualitätskomponenten unterschiedlich auf die möglichen Belastungen in einem Gewässer reagieren. So gelten nach Tab. 2.2 des 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGE Elbe für hydromorphologische Belastungen und Durchgängigkeit die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische als besonders sensitiv. Diese biologischen Qualitätskomponenten sind für den Elbestrom im Planungsgebiet als "gut" eingestuft (vgl. Karte 4.2.3 und 4.2.4 für den Koordinierungsraum Mulde-Eibe-Schwarze Elster im BP 2016-2021 für den deutschen Teil der FGE Eibe), ihr Zustand steht also - anders als der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos –einer Zielerreichung nach WRRL (guter ökologischer Zustand des Gewässerkörpers) nicht entgegen. Im Hinblick auf das im LEP formulierte Ziel einer naturnäheren Gestaltung ausgebauter Gewässerstrecken muss daher der Zustand der einzelnen Qualitätskomponenten in die Auswahl der regionalen Schwerpunkte einbezogen werden. Ausgehend davon wird hier keine Notwendigkeit gesehen, die Elbe als regionalen Schwerpunkt der Fließgewässersanierung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die im 2015 aktualisierten Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Elbe für den Elbestrom im Planungsgebiet enthaltenen Maßnahmen mit Bezug zur Hydromorphologie sich nach den hier vorliegenden Informationen nicht auf die Elbe, sondern auf kleinere Gewässer beziehen, die dem Einzugsgebiet der Elbe-Wasserkörper zugeordnet wurden.		
0501-12	Landeshauptstadt Dresden	Die verwendete Methodik der Verschneidung von Gewässerstrukturgütedefiziten (Strukturgüteklasse 5, 6 und 7) mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ergeben gewässerökologisch und wasserwirtschaftlich unplausible Schwerpunkte. Die Stadt Dresden verfolgt für ihre kommunalen Gewässer ein integrierendes	folgen	Die Vorschläge für die Festlegung der regional bedeutsamen Schwerpunkte der Gewässerrenaturierung werden nach Rücksprache am 17.04.2018 mit dem Umweltamt, Bereich Stadtökologie der Stadt Dresden, Frau Jacobsen übernommen.

		Konzept, welches die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint, darüber hinaus den Biotopverbund über die Vernetzung der Talräume stärkt und nicht zuletzt die Verbesserung und Stärkung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft der Fließgewässer und seiner Talräume zum Ziel hat. Hierbei sind auch die urbanen, besiedelten Bereiche der Stadtlandschaft von evidenter Bedeutung und dürfen keinesfalls außen vorgehalten werden. Im Anhang C werden die aus Sicht der Stadt Dresden regional bedeutsamen Schwerpunkte der Gewässerrenaturierung aufgeführt und detailliert begründet. Es handelt sich um Berichtsgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Zuflüsse. Für einige ausgewiesene Schwerpunkte wird die Streichung empfohlen, da dort bspw. Renaturierungsmaßnahmen bereits erfolgt sind.		Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfolgte die Übernahme der diesbezüglich vorgeschlagenen kommunalen Fließgewässerabschnitte. Diese resultieren aus einem integrierten Konzept, welches die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint, darüber hinaus den Biotopverbund über die Vernetzung der Talräume stärkt und nicht zuletzt die Verbesserung und Stärkung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft der Fließgewässer und seiner Talräume zum Ziel hat. Hierbei sind auch die urbanen, besiedelten Bereiche der Stadtlandschaft von evidenter Bedeutung. Bei den übernommenen regionalen Schwerpunkten der Fließgewässerrenaturierung handelt es sich um Berichtsgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Zuflüsse.
0501-13	Landeshauptstadt Dresden	Tummelsbach Im Gebiet der Ortschaft Mobschatz wurde der Tummelsbach mit der Sanierung der Bundesautobahn A4 in den 90er Jahren zerschnitten, da der damals noch vorhandene Düker ersatzlos entfernt wurde. Infolgedessen fließt der Oberlauf des Tummelsbaches durch den sogenannten Schweinegrund (südlich der BAB 4) in ein Regenrückhaltebecken. Der Unterlauf (nördlich der BAB 4, ab Alt-Leuteritz hangabwärts) führt seitdem zu wenig Wasser und verschiedene Arten, wie etwa der Feuersalamander, sind im Mittellauf nicht mehr auffindbar. Aus Sicht der Ortschaft wird die Wiedereinrichtung eines Dükers empfohlen. Es wird um Prüfung gebeten, ob der Tummelsbach im genannten Bereich als „Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung" festgelegt werden kann (Anhang D).	nicht folgen	Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfolgt die Übernahme der diesbezüglich vom Umweltamt (Stadtökologie) vorgeschlagenen kommunalen Fließgewässer. Der vorgeschlagene Bereich Oberlauf des Tummelsbachs wurde dem Verband in diesem Rahmen nicht als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung vorgeschlagen. Die Wiedereinrichtung eines Dükers hat wohl auch eher eine lokale Bedeutung.
0552-01	Ortschaftsrat Dresden-Mobschatz	Ergänzung von Karte 5 – Sanierung/bes. Nutzung, um den im Ortschaftsgebiet Mobschatz befindlichen Tummelsbach als „Regionalen Schwerpunkt der Fließgewässersanierung“ (Z 4.1.2.3 LEP). Begründung: Der Tummelsbach wurde mit der Sanierung der Bundesautobahn BAB 4 in den 90er Jahren zerschnitten, da der damals noch vorhandene Düker ersatzlos entfernt wurde. Infolgedessen fließt der Oberlauf des Tummelsbaches durch den sogenannten Schweinegrund (südlich der BAB 4) in ein Regenrückhaltebecken. Der Unterlauf (nördlich der BAB 4, ab Alt-Leuteritz hangabwärts) führt seitdem zu wenig Wasser. Seitdem sind Arten, wie etwa der Feuersalamander im Mittellauf nicht mehr auffindbar. Die Wiedereinrichtung eines Dükers wird empfohlen.	nicht folgen	Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfolgte die Übernahme der diesbezüglich vorgeschlagenen kommunalen Fließgewässer. Diese resultieren aus einem integrierten Konzept, welches die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint, darüber hinaus den Biotopverbund über die Vernetzung der Talräume stärkt und nicht zuletzt die Verbesserung und Stärkung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft der Fließgewässer und seiner Talräume zum Ziel hat. Hierbei sind auch die urbanen, besiedelten Bereiche der Stadtlandschaft von evidenter Bedeutung. Bei den übernommenen regionalen Schwerpunkten der Fließgewässerrenaturierung handelt es sich um Berichtsgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Zuflüsse. Der vorgeschlagene Bereich Oberlauf des Tummelsbachs wurde dem Verband in diesem Rahmen nicht als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung vorgeschlagen. Die Wiedereinrichtung eines Dükers hat wohl auch eher eine lokale Bedeutung.

0701-11	Gemeinde Diera-Zehren	Obermuschütz Richtung Niedermuschütz; Schieritz (Seilitzer Wasser) zum Ketzerbach in Arbeitskarte 1 (Vorentwurf) enthalten! Hinweis: Öffnung wird entsprechend örtlicher Gegebenheiten/Nutzungen nicht befürwortet!	nicht folgen	Die benannten Gewässer sind nicht als regionale Schwerpunkte der Fließgewässer festgelegt (s. Karte 5 des Regionalplanentwurfs).
0725-11	Stadt Radebeul	Es sollte geprüft werden, ob nicht auch der teils verrohrte, naturfern gestaltete und nicht durchgängig von der Abwasserbeseitigung entflochtene Abschnitt des Lößnitzbaches ab ungefähr der Straße "An der Jägermühle" bis zur Mündung in die Elbe als „Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung“ in Karte 5 ausgewiesen werden kann.	folgen	Der benannte Abschnitt des Lößnitzbaches bis zur Einmündung in die Elbe wird nach Einzelfallprüfung ebenfalls - wie bereits der Oberlauf - als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung festgelegt.
1101-17	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Speziell zur Lößnitz wird folgende Einwendung erhoben: Völlig unverständlich ist es, warum die Lößnitz in ihrem gesamten Verlauf (Moritzburg und Radebeul) bis zur Mündung in die Elbe nicht als sanierungsbedürftig festgelegt ist. Im Bereich der Elbaue verläuft die Lößnitz als Mischwasser in einem tiefen, gemauerten Graben. Dieser ist einsturzgefährdet; Diskussionen um die notwendige Renaturierung dauern bereits etliche Jahre an, ohne dass eine konkrete Planung öffentlich würde. Der Vergleich mit dem Leitbild Kulturlandschaftsentwicklung für das Elbe-Durchbruchstal zeigt dieses Defizit auf: Die Auenbereiche der zahlreichen Elbzuflüsse sollen renaturiert werden (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan, S. 359).	folgen	Der benannte Abschnitt des Lößnitzbaches bis zur Einmündung in die Elbe wird nach Einzelfallprüfung ebenfalls - wie bereits der Oberlauf - als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung festgelegt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz > Begründung zu den regionalen Schwerpunkten der Fließ-gewässersanierung				
0108-28	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 73 unten: Gewässerbenutzungen, wie Wasserentnahmen, [...] **u. a. im Rahmen der Flurneuordnung,** müssen in Verträglichkeit mit den … Begründung Maßnahmen an Gewässern, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, müssen ebenso in Übereinstimmung mit der Umsetzung der WRRL geschehen.	nicht folgen	Eine explizite Nennung der Flurbereinigungsverfahren ist hier nicht begründbar.
0108-29	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung bzw. Änderung S. 73/74: …wasserkörperbezogenen Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie des Wasserhaushaltsgesetzes realisiert werden, um sowohl Verschlechterungen des bisher erreichten Zustandes weitgehend auszuschließen Umweltziel ist der Begriff aus Art. 4 WRRL, Bewirtschaftungsziel aus den §§ 27 und 28 WHG. Daher sollte dies hier deutlicher dargestellt werden. Gemäß Verschlechterungsverbot ist eine Verschlechterung des Zustands auszuschließen. Ansonsten wird eine Ausnahme erforderlich. Ändern: Gewässerbenutzungen, wie insbesondere […] müssen in Übereinstimmung mit den in §§ 27 bis 31 WHG genannten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer stehen. Ein guter ökologischer Zustand der oberirdischen Gewässer bzw. ein gutes ökologisches Potential der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer, sowie ein guter chemischer Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie sind zu erhalten oder zu erreichen. Verschlechterungen sind zu vermeiden.	folgen	Der Änderungs- und Ergänzungsvorschlag wird übernommen.

		Aufzählung der Gewässerbenutzungen nicht abschließend. Formulierung in Anlehnung an Rechtsnorm.		
0108-30	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 74, 2. Absatz: Belangen des Artenschutzes ist **der Erhalt, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der** Durchgängigkeit für Gewässerorganismen Begründung Konkretisierung was im Zusammenhang mit der Durchgängigkeit zu beachten ist	folgen	Die Ergänzung wird übernommen.
0108-31	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Die zugrunde liegenden Daten sollten auf Aktualität überprüft werden, da im Zeitraum von **2013 – 2016 eine neue Kartierung** der Gewässer stattgefunden hat, die bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne noch nicht berücksichtigt werden konnte (betrifft auch Begründungstext auf S. 74). Gegebenenfalls ist eine Aktualisierung des Datenbestands zur Strukturgütebewertung erforderlich. Die Daten dazu können im LfULG, Ref. 44 abgefragt werden.	Kenntnis-nahme	Es wurden bereits die aktuellen Daten zur Strukturgütebewertung (2016) - Übergabe vom LfULG im März 2017) verwendet. Die Quellenangaben im Begründungstext werden aktualisiert.
0108-32	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Aus den Festlegungskriterien ergibt sich eine nahezu flächendeckende Darstellung in Karte 5. Eine umfangreiche Umsetzung von Maßnahmen in Abschnitten mit den Einstufungen „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ ist mit Verweis auf die Begründung nicht realistisch. Prüfbitte: Reduzierung auf realisierbare Schwerpunkte Begründung: Es sollten dies auch tatsächlich **Schwerpunkte** sein. Wie bereits in der STN zur 2. Fortschreibung 2015 wird darauf verwiesen, dass die Fließgewässersanierung: 1. nicht überall tatsächlich möglich sein wird (Restriktionen), wo im Regionalplan in den Karten entsprechende Verweise eingetragen sind und 2. nach derzeitiger Einschätzung wirtschaftliche Grenzen bzgl. des Maßnahmenumfangs existieren. Der Regionalplan sollte keine utopischen Ziele definieren. Es ist zudem wirtschaftlich problematisch, **alle** in Karte 5 dargestellten Sanierungsabschnitte umzusetzen.	nicht folgen	Die Umsetzung regionalplanerischer Ziele ausschließlich im Geltungszeitraum des Regionalplanes kann nicht erreicht und auch nicht durch die Regionalplanung bestimmt werden. Der diesbezügliche regionale Schwerpunktsetzung bezieht sich weiterhin einerseits auf die Lage innerhalb der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und andererseits auf eine Fließgewässerlänge ab 500 m.
0108-33	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 74, 2. Absatz: Fließgewässer und Auenbereiche bilden das Grundgerüst des ökologischen Verbundsystems. Der Fließgewässersanierung und Herstellung der Durchgängigkeit kommt deshalb auch aus Sicht des Biotopverbundes eine besondere Bedeutung zu. Begründung Der besonderen Bedeutung der Fließgewässer im Biotopverbundsystem sollte zumindest mit einem Satz Rechnung getragen werden.	folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung wird übernommen.
0501-11	Landeshauptstadt Dresden	Die Bezeichnung Fließgewässersanierung entspricht nicht dem fachlichen Sprachgebrauch (siehe Veröffentlichungen der DWA, z.B. DWA-M 600 Begriffe aus Gewässerunterhaltung und -entwicklung). Die Bezeichnung sollte in „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung“ geändert werden.	folgen	Der Begriff "Fließgewässerrenaturierung" wird anstatt "Fließ-gewässersanierung" angewendet.

0501-37	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zu Kapitel 4.1.1, Seite 73, letzter Absatz werden Gewässerbenutzungen aufgezählt. Gewässerausbau und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind wasserrechtlich jedoch keine Gewässerbenutzungen. Es wird vorgeschlagen, das Wort „Gewässerbenutzungen“ durch „gewässerbezogene Maßnahmen“ zu ersetzen.	folgen	Das Wort „Gewässerbenutzungen“ wird durch „gewässerbezogene Maßnahmen“ ersetzt.
1101-15	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Regionalplan enthält keine (eigenen) Ziele oder Grundsätze bezüglich der Verbesserung der Gewässerökologie, welche unbedingt noch ergänzt werden sollten. Hierbei ist anzumerken, dass ein vergleichbares Ziel für die Grundwasser-sanierungsgebiete gefasst wurde, dass insbesondere die WRRL und ihre Zielstellung erwähnt und auf sie Bezug nimmt (Ziel 4.1.3.4). Ein solches Ziel sollte auch für Schwerpunkte der Gewässersanierung gefasst werden. Bei der Fassung eines Ziels oder eines Grundsatzes sollten folgende Erwägungen mit einbezogen werden: Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung sind nicht nur Fließgewässerabschnitte auszuweisen, die als „stark verändert“, „sehr stark verändert“ oder „vollständig verändert“ eingestuft worden sind. Vielmehr ist jedes oberirdische Gewässer (auch Stillgewässer sind mit einzubeziehen) als regionaler Schwerpunkt der Gewässersanierung auszuweisen, dass bei der letzten Bestandsbewertung nicht den guten Zustand (guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. Potential) erreicht hat. Die WRRL erfordert als Umweltziel die Erreichung des guten Zustands zum maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C 461/13). Maßgeblicher Zeitpunkt ist derzeit das Jahr 2021 (vorbehaltlich weiterer Fristverlängerungen bis 2027). Ohne Maßnahmen an Gewässern, die aufgrund der restriktiven Kriterien nicht als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung ausgewiesen wurden, wird sich am nicht guten Zustand dieser Gewässer auch nichts ändern. Der Regionalplan ist hier insbesondere dazu angehalten, diese Maßnahmen durch regionalplanerische Ausweisung zu unterstützen. Dementsprechend sind alle Gewässer auf der Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen, die die Umweltziele der WRRL bis heute nicht erfüllen. Es ist insbesondere auf diese Notwendigkeit vor dem Hintergrund hinzuweisen, dass der maßgebliche Zeitpunkt zur Erreichung der Umweltziele spätestens im Jahr 2027 ist, so dass der Planungshorizont des Regionalplans diesen maßgeblichen Zeitpunkt nach WRRL überschreitet. Kritisch zu sehen ist weiterhin die Einschränkung der Ausweisung von Sanierungsschwerpunkten durch das Kriterium, dass sich diese innerhalb einer Anspruchsfläche des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden müssen. Die Erfüllung der Umweltziele der WRRL ist auf die Verbesserung der Gewässer und ihrer Qualität insgesamt ausgerichtet; sie ist gerade nicht darauf beschränkt, die Umweltziele nur in Schutzgebieten o. ä. herzustellen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands nicht nur in Schutzgebieten oder Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen und durch die Regionalplan vorbereiten, sondern erstrecken sich vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der EG-WRRL auf alle Gewässerabschnitte, die keinen guten Zustand aufweisen (bspw. auch in innerstädtischer Lage). Der Regionale Planungsverband wird daher aufgefordert, alle Gewässer, die bei der letzten Zustandsbestandsaufnahme keinen guten oder sehr guten Zustand erreicht haben,	nicht folgen	Die Verbesserung der Gewässerökologie ist insbesondere mit dem Plansatz Z 4.1.2.3 des Landesentwicklungsplans raumordnerisch ausreichend geregelt. Der Auftrag an die Regionalplanung wird mit der Festlegung "Regionale Schwerpunkte der Fließgewässer-sanierung" im Regionalplanentwurf umgesetzt. Dabei wird der Focus auf **regionale Schwerpunkte** gesehen. Die Kriterien zur Findung dieser regionalen Schwerpunkte der Fließgewässer-sanierung sind in der Begründung zum Kapitel 4.1.1 des Regional-planentwurfs enthalten. Die Erfüllung der Ziele der WRRL bleibt ungeachtet von regional-planerischen Festlegungen weiterhin geltende fachplanerische Zielstellung.

		als Schwerpunkt der Gewässersanierung festzulegen. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die WRRL selber auch die Rücknahme oder spätere Einschränkung von bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen vorsieht (vgl. Art. 11 WRRL). Diese Möglichkeit sollte auch in dem Ziel zum Ausdruck gebracht werden (es gilt somit kein Bestandsschutz für Gewässernutzungen, die die Erreichung der Umweltziele verhindern). Dies gilt besonders mit Blick auf die Wasserkraftnutzung sowie die Einleitung von Abwässern aufgrund von alten Wasserrechten.		
1101-16	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Bezüglich der Wasserkraftnutzung ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die dahingehenden Potentiale in der Planungsregion bereits ausgeschöpft sind und die Schaffung von neuen Wasserkraftnutzungsanlagen und die dadurch erwartbaren Energiemengen in keinem Verhältnis zum ökologischen Schaden stehen (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Fischaufstiegs und - abstiegsanlagen können ökologische Durchgängigkeit in der Regel nicht für alle wertgebenden Gewässerorganismen gewährleisten).	Kenntnis-nahme	Speziell zur ökologischen Wasserkraftnutzung besteht kein entsprechender Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans; durch das Fachrecht ist dieser Belang hinreichend gewährleistet (§§ 33 und 34 WHG, § 21 SächsWG, § 21 BNatSchG). Darüber hinaus gilt Z 4.1.2.3 LEP: „Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen.“
1106-04	NABU LV Sachsen e. V.	Wir schlagen nachfolgende Ergänzung vor: Das Standortpotenzial hinsichtlich der energetischen Nutzung der Wasserkraft in den Fließgewässern der Planungsregion ist weitestgehend erschlossen. Der Erhöhung der energetischen Effizienz bestehender Anlagen bei gleichzeitiger Verbesserung der ökologischen Kriterien ist Vorrang gegenüber der Errichtung neuer Anlagen einzuräumen.	nicht folgen	Ein Ausbaupotenzial für neue raumbedeutsame Wasserkraftwerke in der Planungsregion wird nicht gesehen, daher erübrigt sich eine solche Regelung.

Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 4.1.2.4 ....Seite 2
G 4.1.2.7 ....Seite 2
Z 4.1.2.9 ....Seite 3
Leitbilder Kulturlandschaftsschutz ....Seite 3
VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz ....Seite 3
Sichtbereiche hist. Kulturdenkmale....Seite 6
Landschaftsprägende Erhebungen....Seite 12
Kleinkuppenlandschaften....Seite 14
Steinrücken-Heckenlandschaften ....Seite 14
Sichtexponierter Elbtalbereich ....Seite 15
Weinbaugeprägte Hanglagen ....Seite 16
Kurfürstliches Jagdgebiet....Seite 16
historische Park- und Schlossensembles ....Seite 16
siedlungstypische Ortsrandlagen....Seite 18
Begründung zu Z 4.1.2.3....Seite 21
Begründung zu Z 4.1.2.4....Seite 21
Begründung zu G 4.1.2.8 ....Seite 22

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft				
0202-01	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Historische Kulturlandschaften/Kulturlandschaftselemente - Kulturdenkmale Das Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für die Einarbeitung der durch unser Haus zur Verfügung gestellten Datensätze mit raumplanerischer Relevanz unter Beachtung des jeweiligen Bearbeitungsstandes (jährliche Aktualisierung). Wie bereits angekündigt, werden 2018 auch die noch ausstehenden, kartographischen Daten für die Landeshauptstadt Dresden zum Abruf für Sie verfügbar sein. Bezüglich der Vereinbarung eines entsprechenden Termins für den Datenabruf wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Ritschel als zuständigen Abteilungsleiter Inventarisation (Hartmut.Ritschel@lfd.smi.sachsen.de).	Kenntnis-nahme	Ein diesbezüglicher Datenabruf wird erfolgen.
1351-02	Wirtschafts-förderung Erzgebirge GmbH	Es ist festzustellen, dass die Belange der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří im vorliegenden Beteiligungsentwurf des Regionalplans berücksichtigt wurden. Im Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft (Vgl. S. 75 ff.) sowie in der zugehörigen Karte 3 „Kulturlandschaft" werden die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung formuliert. Laut Ziel 4.1.2.9 *„ [...] ist darauf hinzuwirken, dass für die Region typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaften gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes vereinbar ist.“*	Kenntnis-nahme	

		Als Beispiele werden u.a. die Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges als schützenwerte historische Kulturlandschaftsbereiche genannt, die sich in Puffer- und Kernzone der Montanlandschaft Altenberg-Zinnwald wiederfinden, aber auch archäologische Kulturdenkmale. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass sich in großen Teilen des Osterzgebirges montane Kulturlandschaften mit umfangreichen Relikten des historischen Bergbaus sowohl unter als auch über Tage wiederfinden (Vgl. S. 89). Der Erhalt und die Pflege der Im Ziel 4.1.2.9 genannten Kulturlandschaftselemente widerspiegeln die im Welterbeantrag „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ formulierten Anliegen für den Schutz und Erhalt der „montanen Kulturlandschaft" für den Bereich des Osterzgebirges. Im Ergebnis werden seitens der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken eingebracht.		
2109-01	1012920	Eine wichtige Besonderheit Tharandts ist die Vielzahl von anerkannten Baudenkmalen. Von herausragender Bedeutung sind dabei die Universitätsbauten bedeutender Architekten aus verschiedenen Stilepochen: • der Altbau von Oberlandbaumeister Ernst Moritz Haenel (1809 - 1880) • der Cotta-Bau von Professor Wilhelm Kreis (1873 - 1855) • der Judeich-Bau von Krug und Partner München • der Roßmäßler-Bau von Ulf Zimmermann“ Ich glaube, dass dies für eine Kleinstadt - wie Tharandt - eine bauhistorische Besonderheit ist, um dessen Erhalt und zukunftsweisende Nutzung sich die Stadt, die Universität und die Denkmalbehörden in vorbildlicher Weise bemühen.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.4				
0501-16	Landeshauptstadt Dresden	Im Ziel wird der Jägerhof als zum Ensemble zugehörend benannt. Dieser befindet sich jedoch nicht in der Dresdner Heide sondern zwischen Neustädter Markt und Carolaplatz. Er wird als Volkskunstmuseum genutzt. Aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs sollte der Jägerhof aus dem Ziel gestrichen werden.	folgen	Aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs wird der Jägerhof aus dem Ziel gestrichen.
1105-06	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Wir bitten um folgende Ergänzung: „Bei Wiederaufrebungen sind mit Zerstörung verbundene Eingriffe in geschützte Biotope zu unterlassen.“	teilweise folgen	Auf der Grundlage einer durch das Landratsamt Meißen in Auftrag gegebenen Studie "Naturschutzfachplanung für Steil- und Hanglagenflächen im Konfliktbereich Naturschutz und Weinbau im bestimmten Weinanbaugebiet Sachsen im Landkreis Meißen" (Abschlussbericht 26.02.2018) sind die dort ermittelten xerothermen Biotopkomplexe sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität für einen Biotopverbund nach Einzelfallprüfung in die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz aufgenommen worden. Darüber hinaus ist der Schutz der gesetzlich geschützten Biotope fachrechtlich durch § 30 Abs. 2 BNatSchG geregelt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > G 4.1.2.7				
0725-07	Stadt Radebeul	Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Siedlungstypische Ortsrandlage" zum Teil im westlichen, aber besonders im östlichen Umfeld des Sächsischen Staatsweinguts Schloss Wackerbarth wird vor allem durch Weinhänge geprägt, die in die Kriterienauflistung der diesbezüglichen Ortsrandlagen aufgenommen werden sollten.	folgen	Das Vorhandensein von Weinhängen wird an entsprechender Stelle in der Begründung zu G 4.1.2.7 ergänzt. Hinweis: siedlungstypische Ortsrandlagen sind **Vorbehaltsgebiet**e Kulturlandschaftsschutz.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.9				
0108-34	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der Aufzählung: • Streuobstwiesen **und Obstbaumreihen** • **Kopfweidenbestände** • **Baumreihen** Begründung Bei diesen Elementen handelt es sich ebenfalls um regionaltypische Kulturlandschaftselemente, die wertvolle Lebensräume gefährdeter Arten darstellen.	teilweise folgen	Kopfweidenbestände werden in die Aufzählung aufgenommen. Obstbaumreihen bzw. Baumreihen gelten nicht per se als Kulturlandschaftselemente und werden daher nicht aufgenommen.
1105-08	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Unter Z 4.1.2.9 bitten wir um eine Ergänzung der Aufzählung von Kulturlandschaftselementen mit gleichzeitiger Biotopfunktion: • Waldhufenfluren • Extensivgrünland	teilweise folgen	Waldhufenfluren sind im Ziel implizit als regional typische Flurform enthalten. Extensivgrünland wird i. V. m. Streuobstwiesen in die Aufzählung aufgenommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Leitbilder Kulturlandschaftsschutz				
0105-14	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Da die anderen Regionalplanentwürfe noch nicht vorliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Regelung von § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG *„Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen“* auch für die nach Z 4.1.1.11 LEP aufzustellenden Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung gilt.	Kenntnis-nahme	Eine diesbezügliche Abstimmung ist im Rahmen der Stellungnahmen erfolgt: Vorentwurf Oberlausitz-Niederschlesien (Leitbilder in Anhang 1 zu Kap. 5.2) - Stellungnahme v. 27.10.2015 Entwurf Region Chemnitz (Leitbilder im Kap. 2.1.1) - Stellungnahme v. 07.04.2016 Entwurf Leipzig-Westsachsen (Leitbilder in Anhang 3) - Stellungnahme v. 31.01.2018
1411-06	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Die Aufstellung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung im Regionalplan ergibt sich aus dem Ziel 4.1.1.11 LEP. Damit verbunden ist eine Bindungswirkung im Sinne des Raumordnungsrechtes. Aus diesem Grund müssen diese Leitbilder nach unserer Ansicht auch Bestandteil des Regionalplanes selbst sein, da nur aus dem Landschaftsrahmenplan keine raumordnerischen Bindungswirkungen abgeleitet werden können.	folgen	Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung werden als selbständige Anlage des Regionalplanes aufgenommen, also nicht mehr Bestandteil des Anhangs "Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung" sein.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz				
0701-12	Gemeinde Diera-Zehren	Z 4.1.2.1 - Sichtbereiche zu histor. Kulturdenkmalen: Hinweis: zur Kirche St. Andreas - Zadel; Kammergut Zadel; (Kirche Zehren bereits berücksichtigt) Z 4.1.2.2 - landschaftprägende Erhebungen: Hinweis: Aufnahme Göhrischfelsen! Z 4.1.2.3 - sichtexpon. Elbtalbereich Hinweis: bereits zerstört durch Umsetzung des „Zielabweichungsverfahrens Windräder“ „Windpark Wölkisch“ (gebaut 2015) Z 4.1.2.4 - landschaftsprägende Erhebungen: Hinweis/Ablehnung: Einschränkung der Weinbauflächen auf vorhandene Weinbauflächen, keine Erweiterung durch Wald-/Garten und Ackerbaureduzierung!	Kenntnis-nahme	Die Anregungen beziehen sich auf den Vorentwurf. Im Ergebnis der damaligen Abwägung ist der Sichtbereich zur Kirche Zadel und der Göhrischfelsen diesbezüglich aufgenommen worden und ein Sichtpunkt im Elbtalbereich wegen der Windenergieanlagen in Wölkisch gestrichen worden. Zur Anregung bezüglich der weinbaugeprägten Hanglagen bestand folgendes Abwägungsergebnis: „In der Plansatzbegründung werden die weinbaugeprägten Hanglagen wie folgt charakterisiert: Die weinbaugeprägten Hanglagen befinden sich auf nach Süden geneigten Geländeterrassen. Sie werden untergliedert durch Weinbergs- und Terrassenmauern in Trockenbauweise mit Naturstein sowie durch die traditionellen Treppenanlagen am Hang. Gleichzeitig werden die Hanglagen durch viele historische Schlossanlagen, Lusthäuser, Weinberghäuschen, Pavillons sowie typische Winzerhäuser als einzeln stehende Wohnhäuser oder als

				Gesamtanlagen von Bauwerk-, Hof- und Gartenanlage geprägt. Mit Prägung ist dabei gemeint, dass die Weinbauflächen die Landschaft dominieren und ihr somit eine besondere Charakteristik verleihen. Diese regionalplanerische Festlegung zielt also nicht daraufhin, dass in diesen Gebieten nur der Weinbau zulässig ist. Hinweis: Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Regionalplanung auf Grund ihres Maßstabes von 1: 100.000 eine gewisse Generalisierung und Pauschalisierung besitzt.
1604-06	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	**Leitbilder für die Kulturlandschaft wurden u.a. aufgestellt für die Landschaftseinheit** • ***Dresdner Elbtalweitung und Randlagen*** *Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 umfassen:* • ***Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage*** • ***Sichtexponierter Elbtalbereich*** • ***Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen*** **Wir kritisieren am aktuellen Entwurf, dass das bedeutsame Ensemble Weinbergkirche, Pillnitzer (Königlicher) Weinberg in keiner Weise gewürdigt wird! Es ist ein Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage und ganz wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft**. Z 4.1.2.9: *"Es ist darauf hinzuwirken, dass folgende für die Region typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes vereinbar ist:* *- historische Dorfkerne und Altstädte und* *- für die Region typische Siedlungs- und Flurformen"* **Wir verweisen darauf, dass Dresden-Söbrigen Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist!** Das wird im Regional-planentwurf in keiner Weise gewürdigt. Das Dorf mit einem **historischen Dorfkern** (nach zu lesen in der Publikation "Die Historischen Dorfkerne Dresdens") wurde 1378 erstmals erwähnt. Es liegt auf einem seltenen Hochufer direkt oberhalb der Elbe, mit Sichtbereiche zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbisch zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterzgebirges bis zum Geising vorhanden sind. Zwischen Pillnitz und Söbrigen existiert ein vielbesuchter Weg von etwa 1 km Länge, ausgestattet mit einigen Bänken. Die Elbe ist im Bereich Söbrigens relativ breit, sodass hier die Dampfer auf der Fahrt von Dresden nach Pillnitz und zurückdrehen. Das bedeutet, dass zu den Dampferparaden hunderte Bürger in Söbrigen die Elbwiesen bevölkern. Es gibt noch einige Gründe mehr, dem Ort Söbrigen auch den Status als Ausflugsort zuzuerkennen, z.B. durch seine Nähe zu den Weinhängen und den Weinbergswegen, das nahe Tännicht und die Erreichbarkeit der Wagnergedenkstätten in Graupa über den viel genutzten Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa.	teilweise folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche erfüllt diese regionalplanerischen Kriterien nicht. Aufgrund der Lage am unteren Hangbereich und des relativ geringen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine das Landschaftsbild vorbelastend wirkende Hochspannungsfreileitung entlangführt. Im Übrigen befindet sich das Gebiet im sichtexponierten Elbtalbereich; die angesprochenen Sichtpunkte von der Höhenlage ins Elbtal sind als solche bereits festgelegt.

		Wir fordern deshalb: **Die Siedlungen Söbrigen und Oberpoyritz sind als siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich auszuweisen.** **Das Ensemble Weinbergkirche, Pillnitzer (Königlicher) Weinberg muss als historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage markiert werden. Als Sichtpunkte zu diesem Kulturdenkmal müssten zusätzlich folgende Punkte eingestuft werden:** **Von der Sächsischen Weinstraße** (Graupaer Straße, die Verbindung zwischen Graupa und Birkwitz) nördlich **von Birkwitz, von der Schmiede Oberpoyritz, von der Oberpoyritzer Str. zwischen Söbrigen und Oberpoyritz und von der Straße zwischen Söbrigen und Birkwitz.** **Das Hochufer Söbrigen bietet Sichtpunkte in das Elbtal und in das Osterzgebirge bis zum Geising. Die Sichtachsen von oben, von der Rysselkuppe, vom Weinwanderweg, vom Maler-Dichter-Musiker-Weg gehen in das Elbtal in Richtung Söbrigen.**		
1652-05	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Die linkselbischen Täler sind ein stark frequentiertes Wandergebiet. Die Attraktivität der Wege lebt von Ausblicken in die Landschaft (G 2.3.3.10 Satz 1 LEP). Verwahrloste Sichtschneisen glattweg zu ignorieren- wie am Planentwurf auf S. 83 ausgeführt- hieße verfehlte und mangelhafte Landschaftspflege fortzusetzen. Schon historische Ausblicke, wie die „Aussicht“ gegenüber von Schloss Scharfenberg, der „Meißenblick“ an der Gerichtseiche, der Blick aufs Elbtal am Totenhaus und oberhalb des Rehbocktals, aber auch in Pegenau bis hin in die Sächsische Schweiz sind schützenswert. Ebenso der Rundblick am „Panoramaweg“ in Batzdorf und die Blickbeziehung zum denkmalgeschützten Naustadt. Da gerade hier Gefahr durch erweiternde Bebauungen (Ergänzungssatzungen) und industrielle landwirtschaftliche Nutzung mit deren Sonderstatus drohen, wird die Aufnahme in das Planwerk zur existenziellen Sicherung (G 4.1.2.7 u. G 4.1.2.8 u. Z 4.1.2.9). Schon die Ausweisung der Sichtbeziehungen im Planwerk belegt die Fokussierung auf die stätischen rechtselbischen Highlights (S. 78). Der Naustädter Kirchturm kommt jedoch dem Autoreisenden auf der A4 sowie der S 177 und dem Zugreisenden auf der Berliner und Leipziger Strecke als markante Landmarke auf dem unverstellten ruhigen Höhenzug in den Blick (Z 4.1.2.1). Bald danach die Albrechtsburg, das Schloss Siebeneichen, das Batzdorfer Totenhaus und das Schloss Scharfenberg. Doch weder der Naustädter Kirchturm, noch das Schloss Scharfenberg- eines der ältesten in der Region- noch die markante Landmarke „Batzdorfer Totenhaus“ und das dazugehörige Schloss werden genannt. Die Schlösser Batzdorf und Scharfenberg , die als kulturelle „Leuchttürme“ weit über die Landesgrenze bekannt sind und das kulturelle Leben in der linkselbischen Region bereichern, finden in den Plänen keine Erwähnung (G 4.1.2.7 u. G 4.1.2.8). Ohne eine diesbezügliche Anerkennung wird aber auch keine Fortentwicklung der Kulturraumförderung sicher sein. Zudem werden Konflikte mit dem Naturschutz provoziert, wenn die Pflege der touristisch wichtigen Sichtschneisen nicht festgeschrieben ist und unterbleibt. Forderung:	teilweise folgen	In der Begründung auf S. 83 erfolgt an benannter Stelle noch folgende Klarstellung: Ausnahme bei historischen, denkmalschutzrelevanten Blickbeziehungen. **zu den einzelnen Forderungen:** - die „Aussicht“ gegenüber von Schloss Scharfenberg sowie der Sichtpunkt aufs Elbtal oberhalb des Rehbocktals liegen bereits im sichtexponierten Elbtalbereich - vom „Meißenblick“ an der Gerichtseiche kann man bezogen auf das Elbtal nur die obersten Höhenzüge vom Spaargebirge erkennen, daher keine Aufnahme als Sichtpunkt im sichtexponierten Elbtalbereich - der Blick aufs Elbtal am Totenhaus - **Neuaufnahme als Sichtpunkt im sichtexponierten Elbtalbereich** - Blick in Pegenau bis hin in die Sächsische Schweiz - **Neuaufnahme als Sichtpunkt im sichtexponierten Elbtalbereich** - der Rundblick am „Panoramaweg“ in Batzdorf - **Neuaufnahme als Sichtpunkt im sichtexponierten Elbtalbereich** - die Blickbeziehung zum denkmalgeschützten Naustadt mit Naustädter Kirchturm - **Neuaufnahme Naustadt als siedlungstypische Ortsrandlage** vom Sichtpunkt vor der Hundeschule der Polizei (Blick aus Südwest auf Ortsrand mit markanter Kirche) - die Albrechtsburg – ist bereits im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" festgelegt sowie Lage im sichtexponierten Elbtalbereich - Schlösser Siebeneichen und Batzdorf - bereits im Regional-planentwurf Lage im sichtexponierten Elbtalbereich; beide Schlösser erfüllen allerdings nicht die Ausweisungskriterien für Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich Kulturdenkmal

		• Aufnahme der oben genannten Blickbeziehungen.		in weiträumig sichtexponierter Lage" (erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km = weiträumig sichtexponierte Lage“) - aber: **Neuaufnahme Batzdorf als siedlungstypische Ortsrandlage** vom Sichtpunkt Schlossstraße - das Batzdorfer Totenhäuschen erfüllt nicht das Ausweisungskriterium für Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage": Sichtfeldgröße mindestens 300 ha (beträgt nur rd. 140 ha)
2184-03	1012660	Weiterhin beantragen wir die Aufnahme der Grillenburger Teiche, zusammen mit dem Schlossareal Grillenburg in die besonderen Teichlandschaften. Begründung ähnlich wie für Moritzburg formuliert (siehe Text im Regionalplan).	nicht folgen	Die drei Grillenburger Teiche umfassen im Ensemble mit dem Schloss etwa 15 ha - sie entfalten in dieser Kleinflächigkeit keine regionale Bedeutsamkeit. Die fünf im Regionalplanentwurf festgelegten Teichlandschaften umfassen dagegen mindestens je 10 Teiche auf einer Gesamtfläche von je mindestens 50 ha.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Sichtbereiche hist. Kulturdenkmale				
0202-02	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Das Sachgebiet Gartendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege bittet bei der Kategorie „Sichtbereich von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage“ den Barockgarten Großsedlitz zu ergänzen und den beigefügten Vorschlag (Anlage) zu prüfen. Das Gartenkunstwerk von nationaler Wertigkeit besitzt vor allem nach Süden und Osten weiträumige Sichtbeziehungen von enormem kulturlandschaftlichen Reiz, die es nach unserer Auffassung zu bewahren und in überörtlichen Planungen darzustellen gilt. Für Rückfragen steht in unserem Haus Frau Schwarz, Referentin für Gartendenkmalpflege (Henrike.Schwarz@lfd.smi.sachsen.de), zur Verfügung. (als Anlage beigelegt: die - noch heute aktuelle - Kartierung der Sichtachsenbereiche vom Barockgarten Großsedlitz von Herrn Grau von 1978, ferner die Gouache von Christian Gottlob Hammer aus dem 18. Jh. sowie eine topographische Karte mit Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege für den Bereich der weiträumig sichtexponierten Lage).	nicht folgen	Die "Sichtbereiche von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" sind nur festgelegt, wenn auch "Sichtbereiche zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" festgelegt werden. Letztere müssen die in der Plansatzbegründung genannten Kriterien erfüllen: bestehende Sichtexponiertheit; Größe des Sichtfeldes mindestens 300 ha sowie Sichtfeldlänge von mindestens 1,5 km. Alle Kriterien werden bezüglich des Barockgartens Großsedlitz nicht erfüllt (ein diesbezüglicher Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege weist ein Sichtfeld von rd. 200 ha und Sichtfeldlängen von 1,2 km auf). Eine Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass nur von Süden aus ein kurzer Einblick durch die Sichtachse in den Barockgarten besteht; allerdings befindet sich das Schloss unterhalb der Horizontlinie, die hier durch den vorgelagerten Waldbestand gebildet wird. Darüber hinaus wirkt die Hochspannungsfreileitung als störendes Element.
0215-03	Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen GmbH	Aufgrund der Relevanz des Landschaftsbildes im Landschaftsraums des östlichen Erzgebirgsvorlandes, mit wesentlichen Sichtbeziehungen zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, dem Belvedere (mit ehemaligem Jagdpavillon) von Schloss Weesenstein und den Sichten zwischen dem Barockgarten Großsedlitz (in der Sichtachse Krebs - Zuschendorf) ist der Bereich als sichtexponierter Bereich der Kulturlandschaft auszuweisen. Des Weiteren führt der Denkmalbereich südlich des Barockgartens Großsedlitz über die Straße nach Krebs hinweg bis zum Autobahnzubringer B 172 a. (In diesem Bereich befinden sich auch die im Sachzusammenhang mit dem Barockgarten stehenden sogenannten „Gestaltungswälle“).	nicht folgen	"Sichtbereiche zu und von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" müssen die in der Plansatzbegründung genannten Kriterien erfüllen: bestehende Sichtexponiertheit; Größe des Sichtfeldes mindestens 300 ha sowie Sichtfeldlänge von mindestens 1,5 km. Alle Kriterien werden bezüglich des Barockgartens Großsedlitz nicht erfüllt (ein diesbezüglicher Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege weist ein Sichtfeld von rd. 200 ha und Sichtfeldlängen von 1,2 km auf). Eine Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass nur von Süden aus ein kurzer Einblick durch die Sichtachse in den Barockgarten besteht; allerdings befindet sich das Schloss unterhalb der Horizontlinie, die hier durch den vorgelagerten Waldbestand gebildet wird. Darüber hinaus wirkt die Hochspannungsfreileitung als störendes Element.

0709-06	Gemeinde Niederau	Die Ergänzungen zur Karte 3 - Kulturlandschaften werden in der Anlage 4 dargestellt.	teilweise folgen	**Kirche Großdobritz - Ergänzung der exponierten Sichtachsen** "Exponierte Sichtachsen" werden so explizit im Regionalplan nicht festgelegt. Eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschafts-schutz "Sichtbereich zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" für den Sichtbereich der Kirche Großdobritz kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Sichtfeldes, in der die Kirche dominant wirkt (Ausweisungskriterium Mindestfläche 300 ha wird nicht erfüllt), nicht umgesetzt werden. Nach Vor-Ort-Prüfung ist der Kirchturm von den vorgeschlagenen Sichtpunkten zum überwiegenden Teil zwar gerade noch erkennbar, aber keineswegs dominant in der Horizontlinie, oder durch Hochspannungsmasten, Umsetzer dominant geprägt. Allerdings wurden bei der Vor-Ort-Prüfung weitere 4 Sichtpunkte mit Relevanz zu der bereits festgelegten "siedlungstypischen Ortsrandlage Großdobritz" ermittelt, so dass sich die Fläche der Festlegung vergrößert. **Triangulationssäulen** Die Standorte der in der Planungsregion befindlichen Triangulationssäulen werden in Karte B des Anhangs aufgenommen. Es erfolgt gleichzeitig eine diesbezügliche Ergänzung im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan im Kapitel 2.6.1.5 incl. einer Auflistung der Säulenstandorte in Anlage 2.6-11.
0725-04	Stadt Radebeul	Im Fall des hinsichtlich des Baustils prägnanten und aufgrund der Lage weithin sichtbaren Denkmals „Friedensburg“ sollte geprüft werden, ob auch hier eine Ausweisung als Vorranggebiet „Kulturlandschaftsschutz“ - Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage in Radebeul-West analog zu Spitzhaus und Bismarckturm in Radebeul-Ost in Frage kommt.	folgen	Nach Vor-Ort-Prüfung wird das Ensemble Friedensburg und Wasserturm mit seinem Sichtbereich von und zu dem Kulturdenkmal als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz aufgenommen. Das bisherige diesbezügliche Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftschutz sichtexponierte Ortsrandlage wird auf Schloss Wackerbarth entsprechend reduziert.
0834-12	Stadt Stolpen	Bezüglich der Sichtbereiche zu und von kulturhistorischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage fordert die Stadt Stolpen eine weitere Korrektur in der Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung) hinsichtlich einer Änderung der Sichtbereiche vom historischen Kulturdenkmal (Burg Stolpen) in Richtung Schmiedefeld (Anlage 4, Auszug Karte 3).	nicht folgen	Die vorgeschlagene Erweiterung des Sichtfeldes von der Burg Stolpen betrifft die Einbeziehung der 4 Windenergieanlagen nordwestlich von Rennersdorf. Diese wirken allerdings als technogene Vorbelastung dominant im vorgeschlagenen Sichtfeld. Gerade das Freihalten dieses Sichtfeldes von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung (siehe Z 4.1.2.1 des Regionalplanentwurfs) wird hier als Zielvorstellung festgelegt. So wirkt diese Festlegung auch als weiche Tabuzone bei der Ermittlung der Windpotenzialflächen. Anmerkung: Die angesprochenen Sichtbereiche sind in Karte 3 des Regional-planentwurfs festgelegt; die Arbeitskarte 3 war Bestandteil des Vorentwurfs.

0835-04	Stadt Tharandt	**Tharandts Burgberg mit Burg und Bergkirche ist als wichtiges Kulturdenkmal der Region zu benennen.** 1. Wir erfüllen wichtige der formalen Kriterien für ein solches Kulturdenkmal in hohem Maße. 2. Die Burg ist seit 800 Jahren ein wesentlicher Knotenpunkt und Landmarke. 3. Das Gesamtensemble von Burgberg mit der umgebenden Dreitälerlandschaft erlangte vorüber 200 Jahren Berühmtheit als Ikone der Romantik über ganz Deutschland hinaus. Wichtigste Dichter und Maler kamen nach Tharandt wegen seiner einmaligen Schönheit, die hier auf engstem Raum versammelt ist: a) Tharandt hat eine Sonderstellung der Landschaftsparks die Ausgangs des 18. Jahrhunderts geschaffen wurden (unter anderen Dessau, Wörlitz, Machern, Köstriz und Pillnitz): b) In Tharandt stand bereits eine mittelalterliche Ruine, während in andere Landschaftsparks, dem Zeitgeschmack entsprechend, künstliche Ruinen hineingebaut worden sind. c) Zur „Verschönerten Landschaft“ gehörte der Ort Tharandt selbst, einschließlich seiner nahen Umgebung, während andere Parkgestaltungen außerhalb von Ortslagen angelegt wurden. d) In Tharandt wurden erstmalig der niedere Adel und das aufgeklärte Bürgertum, einschließlich der Bürger der Stadt, zu Schöpfern und Erhaltern einer „Verschönerten Landschaft“ und nicht - wie bisher - der Hochadel. e) Das Gesamtensemble Tharandt veranlasste einst Heinrich Cotta hier in Tharandt seine Akademie zu gründen und nicht in Freiberg! f) Der Landbaumeister Arnold von Westfalen ist am Bau der Burg beteiligt gewesen. 4. Mit der Ernennung zum Kulturdenkmal der Region soll die Erhaltung, Instandsetzung und Entwicklung dieses bedeutenden Ensembles als Aufgabe nicht nur der Stadt Tharandt, sondern der ganzen Region zum Ausdruck gebracht werden.	Kenntnis-nahme	In der Karte B des Anhangs vom Regionalplanentwurf sind bereits als nachrichtliche Übernahme symbolhaft u. a. die Ev. Stadt- und Bergkirche Zum heiligen Kreuz sowie die Burgruine dargestellt. Die Burgruine ist im Anhang 2.6-03 und die Kirche ist im Anhang 2.6-04 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan explizit aufgeführt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" für den Bereich Burgruine und Kirche aufgrund der Kleinräumigkeit (Kriterien Mindestfläche 300 ha, mindestens 1,5 km Sichtlänge) nicht umgesetzt werden kann.
0853-02	OSR Tharandt	Der Burgberg mit Burg und Bergkirche sollte im Regionalplan als wichtiges Kulturdenkmal der Region benannt werden. a. Der Gesamtensemble Burgruine und Bergkirche erfüllen die Kriterien für ein historisches Kulturdenkmal. Das Punktesystem des RP schließt nicht nach m. E. nicht die inhaltliche Bedeutung für ein Kulturdenkmal ein. -> sichtexponierte Lage im Weißeritztal/Schloitzbachtal -als touristischer Aussichtspunkt bzw. Ruhepunkt eingerichtet - Erreichbarkeit und Lage am touristischen Wegenetz - 500m bis zur S-Bahn-Station Tharandt -> Die Burg ist seit 800 Jahren ein wesentlicher Knotenpunkt und Landmarke Sie hat historische Bedeutung für die Entstehung der sächsisch - böhmischen Grenzziehung. -> Das Gesamtensemble erlangte vor über 200 Jahren Berühmtheit über ganz Deutschland. Dichter und Maler kamen nach Tharandt wegen seiner einmaligen Schönheit, die hier auf engstem Raum versammelt ist	Kenntnis-nahme	In der Karte B des Anhangs vom Regionalplanentwurf sind bereits als nachrichtliche Übernahme symbolhaft u. a. die Ev. Stadt- und Bergkirche Zum Heiligen Kreuz sowie die Burgruine dargestellt. Die Burgruine ist im Anhang 2.6-03 und die Kirche ist im Anhang 2.6-04 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan explizit aufgeführt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" für den Bereich Burgruine und Kirche aufgrund der Kleinräumigkeit (Kriterien Mindestfläche 300 ha, mindestens 1,5 km Sichtlänge) nicht umgesetzt werden kann.

1353-12	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Bezüglich der Sichtbereiche zu und von kulturhistorischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage fordert die WIN eine weitere Korrektur in der Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung) hinsichtlich einer Änderung der Sichtbereiche vom historischen Kulturdenkmal (Burg Stolpen) in Richtung Schmiedefeld.	nicht folgen	In der Stellungnahme erfolgte keine Beschreibung/zeichnerische Kennzeichnung der geforderten Erweiterung des Sichtbereiches zu und von der Burg Stolpen. In Kenntnis der Stellungnahme der Stadt Stolpen geht der Planungsverband davon aus, dass hier ein gemeinsamer Erweiterungsvorschlag vorliegt. Die vorgeschlagene Erweiterung des Sichtfeldes von der Burg Stolpen betrifft die Einbeziehung der 4 Windenergieanlagen nordwestlich von Rennersdorf. Diese wirken allerdings als technogene Vorbelastung dominant im vorgeschlagenen Sichtfeld. Gerade das Freihalten dieses Sichtfeldes von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung (siehe Z 4.1.2.1 des Regionalplanentwurfs) wird hier als Zielvorstellung festgelegt. So wirkt diese Festlegung auch als weiche Tabuzone bei der Ermittlung der Windpotenzialflächen. Anmerkung: Die angesprochenen Sichtbereiche sind in Karte 3 des Regional-planentwurfs festgelegt; die Arbeitskarte 3 war Bestandteil des Vorentwurfs.
2045-01 und 14 Weitere	1013482	***15 identische Stellungnahmen: 2045-01, 2062-01, 2090-01, 2219-01 bis 2230-01*** **Kulturhistorischer Wert der Landschaft südöstlich von Pillnitz nicht ausreichend beachtet!** Die regionalplanerischen Festsetzungen im Planentwurf sind unzureichend, um den kulturhistorische Wert der in weiten Teilen noch unzerstörten Landschaft südöstlich von Pillnitz ausreichend zu schützen. Bedeutsame Kulturgüter und Siedlungen werden zwar erwähnt und der Weinbau und Obstbau (gekennzeichnet als Landwirtschaft) dargestellt, aber wesentliche Elemente und Festsetzungsinstrumente fehlen: Das Schlossareal Pillnitz ist zwar in Karte 03 als historisches Park- und Schlossensemble gekennzeichnet, jedoch wird die weiträumige Sichtbarkeit nicht gewürdigt. Der Bereich ist auch als **„historisches Kulturdenkmal mit weiträumiger Sichtbarkeit“** auszuweisen. In der Konsequenz sind auch weitere wesentliche **Sichtpunkte** auszuweisen: insbesondere der Blick auf Schloss Pillnitz vom Hochufer in Söbrigen, von der Anhöhe „An der Schmiede“ in Oberpoyritz und von zahlreichen weiteren Punkten des links- bzw. rechtselbischen Radweges sowie von Punkten der Sächsischen Weinstraße. Das gleiche trifft auf die Weinbergkirche in Pillnitz zu, die durch die Einbettung in die Pillnitzer Weinberge noch vielmehr **ein weiträumig sichtbares Kulturdenkmal** ist und als solches regionalplanerisch mit einem in Karte 03 auszuweisen ist! Neben den o.g. zusätzlichen Sichtpunkten wären weitere, entferntere **Sichtpunkte** auszuweisen, u.a. von der Verbindungsstraße Birkwitz-Graupa sowie von den Höhen Südlich Heidenau bis Pirna Sonnenstein. Ebenso ist für die imposanten Blickbeziehungen von der Weinbergkirche bzw. vom Leitenweg oberhalb der Pillnitzer Weinberge **ein entsprechender Sichtbereich von einem Kulturdenkmal in exponierter Lage** auszuweisen, der vom historischen	teilweise folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche und das Schlossareal Pillnitz erfüllen diese regionalplanerischen Kriterien nicht. Aufgrund der Lage der Weinbergkirche am unteren Hangbereich und des relativ kleinen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine landschaftsvorbelastend wirkende Hochspannungsfreileitung entlangführt. Schloss Pillnitz ist von den Hanglagen her (Sächsische Weinstraße) nicht sichtexponiert, sondern bettet sich in die Bebauung ein; teilweise ist es auch durch die Vegetation verschattet. Die Zielstellung des angesprochenen Grundsatzes G 2.3.2.1 wird

		Stadtzentrum über den südlichen Rand der Elbtalweitung mit dahinterliegendem Osterzgebirge bis hin zum historischen Pirna mit Stadtkirche und Schloss Sonnenstein sowie im Hintergrund dem Panorama der Sächsischen Schweiz reichen muss. Innerhalb dieses Sichtbereiches befinden sich weitere Schutzgüter: Im Fachbeitrag „Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stand 04/2017“ werden in der Region die Ortslagen „Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden-Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Dies ist für das Gesamtgebiet nicht ausreichend: Im Regionalplanentwurf wird in keiner Weise gewürdigt, dass Söbrigen Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist! Der Ort mit einem historischen Dorfkern liegt auf einem seltenen Hochufer, direkt oberhalb der Elbe. Von dem aus Sichtbereiche zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbig zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterzgebirges bis zu Geising vorhanden sind. Zwischen Pillnitz und Söbrigen existiert ein vielbesuchter Weg, ausgestattet mit einigen Bänken. Die Elbe ist im Bereich Söbrigens relativ breit, sodass hier die Dampfer auf der Fahrt von Dresden nach Pillnitz und zurück drehen und sich zahlreichen Blickbeziehungen bieten. Die Siedlung Söbrigen ist im Regionalplan deshalb als **siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich** auszuweisen. In gleicher Weise trifft dies auf die Siedlung Oberpoyritz zu, die in harmonischer Weise den Übergang von den Weinbergen zum Tännicht einerseits und der Elbtalweitung mit den Obstplantagen andererseits bildet. Um dies zu erhalten, ist Oberpoyritz ebenfalls als **siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich** auszuweisen. Erlebbar wird diese Kulturlandschaft bereits jetzt durch zahlreiche bedeutsame touristische Wege und Straßen: die Sächsische Weinstraße im Gebiet, den Elbradweg, den Dichter- Maler-Musiker-Weg und zahlreiche Wanderwege wie Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen Birkwitz-Graupa. Ferner befinden sich in Hosterwitz die Webergedenkstätte und in Graupa die touristisch bedeutsamen Wagner-Gedenkstätten, die im Regionalplan gar nicht erwähnt werden. Nur wenn diese Bestandteile in ihrer Gesamtheit regionalplanerisch als **Vorranggebiet Kulturlandschaft** ausgewiesen und gesichert werden, kann u.a. dem Grundsatz G **2.3.2.1** „Entlang der touristischen Straßen und in ihrer unmittelbaren Umgebung soll die weitere thematische Ausgestaltung durch Erlebnisangebote und deren Vernetzung unterstützt werden“ entsprochen werden.		sehr wohl durch festgelegte Vorranggebiete Kulturlandschafts-schutz unterstützt: weinbaugeprägte Hanglage, sichtexponierter Elbtalbereich sowie siedlungstypische Ortsrandlage.
2184-02	1012660	Tharandts Burgberg mit Burg und Bergkirche ist als wichtiges Kulturdenkmal der Region zu benennen • Wir erfüllen wichtige der formalen Kriterien für ein solches Kulturdenkmal in hohem Maße • Die Burg ist seit 800 Jahren ein wesentlicher Knotenpunkt und Landmarke • Das Gesamtensemble von Burgberg mit der umgebenden Dreitälerlandschaft erlangte vor über 200 Jahren Berühmtheit als Ikone der Romantik über ganz Deutschland hinaus. Bedeutende Dichter und Maler kamen	Kenntnis-nahme	In der Karte B des Anhangs vom Regionalplanentwurf sind bereits als nachrichtliche Übernahme symbolhaft u. a. die Ev. Stadt- und Bergkirche Zum heiligen Kreuz sowie die Burgruine dargestellt. Die Burgruine ist im Anhang 2.6-03 und die Kirche ist im Anhang 2.6-04 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan explizit aufgeführt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereich zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage"

		nach Tharandt wegen seiner einmaligen Schönheit, die hier auf engstem Raum versammelt ist • Tharandt hat eine Sonderstellung der Landschaftsparks die Ausgangs des 18. Jahrhunderts geschaffen wurden (unter anderen Dessau Wörlitz, Machern, Köstriz und Pillnitz): • In Tharandt stand bereits eine mittelalterliche Ruine, während in andere Landschaftsparks, dem Zeitgeschmack entsprechend, künstliche Ruinen hineingebaut worden sind. • Zur „Verschönerten Landschaft“ gehörte der Ort Tharandt selbst, einschließlich seiner nahen Umgebung, während andere Parkgestaltungen außerhalb von Ortslagen angelegt wurden. • In Tharandt wurden erstmalig der niedere Adel und das aufgeklärte Bürgertum, einschließlich der Bürger der Stadt, zu Schöpfern und Erhaltern einer „Verschönerten Landschaft“ und nicht – wie bisher - der Hochadel. • Das Gesamtensemble Tharandt veranlasste einst Heinrich Cotta, hier in Tharandt seine Akademie zu gründen und nicht in Freiberg! • Mit der Ernennung zum Kulturdenkmal der Region soll die Erhaltung, Instandsetzung und Entwicklung dieses bedeutenden Ensembles als Aufgabe nicht nur der Stadt Tharandt, sondern der ganzen Region zum Ausdruck gebracht werden.		für den Bereich Burgruine und Kirche aufgrund der Kleinräumigkeit (Kriterien Mindestfläche 300 ha, mindestens 1,5 km Sichtlänge) nicht umgesetzt werden kann.
2338-06 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-06 bis 2345-06*** **Leitbilder für die Kulturlandschaft wurden u.a. aufgestellt für die Landschaftseinheit „Dresdner Elbtalweitung und Randlagen“.** Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 umfassen: • Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage • Sichtexponierter Elbtalbereich • Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen **Wir kritisieren am aktuellen Entwurf, dass das bedeutsame Ensemble Weinbergkirche, Pillnitzer (Königlicher) Weinberg in keiner Weise gewürdigt wird! Es ist ein Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage und ganz wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft.** • *“Z 4.1.2.9 Es ist darauf hinzuwirken, dass folgende für die Region typische Elemente! Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Natur und Denkmalschutzes vereinbar ist:* • *historische Dorfkerne und Altstädte und für die Region typische Siedlungs- und Flurformen“* **Wir verweisen darauf, dass Dresden-Söbrigen Teil des Denkmalschutz-gebietes Dresdner Elbhänge ist!** Das wird im Regionalplanentwurf in keiner Weise gewürdigt. Das Dorf mit einem historischen Dorfkern (nach zu lesen in der Publikation „Die Historischen Dorfkerne Dresdens“) wurde 1378 erstmals erwähnt.	teilweise folgen	Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche und das Schlossareal Pillnitz erfüllen diese regionalplanerischen Kriterien nicht. Aufgrund der Lage der Weinbergkirche am unteren Hangbereich und des relativ kleinen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine landschaftsvorbelastend wirkende Hochspannungsfreileitung entlangführt. Schloss Pillnitz ist von den Hanglagen her (Sächsische Weinstraße) nicht sichtexponiert, sondern bettet sich in die Bebauung ein; teilweise ist es auch durch die Vegetation verschattet. Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert.

		Es liegt auf einem seltenen Hochufer, direkt oberhalb der Elbe. Von dem aus Sichtbereiche zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbig zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterzgebirges bis zu Geising vorhanden sind. Zwischen Pillnitz und Söbrigen existiert ein vielbesuchter Weg von etwa 1 km Länge, ausgestattet mit einigen Bänken. Die Elbe ist im Bereich Söbrigens relativ breit, sodass hier die Dampfer auf der Fahrt von Dresden nach Pillnitz und zurück drehen. Das bedeutet, dass zu den Dampferparaden hunderte Bürger in Söbrigen die Elbwiesen bevölkern. Es gibt noch einige Gründe mehr, dem Ort Söbrigen auch den Status als Ausflugsort zuzuerkennen, z.B. die Nähe zu den Weinhängen und den Weinbergwegen, das nahe Tännicht, die Erreichbarkeit der Wagner-gedenkstätten in Graupa, auch über den viel genutzten Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa. Wir fordern deshalb: Die Siedlungen Söbrigen und Oberpoyritz sind als siedlungstypische Ortsrand-lagen mit Sichtbereich auszuweisen. Das Ensemble Weinbergkirche, Pillnitzer (Königlicher) Weinberg muss als historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage markiert werden. Als Sichtpunkte zu diesem Kulturdenkmal müssten zusätzlich folgende Punkte eingestuft werden: **von der Sächsischen Weinstraße** (Graupaer Straße=Verbindung zwischen Graupa und Birkwitz)**, die Sichtachse nördlich von Birkwitz Richtung Weinbergkirche und Weinhänge und die Sichtachse von Schmiede Oberpoyritz. Als Sichtpunkte im Elbtalbereich: Schmiede und Schmiedeweg Oberpoyritz und Hochufer Söbrigen. Dazu gehören selbstverständlich auch die Sichtachsen von oben in das Elbtal (in den Kiesabbau!!) von der Rysselkuppe, vom Weinwanderweg, vom Maler-Dichter-Musiker-Weg.**		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Landschaftsprägende Erhebungen				
0706-03	Gemeinde Klipphausen	Unter Z 4.1.2.2 ist die Erhaltung Landschaftsprägender Erhebungen festgeschrieben. Die Baeyerhöhe in der Gemeinde Klipphausen erfüllt die Kriterien für die Einstufung als landschaftsprägende Erhebung aufgrund ihrer technogenen Vorprägung nicht. Hinsichtlich der Tatsache, dass die Baeyerhöhe der höchste Punkt im Landkreis Meißen ist, sollte eine entsprechende Einstufung jedoch geprüft werden. Weitere Ausführung zur historischen Bedeutung der Baeyerhöhe sind im Punkt Windenergienutzung dargestellt.	nicht folgen	In der Plansatzbegründung sind für landschaftsprägende Erhebungen folgende drei Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen: 1. mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen 2. eine geschlossene Höhenlinie um die Kuppe (im 25-m-Intervall) 3. keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.) Bezüglich der Baeyerhöhe trifft nur das zweite Kriterium zu. Die technogene Vorprägung ist durch die 5 Windenergieanlagen gegeben. Auch besteht kein Höhenunterschied von 25 m zwischen der Baeyerhöhe (320 m ü. NN) zu den benachbarten Erhebungen südöstlich von Lotzen (310 m ü. NN) und dem Steinberg (305 m ü. NN) südlich von Schmiedewalde. Vorhandene Sichtbeziehungen von einer Erhebung in das Umland sind dagegen kein Festlegungskriterium für eine landschaftsprägende Erhebung im Sinne dieses Plans.

0820-05	Stadt Bad Schandau	Wenn wir von Kulturlandschaftsschutzgebieten sprechen, dann sollten auch Gebiet wie um den „Großen Zschand“ mit betrachtet werden.	Kenntnis-nahme	Im Gebiet um den "Großen Zschand" sind bereits als Vorrang-gebiete Kulturlandschaftsschutz die landschaftsprägenden Erhebungen Heulenberg, Neunstelliger Hübel, Hochhübel, Kantstein, Teichstein, Schäferstein Winterstein und Lorenzsteine in Karte 3 festgelegt.
0829-05	Stadt Neustadt in Sachsen	**Das Gebiet des Wachbergs in der Stadt Neustadt in Sachsen ist in Zusammenhang mit Ziel 4.1.2.2. des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Landschaftsprägende Erhebung auszuweisen. Die Karte 3 „Kulturlandschaft“ ist entsprechend zu ändern.** **Begründung:** Die Stadt Neustadt in Sachsen fordert die Aufnahme einer rechtsmittelsicheren Rückbauverpflichtung für die beiden Bestandsanlagen auf dem Wachberg im künftigen Regionalplan. Der Regionale Planungsverband hat in Abwägungsentscheidungen wiederholt darauf hingewiesen, dass er nach Auslaufen des Bestandsschutzes mit einem Rückbau der WEA rechnet, wodurch Bergkuppen wieder landschaftsprägend wirken können. Dieses Ziel strebt die Stadt Neustadt in Sachsen zur Entwicklung des Wachbergs an. Das Ziel sollte bereits im neuen Regionalplan verankert werden. Eine Bindung der Regelungen an Baujahre der WEA oder Geltungszeiträume von Planungen ist aus Sicht der Stadt Neustadt in Sachsen nicht zulässig.	nicht folgen	**Vorschlag landschaftsprägende Erhebung** Gegenüber den noch rechtskräftigen Regionalplänen wurden, auch in Kenntnis der hohen rechtlichen Ansprüche an ein raumordnerisches Ziel, die Festlegungskriterien für die landschaftsprägenden Erhebungen im Regionalplanentwurf weiter spezifiziert, regionsweit überprüft und angewendet. In der Plansatzbegründung sind für landschaftsprägende Erhebungen folgende drei Kriterien aufgeführt: 1. mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen 2. eine geschlossene Höhenlinie um die Kuppe (im 25-m-Intervall) 3. keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.) Bezüglich des Wachbergs trifft nur das zweite Kriterium zu. Die technogene Vorprägung ist durch die 110 kV-Leitung und die beiden Windenergieanlagen auf der Wachbergkuppe gegeben (ein Rückbau dieser Anlagen aus 2002 und 2005 in den nächsten 10 Jahren ist zwar wahrscheinlich, kann aber bei der Beurteilung nicht vorausgesetzt werden). Auch besteht kein Höhenunterschied von 25 m zwischen dem Wachberg (438,5 m ü. NN) zu dem benachbarten Fuchsberg (413,9 m ü. NN) und zum nördlich gelegenen Tannenberg (435,9 m ü. NN).
1411-05	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Im Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung unseres Regionalplanes ist unter Berücksichtigung entsprechender Stellungnahmen und fachlicher Zuarbeiten zum Vorentwurf in Verbindung mit dem Ziel 4.1.1.10 LEP die Festlegung eines Vorrang-gebietes Kulturlandschaftsschutz im Umfeld des NSG "Königsbrücker Heide" vorgesehen. In diesem Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz sind die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes gemäß dem Ziel 4.1.1.10 LEP zu schaffen. Da sich das o. g. landesplanerische Ziel nicht nur auf die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien bezieht, empfehlen wir in Abstimmung mit der NSG-Verwaltung eine Prüfung vorzunehmen, ob eine regionalplanerische Sicherung in den angrenzenden Bereichen der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen kann. In diesem Sinne wird, bis auf die Fest-legung des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau Gw 6 Röhrsdorf nicht mehr an unserer Stellungnahme vom 28.10.2015 zum Vorentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgehalten. Dies betrifft insbesondere den Raum Thiendorf-Tauscha Röhrsdorf. Für die als Vorranggebiete für den Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche östlich und südöstlich von Thiendorf empfehlen wir als Begründung die Funktion als "Naturerlebnisgebiet" zu ergänzen. Nach gegenwärtigem Bearbeitungsstand	folgen	Gemäß Z 4.1.1.10 LEP soll das Umfeld des NSG "Königsbrücker Heide" als Naturerlebnisgebiet entwickelt werden. Die Plansatzbegründung führt aus: "Aus Schutz- und Sicherheitsgründen sind und bleiben die Möglichkeiten des Erlebens der freien Naturentwicklung auf früheren Militärflächen eingeschränkt. Deshalb sollen solche Möglichkeiten und Angebote gebietsverträglich im örtlichen Umfeld entwickelt werden." Im örtlichen Umfeld des NSG "Königsbrücker Heide" (von Naundorf bis Sacka) sind im Regionalplanentwurf bereits vollständig Vorrang-gebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt; im Bereich östlich von Thiendorf grenzen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bis an die Regionsgrenze an. Mit diesen Festlegungen bietet der Planungsverband ausreichend die planerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne von Z 4.1.1.10 LEP an. Da die ausschließlich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum Vorentwurf geäußerten Bedenken bzgl. VRG Kulturlandschaftsschutz

		unseres Regionalplanes soll aus diesem Grund auf eine weitere Festlegung des VRG/EG für die Windenergienutzung EW 9 Röhrsdorf verzichtet werden.		landschaftsprägende Erhebung im Raum Thiendorf dazu geführt haben, dass sie im Entwurf nicht mehr weiter verfolgt worden sind, wird die Festlegung VRG Kulturlandschaftsschutz landschaftsprägende Erhebung Galgenberg wieder aufgenommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Kleinkuppenlandschaften				
0110-01	SMWK	Im Vorentwurf (2015) hatten das Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf (HZDR) und der Verein für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf (VKTA) eingewendet, dass die Charakterisierung des Geländes des Forschungsstandorts Rossendorf (FSR) als Kleinkuppenlandschaft nicht notwendig sei. Dieser Einwand wurde im Beteiligungsentwurf dankenswerterweise berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir keine Einwände gegen den Entwurf.	Kenntnis-nahme	
0501-14	Landeshauptstadt Dresden	Kleinkuppenlandschaft um Langebrück Es wird die Ergänzung der Kleinkuppenlandschaft um Langebrück um den Bereich südlich von Schönborn bis zur Dresdner Heide angeregt. Die Herausnahme dieses Teils der im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten Kleinkuppenlandschaft ist anhand des Reliefs nicht nachvollziehbar. Die landschaftsräumlichen Zusammenhänge des geplanten LSG „Langebrücker Granithügelland“ sollten im Rahmen der Ausweisung mit berücksichtigt werden.	nicht folgen	Nach erfolgter Prüfung anhand der Kuppendarstellung aus den historischen Messtischblättern erfolgt eine gegenüber dem Vorentwurf Erweiterung der Kleinkuppenlandschaft Langebrück um den Bereich südöstlich von Schönborn bis Liegau-Augustusbad sowie um die südliche Ortslage Langebrück. Einer Erweiterung auch südlich von Schönborn bis zur Dresdner Heide kann aufgrund der vorliegenden Topographie nicht entsprochen werden.
0715-06	Gemeinde Thiendorf	Die Ausweisung einer Kleinkuppenlandschaft im Bereich Thiendorf wird ebenso wie die Ausweisung der Teichlandschaften Thiendorf – Stölpchen und Zschorna - Würschnitz ausdrücklich begrüßt.	Kenntnis-nahme	-
2216-02	1012757	Eine weitere Unklarheit betrifft die Frage der Kleinkuppenlandschaft um Langebrück. Laut Karte 3 Kulturlandschaft liegen unsere Grundstücke Gemeinde Langebrück *[anonymisiert]* außerhalb der Landschaft. Resultieren trotzdem Einschränkungen hinsichtlich einer Bebauung dieser Grundstücke aus der Lagedefinition dieser Kulturlandschaft? Wenn Ja, erheben wir vorsorglich auch Einspruch zu dieser Lagedefinition.	Kenntnis-nahme	Die angegebenen beiden Flurstücke werden von der Festlegung Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Kleinkuppenlandschaft Langebrück nicht erfasst. Der diesbezügliche Plansatz Z 4.1.2.2 bezieht sich ausschließlich nur auf die Fläche des genannten Vorranggebietes.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Steinrücken-Heckenlandschaften				
0503-27	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der Bereich zwischen Hennersdorf und Lehnmühle, nördlich B 171, ist als Steinrücken-Heckenlandschaft dargestellt (siehe Anlage 8). Die Ausprägung der Gebietskulisse ist zu prüfen.	folgen	Die Steinrücken-Heckenlandschaft wird im Bereich zwischen Hennersdorf und Lehnmühle, nördlich B 171, nach Prüfung mit dem aktuellen Luftbild reduziert, da hier die Kriterien nicht erfüllt sind.
0819-07	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Unter der Rubrik Kulturlandschaftsschutz sind auf der Karte 3 der Gesamtfortschreibung die davon geplanten Vorbehalts- und Vorranggebiete u.a. großflächig für Steinrücken- und Heckenlandschaften ausgewiesen. Unter anderem wurden über die Siedlungsbereiche der Ortslagen von Teilen von Hennersbach, Markersbach und Oelsen Vorranggebiete für Steinrücken und Heckenlandschaften gelegt. Auch hier ist um die Siedlungsgebiete ein Gürtel von ca. 50 m zur Bebauung einzuhalten. Wir bitten um Beachtung und Korrektur.	folgen	Die Siedlungsbereiche werden großzügig aus den Steinrücken-Heckenlandschaften herausgenommen.
0828-04	Stadt Liebstadt	Unter der Rubrik Kulturlandschaftsschutz sind auf der Karte 3 der Gesamtfortschreibung die davon geplanten Vorbehalts- und Vorranggebiete u.a. großflächig für Steinrücken- und Heckenlandschaften ausgewiesen. U. a. wurden diese Gebiete über die Siedlungsflächen der Orte Berthelsdorf, Seitenhain, Döbra und Waltersdorf gelegt. Die Siedlungsgebiete sind von den	folgen	Die Siedlungsbereiche werden aus den Steinrücken-Heckenlandschaften herausgenommen.

		Festsetzungen für diesen Gebietsstatus auszugliedern (siehe Biotopkartierung für die Ortschaften). Hier wird eine Korrektur zwingend gefordert.		
2205-02	1011846	Aufnahme der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 583/8 und 589/1 der Gemarkung Obercarsdorf in das Vorranggebiet Steinrücken-Heckenlandschaft. Ziele: - Erhaltung des Natur-/Lebensraumes sowie Sicherung der Lebensqualität für Mensch und Tier "neben" dem Gewerbegebiet/Sachsenküchen, damit die Abwanderung der “jungen Bevölkerung“ gestoppt bzw. umgekehrt werden kann. - Erhalt der typischen osterzgebirgischen Steinrücken-Heckenlandschaft - Erhalt der Eisenbahnromantik (Weisseritztalbahn) auf der Strecke Freital-Hainsberg – Kipsdorf mit dem einmaligen Blick (Sichtachse) ins Osterzgebirge inkl. Steinrücken, Hecken und dem Aussichtsturm Ottos Eck Legende zum Anhang 3 „Obercarsdorf_Sichtachse_Eisenbahnromantik“: 1: Dampflok - Fotopoint 2: Sichtachse ins Erzgebirge und in Richtung "Aussichtsturm Ottos Eck" 3: typische Steinrücken und Heckenlandschaft (schützenswerte Kulturlandschaft) 4: Anbindung der Ausgleichsflächen an den freien Natur-/Landschaftraum	folgen	Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Steinrücken-Heckenlandschaft wird nach Prüfung bis an die Bahntrasse erweitert.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Sichtexponierter Elbtalbereich				
0704-14	Gemeinde Hirschstein	*Im vorliegenden Plan ist u. a. der folgende Bereich als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt: - Sichtexponierter Elbtalbereich mit Sichtpunkten* Die in Karte 3 dargestellten Sichtbereiche zu Schloss Hirschstein sind offenbar unzureichend (rechtselbisch fehlt) sowie die Sichtbereiche zur Turmholländerwindmühle Pahrenz gar nicht dargestellt. Die Gemeinde Hirschstein bittet, die Bewertung des sichtexponierten Elbtalbereichs zu überprüfen.	nicht folgen	Im Raum Hirschstein sind in Karte 3 rechtselbisch ausreichend Sichtpunkte bezüglich des sichtexponierten Elbtalbereiches sowie bezüglich des Sichtbereiches zum Kulturdenkmal Schloss Hirschstein festgelegt. Die Pahrenzer Windmühle erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage (Sichtfeld mindestens 300 ha, Sichtlänge mindestens 1,5 km). Für das sichtexponierte Kulturdenkmal Schloss Hirschstein wurde kein Sichtbereich vom Kulturdenkmal festgestellt und somit auch nicht festgelegt.
0723-01	Stadt Meißen	Insbesondere die Forderung, die Korbitzhöhe als sichtexponierten Elbtalbereich auszuweisen, wurde in Karte 3 „Kulturlandschaften“ verankert.	Kenntnis-nahme	-
0820-06	Stadt Bad Schandau	*Mit Bezug auf 4.1.1.12 LEP:* An dieser Stelle wäre darauf hinzuweisen, dass ein weiterer und wichtiger Punkt ist, dass solche und weitere Gebiete auch eine besondere Pflege verlangen. Ohne diese Maßnahmen sind Sichtachsen und Sichtbeziehungen schnell hinter Blätterwerk verschwunden. Die Stadt Bad Schandau ist mit ihrem „sichtexponierten Elbtalbereich“ jedes Jahr bestrebt, die vorhandenen Aussichten freizuschneiden, um diese einzigartigen Sichterlebnisse für viele Besucher zu ermöglichen. Die Durchführung dieser Pflegemaßnahmen ist jedoch immer wieder mit großem verwaltungsbelastenden Aufwand verbunden. Solche Standorte müssen explizit im Regionalplan ausgewiesen und eine Umsetzung ohne umfangreiche naturschutzrechtliche Verfahren möglich werden. Kulturlandschaft bedeutet für uns auch, dass bestimmte Bereiche der Stadt, wie die kompletten kommunalen Elbwiesen innerhalb der Stadtgrenzen, ohne	nicht folgen	Der Planungsverband kann keine Festlegungen treffen, die gegen höherrangiges Recht - hier in Form des BNatSchG i. V. m. SächsNatSchG bzw. darauf beruhenden Rechtsverordnungen - verstoßen bzw. diese Regelungen "aushebeln".

		Einschränkungen und separate naturschutzrechtliche Genehmigungen für temporäre Events genutzt werden können. Ein vielfältiges Angebot an Kultur- und Sportveranstaltungen, die auf Grund der topographischen Lage größtenteils nur dort durchgeführt werden können, sind eine wichtige Grundlage zur Erhaltung, Darstellung und Interpretation der Stadt Bad Schandau als touristisches Zentrum.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Weinbaugeprägte Hanglagen				
0723-12	Stadt Meißen	Zur Vervollständigung der Karte 3 sollten die linkselbischen, großen zusammenhängenden weinbaugeprägten Hanglagen mit dargestellt werden.	nicht folgen	Diese Anregung wurde bereits in der Beteiligung zum Vorentwurf wie folgt abgewogen: "Im Regionalplan werden nicht alle vorhandenen Weinbauflächen als "Weinbaugeprägte Hanglagen" ausgewiesen. Hintergrund dieser Ausweisung ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente Weinbergmauern, Terrassenstufen, Weinberghäuser, die sich insbesondere auf Steilhanglagen befinden (s. auch Plansatzbegründung). Die vorgeschlagenen Weinbauflächen genügen diesen Kriterien nicht."
0725-05	Stadt Radebeul	Die Vorranggebiete „Kulturlandschaftsschutz“ — Weinbaugeprägte Hanglagen in der Stadt Radebeul sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bitte vervollständigen bzw. korrigieren Sie die Übersicht der in Radebeul befindlichen Weinbaulagen: - Weinbaugeprägte Hanglagen Johannisberg, Wackerbarthberg, Steinrücken, Paradies und Goldener Wagen.	folgen	Das Vorranggebiet „Kulturlandschaftsschutz“ - Weinbaugeprägte Hanglagen in der Stadt Radebeul wurde auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Es ergaben sich kleinere Korrekturen. Von der Großweinlage Lößnitz sind alle Einzellagen (Goldener Wagen, Steinrücken, Paradies und Wackerbarthberg) enthalten.
1105-07	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Des Weiteren sollten nach Möglichkeit auch die linkselbischen kleinen Weinbaubereiche einbezogen werden.	nicht folgen	Die Festlegungen des Regionalplans müssen eine gewisse Raumbedeutsamkeit aufweisen, die grundsätzlich ab einem Flächenumfang von 4 bis 5 ha als gegeben angesehen wird. Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz - weinbaugeprägte Hanglagen - stellen zusammenhängende Landschaftsräume mit prägenden kulturlandschaftlichen Elementen dar. "Kleine Weinbaubereiche" genügen diesen Anforderungen i. d. R. nicht.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > Kurfürstliches Jagdgebiet				
1330-05	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Wurde die Aufnahme des Jagdgebietes Tharandter Wald (z.B, als Vorbehalts-gebiet) geprüft? Auch hier gibt es mit dem Jagdschloss Grillenburg eine lange (kurfürstliche) Jagdtradition.	nicht folgen	Das Jagdschloss Grillenburg wurde im Zuge der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan in die Untersuchung einbezogen, aber letztendlich nicht als Vorranggebiet Kultur-landschaftsschutz "Kurfürstliches Jagdgebiet" aufgenommen, da der Schwerpunkt für diese regionalplanerische Festlegung im großräumigen Ensemblecharakter liegt. Das Jagdschloss Grillenburg, was ja bereits als Sachgesamtheit gem. SächsDenkmalSG geführt wird, besitzt im Gegensatz zu den Jagdgebieten Moritzburg und Dresdner Heide diesen Ensemblecharakter nicht.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > historische Park- und Schlossensembles				
0704-16	Gemeinde Hirschstein	Zitat Regionalplanentwurf: *"In der Begründung zu Z 4. 1. 1. 12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:* • *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen* • *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert* *Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorranggebiet*	folgen	Der Landschaftspark mit Schloss Hirschstein wird als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Historisches Park- und Schlossensemble festgelegt.

		Kulturlandschaftsschutzfestgelegt: • *Historische Park- und Schlossensembles* *Als regional bedeutsam werden erlebbare (öffentlich zugänglich, guter Erhaltungszustand) historische Parkanlagen im Ensemble mit historischen Schlossanlagen festgelegt, die in der Denkmaldatenbank des Landesamtes für Denkmalpflege erfasst sind und i. d. R. über eine Gesamtfläche von mindestens4 bis 5 ha verfügen."* Die vorgenannte Definition ist ebenso für die historische Schlossanlage im Ortsteil Neuhirschstein zutreffend. Schloss Hirschstein ist ebenfalls in einem guten Erhaltungszustand, öffentlich zugänglich und verfügt zusammen mit dem angrenzenden öffentlich genutzten Teilflächen des historischen Schlosspark es auch über eine Fläche von mehr als 5 ha. Die Gemeinde Hirschstein bittet um Prüfung, ob das Schloss Hirschstein und die dazugehörigen öffentlich genutzten Teilflächen der Schlossparkanlage in die Tabelle VRG Kulturlandschaftsschutz aufgenommen werden können. In Karte 3 ,.Kulturlandschaften" fehlt die Ausweisung der Schlossanlage Hirschstein im Ortsteil Neuhirschstein als historisches Schlossensemble mit Parkanlage. Die Gemeinde Hirschstein bittet um Prüfung der entsprechenden Darstellung in Karte 3.		
0820-07	Stadt Bad Schandau	In diesen Abschnitt von Kulturlandschaftsschutz Historische Park- und Schlossensembles, sollte auch die Burg Hohnstein mit eintragen werden.	nicht folgen	Die Burg Hohnstein incl. Burggarten ist zwar als Denkmalschutzgebiet durch das Landesamt für Denkmalpflege erfasst, aber erfüllt mit einer Gesamtfläche von rund 2 ha nicht das weitere Kriterium Mindestgröße (4 bis 5 ha).
1663-01	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) - Landesverband Sachsen e.V.	Der Barockgarten Großsedlitz ist ein anerkanntes Denkmal der Gartenkultur welches über die Grenzen Sachsens hinaus bekannt ist. Typisches Merkmal eines Barockgartens sind Sichtachsen vom Garten in die umgebende Landschaft. Diese visuellen Verbindungen zwischen dem Barockgarten Großsedlitz und den Höhenzügen im Südosten und Nordosten sind genauso Bestandteil des Gartenerlebnisses wie die Gestaltung des barocken Gartens an sich und ebenfalls Gegenstand des Denkmalschutz. In der Karte 3 Kulturlandschaft ist zwar der Barockgarten mit Friedrichschlößchen als historisches Park- und Schloßensemble eingetragen, jedoch wurde hier der Umgebungsschutz mit den Sichtachsen nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht ist so der Denkmalschutz der Anlage auf regionalplanerischer Ebene nicht gewährleistet. Wir bitten dringend die Sichtachsen des Barockgarten Großsedlitz in der Karte 3 Kulturlandschaft des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge nachzutragen.	Kenntnis-nahme	Das in Karte 3 festgelegte Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz historisches Park- und Schlossensemble Barockgarten Großsedlitz wurde einschließlich der Alleen, wie sie sich aus der diesbezüglichen Sachgesamtheit gemäß SächsDSchG ergeben, festgelegt. Die "Sichtbereiche von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" sind nur festgelegt, wenn auch "Sichtbereiche zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" festgelegt werden, wozu aus regional-planerischer Sicht der Barockgarten Großsedlitz nicht gehört. "Sichtbereiche zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" müssen die in der Plansatzbegründung genannten Kriterien erfüllen: bestehende Sichtexponiertheit; Größe des Sichtfeldes mindestens 300 ha sowie Sichtfeldlänge von mindestens 1,5 km. Alle Kriterien werden bezüglich des Barockgartens Großsedlitz nicht erfüllt (ein diesbezüglicher Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege weist ein Sichtfeld von rd. 200 ha und Sichtfeldlängen von 1,2 km auf). Eine Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass nur von Süden aus ein kurzer Einblick durch die Sichtachse in den Barockgarten besteht; allerdings befindet sich das Schloss unterhalb der Horizontlinie, die hier durch

				den vorgelagerten Waldbestand gebildet wird. Darüber hinaus wirkt die Hochspannungsfreileitung als störendes Element.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz > siedlungstypische Ortsrandlagen				
0723-03	Stadt Meißen	Ergänzend wäre, im Interesse der weiteren touristischen Entwicklung der Region wünschenswert, wenn in der Karte 3 die Kirche Zadel und das Schloss Seußlitz als siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich gekennzeichnet würden (siehe Anlage 1).	nicht folgen	Zadel mit seiner Kirche ist bereits als siedlungstypische Ortsrandlage in Karte 3 festgelegt. Da im Kartenauszug (Anlage 1 der Stellungnahme) eine Ortsrandlage Zehren, und nicht Zadel, vorgeschlagen wird, geht der Verband davon aus, dass eine Ortsrandlage für Zehren mit Kirche gemeint ist. Wie die Stadt Meißen selbst in ihrer der Stellungnahme zum Vorentwurf bereits als negatives Beispiel (mit Foto) angeführt hat, ist durch die Windenergieanlagen in Wölkisch eine starke Beeinträchtigung des Sichtbereiches vom Sichtpunkt am "Zu essen Haus" zur Kirche Zehren festzustellen. In Folge kann hier keine siedlungstypische Ortsrandlage festgelegt werden. Schloss Seußlitz ist von der linkselbischen Seite gesehen durch den Baumbestand sehr sichtverschattet; darüber hinaus wirkt die 380 kV-Leitung mit ihren hohen Masten hier sehr dominant, so dass auch hier auf die Festlegung als siedlungstypische Ortsrandlage verzichtet wird. Zur Unterstützung der weiteren touristischen Entwicklung wirken hier die Festlegungen der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sichtexponierter Elbtalbereich, weinbaugeprägte Hanglage sowie historisches Park- und Schlossensemble.
0812-07	Gemeinde Lohmen	Unter Pkt. 7 der Begründung Siedlungstypische Ortsrandlage ist in Karte 3 „Kulturlandschaft“ der festgelegte „Sichtpunkt Elbtalbereich“ in Verbindung mit der Kennzeichnung „Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich“ zu entfernen. Die Entfernung begründet sich mit widersprüchlichen Festlegungen in Verbindung mit bestehenden Wohngebäudekomplexen und den beabsichtigen Verhinderungen aktueller regionaler touristischer Entwicklungen.	folgen	Die in Karte 3 festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Mühlsdorf (nordöstlicher Ortsrand) befindet sich nicht im Widerspruch mit bestehender Bebauung. Die siedlungstypische bestehende nordöstliche Ortsrandbebauung von Mühlsdorf in Verbindung mit dessen "Einbettung" in den umgebenden Landschaftsraum führte gerade zu dieser Festlegung. Dennoch wird diese Festlegung nicht mehr weiter verfolgt, da sie eher lokale Bedeutung besitzt und somit der gemeindliche Wille ausschlaggebend ist. Im Gemeindegebiet ist kein Sichtpunkt Elbtalbereich festgelegt.
0812-11	Gemeinde Lohmen	Der in Karte 3 festgelegte Sichtpunkt nördlich der Ortslage Mühlsdorf auf den Elbtalbereich stellt für den geplanten Hotelneubau im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Lochmühle“ in der Ortslage Mühlsdorf eine sehr unterzuordnende Sichteinschränkung und Landschaftsbildstörung dar, bezugnehmend auf die begründete Stellungnahme zu G 2.3.2.2. Störend wirken jetzt und später auch, und tatsächlich ausschließlich, die mehrgeschossigen Wohnblockneubauten im Bestand aus Errichtungszeiten der ehemaligen DDR. Die Erhabenheit des geplanten Baukörpers Hotelneubau in Mühlsdorf ist begründet notwendig, um die touristische und baukulturelle Bedeutsamkeit des historisch wertvollen Ensembles „Lochmühle“ wiederbelebbar werden zu lassen. Das öffentliche Interesse der Gemeinde selbst sowie Verbänden und Vereinen besteht uneingeschränkt und dominiert als Status über den Festlegungen zu den Sichtbeziehungen. Ziel soll sein, das der Bereich „Lochmühle“ mit seinem ergänzend notwendig werdenden Hotelneubau nicht als „Störung‘ des sichtexponierten Elbtalbereichs gesehen wird,	folgen	Der Sichtpunkt nördlich Mühlsdorf bezieht sich auf die festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage - und nicht auf den sichtexponierten Elbtalbereich. Auf diese Festlegung wird aber im Weiteren Verfahren verzichtet (s. an anderer Stelle dieser Abwägung zur siedlungstypischen Ortsrandlage Mühlsdorf).

		sondern vielmehr der Gemeinde Unterstützung bei der Entwicklung eigener wichtiger Planungen aufgrund bestehender Planungshoheit gereicht und nicht verhindert wird.		
0824-10	Stadt Glashütte	Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich und Sichtpunkt zum Ortsrand Angeregt wird hier, die beiden vorhandenen Sichtpunkte durch einen dritten Sichtpunkt aus Richtung Waldausgang Reinhardtgrimmaer Heide mit entsprechendem Sichtbereich zu ergänzen, da auch hier wertvolle Sichtbeziehungen zur Kirche bestehen.	folgen	Der vorgeschlagene Sichtpunkt an der Reinhardtgrimmaer Heide wird als dritter Sichtpunkt der Ortrandlage Reinhardtsgrimma aufgenommen und die siedlungstypische Ortsrandlage um des östlichen Ortsrand erweitert.
2021-01	1012457	Bei Durchsicht der Unterlagen fällt auf, dass das historisch gewachsene Dorf Söbrigen (seit 1954 nach Dresden eingemeindet) mit seiner Umgebung in 4.1.2. Kulturlandschaft nicht bzw. unzureichend erwähnt worden ist. Söbrigen -später Teil des Kammergutes Pillnitz -kann auf eine eigene Geschichte verweisen. So war es jahrzehntelang der Ort, wo reiche Dresdner ihre Wäsche waschen ließen. Diese wurde auf den besonders gepflegten Elbwiesen gebleicht und mit Dampfschiffen nach Dresden zurückgebracht. Darüber hinaus hat das Schifferdorf besondere Bedeutung gehabt, da von hier die Elblotsen kamen, die Elbschiffe bis nach Hamburg begleitet haben. Darüber hinaus war Söbrigen nachweisbar ein Zentrum des Chorgesanges und des Feldhockeys. Söbrigen liegt auf dem Hochufer der Elbe in direkter Blickbeziehung zu den Weinbergen und der Weinbergkirche (Dort sind Stiftungen des Gestühles von Söbrigener Einwohner nachweisbar!) Die historisch gewachsene Verbindung zwischen Söbrigen und Pillnitz sowie der Weinbergkirche manifestiert sich in noch heute vorhandenen Wegebeziehungen, die bereits im 18.Jahrhundert entstanden sind. Es ist deshalb eine angemessenen Berücksichtigung des historischen Dorfes Söbrigen im Regionalplan zu fordern. Söbrigen war, ist und bleibt ein Ausflugsort für die Dresdner Bevölkerung, was sich in der Vergangenheit auch durch die Tatsache ausgedrückt hat, dass es in dem kleinen Dorf 3 Ausflugsgaststätten gegeben hat! Eine Einstufung des Ortes als Ausflugsort ist deshalb zu fordern.	nicht folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Im Übrigen befindet sich das Gebiet im sichtexponierten Elbtalbereich. Der Planungsverband besitzt keine Kompetenz zur Festlegung von Ausflugsorten. Die Darstellung der Ausflugsorte in Karte 11 erfolgt in nachrichtlicher Übernahme von Daten der Landesdirektion. Söbrigen ist entsprechend dem aktuellen Stand von 2018 nicht Bestandteil der Liste. Das Verfahren zur Anerkennung als Ausflugsort ist in § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG geregelt.
2035-01 und 163 Weitere	1013482	***164 identische Stellungnahmen: 2035-01 bis 2037-01, 2048-01 bis 2055-01, 2065-01, 2067-01 bis 2070-01, 2083-01, 2085-01 bis 2089-01, 2202-01, 2346-01 bis 2486-01*** Kulturhistorischer Wert von Ortschaft Söbrigen und Umgebung nicht beachtet! Im Regionalplanentwurf wird in keiner Weise gewürdigt, dass Söbrigen Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist! Der Ort mit einem historischen Dorfkern liegt auf einem seltenen Hochufer, direkt oberhalb der Elbe. Von dem aus Sichtbereiche zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbig zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterzgebirges bis zu Geising vorhanden sind. Zwischen Pillnitz und Söbrigen existiert ein vielbesuchter Weg von etwa 1 km Länge, ausgestattet mit einigen Bänken. Die Elbe ist im Bereich Söbrigens relativ breit, sodass hier die Dampfer auf der Fahrt von Dresden nach Pillnitz und zurück drehen. Das bedeutet, dass zu den Dampferparaden hunderte Bürger in Söbrigen die Elbwiesen bevölkern. Es gibt noch einige Gründe mehr, dem Ort Söbrigen auch den Status als Ausflugsort zuzuerkennen, z.B. die Nähe zu den Weinhängen und	teilweise folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert.

		den Weinbergwegen, das nahe Tännicht, die Erreichbarkeit der Wagnergedenk-stätten in Graupa, auch über den viel genutzten Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa. Im Fachbeitrag »Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stand 04/2017“ werden in der Region nur die Ortslagen Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. **Ich fordere deshalb, dass die Siedlungen Söbrigen und Oberpoyritz im Regionalplan als siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich auszuweisen sind.**		
2118-02	1013857	**Der kulturhistorische Wert der Ortschaft Söbrigen und Umgebung wird nicht beachtet!** Im Regionalplanentwurf wird in keiner Weise gewürdigt, dass Söbrigen Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist! Der Ort mit einem historischen Dorfkern liegt auf einem seltenen Hochufer, direkt oberhalb der Elbe. Von dem aus sind einmalige Sichtbereiche zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbig zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterzgebirges bis zum Geising vorhanden. Zwischen Pillnitz und Söbrigen existiert ein vielbesuchter Weg von etwa 1 km Länge, ausgestattet mit einigen Bänken. Die Elbe ist im Bereich Söbrigens relativ breit, sodass hier die Dampfer auf der Fahrt von Dresden nach Pillnitz und zurück drehen. Zu den Dampferparaden reisen hunderte Menschen nach Söbrigen — so auch wir - und genießen von den Elbwiesen aus dieses seltene Erlebnis. Weitere Gründe, dem Ort Söbrigen den Status als Ausflugsort zuzuerkennen, sind: Die Nähe zu den Weinhängen und den Weinbergwegen und zu dem nahe gelegenen Tännicht, sowie der viel genutzte Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa. **Wir fordern deshalb, dass die Siedlungen Söbrigen und Oberpoyritz im Regionalplan als siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich auszuweisen sind.**	teilweise folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert.
2123-02	1012656	Wir möchten Kritik üben an der Ausweisung des Vorranggebietes Kiesabbau in Söbrigen und fordern die Ausweisung: die Siedlungen Oberpoyritz und Söbrigen als Ortsrandlagen mit Sichtbereich. **Begründungen:** Wir weisen darauf hin, dass Dresden-Söbrigen Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdener Elbhänge ist und einen historischen Dorfkern hat. Weiterhin fordern wir, dass das Ensemble Weinbergkirche, Pillnitzer Königlicher Weinberg als historisches Kulturdenkmal in weiträumig exponierter Sichtlage markiert wird. Als Sichtpunkte zu diesem Kulturdenkmal müssten zusätzlich folgende Punkt eingestuft werden: Von der Sächsischen Weinstraße (Graupaer Straße, die Verbindung zwischen Graupa und Birkwitz) nördlich von Birkwitz, von der Schmiede Oberpoyritz, von der Oberpoyritzer Str. zwischen Söbrigen und Oberpoyritz und von der Straße zwischen Söbrigen und Birkwitz. Das Hochufer Söbrigen bietet Sichtpunkte in das Elbtal und in das Osterzgebirge bis zum Geising. Die Sichtachsen von oben, von der Rysselkuppe, vom Weinwanderweg, vom Maler-Dichter-Musiker-Weg gehen in das Elbtal in Richtung	teilweise folgen	Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungs-typische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche erfüllt diese regionalplanerischen Kriterien nicht.

		Söbrigen.		Aufgrund der Lage am unteren Hangbereich und des relativ geringen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs. Im Übrigen befindet sich das Gebiet im sichtexponierten Elbtalbereich; die angesprochenen Sichtpunkte von der Höhenlage ins Elbtal sind als solche bereits festgelegt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Begründung zu Z 4.1.2.3				
0704-15	Gemeinde Hirschstein	Zitat Textteil S. 82 zur Beschreibung des Sichtexponierten Elbtalbereichs: *"Zwischen Meißen und Hirschstein schließt sich der 3. Abschnitt des Sichtexponierten Elbtalbereiches an, der wiederum durch die Verengung des Elbtals mit beidseitig relativ steil anschließenden Hangbereichen(linkselbisch vorwiegend bewaldet, rechtselbisch geprägt durch Weinbau und offengelassene Steinbrüche)charakterisiert werden kann. Auch hier eröffnen sich außerordentliche Sichtbeziehungen, die sich sowohl vom Elbtalbereich als auch von den Hangbereichen aus entfalten. Sie schließen die kulturhistorisch bedeutsamen Bauten Albrechtsburg und Dom in Meißen, die Schlösser in Diesbar-Seußlitz und Neuhirschstein, Kirchen, Elbweindörfer mit ihren alten Dorfkernen sowie die südexponierte Weinberglandschaft ein."* Vorschlag: Anstatt der Formulierung *„Elbweindörfer mit ihren alten Dorfkernen"* sollte eine allgemeinere Formulierung wie z. B. *„Elbweindörfer mit ihren alten Dorfkernen beidseitig der Elbe"* verwendet werden, da sich diese nicht nur auf einer Elbseite befinden.	nicht folgen	In der angesprochenen Textpassage wird allgemein der 3. Abschnitt des sichtexponierten Elbtalbereiches beschrieben. Die vorgeschlagene Ergänzung bezüglich der Elbweindörfer "beidseitig der Elbe" ist nicht notwendig, da hier nicht nur die rechtselbischen Dörfer angesprochen sind.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Begründung zu Z 4.1.2.4				
0501-15	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zu Ziel 4.1.2.4 sollte das aufgerebte Gebiet im Bereich der Elbschlösser ergänzt werden. Es ist in der Karte 3 dargestellt, fehlt jedoch in der Begründung.	nicht folgen	Die Weinhänge an den Elbschlössern gehören zur in der Weinrechtsdurchführungsverordnung definierten Lage "Pillnitzer Königlicher Weinberg". Dieser ist in der Begründung aufgeführt.
0502-13	Landkreis Meißen	Es wird vorgeschlagen, Z 4.1.2.4. wie folgt ergänzend einzufügen: Nach *„Gartenanlage geprägt"*. neuer Absatz: *„In den weinbaugeprägten Hanglagen ist die traditionelle Gestaltung der Weinbauflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.* *Dazu sind insbesondere zur Gewährleistung des Habitat- und Biotopverbundes trockenwarmer Standorte die alten Weinbergmauern mit ihren umgebenden Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten in für die Gewährleistung des Biotopverbundes ausreichender Fläche zu erhalten und zu pflegen."* Gründe: Der Landesentwicklungsplan weist insbesondere in den weinbaugeprägten Hanglagen im Landkreis Meißen einen von zwei Biotopverbunden trockenwarmer Standorte von landesweiter Bedeutung im Freistaat Sachsen aus. Mit den unterstrichenen Ergänzungen in der Formulierung wird die Gewährleistung dieser Vorgabe des LEP auch als verbindliches Ziel der Raumordnung in den Regional-plan übernommen. Dies ist erforderlich, weil sich der Biotopverbund auf Grund seiner Kleinteiligkeit	nicht folgen	In der Stellungnahme wird im Wesentlichen die Wiederholung des textlichen Zieles in der Begründung dieses Zieles gefordert, wobei eine "Ist- Formulierung" vorgeschlagen wird. Dem kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da einerseits eine Wiederholung des Zieltextes in der Begründung in einer anderen - hier stringenteren Formulierung - zu einer Rechtsunsicherheit führt. Des Weiteren wurde das noch im Vorentwurf als "Ist-Ziel" formulierte Ziel zu den weinbaugeprägten Hanglagen in Folge der Stellungnahme des SMI nunmehr als sogenanntes Hinwirkungsziel formuliert, weil es auf Art bzw. Umfang/Intensität oder Beschränkung von Nutzungen/Bewirtschaftungen abzielt. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber verpflichtet, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen.

		nicht kartographisch ausreichend darstellen lässt.		Im Übrigen ist der Plansatz dem Kapitel 4.1.2 Kulturlandschafts-schutz zugeordnet, und nicht dem Kap. 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Begründung zu G 4.1.2.8				
1330-06	Regional-management der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Hier wäre eine konkrete Benennung der Fördermöglichkeit über LEADER wünschenswert, da der Schutz der Kulturlandschaft in vielen LEADER-Regionen verankert ist.	folgen	Ein Hinweis auf das LEADER-Programm wird in die Begründung aufgenommen.

Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
G 4.1.3.1 .....Seite 5
Z 4.1.3.2 .....Seite 5
Altlasten.....Seite 5
regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete .....Seite 6
Begründung.....Seite 7
Begründung zu G 4.1.3.1 und Z 4.1.3.2 .....Seite 8
Begründung zu G 4.1.3.3 .....Seite 8
Begründung zu Z 4.1.3.4.....Seite 9

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser				
0108-35	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Grundsatzes: „In Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung zu getragen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erhalten oder zu erreichen, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen (WHG, SächsWG) und Verordnungen (GrwV) entspricht.“ Begründung Dieser Grundsatz ist wegen der zu erreichenden Grundwasserbeschaffenheit nach WRRL richtig und wichtig. Siehe auch alte Fassung RP OE/OE. Die Bewirtschaftung in der Fläche wirkt sich als sogen. "diffuse Belastung" auf die nach WRRL zu beurteilende Grundwasserbeschaffenheit besonders stark aus, weswegen dieser Bezug auch hier hergestellt werden soll. Es ist auch deutsches Recht anzuwenden. Forderung aus § 6 (1) SächsLPlG-Verfahren	nicht folgen	Der Planungsverband sieht keinen über Z 4.1.2.1 LEP hinausgehenden regionalplanerischen Regelungsbedarf. ("Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." i. V. m. der Plansatzbegründung: "Belastungen des Grundwassers und seiner Deckschichten sind zu vermeiden (Verschlechterungsverbot). Gebiete mit hoher Grundwassergefährdung liegen vor, wenn die Deckschichten auf Grund geringer Mächtigkeit beziehungsweise ihrer geologischen Eigenschaften eine nur geringe Schutzwirkung für das Grundwasser aufweisen. Aus diesen Gründen bedarf es hier der erhöhten Achtsamkeit gegenüber gefährdenden Nutzungen.") Die Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie die Beachtung von Gesetzen (WHG, SächsWG) und Verordnungen (GrwV) gelten unabhängig vom Regionalplan fort.
0108-36	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Grundsatzes: "Bei der Planung von Baugebieten sollen die Versickerungsmöglichkeiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ausgeschöpft werden, soweit es die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden." zugehöriger Begründungstext: Grundwasserneubildung ist zur Erhaltung und Regeneration der regionalen Grundwasservorräte notwendig. Niederschlagswasserversickerungsmaßnahmen vermindern die Nachteile des zunehmenden Boden-Versiegelungsgrads wie wild abfließendes Niederschlagswasser und Bodenerosion. Begründung: Grundwasserneubildung ist zur Erhaltung und Regeneration der regionalen	nicht folgen	Die angesprochene Thematik ist durch G 4.1.2.4 LEP auf Ebene der Raumordnung ausreichend geregelt. ("Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.")

		Grundwasservorräte notwendig. Niederschlagswasserversickerungsmaßnahmen vermindern die Nachteile des zunehmenden Boden-Versiegelungsgrads. Siehe auch RP Leipzig/Westsachsen 2015. Forderung aus § 6 (1) SächsLPlG-Verfahren		
0108-37	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Grundsatzes: In „Gebieten mit oberflächennahem Grundwasser“ sind vorhandene sowie entstehende vernässungsgefährdete Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung und im Zuge von Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen zu beachten bzw. durch eine standortgerechte Bodennutzung im Rahmen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. zugehöriger Begründungstext: Nach Z 4.1.1.6 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß B zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser (höchster zu erwartender Grundwasserspiegel < 1 m unter Gelände) in Betracht. Begründung: Nach Z 4.1.1.6 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß B zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser (höchster zu erwartender Grundwasserspiegel < 1 m unter Gelände) in Betracht. Siehe auch RP Leipzig/Westsachsen 2015. Forderung aus § 6 (1) SächsLPlG-Verfahren.	nicht folgen	Für diese Thematik wird für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge kein raumordnerischer Koordinierungsbedarf gesehen. Der Planungsverband Leipzig-Westsachsen sieht den raumordnerischen Koordinierungsbedarf auch nur hinsichtlich des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung der Braunkohleförderung. Durch das SMUL wird auch nicht dargelegt, welche regionalen Erfordernisse einen solchen Grundsatz für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Besonderen begründen würden.
0108-38	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Grundsatzes: "In den Gebieten, in denen Grundwasservorkommen u. a. durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, soll einer weiteren Reduzierung der Grundwasserneubildung durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung getragen werden." Begründung: Nach Z 4.1.1.6 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsan-forderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß B zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch vom Klimawandel betroffene Gebiete, insbesondere solche, in denen Grundwasservorkommen beziehungsweise -speisungsgebiete infolge des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, in Betracht.	nicht folgen	Der Planungsverband sieht keinen über Z 4.1.2.1 LEP hinausgehenden regionalplanerischen Regelungsbedarf. ("Auf angemessene Nutzungen, die... die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken." i. V. m. der Plansatzbegründung: "Klimabedingte Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen ziehen Veränderungen des Naturhaushaltes nach sich, die ihrerseits eine Anpassung von Landnutzungen erfordern werden.") In diesem Zusammenhang (Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen) wird auf die Regelungen in den Kapiteln 4.1.3 und 4.2.1 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

		Der Grundsatz sollte nicht nur auf die Folgen des Klimawandels abgestellt werden, sondern auch auf die anderen vielfältigen Ursachen für die Beeinträchtigung der GW-Vorkommen, u. a. auch Wassererosion. Forderung aus § 6 (1) SächsLPlG-Verfahren		
0701-13	Gemeinde Diera-Zehren	- Betrifft vor allem Bereiche in Niedermuschütz, Zehrener Berg, oberhalb Spitzhäuser, Schieritz-Hangkanten, Göhrischgärtnerei, Diera-Gosebach - Forderung, Auflagen an Landwirte Maßnahmen zur Rückhaltung von RW durch Pflanzung von Grünstreifen/Buschreihen Forderung: zunehmende Erosionsschäden durch Abschwemmung landwirtschaftlicher Flächen (insbes. bei Starkregen) verhindern, z.B. durch Boden-/Gewässerverbänden - Einfluss auf Landwirtschaft und in Verantwortungnahme der landwirtschaftlichen Verursacher! Festlegung von Schutzflächen an Bebauung/Infrastruktur u. a., um Schäden zu vermeiden.	Kenntnis-nahme	Die benannten Bereiche sind alle in der Festlegung "wassererosionsgefährdete Gebiete" enthalten; es gilt der entsprechende Plansatz Z 4.2.1.1.
1403-04	Landkreis Bautzen	Die Belange des Bodenschutzes werden in der Gesamtfortschreibung umfassend dargestellt. Übergreifende Auswirkungen sind durch die Planungsstellen abzustimmen.	Kenntnis-nahme	Eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsverbänden im Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes findet statt.
1604-07	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	**Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz liegt laut Karte 6 des RP im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung.** Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel/Öl und anderes wären eine Katastrophe und wären eine zusätzliche schwere Gefährdung. Nicht beachtet wurden auch die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den **oberen Grundwasserleiter**, der "ausbluten" würde! **Wir fordern, dass der Grundwasserschutz Vorrang vor Rohstoffabbau hat!**	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landes-entwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.
2035-04 und 163 Weitere	1013482	***164 identische Stellungnahmen: 2035-04 bis 2037-04, 2048-04 bis 2055-04, 2065-04, 2067-04 bis 2070-04, 2083-04, 2085-04 bis 2089-04, 2202-04, 2346-04 bis 2486-04*** **Grundwasserhöhe und —qualität ist gefährdet!** **Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz** liegt laut Karte 6 des RP im Bereich **einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung**. Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel! Öl und andere Umweltgifte wären eine Katastrophe und führten zu einer zusätzlichen Gefährdung. Der Rest des **Waldgebietes Tännicht** (letzter Rest von Elbauen), **der als Vorranggebiet Wald** ausgewiesen ist, würde durch weitere Grundwasserabsenkung ebenfalls bald zerstört zu werden. Das Tännicht befindet sich unterhalb des Borsberges, die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird sich erhöhen durch die tiefer liegenden Abbautrichter der Kiesabbaugrube, d.h. dass es **schwerwiegende Schäden** erleiden wird.	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landes-entwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Die Vorranggebiete Waldschutz dürfen nicht durch raumbedeut-same Planungen und Maßnahmen zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf die Schutzgüter Grund-wasser und Wald untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasser-überdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwasser-

		Ich fordere, dass der Grundwasser- und Biotopschutz Vorrang vor Rohstoffabbau hat!		gefährdung dargestellt.
2065-04	1013880	**Grundwasserhöhe und —qualität ist gefährdet!** **Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz** liegt laut Karte 6 des RP im Bereich **einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung**. Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel! Öl und andere Umweltgifte wären eine Katastrophe und führten zu einer zusätzlichen Gefährdung. Im Raum Birkwitz ist das Grundwasser um mehr als 2 m durch den Kiesabbau um Birkwitz/ Pratzschwitz gefallen. Ich habe noch ca. 1m Wasserstand im Brunnen, statt 3,80 m vor Beginn des Abbaus. Der Rest des **Waldgebietes Tännicht** (letzter Rest von Elbauen), **der als Vorranggebiet Wald** ausgewiesen ist, würde durch weitere Grundwasserabsenkung ebenfalls bald zerstört zu werden. Das Tännicht befindet sich unterhalb des Borsberges, die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird sich erhöhen durch die tiefer liegenden Abbautrichter der Kiesabbaugrube, d.h. dass es **schwerwiegende Schäden** erleiden wird. **Ich fordere, dass der Grundwasser- und Biotopschutz Vorrang vor Rohstoffabbau hat!**	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Die Vorranggebiete Waldschutz dürfen nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf die Schutzgüter Grundwasser und Wald untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.
2118-05	1013857	**Gefährdung der Grundwasserhöhe und - qualität!** Wie bekannt, liegt das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung. Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen (zusätzliche Absenkung des Grundwassers, Verschmutzungen durch Diesel! Öl). **Wir verlangen, dass der Grundwasser- und Biotopschutz Vorrang vor dem Rohstoffabbau hat!**	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.
2123-03	1012656	Wir möchten Kritik üben an der dem ausgewiesenen Kiesabbaugebiet Dresden Söbrigen unter Grundwasser schützenden Gesichtspunkten. **Begründung:** Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz liegt laut vorliegender Karte im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung. Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel/ Öl und anderes wären eine Katastrophe und wären eine zusätzliche schwere Gefährdung. Nicht beachtet wurden auch die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den oberen Grundwasserleiter, der „ausbluten“ würde! Wir fordern, dass der Grundwasserschutz Vorrang vor Rohstoffabbau hat!	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a die Auswirkungen des Rohstoffabbau auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen dargestellt. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.

2338-07 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-07 bis 2345-07*** **Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz liegt laut Karte 6 des RP im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung.** Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel! Cl und Anderes wären eine Katastrophe und wären eine zusätzliche schwere Gefährdung. **Wir fordern, dass der Grundwasserschutz Vorrang vor Rohstoffabbau hat.**	nicht folgen	Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.1				
0812-12	Gemeinde Lohmen	Es sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die einen Abtrag von Boden (z. B. durch wild abfließendes Oberflächenwasser) verhindern oder wirksam einschränken. Betroffene Eigentümer und Bewirtschafter, u.a. Landwirtschaft, haben Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag zu treffen und im Falle eines Abtrages für eine Wiederandeckung aufzukommen.	Kenntnisnahme	Die benannte Problematik wurde bereits mit der Festlegung von besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten in Karte 5 i. V. m. dem Plansatz Z 4.2.1.2 auf regionalplanerischer Ebene aufgenommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Z 4.1.3.2				
0501-17	Landeshauptstadt Dresden	Dem formulierten Ziel *"Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Gebieten mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Maßnahmen ergriffen werden, die den pH-Wert langfristig ansteigen lassen, sofern sie mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind"* kann nur bedingt zugestimmt werden. Die betroffenen Substrate generieren häufig von Natur aus geringe pH-Werte. Hier muss im Vorfeld differenziert werden. Auf einer mit Kiefern bestandenen Düne in der Dresdner Heide ist der niedrige pH-Wert z. B. eine Folge der Bestockung und kann auch langfristig nicht durch Waldumbau korrigiert werden, da der Standort dafür nicht geeignet ist. Es wird um eine modifizierte Formulierung gebeten.	folgen	vor dem letzten Wort des Plansatzes wird wie folgt ergänzt: "sowie substratbedingt möglich"
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Altlasten				
0501-18	Landeshauptstadt Dresden	Gemäß der Begründung zum Ziel 4.1.3.4 im LEP kommen Standorte, die ein erhebliches Schadstoffpotenzial aufweisen, als regional bedeutsame Altlasten in Betracht. Ein Schadstoffpotenzial bzw. eine Altlast ist gemäß LEP regional erheblich bzw. bedeutsam, wenn die Raumentwicklung oder die Zielerreichung der WRRL durch die Altlast gefährdet ist. Altlasten rufen im Unterschied zu Altlastenverdachtsflächen nachweislich Gefahren hervor (§ 2 Abs. 5 BBodSchG). Für Altlastenverdachtsflächen ist die Erheblichkeit des Schadstoffpotenzials bzw. eine Gefahr, auch wenn ein weiterer Handlungs- bzw. Erkundungsbedarf festgestellt ist, nicht nachgewiesen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG). Damit ist das Schadstoffpotenzial von Altlastenverdachtsflächen räumlich sowie sachlich nicht hinreichend bestimmt. Somit kann eine regionale Bedeutung im Sinne des Ziels 4.1.3.4 LEP für Altlastenverdachtsflächen nicht festgestellt werden bzw. widerspricht deren Zuordnung dem in den Zielen der	folgen	Die altlastverdächtigen Flächen mit Handlungsbedarf aus dem SALKA werden nicht mehr einen Anspruch auf "regional bedeutsame Altlasten" begründen, sondern nur noch diejenigen mit der Kategorie "Altlast" aus dem SALKA bzw. für das Stadtgebiet von Dresden die an anderer Stelle der Stellungnahme benannten regional bedeutsamen Altlasten; eine diesbezügliche Änderung in der Plansatzbegründung erfolgt. Demzufolge werden auch nur diese in Karte 5 dargestellt werden. Karte 2 Raumnutzung ist diesbezüglich nicht relevant. Im Grundsatz 4.1.3.3 wird Satz 2 gestrichen ("Regional bedeutsame altlastverdächtige Flächen mit Handlungsbedarf sollen vorrangig untersucht werden."). Die Plansatzbegründungen zu G 4.1.3.3 und Z 4.1.3.4 werden entsprechend angepasst.

		Raumordnung verankerten Konkretisierungsgebot (§ 3 Ziffer 2 ROG). Die zahlenmäßige Zunahme regional bedeutsamer Altlasten gegenüber allen Plänen und Entwürfen früheren Datums ist neben der Einbeziehung von Altlasten-verdachtsflächen mit Handlungsbedarf auch der Verwendung eines veralteten Kenntnisstandes geschuldet. Im Dresdner Stadtgebiet genügt die aktive Sanierung großflächiger Grundwasser-schäden in den seltensten Fällen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb erfordert die weitere Umsetzung des WRRL-Maßnahmenprogramms vordringlich die Sanierung der als prioritär identifizierten Altlasten. Eine entsprechende Priorisierung liegt mit der „EU-WRRL/Maßnahmeplan Grundwasser – Analyse zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet der Stadt Dresden“ der ARCADIS Deutschland GmbH vom 30. November 2016 vor. In Kenntnis der Grundwasseranalyse ist jedoch festzustellen, dass im vorliegenden Planentwurf die Festlegung „regional bedeutsame Altlast“ und somit die Priorisierung im Sinne der Begründung zum Ziel 4.1.3.4 (→ Gefährdung Schutzgut „Raumentwicklung“ oder „Zielerreichung der WRRL“) für die Mehrzahl der als regional bedeutsam festgelegten Standorte nicht nachvollziehbar ist. Aus den genannten Gründen ist im Grundsatz 4.1.3.3 Satz 2 zu streichen und dessen Begründung sowie auch die des Ziels 4.1.3.4 sowie die Karten 2 und 5 dahingehend zu überarbeiten, dass nur Standorte, welche ein regional bedeut-sames Grundwassersanierungsgebiet verursachen, als regional bedeutsame Altlast festzulegen sind. Die Festlegung regional bedeutsamer Altlasten-verdachtsflächen sollte aufgegeben werden.		
1656-01	Interessen-gemeinschaft "Wasserberg"	In Karte 5 findet eine regional bedeutsame Altlast keine Berücksichtigung. Im Bereich „Wasserberg“ (Koordinaten 51°02‘11.7“N 13°33‘04.8“E) in Wilsdruff OT Grumbach wurde der ehemalige Steinbruch im Bereich um den alten Wasserspeicher jahrelang als Deponie benutzt. Diese wurde dann später lediglich zugeschüttet ohne eine Sanierung vorzunehmen. Bis heute tauchen bei landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung in diesem Bereich Altlasten, z.B. alte Autoreifen aus dem Boden auf. Wir fordern eine entsprechende Berücksichtigung in der regionalplanerischen Darstellung.	nicht folgen	Gemäß Plansatzbegründung zu G 4.1.3.3 werden im vorliegenden Plan diejenigen Altlasten und altlastverdächtige Flächen mit Handlungsbedarf aus dem Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als regional bedeutsam festgelegt, die sich in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten und/oder in den Anspruchsflächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung befinden. Diesen Kriterien entspricht die vorgeschlagene Altlastfläche nicht.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete				
0501-19	Landeshauptstadt Dresden	Die im vorliegenden Entwurf des Regionalplans als regional bedeutsam ausgewiesenen Grundwassersanierungsgebiete genügen den aus den Zielen 4.1.2.1 und 4.1.2.5 des LEP abzuleitenden Ansprüchen bzgl. Verhältnismäßigkeit und Priorisierung nicht. Dies ist überwiegend einem veralteten Kenntnisstand geschuldet. Dieser berücksichtigt das Ergebnis einer für das Gebiet der Stadt Dresden in Umsetzung der EU-WRRL erfolgten umfassenden Analyse der Grundwasserbeschaffenheit nur unzureichend. Bei den Festlegungen wurden weder die im Ergebnis der Analyse festgestellte flächenmäßige Reduzierung der Grundwasserbelastungsbereiche noch die aktuelle Priorisierung des Handlungs- bzw. Sanierungsbedarfs berücksichtigt. Als Grundlage der Festlegungen „regional bedeutsame Grundwassersanierungs-gebiete“ in Karte 5 sowie der diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu	folgen	Für das Stadtgebiet von Dresden werden die benannten Gebiete als „regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ in Karte 5 festgelegt.

		Ziel 4.1.3.4 (Tabelle) soll deshalb der „EU-WRRL/Maßnahmeplan Grundwasser – Analyse zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet der Stadt Dresden“ der ARCADIS Deutschland GmbH vom 30. November 2016, zuzüglich der bekannten, durch Altlasten des Uranbergbaus (Wismut) verursachten Grundwasserbelastungsbereiche genutzt werden. Aufgabenstellung, Umsetzung und Ergebnis der v. g. Analyse zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet der Stadt Dresden ist Bestandteil des nach WRRL aufgestellten Maßnahmeprogramms und stehen grundsätzlich im Einklang mit den Zielen 4.1.2.1 und 4.1.2.5 sowie auch Ziel 4.1.3.4 des LEP. Parallel ist eine kritische Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde erforderlich, da die o. g. Projekt-zusammenführung die Ergebnisse zwischenzeitlich erfolgter Untersuchungen nicht konsequent bei allen Auswertungen/Darstellungen berücksichtigt. Auch sind außerhalb bedeutsamer Grundwassernutzungen nur die GW-Schäden zu übernehmen, welche durch die Tri- und Tetrachlorethen (WRRL-relevante LHKW) verursacht sind. Im Ergebnis des erläuterten Vorgehens ergeben sich für das Stadtgebiet Dresden folgende regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete: **Gebietskörperschaft | Grundwassersanierungsgebiet | Fläche | Kontaminationsursache** Meißen | Radebeul-Ost/Dresden-Kaditz | 100 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Pieschen | 4 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Friedrichstadt | 20 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Löbtau/Altstadt | 10 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Leubnitz-Neuostra/Strehlen | 8 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Leuben/Kleinzschachwitz | 8 ha| ehem. gewerbliche Nutzung Dresden | Dresden-Gittersee | 165 ha| ehem. Wismut-Bergbau Die generalisierten Flächen der regional bedeutsamen Grundwassersanierungs-gebiete sowie die verursachenden Altlasten können Anhang E entnommen werden.		
0727-04	Stadt Riesa	In der tabellarischen Darstellung auf Seite 96 ist für die Stadt Riesa eine Fläche von 15 ha als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet ausgewiesen. Nach einem Vergleich mit der Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ könnte es sich dabei um die Gewerbebrache des ehemaligen Aropharmwerkes Riesa handeln. Für die Stadt Riesa ist es aus stadtplanerischen Gesichtspunktes wichtig, die genaue Bezeichnung der betroffenen Flächenbereiche übermittelt zu bekommen.	Kenntnis-nahme	Die Gewerbebrache des ehemaligen Aropharmwerkes Riesa ist Bestandteil des angesprochenen regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebietes.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Begründung				
0108-39	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Nach 1. Absatz, S. 92: Ergänzung des Textes mit den Aufzählungen von Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen A bis D wie im RP OE/OE nach § 6 (1) SächsLPlG. Alternativ, falls Streichung aus Platzgründen erfolgte, sollten zumindest die Maßnahmen(komplexe) A bis D aufgrund der spezifischen Belastungssituation im Planungsgebiet aufgeführt werden. Konkrete Aufzählung ist wünschenswert, unterstreicht die Notwenigkeit der Maßnahmen.	teilweise folgen	Die in der Plansatzbegründung des Vorentwurfs noch aufgelisteten Maßnahmepakete sind im Entwurf entfallen, da die fachrechtlichen Regelungen dazu ausreichend sind. Die Darstellung der Maßnahmenkomplexe wird in den Begründungtext aufgenommen.

		Die genannten Schwerpunkte sind im Planungsgebiet besonders relevant und führen sogar zur Einstufung der Wasserkörper in den schlechten Zustand nach EU-WRRL (insbes. A und B). Daher besteht eine besondere Notwendigkeit, diese Probleme bei den lokalen Akteuren in den Fokus zu rücken. Im Umweltbericht Punkt 2.1.1.4 Wasser, Seite 34, 5. Absatz wird auf die besondere Situation bzgl. der Nitratproblematik (Konzentration > 50 mg/l), vor allem im Landkreis Meißen, hingewiesen. Einfügung Kleinkläranlagen (KKA) dient der besseren Verständlichkeit/ Eindeutigkeit, dass auch KKA dazu zählen.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Begründung zu G 4.1.3.1 und Z 4.1.3.2				
1105-09	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Im zweiten Absatz: *Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungs-gefährdung des Bodens* bitten wir um die Einarbeitung folgender Punkte: *„Unter mitteleuropäischem Klima unterliegen Böden einer mehr oder weniger langsamen natürlichen Versauerung, die abhängig ist vom Säurepuffervermögen des Bodens, den Klimabedingungen und der Vegetation. So sind Hochmoore* **und ihre aus Nutzungen hervorgegangenen Ersatzbiotope (Moorheiden und -wiesen, Torfstiche) sowie auch saure Zwischenmoore** [Wort „*beispielsweise*“ steichen] **primär** *natürliche saure Standorte, die aber* [Wort „*wiederum*“ steichen] *durch ihre extremen Standorteigenschaften* **Lebensräume für speziell angepasste, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten bilden und deshalb Gegenstand des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes sind**. [Satz *„erheblich zur Lebensraumfunktion beitragen“* streichen]. **Die Regulierung des Gebietswasserhaushaltes, Schadstoff- und Nährstofffilterung und nicht zuletzt die Kohlenstoffbindung als Beitrag für den Klimaschutz sind weitere Ökosystemdienstleistungen. Alle noch wachsenden, Torf bildenden Moore sind deshalb zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Für nach Torfabbau und Entwässerung geschädigte Moore mit verbliebener Torfunterlage sind Möglichkeiten einer Wiederbelebung des Torfwachstums (Revitalisierung) zu prüfen und ggf. umzusetzen.** Der Moorschutz erfüllt auch die Anforderungen des Grundsatzes G 4.1.3.2 (angepasste Nutzung - hier Natur- und Landschaftsschutz - für Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können...).	folgen	Der vorgeschlagene Begründungstext wird übernommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Begründung zu G 4.1.3.3				
0108-40	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 95, 2. Absatz: Als regional bedeutsame Altlasten sind im vorliegenden Plan diejenigen Altlasten und altlastverdächtigen Flächen **sowie sanierte Altlasten** mit Handlungsbedarf aus dem Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) festgelegt, … Siehe auch Kartenlegende in Karte 2.4-17 des Fachbeitrags zum LRP 2017; Die Daten wurden beim LfULG abgefragt	nicht folgen	In der Planungsregion kommen tatsächlich im SALKA nur Altlasten mit den Bearbeitungsständen: "Detailuntersuchung", "Sanierungsuntersuchung geplant/begonnen", "Sanierungsuntersuchung abgeschlossen" sowie "Sanierung geplant/begonnen" vor.
0108-42	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auf Seite 95, letzter Absatz bei "Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen" ist das Wort "bzw." durch "einschließlich" zu ersetzen. Der Begriff "Sanierungsmaßnahmen" schließt den Begriff "Sicherungsmaßnahmen" ein.	folgen	Auf Seite 95, letzter Absatz bei "Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen" wird das Wort "bzw." durch "einschließlich" ersetzt.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Begründung zu Z 4.1.3.4				
0108-41	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Für den bis zum Jahr 2027 angestrebten chemischen Zustand ist das Wort „gut“ zu ergänzen. Ergänzung des konkreten Bewirtschaftungsziels nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG Prüfauftrag: Eine konkrete Benennung der betroffenen Grundwasserkörper (Nummer/Name des GWK) in tabellarischer Form ist ggf. sinnvoll. Prüfauftrag: Die Identifikation der betroffenen GWK über die Karte 5 ist aufwendig. Die GWK sind in den Sächs. Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder aufgeführt.	folgen	Für den bis zum Jahr 2027 angestrebten chemischen Zustand wird das Wort „gut“ ergänzt. Eine konkrete Benennung der betroffenen Grundwasserkörper (Nummer/Name des GWK) erfolgt in der Tabelle zu den Kontaminationsgebieten.
0501-20	Landeshauptstadt Dresden	Da die nach WRRL zu betrachtenden Grundwasserkörper in der Regel flächenmäßig wesentlich größer als die regional bedeutsamen Grundwasser-sanierungsgebiete sind, sollte Absatz 2, Satz 1 der Begründung zu Ziel 4.1.3.4 entsprechend präzisiert werden: „Die Karte 5 … stellen regional bedeutsame Belastungsbereiche innerhalb der Grundwasserkörper dar, die 2015 einen schlechten chemischen Zustand …“	folgen	Klarstellung erfolgt an angegebener Stelle
0502-04	Landkreis Meißen	Zu Z 4.1.3.4 ist festzuhalten, dass die Grundwasserkörper, welche 2015 einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, den angestrebten guten chemischen Zustand im Jahr 2027 nicht nur erreichen können, sondern auch müssen (vgl. RL 2000/60/EG). Ausnahmeregelungen sind davon nicht betroffen.	folgen	Es erfolgt dahingehend eine Klarstellung in der Plansatzbegründung, dass die Grundwasserkörper, welche 2015 einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, den angestrebten guten chemischen Zustand im Jahr 2027 erreichen **müssen**. Des Weiteren erfolgt bezüglich der Ausnahmen die Ergänzung: "Ausnahmen dazu bilden das Gebiet Zeithain/Jacobsthal, soweit es den Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal betrifft und das Gebiet Wismut Leupoldishain, welches sich im Grundwasserkörper Sandstein – Sächsische Kreide befindet, **da sie den guten chemischen Zustand gem. WRRL bereits 2015 erfüllten**."

Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge

Inhalt

Allgemeines....Seite 2
Z 4.1.4.1 ....Seite 10
Z 4.1.4.2 ....Seite 10
Z 4.1.4.3 ....Seite 10
Z 4.1.4.4 ....Seite 11
Z 4.1.4.5 ....Seite 11
G 4.1.4.6 ....Seite 12
G 4.1.4.7 ....Seite 13
VRG/VBG Hochwasservorsorge ....Seite 13
VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken ....Seite 25
HB01....Seite 26
HB02....Seite 27
hb03....Seite 27
hb04....Seite 34
Hochwasserrückhaltebecken....Seite 34
Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts ....Seite 34
Begründung - Erläuterungen zum Gesamtkonzept ....Seite 39
Begründung zu den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts und Z 4.1.4.1 ....Seite 40
Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasservorsorge....Seite 40
Begründung zu Z 4.1.4.3....Seite 41
Begründung zu Z 4.1.4.4....Seite 42

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge				
0105-15	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Begriffe „vorbeugender Hochwasserschutz“ und „Hochwasservorsorge“ sind inhaltlich nicht zu unterscheiden. Die Verwendung des Begriffs „Hochwasser-vorsorge“ in Abweichung vom LEP und zum ROG kann dazu führen, dass Fragen und Diskussionen entstehen, ob mit der Verwendung unterschiedlicher Begriffe auch ein unterschiedlicher Inhalt verbunden ist. Um dies zu vermeiden, ist die Verwendung verschiedener Begriffe abzulehnen. Es ist ausschließlich der im ROG (ROG alt § 8 Abs. 5; ROG neu § 13 Abs. 5) und folgerichtig im LEP 2013 verwendete Begriff ‚vorbeugender Hochwasserschutz“ zu verwenden. Im Übrigen ist die Bezeichnung „vorbeugender Hochwasserschutz“ auch für die zeichnerischen Festlegungen in der SächsPlanzVO geregelt (siehe nachfolgenden Hinweis *(Gliederungspunkt "Allgemeine Kartenhinweise", STN 0105-32)*).	folgen	Wie vom Einwender gefordert, wird der Begriff "vorbeugender Hochwasserschutz" entsprechend der Planzeichenverordnung verwendet.
0105-16	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Festlegungen zur Hochwasservorsorge sind nicht in der Raumnutzungskarte integriert, sondern aus Gründen der besseren Lesbarkeit in einer separaten Karte enthalten. Demzufolge sind Überlagerungen mit anderen regionalplanerischen Festlegungen schwieriger zu erkennen. Der gültige Regionalplan aus dem Jahr 2009 enthält für den häufigen Fall der Überlagerung von VRG Natur und Landschaft mit VRG Hochwasserschutz in Z 7.1.4 eine Konfliktregel. Eine entsprechende Konfliktregel ist in dem vorliegenden Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten. Wir regen eine Überprüfung an, ob keine Konflikte von VRG Hoch-wasservorsorge mit anderen kartografisch festgelegten Zielen bestehen oder ob eine entsprechende Konfliktregelung erfolgen müsste. Es wäre sinnvoll, Aussagen dazu in der Begründung der Festlegungen zur Hochwasservorsorge oder ggf. konfliktträchtiger Festlegungen aufzunehmen.	folgen	Entsprechend dem vorgetragenen Einwand wird wieder ein Konfliktregelungsziel in den Regionalplan aufgenommen.
0108-43	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begriffswahl „Hochwasservorsorge“: Prüfauftrag, Begriff „Hochwasservorsorge“ durch „Vorbeugender Hochwasser-schutz“ zu ersetzen. Die Begriffswahl „Hochwasservorsorge“ sollte im Hinblick auf die Terminologie des LEP und des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG überdacht werden. Der Begriff „Hoch-wasservorsorge“ wird mit anderem Inhalt bereits in § 70 SächsWG verwendet. Bei der Novellierung des SächsWG 2013 wurde der bisher verwendete Begriff „Vorbeugender Hochwasserschutz“ explizit in „Hochwasservorsorge“ geändert, um sich von der Terminologie des ROG abzugrenzen (siehe Begründung zu § 76 in LT-Drs 5/10658).	folgen	Wie vom Einwender empfohlen, wird der Begriff "vorbeugender Hochwasserschutz" entsprechend der Terminologie des ROG verwendet.
0205-27	Landesdirektion Sachsen	Anhängige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren des Referates 42DD sind durch die Fortschreibung nicht berührt.	Kenntnis-nahme	
0205-28	Landesdirektion Sachsen	Die bisher festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) werden nachrichtlich dargestellt. Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich aus den wassergesetzlichen Bestimmungen. Für drei der vier in der Planungsregion noch auszuweisenden HWEG laufen derzeit die Vorarbeiten der Festsetzungsverfahren. Ggf. können einige davon noch bis zum Beschluss oder zur Genehmigung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgeschlossen werden.	Kenntnis-nahme	Soweit die Festsetzung von weiteren Hochwasserentstehungs-gebieten vor dem Satzungsbeschluss des Regionalplans bekannt gemacht wird, werden auch diese nachrichtlich übernommen. Die dortigen regionalplanerischen Festlegungen der "Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts" können dann entfallen.

0501-23	Landeshauptstadt Dresden	Prüfbereiche zur Verbesserung des Abflusses Zum Thema „Hochwasservorsorge“ fanden mehrere Abstimmungsberatungen statt. Im Ergebnis der grundsätzlichen Bedenken zur Darstellung von Bereichen mit gestörter Abflussfunktion werden die Flächendarstellungen im Entwurf nunmehr als „Prüfbereich zur Verbesserung des Abflusses“ bezeichnet und dienen nur der Information. Die textliche Begründung auf Seite 101 ist nach Auffassung der Stadt Dresden nicht hinreichend, um die Methodik der Darstellungen zu erläutern, sondern eher irreführend wie im zweiten Teil des Textes. Zitat: *"Wurde z. B. aufgrund entgegenstehender Nutzungen gänzlich auf eine regionalplanerische Sicherung der Abflussfunktion verzichtet, erfolgte in Karte 4 des Regionalplanes eine informatorische Darstellung als „für die Herstellung der Abflussfunktion geprüfte, jedoch nicht regionalplanerisch gesicherte Fläche“."* Dabei bleibt offen, auf welcher Grundlage diese potenzielle „Abflussfunktion“ ermittelt wurde. Der Umstand, dass diese Flächen bei historischen Hochwassern überschwemmt waren bzw. dem Abfluss dienten, ist allein kein Beleg für eine heute gestörte Abflussfunktion. Insgesamt wird die Darstellung der „Prüfbereiche zur Verbesserung des Abflusses“ in der Karte 4 trotz des am 14. März 2017 mit dem Regionalen Planungsverband vereinbarten Kompromisses nach wie vor sehr kritisch gesehen, da eine fachlich nachvollziehbare Herleitung dieser Bereiche nicht gegeben ist.	folgen	Die Beschreibung des methodischen Vorgehens und der fachlichen Grundlagen wird entsprechend dem Einwand überarbeitet und mit der Stadt Dresden erneut abgestimmt.
0501-24	Landeshauptstadt Dresden	Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete: Gemäß § 77 Abs. 2 S. 1 SächsWG sind festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwasserentstehungsgebiete in Raumordnungsplänen nachrichtlich zu übernehmen. Ist die nachrichtliche Übernahme kleiner Überschwemmungsgebiete (z. B. an Gewässern zweiter Ordnung) wegen des Kartenmaßstabs nicht möglich, muss deren „Weglassen“ im Erläuterungsbericht begründet und zusätzlich auf der Karte vermerkt werden. Die separate maßstabslose Darstellung (ca. 1:450.000) in Karte 4 wird der Regelung im SächsWG nicht gerecht. Insbesondere kann kein unmittelbarer Bezug zu den regionalplanerischen Festlegungen der Karte 4 hergestellt werden.	teilweise folgen	In Karte 4 des Regionalplanentwurfs 09/2017 war bereits vermerkt, dass Überschwemmungsgebiete an Gewässern 2. Ordnung von der nachrichtlichen Darstellung ausgenommen wurden. Im neuen Regionalplanentwurf werden diese jedoch dargestellt werden. Grundlage sind Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Forderung kann gut nachvollzogen werden. Bei der Erstellung des Regionalplan-Entwurfs war zunächst eine überlagernde Darstellung der wasserrechtlichen Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Maßstab 1:100.000, mit den raumordnerischen Festlegungen vorgesehen. Es stellte sich jedoch heraus, dass dadurch die Erkennbarkeit der raumordnerischen Festlegungen, insbesondere an den Gewässern 1. Ordnung, zum Teil aber auch an der Elbe, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Anwendung der Sächsischen Planzeichenverordnung in einer so starken Weise beeinträchtigt wurde, dass die eindeutige Bestimmtheit der Vorranggebiete nicht mehr gewährleistet war. Auf Grund dieser Tatsache hat sich der RPV für die verkleinerte Darstellung in einer separaten Karte entschieden, um der gesetzlichen Verpflichtung zur nachrichtlichen Darstellung gerecht zu werden. Im Sächsischen Wassergesetz werden keine näheren Anforderungen für die nachrichtliche Darstellung wasserrechtlicher Festsetzungen in Raumordnungsplänen formuliert. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste

				Wasserbehörde des Freistaates Sachsen hat die im Regional-planentwurf praktizierte Lösung nicht beanstandet, ebenso wenig wie das Sächsische Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsicht. Der Begründungsteil des Regionalplans dient der Begründung der raumordnerischen Festlegungen und nicht der Begründung der nachrichtlichen Darstellungen.
0502-05	Landkreis Meißen	In Sachsen wurden mit Stichtag 22.12.2011 Hochwasserrisikogebiete identifiziert. Im Landkreis Meißen betrifft dies den Ketzerbach (Gewässer II. Ordnung) mit den Zuflüssen Kelzgebach und Dreißiger Wasser, den Jahnabach, den Lockwitzbach und den Lößnitzbach. Für diese Gewässer werden gegenwärtig Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet. In den regionalplanerischen Fest-legungen zur Hochwasservorsorge finden diese Gebiete keine Berücksichtigung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für das Einzugsgebiet des Käbschützbaches und der Promnitz ein bestätigtes Hochwasserschutzkonzept vorliegt. Auch diese Einzugsgebiete wurden im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt.	Kenntnis-nahme	Ein Regionalplan regelt überörtliche Belange, die zwischen mehreren Gemeinden zu koordinieren sind. Er wird im Maßstab 1:100.000 erlassen und muss sich daher im Detaillierungsgrad beschränken. Der Regionale Planungsverband hat sich im Sinne der Generalisierung entschieden, Gewässer 2. Ordnung nur in den in der Begründung zum Regionalplanentwurf auf S. 103 genannten Ausnahmen in die raumordnerischen Festlegungen und nachrichtlichen Darstellungen einzubeziehen, um eine Lesbarkeit der Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 zu gewährleisten.
0701-14	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen müssen zur Ausweisung von Schutzmaßnahmen in den ausgewiesenen Flächen „Anpassung an Hochwasser Vorrang-/Vorbehaltsgebiete aufgefordert werden - betrifft LTV, neben HW Elbe auch Rückstaugebiete An Ketzerbach Gose, Wölkischbach! Aktuelle Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne durch LTV - unter Inanspruchnahme der Gemeinden/Befragung! Hinweis: Anpassung an Hochwasser aufgrund vorhandener Bebauung in den ausgewiesenen Bereichen (Arbeitskarte 2) nicht möglich! Schutzmaßnahmen erforderlich bzw. zu prüfen! Beachtung: Nachfolgender Eingabe zum Regionalplan eines Bürgers der Gemeinde Diera-Zehren vom 13.10.2015 *(anonymisiert)* Auszug: „Sehr geehrte Frau Balk, sehr geehrte Mitarbeiterinnen der Verwaltung, wir, die unterzeichnenden Bürger von Nieschütz, bitten um Aufnahme des Hochwasser-schutzes unserer Grundstücke sowie der Durchgangsstraße S 88 in die regionale Planung. Mit einem ca. 50 m Damm im Bereich des Elberadweges kann die Ortslage geschützt werden. Bitte machen Sie Ihren Einfluss auch an anderen relevanten Stellen geltend. Die unterzeichnenden Einwohner sind doch sehr enttäuscht, dass bisher keinerlei Planungen zum Schutz von Nieschütz existieren, während anderen Orts Acker- und Weideland im großen Stil eingedeicht wird.“ (Es folgen 5 Namen mit Anschrift und Unterschrift.)	nicht folgen	Die Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen" im Regionalplan dienen der Anpassung der Nutzungen an hohe Wasserstände und beinhalten keinen Auftrag zur Ergreifung von Gebietsschutzmaßnahmen. Die Schutzmaßnahmen an der Elbe und den Gewässern 1. Ordnung werden von der Landestalsperrenverwaltung Sachsen auf der Grundlage der Hochwasserschutzkonzepte (künftig der Hochwasserrisikomanagementpläne) in eigener Verantwortung geplant. Die Regionalplanung hat keine Aufsichtsfunktion über die wasserwirtschaftliche Fachplanung. An den Gewässern 2. Ordnung sind die Gemeinden selbst zuständig. Über die Möglichkeiten hochwasserangepassten Bauens, auch unter Einschluss vom Gebäudebestand, gibt u. a. die Hochwasser-schutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Auskunft.
0704-17	Gemeinde Hirschstein	Die Gemeinde Hirschstein begrüßt die Ausweisung der bekannten Elb-Überschwemmungsbiete in Karte 4 als Hochwasservorsorgegebiete. In der Vergangenheit erfolgte insbesondere im Bereich der Elbaue Schänitz-Boritz-Althirschstein Neuanpflanzungen, die wir klar im Widerspruch zur Abflussfunktion solcher Schutzflächen sehen. Auch zukünftige Baumaßnahmen sollten innerhalb der ausgewiesenen Hochwasserschutzflächen auf deren Auswirkungen bei Hochwasser geprüft werden. Das Ziel des Regionalplanentwurfes, Abflussbereiche	Kenntnis-nahme	

		nur als Grünland zu nutzen, können wir deshalb als Nutzungseinschränkung der Flächen unterstützen.		
0721-06	Stadt Großenhain	In den geänderten Hochwasserschutzverordnungen nach den Jahren 2002 und 2011 wurde festgelegt, dass Überschwemmungsgebiete von Baumanpflanzungen frei zu halten sind. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz sollte grundsätzlich geprüft werden, die Flussauen tatsächlich wieder als Hartholzauen bei gleichzeitigem Hochwasservorsorgebereich auszubilden. Dies könnte eine eigenständige Kategorie in der Festlegungskarte 2 „Raumnutzung“ sein. Begründet wird dies damit, dass die Flussauen in der Regel die einzigen potentiellen Flächen für Waldmehrung ohne sonstige Nutzungskonflikte wie bspw. Landwirtschaft darstellen. Eventuell gibt es weitere Möglichkeiten diese Thematik im Rahmen des Regionalplanes zu befördern.	nicht folgen	Nach § 78a WHG ist das Anlegen von Baum- und Strauch-pflanzungen nur dann verboten, wenn diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen. Das kann z. B. in den Abflussbereichen der Fall sein, da Auwälder dort einen Wasseraufstau mit nachteiligen Wirkungen auf oberstrom liegende Siedlungen verursachen können. Der Regionalplanentwurf enthält bereits eine große Anzahl von Flächen für die Waldmehrung, von denen sich einige auch innerhalb von Auen (aber außerhalb der Abflussbereiche) befinden. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es jedoch nicht erstrebens-wert, überall in den Auen Hartholzwälder zu entwickeln. Zum Beispiel liegen in Auen wichtige Standorte für die Landwirtschaft. Sie sind also keinesfalls frei von Nutzungskonflikten.
0725-08	Stadt Radebeul	Der gewählte Ansatz im Umgang mit der Problematik „Hochwasser“ ist grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Im Sinne einer realitätsnahen Handhabung sollte die Systematik allerdings von bereits eingeführten Dokumenten übernommen und damit vereinfacht werden, u.a. durch die Umbenennung von „Hochwasservorsorge“ in „Hochwasserschutz“, sowie die Bezeichnung als Vorranggebiet „Hochwasserschutz“ und Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“. Diese sollten wie folgt definiert werden: • Vorranggebiet „Hochwasserschutz“: Grundlage „Gefahrenkarten für Ortslagen“ — Geringe bis hohe Gefährdung bei HQ100 (Ziele bzw. Grundsätze: Retentionsraumgewährleistung und -verbesserung durch Freihaltung von Bebauung in der Regel bzw. Zulassung von Bebauung bei Schaffung von Ausgleich zur Wasserrückhaltung) • Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“: Grundlage „Gefahrenkarten für Ortslagen“ — Geringe bis hohe Gefährdung bei HQ300 (Ziele bzw. Grundsätze: Aufzeigen der Risikobereiche bei Versagen von Schutzeinrichtungen bzw. bei Extremsituationen zur Minimierung von Schäden bei vorhandener bzw. neuer Bebauung)	teilweise folgen	Der Begriff "Hochwasservorsorge" wird dem Einwand entsprechend durch "vorbeugender Hochwasserschutz" ersetzt. Die Gefahrenkarten für die Ortslagen sind nur teilweise als Planungsgrundlage geeignet, da im Regionalplan auch außerhalb der Ortslagen Festlegungen getroffen werden müssen. Für unbesiedelte Bereiche werden aber in Sachsen (die Elbe ausgenommen) durch die Fachplanung keine Gefahrenkarten erstellt. Deshalb müssen in der Regionalplanung andere Planungsgrundlagen (u. a. die Gefahrenhinweiskarte Sachsen) verwendet werden.
0725-09	Stadt Radebeul	Als erforderlich sehen wir auch an, dass neben der bisherigen Ausweisung der durch Hochwasser betroffenen Flächen auch eine kartografische Darstellung der derzeitigen bzw. perspektivischen Betroffenheiten auf Grund bereits realisierter bzw. planfestgestellter Hochwasserschutzanlagen und -maßnahmen erfolgt. Darin sehen wir insbesondere für die zukünftige hochwasserberücksichtigende Siedlungsentwicklung in unserer Stadt eine große Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang sollten auch die Retentionsflächen, u.a. im Bereich Seegraben, entsprechend der tatsächlichen Nutzungen und perspektivischen Schutzmaßnahmen betrachtet werden.	nicht folgen	Die Festlegungen zur Hochwasservorsorge im Regionalplan beziehen sich auf die Gefährdung bei Extremhochwasser. Da in Radebeul keine für Extremhochwasser bemessenen Schutzanlagen existieren bzw. geplant wurden, sind die derzeitigen und die perspektivischen Betroffenheiten aus raumordnerischer Sicht weitgehend identisch. Der Seegraben ist ein besonders tief liegender Bereich der Aue, der vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzflächen und Kleingärten geprägt ist. Es befinden sich dort z. T. jedoch auch Wohn- bzw. gewerblich genutzte Gebäude. Im rechtskräftigen Regionalplan von 2009 ist der Seegraben in Radebeul bereits zum

				überwiegenden Teil als Vorranggebiet Hochwasserschutz für die Rückhaltefunktion vorgesehen. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen hat keine Planungen oder Absichten für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Bereich des Seegrabens, so dass die Darstellung als Retentionsfläche sowohl dem tatsächlichen als auch dem perspektivischen Zustand entspricht. Die neue Modellierung der LTV für den Überschwemmungsbereich der Elbe zeigt weiterhin eine Überschwemmungsfläche. Da die Stadt Radebeul auch keine Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich des Seegrabens plant, sind Konflikte mit der regionalplanerischen Festlegung der Funktion "Rückhalt" nicht zu erwarten. Weitere Vorranggebiete mit der Funktion "Rückhalt" auf dem Territorium der Stadt Radebeul liegen im Bereich der Niederwarthaer Elbebrücken und im Elbvorland vor Altkötzschenbroda. Die Flächen an den Niederwarthaer Elbebrücken sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan vollständig als Vorranggebiete Hochwasserschutz für die Rückhaltefunktion vorgesehen. Auch hier gibt es keine Planungen oder Absichten der Landestalsperrenverwaltung für den Bau von Hochwasserschutzanlagen und keine rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Stadt Radebeul, mithin also kein erkennbares Konfliktpotenzial mit den beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen. Auch das Elbvorland vor Altkötzschenbroda ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan überwiegend als Vorranggebiet Hochwasserschutz für die Rückhaltefunktion vorgesehen. Es gibt einen Bebauungsplan der Stadt Radebeul (Nr. 31 Altkötzschenbroda Anger Süd, genehmigt 1999), dessen Geltungsbereich in das Vorranggebiet hineinragt. Innerhalb des Vorranggebietes ist jedoch von der Stadt keine Errichtung von Gebäuden geplant. Im Randbereich des Vorranggebietes plant die Landestalsperrenverwaltung eine Hochwasserschutzlinie, die teilweise in das Vorranggebiet hineinragt. Auch darin besteht jedoch kein Konflikt, da entsprechend Z 4.1.4.4 Vorhaben, die aufgrund ihrer Funktion nur in der Aue errichtet werden können, zulässig sein sollen. Eine Änderung der Darstellungen der Vorranggebiete Hochwasservorsorge mit der Funktion "Rückhalt" in Radebeul erscheint aus den genannten Gründen in keinem der Fälle notwendig.
0812-13	Gemeinde Lohmen	Die Gemeinde Lohmen verfügt über ein vollumfängliches Hochwasserschutzkonzept für Abflüsse und Rückhalt im Einzugsbereich des Gewässers 2. Ordnung „Forellenflüsschen“. Das Auftreffen von Starkniederschlägen seit dem Jahr 2002 auf die nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlich großteilig genutzten Flächen führt in regelmäßigen Zeitintervallen zu Hochwässern in der Ortslage Lohmen. Durch das starke und schnelle Anschwellen des Flusslaufes und dem folgenden Abfluss in den Mündungsbereich	nicht folgen	Die in den übergebenen Unterlagen dargestellten Maßnahmen wurden durch den Regionalen Planungsverband mit Blick auf eventuelle Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen geprüft. Nach Einschätzung des RPV lassen sich keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen erkennen. Überwiegend sind die geplanten Maßnahmen im Maßstab der Regionalplanung als nicht raumbedeutsam einzuschätzen (z. B. Hochwasserrückhalte-

		der Wesenitz entstehen folglich Schäden an Infrastruktur und Privatgrundstücken. Dargestellt sind die geplanten Einzelmaßnahmen zur Hochwasservorsorge in dem beigefügten „Kullerplan“ mit aktuellem Fortschreibungsstand. Zum Rückhalt: Ein Teil des Aufkommens an Hochwasser wird im Gefahrenfall aus dem Forellenflüsschen direkt in ein Rückhaltebecken 1 geleitet und über dieses der Vorflut Wesenitz direkt zugeführt. Dieses Regenrückhaltebecken befindet sich im Bereich des Mühlweges und ist in den Regionalplanentwurf aufzunehmen. Zum Abfluss: Die Hochwasserschutzkonzeptplanungen bilden die Grundlage für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen in den Folgejahren und sind im Regionalplanentwurf aufzunehmen.		becken "Gründel" mit einer temporären Wasserfläche von 0,62 ha). Das Regenrückhaltebecken im Bereich des Mühlweges (0,32 ha) ist eine Bestandsanlage und aufgrund seiner geringen Größe nicht raumbedeutsam, so dass die geforderte Übernahme in den Regionalplan als nicht zweckmäßig angesehen wird.
0822-03	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 52 in Dohna - gewerbliche Baufläche – 5.256 m² (siehe Anlage 5): Der Flächenbereich der ID 52 befindet sich am Gelände der alten Papierfabrik in Dohna. Auf dem bestehenden Gewerbegebiet sind derzeit schon einige Firmen ansässig. Um zukünftig eine gesicherte Erschließung dieses Gewerbebereiches gewährleisten zu können, wird eine Arrondierung der Fläche vorgenommen. Derzeit sind Grünstrukturen auf der Fläche etabliert. Die Baufläche liegt im Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge (Entwurf des Regionalplanes) und im Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Eine Ausweisung neuer Baugebiete im ÜSG ist nach § 78 Abs. 1 WHG grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme ist nach § 78 Abs. 2 WHG zulässig, wenn keine Alternativen bestehen, darzustellende Gebiete unmittelbar an bestehendes Baugebiet angrenzen, eine Gefährdung von Leben etc. nicht zu erwarten ist. Die Voraussetzungen nach § 78 WHG Abs. 2 Nr. 1 bis 8 sind für die Fläche gegeben. Die Fläche dient der Erweiterung eines Betriebsstandortes und grenzt an gewerbliche Flächen an. Eine grundsätzliche Ausnahmefähigkeit liegt vor.	nicht folgen	Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG sind im konkreten Fall nicht erfüllt. Die zuständige Behörde darf die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann zulassen, wenn u. a. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Da die Stadt Dohna im Flächennutzungsplanentwurf dokumentiert hat, dass eine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung besteht (geplanter Industriepark Oberelbe), ist eine wasserrechtliche Zulassung schon allein aufgrund dieser Tatsache ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Gefährdung am Standort empfiehlt die Untere Wasserbehörde sogar, die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft zu verlagern (telefonische Auskunft Landratsamt Pirna vom 15.05.2018). An der Festlegung des Vorranggebietes Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" wird festgehalten, da die beabsichtigte bauliche Entwicklung bereits nach Wasserrecht nicht zulässig ist.
0834-13	Stadt Stolpen	Nach unserer Auffassung wird der Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes im vorliegenden Entwurf weiterhin unzureichend behandelt. Der Raum Stolpen ist insbesondere im Einzugsbereich des Langenwolmsdorfer Baches und der Wesenitz durch ausgeräumte Ackerflächen und wassererosionsgefährdete Gebiete (Anlage 5) gekennzeichnet. Demgegenüber sind in der Karte 4 (Hochwasservorsorge) weder Hochwasserentstehungsgebiete noch ausreichende regionalplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge (Anlage 6) ausgewiesen. Wir bitten dies zu prüfen und fordern weitergehende Ausführungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Raum Stolpen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.	nicht folgen	Der Regionalplan koordiniert raumbedeutsame Belange, also Belange mit einer überörtlichen Bedeutung. Deshalb beschränken sich die Festlegungen zur Hochwasservorsorge bis auf wenige Ausnahmen auf die Elbe und die Gewässer 1. Ordnung. Die Einbeziehung aller Gewässer 2. Ordnung ist im Maßstab der Regionalplanung von 1:100.000 weder möglich noch notwendig. Die Stadt Stolpen kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung/ Landschaftsplanung von ihrer eigenen Planungskompetenz Gebrauch machen und bei Bedarf Bereiche in den Auen für die Hochwasservorsorge freihalten. Sie benötigt dazu keine Vorgaben durch die Regionalplanung. Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts wurden auf der Basis von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach einem mit den Nachbarregionen abgestimmten, sachsenweit einheitlichen Verfahren bestimmt. Das

				Gebiet der Stadt Stolpen lag unterhalb der angesetzten Schwellenwerte und ist daher nicht von diesen überörtlich bedeutsamen Festlegungen betroffen. Es obliegt somit auch in Bezug auf den Wasserrückhalt außerhalb von Auen der Stadt Stolpen selbst, im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. Landschaftsplanung räumliche Vorsorge zu treffen, wenn dies als notwendig eingeschätzt wird.
1201-03	50Hertz Transmission GmbH	In nachgelagerten Planungsstufen sind alle Maßnahmen im Bereich von Anlagen der 50Hertz, welche eine Änderung des Gewässerregimes (z.B. Entstehung von Auen-, Überflutungs- und Polderflächen) und damit der Bodenverhältnisse/Standortsicherheit zur Folge haben können, mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.	Kenntnisnahme	
1353-14	Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V.	Der Raum Stolpen ist insbesondere im Einzugsbereich des Langenwolmsdorfer Baches und der Wesenitz durch ausgeräumte Ackerflächen und wassererosionsgefährdete Gebiete gekennzeichnet. Demgegenüber sind in der Karte 4 (Hochwasservorsorge) weder Hochwasserentstehungsgebiete noch ausreichende regionalplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge im Raum Stolpen ausgewiesen. Wir bitten dies zu prüfen und fordern weitergehende Ausführungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Raum Stolpen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.	nicht folgen	Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts wurden auf der Basis von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach einem mit den Nachbarregionen abgestimmten, sachsenweit einheitlichen Verfahren bestimmt. Das Gebiet der Stadt Stolpen lag unterhalb der angesetzten Schwellenwerte und ist daher nicht von diesen überörtlich bedeutsamen Festlegungen betroffen. Es obliegt somit in Bezug auf den Wasserrückhalt außerhalb von Auen der Stadt Stolpen selbst, im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. Landschaftsplanung räumliche Vorsorge zu treffen, wenn dies zum Wohl der eigenen Gemeinde als notwendig eingeschätzt wird.
1405-08	Landkreis Mittelsachsen	Seitens des Hochwasserschutzes bestehen nur marginale Berührungspunkte im Bereich der Freiberger Mulde bei Nossen. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, welche im Widerspruch zu aktuellen wasserbaulichen Planungen im Landkreis Mittelsachsen stehen.	Kenntnisnahme	
1410-03	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Aufgrund der veränderten Herangehensweise bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz (im Vergleich zu den Festlegungen in der FAG Hochwasser) in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist eine Vergleichbarkeit dieser Festlegungen mit denen benachbarter Planungsverbände im Freistaat Sachsen nicht mehr gegeben.	Kenntnisnahme	Dieser Umstand ist bekannt. Durch die gegen den Regionalplan-Vorentwurf vorgetragenen Einwände der war jedoch eine Veränderung der zwischen den sächsischen Verbänden abgestimmten Herangehensweise unumgänglich.
2132-01	1012681	Ich habe 1994 ein Neubaugrundstück in Pirna, *[anonymisiert]*, erworben. Das dort entstandene Wohngebiet (5 Mehrfamilienhäuser und 12 Einfamilien-, bzw. Doppelhäuser) wurden 2006 und 2011 stark und 2002 und 2013 sehr stark vom Hochwasser betroffen, so in der Karte sehr deutlich zu sehen. Auch im Namen der anderen Betroffenen bitte ich um eine deutliche und konkrete Angabe zu einem geplanten Hochwasserschutz hinsichtlich der Art und Weise und der Ausführungszeit für unser Wohngebiet und damit auch für die gesamte Ortslage Pratzschwitz. Wir wissen, dass wir in einem der gefährdetsten vom Hochwasser betroffenen Wohnstandorten in Sachsen wohnen. Der Bau wurde seinerzeit vom Freistaat Sachsen, trotz Einwendungen, genehmigt! Eine genannte Umsiedlung nach 2013 wurde abgelehnt, andere zentrale Hochwasserschutzvorsorgen gibt es bis heute nicht!	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband ist kein Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen und kann daher auch nicht über die Planung, Priorisierung oder den Bau von Schutzanlagen befinden. Mit der Darstellung im Regionalplan als Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" ist nicht nur die Feststellung einer gefährdeten Lage verbunden, sondern es wird für künftige Vorhaben ein Vorrang der Abflussfunktion gegenüber allen anderen Raumfunktionen und Nutzungen, so auch gegenüber der Siedlungsentwicklung, bestimmt. Damit macht der Verband auch deutlich, dass das Gebiet "An der Elbaue" in Pratzschwitz aus raumordnerischer Perspektive für eine Besiedlung nicht geeignet ist. Dies deckt sich mit der Schilderung der Sachlage durch den

		Unserem Wohngebiet gegenüber in Heidenau wurde eine aufwendige Schutzmauer errichtet, welche nach Aussage der Landestalsperrenverwaltung keinen Einfluss auf mögliche höhere Wasserstände in Bezug auf unsere Grundstücke im Hochwasserfall haben soll. Dieser Aussage vertrauen wir selbstverständlich nicht! Wir verstehen es nach wie vor nicht, weshalb der jetzt praktizierte Schutz von riesigen Gewerbeflächen (speziell Bauschutthalden!) mittels dieser Mauer eine höhere Priorität besitzt, als der Schutz der Menschen auf der rechtselbigen Seite mit Wohnanlagen und des Dorfkerns Pratzschwitz. Von einer Bürgerbeteiligung zum Schutzmauerbau in Heidenau haben wir leider erst zu spät erfahren, vielleicht auch nicht ernst genug genommen, oder dies war für uns als „Gegenüberlieger“ auch nicht als Möglichkeit des Einspruchs vorgesehen und damit das Vorhaben zu verändern oder ganz zu kippen. Fakt ist, die Schutzmauer wurde gebaut bzw. ist weiter im Bau. Wir Bewohner der Elbaue fordern endlich eine Perspektive für den aktiven Hochwasserschutz unserer Häuser, denn jetzt sind wir mehr denn je den Hochwasserfluten der Elbe ausgesetzt. Aus unserer Sicht ist eine technische Lösung zum Hochwasserschutz An der Elbaue durchführbar, werden aber ständig mit dem Nutzen-Kosten-Verhältnis konfrontiert. Wie lange soll diese Phase der Untätigkeit noch dauern? Das nächste Hochwasser kommt nicht unbedingt heute, aber vielleicht morgen oder doch noch später! An unserem Haus führten wir in den vergangenen 2 Jahren einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen aus privaten Mitteln aus. Wir hoffen, wir trotzen durch die getroffen Maßnahmen einem Hochwasser bis nahe Unterkante Kellerdecke unseres Hauses. Weiterer angedachter Hochwasserschutz am Haus, z.B. Schutz bis über den Wasserstand der Jahre 2002 und 2013 werden wir aus Gründen der Auftriebsgefahr nicht ausführen können (Aussage Statiker). Ich will damit nur darauf hinweisen, dass privater Hochwasserschutz maßvoll betrieben wurde, aber es ersetzt keineswegs die zentrale Aufgabe des Hochwasserschutzes für unseren gesamten Bereich An der Elbaue und des Ortskerns von Pratzschwitz. Ob dieser Schutz mittels Schutzmauern, Deichen oder durch andere Vorhaben oder Bauweisen ausgeführt wird, sei zunächst dahingestellt. In jedem Falle sollten die Verantwortlichen für den vorzunehmenden Hochwasserschutz in Abstimmung mit den betroffenen Bürgern nun endlich ins Gespräch kommen und zügig sofort beginnen! Mehrfach schriftlich geforderte Gespräche zum zukünftigen Hochwasserschutz nach dem Hochwasserereignis 2013 mit der damaligen Landesregierung, insbesondere mit dem Ministerpräsidenten Herrn Tillich, blieben ohne eine einzige Reaktion. Wir Betroffene haben diese gezeigte Gleichgültigkeit durch den MP nicht vergessen! Die vorliegende Stellungnahme bitte ich zum Anlass zu nehmen, dass die dargestellte Hochwasservorsorge um die oben genannten Forderungen erweitert und als klare Zielstellung formuliert werden. Neben der bloßen Feststellung einer gefährdeten Lage eines bebauten Gebietes soll dann dies der verbindliche Ausgangspunkt für die zuständigen und verantwortlichen Fachbehörden und Entscheidungsträger werden.		Einwender.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.1				
0108-66	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: In den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist auf die Erhaltung bzw. die Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens hinzuwirken. **Dadurch kann auch ein Beitrag zur Verringerung der Gefahr von Massenverlagerungen (Murgänge, Rutschungsprozesse von Erd- und Felsmassen) geleistet werden.** Begründung: Im LEP, wird unter Z 4.1.2.7 „Vorbeugender Hochwasserschutz“, ausgeführt, dass Starkniederschläge oder Schneeschmelzen zu geogenen Naturgefahren, wie Murgängen sowie Rutschprozessen von Erd- und Felsmassen, führen können. Diese Gefahrenlage sollte auch im Regionalplan Eingang finden und bei den damit im Zusammenhang stehenden Planungen (Waldpflege, Wasserrückhalt, Erosionsvermeidung durch Wildbachverbau, Ausweisung von Siedlungs- und Infrastrukturgebieten) beachtet werden.	teilweise folgen	Bei der gewünschten Ergänzung handelt es sich inhaltlich nicht um eine Vorgabe, sondern um eine Begründung. Sie wird daher nicht im Plansatz, sondern im zugehörigen Begründungstext ergänzt (siehe auch Az. 0108-45).
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.2				
0415-04	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Zu Z 4.1.4.2 und Z 4.1.4.4 Bei der Aufzählung der Ausnahmen in der Begründung dieses Soll-Ziels sollten auch wasserbauliche Anlagen Erwähnung finden, die im Zusammenhang mit der Funktion der Elbe als Verkehrszweck stehen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die WSV bei Maßnahmen am Gewässer die Hochwasserneutralität zu gewährleisten hat.	folgen	Entsprechend dem Hinweis wird der Plansatz wie folgt ergänzt: "... und Anlagen zur Sicherung der Schifffahrt ..."
1602-04	Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013	Auwald im Fließbereich wirkt immer abflusshemmend. Hier muss ein Verbot ausgesprochen werden, Anpflanzungen vorzunehmen oder es sind Ausgleichsmaßnahmen (Flutrinnen) nachzuweisen. (Auch das WHG verbietet Neuanpflanzungen, Aufschüttungen u. s. w.)	Kenntnis-nahme	Im Plansatz Z 4.1.4.2 heißt es bereits: "In den Vorranggebieten Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" ... sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser ... beeinträchtigen können." Allerdings darf der Abfluss entsprechend Satz 2 in Z 4.1.4.2 dann eingeschränkt werden, wenn es dem Schutz der Unterlieger dienlich ist und Oberlieger nicht gefährdet werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.3				
0108-44	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: In Vorranggebieten Hochwasservorsorge mit der Funktion „Abfluss" ist **bei einer Veränderung der Nutzung** auf eine **weitgehend hochwasserneutrale** Nutzung hinzuwirken, wenn durch andere Nutzungsarten eine **signifikante, nicht tolerierbare** Erhöhung der Hochwassergefahr in besiedelten Bereichen **eintreten sollte**. Begründung: Die Landnutzung kann nicht alleine an Abfluss ausgerichtet werden. Oberhalb von Siedlungen geht es gerade um die Reduktion der kinetischen Energie. Gebäude selbst sind größere Abflusshindernisse als Maiskulturen oder Wald. Es gibt auch hochwasserneutrale Ackerbaukulturen wie bspw. Getreide. Bevor Nutzungsänderungen abgelehnt werden, müssen deren negative Auswirkungen als nicht tolerierbar belegt sein. Einzelbäume werden in der Regel tolerierbar sein und auch Wald kann – je nach Lage – tolerierbar sein.	teilweise folgen	Der Einschub "bei einer Veränderung der Nutzung" ist nicht notwendig, da Ziele der Raumordnung generell auf zukünftige Nutzungen abstellen. Da es sich um ein "Hinwirkungsziel" handelt (Formulierung "ist ... hinzuwirken"), das die verantwortlichen Landnutzer ohnehin nicht direkt binden kann, sind auch die gewünschten Einschübe "weitgehend" sowie "signifikante, nicht tolerierbare" verzichtbar. Mit "hinzuwirken" ist bereits eine wenig stringente Formulierung gegeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es um die Vermeidung einer zusätzlichen Gefährdung von Menschen geht, und dass sich wirtschaftliche Interessen diesem Anliegen gegebenenfalls unterordnen müssen. "Nutzung als Grünland" wird, wie gefordert, durch die allgemeinere Formulierung "hochwasserneutrale Nutzung" ersetzt. Die

				Einordnung von Getreide als hochwasserneutrale Ackerbaukultur wird vom RPV jedoch nicht geteilt, da gegenteilige Schilderungen von Anwohnern während des Elbehochwassers 2013 vorliegen.
1602-01	Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013	In Vorranggebieten Hochwasservorsorge mit der Funktion „Abfluss“ ist nur noch eine Nutzung als Grünland (Wiese) erlaubt.	nicht folgen	Mit Z 4.1.4.3 (Hinwirkungsziel) ist dem Anliegen bereits so weit, wie es regionalplanerisch möglich ist, entsprochen worden. Eine verschärfende Formulierung ist rechtlich nicht möglich, da Grundstückseigentümer und Landnutzer nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden sind und durch den Regionalplan nicht adressiert werden können. Darüber hinaus ist eine Grünlandnutzung nur dann erforderlich, wenn durch andere Nutzungsarten eine Gefährdung von Siedlungen eintreten würde, so wie es im Raum Nünchritz der Fall ist.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.4				
0415-05	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Zu 4.1.4.2 und Z 4.1.4.4 Die WSV führt im Planungsgebiet an der Elbe lediglich Unterhaltungsmaßnahmen durch, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustands der Bundeswasserstraße dienen. Nach Ansicht der WSV handelt es sich dabei nicht um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Ich gehe daher davon aus, dass sich insoweit keine Konflikte mit dieser Festlegung ergeben. Soweit Sie diese Auffassung nicht teilen, bitte ich um entsprechenden Hinweis.	Kenntnisnahme	Bestimmungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen von Verkehrswegen werden von den regionalplanerischen Festlegungen nicht erfasst.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.5				
0503-20	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Prüfung In Ergänzung zum Plansatz Z 4.1.4.5 wird angeregt, dass die planerische Gesamtkonzeption zum Thema Hochwasser für den Bereich Bauen in Vorranggebieten mit der Funktion Rückhalt für Kommunen mit geringen und schwer erschließbaren Flächenpotenzialen außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen eine Öffnungsklausel für den Fall bereithält, dass die Gemeinde eine entsprechende Entwicklungsabsicht beschließt. Es ist zu prüfen, ob sich diese auch über den vorhandenen Bestand auf neue Baugebiete erstrecken kann. Eine Voraussetzung für diese Klausel müsste sein, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können, bzw. keine Gefahr für Leib und Leben besteht.	nicht folgen	Die Rückhaltefunktion kann nur gesichert werden, wenn die entsprechenden Flächen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Eine Öffnungsklausel, die Bebauung zulässt, stünde in einem diametralen Widerspruch zu diesem Ziel. Da als Vorranggebiete mit der Funktion "Rückhalt" in der Regel besonders tief liegende Bereiche ausgewählt wurden, ist das Vorhandensein gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse dort auch in besonderem Maße fraglich. Den Belangen von Kommunen mit geringen bzw. schwer erschließbaren Flächenpotenzialen außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen wird bereits auf andere Weise Rechnung getragen. An einigen Gewässern ist schon bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs nur ein Teil der Überschwemmungsflächen zur Sicherung der Funktionen "Abfluss" und "Rückhalt" ausgewählt worden (z. B. an der Elbe nur 60 %). An mehreren Gewässern 1. Ordnung war es aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht möglich, weiter zu differenzieren (z. B. Bahre). Dort sind die Überschwemmungsflächen räumlich eng begrenzt. In einem zweiten Schritt bestand für alle Kommunen im Rahmen der Anhörung zum Regionalplanentwurf die Gelegenheit, zu den geplanten Festlegungen Stellung zu nehmen und dem Regionalen Planungsverband mitzuteilen, wenn ihnen nicht in ausreichendem Maße entwicklungsfähige Räume verbleiben. Diese Einwände werden

				durch den Regionalen Planungsverband geprüft und bei nicht ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten geplante Vorranggebiete mit der Funktion "Rückhalt" zurückgenommen. Auf diese Weise sind die Belange der betroffenen Kommunen aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes umfassend berücksichtigt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > G 4.1.4.6				
0721-05	Stadt Großenhain	Flächenrecycling und verstärkte Innenentwicklung sind in der „Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland“ (Hrsg. Die Bundesregierung, Neuauflage 2016) als Kernelemente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme aufgeführt. Die Revitalisierung und Nutzung von Brachflächen ist dabei ein wesentliches Handlungsfeld, um die Inanspruchnahme von Flächen auf der „grünen Wiese“ entgegenzuwirken. Die Stadt Großenhain avisiert einzelne städtebauliche Entwicklungen auf brachgefallenen Flächen, welche im Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion „Rückhalt“ liegen, wie bspw. im Bereich südlich der Radeburger Straße sowie im ehemaligen Industrieareal der Schuhfabrik „City Center“ südlich des Katharinenplatzes in Großenhain. Eine angemessene Wohnbaulandentwicklung mittels der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollte im Ermessen der Stadt Großenhain auf brachgefallenen Flächen und hinsichtlich einer Innenbereichsverdichtung bei guter Infrastrukturlage auch in Vorranggebieten Hochwasservorsorge mit der Funktion „Rückhalt“ möglich sein.	teilweise folgen	Südlich der Radeburger Straße erstreckt sich die Aue der Alten Röder. Die Große Röder fließt heute außerhalb der historischen Aue. Anhand der Topografie ist erkennbar, dass sich das Dorf Naundorf am Rand der Röderaue entwickelt hat und in späterer Zeit für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen Aufschüttungen in die Aue hinein erfolgten, die die ursprünglichen Rückhalteflächen einschränken. Raumordnerisch besteht unter dem Gesichtspunkt der konfliktarmen Bewältigung von Extremhochwasser das Ziel, bei Brachfallen von Nutzungen diese Flächen als Retentionsflächen zurückzugewinnen. Dem steht das Interesse der Stadt Großenhain gegenüber, Brachflächen anstelle einer Neuinanspruchnahme von Freiraum für neue Bebauung zu nutzen. Da die Große Röder und ihre Nebenarme unterhalb von Naundorf erst nach einer Fließstrecke von mehr als 11 km die nächste Gemeindegrenze überschreiten, sich im Norden Großenhains ebenfalls größere Rückhalteflächen befinden, und der Retentionsraumverlust durch die Planung der Stadt voraussichtlich nicht erheblich ist, tritt der Aspekt der Überörtlichkeit im konkreten Fall in seiner Bedeutung zurück. Das Vorranggebiet mit der Funktion "Rückhalt" wird daher im Bereich der von der Stadt beabsichtigten Bauleitplanung zu einem Vorbehaltsgebiet zurückgenommen. Das Beibehalten der Funktion "Rückhalt" zeigt an, dass aus raumordnerischer Sicht eine Wiederherstellung als Freiraum nach wie vor bevorzugt wird. Aufgrund des von der Stadt Großenhain geltend gemachten Belanges wird aber keine landesplanerische Letztentscheidung in Form eines Vorranggebietes mehr getroffen. Eine generelle Möglichkeit der baulichen Wiedernutzung von Brachen in Vorranggebieten mit der Funktion "Rückhalt" oder auch "Abfluss" kann der Stadt Großenhain nicht eingeräumt werden, da eine bauliche Nutzung in einem diametralen Gegensatz zur Sicherung als Rückhaltefläche steht. Südlich des Katharinenplatzes ist im Regionalplan entlang der Großen Röder ein Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" festgelegt. Um dem Vorranggebiet zu entsprechen, reicht es aus, im Bebauungsplan einen Randstreifen entlang des Gewässers als Grünfläche festzusetzen. Für den übrigen Bereich bestehen keine raumordnerischen Einschränkungen. Somit kann der überwiegende Teil der Brachfläche der durch die Stadt beabsichtigten

				Wiedernutzung zugeführt werden.
2190-05	1012746	In der Ortslage Pratzschwitz befinden sich auf den Elbwiesen zwei alte Pumpenhäuser welche seit 30 Jahren keiner Nutzung mehr unterliegen und wo eine Besitzzugehörigkeit nicht erkennbar ist. Gemäß der definierten Regelung werden diese Gebäude als Fließhindernis geschliffen?	Kenntnis-nahme	Ein Gebäuderückbau entspricht der im Regionalplanentwurf formulierten raumordnerischen Zielsetzung für den Abflussbereich. Eine Umsetzungsplanung ist mit dem Regionalplan jedoch nicht verbunden. Diese kann auf kommunaler Ebene erfolgen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > G 4.1.4.7				
2190-04	1012746	Gebäude, welche in besiedelten Gebieten stehen, aber bereits seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt werden, fallen in die Regelung der Nutzungsaufgabe? Beispielhaft gibt es Gebäude in den Ortslagen die wegen massiver Denkmalschutzauflagen seit 25 Jahren auf den Wiederaufbau warten.	Kenntnis-nahme	Flächen mit Bausubstanz, deren Nutzung bereits 25 Jahre zurückliegt, sind als Brachflächen im Sinne des Plansatzes G 4.1.4.6 anzusehen. Im Regionalplan wird mit dem Grundsatz 4.1.4.6 aber noch keine Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung getroffen.
2190-06	1012746	Betreffend der Kleingartenanlage *Am Fährweg* in 01796 Pratzschwitz ist zu letzten Hochwassern von zahlreichen Pächtern die Nutzung des Kleingartens aufgegeben worden. Gemäß vorstehender gefassten Regelung ist die Neuvergabe der Parzelle an einen neuen Nutzer dann unzulässig. Die Anlage steht mitten in dem gefährdeten Bereich und ist dann zu schleifen. Die Regelung trifft dafür zu?	Kenntnis-nahme	Der Plansatz G 4.1.4.6 zur Wiederherstellung brachgefallener Flächen als Freiraum kommt erst zum Tragen, wenn die Kleingartenanlage als Ganzes aufgegeben wird und nicht schon bei einer Aufgabe einzelner Parzellen innerhalb der Anlage. Als Grundsatz der Raumordnung beinhaltet er aber keine Letztentscheidung, sondern ist durch die Kommunen und andere Planungsträger bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasservorsorge				
0501-21	Landeshauptstadt Dresden	Wasserwerk Tolkewitz Der Bereich des Wasserwerkes Tolkewitz liegt im Vorranggebiet Hochwasser-vorsorge, Funktion Abfluss. Das südöstlich angrenzende Wohngebiet liegt außerhalb, obwohl beide Bereiche auf gleicher Höhe liegen *(siehe Abbildungen).* Es wird um Anpassung des Vorranggebietes Hochwasservorsorge, Funktion Abfluss im Bereich des Wasserwerkes Tolkewitz gebeten, so dass das Wasserwerk nicht mehr im Vorranggebiet liegt.	teilweise folgen	Die Festlegungen im Regionalplan sind auf die topografische Karte 1:100.000 generalisiert. Das Hochzoomen der Darstellungen in Verbindung mit dem anschließenden Überlagern mit großmaßstäblichen Kartendaten ist kartografisch nicht zulässig, da es (wie in diesem Fall) zu abwegigen Schlussfolgerungen führen kann. Zeichnerische Festlegungen der Raumordnung bedürfen in Randbereichen immer einer Interpretation. Bei aufgeschütteten Flächen in ehemaligen Abflussbereichen ist die Zuordnung zum Vorranggebiet Abfluss raumordnerisch folgerichtig. Zur Vermeidung von Konflikten bei der Interpretation der raumordnerischen Festlegung wird in Z 4.1.4.2 eine Ausnahme für wasserwirtschaftliche Anlagen ergänzt.
0501-22	Landeshauptstadt Dresden	Vorranggebiete Hochwasservorsorge an Gewässern zweiter Ordnung Die Vorranggebiete Hochwasservorsorge sind nur für zwei Gewässer zweiter Ordnung in Karte 4 ausgewiesen worden. Das vermittelt den Eindruck, an den übrigen Gewässern zweiter Ordnung bestünde kein Hochwasserrisiko. Dies ist jedoch nicht der Fall. Sowohl in der Begründung als auch in der Karte 4 sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung noch unvollständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Stadt Dresden aktuell Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden, die auch Gefahrenkarten enthalten werden. Ggf. können diese in einem späteren Verfahrensschritt noch in den Regionalplan integriert werden.	nicht folgen	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits am Ende der Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf S. 103 des Regionalplanentwurfs 09/2017. Eine generelle Ausweitung der regionalplanerischen Festlegungen auf alle Gewässer 2. Ordnung erfolgt aus Maßstabsgründen nicht. In welchen Fällen dennoch an Gewässern 2. Ordnung raumordnerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge getroffen wurden, ist ebenfalls auf S. 103 der Begründung im Regional-planentwurf erläutert. Die Gefahrenkarten sind als regionalplanerische Datengrundlage in der Regel nur dann nutzbar, wenn sie für das Gewässer lückenlos und nicht nur für die Ortslagen erstellt worden sind.

0706-04	Gemeinde Klipphausen	Der gesamte Abflussbereich der Elbe wird als Vorranggebiet Hochwasservorsorge festgesetzt. Im Gemeindegebiet Klipphausen geht dieser Bereich bis an die B 6 heran. Der Hochwasserschutzdamm im OT Wildberg steht somit ebenfalls im Vorrang-gebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Wasserabfluss. Wir weisen darauf hin, dass das durch den Damm geschützte Gebiet tatsächlich nicht für den Hochwasserabfluss zur Verfügung steht.	Kenntnis-nahme	Die im Einwand geschilderte Tatsache war bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs bereits bekannt. Da die natürliche Abflussfunktion gestört ist, wäre eine Festlegung als Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "*Herstellung* Abfluss" sachlich korrekt gewesen. Da die betroffene Fläche jedoch nur eine Breite von maximal 115 m aufweist, was im Maßstab der Regional-planung 1,15 mm entspricht, wurde die Fläche mit dem Damm und der Bebauung im Zuge der Generalisierung in das Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" einbezogen. Da sich die mit der zeichnerischen Festlegung verbundenen textlichen Festlegungen (insbesondere Z 4.1.4.2, Z 4.1.4.4 und G 4.1.4.6) nicht unterscheiden, entsteht infolge der Generalisierung auch kein inhaltlicher Konflikt. Das Wohngebäude und der bestehende Schutzdamm genießen Bestandsschutz, entsprechen aber nicht der raumordnerisch bevorzugten Nutzung.
0723-06	Stadt Meißen	Die weitere Differenzierung der Hochwasservorsorge in Vorrang- und Vorbehalts-gebiete wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch die Zulässigkeit von Vorhaben im Stadtgebiet näher bestimmt werden kann. Die Ablesbarkeit für eine derartige Aussage ist im vorliegenden Maßstab jedoch ungenügend und sollte den betroffenen Gemeinden in einem besseren Format zur Verfügung gestellt werden. Die Einschätzung des Gefährdungsgrades Meißen rechts entspricht nicht den Erfahrungswerten aus den Hochwasserereignissen 2002 und 2013 und geht auch noch weit über die Hochwassergefahrenkarten der LTV hinaus, da sie auf ein 200jähriges Ereignis abstellt.	nicht folgen	Aufgabe der Regionalplanung ist die Koordinierung überörtlicher Belange. Der Planungsmaßstab ist 1:100.000. Es ist zutreffend, dass aus diesem Maßstab auf kommunaler Ebene keine flur-stücksgenauen Informationen abgelesen werden können. Eine Wiedergabe aller Auenbereiche der Elbe und der Gewässer 1. Ordnung z. B. im Maßstab 1:25.000 würde die Erstellung eines umfangreichen Kartenbandes erfordern, die Belange der über-örtlichen Koordinierung aber nicht wesentlich verbessern. Regional-planerische Vorgaben bedürfen daher immer einer Interpretation. Dies geht auch mit der Rechtswirkung des Regionalplans konform, die nachgeordneten Planungsträgern, insbesondere den Kommunen, bewusst einen Ausformungs- und Konkretisierungs-spielraum belässt. Den Festlegungen zur Hochwasservorsorge in der Elbaue liegt die Simulation eines Wasserstandes von 10 m am Pegel Dresden zugrunde (korrespondiert annähernd mit HQ 500). Dabei handelt es sich um ein Hochwasserereignis, das tatsächlich eintreten kann und das dem (geschätzten) Scheiteldurchfluss beim Winterhochwasser 1845 entspricht. Dabei käme es zu einer östlichen Umströmung des Spaargebirges, so, wie es im April 1845 bereits der Fall war.
0727-05	Stadt Riesa	In der Karte 4 - Hochwasservorsorge (Festlegungskarte) - sind die ländlichen Ortsteile Göhlis und Leutewitz sowie Teile des Stadtgebietes von Altriesa als Vorranggebiet mit der Funktion „Rückhalt“ festgelegt. Die Stadt Riesa widerspricht dieser Darstellung. Entsprechend der „zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Simulation der Elbe zwischen Diesbar und Strehla, Überflutungsfläche, Wassertiefe“, Plan-Zustand 3, M 1 : 16.000 der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb OE sind die besagten Ortslagen von Überflutung frei. Die Stadt Riesa beantragt daher eine Änderung der Darstellungen in Karte 4 – Hochwasservorsorge (Festlegungskarte) - insoweit, dass die bebauten Ortslagen	folgen	Die genannten Ortslagen Göhlis, Leutewitz und Altriesa sind nicht hochwasserfrei. Entsprechend der Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen würden sie bei einem Wasserstand der Elbe von 10 m am Pegel Dresden bzw. bei einem Extremhochwasser der Jahna überschwemmt sein. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen hat für die Elbe und die Jahna nur Modellierungen für häufigere Hochwasserereignisse (u. a. HQ 200 und HQ 100) durchführen lassen. Bei diesen Ereignissen zeigten sich in den Modellierungsergebnissen in der Tat nur vorwiegend randliche Überflutungen.

		von Göhlis, Leutewitz und Teilen von Altriesa aus der Festsetzung des Vorrang-gebietes, Funktion „Rückhalt“, herausgenommen werden.		Da im Bereich von Göhlis und Leutewitz nur geringe Wassertiefen anzutreffen wären, hat die Rückhaltefunktion nur eine untergeordnete Bedeutung. Daher kann dem Wunsch der Stadt Riesa nach einer Herausnahme aus dem Vorranggebiet mit der Funktion "Rückhalt" entsprochen werden. Aufgrund der bestehenden Überflutungsgefahr bei selteneren Ereignissen als HQ 200 wird stattdessen ein Vorbehaltsgebiet "Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr" festgelegt. Im Gegensatz zu Göhlis und Leutewitz ist Altriesa im Bereich der Feldstraße zum überwiegenden Teil als amtliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Eine Überflutungsgefahr besteht demnach nicht nur bei Extremereignissen. Aufgrund des historischen Siedlungsbestandes und der Lage am Rand der Aue erfolgt entsprechend dem Einwand der Stadt Riesa eine Umwandlung in ein Vorbehaltsgebiet mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr". Für den Bereich um den Gänsewiesenweg außerhalb des historischen Ortskerns wird entsprechend dem Einwand der Stadt Riesa ebenfalls eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet vorgenommen, allerdings die Funktion Rückhalt beibehalten. Der gegenwärtig in der Gefahrenkarte als gering ausgewiesene Gefährdungsgrad ist möglicherweise Resultat von Einbauten im Überschwemmungsgebiet stromaufwärts (Weg, Eisenbahn, Straße quer zur Fließrichtung), die einen Aufstau bewirken und somit die Bereiche unterhalb entlasten. Der Bereich kann morphologisch als Bestandteil der Jahnaaue gesehen werden. Modellierungsergebnisse des Wasserstandes bei Extremhochwasser stellen den Bereich als überschwemmt dar. Das Vorbehaltsgebiet wird jedoch deutlich größer gefasst als der besiedelte Bereich und berücksichtigt damit die aufgetretenen Unsicherheiten in der fachlichen Bewertung.
0813-05	Gemeinde Müglitztal	ID 16 in Häselich - gemischte Baufläche – 4.000 m²: Die Baufläche liegt Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge und ist randlich von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft betroffen (Entwurf des Regional-planes). Die Baufläche ID 16 dient der Sicherung des Wohnbauflächenbedarfs für Müglitztal. Der Flächenbereich eignet sich gut, da sie bereits durch Straßen erschlossen ist, so dass geringe Erschließungskosten entstehen.	Kenntnis-nahme	
0824-03	Stadt Glashütte	Glashütte, Schlottwitz und auch Reinhardtsgrimma haben sich entlang der Prießnitz, Müglitz bzw. Lockwitz entwickelt. Bereits heute gibt es erhebliche Hürden aus dem Wasserrecht für die Umsetzung von Bauvorhaben in diesen Ortsteilen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten Hoch-wasservorsorge mit den Funktionen „Abfluss“ bzw. „Herstellung des Abflusses“ in diesen Ortsteilen würde die Möglichkeit einer auf die speziellen Erfordernisse der Stadt Glashütte abgestimmten, städtebaulichen Entwicklung mittels Bebauungsplänen ausschließen und damit erhebliche, zusätzliche	teilweise folgen	Die sächsische Landesplanung hat im Landesentwicklungsplan 2013 mit Z 4.1.2.9 den Regionalen Planungsverbänden den verbindlichen Auftrag erteilt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Dem geforderten vollständigen Verzicht auf raumordnerische Festlegungen zur Hoch-wasservorsorge wird daher nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme der Stadt Glashütte wird jedoch eine

		Entwicklungshürden für diese Orte nach sich ziehen. Da neben der Hochwasservorsorge weitere vielgestaltige, arten- und Biotop-schutzfachliche, landwirtschaftliche Vorrangflächen im Gemeindegebiet ausgewiesen sind, ist eine Erweiterung der Gewerbeflächen im Sinne der der Stadt Glashütte zugewiesenen besonderen zentralörtlichen Funktion als Gewerbestandort nur in den Tallagen und auch dort nur mit Überwindung größter Hürden (Geologie, Altbergbau, Topografie usw.) umsetzbar. Darüber hinaus haben vor allem die weltweit bedeutenden Uhrenhersteller ein besonderes Interesse daran, sich in den Ortslagen Glashütte und Schlottwitz zu entwickeln. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass vor allem der Freistaat Sachsen in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umgesetzt hat. Gerade der Bau der Rückhaltebecken Lauenstein und Glashütte sowie der geplante Neubau im Bielatal reduziert die Hochwassergefahr in Glashütte und Schlottwitz deutlich. Diese Investitionen wurden getätigt, um die vorhandene und künftige Infrastruktur und Gebäude zu schützen. Dem Thema Hochwasserschutz wird nach unserer Meinung bereits im Rahmen der Baugesetzgebung sowie des Sächsischen Wassergesetzes eine ausreichend große Priorität beigemessen, so dass die zusätzliche Ausweisung von Vorrangflächen zur Hochwasservorsorge „Abfluss“ bzw. „Herstellung des Abflusses“ im Regionalplan kritisch gesehen wird und generell entfallen sollte. Zumal die konkreten Flächenbereiche aufgrund des vorliegenden Kartenmaßstabs nicht konkret ableitbar sind. Wir möchten auch dringend darauf verweisen, dass die Landestalsperrenverwaltung derzeit die Gefahren- und Risikokarten auf der Grundlage aktualisierter Vermessungen und 2015 neu bestimmter hydrologischer Kennwerte erstellt. Mit diesen Ergebnissen ist in ca. einem dreiviertel Jahr zu rechnen. Im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes ist mit den Flächen des Extremhochwassers von 2002 gerechnet worden. Das ist unserer Meinung nach nicht zielführend und verfälscht die derzeitige Situation. Um eine städtebaulich geordnete innerörtliche Entwicklung in Glashütte, Schlottwitz und Reinhardtsgrimma weiterhin zuzulassen, beantragt die Stadt Glashütte die Herausnahme der neuausgewiesenen innerörtlichen Hochwasser-vorsorgeflächen in diesen Ortsteilen. Sollte die grundsätzliche Herausnahme keine Unterstützung finden, beantragen wir mindestens die Herausnahme der folgenden innerörtlichen Flächen Hochwasservorsorge (Darstellung auf Karten Hochwasser Anlage 1+2). Der beschriebene Bereich Nr. (3) südlicher Ortseingang — Abbruchfläche Kleintirol - zeigt als Beispiel, welche Veränderungen inzwischen real sind. Hochwasservorsorge Schlottwitz (1) Wiese am nördlichen Siedlungsbereich, diese Fläche ist eine der wenigen innerörtlichen Entwicklungsflächen für Wohnen oder die Erweiterung der Uhrenindustrie (2) innerörtliche Fläche an der Feuerwehr, für diese Fläche gibt es bereits konkrete Überlegungen zur Schaffung von altersgerechten Wohnangeboten, im		extreme Situation bei der weiteren städtischen Entwicklung deutlich, wie sie in ähnlicher Weise z. B. auch in Bad Schandau oder Freital vorzufinden ist. Eine funktionell sinnvolle und organische bauliche Weiterentwicklung ist nur innerhalb der größeren Ortslagen denkbar, die sich in engen Tälern erstrecken und hochgradig überschwemmungsgefährdet sind. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann es erforderlich sein, dort dennoch Bebauungspläne aufzustellen. Dies wäre jedoch entsprechend Z 4.1.4.2 innerhalb der Vorranggebiete mit den Funktionen "Abfluss" bzw. "Rückhalt" unzulässig. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine etwaige Verlagerung der Bautätigkeit in den auf einer Hochfläche gelegenen Ortsteil Cunnersdorf eine Erhöhung der Hochwassergefahr in den Tallagen nach sich ziehen könnte und völlig losgelöst von der vorhandenen Infrastruktur (z. B. Eisenbahnstrecke) erfolgen würde. Konkret wurden von der Stadt sechs Flächen benannt, für die die Absicht einer städtebaulichen Umgestaltung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes besteht. im Gemeindeteil Glashütte be-nannt. Drei davon liegen im Ortsteil Glashütte sowie drei im Ortsteil Schlottwitz. Bei allen genannten Flächen handelt es sich um inner-örtliche Flächen, die bereits baulich geprägt sind. Eine der Flächen im Ortsteil Glashütte (PAKA-Gelände) ist im Regionalplan-Entwurf 09/2017 bereits als Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen" dargestellt, so dass hier keine Änderung erforderlich wird. Für die anderen beiden Flächen in Glashütte kann aus den genannten Gründen einer Umwandlung des geplanten Vorranggebietes mit der Funktion "Abfluss" in ein Vorbehaltsgebiet gefolgt werden. Da diese Abstufung unter Verwendung der für den Regionalplan verbindlich vorgeschriebenen Planzeichen nicht erkennbar wäre, wird stattdessen der gesamte Überschwemmungsbereich in der Ortslage Glashütte als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich während der Gültigkeitsdauer des Regional-plans noch weitere Bauvorhaben ergeben können, für die eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich werden kann und dass mit dem Instrument "Bebauungsplan" auch die notwendige Anpassung an Hochwasser umfassender geregelt werden kann als bei einer Entwicklung nach § 34 BauGB. Weiterhin trägt es dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Vorranggebieten mit der Funktion "Abfluss" in der Stadt Glashütte um eine maßstäblich überhöhte Darstellung handelt, da die Abflussbereiche im Maßstab 1:100.000 andernfalls nicht mehr hinreichend erkennbar gewesen wären. Für die drei Flächen im Ortsteil Schlottwitz ist hingegen neben der Umstufung zu einem Vorbehaltsgebiet auch eine geänderte Funktionszuweisung darstellbar, da das Tal hier breiter ist und eine

		Übrigen hatte der Landkreis auf dieser Fläche die Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge geplant, ein städtebauliche Planungsbedürfnis ist als Entwicklungsgrundlage nicht auszuschließen (3) südlicher Ortseingang (Abbruchfläche Kleintirol - hier erfolgte nach dem Extremhochwasser von 2002 eine Aufschüttung des Geländes sowie eine Flussaufweitung im Zuge des Brückenneubaus), diese Fläche wird aktuell als Vorzugsstandort für den Ersatzneubau des 2013 zerstörten Freibads Glashütte geprüft, alternativ ist eine Entwicklung als Erweiterungsfläche für die Glashütter Uhrenindustrie vorgesehen, in jedem Fall gibt es hier eine städtebauliche Planungsabsicht Hochwasservorsorge Glashütte (4) Ortsmitte - Müglitztal - Schützenhaus/EDEKA-Flächen, die Erweiterung des einzigen Einkaufsmarktes in Glashütte wird seit vielen Jahren angestrebt, ein städtebauliches Planungsbedarf ist erkennbar (5) südlicher Ortsausgang - Müglitztal - Gelände PAKA, diese Fläche ist im Eigentum der Stadt und könnte perspektivisch als Erweiterungsfläche für die Uhrenindustrie städtebaulich entwickelt werden (6) ehem. Internat + Berufsschule, auch diese Fläche bedarf einer Entwicklung und bietet ein Entwicklungspotential, dass perspektivisch über eine Bauleitplanung zu gestalten ist. Diese Flächen sollen in den kommenden Jahren auf der Grundlage von Bebauungsplänen städtebaulich geordnet weiterentwickelt werden und der notwendigen Erweiterung der Uhrenindustrie bzw. dem Einzelhandels und Wohnen dienen.		Differenzierung zulässt. Die Brachfläche "Klein Tirol" kann somit von der Funktion "Rückhalt" in die Funktion "Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr" überführt werden. Damit wird die Überlegung, diesen Bereich als Rückhaltefläche zurückzugewinnen, aufgegeben und stattdessen die Planung eines Freibades für die Gemeinde auf der Brachfläche ermöglicht. Im Bereich der beiden anderen innerörtlichen Flächen wird das Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" entlang der Müglitz enger gefasst und die der Müglitz abgewandten Flächen werden ebenfalls als Vorbehalts-gebiet mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr" dargestellt. Aus Gründen der Maßstäblichkeit erfolgt auch hier eine großzügige Abrundung des Umstufungsbereiches, da ansonsten die Änderungen im Maßstab 1:100.000 nicht erkennbar wären.
0825-06	Stadt Heidenau	**Anpassung durch Entnahme, Verkleinerung und Herabstufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Hochwasservorsorge in „Karte 4 – Hochwasser-vorsorge“** Begründung: Im Rahmen der Hochwasservorsorge hat die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen im Jahr 2015 in Heidenau mit der Herstellung einer ca. 2,5 Kilometer langen Hochwasserschutzlinie entlang der Elbe (von der Pirnaer Straße auf Höhe des SPNV Haltepunktes Heidenau – Großsedlitz bis zur Müglitzmündung südlich) und einem Teilbereich der Müglitz (Mündungsbereich südlich bis zur Neumannstraße) begonnen. Sie wird die Gewerbe- und Siedlungsgebiete in Heidenau zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100 - 4.370 m³/s) der Elbe schützen. Die Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage erfolgt bis Ende 2018. (siehe Quelle: https://www.ltv.sachsen.de/cardomap3/ltv/wilma.aspx?pgId=23&WilmaLogonActionBehavior=Default). Zudem sind in Teilbereichen der Müglitz Maßnahmen der Hochwasservorsorge durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen getroffen und vollständig umgesetzt worden. Aus Sicht der Stadt Heidenau sind die o.g. Maßnahmen in den Darstellungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in „Karte 4 – Hochwasservorsorge“ in Heidenau	nicht folgen	Die Festlegungen zur Hochwasservorsorge im Regionalplan orientieren sich am größten wahrscheinlichen Hochwasser. Die Schutzanlagen in Heidenau, die nicht für das größte wahrscheinliche Hochwasser bemessen sind, haben nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan, weil sie bei einem solchen Ereignis überströmt werden. Verbindliche Handlungsgrundlage für die Regionalplanung ist der Landesentwicklungsplan Sachsen. Entsprechend Z 4.1.2.9 ist durch die Regionalplanung Vorsorge für den Fall zu treffen, dass Schutzeinrichtungen versagen oder bei Extremhochwasser überströmt werden. Von den Vorbehaltsgebieten gehen keine Bauverbote aus. Bei Nachverdichtungen und Lückenschließungen im Bestand ist die Stadt Heidenau außerdem nicht an Festlegungen der Raumordnung gebunden. Somit verbleiben bei Berücksichtigung einer an Hochwasser angepassten Bauweise ausreichend Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung der Stadt. Aus regional-planerischen Gesichtspunkten ist keine Notlage erkennbar, aus der heraus eine Rücknahme von Vorranggebieten erwogen werden müsste. Die Stadt Heidenau hat auch keine besonderen Gründe mitgeteilt, die einen Entfall von Vorranggebieten rechtfertigen

		noch nicht entsprechend berücksichtigt worden. Die Gebietsausweisungen sind diesbezüglich zu prüfen, zu überarbeiten und von den Baurestriktionen zu befreien. Im Einzelfall liegt dabei das Hauptaugenmerk auf folgende Flächen in „Karte 4 – Hochwasservorsorge“: Entnahme aller „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge“ sowie des Prüfbereiches südlich der Müglitz und entlang der Hochwasserschutzlinie (Flächen südwestlich der Schutzanlage) bis zu deren Beginn (im Bereich der Pirnaer Straße auf Höhe des SPNV Haltepunktes Heidenau – Großsedlitz): Die Stadt Heidenau strebt auf diesen Flächen eine adäquate Nachverdichtung und Lückenschließung im Siedlungsgebiet durch Wohnbebauungen und eine Erweiterung der Gewerbeflächen an. Des Weiteren ist die Stadt Heidenau der Auffassung, dass auch das Vorbehalts-gebiet Hochwasservorsorge entlang der Müglitz von dem Mündungsbereich Elbe oberstrom bis zur Gemeinde Dohna entfallen kann. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau sind auf dem Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik („MAFA") gewerbliche Bauflächen in einem Streifen parallel zur Bahntrasse geplant. Direkt daran anknüpfend, auf dem Areal hin zur Heinrich-Heine-Straße, sind Wohnbauflächen geplant. Das Areal liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Areal „Maschinenfabrik“ war von dem Hochwasserereignis in Heidenau im Jahr 2013 nicht betroffen. Ebenso ist eine Entwicklung im Rahmen einer möglichen Wohnbebauung in dem Bereich zwischen Müglitz – S172 – Gabelsberger Str. möglich. Zudem sollte auch im weiteren Aufstellungsverfahren des neuen Regionalplans für alle außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG gelegenen Flächen auf zusätzliche Restriktionen für die Stadt Heidenau verzichtet werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Heidenau angesichts künftiger Entwicklungen und der damit einhergehenden Zunahme der Flächenknappheit erforderlich, weil der Siedlungsentwicklung Heidenaus bereits durch die Lage von Siedlungsteilen entlang der Müglitz und der Elbe, innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bereits enge Grenzen gesetzt sind.		könnten.
0830-06	Stadt Pirna	Vorranggebiete Abfluss Altstandorte Brückmühle an der Wesenitz in Copitz und „RHG“ in Pirna an der Seidewitz *(siehe Anlage)* Im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat der Reg PlV das Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) "Regionalentwicklung und Hochwasserschutz in Flussgebieten" Elbe, 1. Phase unterstützt, und dazu ein Planspiel durchgeführt. Innerhalb dieses Planspiel wurde das Areal der Brückmühle untersucht. Es kam zu dem Ergebnis, dass durch eine höhergelegte EFH-Bebauung auf einer Teilfläche und einer Abgrabung entlang des Gewässers die Chance besteht, die hochversiegelte Fläche in einen ökologisch günstigeren Zustand zu überführen. Eine vergleichbare Situation gibt es am ehemaligen RHG-Gelände längs der Seidewitz, wobei die Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt.	nicht folgen	Die vorgesehenen Festlegungen der Vorranggebiete mit der Funktion "Abfluss" an den Standorten "ehemalige Brückmühle" und "ehemaliges RHG-Gelände" sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sachlich gerechtfertigt und werden daher ohne Änderungen beibehalten. Sie stehen der Bauleitplanung der Stadt Pirna nur zum Teil entgegen. *Gebiet "RHG-Gelände"* Das Gelände befindet sich nur zum Teil innerhalb des Vorrang-gebietes mit der Funktion "Abfluss". Als Grenze des Vorrang-gebietes kann sinnvollerweise die im Luftbild erkennbare Erschließungsstraße in Verbindung mit dem Weg, der die benachbarte Kleingartenanlage nach Südosten hin abschließt, angenommen werden. Die nach einer solchen Abgrenzung zum Vorranggebiet gehörende Fläche ist derzeit weitgehend unbebaut

		Die Gewerbebrachen „Brückmühle“ und „RHG“ ist dennoch weiterhin Vorranggebiet Abfluss ausgewiesen. Die damit einhergehenden Restriktionen gemäß der Ziele Z 4.1.4.1-7 und die Grundsätze G 4.1.4.6-7. stehen einer Nachnutzung entgegen. Die textlichen Erläuterungen zum Ziel Z 4.1.4.1 geben an, dass die Festlegung, besiedelte Flächen als Vorranggebiet Abfluss darzustellen, getroffen wurde, weil Bereiche vorliegen, in denen bei Überflutung Gefahr für Leib und Leben bestände, die man nur durch erhöhte Vorkehrungen im Einzelfall beherrschen könnte und hochwasserangepasstes Bauen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre. Da das Planspiel zeigt, dass eine derartige Abschätzung des Aufwandes erst in nachgeordneten Planungsebenen leistbar ist, sollte in den zwei genannten Bereichen keine Vorranggebiets-Darstellung erfolgen. Wir fordern daher eine Umwandlung in die informatorische Darstellung: „Prüfbereich zur Verbesserung des Abflusses“ damit durch die kommunale Bauleitplanung die Chance besteht, die hochversiegelten Flächen ohne den Einsatz von Rückbaufördermitteln in einen ökologisch günstigeren Zustand zu überführen .		(zwei Gebäude) und überwiegend als Grünfläche wahrnehmbar (teilweise als von zahlreichen Gehölzen durchbrochene Betondecke). Eine solche Abgrenzung des Vorranggebietes führt die vorhandenen Grünstreifen der flussaufwärts und flussabwärts angrenzenden Grundstücke nahtlos fort und liegt daher auch städtebaulich nahe. Die Bereiche nordwestlich der beschriebenen Linie liegen außerhalb des Vorranggebietes und können durch die Stadt Pirna ohne regionalplanerische Einschränkungen entwickelt werden. Der dem Vorranggebiet zuzuordnende Bereich an der Seidewitz (minimal ca. 20 m und maximal ca. 80 m Abstand vom Ufer) ist nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde für die Herstellung insbesondere der Retentionsfunktion in besonderer Weise geeignet. Da die Stadt Pirna entsprechend ihrem Flächennutzungsplan über weitere Entwicklungsflächen für Bebauung in hochwasserfreier Lage verfügt, sind keine Umstände erkennbar, die eine Neubebauung bis an das Ufer der Seidewitz für die Stadt als unumgänglich erscheinen lassen. Raum für den Fluss kann dagegen nur dort geschaffen werden, wo die hydraulische Eignung dafür vorhanden ist. In der regionalplanerischen Abwägung kommt daher dem Bereithalten von Flächen für Abfluss und Retention im vorliegenden Fall eine höhere Bedeutung zu als der Bereitstellung von Bauland. Zu berücksichtigen ist dabei auch der in Flussnähe bestehende hohe Gefährdungsgrad. *Gebiet "Brückmühle"* Der Bereich um die Brückmühle ist im Hochwasserschutzkonzept für die Wesenitz unter der Maßnahmen-Nr. WSR 53716-M0045 für die Rückgewinnung von Retentionsraum mit dem Ziel der Gewährleistung eines Schutzziels von HQ 100 vorgesehen. Mit einer Nutzung als Baufläche kann diese wasserwirtschaftliche Zielstellung nicht mehr umgesetzt werden. Der Standort des ehemaligen Mühlengebäudes ist entsprechend der Gefahrenkarte HQ 200 der mittleren Gefährdungsklasse zugeordnet. Das bedeutet, dass außerhalb von Gebäuden durch die wasserwirtschaftliche Fachplanung Lebensgefahr gesehen wird. Bei noch selteneren Hochwasserereignissen als HQ 200 kann auch eine Lebensgefahr innerhalb von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Da an der Wesenitz schnelle Abflüsse auftreten, ist die Vorwarnzeit gering. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen hat im April 2017 das Vorhaben aufgrund der Gefahrenlage abgelehnt. Bei der Bauleitplanung ist die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Denkmalschutzrechtliche Belange, die für eine Erhaltung der Altbebauung sprechen könnten, liegen nicht vor. Diese Argumente sprechen dafür, die Festlegung des Vorranggebietes mit der

				Funktion "Abfluss" am Standort "Brückmühle" unverändert zu belassen. Die Ergebnisse des Planspiels sind im Regionalplanentwurf bereits berücksichtigt. Die Fläche für die höhergelegte Einfamilienhausbebauung befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr" und wird durch den Regionalplan nur hinsichtlich der Notwendigkeit einer hochwasserangepassten Bauweise reglementiert. Für den ufernahen Bereich sah das Planspiel einen Gebäudeabriss und eine Aufweitung des Flusses vor. Dies steht in voller Übereinstimmung mit dem Vorranggebiet. Soweit für den Randbereich des Vorranggebietes eine geringe Fließdynamik nachgewiesen wird, ist dort eher von einer Retentionsfunktion auszugehen. Entsprechend der Regionalplanbegründung S. 101 unten bis 102 oben (Entwurf 09/2017) gelten im Randbereich dann die Festlegungen für Vorranggebiete mit der Funktion "Rückhalt". Entsprechend Z 4.1.4.5 ist dort die Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig ist, die dem hochwasserangepassten Umbau vorhandener Bausubstanz dienen. Somit besteht für die Stadt Pirna die Möglichkeit, ihre Planung auch innerhalb des Vorranggebietes zu realisieren.
0830-07	Stadt Pirna	**Vorbehaltsgebiete mit Funktion „Anpassung von Nutzungen - hohe bzw. mittlere Gefahr“** Wir begrüßen, dass infolge unserer Stellungnahme zum Vorentwurf die Vorranggebiete „Anpassung an Hochwasser“ in „Vorbehaltsgebiete Anpassung von Nutzungen“ umgestuft wurden. Sie umfassen weite Teile der Altstadt, des Seidewitztales bei Zehista und Zuschendorf und der Ortslage von Pratzschwitz. Ein Bauverbot geht damit lt. vorliegendem Entwurf nicht einher, vielmehr muss hochwasserangepasst gebaut werden. Für alle außerhalb der HQ 100-Linie gelegenen Fläche sollte auch künftig, d. h. in den kommenden Planungsphasen des Regionalplanes, auf zusätzliche Restriktionen verzichtet werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Pirna erforderlich, da der Siedlungsentwicklung bereits durch die Lage großer Siedlungsteile innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete enge Grenzen gesetzt sind.	nicht folgen	Die Stadt Pirna legt in ihrem Einwand richtig dar, dass mit den Vorbehaltsgebieten kein Bauverbot einhergeht. Daher ist die sich anschließende Forderung, dass außerhalb der HQ-100-Linie keine Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen, weil die Stadt sonst zu wenig Entwicklungsflächen habe, nicht verständlich. Die Kommunen sind nach dem BauGB ohnehin verpflichtet, das Vorhandensein gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen. Diese Pflicht besteht unabhängig von den Festlegungen im Regionalplan und schon allein dadurch, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarte bekannt gemacht hat, deren Inhalt die Stadt bei ihren Entscheidungen berücksichtigen muss. Der Anteil der Fläche Pirnas ohne regionalplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge beträgt 80 %. Daher ist die Aussage, man habe aufgrund der Restriktionen zu wenig baulich entwickelbare Flächen, nicht verständlich.
0908-05	Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	In der Karte 4 Hochwasservorsorge sind im Gebiet der Gemeinde Glaubitz in Richtung Zeithain und Streumen im Umfeld des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals Flächen mit den Funktionen Anpassungen von Nutzungen - mittlere Gefahr und geringe Gefahr dargestellt. Die dargestellte Größe der Flächen erfordert aber eine Absperrmöglichkeit des Kanals bei Hochwasser der Elbe. Diese technische Vorrichtung (Absperrschieber), welche am Durchlass des Kanals durch die Staatsstraße S 88 sein muss (Geländesprung), ist nicht vorhanden. In diesem gegenwärtigen Zustand fließt bei starkem Hochwasser der Elbe im Abschnitt	folgen	Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete wird entsprechend korrigiert, sofern dem RPV bis zum Fertigstellungstermin des neuen Regionalplanentwurfs geeignete Daten zur Verfügung stehen. Die bisherigen Datenanfragen an die Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz sowie an die Landesdirektion Sachsen waren noch nicht erfolgreich. Auch wurde die untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen um Unterstützung ersucht. Können die notwendigen Daten nicht beschafft werden, muss die bisherige Darstellung beibehalten werden.

		zwischen der S 88 und der Elbe Wasser aus dem Vorranggebiet Hochwasserrückhalt in den Kanal und der Wasserstand des Kanals steigt entsprechend. Da nördlich Richtung Streumen und Wülknitz das Gelände am Kanal unterschiedlich hoch ist, gibt es in dieser Situation (also zwischen HQ50 und HQ100 der Elbe) bereits Überschwemmungen des umliegenden Geländes an Tiefpunkten. Bei den im Regionalplan betrachteten Extremhochwassern größer HQ200 sind in der aktuellen Situation ohne Absperrschieber die Flächen mit der Funktion Anpassungen von Nutzungen größer als in der Karte dargestellt.		
1224-01	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Zum Standort "Alberthafen-Dresden" Der Standort ist als „Hochwasservorsorge“ Funktion Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr dargestellt. Diese nicht scharf dargestellte Karte und die textlichen Erläuterungen geben zu Nutzungseinschränkungen keine Auskunft. Der Hafen ist ein Wirtschaftshafen und unterliegt als solcher permanenten Wandlungen auch in Bezug auf die bauliche Nutzung. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden ist das Hafengebiet als Sondergebiet gekennzeichnet. Da der Hafen naturgemäß standortgebunden ist, regen wir an, für den Alberthafen keine Nutzungsbeschränkungen was die zukünftige Bebauung betrifft klarstellend zu formulieren. Zum Standort „Hafen Riesa“ Der Standort ist als „Hochwasservorsorge“ Funktion Anpassung von Nutzungen – mittlere Gefahr dargestellt. Diese nicht scharf dargestellte Karte und die textlichen Erläuterungen geben zu Nutzungseinschränkungen keine Auskunft. Der Hafen ist ein Wirtschaftshafen und unterliegt als solcher permanenten Wandlungen auch in Bezug auf die bauliche Nutzung. Im Entwurf des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Riesa ist das Hafengebiet als Sondergebiet gekennzeichnet. Da der Hafen naturgemäß standortgebunden ist, regen wir an, für den Hafen Riesa keine Nutzungsbeschränkungen was die zukünftige Bebauung betrifft klarstellend zu formulieren.	nicht folgen	Vorbehaltsgebiete beinhalten, im Gegensatz zu den Vorrang-gebieten, keine landesplanerische Letztentscheidung, so dass den Planungsträgern ein eigener Abwägungsspielraum zusteht. Deshalb ist bei den Vorbehaltsgebieten keine Ausnahmeregelung für Häfen erforderlich. Bei den Vorranggebieten Hochwasservorsorge, die keine Abwägung mehr zulassen, sind die Häfen ausdrücklich als Ausnahme benannt (Begründung zu Z 4.1.4.4, S. 104).
1403-03	Landkreis Bautzen	In der Karte „Hochwasservorsorge“ erfolgte eine Darstellung des Oberlaufes der Wesenitz westlich der Ortslage Steinigtwolmsdorf mit der Funktion „Abfluss/Herstellung Abfluss“. Dies darf nicht zu Nachteilen für die unter Strom gelegenen Ortslagen Steinigtwolmsdorf, Ringenhain und Neukirch/Lausitz führen. Es wäre zu erwägen, dort die Funktion „Rückhalt“ festzulegen. Zwar kommt es in diesem Bereich wegen der Topographie zu schnellen Abflüssen, dennoch sollte der Schwerpunkt in diesem Bereich auf die Sicherung des bestehenden Rückhaltevermögens gelegt werden.	nicht folgen	Die Festlegung der Wesenitzaue oberhalb von Steinigtwolmsdorf bedeutet nicht, dass dort Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung des Abflusses durchzuführen sind. Es wird nur festgelegt, dass der Abfluss nicht beeinträchtigt werden soll. Darüber hinaus werden in Plansatz Z 4.1.4.2 Ausnahmen formuliert: "Ausgenommen sind Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Nutzungen, von denen trotz Behinderung des Abflusses grundsätzlich positive Wirkungen auf das Hochwassergeschehen ausgehen." Damit wird ausgedrückt, dass sogar eine Verlangsamung des Abflusses zielkonform ist, wenn es für den Schutz von unterstrom gelegenen Siedlungen dienlich ist und Oberlieger dadurch nicht gefährdet werden.

1503-01	Gemeinsame Landesplanungs-abteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Die dargestellten Vorranggebiete nordöstlich von Schweinfurth sind nicht plausibel. Die Grundlage für die Darstellung der Vorranggebiete Hochwasservorsorge und deren Auswirkung auf Brandenburg sollte dargestellt werden. Die Hochwasserrisikokarte HQextrem stellt in Brandenburg in diesem Bereich keine Überflutungsflächen dar.	nicht folgen	Eine Hochwasserrisikokarte stellt das Hochwasserrisiko dar. Ein Risiko besteht nur dort, wo hochwasserempfindliche Nutzungen vorhanden sind. Zur Beurteilung der Hochwassergefahr muss daher statt der Risikokarte die Hochwassergefahrenkarte herangezogen werden. Diese zeigt für die angrenzenden Gebiete in Brandenburg ebenfalls Überschwemmungsflächen.
1503-02	Gemeinsame Landesplanungs-abteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Der Regionalplan-Entwurf stellt an der Pulsnitz östlich von Naundorf in der Königsbrücker Heide ein Vorranggebiet Hochwasservorsorge dar. Da der Hochwasserrückhalt der Pulsnitz in der Königsbrücker Heide für Kroppen und Ortrand von großer Bedeutung ist, bitten wir um die Übergabe der der Kartendarstellung zu Grunde liegenden Daten an folgenden Empfänger: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft z. Hd. Herrn Urbanitz Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam	Kenntnis-nahme	Für die Überschwemmungsbereiche der Pulsnitz in Sachsen liegen keine Fachdaten vor. Deshalb wurde für die Darstellung im Regionalplanentwurf der Gewässerlauf mit 100 m gepuffert und als Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" im Maßstab 1:100.000 dargestellt.
1654-01	Förderverein Birkwitz/ Pratzschwitz e. V.	Wir begrüßen, dass die Bemerkungen zum Hochwasserschutz einen hohen Stellenwert einnehmen. Teile von Pratzschwitz sind als Vorranggebiet „Abfluss“ ausgewiesen. Wir fordern eine Umwandlung in Vorbehaltsgebiet mit Funktion “Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr“ für den Teil zwischen Pratzschwitzer Straße und wiesenseitiger Abschluss der Bebauung zur Elbe hin. Der Teil mit Überschwemmungen oberhalb eines HQ 100 mit Funktion “Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr“ für den Teil jenseits der Pratzschwitzer Straße. Die vorgesehenen Auflagen für ein Vorranggebiet Abfluss gemäß der Ziele Z 4.1.4.1-7 und die Grundsätze G 4.1.4.6-7 sind nicht hinnehmbar, da diese u. a. einer Nachnutzung bei Nutzungsentfall entgegenstehen. Es sollte analog zu weiter stromabwärts gelegenen Orten (z.B. rechtselbisch zwischen Pillnitz und Dresden) verfahren werden, die ähnliche Schäden bei den letzten Hochwassern erlitten hatten. Eine Vorranggebiets-Darstellung sollte im genannten Bereich keinesfalls erfolgen, auch um spätere geplante Hochwasserschutzanlagen nicht zu versagen. Der Aufnahme der Flächen, die für den Rückhalt rechtselbisch unterhalb Pirna vorgesehen sind können wir folgen. Die Flächen sollten als Wasserflächen bestehen bleiben und so gestaltet werden, dass diese die Ortslagen bereichern und zur Identitätsfindung bei entsprechender Rekultivierung beitragen.	teilweise folgen	Die Ortslage Pratzschwitz wurde hinsichtlich ihrer teilweisen Zuordnung zum Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" noch einmal überprüft. Ein Teil der Ortslage ist hinsichtlich der Abflussfunktion der Wesenitz zuzuordnen (Teile des alten Ortskerns), ein anderer (kleinerer) Teil der Elbe (Siedlung "An der Elbaue"). Im Wirkungsbereich der Wesenitz kann das Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss", wie im Einwand gefordert, verkleinert werden. Die in der Gefahrenkarte ausgewiesene hohe Gefährdung resultiert hier vor allem aus den hohen Wassertiefen, die aus einem Rückstau bei gleichzeitigem Elbehochwasser resultieren. Die Darstellung im Regionalplan wird korrigiert, indem das Vorrang-gebiet mit der Funktion "Abfluss" enger am Lauf der Wesenitz orientiert wird. Dennoch verbleiben einige Gebäude im Vorrang-gebiet (z. B. Feuerwehrstandort "Hopfendarre" und Flächen südlich der Pratzschwitzer Straße - An der Wesenitzmündung), da diese bei Extremhochwasser von der Abflussdynamik der Wesenitz betroffen sind. Die nicht mehr im Vorranggebiet liegenden Flächen werden, wie vom Einwender vorgeschlagen, als Vorbehaltsgebiet mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr", ausgewiesen. Im Wirkungsbereich der Elbe ist das Wohngebiet "An der Elbaue" unterhalb der Pratzschwitzer Straße mit ca. 15 Wohngebäuden von der Festlegung als Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" betroffen. Die Fläche liegt im potenziellen Extremhochwasser-Abflussbereich der Elbe. Die Gebäude und die teilweise vorgenommenen Aufschüttungen können bei Extremhochwasser der Elbe den Abfluss behindern. Darüber hinaus legen Schilderungen von Bewohnern der Siedlung nahe, dass das Vorhandensein gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bezweifelt

				werden muss. Aus raumordnerischer Sicht erscheint daher die vorgenommene Zuordnung zum Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" sowohl sachlich korrekt als auch planerisch geboten. Mit dieser Zuordnung wird die mögliche Planung einer Hochwasserschutzanlage nicht ausgeschlossen. Dies ist im Plansatz Z 4.1.4.2 wie folgt geregelt: "Darüber hinaus sind auch öffentliche Hochwasserschutzanlagen wie Deiche oder Schutzmauern ausgenommen, wenn sichergestellt ist, dass sich die Gefährdung für andere Flussanlieger nicht erhöht." Im Unterschied zu vom Einwender genannten Gebieten in Dresden (z. B. Königsufer mit Japanischem Palais, Blockhaus, Staatskanzlei oder Loschwitz mit denkmalgeschütztem Ortskern und Loschwitzer Elbbrücke) ist die Bebauung im Wohngebiet "An der Elbaue" mit nur 15 Gebäuden deutlich weniger massiv und umfasst außerdem keine denkmalgeschützte Bausubstanz. Auf dem Gebiet der Stadt Dresden wurden weitaus größere Siedlungen als das Wohngebiet "An der Elbaue" dem Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" zugeordnet (z. B. Zschieren, Kleinzschachwitz). Die vorhandenen Gebäude "An der Elbaue" genießen Bestandsschutz, dieser wird durch die Festlegung im Regionalplan nicht aufgehoben. Die Festlegung entsprechend Plansatz G 4.1.4.6, wonach brachgefallene Flächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit den Funktionen "Abfluss", "Herstellung Abfluss" und "Rückhalt" als Freiraum wiederhergestellt werden sollen, ist nur ein Grundsatz der Raumordnung und unterliegt daher dem Abwägungsvorbehalt der Kommune. Es handelt sich somit nicht um eine Letztentscheidung, sondern nur um einen Belang, der von der Kommune bei ihren künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.
1658-01	Segelclub Dresden-Wachwitz e.V.	Wir begrüßen das sichtbare Herangehen im Regionalplan an die Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Die Einordnung des Flurstückes 32/2 Stadt Dresden, Gemarkung Wachwitz in das Vorbehaltsgebiet mit Funktion “Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr“ können wir folgen. Aus unserer Sicht müsste in der Karte 4 das Vorbehaltsgebiet mit Funktion “Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr“ etwas weiter nach Südosten - Elbe stromauf bis zum Ende der bebauten Grundstücke reichen. Die Hochwasserganglinien innerhalb des Flurstückes 32/2 einschließlich der vorhandenen Gebäude sind bekannt. Teilweise liegen Hochwassermaßnahmepläne vor, die die Handlungen bei entsprechend zu erwartenden Pegelständen ausweisen. Die Kontrolle von Anlagen innerhalb des Gebietes „Abfluss“ erfordern bereits bei geringen Pegelständen Maßnahmen, die gesichert und kontrolliert erfolgen. Die für den Rückhalt ausgewiesenen Flächen unterhalb Pirna in unmittelbarer Nähe zur Elbe stromlinks des Mündungsbereichs der Wesenitz sollten so ausgelegt werden, dass diese Flächen für die sportliche Nutzung und den Bootstourismus zur Verfügung stehen.	folgen	Das Vorbehaltsgebiet mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen" wird entsprechend den Angaben des Einwenders angepasst. Einrichtungen für den Wassertourismus sind entsprechend Satz 3 von Z 4.1.4.4 Regionalpanentwurf zulässig, wenn der beanspruchte Rückhalteraum ausgeglichen wird.

2060-01	1012265	Als Eigentümer der Flurstücke *[anonymisiert]* Gemarkung Pratzschwitz sehen wir eine Reihe von Problemen. Unsere Grundstücke befinden sich in dem als Vorranggebiet „Funktion Abfluss“ gekennzeichnetem Gebiet von Pratzschwitz. Nach unseren Erkenntnissen sind hier keine Schutzmaßnahmen für die Grundstücke vorgesehen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir durch an vielen anderen Stellen errichteten bzw. noch zu errichtenden Schutzwälle zusätzlich von Hochwasser bedroht sind. Bei Wasserständen von 2 m und mehr im Gebäude sind auch 10 cm u. U. von großer Bedeutung. Es ist uns klar, dass unterschiedliche Wichtungen vorgenommen werden müssen. Unsere Häuser stehen hier zum Teil seit mehr als Hundert Jahren, bei Vorsorgemaßnahmen bleibt oft das Gefühl, dass in den letzten 2 Jahrzehnten errichtete Häuser mehr Aufmerksamkeit und Schutz erhalten.	teilweise folgen	Die Flächen im historischen Dorfkern von Pratzschwitz liegen im Rückstaubereich von Elbe und Wesenitz. Dort wird sich daher kein dynamisches Abflussgeschehen ausprägen. Das Vorranggebiet mit der Funktion "Abfluss" wird deshalb im Randbereich verkleinert und die betroffenen Flächen dem Vorbehaltsgebiet Hochwasser-vorsorge mit der Funktion "Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr" zugeordnet. Für die Errichtung von Schutzanlagen anderenorts trägt der Regionale Planungsverband keine Verantwortung. Weder im aktuellen Regionalplan noch im Fortschreibungsentwurf sind Fest-legungen zum Bau von Hochwasserschutzanlagen, die Rückhalteflächen in Anspruch nehmen, enthalten. Ganz im Gegenteil werden durch die regionalplanerischen Vorranggebiete Rückhalteflächen vor einer Zerstörung geschützt.
2060-03	1012265	Ebenso wichtig ist für uns die Frage, warum eine Anfrage unsere Feldscheune auf dem Flurstück *[anonymisiert]* mit Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss zu versehen prinzipiell abschlägig beschieden wird. Die Nutzung dieses Grundstückes könnte viele zusätzliche hochwasserbedingte Aufgaben für uns erleichtern. Dieses Gebäude kann uns als von der Hochwassergefahr direkt betroffene Familien für Vorsorge, Auslagerung und Ausweich nützlich sein. Wir möchten hier gern investieren. Die Überlagerung von Kiesabbau und nicht vorhandenem Hochwasserschutz potenzieren unsere Probleme. Es bleiben viele Fragen im „Vorranggebiet Abfluss“. Sollte man hier überhaupt noch in die Grundstücke investieren? Wie werden die Versicherungen auf diese Zuordnung reagieren? Wir haben bei der Sanierung unserer Gebäude viele Möglichkeiten der Vorsorge berücksichtigt. Eine Abschottung aus eigener Kraft ist unmöglich. Noch sind unsere Gebäude alle Elementarversichert.	Kenntnis-nahme	Der Regionale Planungsverband ist nicht für Medienanschlüsse von einzelnen Grundstücken verantwortlich. Die Entscheidung, eine Immobilie zu übernehmen, trifft jeder in eigener Verantwortung. Die am Standort auftretenden Gefahren müssen bei einer solchen Entscheidung einbezogen werden.
2168-07	1013716	Die für den Rückhalt ausgewiesenen Flächen rechtselbisch links der Wesenitz unterhalb Pirna sind sinnvoll. Die Flächen sollten so gestaltet werden, dass diese Flächen die Ortslagen aufwerten und vielleicht ein touristisches Ziel werden. Denkbar wäre auch die wassersportliche Nutzung durch Pirnaer Vereine und Sportgruppen. Hier könnte sich der Angelsport entwickeln. Machbar wäre auch die naturnahe Verbindung mit der Elbe ohne die naturschutzrechtlichen Belange zu verletzen. Insbesondere könnten das Landschaftsschutzgebiet sowie die FFH- und SPA-Flächen als Bestand geschützt werden. Kiesseen in Mühlberg und Lovosice könnten hier Beispiel sein. Der Kiessee in Lovosice ist ein Wassersportparadies inmitten des Böhmischen Mittelgebirges und sehr naturnah. In Pirna wäre die Chance ebensolches zu schaffen. Verbunden werden könnte das mit der Öffnung der Laichgewässer für eine Durchströmung oberhalb der Wesenitzmündung, die mal seitens der Umweltbehörden im Gespräch waren.	Kenntnis-nahme	Hinweis: Aufgabe der Regionalplanung ist das Freihalten der Flächen für die überörtliche Rückhaltefunktion. Die weitere hochwasserkonforme Inwertsetzung der Flächen ist u. a. eine kommunale Angelegenheit.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken				
0205-14	Landesdirektion Sachsen	Soweit der Plangeber beabsichtigt, für die Standorte Bärenstein und Niederseidewitz keine Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken (HRB) festzulegen und gleichzeitig die Überlagerung mit anderen Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Natur und Landschaft) in den entsprechenden Räumen zu belassen, **wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dann eine Korrektur dieses Abwägungsergebnisses mit dem Mittel des Zielabweichungsverfahrens ausscheidet**, da dem Plangeber der Zielkonflikt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes bereits bekannt war und er dennoch im Regionalplan keine Vorkehrung für die beabsichtigten HRB getroffen hat.	folgen	Die Darstellung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz bzw. Wald an den Standorten Bärenstein und Niederseidewitz beruhte auf einer technischen Panne und wird im Zuge einer erneuten Auslegung behoben.
2155-01	1013244	Wir sind Gewerbetreibende an diesem Standort. Nach Einsicht in die im Betreff genannten Unterlagen erheben wir folgende Bedenken gegen die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes: Unter Punkt 4.1.4. Hochwasservorsorge werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken - hier uns betreffend im konkreten Fall VBG hb04 - Lungkwitz, Lockwitzbach im o. g. Regionalplan ausgewiesen. Darin wird zwar beschrieben, dass bestehende Bebauung in den Vorranggebieten Hochwasser-vorsorge Bestandsschutz genießt und nicht zu einer rechtswidrigen Nutzung führt, allerdings wird mit der Festlegung als Vorranggebiet entsprechend den Planansätzen Z 4.1.4.2 und Z 4.1.4.4 jedoch die Planung neuer Bauflächen und die Überplanung bestehender Bauflächen mit dem Ziel der Nutzungsverdichtung unzulässig. Eine Festlegung des Vorbehaltsgebietes erfolgt dann, wenn die Verortung des Standortes noch nicht räumlich konkret genug möglich war. Wir sind in diesem Einzugsgebiet direkt betroffene Anwohner und Gewerbetreibende. Im Dezember 2014 haben wir die Gaststätte *[anonymisiert]* übernommen und im Mai 2015 das gesamte Grundstück und Haus käuflich erworben und bauen uns hier derzeit unsere Existenz auf. Dazu gehört vor allem die umfangreiche Sanierung des Bestandsgebäudes, um den Touristen und Gästen unserer Region auf der einen Seite, aber auch den einheimischen Wanderern andererseits eine ansprechende und ordnungsgemäß aufgestellte Gaststätte anzubieten. Gerade in unserer Region sind solche gastronomischen Einrichtungen selten und werden immer rarer. Es ist ein Kraftakt diesen Standort zu halten und attraktive Angebote für Ausflügler und Tagesgäste vorzuhalten. Daher kann zur Zeit auch eine ggf. notwendige Erweiterung von uns nicht ausgeschlossen werden. Mit der oben genannten Festschreibung wäre jede Erweiterung unzulässig, somit beschränkt uns diese Festschreibung persönlich in unseren Rechten. Wir müssen uns derzeit entscheiden, welche Verpflichtungen ggf. auch Kredite wir für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen eingehen und müssen das Risiko tragen. Deshalb bitten wir um Mitteilung, welche Ansprüche ggf. auch Entschädigungen wir im Falle des Baues eines Hochwasserrückhaltebeckens hätten. Wir wären wohl nicht nur im Einstaufall betroffen, sondern müssten mit dem Bau der Hochwasserschutzanlage unsere Gaststätte aufgeben, da wir vor allem von den Tagesgästen, welche auf der S 183 an unserem Haus vorbei kommen, leben. Wir wissen derzeit nicht, wie wir mit dieser Situation umgehen sollen. Mit uns wurde im	nicht folgen	Der Standort *[anonymisiert]* befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das bedeutet, dass eine bauliche Erweiterung über den Bestand hinaus rechtlich derzeit nicht zulässig ist. Da kein Baurecht für eine Erweiterung besteht, werden die Eigentümer durch die raumordnerische Sicherung eines Beckenstandortes auch nicht in ihren Rechten beschränkt. Darüber hinaus beinhaltet die Sicherung eines Beckenstandortes als Vorbehaltsgebiet noch keine landesplanerische Letztentscheidung. Alle, auch die privaten Belange, sind in nachfolgenden Planungsebenen noch gegeneinander abzuwägen. Dabei wird auch eine eventuelle Existenzgefährdung eine Rolle spielen und gegebenenfalls auch über Entschädigungsansprüche entschieden werden müssen. Bisher gibt es noch keine Planung für ein Rückhaltebecken. Es wurde noch nicht einmal der Standort räumlich exakt bestimmt (daher nur eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet). Es gibt noch keine Entscheidung, ob das Becken tatsächlich geplant werden wird und noch keine detaillierten Betrachtungen über mögliche Alternativen. Erfahrungsgemäß würde sich ein Planungsprozess für ein Rückhaltebecken über viele Jahre und sogar Jahrzehnte hinziehen. Grundsätzlich muss jeder Eigentümer einer Immobilie mit dem Risiko leben, dass Umstände eintreten, die den Gebrauchswert der Immobilie wesentlich verändern.

		Vorfeld keinerlei Kontakt aufgenommen und wir kennen keine Zeitschiene zur geplanten Realisierung, müssen aber zeitnah Entscheidungen zur weiteren Entwicklung unserer Gaststätte und auch unsere persönliche Situation (wo sind wir und unsere touristische Einrichtung in 10 - 20 Jahren) betrachten. Wir sehen den Hochwasserschutz insgesamt schon als ein wichtiges Ansinnen, bezweifeln aber massiv, dass der nun ausgewählte Standort Lungkwitz tatsächlich den besten Hochwasserschutz für das Tal und Dresden bietet. Das Rückhaltebecken Reinhardtsgrimma hält die Wassermengen von oberhalb zurück und staut im Hochwasserfall schon einen großen Teil des Wassers auf. Aus unserer Sicht wäre daher der Standort des Hochwasserrückhaltebeckens unterhalb von Kreischa viel besser geeignet, um die Wassermengen, welche sich dann von den ganzen Nebenarmen der Lockwitz in und um Kreischa noch bündeln, zusammen zufassen. Das wäre doch der optimalere Schutz für Dresden. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Einwände und um Prüfung eines anderen Standortes für das Rückhaltebecken an der Lockwitz. Außerdem bitten wir um Mitteilung zu den Ergebnissen der Prüfung und um Einbindung als direkt betroffene Anlieger und Gewerbetreibende in das weitere Verfahren zum Hochwasserschutzrückhaltebecken VBG hb04, Lungkwitz (Lockwitzbach).		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken > HB01				
0801-05	Gemeinde Bahretal	Die Regionalplanung wird u. a. als Instrument für die Standortsicherung von technischen Hochwasserschutzanlagen genutzt, indem diese als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet “Hochwasservorsorge“ ausgewiesen werden. Dieser Sachverhalt betrifft das Hochwasserrückhaltebecken in Niederseidewitz. Die Planung läuft den raumordnerischen sowie den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen in der geplanten Form auch den Interessen der Gemeinde Bahretal zuwider. Die direkte Verkehrsanbindung zum Mittelzentrum Pirna wird durch die Kappung der S 176 zerschnitten. Dieser Eingriff in die bestehende Infrastruktur wirkt sich besonders in den Wintermonaten negativ aus. Die Verbindung zum Mittelzentrum Pirna (Versorgungseinrichtungen/Krankenhaus etc.) ist die kürzeste, zuverlässigste und sicherste Verkehrsverbindung für Liebstadt bei widrigen Witterungsbedingungen z. B. Verwehungen, Glatteis etc. Die Gemeinde Bahretal lehnt, da weder eine Straße durch noch über den Damm führen soll, die Ausweisung dieser Fläche im Seidewitztal als Vorbehaltsgebiet für den technischen Hochwasserschutz ab. Das diesen Sachverhalt betreffende und dieser Stellungnahme angefügte Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbB vom 07.09.2015 ist Bestandteil der Stellungnahme der Gemeinde Bahretal zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.	nicht folgen	Für die Erreichbarkeit der Ortsteile der Gemeinde Bahretal beinhaltet die Zufahrt durch das Seidewitztal einen Umweg. Der Einwand ist daher inhaltlich nicht verständlich. Vielmehr schildert die Gemeinde Bahretal Einschränkungen, die von der benachbarten Stadt Liebstadt befürchtet werden. Für das geplante Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz ist im Regionalplanentwurf ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieses beinhaltet keine Letztentscheidung zugunsten des Beckens, sondern beauftragt andere Planungsträger lediglich, den Belang des Hochwasserschutzes bei ihren Abwägungsentscheidungen besonders zu gewichten. Von einer landesplanerischen Letztentscheidung in Form eines Vorranggebietes hat der Regionale Planungsverband abgesehen, weil u. a. die Belange Verkehrsanbindung und Naturschutz noch einer weiteren Prüfung auf nachgelagerten Planungsebenen unterzogen werden sollen. Da mit dem Regionalplan ohnehin keine Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben getroffen werden, sondern lediglich die benötigten Flächen vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen geschützt werden, würde aber selbst eine Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken bezüglich der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsanbindung von Liebstadt noch keine Tatsachen schaffen, da mit der Planung eines geschlitzten Dammes oder einer Überführung der Straße über den Damm technische Möglichkeiten gegeben sind, die gewohnte Verkehrsanbindung weitgehend aufrecht zu erhalten.

				Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserrückhaltebecken die von der Gemeinde Bahretal vorgetragenen Belange berücksichtigt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken > HB02				
0205-15	Landesdirektion Sachsen	Zitat Regionalplan S. 100: *„Für den Standort des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Waldbärenburg konnte eine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten der Festlegung als Vorranggebiet getroffen werden, da unter Berücksichtigung von landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden konnten.“* Die endgültige Festlegung des Hochwasserrückhaltebeckens Waldbärenburg als Vorranggebiet ist aus umweltrechtlicher Sicht nicht möglich. Zum Sachverhalt verweisen wir auf die Ausführungen im Bescheid vom 14. Oktober 2014: Das HRB müsste demgegenüber als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Das Hochwasserrückhaltebecken wurde im Entwurf des Regionalplanes als Vorranggebiet eingestuft. Aus umweltrechtlicher Sicht wären hierfür aber Voraussetzungen zu schaffen, die erst im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können. Eine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten der Festlegung als Vorranggebiet würde daher eine Vorwegnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bedeuten, weshalb die Ausweisung als Vorranggebiet aus umweltrechtlicher Sicht nicht möglich ist.	nicht folgen	Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14.10.2014 der von der Landestalsperrenverwaltung Sachsen beantragten Abweichung von Zielen des Regionalplans von 2009 entsprochen. Auf Seite 4 ihres Bescheides hat sie dargelegt, dass sie im Ergebnis ihrer Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen eine Abweichung von Zielen des Regionalplans für vertretbar hält. Sie knüpft die Zustimmung zur Zielabweichung an zwei Nebenbestimmungen, die einen Ausgleich von Eingriffen in ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Waldschutz beinhalten. Mit der Fortschreibung des Regionalplans werden diese Nebenbestimmungen obsolet sein, sofern das Vorranggebiet Natur und Landschaft und das Vorranggebiet Waldschutz im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens aufgehoben werden. Letzteres ist im Rahmen der Fortschreibung beabsichtigt. Dem RPV sind, auch nicht durch die Beteiligungen zum Regionalplan-Vorentwurf bzw. Regionalplan-Entwurf, keine Tatsachen bekannt geworden, nach denen die von der Landesdirektion Sachsen im Oktober 2014 vorgenommene Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Belange des Hochwasserschutzes aus heutiger Sicht anders ausfallen müsste. Es ist daher nicht verständlich, weshalb die endgültige Festlegung des Hochwasserrückhaltebeckens Waldbärenburg als Vorranggebiet aus umweltrechtlicher Sicht nicht möglich sein sollte. Bei einer Festlegung eines Vorranggebietes handelt es sich keineswegs um eine Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens. Es wird lediglich die für das Vorhaben benötigte Fläche verbindlich vor einer Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen bzw. Raumfunktionen geschützt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken > hb03				
0108-48	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Der geplante Standort des HRB Niederseidewitz ist als Vorbehaltsgebiet Arten- u. Biotopschutz und nicht als Vorranggebiet Arten- u. Biotopschutz darzustellen. Die Darstellung in Karte 2 „Raumnutzung“ steht im Widerspruch zur Textaussage.	folgen	Wie vom Einwender dargelegt. Die Darstellung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz als Vorranggebiet beruhte auf einer technischen Panne.
0205-21	Landesdirektion Sachsen	**HRB Niederseidewitz** Änderung der Textstelle in der Begründung (S. 100): Zitat: *„Für die Standorte Bärenstein und Niederseidewitz wurde im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans empfohlen, noch keine Letztentscheidung vorzunehmen, da eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer*	teilweise folgen	Der grammatische Fehler wird korrigiert. Der darüber hinaus gewünschten Ergänzung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes stellt der Bau eines Umfluters der Seidewitz keine Alternative zum Bau eines Rückhaltebeckens dar, weil er zur Schaffung einer neuen Hochwassergefährdung in bisher hochwasserfreien und besiedelten

		Lebensraumtypen und Arten entsprechend Anhang I und II der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden konnten." Änderung wie folgt: „Für die Standorte Bärenstein und Niederseidewitz wurde im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans empfohlen, noch keine Letztentscheidung vorzunehmen, da **eine erhebliche Beeinträchtigung** prioritärer Lebensraumtypen und Arten entsprechend Anhang I und II der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden **konnte**. Anstelle des HRB Niederseidewitz gibt es als Alternative den „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz", der keine Natura-2000-Gebiete berührt. Ferner ist auch die „Errichtung eines HRB am Standort Niederseidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Gottleuba" geeignet, das Schutzziel zu erreichen. Begründung: Für die Herstellung des angestrebten Hochwasserschutzes für das Stadtgebiet von Pirna mit einem Schutzziel HQ50 sind sowohl der „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz", als auch die „Errichtung HRB am Standort Niederseidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Gottleuba" aus wasserfachlicher Sicht geeignet, mindestens das Schutzziel zu erreichen. Der fachplanerische Nachweis der Alternativlosigkeit ist noch zu erbringen. Diese geeigneten Alternativen sollten bei der Fortschreibung der Regionalplanung erwähnt werden.		Gebieten führen, den Ortsteil Zehista nicht in die Schutzwirkung einschließen und keine Verlängerung der Vorwarnzeit ermöglichen würde. Es erscheint offensichtlich, dass mit dem Umfluter in Kombination mit örtlichen Maßnahmen nicht die gleiche Schutzwirkung erreicht werden kann wie mit einem Rückhaltebecken.
0828-05	Stadt Liebstadt	Mit der Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen soll die "Hochwasservorsorge" insbesondere in den Städten und Gemeinden an unteren Flussläufen verbessert werden. Diese Hochwasserentstehungsgebiete wurden in der Regionalplanung nachrichtlich übernommen. Des Weiteren wird nunmehr die Regionalplanung als Instrument für die Standortsicherung von technischen Hochwasserschutzanlagen genutzt, indem diese als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet "Hochwasservorsorge" ausgewiesen werden. Dieser Sachverhalt betrifft das Hochwasserrückhaltebecken in Niederseidewitz. Die Planung läuft den raumordnerischen- sowie den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen in der geplanten Form auch den Interessen der Stadt Liebstadt zuwider. Die direkte Verkehrsanbindung zum Mittelzentrum Pirna wird durch die Kappung der S 176 zerschnitten. Dieser Eingriff in die bestehende Infrastruktur wirkt sich besonders in den Wintermonaten negativ aus. Die Verbindung zum Mittelzentrum Pirna (Versorgungseinrichtungen/Krankenhaus etc.) ist die kürzeste, zuverlässigste und sicherste Verkehrsverbindung für Liebstadt bei widrigen Witterungsbedingungen, z. B. Verwehungen, Glatteis etc. Die Stadt Liebstadt lehnt, da kein Verbindung durch bzw. keine Straße über den Damm führen soll, die Ausweisung dieser Fläche im Seidewitztal als Vorbehaltsgebiet für den technischen Hochwasserschutz ab. Das diesen Sachverhalt betreffende und dieser Stellungnahme angefügte Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Labbe und Partner mbB vom 07.09.2015 ist	nicht folgen	Für das geplante Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz ist im Regionalplanentwurf ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieses beinhaltet keine Letztentscheidung zugunsten des Beckens, sondern beauftragt andere Planungsträger lediglich, den Belang des Hochwasserschutzes bei ihren Abwägungsentscheidungen besonders zu gewichten. Von einer landesplanerischen Letztentscheidung in Form eines Vorranggebietes hat der Regionale Planungsverband abgesehen, weil u. a. die Belange Verkehrsanbindung und Naturschutz noch einer weiteren Prüfung auf nachgelagerten Planungsebenen unterzogen werden sollen. Da mit dem Regionalplan ohnehin keine Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben getroffen werden, sondern lediglich die benötigten Flächen vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen geschützt werden, würde aber selbst eine Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken bezüglich der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsanbindung von Liebstadt noch keine Tatsachen schaffen, da mit der Planung eines geschlitzten Dammes oder einer Überführung der Straße über den Damm technische Möglichkeiten gegeben sind, die gewohnte Verkehrsanbindung weitgehend aufrecht zu erhalten. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserrückhaltebecken die von der Stadt Liebstadt vorgetragenen Belange berücksichtigt.

		Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Liebstadt zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.		
0830-05	Stadt Pirna	Außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft, jedoch mit hoher Bedeutung für diese, befindet sich das Vorbehaltsgebiet „ Hochwasserrückhalte-becken Niederseidewitz“ *(siehe Anlage)*. Dieser Festlegung ging eine langwierige Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen im Seidewitztal voraus. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgte, da noch keine landesplanerische Letztentscheidung getroffen wurde. Dies wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplanes empfohlen, da eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten und Biotope nicht ausgeschlossen werden konnte. Wir bitten darum, diese Entscheidung schnellstmöglich herbeizuführen und das Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz als Vorranggebiet zu sichern.	nicht folgen	Eine Inanspruchnahme des geplanten Beckenstandortes durch ent-gegenstehende Nutzungen ist wenig wahrscheinlich, da er sich in einem NATURA-2000-Gebiet befindet und strengen europäischen Naturschutzbestimmungen unterliegt. Daher ist für den Fortgang der Beckenplanung die Frage, ob der Standort raumordnerisch als Vorrang- oder als Vorbehaltsgebiet gesichert ist, von sehr untergeordneter Bedeutung. Viel entscheidender ist, ob es gelingt, im Rahmen einer Abweichungsentscheidung von den europäischen Naturschutz-zielen die Genehmigungsfähigkeit des Bauprojektes zu erreichen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen, wie sie z. B. eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit darstellen würden. Dabei wäre es hilfreich, wenn die die Stadt Pirna auf die Ausweisung neuer Wohngebiete, von Flächen für neue Kindertagesstätten u. ä. in den Gefahrenzonen unterhalb des geplanten Beckens verzichten würde, weil sie damit die Bemühungen um eine Abweichungsentscheidung konterkariert.
1651-01	Siedlerverein e.V. Pirna	Im Namen unserer Mitglieder haben wir uns mehrfach an das Sächsische Staats-ministerium für Umwelt und Landwirtschaft, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, die Landesdirektion und an Sie gewendet, um eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für unsere Wohngebiete in Pirna (Zehistaer Siedlung, Am Lindigt, An der Seidewitz und hinterer Postweg) und überhaupt für die Bewohner des Seidewitztales zu erreichen. Wir fordern seit der Flut von 2002, endlich mit dem Bau des Hochwasserrückhalte-beckens (HWR) Niederseidewitz zu beginnen. Das Planfeststellungs- bzw. Zielabweichungsverfahren dazu ruht seit Jahren. Über die Gründe dazu möchten wir uns heute nicht im Detail äußern. Wir stellen nur fest, dass es doch möglich sein müsste, den Schutz der Menschen mit dem Naturschutz in Übereinstimmung zu bringen. Was nützt uns eine intakte Natur, wenn wir darin nicht sicher leben können. Nun wurde im Planentwurf der Vorzugsstandort für das HWR als "Vorbehalts-gebiet" für ein Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen, was wir feststellen konnten und was Sie uns auch in Ihrem Schreiben vom 27.09.2017 mitteilten. Dies begrüßen wir, stellen uns aber die Fragen, wird dies ausreichen und weshalb wurde der Bereich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen? Soll der Bau des HWR weiter verzögert werden? Wir bitten deshalb um Prüfung und Antwort, ob das Gebiet nicht direkt als Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken, also als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Der vorgesehene Standort ist für uns alternativlos und Bestandteil des seit Jahren ruhenden Planfeststellungs- bzw. Zielabweichungsverfahrens bei der Landesdirektion.	nicht folgen	Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde sieht als entscheidendes Hemmnis für die weitere Planung des Rückhaltebeckens die aus ihrer Sicht entgegenstehenden Freiraumfestlegungen im Regionalplan (u. a. Vorranggebiet Natur und Landschaft) an. Daher werden diese Festlegungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung zurückgenommen (künftig nur noch Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz am Standort). Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wird somit die aus Sicht der Landesdirektion momentan entscheidende Hürde für den weiteren Fortgang des Planverfahrens beseitigt. Mit dem Regionalplan kann noch keine Zulassungsentscheidung über den Bau des Beckens getroffen werden, sondern lediglich die für das Vorhaben benötigte Fläche von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Eine Bedrohung des geplanten Beckenstandortes durch entgegenstehende Nutzungen ist jedoch wenig wahrscheinlich, da er sich in einem NATURA-2000-Gebiet befindet und strengen europäischen Naturschutzbestimmungen unterliegt. Daher ist für den Fortgang der Beckenplanung die Frage, ob der Standort raumordnerisch als Vorrang- oder als Vorbehalts-gebiet gesichert ist, nur von sehr untergeordneter Bedeutung.

		Es müsste doch möglich sein, zwischen Ihnen und der Landeskirektion einen gemeinsamen Standpunkt zu finden und zwar für den Hochwasserschutz und für den Schutz der Menschen. Was nutzt der Innenstadt von Pirna die geplante Schutzmauer vor dem Wasser der Eibe, wenn durch die "Hintertür" alles überspült wird und dies in einer hohen Geschwindigkeit, wie zuletzt 2002. Und dies wird sich wiederholen, die Frage ist nur wann. Leider ist schon sehr viel Zeit verstrichen, Maßnahmen dagegen zu unternehmen. Der Bau des HWR Niederseidewitz entspricht dem Schutzbedürfnis der Bewohner des Seidewitztales in Pirna.		
1660-01	Interessen-gemeinschaft Liebstadt	**zu VBG hb03 und VBG hb01 einschließlich Umweltprüfbögen** In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes und zugehörigem Umweltbericht nach §§ 9, 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG taucht immer wieder der Querverweis auf andere gesetzliche Grundlagen und Behörden wie Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), Obere Bergbehörde (Sächsisches Oberbergamt), Hochwasserschutzkonzeption (HWSK), Landesdirektion Sachsen etc. auf. Dies ist zwar sachlich richtig, trägt aber für den normalen Bürger eher zur Verwirrung bei und ist nicht unbedingt zielführend, da dem Bürger bei der Komplexität der Themen die Übersicht verloren geht. Hier Umweltprüfbogen Nr. 30 - hb03 Aktuelle Nutzung: Wald, Grünland, Umwandlung des Restloches in Deponie nach Abfallgesetz (AbfG) Vorhandensein am Rande des FFH Gebietes und des SPA Gebietes an einer insgesamt 650 Meter langen Stahlbetonbrücke über das Seidewitztal am Randes des Mischgebietes für die Bundesautobahn BAB A17 Vorhandensein in unmittelbarer Nähe kommunale Kläranlage der Stadt Liebstadt und von Nentmannsdorf durch Einstau betroffen. Der Betrieb und die Aufrechterhaltung des kommunalen Abwasserbetriebes sind dadurch gefährdet. Die Staatsstraße S 176 Zugang zur Region seit 1871 für circa 8000 bis 10000 Einwohner (Region Liebstadt) soll unterbrochen werden. Hier unser Verweis auf 9. Wirkungsprognose Bundesautobahn BAB A17, 3. Abschnitt – FFH Verträglichkeitsuntersuchung vom 15. Dezember 2000, Seite 49, 50, 51, 52, 53 und 54 (beigelegt). Dimensionierung: 2,9 Millionen Kubikmeter ist Fantasiezahl der Landestalsperrenverwaltung (LTV) - durch die objektive Datenlage nicht belegbar, da die Seidewitz nur 15 bis 18 Prozent der Hochwassermenge nach Pirna bringt (siehe hier auch unsere Ausführungen zur zweiten Standortuntersuchung der LTV im Seidewitztal zu Hochwasserstandorten). Gesundheit, Mensch, Klima, Luft: Die Lebensbedingungen der Menschen sind nicht teilbar. Es gibt keine diesbezüglichen Untersuchungen der Regional-planbehörde und der LTV über anlagenbedingte Auswirkungen auf Gesundheit, Klima, Luft und Mensch im Mischgebiet und im Bereich der Autobahnbrücke der Bundesautobahn BAB A17. (Feinstaub, Stickoxide, Lärm, Chloridbelastungen	Kenntnis-nahme	Zum Regionalplan wird zwar auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, die Bürger sind jedoch nicht die Adressaten des Regionalplans, da er für sie keine direkte Bindungswirkung entfaltet. Gebunden durch den Regionalplan werden nur Behörden und größere Unternehmen der Daseinsvorsorge. Daher sind die Darstellungen im Regionalplan sprachlich auf die öffentliche Verwaltung ausgerichtet und müssen den Anforderungen von Raumordnungs- und Fachrecht Rechnung tragen, da sie auch der Normenkontrolle durch die Gerichte unterliegen und diese erfolgreich bestehen sollen. Beim Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine grobe "strategische Umweltprüfung" handelt, die eine spätere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Projektplanung nicht vorwegnimmt und die bestimmungsgemäß nicht in die Tiefe gehen soll. Die Hinweise zum Umweltbericht und zu weiteren Entwicklungen im Freistaat Sachsen werden zur Kenntnis genommen.

		schädigen Flora und Fauna und Mensch). Die vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiete in der Talaue nach Zuschendorf abwärts an der Seidewitz werden durch die Großbrücke wesentlich behindert (siehe auch Wirkprognose vom 15. Dezember 2000, Seite 51). Voraussichtliche Umweltauswirkungen: Ja Biologische Vielfalt / Arten und Biotope: Hier Verweis auf § 3 Absatz 1 im Gebiet nach gewiesene Lebensraumtypen 2006 davon vier prioritäre, und Punkt 3 Stand 2007. Dazu kommen noch Feuersalamander, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Springfrosch, Kammmolch, Zauneidechse und Deutscher Edelkrebs, 16 Fledermausarten, 190 Nachfalterarten (18 Rote Liste), 24 Tagfalterarten, Heuschrecken (14 Arten), Xylobionte Käfer (Schwerpunkt Eremit), Laufkäfer (27 Arten) und Wildbienen (84 Arten) und damit jede fünfte in Sachsen bekannte Art. Der Gesamtbestand der Wildbienen beträgt 110 bis 120 Arten am Standort Niederseidewitz und im Tal. Die 82 anwesenden Vogelarten einschließlich Eisvogel runden das Bild ab, Widerspruch V7 SPA-Gebiet V3. Boden: Einträge aus den Emissionen der BAB A17 Einträge aus den Emissionen der Landwirtschaft Einträge aus den Emissionen der Deponie (Wasserloch) - Abfallgesetz Altlasten des Steinbruchbetriebes (siehe auch Anlage 6 LRA Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Geschäftsbereich 3 Bau Umwelt vom 29. Juli 2006) Landschaftsbild / Erholung / kulturelles Erbe und touristische Ansätze: Siehe auch Anlage 6 Landratsamt vom 29. Juli 2006 Wasser - ebenda vom 29. Juli 2006 Ergebnis: Zu 0. Es wird nicht nur ein prioritärer Lebensraumtyp überbaut (siehe Anlage sechs Landratsamt vom 29. Juli 2006 und Gutachten von Karl-Heinz Meyer, Diplom Forstingenieur FH) Zu 1. siehe Anlage sechs Landratsamt vom 29. Juli 2006 Autobahn und Brücke über die BAB A 17: Deponie Landwirtschaft, Altlasten, Chloridbelastung, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU Wirkzone VRG und VB6 Abstand 500 Meter Minderungsmaßnahmen sind Ersatz z.B. Abriss einer alten Brücke?! Zu 2. Diese Begründungen sind nicht zutreffend und beweisbar, siehe PROWA Ingenieure Dresden GmbH / 4 vom 21. Januar 2004, Seite 21,22,26,61,64 und vom 14. Februar 2005, Seite 13 und 14 Schlussfolgerungen und Empfehlungen: Alles aus dem bestätigten Hochwasserschutzkonzept (HWSK) der LTV Vergleiche Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH Dresden für LTV 2005, Tabelle 7 bis 1 Vergleich und Bewertung der untersuchten Standorte im Seidewitztal 2. Standortuntersuchung.		

		Zu 3. Behauptung: Wo hat zum Beispiel im Seidewitztal die vielgepriesene Waldmehrung stattgefunden? Monitoring – es gab nicht mal ein Scoping-Termin, Alternativstandort kann auch am Flusskilometer 4.900 der Seidewitz sein - damit größere Fläche und Volumen, geringere Dammkronenhöhe, Überlaufentwässerung mittels gebohrter Tunnelröhre ins Müglitztal (aufnahmefähiger). Gebohrte Tunnelröhren sind Stand der Technik seit den 1970er Jahren (Trinkwasserstollen Talsperre Leibis/Lichte bei Zeulenroda Thüringen). Hier handelt es sich sowieso um Überflutungsflächen im Seidewitztal, auch im Bahrebachtal. In den Umweltprüfbogen Nr. 30 - hb03 bringen wir als Einwender und Widerspruchsführer die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Liebstadt vom 17. Juni 2013 Sächsische LPIG Zielabweichungsverfahren und nach § 17 Sächsisches LPIG i.V. m. §§ 28 Absatz 3 und das Ergebnisprotokoll vom 20. November 2012 / SMUL (Amtschef Dr. Fritz Jäckel) ein. Fazit: Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen und das Ergebnis sind ungenügend, formal, Allgemeinplätze aus Texten. Wo ist das wasserbautechnische Fachwissen - wie bsp. Gutachten unabhängiger Gutachter zur Gebietskulisse? Das von der LTV beauftragte Büro Scholz & Lewis kann in seiner Referenzliste nicht ein einziges Hochwasserrückhaltebecken (Projektierung oder Bau) nachweisen. Die Untersuchungen beim Zielabweichungsverfahren Niederseidewitz durch selbiges kommen zu ganz anderen Resultaten der Wassermengen wie in Pirna-Zehista beim Bau der Südumfahrung Pirna (B172n, 3. Bauabschnitt) Laut Planfeststellungsbeschluss von 2015 (Landesdirektion Sachsen) sind es 11 Kubikmeter Wasser pro Sekunde (Hochwasser). Wo liegt das Problem in Niederseidewitz? Die Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH Dresden ist befangen. In Pirna-Zehista und in Pirna-Rottwerndorf werden mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen innerstädtische Retentionsgebiete mit Dämmen und Brücken in zwei Wohngebieten planfestgestellt und bebaut. Verantwortlich: der Sächsische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Herr Martin Dulig. Der Bau der BAB A17 nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) schuf das Problem des Meusegastbaches, der desolaten Planung der Autobahn-Wassermengen und deren sinnvolle Ableitung. Der Meusegastbach bringt bei HQ 100 mindestens 50 Kubikmeter Wasser pro Sekunde im Dürrleitgrund. Die Seidewitz bringt bis oberhalb Dürrleitgrund 53,72 Kubikmeter Wasser pro Sekunden bei HQ 100 (Tabelle PROWA 2-5 Hydrologische Kennwerte, Seite 26 vom 21. Januar 2004). Folgend wir der Logik der LTV aus Umweltprüfungsbogen Nr. 30 - hb03 Dimensionierung 2,9 Millionen Kubikmeter sollte am Dürrrleitgrund ein Hoch-wasserrückhaltebecken für das Wasser der BAB A17 mit ähnlicher Dimension entstehen, da Wasser im Allgemeinen bergabfließt nach Zehista und in die Innenstadt Pirnas. Hieraus folgt für die Gottleuba Pegel Neundorf 102,6 Kubikmeter pro Sekunde bei HQ 100 ein noch größeres Rückhaltebecken.		

		Oberhalb der Mündung in die Seidewitz bringt die Gottleuba 116,0 Kubikmeter pro Sekunde bei HQ 100, an der Südumfahrung in Rottwerndorf / Wohngebiet Gottleubatal. Das im finanzschwächsten Landkreis in Sachsen große und vielleicht berechtigte Finanzsorgen akut sind, ist einleuchtend. Alle Vorhaben der LTV sind Hundert Prozent steuerfinanziert, das verleiht der LTV Reputation und Einfluss. Auf der anderen Seite der Medaille weckt es Begehrlichkeiten der Institutionen, welche finanziell notleidend sind. Hier sei angemerkt: Den Städten und Kommunen ergeht es nicht anderes. Die großen Einheiten erhalten oft den Vorzug gegenüber den kleinen Einheiten. Bei der Regionalplanbehörde muss auf Anwendung und Einhaltung der Planungsgrundsätze, Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Bürger in Stadt und Land gedrungen werden. Wie war das doch mit… Marina Garden, Hafen City, Flutrinne bebauen, Südumfahrung Pirna (B172n, 3. Bauabschnitt) - Ausnahmegesetzgebung, politische Einflussnahme und obendrauf die Eisenbahnstrecke oberirdisch in Zehista im Pirnaer Wohngebiet? Ländlichen Raum entwickeln? Demografischer Wandel, Globalisierung? Lärmschutz im Elbtal - alles verstummt? Und künftig in Zehista? Der Freistaat Sachsen verantwortet die Finanzausstattung der Städte und Kommunen. Am Schluss unserer Einwendungen und unseres Widerspruchs ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von 1957 beigelegt. Schauen Sie selbst – warum ist der Standort der Talsperre Gottleuba so gewählt worden, liegt in der Ganzheit des Talsperrenkomplexes an der Gottleuba die wasserbautechnische Lösung Stauraum, die angeblich benötigt werden? Die Strukturreform des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge ist leider kein Erfolg. Wo sind die Daten für die wirtschaftlichen und finanziellen Erfolge?		
2175-02	1012727	Seidewitztal. Unbedingt muss dasselbe den Schutzstatus behalten. Der Hochwasserschutz kann anderweitig realisiert werden.	nicht folgen	Durch den Regionalplan können keine Schutzbestimmungen nach Naturschutzrecht aufgehoben werden (z. B. FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet). Der Regionalplan steht daher dem im Einwand vorgetragenen Anliegen nicht entgegen. Der Regionale Planungsverband teilt jedoch nicht die Ansicht, dass ein Hochwasserschutz anderweitig realisiert werden kann. Der als Alternative gehandelte Umfluter der Seidewitz hätte gegenüber einem Rückhaltebecken im Seidewitztal u. a. folgende Nachteile: 1) Es erfolgt keine Reduzierung des Durchflusses bei Hochwasser. 2) Eine Verlängerung der Vorwarnzeit ist nicht möglich. 3) Er bietet keinen Schutz für die Ortsteile Zuschendorf und Zehista. 4) Durch den Bau des Umfluters würden neue überschwemmungsgefährdete Flächen in bereits besiedelten Gebieten der Stadt Pirna entstehen. 5) Die Eigentumsverhältnisse im Bereich des Umfluters lassen ein langwieriges Planverfahren erwarten.

				Der Regionale Planungsverband hält daher an der vorsorglichen raumordnerischen Sicherung des Standortes für ein Rückhaltebecken an der Seidewitz als Vorbehaltsgebiet fest und verzichtet gleichzeitig auf die Sicherung von entgegenstehenden Freiraumbelangen als Vorranggebiete.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > VRG/VBG Hochwasserrückhaltebecken > hb04				
0824-04	Stadt Glashütte	An der Lockwitz im Bereich der Gemeindegrenze zu Kreischa - Lungkwitz ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehen. Die Stadt Glashütte befürwortet die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Region, erwartet jedoch unbedingt eine bauliche Lösung, bei der die Straße S 183 zwischen Lungkwitz und Reinhardtsgrimma in ganzer Länge nutzbar bleibt, damit weite Umwege mit erhöhtem Verkehrsaufkommen vermieden werden.	Kenntnis-nahme	Durch die Festlegung im Regionalplan wird lediglich der potenzielle Standort für ein Rückhaltebecken von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten. Die konkrete Planung der Ausführungsart eines Staudamms würde in der nachfolgenden Planung in Verantwortung der Landestalsperrenverwaltung Sachsen erfolgen. Mit der Festlegung des potenziellen Standortes für ein Rückhaltebecken als Vorbehaltsgebiet wird auch keine Entscheidung über den Erhalt der vorhandenen Straße getroffen.
0851-01	Ortschaftsrat Hausdorf	An der nordwestlichen Seite der Gemarkung Hausdorf am Lockwitzbach ist ein Vorhaltsgebiet für ein Hochwasserrückhaltebecken geplant. Wir fordern eine Abänderung der Planungen zugunsten mehrerer kleinerer Rückhaltungen an anderen vorgelagerten Gewässern. Begründung: Der künftige Stauraum, s. Karte 4 (Festlegungskarten) würde soweit im Territorium der Stadt Glashütte liegen, dass sowohl die Gaststätte Teufelsmühle mit Wohnbebauung als auch der Waldgasthof/Hotel Hirschbachmühle schwerst betroffen wären. Eine Gefährdung dieser Gewerbestandorte ist nicht hinnehmbar. Die Gefährdung der Gaststätten steht im Widerspruch zu den Aussagen des Regionalplanes zur Förderung des Tourismus.	nicht folgen	Der potenzielle Beckenstandort Lungkwitz ist im Regional-planentwurf nur als Vorbehaltsgebiet (also ohne eine landesplanerische Letztentscheidung) dargestellt, da hierzu noch keine konkreten Pläne der Landestalsperrenverwaltung Sachsen vorliegen. Er ist, ebenso wie die zugehörige Einstaufläche, nur näherungsweise bestimmt. Aussagen zur Betroffenheit der beiden Gaststätten Teufelsmühle und Hirschbachmühle lassen sich gegenwärtig noch nicht ableiten. Eine Prüfung von Alternativen (darunter gegebenenfalls auch mehrere kleine Rückhaltungen) und eine Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und des Tourismus wird auf Projektebene bzw. im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans erfolgen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Hochwasserrückhaltebecken				
2180-01	1012797	Gemäß "Hochwasserschutzkonzeption für die Städte Geising und Altenberg" von 2006 (Folge des Hochwassers 2002) wurde für das Pfarrwasser oberhalb der Ortslage Geising die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens geplant. Dieses ist besonders für wiederkehrende Starkregenereignisse zum Schutz der Ortslage und des aufwendig sanierten Bachbettes unbedingt erforderlich.	Kenntnis-nahme	Das Hochwasserschutzkonzept Altenberg-Geising enthält keine Planungsabsicht für ein Hochwasserrückhaltebecken am Pfarrbach. Das Bauamt der Stadt Altenberg teilte am 8. Mai 2018 telefonisch mit, dass in der Gemeinde keine kommunalen Rückhaltebecken geplant werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts				
0205-29	Landesdirektion Sachsen	Die bisher noch nicht festgesetzten HWEG werden im Regionalplan auf Grundlage der fachlichen Gebietskulisse des LfULG als „Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts“ und als Ziel Z 4.1.4.1 formuliert. Dabei haben offensichtlich Veränderungen (Generalisierungen) der Gebietskulisse des LfULG stattgefunden. Diese sind nicht beschrieben oder begründet und damit nicht nachvollziehbar. Welche Rechtsfolgen sich aus der Zielformulierung ergeben (auch in Abgrenzung zu den festgesetzten HWEG) ist nicht klar.	Kenntnis-nahme	Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 muss der überwiegende Teil der zugrunde liegenden Fachdaten generalisiert werden. Dies ist ein bei jeder Kartenerstellung üblicher Vorgang und wird daher nicht für jede einzelne Festlegung beschrieben. Die Rechtsfolgen sind im Landesentwicklungsplan Sachsen in der Begründung zu Z 4.1.2.7 dargestellt. Darauf wird im Regional-planentwurf auf S. 99 in der Begründung zu Z 4.1.4.1 hingewiesen.
0503-19	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Hinweis Für die im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen und nachhaltigen Wiederaufbauplänen vorgesehenen Rückhaltebecken [z. B. nWAP Stürzaer Bach; nWAP Cunnersdorfer Bach (Königstein); Wilsdruff Wilde Sau] sollten aufgrund des	folgen	Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat dem RPV als Ergänzung seiner Stellungnahme am 22.05.2018 eine tabellarische Übersicht zu 23 geplanten Rückhaltebecken aus nachhaltigen Wiederaufbauplanungen an Gewässern 2. Ordnung übergeben.

		Planstandes keine Zielabweichungsverfahren notwendig werden.		Von diesen haben vier einen geplanten Rauminhalt von 100.000 m³ oder mehr (Königstein/Gohrisch-Cunnersdorfer Bach, Waldstadion Oelsa, Parkstadion Wilsdruff, Grumbach). Bei allen anderen geplanten Becken liegt das Stauvolumen zwischen 900 und 54.000 m³. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre heraus wird eingeschätzt, dass bei einem Stauvolumen von weniger als 100.000 m³ die Wahrscheinlichkeit, dass ein Zielabweichungsverfahren notwendig werden könnte, sehr gering ist. Das bisher kleinste Becken in der Planungsregion, für das die Landesdirektion Sachsen die Notwendiglkeit eines Zielabweichungsverfahrens sah, hatte ein geplantes Stauvolumen von 253.000 m³. Das bisher größte Becken, für das kein Zielabweichungsverfahren notwendig wurde, hatte ein Stauvolumen von 1,2 Mio. m³. Kleinere Hochwasserrückhalte-becken können ohne einen Teildauerstau betrieben und mit einem Ökodurchlass ausgestattet werden, so dass sie z. B. den ökologischen Verbund nicht unterbrechen. Ihre Staudämme sind nur wenige Meter hoch und werden begrünt. Somit kann sich eine detaillierte Prüfung auf die vier oben genannten Standorte mit 100.000 m³ oder mehr Stauvolumen beschränken. Auf Nachfrage teilte die Stadt Königstein dem RPV mit, dass die Planung eines Rückhaltebeckens am Cunnersdorfer Bach inzwischen nicht mehr weiterverfolgt wird. Für den Standort Oelsa liegt ein positiver Bescheid im Rahmen eines von der Landes-direktion Sachsen geführten Zielabweichungsverfahrens vor. Für diese beiden Standorte sind daher keine Änderungen im Regional-planentwurf erforderlich. Vorranggebiete zu Freiraumbelangen können dort weiterhin Bestand haben. An den Standorten Wilsdruff-Parkstadion und Grumbach werden vorsorglich die vorgesehenen Vorranggebiete Arten- und Biotop-schutz zu Vorbehaltsgebieten zurückgenommen und somit keine landesplanerischen Letztentscheidungen zu Gunsten des Naturschutzes mehr getroffen. In der Folge können die Belange des technischen Hochwasserschutzes in den künftigen Planverfahren mit den Belangen des Naturschutzes abgewogen werden. Dadurch wird das Risiko von Zielabweichungsverfahren vermieden und den Erfordernissen der kommunalen Hochwasservorsorge Rechnung getragen.
0503-26	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im Zusammenhang mit der Ergänzung Aufnahme der S 154 zwischen Sebnitz und Neustadt als Vorranggebiet Straße Ausbau wird das Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhaltes zwischen Sebnitz und Neustadt kritisch betrachtet. Durch diese Ausweisung sollte ein künftiger Ausbau nicht verhindert werden.	Kenntnis-nahme	Bereits im aktuellen Regionalplan von 2009 ist nördlich von Sebnitz ein "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" ausgewiesen. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dieses Gebiet verkleinert und an mit den benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmte, einheitliche Ausweisungskriterien angepasst.

				Die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhalts hat keine Restriktionen nach § 76 SächsWG zur Folge. Die Rechtsfolgen gehen allein aus dem Regionalplan bzw. dem Landesentwicklungsplan Sachsen hervor (Z 4.1.4.1 i. V. m. Z 4.1.2.7 LEP). In der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP wird dargelegt, dass das landesplanerische Ziel auf die Durchführung von den Wasserrückhalt stärkenden Maßnahmen abzielt und Einschränkungen für Infrastrukturvorhaben erst über eine wasserrechtliche Festlegung als Hochwasserentstehungsgebiet entstehen. Dessen ungeachtet geben wir zu bedenken, dass die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete mit all ihren Restriktionen dem Schutz der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden dient. In den festzusetzenden Gebieten sind die natürlichen Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Werden dort größere Flächen versiegelt, kann die Hochwassergefahr in den Ortslagen signifikant ansteigen. Dies zeigen Vorhaben wie der Bau der Grenzzollanlage in Zinnwald (Erzgebirge) oder der Ausbau des Flughafens Dresden und der sich nördlich anschließenden großen Gewerbegebiete eindringlich. Größere Versiegelungsmaßnahmen sind in den Hochwasserentstehungsgebieten nicht verboten. Ihre Folgen müssen aber sorgfältig geprüft und gegebenenfalls ausgeglichen werden. Es soll verhindert werden, dass die Hochwassergefahr in den Ortschaften immer weiter ansteigt. Eine Zunahme der Hochwassergefahr wäre ein Entwicklungshemmnis für die Kommunen.
0826-07	Stadt Hohnstein	Auf Karte 4 ist nordöstlich von Hohnstein am Unger ein Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts festgelegt. Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung des Gebietes der Städte Neustadt i. Sa., Sebnitz, Hohnstein und Stolpen, aufgrund der Entstehung zweier neuer Gewebegebiete und der damit verbundenen neuen Wohn- und Arbeitnehmerströme, wurde das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um Voruntersuchungen zur Erweiterung um sog. Kriechspuren entlang der S 154 gebeten. Um die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region weiterhin sicherzustellen, ist ein leistungsfähiges Straßennetz von großer Bedeutung. Die in der Folge des Regionalplanes stehende Festsetzung eines Hochwasserentstehungsgebietes, mit den daraus greifenden Regularien des § 76 SächsWG, erschweren oder verhindern dieses Vorhaben. Gegen die Festsetzung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhaltes im Bereich der S 154 werden deshalb erhebliche Bedenken angemeldet.	nicht folgen	Bereits im aktuellen Regionalplan von 2009 ist nördlich von Sebnitz ein "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" ausgewiesen. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dieses Gebiet verkleinert und an mit den benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmte, einheitliche Ausweisungskriterien angepasst. Die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhalts hat keine Restriktionen nach § 76 SächsWG zur Folge. Die Rechtsfolgen gehen allein aus dem Regionalplan bzw. dem Landesentwicklungsplan Sachsen hervor (Z 4.1.4.1 i. V. m. Z 4.1.2.7 LEP). In der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP wird dargelegt, dass das landesplanerische Ziel auf die Durchführung von den Wasserrückhalt stärkenden Maßnahmen abzielt und Einschränkungen für Infrastrukturvorhaben erst über eine wasserrechtliche Festlegung als Hochwasserentstehungsgebiet entstehen. Dessen ungeachtet geben wir zu bedenken, dass die Festsetzung

				der Hochwasserentstehungsgebiete mit all ihren Restriktionen dem Schutz der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden dient. In den festzusetzenden Gebieten sind die natürlichen Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Werden dort größere Flächen versiegelt, kann die Hochwasser-gefahr in den Ortslagen signifikant ansteigen. Dies zeigen Vorhaben wie der Bau der Grenzzollanlage in Zinnwald (Erzgebirge) oder der Ausbau des Flughafens Dresden und der sich nördlich anschließenden großen Gewerbegebiete eindringlich. Größere Versiegelungsmaßnahmen sind in den Hochwasser-entstehungsgebieten nicht verboten. Ihre Folgen müssen aber sorgfältig geprüft und gegebenenfalls ausgeglichen werden. Es soll verhindert werden, dass die Hochwassergefahr in den Ortschaften immer weiter ansteigt. Eine Zunahme der Hochwassergefahr wäre ein Entwicklungshemmnis für die Kommunen.
0830-08	Stadt Pirna	Borsberghänge Graupa Im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes, hier Rückhalt von Starkregen, sollte der Borsberghang mit den Flussläufen Graupaer- und Bonnewitzer Bach zusätzlich als Vorbehaltsgebiet für Rückhaltekapazitäten ausgewiesen werden.	nicht folgen	Vorbehaltsgebiete mit der Funktion "Rückhalt" werden nur in den Auen der Gewässer 1. Ordnung und der Elbe festgelegt. Die "Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts" wurden nach einer zwischen den Planungsregionen Chemnitz, Oberlausitz-Niederschlesien und Oberes Elbtal/Osterzgebirge abgestimmten einheitlichen Methodik auf Basis von Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ermittelt. Für die Borsberghänge in Graupa wurde dabei kein überörtlicher Regelungsbedarf festgestellt. Die Stadt Pirna kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. Landschaftsplanung eigenständig Vorsorgemaßnahmen vorsehen.
0832-05	Stadt Sebnitz	Auf Karte 4 ist nördlich von Sebnitz am Unger ein Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts festgelegt. Im vorangegangenen Absatz 3 Verkehrsentwicklung haben wir dargestellt, dass für die notwendige planvolle Erweiterung der Gewerbegebiete parallel auch die verkehrstechnische Erschließung erfolgen muss. Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung des Gebietes der Städte Neustadt i. Sa., Sebnitz und Stolpen, aufgrund der Entstehung zweier neuer Gewebegebiete und der damit verbundenen neuen Wohn- und Arbeitnehmerströme, wurde das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um Voruntersuchungen zur Erweiterung um sog. Kriechspuren entlang der S 154 gebeten. Um die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region weiterhin sicherzustellen, ist ein leistungsfähiges Straßennetz von großer Bedeutung. Die in der Folge des Regionalplanes stehende Festsetzung eines Hochwasserentstehungsgebietes, mit den daraus greifenden Regularien des § 76 SächsWG, erschweren oder verhindern dieses Vorhaben. Gegen die Festsetzung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhaltes im Bereich der S 154 werden deshalb erhebliche Bedenken angemeldet.	nicht folgen	Bereits im aktuellen Regionalplan von 2009 ist nördlich von Sebnitz ein "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" ausgewiesen. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dieses Gebiet verkleinert und an mit den benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmte, einheitliche Ausweisungskriterien angepasst. Die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhalts hat keine Restriktionen nach § 76 SächsWG zur Folge. Die Rechtsfolgen gehen allein aus dem Regionalplan bzw. dem Landesentwicklungsplan Sachsen hervor (Z 4.1.4.1 i. V. m. Z 4.1.2.7 LEP). In der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP wird dargelegt, dass das landesplanerische Ziel auf die Durchführung von den Wasserrückhalt stärkenden Maßnahmen abzielt und Einschränkungen für Infrastrukturvorhaben erst über eine wasserrechtliche Festlegung als Hochwasserentstehungsgebiet entstehen. Dessen ungeachtet geben wir zu bedenken, dass die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete mit all ihren Restriktionen dem

				Schutz der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden dient. In den festzusetzenden Gebieten sind die natürlichen Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Werden dort größere Flächen versiegelt, kann die Hochwassergefahr in den Ortslagen signifikant ansteigen. Dies zeigen Vorhaben wie der Bau der Grenzzollanlage in Zinnwald (Erzgebirge) oder der Ausbau des Flughafens Dresden und der sich nördlich anschließenden großen Gewerbegebiete eindringlich. Größere Versiegelungsmaßnahmen sind in den Hochwasserentstehungsgebieten nicht verboten. Ihre Folgen müssen aber sorgfältig geprüft und gegebenenfalls ausgeglichen werden. Es soll verhindert werden, dass die Hochwassergefahr in den Ortschaften immer weiter ansteigt. Eine Zunahme der Hochwassergefahr wäre ein Entwicklungshemmnis für die Kommunen.
1353-13	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Auf Karte 4 ist nördlich von Sebnitz am Unger ein Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts festgelegt. Im vorangegangenen Absatz 3 Verkehrsentwicklung haben wird dargestellt, dass für die notwendige planvolle Erweiterung der Gewerbegebiete parallel auch die verkehrstechnische Erschließung erfolgen muss. Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung des Gebietes der Städte Neustadt i. Sa., Sebnitz und Stolpen, aufgrund der Entstehung zweier neuer Gewebegebiete und der damit verbundenen neuen Wohn- und Arbeitnehmerströme, wurde das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um Voruntersuchungen zur Erweiterung um sog. Kriechspuren entlang der S 154 gebeten. Um die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region weiterhin sicherzustellen, ist ein leistungsfähiges Straßennetz von großer Bedeutung. Die in der Folge des Regionalplanes stehende Festsetzung eines Hochwasserentstehungsgebietes, mit den daraus greifenden Regularien des § 76 SächsWG, erschweren oder verhindern dieses Vorhaben. Gegen die Festsetzung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhaltes im Bereich der S 154 werden deshalb erhebliche Bedenken angemeldet.	nicht folgen	Bereits im aktuellen Regionalplan von 2009 ist nördlich von Sebnitz ein "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" ausgewiesen. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dieses Gebiet verkleinert und an mit den benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmte, einheitliche Ausweisungskriterien angepasst. Die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhalts hat keine Restriktionen nach § 76 SächsWG zur Folge. Die Rechtsfolgen gehen allein aus dem Regionalplan bzw. dem Landesentwicklungsplan Sachsen hervor (Z 4.1.4.1 i. V. m. Z 4.1.2.7 LEP). In der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP wird dargelegt, dass das landesplanerische Ziel auf die Durchführung von den Wasserrückhalt stärkenden Maßnahmen abzielt und Einschränkungen für Infrastrukturvorhaben erst über eine wasserrechtliche Festlegung als Hochwasserentstehungsgebiet entstehen. Dessen ungeachtet geben wir zu bedenken, dass die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete mit all ihren Restriktionen dem Schutz der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden dient. In den festzusetzenden Gebieten sind die natürlichen Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Werden dort größere Flächen versiegelt, kann die Hochwassergefahr in den Ortslagen signifikant ansteigen. Dies zeigen Vorhaben wie der Bau der Grenzzollanlage in Zinnwald (Erzgebirge) oder der Ausbau des Flughafens Dresden und der sich nördlich anschließenden großen Gewerbegebiete eindringlich. Größere Versiegelungsmaßnahmen sind in den Hochwasserentstehungsgebieten nicht verboten. Ihre Folgen müssen aber sorgfältig geprüft und gegebenenfalls ausgeglichen

				werden. Es soll verhindert werden, dass die Hochwassergefahr in den Ortschaften immer weiter ansteigt. Eine Zunahme der Hochwassergefahr wäre ein Entwicklungshemmnis für die Kommunen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Begründung - Erläuterungen zum Gesamtkonzept				
0108-46	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Verhältnis zu den Festsetzungen nach Wasserrecht (S. 99): Ergänzen: Die Festlegungen im Regionalplan sind nicht identisch mit den Festsetzungen zur Hochwasservorsorge nach Wasserrecht (Hochwasserentstehungsgebiete, **festgesetzte oder vorläufig gesicherte** Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete, **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)**.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
0108-47	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Verhältnis zu den Festsetzungen nach Wasserrecht (S. 99): Ergänzen 1. Anstrich: • die Orientierung an einem Extremhochwasser (**festgesetzte oder vorläufig gesicherte** Überschwemmungsgebiete umfassen i. d. R. nur den Überschwemmungsbereich bei einem einhundertjährlichen Hochwasser), Begründung Der Begriff des Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1 WHG umfasst auch Gebiete, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden. Seit 05.01.2018 gibt es auch die Gebietskategorie „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (§ 78b WHG).	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1602-02	Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013	Grundsätzlich sollte deutlich zwischen Gewässer 2. Ordnung und Gewässer 1. Ordnung einschließlich Bundeswasserstraße Elbe differenziert werden. „Rückhaltung“ betrifft grundsätzlich die Hochwasserentstehungsgebiete. Das sind fast ausschließlich Gewässer 2.Ordnung. Für Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen gelten die Funktionen „Abfluss“ und „Herstellung Abfluss“. Das ist insbesondere die Fläche zwischen den Deichen und den Flussufern. „Rückhaltung“ betrifft mit Ausnahme der Talsperren/Rückhaltebecken nicht die Fließgewässer. Das Wasserhaushaltsgesetz legt als Schutzziel für bewohnte Gebiete ein HQ 100 fest. Hierfür werden HWS-Anlagen ausgelegt und errichtet. Das schafft Planungssicherheit für diese Anlagen. Das muss auch für ein raumordnerisches Risikomanagement gelten. Eintrittswahrscheinlichkeiten <1%, wie z. B. ein HQ 200 können nicht zum Maßstab für bauplanerische Vorgaben oder Richtwerte erklärt werden. Zumal ein größtes wahrscheinliches Hochwasser nicht definiert werden kann. Welche Wassermenge und daraus abgeleitet Wasserstand sollten das sein? Aus Wasserständen vergangener Jahrhunderte kann nicht auf die Mengen rückgeschlossen werden, da sich die Abflussbedingungen zum Teil dramatisch verändert haben. Ursache für ein Hochwasser ist die schwer erfassbare Wassermenge, der Wasserstand ist Ergebnis infolge aller Einflussfaktoren.	nicht folgen	Die Begriffe im Regionalplan orientieren sich an den Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung. Dabei ergeben sich starke Unterschiede zum Begriffsverständnis der Bürgerinitiative (z. B. Begriff "Rückhalt"). Der Regionalplan muss sich hier am in der Raumordnung gebräuchlichen Begriffssystem orientieren. Im WHG werden keine Schutzziele festgelegt. Es wird lediglich das HQ 100 als Mindestmaß für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vorgegeben. Darüber hinaus unterliegt das HQ 100 statistischen Schwankungen. Durch die klimatisch bedingte Häufung von Wetterlagen mit extremen Niederschlägen muss damit gerechnet werden, dass mit dem HQ 100 künftig auch höhere Durchflüsse verbunden sein können. Extremhochwasser können sehr wohl als Grundlage für raumplanerische Festlegungen dienen. Der Regionale Planungsverband hat dies mit einem Rechtsgutachten beurteilen lassen (Faßbender, Kurt, 2013: Rechtliche Anforderungen an raumplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge. Nomos-Verlag, Baden-Baden).

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Begründung zu den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts und Z 4.1.4.1				
0108-45	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 99 ff: Durch eine Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens kann auch ein Beitrag zur Verringerung der Gefahr von Massenverlagerungen (Murgänge, Rutschungsprozesse von Erd- und Felsmassen) geleistet werden. Begründung Im Begründungsteil zu Z 4.1.2.7 LEP „Vorbeugender Hochwasserschutz“ wird, ausgeführt, dass Starkniederschläge oder Schneeschmelzen zu geogenen Naturgefahren, wie Murgängen sowie Rutschprozessen von Erd- und Felsmassen, führen können. Diese Gefahrenlage sollte auch im Regionalplan Eingang finden und bei den damit im Zusammenhang stehenden Planungen (Waldpflege, Wasserrückhalt, Erosionsvermeidung durch Wildbachverbau, Ausweisung von Siedlungs- und Infrastrukturgebieten) beachtet werden.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasservorsorge				
0502-06	Landkreis Meißen	Bei der Aufzählung der Gewässer mit festgelegten Vorranggebieten Hochwasser-vorsorge (S. 103) ist im dritten Anstrich *„Fließgewässer 2. Ordnung im Oberlauf, wenn der Unterlauf des Gewässers als Fließgewässer 1. Ordnung eingestuft ist“* der Ketzerbach zu ergänzen.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1602-03	Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013	Die Passage zu den Rinnenstrukturen sollte ergänzt werden: „Ergänzt wurden diese durch außerhalb des derzeitigen Gewässerbettes gelegene Rinnenstrukturen, vor allem solche, die die Möglichkeiten einer Verkürzung der Fließstrecke gegenüber dem Hauptlauf bieten (hier wird bezüglich der Elbe besonders auf die Abflussrinne Gohlis - Kreinitz zur Entlastung S 88 und der Zeithainer Ortschaften hingewiesen). Größere Bereiche, die durch Bebauung und Bewuchs, Aufschüttungen und Aufwuchs, Querdämme, Infrastrukturanlagen o. ä, derzeit in ihrer Abflussfunktion gestört sind, wurden der Funktion „Herstellung Abfluss“ zugeordnet.“	nicht folgen	Aus regionaler Sicht ist kein Grund erkennbar, warum auf die Abflussrinne Gohlis - Kreinitz besonders hingewiesen werden muss. Andere Rinnen haben genauso Bedeutung für die dort lebenden Menschen. Die Begriffe "Aufwuchs" und "Bewuchs" werden nicht ergänzt, da diese nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung unterliegen. Sie werden von der allgemeinen Formulierung im Plansatz prinzipiell aber mit erfasst.
2006-01	1010947	Stichwort „Herstellung Abfluss“ Die ehemalige Bahnstrecke Pirna-Bad Gottleuba sollte als Trasse für einen Hochwasser-Umflutkanal freigehalten werden. Der mögliche Umfluter beginnt an der Gottleuba nahe dem alten Landratsamt, kreuzt die Seidewitz, später die B 172 und endet bei der Bahnbrücke über die Gottleuba. Siehe Abbildung im Anhang. Dieser Umfluter reduziert die Hochwassergefahr in Pirna durch die Gottleuba und Seidewitz, indem er einen Großteil des Hochwasserabflusses der Gottleuba um die Altstadt von Pirna herumführen würde. Bisher gibt es keinen wirksamen Hochwasserschutz für die Seidewitz, sondern nur für die Gottleuba oberhalb der Seidewitzmündung (nämlich durch die Talsperre Gottleuba). Das geplante Hoch-wasserrückhaltebecken Niederseidewitz, das diese Funktion hätte, wird auf absehbare Zeit nicht genehmigt; der Genehmigungsantrag liegt seit Jahren bei der Genehmigungsbehörde. Dieses Becken würde eine Überflutung der Altstadt Pirnas durch die Gottleuba wie 2002 verhindern. Der vordergründige Grund für die fehlende Genehmigung ist Naturschutz, der tatsächliche Grund aber die Unterbrechung der Straße von Liebstadt nach Pirna beim Bau des Staudamms.	folgen	Die für den Umfluter freizuhaltende Trasse entspricht der stillgelegten Bahntrasse Pirna - Gottleuba. Für diese enthält der Regionalplanentwurf 09/2017 bereits ein Ziel zur Flächenfreihaltung in Form eines Vorranggebietes verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse. Da dieses Vorranggebiet die Nachnutzung auf verkehrliche Zwecke beschränkt, wird im neuen Regional-planentwurf statt des Vorranggebietes ein Vorbehaltsgebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse vorgesehen. Damit wird neben einer verkehrlichen Nachnutzung auch eine Nutzung für eine Hochwasserschutzmaßnahme ermöglicht.

		Das Hochwasserrückhaltebecken hätte längst gebaut sein können, wenn es nicht Proteste gegen die Unterbrechung der Straße geben würde. Deswegen ist ein anderer Hochwasserschutz für Pirna gegen Hochwasser der Seidewitz erforderlich. Der Hochwasser-Umflutkanal ist eine Möglichkeit dazu und sollte deswegen im Regionalplan in Karte 4 vorsorglich festgehalten werden. Bisher ist die Trasse noch nicht bebaut worden und sie sollte auch in Zukunft freigehalten werden.		
2190-03	1012746	Als Einwohner des Ortes Pratzschwitz ist es für mich unverständlich, dass eine Kleingartenanlage wertvollen Überflutungsraum mitten in der Elbaue belegt! Das zeichnet sich in einem starken Rückstau der Wesenitz bei Hochwasser in die Ortslage Pratzschwitz dar. Diese Kleingartenanlage *Am Fährweg* befindlich zwischen den Straßen Am Lehnfeld/01796 Pratzschwitz sowie An der Wesenitzmündung/01796Pratzschwitz stellt unter anderem noch ein massives Fließhindernis bei Hochwasser der Elbe dar. Die Anlage steht genau am Schnittpunkt der Elbe und Wesenitz und zu allem Übel noch 0,5m über der Sie umgebenden Höhenlinie. Da beide Flüsse als Vorranggebiet der Hochwasser-vorsorge definiert sind, verlange ich eine Schleifung der kompletten Anlage.	Kenntnis-nahme	Der Regionale Planungsverband ist nicht für die Schleifung der Kleingartenanlage zuständig. Die beabsichtigte Festlegung als Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion "Abfluss" entspricht jedoch dem vom Einwender geschilderten Anliegen, diesen Bereich perspektivisch für die Funktion des Hochwasserabflusses zu sichern. Dies schließt die Option des Rückbaus im Falle einer Nutzungsaufgabe ein.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Begründung zu Z 4.1.4.3				
0108-49	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung Begründungstext wie folgt: **Auch** von der landwirtschaftlichen Nutzung auf Flächen, die im Falle eines Hochwassers dem Wasserabfluss unterliegen, kann eine Gefährdung u. a. für Siedlungen und Anlagen der Infrastruktur ausgehen. Nicht begrünter Boden kann durch das strömende Wasser weggespült und an Orten abgelagert werden, wie es auch bei naturnahen Fließgewässerabschnitten der Fall ist *(Streichen: wo er einen Aufstau verursacht)*. Darüber hinaus können einige landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) eine *(Streichen: erhebliche)* Störung der Abflussfunktion verursachen. Daher ist anzustreben, dass **siedlungsnahe** Abflussbereiche **unterhalb von Siedlungen** *(Streichen: nur)* **in erster Linie** als Grünlandbereiche genutzt werden, da auch das Anlegen von Wald- und Gehölzflächen dort einen **gewissen** Rückstau in Siedlungsbereiche verursachen kann. Oberhalb von Siedlungsbereichen können Wald- und Gehölzflächen dagegen durch Reduktion der kinetischen Energie eine Abflussverzögerung bewirken. **Neben den unverzichtbaren Hochwasserschutzmaßnahmen, bedürfen wünschenswerte Maßnahmen für den Hochwasserschutz eine situationsgerechte Berücksichtigung zahlreicher Aspekte. Naturnahe Fließgewässerabschnitte bspw. auch mit Auwald vermindern die Abflussgeschwindigkeit, ingenieurtechnischer Gewässerverbau beschleunigt den Hochwasserabfluss und damit die Zerstörungskraft. Was an einer Stelle gewünscht ist, ist an der anderen zu vermeiden.** **Gebäude stellen größere Abflusshindernisse dar, als bspw. Bäume oder Mais. Bäume werden nach wie vor in der Landschaft grundsätzlich erwünscht bleiben, auch als Erosionsschutz an Uferbereichen.** Begründung: Eine Abflussverzögerung ist an vielen Stellen gewollt. Im Übrigen wird unter 4.2.1.2 dies auch als Maßnahme zum Erosionsschutz aufgeführt (s. S. 108).	teilweise folgen	Die Begründung zu Z 4.1.4.3 wird entsprechend den Hinweisen überarbeitet. Der gewünschte letzte Absatz nimmt jedoch inhaltlich nicht Bezug auf den Plansatz Z 4.1.4.3 und kann daher in dieser Form nicht übernommen werden.

		Auenbereiche langsam fließender Fließgewässer sind auch deshalb so fruchtbar, weil es dort immer wieder zur Sedimentation fruchtbarer Sedimente kam. Ausnahmen zeigen die Vielfalt der Natur.		
0908-06	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Bei den landwirtschaftlichen Kulturen verursachen neben Mais alle dichtstehenden Pflanzen ab einer bestimmten Wuchshöhe Störungen der Abflussfunktion und damit Rückstau. Dies betrifft z. B. sämtliche auf Halm stehende Getreidearten, Raps und Sonnenblumen.	Kenntnis-nahme	Die Begründung zu Z 4.1.4.3 wird entsprechend ergänzt.
1602-05	Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013	Zur Begründung: Es sollte ergänzt werden: ,.Darüber hinaus können einige landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais, und andere sowie auch Wildpflanzen) eine erhebliche Störung der Abflussfunktion verursachen. Daher ist anzustreben, dass Abflussbereiche (bei HQ 100) nur als Grünland genutzt und gepflegt werden. Auch das Anlegen von Wald und Gehölzflächen in Abflussbereichen bewirkt immer einen Rückstau und kann bis in Siedlungsbereiche wirken.	teilweise folgen	Der Verweis auf Wildpflanzen wird ergänzt. Nicht ergänzt wird die Beschränkung auf HQ 100, da im Regionalplan auch für andere Ereignisse Vorsorge getroffen wird.
2190-02	1012746	Bezugnehmend auf die flussnahen Auwiesen möchte ich den Gedanken eines Verbotes zur längerfristigen Lagerung von Erntegut einbringen. Wie zum Hochwasser 2013 geschehen, lagerten auf den Elbwiesen, gelegen rechtselbisch der Ortsteile Copitz und Pratzschwitz, eine umfangreiche Stückzahl an folierten Silageballen. Diese wurden dann bei der Überschwemmung der Wiesen, zu jeweils 400kg als Treibgut in die Ortslage Pratzschwitz eingeschwemmt.	nicht folgen	Die Lagerung von Erntegut kann nicht im Regionalplan geregelt werden. Wir verweisen auf die fachrechtlichen Bestimmungen. Nach § 78a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, Gegenstände abzulagern, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Begründung zu Z 4.1.4.4				
0501-38	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zu Kapitel 4.1.4, Seite 104, 3. Absatz muss richtig auf das Ziel 4.1.4.**4** Bezug genommen werden.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
2190-01	1012746	Ich möchte anmerken, dass die Ausbreitung des Flussbettes der Elbe bei erhöhtem Pegel in den umgangssprachlich genannten *Lachen* offensichtlich seit mehreren Jahrzehnten nicht möglich ist. Es handelt sich dabei um ein aus mehreren Becken sowie aus Bewaldung bestehenden Bereich, rechtselbisch sofort unterhalb der Sachsenbrücke gelegen. Diese Sektion trägt die Beschilderung der Eule als Naturschutzgebiet, es türmen sich aber nur Berge von Müll und liegengebliebenem Flutgut. Die Becken sind fast auf Oberkante verlandet. Es ist für mich aus Ihrer Planung nicht ersichtlich, dass festgelegte Flächendefinitionen für den Hochwasserschutz niedergelegt werden bzw. vorbeugend die Fläche zur Überflutung aufbereitet wird.	Kenntnis-nahme	Im Regionalplan wird nur die Freihaltung der Flächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen bzw. Raumfunktionen geregelt. Die hochwassergerechte Unterhaltung der Flächen liegt in der Pflicht der jeweiligen Eigentümer und kann nicht in einem Regionalplan geregelt werden.

Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Kaltluftentstehungsgebiete.....Seite 1
Frischluftentstehungsgebiete.....Seite 4
Frischluftbahnen.....Seite 4

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.5 Siedlungsklima				
1101-18	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Regionalplan enthält keine eigenen Ziele oder Grundsätze betreffend des Siedlungsklimas. Dies sollte durch die Fassung von Zielen und Grundsätzen geändert werden. Diese Vorgaben sollten entsprechend zum Ziel 4.1.4.1 des LEP Sachsen inhaltlich die Versiegelung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche verhindern sowie deren Erhalt sichern. Des Weiteren wäre ein Zusatz erforderlich, wonach bei der erforderlichen Neuinanspruchnahme (überwiegendes öffentliches Interesse) von Kaltluftentstehungsgebieten oder Frisch- und Kaltluftbahnen für die Siedlungsentwicklung, der Verlust der siedlungsklimatisch bedeutenden Gebiete durchgeeignete Maßnahmen funktionsgleich ausgeglichen wird. In der Praxis wird häufig siedlungsklimatisch bedeutsames Ackerland in Anspruch genommen, ohne dass dafür ein adäquater Ausgleich geschaffen wird, weshalb es der Vorgabe eines Ausgleichs bedarf.	nicht folgen	Das LEP-Ziel 4.1.4.1 gilt für die im Regionalplan festgelegten siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche; ein eigenes regional-planerisches Ziel ist daher nicht notwendig. Der Verband hat aber i. S. der Anwender das LEP-Ziel als Zitat vorangestellt. Ein regionalplanerisches "Ausgleichsziel" würde von vorn herein suggerieren, dass der Planungsverband i. d. R. davon ausgeht, dass diese Siedlungsklimaflächen dennoch beansprucht werden; das ist aber nicht der Fall! Bei vorgesehener Inanspruchnahme dieser Gebiete durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, in welchem aufgeführt werden muss, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang werden Aussagen getroffen, inwiefern entsprechende Ausgleichsmaßnahmen aufzustellen sind.
1101-19	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Weiterhin ist es erforderlich, einen Grundsatz zu fassen, wonach siedlungsklimatisch belastete Bereiche durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baumpflanzungen) zu verbessern sind. Dies betrifft insbesondere Innenstädte, die eine mangelnde Lufthygiene und hohe Temperaturen aufweisen.	nicht folgen	Eine Begrünung in lufthygienisch belasteten Innenstadtbereichen bedarf keiner raumordnerischen Koordinierung bzw. Sicherung. Dieses ist durch die betroffenen Kommunen in ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen (s. dazu auch § 1a Abs. 5 BauGB: "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.").
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.5 Siedlungsklima > Kaltluftentstehungsgebiete				
0822-06	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 27 Dohna - gewerbliche Baufläche – 183.477 m² (siehe Anlage 5): Die Darstellung der ID 27 umfasst ein neues Gewerbegebiet mit optimaler Lage zur Autobahn und dem bestehenden Gewerbegebiet Reppchenstraße. Im aktuellen Regionalplan (2009) liegt auf der Gewerbefläche ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches jedoch durch Luftschadstoffe der Autobahn A 17 negativ beeinflusst wird. Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes ist geplant, an dieser Stelle	Kenntnis-nahme	-

		kein Kaltluftentstehungsgebiet mehr darzustellen. Dieser Änderung wird zugestimmt.		
1105-10	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Die Absicht zwei dieser Gebiete im Raum Wilsdruff zu verkleinern, damit es zu keiner Überlagerung mit kommunalen Planungsabsichten (Planentwurf Flächennutzungsplan Wilsdruff 2017) kommt, wird abgelehnt. Der entsprechende Kartenausschnitt der Karte 5 ist entsprechend anzupassen.	nicht folgen	Die natürlichen Grenzen des angesprochenen Kaltluftentstehungsgebietes bildet das Einzugsgebiet des Kaufbaches. Gemäß der Topographie sammeln sich die Kaltluftströme mittig und fließen hangabwärts in Richtung Nordwesten ab. In Richtung Südwesten kann natürlicher Weise die Kaltluft aus diesem Gebiet nicht abfließen. Das ist aus dem südlich angrenzenden Einzugsgebiet der Fall; allerdings wurde der Teil des potenziellen Kaltluftentstehungsgebietes in die Festlegung nicht mit einbezogen, da hier die stark frequentierte B 173 (über 10.000 Kfz/d) als luftschadstoffemittierend wirkt. Eine Berücksichtigung kommunaler raumbedeutsamer Interessen bei der Abwägung mit regionalplanerischen Festlegungen ist legitim und folgt dem Planungsauftrag an die Regionalplanung, verschiedene Raumnutzungen/Raumfunktionen gegeneinander und untereinander abzustimmen und zu koordinieren. Dadurch ist eine hundertprozentige Umsetzung von Raumnutzungs- bzw. Raumfunktionsansprüchen in eine regionalplanerische Festlegung i. d. R. nicht immer möglich. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Reduzierung des Kaltluftentstehungsgebietes um nur rund 10 %, so dass die Kaltluftströmung nur unwesentlich eingeschränkt werden würde.
1652-11	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Kaltluftentstehungsgebiete sind im Rahmen von Klimawandel von perspektivischem Wert. Aus diesem Grund sind Höhenrücken von Bebauungen freizuhalten. Naustadt (Winde vom Erzgebirge) - in Hinblick auf Umverlegung der S177 besonders wichtig.	Kenntnis-nahme	Um Naustadt sind Kaltluftentstehungsgebiete festgelegt.
1656-02	Interessen-gemeinschaft "Wasserberg"	Im Bereich Wilsdruff OT Grumbach wird im Vergleich zum gültigen Regionalplan von 2009 eine Verkleinerung bestehender Kaltluftentstehungsgebiete vorgenommen (vgl. [1] & [2]). Speziell die Verkleinerung des Kaltluftentstehungsgebiets am Wasserberg wirft Fragen bezüglich der vorgenommen Abwägung auf. Im neuen Regionalplanentwurf ist die Verkleinerung zwar in der Karte 5 verzeichnet, es sind aber keinerlei Betrachtungen zur Abwägung diesbezüglich dokumentiert oder eine Untersuchung zur veränderten Funktion bzw. Wirkung des verkleinerten Kaltluftentstehungsgebietes geführt. Es ist unklar, auf welcher Grundlage die Verkleinerung vorgenommen wird. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass die Verkleinerung willkürlich vorgenommen wird, da sich das Kaltluftentstehungsgebiet mit einer von der Kommune geplanten Wohnbaufläche überschneidet. Dies ist der Beschlussvorlage zur Abwägung über den Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wilsdruff [3] zu entnehmen. Hier wird eine Verkleinerung des Kaltluftentstehungsgebietes in der Regionalplanung angestrebt, um eine Überlagerung mit Planungsabsichten der Stadt aufzulösen. Dazu ist anzumerken, dass eine solche willkürliche Verkleinerung von Kaltluftentstehungsgebieten unzulässig ist und gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, z.B. BNatSch § 1, Abs. (3) [4].	nicht folgen	Die natürlichen Grenzen des angesprochenen Kaltluftentstehungsgebietes bildet das Einzugsgebiet des Kaufbaches. Gemäß der Topographie sammeln sich die Kaltluftströme mittig und fließen hangabwärts in Richtung Nordwesten ab. In Richtung Südwesten kann natürlicher Weise die Kaltluft aus diesem Gebiet nicht abfließen. Das ist aus dem südlich angrenzenden Einzugsgebiet der Fall; allerdings wurde der Teil des potenziellen Kaltluftentstehungsgebietes in die Festlegung nicht mit einbezogen, da hier die stark frequentierte B 173 (über 10.000 Kfz/d) als luftschadstoffemittierend wirkt. Eine Berücksichtigung kommunaler raumbedeutsamer Interessen bei der Abwägung mit regionalplanerischen Festlegungen ist legitim und folgt dem Planungsauftrag an die Regionalplanung, verschiedene Raumnutzungen/Raumfunktionen gegeneinander und untereinander abzustimmen und zu koordinieren. Dadurch ist eine hundertprozentige Umsetzung von Raumnutzungs- bzw. Raumfunktionsansprüchen in eine regionalplanerische Festlegung i. d. R. nicht immer möglich. Im vorliegenden Fall erfolgte eine

		Die in Karte 5 dokumentierte Wirkungsweise und Kaltluftbahn ist zudem fragwürdig. Entsprechend der Topographie sowie der Vegetation und der Bebauung ist eine Wirkung der Kaltluftbahn sowohl in nordwestlicher Richtung (wie eingezeichnet) als auch in südwestlicher Richtung vorhanden. Die lockere Bebauung im Südwesten an der Stelle des größten Gefälles verhindert hier keineswegs den Kaltluftfluss. Daher ist die Funktion des Kaltluftentstehungs-gebietes sowohl für den Ort Grumbach als die Stadt Wilsdruff relevant. Bei einer Verkleinerung des Gebietes ist diese Auswirkung zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Es ist nicht erkennbar inwieweit dies geschehen ist. Es steht daher zu vermuten, dass die Verkleinerung des Kaftluftentstehungsgebietes unzulässigerweise willkürlich und einzig mit der Absicht der Realisierung von Wohnbauflächen vorgenommen wurde. Vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung des Sachverhaltes, fordern wir daher die Größe des Kaltluftentstehungsgebiets am Wasserberg in Grumbach in der Fortschreibung des Regionalplanes unverändert zu lassen. --- [1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 1. Gesamtfortschreibung 2009 [2] Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand September 2009 [3] Beschlussvorlage zur Abwägung FNP Wilsdruff 1. Änderung und Aktualisierung, Planungsstand: Oktober 2016, Vorlage 2017-094-8, Stadt Wilsdruff [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 fBGBl. 1 5. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBI. 1 5. 3434) geändert worden ist		Reduzierung des Kaltluftenstehungsgebietes um nur rund 10 %, so dass die Kaltluftströmung nur unwesentlich eingeschränkt werden würde. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe aus § 1 Abs. 3 BNatSchG ist nicht gegeben, da unter Nr. 4 der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, dass Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind. Sie können also im Rahmen der Landschaftsplanung aufgestellt werden, müssen sich aber im Ergebnis der Abwägung mit anderen Belangen im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung nicht hundertprozentig wiederfinden.
1665-02	Grüne Liga Dresden / Oberes Elbtal e. V.	In Anbetracht der zu erwartenden steigenden Temperaturen in Sachsen wird auch im bebauten Bereich der Landeshauptstadt Dresden die Temperatur steigen, was negative gesundheitlichen Auswirkungen impliziert: in den sog. "Hitzesommern" tritt regelmäßig eine Übersterblichkeit auf. Um eine extreme Ausprägung eventueller Hitzesommer zu kompensieren, sind die Kaltluftentstehungsgebiete, wo möglich, zu erweitern und zu bewahren. Dazu zählen die folgenden Kaltluftentstehungs-gebiete (KLE) im Außenraum von Dresden: • Generell an den Autobahnen: Wieso fallen an den Randstreifen bei den Autobahnen jeweils KLE weg? Im Text wurde nichts dazu geschrieben. • Wilsdruff, OT Grumbach: Das KLE an der S36 sollte in seiner Größe erhalten bleiben; es liegt nur eine minimale Ecke im aktuell bebauten Bereich. Für den neu zu bebauenden Bereich sollte die Kaltluft-Abwägung im Bebauungsplan vorgenommen werden; eine vorträgliche Entwidmung ist hier nicht sinnvoll. • Für die Ecke bei Tronitz gilt vmtl. dasselbe • Dölzchen: das zusätzliche KLE am Autobahntunnel ist begrüßenswert. • Pesterwitz: das KLE an der Autobahn (Höhe Pesterwitzer Straße) sollte nicht wegfallen. • Briesnitz-Pennrich-Oberwartha: der Aufbruch der großflächigen KLE ist nicht begrüßenswert. • Dohma-Müglitztal-Köttewitz: der Aufbruch der großflächigen KLE ist nicht	nicht folgen	Eine Begrünung in lufthygienisch belasteten Innenstadtbereichen bedarf keiner raumordnerischen Koordinierung bzw. Sicherung. Dieses ist durch die betroffenen Kommunen in ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen (s. dazu auch § 1a Abs. 5 BauGB: "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."). Wie in der Begründung zum Kapitel Siedlungsklima bereits vermerkt, sind Teilflächen eines potenziellen Kaltluftentstehungs-gebietes in der Nähe von luftschadstoffemittierenden Verursachern, hier insbesondere von stark frequentierten Straßen, sowie (zwischenzeitlich) bebaute Bereiche nicht in die Festlegung einbezogen worden. Dadurch sind einige gegenüber dem Regional-plan 2009 bestehenden Veränderungen zu erklären. Eine Berücksichtigung kommunaler raumbedeutsamer Interessen bei der Abwägung mit regionalplanerischen Festlegungen ist legitim und folgt dem Planungsauftrag an die Regionalplanung, verschiedene Raumnutzungen/Raumfunktionen gegeneinander und untereinander abzustimmen und zu koordinieren. Dadurch ist eine

		begrüßenswert, da es über das Elbtal die Landeshauptstadt Dresden mit Kaltluft versorgen kann. • Dohna-Kleinsedlitz-Köttewitz: der Aufbruch der großflächigen KLE ist nicht begrüßenswert, da es über das Elbtal die Landeshauptstadt Dresden mit Kaltluft versorgen kann. • Das zusätzliche KLE bei Mockritz ist begrüßenswert. • Die deutliche Verkleinerung der KLE bei Lockwitz ist nicht begrüßenswert. • Der Aufbruch des KLE-Verbunds Bannewitz-Bärenklause-Burgstädtel ist nicht sinnvoll. Zumindest die unbebauten Flächen sollten weiterhin dazugezählt werden. • Direkt südlich bei der Technischen Universität sollte ein KLE ausgerufen werden, damit der Schutz der TU-Angehörigen bei den lokalen Planfeststellungsverfahren zum Bau der "zweiten Reihe" explizit abgewogen werden muss. Es wurde im Vorfeld in der Berichterstattung teils auf eine Blockade der Luftzufuhr im Zusammenhang mit der zweiten Reihe eingegangen; die genannte Luftzufuhr sollte auch im Raumordnungsplan aufzufinden sein. (bzw. die Berichterstattung sollte korrigiert werden, wenn der sog. "Südhang" keine Luftzufuhr darstellt) • Das KLE bei Coptiz-Dorf Wehlen sollte vollständig erhalten bleiben, da es über das Elbtal die Landeshauptstadt Dresden mit Kaltluft versorgen kann. • Das KLE bei Sonnenstein-Krietzschwitz-Neundorf-Langen-Hennersdorf sollte vollständig erhalten bleiben, da es über das Elbtal die Landeshauptstadt Dresden mit Kaltluft versorgen kann.		hundertprozentige Umsetzung von Raumnutzungs- bzw. Raumfunktionsansprüchen in eine regionalplanerische Festlegung i. d. R. nicht immer möglich. Im angesprochenen Fall Grumbach erfolgte eine Reduzierung des Kaltluftentstehungsgebietes um nur rund 10 %, so dass die Kaltluftströmung nur unwesentlich eingeschränkt werden würde. Die Reduzierung in den Bereichen Tronitz, Briesnitz-Pennrich-Oberwartha, Dohma-Müglitztal-Köttewitz, Lockwitz (teilweise), Bannewitz-Bärenklause-Burgstädtel, Coptiz-Dorf Wehlen und Sonnenstein-Krietzschwitz-Neundorf-Langen-Hennersdorf basieren größtenteils auf die dort bestehenden Waldbestände, die nur einen geringen Anteil für die Kaltluftproduktion aufbringen. Die Freifläche südlich der TU Dresden (Räcknitzhöhe) ist als innerstädtische Fläche für die Kaltluftproduktion eher lokal bedeutsam und wird daher diesbezüglich nicht übernommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.5 Siedlungsklima > Frischluftentstehungsgebiete				
0725-10	Stadt Radebeul	Hier sollte geprüft werden, ob Frischluftentstehungsgebiete auch im Bereich größerer zusammenhängender Waldflächen im Hochland Radebeuls existieren und ob weitere Frischluftbahnen auch in den anschließenden Taleinschnitten vorhanden sind. In Anlage 2 (Auszug aus Karte 5) sind entsprechende Ergänzungen und Auszüge des Landschaftsplanes unserer Stadt unsererseits erläuternd beigefügt.	folgen	Die vier vorgeschlagenen Frischluftbahnen werden ergänzt. Der Waldbestand im Hochland wird in die benachbarten Frischluftentstehungsgebiete einbezogen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.5 Siedlungsklima > Frischluftbahnen				
1604-08	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	Z 4.1.4.1LEP: *„**Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche** sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie **schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten**.* *Die siedlungsrelevanten Frischluftbahnen sind dem jeweiligen Frischluftentstehungsgebiet hangabwärts zugeordnet.* ***Darüber hinaus fungiert das Elbtal als eine regional bedeutsame Frischluftbahn und ist als solche festgelegt**".* Diese im Landesentwicklungsplan vorgegebene Ziele und Festlegungen werden gröblichst übergangen, wenn der Kiesabbau und die Errichtung eines Kieswerkes wenige hundert Meter von der Eibe entfernt realisiert werden. Zum Kieswerk gehört eine Brecheranlage. Es ist mit sehr viel Staub (und Lärm) zu rechnen. Mit den geplanten 200 Lkw täglich wird auch die Feinstaubkonzentration in der Umgebung	nicht folgen	Im Regionalplan (Karte 5) ist der Elbauenbereich im Raum Söbrigen bereits als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grundsatz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang beachtet werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden.

		bedeutsam ansteigen. Wie soll die Frischluftbahn erhalten bleiben, wenn der Kiesabbau mit schädlichen Emissionen verbunden ist? **Wir fordern auch aus diesem Grund die Umwidmung des Vorranggebietes RA 04 in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklima.** **Wir haben eine Reihe von Begründungen vorgetragen, warum dem Naturschutz, den Möglichkeiten eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, dem Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers, des Siedlungsklimas der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorranggebiet Rohstoffabbau/Kiesabbau Söbrigen RA 04. Wir hoffen, dass unsere Argumente den Planungsverband überzeugen, dass die Natur, die Kultur und die Befindlichkeit der Menschen den Vorrang haben vor der Wirtschaftlichkeit.**		
2035-03 und 163 Weitere	1013482	***164 identische Stellungnahmen: 2035-03 bis 2037-03, 2048-03 bis 2055-03, 2065-03, 2067-03 bis 2070-03, 2083-03, 2085-03 bis 2089-03, 2202-03, 2346-03 bis 2486-03*** **Siedlungsklima für Söbrigen und andere Dresdner Regionen ist bedroht** Im Landesentwicklungsplan ist die Elbe als Frischluftgebiet und Frischluftbahn vorgesehen und festgelegt, dass siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten sind (Z4.1.4.1 LEP). Diese im Landesentwicklungsplan vorgegebene Ziel und Festlegungen werden gröblichst übergangen, wenn der Kiesabbau und die Errichtung eines Kieswerkes wenige hundert Meter von der Elbe entfernt und unmittelbar an die Ortschaft Söbrigen angrenzend realisiert werden. Zum Kieswerk gehört eine Brecheranlage, es ist mit sehr viel Staub (und Lärm) zu rechnen. Vom Feinstaub ganz zu schweigen, geplant sind etwa 200 LKW täglich. Wie soll die Frischluftbahn erhalten bleiben, wenn der Kiesabbau mit schädlichen Emissionen verbunden ist? **Ich fordere aus diesem Grund die Umwidmung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA 04 bei Söbrigen in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklima!**	nicht folgen	Im Regionalplan (nicht im Landesentwicklungsplan) ist der Elbauenbereich als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grundsatz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang berücksichtigt werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden.
2118-04	1013857	**Bedrohung des Siedlungsklima für Söbrigen und andere Dresdner Regionen!** Uns ist bekannt, dass Im Landesentwicklungsplan die Elbe als Frischluftgebiet und Frischluftbahn vorgesehen ist. Deshalb sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Diese im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Ziele und Festlegungen werden gröblichst übergangen, wenn der Kiesabbau und die Errichtung eines Kieswerkes wenige hundert Meter von der Elbe entfernt und unmittelbar an die Ortschaft Söbrigen angrenzend realisiert werden. Wie wir erfahren haben, gehört zum Kieswerk eine Brecheranlage, d.h. es ist mit sehr viel Staub (und Lärm) zu rechnen. Geplant sind etwa 200 LKW täglich! Unter diesen Bedingungen kann ganz sicher die Einhaltung der Frischluftbahn nicht garantiert werden. **Wir fordern aus diesem Grund die Umwidmung des Vorranggebietes**	nicht folgen	Im Regionalplan (nicht im Landesentwicklungsplan) ist der Elbauenbereich als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grundsatz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang berücksichtigt werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden.

		Rohstoffabbau RA 04 bei Söbrigen in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklima!		
2338-08 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-08 bis 2345-08*** Zitat Z 4.1.4.1 LEP *„Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.* *Die siedlungsrelevanten Frischluftbahnen sind dem jeweiligen Frischluftentstehungsgebiet hangabwärts zugeordnet.* *Darüber hinaus fungiert das Elbtal als eine regional bedeutsame Frischluftbahn und ist als solche festgelegt“.* Diese im Landesentwicklungsplan vorgegebene Ziel und Festlegungen werden gröblichst übergangen, wenn der Kiesabbau und die Errichtung eines Kieswerkes wenige Hundert Meter von der Elbe entfernt realisiert werden. Zum Kieswerk gehört eine Brecheranlage, es ist mit sehr viel Staub (und Lärm) zu rechnen. Vom Feinstaub ganz zu schweigen, geplant sind etwa 200 LKW täglich. Wie soll die Frischluftbahn erhalten bleiben, wenn der Kiesabbau mit schädlichen Emissionen verbunden ist? **Wir fordern auch aus diesem Grund die Umwidmung des Vorranggebietes RA 04 in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklima.**	nicht folgen	Im Regionalplan ist der Elbauenbereich als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grundsatz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang berücksichtigt werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden.

Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft

Inhalt

Allgemeines....Seite 1
Z 4.2.1.1 ....Seite 3
Z 4.2.1.2 ....Seite 5
Z 4.2.1.4 ....Seite 5
Z 4.2.1.5 ....Seite 5
Z 4.2.1.6 ....Seite 7
Z 4.2.1.7 ....Seite 9
Z 4.2.1.9 ....Seite 10
VRG Landwirtschaft ....Seite 11
Ausgeräumte Ackerflächen ....Seite 32
wassererosionsgefährdete Gebiete....Seite 34
Begründung zu den Vorranggebieten Landwirtschaft....Seite 35
Begründung zu Z 4.2.1.1 bis Z 4.2.1.4 ....Seite 40
Begründung zu Z 4.2.1.5....Seite 40
Begründung zu Z 4.2.1.6....Seite 41

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft				
0108-50	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Ergänzend zu den VRG Landwirtschaft auch VBG Landwirtschaft ausweisen.	nicht folgen	Im Planentwurf sind gemäß Z 4.2.1.1 LEP über 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Für einen Vorbehaltsgebietsanspruch Landwirtschaft verbleiben nur noch wenig landwirtschaftlich genutzte Böden mit hohen Bodenwertzahlen. Der Planungsverband sieht daher keinen raumordnerischen Handlungs- und Koordinierungsbedarf mehr für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.
0108-51	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfauftrag Ziel neu: „Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Uferbereichen dahingehend ausgerichtet wird, dass eine Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstruktur ermöglicht wird, z. B. durch die Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Gewässerrandstreifen und Zulassen begrenzter eigendynamischer Gewässerentwicklungsprozesse.“ Begründung Es wird empfohlen ein zusätzliches Ziel aufzunehmen das den Handlungsbedarf der Landwirtschaft auch in Bezug zur Verbesserung der Gewässermorphologie adressiert	nicht folgen	Bezüglich der Gewässerrandstreifen innerhalb ausgeräumter Ackerflächen wurde ein Koordinierungsbedarf gesehen. Daher ist dieser Aspekt bereits in Z 4.2.1.5 aufgenommen worden ("In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sollen sich standorttypische Vegetationsformen ausbilden und sich die Gewässer begrenzt eigendynamisch entwickeln können."). Des Weiteren sind bereits sehr viele Auenbereiche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt. Weiteres ist bereits fachrechtlich geregelt, z. B. Verbot der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG.
0825-08	Stadt Heidenau	**Hinweis zu Karten 2 + 5: Überschneidung einer Fläche mit Zuweisung „ausgeräumte Ackerfläche“ in „Karte 5 – Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft in „Karte 2 – Raumnutzung**	nicht folgen	Aus regionalplanerischer Sicht führt eine Überlagerung eines Vorranggebietes Landwirtschaft mit der Festlegung "ausgeräumte Ackerfläche" nicht zu einem Zielkonflikt. Der Erhalt der hohen Ertragsfähigkeit der Böden wird nicht durch landschaftsgliedernde

		Wir möchten darauf hinweisen, dass sich auf Heidenauer Flur auf den Flächen westlich von Kleinsedlitz eine Überschneidung zwei verschiedener Gebietszuweisungen („Vorranggebiet Landwirtschaft“ in Karte 2 – Raumnutzung und „ausgeräumte Ackerfläche“ in Karte 5 - Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf) erkennen lässt. Aus Sicht der Stadt Heidenau, ergibt sich aus der Überschneidung dieser zwei Gebietszuweisung ein Nutzungskonflikt. Wir bitten daher die Darstellungen entsprechend zu prüfen und anzupassen."		Gehölzstrukturen oder Ackerrandstreifen (vgl. auch Z 4.2.1.5 des Entwurfes) beeinträchtigt.
1101-24	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Energiepflanzenanbau Eine Problematik, die bisher gar nicht im Rahmen der Regionalplanung eine Berücksichtigung findet, ist der Konflikt der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Energiepflanzenanbau und zur Nahrungsmittelproduktion. Der BUND vertritt die Auffassung, dass hier einem Nutzungskonflikt regionalplanerisch vorgebeugt werden muss, indem ein Ziel eingefügt wird, das vorgibt, dass die Vorranggebiete Landwirtschaft ausschließlich zur Produktion von Nahrungsmitteln beitragen würden. Für die energetische Nutzung in Biogasanlagen sollten keine biogasoptimierten Fruchtarten, die gleichzeitig auch als Nahrungsmittel dienen, verwendet werden. Hingegen sollten zur Energieerzeugung durch Biogasanlagen blühende Pflanzen (keine Energiepflanzenarten) genutzt werden, so dass hier auch Synergien für den Natur- und Artenschutz genutzt werden können. Aus unserer Sicht würde somit dem Konflikt von Energiepflanzenanbau und Nahrungsmittelproduktion aus regional-planerischer Sicht ausreichend Rechnung getragen.	nicht folgen	Gemäß Landesentwicklungsplan sollen mit den regional-planerischen Vorranggebieten Landwirtschaft Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Zur landwirtschaftlichen Produktion gehört auch der Energiepflanzenanbau. Eine Einschränkung auf die Zielrichtung der Bewirtschaftung Nahrungsmittelproduktion, wie in der Anregung gefordert, entspricht nicht dem landesplanerischen Auftrag und würde die Kompetenz der Regionalplanung überschreiten.
1101-25	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Industrielle Tierhaltung Des Weiteren regen wir an, dass ein Ziel hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen industrieller Tierhaltung und landwirtschaftlichen Flächen in den Regionalplan mit aufgenommen wird. Ein entsprechendes Ziel könnte lauten: „In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von industriellen Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen.“ Industrielle Tierhaltungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig nach dem BImSchG und stellen keinen landwirtschaftlichen Betrieb dar. Da es im Umfeld von industriellen Tierhaltungsanlagen zu erhöhten Schadstoffeinträgen auch auf landwirtschaftliche Produktionsflächen kommt und in der jetzigen Praxis eine Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten von industriellen Tierhaltungsanlagen zu beobachten ist, ist auf Ebene der Regionalplanung ein Vorrang der Landwirtschaft vor der industriellen Tierhaltung vorzunehmen. Zudem ist die industrielle Tierhaltung auch als kontraproduktiv zu den Bestrebungen anzusehen, den ökologischen Landbau in Hinsicht auf die Tierhaltung zu stärken.	teilweise folgen	Im Begründungstext wird folgender Passus zur Klarstellung aufgenommen: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Ziel-setzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertrags-starken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen unter-geordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie z. B. Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen gemäß Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“

1334-01	Sächsischer Landesbauern-verband e. V.	Landwirtschaftliche Flächen haben eine große Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie für den Naturschutz. Kernaufgabe der Landwirtschaft ist und bleibt die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die Landwirtschaft sichert unsere Lebensgrundlage und erhält unsere Kulturlandschaft. Die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren nachhaltige Bewirtschaftung ist die existentielle Voraussetzung für einen Landwirtschaftsbetrieb. Leider müssen wir auch für den Freistaat Sachsen feststellen, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen nach wie vor hoch ist. Die Landwirtschaftsbetriebe unseres Verbandsgebietes haben in den vergangenen Jahren wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen durch zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen, wie Umgehungsstraßen, Radwegebau, Gewerbegebiete, Wohnbebauung, Rohstoffabbau etc., verloren. Hinzu kommt noch der Flächenentzug für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ohne wirksamen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sehen wir die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie langfristig gefährdet. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft als Mindestschutz für den Erhalt wertvoller Landwirtschaftsflächen.	Kenntnis-nahme	-
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.1				
0108-52	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	bisher: … Insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz oder Vorranggebieten Wasserversorgung soll der erosionsmindernde Ackerbau bevorzugt durch Alternativmaßnahmen zur dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat erfolgen. Vorschlag neu: Insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz oder Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Ackerbau bevorzugt durch Maßnahmen wie dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat erfolgen. Der Ökolandbau hat wieder andere Vorteile, welche den Nachteil intensiverer Bodenbearbeitung egalisieren. Hinweis: Das Spektrum anzustrebender „Alternativmaßnahmen“ zur dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat in betreffenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im Hinblick auf Erosionsminderung möglichst konkreter benennen: Umwandlung Acker- in Dauergrünland (?); Aufforstung von Ackerflächen (?); Begründung: „Alternative“ Erosionsschutz-Maßnahmen zur dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat in betreffenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten dürften dann in der Regel mit einer Umstellung der Ackernutzung auf andere Flächennutzungs- Formen (Grünland, Gehölzsäume, Wald, …) verbunden sein. Die Vielschichtigkeit der Sachverhalte und die Wirkungen und Nebenwirkungen von Maßgaben sind sorgfältig abzuwägen. Angeordnete Maßnahmen sind nicht	teilweise folgen	Satz 2 des Ziels 4.2.1.1 wird wie vorgeschlagen formuliert. Der Vorschlag zur Ergänzung: "Der Ökolandbau hat wieder andere Vorteile, welche den Nachteil intensiverer Bodenbearbeitung egalisieren." hat keinen Zielcharakter und wird daher nicht übernommen.

		immer die insgesamt besten. Bei Ökolandbau ist mehr Bodenbearbeitung zur Beikrautregulierung nötig (infolge Verzicht u. a. auf Glyphosat).		
0701-15	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweise • Jahnatal - mehr Quergehölzstreifen im Tal • Niedermuschütz – Gehölzstreifen an Ackerrändern, Senken als Wiesen lassen, Hangkanten Schieritz mit Gehölzstreifen, Hecken sichern, Wasserrückhalt durch Gräben • Kuhlbach – Quergehölzstreifen, Mulden durch Rückhalt	Kenntnis-nahme	Der benannte Aspekt wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Plansätze 4.2.1.1 bis 4.2.1.4 des Entwurfs thematisiert. Weitergehende Regelungen können durch die gemeindliche Bauleitplanung, durch Flurbereinigungsverfahren oder vertragliche Vereinbarungen auf der nachgeordneten Ebene getroffen werden.
2159-02	1013479	Die Einordnung der Flächen in den o.g. Gemarkungen in die Erosionsgefährdung durch Winderosion und Wassererosion ist uns als Bewirtschaftern bekannt. Im Rahmen der Agrarförderung und der CC-Anforderungen an die Betriebe gibt es für diese Flächen bereits Vorgaben für die Bearbeitung. Wir wirtschaften seit 2004 im Bereich Bodenbearbeitung extensiv und pfluglos, konservierend und mit Mulchsaat. Das System der konservierenden Bodenbearbeitung ist andererseits auf die chemische Unkrautbekämpfung angewiesen, wozu nicht nur der Wirkstoff Glyphosat zählt, sondern auch andere Herbizide zur selektiven Unkrautbekämpfung. Die konservierende Bodenbearbeitung ohne die Unkrautunterdrückung und die phytosanitären Effekte, wie man sie bei der wendenden Bodenbearbeitung mit dem Pflug erreicht, stößt bei vielen Teilen der Bevölkerung, auf Grund der höheren Intensität im chemischen Pflanzenschutz zunehmend auf Kritik. Unsere Bewirtschaftung haben wir an die natürlichen Gegebenheiten angepasst. Dazu gehören neben den erosionsmindernden Maßnahmen z.B. auch der Erhalt des natürlichen Dauergrünlands, eine standortangepasste Düngung und eine gesunde Fruchtfolge. Wie o. g. zu Karte 5 wurden in den vergangenen Jahren schon zahlreiche Windschutzstreifen angepflanzt, bzw. existieren solche.	Kenntnis-nahme	-
2218-01	1014417	Ich bewirtschafte Flächen in den Gemarkungen Marsdorf, Medingen, Hermsdorf, Grünberg, sowie Teile von Schönborn und Langebrück. Die Gefährdung durch Winderosion und teilweise auch Wassererosion sind mir bekannt. Aus diesem Grunde bewirtschafte ich meinen Betrieb seit 1994 pfluglos und konservierend im Mulchsaatsystem. Lange Zeit wurde die Umstellung auf die konservierende Bodenbearbeitung im Rahmen der Agrarförderung und der investiven Förderung gefördert. Da kein System ohne Nachteile ist und entsprechende wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse erst über längere Zeiträume gewonnen werden, stehen wir heute, nach reichlichen 20 Jahren konservierender Bodenbearbeitung, vor neuen Problemen und Herausforderungen. Zum Einen ist das pfluglose System bis heute abhängig vom Einsatz nicht selektiv wirkender Totalherbizide (Stichwort: Glyphosat), zum Anderen haben sich im Laufe der Jahre Problemunkräuter und Ungräser auf den Ackerflächen etabliert, die schwer bekämpfbar sind. Die Wirkstoffpalette im Bereich des chemischen Pflanzenschutzes wird kleiner, der chemische Pflanzenschutz gerät immer stärker in die Kritik und rückt zunehmend in die kritische Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Viele Unkräuter und Ungräser	Kenntnis-nahme	-

		treten bei wendender Bodenbearbeitung mit dem Pflug nicht in diesem Maß auf. Zusätzlich kommt es durch jahrelange nicht wendende Bodenbearbeitung zu einer Verlagerung und Festlegung von Pflanzennährstoffen im Boden in tieferen Schichten, wie dies z.B. für Phosphat gilt. Damit kommt es zu Mangelerscheinungen und Mindererträgen. Eine Kompensation durch Düngemaßnahmen bringt Abhilfe, löst aber die Problematik nicht Die Empfehlung zur konservierenden Bodenbearbeitung kann daher nicht uneingeschränkt gegeben und muss immer in Verbindung mit dem chemischen Pflanzenschutz und der Pflanzenernährung betrachtet werden.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.2				
0812-15	Gemeinde Lohmen	Die Zielfestsetzungen nach Umwandlung von Acker- zu Grünlandflächen und Aufforstungen werden begrüßt, jedoch ist eine praktische Umsetzung ohne „Gesetzeswerke“ und Änderungen an Rechtsverordnungen (z. B. NLPR-VO vom 23. Oktober 2003) ausgeschlossen. In konkreten, sich mehrfach wiederholten Fällen, sind auf Feld- und Waldflächen oberhalb der Ortslage Zeichen in Unterlieger-Bereichen erhebliche Erosions- und Flurschäden eingetreten. Verursacht durch erosionsfördernde Bewirtschaftung der Feldflächen mit Bodenabtrag und Rodungen des bestehenden Waldbestandes (Schutzstreifen) an den Felskanten. Das gefährdende Handeln entgegen den Festsetzungen zu 4.2.2 Wald- und Forstwirtschaft muss unterbunden werden. Landeigentümer und Pächter als Feldbewirtschafter müssen stärker in Verantwortlichkeiten eingebunden werden.	Kenntnis-nahme	Die bestehenden Probleme bei der praktischen Umsetzung können nicht mit Festlegungen des Regionalplans gelöst werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.4				
1331-07	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Die Vermeidung von Wind- und Wassererosion ist ein wichtiges Anliegen der Landwirtschaftsbetriebe. Die Anlage von Gewässerrandstreifen und Neupflanzung von Feldgehölzen sind hier wichtige Maßnahmen. Abstimmungsbedarf besteht mit den Landeigentümern sowie bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Straßenbaumaßnahmen.	Kenntnis-nahme	-
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.5				
0502-29	Landkreis Meißen	Die Formulierung zum Erhalt und der Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder ist von „hinwirken“ in „sicherzustellen“ zu ändern. Damit soll der in den letzten Jahren zunehmenden Praxis der Beseitigung der Waldträufe (teilweise trapezförmiger Waldrandaufbau) Einhalt geboten werden. Dadurch wird die auch klimawandelbedingt bei Starkwindereignissen steigende Anfälligkeit der Bestände für Windwurf und Windbruch verringert.	nicht folgen	Der Plansatz wurde bereits vom Grundsatz (Vorentwurf) in ein Ziel hochgestuft, allerdings als Hinwirkungsziel, da hier die Art der Bewirtschaftung thematisiert wird. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber angehalten, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen. Eine Formulierung als regionalplanerisches Ist-Ziel würde die Kompetenz der Regional-planung überschreiten und wäre nicht genehmigungsfähig.
0503-21	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ergänzung des Plansatzes … Ebenso ist auf den Erhalt intakter Waldaußenränder hinzuwirken. Begründung: In den letzten Jahren wird verstärkt in die Waldträufe an der Grenze von Landwirtschafts- zu Forstflächen eingegriffen. Das wird auch mit der Flächenförderung begründet.	Kenntnis-nahme	Der letzte Satz des Plansatzes lautet bereits: "Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken."

1101-21	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Es bedarf einer strengeren Formulierung von Z 4.2.1.5, weil der Erhalt und die Schaffung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen bereits durch Fachrecht (BNatSchG, FlurbG) vorgegeben sind. Gleiches gilt mit Blick auf den Gewässerrandstreifen. Z 4.2.1.5: *"Auf ausgeräumten Ackerflächen, insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist auf eine Schaffung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken. In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sollen sich standorttypische Vegetationsformen ausbilden und sich die Gewässer begrenzt eigendynamisch entwickeln können. Auf die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist hinzuwirken. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken."* Wir sehen folgenden Änderungsbedarf. Ziel wie folgt ändern: *"Auf ausgeräumten Ackerflächen, insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist die Schaffung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) vorzunehmen. In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sind standorttypische Vegetationsformen auszubilden und sich die Gewässer eigendynamisch entwickeln können. Die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist sicherzustellen. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken."*	nicht folgen	Der Plansatz wurde bereits vom Grundsatz (Vorentwurf) in ein Ziel hochgestuft, allerdings als Hinwirkungsziel, da hier die Art der Bewirtschaftung thematisiert wird. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber angehalten, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen. Eine Formulierung als regionalplanerisches Ist-Ziel würde die Kompetenz der Regional-planung überschreiten und wäre nicht genehmigungsfähig.
2183-03	1012723	Z 4.2.1.5 stellt für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar.	nicht folgen	Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15.
2218-02	1014417	Ich bewirtschafte Flächen in den Gemarkungen Marsdorf, Medingen, Hermsdorf, Grünberg, sowie Teile von Schönborn und Langebrück. Auf meinen Betriebsflächen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Hecken und Bäume gepflanzt, oftmals im Rahmen von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus laufen aktuell Planungen für die Öffnung von verrohrten Fließgewässern und für die Anlage entsprechender	Kenntnis-nahme	Leider sind insbesondere auf ausgeräumten Ackerflächen keine winderosionsmindernden Gehölze vorhanden, daher ist hier teilweise eine Neubepflanzung durchaus sinnvoll. Die Entscheidung dazu liegt jedoch beim Landnutzer bzw. Eigentümer.

		Gewässerschutzstreifen. In der typischen Hügellandschaft um Marsdorf, Schönborn und Langebrück, wechseln sich trockene Steinrücken mit nassen Mulden und Senken ab. Um diese Flächen bewirtschaften zu können, haben schon unsere Vorfahren Entwässerungssysteme angelegt und gepflegt. Durch unbedachte Anpflanzungen, vor allem auch Gewässer begleitende Pflanzkorridore, kommt es immer wieder zu einer zunehmenden Verlandung vorhandener Fließgewässer und (durch einwachsende Feinwurzeln) zur Funktionsunfähigkeit von Drainagesystemen, die nur mit großem Aufwand instand gesetzt werden können. Statt Neupflanzungen von Windschutzstreifen halte ich den Erhalt und eine Förderung der Pflege von bestehenden Feldgehölzen und Hecken für sinnvoll.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.6				
0108-53	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die **in Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung liegen und/oder** als Vorrang-gebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und/oder als Vorranggebiet Wasserversorgung und/oder als Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken. Flächenverlusten für den ökologischen Landbau ist zu begegnen. Begründung Auch die Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Vorranggebiete Wasserversorgung und Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts sind bevorzugt für den ökologischen Landbau vorzusehen.	folgen	Die benannten Festlegungsgebiete werden in die Zielformulierung aufgenommen.
0205-08	Landesdirektion Sachsen	Ergänzung: „Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken. Flächenverluste für den ökologischen Landbau sind zu vermeiden.“ Mit der gekennzeichneten Formulierung kommt der Tenor des Ziels deutlicher zur Geltung.	nicht folgen	Satz 2 ist bewusst als Ist-Ziel formuliert: "Flächenverlusten für den ökologischen Landbau ist zu begegnen.". Die vorgeschlagene Formulierung "vermeiden" stuft diesen Satz in ein sog. Hinwirkungsziel ab.
1101-20	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Weil Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem auf den Wasserhaushalt sowie die Bodenfunktionen, zu großen Teilen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgehen, sollte es ein besonderes Anliegen der Regionalplanung sein, diese zunehmende Belastung mittels ökologisch vertretbarer landwirtschaftlicher Nutzung zu senken. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich weiterhin auf die Arten- und Biotopvielfalt, die aufgrund des übermäßigen Einsatzes von Pestiziden und Düngemittel immer weiter sinkt. Angesichts dieser Entwicklungen plädiert der BUND dafür, den Erhalt sowie den Ausbau des ökologischen Landbaus weiter im Rahmen des Regionalplans hervorzuheben. Gem. der Begründung hat sich der Anteil der Flächen für den ökologischen Landbau in der Planungsregion gegenüber 2006 lediglich um 2 % auf 5,9 % (Stand 2014) erhöht. Dies ist entschieden zu wenig und verdeutlicht das Erfordernis, den ökologischen Landbau als „höchste Stufe der Umweltentlastung“ (Begründung des Regionalplans, S. 115) durch die Regionalplanung zu einem deutlich höheren Anteil zu verhelfen. Die geeignetsten	Kenntnis-nahme	Allgemeine Zustimmung zum Plansatz Z 4.2.1.6. Das diesbezügliche Ziel Z 4.2.1.6 ist als Hinwirkungsziel formuliert. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber verpflichtet, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen. Eine regionalplanerisches Ziel, den Anteil des ökologischen Landbaus auf 20 % zu erhöhen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die Regionalplanung besitzt keine Regelungskompetenz hinsichtlich der Art und Weise der Bewirtschaftung. Die raumordnerischen Vorgaben dürfen nicht die Grenze zur Regelungskompetenz für das Baurecht überschreiten, das als Teil des Bodenrechtes die unmittelbaren

		Anknüpfungspunkte für die Vorgabe der Bewirtschaftungsform des ökologischen Landbaus ergeben sich dort, wo die Umweltbelastungen durch die intensive Landwirtschaft am größten sind (bspw. in regional bedeutsamen Grundwasser-sanierungsgebieten) oder mit dem Schutz von Schutzgütern unvereinbar sind (bspw. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz). Der LEP selbst enthält das Ziel (4.2.1.4), den Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen zu steigern. Ergänzend sieht die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vor, den Anteil des ökologischen Landbaus auf 20 % zu steigern.		Beziehungen des jeweiligen Nutzers zum Grund und Boden und damit die Zulässigkeit von Vorhaben regelt. Raumordnerische Ziele und Grundsätze dürfen also nicht bodenrechtliche Regelungen treffen.
1101-22	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Änderung Z 4.2.1.6: "Auf landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken. In ökologisch sensiblen Räumen, insbesondere in Kern- und Randzonen von naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten und in Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit in Form von regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten, ist ausschließlich der ökologische Landbau als eigenständige und ressourcenschonende Bewirtschaftungsform anzustreben."	teilweise folgen	In Verbindung mit der Anregung des SMUL wird Satz 1 des Plansatz Z 4.2.1.6 wie folgt formuliert: "Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotop-schutz oder als Vorranggebiete Wasserversorgung und/oder als Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und/oder als Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. als Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken."
1331-08	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Die Art der Wirtschaftsweise ist die alleinige Entscheidung der Bodeneigentümer bzw. Landwirte. Eine Einflussnahme auf Entscheidungen zur Bodenbewirtschaftung im Sinne des ökologischen Landbaues kann nicht Gegenstand der Regionalplanung bzw. darauf aufbauender Planungen sein. Die alleinige Orientierung auf eine ökologische Landbewirtschaftung in Vorrang-gebieten für Arten und Biotopschutz ist nicht nachvollziehbar und wird von uns abgelehnt.	nicht folgen	Der Plansatz Z 4.2.1.6 ist als Hinwirkungsziel formuliert. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber angehalten, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen. Z 4.2.1.6 ist im Kontext mit Z 4.2.1.4 LEP ("Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.") zu sehen. Daher wird er auch am Anfang des Kapitels Landwirtschaft zitiert. Mit dem Plansatz erfolgt keine ausschließliche Eingrenzung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, sondern eine "insbesondere" Orientierung auf diese Vorrang- und Vorbehalts-gebiete.
1334-05	Sächsischer Landesbauern-verband e. V.	Die Art der Wirtschaftsweise ist die alleinige Entscheidung der Bodeneigentümer bzw. Landwirte. Eine Einflussnahme auf Entscheidungen zur Bodenbewirtschaftung im Sinne des ökologischen Landbaues kann nicht Gegenstand der Regionalplanung bzw. darauf aufbauender Planungen sein. Die alleinige Orientierung auf eine ökologische Landbewirtschaftung in Vorrang-gebieten für Arten- und Biotopschutz ist nicht nachvollziehbar und wird von uns abgelehnt.	nicht folgen	Der Plansatz Z 4.2.1.6 wird in Verbindung mit anderen Anregungen wie folgt erweitert: "Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz oder als Vorranggebiete Wasserversorgung und/oder als Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und/oder als Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. als Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken. Flächenverluste für den ökologischen Landbau sind zu vermeiden."

2218-04	1014417	Ich bewirtschafte Flächen in den Gemarkungen Marsdorf, Medingen, Hermsdorf, Grünberg, sowie Teile von Schönborn und Langebrück. Der einseitigen Förderung des ökologischen Landbaues möchte ich ausdrücklich widersprechen. Wir leben, auch auf den sogenannten ackerbaulichen Grenzstandorten der Planregion, in einer agrarwirtschaftlichen Gunstregion, wenn man den Mut hat, global zu schauen und zu denken. Böden, Klima und Niederschläge erlauben uns einen erfolgreichen Ackerbau und – im europäischen Vergleich – gute Erträge. Ich halte es für unverantwortlich, wenn regional geplant, gedacht wird, statt global. Die einseitige Förderung des ökologischen Landbaus im großen Maßstab bedeutet einen Verzicht auf die Ertragsleistung von unseren Agrarstandorten und dies zu Lasten von Ungunstregionen, in denen Wälder vernichtet und Böden durch kurzfristigen Bewässerungsfeldbau zu Wüsten werden. Wir können nicht den Blick für globale Probleme verlieren, um einseitig eine regional grüne Politik vor der eigenen Haustür umsetzen zu können. Der ökologische und der konventionelle Landbau sollten den gleichen Stellenwert im Rahmen der Regionalplanung erhalten.	Kenntnisnahme	Die Festlegung zum ökologischen Landbau ist als Hinwirkungsziel formuliert und verbleibt damit letztendlich in der Entscheidungshoheit des Landnutzer bzw. Eigentümers. Außerdem werden neben dem angesprochenen Plansatz zum ökologischen Landbau im Regionalplanentwurf Vorranggebiete Landwirtschaft in sehr umfangreicher Form (mindestens 35 % der Landwirtschaftsfläche) festgelegt (s. Karte 2). Damit sichert der Regionalplan diese Flächen für die Landwirtschaft (unabhängig von der Art der Bewirtschaftung) und schließt entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen hier aus.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.7				
2159-03	1013479	Unser Unternehmen wirtschaftet auf Boden mit Bodenwertzahlen zwischen 22 und knapp unter 50. **Wir widersprechen einer weiteren Extensivierung oder einer Umwandlung der betroffenen Flächen in Wald!** Die bewirtschafteten Flächen sind die Grundlage unseres Unternehmens, es gibt dazu keine Alternativen oder bessere Standorte! Der Flächenverbrauch der letzten beiden Jahrzehnte stellt für uns einen großen Verlust dar und kann nicht kompensiert werden. Die Landwirtschaftsflächen befinden sich nahe dem Verdichtungsraum Dresden und stellen damit eine wesentliche Grundlage für die Versorgung dar (siehe dazu Z 4.2.1.9). Das in unserem Betrieb produzierte Getreide (Roggen und Weizen) wird zu einhundert Prozent auf direktem Weg an die Dresdner Mühle vermarktet, ohne weiteren Transport und Umschlag. Dies ist unserer Auffassung nach, ein Beitrag zur umweltfreundlichen und nachhaltigen Produktion nahe am Verbraucher! Die Flächen in den genannten Gemarkungen fallen unserer Auffassung nach unter den „Aspekt hoher Stellenwert für die Landwirtschaft“ (siehe S. 109 Regionalplan unten bis S. 110). Unser Unternehmen wirtschaftet auf dem natürlichen Standort als Gemischtbetrieb mit Ackerbau und Milchproduktion, letztere dient der Nutzung und dem Erhalt des natürlichen Grünlands. In der Planregion findet man über 80 wildlebende Vogelarten, u. a. auch den Kiebitz, Weißstorch, Neuntöter, die Schafstelze, Bachstelze, Wasseramsel und die Feldlerche, was die angepasste Wirtschaftsweise unterstreichen kann. Wir sprechen uns gegen eine Umwandlung von Ackerland in Grünland, sowie gegen eine Aufforstung von Landwirtschaftsflächen in unserer Region aus, insbesondere auch in der Ortschaft Schönborn, angrenzend an die Ortschaft Liegau-Augustusbad und an das Seifersdorfer Tal, da dies das Landschaftsbild, die Funktion der Landschaft, die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes und den Wert der Flächen negativ verändert. Wir bitten um eine Stärkung der Interessen der Landwirtschaft und um den Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Regionalplanung, nicht nur zu	nicht folgen	Das angesprochene Ziel 4.2.1.7 bezieht sich auf Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen und/oder auf Grenzertragsstandorte. Die landwirtschaftlichen Flächen in den vom Stellungnehmer bewirtschafteten Flächen liegen außerhalb der im Plansatz benannten Gebiete. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen mit den regionalplanerischen Vorranggebieten Landwirtschaft Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Das bedeutet nicht, dass Landwirtschaftsflächen, die nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt sind, aus regionalplanerischer Sicht nicht mehr bewirtschaftet werden sollen. Nach Einzelfallprüfung erfolgt eine Festlegung für weitere landwirtschaftliche Flächen im ländlichen Raum bzw. in dessen verdichteten Bereichen mit Bodenwertzahl ab 35 als Vorranggebiet Landwirtschaft. Hinweis: Aufgrund des durch die Landeshauptstadt neu dargestellten Artenschutzkonfliktes wird auf das Vorranggebiet Waldmehrung südöstlich Schönborn verzichtet.

		Gunsten der ökologischen Landwirtschaft. Die umweltgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung setzt u. a. eine ordentliche Flächenausstattung unseres Unternehmens voraus, auch um z.B. moderne, sensible und umweltschonende Technik und Methoden einsetzen zu können, welche einen direkten Beitrag leisten, unsere Böden, Wasser und Luft zu schützen.		
2183-04	1012723	Z 4.2.1.7 stellt für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar.	Kenntnis-nahme	Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Z 4.2.1.9				
0105-17	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Erforderlichkeit des Ziels 4.2.1.9 ist zu prüfen.	folgen	Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Landkreises Meißen werden alle Vorranggebiete Landwirtschaft, die sich mit SPA-Gebieten überlagern, zurückgenommen. In Folge wird auf den Plansatz Z 4.2.1.9 verzichtet, da er obsolet geworden ist.
0502-10	Landkreis Meißen	Anzumerken ist, dass nach unserer Rechtsauffassung die Formulierung in Z 4.2.1.9 Landwirtschaft S. 108: *„In den Vorranggebieten Landwirtschaft, die sich innerhalb von Vogelschutzgebieten befinden, ist darauf hinzuwirken, dass die Art und Weise der Bewirtschaftung nicht den Zielen der jeweiligen Grundschutzverordnung entgegensteht.“* (s. a. S. 115) deutlich macht, dass der Schutzstatus der europäischen Vogelschutzgebiete im vorliegenden Planungskonflikt nicht rechtsfehlerfrei in die Abwägung eingestellt wurde, vgl. § 33 Abs. 1 if. BNatSchG. Aufgrund des Wortlautes der sächsischen Grundschutzverordnungen zur Umsetzung von Natura-2000 in nationales Recht (*„die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist nur soweit zulässig, wie sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann“* - vgl. § 4 Abs. 1 Grundschutzverordnungen) kann eine regionalplanerische Festsetzung von Vorranggebieten für Landwirtschaft der dem Wortlaut der Grundschutzverordnungen bzw. der Vorrangfunktion Natur- und Landschaft zukünftig entgegenstehen. Im Fachbeitrag zum vorliegenden Landschaftsrahmen-plan wird diesbezüglich unter Pkt. 2.2.3.4 ausdrücklich ausgeführt: Als *„Hauptursachen sind zu benennen“... „für die Gefährdung oder gar das Aussterben einheimischer Tierarten“ ... die großflächige intensive Landwirtschaft (Ausräumung der Landschaft, Eintrag von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung und Grünlandnutzung)“* Zitatende. Es sollten daher im Natura-2000-Schutzgebietssystem (FFH und SPA) keine Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen werden.	folgen	Der Planungsverband sichert mit den Vorranggebieten Landwirtschaft Flächen die hohe Ertragsfähigkeit der Böden für die Landwirtschaft. Die Art und Weise der Bewirtschaftung unterliegt nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Daher ist dieses Ziel auch "nur" als Hinwirkungsziel formuliert. Da aber ein eventueller Konflikt bei Änderung der Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung (gegenüber dem Zeitpunkt der Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet) nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgte die Aufstellung des Plansatzes. Da sich nur rund 3 % der Vorranggebiete Landwirtschaft in SPA-Gebieten befinden, werden diese hier dennoch aus Vorsorgegründen für den besonderen Vogelschutz zurückgenommen, zumal das landesplanerische Ziel, 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen, noch erfüllt werden kann. In Folge wird auf den Plansatz Z 4.2.1.9 verzichtet, da er obsolet geworden ist.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > VRG Landwirtschaft				
0205-13	Landesdirektion Sachsen	Kartengrafik und Legende sind sehr gut gelungen und stellen eine Verbesserung gegenüber der 1. Gesamtfortschreibung dar. Aus Sicht der Raumordnung wird der Wegfall der Vorrang- und Vorbehalts-gebietsausweisungen Landwirtschaft westlich von Klipphausen zwischen Sora und der Autobahn A4 kritisch gesehen. In ihren Stellungnahmen zum Ziel-abweichungsverfahren weisen 2015 insbesondere das LfULG und das LRA Meißen auf erhebliche Bedenken hin und erklären, dass aus agrarstruktureller Sicht die angestrebte Zielabweichung nicht hinnehmbar sei. Dem LEP 2013 zufolge diene die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft dem Erhalt von Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind. Aus Sicht der Raumordnung wäre der Wegfall der Vorrang- und Vorbehaltsgebiets-ausweisungen Landwirtschaft westlich von Klipphausen zwischen Sora und der Autobahn A4 deshalb ggf. ausführlich zu begründen.	nicht folgen	In der Begründung zum Kapitel Landwirtschaft wird ausgesagt: "Im Ergebnis einer Einzelfallprüfung wurden unter dem Aspekt Belastungsausgleich landwirtschaftliche Flächen in Randbereichen zu Siedlungen nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt, wenn die Siedlung einer Gemeinde angehört, die einen Flächenanteil von über 30 % Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft an der Gemeindefläche aufweist." Die Gemeinde Klipphausen verfügt über einen Flächenanteil von sogar über 50 % Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft an der Gemeinde-fläche und befindet sich darüber hinaus an einer gemäß LEP über-regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse. Dies begründet die Nichtfestlegung eines Vorranggebietes Landwirtschaft auf der angesprochenen Fläche.
0501-25	Landeshauptstadt Dresden	Im Gewerbegebiet Merbitz ist die Erweiterung eines ansässigen Gewerbetreibenden nach Südwesten vorgesehen. Das VRG Landwirtschaft sollte entsprechend *der eingefügten Abbildung* angepasst werden.	folgen	Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden an der angegebenen Stelle reduziert.
0706-05	Gemeinde Klipphausen	Gemäß der Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind im Regionalplan mindestens 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen. Ab Bodenwertzahl 50 wurden die Flächen als Vorranggebiet eingestuft. Landwirtschaftliche Flächen im Randbereich von Siedlungen wurden nicht als Vorranggebiet ausgewiesen, wenn die Gemeinde einen Flächenanteil von > 30 % Vorranggebietsfläche Landwirtschafte aufweist. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurde diese Reglung nicht bei allen Ortslagen berücksichtigt. Es gibt viele Bereiche, wo das Vorranggebiet Landwirtschaft direkt bis an die bebaute Ortslage heran reicht. Das betrifft z.B. die Ortslagen Miltitz, Polenz, Reichenbach, Riemsdorf (hier auch den Gewerbestandort), Seeligstadt, Ullendorf, aber auch die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ausgewiesene geplante Wohnbaufläche W 2 im OT Klipphausen. Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft in den Ortsrandbereichen und im oben genannten W 2 ist entsprechend zu korrigieren.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Daher werden nach Einzelfallprüfung die Vorranggebiete Landwirtschaft reduziert. Es erfolgt konkret eine Rücknahme der Vorranggebiete Landwirtschaft um die Ortslagen Miltitz, Polenz, Reichenbach, Riemsdorf (hier auch den Gewerbestandort), Seeligstadt, Ullendorf und in Klipphausen (einschließlich der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ausgewiesenen geplanten Wohnbaufläche W 2).
0711-02	Gemeinde Priestewitz	Die Gemeinde Priestewitz ist landwirtschaftlich geprägt, insofern sind Fest-legungen von Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft nachvollziehbar. Jedoch ist der Umfang der im Gemeindegebiet Priestewitz als VRG Landwirtschaft festgesetzten Flächen unverhältnismäßig groß. Die Gemeinde Priestewitz beabsichtigt, in einigen Ortteilen bauplanungsrechtliche Festlegungen für die Schaffung von Wohnbebauung zu treffen. Jedoch ist auf Grund der vorgesehenen Festsetzungen als VRG Landwirtschaft in dem aufgezeigten Umfang eine weitere Entwicklung unserer Ortsteile kaum mehr möglich. Somit sollten in folgenden Bereichen die Festlegung als *VRG Landwirtschaft* aufgehoben werden: • OT Kmehlen, nördlicher Bereich angrenzend an Bebauung	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Daher werden nach Einzelfallprüfung die Vorranggebiet Landwirtschaft um die benannten Flächen reduziert.

		• OT Laubach, südlicher Bereich angrenzend an Bebauung • OT Gävernitz, südlicher Bereich angrenzend an Bebauung • OT Stauda, westlich bis an B 101		
0724-01	Stadt Nossen	Nach Einsicht in den Beteiligungsentwurf für die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Stand 09/2017 fordert die Stadt Nossen die folgenden Korrekturen in den Darstellungskarten zum Regionalplan: Die Stadt Nossen verfügt über einen verbindlich vorliegenden Flächennutzungsplan für das ursprüngliche Territorium der Stadt und über einen verbindlichen Flächennutzungsplan der neuhinzugekommenen Teile der ehemaligen Gemeinde Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz. Insbesondere im Bereich des Siedlungszentrums der Stadt Nossen kann die im Entwurf des Regionalplanes vorgenommene Darstellung für ausgewählte Teile aus planerischer Sicht nicht hingenommen werden. Zurzeit ist geplant, die drei vorhandenen Teilflächennutzungspläne zu einem neuen Flächennutzungsplan zusammen zu führen und die geplante städtebauliche Entwicklung dementsprechend zumindest für ausgewählte Bereiche neu zu definieren. In den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten sind die aus Sicht der Stadt Nossen zu korrigierenden Teile mit einer roten Umrandung kenntlich gemacht worden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Korrekturwünsche: Karte 2 Raumnutzung In den gekennzeichneten Bereichen widerspricht die Darstellung des Regionalplanes der langfristig geplanten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Nossen. Der Standort westlich der B 101 am Augustusberg und der Standort östlich des Stadtzentrums am Kronenberg widerspricht dem bereits verbindlich vorliegenden Flächennutzungsplan der Stadt Nossen, da für diese Flächen gewerbliche Entwicklungsflächen bzw. Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesen worden sind. Mit der Zusammenführung des FNP sind darüber hinaus ein Entwicklungsstandort östlich der B 101 am Augustusberg und südlich der Ortslage Rhäsa zwischen Ortsrand und Grünzäsur als bauliche Entwicklungsflächen geplant. Aus den genannten Gründen wird der Darstellung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft für diese Flächen widersprochen.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Im Ergebnis der Einzelabwägung werden die Vorranggebiete Landwirtschaft an den benannten Stellen reduziert.
0801-06	Gemeinde Bahretal	Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplanes sind 35 % der Landwirtschaftsfläche in den jeweiligen Plangebieten als Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen. U. a. sind derartige Flächen in den OT Gersdorf und Nentmannsdorf ausgewiesen. Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an vorhandene bebaute Grundstücke. Hier trifft der o. g. Sachverhalt zu, diese Flächen erst im Abstand von 50 bis 100 m zu den bebauten Siedlungsflächen auszuweisen. Wir bitten um Korrektur.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 20 % und die Gemeinde Bahretal befindet sich an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse. Daher werden die Vorranggebiete Landwirtschaft nach Einzelfallprüfung an den angegebenen Stellen reduziert.
0802-03	Gemeinde Bannewitz	Für den Bereich der geplanten Neuausweisung I.23 und die umliegenden Flächen entlang der B 170 zwischen real Markt und Autobahnanbindung A 17-Südvorstadt bitten wir dahingehend das Kartenmaterial zum Regionalplan zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es sollte in diesem Bereich keine Grünzüge oder Vorrangflächen Landwirtschaft oder weitere Ausweisungen geben, die einer	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 20 % und liegt an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse. Nach Prüfung der übermittelten Planungsabsicht konnte festgestellt werden, dass die Planung I.23 durch Reg. Grünzug und VRG Landwirtschaft teilweise

		künftigen gewerblichen oder baulichen Nutzung der Flächen entgegenstehen könnten.		betroffen ist. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung werden die Flächen der betroffenen Festlegungen nicht mehr weiter verfolgt.
0809-01	Gemeinde Klingenberg	Im Bereich der ehemaligen Gemeinde Höckendorf standen bereits im Jahre 2011 freie, zur Bebauung geeignete Grundstücke nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Aus diesem Grund beauftragte die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge (SOE) eine Ermittlung und Darstellung von potentiellen Bauplätzen, speziell für den Ortsteil Höckendorf. Im Fazit dieser Studie spiegelten sich die bereits erkannten Defizite wider. Auf Grundlage eines bereits 1936 erarbeiteten Bebauungsplanes sieht die Gemeinde Klingenberg im Lückenschluss zwischen dem Kirchweg und der Dorfhainer Straße in Höckendorf das Potential der Festsetzung eines Bebauungsplanes. Langwierige Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer, der Kirchgemeinde, stehen kurz vor dem Abschluss. Die Karte 2 „Raumnutzung“ und die Karte E des Anhangs „Integrationskarte“ weist für den Bereich des in Planung befindlichen B-Plan-Gebietes Kirchweg Höckendorf als landschaftsplanerische Empfehlung das Vorranggebiet „Landwirtschaft“ aus. Dies beeinträchtigt die Entwicklung der Gemeinde Klingenberg und insbesondere des Ortsteils Höckendorf erheblich. Die Ausweisung anderer Standorte von Wohnbebauung in Ortskernnähe ist nicht möglich. Wir bitten daher um Berücksichtigung des geplanten Baugebietes der Gemeinde. Hierzu bitten wir, die Ausweisung als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ entsprechend der in Anlage 1 rot umrandeten und rot schraffierten Fläche nicht vorzunehmen.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von rund 20 % und befindet sich an einer Entwicklungs- und Verbindungsachse. Die Gemeinde ist Grundzentrum und verfügt über die besondere Gemeindefunktion "Gewerbe". Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft an der angegebenen Stelle reduziert.
0813-04	Gemeinde Müglitztal	ID 14 in Burkhardswalde - gewerbliche Baufläche – 4.816 m²: Im Entwurf des Regionalplanes ist im Flächenbereich der ID 14 ein Vorranggebiet für Landwirtschaft geplant. Die Gewerbefläche dient hierbei für eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflache um eine Halle oder einen Lagerplatz zu schaffen, so dass in der Gemeinde Müglitztal auch Gewerbeflächen generiert werden können.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird daher nach Einzelfallprüfung an der bezeichneten Stelle reduziert.
0813-07	Gemeinde Müglitztal	ID 215 in Burkhardswalde – Wohnbaufläche – 1.672 m²: Die Wohnbaufläche mit ID 215 dient der Sicherung des Wohnbauflächenbedarfs für Müglitztal als Abrundung der Ortslage Burkhardswalde. Der Flächenbereich ist straßenbegleitend und eignet sich gut, da geringe Erschließungskosten entstehen. Im Entwurf des Regionalplanes ist dieser Flächenbereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft vorgesehen.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird daher nach Einzelfallprüfung an der bezeichneten Stelle reduziert.
0819-08	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die bauliche Entwicklung der Siedlungskerne und der ländlich geprägten Orte ist eine Grundvoraussetzung für eine positive demografische Entwicklung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass durch die Unterschutzstellung – wie Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Hochwasserentstehungsgebiete, Biotope, FFH- und Vorranggebiete, selbst von innerörtlichen Flächen, die Siedlungsentwicklung verhindert bzw. verkompliziert wird. Jungen Familien und Kindern ist es dadurch nicht mehr möglich, Häuser auf familieneigenen Grundstücken zu errichten, um die Daseinsfürsorge der Eltern zu übernehmen, wie es über Jahrzehnte im ländlichen Raum möglich war. Es wird deshalb grundsätzlich abgelehnt, dass Flächen, welche unmittelbar an	teilweise folgen	Einer pauschalen Reduzierung wird nicht gefolgt. Nach Einzelfallprüfung werden die Vorranggebiete Landwirtschaft am Randbereich der Ortsteile Hennersbach, Börnersdorf, Langenhennersdorf, Bahra und Markersbach reduziert. Eine Festlegung Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz erfolgte nicht über bebaute Flächen. Wenn bis angrenzend an diese, so sind bei nachfolgenden Abwägungen die Belange Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen.

		bebaute Grundstücke grenzen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft, als Vorranggebiete für Steinrücken- und Heckenlandschaft und andere festzusetzen. Diese Vorrangflächen sollten einen Abstand (Gürtel) von mi. 50 m bis 100 m zu den bebauten Grundstücken einhalten. Im Einzelnen betrifft diese Flächenkorrektur folgende Flächen: • Ortslage Hennersbach in Richtung Döbra - ausgewiesen als Vorranggebiet Landwirtschaft über bebaute Grundstücke • Ortslage Börnersdorf Ortseingang von Hennersbach - Ausweisung Vorrang Landwirtschaft bis an bebaute Grundstücke. Sowie Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz wurde über die gesamte Ortslage geplant. • Ortslage Markersbach in nördlicher Richtung Biotop- und Artenschutz – Als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen bis an bebaute Grundstücke. • Ortslage Langenhennersdorf - Vorranggebiet Landwirtschaft - Ausweisung bis unmittelbar an die Bebauung Wir bitten um Beachtung und Korrektur. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplanes, sind 35 % in den jeweiligen Plangebieten als Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen. Es wird dabei auf Ackerzahlen von 50 jedoch nicht unter 35 abgestellt. Tatsächlich werden 38 % Vorrangflächen für die Landwirtschaft in der 2.Gesamtfortschreibung für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesen.		
0822-01	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 19 in Sürßen - gemischte Baufläche – 6.883 m² (siehe Anlage 6): Die Flächendarstellung der ID 19 sieht im Regionalplan ein Vorranggebiet für Landwirtschaft vor. In Folge einer Ortsbegehung stellt dieser Bereich jedoch eine künstliche Aufschüttung dar (Hochfläche, kein Schlag) und ist von der restlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche abgegrenzt. Eine Abrundung des Dorfkerns durch eine gemischte Baufläche entspricht einer städtebaulichen Entwicklung, zusätzlich soll die Dorfstruktur durch Generationsdurchmischungen erhalten bleiben.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird daher nach Einzelfallprüfung an der bezeichneten Stelle reduziert.
0822-02	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 34 Dohna —Wohnbaufläche – 20.544 m² (siehe Anlage 4): Im Entwurf des Regionalplanes ist im Bereich dieser Fläche (ID 34) ein Vorranggebiet für Landwirtschaft geplant. Dohna erwartet einen Bevölkerungszuwachs von 6.323 Personen am 31.12.2016 auf ca. 6.600 Einwohner im Jahr 2024. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche in Dohna ist somit notwendig, um der bestehenden hohen Nachfrage nachzukommen. Die Wohnbaufläche ID 34 dient zur Sicherung des Wohnbauflächenbedarfs für Dohna und eignet sich besonders, da sie städtebaulich begründet ist und geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird daher nach Einzelfallprüfung an der bezeichneten Stelle reduziert.

0822-05	Stadt Dohna	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal überlagern sich verschiedene neue Flächendarstellungen mit Ausweisungen im Entwurf des Regionalplanes. ID 176 in Röhrsdorf - gewerbliche Baufläche – 31.213 m² (siehe Anlage 3): Diese gewerbliche Baufläche orientiert sich am Konzept der veos Vertriebsgesellschaft für Obst mbH Dresden. Mittelfristig plant die veos Vertriebsgesellschaft für Obst mbH Dresden deutliche Produktionssteigerungen, die vor allem Flächen für die Obstkühlung und -lagerung erfordern. Im Regional-plan ist diese Fläche als Vorrangfläche für Landwirtschaft gekennzeichnet. Jedoch dient die Darstellung dieser Gewerbefläche ausschließlich der landwirtschaftlichen Produktion, sodass dieser Bereich im Sinne des Regionalplanes entwickelt wird.	folgen	Das Gemeindegebiet verfügt über einen Anteil an Vorrang-gebietsanspruchsfläche Landwirtschaft von über 30 %. Daher wird nach Einzelfallprüfung das Vorranggebiet Landwirtschaft um die geplante Gewerbegebietsfläche Röhrsdorf reduziert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen.
0822-09	Stadt Dohna	Bereich Feistenberg Links und rechts des Autobahnzubringers sind auf Dohnaer Flur Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dem entgegenstehend gibt die Begründung des Planentwurfs auf S. 110 zu den Vorranggebieten Landwirtschaft an, dass im Verdichtungsraum, zu dem auch die Stadt Dohna gehört, keine Ackerflächen als derartiges Vorranggebiet dargestellt werden sollen, um der Siedlungsentwicklung nicht vorzugreifen. Die Vorranggebiete Landwirtschaft direkt nördlich benachbart zum Autobahnzubringer im Zuge der B 172 kollidiert aus folgenden Gründen mit der geplanten Entwicklung des „IndustrieParkOberelbe“: Zwar ist das Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich des großflächigen Vorsorgestandortes entfallen. Östlich an den Vorsorgestandort Industrie angrenzend soll jedoch das Interkommunale Gewerbegebiet „IPO“ entwickelt werden, welches auch der Ansiedlung von Unternehmen mit kleinem und mittlerem Flächenbedarf dienen soll. Konkret vorgesehen ist nach gegenwärtigem Planungsstand in dem als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereich die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen, die ebenfalls aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen werden müssen. Es ist daher zwingend notwendig, dass auch im Bereich zwischen dem Autobahnzubringer und der K 8772 ein Wegfall des Vorranggebietes oder zumindest eine Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet erfolgt. Nur so ist es möglich, die in der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflachen angedachte ganzheitliche Entwicklung zu gewährleisten. Dies deckt sich mit dem in Karte 5 verankerten besonderen Handlungsbedarf zur Anreicherung der ausgeräumten Ackerflache und dem Schutz vor Wassererosion.	nicht folgen	Die Kriterien für die Festlegung Vorranggebiet Landwirtschaft sind im Regionalplanentwurf nicht klar dargestellt worden und werden im Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen überarbeitet. Demnach werden auch im Verdichtungsraum Böden mit Bodenwertzahlen ab 50, die ackerbaulich genutzt werden, in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ist das Ziel verbunden, die ertragreichen Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Dabei wird nicht differenziert in Bewirtschaftungsarten und -intensitäten. Die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen auf ein Vorranggebiet Landwirtschaft stellt daher grundsätzlich kein Zielkonflikt dar, solange eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.
0824-05	Stadt Glashütte	Die Stadt Glashütte strebt in den kommenden Jahren eine bedarfsgerechte Neuausweisung von Bauland an. Bereits seit einigen Jahren steigt der Bedarf nach Bauland für junge Familien. Dieser Bedarf kommt aus den Orten selbst sowie vor allem durch die in den vergangenen Jahren neu entstandenen Arbeitsplätze in der Uhrenindustrie. Dem steigenden Bedarf stehen bereits heute keine verfügbaren Flächen gegenüber. Als Grundlage für den Entwicklungsprozess hat der Stadtrat am 23. Januar 2018 den Auftrag zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes	folgen	Das Gemeindegebiet liegt an einer Entwicklungs- und Verbindungsachse. Darüber hinaus besitzt die Gemeinde den Status eines Grundzentrums und die besondere Gemeindefunktion "Gewerbe". Daher werden die Vorranggebiete Landwirtschaft an den angegebenen Stellen reduziert.

		vergeben. Bis Ende 2018 sollen erste Ergebnisse vorliegen und künftige Entwicklungspotentiale aufzeigen. In der Weiterentwicklung des Regionalplans sollen diese Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Absehbar ist, dass die Entwicklung vor allem innerorts und an den Siedlungsrändern anzustreben ist. Unabhängig von der beauftragten Flächennutzungsplanung bestehen bereits konkrete Planungsabsichten in den Ortsteilen Glashütte, Luchau, Glashütte, Reinhardtsgrimma, Hirschbach und gegebenenfalls Cunnersdorf Die Entwicklung in den Ortsteilen ist auch deshalb notwendig, weil aufgrund der naturräumlichen, hochwasserschutzfachlichen, topografischen und altbergbaulichen Belange bzw. Zwänge sowie des Landschaftsschutzgebietes Oberes Osterzgebirge und aufgrund der bereits schon stark überbauten innerörtlichen Bereiche in der Kernstadt Glashütte, kaum noch bebaubare Flächen zur Verfügung stehen. Die Stadt Glashütte beantragt die Streichung der Vorranggebiete Landwirtschaft an allen betroffenen Siedlungsrändern der Ortsteile (Darstellung auf Anlage 3): Reinhardtsgrimrna, Cunnersdorf, Luchau, Hausdorf, Dittersdorf, Hermsdorf mit dem Ziel, in den kommenden Jahren bedarfsgerecht zusätzliches Bauland für Familien ausweisen zu können. Ein möglichst großer Gestaltungsspielraum für die Kommune ist auch deshalb anzustreben, weil offen ist, welche Grundstückseigentümer überhaupt eine städtebauliche Entwicklung unterstützen.		
0824-06	Stadt Glashütte	Vom Ortschaftsrat Hausdorf wurde angeregt den Bereich der Vorrangflächen Landwirtschaft in der Gemarkung des Ortsteils zu überprüfen und zur Unterstützung der Wirtschaftsgrundlage der zahlreichen Landwirte und der Agrarbetriebe zu erweitern. Nach Wissen des Ortschaftsrates Hausdorf liegen die dafür erforderlichen Ackerwertzahlen vor. Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen könnten einen teilweisen Ausgleich für die im vorangegangenen Punkt beantragten Flächenreduzierungen darstellen. Die Stadt Glashütte beantragt die Erweiterung der Vorrangflächen Landwirtschaft in der Gemarkungsfläche Hausdorf. Da jedoch auch in Hausdorf Baulandentwicklungen möglich sind, soll hier der westliche Siedlungsrand nicht als Vorrangflächen Landwirtschaft ausgewiesen werden.	folgen	Nach Einzelfallprüfung werden die Ackerflächen um Hausdorf, die nicht als Vorranggebiete Arten und Biotopschutz festgelegt sind, als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt (Ausnahmen: Quellzuflussbereiche sowie siedlungsnahe Bereiche am westlichen Ortsrand von Hausdorf).
0828-06	Stadt Liebstadt	Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplanes sind 35% in den jeweiligen Plangebieten als Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen. Es wird dabei auf Ackerzahlen von 50, jedoch nicht unter 35, abgestellt. Tatsächlich werden 38% Vorrangflächen für die Landwirt schaft in der 2. Gesamtfortschreibung für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesen. Es wurde jedoch festgestellt, dass Flächen festgesetzt werden sollen, auf welchen die Ackerzahl unter 35 liegt. Hier sind nochmals entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Die Flächen um die Ortsteile Döbra und Waltersdorf sind nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft auszuweisen. Es handelt sich überwiegend, wie auf Karte 5 dargestellt, um ausgeräumte Ackerflächen mit einer Ackerzahl von max. 34 in wassererosionsgefährdeten Gebieten, welche u.a. bereits dem Landschafts-schutzgebietsstatus unterliegen.	folgen	Eine Ackerzahl von 34, wie sie um Döbra und Waltersdorf vorliegt, entspricht einer Bodenwertzahl von 28. Damit befinden sie sich nicht mehr in einem Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft und werden nicht mehr weiter verfolgt. Im Übrigen findet die Lage der Böden in ausgeräumten Ackerflächen, in wassererosionsgefährdeten Bereichen oder in einem Landschafts-schutzgebiet hier keine Berücksichtigung. Hinweis: Bodenwertzahl und Ackerzahl sind nicht identisch. Fachliche Grundlage für die Bodenwertzahlen ist die Bodenbewertungskarte Sachsen (LfULG, Stand 06/2016). Als Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft wurden im vorliegenden Planentwurf für den ländlichen Raum Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 gemäß den Bewertungsstufen III, IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit festgelegt. Die Bodenwertzahl (BWZ) ist in der Bodenkunde ein Vergleichswert

				zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Sie ist somit auch eine ökonomische Kennzahl. Sie wird mit den Daten der Bodenschätzung ermittelt und reicht von 0 (sehr niedrig) bis ca. 100 (sehr hoch). Es erfolgen Zu- oder Abschläge, die die Geländeeigenschaft (z. B. Hangneigung) berücksichtigen. Dagegen kann die Ackerzahl als Korrektur der Bodenwertzahl unter Bewertung der natürlichen Bedingungen des individuellen Standortes gesehen werden. Die Skala möglicher Werte reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut).
0829-02	Stadt Neustadt in Sachsen	Der Landesentwicklungsplan 2013 hat für die Regionalplanung die Aufgabe formuliert, dass in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festzulegen sind (Z 4.2.1.1). Der Begründung zu diesem Ziel kann entnommen werden, dass mit diesem Ziel „langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft [...] [gesichert werden] sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung erhalten werden sollen. Weiterhin wird begründet: „Um [...] eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (insbesondere mit Frischprodukten) gewährleisten zu können, müssen auch im regionalen Kontext Schwerpunkte für eine Flächensicherung gesetzt werden können.“ Weiterhin wird wie folgt ausgeführt: „Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen." Diesen Auftrag setzt der Beteiligungsentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (Stand 09/2017) um. In diesem Zuge ist auch die Festlegung von Flächen im Ortsteil Langburkersdorf als Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft im Regionalplanentwurf vorgesehen. Diese orientieren sich erkennbar an Bereichen mit ähnlicher natürlicher Ertragsfähigkeit. Dies betrifft auch eine Flächenausweisung von Flächen südlich von Langburkersdorf als Vorranggebiet Landwirtschaft, die eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen und bisher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt sind. Diese geplante Flächenfestlegung VRG Landwirtschaft umfasst auch circa 1/4 der Flächen, auf denen beabsichtigt wird, eine Legehennen-Farm mit 30.000 Hennen neu zu errichten ohne bisherigen Gebäudebestand zu nutzen. **Die Stadt Neustadt in Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf im aktuellen Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ab. Die Stadt Neustadt in Sachsen fordert, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Siedlung Langburkersdorf explizit die Acker- und Grünlandnutzung zu erhalten bei gleichzeitigem Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der Naherholungseignung.** Damit der Regionalplan dieser Zielstellung und damit auch der Intention des LEP	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen ab 15.000 Plätzen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“ Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine

		2013 gerecht wird, fordert die Stadt Neustadt in Sachsen dahingehend • entweder die Änderung der Vorranggebiet Landwirtschaft südlich der länglichen Siedlung an der Raupenbergstraße Langburkersdorf in ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Erläuterung: Dies entspräche dem aktuellen Regionalplan und würde keine Privilegierung der geplanten Legehennen-Intensivhaltung in diesem Bereich bewirken. Die Flächen wären damit besser für die landwirtschaftliche Produktion und verbrauchernahe Versorgung gesichert.) • oder die spezifische Festlegung bzw. Zweckbestimmung dieser Flächen des VRG Landwirtschaft für eine Nutzung als Acker oder Grünland in der Begründung des Regionalplans sinngemäß wie folgt: „Die Festlegung von Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf der Stadt Neustadt in Sachsen dient ausschließlich der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens bei gleichzeitigem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes dieser hochwertigen Kulturlandschaft. Die Errichtung von Anlagen der Intensivhaltung von Tieren steht dieser Zweckbestimmung für die Stadt Neustadt in Sachsen/Ortsteil Langburkersdorf entgegen.“ (Erläuterung: Andernfalls würde das geplante VRG Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass im Bereich der so festgelegten Flächen eine Intensivhaltung von Hennen errichtet wird, mit entsprechend großflächigen Bodenversiegelungen und weiteren Beeinträchtigungen des Bodens und der Kulturlandschaft - und zwar nicht für die verbrauchernahe Versorgung.) **Begründung:** Die Stadt Neustadt in Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf ab. Diese Ablehnung resultiert nicht aus einem Widerspruch zur Intention der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden für die verbrauchernahe Versorgung. Sie resultiert vielmehr daraus, dass das beabsichtigte VRG Landwirtschaft ein südlich von Langburkersdorf beabsichtigtes Vorhaben zur Errichtung einer Legehennen-Farm gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegieren würde und damit dieses Bauvorhaben bessere Umsetzungschancen erhielte. Die Privilegierung dieses Vorhabens ergibt sich i. V. m. § 201 BauGB, weil für die Legehennen-Farm, die eigentlich unter Anlage 1 Nr. 7 UVPG fällt und UVP-pflichtig ist, eine Futterversorgung mit überwiegend zum Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angestrebt wird. Sollte jedoch die Legehennen-Farm errichtet werden, würde schützenswerter Boden für die verbrauchernahe Versorgung in erheblichem Umfang verloren gehen. Weiterhin würden mehrere Flächen in der Umgebung, davon einige weitere wahrscheinlich auch VRG Landwirtschaft, zur Futtermittelproduktion für die Legehennen genutzt werden. Deren gelegte Eier sollen jedoch nicht vor Ort vermarktet werden. Weiterhin kommt diesem Landschaftsbereich südlich von Langburkersdorf aus Sicht der Stadt Neustadt in Sachsen eine sehr hohe Bedeutung als Kulturlandschaftsraum zu. Die hier landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen ein kleinteiliges Nutzungsmosaik auf. Sie korrespondieren visuell mit den umliegenden		landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

		als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegten „Landschaftlichen Erhebungen“ südlich, nördlich und östlich von Langburkersdorf und sind unmittelbar mit den VRG Kulturlandschaftsschutz-Flächen benachbart. Für den Ortsteil Langburkersdorf sind diese Flächen wertvoll für die Naherholung, aufgrund der landschaftlichen Schönheit und nicht zuletzt für die ackerbauliche und die Grünlandnutzung. Die Errichtung der Legehennen-Intensivhaltung für 30.000 Hennen hätte auch negative visuelle Auswirkungen auf die benachbarten Flächen des VRG Kulturlandschaftsschutz. Ferner ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart, in diesem Fall Ackerbau, auch unverzichtbar für das in diesem Bereich ausgewiesene Kaltluftentstehungs-gebiet, aus dem Kaltluft in Richtung Langburkersdorf und Neustadt fließt - eingetragen in Karte 5 Landschaftsbereiche mitbesonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf. Diese Flächen sollen und müssen unbedingt erhalten bleiben und dürfen nicht bebaut werden.		
0830-02	Stadt Pirna	Bereich Feistenberg *(siehe Anlage)* Links und rechts des Autobahnzubringers sind auf Heidenauer und Dohnaer Flur Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dem entgegenstehend gibt die Begründung des Planentwurfs auf S. 110 zu den Vorranggebieten Landwirtschaft an, dass im Verdichtungsraum, zu dem auch diese Kommunen gehören, keine Ackerflächen als derartiges Vorranggebiet dargestellt werden sollen, um der Siedlungsentwicklung nicht vorzugreifen. Die Vorranggebiete Landwirtschaft direkt nördlich benachbart zum Autobahnzubringer im Zuge der B 172 kollidiert aus folgenden Gründen mit der geplanten Entwicklung des „IndustrieParkOberelbe“: Zwar ist das Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich des großflächigen Vorsorgestandortes entfallen. Östlich an den Vorsorgestandort Industrie angrenzend soll jedoch das Interkommunale Gewerbegebiet „IPO“ entwickelt werden, welches auch der Ansiedlung von Unternehmen kleinem und mittlerem Flächenbedarf dienen soll. Konkret vorgesehen ist nach gegenwärtigem Planungsstand in dem als Vorrang-gebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereich die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen, die ebenfalls aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen werden müssen. Es ist daher zwingend notwendig, dass auch im Bereich zwischen dem Autobahnzubringer und der K 8772 ein Wegfall des Vorranggebietes oder zumindest eine Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet erfolgt. Nur so ist es möglich, die in der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen angedachte ganzheitliche Entwicklung zu gewährleisten. Dies deckt sich mit dem in Karte 5 verankerten besonderen Handlungsbedarf zur Anreicherung der ausgeräumten Ackerfläche und dem Schutz vor Wassererosion.	nicht folgen	Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ist das Ziel verbunden, die ertragreichen Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Dabei wird nicht differenziert in Bewirtschaftungsarten und -intensitäten. Die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen auf ein Vorranggebiet Landwirtschaft stellt daher grundsätzlich kein Zielkonflikt dar, solange eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.
0830-03	Stadt Pirna	Bereich Sonnenstein- Ost und Cunnersdorf *(siehe Anlage)* Die Großwohnsiedlung Sonnenstein ist an ihrer Ost- und Südseite von Vorrangflächen für die Landwirtschaft umgeben. In den letzten Jahren sind umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden, unter anderem der	folgen	Unter Beachtung des Status als Mittelzentrum und der Lage von Pirna an mehreren Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird das VRG Landwirtschaft an der angegebenen Stelle reduziert. Ebenso erfolgt hier eine Reduzierung des Regionalen Grünzuges.

		Neubau von Schulgebäuden, Sporteinrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen sowie Straßen und Grünanlagen. Es besteht unter anderem deshalb eine hohe Nachfrage nach Eigenheim-/Bauplätzen. Der Bedarf an Bauplätzen kann sich im Zuge der Entwicklung des IndustrieParkOberelbe noch erhöhen. Er könnte vorrangig am Ostrand der Siedlung befriedigt werden, da die günstige Erschließungssituation und die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen dafür sprechen. Wir regen daher an, zwischen der Ortslage Cunnersdorf und der S 168 einen 200 m breiten Streifen nicht mehr als Vorranggebiet Landwirtschaft darzustellen, damit sowohl eine Siedlungsentwicklung als auch eine landschaftsbildgerechte Eingrünung Platz finden.		
0851-03	Ortschaftsrat Hausdorf	Im Planungsentwurf RPL-02 (Raumnutzung) sind nur wenige Teilflächen der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Hausdorf als Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Um Planungssicherheit der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten wäre es wichtig, die Vorranggebiete Landwirtschaft auszudehnen (mindestens zu verdoppeln). Begründung: • Bei der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurde hauptsächlich die Wertigkeit der Bodenzahlen zu Grunde gelegt. Diese schwanken zwar in der Gemarkung Hausdorf, fallen aber im Vergleich zu benachbarten Gemarkungen auch nicht extrem ab. • Bei der Bewertung nach Bodenzahlen wird der derzeitigen und zukünftigen Bewirtschaftungssituation nur ungenügend Rechnung getragen. • Die Landwirtschaftsflächen der Gemarkung Hausdorf werden derzeit von 8 Landwirtschaftsbetrieben, davon 5 ortsansässige Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet. Dies ist eine vergleichsweise hohe Vielfalt an wirtschaftenden Betrieben. Wir streben für unseren Ort eine ausgewogen strukturierte nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft an. Um die Standorte insbesondere Ortsansässiger mit den örtlichen Bedingungen vertrauter Landwirte zu sichern, wäre es sinnvoll durch Erweiterung der landwirtschaftlich gesicherten Flächen Planungssicherheit zu schaffen und zu fördern. • Einer Ausweisung als Vorrangfläche Landwirtschaft stehen im Regionalplan keine anderen planerischen Festlegungen wie Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiet Industrie, Vorranggebiet Straße und Verkehr u.s.w. gegenüber.	folgen	Nach Einzelfallprüfung werden die Ackerflächen um Hausdorf, die nicht als Vorranggebiete Arten und Biotopschutz festgelegt sind, als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt (Ausnahmen: Quellzuflussbereiche sowie siedlungsnahe Bereiche am westlichen Ortsrand von Hausdorf).
1101-23	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Landesentwicklungsplan 2013 hat für die Regionalplanung die Aufgabe formuliert, dass in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festzulegen sind (Z 4.2.1.1). Der Begründung zu diesem Ziel kann entnommen werden, dass mit diesem Ziel *„langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft [...] [gesichert werden] sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung erhalten“ werden sollen.“* Weiterhin wird begründet: *„Um [...] eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (insbesondere mit Frischprodukten) gewährleisten zu können, müssen auch im*	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-

		regionalen Kontext Schwerpunkte für eine Flächensicherung gesetzt werden können.“ Weiterhin wird wie folgt ausgeführt: *„Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen.“* Diesen Auftrag setzt der Beteiligungsentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (Stand 09/2017) um. In diesem Zuge ist auch die Festlegung von Flächen im Ortsteil Langburkersdorf als Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft im Regionalplanentwurf vorgesehen. Diese orientieren sich erkennbar an Bereichen mit ähnlicher natürlicher Ertragsfähigkeit. Dies betrifft auch eine Flächenausweisung von Flächen südlich von Langburkersdorf als Vorranggebiet Landwirtschaft, die eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen und bisher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt sind. Diese geplante Flächenfestlegung VRG Landwirtschaft umfasst auch circa 1/4 der Flächen, auf denen beabsichtigt wird, eine Legehennen-Farm mit 30.000 Hennen neu zu errichten ohne bisherigen Gebäudebestand zu nutzen. Der BUND Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf ab. Diese Ablehnung resultiert nicht aus einem Widerspruch zur Intention der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden für die verbrauchernahe Versorgung. Sie resultiert vielmehr daraus, dass das beabsichtigte VRG Landwirtschaft ein südlich von Langburkersdorf beabsichtigtes Vorhaben zur Errichtung einer Legehennen Farm gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegieren würde und damit dieses Bauvorhaben bessere Umsetzungschancen erhielte. Die Privilegierung dieses Vorhabens ergibt sich i. V. m. § 201 BauGB, weil für die Legehennen Farm, die eigentlich unter Anlage 1 Nr. 7 UVPG fällt und UVP-pflichtig ist, eine Futterversorgung mit überwiegend zum Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angestrebt wird. Sollte jedoch die Legehennen-Farm errichtet werden, würde schützenswerter Boden für die verbrauchernahe Versorgung in erheblichem Umfang verloren gehen. Weiterhin würden mehrere Flächen in der Umgebung, davon einige weitere wahrscheinlich auch VRG Landwirtschaft, zur Futtermittelproduktion für die Legehennen genutzt werden. Deren gelegte Eier sollen jedoch in Südwestdeutschland vermarktet werden. Weiterhin kommt diesem Landschaftsbereich südlich von Langburkersdorf eine sehr hohe Bedeutung als Kulturlandschaftsraum zu. Die hier landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen ein kleinteiliges Nutzungsmosaik auf. Sie korrespondieren visuell mit den umliegenden als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegten „Landschaftlichen Erhebungen“ südlich, nördlich und östlich von Langburkersdorf und sind unmittelbar mit den VRG-Kulturlandschaftsschutz-Flächen benachbart. Diese Flächen sind wertvoll für die Naherholung, aufgrund der landschaftlichen Schönheit und nicht zuletzt für die ackerbauliche und die Grünlandnutzung. Die Errichtung der Legehennen-Intensivhaltung für 30.000 Hennen hätte auch negative visuelle Auswirkungen auf die benachbarten Flächen		gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen ab 15.000 Plätzen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“ Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

		des VRG Kulturlandschaftsschutz. Weiterhin würde der Schutz des Bodens und Grundwassers sowie des benachbarten Natura 2000-Gebietes vor Nitrateintrag verschlechtert. Auch die wichtige Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsfläche und Frischluftabflussbahn hinein in die Siedlungsbereiche von Neustadt wäre mit Errichtung einer großen Legehennen-Farm an diesem Standort erheblich beeinträchtigt. Der BUND Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf im aktuellen Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ab und fordert, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Siedlung Langburkersdorf explizit die Acker- und Grünlandnutzung zu erhalten bei gleichzeitigem Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der Naherholungseignung. Damit der Regionalplan dieser Zielstellung und damit auch der Intention des LEP 2013 gerecht wird, schlägt der BUND Sachsen dahingehend vor, entweder die Änderung der Vorranggebiet Landwirtschaft-Flächen südlich der länglichen Siedlung Langburkersdorf in eine Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft-Festlegung zu ändern, oder alternativ die spezifische Festlegung bzw. Zweckbestimmung dieser Flächen des VRG Landwirtschaft für eine Nutzung als Acker oder Grünland in der Begründung des Regionalplans sinngemäß wie folgt: „Die Festlegung von Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf der Gemeinde Neustadt dient ausschließlich der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens bei gleichzeitigem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes dieser hochwertigen Kulturlandschaft. Die Errichtung von Anlagen der Intensivhaltung von Tieren steht dieser Zweckbestimmung für die Gemeinde Neustadt/Ortsteil Langburkersdorf entgegen.“		
1353-15	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die WIN lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf der Stadt Neustadt i. Sa. ab. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Siedlung Langburkersdorf muss die Acker- und Grünlandnutzung erhalten werden. Die landschaftliche Schönheit und Naherholungseignung soll erhalten bleiben. Die geplante Legehennen-Farm wird abgelehnt. Wir verweisen hier auf die ausführliche Stellungnahme der Stadt Neustadt i. Sa..	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen ab 15.000 Plätzen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“

				Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.
1652-09	Lebensraum Scharfenberg e. V.	Eine historische Weinbaunutzung, die in jüngster Vergangenheit wiederbelebt wurde ist in Reichenbach/ Batzdorf vorhanden, sie ist erhaltenswert und kann ggf. ausgebaut werden.	folgen	Unter Beachtung der sehr hohen kulturlandschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Weinbauflächen in der Region (Alleinstellungsmerkmal) erfolgt eine Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen in die Vorranggebiete Landwirtschaft. Die benannte Weinbaufläche ist in der Weinbaukartei enthalten und wird als VRG Landwirtschaft aufgenommen.
1664-01	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	Das Schulgebäude Evangelische Grundschule Hohwald liegt in Langburkersdorf zwischen Dorfstraße und Raupenbergstraße, und das Schulgelände grenzt unmittelbar an die Raupenbergstraße. 1. Die natürliche Landschaft rund um das Schulgelände muss unbedingt erhalten bleiben. Der Arten- und Biotopschutz ist vor allem für den naturkundlichen Unterricht (Sachkunde) in der freien Natur nach dem sächsischen Lehrplan wichtig z.B. Exkursionen zu den Treibteichen). In der Umgebung der Schule können seltene Vögel (z.B. Rotmilan, Lerche) und Schmetterlinge beobachtet, verschiedene Gewässer mit Lurch- und Froschlaichbildung erkundet, Gräser- und Getreidearten kennengelernt werden (Projekt- und Freiarbeit). Die Lerngruppen „Wiese“, „Feld“ und „Wald“ nutzen die natürliche Umgebung der Schule für den Unterricht und erkunden aktiv die Natur. Für die hohe Unterrichtsqualität nach der Schulkonzeption ist die natürliche Umgebung der Schule im dörflichen Raum sehr wichtig. Die Raupenbergstraße wird auch im Sportunterricht als natürliche Laufstrecke genutzt (z.B. Staffelspiele). Die gesunde dörfliche Umgebung („frische Luft“) ist insbesondere beim Unterricht im Freien (und auch in den Schulpausen, mit viel Bewegung) ein sehr wichtiger Standortvorteil und für die Schüler, Lehrer und Eltern	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie z. B. Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen gemäß Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“

		der Evangelischen Grundschule Hohwald unverzichtbar. Eine quasi-industrielle „Landwirtschaft“ (Massentierhaltung - 30.000 Hühner p.a.) wäre für die Umgebung der Evangelischen Grundschule Hohwald sehr schädlich. Sie würde die natürliche Umgebung zerstören und die nicht abschätzbaren Gefahren multiresistenter Keime herbeiführen. Die Gesundheit unserer Kinder muss bei der Regionalplanung mit berücksichtigt werden. 2. In der Umgebung der Raupenbergstraße muss dir mögliche Landwirtschaft mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar sein. Auch die Wasserversorgung ist mit zu berücksichtigen. Das von den etwas höher gelegenen Wäldern und Feldern zur Raupenbergstraße hin abfließende Oberflächen- und Grundwasser muss sauber bleiben, damit das natürliche Wasser insbesondere in Richtung Polenz (Märzenbecherwiesen, Nationalpark) keimfrei und trinkbar bleibt. Eine mit Keimen und daraus folgenden Antibiotika-Belastungen verbundene „Landwirtschaft“ (Massentierhaltung - 30.000 Hühner p.a.) hat entlang der Raupenbergstraße, in der Umgebung von Schülerinnen und Schülern, nichts zu suchen. Das gleiche gilt für Allergenbelastungen der Umgebungsluft durch Hühnerkot, Gefieder; Parasiten usw. und drohende Lungenerkrankungen; zudem ist das Immunsystem von Kindern noch nicht so kompetent wie das von Erwachsenen. 3. Aus dem Regionalplanentwurf lässt sich leider (trotz maximaler Vergrößerung der bereitgestellten Karten) nicht richtig erkennen, ob in der Umgebung der Evangelischen Grundschule Hohwald entlang der Dorfstraße und Raupenbergstraße „Arten- und Biotopschutz“ (ABS) oder „Landwirtschaft“ (LW) vorrangig bzw. vorbehalten sein soll. Gegen eine umweltfreundliche Landwirtschaft, die den Arten- und Biotopschutz berücksichtigt, ist nichts einzuwenden. Die Massentierhaltung (30.000 Hühner p.a.) ist jedoch abzulehnen, zumal sie sich wirtschaftlich negativ auf traditionelle kleinbäuerliche Betriebe in der Region auswirkt, die von der Evangelischen Grundschule Hohwald als Ziel schulischer Exkursionen genutzt werden. Landwirtschaft darf nicht schädlich sein. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen müssen für viele kommende Generationen erhalten und gepflegt werden; sie dürfen nicht den rücksichtslosen Profitinteressen der ausbeuterischen Massentierhaltungsindustrie geopfert werden. „Landwirtschaft“ ist ein weites Feld ... (von ökologisch-nachhaltig bis industriell-zerstörerisch). Im Regionalplanentwurf muss hinreichend differenziert werden, was geplant wird und was nicht.		Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.
2033-01	1012544	In der Karte 5 beschreiben Sie für das Gebiet südlich von Neustadt/Sa. OrtsteilLangburkersdorf (an der S159 vor der tschechischen Grenze) ein Kaltluftentstehungsgebiet sowie ein wassererosionsgefährdetes Gebiet. Dies kann ich als Anwohner dieses Gebietes nur bestätigen: Kaltluftentstehungsgebiet	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine

		• in einer Kessellage zwischen den landschaftsprägenden Erhebungen Unger und Hohwald (Karte 3) • es herrscht der sogenannte Böhmische Wind, ein Südwind, vor • die Hanglage prägt das Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftabfluss in Richtung Neustadt und Langburkersdorf Wassererosionsgefährdetes Gebiet • Hanglage mit 30 Metern Höhenunterschied (Gesamtgefälle größer als 10%) • Lehmboden, der eine Aufnahme von Regenwasser nicht zulässt • Regenwasser (und ausgespülte Erde) werden nach unten in den Flutgraben abgeleitet - entlang der Häuser in Langburkersdorf, weiter in den Dorfbach, die Polenz und später in den Lachsbach und die Elbe • der Flutgraben ist bei Starkregen extrem überlastet, Wasser überflutet die an den Flutgraben grenzenden Grundstücke und wird in die Häuser gedrückt Die Karte 2 weist für das betreffende Gebiet jetzt ein Vorranggebiet Landwirtschaft aus. Vorher war es ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Durch diese Änderung wird der Bau der geplanten Legehennenanlage, oder aber auch anderer landwirtschaftlich genutzter Gebäude ermöglicht. Dies steht im direkten Widerspruch mit den eingangs beschriebenen regionalplanerischen Festlegungen: • Eine Bebauung mit landwirtschaftlichen Anlagen würde den Kaltluftstrom verhindern bzw. schadstoffbelasten. Ziel des Regionalplanes muss es sein, den Kaltluftstrom nicht zu verhindern und Kaltluftentstehungsgebiete von luftschadstoffemittierten Anlagen freizuhalten. • Leider kommt es immer häufiger zu Wettersituationen, die zu Starkregen führen. Und nach den Prognosen müssen wir uns auf steigende Häufigkeiten vorbereiten. Durch eine Versiegelung der Flächen ist mit noch größeren Wassermengen in kurzer Zeit zu rechnen. • Nicht zuletzt würde sich auch das Orts- und Landschaftsbild sowie der Erholungswert negativ verändern. Aus den hier aufgeführten Gründen bitte ich um die Belassung der Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, wie im bisherigen Regionalplan. Einer Nutzung als Ackerland, wie sie bisher erfolgt, steht dies nicht im Wege, jedoch darf es nicht zur Errichtung von Gebäuden oder Versiegelung von Flächen kommen.		Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorranggebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen ab 15.000 Plätzen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“ Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.
2138-01	1012497	Im Zuge der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Festlegung von Flächen südlich der länglichen Siedlung von Langburkersdorf als Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft im Regionalplanentwurf vorgesehen. Bisher waren diese als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Diese Flächenfestlegung VRG Landwirtschaft umfasst auch Flächen, die für einen Neubau einer Legehennenfarm mit 30.000 Hühnern, ohne bisherigen Gebäudebestand zu nutzen, vorgesehen sind. Im LEP ist u.a. formuliert: *„Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen*	teilweise folgen	Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorranggebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35

		Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen.“ **Aus dieser Formulierung und Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung heraus spreche ich mich gegen die Umwidmung des Gebietes südlich von Langburkersdorf von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in ein VRG Landwirtschaft aus. Es macht keinen Sinn, den bisherigen und gewachsenen Verbund von VRG Natur und Landschaft, VBG Natur und Landschaft, Biotope, Flächennaturdenkmal Treibteich/Inselteich mit dieser neuen Festlegung auseinander zu reißen. Dies widerspricht dem hier definierten ökologischen Verbundsystem (siehe auch LEP Z 4.1.16).** Unter Beibehaltung der bisherigen Festlegung und Nutzung durch Ackerbau dienen die Flächen ausschließlich der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens. Dies ist auch angesagtes Ziel des Landesentwicklungsplanes (LEP). Der LEP sieht auch eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung vor, was an dieser Stelle zu bezweifeln wäre. **Aus den Begründungen zur Festlegung von VRG Landwirtschaft kann ich die Festlegung des VRG Landwirtschaft südlich von Langburkersdorf nicht ableiten.** Die Errichtung einer baulichen Anlage (hier die Legehennenfarm) würde bedeuten: • Nitrateintrag in den Boden – Verseuchung des Trinkwassers • Entstehung von Bioaerosolen und deren Verbreitung in der Luft • Zerschneidung des Kaltluftentstehungsgebietes und der Kaltluftbahnen (Karte 5) • Zerschneidung des Biotopverbundes (Biotope/kleine Waldgebiete/FFH-Gebiet/Flächennaturdenkmal Treibteich-Inselteich/Auwaldgebiet) • Vertreibung und Vernichtung artengeschützter Tiere/ Gefahr für momentane Artenvielfalt • Zerklüftung des Durchzuggebietes für Zugvögel und damit einhergehend eine Verdrängung selbiger auch vom Rastplatz an Insel- und Treibteich • Zerstörung der kulturhistorischen Wasserkunst (Wasserversorgung des Schlosses und des Rittergutes Langburkersdorf (Verweis auf Anhang B und Anmerkungen auf Seite 4 meiner Stellungnahme) und widerspricht damit dem Leitbild für die Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Lebens- und Wirtschaftsraum, welches besagt: *„Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Landeshauptstadt Dresden als Zentrum ist ein attraktiver und hochwertiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum an der Grenze zur Tschechischen Republik, der auf der Grundlage einer in allen Teilen der Region intakten Umwelt und der in ihrer Einzigartigkeit und Vielfalt liebenswerten Kulturlandschaft“* Außerdem Z 4.1.1.16 LEP: *„Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.“* -> Es sind keine besonderen Nutzungsfestlegungen getroffen.		Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen ab 15.000 Plätzen gemäß Nr. 7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen.“ Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

		Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung oder ggf. Festlegung, dass die besagte Fläche VRG Landwirtschaft einzig und allein als Acker und Grünland genutzt wird, kann die bisherige Vielfalt der artengeschützten Tiere (z.B. Habicht, Rotmilan, Waldohreule, Kiebitz, Feldlerche, Turmfalke, Graureiher, Fledermäuse, Eidechsen, Molche, Feldhasen, Rotbauchunke, jährlich im Durchzug (6-8 Wochen) ein Seeadlerpärchen etc. erhalten werden. Für dieses Gebiet erhielt Herr Krause 2002 den Sächsischen Umweltpreis. Herr Flath würdigte das Engagement zum Schutz der Artenvielfalt, die Gestaltung mit zahlreichen Biotopen.*"…sie bietet durch neu angelegte Hecken, sanierte Teiche, bepflanzte Flutgräben und naturschutzgerechte Beweidung zahlreichen Tier- und Pflanzenarten eine neue Heimat."* (Auszug aus der Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 25.11.2002) ->Anstreben Festlegung des Gebietes als VRG Arten- und Biotopschutz, um einen großräumig übergreifenden Biotopverbund zu sichern **Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Begründung** zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2 Bei Umnutzung in großflächige landwirtschaftliche Anlagen würden all diese Grundsätze und Ziele nicht beachtet und geachtet. Des Weiteren werden als entgegenstehend aufgeführt: • **Z 4.1.2.2:** *„Die landschaftsprägenden Erhebungen, die Kleinkuppenlandschaften, die Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges und die Teichlandschaften sind in ihrer in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten."* Die landschaftsprägenden Erhebungen, welche als VRG Kulturlandschafts-schutz festgelegt sind, östlich (Rugiswalde), südlich (Karrenberg) und nördlich (Hohwald) sind bedeutsam für die Naherholung (Wandern/ Radweg). Von diesen Erhebungen sieht man die Landschaft in ihrer Schönheit mit ihrem kleinteiligen Nutzungsmosaik, mit ihren Hecken und Feldrainen, mit ihren Biotopen, mit ihren Feuchtwiesen in alle Richtungen. Der Zerklüftung mit 2.100 Meter langen Ställen und dem Kahlfraß durch die Hühner rings um die Ställe darf mit der Festlegung im Regionalplan als VRG Landwirtschaft nicht Vorschub geleistet werden. • Thema Kulturdenkmal: Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Schutz der Flächen kann die Wasserkunst (Wasserversorgung des Schlosses und des Rittergutes Langburkersdorf durch ca. 2 km Rohrleitung, die nachweislich schon vor 1423 aus hölzernen Rohren bestand (bei Instandhaltungsarbeiten 1952 fand man welche)) und 5 Brunnen in ihrer Funktion und als kulturhistorisches Erbe erhalten bleiben. Die 2 Brunnen auf dem Flurstück 662 sind in steter Nutzung, obwohl diese fälschlicherweise als „ohne Nutzung" in Karten deklariert sind. 2 weitere Brunnen befinden sich auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 656/1 weiterer befindet sich auf dem Grundstück des Rittergutes. Mir ist bekannt, dass diese Wasserkunst von kulturhistorischer Bedeutung ist, von den jetzigen Nutzern sowie für die Allgemeinheit erhalten wird und bis zum heutigen Tag zur Trinkwasserversorgung genutzt wird.		

		Der Erhalt solcher kulturhistorisch bedeutenden Bauwerke muss unbedingt im Regionalplan Beachtung finden, d.h. eine Bebauung der Flächen darf nicht zugelassen werden. • **Z 4.1.3.2:** *„Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Gebieten mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Maßnahmen ergriffen werden, die den pH-Wert langfristig ansteigen lassen, sofern sie mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind.“* Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Schutz der Flächen kann die Qualität des Bodens, des Grundwassers und damit des Trinkwassers erhalten bleiben. Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ist lt. SZ vom 22.06.2017 gestiegen. *„Nimmt man alle 493 Messstellen in Sachsen, wird der Richtwert sogar an rund 30 % der Standorte nicht eingehalten. Damit sei das Grundwasser unter rund einem Fünftel der Landesfläche zu sehr mit Nitrat belastet, hieß es vom Landratsamt.“* Der Großteil des Wassereinzugsgebietes des Treibteiches befindet sich auf dem Grundstück der geplanten Legehennenfarm. Quelle ist gleichzeitig ein ehemaliges Mundloch eines mittelalterlichen Stollens, der sich von da in Richtung der geplanten Farm erstreckt. Somit sind deutliche Nährstoffeinträge in das Auwald Gebiet Flächennaturdenkmal Treibteich zu erwarten. Der tonige Untergrund und die Senken tragen dazu bei, dass sich Nährstoffeinträge dort ansammeln werden. Durch geringen Zufluss im Hochsommer wäre eine zukünftige Bewirtschaftung der Teiche unmöglich. Die Tier- und Pflanzenwelt würde einen nicht wieder gutzumachenden Schaden nehmen. Geschützte Arten würden verdrängt. --> Die Betrachtung der Gesamtheit von Sachsen ist unabdingbar! Nicht nur ein kleines Gebiet, welches heute noch nahezu intakt ist. Jede Versauerung des Bodens muss von vornherein verhindert werden, um nicht über Maßnahmen zur Regulierung des ph-Wertes und der verseuchten Gewässer durch Nitrateinträge nachdenken zu müssen. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Begründungen zu G 4.1.3.1 und Z 4.1.3.2. • ***Z 4.1.4.1 LEP:*** *„Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.* *Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.“* In Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ ist besagtes Gebiet als Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftbahn festgelegt. Eine Versiegelung bzw. Neubebauung ist nicht zulässig. Die Umwandlung des besagten Gebietes in ein VRG Landwirtschaft widerspricht diesen Grundsätzen. • **Z 4.2.1.1 und Z 4.2.1.2** *„In besonders stark wassererosionsgefährdeten*		

		Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen), insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung dieser mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotop-schutz und/oder mit Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhaltes, ist darauf hinzuwirken, dass die ackerbauliche Nutzung in eine dauerhafte Begrünung überführt wird. Dies soll vor allem durch Aufforstung, durch die Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie durch die Anlage von Grünland erfolgen." *„Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort auf einen erosionsmindernden Ackerbau hinzuwirken…"* Besagtes Gebiet ist lt. Karte 5 als wassererosionsgefährdetes Gebiet eingestuft. Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Schutz der Flächen (vollständige Bepflanzung) ○ kann infolge der Hanglage (30 Meter Höhenunterschied) bei Starkregen die Überflutung der angrenzenden Grundstücke und Häuser verhindert werden. Das Niederschlagswasser kann im Boden der Landwirtschaft versickern bzw. in den Flutgraben abfließen. Bei einer möglichen Versiegelung der Fläche durch die geplante Hühnerfarm würde durch das Gesamtgefälle von mehr als 10% ein enormer Hangdruck bei Starkregen und Schneeschmelze entstehen. In diesem Fall würde das gesamte Gelände unter Wasser gesetzt. Durch eine notwendige Drainage würde so aber das Flächenwasser, was verseucht ist, mit in das Grundwasser und in den Bach geleitet, dann weiter in die Polenz, in den Lachsbach, in die Elbe und weiter in die Weltmeere. ○ kann die Qualität des Grundwassers und damit des Trinkwassers erhalten bleiben • ***Z 4.2.1.3 LEP:*** *„Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt."* Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Schutz der Flächen kann dies umgesetzt werden (ich beziehe mich auch auf meine Ausführungen zu den Punkten Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2). • **Z 4.2.1.4** *„Für die Ackerflächen in den winderosionsgefährdeten Gebieten soll unter Beachtung der Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Großmaschinen und der Feldzufahrten auf eine umgebende, gegen Winderosion schützende Bepflanzung (z. B. Windschutzstreifen oder Agroforstsysteme) hingewirkt werden. Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und/oder als ausgeräumte Ackerfläche festgelegt sind."* Das Gebiet südlich von Langburkersdorf ist zwar nicht als winderosionsgefährdetes Gebiet gekennzeichnet, aber es ist durch den		

		„Böhmischen Wind“ geprägt und lt. Karte 5 ein Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftbahn. Der „Böhmischen Wind“ verläuft aus Richtung Südosten in Richtung Südwesten. Diese Windrichtung würde Emission der geplanten Legehennenfarm unmittelbar in Richtung der Siedlungsgebiete Neustadt und OT Langburkersdorf bringen. Da Neustadt und Langburkersdorf in einem Kessel liegen, ist hier eine Kumulation zu erwarten. Nur durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Schutz der Flächen kann durch die Hanglage das Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftabfluss in Richtung Neustadt und Langburkersdorf erhalten bleiben. Eine Bebauung mit landwirtschaftlichen Anlagen würde den Kaltluftstrom verhindern bzw. schadstoffbelasten. Ziel des REP ist es, dass die Kaltluftentstehungsgebiete von luftschadstoffemittierten Anlagen freizuhalten sind. • ***Z 4.1.4.1 LEP:*** *„Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.* *Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.“* In Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ ist besagtes Gebiet als Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltluftbahn festgelegt. Eine Versiegelung bzw. Neubebauung ist nicht zulässig. Die Umwandlung des besagten Gebietes in ein VRG Landwirtschaft widerspricht diesen Grundsätzen. • **Anhang Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung** Die hier unter Punkt 2 *„Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept)“* zusammengefassten Ziele lassen keine landwirtschaftliche Nutzung mit baulichen Anlagen zu. Ich spreche mich gegen eine Umwidmung der Flächennutzung aus.		
2140-01	1012477	Ich widerspreche den Veränderungen im Regionalplan 2018, da genau diesem Leitgedanken nicht gefolgt wird und wertvolle Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“ sowie Vorranggebiete für „Natur und Landschaft“ südlich von Langburkersdorf (Stadt Neustadt i. Sa.) zu Flächen für Landwirtschaft heruntergestuft werden sollen. Dem stehen die nachfolgenden Inhalte des Regionalplanentwurfs entgegen: • Inhalt Leitbild, insbesondere Abschnitt *"Flächensparende und ressourcenschonende integrierte Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sowie eine an die Folgen des Klimawandels angepasste Flächen- und Landnutzung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt und eine attraktive Kulturlandschaft mit robuster Siedlungsstruktur und vielfältigen Nutzungs- und Naherholungsmöglichkeiten", Absatz 6* • Z 4.1.1.1 • Begründung zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2: *"Unabhängig von der Festlegung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz genießen rechtmäßig ausgeübte raumbedeutsame Nutzungen Bestandsschutz gemäß den jeweils*	nicht folgen	Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Nach dem landesplanerischen Auftrages in Z 4.2.1.1 sind in den Regionalplänen 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Infolge musste der Planungsverband die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 2009 ändern, um diesen Prozentsatz zu erreichen. Daher ist auch auf Flächenbereichen südlich von Langburkersdorf nunmehr ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Da Vorranggebiete eine landesplanerische Letztentscheidung darstellen, kann über diese

		einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, BImSchG). Raumbedeutsame Änderungen dieser Nutzungen (z. B. hinsichtlich Art, Intensität oder räumlicher Ausdehnung), die mit dem Ziel Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz unvereinbar sind, sind nicht zulässig." • Wie in Karte 3 festgelegt befindet sich Langburkersdorf in Neustadt/ Sachsen zwischen Valter und dem Unger als landschaftsprägende Erhebung. Daraus ergibt sich für Langburkersdorf diese Region des besonderen Schutzes und sollte deshalb als Vorrang und Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt werden. Deshalb widerspreche ich den Veränderungen im Regionalplan 2018, genau diese schützenswerten Flächen für Landwirtschaft herunterzustufen. • Z 4.2.1.2: *"In besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen), insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung dieser mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und/oder mit Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhaltes, ist darauf hinzuwirken, dass die ackerbauliche Nutzung in eine dauerhafte Begrünung überführt wird. Dies soll vor allem durch Aufforstung, durch die Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie durch die Anlage von Grünland erfolgen."* Wie in Karte 5 von Ihnen sehr gut festgestellt befindet sich Langburkersdorf in Neustadt/ Sachsen auf stark wassererosionsgefährdetem Gebiet und mitten im Kaltluftentstehungsgebiet Richtung Neustadt/ Sachsen.		kein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Einer Vergrößerung des südlich von Langburkersdorf festgelegten Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz landschaftsprägende Erhebung Döringsberg entspricht nicht den Ausweisungskriterien, da die nördlich vorgelagerte Kuppe keine geschlossene 25 m - Höhenlinie aufweist. Das in Karte 5 südlich von Langburkersdorf festgelegte stark wassererosionsgefährdete Gebiet ist nicht Bestandteil des Vorrang-gebietes Landwirtschaft. Ein Vorranggebiet Landwirtschaft steht nicht im Konflikt zu einem Kaltluftentstehungsgebiet, sondern es wirkt unterstützend.
2167-01	1013936	Hiermit zeige ich an, dass wir die *[anonymisiert]* GmbH anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht für dieses Verfahren wird kurzfristig nachgereicht. Uns liegt der Entwurf des Regionalplans vor. Unsere Mandantin verfügt über eine Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen in der Gemarkung Langburkersdorf, Flurstücke *[anonymisiert]*. Die Flächen unserer Mandantin sind von dem Entwurf des Regionalplanes betroffen. Die Interessen unserer Mandantin aus Art. 14 GG, resultierend aus dem Recht zur Errichtung einer Legehennenanlage wurden durch den Entwurf nicht gewahrt. Sie wurden schlichtweg nicht berücksichtigt. Eine weitergehende Konkretisierung der Einwendung gegen den Entwurf des Regionalplanes in seiner derzeit vorliegenden Fassung wird kurzfristig nachgereicht.	folgen	Vorliegende materiell rechtskräftige Genehmigungen für raumbedeutsame Vorhaben muss der Planungsverband bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwingend beachten, so auch die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen aus 2014. Daher wird das Vorranggebiet Landwirtschaft südlich Langburkersdorf um die Fläche der genehmigten Legehennenanlage reduziert. Hinweis: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft - Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung - nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft zu wider laufen. Im baurechtlichen Außenbereich sind aber auf Vorrang-gebieten Landwirtschaft privilegierte Anlagen möglich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient oder der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Großflächige landwirtschaftliche Vorhaben, wie z. B. Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen gemäß Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz über die

				Umweltverträglichkeitsprüfung, stehen allerdings der Zweckbestimmung eines Vorranggebietes Landwirtschaft entgegen. Anmerkung: Trotz Erinnerung durch die Verbandsgeschäftsstelle am 08.03.2018 gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei wurde die avisierte weitergehende Konkretisierung der Einwendung gegen den Entwurf des Regionalplanes nicht nachgereicht.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Ausgeräumte Ackerflächen				
0501-26	Landeshauptstadt Dresden	Einzelne Bereiche der ausgeräumten Ackerflächen sind mit der Vorrangausweisung Waldmehrung überlagert, z. B. in Weißig an der Prießnitz und nördlich von Schönborn. Es ist unklar, ob diese Überlagerung tatsächlich wünschenswert ist. Es wird um Prüfung gebeten, ob die naturschutzfachliche Aufwertung der Ackerflächen einer erwünschten Aufforstung der Flächen nicht eher entgegensteht.	nicht folgen	Die Festlegung "ausgeräumte Ackerfläche" zielt vordergründig auf den Schutz vor Bodenerosion. Ein weiterer Aspekt ist die Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft. Beides steht nicht im Wiederspruch zu einer überlagernden Festlegung Vorranggebiet Waldmehrung. Es ist eher so, dass mit einer Waldmehrung innerhalb der ausgeräumten Ackerfläche die Zielstellung für diese erfüllt werden kann.
0503-28	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der Bereich zwischen Hennersdorf und Lehnmühle, nördlich B 171, ist als ausgeräumte Ackerfläche dargestellt (siehe Anlage 8). Die Ausprägung der Gebietskulisse ist zu prüfen.	folgen	Nach Prüfung mit dem aktuellen Luftbild wird die Festlegung ausgeräumte Ackerfläche hier nicht mehr weiter verfolgt.
2159-01	1013479	Die Einordnung der Flächen um die Ortschaften Weixdorf (Friedersdorf eingeschlossen), Langebrück und Schönborn als „ausgeräumte Ackerfläche“ in Karte 5 entspricht nicht dem aktuellen Zustand! Zum einen existieren eine Vielzahl alter Landschaftselemente in Form von Hecken und Feldgehölzen, sowie Einzelbäumen, zum anderen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Neupflanzungen unter der Regie des Umweltamts Dresden etabliert. Bezogen auf die von uns bewirtschaftete Fläche wurden in den letzten Jahren über 10 ha Nutzfläche für solche Maßnahmen, meist als Ausgleichsmaßnahmen, in den beiden Ortschaften bepflanzt. Es sind Windschutzstreifen, Streuobstwiesen und Aufforstungsflächen entstanden, bestehende Feldhecken wurden ergänzt oder verlängert. Siehe dazu die aktuellen Luftbilder. Die Ackerflächen entsprechen nicht der festgelegten Größenordnung für den Zustand „ausgeräumt“. Darunter versteht man Flächen größer als 25 ha und ohne gliedernde Strukturen bzw. ohne Waldsäume. Auf allen Ackerflächen in den Ortschaften Langebrück, Weixdorf und Schönborn, die als „ausgeräumt“ gekennzeichnet sind, sind Strukturelemente und! oder angrenzende Wälder vorhanden!	teilweise folgen	Nach Überprüfung anhand von aktuellen Luftbildern erfolgt im angegebenen Raum eine Reduzierung/Streichung von "ausgeräumten Ackerflächen".
2195-01	1013939	Die Agrargenossenschaft Radeburg eG bewirtschaftet Flächen in den Gemeinden Radeburg und Moritzburg. Die in dem Gebiet entstandene Kulturlandschaft ist über Jahrzehnte gewachsen. Das Moritzburger Kleinkuppengebiet ist geprägt durch wechselnde Landschaftselemente wie Feldgehölze, Steinrücken und Sumpfgebiete, Seen und Wiesen und Ackerkulturen. Von „ausgeräumten Ackerflächen“ kann man hier nicht ausgehen. Die Ackerflächen entsprechen nicht der festgelegten Größenordnung für den Zustand „ausgeräumt“, d. h. Flächen größer als 25 ha und ohne gliedernde Strukturen, da auf allen Ackerflächen in den Gemeinden Radeburg und Moritzburg, die als „ausgeräumt“ gekennzeichnet sind,	teilweise folgen	Nach Prüfung anhand von aktuellen Luftbildern werden einige ausgeräumte Agrarflächen innerhalb der Gemeinden Moritzburg und Radeburg als solche nicht mehr weiter verfolgt. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen mit den regional-planerischen Vorranggebieten Landwirtschaft v. a. Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Das bedeutet nicht, dass Landwirtschaftsflächen, die nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt sind, aus regionalplanerischer Sicht nicht mehr

		Strukturelemente vorhanden sind! Eine Vielzahl von Landschaftselementen und Saumbiotope kennzeichnen unser Gebiet. Für den Bau bzw. Erweiterung der BAB 13 und Straßenbau, z. B. S 81 u. a. wurden eine Reihe von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Territorium zur Verfügung gestellt. Es wurden Baumreihen, Hecken an Wegesrändern gepflanzt, Gräben renaturiert usw. Insbesondere die wegbegleitenden Gehölzpflanzungen mit Obstbäumen sehen wir als sinnvolle Maßnahme an, mit welcher auch zusätzlich ein Nutzen für die Bevölkerung entsteht. Falls für weiter größere Ausgleichsmaßnahmen Bedarf besteht, schlagen wir die Rekultivierung von Industriebrachen und anderer Altbausubstanzen in Stadtnähe vor. Eine für jeden Standort angepasste Bewirtschaftungsform soll erhalten bleiben. Natürliches Grünland wird als solches genutzt und ebenfalls Ackerland wird entsprechend seiner Bodengüte bearbeitet. Eine Aufforstung sehen wir kritisch, zumal in den letzten Jahren Stürme immensen Schaden angerichtet haben und durch die notwendigen Ersatzpflanzungen und ein jahrelanger Pflegebedarf von 40 - 50 Jahren notwendig werden wird und erst danach mit einem Ertrag gerechnet werden kann. Die Bewirtschaftung des Ackerlandes erfolgt auch in unserem Territorium schon seit Generationen. In den letzten 20 Jahren wurden zunehmend neue Methoden im Ackerbau praktiziert. Diese bodenschonenden Maßnahmen zum Erosionsschutz gegen Wind und Wasser bringen aber nicht nur Vorteile sondern haben auch den Nachteil, dass ein erhöhter Einsatz von PSM (Glyphosat! und anderer) gegen den erhöhten Unkraut- und Schädlingsdruck erfolgt. Ein ausgewogenes Verhältnis von wendender und nichtwendender Bodenbearbeitung entsprechend der CC-Richtlinie schützt den Boden und die Organismen. Das natürliche Grünland wird in der Milchproduktion veredelt. Es fällt organischer Dünger an. Dieser wird auf landwirtschaftliche Flächen eingesetzt. Der Kreislauf funktioniert schon hunderte von Jahren. Ein Einsatz auf Forstflächen ist nicht möglich. Eine willkürliche Festlegung, dass Flächen deren Ackerzahlen unter 50 Bodenpunkten kein wertvollen Acker sind, ist einfach falsch. Seit Generationen wird auch auf leichten Standorten produziert und es werden gute Erträge erzielt. Es wurde die Betriebsstruktur durch Veredlung in der Milchwirtschaft, Anbaustruktur, Maschinenpark und AK-Besatz angepasst. Eine Vielfalt der Kulturen ist wichtig für ein funktionierendes Ökosystem, Tourismus, Erholung der Menschen und Naturschutz. Flora und Fauna hat sich etabliert und wird durch eine Nutzungsänderung nachhaltig gestört. Die bisherigen Maßnahmen und Programme zum Artenschutz Bodenbrüterprojekt, Ortolan, Weißstorch werden ignoriert und die erreichten Ergebnisse zunichte gemacht. Eine Änderung der Bewirtschaftung kann zur Aufgabe der Betriebe oder gravierenden Änderungen führen, wie Reduzierung Arbeitskräfte, keine Lehrausbildung und nicht zuletzt Einbuße von Lebensqualität auf dem Lande (Dorf). Für die Eigentümer erfolgt bei einer Umwandlung der Nutzungsart eine Abwertung ihres Eigentumes. Die Flächen in den genannten Gemarkungen fallen unserer Auffassung nach unter den „Aspekt hoher Stellenwert für die Landwirtschaft“ (siehe S. 109 Regionalplan unten bis S. 110).		bewirtschaftet werden sollen. Nach Einzelfallprüfung erfolgt eine Festlegung für weitere landwirtschaftliche Flächen im ländlichen Raum bzw. in dessen verdichteten Bereichen mit Bodenwertzahl ab 35 als Vorranggebiet Landwirtschaft.

		Die Bevölkerung bzw. die Verbraucher legen hohen Wert auf Nahrungsmittel aus der Region. Sie wollen die Produktion sehen und nachvollziehen. Landwirte sind Ansprechpartner für Fragen und Belange zur Erzeugung landwirtschaftliche Produkte. Schulen besuchen im Rahmen ihres Unterrichtes unsere Betriebsstätten, um den Kindern aufzuzeigen, wo und wie Nahrungsmittel produziert werden. Eine gut funktionierende Landwirtschaft mit artgerechter Tierhaltung, die regionale Produkte herstellt und dabei die Kulturlandschaft und Umweltinteressen im Blick hat, ist und soll Bestandteil der Zukunftsplanung unserer Region sein. In diesem Sinne bitten wir unsere Änderungen und Hinweise im Regionalplan zu beachten.		
2218-03	1014417	Ich bewirtschafte Flächen in den Gemarkungen Marsdorf, Medingen, Hermsdorf, Grünberg, sowie Teile von Schönborn und Langebrück. Der Einordnung der Landwirtschaftsflächen, vor allem Ackerflächen, als „ausgeräumte Ackerfläche“, widerspreche ich. Die durchschnittliche Schlaggröße in meinem Betrieb beträgt 15 ha je Feldschlag. Es existieren zahlreiche Strukturelemente auf den Flächen, sowie umgebende Waldsäume. Zusätzliche Windschutzstreifen erschweren die Bewirtschaftung der Flächen und bringen Flächenverluste mit sich; ebenso wie die Förderung der Eigendynamik von Fließgewässern durch das Anlegen von sog. Entwicklungskorridoren/ Gewässerrandstreifen.	teilweise folgen	Nach Überprüfung anhand von aktuellen Luftbildern erfolgt im angegebenen Raum eine Reduzierung/Streichung von "ausgeräumten Ackerflächen".
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > wassererosionsgefährdete Gebiete				
0704-19	Gemeinde Hirschstein	In Karte 5 sind im Bereich der Gemeinde Hirschstein wassererosionsgefährdete Flächen ausgewiesen. Diese liegen hauptsächlich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Gemeinde Hirschstein geht davon aus, dass durch die Festlegung als wassererosionsgefährdeter Bereich keine Einschränkungen in der Art und Weise der Bewirtschaftung der Flächen für die jeweiligen Landnutzer entstehen.	Kenntnis-nahme	Das diesbezügliche Ziel Z 4.2.1.1 ist als Hinwirkungsziel formuliert. Hinwirkungsziele beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegen. Diese werden aber angehalten, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können und wollen, zu nutzen.
0706-06	Gemeinde Klipphausen	Das Gebiet der Gemeinde Klipphausen ist nahezu komplett als wassererosions-gefährdetes Gebiet eingestuft. Einige Bereiche sind als besonders stark wasser-erosionsgefährdet dargestellt. Hier ist eine Ergänzung entsprechend unserer Stellungnahmen zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie zur Rechtsanpassung des LSG Meißner Triebischtäler zu prüfen. In der Anlage 3 sind die zusätzlich als besonders stark wassererosionsgefährdet einzustufenden Gebiete dargestellt.	teilweise folgen	Im vorliegenden Entwurf sind bereits sechs der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf vorgeschlagenen stark wassererosionsgefährdeten Bereiche übernommen worden. Von den nunmehr drei neuen zusätzlichen Flächen wird der Bereich südöstlich vom Ortsteil Munzig noch als stark wassererosionsgefährdeter Bereich aufgenommen, da nur dieser den Kriterien entspricht.
0723-07	Stadt Meißen	In Karte 5 sollte die Höhenlage Korbitz als besonders erosionsgefährdetes Gebiet (siehe Anlage 3) gekennzeichnet werden. Das Gefährdungspotential wurde durch die Ereignisse 2014 im Triebischtal anschaulich belegt.	teilweise folgen	Nach Prüfung der vorgeschlagenen drei Flächen anhand der regionalplanerischen Kriterien kann nur die mittlere und südlich vorgeschlagene Fläche zusammengefasst als ein "besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet" übernommen werden. Die nördlich vorgeschlagene Ackerflächen weist nicht die erforderliche Hangneigung auf. Diese sind dann erst im angrenzenden Waldbestand vorhanden. Im Wald erfolgt aber keine Festlegung von "besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete" (der Plansatz Z 4.2.1.2 würde auch "ins Leere" laufen).

0812-14	Gemeinde Lohmen	In der Karte 2 „Raumnutzung“ sind die stark wassererosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Flächen oberhalb der Steinbrüche in den Ortslagen Posta-Zeichen bis an die oberen Steinbruchkanten darstellungstechnisch heranzuführen. In diesen Flächen existieren natürliche Kerbtäler, die auf Grund unsachgemäßer und rücksichtsloser Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren für erhebliche Schäden an der Infrastruktur und Privatgrundstücken geführt haben.	nicht folgen	Die "besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete" sind nicht in Karte 2, sondern in Karte 5 festgelegt. In Karte 5 sind aber im angegebenen Bereich keine diesbezüglichen Festlegungen vorhanden. In Karte 5 sind die wassererosionsgefährdeten Gebiete festgelegt. Sie gehen an benannter Stelle bereits bis zum Waldrand heran. Hinweis: Im Wald erfolgt keine Festlegung von wassererosionsgefährdeten Gebiete.
2210-02	1001254	siehe auch Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan, ab S. 173 und Karte 2.3-09 und Anhang 2.3-02 Darin werden sinnvolle Maßnahmen dargelegt, wie der Erosion durch Wasser entgegen gewirkt werden kann. Wie dauerhafte Anlage von Grünland (in Wasserrinnen) durch Gehölzschutzstreifen bzw. Hecken, mindestens 10 m breit (zur Verkürzung von Wasserrinnen auf den ausgeräumten Ackerflächen von 25 ha und mehr) und Erhaltung der Windschutzstreifen aus den 60er Jahren mit heimischen Gehölzen. Insgesamt fanden all diese Vorschläge bis Anfang der 1960er Jahre Beachtung, da braucht man nur alte Karten betrachten. (Anlage Luftbild Miltitz-Luga-Krögis aus http://www.ing-sn.de/fileadmin/user_upload/Seminare/Vortraege_21012016/1_Braeunig.pdf) Seit Jahrzehnten wird über diese Vorschläge höchstens diskutiert, kaum realisiert, im Gegenteil, die Ackerflächen wurden noch größer. 25 ha sind in unserer Region nicht das Normale, 100 ha werden erreicht! Wenn für die aufgezählten Maßnahmen keine Anreize (Geld) für die Landwirte geschaffen werden, wird sich weiterhin nichts ändern. Der „gute Acker“ (BW über 50!) fließt weiter bei Starkregen als „braune Brühe“ tonnenweise in der Elbe gen Nordsee. Im Regionalplan müssen konkrete Vorschläge benannt werden, wie das zu realisieren ist. Die Landwirtschaft verringert dabei die Anbauflächen, wodurch der Ertrag und Förderung für weniger Hektar sinken. Die Landwirte / Landbesitzer haben zusätzliche Aufwendungen mit den Maßnahmen. Unterm Strich wird aber Mehrwert entstehen in der Natur, Artenvielfalt und passiven Hochwasserschutz. Für das Gebiet der Gemeinde Klipphausen sind etwa 14 Bereiche zw. 4 und 16 ha, mit Prioritäten in der Karte 2.3-09 eingetragen. Fast die gesamte Landwirtschaftsfläche ist wassererosionsgefährdet. Es fehlen aber noch Flächen mit besonders starker Gefährdung z.B. bei Robschütz, Miltitz, zwischen Munzig und Burkhardswalde und dessen Umgebung.	teilweise folgen	Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ausschlaggebend ist die Festlegung "besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet" in Karte 5 des Regionalplanentwurfs i. V. m. Z 4.2.1.2. In den benannten Bereichen sind bereits fünf "besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete" festgelegt; diese entsprechen den Nummern 136 (Robschütz), 114 + 137 (Miltitz) und 138 (Burkhardswalde) aus der Karte 2.3-09 des Fachbeitrages. Im Ergebnis dieser Beteiligung wird zwischen Munzig und Burkhardswalde ein weiteres "besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet" festgelegt werden (s. Karte 5 des Regionalplanentwurfs).
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Begründung zu den Vorranggebieten Landwirtschaft				
0108-54	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung 7. Anstrich, S. 110 oben: Zerstörung **von baulichen Anlagen** der Teichwirtschaft (Dämme, Gräben, Bauwerke) Begründung Redaktionell. Klarstellung des Gewollten. Durch extreme Wetterereignisse kann die Infrastruktur der Teichwirtschaft zerstört werden. Teichwirtschaft ist die Gesamtheit aller Unternehmungen und Einrichtungen zur Erzeugung von Fischen in Teichen. Exakte Beachtung und Verwendung der Begriffe im Text erforderlich.	folgen	Die Klarstellung wird so in die Begründung übernommen.

0108-55	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung 8. Anstrich, S. 110 oben: Unterbrechung **und Störung** der Winterruhe **mit nachfolgenden Stück- und Energieverlusten der Fische** durch *(Streichen: ausbleibende Eisbedeckung und)* höhere Wassertemperaturen **und** eine ausbleibende Eisbedeckung, **einhergehend mit ungehindertem Zugriff fischfressender Tierarten und starker Beunruhigung.** Begründung Bei Eisbedeckung sind die Überwinterungsverluste am geringsten, da auf den Teichen ein „Deckel“ den Zugriff von fischfressenden Tieren am sichersten verhindert. Gleichmäßig kalte Wassertemperaturen mit Eisbedeckung sind für die verlustarme Überwinterung am besten.	folgen	Der Passus wird wie vorgeschlagen in die Begründung übernommen.
0108-56	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Streichung 9. Anstrich, S. 110 oben: „Einbürgerung von konkurrierenden Fischarten bis zur Verdrängung von einheimischen Arten“ Neuformulierung: Ausbreitung von invasiven Arten (Alien species) die mit einheimischen Arten konkurrieren Fische (sowie andere Tiere und Pflanzen) sind keine Bürger. Eine Ausbreitung bzw. der Besatz mit invasiven Arten ist rechtlich unzulässig.	folgen	Der Passus wird wie vorgeschlagen formuliert.
0501-39	Landeshauptstadt Dresden	Die Beschreibung der Kriterien für die Festlegung des VRG Landwirtschaft ist in Kapitel 4.2.1 sehr verwirrend und nicht stimmig. Insbesondere die Ausnahmen suggerieren, dass im Verdichtungsraum Ackerland und Dauergrünland/Weideland nicht als VRG ausgewiesen werden. Hier sollte eine redaktionelle Überarbeitung erfolgen und ggf. nach der ausführlichen Zuordnung der Kriterien zu den einzelnen Aspekten eine tabellarische Zusammenfassung der Ausweisungskriterien für den Verdichtungsraum und den ländlichen Raum ergänzt werden.	folgen	Es erfolgt in der Begründung eine Klarstellung der Festlegungskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt: Im vorliegenden Plan kommen i. d. R. folgende Kriterien für die Festlegung eine Vorranggebietes Landwirtschaft in Betracht: für die gesamte Planungsregion: Unter Beachtung der sehr hohen kulturlandschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Weinbauflächen in der Region (Alleinstellungsmerkmal): Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen. - Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 06/2016) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen. - Darüber hinaus für die Raumkategorien ländlicher Raum und verdichtete Bereiche im ländlichen Raum: Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen im ländlichen Raum und in dessen verdichteten Bereichen erfolgt eine Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 der o. g. Bodennutzungskategorien - Darüber hinaus für die Raumkategorie Verdichtungsraum: Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 gemäß der Bewertungsstufe III für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die ausschließlich als Obstplantagen/Dauerkulturen geführt werden.

				Die Nichtaufnahme von Ackerland erfolgte unter Beachtung des vorhandenen hohen Siedlungsdruckes im Verdichtungsraum; hier befinden sich das Oberzentrum Dresden sowie fünf von acht Mittelzentren sowie ein Grundzentrum. Ebenso erfolgt keine Aufnahme von Dauergrünland/Weideland, da im Verdichtungsraum die Anzahl der Stallanlagen relativ gering ist.
0825-07	Stadt Heidenau	**zu Seite 110** **Redaktionelle Überarbeitung zur Beschreibung der Kriterien für die Festlegung des Vorranggebietes Landwirtschaft** Begründung: Auf Heidenauer Flur werden in „Karte 2 – Raumnutzung“ Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Die Stadt Heidenau liegt im Verdichtungsraum, wobei den beschriebenen Ausnahmen nach kein Ackerland im Verdichtungsraum festgelegt werden soll, um Konflikte v.a. in Bezug auf den Bedarf für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung vorsorglich zu minimieren. Zudem bitten wir um Klarstellung der Kriterien für die Festlegung des Vorranggebietes Landwirtschaft.	folgen	Es erfolgt in der Begründung eine Klarstellung der Festlegungskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt: Im vorliegenden Plan kommen i. d. R. folgende Kriterien für die Festlegung eine Vorranggebietes Landwirtschaft in Betracht: für die gesamte Planungsregion: - Unter Beachtung der sehr hohen kulturlandschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Weinbauflächen in der Region (Alleinstellungsmerkmal): Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen. - Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 06/2016) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen. Darüber hinaus für die Raumkategorien ländlicher Raum und verdichtete Bereiche im ländlichen Raum (s. Karte 1) - Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen im ländlichen Raum erfolgt eine Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 der o. g. Bodennutzungskategorien Darüber hinaus für die Raumkategorie Verdichtungsraum (s. Karte 1) - Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 gemäß der Bewertungsstufe III für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die ausschließlich als Obstplantagen/Dauerkulturen geführt werden. Die Nichtaufnahme von Ackerland erfolgte unter Beachtung des vorhandenen hohen Siedlungsdruckes im Verdichtungsraum; hier befinden sich das Oberzentrum Dresden sowie fünf von acht Mittelzentren sowie ein Grundzentrum. Ebenso erfolgt keine Aufnahme von Dauergrünland/Weideland, da im Verdichtungsraum die Anzahl der Stallanlagen relativ gering ist.
1317-04	Erlebnisregion Dresden	Die Beschreibung der Kriterien für die Festlegung des Vorranggebietes Landwirtschaft ist in Kapitel 4.2.1 sehr verwirrend und nicht stimmig. Insbesondere die Ausnahmen suggerieren, dass im Verdichtungsraum Ackerland und Dauergrünland/Weideland nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Das	folgen	Es erfolgt in der Begründung eine Klarstellung der Festlegungskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt: Im vorliegenden Plan kommen i. d. R. folgende Kriterien für die

		entspricht jedoch nicht den in der Informationsveranstaltung im November 2017 vorgetragenen Kriterien. Hier sollte eine redaktionelle Überarbeitung erfolgen und ggf. nach der ausführlichen Zuordnung der Kriterien zu den einzelnen Aspekten eine tabellarische Zusammenfassung der Ausweisungskriterien für den Verdichtungsraum und den ländlichen Raum ergänzt werden.		Festlegung eine Vorranggebietes Landwirtschaft in Betracht: - für die gesamte Planungsregion: - Unter Beachtung der sehr hohen kulturlandschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Weinbauflächen in der Region (Alleinstellungsmerkmal): Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen. - Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 06/2016) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen. - Darüber hinaus für die Raumkategorien ländlicher Raum und verdichtete Bereiche im ländlichen Raum (s. Karte 1) - Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen im ländlichen Raum erfolgt eine Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 der o. g. Bodennutzungskategorien - Darüber hinaus für die Raumkategorie Verdichtungsraum (s. Karte 1) - Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 gemäß der Bewertungsstufe III für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (Stand 06/2016), die ausschließlich als Obstplantagen/Dauerkulturen geführt werden. Die Nichtaufnahme von Ackerland erfolgte unter Beachtung des vorhandenen hohen Siedlungsdruckes im Verdichtungsraum; hier befinden sich das Oberzentrum Dresden sowie fünf von acht Mittelzentren sowie ein Grundzentrum. Ebenso erfolgt keine Aufnahme von Dauergrünland/Weideland, da im Verdichtungsraum die Anzahl der Stallanlagen relativ gering ist.
1331-01	Regionalbauern-verband Elbe/Röder e. V.	Nach der Diskussion mit unseren Mitgliedern möchten wir zum Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stellung nehmen und beschränken uns dabei im Wesentlichen auf die uns betreffenden Belange. Landwirtschaftliche Flächen haben eine große Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie für den Naturschutz. Kernaufgabe der Landwirtschaft ist und bleibt die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die Landwirtschaft sichert unsere Lebensgrundlage und erhält unsere Kulturlandschaft. Die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren nachhaltige Bewirtschaftung ist die existentielle Voraussetzung für einen Landwirtschaftsbetrieb. Leider müssen wir auch in unserer Region feststellen, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen nach wie vor hoch ist. Die Landwirtschaftsbetriebe unseres Verbandsgebietes	folgen	Der Begründung kann entnommen werden, dass im Ländlichen Raum bereits Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen worden sind. Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen im ländlichen Raum wird eine weitere Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen auch < 35 erfolgen, wenn diese sich im Umfeld von Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung befinden. Des Weiteren wird wieder eine Begründungskarte "Landwirtschaft" mit Kennzeichnung der Stallanlagen und Angaben zur Milchviehhaltung in den Regionalplanentwurf aufgenommen (wie Karte 12 des rechtskräftigen Regionalplans).

		haben in den vergangenen Jahren wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen durch zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen, wie Umgehungsstraßen, Radwegebau, Gewerbegebiete, Wohnbebauung, Rohstoffabbau etc. verloren. Hinzu kommt noch der Flächenentzug für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ohne wirksamen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sehen wir die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie langfristig gefährdet. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft als Mindestschutz für den Erhalt wertvoller Landwirtschaftsflächen von mindestens 35% der Landwirtschaftsfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Die Heranziehung ausschließlich von Böden mit überwiegend hohem Ertragspotential mit einer Ackerzahl größer 50 sehen wir allerdings problematisch. Dies führt dazu, dass im Landkreis Meißen im Gebiet nördlich und östlich von Riesa und Großenhain nur noch partiell Vorrangflächen Landwirtschaft ausgewiesen werden. Das widerspricht der Richtlinie Z 4.2.1.1 LEP, wonach auch der Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung zu berücksichtigen ist. Insbesondere den Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung kann damit unter Umständen die Futtergrundlage entzogen werden. Auf die Auswirkungen einer Einstellung der Tierhaltung auf den ländlichen Raum durch den Verlust von Arbeitsplätzen sei hingewiesen. Auch auf den in diesen Gebieten zumeist ausgewiesenen Vorrangflächen Arten- und Biotopschutz muss ein dauerhafter Ackerbau nach den Regeln der guten fachlichen Praxis möglich sein. Das sollte im Planentwurf deutlich herausgestellt werden. Exemplarisch seien hier die Standorte der Tierhaltung in Prausitz und Cunnersdorf genannt.		
1334-04	Sächsischer Landesbauern-verband e. V.	Mit der Ausweisung von 35% der Landwirtschaftsfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft wird die Forderung des Landesentwicklungsplanes umgesetzt. Die Heranziehung ausschließlich von Böden mit überwiegend hohem Ertragspotential mit einer Ackerzahl größer 50 sehen wir allerdings kritisch. Eine Umsetzung der Richtlinie Z 4.2.1.1 LEP, wonach auch der Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung zu berücksichtigen ist, können wir nicht erkennen. Insbesondere den Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung kann damit unter Umständen die Futtergrundlage entzogen werden. Auf die Auswirkungen einer Einstellung der Tierhaltung auf den ländlichen Raum durch den Verlust von Arbeitsplätzen sei hingewiesen.	folgen	Der Begründung kann entnommen werden, dass im Ländlichen Raum bereits Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen worden sind. Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen im ländlichen Raum wird eine weitere Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen auch < 35 erfolgen, wenn diese sich im Umfeld von Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung befinden. Des Weiteren wird wieder eine Begründungskarte "Landwirtschaft" mit Kennzeichnung der Stallanlagen und Angaben zur Milchviehhaltung in den Regionalplanentwurf aufgenommen (wie Karte 12 des rechtskräftigen Regionalplans).
2218-05	1014417	Ich bewirtschafte Flächen in den Gemarkungen Marsdorf, Medingen, Hermsdorf, Grünberg, sowie Teile von Schönborn und Langebrück. Die Einordnung der Landwirtschaftsflächen als Vorranggebiete ab einer Ackerzahl größer 50 bedeutet für meinen Betrieb, der auf Böden mit einer AZ von 25 bis 45 wirtschaftet, eine Existenzgefährdung. Über die letzten zwei Jahrzehnte konnte ich meinem Betrieb am Standort entwickeln, die Naturalerträge stabilisieren und Ertragsfortschritte realisieren. Eine standortangepasste Bewirtschaftung und Fruchtfolgen sind nur ein Beispiel für eine sinnvolle und erfolgreiche	nicht folgen	Wenn landwirtschaftliche Flächen nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt sind, bedeutet das nicht, dass hier keine Landwirtschaft betrieben werden soll. Ziel der Festlegung ist es v. a., die ertragsstarken Böden für die Landwirtschaft zu sichern - und zwar gegen entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

		Landwirtschaft, wie sie mein Betrieb ausübt und damit einen Beitrag leistet, die Kulturlandschaft zu bewahren und Arbeitsplätze zu sichern, sowie stadtnah zu produzieren.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Begründung zu Z 4.2.1.1 bis Z 4.2.1.4				
0108-57	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung drittletzter Absatz: Die festgelegten „winderosionsgefährdeten Gebiete“ basieren ebenfalls auf den durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2012 erstellten Daten der potenziellen Erosionsgefährdung aus der Bodenkarte Sachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) in Kombination **mit den langjährig mittleren Windgeschwindigkeiten.** *(statt: „mit dem Digitalen Geländemodell im 5 m-Raster (DGM 5)“)* Korrektur der Aussage zur Datengrundlage - muss wie vorgeschlagen verbessert werden.	folgen	Passus wird wie vorgeschlagen korrigiert.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Begründung zu Z 4.2.1.5				
0108-58	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 15 in 2. Absatz: bisher: Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind standortgerechte und heimische Pflanzenmaterialien zu wählen. … Die häufig in den 60er Jahren angelegten Pappelreihen sollten rechtzeitig vor ihrem Verfall durch Neuanpflanzungen mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung ersetzt werden. Änderung: Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind **gebietseigene Pflanzen und Gehölzen** zu wählen. … Die häufig in den 60er Jahren angelegten Pappelreihen **sind** vor ihrem Verfall durch Neuanpflanzungen mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung **zu ersetzen**. Begründung: Redaktionelle Aktualisierung infolge BNatSchG. Für den Wald regelt das Forstvermehrungsgutgesetz die Identitätssicherheit (Herkunft) und genetische Vielfalt des forstlichen Vermehrungsgutes. Somit wird die Stabilität und Ertragsfähigkeit des Waldes gefördert und sichergestellt. Die Herkunftsgebiete für die dem FoVG unterliegenden Baumarten sind auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten festgelegt. Ab dem 01. Marz 2020 ist das Ausbringen nichtgebietsheimischer Herkünfte in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz nur noch mit Genehmigung möglich. Das bedeutet, dass bei Pflanzung von Gehölzen (Sträucher, Baumarten) in der freien Natur **gebietseigene** Herkünfte (Vorkommen) verwendet werden müssen.	folgen	Der Passus wird wie vorgeschlagen übernommen.
0108-59	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Letzter Absatz: Das Wort „Flurneuordnungsverfahren“ ist durch „Flurbereinigungsverfahren“ zu ersetzen. Redaktionell. Entsprechend des Glossars zur Ländlichen Neuordnung (siehe https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/download/Glossar_15_01_08(3).pdf) entspricht die Flurneuordnung den Verfahren nach LwAnpG. Nur im Rahmen der Verfahren nach FlurbG, also innerhalb von Flurbereinigungsverfahren, hat man alle Möglichkeiten, für einen angemessenen Erosionsschutz und eine entsprechende Gewässerrenaturierung zu sorgen.	folgen	Der Passus wird wie vorgeschlagen übernommen.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Begründung zu Z 4.2.1.6				
0108-60	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung 2. Absatz, letzter Satz: Mit seiner Bewirtschaftungsweise ist er in der Regel besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche (**Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung,** Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz**, Vorranggebiete Wasserversorgung, Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts**), geeignet. Begründung Auch für Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Vorranggebiete Wasserversorgung und Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts sind die Bewirtschaftungsweise des ökologischen Landbaus besonders geeignet.	folgen	Passus wird wie folgt formuliert: "Mit seiner Bewirtschaftungsweise ist er in der Regel besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten und Biotopschutz, Vorranggebiete Wasserversorgung, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. Hochwasserentstehungs-gebiete) geeignet."

Kapitel 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
G 4.2.2.1 .....Seite 2
VRG/VBG Waldschutz.....Seite 2
VRG Waldmehrung .....Seite 4
Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldschutz.....Seite 10
Begründung zu den Vorranggebieten Waldmehrung .....Seite 11

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft				
0108-62	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Im Regionalplan wird nicht auf die Ziele Z 4.2.2.3 und Z 4.2.2.5 sowie den Grundsatz G 4.2.2.4 des LEP 2013 (S. 138/139) eingegangen, obwohl hier Bereiche der Region (Unteres Osterzgebirge, Sächsische Schweiz) explizit genannt werden.	nicht folgen	Bereits im Vorentwurf (Kap. 4.2.2 - Erläuterungskasten) hat der Planungsverband festgestellt, dass zur Thematik Waldumbau und immissionsgeschädigte Wälder keine Festlegungen getroffen werden, da der Landesentwicklungsplan dazu ausreichende Regelungen enthält. Im Interesse der Plananwender werden jedoch auch die beiden landesplanerischen Ziele (Z 4.2.2.3 und Z 4.2.2.5) dem Kapitel 4.2 vorangestellt.
0819-09	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Hinweis: Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel ist mit ca. 380 ha Waldfläche einer der größten Waldbesitzer in der Region. Der Waldschutz und die -mehrung sind die Hauptaufgaben der Waldbewirtschaftung. Da sich viele Flächen im Eigentum der Stadt befinden, ist die Zielstellung auch umsetzbar. Wir möchten in diesem Zusammenhang informativ darauf verweisen, dass der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung der Art beabsichtigt, dass die Aufgaben der Waldeinrichtung und -bewirtschaftung des Kommunalwaldes künftig für den Staatsbetrieb Sachsenforst kostendeckend erfolgen sollen (bisher kostenlos). Diese Entscheidung kann bei den Gemeinden zwangsläufig dazu führen, Waldflächen aus finanziellen Gründen zu privatisieren. Wir bitten um Beachtung.	Kenntnis-nahme	-
1334-06	Sächsischer Landesbauern-verband e. V.	Das Ziel, den Waldanteil in der Planungsregion um 2,1% zu erhöhen, sehen wir kritisch. Aufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vom Berufsstand generell abgelehnt. Die Entscheidung zur Aufforstung in besonderen Einzelfällen liegt allein bei den Grundeigentümern.	nicht folgen	Das Ziel, den Waldanteil in der Planungsregion um 2,1 % zu erhöhen, ist in Z 4.2.2.1 LEP festgelegt, also auf landesplanerischer Ebene. Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.
2024-05	1012281	Aufforstung und Wald als regionaler Klimaregler Allein mit "Waldmehrung" in dem ausgewiesenen, sehr bescheidenem Umfang wird auf das ökologische Verbundsystem wohl kaum eine Verbesserung bringen. Zur Zeit ist die Forstwirtschaft im Gebiet mit einer Art "Ausdünnung" bestehender Waldflächen tätig. Die Humusstärke des Waldbodens ist seit langer Zeit schon	Kenntnis-nahme	Das ökologische Verbundsystem besteht aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und aus den Vorrang-gebieten Waldschutz. Aufforstungen wirken i. d. R. funktionsunterstützend.

		stark rückläufig. Damit ist auch das Wasserhaltevermögen in diesen Waldflächen stark zurückgegangen. Eine Folge ist: der Wald verliert nun auch hier an Einfluß auf das Klima.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft > G 4.2.2.1				
1101-26	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Grundsatz 4.2.2.1 ist unserer Ansicht nach um die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung unter den Kriterien des Forest Stewardship Council (FSC) zu erweitern“ *„Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturbereicherung der Landschaft beitragen.* ***Im forstwirtschaftlich genutzten Wald ist die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung vorrangig nach den Kriterien des Forest Stewardship Council anzustreben.“***	nicht folgen	Die Zertifizierung garantiert dem Verbraucher durch ihre entsprechenden Logos eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, unter der Berücksichtigung ökologischer, ökonomische und sozialer Standards. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wird im Sächsischen Waldgesetz (hier insbesondere aus dem vierten Teil: Bewirtschaftung des Waldes) geregelt. Weitere Zielstellungen werden in der "Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen" thematisiert, so auch die Erhöhung des Anteils der zertifizierten Waldfläche (Handlungsfeld: Stetigkeit der Waldfunktionen). Ein weitergehender Handlungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung wird vom Planungsverband nicht gesehen.
1106-05	NABU LV Sachsen e. V.	Wir schlagen folgende Ergänzung vor: Es ist eine Zertifizierung der Waldbewirtschaftung unter den Kriterien des Forest Stewardship Council (FSC) anzustreben.	nicht folgen	Die Zertifizierung garantiert dem Verbraucher durch ihre entsprechenden Logos eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, unter der Berücksichtigung ökologischer, ökonomische und sozialer Standards. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wird im Sächsischen Waldgesetz (hier insbesondere aus dem vierten Teil: Bewirtschaftung des Waldes) geregelt. Weitere Zielstellungen werden in der "Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen" thematisiert, so auch die Erhöhung des Anteils der zertifizierten Waldfläche (Handlungsfeld: Stetigkeit der Waldfunktionen). Ein weitergehender Handlungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung wird vom Planungsverband nicht gesehen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft > VRG/VBG Waldschutz				
0102-01	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	In der Karte 2 ist der gesamte Bereich des unter Denkmalschutz stehenden Schlossparks von Schloss Weesenstein als Vorranggebiet Waldschutz ausgewiesen. Es wird um Korrektur des entsprechend betroffenen Bereiches des Schlossparks gebeten.	Kenntnis-nahme	Der Bereich des unter Denkmalschutz stehenden Schlossparks von Schloss Weesenstein ist in Karte 2 Raumnutzung **nicht** als Vorranggebiet Waldschutz festgelegt.
0102-02	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Weiterhin sind in der Karte 2 die vom Elbtal aus gesehenen wesentlichen Sichtbeziehungen zu der oberhalb von Schloss Pillnitz befindlichen Ruinenstruktur (aus der Zeit Friedrich August III. von Sachsen) als Vorranggebiet Waldschutz ausgewiesen. Im Interesse der Erhaltung bzw. Wiederherstellung dieser Sichtbeziehungen zur Ruinenstruktur wird um Prüfung der Entfernung der Signatur „Waldschutz“ gebeten.	nicht folgen	Das Vorranggebiet Waldschutz ist nicht bis unmittelbar an die Ruinenstruktur angrenzend festgelegt, sondern nur entlang des unterhalb führenden Leitenweges. Es besteht ein Höhenunterschied von 30 m und mehr, so dass Sichtbeziehungen zu der oberhalb von Schloss Pillnitz befindlichen Ruinenstruktur durch Baumbewuchs innerhalb eines Vorranggebietes Waldschutz nicht beeinträchtigt werden können.
0501-27	Landeshauptstadt Dresden	Der Albertpark (zwischen Bautzner Straße und Fischhausstraße) ist im Gegensatz zum rechtskräftigen Regionalplan nur als Vorbehaltsgebiet Waldschutz ausgewiesen. Gemäß der Waldfunktionenkartierung Sachsenforst wird die Fläche mit der Erholungsfunktion Stufe 1 bewertet. Da die Fläche nicht als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht und sich die vorhandenen Erholungsnutzungen gut integrieren, sollte die Fläche weiterhin als Vorranggebiet	folgen	Nach Prüfung anhand der Festlegungskriterien wird das Vorbehalts-gebiet Waldschutz im Bereich Albertpark in ein Vorranggebiet Waldschutz "hochgestuft" sowie der Waldbestand im Stadtteilpark Trutzsch als Vorbehaltsgebiet Waldschutz (rd. 10 ha) festgelegt.

		Waldschutz ausgewiesen werden. Der Stadteilpark Trutzsch in Dresden Nickern bildet mit den angrenzenden Waldflächen in Söbrigau eine mehr als 10 ha große Waldfläche. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Waldschutz sollte in der generalisierten Form entsprechend Anhang F geprüft werden.		
0502-25	Landkreis Meißen	Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes werden ausdrücklich befürwortet, um die vorhandene Waldfläche zu erhalten und zu mehren. Insbesondere die Waldmehrungsabsicht in der linkselbischen, waldarmen Region wird positiv vermerkt.	Kenntnis-nahme	-
0830-09	Stadt Pirna	Vorranggebiet Waldschutz an der Südseite des Kohlbergs Den landschaftspflegerischen Begleitplanungen zum Bau der B 172 - 3. BA - Ortsumgehung Pirna haben wir entnommen, dass dem Erhalt der wertvollen Offenlandbiotope höheres Gewicht als der Waldmehrung beizumessen ist. Wir bitten hierzu um Prüfung der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes.	nicht folgen	Auf dem Gebiet des Kohlberges sind keine Vorranggebiete Waldmehrung festgelegt. Der Planungsverband geht daher davon aus, dass sich die Einwendung auf das Vorranggebiet Waldschutz bezieht. Dieses Vorranggebiet betrifft ausschließlich den vorhandenen Waldbestand, also kein Offenland, und kann demzufolge mit Offenlandbiotopen nicht in Konflikt stehen.
1208-05	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Das die Deponie Hammerweg, Dresden vollständig überlagernde Vorbehaltsgebiet Waldschutz sollte angepasst werden (Beschränkung auf vorhandene Waldflächen).	folgen	Gemäß Eintrag in der Forstdatenbank Sachsenforst ist der Deponiebereich als "Forstboden" vermerkt. Dennoch wird der nicht bewaldete Bereich aus dem Vorbehaltsgebiet Waldschutz entfernt.
1604-04	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	*"Die **in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und Gewässer (G2.3.2.9)** sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als Naherholungsräume für naturgebundene Erholung insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können."* Wir begrüßen dieses Ziel und verweisen deshalb darauf, dass der **Rest des Waldgebietes Tännicht** (letzter Rest von Elbauen), **der als Vorranggebiet Wald ausgewiesen ist, in seiner jetzigen Form aktiv geschützt und sogar wegen seiner Bedeutung für die Natur und die Kulturlandschaft erweitert werden muss. Wenn, wie im Regionalplanentwurf dargestellt, unmittelbar angrenzend das Vorranggebiet Rohstoffabbau liegt, wird das langfristig den Wald zerstören!** Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kiesabbau in der Region haben gezeigt, dass infolge des Kiesabbaus eine Austrocknung zu erwarten ist. Das Tännicht befindet sich unterhalb des Borsberges, die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird sich erhöhen durch die tiefer liegenden Abbautrichter der Kiesabbaugrube, d.h. dass es schwerwiegende Schäden erleiden wird. (Von Waldschutz und der Möglichkeit zu naturgebundener Erholung kann also keine Rede sein.) **Wir fordern deshalb, das Tännicht zu bewahren und zu erweitern. Wir fordern den angegebenen Waldschutz zu erweitern auf ein Vorranggebiet für Waldmehrung.**	nicht folgen	Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die bereits im Regional-plan von 2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben. Demnach ist angrenzend an das Tännicht keine Waldmehrung dargestellt. Es erfolgte u. a. keine Festlegung eines Vorrang-gebietes Waldmehrung bei Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hoch-wasservorsorge; dass ist im Stadtgebiet Dresden angrenzend an das Waldstück Tännicht aber der Fall. Auch auf dem Stadtgebiet von Pirna sind angrenzend an das Tännicht im Flächennutzungs-plan keine Waldmehrungen dargestellt; im Gegenteil ist im Flächen-nutzungsplan im südlichen Randbereich des Tännicht eine Ausgleichsfläche für Extensivgrünland, angrenzend an die Schilfwiese, vorgesehen. Das widerspricht einer Festlegung als Vorranggebiet Waldmehrung.
2338-04 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-04 bis 2345-04*** Zitat 2.3.2.9 *„Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und Gewässer sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als*	nicht folgen	Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die bereits im Regional-plan von 2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten

		Naherholungsräume für naturgebundene Erholung insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können." Wir begrüßen dieses Ziel und verweisen deshalb darauf, dass der Rest des Waldgebietes Tännicht (letzter Rest von Elbauen), der als Vorranggebiet Wald ausgewiesen ist, in seiner jetzigen Form aktiv geschützt und sogar wegen seiner Bedeutung für die Natur und die Kulturlandschaft erweitert werden muss. Wenn wie im Regionalplanentwurf dargestellt, unmittelbar angrenzend das Vorranggebiet Rohstoffabbau liegt, wird das langfristig den Wald zerstören! Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kiesabbau in der Region haben gezeigt, dass infolge des Kiesabbaues eine Austrocknung zu erwarten ist. Das Tännicht befindet sich unterhalb des Borsberges, die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird sich erhöhen durch die tiefer liegenden Abbautrichter der Kiesabbaugrube, d.h. dass es schwerwiegende Schäden erleiden wird. (Von Waldschutz und der Möglichkeit zu naturgebundener Erholung kann also keine Rede sein.) **Wir fordern deshalb, das Tännicht zu bewahren und zu erweitern. Wir fordern den angegebenen Waldschutz zu erweitern auf ein Vorranggebiet für Waldmehrung.**		Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben. Demnach ist angrenzend an das Tännicht keine Waldmehrung dargestellt. Es erfolgte u. a. keine Festlegung eines Vorranggebietes Waldmehrung bei Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser-vorsorge; dass ist im Stadtgebiet Dresden angrenzend an das Waldstück Tännicht aber der Fall. Auch auf dem Stadtgebiet von Pirna sind angrenzend an das Tännicht im Flächennutzungsplan keine Waldmehrungen dargestellt; im Gegenteil ist im Flächen-nutzungsplan im südlichen Randbereich des Tännicht eine Ausgleichsfläche für Extensivgrünland, angrenzend an die Schilfwiese, vorgesehen. Das widerspricht einer Festlegung als Vorranggebiet Waldmehrung.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft > VRG Waldmehrung				
0108-94	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: In LSG sind Erstaufforstungen i. d. R. unzulässig. Konfliktpotenzial gibt es z. B. S Gävernitz, Ö Jessen, W Steinbach, NÖ und Ö Freitelsdorf-Cunnersdorf, W Nossen-Zella, SW Neustadt/ Sa., in den Osterzgebirgs-LSG, in der NLP-Region, an den Elbtal-, Polenztal- und Triebischtälerhängen sowie in den Elbseitentälern. Auch dürfen keine geschützten oder sonstig wertvollen Offenlandbiotope aufgeforstet werden, insbes. um Jacobsthal, aber auch z. B. NÖ Strauch, SW Wilsdruff, S Prositz, S Schieritz, SW Nieder-Colmnitz, N Hartha und an den Rändern des Käbschützbachtals. Begründung: Bei Abweichungen von dem Veränderungsverbot in Landschaftsschutzgebieten ist die Zustimmung der UNB erforderlich (z. B. aus Erosionsschutzgründen). Es wäre zu prüfen, ob z. B. besonders wertvolles Grünland (Biotopschutz) betroffen ist oder Bereiche des Biotopverbundes mit dem Ziel Offenland (hier Agrarräume).	nicht folgen	Der Verordnungsgeber für LSG-Verordnungen hat in der Vergangenheit auf diesbezügliche Einwendungen seitens des Planungsverbandes in seinem Anhörungsergebnis regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich der Erlaubnisvorbehalt nicht gegen die Vorranggebiete Waldmehrung richtet. Es soll aber sichergestellt werden, dass bei Aufforstungen in einem Vorranggebiet Waldmehrung keine naturschutzfachlich bedeutsamen Offenlandbereiche bewaldet werden. Daher ist in der Plansatzbegründung auch der Hinweis enthalten: "Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden." Hinweis: von den 35 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten in der Region wurden 17 Landschaftsschutzgebiete nach Rechtskraft des 1. Regionalplans 11/2000 festgesetzt; von diesen befanden sich nur in 9 Landschaftsschutzgebieten Vorranggebiete Erstaufforstung/Waldmehrung; in der Anhörung dieser 9 Landschaftsschutzgebiete wurde durch den RPV immer auf die Vorranggebiete Erstaufforstung/Waldmehrung hingewiesen und der Verordnungsgeber hat dies zur Kenntnis genommen bzw. im o. g. Sinne eingestellt.
0501-28	Landeshauptstadt Dresden	Zu den Waldmehrungsflächen fanden intensive Abstimmungen statt. Am 18. August 2017 wurde eine Liste mit Waldmehrungsflächen größer 5 ha zugearbeitet. Einige der benannten Flächen wurden gar nicht oder nur teilweise als Vorrang-gebiete Waldmehrung im Regionalplanentwurf dargestellt. Einige Vorranggebiete	folgen	Im Regionalplanentwurf sind nur Vorranggebiete Waldmehrung ab 10 ha Flächengröße festgelegt (außer, wenn angrenzend an Waldbestand); daher konnte vier der fünfzehn Vorschläge nicht entsprochen werden.

		Waldmehrung sind entgegen der Abstimmung trotzdem dargestellt worden. Es wird deshalb eine grundsätzliche Abstimmung und Prüfung aller Waldmehrungsflächen in Dresden angeregt. Beispielhaft werden im Folgenden und in Anhang G zwei Flächen aufgeführt, zu denen Änderungsbedarf besteht: Die dargestellte Fläche in Schönborn an der Stadtgrenze zu Liegau entspricht nicht den Darstellungen im Dresdner Landschaftsplan und im Flächennutzungs-planentwurf. Im Landschaftsplan wird auf eine Aufforstung in diesem Bereich verzichtet, um den Lebensraum von geschützten und stark im Rückgang befindlichen Vogelarten des Offenlandes nicht einzuschränken. Der offene Agrarraum südlich von Schönborn ist ein Habitat mit geeigneten Strukturen für die nachgewiesenen Vorkommen des Kiebitz als Leitart des Feuchtgrünlandes und feucht-nassen Ackerlandes. Die Aufforstung südlich von Rockau wurde von der Stadt Dresden angeregt und ist sowohl im Dresdner Landschaftsplan und im Flächennutzungsplanentwurf enthalten. Sie ist größer als 10 ha und damit darstellungsrelevant für den Regional-plan. Es wird um Ergänzung als Vorranggebiet Waldmehrung gebeten.		Das in der Stellungnahme vorgeschlagene Vorranggebiet Wald-mehrung südwestlich von Rockau wird wieder übernommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Planbegründung hinge-wiesen, wonach bei der konkreten Aufforstungsplanung auch die Belange des Landschaftsbildes zu beachten sind. Vorliegend wurde der Aussichtspunkt Rockau 2005 neu gestaltet, u. a. mit einer Informationstafel zu den Sichtbeziehungen ins Elbtal mit Altstadt-bereich (s. auch Darstellung der Aussicht im Landschaftsplan). Die Aufforstung auf dem vorgelagerten unteren Hangbereich sollte diesen Sichtbereich weiterhin gewährleisten. Aufgrund des in der Stellungnahme dargestellten Artenschutz-konfliktes wird auf das Vorranggebiet Waldmehrung südöstlich Schönborn verzichtet. Weiterer Abstimmungsbedarf wird seitens des Planungsverbandes damit nicht mehr gesehen.
0502-26	Landkreis Meißen	Als Zielstellung wird eine Waldmehrungsfläche von 7.200 ha angegeben. Den Hauptanteil zur Zielerreichung müsste der Landkreis Meißen aufgrund seines derzeitigen Bewaldungsprozentes von 15,2 tragen. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegt bereits weit über der angestrebten Zielgröße. In der Landeshauptstadt Dresden werden nur geringfügig Flächen zur Verfügung stehen (Siedlungsnähe).	Kenntnis-nahme	Die Waldmehrungsfläche von 7.200 ha ist die Fläche, die in der Planungsregion gemäß Z 4.2.2.1 erreicht werden müsste. Die Flächensumme der Vorranggebiete Waldmehrung liegt aktuell nur bei rund 5.100 ha; davon befinden sich 56 % im Landkreis Meißen, 42 % im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und 2 % in der Landeshauptstadt Dresden.
0503-22	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die in der Anlage 6 genannten Vorrangflächen Waldmehrung, die mit dem Arten- und Biotopschutz kollidieren, sollen als Vorrangfläche Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden.	nicht folgen	Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes 1 : 100.000 können die sehr kleinflächigen Biotope innerhalb der Vorranggebiete Waldmehrung nicht „ausgespart“ werden. Allerdings enthält für diese Konstellation bereits die Planbegründung folgenden Hinweis: „Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.“
0701-16	Gemeinde Diera-Zehren	keine Erweiterung auf landwirtschaftlichen Flächen, Prüfung vor Nutzungsänderungen; im Einvernehmen mit Landwirtschaft; lt. Arb.karte 1 und 2 (Regionalplan-Vorentwurf) Überschneidungen bei Waldmehrung und Weinbauflächenerweiterung! Wichtig: Berücksichtigung von Hecken-/Wiesenrandflächen an/auf landwirtsch. Flächen zum Erosionsschutz	nicht folgen	Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Für Weinbauflächenerweiterung sind im Entwurf keine Flächen ausgewiesen. Auch überlagern sich keine Vorranggebiete Waldmehrung mit den weinbaugeprägten Hanglagen. Zum Erosionsschutz sind entsprechende Plansätze im Kapitel Landwirtschaft festgelegt.
0711-03	Gemeinde Priestewitz	Im südlichen und östlichen Bereich von Medessen sollte keine Festlegung als VRG Waldmehrung erfolgen. Dieser Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Fest-legung als VRG Waldmehrung führt zu Einschränkungen bei der weiteren Entwicklung der dort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe.	nicht folgen	Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Die Vorranggebiete Waldmehrung bei Medessen sind bereits im

				rechtswirksamen Regionalplan 2009 als solche festgelegt. Sie befinden sich darüber hinaus auch innerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz und bilden damit einen Kernbereich des ökologischen Verbundsystems.
0829-06	Stadt Neustadt in Sachsen	In Zusammenhang mit der Entwicklungsplanung am Wachberg ist im Sinne der Erhaltung der ökologischen Gesamtstrukturen der Umfang weiterer Aufforstungen zu hinterfragen. Die Stadt Neustadt in Sachsen hatte angesichts der beständigen Versuche den Wachberg mit weiteren WEA zu bebauen, leider noch keine Möglichkeit sich mit dieser Frage näher zu befassen.	nicht folgen	Die Vorranggebiete Waldmehrung um den Wachberg befinden sich größtenteils im Waldrandbereich und können hier zu einer strukturierten Waldrandgestaltung beitragen. Darüber hinaus sind sie teilweise Bestandteil der hier festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und bilden damit Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems. Im Übrigen sind diese Vorranggebiete Waldmehrung bereits im rechtsgültigen Regionalplan 2009 so festgelegt. Der Planungsverband erfüllt mit der Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung den landesplanerischen Auftrag aus Z 4.2.2.1 LEP.
1105-12	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Außerdem befürworten wir Vorranggebiete für die Waldmehrung auch auf Böden mit gutem Ertragsniveau, wodurch daran angepasste Waldlebensraumtypen gefördert werden, welche sich auf Grenzertragsflächen nicht ausbilden. Dieses kommt nicht nur der Biodiversität zu Gute, sondern kann neben dem Erosionsschutz als Unterbrechung großflächiger landwirtschaftlich genutzter Gebieten weitere ökologisch wichtige Funktionen übernehmen (Grünzäsuren und Grüngürtel, Wasserhaushalt).	Kenntnisnahme	I. d. R. werden die Vorranggebiete Waldmehrung nicht auf Böden mit hohem Ertragspotenzial festgelegt. Damit ist der Planungsverband einer diesbezüglichen Empfehlung aus der Plansatzbegründung zu Z 4.2.2.1 LEP gefolgt. Dennoch sind in Waldrandbereichen insbesondere innerhalb der Lommatzscher Pflege Vorranggebiete Waldmehrung festgelegt worden, um der hohen Wassererosionsgefährdung entgegen zu treten.
1331-09	Regionalbauernverband Elbe/Röder e. V.	Das Ziel, den Waldanteil in der Planungsregion um 2,1 % zu erhöhen, sehen wir kritisch. Aufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vom Berufsstand generell abgelehnt. Die Entscheidung zur Aufforstung in besonderen Einzelfällen liegt allein bei den Grundeigentümern.	nicht folgen	Das Ziel, den Waldanteil in der Planungsregion um 2,1 % zu erhöhen, ist in Z 4.2.2.1 LEP festgelegt, also auf landesplanerischer Ebene. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.
2039-01	1012567	Hiermit lege ich als Grundstückseigentümer des Flurstückes *[anonymisiert]* der Gemarkung Schönborn gegen den Entwurf Ihrer Planung EINSPRUCH ein. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist seitens der Stadt Dresden zukünftig als Bauland avisiert. Dies wurde durch die Ortschaftsräte von Langebrück und Schönborn schriftlich sowie den amtierenden Oberbürgermeister Hilbert und den Baubürgermeister in einem Vor Ort Gespräch bestätigt. Wird der ausgelegte Regionalplan ohne Mitarbeit oder Absprachen mit den Kommunen erstellt? Wieso fließen diese Fakten nicht in IHRE Planungen ein? Wie passen in Ihrem Verständnis die immer wieder propagierte Entwicklung des ländlichen Siedlungsraumes und die Planungen von großflächigen Wald- und Biotopgebiete zueinander, so dass Baumaßnahmen stark eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden? Über Ihre Planungen auf unserem Grundstück sind wir empört und lehnen diese nochmals ab!	nicht folgen	Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Auf diesbezügliche Nachfrage des Planungsverbandes informierte zum in der Stellungnahme angesprochenen Sachverhalt die Landeshauptstadt Dresden, dass Baubegehren am Weixdorfer Weg stets abgelehnt worden sind, da es sich um eine Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich handeln würde. Der benannte Vor-Ort-Termin mit den damaligen Bürgermeistern Hilbert und Feßenmayr fand am 14.06.2005 statt. Es wurde bei diesem Vor-Ort-Termin keine Zusage für eine Bebaubarkeit gemacht, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Aufgrund der Beschwerde gegenüber dem Ministerpräsidenten teilte die Landeshauptstadt Dresden dies der Landesdirektion am 22.12.2009 mit. Im Flächennutzungsplanverfahren wurde eine Bebauung südlich des Weixdorfer Weges ebenfalls mehrfach diskutiert und am 03.05.2018 durch den

				Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften als Bauentwicklungsfläche abgelehnt. Die Fläche ist im beschlossenen Landschaftsplan Dresden als Waldmehrungsfläche dargestellt und im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf Dresden enthalten.
2094-01	1012879	Hiermit möchten wir dem oben genannten Regionalplan widersprechen. Die Karten sind teilweise sehr unkonkret, was Lage und die vorgesehenen Maßnahmen entspricht. Vermutlich soll damit konkreter Widerspruch vermieden werden. Umweltschutz ist gut und wichtig. Dieser sollte aber nicht vorrangig an der Landwirtschaft festgemacht werden. Etwas weniger Globalisierung und mehr territoriale Produktion entsprechend des Bedarfes wäre sicher durch geringere Transporte umweltverträglicher. Was nützt es, wenn immer mehr Lebensmittel mit fragwürdiger Zertifizierung eingeflogen werden. Oft auch aus Ländern, die dringend Lebensmittel für die eigene Bevölkerung benötigen. Wir brauchen uns nicht wundern, dass Konflikte entstehen, wenn die Ärmsten der Welt nicht genügend zu essen haben. Die Schere zwischen Arm und Reich in der Welt und auch im eigenen Land wird immer größer. Auch sollte man überlegen, ob wirklich der Schutz von Kleinlebewesen über das Wohl des Menschen gestellt werden sollte. Mit einem Anteil von nur **35%** der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche **als Vorranggebiet Landwirtschaft** können wir uns nicht einverstanden erklären. (Z 4.2.1.1 LEP) Wir haben unser Leben lang in der Landwirtschaft gearbeitet und können uns mit dem jetzigen Stellenwert der Landwirtschaft nicht einverstanden erklären. Nur gut, dass wir auch andere Zeiten erleben durften. Die landwirtschaftliche Produktion unter den Bedingungen der umweltgerechten Landwirtschaft entsprechend dem Bedarf vor Ort und den Export von landwirtschaftlichen Produkten in Gebiete mit Hungersnöten wäre sicher umweltverträglicher. Auch würde damit politscher Sprengstoff vermieden. Kriege wären vermeidbar und Flüchtlinge könnten in ihrer Heimat bleiben. Zu den Vorranggebieten Waldmehrung (gemäß Z 4.2.2.1 LEP) soll der Waldanteil um 2,1% steigen. Das bedeutet 7.200 ha Waldmehrungsfläche. Mit dem Geld für 7.200 ha Waldmehrung und dessen Pflege könnten viele Lebensmittel für die Ärmsten der Welt finanziert werden. Als Eigentümer der Flurstücke *[anonymisiert]* der Gemarkung Somsdorf mit einer Größe von 33,23 ha, davon 2,50 ha Wald sind wir direkt betroffen. (Vorranggebiete Waldmehrung Karte 2 "Raumnutzung“) Mit der Ausweisung von 10 ha Vorranggebiet Waldmehrung auf diesen Flurstücken erklären wir uns nicht einverstanden. Wir beantragen hiermit die Herausnahme aus der weiteren Planung. Sollten Sie unserem Antrag nicht nachkommen, werden wir zum Zeitpunkt einer eventuellen Ausführungsplanung Widerspruch einlegen und wenn notwendig auch alle rechtlichen Mittel ausschöpfen.	nicht folgen	Die in Bezug genommenen Ziele sind Zitate aus dem Landesentwicklungsplan, die die Regionalplanung damit beauftragt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Sie sind einer Abwägung im vorliegenden Verfahren nicht zugänglich. Die benannten Flurstücke befinden sich teilweise in einem Vorranggebiet Waldmehrung, was an den vorhandenen Wald anschließt. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Wenn eine Landwirtschaftsfläche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt ist, so bedeutet das keineswegs, dass regionalplanerisch hier keine landwirtschaftliche Nutzung gewollt ist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft werden nur die Böden mit sehr hohem und hohem Ertragspotenzial vor entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Bebauung) gesichert.

2121-01	1012604	Als betroffener Landwirt u. Anwohner in der Gemarkung Schönborn ist der Planungsentwurf nicht haltbar. Die beinhaltenden Waldmehrungen auf Flst *[anonymisiert]* Gemarkung Schönborn auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht hinnehmbar. Des Weiteren lehne ich eine Extensivierung der Landwirtschaftlichen Flächen ab und beziehe mich auf den Beschluss des Ortschaftsrates von Schönborn vom 17.01.2018.	teilweise folgen	Auf das Vorranggebiet Waldmehrung, welches auch das Flurstück *[anonymisiert]* der Gemarkung Schönborn umfasst, wird aufgrund der durch die Stadt Dresden beschriebenen Artenschutzkonflikte verzichtet. Das Flurstück *[anonymisiert]* der Gemarkung Schönborn ist nicht von einer Festlegung Vorranggebiet Waldmehrung betroffen.
2127-02	1012627	Zur geplanten Waldmehrung auf den Flächen der Gemarkung Schönborn (01465 Dresden, OT Schönborn) möchte ich entschieden widersprechen! Schönborn wird überwiegend durch einen intakten dörflichen Siedlungsraum mit landw. Nutzungsformen charakterisiert. Ziel der Ortschaft ist ist es daher, die dauerhafte Sicherung dieser landw. Nutzflächen, welche im Haupt- u. Nebenerwerb bewirtschaftet werden, sowie der Erhalt der dörflichen Siedlungsstruktur mit Möglichkeiten einer moderaten Entwicklung. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes verfehlt dieses Ziel massiv und greift in die kommunale Planungs- u. Entscheidungsfreiheit ein. Durch den geplanten Grünzug erscheint eine bauliche Erweiterung der Ortschaft zukünftig unmöglich. Weiterhin reduzieren Vorranggebiete für Arten- u. Biotopschutz sowie für Waldmehrungen die landw. Nutzflächen unerträglich und generieren für die betroffenen Flächen einen enormen Wertverlust. Die Vorrangfläche für die Landwirtschaft wird auf ein Minimum reduziert. Die Interessen der Eigentümer von landw. Flächen wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, da diese weder gehört noch ausreichend informiert wurden. In einem öffentlichen, demokratischen Verfahren unter Einbeziehung der Bevölkerung ist dies aber unabdingbar! Ich fordere Sie daher auf, die bisherige Planung zu überarbeiten und hierbei aktiv die Mitarbeit der Gemeinden einzufordern. Aus meiner Sicht gehören hierzu vor Ort Besprechungen mit den Gemeinden sowie die ausreichende öffentliche Information der Bürger. Nur aus der gemeinsamen Arbeit aller Beteiligten kann eine Planung entstehen, die von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird!	Kenntnis-nahme	Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung (dafür steht das Planungsinstrument Vorranggebiet Waldmehrung zur Verfügung). Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Die in der Begründung zum Kapitel Landwirtschaft dargestellten Festlegungskriterien für Vorranggebiete Landwirtschaft erlauben keine weiteren diesbezüglichen Festlegungen im Raum Schönborn. Wenn eine Landwirtschaftsfläche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt ist, so bedeutet das keineswegs, dass regionalplanerisch hier keine landwirtschaftliche Nutzung gewollt ist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft werden nur die Böden mit sehr hohem und hohem Ertragspotenzial vor entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Bebauung) gesichert. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der alle Städte und Gemeinden sowie jedermann Hinweise und Bedenken einbringen konnten. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Dresden. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Mit der Stadt Dresden haben außerdem intensive Abstimmungen stattgefunden.

2139-01	1012705	Nach Prüfung des Entwurfes für den Regionalplan sind von meiner Seite einige Fragen und Bedenken aufgekommen. Was sollen die umfangreichen Waldflächen bezwecken? Die im Ort ansässige Landwirtschaft hat das Dorf Schönborn über Jahrhunderte geprägt und so ist der Ort auch gewachsen. Die landwirtschaftlichen Flächen wären durch diese einseitige Bewirtschaftung für immer verloren. Dies stellt zum einen ein Eingriff in regional gewachsenen Strukturen dar sowie die damit verbundene Zerstörung der landschaftlichen Einmaligkeit des Ortes und des angrenzenden Seifersdorfer Tales, welches dann seine Bedeutung verlieren und als Ausflugsziel uninteressant werden würde. Weiterhin ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen die Existenz der ansässigen Agrarbetriebe gefährdet und deren Schließung vorprogrammiert. In diesen Betrieben arbeiten viele ortsansässige Bürger. Es wurden bereits in Schönborn weitreichende Neupflanzungen vorgenommen, seien es Ausgleichspflanzungen für Industriebauten in Dresden oder auch Baumpflanzungen durch den ortsansässigen Heimatverein und das Umweltamt. Dadurch sind schon weitreichende Flächen der Landwirtschaft verloren gegangen. Weiterhin wäre eine Entwicklung des Ortes in baulicher Hinsicht nicht mehr möglich, wenn diese Pläne umgesetzt werden würden. Das hätte zur Folge, dass der Ort früher oder später überaltert wäre, da keine jungen Leute eine Möglichkeit hätten, sich hier nieder zu lassen. Wir brauchen keine neuen Biotope, sondern einen moderaten Schutz der vorhandenen Landschaft. Aus meiner Sicht wird hier von weiten über die Zukunft der Dörfer und Gemeinden entschieden, ohne die regionalen und spezifischen Gegebenheiten zu kennen und sich darüber informiert zu haben. Eine Einbeziehung der Bürger in die Planungen wäre in diesem Fall zwingend notwendig gewesen, um diese Planungsfehler im Vorfeld zu vermeiden! Mir stellt sich die Frage, wie Pläne entworfen werden können, ohne vorher die Eigentümer der Flächen überhaupt zu fragen oder wenigstens zu informieren, was mit ihren Flächen passieren soll? Aus meiner Sicht stellt z. B. die geplante Waldanpflanzung eine Entwertung unseres Eigentums dar. Hinzu kommt, dass die Informationen im Hintergrund gehalten werden und nicht alle Bürger, die es betrifft, Zugang dazu haben. Dann werden Tatsachen geschaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Ich erwarte, dass die Bürger von Schönborn umfangreich über die weitere Planung informiert werden. Nur so kann ein einvernehmlicher Plan erstellt werden.	Kenntnis-nahme	Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. Eine bauliche Entwicklung von Schönborn wird durch die Vorrang-gebiete Waldmehrung nicht eingeschränkt, da sich diese im planungsrechtlichen Außenbereich befinden und auch nicht an bestehende Bauflächen angrenzen. Der mit einer offenen Punktsignatur in Karte 2 festgelegte Regionale Grünzug um Schönborn lässt noch ausreichend Platz für eine maßvolle, dem dörflichen Charakter angepasste Entwicklungsmöglichkeit. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Dies wurde ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen sind sowohl digital verfügbar und lagen auch ausgedruckt zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Zum Verfahrensablauf wird aktuell auf der Internetseite des Planungsverbandes informiert.
2183-05	1012723	Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen für uns einen unangemessenen Eingriff in unser Recht auf angemessene wirtschaftliche Nutzung und Verwertung unserer Flurstücke dar. Ortsbild wird negativ verändert, eine Weiterentwicklung der Ortschaft ist nicht mehr möglich.	Kenntnis-nahme	Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers. So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die bislang ausgeübte Nutzung der Grundstücke des Antragstellers von der Zielfestlegung unberührt bleibt und allein bislang nicht ausgeübte, mögliche Nutzungen in

				der Zukunft erschwert oder unmöglich gemacht werden.“, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2016, Az.: 8 S 1477/15. Eine bauliche Entwicklung von Schönborn wird durch die Vorrang-gebiete Waldmehrung nicht eingeschränkt, da sich diese im planungsrechtlichen Außenbereich befinden und auch nicht an bestehende Bauflächen angrenzen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft > Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldschutz				
0108-61	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte Quellenangabe S. 117: Bei der Quelle handelt es sich um die Waldbiotopkartierung (nicht um die Waldfunktionenkartierung).	nicht folgen	Die Quelle ist tatsächlich die Waldfunktionenkartierung Sachsenforst. Im Rahmen der Darstellung "Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen" wurde dem Verband 2016 die Waldlebensraumtypen incl. Einschätzung digital zu Verfügung gestellt.
0108-63	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung Vorbehaltsanspruch Waldschutz*:* • Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion • Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion Begründung Auch die zu ergänzenden besonderen Waldfunktionen haben eine besondere Bedeutung, die den Erhalt des Waldes und damit den Vorbehalt Waldschutz rechtfertigen. Ggf. Erweiterung der VBG Waldschutz.	nicht folgen	Waldbestände mit besonderer Lärm- und Sichtschutzfunktion fungieren unabhängig von ihrer ökologischen Wertigkeit als Wald an sich; die betreffenden Waldbestände haben diese besonderen Funktionen alleinig aufgrund ihres Standortes zwischen einem schützenswerten Objekt und einer Emissionsquelle (Verkehrstrassen und Industrieanlagen) bzw. in der Nähe eines landschaftsbildstörenden Objektes. Vordergründige Zielrichtung der Vorbehaltsgebiete Wald ist aber Erhalt und Entwicklung seiner ökologischen Funktionen und somit der Lebensräume für Flora und Fauna in diesen Waldbeständen.
0108-64	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	betrifft Mindestfläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz von 10 ha bisher: Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz gilt i.d.R. eine Mindestfläche von 10 ha. Ab dieser Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass ein eigenständiges Waldklima besteht bzw. sich entwickeln kann. Vorschlag neu: Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz **wird aus planerischen Gründen** eine Mindestfläche von 10 ha vorausgesetzt. Begründung Die Begründung zur Festlegung einer Mindestflächengröße von 10 ha ist fachlich und forstrechtlich falsch. Nach gefestigter Rechtsprechung gilt eine Fläche als Waldfläche, wenn sie die Merkmale gem. § 2 Bundeswaldgesetz und § 2 Sächsisches Waldgesetz aufweist und bei freistehenden Flächen eine Mindestgröße von 0,2 ha hat. Dies ergibt sich aus der Begründung zum Bundeswaldgesetz (Bundestagsdrucksache 7/889 Seite 25). Auch die Festlegung auf eine Größe von 10 ha für ein eigenes Waldinnenklima ist willkürlich und fachlich nicht begründet. Bereits bei den o. a. 0,2 ha kommt es im inneren des Bestandes zu einer deutlichen Abkühlung im Vergleich zur Umgebung und damit zu einem Waldinnenklima (Mikroklima). Die gewählte Formulierung suggeriert dem Leser, dass erst ab 10 ha ein Waldinnenklima zu erwarten ist.	folgen	Satz 1 wird wie vorgeschlagen formuliert: "Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz **wird aus planerischen Gründen** eine Mindestfläche von 10 ha vorausgesetzt." Satz 2 wird gestrichen.

1105-11	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Für die auf S.117 f. aufgelisteten Waldlebensraumtypen mit Vorrang Waldschutz sollten im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz sowie für die Naherholung, insbesondere für Erlebniswerte und Bildung folgende Prämissen Beachtung finden: • Erhaltung und Entwicklung alter und strukturreicher Waldbestände mit höheren Anteilen an Altbäumen, Totholz und Kleinstrukturen. • In den Waldbeständen befindliche Bachläufe, Quellen, Quellsümpf und Vermoorungen sind im naturnahen Zustand zu belassen. Es ist zu prüfen, ob durch Entwässerung beeinträchtigte Sümpfe und Kleinmoore revitalisiert werden können. • Zur Waldmehrung naturnaher Waldlebensraumtypen zählt auch die Waldentwicklung durch Naturverjüngung und freie Sukzession. • Das Klimaanpassungspotenzial der Provenienzen standortheimischer Baumarten ist weiter zu untersuchen und gezielt für die Waldentwicklung zu nutzen.	Kenntnis-nahme	Es erfolgt am Ende der Begründung zum Kapitel 4.2.2 ein Hinweis auf die Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen aus 2013 sowie auf das Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald "Bewahren und Entwickeln" aus 2017.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft > Begründung zu den Vorranggebieten Waldmehrung				
0502-30	Landkreis Meißen	*„Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände sowie auf die Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Artenvielfalt zu achten.“* Die Begriffe „*naturnahe Baumartenverteilung*“ und „*(naturnahe) Mischungsform*“ sind semantisch unscharf. Was wird vom Begriff „*naturnah*“ erfasst? Wäre die ursprüngliche Vegetation oder die potentiell natürliche Vegetation gemeint, wäre eine geregelte Forstwirtschaft, auch nach guter fachlicher Praxis, nicht möglich. Der Absatz ist zu ändern in: Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzenunter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden.	folgen	In Anlehnung an § 24 Abs. 1 SächsWaldG wird der vorgeschlagene Passus so übernommen.
0503-23	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	zu Begründung Vorranggebiete Waldmehrung: Seite 120, letzter Absatz – Änderung Es wird vorgeschlagen den Satz *„Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden.“* zu ändern in: Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumartenunter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden. Begründung: Die Begriffe *„naturnahe Baumartenverteilung“* und „Mischungsform“ führen zu Missverständnissen. Hier wäre zu klären, was naturnah ist. Die	folgen	In Anlehnung an § 24 Abs. 1 SächsWaldG wird der vorgeschlagene Passus so übernommen.

		ursprüngliche Vegetation oder die potenziell natürliche Vegetation (PNV) heranzuziehen würde die Forstbetriebe grundsätzlich in ihrer Ertragsfähigkeit gefährden. Baumartenanteile und -mischungen wären je nach Standort, Entwicklungsstadium und -phase verschieden.[1] --- [1] Vgl. Korpel', S. 14 ff., S. 45 ff.		
1103-07	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Erzgebirge vom Oberen Vogtland bis zur Sächsischen Schweiz eines der größten Zusammenhängenden Lebensräume des größten heimischen Wildtieres - des Rothirsches (Cervus elaphus) - ist. Gerade um die Waldmehrung und den Waldumbau zum multifunktionalen, standortgerechten Mischwald einerseits nicht zu gefährden, andererseits jedoch auch keine existenzgefährdende Bejagung dieser rudelbildenden heimischen Wildart in der Region durchzuführen, ist es unumgänglich, die vorhandenen Hegegemeinschaften und/oder Jägervereinigungen in die touristische Planung mit einzubinden. Ohne Besucherlenkung und/oder Ausweisung von Wildruhezonen wird der „Wald-/Wild-Konflikt“, der eigentlich nur ein Interessenkonflikt unter Menschen ist, nicht zu lösen sein.	Kenntnis-nahme	Touristische Planungen (z. B. Destinationsstrategien, Leitbilder, Wegekonzeptionen, Besucherlenkungskonzepte) werden auf verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten erstellt. Soweit es sich um formelle Planungen handelt, werden in Abhängigkeit von den fachrechtlichen Bestimmungen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Ein Großteil der Planungen im touristischen Bereich erfolgt durch umsetzungsorientierte informelle Konzepte. Hier ist eine Mitarbeit im Rahmen der Regional-entwicklung im breiten Maße möglich. Dies trifft auch für Maßnahmen der Waldentwicklung entsprechend Z 4.2.2.2 zu. Entsprechend Z 2.1.1.2 ist durch Kommunen, Behörden sowie Träger und Akteure der Regionalentwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten die Umsetzung der [im Ziel] … 4.2.2.2 … genannten Maßnahmen zur Landbewirtschaftung, Landnutzungsänderung bzw. zur Landschaftsgestaltung und –pflege zu unterstützen und zu befördern.

Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Inhalt

Allgemeines....Seite 2
G 4.2.3.1....Seite 9
G 4.2.3.2....Seite 9
Z 4.2.3.3....Seite 10
Z 4.2.3.4....Seite 10
Begründung zu Z 4.2.3.4....Seite 10
Begründung zu Z 4.2.3.5....Seite 10
Begründung zu Z 4.2.3.6....Seite 10
VRG Rohstoffabbau....Seite 11
- RA01....Seite 11
- RA03....Seite 11
- RA12....Seite 11
- RA13....Seite 11
- RA16....Seite 13
- RA17....Seite 13
- RA19....Seite 14
- RA20....Seite 14
- RA34....Seite 16
- RA35....Seite 17
- RA37....Seite 17
- RA38....Seite 18
- RA39....Seite 18
- RA41....Seite 19
- RA46....Seite 19
- RA47....Seite 19
- RA49....Seite 20
- RA50....Seite 22
- RA57....Seite 22
- RA59....Seite 22
- RA61....Seite 25
- RA64....Seite 25
- RA68....Seite 26

VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerflächen....Seite 26
- RL05....Seite 26
- RL09....Seite 27
- RL19....Seite 27
- RL32....Seite 28
- RL43....Seite 28

VBG Rohstoffe....Seite 29
- rs01....Seite 29
- rs02....Seite 29

neue Flächenvorschläge....Seite 29
Erzbergbau Osterzgebirge....Seite 41
Kiesabbau Radeburger/Laußnitzer Heide....Seite 42
Kiesabbau Pirnaer Elbebogen....Seite 51

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung				
0108-67	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung S. 122, 3. Absatz: Unter Nutzung des Fachinformationsdienstes Rohstoffe (FIS Rohstoffe) hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) **mit Stand vom November 2017** eine *(Streichen: aktuelle und)* umfassende Klassifizierung der Lagerstätten der Steine und Erden (Baurohstoffe) sowie ausgewählter Industrieminerale vorgenommen Begründung Die seinerzeitigen Angaben aus dem FIS-Rohstoffe entstammen dem Jahr 2014/15. Da der Datenbestand im FIS-Ro ständig aktualisiert wird und die Übergabe der Daten an die Regionale Planungsstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt(e), kann korrekterweise nicht von „aktueller“ Klassifizierung gesprochen werden, allenfalls von einer aktuellst möglichen Klassifizierung oder einer „Klassifizierung mit Stand vom ……“	folgen	Die Angabe "Stand 11/2017" wird wie vom Einwender vorgeschlagen ergänzt.
0108-68	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 122, 2. Anstrich: Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Bei der Festlegung sollen insbesondere das vorhandene Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoff-geologische Bewertung und die Bedeutsamkeit der **Vorkommen bzw.** Lagerstätten einbezogen werden. Begründung Lagerstätten sind u.a. über ihre Wirtschaftlichkeit definiert, die i.d.R. erst im Zuge der Gewinnungsvorbereitung ermittelt wird, bzw. werden kann (regionale, globale Wirtschaftsentwicklung, etc.). Solange diese Parameter nicht bestimmt sind, handelt es sich geologisch korrekt um Vorkommen. Die Ergänzung in dem Begründungstext würde diesem Sachverhalt ebenso Rechnung tragen, wie der Terminologie im LEP. Der LEP ist in seiner Terminologie unter 4.2.3 auf Seite 142 etwas unscharf: *„Karten: … -vorkommen …, … -lagerstätten …“* Z 4.2.3.1: *„… Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorrang-gebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“*	folgen	Der Begründungstext wird wie vom Einwender vorgeschlagen ergänzt.
0108-69	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung S. 125, mittlere Tabelle: Vorrang**- und Vorbehaltsgebiet** Wasserversorgung Begründung Bei der regionalplanerischen Abwägung müssen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung beachtet werden. Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität im Interesse des Allgemeinwohls.	nicht folgen	Bei den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung handelt es sich gegenüber den Vorranggebieten entweder um Gebiete mit einem kleineren Grundwasserdargebot oder um Gebiete mit geringerer fachlicher Erkundung. Sie sind daher nicht geeignet, eine regional-planerische Letztentscheidung zu Ungunsten räumlich konkreter Vorranggebiete Rohstoffabbau, die dem Abbau oder der Sicherung standortgebundener Rohstoffe dienen, begründen zu können.
0108-70	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auf S. 125 in der mittleren Tabelle fehlt in 8. Zeile der Text in rechter Spalte entsprechend Z 5.2.1.	nicht folgen	Der Verweis auf die entsprechenden Ziele Z 4.1.2.2 bzw. Z 4.1.2.4 ist nur deshalb erforderlich, um den Bezug des in der Abwägungs-matrix verwendeten Begriffs "Kulturlandschaftsschutz" zu den einzelnen, in der Tabelle aufgeführten, Kulturlandschaftselementen

				zu erleichtern.
0108-71	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	S. 125, 3. Tabelle Linke Spalte Zwischen 2. und 3. Zeile: Einfügen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Entsprechend ist auch die rechte Spalte zu ergänzen mit „entsprechend Z 5.2.1“. Begründung Auch bei dieser regionalplanerischen Abwägung müssen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung beachtet werden – analog Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken. Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität im Interesse des Allgemeinwohls.	nicht folgen	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung werden überlagernd mit Vorranggebieten langfristige Sicherung dargestellt, da sie keine Nutzung darstellen, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (vgl. Begründung zu 4.2.3.3). Im Falle einer konkreten Vorhabenplanung zur Inanspruchnahme eines Vorranggebiets langfristige Sicherung macht sich dann eine erneute raumordnerische Prüfung notwendig, bei der dann auch die Belange zur Sicherung der Trinkwasserversorgung einbezogen werden müssen. Im Falle einer Überlagerung mit einem Vorranggebiet Wasserversorgung kann dies u. U. auch einen Ausschluss der Rohstoffnutzung bedeuten. Eine raumordnerische Letztentscheidung zur Nutzung der Lagerstätte ist dann im Zuge der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes zu treffen.
0108-72	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte S. 125, letzter Satz: Satz streichen oder ergänzen: Bei Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung wird davon ausgegangen, dass es sich **angesichts des Repowering** um eine *(Streichen: nur um eine vorübergehende)* Nutzung im Freiraumbereich handelt, die einen späteren Rohstoffabbau *(Streichen: nicht)* behindern kann. Begründung Diese Aussage widerspricht der derzeitigen deutschen bzw. sächsischen Strategie zur Stärkung Erneuerbarer Energien. Derzeit ist kein Argument bekannt, welches eine Aufgabe von Windenergieanlagenstandorten in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Ggf. müsste auf die Ausweisung des VRG langfristige Rohstoffsicherung oder des VREG Wind verzichtet werden, wenn ausreichend Alternativen bestehen.	folgen	Der Anregung wird gefolgt, indem die Methodik geändert wird. Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stehen nun einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen. An einer Überlagerungsfähigkeit beider Festlegungen wird nicht mehr festgehalten. Damit entfällt auch der erwähnte Satz.
0108-73	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle Bedarfsberechnung, Änderung 2. Spalte: Durchschnittswert der jährlich verwertbaren Fördermenge in der Planungsregion *(Streichen: unter Bergrecht)* (2003-2012) **(Fördermenge innerhalb und außerhalb Bergrecht)** Festgestein **1,5** Kies, Kiessand, Sand **2,9** sonstiges Lockergestein **0,35** Begründung Die ursprünglich angegebenen Werte der Fördermenge pro Jahr (2. Tabellenspalte) beinhalten nicht den im Text angegebenen 20%igen Aufschlag. In der dritten Spalte (Bedarf für 30 Jahre) ist der Aufschlag dagegen enthalten.	nicht folgen	Die Tabelle entspricht den Erläuterungen im Text über der Tabelle. Spalte 2 enthält den Durchschnittswert der Fördermengen der Jahre 2003 – 2012 unter Bergrecht. Der Aufschlag für Fördermengen außerhalb Bergrecht von 20 % wurde nur in Spalte 3 zur Ermittlung des Rohstoffbedarfs für 30 Jahre hinzugerechnet.
0204-08	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Nach unserer Auffassung ist die Tabelle mit den fachrechtlichen Restriktionen auf Seite 124 um die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Sächsisches Straßengesetz in Bezug auf bestehende und in Planfeststellung befindliche Bundesfern- und Staatsstraßen zu ergänzen. Die Festlegung der in der nachfolgenden Tabelle aus Vorsorgegesichtspunkten aufgeführten Mindestabstände zu planfestgestellten Trassen ist nicht ausreichend.	folgen	Die Methodik wird entsprechend der Anregung ergänzt, dass auch Mindestabstände von in Planfeststellung befindlichen Vorhaben einzuhalten sind. Bestehende Straßen wurden bereits seitens der Fachbehörde bei der Ermittlung der Potenzialflächen (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3) berücksichtigt.

0214-43	Sächsisches Oberbergamt	Die im Einzelnen angeregten Erweiterungen von Vorranggebieten können mit dem Grundsatz 4.2.3.1 *„Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. ..."* und dem Ziel Z 4.2.3.3 *„Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen“* begründet werden.	Kenntnis-nahme	Die Entscheidung wird einzelfallbezogen getroffen.
0701-17	Gemeinde Diera-Zehren	Lösungsvorschläge für stillgelegte Abbauflächen aufnehmen! • Diera-Zehren • Kiesgruben - Eckardtsberg, Naundörfel • Kaolin Seilitz Lösungsbedarf betreffs nicht mehr genutzter Abbaugruben/Steinbrüche • Klärung Verantwortlichkeit – Kaolinhalden (Grutschenbach), unkontrollierte Steinabbrüche (Kleinzadel, Karpfenschänke, Zehren) -> Belastung für Naturhaushalt, Wohnumwelt, Landschaft und Infrastruktur	Kenntnis-nahme	Grundsätzlich sind für die bergbaulich genutzten Flächen die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Art und Weise der Rekultivierung ist Bestandteil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Soweit die Tagebaue unter Bergaufsicht stehen, müssen entsprechende Abschlussbetriebspläne aufgestellt werden. Das ist z. B. bei den in der Stellungnahme aufgeführten Tagebauen Eckardtsberg, Naundörfel und Seilitz der Fall. Im Genehmigungsverfahren zu den Tagebauen sind auch die Festlegungen des Regionalplanes einzubeziehen. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz 4.2.3.7 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Soweit es sich um Altbergbau handelt, ist bzgl. der Gefahrenabwehr grundsätzlich das Oberbergamt zuständig.
1201-04	50Hertz Transmission GmbH	Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.	Kenntnis-nahme	Die Inanspruchnahme von Lagerstätten kann, insbesondere bei Steinbrüchen, durch das Vorhandensein von Freileitungen eingeschränkt werden (Standsicherheit von Masten, Sprengabstände). In den jeweiligen Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau sind daher diese Belange einzustellen.
1343-02	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Wir plädieren für eine umfassende Übernahme der rohstoffgeologischen Fachplanung des Geologischen Dienstes (Referat: Rohstoffgeologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) in den Regionalplan. Wir sehen insbesondere Nachholbedarf bei der weiteren Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung, die sich auch an der Verbrauchsstruktur der Rohstoffe orientiert. Während relativ viele Gebiete für den Rohstoff „Lehm ausgewiesen worden sind, der, was seine Nutzung betrifft, mengenmäßig im geringeren Umfang benötigt wird, sind deutlich zu wenig Gebiete für Festgestein ausgewiesen. Insbesondere fehlen hier Vorranggebiete für langfristige Rohstoffsicherung für Grauwacke, Sandsteine und granitische Gesteine. Auch bei der Rohstoffgruppe der Sande und Kiese, die am meisten nachgefragt werden, sehen wir Handlungsbedarf. Zudem sollten Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung großzügiger abgegrenzt werden.	nicht folgen	Die Methodik zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau, Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe ist in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschrieben. Eine bloße Übernahme der rohstoffgeologischen Fachplanung scheidet schon deshalb aus, weil in der Regionalplanung eine Abwägung der verschiedenen Belange vorgenommen wird. Im Regionalplanentwurf sind für die in der Stellungnahme erwähnten Rohstoffe Grauwacke, Sandstein, granitische Gesteine sowie Kiese und Sande Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Damit ist die Rohstoffbasis für diese Rohstoffe ausreichend gegeben. In der Rohstoffgruppe Kies, Kiessand und Sand sind im Regionalplanentwurf 18 Vorranggebiete langfristige Sicherung (Zwei Vorranggebiete sollen im Zuge der Abwägung jedoch noch entfallen) vorgesehen. Die alleinige Betrachtung der Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten gibt die Situation nur ungenügend wieder, da auch Vorranggebiete Rohstoffabbau tw. sehr lange Laufzeiten der Inanspruchnahme ermöglichen bzw. auch durch Vorbehaltsgebiete Rohstoffe eine langfristige Rohstoffsicherung erfolgt. Beispielsweise sind die Vorranggebiete Rohstoffabbau für Grauwacke RA50 und RA51 noch unverritzt und es existieren im Bereich Sandstein ergänzend

				zur den bestehenden Steinbrüchen vier Vorbehaltsgebiete Rohstoffe.
1343-03	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Wir halten weiterhin insbesondere die unter **„A) Fachrechtliche Restriktionen“** aufgeführten Kriterien und die rechtlichen Begründungen in Anbetracht der drei ganz unterschiedlichen Sicherungselemente, die bei der Rohstoffsicherung zur Anwendung kommen können, als nichtgeeignet, das Thema Rohstoffsicherung fachlich korrekt abzuarbeiten. Die fachrechtlichen Restriktionen können in dem dort aufgeführten Umfang nur bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau geltend gemacht werden. Für Vorbehaltsgebiete Rohstoffe und Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist die Methodik fachlich nicht geeignet. Auch die unter **B)** genannten Ausschlusskriterien und **C)** aufgeführten Ausschlüsse können nicht auf diese beiden Sicherungselemente übertragen werden. Hier erwarten wir deutlich differenzierte Bewertungen. In der gegenwärtigen Form werden an Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau und Vorrang-gebiete langfristige Sicherung fast die gleichen hohen Maßstäbe gestellt wie an endabgewogene Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Dieser planerische Ansatz wird von uns nicht geteilt! Er ist auch nicht Intension des Gesetzgebers. Derart differenzierte Sicherungselemente machen raumplanerisch nur Sinn, wenn die Methodik der planerischen Herangehensweise grundlegend überarbeitet wird. Die unter den Tabellen aufgeführten Öffnungsklauseln (Möglichkeit der Einzelfallprüfung einzelner Kriterien) sind nicht ausreichend.	Kenntnis-nahme	Die Problematik wurde bereits in der Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes vorgebracht. Fachrechtliche Restriktionen (Restriktionsbereich A), die einen Verbotstatbestand für Abgrabungen darstellen, sollen auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung gelten, auch wenn mit diesen nur den Rohstoffabbau blockierende Nutzungen verhindert werden sollen. Letztlich hat die Sicherung das Ziel, "irgendwann" den Rohstoff zu nutzen, auch wenn zum Zeitpunkt der Realisierung noch keine Aussage erfolgt. Auch der LEP 2013 hat dargelegt, dass "in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren" (s. Begründung zu Kap. 4.2.3 LEP 2013) eine Inanspruchnahme ermöglicht werden kann. Wenn bereits jetzt festgesetzt ist, dass aus rechtlichen Gründen ein Abbau im betreffenden Gebiet nicht möglich ist, würde eine durch die Regionalplanung erfolgende Sicherung ins Leere laufen. Die Raumplanung hat nicht die Kompetenz, sich über Fachgesetze hinwegzusetzen und anderweitige Regelungen zu treffen. Ähnlich verhält es sich beim Restriktionsbereich B, bei dem unter Vorsorgegesichtspunkten ein Puffer zu angrenzenden Nutzungen eingehalten werden soll. Der Restriktionsbereich C) eröffnet für Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten eine weitgehende Überlagerungsfähigkeit mit anderen konkurrierenden Raumfunktionen. Diese gelten dann zur Laufzeit des Regional-planes, sind aber bei einer erneuten Fortschreibung des Regional-planes einer Abwägung zugänglich, sofern ein Bedarf besteht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass entsprechend LEP die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen alleine mit den raumordnerischen Instrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen soll (s. Z 4.2.3.1 LEP und Begründung). Eine Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der Rohstoffnutzung außerhalb der Gebiete bedeuten würde, ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass eine Rohstoffnutzung auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete möglich ist, wenn nicht andere Raumnutzungen dem entgegenstehen. Zum angesprochenen Regelverständnis: Die Regel bezieht sich auf die strikte Anwendung der Restriktionskriterien. Eine Ausnahme von der Regel ist im Einzelfall möglich, wenn unter Betrachtung aller einzelnen Umstände eine andere Entscheidung herbeigeführt werden soll. Von der Ausnahme wird vor allem bei bereits genehmigten Abbauflächen Gebrauch gemacht werden.

1343-04	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	**Restriktionskriterien NATURA-2000-Gebiete** Hier legt die Regionalplanung weiterhin ein Kriterium deutlich schärfer aus als es die Europäischen Naturschutzrichtlinien vorsehen. Die Europäische Kommission hat sich sehr eingehend mit dem Thema Natura-2000-Gebiete und Rohstoffgewinnung auseinandergesetzt. Sie hat dazu bereits im Juli 2010 einen eigenen Leitfaden unter dem Titel „Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000 herausgegeben, für den seit Anfang 2011 auch eine deutsche Übersetzung vorliegt. Dieser Leitfaden ist ein Produkt einer 2-jährigen intensiven Zusammenarbeit einer Expertengruppe mit Vertretern aus Mitgliedstaaten, Naturschutzverbänden, Industrie und Kommission. Er zeigt die Möglichkeiten und Spielräume der Rohstoffgewinnung in Natura-2000-Gebieten auf. (http://ec.europa.eu/environment/nature/ natura2000/management/docs/ neei_report_de.pdf) • Der Leitfaden hebt hervor, dass die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen in Natura 2000-Gebieten oder in deren Nähe keineswegs ausgeschlossen ist. • Zudem würdigt der Leitfaden die Anstrengungen unserer Industrie zum Erhalt der biologischen Vielfalt. • Im Abschnitt „3.1 Positive und negative Auswirkungen: die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen“ kommt der Leitfaden zu der Einschätzung, dass Risiken für Arten und Gebiete grundsätzlich in Einzelfalluntersuchungen zu prüfen sind. Der fachliche Ausschluss von Natura-2000-Gebieten für die Rohstoffnutzung lässt sich auch nicht aus den Europäischen Richtlinien ableiten. Die RICHTLINIE 92/43/EWG formuliert: „Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen“. Erst recht nicht kann dieser Ausschluss geltend gemacht werden für nicht endabgewogene Sicherungselemente (endabgewogen in Bezug auf eine Gewinnung des Rohstoffs) wie sie bei Vorbehaltsgebieten Rohstoffe und Vorranggebieten langfristige Sicherung vorliegen. Eine Ausweisung dieser beiden Sicherungskategorien muss auch in Natura-2000-Gebieten möglich sein. Der Leitfaden der EU ist in der Regionalplanung konsequent anzuwenden.	nicht folgen	Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde grundsätzlich eine Überlagerung von Vorranggebieten Rohstoffabbau, Vorbehalts-gebieten Rohstoffe bzw. von Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten mit Natura 2000-Gebieten vermieden. Es wird darauf hingewiesen, dass, da vom Instrument Eignungsgebiet nicht Gebrauch gemacht wird, eine Rohstoffnutzung auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete möglich ist, wenn nicht andere Raumnutzungen dem entgegenstehen (vgl. Az. 1343-03). Im einzelnen Genehmigungsverfahren kann durchaus nachgewiesen werden, dass im jeweiligen Einzelfall Rohstoffabbau und Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 möglich sind. Im Übrigen wird der Nachweis erbracht, dass mit den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffabbau der Rohstoffbedarf im kurzfristigen Bereich gedeckt wird (Bedarfsnachweis s. Begründung zu Kapitel 4.2.3) und daher kein Anlass besteht, Sicherungsflächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete festzulegen.
1343-05	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	C) Regionalplanerische Abwägung mit konkurrierenden Raumfunktionen Beim Thema Hochwasserschutz und Rohstoffsicherung sehen wir keinen Konflikt. Inzwischen ist es gelebte fachliche Praxis, dass Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz Hand in Hand gehen. Wir wiesen bereits 2015 auf das Merkblatt DWA-M615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Stand: August 2015) hin. Hier wird in einem gesonderten eigenen Abschnitt unter dem Titel „Baggerseen als zusätzliche Hochwasserrückhalteräume“ das Thema mit best-practice-Beispielen vom Nieder- und Oberrhein dargestellt. Dort heißt es: *„Die Nutzung von Baggerseen für den Hochwasserschutz stellt in den allermeisten Fällen eine multifunktionale Nutzungsform dar.“* (S. 31 [2]). Wir	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, indem an der fachrechtlichen Restriktion „Lage in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet“ nicht mehr festgehalten werden soll. Baggerseen sind im begrenzten Rahmen geeignet, zusätzlichen Retentionsraum zur Verfügung zu stellen. Kritisch werden jedoch Baggerseen in Abflussbereichen von Flüssen gesehen, da hier die Gefahr besteht, dass Lockermaterial abgeschwemmt wird (erhöhtes Schadenspotenzial für Unterlieger) bzw. dass durch Halden und Wälle der Abfluss behindert wird, was zu einem Aufstau führen könnte (erhöhtes Schadenspotenzial für Oberlieger). Der konkurrierenden Raumfunktion „Lage in einem Vorranggebiet Hoch-

		bitten um Aufnahme derartiger praktischer Erfahrungen in den Beteiligungsentwurf. Aus dem hohen Nutzungsdruck und den vielfältigen Nutzungskonflikten, die auf der Fläche liegen, ergibt sich gerade die Notwendigkeit an multifunktionalen Nutzungsformen, bei denen mit einer Fläche mehrere Freiraumfunktionen abgedeckt werden können. Aus fachlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass bundes- und europaweit in Überschwemmungsgebieten eine Nassgewinnung von Sanden und Kiesen mit der Zielstellung der Schaffung von Retentionsräumen gängige Praxis ist. Wir erwarten zwingend den Verweis auf die Möglichkeit einer generellen Einzelfallprüfung für Vorhaben und Projekte, die in eine entsprechende Textpassage aufgenommen werden sollte.		wasservorsorge mit der Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss“ wird daher der Vorrang gegenüber den Rohstoffbelangen eingeräumt. Neu ist, dass sich dies auch auf Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten erstrecken soll.
1343-16	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	In die Tabellen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bergbau und Rohstoffsicherung in Anlage 3, Seite 1 bis 3, sind in einer zusätzlichen Spalte die Flächengrößen in Hektar aufzunehmen. Die Flächengrößen sollten als „ca.“ gekennzeichnet werden und auf 0 bzw. 5 gerundet werden (damit würden sich Flächengrößen von 10, 15, 20, ... ergeben).	folgen	-
2024-04	1012281	Rohstoff befindet sich neuerdings auch in: • Schrott aller Art • Altpapier • Plasteabfällen • recyclebaren Materialen • Müll • Holz und Holzabfällen • Bioabfällen auch Luft ist eine Ressource und hat Bedeutung für viele Prozesse und für die Lebensqualität.	Kenntnis-nahme	Als Rohstoffe im Sinne des Kapitels 4.2.3 werden nur mineralische Primärrohstoffe betrachtet.
2045-03 und 14 Weitere	1013482	***15 identische Stellungnahmen: 2045-03, 2062-03, 2090-03, 2219-03 bis 2230-03*** Ferner muss der Regionalplanentwurf mit seinen planerischen Mitteln sicherstellen, dass der Aufschluss neuer Abbauflächen zeitlich erst dann erfolgen darf, wenn abgebaute und ausgekieste (Einzel-) Flächen vollständig wieder nutzbar und rekultiviert sind (s. Grundsätze G 4.2.3.1, 4.2.3.2 und 4.2.3.7). Dies muss insbesondere dadurch erfolgen, dass andere Nutzungen (insbes. Kulturlandschaft, Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz, Waldschutz/Waldmehrung) tatsächlich als Vorrang ausgewiesen werden, was aufgrund der Abwägungsmatrix gern. Anlage 2 zum Planentwurf möglich ist, ohne die Sicherung von Lagerstätten aufzugeben. **Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass für den Raum südöstlich von Pillnitz prioritär Vorranggebiete Kulturlandschaft sowie ökologisches Verbundsystem auszuweisen sind statt Kiesabbau. Der dann in Planfeststellungsverfahren festzulegende Umfang des Kiesabbaus hat sich an diesen vorrangigen regionalplanerischen Festsetzungen auszurichten und nicht umgekehrt. Jetziger und künftiger Kiesabbau (einschließlich Aufbereitung und Transport)**	Kenntnis-nahme	Grundsätzlich erfolgt die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan, zu denen auch die Festlegungen zum Bergbau und zur Rohstoffsicherung gehören, auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft (§ 4 SächsLPlG). Mit dem Landschaftsrahmenplan und der Integration in den Regionalplan wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regionalplanerisch gesichert werden können (s. Einleitungskapitel zum Regionalplan). Die Entscheidung der konkreten Raumnutzung vor Ort ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses der verschiedenen Nutzungsansprüche. Als Orientierungshilfe zur Abwägung von sich überlagernden konkurrierenden Flächenansprüchen kann hier grundsätzlich die auch vom Einwender erwähnte Abwägungsmatrix (s. Anlage 2) angewendet werden. Auch im Raum südöstlich von Pillnitz hat dieser Abwägungsprozess stattgefunden, wobei für die bereits planfestgestellten Abbaufelder im Ergebnis der Einzelfallprüfung der Vorrang dem Rohstoffabbau eingeräumt wurde. Die Begründung ist dazu in der Abwägung zu Az. 02045-02

		muss sich in die Kulturlandschaft und den Biotopverbund einfügen und darf deren Elemente (insbes. Sichtbeziehungen, geschützte Arten- und Biotope, touristische Bedeutung) nur in tatsächlich nicht vermeidbarer Weise beeinträchtigen. *Anmerkung: Es werden konkrete Anregungen zu den betroffenen Kapiteln zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung gegeben, die an der jeweiligen Stelle im Abwägungsprotokoll behandelt werden (Stellungnahmen 2045-01, 2045-02, 2045-04).*		ausgeführt. Die (verbliebene) Restriktion, die sich mit der Lage im sichtexponierten Elbtalbereich begründet (Bestandteil des Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz), ist Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren (z. B. Höhe Aufbereitungsanlagen und Aufhaldungen). So muss das Ziel Z 4.1.2.3 beachtet werden. Auch die vom Einwender benannten Grundsätze G 4.2.3.1, G 4.2.3.2 und G 4.2.3.7 sind im Genehmigungsverfahren mit besonderer Gewichtung zu berücksichtigen.
2052-06	1013898	Kein Kiesabbau auch noch in Söbrigen-Birkwitz-Graupa!	Kenntnis-nahme	Die Forderung kann in der Abwägung nicht behandelt werden, da sie nicht begründet wurde.
2164-01	1013499	Berücksichtigung der Anlieger vor den Beeinträchtigungen durch den Rohstoff-abbau! Im Planentwurf findet eine Kennzeichnung des „Vorranggebietes Rohstoffabbau“ (RA 04) östlich von Söbrigen statt. Gegen diese Kennzeichnung möchte ich Bedenken geltend machen. Der Kiesabbau in einer Größe von ca. 77 ha dürfte nicht unerhebliche Auswirkungen auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Pensionspferdebetrieb anliegend an der Graupaer Straße. Es ist zu befürchten, dass durch die Brecheranlage mit Staub und Lärm zu rechnen ist, welches sich auf die Pferde gesundheitlich auswirken kann. Auch ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, wie der Kies abtransportiert bzw. technische Materialien an die Kiesgrube transportiert werden. Es ist zu befürchten, dass die wohl geplanten Lkw von 200 Fahrzeugen, die Graupaer Straße nutzen werden, was sich zum Einen auf die Pferde auswirken kann, zum Zweiten aber auch die Nutzung von Reitwegen stark einschränkt bzw. ein Überqueren der Straße gerade für jüngere Reiter erschwert. Weiterhin ist zu befürchten, dass Grundwasserhöhe und -qualität gefährdet werden. Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz liegt laut Karte 6 des RP im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung. Kiesabbau und Kieswerkbedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu zusätzlichen Absenkungen des Grundwassers mit entsprechender Auswirkung auf die Wassergewinnung für die Pferde führen, Verschmutzungen durch Diesel/Öl und andere Umweltgifte wären eine Katastrophe und führten zu einer zusätzlichen Gefährdung.	nicht folgen	Im Regionalplan erfolgt lediglich die Sicherung des Rohstoffs vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Art und Weise der Gewinnung, der Aufbereitung, des Abtransportes und der Inanspruchnahme von Wegen ist im konkreten Genehmigungs-verfahren zu regeln. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum „Kiessand Pirnaer Elbebogen“ ist eine erneute Auslegung vorgesehen. Dazu gehört auch die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der die vom Einwender angesprochenen Aspekte, wie Staub, Lärm und Grundwasserbeeinflussung untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden. Die Auslegung kann genutzt werden, um auf die geschilderten Probleme aufmerksam zu machen. Hinweis zur Karte 6: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.
2180-03	1012797	Starke Verkehrsbelastungen insbesondere in Erholungsorten bzw. Erholungsgebieten muss vermieden werden. Durchgangsverkehr von Erdtransporten u.ä. durch geschützte und wertvolle Ortskerne ist nicht möglich. Die Aufbereitung muss vor Ort passieren. Eine Staub- und Lärmbelästigung in der Nähe von Erholungsgebieten ist auszuschließen.	Kenntnis-nahme	Aussagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung sowie zum Abtransport der Rohstoffe sind Bestandteil der Abbaukonzeption des jeweiligen Bergbauvorhabens. Hierbei sind auch die angesprochenen Aspekte, wie z. B. notwendige Ortsdurchfahrten zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren zu den Bergbauvorhaben sind öffentliche Belange, hierzu gehören auch touristische und kommunale Belange einzubeziehen. Im Übrigen wird auf Plansatz G 4.2.3.2 verwiesen, wonach eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung … der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere

				durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, vermieden werden soll.
2203-02	1012826	Zu den in dem Beteiligungsentwurf nach §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG in Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung unter Gliederungspunkt A) aufgeführten fachrechtlichen Restriktionen erlauben wir uns zu den Ausführungen zum Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG folgenden Hinweis: Es wird in dem Beteiligungsentwurf dargestellt, dass ein Überschwemmungsgebiet nach§ 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG i. d. R. einer Rohstoffnutzung entgegen steht (Untersagung des Vertiefens der Erdoberfläche). Dies ist rechtlich für Kiesnassabbau nichtzutreffend, da in § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG Maßnahmen des Gewässerausbaus von den untersagten Handlungen explizit ausgenommen werden. Aus fachlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass bundes-und europaweit in Überschwemmungsgebieten Kiesnassabbauvorhaben mit der Zielstellung Schaffung von Retentionsraum durchgeführt werden.	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, indem an der fachrechtlichen Restriktion „Lage in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet“ nicht mehr festgehalten werden soll. Baggerseen sind im begrenzten Rahmen geeignet, zusätzlichen Retentionsraum zur Verfügung zu stellen. Kritisch werden jedoch Baggerseen in Abflussbereichen von Flüssen gesehen, da hier die Gefahr besteht, dass Lockermaterial abgeschwemmt wird (erhöhtes Schadenspotenzial für Unterlieger) bzw. dass durch Halden und Wälle der Abfluss behindert wird, was zu einem Aufstau führen könnte (erhöhtes Schadenspotenzial für Oberlieger). Der konkurrierenden Raumfunktion „Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss“ wird daher der Vorrang gegenüber den Rohstoffbelangen eingeräumt. Neu ist, dass sich dies auch auf Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten erstrecken soll.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > G 4.2.3.1				
0108-65	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Änderung und Textergänzung: Mit nur geringfügiger zeitlicher Überlappung **hat** vor der Inanspruchnahme neuer Flächen aus Gründen der Ressourcenschonung ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten **zu** erfolgen, **soweit dies aus gewinnungstechnischen und –organisatorischen Gründen und aus Gründen einer stabilen Bedarfsdeckung möglich ist.** Begründung Eine bloße Soll-Vorgabe erscheint hier im Sinne des Vorsorge- und Vermeidungsprinzips nicht verhältnismäßig bzw. ausreichend. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Anlage bzw. Erweiterung oder Verlagerung von Gewinnungsstätten zur Sicherung der laufenden Produktion immer mit einem zeitlich überlappenden Vorlauf, der durchaus auch mehrere Jahre betragen kann, erfolgen muss. Die Eröffnung einer neuen Gewinnungsstätte erst nach Schließung einer erschöpften Lagerstätte ist nicht im Sinne eines stabilen und gesicherten Rohstoffangebotes.	nicht folgen	Wie der Einwender bereits vermerkt hat, ist die konkrete Umsetzung des Plansatzes im Einzelfall von vielen Umständen abhängig. Dieser Situation wird am besten ein Plansatz mit Grundsatzcharakter gerecht. Der Plananwender muss diesen Grundsatz mit besonderem Gewicht in seine Abwägungsentscheidung einstellen. Darüber hinaus ist eine „Ist-Formulierung“ mit dem Charakter eines Grundsatzes nicht vereinbar.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > G 4.2.3.2				
1343-01	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus 2015. Im Beteiligungsentwurf heißt es dazu: *„Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lässt, soll vermieden werden.“* Wir halten es für notwendig, dass für Anforderungen an Überlastungen des Teilraums qualitativ höhere Maßstäbe als nur Befürchtungen angelegt werden müssen. Diese sollten im Einzelfall belegbar, besser noch nachweisbar sein. **Wir schlagen folgende Änderung zum Grundsatz G 4.2.3.2 vor:** *„Eine Überlastung einzelner Teilräume soll vermieden werden, wenn eine nachhaltige*	Kenntnis-nahme	Die Anregung wurde bereits im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung umgesetzt, indem die Begründung zum Plansatz wie folgt ergänzt wurde: „ … In der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind diese Umweltbeeinträchtigungen in ihrer Summenwirkung konkret belegbar oder nachvollziehbar zu prognostizieren."

		Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, ***belegbar oder zu prognostizieren ist.****“*		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Z 4.2.3.3				
1343-06	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Das Ziel Z 4.2.3.3 ist wie folgt auszuformulieren: „Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau **sowohl in Teilen als auch im gesamten gewinnbaren Feld** unmöglich machen.	Kenntnis-nahme	Die Anregung wurde bereits im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung umgesetzt, indem die Begründung zum Plansatz wie folgt ergänzt wurde: „… Dies [Inanspruchnahme der Fläche durch blockierende Nutzungen] gilt sowohl in Teilen als auch in der gesamten Fläche …“
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Z 4.2.3.4				
1021-01	Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	Im Punkt 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung Z 4.2.3.4 wird darauf verwiesen“ dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt. Hier sollten konkrete Aussagen getroffen werden, da durch das Regierungspräsidium Dresden in einer Studie zur Verbesserung der Vorsorge und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung auf die herausgehobene Bedeutung der Wasserfassung/ des Wasserwerkes Rödern verwiesen wird, da dieser insbesondere im Havariefall eine herausragende Bedeutung zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung im nördlichen Versorgungsraum des Amtsgebietes Dresden zukommt.	nicht folgen	Um entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sind konkretere Aussagen, u. a. mit Bezug auf die Ergebnisse der erwähnten Studie, erst im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens des Bergbauvorhabens erforderlich.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Begründung zu Z 4.2.3.4				
0108-74	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auch in der Begründung sollte das VRG genau bezeichnet werden (RA 28 – Kiessand südlich Würschnitz), da es die Zuordnung erleichtert.	folgen	redaktionell
0108-75	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Redaktionelle Änderung: VRG Wasserversorgung anstatt -ressource ist der richtige Begriff.	folgen	redaktionell
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Begründung zu Z 4.2.3.5				
0108-76	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auch in der Begründung sollte das VRG genau bezeichnet werden (RA 74 – Marmor südwestlich Hermsdorf/Erzgeb.), da es die Zuordnung erleichtert.	folgen	redaktionell
0108-77	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Redaktionelle Änderung: VRG Wasserversorgung anstatt -ressource ist der richtige Begriff.	folgen	redaktionell
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Begründung zu Z 4.2.3.6				
0108-78	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auch in der Begründung sollte das VRG genau bezeichnet werden (RA 19 – Kiessand „nordwestlich Röderau“), da es die Zuordnung erleichtert.	folgen	redaktionell

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA01				
0214-08	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA01 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8205 Kiesgrube Weixdorf (Grube fast ausgekiest, Erweiterung in Richtung NO angestrebt) Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 20.01.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Erweiterung Kiessand-Tagebau Weixdorf hinaus. Hinweis: Bescheid vom 16. Mai 2007 Ergänzung RBP (Die Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb des Gewinnungsbetriebes in der Kiesgrube Weixdorf in einer Entfernung bis zu 100 m längs der Bundesautobahn BAB 4 (Dresden - Görlitz) ca. Betriebs-km 5,5 bis 6,0 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die zuständige oberste Landesstraßenbaubehörde wird erteilt.)	nicht folgen	Die Erweiterungsfläche der Kiesgrube Weixdorf befindet sich im LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“. Der Abbau von Kies und Sand steht nach § 5 Abs. 2 der LSG-VO unter Erlaubnisvorbehalt. Der Erlaubnis kann durch die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau nicht vorweg gegriffen werden. Deshalb scheidet die Einbeziehung in das bestehende Vorranggebiet aus. Auf Grund der geringen Größe der Erweiterungsfläche (rd. 1 ha) ist auch die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten bzw. als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe nicht möglich (vgl. Begründung zu Kap. 4.2.3). Es stehen entsprechend der Karte 2 jedoch keine anderen Vorranggebiete einer Erweiterung entgegen. Der Zugriff auf die Erweiterungsfläche ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu klären.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA03				
0214-20	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA03 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8409 Sandgrube Kannenhenkelweg (Anpassung an Rahmenbetriebsplangrenzen)	nicht folgen	Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Erweiterungsfläche (teils noch unverritzt) eines bestehenden Tagebaus. Da es sich bei dem Gebiet um eine Erweiterungsfläche eines bestehenden Abbaus (unabhängig von der genehmigungsrechtlichen Situation) handelt und das Gebiet aufgrund der bereits erfolgten Planung räumlich bestimmbar ist, soll die Sicherung als Vorranggebiet Rohstoffabbau beibehalten werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA12				
0214-24	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA12 (s. Abb.) ist zu berücksichtigen: betrifft 8106 Sandtagebau Raden Es handelt sich um ein Vorhaben mit nicht abgeschlossenem PFV (Insolvenz Bergbauunternehmer). Der Abbau erfolgte bis zur Insolvenz über einen „Vorzeitigen Beginn“. Die im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene Fläche als VRG sollte im gleichen Umfang als VRG für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesen werden.	nicht folgen	Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Erweiterungsfläche (teils noch unverritzt) eines bestehenden Tagebaus. Unabhängig von der genehmigungsrechtlichen Situation soll die Erweiterungsfläche regionalplanerisch gesichert werden. Da es sich aufgrund der bereits erfolgten Planung um ein räumlich bestimmbares Gebiet handelt und mit einer Fortsetzung des Tagebaus innerhalb der nächsten 30 Jahre gerechnet werden muss, ist die Fläche als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA13				
0214-09	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA13 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8104 Kiessandtagebau Strauch NW (Bewilligungen Strauch vollständig einschließen) Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 03.07.1998 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Strauch hinaus. Hinweis: Änderung RBP mit Bescheid vom 21. April 2010 (Die Zulassung bezieht sich auf • eine Erweiterung der Abbaufläche um ca. 7.500 m² bis an die Grenze des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes Strauch westlich der bisherigen	teilweise folgen	Der Prüfbogen des Umweltberichts für das VRG wird entsprechend der Informationen zum Genehmigungstand geändert. Zusätzlich zum VRG Rohstoffabbau wird ein VRG langfristige Sicherung wie folgt festgelegt: • innerhalb der Grenzen der Bergrechtsfelder und • außerhalb des Bereiches, der als landschaftsprägende Erhebung gemäß Z 4.1.2.2 festgelegt ist.

		Abbaufläche und • eine Erweiterung der bergbaulich genutzten Flächen (Zwischenlager für Oberboden) außerhalb des Bewilligungsfeldes Strauch im Bereich der Flurstücke 377 und 378 der Gemarkung Strauch und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten sowie • die Nichtinanspruchnahme von Flächen im Bereich des Flurstücks 377 der Gemarkung Strauch. Dieser Bescheid ist mit dem Zulassungsbescheid des Rahmenbetriebsplans Strauch-NW befristet.)		
2515-01	1012563	Bereits im Regionalplan sollte die Sicherung und der Erhalt des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ **eindeutig** festgeschrieben werden. 2014 hat der Stadtrat der Stadt Großenhain die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ zugunsten der Standortentwicklung der SKR Sand-Kies-Recycling GmbH beschlossen. Um den Rohstoffabbau zu ermöglichen, wurde die gesamte Fläche (ca. 75 ha), die gemäß Bergrecht zur Rohstoffgewinnung lt. Rahmenbetriebsplan ausgewiesen ist, aus dem LSG ausgegliedert. Damit ist eine Lücke inmitten des LSG entstanden. Eine landschaftsplanerische Entwicklung, die diesem Gebiet entspricht und auch gerecht wird, ist dadurch leider nicht mehr sicher möglich. Um wieder eine geordnete und dem Gemeinwohl nachhaltige Entwicklung für dieses Gebiet zu sichern, ist es wichtig, dass klare Zielvorgaben bereits auf regionalplanerischer Ebene fest geschrieben werden. Anderweitige Nutzungen, die eine Waldnutzung ausschließen bzw. die Schutzgüter beeinträchtigen, sollten **nicht e**rmöglicht werden. **Auch die Bereiche, die zurzeit zur Rohstoffgewinnung genutzt werden, müssen im Anschluss an die Rohstoffgewinnung wieder für den Arten- und Biotopschutz, sowie für Waldschutz und Waldmehrung zur Verfügung stehen** (siehe auch Karte 2 Raumnutzung)**.** **Begründung:** Die Waldflächen im LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ ist das einzige, größere zusammenhängende Waldgebiet in der Großenhainer Pflege, die durch eine intensive Landwirtschaft stark ausgeräumte ist und damit nur noch wenig raumgliedernde Gehölzstrukturen aufweist. Gleiches trifft auch für die angrenzenden Flächen im Land Brandenburg zu. Das LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ und das LSG „Merzdorf/ Hirschfelder Höhenrücken“ bilden in ihrer Gesamtheit ein bedeutendes Schutzgut für den nördlichen Bereich Sachsens und für das südliche Gebiet Brandenburgs. Es ist wichtig zum Schutz und zum Erhalt dieser eiszeitlichen Endmoräne sowie für die anderen Schutzgüter, insbesondere auch für unsere Trinkwasserressourcen. Mit der Erweiterung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ (Beschluss des Stadtrates 2012) hat sich auch die Stadt Großenhain für eine Entwicklung in diese Richtung entschieden.	nicht folgen	Der Regionalplan trifft generell keine konkreten Festlegungen, die die Folgenutzung von bergbaulichen Vorhaben betreffen, da dies in den Genehmigungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan bzw. zu den Abschlussbetriebsplänen geregelt wird. Es gilt jedoch der Grundsatz 4.2.3.7, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen soll. Der Rahmenbetriebsplan zum Kiessandtagebau Strauch, der die Teilverfüllung und Wiederaufforstung vorsieht, steht damit in Übereinstimmung. Eine Änderung zum Rahmenbetriebsplan mit geänderten Wiedernutzbarmachungszielen wurde bislang nicht beantragt.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA16				
0108-124	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 26013 Kiessand „Ponickau-Naundorf Südwest“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige teilerkundete Erweiterungsfläche für bestehenden Betrieb mit Rohstoff, der Veredelungspotential besitzt	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgender Belang steht jedoch einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015)
0214-11	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA16 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8124 Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW (Anpassung an Bewilligung)	folgen	Die Erweiterung wird wie vom Einwender vorgeschlagen umgesetzt. Die Erweiterungsfläche befindet sich im LSG „Strauch-Ponickauer-Höhenrücken“. Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG Verordnung besteht jedoch in den Grenzen der bestehenden Bergbauberechtigung kein Verbotstatbestand zum Abbau von Kiesen und Sanden. In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Erweiterungsfläche eines bestehenden Tagebaus handelt und auch in Anbetracht der geringen Größe von rd. 4 ha wird davon ausgegangen, dass ein Rohstoffabbau grundsätzlich möglich ist bzw. mit entsprechenden Auflagen eine naturschutzfachliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die Erweiterungsfläche wird daher in das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau integriert.
2003-01	1012235	Wir bitten um Ergänzung des im Entwurf vorgelegten Regionalplanes vom November 2017. Für die Rohstoffpotentialfläche südwestlich Naundorf (RA 16) wurde im Oktober 2017 eine geophysikalische Vorfelderkundung durchgeführt und im Ergebnisbericht „Geoelektrische Messungen Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf vom 24.11.2017“ dokumentiert. Im Ergebnis der Erkundung wurden ca. 20 Mio. Tonnen Kiessandvorräte für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen nachgewiesen. Die entsprechende Fläche ist in der beigefügten Karte von Geophysik GGD Leipzig vom 04.12. 2017 dargestellt. Auf Grund der beträchtlichen Rohstoffvorräte für die Perspektive des bestehenden Kieswerkes in den nächsten 40 Jahren, des günstigen NN-Verhältnisses und des hohen Kiesgehaltes (> 33 %) bitten wir um eine Erweiterung der im Regionalplanentwurf enthaltenen Rohstoffpotentialfläche RA 16 gemäß beigefügter Anlage.	teilweise folgen	Die Erweiterungsfläche von rd. 40 ha befindet sich im LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 der LSG-Verordnung ist es verboten, … Kiese und Sande … abzubauen …, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor In-Kraft-Treten der Verordnung nach BBergG erteilten Bergbauberechtigung oder als betriebsplanmäßige Maßnahme nach BBergG vorgenommen wird. Der geringe Teil der Erweiterungsfläche, der Bestandteil der Bergbauberechtigung ist (rd. 4 ha), wird in das Vorranggebiet Rohstoffabbau eingegliedert. Inwiefern für die übrigen Teile der Erweiterungsfläche eine Befreiung von den Festsetzungen der LSG-Verordnung erlangt werden kann, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu klären. Es stehen entsprechend der Karte 2 keine anderen Vorranggebiete einer Erweiterung entgegen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA17				
2020-01	1012414	Die [Firma anonymisiert] betreibt den Kiessandtagebau Reußener Berge auf Grundlage der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 07.05.1997. Dieser Abbau ist in Karte 2 und Anlage 3 (RA 17) des o.g. Regionalplans von 2017 dargestellt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände zur Gesamtfortschreibung im Zusammenhang der und betreffenden Eintragung.	Kenntnis-nahme	

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA19				
0214-25	Sächsisches Oberbergamt	betrifft 8109 Kiessandgrube Bobersen-Röderau, RA19 Die noch abzubauenden Teilflächen sind Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe. Planänderung ist vorgesehen. Der Antrag liegt zur Plausibilitätsprüfung beim Oberbergamt. Die Abbaureihenfolge und Abbaufläche des westlichen Abbaufeldes soll geändert werden. Die Aufbereitung soll im benachbarten Tagebau KTB Zeithain erfolgen. Der Tagebau ist als aktiver Tagebau zu kennzeichnen.	nicht folgen	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Tagebau nicht aktiv. Es findet kein Abbau statt. Sofern sich das bis zum Satzungsbeschluss über den Regionalplanentwurf ändert, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA20				
0108-119	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32026 Kiessand „Halbe Hufe“ als Vorrang-gebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige Erweiterungsfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag), gute Infrastruktur	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001) Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
1343-08	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Die Lagerstätte Zeithain ist eine regional bedeutsame Lagerstätte mit hohem Veredelungspotential. Das Unternehmen erzeugt neben feinen und groben Gesteinskörnungen für die Herstellung von Beton und Mörtel auch Gesteinskörnungen für die Verwendung im Tief- und Straßenbau. Weiterhin befinden sich am Standort eine Asphaltmischanlage und Transportbetonanlage, in denen der Rohstoff verarbeitet wird. Er stellt damit für die Bauwirtschaft eine außerordentlich wichtige Rohstoff- und Baustoffversorgungsquelle dar. Innerhalb der Kiessandlagerstätte Zeithain erfolgt der Abbau seit 1956. Der Rohstoff besitzt eine hohe Qualität und ist in bedeutender Mächtigkeit (mehr als 25 Meter) ausgebildet. Die Kiessandlagerstätte ist in der Karte 10 des LEP Sachsen 2013 in die höchste Bauwürdigkeitsklasse (Klasse 4) eingestuft [1]. Der Abbau im Kiessandtagebau Zeithain ist in zwei Abbaufelder gegliedert. Der Abbau von Kies und Sand in den Abbaufeldern 1 und 2 erfolgt auf Grundlage eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, zugelassen durch das Sächsische Oberbergamtes am 27.07.2005. Die Vorräte im Abbaufeld 1 (nördlich der Bundesstraße 169) sind weitgehend abgebaut. Das Unternehmen bereitet derzeit den Aufschluss des Abbaufeldes 2 (südlich der Bundesstraße 169) vor. Die in dem Abbaufeld 2 anstehenden Rohstoffe erlauben eine Fortführung des Betriebs über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren. Zur Sicherung einer bedarfsorientierten und regional ausgewogenen Marktversorgung mit Baurohstoffen und Bauprodukten (Asphaltmischgut und Transportbeton) sowie einer sicheren Versorgung der am Standort vorhandenen Asphaltmischanlage und der Transportbetonanlage über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren ist das Vorranggebiet um 17 ha in südöstlicher Richtung zu erweitern (Anlage 2). Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche entspricht in der Größe etwa der bereits abgebauten nördlichen Fläche des Vorranggebietes (Abbaufeld 1 hat	nicht folgen	Die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau bzw. eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffe bzw. eines Vorranggebietes langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zur östlichen Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Rohstoffabbau RA20 ist aus folgendem Grund nicht möglich: Das vorgeschlagene ca. 17 ha große Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“. Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001 ist der Abbau von u. a. Kiesen und Sanden verboten. Gemäß der im Regionalplan verwendeten Methodik (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3) steht dieser fachrechtliche Belang der Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes entgegen. Der Abbau von Rohstoffen ist auch außerhalb der dafür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich möglich, sofern dem keine fachrechtlichen, raumordnerischen und sonstigen Belange entgegenstehen. Hierfür macht sich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich. Es stehen entsprechend der Karte 2 keine anderen Vorranggebiete einer Erweiterung entgegen.

		zur Sicherung der Rohstoffgewinnung in der Laufzeit des neuen Regionalplans keine Bedeutung mehr). Mit der Erweiterung des Vorranggebietes wird die Flächenausweisung an die aktuelle Abbausituation angepasst. Damit wird insbesondere der Dynamik der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen. Mit fortschreitendem Abbau nimmt über die Laufzeit eines Regionalplans die für die Rohstoffsicherung zur Verfügung stehende Fläche fortlaufend ab. Nach über 10 Jahren Laufzeit des Regionalplans sind mit der Fortschreibung Flächenkorrekturen notwendig. Die Erweiterungsfläche erfüllt alle an ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau genannten Kriterien gemäß LEP Sachsen 2013, S. 143 [1]. • Die neu auszuweisende Vorrangfläche stellt eine Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb dar. • Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine bedeutsame Rohstofflagerstätte mit einem hohen Veredelungspotential. Unmittelbar am Standort wird der Rohstoff zu Asphaltmischgut und Transportbeton weiterverarbeitet. • Die Erweiterungsfläche ist lagerstättengeologisch untersucht. Der Rohstoff ist in einer Mächtigkeit von über 25 Metern und in hoher Qualität nachgewiesen (Ausweisung der höchsten Bauwürdigkeitsklasse). • Das gegenwärtig im Regionalplan kartographisch dargestellte Vorranggebiet ist zu ca. 40 Prozent bereits abgebaut (Abbaufeld 1, nördlich der B 169). • Mit der Erweiterung des Vorranggebietes ist eine Rohstoffversorgung über die nächsten 30 Jahre gesichert. Die Erweiterungsfläche für das Vorranggebiet Rohstoffabbau südlich Zeithain mit einer Fläche von 17 ha ist in Anlage 2 dargestellt und sollte in den Regionalplan aufgenommen werden. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der *[Firma anonymisiert]* verweisen.		
2203-01	1012826	Die *[Firma anonymisiert]* betreibt südlich von Zeithain einen Kiessandtagebau sowie eine Asphaltmischanlage und eine Transportbetonmischanlage. Der Abbau im Kiessandtagebau Zeithain ist in zwei Abbaufelder gegliedert. Das nördliche Abbaufeld 1 liegt zwischen der Bundesstraße B 169 und der Bahnlinie Dresden- Leipzig. Das Abbaufeld 2 liegt südlich der Bundesstraße B 169. Der Abbau von Kies und Sand in den Abbaufeldern 1 und 2 erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamtes vom 27.7.2005. Die Vorräte in dem Abbaufeld 1 sind weitgehend erschöpft. Das Unternehmen bereitet derzeit den Aufschluss des Abbaufeldes 2 vor. Zu diesem Zweck muss über die Bundesstraße B 169 hinweg eine Bandbrücke errichtet werden, um die in dem Feld 2 gewonnenen Kiese und Sande in der im Süden des Feldes 1 befindlichen hochmodernen Aufbereitungsanlage zuführen zu können. Die in dem Abbaufeld 2 anstehenden Rohstoffe erlauben eine Fortführung des Betriebs über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die Lagerstätte Zeithain ist als regional bedeutsames Vorkommen zu bewerten. Der Betrieb erzeugt - neben feinen und groben Gesteinskörnungen für die Herstellung von Beton und Mörtel - Gesteinskörnungen für die Verwendung im Tief- und Straßenbau. Ferner stellt der Betrieb Asphalt und Transportbeton her. Er ist damit für die regionale Bauwirtschaft eine außerordentlich wichtige Roh- und	nicht folgen	Die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffabbau bzw. eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffe bzw. eines Vorranggebietes langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zur östlichen Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Rohstoffabbau RA20 ist aus folgendem Grund nicht möglich: Das vorgeschlagene ca. 17 ha große Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“. Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001 ist der Abbau von u. a. Kiesen und Sanden verboten. Gemäß der im Regionalplan verwendeten Methodik (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3) steht dieser fachrechtliche Belang der Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes entgegen. Der Abbau von Rohstoffen ist auch außerhalb der dafür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich möglich, sofern dem keine fachrechtlichen, raumordnerischen und sonstigen Belange entgegenstehen. Hierfür macht sich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich. Es stehen entsprechend der Karte 2 keine anderen Vorranggebiete einer Erweiterung entgegen.

		Baustoffversorgungsquelle. Innerhalb der Kiessandlagerstätte Zeithain erfolgt Abbau seit 1956. Die erzeugten Roh- und Baustoffe sind von hoher Qualität. Die Kiessandlagerstätte ist nach der Karte 10 des Landesentwicklungsplans 2013 von höchster Wertigkeit (Klasse 4). Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Lagerstätte Zeithain also sehr wertvoll. Am Standort beschäftigt das Unternehmen in der Gewinnung von Kies und Sand, der Asphaltherstellung, in der Betonproduktion sowie in Vertrieb und Verwaltung 20 Personen. Der Betrieb ist ein bei der IHK zugelassener Ausbildungsbetrieb und bildet junge Menschen aus. Derzeit sind drei Auszubildende tätig. Das Unternehmen muss zur Erschließung der Abbaustätte 2 erhebliche Investitionen für die Förderbandbrücke und ein neues Gewinnungsgerät tätigen. Vor diesem Hintergrund, wegen der Begrenztheit der derzeit genehmigten Vorräte und wegen der im Regionalplan angestrebten Absicherung der bedarfsorientierten und regional ausgewogenen Marktversorgung für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) beantragen wir hiermit, das Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA 20 südlich der Bundesstraße B 169, wie in der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme dargestellt, um rund 17 ha nach Osten zu erweitern. Wegen der Erschöpfung der Vorräte im Abbaufeld 1 nördlich der B 169 kann das dort ausgewiesene Teilvorranggebiet dafür im Gegenzug entfallen. Das vorgeschlagene zusätzliche Vorranggebiet Rohstoffabbau wurde durch die *[Firma anonymisiert]* bereits im Jahr 1996 geologisch erkundet. Innerhalb dieser Fläche steht der Nutzhorizont mit im Mittel etwa 26 m an. Der hier anstehende Rohstoff ist nach den in 1996 durchgeführten Laboruntersuchungen uneingeschränkt für die Herstellung der o. a. Produkte geeignet. Innerhalb der in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Erweiterungsfläche des Vorranggebiets Rohstoffabbau hat das Unternehmen bereits den überwiegenden Teil der Grundstücke privatrechtlich für einen Abbau von Kies und Sand gesichert.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA34				
0214-13	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA34 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8214 Kaolingrube Seilitz (Anpassung erforderlich)	teilweise folgen	Einer Erweiterung des Vorranggebietes im südwestlichen Bereich steht der unter Vorsorgegesichtspunkten vorgesehene Puffer zur Wohnbebauung von 150 m entgegen (s. Begründung zum Kapitel 4.2.3, S. 124). Die vorgeschlagene Fläche würde sich innerhalb dieses Puffers befinden. Um eine Restgewinnung in diesem Bereich jedoch grundsätzlich zu ermöglichen, wird das VRG Landwirtschaft zurückgenommen.
2016-02	1012337	Die im Jahre 2013 mit der *[Firma anonymisiert]* verschmolzene *[Firma2 anonymisiert]* hat im Jahre 1990 die Bergwerkseigentümer in Seilitz (Diera-Zehren), Ockrilla und Löthain käuflich erworben. Als Bergbauunternehmen sind wir daran interessiert, unsere Bodenschätze zu fördern. Im aktuellen Regionalplan und im Entwurf des zukünftigen Regionalplanes ist unser Interesse nur unzureichend berücksichtigt worden. Deshalb bitten wir Sie, die in den Anlagen in die Zeichnungen eingetragenen Flächen als Vorranggebiete für oberflächennahen Bergbau zu ergänzen: Bergwerkseigentum Seilitz Unterhalb der Fläche, südwestlich des aktuellen Tagebaus, wurde in der	teilweise folgen	Einer Erweiterung des Vorranggebietes im südwestlichen Bereich steht der unter Vorsorgegesichtspunkten vorgesehene Puffer zur Wohnbebauung von 150 m entgegen (s. Begründung zum Kapitel 4.2.3, S. 124). Die vorgeschlagene Fläche würde sich innerhalb dieses Puffers befinden. Um eine Restgewinnung in diesem Bereich jedoch grundsätzlich zu ermöglichen, wird das VRG Landwirtschaft zurückgenommen.

		Vergangenheit im Tiefbau Kaolin abgebaut. Eine Restförderung im Tagebau ist mittelfristig geplant.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA35				
0214-15	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA35 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8233 Kaolingrube Ockrilla II (Anpassung an Bergwerkseigentumsgrenzen)	teilweise folgen	Der Festlegung als Vorranggebiet liegt der zugelassene Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Okrilla II zugrunde. Lediglich die Bereiche, für die bereits ein Abschlussbetriebsplan existiert, wurden ausgespart. Für die Restfläche ergibt sich noch ein Sicherungsbedarf, da hier zumindest in Teilbereichen eine sehr hohe Wertigkeit des Rohstoffs vorliegt. Außerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes kann diese hohe Wertigkeit im Bereich östlich der B101 ansonsten nicht festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Um eine Restgewinnung zwischen den Tagebauen Ockrilla I und Ockrilla II dennoch zu ermöglichen, wird das Vorranggebiet Landwirtschaft in diesem Bereich zurückgenommen.
2016-01	1012337	Die im Jahre 2013 mit der [Firma anonymisiert] verschmolzene [Firma2 anonymisiert] hat im Jahre 1990 die Bergwerkseigentümer in Seilitz (Diera-Zehren), Ockrilla und Löthain käuflich erworben. Als Bergbauunternehmen sind wir daran interessiert, unsere Bodenschätze zu fördern. Im aktuellen Regionalplan und im Entwurf des zukünftigen Regionalplanes ist unser Interesse nur unzureichend berücksichtigt worden. Deshalb bitten wir Sie, die in den Anlagen in die Zeichnungen eingetragenen Flächen als Vorranggebiete für oberflächennahen Bergbau zu ergänzen: Bergwerkseigentum Okrilla: Auf der Verbindungsfläche zwischen den Tagebauen 2 und 3 ist mit abbauwürdigen Rohstoffen zu rechnen. Für die Fläche zwischen Tagebau 3 und B101 wurde bereits mit der Planfeststellung begonnen.	teilweise folgen	Bereich östlich der B101 (RA35): Der Festlegung als Vorranggebiet liegt der zugelassene Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Okrilla II zugrunde. Lediglich die Bereiche, für die bereits ein Abschlussbetriebsplan existiert, wurden ausgespart. Für die Restfläche ergibt sich noch ein Sicherungsbedarf, da hier zumindest in Teilbereichen eine sehr hohe Wertigkeit des Rohstoffs vorliegt. Außerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes kann diese hohe Wertigkeit im Bereich östlich der B101 ansonsten nicht festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Um eine Restgewinnung zwischen den Tagebauen Ockrilla I und Ockrilla II dennoch zu ermöglichen, wird das Vorranggebiet Landwirtschaft in diesem Bereich zurückgenommen. Bereich westlich der B101 (RA41): Der Festlegung als Vorranggebiet liegt der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Okrilla III zugrunde. Im südlich unmittelbar angrenzenden Bereich kann die hohe Wertigkeit des Rohstoffs nicht festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Außerdem stehen dort folgende Belange entgegen: • LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ • in Teilbereichen FFH-Gebiet „Winzerwiese“ • Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA37				
0214-10	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA 37 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8231 Lehmgrube Graupzig (Erweiterung im Bereich des BWE) Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Fest-legung liegt im östlichen Bereich der am 10.11.2000 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPl) zum Vorhaben Lehmgrube Graupzig zugrunde. Der	teilweise folgen	Die Erweiterung erfolgt im nördlichen Bereich bis an die Grenze des Bergbaufeldes. Außen vor bleibt ein Puffer von 150 m zur angrenzenden Wohnbebauung (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3).

		westliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche gegenüber dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden: Bescheid vom 20. Dezember 2005 Ergänzung RBP (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA38				
0214-16	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA38 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8236 Tongrube Canitz-N	teilweise folgen	Für die Bereiche östlich des Vorranggebietes kann eine hohe Wertigkeit des Rohstoffes festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Der Einwendung wird insofern gefolgt, als dass dieses Gebiet als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festgelegt wird. Es wird als Teilfläche des bereits bestehenden VRG RL29 ergänzt. Bei der Festlegung werden entsprechend der Methodik (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3) der Siedlungsabstand sowie der Abstand zur ehemaligen Bahntrasse Wilsdruff - Gärtitz berücksichtigt.
2016-03	1012337	Die im Jahre 2013 mit der [Firma anonymisiert] verschmolzene [Firma2 anonymisiert] hat im Jahre 1990 die Bergwerkseigentümer in Seilitz (Diera-Zehren), Ockrilla und Löthain käuflich erworben. Als Bergbauunternehmen sind wir daran interessiert, unsere Bodenschätze zu fördern. Im aktuellen Regionalplan und im Entwurf des zukünftigen Regionalplanes ist unser Interesse nur unzureichend berücksichtigt worden. Deshalb bitten wir Sie, die in den Anlagen in die Zeichnungen eingetragenen Flächen als Vorranggebiete für oberflächennahen Bergbau zu ergänzen: Bergwerkseigentum Löthain/Mehren und Schletta Die Bereiche westlich und östlich des Tagebaus Canitz wurden bei den Erkundungsbohrungen als ebenfalls rohstoffhaltig nachgewiesen. Eine Erweiterung des Tagebaus in diese Richtungen ist mittelfristig möglich.	teilweise folgen	Für die Bereiche östlich und westlich des Vorranggebietes kann eine hohe Wertigkeit des Rohstoffes festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Der Einwendung wird insofern gefolgt, als dass diese Gebiete als Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festgelegt werden. Sie werden als Teilflächen des bereits bestehenden VRG RL29 ergänzt. Bei der Festlegung werden entsprechend der Methodik (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3) der Siedlungsabstand sowie der Abstand zur ehemaligen Bahntrasse Wilsdruff - Gärtitz berücksichtigt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA39				
0214-17	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA39 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8242 Kaolintagebau Schletta (Anpassung an Bergwerkseigentumsgrenzen) – zu mindestens langfristige Rohstoffsicherung	nicht folgen	Dem Vorranggebiet liegt der Entwurf des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans zugrunde. Es wird mit einer Laufzeit des Abbaus von deutlich über 30 Jahre gerechnet. Eine nennenswerte Erweiterung in den südlichen Bereich scheidet unter Vorsorgegesichtspunkten aus, da sich in diesem Bereich die Ortslage Neuschletta befindet. Im Bereich des Bergwerksfeldes wurden in Abstimmung mit der Rohstoffgeologie des LfULG die bisher im Regionalplan 2009 festgelegten Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe als Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL30 und RL31 vorgesehen. Damit wird dem Aspekt der kurz-, mittel- und langfristigen Rohstoffsicherung im weitesten Sinne entsprochen.
0214-18	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA39 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8242 Kaolintagebau Schletta (Mindestanpassung)	folgen	Vorranggebiet wird entsprechend dem Entwurf des Rahmenbetriebsplanes angepasst.

2016-04	1012337	Die im Jahre 2013 mit der *[Firma anonymisiert]* verschmolzene *[Firma2 anonymisiert]* hat im Jahre 1990 die Bergwerkseigentümer in Seilitz (Diera-Zehren), Ockrilla und Löthain käuflich erworben. Als Bergbauunternehmen sind wir daran interessiert, unsere Bodenschätze zu fördern. Im aktuellen Regionalplan und im Entwurf des zukünftigen Regionalplanes ist unser Interesse nur unzureichend berücksichtigt worden. Deshalb bitten wir Sie, die in den Anlagen in die Zeichnungen eingetragenen Flächen als Vorranggebiete für oberflächennahen Bergbau zu ergänzen: Bergwerkseigentum Löthain/Mehren und Schletta Der Bereich westlich des VRG 39 (Schletta) befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren Kaolintagebau Schletta.	folgen	Vorranggebiet wird entsprechend dem Entwurf des Rahmenbetriebsplanes angepasst.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA41				
0214-44	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA41 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8241 Kaolingrube Ockrilla III (Anpassung an Bergwerkseigentumsgrenzen)	nicht folgen	Der Festlegung als Vorranggebiet liegt der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Okrilla III zugrunde. Im südlich unmittelbar angrenzenden Bereich kann die hohe Wertigkeit des Rohstoffs nicht festgestellt werden (vgl. Karte 10 LEP). Außerdem stehen dort folgende Belange entgegen: • LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ • in Teilbereichen FFH-Gebiet „Winzerwiese“ • Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz Die südlich des Gävernitzer Heidchen befindlichen sicherungswürdigen Bereiche wurden in einem Teilbereich als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe (rs02) festgelegt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA46				

0214-12	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA46 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen:
		betrifft 8208 Porphyrbruch Meißen-Dobritz (Anpassung an die Bewilligungsgrenzen)
			nicht folgen	Der vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebietes stehen entsprechend der planerischen Vorgehensweise (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3) v. a. folgende Belange entgegen:
				• fachrechtliche Restriktionen:
				  ○ FFH-Gebiet „Triebischtäler“
				  ○ SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“
				  ○ gesetzlich geschütztes Biotop: Eichen-Hainbuchenwald
				• konkurrierende Raumfunktionen:
				  ○ Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz in Verbindung mit den Natura2000-Gebieten und dem LSG „Triebischtäler“

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA47				
0214-14	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA47 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8228 Steinbruch Kleinschönberg-Wustliche (Anpassung an Rahmenbetriebsplangrenze bzw. an Bewilligungsgrenze)	nicht folgen	Die vorgeschlagenen Flächen sind gemäß der Abbaukonzeption des Rahmenbetriebsplanes (24.05.1996 planfestgestellt) für die Außenhalden und nicht für den Abbau vorgesehen. Eine regional-planerische Sicherung ist daher nicht erforderlich.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA49				
0214-06	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA49 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8102 – Grauwackebruch Wetterberg (geplante Erweiterung, Beantragung noch in 2018)	teilweise folgen	Sowohl für die kurz- als auch für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs wird anschließend an das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau RA49 im südwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe festgelegt, das bis zur Straße Kalkreuth – Ebersbach reicht. Eine abschließende Abwägung zugunsten der Sicherung des Rohstoffabbaus bzw. der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten kann noch nicht getroffen werden, da • noch verbindliche Aussagen zur Verlegung der Heidelache (als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung vorgesehen) fehlen, • eine geologische Bewertung seitens der Fachbehörden aussteht, • die Inanspruchnahme der Kläranlage offen ist und • die Belange der Energieversorgung zu berücksichtigen sind (die als Vorbehaltsgebiet gesicherte Hochspannungsleitung führt über das Erweiterungsfeld). Inwieweit Flächen westlich der Straße zum Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Auf eine Sicherung wird vorab verzichtet. Im Bereich der Erweiterungsflächen wird die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz zurückgenommen.
0214-07	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA49 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8102 – Grauwackebruch Wetterberg (jetzt geplante Erweiterung sowie langfristige Planung)	teilweise folgen	Sowohl für die kurz- als auch für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs wird anschließend an das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau RA49 im südwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe festgelegt, das bis zur Straße Kalkreuth – Ebersbach reicht. Eine abschließende Abwägung zugunsten der Sicherung des Rohstoffabbaus bzw. der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten kann noch nicht getroffen werden, da • noch verbindliche Aussagen zur Verlegung der Heidelache (als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung vorgesehen) fehlen, • eine geologische Bewertung seitens der Fachbehörden aussteht, • die Inanspruchnahme der Kläranlage offen ist und • die Belange der Energieversorgung zu berücksichtigen sind (die als Vorbehaltsgebiet gesicherte Hochspannungsleitung führt über das Erweiterungsfeld). Inwieweit Flächen westlich der Straße zum Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Auf eine Sicherung wird vorab verzichtet. Im Bereich der Erweiterungsflächen wird die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz zurückgenommen.

1343-09	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Der Grauwackesteinbruch „Am Wetterberg“ besteht seit nunmehr 100 Jahren. Die Rohstoffvorräte in der zugelassenen Abbaufläche und dem ausgewiesenen Vorranggebiet sind weitgehend abgebaut und reichen voraussichtlich nur noch zwei Jahre. Für die Sicherung der Rohstoffgewinnung am Standort und für eine umfassende Nutzung der Lagerstätte ist eine südliche Erweiterung des Vorranggebietes notwendig. Die Grauwackenlagerstätte Wetterberg erfüllt alle an ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau genannten Kriterien gemäß LEP Sachsen 2013, S. 143 [1]. • Die neu auszuweisende Vorrangfläche stellt eine Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb dar. • Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine überregional bedeutsame Rohstofflagerstätte. Sie versorgt im näheren Umfeld den Raum Großenhain-Meißen-Dresden mit Schottern, Splitten, Edelsplitten und Frostschutz-/Mineralstoffgemischen. Überregional reicht der Versorgungsraum über das südliche Brandenburg bis in den Großraum Berlin. Unmittelbar am Standort befindet sich ein Asphaltmischwerk, so dass am Standort eine unmittelbare Weiterverarbeitung des Rohstoffs ohne langen Transport erfolgt. Die Asphaltmischanlage direkt am Standort ist langfristig auf eine sichere Rohstoffversorgung angewiesen. • Mit der Erweiterung des Vorranggebietes ist eine Rohstoffversorgung über die nächsten 30 Jahre gesichert. Mit der Ausweisung werden die Rohstoffgewinnung am Standort und damit gewerbliche Arbeitsplätze gesichert. Der gegenwärtige geologische Kenntnisstand gestattet eine derartige Flächenausweisung. Für die Fläche liegen geophysikalische Untersuchungen vor. Der Betreiber plant in naher Zukunft weitere geologische Aufsuchungsarbeiten und bereitet momentan ein Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau vor. Die Erweiterungsfläche für das Vorranggebiet Rohstoffabbau Wetterberg mit einer Fläche von 25,5 ha ist in Anlage 1 rot schraffiert dargestellt und sollte in den Regionalplan aufgenommen werden. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der *[Firma anonymisiert]* verweisen.	teilweise folgen	Sowohl für die kurz- als auch für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs wird anschließend an das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau RA49 im südwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe festgelegt, das bis zur Straße Kalkreuth – Ebersbach reicht. Eine abschließende Abwägung zugunsten der Sicherung des Rohstoffabbaus bzw. der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten kann noch nicht getroffen werden, da • noch verbindliche Aussagen zur Verlegung der Heidelache (als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung vorgesehen) fehlen, • eine geologische Bewertung seitens der Fachbehörden aussteht, • die Inanspruchnahme der Kläranlage offen ist und • die Belange der Energieversorgung zu berücksichtigen sind (die als Vorbehaltsgebiet gesicherte Hochspannungsleitung führt über das Erweiterungsfeld). Inwieweit Flächen westlich der Straße zum Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden können, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Auf eine Sicherung wird vorab verzichtet. Im Bereich der Erweiterungsflächen wird die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz zurückgenommen.
2019-01	1012401	Der Steinbruch Wetterberg versorgt die in seiner Reichweite befindlichen Baustoff-Versorgungsschwerpunkte Großenhain, Meißen, Dresden sowie dem Großraum Berlin mit Schottern, Splitten, Edelsplitten und Frostschutz-/Mineralstoffgemischen. In dem Entwurf zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird die Rohstoffsicherung im Bereich des Standortes Wetterberg nur unzureichend berücksichtigt. Mit den vorliegenden Unterlagen wird deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen, über die derzeit zugelassen Rahmenbetriebsplangrenze hinweg, beantragt. Die Steinbrucherweiterung am Wetterberg soll gestaffelt in zwei Schritten erfolgen, um sowohl kurzfristig als auch längerfristig die Rohstoffversorgung am Standort zu sichern. Hierfür soll der Abbau zunächst um eine kleinere, knapp 9 ha große Fläche, nach Süden ausgedehnt werden. Prognostisch besitzt das Feld 6,6 Mio. t gewinnbare Vorräte. Hierfür wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung des	teilweise folgen	Sowohl für die kurz- als auch für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs wird anschließend an das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau RA49 im südwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe festgelegt, das bis zur Straße Kalkreuth – Ebersbach reicht. Eine abschließende Abwägung zugunsten der Sicherung des Rohstoffabbaus bzw. der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten kann noch nicht getroffen werden, da • noch verbindliche Aussagen zur Verlegung der Heidelache (als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung vorgesehen) fehlen, • eine geologische Bewertung seitens der Fachbehörden aussteht, • die Inanspruchnahme der Kläranlage offen ist und

		Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Für diese Fläche wird Anfang 2018 ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Blm-SchG) eingeleitet. Im Anschluss daran erfolgt die Planung einer größeren Erweiterungsfläche von rund 25 ha, welche die Rohstoffversorgung längerfristig sichern soll. Es wird hiermit beantragt die in den Anl. 1 und 2 dargestellten Flächen als Vorrang-gebiet zur Rohstoffgewinnung in die Regionalplanung aufzunehmen. Die Erweiterungsfläche von 25,5 ha trägt für die Zukunft zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region bei. *Hinweis: Die vollumfängliche Stellungnahme des Einwenders ist der CD zum Beteiligungsprotokoll beigefügt.*		• die Belange der Energieversorgung zu berücksichtigen sind (die als Vorbehaltsgebiet gesicherte Hochspannungsleitung führt über das Erweiterungsfeld). Inwieweit Flächen westlich der Straße zum Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden können, ist im Genehmigungs-verfahren zu klären. Auf eine Sicherung wird vorab verzichtet. Im Bereich der Erweiterungsflächen wird die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz zurückgenommen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA50				
0214-05	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA50 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8567 – Grauwackesteinbruch Kreuzberg	nicht folgen	Die Regionsgrenze zur östlich benachbarten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien verläuft mitten durch das Vorrang-gebiet. Es können jedoch nur Festlegungen für die eigene Planungsregion getroffen werden, weshalb an der Regionsgrenze die Ausweisung abgeschnitten wird. Mit dem Regionalen Planungs-verband Oberlausitz-Niederschlesien ist abgestimmt, dass sich die Vorrangfestlegung in der benachbarten Planungsregion fortsetzt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA57				
0214-04	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA57 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8632 – Sandsteinbruch Kamerun	folgen	Der Hinweis des Einwenders wird umgesetzt. Das Vorranggebiet Rohstoffabbau wird an die Grenzen des zugelassenen Hauptbetriebsplanes angepasst.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA59				
0214-03	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA59 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8618 – Sandsteinbruch Lohmgrund I	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, indem die Bereiche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe rs06, die Bestandteil des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes Lohmgrund 1 sind, in das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA59 eingegliedert werden. Da aber dieser Bereich in das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 hineinfällt, gilt Ziel 3.1 Regionalplanentwurf, wonach Vorranggebiete gegenüber den Eisenbahnbelangen im Rahmen des Planverfahrens für den Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur tschechischen Republik nur als ein Grundsatz der Raumordnung gelten. Die Aufnahme des Konfliktreglungszieles begründet sich mit der aus landesplanerischer Sicht hohen Wertigkeit des Streckenneubaus (vgl. Ziel 3.3.4 LEP). Der LEP hat dafür ein Vorbehaltsgebiet in Form eines bis zu 12 km breiten Korridors festgelegt, der lediglich im Regionalplan aufgrund aktueller fachlicher Zuarbeiten seitens des SMWA eingegrenzt werden konnte (VBG eb01). Im Falle eines bei der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs eintretenden Konflikts, wird durch die Aufnahme des o. g. Konfliktregelungszieles ermöglicht, dass das Planverfahren ohne Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahrens

				weitergeführt werden kann. Die Rechte, die sich aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan sowie aus dem Bergwerksfeld ergeben, werden durch die regionalplanerische Regelung nicht berührt (Bestandsschutz), sondern sind in den jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren geltend zu machen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind dabei auch die Fernwirkungen (Transport, Sprengungen) mit einzubeziehen. Gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen und Planungen (z. B. Siedlungserweiterung), gilt uneingeschränkt der Zielcharakter des Vorranggebietes Rohstoffabbau. Das Vorbehaltsgebiet rs06 wird auf die Fläche nördlich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes reduziert.
1343-12	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Die *[Firma anonymisiert]* betreibt einen Gewinnungsbetrieb im Sandsteintagebau Lohmgrund I im Bewilligungsfeld Cotta/Lohmgrund I und verfügt über einen zugelassenen Rahmenbetriebsplan bis zum 31.12.2052. Der Korridor für die Trasse Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag überlagert das Gewinnungs- und Bergwerksfeld des Sandsteintagebaus Lohmgrund I, im dem der Cottaer Sandstein gewonnen wird. Dieser Naturwerkstein ist von großer kultureller und überregionaler Bedeutung, woraus sich die Notwendigkeit einer besonderen Sicherung der Lagerstätten ergibt. In der Vergangenheit und Gegenwart sind aus diesem Naturwerkstein aufwendige und filigrane Steinbildhauerarbeiten entstanden. Er wurde beispielsweise als Bauwerkschmuck in Form von Plastiken in Dresden am Zeughaus und Zwinger, in Leipzig am Bundesverwaltungsgericht, am Hamburger Rathaus und am Berliner Stadtschloss eingesetzt. Die *[Firma anonymisiert]* gewinnt den Naturwerkstein nicht nur, sondern hat sich einen internationalen Ruf bei der Verarbeitung des Rohstoffs zu entsprechenden Werksteinprodukten erarbeitet und nutzt das ganze Wertschöpfungspotential des Steins. Bislang liegt das Bergwerks- und Gewinnungsrechtsfeld in einem Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung (RA59). Wir widersprechen hiermit der Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet (RS06). Das Bahnprojekt befindet sich in einem sehr frühen Planungsstadium, welches eine Herabstufung vom Vorranggebiet Rohstoffabbau zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffe nicht notwendig macht. Die Planung des Trassenverlaufs der Eisenbahnneubaustrecke muss unter angemessener Berücksichtigung erteilter Abbaugenehmigungen erfolgen. Dies gelingt am besten, wenn die erteilten Abbaugenehmigungen auch in Form von Vorranggebieten Rohstoffabbau dargestellt werden. Eine Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet erschwert die angemessene Berücksichtigung der Interessen der Rohstoffindustrie im Planungsprozess zum Trassenverlauf der Eisenbahnneustrecke und sendet letztlich die falschen Signale.	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, indem die Bereiche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe rs06, die Bestandteil des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes Lohmgrund 1 sind, in das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA59 eingegliedert werden. Da aber dieser Bereich in das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 hineinfällt, gilt Ziel 3.1 Regionalplanentwurf, wonach Vorranggebiete gegenüber den Eisenbahnbelangen im Rahmen des Planverfahrens für den Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur tschechischen Republik nur als ein Grundsatz der Raumordnung gelten. Die Aufnahme des Konfliktreglungszieles begründet sich mit der aus landesplanerischer Sicht hohen Wertigkeit des Streckenneubaus (vgl. Ziel 3.3.4 LEP). Der LEP hat dafür ein Vorbehaltsgebiet in Form eines bis zu 12 km breiten Korridors festgelegt, der lediglich im Regionalplan aufgrund aktueller fachlicher Zuarbeiten seitens des SMWA eingegrenzt werden konnte (VBG eb01). Im Falle eines bei der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs eintretenden Konflikts, wird durch die Aufnahme des o. g. Konfliktregelungszieles ermöglicht, dass das Planverfahren ohne Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahrens weitergeführt werden kann. Die Rechte, die sich aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan sowie aus dem Bergwerksfeld ergeben, werden durch die regionalplanerische Regelung nicht berührt (Bestandsschutz), sondern sind in den jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren geltend zu machen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind dabei auch die Fernwirkungen (Transport, Sprengungen) mit einzubeziehen. Gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen und Planungen (z. B. Siedlungserweiterung), gilt uneingeschränkt der Zielcharakter des Vorranggebietes Rohstoffabbau. Das Vorbehaltsgebiet rs06 wird auf die Fläche nördlich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes reduziert.

2105-01, 2106-01	1012896	***2 identische Stellungnahmen: 2105-01, 2106-01*** Der aktuelle Regionalplan soll wegen der geplanten Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag fortgeschrieben werden. Wir, die *[Firma anonymisiert]*, betreiben einen Gewinnungsbetrieb im Sandsteintagebau Lohmgrund I im Bewilligungsfeld Cotta/Lohmgrund I und sind Genehmigungsinhaberin eines bis zum 31.12.2052 zugelassenen Rahmenbetriebsplans. Teile des Bewilligungsfeldes Lohmgrund I stehen zudem auch im Bergwerkseigentum unserer Muttergesellschaft, der *[Firma 2 anonymisiert]*. Die geplante Trasse bzw. der geplante Tunnelverlauf durchschneidet das Gewinnungs- und Bergwerksfeld des Sandsteintagebaus Lohmgrund I. Bislang liegt das Bergwerks-und Gewinnungsrechtsfeld in einem Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung (RA59) und soll zu einem bloßen Vorbehaltsgebiet (rs06) herabgestuft werden. **Vorranggebiete** nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und können nicht nach Belieben oder nach Opportunitäten geändert werden; auf die eingetretene Bindungswirkung machen wir aufmerksam. Vorranggebiete sind **abschließend abgewogene** Ziele der Raumordnung, sie sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Eine Zielabweichung, die mit der geplanten Herabstufung des Vorranggebietes RA59 zu einem Vorbehaltsgebiet verbunden sein würde, ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Es ist zu befürchten, dass durch den geplanten Tunnelbau der Abbau des Cottaer Sandsteins, der **durch Sprengung** erfolgt, erheblich erschwert, wenn nicht sogar in Zukunft unmöglich wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Cottaer Sandstein große kulturelle Bedeutung hat. In der Vergangenheit und auch heute wurden und werden aufwendige und filigrane Steinbildhauerarbeiten und formenreiche Bauzier aus diesem Naturstein auch überregional verwendet und geformt (z.B. Schloss Sanssouci - Potsdam), denn der Cottaer Sandstein ist wegen seiner leichten Formbarkeit ein beliebter Werkstein der Steinbildhauer. Für die Steinbildhauerarbeiten werden äußerst feinkörnige Werkstücke ausgewählt. Der Cottaer Sandstein ist bis zum heutigen Tage ein häufig verwendeter Bildhauerstein. Verbaut wurde der Cottaer Sandstein als Bauwerkschmuck in Dresden am Zeughaus und Zwinger, in Leipzig am Reichsgerichtsgebäude und an der Börse und am Hamburger Rathaus, in Berlin an der früheren Berlin Hochschule für bildende Künste, am Berliner Stadtschloss für die Bauplastik, an der Technischen Hochschule Berlin, am Pergarmonmuseum und am Warenhaus KaDeWe (Quelle: Wikipedia "Cottaer Sandstein"). Die Trasse ist daher zu verlegen. So könnten z.B. Kurvenradien der Trasse verengt werden, um damit das Vorranggebiet nicht zu tangieren. Eine damit u. U. z.B. einhergehende Reduzierung der möglichen mit den Zügen zu fahrenden Geschwindigkeiten und der damit eintretenden minimalen Verlängerung der	teilweise folgen	Der Anregung wird insofern gefolgt, indem die Bereiche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe rs06, die Bestandteil des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes Lohmgrund 1 sind, in das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA59 eingegliedert werden. Da aber dieser Bereich in das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 hineinfällt, gilt Ziel 3.1 Regionalplanentwurf, wonach Vorranggebiete gegenüber den Eisenbahnbelangen im Rahmen des Planverfahrens für den Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur tschechischen Republik nur als ein Grundsatz der Raumordnung gelten. Die Aufnahme des Konfliktreglungszieles begründet sich mit der aus landesplanerischer Sicht hohen Wertigkeit des Streckenneubaus (vgl. Ziel 3.3.4 LEP). Der LEP hat dafür ein Vorbehaltsgebiet in Form eines bis zu 12 km breiten Korridors festgelegt, der lediglich im Regionalplan aufgrund aktueller fachlicher Zuarbeiten seitens des SMWA eingegrenzt werden konnte (VBG eb01). Im Falle eines bei der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs eintretenden Konflikts, wird durch die Aufnahme des o. g. Konfliktregelungszieles ermöglicht, dass das Planverfahren ohne Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahrens weitergeführt werden kann. Die Rechte, die sich aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan sowie aus dem Bergwerksfeld ergeben, werden durch die regionalplanerische Regelung nicht berührt (Bestandsschutz), sondern sind in den jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren geltend zu machen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind dabei auch die Fernwirkungen (Transport, Sprengungen) mit einzubeziehen. Gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen und Planungen (z. B. Siedlungserweiterung), gilt uneingeschränkt der Zielcharakter des Vorranggebietes Rohstoffabbau. Das Vorbehaltsgebiet rs06 wird auf die Fläche nördlich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes reduziert. Die Forderung zur Verlegung der Eisenbahntrasse (bzw. des Korridors) kann auf Ebene des Regionalplanes nicht umgesetzt werden, da hier die Belange der Landesplanung überwiegen. Dies ergibt sich nicht nur aus einer Interessenabwägung der privaten Belange des Unternehmens gegen den öffentlichen Belang der Trassensicherung sondern auch aus der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Trassensicherung und der Rohstoffsicherung der hier vorhandenen Sandstoffvarietät.

		Fahrzeiten ist hinzunehmen. Durch die geplante Trasse bzw. den geplanten Tunnelverlauf und die damit einhergehende Überarbeitung des oben genannten Regionalplanes drohen die gesicherten und bestandskräftigen Rechtspositionen der *[Firma anonymisiert] und [Firma 2 anonymisiert]* erheblich beeinträchtigt zu werden. Aus den oben genannten Gründen widersprechen wir hiermit der geplanten Trasse; die Belange der *[Firma anonymisiert] und [Firma 2 anonymisiert]* und damit auch die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind bzgl. RA59 im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt. Die Zielsetzung, durch die Festlegung von Vorranggebieten eine langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zu sichern, wird mit dem vorliegenden Trassenentwurf konterkariert. Vorranggebiete, zumal bestehende Vorranggebiete sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Die Geltendmachung weiterer Einwände, Bedenken und auch von Ansprüchen behalten wir uns vor.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA61				
0214-02	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA61 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft Betriebsnummer 8617 - Sandsteinbruch Neundorf	folgen	Die Erweiterungsfläche (rd. 3 ha) befindet sich im LSG „Unteres Osterzgebirge“. Gemäß § 5 Absatz 1 der LSG-Verordnung ist der Abbau von Sandstein nicht grundsätzlich verboten, bedarf aber einer Erlaubnis. In Anbetracht dessen, dass sich die Erweiterungsfläche zum überwiegenden Teil noch im Geltungsbereich des am 20.02.2006 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes bzw. zum geringen Teil im Bereich einer Bergbauberechtigung und eines Baubeschränkungsbereiches befindet, kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau grundsätzlich zulässig ist bzw. mit entsprechenden Auflagen eine naturschutzfachliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die Erweiterungsfläche wird daher in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Rohstoffes in das bestehende Vorranggebiet Rohstoffabbau integriert.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA64				
0214-21	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA64 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8621 Diabasbruch Friedrichswalde-Ottendorf (Anpassung an Rahmenbetriebsplangrenze)	nicht folgen	Die als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegte Fläche entspricht der Abbaufläche entsprechend des Rahmenbetriebsplanes (28.10.2003 planfestgestellt). Eine weitere westliche Erweiterung würde in den Schutzabstand zur BAB17 eingreifen und kommt daher nicht in Betracht.
1343-13	Unternehmerverband Mineralische Baustoffe	Bei den beiden Vorranggebieten RA 55 Kalkwerk Borna und RA 64 Friedrichswalde-Ottendorf handelt es sich um planfestgestellte Vorhaben nach dem Bundesberggesetz. Der Planungskorridor der Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag tangiert die Lagerstätten. Es sind zu besorgen: • unvollständige Gewinnung von Vorräten durch Blockierung von Lagerstättenbereichen • mögliche Erschwernisse und Einschränkungen bei der Rohstoffgewinnung (z.B. Sprengen)	nicht folgen	Bezüglich der in der Stellungnahme benannten Vorranggebiete besteht folgende Situation: Vorranggebiet Rohstoffabbau RA64: • Das Vorranggebiet tangiert das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 • Für den Steinbruch Friedrichswalde-Ottendorf besteht ein 2003 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan. Vorranggebiet Rohstoffabbau RA55:

		• Probleme und Rechtsstreitigkeiten bei der Umsetzung der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigungen. Aus diesem Grund sollte in den Regionalplan folgender Grundsatz aufgenommen werden: „Die Planung der Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag hat unter Berücksichtigung der Belange der Rohstoffgewinnung von Festgestein in den Vorranggebieten Rohstoffabbau RA 55, RA 59 und RA 64 zu erfolgen.“		• befindet sich im Randbereich (ca. 400 m entfernt) des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn eb01 • Für den Kalkbruch Borna besteht ein 2001 zugelassener fakultativer Rahmenbetriebsplan • Für den Steinbruch existieren Bergwerksfelder Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich kein unmittelbarer raumordnerischer Handlungsbedarf, da sich keine Gebietsüberlagerungen zum Vorbehaltsgebiet Eisenbahn (eine genaue Trassenführung ist noch nicht bekannt) feststellen lassen und keine hinreichenden Informationen zu Wechselwirkungen zwischen Bahntrasse/Bahnbetrieb und dem Abbaugeschehen vorliegen. Die Rechte, die sich aus den bestehenden Rahmenbetriebsplänen bzw. Bergwerksfeldern ergeben, sind jedoch in den jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren zur Eisenbahntrasse geltend zu machen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind dabei auch die Fernwirkungen (Transport, Sprengungen) mit einzubeziehen.
2012-01	1012027	Wir sehen im ausgelegten Entwurf einen Konflikt bei der Trassenführung zum Korridor des Erzgebirgsbasistunnels mit einem unserer Bergbaubetriebe. Konkret tangiert der Korridor der VBG eb01 Heidenau- Breitenau das Vorranggebiet RA 64 unseres Betriebes Friedrichswalde-Ottendorf. Es handelt sich bei unserem Betrieb Friedrichswalde-Ottendorf um einen tätigen Bergbaubetrieb, in dem Hartgestein mittels Großbohrlochsprengungen gewonnen wird. Je nach Entfernung zum geplanten Tunnel kann es nach unserer Meinung zu gegenseitiger Beeinflussung insbesondere durch Erschütterungen und elektromagnetischen Störungen von Sprenganlagen kommen. Wir haben dadurch möglicherweise entstehende zu Gefährdungen und wirtschaftliche Nachteile zu besorgen. Wir regen die frühzeitige Einbeziehung der Thematik in die laufende Planung an und bieten dazu unsere Unterstützung an.	Kenntnis-nahme	Das Vorranggebiet Rohstoffabbau tangiert das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01. Für den Steinbruch Friedrichswalde-Ottendorf besteht ein 2003 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan. Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich kein unmittelbarer raumordnerischer Handlungsbedarf, da sich keine Gebietsüberlagerungen zum Vorbehaltsgebiet Eisenbahn (eine genaue Trassenführung ist noch nicht bekannt) feststellen lassen und keine hinreichenden Informationen zu Wechselwirkungen zwischen Bahntrasse/Bahnbetrieb und dem Abbaugeschehen vorliegen. Die Rechte, die sich aus den bestehenden Rahmenbetriebsplänen bzw. Bergwerksfeldern ergeben, sind jedoch in den jeweiligen Plan- und Genehmigungsverfahren zur Eisenbahntrasse geltend zu machen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind dabei auch die Fernwirkungen (Transport, Sprengungen) mit einzubeziehen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG Rohstoffabbau > RA68				
0214-19	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA68 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8314 Steinbruch Wurgwitz (Anpassung an Rahmenbetriebsplan)	nicht folgen	Die Konfiguration des Vorranggebietes entspricht der Abbaukonzeption des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Steinbruch Wurgwitz. Die separate nördliche Teilfläche des Rahmenbetriebsplanes ist für landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen vorgesehen und stellt keine Abbaufläche dar.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten > RL05				
2015-01	1012418	Unser Unternehmen ist Inhaber des Bergwerkseigentums Lichtensee/Wülknitz. Wie dem Beteiligungsentwurf des Regionalplans zu entnehmen ist, wird die Lagerstätte Lichtensee/Wülknitz als Vorranggebiet zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten ausgewiesen. Es erfolgt jedoch eine weitere Ausweisung der	nicht folgen	Der Festlegung als VRG Wasserversorgung liegt das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobsthal zugrunde (TWSZ IIIB). Soweit ein Aufschluss geplant ist, sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten.

		betroffenen Flächen als Vorranggebiet Wasserversorgung. Nach dem Entwurf des Regionalplans sind Wasserdargebote in Vorranggebieten Wasserversorgung hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit zu erhalten und zu schützen, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen kann u. a. durch den Abtrag von grundwasserüberdeckenden Bodenschichten bei großflächigen Abgrabungen geschehen. Insofern legen wir Widerspruch gegen die überlagernde Ausweisung des Vorranggebietes zur langfristigen Sicherung der Rohstofflagerstätte durch ein Vorranggebiet Wasserversorgung ein. Dieses Vorranggebiet Wasserversorgung ist nicht durch ein Wasserschutzgebiet untersetzt. Es ist ebenfalls festzustellen, dass Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen freizuhalten sind, die einen späteren Rohstoff-abbau unmöglich machen.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten > RL09				
0108-125	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Änderung: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 26014 Kiessand „Stölpchen“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung RL09 „nördlich Stölpchen“ zum Teil existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdige, teilerkundete Erweiterungs-/Ersatzfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, Bewilligungsfeld	nicht folgen	Das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entfällt aus folgenden Gründen gänzlich: Das Vorranggebiet und die Vorschlagsfläche befinden sich voll-ständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015, ist der Rohstoffabbau verboten, sofern die Handlung … nicht auf Grund einer vor In-Kraft-Treten der Verord-nung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung … vorgenommen wird. Die Bergbauberechtigung, die dem Vorrang-gebiet und der Vorschlagsfläche zugrunde liegt, war aber bis 31.12.2015 befristet. Folglich liegt jetzt keine Bergbauberechtigung mehr vor, die eine Ausnahme von den Verboten rechtfertigen könnte. Darüber hinaus fällt das Vorranggebiet wie auch die Vorschlagsfläche im Ergebnis der Abwägung in ein Gebiet mit landschaftsprägenden Erhebungen (u. a. Galgenberg). Landschaftsprägende Erhebungen stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten > RL19				
0501-29	Landeshauptstadt Dresden	Die Festlegung des Vorranggebietes langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL19 in Dresden-Nickern sollte gestrichen werden, da einerseits die Ausweisungskriterien nicht vollständig zutreffen und gleichzeitig Belange des Bodenschutzes entgegenstehen. Nur ein sehr kleiner Teil der ausgewiesenen Fläche wurde in Karte 10 des LEP 2013 in die höchste Wertigkeitsklasse 4 eingeordnet. Gleichzeitig befinden sich im Gebiet die funktional wertvollsten Böden (Schwarzerden) in Dresden, die nach BBodSchG (1998) besonderes zu schützen sind. Diese können auch bei einer anschließenden Rekultivierung nicht wieder hergestellt werden.	nicht folgen	Die Festlegung des Vorranggebietes begründet sich wie folgt: • Fachliche Einschätzung des LfULG zur Sicherungswertigkeit der Lagerstätte: ○ hohe Bauwürdigkeit ○ Lagerstätte ist erkundet ○ Rohstoff besitzt Veredelungspotenzial (z. B. Ziegelprodukte) • gute Anbindung aufgrund der Nähe zur BAB 17 und S 172 Mit der Festlegung soll der Rohstoff langfristig gesichert von

				solchen Nutzungen freigehalten werden, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen würden, z. B. Bebauung (vgl. Z 4.2.3.4). In Überlagerung mit dem Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist im Regionalplanentwurf außerdem ein Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen, das einer kurzfristigen Inanspruchnahme entgegenstehen würde. Damit kommt dem Belang des Bodenschutzes eine sehr hohe Bedeutung zu.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten > RL32				
0706-07	Gemeinde Klipphausen	Als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist das Gebiet „RL 32 westlich Ullendorf“ für den Rohstoff Ton ausgewiesen. Da ein Pufferbereich von 150 m zur nächsten Bebauung einzuhalten ist, entsteht ein Konflikt zu unserem geplanten Oberschulstandort und den vorhandenen Wohnbaugebieten „Am Steinberg“ und „Kobitzscher Weg“ in Ullendorf. Zur Planung des Oberschulstandortes laufen derzeit in der Gemeinde Klipphausen die Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen, OT Ullendorf“. In beiden Verfahren erfolgten bereits die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange. Seitens des Regionalen Planungsverbandes und der Landesdirektion Sachsen wurde auf das Vorbehaltsgebiet hingewiesen und die Beachtung der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes gefordert. In der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes vom 23.05.2017 wurde dargestellt, dass die Belange des Sächsischen Oberbergamtes vom Vorentwurf des Bebauungsplans nicht betroffen sind. Die Wohnbaugebiete „Am Steinberg“ und „Kobitzscher Weg“ mit 35 Einfamilienhäusern und 10 Mehrfamilienhäusern befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m zum ausgewiesenen Vorranggebiet. Sie wären jedoch beim Betrieb einer Tongrube wesentlichen Belastungen, wie z.B. Lärm, Staub, Straßenverschmutzungen, usw. ausgesetzt. Das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten „RL 32 westlich Ullendorf“ sollte im Regionalplan gestrichen werden.	teilweise folgen	Die Lage des Vorranggebietes wird bei ähnlich guten Lagerstättenverhältnissen in südwestliche Richtung verschoben.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten > RL43				
0503-30	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	RL 43 Gneis westlich Lauenstein - Prüfung Rückstufung der für die langfristige Rohstoffsicherung vorgehaltenen Fläche als Vorbehaltsgebiet. Der Darstellung der westlich des Steinbruch Lauensteins gelegenen Fläche als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoff-Lagerstätten, stehen Belange des Naturschutzes entgegen. Auf der Fläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope „Bergwiesen“ (siehe Kartenausschnitt Anlage 4).	teilweise folgen	Die Festlegung des Vorranggebietes begründet sich mit der fachlichen Einschätzung des LfULG zur Sicherungswürdigkeit der Lagerstätte: • hohe Bauwürdigkeit • Lagerstätte ist sehr gut erkundet • Rohstoff besitzt Veredelungspotenzial zur Herstellung von hochwertigen Brechprodukten Die gesetzlich geschützten Bergwiesen werden jedoch von der Sicherung ausgenommen.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VBG Rohstoffe > rs01				
0108-130	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiete Rohstoffe Prüfbitte: Änderung: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 29019 Kiessand „Meißen-Nord“ als Vorbehaltsgebiet RS01 ca. 10. % der vorgeschlagenen Fläche sind existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für regionalen Absatz	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer vollständigen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • konkurrierende Raumnutzung: Vorranggebiet Landwirtschaft südlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet rs01
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > VBG Rohstoffe > rs02				
0108-127	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 28326 Kaolin „Ockrilla“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten teilweise existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für überregional bedeutenden Rohstoff mit hohem Veredelungspotential (z. B. Feinkeramik)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer vollständigen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: nördlicher Teilbereich im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001) • 150 m Pufferbereich zur Wochenendbebauung „Am Teich“ In der Einzelfallabwägung wurde auch der nordwestliche Teilbereich aus der Sicherung herausgenommen, da hier wertvolle Habitate und Habitatvernetzungsstrukturen (Feldgehölze) bestehen, die für das angrenzende FFH-Gebiet Winzerwiese von wesentlicher Bedeutung sind.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > neue Flächenvorschläge				
0108-100	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr.10253, Granodiorit südöstlich Berthelsdorf (Vorschlag nachtragen!) langfristig sicherungswürdiges Hartgesteinsvorkommen mit hoher Bauwürdigkeit, Gestein mit hohem Veredelungspotential zur Herstellung von hochwertigen Brechprodukten	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: im östl. Teilbereich: FFH-/SPA-Gebiet Hohwald und Valtenberg • teilweise im Pufferbereich 300 m zur angrenzenden Wohnbebauung • konkurrierende Raumfunktionen: überwiegend im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, teilweise im Vorranggebiet Waldschutz, überwiegend in einem Gebiet, das eine landschaftsprägende Erhebung darstellt Auf eine Festlegung der noch übrig bleibenden Restflächen wurde

				im Zuge der Einzelabwägung aus folgenden Gründen verzichtet: Im Bereich Hohwald-Valtenberg bestehen drei Vorranggebiete Rohstoffabbau. Für das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA52 ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen, die als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe rs02 gesichert werden soll.
0108-101	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr. 29341, Lehm Wilsdruff-West (Vorschlag nachtragen!) Lehmvorkommen zur Herstellung von diversen Ziegeleiprodukten. Teilfläche war bislang als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • konkurrierende Raumfunktionen: überwiegend im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, teilweise im Vorranggebiet Landwirtschaft
0108-102	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme Kiessand Wilschdorf (Neueintrag –Nachtrag) Nr. 90015 Kiesgrube besitzt einen gültigen Hauptbetriebsplan mit 69800 m² Fläche und ist als Vorranggebiet nachzutragen. Diese Fläche war bislang in den Vorschlagsflächen der Geologie noch nicht enthalten. Ident-Nummer der Fläche entstammt der KOR50	nicht folgen	Die vorgeschlagene Fläche entsprechend der KOR reicht nur geringfügig (0,9 ha) über den aktiven Tagebau hinaus, für den ein zugelassener Hauptbetriebsplan besteht. Da aber gleichfalls ein zugelassener Abschlussbetriebsplan besteht, der sich in Umsetzung befindet, kann es sich nur noch um Restvorräte handeln. In Anbetracht der ohnehin schon geringen Größe des Tagebaus (ca. 7 ha) besteht keine Notwendigkeit zur regionalplanerischen Sicherung.
0108-103	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Aufnahme Kiessandtagebau Liebethal (Neueintrag –Nachtrag) Nr. 3031268 Kiesgrube besitzt einen gültigen Aufsuchungsbetriebsplan mit 59900 m² Fläche und ist als Vorranggebiet nachzutragen. Diese Fläche war bislang in den Vorschlagsflächen der Geologie noch nicht enthalten, Ident-Nummer der Fläche entstammt der KOR50	nicht folgen	Die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche wird begrenzt durch die Trasse der S177 sowie eine kommunale Straße zur Anbindung von Liebethal an das überörtliche Straßennetz. Die verbliebene Fläche wäre, selbst wenn es zum Aufschluss käme, kleiner als 4 ha. Es besteht keine Notwendigkeit zur regionalplanerischen Sicherung.
0108-104	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 Kiessand „westlich Fichtenberg“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne), Gleisanschluss möglich	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: in Teilbereichen Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal (Rohstoffabbau verboten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.7 der Trinkwasserschutzverordnung vom 15.05.2007); in Teilbereichen SPA-Gebiet Gohrischheide
0108-105	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32025 Kiessand „Sperrgebiet nördlich Zeithain“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne), Gleisanschluss möglich	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe.

				Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im SPA-Gebiet Gohrischheide, nahezu vollständig im NSG und FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain, im südlichen Teilbereich Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal (Rohstoffabbau verboten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.7 der Trinkwasserschutzverordnung vom 15.05.2007) • konkurrierende Raumfunktionen: vollständig im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
0108-106	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 28003 Kiessand „Lichtensee-West“, als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: bis auf südöstliche Restfläche vollständig im SPA-Gebiet Gohrischheide, NSG und FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain • konkurrierende Raumfunktionen: bis auf südöstliche Restfläche vollständig im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Auf eine Festlegung der noch übrig bleibenden südöstlichen Restfläche wurde im Zuge der Einzelabwägung aus folgenden Gründen verzichtet: In unmittelbarer Nähe befindet sich eine 164 ha große erkundete Lagerstätte, die als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festgelegt werden soll.
0108-107	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Änderung: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 28009 Kiessand „Frauenhain-Pulsen“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung RL02 „nördlich Frauenhain“ langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential und hoher Bauwürdigkeit	teilweise folgen	Die Fläche kann wie vorgeschlagen erweitert werden, da die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ im Zuge der Abwägung zurückgenommen wird. Geringfügige Einschränkungen machen sich aufgrund von Mindestabständen zu angrenzenden Nutzungen (B-Plan Gebiet, Gashochdruckleitung) erforderlich.
0108-108	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. neu 32028 (alt 32003) Kiessand „Paussnitz Zeithain“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges, vermutlich hochwassersicheres Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, nahe Bundesstraße B 182	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001),

				östlicher Teilbereich im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
0108-109	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32010 Kiessand „Petra-Nord“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten guter Kenntnisstand, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001), vollständig im SPA- und FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg • konkurrierende Raumfunktionen: überwiegend im Vorranggebiet Hochwasservorsorge, Funktion Abfluss Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Dafür wird als konkurrierende Raumfunktion bei Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten aufgenommen: Vorranggebiete Hochwasservorsorge mit Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss.
0108-110	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32003 Kiessand „Petra-Süd“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten guter Kenntnisstand, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001), vollständig im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
0108-111	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 „nördlich Jackobsthal“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne), Gleisanschluss möglich	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: Trinkwasserschutzzone IIIA bzw. IIIB der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal (Rohstoffabbau verboten gem. § 3 Abs. 2Nr. 5.7 der Trinkwasserschutzverordnung vom 15.05.2007); im nordöstlichen Teilbereich SPA-Gebiet Gohrischheide

0108-112	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 Kiessand „Cottewitz“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001), vollständig im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
0108-113	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 „östlich Kreinitz“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001), teilweise im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
0108-114	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 Kiessand „Übungsplatz nördlich Zeithain“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: nahezu vollständig im NSG und FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain sowie SPA-Gebiet Gohrischheide Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen.
0108-115	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32024 Kiessand „Kiefernweg“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, (mächtige Füllung der Elbtalwanne), Gleisanschluss möglich	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig in Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal (Rohstoffabbau verboten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.7 der Trinkwasserschutzverordnung vom 15.05.2007), überwiegend im NSG und FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain sowie SPA-Gebiet Gohrischheide

0108-116	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32026 Kiessand „Röderau West“ als Vorrang-gebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige Erweiterungsfläche der örtlichen Gewinnung für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • teilweise im Pufferbereich 150 m zur angrenzenden Wohnbebauung • konkurrierende Raumfunktion: Vorranggebiet Hochwasser-vorsorge mit Funktion Abfluss Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Gleichzeitig wird das Restriktionskriterium Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss oder Wiederherstellung Abfluss auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ergänzt
0108-117	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32026 Kiessand „Promnitz“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag), nahe Bundesstraße B 169	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001) • konkurrierende Raumfunktion: Vorranggebiet Hochwasser-vorsorge mit Funktion Abfluss im nördlichen Teilbereich Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Gleichzeitig wird das Restriktionskriterium Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss oder Wiederherstellung Abfluss auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ergänzt.
0108-118	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 32026 Kiessand „Moritz“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige Ersatzfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Betonzuschlag, nahe Bundesstraße B 169)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001), vollständig im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg • konkurrierende Raumfunktion: Vorranggebiet Hochwasser-vorsorge mit Funktion Abfluss Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Gleichzeitig wird das Restriktionskriterium Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss oder Wiederherstellung Abfluss auch für Vorranggebiete

				langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ergänzt.
0108-120	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 28106 Kiessand „Übigau-Skäßchen“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für erkundeten Rohstoff mit Veredelungspotential	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015) • konkurrierende Raumfunktion: im südöstlichen Teilbereich Vorranggebiet Landwirtschaft
0108-121	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 26006 Metagrauwacke „Ponickau-Haynberg“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Vorkommen ist erkundet, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015)
0108-122	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 26009 Kiessand „Böhla“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015)
0108-123	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 26009 Kiessand „Böhla Nord“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 30.10.2000, letzte Änderung vom 20.02.2015)
0108-126	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Änderung: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 28211 Rhyolith „Kmehlen-Gävernitz-Süd“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung RL38 „südlich Kmehlen-Gävernitz“ existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B.	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer vollständigen Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: südlicher Teilbereich im LSG

		Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit		Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 29.10.2001) • im nordwestlichen Teilbereich verläuft Gashochdruckleitung ONTRAS
0108-128	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Änderung: Aufnahmen der vollständigen Vorschlagsfläche Nr. 28319 Granodioritporphyr „Hohndorf“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung RL39 „südlich Nauleis“ teilweise existierendes Vorbehaltsgebiet aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (Splitt, Schotter)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer vollständigen Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • 300 m Pufferbereich zur angrenzenden Wohnbebauung
0108-129	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 26226 Metagrauwacke „Rödern“ als Vorrang-gebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige Erweiterungs-/Ersatzfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit, Bundesautobahn A 13 in der Nähe	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: überwiegend im SPA-Gebiet Mittleres Rödertal, im nordwestlichen Teilbereich Trinkwasserschutzzone III des Speichersystems Radeburg • im südöstlichen Teilbereich Gashochdruckleitung, im südwestlichen Teilbereich 300 m Puffer zur angrenzenden Wohnbebauung
0108-131	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29009 Granodiorit „Bockwen“ als Vorrang-gebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 27.09.2007) • im südwestlichen Teilbereich im 300 m Pufferbereich zur angrenzenden Wohnbebauung
0108-132	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29009 Granodiorit „Bockwen Süd“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 27.09.2007) • im nordöstlichen Teilbereich im 300 m Pufferbereich zur angrenzenden Wohnbebauung

0108-133	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29117 Kiessand „Brockwitz Süd“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Flusskiese für Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, nahe am Absatzmarkt	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 27.09.2007) • freizuhaltende Pufferbereiche durch Gashochdruckleitung ONTRAS im nordöstlichen Teilbereich und Gashochdruckleitung OPAL im südlichen Teilbereich • konkurrierende Raumfunktion: überwiegend im Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit Funktion Abfluss Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Gleichzeitig wird das Restriktionskriterium Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss oder Wiederherstellung Abfluss auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ergänzt.
0108-134	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 27004 Granodiorit „Buckenberg“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Vorkommen ist erkundet, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit, unmittelbar an einer Auffahrt zur Bundesautobahn A 13	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im SPA-Gebiet Moritzburger Kleinkuppenlandschaft • konkurrierende Raumfunktion: Kleinkuppenlandschaft entsprechend Z 4.1.2.2
0108-135	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 27039 Sand „Dresden Augustusweg“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige Erweiterungs-/Ersatzfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Kalksandstein) und hoher Bauwürdigkeit, Vorkommen teilweise erkundet	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im FFH-Gebiet Dresdner Heller; im nördlichen und östlichen Teilbereich im LSG Dresdner Heide (Waldumwandlung verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung vom 19.02.2008)
0108-136	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29220 Quarzitschiefer „Rothschönberg“ als Vorranggebiet Rohstoffabbau Vorkommen ist erkundet, nach vorliegenden Daten baurechtlich zugelassener Restvorrat mit Erweiterungsfläche	nicht folgen	Für den Steinbruch Rothschönberg besteht ein Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb einer Deponie. Der Abbau von Phyllit dient als Seitenentnahme in erster Linie dem Betrieb und nur untergeordnet der regionalen Versorgung an Rohstoffen. Die Rohstoffnutzung ist daher der Nutzung als Abfallanlage untergeordnet. Eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet Rohstoffabbau ist daher nicht zielführend.

0108-137	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29304 Monzonit „Weistropp-Süd“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten existierendes Vorbehaltsgebiet < 10 ha aus Rpl. OE/OE 2009, langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter)	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • konkurrierende Raumfunktion: Vorranggebiet Landwirtschaft
0108-138	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29319 Monzonit „Gompitz“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges, vollständig erkundetes Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Zschonergrund (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 der LSG-Verordnung vom 25.04.2013), im südlichen Teilbereich FFH-Gebiet Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen sowie SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler • im südlichen Teilbereich im 300 m Pufferbereich zur Wohnbebauung
0108-139	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 29331 Kiessand „Cossebaude-Nord“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (Flusskiese z. B. für Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, nahe am Absatzmarkt	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: nahezu vollständig im LSG Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge (Rohstoffabbau verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung vom 27.09.2007); nahezu vollständig im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg • konkurrierende Raumfunktion: überwiegend im Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit Funktion Abfluss Die bislang entgegenstehende fachrechtliche Restriktion „Lage im Überschwemmungsgebiet“ wird im Zuge der Abwägung zurückgenommen. Gleichzeitig wird das Restriktionskriterium Lage in einem Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion Abfluss oder Wiederherstellung Abfluss auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ergänzt. Auf eine regionalplanerische Sicherung der verbliebenen Restfläche wird aufgrund der geringen Größe < 4 ha verzichtet.
0108-140	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 27214 Granodiorit „Weißer Hirsch-Nord“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdiges Interessengebiet für Rohstoff mit Veredelungspotential (z. B. Splitt, Schotter) und hoher Bauwürdigkeit	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Dresdner Heide (Waldumwandlung verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der

				LSG-Verordnung vom 19.02.2008); in Teilbereichen geschützte Biotope (Buchenbestand mit Höhlenbäumen)
0108-95	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr. 27301, Kiessand Bonnewitz II (Vorschlag nachtragen!) Relativ großflächiger, aktiver Kiessandabbau. Hauptbetriebsplan umfasst 8,6 ha Größe. Wurde seitens Geologie vorgeschlagen.	nicht folgen	Der aktive Kiessandtagebau befindet sich überwiegend in Rekultivierung (zugelassener Abschlussbetriebsplan bis 2018). Die nur noch in geringen Mengen vorhandenen Restvorräte rechtfertigen keine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau.
0108-96	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr.10557, Sandstein östlich Pirna-Mockethal (Vorschlag nachtragen!) Die Rohstofffläche hat für die langfristige Sicherung von Postaer Sandstein, einem Naturwerkstein mit hohem Veredlungspotential (z. B. Sanierung denkmalgeschützter Sandsteingebäude) Bedeutung.	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: vollständig im LSG Sächsische Schweiz (Verbot von Neuaufschlüssen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung vom 23.10.2003); im nördlichen Bereich im SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg • konkurrierende Raumfunktion: überwiegend im Vorranggebiet Landwirtschaft, im nördlichen und westlichen Bereich im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz in Überlagerung mit Vorranggebiet Waldschutz
0108-97	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr.10222, Granodiorit südwestlich Neustadt/Sa. (Vorschlag nachtragen!) *[ergänzt: als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten]* Sicherungswürdiges Hartgesteinsvorkommen mit hoher Bauwürdigkeit, Gestein mit hohem Veredelungspotential zur Herstellung von hochwertigen Brechprodukten	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • im westlichen Bereich im Pufferbereich 300m zur angrenzenden Wohnbebauung • konkurrierende Raumfunktionen: überwiegend in einem Gebiet, das eine landschaftsprägende Erhebung darstellt, teilweise im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und im Vorranggebiet Landwirtschaft Auf eine Festlegung der noch übrig bleibenden Restflächen wurde im Zuge der Einzelabwägung aus folgenden Gründen verzichtet: • Lage im LSG Oberes Polenztal und Hohes Birkigt • Vorhandene Vorranggebiete Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe im Bereich Valtenberg

0108-98	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr.10229, Granodiorit östlich Stolpen (Vorschlag nachtragen!) *[ergänzt: als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten]* langfristig sicherungswürdiges Hartgesteinsvorkommen mit hoher Bauwürdigkeit, Gestein mit hohem Veredelungspotential zur Herstellung von hochwertigen Brechprodukten	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • im südlichen Bereich im 300 m Puffer zur angrenzenden Wohnbebauung • konkurrierende Raumfunktion: in Teilbereichen: Vorranggebiet Landwirtschaft bzw. Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz; im Bereich des Großensberges und des Schafberges in einem Gebiet, das eine landschaftsprägende Erhebung Auf eine Gebietsfestlegung der nur sehr geringen Restflächen wurde verzichtet.
0108-99	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr.10410, Kiessand nordwestlich Rennersdorf (Vorschlag nachtragen!) *[ergänzt: als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten]* Vorfeld der ehemaligen Kiessandtagebaue Zenker und Kruschel., Kiessande zur Herstellung von hochwertigen Betonzuschlagstoffen	nicht folgen	Die Fläche Nr. 10410 ist unbekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche Nr. 10414 gemeint ist. Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Aufgrund des eher geringen Kenntnisstandes der Lagerstätte („vermutet“) fehlt die für die Festlegung als Vorranggebiet notwendige räumliche Bestimmbarkeit. Daher besteht nur Anspruch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegen: • Ein Großteil der Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windkraft“ der Stadt Stolpen. Drei der vier Windenergieanlagen befinden sich im Bereich der Vorschlagsfläche. Durch den Standfuß und die Wegeerschließung ist die Nutzbarkeit der Fläche stark eingeschränkt • konkurrierende Raumfunktion: überwiegend im Vorranggebiet Landwirtschaft, teilweise auch im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Zusätzlich Flächenverluste entstehen durch die zwei in Rekultivierung befindlichen Kiestagebaue. Es lässt sich keine genügend große Fläche ermitteln, die sich als Vorbehaltsgebiet eignen würde.
1343-14	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Im Bereich bei Jacobsthal befindet sich eine Kiessandlagerstätte, die teilweise schon durch einen kleinflächigen Trockenabbau erschlossen wurde. Die unmittelbare Lage der Lagerstätte zur Bundeswasserstraße Elbe und zur Bahn ist logistisch hervorragend für einen umweltverträglichen Transport per Schiff oder Schiene geeignet. Die Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Notwendigkeit der gegenwärtigen Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung muss vor dem Hintergrund eines stetig abnehmenden	nicht folgen	Die Fläche wurde an Hand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.3 beschriebenen Methodik geprüft. Folgende Belange stehen einer Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau entgegen: • fachrechtliche Restriktionen: Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal (Rohstoffabbau verboten gem. § 3 Abs. 2Nr. 5.7 der

		Wasserverbrauchs hinterfragt werden. Die Fläche sollte als Vorranggebiet Rohstoffabbau ausgewiesen werden mit folgenden Eckpunkten (Gauß-Krüger, Zone 3): **Eckpunkt | Rechtswert | Hochwert** 1 | 4589111 | 5695483 2 | 4591341 | 5695546 3 | 4591400 | 5694482 4 | 4590094 | 5693915		Trinkwasserschutzverordnung vom 15.05.2007); in Teilbereichen NSG und FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain, SPA-Gebiet Gohrischheide • in Teilbereichen innerhalb des 150 m Abstands zur Wohnbebauung • konkurrierende Raumfunktionen: in Teilbereichen Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung, in Teilbereichen Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz Aufgrund der überwiegend entgegenstehenden Belange (überwiegend Belange der Wasserversorgung) kann einer Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau nicht gefolgt werden. Angesichts einer in Folge des Klimawandels projizierten Abnahme der Grundwasserneubildung kommt der raumordnerischen Sicherung der Wasserversorgung eine besondere Bedeutung zu (vgl. auch Begründung zu Kapitel 5.2).
2005-01	1012247	Im Steinbruch Rothschönberg wird durch uns, die *[Firma anonymisiert]*, seit dem Jahr 1994 das Festgestein Phyllit abgebaut. Eine Teilfläche ist bereits rekultiviert. Im Regionalplanentwurf ist der Steinbruch aber weder genannt (Anlage 3) noch dargestellt. Stattdessen wird die Fläche des Steinbruchs in der Karte 2 als Vorranggebiet "Arten- und Biotopschutz" bzw. Vorranggebiet "Landwirtschaft" dargestellt. Es ist beabsichtigt, die Gesteinsgewinnung bis zum vollständigen Abbau fortzusetzen. Aus unserer Sicht ist daher die Lagerstätte als "Vorranggebiet Rohstoffabbau" zu kennzeichnen und zu berücksichtigen.	teilweise folgen	Für den Steinbruch Rothschönberg besteht ein Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb einer Deponie. Der Abbau von Phyllit dient als Seitenentnahme in erster Linie dem Betrieb und nur untergeordnet der regionalen Versorgung an Rohstoffen. Die Rohstoffnutzung ist daher der Nutzung als Abfallanlage untergeordnet. Eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet Rohstoffabbau ist daher nicht zielführend. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem der Steinbruch als aktiver Abbau in Karte 2 kenntlich gemacht wird und die teilweise überlagernde Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft zurückgenommen wird.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Erzbergbau Osterzgebirge				
0818-03	Stadt Altenberg	Wir teilen Ihnen mit, dass in Altenberg Erkundungsbohrungen für die Gewinnung von Lithium und anderen Erden und Stoffen vorgenommen worden und das beabsichtigt ist beim Oberbergamt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Bergbaus zu stellen. Wir bitten dies ebenfalls zu berücksichtigen.	Kenntnis-nahme	Da die zu sichernden Bodenschätze in erheblicher Tiefe lagern, ist die Interaktion mit oberflächennahen Nutzungen eher gering einzuschätzen. Inwiefern sich eine regionalplanerische Sicherung von raumbedeutsamen Anlagen des Bergwerks (z. B. oberirdische großflächige Betriebsanlagen und Aufhaldung) notwendig macht, kann erst anhand der aufzustellenden Betriebspläne geprüft werden (vgl. hierzu auch Bemerkung zur Nutzung und Sicherung von Spaten und Erzen, S. 126 Regionalplanentwurf).
0852-01	Ortschaftsrat Hennersdorf	In der Aufzählung (Anlage 3) fehlen die in den letzten Jahren erkundeten und für den Abbau von Zinn, Silizium u.a. für die Elektro- und Elektronikindustrie wichtigen Elemente vorgesehenen Rohstofflagerstätten in Zinnwald und Sadisdorf. Der Abbau in Sadisdorf wird nach Probebohrungen und ersten Untersuchungen in den nächsten Jahren erfolgen. In der Abwägungsmatrix (Anlage 2) würde die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorranganspruchen erhalten. Die Prüfung sollte hier mit einem ausreichenden Puffer (> 300 m) erfolgen, da das Abbaugebiet noch nicht feststeht.	Kenntnis-nahme	Da die zu sichernden Bodenschätze in erheblicher Tiefe lagern, ist die Interaktion mit oberflächennahen Nutzungen eher gering einzuschätzen. Inwiefern sich eine regionalplanerische Sicherung von raumbedeutsamen Anlagen des Bergwerks (z. B. oberirdische großflächige Betriebsanlagen und Aufhaldung) notwendig macht, kann erst anhand der aufzustellenden Betriebspläne geprüft werden (vgl. hierzu auch Bemerkung zur Nutzung und Sicherung von Spaten und Erzen, S. 126 Regionalplanentwurf).

2004-01	1012248	Die [*Firma anonymisiert]* ist seit März 2011 im Besitz der Erlaubnis auf Erkundung der Lithium-Zinn-Wolfram-Lagerstätte Zinnwald im Osterzgebirge nach § 7 BBergG. Seit diesem Zeitpunkt sind umfangreiche Arbeiten zur geologischen Erkundung der Lagerstätte, zur Entwicklung eines Prozesses zur Gewinnung des Erzes und Herstellung von Lithiumverbindungen durchgeführt worden. Die geologischen Vorräte wurden nach dem europäischen Standard PERC (PAN-EUROPEAN RESERVES & RESGURCES REPORTING COMMITTEE) qualifiziert. Am 18. April 2017 hat die [*Firma anonymisiert]* in einem weiteren Schritt den Bewilligungsantrag zur Aufsuchung und Gewinnung nach § 8 BBergG beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht. Dieser Antrag wurde zum 12.10.2017 bewilligt (Anlage). Die Erzlagerstätte im sächsischen Zinnwald ist in den bis in die 1920er Jahre zurückreichenden Untersuchungen ausschließlich hinsichtlich der Herstellung einer einfachen Lithiumverbindung, wie Lithiumcarbonat (Li2C03), aus dem dort vorhandenen Zinnwaldit (KLiFeAI(AISi3)010(0H, F)2) untersucht worden. Zinnwaldit wurde bereits von 1935 bis 1945 erfolgreich zur Lithiumherstellung genutzt. Die Landesbedeutsamkeit des Rohstoffes Lithiumerz ergibt sich aus der Seltenheit des Rohstoffes im Freistaat Sachsen in Konzentration und Menge in der Lagerstätte Zinnwald. Wir bitten um Aufnahme unseres Rohstoffvorhabens in die Karte 2 (Raumnutzung) und die dazugehörige Anlage 3 (Bergbau und Rohstoffgebiete) des Regional-planes. Es ist abzuwägen, ob eine Eintragung in die Karte 9 (Anpassungsfläche nach § 110 BBergG) für das Projekt Zinnwald erfolgen sollte, da es sich um einen untertägigen Gewinnungsbetrieb handeln wird. In die Übersichtskarte des Umweltberichtes sollte das Vorranggebiet für Rohstoff-abbau eingetragen werden.	nicht folgen	Da die zu sichernden Bodenschätze in erheblicher Tiefe lagern, ist die Interaktion mit oberflächennahen Nutzungen eher gering einzuschätzen. Inwiefern sich eine regionalplanerische Sicherung von raumbedeutsamen Anlagen des Bergwerks (z. B. oberirdische großflächige Betriebsanlagen und Aufhaldung) notwendig macht, kann erst anhand der aufzustellenden Betriebspläne geprüft werden (vgl. hierzu auch Bemerkung zur Nutzung und Sicherung von Spaten und Erzen, S. 126 Regionalplanentwurf).
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Kiesabbau Radeburger/Laußnitzer Heide				
0214-22	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA28 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8543 Kiessandtagebau Würschnitz (Anpassung an BWE bzw. an Rahmenbetriebsplangrenze)	nicht folgen	Die im Bereich des Bergwerksfeldes vorgenommene Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA28 entspricht dem aus rohstoffgeologischer Sicht erstellten Flächenvorschlag des LfULG. Mit Verweis auf das in Vorbereitung befindliche Genehmigungs-verfahren Würschnitz-West auf einer Fläche von über 100 ha und mit einer vorauss. Laufzeit zwischen 28 und 42 Jahren würde mit der zusätzlichen Flächenerweiterung der für Vorranggebiete Rohstoffabbau zu sichernde kurz- bzw. mittelfristige Bedarfshorizont bei weitem überschritten. In Ergänzung des Vorranggebietes Rohstoffabbau schlagt das LfULG lediglich nördlich angrenzend ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten vor, das auch Bestandteil des Regionalplanentwurfs ist (RL12). Im Ergebnis der Anhörung wird jedoch dieses Vorranggebiet aufgrund folgender Aspekte zurückgenommen: • teilweise Überlagerung mit dem TWSG Schutzzone III des Speichers Radeburg (dadurch nur eingeschränkte Nutzung der

				Rohstoffe möglich) • Im Zuge der Abwägung zum Vorranggebiet RA06 ist vorgesehen, Teile des Vorranggebietes (nördlich der Radeburger Straße) in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umzuwidmen. Damit sind auch für den langfristigen Zeitraum umfangreich Kiessandvorräte im Raum Okrilla – Würschnitz – Radeburg gesichert. • Ein weiteres Heranrücken des Kiesabbaus an die Ortslage Würschnitz soll aus regionalplanerischer Sicht auch perspektivisch nicht erfolgen. Entsprechend der Methodik des Regionalplanes wäre zwar ein Abstand von min. 150 m unter Vorsorgegesichtspunkten ausreichend, in Würdigung der bereits bestehenden Belastungen durch Kiesabbau und –transport aber als äußerst kritisch hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit darauf abgestellter Abbaupläne einzuschätzen.
0214-23	Sächsisches Oberbergamt	Folgende Erweiterung des Vorranggebietes RA06 (s. Abb., Darstellung gelb) ist zu berücksichtigen: betrifft 8578 Kiessandtagebau Radeburg-Laußnitz 2 (Erweiterung auf gesamtes Bergwerkseigentum)	nicht folgen	Die im Bereich des Bergwerksfeldes vorgenommene Festlegung des Vorranggebietes entspricht weitestgehend den aus rohstoffgeologischer Sicht erstellten Flächenvorschlägen des LfULG. Abstriche waren im westlichen Teil erforderlich, da hier die Festlegung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz (und teilweise Vorranggebiet Waldschutz) in Verbindung mit dem SPA-Gebiet „Laußnitzer Heide“ und den gesetzlich geschützten Quellbereichen im Töpfergrund einer Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau entgegensteht. Hinweis: In Abwägung mit den vom Landkreis Meißen vorgebrachten Belangen wird der Bereich nördlich der Radeburger Straße als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgewidmet.
0502-21	Landkreis Meißen	Zur Ausweisung des Vorranggebietes für Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich der Gemeinden Radeburg und Thiendorf im Landkreis Meißen Nach Maßgabe der raumordnerischen Beurteilung der LD Sachsen (DD34-2417/31/1) vom 14. Juni 2016 Pkt. 1.2. Maßgaben MI, M2, M3, M 5, M6 (!) ist der Kiesabbau in dem Vorranggebiet Rohstoffabbau/Rohstoffe im Rahmen einer Einzelfallprüfung zur Gewährleistung der Belange des Arten- und Biotopschutzes räumlich eingeschränkt worden. Nach hiesiger Auffassung ist diese bestandskräftige behördliche Entscheidung bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffabbau/Rohstoffe und Arten- und Biotopschutz im Regionalplan zu berücksichtigen und zu übernehmen. Die betroffenen Flächen sind von erheblicher Bedeutung für die Kohärenz des Waldbiotopverbundes zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Rödernscher Heide und Kienheide im besonderen europäischen Schutzgebietssystem ‘Natura-2000‘ s. o.	teilweise folgen	Die Stellungnahme betrifft das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA06. Es wird folgende Abwägung vorgenommen: 1. Die Teilfläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA06 südlich der Radeburger Straße bleibt unverändert Vorrang-gebiet Rohstoffabbau. 2. Die nördliche Teilfläche wird zu einem Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgewidmet. zu 1. Diese Teilfläche ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens, das mit der raumordnerischen Beurteilung (ROB) vom 14.06.2016 abgeschlossen wurde. Entsprechend der Gesamtabwägung der ROB ist auf die Auskiesung der Abbauscheiben 4, 5 und 6 zu verzichten (Maßgabe 5), was den überwiegenden Bereich dieser Teilfläche betreffen würde. Durch diese Maßgabe soll die Beseitigung von Waldfläche im Umfeld von Schutzgebieten

				vermindert und damit einer Gefährdung der autochthonen Avifauna vorgebeugt werden. Es wurde jedoch nicht weiter ausgeführt, was den besonderen Wert der Waldfläche im Bereich der wegfallenden Abbauscheiben ausmacht bzw. worin die aus „naturschutzfachlicher Sicht erkennbaren, erheblichen Beeinträchtigungen“ bestehen (s. S. 61 der ROB). Der Umstand, dass in diesem Bereich standortgebundene Rohstoffe von landesweiter Bedeutung (höchste Wertigkeit entsprechend Karte 10 LEP) lagern, die auch im rechtskräftigen Regionalplan 2009 als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe gesichert sind, wurde dabei jedoch in nicht genügendem Maße gewürdigt. Für eine Beibehaltung der Vorrangfestlegung spricht, dass der Unternehmer im Rahmen des ROV dargelegt hat, die Rohstoffvorräte der Abbauscheiben 1 – 6 in einem Zeitraum von ca. 30 Jahren zu benötigen (s. Abbildung 4 der raumordnerischen Beurteilung), nachdem sich abgezeichnet hat, dass die Rohstoffvorräte im Tagebau Laußnitz I innerhalb der nächsten fünf Jahre erschöpft sind (S. 35 der ROB). Der Beibehalt der Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau basiert auf dem Handlungsauftrag des LEP, der in Z 4.2.3.1 LEP formuliert ist: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. …“ Entsprechend der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP sollen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau insbesondere festgelegt werden: • bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe (d. h. Flächen im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang), • landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten – Rohstofflagerstätten in Zusammenhang mit Kiesen und Sanden sind dann landesbedeutsam, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind. Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurzfristigen Bedarf (Zeitraum ca. 20 bis 30 Jahre) zu betrachten. Dies würde auch dem Zeitplan der vorgelegten Abbaukonzeption entsprechen. zu 2. Diese Teilfläche ist nicht Bestandteil der vorgelegten Abbaukonzeption und auch nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Fläche nicht innerhalb der nächsten 30 Jahre benötigt wird. Mit einer Umwidmung zu einem Vorranggebiet langfristiges

				Sicherung von Rohstofflagerstätten würden zwar die Rohstoffe vor Nutzungen geschützt, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (s. Z 4.2.3.3), jedoch gelten vorerst die sich überlagernden Raumnutzungsansprüche. Im Falle der Teilfläche sind dies die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Waldschutz (s. Karte E des Anhangs). Damit kann dazu beigetragen werden, dass der vom Einwender erwähnte Waldbiotopverbund zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Rödernscher Heide sowie Kienheide ergänzend zu den im Regionalplanentwurf bereits festgelegten Vorranggebietsfestlegungen Arten- und Biotopschutz eine zusätzliche Sicherung erfährt. Es bleibt künftigen Regional-planfortschreibungen vorbehalten, entsprechend dem dann erzielten Abbaufortschritt und der dann bereits durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen auf ausgekiesten Flächen zusätzliche Flächen für den unmittelbaren Rohstoffabbau vorzusehen. Ergebnisse von Raumordnungsverfahren müssen nicht zwangsläufig in den Regionalplan übernommen werden, sondern sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) in die Abwägung einzustellen (§ 4 Abs. 1 ROG). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Landesdirektion Sachsen bzgl. der Festlegung des Vorranggebietes RA06 kein Hinweis auf eine ungenügende Berücksichtigung der ROB gegeben wurde.
0715-07	Gemeinde Thiendorf	Seitens der Gemeinde Thiendorf bestehen erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes RA28 südlich von Würschnitz. Mit dem Hinweis auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* in der Vergangenheit und für die Zukunft in unvertretbarer Größenordnung im unmittelbaren Wohnumfeld von Würschnitz Auskiesungen vorgenommen bzw. geplant. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* deutschlandweit das mit der flächenmäßig größten Ausdehnung. Dabei ist zu bedenken, dass in der unmittelbaren Umgebung (Gemeinde Thiendorf) Kiessandtagebaue betrieben werden, die z.T. nicht voll ausgelastet sind. Das Gebiet steht im Konflikt mit einem Vorranggebiet Wasserressource. Es ist offen, wie der Schutz des Grundwassers sichergestellt werden soll. Bei vergleichbaren gravierenden Eingriffen in die Natur kam es trotz positiver Gutachten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass der Heidewiesenbach und der Springbach Teiche mit Wasser versorgen, welche auch als Feuerlöschteiche zur Sicherstellung des Brandschutzes dienen. Es sind Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen von Gewässern, der Grundwasserneubildungsverhältnisse, der Grundwasserdynamik und der Grundwasserqualität zu befürchten. Mit dem Abbau im ausgewiesenen Gebiet kommt es zur Zerstörung der Vernetzung umliegender Biotope. Die Abholzung immenser Waldbestände lässt eine Veränderung klimatischer Verhältnisse befürchten. Lebensräume geschützter Arten werden zerstört bzw. stark beeinträchtigt.	nicht folgen	Dem Vorranggebiet liegt der bereits am 01.11.1999 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Würschnitz (Regionsanteil) zugrunde. Die Festlegung des Vorrang-gebietes Rohstoffabbau basiert auf dem Handlungsauftrag des LEP, der in Z4.2.3.1 LEP formuliert ist: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoff-abbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. …“ Entsprechend der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP sollen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau insbesondere festgelegt werden: • bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe (d. h. Flächen im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang), • landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten – Rohstofflagerstätten in Zusammenhang mit Kiesen und Sanden sind dann landesbedeutsam, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind. Beide Punkte treffen auf das Vorranggebiet zu. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch bereits im Regionalplan 2009 dieses Vorranggebiet festgelegt war. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes sind keine Umstände bekannt

		Die Immissionsbelastungen durch Staub, Lärm, Luftschadstoffe im Wohngebiet und durch Transporte und höheres Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrt werden als erheblich eingestuft. Der Ort Würschnitz ist unmittelbar betroffen durch seine Nähe zum Vorbehaltsgebiet. Weiterhin betroffen sind die Krebsmühle und der Ort Kleinnaundorf mit der dichtbesiedelten Wohnsiedlung „Zum Schwedenstein“. Dies hat eine Einschränkung der Lebensqualität als Wohnstandort zur Folge und widerspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Thiendorf. Das Gebiet eignet sich auch für die touristische Entwicklung. Die Gemeinde Thiendorf ist bestrebt, dies mit ortsansässigen touristisch orientierten Unternehmen zu entwickeln. Beispielhaft für diese Entwicklung ist der Reittourismus. Im vorgesehen Abbaugebiet befindet sich z. B. der öffentlich gewidmete Waldweg Flurstück 277 der Gemarkung Würschnitz. Dieser wird hauptsächlich als Reit- und Radweg genutzt. Die öffentlichen Wege sind Bestandteil des Wanderreitprojektes Dreiwäldertour in Kooperation Tourismusverband Sächsisches Elbland, sowie Bestandteil des Saxonia Distanzsport.		geworden, die einen Beibehalt dieser Festlegung infrage stellen könnten. Zur Problematik Wasser: Zur Regelung des Konflikts der Überlagerung mit Belangen der Wasserversorgung wurde im Planentwurf der Plansatz Z 4.2.3.4 festgelegt. In der angrenzenden Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurden entsprechend des Vorentwurfes der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien das Vorranggebiet KS7 sowie der korrespondierende Plansatz Z 6.3.3 aufgenommen. Hinsichtlich der Lage in einem Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung legt Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan fest: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Auf Genehmigungsebene sind diese Plansätze (Rechtskräftigkeit der Regionalpläne vorausgesetzt) bei der Abbauplanung zu beachten. Soweit hier dem Einwender ganz akute Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bekannt geworden sind, sollten diese dem Oberbergamt, das für die Umweltüberwachung des Kiestagebaus Würschnitz verantwortlich ist, mitgeteilt werden. Darüber hinaus sollten entsprechende Erkenntnisse zu Beeinträchtigungen im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange in zukünftige Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Zur Problematik Abholzung und Biotopverbund: Die Vernetzung der Waldbiotope zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Rödernscher Heide sowie Kienheide auf regionalplanerischer Ebene wird insbesondere durch die Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz gesichert. Durch den Kiesabbau wird im Wesentlichen Waldfläche in Anspruch genommen. In Anwendung von G 4.2.3.2 LEP sollen Abbauflächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Verbundfunktionen aufrechterhalten werden können. Die einzelnen Maßnahmen sind dazu in den Genehmigungsplanungen vorzusehen. Zur Problematik Immissionsbelastungen: Soweit mit der Nennung eines Vorbehaltgebietes das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL12 (südlich Würschnitz) gemeint ist, wird zur Kenntnis gegeben, dass dieses gestrichen wird. Ansonsten sind alle Immissionsbelastungen im Genehmigungsverfahren zu untersuchen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zu touristischen Belangen: Soweit durch den Kiesabbau Rad-, Wander- und Reitwege in

				Anspruch genommen werden, ist im Genehmigungsverfahren zu klären, ob und wie diese umverlegt bzw. ersetzt werden können.
1603-01	Bürgerinitiative Würschnitz	Der Einwand erfolgt i.V. mit RL12 und nimmt gleichfalls auch die Grundsätze 4.2.3.1 und 4.2.3.2 sowie das Ziel 4.2.3.4 und deren Begründung sowie die relevanten Teile des Umweltberichts insbesondere Kapitel 2.1.7 in Bezug. Mit dem Hinweis auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* in der Vergangenheit und für die Zukunft in unvertretbarer Größenordnung in unserem unmittelbaren Wohnumfeld Auskiesungen vorgenommen bzw. geplant. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* deutschlandweit das mit der flächenmäßig größten Ausdehnung. Dazu einige Zahlen: **Tagebau Laußnitz I** (noch in Auskiesung) • Umfang: 296,87 ha + 26 ha (Laußnitz I SW) • hier stehen noch ca. 35 ha im Trockenschnitt und rund 80 ha zur Restgewinnung im Nassschnitt zur Verfügung. Die hier geförderte Kiesmenge reicht noch für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren **Tagebau Laußnitz II** (Raumordnerische Beurteilung mit Auflagen zugunsten des Naturschutzes abgeschlossen und in wesentlichen Teilen zur Auskiesung freigegeben) • Umfang: 133 ha (nach RO-Verfahren genehmigt) • Jährl. geplante Fördermenge: 1.605 kt • Gesamtvorrat: 63.619 kt (?) ev. Reduzierung weil Einschränkung durch RO-Verfahren • Abbautiefe: 3 - 16 m (im Trocken- und Naßschnitt) • Abbaudauer: 22 – 28 Jahre **Tagebau Würschnitz** *(mit Schreiben vom 01.11.99 durch Bergamt Hoyerswerda genehmigt**, kein Raumordnungsverfahren !!!)*** • Umfang: 128,9 ha (inkl. Fläche für Transportweg) + 60 ha *bereits mit Auskiesung begonnen* • Jährlich geplante Fördermenge: 1.000 kt • Gesamtvorrat: 18.702 kt • Abbautiefe: bis zu 12 m (im Trockenschnitt) • Abbaudauer: 23 – 32 Jahre **Kiessandtagebau „Würschnitz West“** (Bezeichnung lt. Antragstellerin) **dazu Raumordnungsverfahren 2016 durchgeführt.** **44 ha zur Auskiesung mit Maßgaben durch Raumordnungsbehörde d. Landesdirektion Sachsen genehmigt.** **Im Regionalplan wird diese Fläche als Teilfläche *„Würschnitz Süd“ (RA 28) bezeichnet!*** Die BI Würschnitz kritisiert die ungenauen und (im Vergleich zur Antragstellerin) widersprüchlichen Bezeichnungen der im Regionalplanentwurf ausgewiesenen 2 Teilflächen (RA 28 und RL 12 Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau). Angesichts der unvertretbare Größenordnung der Auskiesungsflächen und der	teilweise folgen	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, indem das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL12 gestrichen wird. Zur Klarstellung: • Vorranggebiet Rohstoffabbau RA06 (östlich Radeburg): Das Vorranggebiet befindet sich zusammen mit dem in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gelegenen Vorranggebiet Rohstoffabbau KS33 und dem Vorbehaltsgebiet KS77 (Stand Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien) im Gebiet, für das auf Teilbereichen ein Raumordnungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West durchgeführt wurde (Raumordnerische Beurteilung vom 14.06.2016). Es gibt aber noch keinen zugelassenen Rahmenbetriebsplan und damit auch keine Abbaugenehmigung. • Vorranggebiet Rohstoffabbau RA28 (südlich Würschnitz – 2 Teilflächen) befindet sich zusammen mit dem in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gelegenen Vorranggebiet Rohstoffabbau KS7 im Bereich eines am 01.11.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Würschnitz. • Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL12 (südlich Würschnitz) wurde aufgrund eines rohstoffgeologischen Flächenvorschlages festgelegt. Die Festlegung bedeutet, dass dieses Gebiet von solchen Nutzungen freizuhalten ist, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen würden (vgl. Z 4.2.3.3). Für dieses Gebiet gibt es noch keine Abbauplanungen und es war auch noch nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens. • Für den ehemals geplanten Kiessandtagebau Laußnitz II (ausschließlich in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, teilweise im Bereich KS77) wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt (Raumordnerische Beurteilung vom 25.04.2000). Es gibt aber keinen zugelassenen Rahmenbetriebsplan und damit auch keine Abbaugenehmigung. Flächen des Raumordnungsverfahrens zu Würschnitz-West überlagern sich teilweise mit Flächen zu Laußnitz II. • (Das Vorranggebiet KS8 befindet sich in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Bereich des am 21.07.1998 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Laußnitz I.) Zum Vorranggebiet Rohstoffabbau RA28:

		damit verbundenen Überbelastung eines Teilraumes **(siehe auch G. 4.2.3.2 des Regionalplanentwurfs)** ist vom Kieswerk *[Firma anonymisiert]* endlich eine transparente Ausweisung aller bisher genehmigten und beantragten Auskiesungsflächen und eine saubere, wirtschaftlich nachvollziehbare Bedarfsanalyse zu fordern. Wir bezweifeln, dass ein zugelassener Rahmenbetriebsplan konkret für die Fläche RA28 bzw. RL12 vorliegt. Die Auskiesungen durch das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* erfolgen im Grenzbereich zweier Regionalpläne. Lt Umweltbericht des Regionalplanentwurfs wird unter der Bezeichnung **KGRS 05 Kumulative Wirkungen Würschnitz der Wirkbereich wie folgt dargestellt: RA06, RA28** sowie angrenzend an Region: **VRG KS7, KS8, KS33 + VBG KS77** 2 aktive Kiessandtagebaue. Mit diesen im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Kürzeln werden die Dimension und letztlich auch die Summation und die kumulativen Wirkungen im Umfeld von Würschnitz auf Natur, Landschaft, Wohn- und Lebensqualität (Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastung) verharmlost. Keineswegs werden die ausgewiesenen Lagerstätten zeitlich nacheinander genutzt, sondern sind vorwiegend im Parallelbetrieb. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden bislang für jedes Bergwerksfeld einzeln vorgenommen. Eine von unabhängigen Gutachtern vorgenommene Prüfung der Summenwirkung der bisher in Auskiesung befindlichen bzw. freigegebenen und geplanten Flächen hat nicht stattgefunden. Unklar ist außerdem, welcher Bereich unter **RA06** bei der bislang vorgenommenen bzw. geplante Auskiesung gemeint ist. Die Vermutung liegt nahe, dass das Kieswerk *[Firma anonymisiert]* mit den teils widersprüchlichen Bezeichnungen der zur Auskiesung freigegebenen und beantragten Bergwerksfelder gezielt zur Intransparenz des tatsächlichen Umfangs und des Bedarfs des Rohstoffabbaus in diesem Teilgebiet auch den Planungsbehörden gegenüber beigetragen hat. *Zitat aus dem Regionalplanentwurf Umweltbericht S. 57:* *„Inwiefern durch die Realisierung der Rohstoffgewinnung innerhalb der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die „Grundwasserlandschaften“ eingewirkt werden wird bzw. bereits wurde, kann nur am konkreten Vorhaben selbst überprüft werden und ist somit Gegenstand der eigentlichen Abbaugenehmigung, die jedem Einzelvorhaben vorangestellt ist.“* **Genau hier in der Antragstellung zu den Einzelvorhaben liegt das Problem.** Bislang hat im überbelasteten Teilraum des Kieswerkes *[Firma anonymisiert]* der Antragsteller zu jedem einzelner Bergwerksfeld ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen. Dabei werden in allen vom Kieswerk bisher in Auftrag gegebenen hydrologischen Gutachten die Grundwasserströme voneinander getrennt modelliert. Die hydrogeologischen Nachweise erfolgten nacheinander und praktisch isoliert voneinander. Eine solche Vorgehensweise ist wegen der **fehlenden gemeinsamen Betrachtung aller zum Kieswerk Ottendorf-Okrilla gehörenden Abbaufelder nicht zulässig weil damit eine hinreichend sichere Auskunft über die tatsächlich eintretenden Grundwasserabsenkungen nicht möglich ist. Die zeitliche und räumliche Interaktion zwischen den Bergwerksfeldern blieb bislang völlig unberücksichtigt (vgl. dazu Hydrologisches Gutachten Dr. Dittrich & Partner erstellt im Auftrag des**		Dem Vorranggebiet liegt der bereits zugelassene Rahmenbetriebsplan zugrunde (Regionsanteil). Die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau basiert auf dem Handlungsauftrag des LEP, der in Z4.2.3.1 LEP formuliert ist: „In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. …“ Entsprechend der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP sollen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau insbesondere festgelegt werden: • bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe (d. h. Flächen im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang), • landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten – Rohstofflagerstätten in Zusammenhang mit Kiesen und Sanden sind dann landesbedeutsam, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind. Beide Punkte treffen auf das Vorranggebiet zu. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch bereits im Regionalplan 2009 dieses Vorranggebiet festgelegt war. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes sind keine Umstände bekannt geworden, die einen Beibehalt dieser Festlegung infrage stellen könnten. Zur Regelung des Konflikts der Überlagerung mit Belangen der Wasserversorgung wurde, wie auch in der Stellungnahme erwähnt, der Plansatz Z 4.2.3.4 festgelegt. In der angrenzenden Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurden entsprechend des Vorentwurfes der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien das Vorranggebiet KS7 sowie der korrespondierende Plansatz Z 6.3.3 aufgenommen. Auf Genehmigungsebene sind diese Plansätze (Rechtskräftigkeit der Regionalpläne vorausgesetzt) bei der Abbauplanung zu beachten. Zum Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL12: Aufgrund folgender Aspekte wird die Festlegung RL12 zurückgenommen: • teilweise Überlagerung mit dem TWSG Schutzzone III des Speichers Radeburg (dadurch nur eingeschränkte Nutzung der Rohstoffe möglich) • Im Zuge der Abwägung zum Vorranggebiet RA06 ist vorgesehen, Teile des Vorranggebietes (nördlich der Radeburger Straße) in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umzuwidmen. Damit sind auch für den langfristigen Zeitraum umfangreich

		NABU im Dezember 2000). **Es ist somit sehr leicht die Unbedenklichkeit eines Einzelvorhabens für die Grund- und Trinkwasserbereitstellung im Auskiesungsgebiet nachzuweisen. Das gilt selbstverständlich auch für die Auflagen Z 4.2.3.4 des Regional-planentwurfs.** **Das Verbot der Nassauskiesung ist offensichtlich nicht ausreichend.** **zu Umweltbericht 2.1.7. Kumulationsgebiete hier KGRS05 Würschnitz** ***Kumulationsgebiet* Rohstoffabbau/ Rohstoffe** (KGRS) **Kumulation** und festlegungsbezogene Vorbelastung (Bestand) **kumulative Wirkungen Würschnitz** KGRS05 **RA06, RA28** sowie angrenzend an Region: **VRG KS7, KS8, KS33 + VBG KS77** **2 aktive Kiessandtagebaue.** Konkrete Vorstellungen zum tatsächlichen Ausmaß der bereits ausgekiesten und vom Kieswerk *[Firma anonymisiert]* zur Auskiesung beantragten Flächen sind logischerweise mit den Kürzeln RA06, RA28 bzw. VRG KS 7, KS 8, KS 33 + VBG KS 77 in den Regionalplänen (Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Planung bzw. Oberlausitz – Niederschlesien) nicht zu verbinden. Die kumulative Beeinträchtigung des ökologischen Verbundes geht weit über das im Umweltbericht des Regionalplanentwurf ausgewiesene Verbundsystem hinaus. Betroffen sind die SPA -Gebiete „Laußnitzer- und Königsbrücker Heide“, die FFH – Gebiete ! (nicht NSG Gebiete wie im Umweltbericht ausgewiesen) „Moorwald bei Großdittmannsdorf und Medingen“, FFH Gebiete „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, das NSG Töpfergrund bei Radeburg sowie das FFH – Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“. Die Kohärenz der Lebensräume wird zerstört durch die extreme Zerschneidung, Verkleinerung und Verinselung. In Konsequenz führt dies letztlich zur Dezimierung und zum Aussterben von Schutzgütern in Größenordnung. Das Risiko der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Grund- und letztlich Trinkwasser wird erhöht, zumal lt. Karte 6 des Regional-planentwurfs das Gebiet ausgewiesen ist mit **hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und parallel dazu mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch Folgen des Klimawandels.** Durch die Abholzung von Waldflächen und die zögerlichen Ansätze zur Renaturierung mit minderwertigem Gehölzbestand sowie den lt. Regionalplan festgesetzten Mindestabstand der Tagebaufelder zur Wohnbebauung (Kiessand 150 m) **verstärken sich Lärm- und Staubbelastung in unvertretbaren Größenordnungen im Ortsbereich Würschnitz.** **Da bislang jedes Bergwerksfeld bei den Bewilligungsanträge isoliert und nacheinander betrachtet und genehmigt wurde, fehlen konkrete Aussagen unabhängiger Gutachter zu den Summenwirkungen der Abbaufelder des Kieswerkes *[Firma anonymisiert]*. Die zeitliche und räumliche Interaktion zwischen den Bergwerksfeldern blieb bislang völlig unberücksichtigt.** **Zusammenfassung** Der fachlich sehr fundierte und ausgewogene Regionalplanungsentwurf verdient Lob und Anerkennung.		Kiessandvorräte im Raum Okrilla – Würschnitz – Radeburg gesichert. • Ein weiteres Heranrücken des Kiesabbaus an die Ortslage Würschnitz soll aus regionalplanerischer Sicht auch perspektivisch nicht erfolgen. Entsprechend der Methodik des Regionalplanes wäre zwar ein Abstand von min. 150 m unter Vorsorgegesichtspunkten ausreichend, in Würdigung der bereits bestehenden Belastungen durch Kiesabbau und –transport aber als äußerst kritisch hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit darauf abgestellter Abbaupläne einzuschätzen. Zu einzelnen in der Stellungnahme benannten Problempunkten: Zur Dimension des Rohstoffabbaus im Raum Okrilla – Würschnitz – Radeburg: Die Dimension ist dem Planungsverband bewusst. Die Festlegungen im Regionalplan sind mit dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmt. Da der Kiesabbau im gesamten Raum nur von einem Unternehmen betrieben wird, kann verlangt werden, dass bei Neuplanungen entsprechende Konzeptionen zum Gesamtabbau beigebracht werden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Kiessandtagebau Würschnitz-West hat der Unternehmer sich hierzu geäußert und auch die Bedarfssituation dargestellt. Zu den kumulativen Wirkungen des Rohstoffabbaus: Im Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung zum Regionalplan) werden kumulative Wirkungen im Raum Okrilla – Würschnitz – Radeburg sowohl festlegungsbezogen hinsichtlich der Belange • Rohstoffabbaue: KGRS05 als auch schutzgutbezogen hinsichtlich der Belange • biologische Vielfalt/Arten und Biotope: Fledermäuse und Avifauna: KGSGBio03 • Wasser: Grundwasserabsenkung/Wasserstandsänderung: KGSGWasser03 auf regionalplanerischer Ebene ermittelt und dargestellt. Als Minderungsmaßnahmen kommen dabei die Festlegungen Z 4.2.3.4 und G 4.2.3.7 (bzw. Z 6.3.3 und Z 5.1.3.3 Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien) zur Anwendung. Im Ergebnis der Umweltprüfung, bei der auch die Kumulationswirkungen beachtet werden, wird festgestellt, dass bei Durchführung des Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (S. 102 Umweltbericht). Dazu sind nachfolgend in den einzelnen Genehmigungsverfahren bzw. in den dazugehörigen vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen konkretere Untersuchungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen

		Mit bemerkenswerter Genauigkeit und Sachkenntnis werden Zielstellungen zur Vermeidung von Überbelastungen einzelner Teilräume beim Rohstoffabbau festgelegt. Im Umweltbericht wird konkret auf potentielle Störfaktoren einer intakten Lebensumwelt hingewiesen. **Dennoch haben wir als Bürgerinitiative Einwände konkret die Ausweisung zweier Teilflächen der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete RA28 und RL12 zum Rohstoffabbau betreffend (Vgl. Anlage 3).** • Die für die Regionalplanung durchaus nachvollziehbare grobe Flächenausweisung widerspiegelt in keiner Weise die Realität bisher ausgekiester, genehmigter und beantragter Flächen des Kieswerkes *[Firma anonymisiert]*. Die Einbeziehung angrenzender Teilflächen aus dem Regionalplan Oberlausitz/Niederschlesien trägt ebenfalls wenig dazu bei, die wirklichen Dimensionen des Rohstoffabbaus im genannten Gebiet zu verdeutlichen. • Die unterschiedlichen Bezeichnungen der in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen (RA06, RA28 sowie VRG KS7, KS8, KS33 und VBG KS77), und der von der Antragstellerin bei Beantragung und Genehmigungs-verfahren verwendeten, machen Genehmigung und Antragstellung intransparent und untauglich für die Einschätzung der Dimension des Rohstoffabbaus in diesem Teilgebiet. • Eine saubere und transparente Bedarfsanalyse des Kieswerkes *[Firma anonymisiert]* zu den in Auskiesung befindlichen, den bereits genehmigten und inzwischen beantragten Abbaufeldern fehlt. • Die Bewilligungsanträge für die einzelnen Bergwerksfelder wurden isoliert voneinander und nacheinander begutachtet und genehmigt. Das mag Sinn machen, wenn es sich um vereinzelte Vorhaben mit der „Technologie des „wandernden Lochs“ handelt. Es konterkariert, verzerrt und verharmlost jedoch die Summations- und kumulative Wirkung des Rohstoffabbaus in einem Gebiet mit nachweislich mindestens 3 in der Auskiesung befindlichen und weiteren zur Auskiesung beantragten Teilflächen. Die zeitliche und räumliche Interaktion zwischen den einzelnen Bergwerksfeldern und deren Auswirkung auf den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, die Grund- und Trinkwasserbereitstellung, den Waldbestand und damit auch die Gesundheits- und Lebensqualität der Bevölkerung, das Landschaftsbild mit Erholungswert und Erhalt von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern muss zwingend gefordert werden. • Letztlich in diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, wer die Einhaltung der im Regionalplanentwurf formulierten Zielstellungen prüft und gegebenenfalls welche Korrekturen und Sanktionen in künftigen Entwürfen erforderlich sind, um Verwerfungen und Überbelastungen einzelner Teilgebiete nachhaltig zu vermeiden.		vorzusehen. Soweit hier dem Einwender Erkenntnisse vorliegen (in der Stellungnahme wird das Hydrologische Gutachten Dr. Dittrich & Partner erwähnt), sollten Sie im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Anhörung der Träger öffentlicher Belange in das Genehmigungsverfahren zum Vorhaben eingebracht werden. Zur Kohärenz der Natura 2000 - Gebiete: Im Regionalplanentwurf wird durch die Festlegung insbesondere von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz die Kohärenz der Natura 2000 – Gebiete gesichert. Durch die im Ergebnis der Anhörung vorgesehene Umwidmung von Teilen des Vorranggebietes RA06 (s. o.) wird zusätzlich dazu beigetragen, den Waldbiotopverbund zwischen Laußnitzer Heide, Radeburger Heide, Rödernscher Heide sowie Kienheide zu stärken. In Anwendung von G 4.2.3.2 LEP sollen zudem die Abbauflächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Verbundfunktionen aufrechterhalten werden können. Die einzelnen Maßnahmen sind dazu in den Genehmigungsplanungen vorzusehen. Zur Klarstellung: Die NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ und „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ Zur Grundwassergefährdung: Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landes-entwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." In den nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Zur Umweltüberwachung: Die o. g. Kiestagebaue wurden/werden in Verfahren nach Bundesberggesetz vom Oberbergamt genehmigt bzw. planfestgestellt und stehen unter der Bergaufsicht des Oberbergamtes. Das Oberbergamt überwacht auch als Überwachungsbehörde die Einhaltung der bergbaulichen Betriebspläne und kann entsprechende Maßnahmen anordnen bzw. einleiten.

Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Kiesabbau Pirnaer Elbebogen				
0108-141	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Aufnahmen der Vorschlagsfläche Nr. 10512 Kiessand „Söbrigen (Felder 3 u. 4)“ als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten langfristig sicherungswürdige, vorerkundete Ersatzfläche für Rohstoff mit Veredelungspotential (Flusskiese z. B. für Betonzuschlag) und hoher Bauwürdigkeit, naher Absatzmarkt	nicht folgen	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf die Teilfläche nördlich der Oberpoyritzer Straße bezieht, da die südlich gelegenen Teilflächen (ebenfalls zur Vorschlagsfläche 10512 zugehörig) im Regionalplanentwurf 09/2017 bereits als Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 bzw. als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vorgesehen sind. Einer Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten kann nicht gefolgt werden, da im speziellen Einzelfall die Belange der Versuchsflächen im Bereich des Grünen Forums (LfULG, Justus-Kühn-Institut, HS für Technik und Wirtschaft, Staatsbetrieb Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen) überwiegen. Diese Versuchsflächen sind einmalig und die Aufgabe würde zu unersetzlichen Verlusten führen. Die Fläche ist im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Hinweis: Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist.
0501-44	Landeshauptstadt Dresden	In seinem Schreiben vom 12. Juli 2018 hatte der Oberbürgermeister bereits angekündigt, dass der Kiesabbau in Söbrigen in den Gremien des Stadtrates kritisch diskutiert wird. Am 30. August 2018 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, im laufenden Planfeststellungsverfahren „Pirnaer Elbebogen“ die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Dresden zum geplanten Kieswerk und dem Kiesabbau in Söbrigen mit Nachdruck und mit allen ihm und der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten. Sobald der ausgefertigte Beschluss vorliegt, wird Ihnen eine Kopie zur Verfügung gestellt. Ich bitte Sie deshalb, die beabsichtigten Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus in Söbrigen kritisch zu prüfen und lediglich ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung auszuweisen.	folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Mit dieser Abwägungsentscheidung soll grundsätzlich an der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden, ohne dass regionalplanerisch eine Signalsetzung in Richtung einer endgültigen Abbauentscheidung erfolgt. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustand-

				orte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durch-

				geführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungs-verfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Ziel-verstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer voraus-schauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt.
0503-29	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	RL 18 Kiessand nördlich Pratzschwitz - Prüfung Rückstufung der für die langfristige Rohstoffsicherung vorgehaltenen Fläche als Vorbehaltsgebiet. Begründung: Der Zuordnung der Fläche RL 18 am Kiessee Birkwitz als Vorrang-gebiet langfristige Sicherung von Rohstoff-Lagerstätten, stehen Belange des Naturschutzes entgegen. Auf der Fläche befinden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zudem existiert eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz (siehe Kartenausschnitt Anlage 3).	teilweise folgen	Zur Restgewinnung der unter dem Kieswerk (altes Kieswerk der SBU) befindlichen Rohstoffe wird analog zum Regionalplan 2009 die Fläche als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt. Der Stellungnahme wird aber insofern entsprochen, als dass die Fest-legung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoff-lagerstätten RL18 vollständig zurückgenommen wird, da es in den westlichen Bereichen keine nennenswerten Rohstoffe mehr gibt und dort bereits, wie in der Stellungnahme erwähnt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden.
0830-10	Stadt Pirna	Der Grundsatz G 4.2.3.2 sagt, dass eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, vermieden werden soll. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Belastungsgrenze des rechtselbischen Raumes zwischen Copitz und Söbrigen bereits mit dem Aufschluss des Abbaufeldes 1.2.S erreicht und deutlich überschritten ist. Die Kulturlandschaft wurde gravierend verändert. Vor dem Hintergrund der Störungen des Grundwasserhaushaltes und des	nicht folgen	Zur Ergänzung Grundsatz 4.2.3.2 bzw. 4.2.3.7: Der Grundsatz stellt auf die Planung von Abbauvorhaben ab, bei der die im Plansatz genannten Aspekte einbezogen werden sollen. Die bisher aktiven Kiestagebaue im Pirnaer Elbebogen, für die im Regionalplanentwurf Vorranggebiete Rohstoffabbau vorgesehen sind, stehen unter der Aufsicht des Oberbergamtes. Dieses hat die Pflicht, die ordnungsgemäße Durchführung des Abbauvorhabens zu überwachen. Kommt es zu Störungen (z. B. unerwartete Grund-wasserabsenkungen), so sind durch das Oberbergamt als

		extremen Landschaftswandels im nahezu gesamten Gemarkungsgebiet der Ortslagen Pratzschwitz und Birkwitz regen wir an, einer Wiederverfüllung mit unbelasteten Materialien und einer Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft den Vorrang vor dem Entstehen weiterer Gewässer zu geben. Wir regen an, in dieser Weise den Grundsatz G 4.2.3.2 zu ergänzen. Im Grundsatz 4.2.3.7 sollte verankert werden, dass die Rekultivierungsziele im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erarbeitet und festgesetzt werden müssen. Zum besonderen Schutz der Kulturlandschaft im Pirnaer Elbebogen zwischen Copitz und Pillnitz sollte ein neuer Grundsatz aufgenommen werden, der besagt, dass in diesem Bereich erhöhte Anforderungen an Abbau und Rekultivierung gestellt werden müssen. Eine Nutzung der Sächsischen Weinstraße für Kiestransporte ist zu verhindern. Weiterhin bitten wir darum, dass sich der Regionale Planungsverband dafür einsetzt, dass das im Planverfahren „Pirnaer Elbebogen“ zu beurteilende Kieswerk landschaftsbildverträglich eingeordnet wird und nicht zu einer Belastung durch Ortsdurchgangsverkehr führt. Die Renaturierung bestehender Aufschlüsse und insbesondere der Rückbau stillgelegter Kieswerke, sollte zur Vorbedingung für den Aufschluss weiterer Kiestagebaue und den Bau eines neuen Kieswerkes gemacht werden. Für den Kiestransport für den geplanten Aufschluss Söbrigen ist eine alternative Trassenführung gegenüber der Graupaer Straße (K 8713) als Teil der Sächsischen Weinstraße zu prüfen *(siehe Anlage)*. Die Verarbeitung des Rohstoffs sollte zur Minimierung von Transporten direkt am Ort des Aufschlusses erfolgen, so dass das Kieswerk auf Söbrigener Flur gelegen sein sollte. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes kommt.		Überwachungsbehörde entsprechende Maßnahmen anzuordnen bzw. einzuleiten. Wenn dem Oberbergamt derartige Umwelt-auswirkungen bekannt geworden wären, hätte es zudem im Zuge der Anhörung zum Regionalplanentwurf, zu dem auch die Strategische Umweltprüfung gehört, entsprechende Hinweise geben müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Es wird daher kein Grund gesehen, hier entsprechende Vorgaben zu machen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt findet ein aktiver Kiesabbau im Raum Pirna-Copitz / Pratzschwitz statt. Im neu aufgegriffenen Planfest-stellungsverfahren zum „Kiessand Pirnaer Elbebogen“ (zuletzt Ergänzung zur Planpräzisierung vom 10.06.2011) wird u. a. eine Gesamtkonzeption zum Kiesabbau im Raum zwischen Pirna-Copitz und Dresden-Söbrigen dargestellt. In diesem Verfahren ist die zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme der einzelnen Abbaufelder zu regeln, damit Überlastungserscheinungen vermieden werden können. Auf das Festschreiben konkreter Nachnutzungsziele für einzelne Vorranggebiete wird im Regionalplan bewusst verzichtet, da.im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit besteht, Stellung zu den vorgesehenen Rekultivierungszielen zu nehmen. Defizite im Gebiet können hier konkreter und aktueller erkannt werden, als dies mit im Regionalplan festgeschriebenen Nachnutzungszielen möglich wäre. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Aufnahme von Rekultivierungszielen an das Einvernehmen mit der Gemeinde zu binden, da sowohl örtliche als auch überörtliche Belange in die Entscheidung zur Nachnutzung einfließen müssen. Die Gemein-de hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung am Genehmigungsverfahren ihre kommunalen Belange einzubringen. Zum Vorschlag neuer Grundsatz zum besonderen Schutz der Kulturlandschaft im Pirnaer Elbebogen: Ein neuer Grundsatz wird aus folgendem Grund als nicht erforderlich erachtet: Der Pirnaer Elbebogen ist Bestandteil des sichtexponierten Elbtalbereichs. Dieser bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kultur-landschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass

				die Rohstoffabbauvorhaben, insbesondere die geplanten Aufbereitungsanlagen, zu keinem Zielverstoß führen. Zum neuen Kieswerk: Nur im neu aufgegriffenen Planfeststellungsverfahren können die angesprochenen Punkte • Landschaftsverträglichkeit • Rückbau altes Kieswerk • Transportrouten • Sächsische Weinstraße untersucht und einer Lösung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Standortalternativen zum neuen Kieswerk sowie alternative Transporttrassen zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen.
1343-10	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Für den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz existiert ein genehmigter Hauptbetriebsplan, der laut Zulassung vom 17.12.2014 bis mindestens zum 30.04.2018 zugelassen ist. Ebenso gibt es einen gültigen Abschlussbetriebsplan vom 20.04.1995, in dem die Gewinnung von Restvorräten zugelassen ist. Die Fläche unterliegt somit aktuell der Bergaufsicht und wird gegenwärtig bergbaulich genutzt! Die Fläche ist als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau auszuweisen. Sie erfüllt alle Kriterien an ein solches Vorranggebiet, zudem liegen entsprechende bergrechtliche Zulassungen für die Gewinnung der Restvorräte vor. Diese Verfahrensweise folgt dem Grundsatz G 4.2.3.1 (vor Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen). Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung macht an dieser Stelle keinen Sinn, da die Lagerstätte in den Grenzen der Fläche RL 18 bereits abgebaut ist und nur noch Restvorräte im geringen Umfang vorhanden sind. Mit dem Vorranggebiet für die langfristige Sicherung sollen Rohstofflagerstätten langfristig gesichert werden, um zukünftigen Generationen die Möglichkeit einer Rohstoffgewinnung zu erhalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der *[Firma anonymisiert]*.	teilweise folgen	Die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL18 wird zurückgenommen. Stattdessen wird ein Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt. Allerdings beschränkt sich dieses Vorranggebiet analog zum Regionalplan 2009 auf die Sicherung der Fläche unter dem alten Kieswerk, da es in den westlichen Bereichen des ehemaligen Vorranggebietes RL18 keine nennenswerten Rohstoffe mehr gibt und dort auch bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden (Stellungnahme des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).
1343-11	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Nördlich der planfestgestellten Abbaufläche für den Kiessandtagebau Söbrigen ist im aktuellen Regionalplan eine Ergänzungsfläche bis zur Oberpoyritzer Straße als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoffen (RL 02 - östlich Söbrigen) eingetragen. Diese zusätzlich eingetragene Fläche gegenüber der Darstellung in der 1. Gesamtfortschreibung wird begrüßt, ebenso wie die südlich eingetragene Fläche für das Bergwerkseigentum Birkwitz (RL 17 - nördlich Birkwitz). Die letztgenannte Fläche wurde auf der Grundlage des vorliegenden Bergwerkseigentums eingetragen. Ebenso ist aber auch das Bergwerksfeld Söbrigen in seiner ganzen Größe im Regionalplan zu berücksichtigen, welches in seiner nördlichen Ausdehnung bis nach Pillnitz heranreicht. Die Fläche des Bergwerksfeldes Söbrigen zwischen Oberpoyritzer Straße und der	nicht folgen	Einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kann nicht gefolgt werden, da im speziellen Einzelfall die Belange der Versuchsflächen im Bereich des Grünen Forums (LfULG, Justus-Kühn-Institut, HS für Technik und Wirtschaft, Staatsbetrieb Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen) überwiegen. Diese Versuchsflächen sind einmalig und die Aufgabe würde zu unersetzlichen Verlusten führen. Die Fläche ist im Regional-planentwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Hinweis: Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige

		nördlichen Grenze des Bergwerksfeldes (BWE) ist als “Vorbehaltsgebiet Rohstoff-abbau“ aufzunehmen (siehe Abb. 1). Die *[Firma anonymisiert]* sind seit 2003 Eigentümer des BWE Söbrigen. Eine Darstellung dieses Bergwerksfeldes, wie in früheren Plänen bspw. als Vorbehalts-gebiet zur Gewinnung von Rohstoffen, wird zur Sicherung dieser hochwertigen Lagerstätte als notwendig angesehen, um anderweitige Überplanungen frühzeitig zu verhindern. Die Fläche erfüllt alle Anforderungen an ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe. Es liegt ein gesicherter lagerstättengeologischer Kenntnisstand vor. Die Nichtausweisung der Fläche, die offensichtlich auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens zurückgeht, muss grundsätzlich überdacht werden. Inzwischen hat sich die Situation durch gute Baukonjunktur und die gestiegene Nachfrage nach Betonzuschlagstoffen im Großraum Dresden grundsätzlich geändert. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind grundsätzlich neu zu hintertragen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der *[Firma anonymisiert]*.		Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt.
1604-01	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	Die Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen beantragt die Umwidmung der Gebietskulisse östlich der Ortslage Söbrigen von "Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen" hin zu einem "Vorranggebiet für Kulturlandschaft". Die Ortschaft Söbrigen sowie die unmittelbar östlich angrenzenden Liegenschaften befinden sich in einem Verdichtungsraum vielfältiger kultureller, touristischer sowie naturschutz-relevanter Aspekte. Zwischen Pirna - Copitz und Dresden -Söbrigen erstrecken sich 5 - 6 km wertvoller Kultur- und Naturlandschaft einschließlich mehrerer FFH-Gebiete und Flächennaturdenkmäler, die von Anwohnern, erholungsuchenden Dresdnern und Touristen sehr geschätzt wird. Im Fachbeitrag "Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand 04/2017" werden die Ortslagen "Dresden-Pillnitz Schloss, Dresden-Pillnitz Weinberge und Hosterwitz" als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Söbrigen weist mit seiner besonderen Lage am Elbehochufer und seines charakteristischen Ortskerns vergleichbare Qualitäten auf und müsste im Regionalplan ebenfalls als siedlungstypische Ortslage Eingang finden! Basierend auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes wird im Entwurf für den Regionalplan der Region Sächsisches Elbland eine besondere Bedeutung beigemessen, wenn dort formuliert wird: *"Ziel ist es, zukünftig mit Dresden gemeinsam unter dem Arbeitstitel "Dresden-Elbland" eine ganzheitliche, leistungsfähige Destination zu bilden. Die Themen Natur, Kultur, Städtereisen und Kulinarik wurden dabei für eine gemeinsame Produktentwicklung und Vernetzung der Marketingmaßnahmen abgeleitet“*. Bei genauer Betrachtung des Regionalplanentwurfes in der Region um Söbrigen erweisen sich solche Zielformulierungen leider nur als gut klingende Absichtserklärungen. Um die in ihrem Umfang unbegründete Vorrangigkeit von zum Teil noch nicht einmal genehmigten Kiesabbauvorhaben zwischen Pillnitz und Pirna im Regionalplanentwurf plausibel darzustellen, wird im Regionalplanentwurf	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die

		eine fehlgeleitete Bewertung von Landschaft, Kultur und Natur vorgenommen, um darüber hinwegzutäuschen, dass ein gravierender Widerspruch zwischen den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz und dem geplanten Vorranggebiet Rohstoffabbau Rohstoffsicherung besteht. Mit einem solchen Vorgehen sind die angegebenen Ziele und Grundsätze einer verträglichen regionalen Raumordnung mit Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie der Umweltprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete nicht zu erreichen! **Wir kritisieren konkret die Kennzeichnung "Vorranggebiet Kiesabbau" (RA 04) östlich Söbrigens, bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung reichend. Sie widerspricht den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und im Text des vorliegenden Regionalplanentwurfs angegebenen Zielen und Grundsätzen. Wir werden im Folgenden Begründungen vortragen, dass dem Naturschutz, den Möglichkeiten eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, dem Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers und des Siedlungsklimas der Vorzug zu geben ist vor dem "Vorranggebiet Rohstoff-abbau/Kiesabbau Söbrigen RA 04".** Wir stellten fest, dass unsere Forderung nach Umwidmung der Gebiete um Söbrigen, die im jetzigen Regionalplanentwurf als „Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen“ ausgewiesen sind, in eine Vorrangigkeit zum Schutz der Kultur und Naturlandschaft den in der Vergangenheit vom Regionalen Planungsverband vertretenen Positionen zur Wertigkeit dieser Landschaft in vollem Umfang entspricht. So fanden wir im **Raumordnungsverfahren für das Abbauvorhaben „Kiessandlagerstätte Söbrigen“ vom 11.01.1994**, das aufgrund der Konflikthaftigkeit der Bergbauvorhaben in dieser hochsensiblen Landschaft von der Sächsischen Landesregierung als notwendig angesehen wurde (!), auf Seite 10 folgende Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge: *„Der gesamte elbnahe Bereich zwischen Dresden-Pillnitz über Söbrigen, Birkwitz-Pratzschwitz bis Pirna-Copitz stellt einen hochsensiblen Kulturlandschaftsraum dar, in dem die weitere Rohstoffgewinnung nur eine Nutzung darstellen kann, die sich nach sorgfältiger Prüfung aller vorhandenen Funktionen und Nutzungsansprüche an diesen Raum unterbesonderer Berücksichtigung der Naturraumpotentiale in einem verträglichen Maße in das Gesamtgebiet einzuordnen hat. Sie stellt keinesfalls eine Vorrangfunktion dar. Ein derart großflächiger Abbau ist deshalb in keiner Weise vertretbar.*“ Eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden Naturflächen, Tännicht und FND Birkwitzer Wiesen durch Grundwasserabsenkungen durch den Kiessandtagebau Söbrigen wird schon damals gesehen (S. 11). **Nach unserer Kenntnis hat sich am Landschaftswert nichts verändert, was ein Abgehen von dieser Position durch den Regionalen Planungsverband begründen würde!** Einer im Ortsamt Loschwitz zugänglichen Aktennotiz vom 22.04.1992 konnten wir weiterhin entnehmen, dass im Zuge des Kaufantrages der damaligen *[Firma anonymisiert]* im Jahr 1992 verschiedene Vertreter öffentlicher Belange erhebliche		regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im

		Einwände und Bedenken zum Kiesabbau in der Region zwischen Pillnitz und Pirna-Copitz vorgetragen haben, darunter das Sächschische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, das Stadtplanungsamt Dresden/Dezernat Stadtentwicklung, das Landratsamt Pirna sowie der Ortsverein Pilinitz. Aufgrund der Konflikthaftigkeit mit anderen Interessen des Landes Sachsen in der Region zwischen Pilinitz und Pirna-Copitz wurde dem Kaufgesuch nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass erst durch ein Raumordnungsverfahren über die Art und Umfang der Realisierbarkeit des Kiesabbaus in den erworbenen Bergwerksfeldern entschieden wird, welches durch das Regierungspräsidium veranlasst 1994 durchgeführt wurde (siehe oben). Wir weisen damit auf die Tatsache hin, dass die *[Firma anonymisiert]* die Bergrechte mit dem Wissen um zu erwartende Konflikte und Einschränkung der bergbaulichen Nutzung erwarb! Wir sehen uns genötigt, das hervorzuheben, um einer zunehmend um sich greifenden Umdeutung des Interessenkonfliktes zwischen den Besitzern der Abbaurechte und den Bürgern und Vertretern öffentlicher Belange entgegenzuwirken, dass die Eigentümer der Bergwerksfelder quasi mit dem Erwerb der Abbaurechte ein uneingeschränktes Anrecht auf umfängliche privatwirtschaftliche Ausbeutung derselben erworben hätten. Es ist vielmehr genauso, wie es der Regionale Planungsverband in seiner bereits weiter obenzitierten Stellungnahme im Raumordnungsverfahren von 1994 formuliert hat: **Rohstoffgewinnung kann in dieser hochsensiblen Kulturlandschaft keine Vorrangfunktion darstellen und muss sich verträglich einordnen in die zahlreichen Nutzungsansprüche im Gesamtgebiet!** Im zitierten Raumordnungsverfahren für das Abbauvorhaben „Kiessandlagerstätte Söbrigen“ vom 11.01.1994 wird auf Seite 8 als Gestaltungsziel für diese Landschaft formuliert: *„Planerisches Ziel der Stadt Dresden ist die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und dem „LSG Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pima“ mit Anlage eines Arboretums und der Erhalt und Ausbau der Erholungsmöglichkeiten und touristischen Erschließung des Raumes unter Nutzung der traditionsreichen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und Einrichtungen.“* Dieser Plan, einschließlich des Arboretum, würde in optimaler Weise den Wert der Kultur- und Naturlandschaft um Söbrigen bewahren helfen, mit zahlreichenpositiven Verstärkungsfunktionen für den Tourismus, die so oft zitierte Verbindungsfunktion der Elbauenregion auch im Verbund der Biotope zwischen Elbtal, Lausitz und Osterzgebirge (s. u. a. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde im Raumordnungsverfahren auf S. 12 - 13) und wäre zugleich hervorragend kompatibel mit den zu bewahrenden gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Traditionen in Pillnitz und Söbrigen (ebda., S. 14).Wie konnte es geschehen, dass zwar im zeitlichen Kontext des Raumordnungsverfahrens von 1994 der ausführliche Entwurf für ein Arboretum entwickelt wurde und u. a. dem Stadtplanungsamt Dresden vorliegt, jedoch bislang keine Umsetzung erfolgte?! **Wir fordern den Regionalen Planungsverband auf, diese Zielstellung und Gestaltungsidee einschließlich des Arboretums, wieder aufzugreifen und deren Realisierung im aktuellen Regionalplanentwurf gebührend vorzusehen!**		Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt. Zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens von 1994 (ROV): Die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren gelten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die bei Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 und § 4 ROG). Soweit das Planfeststellungsverfahren zum Pirnaer Elbebogen weitergeführt wird, sind diese Ergebnisse mit einzubeziehen. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich seitdem die Situation grundsätzlich geändert hat. Mit dem Bau der neuen Elbebrücke und der S 177 westlich von Pirna sind wesentlich bessere Voraussetzungen zum Abtransport der Rohstoffe geschaffen worden. Außerdem wurde die Forderung nach nur einem Kieswerk in der Region zwischen Pirna-Copitz und Dresden Söbrigen in den bisher vorliegenden Planentwürfen zum Pirnaer Elbebogen berücksichtigt (das alte Kieswerk der SBU muss allerdings noch rückgebaut werden). Im Planfeststellungsverfahren von 1999 wurde die Abbaufläche auf den Bereich südlich der Oberpoyritzer Straße beschränkt, eine Inanspruchnahme der Obstbauversuchsflächen ist darin nicht vorgesehen. Auch kommt für den Regionalplan die Festlegung einer Fläche nördlich der Oberpoyritzer Straße als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht in Betracht. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bereits 1996 von einem Arbeitskonsortium, in dem auch die betroffenen Städte und Gemeinden vertreten waren, eine umfangreiche Studie unter dem Thema „Kiesvorkommen und Raumentwicklung im Spannungsfeld“ (Regioplan Ingenieure GmbH, 1996) erarbeitet wurde. Im Ergebnis wurden Empfehlungen für die einzelnen, damals aktiven Tagebaue und geplanten Neuaufschlüsse gegeben. Für das Feld Söbrigen wurde eine

		Ein zeitlich und räumlich stark begrenzter Kiesabbau im betreffenden Gebiet, wie ihn das Raumordnungsverfahren als einzig „landschaftsverträgliche Variante“ immer wieder festschreibt, wäre mit diesem Gestaltungsschwerpunkt prinzipiell kompatibel. Nur durch solche konkreten Festlegungen im Regionalplan wird die geforderte „verträgliche Einordnung des Kiesabbaus in das Gesamtgebiet“ (s. Stellungnahme Regionaler Planungsverband von 2006 zum Planfeststellungsverfahren) erreichbar sein. In seiner jetzigen Gestalt fördert der Regionalplanentwurf die planerisch nicht gewollte einseitige Priorisierung des Rohstoffabbaus mit irreversiblen Verlusten für die zahlreichen anderen hochwertigen Qualitätsmerkmale und entsprechenden Nutzungsziele der Region zwischen Pillnitz und Söbrigen. **Wir fordern als Bürgerinitiative, dass diese zum Kaufzeitpunkt verbindlich getroffenen Absprachen und Entscheidungen durch die Vertreter der öffentlichen Belange, wie sie auch im Raumordnungsverfahren von 1994 zum Ausdruck kommen, auch noch 25 Jahre später durchgesetzt werden. Es darf nicht zugelassen werden, dass durch Umdeutung oder eine Verschleppungs- und „Salami-Scheiben-Taktik“ der Betreiberfirmen die damaligen Entscheidungen „in Vergessenheit“ geraten bzw. an Gewichtigkeit verlieren!** Wir haben noch zahlreiche andere Belege dafür, dass die *[Firma anonymisiert]*, als jetzige Besitzerin der Bergwerksfelder die bereits mehrfach durch die Vertreter öffentlicher Belange geltend gemachten Forderungen in Hinblick auf eine umfängliche Berücksichtigung der öffentlichen Interessen in bisherige eingereichten Planungsunterlagen und bei deren Realisierung zu übergehen und umgehen versucht. So hat das Raumordnungsverfahren 1994, das im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Kaufgesuch angeordnet wurde, aufgrund der zu erwartenden „Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ durch den Kiessandabbau im Umfeld wichtiger Sehenswürdigkeiten, Erholungsgebiete und Aussichtspunkte“ eindeutig festgelegt, dass nur ein Kieswerk im gesamten Abbaugebiet zwischen Pillnitz und Pirna-Copitz betrieben wird und dass es kein Kieswerk in Söbrigen geben darf. Der Abbau im Gesamtgebiet sollte nicht gleichzeitig erfolgen. (s. Verweise in der Stellungnahme der Stadt Dresden zum Planfeststellungsverfahren „Kies Pirnaer Elbebogen“ vom 19.07.2006 auf Seite 3 und 5). Die immer wieder von der Betreiberfirma postulierte **„Rechtskräftigkeit“** des Kiessandtagebaus für den Kiessandabbau im Feld Söbrigen wird angezweifelt und auf anders lautende Informationen verwiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.1999 aufgrund der nur ruhend gestellten Klage der Stadt Pirna noch nicht rechtskräftig ist. Vom Stadtplanungsamt Dresden wurde übrigens 2006 die Zusendung eines Nachweises zur Klärung dieser divergierenden Positionen gefordert. Nach unserem Kenntnisstand ist ein solcher Nachweis durch die *[Firma anonymisiert]* nicht erbracht worden! Diese Darlegungen sollen dem Regionalen Planungsverband deutlich machen, dass es keine akzeptablen Gründe gibt, von den bereits zahlreichen und differenzierten Bewertungen der kulturhistorisch und durch ihre Biotope wertvollen Schutz- und Erhaltungsziele für die Region zwischen Pilinitz und Pirna-Copitz		Empfehlung zur Kiesgewinnung mit anschließender Entwicklung zum Naturschutzschwerpunkt (Wasserfläche) ausgesprochen. Hierbei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sowohl das ROV als auch die Studie noch nicht von einem zum Abbaufeld hin verlagerten Kieswerk ausgegangen waren, da noch geplant war, den Rohkies mittels Rohrleitung zum SBU-Kieswerk (s. o.) zu transportieren. Im Genehmigungsverfahren sind der endgültige Standort und die Ausführung der Aufbereitungsanlagen, zu denen auch das Kieswerk gehört, zu bestimmen. In die Entscheidungsfindung zwischen mehreren Varianten ist dabei das jeweils prognostizierte räumliche Konfliktpotenzial einzubeziehen. Zu einzelnen Anregungen und Anfragen: Zur Anregung Umwidmung zu Vorranggebiet Kulturlandschafts-schutz: Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sichtexponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorrang-gebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, insbesondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen. Als weiteres Element des Vorranggebietes könnten Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage dienen. Der Einwender schlägt vor, diese für die Weinbergkirche und für den Pillnitzer Weinberg festzulegen. Die Abwägung dazu ist unter Az. 1604-06 ausgeführt. Zur Anregung Festlegung von siedlungstypischen Ortsrandlagen mit Sichtbereichen:

		abzuweichen, wie sie v. a. im Raumordnungsverfahren von 1994 abgebildet worden sind. Wenn das in Unkenntnis der bereits geleisteten Vorarbeit von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern, möglicherweise auch beeinflusst durch die gegenüber ursprünglich getroffenen Absprachen, ignorante Vorgehensweise der Bergbaufirmen, geschehen ist, sollte das im derzeit in Bearbeitung befindlichen Regionalplan rückgängig gemacht werden. Unter dem Verweis auf die durch Akten umfänglich belegbare, bereits beim Erwerb der Abbaurechte abzusehende eingeschränkte Nutzbarkeit der Abbaufelder wäre das möglich. Es darf nicht zugelassen werden, dass ein von vornherein kalkuliertes unternehmerisches Risiko auch in diesem Fall wieder einmal letztendlich doch der Betreiberfirma „abgenommen“ wird und zu Lasten der Allgemeinwohlinteressen der Dresdner und Pirnaer Bevölkerung, einschließlich der in- und ausländischen Touristen „umgewidmet“ wird! Der Regionalplan ist ein wirksames Instrument, um das zu verhindern bzw. schon sich entfaltenden Tendenzen in diese Richtung entgegenzuwirken und damit die Aufgabe ernst zu nehmen, die „Landschaft mit hohem Wert“, wie sie der Landschaftsplan/ Teillandschaftsplan in den Stadtgrenzen vom 31.12.1996 qualifiziert, und die einen hohen Einfluss auf den Gesamteindruck Dresdens und seiner Umgebung hat und empfindlich gegenüber anthropogenen Überformungen ist (s. Stellungnahme der Stadt Dresden zum Planfeststellungsverfahren „Kies Pirnaer Elbbogen“ vom 19.07.2006, S. 4) wirksam und angemessen zu schützen. **Es darf kein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ in dieser sensiblen Landschaft geben! Durch Festschreibung der Bedeutung im Biotopverbund und des bereits geplanten Arboretums ist die Komplexität der Gestaltungsziele angesichts der hochwertigen Kultur- und Naturlandschaft in der Region um Söbrigen im Regionalplan angemessen abzubilden!**		Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Zu den Zielen der mittlerweile gemeinsamen Tourismusdestination Dresden Elbland: Entsprechend Grundsatz 2.3.3.1 Satz 2 und 3 LEP sollen die Schwerpunkte der touristischen Entwicklung auf Qualitätssteigerung sowie auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Zur Umsetzung des Grundsatzes dienen v. a. die touristischen Destinationsstrategien, die von den Tourismusdestinationen eigenverantwortlich aufgestellt werden. Die darin formulierten Themen/Produktlinien stellen die jeweiligen Ziele der Tourismusdestinationen dar, sind aber keine regionalplanerischen Vorgaben. Seitens der touristischen Vertreter wurden bzgl. des Kiesabbaus im Pirnaer Elbebogen keine Bedenken geltend gemacht. Weitere Ausführungen zu touristischen Themen sind unter Az. 1604-03 ausgeführt. Zur befürchteten Grundwasserabsenkung: Die Abwägung dazu ist unter Az. 1604-07 ausgeführt. Zum Biotopverbund: Die Abwägung dazu ist unter Az. 1604-05 ausgeführt. Zur Anlage eines Arboretums: Die Anlage eines Arboretums war Ziel der Landeshauptstadt Dresden und bleibt kommunale Angelegenheit. Möglicherweise kann die Anregung im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgegriffen werden. Zum Abstand Abbaufeld - Wohnbebauung: Die Abwägung dazu ist unter Az. 1604-09 ausgeführt
1604-09	Bürgerinitiative gegen Kieswerk Söbrigen	Unsere Kritik bezieht sich auf die **gesamte Abbau-Region "Kiesabbau Pirnaer Elbebogen", die vom Betreiber *[Firma anonymisiert]* willkürlich festgelegt** und im Regionalplan offensichtlich ohne Überprüfung übernommen wurde. Wir verstehen nicht die im Regionalplanentwurf formulierte Prämisse. "Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern bestehende Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs und Ersatzflächen". Was ist mit ""Erweiterungs- und Ersatzflächen" gemeint und auf welche Rechtsgrundlage beruft sich eine solche planerische	teilweise folgen	Es wird der Anregung insofern gefolgt, als dass das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL18 in ein Vorranggebiet Rohstoffabbau umgestuft wird. Dessen Standort ist jedoch auf die räumliche Ausdehnung des alten SBU-Kieswerkes begrenzt. Voraussetzung eine Nutzung ist, dass das alte Kieswerk zurückgebaut wird. Ergänzend zu den unter Abwägung 1604-01 aufgeführten Punkten:

		Zuordnung von Flächen? Gerade angesichts der erheblichen Konflikte mit anderen fachplanerischen Zielen in der Region zwischen Pillnitz und Pirna-Copitz und insbesondere um Söbrigen wie Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers und des Siedlungsklimas sowie des Arten und Biotopschutzes, verbietet sich aus einer verantwortungsvollen planerischen Gesamtperspektive auf diese Landschaft eine Ausweisung von Flächen für Rohstoffabbau, die über das gesetzlich zwingend zu berücksichtigende Maß hinausgeht! Das betrifft aus unserer Sicht im aktuellen Planentwurf die Vorranggebiete Kiesabbau RA 29 westlich Pirna-Copitz (3 Teilgebiete) und das sogenannte Kiesabbaugebiet RA 04 Söbrigen (kein "bestehender Abbau"! es gibt noch keine Genehmigung für den Abbau wegen einer Klage der Stadt Pirna! Ein zweites Planfeststellungsverfahren steht an!) sowie die Vorranggebiete langfristige Sicherung Kiessand RL 18 nördlich Pratzschwitz, RL 17 nördlich Birkwitz und RL 02 östlich Söbrigen (mit der Option in den nächsten 20 Jahren auch noch abgebaut zu werden!) Wir mussten weiterhin feststellen, dass die im folgenden Text des Regionalplan Entwurfsangegebenen Grundsätze (G 4.2.3.1, G 4.2.3.2, G 4.2.3.7) in der seit Jahren von uns beobachteten bergbaulichen Praxis des Betreibers keinerlei Anwendung finden! Im Interesse der Übersichtlichkeit zitieren wir zunächst die betreffenden Grundsätze: *"G 4.2.3.1 Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. Die gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe sollen sparsam und möglichst umfassend verwertet werden.* *G 4.2.3.2 Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.* *G 4.2.3.7 Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. die Verfügbarkeit schadlosen Verfüllmaterials sowie bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen."* **Wir bitten hiermit dringend um eine Überprüfung der vom Betreiber *[Firma anonymisiert]* bisher getätigten und weiterhin vorgesehenen Maßnahmen, die auf das Gröbste den im Regionalplan festgehaltenen Grundsätzen widersprechen, eine Kritik, die schon lange vom Ortschaftsrat Birkwitz und den Bürgerinitiativen von Birkwitz und Söbrigen vertreten und inzwischen auch von der zuständigen Verwaltung der Stadt Pirna geteilt wird. Zu unserem Bedauern hat das Oberbergamt sich bislang nicht wirksam um die Einhaltung dieser Grundsätze durch die Betreiberfirma bemüht bzw. hat**		Bergbauliche Tätigkeit im Pirnaer Elbebogen: Die Überwachung der bergbaulichen Tätigkeiten unter Bergaufsicht ist ausschließlich Angelegenheit des Sächsischen Oberbergamtes. Dazu gehört auch die Kontrolle der Umsetzung zugelassener Betriebspläne. Zur Anregung Umwidmung der Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 und RL17 in Vorbehaltsgebiete langfristige „Lagerung“: Mit der Festlegung als Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird weit über den kurz- und mittelfristigen (20 – 30 Jahre) Versorgungshorizont hinausgegangen. Die Lagerstätten erfüllen alle Kriterien, insbesondere das Kriterium zur räumlichen Bestimmbarkeit (weil gut erkundet), um als Vorranggebiete festgelegt zu werden. Bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten handelt es sich um eine reine Freihaltefunktion vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3). Das Besondere dabei ist, dass sich diese Vorranggebiete gemäß LEP mit anderen Raumnutzungsansprüchen überlagern können, die im gegenwärtigen Entwurf des Regionalplanes einem Rochstoffabbau ggf. noch entgegenstehen (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft im Falle von RL17). Eine Umwidmung zu einem Vorbehaltsgebiet würde bedeuten, dass einer Rohstoffnutzung entgegenstehende Vorranggebietsansprüche ebenfalls zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft werden müssten, damit beide Vorbehaltsansprüche überlagerbar wären bzw. ganz darauf verzichtet wird. Dies hätte aber zur Konsequenz, dass der Steuerungseffekt zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten verloren gehen würde. Zur Anregung Umwidmung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 zu einem Vorbehaltsgebiet langfristige „Lagerung“: Es wird der Anregung insofern gefolgt, als dass das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft wird. Damit wird die Lagerstätte vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3) umfassend geschützt, ohne dass eine regionalplanerische Signalsetzung in Richtung einer endgültigen Abbauentscheidung erfolgt. Zum Abstand von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegenüber anderen Nutzungen / Siedlungsgebieten: Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden unter Vorsorgegesichtspunkte die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Allerdings können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen

		diese Grundsätze nicht zur Kenntnis gekommen. Das beweisen u. a. folgende Tatsachen: Seit mehr als 40 Jahren wird in der Region Pima-Birkwitz-Pratzschwitz-Copitz auf einer Fläche von weniger als 3 km der Abbau von Kiessand getätigt. Es gibt mehrere Gruben. Die *[Firma anonymisiert]* arbeitet gleichzeitig an den sogenannten Teilflächen (RA 29), die räumlich voneinander getrennt sind. Ein kürzlich aufgeschlossener und von Mutterboden frei geräumter Bereich in der Nähe des Kieswerkes (und der Wesenitz!) war offensichtlich nicht "ertragreich" und wird aktuell mit großen Sandmengen behäuft. Die Wesenitz-Aue wurde übrigens schon vor einiger Zeit mit Abraum zugeschüttet. Betroffen sind hier, außer der schwer geschädigten Wesenitz-Aue mit einer früher spezifischen reichen Fauna und Flora, die Bürger der beiden zu Pirna gehörenden Ortschaften Birkwitz und Pratzschwitz. Letztere vor allem auch vom Hochwasser(!), weil der Fluss Wesenitz völlig eingeengt ist. (Im Kapitel Hochwasserschutz ist erkennbar, dass an der Wesenitzmündung dringend Maßnahmen erforderlich sind!) Soweit uns bekannt ist, existieren für die derzeitigen Abbaugebiete (RA 29) keine konkreten Rekultivierungsziele, zumindest legt der Betreiber diese nicht offen. Dazu ist im Regionalplan zu lesen: *"Besonders bei größeren Abbauflächen ist neben dem Bemühen, die unmittelbare Eingriffsfläche so gering wie möglich zu halten, eine schrittweise, parallel zum Abbaufortschritt erfolgende Wiedernutzbarmachung von großer Bedeutung. Damit soll gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten und eine schnellstmögliche Rekultivierung für die Land-bzw. Forstwirtschaft oder im Falle beabsichtigter Entwicklung von Sukzessionsflächen zügig eine weitestgehend ungestörte Regeneration des Naturhaushaltes ermöglicht wird".* Auf dem Rest (!) einer früher ausgekiesten Grube befinden sich ein altes Kieswerk (in Birkwitz/Pratzschwitz), eine alte Tankstelle (Altlasten!) und alle möglichen Überbleibsel des Kiessandabbaus, für deren Beseitigung die Bevölkerung von Birkwitz/Pratzschwitz schon lange Zeit kämpft! Es ist nicht zu verstehen, dass im Regionalplan die Festlegung getroffen wurde: langfristige Rohstofflagerung RL18 (nördlich Pratzschwitz)! Mit einer solchen falsch geplanten Raumordnung werden bisherige Versäumnisse der Betreiberfirma bei der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bemäntelt und sie ermutigt auch in Zukunft zu einer rücksichtslosen Praxis gegenüber dem Gemeinwohl. **Wir fordern die Regionalplaner auf, den Rückbau des alten Kieswerkes samt Beseitigung aller Hinterlassenschaften zu veranlassen, indem sie das Vorranggebiet langfristige Lagerung RL18 in ein Vorranggebiet Kiesabbau RA 18 umwidmen.** Nun planen die *[Firma anonymisiert]* (im wiederholten Versuch) in nächster Nähe von Söbrigen ebenfalls großflächig Kiessand abzubauen. Die weiteren Aufschlüsse (RL17 Birkwitz und RL02 östlich Söbrigen) werden sicher innerhalb der nächsten 20 Jahren beantragt. Mit Vorgehensweise der *[Firma anonymisiert]* wird in absehbarer Zeit auf einer Strecke von etwa 5 km zwischen Dresden-Söbrigen und Pirna-Copitz die Elbtal-Landschaft, die als Kulturlandschaft und infolge der Bedeutung für den Natur- und		nachgewiesen wurde, diese im Einzelfall auch unterschritten werden. In Zusammenhang mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird zum Zwecke der Lagerstättensicherung der Abstand zur Wohnbebauung nicht weiter vergrößert. Der für eine Nutzung der Lagerstätte einzuhaltende erforderliche Wohnabstand ist im Zuge des erneuten Planfeststellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport konkret zu bestimmen. Zum Bedarfsnachweis: Mit dem Bedarfsnachweis soll aufgezeigt werden, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung im Zeitraum von 20 – 30 Jahren gegeben ist. Er stellt also ein gewisses Mindestmaß dar. Es handelt sich um eine sehr grobe Überschlagsrechnung, die nur einen gewissen Anhalt geben soll und kann, inwieweit die Rohstoffsicherungsziele erreicht werden. Ansonsten stellt dieser Nachweis nur ein (1) Kriterium dar, das bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau zu berücksichtigen ist (vgl. Begründung zu 4.2.3.1 LEP). Zum Schutz der Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, FND und gesetzlich geschützten Biotope: Die angesprochenen Belange wurden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3). Außerdem sind diese Belange Bestandteil der Umweltprüfung (einschließlich Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten). Der Umweltbericht ist dem Regionalplanentwurf beigefügt (Teil 2). Soweit für regionalplanerische Festlegungen zum Rohstoffabbau auf Vorhabenebene bereits entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden (z. B. im Rahmen des Zulassungsverfahrens), konnte i. d. R. auf diese verwiesen werden.

		Biotopschutz Anziehungskraft für Erholungssuchende und den Tourismus hat, durch Bergbau massiv und unwiederbringlich verändert. Der Regionalplanentwurf in der vorliegenden Fassung legitimiert eine solche voranschreitende Zerstörung des Landschaftswertes, anstatt regulierend einzugreifen und durch raumordnende Festlegungen ein weiteres rücksichtsloses Vorgehen der Bergbaufirmen gegenüber den Gemeinwohlbelangen zu verhindern! Auf jeden Fall wird eine pauschale und unkritische Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus in der Region, wie sie der aktuelle Entwurf festlegt, der hier lebenden Bevölkerung in vielfältiger Weise schaden. Die Interessen der Besucher, Wanderer, Spaziergänger aus Dresden und Umgebung, werden mißachtet, die touristische Attraktivität verringert. Unwiederbringlichen Veränderungen im Naturhaushalt sind die Folgen (schwere Beeinträchtigung der gesamten Fauna bis hin zum Artensterben). Nicht zuletzt konkurriert der Rohstoffabbau auch mit der Landwirtschaft und dem potentiellen Obstbaues (Bodenwerte über 50!) **Wir fordern, dass der Regionalplanentwurf mit seinen planerischen Mitteln sicherstellt, dass der Aufschluss neuer Abbauflächen erst erfolgen darf, wenn abgebaute und ausgekieste (Einzel-) Flächen vollständig wieder nutzbar, rekultiviert sind. Wir schlagen vor, dass die Zuweisung der Fläche RA 04 und RL 02 und RL 017 im jetzigen Regionalplan als "Vorbehaltsgebiet langfristige Lagerung" erfolgt. Damit wäre das zeitliche Nacheinander der bergbauliehen Tätigkeit sichergestellt. Mit dem nächsten Regionalplan könnte die Umwidmung erfolgen, in der Annahme, dass dann die jetzt aktiven Bergbaufelder abgeschlossen und rekultiviert sind. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung müssen in der räumlichen Ausdehnung soweit begrenzt ausgewiesen werden, dass den konkurrierenden Schutzzielen in benachbarten Arealen (z.B. Schutz der Siedlung Söbrigen, einschließlich Kleingärten "Hasenheide", Wochenendsiedlung "Schmiedeweg", Waldschutz des Tännichts und Biotopverbundschutz) nicht entgegengewirkt wird! Entsprechend der regionalplanerischen Abwägung bei konkurrierenden Raumfunktionen seien die jeweiligen Vorranggebiete Rohstoffabbau als nachrangig zu betrachten. Eine zusätzliche Ausweisung von Grünzügen, die wir weiter oben (2.2.1) bereits fordern, wäre z.B. eine Möglichkeit.** **Weiterhin fordern wir für die Wiedernutzbarmachung aller bisher betroffenen und der potentiellen zukünftigen Bergwerksfelder die Einbeziehung der Bürgermeinung. Die Entlassung aus der Bergaufsicht hat auf diesem Territorium für jede einzelne Grube zu gelten. Nach Abschluss der Bergbauaktivitäten dürfen keine baulichen Maßnahmen in den Gebieten erfolgen, die Kulturlandschaft und der Landschaftsschutz müssen wieder hergestellt und der Naturschutz ernst genommen werden.** Wie kritisieren, dass die Prämisse: *"Der Umfang der Festlegungen (zur Kiesmenge) ist so zu bemessen, dass eine bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung gewährleistet wird, wobei von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) ausgegangen wird. Für diesen Zeitraum ist durch die Regionalplanung ein Bedarfsnachweis zu erstellen"* für das genannte		

		Gebiet (Söbrigen-Pima) im Planentwurf keine Beachtung findet! Im Bedarfs-nachweis werden Mengen an Kies genannt, die die regional benötigten Mengen um fast das doppelte übersteigen. Und auch die Angaben des *[Firma anonymisiert]* über zu fördernde Kiesmengen sind schon so hoch, dass allein mit deren Abbaugebieten zwischen Pirna-Copitz und Pillnitz der gesamte Jahresbedarf für das Planungsgebiet sicher zu stellen wäre. Dabei sind im Regionalplan insgesamt 29 (!) Kiesabbaugebiete verzeichnet. **Um die im Grundsatz 4.2.3.1 und 4.2.3.2 genannten Ziele realisieren zu können und weil der mögliche Rohstoffabbau im Gebiet die regional benötigte Menge wesentlich übersteigt, fordern wir die Umwidmung des Vorranggebietes Kiesabbau Söbrigen Ost RA 04 und der Vorranggebiete langfristige Lagerung RL 02 und RL17 in Vorbehaltsgebiete langfristige Lagerung, also als** *"geologisch sicherungswürdige Flächen, für die aber noch keine abschließende Abwägung zu Gunsten der Rohstoffnutzung erfolgen kann"!* **Zu verweisen ist zum wiederholten Mal auf die folgenden fachrechtlichen Belange, die die konsequente zeitliche und räumliche Begrenzung der Bergbautätigkeit in der Region erforderlich machen:** ***„Für Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet), soweit Lebensräume und Arten entsprechend den Erhaltungszielen für dieses Gebiet voraussichtlich erheblich betroffen sind, gilt§ 33 Abs. 1 BNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes führen können."*** **Für gesetzlich geschütztes Biotop gilt § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG: *"Verbot von Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen"*. Auch für Naturdenkmale (ND) §28 Abs.2 BnatSchG besteht ein Veränderungsverbot.** Das Vorranggebiet Kiesabbau RA 04 und RL 02 östlich Söbrigens und das anschließende Gebiet bis Pirna-Copitz ist umgeben von zahlreichen Natura 2000-Gebieten: FFH Gebiet Elbe, FFH Gebiet Elbhänge, Fledermausquartiere, 03/ Karte C, zwischen Pirna und Schönfelder Hochland, Waldschutzgebiet Tännicht, Landschaftsschutzgebiet Birkwitzer Wiesen (Pfeifengraswiese. eine Feucht-Nasswiese, der Verein Sächsischer Heimatschutz initiierte die Renaturierung dieser Wiese als Schutzgebiet) einschließlich ND Orchideensenke.(durch diese Wiese soll übrigens eine Straße für den Abtransport des Kieses vom geplanten Kieswerk Söbrigen erfolgen, täglich 200 Lkw !!) Das LSG Pirnaer Elbtal, LSG Schönfelder Hochland, das SPA-Gebiet Pratzschwitz, Naturschutzgebiet: Elbinsel Pillnitz. Flächennaturdenkmale: Eichen am Schöpsdamm, Kiefermisteln südwestlich vom Marktweg bei Graupa, Laichgewässer bei Pirna-Copitz, Elblachen Pratzschwitz, Brüchigtgraben "Birkwitzer Graben". **Wir fordern die Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Abständen zur Nutzung: bei Abbau von Kies, Kiessand, Sand und sonstigem Lockergestein soll eine Mindestdistanz von 150 m bestehen**		

		• zur Wohnbebauung (auch in Dorf- und Mischgebieten) • zu Campingplatzgebieten, Wochenend-/Ferienhausbebauung, Kleingärten. Betroffen sind außer Dresden-Söbrigen mit der Kleingartenanlage "Hasenheide Söbrigen", der Schmiedeweg Oberpoyritz und die Wochenendsiedlung "Schmiedeweg". Wir kritisieren, dass im Regionalplan-Entwurf keine Schutzzonen in Richtung Ortschaften Söbrigen, Oberpoyritz und Wochenendsiedlung "Schmiedeweg" erkennbar sind. Wir fordern Schutzzonen auszuweisen! **Wir versuchten, dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Argumenten zu beweisen, dass sowohl das Vorranggebiet Kiesabbau Söbrigen RA 04 als auch die Vorranggebiete langfristige Lagerung RL02 östl. Söbrigen und RL 17 Birkwitz umzuwidmen sind in Vorranggebiete für Kulturlandschaft/Biotopverbund Landschaftsschutz/Klima-, Wald- und Grundwasserschutz. Wir hoffen, dass die Fachplaner den Begründungen folgen.** **Wir bitten den Regionalen Planungsverband, unter der Berücksichtigung der vorangeschrittenen Ausarbeitung des Regionalplanes einschließlich der von uns eingebrachten Kritiken und Hinweise Stellung zu nehmen, wenn voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018, also vor dem Beschluss des Regionalplanes, das Planfeststellungsverfahren "Kiesabbau Pirnaer Elbebogen, Kiesabbau und Kieswerk Söbrigen" erneut ins Verfahren geht.**		
1654-03	Förderverein Birkwitz/ Pratzschwitz e. V.	Der Kiesabbau herrscht in den Gebieten zwischen Copitz über Pratzschwitz und Birkwitz bereits seit zwei Generationen vor. Die Belastungsgrenze des rechtselbischen Raumes ist derzeit mit dem gleichzeitigen Aufschluss des vierten (!) Abbaufeldes 1.2. Süd mehr als deutlich überschritten. Dies widerspricht dem Grundsatz G 4.2.3.2 der heißt, *„Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.“* Vor dem Hintergrund der Störungen des Grundwasserhaushaltes (Punkt 4.1.3) und des extremen Landschaftseinschnittes (da Widerspruch zu Grundsatz G 4.1.2.3) sollten neue Kiesaufschlüsse und deren Gewinnungsanlagen im nahezu gesamten Gemarkungsgebiet der Ortslagen Söbrigen, Pratzschwitz und Birkwitz nicht mehr vorgesehen werden. Nach Abschluss der Kiesgewinnung in den Feldern Copitz Nord und Süd sowie der Restauskiesung Pratzschwitz sollte der Kiesabbau im rechtselbigen Gebiet o. g. Gemarkungen eingestellt werden. D. h., die Herausnahme der Flächen zwischen Birkwitz und Söbrigen als Vorranggebiet langfristiger Sicherung von Rohstofflagerstätten ist zu veranlassen. Weitergehende Kiestransporte auf der die Gemarkung durchziehenden Sächsischen Weinstraße sind auszuschließen, da dies dem Grundsatz G 2.3.2.1. Seite 57 widerspricht. Sämtliche Aktivitäten und Anlagen sollten in weniger sichtexponierte Lagen außerhalb des Elbtals verlagert werden, wo die gleichen Kiesabbauunternehmen bereits tätig sind und besser bzw. umweltverträglicher eingeordnet werden als in unseren Gemarkungen.	nicht folgen	Mit der Reduzierung auf nur noch ein (1) aktives Kieswerk im Raum zwischen Copitz und Pratzschwitz wurde und wird angestrebt, die Belastung des Raumes durch den Kiesabbau zu begrenzen. Entsprechend der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zum Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen wird daran festgehalten, die einzelnen Lagerstätten unter Verlagerung des Kieswerkes grundsätzlich nacheinander abzubauen. Es liegen dem RPV keine Hinweise seitens der Bergaufsicht vor, dass dabei in der bisherigen Abbautätigkeit die der Zulassung der Betriebspläne zugrundeliegende Fördermenge überschritten wurde. Es liegen dem RPV keine Hinweise seitens der Bergaufsicht vor, dass dabei in der bisherigen Abbautätigkeit die der Zulassung der Betriebspläne zugrundeliegende Fördermenge überschritten wurde. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Die Lagerstätten haben eine hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichern die Versorgung mit Kies und Kiessanden für einen großen Zeitraum. Mit dem Auslaufen der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz,

		Die vollständige Renaturierung bestehender Aufschlüsse und insbesondere der Rückbau stillgelegter Kieswerke muss außerdem zur Vorbedingung für den Aufschluss weiterer Kiestagebaue und den Bau neuer Kieswerke an den vorgeschlagenen Alternativstandorten gemacht werden.		Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) macht es sich erforderlich, auch die Lagerstätte bei Söbrigen in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der vorgenommenen Abwägung der Anregungen zum Regionalplanentwurf 09/2017 das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt wird. Ein Verschieben auf andere Räume löst das Problem nicht, da diese meistens weiter entfernt sind und auch nicht konfliktfrei sind. Die nächsten nennenswerten Kiessandtagebaue befinden sich in der Laußnitzer / Radeburger Heide (ca. 17 km). Dort ist allerdings eine besondere Sensibilität durch den Naturschutz gegeben. Alle weiteren vergleichbaren Abbaustellen (insbesondere an der Elbe) haben eine größere Entfernung zu Dresden. Zu den in der Stellungnahme angesprochenen Punkten: Zur Lage im sichtexponierten Elbtalbereich: Der Pirnaer Elbebogen ist Bestandteil des sichtexponierten Elbtalbereichs. Dieser bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Rohstoffabbauvorhaben, insbesondere die geplanten Aufbereitungsanlagen, zu keinem Zielverstoß führen. Zur befürchteten Störung des Grundwasserhaushalts: Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren sind u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Zur Nutzung der Graupaer Straße zum Kiestransport: Die Intensität der Nutzung der Straße hängt davon ab, wo (unter

				Betrachtung mehrerer Alternativen) ein neuer Kieswerkstandort gefunden wird und mit welchen Kiesmengen gerechnet werden muss. Dies kann aber nur im Genehmigungsverfahren bestimmt werden. Zur Rekultivierung ausgekiester Flächen: Entsprechend G 4.2.3.2 Satz 2 LEP sollen die die Abbauflächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Der Zeitplan und die einzelnen Maßnahmen hierzu werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.
2010-01	1012186	Mit meiner Stellungnahme möchte ich der Größe der in der Karte 2 dargestellten Vorrangfläche für Rohstoffabbau östlich von Söbrigen widersprechen. Die Stadt Dresden formulierte bereits im Entwurf des Flächennutzungsplanes 2009/10, dass aufgrund des zurückgegangenen Bedarfes an Kies und Sand eine „raumschonende Gewinnungsabfolge“ in den ausgewiesenen Abbaugebieten der Stadt Dresden zu fordern ist. Das neu geplante Kieswerk Söbrigen beansprucht eine Fläche von fast 10 Hektar! Solch eine Größe ist nicht „raumschonend“! Außerdem konnte in Ihren Unterlagen nicht ausreichend dargestellt werden, warum das Kieswerk eine derart große Fläche beansprucht. Ferner sollte es Ziel der Regionalplanung sein, die Erhaltung der Kulturlandschaft zu fördern. Ein unverhältnismäßig großflächiger Kiesabbau ist ein grober Verstoß gegen dieses Ziel. Damit entsteht ein Schaden, zu dessen Abwehr die Behörde verpflichtet ist, USchG §5, 14.11.2007. Es wird daher gefordert, dass das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau deutlich verringert wird. Die Kultur- und Naturlandschaft, die sich zwischen Pillnitz, den Weinbergen und den Borsberghängen und den Ortschaften Söbrigen und Birkwitz am Elbufer erstreckt, ist nicht nur für die betroffenen Anwohner, sondern für alle Dresdner ein erhaltens- und schützenswertes Gut. Die wertvolle Landschaft am Rande der Stadt mit verschiedenen Landschafts- und Schutzgebieten und kulturellen Höhenpunkten (Weinhänge, Malerweg, Sächsische Weinstraße) ist für die Dresdner Bürger und Touristen derzeit vor Ihrer Zerstörung durch Privatinteressen eines einzelnen Kiesabbauunternehmens derzeit nicht ausreichend geschützt. Ich halte daher **die Umwidmung der Gebietskulisse östlich der Ortslage Söbrigen von „Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen“ hin zu einem Vorranggebiet für „Kulturlandschaft“für dringend notwendig.** In Ihrem Fachbeitrag „Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stand 04/2017“ werden die Ortslagen „Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden-Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Im selben Fachbeitrag Stand 04/2017 werden Sichtpunkte mit hoher Erlebbarkeit definiert. Hier werden die „Sicht Pillnitz“ und „Sicht Niederpoyritz“ mit einer sehr hohen bzw. äußerst hohen Erlebbarkeit gekennzeichnet. Diese Erlebbarkeit wird im hohen Maße durch den Dichter- Maler-	teilweise folgen	Das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 wird in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Grundsätzliche Begründung: Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungs-verfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende

		Musiker-Weg am Dresdner Elbhang und den Blickbeziehungen in Richtung Elbe und Schloß Pillnitz geprägt. Ein Kiesabbau östlich von Söbrigen wird diese Erlebbarkeit erheblich einschränken bzw. vollständig verhindern. Gemäß ihrer Karte 6 befinden sich die Gebiete östlich von Söbrigen in einem Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung. Eine Aufrechterhaltung des Vorranggebietes für Rohstoffabbau steht den Zielen der Regionalplanung entgegen. Das Absinken des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Schutzgebieten, würde durch das Abbaufeld geradezu provoziert werden. (FFH- und Natura 2000 Gebiet „Elbtal von Mühlberg bis Schöna“, Totalreservat Pillnitzer Elbinsel, LSG „Pirnaer Elbbogen“, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiet Wesenitzaue und Tännicht).		Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Plan-präzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durch-geführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt.Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Außerdem zeigt die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Zur Anregung Umwidmung zu Vorranggebiet Kulturlandschafts-schutz:

				Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sichtexponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorranggebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, insbesondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen. zur siedlungstypischen Ortsrandlage Dresden-Pillnitz: Das Vorranggebiet befindet sich trotz der im Ergebnis der Anhörung vorgesehenen Erweiterung nicht in dem von den Sichtpunkten aufgespannten Sichtbereich der siedlungstypischen Ortsrandlage Dresden-Pillnitz. zu den Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und zur Grundwasserabsenkung: Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.

2010-02	1012186	Ich beantrage die Umwidmung der Gebietskulisse östlich der Ortslage Söbrigen von „Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen“ hin zu einem Vorranggebiet für „Kulturlandschaft“ Meinen Antrag möchte ich wie folgt begründen: Einleitung: Die Ortschaft Söbrigen sowie die unmittelbar östlich angrenzenden Liegenschaften befinden sich in einem Verdichtungsraum vielfältiger kultureller, touristischer sowie naturschutzrelevanter Aspekte. Zwischen Pirna — Copitz und Dresden — Söbrigen erstrecken sich 6 km wertvoller Kultur- und Naturlandschaft einschließlich mehrerer FFH-Gebiete und Flächennaturdenkmäler, die von Anwohnern, erholungsuchenden Dresdnern und Touristen sehr geschätzt wird. So werden im Fachbeitrag „Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal! Osterzgebirge Stand 04/2017 die Ortslagen „Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden-Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Söbrigen sollte auf Grund seiner besonderen Lage am Elbehochufer und seines charakteristischen Ortskerns ebenfalls im Regional-plan als siedlungstypische Ortslage Eingang finden. Im selben Fachbeitrag Stand 04/2017 werden Sichtpunkte mit hoher Erlebbarkeit definiert. Hier werden die „Sicht Pillnitz“ und „Sicht Niederpoyritz“ mit einer sehr hohen bzw. äußerst hohen Erlebbarkeit gekennzeichnet. Diese Erlebbarkeit wird im hohen Maße durch den Dichter- Maler- Musiker-Weg am Dresdner Elbhang und den Blickbeziehungen in Richtung Elbe und Schloss Pillnitz geprägt. Ein Kiesabbau östlich von Söbrigen wird diese Erlebbarkeit erheblich einschränken bzw. vollständig verhindern. Hauptteil: Naturschutzfachliche Aspekte Die Vorhabensfläche ist von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben, befindet sich direkt hinter Pillnitz am Ufer der Elbe und den Ausläufern der Borsberghänge. Die Vorhabensfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet „Elbtal von Mühlberg bis Schöna“ und liegt sehr nah am Totalreservat Pillnitzer Elbinsel mit seiner reichen Avifauna. In der Nähe des betroffenen Gebietes existieren weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG „Pirnaer Elbbogen“, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiet Wesenitzaue, und Tännicht). Der Bürgerinitiative liegen Ergebnisse einer Biotop-Kartierung aus dem Jahr 2004 vor. Diese Kartierung ist als überholt anzusehen, da sie nunmehr vor fast 14 Jahren stattfand und auf Ihre derzeitige Gültigkeit überprüft werden muss. Es wurden nicht nur von Naturschutzverbänden, sondern auch von Diplom-Biologen weitere schützenswerte Arten erfasst. Darüber hinaus weist die „alte“ Kartierung wesentliche Mängel auf. 1. Die Erfassung von Flora und Fauna ausschließlich im Sommer, also Mai-August, September 2004. Die Beschränkung auf diesen kleinen Zeitraum ist völlig unzureichend aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Elbauenlandschaft, wo sich in den Wintermonaten auch Brut- u. Rastvögel	nicht folgen	Die Abwägung zur Anregung Umwidmung zu einem Vorranggebiet Kulturlandschaft ist in Az. 2010-01 ausgeführt. Zusätzliche Hinweise: Zur siedlungstypischen Ortsrandlage Söbrigen: Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden daher im Planentwurf nicht mehr weiter verfolgt. Zur siedlungstypischen Ortsrandlage Dresden-Pillnitz: Das Vorranggebiet befindet sich trotz der im Ergebnis der Anhörung vorgesehenen Erweiterung nicht in dem von den Sichtpunkten aufgespannten Sichtbereich der siedlungstypischen Ortsrandlage Dresden-Pillnitz. Zu den naturschutzfachlichen Aspekten: Die naturschutzfachlichen Aspekte sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

		niederlassen. 2. Ferner gehen aus der Kartierung auch keine gesonderten Angaben zu Beobachtungszeiten, Tag oder Nacht, hervor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass besondere Vorkommen nicht erfasst wurden/werden konnten z.B. wie die Kleine Hufeisennase, deren Verbreitungsgebiet sich entlang der Elbhänge von Meißen bis Pirna erstreckt. Nichtsdestotrotz wurden in der vorliegenden Kartierung folgende streng geschützten Arten beschrieben: • Vögel: Roter Milan (Brutvogel), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard • Reptilien /Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) insbesondere im Tännicht • Heuschrecken • Laufkäfer (Rote Liste) in Tännicht und Birkwitzer Graben, nach BNatSchG i.V. mit BartSchV besonders geschützt. Alleine das Vorkommen seltener Greifvogelarten wie die „Rote Liste“ Art „Roter Milan rechtfertigt die Ausweisung weiterer Schutzräume. Insbesondere durch die Ausweitung der Windenergie ist der Rote Milan in vielen Regionen Sachsens bereits ausgestorben. Nicht in der Kartierung enthalten, sind folgende Tier- und Pflanzenarten, die jedoch entweder durch Naturschutzverbände oder durch Diplom-Biologen in dem Gebiet des geplanten Kiesabbaus/Kieswerks bzw. angrenzend erfasst wurden: • Beobachtung von Feldlerchen, deren schützenswertes Brutgebiet sich auf den Flächen des geplanten Kiesabbaus aber auch des Kieswerks befindet. Dieses ist vermutlich das letzte Brutgebiet dieses bedrohten Vogels im Dresdener Osten, es würde durch die Umwandlung der Felder in einen Kiestagebau endgültig zerstört. Hinzu kommt, dass ein weiterer, früher häufiger Vogel, die Goldammer, im Gebüsch am Nordrand dieses Gebiets in Oberpoyritz regelmäßig brütet. • Ferner befinden sich im nahen Birkwitzer Graben Rote Liste-Arten. Eine Grundwasserabsenkung als Folge des Kiestagebaues würde deren Bestand ernsthaft gefährden. Dazu gehören neben der Färberscharte auch eines der letzten Vorkommen der Grauen Distel (Cirsium canum). Des Weiteren wurde auf den Birkwitzer Wiesen auch der Dunkle Ameisenbläuling (FFH-Art) festgestellt. • Außerdem wurden folgende Vogelarten von der sächsischen Staatsregierung, als potentiell betroffen, benannt, da das Vorhaben deren Lebensräume berührt: Weißstorch, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeifer. Da diese schützenswerten Arten nicht in der vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine neue FFH-Erheblichkeitsabschätzung entsprechend notwendig. In den Unterlagen zum Rahmenbetriebsplanentwurf 2006, 5. 25 wurden eindeutige Hinweise zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorkommender		

		Arten und Biotope gegeben, danach: „… sind trotz der externen Lage des Abbaugebietes negative Auswirkungen nicht auszuschließen, da der Transport mangels Alternativen über die angrenzende Straße K8713 abgewickelt wird. Zusätzliche Belastungen des Verkehrsweges entstehen durch den Schwerlastverkehr. Untersuchungsergebnisse zeigen, dass in Straßennähe zahlreiche besonders schutzwürdige Tierarten vorkommen, die eine hohe Bewegungsaktivität aufweisen: Amphibien, Reptilien, Laufkäfer und Kleinsäuger, denen der Verkehrstod droht.“ Der Wildtierbestand mit seinen natürlichen Lebensräumen wird demnach zerstört, bzw. stark beeinträchtigt. Durch den Verkehr auf der Betriebsstraße werden wichtige Wanderkorridore für die Amphibienfauna zerschnitten. Da der Verkehr durch die Erhöhung der Fördermenge im Kieswerk Söbrigen zunimmt und auch die Lärmbelastung durch die Nachtschichten zunimmt, muss die FFH Verträglichkeitsprüfung und die Schutzmaßnahmen auf den aktuellen Stand gebracht werden. Beispielsweise muss dargestellt werden, wie der Erhaltungszustand des Laufkäfers und des Kammmolchs ohne Beeinträchtigung gesichert wird. Ferner ist zu kritisieren, dass in der 2010 durchgeführten NOHL Studie die Schutzwürdigkeit der angrenzenden FFH Gebiete unzureichend repräsentiert ist, insofern angegeben wird, dass die vorhandenen Populationen wie in der Biotop-Kartierung 2004 beschrieben, trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben könnten. Über diese Ausnahmen ist aber aller zwei Jahre zu berichten, FFH-RL, Art.16(1)! Artenschutz heißt: Der Erhaltungszustand der Population darf nicht beeinträchtigt werden, §42 BNatSchG. Die FFH-RL, Art. 12 Abs. 1, Lit.a-c geht davon aus, dass Handlungen, die bewusst eine Tötung oder Störung in Kauf nehmen, zu verurteilen sind (Anhang IV der RL). Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können somit bei der Neuplanung einer des Vorhabens und dessen langen Zeitraum des Betriebes nicht in Einklang mit dem vorhandenem Schutzgebiet gebracht werden. Gemessen an seinen Schutzzwecken gibt es genug Anhaltspunkte, dass dieses an Wert verliert. Siehe „Störung streng geschützter Arten“ FFH-RL, Art. 12; 16. Bei den vorgesehenen Kiesabbau und dem Kieswerk ist die Kompensation als Ausgleich (gleichartige Wiederherstellung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes) nicht möglich und die erhebliche Eingriffswirkung bleibt nachhaltig, insbesondere in Bezug auf Landschaftsbild und Bodenfunktion. Wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen, darf ein Eingriff nach § 15 BnatSchG nicht zugelassen werden. Resümee: 1.) Ein Vorrang für Gesteinsabbau auf 77 ha östlich von Söbrigen zerstört die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Natur-schutzgebieten. (LSG Pirnaer Elbbogen, FFH-Gebiete Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, Elbhänge von Wachwitz bis Graupa, Birkwitzer Graben und Birkwitzer		

		Wiese, Wesenitzaue) 2.) Ein Vorrang für Gesteinsabbau auf 77 ha östlich von Söbrigen bedroht die Flora und Fauna dieser und weiterer bedeutsamer Naturräume, so z.B. durch Austrocknung wegen Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies betrifft besonders den Baumbestand im „Tännicht“ sowie die Flora und Fauna im Birkwitzer Graben incl. Dessen Schilf- und Feuchtwiesen. Des Weiteren werden durch die starke Zunahme von Verkehr und die damit verbundene Lärmbelästigung die Brutvögel im Vogelschutzreservat „Pillnitzer Elbinsel“ gestört. 3.) Ein Vorrang für Gesteinsabbau auf 77 ha östlich von Söbrigen zerstört die Kulturlandschaft durch industrielle Überformung. (Lärmschutzwälle, Straßenneubau)		
2011-01	1012378	Die*[Firma anonymisiert]* betreibt den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.11.1996. Dieser Abbau auf drei Teilflächen ist in Karte 2 und Anlage 3 (RA 29) des o.g. Regionalplans von 2017 dargestellt. Ebenso ist das Abbaufeld des planfestgestellten Kiessandtagebaus Söbrigen in der Karte 2 der Raumnutzung exakt dargestellt (RA 04 lt. Anlage 3). **1. Einwendung zur Ausweisung der Abbaufläche Birkwitz-Pratzschwitz (RL 18)** Im Gegensatz zum Regionalplan der 1. Gesamtfortschreibung von 2009 ist im Bereich des Kiessandtagebaus Birkwitz (-Pratzschwitz) im aktuellen Entwurf des RP von 2017 nunmehr nur noch ein Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dargestellt. Dies würde laut den Erläuterungen im Textteil (Kap. 4.2.3) bedeuten, dass ein Abbau dieses Bereiches in den nächsten 20 - 30 Jahren nicht vorgesehen ist. Dem möchten wir widersprechen. Wir bitten um eine erneute Ausweisung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau, wie im RP von 2009, mit folgender Begründung: Obwohl die übrigen Teilflächen (Nr. I bis II) des Kiessandtagebaus Birkwitz-Pratzschwitz bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind, ist der Teilbereich 111, der als Fläche RL 18 in Abb. 1 dargestellt ist, immer noch unter Bergaufsicht Dort befindet sich das Kieswerk Pratzschwitz, welches innerhalb der nächsten 5 Jahre abgerissen werden soll. Die unter dem Kieswerk befindliche Fläche soll danach kurzfristig noch ausgekiest werden, bevor auch dieser Teilbereich aus der Bergaufsicht entlassen werden kann. Für den Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz gibt es einen Hauptbetriebsplan, der laut Zulassung vom 17.12.2014 bis mindestens 30.04.2018 zugelassen ist. Eine weitere Verlängerung soll beantragt werden. Ebenso gibt es einen gültigen Abschlussbetriebsplan vom 20.04.1995, indem die Restgewinnung unter der Kieswerkfläche enthalten ist. Diese Fläche liegt somit aktuell noch unter Bergaufsicht und wird noch bergbaulich genutzt werden! Die Abbaufläche befindet sich zudem im Bewilligungsfeld Birkwitz, was den Unternehmer zum Abbau in diesen Flächen nach § 6 und § 8 BBergG berechtigt. Detaillierte Darstellungen zum geplanten Abbau in diesem Bereich sind aktuell im umfassenden Rahmenbetriebsplan Kies Pirnaer Elbebogen enthalten (eingereicht	teilweise folgen	Die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL18 wird zurückgenommen. Stattdessen wird ein Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt. Allerdings beschränkt sich dieses Vorranggebiet analog zum Regionalplan 2009 auf die Sicherung der Fläche unter dem alten Kieswerk, da es in den westlichen Bereichen des ehemaligen Vorranggebietes RL18 keine nennenswerten Rohstoffe mehr gibt und dort auch bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden (Stellungnahme des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).

		2006 mit Ergänzungen in 2009 und 2011), der in 2017 umfassend neu bearbeitet wurde (RBP 2017 liegt als Manuskript beim Sächsischen OBA vor). So soll die Restauskiesung im Bewilligungsfeld Birkwitz laut vorläufiger Planung ca. im Jahr 2022 - 2023 erfolgen. Diese Restgewinnung ist für das Fortbestehen der Kieswerke Borsberg, vor allem in der Übergangzeit bis zur endgültig genehmigten neuen Aufbereitung und dem damit möglichen Abbau im Bergwerksfeld Söbrigen dringend erforderlich. Sie folgt damit auch dem Grundsatz der Regionalplanung G 4.2.3.1 (Vor Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen). Ebenso sagt die Begründung zu den Vorranggebieten Rohstoffabbau, dass diese bestehende Abbauvorhaben sichern sollen einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen. Wir bitten, die Fläche der Restauskiesung Birkwitz (jetzt dargestellt als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten - RL 18) wieder in eine Fläche als "Vorranggebiet für den Rohstoffabbau/Rohstoffe", wie in der 1. Gesamtfortschreibung des RP von 2009, darzustellen bzw. umzuwidmen.		
2011-02	1012378	**2. Einwendung zur unvollständigen Ausweisung des Bergwerksfeldes Söbrigen** Nördlich der planfestgestellten Abbaufläche für den Kiessandtagebau Söbrigen ist im aktuel len Regionalplan eine Ergänzungsfläche bis zur Oberpoyritzer Straße als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoffen (RL 02 - östlich Söbrigen) eingetragen. Diese zusätzlich eingetragene Fläche gegenüber der Darstellung in der 1. Gesamtfortschreibung begrüßen wir, ebenso wie die südlich eingetragene Fläche für das Bergwerkseigentum Birkwitz (RL 17 - nördlich Birkwitz). Die letztgenannte Fläche wurde auf der Grundlage des vorliegen den Bergwerkseigentums eingetragen. Ebenso ist aber auch das Bergwerksfeld Söbrigen in seiner ganzen Größe zu berücksichtigen, welches in seiner nördlichen Ausdehnung bis nach Pillnitz heranreicht. Wir bitten, die Fläche des Bergwerksfeldes Söbrigen zwischen Oberpoyritzer Straße und der nördlichen Grenze des Bergwerksfeldes als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau" einzutragen (siehe Abb. 3) mit nachfolgend dargestellter Begründung: Das Bergwerkseigentum Söbrigen hat die *[Firma anonymisiert]* per 29.09.1990 käuflich erworben, welches im Jahr 2003 an die *[Firma anonymisiert]* übergegangen ist, und hat damit innerhalb dieses Feldes die Berechtigung zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen nach § 6 und§ 9 BBergG. Eine zusätzliche Darstellung dieses Bergwerksfeldes, wie in früheren Plänen bspw. als Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung von Rohstoffen, wird zur Sicherung dieses hochwertigen Rohstoffes gefordert, um anderweitige Überplanungen frühzeitig zu verhindern {z. B. Bebauungen o. ä.). Die Begründung liegt damit in dem durch den Unternehmer käuflich erworbenem Recht zur Gewinnung von Bodenschätzen im Bergwerksfeld. Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind laut Begründung im RP 2017 geologisch sicherungswürdige Flächen. Die Ausweisung von Bergwerksfeldern erfolgte auf der	nicht folgen	Einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kann nicht gefolgt werden, da im speziellen Einzelfall die Belange der Versuchsflächen im Bereich des Grünen Forums (LfULG, Justus-Kühn-Institut, HS für Technik und Wirtschaft, Staatsbetrieb Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen) überwiegen. Diese Versuchsflächen sind einmalig und die Aufgabe würde zu unersetzlichen Verlusten führen. Die Fläche ist im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Mit dieser Zielfestlegung wird die Fläche auch gegenüber anderen Nutzungen, z. B. Siedlungserweiterungen geschützt. Hinweis: Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt.

		Grundlage geologischer Erkundungen. Die Einkürzung der Fläche im Regionalplan ist bisher auf der Grundlage des negativen Bescheids des Raumordnungsverfahrens erfolgt, dass eine Reduzierung des Abbauvorhabens auf die südliche Fläche gefordert hatte, allerdings mit der Begründung einer fehlenden Bedarfsermittlung für Betonzuschlagstoffe des Großraumes Dresden. Trotzdem ist das Rohstoffvorkommen potenziell vorhanden und kann nach Auskiesung der Vorranggebiete für zukünftige Generationen als Reservefläche dienen, ggf. kann zu diesem späteren Zeitpunkt ein Bedarf nachgewiesen werden kann.		
2013-01	1012408	Gegen den Regionalplanentwurf zum o. g. Vorhaben erheben wir Widerspruch. Folgende Einwendungen begründen den Widerspruch: Mit der Erweiterung des Kiesabbaues im Pirnaer Elbebogen ist die Zerstörung einer überregional wertvollen Kulturlandschaft, verbunden. Es würde die Zerstörung eines funktionierenden Biotopes (Wald + Wiesen + Feld + Elbufer) als Standort und Lebensraum vieler heimischer Pflanzen und Tiere bedeuten. Landwirtschaftliche Nutzfläche mit teilweise hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Obstforschung sowie Genbank Obst) wird unwiederbringlich aufgegeben. Zerstörung von wertvollem wohnortnahem Erholungsraum für die Bewohner aller anliegenden Ortschaften durch Beeinträchtigung bzw. kompletten Wegfall von: • Wegen zum Wandern, Joggen, Nordic-Walking • Nebenstraßen zum erholsamen ungefährlichen Radfahren • Reitgelände für anliegende Reitvereine in Pillnitz und Pirna-Jessen • Jagdrevier am Waldrand Graupaer Tännicht Durch die großflächigen und erheblich tiefgehenden Kiestagebaue wird der Grundwasserspiegel im großen Umkreis deutlich absinken. Dies wird gravierende Folgen für die Vegetation in diesem Gebiet (Verödung von Wald- und Grünflächen) nach sich ziehen. Die zu erwartende Geräuschbelastung für unsere Familie und alle anderen direkten Anwohner durch die Abbau-, Förder- und Aufbereitungstechnik (weitestgehend 3-schichtig) ist nicht zumutbar. Die zu erwartende Staubbelastung für mich und unsere Familie alle anderen direkten Anwohner durch Abbau, Transport und Aufbereitung sowie durch fehlende Vegetation wird zu einem erheblichen Problem werden. Die zu erwartende Verkehrsbelastung durch die immense Anzahl von LKW-Transporten übersteigt das erträgliche Maß für die betroffenen Ortslagen die reine Wohnbebauung sind. Jeder Punkt im Einzelnen stellt bereits eine Belästigung bzw. Einschränkung der Lebensqualität für mich und meine Familie als Anwohner dar. In Summe ist es unzumutbar. Da ich selbst als Gutachterin auf dem Gebiet der Staubemissionen und -immissionen arbeite, werde ich mich künftig mit meinem Fachwissen auch detaillierter einbringen. Zudem bin ich in einem Unternehmen tätig, welches sich selbst mit Genehmigungsverfahren, wie hier zu begutachten, beschäftigt.	teilweise folgen	Zunächst ist klarzustellen, dass die Flächen nördlich der Oberpoyritzer Straße (Obstbauversuchsflächen) im Regional-planentwurf weder für den Rohstoffabbau noch für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten vorgesehen sind, sondern als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt sind, was der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung entspricht. Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungs-raum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kies-sanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Ver-sorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regional-planerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig

				dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, die teilweise auch in der Stellungnahme benannt werden: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Darüber hinaus sind auch Untersuchungen zu speziellen Problemlagen notwendig, die sich im Zusammenwirken sämtlicher Abbaufelder im Pirnaer Elbebogen ergeben, u. a. auch die in der Stellungnahme benannten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden

				Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungs-verfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Ziel-verstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vor-ranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt.
2017-01	1012422	**Stellungnahme zum Kiesabbau in Söbrigen** Zunächst sind wir am Elbufer wohnenden im ausgewiesenen Landschafts-schutzgebiet. Des Weiteren wurde die Zschierener Elbinsel als Ersatzbiotop für das durch den Bau der Waldschlösschenbrücke verlorene Gebiet wieder ausgebaggert. (für welche Kosten??) Auf der anderen Seite will man in unmittelbarer Nähe ein Areal von 11 ha naturnahes Gelände ohne Rücksicht auf Flora und Fauna zerstören. Wie Gebiete nach dem Abbau aussehen, kann jeder zwischen Pratschwitz und Pirna Copitz sich ansehen. Für uns Einwohner und Grundbesitzer bedeutet es Wertminderung unseres Besitzes durch Lärmbelästigung, Feinstaubschädigung, möglich sogar gesundheitliche Schädigungen. Im Endeffekt bedeutet der Abzug des Grundwassers Schädigung der Gebäude. Alle Hausbesitzer haben seit der Wende ihre Häuser mit viel manueller und finanzieller Leistung rekonstruiert und renoviert. Ich bin konsequent gegen dieses Vorhaben.	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungs-raum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kies-sanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen,

				der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungs-verfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, die teilweise auch in der Stellungnahme benannt werden: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Darüber hinaus sind auch Untersuchungen zu speziellen Problemlagen notwendig, die sich im Zusammenwirken sämtlicher Abbaufelder im Pirnaer Elbebogen ergeben, u. a. auch die in der Stellungnahme benannten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen.

2021-02	1012457	Im Zusammenhang mit der Kritik einer unzureichenden Erwähnung von Söbrigen im Kap. 4.1.2 und der Forderung nach Einstufung des Ortes als Ausflugsort: Logischerweise schließt sich daran die Forderung, das für Dresden so wichtige Ausflugsgebiet, begrenzt durch den Borsberg, die Elbe und die Ortschaften Oberpoyritz und Söbrigen (zu Dresden gehörend), die Orte Graupa und Birkwitz (zu Pirna gehörend) nicht mittels Kiestagebau zu entwerten. Hier muss eine dringende Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen Einzelner und den betroffenen Bürgern aus den genannten Orten - aber noch wichtiger den Ausflüglern aus der Großstadt Dresden - getroffen werden. Ein Kiesabbau in diese sensiblen Region würde zu einer deutlichen Reduktion der Lebensqualität für alle Betroffenen führen. Er sollte nicht durchgeführt werden. Kiesabbauflächen sind im Regionalplan noch in ausreichender Zahl an weniger sensiblen Orten nachgewiesen!	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen

				Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, die teilweise auch in der Stellungnahme benannt werden: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt. Zu den einzelnen vom Einwender erhobenen Punkten: Zur Erwähnung von Söbrigen im Kapitel 4.1.2: Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen (vgl. G 4.1.2.7) würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf

				festgelegt. Zur Forderung der Ausweisung von Söbrigen als Ausflugsort: Die Einstufung als Ausflugsort trifft nicht der Regionalplan, sondern wird von der Landesdirektion Sachsen entsprechend § 7 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vergeben. Im Regionalplan wird die Kategorie der Ausflugsorte ausschließlich im Kapitel 2.3.2 in nachrichtlicher Übernahme verwendet, um Orte, die vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentiert werden, zu lokalisieren. Zu weiteren relevanten Abbauflächen Kies/Kiessand im Regional-plan als Alternative zu Söbrigen: Die Kiessandlagerstätten im Pirnaer Elbebogen haben zu Dresden die kürzeste Entfernung (ca. 12 km Luftlinie). Die nächsten nennenswerten Kiessandtagebaue befinden sich in der Laußnitzer / Radeburger Heide (ca. 17 km). Dort ist allerdings eine besondere Sensibilität durch den Naturschutz gegeben. Alle weiteren vergleichbaren Abbaustellen (insbesondere an der Elbe) haben eine größere Entfernung zu Dresden.
2022-02	1012436	Die Umgebung von Pillnitz, Graupa und Söbrigen sowie die Elbhänge bis hinauf nach Borsberg und Umgebung ist sowohl ein wichtiges Naherholungsgebiet mit attraktiven Ausflugszielen für Dresden als auch für den Tourismus von großer Bedeutung. Etliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind in dieser Region ausgewiesen. Diese zu schützen und in ihrer Einmaligkeit zu bewahren sollte oberstes Ziel sein, welchem auch im Regionalplan eine noch höhere Bedeutung beigemessen werden muss! Außerdem haben wir verwundert vernommen, dass in Söbrigen ein neues Kieswerk entstehen soll. Das widerspricht den Zielen und Grundsätzen einer verträglichen regionalen Raumordnung, in der ein Schutz von Landschaft, Kultur und Natur oberstes Gebot ist. Im Regionalplan werden Natur und Kultur des Dresdner Elblandes als besonders wertvoll beschrieben. Ein Kieswerk würde das beschauliche Dorf Söbrigen zu einer LKW-Trasse machen und die Wertschätzung des Dresdner Elbtals ad absurdum führen. Die Landschaft würde geschädigt und ausgebeutet. Ein Kieswerk würde auf traditionellen, historischen Wanderwegen wie beispielsweise von Borsberg nach Pillnitz und Graupa über die Jagdwege massive optische Störungen der Aussichten durch die Industrialisierung der Landschaft bedeuten. Wir fordern Sie auf, die Ausbeutung von Landschaftsschutzgebieten und Landschaft zu stoppen! Immer mehr genehmigte Ausnahmen drängen schützenswerte Gebiete immer weiter zurück! Diese sind aber unser Kapital für die Zukunft.	Kenntnis-nahme	Aufgabe der Regionalplanung ist es, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum in bestmöglichen Einklang miteinander zu bringen, um insgesamt eine raumverträgliche Entwicklung in der Region zu ermöglichen. Neben den Ansprüchen von Natur und Landschaft (z. B. in Form von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz und von Vorranggebieten Kultur-landschaftsschutz) sind aber auch die Belange Bergbau und Rohstoffsicherung einzubeziehen. Entlang des Borsberggebietes sowie im Bereich des Graupaer Tännichts mit Verbindung zum Elbraum sind im Regionalplanentwurf Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie Waldschutz festgelegt. In Anbetracht der folgenden Belange sind aber auch Festlegungen im Pirnaer Elbebogen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung zu treffen: Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens (so auch die Lagerstätte bei Söbrigen) sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 Landesentwicklungsplan). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Die Lagerstätten haben eine hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichern die zukünftige Versorgung mit Kies und Kiessanden. Der Gesamtraum Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen befindet sich in einem erneuten Planfeststellungsverfahren. Soweit sich aus der

				Gesamtbetrachtung der Tagebaue heraus neue Umweltauswirkungen ergeben, werden diese untersucht und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme benannten Aspekte.
2035-05 und 163 Weitere	1013482	***164 identische Stellungnahmen: 2035-05 bis 2037-05, 2048-05 bis 2055-05, 2065-05, 2067-05 bis 2070-05, 2083-05, 2085-05 bis 2089-05, 2202-05, 2346-05 bis 2486-05*** **Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorrang-gebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04.** *Die mit den genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den jeweils entsprechenden Teilkapiteln zugeordnet.*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer

				Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, die teilweise auch in der Stellungnahme benannt werden: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Plan-präzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durch-geführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungs-verfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Ziel-verstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt. Die Prüfung zur Festlegung eines Regionalen Grünzuges im Gebiet südöstlich von Pillnitz ergab, dass die dafür notwendigen Kriterien nicht zutreffen. Die Begründung zu den einzelnen Belangen ist den Abwägungen zu Az. 2035-01, -02, -03, -04 zu entnehmen. Diese können, weder jeweils für sich genommen, noch in der Summe

				betrachtet, auf regionalplanerischer Ebene dazu führen, auf eine Sicherung der Rohstofflagerstätte bei Söbrigen zu verzichten.
2042-01	1012456	Forderung: Umwidmung von Kiesabbauflächen Söbrigen Ost RA 04 und der Vorranggebiete RL 02 und RL 17 in Vorbehaltsgebiete langfristige Lagerung, um zukünftigen Generationen bei dann veränderten Rahmenbedingungen eine Abwägung zu ermöglichen. Zu 2.2.1 Zum Festlegen von regionalen Grünzügen sind mindestens 2 Landschaftsfunktionen erforderlich. Für Söbrigen zutreffend: • Sichtexponierter Elbtalbereich; Hochufer mit Blick weit über 5 km auch von Ruhepunkten (Bänke) bewahren (mit 9 Punkten nach West und Süd; 7 nach Nord) • Störung der Erholungsfunktion • Bodenwertzahlen über 50, Landwirtschaft, Obstbaumforschung, Baumschule u.a. bewirken Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes und der biologischen Vielfalt (2.3.2.) • historischer Dorfkern Söbrigen (1378 erwähnt; Pillnitz erst 1403) in Ortsrandlage • Um die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten in unmittelbarer Nähe sollten auch im Sinne der Waldmehrung auf 30% in Sachsen die Grünzüge 20 Söbrigen (77ha!), 40 Graupa (21ha) und 38 Bonnewitz (51ha) verbunden werden. Eine Einzelabwägung Kiesabbau Vorranggebiet RA04 (Dresden Ost) gegenüber KLS (Kulturlandschaftsschutz) ist unbedingt hier erforderlich, zumal noch 22 weitere Vorranggebiete für Kiessand aufgeführt werden. 2.3. Wirtschaftsentwicklung 2.3.2. Tourismus und Erholung Für die Stärkung der Tourismusentwicklung sollten räumlich Voraussetzungen verbessert werden(s.o. 2.2.1.) und sich tourismusrelevante Vorhaben in die jeweiligen Destinationsstrategie einfügen. 2.3.2.1.: Es führen touristische Straßen nahe an Söbrigen vorbei (Sächsische Weinstraße, Deutschlandrouten 4+10), die Weinberge, Kastanienallee und Elblandschaft erlebbar machen. 2.3.2.5.: raumverträglicher Wassersport und Wasserwanderungen sollen wieder gefördert werden (in Söbrigen vor und nach dem 2. Weltkrieg gab es Anlegestellen für Rudervereine und Paddler (z.B. Gaststätten Kursächsisches Forsthaus, Sängerheim, Kaffee „Elbblick“) 2.3.2.6.: Die Blickbeziehungen und Ausblicke sollen durch weitere Ausbildung des Wegenetzes (Rundwanderwege) erweitert werden (Weinbergwege, Blick z.B. von der Rysselkuppe). Diese Blicke würden dann direkt auf das Kiesabbaufeld (RA04, ggf. RL02, RL 017) gelenkt werden.(LEP G 2.3.3.1.)	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste

		2.3.2.7. Ebenso sollen Fernreitrouten mit Regionalen verbunden werden und an touristische und reittouristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten führen (alte Reitwege im Tännicht) SachsenNetzRad I. und II., Elberadweg werden als Vorrang–und Vorbehaltsgebiet für eine gesündere Region geführt, da Fahrradtourismus zunehmen wird. Eine Einzelabwägung Kiesabbau (RA04,RL02) mit Lärm und LKW (ca. 80-85 db x 200 Stück pro Tag.) Feinstaubzunahme und Verschlechterung vieler sichtexponierter Punkte ist gegenüber touristischer und damit wirtschaftlicher Inwertsetzung unbedingt erforderlich; zumal noch 22 weitere Vorranggebiete für Kiessand aufgeführt werden. zu 4. Freiraumentwicklung 4.1.1. Söbrigen liegt inmitten von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten in seltener Elbhochlage unweit von Flächendenkmalen und geplanten Naturschutz-gebieten (s. Karte C des Anhanges!) Es werden Milan, Juchtenkäfer, Feldlerche, Fledermäuse u.a. schützenswerte Tiere beobachtet (s.auch 2.2.1. Grünzüge) Gemäß LEP sind im REP ein großräumiger übergreifender Biotopverbund zu sichern. Das wäre auch im Sinne o. g. sanfter Tourismusentwicklung für Botaniker, Zoologen, naturinteressierte Familien (in unmittelbarer Großstadtnähe) und Wanderer und andere wünschenswert. Eine Einzelabwägung Kiesabbau (RA04,RL02) gegenüber KLL ist unbedingt erforderlich. 4.1.2. Kulturlandschaft Zu den Leitbildern der Kulturlandschaftsentwicklung gehört Söbrigen/ Kammergut Pillnitz bis 1850, Fähre seit 1722, Dampfschiffanlegestelle 1896 (Elbedurchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen). Zu den Vorranggebieten im Sinne des LEP gehören: - Sichtbereiche von und zu historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage. Dies betrifft: - Weinbergkirche (1723 Pöppelmann), Blick von der Wünschensdorfer Str./ Weinbergwegen/ Rysselkuppe über Weinstöcke, Obstanbaugebiete, Elbtal ins Osterzgebirge (Babisnauer Pappel, Wilisch, Cottaer Spitzberg, Luchberg, Geising) - künstliche Ruine auf dem Borsberg 1785 - landschaftsprägende Erhebungen (Borsberg, Rysselkuppe) - kurfürstliche Jagdgebiete (reichten bis ans Hochufer der Elbe in Söbrigen, wovon Ortsbezeichnungen wie z.B. das ehemalige Gasthaus „Kursächsisches Forsthaus“ seit 1748 zeugen.) - es gab und gibt viele Spuren von Künstlern, die neben Graupa (Richard Wagner) auch in Söbrigen zu finden sind (z.B. Bild von Carl Robert Kummer (1810-1889 „Elblandschaft bei Söbrigen“;) In den „Jugenderinnerungen eines alten Mannes“ von W. von Kügelgen (1802-1867) beschreibt er seine Freundschaft zu Pastor Roller, der auf dem Elbeweg in Söbrigen seine Jugend verbrachte.		Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für

		zu 4.1.1.21 Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage sind von sichtverschattenden bzw. landschaftsbildzerstörende raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (LEP) Mit Blick auf Kiesabbaufeld/ Kieswerk ist auch hier unbedingt eine Einzelabwägung zwischen nutzungsorientierter Funktion und schutzgutbezogenen (nicht wiederherstellbaren) landschaftsästhetischen Vorranganspruchen zu treffen. 4.1.3. Boden und Grundwasser Söbrigen liegt in einem Gebiet mit geolog. besonderer Grundwassergefährdung. Kiesabbau verstärkt diese Grundwassergefährdung eindeutig bei anzunehmenden Folgen des Klimawandels. Deshalb ist Kiesabbau hier abzulehnen (RA04.); s. Abwägungsmatrix Anlage 2 4.1.5. Siedlungsklima zu 4.1.4.1.LEP Die siedlungsrelevanten Frischluftbahnen sind dem jeweiligen Frischluftentstehungsgebiet hangabwärts zugeordnet. Die Frischluftentstehung am Borsberg, Graupa, Bonnewitz hangabwärts Richtung Söbrigen/Elbe würde durch einen dazwischenliegendes Kiesabbaufeld gerade nicht von schädlichen und störenden Emissionen freigehalten, zumal mit zunehmender Erwärmungs- und Trockenperioden zu rechnen ist. Stadtgrün, Landwirtschaft, Menschen (gesundheitliche Beschwerden) werden zunehmend belastet (Kreislaufstörungen, Allergie, Feinstaubzunahme). Deshalb sind Vorranggebiete (RA 04) in klimaerhaltendes und –verbesserndes Gebiet umzuwandeln. 4.2. Freiraumnutzung 4.2.1. Landwirtschaft zu 4.2.1.1.LEP Als Vorranggebiete Landwirtschaft sollen mindestens 35% der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt werden. Die Bodenqualität (>50 Bodenwertzahl) in Söbrigen hat eine hohe Ertragsfähigkeit, so dass Sonderkulturen und Obstbaumforschung seit Jahrzehnten betrieben werden. Es ist zu kritisieren, dass diese ertragreichen Flächen dem Kiesabbau geopfert werden sollen (RA04, ggfs. RL02+ RL017) zumal mit dem Klimawandel eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung der Großstadt Dresden notwendiger werden wird. Empfehlung: RA04 in langfristige Lagerstätte (RL04) umzuwidmen und die Abwägung späteren Generationen zu überlassen, besser Waldvermehrung und Schutz von Biotopen und FFH-Gebieten (verbundene Grünzüge). 4.2.3. Bergbau und Rohstoffsicherung zu G 4.2.3.1 Mineralische Rohstoffe sind nicht regenerierbar, an den Standort gebunden und möglichst vollständig abzubauen. Es sind nicht nur Rohstoffbestandteile der		den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt. Zu den einzelnen in der Stellungnahme erwähnten Belangen: Zur Anregung Umwidmung der Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 und RL17 in Vorbehaltsgebiete langfristige „Lagerung“: Mit der Festlegung als Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird weit über den kurz- und mittelfristigen (20 – 30 Jahre) Versorgungshorizont hinausgegangen. Die Lagerstätten erfüllen alle Kriterien, insbesondere das Kriterium zur räumlichen Bestimmbarkeit (weil gut erkundet), um als Vorranggebiete festgelegt zu werden. Bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten handelt es sich um eine reine Freihaltefunktion vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3). Das Besondere dabei ist, dass sich diese Vorranggebiete gemäß LEP mit anderen Raumnutzungsansprüchen überlagern können, die im gegenwärtigen Entwurf des Regionalplanes einem Rochstoffabbau ggf. noch entgegenstehen (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft im Falle von RL17). Eine Umwidmung zu einem Vorbehaltsgebiet würde bedeuten, dass einer Rohstoffnutzung entgegenstehende Vorranggebietsansprüche ebenfalls zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft werden müssten, damit beide Vorbehaltsansprüche überlagerbar wären bzw. ganz darauf verzichtet wird. Dies hätte aber zur Konsequenz, dass der Steuerungseffekt zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten verloren gehen würde. Zur Anregung Umwidmung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 zu einem Vorbehaltsgebiet langfristige „Lagerung“: Es wird der Anregung insofern gefolgt, als dass das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft wird. Damit wird die Lagerstätte vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3) umfassend geschützt, ohne dass regionalplanerisch eine Signalsetzung in Richtung einer endgültigen Abbauentscheidung erfolgt. Zum Regionalen Grünzug: Einer Erweiterung des nördlich von Söbrigen bereits festgelegten Regionalen Grünzuges Nr. 20 auf die siedlungsnahe Fläche östlich von Söbrigen bzw. auf die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 kann nicht gefolgt werden, da hier die im Regionalplanentwurf zu Grunde gelegten Kriterien nicht zutreffen. Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Ergebnis der Abwägung die Ausweisungsgrundlagen für Regionale Grünzüge ändern (Zahl der Kriterien

		wirtschaftlichen Verwendung zuzuführen (was auch Abraum verhindert). Es sollte die Wertschöpfungskette transparent dargestellt werden. Das ist bei dem Kiesabbau zwischen Dresden und Pirna entgegen dem REP derzeitig nicht erkennbar. Zu G 4.2.3.2 Die Gewinnung heimischen Rohstoffes darf nicht zur unvertretbarer Belastung von Naturlandschaft, Wohnumwelt, Landschaft und Infrastruktur führen. Bei benachbarten Lagerstätten kann sich die Umweltbeeinträchtigung potenzieren, die Summenwirkung ist im Zulassungsverfahren konkret zu belegen. Das ist bei dem Kiesabbau zwischen Dresden und Pirna entgegen dem REP derzeitig nicht erkennbar. Zu G 4.2.3.7 Bei größeren Abbauflächen soll die Eingriffsfläche möglichst gering gehalten werden und parallel zum Abbau wieder nutzbar gemacht werden. (Rekultivierung). Es soll eine bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung und Bedarfsplanung für ca. 30 Jahre erstellt werden. Das ist bei dem Kiesabbau zwischen Dresden und Pirna entgegen dem REP derzeitig nicht erkennbar.		steigt von 13 auf 18, im Gegenzug muss allerdings statt einer bisher zweifachen, nunmehr eine dreifache Überlagerung der Kriterien gegeben sein) und im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens auf der Fläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 nunmehr ein Vorranggebiet langfristige Sicherung in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. auch diesbezügliches Abwägungsergebnis zur Stellungnahme) sowie einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (neu als Ausweisungskriterium für Regionale Grünzüge hinzugekommen) festgelegt wird. Zum sichtexponierten Elbtalbereich: Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sichtexponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorranggebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, insbesondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen. Zu den historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage: Elemente der Kulturlandschaft sind auch die Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage. Als historisches Kulturdenkmal käme dabei vor allem die vom Einwender vorgeschlagene Weinbergkirche in Betracht. Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche erfüllt diese regionalplanerischen Kriterien nicht.

				Aufgrund der Lage am unteren Hangbereich und des relativ kleinen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine das Landschaftsbild vorbelastend wirkende Hochspannungsfreileitung entlangführt. Die anderen vom Einwender benannten Objekte befinden sich in noch größerer Entfernung vom Vorranggebiet, so dass diese nicht relevant sind. Für die Festlegung eines kurfürstlichen Jagdgebietes (ebenfalls Element der Kulturlandschaft) besteht auf Basis der von der Fachbehörde übermittelten Daten keine Grundlage. Die benannten landschaftsprägenden Erhebungen sind nicht vom etwaigen Rohstoffabbau auf den Vorranggebieten betroffen. Zu Tourismus und Erholung: Durch die Festlegung der Vorranggebiete im Pirnaer Elbebogen werden weder touristische Straßen noch Rad- oder Wanderwege direkt betroffen. Es ist im Genehmigungsverfahren zu klären, inwiefern durch die Aufbereitungsanlagen und Transportwege touristische Infrastruktur direkt oder indirekt beeinträchtigt wird und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen. Zur Sächsischen Weinstraße (G 2.3.2.1): Touristische Straßen sind keine regionalplanerische Festlegungen, sondern nachrichtliche Übernahmen (s. Karte 11). Der o. g. Plansatz begrenzt sich auf die weitere Ausgestaltung dieser Straßen, um ihre touristische Wirksamkeit zu erhöhen. Die Sächsische Weinstraße hat einen engen Bezug zu den rechtselbischen Weinbauhängen und die in unmittelbarer Nähe befindlichen Elemente der Kulturlandschaft (z. B. Kirchen und Schlösser). Zunächst ist zu konstatieren, dass dieser Bezug auch im Bereich zwischen Pillnitz und Birkwitz durch eine mögliche Inanspruchnahme der im Regionalplanentwurf festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Rohstoffabbau nicht zerstört wird, da die Straße unmittelbar an den Weinbauhängen vorbeiführt. Lediglich im Bereich des Verlaufs auf der Graupaer Straße befinden sich die beiden Rohstofffelder zwischen Weinstraße und den Weinberghängen zwischen Oberpoyritz und Pillnitz, die Weinbergkirche einbezogen. Eine Erlebbarkeit ist aber aufgrund der großen Entfernung (> 2 km) eingeschränkt, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine landschaftsvorbelastend wirkende Hochspannungsleitung entlangführt. Von einem Konterkarieren des Plansatzes kann nicht ausgegangen werden. Zu den Wanderwegen (G 2.3.2.6): Markierte Wanderwege sind keine regionalplanerischen Festlegungen, sondern nachrichtliche Übernahmen (s. Karte 2.6-19 Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan). Der Plansatz G 2.3.2.6 richtet sich in erster Linie an die weitere Erhöhung der touristischen

				Bedeutung der bestehenden regionalen und überregionalen Wanderwege. Im betroffenen Raum betrifft dies insbesondere den Sächsischen Weinwanderweg. Für diesen wird die touristische Bedeutung neben der allgemeinen Erholungsfunktion durch die Erlebbarkeit der Weinbaulandschaft begründet. Vom Weinwanderweg sind Sichtbeziehungen in die weite und ebene Freifläche besonders prägend, obwohl diese nur zum weiteren Umfeld der Weinberghänge gehören. Im Bereich der Weinbergkirche befinden sich die wahrnehmbaren Rohstofffelder in einer Entfernung von > 1,5 km und sind nur als Hintergrund wahrnehmbar. Eine direkte Betroffenheit von markierten regionalen und überregionalen Wanderwegen kann nicht festgestellt werden. Von einem Konterkarieren des Plansatzes kann nicht ausgegangen werden. Zu den Radwegen: Dem Regionalplan liegt die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen zugrunde (SachsenNetzRad). Lediglich als Ergänzung dieser Konzeption werden im Regionalplan einzelne Radwege bzw. Abschnitte als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Radweg gesichert. Im Bereich zwischen Pillnitz und Birkwitz ist das nicht der Fall. Die Radfernwege D 4 - Mittellandroute (verläuft teilweise auf der Graupaer Straße) und D 10 - rechtselbischer Elberadweg sind in diesem Bereich in nachrichtlicher Übernahme in Karte 12 dargestellt. Entsprechend G 3.8.1 LEP sollen u. a. die Anforderungen des Radtourismus berücksichtigt werden. Ein direkter Bezug zur Weinbaulandschaft kann jedoch nicht festgestellt werden. Bezüglich der infrage stehenden Nutzung der Graupaer Straße für den Kiestransport ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu klären, wie die touristische Qualität dennoch erhalten werden kann bzw. welche Alternativen möglich sind. Im Genehmigungsverfahren ist ebenso zu klären, inwieweit bei Inanspruchnahme des örtlichen Schmiedewegs (gelber Punkt) bzw. auch von ausgewiesenen Reitwegen im Gebiet ein Umverlegen möglich ist. In Bezug auf sonstige mögliche touristische Beeinträchtigungen sind ggf. gestörte Sichtbeziehungen heranzuziehen. Bezüglich der im Einwand vorgebrachten Belange zu Wassersport und Wassertourismus entlang der Elbe wird aufgrund der nahezu nicht vorhandenen räumlichen und funktionalen Zusammenhänge keine Beeinträchtigung durch einen Kiesabbau gesehen. Zur Freiraumentwicklung: Im angesprochenen Landschaftsraum ist auf regionalplanerischer Ebene bereits ein enges ökologisches Verbundsystem in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete Waldschutz festgelegt, so dass eine weitere Fest-

				legung an geforderter Stelle die Funktionsfähigkeit des ökologischen Verbundes nicht wesentlich erhöht. Mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 zu einem Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten erfolgt gleichzeitig die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Hinweis: Konkrete mögliche Beeinträchtigungen für bestimmte Arten können erst und müssen im nachgeordneten Verfahren, also auf Zulassungsebene, untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden. Zu den Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwasser-gefährdung: Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landesentwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Der Belang Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwasser-gefährdung ist nicht, wie im Einwand vorgetragen, Gegenstand der Abwägungsmatrix. Dies ist nur für Vorranggebietsansprüche Wasserversorgung der Fall, was aber im betreffenden Raum nicht zutrifft. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasser-überdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwasser-gefährdung dargestellt. Zu Siedlungsklima / Frischluftgebiet und Frischluftbahn: Im Regionalplan (Karte 5) ist der Elbauenbereich im Raum Söbrigen bereits als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch die Festlegung eines Vorranggebietes wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grundsatz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang beachtet werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden. Zu Beeinträchtigungen durch Staub/Feinstaub und Lärm: Die Umweltauswirkungen sind in den Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen.

				Zu Belangen Landwirtschaft: Es wird im Regionalplanentwurf sichergestellt, dass mindesten 35% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden. Das Vorranggebiet RL017 ist in Teilbereichen von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert, was entsprechend dem Zweck dieser Gebiete möglich ist (s. o.). Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten Einschränkungen einer verbrauchernahen Versorgung durch Flächenentzug, liegen im Rahmen der Anhörung keine Hinweise vor. Zu bergbaulichen Belangen soweit nicht weiter oben schon erläutert: Die Darstellung von Wertschöpfungsketten ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes. Die Untersuchung der Auswirkungen (auch kumulativ) von regionalplanerischen Festlegungen auf umweltbezogene Schutzgüter ist Gegenstand der Umweltprüfung zum Regionalplan. Der Umweltbericht und die Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten sind gesonderter Teil der Begründung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Bedarfsnachweis: Mit dem Bedarfsnachweis soll aufgezeigt werden, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung im Zeitraum von 20 – 30 Jahren gegeben ist. Er stellt also ein gewisses Mindestmaß dar. Es handelt sich um eine sehr grobe Überschlagsrechnung, die einen gewissen Anhalt geben soll, inwieweit die Rohstoffsicherungsziele erreicht werden. Ansonsten stellt dieser Nachweis nur ein (1) Kriterium dar, das bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau zu berücksichtigen ist (vgl. Begründung zu 4.2.3.1 LEP).
2045-02 und 14 Weitere	1013482	***15 identische Stellungnahmen: 2045-02, 2062-02, 2090-02, 2219-02 bis 2230-02*** **Die extensive Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffabbau ist überzogen!** Die Ausweisung und Kennzeichnung „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ (RA 04) östlich von Söbrigen ist sachlich falsch. Es gibt für dieses Gebiet keinen rechtswirksamen Planfeststellungsbeschluss! Folglich kann es nicht als Abbaugebiet gekennzeichnet werden, allenfalls als Vorranggebiet ‚langfristige Sicherstellung von Lagerstätten“. **Die Kennzeichnung RA04 ist zurückzunehmen**. Offensichtlich wurden alle in der Abbau-Region “Kiesabbau Pirnaer Elbebogen‘ gelegenen und vom Betreiber *[Firma anonymisiert]* angegebenen Flächen (RA 04, RA 29, RL 02, RL 17 und RL 18), ohne Überprüfung des Bedarfes in den Regionalplan übernommen. Im Bedarfsnachweis werden Mengen an Kies genannt, die die	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte)

		regional benötigten Mengen um fast das doppelte übersteigen. Auch die Angaben des Betreibers *[Firma anonymisiert]* über zu fördernde Kiesmengen sind schon so hoch, dass allein mit deren Abbaugebieten zwischen Pirna-Copitz und Pillnitz der Jahresbedarf für das gesamte Planungsgebiet sicher zu stellen wäre. Dabei sind im Regionalplan insgesamt 29 (!) Kiesabbaugebiete verzeichnet. **Die ausgewiesenen Flächen sind deshalb deutlich zu verkleinern.** Insbesondere sind ausreichende Abstände zu Siedlungsgebieten und Schutzgebieten zu gewährleisten.		von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, die teilweise auch in der Stellungnahme benannt werden: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den

				Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Ansonsten werden der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den Kiesabbau keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft) entgegengestellt. Zum Bedarfsnachweis: Mit dem Bedarfsnachweis soll aufgezeigt werden, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung im Zeitraum von 20 – 30 Jahren gegeben ist. Er stellt also ein gewisses Mindestmaß dar. Es handelt sich um eine sehr grobe Überschlagsrechnung, die nur einen gewissen Anhalt geben soll und kann, inwieweit die Rohstoffsicherungsziele erreicht werden. Ansonsten stellt dieser Nachweis nur ein (1) Kriterium dar, das bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau zu berücksichtigen ist (vgl. Begründung zu 4.2.3.1 LEP). Zum Abstand von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegenüber anderen Nutzungen / Siedlungsgebieten: Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden unter Vorsorgegesichtspunkte die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Abstände unterschritten werden können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde. In Zusammenhang mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird zum Zwecke der Lagerstättensicherung der Abstand zur Wohnbebauung nicht weiter vergrößert. Der für eine Nutzung der Lagerstätte einzuhaltende

				erforderliche Wohnabstand ist im Zuge des erneuten Planfest-stellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport konkret zu bestimmen.
2058-01	1012906	Der Ort und das Schloss Pillnitz, der ehemalige königlich-sächsische Weinberg mit dem besonderen Aussichtspunkt Rysselkuppe und dem dahinter befindlichen Naturschutzgebiet in den Elbhängen, die Elbauen zwischen Pirna und Pillnitz sowie das Waldgebiet des Tännicht stellen ein ganz außerordentliches Ensemble dar mit hohem Wert weit über die Region Dresden hinaus. Solche Orte sind rar in der Welt und absolut schützenswert. Zweifellos würde der Kiesabbau bei Söbrigen, noch dazu in Dimensionen von 11 ha (!) dieses Ensemble in hohem Maße über Jahrzehnte beeinträchtigen! Dazu kommt die stadtnahe Lage, welche nicht nur die Bevölkerung vor Ort, sondern Dresden insgesamt mit Lärm, Feinstaub und Frischluftzufuhr beeinträchtigt. Dresden hat schon jetzt enorm mit diesen Problemen zu kämpfen. Ein derart stadtnaher Kiesabbau würde die Situation noch weiter erheblich verschärfen. Die Welt schaut auf Dresden! Aus diesen Gründen fordern wir, dass der Kiesabbau in Söbrigen ein für alle Mal abgelehnt wird!	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungs-raum und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kies-sanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Ver-sorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regional-planerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsver-fahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratz-schwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das

				gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen

2060-02	1012265	Kiesabbau betrifft Flurstück *[anonymisiert]* der Gemarkung Pratzschwitz Bitte informieren Sie uns über die vorgesehen Nutzung der zur Zeit abgebauten Kieslagerflächen. Lt. Vertrag mit der *[Firma anonymisiert]* erhalten wir das Flurstück *[anonymisiert]* der Gemarkung Pratzschwitz als landwirtschaftliche Nutzfläche zurück. Ist das auch in Ihrer Planung so vorgesehen? Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL 18 betrifft Flurstück *[anonymisiert]* Gemarkung Pratzschwitz In dieser Fläche befinden sich mehrere Flurstücke in unserem Eigentum. Wir möchten gern erfahren, ob beim Abbau dieser Flächen immer noch die Sonderregelungen aus dem Einigungsvertrag angewendet werden und Eigentümer weiterhin als „Menschen 2. Klasse“ behandelt werden. Insgesamt entsteht bei uns der Eindruck, dass der Ortsteil Pratzschwitz als langfristig vorgesehenes Abbaugebiet für Kies ein „Auslaufmodell“ ist.	Kenntnis-nahme	Der Regionalplan entfaltet keine eigentumsrechtlichen Bindungs-wirkungen. Dies ist ausschließlich den konkreten Zulassungs-verfahren vorbehalten. Hinweis: Im Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL18 in ein Vorranggebiet Rohstoffabbau RA75 umgewidmet. Die neue Konfiguration beschränkt sich jedoch auf die Restgewinnungsfläche unter dem alten Kieswerk der SBU. Die beiden Vorranggebiete RA29 und RA75 gehen nicht über bereits zugelassene Betriebspläne hinaus. Soweit die benannten Flurstücke von den Betriebsplänen betroffen sind, kann eine verbindliche Auskunft über Nutzungszeit bzw. Rekultivierungsziele nur über das Sächsische Oberbergamt erlangt werden.
2064-01	1013218	Es geht um das „Vorranggebiet Kiesabbau RA 04 Söbrigen-Ost". Ich nehme jetzt nicht den Protestbrief Vordruck aus dem Internet, kennen Sie bestimmt schon... Ich finde es jedoch ebenso ablehnungswürdig, dort in Söbrigen eine Kiesgrube anzusiedeln. Es ist definitiv eine schöne Gegend, als Naherholungsgegend der Dresdner beliebt. Durch die offene ebene Landschaft in Söbrigen wird das Kieswerk auch von den Aussichten am Elbhang (Pillnitzer Weinberge, Rysselkuppe, etc.) nicht zu übersehen sein, noch schlimmer natürlich wenn es nicht zu überhören sein wird. Das kann ich nicht im Detail einschätzen, wie laut es wird, wenn dort jedoch in Rüttelsieben der Kies sortiert wird, habe ich große Bedenken. Wie größere Mengen an kiesbeladenen Lastkraftwagen sicher auf die Lohmener Strasse und dort vorankommen sollen, ist mir auch rätselhaft. Da kann man bestimmt die Zufahrt vergrößern und die Straße verbreitern - das ist nichts, was mich mit Vorfreude erfüllt. Dass durch den Neubau des Busparkplatzes für das Schloss Pillnitz auch gerade ein Biotop zerstört wird, haben sie sicher nicht zu verantworten - aber die Welt, die wir und unsere Kinder (bspw. im Kindergarten Lohmener Strasse) wahrnehmen können, wird nirgends schöner - Busparkplatz statt grüner Hecke, Kieswerk statt Erdbeerfeld, mehr Straßen. Jetzt sind Sie verantwortlich...	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzu-führen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungs-raum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kies-sanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Ver-sorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regional-

				planerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-

				hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen
2065-05	1013880	**Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorranggebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04.** *Die mit den eingangs genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den jeweils entsprechenden Teilkapiteln zugeordnet (siehe 2035-01 bis 2035-03, 2065-04).* Beeinflussung der Lebensqualität Die Hauptwindrichtungen im oberen Elbtal sind Westwind (hauptsächlich) oder Ostwind (sog. Böhmischer Wind).Die Staubbelastung haben also der Raum Pirna und der Pillnitzer Raum zu ertragen. Das ist aber noch nicht alles. Wie soll der Kies abtransportiert werden? 240 40t-LKW pro Tag? Diesel-LKW! Die stoßen eine Unmenge Rußfeinstaub und Abgase (Stickoxide) aus. Deshalb will man ein Fahrverbot für weitaus saubere Fahrzeuge verhängen! Über welche Straßen sollen diese LKW fahren? Durch die Anliegerorte Söbrigen, Birkwitz, Pratzschwitz, Oberpoyritz, Copitz, Pirna oder gar Pillnitz Richtung Dresden ? Ganz davon abgesehen, dass das gesamte Straßennetz für eine solche Dauerbelastung nicht ausgelegt ist, werden wohl spätestens wenn diese LKW rollen, die Anwohner auf die Barrikaden gehen. Für dieses Unternehmen gibt es keine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern nur einen Grund: Profitgier zu Lasten der Lebensqualität der da lebenden Menschen, der Steuerzahler, die die Reparatur der rücksichtslos zerstörten Infrastruktur finanzieren müssen. Die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft wird rücksichtslos zerstört. Rekultivierung? Schauen sie sich zwischen Birkwitz und Copitz um - ist das ein nur annähernd annehmbarer Zustand zum Vorher? **Dieses Vorhaben kann ich nur ablehnen.** Nicht zuletzt der politischen Folgen wegen, die schon jetzt deutlich zu spüren sind. Wenn die Belange der Bevölkerung immer wieder und wieder ignoriert werden, dann stimmt sie eines Tages mit den Füßen ab oder schlimmer… Im Übrigen wäre es ganz schön, wenn sie über den Tellerrand hinaus schauen und in ihre Betrachtungen und Planung das Elbtal bis Pirna mit einbeziehen würden. Es bildet eine Einheit, auch wenn da eine Kreisgrenze ist.	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Der Text entspricht weitgehend der Stellungnahme unter Az. 2035–05. Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Belangen ist in den dort aufgeführten Teilkapiteln enthalten. Zur den Punkten: • Feinstaub, Abgase • Transportwege Die angesprochenen Punkte sind im erneuten Planfeststellungsverfahren zu klären. Dabei sind auch Alternativen aufzuzeigen. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche: Bei Nutzung der Rohstofflagerstätte bei Söbrigen wird es zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Allerdings wird darauf verwiesen, dass mit dem Regionalplan gleichzeitig mindestens 35% der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region als Vorranggebiete Landwirtschaft gesichert werden (vgl. Kapitel 4.2.1). Diese stehen dann einem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung.

		Zudem ist es in hohem Maße bedenklich, immer mehr landwirtschaftliche Nutzfläche zu zerstören.		
2095-01	1013719	Nach der Einsichtnahme in den Planentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung 2017) möchten wir uns voll und ganz der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegen Kieswerk Söbrigen“ anschließen und nochmals folgende Einwände vertiefen: **Zum kulturhistorischen Wert von Söbrigen, Pillnitz und Umgebung** Im Regionalplanentwurf wird nicht beachtet, dass der Söbrigen-Pillnitzer Raum Teil des Denkmalschutzgebietes Dresdner Elbhänge ist. Sowohl vom historischen Dorfkern Söbrigens, als auch von den Wegen oberhalb der Pillnitzer Weinberge bestehen Sichtbeziehungen zur Elbe, zum Elbtal, zur Weinbergkirche sowie zu den Weinbergen und linkselbig zur Babisnauer Pappel, den Hängen des Osterz-gebirges bis nach Geising. Zwischen Pillnitz und Söbrigen gibt es einen vielbenutzten Weg, der mit Bänken versehen ist. Während der jährlichen Dampferparaden besuchen hunderte Bürger in Söbrigen/ Pillnitz die Elbwiesen. In gleicher Weise nutzen viele Einheimische und Touristen die nahen Weinhänge (Winzerfeste) und die Weinbergs-Wanderwege, das nahe Tännicht, die Museen und Denkmale (Schloss Pillnitz, Wagnergedenkstätte in Graupa, Liebetaler Grund usw.), auch über den viel genutzten Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa. Im Fachbeitrag „Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stand 04/2017“ werden in der Region nur die Ortslagen „Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Auch die Siedlungen Söbrigen und Oberpoyritz müssen im Regionalplan als siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereich ausgewiesen werden. **Wir fordern Schutz für die Anwohner und der Erholungssuchenden von Söbrigen, Pillnitz, Graupa und Umgebung gegen die Beeinträchtigungen durch Rohstoffabbau. Die Landschaft muss intakt bleiben — ohne Abstriche.** Die Erholungsfunktion muss erhalten bleiben. Weiterhin darf das lokale Klima, die Lufthygiene, der Wasserhaushalt und der natürliche Kohlenstoffspeicher, die Bodenschutzfunktion, der Biotopverbund, die biologische Artenvielfalt und die Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen nicht durch Industrie beeinflusst oder gar durch den geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Söbrigen zerstört werden. Nach bisherigem Informationsstand **(Vorranggebiet Kiesabbau RA04)** sollen in einem enormen Umfang von insgesamt 77 ha und über Jahrzehnte hinaus alle genannten Schutzziele gröblichst verletzt werden. **Damit sind wir nicht einverstanden.** **Das Siedlungsklima für Söbrigen und andere Dresdner Regionen ist bedroht!** Im Landesentwicklungsplan ist die Elbe als Frischluftgebiet und Frischluftbahn vorgesehen und festgelegt, dass siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Bezüglich der Begründung sowie der einzelnen Aspekte wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegen Kieswerk Söbrigen“ unter Az. 1604, verwiesen. Zu den vertieften Einwänden der Stellungnahme: Zum Denkmalsschutzgebiet und zu den Sichtbeziehungen: Das Vorranggebiet RA04 bzw. jetzt Vorranggebiet RL02 befindet sich außerhalb des in der Stellungnahme benannten Denkmal-schutzgebietes „Elbhänge“, da dieses nur bis an die Oberpoyritzer Straße reicht. Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sicht-exponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwen-dung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 fest-gelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeut-samer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorranggebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, ins-besondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzu-führen.

		beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten sind **(Z 4.1.4.1 LEP)**. Diese im Landesentwicklungsplan vorgegebene Ziel und Festlegungen werden gröblichst übergangen, wenn der Kiesabbau und die Errichtung eines Kieswerkes wenige hundert Meter von der Elbe entfernt und unmittelbar an die Ortschaft Söbrigen angrenzend realisiert werden. Zum Kieswerk soll eine Brecheranlage gehören und es ist mit sehr viel Staub/Feinstaub und Lärm zu rechnen. Es sind etwa täglich 200 LKW-Fahrten veranschlagt. Die Frischluftbahn und damit die Gesundheit der Menschen kann so nicht erhalten bleiben, wenn der Kiesabbau mit schädlichen Emissionen verbunden ist. **Wir fordern aus diesem Grund die Umwidmung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA 04 bei Söbrigen in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklimas!** **Die Grundwasserhöhe und —qualität ist gefährdet!** Das Gebiet zwischen Söbrigen, Birkwitz, Pillnitz liegt laut Karte 6 des RP im Bereich einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung. Kiesabbau und Kieswerk bedeuten zusätzliche Störungen. Der Absenkungstrichter würde zu weiteren Absenkungen des Grundwassers führen, Verschmutzungen durch Diesel! öl und andere Umweltgifte wären eine Katastrophe und führten zu einer zusätzlichen Gefährdung — bis zu Auswirkungen im Wasserwerk Hosterwitz. Der Rest des Waldgebietes Tännicht (letzter Rest von Elbauen), der als Vorrang-gebiet Wald ausgewiesen ist, würde durch weitere Grundwasserabsenkung ebenfalls bald zerstört zu werden. Das Tännicht befindet sich unterhalb des Borsberges, die Fließgeschwindigkeit des Wassers wird sich erhöhen durch die tiefer liegenden Abbautrichter der Kiesabbaugrube, d.h. dass es schwerwiegende Schäden erleiden wird. **Wir fordern, dass der Grundwasser- und Biotopschutz Vorrang vor dem Rohstoffabbau hat!** **Die von uns erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaften Söbrigen, Pillnitz, Graupa und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem Vorzug gegeben werden muss vor dem Vorranggebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04.**		Zur Ausweisung der siedlungstypischen Ortsrandlagen Söbrigen und Oberpoyritz: Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungs-typische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“, erweitert. Eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der siedlungs-typischen Ortsrandlagen ist jedoch nicht gegeben, da sich das Vorranggebiet nicht in dem relevanten Sichtbereich befindet. Zu Siedlungsklima / Frischluftgebiet und Frischluftbahn: Im Regionalplan (Karte 5) ist der Elbauenbereich im Raum Söbrigen bereits als regional bedeutsame Frischluftbahn festgelegt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Frischluftbahn durch den Rohstoffabbau wird aus regionalplanerischer Sicht vom Grund-satz her nicht gesehen. Auf der nachgeordneten Zulassungsebene, d. h. bei Vorliegen der konkreten Planungsabsicht, muss auch dieser Belang beachtet werden, so dass die entsprechenden lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden. Zu Beeinträchtigungen Staub/Feinstaub und Lärm: Die Umweltauswirkungen sind in den Umweltverträglichkeits-untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen. Zur Grundwassergefährdung: Der relevante Plansatz für die Festlegung Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist Z 4.1.2.1 Landes-entwicklungsplan: "Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken." Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren werden u. a. die Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Grundwasser untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Hinweis: Die Daten zur Karte „Schutzfunktion der Grundwasser-überdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind zwischenzeitlich fachlich überarbeitet worden. Demnach ist der Niederungsbereich im Raum Pillnitz/Söbrigen nicht mehr als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwasser-gefährdung dargestellt. Zur Forderung eines Biotopverbundes: Im angesprochenen Landschaftsraum ist auf regionalplanerischer

				Ebene bereits ein enges ökologisches Verbundsystem in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete Waldschutz festgelegt, wobei die benannten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im angesprochenen Landschaftsraum bereits Bestandteile dieses ökologischen Verbundsystems sind. Mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 zu einem Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten erfolgt gleichzeitig die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Hinweis: Konkrete mögliche Beeinträchtigungen für bestimmte Arten können erst und müssen im nachgeordneten Verfahren, also auf Zulassungsebene, untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden. Bezüglich der zusammenfassenden Forderung, das Vorranggebiet Rohstoffabbau in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklimas, Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem umzuwidmen, wird auf die getroffene Abwägungsentscheidung verwiesen. Im Planfeststellungsverfahren sind die einzelnen vorgebrachten Konfliktpunkte vertieft zu untersuchen und einer Lösung zuzuführen.
2118-01	1013857	Da von uns viele Verwandte und Bekannte in Söbrigen wohnhaft sind, sind wir umfassend über die Sorgen der Einwohner wegen des geplanten weiteren Kiesabbaus und die deshalb entstandene Bürgerinitiative informiert. Um die Sorgen der Bürger besser nachvollziehen zu können, haben wir uns mit dem vorliegenden Planentwurf des Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2.Gesamtfortschreibung 2017 beschäftigt. Um den Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem für die Ortschaft Söbrigen und die unmittelbare Umgebung zu sichern, machen wir folgende Einwände geltend, die im Planentwurf nicht klar ausgewiesen sind. **Die von uns erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges der Vorzug vor dem Vorranggebiet Rohstoffabbau/ Kiesabbau Söbrigen RA04 gegeben werden sollte.** *Die mit den genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den entsprechenden Kapiteln zugeordnet.*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte

				hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen

				Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungs-verfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Ziel-verstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Die in der Stellungnahme genannten Aspekte werden einer Abwägung in den Fachkapiteln zugeführt: zu 2.2.1 Az. 2118-03 (Regionaler Grünzug) zu 4.1.2 Az. 2118-02 (Kulturlandschaft) zu 4.1.3 Az. 2118-05 (Grundwasser) zu 4.1.5 Az. 2118-04 (Siedlungsklima) Bezüglich der zusammenfassenden Forderung, das Vorranggebiet Rohstoffabbau in ein Gebiet zum Schutz des Siedlungsklimas, Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbund-system umzuwidmen, wird auf die getroffene Abwägungsent-scheidung verwiesen. Im Planfeststellungsverfahren sind die einzelnen vorgebrachten Konfliktpunkte vertieft zu untersuchen und einer Lösung zuzuführen.
2123-01	1012656	Wir möchten Kritik formulieren an der Ausweisung der Vorranglagerstätten RA04, RL18, RL17, RL02 in Söbrigen, Birkwitz, Pratzschwitz. **Begründungen:** Da im Regionalplan keine vorgeschriebenen Schutzzonen zur Wohnebebauung sowie zu Kleingärten von mind. 150m ausgewiesen sind. Die Vorranggebiete RA04 und RL02 sind umgeben von zahlreichen **Natura 2000**-Gebieten. Für Natura 2000-Gebiete, soweit Lebensräume und Arten entsprechend der Erhaltungsziele für dieses Gebiet voraussischtlich für dieses Gebiet betroffen sind, gilt §33, Abs.1 BNatSchG: Verbot von Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des des Schutzzweckes führen können. Für Naturdenkmale (ND) §28, Absatz 2 BnatSchG besteht obendrein ein **Veränderungsverbot.** Zahllose Grundlagen der Erstellung der Entscheidungen im Regionalplan werden hier nicht berücksichtigt. Z.B. G 4.2.3.2. Die Region Birkwitz, Pratzschwitz, Söbrigen ist bereits jetzt bis an die Grenzen belastet. Sie wirkt	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung

		geradezu zerlöchert. Ebenso bei G 4.2.3.1. und G 4.2.3.7. : Der Betreiber *[Firma anonymisiert]* hat bis heute weder den Abbau des alten Kieswerkes veranlasst noch eine Rekultivierung begonnen. Im Kapitel 4.2.3. (S.126) wird der voraussichtliche Rohstoffbedarf bei Kies und Kiessanden in den nächsten 30Jahren mit 88 Mio. t angegeben, die ausgewiesenen Flächen umfassen aber 156 Mio. t. Wir fordern also, dass der Regionale Planungsverband im Sinne unserer Hinweise im Zuge des Planfeststellungsverfahrens "Kiesabbau Pirnaer Elbebogen, Kiesabbau und Kieswerk Söbrigen" Einfluss nimmt.		hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) haben die Lagerstätten hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichern zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätten als notwendig dar. Zum Abstand von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegenüber anderen Nutzungen / Siedlungsgebieten: Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden unter Vorsorgegesichtspunkte die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Allerdings können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutz-rechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nach-gewiesen wurde, diese im Einzelfall auch unterschritten werden. In Zusammenhang mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoff-abbau in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoff-lagerstätten wird zum Zwecke der Lagerstättensicherung der Abstand zur Wohnbebauung nicht weiter vergrößert. Der für eine Nutzung der Lagerstätte einzuhaltende erforderliche Wohnabstand ist im Zuge des erneuten Planfeststellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport konkret zu bestimmen. Zum Schutz der Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, FND und gesetzlich geschützten Biotope: Die angesprochenen Belange wurden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3). Außerdem sind diese Belange Bestandteil der Umweltprüfung (einschließlich Verträglichkeits-prüfung mit den Natura 2000-Gebieten). Der Umweltbericht ist dem Regionalplanentwurf beigefügt (Teil 2). Soweit für regional-planerische Festlegungen zum Rohstoffabbau auf Vorhabenebene bereits entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden (z. B.

				im Rahmen des Zulassungsverfahrens), wurde i. d. R. auf diese verwiesen. Zum Abriss des alten Kieswerkes: Der Abriss des alten Kieswerkes ist im neu aufgegriffenen Planfeststellungsverfahren „Kiessand Pirnaer Elbebogen“ verbindlich festzuschreiben. Hinweis: Im Ergebnis der Abwägung ist vorgesehen, dass das Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstoffsicherung RL18 in ein Vorranggebiet Rohstoffabbau umgewidmet wird, wobei sich der Umgriff auf die Fläche des alten Kieswerkes erstreckt. Zum Bedarfsnachweis: Mit dem Bedarfsnachweis soll aufgezeigt werden, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung im Zeitraum von 20 – 30 Jahren gegeben ist. Er stellt also ein gewisses Mindestmaß dar. Es handelt sich um eine sehr grobe Überschlagsrechnung, die nur einen gewissen Anhalt geben soll, inwieweit die Rohstoffsicherungsziele erreicht werden. Ansonsten stellt dieser Nachweis nur ein (1) Kriterium dar, das bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau zu berücksichtigen ist (vgl. Begründung zu 4.2.3.1 LEP).
2141-01	1012691	Bitte retten Sie diese einmalige Kulturlandschaft an der sächsischen Weinstraße. Nehmen Sie die Einwendungen in beiliegendem Schreiben zur Kenntnis. *Es ist die umfangreiche Stellungnahme der Bürgerinitiative für Lebensqualität gegen das Kieswerk Söbrigen (Az. 1604) beigefügt.*	Kenntnisnahme	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative "Gegen Kieswerk Söbrigen" unter Az. 1604 verwiesen.
2147-01	1013237	Hiermit befürworten wir als Bewohner von Söbrigen die o. g. Maßnahmen zum Kiesabbau in Söbrigen, der Kiesbedarf ist immer in unmittelbarer Nähe gegeben, aber nicht überall so günstig gelagert (Tagebau). Kein Anwohner ist im Einzelnen betroffen und der Kiesabbau ist für alle (Gemeinwohl). Es könnten ökologisch bedenklich lange Transportwege von Importen aus Polen und Tschechien wegfallen. Das neue Kieswerk verkürzt auch hiesige Transportwege (moderner, leiser usw.). Die betreffenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, also keine unberührte Natur. Da bei Extremhochwasser ein alter Elbarm aktiv wird, könnte man später über zusätzlichen Hochwasserschutz nachdenken, ebenso über mögliche Radwege, auch wenn wir das nicht mehr erleben werden. Gleichzeitig distanzieren wir uns von den Argumenten der Bürgerbewegung.	Kenntnisnahme	
2168-06	1013716	Die Rekultivierung der Kiesgruben läuft bisher sehr schleppend. Übergeordnete Konzepte fehlen. Die Stadt Pirna sollte ein allseitig anerkanntes zukunftsträchtiges Konzept entwickeln, da die Kiesabbauunternehmen keine Interesse an der Landschaft danach zeigen und dazu nicht in der Lage sind. Über die jetzt bearbeiteten Gruben in Copitz fehlen jegliche Aussagen. Offensichtlich wurde auch in der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans vergessen, wie mit vorhandenen Seen umgegangen werden soll. Da hätte die Zerstörung des Kiessees Birkwitz/Pratzschwitz durch massive Einspülvorgänge vielleicht nie stattfinden können. Mit den Konsequenzen durch Missachtung von Gesetzen müssen nun alle leben.	Kenntnisnahme	Die Rekultivierungsmaßnahmen sind Bestandteil der bisher planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebspläne, die dann durch Haupt- und Abschlussbetriebspläne näher untersetzt werden. Im Regionalplan selbst werden keine konkreten Vorgaben gemacht, welche Rekultivierungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt werden sollen. Es gilt aber G 4.2.3.7, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die

				Erholungsnutzung erfolgen soll. Im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes am Planfeststellungsverfahren kann er diese Belange geltend machen. Das aufgeworfene Problem der Einspülvorgänge fällt in den Bereich der Betriebsführung. Sämtliche Kiestagebaue im Pirnaer Elbebogen stehen unter Bergaufsicht. Das Oberbergamt als Überwachungsbehörde kann hier entsprechende Maßnahmen anordnen bzw. einleiten. Ein übergeordnetes Konzept wurde bereits 1996 von einem Arbeitskonsortium, in dem auch die betroffenen Städte und Gemeinden vertreten waren, unter dem Thema „Kiesvorkommen und Raumentwicklung im Spannungsfeld“ (Regioplan Ingenieure GmbH, 1996) erarbeitet. Im Ergebnis wurden Empfehlungen für die einzelnen damals aktiven Tagebaue und geplanten Neuaufschlüsse gegeben. Auch wenn sich seitdem die Situation erheblich geändert hat (mittlerweile nur noch ein aktives Kieswerk, fertiggestellte Elbebrücke zum Abtransport), so bleiben doch noch grundsätzliche Aussagen aktuell.
2200-01	1013298	Bezüglich des Plangebietes RA04 DD-Söbrigen für den Abbau von Kies möchten wir Sie informieren, dass eventuell im Abbaubereich eine Hauptversorgungstrasse der Antennengemeinschaft Dresden-Söbrigen, welche seit 2006 von der *[Firma anonymisiert]* betrieben wird, liegt. Es handelt sich um ein Koaxialkabel Typ 75-16D. Über dieses Kabel werden der Ortsteil Dresden-Söbrigen und der östliche Teil von Dresden-Pillnitz mit Fernsehen und schnellem Internet (53 MB/s) aus Richtung Pirna, OT Graupa versorgt. Die Verlegung wurde 1988/89 nach DDR-Recht vorgenommen.	Kenntnisnahme	Das Planfeststellungsverfahren zum Pirnaer Elbebogen soll neu aufgenommen werden. Der Hinweis ist deshalb im Rahmen dieses Verfahrens zur Kenntnis zu geben.
2202-06	1012796	Wir haben sehr große Vorbehalte gegen die Planung des Rohstoffabbaugebietes RL02 *[Anmerkung: vermutlich ist das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 gemeint]* in unserem Wohnbereich der Gemarkung Söbrigen. Nicht nur das es für uns in unserer Wohnsituation eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde, da wir mit unseren 4 Kindern diese Flächen sehr gern für Spaziergänge, Ausritte, Joggen und Hundegassirunden nutzen, sowie ich auch schon als Kind und es viele andere Einheimische und Gäste jeden Tag tun, sondern es würde hier eine überregional wichtige Kulturlandschaft völlig verändern. Da sich dieser Bereich ungeschützt durch Wald und oder natürliche Erhebungen zwischen zwei Ortschaften befindet, sind wir der Meinung das dadurch eine unzumutbare Belastung durch Lärm und Feinstaub entsteht. Von den Weinbergen ist dieser Tagebau direkt einsehbar und beeinträchtigt dadurch einen grandiosen Blick bis ins Erzgebirge. Dieser Wanderweg ist einer der schönsten und beliebtesten, den Dresden zu bieten hat. Ob dies so bleibt? Oder ob er dadurch an Bedeutung verliert, und angrenzende Gastronomien um Ihre Exiatenz fürchten müssen? Wir denken das zweiteres Szenario relistisch ist. Was für uns ebenfalls nicht vorstellbar ist, ist die entstehende Verkehrssituation. Weder Oberpoyritz noch Söbrigen haben eine für schwere Transporte ausgebaute Straße und die enge Wohnbebauung würde einen Ausbau dieser Trassen	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Bezüglich der Begründung sowie der einzelnen Aspekte wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegen Kieswerk Söbrigen“ unter Az. 1604 verwiesen. Die in der Stellungnahme gesondert erwähnten Bedenken bzgl. • der unzumutbaren Belastung durch Lärm und Feinstaub, • der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen • der Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Biotopen durch den LKW-Verkehr sind abhängig von den konkreten Planungen zum Neuaufschluss

		erschweren. Würde dann eine zusätzliche Straße Richtung Pratschwitz gebaut werden und das Naturschutzgebiet am Birkwitzer See und den Häntschelteichen beeinträchtigen? Unzumutbar diese Biotope und Vogelbrutschutzgebiete durch LKW- Verkehr zu beeinträchtigen! Des Weiteren schließen wir uns der Argumentation der Bürgerbewegung "gegen-kieswerk-soebrigen" an. Deswegen möchten wir diese Gründe hier nicht wiederholen sondern auf die angehängten Briefe verweisen. Ebenso möchte ich hier auf die von uns eiligst gestartete Petition gegen ein eventuelles Kieswerk an unserem Ort Söbrigen hinweisen. Diese und der aktuelle Stand der Unterschriftenliste ist unter diesem Link einsehbar: https://secure.avaaz.org/de/petition/Regionalen_Planungsverband_Oberes_Elbtal_Osterzgebirge_Kulturerbe_Dresden_retten_Kein_Kiesabbau_in_Soebrigen/ Wir hoffen nun inständig, dass Sie die beschriebenen Gründe annehmen und der Raumnutzungsplan entsprechend geändert wird.		der Lagerstätte und nur im erneuten Planfeststellungsverfahren zu klären.
2207-01	1012697	Zu Kap. 4.2.3, Kiesabbau Pirnaer Elbbogen **1. Mit diesem Schreiben möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich mich inhaltlich und formal ganz hinter die Eingabe der Bürgerinitiative „Gegen Kieswerk Söbrigen“ vom 26. Januar 2018 stelle.** 2. Insbesondere die dort beantragte Umwidmung der Gebietskulisse östlich der Ortslage Söbrigen von „Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen“ hin zu einem „Vorranggebiet für Kulturlandschaft“ möchte ich mit folgenden Bemerkungen unterstützen: **Merkmal Kulturlandschaft** Hans Günther Hartmann schreibt in seinem Buch „Pillnitz - Schloss, Park und Dorf“ (Böhlhaus, Weimar 1981) *„Kaum hat sich der Fluss in einer vielfach gewundenen Talkerbe zwischen den Tafelbergen des Sandsteingebirges hindurch gezwängt, so leitet die Landschaft bei Pirna unvermittelt in die weiten Auen des oberen Elbtales über. Der Strom, nun nicht mehr in der Mitte fließend, lässt links die Vorhöhen des Erzgebirges zurücktreten. Sein rechtes Ufer hingegen pendelt mit dem Eintritt in die Pillnitzer Aue bis hinunter nach Loschwitz dicht am Steilhang des Lausitzer Granodiorits entlang. Wechselnde Abstände zwischen Ufer und Berglehne erhöhen dort den landschaftlichen Reiz: bald lassen die vordrängenden Hügel kaum Raum für schmale Wiesenleisten, dann wieder geben größere Flächen fruchtbares Schwemmland zur gärtnerischen Nutzung frei...* *(S. 9f.) ... Natürliche Formkräfte hatten damit dem Elbtal die Grundzüge seiner Vielgestaltigkeit gegeben. Menschenhand gab ihm in langjähriger Gestaltung den Charakter einer Kulturlandschaft, deren großräumig gegliedertes Relief reizvolle Einzelformen mit dem Netz der verschiedenartigsten Aussichtspunkte und Blickbeziehungen verbindet (S. 13)...* *Hinter Niederpoyritz öffnet sich nach Südosten jene fruchtbare Schwemmaue der Hosterwitz Pillnitzer Landschaft, die im Schutze des Steilhanges der Lausitzer Störung verläuft, bis das Massiv des Borsberges ihr Abschluss und Höhepunkt gibt. Das offene Siedlungsgebiet vergangener Zeiten hat sich hier ausgeprägter*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Bezüglich der Begründung sowie der einzelnen Aspekte wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegen Kieswerk Söbrigen“ unter Az. 1604 verwiesen. Zu den vertieften Einwänden der Stellungnahme: Zur Ausweisung der siedlungstypischen Ortsrandlagen Söbrigen und Oberpoyritz: Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungs-typische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Ober-poyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede“ erweitert. Eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der siedlungstypischen Ortsrandlagen ist jedoch nicht gegeben, da sich das Vorranggebiet nicht in deren Sichtbereich befindet.

		erhalten; es ist eine Gegend, deren natürliche Anmut das geistige Fluidum einschließt... >Ist doch auch wirklich über dieses Stückchen Erde ein seltener Zauber ausgegossen. Es möchte schwer sein, den Charakter dieser Gegend anders als mit dem der 'Süßigkeit', des 'Soave' der Italiener zu bezeichnen, so weich biegt sich der breite klare Strom an den weintragenden Hügeln dahin, und so schön ist diese Vegetation<, schrieb Carl Gustav Carus in Erinnerung an einen Pillnitzer Sommeraufenthalt" (S. 15). Die hier zitierten Sätze H. G. Hartmanns mögen als Formulierungen eines Kunstwissenschaftlers und Liebhaber der Landschaft gelten, sie beschreiben aber sehr genau die ästhetisch-kulturelle Bedeutung dieser Gegend und treffen in vollen Umfang auch für die Bereiche der Elbe-Auenlandschaft bis Birkwitz und Pratzschwitz zu. A - Wenn man von dem wunderbaren Aussichtspunkt Rysselkuppe, oberhalb von Oberpoyritz, auf diese Landschaft schaut, bietet sich ein großartiges Netz von Blickbeziehungen. Man sieht die Dörfer Söbrigen und Birkwitz, wie sie mit der von Linden besetzten Alleenstraße am Fluss entlang miteinander verbunden sind und damit zugleich den Verlauf des Flusses anzeigen. Dahinter steigt das westliche Ufer der Elbe empor und findet in der Horizontlinie des Erzgebirges seinen pittoresken Abschluss. Dabei markieren die beiden Kegelberge Geising und Sattelberg (Spicak) das Blickfeld wie zwei Eckpunkte eines erhabenen Landschaftsbildes, in dessen Vordergrund und Mitte die Felder zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht liegen. Die Vorstellung, dass genau hier ein Kieswerk mit Abbaugruben entstehen soll, verletzt jedes ästhetische Gefühl für Landschaft und Natur. B - Auch von der Oberpoyritzer Straße aus, die Oberpoyritz und Söbrigen verbindet und sich wie ein Band den natürlichen Höhenlagen und Senken anpasst und deshalb auch sehr von Spaziergängern und Wanderern benutzt und geschätzt wird, eröffnet sich über die grünen Felder nach Süden hin ein geradezu lieblicher Blick auf die Waldstreifen des Tännichts und die in der Horizontlinie grüßenden Tafelberge des Elbsandsteingebirges. Dieser Blick würde durch das unmittelbar in der Achse liegende Kieswerk vollkommen zerstört. C - Über die Felder zwischen Söbrigen/Birkwitz und dem Graupaer Tännicht führen mehrere Wanderwege und Pfade. Von besonderer Bedeutung ist dabei der „Schmiedeweg", der von Birkwitz kommend an der alten Schmiede Oberpoyritz mündet und in seinem Namen die Erinnerung an das ländliche Leben vergangene Zeiten wachhält, in denen die Menschen mit ihren Pferden, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten die Kunst des Schmiedehandwerks benötigten. Dieser Weg würde durch den Kiesabbau völlig verschwinden. D - Gleichermaßen gilt auch für die Bewertung der Dörfer Oberpoyritz und Söbrigen, dass sie als siedlungstypische Ortslagen zu bewerten sind. Söbrigen stellt mit seiner Lage als natürlicher Warft und einer alten Siedlungsgeschichte seit dem späten 14. Jahrhundert, die sich im alten Dorfkern und der besonderen Bebauung der Häuser an der Elbe manifestiert, einen sehr reizvollen Ort von Erholung und künstlerischer Inspiration dar. Es ist belegt, dass Künstler wie Robert Kummer sich mit Mitgliedern des Königshauses im 19. Jahrhundert des Öfteren zu		Zur Lage im sichtexponierten Elbtalbereich: Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sicht-exponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raum-bedeutsamer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorranggebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, insbesondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen. Zum Kulturdenkmal Weinbergkirche: Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch eine weiträumig sichtexponierte Lage, ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km. Das Kulturdenkmal Weinbergkirche erfüllt diese regionalplanerischen Kriterien nicht. Aufgrund der Lage am unteren Hangbereich und des relativ geringen Baukörpers dominiert sie nicht die weinbaugeprägte Hanglage des Pillnitzer Königlichen Weinbergs, zumal zwischen Birkwitz und Söbrigen eine das Landschaftsbild vorbelastend wirkende Hochspannungsfreileitung entlangführt.

		Kunststudien in Söbrigen aufhielten. Wenn die Parameter des LEP gelten, dass • **Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage** • **Sichtexponierter Elbtalbereich** • **Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen** zu beachten sind, so stellt das geplante Kieswerk einen unzumutbaren Eingriff in diese Kulturlandschaft dar und muss eine Ablehnung erfahren.		
2208-01	1013958	Seit 2008 sind wir Anwohner in Söbrigen. Unter der Maßgabe in eine intakte und lebenswerte Kulturlandschaft zu ziehen und unseren Kindern und Kindeskindern eine hohe Lebensqualität zu bieten, haben wir hier ein Grundstück erworben und ein Haus gebaut. Unser Beitrag zum Erhalt der schützenswerten Flora und Fauna in unserem Einzugsgebiet ist die Nutzung einer Luftwärmepumpe. Aus der Luft wird 75 Prozent der Energie für Heizung und Warmwasser gewonnen. Nur ein Viertel kommt durch den Einsatz von Strom hinzu. Die Realisierung des Vorhabens, Kiesabbau mit einem Kieswerk in Söbrigen auf einer Fläche von 11 ha (das entspricht ca. 15 Fußballfeldern der Größe 68 m x 105 m) zu betreiben, würde immense Umweltschäden verursachen und eine deutliche Einschränkung der Gesundheit und damit der Lebensqualität für die Bewohner in Söbrigen und Umgebung bedeuten. Erhöhte Feinstaubemissionen (ca. 200 Lkw-Fahrten tägl.) von denen auch die Filter unserer Luftwärmepumpe und nicht zuletzt unsere Lungen betroffen sein könnten, wären die Folgen. Hinzu kämen gravierende Lärmbelästigungen durch eine potenzielle Arbeitszeit von 16 Stunden täglich und das über viele Jahre. Diese langfristigen negativen Auswirkunken auf Mensch und Umwelt lassen das Vorhaben, angezeigt im „Regionalplan Oberelbe/Osterzgebirge“ als Horrorvision erscheinen. Deshalb lehnen wir die Realisierung des Vorhabens, Kiesabbau mit einem Kieswerk in Söbrigen zu betreiben, strikt ab und appellieren an Ihre Mitverantwortung für die Erhaltung einer der letzten naturnahen Flusslandschaften in dieser Region, ca. 2 km flussaufwärts von Pillnitz.	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoff-abbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss

				wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfest-stellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungs-beschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Plan-präzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchge-führten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungs-verfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Ziel-verstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammen-hang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme

				• G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Zu den Umweltauswirkungen: Die Umweltauswirkungen werden im Planfeststellungsverfahren zum Pirnaer Elbebogen im Rahmen der Umweltverträglichkeits-untersuchung näher analysiert.
2212-01	1012376	In Anlehnung an die Argumente der Söbrigener Bürgerinitiative gegen Kieswerk in Söbrigen geben wir folgende Überlegungen und Forderungen zur Kenntnis mit der Bitte, diese gemeinwohlorientiert in die Planung einzuarbeiten. Basierend auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes wird im Entwurf für den Regionalplan der Region Sächsisches Elbland eine besondere Bedeutung beigemessen, wenn dort formuliert wird: *"Ziel ist es, zukünftig mit Dresden gemeinsam unter dem Arbeitstitel „Dresden-Elbland" eine ganzheitliche, leistungsfähige Destination zu bilden. Die Themen Natur, Kultur, Städtereisen und Kulinarik wurden dabei für eine gemeinsame Produktentwicklung und Vernetzung der Marketingmaßnahmen abgeleitet."* Bei genauer Betrachtung des Regionalplanentwurfes in der Region um Söbrigen erweisen sich solche Zielformulierungen leider nur als gut klingende Absichts-erklärungen. Um die in ihrem Umfang unbegründete Vorrangigkeit von zum Teil noch nicht einmal genehmigten Kiesabbauvorhaben zwischen Pillnitz und Pirna im Regionalplanentwurf plausibel darzustellen, wird im Regionalplanentwurf eine fehlgeleitete Bewertung von Landschaft, Kultur und Natur vorgenommen, um darüber hinwegzutäuschen, dass ein gravierender Widerspruch zwischen den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz und dem geplanten Vorranggebiet Rohstoffabbau/ Rohstoffsicherung besteht. Mit einem solchen Vorgehen sind die angegebenen Ziele und Grundsätze einer verträglichen regionalen Raumordnung mit Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie der Umweltprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete nicht zu erreichen! **Wir kritisieren konkret die Kennzeichnung „Vorranggebiet Kiesabbau" (RA 04) östlich Söbrigens,** bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung reichend. **Sie widerspricht den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und im Text des vorliegenden Regionalplanentwurfs angegebenen Zielen und Grundsätzen.** **Wir werden im Folgenden Begründungen vortragen, dass dem Naturschutz, den Möglichkeiten eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, dem Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers und des Siedlungsklimas der Vorzug zu geben ist vor dem „Vorranggebiet Rohstoff-abbau/ Kiesabbau Söbrigen RA 04".** *Es folgt eine 10seitige ausführliche Stellungnahme mit Begründungen und weiteren damit im Zusammenhang stehenden Forderungen. Diese ist der CD zum Beteiligungsprotokoll beigefügt.*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Die Stellungnahme einschließlich der Begründung ist nahezu wortgleich mit der Stellungnahme der Bürgerinitiative "Gegen Kieswerk Söbrigen". Es wird daher auf die Abwägungen zu Az. 1604 verwiesen.

2338-01 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2338-01 bis 2345-01*** **Wir beantragen die Umwidmung der Gebietskulisse östlich der Ortslage Söbrigen von „Vorranggebiet für Abbau von Bodenschätzen“ hin zu einem Vorranggebiet für „Kulturlandschaft“.** Die Ortschaft Söbrigen sowie die unmittelbar östlich angrenzenden Liegenschaften befinden sich in einem Verdichtungsraum vielfältiger kultureller, touristischer sowie naturschutz-relevanter Aspekte. Zwischen Pirna-Copitz und Dresden-Söbrigen erstrecken sich 5-6 km wertvoller Kultur und Naturlandschaft einschließlich mehrerer FFH-Gebiete und Flächennaturdenkmäler, die von Anwohnern, erholungsuchenden Dresdnern und Touristen sehr geschätzt wird. Im Fachbeitrag „Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stand 04/2017“ die Ortslagen „Dresden Pillnitz-Schloss, Dresden-Pillnitz Weinberge und Hosterwitz“ als siedlungstypische Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit gekennzeichnet. Söbrigen weist mit seiner besonderen Lage am Elbehochufer und seines charakteristischen Ortskerns vergleichbare Qualitäten auf und müsste im Regionalplan ebenfalls als siedlungstypische Ortslage Eingang finden! Basierend auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes wird im Entwurf für den Regionalplan, der Region **Sächsisches Elbland** eine besondere Bedeutung beigemessen, wenn dort formuliert wird: *„Ziel ist es, zukünftig mit Dresden gemeinsam unter dem Arbeitstitel **„Dresden-Elbland“** eine ganzheitliche, leistungsfähige Destination zu bilden. Die Themen **Natur, Kultur**, Städtereise und Kulinarik wurden dabei für eine gemeinsame Produktentwicklung und Vernetzung der Marketingmaßnahmen abgeleitet“.* Bei genauer Betrachtung des Regionalplanentwurfes in der Region um Söbrigen erweisen sich solche Zielformulierungen leider nur als gut klingende Absichtserklärungen. Um die in ihrem Umfang unbegründete Vorrangigkeit von zum Teil noch nicht einmal genehmigten Kiesabbauvorhaben zwischen Pillnitz und Pirna im Regionalplanentwurf plausibel darzustellen, wird im. Regionalplanentwurf eine fehlgeleitete Bewertung von Landschaft, Kultur und Natur vorgenommen, um darüber hinwegzutäuschen, dass ein gravierender Widerspruch zwischen den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz und dem geplanten Vorranggebiet Rohstoffabbau/ Rohstoffsicherung besteht. Mit einem solchen Vorgehen sind die angegebenen Ziele und Grundsätze einer verträglichen regionalen Raumordnung mit Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie der Umweltprüfung, mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete nicht zu erreichen! **Wir kritisieren konkret die Kennzeichnung Vorranggebiet Kiesabbau (RA 04) östlich Söbrigens, bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung reichend. Sie widerspricht den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und im Text des vorliegenden Regionalplanentwurfs angegebenen Zielen und Grundsätzen.** **Wir werden im Folgenden Begründungen vortragen, dass dem Naturschutz, den Möglichkeiten eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges,**	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungsraum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen

		dem Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers, des Siedlungsklimas der Vorzug zu geben ist vor dem Vorranggebiet Rohstoffabbau/ Kiesabbau Söbrigen. *Die mit den oben genannten Aspekten verbundenen Forderungen werden in den jeweiligen Kapiteln (2.2.1, 2.3.2, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.5, 4.2.2) einer Abwägung zugeführt.* --- ***Hinweis: Der folgende Text ist zusätzlich zu den 8 identischen Stellungnahmen (2338-09 bis 2345-09) in 7 weiteren identischen Stellungnahmen (2480-06 bis 2486-06) enthalten.*** --- Unsere Kritik bezieht sich auf die **gesamte Abbau-Region "Kiesabbau Pirnaer Elbebogen", die vom Betreiber *[Firma anonymisiert]* willkürlich festgelegt** und im Regionalplan offensichtlich ohne Überprüfung übernommen wurde. Wir verstehen nicht die im Regionalplanentwurf formulierte Prämisse. "Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern bestehende Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen" Was ist mit „"Erweiterungs- und Ersatzflächen" gemeint und auf welche Rechtsgrundlage beruft sich eine solche planerische Zuordnung von Flächen? Gerade angesichts der erheblichen Konflikte mit anderen fachplanerischen Zielen in der Region zwischen Pillnitz und Pirna Copitz und insbesondere um Söbrigen, wie Schutz der Kulturlandschaft, des Grundwassers und des Siedlungsklimas sowie des Arten- und Biotopschutzes, verbietet sich aus einer verantwortungsvollen planerischen Gesamtperspektive auf diese Landschaft eine Ausweisung von Flächen für Rohstoffabbau, die über das gesetzlich zwingend zu berücksichtigende Maß hinausgeht! **Das betrifft aus unserer Sicht im aktuellen Planentwurf** • **die Vorranggebiete Kiesabbau RA 29 westlich Pirna-Copitz** (3 Teilgebiete) und • **das sogen. Kiesabbaugebiet RA 04 Söbrigen** (kein „bestehender Abbau"! es gibt noch keine Genehmigung für den Abbau wegen einer Klage der Stadt Pirna! Ein zweites Planfeststellungsverfahren steht an!) sowie • **die Vorranggebiete langfristige Sicherung Kiessand RL 18 nördlich Pratzschwitz, RL 17 nördlich Birkwitz und RL 02 östlich Söbrigen** (mit der Option in den nächsten 20-30 Jahren auch noch abgebaut zu werden!) **Wir mussten weiterhin feststellen, dass die im folgenden Text des Regional-plan Entwurfs angegebenen Grundsätze (G 4.2.3.1, G 4.2.3.2, G 4.2.3.7) in der seit Jahren von uns beobachteten bergbaulichen Praxis des Betreibers keinerlei Anwendung finden!** Im Interesse der Übersichtlichkeit zitieren wir zunächst die betreffenden Grundsätze: *„G 4.2.3.7 Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. Die gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe sollen sparsam und möglichst umfassend verwertet werden.*		Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Zur Anregung Umwidmung zu Vorranggebiet Kulturlandschafts-schutz: Entsprechend Karte 3 befindet sich das Vorranggebiet (wie auch die

		G 4.2.3.2 Eine Überlastung einzelner Tellräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden. *G 4.2.3.7 Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. die Verfügbarkeit schadlosen Verfüllmaterials sowie bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen."* **Wir bitten hiermit dringend um eine Überprüfung der vom Betreiber *[Firma anonymisiert]* bisher getätigten und weiterhin vorgesehenen Maßnahmen, die auf das Gröbste den im Regionalplan festgehaltenen Grundsätzen widersprechen, eine Kritik, die schon lange vom Ortschaftsrat Birkwitz und den Bürgerinitiativen von Birkwitz und Söbrigen vertreten und inzwischen auch von der zuständigen Verwaltung der Stadt Pirna geteilt wird.** Zu unserem Bedauern hat das Oberbergamt sich bislang nicht wirksam um die Einhaltung dieser Grundsätze durch die Betreiberfirma bemüht bzw. hat diese Grundsätze nicht zur Kenntnis gekommen. Das beweisen u.a. folgende Tatsachen: Seit mehr als 40 Jahren wird in der Region Pirna Birkwitz-Pratzschwitz-Copitz auf einer Fläche von weniger als 3 km der Abbau von Kiessand getätigt. Es gibt mehrere Gruben. Die *[Firma anonymisiert]* arbeitet gleichzeitig an den sogen. Teilflächen (RA 29), die räumlich voneinander getrennt sind. Ein kürzlich aufgeschlossener und von Mutterboden frei geräumter Bereich in der Nähe des Kieswerkes (und der Wesenitz!) war offensichtlich nicht „ertragreich" und wird aktuell mit großen Sandmengen behäuft. Die Wesenitz-Aue wurde übrigens schon vor einiger Zeit mit Abraum zugeschüttet. Betroffen sind hier, außer der schwer geschädigten Wesenitz Aue mit einer früher spezifischen reichen Fauna und Flora, die Bürger der beiden zu Pirna gehörenden Ortschaften Birkwitz und Pratzschwitz. Letztere vor allem auch vom Hochwasser(!), weil der Fluss Wesenitz völlig eingeengt ist. (Im Kapitel Hochwasserschutz ist erkennbar, dass an der Wesenitzmündung dringend Maßnahmen erforderlich sind!). Soweit uns bekannt ist, existieren für die derzeitigen Abbaugebiete (RA 29) keine konkreten Rekultivierungsziele, zumindest legt der Betreiber diese nicht offen. Dazu ist im Regionalplan zu lesen: *„Besonders bei größeren Abbauflächen ist neben dem Bemühen, die unmittelbare Eingriffsfläche so gering wie möglich zu halten, eine schrittweise, parallel zum Abbaufortschritt erfolgende Wiedernutzbarmachung von großer Bedeutung. Damit soll gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten und eine schnellstmögliche Rekultivierung für die Land- bzw. Forstwirtschaft oder im Falle beabsichtigter Entwicklung von Sukzessionsflächen zügig eine weitestgehend ungestörte Regeneration des Naturhaushaltes ermöglicht wird"*. Auf dem Rest (!) einer früher ausgekiesten Grube befinden sich ein altes Kieswerk		anderen Vorranggebiete Rohstoffabbau bzw. langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten des Pirnaer Elbebogens) im sichtexponierten Elbtalbereich. Der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz. In der Anwendung bedeutet dies, dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen. Konkret auf den sichtexponierten Elbtalbereich bezogen, ist im Ziel Z 4.1.2.3 festgelegt, dass der sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung [zum Plansatz] näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Mit Bezug zum Vorranggebiet kommen dabei insbesondere die Sichtpunkte Dresden-Zschieren und Pirna-Pratzschwitz sowie die Sichtpunkte vom Sächsischen Weinwanderweg in Betracht. Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die geplanten Aufbereitungsanlagen, insbesondere das vorgesehene Kieswerk und Aufhaldungen, zu keinem Zielverstoß führen. Soweit noch nicht geschehen, sind im Planfeststellungsverfahren weitere Varianten zum Kieswerkstandort und Transportweg zu diskutieren und einer Entscheidung zuzuführen. Als weiteres Element des Vorranggebietes könnten Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage dienen. Der Einwender schlägt vor, diese für die Weinbergkirche und für den Pillnitzer Weinberg festzulegen. Die Abwägung dazu ist unter Az. 1604-06 ausgeführt. Zur siedlungstypischen Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz: Eine siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen und Oberpoyritz würde ausschließlich das Stadtgebiet Dresden betreffen und fällt daher grundsätzlich in die Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung. Eine im Vorentwurf noch enthaltene siedlungstypische Ortsrandlage Söbrigen wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis der Stadt Dresden nicht mehr im Entwurf festgelegt. Die bereits festgelegte siedlungstypische Ortsrandlage Pillnitz, zu der die Stadt Dresden keine Bedenken ausgesprochen hat, wird jedoch nach einer Vorortprüfung um den Sichtbereich von Oberpoyritz, ausgehend vom Sichtpunkt „An der Schmiede" erweitert. Das Vorranggebiet RA04 bzw. jetzt VRG RL02 befindet sich allerdings nicht in dem von den Sichtpunkten aufgespannten Sichtbereich der siedlungstypischen Ortsrandlage Dresden Pillnitz. Zu den Zielen der mittlerweile gemeinsamen Tourismusdestination Dresden Elbland:

		(in Birkwitz/Pratzschwitz), eine alte Tankstelle und alle möglichen Überbleibsel eines Kiessandabbaues, für deren Beseitigung die Bevölkerung von Birkwitz/Pratzschwitz schon lange Zeit kämpft! Es ist nicht zu verstehen, dass im Regionalplan die Festlegung getroffen wurde: langfristige Rohstofflagerung RL18 (nördlich Pratzschwitz)! Mit einer solchen falsch geplanten Raumordnung werden bisherige Versäumnisse der Betreiberfirma bei der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bemäntelt und eine solche gegenüber dem Gemeinwohl rücksichtslose Praxis auch für die Zukunft ermutigt. **Wir fordern die Regionalplaner auf, den Rückbau des alten Kieswerkes samt Beseitigung aller Hinterlassenschaften zu veranlassen, indem sie das Vorranggebiet langfristige Lagerung RLl8 in ein Vorranggebiet Kiesabbau RA 18 umwidmen.** Nun planen die *[Firma anonymisiert]* (im wiederholten Versuch) in nächster Nähe von Söbrigen ebenfalls großflächig Kiessand abzubauen. Die weiteren Aufschlüsse (RL17 Birkwitz und RL02 östl. Söbrigen) werden sicher innerhalb der nächsten 20 Jahren beantragt. Mit Vorgehensweise der *[Firma anonymisiert]* wird in absehbarer Zeit auf einer Strecke von etwa 5 km zwischen Dresden-Söbrigen und Pirna-Copitz die Elbtal-Landschaft, die als Kulturlandschaft und infolge der Bedeutung für den Natur- und Biotopschutz, Anziehungskraft für Erholungssuchende und den Tourismus hat, durch Bergbau massiv und unwiederbringlich verändert. Der Regionalplanentwurf in der vorliegenden Fassung legitimiert eine solche voranschreitende Zerstörung des Landschaftswertes anstatt regulierend einzugreifen und durch raumordnende Festlegungen ein weiteres rücksichtsloses Vorgehen der Bergbaufirmen gegenüber den Gemeinwohlbelangen zu verhindern! Auf jeden Fall wird eine pauschale und unkritische Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus in der Region, wie sie der aktuelle Entwurf festlegt, der hier lebenden Bevölkerung in vielfältiger Weise schaden, sie missachtet die Interessen der Besucher, Wanderer, Spaziergänger aus Dresden und Umgebung, schadet der touristischen Attraktivität und führt zu unwiederbringlichen Veränderungen im Naturhaushalt (z.B. schwere Beeinträchtigung der gesamten Fauna bis hin zum Artensterben). Zuletzt ist es auch nicht im Sinne der Landwirtschaft und des potentiellen Obstbaues! **Wir fordern, dass der Regionalplanentwurf mit seinen planerischen Mitteln sicherstellt, dass der Aufschluss neuer Abbauflächen erst erfolgen darf, wenn abgebaute und ausgekieste (Einzel-) Flächen vollständig wieder nutzbar, rekultiviert sind. Wir schlagen vor, dass die Zuweisung der Fläche R04 und RL 02 und RL 017 im jetzigen Regionalplan als „Vorbehaltsgebiet langfristige Lagerung“ erfolgt, womit das zeitliche Nacheinander der bergbaulichen Tätigkeit sichergestellt wäre, da erst mit dem nächsten Regionalplan eine Umwidmung erfolgen könnte. In der Annahme, dass dann die jetzt aktiven Bergbaufelder abgeschlossen und rekultiviert sind. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung müssen in der räumlichen Ausdehnung soweit begrenzt ausgewiesen werden, dass den konkurrierenden Schutzzielen in benachbarten Arealen (z.B. Schutz der Siedlung Söbrigen, einschließlich Kleingärten „Hasenheide“,**		Entsprechend Grundsatz 2.3.3.1 Satz 2 und 3 LEP sollen die Schwerpunkte der touristischen Entwicklung auf Qualitätssteigerung sowie auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Zur Umsetzung des Grundsatzes dienen v. a. die touristischen Destinationsstrategien, die von den Tourismusdestinationen eigenverantwortlich aufgestellt werden. Die darin formulierten Themen/Produktlinien stellen die jeweiligen Ziele der Tourismusdestinationen dar, sind aber keine regionalplanerischen Vorgaben. Seitens der touristischen Vertreter wurden bzgl. des Kiesabbaus auch keine Bedenken geltend gemacht. Zum Abstand von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegenüber anderen Nutzungen / Siedlungsgebieten: Entsprechend der Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden unter Vorsorgegesichtspunkte die in Tabelle S. 124/125 (Begründung zu Kapitel 4.2.3) dargestellten Abstände eingehalten. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Abstände unterschritten werden können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissions-schutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde. In Zusammenhang mit der Umstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird zum Zwecke der Lagerstättensicherung der Abstand zur Wohnbebauung nicht weiter vergrößert. Der für eine Nutzung der Lagerstätte einzuhaltende erforderliche Wohnabstand ist im Zuge des erneuten Planfeststellungsverfahrens in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport konkret zu bestimmen. Die in der Begründung zur Stellungnahme genannten Aspekte werden in den jeweiligen Fachkapiteln einer Abwägung zugeführt: zu 2.2.1 Az. 2338-02 (Regionale Grünzüge) zu 2.3.2 Az. 1604-03 (Tourismus und Erholung) zu 4.1.1 Az. 2338-05 (Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz) zu 4.1.2 Az. 2338-06 (Kulturlandschaft) zu 4.1.3 Az. 2338-07 (Boden und Grundwasser) zu 4.1.5 Az. 2338-08 (Siedlungsklima) zu 4.2.2 Az. 2338-04 (Waldschutz) Zu Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffabbau, Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens: Der Festlegung liegt eine umfassende fachliche Klassifizierung der Lagerstätten der Steine und Erden zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durchgeführt

		Wochenendsiedlung „Schmiedeweg“, Waldschutz des Tännichts und Biotopverbundschutz) nicht entgegengewirkt wird! Entsprechend der regionalplanerischen Abwägung bei konkurrierenden Raumfunktionen seien die jeweiligen Vorranggebiete Rohstoffabbau als nachrangig zu betrachten. Eine zusätzliche Ausweisung von Grünzügen, die wir weiter oben (2.2.1) bereits fordern, wäre z.B. eine Möglichkeit. **Weiterhin fordern wir für die Wiedernutzbarmachung aller bisher betroffenen und der potentiellen zukünftigen Bergwerksfelder die Einbeziehung der Bürgermeinung. Die Entlassung aus der Bergaufsicht hat auf diesem Territorium für jede einzelne Grube zu gelten. Es dürfen keine baulichen Maßnahmen in den Gebieten erfolgen, die Kulturlandschaft und der Landschaftsschutz müssen erhalten bleiben, der Naturschutz ernst genommen werden.** Wie kritisieren dass die Prämisse: *“Der Umfang der Festlegungen (zur Kiesmenge) ist so zu bemessen, dass eine bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung gewährleistet wird, wobei von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) ausgegangen wird. Für diesen Zeitraum ist durch die Regionalplanung ein Bedarfsnachweis zu erstellen“* für das genannte Gebiet (Söbrigen-Pirna) im Planentwurf keine Beachtung findet! Im Bedarfsnachweis werden Mengen an Kies genannt, die die regional benötigten Mengen um fast das doppelte übersteigen. Und auch die Angaben des Betreibers *[Firma anonymisiert]* über zu fördernde Kiesmengen sind schon so hoch, dass allein mit deren Abbaugebieten zwischen Pirna-Copitz und Pillnitz der gesamte Jahresbedarf für das Planungsgebiet sicher zu stellen wäre. Dabei sind im Regionalplan insgesamt 29 (!) Kiesabbaugebiete verzeichnet. **Um die im Grundsatz 4.2.3.1 und 4.2.3.2 genannten Ziele realisieren zu können und weil der mögliche Rohstoffabbau im Gebiet die regional benötigte Menge wesentlich übersteigt, fordern wir die Umwidmung des Vorranggebietes Kiesabbau Söbrigen Ost RA 04 und der Vorranggebiete langfristige Lagerung RL 02 und RL17 in Vorbehaltsgebiete langfristige Lagerung, also als** „*geologisch sicherungswürdige Flächen, für die aber noch keine abschließende Abwägung zu Gunsten der Rohstoffnutzung erfolgen kann“*! **Zu verweisen ist nochmals auf die folgende fachrechtlichen Belange, die die konsequente zeitliche und räumliche Begrenzung der Bergbautätigkeit in der Region erforderlich machen:** *„Für Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet), soweit Lebensräume und Arten entsprechend der Erhaltungsziele für dieses Gebiet voraussichtlich erheblich betroffen sind, gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes führen können.“* Für gesetzlich geschütztes Biotop gilt *„§ 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen“.* Auch für Naturdenkmale (ND) § 28 Abs.2 BNatschG besteht ein Veränderungsverbot.		wurde. Anhand verschiedener Parameter wurde eine Wertigkeit für jede Lagerstätte ermittelt, wobei planfestgestellte, zugelassene bzw. genehmigte Abbauflächen in die höchste Wertigkeitsklasse eingeordnet wurden. Das Bewertungsergebnis kann in Karte 10 des LEP nachvollzogen werden. Die in der Stellungnahme erwähnten Vorranggebiete im Bereich des Pirnaer Elbebogens RA29, RA04, RL02, RL17 und RL18 sind dabei Lagerstätten von höchster Wertigkeit. Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern bestehende Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen (d. h. Flächen im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang) sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten. Vorranggebiete Rohstoffabbau orientieren sich an einem kurz- und mittelfristigen Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren. Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz-und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten (s. Begründung zu Kapitel 4.2.3). Durch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau und Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten im Pirnaer Elbebogen soll zeitgestaffelt über einen langen Zeitraum die Rohstoffbasis an Kiessanden insbesondere für Dresden und den Verdichtungsraum gesichert werden. Hinweis: Aufgrund der eingangs geschilderten Unwägbarkeiten wird, abweichend von der allgemeinen Herangehensweise, die Lagerstätte bei Söbrigen als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und nicht als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt. Zur geforderten Überprüfung der vom Betreiber der Kiestagebaue getätigten Maßnahmen: Die Überwachung der bergbaulichen Tätigkeiten unter Bergaufsicht ist ausschließlich Angelegenheit des Sächsischen Oberbergamtes. Dazu gehört auch, wie entsprechend zugelassene Betriebspläne in der Praxis umgesetzt werden. Eine Entlassung aus der Bergaufsicht und Wiedereingliederung in die kommunale Planungshoheit ist erst möglich, wenn der Abschlussbetriebsplan vollständig umgesetzt wurde. Zur Umwidmung RL18 in ein Vorranggebiet Rohstoffabbau: Zur Restgewinnung der unter dem Kieswerk (altes Kieswerk der SBU) befindlichen Rohstoffe wird analog zum Regionalplan 2009 die Fläche als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt. Die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL18 wird vollständig zurückgenommen, da es in den westlichen Bereichen keine nennenswerten Rohstoffe mehr gibt und dort bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden (Stellungnahme des Landkreises Sächsische Schweiz-

		Das Vorranggebiet Kiesabbau RA 04 und RL 02 östlich Söbrigens und das anschließende Gebiet bis Pirna-Copitz ist umgeben von zahlreichen Natura 2000-Gebieten: FFH Gebiet Elbe, FFH Gebiet Elbhänge, Fledermausquartiere, 03/ Karte C, zwischen Pirna und Schönfelder Hochland, Waldschutzgebiet Tännicht, Landschaftsschutzgebiet Birkwitzer Wiesen (Pfeifengraswiese eine Feucht-Nasswiese, der Verein Sächsischer Heimatschutz initiierte die Renaturierung dieser Wiese als Schutzgebiet) einschließlich der des ND Orchideensenke. (Durch diese Wiese soll übrigens eine Straße für den Abtransport des Kieses vom geplanten Kieswerk Söbrigen erfolgen, täglich 200 LKW !!) Das LSG Pirnaer Elbtal, LSG Schönfelder Hochland, das SPA- Gebiet Pratzschwitz, Naturschutzgebiet: Elbinsel Pillnitz. Flächennaturdenkmale: Eichen am Schöpsdamm, Kiefermisteln südwestlich vom Marktweg bei Graupa, Laichgewässer bei Pirna-Copitz, Elblachen Pratzschwitz, Brüchigtgraben “Birkwitzer Graben“. **Wir fordern die Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Abständen zur Nutzung: bei Abbau von Kies, Kiessand, Sand und sonstigem Lockergestein soll eine Mindestdistanz von 150 m bestehen** • zur Wohnbebauung (auch in Dorf- und Mischgebieten) • zu Campingplatzgebieten, Wochenend-/Ferienhausbebauung, Kleingärten. Betroffen sind außer Dresden-Söbrigen, die Kleingartenanlage „Hasenheide Söbrigen“, der Schmiedeweg Oberpoyritz und die Wochenendsiedlung „Schmiedeweg“ Wir kritisieren, dass im Regionalplan-Entwurf keine Schutzzonen in Richtung Ortschaften Söbrigen, Oberpoyritz und Wochenendsiedlung „Schmiedeweg“ erkennbar sind und fordern, dass nachzuholen! **Wir bitten den Regionalen Planungsverband unter Berücksichtigung der vorangeschrittenen Ausarbeitung des Regionalplanes, einschließlich der von uns eingebrachten Kritiken und Hinweise, Stellung zu nehmen, wenn voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018, also vor dem Beschluss des Regionalplanes, das Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Pirnaer Elbebogen, Kiesabbau und Kieswerk Söbrigen“ erneut ins Verfahren geht.**		Osterzgebirge). Eine Restgewinnung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das alte Kieswerk zurückgebaut wurde. Auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vorranggebietes (und damit auf den Rückbau des Kieswerkes) hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Zu den Rekultivierungszielen der einzelnen Kiestagebaue: Die Rekultivierungsmaßnahmen sind Bestandteil der bisher planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebspläne, die dann durch Haupt- und Abschlussbetriebspläne näher untersetzt werden. Im Regionalplan selbst werden keine konkreten Vorgaben gemacht, welche Rekultivierungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt werden sollen. Es gilt aber G 4.2.3.7, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen soll. Im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes am Planfeststellungsverfahren kann er diese Belange geltend machen. Zur Anregung Umwidmung der Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 und RL17 in Vorbehaltsgebiete langfristige „Lagerung“: Mit der Festlegung als Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird weit über den kurz- und mittelfristigen (20 – 30 Jahre) Versorgungshorizont hinausgegangen. Die Lagerstätten erfüllen alle Kriterien, insbesondere das Kriterium zur räumlichen Bestimmbarkeit (weil gut erkundet), um als Vorranggebiete festgelegt zu werden. Bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten handelt es sich um eine reine Freihaltefunktion vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3). Das Besondere dabei ist, dass sich diese Vorranggebiete gemäß LEP mit anderen Raumnutzungsansprüchen überlagern können, die im gegenwärtigen Entwurf des Regionalplanes einem Rochstoffabbau ggf. noch entgegenstehen (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft im Falle von RL17). Eine Umwidmung zu einem Vorbehaltsgebiet würde bedeuten, dass einer Rohstoffnutzung entgegenstehende Vorranggebietsansprüche ebenfalls zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft werden müssten, damit beide Vorbehaltsansprüche überlagerbar wären bzw. ganz darauf verzichtet wird. Dies hätte aber zur Konsequenz, dass der Steuerungseffekt zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten verloren gehen würde. Zur Anregung Umwidmung des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA04 zu einem Vorbehaltsgebiet langfristige „Lagerung“: Es wird der Anregung insofern gefolgt, als dass das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung

				von Rohstofflagerstätten umgestuft wird. Damit wird die Lagerstätte vor blockierenden Nutzungen (s. Begründung zu Z 4.2.3.3) umfassend geschützt, ohne dass eine regionalplanerische Signalsetzung in Richtung einer endgültigen Abbauentscheidung erfolgt. Zur Forderung, dass der Aufschluss neuer Abbauflächen erst erfolgen darf, wenn abgebaute Flächen wieder rekultiviert sind: Mit der Festlegung der Vorranggebiete für langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 und RL17 ist bereits eine grobe Zeitstaffelung erfolgt (s. o.). Des Weiteren gilt, dass entsprechend G 4.2.3.2 Satz 2 LEP die Abbauflächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden sollen. Darüber hinaus gibt es jedoch keine raumplanerischen Instrumente, um in den Betriebsablauf bei der Inanspruchnahme von regional-planerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einzugreifen. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren bzw. der mit der Bergaufsicht betrauten Behörde (im Falle des Pirnaer Elbe-bogens dem Sächsischen Oberbergamt) vorbehalten. Mit der Wiederaufnahme des Planfeststellungsverfahrens für den gesamten Elbebogen besteht die Möglichkeit einer gebietsüber-greifenden langfristigen Planung. Im Rahmen des Planfest-stellungsverfahrens ist auch mit einer Bürgerbeteiligung zu rechnen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bereits 1996 von einem Arbeitskonsortium, in dem auch die betroffenen Städte und Gemeinden vertreten waren, eine umfangreiche Studie unter dem Thema „Kiesvorkommen und Raumentwicklung im Spannungsfeld“ (Regioplan Ingenieure GmbH, 1996) erarbeitet wurde. Im Ergebnis wurden Empfehlungen für die einzelnen, damals aktiven Tagebaue und geplanten Neuaufschlüsse gegeben. Zum Bedarfsnachweis: Mit dem Bedarfsnachweis soll aufgezeigt werden, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung im Zeitraum von 20 – 30 Jahren gegeben ist. Er stellt also ein gewisses Mindestmaß dar. Es handelt sich um eine sehr grobe Überschlagsrechnung, die nur einen gewissen Anhalt geben soll und kann, inwieweit die Rohstoff-sicherungsziele erreicht werden. Ansonsten stellt dieser Nachweis nur ein (1) Kriterium dar, das bei der Festlegung von Vorrang-gebieten Rohstoffabbau zu berücksichtigen ist (vgl. Begründung zu 4.2.3.1 LEP).
2477-05	1013896	**Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit**	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von

		Hilfe eines Grünzuges, der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorrang-gebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04. Zudem ist es in hohem Maße bedenklich, immer mehr landwirtschaftliche Nutzfläche zu zerstören. *Die mit den eingangs genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den jeweils entsprechenden Teilkapiteln zugeordnet (siehe 2035-01 bis 2035-04).*		Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Der Text entspricht weitgehend der Stellungnahme unter Az. 2035-05. Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Belangen ist in den dort aufgeführten Teilkapiteln enthalten. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche: Bei Nutzung der Rohstofflagerstätte bei Söbrigen wird es zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Allerdings wird darauf verwiesen, dass mit dem Regionalplan gleichzeitig mindestens 35% der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region als Vorranggebiete Landwirtschaft gesichert werden (vgl. Kapitel 4.2.1). Diese stehen dann einem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung.
2478-05	1013858	**Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorrang-gebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04.** Persönliche Anmerkungen: Seit meiner Geburt im Jahre *[anonymisiert]* wohnte ich in Oberpoyritz *[anonymisiert]*, konnte hier in dieser wunderschönen, ursprüglichen, unzerstörten Natur und Landschaft meine Kindheit und Jugend verbringen. Im Anschluss wohnte ich *[anonymisiert]* in Pirna-Copitz-West, *[anonymisiert]*und erlebte dort die Auswirkungen des Kiesabbaus von Pratzschwitz – trotz einiger Entfernung – mit seinen Beeinträchtigungen (Lärm vom Kieswerk, Schmutz, Lärm durch die LKW-Fahrten, hier auch die überhöhten Geschwindigkeiten trotz 30 km/h-Zone und die Zerstörung der Landschaft, Fauna und Flora. Seit *[anonymisiert]* befindet sich mein Grundstück in Familienbesitz, *[anonymisiert]* verwirklichte sich meine Familie den Wunsch nach einem Eigenheim, *[anonymisiert]* Seit *[anonymisiert]*wurden hier, außer dezenten Neubauten, keine die Landschaft störenden Bauten errichtet, auch nicht in den 40 Jahren DDR erfolgte keine Zerstörung der Landschaft. Meine Bitte lautet: Bewahren Sie die Ursprünglichkeit dieser Landschaft, kein Kiesabbau in Söbrigen! *Die mit den eingangs genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den jeweils entsprechenden Teilkapiteln zugeordnet (siehe 2035-01 bis 2035-04).*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Der Text entspricht weitgehend der Stellungnahme unter Az. 2035-05. Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Belangen ist in den dort aufgeführten Teilkapiteln enthalten. Die persönlichen Ergänzungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den geschilderten Auswirkungen des Rohstoff-abbaugeschehens können keine grundsätzlichen Planänderungen auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet werden.

2479-05	1013879	**Die von mir erhobenen Forderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass im Regionalplan auch für die Ortschaft Söbrigen und unmittelbare Umgebung den Planungszielen Schutz des Siedlungsklimas, des Grundwassers, der Kulturlandschaft und eines Biotopverbundsystem mit Hilfe eines Grünzuges, der Vorzug gegeben werden sollte vor dem Vorrang-gebiet Rohstoffabbau Kiesabbau Söbrigen RA04.** Die Ausbeutung unserer Umwelt zur Befriedigung von Profitinteressen ist ein Verbrechen an unserer Erde und der Zukunft unserer Kinder. Diese Verantwortung können nur wir und jetzt wahrnehmen- denn in zig Jahren kann niemand mehr belangt werden. Ich bin sehr wütend, dass noch immer so kurzsichtig und unnachhaltig geplant wird! Dabei sollten es sämtliche Verantwortliche, Planungsträger und sonstige Beteiligte besser wissen. Das ist ihr Auftrag! *Die mit den eingangs genannten Aspekten verbundenen Forderungen sind den jeweils entsprechenden Teilkapiteln zugeordnet (siehe 2035-01 bis 2035-04).*	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen festgehalten werden. Der Text entspricht weitgehend der Stellungnahme unter Az. 2035-05. Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Belangen ist in den dort aufgeführten Teilkapiteln enthalten.
2498-01	1014399	Seit 2008 sind wir Anwohner in Söbrigen. Unter Maßgabe in eine intakte und lebenswerte Kulturlandschaft zu ziehen und unseren Kindern und Kindeskindern eine hohe Lebensqualität zu bieten, haben wir hier ein Grundstück erworben und ein Haus gebaut. Unser Beitrag zum Erhalt der schützenswerten Flora und Fauna in unserem Einzugsgebiet ist die Nutzung einer Luftwärmepumpe. Aus der Luft wird 75 Prozent der Energie für Heizung und Warmwasser gewonnen. Nur ein Viertelkommt durch den Einsatz von Strom hinzu. Die Realisierung des Vorhabens, Kiesabbau mit einem Kieswerk in Söbrigen auf einer Fläche von 11 ha (das entspricht 15 Fußballfeldern der Größe 68 m x 105 m) zu betreiben, würde immense Umweltschäden verursachen und eine deutliche Einschränkung der Gesundheit und damit der Lebensqualität für die Bewohner in Söbrigen und Umgebung bedeuten. Erhöhte Feinstaubemissionen (ca. 200 Lkw-Fahrten täglich) von denen auch die Filter unserer Luftwärmepumpe und nicht zuletzt unsere Lungen betroffen sein könnten, wären die Folgen. Hinzu kämen gravierende Lärmbelästigungen durch eine potenzielle Arbeitszeit von 16 Stunden täglich und das über viele Jahre. Diese längerfristigen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt lassen das Vorhaben, vorgestellt im “Regionalplan Oberelbe/Osterzgebirge“ als Horrorvision erscheinen. Deshalb lehnen wir die Realisierung des Vorhabens, Kiesabbau mit einem Kieswerk in Söbrigen zu betreiben, strikt ab und appellieren an Ihre Mitverantwortung für die Erhaltung einer der letzten naturnahen Flusslandschaften in dieser Region, ca. 2 km flussaufwärts von Pillnitz.	teilweise folgen	Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt. Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist. Grundsätzlich soll jedoch an der Rohstoffsicherung im Pirnaer Elbebogen, inklusive der Sicherung der Lagerstätte bei Söbrigen, festgehalten werden. Die Kiessandlagerstätten im Bereich des Pirnaer Elbebogens sind v. a. aufgrund ihrer Mächtigkeit (bis 20 m) und Qualität (geeignet zur Herstellung hochwertiger Betonprodukte) von höchster Wertigkeit (vgl. Karte 10 LEP). Darüber hinaus haben sie einen hohen Erkundungsgrad, der eine räumliche Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Lagerstätten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Abbaustandorte für Kiessand im linkselbischen Teil (Dresden-Zschieren, Sporbitz, Leuben-Dobritz), der im Wesentlichen abgeschlossenen Auskiesung der Kiesgrube Pratzschwitz sowie des sich bereits abzeichnenden Abschlusses des Tagebaus Pirna-Copitz (3 Abbaufelder) hat die Lagerstätte hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung, insbesondere für die Landeshauptstadt Dresden sowie den umgebenden Verdichtungs-raum, und sichert zukünftig die Versorgung mit Kiesen und Kiessanden. Mit der weiter anhaltenden Bautätigkeit, insbesondere in Dresden, kommt der stabilen Rohstoffversorgung in unmittelbarer Nähe zu Dresden eine besondere Bedeutung zu. Da auch sonst

				nicht mit weiteren Neuaufschlüssen von Kiestagebauen im Versorgungsraum von Dresden zu rechnen ist, stellt sich die regionalplanerische Sicherung der Söbrigener Lagerstätte als notwendig dar. Für den überwiegenden Teil des Vorranggebietes (ca. 39 ha von insgesamt 51 ha) besteht ein am 30.08.1999 planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Kiestagebau Söbrigen, der auch Grundlage für das ehemalige Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 im Planentwurf war. Der Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch bezüglich der Förderbandtrasse beklagt. Zwischenzeitlich wurde mit einem neuen Planfeststellungsverfahren, das auch die Bergwerksfelder in Pirna/Copitz und Pratzschwitz mit einbezieht (Kies Pirnaer Elbebogen), begonnen. Das gerichtliche Verfahren wurde seitdem ruhend gestellt mit der Folge, dass der bereits gefasste Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Söbrigen noch nicht rechtswirksam ist. Wesentlicher Inhalt des neuen Planfeststellungsverfahrens ist eine geänderte Aufbereitungs- und Transportkonzeption. So soll das bestehende Kieswerk in Pirna-Copitz nach Auskiesung der dort gelegenen Abbaufelder in die unmittelbare Nähe der Lagerstätte Söbrigen verlagert werden und die verkehrliche Erschließung von der Graupaer Straße her erfolgen. Obwohl die neue Konzeption auf die strittige Förderbandvariante verzichtet, werden eine Reihe neuer Probleme aufgeworfen, u. a.: • Immissionsprobleme Lärm/Staub in der Gesamtschau der Konstellation von Abbauplanung, Aufbereitung und Kiesabtransport per SLKW • Graupaer Straße als Teil der Sächsischen Weinstraße sowie des nationalen Fernradwegs D4 • Sichtbarkeit und Einpassung der Aufbereitungsanlagen in den Landschaftsraum Eine planerische Bewältigung der nicht unerheblichen Probleme auf der Projektebene ist bislang noch nicht erfolgt. Die letzten Planpräzisierungen hierzu wurden 2011 zur Anhörung gebracht. Zwischenzeitlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch aktuell sind. Mit der Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wird dem Erfordernis der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte einerseits und den noch zu lösenden Problemen hinsichtlich des Rohstoffabbaus andererseits Rechnung getragen. Unbestritten ist, dass es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt. Im neuen Planfeststellungsverfahren kommt es deshalb darauf an, dass es zu keinen Zielverstößen gegenüber anderen Festlegungen kommt. Dies trifft

				insbesondere auf Vorranggebiete Kulturlandschaft im Zusammenhang mit dem sichtexponierten Elbtalbereich zu. Darüber hinaus sind auch die Grundsätze des LEP und des Regionalplanes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen: • G 4.2.3.2 LEP – Abbau auf Grundlage einer vorausschauenden Gesamtplanung • G 4.2.3.1 Regionalplan – vollständiger Abbau aufgeschlossener Lagerstätten vor Neuinanspruchnahme • G 4.2.3.2 Regionalplan – Vermeidung der Überlastung einzelner Teilräume • G 4.2.3.7 Regionalplan – Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen Zu den Umweltauswirkungen: Die Umweltauswirkungen werden im Planfeststellungsverfahren zum Pirnaer Elbebogen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung näher analysiert.

Kapitel 5 Technische Infrastruktur

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur				
0834-17	Stadt Stolpen	Keine Erwähnung findet im vorliegenden Entwurf der Schutz kritischer Infrastrukturen in der Wasser-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass diesem Aspekt auch im Rahmen überörtlicher Planungen Rechnung getragen wird.	teilweise folgen	Auch wenn es nicht explizit unter dem Begriff "kritische Infrastruktur" angesprochen wird, so ist das Thema im Regionalplanentwurf 09/2017 dennoch präsent. Zur Anpassung von Infrastruktur an die Naturgefahr Hochwasser gibt es mit Grundsatz 4.1.4.7 eine entsprechende Festlegung. Weiterhin wurden die "besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete" (Kap. 4.2.1 in Verbindung mit Karte 4 Regionalplanentwurf) auch unter dem Gesichtspunkt ermittelt, den Schutz von Straßen mit überörtlicher Bedeutung zur Sicherung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten zu verbessern. Im Zuge der Anhörung wird darüber hinaus ein neues Ziel zur Anpassung von Planungen und Maßnahmen in bestimmten Vorranggebieten Straße, Straßenbahn bzw. Radweg an die Belange der Hochwasservorsorge aufgenommen.
1209-01	Energieversorgung Pirna GmbH	In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie Angaben über die Lage der Kommunikationsanlagen (Steuerkabel 1 Prozessleittechnik) der Energieversorgung Pirna GmbH für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die Planunterlagen stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Kommunikationsanlagen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Detaillierte Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich. Mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Die vorhandenen Leitungstrassen sind generell nicht zu überbauen. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend der Festlegungen nach DIN 1998 und W403 einzuhalten. Für Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen übernehmen wir keine Haftung. Änderungen zum Auskunftsersuchen sind uns umgehend anzuzeigen. Unsere Unterlagen zur Allgemeinen Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verlieren nach der Dauer von 12 Monaten ihre Gültigkeit! Steuerkabel / Prozessleittechnik: Seitens der Abt. Prozessleittechnik gibt es, unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände.	Kenntnisnahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand zur Kommunikationsinfrastruktur genießt Bestandsschutz, er ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.
1209-02	Energieversorgung Pirna GmbH	In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den Bestand Gas der Energieversorgung Pirna GmbH für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Auskunft zu eventuell vorhandenen Hochdruckgasleitungen außerhalb unseres Versorgungsgebietes holen Sie bitte bei der ENSO Erdgas GmbH, Bereich Hochdruckanlagen, Hauptstraße 110, 01809 Heidenau und der Verbundnetz Gas	Kenntnisnahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand zur Gasversorgung genießt Bestandsschutz, er ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.

		AG ein. Die Planunterlagen nach D1N2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Versorgungsleitungen nach Lage und Dimension dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Diese Leitungsauskunft hat keinen Genehmigungscharakter, sie dient lediglich als Grundlage für Ihre Planung. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Detaillierte Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen, etc.) sind unverbindlich. Mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Vorhandene Leitungstrassen sind generell nicht zu überbauen. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend der Festlegungen nach DIN 1998 und W403 einzuhalten. Für Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen übernehmen wir keine Haftung. Änderungen zum Auskunftsersuchen sind uns umgehend anzuzeigen. Unsere Unterlagen zur Allgemeinen Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verlieren nach der Dauer von 12 Monaten ihre Gültigkeit! Seitens der Abt. Gasversorgung gibt es, unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände.		
1209-03	Energieversorgung Pirna GmbH	In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie Angaben über die Lage der Elt-Anlagen (Strom mit Straßenbeleuchtung) der Energieversorgung Pirna GmbH (EVP) für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz verlegter Kabel und Leitungen im Versorgungsgebiet. Für das angezeigte Planungsgebiet erteilen wir unsere Zustimmung unter der Bedingung, dass die vorhandenen Anlagen betreffs Sicherheit und Zugänglichkeit der EVP nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Umspannstationen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Planunterlagen stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Elt-Anlagen nach Lage und Dimension dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn rechtzeitig gesondert zu beantragen. Diese Leitungsauskunft hat keinen Genehmigungscharakter, sie dient lediglich als Grundlage für Ihre Planung. Von den dargestellten Elt-Anlagen der EVP wird zum geplanten Bauobjekt ein seitlicher Mindestabstand von 1,0m gefordert. Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3m betragen. Eine Überdeckung von 0,6m ist zu gewährleisten. Von Freileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5m zu Ihrem Bauobjekt einzuhalten Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen, entsprechend den DIN-Vorschriften, sind einzuhalten. Bei Unterschreitung der Mindestabstände während der Bauphase bitten wir um Rücksprache mit der EVP. Bei Baum- und Strauchanpflanzungen muss der Abstand zu unseren Strom-	Kenntnisnahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand zur Stromversorgung (hier Nieder- und Mittelspannungsnetz) genießt Bestandsschutz, er ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.

		Kabeln, gemessen vom Zuwachs des äußeren Wurzelbereiches, mit mindestens 2,5m stets gewährleistet sein. Zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungs-anlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Zu Verlegetiefen vorhandener Strom-Kabel können wir keine oder nur bedingte Angaben machen. Je nach Dokumentationsstand und digitaler Vermessung können NN-Höhen der Strom-Kabel für das Planungsgebiet angefordert werden. Die in diesem Zusammenhang durch Ihr Planungsvorhaben betroffenen Strom-Kabel sind von Ihnen durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln. Vorgefundene Tiefenlagen sind der EVP anzuzeigen. Als Ansprechpartner bei Fragen zur Elt-Erschließung bzw. Ihres Strom-Netzanschlusses bezüglich Anlagengröße (Kostenangebot, Dimensionierung, Material) sowie aller technischen Belange zu den Versorgungsanlagen während der Planung und Bauphase steht Ihnen Herr Rothe unter Tel.: 03501/764-324 jederzeit zur Verfügung. Beachten Sie bitte die entsprechenden Merkblätter. Unsere Unterlagen zur Leitungsauskunft mit Ausführungsbestimmungen zum geplanten Bauvorhaben verlieren nach der Dauer von 12 Monaten ihre Gültigkeit!		
1216-02	GDMcom mbH	1. Es ergeben sich zahlreiche Berührungs-/Konfliktpunkte der ONTRAS-/GasLINE-Anlagen mit im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten. 2. Die Anlagen der ONTRAS/GasLINE liegen in der Regel mittig in Schutzstreifen von 1 - 10 m Breite. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 3. Darüber hinaus existieren für Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser und Reglerstationen) Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind. 4. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind alle Planungen und Maßnahmen mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS/GasLINE abzustimmen.	Kenntnis-nahme	Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch den RPV keine Konfliktpunkte zu bestehenden Gasanlagen gesehen. Im Falle, dass auf der Grundlage von Vorranggebieten in nachfolgenden Planungen bauliche Anlagen errichtet werden, sind die Schutzstreifen von 1-10 m Breite entsprechend freizuhalten. Im Maßstab der Regionalplanung von 1:100.000 sind die Schutzstreifen nicht darstellbar. Bestehende Anlagen haben immer Vorrang gegenüber raumordnerischen Festlegungen (Bestandsschutz).
1216-07	GDMcom mbH	Wir weisen vor Bestätigung des Vorentwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung für alle Gebiete mit vorhandenen ONTRAS-/GasLINE-Anlagen hin. Die GDMcom ist an allen weiteren Verfahren zu beteiligen. Damit die Belange der ONTRAS/GasLINE im Verfahren auch weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ sowie die „Anweisung der GasLINE bei. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Kenntnis-nahme	Die Einbeziehung der GDMcom in die Bauleitplanung obliegt den Städten und Gemeinden und ist durch diese im Rahmen ihrer Planverfahren vorzunehmen. Ungeachtet dessen erfolgt die weitere Einbeziehung der GDMcom auch in das Regionalplanverfahren.

1227-01	Stadtwerke Pirna GmbH	In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den Bestand Trinkwasser, Abwasser und Fernwärme der Stadtwerke Pirna GmbH für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die Planunterlagen nach D1N2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Versorgungsleitungen nach Lage und Dimension dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Detaillierte Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich. Mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Die vorhandenen Leitungstrassen sind generell nicht zu überbauen. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend der Festlegungen nach DINI 998 und W403 einzuhalten. Für Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen übernehmen wir keine Haftung. Änderungen zum Auskunftsersuchen sind uns umgehend anzuzeigen. Unsere Unterlagen zur Allgemeinen Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verlieren nach der Dauer von 12 Monaten ihre Gültigkeit!	Kenntnis-nahme	Der Anlagen- und Leitungsbestand zur Versorgung mit Trinkwasser, Abwasser und Fernwärme genießt Bestandsschutz, er ist, v. a. was das Leitungsnetz angeht, auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.
1227-03	Stadtwerke Pirna GmbH	Abwasser: Seitens der Abt. Abwasserentsorgung gibt es, unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände. Zu unseren Abwasseranlagen ist ein Mindestabstand von 1,50 m von Achse Kanal einzuhalten. Die Zuständigkeit der SWP für die Abwasseranlagen endet an der privaten Grundstücksgrenze. Hausanschlusskanäle sind je nach Aktualisierungsgrad des Planwerkes ergänzt. Der Bestand an Grundstücksentwässerungen ist beim jeweiligen Grundstückseigentümer direkt abzufragen.	Kenntnis-nahme	Der Anlagen- und Leitungsbestand zur Abwasserentsorgung genießt Bestandsschutz, er ist auf der Ebene der Regionalplanung, v. a. was das Leitungsnetz angeht, nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.
1227-04	Stadtwerke Pirna GmbH	Fernwärme: Seitens der Abt. Fernwärmeversorgung gibt es, unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände.	Kenntnis-nahme	
1353-17	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Keine Erwähnung findet im vorliegenden Entwurf der Schutz kritischer Infrastrukturen in der Wasser-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass diesem Aspekt auch im Rahmen überörtlicher Planungen Rechnung getragen wird.	nicht folgen	Auch wenn es nicht explizit unter dem Begriff "kritische Infra-struktur" angesprochen wird, so ist das Thema im Regionalplan-entwurf 09/2017 dennoch präsent. Zur Anpassung von Infrastruktur an die Naturgefahr Hochwasser gibt es mit Grundsatz 4.1.4.7 eine entsprechende Festlegung. Weiterhin wurden die "besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete" (Kap. 4.2.1 in Verbindung mit Karte 4 Regionalplanentwurf) auch unter dem Gesichtspunkt ermittelt, den Schutz von Straßen mit überörtlicher Bedeutung zur Sicherung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten zu verbessern. Im Zuge der Anhörung wird darüber hinaus ein neues Ziel zur Anpassung von Planungen und Maßnahmen in bestimmten Vorranggebieten Straße, Straßenbahn bzw. Radweg an die Belange der Hochwasservorsorge aufgenommen.

Kapitel 5.1 Energieversorgung

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung				
0502-01	Landkreis Meißen	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Kreis Meißen als Teil des ländlichen Raumes von den Folgen der Energiewende besonders belastet wird. Auch in der Planungsregion trägt unser Kreis die Hauptlast. Von den insgesamt 485 ha VREG Windenergienutzung der Region befinden sich 392 ha, mithin rd. 82 %! der VREG-Fläche, im Kreis Meißen (Flächenanteil an der Planungsregion rd. 42,2 %, Bevölkerungsanteil rd. 23,5 %). Hinzu kommen noch die beiden Vorbehaltsflächen zum Netzausbau, welche sich vollständig ebenfalls auf dem Gebiet unseres Kreises befinden. Die alleinige Belastung des ländlichen Raumes allgemein und des Kreises Meißen insbesondere mit den Folgen der Energiewende und des Klimaschutzes ist nicht hinnehmbar. Vermisst werden konkrete Vorgaben für die anderen Gebietskörperschaften, insbesondere der Stadt Dresden, einen angemessenen Beitrag zur Energiewende und dem Klimaschutz zu leisten, beispielsweise durch Photovoltaik, aber auch Einsparungen. Die allgemeine Erklärung im Leitbild (S. 13, 6. Absatz des Entwurfes) reicht nicht aus. Es soll deshalb ein verbindliches entsprechendes Ziel, oder, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, ein entsprechender Grundsatz aufgenommen werden.	folgen	Im Kapitel 5.1 wird folgender neuer Grundsatz G 5.1 aufgenommen werden: "Insbesondere in der Landeshauptstadt Dresden sowie in den übrigen Städten und Gemeinden des Verdichtungsraumes sollen Maßnahmen zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes durch Steigerung von Energieeffizienz und -einsparung sowie Abkehr von fossilen Brennstoffen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger, z. B. im Solarbereich, forciert werden. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen im Verkehrsbereich, z. B. durch die Stärkung des ÖPNV und zur Unterstützung der Elektromobilität, zur CO_2-Reduzierung beitragen. Durch alle Mitgliedskörperschaften soll über den Stand der Umsetzung der CO_2-Reduzierung regelmäßig berichtet werden. Dazu soll eine vergleichbare Datengrundlage für die Planungsregion geschaffen werden, die eine effektive Datenerhebung und –auswertung ermöglicht. Zur besseren Koordinierung sollen Energie- und Klimaschutzkonzepte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Energiewirtschaftsunternehmen entwickelt, umgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben werden."

0812-16	Gemeinde Lohmen	Auf die nachstehende Stellungnahme vom 30.09.2015 zum Vorentwurf wird auch zum aktuellen Entwurf verwiesen und diese aufrechterhalten: *„Einem geplanten Entfall von bisherigen Regelungen zur Nutzung Solarenergie und Wasserkraftnutzung wird widersprochen. Eine Nutzung derartiger erneuerbarer Energien hat, auch durch die im Bestand befindlichen Anlagen, wirksame nachhaltige Effekte.* *Windenergieanlagen in den im RPI-Vorentwurf genannten Höhen bis 200 m sind im Raum Sächsische Schweiz, so auch in den Kommunen Lohmen und Stadt Wehlen mit den jeweiligen Ortsteilen, nicht gewünscht. Auch eine Aufstellung solcher Anlagen außerhalb von Ortslagen zergliedert das zu erhaltende Landschaftsbild und würde die Kulturlandschaft störend beeinflussen und die Sichtbeziehungen negativ beeinflussen. Mit den Argumentationen weicher bis harter Tabuzonen ist kein hilfreicher Ansatz einer Zulassung solcher Anlagen und Handlungsfeldbeschränkungen zu entnehmen.“*	nicht folgen	Zur Nutzung der Solarenergie und zur ökologischen Wasserkraftnutzung, soweit sie raumbedeutsam ist, besteht durch den Landesentwicklungsplan kein entsprechender Handlungsauftrag an die Regionalen Planungsverbände. Bei den Regelungen zur Nutzung der Solarenergie hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht schematisch, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte. Hinsichtlich einer Wasserkraftnutzung hat bereits das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 ausgesagt, dass mit dem Bestand an Wasserkraftanlagen das Potenzial der Wasserkraftnutzung aus gewässerökologischen Gründen in Sachsen nahezu ausgeschöpft ist. Im Vorentwurf waren noch keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthalten. In den Kommunen Lohmen und Stadt Wehlen sind im vorliegenden Entwurf keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt. Im rechtselbischen Gebiet des Landkreises wurde nur das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf, welches etwa 12 bis 19 km von Lohmen und Stadt Wehlen entfernt ist, festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Plansatz Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs verwiesen, der für neue Windenergieanlagen eine Gesamthöhenbeschränkung festlegt, wenn diese Anlagen sich unterhalb eines 1000 m - Abstandes zur Ortslage befinden.
0834-14	Stadt Stolpen	Die Ausführungen zur Energieversorgung beschränken sich zum überwiegenden Teil auf die Windenergienutzung. Es werden keine Aussagen zur Versorgungssicherheit getroffen. Hier fordern wir eine grundlegende Überarbeitung. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 gefordert, sollte in der Regionalplanung darauf hingewirkt werden, dass an der Versorgungssicherheit in den ländlich geprägten Regionen keine Abstriche geduldet werden. Besonders die in den letzten Jahren forcierte Ausdünnung des Mittelspannungsnetzes gibt Anlass zu Bedenken.	nicht folgen	Auch wenn es nicht explizit unter dem Begriff "kritische Infrastruktur" angesprochen wird, so ist das Thema im Regionalplanentwurf 09/2017 dennoch präsent. Zur Anpassung von Infrastruktur an die Naturgefahr Hochwasser gibt es mit Grundsatz 4.1.4.7 eine Festlegung. Weiterhin wurden die "besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete" (Kap. 4.2.1 in Verbindung mit Karte 4 Regionalplanentwurf) auch unter dem Gesichtspunkt ermittelt, den Schutz von Straßen mit überörtlicher Bedeutung zur Sicherung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten zu verbessern. Im Zuge der Anhörung wird darüber hinaus ein neues Ziel zur Anpassung von Planungen und Maßnahmen in bestimmten Vorranggebieten Straße, Straßenbahn bzw. Radweg an die Belange der Hochwasservorsorge aufgenommen.
1201-01	50Hertz Transmission GmbH	50Hertz betreibt im Planungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes 220-kV bzw. 380-kV-Freileitungen, 220-kV- bzw. 380-kV-Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Die Anlagen sind in beigefügter Übersichtskarte (s. Anlage) nachrichtlich gekennzeichnet. Zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge haben wir bereits im Jahr 2015 eine Stellungnahme abgegeben (Unser Zeichen: 20150509-0). Die hier genannten Abstandsregelungen gelten weiterhin. Seit der letzten Stellungnahme vom 12.10.2015 zum Regionalplan Oberes	Kenntnisnahme	

		Elbtal/Osterzgebirge hat sich für den genannten Geltungsbereich von den Planungen nichts geändert. Weiterhin sind keine Netzausbaumaßnahmen (zusätzliche neue Leitungstrassen) in dem vorliegenden Geltungsbereich geplant. Bezüglich Netzverstärkungsmaßnahmen in der Region kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass perspektivisch, insbesondere bei 380-kV-Leitungen älterer Baujahre (vor 1990), die Übertragungskapazitäten von Bestandsleitungen erhöht werden müssen. Dies würde vorzugsweise durch einen Neubau in bestehender Leitungstrasse erfolgen. Aufgrund der weiter steigenden Einspeiseleistung aus EE-Anlagen wird sich der horizontale Übertragungsbedarf in der Regelzone von 50Hertz weiter erhöhen. Perspektivisch sollen daher vor allem die Potenziale der vorhandenen Trassenräume genutzt werden um höhere Übertragungskapazitäten zu erreichen. Die auf den Geltungsbereich bezogenen Maßnahmen sind dabei mittel- bis langfristig vorgesehen. Wenn es im Rahmen der Netzplanung aktuelle Erkenntnisse dazu gibt, werden diese in den Netzentwicklungsplänen abgebildet. Zudem wird 50Hertz aktuelle Erkenntnisse weiterhin im Rahmen der Beteiligung an den Regionalplänen kommunizieren.		
1208-01	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Die Beschränkung der Thematik Energieversorgung auf die Windenergienutzung und den Netzausbau entspricht zwar den Grundsätzen der Raumbedeutsamkeit und überregionalen Wirkung der Regionalplanung, es sollten dennoch Potentiale für weitere erneuerbare Energien Beachtung finden. Das betrifft insbesondere solche Potentiale, die im Bereich Wärmeversorgung in erster Instanz regional wirken, jedoch indirekt überregionale Bedeutsamkeit entfalten, da sie die kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung durch Substitution von fossilen Energieträgern und Modellwirkung mitbestimmen. Da der Regionalplan dafür jedoch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. andere Vorsorgen trifft, sollten dem Regionalplaner Konflikte mit anderen regional-planerischen Festlegungen, untergeordneten Ordnungsinstrumenten, für die der RP einen Rahmen gibt, und Anforderungen einer zukünftigen regionalen Energie-versorgung mit Ausbau der erneuerbaren Energien bekannt sein. Nach LEP Grundsatz sind bei Vorliegen regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte bei der Regionalplanung zu beachten. Ein Vorschlag zur Minderung von Konflikten durch Raumnutzungsfestlegungen des RP und Anforderungen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Dresden 2030 besteht insbesondere mit der Flächennutzung durch Solarthermie und Energiespeicherung - für Konkretisierung siehe: • Anlage 1 - Beispielprojekt • Hinweise zu Kap. 2.2.1, 4.1.1, 4.2.2 Grundsätzlich sollte die energetische Inwertsetzung von Deponie-, Altlasten- und Brachflächen nicht ausgeschlossen bzw. durch ausgewiesene Schutzflächen verhindert werden.	Kenntnis-nahme	Hinweis: Der grob durch eine Ellipse auf dem Gebiet des Dresdner Heller dargestellte Untersuchungsbereich für das Projekt "Green Heat" umfasst auch ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, welches auf Grund eines Einwandes der Stadt Dresden im Rahmen dieser Anhörung um eine Teilfläche erweitert werden wird. Konkret erfolgte folgende Begründung: "Die Fläche gehört zur Förderkulisse und zu aktuell geförderten Flächen zur Erhaltung der Offenlandbiotope. Mit diesem Ziel werden sie im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde gepflegt. Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope (selektive Kartierung des LfULG) sowie um einen Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes (siehe Flächennutzungsplanentwurf sowie Landschaftsplan der Stadt Dresden)."

1212-01	envia Mitteldeutsche Energie AG	Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Planentwurf positiv gegenüber. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.	Kenntnis-nahme	
1215-01	GASCADE Gastransport GmbH	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: **lfd. Nr.** 1 **Typ** Erdgasleitung **Name** Fernleitung OPAL **DN** 1400 **MOP (bar)** 100,00 **Schutzstreifen in m (Anlage mittig)** 10,00 **Netzbetreiber** OPAL Gastransport GmbH & Co. KG **lfd. Nr.** 2 **Typ** LWL Trasse **Name** Klipphausen- Niederschöna **Netzbetreiber** WINGAS GmbH **lfd. Nr.** 3 **Typ** Geplante Erdgasleitung **Name** EUGAL **DN** 1400 **MOP (bar)** 100,00 **Schutzstreifen in m (Anlage mittig)** 12,00 **Netzbetreiber** GASCADE Gastransport GmbH Zuständiger Pipelineservice: PLS Olbemhau, Telefon: 037360 39 1530, Mobil: 015112158625 Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 14.00.00.TK.200.08 und 14.00.00.TK.200.09, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die GASCADE plant die Verlegung der Erdgashochdruckleitung EUGAL ON 1400 I	Kenntnis-nahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand des Erdgshochdruckleitungsnetzes genießt Bestandsschutz. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.

		MOP 100 bar. Die geplanten Trassenverläufe (in Rot) können Sie dem beiliegenden Übersichtsplänen im M. 1 200.000 Blatt 18.00.00.TK.200.301 und 18.00.00.TK.200.302, entnehmen. Diese Erdgashochdruckleitungen werden sich nach dem Bau jeweils in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 12 m Breite befinden und kathodisch gegen Korrosion geschützt werden. Die Verlegung erfolgt i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Oktober 2017 eingeleitet. Der Bau der Erdgashochdruckleitung EUGAL ist im Zeitraum von Mitte 2018 bis Mitte 2020 geplant. Dafür ist ein Arbeitsstreifen in einer Breite von 52 m erforderlich. Dieser wird im Vorfeld von GASCADE für die Baumaßnahme vorbereitet. Die Arbeiten dafür umfassen Erdarbeiten, Baumfällungen etc. Es muss gewährleistet sein, dass die vorbereitenden Arbeiten durchzuführen sind und der Arbeitsstreifen während der gesamten Baumaßnahme für GASCADE und die bauausführenden Firmen voll nutzbar ist. Gegen die vorgesehene Aufstellung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein: • Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.		
1216-01	GDMcom mbH	Wir teilen Ihnen mit, dass sich in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge • zahlreiche Anlagen (Ferngasleitungen, Steuerkabel, Armaturengruppen, Reglerstationen, Korrosionsschutzanlagen, Elektrokabel u.a.) der ONTRAS befinden. • keine Anlagen der VNG Gasspeicher GmbH befinden. • Anlagen (Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden LWL-Kabeln, Containerstandorte, usw.) der **GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH& Co. KG**, Straelen (nachfolgend	Kenntnis-nahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand zur Gasversorgung genießt Bestandsschutz, die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen. Die in der Stellungnahme benannte Ferngasleitung im Bereich Lommatzsch wurde am 14.03.2018 planfestgestellt.

		„GasLINE genannt), befinden. Die Aussage erfolgt deshalb seitens der ONTRAS/GDMcom, weil die ONTRAS/GDMcom im Rahmen von mit der GasLINE geschlossenen Dienstleistungsverträgen insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet sind. Die Grobtrassen und die ungefähren Standorte der vorhandenen Anlagen der ONTRAS und der GasLINE entnehmen Sie bitte den 2 ONTRAS - Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 aus unserer Stellungnahme vom 16.10.2015 zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung. Darüber hinaus plant die ONTRAS im Bereich Lommatzsch den Neubaueiner Ferngasleitung (FGL 21 5.18) DN 400 als Verbindung zwischen der FGL 03 und der FGL 215. Die ungefähre Lage der aktuell im Planfeststellungsverfahren eingereichten Trasse entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte des VREG Wölkisch *(siehe Anlage 1)*. Wir weisen vorsorglich auf die Möglichkeit von Planungsänderungen hin. Die Realisierung wird voraussichtlich ab Frühjahr 2018 erfolgen.		
1221-01	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000. In diesem sind alle Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen sowie Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) verzeichnet. Da der beiliegende Gasrohrnetzplan ausschließlich Übersichts-zwecken dient, enthält er nicht den vollständigen und genauen Bestand der betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen. So sind z. B. die vorhandenen Gasniederdruckleitungen und Gasmitteldruckleitungen in den gastechnisch erschlossenen Ortschaften darin nicht dargestellt. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung. Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig. Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen. Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Die in den übergebenen Unterlagen evtl. enthaltene Darstellung von Gasleitungsanlagen Dritter trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt,	Kenntnis-nahme	Der Anlagen- bzw. Leitungsbestand zur Gasversorgung genießt Bestandsschutz, er ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die jeweilige Prüfung zum Schutz des Anlagenbestandes muss in jedem Falle auf der Projektebene erfolgen.

		hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.		
1353-16	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die Ausführungen zur Energieversorgung beschränken sich zum überwiegenden Teil auf die Windenergienutzung. Es werden keine Aussagen zur Versorgungssicherheit getroffen. Hier fordern wir eine grundlegende Überarbeitung. Besonders die in den letzten Jahren forcierte Ausdünnung des Mittelspannungsnetzes gibt Anlass zu Bedenken.	nicht folgen	Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit liegt in der Verantwortung der Energieversorger. Entscheidungen für oder gegen eine Ausdünnung des Mittelspannungsnetzes werden im Regionalplan nicht getroffen. Bei Bedarf erfolgt im Regionalplan eine Freihaltung von Trassen für neue Hochspannungsleitungen, die dem überörtlichen Transport von Elektroenergie dienen.
2025-01	1001177	Der Planentwurf beschränkt sich darauf, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen und verfehlt damit das Hauptziel der Energiewende in Sachsen, die Braunkohleverstromung zu reduzieren. Jedes neue oder ersetzte Windrad kann nur in den Stunden Strom erzeugen, in denen schon alle vorhandenen Windräder Strom einspeisen. Die wetterabhängig einspeisenden Erneuerbaren können auf dem Terminmarkt an der Strombörse nicht mitbieten. Sie sind auf den Spotmarkt angewiesen, der aber nur ca. 20 % der Stromproduktion umfasst. Von den inzwischen erreichten über 30 % Produktion der Erneuerbaren hat nur ein Teil die Chance bei den viertelstündlichen Ausschüttungen an der Börse verkauft zu werden, der von den Abnehmern zur kurzfristigen Auffüllung ihres im Termingeschäft gebundenen Grundbedarfs noch gebraucht wird. Das steigende Überangebot drückt den Preis. Das zusätzliche Angebot jedes neuen oder ersetzten Windrades senkt den Erlös aller Windräder. Der nicht verkaufte Strom wird den Unternehmen zum Durchschnittspreis aus der EEG-Umlage ersetzt. Immer größere Mengen zur falschen Viertelstunde eingespeister Strom gehen verloren, weil sie nicht gespeichert werden können. Mit dem RPV-Entwurf wird der Weg gewiesen, diese Entwicklung fortzusetzen. Gegen diese Zielstellung erhebe ich Einspruch! Es ist Aufgabe des RPV mit dem Regionalplan Potentiale für mehr Speicherung von Strom zu erschließen, z.B. Vorbehaltsflächen für Wasserspeicherkraftwerke. Nur wenn es gelingt, die Lastspitzen der Braunkohlekraftwerke mit gespeichertem Strom zu reduzieren, kommen wir unserem Klimaziel der CO2 Senkung näher. Mit mehr Windrädern nicht.	nicht folgen	Die Regionalen Planungsverbände besitzen keine Regelungskompetenz zur Festlegung energiepolitischer Zielstellungen. Die sächsischen Regionalen Planungsverbände sind aber durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Dieser Auftrag ist zwingend umzusetzen. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Ohne eine solche abschließende, flächendeckende Planung ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, aber auch weiterer Fachgesetze, überall im Außenbereich errichtet werden können.
2198-03	1001548	Im Sinne des Grundsatzes G 2.1.2.2. sind auch Halden zu prüfen, ob dort bevorzugt Erneuerbare Energien Raum finden können; aus dem Süden Brandenburgs ist bekannt, dass Photovoltaik, Biogas und Windenergie sowie Speicheranlagen geeignete Nachnutzungen in diesen Gebieten sind. Hervorzuheben ist schließlich, dass die Akzeptanz Erneuerbarer Energien in der Bevölkerung in technisch und abbauwirtschaftlich so stark vorgeprägten Gebieten deutlich höher ist, als auf dem „flachen Land“. Darüber hinaus ist die erforderliche Infrastruktur vor Ort bereits vorhanden. Die naturschutzfachliche Versiegelung wird so auf ein kleines Maß verringert.	folgen	In der Begründung zu G 2.1.2.2 erfolgt eine Ergänzung, mit der die Nutzung von Halden des Altbergbaus für erneuerbare Energien als Nachnutzung geprüft werden soll.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung

Inhalt

Allgemeines ..... Seite 1
Z 5.1.1 ..... Seite 43
Begründung zum Kapitel 5.1.1 ..... Seite 59
Tabuzonen ..... Seite 77
VREG Windenergienutzung ..... Seite 121
Vorschlagsflächen ..... Seite 329

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Allgemeines				
0105-19	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Damit die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 100 000 den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung genügen kann, wird empfohlen, direkt im Kartenhinweis zu den Vorrang- und Eignungsgebieten zu ergänzen, dass eine detailliertere Darstellung der in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete durch die Kartendarstellungen in Anlage 5 erfolgt.	teilweise folgen	Entsprechend dem Gesprächsausgang zwischen SMI und VGS am 25.05.2018 zum diesbezüglichen Thema wird nunmehr die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, entsprechend den hohen rechtlichen Anforderungen an eine ausreichende Bestimmbarkeit dieses Instrumentes, in extra Festlegungskarten im Maßstab 1 : 25.000 erfolgen. Die in der Karte 2 (Maßstab 1 : 100.000) dann weiterhin noch enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen dann nur noch eine nachrichtliche Übernahme der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung aus den extra Festlegungskarten im Maßstab 1 : 25.000 dar. Es erfolgt in der Plansatzbegründung dazu folgende Ergänzung: „Der Gesetzgeber verleiht den raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen mit der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über ihren raumordnerischen Wirkungsbereich hinaus die Bindungskraft von Vorschriften, die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen (BVerwG, Urteil v. 01.07.2010, Az. 4 C 4.08; SächsOVG, Urteil v. 25.03.2014, Az. 1 C 4/11). Um diesen Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung zu genügen, sind die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in extra Zielkarten im Maßstab 1 : 25.000 festgelegt. In Karte 2 Raumnutzung werden die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung damit im Zusammenhang nur noch als nachrichtliche Übernahme dargestellt.“
0105-20	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die vorgenommene Nummerierung des Plankonzeptes Seite 132 ff. wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG v. 15.09.2009 - Az.: 4 BN 25/09) hinterfragt. Es wird empfohlen, sich an der Gliederung der Rechtsprechung zu orientieren und ggf. auf eine Schrittnummerierung zu verzichten.	folgen	Der Empfehlung wird insofern gefolgt, dass nur noch folgende drei Arbeitsschritte aufgeführt werden: Schritt 1 - Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen und infolge der Windpotenzialflächen Schritt 2 - Einzelfallabwägung der ermittelten Windpotenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen und weiterer raumordnerischer Aspekte Schritt 3 - Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Wind-

				potenzialflächen hinsichtlich der Tatsache, ob damit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird
0109-07	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen der Bunderegierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindestenergieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung.	Kenntnisnahme	-
0202-03	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Der Ausbau regenerativer Energien stellt auch aus denkmalpflegerischer Sicht eine zentrale Herausforderung des kommenden Jahrzehntes dar. Das Landesamt für Denkmalpflege unterstützt vor diesem Hintergrund ausdrücklich alle raumplanerischen Veranlassungen, notwendige Anlagen auf Grundlage eines regionalen und überregionalen Optimierungsprozesses in entsprechend geeigneten Bereichen zu konzentrieren und ältere, außerhalb dieser Räume liegende Standorte auslaufen zu lassen. Den vorgesehenen 15 Konzentrationsräumen „Windenergienutzung“ kann im Ergebnis der Überprüfung durch die zuständigen Referenten gefolgt werden. Die maximal denkbare Höhe künftiger - erfahrungsgemäß immer höher konzipierter - Anlagen wäre dann im weiteren Vorgehen standort- oder anlassbezogen zu definieren.	Kenntnisnahme	-
0205-10	Landesdirektion Sachsen	betrifft Anlage 5 und Karte 15: • „genehmigte / geplante Anlagen im VREG“ • „Prognoseanlagen im VREG“ Hier wäre eine Erklärung für den Unterschied zwischen „geplanten“ Anlagen und „Prognoseanlagen“ für den Leser sehr hilfreich. Das erschließt sich nicht sofort.	folgen	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass in Anlage 5 die "geplanten" Anlagen in der Überschrift gestrichen und auch in der Tabelle nicht mehr aufgenommen werden. Karte 15 ist von der Änderung nicht betroffen, da hier nur die Anzahl bestehender/genehmigter Windenergieanlagen beschrieben ist.
0205-11	Landesdirektion Sachsen	Die fachliche Bewertung der Zugehörigkeit eines WEA-Standortes zu VREG mit solchen Splitterflächen wie bspw. bei den VREG Eulitz, Breitenau, Colmnitz, Reinholdshain, Rückersdorf oder Sadisdorf wird für die Raumordnungsbehörde zu erheblichen Problemen in der täglichen Praxis führen, da die Genauigkeit der Karten im Maßstab 1:100.000 der Beurteilung Grenzen setzt. Bei den VREG Eulitz, VREG Breitenau, VREG Reinholdshain, VREG Rückersdorf, VREG Sadisdorf kommt das folgende Problem hinzu (rote Markierungen). Diese Flächen der VREG sind teilweise sehr klein, besitzen Lücken oder spitz zulaufende Anhängsel, die bei dem Kartenmaßstab von 1:100.000 eigentlich der kartografischen Generalisierung entsprechend wegfallen müssten und die aus unserer Sicht nicht sinnvoll in der täglichen Praxis sind. Zum Vergleich: Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen weist keine so zersplitterten VREG aus. Die dortigen VREG haben eine eher kompakte Ausformung.	folgen	Entsprechend dem Gesprächsausgang zwischen SMI und VGS am 25.05.2018 zum diesbezüglichen Thema wird nunmehr die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, entsprechend den hohen rechtlichen Anforderungen an eine ausreichende Bestimmbarkeit dieses Instrumentes, in extra Festlegungskarten im Maßstab 1 : 25.000 erfolgen. Die in der Karte 2 (Maßstab 1 : 100.000) dann weiterhin noch enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen dann nur noch eine nachrichtliche Übernahme der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung aus den extra Festlegungskarten im Maßstab 1 : 25.000 dar.
0205-26	Landesdirektion Sachsen	Im Abschnitt Nr. 5.1.1 Windenergienutzung werden die harten und weichen Tabuzonen (s. TH 19, TW 19a bis TW 19b) bezogen auf die Flugplätze – wie bereits im Vorfeld abgestimmt – berücksichtigt. Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung oder Änderung.	Kenntnisnahme	-

0404-01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch das o. g. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Die Gebiete für Windenergienutzung WI07 und WI08 liegen in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge (E-DR 150 Jet NIFS). Die Berührtheit militärischer Belange durch ein Windenergienutzung führt nicht automatisch zu einem pauschalen Ausschluss von Diesem, vielmehr filtert es die Gebiete heraus, bei denen die geplanten Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt in den Tiefflugstrecken für Strahlenflugzeuge ab einer Anlagenhöhe von 213 m über dem Gelände.	Kenntnis-nahme	Auf Ebene der Regionalplanung wird ebenfalls kein Regelungsbedarf gesehen, da der Belang im nachfolgenden Zulassungsverfahren erst ausreichend geprüft werden kann. Im Übrigen bestehen im VREG Wölkisch (WI08) seit 2015 bereits 10 WEA mit Gesamthöhe von je 146 m; diese Anlagen werden i. d. R. über den Geltungszeitraum des Regionalplanes bestehen. Angesichts eines einzuhaltenden Abstandes der Anlagen untereinander erscheint das VREG Wölkisch voll ausgelastet. Im VREG Wendischbora (WI07) besteht seit 2016 eine WEA mit einer Gesamthöhe von 199 m; eine weitere Anlage wäre potenziell möglich. Für diese wäre aber aufgrund des Plansatzes zur Höhenbeschränkung nur eine Gesamthöhe von 150 m zulässig.
0706-11	Gemeinde Klipphausen	Der Rückbau der Altanlagen außerhalb der VREG Wind fehlt im Regionalplan ebenfalls und sollte noch thematisiert werden.	nicht folgen	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt der Planungsverband nicht, den Grundsatz 5.1.6 LEP anzuwenden: „Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.“ Die Festlegung von ausschließlich dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen wird als unverhältnismäßig eingeschätzt. Denn sie beschränkt sich nicht darauf, lediglich eine zulässige Nutzungsart festzusetzen, sondern reglementiert zugleich auch den Kreis der diesbezüglich potenziell Nutzungsberechtigten, soweit die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet vom Rückbau bereits vorhandener, planerisch unerwünschter Altanlagen an anderer Stelle abhängig gemacht wird. Aufgrund so einer Festsetzung können nur diejenigen Marktteilnehmer Windenergieanlagen im festgelegten Gebiet errichten, die einen rechtlich gesicherten Zugriff auf eine rückbaufähige Altanlage besitzen. Die Planung würde also über die Festsetzung der zulässigen Nutzung hinaus unmittelbar in den Wettbewerb eingreifen, indem bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern privilegiert werden, während die übrigen Marktteilnehmer von der Nutzung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff lässt sich nicht über die raumordnerische Zielsetzung, die Landschaft durch den Rückbau von planerisch unerwünschten Altanlagen zu schützen, rechtfertigen. Denn der Rückbau der Altanlagen wird durch die Festsetzung von dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen nicht erst initiiert, sondern allenfalls um wenige Jahre zeitlich vorverlagert.

				Mit Inkrafttreten des ersten Erneuerbaren Energiegesetzes wurde auch allen vor dem Jahr 2000 errichteten Anlagen die EEG-Vergütung für eine Laufzeit von 20 Jahren zugesichert. Als Jahr der Inbetriebnahme gilt für diese Anlagen das Jahr 2000, ab 2001 beginnt damit rechnerisch der 20-jährige Vergütungszeitraum. Dadurch fallen zum 31. Dezember des Jahres 2020 erstmals Anlagen aus der EEG-Vergütung heraus. Nach dieser Zeit wird i. d. R. auch der Anlagenbetrieb aufgegeben werden. Denn mit Wegfall der EEG-Vergütung ist ein weiter gewinnbringender Betrieb der Altanlage nicht mehr gesichert, zumal die Wartungskosten deutlich steigen werden.
0726-03	Stadt Radeburg	Da für die Stadt Radeburg zur unter 5. (Technische Infrastruktur) geregelten Energieversorgung (Windenergienutzung) eine Vorrangfläche Windenergie weder als Ziel, noch als Grundsatz festgesetzt ist, soll eine Darstellung auch in der Erläuterungskarte Windenergie entfallen.	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Plangeber (Planungsverbände/Gemeinden) angehalten, eine Dokumentation des Abwägungsvorganges durchzuführen. Dem ist der Planungsverband gefolgt, indem in der Planbegründung die Herangehensweise/ das Planungskonzept hinreichend beschrieben ist sowie die abzuwägenden Belange in Anlage 4 i. V. m. Karte 15 "Windenergienutzung - harte und weiche Tabuzonen" und den Karten 16 bis 22 ausreichend dargestellt ist. Karte 15 stellt damit ein Zwischenergebnis in diesem Planungskonzept dar (harte und weiche Tabuzonen sowie Windpotenzialflächen). Auf diese Darstellungen kann daher im Planwerk aus rechtlichen Gründen nicht verzichtet werden, auch wenn sie ggf. Irritationen bei Plananwendern hervorrufen.
1101-27	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Planungs- und Beteiligungsprozess für die Festlegung der Flächen für Windenergie im Regionalplanentwurf war aufwendig, transparent und fachlich anspruchsvoll. Diese Vorgehensweise begrüßt der BUND Sachsen ausdrücklich. Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die zugrunde gelegten Ausbauzielvorgaben des Landesentwicklungsplans bzw. des Sächsischen Aktionsplans Klima und Energie veraltet und ungenügend sind. Somit ist der Regionalplanentwurf diesbezüglich nicht dem Auftrag des Raumordnungsgesetzes in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, Ressourcenschutz und den Einklang von sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung nachgekommen. Denn die fachlich zwingend notwendig zu erfüllenden und gemäß international (auch für Deutschland) bindenden Verträgen geltenden Ziele für den Klimaschutz (vgl. zur rechtlichen Bindung Anlage 2 dieser Stellungnahme), die Begrenzung der weltweiten Erwärmung und damit in Verbindung stehenden Ausbauzielen für erneuerbare Energien, die auch seitens der Bundesregierung mit deutschlandweit geltenden Zielen untersetzt wurden, werden leider nur völlig unzureichend – aufgrund der Orientierung an den veraltenden, ungenügenden sächsischen Ausbauzielen - umgesetzt. Das bedeutet, dass der vorliegende Regional-planentwurf hinsichtlich seiner Festlegungen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien hinter aktuellen politischen, fachlichen und rechtlichen Zielen zurückbleibt. Er ist diesbezüglich bereits veraltet, bevor er beschlossen wurde. Das wird besonders deutlich, wenn man die dem Entwurf zugrunde gelegten,	Kenntnis-nahme	Der Stellungnahme des Sächsischen Wirtschaftsministeriums zum vorliegenden Planentwurf trifft diesbezüglich folgende Einschätzung: "Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen der Bundesregierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindestenergieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung." Mit dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staats-ministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne **auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie** zügig zu Ende geführt werden.“ Ob eine Fortschreibung der Ziele zur Windenergienutzung nach Vorliegen des überarbeiteten Energie- und Klimaprogramms

		aktuellen sächsischen Ziele mit den künftig beabsichtigten (und notwendigen) Zielen vergleicht. Derzeit sieht der Aktionsplan Klima und Energie einen Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von mindestens 24 % vor. Die Bundesregierung plant den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 auf 40 - 45 % zu erhöhen. An diesem Ziel soll sich das aktuell in Fortschreibung befindliche sächsische Energie- und Klimaprogramm orientieren. Das heißt, dass auch auf die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine beinahe Verdoppelung der Erzeugung an Erneuerbaren Energien zukommt - und das noch vollständig innerhalb des Geltungszeitraumes des hier vorliegenden Regional-plans. Es wird in dieser Betrachtung sehr deutlich, dass der vorliegende Regional-planentwurf aufgrund eines viel zu niedrig angesetzten Ausbauziels Sachsens für Erneuerbare Energien nicht den tatsächlichen Anforderungen diesbezüglich für die nächsten circa 10 Jahre insofern nachkommt bzw. nachkommen konnte, indem er die dafür erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen schafft. Dies ist umso mehr bedauerlich, als dass diese große und konfliktträchtige planerische Aufgabe gut in dem erfolgten Planungs- und Beteiligungsprozess hätte bewältigt werden können. So wurden aber immerhin gute Voraussetzungen für den weiteren Ausbau geschaffen. Der BUND Sachsen hält eine zeitnahe Fortschreibung des Fachkapitels und der Planfestlegungen zur Energieversorgung des Regionalplanentwurfs unmittelbar im Anschluss an das fortgeschriebene Sächsische Energie- und Klimaprogramm für zwingend erforderlich.		Sachsen erforderlich wird, bleibt abzuwarten.
1102-06	Grüne Liga Sachsen e. V.	Als regionaler Mindestenergieertrag wird für den Planungsverband 410 GWh/a definiert. Die bestehenden 137 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) auf 26 Standorten erbringen bereits 440 GWh/a. Das bedeutet, dass bereits heute der Mindestenergieertrag erfüllt bzw. übererfüllt wird. Dabei sind in die Betrachtung noch nicht einmal die Möglichkeiten des Repowering einbezogen. Dennoch plant der Planungsverband 15 zusätzliche Standorte mit insgesamt WEA, welche einen Energieertrag von weiteren 612 GWh/a erbringen sollen. Da die bisherigen Anlagen weiter laufen können, entspricht das in Summe einem Energieertrag von 1.052 GWh/a, was das 2,6-fache dessen ist, was der Gesetzgeber als Mindestenergieertrag fordert. Da der Planungsverband im Gegenzug kein Szenario für die künftige Abschaltung und den Rückbau der bestehenden WEA aufzeigt, diese im Gegenteil in ihrem Bestand geschützt sind (siehe auch Ausnahmen beim weichen Tabu LSG) wird diese Planung mit Ausweisung von zusätzlichen Windenergiestandorten von der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. grundsätzlich abgelehnt. Die Kritik schließt die methodischen Herangehensweise bei der Ermittlung der Windpotenzialflächen ein. Es kann nicht sein, dass regionalplanerisch festgesetzte Windenergiestandorte (Teilfortschreibung Wind 2003), für die im damaligen Prüfverfahren „grünes Licht“ gegeben wurde, jetzt plötzlich „außen vor gelassen“ werden und im Ergebnis eine „doppelte“ Windinfrastruktur“ geschaffen wird - siehe Schritt 2 bei der Ermittlung der Windpotenzialflächen (S. 133 Beteiligungsentwurf): • Schritt 2 c: Herausnahme von Windpotenzialflächen < 10 ha	nicht folgen	Von den im Planentwurf enthaltenen 15 Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung sind 9 (von den insgesamt 12) bereits als Vorranggebiete Windenergienutzung in der Teilfortschreibung Wind festgelegt. Es sind also mitnichten 15 neue zusätzliche Gebiete im Planentwurf festgelegt worden. Außer in einem Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung befinden sich in allen Gebieten bereits Wind-energieanlagen. Insofern stimmt die in der Stellungnahme angegebene Prognose nicht. Die 440 GWh, die derzeit durch bestehende oder bereits genehmigte, aber noch nicht errichtete oder durch im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen erzeugt werden können, ersetzten nicht den in den Vorrang- und Eignungs-gebieten zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrag. Denn ¼ dieses Ertrages wird von Anlagen außerhalb der 12 Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß der noch rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 erzeugt. Hinzu kommt, dass von den in diesen Vorranggebieten bestehenden Anlagen der 750 m – Wohnabstand nicht immer eingehalten wird. Die Festlegung von ausschließlich dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen wird als unverhältnismäßig eingeschätzt. Denn sie beschränkt sich nicht darauf, lediglich eine zulässige Nutzungsart festzusetzen, sondern reglementiert zugleich auch den

		• Schritt 2 d: Herausnahme aller Windpotenzialflächen, die sich im 5 km Umkreis um bestehende WEA befinden Für beide Schritte gibt es kein rechtliches Argument. WEA können auch auf Flächen < 10 ha errichtet werden. Gründe der „Raumwirkung“, die zur „Überdimensionierung“ der neuen Standorte führen, werden in dieser Form einzig vom Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge angeführt. So erklärt z. B. der Regionalplanentwurf Chemnitz Standorte mit bis zu 73 (!) WEA hinsichtlich ihrer Raumwirkung genehmigungsfähig. Ein gewisser „Gleichbehandlungsgrundsatz“ sollte gewahrt werden. Wenn die Raumwirkung großer Ansammlungen von WEA im Planungsgebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge für nicht genehmigungsfähig erklärt wird, dann muss das auf den Regionalplan Chemnitz ebenso gelten - oder umgekehrt. Jedenfalls fallen bei dieser rechtlich zu beanstandende Herangehensweise die meisten der bestehenden Potenzialflächen heraus, was letztlich zu der geplanten „Überdimensionierung“ der VREG geführt hat. Fragwürdig ist diese Herangehensweise auch, weil im Ergebnis zahlreiche regionalplanerisch bereits genehmigte Standorte künftig nicht mehr regionalplanerisch genehmigungsfähig sind. Waren etwa die Kriterien zur Standortauswahl in der TF Wind 2003 rechtlich falsch oder nicht richtig angewandt? Es können doch nicht plötzlich völlig andere Standorte ermittelt werden? Im Gegensatz zur konsequenten Herausnahme der bestehenden Standorte im Schritt 2 werden Standorte, welche unter eher fragwürdigen Umständen genehmigt wurden – nämlich Standorte innerhalb von LSG - geschützt, indem das weiche Tabu TW02 nicht für sie gelten soll. Das wird abgelehnt. Aus eigenen Erfahrungen heraus muss festgestellt werden, dass bei diesen Standorten angesichts des aktuell einschlägigen wissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnisstandes die Artenschutz- und Habitatschutzbelange in der Regel nicht ausreichend untersucht wurden. Die obigen Ausführungen dienen dem Zweck, das Auswahlverfahren (harte und weiche Tabuzonen) zur Ermittlung der Potenzialflächen grundsätzlich auf alle möglichen Standorte (bestehende und künftige) anzuwenden. Wenn dies erfolgt ist, ergibt sich ein anderes Bild von möglichen VREG. Es wird sich zeigen, dass zahlreiche bestehende Standorte vorerst als Potenzialfläche eingestuft werden können und deutlich weniger Neubedarf besteht.		Kreis der diesbezüglich potenziell Nutzungsberechtigten, soweit die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet vom Rückbau bereits vorhandener, planerisch unerwünschter Altanlagen an anderer Stelle abhängig gemacht wird. Aufgrund so einer Festsetzung können nur diejenigen Marktteilnehmer Windenergieanlagen im festgelegten Gebiet errichten, die einen rechtlich gesicherten Zugriff auf eine rückbaufähige Altanlage besitzen. Die Planung würde also über die Festsetzung der zulässigen Nutzung hinaus unmittelbar in den Wettbewerb eingreifen, indem bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern privilegiert werden, während die übrigen Marktteilnehmer von der Nutzung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff lässt sich nicht über die raumordnerische Zielsetzung, die Landschaft durch den Rückbau von planerisch unerwünschten Altanlagen zu schützen, rechtfertigen. Denn der Rückbau der Altanlagen wird durch die Festsetzung von dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen nicht erst initiiert, sondern allenfalls um wenige Jahre zeitlich vorverlagert. Mit Inkrafttreten des ersten Erneuerbaren Energiegesetzes wurde auch allen vor dem Jahr 2000 errichteten Anlagen die EEG-Vergütung für eine Laufzeit von 20 Jahren zugesichert. Als Jahr der Inbetriebnahme gilt für diese Anlagen das Jahr 2000, ab 2001 beginnt damit rechnerisch der 20-jährige Vergütungszeitraum. Dadurch fallen zum 31. Dezember des Jahres 2020 erstmals Anlagen aus der EEG-Vergütung heraus. Nach dieser Zeit wird i. d. R. auch der Anlagenbetrieb aufgegeben werden. Denn mit Wegfall der EEG-Vergütung ist ein weiter gewinnbringender Betrieb der Altanlage nicht mehr gesichert, zumal die Wartungskosten deutlich steigen werden. Gemäß Z 5.1.3 LEP ist die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. In der Plansatzbegründung wird dazu ausgesagt: „Von einer Konzentration durch die Planung kann gesprochen werden, wenn Standorte für drei oder mehr Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft vor Neuinanspruchnahme.“ Das erfordert eine Mindestflächengröße der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, wie sie im Planentwurf auch zugrunde gelegt wird, sowie andererseits einen „Überlastungsschutz“ in Form eines einzuhaltenden Mindestabstandes der Gebiete untereinander, wie er ebenfalls im Planentwurf in Höhe von i. d. R. 5 km angewendet wird. Im Übrigen verfolgt der Planentwurf der Region Chemnitz diesbezüglich den

				gleichen Ansatz (s. Windenergiekonzept, Pkt. 2.2.10.4). Im Vorentwurf waren die Ausnahmen zu LSG, konkret unter Benennung der zutreffenden WEA-Standorte, bereits formuliert. Dazu erfolgte folgende Aussage in der Stellungnahme des Landkreises v. 18.09.2015, die eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht stellt: „Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete für WEA sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe festgesetzt werden.“ In Betrachtung der bereits im Vorentwurf dargestellten fünf konkreten Einzelfälle sieht die untere Naturschutzbehörde also eine Befreiungsmöglichkeit. Diese ergibt sich vor allem durch die technogene Vorbelastung, die die vorhandenen Windenergie-anlagen selbst darstellen; für den Standort Breitenau kommen noch die stark frequentierte Autobahn A 17 mit Anschlussstelle Bad Gottleuba (Lärm, Barrierewirkung) sowie ein Richtfunkmast und Hochbehälter hinzu. Alle ermittelten Windpotenzialflächen - so auch diejenigen, die sich im Landschaftsschutzgebiet befinden – wurden im Rahmen dieses Regionalplanverfahrens artenschutzrechtlich und -fachlich geprüft (s. dazu Abwägung unter Az.1102-7). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschafts-schutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der

				Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen. Grundsätzlich ist in der Herangehensweise des Planungsverbandes der Aspekt der Plankontinuität in der Abwägung bereits beachtet worden (s. Planbegründung zum Kapitel Windenergienutzung des Regionalplanentwurfs).
1102-07	Grüne Liga Sachsen e. V.	Besonderer Artenschutz (Artenschutzprüfung) Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ergebnisse der ASP sind in den Umweltbericht zu übernehmen. Auch wenn [5] ausführt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP für den Regionalplan nicht besteht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren, so können wir uns dieser Meinung nicht anschließen (siehe obige Rechtsgrundlagen). Auch aus Gründen der Rechtssicherheit für nachfolgende Genehmigungsverfahren ist es unserer Meinung notwendig, die Artenschutzbelange mindestens im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung bereits im Regionalplan zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind, Im vorliegenden Beteiligungsentwurf wurde der besondere Artenschutz hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten nicht separat abgeprüft. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kann dies nicht ersetzen, weil darin Standorte außerhalb der Kulisse nicht geprüft wurden. Wir können dem Entwurf deshalb grundsätzlich nicht zustimmen. Notwendig ist für alle Potenzialflächen Windenergie eine Artenschutz-Vorabschätzung unter Einbeziehung aller verfügbaren Daten (Multibase, Hinweise uNB, von Kommunen beauftragte Artenschutzgutachten, Hinweise ehrenamtlicher Naturschutzhelfer und Naturschutzverbände, Hinweise von Bürgern). Wenn es keine belastbare Datengrundlage gibt, ist diese zu erstellen, z. B. durch separate Artenschutzgutachten. Wird dies verabsäumt, nimmt der Planungsträger bewusst in Kauf, dass dortige Anlagen, welche im Vertrauen auf diese Einordnung beantragt, genehmigt und gebaut werden, rechtswidrig errichtet werden, sofern sich herausstellt, dass der Bau und der Betrieb der Anlagen vermeidbare Individuenverluste besonders geschützter Arten nach sich zieht bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population besonders geschützter Arten eintritt. Aber auch ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dazu führen, dass der Standort nicht mehr wirtschaftlich ist. Es wird daher gefordert: • Für jedes VREG ist durch den Regionalen Planungsverband eine Artenschutz Vorabschätzung für windkraftsensible Tierarten mit möglicher Populationsgefährdung unter Anwendung der Abstandsregelungen für Wind-energieanlagen der Länder, Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Wind-	nicht folgen	Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der FFH-Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogel- und Fledermaus-arten der durch eine Windpotenzialfläche betroffenen Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare arten-schutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht

		energieanlagen in Brandenburg (TAK) anzufertigen. Dabei kann sich an der Liste der Tierarten mit hohem Kollisionsrisiko der Verträglichkeitsuntersuchung orientiert werden, wobei zusätzlich auch der Mäusebussard in die Liste aufzunehmen ist (Ergebnis PROGRESS-Studie). • Wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. ein Risikomanagement konzipiert. Spätestens hier ist ein Artenschutzgutachten einzuholen. **Es dabei zu berücksichtigen, dass der Erfolg von Vermeidungs/vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht garantiert ist (nicht immer hohe Prognosesicherheit)**, so dass zwingend Nachuntersuchungen anzuordnen sind und darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigungen auch widerrufen werden können. Weiterhin sind die Auswirkungen der Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) auf die Wirtschaftlichkeit des Standortes abzuschätzen. • Wenn trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist der Standort zu streichen, da kein Ausnahmeverfahren möglich ist (für den einzelnen Standort liegen keine zwingenden Gründe vor und Alternativen sind immer gegeben). --- [5] Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017)		von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Im Interesse der Planungssicherheit wurden nur diejenigen Windpotenzialflächen als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf festgelegt, denen nach aktuellem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für den Schutz planungsrelevanter Arten beigemessen werden kann. Auf der Ebene der Regionalplanung können sogenannte Dichtezentren ermittelt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Im Übrigen wird an anderer Stelle in der Stellungnahme hierzu widersprüchlich kritisiert, dass angeblich die Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Bestandsstandorte nicht bevorzugt betrachtet worden seien. In der Stellungnahme wurde nicht zwischen einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten und der Spezifischen Artenschutzprüfung differenziert. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter

				und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungs-ebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutz-rechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Von den 29 untersuchten Windpotenzialflächen wurden im Ergebnis 7 Windpotenzialflächen allein aus Artenschutzgründen nicht mehr weiter verfolgt.
1102-09	Grüne Liga Sachsen e. V.	Bei VREG, bei denen aktuelle Brutnachweise populationsgefährdeter, windkraftsensibler Tierarten innerhalb der Abstandsregelungen für Windenergie-anlagen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) nachgewiesen sind, ist entgegen den Feststellungen im vorliegenden Entwurf die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Erhaltungszielen nicht gegeben. Laut vorliegenden Unterlagen betrifft dies die VREG • Mautitz (Rotmilanbrutnachweis in 0,4 km Abstand) • Wölkisch Rotmilanbrutnachweis in 0,8 km Abstand) • Colmnitz Rotmilanbrutnachweis in 0,4 km Abstand) • Rückersdorf (Rotmilanbrutnachweis in 0,9 km Abstand) • Sadisdorf Rotmilanbrutnachweis in 1,0 km Abstand) Diese werden abgelehnt. Bei VREG, bei denen die Mindestabstände nur geringfügig überschritten werden, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung gefordert. Dies betrifft die VREG • Streumen • Eulitz (Rotmilanbrutnachweis in 1,6 km Abstand) Weiterhin werden in der Verträglichkeitsprüfung Hinweise gegeben, dass in mehreren VREG Brutplätze von Arten im Bereich von WEA verlorengegangen sind, so in den VREG Eulitz (ehemaliger Rotmilanbrutnachweis in 1,1 km) und	nicht folgen	Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“. So entschied auch das VG Cottbus, dass bei Lage eines Horstes innerhalb einer Abstandsempfehlung die örtliche Situation einer genaueren Betrachtung unterzogen werden muss (Urteil v. 07.03.2013, Az. VG 4 K 6/10). **Aktuelle** Brutnachweise des Rotmilan (aus den letzten 5 Jahren) lagen für die in der Stellungnahme benannten Standorte nur für die Standorte Mautitz, Rückersdorf und Streumen vor. Bezüglich

		Hausdorf (ehemaliger Uhubrutnachweis in 1,0 km Abstand). Das deutet darauf hin, dass die Errichtung der WEA Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele ausgelöst haben. Diese VREG sind ebenfalls vertiefend zu untersuchen.		Mautitz und Streumen bestehen bereits Windenergieanlagen; hier wurden die Artenschutzbelange im Rahmen des jeweiligen BImSchG-Verfahrens bereits abschließend geprüft und die Genehmigung erteilt. Für den Standort Rückersdorf ließen sich im Artenschutzgutachten keine Beeinträchtigungen bzgl. einer SPA-Verträglichkeit ableiten; allerdings wurde auf ein sehr hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Rotmilan hingewiesen, so dass eingeschätzt wurde, dass voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich wird. Die Aufgabe eines Brutplatzes muss nicht stringent mit der Nähe zu Windenergieanlagen begründet sein, zumal der Rotmilan über sog. Wechselhorste verfügt und kein Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweist. Eine Brutplatzaufgabe kann vielerlei Ursachen haben, so etwa in Folge von Störungen durch Forstarbeiten oder Strom- und Verkehrstod des jeweiligen Tieres.
1106-09	NABU LV Sachsen e. V.	Insgesamt haben die Planungen eine Reduzierung der Windpotenzialflächen erfahren. Die Belange des Artenschutzes sind dabei teilweise beachtet worden. *In den ermittelten 15 Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung kann bei optimaler Auslastung dieser Gebiete ein durchschnittlicher Jahresenergieertrag von rund 613 GWh erreicht werden; das sind rund 150 % des gemäß Z 5.1.3 LEP in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrags (410 GWh/a).* Dies bedeutet einen Spielraum nach unten. Nach unseren gegenwärtigen Erkenntnissen werden zwei in den aktuellen Planungen enthaltenen WPF seitens des NABU Sachsen abgelehnt werden. Diese betreffen WI06 Thiendorf und die WI14 Rückersdorf.	Kenntnis-nahme	Die Abwägung zu konkreten Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung erfolgt an anderer Stelle unter der jeweiligen Bezeichnung des Vorrang- und Eignungsgebietes. Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages ein Indiz dafür ist, dass für die Wind-energienutzung substanziell Raum geschaffen ist. Es ist ein Indiz, aber keine Gewährleistung dafür im Falle einer Normkontrolle des Regionalplans. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergie-ertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Windenergienutzung führen kann.
1210-01, 1208-02	ENSO Energie Sachsen Ost AG, DREWAG Stadtwerke Dresden	***2 identische Stellungnahmen: 1210-01, 1208-02*** Die ENSO Energie Sachsen Ost AG und die DREWAG Stadtwerke Dresden beabsichtigen ihre Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - vorwiegend innerhalb ihres Versorgungsgebietes auszubauen. Dieses schließt die beiden Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein. Somit hat die ENSO ein besonderes Interesse an der Ausweisung neuer Vorrang- und Eignungsgebiete für die Errichtung von Wind-energieanlagen (WEA) in dieser Planungsregion und nimmt wie folgt Stellung zum Beteiligungsentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (09/2017): **Allgemeine Anmerkungen** In Folge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2017 (EEG 2017) und der damit verbundenen grundlegenden Änderung der Ermittlung von Einspeisevergütungen über Ausschreibungen kommt den Vor-Ort-Bedingungen von zukünftigen Windstandorten eine noch größere Bedeutung zu als bisher. Da	nicht folgen	Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhenbegrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regelfall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG, das in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) feststellt: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der*

		diese die Wirtschaftlichkeit eines Windprojektes wesentlich beeinflussen und die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend dafür ist, ob das Projekt im Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhält, müssen die ausgewiesenen Standorte (Neuerrichtung oder Repowering) einen konkurrenzfähigen wirtschaftlichen Betrieb von WEA zulassen. Ist dies nicht grundlegend gegeben, werden derart ausgewiesene Flächen nicht bebaut werden. Daher sind folgende allgemeine Hinweise zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu berücksichtigen: • Höhenbeschränkungen in Vorrang- und Eignungsgebieten führen in der Regel dazu, dass WEA dort bestenfalls mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit betrieben werden können. Für diese Vorrang- und Eignungsgebiete besteht vielmehr die Gefahr, dass sich keine Investoren für die Errichtung von WEA bzw. für ein Repowering finden werden bzw. Projekte in diesen Gebieten im Zuge der Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten (s.o.) und die Gebiete unbebaut bleiben. Wir halten daher Vorrang- und Eignungsgebiete mit Gesamthöhenbeschränkungen nicht geeignet, um für die Ausbauziele des Freistaates Sachsen räumliche Voraussetzungen zu schaffen. Im Rahmen des durch den Gesetzgeber angereizten Wettbewerbes hin zu geringen Gestehungskosten für Strom aus Windenergieanlagen entwickeln die Anlagenhersteller ihr Produktportfolio stetig weiter. Damit verbunden sind Turmhöhen von über 160 m und Rotordurchmesser von über 150 m als derzeitiger Stand der Technik anzusehen. Somit ist in den nächsten Jahren bei modernen, konkurrenzfähigen Windenergieanlagentypen mit Gesamthöhen von 235 bis 270 m zu rechnen. • An Standortflächen mit ungünstiger Entfernung zu möglichen Netzeinspeisepunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nur möglich, wenn eine Refinanzierung einer teuren Netzanbindung durch eine große Anzahl von angeschlossenen WEA oder grundsätzlich hohe Energieerträge möglich ist. Aus dem Vorhandensein bestehender Windenergieanlagen, kann insbesondere bei WEA mit kleineren Nennleistungen (bis 1,5 MW), nicht geschlossen werden, dass moderne WEA mit Nennleistungen bis 4 MW ebenfalls eine räumlich günstige Netzanbindung erhalten.		*raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* *Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Bei Analyse der Prognoseberechnungen (Anlage 5) kann festgestellt werden, dass die Höhenbeschränkung im Geltungszeitraum des Regionalplans realistisch nur acht Vorrang- und Eignungsgebiete betreffen würde, da die von der Höhenbeschränkung betroffenen Flächen der anderen fünf Vorrang- und Eignungsgebiete (Streumen, Mautitz, Altlommatzsch, Wölkisch und Mohorn) bereits mit modernen Windenergieanlagen ab Errichtungsjahr 2008 belegt sind und deren Lebensdauer über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus reichen wird und die Abstände, die gem. Handlungsleitfaden zur Prognoserechnung untereinander erforderlich sind, einen Zubau mit weiteren Windenergieanlagen auf diesen Flächen unwahrscheinlich macht. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist damit nur etwa 1/5 der prognostizierten Windenergieanlagen (hier etwa je zur Hälfte Anlagen mit Gesamthöhen 150 m und 175 m). Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im

				Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen). Im Juni 2012 erfolgte eine Anfrage des Regionalen Planungs-verbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge an die ENSO NETZ GmbH für Untersuchung zu den Anschlussmöglichkeiten der in den 26 ermittelten Windpotenzialflächen zu erwarteten Windenergie-anlagen an das Netz der ENSO NETZ GmbH. Daraufhin erfolgte die Ermittlung netztechnischer Anbindungsmöglichkeiten aller prognostizierten Windparks an das Netz der ENSO NETZ GmbH. Im Fazit wurde festgestellt: der Anschluss der prognostizierten Windparks an das Netz der ENSO NETZ GmbH ist unter den aktuellen Randbedingungen grundsätzlich möglich. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2001 -7 A 4857/00-BauR 2002,886 – bestätigt durch BVerwG, Urt. v.17.12.02, Az. 4 C 15.01).
1211-01	ENSO NETZ GmbH	Bei der Erschließung der Vorrang- und Eignungsgebiete sollte darauf geachtet werden, dass die Erschließung in einem Schritt erfolgt. Gegenüber einem stufenweisen Ausbau mit wiederholten Maßnahmen zur Anpassung der Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses kann so der Netzanschluss gleich für die gesamte Leistung ausgelegt werden, was in den meisten Fällen zu einer volkswirtschaftlich günstigeren Lösung führen wird.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband sichert mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete die Fläche für die Windenergienutzung. Er hat keinen Einfluss, wann, wieviel, welche und von wem Windenergie-anlagen tatsächlich in diesen Gebieten beantragt und errichtet werden. Die Erschließung in einem Schritt ist sicher eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung als ein stufenweiser Ausbau der Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses, überschreitet aber die Regelungskompetenz der Regionalplanung und kann somit nicht festgelegt werden.
1308-01	Bundesverband Windenergie	Wie bereits der Vorentwurf leidet auch der Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung an Fehlern im Abwägungsvorgang (dazu unter A.) und bzgl. des Abwägungsergebnisses (dazu unter B.). Ferner muss auch festgestellt werden, dass überregionale Energie- und Klimaziele in den Planentwurf nicht hinreichend eingearbeitet wurden und der Planentwurf der Windenergie nicht den erforderlichen substanziellen Raum gibt (dazu unter C.). Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Abwägungsfehler dargelegt, um so dann aufzuzeigen, warum die genannten Energie- und Klimaziele nicht erreicht werden.	Kenntnis-nahme	Die Abwägung zu den Bedenken zum Abwägungsvorgang, den Abwägungsergebnissen und zur Höhe des Prognoseertrages kann der Abwägung zu diesen Einzelhinweisen/Bedenken an konkreter Stelle dieses Protokolls entnommen werden.
1316-07	IHK Dresden	Der LEP fordert die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen	nicht folgen	Der Stellungnahme des Sächsischen Wirtschaftsministeriums zu

		des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung. Dieses Ziel wurde von Staatsminister Dulig in seiner Fachregierungserklärung vom 16.09.2015 als zu niedrig angesehen und eine Überarbeitung des Energie- und Klimaprogramms in Übereinstimmung mit den bundesdeutschen Zielen in Aussichtgestellt. Obgleich die Überarbeitung des Energie- und Klimaprogramms weiter auf sich warten lässt wird als sicher angesehen, dass sich die Ziele des Freistaates zur Windenergienutzung in den kommenden Jahren noch weiter erhöhen werden. Das sollte auch im neuen Regionalplan Beachtung finden. Die IHK sieht auch die Notwendigkeit, dass der Windenergienutzung in den kommenden Jahren weiter substanziell Raum verschafft werden muss. Das wird in Sachsen zweifellos weniger über einen weiteren Flächenverbrauch als viel mehr über das Repowering vorhandener Anlagen erfolgen. Aus wirtschaftlicher Sicht sind wir der Auffassung, dass dafür auch weiche Tabuzonen in Anspruch genommen werden sollten. Möglichkeiten sehen wir bei TW5b, TW10a und TW14a. Im Regionalplan sollte auch das Zukunftsthema Energiespeicherung in der Nähe der Erzeugungsanlagen und die Flächenvorsorge dafür ins Blickfeld gerückt werden, welches ohne Zweifel in den nächsten 10 Jahren Bedeutung erlangen wird.		vorliegenden Planentwurf liegt diesbezüglich folgende Einschätzung vor: "Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen der Bunderegierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindestenergieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung." Ob eine Fortschreibung der Ziele zur Windenergienutzung nach Vorliegen des überarbeiteten Energie- und Klimaprogramms Sachsen erforderlich wird, bleibt abzuwarten. Der Überlagerungsfaktor der Gebiete mit besonderen Waldfunktionen beträgt in der Planungsregion 4,1. Es bleibt nur ein sehr geringer Teil an Waldbeständen "übrig" (TW 05b), die keine der Windenergienutzung entgegenstehende besondere Waldfunktionen besitzen. Und dieser geringe Teil wird wiederum durch andere Tabuzonen belegt. Des Weiteren vermindert sich diese Waldfläche noch auf Grund weiterer Kriterien (artenschutzfachliche Prüfung, Landschaftsbildprüfung, 5 km - Abstand der Vorrang- und Eignungsgebiete untereinander). Bei einer Reduzierung des 1.200 m - Abstandes zu reinem Wohngebiet/ Kur- und Klinikbereich auf 1.000 m (TW 10a) sowie bei einem Verzicht auf einen 100 m - Abstand zu Bundesautobahnen (TW 14a) bzw. eine Reduzierung auf 40 m (TH 15a) würden sich in der Planungsregion keine neuen Windpotenzialflächen ergeben. Eine regionalplanerische Flächenvorsorge für Anlagen der Energiespeicherung in der Nähe der Erzeugungsanlagen erfolgt nach Auffassung des Planungsverbandes indirekt mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, da aufgrund des aus wirtschaftlichen Gründen einzuhaltenden Abstandes der Windenergieanlagen untereinander für Anlagen der Energiespeicherung noch ausreichend Fläche innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorhanden ist.
1320-01	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Unser Verband setzt sich satzungsgemäß für die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit sowie der Eigenarten unserer Landschaften ein. Weite Bereiche der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge werden bestimmt durch eine hohe landschaftsästhetische Qualität. Dieser Standortvorteil ist ein wichtiger Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs der Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und nicht zuletzt der Landeshauptstadt Dresden. Wir sehen daher in der Wahrung einer intakten und attraktiven Kulturlandschaft, den Schlüssel für eine prosperierende Entwicklung der gesamten Region. Die nachfolgende Stellungnahme unseres Verbandes bezieht sich daher vorrangig auf den Punkt 5.1.1 Windenergienutzung, weil aus unserer Sicht die angestrebte Rahmensetzung zum Ausbau der Windenergie, ein hohes Gefahrenpotential für Natur und Landschaftsräume und deren Einwohner erkennen lässt. **Der Bundesverband Landschaftsschutz e.V. stimmt dem vorliegenden**	Kenntnisnahme	Die Abwägung kann der Abwägung zu den Einzelhinweisen/Bedenken an anderer Stelle dieses Protokolls entnommen werden. Hinweis: In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen, die dem Außenbereich ausdrücklich „planähnlich“ zugewiesen sind.

		Vorentwurf nicht zu und erwartet, dass die in dieser Stellungnahme formulierten Anmerkungen u. Forderungen Beachtung in einem überarbeiteten Regionalplan finden.		Zwar bewirkt die Privilegierung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Die Gestaltung und die Dimensionen derartiger technischer Bauwerke waren dem Gesetzgeber durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Windenergieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist an besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende dominierende Wirkung derartiger Anlagen auf die nähere Umgebung erlaubt deshalb für sich allein noch nicht den Schluss auf eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, weil ansonsten derartige Vorhaben im Mittelgebirge praktisch ausgeschlossen wären, obwohl der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert hat in Kenntnis der Tatsache, dass sie in einem gewissen Maß das durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschützte Landschaftsbild zwangsläufig verändern. Eine Entscheidung über den konkreten Standort derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die einzelne Anlage das Orts- und Landschaftsbild im konkreten Einzelfall nicht verunstaltet, was allein anhand der Umstände der jeweiligen örtlichen Situation zu beurteilen ist. Dabei ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, was zum Beispiel dann nicht der Fall ist, wenn die Landschaft bereits vorbelastet ist (VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16).
1320-06	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	**Besonderer Artenschutz (Artenschutzprüfung)** Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ergebnisse der ASP sind in den Umweltbericht zu übernehmen. Auch wenn [1] ausführt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP für den Regionalplan nicht besteht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren, so können wir uns dieser Meinung nicht anschließen (siehe obige Rechtsgrundlagen). Auch aus Gründen der Rechtssicherheit für nachfolgende Genehmigungsverfahren ist es unserer Meinung notwendig, die Artenschutzbelange mindestens im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung bereits im Regionalplan zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Notwendig ist für alle Potenzialflächen Windenergie eine Artenschutz-Vorabschätzung unter Einbeziehung aller verfügbaren Daten (Multibase, Hinweise uNB, von Kommunen beauftragte Artenschutzgutachten,	Kenntnis-nahme	Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer

		Hinweise ehrenamtlicher Naturschutzhelfer und Naturschutzverbände, Hinweise von Bürgern). Wenn es keine belastbare Datengrundlage gibt, ist diese zu erstellen, z.B. durch separate Artenschutzgutachten. Wird dies versäumt, nimmt der Planungsträger bewusst in Kauf, dass dortige Anlagen, welche im Vertrauen auf diese Einordnung beantragt, genehmigt und gebaut werden, rechtswidrig errichtet werden, sofern sich herausstellt, dass der Bau und der Betrieb der Anlagen vermeidbare Individuenverluste besonders geschützter Arten nach sich zieht bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population besonders geschützter Arten eintritt. Aber auch ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dazu führen, dass der Standort nicht mehr wirtschaftlich ist. • Für jedes VREG ist durch den Regionalen Planungsverband eine Artenschutz-Vorabschätzung für windkraftsensible Tierarten mit möglicher Populationsgefährdung unter Anwendung der Abstandsregelungen für Windenergieanlagen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) anzufertigen. Dabei kann sich an der Liste der Tierarten mit hohem Kollisionsrisiko der Verträglichkeitsuntersuchung orientiert werden, wobei zusätzlich auch der Mäusebussard in die Liste aufzunehmen ist (Ergebnis PROGRESS-Studie). • Wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. ein Risikomanagement konzipiert. Spätestens hier ist ein Artenschutzgutachten einzuholen. Es dabei zu berücksichtigen, dass der Erfolg von Vermeidungs-/vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht garantiert ist (nicht immer hohe Prognosesicherheit), so dass zwingend Nachuntersuchungen anzuordnen sind und darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigungen auch widerrufen werden können. Weiterhin sind die Auswirkungen der Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) auf die Wirtschaftlichkeit des Standortes abzuschätzen. • Wenn trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist der Standort zu streichen, da kein Ausnahmeverfahren möglich ist (für den einzelnen Standort liegen keine zwingenden Gründe vor und • Alternativen sind immer gegeben). --- [1] Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017)		Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der FFH-Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten der durch eine Windpotenzialfläche betroffenen Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Im Interesse der Planungssicherheit wurden nur diejenigen Windpotenzialflächen als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf festgelegt, denen nach aktuellem

				Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für den Schutz planungsrelevanter Arten beigemessen werden kann. Auf der Ebene der Regionalplanung können sogenannte Dichtezentren ermittelt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Im Übrigen wird an anderer Stelle in der Stellungnahme hierzu widersprüchlich kritisiert, dass angeblich die Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Bestandsstandorte nicht bevorzugt betrachtet worden seien. In der Stellungnahme wurde nicht zwischen einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten und der Spezifischen Artenschutzprüfung differenziert. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Von den 29 untersuchten Windpotenzialflächen wurden im

				Ergebnis 7 Windpotenzialflächen allein aus Artenschutzgründen nicht mehr weiter verfolgt.
1320-08	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.* Anmerkung: Wald darf generell nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen dezimiert und genutzt werden. Sachsens ambitioniertes Waldmehrungsprogram verbietet die Abholzung bzw. Umnutzung von Waldflächen zur Ausweisung von Wind-VREG.	nicht folgen	Auch der Landesentwicklungsplan hat kein generelles Verbot von Windenergieanlagen bzw. Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung im Wald ausgesprochen sondern empfiehlt, insbesondere Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen nicht in Anspruch zu nehmen. Dem ist der Planungsverband mit der Aufstellung der weichen Tabuzonen 5a und 5b gefolgt. Die unter TW 5b genannte Ausnahme begründet sich auf die bereits vorhandene gebündelte technogene Vorbelastung (Autobahn und Gewerbe/Industrie mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG), die sich i. d. R. entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen befinden. Dadurch kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Windenergienutzung geleistet werden, wobei auf andere, nicht bereits technogen vorbelastete sowie i. d. R. siedlungsnahe Windpotenzialflächen verzichtet werden kann.
1341-02	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass es zu einer verantwortungsvollen Güterabwägung bei der Planung von Windkraftanlagen kommen muss und dabei die Landschaftsästhetik als Basis für den Tourismus die höchste Priorität erfährt.	Kenntnis-nahme	Die Belange des Landschaftsbildes sind bereits umfangreich durch die Aufnahme der Landschaftsschutzgebiete, des Waldbestandes, der landschaftsprägenden Erhebung, der Kleinkuppenlandschaften, der Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und des sichtexponierten Elbtalbereiches als Tabuzone vertreten. Des Weiteren erfolgte eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der Windpotenzial-flächen. Hinweis: Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“

				fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist.
1345-01	VEE Sachsen e.V.	**Den Ansprüchen an einen zeitgemäßen Klimaschutz wird der gegenwärtige Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit seiner Begründung und zugehörigem Umweltbericht allerdings nicht gerecht. Dies folgt bereits daraus, dass der Windenergie nur ungenügend substanzieller Raum eingeräumt wird.** Der Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit seiner Begründung und zugehörigen Umweltbericht wird daher **gerügt**. Die Einwendungen stellen sich im Einzelnen wir folgt dar: 1. Klimapolitik - Gesetzlicher Rahmen Im Rahmen des **Paris-Abkommens** hat sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel bekannt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und darüber hinaus Anstrengungen zu unternehmen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Mit Blick auf das 2-Grad-Ziel hat die EU sich das Ziel gesetzt, bis 2050 den Treibhausgasausstoß gegenüber dem Jahr 1990 um 80 - 95 % zu reduzieren. Gemäß dem bereits von der Bundesregierung beschlossenen Zwischenziel für 2030 (Erster Fortschrittsbericht zur Energiewende 2014, Vierter Monitoringbericht zur Energiewende 2015) müssen die gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 55 Prozent bis spätestens 2030 gegenüber 1990 (Ausgangswert: 1.248 Millionen Tonnen $C0_2$-Äquivalent Gesamtemissionen) gemindert werden. In Deutschland besteht mit dem **Klimaschutzplan 2050** weitgehend Konsens, dass dieser Korridor ambitioniert angesteuert werden soll, d. h. es soll ein Reduktionsziel von 90 bis 95 % erreicht werden. Mit den beschlossenen Zwischenzielen von 40 % für 2020, 55 % für 2030 und 70% für 2040 zielt der Klimaschutzplan 2050 bislang auf eine Reduktion von 85 % im Jahr 2050. Es muss daher davon ausgegangen werden und dies ist im Sinne des 1,5-Grad-Zieles auch zu fordern, dass die Zwischenziele im Rahmen des Monitoring und der Fortschreibung weiter angepasst werden. Entscheidungen und Fortschreibungen,	nicht folgen	Der Stellungnahme des Sächsischen Wirtschaftsministeriums zu vorliegenden Planentwurf liegt diesbezüglich folgende Einschätzung vor: "Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen der Bunderegierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindestenergieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung." Dem schließt sich der Planungsverband an. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne **auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie** zügig zu Ende geführt werden.“ Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen

		welche dies nicht berücksichtigen, können keinen Bestandsschutz genießen. **Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn die Dekarbonisierung deutlich vorangetrieben wird.** Als Hauptinstrument zur Senkung der Treibhausgasemissionen stehen die Erneuerbaren Energien. Nach der **EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie** (Richtlinie 2009/28/EG) aus dem Jahr 2009 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch, also einschließlich Wärme/Kälte, Strom und Verkehr im Jahre 2020 in Deutschland bei 18 % liegen. Nach aktuellen Studien muss damit gerechnet werden, dass Deutschland dieses Ziel deutlich verfehlt.[*1] Nach dem **Aktionsprogramms Klimaschutz 2020** ist bis 2020 eine Reduktion von 40 % des Treibhausgasausstoßes zu erreichen.[*2] Tatsächlich verharrten in den Jahren bis 2016 die Emissionen auf nahezu konstantem Niveau. Das Ziel für 2020 gilt, angesichts der ergriffenen Maßnahmen, als kaum noch erreichbar. Deutschland wird im Jahr 2020 bei Fortsetzung des heutigen Pfades mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich eine Minderung um 30,5 Prozent gegenüber 1990 erreicht haben und damit das 40-Prozent-Ziel extrem verfehlen. Die Handlungslücke beträgt 120 Millionen Tonnen CO_2.[*3] Festzuhalten bleibt damit zunächst einmal, dass bereits heute mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, dass Deutschland im Jahr 2020 weder das Ziel des Anteils der Erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch, noch die Reduktion um 40 % des Treibhausgasausstoßes erreichen wird. In einer von uns zu Beginn des Jahres 2017 erarbeiteten Studie zum Stand der Erneuerbaren Energien in Sachsen haben wir aufgezeigt, dass Sachsen dem Ausbau in Deutschland deutlich hinterherhinkt und damit einen entscheidenden Anteil an der Nichterreichung des Ausbauziels der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie hat.[*4] Die Regionalplanung muss sich mit den konkreten Auswirkungen des schon von statten gehenden Klimawandels auseinandersetzen und gleichzeitig Vorsorge im Hinblick auf die noch zu erwartenden Auswirkungen betreiben. Dies bedeutet aber auch, dass vorhandene Ressourcen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Umsetzung des Klimaschutzes und Einhaltung des Pariser Abkommens hinreichend berücksichtigt werden müssen. Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Vorgaben des **Landesentwicklungs-plan 2013** (LEP2013) bzw. des **Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012** (EKP 2012). Sowohl das LEP 2013, als auch das EKP 2012, sind jedoch überholt und entsprechen nicht den Anforderungen des Klimaschutzplanes 2050 und des Pariser Abkommen. **Der Planungsverband stützt sich damit sehenden Auges auf überholte und obsolete Pläne.** **Dies wird dem Vorsorgegrundsatz nicht gerecht.** Das sächsische **Energie- und Klimaprogramm** wurde bislang weder den Erfordernissen des bundesdeutschen Klimaschutzplanes noch dem Pariser Klimaabkommen angepasst. Anstrengungen dieses nunmehr fortzuschreiben,		und insbesondere auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. Hinweis: In der gegenwärtig gültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 sind 12 (nicht 26) Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Im nunmehr aufgestellten Regionalplanentwurf hat sich die Anzahl auf 15 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung erhöht. Falls der Stellungnehmer die Anzahl der für den vorliegenden Regionalplanentwurf in einem ersten Schritt ermittelten Wind-potenzialflächen meinen sollte, so wird darauf hingewiesen, dass gemäß oberster Rechtsprechung zwingend noch ein weiterer Schritt in der Methodik durchzuführen ist, indem die ermittelten Wind-potenzialflächen mit konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Dem ist der Planungsverband gefolgt.

		wurde aber jüngst bekannt gegeben. *5 Die Fortschreibung des sächsischen Energie- und Klimaprogrammes wird dabei auch berücksichtigen müssen, dass die Anstrengungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und der $C0_2$-Reduktion drastisch zu erhöhen sind. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die bisherigen Anstrengungen nicht genügen, den Ausbaupfad bei Erneuerbaren Energien und der Reduktion von Treibhausgasen einzuhalten. Daher ist auch der Ansatz, vom regionalen Mindestenergieertrag für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Höhe von 410 GWh/a auszugehen, zu rügen. Es ist bereits heute bekannt, dass der regionale Mindestenergieertrag, wie ihn das überholte EKP 2012 festgehalten hat, demnächst deutlich nach oben angepasst werden muss, um den Klimaschutzzielen gerecht zu werden. Bei allen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung wird der Bedarf an Strom durch die Sektorkopplung zunehmen. *6 Sollte der Mindestenergieertrag von 410 GWh/a im Jahr 2022 erreicht werden, ist der Ausbau der Windenergie damit nicht abgeschlossen, da es sich lediglich um ein Zwischenziel handelt. Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass hier von vornherein Raum für die Windenergienutzung nur restriktiv geplant wird und von ehemals 26 Vorrang- und Eignungsgebieten nunmehr nur 15 verbleiben. Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten: **Der Entwurf ist in materieller Hinsicht nicht haltbar, da der Windenergie nur ungenügend substanzieller Raum eingeräumt wird. Die Planung stützt sich „sehenden Auges" auf überholte und obsolete Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2013 und Energie- und Klimaprogramm 2012 und wird damit dem Klimaschutzplan 2050 und dem Pariser Abkommen nicht gerecht. Eine notwendige Vorsorgeplanung ist damit nicht gegeben.** ------ *1 BEE, 20.09.2017, Studie „Aktualisierung der BEE-Prognose - Entwicklung der Erneuerbaren Energien bis 2020" *2 BMUB, November 2016, „Klimaschutzplan 2050" *3 AGORA Energiewende, 07.09.2017, „Deutschlands Klimaziel 2020 ist noch weiter weg als gedacht" *4 VEE, Februar 2017, Kurzstudie „Stand der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Sachsen" - Entwicklung von 2002 bis 2016 * 5 Medienservice Sachsen, 14.08.2017, „Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen" *6 Volker Quaschning, Sektorkopplung durch die Energiewende, 2016		
1345-03	VEE Sachsen e.V.	**Rüge der Verwendung des Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000" in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge des Büros „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt" vom 30. November 2016 im Rahmen der Abwägung** Unser Verband hat am 09.02.2017 in den Räumen des Planungsverbandes in das vorbenannte Gutachten Akteneinsicht durch die Vertreter des Vorstandes Dr. Wolfgang Daniels, Kerstin Mann und Georg Liskowsky sowie dem Unterzeichner	nicht folgen	**Die geäußerte Kritik kann in keiner Weise nachvollzogen werden.** zum Artenschutzgutachten Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Regionalplanung bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse ent-

		genommen. Teile des Gutachtens wurden uns auf unsere Bitte hin am 23.03.2017 durch den Regionalen Planungsverband übermittelt. Obwohl die Artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt, hat der Regionale Planungsverband ein Gutachten zum Artenschutz in Auftrag gegeben. **Bereits dies ist zu rügen.** Das Gutachten wurde durch „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ aus Radebeul erstellt. Nach Auskunft des Regionalen Planungsverbandes fand im Vorfeld keine Prüfung mehrerer Angebote statt, was befremdet und hier auf Verwunderung stößt. So wurde uns mitgeteilt, dass man zwar die Vergabe des Gutachtens ausgeschrieben habe, aber lediglich ein Angebot abgegeben wurde. Es lässt aufmerken, dass nicht mehrere Angebote abgeben wurden. Der Regionale Planungsverband stützt sich letztlich auf dieses Gutachten und hält in Folge lediglich 15 der ehemals 29 Windpotentialflächen als VREG fest, vgl. Anlage 4 - Dokumentation der Abwägung. Dem Planungsbüro „Plan T“ war eine auftragsbegleitende Arbeitsgruppe mit: • unteren Naturschutzbehörden der Landkreise MEI und SOE • beratenden Mitgliedern für Umweltbelange • von den BI benannten Artenschutzexperten beigeordnet. Betrachtet man die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, so sind hier von „BI [Bürgerinitiativen] benannte Artenschutzexperten“ aufgezählt. Es bleibt offen, um welche Bürgerinitiativen es sich handelt und welche Expertise die Artenschutzexperten tatsächlich haben. Wie müssen hier davon ausgehen, dass es sich bei den Bürgerinitiativen um die Interessengemeinschaften der sog. Windkraftgegner handelt, welche sich seit Jahren gegen die Windenergienutzung als Teil der Erneuerbaren Energien stark machen. Bei uns erweckt dies denn Eindruck, dass hier der „Bock zum Gärtner“ gemacht wurde. Unterzieht man das Gutachten einer genaueren Analyse, so stellt sich die Situation noch drastischer da. So heißt es auf Seite 23 des Gutachtens zunächst: *„Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die vorhandenen Fachdaten bzw. Artnachweise der Naturschutzbehörden sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus liegen zu einzelnen WPF faunistische Erfassungen vor.* *Alle vorhandenen bzw. bekannten Nachweise der planungsrelevanten Arten sind den artspezifischen Habitat-Analysekarten zu den einzelnen WPF zu entnehmen. Die Datenlage zu den WPF ist als sehr heterogen einzustufen, da keine flächendeckendende Basisuntersuchung (...) für das Regionalplangebiet vorliegt.“* Die ausgewerteten Daten sind dann der Tabelle 2 „vorhandene ausgewertete Fachdaten“ zu entnehmen, vgl. Seite 24 des Gutachtens. Eine konkrete Quellenangabe ist dabei allerdings auch nicht zu finden! Auf Seite 400 und folgende des Gutachtens erfolgte dann unter dem Titel „7.4 Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen“ eine Aufstellung zu den		gegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 - 8 C 10233/14). Der Planungsverband hat sich nach der Ermittlung von 29 Windpotenzialflächen für die Vergabe eines Artenschutzgutachtens, welches also nicht die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung auf Zulassungsebene vorwegnimmt, entschlossen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Vergabe sowie die inhaltliche Gestaltung begleitete. Dieser Arbeitsgruppe gehörten jeweils 2 Vertreter der unteren Naturschutzbehörden, 2 beratende Mitglieder für Umweltschutzbelange des Regionalen Planungsverbandes, 2 von der Bürgerinitiative (aus dem Arbeitskreis Windenergienutzung 2014) benannter Naturschutzexperte (ein langjähriger Naturschutzbetreuer des NSG "Zschornaer Teich"; ein langjähriger Mitarbeiter der Naturschutzabteilung des LfULG, er ist u. a. Mitautor der 2013 vom LfULG herausgegebenen Publikation „Brutvögel in Sachsen“) sowie 2 Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle an. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe war naturschutzfachlich orientiert, denn es ging ausschließlich um die Thematik Artenschutz/SPA-Verträglichkeit. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung für die Drittleistung. Von den 4 angeschriebenen Planungsbüros hat nur ein Planungsbüro ein Angebot abgegeben; dieses wurde nach inhaltlich-fachlicher Prüfung mit der Arbeitsgruppe angenommen und der Auftrag erteilt. In diesem Gutachten wurde, bezogen auf die Ebene der Regionalplanung, im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in den bis dahin vom Planungsverband ermittelten 29 Windpotenzialflächen ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der FFH-Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogelarten der durch die Windpotenzialflächen betroffenen

		ausgewerteten Quellen. Die diesbezüglichen Angaben des Landratsamtes Meißen stützen sich auf so bezeichnete „ehrenamtliche Nachweise“, wobei auch hier völlig offenbleibt, welche Qualität diese haben und welche Intention hinter den „ehrenamtlichen Nachweise“ steht. Das Ganze gipfelt dann ganz offensichtlich in einem angeblichen Nachweis einer Einzelperson „N.“ *[anonymisiert]*, wobei auch hier offenbleibt, welche Expertise vorliegt und welche Belastbarkeit dieser „ehrenamtliche Nachweis“ überhaupt hat. Es wird vermutet, dass es sich bei dieser Einzelperson „N.“ *[anonymisiert]* um Herrn N. *[anonymisiert]* handelt, welcher seit Jahren aktiver Gegner der Windkraft ist und unter anderem mobil gegen den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, in der Bürgerinitiative „Rennersdorfer Gegenwind“ macht. Vgl. Bürgerinitiative „Rennersdorfer Gegenwind“: http://rennersdorfer-gegenwind.de/buergerinitiative-rennersdorfer-gegenwind- stolpener-ot-rennersdorf-neudoerfel/ Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier die Interessen der Bürgerinitiativen, welche als grundsätzliche „Windkraftgegner“ zu qualifizieren sind, ohne weitergehende Überprüfung und Kontrolle auf Objektivität in das Gutachten eingeflossen sind. Obwohl sich daraus erhebliche Zweifel an der Verwendbarkeit und Belastbarkeit des Gutachtens ergeben müssten, hat der Regionale Planungsverband dies zur Grundlage seiner weiteren Planung gemacht und rund 50 % der ehemals angedachten Windpotentialflächen aus der Planung gestrichen. Wir haben erhebliche Zweifel, dass dies dem Interesse des Klimaschutzes und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dienlich ist. Als Zwischenfazit wird festgehalten: **Die Verwendung des Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge des Büros „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ vom 30. November 2016 wird ausdrücklich gerügt.** **Soweit ein VREG im Rahmen der Abwägung unter Verweis auf dieses Gutachten ausgeschlossen wurde, kann dies keinen Bestand haben.** Weiter halten wir fest: Nach den Darstellungen des Planungsverbandes wurde eine Fläche nicht weiterverfolgt, wenn es sich um ein erheblich beeinträchtigtes Dichtezentrum planungsrelevanter Arten oder ein SPA-Gebiet mit Top 5-Arten handelt. Dichtezentren sind allgemein ein probates Mittel um flächendeckend Windenergieanlagen ausschließen zu können. Aber dafür muss der Begriff „Dichtezentrum“ auch erfüllt sein. Dieser Begriff lässt sich nur zuordnen, wenn belegt ist, dass bestimmte Arten dieses Gebiet langjährig und regelmäßig immer wieder aufsuchen und sich dort reproduzieren. Grundlage hierfür ist eine ausreichende Datentage, die diesen Schluss auch nachvollziehbar belegen kann.		Vogelschutzgebiete. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Die Biotop- und Landnutzungskartierung 2005 stellt die jüngste, flächendeckend vorliegende Kartierung in Sachsen dar. Eine flächendeckende Verifizierung dieser Angaben kann und muss der Planungsverband nicht vornehmen. Wenn sich auf Grund zwischenzeitlich geänderter Flächennutzungen Änderungen ergeben sollten, so können diese dem Planungsverband im Rahmen dieses Verfahrens benannt werden. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche. Die von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Fachdaten zu Artvorkommen wurden zur Verifizierung potenzieller Habitateignungsflächen herangezogen; ausschließlich nur diese Fachdaten führten in keinem Fall zur Streichung einer Windpotenzialfläche. Im Ergebnis des Gutachtens wurde für 13 Windpotenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial dargestellt, wobei teilweise aber Optimierungsempfehlungen gegeben wurden, die zu einer Verminderung des Konfliktpotenzials beitragen könnten. Nach Auswertung des Gutachtens und Umsetzung der Optimierungsempfehlungen wurden von den 29 untersuchten Windpotenzialflächen **nur** aus Artenschutzgründen 7 Flächen nicht mehr weiter verfolgt (also rund 25 % und nicht 50 %). Im Anschluss erfolgten noch Einzelfallprüfungen hinsichtlich weiterer raumordnerischer Aspekte, so dass im Ergebnis letztendlich 15 Vorrang- und Eignungsgebiete in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind (s. auch Ausführungen dazu in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung). zu Dichtezentren Regionale Dichtezentren wurden für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen

		Diese Datenlage existiert nur leider nicht, bzw. wurde ungeprüft von selbsternannten „Ornithologen“ (Hobby-Ornithologen ohne nachgewiesene Expertise) vom Planungsverband übernommen. Die Nutzung von Dichtezentren für einzelne Arten ist vollkommen in Ordnung, aber nicht auf dieser mehr als schwachen Grundlage. Zudem ist die Übersetzung in Dichtezentren anhand der ersten 5 Arten der jeweiligen SPA-Verordnung zwar naheliegend, entbehrt aber jeder fachlichen Grundlage, zumal nicht ansatzweise nachgewiesen ist, ob diese 5 Zielarten der jeweiligen SPA-Verordnung tatsächlich überhaupt in diesem Gebiet vorkommen. Es werden also Dichtezentren kreiert, in denen nicht einmal klar ist, ob die zu schützende Art an dieser Stelle überhaupt vorkommt. Schließlich handelt es sich bei den Zielarten lediglich um ein angestrebtes Ziel, nicht um den Nachweis, dass es diese wünschenswerten Arten tatsächlich dort gibt. Als Zwischenfazit wird festgehalten: **Soweit VREG als „Dichtezentrum“ ausgeschlossen wurden, ist dies zu rügen. Eine ausreichende Datenlage für die Annahme von Dichtezentren liegt nicht vor.**		werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ bezogen auf die Planungsregion erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine

				Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Alleinig die Lage einer Windpotenzialfläche innerhalb eines Dichtezentrums führte **nicht** zur Streichung einer Windpotenzial-fläche! Anmerkung: Ein Dichtezentrum wurde also nicht "anhand der ersten 5 Arten der jeweiligen SPA-Verordnung" definiert. In der Fußnote 3 der Anlage 4 erfolgte bereits die Erläuterung zum Dichtezentrum. Es ist nicht gleichzusetzen mit der Erläuterung zu den TOP 5-Arten in der Fußnote 4 der Anlage 4: "SPA-Gebiet zählt zu den landesweit 5 bedeutendsten Gebieten der Art – s. Anlage 8 des Anhangs".
1405-02	Landkreis Mittelsachsen	Im Kapitel 3.2 Energieversorgung und Erneuerbare Energien des Regionalplans Region Chemnitz (Regionales Windenergiekonzept) können sich im Zuge der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Thema Windenergienutzung und erneuten Prüfung der zur Festlegung vorgeschlagenen VREG Wind (insbesondere Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit) Veränderungen bei der Anzahl und räumlichen Lage von Potenzialgebieten und daraus abgeleiteten VREG Wind ergeben. Es wird eine Abstimmung mit der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz empfohlen, um festzustellen, ob mögliche Änderungen von Potenzialgebieten und VREG Wind im Landkreis Mittelsachsen Auswirkungen auf die geplante Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge haben.	folgen	Eine enge Abstimmung des Regionalplanentwurfes mit den benachbarten Planungsverbänden erfolgt.
1605-01	Wirtestammtisch Altenberg/ Geising	Als Sprecher des Wirtestammtisches Altenberg bedanke ich mich für die Möglichkeit, mit meinen Einwänden die Entwurfsplanung für den Regionalplan mit zu gestalten. Grundsätzlich begrüße ich die im Planentwurf festzustellende Konzentration von Windstandorten und die Streichung der Windvorranggebiete Neuhermsdorf und Dittersdorf. Damit wird die Kammregion ein Stück weit entlastet. Bei der Vor-Ort-Begehung im Juli 2012 war es unser Anliegen, auf die Sichtachsen vom 905 m hohen Kahleberg bis zum Dresdner Elbtal und zum Nationalpark Sächsische Schweiz hinzuweisen. Der Erlebniswanderer, wie beispielsweise der Kammwanderer möchte auf seiner Tour auch freie Sicht erleben, die nicht durch rotierende zweihundert Meter hohe Windräder gestört wird. Deshalb mahne ich als Sprecher des Wirtestammtisches an, auch die beiden Windvorranggebiete WI15 Sadisdorf (Hennersdorf) und WI 09 Breitenau zu streichen. Die 80 m hohen Windräder in Sadisdorf (Hennersdorf) werden jetzt schon als störend wahrgenommen. Künftige 150 - 180 m hohe Windräder beschädigen für immer das Bild des oberen Erzgebirges. Auch Breitenau ist für mich ein kritischer Standort. Von Breitenau aus ist es nur 10 km bis zum Urlaubs- und Ausflugsgebiet unseres tschechischen Nachbarn (Hoher Schneeberg, Tissaer Wände). Auch an diesen touristischen Standorten ist in die Infrastruktur investiert worden. Die Erholungs- und Urlaubsregionen sollten im Planentwurf einen generellen Schutzstatus erhalten. Im Jahr 2015 konnten Altenberg und seine Ortsteile 371.850 Übernachtungen verbuchen, woran wir auch in künftigen Jahren	nicht folgen	Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den

		anknüpfen wollen. Außerdem fordere ich, die Beibehaltung der 100 Meter Gesamthöhenbeschränkung im Plan festzuschreiben. Mit der bisherigen Höhenbeschränkung beispielsweise bei den Windrädern in WI13 Reinholdshain ist man aus meiner Sicht gut gefahren, weil so die Belastungen für die Menschen vor Ort minimiert werden konnten. Der Eingriff ins Landschaftsbild fällt natürlich geringer aus als bei doppelt so hohen Anlagen. Für WI13 Reinholdshain sind vier 150 m hohe Anlagen und eine 175 m hohe Anlage vorgesehen. Damit würden sie die Aussicht vom Kahleberg negativ dominieren. Auch 100 Meter Anlagen erbringen ihre Leistung und leisten einen Beitrag zum regionalen Mindest-Energieertrag. Da die Verbandsversammlung einen Puffer bei ihrer Planung eingebaut hat, könnte trotz Einsatz von 100 Meter hohen Anlagen der regionale Mindestenergiebetrag erfüllt werden.		empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich WEA zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung tatsächlich realisierbar sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kommt nicht). Da in allen drei angesprochenen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung bereits etwa 100 m hohe Anlagen bestehen, würden höhere Anlagen keine neue und vor allem keine erhebliche Beeinträchtigung der Aussichten nach sich ziehen. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis

				Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschafts-schutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen.
1657-01	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Die Bürgerinitiative Gegenwind Altenberg-Geising bedankt sich für die Möglichkeit, Einwände zum Beteiligungsentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Thema Nutzung von Windenergie in sensiblen Landschaften einzubringen. Wir begrüßen die Streichung mehrerer Windvorranggebiete im Osterzgebirge. Wir fordern aber das Festhalten des Planungsverbandes an die 100 m-Gesamthöhenbeschränkung von Windrädern. In Anbetracht der Tatsache, dass in den kommenden Jahren Forschungsergebnisse zu Infraschall auf den Markt kommen werden, sollte der Planungsverband die Gesundheit der Bürger perspektivisch schützen, indem er an einer Fortschreibung der Höhenbeschränkung festhält. Als BI Altenberg-Geising hatten wir bereits 2012 eine Höhenbeschränkung der Windräder bis zu einer Höhe von 100 m Gesamthöhe gefordert. 1.005 Bürgern erteilten uns mit Ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zur Höhenbeschränkung im Planungsraum. Deshalb kritisieren wir das Vorgehen des Planungsverbandes, für die Ertragsprognose nur Referenzanlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m zu veranschlagen. Dafür liegt unseres Erachtens auch kein Beschluss der Planungsverbandsversammlung vor. Das Argument, die 100 m-Anlagen stünden am Markt nicht mehr zur Verfügung, ist nicht seriös. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Bürger haben die Windfirmen flexible anforderungsgerechte Lösungen anzubieten, so wie es jedes marktwirtschaftlich agierendes Unternehmen selbstverständlich tut. Da die im Beteiligungsentwurf 2017 festgelegten Windstandorte rund 150 % des geforderten regionalen Mindestenergieertrages erwirtschaften würden, verfügt der Planungsverband über einen guten Puffer, mit Referenzanlagen bis zu 100 m Gesamthöhe in die Planung reinzugehen.	nicht folgen	Selbstverständlich liegt noch kein endgültiger Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor; der Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) wurde von der Verbandsversammlung zur Anhörung freigegeben. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). "Flexible anforderungsgerechte Lösungen" können sich nicht über physikalisch-meteorologische Gesetzmäßigkeiten hinwegsetzen. Es ist Tatsache, dass die Windgeschwindigkeit ab einer Höhe von 100 m über Grund i. d. R. höher und gleichmäßiger ist. Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung tatsächlich realisierbar sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kommt nicht).

				Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschafts-schutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Windenergienutzung führen kann. Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich

				unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert.

1657-02	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Die BI Altenberg-Geising begrüßt die Konzentration der Windenergienutzung und die Reduzierung der Windstandorte. Aber trotz der Streichung der Windvorranggebiete Neuhermsdorf und Dittersdorf verbleiben immer noch problematische potentielle Flächen für Windräder, die das Landschaftsbild des oberen Osterzgebirges erheblich negativ beeinträchtigen. Durch die natürliche Topografie begründet, wirken die künftigen Windräder wie ein Sichtriegel zum Dresdner Elbtal und zum Elbsandsteingebirge und mindern erheblich den Erlebniswert der Ferienregion Altenberg. Da das Bergwandern oder das Wandern auf Panorama- und Kammwegen immer attraktiver wird, verstehen wir nicht, warum nach wie vor mehrere Flächen für Windräder in bislang unzerschnittenen, verkehrsarmen, noch nicht überformten Landschaftsschutzgebieten reserviert werden. In den neunziger Jahren wurden leider für den Bau von Windrädern viele naturschutzrechtliche Befreiungen aus dem Landschaftsschutzgebiet erteilt. Diese Fehlentscheidungen, die aus falschverstandener Euphorie für Ökostrom gefällt wurden, erweisen sich aus heutiger Sicht als folgenreich. Denn die Verwaltung kann sich nun auf den sogenannten Tatbestand der technogenen Vorprägung berufen. Inzwischen dominiert allerdings eine kritische Beurteilung von Windrädern auf das Landschaftsbild. Die Fehler aus den 90er Jahren sollten nicht zementiert werden. Trotz mehrerer kleiner bis zu 80 m hoher Windräder im oberen Osterzgebirge besitzt das Osterzgebirge noch eine hohe Landschaftsbildqualität. Weshalb der Kurort Altenberg im Jahr 2015 auf 371.850 Übernachtungen kam und damit einen Spitzenwert im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge einnahm. Der Tourismus ist der Haupterwerbszweig nachdem durch den Niedergang des Bergbaus 2.000 Arbeitsplätze und durch den Wegfall der EU-Binnengrenzen noch einmal 500 Arbeitsplätze bei Zoll, Bundespolizei und Speditionen verloren gingen. Die vielbesuchte Ferienregion sollte deshalb einen besonderen Schutzstatus erhalten. So wie im LEP 2012 wurde aus gutem Grund dem oberen Osterzgebirge die höchste Stufe in der Skala der kulturlandschaftlichen Schönheit zugesprochen (neben dem Meißner Elbedurchbruchstal, Zittauer Gebirge, der zentralen und südlichen Sächsischen Schweiz, der Hinteren Sächsischen Schweiz). Das obere Osterzgebirge erhielt das Prädikat „sehr hohe“, kulturlandschaftliche Schönheit und das untere und mittlere Osterzgebirge um Frauenstein, Dippoldiswalde und Glashütte erhielt die zweithöchste Stufe, das Prädikat „hoch“. Je höher der landschaftsästhetische Wert einer Region ist, umso größer fällt dessen Verlust durch technische Überformung mit modernen Großwindanlagen aus. Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen lud die BI Altenberg-Geising und die Bürgerschaft des Kurortes Altenberg im Juli 2012 den Planungsverband zu einer Vorort-Begehung an den Neufang am Geisingberg/Altenberg, zum Hotel Lugsteinhof/Zinnwald-Georgenfeld und auf den 905 m hohen Kahleberg ein. Wie problematisch sich Windräder auf die kleinteilige Erzgebirgslandschaft bis zum Dresdner Elbtal auswirken, wurde während der Vor-Ort-Befahrung erörtert. Die von der Bürgerinitiative eingereichten Unterschriftenlisten gegen die Windräder belegen, dass die Windräder in der Urlaubsregion keine Akzeptanz haben. Die BI Altenberg-Geising fordert die ersatzlose Streichung von WI 15 Sadisdorf,	nicht folgen	Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen sowie landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen. Von den 5 angesprochenen Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung befindet sich nur das Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau in einem gemäß Karte 5 des Landesentwicklungsplans festgelegten Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Dieses Vorrang- und Eignungsgebiet liegt allerdings nur im äußeren Randbereich des Unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes und im "Störbereich" der BAB A 17.

		von WI 09 Breitenau , von WI 11 Hausdorf. Für das WI 13 Reinholdshain und WI 14 Rückersdorf sollte die Festschreibung der Gesamthöhenbeschränkung der Windräder auf maximal 100 m weiter gelten.		Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Ober-flächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unter-teilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fern-bereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort so-wie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) gering-fügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befin-den. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen. Hinweis: Für den Standort Rückersdorf existiert keine Gesamthöhenbeschränkung von 100 m.
1657-07	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Mit der Übersendung von drei Unterschriftenlisten gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im oberen, mittleren und unteren Osterzgebirge ist der Beweis erbracht, dass die Akzeptanz für Windräder hier sehr gering ist. Die Wind-energienutzung sollte dort favorisiert werden, wo es eine große Zustimmung in der Bevölkerung gibt und wo die Vorbehaltsgebiete Industrie und Freilandleitungen im Regionalplan ausgewiesen wurden. **Anlage** Unterschriftenlisten: • 383 Unterschriften Sept.2011 zu WKA Hennersdorf-Sadisdorf von 81 Gegenwind Schellerhau • 1.005 Unterschriften Febr. 2012 zu Teilfortschreibung Wind von 81 Gegenwind Altenberg-Geising • 346 Unterschriften Sept. 2012 zu TF Wind Auswirkungen der Windräder auf sichtexponierter Elbtal Dresden	nicht folgen	Die technogene Vorbelastung wie auch die Akzeptanz durch die Bevölkerung wurden bei der Bearbeitungsmethodik zur Ermittlung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mehrfach in die Betrachtung einbezogen (s. auch die Ausführungen in der Begründung des Kapitels Windenergienutzung des Regional-planentwurfs). Andererseits ist der Planungsverband durch den Landesentwicklungsplan dazu verpflichtet, den festgeschriebenen Mindestenergieertrag zu erreichen. Dabei muss der Planungs-verband auch beachten, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Wind-energienutzung führen kann. Der Wunsch einer Gemeinde oder Privater für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung darf nicht die alleinige Ursache für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes sein, wenn der Planungsverband eine rechtmäßige Planung aufstellen möchte (s. auch Urteil v. 20.01.2015 des OVG Schleswig (1 KN 7/13): "Diese Verfahrensweise widerspricht auch der Funktion der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume

				des Landes vorzunehmen. Diese Funktion wird konterkariert, wenn die Singularinteressen einzelner Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern.").
2024-06	1012281	Windenergienutzung ist als Teil der alternativen Energie unstrittig. Großanlagen und deren Auswirkung auf das Klima sind wegen veränderten Luv und Lee Strömungen noch weiter zu definieren. Die Nutzung einer Windkraftanlage bedeutet nicht allein die installierte Leistung der Turbine und die Einleitung in ein Energienetz. Der heutige Stand der Technik zieht nun unter Beachtung der Nutzleistung auch die Speicherung der vor Ort erzeugten Energie in derartige Projekte mit ein. D.h. vor Einleitung in das Energienetz eine Speicherung in einen der möglichen Speicherbauten, wie z.B. Pumpspeicherwerk, Heißwasserbereitung, Industrie vor Ort, Akkumulatoren, Fly-Wheel /Gyrosystem u.a.- Technische, funktionierende und Anlagen-Systeme sind an Beispielen der Energienutzung mit Wasserkraft weitreichend bekannt, so z. B. an der Gottleuba.	Kenntnis-nahme	Als Energiespeicher im großen Maßstab für Strom aus Wind bieten sich drei verschiedene Techniken an: große Wärmespeicher, bei denen Wasser erhitzt wird, und die dann etwa für Fernwärme genutzt werden können. Eine andere Technik unter dem Namen „Power to Gas“ - etwa: Energie wird zu Gas - setzt auf Elektrolyse. Dabei wird der Strom genutzt, um Wasser in die chemischen Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zu trennen - der Wasserstoff lässt sich als Energieträger speichern. In den letzten Jahren sind Batteriespeicher im Megawatt-Bereich entwickelt worden.
2038-01	1012562	Der Karte 15 entnehmen wir, dass das Gebiet zwischen den Orten Heynitz, Wuhsen, Krögis, Luga und Miltitz im Landkreis Meißen als sogenannte „weiche Tabuzone“ eingeordnet wird. Weiche Tabuzonen definieren Sie im Text zum Regionalplan (S. 144) wie folgt: *Weiche Tabuzonen (TW) Die weichen Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergie-anlagen aufgestellt werden sollen. Sie sind einer Abwägung zugänglich.* Wir schließen daraus, dass der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet zwar theoretisch nicht erfolgen soll, aber durchaus möglich ist, wenn der Planträger, also der Regionale Planungsverband, aus im Moment noch nicht absehbaren Gründen etwas anderes erwägt bzw. beschließt. Wir sind jedoch in keinem Fall mit einer Errichtung von Windenergieanlagen zwischen den Orten Heynitz, Krögis, Wuhsen, Luga und Miltitz einverstanden und möchten Ihnen daher vorsorglich unseren Widerspruch mit folgender Begründung zur Kenntnis geben: • Windenergieanlagen, die im Gebiet zwischen Heynitz, Wuhsen, Krögis, Luga und Miltitz errichtet würden, hätten zum Teil einen Abstand zur Wohnbebauung von ca. 700 m, was zu einer Beeinträchtigung der Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall führen würde. • In diesem Gebiet werden jährlich schützenswerte Vogelarten festgestellt, u. a. Habicht, Sperber, Kolkraben (eigene Beobachtungen), Roter Milan (eigene Beobachtungen), Uhu, Eulen (eigene Beobachtungen), Käuzchen (eigene Beobachtungen), Rohrweihen, Feldlerchen (eigene Beobachtungen) und Waldschnepfen. Außerdem leben hier durch das nahe Kalkbergwerk Miltitz zahlreiche Fledermäuse, die im Sommer abendlich im Bereich der Lindenhöhe (eigene Beobachtungen) gesichtet werden. Wir beantragen deshalb, diesen schützenswerten Bereich als **harte Tabuzone** einzuordnen, um jede etwaige Abwägung zur Errichtung von Windenergieanlagen abzuwenden. Wir weisen darauf hin, dass wir im Falle einer Errichtung von Wind-energieanlagen Rechtsmittel einlegen werden.	nicht folgen	Die Auenbereiche von Käbschützer Bach, Lugabach und Höllbach sind als Vorranggebiete Arten und Biotopschutz festgelegt; diese fungieren als weiche Tabuzone TW04 und können gemäß Rechtsprechung auch nicht als harte Tabuzone bestimmt werden. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einen Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen. Harte Tabuzonen stellen Bereiche dar, die aus tatsächlichen (z. B. Bebauung) oder rechtlichen (z. B. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht) Gründen der Windenergienutzung entzogen sind. Darüber hinaus gilt hier gleichzeitig noch die weiche Tabuzonen TW10 (Siedlungsabstand über TH 12 hinausgehend); auch diese weiche Tabuzone kann nicht einfach als harte Tabuzone deklariert werden, wenn der Planungsverband einen rechtskonformen Plan erstellen will.

2112-03	1012945	Die geplante Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie-nutzung erfolgt zwar grundsätzlich gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, trotzdem sind einige der geplanten Festlegungen zweifelhaft und die Abwägung ist in Einzelpunkten fehlerhaft.	Kenntnis-nahme	Die Auseinandersetzung mit den vorgetragenen konkreten Anregungen können der jeweils konkreten Stelle des Abwägungsprotokolls entnommen werden.
2112-04	1012945	Zunächst ist anzumerken, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes nicht komplett umgesetzt werden, weil keine gesonderten Repoweringgebiete festgesetzt werden. Dies ist jedoch eine ausdrückliche Vorgabe des Landes-entwicklungsplanes (Ziff. G 5.1.6), so dass der Regionalplan in dieser Hinsicht mangelhaft ist.	nicht folgen	Der **Grundsatz** G 5.1.6 („Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.“) ist **kein** zwingender Auftrag an die Regionalplanung. Die Festlegung von ausschließlich dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen wird aus Sicht des Planungsverbandes als unverhältnismäßig eingeschätzt. Denn sie beschränkt sich nicht darauf, lediglich eine zulässige Nutzungsart festzusetzen, sondern reglementiert zugleich auch den Kreis der diesbezüglich potenziell Nutzungsberechtigten, soweit die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet vom Rückbau bereits vorhandener, planerisch unerwünschter Altanlagen an anderer Stelle abhängig gemacht wird. Aufgrund so einer Festsetzung können nur diejenigen Marktteilnehmer Windenergie-anlagen im festgelegten Gebiet errichten, die einen rechtlich gesicherten Zugriff auf eine rückbaufähige Altanlage besitzen. Die Planung würde also über die Festsetzung der zulässigen Nutzung hinaus unmittelbar in den Wettbewerb eingreifen, indem bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern privilegiert werden, während die übrigen Marktteilnehmer von der Nutzung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff lässt sich nicht über die raumordnerische Zielsetzung, die Landschaft durch den Rückbau von planerisch unerwünschten Altanlagen zu schützen, rechtfertigen. Denn der Rückbau der Altanlagen wird durch die Festsetzung von dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen nicht erst initiiert, sondern allenfalls um wenige Jahre zeitlich vorverlagert. Mit Inkrafttreten des ersten Erneuerbaren Energiegesetzes wurde allen vor dem Jahr 2000 errichteten Anlagen ebenfalls die EEG-Vergütung für eine Laufzeit von 20 Jahren zugesichert. Als Jahr der Inbetriebnahme gilt für diese Anlagen das Jahr 2000, ab 2001 beginnt damit rechnerisch der 20-jährige Vergütungszeitraum. Dadurch fallen zum 31. Dezember des Jahres 2020 erstmals Anlagen aus der EEG-Vergütung heraus. Nach dieser Zeit wird i. d. R. auch der Anlagenbetrieb aufgegeben werden. Denn mit Wegfall

				der EEG-Vergütung ist ein weiter gewinnbringender Betrieb der Altanlage nicht mehr gesichert, zumal die Wartungskosten deutlich steigen werden.
2112-08	1012945	Im Übrigen nehmen wir zu einzelnen betroffenen Gebieten mit gesonderten Schreiben Stellung. Hier nehmen wir auch dezidiert zum naturschutzfachlichen Gutachten Stellung, das Grundlage dafür ist, dass zum Teil auf fragwürdiger Basis und ohne die hinreichende Prognosesicherheit für die Zukunft geeignete Windvorranggebiete ausgeschlossen werden.	Kenntnis-nahme	Die Auseinandersetzung mit den vorgetragenen konkreten Anregungen kann an der jeweils konkreten Stelle des Abwägungsprotokolls entnommen werden.
2196-02	1012743	Gibt es Alternativen zu WEA? Aus welchem Grund verfolgt die Regionalplanung zum Ausbau der erneuerbaren Energien einzig den Bau von WEA. Warum werden nicht alternative erneuerbare Energien wie z.B. Photovoltaikanlagen in das Konzept aufgenommen? Die Energiewende ist nur mit einem Mix aus erneuerbaren Energien machbar.	Kenntnis-nahme	Zur Nutzung der Solarenergie und zur ökologischen Wasserkraftnutzung, soweit sie raumbedeutsam sind, besteht kein entsprechender Handlungsauftrag an die Planungsverbände durch den Landesentwicklungsplans, wie er durch Z 5.1.3 zwingend an diese gerichtet ist. Bei den Regelungen zur Nutzung der Solarenergie im Regionalplan 2009 hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht schematisch, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte. Hinsichtlich einer Wasserkraftnutzung hat bereits das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 ausgesagt, dass mit dem Bestand an Wasserkraftanlagen das Potenzial der Wasserkraftnutzung aus gewässerökologischen Gründen in Sachsen nahezu ausgeschöpft ist.
2198-02	1001548	Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB des definierten Planvorbehalts wird der Windenergieausbau durch die Schaffung substantiellen Raums i. d. Regel in Form von Vorrang-/Eignungsgebieten bzw. Sondergebieten für Windenergie gesteuert. Eine allgemein gültige Definition für die Berechnung des substantiellen Raums ist bisher deutschlandweit nicht festgeschrieben worden. Im Freistaat Sachsen wird eine andere Vorgehensweise angewandt, die sich im Vergleich zu den anderen Bundesländern mit Flächenvorgabe unterscheidet: Die Maßeinheit der Zielvorgabe für den regionalen Planungsträger werden (derzeit noch) nicht in Hektar (ha), sondern in Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) definiert. Im aktuellen Koalitionsvertrag der Sächsischen Staatsregierung verzichtet man ebenfalls auf die Angabe eines Flächenziels. In diesem Zusammenhang identifiziert man einen „regionalen Mindestertrag“, dessen Basis aus dem Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 (EKP 2012) abgeleitet wird. Dieser speist sich aus den flächenanteilig auf die Regionen heruntergebrochenen Ausbauzielen für die Windkraft (2.200 GWh/a im gesamten Freistaat Sachsen) und der Zielsetzung, dieses bis zum Jahr 2022 zu erreichen (EKP 2012 Kap. 3.2.2.). In diesem Zusammenhang werden auch teilweise sehr ambitionierte Ausbauziele für die Bereiche Photovoltaik und Bioenergie definiert, die ebenfalls innerhalb von zehn Jahren erreicht werden sollen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausbau der	teilweise folgen	Bei der Prognoseberechnung werden die im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen so nicht mehr berücksichtigt werden, sondern, wenn die Abstände untereinander es zulassen, Prognoseanlagen. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für

		Photovoltaik in ganz Deutschland, so auch im Freistaat Sachsen, bereits seit Jahren auf einem niedrigen Wert stagniert. Für den Bereich Biomasse/Biogas sieht der zuständige Fachverband die reale Gefahr, dass ein Großteil der bestehenden Anlagen mit Auslaufen der EEG-Förderung nach 20 Jahren nicht mehr konkurrenzfähig Strom erzeugen kann und diese damit sukzessive vom Erzeugermarkt verschwinden werden. Der Markt für den Neubau entsprechender Anlagen ist ebenfalls seit der letzten Förderumstellung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) größtenteils zusammengebrochen. So wurden bundesweit im Jahr 2016 lediglich Biogasanlagen mit einer Leistung von 27,55 MW zugebaut. An diesem Zustand werden auch die im EEG 2017 verankerten Ausschreibungsrunden für Biogas keine Änderung herbeiführen. Deutlich wird dies an den Ergebnissen der ersten Runde im September 2017, bei der nur eine sächsische Biogasanlage Erfolg hatte. Es gab schlicht nicht genug Gebote, um überhaupt 50% des Ausschreibungsvolumens zu bedienen. Lediglich 4 Neuanlagen erhielten eine Förderungszusage. Stattdessen ist vielmehr und langfristig hervorzuheben, dass die Windenergie Arbeitsplätze schafft und die regionale Wertschöpfung wachsen lässt. Damit einher geht die Unterstützung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur in zumeist sonst strukturarmen Räumen. Klar sein muss, dass die Windenergie als günstigste Erneuerbare- Energien-Technologie den mittleren und größeren Unternehmen stabile Strompreise bietet. Zugleich entlastet die regionale Erzeugung von Windenergie das Stromnetz und unterstützt die durch die Bundesregierung erklärten Klimaziele. Somit wird die Windenergie an Land, die derzeit kosteneffizienteste Erneuerbaren-Energien-Technologie, zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle zur Erreichung der Zielsetzung des Freistaates Sachsen übernehmen müssen als bisher geschehen. Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (OEOE) beträgt das Ausbauziel, abgeleitet von dem Verhältnis der Regionsfläche zur Gesamtfläche des Freistaates Sachsen, ca. 410 GWh/a. Laut vorliegenden Regionalplanentwurf hätte man aktuell dieses Ziel bereits knapp erreicht, wenn man alle bestehenden Wind-energieanlagen an 26 Standorten zusammenrechnen würde. In diesem Zusammenhang wurde aber auch bereits Windenergieanlagen eingerechnet, welche sich zum Termin der Planerstellung noch im Genehmigungsverfahren befunden haben. Gleichzeitig weist der Plangeber darauf hin, dass sich ca. 1/4 der Anlagen mit einem Jahresenergieertrag von ca. 110 GWh/a außerhalb der im Jahr 2003 im Teilflächennutzungsplan Wind gesicherten 12 Vorrangeignungsgebiete (VREG) befindet. Weitere Abzüge sind einzuplanen, da nicht alle vorhandenen VREG des Teilregionalplans von 2003 in den nun vorliegenden Regionalplanentwurf übernommen wurden, was sich insgesamt in der Halbierung der Fläche aller VREG von 1.255 ha auf 504 ha widerspiegelt. In seiner Prognose in Anlage 5 (Datenblätter zu den einzelnen VREG Wind-energienutzung) geht der Plangeber davon aus, dass in den nun vorgeschlagenen		Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen und insbesondere in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. Der Stellungnehmer hat bei seinen Angaben zum Vergleich mit den Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Wind aus 2003 diese verwechselt und statt dessen die Angaben zu den in diesem Verfahren ermittelten Windpotenzialflächen, wie sie sich nach Überlagerung der harten und weichen Tabuzonen ergeben, zur Anwendung gebracht. Die Reduzierung der Fläche der Wind-potenzialflächen gegenüber der Fläche der 15 Vorrang- und Eignungsgebiete ergibt sich infolge der Ergebnisse der im Anschluss noch durchgeführten Einzelfallprüfung hinsichtlich Artenschutz und anderer raumordnerischer Belange. Tatsächlich wurden 9 der 12 Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind aus 2003 wiederum als Vorrang- und Eignungsgebiete übernommen. Insgesamt werden mit den 15 Vorrang- und Eignungsgebieten über 100 ha für die Windenergie-nutzung mehr gesichert, als mit den 12 Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Wind aus 2003. Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhenbegrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regelfall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03): *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie*

		Gebieten bis zum Jahr 2022 unter Einschluss aller Bestandswindenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete noch 35 neue Windenergieanlagen errichtet werden können, um insgesamt einen Jahresenergieertrag von 615 GWh/a zu ermöglichen. Nach einer eingehenden Analyse der Ergebnisse der ersten drei Ausschreibungsrunden sowie der seit 2017 für ganz Sachsen erteilten Genehmigungen für Windenergieanlagen (WEA), davon keine einzige in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Stand Ende Oktober 2017, wird deutlich, dass diese Zielsetzung bis zum Jahr 2022 nicht mehr zu erreichen ist. Verschärfend kommt hinzu, dass ab dem Jahr 2021 eine große Anzahl an WEA in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ihren Förderanspruch durch das EEG verlieren werden und, nach derzeitigen Stand aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Perspektive, nicht weiterbetrieben werden können. Darüber hinaus geht der Plangeber in seiner Prognose davon aus, dass von den o. g. geplanten 35 neuen WEA insgesamt mindestens 16 mit einer Höhenbegrenzung von 150 m oder 175 m Gesamthöhe belegt sind. Diese Höhenbeschränkungen bewirken, dass in diesen Gebieten geplante WEA, aufgrund der Ausführungen im EEG 2017 im bundesweiten Ausschreibungswettbewerb, nicht konkurrenzfähig sind und damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht gebaut werden. Warum, unter diesen Umständen, der Plangeber mit großen personellen und finanziellen Mitteln sowie maßgeblich durch öffentliche Mittel einen Plan erarbeitet, der eine Wirkung für nur 4 Jahre entfalten soll und zusätzlich die selbstgesteckten Zielsetzungen nicht erreichen wird, ist für uns, aber sicherlich auch für die Mehrheit der Bürger vor Ort, nicht nachvollziehbar. Zumal davon auszugehen ist, dass Regionalpläne einen Planungshorizont über 10 bis 15 Jahr abdecken sollen.[2] Entgegen den Entwicklungen in anderen Bundesländern, die Flächenkulisse für Windenergie auszubauen, halbiert der Plangeber die Flächen im Plangebiete Oberes Elbtal/Osterzgebirge von bescheidenen 0,27 % auf gerade einmal 0,14 % der Regionalplanungsfläche. Der Großteil davon ist darüber hinaus bereits mit WEA bebaut, so dass kaum substantiell Raum ist für den Neubau von WEA. Gerade unter dem Aspekt der kommenden Sektorenkopplung, diese beinhaltet zumindest zu einem Teil die Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärme/Kältebereichs, was zwangsläufig trotz aller Einsparmaßnahmen zu einem deutlich höheren Stromverbrauch in den kommenden Jahren führen wird, muss zukünftig verstärkt Strom durch Erneuerbare-Energien-Anlagen dezentral bereitgestellt werden. Zusätzlich sehen die deutschen Atomausstiegspläne der Bundesregierung bis zum Jahr 2022 vor, die bis jetzt noch verbliebenen 7 Kraftwerke ebenfalls vom Netz zu nehmen. Im Jahr 2016 hat die Kernenergie noch 13,1 % zur in Deutschland erzeugten Strommenge betragen. Diese Erzeugungskapazitäten müssen ebenfalls durch Erneuerbare-Energien-Anlagen mit abgedeckt werden. Damit steht der Plangeber vor der Herausforderung, nicht nur substantiellen Raum für Windenergieanlagen bereitzustellen, sondern auch für die vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) eine theoretische Planung vorzulegen, aus welcher klar die Erfüllung des Mindestertrages hervorgeht. Dabei sollte der Plangeber beachten, dass die Zielsetzungen für das Jahr 2020 weiter		*nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen, die o. g. Empfehlung auf den Wohnabstandsbereich bis 1000 m auszudehnen. Das erfolgte im Sinne der Schaffung eines Ausgleichs der hier betroffenen Bewohner gegenüber den Bewohnern, deren Häuser sich bereits in einem 1000 m - Abstand zur Grenze eines Vorrang- und Eignungsgebietes befinden; es werden also allen Bewohnern, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil wohnen, erst ab einem 1000 m – Abstand Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen 200 m planerisch zugemutet. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.

		fortgeschrieben werden müssen. So ist für alle Bürger öffentlich einsehbar, das die Erneuerbaren Energien bereits im Jahr 2025 40 % bis 45 % bei der Stromerzeugung beitragen sollen.[3] Zehn Jahre später sollen es bereits 55 % bis 60 % sein. Dies wird zwangsläufig, auch ohne Sektorenkopplung, zu einem notwendig größeren Ausbauvolumen und damit zu einer Anpassung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge führen. --- [1] www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Untemehmen_Institutionen/ Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/ gebotstermin_2017_node.html [2] www.messe-efurt.de/fileadmin/wind-energie/2015/Programm/ Vortrag_Walter_Windbranchentag_2014.pdf [3] www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiewende/ EnergieErzeugen/ErneuerbareEnergien-Zeitalter/_node.html		Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen). Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
2198-06	1001548	Artenschutz Grundlage der am 25. Januar 2017 der Öffentlichkeit vorgestellten Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist das Gutachten Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge des Büros „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ vom 30. November 2016. Als Ergebnis dieser Studie sind von den ehemals 29 geplanten Windpotenzialflächen aktuell lediglich 15 als Vorrang- und Eignungsgebiet (VREG) vorgesehen. Insgesamt wurden 14 Windpotentialflächen aus der Planung genommen. Dies entspricht beinahe 50 % der ursprünglich angedachten Flächen mit der Begründung „entgegenstehenden Artenschutzbelange“. Der Regionale Planungsverband hält in seiner Präsentation vom 25. Januar 2017 selbst fest, dass wesentliche Artenschutzaspekte bereits in den harten und weichen Tabuzonen enthalten sind. Dabei wurden u. a. alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, VRG Arten- und Biotopschutz sowie Wald mit ausgewählten besonderen Waldfunktionen bereits in dieser Phase berücksichtigt. Obwohl die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG) erfolgt, hat der Regionale Planungsverband ein umfassendes Gutachten zum Artenschutz in Auftrag gegeben. Dieses Artenschutzgutachten, welches sich mit der gesamten Planungsregion beschäftigt, kann nie eine Einzelfallprüfung des BImSchG ersetzen. Das Gutachten wurde durch „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ aus Radebeul erstellt. Nach Auskunft des Regionalen Planungsverbandes fand im Vorfeld keine Ausschreibung bzw. keine Prüfung mehrere Angebote statt. Dem Planungsbüro Plan T war eine auftragsbegleitende Arbeitsgruppe mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise MEI und SOE, beratenden Mitgliedern für Umweltbelange und von Bürgerinitiativen (BI) benannten	nicht folgen	**Die geäußerte Kritik kann in keiner Weise nachvollzogen werden.** zum Artenschutzgutachten Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Im Interesse der Planungssicherheit wurden nur diejenigen Windpotenzialflächen als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf festgelegt, denen nach aktuellem

		Artenschutzexperten beigeordnet. Es bleibt offen, um welche Bürgerinitiativen es sich handelt und welche Expertise deren Artenschutzexperten tatsächlich haben. Dieser Umstand wird seitens der Planungsstelle nicht transparent aufgezeigt. Wir müssen davon ausgehen, dass es sich bei den Bürgerinitiativen um die Interessengemeinschaften von sogenannten Windkraftgegnern handelt, welche sich zum Teil bereits seit Jahren gegen die Windenergienutzung als Teil der Erneuerbaren Energien stark machen und diesbezüglich ihre eigenen Interessen vertreten. Vertreter dieser BIs sind ebenfalls als beratende Mitglieder der Regionalversammlung an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beteiligt. In Betracht dieses Zustandes ist es für uns sehr verwunderlich, warum in dem oben skizzierten Prozess nicht gleichzeitig auf die Expertise von Projektentwicklern, Gutachterbüros und die Erneuerbaren-Energien-Verbände gesetzt wurde, um einen ausgewogenen Sachstand zu erhalten? Darüber hinaus stützen sich die Angaben des Landratsamtes Meißen ganz offensichtlich auf „ehrenamtliche Nachweise“, wobei auch hier völlig offenbleibt, welche Qualität diese Daten haben und welche Urheber bzw. welche Intention hinter den „ehrenamtlichen Nachweisen‘ stehen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier die Interessen der Bürgerinitiativen, wobei wir mangels Transparenz davon ausgehen müssen, dass sie mehrheitlich als „Windkraftgegner“ zu verorten sind, ohne weitergehende Überprüfung und Kontrollen in das Gutachten eingeflossen sind. Zumindest ist es nicht nachvollziehbar, wie sich die Meinungsbildung in diesem Zusammenhang ergeben hat. Obwohl sich daraus erhebliche Zweifel an der Verwendbarkeit und Belastbarkeit des Gutachtens von Plan-T ergeben müssten, hat der Regionale Planungsverband dies scheinbar zur Grundlage seiner weiteren Planung gemacht und in der Folge etwa 50 % der ehemals angedachten Windpotentialflächen von der weiteren Überprüfung ausgeschlossen. Wir haben erhebliche Zweifel, dass dies dem Interesse des Klimaschutzes und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dienlich ist. Ein Regional-plan, welcher Planungssicherheit schaffen muss, kann unserer Einschätzung nach nicht auf Basis ein solch intransparent erhobenen Datenmaterials erstellt werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Vorgehen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Weiterhin bemängeln wir, die unseren Augen veraltete Datenbasis, die für das Erstellen des Gutachtens von Plan-T herangezogen wurde. So erfolgte die Abgrenzung von potenziellen Nahrungshabitaten und Habitat-Bereichen einzelner Arten automatisiert anhand der generalisierten Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLNK) der Befliegung von 2005. Diese Datengrundlage ist mit 12 Jahren stark veraltet, Landnutzungen können sich in diesem Zeitraum deutlich verändern (z. B. aufkommender Biogasboom mit Maisanbau, Entfall der obligatorischen Flächenstilllegung 2008). Eine Verifizierung dieser Datengrundlage vor Ort bzw. an Luftbildern erfolgte nicht. Auch der Umgang mit dem Terminus „Dichtezentrum“ im Gutachten wird von uns		Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für den Schutz planungsrelevanter Arten beigemessen werden kann. Der Planungsverband hat sich nach der Ermittlung von 29 Wind-potenzialflächen für die Vergabe eines Artenschutzgutachtens, welches also nicht die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung auf Zulassungsebene vorwegnimmt, entschlossen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Vergabe sowie die inhaltliche Gestaltung begleitete. Dieser Arbeitsgruppe gehörten jeweils 2 Vertreter der unteren Naturschutzbehörden, 2 beratende Mitglieder für Umweltschutzbelange des Regionalen Planungsverbandes, 2 von der Bürgerinitiative (aus dem Arbeitskreis Windenergienutzung 2014) benannter Naturschutzexperte (ein langjähriger Naturschutzbetreuer des NSG "Zschornaer Teich"; ein langjähriger Mitarbeiter der Naturschutzabteilung des LfULG, er ist u. a. Mitautor der 2013 vom LfULG herausgegebenen Publikation „Brutvögel in Sachsen“) sowie 2 Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle an. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe war naturschutzfachlich orientiert, denn es ging ausschließlich um die Thematik Artenschutz/SPA-Verträglichkeit. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung für die Drittleistung. Von den 4 angeschriebenen Planungsbüros hat nur ein Planungsbüro ein Angebot abgegeben; dieses wurde nach inhaltlich-fachlicher Prüfung mit der Arbeitsgruppe angenommen und der Auftrag erteilt. In diesem Gutachten wurde, bezogen auf die Ebene der Regional-planung, im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergie-anlagen in den bis dahin vom Planungsverband ermittelten 29 Windpotenzialflächen ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der FFH-Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogelarten der durch die Windpotenzialflächen betroffenen Vogelschutzgebiete. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage

		kritisiert. So wird das Dichtezentrum einer Art so definiert, dass die bestimmte Art das Gebiet regelmäßig über einen längeren Zeitraum immer wieder aufsucht und sich dort reproduziert. Daher ist es fachlich weder sinnvoll noch richtig, SPA-Gebiete zum Dichtezentrum zu erklären, solange nicht nachgewiesen ist, dass die jeweilige Art diese Kriterien erfüllt. Grundlage hierfür wäre eine ausreichende Datenlage, die diesen Schluss auch nachvollziehbar belegen kann. Diese Datenlage existiert nicht, bzw. wurde ungeprüft von selbsternannten „Ornithologen“ (Hobby-Ornithologen ohne nachgewiesene Expertise) vom Planungsverband übernommen. Die in den SPA-Gebieten als Zielarten genannten Arten kommen aktuell zum Teil nicht oder nur mit wenigen Individuen vor. Ein Dichtezentrum ist daher nicht vorhanden. Zur Frage des Rotmilans sind außerdem folgende Sachverhalte zu beachten: Generell gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung der Rotmilan-Bestände auf der regionalen Ebene. Es ist nur bedingt sinnvoll, die Kartierung von Horsten des Rotmilans als Restriktionskriterium für die Auswahl von VREG Windenergie zu verwenden, da der Rotmilan häufig den Horst-Standort wechselt. So ist die Dynamik der Horst-Standorte und ihrer Verlagerung nicht mit der Geltungsdauer des Regionalplans von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge dieser Dynamik kommt es zu Ausschlussbereichen für Windenergieanlagen, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden.[4] Insgesamt ist festzuhalten, dass (nur) 50% der Rotmilan-Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt werden. Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich in der Regel über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe.[5] Auffallend sind ebenfalls die mangelnde Transparenz, die fehlende Begründungen sowie die fehlende Abwägung, warum trotz starken Hinweisen zu artenschutz-rechtlichen Konflikten, einzelne Gebiete weitet als VREG ausgewiesen werden, wie beispielsweise Breitenau, andere Gebiete, die wir im Punkt B. Gebietsbezogene Stellungnahmen aufzeigen, jedoch, trotz weniger fundierter Hinweise, nicht als VREG ausgewiesen werden. Wir plädieren deshalb dafür, das Thema Artenschutzprüfung noch einmal generell zu überarbeiten und im Zweifel diese erst abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu behandeln. ----- [4] aus dem Beschluss VV-03/16 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 16.03.2016 [5] aus dem Kriterienkatalog zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Beschluss Nr. 11/01/16 vom 04.03.2016		möglich war. Die Biotop- und Landnutzungskartierung 2005 stellt die jüngste, flächendeckend vorliegende Kartierung dar. Eine flächendeckende Verifizierung dieser Angaben kann und muss der Planungsverband nicht vornehmen. Wenn sich auf Grund zwischenzeitlich geänderter Flächennutzungen Änderungen ergeben sollten, so können diese dem Planungsverband im Rahmen dieses Verfahrens benannt werden. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche. Die von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Fachdaten zu Artvorkommen wurden zur Verifizierung potenzieller Habitateignungsflächen herangezogen; ausschließlich nur diese Fachdaten führten in keinem Fall zur Streichung einer Windpotenzialfläche. Im Ergebnis des Gutachtens wurde für 13 Windpotenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial dargestellt, wobei teilweise aber Optimierungsempfehlungen vorgeschlagen wurden, die zu einer Verminderung des Konfliktpotenzials beitragen könnten. Nach Auswertung des Gutachtens und Umsetzung der Optimierungsempfehlungen wurden von den 29 Windpotenzial-flächen **nur** aus Artenschutzgründen 7 Flächen nicht mehr weiter verfolgt (also rund 25 % und nicht 50 %). Im Anschluss erfolgten noch Einzelfallprüfungen hinsichtlich weiterer raumordnerischer Aspekte, so dass im Ergebnis letztendlich 15 Vorrang- und Eignungsgebiete in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind (s. auch Ausführungen dazu in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung). zu Dichtezentren Regionale Dichtezentren wurden für windkraftsensible planungs-relevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können.

				Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ bezogen auf die Planungsregion erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Alleinig das Zutreffen eines Dichtezentrums führte **nicht** zur Streichung einer Windpotenzialfläche!
2214-09	1012561	Nach Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von VREG sogar weiter von 10 ha auf 15 ha erhöht, mit der Ausnahme einiger bebauter Windparkflächen. Dieses unterschiedliche Vorgehen kann nicht	nicht folgen	Die ermittelten Tabuzonen sind einheitlich für die Planungsregion anzuwenden; was der Planungsverband so auch durchgeführt hat. Die durch die Rechtsprechung bestätigte Planungskonzeption

		nachvollzogen werden, da es in Abwägung und Festlegung von geeigneten VREG unerheblich ist, ob es sich um einen Altstandort oder um einen neuen Windparkstandort handelt. Der Plangeber ist angehalten, ein gesamträumliches Konzept unter Verwendung einheitlich anzuwendender harten und weichen Kriterien zu erarbeiten. Beispielsweise umfasst die VREG WI 07 Wendischbora eine Flächengröße von circa 3 ha und erhält unabhängig der Gebietsgröße Bestandsschutz, da sich der Standort als geeignet erwiesen hat. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung sind größere Abstände zwischen den Windenergieanlagen innerhalb eines Windparkgebietes erforderlich, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermindern. Daher ist auch eine Ausweisung von kleineren Gebieten sinnvoll, da bereits mit ein bis zwei WEA gute Erträge generiert werden können. Damit wird der dezentralen Energieversorgung, Entlastung des Netzausbaus und damit einer Verringerung der Kosten für den Endverbraucher Rechnung getragen.		enthält aber noch weitere Schritte. In einem zweiten Arbeitsschritt sind die infrage kommenden Windpotenzialflächen zu ermitteln. Dazu sind zunächst die harten und weichen Tabuzonen vom Plangebiet abzuziehen und auf den übrig gebliebenen Flächen die konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Das hat der Planungsverband i. V. m. einer überschlägigen Prüfung, ob mit den bisher ermittelten Windpotenzialflächen substanziell Raum für die Windenergienutzung erreicht werden könnte, hier durchgeführt. Der Aspekt einer technogenen Vorbelastung, wie er hier berücksichtigt worden ist, folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Konzentration bei gleichzeitiger Freihaltung anderer, noch unbelasteter Bereiche. Nach Plansatz Z 5.1.3 LEP hat die Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration zu erfolgen. Gemäß Plansatzbegründung kann von einer Konzentration durch die Planung dann gesprochen werden, wenn Standorte für drei oder mehr Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft vor Neuinanspruchnahme.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung - Z 5.1.1

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Z 5.1.1				
0208-01	Landesunter-suchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Wir gaben bereits am 14.10.2015 zum Abschnitt 5.1.1 „Windenergienutzung“ des Vorentwurfs des Regionalplanes in der Fassung vom Juli 2015 verschiedene Hinweise. Wir möchten erneut auf die in der aktuellen Fassung des Regionalplanes enthaltene Abstandproblematik zu Windenergieanlagen hinweisen. Bei Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs.5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG und nach § 22 BImSchG als nach Baurecht zu genehmigende Anlagen. Im Kapitel 5.1 „Energieversorgung“ Ziel 5.1.1 Windenergienutzung (Seite 129) des Regionalplanes ist angegeben, dass neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 1000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich aufweisen, nur zulässig sind, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Wind-energieanlage (5H) entspricht. Nach unserer Auffassung sollten diese Zonen unter Berücksichtigung aller Immissionsarten, die durch die WEAn verursacht werden und unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen regionalen Beschaffenheiten zwingend eingehalten werden, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Kenntnis-nahme	Bestätigung der dynamischen Gesamthöhenbegrenzung der Wind-energieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung durch die Fachbehörde.
1210-03	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Der Versuch der Zielerreichung über die Hinwendung zu den bereits vorhandenen VREG und der dann dort anzuwendenden weichen Tabuzone TW 10c mit einem Abstand von 750 m zur Wohnbebauung lehnen wir ab. In der Konsequenz führt dies mit Z 5.1.1 zu ausgewiesenen VREG mit Höhenbeschränkungen, die eine Bebauung unter den rechtlichen und wettbewerblichen Randbedingungen des EEG eher verhindern als ermöglichen. In einem mehrstufigen Prüfverfahren wurde ermittelt, welche maximalen Abstände zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Zielerfüllung und der anderen harten und weichen Tabuzonen möglich sind. Auf Basis dieses Prüfschemas wurden für die Abstände zur Wohnbebauung die weichen Tabuzonen 10a bis 10d vorgeschlagen. Im Ergebnis erscheint es für die Planungsregion erforderlich, für die Zielerfüllung Mindestabstände zur Wohnbebauung von 750 m (TW 10c) bei technogener Vorprägung durch Bestands-WEA zuzulassen, während für andere Wohnbebauungen ein Abstand von mind. 1000 m (TW 10b) vorgeschlagen wird. Wir halten dieses Verfahren im Sinne des Schutzes und der Gleichbehandlung der Anwohner von möglichen Windenergiestandorten für nicht zielführend. Die im Plangebiet befindlichen WEA wurden zum größten Teil bis 2007 errichtet. Somit ist davon auszugehen, dass an den Standorten dieser Anlagen ein	nicht folgen	Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhenbegrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regelfall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) fest: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie*

		Repowering-Bestreben während der Laufzeit der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (erwartet bis 2029) besteht. Für neue WEA ist von Gesamthöhen von deutlich über 200 m auszugehen. Wir halten es nicht für sinnvoll, aus einer technogenen Vorprägung mit kleinen WEA (Gesamthöhen zwischen 50 m und 120 m für diese älteren WEA - an nur 4 Standorten im Plangebiet gibt es derzeit überhaupt Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 150 m) herzuleiten, dass ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung als an anderen Stellen im Plangebiet erforderlich ist.		*nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen, die o. g. Empfehlung auf den Wohnabstandsbereich bis 1000 m auszudehnen. Das ist im Sinne der Schaffung eines Ausgleichs der hier betroffenen Bewohner gegenüber den Bewohnern, deren Häuser sich bereits in einem 1000 m - Abstand zur Grenze eines Vorrang- und Eignungsgebietes befinden; es werden also allen Bewohnern, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil wohnen, erst ab einem 1000 m – Abstand Windenergieanlagen mit Gesamthöhen 200 m planerisch zugemutet. Die Höhenbeschränkung wirkt sich theoretisch auf rund 35 % der Fläche der Vorrang- und Eignungsgebiete aus. Realistisch sind allerdings nur etwa 20 % davon betroffen, da auf den Flächen der übrigen 15 % bereits moderne Windenergieanlagen seit 2007 errichtet worden sind; diese werden im Geltungszeitraum des Regionalplans i. d. R. auch nicht repowert werden. Im Übrigen stehen nur 12 Altanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete; diese verfügen über Gesamthöhen zwischen 70 m und 135 m und stellen damit sehr wohl eine gleichgeartete technogene Vorbelastung dar. Auch wenn vorbelastend wirkende Bauwerke die Höhe der Windenergieanlagen nicht erreichen, beeinträchtigen sie dennoch das bestehende Landschaftsbild (OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, Az. 8 B 1264/16).
1210-09	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die Ausweisung von VREG mit Bereichen mit einem Abstand zur Wohnbebauung von unter 1000 m in denen eine max. Gesamthöhe für die dort zulässigen Wind-energieanlagen mit der 5-H-Regelung festgelegt wird, lehnen wir ab (siehe auch allgemeine Anmerkungen). Aufgrund der Konzentrationswirkung des Regional-	nicht folgen	Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhenbegrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen

		planes sollten nur solche Flächen als VREG ausgewiesen werden, in denen Windenergieanlagen errichtet, betrieben und erneuert werden können, die voll konkurrenzfähig sind und somit keiner wie auch immer definierten Höhenbeschränkung unterliegen. Insgesamt sind 12 von 15 vorgeschlagenen VREG von Z 5.1.1 betroffen. Mit Einführung dieses Ziels und der damit verbundenen methodischen Ansätze, können zwar moderne Bestandsanlagen zu 2/3 zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages herangezogen werden. Allerdings führt dieses Ziel und der damit verbundene methodische Ansatz dazu, dass in den einzelnen VREG Windenergienutzung lt. der Darstellungen in den Datenblättern der Anlage 5 nur 14 WEA-Standorte mit sogenannten Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m belegt werden konnten. 16 Referenzanlagen-Standorte (mit einem kalkulatorischen Jahresenergieertrag von insgesamt 102,1 GWh/a) wurden mit einer Höhenbeschränkung belegt. Dies betrifft alle Referenzanlagen der VREG Hausdorf, Reinholdshain und Sadisdorf und Teilflächen der VREG Eulitz, Wendischbora, Breitenau, Colmnitz. Weitere von Z 5.1.1 betroffene Gebiete sind die VREG Altlommatzsch, Mautitz, Streumen, Wölkisch, Mohorn. Diese Gebiete sind derzeit komplett mit modernen WEA bebaut bzw. beplant. Deren Repowering wurde vom Planträger im zeitlichen Rahmen des vorliegenden Regionalplanentwurfs nicht angedacht. Allerdings ist für den Fall einer Außerbetriebssetzung von Bestands-WEA in diesen Gebieten damit zu rechnen, dass auch hier eine Repowering-Planung im Ausschreibungssystem des EEG wettbewerblich benachteiligt ist.		am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regelfall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) fest: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* *Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage)

				sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
1345-02	VEE Sachsen e.V.	Es wird gerügt, dass eine „5-H-Regelung“ vorgesehen ist. Alternativ wird gerügt, dass Flächen mit „5-H-Regelung“ bei der Bestimmung des Mindestertrages berücksichtigt werden. Im Rahmen der neuen Regelungen des EEG 2017 zur Ausschreibung von Windenergie an Land haben Aussicht auf einen Gebotszuschlag nur Windenergie-anlagen, welche einer entsprechend modernen und zeitgemäßen Typen-Klasse entstammen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass der Trend dabei zu entsprechend hohen Windenergieanlagen geht. Da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Anlagen mit verminderter Höhe auf höhenbeschränkten Flächen keine Aussicht auf Erfolg im Ausschreibungsverfahren Windenergie an Land haben, kommt eine solche Fläche einer Tabuzone gleich. Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten: **Die 5-H-Regelung ist aufzuheben. Alternativ sind Flächen mit einer 5-H-Regelung bei der Bestimmung des Mindestertrages nicht zu berücksichtigen.**	nicht folgen	Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhen-begrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Wind-energienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine über-mäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regel-fall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03): *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale*

				Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“ Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raum-ordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungs-entwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1.000 m Abstand zu Wohn-gebieten anzuwenden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).

2014-02	1012637	Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge verweist unter Z 5.1.1 auf Folgendes: *„Neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich aufweisen, sind nur zulässig, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entspricht.“* (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 129) Hierfür wird zur Begründung angeführt, diese 5-H-Regelung werde im Kontext mit der weichen Tabuzone TW 10c *„… für erforderlich und gerechtfertigt erachtet.“* (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.157). Die weiche Tabuzone TW 10c verlangt, dass ein 750 m Abstand *„zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglich rechtskräftigen Bebauungsplans, wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt oder Windenergieanlagen im Abstandsbereich bis kleiner 1.000 m zur Wohnbebauung eines Ortsteils bestehen bzw. genehmigt worden sind“*, hierbei wird folgende Ausnahme beschrieben: *„wenn unterhalb dieses Abstands bereits moderne Windenergieanlagen genehmigt worden sind“.* Begründung hierfür sei die durch bestehende Windenergieanlagen vorhandene technogene Vorbelastung und bereits bestehende Zuwegungen zum entsprechenden Netzeinspeisepunkt. Außerdem können die modernen Bestandsanlagen in die Prognoserechnung einbezogen werden, befinden sich diese in einem Vorrang- und Eignungsgebiet. (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 149) Der Regionale Planungsverband geht in seinem Planentwurf von modernen Anlagen aus, die bei einer Gesamthöhe von 150 m beginnen (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 156). Die gängige Praxis zeigt jedoch, dass vor allem in Verbindung mit dem EEG 2017 und dem damit einhergehenden Ausschreibungsmodell, mittlerweile mit Anlagen geplant wird, die eine Gesamthöhe von bis zu 250 m aufweisen. Alle Windenergieanlagen unter 200 m sind wirtschaftlich kaum noch realisierbar, da diese im Ausschreibungsmodell praktisch nicht bestehen können. Diesen Punkt hat der Regionale Planungs-verband unserer Auffassung nach gänzlich vernachlässigt. Daher stellt sich die Frage, wie das Mindestertragsziel erreicht werden soll, wenn auf 13 der insgesamt 15 geplanten Vorrangs- und Eignungsbieten die 5-H-Regelung Anwendung finden muss (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 158). Vor dem Hintergrund, dass ernsthaft anzuzweifeln ist, dass Investoren auf diesen 13 Vorrang- und Eignungsgebieten überhaupt Windenergieanlagen planen, da die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, die dann eine Gesamthöhe von unter 200 m aufweisen müssen, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (EEG 2017 à bestehen im Ausschreibungsmodell) nicht gegeben ist. In der Begründung zu der weichen Tabuzone TW 10c stellt der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge auch darauf ab, dass mit dem geringen Abstand von 750 m, was wie oben erwähnt eine Ausweisung von 13 bestehenden Windparks ermöglicht, die Option eines Repowerings geöffnet wird	nicht folgen	Die Rechtfertigung der im Plansatz Z 5.1.1 festgelegten Höhenbegrenzung kann bereits der Begründung entnommen werden: "Mit der Festlegung dieser 5-H-Regelung soll gewährleistet werden, dass angesichts der Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Standort, die sich überwiegend innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung aus der TF Wind befinden, einerseits keine übermäßige Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung in einer im Zusammenhang befindlicher Wohnbebauung durch neue, im Regelfall sehr hohe Windenergieanlagen entsteht und somit die Akzeptanz der Wohnbevölkerung erhalten bleibt." Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) fest: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-

		(Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 149). Diese Möglichkeit wird mit der 5-H-Regelung hinfällig, da wie im oben genannten Absatz, wirtschaftliche Gründe ein Repowering unmöglich machen. Dabei gibt der LEP G 5.1.5 vor, dass das besondere Interesse des Repowerings berücksichtigt werden soll. Mit der 5-H-Regelung kann diesem besonderem Interesse aus unserer Sicht jedenfalls nicht Rechnung getragen werden. Wir sprechen uns deutlich **gegen** die Aufnahme der 5-H-Regelung in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge aus.		anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Repowering bedeutet nicht, dass der Ersatz der Altanlagen nur mit den leistungsstärksten und höchsten Windenergieanlagen durchgeführt werden darf, sondern mit i. d. R. leistungsstärkeren und höheren Windenergieanlagen. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
2043-02	1012088	Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir unsere Kritik am Ziel 5.1.1, der sogenannten 5H-Regelung, äußern. Demnach sollen neu zu errichtende Wind-energieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 1000m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich aufweisen, nur zulässig sein, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Wind-energieanlage (5H) entspricht. Gemäß dem Entwurf des zukünftigen Regionalplans soll hierdurch das Ziel erreicht werden, das auch bestehende Windenergieanlagen, die einen Abstand von weniger als 1000m zur nächsten Wohnbebauung aufweisen, in der Bilanzierung des zu erbringenden regionalen Mindestenergie-ertrages von 410 GWh/a berücksichtigt werden können. Hierdurch kann ebenso die Neuinanspruchnahme von Flächen verringert werden. Von der Regelung sind 13 der 15 vorgeschlagenen VREG betroffen. Folgende Kritikpunkte/Anmerkungen bringen wir gegen die 5-H-Regelung an: 1. Im Rahmen der 5-H-Regelung wird faktisch eine Regelung zur Höhenbegrenzung angewendet, obwohl dies im Entwurf des zukünftigen	nicht folgen	Die Begründung zum Plansatz Z 5.1.1 wird i. S. einer Klarstellung wie folgt neu formuliert: "Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Wind-energieanlagen erfolgt für Windenergie-anlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden von Herstellern Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 143 m und Gesamthöhen von 200 m serienmäßig angeboten. Die

		Regionalplans mit der Begründung einer fehlenden Ermächtigungsgrundalge explizit verneint wird. Als Begründung hinsichtlich der Rechtsmäßigkeit einer Höhenbegrenzung wird auf ein Urteil des SächsOVG vom 07.04.2005 verwiesen. Es werden weder immissionsschutzrechtliche Gründe noch andere Gründe (wie etwa die optisch bedrängende Wirkung von Windenergie-anlagen oder Auswirkungen auf das Landschaftsbild) als Begründung für eine Festlegung und Rechtfertigung der Höhenbegrenzung aufgeführt. Die Begründung des Planungsverbandes ist diesbezüglich unzureichend. 2. Zudem greift die Regionalplanung mit der Festlegung einer Höhenbegrenzung, in die kommunale Bauleitplanung und somit in die in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein. Dieser Tatbestand wird auch durch die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Maslaton angeführt (vgl. hierzu unter https://www.maslaton.de/news/Hoehenbegrenzung-fuer-Windenergieanlagen-in-Regionalplanung-unzulaessig--n468, auch als pdf beigefügt). 3. Die 5-H-Regelung ist lediglich eine Empfehlung des SMI und des SMWA, mit dem Ziel bereits bestehende VREG bzw. Flächen mit bestehenden Wind-energieanlagen auch in zukünftigen Fortschreibungen berücksichtigen zu können. Aus dieser Empfehlung erschließt sich jedoch keine Notwendigkeit. 4. **Im Rahmen der veränderten Förderpraxis des EEG seit 2017 (Ausschreibeverfahren mit Ausschreibungsdeckel) haben sich grundlegend die Chancen einer Realisierung von Windenergieprojekten geändert. Windenergieanlagen bzw. Windenergieprojekte müssen, um im Rahmen des EEG 2017 förderfähig zu sein, zwangsläufig am Ausschreibeverfahren teilnehmen. Eine Beschränkung der maximalen Bauhöhe und damit niedrigerer Nabenhöhen führen zu niedrigeren Ertragszahlen. Geringere Erträge wiederum führen zu einer niedrigeren jährlichen Einspeisevergütung und damit verbunden zu einem notwendig höheren Gebotspreis. Für diese Projekte wird es schwieriger sich gegenüber Projekten ohne Bauhöhenbegrenzung mit einem niedrigeren Gebotspreis durchzusetzen. Zudem lag der durchschnittliche mengengewichteter Zuschlagswert der letzten drei Ausschreibungsrunden bei ca. 4,6 ct je Kilowattstunde. Um bei diesen deutlich gesunkenen Vergütungssätzen Windenergievorhaben erfolgreich, d.h. auch wirtschaftlich umsetzen zu können, müssen Wind-energieanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 160m und einer Gesamtbauhöhe von über 200m planbar und umsetzbar sein. Eine 5H-Regelung gemäß Ziel 5.1.1, die Gesamtbauhöhen von 150m bis 175m bei einem Siedlungsabstand von weniger als 1000m vorsieht, steht den aktuellen preislichen Entwicklungstendenzen des EEG 2017 diametral entgegen. Mit einer Beschränkung der Bauhöhe wird das Risiko künstlich erhöht, die klimapolitischen Ziele des Regionalplanes in Bezug auf die Bereitstellung von Strom aus Windenergie zu verfehlen. In diesem Zusammenhang kann man auch von einer ungewollten Verhinderungsplanung sprechen.** Wir als Unternehmen in der Branche der Erneuerbaren Energien begrüßen		Ausstattung der Anlagen mit einer Luftfahrthinderniskennzeichnung erhöht zudem die visuelle Präsenz der Windenergieanlagen bei Tag und Nacht. Die gewählte 5-H-Dimensionierung ist an die Bestimmung der weichen Tabuzone 10b angelehnt, die bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht. Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen. (SächsOVG, Urteil vom 7.4.2005 - 1 D 2/03) Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12). Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Bei Analyse der Prognoseberechnungen (Anlage 5) kann festgestellt werden, dass die Höhenbeschränkung im Geltungs-zeitraum des Regionalplans realistisch nur acht Vorrang- und Eignungsgebiete betreffen würde, da die von der Höhenbeschränkung betroffenen Flächen der anderen fünf Vorrang- und Eignungsgebiete (Streumen, Mautitz, Altlommatzsch, Wölkisch und Mohorn) bereits mit modernen Windenergieanlagen ab Errichtungsjahr 2008 belegt sind und deren Lebensdauer über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus reichen wird und die

		grundsätzlich, dass mit der Anwendung des Kriterium TW 10c auch Flächen/Gebiete berücksichtigt werden, die eine „technogene“ Vorbelastung (bestehende Windenergieanlagen) aufweisen. Aus den oben genannten Punkten lehnen wir jedoch die damit verbundene Bauhöhenbeschränkung, die sich aus der 5-H-Regelung ergibt, vollständig ab. Wir schlagen eine Aufhebung der Bauhöhenbeschränkung auch für die Siedlungsabstände zwischen 750m und 1000m vor. Als mögliche Alternative wäre eine 5-H-Regelung bezogen auf die Nabenhöhe (statt Gesamtbauhöhe) denkbar.		gemäß Handlungsleitfaden für die Prognoserechnung Abstände, die untereinander erforderlich sind, einen Zubau mit weiteren Windenergieanlagen auf diesen Flächen nicht möglich erscheint. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist damit nur etwa 1/5 der prognostizierten Windenergieanlagen (hier etwa je zur Hälfte Prognoseanlagen mit Gesamthöhen 150 m und 175 m). Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (ab 330 W/m² in 100 m ü. Grund und ab 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2001 -7 A 4857/00-BauR 2002,886 – bestätigt durch BVerwG, Urt. v.17.12.02 -4 C 15.01)." Eine Änderung der Bezugsgröße von Gesamthöhe auf Nabenhöhe bei gleichem Faktor würde die Regelung überflüssig machen, da dann in allen VREG Windenergieanlagen mit Nabenhöhe 150 m, also mit einer Gesamthöhe von über 200 m möglich wären.
2112-07	1012945	Gegen die Anwendung der 5-H-Regel spricht überdies, dass ein das Landschaftsbild störendes Bild entstehen wird, da sie dazu führen muss, dass innerhalb eines Parks Windenergieanlagen unterschiedlicher Höhe sowie unterschiedlichen Typs errichtet werden, was zu einer optischen Unruhe führt. Außerdem führt die 5-H-Regel dazu, dass nicht jeweils die wirtschaftlichste Windenergieanlage gebaut wird, so dass fraglich ist, ob die Ertragsprognose, die Grundlage für die Ausweisung der Gebiete gemäß Regionalplan ist, insgesamt überhaupt einzuhalten ist. Somit sind diese im Entwurf enthaltenen Ziele zu überprüfen und überarbeiten,	nicht folgen	Die angesprochene Unruhe durch unterschiedlich hohe Windenergieanlagen auf einem Standort ist bereits gegenwärtig gegeben, da sich überwiegend noch Altanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten befinden. Die kleinste zur Anwendung gekommene Referenzanlage bei der Ertragsprognose hat eine Gesamthöhe von 150 m und die höchste von 200 m, so dass maximal ein 50 m umfassender Höhenunterschied bestehen würde, der zumal noch „gestuft“ ist. Diese Höhendifferenzierung ist nicht vordergründig als „Unruhe“ im Landschaftsraum erlebbar.

		damit ein rechtssicherer Regionalplan vorliegt.		Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
2170-01	1012634	Bei den Ausschreibungen gemäß neuem EEG können nur noch modernste Anlagen mit stark verminderten Kosten pro installiertem kW (Nennleistung) erfolgreich sein. Dies wird vor allem mit hochmodernen und effizienten Wind-energieanlagen mit großen Nabenhöhen und großen Rotordurchmessern erreicht. Mit der Begrenzung der Gesamthöhen von WEA auf unter 200m auf Flächen der VREG kann der WE Nutzung heute nicht mehr substanziell Raum verschafft werden. Diese WEA können zur Ermittlung des Mindestenergieertrages nicht mehr herangezogen werden. Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten Ausschreibungsrunden der Bundesnetz-agentur ist davon auszugehen, dass nur noch Windenergieanlagen mit Nabenhöhen ab ca. 140 m und Rotordurchmessern von mehr als 130 m Chancen haben, die Ausschreibung erfolgreich zu bestehen.	nicht folgen	Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungs-gebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (ab 330 W/m² in 100 m ü. Grund und ab 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m

				bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort aller acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
2189-14	1012828	Die gestaffelten Höhenbeschränkungen in den VRG stehen im klaren Gegensatz zur Forderung, dass in den ausgewiesenen VRG die Windenergienutzung mit WEA erfolgen soll, die dem Stand der Technik entsprechen, um die vorhandenen Räume optimal zu nutzen. Unter den aktuellen Voraussetzungen hinsichtlich Regelungen EEG und Ausschreibungen haben nur Projekte eine Erfolgsaussicht, die einen dem Stand der Technik entsprechenden Anlagentyp mit entsprechenden Anlagenparametern (Höhe, Rotordurchmesser, etc.) verwenden. Die Festlegung einer 5H-Regelung für Windenergieanlagen, die näher als 1.000 m zur Wohnbebauung stehen, führt dazu, dass geplante und genehmigte Windenergieanlagen im Rahmen der Ausschreibung deutlich schlechter gestellt werden, da sie deutlich geringere Ertragswerte verbuchen. Des Weiteren werden die Angebote an WEA-Typen auf dem Markt immer geringer, die für die Flächen mit der 5H-Regelung nutzbar sind. Weiterhin ist auch die Errichtung „veralteter“ Anlagentechnik aus windenergetischer Sicht nicht effizient. Bei WEA mit einer Spitzenhöhe von 100m liegt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bei ca. 5,3 m/s und es kann mit einem Ertrag von ca. 1.960 MWh/a gerechnet werden. Bei WEA mit einer Spitzenhöhe von 150m liegt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bereits bei ca. 5,6 m/s und der Ertrag verdoppelt sich fast auf 3.660 MWh/a. Anlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, also Spitzenhöhen von 200m aufweisen, haben in Nabenhöhe eine Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s und der Ertrag ist mehr als viermal so hoch mit ca. 8.640 MWh/a. Es kann final festgehalten werden, dass Flächen mit der 5H-Regelung als Tabuflächen angesehen werden kann. Wir fordern daher, die Streichung der Höhenbegrenzung. Die Einhaltung der Immissionswerte erfolgt im Genehmigungs-verfahren über die beizubringenden Fachgutachten.	nicht folgen	Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie-anlagen erfolgt für Windenergieanlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) fest: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im*

				Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen." Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10). Hinweis: Gemäß den Prognoseanlagen aus dem Handlungsleitfaden zur Prognoserechnung können folgende Referenzerträge bezogen auf die Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen erreicht werden: - Gesamthöhe 100 m: 4,2 GWh/a

				- Gesamthöhe 150 m: 6,3 GWh/a - Gesamthöhe 200 m: 10,7 GWh/a. Damit wäre der Ertrag einer 200 m hohen Windenergieanlage etwa 2,5x (und nicht 4x) höher als bei einer 100 m hohen Windenergie-anlage.
2198-04	1001548	Hier ist klarzustellen und zu korrigieren, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) von 100 bis 200 m und einer Nennleistung von 2,0 bis 3,5 MW mitnichten „modern“ sind und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen; gleiches gilt für Annahmen bei den angesetzten Referenzanlagen. So bietet aktuell der Anlagenhersteller VESTAS WEA mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m bei einer Nennleistung von 4.2 MW an (V 150 - 4.2 MW) am Markt an. Andere Hersteller sind mit ähnlichen Anlagendimensionen am Markt vertreten. Leistungsschwächere und kleinere WEA sind angesichts der Ausschreibungsregeln des EEG 2017 nicht mehr wettbewerbs- und letztlich nicht mehr marktfähig. In den VREG betrifft das etwa 16 potentielle WEA mit einem prognostizierten Ertrag von über 100 GWh/a, die nicht realisiert werden können aus dem beschriebenen Grund. Das Ziel Z 5.1.1. ist demzufolge ein „Verhinderungsziel“. Die Abstandsregel des fünffachen der Gesamtbauhöhe zur Wohnbebauung schließt es aus den eben genannten Gründen aus, dass der Windenergie tatsächlich substantiell Raum geschaffen wird. In Bezug auf die Begründung zu Ziel Z 5.1.1. (S. 157) ist festzuhalten, dass Neu-Anlagen mit Höhenbegrenzungen angesichts der oben bereits geschilderten Gründe nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Damit ist kein Repowering von veralteten WEA möglich, egal ob der Standort gesichert ist oder nicht. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die Regelung von Höhenbeschränkungen generell der Bauleitplanung vorbehalten ist (nach § 5 und 9 BauGB), nicht jedoch der Regionalplanung[8]. ---- [8] www.maslaton.de/news/Hoehenbegrenzung-fuer-Windenergieanlagen-in-Regionalplanung-unzulässig--n468	nicht folgen	Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie-anlagen erfolgt für Windenergieanlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der in der Plansatzbegründung zitierten Rechtsprechung des SächsOVG in seinem Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 1 D 2/03) fest: *„Auch die in den Zielen der Teilfortschreibung enthaltenen Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden. Ausweislich der Begründung hierzu beruhen diese Regelungen im Wesentlichen darauf, dass in den betroffenen Standorten Wind-energieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den vom Antragsgegner aufgestellten Kriterien regional-planerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Antragsgegner mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen.“* Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese

				Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage) sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Alle realistisch von der Höhenbeschränkung betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebiete verfügen über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 400 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergie-anlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Da am Standort dieser acht von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen) ab. Der Regionale Planungsverband hat bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).
2214-01	1012561	Das formulierte Ziel der Höhenbeschränkung steht im Widerspruch zum LEP 2013, welcher Höhenbegrenzungen von WEA klar ablehnt. Im Ziel 5.1.3 des LEP 2013 werden die Regionalen Planungsverbände beauftragt: „ *Im Rahmen der Regional-planung ist durch die **Auswahl geeigneter Gebiete** sicherzustellen, dass **Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden**.“* Der LEP 2013 gibt als Orientierung für die Bewertung der Potenziale der Erneuerbaren Energien mehrere Kriterien vor. Für eine effiziente Nutzung soll: *durch eine geeignete Standortwahl, **um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen**,* die dauerhafte tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden. Dieses Ziel kann mit Höhenbeschränkungen nicht erreicht werden. Um auf so wenigen Flächen wie möglich Windenergie nutzen zu können muss für die Kommunen und Projektierer der nötige Planungsspielraum geschaffen werden und die Wahl der für den Standort geeignetsten Windenergieanlage ermöglicht werden. Dazu zählen die	nicht folgen	Der Stellungnehmer bezieht sich fälschlicher Weise darauf, dass das Ziel Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplans aussagen soll, „ *Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die **Auswahl geeigneter Gebiete** sicherzustellen, dass **Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden**.“* Dem ist nicht so. Höhenbegrenzungen werden im Ziel Z 5.1.3 nicht thematisiert. Das erfolgt erst in der Plansatzbegründung i. V. m. der Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, wo dann der zitierte Satz auch eingeordnet ist. Vollständig lautet der diesbezügliche Passus in der Begründung: „Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die den Zielen dieses Kapitels, insbesondere einer optimalen Ausnutzung der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete entgegenstehen, sind unzulässig.

		Erträge der WEAs, die konkrete Standortwahl, die Wirtschaftlichkeit der Anlage, die maßgeblich durch die Höhe der Anlage beeinflusst werden. Zudem lassen sich Höhenbeschränkungen - wenn nötig - in der Bauleitplanung festlegen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren müssen für alle Windparks durch umfassende unabhängige Gutachten die Einhaltung der Schall- und Schattenwerte, optische Bedrängung usw. nachweisen, was eine Höhenbegrenzung im Vorfeld überflüssig macht.		Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die (gemeindlichen) Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung entfalten strikte Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG. Daher sind Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die die Ziele dieses Kapitels unterlaufen beziehungsweise konterkarieren, unzulässig. Sofern in einer Planungsregion die Sicherung des regionalen Mindestenergie-ertrages durch entsprechende Flächensicherungen keine weiteren Planungsspielräume zulässt, sind des Weiteren auf der nachfolgenden Planungsebene Festlegungen wie Höhenbegrenzungen, die der optimalen Ausnutzung der Gebiete entgegenstehen, unzulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete stellen auf der Ebene der Regionalplanung letztabgewogene Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar, an die die gemeindliche Ebene strikt gebunden ist. Durch das unter Ziel 5.1.3 beschriebene Vorgehen bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie und durch das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ausreichend sichergestellt, dass weitere Höhenbegrenzungen auf kommunaler Ebene nicht erforderlich werden. Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der Erneuerbaren Energien gegenüberzustellen.“ Das eine ausgesprochene Höhenbegrenzung der Regionalplanung nicht ausgeschlossen ist, zeigen die Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung - Begründung

Inhalt

Begründung....Seite 59
Plankonzept....Seite 60
Methodik....Seite 61
zum Schritt 2 - Ermittlung der Windpotenzialflächen....Seite 64
zum Schritt 3 - Einzelfallabwägung der ermittelten Windpotenzialflächen....Seite 66
zum Schritt 4 - Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen....Seite 68
Prognoserechnung....Seite 71

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Begründung				
0105-18	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Notwendigkeit des in der Begründung Seite 130, vierter Absatz, festgestellten räumlichen Konkretisierungsrahmens der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung von „100 m bis 150 m“ wird nicht geteilt. Absatz vier ist zu streichen. Er geht von der irrigen Annahme aus, dass die regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete noch der konkreten Ausformung durch die Bauleitplanung bedürfen. Dies ist in Bezug auf die Flächennutzungspläne nur theoretisch so. Die Gemeinden sind zwar durch § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, die Vorranggebiete in den Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen für Windkraftnutzung oder als Flächen für Versorgungslagen darzustellen. Praktisch haben aber viele Gemeinden noch gar keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne spielen für die Windkraftanlagen eine eher untergeordnete Rolle, da die Steuerung der Windenergienutzung über die Regionalplanung gem. Z 5.1.3 LEP 2013 zu erfolgen hat. Die Steuerungsmöglichkeit muss aber sofort greifen, wenn die Planungsziele des Verbandes erreicht werden sollen. Deshalb müssen die Vorrang- und Eignungsgebiete hinreichend bestimmt festgelegt werden, so dass die Genehmigungsbehörden sie bei ihren Entscheidungen zugrunde legen können.	folgen	Der angesprochene Passus zum Konkretisierungsrahmen wird gestrichen. Nunmehr wird die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung entsprechend den hohen rechtlichen Anforderungen an eine ausreichende Bestimmbarkeit dieses Instrumentes in extra Festlegungskarten im Maßstab 1 : 25.000 erfolgen. Es erfolgt in der Plansatzbegründung dazu folgende Ergänzung: „Der Gesetzgeber verleiht den raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen mit der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über ihren raumordnerischen Wirkungsbereich hinaus die Bindungskraft von Vorschriften, die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen (BVerwG, Urteil v. 01.07.2010, Az. 4 C 4.08; SächsOVG, Urteil v. 25.03.2014, Az. 1 C 4/11). Um diesen Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung zu genügen, sind die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in extra Zielkarten im Maßstab 1 : 25.000 festgelegt. In Karte 2 Raumnutzung werden die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung damit im Zusammenhang nur noch als nachrichtliche Übernahme dargestellt.“
2214-02	1012561	Erstens: Tatsächlich ergibt sich jedoch ein weit größerer Bedarf an neuen Windenergieflächen schon aus der Willenserklärung der sächsischen Staatsregierung laut Koalitionsvertrag von CDU/SPD, die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) auf 40-45 % bis 2025 zu erhöhen. Vorausschauend auf eine entsprechende Anpassung des EuK-P gilt es daher schon jetzt den entsprechenden Flächenpool zu schaffen, um die Weichen für einen kontinuierlichen, effizienten und langfristig geregelten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Zweitens: Der Regionale Planungsverband umfasst die Landkreise Meißen sowie den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aber auch die Landeshauptstadt	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“

		Dresden. Besonders für die Landeshauptstadt Dresden sollte der enorme Strombedarf und – verbrauch berücksichtigt werden. Dresden als Landeshauptstadt mit seiner besonderen Rolle als Wirtschaftsmotor (Silicon Valley) sollte einen Teil seiner Stromproduktion besonders durch Erneuerbare Energien aus der Region Oberes Elbtal-Osterzgebirge beziehen können. Deshalb wird die Umstellung von Flächenanteil der Planungsregion auf Energieverbrauch in Planungsregion notwendig. Drittens: Daher ist es besonders wichtig einen Puffer an Windenergieflächen über den Flächenbedarf zur Erreichung des momentanen Windenergieertrags hinaus zu schaffen, da aus der Erfahrung heraus aus diversen Gründen (bspw. fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers, naturschutzfachliche Konflikte, welche erst i.R. der Feinplanung auftauchen) ein Anteil an VREG Windenergie stets unbesetzt bleibt. Es ist also zu berücksichtigen, dass die bloße Ausweisung eines VREG nicht gleichbedeutend ist mit dessen Umsetzung bzw. mit dessen vollständiger Bebauung. Genau dies wird jedoch unterstellt, wenn sich die Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung allein daran orientiert, den regionalen Mindestertrag zu 150% zu erfüllen. Diese prognostizierte Übererfüllung wird nicht dazu führen, dass ausreichend Flächen, die tatsächlich realisiert werden können, bereitgestellt werden. Folglich müssen mehr Puffer und somit mehr VREG bzw. insgesamt eine größere Fläche von VREG ausgewiesen werden.		Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Die Fläche bzw. der Außenbereich der Landeshauptstadt Dresden wurde natürlich bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung einbezogen. Doch bereits nach Überlagerung der harten und weichen Tabuzonen konnte für das Gebiet der Landehauptstadt Dresden keine Windpotenzialfläche ermittelt werden. Die Aufteilung des Landesziels nach dem Flächenanteil der Planungsregionen ist eine Bestimmung aus dem Landesentwicklungsplan und liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Planungsverbände. Der Planungsverband sichert mit den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Flächen für die Windenergienutzung gegen entgegenstehende andere raumbedeutsame Nutzungen. Die tatsächliche Grundstücksverfügbarkeit für einen potenziellen Windenergieanlagenbetreiber ist dabei kein Abwägungskriterium, zumal sich die Grundstücksverfügbarkeit im Geltungszeitraum des Regionalplanes auch noch ändern kann bzw. von anderen Prämissen abhängig ist. Der Landesentwicklungsplan fordert zudem beim Nachweis der Erreichbarkeit des Regionalen Mindestenergieertrags **nicht** die Einrechnung eines entsprechenden Puffers.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Plankonzept				
2018-01	1012296	Ich möchte die Ausweisung der VREG in Frage stellen. Mit der Fortschreibung des Regionalplanes und der Ausweisung der WPF wird die Grundlage geschaffen für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen. In der Tabelle ist kein Gebiet zu finden, welches Potential zur Errichtung von mehr als 20 WEA hätte. Gerade diese Kleinteiligkeit der Einzelflächen sollte Anlass, sein deren Ausweisung bzw. Nichtausweisung genau abzuwägen. Ich möchte mich hiermit dagegen aussprechen, da die Nachteile für Menschen und Tiere, sowie die landschaftliche Veränderung im Oberen Elbtal und Osterzgebirge viel erheblicher sein werden und die Anzahl der Betroffenen um ein vielfaches höher sein wird (bedingt durch die geringe Größe jeder VREG) als der Nutzen der Anlagen. Bereits die Regionalplanung sollte daher von der Ausweisung Abstand nehmen. Dafür spricht auch nicht, dass eine Vielzahl von Photovoltaik-Anlagen ebenso zu landschaftlichen Veränderungen führen. Deren Errichtung ist, bis auf große Solarparks, durch die Initiative von Privatpersonen erfolgt und wird von einer Mehrheit der Bevölkerung befürwortet. Dies ist bei der Windenergie (noch) nicht der Fall. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist mehr oder weniger seriösen Unternehmen	nicht folgen	Die sächsischen Planungsverbände sind durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. An die Umsetzung dieses obligatorischen Planungsauftrages ist der Regionale Planungsverband gebunden; ansonsten wird durch das Innenministerium als oberste Landesplanungsbehörde keine

		vorbehalten. Bereits die Regionalplanung sollte daher von der Ausweisung Abstand nehmen, insbesondere als Signal an den Freistaat und die Bundesregierung, dass die Planung von WPF nicht auf regionaler Ebene stattfinden kann sondern viel globaler betrachtet werden muss, um das Bestehen von Vor- und Nachteilen auszugleichen.		Genehmigung des Regionalplans erfolgen. Bei der in der Fachliteratur anerkannten Annahme, dass für 1 MW installierter Leistung eine 5 ha umfassende Flächeninanspruchnahme erfolgt sowie bei der Annahme von Windenergieanlagen nach gegenwärtigem Stand der Technik von 3 MW müsste die Mindestflächengröße für die Errichtung von, wie gefordert, 20 WEA etwa 300 ha betragen. Damit könnte der o. g. Planungsauftrag für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht erfüllt werden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Methodik				
1210-02	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die planerische und methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes sind nachvollziehbar dargestellt.	Kenntnis-nahme	-
1210-10	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Es sollten auch andere weiche Tabukriterien den auf Seite 132,133 und 134 des Textteils des Vorentwurfs beschriebenen iterativen Prüfschritten unterzogen werden. Hierfür bieten sich insbesondere die weichen Tabukriterien „Waldbestand, der über TW 05a hinausgeht“ (TW 05b) sowie „landschaftsprägende Erhebungen“ (TW 06), „Kleinkuppenlandschaft“ (TW 07) und „sichtexponierter Elbtalbereich“ (TW 09) an.	nicht folgen	Eine iterative Herangehensweise, wie bei den Siedlungsabständen, ist bei den landschaftsbildbezogenen Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz im Einzelnen nicht möglich, da sie Ziele der Raumordnung darstellen und somit letztbestimmt sind. Sie können anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gleichermaßen entgegengestellt werden. Daher könnte der Planungsverband nur auf die Aufnahme dieser Vorranggebiete in die weichen Tabuzonen verzichten. Allerdings würde sich damit die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche nur unerheblich (bei TW 06 1,6 %, bei TW 07 4,5 %) bis gar nicht (TW 09) vergrößern, wenn man die Überlagerung mit den harten Tabuzonen, mit den Wohnabständen der weichen Tabuzonen und mit den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ebenfalls überlagert. Darüber hinaus stehen gemäß Planungskonzept u. a. noch eine artenschutzfachliche und -rechtliche sowie eine landschaftsbildbezogene Einzelfallprüfung aus.
1320-02	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *„Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a.“* Anmerkung: Die Herangehensweise, den in der Planungsregion zu erbringenden Windstrom-Energiebetrag ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens abzuleiten, ist nach unserer Einschätzung ungeeignet, um Findung bzw. Ausweisung von Vorrang u. Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung, entsprechend des auf Grundlage fachplanerisch gewonnener Erkenntnisse ermittelten Flächenpotentials, zu ermöglichen. Begründung: Die alleinige Maßgabe, aus dem prozentualen Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion den zu erzielenden Energieertrag für die Region zu ermitteln führt zwangsläufig dazu, dass gravierende gebietsspezifische Unterschiede in den vier sächsischen Planungsregionen bei der Festlegung potenzieller VREG-Wind nicht	nicht folgen	In der Plansatzbegründung wird bereits auf Z 5.1.3 LEP verwiesen: "In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindest-energieertrag) zu sichern." An dieses landesplanerische Ziel ist der Planungsverband gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. die Nationalparkregion (NP und LSG Sächsische Schweiz) 11,1 % unserer Regionsfläche ein, in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien das Biosphärenreservat und der Naturpark etwa 9,6 % der Regionsfläche ein, die Naturparkfläche in der Region

		berücksichtigt werden können. Die Planungsregion Oberes Elbtal Osterzgebirge zeichnet sich mit 296 EW/m² durch eine besonders hohe Siedlungsdichte, sowie in der Fläche weiträumige und kleinteilige Siedlungsstruktur aus. Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, mit dem darin enthaltenen Nationalpark umfasst ein Gebiet von 381km², wodurch immerhin 11,1% der gesamten Planungsregion von vorn herein nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen. Die Elbe durchzieht die gesamte Planungsregion und beansprucht durch den sichtexponierten Elbtalbereich und einer weiträumigem Ausbreitung in Hochwassersituationen große Gebiete, die ebenfalls nicht als potentielle Flächen für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stehen. Allein aufgrund der vorgenannten Fakten wird deutlich, dass der potentiell zur Verfügung stehende Suchraum in der Planungsregion OE/OE sehr viel geringer ausfällt, als das z.B. in der vergleichsweise dünn besiedelten Planungsregion Niederschlesien/Oberlausitz und Westsachsen der Fall ist. Es käme so zu einer eklatanten Ungleichbehandlung innerhalb der sächsischen Planungsregionen, wenn ungeachtet der in der jeweiligen Region vorhandenen Gebietsspezifik, ausschließlich über den rechnerisch ermittelten Flächenanteil der Planungsregion, ein quasi fiktiver zu erzielender Wind-Energieertrag für die Planungsregion festgeschrieben würde. Der Windenergie substantiell Raum zu schaffen kann nicht bedeuten, sämtliche gebietsspezifische Voraussetzungen von vorn herein zu ignorieren, indem Energieziele aus rein rechnerisch ermittelten Flächenanteilen, willkürlich vorgegeben werden. Genau das würde aber bei der gegenwärtigen Herangehensweise der Fall sein.		Leipzig-Westsachsen 9,1 % der Regionsfläche und in der Region Chemnitz 22,9 % der Regionsfläche ein. Der Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion wiederum höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbauflächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225 Einwohnern pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.
1606-01	Bürgerinitiative "Rennersdorfer Gegenwind"	Zitat aus der Begründung: *„...Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 Gwh/a….“* Anmerkung: Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass die oben ziterte Vorgabe im krassen Widerspruch zur Aufgabe des Planungsverbandes steht, potentielle Flächen zur Nutzung der Windenergie anhand fachplanerisch definierter Ausschlusskriterien zu finden. Mit der Vorgabe eines in der Planungsregion zu sichernden Mindestenergiebetrages durch Windkraft, wird das Ergebnis der Planung faktisch vorweggenommen. Die eigentliche Flächensicherung seitens der Regionalplanung wird dadurch von vorn herein darauf reduziert, die anzulegenden Kriterien zur Findung geeigneter Potentialgebiete so lange zu „modifizieren“ bis der willkürlich vorgegebene Energieertrag auf der regionalplanerisch zu sichernden Fläche rechnerisch nachgewiesen werden kann. Hier kann der Regionalplanung jedoch kein Vorwurf gemacht werden, ist diese schließlich an die Vorgaben von übergeordneter Stelle gebunden. Dennoch erwarten wir als direkt betroffene Anwohner, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Anhebung der Wind-Ausbauziele im Freistaat Sachsen, dass	Kenntnis-nahme	Wie in der Stellungnahme schon richtig erfasst, hat der Planungs-verband sich mit seinen Planungen an die Vorgaben übergeordneter Stellen zu halten. Da aber v. a. die Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit der Planung daran misst, ob der Windenergie-nutzung substanziell Raum verschafft wird, werden entsprechende Vorgaben durch das Land für die Planungsverbände eher als hilfreich erachtet. Gemäß Rechtsprechung ist die Erfüllung des Mindestenergieertragszieles ein Indiz, ob mit den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Wind substanziell für die Wind-energienutzung Raum gesichert worden ist.

		dieser eklatante Missstand seitens des RPV gegenüber der Landesregierung deutlich artikuliert wird. Ansonsten erscheint es unmöglich, faktische Grenzen des Windenergieausbaus in Sachsen aufzuzeigen. Dies ist aus unserer Sicht jedoch essentiell, um nicht wieder gut zu machende Schäden für Menschen, Natur und Landschaft in der Planungsregion abzuwehren. Schäden, die sich aus willkürlich definierten, aus Parteiprogrammen abgeleiteten Ausbauzielen ergeben.		
2189-05	1012828	Die angewandte Planungsmethodik zur Bestimmung von Vorrang- und Eignungs-gebieten durch Anwendung eines abgestuften Prüfschemas folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Wir begrüßen dieses Vorgehen. Im vorliegenden Entwurf wurden in den ersten Schritten die harten und weichen Tabuzonen verbal beschrieben. Die Dokumentation dieser durchgeführten Planungsschritte lässt unserer Meinung nach jedoch einige methodische Fehler und Widersprüche erkennen.	Kenntnis-nahme	Auseinandersetzung/Abwägung erfolgt an der jeweils konkret angesprochenen Stelle.
2198-05	1001548	Insgesamt ist fraglich, ob die 0,14 % der Landesfläche, die für VREG Wind bereitgestellt werden, der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Auffällig ist weiter, dass 74 % der Landesfläche „harte Tabuzonen“ beschreiben; im Vergleich zu anderen Regionen ist dies ein exorbitanter Wert. Der Plangeber geht dabei bereits davon aus, dass „harte Tabuzonen [...] aus welchen Gründen auch immer“ für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Harte Tabuzonen sind solche Bereiche, in denen die Windenergie aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Plangeber vermischt hier ganz offensichtlich harte und weiche Tabuzonen; letztere können aus Gründen, die der Plangeber selbst als wesentlich ansieht (also „aus welchen Gründen auch immer“) für die Windenergie tabuisiert werden. So ist beispielsweise fraglich, weshalb Deponien im Außenbereich als hartes Tabukriterium eingestuft werden. Die auf S. 132 des Textteils angeführte Übersicht zu den methodischen Anforderungen an ein Plankonzept ist falsch. Wird im Planprozess deutlich, dass der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen worden ist, muss auch die Anwendung und Ausgestaltung der weichen Tabuzonen geprüft werden. Diese sind dem Plangeber zugänglich und veränderbar.	teilweise folgen	Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 sowie dem Landesentwicklungsplan Sachsen ist das mindestens zu erreichende Windenergienutzungsziel nicht auf die Fläche, sondern auf die jährliche Energieerzeugungsmenge abgestellt. Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages ein Indiz dafür ist, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen ist. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Dass der Anteil der harten Tabuzonen an der Planungsregionsfläche in Höhe von 74 % "exorbitant" sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Beispielsweise nennt der Planungsverband Leipzig-Westsachsen in seinem Vorentwurf einen diesbezüglichen Wert von 81,5 %. Die benannte Textpassage aus der Begründung „aus welchen Gründen auch immer“ ist einem Zitat aus der Rechtsprechung des BVerwG entnommen und als solches auch gekennzeichnet. Die Definition der harten und weichen Tabuzonen ist den jeweiligen Tabellen vorangestellt. Deponien fallen unter den § 38 BauGB; demnach finden die §§ 29 bis 37 BauGB keine Anwendung. Deponien gehören damit nicht dem Außenbereich an, auf den sich der Planvorbehalt aus § 35 BauGB bezieht. Bezüglich der dargestellten Methodik wird eine Klarstellung und Anpassung an die Rechtsprechung erfolgen.
2217-01	1012523	Um die Klimaschutzziele im Freistaat Sachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des Regional-plans „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere	nicht folgen	Der Einwand, dass sich der Stellungnehmer gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien wendet, die zur erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen, wird vom Stellungnehmer nicht weiter konkretisiert und begründet und ist somit einer Abwägung nicht zugänglich.

		Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO2, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergie-nutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO2-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, des Freistaates Sachsen und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ soll der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die beabsichtigte Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im Regionalplan nicht als Windvorrang- oder -eignungsgebiet ausgewiesen werden. Wir wenden uns gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien, die zur erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Methodik > zum Schritt 2 - Ermittlung der Windpotenzialflächen				
1308-20	Bundesverband Windenergie	Einzelfallprüfung der Potentialflächen In einem zweiten Arbeitsschritt sind die infrage kommenden Potenzialflächen zu ermitteln. Dazu sind zunächst die harten und weichen Tabuzonen vom Plangebiet abzuziehen und auf den übrig gebliebenen Flächen die konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - vgl. BVerwG, Urt.v.17.12.2002 (IV C 15.01); Urt. v. 13.03.2003 (IV 03.02) - Hierbei unterlaufen dem Planungsgeber mehrere Abwägungsfehler: 1. Fehlerhaftigkeit bei Zuschnitt aller ermittelten Potenzialflächen Wie bereits die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, sind die harten Tabukriterien - insbesondere die „harten“ Siedlungsabstände - überwiegend fehlerhaft ermittelt wurden, so dass vor dem Hintergrund dieser Menge zu erwarten ist, dass sämtliche ermittelte Potenzialflächen unter Nr. WI01 - WI15 von vornherein zu klein und damit fehlerhaft zugeschnitten wurden.	Kenntnis-nahme	Nach Vorliegen der Abwägungsergebnisse mit relevanten Änderungen zum bisherigen Entwurf aus diesem Beteiligungsverfahren (s. dazu die Abwägungsentscheidungen des Planungsverbandes zu den diesbezüglichen Einwendungen des Stellungnehmers zu den jeweiligen Tabuzonen unter Az. 1308-02 bis 1308-19) erfolgt natürlich eine Überprüfung und Aktualisierung betroffener Festlegungen bzw. Tabuzonen und deren eventueller Folgen bezüglich der ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung.

2014-06	1012637	Der Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/ Osterzgebirge schließt in seinem 2. Schritt zur methodischen Herangehensweise bei der Ermittlung von Windpotentialflächen unter anderem all jene Windpotentialflächen aus, die sich in einem Umkreis von 5 km der Windpotentialflächen befinden, die bereits in der Teilfortschreibung Wind 2003 als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind und/oder auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 133). Als Begründung wird hierzu angeführt, dass mit der Beachtung des 5 km Abstandswertes eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werde. Dies hätte zur Folge, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert werde und der Erholungswert und die Erlebbarkeit der Schönheit der Landschaft erhalten bleibe. Außerdem seien diese Abstandwerte eine Unterstützung bei der Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse wandernder und rastender Tierarten (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S. 133). Die pauschale Aussage, dass Windparks, die untereinander einen Abstandwert von unter 5 km aufweisen, grundsätzlich zu massiven und großflächigen Raumbelastungen führen, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die topographischen Bedingungen der verschiedenen Gelände sind zu unterscheiden und im Einzelfall zu berücksichtigen. Daher ist für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge von der Regionalplanung zu prüfen, welche Abstände den Gegebenheiten der Region angemessen sind. Die von der Regionalplanung angegebene Begründung ist aus unserer Sicht weder ausreichend noch vollständig nachvollziehbar. Zu der Begründung der Unterstützung der Schutzbedürfnisse von wandernden und rastenden Tieren ist Folgendes zu sagen: Im Textteil des Regionalplanentwurfes wird aufgeführt, dass der baurechtliche Außenbereich einen Regionsteil von 86 % aufweist. Davon beträgt der Anteil der harten und weichen Tabuzonen 99,57 %, was also jenen Flächenanteil darstellt, der nicht von der Windenergienutzung berührt wird (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.154). Wir sind daher der Meinung, dass damit das Schutzbedürfnis der wandernden und rastenden Tierarten, von Windenergieanlagen „ungestörte Räume“ aufzufinden, durchaus auch ohne eine 5 km-Abstandsregelung zwischen Windparks Beachtung findet.	nicht folgen	Die Rechtmäßigkeit eines 5 km - Abstandswertes zwischen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ist durch die Rechtsprechung des SächsOVG mehrmals bestätigt worden [Urteil v. 07.04.2005 (1 D 2/03), Urteil v. 25.10.2006 (1 D 3/03 und Urteil v. 13.05.2009 (1 B 637/07)]. Der 5 km - Abstandswert zwischen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung soll die Gefahr einer raumordnerisch unerwünschten Anlagenhäufung und einer damit einhergehenden Überformung der Landschaft verhindern. Insbesondere die zwischenzeitlich errreichte Gesamthöhenentwicklung der Windenergieanlagen (die TF Wind 2003 ist noch von Gesamthöhen von 120 m ausgegangen) unterstützt die Notwendigkeit dieses Kriteriums.
2198-08	1001548	Sowohl bei der Mindestgröße der VREG als auch bei der Konzentration von WEA ist eine kontinuierliche und gesamträumliche Anwendung nicht erfolgt. So wurden Gebiete ausgewiesen, die nur Raum für 2 WEA aufweisen. Eine Konzentration als Windenergiepark erfolgt allerdings erst bei 3 gesicherten WEA bzw. wie beschrieben bei einer Flächengröße von 15 ha. Vier VREG unterschreiten die definierte Mindestflächengröße von 15 ha.	Kenntnisnahme	In der Darstellung der Methodik wurden auch die Ausnahmefälle zu einer Mindestflächengröße dargestellt und so auch einheitlich angewandt. So kann die Mindestflächengröße u. a. dann unterschritten sein, wenn die Windpotenzialfläche bereits Vorranggebiet in der Teilfortschreibung Windenergienutzung 2003 war und/oder am Standort der Windpotenzialfläche bereits Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt worden sind → Plankontinuität, Repowerbestreben, bestehende technogene Vorbelastung, bestehende Netzeinbindung bzw. in Verbindung mit Repowering Netzeinbindungsmöglichkeit.

2214-03	1012561	Einen Abstand zwischen Windparks aus 2003 oder mit Windenergieanlagen bebauten Flächen auf 5 km festzulegen, basiert auf einer reinen subjektiven Wahrnehmung. Der Argumentation: *Letztendlich liegt diesem Kriterium **der Gedanke zugrunde**, dass nur bei angemessen Abständen die **landschaftliche Schönheit erlebt werden kann*** – fehlt jegliche fachliche und sachliche Abwägung. Auch an dieser Stelle möchten wir nochmals erwähnen, dass im Genehmigungs-verfahren nach BImSchG durch unabhängige Gutachter die Auswirkungen im Landschaftsbild und die optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden müssen und somit eine Abstandsregelung zwischen den VREG überflüssig ist. Besonders mit dem Ziel so wenig wie neue Flächen auszuweisen und die bestehenden Windfelder zu konzentrieren, sollte für bereits etablierte und abgewogene Windparks auch innerhalb des 5 km –Radius die Möglichkeit für Erweiterungen eingeräumt werden. Das entspricht auch dem Auftrag aus dem LEP 2013 zu Ziel 5.1.3: [..],*das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an **geeigneten Standorten eine Chance zu geben**, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung **muss** der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden.*	Kenntnis-nahme	Die Rechtmäßigkeit eines 5 km - Abstandswertes zwischen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ist durch die Rechtsprechung des SächsOVG mehrmals bestätigt worden [Urteil v. 07.04.2005 (1 D 2/03), Urteil v. 25.10.2006 (1 D 3/03 und Urteil v. 13.05.2009 (1 B 637/07)]. Der 5 km - Abstandswert zwischen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung soll die Gefahr einer raumordnerisch unerwünschten Anlagenhäufung und einer damit einhergehenden Überformung der Landschaft verhindern. Im Planentwurf wurden diesbezüglich nur Windpotenzialflächen nicht mehr weiter verfolgt, wenn sie nicht bereits in der Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiete Windenergie-nutzung festgelegt sind und/oder wenn sich nicht bereits Wind-energieanlagen dort befinden (s. Begründung zum Planentwurf). Die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG untersuchten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die optisch bedrängende Wirkung beziehen sich dagegen auf den Genehmigungsgegenstand selbst bzw. auf die Belastung der Anwohner.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Methodik > zum Schritt 3 - Einzelfallabwägung der ermittelten Windpotenzialflächen				
1308-21	Bundesverband Windenergie	2. Fehlerhaftigkeit einzelner Abwägungsbelange Bei Durchsicht der in „Anlage 4: Bewertung der Potenzialflächen“ genannten Abwägungsbelange fällt auf, dass als Ausschlussgründe auch „WPF kleiner als 15 ha“ und „WPF ohne WEA im Bestand“ aufgeführt werden. Beide Ausschlussgründe sind sachfremd und willkürlich: Nur weil eine infrage kommende Potenzialfläche kleiner als 15 ha ist, sagt dies noch nichts darüber aus, ob nach Windhöffigkeit und baurechtlich zulässiger Anlagendimensionierung eine entsprechende Wirtschaftlichkeit auf der Potenzialfläche erreicht werden kann. Zudem ist das Fehlen von Bestandswindenergieanlagen auf der infrage kommenden Potenzialfläche auch kein zulässiges Kriterium, um etwa zukünftige Potenzialflächen auszuschließen, die bislang über keine Windenergieanlagen verfügen, da sie möglicherweise rechtliche oder tatsächliche Hindernisse aufgewiesen haben, die nunmehr weggefallen sein könnten. 3. Fehlende Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit bei Ermittlung der Potenzialflächen Zudem kann bei Durchsicht der „Anlage 4: Bewertung der Potenzialflächen“ festgestellt werden, dass die Abwägungsgründe, die für eine Weiterverfolgung als Potenzialflächenaufgezählt werden, nicht schlüssig und nachvollziehbar sind: In den Tabellen der Anlage 4 wird nur dargestellt, welche isolierten Abwägungsbelange für sich genommen für oder gegen eine Ausweisung der infrage kommenden Potenzialflächen sprechen. Damit wird aber nicht einmal annähernd deutlich, welches Gewicht den Abwägungsbelangen beigemessen wird. So lässt sich nicht überprüfen, an welchem Abwägungsbelang genau die	teilweise folgen	zu 2. Fehlerhaftigkeit einzelner Abwägungsbelange Grundsätzlich hat der Regionale Planungsverband bei der Fest-legung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2001 -7 A 4857/00-BauR 2002,886 – bestätigt durch BVerwG, Urt. v.17.12.02, Az. 4 C 15.01). Dagegen besitzt der Planungsverband die Kompetenz, einzelne Belange unter raumordnerischen Gesichtspunkten miteinander und untereinander abzuwägen. Dies hat der Planungsverband bei seiner Einzelabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration in Anspruch genommen. Zu diesem Schritt wurde bereits in der Plansatzbegründung ausgeführt, dass mit den nach einer einzelfallbezogen artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Prüfung sowie nach einer einzelfallbezogenen Landschaftsbildprüfung verbliebenen Windpotenzialflächen der regionale Mindestenergieertrag zu rund 165 % erreicht hätte werden können. Aufgrund dieser wesentlichen Überschreitung erfolgte noch eine weitere Einzelabwägung unter den **Aspekten raumordnerische Konzentration und Minimierung der Flächeninanspruchnahme:** • Verhinderung einer „Umzingelung“ einer Ortslage durch Wind-potenzialflächen • die Konfiguration von Windpotenzialflächen, in denen noch

		Weiterverfolgung einer Potenzialfläche scheitert - denn es besteht schließlich die Möglichkeit, dass eine Potenzialfläche auch dann auszuweisen ist, wenn drei Abwägungsbelange dagegen sprechen und ein einzelner Abwägungsbelang dafür, wenn der einzelne Belang ein solches Gewicht hat, dass er sich gegen die anderen drei Belange durchzusetzen vermag. 4. Zwischenergebnis Auch im zweiten Arbeitsschritt bei Ermittlung der Potenzialflächen sind damit erhebliche Abwägungsfehler zu verzeichnen.		keine Windenergieanlagen genehmigt worden sind, soll sich, wenn möglich, entlang von Trassen der technischen Infrastruktur orientieren • keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn sie kleiner als 15 ha ist und nicht schon mit Windenergieanlagen bestanden ist • keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn nur potenzielle Erträge kleiner als 10 GWh/a erreicht werden können • keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) nur unter 80 % liegt • keine Weiterverfolgung einer WPF bzw. -Teilfläche, wenn sich im 4 bis 6 km-Umfeld einer noch nicht mit Windenergieanlagen bestandenen WPF eine WPF mit mehr als 5 modernen Windenergieanlagen befindet zu 3. Fehlende Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit bei Ermittlung der Potenzialflächen In Anlage 4 wurde bereits durch Fettdruck hervorgehoben, wenn ein entgegenstehender Grund als besonders gewichtig gewertet worden ist. Das war bei den Windpotenzialflächen der Fall, bei denen die Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten der SPA-Gebiete im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten waren. Eine solche Konstellation bestand bei den anderen Windpotenzialflächen nicht. In der Dokumentation wurden alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Windpotenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Daher bildete hier das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Windpotenzialfläche nicht mehr verfolgt wird oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Wenn sich allerdings bereits ein Belang gegenüber den anderen Belangen als wesentlicher Grund für die Streichung der Windpotenzialfläche durchsetzt, wird dieser Belang zukünftig durch Fettdruck hervorgehoben werden. Eine entsprechende Klarstellung wird in Anlage 4 erfolgen.
2014-03	1012637	Im Textteil des Regionalplanentwurfs Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wird angegeben, dass für die Auswahl der Windpotentialflächen in einem 3. Arbeitsschritt unter anderem eine Landschaftsbildprüfung durchgeführt wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung ergab sich für Windpotentialflächen keine Weiterverfolgung, wenn mit einer Verunstaltung des Landschaftsbildes zu rechnen war (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.155). Bei dem Landschaftsbild handelt es sich immer um eine subjektive/individuelle Betrachtung, daher kann unserer Auffassung nach ein Ausschluss von Windpotentialflächen auf Grund dieses Kriteriums bestenfalls nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen. Außerdem geht aus dem Text des Regionalplanentwurfs	nicht folgen	Dem Begründungstext kann entnommen werden, dass sehr wohl eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung erfolgte und dass dies entsprechend der dargestellten Methodik aus dem Gutachten „Fotorealistische Landschaftsbildsituation für neun ausgewählte Potenzialflächen“. döpel Landschaftsplanung, Göttingen, 2011 und 2012; i. A. des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge geschah (dieses Gutachten lag während des Auslegungszeitraumes des Planentwurfs in den Auslegungsstellen zur Einsicht für jedermann aus). Diese einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung erfolgte in

		Oberes Elbtal/ Osterzgebirge nicht hervor, ab welcher Wertstufe eines Landschaftsbildes von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes ausgegangen wird. Die Begründung hierfür ist unzureichend und nicht nachvollziehbar. Es ist klar zu begründen, wie eine Wertstufe definiert wird und ab welcher Wertstufe eine Windpotentialfläche aufgrund einer möglichen Gefährdung des Landschaftsbildes nicht weiter verfolgt wird und aus welchem Grund darüber hinaus eine Implementierung der Windenregieanlagen in das Landschaftsbild (z.B. bei bereits starker Vorbelastung) grundsätzlich für unausführbar gehalten wird. Zudem ist anzumerken, dass bei einem solch strikten Aussortieren von Windpotentialflächen im Zusammenhang mit der Landschaftsprüfung im Verfahren kein Landschaftsbild-Ausgleich mehr gefordert werden kann, damit ist eine Landschaftsbildersatzgeldforderung aus unserer Sicht dann hinfällig. Mit diesem Vorgehen besteht in jedem Fall die Gefahr eines großflächigen Flächenverlustes für die Windenergienutzung, damit ist in Frage zu stellen, ob der Windenergie unter diesen Voraussetzungen noch substantiell Raum verschafft wird.		Ergänzung anderer konkurrierender Raumnutzungen bzw. raumordnerischer Aspekte wie artenschutzfachlicher Prüfung sowie Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration. In Betracht kamen 15 Windpotenzialflächen. Allerdings wurde für diejenigen Windpotenzialflächen, auf denen bereits moderne Windenergieanlagen genehmigt worden sind, die Erforderlichkeit einer Einzelfallprüfung nicht gesehen, da hier aufgrund der gleichgearteten Vorbelastung ein erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch weitere Windenergieanlagen nicht gesehen wird.
2198-09	1001548	Laut G.5.1.5. des LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u. a. die ausreichende Windhöffigkeit betrachtet werden. Trotzdem wurde mit dem VREG Thiendorf ein gänzlich neues Gebiet, ohne Vorbelastung durch Bestandswindenergieanlagen, ausgewiesen, welches nur über ein geringes Windpotential verfügt. Im Gegenzug wurden 5 Potenzialflächen (Großdobritz, Rödern, Schwarzroda, Stroga und Rennersdorf), welche über ein ähnliches schlechtes Windpotential, nicht als VREG ausgewiesen.	Kenntnis-nahme	In der Dokumentation in Anlage 4 des Regionalplanentwurfes sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Wind-potenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Daher bildet das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Wind-potenzialfläche nicht mehr verfolgt wurde oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Hinweise: Diese Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) unter 80 % konnte nur festgemacht werden, wenn bereits Windenergieanlagen am Standort bzw. im näheren Umfeld der Windpotenzialfläche (Umkreis von i. d. R. 5 km) vorhanden sind. Im Fall der Windpotenzialfläche Thiendorf wurde dazu die Standortgüte der bestehenden Wind-energieanlagen in Röhrsdorf (80 %) herangezogen. Die Windpotenzialfläche Schwarzroda verfügt über ein mittleres Windpotenzial gemäß Windpotenzialstudie Sachsen und wurde so auch in Anlage 4 des Entwurfs dargestellt.
2217-03	1012523	Die Tabukriterien der Regionalplanung sind anzuzweifeln, da sie sich zum Teil lediglich auf Abstandsemfehlungen aus dem Helgoländer Papier beziehen (Umweltbericht Kapitel 4.3.1.4). Das Helgoländer Papier ist aber keine Gesetzesgrundlage und eigentlich nur eine „Empfehlung“ für Genehmigungs-verfahren im konkreten Anwendungsfall.	Kenntnis-nahme	Die Abstandsemfehlungen aus dem Helgoländer Papier werden im Artenschutzgutachten als Orientierungswerte angesehen. Letztendlich gelten die Abwägungsergebnisse des Planungs-verbandes hinsichtlich der Artenschutzbelange.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Methodik > zum Schritt 4 - Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen				
1308-22	Bundesverband Windenergie	Schließlich hat der Plangeber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans seiner Obliegenheit nachzukommen, der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen. Für die Frage, wann der Windenergie ausreichend substanziell Raum verschafft wurde, verbietet sich nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Festlegung bestimmter Prozentzahlen an Fläche oder Mindestanzahlen an Wind-	nicht folgen	Der Stellungnahme des Sächsischen Wirtschaftsministeriums zu vorliegenden Planentwurf liegt diesbezüglich folgende Einschätzung vor: "Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staats-regierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen der Bunderegierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn

		energieanlagen. Vielmehr sind ausschließlich die konkreten Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend. - BVerwG, Urt. v. 13.12.2011 (4 CN 2.11) - Vorliegend orientiert sich der Planungsverband allein an dem derzeit geltenden Ziel der Sächsischen Staatsregierung, welches eine moderate Erweiterung der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen vorsieht. Dieses Ziel ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12.03.2013 dokumentiert und wird durch das Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 des Freistaates Sachsen konkretisiert. Demnach soll bzgl. jeder Planungsregion ihr Flächenanteil, welcher für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen soll, an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen gemessen werden. Dieser sog. „Mindestenergieertrag“ beträgt für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mindestens 410 GWh/a. Bei der Ausweisung der bislang ermittelten Potenzialflächen wird ein voraussichtlicher Jahresdurchschnittsenergieertrag von ca. 613 GWh/a erreicht. Damit wäre das Ziel des Landesentwicklungsplans 2013 zumindest erfüllt. Aber dieser Zahlenwert kann lediglich ein Indiz dafür sein, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, da es nach der Rechtsprechung schließlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Für die konkreten Umständen des Einzelfalls, ob der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde, sind auch die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen, die dem Plangeber zur Verfügung stehen, um der Windenergie planerisch den weitest gehenden Raum zu verschaffen. Wie bereits aber die obigen Ausführungen zeigen, wurden harte Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und dadurch infrage kommende Potenzialflächen von vornherein zu klein zugeschnitten, zudem wurden mit den Kriterien der 15 ha-Mindestgröße und dem Erfordernis, dass Bestandswindenergieanlagen bereits vorhanden sein sollen, unzulässige Abwägungsbelange auf der zweiten Planungsstufe herangezogen, die fehlerhaft geeignete Potenzialflächen ausschließen. Vor dem Hintergrund dieser Abwägungsfehler bestünden ohne weiteres rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten, eine noch größere Gesamtfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, als die bislang fehlerhaft zu klein ermittelten 1.100 ha. Daher wurde der Windenergie im Plangebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge - auch wenn der Mindestenergieertrag als landesplanerisches Ziel eingehalten wurde - nicht derjenige substanzielle Raum verschafft, der nach den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Außerdem wurde für die Frage des Substanziellen-Raum-Schaffens auch eine globale Betrachtung der Energie- und Klimaziele, sowie der Klimaschutzziele der EU und des Bundes außer Betracht gelassen. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass der Plangeber aus seinen Überlegungen überregionale Energie- und Klimaziele bisher vollständig ausgeklammert hat. Zwar wird in dem Planentwurf wie bereits im Vorentwurf beständig auf das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 abgestellt, jedoch werden die hieraus resultierenden Pflichten für den Plangeber nur bedingt erkannt. Grundsätzlich kann das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 auch nicht		Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindest-energieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung." Dem schließt sich der Planungsverband an. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne **auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie** zügig zu Ende geführt werden.“ Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen und insbesondere auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer und Regionen entgegen. Abwägungsergebnisse zu den in der Stellungnahme angesprochenen Tabuzonen sowie zur Mindestflächengröße siehe unter Az 1308-02 bis 1308-21.

losgelöst vom nationalen und europäischen Kontext gesehen werden.
Denn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 erachtet aufgrund der übergreifenden Folgen des Klimawandels gerade verlässliche Rahmenbedingungen und ein abgestimmtes politisches Handeln auf nationaler und europäischer Ebene für absolut erforderlich.
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, 5. 1 -
In der Konsequenz müssten demnach die Ziele der EU sowie Deutschlands auch hinreichend beachtet und in dem Regionalplan zum Ausdruck gebracht werden.
Der Planentwurf müsste demnach die europäischen Klimaschutzziele berücksichtigen, mit denen sich die EU verpflichtet hat, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern.
Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm“ vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse).
Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am12.12.2015 in dem - von 195 Staaten der Welt ratifizierten - „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge
„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“
- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 –
Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.
- Conference of the Parties, Twenty-first Session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2,3 -
Auch die frühere und bislang kommissarisch im Amt tätige Bundesregierung führt in ihrem Koalitionsvertrag aus:
„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 –
Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um - und das grundlegend, denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig

		Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Das bedeutet, dass der Planentwurf auch die Klimaschutzziele Deutschlands aus seinen Überlegungen nicht ausklammern darf, sondern berücksichtigen muss, dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 angestrebt wird und bis 2050 EU-weit die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden soll. - Pressemitteilung: „Hendricks: Deutschland schafft sein Klimaziel“ v. 03.12.2014 - Festzuhalten bleibt also, dass sowohl Deutschland als auch die Europäische Union ein besonderes Gewicht auf den Ausbau von Anlagen legen, welche der Erzeugung Erneuerbarer Energien und zugleich einer Reduzierung von Treibhausgasen dienen. Bislang wird der Entwurf zu der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge den Energie- und Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union nicht gerecht, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht ausreichend gefördert wird.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Prognoserechnung				
1210-08	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Zur Ermittlung der Zielerreichung des zu erbringenden regionalen Energieertrages: Mit den gewählten methodischen Ansätzen konnte der Nachweis der Zielerreichung mit 613 von 410 GWh/a erbracht werden. Diesen Nachweis möchten wir kritisch hinterfragen: Ca. 102 GWh/a basieren auf Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 150 m und 175 m. Diese WEA sind im Rahmen der rechtlichen und wettbewerblichen Randbedingungen des EEG nicht konkurrenzfähig. Eine Errichtung von realen WEA auf Flächen, in denen diese Referenzanlagen vorgesehen wurden, halten wir für unwahrscheinlich. Die als Prognoseanlagen herangezogenen bestehenden WEA, deren Repowering während der Geltungsdauer des Plans wahrscheinlich ist, müssen ebenfalls gesondert betrachtet werden. Ein Repowering kann nur dann erfolgen, wenn dies im Rahmen der rechtlichen und wettbewerblichen Randbedingungen des EEG möglich ist. Das VREG Altlommatzsch ist von Z 5.1.1 betroffen. Die hier angesetzten 31 GWh/a sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht für die komplette Geltungszeitraum des Plans verfügbar und ein Repowering ist mit Höhenbeschränkung von neuen WEA aus unserer Sicht unwahrscheinlich. Somit verbleibt noch ein durchschnittlicher Jahresenergieertrag von 480 GWh/a. Dies sind dann nur noch 117 % des regionalen Mindestenergieertrages von 410 GWh/a. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie nach dem Geltungszeitraum des Regional-plans weitergeplant werden kann. Es ist zu erwarten, dass der methodische Ansatz der Plankontinuität nach dem Geltungszeitraum des hier vorliegenden Planentwurfs mit den hier vorgeschlagenen VREG, die zum großen Teil noch aus dem Teilregionalplan Wind 2003 stammen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden technischen Entwicklung der Anlagengrößen nicht mehr fortgeführt werden kann. Das Ziel der Konzentration und Verringerung der WEA-Standorte in der Region ist daher über den Zeithorizont diese Regionalplans wahrscheinlich	Kenntnis-nahme	Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen zu betrachten. Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie Referenzanlagentypen. Eine Grundannahme ist, dass als Wind-energieanlagen, für die ein Repowering wahrscheinlich ist, alle Anlagen herangezogen werden, die bis Ende 2005 gebaut worden sind sowie zusätzlich Anlagen ≤ 2 MW und Anlagen mit Nabenhöhen < 80 m. Im Umkehrschluss werden also Windenergie-anlagen ab Baujahr 2006, wie vorliegend im Vorrang- und Eignungsgebiet Altlommatzsch, als Anlagen angesehen, die im Geltungszeitraum des Regionalplans weiterhin in Betrieb sein werden. Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Lebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung nur etwa 1/5 des möglichen Zubaus von Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als

		nicht aufrecht zu erhalten.		Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können.
1320-03	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *„...In dem durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellten „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) wird klargestellt, dass der Mindestenergieertrag ausschließlich durch Windenergieanlagen in den VREG Windenergienutzung zu erfüllen ist, da eine Errichtung außerhalb der VREG unzulässig ist. „Die Leistung von Anlagen, welche außerhalb dieser VREG stehen und damit unter Bestandsschutz fallen, kann daher zur Zielerreichung nicht herangezogen werden.“...“* Anmerkung: Die Aussage, dass für die Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen ist unzutreffend. Begründung: Für die Feststellung der momentan erzeugten Energiemenge durch WEA ist es unbedeutend, ob sich diese innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befinden. Auch für WEA außerhalb ausgewiesener VREG gilt, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom den gleichen EEG-Vergütungsanspruch genießt, wie das bei WEA innerhalb ausgewiesener VREG der Fall ist. Des Weiteren gilt für diese Anlagen baurechtlicher Bestandsschutz. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Energiebeträge, die von WEA außerhalb von VREG erzeugt werden, auch zukünftig in das Stromnetz eingespeist werden. Somit ist es folgerichtig, die erzeugte Gesamtenergiemenge aller WEA als Grundlage zur Ermittlung des Ausbaubedarfes heranzuziehen. **Wir erwarten daher, dass alle WEA der Planungsregion in die Bedarfskalkulation zum Kapazitätszubau zu installierender WEA einbezogen werden, unabhängig ob sich deren Standort innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befindet.**	nicht folgen	Um einen genehmigungsfähigen Plan zu erreichen, ist der Planungsverband angehalten, die benannten Bestimmungen bei der Prognoseberechnung anzuwenden. Im Übrigen sind die Windenergieanlagen, die außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete noch bestehen, alle im Zeitraum 1995 bis 2004 errichtet worden (außer eine Anlage in Lübau aus 2007) und sind somit Anlagen, die einerseits nur relativ geringe Erträge bringen und andererseits voraussichtlich gerade nicht im gesamten Geltungszeitraum des Regionalplans Strom erzeugen werden, da die durchschnittliche Laufzeit dieser Anlagen aus der ersten Generation etwa 20 bis 25 Jahre beträgt und der zwanzigjährigen EEG-Vergütungszeitraum ausläuft. Anmerkung: Der Bestandsschutz bezieht sich auf die bestehende Anlage. Eine Neuerrichtung auf demselben Standort schließt der Bestandschutz nicht ein.
1606-02	Bürgerinitiative "Rennersdorfer Gegenwind"	Zitat: *„...In dem durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellten „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) wird klargestellt, dass der Mindestenergieertrag ausschließlich durch Windenergieanlagen in den VREG Windenergienutzung zu erfüllen ist, da eine Errichtung außerhalb der VREG unzulässig ist. „Die Leistung von Anlagen, welche außerhalb dieser VREG stehen und damit unter Bestandsschutz fallen, kann daher zur Zielerreichung nicht herangezogen werden.“...“* Anmerkung: Auch an dieser Stelle verweisen wir auf die diesbezüglichen Anmerkungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf in gleicher Angelegenheit. ergänzend: Die Argumentation der Sächsischen Staatsregierung bzgl. der Ertragsprognose ist	nicht folgen	Um einen genehmigungsfähigen Plan zu erreichen, ist der Planungsverband angehalten, die benannten Bestimmungen bei der Prognoseberechnung anzuwenden. Im gesamten Geltungszeitraum des Regionalplans kann die Erreichung des Mindestenergieertrags nur durch Windenergieanlagen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Flächen in Form der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung gesichert werden. Für eine juristische Prüfung dieser Rechtsauffassung sieht der Planungsverband keinen Anlass. Im Übrigen sind die Windenergieanlagen, die außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete noch bestehen, alle im Zeitraum 1995 bis 2004 errichtet worden (außer eine Anlage in Lübau aus 2007) und sind somit Anlagen, die einerseits nur relativ geringe Erträge bringen und andererseits gerade nicht im gesamten Geltungszeitraum des Regionalplans Strom erzeugen werden, da

		nicht schlüssig. Begründung: Als Zeithorizont für die Gültigkeit der aktuellen Fortschreibung wird im Entwurf das Jahr 2022 benannt. Gleichzeitig genießen sämtliche bisher in der Planungsregion errichteten WEA einen gesetzlich garantierten Vergütungsanspruch für erzeugte Strommengen über einen Zeitraum von 20 Jahren. D.h., dass zumindest all jene Anlagen außerhalb ausgewiesener VREG- Wind in die Ertragsprognose einzubeziehen sind, welche ab dem Jahr 2002 i.B. genommen wurden. Denn deren garantierte Einspeisevergütung endet erst im Jahr 2022 und somit nicht innerhalb des zu Grunde gelegten Gültigkeitszeitraumes der aktuellen Fortschreibung. Dass in dieser Zeit an gleicher Stelle keine neuen WEA errichtet werden können ist hierbei ohne Belang, da der Plangeber ausdrücklich nicht für die tatsächliche Erzeugung, rein rechnerisch ermittelter Strommengen verantwortlich ist. Denn auch WEA innerhalb ausgewiesener VREG könnten jederzeit ihren Betrieb einstellen, ohne dass garantiert werden kann, dass an gleicher Stelle erneut eine WEA errichtet wird. Der vom SMWA herausgestellte Bestandsschutz von WEA außerhalb der VREG-Wind unterstreicht zudem ausdrücklich, dass deren Weiterbetrieb rechtlich gesichert ist! Auch sind uns bisher in der gesamten Planungsregion keine WEA bekannt, welche vorzeitig, also vor Ablauf des zwanzigjährigen EEG-Vergütungszeitraums außer Betrieb genommen wurden. Dies geschah nur in Zusammenhang mit Neuerrichtungen im Zuge von Repoweringmaßnahmen. Was außerhalb ausgewiesener VREG jedoch ohnehin ausgeschlossen ist. Hier bitten wir die Regionalplanung, die vorab beschriebene Rechtsauffassung juristisch prüfen zu lassen.		die durchschnittliche Laufzeit dieser Anlagen aus der ersten Generation etwa 20 bis 25 Jahre beträgt und der zwanzigjährigen EEG-Vergütungszeitraum ausläuft.
2014-05	1012637	Für die Prüfung der Erfüllung der Ziele der Windenergienutzung im Freistaat Sachsen wurde vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge eine Prognoserechnung vorgenommen. Für diese Prognoserechnung wurden ausschließlich Referenzanlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m verwendet. Nach aktuellem Stand der Technik in Verbindung mit den Vorgaben des EEG 2017 wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr mit Windenergieanlagen geplant, die eine Gesamthöhe von unter 200 m aufweisen. Daher befürworten wir eine Prognoseberechnung die auch den tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis entspricht, um zu vermeiden, dass im Regionalplan Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden, die eine Höhenbeschränkung haben (5 H -Regelung!) und so aus wirtschaftlichen Gründen nicht bebaut werden können (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.156-157).	nicht folgen	Bei der Prognoserechnung wurden **nicht** ausschließlich Referenzanlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m verwendet. Gemäß den Angaben in Anlage 5 wirkte sich bei der Prognoserechnung der Plansatz zur Höhenbeschränkung Z 5.1.1 nur auf insgesamt 16 Windenergieanlagen (9 x 150 m Gesamthöhe und 7 x 175 m Gesamthöhe) in 7 Vorrang- und Eignungsgebieten aus. Darüber hinaus wurden 19 Referenzanlagen mit 200 m Gesamthöhe veranschlagt. Die weiteren 49 bei der Prognoserechnung verwendeten Anlagentypen entsprechen den modernen Bestandsanlagen bzw. den genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Wie bereits in der Planbegründung dargestellt, wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung

				der Ertragsprognosen zu betrachten. Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie 5 Referenzanlagentypen mit Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m. Der Planungsverband hat sich bereits in Kenntnis der weiteren technischen Entwicklung sowie der Erfahrungen aus den bisher gelaufenen EEG-Ausschreibungsrunden dazu entschlossen, die Referenzanlagentypen unter 150 m Gesamthöhe bei seiner Prognoserechnung nicht in Anspruch zu nehmen.
2170-02	1012634	Windenergieanlagen mit Gesamthöhen unter 200 m können unter heutigen Bedingungen am Markt nicht mehr bestehen. Höhenbegrenzte WEA können folglich nicht in die Prognoseberechnungen einbezogen werden.	nicht folgen	Gemäß den Angaben in Anlage 5 wirkte sich bei der Prognoserechnung der Plansatz zur Höhenbeschränkung Z 5.1.1 nur auf insgesamt 16 Windenergieanlagen (9 x 150 m Gesamthöhe und 7 x 175 m Gesamthöhe) in acht Vorrang- und Eignungs-gebieten aus. Darüber hinaus wurden 19 Referenzanlagen mit 200 m Gesamthöhe veranschlagt. Die weiteren 49 bei der Prognoserechnung verwendeten Anlagentypen entsprechen den modernen Bestandsanlagen bzw. genehmigten Windenergie-anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung. Im Übrigen verfügen die vom Plansatz zur Höhenbeschränkung Z 5.1.1 betroffenen acht Vorrang- und Eignungsgebieten alle über ein hohes Windpotenzial gemäß Windpotenzialstudie Sachsen. Wie bereits in der Planbegründung dargestellt, wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen zu betrachten. Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie 5 Referenzanlagentypen mit Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m. Der Planungsverband hat sich bereits in Kenntnis der weiteren technischen Entwicklung sowie der Erfahrungen aus den bisher gelaufenen EEG-Ausschreibungsrunden dazu entschlossen, die Referenzanlagentypen unter 150 m Gesamthöhe bei seiner Prognoserechnung nicht in Anspruch zu nehmen.
2189-03	1012828	Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen soll in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ein Jahresenergieertrag aus Windenergie von 410 GWh/a bis zum Jahr 2022 erreicht werden. Aus unserer Sicht ist es fachlich falsch, in die Berechnung des Mindestenergieertrages Wind-energieanlagen (WEA) einzurechnen, die zwar genehmigt aber nicht gebaut sind bzw. sich noch im Genehmigungsverfahren befinden. Viele verschiedene Faktoren können dazu führen, dass genehmigte WEA nicht oder mit anderen technischen Konfigurationen betrieben werden bzw. im Genehmigungsverfahren befindliche	teilweise folgen	In allen sächsischen Planungsregionen wird eine einheitliche Berechnungsweise zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung angewendet; sie richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der

		WEA nicht genehmigt werden. Insbesondere vor dem Aspekt der Ausschreibungen im Bereich Windenergie ist nicht voraussagbar, welche der genehmigten Anlagen auch tatsächlich einen Zuschlag durch die Bundesnetzagentur erhalten und letztendlich zur Umsetzung und Errichtung kommen. Aus unserer Sicht sind daher nur WEA in die Berechnung einzubeziehen, die tatsächlich in Betrieb sind (sich ggf. in der Errichtung befinden) und somit auch nachweislich einen Energieertrag erzielen.		Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge basiert auf einem Vergleichsverfahren von Referenzerträgen und tatsächlichen Erträgen. Dazu ist für jeden Standort anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage eine Hochrechnung vorzunehmen. Neben dem Windkraftanlagenbestand, welcher nicht für ein Repowering vorgesehen ist, sollen dazu insbesondere die Daten der im Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. der bekannten konkret beabsichtigten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete der Prognoserechnung zugrunde gelegt werden. Die definierten Referenzanlagen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo keine konkreten Werte vorliegen, indem Windenergie-anlagen bereits errichtet, in Planung oder im Zulassungsverfahren befindlich sind. Dennoch werden bei der Prognoserechnung die geplanten Anlagen nicht mehr berücksichtigt werden. Falls es die Abstände untereinander zulassen, werden dafür Referenzanlagen eingesetzt werden.
2198-07	1001548	Diesbezüglich bezweifeln wir, dass mit den von der Regionalplanung vorgesehenen 15 VREG Windenergienutzung 140 % des regionalen Mindest-energieertrages, wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, erreicht werden kann. Das ermittelte Flächenpotenzial in Form der ausgewiesen VREG steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Umsetzbarkeit. Hierzu verweisen wir auf die Dokumentation „Potenzial der Windenergie an Land“ des Umweltbundesamtes vom Juni 2013[6] sowie nachfolgende, daraus entnommene Grafik "Potential der Windenergie an Land" (von Seite 9). Dies bedeutet, dass von Seiten der Regionalplanung nicht auf das theoretische Potenzial abgestellt werden darf, wie geschehen, sondern entsprechende „Reserveflächen“ zur Bestimmung des Mindestenergieertrages vorgehalten werden müssen. Nicht transparent dargestellt ist, wie in den Steckbriefen der VREG der Wert für den durchschnittlichen Abzug bei den Ertragsprognosen wegen der Abschaltung bzgl. Fledermausgefährdung bestimmt worden ist. Das Vorgehen der Regionalen Planungsgemeinschaft moderne Bestands-WEA ab Baujahr 2006 im Randbereich der VREG in die Berechnungen mit einzubeziehen, sehen wir ebenfalls skeptisch. Hier wird der Grundsatz der Regionalplanung ad absurdum geführt, ein gesamträumliches Konzept für die gesamte Planungsregion zu erarbeiten, wenn dann in Ausnahmefällen weiche Kriterien in bestimmten Konstellationen als Restriktionskriterien Verwendung finden. ----- [6] www.umweltbundesamt.de/publikationen/potential-windenergie-an-land	nicht folgen	Der Planungsverband hat mitnichten auf das theoretische Windpotenzial, also das theoretisch physikalisch nutzbare Windenergieangebot, abgestellt. Durch die Anwendung eines schlüssigen Planungskonzepts in Form der Ermittlung und Beachtung der harten und weichen Tabuzonen, einer anschließenden Einzelfallprüfung hinsichtlich Artenschutz, Landschaftsbild und weiterer raumordnerischer Aspekte wurde das theoretisch vorhandene Potenzial stark eingeschränkt, so dass die festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung einem realistischen Potenzial bereits sehr nahe kommen. Der von den Planungsverbänden geforderte Mindestenergieertrag bezieht sich auf die von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung prognostizierte Energiemenge. Bei Aufstellung des landesplanerischen Windziels hat die Staatsregierung berücksichtigt, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der von den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung betroffenen Flurstücke in der Entscheidung der Grundstückseigentümer verbleibt. Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann. Das geforderte gesamträumliche Konzept ist gewährleistet, wenn die angenommene Ausnahme für eine bestimmte Fallkonstellation flächendeckend für alle in der Region vorkommenden gleichartigen

				Fällen zur Anwendung kommt. Fledermausabschaltung: Bei der Berechnung der Ertragsabschläge für einen „fledermausfreundlichen“ Betriebsalgorithmus wurde nach gegenwärtigem Kenntnisstand ein Abschalten der Windenergie-anlagen im Zeitraum April bis September, jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis 4:00 Uhr morgens zu Grunde gelegt. Ausgehend vom prognostizierten Ertrag wurden des Weiteren die Volllaststunden sowie die durchschnittlichen monatlichen Windgeschwindigkeiten am jeweiligen Standort ermittelt. Unter Zugrundelegung der o. g. Eckdaten beträgt der Ertragsausfall nach eigenen Berechnungen etwa 0,35 GWh pro Windenergieanlage. Das dürfte eine maximale Angabe sein, da die pauschale Berechnung davon ausgeht, dass Untersuchungen auf der nachfolgenden Ebene die Gefährdung der benannten Fledermaus-arten durch Windenergieanlagen in allen benannten Vorrang- und Eignungsgebieten bestätigen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Ertragsausfall noch verringern wird, da in dieser Berechnung kein artspezifisches Jagd- und Zugverhalten eingegangen ist, welches die nächtliche Abschaltdauer und die Abschaltzeiten noch verkürzen könnte. Des Weiteren können im Zeitraum Juli bis September auch Witterungsbedingungen bestehen, zu denen keine Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden (Nachttemperaturen < 9°C, Windgeschwindigkeiten > 6.5 m/s, Starkregen, Nebel). Unter diesen Bedingungen ist ein Abschalten der Anlagen unnötig. Da es sich bei den kritischen Monaten um die im Jahresverlauf windschwachen Monate handelt, ist der Ertragsausfall auch relativ gering.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung - Tabuzonen

Inhalt

Allgemeines zu den Tabuzonen ..... Seite 78
Allgemeines zu den harten Tabuzonen (TH) ..... Seite 85
TH 01 SPA-Gebiete ..... Seite 87
TH 02 Nationalpark ..... Seite 87
TH 04 Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot für hohe Anlagen ..... Seite 88
TH 05 Naturdenkmal ..... Seite 90
TH 07 gesetzlich geschütztes Biotop ..... Seite 91
TH 08 50 m Abstand zu Uferbereich Elbe ..... Seite 91
TH 12a 800 m - Abstand zu reines Wohngebiet, Kur und Klinik ..... Seite 92
TH 13 Trinkwasserschutzgebiet Zone I ..... Seite 94
TH 14 Trinkwasserfernleitung ..... Seite 94
TH 16 Eisenbahn ..... Seite 94
TH 17 Hochspannungsfreileitung ..... Seite 95
TH 18 Ferngasleitung ..... Seite 96
TH 19 Flugplatz ..... Seite 96
Allgemeines zu den weichen Tabuzonen (TW) ..... Seite 97
TW 01 FFH-Gebiet ..... Seite 100
TW 02 Landschaftsschutzgebiet ..... Seite 101
TW 03 Trinkwasserschutzgebiet Zone II ..... Seite 103
TW 05a Wald mit ausgewählten bes. Waldfunktionen ..... Seite 104
TW 05b übriger Wald ..... Seite 106
TW 06 VRG KLS Landschaftsprägende Erhebung ..... Seite 108
TW 07 VRG KLS Kleinkuppenlandschaft ..... Seite 109
TW 08 VRG KLS Sichtbereich Kulturdenkmal ..... Seite 109
TW 10a 1.200 m Abstand zu reinem Wohngebiet, Kur und Klinik ..... Seite 110
TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich, Kleingarten ..... Seite 113
TW 11 Rohstoffabbau ..... Seite 113
TW 14 Straßen ..... Seite 114
TW 15 100 m beidseitig öffentliche Eisenbahn ..... Seite 115
TW 16 Hochspannungsfreileitung, Umspannwerk ..... Seite 117
TW 17 Ferngasleitung, Gasversorgungsanlage ..... Seite 117
TW 18 5 km Abstand zu Radaranlage des DWD ..... Seite 118
TW 19 Bauschutzbereich Flughafen DD, Höhenbeschränkungsbereich Landeplätze Seite 118
TW 20 3 km Abstand zu Radaranlage der Flugsicherung ..... Seite 119
TW 21 3 km Abstand zu seismologischer Messstation Berggießhübel ..... Seite 119

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Allgemeines zu den Tabuzonen				
0109-08	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die Hinweise des SMWA zum Vorentwurf wurden jedoch nur zum Teil berücksichtigt. SMWA hatte sich zu den Tabuzonen wie folgt geäußert: Aus Bauschutzgründen wird um folgende Änderungen gebeten: 1. Bei den harten und weichen Tabuzonen sollte zwischen dem Verkehrsflughafen Dresden mit einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und den Landeplätzen/Segelfluggeländen unterschieden werden. 2. Um Konflikte mit dem Luftverkehr von vornherein auszuschließen, sollte beim Flughafen Dresden als harte Tabuzone (TH 19) der Bereich mit einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt ausgewiesen werden. Als Rechtsgrundlage sollten mindestens § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Ziff. 1 a) und 2 a) LuftVG angegeben werden. Dies scheint geboten, da in diesem Bereich nur Bauwerke bis zu 25 m Höhe über dem Flughafenbezugspunkt als unbedenklich für den Luftverkehr gelten und Windkraftanlagen i. d. R. höher sind. In jedem Fall ist vor der Genehmigung einer Windkraftanlage in diesem Bereich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Zudem muss die Deutsche Flugsicherung als Gutachter in jedem Einzelfall anhand der konkreten Standort-Koordinaten die Zulässigkeit prüfen und ggf. Ablehnungen/Einschränkungen erteilten, um Instrumenten-An- und -abflugverfahren zu schützen.• Bei den Verkehrslandeplätzen sind, wie in TH 19 bereits angegeben, die Start- und Landeflächen als harte Tabuzonen auszuweisen. 3. Für die weichen Tabuzonen sind der gesamte Bauschutzbereich des Flughafens Dresden gemäß § 12 LuftVG und die beschränkten Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze gemäß § 17 LuftVG bzw. die von der oberen Luftfahrtbehörde (LDS) definierten Bereiche der übrigen Flugplätze maßgeblich. Auch hier ist in jedem Fall vor der Genehmigung einer Windkraftanlage die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Die angeführten „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 3. Dezember 2012 sind für den Flughafen Dresden nicht einschlägig. Sie gelten nur für die Landeplätze/Segelfluggelände, an denen Sichtflugbetrieb stattfindet. Für den Flughafen Dresden ist ausschließlich § 12 LuftVG maßgeblich. Im Protokoll der Anhörung zum Vorentwurf fehlt diese Passage der Stellungnahme des SMWA. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum die Empfehlungen des SMWA, die weiterhin aufrechterhalten werden, nicht vollständig berücksichtigt wurden. Im Protokoll der Anhörung zum Vorentwurf fehlen diese Passagen der Stellungnahme des SMWA. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum die Empfehlungen des SMWA, die weiterhin aufrechterhalten werden, nicht vollständig berücksichtigt wurden.	Kenntnis-nahme	Die benannten Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf sind in das Beteiligungsprotokoll aufgenommen und wie folgt abgewogen worden: zu 1. STN-ID 1001319 teilweise folgen Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG ist der Begriff Flugplätze ein Oberbegriff für Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände. Demzufolge sind auch die Start- und Landeflächen der Verkehrslandeplätze bereits als harte Tabuzone im Vorentwurf enthalten. Es wird zur Klarstellung der Begriff "Flugplätze" mit einem Klammerausdruck erläutert. Bei den weichen Tabuzonen wird bereits im Vorentwurf zwischen dem Verkehrsflughafen Dresden mit einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG (TW 17a) und den Landeplätzen/Segelfluggeländen (TW 17b) unterschieden. zu 2. STN-ID 1001331 nicht folgen Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte harte und weiche Tabuzonen zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. § 12 LuftVG beinhaltet eine zwingende Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörden bei hohen baulichen Anlagen, aber kein absolutes fachgesetzliches Bauverbot. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden; sie sind einer Abwägung durch den Planungsverband zugänglich. Im Vorentwurf ist unter TH 19 deswegen auch bereits der Hinweis auf TW 17a Bauschutzbereich Flughafen Dresden enthalten. zu 3. STN-ID 1001333 Kenntnisnahme Die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen) ist als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt. Die DFS wird auch im Anhörungsverfahren zum Planentwurf gem. § 6 Abs. 2 SächsLPlG beteiligt werden.
0716-02	Gemeinde Weinböhla	Feststellung: Zwischen den Siedlungsräumen von Weinböhla, Coswig, Meißen und Niederau, die im Zusammenhang mit der Sondierung von Windpotenzialflächen als „Harte Tabuzonen“ ausgewiesen sind, wurde eine Fläche, die dem Landschaftsraum	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren

		„Nassau“ angehört, lediglich als „Weiche Tabuzone“ klassifiziert. Anregung: Die zuvor beschriebene Fläche sollte ebenfalls als „Harte Tabuzone“ eingestuft werden. Begründung: Der Landschaftsraum „Nassau“ ist der wohl größte, zusammenhängende, unbebaute Freiraum einer ansonsten dicht bebauten Siedlungsachse im Elbtal zwischen Dresden und Meißen. Die Errichtung von Windkraftanlagen, auch wenn eine diesbezügliche Abwägung zu deren Gunsten dort als unwahrscheinlich anmutet, sollte von vornherein ausgeschlossen werden.		Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Für eine Klassifizierung der in Rede stehenden Fläche als harte Tabu-zone sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt; ein fachgesetzliches Bauverbot besteht nicht. Das wäre aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend notwendig. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden. Hinweis: Die weichen Tabuzonen im Gebiet Nassau werden vollständig durch das Landschaftsschutzgebiet, das Vorranggebiet Kulturlandschaft sichtexponierter Elbtalbereich sowie überwiegend durch den 1000 m Abstand zur Wohnbebauung und durch das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gebildet. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorrang-gebiete für andere Nutzungen als der Windenergie seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einem Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen.
0727-07	Stadt Riesa	Der Ortschaftsrat Jahnishausen hat sich in seiner Sitzung vom 22.01.2018 mit dem Entwurf des Regionalplanes befasst. Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung und den Ausweisungen der harten und weichen Tabuzonen erhebt der Ortschaftsrat Bedenken und beantragt eine Änderung der Tabuzonen. Hier der genaue Wortlaut als Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Ortschaftsrates: Der Ortschaftrat Jahnishausen beantragt die Korrektur der Ausweisung von zwei weichen Tabuzonen. In der Region Jahnishausen, Böhlen, Gostewitz bis zur B 6, inmitten bereits ausgewiesener harter Tabuzonen, werden zwei Flächen als weiche Tabuzonen ausgewiesen. Dagegen werden folgende Bedenken/Einwände benannt: Innerhalb der genannten Tabuzonen befinden sich Brutgebiete zahlreicher Vogelarten (z.B. des Rot- und Schwarzmilan). Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe ein ausgewiesenes Biotop als Streuobstwiese, gesetzlich anerkannt nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetz sowie ein ausgewiesenes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und ein ausgewiesenes Naturdenkmal. Als Belege für die Einwände und zur besseren Verständlichkeit werden Fotos und ergänzendes Kartenmaterial dem Einspruch beigefügt.	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Demnach stellen die weichen Tabuzonen keine Gebiete dar, für die fachgesetzlich ein Bauverbot besteht. Das wäre aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend notwendig. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche

		Mit der Ausweitung der harten Tabuzonen wird das Gebiet ganzheitlich im Interesse des SPA-Gebietes, des Naturschutzgebietes und f.f. bewertet und als solches langfristig für den Erhalt von Flora und Fauna geschützt. Der Ortschaftsrat Jahnishausen beantragt diese Umwandlung von weichen in harte Tabuzonen im Auftrag von Bewohnern der Gemeinden Jahnishausen, Böhlen und Gostewitz. Als Belege für die Einwände und zur besseren Verständlichkeit werden Fotos und ergänzendes Kartenmaterial dem Vorgang beigefügt.		Tabuzonen bestimmt werden. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einem Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen. Hinweis: Im benannten Raum Jahnishausen, Böhlen, Gostewitz bis zur B 6 sind SPA (FFH), NSG und gesetzlich geschützte Biotope bereits in den harten Tabuzonen enthalten. Die aus dem Artenschutzgutachten bekannten Brutreviere befinden sich im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, welches als weiche Tabuzone in die Planungskonzeption aufgenommen worden ist.
0750-01	Ortschaftsrat Riesa / Jahnishausen	Anliegen: - Einwände gegen den Entwurf - Korrektur der Ausweisung von weichen Tabuzonen in der Region Jahnishausen — Böhlen bis zur B6 — Umwandlung in harte Tabuzonen Beteiligte und Beauftragt: Bewohner der Gemeinde Jahnishausen, Böhlen, Gostewitz — beauftragt für die Verfassung der Einwände wird der Ortschaftsrat Jahnishausen Begründung: Im o.g. Entwurf werden im Kapitel 5.1.1 die Ergebnisse der Abwägung zur Einordnung von Flächen dargestellt. In der Anlage 2, (Karte Nr. 15) werden in der Region Jahnishausen, Böhlen, Gostewitz inmitten der bereits ausgewiesenen harten Tabuzonen, 2 Flächen als weiche Tabuzonen ausgewiesen. Dagegen werden folgende Bedenken / Einwände benannt: Innerhalb der weichen Tabuzonen befinden sich Brutgebiete zahlreicher Vogelarten. U. A. des Rot- und Schwarzmilan, z.B.: • Brutgebiet des roten Milan (benannt in Anlage 3 Bild 3.3) • Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe ein ausgewiesenes Biotop als Streuobstwiese, gesetzlich anerkannt nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetz sowie • Ein ausgewiesenes Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) — siehe Anlage 3 Bild 3.1 • Ein ausgewiesenes Naturdenkmal (benannt in Anlage 3 Bild 3.2) Unter Beachtung der Kriterien für die Festlegung harter Tabuzonen beantragen wir im Auftrag der Beteiligten die Anpassung der harten Tabuzonen auf die in der benannten Region 2 benannten weichen Tabuzonen. Mit der Ausweitung der harten Tabuzonen wird das Gebiet ganzheitlich im Interesse des SPA Gebietes, des Naturschutzgebietes und f. f. bewertet und als solches langfristig für den Erhalt von Flora und Fauna geschützt. Diese Einwände unserer Bewohner wurden in Ortschaftsratssitzungen und Gesprächen mit Bürgern aufgenommen. Als Belege für die Einwände und zur besseren Verständlichkeit werden Fotos und ergänzendes Kartenmaterial dem Vorgang beigefügt.	nicht folgen	Die angesprochenen zwei Gebiete der weichen Tabuzonen im Bereich Jahnishausen liegen außerhalb des FFH-Gebietes Jahnatal. Die Streuobstwiesen sind bereits Bestandteil der harten Tabuzone TH07. Das Naturdenkmal Stieleiche in den Heidebirken sowie die benannten avifaunistischen Bereiche sind Bestandteil des hier festgelegten Vorranggebietes Arten und Biotopschutz; dieses fungiert als weiche Tabuzone TW04 und kann gemäß Rechtsprechung auch nicht als harte Tabuzone bestimmt werden; harte Tabuzonen stellen Bereiche dar, die aus tatsächlichen (z. B. Bebauung) oder rechtlichen (z. B. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht) Gründen der Windenergienutzung entzogen sind. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einem Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen.

1105-13	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Hinsichtlich unserer Anmerkungen aus der vorherigen Stellungnahme zum Planentwurf sehen wir unsere Bedenken bei der Festlegung von Tabuzonen am wenigsten berücksichtigt. Wir halten an folgenden Vorgaben des Regionalplanes bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung fest: • NATURA 2000-Gebiete sollten grundsätzlich zu harten Tabuzonen erklärt werden • FFH-Gebiete aus der Liste der harten Tabuzonen zu streichen und den weichen Tabuzonen mit Bedingungen zuzurechnen, lehnen wir ab	nicht folgen	**Im Anhang II** der FFH-Richtlinie sind *"Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"* aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber **nicht** im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor; es kann also diesbezüglich dann auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele - als Voraussetzung für die Einordnung als harte Tabuzone - kommen. Auch die Aufnahme als weiche Tabuzone muss im Kontext mit der Windenergienutzung stehen. Wenn keine planungsrelevanten Fledermausarten im FFH-Gebiet nachgewiesen sind, kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes durch den Betrieb von Windenergieanlagen kommen. Hinweis: Weiterhin erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 9 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen der im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten. Ebenso erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 10 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in NSG-Verordnungen sowie in Artdatenbank LfULG.
1106-06	NABU LV Sachsen e. V.	Die vorliegenden Unterlagen weisen SPA-Gebiete bei Vorkommen bestimmter Arten als harte Tabuzonen aus mit dem Fazit „Im Ergebnis erfüllen in der Planungsregion alle SPA-Gebiete die Kriterien für eine harte Tabuzone." Da liegt es auf der Hand, die SPA-Gebiete pauschal als harte Tabuzonen auszuweisen. Ebenso sind FFH-Gebiete als harte Tabuzonen auszuweisen. Die Aussage im Umweltbericht S. 123 *Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH Gebietes kommen* ist so nicht richtig und steht im Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichtes Anhang 4b. Fledermausarten des Anhanges II der FFH- Richtlinie sind: • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini) • Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum) • Großes Mausohr (Myotis myotis)	nicht folgen	Gemäß den rechtlichen Anforderungen an eine Konzentrationsplanung muss der Plangeber nicht nur darüber Auskunft geben, von welchen Erwägungen die positive Standortfestlegung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von privilegierten Windenergieanlagen freizuhalten. Daher werden die Darlegungen zur harten Tabuzone TH 01 (SPA-Gebiete) aufrechterhalten. Die aufgeführten Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini), Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Teichfledermaus (Myotis dasycneme) und Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) sind zwar im Anhang II der FFH-Richtlinie "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen" aufgelistet, sie sind aber nach gegenwärtigem Wissensstand keine planungsrelevanten - also windkraftsensible - Arten. Da es daher nicht zu erheblichen

		• Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) Teichfledermaus (Myotis dasycneme) Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) (Quelle http://www.ffh-gebiete.de/arten-steckbriefe/) Hier einige Beispiele zur Erwähnung der Fledermausarten in den jeweiligen Erhaltungszielen "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" Im Gebiet sind 8 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, darunter • 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis) • 1303 Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) • 1308 Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) "Seußlitzer Gründe" Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet darunter • 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis) 037E 4947-301 "Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz" Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, darunter • 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis) 1714846-301"Triebischtäler" Im Gebiet sind 10 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtl!nie gemeldet, darunter • 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis) • 1308 Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)		Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der FFH-Gebiete kommen kann, werden die strengen Kriterien (tatsächliche oder rechtliche Gründe) für die Einstufung der FFH-Gebiete als harte Tabuzone nicht erfüllt. Hinweis: Weiterhin erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 9 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen der im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten. Ebenso erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 10 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in NSG-Verordnungen sowie in Artdatenbank LfULG.
1106-07	NABU LV Sachsen e. V.	Ferner ist zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit regional bedeutsame Vogelflugkorridore als Tabuzonen ausgewiesen werden sollten. So ist belegt, dass Repowering negative Einflüsse auf Gänsearten hat. Dies verlangt zumindest Höhenrestriktionen, wenn bedeutsame Flugkorridore betroffen sind. (Quelle: Auswirkung des Repowering Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse; Michael Otto-Institut im NABU Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein).	Kenntnis-nahme	In Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden wurde die Karte 6 des Regionalplans 2009 (Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten) überarbeitet und diente u. a. als Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (die als weiche Tabuzone TW 04 fungieren) sowie für die Beurteilung der ermittelten Windpotenzialflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Schritt 11 der in der Begründung dargestellten Methodik.
1106-08	NABU LV Sachsen e. V.	Ebenso sollten für Fledermaus- und Vogelarten mit besonderem Prüfbedarf (wie Rotmilan, Weißstorch, Uhu und weitere Arten) die Lebensstätten erfasst und nach Prüfung als harte Tabuzonen ausgewiesen werden. Dies trägt auch zur Planungssicherheit bei und spart spätere Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten.	nicht folgen	Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können sowie erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen können.

				Im vorliegenden Gutachtens wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzial-flächen faunistische Erfassungen vor. Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare arten-schutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutz-rechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutz-rechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regional-planerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutz-rechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutz-rechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen und können besonders schutzwürdige Lebensstätten nicht von vornherein als harte Tabuzone fungieren. Weitere Artenschutzbelange werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene geprüft werden.
2189-04	1012828	Nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien werden 99,60 % der Regionsfläche überdeckt verbleiben 0,4 % der Fläche für Vorrang- und Eignungs-gebiete. Die Frage, ob der Windenergie somit substantiell Raum geschaffen wurde, kann nicht pauschal beantwortet werden, aber es ist davon auszugehen, dass ein solch restriktives Konzept bereits aus Mangel an Substanz an der Genehmigung scheitern würde. Aus diesem Grund fordern wir die Überprüfung und Anpassung der harten sowie der weichen Tabukriterien, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Im Vergleich zur angrenzenden Planungsregion Chemnitz, in der nach Anwendung der harten und weichen Kriterien ein Suchraum von 1% der Planungsregion verbleibt, wird deutlich, dass nach Anwendung der harten und weichen Kriterien nicht ausreichend Suchräume in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehen.	nicht folgen	Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages, wie er in Z 5.1.3 des Landesentwicklungs-planes gefordert wird, ein Indiz dafür ist, dass für die Windenergie-nutzung substanziell Raum geschaffen ist. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Diesbezüglich äußerte sich auch das Sächsische Wirtschaftsministerium im Rahmen dieser Anhörung wie folgt: „Vor dem Hintergrund der Ziele der Sächsischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Orientierung an den Zielen

				der Bunderegierung voranzutreiben, zeugt angesichts der Ausrichtung des Planes auf einen Zeithorizont von etwa zehn Jahren die Ausweisung von Flächen über den geforderten Mindest-energieertrag hinaus von einer vorausschauenden Planung.“.
2244-01 und 30 Weitere	1013482	***31 identische Stellungnahmen: 2244-01 bis 2274-01*** **Widerspruch** Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Regionalplanentwurf des Planungs-verbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge möchten wir folgende Einwände zum Thema Windenergienutzung äußern: Der Karte 15 entnehmen wir, dass das Gebiet zwischen den Orten Heynitz, Wuhsen, Krögis, Luga und Miltitz im Landkreis Meißen als sogenannte „weiche Tabuzone“ eingeordnet wird. Weiche Tabuzonen definieren Sie im Text zum Regionalplan (5. 144) wie folgt: *„Weiche Tabuzonen (7W) Die weichen Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergie-anlagen aufgestellt werden sollen. Sie sind einer Abwägung zugänglich.“* Wir schließen daraus, dass der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet zwar theoretisch nicht erfolgen soll, aber durchaus möglich ist, wenn der Planträger, also der Regionale Planungsverband, aus im Moment noch nicht absehbaren Gründen etwas anderes erwägt bzw. beschließt. Wir sind jedoch in keinem Fall mit einer Errichtung von Windenergieanlagen zwischen den Orten Heynitz, Krögis, Wuhsen, Luga und Miltitz einverstanden und möchten Ihnen daher vorsorglich unseren Widerspruch mit folgender Begründung zur Kenntnis geben: • Windenergieanlagen, die im Gebiet zwischen Heynitz, Wuhsen, Krögis, L.uga und Miltitz errichtet würden, hätten zum Teil einen Abstand zur Wohnbebauung von ca. 700 m, was zu einer Beeinträchtigung der Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall führen würde. • In diesem Gebiet werden jährlich schützenswerte Vogelarten festgestellt, u. a. Habicht, Sperber, Kolkraben, Roter Milan, Uhu, Eulen, Käuzchen, Rohrweihen, Feldlerchen und Waldschnepfen. Außerdem leben hier durch das nahe Kalkbergwerk Miltitz zahlreiche Fledermäuse, die abendlich im Bereich der Lindenhöhe gesichtet werden. Wir beantragen deshalb, diesen schützenswerten Bereich als **harte Tabuzone** einzuordnen, um jede etwaige Abwägung zur Errichtung von Windenergieanlagen abzuwenden. Wir weisen darauf hin, dass wir im Falle einer Errichtung von Wind-energieanlagen Rechtsmittel einlegen werden.	nicht folgen	Die weichen Tabuzonen im Gebiet zwischen den Orten Heynitz, Wuhsen, Krögis, Luga und Miltitz werden überwiegend durch den 1000 m (TW 10b) bzw. 750 (TW 10d) m Abstand zur Wohnbebauung sowie durch das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gebildet. Der Wohnabstand der weichen Tabuzone 10 stellt einen Vorsorgeabstand dar. Als harte Tabuzone kann nur der fachrechtlich mindestens notwendige Abstand herangezogen werden. Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Demnach stellen die weichen Tabuzonen keine Gebiete dar, für die fachgesetzlich ein Bauverbot besteht. Das wäre aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend notwendig, um ein Gebiet als harte Tabuzone einordnen zu können. Eigene regional-planerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einen Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen. Die artenschutzrechtlichen Belange, die über die in den harten und weichen Tabuzonen zu beachtenden Belange hinausgehen, werden gemäß dargestellter Methodik in der Planbegründung in einer Einzelfallprüfung der ermittelten Windpotenzialflächen durchgeführt. Da im angesprochenen Gebiet zwischen den Orten Heynitz, Wuhsen, Krögis, Luga und Miltitz keine Windpotenzialfläche ermittelt worden ist, ist diese Prüfung hier nicht notwendig.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen				
0105-21	Sächsisches Staatsministerium des Innern	In Bezug auf die Bestimmung der harten Tabukriterien wird auf die diesbezügliche Empfehlung des Staatsministeriums des Innern (E-Mail vom 7. September 2016) Bezug genommen.	Kenntnis-nahme	Die diesbezügliche Empfehlung des Staatsministeriums des Innern (E-Mail vom 7. September 2016) wurde bei der Bestimmung der harten Tabuzonen im Regionalplanentwurf beachtet. Dennoch wird aus Rechtssicherheitsgründen bezüglich der als harte Tabuzone empfohlenen Landschaftsschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete davon abgewichen, indem diese den weichen Tabuzonen zugeordnet werden. Bezüglich der weiterhin als harte Tabuzonen empfohlenen Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope werden diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht mehr als harte Tabuzonen verfolgt, sondern diese Belange werden in die naturschutzrechtliche Einzelfallprüfung eingestellt.
0108-80	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfbitte: Ergänzung einer Harten Tabuzone, soweit gesondert zu bezeichnen: TH 21: Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP 2013: Karte 7) bzw. des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans, wenn diese aus Habitatflächen oder Habitatentwicklungsflächen von Vogel- oder Fledermausarten abgeleitet worden sind. Begründung Landeszielartenliste: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm Geodaten: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/37279.htm	nicht folgen	Die Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sind bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz beachtet worden. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz fungieren bereits als weiche Tabuzone 04. Es existieren keine fachrechtlichen Verbotstatbestände, die eine Einordnung als harte Tabuzone rechtfertigen würden. Hinweis: Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorrang-gebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einen Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen.
0723-10	Stadt Meißen	Jedoch wird darum gebeten, die harten Tabuzonen an drei Standorten (siehe Anlage 4) zu erweitern. Bei zwei Standorten sind Vorbehaltsgebiete für den Bergbau betroffen. Es ist unverständlich wie Vorbehaltsgebiete für den Bergbau gleichzeitig denkbare Flächen für die Windenergienutzung darstellen können. In der Gemarkung Korbitz sind bereits aufgeforstete Flächen und Flächen, die noch aufgeforstet werden sollen, nicht als Waldflächen erfasst. Diese Aufforstungsflächen sind künftig auch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“.	nicht folgen	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die diesbezüglichen harten Tabuzonen. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden. Vorbehaltsgebiete (aus Ihrer Anlage 4 als Fläche zwischen Ockrilla und Naundörfel identifiziert) stellen raumordnerisch keine regional-planerische Letztentscheidung dar und werden demzufolge nicht als Tabuzonen aufgenommen. Ebenso sind Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten wie die Fläche RL26 (entspr. Anlage 4 der Stellungnahme) überlagerungsfähig mit Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung und stellen somit keine Tabuzone dar. Für Waldflächen an sich gibt es keinen rechtlichen Grund, diese pauschal als harte Tabuzone aufzunehmen. Flächen bei Korbitz sind als Vorranggebiete Waldmehrung vorgesehen. Dies ist aber keine harte Tabuzone. Für Waldflächen an sich gibt es keinen rechtlichen Grund, diese pauschal als harte Tabuzone aufzunehmen.

				Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz werden grundsätzlich anhand der in der Begründung zu Kapitel 4.2.2 dargestellten Kriterien festgelegt. Bezugsgrundlage dafür sind unter anderem die jährlich übermittelten Daten des Staatsbetriebes Sachsenforst (Walddatenbank und Waldfunktionenkartierung). In den derzeit vorliegenden Unterlagen sowie in den aktuellen amtlichen Luftbildern sind keine Aufforstungen in den in der Karte eingezeichneten Gebieten enthalten. Deshalb wird von einer Festlegung abgesehen.
1105-15	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Dass Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz in die weichen Tabuzonen aufgenommen wurden ist zu begrüßen, aus unserer Sicht jedoch sollten auch diese zu den harten Tabuzonen gehören.	nicht folgen	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die diesbezüglichen harten Tabuzonen. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden. Die Annahme, die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für andere Nutzungen als die Windenergie, seien als hartes Tabukriterium zu werten, beruht auf einen Zirkelschluss. Dem Planungsverband ist es verwehrt, durch die Ausweisung von derartigen Vorranggebieten selbst harte Tabuzonen zu schaffen.
1308-02	Bundesverband Windenergie	Der Begriff der „harten“ Tabuzone dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend ungeeignet sind. Die „harten“ Tabuzonen wurden dabei in dem Entwurf mit konkreten, gesetzlichen Normen als „tatsächliche/rechtliche Gründe“ versehen. Jedoch ist zum einen die Zuordnung der Gebiete bzw. Kriterien zu den „harten“ Tabuzonen jedenfalls teilweise unzutreffend. Zum anderen fehlen insgesamt die dokumentierten Begründungen der tatsächlichen und rechtlichen Rechtfertigungen. Der Zuordnung der genannten Gebiete und Kriterien zu den „harten“ Tabuzonen ermangelt es daran, dass keine erforderlichen konkreten Einzelfallprüfungen vorgenommen wurden. Zumindest sind diese ausweislich des Entwurfes bisher weder erfolgt, noch entsprechend dokumentiert.	Kenntnis-nahme	Die Abwägungen zu den ebenfalls in der Stellungnahme enthaltenen Einwänden des Stellungnehmers erfolgen zu den jeweiligen harten Tabuzonen.
1320-04	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) neu überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, sollten in die Tabellarische Auflistung der sogenannten Harten Tabuzonen mit aufgenommen werden. Im Sinne einer rechtsichern Planung ist es nach meiner Auffassung dringend geboten, die aktuellen Abstandsempfehlungen der LAG VSW in der Planung zu berücksichtigen. Auch in der aktuellen Rechtsprechung spiegelt sich diese Auffassung wieder. Bauanträge für WEA scheitern demnach immer öfters an der beabsichtigten Unterschreitung des Tabubereiches um Greifvogelhorste. Eine VREG-Ausweisung innerhalb dieser Tabuzonen, würde die Rechtssicherheit der Planung gefährden.	nicht folgen	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die harten Tabuzonen. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Empfehlungen können keinen tatsächlichen oder rechtlichen Ausschluss begründen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-

				empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 01				
1308-03	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von SPA-Gebieten Wie bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf ausgeführt wurde, ist der Abzug der unter Nr. TH 01 genannten SPA-Gebieten als sog. „harte“ Tabukriterium fehlerhaft, da sich auch im derzeitigen Entwurf keine Erläuterungen bzgl. des konkreten Schutzzwecks der einzelnen Gebiete und der konkreten und erheblichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung einer Windenergieanlage befinden.	folgen	Die Begründung zur harten Tabuzone TH01 wird Anlage 8 des Anhangs des Regionalplans wie folgt ergänzt: "Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die in den Erhaltungszielen der einzelnen SPA-Gebiete benannten, planungsrelevanten Vogelarten sowie ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Art bzw. der Einordnung als TOP 5 – Art kann der Anlage 8 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden." Die Begründung zur weichen Tabuzone TW01 wird wie folgt ergänzt: "Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Hinweis: Weiterhin erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 9 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen der im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten. Ebenso erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 10 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in NSG-Verordnungen sowie in Artdatenbank LfULG.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 02				
1308-04	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von Nationalparks und Naturschutzgebieten Die ebenfalls wie im Vorentwurf unter den Nr. TH 02 und TH 03 aufgeführten Nationalparks und Naturschutzgebiete als „harte“ Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuordnen, ist fehlerhaft. Der Planungsverband führt aus, dass die jeweiligen Rechtsverordnungen zu den	folgen	Bezüglich der NSG und des Nationalparks hat, ebenso wie bei den Natura-2000-Gebieten, eine Einzelfallprüfung stattgefunden. Die Dokumentation dazu wird in der Begründung zu den jeweiligen Tabuzonen mit Verweis auf die Anlage 8 des Anhangs des Regionalplans ergänzt werden.

		Nationalparks und Naturschutzgebieten absolute Verbote hinsichtlich der Errichtung von WEA enthalten und besondere Gründe für eine diesbezügliche Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG seien nicht erkennbar. Zudem habe das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24.02.2011 (OVG 2 A 2/09) entschieden und es wäre durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) bestätigt worden, dass Nationalparke und Naturschutzgebiete als harte Tabukriterien einzuordnen seien. Zwar hat das OVG Berlin-Brandenburg Nationalparks und Naturschutzgebiete zunächst als harte Tabukriterien eingeordnet, jedoch wurde diese Einordnung in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht aufgegriffen und kann daher nicht als bestätigt angesehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg aufgrund anderer Gründe beschäftigt. Zudem zieht die neuere Entwicklung in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Einordnung von Naturschutzgebieten als harte Tabukriterien zunehmend in Zweifel. Daher dürfte auch die Einordnung von Nationalparks als hartes Tabukriterium kritisch zu sehen sein. - OVG Weimar, Beschl. v. 23.10.2017 (1 EO 589/17) m. w. N. OVG Saarlouis, Beschl. v. 18.04.2017 (2 A 225/16) - Daher sprechen gute Gründe dafür, Nationalparks und Naturschutzgebiete nicht von vorn herein als harte Tabuzonen einzuordnen, sondern zu verlangen, dass seitens des Planungsverbands anhand einer Einzelfallprüfung darzulegen ist, inwieweit die Windenergienutzung den Erhaltungszielen oder Schutzzwecken von Nationalparken und Naturschutzgebieten tatsächlich widerspricht und ob auch keine besonderen Gründe für die Erteilung einer Befreiung oder Gestattung sprechen. All dies bedarf einer fundierten Überprüfung. Anderenfalls stellt sich die hier getroffene Aussage als eine bloße Behauptung dar, die keinesfalls eine Einzelentscheidung ersetzt. Aufgrund der mangelnden Einzelfallprüfung wurden wie bereits im Vorentwurf auch hier erneut fälschlicherweise im großen Umfang geeignete Flächen für die Wind-energienutzung von vornherein aus dem Planungskonzept ausgeschlossen.		Hinweis: Weiterhin erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 9 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen der im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten. Ebenso erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 10 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in NSG-Verordnungen sowie in Artdatenbank LfULG.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 04				
1308-05	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten Auch bezüglich der Qualifizierung von Landschaftsschutzgebieten in Nr. TH 04 gelten die vorstehend getroffenen Feststellungen. Zwar sind im Gegensatz zum Vorentwurf nunmehr nur noch solche Landschafts-schutzgebiete als harte Tabuzonen vorgesehen, in welchen ein Verbot von hohen baulichen Anlagen und Windenergieanlagen vorgesehen ist, allerdings darf daraus nicht pauschal darauf geschlossen werden, dass nicht im Einzelfall auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG für Windenergieanlagen erteilt werden könnten und eine Windenergienutzung ermöglichen.	folgen	Die mit TH 04 angesprochenen Landschaftsschutzgebiete werden aus **Rechtssicherheitsgründen** in die weiche Tabuzone TW 02 aufgenommen. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist bisher sehr differenziert. Das BVerwG hat in seinem Urteil v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, der Plangeber jedoch damit nicht vor eine unlösbare Aufgabe steht. Das OVG Münster greift in seinem Urteil v. 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) diese Abgrenzungsschwierigkeiten auf und empfiehlt daher harte Tabukriterien eher zurückhaltend und im Zweifel weiche Tabukriterien zu verwenden und diese entsprechend zu begründen.

2028-02	1012682	**I. Kein Entgegenstehen des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken"** Das Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" steht einer Ausweisung der unter Anlage 1 - und hilfsweise der unter Anlage 2 - beantragten Fläche "Pfeifholz" als Windvorranggebiet im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht entgegen. Zum einen ist die Einordung des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlerhaft (1.) und zum anderen besteht für die Nutzung von Windenergie im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" eine tatsächliche Befreiungslage (2.).	nicht folgen	Abwägung zur tatsächlichen Befreiungslage kann unter Az. 2028-01 unter der Einordnung "weitere Gebiete" eingesehen werden. **LSG keine TH mehr, sondern TW** Den Hinweisen des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass in der Planungskonzeption nunmehr alle Landschafts-schutzgebiete als weiche Tabuzonen fungieren. In der aktuellen Rechtsprechung wird die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete als harte oder weiche Tabuzone nicht einheitlich behandelt: - OVG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09: „Darüber hinaus dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn die planende Gemeinde (...) Landschaftsschutzgebiete als „harte“ Tabuzone behandelt.“; so auch OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 –2 D 46/12.NE: „Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) (...) als harte Tabuzonen behandelt werden.“ - nach Entscheidung des VerfGH München, Entscheidung v. 27.09.2013 – Az. Vf 15-VII/12 ist dagegen die Zuordnung davon abhängig, ob eine Befreiung möglich ist. - das Urteil des VG Minden, Urteil v. 22.10.2014, Az. 11 K 3865/13, sagt dazu: „Dementsprechend ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass im Rahmen der Flächennutzungs-planung Landschaftsschutzgebiete nicht als "harte" Tabuzonen zu betrachten sind, weil Ausnahmen oder Befreiungen vom Bauverbot grundsätzlich möglich, die Errichtung von WEA damit nicht schlecht-hin tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Sie können allenfalls auf der zweiten Ebene als "weiche" Tabuzonen - sofern nach dem planerischen Willen der Gemeinde die Errichtung von WEA dort von vornherein aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden soll - oder als Potenzialflächen auf der dritten Ebene im Rahmen der Abwägung mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen des Landschaftsschutzes als Eignungsgebiete ausgeschlossen werden.“ Daher begibt sich der Planungsverband mit der nunmehrigen Einordnung aller Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone auf eine rechtlich „sichere“ Seite.
2189-06	1012828	Wir stimmen zu, dass festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (TH 04) zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind. Jedoch sind Teilbereiche von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten so strukturiert, dass eine Nutzung von Teilflächen mit Windenergieanlagen nicht den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen solche Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten der Windenergienutzung, z.B. über eine Zonierung, zugänglich zu machen. Des Weiteren sollte nochmals geprüft werden, ob Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzone einzustufen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den Standorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Sadisdorf, Breitenau und Dittersdorf bereits	folgen	Die mit TH 04 angesprochenen Landschaftsschutzgebiete werden aus **Rechtssicherheitsgründen** in die weiche Tabuzone TW 02 aufgenommen. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist bisher sehr differenziert. Das BVerwG hat in seinem Urteil v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, der Plangeber jedoch damit nicht vor eine unlösbare Aufgabe steht. Das OVG Münster greift in seinem Urteil v. 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) diese Abgrenzungsschwierigkeiten

		naturschutzrechtliche Befreiungen erteilt wurden. Die Festlegung von harten Tabuzonen mit Ausnahmen ist nicht möglich, da harte Tabuzonen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen sind (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 13.12.2012 (4 CN 2/11)).		auf und empfiehlt daher harte Tabukriterien eher zurückhaltend und im Zweifel eher weiche Tabukriterien zu verwenden und diese entsprechend zu begründen. Hinweis: Die in der Stellungnahme angesprochene Einteilung betraf noch den Vorentwurf. Im vorliegenden Entwurf sind nur noch die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen (TH04) behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete sind bereits als weiche Tabuzone (TW02) eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden. Hier ist auch die dargestellte Ausnahme verortet.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 05				
1308-06	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen Wie bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf ausgeführt wurde, ist der Abzug der unter Nr. TH 05 und TH 06 genannten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile als sog. „harte“ Tabukriterium fehlerhaft, da umfangreiche für die Windenergienutzung geeignete Flächen ohne die erforderliche Einzelfallprüfung von vorn herein aus dem Planungskonzept ausgeschlossen werden. Es wurde nicht geprüft und dargestellt, ob der jeweilige Schutzzweck des Gebietes oder des Denkmals vorgelegen hat oder durch Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde.	folgen	Die mit TH 05 angesprochenen Naturdenkmale werden aus **Rechtssicherheitsgründen** nicht mehr als harte Tabuzone fungieren. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist bisher sehr differenziert. Das BVerwG hat in seinem Urteil v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, der Plangeber jedoch damit nicht vor eine unlösbare Aufgabe steht. Das OVG Münster greift in seinem Urteil v. 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) diese Abgrenzungsschwierigkeiten auf und empfiehlt daher harte Tabukriterien eher zurückhaltend und im Zweifel eher weiche Tabukriterien zu verwenden und diese entsprechend zu begründen. Aufgrund der Kleinflächigkeit (durchschnittliche Flächengröße 1,7 ha) und großen Anzahl der Naturdenkmale (rd. 650) wird eine Konfliktprüfung erst im Rahmen der einzelfallbezogenen naturschutzfachlichen Prüfung der nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ermittelten Windpotenzialflächen eingeordnet werden. Neue Windpotenzialflächen ergeben sich dadurch nicht, da alle Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, die größer als 10 ha sind (Mindestflächengröße der Windpotenzialfläche), bereits Bestandteil anderer Tabuzonen sind.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 07				
1308-07	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von gesetzlich geschützten Biotopen Wie bereits im Vorentwurf werden gesetzlich geschützte Biotope hier unter Nr. TH 07 als „hartes“ Tabukriterium klassifiziert. § 30 Abs. 1, 2 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG verbietet Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung bestimmter aufgelisteter Biotope führen können. Jedoch sind gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG Ausnahmen und Befreiungen möglich. Wie bereits im Vorentwurf hat der Plangeber hier eine grundsätzliche Zerstörung der Biotope durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit angenommen und darauf beruhend das Vorliegen besonderer Gründe für die Erteilung einer Befreiung oder Gestattung ausgeschlossen. Statt der vorherigen Wortwahl von „überwiegender Kleinflächigkeit“ spricht der Plangeber nunmehr von „grundsätzlicher Kleinflächigkeit“, womit auch impliziert wird, dass nicht in jedem Fall die Errichtung einer Windenergieanlage die Zerstörung des Gebietes zeitigt. Auch zeigt die Wortwahl auf, dass erneut eine ungeprüfte Behauptung aufgestellt und eine einzelfallbezogene Überprüfung unterlassen wurde. Auch der Verweis auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (OVG 2 A2/09), wonach gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien eingeordnet werden würden, kann nicht überzeugen. Die neuere obergerichtliche Rechtsprechung erachtet es als unzulässig, wenn Biotope pauschal als harte Tabuzonen eingestuft werden. - OVG Lüneburg, Urt. 13.07.2017 (12 KN 206/1 5) - Daher bedarf es auch bei den gesetzlich geschützten Biotopen einer einzelfallbezogenen Überprüfung, inwieweit die Schutzzwecke der Biotope beeinträchtigt werden oder ob die Erteilung einer Befreiung oder Gestattung möglich ist.	folgen	Die mit TH 06 angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteile werden aus **Rechtssicherheitsgründen** nicht mehr als harte Tabuzone fungieren. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist bisher sehr differenziert. Das BVerwG hat in seinem Urteil v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, der Plangeber jedoch damit nicht vor eine unlösbare Aufgabe steht. Das OVG Münster greift in seinem Urteil v. 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) diese Abgrenzungsschwierigkeiten auf und empfiehlt daher harte Tabukriterien eher zurückhaltend und im Zweifel eher weiche Tabukriterien zu verwenden und diese entsprechend zu begründen. Aufgrund der Kleinflächigkeit (durchschnittliche Flächengröße 0,8 ha) und großen Anzahl der gesetzlich geschützten Biotope (rd. 27.600) wird eine Konfliktprüfung erst im Rahmen der einzelfallbezogenen naturschutzfachlichen Prüfung der nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ermittelten Windpotenzialflächen eingeordnet werden. Anmerkung: Das benannte Urteil des OVG Lüneburg bezieht sich auf den Regionalen Raumordnungsplan Landkreis Stade aus 2013. Im diesbezüglichen Begründungsteil werden zwar als harte Tabuzone „Biotope und Vogelbrut- und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung“ benannt, aber ausschließlich mit Bezug zum LROP Punkt 3.1.4.4. Die gesetzlich geschützten Biotope bilden allerdings eine extra harte Tabuzone. Diese wurde im Urteil vom Gericht nicht beanstandet.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 08				
1308-08	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Abstand zur Uferlinie Unverändert wie bereits im Vorentwurf sehen Nr. TH 08 und TH 09 „harte“ Abstände von 50 m zu der Uferlinie von Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern größer als 1 ha sowie von 10 m zu weitergehenden Gewässern vor. Diesem „harte“ Ausschluss fehlt es immer noch an einer erforderlichen fundierten und einzelfallbezogenen Überprüfung, ob die Ausnahmetatbestände nach § 61 Abs. 3 BNatSchG und § 38 Abs. 5 WHG vorliegend nicht erfüllt sind und die Errichtung von Windenergieanlagen damit grundsätzlich unzulässig wäre.	nicht folgen	Wie bereits in der Begründung zu TH08 und TH09 erläutert, kann die Errichtung von Windenergieanlagen dort auch nicht gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 38 Abs. 5 WHG ausnahmsweise zugelassen werden, da die durch die Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, bereits in Anbetracht der Fundamentgröße moderner Windenergieanlagen (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) erheblich sind. Hinweis: Darüber hinaus liegen diese Uferbereiche bereits umfassend in großflächigen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (fungieren hier ebenfalls als harte und weiche Tabuzonen) sowie vollständig innerhalb der Wohnabstände aus den weichen Tabuzonen.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 12a				
0208-02	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Außerdem sind verschiedene Mindestabstände zwischen WEAn und Bebauungsflächen aufgeführt. Diese betragen 350 m, 500 m und 800 m für s. g. „harte Tabuzonen“. Diese Mindestabstände zu Siedlungsbereichen ergeben sich aus Schallschutzgründen (siehe Begründung). Nach unserer Auffassung sollten diese Zonen unter Berücksichtigung aller Immissionsarten, die durch die Windenergieanlagen verursacht werden und unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen regionalen Beschaffenheiten zwingend eingehalten werden, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Kenntnisnahme	Im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit der Planung werden die Wohnabstände der harten Tabuzonen TH 12a von 800 m auf 750 m, TH 12b von 500 m auf 450 m und TH 12c von 350 m auf 300 m in Kenntnis der Möglichkeit, auf der Zulassungsebene Abschaltzeiten z. B. wegen Schattenwurf zu bestimmen, reduziert.
1308-09	Bundesverband Windenergie	„Harte“ Abstände zu Siedlungen Die Bedenken gegen die in Nr. TH 12a bis TH 12c bestimmten, „harten“ Abstände zu Siedlungen aus dem Vorentwurf bestehen auch weiterhin im aktuellen Entwurf. Der aktuelle Entwurf sieht „harte“ Siedlungsabstände von 800 m zu reinen Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten - sowie zu diesbezüglichen Grundstücksflächen, die auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzt wurden -, zudem von 500 m zu allgemeinen Wohngebieten und Sondergebieten, die zur Erholung dienen - sowie zu diesbezüglichen Grundstücksflächen, die auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzt wurden -, und von 350 m zu Dorf- und Mischgebieten - sowie zu diesbezüglichen Grundstücksflächen, die auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzt wurden -, zur Wohnbebauung im Außenbereich und zu Kleingarten, Wochenend-, Ferienhaus-, und Campingplatzgebieten, vor. Bei „harten“ Tabukriterien müssen rechtliche oder tatsächliche unüberwindbare Ausschlussgründe gegen die Windenergienutzung sprechen. Bei Siedlungsabständen betreffen die unüberwindbaren, rechtlichen Ausschlussgründe allein das immissionsschutzrechtliche Minimum. In diesem Bereich können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Vorgaben der TA Lärm keine Vorhaben genehmigt werden. In der Planbegründung wird als Referenz für die Ermittlung der „harten“ Siedlungsabstände in Nr. TH 12a bis TH 12c auf „mehreren Schallschutzgutachten für mehrere moderne Windenergieanlagen auf mehreren Standorten« Bezug genommen. Damit wird aber nicht dargelegt, welche Anzahl an Schallschutzgutachten für jede der Gebietskategorien herangezogen wurde und wie viele Standorte dies betrifft. Zudem erscheint die tatsächliche Heranziehung unterschiedlicher, passender Schallschutzgutachten aufgrund der immer gleichen Formulierung („mehreren Schallschutzgutachten für mehrere moderne Windenergieanlagen auf mehreren Standorten“) in allen drei unterschiedlichen Siedlungsabständen unter Nr. TH 12a bis TH 12c eher zweifelhaft. Zum Nachweis bedarf es seitens des Plangebers genauerer Ausführungen. Genauere Ausführungen seitens des Plangebers sind hier auch schon deswegen angezeigt, da uns bezüglich anderer Planverfahren und Standortortgutachten üblicherweise „harte Siedlungsabstände von 300 m bis 400 m bekannt sind, so dass erhebliche Zweifel an der ermittelten, übermäßigen Größe der „harten“ Siedlungsabstände in den Nr. TH 12a bis TH 12b bestehen. Auch der Verweis in der Planbegründung auf die Berücksichtigung der	folgen	Eine diesbezügliche Klarstellung wird in die Begründung aufgenommen. Im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit der Planung werden die Wohnabstände der harten Tabuzonen TH 12a von 800 m auf 750 m, TH 12b von 500 m auf 450 m und TH 12c von 350 m auf 300 m in Kenntnis der Möglichkeit, auf der Zulassungsebene Abschaltzeiten z. B. wegen Schattenwurf oder einen schallreduzierten Betrieb zu bestimmen, reduziert. Es erfolgt in der harten Tabuzone TW 12c die Streichung von „Kleingarten, Wochenend-, Ferienhaus-, und Campingplatzgebieten, wenn sie nicht bauplanungsrechtlich gesichert sind“. Hier wird nur vorrübergehend und nicht dauerhaft gewohnt. Daher bestehen hier nicht die strengen Ansprüche auf Schutzbedürftigkeit i. S. der TA Lärm. Im Zulassungsverfahren werden hier tagsüber die Grenzwerte für Misch- oder Dorfgebiet, also 60 dB, angesetzt. Ein immissionsschutzrechtlich geforderter Mindestabstand zu "Reinen Wohngebieten" und "Allgemeinen Wohngebieten" von 300 m bis 400 m kann aus dem Planungsverband vorliegenden Schallschutzgutachten nicht nachvollzogen werden. Hinweis: Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen der weichen Tabuzone TW 10d von 750 m auf 600 m reduziert.

		Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bei der Festlegung der „harten Siedlungsabstände“ vermag nicht zu überzeugen, da nicht dargelegt wird, welche Grundsätze der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung hier genau berücksichtigt werden oder welche Windenergieanlagen hier als Referenz für die Heranziehung der optisch bedrängenden Wirkung dienen. Daher bedarf es einer weitergehenden Begründung seitens des Plangebers, um die Fehlerhaftigkeit der in Nr. TH 12a bis TH 12c ermittelten „harten“ Abstände auszuräumen.		
1320-05	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Die unter TH12a-c festgelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Ein Abstand entsprechend der zehnfachen Bauhöhe (10H) einer WEA stellt das absolute Minimum dar, um unzumutbare Belastungen für betroffene Anwohner zu vermeiden bzw. wirksam abzumildern. Abstände von 300-800m für mittlerweile 200m hohe WEA sind gänzlich inakzeptabel! Es ist offensichtlich, dass die nach BImSchG gefundenen Abstandskriterien von teilweise wenigen hundert Metern nicht annähernd ausreichen, um dem Rechtsanspruch der Anwohner, auf den Schutz ihrer Gesundheit gerecht zu werden. Zudem darf es nicht dazu kommen, dass Menschen bei exakt gleicher Gefährdungslage, aufgrund unterschiedlicher baurechtlicher Gebietsausweisungen, in mehr- und weniger Schutzwürdige Einwohner unterteilt werden! (Splittersiedlung, Dorfmischgebiet, Wohngebiet usw.) Auch hier fordern wir die Regionalplanung auf, im Sinne der Gleichbehandlung, allen potentiell betroffenen Anwohnern einen gleichwertigen Schutz durch einheitlich zu bestimmende Schutzabstände zu gewähren! Im § 1 des BNatSchG heißt es: *„(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere* 1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,* 2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“*	nicht folgen	TH 12a stellt die diesbezügliche harte Tabuzone dar. Ganzheitlich bildet sie mit der weichen Tabuzone TW 10a für das Planungskonzept eine Einheit. Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Der Planungsträger ist im Rahmen seines gesamträumlichen Konzeptes auf die Bestimmung eines Entfernungsmaßes zwischen der Windenergieanlage als Verursacher der Geräusche und dem maßgeblichen Immissionsort angewiesen. Allerdings bestehen hierzu keinerlei gesetzlichen Festlegungen. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09). Daher erfolgt durch den Planungsverband eine eigene Recherche von Schallschutzgutachten für moderne WEA auf unterschiedlichen Standorten mit rd. 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorien nach Baunutzungsverordnung in Anlehnung an die TA Lärm, die ebenfalls die Höhe der Grenzwerte an die baurechtlichen Gebietskategorien differenziert.
2112-05	1012945	Außerdem ist fraglich, ob die Festlegung von Siedlungsabständen als harte Tabuzonen korrekt erfolgt ist. Harte Tabuzonen sind nur die Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, was im Rahmen einer pauschalisierten Betrachtungsweise festgelegt werden kann (vgl. z.B. OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09) und OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (12 KN 206/15). Die hierbei zu stellende Prognose darf jedoch nicht auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruhen. Um solche Unsicherheiten handelt es sich unseres Erachtens, wenn pauschal anhand von Isophonenlinien Abstände festgelegt werden. Diese berücksichtigen	folgen	Im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit der Planung werden die Wohnabstände der harten Tabuzonen TH 12a von 800 m auf 750 m, TH 12b von 500 m auf 450 m und TH 12c von 350 m auf 300 m in Kenntnis der Möglichkeit, auf der Zulassungsebene Abschaltzeiten oder einen schallreduzierten Modus zu bestimmen, reduziert.

		weder die naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort noch die unterschiedlichen Windenergieanlagentypen sowie die Möglichkeiten diese z.B. nachts in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, wobei auch mit einer weiteren technischen Entwicklung zu rechnen ist. Es ist deshalb fraglich, ob innerhalb der relativ großen, als harte Tabuzonen festgelegten Abstände tatsächlich auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse dem Bau von Windenergieanlagen entgegenstehen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 13				
1308-10	Bundesverband Windenergie	„Harter Ausschluss“ von Zone 1 von Trinkwasserschutzgebieten In Nr. TH 13 wird die Zone 1 (Fassungszone) von Trinkwasserschutzgebieten fehlerhaft als „harte“ Tabuzonen klassifiziert. Wie bereits schon in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf ausgeführt wurde, können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck der jeweiligen Rechtsverordnungen dies gemäß § 52 Abs.1 Nr. 1 WHG erfordert. Nach § 52 Abs. 1 S. 1 2. HS WHG kann die zuständige Behörde Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Demnach wäre auch hier eine einzelfallbezogene Prüfung angezeigt. Somit kann die Zone 1 von Trinkwasserschutzgebieten auch nicht pauschal als harte Tabuzone festgelegt werden. Es bedarf wiederum der Einzelfallprüfung.	nicht folgen	Wie in der Begründung zu TH13 bereits erläutert, muss gemäß Regelwerk des DVGW - Arbeitsblätter W 101 die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m von einer Quellfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen. Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist, wenn nicht sogar obsolet wird, da die innere Schutzzone zum größten Teil überbaut werden würde. Seitens der obersten Wasserbehörde (SMUL, 0108-81) wurde im Rahmen dieser Anhörung diese harte Tabuzone bestätigt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 14				
1021-02	Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	In der Karte 21 Ausgewählte Tabuzonen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung - Themenbereich Trinkwasser, Wasser und Radar Kap.5.1.1 fehlt aus unserer Sicht die überregionale Trinkwasserleitung DN 800 vom Wasserwerk Rödern in das Versorgungsgebiet Radebeul - Coswig - Meißen der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH. Als Anlage fügen wir Pläne im Maßstab 1:2000 bei. *[Diese Anlage wird nicht auf CD zur Verfügung gestellt. Sie kann bei Bedarf in der Verbandsgeschäftsstelle eingesehen werden.]*	folgen	Die Trinkwasserleitung DN 800 vom Wasserwerk Rödern in das Versorgungsgebiet Radebeul - Coswig - Meißen wird als TH14 aufgenommen.
1308-11	Bundesverband Windenergie	„Harter“ Ausschluss von überregionalen Trinkwasserfernleitungen Nach Nr. TH 14 werden überregionale Trinkwasserfernleitungen mitsamt einem Schutzstreifen als „harte“ Tabuzonen klassifiziert. Nach der Planbegründung betrifft dies die, durch die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen rechtlich und tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Fläche als auch die zugehörigen Schutzstreifen. Da jedoch nicht näher ausgeführt wird, welchen Umfang der zugehörige Schutzstreifen hat, ist der Flächenausschluss nicht nachvollziehbar und daher fehlerhaft.	folgen	Die Begründung zur TH 14 wird wie folgt ergänzt: "Laut DVGW Arbeitsblatt 400-1 Technische „Regeln Wasserverteilungsanlagen“ beträgt die Schutzstreifenbreite für Nennweiten über DN 600 (entspricht einer Fernleitung) 10 m, also 5 m beiderseits der Leitungsachse. Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke ist innerhalb des Schutzstreifens verboten."
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 16				
1204-02	Deutsche Bahn AG	Bei der Festlegung/Festsetzung von Vorranggebieten/Konzentrationszonen/Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in	nicht folgen	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die diesbezüglichen harten Tabuzonen. **Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes können keinen tatsächlichen oder rechtlichen**

		einem betriebssicheren Zustand zu halten (5 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers aber zumindest der Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Der in der Tabelle harte Tabuzone unter Punkt TH 16a und TH16b S. 141 der Begründung genannte pauschale Abstand von 20 m ist nicht durch die DB festgelegt worden. Die DB Netz AG richtet sich nach der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes.		**Ausschluss begründen.**
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 17				
1204-04	Deutsche Bahn AG	*Abstand zu Hochspannungsfreileitungen* Die 110-kV-Bahnstromleitungen (BL) der DB Energie GmbH • Dresden-Niedersedlitz – Böhla • Chemnitz – Dresden-Niedersedlitz • Riesa – Muldenstein • Böhla – Riesa • Dresden-Niedersedlitz – Riesa überspannen mit den zugehörigen Schutzstreifenbereichen das Territorium des Regionalbereiches Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der Schutzstreifen hat eine Breite beidseitig der Leitungsachse von ca. 25 m, insgesamt also ca. 50 m. Eine Planübersicht der 110-kV-Bahnstromleitungen haben wir beigefügt. Zu Punkt TH17 in der Tabelle Harte Tabuzone S. 141 und Punkt TW 16a Tabelle weiche Tabuzone S. 151 möchten wir folgendes anführen: Innerhalb des Schutzstreifenbereiches müssen zu sämtlichen Objekten - Beleuchtungsmaste, maximale Höhen von Großgeräten, Baggern, LKW-Kippmulden, Lagerflächen, Schüttkegeln usw. - im Schutzstreifenbereich die Sicherheitsabstände zur Hochspannungsleitung gemäß EN 50341-1 zzgl. eines Sicherheitszuschlages von im nachgewiesen werden. Die Zufahrt zu unseren Maststandorten dürfen mit der Errichtung von Gebäuden/Häusern nicht eingeschränkt werden. In der EN 50341 Punkt 5.9.3 sind auch die Vorgaben in Bezug auf die Abstandsregelungen zwischen neu zu errichtenden Windenergieanlagen und der vorhandenen 110-kVBahnstromleitung zwingend zu beachten. Hinzu kommen noch die einzuhaltenden Abstände zur spannungsführenden Hochspannungsleitung während der Bauphase für die zum Einsatz kommenden Großgeräte wie z.B. Krane, Kranstandorte. Während der Bauphase dürfen Großgeräte nicht in den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung hineinragen. Hinweise zur neuen 26. BImSchV Im Sinne der neugefassten 26. BImSchV handelt es sich hierbei um ein Gebäude für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Zur Einhaltung der Grenzwerte bezüglich der Immission ist die Errichtung des Gebäudes im Abstand von > 20m gerechnet von der Trassenachse der 110-kV-	folgen	Die TH17 wird wie folgt formuliert werden: „einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 25 m“.

		Bahnstromleitung gemäß unseres beigefügten Übersichtsplanes, zu empfehlen. Hierbei ist die Summenbetrachtung zu berücksichtigen, d. h.: • Berücksichtigung der höchsten betrieblichen Auslastung von BL, NE-Anlage und HF Anlage am maßgeblichen Immissionsort • Ggf. befinden sich in der Nähe der 110-kV-Bahnstromleitungen weiterhin eine Vielzahl von NF-und HF-Anlagen, welche in Summe zur 110-kV-BL mitbetrachtet werden müssen. Die Untersuchung zur Einhaltung der Grenzwerte obliegt den Bauherren.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 18				
1216-04	GDMcom mbH	Da die dinglich gesicherten Schutzstreifen der ONTRAS-Ferngasleitungen (FGL) i. d. R. 10 m nicht überschreiten, ist die Aussage, dass die in diesem Schutzstreifen befindlichen Flächen rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, grundsätzlich richtig. Im Hinblick auf die tatsächlich für die Windenergie-nutzung nicht zur Verfügung stehenden Flächen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass dieser Schutzstreifen nicht ausreichend ist, um die geforderten Abstände zu erdverlegten Ferngasleitungen und oberirdischen Gasversorgungsanlagen, die zur Gewährleistung deren Sicherheit gegen Beschädigungen durch Windenergieanlagen (WEA) dienen, zu realisieren. (Siehe dazu auch unser Einwand zu TW 17 *(Aktenzeichen 1216-05)*).	Kenntnis-nahme	Die harte Tabuzone TH 18 wird bestätigt. Die weiteren Hinweise können auf der Zulassungsebene beachtet werden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > harte Tabuzonen > TH 19				
0207-01	Landesdirektion Sachsen - Referat 36	Im Abschnitt Nr. 5.1.1 Windenergienutzung werden die harten und weichen Tabu-zonen (s. TH 19, TW 19a bis TW 19b) bezogen auf die Flugplätze - wie bereits im Vorfeld abgestimmt - berücksichtigt. Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung oder Änderung.	Kenntnis-nahme	

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen				
0105-22	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Bestimmung entgegenstehender Vorranggebiete als weiche Tabukriterien ist dem Grunde nach zulässig. Allerdings ist bei diesen Vorranggebieten in der Begründung zu verdeutlichen, dass diese auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung letztabgewogen sind.	folgen	Der Empfehlung wird bei den diesbezüglichen weichen Tabuzonen 04, 06-09, 11a, 12 und 14c gefolgt. TW 04: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Arten- und Biotopschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 06: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz landschaftsprägende Erhebung würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 07: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Kleinkuppenlandschaft würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 08: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Sichtbereiche von und zu historischen Kulturdenkmalen würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 09: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sichtexponierter Elbtalbereich würde bei Überlagerung mit Raum-

				nutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 11a: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Rohstoffabbaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Rohstoffabbau würde bei Überlagerung mit Raum-nutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 12: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Hochwasserschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergie-nutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Hochwasser (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen." TW 14c: "Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Straßenneubaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Straße (Neubau) würde bei Überlagerung mit Raum-nutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen."
0108-79	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung einer neuen weichen Tabuzone: Gebiete der Waldbrandgefahrenklasse A und B Begründung Um das landkreis- und länderübergreifende System der Gefahrenabwehr vor Waldbränden nicht weiter zu belasten und zu stören, sind die harten Tabuzonen auf die Waldbrandgefahrenklassen A und B auszudehnen. Im Landkreis Meißen wird ein Automatisches Waldbrandüberwachungssystem (AWFS FireWatch) betrieben, das turmgestützt Waldgebiete in der Waldbrandgefahrenklasse A und B überwacht. Das System ist Bestandteil des sächsischen AWFS mit insgesamt 17 Detektionseinheiten, die landkreis- und länderübergreifend eingesetzt werden. Die Überwachung erfolgt mit optischen Sensorsystemen, die durch Bildvergleiche Rauchentwicklungen in der Entstehungsphase detektieren. Die Übertragung der Daten erfolgt bis zur integrierte Rettungsleitstelle Hoyerswerda und dem Überwachungsplatz Eilenburg per Richtfunk. Eine zentrale Vernetzung mit anhaltinischen und brandenburgischen Detektionseinheiten ist für die kommenden 2 bis 3 Jahre geplant (Verbesserung von Kreuzpeilungsmöglichkeiten). Windenergieanlagen in Form der herkömmlichen Windräder stören den AWFS-Betrieb durch Fehlalarme, ausgelöst durch die	nicht folgen	Bei Aufnahme der Gebiete der Waldbrandgefahrenklasse A und B (Stand 2016) (betrifft Landkreis Meißen ohne Nossen und die Stadt Dresden) als weiche Tabuzone würden etwa 50 % der Regionsfläche pauschal der Windenergienutzung entzogen. Da eine eventuell auftretende konkrete Beeinträchtigung erst bei Kenntnis der genauen Standorte und Kenndaten der Windenergieanlagen eingeschätzt werden kann, erfolgt eine "Abschichtung" dieser Problematik in das nachgeordnete BImSchG-Verfahren. Hier wäre zu prüfen, ob durch Standortverschiebungen etc. bzw. diesbezügliche Nebenbestimmungen/Auflagen Abhilfe geschaffen werden kann, beispielsweise durch die Installation einer weiteren Detektionseinheit hinter den "störenden" Rotoren der Windenergie-anlage zu Lasten des Anlagenbetreibers. Allerdings kann mit zunehmender Höhe der Windenergieanlagen und somit mit zunehmendem Abstand zwischen Erdoberfläche und nach unten stehender Rotorblattspitze davon ausgegangen werden, dass durch diese Anlagen das automatische Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch nicht mehr

		rotierenden Rotorblätter. Deshalb müssen zur Vermeidung von Fehlalarmen so genannte Ausschlussgebiete im AWFS gesetzt werden, so dass dahinter liegende Waldgebiete nicht mehr überwacht werden. Darüber hinaus stören die Rotorblätter massiv den Richtfunk zwischen den AWFS-Komponenten, die zur Datenübertragung erforderlich sind.		beeinträchtigt wird, da die Turbulenzströmung hinter den Rotoren den Kamerahorizont von 35 m nicht mehr erreicht; die Ausbreitung der Wirbelschleppe dieser Windenergieanlagen liegt dann deutlich höher als der Kamerahorizont des AWFS-Systems und deutlich höher als die Wirbelschleppen der nächststehenden Windenergie-anlagen. Da sich mit zunehmendem Abstand hinter der Wind-energieanlage eine Glättung der verwirbelten Luftmassen einstellt und nach einer Entfernung ab etwa 5 x Rotordurchmesser die Luftmassen wieder homogen sind, wird das AWFS-System in seiner Funktion durch hohe Windenergieanlagen nicht mehr beeinträchtigt.
0108-85	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einführung einer neuen Tabuzone: Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP 2013: Karte 7) bzw. des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans, sofern diese nicht bereits als harte Tabuzonen fungieren. Hinweis: Landeszielartenliste: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm Geodaten: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/37279.htm	nicht folgen	Die „Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ gemäß der Erläuterungskarte 7 des LEP stellen rechtlich keine landesplanerischen Festlegungen dar. Sie kommen ausweislich der Plansatzbegründung zu Z 4.1.1.16 LEP bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz insbesondere in Betracht. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Landschaftsschutzgebiete sind bereits als weiche Tabuzone TW04 bzw. TW02 aufgenommen.
1210-06	ENSO Energie Sachsen Ost AG	betrifft TW 06, TW 07 und TW 09: Bezüglich der weichen Tabuzonen, welche das Landschaftsbild betreffen, begrüßen wir einerseits die Verkleinerung des „sichtexponierter Elbtalbereichs“ im Vergleich zur bisher gültigen Teilfortschreibung Windenergienutzung aus dem Jahr 2003. Grundsätzlich erscheint jedoch ein Freihalten von bestimmten Landschaftsbereichen von WEA bezüglich des Landschaftsbilderlebens aufgrund der Exponiertheit moderner WEA nicht sinnvoll. So wirkt eine moderne WEA in unmittelbarer Nachbarschaft z.B. einer „Kleinkuppenlandschaft“ oder „landschaftsbildprägenden Erhebung“ auch großflächig in diese hinein, so dass es letztendlich nicht ausschlaggebend ist, ob die WEA in der Nachbarschaft einer solchen Landschaft oder direkt in dieser errichtet wird.	nicht folgen	Die weichen Tabuzonen folgen der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden. Das Planungskonzept beachtet die Landschaftsbildbelange nicht nur im Rahmen der aufgestellten Tabuzonen, sondern betrachtet diese Belange auch in einer nachfolgenden diesbezüglichen Einzelfallprüfung der Windpotenzialflächen.
1210-07	ENSO Energie Sachsen Ost AG	betrifft TW 14a, TW 14b, TW 15: Die weichen Tabuzonen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Verkehrsinfrastruktur (TW 12a, TW 12b und TW 13) halten wir für nicht erforderlich. Die nötigen Abstände zu Straßen und Schienenwegen ergeben sich aus den Anbaubeschränkungen (siehe harte Tabukriterien). Weitergehende Abstände können sich auch aus dem Baurecht (Sicherung von Baulastflächen) ergeben und müssen nicht als regionalplanerische Vorsorgeabstände berücksichtigt werden.	nicht folgen	Der Planungsverband hat sich aus Vorsorgegründen für die Aufstellung der angesprochenen Tabuzonen entschieden. Damit erhöht sich auch die Sicherheit, dass innerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung die Genehmigung von Windenergieanlagen auch realisierbar ist. Dadurch wird eine größere Rechtssicherheit der Planung erreicht.
1308-12	Bundesverband Windenergie	„Weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Hinsichtlich der Bewertung der „weichen“ Tabukriterien sind vorliegend diverse Mängel auszumachen.	Kenntnis-nahme	Die konkreten Abwägungen zu den Einwänden des Stellung-nehmers erfolgen zu den jeweiligen weichen Tabuzonen (Az. 1308-13 bis 1308-19).

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 01				
2189-07	1012828	Die vorsorgliche Festlegung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung, die über die Festlegung nach Kriterium TH 1 hinausgehen, als weiche Tabuzone (TW 01) ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten im Rahmen von Einzelfallprüfungen mögliche Konflikte zwischen dem Arten- und Habitatschutz und den raumordnungsrechtlichen Belangen der Windenergienutzung geprüft und bewertet werden. Das dem Arten- und Habitatschutz Rechnung getragen werden muss, ist unbestritten, jedoch geht bei der pauschalen Festlegung der Gebiete nicht hervor, inwieweit die artenspezifischen Sensibilitäten gegenüber Windenergieanlagen oder nur die allgemeine Störungsempfindlichkeit und der allgemeine Gefährdungsgrad berücksichtigt werden. Es ist anzunehmen, dass es keine regionsweiten Gutachten mit einer ausreichenden Datenbasis gibt, die für begründete, standortkonkrete Entscheidungen diesen Sachverhalt eindeutig be- oder widerlegen. Wir regen daher an, die weiche Tabuzone TW 01 aus dem Kriterienkatalog zu streichen. Vielmehr sollten im Rahmen von standortspezifischen Gutachten in der Phase des Genehmigungsverfahrens dem Arten- und Habitatschutz ausreichend Rechnung getragen werden. Der pauschale Ausschluss der Gebiete, vor dem Hintergrund, möglichen Konflikten schon im Vorfeld aus dem Weg zu gehen, ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht begründbar und schränkt die Nutzung der vorhandenen Potenziale in der Planungsregion unverhältnismäßig ein. Wie der Planungsträger im Planungskonzept richtig darstellt, sind in den weichen Tabuzonen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen möglich, sollen jedoch nach den Vorstellungen des Planungsträgers nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Diese Kriterien sind einer Abwägung zugänglich. Aus diesem Grund ist die pauschale Festlegung von Flächen als Tabubereich vor dem Hintergrund der vorsorglichen Vermeidung eines Konfliktes – obwohl nicht geklärt ist, ob überhaupt ein Konflikt besteht – nicht nachvollziehbar.	teilweise folgen	Die aktuelle Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten (so auch: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13; OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 –12 KN 220/14). Als Natura 2000 - Gebiete wurden vom Freistaat Sachsen die Gebiete gemeldet, die die Kriterien Repräsentativität, Größe und Erhaltungszustand am besten erfüllen. Es wurden vorrangig Artvorkommen gewählt, die einen großen oder besser mehrere in Verbindung stehende Bestände in möglichst gut ausgeprägten Lebensräumen enthalten. Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Planungsverband hat eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende FFH-Gebiet durchgeführt. Dabei wurde der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermäusen) sowie das nachweisliche Vorhandensein und/oder das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und potenziellen Fledermauszugkorridoren innerhalb und randlich des FFH-Gebietes als ein für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil gewertet. Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Artenschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die FFH-Gebiete als weiche Tabuzone bestimmt. Hinweis: Weiterhin erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 9 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen der im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten. Ebenso erfolgt die Aufnahme einer neuen Anlage 10 zum Anhang des Regionalplans: Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in NSG-Verordnungen sowie in Artdatenbank LfULG.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 02				
1105-14	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Ausnahmeregelungen von LSG sind nicht zu verlängern, Repowering eingeschlossen	nicht folgen	Die Forderung aus der Stellungnahme wurde nicht begründet. Im Vorentwurf waren die Ausnahmen zu LSG, konkret unter Benennung der zutreffenden WEA-Standorte, bereits formuliert. Dazu erfolgte folgende Aussage in der Stellungnahme des Landkreises v. 18.09.2015, die eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht stellt: „Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete für WEA sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe festgesetzt werden.“ In Betrachtung der bereits im Vorentwurf dargestellten fünf konkreten Einzelfälle sieht die untere Naturschutzbehörde eine Befreiungsmöglichkeit. Diese ergibt sich vor allem durch die technogene Vorbelastung, die die vorhandenen Windenergie-anlagen selbst darstellen; für den Standort Breitenau kommen noch die stark frequentierte Autobahn A 17 mit Anschlussstelle Bad Gottleuba und die Staatsstraße S 174 (Lärm, Barrierewirkung) sowie ein Richtfunkmast und Hochbehälter hinzu. Veranlasst durch die von der unteren Naturschutzbehörde empfohlene Höhenbegrenzung hat der Planungsverband für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen be-stehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächen-anteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhen-beschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Windpotenzial-flächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Wind-energieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen.

2180-02	1012797	Repowering in den bestehenden Standorten des LSG Oberes und Unteres Osterzgebirge nicht zulassen: • Sichtachsen talwärts beeinträchtigt • Vogelschutz beeinträchtigt • Tourismus stark beeinträchtigt auf Wanderwegen! • Wohngebietsabstand gering (Geräusch, Schattenwurf - Abwanderung !)	nicht folgen	Von den 29 Windenergiestandorten in der Planungsregion befinden sich 5 Standorte in einem Landschaftsschutzgebiet. Von diesen 5 Standorten wurden 3 Standorte als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewählt; sie besitzen alle einen Mindestwohnabstand von 750 m. Bei allen 3 Gebieten greift der Plansatz 5.1.1 (Gesamthöhenbegrenzung) zumindest teilweise. Im Ergebnis einer GIS-gestützten Analyse konnte festgestellt werden, dass sich gegenüber dem Status quo die Räume, von denen man die Windenergieanlagen einsieht, bei einem Repowering mit höheren Windenergieanlagen in diesen drei Vorrang- und Eignungsgebieten nur unwesentlich erhöhen bzw. verändern würden. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf, zum Landschaftsbild und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 15 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ermittelt worden. Vorangegangen ist hierzu die Aufnahme artenschutzrelevanter Tabuzonen (hier insbesondere die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht) sowie eine artenschutz-rechtliche Einzelfallprüfung von insgesamt 29 Windpotenzialflächen. Dabei wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem VREG Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können. Der Prüfungsansatz der Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientierte sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit insbesondere an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Von den 29 untersuchten Windpotenzial-flächen wurden im Ergebnis 7 Windpotenzialflächen allein aus Artenschutzgründen nicht mehr weiter verfolgt. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus

				den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergie-anlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich WEA zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Errichtung neuer WEA einer hohen Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher und landschaftsästhetischer Belange. In der vorliegenden Planung wurden hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung harte und weiche Tabuzonen beachtet. Warum die Anwohner von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-nutzung in Landschaftsschutzgebieten einen besonderen bzw. höheren Wohnabstand beanspruchen sollen wurde in der Stellungnahme nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 03				
0108-81	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung Spalte Begründung auf Seite 145: Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) – Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde. In der Zone II wird eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 WHG nicht von vornherein ausgeschlossen, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein	folgen	Die Begründung zur weichen Tabuzone wird wie empfohlen ergänzt.

		Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung mit i. d. R. 3 Windenergie-anlagen und mehr **aufgrund der mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen, des Einsatzes wassergefährdender Stoffe beim Betrieb sowie den Risiken von Schadensfällen mit Gefährdungspotenzial für die zu schützenden Gewässer** in der Zone II im erheblichen Konflikt mit einer Wassergewinnung i. S. von Vorsorge zur Vermeidung und Verminderung von Risiko und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Grundwasserzuflusses steht bzw. aus raumordnerischer Sicht der Wassergewinnung der Vorrang eingeräumt wird. Begründung: Redaktionell. VREG Windenergienutzung steht in der WSZ II (50 Tage Fließzeit, min. 100 m, Rückhalt von pathogenen Mikroorganismen) im erheblichen Konflikt mit einer Wassergewinnung nicht nur bei drei (und mehr) WEA sondern schon bei einer WEA aufgrund der Risiken bei Bau/Rückbau (Flächeneingriff, Reduzierung von schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Kranbetrieb, …) und Betrieb/Unterhaltung (Einsatz von wassergefährdenden Stoffen – mehrere hundert Liter Getriebeöl, Hydrauliköle, Schmierstoffen und Kühlmittel, Ölwechsel, Risiko von Havarien (Brand, Umstürzen, Abfallen von Teilen), Zufahrten, permanente Verletzung der Deckschichten, …).		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 05a				
0108-82	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung um: • Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion • Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion Begründung: Entsprechend dem Schreiben des SBS vom 28.12.2012 „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung und Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“. Die Waldflächen mit solchen Funktionen schützen schutzbedürftige Objekte wie u.a. Wohn- und Erholungsbereiche. Gegebenenfalls wäre einer standortbezogenen Einzelfallprüfung für Wald mit diesen Funktionen zuzustimmen, um Flächen zu ermitteln, die „nur“ land- oder forstwirtschaftliche Flächen schützen und in der Abwägung der widerstreitenden Belange gegebenenfalls geeignet wären.	nicht folgen	Gemäß der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellten Veröffentlichung "Waldfunktionenkartierung" ist Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion eine Sonderform des Immissionsschutzwaldes. Dieser Wald mindert die Lärmbelästigung an Verkehrstrassen und Industrieanlagen. In Anlage 1 (Verfahren zur Ermittlung des Schutzabstandes beim Immissions- und Lärmschutz) wird ausgesagt: Eine zusätzliche Lärmpegelbegrenzung durch Bewuchs ist nur bis zu max. 10 dB(A) möglich. Lärmmindernd wirkt nach geltendem Regelwerk daher im Bereich des Schutzabstandes nur ein jeweils maximal 100 m breiter Waldstreifen an der Lärmquelle. Der Wald dahinter ist für den Lärmschutz unwirksam. Da in der Planungsmethodik bereits ein 100 m breiter Abstandsbereich um Autobahnen bzw. ein 80 m umfassender Abstandsbereich zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone zu Anwendung kommt, besitzen die weiteren Waldflächen keine lärmmindernde Funktion mehr. Industrieanlagen stellen eine hohe technogene Vorbelastung dar, so dass deren Umgebung der Windenergienutzung nicht von vorn herein entzogen werden sollte. Als Ausscheidungskriterium für Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion wird in der o. g. Veröffentlichung benannt: Wald innerhalb bestimmter Schutzabstände zwischen Emittenten und Wohngebieten. In der Planungsregion kommen gemäß

				Waldfunktionenkartierung diesbezügliche Schutzabstände bis zu 300 m vor. Da in der Planungsmethodik weit höhere Wohnabstandsflächen als weiche Tabuzonen zur Anwendung kommen, sind die siedlungsnahen diesbezüglichen Wälder mit besonderer Immissionsschutzfunktion nicht als Kriterium für die weiche Tabuzone 05a eingegangen.
1210-04	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die Waldfunktion „besondere Erholungsfunktion“ sollte hier gestrichen werden. Aufgrund der großen Abstände der Windenergieanlagen untereinander und der direkten Sichtverschattung durch den Wald selbst, ist das visuelle Erleben von Windenergieanlagen im Wald stark eingeschränkt. Die Möglichkeit der Erholung in einem Wald wird durch die Platzierung von Windenergieanlagen daher nicht gemindert.	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Begründung des Plansatzes sollen die Planungsverbände bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und **Erholungsfunktionen** des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Gemäß der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellten Veröffentlichung "Waldfunktionenkartierung" wird ausgesagt, dass die Abgrenzung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion insbesondere in Abhängigkeit mit der Besucherdichte erfolgte. Somit wären in diesen Waldbereichen viele Erholungssuchende mit Windenergieanlagen konfrontiert, auch wenn die Anlagen nicht immer einsehbar sind, so wirken sie im Nahbereich dennoch durch Geräusche und bei Aussichtspunkten als störend. Die Aufnahme von Wald mit besonderer Erholungsfunktion greift auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf.
2014-04	1012637	In der weichen Tabuzone TW 05a wird Wald, der eine oder mehrere der darin genannten Waldfunktionen erfüllt und nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist, für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Als Begründung wird hier unter anderem Folgendes angegeben (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.146): *„Bei Überlagerung von VREG Windenergienutzung mit Waldflächen, die die benannten besonderen Waldfunktionen besitzen, würde regelmäßig durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktionen bzw. ein Waldverlust auftreten.“* (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.146) Für die folgenden Waldfunktionen lokaler und regionaler Klimaschutz (ausgenommen Frischluftzonen), Wald für Forschung (Ausnahme Gen-Wald etc.) und Lehre und landschaftsbildprägender Wald sehen wir keine eintretende erhebliche Beeinträchtigung oder nennenswerten Waldverlust der mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehen würde. Besondere Waldfunktion lokaler und regionaler Klimaschutz	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Begründung des Plansatzes sollen die Planungsverbände bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen **Schutz- und Erholungsfunktionen** des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Gemäß der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellten Veröffentlichung "Waldfunktionenkartierung" wird ausgesagt, dass die Abgrenzung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion insbesondere in Abhängigkeit mit der Besucherdichte erfolgte. Somit wären in diesen Waldbereichen viele Erholungssuchende mit Windenergieanlagen konfrontiert, auch wenn die Anlagen nicht immer einsehbar sind, so wirken sie im Nahbereich dennoch durch

		Gerade die besonderen Waldfunktionen lokaler und regionaler Klimaschutz als Ausschlusskriterium zu wählen, ist nicht nachvollziehbar. Schließlich soll der Bau von Windenergieanlagen unter anderem auch dazu beitragen, die Klimaschutzziele Deutschlands zu realisieren. Wir sind daher der Auffassung, dass es widersprüchlich ist, einem Wald mit Klimaschutzfunktion eine klimaschützende Technologie zu versagen, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass mit dem Bau von Windenergieanlagen der Eingriff in den Wald so gering ausfällt, dass dieser in seiner Funktion nicht gestört wird. Eher ist davon auszugehen, dass mit dem Bau von Windenergieanlagen in einem Wald mit Klimaschutzfunktion dies zu einer Aufwertung eben jener Funktion führen würde. Besondere Waldfunktion Erholung Hier sehen wir keine ausreichende Begründung, warum mit dem Bau von Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im besonderen Maße auftreten sollte. Wald für Forschung und Lehre Die Windenergienutzung gewinnt immer mehr an Bedeutung (Atomausstieg, Klimaziele, etc.). Da die Bundesrepublik Deutschland ein dichtbesiedeltes Land ist, wird es weiterhin, auch mit Blick auf den Zubau von Windenergieanlagen, zu Nutzungskonkurrenzen von beispielsweise landwirtschaftlicher Fläche kommen und auch Waldflächen werden hier zunehmend im Bereich der Windenergie eine Rolle spielen. Einige Bundesländer (zum Beispiel Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen, Brandenburg, Thüringen, etc.) haben auf diese Entwicklung bereits reagiert und Waldflächen für die Windenergie nutzbar gemacht. Damit ergibt sich auch für den Forst ein neuer Wirtschaftszweig. Daher bietet es sich aus unserer Sicht an, gerade Wälder die Forschungs- und Lehrzwecken unterliegen, der Windenergienutzung zugänglich zu machen, um Erfahrungswerte an Auszubildende und Studierende weitergeben, aber auch langfristige Beobachtungen in diesem Zusammenhang anstellen zu können. Landschaftsbildprägender Wald siehe Stellungnahme Landschaftsbildprüfung		Geräusche und bei Aussichtspunkten als störend. Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion bewahrt insbesondere Wohnstätten und Erholungsanlagen vor Kaltluftschäden und verstärkt die Luftqualität in siedlungsnahen Bereichen. Wald für Forschung und Lehre beinhaltet forstliche Versuchsflächen und Referenzflächen von Naturwaldzellen. Daher wird die Berücksichtigung dieser besonderen Waldfunktion in TW 05a festgehalten. Die Aufnahme von Wald mit den besonderen Waldfunktionen "landschaftsprägender Wald", "mit besonderer Erholungsfunktion", "mit besonderer Klimaschutzfunktion" sowie "mit Bedeutung für Forsche und Lehre" greift auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 05b				
0502-27	Landkreis Meißen	Bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung soll die Nutzung von Waldgebieten „grundsätzlich“ - also mit Ausnahmen - vermieden werden (siehe Seite 146 Regionalplan, Punkt Tabuzone Weich (TW) 05b). Selbst diese eingeschränkte Aussage wird für Wälder mit technogener Vorbelastung außer Kraft gesetzt. Dies ist forstfachlich nicht nachvollziehbar. Gerade in vorbelasteten Gebieten hat der Wald eine herausragende ökologische und landschaftsprägende sowie landschaftsgestaltende Funktion und sollte somit gerade als Wald erhalten werden und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes günstig beeinflussen. Der fachliche Grundsatz der forstlichen Rahmenplanung (siehe § 6 Abs.2 SächsWaldG) sollte sich nach Buchstabe und Intention auch in der Regionalplanung widerspiegeln.	nicht folgen	Wald mit einer herausragenden ökologischen und landschaftsprägenden sowie landschaftsgestaltenden Funktion ist bereits in der weichen Tabuzone TW 5a aufgrund der besonderen Waldfunktionen Biotopschutz und landschaftsbildprägender Wald erfasst. Die unter TW05b benannte Ausnahme bezieht sich nur auf Waldbestände, die nicht bereits durch Wald in relevanten harten oder anderen relevanten weichen Tabuzonen abgedeckt ist. Darüber hinaus müssen als Vorrausetzung die in der TW05b benannten technogenen Vorbelastungen existieren. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten **grundsätzlich** vermieden werden. **Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten**

				Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Im Umkehrschluss verbleiben also noch Waldbestände (und diese hat der Planungsverband definiert), in denen eine Windenergienutzung - auch nach den Bestimmungen des LEP - zugelassen werden kann.
1210-05	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Im Sinne des Anwohnerschutzes sollte geprüft werden, ob eine uneingeschränkte Platzierung von Windenergieanlagen in Wäldern ohne besondere Waldfunktionen (Ergänzung bzw. Änderung TW 5b) zu einer Zielerfüllung beitragen kann, die einen größeren Abstand von VREG zur Wohnbebauung ermöglicht.	nicht folgen	Die Waldflächen ohne besondere Waldfunktion umfassen in der Planungsregion nur 5 % des Waldanteils. Diese Waldflächen werden einerseits fast umfassend durch andere Tabuzonen überlagert und würden andererseits durch eine Erhöhung des Wohnabstands der Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Wind-energienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.
1405-05	Landkreis Mittelsachsen	Zur Nutzung von Windenergie sind laut Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplans in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete räumlich zu konzentrieren. Die Einbeziehung von Waldgebieten soll dabei "grundsätzlich vermieden werden". Eine "planerische Ausschlussdistanz" für Windkraftanlagen im Wald-Feld-Bereich, wie sie noch im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge zu finden war, sieht die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht vor. Diese wurde ursprünglich in der Abstimmung zwischen SMUL und LfUG aus arten-schutzrechtlichen Aspekten festgelegt. Die Pufferzone beherbergt oft bedeutsame Habitate im Wald-Offenland-Bereich und ist demzufolge auch als forstfachlich zu befürworten. Vielmehr wird für Wälder im Umkreis von 500 m zu technogen vorbelasteten Bereichen (z.B. Autobahnen) eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen zulässt. Dieser Sachverhalt wird aus unserer Sicht kritisch betrachtet, zumal diese Wälder häufig als Klima-, Immissions- und/oder Lärmschutzwälder fungieren.	nicht folgen	Der Planungsverband hat sich in seiner methodischen Herangehensweise dazu entschlossen, keine Pufferzone zum Waldrand als weiche Tabuzone aufzustellen, also keine Beachtung einer pauschalen Tabuzone von vorn herein durchzuführen. Erst im Rahmen der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung erfolgte bei begründeter Notwendigkeit die Beachtung einer Pufferzone zum Waldrand. Die unter TW05b benannte Ausnahme bezieht sich nur auf Waldbestände, die nicht bereits durch Wald in relevanten harten oder anderen relevanten weichen Tabuzonen abgedeckt ist. Darüber hinaus müssen als Vorrausetzung die in der TW05b benannten technogenen Vorbelastungen existieren. Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion ist Bestandteil der weichen Tabuzone TW05a. Gemäß der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellten Veröffentlichung "Waldfunktionenkartierung" wird in Anlage 1 (Verfahren zur Ermittlung des Schutzabstandes beim Immissions- und Lärmschutz) ausgesagt: Eine zusätzliche Lärmpegelbegrenzung durch Bewuchs ist nur bis zu max. 10 dB(A) möglich. Lärmmindernd wirkt nach geltendem Regelwerk daher im Bereich des Schutzabstandes nur ein jeweils maximal 100 m breiter Waldstreifen an der Lärmquelle. Der Wald dahinter ist für den Lärmschutz unwirksam. Da in der Planungsmethodik bereits ein 100 m breiter Abstandsbereich um Autobahnen als weiche Tabuzone zu Anwendung kommt, besitzen die weiteren Waldflächen keine lärmmindernde Funktion mehr. Als Ausscheidungskriterium für Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion wird in der o. g. Veröffentlichung benannt:

				Wald innerhalb bestimmter Schutzabstände zwischen Emittenten und Wohngebieten. In der Planungsregion kommen gemäß Waldfunktionenkartierung diesbezügliche Schutzabstände bis zu 300 m vor. Da in der Planungsmethodik weit höhere Wohnabstandsflächen als weiche Tabuzonen zu Anwendung kommen, sind die siedlungsnahen diesbezüglichen Wälder mit besonderer Immissionsschutzfunktion nicht in der Menge der Windpotenzialflächen erscheinen.
2014-07	1012637	In der weichen Tabuzone TW 05b wird aufgeführt, dass auch jener Wald von Windenergienutzung freigehalten werden soll, der über die weiche Tabuzone TW 05a hinausgeht und auch nicht Bestandteil einer harten Tabuzone ist. (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.146-147) Einzige Ausnahme soll ein *„500 m umfassender Kreis um eine technogene Vorbelastung (Autobahn und Gewerbe/Industrie mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG)“* (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2017/ S.146-147) bilden. Die dazu angeführte Begründung sowohl hinsichtlich Landschaftsbild (siehe Punkt Landschaftsbild) als auch hinsichtlich weiterer Waldflächen wie Wirtschaftswald oder Sturmwurfflächen ist unzureichend, da nicht nachvollziehbar ist, welche Kriterien hier der Windenergienutzung auf diesen Flächen entgegenstehen. Gerade diese Waldflächen weisen sehr gute Potentiale für die Windenergienutzung auf und sollten somit dieser zugänglich gemacht werden. Die Begründung, dass ausschließlich in einem 500 m umfassenden Kreis die Windenergienutzung bei entsprechender technogener Vorbelastung zulässig ist, ist nicht hinreichend.	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Begründung des Plansatzes sollen die Planungsverbände bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen **Schutz- und Erholungsfunktionen** des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Wirtschaftswald bzw. Sturmwurfflächen besitzen ebenfalls besondere Waldfunktionen. Sturmwurfflächen sind eher kleinräumlich und werden i. d. R. wieder aufgeforstet. In der Stellungnahme wird nicht begründet, warum ein 500 m umfassender Umkreis um die technogenen Vorbelastungen nicht ausreichend sei. Wie bereits in der Planbegründung erläutert, definiert sich dieser Umkreis aus dem Störraum hinsichtlich Luftverschmutzung, Lärm- und Lichtimmission, der durch die Vorbelastungen (Emittenten) verursacht wird.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 06				
2189-08	1012828	Die pauschale Festlegung landschaftsprägender Erhebungen (TW 06) als weiche Tabuzone ist fachlich nicht begründbar. Zielführender wäre eine Einzelfallprüfung zur Erforderlichkeit möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der landschaftsprägenden Erhebung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfungen kann auf die konkrete standörtliche Situation eingegangen werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit, die sich im Einzelfall deutlich voneinander unterscheidenden, jeweils relevanten Sichtbeziehungen konkret zu ermitteln. Unverhältnismäßigkeiten, die durch die Festlegung von pauschalen Tabuzonen entstehen, können so vermieden werden. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen in der Phase eines BImSchG-Verfahrens standortspezifisch eventuelle Schutzbereiche festzulegen und die Kriterien TW 06 - TW 08 zu streichen.	nicht folgen	Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten möglich sein, d. h. es dürfen keine öffentlichen Belange, die der Plangeber auf seiner Planungsebene erkennen bzw. ermitteln kann, der vorrangigen Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen ist auch der Schutz des Landschaftsbildes zu zählen. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. So wurden durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B 328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03).

				Im Übrigen ist darüber hinausgehend auch eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsbildbelange nach Ermittlung der Windpotenzialflächen und der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung erfolgt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 07				
2189-09	1012828	Die pauschale Festlegung Kleinkuppenlandschaft (TW 07) als weiche Tabuzone ist fachlich nicht begründbar. Zielführender wäre eine Einzelfallprüfung zur Erforderlichkeit möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der landschaftsprägenden Erhebung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfungen kann auf die konkrete standörtliche Situation eingegangen werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit, die sich im Einzelfall deutlich voneinander unterscheidenden, jeweils relevanten Sichtbeziehungen konkret zu ermitteln. Unverhältnismäßigkeiten, die durch die Festlegung von pauschalen Tabuzonen entstehen, können so vermieden werden. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen in der Phase eines BImSchG-Verfahrens standortspezifisch eventuelle Schutzbereiche festzulegen und die Kriterien TW 06 - TW 08 zu streichen.	nicht folgen	Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten möglich sein, d. h. es dürfen keine öffentlichen Belange, die der Plangeber auf seiner Planungsebene erkennen bzw. ermitteln kann, der vorrangigen Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen ist auch der Schutz des Landschaftsbildes zu zählen. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. So wurden durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B 328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03). Im Übrigen ist darüber hinausgehend auch eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsbildbelange nach Ermittlung der Windpotenzialflächen und der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung erfolgt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 08				
2189-10	1012828	Die pauschale Festlegung Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage (TW 08) als weiche Tabuzone ist fachlich nicht begründbar. Zielführender wäre eine Einzelfallprüfung zur Erforderlichkeit möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der landschaftsprägenden Erhebung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfungen kann auf die konkrete standörtliche Situation eingegangen werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit, die sich im Einzelfall deutlich voneinander unterscheidenden, jeweils relevanten Sichtbeziehungen konkret zu ermitteln. Unverhältnismäßigkeiten, die durch die Festlegung von pauschalen Tabuzonen entstehen, können so vermieden werden. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen in der Phase eines BImSchG-Verfahrens standortspezifisch eventuelle Schutzbereiche festzulegen und die Kriterien TW 06 - TW 08 zu streichen.	nicht folgen	Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten möglich sein, d. h. es dürfen keine öffentlichen Belange, die der Plangeber auf seiner Planungsebene erkennen bzw. ermitteln kann, der vorrangigen Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen ist auch der Schutz des Landschaftsbildes zu zählen. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. So wurden durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B

				328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03). Im Übrigen ist darüber hinausgehend auch eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Landschaftsbildbelange nach Ermittlung der Windpotenzialflächen und der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung erfolgt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 10a				
0208-03	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Weiterhin werden erweiterte "weiche Tabuzonen" festgelegt (750m, 1000m und 1200m). Nach unserer Auffassung sollten diese Zonen unter Berücksichtigung aller Immissionsarten, die durch die WEAn verursacht werden und unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen regionalen Beschaffenheiten zwingend eingehalten werden, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Notwendigkeit für diesen Hinweis ergibt sich aus der Erfahrung, dass je nach Himmelsrichtung, Relief und Höhe der WEA deutlich größere Abstände als „5H“ zum Schutz vor Schlagschatteneinwirkung erforderlich sein können, wenn die WEA nicht nördlich der zu betrachtenden Immissionsorte eingeordnet werden. Die derzeit in Planung und Bau befindlichen Windenergieanlagen haben in der Regel eine Gesamthöhe von 100 bis 210 m. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2013) ergibt sich z. B. für eine 200m-Anlage unter ungünstigen Bedingungen ein Schattenwurf bis zu einer Länge von ca. 1400 m. Eine sichere Beurteilung hinsichtlich schädlicher Licht- oder Schallimmissionen ist grundsätzlich nur im Rahmen der Einzelfallprüfung für beantragte WEA in Kenntnis der jeweiligen konkreten anlagen- und ortsbezogenen Gegebenheiten möglich. Nach unserer Auffassung können zukünftige Immissionsprobleme bereits im Rahmen der Planung vermieden werden, indem WEA-Standorte so gewählt werden, dass alle schützenswerten Immissionsbereiche außerhalb der konkreten Beschattungsbereiche der einzelnen WEAn liegen.	Kenntnisnahme	Zustimmung der Fachbehörde zur weichen Tabuzone TW 10a.
0706-09	Gemeinde Klipphausen	Im Beteiligungsentwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist der Punkt Z 5.1.1 zu streichen und neu wie folgt aufzunehmen: „Neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sind nur zulässig, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zehnfachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (10H) entspricht.“ Die Lebensqualität im ländlichen Raum ist die zentrale Voraussetzung für deren Zukunftssicherung. Der vorhanden sächsischen Kulturlandschaft sollte bei der Auswahl der Vorrang und Eignungsgebieten Windenergienutzung besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese gewachsene Kulturlandschaft wird nach und nach mit dem Bau der Windenergieanlagen zerschnitten. Mit dem Bau von ortsnahen Windenergieanlagen geht neben vielen Einschränkungen in der Infrastruktur auch noch die Lebensqualität in den Orten verloren. Die empfohlenen Abstandsflächen von 750 m bzw. 1000 m sind ausgehend von neusten Erkenntnissen zum Infraschall viel zu gering und sind eine Gefährdung für den Menschen.	nicht folgen	Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden in der Planungsregion etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der Planungsauftrag zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung muss versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen auch der gewachsenen Kulturlandschaft verbunden. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl.

				Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." (s. auch OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17).
1308-13	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand von 1 .200 m zu reinen Wohngebieten, Kur- und Klinikbereichen und solchen überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage eines Bebauungsplans Wie bereits schon in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf ausgeführt wurde, sind die nach Nr. TW 10a ermittelten weichen Abstände von 1.200 m zu reinen Wohngebieten und zu Kur- und Klinikbereichen und solchen überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage eines diesbezüglich rechtskräftigen Bebauungsplans zu weitgehend. Das BVerwG und dem jüngst folgend das VGH Kassel sehen lediglich einen „weichen“ Abstand von 1.000 m unter entsprechender Begründung als gerechtfertigt an. - VGH Kassel, Urt. v. 23.09.2015 (4 C 358/14) - Daher ist vor solch hohen „weichen“ Abständen von 1.200 m zu warnen.	nicht folgen	Im angegeben Urteil des VGH Kassel bestätigt das Gericht, dass ein landesplanerisch festgelegter **Mindest**abstand von 1000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten rechtmäßig ist. Das Gericht hat keineswegs ausgesagt, dass eine Überschreitung dieses Abstandes nicht rechtmäßig sei. Im Übrigen hat das SächsOVG in seinem Urteil v. 07.04.2005 einen 1.200 m Abstand zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten für rechtmäßig erklärt. Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und

				Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Regionalplanentwurf dargestellten Art und Weise. Die diesbezügliche Fachbehörde hat zur TW 10a im Rahmen dieser Anhörung keine Einwände vorgebracht (0208-03).
2112-06	1012945	Bei Festlegung der weichen Tabuzonen zu den Siedlungsgrenzen ist außerdem ermessensfehlerhaft der Außenbereich mit dem Innenbereich gleichgestellt worden. Dies gilt insbesondere für das Kriterium TW 10d. Zwar können grundsätzlich Gebiete, die der besonderen Erholung dienen, in Anlehnung an § 10 BauNVO einen besonderen Schutz erfahren. Hier ist jedoch nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Windenergie ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben darstellt, so dass diese beiden Interessen nicht hinreichend gegeneinander abgewogen wurden. Außerdem sind zu Unrecht auch Kleingärten in diese „Vorzugsbehandlung“ mit einbezogen worden, die in § 10 BauNVO gerade nicht mit aufgeführt sind. Hierfür gibt es gute Gründe, denn im Gegensatz zu den anderen Nutzungen findet in Kleingärten keine Form der Wohnnutzung statt. Gerade nachts sind keine Menschen anwesend, so dass insbesondere Aspekte des Schallschutzes nicht greifen. Somit wird der zur Begründung herangezogene Gleichbehandlungsgrundsatz konterkariert, denn es handelt sich gerade nicht um vergleichbare und damit gleich zu behandelnde Sachverhalte. Damit entspricht die Anwendung dieses Tabukriteriums nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept. Des Weiteren verhindern die pauschalen Siedlungsabstände aufgrund (weicher) Tabuzonen, dass die im LEP (Grundsatz G 5.1.5) aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Gemeinde den Bau von Windenergieanlagen unterstützt, was gemäß LEP gerade besonders berücksichtigt werden soll (vgl. die Begründung zu Grundsatz 5.1.5, die auf positive Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung verweist). Dies gilt umso mehr, als ohne Einschränkung das Ziel Z 5.1.1 Anwendung finden soll, und zwar unabhängig davon, ob die sogenannte 5-H-Regel im Bereich von 750 bis 1000 m Wohnabstand überhaupt dem Willen der lokalen Wohnbevölkerung entspricht.	folgen	Eine Einschränkung für die Nutzung der vorhandenen Windpotenziale durch die Anwendung der weichen Tabuzone TW 10 ist richtig, eine unverhältnismäßige Einschränkung wird aus Sicht des Planungsverbandes aber nicht gesehen, da letztendlich der geforderte regionale Mindestenergieertrag nach Z 5.1.3 Landes-entwicklungsplan durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erfüllt werden kann. Der Planvorbehalt gestattet es dem Träger der Regionalplanung bereits im Vorfeld schädlicher Umwelteinwirkungen abzuwehren, also unter Vorsorgeaspekten eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern, so auch bei der Festlegung von Abständen zu Kleingartengebieten. Diese Gebiete dienen der Erholung des Menschen und werden auch nachts belegt. Gem. BKleingG ist hier ausschließlich ein "dauerhaftes" Wohnen nicht gestattet. Insofern hatte sich der Planungsverband für die Aufnahme der Kleingartenanlagen in die weiche Tabuzone TW 10d entschieden. Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen von 750 m auf 600 m reduziert. Die Wünsche einer Bürgerwindparkgesellschaft sind im Rahmen einer planerischen Abwägung nicht mehr oder weniger Wert als die Wünsche anderer Grundstückseigentümer; sie stellen kein öffentliches Interesse dar, welches der Planungsverband zwingend zu beachten hat (s. auch OVG Schleswig, Urteil v. 19.02.2015, 1 KN 1/14). Der Planungsverband hat den Schutz aller betroffenen Anwohner im Blick.
2189-01	1012828	Die Festlegung eines erweiterten starren Siedlungsabstandes (TW 10a - TW 10d) über die Pufferzone von Kriterium TH 10 und TH 12a - 12c hinaus ist nicht zielführend. Vielmehr ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von den standörtlichen Gegebenheiten und den technischen Parametern der zur Anwendung kommenden Windenergieanlage abhängig. Daher sollten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die erforderlichen Abstände zu den	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr

		Siedlungseinheiten festgelegt werden. Als entscheidende Kriterien sind die gutachterlich zu ermittelnden Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen (vgl. z.B. TA Lärm) sowie der Sichtbeziehungen heranzuziehen. Die Festlegung von absoluten Siedlungsabständen - über die festgelegte Pufferzone von TH 12a - 12c hinaus - schränkt die Nutzung der vorhandenen Potenziale unverhältnismäßig ein.		vertretbar ist. Eine Einschränkung für die Nutzung der vorhandenen Windpotenziale durch die Anwendung der weichen Tabuzone TW 10 ist richtig, eine unverhältnismäßige Einschränkung wird aus Sicht des Planungsverbandes aber nicht gesehen, da letztendlich der geforderte regionale Mindestenergieertrag nach Z 5.1.3 Landes-entwicklungsplan durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erfüllt wird.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 10d				
1308-14	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand von 750 m zur Wohnbebauung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete. Es ist keine sachliche Begründung dafür ersichtlich, weshalb der Plangeber unter Nr. TW 10d den „weichen“ Abstand auf 750 m für Wohnbebauung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Einzelgehöfte) und zu Kleingarten, Wochenendhaus-,Ferienhaus- und Campingplatzgebiete festlegt. Der Vorentwurf des Regionalplans sah noch unter der entsprechenden Nr. TW 9d einen „weichen“ Abstand von 600 m gegenüber einer Wohnbebauung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete vor. In der Planbegründung zum aktuellen Planentwurf führt der Plangeber an, dass ein Abstand von 750 m aus Aspekten der Akzeptanz und Gleichbehandlung festzulegen sind. Jedoch ist zum einen überhaupt nicht ersichtlich, auf welche Referenztatbestände bzw. Vergleichsgründe sich die genannte „Akzeptanz“ und „Gleichbehandlung“ bezieht, nach denen die Abstände von 750 m geboten wären. Zum anderen ist nicht ersichtlich, weshalb der Abstand hier 750 m beträgt. Es sind also keine substantiierten Gründe ersichtlich, aus denen die „weichen“ Abstände von 600 m aus dem Vorentwurf nunmehr auf 750 m zu erhöhen gewesen wären. Eine ausreichende Begründung für die Festlegung der Abstände von 750 m unter Nr. TW 10d liegt nicht vor, daher ist der „weiche“ Abstand fehlerhaft.	teilweise folgen	Nach der Ermittlung der Windpotenzialflächen sowie der einzelfallbezogenen Prüfung der Windpotenzialflächen wurde vom Planungsverband unter den Aspekten der Akzeptanz und Gleichbehandlung geprüft, ob der 600 m umfassende Mindestabstand der weichen Tabuzone 10d auf 750 m erhöht und dadurch eine Gleichbehandlung mit TW 10c erreicht werden kann, ohne dass das Erreichen des regionalen Mindestenergieertragsziels gefährdet werden würde. Diese Herangehensweise des Planungs-verbandes liegt in seinem Planermessen. Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen der weichen Tabuzone TW 10d von 750 m auf 600 m reduziert.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 11				
0108-83	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	TW 11a: Ergänzung um Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Begründung: a) LEP 2013, Begründung zu Ziel 4.2.3.1 *„Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoff-abbau unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete und so weiter).“* b) *„Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und langfristigen Bedarf hinaus erhalten.“* (Zitat Kap. 4.2.3, S. 96) Windkraftenergieanlagen stellen eine langfristige Blockierung dar. Durch	nicht folgen	Mit dem Instrument Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung wird die Windenergienutzung für den übrigen Außenbereich der Planungsregion ausgeschlossen. Des Weiteren wird ein Großteil des Außenbereichs durch zahlreiche harte und weiche Tabuzonen belegt, so dass letztendlich in der Planungsregion nur noch eine relativ geringe Fläche für die Wind-energienutzung zur Verfügung steht. Angesichts des öffentlichen Interesses an den Belangen des Klimaschutzes und der Energiewende wird daher der Windenergienutzung bei der Abwägung mit Vorranggebietsansprüchen langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten grundsätzlich der Vorrang eingeräumt. Letztendlich verbleibt eine Rohstofflagerstätte auch bei Errichtung von Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet

		Repowering, Neubau und ggf. Erweiterung von Flächen zur Windenergienutzung ist dort aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf langfristige Sicht kein Rohstoffabbau möglich.		Windenergienutzung bestehen. In Anbetracht der Betriebsdauer von Windenergieanlagen hält insofern der Planungsverband die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten für vertretbar. Eine Rückbauverpflichtung der Windenergieanlage ist regelmäßig Bestandteil einer Nebenbestimmung der BImSchG-Genehmigung.
1343-07	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Wir begrüßen die Möglichkeit einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorrang-gebieten. Eine Folgenutzung von VREG Windnutzung und Vorranggebieten langfristige Rohstoffsicherung setzt allerdings voraus, dass die Windenergie-nutzung von Anfang an mit einer zeitlichen Befristung versehen wird, um eine nachfolgende Nutzung für eine Rohstoffgewinnung überhauptmöglich zu machen. Das betrifft z.B. die Fläche RL 08 bei Glaubitz, die von einem VREG Windnutzung überlagert wird. Diese zeitliche Befristung muss so angelegt sein, dass sie auch in den Genehmigungsbescheid für die Windkraftanlagen einfließt.	nicht folgen	Nunmehr wird in der Matrix (Anlage 2 des Regionalplans) eine Überlagerungsfähigkeit der Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten mit Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung nicht mehr vorgesehen, da der Sicherungszeitraum mindestens den Geltungszeitraum des Regionalplans erfasst und ein Rohstoffabbau erst nach Ablauf des Geltungszeitraums des Regionalplans erfolgen kann. Letztendlich verbleibt eine Rohstofflagerstätte auch bei Errichtung von Windenergieanlagen. Diese kann bei weiteren Fortschreibungen des Regionalplans berücksichtigt werden und dann wieder ein stärkeres Gewicht erreichen. Daher wird keine Notwendigkeit einer zeitlichen Befristung für die Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung gesehen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 14				
0204-10	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Im Abschnitt 5.1.1 Windenergienutzung sind „harte Tabuzonen“ (in denen die Windenergienutzung rechtlich ausgeschlossen ist) und „weiche Tabuzonen“ (bei denen eine Abwägung möglich ist) aufgeführt. In den harten Tabuzonen sind in der Tabelle auf den S. 140 und 141 unter den Punkten TH 15a und 15b die jeweiligen Anbauverbotsbereiche gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG aufgeführt. In diesen beiden Punkten wird auf die ergänzenden Punkte in den weichen Tabuzonen TW 14a und 14b (Tabelle auf S 151) hingewiesen. Darin sind Abstände zur Bundesautobahn von 100 m und von 80 m zu Bundes- Staats- und Kreisstraßen aufgeführt. Das 100 m - Abstandsmaß entspricht bei Autobahnen der Anbaubeschränkungszone, das 80 m - Abstandsmaß zu B- und S-Straßen ist bezüglich der Größe nicht nachvollziehbar. Die Errichtung baulicher Anlagen in den Anbaubeschränkungszonen der Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörden. Da die Windenergieanlagen (WEA) in den Anbaubeschränkungszonen von Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen immer eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellen, wird diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt. Insofern sollten die Anbaubeschränkungszonen nach unserer Auffassung mit in die harten Tabuzonen aufgenommen werden. Aufgrund der immer größeren WEA mit größeren Rotoren ist dabei die Angabe wichtig, dass der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Rotorspitze der WEA in der ungünstigsten Auslegung des Rotors zu messen ist (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG). Als weiche Tabuzone sollte möglichst ein Abstand zur Straße in der Gesamthöhe	nicht folgen	Eine gesetzlich vorgeschrieben Zustimmung für baulicher Anlagen in den Anbaubeschränkungszonen der Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen ist nicht ausreichend für eine harte Tabuzone; sie ist einem gesetzlichen Verbot nicht gleichzustellen. Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch stark frequentierte Straßen dar.

		(entspricht Fallhöhe bei Umbruch) der WEA (nach Regionalplan bis 200 m) aufgenommen werden.		
1308-15	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Wie aus unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf ausgeführt wurde, ist auch der hier im aktuellen Entwurf unter Nr. TW 14b aufgeführten Abstand von 80 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen unbegründet. Ein Abstand ist überhaupt nur in G 5.1.5 LEP für Autobahnen vorgesehen und eben nicht für Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen. Zudem bestimmt die Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) zu Windenergie-anlagen an Infrastrukturtrassen vom18.06.2012, das vorhandenen Sicherheitsbedenken durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zu begegnen ist und nicht auf planerischem Wege durch Festlegung „weicher“ Abstände.	nicht folgen	Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch stark frequentierte Straßen dar. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. G 5.1.5 LEP bezieht hier **alle Infrastrukturtrassen** in die zu berücksichtigenden Belange ein, wenngleich die Autobahn besonders hervorgehoben ist. Der Planungsverband hat sich diesbezüglich entschlossen, bis zur Ebene der Kreisstraßen zu gehen. Die Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 stellt eine Empfehlung dar, die der Planungsverband in seine Abwägung einbezogen hat.
2189-11	1012828	Die Festlegungen einer erweiterten Pufferzone um Bundesautobahnen von 100 m (TW 14a) sowie von 80 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (TW 14b) sind nicht nachvollziehbar. Der Gedanke eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Gemäß dem FStrG ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 40 m zu Bundesautobahnen und dbzgl. Vorrangtrassen sowie von 20 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und dbzgl. Vorrangtrassen festgeschrieben. Des Weiteren wird über § 6 SächsBO geregelt, in welchem Maße Abstandsflächen auf öffentliche Verkehrsflächen fallen dürfen. Wir regen an, die Kriterien TW 14a und TW 14b zu streichen, und die bestehenden gesetzlichen Regelungen zugrunde zu legen.	nicht folgen	Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch stark frequentierte Straßen dar. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. G 5.1.5 LEP bezieht hier **alle Infrastrukturtrassen** in die zu berücksichtigenden Belange ein, wenngleich die Autobahn besonders hervorgehoben ist. Der Planungsverband hat sich diesbezüglich entschlossen, bis zur Ebene der Kreisstraßen zu gehen. Die Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 stellt eine Empfehlung dar, die der Planungsverband in seine Abwägung einbezogen hat.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 15				
1204-03	Deutsche Bahn AG	Bei der Festlegung/Festsetzung von Vorrang-gebieten/Konzentrationszonen/Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet,	nicht folgen	Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch Eisenbahntrassen dar.

		ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (5 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers aber zumindest der Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Der in der Tabelle weiche Tabuzone unter Punkt TW 15 genannte Abstand von 100 m beidseitig zu aktiver Bahnstrecke ist ebenfalls nicht durch die DB festgelegt worden. Die DB Netz AG richtet sich nach der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes.		Die Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes stellt "nur" eine Empfehlung dar, die der Planungsverband in seine Abwägung einbezogen hat. Im Übrigen hat das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen dieser Anhörung die gewählten Abstandswerte bestätigt (s. unter 0414-01).
1308-16	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand zu Eisenbahnstrecken Ebenso unbegründet ist der in Nr. TW 15 pauschal und ohne nähere Herleitung festgelegte Abstandswert von 100 m zu aktiven öffentlichen Bahnstrecken.	nicht folgen	Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch Eisenbahntrassen dar. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Die Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes stellt "nur" eine Empfehlung dar, die der Planungsverband in seine Abwägung einbezogen hat. Im Übrigen hat das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen dieser Anhörung die gewählten Abstandswerte bestätigt (s. unter 0414-01).
2189-12	1012828	Die Festlegung der weichen Tabuzone von 100 m zu Eisenbahnstrecken (TW 15) ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des aktuellen Standes der Technik der modernen WEA kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Luftverwirbelungen der Rotoren keine Auswirkungen auf die Bahnstromlinien haben werden. Aus diesem Grund plädieren wir für die Aufgabe der weichen Tabu-zone TW 15. Die Festlegung der harten Tabuzone TH 16a von 50 m ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend.	nicht folgen	Die diesbezüglichen Abstandwerte der weichen Tabuzonen stellen einen Kompromiss zum Vorsorgegedanken einerseits und andererseits zur hier bestehenden Vorbelastung der Landschaft durch Eisenbahntrassen dar. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Die Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes stellt "nur" eine Empfehlung dar, die der Planungsverband in seine Abwägung einbezogen hat. Im Übrigen hat das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen dieser Anhörung die gewählten Abstandswerte bestätigt (s. unter 0414-01).

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 16				
1201-02	50Hertz Transmission GmbH	Der Abstand von Windenergieanlagen zu Hochspannungsfreileitungen wird durch TW 16a des REP festgesetzt. Hierzu haben wir keine Anmerkungen. Der Abstand von Windenergieanlagen zu Umspannwerken wird durch das Kriterium WI 16b des RPL festgesetzt. Hierzu weisen wir auf Folgendes hin: Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden. Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergie-anlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten, notwendig.	nicht folgen	In der aktuellen Genehmigungspraxis werden die genannten VDEW-Empfehlungen nicht so umgesetzt. So wurden 2 Wind-energieanlagen in Streumen 2014 bzw. 2016 in einem Abstand zum dortigen Umspannwerk genehmigt bzw. errichtet, der etwa nur der Hälfte des empfohlenen Abstandes entspricht. 50Hertz Transmission GmbH wurde in die diesbezüglichen BImSchG-verfahren durch die untere Immissionsschutzbehörde einbezogen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 17				
1216-05	GDMcom mbH	Weiche Tabuzone TW 17a und TW 17b: Die in der Begründung aufgeführte Abstandsgleichung, welche unserer Stellungnahme vom 16.10.2015 in Teilen folgt, ist nicht mehr aktuell. Mit dem Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015, welches das DVGW Rundschreiben G 04/04 (Studie „Abstände von Windenergieanlagen“) ersetzt, empfiehlt der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. („DVGW) die Studie „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ anzuwenden (liegt derzeit in der Revision 8 vom16.09.2016 vor). Mit dem Ziel einer besseren Planungssicherheit wurden in der neuen Studie Mindestabstände ermittelt, bei deren Einhaltung auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann. Die Mindestabstände sind in tabellarischer Form für unterschiedliche Typen und Nabenhöhen von WEA sowie für unterschiedliche Leitungsnennweiten bis DN 1400 in Abhängigkeit der Druckstufe angegeben. Ergänzend zur abgelösten Studie wurden nun auch Windparks berücksichtigt, da die Errichtung von WEA in der Regel innerhalb von Windparks erfolgt. Gemäß der vorgenannten aktuellen Studie beträgt die Unbedenklichkeitsgrenze zwischen WEA und Schutzobjekt 850 m (bei einer max. Nabenhöhe von 150 m und einer max. Nennleistung von 8 MW). Unter Berücksichtigung dieser Unbedenklichkeitsgrenze gibt es Interessenberührungen zwischen ONTRAS-Anlagen und den Vorrang- und Eignungsgebieten („VREG) in den Gebieten Wölkisch, Streumen, Rückersdorf, Mohorn und Mautitz. Entsprechende ONTRAS-Übersichtskarten liegen bei *(siehe Anlage 1)*.	nicht folgen	Die Einhaltung des in der benannten Studie empfohlenen 850 m - Mindestabstandes garantiert den Verzicht auf eine Einzelfallprüfung, die generell erst auf Zulassungsebene erfolgt. Die Dimensionierung der weichen Tabuzone TW 17a (30 m - Abstand beidseitig zu einer Ferngasleitung) und TW 17b (160 m - Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage an einer Ferngasleitung) sieht der Planungsverband als ausreichend an. Die Dimensionierung einer Tabuzone muss nicht zwingend so groß sein, dass eine vollständige Unbedenklichkeit erreicht wird. Im Übrigen sind in den benannten Vorrang- und Eignungsgebieten teilweise bereits moderne Windenergieanlagen ab 2011 in einem Abstand von weniger als 850 m errichtet worden.
1216-06	GDMcom mbH	In der nachfolgenden Planungsebene der WEA-bezogenen Genehmigungs-verfahren sind konkret mit den dann zur Verfügung stehenden Windenergie-anlagen- und Leitungsdaten die entsprechenden Abstände zu den gastechnischen Anlagen zu ermitteln und einzuhalten bzw. fallbezogene Einzelgutachten erstellen zu lassen.	Kenntnis-nahme	-
1308-17	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen Wie bereits im Vorentwurf ist auch hier der „weiche“ Abstand von 160 m zu	nicht folgen	Der Windanlagentyp mit Gesamthöhe 150 m entspricht der kleinsten angenommenen Referenzanlage in der

		Gasversorgungsanlagen in Nr. TW 15b fehlerhaft. Als Begründung zur Berechnung des Abstandes zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen wird die Formel „WEA-Gesamthöhe plus 10 m“ verwendet. Jedoch wird nicht aufgeführt, warum man hier eine Höhe von 150 m für die Höhe von Windenergieanlagen als Referenz zugrunde legt. Der berechnete Abstand von 160 m entbehrt daher der Begründung.		Prognoserechnung (s. Anlage 5 des Regionalplanentwurfs) und wurde daher bei der Bestimmung des Abstandswertes herangezogen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 18				
2189-13	1012828	Die pauschale Festlegung eines freizuhaltenden Umfeldes um eine Anlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Gemäß Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.09.2015 (BayVGH, Urt. V. 16.09.2015, 22 B 14.1263) ist der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Wetterradarstationen zulässig. Sofern der Bau von WEA in der Nähe von Wetterradarstationen nicht möglich ist, muss durch den DWD im Detail dargelegt werden, warum eine technische Beeinträchtigung den Betrieb der Wetterradarstation unzumutbar einschränken würde. Die Festlegung einer pauschalen Abstandszone durch die Regionalplanung ist daher nicht erforderlich und nicht zielführend. Eventuell einzuhaltende Abstände sind im Detail im Rahmen von Einzelprüfungen festzulegen.	nicht folgen	Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Zwar ist der Anhang 4 (mit der Empfehlung, dass ein 5 km umfassender Umkreis von Windenergieanlagen freizuhalten ist) dieser dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 weggefallen, aber der Regionale Planungsverband geht dennoch davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge vertretbar ist. Im in der Stellungnahme zitierten Urteil des Bayrischen Gerichtshofs war eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine **11,5 km** von einer DWD-Radaranlage entfernte Windenergie-anlage Streitgegenstand, also nicht die Einordnung als vorsorglicher Belang „5 km-Umfeld um DWD-Radaranlage“ in eine regional- oder bauleitplanerische Konzentrationsflächenplanung.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 19				
0207-01	Landesdirektion Sachsen - Referat 36	Im Abschnitt Nr. 5.1.1 Windenergienutzung werden die harten und weichen Tabu-zonen (s. TH 19, TW 19a bis TW 19b) bezogen auf die Flugplätze - wie bereits im Vorfeld abgestimmt - berücksichtigt. Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung oder Änderung.	Kenntnis-nahme	Die weiche Tabuzone TW 19 wird durch die Fachbehörde bestätigt.
1308-18	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Ausschluss von (Bau)Schutzbereichen von Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen der zivilen Luftfahrt Die in Nr. TW 19a, 19b und 20 aufgeführten Bauschutzbereiche von Flugplätzen, definierten Bereichen um Landeplätze und Segelfluggelände und Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der zivilen Luftfahrt werden, wie bereits im Vorentwurf, fehlerhaft von der weiteren Abwägung ausgeschlossen. Wie bereits aus unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 zum Vorentwurf hervorgeht, stecken die Bauschutzbereiche nach § 12, 17 LuftVG nur denjenigen Bereich ab, in welchem die nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG vorgesehenen Beschränkungen gelten. Festzuhalten ist dabei, dass der Bauschutzbereich keine Aussage über das Gefahrenpotential für die Luftfahrt in diesem Bereich aussagt. Der Bauschutzbereich hat allein die Funktion, dass Prüfungserfordernis durch die Luftfahrtbehörde auszulösen. Ein pauschaler Ausschlussgrund folgt daraus aber noch nicht. Zudem ist unklar, warum die gesamten Bereiche von vornherein aus einer weiteren Abwägungsentscheidung ausgeschlossen werden, wenn bislang nicht einmal das genaue Gefahrpotential bekannt ist (z. B. durch Höhe oder Anzahl der Windenergieanlagen) und dieses schließlich auch erst von der Luftfahrtbehörde geprüft wird.	nicht folgen	Das OVG Bautzen, Urteil v. 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5 stellt als rechtmäßig fest: „Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf.“ Die weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann.

		Diese Grundsätze gelten auch für die Verhinderung von Störungen bei den Anlagenschutzbereichen für Bauwerke nach § 18a LuftVG.		Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windenergieanlage beruhen muss. Durch die obere Luftfahrtbehörde (0207-01) erfolgte im Rahmen dieser Anhörung Zustimmung zu den diesbezüglichen Tabuzonen: "Im Abschnitt Nr. 5.1.1 Windenergienutzung werden die harten und weichen Tabuzonen (s. TH 19, TW 19a bis TW 19b) bezogen auf die Flugplätze - wie bereits im Vorfeld abgestimmt - berücksichtigt. Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung oder Änderung."
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 20				
0413-02	Deutsche Flugsicherung GmbH	Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungs-verfahren gern. § 18 a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Der Anlagenschutzbereich beträgt gemäß dem zitierten ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe, für die Navigationsanlage DVOR bei Windenergieanlagen 15 km, für andere Bauwerke oder temporäre Objekte (z. B. Kräne) nur 3 km. Für die Radaranlagen gilt nach dem ICAO EUR DCC 015, 3. Ausgabe, grundsätzlich 15 km. Die in den Unterlagen gemachte Angabe “3 km-Umfeld“ ist insoweit irreführend. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht alle im Gutachten der TU Berlin gemachten Aussagen den DFS-Positionen entsprechen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	nicht folgen	Die DFS legt für D/VOR einen Anlagenschutzbereich von i. d. R. 15 Kilometern fest. Dieser wird von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für VOR vorgegeben. Für D/VOR liegt die Vorgabe der ICAO bei 10 Kilometern, von denen jedoch auf Grund lokaler Gegebenheiten abgewichen werden darf. Dieser Schutzbereich gliedert sich in zwei Zonen: Im Umkreis von **drei** Kilometern zu den D/VOR werden i. d. R. keine Windenergie-anlagen zugelassen; diesen Abstandswert hat daher der Planungs-verband als weiche Tabuzone gewählt. Für die zweite Zone in einem Radius von 10 bzw. 15 Kilometern trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), das im Genehmigungsverfahren beteiligt wird, auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS eine Einzelfallentscheidung.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > weiche Tabuzonen > TW 21				
0108-84	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung oder Änderung: Seismologische Messstation Berggießhübel des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (GRSN) **mindestens** 3 km-Umfeld Kartenhinweis: Karte 22 Oder: Seismologische Messstation Berggießhübel des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (GRSN) **5** km-Umfeld Begründung: Für Messstationen des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes werden i. A. 5	nicht folgen	Wenn im Rahmen der weichen Tabuzonen ein Abstandswert besteht, so ist er der Planungskonzeption auch in dieser Bemessung zu Grunde gelegt worden. Daher ist die Aufnahme des Passus "mindestens" nicht erforderlich. Noch nicht vorliegende Untersuchungsergebnisse können keine Grundlage für eine Dimensionierung dieser Tabuzone sein. Anmerkung: Im Übrigen ist das 3 bis 5 km - Umfeld der Seismologischen Messstation Berggießhübel des Deutschen Seismologischen

		km Abstand gefordert, da sie auch für Kernwaffentests genutzt werden und damit eine besonders hohe Priorität genießen (vergl. auch LfULG-Beitrag vom 19.6.2017 in der Staatskanzlei zur Regionalplanung). Das FuE-Projekt des LfULG zu diesen Untersuchungen läuft jedoch gerade erst an, so dass LfULG erst Mitte 2019 mit belastbaren Messergebnissen auftreten können, aber voraussichtlich werden die 5 km bestätigt werden. Man könnte also gleich 5 km ansetzen, zumal es hier nur um eine weiche Tabuzone geht.		Regionalnetzes (GRSN) bereits durch alle anderen harten und weichen Tabuzonen lückenlos überdeckt.
1308-19	Bundesverband Windenergie	„Weicher“ Abstand zu seismologischer Messstation Der in Nr. TW 21 festgelegte Abstand zur seismologischen Messstation Berggießhübel ist fehlerhaft, da wissenschaftlich überhaupt nicht geklärt ist, ob Windenergieanlagen Auswirkungen auf seismologische Messstationen haben. Wie eine aktuelle Entscheidung des VG Aachen zur Problematik Windenergie-anlagen und seismologische Messstationen zeigt, kann nicht grundsätzlich von einer Störung der seismologischen Messstation ausgegangen werden, sondern erfordert nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft eine Einzelfallprüfung: *„Unstreitig erzeugen Windenergieanlagen durch die Bewegung des Rotors Erschütterungen, die sich in Form von elastischen Wellen ausbreiten, mit zunehmender Entfernung aber wieder abnehmen. Inwieweit diese Erschütterungen die Messergebnisse von Erdbebenstationen beeinträchtigen, ist in der Wissenschaft noch nicht abschließend geklärt. [...]* *Ungeachtet dieser grundsätzlichen wissenschaftlichen Fragestellungen ist die konkrete Beeinflussung einer Messstation durch den Betrieb einer Windenergie-anlage im Übrigen regelmäßig eine Frage des Einzelfalls. Sie ist insbesondere abhängig von den technischen Spezifikationen der Windenergieanlage und ihrem jeweiligen Betriebszustand, von der Empfindlichkeit und Signalqualität der Messstation sowie den lokal wirksamen Einflüssen des geologischen Untergrunds (vgl. FKPE-Studie 2013 sowie die Stellungnahme der Universität Köln vom 31. Mai 2016).* *Da es bislang an einer wissenschaftlich fundiert begründeten Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Erdbebenmessstationen fehlt, ist im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob eine Störung der Funktion einer seismologischen Station durch den Betrieb einer Windenergieanlage zu erwarten ist und ob diese ggf. ein Gewicht erreicht, dass sie der Genehmigung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage entgegensteht.“* - VG Aachen, Beschl. v. 02.09.2016 (6 L 38/16) - Demzufolge ist es unzulässig, einen „weichen“ Schutzabstand zur seismologischen Messstation Berggießhübel unter Nr. TW 21 festzulegen, da die Störung einer Messstation eine Problematik ist, die nach aktuellem Stand der Wissenschaft nur in einer konkreten Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung einer individuellen Wind-energieanlage beantworten werden könnte und zudem wissenschaftlich noch nicht geklärt ist, ob und welche Auswirkungen Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen haben.	nicht folgen	Im zitierten Urteil des VG Aachen war eine immissionsschutz-rechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen Gegenstand; es betrifft also die Rechtslage auf der Zulassungsebene. Vorliegend geht es aber um die Ebene der Regionalplanung. Diese darf im Rahmen der Festlegung der weichen Tabuzonen auch aus Vorsorgegründen Abstände zu anderen Nutzungen festlegen. Die weiche Tabuzone TW 21 folgt der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung - VREG Windenergienutzung

Inhalt

Allgemeines zu den VREG Windenergienutzung .....Seite 121
WI01 Altlommatzsch.....Seite 122
WI02 Baeyerhöhe.....Seite 123
WI03 Eulitz .....Seite 143
WI04 Mautitz .....Seite 188
WI05 Streumen .....Seite 188
WI06 Thiendorf.....Seite 191
WI07 Wendischbora .....Seite 222
WI08 Wölkisch.....Seite 222
WI09 Breitenau.....Seite 223
WI10 Colmnitz.....Seite 256
WI11 Hausdorf .....Seite 262
WI12 Mohorn.....Seite 271
WI13 Reinholdshain .....Seite 272
WI14 Rückersdorf.....Seite 282
WI15 Sadisdorf.....Seite 320

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Allgemeines zu den VREG Windenergienutzung				
1405-03	Landkreis Mittelsachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass im laufenden Verfahren zum Regionalen Windenergiekonzept des Planungsverband Region Chemnitz auf der Seite des Landkreises Mittelsachsen VREG Wind bzw. Potenzialflächen angrenzen, die sich im 5 km Puffer um die VREG Wind WI10 Colmnitz und WI12 Mohorn befinden.	folgen	Die VREG Windenergienutzung Mohorn und Colmnitz waren bereits in der Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiete festgelegt. Sie entsprechen hinsichtlich Größe und Lage überwiegend den VRG Windenergienutzung Mohorn-Süd und Colmnitz-Ost der Teilfortschreibung Wind 2003. Eine Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der VREG stellt die mögliche Weiterverfolgung der bisherigen VRG Windenergienutzung dar (Plankontinuität, technogene Vorbelastung durch Windenergie-anlagen, vorhandene Netzanbindung, Repowerinteresse, Akzeptanz). Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt in der in der Begründung dargestellten Methodik unter Schritt 2 d). Im Rahmen dieser Anhörung teilte uns der Planungsverband Region Chemnitz dazu folgendes mit: "Das Gebiet Colmnitz ist ca. 2,5 Kilometer von der Regionsgrenze entfernt. Es liegt innerhalb des 5-Kilometerradius zu einem Potenzialgebiet Wind, welches im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz jedoch nicht zur Fest-legung als VREG Wind vorgeschlagen wurde. Eine teilräumliche Überlastung besteht nicht."
2198-10	1001548	Viele VREG wurden aus dem alten Teilregionalplan übernommen mit dem Hintergrund Planungssicherheit und Kontinuität. Dabei hat der Plangeber jedoch außen vor gelassen, dass die wiederausgewiesenen Gebiete nicht für die modernen Windenergieanlagen ausgelegt sind und somit zukünftig der Wind-	nicht folgen	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind aus 2003 "nicht für die modernen Windenergieanlagen ausgelegt sind". In den Vorranggebieten Altlommatzsch, Mautitz, Streumen, Wendischbora, Wölkisch und

		energienutzung, im Hinblick auf die Laufzeit des Regionalplans, nicht mehr zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass der Mindestertrag aus Erneuerbaren Energien keineswegs langfristig gesichert ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die mittlere Windenergieleistungsdichte stets in 150 m über Grund angelegt wird, obwohl die Windenergieanlagen selbst teilweise nur eine Gesamtbauhöhe von 150 m aufweisen. Gleichzeitig ist dieser Wert ein Kriterium dafür, ob ein VREG ausgewiesen wird oder nicht. Generell ist festzuhalten, dass die angesetzten Kriterien nicht stringent über alle VREG angewendet wurden. Besonders im Bereich Avifauna wird dies deutlich, wo einerseits Gebiete als problematisch eingeschätzt worden und als VREG entfallen sind, bspw. Skassa, Thiendorf und Beerwalde), bei anderen Gebieten jedoch Ausnahmeregelungen im Nachgang zugelassen wurden (bspw. Rückersdorf und Breitenau). Dies wiederspricht dem regionalplanerischem Grundsatz des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts.		Mohorn, die nunmehr Vorrang- und Eignungsgebiete sind, wurden bereits seit 2011 moderne Windenergieanlagen errichtet. In der Planbegründung wird u. a. angegeben: "keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) nur unter 80 % liegt". Also nicht, wie in der Stellungnahme benannt, die mittlere Windenergieleistungsdichte stets in 150 m über Grund. Den Empfehlungen des angesprochenen Artenschutzgutachtens muss der Planungsverband nicht vollumfänglich folgen, sondern stellt diese, wie auch weitere Belange in seine Abwägung ein.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > zu den einzelnen VREG Windenergienutzung > WI01 Altlommatzsch				
2213-01	1012831	Ich befürworte ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes Altlommatzsch für die Windenergienutzung. Es ist für mich jedoch unverständlich, warum eine Erweiterung des Gebietes in südwestlicher und westlicher Richtung nicht möglich sein soll. Zur Begründung wird die Lage der Erweiterungsfläche im 4 bis 6 km-Umfeld der WPF Wölkisch angeführt. Die bestehenden VRG Altlommatzsch und Wölkisch unterschreiten bereits den geforderten Abstand von 5 km (siehe Begründung zu 5.1.1, auf Seite 133, Schritt 2, Bst. d). Da beide bestehende VRG in der Fortschreibung des Regionalplanentwurfs aufgeführt sind, ist davon auszugehen, dass der geringere Abstand hier keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die südwestlichen Erweiterungsflächen des VRG Altlommatzsch liegen mindestens 5,2 km von der nächstgelegenen WEA des VRG Wölkisch entfernt, also weiter als die geforderten 5 km. Von den Erweiterungsflächen des VRG Altlommatzsch aus sind die WEA des VRG Wölkisch nur durch die bestehenden WEA in Altlommatzsch zu sehen. Beim umgekehrten Blick von Wölkisch aus, befindet sich die südwestliche Erweiterungsfläche des VRG Altlommatzsch hinter den Bestandsanlagen in Altlommatzsch. Demzufolge ist eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben. Die südwestlichen Erweiterungsflächen habe geringes Konfliktpotential mit naturschutzrechtlichen Belangen. Alle anderen Belange sprechen für eine Windenergienutzung. Durch die bereits vorhandenen WEA im Gebiet Altlommatzsch ist bereits eine gute Akzeptanz bei den Anwohnern vorhanden. Ich beantrage deshalb, die westliche und südwestliche Erweiterung des VRG Altlommatzsch zu genehmigen und in den Regionalplan aufzunehmen.	folgen	Durch die Erhöhung des Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich von ehemals 600 m auf 750 m (TW 10d) reduziert sich der südwestliche Teil der ehemaligen Windpotenzialfläche auf drei Teilflächen, wobei der Abstand zwischen den zwei westlichen zur östlichen Teilfläche über 500 m beträgt, so dass diese Teilflächen entsprechend der dargestellten Methodik der Windpotenzialfläche Altlommatzsch nicht mehr zugerechnet worden ist (s. Karte 15). Dagegen wird bezüglich der anderen Teilfläche der Argumentation des Stellungnehmers gefolgt. Diese Teilfläche wird in das Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Altlommatzsch aufgenommen werden. Hinweis: Die Dimensionierung des i. d. R. 5 km umfassenden Abstandskriteriums zwischen Windpotenzialflächen wird nach Einzelfallprüfung festgelegt. Dieses Kriterium ist also keine Tabuzone und muss daher nicht einheitlich und pauschal über das ganze Plangebiet angewendet werden.
2214-06	1012561	Wir begrüßen die Ausweisung des VRG Altlommatzsch ausdrücklich. Eine Erweiterung des Gebietes (vgl. dazu Karte 15) in südöstlicher Richtung ist aus unserer Sicht dennoch möglich. Grundsätzlich sehen wir in der Erweiterung eines bestehenden Gebietes keinen Widerspruch zum Abstand von VRG untereinander (siehe dazu. Begründung zu 5.1.1, Seite 133, Schritt 2, Bst. d). Bei den Gebieten	folgen	Der Argumentation des Stellungnehmers kann gefolgt werden. Die südwestliche Teilfläche der Windpotenzialfläche Altlommatzsch wird in das Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Altlommatzsch aufgenommen werden. Hinweis:

		Altlommatzsch und Wölkisch handelt es sich in beiden Fällen um VRG, die bereits in der Teilfortschreibung 2003 enthalten waren. Der Abstand von ca. 5 km zwischen den VRG ist bereits bei den Bestandsflächen nicht gegeben. Da im Zuge der Fortschreibung dennoch beide Flächen wieder als VRG ausgewiesen wurden, kann daraus geschlossen werden, dass hier im konkreten Fall der Abstand beider Bestandswindparks nicht zu einer veränderten Gebietsausweisung führt. Aus einer Erweiterung des Gebietes Altlommatzsch in westlicher und südwestlicher Richtung ergibt sich keine Verringerung des Abstandes der Bestandswindparks untereinander. Die möglichen weiteren Windenergieanlagen werden aus Sicht eines Betrachters vom Windpark Wölkisch optisch nur hinter den bestehenden Anlagen im Windpark Altlommatzsch sichtbar sein. Die insgesamt nur geringe bis mittlere Konfliktintensität wird belegt durch eine sehr gute Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen, dem hohen Windpotential sowie der bereits wiederholten regionalplanerischen Ausweisung des Gebietes. Die Erweiterung des Gebietes wird außerdem durch den Grundsatz unterstützt, dass der Fortbestand und die Vergrößerung von Bestandswindparks der Neuausweisung von Flächen vorzuziehen ist. Hierzu lässt sich ergänzen, dass mit der Vorbelastung auch eine bereits vorhandene Akzeptanz vor Ort einhergeht. Wir beantragen daher, das VRG Altlommatzsch in westlicher und südwestlicher Richtung zu erweitern.		Die Dimensionierung des i. d. R. 5 km umfassenden Abstandskriteriums zwischen Windpotenzialflächen wird nach Einzelfallprüfung festgelegt. Dieses Kriterium ist also keine Tabu-zone und muss daher nicht einheitlich und pauschal über das ganze Plangebiet angewendet werden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI02 Baeyerhöhe				
0502-24	Landkreis Meißen	In Ergänzung/Korrektur zu den Bestandsanlagen am Standort Baeyerhöhe in der Anlage 5 „Steckbriefe Wind“ soll folgende Tabelle dienen: Typ | Nennleistung | Rotordurchm. | Nabenhöhe | Gesamthöhe Enercon E-66/15.66 | 1,5 MW | 66m | 67m | 100m Enercon E-66/18.70 | 1,8 MW | 70m | 65m | 100m Enercon E-66/18.70 | 1,8 MW | 70m | 65m | 100m Enercon E-66/18.70 | 1,8 MW | 70m | 65m | 100m Die erste Windkraftanlage ist nicht 102 m hoch wie in der Anlage 5 genannt, sondern lediglich 100 m und dies aufgrund des geringeren Rotordurchmessers im Vergleich zu den anderen Windkraftanlagen am Standort Baeyerhöhe.	folgen	Die Angaben werden so in Anlage 5 korrigiert.
0706-10	Gemeinde Klipphausen	Als Ziel wird im Regionalplan ein regionaler Mindestenergieertrag von 410 GWh/Jahr im Planungsgebiet festgeschrieben. Die im Planungsgebiet vorhandenen, im Bau befindlichen und genehmigten aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen erzeugen insgesamt 443 GWh/Jahr. Durch die Ausweisungen im Regionalplan kann der Jahresenergieertrag auf 613 GWh/Jahr erhöht werden, das sind rund 150 % des Zieles. **Das Vorranggebiet Baeyerhöhe - WI02 - ist ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen** Wir sehen keine Notwendigkeit, einen Mindestabstand von 10 x H im VREG Baeyerhöhe zu unterschreiten, da mit der Ausweisung der VREG Windenergie-nutzung im gesamten Planungsgebiet der Ziel-Jahresenergieertrag zu 150 % erfüllt werden kann. Dabei sind die vorhandenen Altanlagen, die außerhalb der VREG stehen, bei dieser Berechnung nicht einbezogen. Im VREG Baeyerhöhe können zum derzeitigen Jahresertrag von 14,6 GWh durch die Neuausweisung 51,2 GWh/Jahr hinzukommen. Ein Wegfall des VREG Baeyerhöhe würde das	nicht folgen	Die 440 GWh/a, die derzeit durch bestehende oder bereits genehmigte, aber noch nicht errichtet oder die noch im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen erzeugt werden können, ersetzen nicht den in den Vorrang- und Eignungs-gebieten zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrag. Denn ¼ dieses Ertrages wird von Anlagen außerhalb der 12 Vorranggebiete Windenergienutzung gem. der noch rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 erzeugt. Hinzu kommt, dass von den in diesen Vorranggebieten bestehenden Anlagen der 750 m – Wohnabstand nicht immer eingehalten wird. Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages ein Indiz dafür ist, dass für die Wind-energienutzung substanziell Raum geschaffen ist. Es ist ein Indiz,

		Planungsziel im Regionalverband nicht wesentlich gefährden. Eine Höhenbeschränkung der einzelnen Windenergieanlagen im VREG auf 100 m würde gegenüber der 200 m hohen Anlagen immer noch einen Ertrag von 96 % ermöglichen. Kritisch sehen wir das bisher noch nicht gelöste Problem der Energiespeicherung. Die starken Schwankungen der mit Windkraftanlagen erzeugten Energiemenge sind somit keine sichere Quelle für eine Grundversorgung. In der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009 war der Teil Windenergie von der Genehmigung ausgenommen. Das Vorranggebiet Seeligstadt sollte entsprechend der textlichen Festsetzungen jedoch aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung und der Beeinträchtigung von Fledermaushabitaten wegfallen. In der Abwägungsbegründung laut Anlage 4 zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird das Vorhandensein des Vorranggebietes Wind Seeligstadt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans 2003 positiv bewertete. Auf den Wegfall 2009 wird dabei nicht eingegangen. Die Abwägungstabelle in Anlage 4 hat für das VREG Baeyerhöhe den vorhandenen B-Plan Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Klipphausen als positiv bewertet. Hier ist entgegenzusetzen, dass dieser erfolgte, damit die Gemeinde im Fall der Ausweisung des VREG Baeyerhöhe zumindest noch auf einige wenige Parameter (wie z.B. Standort oder Höhe der Einzelanlagen) Einfluss hat. In der Abwägungstabelle in Anlage 4 ist dargestellt, dass die potenziellen Brut- und Nahrungshabitate des Rotmilans nicht in Anspruch genommen und eine Pufferzone um diese eingehalten wird. Nach Aussagen von ortsansässigen, fachkundigen Gemeinderäten gibt es in der Nähe der Baeyerhöhe (wahrscheinlich auch im Umkreis von weniger als 1600 m) mehr Brutpaare, als in der Studie für den Regionalplan zu Grunde gelegt wurden. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, dass die Gemeinde Klipphausen ein Gutachten zum Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sowie weiterer relevanter Vogelarten im Gebiet Baeyerhöhe in Auftrag gibt. Die Ergebnisse des Gutachtens, mit denen im Jahr 2019 zu rechnen ist, werden als Bestandteil unserer Stellungnahme zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans nachgereicht. Der technogenen Vorprägung des Gebietes der Baeyerhöhe durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen, die bei der Auswahl der VREG auch ausschlaggebend war, kann die Bedeutung der Baeyerhöhe als höchster Punkt im Landkreis Sachsen entgegengesetzt werden. Als Station Nr. 12 Baeyerhöhe (mit 320,5 m) war der Berg im den 1860er Jahren eine Station 1. Ordnung der königlich- sächsischen Triangulation. Aus diesem Grund ist auf dem Gipfel eine Vermessungssäule errichtet wurden. Die Baeyerhöhe hat somit eine regionale Bedeutung und schreibt Technik- und Kulturgeschichte. Sie ist als Berg im Meißner Hochland eine landschaftsprägende Erhebung und hat eine herausragende Stellung in der Landschaft. Von diesem Punkt gibt es die beste Rundumsicht in Mittelsachen, im Nahbereich in das Meißner Hochland und bis ins Elbtal, mit Meißner Burg, den Weinbergen in Radebeul, Schloss Moritzburg und eine Fernsicht u.a. bis zum Ostergebirge, Sächsisch Böhmische Schweiz, Lausitzer		aber keine Gewährleistung dafür im Falle einer Normkontrolle des Regionalplans. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergie-ertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Windenergienutzung führen kann. Ein Mindestabstand zur Wohnbebauung - im vorliegenden Plan in Form der weichen Tabuzone TW10 - ist im Zuge eines schlüssigen Planungskonzeptes regionsweit gleich anzuwenden; kann also nicht von Fall zu Fall variieren. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung in der gesamten Region sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit kann der Planungsauftrag, die Erreichung des regionalen Mindest-energieertrages, nicht erfüllt werden; die Genehmigung des Regionalplans muss versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Gemäß dem Sächsischen Windportal können 10 Windenergie-anlagen mit Gesamthöhe von je 100 m im Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe platziert werden; diese hätten einen Gesamtertrag von rund 35 GWh/a. Das sind nicht 96 % des in Anlage 5 dargestellten Prognosewertes von 51,2 GWh/a, sondern nur rund 70 %. Als Energiespeicher im großen Maßstab für Strom aus Wind bieten sich drei verschiedene Techniken an: große Wärmespeicher, bei denen Wasser erhitzt wird, und die dann etwa für Fernwärme genutzt werden können. Eine andere Technik unter dem Namen „Power to Gas“ - etwa: Energie wird zu Gas - setzt auf Elektrolyse. Dabei wird der Strom genutzt, um Wasser in die chemischen Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zu trennen - der Wasserstoff lässt sich als Energieträger speichern. In den letzten Jahren sind Batteriespeicher im Megawatt-Bereich entwickelt worden. In der 1. Gesamtfortschreibung wurde bezüglich Windenergie-nutzung als Ausschlusskriterium A 10 ein 1000 m - Abstand zur zusammenhängenden Wohnbebauung angesetzt. Im Ergebnis konnten nur 7 Vorrang- und Eignungsgebiete ermittelt werden. Die Genehmigungsbehörde hat in ihrem Bescheid das Kapitel Wind-

		Bergland, Höhenzüge im Bundesland Brandenburg, Collmberg, Striegis- und Muldentalgebiet, Freiberg. Das ausgewiesene VREG Baeyerhöhe macht zwar einen kleinen Bogen um den höchsten Punkt und die Vermessungssäule. Die Errichtung von 200 m hohen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe dieses kulturgeschichtlich bedeutenden Punktes ist jedoch nicht akzeptabel. Auf das Landschaftsbild haben die Windkraftanlagen einen negativen Einfluss, da sie bis in den sichtexponierten Elbtalbereich zu sehen sind. Das VREG Baeyerhöhe befindet sich in einem Gebiet mit Bodenwertzahlen über 50. Durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde wertvolles Ackerland verloren gehen. Im Regionalplan werden auch keine Flächen gesichert oder ausgewiesen, die für Ausgleichsmaßnahmen für die entstehenden VREG Wind notwendig sind.		energienutzung der 1. Gesamtfortschreibung von der Genehmigung ausgeschlossen, da nicht substanziell Raum für die Windenergie-nutzung geschaffen werden würde. Wenn eine Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschließt, dann sieht sie darin ein städtebauliches Erfordernis. Das kann sehr wohl vom Verband als positiver Abwägungsbelang betrachtet werden. Ansonsten würde die Gemeinde eine rechtswidrige sogenannte Verhinderungsplanung durchführen. Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat beschlossen hat, ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse können allerdings nur in die Abwägung einfließen, wenn sie spätestens bis zum Satzungsbeschluss der 2. Gesamtfortschreibung dem Planungsverband vorliegen. Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. So schreibt Walz (2005): „Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut doppelt so viel wie die von Walz (2005) beschriebene mittlere Höhe zur Inspektion der Landschaft und gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der

				Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich (vgl. Bergen et al. 2012a, b) (Quelle: https://www.abo-wind.com/media/pdf/flyer/ naturschutz_rotmilan.pdf). Im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe können Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Windenergieanlagen im VREG Baeyerhöhe beeinträchtigen die Erlebbarkeit/Erreichbarkeit des technischen Kulturdenkmals nicht. In der Feinplanung bzw. konkreten Standortfestlegung der Wind-energieanlagen kann auf bestehende bedeutsame Sichtachsen Einfluss genommen werden - insbesondere durch die Gemeinde bei der Darstellung von Baufenstern in einem B-Plan. Zur Einordnung der Baeyerhöhe als landschaftsprägender Erhebung - s. Abwägungsergebnis an entsprechender Stelle zum Kapitel 4.2 des Abwägungsprotokolls (Az. 0706-03). Der dauerhafte Platzbedarf für eine Windenergieanlage nach Stand der Technik beträgt nur 0,2 ha bis 0,4 ha, davon nimmt die versiegelte Fläche selbst (Fundament) durchschnittlich nur 350 m² ein. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes kann i. d. R. weiterhin betrieben werden. Daher bilden auch die Vorranggebiete Landwirtschaft keine weiche Tabu-zone. Für die Festlegung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Umsetzung der im Regionalplanentwurf enthaltenen Festlegungen von Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung existiert kein landesplanerischer Handlungsauftrag. Eine eingriffsgerechte Bemessung von Ausgleichsflächen ist zudem erst auf der Projekt- bzw. Zulassungsebene sachgerecht und kann auf der regional-planerischen Ebene nicht vorweggenommen werden. Außerdem spielen auf der Ebene der Regionalplanung eigentumsrechtliche Verhältnisse keine Rolle, so dass – wie übrigens generell für alle regionalplanerische Festlegungen - diesbezüglich nicht gewährleistet werden könnte, dass die für den Eingriffsausgleich festgelegten Flächen dann auch tatsächlich für diesen Zweck vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

				Für die Festlegung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Umsetzung der im Regionalplanentwurf enthaltenen Festlegungen von Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung existiert kein landesplanerischer Handlungsauftrag. Eine eingriffsgerechte Bemessung von Ausgleichsflächen ist zudem erst auf der Projekt- bzw. Zulassungsebene sachgerecht und kann auf der regional-planerischen Ebene nicht vorweggenommen werden. Außerdem spielen auf der Ebene der Regionalplanung eigentumsrechtliche Verhältnisse keine Rolle, so dass – wie übrigens generell für alle regionalplanerische Festlegungen - diesbezüglich nicht gewährleistet werden könnte, dass die für den Eingriffsausgleich festgelegten Flächen dann auch tatsächlich für diesen Zweck vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Der Regionalplanentwurf enthält Waldmehrungsflächen im Umfang von mehr als 5000 ha, Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz mit Herstellungs- und Entwicklungsbedarf von ca. 38.000 ha und trifft zahlreiche Festlegungen zu Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft. Diese bilden insgesamt einen umfangreichen Pool an Flächen, der prinzipiell unter Beachtung der o. g. Einschränkung auch für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Die Argumentation, ein Verzicht auf ein Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung würde den zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrag nicht wesentlich schmälern, ist zwar nachvollziehbar, aber im Gesamtkontext nicht nur aus rechtlichen Gründen so nicht hinnehmbar. So wurde diese Argumentation im Rahmen der Anhörung auch bezogen auf andere Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung aufgestellt. Wenn der Planungsverband den Forderungen nach Wegfall des jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung immer gefolgt wäre, hätte der Planungsverband mit seiner Planung diesen regionalen Mindestenergieertrag nicht erreicht; eine genehmigungsfähige Planung würde damit nicht vorliegen.
2113-01	1012922	Laut Landesentwicklungsplan FZ 2 (Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5) sollen die Ausblicke besonders wichtiger Aussichtspunkte **nicht** durch WEA verstellt werden. Die Baeyerhöhe ist seit Jahren die höchste Erhebung im Landkreis Meißen und das hat sich keiner ausgedacht, sondern das ist eine geografische Tatsache. Sie ist damit als besonders wichtiger Aussichtspunkt im Landkreis Meißen anzusehen, denn von oben hat man nun mal den besten Ausblick. Da die Windräder des bestehenden Gebietes „Seeligstadt“ im neu geplanten Vorranggebiet „Baeyerhöhe“ nicht enthalten und daher „Auslaufmodelle“ sind, die nicht repowert werden, ist hier die Chance und die Voraussetzung für die Wiederherstellung des Zustandes von vor 1997 gegeben. In der Teilfortschreibung Wind 2003 ist die Baeyerhöhe in den	nicht folgen	Die im Anhang des Landesentwicklungsplans mit FZ gekennzeichneten Zielstellungen sind rein naturschutzfachliche Zielformulierungen. In Sachsen übernimmt der Landesentwicklungs-plan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms. Dabei werden die Inhalte des Landschaftsprogramms, soweit sie in formaler Hinsicht zur Festsetzung als Erfordernisse der Raumordnung geeignet sind (Raumbedeutsamkeit und so weiter), nach Abstimmung im Zuge der Abwägung mit anderen Raum-nutzungsansprüchen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil (Festlegungsteil) des LEP aufgenommen. Darüber hinausgehende Inhalte sind als

		Karten als landschaftsprägende Kuppe/Höhe eingezeichnet, ebenso in den Karten von 2009. Wieso ist sie im Jahr 2017/2018 plötzlich keine landschaftsprägende Erhöhung mehr? Man kann doch nicht geografische Tatsachen einfach durch bloße Definitionsänderung im Interesse der Planerfüllung wegplanen. Die Errichtung von WEA im von Ihnen neu geplanten Vorranggebiet „Baeyerhöhe“ würde a) Durch ihre Lage auf der „anderen Seite“ der Baeyerhöhe völlig neue Sichtbereiche beeinträchtigen, die bisher nicht technogen durch WEA vorbelastet sind. b) Durch ihre Höhe (200 m) im Unterschied zu jetzt 100 m im Gebiet „Seeligstadt“ ebenfalls völlig neue und andere Sichtbereiche beeinträchtigen, die bisher nicht technogen durch WEA vorbelastet sind. c) Durch ihren Rotordurchmesser von neu 114 m im Unterschied zu alt 70 m ebenso andere Sichtbereiche beeinträchtigen. Daher ist das geplante Gebiet einer weichen Tabuzone TWO6 zuzuordnen, da die WEA durch Ihre Höhe und die von ihnen ausgelöste Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter auf der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen den umgebenden Landschaftsraum dominieren würden. Es würde definitiv eine Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten, die besonders unter dem Aspekt des „Verschwindens“ der Seeligstädter WEA innerhalb eines absehbaren Zeitraums nicht hinnehmbar ist und auch laut Regionalplanentwurf S. 155 keine Weiterverfolgung als Windpotentialfläche zur Folge haben kann. Außerdem ist es nicht akzeptabel, dass laut Protokoll der 153. Sitzung des Planungsausschusses vom 25.01.2017 keine Landschaftsbild-Einzelfallprüfung für die Baeyerhöhe stattgefunden hat, sondern nur pauschal von einer nicht erheblichen Verunstaltung ausgegangen wurde. Dies ist unter den oben unter a) bis c) genannten Punkten insbesondere nicht hinnehmbar, da es sich nicht um vergleichbare WEA handelt und die Lage im geografischen Gebiet der Baeyerhöhe eine vollkommen andere ist. Eine Einzelfallprüfung des Landschaftsbildes unter Ignorierung der bisherigen WEA ist daher unbedingt vorzunehmen! Außerdem können laut Regional-planentwurf S. 134 bei wesentlicher Überschreitung des regionalen Mindest-energieertrages (und wir haben im Plan eine wesentliche Überschreitung um 49%!) weitere Einschränkungen vorgenommen werden. Dem Kulturlandschaftsschutz auf der Baeyerhöhe ist aus diesen Gründen der Vorrang zu geben. Die Baeyerhöhe muss als landschaftsprägende Erhöhung wieder in die Karten aufgenommen werden und das Windvorranggebiet Baeyerhöhe ist somit von der Planung auszunehmen.		rein fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms im Anhang des Landesentwicklungsplans enthalten (§ 6 Abs. 2 SächsNatSchG). Das fachplanerische Ziel F 2 wurde dabei insbesondere bei der Aufnahme von Vorranggebieten Kultur-landschaftsschutz als weiche Tabuzone in der Planungskonzeption zur Ermittlung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie-nutzung berücksichtigt. Gegenüber den noch rechtskräftigen Regionalplänen wurden, auch in Kenntnis der hohen rechtlichen Ansprüche an ein raumordnerisches Ziel, die Festlegungskriterien für die landschaftsprägenden Erhebungen im Regionalplanentwurf weiter spezifiziert, regionsweit überprüft und angewendet. In der Plansatzbegründung sind für landschaftsprägende Erhebungen folgende drei Kriterien aufgeführt: 1 mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen 2 eine geschlossene Höhenlinie um die Kuppe (im 25-m-Intervall) 3 keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.) Bezüglich der Baeyerhöhe trifft nur das zweite Kriterium zu. Die technogene Vorprägung ist durch die bestehenden Windenergie-anlagen gegeben. Auch besteht kein Höhenunterschied von 25 m zwischen der Baeyerhöhe (320 m ü. NN) zu den benachbarten Erhebungen südöstlich von Lotzen (310 m ü. NN) und dem Steinberg (305 m ü. NN) südlich von Schmiedewalde. Vorhandene Sichtbeziehungen von einer Erhebung in das Umland sind dagegen kein Festlegungskriterium für eine landschaftsprägende Erhöhung im Sinne dieses Plans. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Baeyerhöhe festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 4,4 bzw. 4,1 Prozentpunkte erhöhen würde. Im Übrigen rechtfertigt dieses Ergebnis auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus

				Landschaftsbildgründen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Windenergie-anlagen, die dem Außenbereich ausdrücklich „planähnlich“ zugewiesen sind. Zwar bewirkt die Privilegierung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Die Gestaltung und die Dimensionen derartiger technischer Bauwerke waren dem Gesetzgeber durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Wind-energieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist auf besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende dominierende Wirkung derartiger Anlagen auf die nähere Umgebung erlaubt deshalb für sich allein noch nicht den Schluss auf eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, weil ansonsten derartige Vorhaben im Mittelgebirge praktisch ausgeschlossen wären, obwohl der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert hat in Kenntnis der Tatsache, dass sie in einem gewissen Maß das durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschützte Landschaftsbild zwangsläufig verändern. Eine Entscheidung über den konkreten Standort derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die einzelne Anlage das Orts- und Landschaftsbild im konkreten Einzelfall nicht verunstaltet, was allein anhand der Umstände der jeweiligen örtlichen Situation zu beurteilen ist. Dabei ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, **was zum Beispiel dann nicht der Fall ist, wenn die Landschaft bereits vorbelastet ist** (VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16). Auch wenn vorbelastend wirkende Bauwerke die Höhe der Windenergieanlagen nicht erreichen, beeinträchtigen sie dennoch das bestehende Landschaftsbild (OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, Az. 8 B 1264/16). Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft

				berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen."
2113-02	1012922	Für Natur- und Umweltschutz werden Ausgleichsmaßnahmen veranlasst. Für das Schutzgut „Mensch“, was vor allem unmittelbar von WEA Betroffene darstellen sollten, gibt es keinerlei Ausgleichsmaßnahmen, nicht für den Verlust von ursprünglicher Heimat und Umgebung, nicht für den Wertverlust (finanzieller und ideeller Art) an Immobilien, nicht für geminderten Freizeit- und Erholungswert auf ihren eigenen Grundstücken, nicht für evtl. Gesundheitseinschränkungen bedingt durch Stress, Lärm, optische Bedrängung, Schattttenwurf etc. verursacht durch WEA. Warum werden die vor Ort betroffenen Menschen derart benachteiligt und eingeschränkt und auf der anderen Seite Betreiber und Verpächter von Land derart bevorteilt und vom Staat subventioniert? Warum werden nicht schon im Vorfeld, also hier im Planungsverfahren, konkrete Lösungen nach dem Solidaritätsprinzip verankert? Stattdessen wird versucht, in der Öffentlichkeit „das Kind gar nicht erst beim Namen zu nennen“, sondern unter dem großen Deckmantel des Regionalplans (was ja zwar nicht falsch ist) echte Bürgerbeteiligung zu vermeiden und das Wort „Windparkplanung“ wird in der Öffentlichkeit vermieden. Die sogenannte lokale Akzeptanz ist dann natürlich gegeben, denn wenn keiner so richtig weiß, was überhaupt geplant wird, kann er ja auch nicht wenigstens versuchen, sich dagegen zu wehren. In den von WEA betroffenen Ortschaften wird es allerdings mit der Zeit zu einem weiteren Problem kommen, was dann regionalplanerisch anzugehen ist, dem Sterben und Verfallen von Dörfern, da die von den jetzigen Rentnern bewohnten Häuser keine neuen Bewohner finden werden, da Leben neben oder unter dem Windrad nicht gerade bevorzugt wird und erst recht nicht in Kombination mit fehlendem öffentlichen Nahverkehr und gebrauchsfähigem Internet.	Kenntnis-nahme	Der Regionale Planungsverband besitzt keine Kompetenz zur Änderung von bundes- und landesplanerischen politische Zielstellungen bzw. gesetzlichen Regelungen. Die sächsischen Planungsverbände sind durch den Landes-entwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regional-plänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staats-regierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindest-energieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter waren dem Gesetzgeber bei der Einführung der Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Wind-energieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist auf besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Durch die Anwendung der ermittelten Tabuzonen sowie mit den Einzelfallprüfungen der Windpotenzialflächen u. a. hinsichtlich Artenschutz- und Landschaftsbildbelangen gewährleistet der Planungsverband auf Ebene der Regionalplanung die Beachtung der einzelnen Schutzgüter Gesundheit des Menschen/Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen

				Genehmigung einer Windenergieanlage in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Es kann mitnichten davon gesprochen werden, dass der Planungsverband das Wort „Windparkplanung“ vermieden hat. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet sich bereits in der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergienutzung aus 2003. In Vorbereitung dieser 2. Gesamtfortschreibung wurde 2014 ein Arbeitskreis Windenergienutzung durchgeführt, auf dem von „Windgegnern“ und „Windbetreibern“ zu allen Problembereichen diskutiert worden ist. Ergebnisse dazu finden sich auf der Homepage des Verbandes. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der alle Städte und Gemeinden sowie jedermann Hinweise und Bedenken einbringen konnten. Im August 2016 hat der Planungsverband vier öffentliche Informationsveranstaltungen zum Thema Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung in Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde und Neustadt durchgeführt, auf denen u. a. die ermittelten Windpotenzialflächen vorgestellt worden sind, so auch Baeyerhöhe. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in Meißen. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt des Landkreises Meißen und über die Sächsischen Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Dies wurde ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt

				öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen sind sowohl digital verfügbar und lagen auch ausgedruckt zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Zum Verfahrensablauf wird aktuell auf der Internetseite des Planungsverbandes informiert. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven.
2129-01	1012496	Meine Stellungnahme betrifft die Errichtung der 6 neuen Windkraftanlagen (WKA) auf der Baeyerhöhe in der Gemeinde Klipphausen. Bei der Errichtung von WKA auf diesem Standort sollte die Nabenhöhe nicht mehr als 100 m betragen. Mit dieser Nabenhöhe kann auch noch eine effiziente Leistungssteigerung gegenüber den jetzigen Anlagen erreicht werden. Der angestrebte regionale Mindestenergieertrag kann somit erfüllt werden. Der Mindestabstand zu Ortschaften/Wohnbebauung muss mindestens 1000 m betragen, damit es zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bürger von angrenzenden Ortschaften, speziell für Lampersdorf und Lotzen, kommt. Weiterhin würden sich WKA mit einer Nabenhöhe von 100 m besser in das Landschaftsbild der Baeyerhöhe einfügen. Unbedingt nachzuweisen ist, dass es durch die Errichtung der WKA zu keiner Beeinträchtigung der Vogelwelt kommt. Mir ist unklar, ob es zu diesem Sachverhalt ein aktuelles und aussagefähiges Gutachten gibt. Das betrifft besonders den	nicht folgen	Der Abstand des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Baeyerhöhe zur zusammenhängenden Wohnbebauung in Lotzen (Dorf- und Mischgebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan) beträgt gemäß der weichen Tabuzone TW 10b bereits 1.000 m. Dagegen kam zur Einzelwohnbebauung in Lampersdorf die weiche Tabuzone TW 10d zur Anwendung (750 m Abstand), da diese nicht als Dorf- und Mischgebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Warum sich Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 100 m „besser in das Landschaftsbild der Baeyerhöhe einfügen würden“ (gegenüber höheren Anlagen), wird in der Stellungnahme nicht

		Schwarzen und Roten Milan. Sollte durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden, das es zu einer Beeinträchtigung der Vogelwelt kommt, dürfen keine WKA auf der Baeyerhöhe errichtet werden.		begründet. Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m weisen eine durchschnittliche Gesamthöhe von 150 m auf. Das wären rund 50 m höhere Anlagen als die gegenwärtigen Bestandsanlagen; demnach würden sich Anlagen mit 150 m Gesamthöhe in das Landschaftsbild einfügen. Warum dann nicht auch höhere Anlagen? Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen bereits ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Baeyerhöhe festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 4,4 bzw. 4,1 Prozentpunkte erhöhen würde. Im Übrigen rechtfertigt dieses Ergebnis auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit diese nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Für die Windpotenzialfläche Baeyerhöhe wurde gemäß o. g. Gutachten eine hohe Konfliktintensität bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan und eine mittlere Konfliktintensität bezüglich planungsrelevanter Fledermausarten ermittelt; es wurden aber gutachterliche Optimierungsempfehlungen zur Verminderung der Konfliktintensität aufgestellt. U. a. durch Umsetzung der gutachterlichen Optimierungsvorschläge erfolgte eine Verminderung der Konfliktintensität: → keine Inanspruchnahme von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten vom Rot- und Schwarzmilan → Einhaltung einer Pufferzone zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten vom Rot- und Schwarzmilan

				→ keine Inanspruchnahme des potenziellen Fledermauszugkorridors Kleine Triebisch – Schmiedewalde – Triebischtal. Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe können Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Alle neuen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz incl. Infraschall / zum Schattenwurf, zum Artenschutz und zum Landschaftsbild). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
2134-01	1012702	**Repowering:** Zur Sicherheit für die Investoren und Anwohner eine zwingend rechtverbindliche Aussage dazu, dass die jetzt vorhandenen 5 WKA nicht für ein Repowering zur Verfügung stehen. Sowie eine Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Betriebsgenehmigung besteht. Sollte Pkt. 1 rechtlich nicht möglich sein, dann sollte rechtverbindlich festgehalten sein, dass die derzeit geltenden Beschränkungen zur Bauhöhe von max. 100 m und Anlagenanzahl von 5 WKA auch bei Repowering zur Anwendung kommen. **Neuanlagen:** Der Mindestabstand zur Ortslage Schmiedewalde sollte mindestens 1.000 m, bei höheren Anlagen als 200 m mindestens 5H betragen. Da derzeit moderne Anlagen durchaus eine Bauhöhe von 250m erreichen können, sollte rechtverbindlich der	nicht folgen	Das raumordnerische Instrument Vorrang- und Eignungsgebiet impliziert einerseits innergebietlich den Vorrang für eine bestimmte Nutzung (hier Windenergienutzung) und den Ausschluss anderer entgegenstehender raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet und schließt außerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete die Windenergienutzung aus (s. auch § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 ROG a. F. bzw. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG n. F.). Nur eine Verknüpfung der Vorrang- und Eignungsgebiete bildet eine rechtssichere Grundlage für eine räumlich abschließende flächendeckende Planung zur Konzentration der Windenergienutzung. Somit ist eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie-

		Mindestabstand geregelt sein.		nutzung möglich und eine Errichtung außerhalb dieser Gebiete unzulässig. Ein entsprechender Passus wird in die Planbegründung aufgenommen. Die gemäß 4.4.8.3 (Z) der rechtskräftigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 geltende Gesamthöhenbeschränkung bezieht sich auf die Flächen der Vorranggebiete, die sich unterhalb des 750 m - Abstandes zur Wohnbebauung befinden. Das nunmehr festgelegte Vorrang- und Eignungsgebiet Baeyerhöhe bezieht sich nur auf Flächen, die mindesten 750 m Wohnabstand aufweisen. Eine regionalplanerisch festgelegte Höchstanzahl der Windenergie-anlagen in den Vorranggebieten ist in der rechtskräftigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 nicht enthalten. Mit der weichen Tabuzone TW 10c folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden.“. Um eine überdimensionierte Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung zu verhindern, wurde daher auch der Plansatz Z 5.1.1 festgelegt, der quasi für den Abstandsbereich zwischen 750 m und 1000 m eine Gesamthöhenbegrenzung der Neuanlagen zur Folge hat (eine sog. 5H-Regelung). Der Forderung, auch für Windenergieanlagen, die über 1000 m Wohnabstand aufweisen, eine Gesamthöhenbeschränkung von 5H festzuschreiben, kann nicht entsprochen werden. Sie ist angesichts des zu erfüllenden regionalen Mindestenergieertrages und des durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgeschriebenen Ausschreibungsmodells sowie der absehbaren Aktualisierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen regionalplanerisch nicht geboten und könnte den Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ nach sich ziehen. Infolge könnte der Regionalplan im Falle eines Rechtsstreites als nichtig beurteilt werden. Dann wäre die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können.
2166-01	1013498	Der Entwurf sieht die Errichtung eines zweiten Windparks im Gebiet Baeyerhöhe vor. Dagegen werden folgende Einwendungen und Bedenken geltend gemacht: 1. Die Planung ist geeignet, unsere und die Heimat der Bewohner der umliegenden Gemeinden nachhaltig und irreparabel zu beschädigen. Weitere sechs 200 und mehr Meter hohe Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft der auf der Seeligstädter Höhe bereits vorhandenen fünf 100 Meter hohen Windkraftanlagen	nicht folgen	zu 1. Der Regionale Planungsverband besitzt keine Kompetenz zur Änderung von bundes- und landesplanerischen politische Zielstellungen bzw. gesetzlichen Regelungen wie das ROG, das BauGB oder das EEG. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die verschiedenen

		stellen einen massiven Eingriff in die Natur und Landschaft sowie der Lebensgrundlagen von Mensch und Tier dar. Aus dem Regionalplan ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen sich dieser geplante Eingriff erforderlich machen soll. Die 5 Windkraftanlagen auf der Seeligstädter Höhe produzieren nach Angaben des Windkraftanlagenbetreibers *[Firmenname anonymisiert]* jährlich bereits durchschnittlich 14 GWh Elektroenergie. Diese Leistung ist geeignet, den Elektrizitätsbedarf von 3.700 Drei-Personen-Haushalten zu decken. Die mit dem Betrieb der Windkraftanlagen verbundenen Störungen und Nachteile für die Natur, das Wohlbefinden und den Grundbesitz (Verkehrswertminderung) der Anwohner sowie für die Landschaft sind bereits erheblich und erfahren keinerlei Ausgleich. Den Nachteilen stehen auch keine Vorteile gegenüber die dies ausgleichen. Die Bilanz der Windkraftanlagen ist für die ortsansässigen Menschen, die nicht Eigner oder Angestellte von *[Firmenname anonymisiert]* oder Grundeigentümer der Standplätze der Windkraftanlagen sind, bereits heute ausschließlich negativ. Die Zielvorgaben an den Regionalverband, bezogen auf die regionale Energieerzeugung aus Windenergie, sind ausweislich der Unterlagen, vgl. Begründung S. 130, auch ohne die Errichtung eines zweiten Windparks auf der Baeyerhöhe zu erreichen. Zumal davon auszugehen ist, dass sich die Leistungsfähigkeit der geplanten WEA bis zu deren Aufstellung weiter deutlich erhöhen wird. Für dessen Errichtung besteht mithin im Planungszeitraum bis 2028/29 keine Notwendigkeit. Daraus ergibt sich im Weiteren, dass es für den im Planentwurf ausgewiesenen zweiten Windpark keinen Bedarf und damit auch keinen Anspruch und kein Recht auf eine weitere Ausbeutung des Windpotentials am Standort Baeyerhöhe zu Lasten unserer Heimat, der Lebensgrundlagen und -qualität der dort lebenden Menschen, der Tiere und der Kulturlandschaft gibt. Ein Überangebot von Windenergie führt schon heute zu volkswirtschaftlich beträchtlichen Verlusten, die durch die Bürger per EEG-Umlage etc. zu tragen sind. Eine Fortschreibung dieser Fehlentwicklung im Regionalplan durch den Ausweis zu vieler und zu großer VREG Windenergienutzung führt zu einer verfassungswidrigen Umverteilung der wirtschaftlichen Risiken der Anlagenbetreiber zu Lasten der Allgemeinheit. 2. Der Planentwurf weist die Windkraftanlagen der Baeyerhöhe in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Windkraftanlagen auf der Seeligstädter Höhe aus. Dies verstößt gegen den planungsseitig einzuhaltenden Mindestabstand von Windparks. Dass der Windpark Seeligstädter Höhe, da er außerhalb eines VREG Windenergienutzung errichtet wurde, gemäß dem Handlungsleitfaden des SMWA 2015 nicht in die Ermittlung des zu erfüllenden regionalen Mindestenergieertrages einzubeziehen ist, ändert daran nichts. Andererseits ist planungsseitig offensichtlich nicht vorgesehen, den Aufbau des geplanten Windparks auf der Baeyerhöhe erst nach dem Rückbau der WEA auf der Seeligstädter Höhe zu realisieren. 3. Die mit der viel zu geringen Entfernung der neuen Windkraft-Kolosse zur Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden und der Höhe und Leistung der		Schutzgüter waren dem Gesetzgeber bei der Einführung der Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Windenergieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus dem landesplanerischen Auftrag an die Regionalen Planungsverbände. Diese sind durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der Nachweis des regionalen Mindestenergieertrags innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen muss und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Anrechnung kommen kann. Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages ein Indiz dafür ist, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen ist. Es ist ein Indiz, aber keine Gewährleistung dafür im Falle einer Normkontrolle des Regionalplans. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Windenergienutzung führen kann. zu 2. Die Einhaltung eines 5 - km - Abstandes wurde bei der Auswahl der Windpotenzialflächen beachtet. Die Dimensionierung des i. d. R. 5 km umfassenden Abstandskriteriums zwischen Windpotenzialflächen wird nach Einzelfallprüfung festgelegt. Dieses Kriterium ist also keine Tabuzone und muss daher nicht einheitlich und pauschal über das ganze Plangebiet angewendet werden. Danach wurde in einem vom Planungsverband in Auftrag

		Windturbinen verbundenen Belastungen der Anwohner durch Geräusche (Rotorgeräusche, Infraschall) und Schattenwurf, die Verstellung und Beschädigung der Kulturlandschaft Triebischtäler, der höchsten Erhebung des Landkreises und des Denkmals Baeyerhöhe, der Sichtbeziehungen zur Sächsischen Schweiz, dem Osterzgebirge und Meißener Land, den Gemeinden und deren prägenden Gebäuden, wie Kirchen und Schlösser, sind im Planentwurf falsch oder unzureichend bewertet worden. Der Verweis auf die technogene Vorbelastung durch die fünf Windkraftanlagen und die Autobahn BAB 4 ist keine Rechtfertigung für den geplanten schwerwiegenden Eingriff. Diese Behandlung der Belange der Menschen, der Natur und Kulturlandschaft ist vor dem Hintergrund, dass mit der Planung die Grenzen ihrer Inanspruchnahme weit überschritten werden sollen und eine völlig neue Qualität der Ressourcenbeanspruchung vorgesehen ist, mangelhaft, ja geradezu zynisch. Die Menschen in den umliegenden Gemeinden der Windpotentialfläche Baeyerhöhe haben die ständig wachsenden Belastungen ihrer Umwelt nicht selbst herbeigeführt und haben auch keinen Ausgleich oder Vorteil aus den politisch gewollten Entwicklungen gezogen, s. oben Ziff. 1. Die mit der Planung der weiteren 6 Windkraftanlagen verbundenen harten Einschnitte in ihre Lebensqualität und ihr Vermögen (Verkehrswerte) erfordert deshalb eine gänzlich andere Abwägung der Belange. Andernfalls degradiert man die Bürger der umliegenden Gemeinden zu rechtlosen Opfern der Regionalplanung und Energiewende, was weder politisch gewollt sein kann noch gesellschaftlich zuträglich ist. 4. Die Windkraftanlagen am Standort Seeligstädter Höhe haben in den vergangenen 20 Jahren erhebliche Beeinträchtigungen und Schäden an den planungsrelevanten Vogelarten bewirkt. Diese Verluste an Tieren und Brutstätten werden bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Auch bestehen erhebliche Zweifel an der Vollzähligkeit der erfassten Vogelarten und Brutplätze. Wir gehen davon aus, dass das zugrunde liegende Prognosegutachten den tatsächlichen Bestand nicht vollständig erfasst hat und das Gutachten und die daraus gezogenen Schlüsse deshalb keinen Bestand haben werden. Die Ankündigung der Gemeinde, ein eigenes Vogelschutzgutachten in Auftrag zu geben, bestätigt unsere Auffassung. Es ist abzusehen, dass sich die Situation für die Vögel und Fledermäuse durch die weiteren sechs Monster-Windräder unweigerlich und dramatisch verschärfen wird. Denn es kann anhand der Erfahrungen mit den Windenergieanlagen auf der Seeligstädter Höhe nicht davon ausgegangen werden, dass die Optimierungsvorschläge der Gutachter Erfolg zeigen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der vorgesehene Korridor zwischen den beiden Windparks (Bestand und neu) für eine Schonung der Brut- und Nahrungshabitate als wirkungslos erweisen wird und uns die noch verbliebenen, geschützten Vogelpopulationen endgültig verloren gehen. Dies ist als Risiko nicht hinzunehmen und stellt sich auch als Konflikt zu Natura 2000 dar. 5. Die Plankontinuität bezogen auf die TF Wind 2003 ist zweifelhaft. Schließlich weist der Regionalplan 2009 nach unserem Wissensstand am Standort Baeyerhöhe kein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung aus. Auch		gegebenen Artenschutzgutachten, bezogen auf die Ebene der Regionalplanung, im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in den bis dahin vom Planungsverband ermittelten 29 Windpotenzialflächen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen oder es wurden gutachterliche Empfehlungen zur Minimierung der Konflikte aufgestellt. Für die Windpotenzialfläche Baeyerhöhe wurde hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete eine Verträglichkeit attestiert. Bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan wurde eine hohe Konfliktintensität und bezüglich planungsrelevanter Fledermausarten eine mittlere Konfliktintensität und ermittelt; es wurden aber gutachterliche Optimierungsempfehlungen zur Verminderung der Konfliktintensität aufgestellt, denen der Planungsverband gefolgt ist. U. a. erfolgt nunmehr keine Inanspruchnahme des potenziellen Fledermauszugkorridors Kleine Triebisch – Schmiedewalde – Triebischtal; dieser Korridor wurde im Regionalplanentwurf daher als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt (weiche Tabuzone TW 04). Das führte zur Bildung einer neuen Teilfläche der Windpotenzialfläche. Es wurde eingeschätzt, dass beidseitig an das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz angrenzende Windgebiete eine zu starke Erhöhung des Konfliktpotenzials mit planungsrelevanten Fledermausarten nach sich ziehen würde. Daher wurde auf die westliche Teilfläche verzichtet. Die Festlegung von ausschließlich dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen wird als unverhältnismäßig eingeschätzt. Denn sie beschränkt sich nicht darauf, lediglich eine zulässige Nutzungsart festzusetzen, sondern reglementiert zugleich auch den Kreis der diesbezüglich potenziell Nutzungsberechtigten, soweit die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet vom Rückbau bereits vorhandener, planerisch unerwünschter Altanlagen an anderer Stelle abhängig gemacht wird. Aufgrund so einer Festsetzung können nur diejenigen Marktteilnehmer Windenergieanlagen im festgelegten Gebiet errichten, die einen rechtlich gesicherten Zugriff auf eine rückbaufähige Altanlage besitzen. Die Planung würde also über die Festsetzung der zulässigen Nutzung hinaus unmittelbar in den Wettbewerb eingreifen, indem bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern privilegiert werden, während die übrigen Marktteilnehmer von der Nutzung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff lässt sich nicht über die raumordnerische Zielsetzung, die Landschaft durch den Rückbau von planerisch unerwünschten Altanlagen zu schützen, rechtfertigen. Denn der

		wird dem Windpark Seeligstädter Höhe, bei dem vier von fünf WEA erst nach dem TEF 2003 errichtet wurden, nach der derzeitigen Planung Bestandsschutz gewährt. Es stellt sich mithin die Frage nach der Konsistenz der Planungsgrundlagen bei veränderten Rahmenbedingungen. Bezogen auf den Standort des Windparks Seeligstädter Höhe und des geplanten Windparks Baeyerhöhe kann bei objektiver Betrachtungsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine weitere Fortschreibung der VREG Windenergienutzung erfolgen wird/muss. Dies kann zu einer Verminderung, aber auch zu einer Vergrößerung/Verlegung oder dem Neuausweis von Windenergieflächen führen. Die Entscheidung hierüber wird aber erst fällig, wenn dies aufgrund eines geänderten Bedarfs erforderlich wird. Der Regionalplan prescht hier ohne nachvollziehbaren Grund vor. Dabei wird in Kauf genommen, dass für die betroffenen Bürger, die regionale Wirtschaft und die Volkswirtschaft insgesamt nachteilige Entwicklungen losgetreten werden. 6. Das Gebiet der Baeyerhöhe gehört zum Landschafts- und Kulturraum des Triebischtals. Die Errichtung weiterer sechs riesiger, alles überragende Windräder wird die Landschaft nett zeichnen und maßgeblich verändern. Dies wird unweigerlich negativen Einfluss auf die Attraktivität der Landschaft und des Kulturraumes und damit für den sich in letzter Zeit spürbar entwickelnden Tourismus haben. Zusammenfassend sind wir auf dem Hintergrund der vorhandenen windenergetischen Nutzung der WEA Seeligstädter Höhe und der dargelegten Bedenken und Einwände der Auffassung, dass die WPF Baeyerhöhe aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen ist. Andernfalls werden die Lebensgrundlagen der Bürger der angrenzenden Gemeinden übermäßig negativ beeinträchtigt, die Kulturlandschaft nachhaltig geschädigt und die sonstigen Entwicklungsziele der Gemeinde und der Region konterkariert.		Rückbau der Altanlagen wird durch die Festsetzung von dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen nicht erst initiiert, sondern allenfalls um wenige Jahre zeitlich vorverlagert. Mit Inkrafttreten des ersten Erneuerbaren Energiegesetzes wurde allen vor dem Jahr 2000 errichteten Anlagen ebenfalls die EEG-Vergütung für eine Laufzeit von 20 Jahren zugesichert. Als Jahr der Inbetriebnahme gilt für diese Anlagen das Jahr 2000, ab 2001 beginnt damit rechnerisch der 20-jährige Vergütungszeitraum. Dadurch fallen zum 31. Dezember des Jahres 2020 erstmals Anlagen aus der EEG-Vergütung heraus. Nach dieser Zeit wird i. d. R. auch der Anlagenbetrieb im Geltungszeitraum des Regionalplans aufgegeben werden. Denn mit Wegfall der EEG-Vergütung ist ein weiter gewinnbringender Betrieb der Altanlage nicht mehr gesichert, zumal die Wartungskosten deutlich steigen werden. zu 3. Die in der Stellungnahme benannten Belange wurden insbesondere durch die Wahl von diesbezüglichen Tabuzonen und anschließenden Einzelfallprüfungen für die Ebene der Regional-planung ausreichend beachtet. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Die Regionalplanung muss eine technogene Vorbelastung in die Abwägung einstellen. Wenn die Vorbelastung eines Standortes durch vorhandene Windenergieanlagen nicht berücksichtigt wird, hätte bei Berücksichtigung dieser Umstände für ein in Rede stehenden Standort ein anderes Planungsergebnis nahe gelegen, heißt es in dem Urteil v. 06.02.2003 des OVG Koblenz, Az. 1 A 11406/01). Zur Übererfüllung des Mindestenergieertrages s. Ausführungen

				unter 1. zu 4. Dass „die Windkraftanlagen am Standort Seeligstädter Höhe in den vergangenen 20 Jahren erhebliche Beeinträchtigungen und Schäden an den planungsrelevanten Vogelarten bewirkt haben soll“, wird in der Stellungnahme nicht belegt. Wie bereits zu 2. ausgeführt, hat sich der Planungsverband hinsichtlich der Belange von Natura 2000 – Gebieten sowie weiterer Artenschutzbelangen für die Ebene der Regionalplanung ausreichend befasst. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungs-zeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutz-rechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** zu 5. Plankontinuität bedeutet hier, dass in allen bisherigen rechtskräftigen Regionalplänen des Verbandes der Standort Seeligstadt/Baeyerhöhe als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt ist. Dazu muss die Konfiguration nicht zwingend identisch

				sein. Das Kapitel Windenergienutzung im Regionalplan 2009 wurde von der Genehmigung ausgenommen. Zur Übererfüllung des Mindestenergieertrages s. Ausführungen unter 1. zu 6. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Baeyerhöhe festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 4,4 bzw. 4,1 Prozentpunkte erhöhen würde. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg

				der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen.
2189-02	1012828	Die *[anonymisiert]* begrüßt die Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes VREG Baeyerhöhe sowie die damit verbundene Erweiterung Richtung Süden. Mit dieser Ausweisung wird der Plankontinuität Rechnung getragen sowie zeitgleich das vorhandene Windpotenzial der Fläche genutzt. Die *[anonymisiert]* regt an, die vorhandenen 5 Bestandsanlagen ebenfalls dem Vorranggebiet zuzuordnen, so ein Repowering der Altanlagen zu ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre konform zu den Vorgaben gemäß G 5.1.5 LEP, nachdem " das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering)" ein konkreter Berücksichtigungspunkt bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete sein soll.	nicht folgen	Von den fünf Altanlagen befinden sich drei unterhalb des 750 m Wohnabstandes. Die beiden anderen Altanlagen waren in der diesbezüglichen Windpotenzialfläche noch enthalten. Im Ergebnis des i. A. des Planungsverbandes 2016 erstellten artenschutz-rechtlichen Gutachtens wurde zwischen den Quellzuflüssen der Kleinen Triebisch bei Lamperswalde und dem Schmiedewalder Bach ein regional bedeutsamer potenzieller Fledermauszugkorridor festgestellt. Dieser bildete die Grundlage für eine Erweiterung des dort bestehenden Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Infolge hat der Planungsverband die Windpotenzialfläche reduziert; eine dadurch entstandene Teilfläche wurde nicht in das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe aufgenommen, da ansonsten das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz beidseitig von Windenergieanlagen flankiert und die Schutzfunktion für den Fledermauszugkorridor stark eingeschränkt worden wäre. Ein Repowering der Altanlagen ist natürlich innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe möglich.
2198-13	1001548	Vorschlag: Wir begrüßen und befürworten den Vorschlag der Regionalen Planungsversammlung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, das Gebiet Baeyerhöhe (WI02 – Anlage 3) als VREG Windenergie auszuweisen.	Kenntnis-nahme	Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Baeyerhöhe.
2210-03	1001254	siehe auch Anlage 4, Abwägungsbegründungen, WPF Baeyerhöhe **Widerspruch zu folgenden positiven Begründungen:** Der **Aufstellungsbeschuss zum B-Plan Windenergie Bayerhöhe** war nicht als positives Zeichen vorgesehen, Gemeinde und Gemeinderat wollten damit maximal selbst mitentscheiden, was auf der Baeyerhöhe betreffend Windkraft passiert, das als positiv zu bewerten ist widersinnig. Eine **Plankontinuität** ab 2003 herzuleiten ist falsch, noch 2011 wurde für das Windfeld Seeligstadt im Plan nur eine minimale Erweiterung um etwa 2 WKA geplant. Das unmittelbare Gebiet der Baeyerhöhe war nicht berührt, da wurde die Höhe mit ihrer einzigartigen Lage im Landkreis Meißen noch respektiert. Spätestens ab 2012 gab es aber Bemühungen von den Windkraftfirmen	Kenntnis-nahme	Wenn eine Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschließt, dann sieht sie darin ein städtebauliches Erfordernis. Das kann sehr wohl vom Verband als positiver Abwägungsbelang betrachtet werden. Ansonsten würde die Gemeinde eine rechtswidrige sogenannte Verhinderungsplanung durchführen. Plankontinuität bedeutet hier, dass in allen bisherigen rechtskräftigen Regionalplänen des Verbandes der Standort Seeligstadt/Baeyerhöhe als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt ist. Dazu muss die Konfiguration nicht zwingend identisch sein. Auch wenn vorbelastend wirkende Bauwerke die Höhe der

		(*[anonymisiert]* und *[anonymisiert]*) auf der Baeyerhöhe Windräder zu installieren. Die **technologische Vorbelastung** betrifft nicht unmittelbar die Baeyerhöhe und ist mit den derzeitigen WKA mit 200 m oder mehr, nicht vergleichbar. Die **Erhöhung des Siedlungsabstandes** trifft für Lampersdorf, Lotzen, Birkenhain nicht zu, betreffend Schmiedewalde steht derzeitig aus dem Seeligstädter Windfeld eine Anlage geringfügig dichter dran. Dagegen negativ wird ein Gutachten mit hoher Konfliktintensität genannt u.a. betreffend Milane. Handelt es sich dabei um das gleiche Gutachten, welches die Firma *[anonymisiert]* 2015 im Rahmen des B-Planes von 2012, im TA der Gemeinde Klipphausen vorstellte. Die Erwähnung von Zugvögeln, die um die Baeyerhöhe einen ausreichenden Bogen machten, ist mir in Erinnerung, der Rest ging in der allgemeinen Aufregung unter. Das Gutachten wurde von Herrn *[anonymisiert]* aus Sachsen Anhalt, offensichtlich über *[anonymisiert]* erstellt. Gemeinderäte und interessierte Bürger bekamen es trotz Verspechen vom Bürgermeister nie zu sehen (wurde offiziell nicht bezahlt). Interessant ist dazu der 2 Tage später erschienene Bericht zur Sitzung in der SZ Meißen von *[anonymisiert]*, der das Gutachten zur Verfügung hatte. (s. Anlage). Derselbe *[anonymisiert]* hat in der Sondersitzung des Gemeinderates Klipphausen im Jan. 2018 von 4 Brutpaaren Rot- bzw. Schwarzmilane an der Baeyerhöhe in diesem Gutachten berichtet. Es ging in der Sitzung um die Stellungnahme der Gemeinde Klipphausen zur 2. Fortschreibung dieses Regionalplanes.		geplanten Windenergieanlagen nicht erreichen, beeinträchtigen sie dennoch das bestehende Landschaftsbild (OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, Az. 8 B 1264/16). Der Abstand des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Baeyerhöhe zur zusammenhängenden Wohnbebauung in Lotzen und Birkenhain (Dorf- und Mischgebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan) beträgt gemäß der weichen Tabuzone TW 10b bereits 1.000 m. Dagegen kam zur Einzelwohnbebauung in Lampersdorf und Birkenhain die weiche Tabuzone TW 10d zur Anwendung (750 m Abstand), da diese nicht als Dorf- und Mischgebiet im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Artenschutzgutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit diese nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der FFH-Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogelarten der durch die WPF betroffenen Vogelschutzgebiete und die gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen (insbesondere Kollisionsgefährdung und Meidungsverhalten) als empfindlich einzustufen sind. Für die Windpotenzialfläche Baeyerhöhe wurde gemäß o. g. Gutachten eine hohe Konfliktintensität bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan und eine mittlere Konfliktintensität bezüglich

				planungsrelevanter Fledermausarten ermittelt; es wurden aber gutachterliche Optimierungsempfehlungen zur Verminderung der Konfliktintensität aufgestellt. Durch Umsetzung der gutachterlichen Optimierungsvorschläge erfolgte eine Verminderung der Konfliktintensität: → keine Inanspruchnahme von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten vom Rot- und Schwarzmilan → Einhaltung einer Pufferzone zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten vom Rot- und Schwarzmilan → keine Inanspruchnahme des potenziellen Fledermauszugkorridors Kleine Triebisch – Schmiedewalde – Triebischtal. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange ebenso vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus oder bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, sowie sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort beachtet werden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI03 Eulitz				
0705-01	Gemeinde Käbschütztal	Die Gemeinderäte sind gegen die Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umbau von Windkraftanlagen im ganzen Gemeindegebiet. Es ist der Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion, hier das vom Käbschütztal, auf andere Planungsregionen umzulegen um die Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die vorhandenen Windkraftanlagen sind mit der jetzigen derzeitigen Bauhöhe die absolute Schmerzgrenze. Höher	nicht folgen	Eine Aufteilung des regionalen Mindestenergieertrages auf den jeweiligen Flächenanteil der Gemeinden an der Planungsregion ist zu schematisch, da in 37 der 65 Gemeinden der Planungsregion keine für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen ermittelt werden konnten. Das liegt vor allem entweder an der sehr hohen Siedlungsdichte in diesen Gemeinden oder aber an

		Windkraftanlagen sind daher nicht zulässig. Der Bereich des Meißner Hochlandes stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der die Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Seine Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Bereich des „Meißner Hochlandes" bis hin zum Elbtalbereich. Diese Aussichtsstandorte sind größtenteils in das vorhandene historische Wegenetz und damit mit den Bildern der Kulturlandschaft „Lommatzscher Pflege“ integriert. In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgehenden Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage im sichtexponierten Bereich des „Meißner Hochlandes“ und der Elbtäler eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz insbesondere der kulturhistorischen geprägten Elbhänge und des „Meißner Hochlandes“ würde durch die Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, indem die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren. Hinsichtlich der Prognose der Vereinbarkeit dieser geplanten Windpotenzialfläche bei Graupzig und speziellen Artenschutzbelangen (hier Avifauna) erhalten Sie hiermit nachfolgend unsere Informationen. Die Angaben skizzieren, ob ein mögliches Konfliktpotentials auf Grundlage privater faunistischer Dokumentationen aus den zurückliegenden 5 - 10 Jahren. Zum einen betreffen sie Brutvorkommen besonders dreier windkraftsensibler Arten (Baumfalke, Rotmilan, Uhu). Zum anderen geht es um Konzentrationspunkte zweier regional bedeutsamer Artengruppen während des Zuges bzw. der Rast (Gänse, Kiebitz). Der hiermit übermittelte Kenntnisstand von Fachleuten aus der NABU-Regionalgruppe Meißen sollte orientierenden Charakter haben für Bewertungen. Detaillierte Untersuchungen zu Vorkommen, Fragen der Raumnutzung und konkreter Betroffenheit der jeweiligen Vogelarten/Populationen eines bestimmten Gebietes können dadurch nicht vorweg genommen werden. Hier sind die uns wichtig erscheinenden Hinweise stichpunkthaft mitgeteilt, die Sie gern verwenden dürfen. • Baumfalke (*Falco subbuteo*) siedelt als Brutvogel im Umfeld; bekannte Revier- bzw. Nestpunkte existieren a) südlich Niederstößwitz und b) südlich Schänitz; darüber hinaus muss infolge eines steten Vorkommens von Aaskrähe und Kolkrabe in weiteren Gehölzen mit zeitweiligen und ggf. jahrweiseveränderlichen Ansiedlungen des Baumfalken gerechnet werden (beachte: diese Greifvogelart brütet als Nachnutzer in den Nestern der genannten Krähenvogelarten); der Vorhabensbereich bei Graupzig hat funktionelle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art; • Rotmilan (*Milvus milvus*) siedelt regelmäßig als Brutvogel im nahen Umfeld; bekannte Revier- bzw. Nestpunkte existieren a) nordöstlich Graupzig und b) südlich Leippen; der Vorhabensbereich hat funktionelle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art; • Im Käbschützbachtal existiert ein stetes Brutvorkommen des Uhus (*Bubo bubo*); die Raumnutzung dieser Individuen ist bisher nicht untersucht; in Anbetracht der andernorts gewonnenen Ergebnisse sind Nahrungsflüge,		einem hohen Schutzgebietsanteil nach BNatSchG. Im Übrigen erstreckt sich der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB nur auf den baurechtlichen Außenbereich. Das Verhältnis zwischen Außenbereich und Innenbereich einer Gemeinde in der Planungsregion steht in keiner Korrelation zur Gemeindefläche. Der Planungsverband hat, wenn er eine wirksame Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung zum Ziel hat, sicherzustellen, dass in seinem Geltungsbereich der Windenergie-nutzung durch raumbedeutsame Windenergieanlagen ausreichend Raum geschaffen wird. Insoweit kommt es auf eine gesamträumliche Betrachtung an und nicht auf die planerische Festsetzung für einen Teilbereich oder eine einzelne Gemeinde. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung tatsächlich möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß genau, es kann nicht realisiert werden). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status

		welche die Vorhabensfläche bei Graupzig queren, zwingend zu erwarten; es muss demzufolge mit erheblichem Konfliktpotential in der Vorhabensfläche gerechnet werden; • gelegentliches Vorkommen nordischer Gänse (insbesondere *Anser f. fabalis* u. *Anser albifrons*) als Nahrungsgäste im Herbst/Winter ist belegt für die Feldflur inmitten des Vorhabensgebietes, das Auftreten dieser Vogelgruppe stellt sich eng verknüpft dar mit der jeweils räumlichen Lage entsprechender Ackerkulturen hinzuweisen ist zwingend auf eine im bisher geltenden Regionalplan ausgewiesene Zugachse entlang flussbegleitender Niederungen; hier das Ketzerbachtal, s. 4.2.1.13 (Z), Karte 7; • regelmäßiges Rastvorkommen des Kiebitz‘ (*Vanellus vanellus*) ab Frühsommer im Offenland zwischen Leippen und Niederstößwitz, welches die Vorhabensfläche Graupzig berührt; hinzuweisen ist auch in dieser Verbindung auf eine im bisher geltenden Regionalplan ausgewiesene Zugachse entlang flussbegleitender Niederungen; hier das Ketzerbachtal, s. 4.2.1.13 (Z). Karte 7;		quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Baumfalke, Uhu, nordische Gänse und Kiebitz - der Kolkrabe wird nicht als windkraftsensible Art geführt, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzial-fläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von

				bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ist der Uhu nicht aufgeführt. Das Uhu-Vorkommen im Käbschützbachtal ist über 2,5 km vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entfernt und liegt damit weit über dem empfohlenen Abstandskriterium von 1 km für diese Art. Im Übrigen beträgt die Gesamthöhe der prognostizierten Windenergieanlagen 175 m bzw. 200 m. Somit reichen die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hinein (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017). Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungs-zeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutz-rechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5:

				„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus oder bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, beachtet werden. Ebenso sind sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort, zu beachten.
2034-01 und 7 Weitere	1012580	***8 identische Stellungnahmen: 2034-01, 2072-01, 2508-01 bis 2512-01*** Ich lehne den weiteren Ausbau des Windenergiestandortes Eulitz WI 03 ab. Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bin ich persönlich betroffen. An dem Standort sind schon 4 Windenergieanlagen in Betrieb. Das Aufstellen weiterer 3 großer und leistungsstarker Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m bzw. 175 m ist nicht hinnehmbar. Folgende Kriterien sprechen gegen die Errichtung und Betreibung der Windkrafträder; • Abstände der WEA zu den umliegenden Wohnsiedlung entspricht nicht der 5H- Reglung - Verstoß gegen den Erlass des SMI vom 20.11.2015. Der Abstand zu 200-Meter-Anlagen sollte mindestens 1000 m betragen. Tatsächlich betragen die Abstände der neuen Anlagen u.a. zu den Ortslagen Niederstößwitz 750 m, Eulitz 860 m, Graupzig 950 m und Raßlitz 950 m • Windparkfläche ist zu klein (12 ha) für Ausbau — der Windpark tangiert mit negativen Auswirkungen die umliegenden 7 Dörfer Raßlitz, Eulitz, Graupzig, Ziegenhain, Leippen, Niederstößwitz und Planitz in einem Abstandsbereich von 750 m bis 1500 m • Infrastrukturelle Schwächung der umliegenden Wohnorte und Wertminderung des Immobilienvermögens • begründete Ängste vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infra- und tieffrequenten Schall, Lärmbelästigung Schattenschlag (Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts, Fachverbände und namhafter Ärzte) • Zerstörung landschaftlichen Lebensraumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Lommatzscher Pflege mit seinem Jahrhunderte alten	nicht folgen	**Wohnabstände** Bei den Abständen zum Vorrang- und Eignungsgebiet muss differenziert werden, ob sich die Wohngebäude innerhalb eines Gebietes nach BauNVO befinden oder im baurechtlichen Außenbereich stehen. Darüber hinaus muss beachtet werden ob sich innerhalb dieser Abstände bereits Windenergieanlagen befinden, da diese eine gleichartige technogene Vorbelastung darstellen, die gemäß Rechtsprechung bei der Planung zu beachten ist. Niederstößwitz und Raußlitz liegen gemäß den Flächennutzungs-plänen der Gemeinden Käbschütztal und Leuben-Schleinitz im baurechtlichen Außenbereich; hier wirkt die weiche Tabuzone TW 10d. Die Abstände zwischen dem jeweiligen nächstgelegenen Wohngebäude und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz beträgt exakt 750 m. Das nächstgelegene Wohnhaus in Planitz, welches sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal in einem Dorf- und Mischgebiet befindet, besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10b. Das jeweilige nächstgelegene Wohnhaus in Eulitz und Neugraupzig, welches sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde und Leuben-Schleinitz in einem Dorf- und Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet befindet, besitzt jeweils einen 750 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz, da hier zwischen

		Kulturerbe in der schönen sächsischen Hügellandschaft • Vogelschutzgebiet zum Vorkommen von Greifvögeln, u.a. Rot- und Schwarzmilan, Bussard, Falken sowie Rast- und Futterplatz von Zugvögeln Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke. Somit sollten Anlagen nach der Formel Höhe x 10, mindestens jedoch 2 km von der Bebauung entfernt errichtet werden. Aus den genannten Gründen entspricht die Windpotenzialfläche und deren Ausbau mit weiteren größeren Windenergieanlagen nicht den geforderten Normen, findet bei großen Teilen der Einwohner keine Zustimmung und entspricht nicht den politischen Zusagen zur Förderung des ländlichen Raumes. Der Unterzeichner fordert, den Standort nicht weiter bei der Planung zu berücksichtigen und aus dem Regionalplan zu streichen.		der Wohnbebauung und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz bereits Windenergieanlagen stehen; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10c. Der Planungsverband folgt sehr wohl den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen, die o. g. Empfehlung auf den Wohnabstandsbereich bis 1000 m auszudehnen. Das erfolgte im Sinne der Schaffung eines Ausgleichs der hier betroffenen Bewohner gegenüber den Bewohnern, deren Häuser sich bereits in einem 1000 m - Abstand zur Grenze eines Vorrang- und Eignungsgebietes befinden; es werden also allen Bewohnern, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil wohnen, erst ab einem 1000 m – Abstand Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen 200 m planerisch zugemutet. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der Planungsauftrag zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen auch der gewachsenen Kulturlandschaft verbunden. **Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung sei Eulitz zu klein** Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entspricht mit seiner Flächengröße von 12 ha der in der Planbegründung erläuterten methodischen Herangehensweise (s.

				Schritt 2 c Ausnahme – Mindestflächengröße 10 ha mit Bestandswindenergieanlagen am Standort). **Infraschall** Dass von einem Windpark eine „infrastrukturelle Schwächung“ ausgehen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der Stellungnahme auch nicht begründet. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Wind-energieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der

				Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung

				und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert. **Lärm, Schattenwurf, Befeuerung** Die weiche Tabuzone TW 10 gewährleistet mit den Vorsorgeabstanden den Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen. Voraussetzung für die Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Wind-energieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. **Landschaftsbild** Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.

				Artenschutz Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Kiebitz und nordische Gänse, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler."

				In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ist der Uhu nicht aufgeführt. Das Uhu-Vorkommen im Käbschützbachtal ist über 2,5 km vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entfernt und liegt damit weit über dem empfohlenen Abstandskriterium von 1 km für diese Art. Im Übrigen beträgt die Gesamthöhe der prognostizierten Windenergieanlagen 175 m bzw. 200 m. Somit reichen die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hinein (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017). Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange ebenso vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, sowie sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort, beachtet werden.
2043-01	1012088	Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir uns positiv zum VREG Eulitz WI03 äußern. Die Ausweisung der von Ihnen vorgeschlagenen Fläche mit der Bezeichnung Eulitz begrüßen wir außerordentlich. Wir, *[anonymisiert],* ein ostdeutsches Unternehmen in der Branche der Erneuerbaren Energien, haben vor mehr als 15 Jahren die vier bestehenden Windenergieanlagen (Anlagentyp ENERCON E-58), unmittelbar angrenzend an das vorgeschlagene VREG Eulitz, umgesetzt. Diese vier Windenergieanlagen befinden sich auch heute noch in der Betriebsführung unseres Unternehmens. Aus dieser Zeit bestehen bis heute Kontakte zu vor Ort tätigen Landwirten. Darüber hinaus wissen wir von unserer unternehmensinternen Betriebsführung, dass das Ertragspotential der Fläche als sehr gut zu bewerten ist. Einen weiteren wichtigen positiven Aspekt sehen wir in der technogenen Vorprägung des Standortes aufgrund der schon bestehenden Windenergieanlagen.	Kenntnis-nahme	Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Eulitz.

		Seit längerer Zeit existieren in unserem Unternehmen Planungen, die eine Erweiterung des bestehenden Windparks um zusätzliche Anlagenstandorte vorsehen. Um die Planungen voranzubringen, wurden bereits in Frage kommende Flächen privatrechtlich gesichert. Mit dem Vorschlag des Planungsverbandes neben den bestehenden vier Anlagen ein neues VREG für Windenergienutzung auszuweisen, werden nun unsere bisherigen Vorplanungen und die damit verbundenen Tätigkeiten bestätigt. Wir bitten Sie daher ausdrücklich das im 1. Entwurf vorgeschlagene VREG WI03 Eulitz in seiner jetzigen Form beizubehalten und in die endgültige Abwägung und abschließende Ausweisung von Windeignungsgebieten mit einzubeziehen.		
2044-01	1012584	Gegen die Aufstellung bzw. Erweiterung der Windenergieanlage Standort Eulitz WI 03 lege ich Widerspruch ein. Die Gründe hierfür möchte ich nicht weiter auflisten. Diese sind Ihnen sicherlich im großen Umfang bekannt. Wütend macht mich wiederum die Art und Weise, wie man mit Mensch und Natur auf Grund von Gier nach Gewinn umgeht. Bürgernähe ist zum Fremdwort geworden. Man versteckt sich hinter der digitalisierten Form und geht damit allem persönlichem Widerspruch aus dem Weg. Ich lebe 72 Jahre in Raßlitz. Selbst zu tiefsten kommunistischen Zeiten wurde Demokratie anders gelebt. Der Mindestanspruch meinerseits besteht in einer allumfassenden Einwohnerversammlung zur Klärung Ihrer Ansprüche und derer unserer Bürger. Mit freundlichen Grüßen aus der 500-jährigen Lommatzscher Pflege, der Kornkammer von Sachsen, in welchem die Fruchtbarkeit der Erde in der Vergangenheit Sachsen zur Blüte brachte. Es lohnt sich darüber nachzudenken. "Denken macht glücklich.“ (Johann Wolfgang von Goethe)	nicht folgen	Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der jedermann seine Hinweise und Bedenken einbringen konnte. Im August 2016 hat der Planungsverband vier öffentliche Informationsveranstaltungen zum Thema Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung in Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde und Neustadt durchgeführt, auf denen u. a. die ermittelten Windpotenzialflächen vorgestellt worden sind, so auch Eulitz. Im November und Dezember 2017 fanden weitere drei öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf in Meißen, Dresden und Pirna statt. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie im Amtsblatt von Dresden und über die Sächsische Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert.
2046-01 und 73 Weitere	1012918	***74 identische Stellungnahmen: 2046-01, 2073-01 bis 2082-01, 2191-01, 2276-01 bis 2335-01, 2501-01, 2506-01*** Das Aufstellen neuer Windenergieanlagen am Standortes Eulitz WI 03 lehne ich ab. Ich wohne in unmittelbarer Nähe zum Windpark und bin durch den Ausbau persönlich betroffen. An dem Standort werden schon 4 Windenergieanlagen 100 m hoch je 1,8 MW betrieben. Den negativen Auswirkungen, wie Infraschall, Lärmbelästigung, Schattenschlag sind die Anwohner seit Jahren ausgesetzt. Das Aufstellen weiterer 3 großer und leistungsstarker Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m bzw. 175 m ist auf Grund der Siedlungsstruktur und der gesundheitlichen Gefahren nicht hinnehmbar. Folgende Kriterien sprechen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen; • Abstand zu den umliegenden Wohnsiedlungen zu gering, die 5-H-Reglung - Erlass des SMI vom 20.11.2015 wird nicht eingehalten. Der Abstand zu 200-Meter-Anlagen sollte mindestens 1000 m betragen, lt.	nicht folgen	**Wohnabstände** Bei den Abständen zum Vorrang- und Eignungsgebiet muss differenziert werden, ob sich die Wohngebäude innerhalb eines Gebietes nach BauNVO befinden oder im baurechtlichen Außenbereich stehen. Darüber hinaus muss beachtet werden ob sich innerhalb dieser Abstände bereits Windenergieanlagen befinden, da diese eine gleichartige technogene Vorbelastung darstellen, die gemäß Rechtsprechung bei der Planung zu beachten ist. Niederstößwitz und Raußlitz liegen gemäß den Flächennutzungs-plänen der Gemeinden Käbschütztal und Leuben-Schleinitz im baurechtlichen Außenbereich; hier wirkt die weiche Tabuzone TW 10d. Die Abstände zwischen dem jeweiligen nächstgelegenen Wohngebäude und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz beträgt exakt 750 m. Das nächstgelegene Wohnhaus in Planitz, welches sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal in

		Planungsunterlagen ist vorgesehen, die neuen Anlagen in einem Abstand von - 750 m Richtung Niederstößwitz - 860 m Richtung Eulitz - 950 m Richtung Graupzig - 950 m Richtung Raßlitz u.a. zu errichten. • Windpark (Fläche von 12 ha) liegt in einem dicht besiedelten Gebiet, wodurch insbesondere die Einwohner der Dörfer Raßlitz, Eulitz, Graupzig, Ziegenhain, Leippen, Niederstößwitz und Planitz in einem Abstandbereich von 750 m bis 1500 m den Emissionen ausgesetzt sind • Betreibung des Windparks bewirkt eine infrastrukturelle Schwächung und Wertminderung des Immobilienvermögens • begründete Ängste vor gesundheitlichen Schäden durch - Infraschall und tieffrequenten Schall - Lärmbelästigung - Schattenwurf bzw. Schlagschatten - Blitzlichter (Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts, Fach- und Arztverbände) • Zerstörung landschaftlichen Lebensraumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Lommatzscher Pflege mit deren Kulturerbe (sächsische Hügellandschaft wird zu Industrieflächen umgewidmet) • Vogelschutzgebiet von Greifvögeln, u.a. Rotmilan, Mäusebussard, Habicht sowie Rast- und Futterplatz von Zugvögeln Bei der Planung des Windkraftparks sind die Einwände und Befürchtungen der Bürger zu berücksichtigen. Der Lebensraum und die Gesundheit der Menschen sollten im Mittelpunkt stehen und damit die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln. Die größte Gefahr für die Bürger geht von den große Megawattanlagen und deren permanenten Infraschall-Emissionen aus. Der Unterzeichner fordert, den Standort nicht weiter bei der Planung zu berücksichtigen und aus dem Regionalplan zu streichen. *Der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2335-01 ist eine Unterschriftenliste mit 35 Unterschriften beigefügt.*		einem Dorf- und Mischgebiet befindet, besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10b. Das jeweilige nächstgelegene Wohnhaus in Eulitz und Neugraupzig, welches sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde und Leuben-Schleinitz in einem Dorf- und Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet befindet, besitzt jeweils einen 750 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz, da hier zwischen der Wohnbebauung und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz bereits Windenergieanlagen stehen; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10c. Der Planungsverband folgt sehr wohl den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen, die o. g. Empfehlung auf den Wohnabstandsbereich bis 1000 m auszudehnen. Das erfolgte im Sinne der Schaffung eines Ausgleichs der hier betroffenen Bewohner gegenüber den Bewohnern, deren Häuser sich bereits in einem 1000 m - Abstand zur Grenze eines Vorrang- und Eignungsgebietes befinden; es werden also allen Bewohnern, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil wohnen, erst ab einem 1000 m – Abstand Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen 200 m planerisch zugemutet. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der Planungsauftrag zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung muss versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im

				Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen auch der gewachsenen Kulturlandschaft verbunden. **Infraschall** Dass von einem Windpark eine „infrastrukturelle Schwächung“ ausgehen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der Stellungnahme auch nicht begründet. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Wind-energieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei

				den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein

				öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert. **Lärm, Schattenwurf, Befeuerung** Die weiche Tabuzone TW 10 gewährleistet mit den Vorsorgeabstanden den Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen. Voraussetzung für die Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Wind-energieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. **Landschaftsbild** Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine

				Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. **Artenschutz** Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Rotmilan und nordische Gänse - Habicht und Mäusebussard sind keine nachgewiesenen windkraftensiblen Arten, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Wind-potenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-

				Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ist der Uhu nicht aufgeführt. Das Uhu-Vorkommen im Käbschützbachtal ist über 2,5 km vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entfernt und liegt damit weit über dem empfohlenen Abstandskriterium von 1 km für diese Art. Im Übrigen beträgt die Gesamthöhe der prognostizierten Windenergieanlagen 175 m bzw. 200 m. Somit reichen die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hinein (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017). Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange ebenso vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, sowie sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort beachtet werden.
2100-01	1012881	Mit dieser Stellungnahme möchte ich mich stellvertretend für meine Familie, als Bürger der Gemeinde Graupzig und als Grundstückseigentümer zu dem von Ihrer Planungsstelle vorgeschlagenen Windeignungsgebiet Eulitz äußern. Unsere Familie unterstützt sowohl den Ausbau von erneuerbaren Energien als auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Wertschöpfung auf unserem Ackergrundstück und begrüßt daher den Vorschlag des Windeignungsgebietes Eulitz.	Kenntnis-nahme	Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Eulitz.

		Das Gebiet am Planitzer Kreuz ist seit vielen Jahren durch Windenergienutzung geprägt, so dass es nachvollziehbar und sinnvoll ist, dass dieser windhöffige Standort auch in einem neuen Regionalplan berücksichtigt wird. Wir waren schon in den Jahren 2001 bis 2003, als die vier derzeitigen Windenergieanlagen im Windpark Eulitz errichtet worden sind, als ortsansässige Flächeneigentümer an dem Vorhaben interessiert. Damals wurden unsere Flurstücke bei der Gebietsausweisung nicht berücksichtigt. In den kommenden Jahren könnten jedoch die bestehenden Altanlagen durch modernere Anlagen ersetzt werden, welche höher und leistungsfähiger sind, dabei aber nicht mehr Schallbelastung aufweisen. Auf diese Weise könnten neben uns auch weitere Grundstückseigentümer von einer zusätzlichen Pachteinnahme profitieren. Dazu werden bereits heute Vorplanungen getätigt, welche wir unterstützen. In diesem Zusammenhang hat unsere Familie mit der Firma *[anonymisiert]* einen Nutzungsvertrag geschlossen. Die Firma *[anonymisiert]* war bereits in den Jahren 2001 bis 2003 vor Ort aktiv und hat die bestehenden vier Windkraftanlagen errichtet. Wir sehen keinen Widerspruch in landwirtschaftlicher Nutzung und Windenergienutzung, sondern betrachten es als normales Nebeneinander auf Ackerland in Zeiten der Energiewende. Wir möchten Sie bitten, das Windeignungsgebiet Eulitz WI03 in der Form beizubehalten, wie es im aktuell veröffentlichten Regionalplanentwurf dargestellt ist.		
2119-01	1013059	Ich muss leider feststellen, dass weder die Bevölkerung, die es betrifft, noch die Bedenken die schon 2000 geäußert wurden, Berücksichtigung gefunden haben und diese nicht mehr auffindbar sind, die Herrn D. *[anonymisiert]* übergeben worden sind. Weder die Stellungnahme vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. noch die Auswirkungen der bereits durch errichteten 4 Anlagen um Eulitz wurden in diesem Regionalplan eingearbeitet. (Vogelzug, Rastplätze für Zugvögel, Verkehrssicherheit, Belästigung der Menschen durch diese Anlagen, noch die Kulturlandschaft Lommatzscher Pflege, noch der Wille der hier lebenden Menschen, Missachtung der Würde des Menschen, noch der Tieffliegerbereich für Flugzeuge, der Schattenwurf in den Morgenstunden und Abendstunden.) Ein Wolf wird besser geschützt als der Mensch, selbst die Meinung der Bürgerinitiative Lommatzscher Pflege wurden ignoriert. Diese Bürgerinitiative und die betreffenden Bürger wurden weder zu einer Beratung eingeladen oder darüber informiert (weder von dem Regionalverband, noch von der Stadt Nossen im Amtsblatt). Es wird vermutet das nicht mal der Stadtrat einen Beschluss gefasst hat. Ich fordere eine Verlängerung der Auslegezeit und eine Ortsbegehung dieser Standorte mit den betroffenen Bürgern und mit der Bürgerinitiative und dem Regionalverband. Zum Abschluss noch zwei Fragen: Wenn ein Tier in seinen Lebensgewohnheiten gestört wird, wird das noch nach Belieben berücksichtigt, aber dem Menschen wird es zugemutet (Wolf, Bieber. ec) In diesen Regionalplan haben eben Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch, Habicht, Zugvögel und Pech, da sie noch nützlich sind bei der Bekämpfung der	Kenntnis-nahme	Herr D. *[anonymisiert]* war 2000 nicht Mitglied des Regionalen Planungsverbandes (und war es zwischenzeitlich und ist es auch heute nicht), sondern Vorsitzender der Vereinigung Erneuerbarer Energien e. V. in Sachsen. In der damaligen Stellungnahme vom 26.01.2001 des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz zum Vorentwurf der Teilfortschreibung Wind, in der am Standort Eulitz 4 Windpotenzial-flächen dargestellt waren, hat sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz konkret **nur** zu einer Windpotenzialfläche Naunhof (Gemeinde Ebersbach), also nicht zur Windpotenzialfläche Eulitz, geäußert. Auch im Rahmen dieses Verfahrens hat sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz nicht zum Vorrang- und Eignunggebiet Windenergienutzung Eulitz geäußert. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch der Rotmilan, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und

		Mäuseplage in der Landwirtschaft. Wenn sie so viel Schaden anrichten würden wie der Wolf, dann würden diese Tiere auch unter Schutz gestellt. Kennen Sie das Wort Heimat oder sollen wir Bürger aus der Heimat und dem Dörfern vertrieben werden - Warum wohnen wir in dieser Kulturlandschaft Lommatzscher Pflege? Nach neusten Erklärungen der Landesregierung soll der ländliche Raum gefördert werden. Durch diese Windkraftanlagen wird der sich langsam entwickelnde Tourismus wieder zerstört. Die Aussagen der Touristen liegen vor. (bei euch ist eine schöne Landschaft, die Unterkunft ist sehr schön, aber die Windräder stören uns. In welcher Entfernung wohnen Sie, besser gefragt, möchten Sie in der Umgebung von einem Windpark im Abstand von 750 m wohnen? Ich fordere Sie auf diese Windkraftanlagen nicht zu genehmigen. Zum Abschluss noch ein Vorschlag von mir: Die Trasse vom Norden nach Bayern wird nach Sachsen umgeleitet und um jeden Ort in Bayern werden die Windkraftanlagen für diese Trasse errichtet .Somit kann unsere Heimat auch schön bleiben, sogar noch der Thüringer Wald. Ebenfalls sollen die Touristen im Elbtal auch die Schönheit erleben und bebaut die Elbhänge beiderseitig mit Windrädern, denn dort weht der Wind wie in der ländlichen Gegend und es kann der an Ort und Stelle verbraucht werden.		Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzial-fläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Alle weiteren in der Stellungnahme erwähnten Belange wurden in der Planungsmethodik ebenfalls berücksichtigt, insbesondere durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen. Das Aufstellungsverfahren für einen Regionalplan ist gesetzlich geregelt (Sächsisches Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz). Der vorliegenden Anhörung voraus ging bereits eine Beteiligungsrunde von August bis Oktober 2015, in der alle Städte und Gemeinden sowie jedermann Hinweise und

				Bedenken einbringen konnten. Im August 2016 führte der Planungsverband 4 öffentliche Regionalveranstaltungen zum Thema Windenergienutzung in Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde und Neustadt in Sachsen durch, auf denen die Ergebnisse der 1. Beteiligungsrunde vorgestellt worden sind und das weitere Vorgehen erläutert worden ist. Im November und Dezember 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum Regionalplanentwurf statt, darunter auch in der Stadt Meißen. Darüber wurde auf der Internetseite des Planungsverbandes sowie auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden und über die Sächsischen Zeitung informiert. Des Weiteren hat sich der Planungsverband für eine 3-monatige Anhörungszeit entschieden, obwohl der Gesetzgeber nur 1 Monat fordert. Dies wurde ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen sind sowohl digital verfügbar und lagen auch ausgedruckt zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Zum Verfahrensablauf wird aktuell auf der Internetseite des Planungsverbandes informiert. Selbstverständlich wurden u. a. alle in der Planungsregion befindlichen Gemeinden in das Anhörungsverfahren sowohl zum Vorentwurf wie auch zum jetzigen Entwurf einbezogen. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg

				der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen. Der Regionale Planungsverband besitzt keine Kompetenz zur Änderung von bundes- und landesplanerischen politische Zielstellungen bzw. gesetzlichen Regelungen wie Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Landesentwicklungsplan. Der abschließend in der Stellungnahme geäußerte Vorschlag entbehrt jeder Sachlichkeit und entzieht sich damit einer Abwägung.
2126-01	1013921	Hiermit möchte ich mich positiv zum VREG Eulitz W103 äußern. Ich begrüße die Ausweisung der von Ihnen vorgeschlagenen Fläche mit der Bezeichnung "Eulitz" außerordentlich. Einen weiteren Ausbau von Windkraft in Sachsen halte ich zur Unterstützung der Energiewende für unbedingt notwendig. Anstelle der Ausweisung eines neuen Windparks halte ich die Erweiterung des bestehenden Windparks in Eulitz für die bessere Alternative. Ich bin seit 1999 an einer der Altanlagen in Eulitz/Graupzig beteiligt und als unmittelbar betroffener Landwirt auch mit der Bewirtschaftung der Flächen rund um die Windkraftanlagen vertraut. Ich sehe daher keinen Widerspruch zwischen Windkraftnutzung und angrenzender Landbewirtschaftung. Auch von der Bevölkerung in den umliegenden Ortsteilen, sind mir bisher keine negativen Äußerungen zu den bestehenden Windkraftanlagen, bezüglich Schall, Schattenwurf oder Wirkung auf das Landschaftsbild bekannt. Seit geraumer Zeit warte ich nun schon auf eine Gebietsausweisung und habe bereits mehrfach Pachtverträge mit einem Planungsträger abgeschlossen. Bereits mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2009 hatte ich gehofft, dass das Windeignungsgebiet erweitert wird. Allerdings wurde damals das Kapitel Windenergie von der Genehmigung ausgenommen. Ich bitte Sie daher, das vorgeschlagene VREG Eulitz in seiner jetzigen Form zu belassen und in die endgültige Ausweisung von Windeignungsgebieten mit einzubeziehen.	Kenntnis-nahme	Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Eulitz.
2143-01	1013164	Ich lehne die Errichtung neuer Windkraftanlagen am Standort Eulitz ab. Ich bin Anwohner im Bereich des von Ihnen ausgewählten Standortes und damit	nicht folgen	Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung

		persönlich betroffen. Am Standort befinden sich zur Zeit vier Windkraftanlagen. Diese Windkraftanlagen stören bereits das Landschaftsbild der Lommatzscher Pflege erheblich. Da die Lommatzscher Pflege eine offene Kulturlandschaft ist, liegt dieser Standort im Zentrum aller Sichtachsen. Weiterhin liegt der Standort an einer viel befahrenen Kreuzung, deren Hauptverkehrsstraße am Scheitel eines Höhenzuges verläuft. Die Straßenkreuzung stellt auch ohne Windkraftanlagen einen Unfallschwerpunkt dar, an dem sich schon einige schwere Unfälle, darunter auch tödliche, ereignet haben. In den Morgen- sowie in den Abendstunden, besonders bei niedrigen Sonnenstand, besteht hier eine sehr hohe Blendgefahr, welche durch die von den Rotorblättern hervorgerufenen Schlagschatten zu einer Verstärkung und großen Irritierung für die Verkehrsteilnehmer führt. Bei einer Vervielfachung der Windkraftanlagen, wird diese Erscheinung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Gefahr. Der Standort befindet sich auch noch in unmittelbarer Nähe von Ortschaften, welche gerade einmal 750 m entfernt liegen. Die Geräuschbelastung ist bereits durch die bestehenden Anlagen sehr hoch. Es verbietet sich hier nachgerade diese Belästigung durch noch mehr und noch größere Anlagen zu multiplizieren. Hier führen bereits die bestehenden Anlagen zu einer infrastrukturellen Schwächung, zur Minderung des Lebensgefühls und zur Minderung des Immobilienvermögens. Des Weiteren befindet sich der Standort in einem Vogelschutzgebiet für Greifvögel, wie Rotmilan, Mäusebussard und Habicht. Ebenfalls dient der Standort als Rast- und Futterplatz für Zugvögel. Betrachten sollte man auch die Bodennutzung. Der Standort befindet sich im ertragreichen Lößgebiet mit Bodenwertzahlen gegen 100. Hier würde Kulturboden durch Umwidmung in Industrieflächen nachhaltig zerstört. Als größte Gefahr sehe ich die Emission von permanenten Infraschall. Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie meine vorgebrachten Argumente. Wie würden Sie meine Frage beantworten, „Möchten Sie in unmittelbarer Nähe einer derartigen Anlage leben?“ Antworten Sie nicht als Politiker oder Technokrat, sondern als Mensch.		des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange der Straßenverkehrssicherheit und der Lärmbelastung sind in der Planungskonzeption insbesondere durch die weichen Tabuzonen TW 14a bis TW 14c sowie TW 10a bis TW 10d beachtet worden. Bei den Wohnabständen zum Vorrang- und Eignungsgebiet muss differenziert werden, ob sich die Wohngebäude innerhalb eines Gebietes nach BauNVO befinden oder im baurechtlichen Außenbereich stehen. Darüber hinaus muss beachtet werden ob sich innerhalb dieser Abstände bereits Windenergieanlagen befinden, da diese eine gleichartige technogene Vorbelastung darstellen, die gemäß Rechtsprechung bei der Planung zu beachten ist. Niederstößwitz und Raußlitz liegen gemäß den Flächennutzungs-plänen der Gemeinden Käbschütztal und Leuben-Schleinitz im baurechtlichen Außenbereich; hier wirkt die weiche Tabuzone TW 10d. Die Abstände zwischen dem jeweiligen nächstgelegenen Wohngebäude und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz beträgt exakt 750 m. Das nächstgelegene Wohnhaus in Planitz, welches sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal in einem Dorf- und Mischgebiet befindet, besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10b. Das jeweilige nächstgelegene Wohnhaus in Eulitz und Neugraupzig, welches sich gemäß dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz in einem Dorf- und Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet befindet, besitzt jeweils einen 750 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz, da hier zwischen der Wohnbebauung und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz bereits Windenergieanlagen stehen; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10c. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der nachfolgenden Zulassungsebene ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

				keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch der Rotmilan, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur

				Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzial-fläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Dass von einem Windpark eine „infrastrukturelle Schwächung“ ausgehen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der Stellungnahme auch nicht begründet. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Wind-energieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der

				Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der dauerhafte Platzbedarf für eine Windenergieanlage nach Stand der Technik beträgt nur 0,2 ha bis 0,4 ha, davon nimmt die versiegelte Fläche selbst (Fundament) durchschnittlich nur 350 m² ein. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes kann i. d. R. weiterhin betrieben werden. Daher bilden auch die Vorranggebiete Landwirtschaft keine weiche Tabu-zone. Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor."

				Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert.
2149-01	1012625	Toll, Eulitz bekommt eine neue Skyline. Das Aufschreiben der Nennleistungen zeichnet ein schönes Bild. Die Ertragsprognose scheint aber der Fuchs gerechnet zu haben. Zwei der neuen Anlagen schaffen sich mit den 4 Alten gegenseitig ab, wobei es die Alten wesentlich mehr als die Neuen betrifft. Damit kann die einfache Addition der Erträge nicht mehr gelten. Zeichnet man die Mühlen maßstäblich übereinander, kann man ermessen, was uns durch diese Monstermühlen da zugemutet werden soll. Dort, wo die Kleine aufhört, fängt die Große gerade erst an. Betrachtet man den Landverbrauch, so ist der Streifen entlang der S 85 zu den alten Mühlen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese Flächen wurden als Serviceflächen aufgeschottert. Auf der Seite der Monstermühlen ist das gleiche wahrscheinlich für den Streifen zwischen S 85 und den neuen Mühlen ebenfalls zu erwarten. Dieser Landverbrauch ist unangemessen hoch. Es geht immer nur Land weg. Noch nie habe ich vom umgekehrten Weg gehört, obwohl mittlerweile ältere Mühlen ihre nominale Nutzungsdauer überschritten haben. Ich empfinde diese Planung als einen drastischen Eingriff in unsere Lommatscher Heimat und in das Landschaftsbild bei einem schöngerechneten Nutzen. Ich bin	nicht folgen	Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen zu betrachten. Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie Referenzanlagentypen. Eine Grundannahme ist, dass als Windenergieanlagen, für die ein Repowering wahrscheinlich ist, alle Anlagen herangezogen werden, die bis Ende 2005 gebaut worden sind sowie zusätzlich Anlagen ≤ 2 MW und Anlagen mit Nabenhöhen < 80 m. Daher wird in der Prognoseberechnung davon ausgegangen, dass die 4 zwischen 2000 und 2003 errichteten Windenergieanlagen am Standort Eulitz

		mitbetroffen. Sogar bis ins Bett würden mich die Monstermühlen verfolgen. Ich bin dagegen: • wegen unzureichender Sicherheitsabstände • wegen Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Blinklicht • wegen Zerstörung landschaftlichen Lebensraumes und Landschaftsbildes • wegen Tierschutz • wegen übermäßigen Landverbrauch		im Geltungszeitraum des Regionalplans zurückgebaut werden, so dass ein Abstand zwischen den alten und neuen Windenergie-anlagen bei der Prognoserechnung vernachlässigt werden kann. Bei den nach BImSchG bescheinigten Genehmigungen ist stets eine Rückbauverpflichtung als Nebenbestimmung enthalten, so dass der Boden der landwirtschaftlichen Nutzung nur vorrübergehend entzogen wird. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Kiebitz, nordische Gänse und Fledermäuse, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzial-fläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden

				Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ist der Uhu nicht aufgeführt. Das Uhu-Vorkommen im Käbschützbachtal ist über 2,5 km vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entfernt und liegt damit weit über dem empfohlenen Abstandskriterium von 1 km für diese Art. Im Übrigen beträgt die Gesamthöhe der prognostizierten Windenergieanlagen 175 m bzw. 200 m. Somit reichen die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hinein (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017). Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus oder bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, beachtet werden. Ebenso sind sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort, zu beachten.

				Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Die in der Stellungnahme weiter aufgeführten Belange der Sicherheitsabstände (zu Straßen?) und der Belastung durch Lärm, Schattenwurf, Befeuerung, Kulturlandschaft, Artenschutz sind in der Planungskonzeption insbesondere durch die weichen Tabuzonen hinreichend beachtet worden. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der nachfolgenden Zulassungsebene ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Wind-energieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.
2211-01	1012740	Gegen die geplante Ausweisung des o.g. VREG Eulitz „WI 03“ erhebe ich Bedenken 1. bezüglich der Belange des Naturschutzes 2. bezüglich des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung Begründung Zu 1.:	nicht folgen	zu 1.1 Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch der Rotmilan, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachten: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der

		1.1 Artenschutzprüfung Die o.g. geplante VREG-Fläche befindet sich in einem sensiblen naturräumlichen Bereich, der Lebensraum u.a. von geschützten Greifvogelarten ist. Hervorzuheben ist der hier heimische **Rotmilan (Milvus Milvus)**. Diese Art ist hier überdurchschnittlich häufig anzutreffen, nach meiner persönlichen Einschätzung häufiger als der weit verbreitete Mäusebussard. Der Nachweis für Vorkommen und Brutplätze muss einem entsprechenden Monitoring im Rahmen der Artenschutzprüfung unterzogen werden. 1.2 Mindestabstände Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat Abstands-empfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) veröffentlicht. Dort ist für den Rotmilan empfohlen: Mindestabstand WEA – Brutplatz: 1.500 m Prüfbereich dazu: 4.000 m 1.3 Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ Der Rotmilan kommt im westlich des geplanten VREG im Europäischen Vogelschutzgebiet (s. Karteneintrag i. d. Anlage 1) vor. In der Gemeinsamen Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ vom 30. November 2006 (SächsABl. S. 1158) heißt es dazu: *§ 3* *Erhaltungsziele* *(1) Im Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ Sachsen (Stand 1999) vor:* *Baumfalke (Falco subboteo), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch (Ciconia nigra),Seeadler (Haliaetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivoris).* *(2) Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Neuntöter,Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.* Der unter 1.2 empfohlene Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet von 1.500 m wird in keinem Teil der Fläche des VREG eingehalten. Die Abstände betragen ca. zwischen 420 – 1.100 m. Damit wird das v.g. empfohlene Schutzziel unterlaufen. Das v.g. Vogelschutzgebiet ist als „Harte Tabuzone 2“ einzuordnen. 1.4 Kollisionsrisko Der Rotmilan (Milvus milvus) ist eine jener Arten, die am meisten von Kollisionen mit Windkraftanlagen betroffen sind. In einem aktuellen, vom Bundesumweltministerium geförderten Forschungsvorhaben „Windkraft und		Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungs-zeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutz-rechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden; die abschließende Prüfung erfolgt auf der Zulassungsebene. zu 1.2

		Greifvögel“, haben das Michael-Otto-Institut im NABU, die Firma BioConsult SH und das Leibniz-Institut für Zoo und Wildtierforschung herausgefunden, dass beim Rotmilan bis zu einem Drittel der Flugbewegungen in Höhe der Rotoren, also zwischen 100 m und 200 m über dem Boden, erfolgen (Mamm en et al. 2010). Diese Ergebnisse belegen die besondere Gefährdung des Rotmilans durch WKA. (Quelle: ANLIEGEN NATUR 36(1), 2014) 1.5 Tötungsverbot Die Rechtsprechung zu diesem Thema hat u.a. entschieden: Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11). Danach sind zumindest die Flächen des VREG bis zu 1.000 m Entfernung vom möglichen Brutplatz unzulässig ausgewiesen. Zu 2.: 2.1 Abstände zu Wohngebieten Nach der beiliegenden Lageplanskizze beträgt der Abstand des VREG Eulitz zum Ortsteil Niederstößwitz der Gemeinde Käbschütztal ca. 685 m, zum Ortsteil Planitz der Gemeinde Käbschütztal ca. 880 m. 2.2 Lichtreflex- und Schattenwirkung, Lärmschutz Das VREG liegt etwa westlich dieser beiden Ortsteile, wobei das VREG topografisch etwas höher als die Bebauung liegt. Infolge der tiefstehenden Sonne in den Nachmittags- und Abendstunden ist zu befürchten, dass durch die rotierenden WKA eine beträchtliche Lichtreflex- und Schattenwirkung eintreten wird. Da das VREG im Verhältnis zu Planitz und Niederstößwitz in der Hauptwindrichtung Westsüdwest liegt, ist eine erhöhte Lärmbelästigung zu erwarten. Ein Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe, also 1.750 – 2.000 m gemessen an den Referenzanlagen, mindestens jedoch 1.000 m zur Wohnbebauung, muss aus Gründen des Lärmschutzes und der Beeinträchtigung durch Schattenwurf eingehalten werden. Beispielsweise wurde Im LEP Hessen 2013 ein Mindestabstand von 1.000 m verankert. Es ist weder hinnehmbar noch plausibel, dass der Freistaat Sachsen mit Hinweis auf sein Klimaschutzziel den Schutz der Bevölkerung nachrangig behandelt. Ich bitte um Beachtung der v.g. Einwendungen im Abwägungsverfahren des Regionalplanentwurfes und Löschung des VREG Eulitz „WI 03“.		Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Im Übrigen beziehen sich die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers auf die Abstände zu Brutvorkommen, und nicht zur Außengrenze eines SPA-Gebietes. zu 1.3 Das zu 1.1 erwähnte Gutachten kommt bezüglich der Wind-potenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzial-fläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Wind-potenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Die SPA-Gebiete wurden bereits nach Einzelprüfung mit den jeweiligen Erhaltungszielen in die harte Tabuzone des Regional-planentwurfs aufgenommen. zu 1.4 Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz

				überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. So schreibt Walz (2005): „Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut doppelt so viel wie die von Walz (2005) beschriebene mittlere Höhe zur Inspektion der Landschaft und gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich (vgl. Bergen et al. 2012a, b). (Quelle: https://www.abo-wind.com/media/pdf/flyer/naturschutz_rotmilan.pdf) zu 1.5 Das in der Stellungnahme angesprochene Urteil des VG Hannover stellt gerade fest, dass "**starre Abstandskriterien nicht geeignet sind**, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen. Eine solche Betrachtung ergibt, dass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht auszugehen ist." Im Übrigen war hier eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung Gegenstand der Rechtsprechung. Das Urteil bewegte sich auf der Zulassungsebene und eben nicht auf der Ebene der Regionalplanung (siehe dazu die Ausführungen zu 1.1).

				zu 2.1 Niederstößwitz liegt gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal im baurechtlichen Außenbereich; hier wirkt die weiche Tabuzone TW 10d. Der Abstand zwischen dem nächstgelegenen Wohngebäude und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz beträgt exakt 750 m. Das nächstgelegene Wohnhaus in Planitz, welches sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal in einem Dorf- und Mischgebiet befindet, besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10b. zu 2.2 Der 1000 m - Abstand zu Planitz ist eingehalten (s. zu 2.1). Aufgrund der Lage von Niederstößwitz im baurechtlichen Außenbereich wurde hier nur ein 750 m Abstand als weiche Tabu-zone angewendet. Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der nachfolgenden Zulassungsebene ist aber dennoch, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Wind-energieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der Planungsauftrag zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Regionale Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die

				raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen, auch in der gewachsenen Kulturlandschaft verbunden.
2275-01	1013710	Das Aufstellen neuer Windenergieanlagen am Standortes Eulitz WI 03 lehne ich ab. Ich wohne in unmittelbarer Nähe zum Windpark und bin durch den Ausbau persönlich betroffen. An dem Standort werden schon 4 Windenergieanlagen 100 m hoch je 1,8 MW betrieben. Den negativen Auswirkungen, wie Infraschall, Lärmbelästigung, Schattenschlag, sind die Anwohner seit Jahren ausgesetzt. Das Aufstellen weiterer 3 großer und leistungsstarker Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m bzw. 175 m ist auf Grund der Siedlungsstruktur und der gesundheitlichen Gefahren nicht hinnehmbar. Folgende Kriterien sprechen gegen die Errichtung der Windenergie-anlagen: • Abstand zu den umliegenden Wohnsiedlungen zu gering, die 5-H-Reglung - Erlass des SMI vom 20.11.2015 wird nicht eingehalten. Der Abstand zu 200-Meter-Anlagen sollte mindestens 1000 m betragen, lt. Planungsunterlagen ist vorgesehen, die neuen Anlagen in einem Abstand von - 750 m Richtung Niederstößwitz - 860 m Richtung Eulitz - 950 m Richtung Graupzig - 950 m Richtung Raßlitz u. a. zu errichten. • Windpark (Fläche von 12 ha) liegt in einem dicht besiedelten Gebiet, wodurch insbesondere die Einwohner der Dörfer Raßlitz, Eulitz, Graupzig, Ziegenhain, Leippen, Niederstößwitz und Planitz in einem Abstandbereich von 750 m bis 1500 m den Emissionen ausgesetzt sind • Betreibung des Windparks bewirkt eine infrastrukturelle Schwächung und Wertminderung des Immobilienvermögens • begründete Ängste vor gesundheitlichen Schäden durch - Infraschall und tieffrequenten Schall - Lärmbelästigung - Schattenwurf bzw. Schlagschatten - Blitzlichter (Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts, Fach- und Arztverbände) • Zerstörung landschaftlichen Lebensraumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Lommatzscher Pflege mit deren Kulturerbe (sächsische Hügellandschaft wird zu Industrieflächen umgewidmet) • Brutvorkommen von windkraftsensibler Vogelarten, wie Baumfalke, Rotmilan, Uhu sowie Rastplatz während des Zuges von nordischen Gänsen und Kiebitz	nicht folgen	**Wohnabstände** Bei den Abständen zum Vorrang- und Eignungsgebiet muss differenziert werden, ob sich die Wohngebäude innerhalb eines Gebietes nach BauNVO befinden oder im baurechtlichen Außenbereich stehen. Darüber hinaus muss beachtet werden ob sich innerhalb dieser Abstände bereits Windenergieanlagen befinden, da diese eine gleichartige technogene Vorbelastung darstellen, die gemäß Rechtsprechung bei der Planung zu beachten ist. Niederstößwitz und Raußlitz liegen gemäß den Flächennutzungs-plänen der Gemeinden Käbschütztal und Leuben-Schleinitz im baurechtlichen Außenbereich; hier wirkt die weiche Tabuzone TW 10d. Die Abstände zwischen dem jeweiligen nächstgelegenen Wohngebäude und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz beträgt exakt 750 m. Das nächstgelegene Wohnhaus in Planitz, welches sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Käbschütztal in einem Dorf- und Mischgebiet befindet, besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10b. Das jeweilige nächstgelegene Wohnhaus in Eulitz und Neugraupzig, welches sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Leuben-Schleinitz in einem Dorf- und Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet befindet, besitzt jeweils einen 750 m umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz, da hier zwischen der Wohnbebauung und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Eulitz bereits Windenergieanlagen stehen; hier wirkt also die weiche Tabuzone TW 10c. Der Planungsverband folgt sehr wohl den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem*

		Letzteres Argument stützt sich auf Dokumentationen zu faunistischen Beobachtungen über 5-10 Jahre seitens Fachleuten des Nabu-Regionalverbandes Meißen; **Baumfalke** siedelt als Brutvogel im Umfeld, Revier- und Nestpunkte südlich Niederstößwitz und Schänitz sowie weiteren Gehölzen im Bereich, Graupzig / Vorhabenbereich bedeutsamer Nahrungsraum **Rotmilan** siedelt regelmäßig als Brutvogel im nahen Umfeld — Nester nordöstlich Graupzig und südlich Leippen, VREG wird als Nahrungsraum der Art genutzt **Uhu** stetiges Brutvorkommen im Käbschützbachtal — Nahrungsflüge tangieren Vorhabenbereich **nordische Gänse** (Anser f. fabalisu u. albifrons) Vorkommen als Nahrungsgäste Herbst/Winter im Vorhabengebiet — ausgewiesene Zugachse im Regionalpian S.4.2.1.13 (Z) Karte 7 **Kiebitz**; regelmäßiges Rastvorkommen im Frühsommer im Bereich zwischen Leippen und Niederstößwitz — ausgewiesene Zugachse im Regionalplan S.4.2.1.13 (Z) Karte 7 Bei der Planung des Windkraftparks sind die Einwände und Befürchtungen der Bürger zu berücksichtigen. Der Lebensraum und die Gesundheit der Menschen sollten neben der Fauna im Mittelpunkt stehen. Dies bedingt die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln zu sensiblen Bereichen. Die größte Gefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen großer Megawattanlagen, sowohl von Infraschall hoher Stärke als auch von Infraschall niedriger Stärke, aus. Ich fordere bei der Errichtung von Windenergieanlagen die 10-H-Reglung, eine Mindestentfernung von 2 km zu Wohnbebauung, einzuhalten, wie dies in anderen Bundesländern praktiziert wird. (siehe u.a. Urteil BayVerfGH) Die aufgezeigten Gründe stehen gegen den Ausbau der Windpotenzialfläche mit Windenergieanlagen, zumal große Zweifel bestehen, die Energiewende mit Windkraftanlagen voranzutreiben. Neben eklatanten Fehlern bei der Umsetzung sind derzeit die technischen Voraussetzungen für eine stabile Energieversorgung nicht gegeben. Tatsächlich offenbart sich eine Umverteilung der aus dem Ruder gelaufenen Kosten zu Gunsten bestimmter Industriezweige und zu Lasten der Allgemeinheit. Die Erweiterung des Windparks wird durch den überwiegenden Teil der Einwohner nicht akzeptiert und steht im Widerspruch zur jüngsten politischen Zusage einer stärkeren Förderung des ländlichen Raumes. Der Unterzeichner fordert, die Einstufung der Tabuzonen neu zu bewerten. Der Standort ist nicht weiter bei der Planung zu berücksichtigen und aus dem Regionalplan zu streichen.		*Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“.* Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen, die o. g. Empfehlung auf den Wohnabstandsbereich bis 1000 m auszudehnen. Das erfolgte im Sinne der Schaffung eines Ausgleichs der hier betroffenen Bewohner gegenüber den Bewohnern, deren Häuser sich bereits in einem 1000 m - Abstand zur Grenze eines Vorrang- und Eignungsgebietes befinden; es werden also allen Bewohnern, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil wohnen, erst ab einem 1000 m – Abstand Windenergieanlagen mit Gesamthöhen 200 m planerisch zugemutet. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der Planungsauftrag zur Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen auch der gewachsenen Kulturlandschaft verbunden. **Wertverlust Immobilien** Dass von einem Windpark eine „infrastrukturelle Schwächung“ ausgehen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der Stellungnahme auch nicht begründet. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark

				eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. **Infraschall** Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen

				Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert. **Lärm, Schattenwurf, Befeuerung** Die weiche Tabuzone TW 10 gewährleistet mit den Vorsorgeabstanden den Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen. Darüber hinaus bedarf die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in jedem Fall noch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG).

				Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschafft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. **Landschaftsbild** Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. **Artenschutz** Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Kiebitz und nordische Gänse, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachten: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den

				Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzial-fläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Wind-potenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ist der Uhu nicht aufgeführt. Das Uhu-Vorkommen im Käbschützbachtal ist über 2,5 km vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Eulitz entfernt und liegt damit weit über dem empfohlenen Abstandskriterium von 1 km für diese Art. Im Übrigen beträgt die Gesamthöhe der prognostizierten Windenergieanlagen 175 m bzw. 200 m. Somit reichen die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hinein (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017).

				Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. So schreibt Walz (2005): „Rot- wie Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut doppelt so viel wie die von Walz (2005) beschriebene mittlere Höhe zur Inspektion der Landschaft und gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich (vgl. Bergen et al. 2012a, b). (Quelle: https://www.abo-wind.com/media/pdf/flyer/naturschutz_rotmilan.pdf) Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten

				nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene müssen daher bei der Beurteilung der Artenschutzbelange vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus oder bezüglich Greifvögel Abschalten der Windenergieanlage während und nach der Ernte, beachtet werden. Ebenso sind sogenannte CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), wie Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers, Aufstellung von Nistplattformen entfernt vom Windstandort, zu beachten.
2336-01, 2337-01	1013856	***2 identische Stellungnahmen: 2336-01, 2337-01*** Ich wende ich mich gegen den Plan neue Windkraftanlagen am Standort Eulitz WI 03 aufzustellen. Am geplanten Standort befinden sich bereits 4 Windenergieanlagen. Von unserem Grundstück aus sind diese sichtbar. Der Lärmbelästigung durch diese Anlagen sind wir seit Jahren ausgesetzt, besonders bei dem vorwiegend anliegenden Westwind. Durch eine Erweiterung um Anlagen mit einer Höhe von 175 m bzw. sogar 200 m würde diese Belastung noch extremer werden. Der Richtwert für den Abstand zu Wohngebieten beträgt im Allgemeinen das 10 fache der Anlagenhöhe. Somit wäre eine Distanz von 2.000 m erforderlich. Der Abstand zwischen den geplanten Anlagen und unserem Wohnhaus beträgt allerdings nur ca. 1.850 m. Durch eine Errichtung dieser Anlagen würden die begründeten Ängste der Bürger vor gesundheitlichen Schäden (Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts und Fach-und Ärzteverbände) ignoriert werden. Zu den Gefahren durch den dauernd wirkenden Infraschall möchte ich nicht weiter eingehen. Ich gehe davon aus, dass Sie dazu bestens informiert sind. Des Weiteren wäre damit eine Wertminderung des Immobiliarvermögens verbunden. Großen Schaden würden die Anlagen überdies bei den unter Schutz stehenden Vogelarten wie Baumfalke, Uhu und Rotmilan anrichten. Auch Zugvögel, die regelmäßig dieses Gebiet befliegen und als Rastplatz nutzen, würden verdrängt werden. In Anbetracht der Veröffentlichungen zum 500ten Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung der „Lommatzscher Pflege“ und den darin enthaltenen Hinweisen und Warnungen vor einer weiteren Zerstörung der ländlichen Struktur und des Landschaftsbildes ist die Planung und der Bau dieser Anlagen nicht nachvollziehbar. Ich bitte Sie deshalb den Standort für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen nicht weiter in Erwägung zu ziehen und damit um eine Streichung aus dem Regionalplan.	nicht folgen	Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit kann der Planungsauftrag bzw. die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ (s. auch OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im

				Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch SächsOVG, Beschluss vom 23.07.2015, Az. 4 B 175/15). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-

				Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Wind-energieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten, so auch Baumfalke, Uhu, Rotmilan und Zugvögel, waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachten: "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der

				Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Eulitz zu folgendem Ergebnis: "Die Windpotenzialfläche Eulitz beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt z. T unterhalb artenspezifischer Abstandskriterien zum SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (minimaler Abstand potenzieller Brutstrukturen 0,4 km). Für den Rotmilan liegen zwar aktuell Brutnachweise innerhalb des SPA-Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 1,1 km zur Windpotenzialfläche Eulitz und damit unterhalb des artenspezifischen Abstandkriteriums, jedoch gibt die Habitatanalyse keine Hinweise auf essentielle Raumbezüge zwischen den Lebensräumen im Gebiet und denen im Bereich der Windpotenzialfläche Eulitz. Dennoch wird die Windpotenzialfläche Eulitz aufgrund der unzureichenden Datenlage in eine mittlere Konfliktintensität in Bezug auf Natura 2000-Gebiete eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit einer vertiefenden Prüfung bzw. systematischen Kartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Eulitz liegt außerhalb bedeutender Zug- und Rastflächen sowie außerhalb von bedeutenden Flugrouten von prüfrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes Linkselbische Bachtäler." **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Eulitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status

				quo nur geringfügig um 3,5 Prozentpunkte erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI04 Mautitz				
1408-01	Planungsverband Region Chemnitz	In den rechtsverbindlichen Altregionalplänen und im durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossenen Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz wird zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungen ein Abstand von 5 Kilometer von benachbarten Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. von Potenzialgebieten bei neu festzulegenden VREG Wind als Restriktionskriterium (Altregionalpläne) bzw. als weiche Tabuzone (Entwurf des Regionalplans) zum Ansatz gebracht. Eine teilräumliche Überlastung ist auch an den Regionsgrenzen zu vermeiden. Die zur Festlegung vorgesehenen VREG Windenergienutzung wurden deshalb in Bezug auf ihre Lage innerhalb des 5-Kilometer-Abstandes zur Regionsgrenze geprüft. Das Gebiet Mautitz ist ca. 4 Kilometer von der Regionsgrenze entfernt. Es liegt jedoch nicht in einem 5-Kilometerradius zu einem Potenzialgebiet der Region Chemnitz. Eine teilräumliche Überlastung besteht nicht.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI05 Streumen				
0908-07	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Anlage 5, Datenblatt zum VREG Windenergienutzung Streumen Die Anzahl der Windenergieanlagen im VREG Streumen sollte sich auf die in der Karte im Datenblatt dargestellten vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen als Maximum beschränken. Bereits jetzt werden an bestimmten Punkten mit Wohnbebauung die Nachtgrenzwerte für Lärm gerade noch eingehalten. Bei einer weiteren Erhöhung der Anlagenzahl wird es zwangsläufig zur Überschreitung von Lärmgrenzwerten kommen. Weder in den Karten mit Darstellungen zur Windenergienutzung noch im Plan zum Datenblatt ist das nördlich des Industrie- und Gewerbegebietes Glaubitz und des Rohrwerks Zeithain verlaufende kommunale Industrieanschlussgleis der Gemeinde Glaubitz dargestellt. Somit ist nicht ersichtlich, ob das VREG Streumen an der südlichen Gebietsgrenze Abstände zum Industrieanschlussgleis einhält oder dieses sogar überdeckt. Eine Überdeckung des Anschlussgleises mit dem VREG Streumen wird abgelehnt und es ist der Abstand von 100 m, wie bei aktiven öffentlichen Bahnstrecken, einzuhalten. Das Anschlussgleis wird täglich genutzt, so dass das Gefährdungspotenzial mit dem einer aktiven öffentlichen Bahnstrecke gleichzusetzen ist.	teilweise folgen	Der Planungsverband sichert mit den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung ausschließlich die Fläche für die Windenergienutzung. Die Anzahl der Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet kann der Planungsverband nicht bestimmen. Die Angaben auf den Datenblättern dienen ausschließlich dem gegenüber der Genehmigungsbehörde des Regionalplans zu erbringenden Nachweis, dass der zu erfüllende Mindestenergieertrag durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten erfüllt werden kann. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Südteil des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Streumen wird im Südwesten geringfügig (0,7 ha) reduziert, so dass auch der nördlichste Bereich der Gleisanlage außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Streumen liegt. Ein kommunales Industrieanschlussgleis ist aus tatsächlichen Gründen nicht überplanbar. Es stellt aber keine "öffentliche

				Eisenbahn" gem. § 2 Landeseisenbahngesetz dar. Daher gilt für das Industrieanschlussgleis nicht der 100 m - Abstand der weiche Tabuzone TW 15 bzw. das Bauverbot in einer 50 m - Abstandszone gem. § 3 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz (TH 16a).
2128-01	1012680	Zum Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes möchten wir unsere Stellungnahme abgeben und uns insbesondere zum Windvorrang- und Eignungsgebiet WI05 „Streumen", wie im Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung dargestellt, äußern. Wir begrüßen die südliche Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes im Hinblick auf die Verwirklichung der energiepolitischen Zielstellung des Freistaates Sachsen. Das Windeignungsgebiet Streumen hat sich bisher als konfliktarmes und für Windenergie besonders geeignetes Gebiet bewährt. Die in den vergangenen Jahren bereits im Windpark geführten Genehmigungs-verfahren für Neuerrichtungen sowie für Repowering-Projekte, bei denen insgesamt 15 Altanlagen durch 11 neue moderne Windenergieanlagen ersetzt wurden, haben das optische Erscheinungsbild des Windparks maßgeblich verändert und verbessert. Im Ergebnis konnte mit Reduzierung der Anlagenanzahl trotzdem eine Steigerung der generierten Strommenge erfolgen und der optische Eindruck der Verdichtung erheblich entschärft werden. Durch die Repowering-Projekte besteht der Windpark aus heutiger Sicht im Wesentlichen aus Wind-energieanlagen der neuesten Generation, welche dem neuesten Stand der technischen Entwicklung und Standards entsprechen. Weitere Anlagen werden sich optisch verträglich und unmerklich in das Landschaftsbild einfügen. Aus unseren Erfahrungen aus früheren Projekten können wir ableiten, dass der Windpark von den ortsansässigen Bürgern akzeptiert wird. Auch in Bezug auf die geplante Erweiterung nach Süden stehen wir in engem Kontakt mit Bürgern und Gemeinden und können auf Zustimmung sowie bereits geschlossene Grundstücksnutzungsverträge verweisen. Das bestehende Windvorranggebiet Streumen ist durch die bereits vorhandenen 17 Windenergieanlagen, die Hochspannungsfreileitungen, das Umspannwerk und das Gewerbegebiet technologisch vorgeprägt. Das Vorranggebiet wird umgeben im Norden von einem Umspannwerk, westlich von einem industriemäßigen Tierhaltungsgroßbetrieb, einem Baubetrieb sowie der Bahnstrecke Riesa-Elsterwerda, im Süden von bauplanungsrechtlich festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebieten, einer bergbaulich genutzten Fläche und einem Recyclingbetrieb sowie im Osten von einer Straße. Damit ist die hier beantragte Erweiterung des bestehenden Gebietes in südlicher Richtung zum Industrie- und Gewerbegebiet Zeithain und der Vorrangfläche Bergbau begrenzt und abschließend. Hinzukommt, dass durch die Erweiterung des bereits vorbelasteten Gebietes von der Neuausweisung eines Gebietes abgesehen werden kann. Durch die geplante Erweiterung wird die vorhandene Fläche optimal ausgenutzt und Synergieeffekte im Bereich der vorhandenen Infrastruktur und Netzanbindung können generiert werden, welche bei neuen Gebieten erst aufgebaut werden müssten. Das Windeignungsgebiet Streumen wird somit der raumordnerischen Konzentration von Windeignungsgebieten und dem raumordnerischen Grundsatz	Kenntnis-nahme	Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Streumen

		der Schonung von Fläche und Landschaft vor Neuinanspruchnahme durch Nutzungen, gerecht. So ist etwa das Einspeisenetz in Streumen weit ausgebaut und der produzierte Strom kann durch die Nähe zum Umspannwerk auf kurzem Weg in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Einspeisung gestaltet sich dadurch effizient und durch kürzere Kabeltrassen ebenso ressourcenschonend. Ähnlich verhält es sich mit der Flächennutzung für die Zuwegung zu den Windenergieanlagen. Das Windeignungsgebiet verfügt bereits über ein ausgebautes Wegesystem, welches für weitere geplante Anlagen genutzt werden kann. Dadurch kann die Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage möglichst gering gehalten werden. Aus unserer Erfahrung, durch die Bestandsdaten, zeichnet sich das Windvorranggebiet durch eine gute Windhöffigkeit aus. Die geplante Erweiterung leistet damit einen wichtigen Beitrag zu dem vom Freistaat Sachsen geforderten Jahresenergieertrag. Insbesondere durch einen Zubau in der südlichen Erweiterung kann das Windpotenzial aus Hauptwindrichtung Südwest bestmöglich nutzbar gemacht werden. Die Windhöffigkeit dieses Standortes wurde durch die „Windpotenzialstudie Sachsen, Modellierung eines Windfeldes im komplexen Gelände des Freistaates Sachsen“, vom Oktober 2017, ebenfalls bestätigt. Im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte und Verträglichkeit ist das Gebiet durch die jüngst geführten Genehmigungsverfahren gemäß den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes fortlaufend untersucht worden, mit dem Ergebnis, dass mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundene Auswirkungen auf die Schutzgüter als gering eingestuft werden und somit eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abgeleitet werden konnte. Dies deckt sich mit dem Prüfergebnis des Umweltberichtes und stärkt zusätzlich die Gebietserweiterung. Hinzu kommt, dass sich das Gebiet weder in einem FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, NSG oder LSG befindet. Auch werden von der Erweiterung weder Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile berührt. Die Eingriffe in die Natur wurden und werden innerhalb des Landkreises ausgeglichen. So haben wir bereits auf diesem Weg mehrere Hecken und Bäume gepflanzt, das alte Waldbad in Zeithain und das alte Pumpenhaus in Marksiedlitz in Abstimmung mit den Gemeinden entfernt. Auch finanziell profitieren die ansässigen Gemeinden. Ein Teil der im Windeignungsgebiet befindlichen Flächen stehen im Eigentum der Gemeinden, welche für die Nutzung der Grundstücke finanziell entschädigt werden. Auch darüber hinaus stellt der Windpark ein Wertschöpfungspotenzial für die Region dar. So erfolgt der Bau der Windenergieanlagen durch ortsansässige Unternehmen. Ebenso schaffen Betriebsführung und Wartung der Anlagen Arbeitsplätze. Wie Sie aus den oben genannten Gründen sehen können, spricht eine Vielzahl von Argumenten für eine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes in Streumen. Die Erweiterung ist ein wichtiger und notwendiger Schritt, um die klimapolitischen Ziele von Bund und Land zu erfüllen.		

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI06 Thiendorf				
0502-16	Landkreis Meißen	Hinweis zur absehbaren erheblichen Beeinträchtigung der Kohärenz von ‘Natura 2000‘ bei Ausweisung des Windeignungsgebietes WPF 12 - Thiendorf – Forderung auf Verzicht der Ausweisung der WPF 12 – Thiendorf Auf die Ausweisung der WPF 12 - Thiendorf im Regionalplan soll verzichtet werden, weil bei kumulativer Betrachtung tatsächlich kein belastbarer Nachweis hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Planung mit den Erhaltungszielen des besonderen Europäischen Schutzgebietssystems ‘Natura-2000‘ vorliegt. Gründe: a) Grundsätzliches Die in Anlage 4 zum Regionalplaneinwurf auf Seite 1 in der „Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse“ dargelegte Abwägung zu den in den Arbeitsschritten 11 bis 14 untersuchten Windpotenzialflächen ist in Bezug zu Nr. 12 WPF Thiendorf mit den Anforderungen an die Nachweisführung von Vorhaben und Plänen mit den Erhaltungszielen von ‘Natura- 2000‘ nicht vereinbar. Wir folgen zunächst den Aussagen und Einschätzung des Planungskonfliktes in der Studie von Plan T „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems ‘Natura-2000‘ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“, die eine mittlere Betroffenheit aus SPA-Sicht für die Arten Seeadler, Rohrweihe, Rotmilan und Weißstorch feststellt, S. 165 der Unterlage. Gleichzeitig wird dort auch festgestellt, dass der Standort eine hohe Habitatfrequentierung und eine auf regionaler Ebene als potenziell hoch einzuschätzende Bedeutung für die täglichen Transferbeziehungen von Fledermäusen aufweist. Dies gilt vorliegend in Bezug auf die Kohärenz für zwei FFH-Gebiete (Dammmühlenteichgebiet und Molkenbornteichgebiet). Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin: Auf Grund unserer Erfahrungen mit den Verhältnissen vor Ort bewerten wir die Betroffenheit in Bezug auf die SPA-Belange aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde höher hinsichtlich der Rohrweihe (wegen der im Umfeld befindlichen Bruthabitate an den Teichen) und deutlich höher für den Seeadler insbesondere wegen dem Umstand, das räumliche Beziehungen zu mehreren Seeadlerbruthabitaten bestehen (der Standort liegt inzwischen mindestens zwischen drei Seeadlerbrutplätzen in den relevanten Abstandskriterien (s. Anlage). Im erweiterten Umfeld um den Standort (6 km) haben zudem 2017 17 Rotmilan-Brutpaare erfolgreich gebrütet. Hierzu sind aus Gründen der gebotenen kumulativen Betrachtung aus unserer Sicht noch räumliche Beziehungen zu dem SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ besonders beachtlich, insbesondere für die Arten Seeadler (Seeadleransammlungen als Nahrungsgast in Zschorna auch aus nördlich angrenzenden Brandenburger Brutgebieten) und für das Zuggeschehen für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna. Im Ergebnis sehen wir zurzeit keinen Raum für die Annahme, dass eine Vereinbarkeit des WPF 12 mit den Erhaltungszielen von ‘Natura- 2000‘ belegt werden kann. Plan T sieht in der o. g. Studie ebenfalls ausdrücklich keine	folgen	In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt. Hinweis: Gemäß Z 4.1.1.10 LEP soll das Umfeld des NSG "Königsbrücker Heide" als Naturerlebnisgebiet entwickelt werden. Die Plansatzbegründung führt aus: "Aus Schutz- und Sicherheitsgründen sind und bleiben die Möglichkeiten des Erlebens der freien Naturentwicklung auf früheren Militärflächen eingeschränkt. Deshalb sollen solche Möglichkeiten und Angebote gebietsverträglich im örtlichen Umfeld entwickelt werden." Im örtlichen Umfeld des NSG "Königsbrücker Heide" (von Naundorf bis Sacka) sind im Regionalplanentwurf bereits vollständig Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt; im Bereich östlich von Thiendorf grenzen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bis an die Regionsgrenze an. Mit diesen Festlegungen bietet der Planungsverband ausreichend die planerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne von Z 4.1.1.10 LEP an.

		Möglichkeit, das festgestellte ornithologische Konfliktpotenzial zu optimieren. b) Zur Beachtung der BAB13 für das überregionale Zuggeschehen von Fledermäusen Die WPF 12 Thiendorf liegt im unmittelbaren Bereich der BAB 13, die als überregionale Fledermauszugroute anzusehen ist. Auf Grund der grundsätzlich von Plan T festgestellten hohen Habitateignung des Standortes von der WPF 12 Thiendorf für Fledermäuse ist daher hier auch dem überregionalen Zuggeschehen besondere Bedeutung beizumessen. Es liegt nahe, dass diese festgestellte Habitateignung relevant von ziehenden Fledermaustrupps zur Nahrungsaufnahme genutzt werden kann. (s. Anlage: Tabelle Datenauszug Zentrale Artdatenbank 2017 zu Zugereignissen Großer Abendsegler an der BAB 13) Auf diese spezielle Fledermauszugproblematik wird aber (aus methodischen Gründen) im vorliegenden Gutachten nicht eingegangen. Plan T prognostiziert lediglich ein signifikant hohes Tötungspotenzial bei Umsetzung der WPF 12 auf Grund der örtlichen Gegebenheiten. c) Zur Berücksichtigung des Zieles des Landesentwicklungsplanes im Landkreis Bautzen zur Entwicklung des Wildnisgebietes „Königsbrücker Heide“ Der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen sieht vor, das NSG „Königsbrücker Heide“ im Landkreis Bautzen als ein internationales Schutzgebiet der Management-Kategorie Ib/ Wildnisgebiet nach den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) zu entwickeln. Das NSG befindet sich in 2,1 km Entfernung der WPF 12. Die IUCN verlangt diesbezüglich auch ein Freihalten des Umfeldes von Wildnisgebieten von landschaftsbildbeeinträchtigenden Verbauungen wie WEA. Das NSG „Königsbrücker Heide“ ist das einzige Gebiet auf dem deutschen Festland, das gegenwärtig geeignet ist, die IUCN-Wildnisgebiet-Kriterien zu erfüllen. d) Zur Berücksichtigung der Vermeidungswirkung von raumbedeutsamen WEA für die Avifauna. Die WPF 12 bietet offensichtlich (Antragstellerinformation zu Vorhabenplanungen) nur Platz für drei raumbedeutsame Windenergieanlagen der modernen Typen. In Anbetracht der Vermeidungswirkung von Windparks auf Vögel und die mit der Errichtung von Windparks verbundene potenzielle Einschränkung von geeigneten Lebensräumen für die Avifauna kommt es u. E. insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Bestandsentwicklung und Lebensraumsicherung dieser Vögel aus naturschutzfachlicher Sicht darauf an, ausreichende zusammenhängende Räume zu erhalten, die windenergieanlagenfrei sind. Ein solcher Freiraum konnte bei Verzicht auf die WPF 12 im Verbandsgebiet zwischen den Landesgrenzen zu Brandenburg und der Tschechischen Republik tatsächlich weiter gewährleistet werden. e) Kritik der in Anlage 4 Seite 5 zum Regionalplanentwurf in der „Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse“ dargelegte Abwägung zur WPF 12 Die in Anlage 4 Seite 5 zum Regionalplanentwurf in der „Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse“ dargelegte Abwägung zur WPF 12 ist u. E. rechtsfehlerhaft. Dort wird ausgeführt: *„die naturschutzfachlichen Bedenken“* (insbesondere hinsichtlich Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom		

		15.12.2016) *„führen unter Zugrundelegung des o. g. Gutachtens“* (meint „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura-2000“ in der Planungsregion „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“) *„nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungs-relevanter Vogelarten des SPA-Gebietes.“* Zitatende. - Im Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems ‘Natura-2000‘ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ wird die WPF 12 hinsichtlich der Verträglichkeit mit den planungsrelevanten Vogelarten der europäischen Vogelschutzgebiete wie folgt eingeschätzt: *„Die Windpotenzialfläche wird auf Grund der bisherigen Artkenntnis und Datenlage in eine mittlere Konfliktdichte in Bezug auf ‘Natura-2000‘-Gebiete eingestuft. Betroffene Arten - Rohrweihe, Rotmilan. Erhebliche Beeinträchtigungen können nur mit vertiefenden Prüfungen bzw. systematischen Kartierungen ausgeschlossen werden“.* Zitatende Vertiefende Prüfungen bzw. systematische Kartierungen sind zwischenzeitlich nicht erfolgt. Die in Anlage 4 Seite 1 in der „Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse“ dargelegte Abwägung zu WPF 12 kann sich daher nicht auf die im Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems ‘Natura-2000‘ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ getroffenen Aussagen stützen, weil dort die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von ‘Natura-2000‘ bei Errichtung der WPF 12 gerade nicht ausgeschlossen wird. - Soweit in der Abwägung auf die Rohrweihe eingegangen wird (vorwiegende Raumnutzung im SPA „Teiche bei Zschorna“ und nahem Umfeld; WPF liegt nur im äußersten Randbereich einer möglichen Flugroute zum Nahrungsgewässer Schäferteich bei Schönfeld (untergeordnete Bedeutung da Siedlungsnähe)), bleibt es bei Behauptungen, da vertiefende Prüfungen bzw. systematische Kartierungen zwischenzeitlich nicht erfolgt sind. Tatsächlich befanden sich 10 belegte Rohrweihen-Brutplätze im 2 km-Radius um den Standort, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich der Standort in einem Dichtezentrum der Art in der Planungsregion befindet. Gleiches gilt für den Seeadler. Hier wird in der Abwägung zur Entkräftung der vorgebrachten Bedenken ohne nähere Untersuchungen angeführt: Die vorwiegende Raumnutzung erfolge in den SPA-Gebieten „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ und nahem Umfeld, WPF 12 liegt nicht zentral zwischen Seeadlerhorsten in den SPA-Gebieten und wesentlichen Nahrungsgewässern. Im Umfeld brüteten 2017 3 Brutpaare nördlich von Lampertswalde (Raschützwald), östlich von Lüttichau und südwestlich von Thiendorf (Zschorna), ein vierter potenzieller ehemals belegter Horst (2017 nicht belegt) befindet sich in 2 km Entfernung nördlich des Kaltenbachs. Die Schlussfolgerung, dass die vorwiegende Raumnutzung der drei		

		Seeadlerbrutpaare in den SPA-Gebieten „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“ sowie deren nahem Umfeld stattfinden soll, ist für das dritte Brutpaar „Raschützwald Weißig a. R.“ nicht zutreffend. Seeadler sind überwiegend Ansitzjäger. Wenn sich an einem Gewässer beim Ansitz keine Jagdgelegenheit ergibt, wird zu einem benachbarten Gewässer gewechselt. Fremde Altadler werden im Brutgebiet und den wichtigsten Nahrungsgewässern nicht geduldet. Zum bevorzugten Nahrungsrevier des Brutpaares „Raschützwald Weißig a. R.“ zählen Schäfer- und Neuteich Schönfeld. Ergibt sich dort keine Jagdsituation, wird zum benachbarten Jentzschteich Welxande in ca. 2,3 km Entfernung gewechselt. Dabei muss von den Seeadlern die WPF 12 Thiendorf direkt überflogen werden. Dass das Seeadlerbrutpaar „Raschützwald Weißig a. R.“ vorwiegend im SPA-Gebiet an den Teichen südlich von Schönfeld jagen soll, ist eine Vermutung, die nicht zutreffen kann, weil dann dieses Paar sein vorwiegendes Jagdgebiet im unmittelbaren Brutgebiet des Brutpaares Zschorna haben würde. Die Beurteilung der Konfliktintensität auf angenommene/vermutete Raum-nutzungen zu reduzieren ist abzulehnen. Die Konfliktintensität der WPF 12 ist deutlich erhöht, weil sich diese zwischen zwei bevorzugten Nahrungsgewässern des Brutpaares „Raschützwald Weißig a. R.“ befindet. Bewertet wurden nur die drei aktuellen Brutplätze. In diesem Zusammenhang muss man auch die aktuell nicht benutzten Seeadlerbrutplätze, also die sogenannten „Wechselhorste“ mit einbeziehen. Seeadler wechseln regelmäßig ihre Brutplätze. Dies kann relativ kleinräumig aber auch über größere Entfernungen von mehreren Kilometern erfolgen. Dies geschieht beispielsweisenach einem Partnerverlust und Ersatz durch einen neuen Partner. Bei ungestörten/störungsarmen Brutplätzen erfolgt ein Brutplatzwechsel deshalb naturgemäß erst nach etlichen Jahren. Bei gestörten Verhältnissen wechseln die Seeadler ihren Brutplatz viel öfter und vor allem auch über größere Distanzen. Im Waldgebiet oberhalb der Kaltenbachmühle in nur etwa 2 km Entfernung zur WPF 12 befindet sich ein solches altes Seeadlerbrutgebiet im dortigen FFH-Gebiet. Die Habitateignung ist nach wie vor gegeben. Wenn dieser Brutplatz spontan wieder besetzt werden würde, hätte man ein massives Problem, weil dieses Seeadlerpaar dann die Windkraftanlagen „direkt vor der Haustür“ hätte. Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Besetzung dieses Brutplatzes ist permanent vorhanden. Um ihre Unabhängigkeit nach dem Ausfliegen zu erlernen, werden die Jungadler nicht nur in die bevorzugten Jagdgebiete geführt. Bereits aus dieser Tatsache heraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die unerfahrenen Jungadler. Hinzu kommen noch rastende Seeadler fremder Herkunft, die abseits des unmittelbaren Brutplatzes und vor allem außerhalb der Fortpflanzungszeit oft die Gesellschaft noch nicht geschlechtsreifer Jungadler suchen. Das Konfliktpotenzial kann man bei dieser Konstellation nicht einfach nur auf bevorzugte Jagdräume reduzieren. - Wenn in der vorliegenden Konfiguration drei Paare Seeadler brüten, so stellt dies unter den Verhältnissen im Planungsgebiet eine örtlich hohe Brutdichte dieser Art in Anbetracht des bekanntermaßen großen arteigenen Raumbedarfes der Art dar. Der WPF-Standort befindet sich mitten in diesem Dichtezentrum der Art im		

		Planungsgebiet. Der vollständige Erhalt dieses Dichtezentrums ist eine wesentliche Voraussetzung für die dauerhafte Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes der Art in den umliegenden SPA-Gebieten. Eine Analyse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (HERRMANN, unveröff.; KRONE et al. in Vorber.) zu der durch WEA bedingten Mortalität von Seeadlern in Abhängigkeit von der Siedlungsdichte zeigt, wie wichtig die Freihaltung von Kerngebieten (Dichtezentren) der Art von WEA ist. In den Dichtezentren ist nach den Ergebnissen dieser Analyse das Tötungsrisiko, welches von einer WEA für Seeadler ausgeht (Anzahl kollidierter Seeadler pro WEA), gegenüber Gebieten mit geringer Siedlungsdichte um das Siebenfache erhöht. Das ist wenig überraschend, liegt jedoch nicht nur an der größeren Anzahl vorhandener Reviervögel in den Dichtezentren, also am größeren Brutbestand, sondern offensichtlich auch daran, dass sich hier auch die Nichtbrüter konzentrieren. Bei einer Bebauung dieser Gebiete mit WEA wäre eine deutliche Zunahme der Seeadlerverluste zu erwarten. Im Übrigen wurden auch nicht alle von der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.12.2016 vorgetragenen Bedenken in die Abwägung eingestellt. Insofern ergibt die Prüfung der Sach- und Rechtslage an Hand der vorliegenden Unterlagen keinen belastbaren Nachweis der Vereinbarkeit der WPF 12 mit den Erhaltungszielen von ‘Natura-2000‘. f) Naturschutzrechtliche Hinweise § 33 Abs. 1 BNatSchG erklärt alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, für unzulässig. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor dem Hintergrund europäischen Rechts die Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes vor, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (siehe § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt diese Verträglichkeitsprüfung, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, ist das Projekt unzulässig (siehe § 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann abweichend davon nur dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (siehe § 34 Abs. 3 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde kann daher aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der WPF 12 Thiendorf auch im Fall einer Ausweisung als Windeignungsgebiet oder Vorranggebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen, da ein wissenschaftlich belastbarer Nachweis, der eine erhebliche Beeinträchtigung des Netzes besonderer europäischer Schutzgebiete ‘Natura-2000‘und seiner Kohärenz durch das einzelne Vorhaben oder im		

		Zusammenwirken mit anderen Projekten sicher ausschließt, nicht vorliegt. ***Hinweis: Aus naturschutzfachlichen Gründen werden die Anlagen mit den Darstellungen der konkreten Artvorkommen nicht veröffentlicht.***		
0715-08	Gemeinde Thiendorf	Die Gemeinde Thiendorf lehnt die Ausweisung des Gebietes WI06 Thiendorf als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung ab. Sie widerspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Thiendorf hinsichtlich künftiger Wohn- und Gewerbestandorte in Thiendorf und Welxande im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan. Hinzuweisen ist weiterhin auf konkrete planerische Zielkonflikte in der Region Thiendorf im Bereich Kulturlandschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie geplanter zukünftiger Baugebiete. Insbesondere die Kleinkuppenlandschaft aber auch die im Nahbereich befindlichen Königsbrücker Heide werden durch die Ausweisung weiterer Windparks in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Hinzu kommt die Gefährdung von zahlreichen Vögeln, für welche die Teichlandschaft ein wichtiger Lebensraum ist. Zukünftige Projekte zum Bau neuer Windkraftanlagen inklusive Repowering werden für das Gemeindegebiet abgelehnt, solange das 10-H-Kriterium nicht erfüllt ist. Es wird daher die Einführung der 10-H Regelung als harte Tabuzone gefordert. Es ist grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass Standorte als geeignet erscheinen, weil sie technologisch vorbelastet sind. Es ist den Menschen in den anliegenden Wohnorten (Welxande, Thiendorf) nicht zu vermitteln, dass sie deshalb weiter „belastbar“ seien. Die Auswirkungen des Infraschalls und des Eiswurfes von Windkraftanlagen sind bisher unzureichend erforscht bzw. finden im Genehmigungsverfahren nur unzureichend Beachtung. Die entsprechende DIN-Norm berücksichtigt erst Schallfrequenzen ab 8 Hz. Zum Schutz der Bürger und um gesundheitsgefährdende Tatsachen zu verhindern, wird die Einhaltung des 10-H-Kriteriums gefordert. Im Übrigen wird auf entsprechende oder ähnliche Stellungnahmen anderer Gemeinden und Landkreise verwiesen. Vor allem die ungenügende Berücksichtigung von Belangen der Wohnbevölkerung ist bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen derzeit kritikwürdig. Ebenso die Herabsetzung von Schutzstandards für den Fall der mangelhaften Zielerreichung beim Ausbau der Windenergie schadet der Regionalplanung. Eine Unterordnung fast aller Gesichtspunkte unter den Ausbau der Windkraft wird abgelehnt. Hier sind faire, transparente und klare Standards mit ausreichender Schutzwirkung notwendig, die auch bei mangelhafter Zielerreichung nicht unterschritten werden dürfen.	folgen	"Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt. Hinweise: Der Schutz des Menschen ist insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Der Planungsverband wird mit seiner Planung und den damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften und darüber hinausgehend mit entsprechenden Vorsorgeabständen zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung und Wohnbebauung dem Schutz des Menschen Rechnung tragen. Bei Umsetzung eines, wie gefordert, 2000 m umfassenden Abstandes zur Wohnbebauung sowie nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur

				Verfügung stehen. Damit kann der Planungsauftrag bzw. die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ (s. auch OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert. Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 sollen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von

				Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlgen (WEA) sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt werden oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, WEA unabhängig vom Standort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der WEA kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam). Die Rechtsprechung sieht zwar die Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; das OVG Nordrhein-Westfalen hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko, durch herabfallendes Eis einer stillstehenden WEA geschädigt zu werden, wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster vom 28. August 2008, Az.: 8 A 2138/06). Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Dies wäre dann mit größeren Beeinträchtigungen auch in der gewachsenen Kulturlandschaft

				verbunden. Generell muss der Regionale Planungsverband bundes- und landespolitische Vorgaben, gesetzliche Regelungen und vorhandene Rechtsprechung beachten und kann diese nicht außer Kraft setzen.
1105-19	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Weiterhin lehnen wir den Standort Thiendorf wegen seiner sehr hohen SPA-artspezifischen Bedeutung ab.	folgen	Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde: "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungs-gebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.
1106-10	NABU LV Sachsen e. V.	Die im Umweltbericht, S. 142 ff aufgeführten Arterhebungen werden nicht mitgetragen. Die Rohrweihe ist nach eigenen Beobachtungen des NABU täglicher Nahrungsgast, vielleicht auch Brutvogel, am Schäferteich und am Jentzschteich. Sie pendelt zwischen beiden Gewässern hin und her; nutzt die dazwischenliegenden Wiesen und Ackerflächen zur Nahrungssuche. Gleiches gilt für Rot- und Schwarzmilan, die hier oft zu mehreren auftreten. Thiendorf und	folgen	Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde: "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungs-gebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht

		Schönfeld werden sehr oft von Weißstörchen überflogen; der Weißstorch sucht z. B. regelmäßig am Mc Donald 's auf den Grünstreifen oder am südlichen Ortseingang autobahnnah in Thiendorf nach Nahrung (eigene Beobachtungen). Nach der Getreideernte und der Wiesenmahd werden regelmäßig Weißstorchtrupps (ca. 20 Expl.) zwischen Autobahn und Schönfeld sowie zwischen Autobahn und Welxande beobachtet. Der Brutplatz in Welxande gehört zu den besten Weißstorch-Brutplätzen Sachsens. Er nutzt regelmäßig die Offenflächen bei Thiendorf und Schönfeld zur Nahrungssuche (Untersuchungen des NSI Dresden; vgl. die Gutachten zum sächsischen Artenschutzprogramm Weißstorch). Das ortsansässige Seeadlerbrutpaar fliegt oft zwischen dem Brutplatz und den Thiendorfer Teichen (z. B. dem Mittelteich) hin und her. Dabei wird das Gewerbegebiet von Thiendorf regelmäßig überquert. Ähnliches gilt für den Fischadler! Regelmäßig wird dieses Gebiet von Saat-, Bläß- und anderen Wildgänsen, die in Zschorna rasten und von dort aus ihre Nahrungsflüge durchführen, frequentiert. Es ist nicht vermittelbar, warum die vorhandenen avifaunistischen Kenntnisse zu diesem Gebiet nicht genutzt und ausgewertet worden sind.		stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt.
2014-01	1012637	Die Ausweisung der Windpotentialfläche Thiendorf als Vorrang- und Eignungsgebiet begrüßen wir. Die Begründung dazu findet sich auch im Textteil des Regionalplanentwurfs Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wieder: „…bevorzugte Auswahl als Windpotenzialfläche, wenn sich die Windpotenzialfläche in 500 m- Umfeld einer Infrastrukturtrasse befindet; technogene Vorbelastung, Bündelung an Infrastrukturtrassen; der 500 m-Bereich zur Autobahn wird nach aktuellem Wissenstand aufgrund der akustischen Störwirkung sowie der optischen Scheucheffekte, die von stark frequentierten Straßen (ab 10.000 Kfz/Tag) ausgehen, durch insbesondere Offenland-Tierarten gemieden“	Kenntnisnahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn

				aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13.
2131-01	1012699	Mit Freude dürfte ich feststellen, dass sich die Gemeinde Thiendorf im Vorrang-gebiet für Windenergieanlagen befindet. Ich möchte mich hiermit ausdrücklich für die Weiterverfolgung dieses Vorhabens aussprechen, so dass die Gemeinde in der ich lebe, sich entsprechend an der Energiewende beteiligt!	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13.

2133-01 und 14 Weitere	1012689	***15 identische Stellungnahmen: 2133-01, 2148-01, 2176-01, 2177-01, 2233-01 bis 2237-01, 2239-01 bis 2243-01, 2504-01*** Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche in Thiendorf, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Windpotentialfläche in Thiendorf. **Gefahr für die Gesundheit** Die Risiken durch Lärmbelastung und Infraschall wurden bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Untersuchungen im Zusammenhang mit Infraschall und Lärmbelästigung haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben. **Fehlende Abstandsregelung** In Bayern gilt die 10-H-Regel als Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage. Dieser Mindestabstand ist in Thiendorf nicht vorgesehen. Sind wir in Thiendorf weniger schützenswert? (*in Stellungnahme Az 2176-01 dazu noch Ergänzung*: Am Beispiel der Autobahn kann man erklären, dass, wenn der Wind ungünstig steht, man meinen könnte, man hätte sie vor der Tür.) **Fehlender Artenschutz** Die Windräder im Potentialgebiet gefährden geschützte Tierarten, wie Fledermäuse, Seeadler und Rohrweihe im weiteren Umkreis. Die Lebensräume werden durch Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft gestört und das Ortungsvermögen wird stark eingeschränkt. Dies ist nicht vereinbar mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). **Falsche Beurteilung des Landschaftsbildes** Die technogene Vorbelastung der Windpotentialfläche wird in der 153. Planungsausschusssitzung vom 25.01.2017 falsch beurteilt. Das Foto auf Seite 29 der Präsentation zeigt das Werk der Grafe Beton GmbH in Schönfeld und benennt den etwa 100 m hohen Schornstein der Kronospan GmbH in Lampertswalde. Die genannten Unternehmen befinden sich weder in Thiendorf noch in mittelbarer Entfernung zur Windpotentialfläche! Dass aus diesen Gründen die Ansicht in Thiendorf nicht beeinträchtigt sein soll, kann ich nicht nachvollziehen. Aus Welxande Richtung Osten blickend ergibt es ein natürliches Bild, bestehend aus dem Jentzschteich, dem Kaltenbach, anliegenden Feldern und der Weihnachtsbaumplantage. Aus Thiendorf Richtung Norden sind ebenfalls Felder, niedrige, nicht dominierende Gartenbaubetriebe sowie Wälder zu sehen. Die Windräder würden eine erhebliche Bedrängung und Zerschneidung des natürlichen Erscheinungsbildes darstellen und den dörflich, ländlichen Charakter komplett zerstören. Dadurch ergibt sich - entgegen Ihrer Auffassung - ein hohes Konfliktpotential. **Gefahr von Eiswurf** Ich sehe auch Gefahren im Zusammenhang mit Eiswurf. Das Potentialgebiet	folgen	"Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt. Hinweise: private Belange Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Planungsverband sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen , typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies vorliegend etwa durch die weichen Tabuzonen zum Wohnabstand geschehen ist. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Regionalplanes, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung konkreter Windenergieanlagen vorbehalten. Gesundheit Alle Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- Eignungs-

		befindet sich in direkter Nähe zur BAB 13 und zur Kreisstraße Thiendorf- Liega. Die Sicherheit von Autos, Fußgängern und Fahrradfahrern ist beim Ablösen von Eisplatten von den Rotorblättern nicht gewährleistet. **Wertminderung von Immobilien** Es ist offensichtlich, dass sich Windkraftanlagen mindernd auf den Wert von Immobilien auswirken. Nicht umsonst war die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2015 gezwungen, sich aufgrund zahlreicher Anfragen von Grundstückseigentümern dazu zu äußern (OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015). **Wirtschaftlichkeit** Bisher ist es technisch noch nicht möglich, die Energie aus Windkraftanlagen entsprechend zu speichern. Dies führt zu steigenden Strompreisen, zur Minderung der Kaufkraft, und letztendlich zur Abwanderung von Industrie ins Ausland. Die Quittung zahlen wir in Thiendorf durch höhere Strompreise im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.		gebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungs-verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf, zum Landschaftsbild und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ (s. auch OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Abstandsregelung Bei Umsetzung einer 10H-Regelung müsste ein 2000 m umfassender Mindestabstand zur Wohnbebauung festgelegt werden. Nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden dann etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit kann der Planungsauftrag bzw. die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Wind-energieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Landschaftsbild Dass sich Windenergieanlagen im Landschaftsraum nicht „verstecken“ lassen, war dem Gesetzgeber bei Einführung der baurechtlichen Privilegierung für diese Anlagen bekannt; daher hat er mit dieser Privilegierung gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, einen sogenannten Planvorbehalt in Anspruch zu nehmen. Das

				heißt, dass die Gemeinden oder die Regionalplanung auf der Grundlage eines schlüssigen Planungskonzeptes Windnutzungsgebiete ermitteln und festlegen und dafür aber auch den übrigen Planungsraum von der Windenergienutzung frei halten kann. Im Zuge des vorliegenden Planungskonzeptes wurden Landschaftsbildbelange im Rahmen der Tabuzonen beachtet, insbesondere in Form der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz, sowie in einer anschließenden raumordnerischen Einzelfallprüfung. Bei der Landschaftsbildbetrachtung auf Ebene der Regionalplanung stand für die Windpotenzialfläche Thiendorf eine mögliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale Kirche und Schloss Schönfeld durch Windenergieanlagen am Standort Thiendorf mit dem bekannten Ergebnis im Vordergrund. Die ermittelte Sichtachse im Rahmen der Landschaftsbildprüfung der Windpotenzialfläche Thiendorf basiert darauf, dass ein regional-planerisch bedeutsames Kulturdenkmal im Umfeld der Wind-potenzialfläche (hier Kirche und Schloss Schönfeld) nicht durch Windenergieanlagen innerhalb der Windpotenzialfläche Thiendorf erheblich beeinträchtigt wird. Dazu müssten sich die Windenergie-anlagen in einer Sichtachse mit Kirche und Schloss Schönfeld befinden; daher wurde als Sichtpunkt der Ortseingang von Lampertswalde gewählt. Der fotorealistischen Visualisierung, die auf der vom Stellungnehmer angesprochenen Planungsausschusssitzung am 25.01.2017 präsentiert worden ist, kann die Dominanz der vorbelastend wirkenden turmartigen Industriebauten von Grafe Beton entnommen werden; dagegen wirken Kirche und Schloss Schönfeld auch ohne Windenergie-anlagen wenig dominant in der Horizontlinie. Aus Richtung der Straße Thiendorf - Liega ist die Schönfelder Kirche zwar sichtbar, aber dominiert wird dieses Sichtfeld vom dahinter befindlichen Kronospan-Schornstein (wobei sich das Vorrang- und Eignungs-gebiet nicht unmittelbar in diesem Sichtfeld befindet). Eisabwurf Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die Windenergieanlagen bei Eisansatz stillgesetzt werden oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, Windenergie-

				anlagen unabhängig vom Standort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der Windenergie-anlagen kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam). Die Rechtsprechung sieht zwar die Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; das OVG Nordrhein-Westfalen hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Windenergieanlage geschädigt zu werden, wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster vom 28. August 2008, Az.: 8 A 2138/06). Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der Windenergieanlage, kann mit Warnschildern hingewiesen werden. Wertminderung Immobilien Die Hürden für die Durchsetzung einer Wertminderung liegen nach der angesprochenen Verfügung der Oberfinanzdirektion selbst hoch, denn nach Auffassung der OFD können die Finanzämter grundsätzlich davon ausgehen, dass die immissionsrechtlichen Vorschriften bei der baurechtlichen Genehmigung der Windenergie-anlage beachtet wurden und somit sichergestellt ist, dass es zu keiner ungewöhnlich starken Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke kommt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergie-anlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Wirtschaftlichkeit Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er

				ist zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben und rechtlichen Regelungen im Regionalplan verpflichtet. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Landesentwicklungsplan (Energieversorgung) umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan erstellen zu können. Als Energiespeicher im großen Maßstab für Strom aus Wind bieten sich drei verschiedene Techniken an: große Wärmespeicher, bei denen Wasser erhitzt wird und die dann etwa für Fernwärme genutzt werden können. Eine andere Technik unter dem Namen „Power to Gas“ - Energie wird zu Gas - setzt auf Elektrolyse. Dabei wird der Strom genutzt, um Wasser in die chemischen Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zu trennen. Der Wasserstoff lässt sich als Energieträger speichern. In den letzten Jahren sind Batteriespeicher im Megawatt-Bereich entwickelt worden.
2136-01	1012690	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche in Thiendorf, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Windpotentialfläche in Thiendorf. **Gefahr für die Gesundheit** Die Risiken durch Lärmbelastung und Infraschall wurden bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Untersuchungen im Zusammenhang mit Infraschall und Lärmbelästigung haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben. **Fehlende Abstandsregelung** In Bayern gilt die 10-H-Regel als Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage. Dieser Mindestabstand ist in Thiendorf nicht vorgesehen. **Fehlender Artenschutz** Die Windräder im Potentialgebiet gefährden geschützte Tierarten, wie Fledermäuse, Seeadler und Rohrweihe im weiteren Umkreis. Die Lebensräume werden durch Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft gestört und das Ortungsvermögen wird stark eingeschränkt. Dies ist nicht vereinbar mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). **Falsche Beurteilung des Landschaftsbildes** Die technogene Vorbelastung der Windpotentialfläche wird in der 153. Planungsausschusssitzung vom 25.01.2017 falsch beurteilt. Das Foto auf Seite 29 der Präsentation zeigt das Werk der Grafe Beton GmbH in Schönfeld und benennt den etwa 100 m hohen Schornstein der Kronospan GmbH in Lampertswalde. Die genannten Unternehmen befinden sich weder in Thiendorf noch in mittelbarer Entfernung zur Windpotentialfläche! Dass aus diesen Gründen die Ansicht in Thiendorf nicht beeinträchtigt sein soll, kann ich nicht nachvollziehen. Aus Welxande Richtung Osten blickend ergibt sich	folgen	"Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-

		ein natürliches Landschaftsbild geprägt durch das Natura2000 FFH Schutzgebiet Dammmühlenteich, bestehend aus dem Jentzschteich, dem Kaltenbach, anliegenden Feldern und der Weihnachtsbaumplantage. Aus Thiendorf Richtung Norden sind ebenfalls Felder, niedrige, nicht dominierende Gartenbaubetriebe sowie Wälder zu sehen. Die Windräder würden eine erhebliche Bedrängung und Zerschneidung des natürlichen Erscheinungsbildes darstellen und den dörflich, ländlichen Charakter komplett zerstören. Dadurch ergibt sich –entgegen Ihrer Auffassung– ein hohes Konfliktpotential. **Gefahr von Eiswurf** Ich sehe auch Gefahren im Zusammenhang mit Eiswurf. Das Potentialgebiet befindet sich in direkter Nähe zur BAB 13 und zur Kreisstraße Thiendorf- Liega. Die Sicherheit von Autos, Fußgängern und Fahrradfahrern ist beim Ablösen von Eisplatten von den Rotorblättern nicht gewährleistet.		energienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt. Hinweise: private Belange Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Planungs-verband sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen , typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies vorliegend etwa durch die weichen Tabu-zonen zum Wohnabstand geschehen ist. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines Regionalplanes, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung konkreter Windenergieanlagen vorbehalten. Gesundheit Alle Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- Eignungs-gebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungs-verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf, zum Landschaftsbild und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ (s. auch OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Abstandsregelung Bei Umsetzung einer 10H-Regelung müsste ein 2000 m umfassender Mindestabstand zur Wohnbebauung festgelegt werden. Nach Abzug nur der harten Tabuzonen würden dann etwa nur 60 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit kann der Planungsauftrag bzw. die Erreichung des regionalen

				Mindestenergieertrages nicht erfüllt werden; die Genehmigung müsste versagt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Landschaftsbild Dass sich Windenergieanlagen im Landschaftsraum nicht „verstecken“ lassen, war dem Gesetzgeber bei Einführung der baurechtlichen Privilegierung für diese Anlagen bekannt; daher hat er mit dieser Privilegierung gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, einen sogenannten Planvorbehalt in Anspruch zu nehmen. Das heißt, dass die Gemeinden oder die Regionalplanung auf der Grundlage eines schlüssigen Planungskonzeptes Windnutzungsgebiete ermitteln und festlegen und dafür aber auch den übrigen Planungsraum von der Windenergienutzung frei halten kann. Im Zuge des vorliegenden Planungskonzeptes wurden Landschaftsbildbelange im Rahmen der Tabuzonen beachtet, insbesondere in Form der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz, sowie in einer anschließenden raumordnerischen Einzelfallprüfung. Bei der Landschaftsbildbetrachtung auf Ebene der Regionalplanung stand für die Windpotenzialfläche Thiendorf eine mögliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale Kirche und Schloss Schönfeld durch Windenergieanlagen am Standort Thiendorf mit dem bekannten Ergebnis im Vordergrund. Die ermittelte Sichtachse im Rahmen der Landschaftsbildprüfung der Windpotenzialfläche Thiendorf basiert darauf, dass ein regionalplanerisch bedeutsames Kulturdenkmal im Umfeld der Windpotenzialfläche (hier Kirche und Schloss Schönfeld) nicht durch Windenergieanlagen innerhalb der Windpotenzialfläche Thiendorf erheblich beeinträchtigt wird. Dazu müssten sich die Windenergieanlagen in einer Sichtachse mit Kirche und Schloss Schönfeld befinden; daher wurde als Sichtpunkt der Ortseingang von Lampertswalde gewählt. Der fotorealistischen Visualisierung, die auf der vom Stellungnehmer angesprochenen Planungsausschusssitzung am 25.01.2017 präsentiert worden ist, kann die Dominanz der vorbelastend wirkenden turmartigen Industriebauten von Grafe Beton entnommen werden; dagegen wirken Kirche und Schloss Schönfeld auch ohne Windenergieanlagen wenig dominant in der Horizontlinie. Im Übrigen hätte sich 50 m östlich des Fotostandpunktes kein neues Bild ergeben. Aus Richtung der Straße Thiendorf - Liega ist die Schönfelder Kirche

				zwar sichtbar, aber dominiert wird dieses Sichtfeld vom dahinter befindlichen Kronospan-Schornstein (wobei sich das Vorrang- und Eignungsgebiet nicht unmittelbar in diesem Sichtfeld befindet). Eisabwurf Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die Windenergieanlagen bei Eisansatz stillgesetzt werden oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, Windenergie-anlagen unabhängig vom Standort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der Windenergie-anlagen kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam). Die Rechtsprechung sieht zwar die Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; das OVG Nordrhein-Westfalen hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Windenergieanlage geschädigt zu werden, wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster vom 28. August 2008, Az.: 8 A 2138/06). Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der Windenergieanlage, kann mit Warnschildern hingewiesen werden.
2156-01	1013245	Als Flächeneigentümer im Gebiet WI 06 Thiendorf begrüße ich die Ausweisung des Gebietes für die Windenergienutzung ausdrücklich. Aus meiner Sicht lassen sich Landwirtschaft und Windenergie gut vereinbaren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin gegeben und wir als Bürger vor Ort haben trotzdem die Möglichkeit auch den Fortschritt der Energiewende mitzugestalten. Für uns persönlich ist die Möglichkeit finanzielle Ausgleiche zu generieren, die	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als

		beispielsweise in die Gebäudesanierung, Firmenaus- und –umbau investiert werden können, äußerst wichtig. Durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten können wir alle vor Ort profitieren und uns einbringen. Zusätzlich werden für die Standorte für die Windenergieanlagen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, die wir für unsere Lebensqualität vor Ort passend mitgestalten können. Als Flächeneigentümer habe ich das Recht, meine Zustimmung, meinen Flächenbesitz an Gewerbeinteressenten zu veräußern, zu verweigern. Auch in der Gemeinschaft haben wir uns dazu schon besprochen und sehen die Priorität in der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit regenerativer Energieerzeugung. Daher sehe ich eine Vergrößerung des Gewerbegebietes als ausgeschlossen, da die Belastung für uns als Anwohner durch Lärm und Verkehr weiter zunehmen wird. Derzeit leben wir in Thiendorf mit einer hohen Geräuschbelastung durch die Autobahn und -zubringerverkehr von Lkws durch unseren Ort. Als Bürger sind wir an unserer Lebensraumgestaltung vor Ort interessiert und erwarten vom Regionalen Planungsverband, dass unsere Interessen berücksichtigt werden.		Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Insofern sich Absatz 2 der Stellungnahme auf das im Regional-planentwurf vorgesehene Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE04 bezieht, wird darauf hingewiesen, dass dieses erst im Falle eines nachgewiesenen konkreten Ansiedlungsbegehrens durch einen qualifizierten Bebauungsplan der Gemeinde beplant werden darf (vgl. Kapitel 2.3.1). Im Bebauungsplanverfahren müssen dann auch die in der Stellungnahme benannten Umweltauswirkungen, wie z. B. Lärm untersucht werden.
2173-01	1012736	Hiermit möchte ich mich für die Errichtung eines Windparks in meinem Wohnort (Thiendorf) aussprechen, um damit einen kleinen Beitrag zur Energiewende zu leisten. In Gesprächen mit Freunden und Bekannten wird viel darüber gesprochen und somit möchte ich hiermit die fast ausschließlich positive Haltung zu diesem Thema kommunizieren.	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der

				Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13.
2196-01	1012743	*Hinweis: In dieser Stellungnahme sind mehrere Fotos sowie ausführliche Zitate englischsprachiger Fachliteratur enthalten, die im Beteiligungsprotokoll nicht enthalten sind. Siehe CD zum Beteiligungsprotokoll.* Ich erkläre, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf der im Regionalplan ausgewiesenen Windpotentialfläche in Thiendorf (WPF Thiendorf) persönlich betroffen und benachteiligt fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. **Präsentation Windanlagen vom 25.01.2017 Top 3.1 - 5. Landschaftsbild - Prüfung WPF Thiendorf** **Ihre Darstellung** Die Präsentation der 153. Planungsausschusssitzung vom 25.01.2017 beschreibt eine technogene Vorbelastung am Standort der WPF Thiendorf ohne erhebliches Konfliktpotential. Als Gründe sind die Betontürme der Firma Grafe Beton GmbH und der Schornstein der Kronospan GmbH sowie das Gewerbegebiet Thiendorf und die BAB 13 benannt. **Kritikpunkte, Verfahrensfehler dieser Darstellung** Es wurde einzig eine Visualisierung der West-Ost-Sichtachse ausgehend von Lampertswalde vorgenommen. Aus welchem Grund benennen Sie technogene Vorbelastungen, die sich im Fall der Betontürme der Firma Grafe Beton GmbH 3.25 km! und im Fall des Schornsteins der Kronospan GmbH 5 km! von der WPF Thiendorf in westlicher Richtung entfernt befinden? Die in der Präsentation benannten Betontürme der Firma Grafe Beton als auch der benannte Schornstein der Firma Kronospan befinden sich weder in Thiendorf noch in Welxande, sondern	folgen	"Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Windpotenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in

		außerhalb der Gemeinde Thiendorf in der Gemeinde Schönfeld. Zudem hätte der Fotograf 50 m in Richtung Osten gehend, ein Landschaftsbild ohne technogene Vorbelastung fotografieren können. Wem nutzen solche lancierten Visualisierungen? Wo befinden sich die Visualisierungen der Ost-West-Sichtachse von Welxande bzw. Thiendorf bzw. Nord-Süd-Sichtachse von Linz/Liega in Richtung WPF Thiendorf? Wieso wurde eine technogene Vorbelastung nicht von diesen beiden Sichtachsen geprüft? **Gegendarstellung** In starkem Kontrast zur Sichtachse West-Ost findet der Betrachter in der Sichtachse Ost-West ein Landschaftsbild ohne technogene Vorbelastung vor, blickend von Welxande, Siedlung zur Kaltenbach nach Schönfeld. *(Foto: Blick von Welxande in Richtung WPF Thiendorf nach Nordwest).* Die Betontürme der Firma Grafe Beton und der Schornstein der Kronospan GmbH von Lampertswalde sind von Welxande, Siedlung zur Kaltenbach, nicht sichtbar. Bewusst wahrgenommen werden hingegen das Natura 2000 FFH-Schutzgebiet Jentzschteich-Kaltenbach-Kaltenbachmühle, weitreichende Landwirtschaft mit Sommer- bzw. Wintergetreide, eine Nadelbaumplantage und die Kreisstraße Thiendorf nach Liega. *(Foto: Blick Nord-Süd in Richtung Welxande mit FFH Dammmühlenteich.)* Auf dem Weg von Welxande nach Liega ist die Schlosskirche Schönfeld zu erkennen. Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (siehe Z.4.1.2.1). *(Foto: Blick auf die Schlosskirche von Schönfeld von Ost-West.)* Die Errichtung von bis zu 3 WEA (laut Anlage 5) auf der WPF Thiendorf hätte ein zutiefst negativ prägendes, landschaftszerstörendes Bild zur Folge. Die Idylle des dörflichen Charakters Welxande wäre durch eine derartige Industrieanlage komplett zerstört. Der ländliche Charakter von Welxande früher Wellingsande genannt (gewellte Sande vgl. Kleinkuppenlandschaft, Z.4.1.2.2), ist durch mehrere Kleinkuppenlandschaften, die sich in alle Himmelsrichtungen ausprägen (besonders in Richtung Nordost) geprägt. *(Fotos: Blick auf Welxande und FFH Dammmühlenteich; Blick von Welxande mit Kleinkuppenlandschaft in Richtung Norden.)* In Richtung BAB 13 ist die Landschaft ebenfalls ansteigend, d. h., Welxande liegt in abschüssiger Hanglage zur BAB 13, so dass eine Errichtung von WEA auf der WPF Thiendorf ein noch zerstörerisches, dominierendes Landschaftsbild zur Folge hat. Das Gewerbegebiet an der BAB 13 befindet sich SSW von Welxande und wird in Sichtachse von Ost nach West durch Bäume des FFH-Gebietes am Jentzschteich verdeckt und führt daher nicht zu einer technogenen Vorbelastung. *(Foto: Blick von Welxande über den Jentzschteich in Richtung Gewerbegebiet Thiendorf in Richtung NW.)* **Schlussfolgerung und Fazit - Keine technogene Vorbelastung der WPF Thiendorf! Erhebliches Konfliktpotential!**		den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Aus o. g. Gründen wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf als solches nicht mehr weiter verfolgt. Hinweise: private Belange Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Planungsverband sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen , typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies vorliegend etwa durch die weichen Tabuzonen zum Wohnabstand geschehen ist. Landschaftsbildprüfung Die ermittelte Sichtachse im Rahmen der Landschaftsbildprüfung der Windpotenzialfläche Thiendorf basiert darauf, auszuschließen, dass ein regionalplanerisch bedeutsames Kulturdenkmal im Umfeld der Windpotenzialfläche (hier Kirche und Schloss Schönfeld) nicht durch Windenergieanlagen innerhalb der Windpotenzialfläche Thiendorf erheblich beeinträchtigt wird. Dazu dürften sich die Windenergieanlagen nicht in einer Sichtachse mit Kirche und Schloss Schönfeld befinden; daher wurde als Sichtpunkt der Ortseingang von Lampertswalde gewählt. Der fotorealistischen Visualisierung, die auf der vom Stellungnehmer angesprochenen Planungsausschusssitzung am 25.01.2017 präsentiert worden ist, kann die Dominanz der vorbelastend wirkenden turmartigen Industriebauten von Grafe Beton entnommen werden. Dagegen wirken Kirche und Schloss Schönfeld auch ohne Windenergieanlagen wenig dominant in der Horizontlinie. Aus Richtung der Straße Thiendorf - Liega ist die Schönfelder Kirche zwar sichtbar, aber dominiert wird dieses Sichtfeld vom dahinter befindlichen Kronospan-Schornstein (wobei sich das Vorrang- und Eignungsgebiet nicht unmittelbar in diesem Sichtfeld befindet). Kirche und Schloss Schönfeld sind im Regionalplanentwurf nicht als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" festgelegt. Regionaler Mindestenergieertrag Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im Landesentwicklungsplan 2013 nicht

		Vermeidung der Umzingelung von Ortslagen Des Weiteren befinden sich 4 Windräder auf der WEA Röhrsdorf. Diese WEA ist 3,5 km von Welxande entfernt! Wollten die Regionalplaner nicht wie in der 2. Gesamtfortschreibung auf S. 155 benannt, eine „Umzingelung“ von Ortslagen vermeiden? Der Ortsteil Welxande wäre dann westlich durch die WPF Thiendorf und östlich durch die WEA Röhrsdorf zu 50 % umzingelt. Das ist für die Bürger aus Thiendorf und Welxande und mich nicht hinnehmbar. (*Foto: Blick von SW nach NO über Welxande. Im Hintergrund die WAR Röhrsdorf.)* In diesem Zusammenhang muss man gar von Glück sprechen, dass bei der mittlerweile gestrichenen WPF Rödernsche Heide in etwa 5 km Entfernung zusätzlich in südlicher Richtung die Ortslage Thiendorf/Welxande zu 75 % umzingelt gewesen wäre! **Schlussfazit mit Begründung und Aufforderung zur Neubeurteilung des Landschaftsbildes** Mangelnde bzw. einseitige Prüfung des Landschaftsbildes und daraus in Konsequenz falsche Einschätzung der technogenen Vorbelastung und dadurch fehlerhafte Beurteilung des Konfliktpotentials der WPF Thiendorf auf das Landschaftsbild. Die Auswahl der WPF Thiendorf bezüglich des Landschaftsbildes basiert auf falschen Tatsachen und ist für mich als Bürger der Gemeinde Thiendorf nicht hinnehmbar. Daher ist zwingend eine neue Beurteilung des Landschaftsbildes notwendig und konsequenterweise eine Neueinordnung der WPF Thiendorf. **Zu Z 5.1.1, zu Anlage 5 VREG Windenergienutzung- Berechnung Gesamtertrag** **Ihre Darstellung** Bei allen 15 ausgewiesenen Windpotentialflächen, bis auf die WPF Thiendorf, handelt es sich um bereits bestehende WEA, die in der Regel genehmigt bzw. vereinzelt noch in der Genehmigungsphase sind. Durch Repowering und Steigerung der install. Leistung und somit Erhöhung des Prognoseertrages wird bereits laut Anlage 5 Seite 1 ein Ertrag von 612,7 GWh/a erreicht. **Gegendarstellung** Durch Wegfall der WPF Thiendorf ergeben sich immer noch 588,4 GWh/a. Damit liegt der Ertrag immer noch bei 143,5 % und somit 43,5 % über der gesetzlichen Mindestforderung. Der Teilertrag der WPF Thiendorf würde sich anhand der Planungsunterlagen auf 24,3 GWh/a belaufen. Das sind gerade einmal 3,9 % des Gesamtertrages. Allein dadurch, dass bereits jetzt WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m bis zu 5 MW produzieren, kann im Vergleich zu Referenzanlage 200 m Gesamthöhe mit 3,2 MW ein Mehrantrag von bis zu 56 % erzielt werden. Selbst kleinere Anlagen mit 100 m oder 150 m Gesamthöhe sind heute effizienter als die angegebenen Referenzwerte. In Konsequenz wird sich der prognostizierte Gesamtertrag geschätzt um mindestens 30 % erhöhen. Damit errechnet sich ein Gesamtertrag von 796,5 GWh/a. Das entspricht 194,3 % gegenüber der Mindestforderung von 410 GWh/a. **Schlussfolgerung** Die Auswahl der WPF Thiendorf steht mit ihrem geringen Teilertrag in keinem		verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für die sächsischen Regionalen Planungsverbände für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen zu betrachten. Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie Referenzanlagentypen. So wird für eine 200 m hohe Referenzanlage 3,2 MW installierte Leistung angegeben. Des Weiteren müssen bei der Prognoseberechnung die Auswirkungen des Plansatzes Z 5.1.1 Regionalplanentwurf (Höhenbeschränkung) beachtet werden. Durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.10.2006 und vom 17.07.2007) ist anerkannt, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages ein Indiz dafür ist, dass für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen ist. Es ist ein Indiz, aber keine Gewährleistung dafür, dass im Falle einer Normkontrolle des Regionalplans der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Mit der Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages von 150 % befindet sich der Planungsverband auf der sicheren Seite. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gemäß Koalitionspapier Sachsen noch durchzuführende Qualifizierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 zu erhöhten Zielen für die Windenergienutzung führen kann. Die Argumentation, ein Verzicht auf ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung würde den zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrag nicht wesentlich schmälern, ist zwar nachvollziehbar, aber im Gesamtkontext nicht nur aus rechtlichen Gründen so nicht hinnehmbar. So wurde diese Argumentation im Rahmen der Anhörung auch bezogen auf andere Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung vorgetragen. Wenn der Planungsverband den Forderungen nach Wegfall des jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung immer folgen würde, könnte der Planungsverband mit seiner Planung den regionalen Mindestenergieertrag nicht erreichen; eine genehmigungsfähige Planung würde damit nicht vorliegen. Der o. g. Handlungsleitfaden beinhaltet u. a. Grundannahmen sowie 5 Referenzanlagentypen mit Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m. Der Planungsverband hat sich bereits in Kenntnis der weiteren technischen Entwicklung sowie der Erfahrungen aus den bisher gelaufenen EEG-Ausschreibungsrunden dazu entschlossen, die Referenzanlagentypen unter 150 m Gesamthöhe bei seiner Prognoserechnung nicht in Anspruch zu nehmen. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen

		Verhältnis zum Gesamtertrag aller WEA der Landkreise MEI und SOE. Im Vergleich zu den bestehenden WPF erfordert die WPF Thiendorf eine komplette Neueinrichtung mit allen erforderlichen Genehmigungsverfahren einschließlich der Akzeptanz in der Bevölkerung und einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufwand und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis zueinander. Dadurch, dass die Prognoseberechnung zum Gesamtertrag auf veralteten Referenzanlagen beruht, ist die Regionalplanung umso mehr in der Pflicht, dem Schutz der Bevölkerung und der Natur nachzukommen und nicht der Zerstörung von Landschaften Raum zu geben. **Fazit und Aufforderung** Aufgrund der Prognoseberechnung mit veralteten Referenzwerten wurde der potentielle Gesamtertrag zu niedrig berechnet. Zudem ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Zeit neue Technologien zur Verfügung stehen und WEA noch effizienter und leistungsstärker werden. In Konsequenz fordere ich die Regional-planer auf, die Auswahl von WPF neu zu bewerten und komplett auf die Neueinrichtung (ohne WEA Vorbestand) von WPF zu verzichten! **Schatten bzw. Verschattung der Landschaft** **Ihre Darstellung** Keine Beachtung! Warum ist nicht für eine WPF eine Schattenwurfsimulation durchgeführt worden? **Neudarstellung/Gegendarstellung** In der 2. Gesamtfortschreibung befindet sich nicht eine einzige Erwähnung zum Schattenwurf von WEA in den jeweiligen Windpotentialgebieten. Als nicht erheblich belästigend gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Führt der Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen an einem einzelnen Immissionsort (z. B. Wohnhaus, Terrasse) zu längeren Beschattungszeiten, werden diese Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen und im Falle einer Verschattung abgestellt. Morgens nach dem Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang steht die Sonne flach über dem Horizont und wirft bei großen Windkraftanlagen (hier 200 m) einen langen Schatten bis ca.1.400 m Entfernung. Welxande befindet sich östlich bis südöstlich der WPF Thiendorf. Daher wird in den Abendstunden Schattenwurf auftreten. Folgende geschätzte Verschattungen sind zu erwarten: Im Winter (ab 21.12.) eine Stunde je Tag von nachmittags ca. 14:15 Uhr bis 15:15 Uhr bis zum Frühjahr (21.3.) reduzierend auf etwa 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr je Tag 0,5 h, gleiche Zeit gilt vom 21.9. Herbst bis Winter zum 21.12. In den Sommermonaten ist von ca. 18:45 Uhr bis 19:15 Uhr Schattenwurf vorhanden. Bei 8.760 Jahresstunden = 525.600 Minuten und der mildernden Annahme von höchstens 15 min. Schattenwurf pro Tag errechnet sich eine Beschattungsdauer von 91 h (» 30 h). Somit ist sowohl täglich vor allem in den Wintermonaten und darüber hinaus auf das Jahr berechnet eine Abschaltautomatik notwendig. Quelle: https://www.energieatlas.bayern.de **Fazit und Aufforderung** Bezüglich des Schattenwurfes erwarte ich vom Regionalplan eine Stellungnahme und wiederholt einen Neuprüfung der WPF Thiendorf.		gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Schattenwurf Auswirkungen durch Schattenwurf auf die angrenzenden Bewohner sind bei der Festlegung der harten Tabuzonen und unter Vorsorgegründen bei den weichen Tabuzonen bereits berücksichtigt worden. Eine, wie in der Stellungnahme geforderte, Schattenwurfsimulation ergibt auf Ebene der Regionalplanung keinen Sinn, da die Regionalplanung mit den Vorrang- und Eignungsgebieten nur die Fläche für die Windenergienutzung reserviert sowie vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen schützt. Konkrete Standorte sowie konkrete Anlagengrößen und Anlagentypen, wie sie für eine Schattenwurfprognose vorliegen müssen, sind dem Regionalen Planungsverband noch nicht bekannt. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann erst konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Naturschutzbelange In Anlage 5 werden die jeweils angrenzenden Tabuzonen benannt. Die FFH-Gebiete "Dammühlenteichgebiet" und "Molkenbornteiche Stölpchen" grenzen nicht unmittelbar an das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf an. Eine umfassende Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen einschließlich einer Erheblichkeitsprüfung hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete kann dem Umweltbericht entnommen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der

		Einordnung der Tabuzonen mit besonderem Blick auf den Naturschutz **Ihre Darstellung** Anlage 5 Seite 12 benennt für die WPF Thiendorf angrenzende Tabuzonen. Eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete Dammmühlenteichgebiet sowie Molkenbornteiche Stölpchen ist nicht erfolgt. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Eine Vor-Ort-Bestandsaufnahme erfolgte nicht. **Gegendarstellung** Leider und für mich völlig unverständlich fehlt in dieser Anlage die Ausweisung und Berücksichtigung des Natura2000 FFH-Schutzgebietes „Dammmühlenteichgebiet“ zugehörig Jentzschteich, Kaltenbach und Kaltenbachmühle in Welxande (EU-Meldenr. 4648-304, siehe Foto) sowie das Natura2000 FFH-Schutzgebiet Molkenbornteiche Stölpchen (EU-Meldenr. 4648-301, siehe Foto), davon östlich von Welxande liegend beinhaltend Steinigt-, Hammel-, Mittel- und Pferdeteich. Diese Gebiete beinhalten Teiche mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, Erlen-, Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe teilweise moorige Stillgewässer, artenreiche Amphibienfauna, Lebensraum für Biber und Fischotter. Im Gebiet des FFH Dammmühlenteich sind 8 Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie gemeldet, davon 2 prioritäre (*), Birken-Moorwälder und Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Im Gebiet sind 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet, davon eine prioritäre (*), Eremit. Benannt sind außerdem Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Das FFH Molkenbornteiche Stölpchen enthält 6 Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie gemeldet, davon ein prioritärer (*) sowie Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Angrenzend befinden sich die SPA-Gebiete Mittleres Rödertal und SPA-Gebiet Teiche bei Zschorna, wobei das Vogelschutzgebiet des FFH Molkenbornteiche Stölpchen südöstlich von Welxande im SPA-Gebiet Mittleres Rödertal aufgeführt ist. Das Landschaftsbild in Welxande in westlicher Richtung ist stark geprägt vom Jentzschteich, dem Kaltenbach bis hin zur Kaltenbachmühle. Der Verlauf des Kaltenbach ist aktuell nur ca. 500 m! von der östlich äußeren WEA der WPF Thiendorf entfernt. Die Kaltenbachmühle mit dem Kaltenbachteich ist ca. 750 m entfernt! Mit der WPF Thiendorf wird klar gegen die Ausrichtung und Empfehlungen des Helgoländer Papiers verstoßen. Die Präsentation der 153. Planungsausschusssitzung vom 25.01.2017 benennt Rohrweihen im Bereich der WPF Thiendorf. *„Die deutschen Fundzahlen führten relativ zur Brutbestandshöhe und Fundwahrscheinlichkeit zur Einstufung einer hohen Kollisionsgefährdung an WEA. Eine Untersuchung zeigt, dass es darüber hinaus in der Brutzeit keine deutliche Meidung von WEA gibt. Im Umfeld der Brutplätze treten ähnlich wie bei der Wiesenweihe gehäuft Flugbewegungen in größeren Höhen (bis zu mehrere*		Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“. Rotmilan Gemäß aktuellem wissenschaftlichen Kenntnistand liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Es wurde festgestellt, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Dem entsprechend sind keine Kollisionsfunde, die sich eindeutig auf die Zugperiode beziehen lassen, bekannt. Nahrungsflüge des Rotmilans bleiben deutlich unterhalb der Rotorblätter moderner Anlagen. So schreibt Walz (2005): „Rot- wie

		100 m) und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren auf. Nahrungsflüge über große Distanzen (bis zu mehrere km) können in nicht unerheblichem Anteil ebenfalls in kritischen Höhen erfolgen und zu Kollisionen führen. Wegen des Kollisionsrisikos und fehlenden Meideverhaltens wird ein Mindestabstand von 1.000 m! empfohlen. Die Rohrweihe ist ebenfalls eine Art, die im Sommer über Wochen zur Bildung von Schlafgemeinschaften neigt, oft über mehrere Jahre an denselben Plätzen. Auch diese sollten planerisch berücksichtigt werden (s. Tab. 1)“ (Quelle: Helgoländer Papier). In Welxande befindet sich seit Jahren ein Weißstorchpaar mit regelmäßigem Bruterfolg. Das Helgoländer Papier sieht einen Prüfabstand von 2.000 m und einen Mindestabstand von 1.000 m zu WEA vor. Die Empfehlung des Helgoländer Papiers wird nicht berücksichtigt! Nordöstlich und östlich von Welxande befinden sich auf den Feldern - vor allem als Rast- und Schlafplatz in den Wintermonaten - Kranichpopulationen. Das Helgoländer Papier empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000 m, der durch die WPF Thiendorf nicht eingehalten wird! **Rotmilan** *„Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Jedoch brüten in Deutschland weniger als 20 % der Rotmilane innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA (einschl. repowerter Anlagen) befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Allein in Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingte Verluste registriert; auf Vögel jenseits der Nestlingsperiode bezogen, ist die Windenergienutzung zumindest in Brandenburg in kurzer Zeitauf Platz 1 unter den nachgewiesenen Verlustursachen bei dieser Art gerückt. Für das Bundesland Brandenburg lassen sich anhand eines auf systematischen Kollisionsopfersuchen basierenden Modells bei einem Stand von 3.044 WEA 308 Kollisionen pro Jahr schätzen. Allein die Verluste durch WEA liegen hier im Grenzbereich einer Populationsgefährdung auf Landesebene. Den größten Teil der Verluste machen Altvögel während der Brutzeit aus, so dass bei Verlusten während der Brutzeit regelmäßig auch mit Brutverlusten zu rechnen ist. Da junge Brutvögel einen geringeren Bruterfolg haben als ältere, gehen Neuverpaarungen nach dem Verlust von erfahrenen Altvögeln mit reduziertem Bruterfolg einher. Der Verlust eines Partners kann also über mehrere Jahre den Bruterfolg eines Reviers absenken. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus Thüringen mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburgin Vorb.) an über 30 adulten Vögeln mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergaben, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1.000 m*		Schwarzmilane erwerben in erster Linie die Nahrung aus dem Suchflug. Sie schrauben sich in der Thermik und mit den Winden in große Höhen, gleiten in die Zielgebiete, um dort in mittlerer Höhe (unter etwa 40 Metern) die Landschaft unter sich genauer zu inspizieren. Über lohnenden Flächen gehen sie in geringe Flughöhen (bis 20 Meter), um dann äußerst wendig zu Boden zu stoßen, wobei die Beute aus dem Überflug gegriffen wird.“ Dies belegen auch die Ergebnisse von Bergen et al. (2012 a, b), wo standardisierte Verhaltensbeobachtungen von Greifvögeln in acht Windparks mit 74 Windenergieanlagen zeigten, dass Rotmilane wie auch Wiesen- und Rohrweihen sich überwiegend in Höhen unterhalb von 60 Metern aufhalten. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben anderer Autoren (u. a. Walz 2005, Aebischer 2009). Wenn man von den aktuell üblichen Anlagenparametern von ca. 140 Metern Nabenhöhe mit 60 bis 70 Metern Rotorblattlänge ausgeht, bleiben zwischen den Rotorblättern und dem Boden 70 bis 80 Meter Abstand. Das wäre gut doppelt so viel wie die von Walz (2005) beschriebene mittlere Höhe zur Inspektion der Landschaft und gut viermal so viel wie die geringe Flughöhe, die zur Jagd präferiert wird. Geht man davon aus, dass Jagd und Inspektion während der Jungenaufzucht den größten Teil der tageszeitlichen Aktivitäten ausmachen, geraten Rotmilane mit steigender Anlagenhöhe (und damit auch Bodenfreiheit) immer seltener in den Gefahrenbereich (vgl. Bergen et al. 2012a, b). (Quelle: https://www.abo-wind.com/media/pdf/flyer/naturschutz_rotmilan.pdf) Infraschall Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergie-anlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN

		um den Brutplatz erfolgen. Angesichts der in Abschnitt 4 formulierten Annahme ist daher eine Erweiterung des Mindestabstandes gegenüber den Empfehlungen (LAG VSW 2007) erforderlich. In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst. Beim Prüfbereich ergibt sich eine Verkleinerung des Radius auf 4.000 m, der einen Großteil (im Schnitt über 90 %) der Flugaktivitäten abdeckt". Quelle: HelgoländerPapier_150526-lag-vsw_-_abstandsempfehlungen.pdf **Fazit und Aufforderung** Ich fordere die Regionalplanung auf, das FFH-Gebiet Dammmühlenteich sowie Molkenbornteiche Stölpchen bei der Beurteilung der WPF Thiendorf exakt zu berücksichtigen. Mit Weißstorch, Rohrweihe, Seeadler und Baumfalke sowie Rotmilan und Kranich befinden sich bereits 6 TOP-Arten in diesen FFH-Gebieten rund um den Jentzschteich-Kaltenbach. Alle benannten Arten sind durch registrierte Sichtungen über mehrere Jahre nachprüfbar. Damit ergibt sich die Möglichkeit, beide Gebiete als TH01 einzustufen und die Natur nachhaltig zu schützen. Die Mindestabstände nach Helgoländer Papier sind zwingend einzuhalten. Damit ergibt sich ein hohes Konfliktpotential und eine Unvereinbarkeit der Auswahl der WPF mit dem Naturschutz. Ich fordere den unverzüglichen Stopp der Weiterverfolgung der WPF Thiendorf. **Gesundheit - Einfluss von WEA auf die in Nähe wohnende Bevölkerung** **Ihre Darstellung** Keine Beachtung! G**egendarstellung** Hörbarer Lärm- zu viel davon macht krank! Geräuschimmissionen dürfen außerhalb von Gebäuden in reinen Wohngebieten tagsüber maximal 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) erreichen (Quelle: https://www.jurion.de/gesetze/ta_laerm/6.1/). Innerhalb von Gebäuden dürfen tagsüber nicht mehr als 35 dB(A) und nachts nicht mehr als 25 dB(A)überschritten werden (Quelle: https://www.jurion. de/gesetze/ta_laerm/6. 2/). *Es folgt ein Zitat aus englischsprachiger Fachliteratur.* **Tieffrequenter Schall und Infraschall** Nachfolgend wird wissenschaftliche Literatur zitiert, die sich dem Thema Infraschall und Tieffrequenter Schall widmet. Ein objektives Bild zu erhalten, ist aufgrund der diversen populären Literatur, meistens industriefinanziert, nicht einfach aber machbar. Häufig bezieht sich die populäre Literatur darauf, das Infraschall nicht hörbar ist und frei nach dem Motto: alles was man nicht hört, macht auch nicht krank, dargeboten wird. Oft vergessen werden jedoch durch Infraschall auftretende sensorische Effekte, die primär und sekundär Einfluss auf die Gesundheit haben können. Møller & Morten berichten: „Die sich daraus ergebenden Symptome erstrecken sich über ein weites Spektrum: Kopfschmerzen, Verspannungen, Verärgerung, geistige und körperliche Erschöpfung, Unzufriedenheit, Konzentrationsstörungen, Störung des Nachtschlafs. In einer Studie über Bürgerbeschwerden konnten die meisten Personen den Schall nicht hören. Doch fast alle beschrieben eine sensorische Wahrnehmung in Form von Körper- oder		45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen." Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergie-anlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz vor Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen." (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754 und OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2018, Az. 8 B 840/17). Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat zusammen mit der Sächsischen Energieagentur am 30.01.2017 ein öffentliches Informationsforum zum Thema Windenergienutzung und Gesundheit im Deutschen Hygienemuseum Dresden veranstaltet. Hier wurden insbesondere die Auswirkungen von Infraschallemissionen auf die menschliche Gesundheit mit Fachexperten des Umweltbundesamtes, der Landesanstalten für Umweltschutz in Baden-Württemberg und Bayern, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und einem Vertreter der Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz diskutiert.

		Objektvibrationen. Quelle: Møller, H., & Lydolf, M. (2002). A questionnaire survey of complaints of infrasound und lowfrequency nolse. Journal of Low Frequency Nolse, Vibration and Active Control, 21(2), 53-64. *Es folgen weitere Zitate aus wiss. Literatur, die sich mit der Wirkung von Tieffrequentem und Infraschall beschäftigen.* **Fazit** Populäre Studien sehen in der Regel keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und einem negativen Einfluss auf die Gesundheit, können diesen Einfluss jedoch nicht ausschließen. Im Gegenteil, die dargestellten wissenschaftliche Studien benennen den Einfluss von Infraschall und hörbarem tieffrequentem Schall auf das menschliche Gehör bzw. weiteren Sinnesorganen. Dadurch sind benannte Symptome wie z.B. Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen erklärbar. Entscheidend ist, dass in Summierung der durch Windanlagen auftretenden Gefahren und Risiken, wie optische Bedrängung, Machtlosigkeit, hörbarer Lärm, tieffrequenter Schall, Infraschall und Schattenwurf potentielle Gesundheitsrisiken und Erkrankungen nicht auszuschließen sind, sondern im Gegenteil dazu führen. Wie schon Paracelsius sagte, nichts ist giftig, nur die Dosis macht es giftig! **Aufforderung** Ich vermisse eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bau von WEA und deren Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Bei allen potentiellen WEA und der WPF Thiendorf finde ich keine z. B. anhand von Referenzanlagen dargestellten Schallimmissionswerte im Bereich von 2,5 H bis 10 H radial zur WEA. Warum wurde für die WPF Thiendorf keine Schallimmissionsprognose durchgeführt? Wie wollen die Regionalplaner prospektiv die Einhaltung von 35 dB(A) in reinen Wohngebieten erreichen, wenn so etwas nicht geprüft wird? **Zusammenfassung und Schlussfazit** Für die Auswahl der WPF Thiendorf wurde eine Artenschutzprüfung, die Einordnung in weiche Tabuzonen, die Prüfungen der raumordnerischen Konzentration und des Landschaftsbildes herangezogen. Initial wurde mit der Darstellung durch die Regionalplanung begonnen. Es folgt eine kritische Auseinandersetzung dieser Darstellungen und konsequenterweise wurden Fazits und Aufforderungen an die Umsetzung des Regionalplans beschrieben. Weitestgehend wurden Bildmaterial und Literatur mit Quellenangaben angefügt. Festgestellt wurde, dass bei der Prüfung des Landschaftsbildes und der Artenschutzprüfung die realen Gegebenheiten nicht oder nur mangelhaft berücksichtigt, z.T. auch falsch dargestellt wurden. Im Kontrast dazu wurden meinerseits hohe Konfliktpotentiale dargestellt, die nur einen logischen Schluss zulassen - die notwendige Streichung der WPF Thiendorf aus dem Regionalplan!		
2199-01	1013279	Als Flächeneigentümer im Gebiet WI 06 Thiendorf begrüße ich die Ausweisung des Gebietes für die Windenergienutzung ausdrücklich. Aus meiner Sicht lassen sich Landwirtschaft und Windenergie gut vereinbaren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin gegeben und wir als Bürger vor Ort haben trotzdem die Möglichkeit auch den Fortschritt der Energiewende mitzugestalten. Für uns persönlich ist die Möglichkeit finanzielle Ausgleiche zu generieren, die	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als

		beispielsweise in die Gebäudesanierung, Firmenaus- und –umbau investiert werden können, äußerst wichtig. Durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten können wir alle vor Ort profitieren und uns einbringen. Zusätzlich werden für die Standorte für die Windenergieanlagen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, die wir für unsere Lebensqualität vor Ort passend mitgestalten können. Als Flächeneigentümer habe ich das Recht meine Zustimmung meinen Flächenbesitz an Gewerbeinteressenten zu veräußern oder eben zu verweigern. Auch in der Gemeinschaft haben wir uns dazu schon besprochen und sehen die Priorität in der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit regenerativer Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang ergibt sich schließlich für uns die Frage: “Was ist langfristig richtig in dieser Situation?“ Unserer Meinung nach ist die regenerative Energieerzeugung, die wir unterstützen, wichtiger, als eine Vergrößerung des Gewerbegebietes. Dies würde nur zu einer weiteren Füllung der Gemeindekasse verhelfen was zur Folge hätte, noch mehr Reichensteuer abführen zu müssen. Daher sehe ich eine Vergrößerung des Gewerbegebietes als ausgeschlossen, da die Belastung für uns als Anwohner durch Lärm und Verkehr weiter zunehmen wird. Derzeit leben wir in Thiendorf mit einer hohen Geräuschbelastung durch die Autobahn und den Zubringerverkehr von Lkws durch unseren Ort. Eine Vergrößerung des Gewerbegebietes ist für uns als Landeigentümer und Bewohner der Gemeinde kein Gewinn. Bei diesem Vorhaben würde hauptsächlich die Gemeindekasse Ihren Nutzen daraus ziehen. Leider wissen wir auch aus eigener Erfahrung, wie solche Vorhaben durchgesetzt werden, auch wenn die Eigentümer keine Zustimmung für dieses Vorhaben geben würden. Somit können wir unsere Zustimmung für die Windenergienutzung nur noch einmal hervorheben. Als Bürger sind wir an unserer Lebensraumgestaltung vor Ort interessiert und erwarten vom Regionalen Planungsverband, dass unsere Interessen berücksichtigt werden.		Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Insofern sich die Stellungnahme auf das im Regionalplanentwurf vorgesehene Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE04 bezieht, wird darauf hingewiesen, dass dieses erst im Falle eines nachgewiesenen konkreten Ansiedlungsbegehren durch einen qualifizierten Bebauungsplan der Gemeinde beplant werden darf (vgl. Kapitel 2.3.1). Im Bebauungsplanverfahren müssen dann auch die von Ihnen benannten Umweltauswirkungen, wie z. B. Lärm untersucht werden.
2201-01	1013299	Als Flächeneigentümer im Gebiet WI 06 Thiendorf begrüße ich die Ausweisung des Gebietes für die Windenergienutzung ausdrücklich. Aus meiner Sicht lassen sich Landwirtschaft und Windenergie gut vereinbaren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin gegeben und wir als Bürger vor Ort haben trotzdem die Möglichkeit auch den Fortschritt der Energiewende mitzugestalten. Für uns persönlich ist die Möglichkeit finanzielle Ausgleiche zu generieren, die beispielsweise in die Gebäudesanierung, Firmenaus- und -umbauinvestiert werden können, äußerst wichtig. Durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten können wir alle vor Ort profitieren und uns einbringen. Zusätzlich werden für die Standorte für die Windenergieanlagen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, die wir für unsere Lebensqualität vor Ort passend mitgestalten können. Als Flächeneigentümer habe ich das Recht meine Zustimmung meinen	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter

		Flächenbesitz an Gewerbeinteressenten zu veräußern, zu verweigern. Auch in der Gemeinschaft haben wir uns dazu schon besprochen und sehen die Priorität in der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit regenerativer Energieerzeugung. Daher sehe ich eine Vergrößerung des Gewerbegebietes als ausgeschlossen, da die Belastung für uns als Anwohner durch Lärm und Verkehr weiter zunehmen wird. Derzeit leben wir in Thiendorf mit einer hohen Geräuschbelastung durch die Autobahn und -zubringerverkehr von Lkws durch unseren Ort. Als Bürger sind wir an unserer Lebensraumgestaltung vor Ort interessiert und erwarten vom Regionalen Planungsverband, dass unsere Interessen berücksichtigt werden.		Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13. Insofern sich die Stellungnahme auf das im Regionalplanentwurf vorgesehene Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE04 bezieht, wird darauf hingewiesen, dass dieses erst im Falle eines nachgewiesenen konkreten Ansiedlungsbegehren durch einen qualifizierten Bebauungsplan der Gemeinde beplant werden darf (vgl. Kapitel 2.3.1). Im Bebauungsplanverfahren müssen dann auch die von Ihnen benannten Umweltauswirkungen, wie z. B. Lärm untersucht werden.
2214-10	1012561	Wir befürworten die Ausweisung der WI 06 Thiendorf als VREG, da mehrere Abwägungsbelange erfüllt werden. Dazu zählen die ausreichenden Siedlungsabstände von 1000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortschaft sowie 750 m zu der Einzelsiedlung Kaltenbachmühle. Das VREG grenzt direkt an das Gewerbegebiet und die Bundesautobahn A 13 und erfüllt auch hier den Auftrag des LEP 2013 technogene Vorbelastungen positiv zu berücksichtigen. Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Die Akzeptanz der WI 06 Thiendorf zeigt sich in den stets positiven Signalen hinsichtlich der bisher angestoßenen Planung. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort erkannten kommunalen und regionalen Wertschöpfungseffekten in Verbindung mit verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, welche vor Ort angeboten werden sollen. WI 06 Thiendorf befindet sich in keinem gesetzlich normierten (Natur-) Schutzgebiet, welches für die Windenergie Ausschlusswirkung entfaltet. Das Gebiet ist relativ eben und beschränkt sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. 2012 untersuchte ein unabhängiges Gutachterbüro im Umkreis von 2 km die	Kenntnis-nahme	Die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Thiendorf wird nicht weiter verfolgt. "Die untere Naturschutzbehörde kann aus rechtlichen Gründen im Rahmen der ihr übertragenen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben eine Zulassung von Windkraftanlagen in der Wind-potenzialfläche Thiendorf auch im Fall einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung gegenwärtig nicht in Aussicht stellen." In Auswertung der umfassenden und dezidierten Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen im Rahmen dieser Anhörung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, da durch die nachweislich bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens drei aktuellen Seeadlerbrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet eine sehr hohe Betroffenheit besteht und durch die nachweislich

		Fläche WI 06 Thiendorf. Dieses Gutachten ergab, dass das VREG WI 06 Thiendorf von der Avifauna im Vergleich zum Untersuchungsgebiet unterdurchschnittlich als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird. Daher konnten keine Hinweise auf einen Konflikt für kollisionsgefährdete Arten festgestellt werden. Zusätzlich wurden die Fledermausaktivitäten erfasst und ergaben geringe Aktivitäten und keine Nutzung als Transferstrecke für Fledermausflüge. Es wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Balzquartiere innerhalb der Vorschlagsfläche festgestellt. Aus der Einschätzung „*Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssytems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ vom 30.11.2016 geht hervor*: *4.12.3.4 Optimierungsmöglichkeiten: Die WPF grenzt unmittelbar an den Waldrand. Die frei im Luftraum fliegenden Arten jagen ihre Nahrung trotz der geringen Strukturbindung häufig in Vegetationsnähe. Um das Kollisionsrisiko der frei im Luftraum und zudem hoch fliegenden Arten zu reduzieren, sind ggf. Abschaltzeiten erforderlich.* Der Hypothese liegen keine Untersuchungen zugrunde. Aus den faunistischen Gutachten geht daher kein Hinweis auf einen naturschutzfachlichen Raum-nutzungskonflikt bei Ausweisung des Gebietes für die Nutzung der Windenergie hervor. Aus diesem Grund gibt es keinen nachweislichen Grund, einen pauschalen Waldabstand von 100 m festzulegen. Außerdem wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine mögliche Konfliktvermeidung sichergestellt. Das kann, insofern überhaupt erforderlich, nach eingehenden Untersuchungen durch entsprechende Abstände oder Abschaltzeiten geregelt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte am 30.11.2015 einen Abschlussbericht: „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“. Dem Abschlussbericht ist zu entnehmen dass ein Puffer zum Wald nicht erforderlich ist, da nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand, Niveau und jahreszeitliche Verteilung von Fledermausaktivitäten im Rotorbereich für Wald und Offenland vergleichbar sind. Deshalb fordern wir den Regionalen Planungsverband auf, den Waldpuffer von 100 m zu streichen und eine Erweiterung in Richtung Norden vorzunehmen (siehe **Anlage 1**). Quelle: (REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.)		bestehenden räumlichen Beziehungen von mindestens zehn aktuellen Rohrweihebrutplätzen im Relevanzbereich zum SPA-Gebiet (Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna“) eine hohe Betroffenheit besteht. Darüber hinaus befindet sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thiendorf innerhalb des Zuggeschehens für Gänse und Wasservögel aus nördlicher Richtung zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna" enthalten) sowie innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute u. a. für die planungsrelevante Fledermausart Abendsegler entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A 13.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI07 Wendischbora				
1408-02	Planungsverband Region Chemnitz	In den rechtsverbindlichen Altregionalplänen und im durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossenen Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz wird zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungen ein Abstand von 5 Kilometer von benachbarten Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. von Potenzialgebieten bei neu festzulegenden VREG Wind als Restriktionskriterium (Altregionalpläne) bzw. als weiche Tabuzone (Entwurf des Regionalplans) zum Ansatz gebracht. Eine teilräumliche Überlastung ist auch an den Regionsgrenzen zu vermeiden. Die zur Festlegung vorgesehenen VREG Windenergienutzung wurden deshalb in Bezug auf ihre Lage innerhalb des 5-Kilometer-Abstandes zur Regionsgrenze geprüft. Das Gebiet Wendischbora ist ca. 2,5 Kilometer von der Regionsgrenze entfernt. Es liegt innerhalb des 5-Kilometerradius zu zwei Potenzialgebieten Wind, die im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz jedoch nicht zur Festlegung als VREG Wind vorgeschlagen wurden. Eine teilräumliche Überlastung besteht nicht.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI08 Wölkisch				
0701-18	Gemeinde Diera-Zehren	Standort Wölkisch - 10 Anlagen genehmigt, Nabenhöhe 100 m, Gesamthöhe 146 m • nicht beachtet, Wohnabstand 650 m • Elbtalsichtbeziehung zerstört (s. 117, TW 8) - Rückbauforderung • Zehrener Kirche als Kulturdenkmal in direkter Sichtbeziehung zu WEA Wölkisch • die Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist generell ab 2000 m durchzusetzen – keine Unterschiede zu Einzelbebauung/Dorfgebiet o. ä. • keine WEA in Waldgebieten Fazit/Forderung: aufgrund erheblichen Einschnitte durch den „Windpark Wölkisch - Bau 2015“ und aller damit außer Acht gelassenen Grundsätze, für das gesamte Gemeindegebiet - keine weitere Ausweisung von Vorrang- bzw. und Vorbehalts-gebieten im Gemeindegebiet für Windenergieanlagen (Windräder)	Kenntnis-nahme	Außer eine Teilfläche des Vorrang- und Eignungsgebietes Wind-energienutzung Wölkisch sind im Regionalplanentwurf keine weiteren Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Gemeindegebiet Diera-Zehren festgelegt.
2116-01	1013056	Die Darstellung des VREG WI08 Wölkisch ist im südlichen Bereich zu korrigieren. Aus den Karten 16 bis 22 des Regionalplanentwurfes geht hervor, dass zwei Teilflächen südlich des dargestellten VREG nicht von Tabukriterien belegt sind. Insbesondere aus Karte 17 zum Themenbereich Siedlung ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung eines Siedlungsabstandes von 1 000 m zur Ortslage Paltzschen sowie jeweils 750 m zu den Ortslagen Lautzschen, Löbschütz und Zscheilitz eine Restfläche verbleibt, die nicht vom Siedlungspuffer betroffen ist (s. Abb. Ausschnitt aus Karte 17). Die Fläche weist lt. Windpotentialstudie 2017 eine hohes Windpotential auf und ist bereits durch WEA vorbelastet. Eine weitere Konzentration von WEA an diesem Standort trägt somit auch zur Plankontinuität bei. Unter Berücksichtigung weiterer Tabukriterien wie TH 07, TW 17 sowie TW 16 a ergibt sich die nachfolgend dargestellte Abgrenzung der südlichen Teilflächen des	nicht folgen	Dem Kartenhinweis in der Auflistung der weichen Tabuzonen in der Planbegründung kann entnommen werden, dass die Vorrang-gebiete Kulturlandschaftsschutz in der Karte 3 des Regional-planentwurfs festgelegt sind; dieser Karte kann entnommen werden, dass sich der festgelegte Sichtbereich zur Kirche in Lommatzsch bis zum Weg von Lautzschen nach Zscheilitz ausdehnt und hier somit als weiche Tabuzone TW 08 fungiert. Da sich zwischen diesem Sichtbereich und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Wölkisch noch ein linienhaftes Biotop befindet, welches auch als Fledermauszuggebiet fungiert, bildet dieses hier die südliche Abgrenzung der beiden mittleren Teilflächen des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Wölkisch.

		VREG WI08 Wölkisch: (s. Abbildung). Wir regen daher die Prüfung der Abgrenzung und die Aufnahme der Flächenerweiterung im Süden an.		
2214-05	1012561	Wir begrüßen die Ausweisung des VREG Wölkisch ausdrücklich. Eine Erweiterung des Gebietes (hier: Teilfläche West) in südlicher bzw. südöstlicher Richtung ist aus unserer Sicht dennoch möglich. Die Festlegung der Gebietsabgrenzung der Teilfläche West erfolgte in südlicher und südöstlicher Richtung auf Grundlage des Kriteriums TW08 (Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz). In der Begründung zum Entwurf (Seite 148) wurde aufgeführt, dass VRG Windenergie und VRG Kulturlandschaftsschutz bei Überlagerung regelmäßig in erheblichem Konflikt stehen würden. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die VRG Kulturlandschaftsschutz als weiche Tabuzone bestimmt. Richtig ist, dass dieser Konflikt am Standort Wölkisch auftreten kann, dies haben die bereits durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gezeigt, auf deren Grundlage letztlich die am Standort bestehenden Anlagen errichtet wurden. Falsch ist jedoch, dass diese Konflikte vorsorglich durch die übergeordnete gesamträumliche Planung vermieden werden müssen. Die durchgeführten Genehmigungsverfahren haben eindeutig gezeigt, dass dieser Konflikt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren gutachterlich bewertet und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Insofern bedarf es hier keiner regionalplanerischen Endabwägung, da auf diese Weise vorsorglich grundsätzlich geeignete Teilflächen ausgeschlossen werden. Daher beantragen wir, für die Abgrenzung der Teilfläche West in südlicher und südöstlicher Richtung ebenfalls das Kriterium TW10d zu Grunde zu legen und diese Gebietsausweisung dahingehend zu erweitern.	nicht folgen	Die in den benannten Genehmigungsverfahren durchgeführte Untersuchung bezog sich auf eine von der Denkmalbehörde angesprochene Beeinträchtigung der Dominanzwirkung der Kirche in Lommatzsch durch die konkret beantragten Windenergieanlagen vom Sichtpunkt Schwochau aus. Das in Karte 3 festgelegte Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz dagegen stellt den umgebenden, erlebbaren schützenswerten Sichtbereich zur hier rund 3 km entfernten Kirche Lommatzsch dar, der sich bis zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Wölkisch erstreckt und von den in Karte 3 dargestellten Sichtpunkten auf dem auch als Radwanderweg fungierenden Ortsverbindungsweg Zscheilitz - Lautzschen erlebbar ist. Eine Nichtbeachtung dieser Sichtpunkte würde aufgrund der Lage anderer diesbezüglicher Sichtpunkte die Fläche des festgelegten Sichtbereiches um rund 10 % reduzieren, was aus regionalplanerischer Sicht nicht begründet und hinnehmbar ist.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI09 Breitenau				
0503-24	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im Landkreis sind mit WI09 bis WI15 sieben Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) geplant, die im Vorfeld ausführlicher Prüfung nach nachvollziehbar einheitlichen Kriterien bis hin zur Verträglichkeitsprüfung nach Natura 2000, unterzogen wurden. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen darüber hinaus konnten noch nicht vorgenommen werden. Für zwei der genannten Gebiete liegen der Naturschutzbehörde jedoch aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten vor, die eine Eignung dieser Gebiete grundsätzlich in Frage stellen. Das sind die Gebiete Breitenau WI09 und Rückersdorf WI14. Diese Gebiete sollten deshalb einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. **Prüfung** Eignungsüberprüfung der WI09 und ggf. Streichung nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Bewertung: Es stehen der Ausweisung des VREG erhebliche naturschutzrechtliche Belange entgegen, die aus den Schutzzielen angrenzender europäischer Vogelschutzgebiete resultieren. Begründung: Das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ gehört zu den bedeutendsten Brutgebieten der Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard (Top 5-Gebiete). Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung	nicht folgen	Abwägungsergebnis zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf s. unter Az. 0503-25. Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ benannten planungsrelevanten Vogelarten und der fehlenden aktuellen Brutnachweise in den benannten traditionellen Brutrevieren von Uhu und Schwarzstorch nicht auf erheblichen Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ geschlossen werden. → Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard werden in der Grundschutzverordnung aufgeführt, sind aber gemäß Grundschutzverordnung **nicht TOP 5-Arten** des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (TOP 5-Art = SPA-Gebiet zählt zu den

		des Europäischen Vogelschutzgebietes „Osterzgebirgstäler“ vom 19. Oktober 2006 definiert die Erhaltungsziele in § 3 Abs.4 VO wie folgt: Abs. 2*: „Es ist eines der bedeutendsten Brutgebiete für Arten der Laub- und Laubmischwälder. Die enge Verzahnung von gewässerreichen Talsohlen, bewaldeten Talhängen und halboffener Agrarlandschaft kennzeichnet den besonderen Wert des Gebietes. Die Abgeschiedenheit von Gebietsteilen ist wichtige Voraussetzung für das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten, wie dem Schwarzstorch. Die an die bewaldeten Täler angrenzenden und strukturreichen Flächen haben eine große Bedeutung als Lebensraum für Arten der halboffenen Agrarlandschaft und als Nahrungsraum für waldbewohnende Arten."* Abs. 4: „*Ziel in den hauptsächlich süd-nord gerichteten, gewundenen und oft steilhängigen Kerb- bis Sohlentälern mit gefällreichen Nebentälern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.“* Die Verordnung geht somit über den Erhalt des Status quo der zu schützenden Populationen europäischer Vogelarten hinaus. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Arten zu verbessern, die sich noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Im Entwurf einer Dokumentation zum Erhaltungszustand in Sachsen vorkommender Vogelarten (LfULG) werden die Populationen von Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard in ihrem Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, potentielle geeignete Lebensräume von nachteiligen Veränderungen zu bewahren und die Kohärenz zwischen den Gebieten zu sichern. Aktuelle Untersuchungen der Natura 2000 - Gebietsbetreuer (Manka & Bartling 2016) weisen zudem darauf hin, dass sich der Erhaltungszustand von Schwarzstorch und Uhu im Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“ nicht in gutem Zustand befindet. Auch daher müssen unbedingt alle Eingriffe unterbleiben, die den Erhaltungszustand zusätzlich verschlechtern können. Das VREG Breitenau befindet sich am Schnittpunkt zwischen Teilen des SPA-Gebiets „Osterzgebirgstäler“ und dem SPA-Gebiet „Fürstenau“. Die von Plan T erstellte Prognose zur Verträglichkeit der Windpotenzialflächen (WPF) weist für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard eine mittlere Konfliktintensität aus. Für die Vogelarten Uhu und Schwarzstorch wird ein hohes Konfliktpotential prognostiziert. Dies resultiert aus der Lage und dem Abstand von Brutrevieren und Nahrungshabitaten der oben aufgeführten Arten. Die Abstandskriterien für beide Arten werden z. T. erheblich unterschritten. Daher kommt das Gutachten in seiner Prognose folgerichtig zu dem Schluss, dass aufgrund erheblicher Konfliktpotentiale mit den Schutzzielen des SPA „Osterzgebirgstäler“ eine weitere Verfolgung der WPF nicht empfohlen wird. Die durch Steinrücken und Dauergrünlandflächen gut strukturierte Agrarlandschaft		landesweit 5 bedeutendsten Gebieten der Vogelart in Sachsen) → gemäß Grundschutzverordnung ist ein günstiger Erhaltungszustand **innerhalb** des SPA-Gebietes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen; das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Breitenau liegt außerhalb des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ (die SPA-Gebiete fungieren im vorliegenden Planungskonzept als harte Tabuzone) Durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, wurde 2017 ein „Fachliches Grundsatzgutachten zur **Flughöhe des Uhus** insbesondere während der Balz“ i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erstellt. Folgende Aussagen sind dem zusammenfassenden Fazit entnommen: „Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel **vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund** nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge. Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd finden beim Uhu bodennah statt, soweit es sich nicht um Talüberflüge handelt. Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt. Dismigrationsflüge stellen ungerichtete Flugbewegungen dar, die der Suche eines eigenen Reviers dienen und in größeren Entfernungen führen können. Es ist plausibel, dass sich das Flugverhalten während der Dismigrationsflüge aus den typischen Mustern des Jagdflugs und des Distanzflugs zusammensetzt.“ Aktuelle Ergebnisse aus Monitorings belegen, dass **Schwarzstörche** Windparks entweder meiden oder beim Kreuzen Gefahren erkennen und nicht verunglücken (z. B. Lieder 2014, Meier & Weise 2015, 2016a, b, c, Fehr 2015, Diefenthal 2015) [Quelle: https://www.abo-wind.com/media/pdf/flyer/naturschutz_schwarzstorch.pdf]. → Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate vom Schwarzstorch im Relevanzraum lässt **keine verdichtete aktuelle Raumnutzung um das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau** erwarten, sondern wahrscheinlicher in den anschließenden feuchten und waldbestandenen Talbereichen von Gottleuba, Bahre einschließlich Wingendorfer Bach aufgrund der hier zahlreich vorhandenen und ungestörten Nahrungshabitate; ein Überflug in das benachbarte

		lässt zusätzlich erhebliche Konfliktpotentiale mit den Fledermauspopulationen in den benachbarten FFH-Gebieten „Bahrebachtal“, „Seidewitztal“, „Trebnitztal“ und „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ erwarten. Die vorgenommene Optimierung der WPF in Richtung der Autobahn BAB 17 kann das aus der Lage der Brutreviere und Nahrungshabitate von Uhu und Schwarzstorch resultierende Konfliktpotential nicht unter die prognostizierte Erheblichkeitsschwelle senken. Die beiden Arten sind in der Lage, auf dem Weg zwischen Brutrevier und Nahrungshabitat auch Verkehrsstraßen zu überwinden. Im betroffenen Abschnitt verläuft die BAB 17 im Einschnitt, was deren Störwirkung auf die umgebende Landschaft deutlich verringert und deren Überwindung erleichtert. Es ist zu erwarten, dass Uhu und Schwarzstorch die BAB 17 auf dem Weg zwischen wichtigen Brut- und Nahrungshabitaten überfliegen. Die Anordnung der VREG-Teilflächen bildet dagegen einen problematischen Querriegel zu den zu erwartenden Migrationswegen von Schwarzstorch und Uhu, auch wenn es Gassen zwischen den Teilflächen gibt. Mit nur 40 bis 60 Brutpaaren (STEFFENS et. al.) gehört der Schwarzstorch zu den seltenen Vogelarten in Sachsen. Nach Bernotat & Dierschke (2015) wird der Schwarzstorch in eine hohe Gefährdungsklasse eingestuft, die schon bei mittleren konstellationsspezifischen Risiken verbotsrelevant sein kann. Der Schwarzstorchexperte RHODE empfiehlt auf der Grundlage seiner Funktionsraumanalysen ausdrücklich eine Tabu-Zone mit einem Radius 3 km um den Horstbereich. Unterhalb dieser Distanz kann es, aufgrund der Barriere- und Meidungswirkung, zu folgenden Beeinträchtigungen führen: • sinkender Bruterfolg • Aufgabe von Brutplätzen • höheres Risiko in wald- und fließgewässerreichen Mittelgebirgen aufgrund der Konzentration der Flugbewegungen im Radius von 5.000 m um den Horstbereich • höheres Risiko für Jungvögel, deren Flugaktivitäten im 4.000 m Radius um den Horst stattfinden. Der Uhu gehört, ebenso wie der Schwarzstorch nach Bernotat & Dierschke zu den Arten mit hoher Gefährdungsklasse bei mittleren konstellationsspezifischen Risiken. Die Gewöllanalysen erzgebirgischer Uhus zeigen einen hohen Anteil an Mäusen im Nahrungsspektrum. Die vorgefundenen Mäusearten (Microtus) siedeln vorrangig in der Agrarlandschaft. Betrachtet man die Strukturen der Offenlandschaft im und um das VREG Breitenau, die von Dauergrünland, Acker und gehölzbestandenen Steinrücken geprägt wird, ist von einer hohen Präferenz als Nahrungshabitat für in der Umgebung siedelnde Brutpaare auszugehen.		Seidewitztal ist eher unwahrscheinlich, da einerseits die Autobahn mit ihren Stör- und Scheucheffekten und die Ortslage Börnersdorf dazwischenliegen sowie im Seidewitztal selbst ein traditionelles Brutrevier des Schwarzstorchs aufgeführt ist, so dass diese Nahrungshabitate im Seidewitztal nicht mehr zum Revierbereich des Gottleubaer Schwarzstorchs zählen dürften. → **keine aktuellen Brutnachweise insbesondere von Uhu und Schwarzstorch in den traditionellen Brutrevieren sowie von Rotmilan und Wespenbussard**; bestätigt durch Beobachtungen des Windenergieanlagen-Betreibers aus den letzten 20 Jahren (Az. 2142-01) und von Anwohnern (Az. 2098-02, 2158-02); bestätigt durch avifaunistische Erfassung aus 2017 (Az. 2214-13) → **keine regional bedeutsamen Zugkorridore für Avifauna und Fledermäuse** gemäß Karten 2.2-07 und 2.2-08 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan (Stand 2017); nicht jeder einfache Vogelzug steht einer privilegierten Windkraftanlage als öffentlicher Belang entgegen; erhebliche Beeinträchtigungen können sich allerdings bei einem Hauptvogelzugkorridor ergeben (BVerwG, Beschluss v. 09.05.2006 Az: 4 B 27.06) → erhebliche Konflikte mit dem **Schutzzweck der benachbarten FFH-Gebiete** können ausgeschlossen werden, da hier **keine planungsrelevanten Fledermausarten** aufgeführt sind. Im 2 km Relevanzraum sind für das FFH-Gebiet „Bahrebachtal“ nur Altnachweise von planungsrelevanten Fledermausarten vorhanden; diese sind aus 2009. Potenzielle Fledermauszugkorridore (linienhafte Leitstrukturen) befinden sich außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau. **In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird.**
0819-10	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für einen regionalen Mindestenergieertrag 410 GWh pro Jahr in Sachsen zu schaffen, ausgerichtet an dem Gesamtflächenanteil der Planungsregion. Entlang der BAB 17 in der Gemarkung Börnersdorf werden deshalb Vorrang-gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Dazu wurden weiche und harte Tabuzonen gebildet. Die Anlagen sind weithin	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen älteres Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei

		sichtbar und dominieren in der Landschaft. Naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls zu beachten und nach den kürzlich veröffentlichten Pressemitteilungen nicht unerheblich. Es bestehen seitens des Stadtrates erhebliche Bedenken zur Planung. Sollte der Regionale Planungsverband an der Ausweisung des Standortes festhalten müssen, um den Mindestenergieertrag zu sichern, wird von der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel die Aufstellung von B-Plänen für derartige Anlagen gefordert.		Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 3 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Pfarrberges befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Mit den naturschutzrechtlichen Belangen wird sich auf der Grundlage der von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächssische Schweiz-Osterzgebirge geäußerten Hinweisen auseinandergesetzt (siehe Abwägungsergebnis zur Stellungnahme des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (0503-24) im Rahmen dieser Anhörung). Zuständig für die Aufstellung von B-Plänen sind die Gemeinden und nicht der Regionale Planungsverband.
1105-16	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Die beabsichtigte Neuausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes Wind-energienutzung am Standort Breitenau halten wir 1. durch die Dimension des Eingriffes und 2. wegen der Zugehörigkeit zum LSG für nicht gerechtfertigt und lehnen diese ab.	nicht folgen	Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 3 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Pfarrberges befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. In der Stellungnahme des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (0503-24), die als untere Naturschutzbehörde für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unteres Osterzgebirge“ zuständig ist, wurden im Rahmen dieser Anhörung keine Bedenken geäußert, die sich auf die Lage des Vorrang- und Eignungsgebietes Wind-

				energienutzung Breitenau im LSG beziehen und demzufolge eine Befreiungsmöglichkeit erkennen ließen. Die Festlegung des VREG Breitenau innerhalb des LSG „Unteres Osterzgebirge“ stellt einen sogenannten singulären Fall dar, denn es gibt keine weiteren Bestandsanlagen in diesem LSG. Demnach kann die LSG-Verordnung auch nicht durch eine Vielzahl von Befreiungen unterlaufen werden, so dass die Schutzwürdigkeit als LSG nicht mehr bestehen könnte. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Das öffentliche Interesse für die Festlegung des Standortes Breitenau als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung wird durch den Planungsverband an diesem Standort höher gewichtet, da dieser Standort mit die höchste Standortgüte in der Planungsregion aufweist (über 100 % vom Referenzertrag), ein Repowering der drei, zwischen 16 und 22 Jahre alten WEA sowie eine Bündelung mit Infrastrukturtrassen ermöglicht wird und die Netzeinspeisungsmöglichkeit vorhanden ist. Darüber hinaus wird mit dem festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie-nutzung der Abstand der neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Breitenau von jetzt 300 m bis 600 m auf 800 m bis 2.500 m vergrößert werden können.
1401-07	Region Ústí	Des Weiteren werden in dem Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-plans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Aus der Sicht möglicher grenzübergreifender Auswirkungen handelt es sich insbesondere um den Standort WI09 Breitenau in Bad Gottleuba - Berggießhübel, der etwa 2.000 Meter von der Staatsgrenze entfernt ist. Nachdem eine detailliertere Regelung durch das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben wurde, wird durch die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj für die Regelung der Errichtung von großen Windenergieanlagen, d.h. Anlagen, deren Nabenhöhe höher als 35 m ist, folgender Auftrag festgelegt: *Vorschläge von Flächen und Korridoren für den Bau von großen Windenergieanlagen und zusammenhängender Bauwerke, sowie besonderer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind im Bezug zu konkreten städtebaulichen, räumlich-technischen und klimatischen Bedingungen verantwortungsvoll zu überprüfen.* Eine neue Regelung wird ein Gegenstand der 2. Fortschreibung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj sein und wurde bisher nicht festgelegt. Aus diesem Grund kann nicht überprüft werden, ob der Standort WI09 Breitenau auf irgendwelche Art und Weise aus der Sicht der gültigen Regelung Auswirkungen auf das Gebiet des Ústecký kraj haben kann. Zur Ausweisung des Standortes WI09 Breitenau werden von uns deshalb keine Anmerkungen vorgetragen.	Kenntnis-nahme	-
1502-02	Umweltministerium der Tschechischen Republik	Die Nationalparkverwaltung Böhmische Schweiz (im Weiteren nur „Verwaltung“), welche als Naturschutzbehörde zuständig ist, hat ihre Stellungnahme entsprechend § 45i des Gesetzes Nr.114/1992 GBI. über den Landschafts- und	folgen	Die eingeforderte Bewertung der Auswirkungen von Windenergie-anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau auf das Natura-2000-System ist bereits im Umweltbericht

		Naturschutz, in der Fassung späterer Vorschriften, übersandt. In dieser ist sie zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgegenstände der europäisch bedeutenden Lokalitäten und die Naturschutzinteressen im Verwaltungsgebiet der Nationalparkverwaltung Böhmische Schweiz und der Landschaftsschutzgebietsverwaltung Labské pískovce (Elbsandstein) hat. Eine Kumulation des Konzepts mit anderen Vorhaben wird ausgeschlossen. **Beim Windparkvorhaben bei Breitenau sind jedoch bezüglich des Schutzgegenstands Vogelwelt Labské pískovce (Elbsandstein) negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung die Bewertung der Auswirkungen auf die Vogelwelt des Landschaftsschutzgebiets Labské pískovce (Elbsandstein) im Hinblick auf die Umsetzung des Windparkvorhabens bei Breitenau gefordert.** Die Natur- und Landschaftsschutzagentur, regionale Dienststelle Landschafts-schutzgebietsverwaltung Böhmisches Mittelgebirge (im Weiteren nur „Agentur“) ist zu einem ähnlichen Schluss gelangt. Seitens der Agentur wird darauf hingewiesen, dass **einige Vorhaben zur Nutzung des Erzgebirges zu Erholungszwecken oder zur Errichtung von Windparks zur Stromerzeugung (z. B. Windpark bei Breitenau) mit dem Schutz des Natura-2000-Netzwerks kollidieren könnten**, vor allem mit dem Schutz des Birkhuhns auf tschechischer und deutscher Seite des Erzgebirges. Auch die beabsichtigte Aufforstung könnte sich bis zu einem gewissen Grad als problematisch erweisen, wenn sich dadurch der Charakter der vom Birkhuhn genutzten Biotope wesentlich verändern oder verloren gehen würde. Aus diesem Grund wird seitens der Agentur **eine eingehende Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens gefordert, die ein potenzielles Risiko für diese Art darstellen. Des Weiteren sind auch mögliche Auswirkungen auf weitere Schutzgegenstände des Natura-2000-Netzwerks zu bewerten**. Hinsichtlich des **Artenschutzes und des besonderen Gebietsschutzes** gelten seitens des Umweltministeriums der Korridor zur Errichtung der Bahnstrecke („Heidenau -Breitenau/Staatsgrenze CZ“) und die Flächen für die Windkraftanlagen, die sich außerhalb dieses geplanten Bahnkorridors befinden, als potenzielle Konfliktvorhaben. **Hinsichtlich der geplanten Flächen für die Windkraftanlagen sind mögliche Probleme im Hinblick auf den Artenschutz bzw. höchstwahrscheinlich im Hinblick auf den Schutz der Fledermäuse und Vögel auszumachen**, die in der betreffenden Region vorkommen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob die Metapopulation bzw. die Wanderzonen der Fledermäuse und Vögel, welche über die Staatsgrenze verlaufen (sofern solche in der betreffenden Lokalität vorhanden sind), durch die Teilvorhaben (konkret durch die Errichtung von Windkraftanlagen) beeinträchtigt werden. **Aus diesem Grund wird es seitens des Umweltministeriums für erforderlich gehalten, diese Tatsachen zu überprüfen bzw. Minderungsmaßnahmen zu planen, durch welche eventuelle territoriale Kollisionen minimiert werden.** Aufgrund der oben aufgeführten Punkte teilt Ihnen das Umweltministerium mit		zum Regionalplanentwurf erfolgt. Den diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht (S. 147 ff.) liegt im Wesentlichen das im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes durch Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt 2016 erstellte Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ zugrunde. Die Prüfergebnisse sind in den Natura-2000-Prüfbögen zu den SPA-Gebieten Východní Krušné hory (Erzgebirgskamm) CZ SPA-5 und Labské pískovce (Elbsandsteingebirge) CZ SPA-6 sowie zum FFH-Gebiet Olšový potok (Loschebach) CZ FFH 501 sowie im Umweltprüfbogen zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Breitenau dokumentiert. Zusammenfassend stellt der Planungsverband artenschutzfachlich ein mittleres Konfliktpotenzial des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau fest. Speziell bezüglich des Birkhuhns werden keine Konflikte prognostiziert. Die Erzgebirgspopulation des Birkhuhns umfasst ca. 380 - 390 Birkhühner. Sie besteht als Gesamtpopulation aus den Vorkommen beiderseits der Grenze, mit Bestands- und Lebensraumschwerpunkt auf tschechischer Seite. Im deutschen Teil des Erzgebirges liegt die gegenwärtige Verbreitung entlang der Linie Fürstenau – Geising – Altenberg – Georgenfeld – Deutscheinsiedel – Kühnhaide und Satzung. Die tschechischen Vorkommen erstrecken sich auf das Territorium der grenznahen Bereiche von Adolfov – Dubí – Hrob – Litvínov – Jirkov – Klášterec und Loučná. Die grenznahe Fläche der SPA-Gebiete, die sich in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge befinden, ist im Regional-planentwurf daher als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt und in Karte 2.2.-08 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan (Stand 2017) als „Vogelflugachse“ dargestellt. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau befindet sich etwa 9 km nordöstlich von diesem Birkhuhn-Verbreitungsgebiet entfernt. Insbesondere hinsichtlich des rd. 4 km entfernten CZ SPA-5 kann festgestellt werden, dass sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau außerhalb des fachlich anerkannten 3 km umfassenden Relevanzraumes des Birkhuhns befindet. **Im Anhang II** der FFH-Richtlinie sind *"Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"* aufgelistet. Alle fachlich anerkannten planungsrelevanten (also windkraftsensiblen) Fledermausarten sind aber nicht im Anhang II benannt, sondern in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Diese planungsrelevanten Fledermausarten kommen daher in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor.

		dieser zusammenfassenden Stellungnahme mit, dass nach eingehender Prüfung der erhaltenen Unterlagen sowie aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen **generelle Einwände und Forderungen** zum Konzeptentwurf, einschließlich der Bewertung der Umweltauswirkungen aus dem Konzept, bestehen. Diese Einwände und Forderungen betreffen vor allem den Schutz der Vögel und Fledermäuse im Bereich des geplanten Windparkvorhabens bei Breitenau. **Seitens des Umweltministeriums wird gefordert, die oben aufgeführten Forderungen und Einwände zu berücksichtigen, vor allem die Forderung nach einer eingehenden Prüfung von möglichen Auswirkungen des oben genannten Vorhabens auf das Gebiet der Tschechischen Republik, einschließlich der Natura-2000-Netzwerk-Gebiete.**		Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes kommen. Dennoch sind sie in die Betrachtung einbezogen worden, um Hinweise für die Zulassungsebene bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu geben. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau wird auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit einer mittleren Konfliktintensität eingestuft. Zu den nördlich und östlich befindlichen Waldbeständen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Im weiteren nördlichen und östlichen Umfeld des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Breitenau sind regional bedeutsame Fledermauszugkorridore vorhanden, da sich hier zahlreiche Waldbestände, Bäche, Steinrücken und die Talsperre Gottleuba befinden. Der steinrückengeprägten Landschaft im Osten des VREG kommt vor allem eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu. Im 5 km Bereich der Planungsregion zur tschechischen Grenze sind im Regionalplan keine weiteren Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung festgelegt. Im Birkhuhnverbreitungsgebiet sind ebenfalls keine Vorranggebiete Waldmehrung im Regionalplanentwurf festgelegt. Regional bedeutsame Vogelflugkorridore befinden sich gemäß Karte 2.2.-08 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan (Stand 2017) nicht über bzw. nicht im näheren Umfeld des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau. Der Planungsverband sichert mit den Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung nur die Fläche vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen. Minderungsmaßnahmen können erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgesehen werden, wenn die konkreten Standorte/Anzahl/Höhe der Windenergie-anlagen bekannt sind und ein spezielles artenschutzrechtliches Gutachten vorliegt.
1601-01	Umweltinitiative Müglitztal	Neue Windkraftanlagen an besagtem Standort (VREG Breitenau) stehen dem besonderen Schutzzweck des LSG „Unteres Erzgebirge“ entgegen. Der besondere Schutzzweck stellt ein rechtliches Kriterium dar, was die Einstufung des LSG als „Harte Tabuzone“ bewirkt. In „harten Tabuzonen“ kann das öffentliche Interesse an regenerativen Energien jenes am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwinden. Dem öffentlichen Interesse an Windenergienutzung als Teil der regenerativen Energien ist außerhalb des Konfliktbereiches „LSG“ nicht abschließend Rechnung getragen, ein Gebot der Lokalisierung im Konfliktbereich ist auch daher nicht erkennbar. Die Positionierung von Windanlagen in besonders sichtexponierter Lage würde zu einer Abwertung des bestehenden, gegenwärtig als hochwertig eingestuften	nicht folgen	**Energiewende** Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verpflichtet. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung des Landesentwicklungsplans umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan erstellen zu können. Originäre Aufgabe der Regionalplanung ist es dagegen, sich absehbaren raumbedeutsamen Konflikten zu stellen, die einzelnen Belange gegeneinander und miteinander abzuwägen und somit hinsichtlich der Ziel- bzw. Vorrangfestlegungen eine

		Landschaftsbildes führen. Die Aufstellung der Windanlagen würde als technogene Vorbelastung normativ in die Zukunft wirken und den Fortbestand des LSG in Frage stellen. *Hinweis: Die sehr umfangreiche Stellungnahme des Einwenders (16 Seiten) ist der CD zum Beteiligungsprotokoll beigefügt.*		landesplanerische Letztentscheidung zu treffen. Als Energiespeicher im großen Maßstab für Strom aus Wind bieten sich drei verschiedene Techniken an: große Wärmespeicher, bei denen Wasser erhitzt wird, und die dann etwa für Fernwärme genutzt werden können. Eine andere Technik unter dem Namen „Power to Gas“ - etwa: Energie wird zu Gas - setzt auf Elektrolyse. Dabei wird der Strom genutzt, um Wasser in die chemischen Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zu trennen - der Wasserstoff lässt sich als Energieträger speichern. In den letzten Jahren sind Batteriespeicher im Megawatt-Bereich entwickelt worden. Im Rahmen dieser Anhörung wurde dem Planungsverband mitgeteilt, dass die Möglichkeiten zum umfassenderen Einsatz der Erneuerbaren Energien insbesondere hinsichtlich ihrer Speicherbarkeit, der Verbesserung ihrer Marktfähigkeit und der Ermöglichung von Sektorenkopplung vorgesehen werden: „*Die neuen Entwicklungen auf dem Batteriesektor sind sehr aussichtsreich und erhöhen die Wirtschaftlichkeit von Batteriespeichern enorm. Wir planen am Standort über die Errichtung von Windenergieanlagen hinaus zunächst für den Einsatz innerhalb der Primärregelleistung die Installation eines Batteriespeichers von ca. 25 MW / 40 MWh. Ein solcher Speicher ist in Containerbauweise bei äußerst geringem Eingriff (kleiner 3 m Höhe, eingezäunt, begrünbar) und sehr wenig Platzbedarf (etwa 1000 m²) herzustellen und auch problemlos erweiterbar - am Standort Rückersdorf beispielsweise direkt am Fuße eines der vielfach vorhandenen Hochspannungsmasten (110kV). Weiterhin ist am Standort auch eine Gasleitung verlegt, die sich ebenso „energiewendestrategisch“ für Projekte (Power2Gas) zur Sektorenkopplung anbietet, wie sie bundesweit bereits an mehreren Orten als Einstiegsprojekte angedacht werden. Auch hierzu gibt es unsererseits Vorstellungen, dieses mit unserer Windeinspeisung so zu verbinden, dass sich unter den Gesichtspunkten der Energiewendeanforderungen bessere Marktchancen für die Erneuerbaren verwirklichen lassen. Auch hier sind die dafür benötigten baulichen Einrichtungen (erst recht im Vergleich zur Windenergienutzung) äußerst eingriffsarm. Es ist uns sehr wichtig, hiermit darauf hinzuweisen, dass gemäß der aktuellen energie- und klimapolitischen Vorgaben besonders am Standort Rückersdorf die sinnvolle Verknüpfung mehrerer Bestandteile der Erneuerbaren möglich ist, gerade im Hinblick auf ihre Speicherbarkeit, die Sektorenkopplung und eine verbesserte Marktfähigkeit.*“ **Landschaftsschutzgebiet** Im Vorentwurf waren die Ausnahmen zu Landschafts-schutzgebieten, konkret unter Benennung der diesbezüglich schon

				vorhandenen Windenergieanlagenstandorte, bereits erkennbar. Dazu erfolgte folgende Aussage in der Stellungnahme des Landkreises v. 18.09.2015, die eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht stellt: „Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe festgesetzt werden.“ Damit sieht in Betrachtung der bereits im Vorentwurf dargestellten fünf konkreten Einzelfälle die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich eine erneute Befreiungsmöglichkeit. Diese ergibt sich vor allem durch die technogene Vorbelastung, die die vorhandenen Windenergie-anlagen selbst darstellen; für den Standort Breitenau kommen noch die stark frequentierte Autobahn A 17 mit Anschlussstelle Bad Gottleuba (Lärm, Barrierewirkung) sowie ein Richtfunkmast und Hochbehälter hinzu. Die Festlegung des VREG Breitenau innerhalb des Landschafts-schutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ stellt einen sogenannten singulären Fall dar, denn es gibt keine weiteren Bestandsanlagen in diesem Landschaftsschutzgebiet. Demnach kann die Landschafts-schutzgebietsverordnung auch nicht durch eine Vielzahl von Befreiungen unterlaufen werden, so dass die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr bestehen könnte. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Das öffentliche Interesse für die Festlegung des Standortes Breitenau als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung wird durch den Planungsverband an diesem Standort höher gewichtet, da dieser Standort mit die höchste Standortgüte in der Planungsregion aufweist (über 100 % vom Referenzertrag), ein Repowering der drei, zwischen 16 und 22 Jahre alten WEA sowie eine Bündelung mit Infrastrukturtrassen ermöglicht wird und die Netzeinspeisungsmöglichkeit vorhanden ist. Darüber hinaus wird mit dem festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie-nutzung der Abstand der neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Breitenau von jetzt 300 m bis 600 m auf 800 m bis 2.500 m vergrößert werden können. Tabuzoneneinordnung In der aktuellen Rechtsprechung wird die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete als harte oder weiche Tabuzone nicht einheitlich behandelt:

				- OVG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09: „Darüber hinaus dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn die planende Gemeinde (...) Landschaftsschutzgebiete als „harte“ Tabuzone behandelt.“; so auch OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 –2 D 46/12.NE: „Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) (...) als harte Tabuzonen behandelt werden.“ - nach Entscheidung des VerfGH München, Entscheidung v. 27.09.2013 – Az. Vf 15-VII/12 ist dagegen die Zuordnung davon abhängig, ob eine Befreiung möglich ist. - das Urteil des VG Minden, Urteil v. 22.10.2014, Az. 11 K 3865/13, sagt dazu: „Dementsprechend ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass im Rahmen der Flächennutzungs-planung Landschaftsschutzgebiete nicht als "harte" Tabuzonen zu betrachten sind, weil Ausnahmen oder Befreiungen vom Bauverbot grundsätzlich möglich, die Errichtung von WEA damit nicht schlechthin tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Sie können allenfalls auf der zweiten Ebene als "weiche" Tabuzonen - sofern nach dem planerischen Willen der Gemeinde die Errichtung von WEA dort von vornherein aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden soll - oder als Potenzialflächen auf der dritten Ebene im Rahmen der Abwägung mit den entgegen-stehenden öffentlichen Interessen des Landschaftsschutzes als Eignungsgebiete ausgeschlossen werden.“ Daher erfolgt nunmehr die Einordnung aller Landschafts-schutzgebiete als weiche Tabuzone; damit befindet sich der Regionale Planungsverband auf einer rechtlich „sicheren“ Seite. **Landschaftsbild** In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Windenergie-anlagen, die dem Außenbereich ausdrücklich „planähnlich“ zugewiesen sind. Zwar bewirkt die Privilegierung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Die Gestaltung und die Dimensionen derartiger technischer Bauwerke waren dem Gesetzgeber durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Wind-energieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist auf besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende dominierende Wirkung

				derartiger Anlagen auf die nähere Umgebung erlaubt deshalb für sich allein noch nicht den Schluss auf eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, weil ansonsten derartige Vorhaben im Mittelgebirge praktisch ausgeschlossen wären, obwohl der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert hat in Kenntnis der Tatsache, dass sie in einem gewissen Maß das durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschützte Landschaftsbild zwangsläufig verändern. Eine Entscheidung über den konkreten Standort derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die einzelne Anlage das Orts- und Landschaftsbild im konkreten Einzelfall nicht verunstaltet, was allein anhand der Umstände der jeweiligen örtlichen Situation zu beurteilen ist. Dabei ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, was zum Beispiel dann nicht der Fall ist, wenn die Landschaft bereits vorbelastet ist (VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. *In der Literatur ist für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von Windenergieanlagen ein maximaler Wirkraum von 10 km anerkannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die Intensität der Auswirkungen von Wind-energieanlagen in der Regel mit der Entfernung abnimmt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sichtraum von Aussichtspunkten, die sich außerhalb dieses 10 km umfassenden Wirkraumes von Wind-energieanlagenstandorten befinden, nicht von diesen Windenergie-anlagen dominiert werden kann.* Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes

				Windenergienutzung Breitenau festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 3 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Pfarrberges befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen, wie von der unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Die Altanlagen bestehen seit 1996, 1998 und 2002 - es ist davon auszugehen, dass sie im Geltungszeitraum des Regionalplans zurückgebaut werden. Damit würde sich bei Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau an der Landschaftsbildsituation grundsätzlich nichts Wesentliches ändern. **Tourismus** Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen Windenergieanlagen stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von Windenergieanlagen in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Wind-energieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu

				dem Ergebnis, dass die Annahme, dass Windenergieanlagen a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutzrechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen.
1657-04	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Nähe zu Tschechien Das WI 09 Breitenau befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, wofür die Verwaltung in den frühen neunziger Jahren eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung erteilte. Es erhielt 2003 richtigerweise nicht den Status eines Windvorranggebietes. In Nachbarschaft zum geplanten Windvorranggebiet am Roten Grund liegen der nordböhmische Sattelberg, die nordböhmische Felsenstadt Tissaer Wände und das Schutzgebiet Přírodní park Východní Krušné hory. Dieses tschechische Naturschutzgebiet erstreckt sich im oberen Grenzgebiet des Erzgebirges von Petrovice bis nach Cínovec und wurde 1995 wegen der einzigartigen Steinrücken, den Berg- und Torfwiesen und seiner charakteristischen Flora und Fauna etabliert. Die drei kleinen 70 m bis 87 m hohen Bestandsanlagen aus den neunziger Jahren stören derzeit das großflächige 40 Quadratmeter große zusammenhängende Schutzgebiet nicht. Es ist dem tschechischen Nachbarn schwer zu vermitteln, warum nun am Roten Grundvier 180 m hohe Anlagen vor die Nase gesetzt werden und dessen Bemühungen um Naturschutz und Tourismusentwicklung konterkariert werden. Das tschechische Schutzgebiet ist mit mehreren grenzüberschreitenden Wanderwegen wie „die Hohe Tour“ u. a. erschlossen. Der zu erwartende Prognose-Ertrag von 44,2 GWh/a steht in keinem Verhältnis zu der Belastung für Landschaft und Tierwelt. Vom vielfach von Urlaubern frequentierten 820 m hohen Basaltkegel „Geisingberg“ würden die vier Windräder eine enorme Landschaftsbelastung darstellen. Zahlreiche, sich vielfach überlagernde Sichtbeziehungen zum Nationalpark Sächsische Schweiz/zum nordböhmischen Deciner Schneeberg und ins Elbtal würden zerschnitten. Zur Sicherung des von hoher Schönheit geprägten Natur- und Landschaftsbildes sollte auf WI Breitenau verzichtet werden.	nicht folgen	**Landschaftsschutzgebiet** Im Vorentwurf waren die Ausnahmen zu Landschaftsschutzgebieten, konkret unter Benennung der diesbezüglich schon vorhandenen Windenergieanlagenstandorte, bereits erkennbar. Dazu erfolgte folgende Aussage in der Stellungnahme des Landkreises v. 18.09.2015, die eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht stellt: „Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe festgesetzt werden.“ Damit sieht in Betrachtung der bereits im Vorentwurf dargestellten fünf konkreten Einzelfälle die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich eine erneute Befreiungsmöglichkeit. Diese ergibt sich vor allem durch die technogene Vorbelastung, die die vorhandenen Windenergieanlagen selbst darstellen; für den Standort Breitenau kommen noch die stark frequentierte Autobahn A 17 mit Anschlussstelle Bad Gottleuba (Lärm, Barrierewirkung) sowie ein Richtfunkmast und Hochbehälter hinzu. Die Festlegung des VREG Breitenau innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ stellt einen sogenannten singulären Fall dar, denn es gibt keine weiteren Bestandsanlagen in diesem Landschaftsschutzgebiet. Demnach kann die Landschaftsschutzgebietverordnung auch nicht durch eine Vielzahl von Befreiungen unterlaufen werden, so dass die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr bestehen könnte. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Das öffentliche Interesse für die Festlegung des Standortes Breitenau als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung wird durch den Planungsverband an diesem Standort höher gewichtet, da dieser Standort mit die höchste Standortgüte in der

				Planungsregion aufweist (über 100 % vom Referenzertrag), ein Repowering der drei, zwischen 16 und 22 Jahre alten WEA sowie eine Bündelung mit Infrastrukturtrassen ermöglicht wird und die Netzeinspeisungsmöglichkeit vorhanden ist. Darüber hinaus wird mit dem festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie-nutzung der Abstand der neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Breitenau von jetzt 300 m bis 600 m auf 800 m bis 2.500 m vergrößert werden können. **Landschaftsbild** In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Windenergie-anlagen, die dem Außenbereich ausdrücklich „planähnlich“ zugewiesen sind. Zwar bewirkt die Privilegierung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Die Gestaltung und die Dimensionen derartiger technischer Bauwerke waren dem Gesetzgeber durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Wind-energieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist auf besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende dominierende Wirkung derartiger Anlagen auf die nähere Umgebung erlaubt deshalb für sich allein noch nicht den Schluss auf eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, weil ansonsten derartige Vorhaben im Mittelgebirge praktisch ausgeschlossen wären, obwohl der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert hat in Kenntnis der Tatsache, dass sie in einem gewissen Maß das durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschützte Landschaftsbild zwangsläufig verändern. Eine Entscheidung über den konkreten Standort derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die einzelne Anlage das Orts- und Landschaftsbild im konkreten Einzelfall nicht verunstaltet, was allein anhand der Umstände der jeweiligen örtlichen Situation zu beurteilen ist. Dabei ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, was zum Beispiel dann nicht der Fall ist, wenn die Landschaft bereits vorbelastet ist (VG Aachen,

				Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. *In der Literatur ist für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von Windenergieanlagen ein maximaler Wirkraum von 10 km anerkannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die Intensität der Auswirkungen von Wind-energieanlagen in der Regel mit der Entfernung abnimmt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sichtraum von Aussichtspunkten, die sich außerhalb dieses 10 km umfassenden Wirkraumes von Wind-energieanlagenstandorten befinden, nicht von diesen Windenergie-anlagen dominiert werden kann.* Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 3 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Pfarrberges befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen, wie von der unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Die Altanlagen bestehen seit 1996, 1998 und 2002 - es ist davon auszugehen, dass sie im Geltungszeitraum des Regionalplans zurückgebaut werden. Damit würde sich bei Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau an der Landschaftsbildsituation grundsätzlich nichts Wesentliches ändern. **Tourismus** Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt,

				ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen Windenergieanlagen stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von Windenergieanlagen in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass Windenergieanlagen a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutzrechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen.
2098-01	1013708	**5h Regelung für WEA unter 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung** Als Grundstückseigentümer im VREG Breitenau wende ich mich gegen die 5h-Regelung für Gebiete zw. 750 m und 1000 m Abstand zur Wohnbebauung. Die auf meinem Grundstück ausgewiesene Fläche des VREG Breitenau ist vollständig von der 5h-Regelung betroffen. Unter den aktuellen Bedingungen des EEG 2017 und den damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsanforderungen an Windenergieanlagen führt dies in der Konsequenz dazu, dass auf unabsehbare Zeit auf meinem Grundstück keine Windenergieanlage errichtet werden kann, trotz Ausweisung als Windvorranggebiet. Ich weise daraufhin, dass die im Textteil S. 156 aufgeführten Referenzanlagen	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen

		nicht den Wirtschaftlichkeitsanforderungen des EEG 2017 entsprechen und auch nicht mehr aktueller Stand der Technik sind. Auch wird die Beeinträchtigung der Anwohner durch die Autobahn sowie deren Lage überhaupt nicht berücksichtigt. Angesichts der starken Belastung durch die Autobahn (Abstand Wohnbebauung ca. 400 m) ist es völlig unrelevant, ob eine dahinter befindliche Windenergieanlage in über 750 m Entfernung zur Wohnbebauung nun z. B. 170 m oder 200 m hoch ist. Zusätzlich wird von den bestehenden Altanlagen am Standort die 5h- Regelung nicht vollständig erfüllt und sie befinden sich auch nicht innerhalb des VREG, demnach ist die Begründung der 5h-Regelung für den Standort Breitenau nichtzutreffend. Aus genannten Gründen sollte für das VREG Breitenau die 5h-Regelung für Abstände von **über** 750 m zur Wohnbebauung nicht angewendet werden.		Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Der Plansatz Z 5.1.1 richtet sich ausschließlich auf neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus auch über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
2098-02	1013708	**Wegfall südöstliche Teilfläche des VREG Breitenau im Vergleich zu der Windpotentialfläche aus den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs** Der im Vergleich zu den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs in der Entwurfsfassung nicht mehr vorhandene südöstliche Teilbereich des VREG Breitenau ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr Bestandteil der Gebietsausweisung. Dieses weggefallene Gebiet befindet sich unmittelbar neben den Bestandsanlagen. Offensichtlich ist also in den letzten 20 Jahren von den Bestandswindenergieanlagen weder ein Scheuch- noch eine Tötungswirkung auf hier relevante Arten wie Uhu oder Schwarzstorch etc. ausgegangen, sonst gäbe es ja kein aktuelles Schutzinteresse — d.h. von den Bestandsanlagen wurde in 20 Jahren keinerlei Störwirkung auf die in diesem Gebiet schutzwürdigen Arten ausgeübt. Daraus ist zu schließen, dass auch von einer potentiell neuen Windenergieanlage in dem entfallenen südöstlichen Teil des VREG Breitenau keinerlei Störwirkung auf die schutzwürdigen Arten zu erwarten ist. Für einen Wegfall dieses Teilstückes gibt es daher keine Begründung, der Stand gemäß den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs sollte wiederhergestellt werden.	folgen	Angesichts der tatsächlichen Ackernutzung (entgegen noch der Darstellung in der Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006 als Grünland) entfällt die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat; somit entfällt auch der Grund für die Herausnahme dieser Flächen aus der Windpotenzialfläche. Das Fehlen von aktuellen Brutnachweisen von Uhu und Schwarzstorch in diesen Bereichen (insbesondere wurden im Rahmen dieser Anhörung dazu von der unteren Naturschutzbehörde und von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Angaben gemacht) sowie die störende Vorbelastung durch die drei seit rund 20 Jahren bestehenden Wind-energieanlagen sowie die stark frequentierten Autobahn A 17 kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelarten und somit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Osterzgebirgstäler durch Wind-energieanlagen auf den entfallenen Flächen der Windpotenzial-fläche auf regionalplanerischer Ebene nach erfolgter vertiefender Prüfung nicht mehr prognostiziert werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder

				angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird.
2142-01	1013718	Seit 1996 betreibe ich in Breitenau selbst Windkraftanlagen. Zum damaligen Zeitpunkt war es ein deutlicher Neuanfang hin zu einer Energieversorgung, die ohne fossile Brennstoffe auskommt. Seit meiner Kindheit hier aufgewachsen und verwurzelt, wurde ich durch das miterlebte Waldsterben in den 70er und 80er Jahren sehr geprägt. Die Nadelbäume wurden damals nach und nach gelb und braun, letztendlich verschwand der gesamte Wald auf dem Erzgebirgskamm. Die Besorgnis vieler Leute im Ort, sowie meiner Großeltern und Eltern, die in der Landwirtschaft tätig waren, sind mir heute noch deutlich bewusst. Es hat gezeigt, wie empfindlich unsere Natur und Umwelt reagieren kann und ich bin froh, dass uns heute Technologien zur Verfügung stehen, die es erlauben emissionsfreien Strom zu erzeugen. Daher freue und begrüße ich es ausdrücklich, dass ein Standort zur Windenergienutzung in Breitenau bzw. Börnersdorf wieder mit ausgewiesen wird. Seit nunmehr über 20 Jahren bin ich regelmäßig an den bestehenden Windkraftanlagen in Breitenau vor Ort. Selber bin ich sehr stark sensibilisiert, wenn es um das Thema Naturschutz geht bzw. wenn es hieße, irgendein Tier käme an einer der von mir betriebenen Windkraftanlagen zu Schaden. Ich kann vor Ort stets beobachten, dass sämtlich hier lebende Wildvögel unproblematisch an den Windkraftanlagen nisten und erfolgreich ihre Brut aufziehen. Persönlich habe ich selbst gar Nistkästen angebracht u.a. im Jahr 2001 einen für Greifvögel, seitdem brüten jährlich Falken und ziehen im Schnitt 3-5 Jungtiere am Mast der Windkraftanlage groß. Weder eine Scheuch- noch eine Tötungswirkung habe ich je beobachten können. Vielmehr habe ich festgestellt, dass sowohl Greifvögel u.a. Turmfalken noch andere Wildvögel sich in irgendeiner Weise gestört fühlten. Die Wildvögel waren stets in in Lage, die Windenergieanlagen als Hindernisse zu erkennen und Kollisionen zu vermeiden. An den Bestandsanlagen wurde in der über 20-jährigen Betriebszeit keinerlei Störwirkung auf Wildvögel oder Wildtiere verzeichnet und mir als Betreiber ist in dieser langen Betriebszeit auch noch nie etwas mitgeteilt oder herangetragen wurden, dass es Totfunde, Verletzungen oder Probleme in irgendeiner Form gab. Diese Erfahrungen bestätigen auch mehrere avifaunistische Gutachten und unzählige Wildvogelbeobachtungen, u.a. mit den Ornithologen Herrn G. *[anonymisiert]* und Herrn H. *[anonymisiert].* Daraus lässt sich schließen, dass auch von einer potentiell neuen Windenergieanlage in dem entfallenen südöstlichen Teil des VREG Breitenau keinerlei Störwirkung auf die schutzwürdigen Arten zu erwarten ist. Da der im Vergleich zu den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs in der Entwurfsfassung nicht mehr vorhandene südöstliche Teilbereich des VREG Breitenau aus artenschutz-rechtlichen Gründen in der Gebietsausweisung nicht mehr enthalten ist und es für den Wegfall dieses Teilstückes keine schlüssige Begründung gibt, empfehle ich den Stand, gemäß den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs, wieder her zu stellen.	folgen	Aus den von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen dieser Anhörung geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ benannten planungsrelevanten Vogelarten und der fehlenden aktuellen Brutnachweise in den benannten traditionellen Brutrevieren von Uhu und Schwarzstorch nicht auf erheblichen Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ geschlossen werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird.

2142-02	1013718	Der Windenergieerlass des SMI und SMWA empfiehlt die 5h-Regelung nur für Abstände zur Wohnbebauung von unter 750 m, der Entwurf des Regionalplans geht darüber hinaus und legt die 5h-Regelung auch für Gebiete zw. 750 m und 1000 m Abstand zur Wohnbebauung fest. Weiterhin bitte ich zu beachten, dass die auf Seite 156 Textteil aufgeführten Referenzanlagen (Basis Handlungsleitfaden SMWA) zum gegenwärtigen Zeitpunkt und erst recht zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Regionalplans nicht mehr Stand der Technik sind. Die im EEG 2017 mit dem Ausschreibungssystem forcierten Wirtschaftlichkeitsanforderungen an Windenergieanlagen sind mit den auf Seite 156 aufgeführten Referenzanlagen nicht darstellbar. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die von der 5h-Regelung betroffenen Gebiete im VREG Breitenau auf unabsehbare Zeit nicht realisierbar sind. Hinzu kommt, dass im speziellen Fall des VREG Breitenau sich die Vorbelastungen (Autobahn/Bestandanlagen) räumlich jeweils zwischen Wohnbebauung und VREG befinden und damit der angenommene Positiveffekt der 5h-Rgelung für die Anwohner sehr fraglich ist. Um der standortspezifischen Situation Rechnung zu tragen und eine zumindest für die nächsten 10 Jahre zukunftsbeständige Planung zu erreichen, sollte die Anwendung der 5h-Regelung im VREG Breitenau überdacht werden, bzw. ggf. nicht über die Empfehlung des Windenergieerlasses hinausgehen.	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergie-anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Der Plansatz Z 5.1.1 richtet sich ausschließlich auf neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus auch über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
2151-01	1013222	Zur abwägungsfehlerhaften und rechtswidrigen Reduzierung der Teilfläche Nord des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung am Standort Breitenau gemäß Anlage 4 und 5 sowie Karte 2 des Regionalplans Unsere Mandantin führt einen land- und forstwirtschaftlichen Mehrgenerationen-Familienbetrieb. Sie ist u. a. Eigentümerin zahlreicher Flurstücke im näheren Umkreis der Gemeinde Börnersdorf-Breitenau, die sie auch selbst land- bzw. forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Mit (jetzt nur noch) zwei in ihrem Eigentum stehenden Flurstücken (Nr. *anonymisiert* der Gemarkung Börnersdorf) liegt unsere Mandantin laut Anlage 5 sowie Karte 2 des Regionalplans innerhalb der Teilfläche Nord des Vorrang- und Eignungsgebietes (im Folgenden: VREG) Windenergie-	folgen	Angesichts der tatsächlichen Ackernutzung (entgegen noch der Darstellung in der Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006 als Grünland) entfällt die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat; somit entfällt auch der Grund für die Herausnahme dieser Flächen aus der Windpotenzialfläche. Das Fehlen von aktuellen Brutnachweisen von Uhu und Schwarzstorch in diesen Bereichen (insbesondere wurden im Rahmen dieser Anhörung dazu von der unteren Naturschutzbehörde und von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Angaben gemacht) sowie die störende

		nutzung am Standort Breitenau. Im Zuge der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind zahlreiche VREG zur Windenergienutzung aus der Planung herausgenommen worden. Der Standort Breitenau ist zwar als VREG zur Windenergienutzung dem Regionalplan erhalten geblieben, wurde jedoch um 2/3 seiner ursprünglich geplanten VREG-Flächen reduziert. Im Folgenden wendet sich unsere Mandantin gegen die die Teilfläche Nord betreffende Reduzierung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau, da der Planung aufgrund einer falschen Faktenlage Abwägungsfehler unterlaufen sind, die im Rahmen der Abwägung (Anlage 4 des Regionalplans) zu falschen Abwägungsergebnissen geführt haben. Im Einzelnen: Hintergrund für die Reduzierungen des VREG am Standort Breitenau bildete das bei der 153. Planungsausschusssitzung am 25.01.2017 vorgestellte Gutachten zur naturschutzfachlichen Bewertung (Einzelfallprüfung Artenschutz) der im Planentwurf nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG i. V. m. § 9 ROG eingestellten Windpotenzialflächen. Dieses Artenschutzgutachten enthielt zahlreiche Optimierungsvorschläge. Durch Einhaltung der Optimierungsvorschläge des Gutachtens war gewährleistet, dass die ermittelten Windpotenzialflächen als VREG zur Windenergienutzung weiter verfolgt werden konnten. Die Optimierungsempfehlungen hatten jedoch gleichzeitig zahlreiche Kürzungen der Windpotentialflächen zur Folge. So auch bei der Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau. Im Rahmen der Optimierungsempfehlungen sind nämlich per se sämtliche Grünlandflächen, die grundsätzlich als Nahrungshabitat für besonders schützenswerte Vögel dienen, herausgenommen worden. Folglich standen diese Grünlandflächen nicht mehr als Windpotentialfläche zur Verfügung. In diesem Zusammenhang blieb allerdings unberücksichtigt, dass der im Eigentum unserer Mandantin stehende „Schlag“ 20/0 von 32,7303 ha (bestehend aus den Flurstücken Nr. *anonymisiert*) lediglich bis zum Jahre 2006 im östlichen Teil mit einer Größe von gerundet 20 ha als Grünland und im westlichen Teil mit einer Größe von gerundet 12 ha als Ackerland bewirtschaftet wurde. Im Zuge der Fertigstellung des Autobahnbaus der BAB 17 im Jahre 2006 hatte die Untere Naturschutzbehörde jedoch u. a. wegen der Betroffenheit unserer Mandantin durch den Autobahnbau den Umbruch dieser gerundet 20 ha Grünland gegen Kompensation in Ackerland genehmigt. Seit dieser Zeit wird somit der gesamte im Eigentum unserer Mandantin stehende „Schlag“ 20/0, bestehend aus den oben aufgelisteten Flurstücken, mit einer Größe von eben gerundet 32 ha als Ackerland bewirtschaftet und wird deshalb auch beim zuständigen Amt für Landwirtschaft in Pirna als Bestandteil des Ackerlandfeldblockes AL-141-230061 mit einer Gesamtgröße von 46,5188 ha geführt. Wir überlassen beigefügt als Anlage 1 zunächst ein Luftbild mit diesem eingezeichneten Ackerlandschlag 20/0 sowie aktuelle Fotos aus der Feldflur von diesem Ackerland als Anlagenkonvolut 2. Da es sich, wie herausgestellt, gerade nicht um Grünland, sondern um Ackerland handelt, sind die in den Abwägungsbelangen dargestellten artenschutzrechtlichen Bedenken (Anlage 4 des Regionalplans) auf der gesamten weggefallenen Fläche		Vorbelastung durch die drei seit rund 20 Jahren bestehenden Windenergieanlagen sowie die stark frequentierten Autobahn A 17 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussardund somit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Osterzgebirgstäler durch Windenergieanlagen auf den entfallenen Flächen der Windpotenzialfläche auf regionalplanerischer Ebene nach erfolgter vertiefender Prüfung nicht mehr prognostiziert werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird.

		nicht nachzuvollziehen. Denn ungeachtet dessen, dass völlig unklar ist, ob überhaupt schützenswerte Vögel am Standort Breitenau vorkommen, handelt es sich bei dem im Eigentum unserer Mandantin stehenden „Schlag“ gerade nicht um einen Nahrungshabitat für besonders geschützte Vögel (z.B. Uhu), da es sich nicht, wie von Ihnen angenommen, um feuchtes Grünland, sondern um schlichtes, konventionell bewirtschaftetes Ackerland handelt. Damit wurden der in Anlage 4 des Regionalplans eingestellten Abwägungsbegründung ersichtlich falsche Tatsachen zugrunde gelegt, die im Ergebnis zu falschen Abwägungsergebnissen geführt haben. Folglich ist die vorliegende Regionalplanung mit Blick auf die Reduzierung der Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund bleibt hinsichtlich der Teilfläche Nord nur Raum für die ursprünglich vorgesehene Festsetzung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau, die eine Erweiterung der derzeit festgesetzten Teilfläche Nord des VREG nach Osten hin vorsieht (vgl. Arbeitskarte 11_A3_VV Potenzialflächen, Stand: laut 46. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2016). Ungeachtet dessen verfolgt unsere Mandantin schon im eigenen landwirtschaftlichen Interesse gleichwohl nur einen minimalistischen Ansatz und im Rahmen der Regionalplanung an dieser Stelle nur das Ziel, die bereits als VREG Windenergienutzung festgesetzte Teilfläche Nord (gerundet 4,9 ha) um 90 Grad zu drehen und zu verkleinern, um an diesem Standort lediglich zwei moderne und effiziente Windenergieanlagen errichten zu können. Zur besseren Anschauung fügen wir diesem Schreiben als weitere Anlage 3 eine topografische Karte bei, in der die 90 Grad-Drehung nebst Verkleinerung der Teilfläche Nord am Standort Breitenau eingezeichnet ist. Die Vorteile dieser 90 Grad-Drehung lassen sich über reine Flächenreduktion hinaus obendrein wie folgt darstellen: Eine 90 Grad-Drehung des derzeit festgesetzten VREG begünstigt eher den Vogelschutz in der Region. Wie Sie wissen, sind am Standort Breitenau im Zuge der Festsetzungen zu den VREG Windenergienutzung 3 Teilflächen entstanden: Teilfläche Nord, Teilfläche Mitte und Teilfläche Süd (vgl. Anlage 5 des Regional-plans). Diese Vereinzelung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau dient laut Anlage 4 des Regionalplans dem Schutz der Vogelschwärme, die möglicherweise die Autobahn BAB 17 von West nach Ost queren und gegebenenfalls von einer zu hohen Anzahl von Windenergieanlagen erfasst werden könnten(„problematischer Querriegel“). Folgt man den Ausführungen zu den Abwägungsbelangen in Anlage 4 des Regionalplans am Standort Breitenau, würden sich also auch die naturschutzfachlichen Bedenken durch die 90 Grad-Drehung nicht verschlechtern, da nicht nur kein anzufliegender Nahrungshabitat mangels Grünland vorhanden ist, obendrein auch keine Beeinträchtigung der Migrationswege von etwaigen geschützten Vögeln zu befürchten ist, weil erst gar kein Querriegel entstehen würde. Darüber hinaus würde die zu beanspruchende Fläche auf etwa 3,3 ha an dieser Stelle reduziert und mit dieser Positionierung nicht nur sämtliche vorgeschriebenen Abstandsflächeneinhalten, im Gegenteil, zur Steinrückenlandschaft, zum Wald-		

		und damit zum Vogelschutzgebiet noch erhöht. Schließlich gestaltet sich die Erschließung der Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau durch die 90 Grad-Drehung und trotz der Verkleinerung viel wirtschaftlicher, denn laut Regionalplan ist die bislang festgesetzte Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau räumlich so begrenzt, dass realistisch nur eine moderne WEA möglich ist, was die effiziente Nutzung der Windpotenzialfläche am Standort Breitenau erheblich einschränkt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Planung fehlerhafte Abwägungsvorgänge zu der rechtswidrigen Reduzierung der Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau geführt haben, ist im Rahmen der Regionalplanung die Erweiterung in östlicher Richtung an die derzeit als VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau festgesetzte Teilfläche Nord einzuarbeiten. In diesem Zusammenhang verschließt sich unsere Mandantin jedoch nicht der dargestellten minimalistischen Variante, die eine 90 Grad-Drehung der bereits festgesetzten VREG Teilfläche Nord mit einer maßgeblichen Verkleinerung umfasst. Sie ist nur so groß gewählt, dass eine zweite effiziente und moderne Windenergieanlage möglich ist.		
2151-02	1013222	Abwägungsfehlerhafte Nichtberücksichtigung der Erweiterung des VREG Wind-energienutzung am Standort Breitenau auf dem Flurstück Nr. 95 der Gemarkung Börnersdorf Das Gebiet, in dem sich das laut dem „Beteiligungsentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge‘ festgesetzte VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau befindet, hätte einer Erweiterung in nördlicher Richtung, d. h. in Richtung des Forsts „Heidenholz“ zugeführt werden müssen. Dass diese Erweiterung keine Kollision mit relevanten Schutzgütern befürchten lässt, hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 09.07.2012 ausführlich dargestellt. Die im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigte Erweiterung des VREG Windenergie-nutzung am Standort Breitenau stellt sich auch an dieser Stelle als abwägungsfehlerhaft dar. Im Einzelnen: Als Standort für eine weitere Windenergieanlage bietet sich das im Eigentum meiner Mandantin stehende und nördlich der Staatsstraße 5174 gelegene Flurstück Nr. *anonymisiert* der Gemarkung Börnersdorf an. Bei diesen „Schlägen“ 22/1 und 22/2 handelt es sich ebenfalls um konventionell bewirtschaftetes Ackerland mit einer Größe von zusammen 7,0279 ha, welches beim zuständigen Amt für Landwirtschaft in dem Ackerlandfeldblock AL-074-237922 geführt wird. Zur besseren Darstellung verweisen wir auch hier auf das als Anlage 1 zu diesem Schreiben beigefügte Luftbild. Für diesen Standort würden ca. 1,3 ha an Fläche benötigt, so dass der Flächenverbrauch von bislang 4,9 ha selbst insgesamt mit ca. 4,6 ha (3,3 ha aus Teilfläche Nord und 1,3 ha aus dem Flurstück Nr. *anonymisiert*) noch unterschritten bliebe. Ein ausreichender Abstand sowohl zur Wohnbebauung von Börnersdorf (ca. 850 m), wie auch zur BAB 17, zur Staatsstraße S 174 und zum Wald ist gewahrt. Lärmschutzprobleme sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil zwischen dem	folgen	Der Planungsverband hat sich i. S. der Gleichbehandlung der Bewohner von Börnersdorf nunmehr dafür entschieden, dass der 750 m – Abstand nicht nur für die südöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf und für die nördliche Wohnbebauung von Breitenau zur Anwendung kommt, sondern auch für die nordöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf. Diese Entscheidung erfolgt auch unter Berücksichtigung des zwischen der gesamten Ortslage Börnersdorf und der BAB A 17 festgelegten Vorranggebietes Waldmehrung, welches bei Realisierung eine Sichtverschattung und Lärmminderung für die gesamte Wohnbevölkerung herbeiführen könnte. Dadurch entfällt der einzige Grund für die Nichtfestlegung der zwischen dem Waldbestand Heideholz und der S 174 gelegenen Fläche, die sich noch innerhalb des Ausnahmebereichs aus dem LSG (s. TW 02) befindet. Diese Fläche bildet damit eine neue Teilfläche des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Breitenau. Allerdings wird aus Vorsorgegründen hinsichtlich der Belange des Fledermausschutzes zum angrenzenden Waldbestand (Waldrandbereich wurde im Artenschutzgutachten als potenzieller Flugkorridor mit regionaler Bedeutung ermittelt) eine 50 m umfassende Pufferzone eingehalten werden. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen und v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen

		Standort und der Wohnbebauung die BAB 17 verläuft. Das Flurstück Nr. *anonymisiert* liegt nicht in einem FFH-Gebiet (vgl. Karte 20 des Regionalplans); das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bahrebachtal“ beginnt erst in einem Abstand von nahezu 1 km östlich des avisierten Standorts. Der Standort selbst befindet sich auf freier Fläche, wird jedoch in ausreichender Entfernung von Ausläufern des Forsts „Heidenholz“ eingerahmt. Hierbei handelt es sich um einen reinen Nutzwald. Der dort vorhandene Fichtenbestand ist bereits massiv geschädigt, da das Gebiet der Rauchschadstoffzone 1 angehört. In diesem Zusammenhang kann auch unter Maßgabe der TWO5b (vgl. 5. 146 f. des Regionalplantextes + Karte 16 des Regionalplans) das nördlich der Staatsstraße S 174 gelegene Flurstück Nr. *anonymisiert* als Erweiterungsfläche des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich auf dem Flurstück Nr. *anonymisiert* auch kein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 26 SächsNatSchG (vgl. Karte 20 des Regionalplans). Gleiches gilt für den angrenzenden Nutzwald des „Heidenholz“. Auch sonstige „Natura 2000“-Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) sind auf dem Flurstück Nr. *anonymisiert* nicht vorhanden. Insbesondere liegt das Flurstück nicht in einem europäischen Vogelschutzgebiet. Schließlich ist das besagte Gebiet um das Flurstück Nr. *anonymisiert* auch nicht Träger besonderer Erholungsfunktionen. Es ist festzustellen, dass im Rahmen der Regionalplanung die Staatsstraße S 174 willkürlich als Abgrenzung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau nach Norden hingesetzt wurde. Diese Grenzziehung ist nicht nachzuvollziehen und zudem abwägungsfehlerhaft, denn bei dem im Eigentum unserer Mandantin stehenden und nördlich der Staatsstraße S 174 gelegenen Flurstück Nr. *anonymisiert* handelt es sich allein um konventionell bewirtschaftetes Ackerland, das keinerlei Schutzstatus genießt. Das außerhalb des Waldes gelegene und als Ackerland bewirtschaftete Flurstück Nr. *anonymisiert* ist in naturschutzrechtlicher Hinsicht nichts Besonderes und befindet sich zudem im technogenen Vorbelastungskorridor. Wie bereits ausgeführt, hält die Erweiterungsfläche auf dem Flurstück Nr. *anonymisiert* darüber hinaus nachhaltig den 750 m-Abstand zur Wohnbebauung ein. Auch sind die Abstände zu Wald- und Vogelschutzgebieten im Fall der Erweiterung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau nach Norden hin im Vergleich zu dem nach dem vorliegenden Regionalplan festgesetzten Teilfläche Nord des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau ähnlich und variieren nur im Meterbereich, sie werden sämtlichst eingehalten. Zusätzliche Konflikte bzw. neue Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen. Die Konflikte zur Artenschutzgruppe Fledermäuse sind gleichwertig hoch einzuschätzen und durch entsprechende Abschaltzeiten artenschutzrechtlich zu regeln. Bei Konflikten hinsichtlich der Avifauna, wenn überhaupt, sind keine signifikanten Unterschiede auszumachen, die auf andere artenschurzrechtliche Ergebnisse schließen lassen. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht somit für die Nord-Erweiterung auf dem Flurstück Nr. *anonymisiert* keine erkennbare höhere Konfliktdichte bzw. Konfliktintensität. Wie der Karte 2 zum Regionalplantext zu entnehmen ist, ist das im Eigentum		Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“). Hinweise: Die Vorranggebiete Waldmehrung stehen einer Windenergie-nutzung im Geltungszeitraum des Regionalplanes nicht entgegen (s. auch Abwägungsmatrix in Anlage 2 des Regionalplanentwurfs). Daher sind sie auch nicht als Tabuzone aufgenommen worden. Vorrang- bzw. Zielfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Jede Nutzungsumwandlung verbleibt in der Entscheidung des Eigentümers.

		unserer Mandantin stehende Flurstück Nr. *anonymisiert* als „Waldmehrungsfläche“ ausgewiesen. An dieser Stelle drängt sich der Verdacht auf, dass im Rahmen der Regionalplanung generell sämtliche „Waldmehrungsflächen“ bei der Planung und Festsetzung von VREG unberücksichtigt geblieben sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den ausgewiesenen „Waldmehrungsflächen“ lediglich um eine Angebotsplanung handelt, d. h. um eine positive Option bzw. um eine Möglichkeit für die Eigentümer ihre als „Waldmehrungsflächen“ ausgewiesenen Flächen aufzuforsten. Demgegenüber besteht überhaupt keine Verpflichtung für die Eigentümer, diese „Waldmehrungsflächen“ jemals aufzuforsten. Unserer Mandantin steht es damit frei, ihre Fläche - wie vorliegend - als Ackerland zu bewirtschaften, ohne sie in Zukunft jemals aufzuforsten. Die Versagung der Erweiterung des VREG am Standort Breitenau auf dem Flurstück Nr. *anonymisiert* unserer Mandantin stellt sich folglich als abwägungsfehlerhaft dar, sofern sie auf die Ausweisung als „Waldmehrungsfläche“ gestützt wird. Im Ergebnis steht jedenfalls die Ausweisung als „Waldmehrungsfläche“ (vgl. Karte 2 des Regional-plans) des im Eigentum unserer Mandantin stehenden Flurstücks Nr. *anonymisiert* der Erweiterung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau nördlich der Staatsstraße S 174 nicht entgegen. Den Abwägungsbelangen auf Seite 10 der Anlage 4 des Regionalplans ist zu entnehmen, dass es sich bei dem VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau um einen äußerst effizienten Standort handelt. Dies wird durch die Windpotenzialstudie Sachsen 2017 bestätigt, die für den Standort Breitenau ein hohes Windpotenzial ausweist (100% und mehr vom Referenzertrag). Insofern spricht auch das hohe Windpotenzial für die Norderweiterung des VREG Wind-energienutzung am Standort Breitenau. Allerdings wurde auch dieser Abwägungsbelang im Rahmen der Regionalplanung offensichtlich falsch bewertet und gewichtet, denn der Regionalplan sieht in der aktuellen Planung von den am Standort Breitenau ursprünglich geplanten 8 neuen nebst den 3 Bestandsanlagen lediglich 3 neue Windenergieanlagen nebst den 3 Bestandsanlagen vor. Zweckmäßiger ist es jedoch, das Windpotenzial am windenergiestarken Standort Breitenau auszunutzen und einige wenige Windenergieanlagen mit hohem Ertrag, als an windenergieschwachen Standorten unzählige Windenergieanlagen zu errichten. Im Übrigen läuft - wie Sie wissen - am Standort Breitenau ein Antragsverfahren zum Repowering der 3 bestehenden Bestandsanlagen, die durch eine Windenergieanlage ersetzt werden sollen. Insofern entstehen am Standort Breitenau neue Kapazitäten zur Errichtung von Windenergieanlagen, die durch die Norderweiterung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau sinnvoll ausgenutzt werden können. An dieser Stelle möchten wir lediglich darauf verweisen, dass die Regionalplanung der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1/11; BVerwG, Urteil vom 17.12.200 Az. 4 C 15/01), was mit der Nord-Erweiterung des VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau in effizienter Weise und ohne die Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter gelingt. Im Ergebnis bietet sich das Flurstück Nr. *anonymisiert* als Standort für eine weitere		

		Windenergieanlage geradezu an. Aufgrund der vorstehenden Abwägungsfehler im Rahmen der Regionalplanung drängt es sich deshalb auf, das derzeit festgesetzte VREG Windenergienutzung am Standort Breitenau um dieses Flurstück bzw. diesen Standort zu erweitern.		
2158-01	1013709	**5h Regelung für WEA unter 1000 m Abstand zur Wohnbebauung** Als Grundstückseigentümer im VREG Breitenau wende ich mich gegen die 5h-Regelung für Gebiete zw. 750m und l000m Abstand zur Wohnbebauung. Die auf meinem Grundstück ausgewiesene Fläche des VREG Breitenau ist zu ca. 4/5 von der 5h-Regelung betroffen. Unter den aktuellen Bedingungen des EEG 2017 und den damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsanforderungen an Windenergieanlagen führt dies in der Konsequenz dazu, dass auf unabsehbare Zeit auf meinem Grundstück nur ca. 1/5 der als Windvorranggebiet ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung in Frage kommen. Die im Textteil S. 156 aufgeführten Referenzanlagen entsprechen nicht den Wirtschaftlichkeitsanforderungen des EEG 2017 und auch nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, für eine windenergetische Nutzung des von der 5h-Regellung betroffenen Gebietes sind sie daher nicht geeignet. Insofern stellt sich die Frage, ob der Planentwurf den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Windenergienutzung Rechnung trägt. Der sächs. Windenergieerlass empfiehlt auch eine örtliche Differenzierung bei einer möglichen Höhenregelung. Dem wird bzgl. des VREG Breitenau bisher nicht entsprochen, da hier die Vorbelastung durch Autobahn und Bestandsanlagen und deren Lage zwischen Wohnbebauung und VREG offenbar bisher außer Acht gelassen wurden. Denn angesichts der starken technogenen Vorbelastungen werden Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen 5h-Regelung für uns Anwohner kaum oder gar nicht wahrnehmbar sein und die Regelung geht somit ins Leere. Die Anwendung der 5h-Regelung sollte daher standortbezogen geprüft werden. Auch weil weitere Aspekte wie Erfüllung der 5h-Regelung bei den Altanlagen sowie deren Einbeziehung ins Vorranggebiet am Standort Breitenau nicht gegeben sind.	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergie-anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Der Plansatz Z 5.1.1 richtet sich ausschließlich auf neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
2158-02	1013709	**Wegfall südöstliche Teilfläche des VREG Breitenau im Vergleich zu der Windpotentialfläche aus den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs** Der im Vergleich zu den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs in der Entwurfsfassung nicht mehr vorhandene südöstliche Teilbereich des VREG Breitenau ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr Bestandteil der Gebietsausweisung.	folgen	Das Fehlen von aktuellen Brutnachweisen von Uhu und Schwarzstorch in diesen Bereichen (insbesondere wurden im Rahmen dieser Anhörung dazu von der unteren Naturschutzbehörde und von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Angaben gemacht) sowie die störende Vorbelastung durch die drei seit rund 20 Jahren bestehenden Wind-

		Dieses weggefallene Gebiet befindet sich unmittelbar neben den Bestandsanlagen. Offensichtlich ist also in den letzten 20 Jahren von den Bestandswindenergieanlagen weder ein Scheuch- noch eine Tötungswirkung auf hier relevante Arten wie Uhu oder Schwarzstorch etc. ausgegangen, sonst gäbe es ja kein aktuelles Schutzinteresse — d.h. von den Bestandsanlagen wurde in 20 Jahren keinerlei Störwirkung auf die in diesem Gebiet schutzwürden Arten ausgeübt. Daraus ist zu schließen, dass auch von einer potentiell neuen Windenergieanlage in dem entfallenen südöstlichen Teil des VREG Breitenau keinerlei Störwirkung auf die schutzwürdigen Arten zu erwarten ist. Für einen Wegfall dieses Teilstückes gibt es daher keine Begründung, der Stand gemäß den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs sollte wiederhergestellt werden.		energieanlagen sowie die stark frequentierten Autobahn A 17 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussardund somit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Osterzgebirgstäler durch Windenergieanlagen auf den entfallenen Flächen der Windpotenzialfläche auf regionalplanerischer Ebene nach erfolgter vertiefender Prüfung nicht mehr prognostiziert werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird.
2160-01	1013477	5h-Regelung für WEA unter 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung Als Grundstückseigentümer im VREG Breitenau wende ich mich gegen die 5h-Regelung für Gebiete zw. 750 m und 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung. Die auf meinem Grundstück ausgewiesene Fläche des VREG Breitenau ist vollständig von der 5h-Regelung betroffen. Unter den aktuellen Bedingungen des EEG 2017 und den damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsanforderungen an Windenergieanlagen führt dies in der Konsequenz dazu, dass auf unabsehbare Zeit auf meinem Grundstück keine Windenergieanlage errichtet werden kann, trotz Ausweisung als Windvorranggebiet. Ich weise daraufhin, dass die im Textteil S. 156 aufgeführten Referenzanlagen nicht den Wirtschaftlichkeitsanforderungen des EEG 2017 entsprechen und auch nicht mehr aktueller Stand der Technik sind. Auch wird die Beeinträchtigung der Anwohner durch die Autobahn sowie deren Lage überhaupt nicht berücksichtigt. Angesichts der starken Belastung durch die Autobahn ist es völlig unrelevant, ob eine dahinter befindliche Windenergieanlage in über 750 m Entfernung zur Wohnbebauung nun z. B. 170 m oder 200 m hoch ist. Ich schlage vor, entsprechend der vorgenannten Punkte die 5h-Regelung am Standort Breitenau für Abstände von über 750 m zur Wohnbebauung zu streichen.	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Der Plansatz Z 5.1.1 richtet sich ausschließlich auf neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-

				gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
2161-01	1013478	Unterschiedlicher Abstand des VREG zur Ortslage Börnersdorf 750 m / 1.000 m Als Grundstückseigentümer im VREG Breitenau wende ich mich gegen den unterschiedlichen Ansatz des Abstandes VREG zur Wohnbebauung in Börnersdorf. Durch den im Entwurf eingeführten 1.000 m Abstand im nördlichen Teil des VREG Breitenau hat sich die auf meinem Grundstück für Windenergie nutzbare Fläche halbiert. Insbesondere der 500m - Bereich entlang der Autobahn ist nun für Windenergie nur noch geringfügig nutzbar, auch wird der aufgrund der Bestandsanlagen bereits aus dem LSG ausgegliederte Bereich kaum noch genutzt. Die im Textteil zum o. g. Regionalplanentwurf hervorgehobene technogene Vorbelastung durch Autobahn und Bestandsanlagen wird meiner Ansicht nach bei der Festlegung des VREG Breitenau nur unzureichend berücksichtigt. Die technogene Vorbelastung aus Autobahn und Bestandsanlagen betrifft schließlich die gesamte Ortslage Börnersdorf, so dass ein unterschiedlicher Abstand des VREG Breitenau zur Ortslage Börnersdorf (750 m / 1.000 m) für mich nicht nachvollziehbar ist. Damit wird im Ergebnis ein Großteil des 500 m - Bereichs der Autobahn, der laut Textteil (S. 133) bevorzugt für die Windenergienutzung geeignet ist, durch das VREG Breitenau nicht genutzt. Meine Empfehlung ist, einen einheitlichen Mindestabstand von 750 m zur Ortslage Börnersdorf festzulegen, um den 500 m - Bereich der Autobahn besser auszunutzen und den für die gesamte Ortslage gegebenen Vorbelastungen Rechnung zu tragen.	folgen	Der Planungsverband hat sich i. S. der Gleichbehandlung nunmehr dafür entschieden, dass der 750 m – Abstand nicht nur für die südöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf und für die nördliche Wohnbebauung von Breitenau zur Anwendung kommt, sondern auch für die nordöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf. Diese Entscheidung erfolgt auch unter Berücksichtigung des zwischen der gesamten Ortslage Börnersdorf und der BAB A 17 festgelegten Vorranggebietes Waldmehrung, welches bei Realisierung eine Sichtverschattung und Lärmminderung für die gesamte Wohnbevölkerung herbeiführen könnte.
2161-02	1013478	5h-Regelung für WEA unter 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung Der Windenergieerlass des SMI und SMWA empfiehlt die 5h-Regelung nur für Abstände zur Wohnbebauung von unter 750 m, der Entwurf des Regionalplans geht darüber hinaus und legt die 5h-Regelung auch für Gebiete zw. 750 m und 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung fest. Weiterhin bitte ich zu beachten, dass die auf Seite 156 Textteil aufgeführten Referenzanlagen (Basis Handlungsleitfaden SMWA) zum gegenwärtigen Zeitpunkt und erst recht zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Regionalplans nicht mehr Stand der Technik sind. Die im EEC 2017 mit dem Ausschreibungssystem forcierten Wirtschaftlichkeitsanforderungen an Windenergieanlagen sind mit den auf Seite 156 aufgeführten Referenzanlagen nicht darstellbar. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die von der 5h-Regelung betroffenen Gebiete im VREG Breitenau auf unabsehbare Zeit nicht realisierbar sind. Hinzu kommt, dass im speziellen Fall des VREG Breitenau sich die Vorbelastungen (Autobahn/Bestandanlagen) räumlich jeweils zwischen Wohnbebauung und VREG befinden und damit der angenommene Positiveffekt der 5h-Rgelung für die Anwohner sehr fraglich ist. Um der standortspezifischen Situation Rechnung zu tragen und eine zumindest für	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner in der Planungsregion im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage

		die nächsten 10 Jahre zukunftsbeständige Planung zu erreichen, sollte die Anwendung der 5h-Regelung im VREG Breitenau überdacht werden, bzw. ggf. nicht über die Empfehlung des Windenergieerlasses hinausgehen.		im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus auch über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c entsprochen, der hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b).
2209-01	1012798	**1. Reduzierung des VREG Breitenau im Vergleich zur Windpotentialfläche aus den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs, Wegfall von Teilflächen nach artenschutzfachlicher Einzelfallprüfung** Das VREG Breitenau wurde im Vergleich zur Windpotentialfläche (WPF) aus den Beteiligungsergebnissen des Vorentwurfs in der Entwurfsfassung auf weniger als ein Drittel der ursprünglichen Fläche reduziert. Der Wegfall von mehreren Teilflächen wurde besonders im östlichen Bereich artenschutzfachlich und arten-schutzrechtlich begründet. Die konkreten Gründe für die jeweiligen einzelfallbezogenen Entscheidungen sind anhand der vorliegenden Gutachten nicht direkt erkennbar. Die Prognosen basieren nicht auf Untersuchungen vor Ort, was für den Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung auch nicht erforderlich ist. Da aber zu den einzelnen Arten meist nur sehr veraltete Daten vorliegen und auch lokale Nutzungsänderungen nicht berücksichtigt werden konnten, ergeben sich nur theoretische Konflikte, die erst durch aktuelle Erhebungen in kleinerem Maßstab überprüft werden sollten. Die Windpotentialfläche Breitenau wird für die Arten Schwarzstorch und Uhu mit einer hohen Konfliktintensität bewertet, wofür es aktuell vor Ort keine belastbaren Nachweise gibt. Die anhand des artentypischen Verhaltens der Vogelarten vorstellbare Raumnutzung ergibt keine konkreten Anhaltspunkte für ein hohes Kollisionsrisiko oder für Störfaktoren, die über den bisherigen WEA- Bestand hinausgehen. Besonders für die südliche Fläche der WPF, die im direkten Umfeld der seit 20 Jahren bestehenden WEA gelegen ist, lassen sich keine realen Gefährdungen durch einzelne neue Windenergieanlagen ableiten. Der Wegfall der südöstlichen Teilfläche ist demnach unbegründet. Der Schwarzstorch bevorzugt einen Brutplatz in großflächigen naturnahen Wäldern mit angrenzenden Feuchtwiesen, Sümpfen und Gewässern. Der Brutplatz selbst liegt meist in strukturreichen Altholzbeständen. Im Waldgebiet südöstlich von Breitenau soll sich ein traditionelles Bruthabitat des Schwarzstorches befinden. Es liegen aber keine aktuelle Brutnachweise und keine lagegenauen Nachweise von Horstbäumen vor. Die Altdaten stammen aus den Jahren 1990 – 2004. Das mögliche Bruthabitat würde sich in einer Entfernung von durchschnittlich 1.300 m zu den bestehenden WEA befinden. Die Bestands- WEA existieren seit 1996 und	folgen	**zu 1.** Die vom Stellungnehmer in Text und Karte dargestellten Funktionsräume für Uhu und Schwarzstorch in dem Gebiet des Gottleuba-Talbereiches und der angrenzenden Hochflächen südlich der Talsperre Gottleuba sind fachlich nachvollziehbar. Angesichts der tatsächlichen Ackernutzung (entgegen noch der Darstellung in der Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006 als Grünland) entfällt die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat; somit entfällt auch der Grund für die Herausnahme dieser Flächen aus der Wind-potenzialfläche. Das Fehlen von aktuellen Brutnachweisen von Uhu und Schwarzstorch in diesen Bereichen (insbesondere wurden im Rahmen dieser Anhörung dazu von der unteren Naturschutzbehörde und von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Angaben gemacht) sowie die störende Vorbelastung durch die drei seit rund 20 Jahren bestehenden Wind-energieanlagen sowie die stark frequentierten Autobahn A 17 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussardund somit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Osterzgebirgstäler durch Wind-energieanlagen auf den entfallenen Flächen der Windpotenzial-fläche auf regionalplanerischer Ebene nach erfolgter vertiefender Prüfung nicht mehr prognostiziert werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird. **zu 2.**

		liegen zwischen dem potentiellen Bruthabitat und dem geplanten VREG. Schlagopfer sind in diesen über 20 Jahren trotz der Nähe zu den Windenergie-anlagen nicht aufgetreten. Es ist also zu vermuten, dass die Hochfläche kaum oder gar nicht für Nahrungsflüge genutzt wird. Als Nahrungshabitat des Schwarzstorches kommen fischreiche Fließgewässer, Teiche, Speicherbecken und Sumpfwiesen im 3 km- Bereich um den Brutplatz in Frage. Mit dem Fließgewässersystem der Gottleuba befinden sich potentielle Nahrungsflächen im unmittelbaren Umfeld des traditionellen Bruthabitats. Weitere Gewässer (Oelsenbach, Mordgrundbach, Gottleuba- Talsperre) und großflächige Wiesen liegen östlich des möglichen Brutplatzes in einer Entfernung von 2 bis 3 km, also in entgegengesetzter Richtung zur Windpotentialfläche. Diese müsste bei entsprechenden Nahrungsflügen nicht überquert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Hochfläche um den WEA- Bestand bietet kein potentielles Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Der Bahrebach als mögliche Nahrungsfläche befindet sich zwar in der Nähe der nördlichen Teilfläche des VREG, allerdings liegt die Talsperre Gottleuba als größeres Nahrungshabitat zwischen Bahrebach und dem möglichen Brutplatz, eine Nutzung dieser Flächen ist also eher nicht zu erwarten. Das Tal der Seidewitz westlich der Autobahn käme als Nahrungshabitat theoretisch auch in Frage, allerdings machen die Autobahn als Riegel dazwischen und ein mögliches Bruthabitat nordwestlich von Börnersdorf aus Konkurrenzgründen eine Nutzung dieser Flächen unwahrscheinlich. Auch hier würde die Windpotentialfläche bei dieser eventuellen Flugroute nicht überquert werden. Der Uhu brütet vorwiegend in Felsnischen, seltener in Bäumen. Brutplätze sind auch in offengelassenen Steinbrüchen möglich. Ein langjährig besetztes Uhu-Revier soll sich im Bereich der Wälder am südlichen Ende der Talsperre Gottleuba befinden. Das südliche Talsperrenende liegt deutlich außerhalb des 1.000 m-Abstandes zur Windpotentialfläche. Da lagegenaue Nachweise des Uhus nicht bekannt sind, dürfte das Abstandskriterium zum potentiellen Brutplatz eingehalten werden. Die Altdaten zum Uhu stammen ebenfalls aus den Jahren 1990 – 2004. Die im Fazit des Prognose-Gutachtens genannten Entfernungen (Süden < 100 m) sind nicht korrekt. Der Abstand der Windpotentialfläche zum SPA „Osterzgebirgstäler“ beträgt auch im Süden mindestens 400 m. Eventuell hatte dieser zu gering erfasste Abstand Einfluss auf die Konfliktbeurteilung. Als Jagdhabitate des Uhus kommen agrarisch genutzte Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Uferbereiche von Flüssen und Talsperren in Frage. Die im Regionalplanentwurf entfallenen Teilflächen sind seit den letzten Jahren intensiv genutzte Ackerflächen, also kein Grünland. Sie dürften daher als Nahrungshabitat deutlich weniger attraktiv sein als die unmittelbar an den möglichen Brutplatz angrenzenden Uferbereiche der Talsperre sowie die dem Wald nächstgelegenen Grünflächen. Bei im Frühjahr/ Sommer 2017 veranlassten eigenen Erhebungen zur Nutzung der Hochfläche als Nahrungshabitat wurden auch in den Abendstunden keine Beobachtungen des Uhus nachgewiesen. Gegen ein hohes Kollisionsrisiko spricht auch hier die Tatsache, dass sich im direkten Umfeld (200 m) der südlichen Teilfläche des VREG bereits Bestandsanlagen befinden, an denen in über zwei		Der Planungsverband hat sich i. S. der Gleichbehandlung nunmehr dafür entschieden, dass der 750 m – Abstand nicht nur für die südöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf und für die nördliche Wohnbebauung von Breitenau zur Anwendung kommt, sondern auch für die nordöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf. Diese Entscheidung erfolgt auch unter Berücksichtigung des zwischen der gesamten Ortslage Börnersdorf und der BAB A 17 festgelegten Vorranggebietes Waldmehrung, welches bei Realisierung eine Sichtverschattung und Lärmminderung für die gesamte Wohnbevölkerung herbeiführen könnte.

		Jahrzehnten keine Vogelschlagopfer des Uhus aufgetreten sind. Auch eine Scheuchwirkung durch die WEA ist offensichtlich nicht zu verzeichnen. Auf der Ebene der Regionalplanung muss ermittelt und beurteilt werden, ob die geplanten Windpotentialflächen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Die erfolgte Untersuchung bietet u. E. im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung noch nicht genügend konkrete und aktuelle Daten, um bereits auf dieser Ebene möglicherweise geeignete Windpotentialteilflächen auszuschließen. Es wird empfohlen, die entfallenen Teilflächen des VREG Breitenau wieder in den Entwurf aufzunehmen und die Beurteilung der artenschutzfachlichen Aspekte auf die Ebene der Genehmigungsplanung abzuschichten. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme zu Punkt 1 fügen wir die Übersichtskarte zu Funktionsräumen der Arten Schwarzstorch und Uhu bei (Anlage 1). **2. Unterschiedliche Abstände des VREG zur Wohnbebauung der Ortslage Börnersdorf** Für die Ortslage Börnersdorf wurden Mindestabstände von 750 m und 1.000 m zwischen Wohnbebauung und VREG Wind festgelegt. Mit der Anwendung des 1.000 m Abstandes entfallen entlang der Autobahn Teilflächen in erheblichem Umfang, die artenschutzfachlich ein geringeres Konfliktpotential aufweisen und trotzdem nicht für die Errichtung von WEA genutzt werden können. Der 500 m-Bereich zur Autobahn wird aufgrund der vorhandenen akustischen Störwirkung und der von der Trasse ausgehenden optischen Scheucheffekte durch Offenland-Tierarten gemieden und eignet sich daher bevorzugt als Windpotentialfläche. Die technogene Vorbelastung durch die Autobahn A 17 wird bei der Festlegung des VREG Breitenau unzureichend berücksichtigt, obwohl diese Tatsache an mehreren Stellen bei der Ermittlung von Eignungsflächen für die Windenergie-nutzung als begünstigender Faktor hervorgehoben wird. Bei der Ausweisung des VREG im vorliegenden Entwurf werden somit abwägungserhebliche Belange nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht beachtet, obwohl diese Aspekte vom Planverfasser selbst als ausschlaggebend für die Festlegung erachtet wurden. (Siehe Text S. 133, S. 142; Anlage 4) Es wird empfohlen, die Anwendung eines einheitlichen Mindestabstandes zur Wohnbebauung der gesamten Ortslagen Börnersdorf und Breitenau von 750 m unter Berücksichtigung der technogenen Vorbelastung von Bestands- WEA und Autobahn zu prüfen, um eine effektive Nutzung des VREG Breitenau zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme von Flächen entlang der Autobahn ermöglicht die Schonung von Bereichen, die für den Artenschutz von größerer Bedeutung sind.		
2209-02	1012798	**5H- Regelung für WEA unter 1000m Abstand zur Wohnbebauung** Der Windenergieerlass des SMI und SMWA empfiehlt die 5H- Regelung nur für Abstände zur Wohnbebauung von unter 750 m, der Entwurf des Regionalplans geht darüber hinaus und legt die 5H- Regelung auch für Gebiete zwischen 750 m und 1000 m Abstand zur Wohnbebauung fest. Unter Berücksichtigung des aktuellen EEG 2017, das mit dem Ausschreibungssystem maximale Wirtschaftlichkeitsanforderungen an den Betrieb	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergie-anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer ein eigenes Interesse an optimaler Windenergieausbeute im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau hat, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten

		von Windenergieanlagen stellt, führt die 5H- Regelung faktisch dazu, dass etwa 2/3 der im VREG Breitenau ausgewiesenen Fläche nicht reell nutzbar sind, da unter den aktuellen Bedingungen nur bei WEA nach dem neuesten Stand der Technik und einer Mindesthöhe von 200 m ein wirtschaftlicher Betrieb zu gewährleisten ist. Demnach ist für die von der 5H- Regelung betroffenen Gebiete im VREG Breitenau von einer fehlenden Realisierbarkeit für unabsehbare Zeit auszugehen und damit von der fehlenden Erforderlichkeit dieser Festsetzung. Hinzu kommt, dass aufgrund der starken Vorbelastung durch die Autobahn und des vorliegenden Geländeprofils am VREG Breitenau, die zu erwartenden positiven Effekte der 5H-Regelung für die Anwohner kaum wahrnehmbar sein werden. Es sollte also aus den genannten Gründen standortbezogen geprüft werden, ob gemäß dem sächsischen Windenergieerlass und im Sinne einer rechtssicheren und zukunftsgerichteten Planung die 5H- Regelung lediglich für Gebiete unter 750 m Abstand zur Wohnbebauung zur Anwendung kommt.		Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner in der Planungsregion im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau verfügt darüber hinaus auch über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
2214-13	1012561	Wir befürworten die Ausweisung der WI 09 Breitenau als VREG. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der Bundesautobahn A 17 und der vorhandenen Zuwegung kann das Gebiet sehr gut erreicht werden. Die Bundesautobahn A 13 erfüllt auch hier den Auftrag des LEP 2013, technogene Vorbelastungen positiv zu berücksichtigen. Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Die Akzeptanz der WI 09 Breitenau zeigt sich durch die Existenz von Bestandsanlagen und den positiven Signalen hinsichtlich der Repowering- und Erweiterungsoptionen. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die WI 09 Breitenau eignet sich aufgrund ihres besonders hohen Windpotenzials und keiner Beeinträchtigungen für die Avifauna für die Ausweisung als VREG. Aus dem Umweltbericht zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht hervor: *Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Breitenau.* In einem unabhängigen durch die *[anonymisiert]* beauftragten Gutachten konnten 2017 keine Brutplätze von Windenergiesensiblen Vogelarten nachgewiesen	folgen	Angesichts der tatsächlichen Ackernutzung (entgegen noch der Darstellung in der Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006 als Grünland) entfällt die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat; somit entfällt auch der Grund für die Herausnahme dieser Flächen aus der Windpotenzialfläche. Das Fehlen von aktuellen Brutnachweisen von Uhu und Schwarzstorch in diesen Bereichen (insbesondere wurden im Rahmen dieser Anhörung dazu von der unteren Naturschutzbehörde und von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Angaben gemacht) sowie die störende Vorbelastung durch die drei seit rund 20 Jahren bestehenden Windenergieanlagen sowie die stark frequentierten Autobahn A 17 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussardund somit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Osterzgebirgstäler durch Windenergieanlagen auf den entfallenen Flächen der Windpotenzialfläche auf regionalplanerischer Ebene nach erfolgter vertiefender Prüfung nicht mehr prognostiziert werden. In Folge dieser vertiefenden Prüfung hinsichtlich SPA- und Artenschutzbelange wird das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-

		werden. Aufgrund der Vielzahl der Argumente wie sehr gute Windverhältnisse, günstige Artenschutzbelange, die technogene Vorbelastung durch die Bundesautobahn A 17 sowie der Akzeptanz vor Ort, sollte das Gebiet WI 09 Breitenau im nördlichen Teil entlang der Staatsstraße 174 erweitert werden (siehe dazu angefügte Karte, Anlage 3). In dem Steckbrief Wind wurde für die nördliche Teilfläche in Richtung Osten ein VREG Arten- und Biotopschutz als Einzelfallabwägung als Abgrenzung angegeben. Im Regionalplan-Textteil Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz wird angegeben, dass diese VREG in der Karte 2 Raumnutzung ausgewiesen sind. *„Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Waldschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt sowie in Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ als solches gekennzeichnet.“* In der Karte 2 Raumnutzung ist an dieser Stelle kein VREG Arten- und Biotopschutz zu erkennen. Der Regionalplan gibt unter 4.1.1.1 für VREG Arten- und Biotopschutz folgendes Ziel vor: *„Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.“* In der Begründung zu dem Ziel steht: *Laut Bundesamt für Naturschutz sollen Kernbereiche den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern.* Das weiche Tabukriterium VREG Arten- und Biotopschutz definiert nicht was geschützt werden soll, somit kann auch keine abgewogene Entscheidung getroffen werden. Zudem müssen wir in Frage stellen, dass die Entwicklung eines Kernbereiches, der für heimische Arten stabile Dauerlebensräume schaffen soll, auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche gestaltet werden soll. Aus diesem Grund fordern wir die Erweiterung des nördlichen Teilbereichs nach Osten *(siehe Anlage 3)*. Der Erweiterung stehen keinerlei begründbare Belange entgegen.		energienutzung Breitenau in Größe und Konfiguration der (vorranggegangenen) Windpotenzialfläche Breitenau wieder angeglichen, da ein vorsorgliches Freihalten der potenziellen Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard an diesem Standort nicht mehr als notwendig erachtet wird. Hinweis: Das Zeichen # in den Abgrenzungstabellen in Anlage 5 (Steckbriefe) wurde in der Legende erklärt mit "nach Einzelfallabwägung". Dazu wird generell noch eine konkrete Erläuterung erfolgen.
2231-01, 2232-01	1013720	***2 identische Stellungnahmen: 2231-01, 2232-01*** **Unterschiedlicher Abstand des VREG zur Ortslage Börnersdorf 750 m / 1000 m** Als Grundstückseigentümer im VREG Breitenau wende ich mich gegen den unterschiedlichen Ansatz des Abstandes VREG zur Wohnbebauung in Börnersdorf. Durch den im Entwurf eingeführten 1.000 m Abstand im nördlichen Teil des VREG Breitenau ist mein Grundstück nunmehr für Windenergie nicht mehr nutzbar. Die im Textteil oft beschriebene technogene Vorbelastung durch Autobahn (Schall) und Bestands-WEA (optisch, Sichtbarkeit) betrifft die gesamte Ortslage Börnersdorf. Insbesondere die Vorbelastung durch die Autobahn scheint mir unzureichend berücksichtigt. Der im Textteil genannte, als für die Windenergie-nutzung besonders geeignete Bereich von 500 m entlang von Infrastrukturtrassen wie z. B. Autobahnen kann durch den 1.000 m - Abstand im Nordteil des VREG Breitenau kaum noch genutzt werden. Ebenso wird die windenergetische Nutzung der Fläche, welche aufgrund der Bestands-WEA bereits aus dem LSG	folgen	Der Planungsverband hat sich i. S. der Gleichbehandlung nunmehr dafür entschieden, dass der 750 m – Abstand nicht nur für die südöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf und für die nördliche Wohnbebauung von Breitenau zur Anwendung kommt, sondern auch für die nordöstliche Wohnbebauung von Börnersdorf. Diese Entscheidung erfolgt auch unter Berücksichtigung des zwischen der gesamten Ortslage Börnersdorf und der BAB A 17 festgelegten Vorranggebietes Waldmehrung, welches bei Realisierung eine Sichtverschattung und Lärmminderung für die gesamte Wohnbevölkerung herbeiführen könnte. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen.

		ausgegliedert wurde, durch die teilweise 1.000 m Abstandregelung stark eingeschränkt. Im Sinne einer kompakten und windenergetisch sinnvollen Nutzbarkeit des VREG Breitenau und unter Berücksichtigung der technogenen Vorbelastungen durch Bestands-WEA und Autobahn, bitte ich, einen durchgängigen Mindestabstand von 750 m zur Wohnbebauung für die gesamten Ortslagen Breitenau und Börnersdorf zu prüfen.		
2231-02, 2232-02	1013720	***2 identische Stellungnahmen: 2231-02, 2232-02*** **5h-Regelung für WEA unter 1000 m Abstand zur Wohnbebauung** Der Windenergieerlass des SMI und SMWA empfiehlt die 5h-Regelung nur für Abstände zur Wohnbebauung von unter 750 m, der Entwurf des Regionalplans geht darüber hinaus und legt die 5h-Regelung auch für Gebiete zw. 750 m und 1000 m Abstand zur Wohnbebauung fest. Unter Berücksichtigung des aktuellen EEG 2017, dass mit dem Ausschreibungssystem maximale Wirtschaftlichkeitsanforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen stellt, führt die 5h-Regelung faktisch dazu, dass ca. 2/3 der im VREG Breitenau ausgewiesenen Fläche nicht windenergetisch nutzbar sind, denn nach Rückfrage beim Fachverband wurde bestätigt, dass unter den aktuellen Bedingungen nur bei WEA nach dem neuesten Stand der Technik und einer Mindesthöhe von 200 m ein wirtschaftlicher Betrieb darstellbar ist. Demnach ist für die von der 5h-Regelung betroffenen Gebiete im VREG Breitenau von einer fehlenden Realisierbarkeit für unabsehbare Zeit auszugehen und damit von der fehlenden Erforderlichkeit dieser Festsetzung. Hinzu kommt, dass aufgrund der starken Vorbelastung durch die Autobahn und des vorliegenden Geländeprofils am VREG Breitenau, die zu erwartenden positiven Effekte der 5h-Regelung für die Anwohner nur marginal oder gar nicht wahrnehmbar sein werden. Aus den genannten Gründen bitte ich, gemäß dem sächs. Windenergieerlass und im Sinne einer rechtssicheren und zukunftsgerichteten Planung die Anwendung der 5h-Regelung lediglich für Gebiete unter 750 m Abstand zur Wohnbebauung zur prüfen.	nicht folgen	Die Forderung, dass die in Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs festgelegte dynamische Höhenbegrenzung nicht auf Windenergie-anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau angewendet werden soll, kann angesichts dessen, dass der Stellungnehmer selbst Eigentümer von betroffenen Flurstücken im Vorrang- und Eignungsgebiet Breitenau ist, grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband mit der festgelegten Höhenbegrenzung die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Der Plansatz Z 5.1.1 richtet sich ausschließlich auf neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung. Dem Aspekt der technogenen Vorbelastung wurde bereits mit der Aufnahme der weichen Tabuzone TW 10c, die hier nur 750 m Siedlungsabstand veranschlagt gegenüber ansonsten 1.000 m (TW 10b) sowie mit der Ausnahme in der weichen Tabuzone TW 02 (Landschaftsschutzgebiete) entsprochen. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiet Breitenau verfügt darüber hinaus über eine sehr hohe Standortgüte (420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Wind-energieanlagen mit Gesamthöhen unterhalb 200 m bis 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI10 Colmnitz				
0809-03	Gemeinde Klingenberg	Im Weiteren möchten wir auf die Stellungnahme des UL-Fliegerclubs Pretzschendorf e. V. vom 23.01.2018 hinweisen und fügen diese als Anlage 2 unserem Schreiben bei. Wir teilen die Bedenken, dass durch die abgeänderte Festsetzung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz in Verbindung mit größeren Bauhöhen der Windenergieanlagen die Belange des Flugplatzes Pretzschendorf betroffen sind und Konfliktpotential nicht auszuschließen ist. Die Gemeinde Klingenberg umschließt die Talsperre Klingenberg und bildet damit den Zielort des Nahtourismus. Insbesondere die Verbindung der Talsperre Klingenberg mit der Siedlung Neuklingenberger Höhe als exponierter Aussichtspunkt und Ausgangspunkt zahlreicher touristischer Aktivitäten birgt Konfliktpotential hinsichtlich der Vergrößerung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz in Verbindung mit größeren Bauhöhen der Windenergieanlagen. Insofern teilen wir die Bedenken und Einwände des Herrn Dr. *[anonymisiert]*, die wir als Anlage 3 beifügen.	Kenntnisnahme	Südlich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz schließt sich der Höhenbeschränkungsbereich des Sonderlandeplatzes Pretzschendorf (das Gelände des UL-Fliegerclubs Pretzschendorf e. V.) an. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen haben eine Genehmigung bei gleichen Tatbestandsvoraussetzungen erhalten. Für neue Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz muss im BImSchG-Verfahren u. a. auch das Gebot der Rücksichtnahme bzgl. anderer bestehender Nutzungen beachtet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung wird dieser Belang in Form der harten Tabuzone 19 und der weichen Tabuzone TW 19b beachtet. Dazu hat sich die obere Luftverkehrsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Az. 0207-01) im Rahmen dieser Anhörung wie folgt geäußert: "Im Abschnitt Nr. 5.1.1 Windenergienutzung werden die harten und weichen Tabuzonen (s. TH 19, TW 19a bis TW 19b) bezogen auf die Flugplätze - wie bereits im Vorfeld abgestimmt - berücksichtigt. Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung oder Änderung." Die drei nördlichsten Windenergieanlagen auf dem Standort Colmnitz, also die der Siedlung Neuklingenberg incl. Aussichtspunkt am nächsten liegenden, sind bereits im vorliegenden Entwurf und auch nicht bei der o. g. Vergrößerung Bestandteil des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz (s. auch Datenblatt Colmnitz in Anlage 5 des Entwurfes). Damit ist ein Repowering dieser Anlagen am selben konkreten Standort nicht zulässig. Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird im Ergebnis dieser Anhörung zum Planentwurf der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen der weichen Tabuzone TW 10d von 750 m auf 600 m reduziert. Infolge vergrößert sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz im nördlichen Bereich bis an den 750 m - Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus in Neuklingenberg. Unter Beachtung des Plansatzes Z 5.1.1 wären am Nordrand des Vorrang- und Eignungsgebietes nur Anlagen mit Gesamthöhe 150 m zulässig. Der Aussichtspunkt Neuklingenberger Höhe ist nicht Bestandteil des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz;

				er befindet sich über 500 m nördlich. Aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie-nutzung Colmnitz werden auch neue Windenergieanlagen diese Ausrichtung übernehmen, so dass der Sichtbereich vom Aussichtspunkt nach Süden nur minimal durch Windenergieanlagen dominiert sein dürfte. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um 2,5 bzw. 1,2 Prozentpunkte). Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regional-planerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.
1408-03	Planungsverband Region Chemnitz	In den rechtsverbindlichen Altregionalplänen und im durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossenen Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz wird zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungen ein Abstand von 5 Kilometer von benachbarten Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. von Potenzialgebieten bei neu festzulegenden VREG Wind als Restriktionskriterium (Altregionalpläne) bzw. als weiche Tabuzone (Entwurf des Regionalplans) zum Ansatz gebracht. Eine teilräumliche Überlastung ist auch an den Regionsgrenzen zu vermeiden. Die zur Festlegung vorgesehenen VREG Windenergienutzung wurden deshalb in Bezug auf ihre Lage innerhalb des 5-Kilometer-Abstandes zur Regionsgrenze geprüft. Das Gebiet Colmnitz ist ca. 2,5 Kilometer von der Regionsgrenze entfernt. Es liegt innerhalb des 5-Kilometerradius zu einem Potenzialgebiet Wind, welches im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz jedoch nicht zur Festlegung als VREG Wind vorgeschlagen wurde. Eine teilräumliche Überlastung besteht nicht.	Kenntnis-nahme	
2023-01	1012518	Es sollte im Bestand der nördlichen 2 Windräder auf dem Standort Colmnitz nahe der Wohnbebauung und des Hotels Neue Höhe in Neuklingenberg im Fall eines Ersatzneubaues eine Höhenbegrenzung der jetzigen Ausführung festgelegt werden. Eine höhere Ausführung der Windräder hätte erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner, Hotelgäste und Tagesgäste wie Touristen durch Lärm und Schattenwirkung der Flügel zu Folge.	nicht folgen	Die drei nördlichsten Windenergieanlagen auf dem Standort Colmnitz sind bereits im vorliegenden Entwurf nicht Bestandteil des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz (s. auch Datenblatt Colmnitz in Anlage 5 des Entwurfes). Mit dieser Festlegung ist ein Repowering dieser Anlagen am selben konkreten Standort nicht zulässig.

				Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird im Ergebnis dieser Anhörung zum Planentwurf der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen der weichen Tabuzone TW 10d von 750 m auf 600 m reduziert. Infolge vergrößert sich das Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Colmnitz im nördlichen Bereich bis an den 750 m - Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus in Neuklingenberg. Unter Beachtung des Plansatzes Z 5.1.1 wären am Nordrand des Vorrang- und Eignungsgebietes nur Anlagen mit Gesamthöhe 150 m zulässig.
2112-11	1012945	**Anregung zur Anpassung der Gebietskulisse des vorgeschlagenen Vorrang-gebiets WI10 Colmnitz** Hiermit möchten wir anregen, die Kulissenausformung des Windgebietes WI10 Colmnitz im nördlichen Bereich aufgrund tatsächlicher sowie rechtlicher Gegebenheiten anzupassen und die überarbeitete Gebietsgrenze in den zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu übernehmen. Hierzu im Einzelnen: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung und die Ausformung der Flächenkulisse von 25.01.2017. Allerdings können wir die nördliche und östliche Grenzziehung nicht richtig nachvollziehen. Die im Norden gezogene Gebietsgrenze entsteht durch das Anlegen eines 750 m großen Siedlungsabstandes an dem in Neuklingenberg gelegenen Kleingartenbereich (betrifft TW 10d). Die Kleingärten gehören verschiedenen Privatpersonen und keinem eingetragenem Kleingartenverein. Somit existiert auch keine Vereinssatzung, in der das dauerhafte Wohnen sowie Nächtigen gestattet ist. Die Regionalplanung legt also den Siedlungsabstand ab der letzten „Gartenlaube“ an: Wie bereits im Allgemeinen Teil (Punkt 2.) erläutert, sind Kleingärten zu Unrecht in das weiche Tabukriterium TW 10d mit einbezogen worden. Im § 10 BauNVO, der dieser weichen Tabuzone zu Grunde liegt, zählen Kleingärten nicht zu solchen Gebieten, die durch ihre Erholungsfunktion einen besonderen Schutzstatus erhalten können. Generell ist es ohnehin in Kleingärten nicht gestattet, dass eine Art der Wohnnutzung stattfindet. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei einem Kleingarten in keinster Weise um eine vergleichbare oder gleichzusetzende Nutzungsform handelt, wie bei einer Wohnbebauung im Innen- oder Außenbereich (Wohnhaus – Wohnnutzung – nächtlicher Aufenthalt). Außerdem ist die Windenergie ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welche auch als solches im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden sollte. Wir regen daher an, die 750 m (da VREG 2003 + Bestandsanlagen unter 1.000 m	teilweise folgen	Der Planvorbehalt gestattet es dem Träger der Regionalplanung bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, also unter Vorsorgeaspekten, eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern, so auch bei der Festlegung von Abständen zu Kleingartengebieten. Diese Gebiete dienen der Erholung des Menschen und werden teilweise auch nachts belegt. Gem. BKleingG ist hier ausschließlich ein "dauerhaftes" Wohnen nicht gestattet. Insofern hat sich der Planungsverband für die Aufnahme der Kleingartenanlagen in die weiche Tabuzone TW 10d entschieden. Da der Schutzanspruch für einen im Außenbereich Wohnenden zwar geringer ist, als der für einen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wohnenden, aber dennoch auf Grund des dauerhaften Wohnens größer ist als der Schutzanspruch für eine nur vorrübergehende Wohnnutzung in Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen (soweit diese nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiete festgelegt sind), wird im Ergebnis dieser Anhörung zum Planentwurf der Abstand für Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen der weichen Tabuzone TW 10d von 750 m auf 600 m reduziert. Infolge vergrößert sich das Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Colmnitz im nördlichen Bereich bis an den 750 m - Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus in Neuklingenberg. Die vorsorgliche Freihaltung einer 50 m umfassenden Abstandszone zum Waldbestand wurde in Auswertung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachtens umgesetzt; hier wurde ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren ermittelt und eine diesbezügliche

		vorhanden) am letzten Wohnhaus anzusetzen. Damit ergibt sich im Norden ein größerer Raumanspruch und folglich eine neue Flächenbegrenzung. Die Gebietsgrenze im Osten entsteht durch einen pauschal angenommenen Waldabstand von 100 m durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Ein Abstand zum Wald sollte unserer Ansicht nach immer eine Einzelfallentscheidung sein, je nachdem ob und wie viele Fledermäuse vorhanden sind als auch in welcher Intensität sie den Waldrand als Zugkorridor nutzen. Diese Einschätzung kann nur im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Daher weist die östliche Grenze, hinsichtlich der Anlagenstandorte, einen gewissen Ermessensspielraum auf. Die folgende Darstellung zeigt eine mögliche Planungsvariante. Die südlichste WEA ist eine Enercon E-138 (RD 138m, NH 160m, GH 229m, Nennleistung: 3,5 MW). Die anderen drei WEA sind vom Typ Enercon E-126 (RD 126, NH 86m, GH 149m, Nennleistung je WEA: 4,0 MW) zu errichten. *[Original-STN enthält mehrere Abbildungen]*		Optimierung vorgeschlagen. Die gutachterliche Einschätzung begründet sich mit dem Waldreichtum der umliegenden Flächen, dem hohen Grenzlinienanteil und der daraus resultierenden guten Nahrungsverfügbarkeit. Als problematisch wurde gesehen, dass die Windpotenzialfläche Colmnitz sich östlich bis an die Hangwaldkante ausdehnt, so dass regelmäßige Flugbewegungen zur Nahrungssuche sowie zum Transfer in diesem Bereich anzunehmen sind. Der Standort ist bereits gegenwärtig durch WEA vorbelastet, jedoch könnten neue Anlagen näher an die als kritisch einzustufenden Waldkanten aufgestellt werden und würden sich dann in dem engen potenziellen Flugkorridor befinden. Das vorhandene Konfliktpotenzial wird bereits durch Totfunde von Zwerg- und Rauhautfledermaus im Bereich der Bestandsanlagen unterlegt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die zusätzlichen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Dieses ausreichend begründete hohe Konfliktpotenzial war Grundlage für die Festlegung der östlichen Begrenzung des Vorrang- und Eignungsgebietes Colmnitz. Es ist gerade Aufgabe der Regionalplanung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG) sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 ROG).
2214-11	1012561	Aufgrund des bestehenden Windparks und des guten Windpotenzials befürworten wir die Ausweisung der WI 10 Colmnitz als VREG. Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Die Akzeptanz der WI 10 Colmnitz zeigt sich durch die Existenz von Bestandsanlagen und den positiven Signalen hinsichtlich der Repowering- und Erweiterungsoptionen. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die WI10 Colmnitz eignet sich aufgrund ihres guten Windpotenzials und keiner Beeinträchtigungen für die Avifauna für die Ausweisung als VREG. Aus dem Umweltbericht zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht hervor: *Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Vogelarten außerhalb vom SPA-Gebiet und innerhalb des jeweiligen artspezifischen Relevanzraumes um das VREG Colmnitz.* Südlich soll die WI 10 Colmnitz durch ein Segelfluggelände begrenzt werden. Entsprechend der regionalplanerischen Kriterien wären hier zusätzlich zur Platzrunde weitere Abstände zu berücksichtigen. Da sich eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes durch die sehr guten Gegebenheiten anbietet, sehen wir jedoch eine Verlegung des Segelfluggeländes als möglich an. Verlegungen in dieser Art und Weise wurden im Rahmen diverser	teilweise folgen	**Fluggelände** Von einer eventuellen Aufgabe einer rechtmäßigen Nutzung zugunsten der Windenergienutzung kann der Planungsverband nicht ausgehen. Im vorliegenden Fall muss der Verband sogar davon ausgehen, dass der Betreiber des Fluggeländes eine solche Nutzungsaufgabe am Standort Pretzschendorf nicht beabsichtigt, da er sich im Rahmen dieser Abwägung über die Gemeinde Klingenberg beteiligt und Bedenken gegen eventuell höhere Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Colmnitz bzgl. des Flugbetriebes geäußert hat. **Waldrand - Fledermausproblematik** Die vorsorgliche Freihaltung einer 100 m umfassenden Abstandszone zum Waldbestand wurde in Auswertung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachtens umgesetzt; hier wurde ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren ermittelt und eine diesbezügliche Optimierung vorgeschlagen. Die gutachterliche Einschätzung begründet sich mit dem Waldreichtum der umliegenden Flächen, dem hohen Grenzlinienanteil und der daraus resultierenden guten Nahrungsverfügbarkeit. Als problematisch wurde gesehen, dass die Windpotenzialfläche Colmnitz sich östlich bis an die Hangwaldkante

		Windenergieprojektierungen mehrfach erfolgreich durchgeführt. Im Osten wird die nördliche und südliche Teilfläche durch ein VREG Arten- und Biotopschutz als Einzelfallabwägung begrenzt. Im Regionalplan-Textteil Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz wird angegeben, dass diese VREG in der Karte 2 Raumnutzung ausgewiesen sind. „*Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Waldschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt sowie in Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ als solches gekennzeichnet.“* In der Karte 2 Raumnutzung ist an dieser Stelle kein VREG Arten- und Biotopschutz zu erkennen. Der Regionalplan gibt unter 4.1.1.1 für VREG Arten- und Biotopschutz folgendes Ziel vor: „*Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.“* In der Begründung zu dem Ziel steht: *Laut Bundesamt für Naturschutz sollen Kernbereiche den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern.* Das weiche Tabukriterium VREG Arten- und Biotopschutz definiert nicht, was geschützt werden soll. Somit kann auch keine abgewogene Entscheidung getroffen werden. Deshalb müssen wir in Frage stellen, dass die Entwicklung eines Kernbereiches, der für heimische Arten stabile Dauerlebensräume schaffen soll, auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche gestaltet werden soll. Zudem handelt es sich bei einer potenziellen Bedeutung von Fledermausjagd- und Nahrungshabitaten nicht um nachgewiesene Konflikte. Die Vermutung einer potenziellen Eignung kann nicht als Kriterium für eine Beschränkung des Gebietes herangezogen werden. Eventuell auftretende Konflikte werden ohnehin in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft und durch entsprechende Maßnahmen gelöst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte am 30.11.2015 einen Abschlussbericht: „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“. Dem Abschlussbericht ist zu entnehmen dass ein Puffer zum Wald nicht erforderlich ist, da nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand, Niveau und jahreszeitliche Verteilung von Fledermausaktivitäten im Rotorbereich für Wald und Offenland vergleichbar sind. Deshalb fordern wir den Regionalen Planungsverband auf, den Waldpuffer von 100 m zu streichen und eine Erweiterung in Richtung Osten und Süden vorzunehmen *(siehe Anlage 2)*. Quelle: (REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.) Aus unserer Sicht kann jedoch auf die Höhenbeschränkung gemäß Z 5.1.1 Entwurf des Regionalplanes verzichtet werden. Eine starre Höhenbeschränkung verbunden mit dem Abstand zur Wohnbebauung verhindert eine qualifizierte Prüfung der möglichen, durch neue WEA verursachten Auswirkungen. Die objektive Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der zu erwartenden Schallimmissionen		ausdehnt, so dass regelmäßige Flugbewegungen zur Nahrungssuche sowie zum Transfer in diesem Bereich anzunehmen sind. Der Standort ist bereits gegenwärtig durch WEA vorbelastet, jedoch könnten neue Anlagen näher an die als kritisch einzustufenden Waldkanten aufgestellt werden und würden sich dann in dem engen potenziellen Flugkorridor befinden. Das vorhandene Konfliktpotenzial wird bereits durch Totfunde von Zwerg- und Rauhautfledermaus im Bereich der Bestandsanlagen unterlegt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die zusätzlichen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Dieses ausreichend begründete hohe Konfliktpotenzial war Grundlage für die Festlegung der östlichen Begrenzung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Colmnitz. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen und v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“). **Daher wird die Pufferzone zum Waldrand auf 50 m reduziert und in Folge das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz vergrößert.** Es ist gerade Aufgabe der Regionalplanung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG) sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 ROG). **VRG Arten- und Biotopschutz** Das Zeichen # in den Abgrenzungstabellen in Anlage 5 wurde in der Legende erklärt mit "nach Einzelfallabwägung". Hier wird noch die jeweilige Einzelfallabwägung erläutert werden. **Höhenbeschränkung** Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie-anlagen erfolgt für Windenergieanlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein

		oder einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung erfolgt im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren und bedarf daher keiner abschließenden raumordnerischen Abwägung.		vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden von Herstellern Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 143 m und Gesamthöhen von 200 m serienmäßig angeboten. Die Ausstattung der Anlagen mit einer Luftfahrthinderniskennzeichnung erhöht zudem die visuelle Präsenz der Windenergieanlagen bei Tag und Nacht. Die gewählte 5-H-Dimensionierung ist an die Bestimmung der weichen Tabuzone 10b angelehnt, die bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht. "Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen." (SächsOVG, Urteil vom 7.4.2005 - 1 D 2/03). Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12). Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“.* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI11 Hausdorf				
0824-08	Stadt Glashütte	Die Stadt Glashütte spricht sich dafür aus, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen in Hausdorf auf 100 m zu begrenzen. Bei Windkraftanlagen > 100 m ist mit zusätzlichen Belastungen durch Lärm und nicht zuletzt die „Blinklichter“ für die Einwohner von Hausdorf sowie eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.	nicht folgen	Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung tatsächlich auch möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Hausdorf festgestellt

				werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 1 Prozentpunkt), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 5 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Lerchenhügels befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.
0851-02	Ortschaftsrat Hausdorf	Durch den Ersteller des Regionalplanentwurfes ist vor Verabschiedung des Planes noch einmal zu prüfen, ob die bestehende Begrenzung auf eine max. Bauhöhe von 100 m aufgrund der Nähe zum FFH (Flora-Fauna-Habitat) noch besteht. In diesem Falle müsste die Einordnung als Windpotentialfläche auf jeden Fall geändert werden. Darüber hinaus fordert der OR Hausdorf solche Festlegungen im Regionalplan, dass durch die Aufstellung neuer, höherer Windenergieanlagen keine Verschlechterung der Lärmverhältnisse/Geräuschkulisse in Hausdorf entsteht. Dies gilt ebenso für die Sichtverhältnisse gegenüber dem bisherigen Zustand: das Ortsbild soll sich nicht verschlechtern, die Belastung durch Schlagschatten auf keinen Fall erhöhen. Dies ist nicht nur aus Sicht von Hausdorf zu betrachten. Der veränderte Standort der Anlagen könnte auch zu einem anderen Erscheinungsbild von anderen Orten aus führen. Auch hier darf es zu keiner Verschlechterung kommen. Das könnte z. B. bedeuten, als Kompromiss eine 7,5 * H-Regel zur Anwendung zu bringen (z.B. 750 m Abstand zur Wohnbebauung bei 100 m Höhe). Begründung: - In anderen Bundesländern, z.B. Bayern, wird von der 10H-Regel Gebrauch gemacht. - Die derzeitige und von den Einwohnern noch tolerierte Höhe der WEA ist max. 90 m, eine Erhöhung um 60 m birgt ein zu hohes Konfliktpotential mit der Bevölkerung (Befürchtung Verlust an Wohnqualität, Verlust der Grundstückswerte) - Zukünftige Entwicklungen in dieser Richtung sind nicht kalkulierbar, d.h. vielleicht sind in 20 Jahren 250 m hohe WEA möglich! - Die weitere Entwicklung des Ortes würde behindert werden. Hausdorf liegt in landschaftlich reizvoller Lage unweit von Dresden und in direkter Nachbarschaft zu kulturellen und touristischen Highlights z.B. • Maxen mit Naturbühne, Kalkofen, Heimatmuseum u.s.w. • Reinhardtsgrimma mit Grimmstein, Märchenpark, Kirche mit Silbermannorgel, Schloss, historisch wirtschaftende Mittelmühle mit Bäckerei • Müglitztal mit hervorragenden Wandermöglichkeiten, z. B. 1000jährige Eibe • Lockwitztal mit den Gaststätten Teufelsmühle und Hirschbachmühle • Wilischgebiet mit den Wandermöglichkeiten bis zur Hirschbacher und Dippoldiswalder Heide • Kreischa mit Kurklinik Ein Ausbau dieser Möglichkeiten für den regionalen Tourismus vor den Toren der Landeshauptstadt Dresden ist in der Planung nicht genügend berücksichtigt und	nicht folgen	Eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m für die Bestandsanlagen aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet ist dem Planungsverband nicht bekannt. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabu-zonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die seit 1997 bzw. 2001 bestehenden 5 Anlagen im Geltungszeitraum des Regionalplans zurückgebaut werden. Diese fünf Anlagen gehen bis zu 530 m an die Wohnbebauung in Hausdorf heran und befinden sich größtenteils auf der Kuppe des Lerchenhügels. Dagegen hält das VREG einen 750 m - Mindestabstand zur Wohnbebauung ein und liegt nicht direkt auf der Kuppe. Auch wenn neue Anlagen im VREG höher sein können als die Bestandsanlagen, ist daher nicht mit einer gravierenden Verschlechterung der jetzigen Landschaftsbildsituation und deren befürchteten Folgen (z. B. Tourismus, Wohnqualität) zu rechnen. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und

		soll durch die dominierende Ausstrahlung der WEA nicht gefährdet werden.		Eignungsgebietes Windenergienutzung Hausdorf festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 1 Prozentpunkt), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 5 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Lerchenhügels befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange

				sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Wind-energieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“
1657-05	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	WI 11 Hausdorf gehört gestrichen, denn es befindet sich ca. in einem Abstand von etwas über 5 km zum WI 13 Reinholdshain. Hier sollte genauso verfahren werden wie beim inzwischen gestrichenen Windvorranggebiet Reichstädt. Zitat: “Entsprechend Arbeitsschritt 6 der durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes bestätigten Methodik, fallen Windpotentialflächen	nicht folgen	Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Hausdorf befindet sich im Abstand von rd. 6,5 km zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Reinholdshain und steht somit nicht im Widerspruch zur angewandten Planungsmethodik. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen

		in einem 5 km-Umkreis um Vorranggebiete aus der rechtskräftigen Teilfortschreibung Wind mit Bestandsanlagen aus der weiteren Betrachtung heraus. Dies dient insbesondere dem Schutz der Anwohner vor einer übermäßigen Belastung durch mehrere Vorrang- und Eignungsgebiete in unmittelbarer Nähe zueinander.“(LR M. Geisler 15.09.2016). In der Planung 2016 wurde festgestellt, dass die Windpotentialflächen Beerwalde und Reichstädt zu dicht nebeneinander liegen, weshalb richtigerweise der Standort Reichstädt aufgegeben wurde. Der gleiche Sachverhalt liegt bei WI 11 und WI 13 vor, weshalb wir die ersatzlose Streichung von WI 11 zum Schutz der Anwohner fordern. Ebenso beeinträchtigt WI 11 den sichtexponierten Elbtalbereich Dresden. Der zu erwartende Prognose-Ertrag von 13,5 GWh/a ist auf Grund der kleinen Fläche von kleiner als 15 ha gering. Die künftigen 150 m-Windräder werden eine enorme Dominanzwirkung am Dresdner linkselbigen Elbhang entfalten. Besonders von Oberloschwitz aus werden die Windräder als störend empfunden werden. Das betrifft die gestaffelt gebauten einzigartigen Villen mit ihren exklusiven Wohnungen mit Terrassen und Balkonen, die Oberloschwitzer Bergbahnen und verschiedene Wanderwege wie den Turmweg oder den Weinbergsweg.		ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. *In der Literatur wird für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von Windenergieanlagen ein maximaler Wirkraum von 10 km genannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die Intensität der Auswirkungen von Wind-energieanlagen in der Regel mit der Entfernung abnimmt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sichtraum von Aussichtspunkten, die sich außerhalb dieses 10 km umfassenden Wirkraumes von Wind-energieanlagenstandorten befinden, nicht von diesen Windenergie-anlagen dominiert werden kann.* Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Hausdorf festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 1 Prozentpunkt), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 5 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Lerchenhügels befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Die Loschwitzer Elbhang liegt in rd. 17 km Entfernung vom Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Hausdorf; der sichtexponierte Elbtalbereich (Tabuzone TW 09) beginnt erst in rund 8 km Entfernung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Hausdorf. In diesen Entfernungen ist im sichtexponierten Elbtalbereich eine "enorme Dominanzwirkung" von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Hausdorf nicht zu erwarten.
2124-01	1012618	1. Zu TH 12b wird ausgeführt, dass die Festlegung des Abstandes der neu zu errichtenden WEA und der 40-dB-Isophonenlinie anhand eigener Recherchen auf Grundlage von Schallschutzgutachten für WEA an mehreren Standorten ermittelt	nicht folgen	zu 1. Die Bestandsanlagen auf dem Standort Hausdorf sind 1997 bzw. 2001 noch nach Baurecht errichtet worden. Ein Schall- und Schattenwurfgutachten musste damals, im Gegensatz zu einem

		wurde. Mithin kann hierbei die konkrete Situation in Hausdorf nicht enthalten sein. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten, d.h. Hang- bzw. Tallage der Ortschaft, sind nach bisherigen tatsächlichen Erfahrungen die von den bestehenden WEA ausgehenden Schallimmissionen an den Wohnbauten auf der den WEA gegenüberliegenden Westhangseite weitaus stärker wahrnehmbar als auf der Osthangseite. Die Tatsache, dass eine bergige oder hügelige Landschaft zu mehr Störungen als flaches Land führt, ist wissenschaftlich belegt (z.B. Pedersen/Waye, Universität Göteborg). Es ist zu erwarten, dass Schallimmissionen bei den in Zukunft vorgesehenen erheblich höheren WEA sich verstärkt negativ auswirken. Deshalb ist ein Schallschutzgutachten für die Wohnbebauung am Westhang Untere Dorfstraße im Interesse des Immissionsschutzes der Bürger erforderlich. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass bereits gegenwärtig eine Beeinträchtigung der Wohnbauten durch Schlagschatten der vorhandenen WEA besteht. Diese Problematik dürfte sich bei höheren WEA mit größerem Rotordurchmesser zuspitzen, zumal dadurch eine größere Fläche der Ortslage betroffen ist. Inwieweit mit der durch den Regionalplan vorgesehenen und sanktionierten Errichtung der 150 m hohen (oder in Zukunft vielleicht noch höheren) WEA und der damit einhergehenden möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen das Recht des Bürgers auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz berührt wird, bleibt dahingestellt. 2. Lt. TW 02 gilt für bisherige WEA in Hausdorf eine naturschutzrechtliche Befreiung für das LSG. Hiernach entspricht die Dimensionierung der Ausnahmezone 500 m für WEA < 100 m. Bei einer zukünftig vorgesehenen zulässigen Bauhöhe von 150 m und mehr wird die bisherige Dimensionierung der Ausnahmezone überschritten und das LSG beeinträchtigt. 3. Wenn in TW 10 c einer Empfehlung zum Bestandsschutz für bestehende VREG gefolgt wird, so muss dieser Bestandsschutz auch für die ehemals bei Festlegung des VREG vorgesehene Bauhöhe der WEA gelten. Eine Zulassung der WPF Hausdorf für WEA > 100 m dürfte damit nicht gegeben sein. Überdies ist das auch nicht zwingend erforderlich, da eine politisch gewollte Steigerung des Energieertrages auch durch Ersatz der z.T. 20 Jahre alten WEA gleicher Bauhöhe erreichbar ist. 4. Befremdlich ist die Feststellung des RPV, wonach die Datenlage zur Avifauna für eine regionalplanerische Beurteilung zwar nicht ausreichend ist, aber das Fazit lautet, die WPF trotzdem weiter zu verfolgen. In diesem Punkt ist eine Nachbesserung des Regionalplanes unter Erhebung signifikanter Daten geboten. 5. Die in Anl. 4, S. 12 des RP-Entwurfs angeführte technogene Vorbelastung als		heute notwendigen Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nicht erstellt werden. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. zu 2. Die Bestandsanlagen befanden sich zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens nicht innerhalb des Landschafts-schutzgebietes „Osterzgebirge“, sondern nur in dessen Randlage (das jetzige Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge" wurde erst 2001 neu festgesetzt). Mit der Neufestsetzung befand sich dann die südlichste Windenergieanlage im Landschafts-schutzgebiet; daher greift hier die Ausnahmeannahme. Da sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Hausdorf geringfügig im Landschaftsschutzgebiet befindet, wäre, wenn in diesem „Überlappungsbereich“ eine Windenergieanlage geplant werden würde, eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verboten der Rechtsverordnung im Rahmen des Zulassungsverfahrens nötig. Dabei ist u. a. die Erheblichkeit der durch höhere Windenergieanlagen verursachten Einwirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen. zu 3. Die unter TW 10c zitierten Empfehlungen zum Bestandschutz aus dem Gemeinsamen Erlass des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015 bezogen sich auf bestehende VREG: „Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden.“ Da in der noch rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 ein Wohnabstand von 750 m gilt, wurde dieser in TW 10c übernommen. zu 4. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden.

		positiver Abwägungsgrund mag aus erschließungstechnischer Sicht und Investoreninteresse gelten, erscheint gegenüber den Anwohnern jedoch als zynisch. Die technogene Vorbelastung bedeutet auf keinen Fall, dass bei den Bürgern eine uneingeschränkte Akzeptanz der schon bestehenden WEA vorliegt, um daraus die Möglichkeit der Errichtung weitaus höherer, das Ortsbild massiv beeinträchtigender WEA abzuleiten. Des Weiteren ist nicht zu akzeptieren, dass auf Grund bereits bestehender WEA die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung geringer sein soll, als in derzeit technogen unvorbelasteten Gebieten, für die gem. TW 10 b ein Schutzanspruch für Wohnbebauung von 1000 m Abstand gilt. 6. Beachtlich ist, dass das Landschaftsbild durch die Dominanz der 150 m hohen WEA in weiträumig sichtexponierter Lage maßgeblich beeinflusst wird und selbst im Müglitztal (Schlottwitz) optisch in Erscheinung tritt.		Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, haben sie für die Regionalplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Regionalplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und in Auswertung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Anhörung ist eine sehr hohe Betroffenheit hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten SPA-Gebiete und des Artenschutzes nicht zu erwarten.** zu 5. Um eine überdimensionierte Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung zu verhindern, wurde daher der Plansatz Z 5.1.1 in den Regionalplanentwurf aufgenommen, der quasi für den Abstandsbereich zwischen 750 m und 1000 m eine Gesamthöhenbegrenzung der Neuanlagen zur Folge hat (sog. 5H-Regelung). Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 sollen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Die 5 Bestandswindenergieanlagen in Hausdorf gelten diesbezüglich als technogene Vorbelastung. zu 6. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis

				Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. In der Literatur wird für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von Windenergieanlagen ein maximaler Wirkraum von 10 km genannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die Intensität der Auswirkungen von Windenergieanlagen in der Regel mit der Entfernung abnimmt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sichtraum von Aussichtspunkten, die sich außerhalb dieses 10 km umfassenden Wirkraumes von Windenergieanlagenstandorten befinden, nicht von diesen Windenergieanlagen dominiert werden kann. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungs-gebietes Windenergienutzung Hausdorf festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering erhöhen würde (um rd. 1 Prozentpunkt), da sich die Referenzanlagenstandorte niedriger als die 5 Bestandsanlagenstandorte auf der Kuppe des Lerchenhügels befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.
2214-07	1012561	Wir begrüßen die Ausweisung des VRG Hausdorf ausdrücklich. Aus unserer Sicht kann jedoch auf die Höhenbeschränkung gemäß Z 5.1.1 Entwurf des Regional-planes verzichtet werden. Eine starre Höhenbeschränkung, verbunden mit dem Abstand zur Wohnbebauung, verhindert eine qualifizierte Prüfung der möglichen, durch neue WEA verursachten Auswirkungen. Die objektive Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der zu erwartenden Schallimmissionen oder einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung erfolgt im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren und bedarf daher keiner abschließenden raumordnerischen Abwägung. Das hohe Windpotential am Standort Hausdorf (vgl. Anlage 4) bezieht sich hier auf eine Höhe von 150 m über Grund. Bei Anwendung von Z 5.1.1 würde aber die Gesamthöhe der in Hausdorf möglichen WEA auf 150 m beschränkt sein. Die für das Windpotential ausschlaggebende Nabenhöhe wäre damit deutlich unterhalb der 150 m und würde so eine optimale energetische Ausnutzung des Standortes von vornherein verhindern. Ein Verzicht auf grundsätzliche Höhenbeschränkungen ermöglicht ein vollumfängliche und deutlich detailliertere Betrachtung des Standortes Hausdorf unter besserer Berücksichtigung aller Belange, nicht nur naturschutz-, landschaftsschutz- oder immissionsschutzrechtlicher Belange, sondern auch hinsichtlich energetischer, technischer Aspekte. Weiterhin stellen wir klar, dass eine pauschale Festlegung von Höhenbeschränkungen gegen die Vorgaben des	nicht folgen	Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungs-gebieten möglich sein, d. h. es dürfen keine öffentliche Belange, die der Plangeber auf seiner Planungsebene erkennen bzw. ermitteln kann, der vorrangigen Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen ist u. a. auch der Schutz des Landschaftsbildes, der Lärmschutz sowie der Schutz vor Schattenwurf und vor optisch bedrängender Wirkung zu zählen. Höhenbegrenzungen werden im Ziel Z 5.1.3 LEP nicht thematisiert. Das erfolgt erst in der Plansatzbegründung i. V. m. der Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, wo dann der zitierte Satz auch eingeordnet ist. Vollständig lautet der diesbezügliche Passus in der Begründung: „Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die den Zielen dieses Kapitels, insbesondere einer optimalen Ausnutzung der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete entgegenstehen, sind unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die (gemeindlichen) Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung entfalten strikte Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1

		LEP 2013 verstößt (Z 5.1.3, vgl. dazu Begründung zu 5.1.3, Seite 150 letzter Absatz). Dieser fordert die Regionalplanung dazu auf, bei der Auswahl von Gebieten sicherzustellen, dass Höhenbeschränkungen nicht erforderlich werden. Die grundsätzliche Einführung einer pauschalen Höhenbeschränkung in Abhängigkeit zum Siedlungsabstand wird dieser Vorgabe aus dem LEP 2013 nicht gerecht und deutet auf eine unzureichende Abwägung hin.		ROG. Daher sind Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die die Ziele dieses Kapitels unterlaufen beziehungsweise konterkarieren, unzulässig. Sofern in einer Planungsregion die Sicherung des regionalen Mindestenergie-ertrages durch entsprechende Flächensicherungen keine weiteren Planungsspielräume zulässt, sind des Weiteren auf der nachfolgenden Planungsebene Festlegungen wie Höhenbegrenzungen, die der optimalen Ausnutzung der Gebiete entgegenstehen, unzulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete stellen auf der Ebene der Regionalplanung letztabgewogene Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar, an die die gemeindliche Ebene strikt gebunden ist. Durch das unter Ziel 5.1.3 beschriebene Vorgehen bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie und durch das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ausreichend sichergestellt, dass weitere Höhenbegrenzungen auf kommunaler Ebene nicht erforderlich werden. Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der Erneuerbaren Energien gegenüberzustellen.“ Das eine ausgesprochene Höhenbegrenzung der Regionalplanung dagegen möglich ist, zeigen die Empfehlungen zum Bestandschutz des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“ Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m nach Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) sind auch auf dem Markt verfügbar (dazu auch: Deutsche Windguard: Status und

				Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Das Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung Hausdorf verfügt über eine sehr hohe Standortgüte (rd. 360 W/m² in 100 m ü. Grund und rd. 420 W/m² in 150 m ü. Grund), so dass auch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen 150 m bei den Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfolgreich sein können.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI12 Mohorn				
1405-04	Landkreis Mittelsachsen	Im Rahmen der Windenergieplanung hat sich für das Gemeindegebiet Mohorn ein kleines Potenzialgebiet zwischen der Streusiedlung Erlicht/Hutha (Landkreis Mittelsachen) und dem Ortsteil Grund (Landkreis Meißen) ergeben. Dies kumuliert in einem Nahabstand von ca. 2,3 km mit dem auf Seiten des Landkreises Mittelsachsen (resp. Planungsregion Chemnitz) zur Ausweisung vorgeschlagenen Potenzialgebiets VREG Nr. 32 ,,Reinsberg/Dittmannsdorf“ (vgl. Anl. 3/32 des Regionalen Windkonzeptes§ 6 Abs. 2 SächsLPIG), welches mit der Pufferzonengrenze ausweisungsfähiger Referenzanlagen bis kurz vor die Grenze der Planungsregion Chemnitz reicht. Die geplante östliche Erweiterung liegt daher in einem relevanten Abstand zu weiteren ausgewiesenen Windenergiegebieten, die zusammen und untereinander sachgerecht abzuwägen sind. So wurde im Rahmen der Kumulationswirkung Entfernungen von 1 km und mehr [bis ca. 6 km] in der Rspr. als relevant eingeschätzt (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 23.07.2014 -8 B 356/14 - dort im Rahmen des Artenschutzes mit Differenzierung nach Ausschluss- und Prüfbereichen). In diesem Fall liegen die Anlagen - auch angesichts der früheren Mindestabstandskriterien der Windparks untereinander - in einer Art ,,Prüfbereich".	Kenntnis-nahme	Um eine teilräumliche Überlastung zu vermeiden, beabsichtigt der Regionale Planungsverband Chemnitz nach gegenwärtigem Stand der Planung, den Standort Reinsberg/Dittmannsdorf, trotz eines bestehenden größeren Potenzialgebietes, nur in seinen bisherigen räumlichen Abgrenzungen festzulegen (s. Az. 1408-04). Da das VREG Windenergienutzung Mohorn bezüglich seiner Lage und Größe ebenfalls etwa dieselben Ausmaße hat wie das rechtskräftige VRG Mohorn-Süd aus der Teilfortschreibung Wind 2003 und darüber hinaus dieses Gebiet mit den drei modernen Anlagen aus 2011, 2014 und 2017 ausgelastet erscheint, wird, übrigens auch vom Regionalen Planungsverband Region Chemnitz, nach kummulativer Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt hier keine teilräumliche Überlastung gesehen.
1405-06	Landkreis Mittelsachsen	Im Hinblick auf das VREG Mohorn (WI 12), welches sich ca. 750 m nördlich von der Ortslage Hutha (Gemeinde Halsbrücke) befindet, wird im Falle einer Beantragung von Windenergieanlagen um eine Beteiligung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, gebeten.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband geht davon aus, dass die untere Immissionsschutzbehörde alle relevanten und betroffenen Behörden und öffentliche Stellen in ein Zulassungsverfahren einbezieht. Im VREG Mohorn bestehen bereits 3 moderne Windenergieanlagen aus 2011, 2014 und 2017, wobei letztere am nächsten zur Einzelbebauung in Hutha entfernt ist. Ein Zubau innerhalb des VREG erscheint in Kenntnis der einzuhaltenden Abstände der Windenergieanlagen untereinander eher unwahrscheinlich.
1408-04	Planungsverband Region Chemnitz	In den rechtsverbindlichen Altregionalplänen und im durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossenen Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz wird zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungen ein Abstand von 5 Kilometer von benachbarten Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. von Potenzialgebieten bei neu festzulegenden VREG Wind als Restriktionskriterium (Altregionalpläne) bzw. als weiche Tabuzone (Entwurf des Regionalplans) zum Ansatz gebracht. Eine teilräumliche Überlastung ist auch an den Regionsgrenzen zu vermeiden. Die zur Festlegung vorgesehenen VREG Windenergienutzung wurden deshalb in Bezug auf ihre Lage innerhalb des 5-Kilometer-Abstandes zur Regionsgrenze	folgen	Eine Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der VREG stellt die mögliche Weiterverfolgung der bisherigen VRG Windenergie-nutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 dar (Plankontinuität, technogene Vorbelastung durch Windenergieanlagen, vorhandene Netzeinbindung, Akzeptanz). Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt in der in der Begründung dargestellten Methodik unter Schritt 2 d). Das im Regionalplanentwurf festgelegte VREG Windenergie-nutzung Mohorn entspricht hinsichtlich Größe und Lage überwiegend dem VRG Windenergienutzung Mohorn-Süd der Teilfortschreibung Wind 2003. Mit den drei seit 2011, 2014 und

		geprüft. Das Gebiet Mohorn ist ca. 500 Meter von der Regionsgrenze entfernt. Es liegt innerhalb des 5-Kilometerradius zu dem VREG Wind Nr. 32 „Reinsberg/Dittmannsdorf“ des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz. Der Standort Mohorn und der Standort Reinsberg/Dittmannsdorf wurden bereits in den Regionalplänen der ersten Generation Ende der 1990-er Jahre als Vorrang-gebiete Wind und in den Teilfortschreibungen Wind der beiden Planungsverbände in den Jahren 2003 und 2004 als VREG Wind festgelegt. Um eine teilräumliche Überlastung zu vermeiden, ist beabsichtigt, den Standort Reinsberg/Dittmannsdorf, trotz eines bestehenden größeren Potenzialgebietes, nur in seinen bisherigen räumlichen Abgrenzungen festzulegen. Wir bitten, dementsprechend auch bei dem Standort Mohorn zu verfahren.		2017 bestehenden modernen Windenergieanlagen dürfte das VREG Windenergienutzung Mohorn ausgelastet und ein weiterer Zubau unwahrscheinlich sein.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI13 Reinholdshain				
0824-09	Stadt Glashütte	Die Stadt Glashütte spricht sich dafür aus, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen in Reinholdshain auch künftig auf 100 m zu begrenzen. Bei Windkraftanlagen > 100 m ist mit zusätzlichen Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und nicht zuletzt die „Blinklichter“ für die Einwohner sowie eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Der vorhandene Standort weist zahlreiche lokale Spezifika auf, die sowohl die optischen als auch die akustischen Beeinträchtigungen auf die am Bergfuß liegende Ortslage Niederfrauendorf verstärken. Die Windkraftanlage befindet sich auf einem Berghang mit großer Fernwirkung sowie, bedingt durch die Hanglage, mit besonders langem Schattenwurf hangseitig. Gegenüber der Windenergie-anlage befindet sich der fast 600 m hohe Luchberg, der die Rotorgeräusche verstärkt. Diese Beeinträchtigungen sind bereits jetzt existent.	nicht folgen	Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, so dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung auch tatsächlich möglich ist. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Wo letztendlich welche Anlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete konkret beantragt werden, bestimmt der Antragsteller im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungs-verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dann kommt auch der Plansatz Z 5.1.1 zur Anwendung. Alle neuen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen also noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz incl. Infraschall / zum Schattenwurf,

				zum Artenschutz und zum Landschaftsbild). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt.
0850-01	Ortschaftsrat Frauendorf	Zur Ausbauoption / Vergrößerung der Gesamthöhe am Standort Reinholdshain ergeht vom Ortschaftsrat Frauendorf ein Widerspruch. Der vorhandene Standort weist zahlreiche lokale Spezifika auf, die sowohl die optischen als auch die akustischen Beeinträchtigungen auf die am Bergfuß liegende Ortslage Niederfrauendorf verstärken. Die Windkraftanlage befindet sich auf der westlichen Seite der Ortslage Niederfrauendorf auf einem Berghang mit großer Fernwirkung sowie - bedingt durch die Hanglage - mit besonders langem Schattenwurf. Auf der östlichen Seite der Ortschaft Niederfrauendorf, direkt gegenüber der Windkraftanlagen, befindet sich der 576 Meter hohe Luchberg, der die Rotorgeräusche verstärkt. Diese Beeinträchtigungen sind bereits jetzt existent und beeinträchtigen die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Zusätzlich wird der im Regionalplan beschriebene Mindestabstand von 750 Metern zur Wohnbebauung weder zu Niederfrauendorf und Oberfrauendorf eingehalten. In der Vergangenheit vorgebrachte Beschwerden der Anwohner an die zuständigen Stellen blieben bislang erfolglos. Unter der Beachtung der überdurchschnittlichen Beeinträchtigung zur derzeitigen Situation wird auch schon der Einräumung einer Möglichkeit zur Erhöhung der Windkraftanlagen auf 150 bzw. 175 Meter nicht zugestimmt. Eine Leistungserhöhung durch modernere, effektivere Anlagen bei gleicher Anzahl der Windräder, der Beibehaltung der bisherigen Gesamthöhe und ausreichende Abschaltzeiten bei Schattenwurf wäre eine Alternative, der der Ortschaftsrat Frauendorf zustimmen könnte.	nicht folgen	Das Vorrang- und Eignungsgebiet (VREG) Reinholdshain wird nach Osten durch einen 750 m – Abstand zur Wohnbebauung in Niederfrauendorf begrenzt. Die hier bestehende Windenergieanlage befindet sich aufgrund des geringen Abstandes zur Wohnbebauung außerhalb des VREG. Alle prognostizierten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, so dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung auch tatsächlich möglich ist. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden).
1657-06	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Höhenbeschränkung Das Windvorranggebiet wurde 2003 etabliert. Aktuell stehen hier sechs 100 m hohe Bestandsanlagen vom Typ E 66 und vom Typ E 70 .Die 6 Anlagen erwirtschaften einen aktuellen Jahresertrag von 15,9 GWh/a. Da die Windräder nur	nicht folgen	Enercon verfügt nur über zwei Windenergieanlagentypen mit einer installierten Leistung von 4,2 MW: für die Enercon E126 werden Nabenhöhen von 99 m, 135 m und 144 m und für die Enercon E 141 Nabenhöhen von 129 m und 159 m angeboten. Das ergibt

		750 m von den Wohngebäuden entfernt stehen, hatten die Planer 2003 für dieses Gebiet Windräder mit einer maximalen Höhe von hundert Metern vorgesehen. Inzwischen ist der Stand der Technik fortgeschritten. Nun soll das Vorranggebiet mit vier 150 m hohe Anlagen und einer 175 m hohen Anlage bestückt werden. Wir schätzen ein, dass damit die Belastung für die Bürger vor Ort zu groß ist. Der Planungsverband könnte aber auch die Belastungen für die Anwohner problemlos minimieren, indem er auf leistungsfähigere Anlagen zurückgreift, die in ihrer Gesamthöhe trotzdem nur 100 m hoch sind. Auf dem Markt gibt es inzwischen leistungsfähige Referenzanlagen von Enercon, die trotz niedriger Höhe von 100 m eine hohe Leistung von 4,2 GWh/a einfahren. Um die Akzeptanz der Anlagen bei der Bevölkerung in Reinholdshain und Elend zu erhalten, sollte auf 150 m hohe bzw. 175 m hohe Anlagen verzichtet werden. Statt 26,7 GWh/a würden mit den 100 m-Anlagen 21,0 GWh/a erwirtschaftet. Der Minusbetrag von rund 7 GWh/a ist verschmerzbar. Der Eingriff ins Landschaftsbild am Luchberg würde weniger gravierend ausfallen.		Gesamthöhen von 162 m bis 230 m - also nicht 100 m. Insofern ist die in der Stellungnahme aufgeführte Prognose fehlerhaft. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung tatsächlich auch möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Reinholdshain festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo sogar um 1,9 bzw. 1,4 Prozentpunkt verkleinern würde, da sich die prognostizierten Windenergieanlagen hier nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen.
2040-01	1012577	Als Eigentümer der Flurstücke *[anonymisiert]* in der Gemarkung Reinholdshain lege ich hiermit einen Widerspruch gegen die vorgesehene Planung im Abschnitt 5.1.1 Windenergienutzung, VREG Reinholdshain (WI13) betreffend, ein. Ich selbst bewohne ein Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück *[anonymisiert]* in einem Abstand von ca. 950 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage und befinde mich	nicht folgen	Der Planungsverband sichert mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete die Fläche für die Windenergienutzung gegen entgegenstehende Planungen und Maßnahmen und schließt die Windenergienutzung im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich aus. Die in Anlage 5 dargestellten Prognoseanlagen und ihre Standorte

		somit "in erster Reihe" zu den Windkraftanlagen. Begründung: Bei einer gemäß Anlage 5 dargestellten Errichtung von insgesamt 5 Windkraftanlagen mit der Gesamthöhe von 150 m (bis 175 m) sehe ich mich in meinen Rechten als Anwohner verletzt. Im Vergleich zu den bestehenden 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und einem Abstand von mindestens ca. 950 m stellt die Erhöhung der geplanten Windkraftanlagen auf eine Gesamthöhe von 150 m (bis 175 m) eine deutliche Beeinträchtigung für mich als Anwohner dar, da sich der Abstand zu den Windkraftanlagen fast nicht, bzw. nur unwesentlich verändert. Durch eine Vergrößerung der Bauhöhe auf das 1,5 fache (bis 1,75 fache) bei fast gleichem Abstand würde sich das Landschaftsbild durch einen Anblick der deutlich größeren Windkraftanlagen für mich erheblich verschlechtern. Weiterhin sind bereits jetzt Windgeräusche der bestehenden Windkraftanlagen v. a. bei südlicher Windrichtung deutlich zu hören, was sich vor allem in der Nacht bei einem Schlaf mit geöffnetem Fenster als hörbar und störend darstellt. Da die geplanten 5 Windkraftanlagen neben der größeren Gesamthöhe auch vergrößerte Rotordurchmesser (82 m bis 110 m) aufweisen, befürchte ich als Anwohner in diesem Zusammenhang auch verstärkte Windgeräusche durch erhöhte Emissionen von Lärm. Sollte es durch die Realisierung der Planung sogar zu dem so genannten Schlagschatten führen, dann wäre es für mich als betroffenen Anwohner nicht zumutbar und keinesfalls akzeptabel. Bei Realisierung der vorliegenden Planung befürchte ich durch die genannten Beeinträchtigungen letztendlich auch eine Wertminderung meines Eigentums, was zu entschädigen ist! Schließlich geht die Realisierung der vorgesehenen Planung auch mit einer vergrößerten Nennleistung im Vergleich zum Bestand einher (12,5 MW statt 9,5 MW), wobei die vergrößerte Gesamtleistung dann nur mit 5 Windkraftanlagen anstelle im Bestand mit 6 Windkraftanlagen erbracht wird. Für mich als betroffenen Anwohner ist es nicht zu akzeptieren, dass der Anlagenbetreiber von einer gesteigerten Rendite profitieren darf und ich als betroffener Bürger dagegen nur Nachteile hinnehmen soll.		dienen ausschließlich dem gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringenden Nachweis, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages mit Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten möglich ist. Wo letztendlich welche Anlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete konkret beantragt werden, bestimmt der Antragsteller im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dann kommt auch der Plansatz Z 5.1.1 zur Anwendung. Alle neuen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen also noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz incl. Infraschall / zum Schattenwurf, zum Artenschutz und zum Landschaftsbild). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.). Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist."

2059-01	1012570	Als Eigentümer des Grundstücks *[anonymisiert]*, 01744 Reinholdshain, legen wir Widerspruch gegen die vorgesehene Planung im Abschnitt 5.1.1 Windenergienutzug, das VREG Reinholdshain (WI 13) betreffend ein. Unsere Familie wohnt im selbst genutzten Eigenheim in einen Abstand von ca. 900 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage und ist somit von den bestehenden und geplanten Windkraftanlagen direkt betroffen. Bei einer gemäß Anlage 5 dargestellten Errichtung von insgesamt fünf Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe bis 175 m, sehen wir uns in unseren Rechten als Anwohner und Grundstückseigentümer verletzt. Bereits die bestehenden Windkraftanlagen (mit einer Gesamthöhe von 100 m) stellen eine erhebliche Belastung dar, einmal durch Lärm- und Schallemissionen und in den Wintermonaten durch den „Schlagschatten" der Rotorblätter. Die permanenten und monotonen Windgeräusche sind nicht nur bei geöffnetem Fenster deutlich hörbar, gleichfalls nachts erheblich störend und belastend. Ebenfalls entsteht in den Wintermonaten durch die Rotorblätter bei tief stehender Sonne ein „Schlagschatten", der nur durch Schließen der Jalousien abstellbar ist, als Ausgleich müssen wir das Licht anschalten. Durch die geplante Erhöhung der Bauhöhe auf bis zu 175 m, bei fast gleichem Abstand und vergrößertem Rotordurchmesser, ist in diesem Zusammenhang von noch höheren Schall- und Lärmemissionen auszugehen und bei Realisierung der Planung würde dies gleichzeitig zur Verstärkung des „Schlagschattens" führen. Dies ist für uns, insbesondere mit Blick auf unsere Kinder, nicht zumutbar und keinesfalls akzeptabel, da bereits der Bau der Stromtrasse entlang unseres Grundstücks zu einer weiteren Belastung führt. Wir fühlen uns in unseren Grundrechten eingeschränkt, um nicht zu sagen diskriminiert. Der Ausbau der erneuerbaren Energie soll eine Aufgabe aller sein, jedoch werden in der Regionalplanung größtenteils nur die Anwohner bereits bestehender Anlagen weiter bzw. noch stärker belastet. Weiterhin wird in Ihrer Planung der Eingriff in die Umwelt zu wenig berücksichtigt. Bereits jetzt verändern die Anlagen massiv das Landschaftsbild. Durch die geplante Gesamthöhe von bis zu 175 m sind diese mehr als dominant. Seltene Greifvögel, die bei uns im Baumbestand brüten, z. B. der rote Milan, Wildvögel und Fledermäuse finden hier zu wenig Berücksichtigung. Durch die Änderung des Mindestabstands auf das 5-fache der Höhe der Windkraftanlagen werden die Rechte der Anwohner beschnitten. Am Ende bleibt der Wertverlust des Grundstücks, wo findet dies Berücksichtigung? Der Betreiber der Windkraftanlagen bringt seit Jahren ein Repowering seiner Anlagen ins Gespräch, welches jetzt im Regionalplan vorgesehen ist, für uns verwunderlich, da immer erklärt wurde es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet. Wir bitten Sie, unsere Einwände, auch im Sinne aller Anwohner, zu berücksichtigen und von den Plänen einer weiteren, einseitigen und noch stärkeren Belastung abzusehen.	nicht folgen	Der Planungsverband sichert mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete die Fläche für die Windenergienutzung gegen entgegenstehende Planungen und Maßnahmen und schließt die Windenergienutzung im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich aus. Die in Anlage 5 dargestellten Prognoseanlagen und ihre Standorte dienen ausschließlich dem gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringenden Nachweis, dass die Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages mit Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten möglich ist. Wo letztendlich welche Anlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete konkret beantragt werden, bestimmt der Antragsteller im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dann kommt auch der Plansatz Z 5.1.1 zur Anwendung. Alle neuen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen also noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz incl. Infraschall / zum Schattenwurf, zum Artenschutz und zum Landschaftsbild). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg" aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.). Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des

				Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist." Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Reinholdshain ist bereits in der rechtsgültigen Teilfortschreibung Windenergienutzung aus 2003 als Vorranggebiet Windenergienutzung Reinholdshain Süd festgelegt. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Reinholdshain festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo sogar um 1,9 bzw. 1,4 Prozentpunkt verkleinern würde, da sich die prognostizierten Windenergieanlagen hier nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung sind 29 Windpotenzialflächen ermittelt worden. Für diese Flächen wurde 2016 in einem im Auftrag des Planungsverbandes erstellten Gutachten auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergieanlagen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können sowie erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen können. Im vorliegenden Gutachten wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare arten-

				schutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Reinholdshain konnte im Gutachten allerdings keine Konfliktintensität festgestellt werden. Der Windstandort Reinholdshain ist bereits in der gegenwärtig gültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.
2178-01	1012739	Zum Umbau der oben genannten Windkraftanlage sieht unsere Familie für uns nur negative Dinge. Das heißt, da wir in unmittelbarer Nähe unser Grundstück mit einem Eigenheim haben, ist der Umbau der Anlage für uns nicht akzeptabel. So weit meine Kenntnis ist, wurde der damalige Neubau dieser Windkraftanlage durch unseren Ortschaftsrat nur mit gewissen Auflagen genehmigt. Darin war auch die Höhe der Windräder ein großer Aspekt, der eine gewisse Größe nicht überschreiten sollte. Diese Größe der Windkraftanlage ist dadurch für uns inakzeptabel, da wir nur Nachteile haben. Das Windgeräusch wäre deutlich erhöht, größerer Schlagschatten sowie weitere Reflexion durch Sonne und das Bild der Umwelt wäre noch mehr geschädigt. Zusätzlich noch Leuchtfeuer auf den Windrädern, das in der Nacht blinkt und Anwohner wie uns stört. Zudem sehe ich durch den Umbau eine Wertminderung der Immobilien, die in nächster Nähe stehen, somit auch unser Haus. Darum sind wir gegen den Umbau dieser Anlage.	nicht folgen	Um eine überdimensionierte Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung zu verhindern, wurde der Plansatz Z 5.1.1 in den Regionalplanentwurf aufgenommen, der quasi für den Abstandsbereich zwischen 750 m und 1000 m eine Gesamthöhenbegrenzung der Neuanlagen zur Folge hat (sog. 5H-Regelung). Das Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Reinholdhain hält einen Mindestwohnabstand von 750 m ein, daher befinden sich 4 der 6 Bestandsanlagen außerhalb dieses Gebietes. Diese Altanlagen können nur noch innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung repowert werden. Alle neuen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz incl. Infraschall / zum Schattenwurf,

				zum Artenschutz und zum Landschaftsbild). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.). Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist."
2182-01, 2185-01	1012638	***2 identische Stellungnahmen: 2182-1, 2185-1*** Zum geplanten Windparkstandort VREG WI13 Reinholdshain möchten wir unsere Bedenken hinsichtlich der Höhe der Windkraftanlagen von 150 m bzw. 175 m an diesem Standort mitteilen. Auf Grund der relativ geringen Entfernung zur Wohnbebauung, 750 bis 875 m, befürchten wir neben stärkeren Windgeräuschen, bei entsprechendem Sonnenstand Belastungen durch Schlagschatten. Wir bitten sie, die Planung zu überarbeiten und die Höhe der Anlagen auf maximal 125 m zu begrenzen. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass keine auf- und abblinkenden Lichtsignale zur Flugsicherung für Flugzeuge eingesetzt werden dürfen. Diese wirken stark belastend und stressfördernd in den Wohnräumen und sind so auf Dauer gesundheitsschädigend.	nicht folgen	Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Durch die gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung in Form der weichen Tabuzonen geht der Planungsverband jedoch davon aus, dass

		Wir bitten sie, unsere Bedenken und Hinweise bei der Erstellung des Regional-planes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu berücksichtigen.		diesbezüglich eine Genehmigungsreife auf der Zulassungsebene vorliegt. Insbesondere die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen wird von vielen Bürgern als störend empfunden; den Wunsch nach selteneren, schwächeren und synchronisierten Lichtsignalen und insbesondere nach einer bedarfsorientierten Befeuerung haben mehrere Studien belegt. Hier soll die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Abhilfe schaffen: Wird eine Windenergie-anlage mit einer solchen Technologie ausgestattet, werden sämtliche Warnlichter eines Windrades erst aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann ein Windpark im Schnitt 90 Prozent seiner Betriebszeit unbeleuchtet bleiben. Sich nähernde Luftfahrzeuge werden – jedenfalls bei den derzeit auf dem Markt verfügbaren Systemen – mittels Radartechnik erkannt. Seit dem 1. September 2015 lässt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu. Eine Verpflichtung zum Einsatz der bedarfsgerechten Kennzeichnung für bestimmte Wind-energieanlagen besteht bislang allerdings nur in Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration).
2214-12	1012561	Aufgrund des bestehenden Windparks und des guten Windpotenzials befürworten wir die Ausweisung der WI 13 Reinholdshain als VREG. Die Abstandskriterien zur Wohnbebauung orientieren sich an den aktuellen Vorgaben des Regional-planentwurfs der 2. Gesamtfortschreibung. Der südwestliche Teil des Vorschlagsgebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“. Die Schutzzwecke dieses LSG sind vor allem die Erhaltung und ungestörte Entwicklung von naturraumtypischen Laub -und Laubmischwäldern unterschiedlicher Standortansprüche in den oberen Berglagen. Da sich innerhalb des Schutzgebiets bereits Windenergieanlagenstandorte befinden, ist von einer Vereinbarkeit des LSG mit WEA auszugehen.	nicht folgen	Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Reinholdshain grenzt zwar unmittelbar an ein Landschafts-schutzgebiet an, befindet sich aber nicht im Landschafts-schutzgebiet "Oberes Osterzgebirge". Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie-anlagen erfolgt für Windenergieanlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden

		Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Die Akzeptanz der WI 13 Reinholdshain zeigt sich in den stets positiven Signalen hinsichtlich der bisher angestoßenen Planung. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort erkannten kommunalen und regionalen Wertschöpfungseffekten in Verbindung mit verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, welche vor Ort angeboten werden sollen. Das Gebiet ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet. Es handelt sich hierbei um eine effiziente Erweiterungsfläche des Bestandswindparks und ist auch im Sinne des Repowerings nachhaltig zu sichern. Aus unserer Sicht kann auf die Höhenbeschränkung gemäß Z 5.1.1 Entwurf des Regionalplanes verzichtet werden. Eine starre Höhenbeschränkung verbunden mit dem Abstand zur Wohnbebauung verhindert eine qualifizierte Prüfung der möglichen, durch neue WEA verursachten Auswirkungen. Die objektive Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der zu erwartenden Schallimmissionen oder einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung erfolgt im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren und bedarf daher keiner abschließenden raumordnerischen Abwägung.		Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und die Akzeptanz zu Windenergieanlagen neueren Typs aufrechterhalten werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden von Herstellern Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 143 m und Gesamthöhen von 200 m serienmäßig angeboten. Die Ausstattung der Anlagen mit einer Luftfahrthinderniskennzeichnung erhöht zudem die visuelle Präsenz der Windenergieanlagen bei Tag und Nacht. Die gewählte 5-H-Dimensionierung ist an die Bestimmung der weichen Tabuzone 10b angelehnt, die bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht. "Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen." (SächsOVG, Urteil vom 7.4.2005 - 1 D 2/03). Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12). Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden. Im Übrigen lassen die Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf erkennen, dass es auch kritische Stimmen in der Gemeinde zum Windstandort gibt.

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI14 Rückersdorf				
0503-25	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im Landkreis sind mit WI09 bis WI15 sieben Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) geplant, die im Vorfeld ausführlicher Prüfung nach nachvollziehbar einheitlichen Kriterien bis hin zur Verträglichkeitsprüfung nach Natura 2000, unterzogen wurden. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen darüber hinaus konnten noch nicht vorgenommen werden. Für zwei der genannten Gebiete liegen der Naturschutzbehörde jedoch aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten vor, die eine Eignung dieser Gebiete grundsätzlich in Frage stellen. Das sind die Gebiete Breitenau WI09 und Rückersdorf WI14. Diese Gebiete sollten deshalb einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. **Prüfung** Eignungsüberprüfung der WI14 und ggf. Streichung nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Bewertung: Es stehen der Ausweisung des VREG Rückersdorf erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegen, die aus der Bedeutung des Gebiets als Brutplatz und Nahrungshabitat streng geschützter schlagopfergefährdeter Greifvogelarten resultieren. Begründung: Die im Jahr 2016 begonnene Untersuchung des AG Naturschutzinstitut Region Dresden e. V. i. A. der Stadt Neustadt wurde 2017 fortgesetzt. Dabei fanden 8 Synchronzählungen von Greifvögeln im Gebiet zur Analyse der Raumnutzung östlich Rückersdorf statt. Außerdem wurde nach Brutplätzen heimischer Greifvögel gesucht. Dabei zeigte sich von Ende März bis Ende Juni ein starker Anstieg der Zahl der zeitgleich erfassten Rotmilane im Gebiet. Der Spitzenwert der erfassten Rotmilane lag im Juni bei 22 synchron erfassten Individuen. Das bestätigt die sich bereits 2016 andeutende überdurchschnittliche Attraktivität des Gebiets als Nahrungshabitat für Rotmilane und andere Greifvögel. Außerdem wurden 2017 insgesamt 4 besetzte Horste mit Besetzungszeichen des Rotmilans festgestellt, die sich näher als 1.500 m zur nächstgelegenen Grenze des VREG befinden. Aus dem Verhalten der Rotmilane wurden zwei weitere Revierzentren ohne Nestfund ermittelt. Zusätzlich wurden in unmittelbarer Nähe (deutlich unter 1.500 m) zum VREG zwei brütende Paare des Schwarzmilans festgestellt. Die hohe Dichte von Horsten mit Besetzungsspuren und der Nachweis brütender Greifvögel decken sich mit den Ergebnissen der Synchronzählungen, die in der Brutzeit eine hohe Dichte an nahrungssuchenden Rotmilanen im Gebiet dokumentieren. Rotmilan und Schwarzmilan gehören in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2015) zu den Arten mit sehr hohem Kollisionsrisiko. Das zeigt das Artenschutzgutachten von Plan T 2016. Die Zahl und räumliche Verteilung der Brutplätze von Milanen, sowie die hohe Frequentierung des VREG durch nahrungssuchende Milane, deutet auf einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt. Dieser kann, anders als im Regionalplan aufgeführt, nicht durch Maßnahmen in der nachfolgenden Planungsebene	nicht folgen	Abwägungsergebnis zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Breitenau s. unter Az. 0503-24. Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten. Darüber hinaus wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere

		bewältigt werden.		Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf befindet sich demnach nicht in einem Regionalen Dichtezentrum einer planungsrelevanten Art. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Eine grundlegende Voraussetzung für die Festlegung solcher Regionaler Dichtezentren ist eine regionsflächendeckende systematische Kartierung der Brutvögel über einen vierjährigen Zeitraum. Für Sachsen liegen diesbezügliche Kartierungen aus den Zeiträumen 1978-1982, 1993-1996 sowie 2004-2007 auf Basis der Meßtischblattquadranten vor. Dagegen können aus Einzelbrutnachweisen für ausgewählte singuläre Standorte für einzelne, nicht zusammenhängende Zeiträume keine Regionale Dichtezentren ermittelt werden. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Bezüglich des Standortes Rückersdorf zeigen das auch die Ergebnisse der NSI-Gutachten; so konnte zur Brut- und

				Zugvogelerfassung 2011 (1. NSI-Gutachten) kein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht werden, aber 2016 erstmals ein Rotmilan-Brutnachweis und 2017 konnten bereits 4 Rotmilan-Brutnachweise ermittelt werden, wobei der Horst von 2016 wiederum nicht bebrütet wurde. Dem NSI-Gutachten 2017 kann leider nicht entnommen werden, welche diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Sichtung von 22 Rotmilanen am 25.06.2017 (gemäß Karte des Gutachtens überwiegend über Ackerflächen) vorlagen. Der Aufenthalt von vielen Greifvögeln gleichzeitig steht im engen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Sommerkulturen werden im Unterschied zu den Winterkulturen erst im Frühjahr, in der Regel ab April, angebaut und bieten Greifvögeln bis in den Juni hinein grundsätzlich günstige Nahrungshabitate; besonders während und nach der Mahd besteht hier eine hohe Attraktivität als Nahrungsfläche für Greifvögel und wird auch aus größerer Entfernung angeflogen. Der Anbau von Feldfutter ist besonders attraktiv für Greifvögel, weil infolge der Nutzung, also dem mehrmaligen Schneiden und der Nutzung als Futtermittel, diese Flächen kurz gehalten werden. Genau in den für die Aufzucht der Jungvögel entscheidenden Monaten Mai bis Juli werden diese Kulturen nutzungsbedingt zwei Mal geschnitten. Damit entstehen kurze Vegetationsflächen mit etwa 10 cm Wuchshöhe. Aus dieser Kenntnis heraus werden sozusagen im Umkehrschluss auch Verbrämungsmaßnahmen für den Nahbereich von Windenergie-anlagen vorgeschlagen. Wie im NSI-Gutachten 2016 auf S. 10 mit Verweis auf DÜRR 2009 bereits zitiert wurde, liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Im VREG Rückersdorf können aufgrund der mindestens 1000 m umfassenden Abstände zur Wohnbebauung in Rückersdorf Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. Ein ehrenamtlich tätiger Ornithologe für den Verein Sächsischer Ornithologen e. V. tätig, hat im Rahmen dieser Anhörung ausgesagt, dass er seit 1999 das Wachberggebiet beobachtet und

				kartiert. Dennoch wurden von ihm seit Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen 2002 und 2005 keine Totfunde von Greifvögeln bemerkt. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Die Regionalplanung kann nur eine Prognose vornehmen, ob zum noch unbekannten Zeitpunkt eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Gemäß Rechtsprechung muss das Tötungs- und Verletzungsgebot in signifikanter Weise erhöht sein; es muss also eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegen, wobei Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) und der durch die Stadt Neustadt in Sachsen vergebenen NSI-Gutachten Endbericht Fledermäuse (2011), Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel (2012), Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (2015), Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf (2016), Erfassung des Vogel-

				Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (2017) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere des Rotmilans, nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass durch Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Rückersdorf das Tötungs- und Verletzungsrisiko in signifikanter Art und Weise erhöht werden könnte. Zumal sich auf dem Wachberg bereits seit rund 15 Jahren zwei Windenergieanlagen in Betrieb befinden und aus dieser Zeit keine Totfunde (trotz intensiver Beobachtungen durch den Naturschutz) bekannt geworden sind. Darüber hinaus bestehen gerade für die Avifauna naturschutzfachlich nachgewiesene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (aktuell 2018: durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“ → https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/ projekte/ wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmassnahmen/), die auf der Zulassungsebene vorgesehen werden können. Hinweis: Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“
0829-03	Stadt Neustadt in Sachsen	Die Stadt Neustadt in Sachsen hat am 12. November 2010 eine ausführliche Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung (Teilfortschreibung Wind - TF Wind 2003); Beteiligung an der Erarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes gemäß § 9 ROG i.V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG sowie § 10 Abs. 1 ROG abgegeben. Mit der Sitzungsvorlage zur 134. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes am 03.03.2011 TOP 4 -Abwägung zu den	nicht folgen	Die in der Anlage der Stellungnahme enthaltenen Kommentare eines durch die Stadt Neustadt beauftragten Planungsbüros zu den Abwägungsvorschlägen der seit 2013 nicht mehr weiter verfolgten Teilfortschreibung Wind (Sitzungsvorlage zur 134. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes am 03.03.2011, TOP 4) nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Ungeachtet, dass es vorliegend um ein anderes separates Verfahren geht und die damaligen Abwägungsentscheidungen auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Tatbeständen und Belangen

		Ergebnissen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung – Beratung und Beschlussfassung zum Zwecke der Weiterleitung an die Verbandsversammlung (letzte uns vorliegende Unterlagen zur Behandlung unserer Einwände) wurden mit zum Teil fachlich völlig abwegigen Begründungen und Verfälschungen der Ergebnisse von Studien unsere Einwände mit den Ergebnissen „nicht folgen oder „Kenntnisnahme“ versehen und in der Folge nicht berücksichtigt. Leider ist das Verfahren der Teilfortschreibung Wind - TF Wind 2003 nicht weitergeführt worden und hat somit keine Rechtskraft erlangt. Die Stadt Neustadt in Sachsen hatte deshalb keine Chance, die aus ihrer Sicht falschen Abwägungsentscheidungen juristisch überprüfen zu lassen. Es ist der Stadt Neustadt in Sachsen klar, dass es sich im laufenden Planverfahren der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge um ein Verfahren handelt, dass mit dem Verfahren der Teilfortschreibung Wind und der Abwägung der Einwendungen von 2010 nichts zu tun hat. Dessen ungeachtet möchten wir in den Begründungen zu den Forderungen und Hinweisen im aktuellen Verfahren auf aus unserer Sicht falsche Abwägungsbegründungen in der Sitzungsvorlage zur 134. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes am 03.03.2011, TOP 4 hinweisen, um derartige Fehler künftig zu vermeiden. Als Anlage erhalten Sie deshalb eine Gegenüberstellung der Abwägung mit einem fachlichen Kommentar des von uns beauftragten Planungsbüros zur weiteren Beachtung. Zur gegenwärtigen regionalplanerischen Rechtsgrundlage für Entscheidungen zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge: Grundlage des gegenwärtigen Rechtsrahmens zur Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen, an den auch die Stadt Neustadt in Sachsen gebunden ist, ist die mit Satzung am 15.12.2008 und 25.02.2009 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge beschlossene Erste Gesamtfortschreibung (GF) des Regionalplans, die mit Bescheid vom 28.08.2009 des Sächsischen Staats-ministeriums des Innern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde. Von der Genehmigung wurde der Teil Windenergienutzung aus dem Kapitel 14.2 vollständig ausgenommen. Infolge dieser Ausnahme gelten gemäß Satzungsbeschluss des RPV vom 15.12.2008 wegen der Nichtgenehmigung des Teils Windenergienutzung weiterhin die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung Windenergienutzung (TF Wind), die am 10.12.2001 als Satzung beschlossen wurde und am 24.04.2003 in Kraft getreten ist, als Rechtsgrundlage. In den gegenwärtig geltenden, regionalplanerischen Grundlagen wird somit kein VREG Windenergienutzung auf dem Wachberg (OT Rückersdorf) der Stadt Neustadt in Sachsen ausgewiesen. Die Ausweisung des VREG Rückersdorf am Beteiligungsentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) stellt somit eine Neuaufnahme in den Regionalplan dar, bei der auch Änderungen in anderen Kapiteln des Regionalplans		(u. a. wissenschaftlicher Kenntnisstand, Rechtsprechung) beruhten, müssen diese Abwägungsvorschläge als Bestandteil eines laufenden Planungsprozesses betrachtet werden. So wurde damals die Vorlage auf die 135. Planungsausschusssitzung vertagt, da noch Handlungsbedarf gesehen worden ist. Letztendlich hat die Verbandsversammlung aus verschiedenen Gründen (u. a. Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, Landesentwicklungsplan 2013 mit dem Fortschreibungsauftrag für die Regionalpläne) am 25.09.2013 das Teilfortschreibungsverfahren Wind aufgehoben. **zu a)** Das Zeichen # in den Abgrenzungstabellen in Anlage 5 wurde in der Legende erklärt mit "nach Einzelfallabwägung". Hier wird noch die jeweilige Einzelfallabwägung erläutert werden. Die Standorte der Prognoseanlagen in den Karten der Anlage 4 resultieren aus der Anwendung des im Planentwurf auf S. 156 näher dargestellten SMWA – Handlungsleitfadens. • als Anlagen, für die ein Repowering wahrscheinlich ist, werden alle Anlagen herangezogen, die bis Ende 2005 gebaut worden sind sowie zusätzlich Anlagen ≤ 2 MW und Anlagen mit Nabenhöhen < 80 m. • als Anhaltspunkt für den Parkwirkungsgrad können über die gesamte Planungsregion 90 Prozent Parkwirkungsgrad angesetzt werden, wenn als Abstand zwischen den einzelnen Windkraftanlagen in den einzelnen Vorrang- und Eignungs-gebieten in Hauptwindrichtung (HWR) mindestens der fünffache Rotordurchmesser und in Nebenwindrichtung (NWR) der dreifache Rotordurchmesser oder bei nicht vorhandener HWR mindestens der 5-fache Rotordurchmesser in alle Richtungen eingehalten wird. Am Standort Rückersdorf ist die Hauptwindrichtung West; bei der Prognoseanlage mit Gesamthöhe 200 m beträgt der Rotordurchmesser 114 m. Somit ist zwischen den Prognoseanlagen ein Abstand in Hauptwindrichtung von 570 m und in Nebenwindrichtung von 342 m einzuhalten. Da die Bestandsanlage 2002 errichtet worden ist, wurde davon ausgegangen, dass diese im Geltungszeitraum des Regionalplans zurückgebaut wird und wurde somit in der Prognose nicht berücksichtigt. Letztendlich bestimmt aber der konkrete Antragsteller über die konkrete Anzahl der Windenergieanlagen und deren Standorte und der gegenwärtige Betreiber der Windenergieanlagen über deren Weiterbetrieb. Wenn die Gemeinde steuernd eingreifen will, so kann sie das über einen Bebauungsplan tun. Hier können zumindest begründet die Baufenster und somit die Anzahl der WEA bestimmt werden. Dabei ist die diesbezügliche Darstellung in der Zielbegründung zu Z 5.1.3

		im Rahmen der ersten Gesamtfortschreibung 2008/2009 neu zu hinterfragen sind. Die Stadt Neustadt in Sachsen fordert im Rahmen der Beteiligung an der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge nach § 9 und 10 ROG i.V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG folgende Änderungen am Beteiligungsentwurf (Stand 09/2017): **1. Das VREG Nr. W114 Rückersdorf ist aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu streichen.** **Begründung:** a) Die Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf ist Bestandteil der in Kapitel 5.1 .1. des Beteiligungsentwurfs an der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-plans ausgewiesenen VREG Windnutzung, mit deren Ausweisung und nachfolgenden Bebauung mit WEA die Vorgabe des Landesentwicklungsplans Ziel 5.1.3, sowie die Ziele des aktuellen Energie- und Klimaprogramms des Freistaates Sachsen von 2012 erfüllt werden sollen. Das im Beteiligungsentwurf an der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene VREG Nr. WI14 Rückersdorf besteht aus 4 Teilflächen, die in Anlage 5 mit den Bezeichnungen Teilfläche Nord, Teilfläche Mitte Nord, Teilfläche Mitte Süd und Teilfläche Süd bezeichnet werden. Die Stadt Neustadt in Sachsen übernimmt in der folgenden Stellungnahme diese Bezeichnungen. Nach Karte 2 „Raumordnung“ des Beteiligungsentwurfs grenzt die Teilfläche Nord im Süden und Norden unmittelbar an Vorranggebiete Waldmehrung an. Die Ostseite dieser Teilfläche Nord und die anderen 3 Teilflächen nähern sich im Osten und Süden einem VRG Arten- und Biotopschutz bis auf ca. 100 m an. In der Anlage 5 wird bei allen Gebieten von einer „angrenzenden“ Tabuzone VRG Arten- und Biotopschutz gesprochen, was nicht mit der Darstellung in der Karte 2 „Raumordnung übereinstimmt. Zum Nachweis der Erfüllung der landesplanerisch vorgegebenen Ziele der Energieerzeugung aus Wind werden im Beteiligungsentwurf Referenzerträge aus WEA in den jeweiligen VREG Windenergienutzung ermittelt. Für das VREG Rückersdorf werden 4 Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m angesetzt. Die Standorte sind in Anlage 5 des Beteiligungsentwurfs an der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans dargestellt. Bei Errichtung der 4 WEA an diesen Standorten überstreichen die Rotoren weite Bereiche außerhalb des VREG Windnutzung, teilweise bis unmittelbar an das VRG Arten- und Biotopschutz heran. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Neustadt in Sachsen verpflichtet, ihre kommunale Planung (Flächennutzungsplan, evtl. auch Bebauungsplan) dem Regionalplan nach Inkrafttreten als übergeordnete Planung anzupassen, d.h. auf dem Wachberg die entsprechenden Vorrangflächen auszuweisen und damit eine Bebauung mit Windkraftanlagen zuzulassen. Dabei ist davon auszugehen, dass potenzielle Investoren auf eine technisch maximal mögliche Bebauung der 4 Teilflächen des VREG drängen werden. Aus Sicht der Stadt Neustadt in Sachsen ist im westlichen Bereich der 3 nördlichen Teilflächen zusätzlich zu den Standorten der Referenzanlagen die Errichtung von jeweils mindestens 1 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m möglich und in der Teilfläche Süd von1 WEA im Osten. Außerdem ist ein		LEP zu berücksichtigen: „Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die (gemeindlichen) Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung entfalten strikte Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG. Daher sind Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die die Ziele dieses Kapitels unterlaufen beziehungsweise konterkarieren, unzulässig. Sofern in einer Planungsregion die Sicherung des regionalen Mindestenergieertrages durch entsprechende Flächensicherungen keine weiteren Planungsspielräume zulässt, sind des Weiteren auf der nachfolgenden Planungsebene Festlegungen wie Höhenbegrenzungen, die der optimalen Ausnutzung der Gebiete entgegenstehen, unzulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete stellen auf der Ebene der Regionalplanung letztabgewogene Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar, an die die gemeindliche Ebene strikt gebunden ist.“ Im Übrigen würde eine Darstellung des Vorrang- und Eignungs-gebietes Windenergienutzung als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan der regionalplanerischen Festlegung nicht zu wider laufen.

		Repowering der in der Teilfläche Süd vorhandenen WEA auf 200 m Gesamthöhe im Sinne einer Gleichbehandlung aller Standorte nicht zu verhindern. Der Rückbau der Alt-WEA außerhalb der VREG- Flächen ist aus Sicht der Stadt Neustadt in Sachsen nicht durchsetzbar. Aus der geplanten Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf im Regionalplan in der vorliegenden Form erwächst somit die planerische Grundlage für eine technisch maximal mögliche Bebauung des Wachberges mit mindestens 9 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m, der Bestands-WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m. Im Abwägungsprotokoll Kapitel 14.2 - Allgemein, lfd. Nr. 15 zur Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 06.12.2010 im Rahmen der Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung ersichtlich (134. Sitzung des Planungsausschusses am 03.03.2011, TOP 4) beschreibt der regionale Planungsverband die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Begrenzung der Anlagenhöhen wie folgt: „Eine geringere Höhenbegrenzung im Rahmen der Ausformung und Konkretisierung der VREG Windenergienutzung durch die gemeindliche Bauleitplanung stellt nach Rechtsprechung eine Verletzung des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie eine Verhinderungsplanung dar.“ Mit der gleichen Begründung könnten bei Beibehaltung der Ausweisung eines VREG Windenergienutzung Rückersdorf Planfestsetzungen in der kommunalen Planungsebene zum Schutz der Bürger und der Umwelt verhindert werden. Die Planungshoheit der Stadt Neustadt in Sachsen wird außer Kraft gesetzt. Angesichts der Erfahrungen der ehemaligen Gemeinde Hohwald mit Betreibern von Windenergieanlagen und deren rücksichtslose Nutzung von rechtlichen, auch planungsrechtlichen Lücken fordert die Stadt Neustadt in Sachsen, die Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge zurückzunehmen.		
0829-08	Stadt Neustadt in Sachsen	b) Mit der Ausweisung der VREG Windenergienutzung inkl. des VREG Nr. WI14 Rückersdorf im Beteiligungsentwurf an der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-plans sollen Landesvorgaben zur Erzeugung von erneuerbarer Energie mittels Windkraftanlagen erfüllt werden. Die Auswahl des Wachberges für ein VREG wird ausschließlich und ständig wiederholt mit 2 Sachverhalten, dem überdurchschnittlichen Windpotenzial und der technogenen Vorbelastung durch die 110 kV- Leitung und 2 vorhandene WEA begründet. Zur Bewertung des Windpotenzials vertritt die Stadt Neustadt in Sachsen folgenden Standpunkt: Logischerweise liegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten auf Bergkuppen höher als in Tälern und damit über dem Durchschnitt. Der Wachberg bei Rückersdorf weist allerdings mit 357 W/m2 in 150 m über Gelände das niedrigste Windpotenzial aller Mittelgebirgsstandorte von VREG Windenergie-nutzung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf. Um diesen Mangel zu kaschieren, werden zur Prognoserechnung am Wachberg durchgängig Höhen	nicht folgen	**zu b)** Die in Anlage 5 dargestellten Angaben zur mittleren Windleistungsdichte wurden der Windpotenzialstudie Sachsen 2018 entnommen; sie sind also mittels einer Modellberechnung entwickelt worden. Die tatsächlich hohe Standortgüte am Standort Rückersdorf zeigt sich an den realen Erträgen der beiden vorhandenen Windenergieanlagen aus dem durchschnittlichen Windjahr 2011 (s. dazu Ausführungen zum Handlungsleitfaden auf S. 156 des Planentwurfs). Die vorhandenen Anlagen am Standort Rückersdorf erreichten in diesem durchschnittlichen Windjahr 104 % vom Referenzertrag für die jeweilige Anlage. Damit liegt der Standort im mittleren Bereich der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Mittelgebirgslandschaft sowie im höheren Bereich aller Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie-nutzung in der Planungsregion.

		der Referenzanlagen von 200 m angesetzt. Das ist in keinem anderen VREG des Kreises der Fall. Niedrigere Anlagenhöhen oder Nutzungseinschränkungen zum Schutz von Mensch und Natur werden mit Ausnahme befristeter Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen offenbar von vorn herein ausgeschlossen. Nur so ist eine Prognoseberechnung in der vorliegenden Form nachvollziehbar. Bezüglich unserer Einschätzung des Standpunktes des Regionalen Planungsverbandes in dieser Frage verweisen wir nochmals auf die Abwägungsentscheidung lfd. Nr. 15 zur Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 06.12.2010 im Rahmen der Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung. Bezüglich der technogenen Vorbelastung des Wachberges durch die 110 kV-Leitung und 2 WEA vertritt die Stadt Neustadt in Sachsen folgenden Standpunkt: Die 110 kV-Leitung ist ein technisches Bauwerk, das seinerzeit ohne ausreichende Umweltprüfung errichtet wurde. Allerdings handelt es sich um ein statisches Bauwerk, das den Wachberg als naturnahen Landschaftsraum optisch beeinträchtigt, jedoch kaum in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit einschränkt. Anders ist die Situation bezüglich der 2002 und 2005 errichteten WEA zu bewerten. Wie in vielen anderen Gemeinden haben die Gemeinderäte der Gemeinde Hohwald 1995/96 der noch neuen Technologie der Erzeugung erneuerbarer Energien mit WEA im Gemeindegebiet eine Chance gegeben. Für die beiden WEA auf dem Wachberg bei Rückersdorf erging bereits am 12.09.1996 ein positiver Bauvorbescheid; am 15.07.1999 wurde auf der Grundlage dieses Bauvorbescheides die Baugenehmigung für 2 WEA erteilt. Dabei wurde das gemeindliche Einvernehmen zur Baugenehmigung ersetzt. Die Stadt Neustadt in Sachsen kann diese aus heutiger Sicht gefällte Fehlentscheidung nicht rückgängig machen und dem Betreiber der Bestands-WEA deren Betrieb auch nicht verbieten. Wir wehren uns aber gegen den Missbrauch dieser Fehlentscheidung als Begründung für weitere Fehlentscheidungen, in diesem Fall die weitere Zerstörung des Landschafts- und Naturraums und des Ökosystems am Wachberg, durch die Bebauung mit weiteren und noch höheren WEA. Mit der Ausweisung eines VREG Nr. WI14 Rückersdorf im Regionalplan würde die planerische Grundlage für eine nachhaltige Zerstörung dieses wertvollen Natur- und Landschaftsraums geschaffen.		Bezug genommen wird auf die Abwägungsentscheidung gemäß lfd. Nr. 15 des Abwägungsprotokolls – Stellungnahme des SMWA – zur Teilfortschreibung Wind (Stand 2010): „Eine Abschätzung weiterer möglicher Ertragsreduzierungen aufgrund der Option von Höhenbegrenzungen seitens der kommunalen Bauleitplanung wurde nicht durchgeführt.“ Abwägungsentscheidung dazu: „In der Prognoserechnung sind bereits WEA-Gesamthöhenbegrenzungen (100 m) bei relevanten VREG eingeflossen; daher auch die Aufstellung einer standardisierten, virtuellen Prognoseanlage mit Gesamthöhe 100 m gemäß dem Handlungsleitfaden "Berechnung der Ertragsprognosen für WEA zur Aufstellung der Regionalpläne". Eine geringere Höhenbegrenzung im Rahmen der Ausformung und Konkretisierung der VREG Windenergienutzung durch die gemeindliche Bauleitplanung stellt nach Rechtsprechung eine Verletzung des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie eine Verhinderungsplanung dar.“ Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf besitzt einen 1000 m umfassenden Abstand zur Wohnbebauung in Rückersdorf. Aufgrund der Konfiguration des Gebietes können neue Windenergieanlagen in einem Abstandsbereich von 1000 m bis rd. 1300 m von dieser Wohnbebauung errichtet werden. Der Planungsverband sieht hier für eine Gesamthöhenbegrenzung keinen Anlass. zu technogene Vorbelastung durch 110 kV-Leitung Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." So auch die aktuelle Rechtsprechung: „Auch wenn vorbelastend wirkende Bauwerke die Höhe der Windenergieanlagen nicht erreichen, beeinträchtigen sie dennoch das bestehende Landschaftsbild.“ (OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, Az. 8 B 1264/16). Von einer „nachhaltigen Zerstörung des Natur- und Landschaftsraumes“ durch Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf kann nicht gesprochen werden. Eine nachhaltige Zerstörung besteht dann, wenn eine irreparable Veränderung, wie durch großflächige

				Abgrabungen von Bergrücken oder großflächige hohe Bebauungen, hervorgerufen wird; das ist bei Windenergieanlagen angesichts der beschränkten Lebensdauer sowie der restlosen Rückbaumöglichkeit nicht der Fall.
0829-09	Stadt Neustadt in Sachsen	c) Der Wachberg ist mit seinem bewaldeten Kamm, der kleinflächigen Bewirtschaftung seiner Hangbereiche und dem Bestand an einer Vielzahl ökologisch wertvoller und landschaftsbildprägender Elemente in der Region nahezu einzigartig. Die meisten der umgebenden Berge und Höhenzüge nördlich des Elbtalbereiches der Sächsischen Schweiz werden großflächig landwirtschaftlich genutzt und stellen weitgehend ausgeräumte Landschaften dar. Das ist hier nicht der Fall. Bedingt durch die spezifischen Rahmenbedingungen hat sich am Wachberg ein ökologisches System entwickelt, in dem zahlreiche, u.a. auch geschützte Greifvogelarten und Fledermäuse Aufenthalts-, Ernährungs- und Bruthabitate finden. Die Schutzbelange dieser Arten selbst, aber auch deren Umfeld werden mit der Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf massiv missachtet. Die ausführlichere Begründung erfolgt in Verbindung mit der Forderung 2, der Ausweisung eines VRG Arten- und Biotopschutz. An dieser Stelle verweisen wir zum wiederholten Mal auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (4C15.01) hin, mit dem das Urteil des OVG Münster vom 30.11.2001 (7A4857/00) bestätigt wird. Im Leitsatz 3 dieses Urteils steht u.a.: „…Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie“ (Anm.: gemeint ist die Gemeinde)‘ die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. …“. Diesem Leitsatz ist bei den Abwägungsentscheidungen zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Rechnung zu tragen. Dem Landschafts-, Biotop- und Artenschutz ist am Wachberg eine herausragende Bedeutung beizumessen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Lebensraums zu erhalten. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf dem Wachberg zerstört den Lebensraum und gefährdet geschützte Arten. Das VREG Nr. WI14 Rückersdorf ist deshalb nicht im Regionalplan auszuweisen.	nicht folgen	**zu c)** Der Einschätzung in der Stellungnahme, dass der Wachberg mit seinem bewaldeten Kamm, der kleinflächigen Bewirtschaftung seiner Hangbereiche und dem Bestand an einer Vielzahl ökologisch wertvoller und landschaftsbildprägender Elemente in der Region nahezu einzigartig sei, kann in Kenntnis der naturräumlichen Ausstattung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Allgemeinen und des Naturraumes Oberlausitzer Bergland, in dem der Wachberg sich befindet, im Besonderen nicht nachvollzogen werden. Das Wachberggebiet befindet sich auch nicht in einem Landschaftsschutz- und/oder Naturschutzgebiet. Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten. Darüber hinaus wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende

				Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf befindet sich demnach nicht in einem Regionalen Dichtezentrum einer planungsrelevanten Art. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Eine grundlegende Voraussetzung für die Festlegung solcher

				Regionaler Dichtezentren ist eine regionsflächendeckende systematische Kartierung der Brutvögel über einen vierjährigen Zeitraum. Für Sachsen liegen diesbezügliche Kartierungen aus den Zeiträumen 1978-1982, 1993-1996 sowie 2004-2007 auf Basis der Meßtischblattquadranten vor. Dagegen können aus Einzelbrutnachweisen für ausgewählte singuläre Standorte für einzelne, nicht zusammenhängende Zeiträume keine Regionale Dichtezentren ermittelt werden. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Bezüglich des Standortes Rückersdorf zeigen das auch die Ergebnisse der NSI-Gutachten; so konnte zur Brut- und Zugvogelerfassung 2011 (1. NSI-Gutachten) kein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht werden, aber 2016 erstmals ein Rotmilan-Brutnachweis und 2017 konnten bereits 4 Rotmilan-Brutnachweise ermittelt werden, wobei der Horst von 2016 wiederum nicht bebrütet wurde. Dem NSI-Gutachten 2017 kann leider nicht entnommen werden, welche diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Sichtung von 22 Rotmilanen am 25.06.2017 (gemäß Karte des Gutachtens überwiegend über Ackerflächen) vorlagen. Der Aufenthalt von vielen Greifvögeln gleichzeitig steht im engen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Sommerkulturen werden im Unterschied zu den Winterkulturen erst im Frühjahr, in der Regel ab April, angebaut und bieten Greifvögeln bis in den Juni hinein grundsätzlich günstige Nahrungshabitate; besonders während und nach der Mahd besteht hier eine hohe Attraktivität als Nahrungsfläche für Greifvögel und wird auch aus größerer Entfernung angeflogen. Der Anbau von Feldfutter ist besonders attraktiv für Greifvögel, weil infolge der Nutzung, also dem mehrmaligen Schneiden und der Nutzung als Futtermittel, diese Flächen kurz gehalten werden. Genau in den für die Aufzucht der Jungvögel entscheidenden Monaten Mai bis Juli werden diese Kulturen nutzungsbedingt zwei Mal geschnitten. Damit entstehen kurze Vegetationsflächen mit etwa 10 cm Wuchshöhe. Aus dieser Kenntnis heraus werden sozusagen im Umkehrschluss auch Verbrämungsmaßnahmen für den Nahbereich von Windenergie-anlagen vorgeschlagen. Wie im NSI-Gutachten 2016 auf S. 10 mit Verweis auf DÜRR 2009 bereits zitiert wurde, liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im

				Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Im VREG Rückersdorf können aufgrund der mindestens 1000 m umfassenden Abstände zur Wohnbebauung in Rückersdorf Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. Ein ehrenamtlich tätiger Ornithologe für den Verein Sächsischer Ornithologen e. V. tätig, hat im Rahmen dieser Anhörung ausgesagt, dass er seit 1999 das Wachberggebiet beobachtet und kartiert. Dennoch wurden von ihm seit Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen 2002 und 2005 keine Totfunde von Greifvögeln bemerkt. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Die Regionalplanung kann nur eine Prognose vornehmen, ob zum noch unbekannten Zeitpunkt eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Gemäß Rechtsprechung muss das Tötungs- und Verletzungsgebot in signifikanter Weise erhöht sein; es muss also eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegen, wobei Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

				Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) und der durch die Stadt Neustadt in Sachsen vergebenen NSI-Gutachten Endbericht Fledermäuse (2011), Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel (2012), Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (2015), Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf (2016), Erfassung des Vogel-Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (2017) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere des Rotmilans, nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass durch Wind-energieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Rückersdorf das Tötungs- und Verletzungsrisiko in signifikanter Art und Weise erhöht werden könnte. Zumal sich auf dem Wachberg bereits seit rund 15 Jahren zwei Windenergieanlagen in Betrieb befinden und aus dieser Zeit keine Totfunde (trotz intensiver Beobachtungen durch den Naturschutz) bekannt geworden sind. Darüber hinaus bestehen gerade für die Avifauna naturschutz-fachlich nachgewiesene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (aktuell 2018: durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“ → https://www.natur-und-erneuerbare.de/ projektdatenbank/ projekte/ wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmassnahmen/), die auf der Zulassungsebene vorgesehen werden können.
0829-10	Stadt Neustadt in Sachsen	d) Am 25.01.2017 wurde in der 153. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Präsentation zur Ausweisung des VREG Nr. WI14 Rückersdorf vorgestellt, in der die Teilflächen des VREG jeweils nördlich, östlich und südlich von Flächen umgeben sind, bei denen der Ausweisung dieser Flächen als VREG-Bestandteile Artenschutzbelange ent-gegenstehen. Entgegen dem vom Planungsausschuss erteilten Auftrag wurde der vorgestellte Planungsinhalt nicht in die vorliegende Entwurfsfassung zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Karte 2 „Raumordnung“ oder andere Karten in Form der Ausweisung von Vorranggebieten für dem Biotop- und Artenschutz aufgenommen.	nicht folgen	**zu d)** Es ist richtig, dass am 25.01.2017 in der 153. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Präsentation zur Auswertung des Artenschutzgutachtens und in Folge Vorschläge zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgestellt worden sind. Bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Wind-energienutzung Nr. WI14 Rückersdorf kann der Präsentation dazu aus Folie 42 entnommen werden, dass der Windpotenzialfläche auf ¼ der ursprünglichen Fläche verkleinert worden ist, da nunmehr eine Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten vom

		Die Stadt Neustadt in Sachsen ist der Auffassung, dass die Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung, umgeben von Flächen bei denen der Artenschutz Vorrang hat, widersinnig ist. Kein Rotmilan umfliegt ausgerechnet die ausgewiesenen Flächen, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, zumal die Rotoren der WEA weit in die Flächen hineinreichen, bei denen Belange des Artenschutzes der Errichtung von WEA entgegenstehen. In der Präsentation in der 153. Sitzung des Planungsausschusses sollte dem Planungsausschuss suggeriert werden, das die Belange des Artenschutzes beachtet werden, was aber in dieser Form nicht erfolgt und in der Praxis auch nicht erfolgen kann. Artenschutz und der hierzu erforderliche Schutz des Lebensraums bedrohter Arten am Wachberg ist mit der Errichtung weiterer WEA nicht vereinbar. Die folgenden Unterlagen (als Anlage beigefügt) sind deshalb bei der Abwägung unbedingt zu beachten: • Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorrang-gebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf vom 25.11.2016 • Schreiben des NABU-Landesverbandes Sachsen vom 30.06.2017 • Erfassung des Vogel-Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf vom 07.12.2017 Die in den vorangegangenen Jahren durch die Stadt Neustadt in Sachsen in Auftrag gegebenen Gutachten u. a. zur Bestandserfassung und Bewertung des Vorkommens der Rotmilane und die Erfassung der Zugvögel im Bereich am Wachberg wurden dem RPV bereits beim Vorentwurf übergeben und sind bei der Abwägung ebenfalls zwingend zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um folgende Unterlagen: • Endbericht Fledermäuse vom 12.10.2011 • Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel vom 09.03.2012 • Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf vom 20.03.2015.		Rotmilan nicht mehr erfolgt. Es wurde also keinesfalls suggeriert, dass ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz auf den weggefallenen Teilflächen festgelegt werden wird. Die Konfiguration der im Wachberggebiet festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz hat sich nicht geändert. Die potenzielle Nahrungs- und Bruthabitate vom Rotmilan sind im Rahmen des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge" ermittelt worden. Datengrundlage dafür war die Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006, da eine aktuellere, flächendeckende Datengrundlage nicht vorliegt. Daher erfolgte noch eine Prüfung insbesondere der potenziellen Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten, die sich auf das Grünland beziehen, mit der tatsächlichen Flächennutzung (Ackerland/Grünland) anhand des Feldblockkatasters 2018. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass am Standort Rückersdorf tatsächlich zwischenzeitlich Grünland in Ackerland umgewidmet worden ist. Dadurch ergibt sich wieder eine Vergrößerung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf. Alle durch die Stadt Neustadt in Sachsen i. A. gegebenen Gutachten sowie das Schreiben des NABU v. 30.06.2017 sind durch den Planungsverband in dieser Abwägung berücksichtigt worden.
0834-15	Stadt Stolpen	Die regionalplanerische Zulässigkeit der Errichtung bis zu 200 m hoher Windkraftanlagen im VREG Rückersdorf wird abgelehnt. Die Nutzung der Windkraft wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, jedoch gilt es auch hierbei die Grenzen der Zumutbarkeit und Verträglichkeit zu beachten. Die Anlagen wären weithin sichtbar und würden sogar die höchsten Erhebungen der umliegenden Bergländer deutlich überragen.	nicht folgen	Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von

				Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung tatsächlich auch möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf bei 5 Prognoseanlagen mit Gesamthöhen von 200 m festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering (um 1 bzw. rd. 4 Prozentpunkte) erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Zwar bewirkt die Privilegierung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Die Gestaltung und die Dimensionen derartiger technischer Bauwerke waren dem Gesetzgeber durchaus bekannt wie auch die Tatsache, dass Windenergieanlagen auf windhöffige Standorte angewiesen sind, die sich meist besonders exponierten Stellen in der Landschaft befinden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende dominierende Wirkung derartiger Anlagen auf die nähere Umgebung erlaubt deshalb für sich allein noch nicht den Schluss auf eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, weil ansonsten derartige Vorhaben im Mittelgebirge praktisch ausgeschlossen wären, obwohl der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich privilegiert hat in Kenntnis der Tatsache, dass sie in einem gewissen Maß das durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschützte Landschaftsbild zwangsläufig verändern. Eine Entscheidung über den konkreten Standort derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die einzelne Anlage das Orts- und Landschaftsbild im konkreten Einzelfall nicht verunstaltet, was allein anhand der Umstände der jeweiligen örtlichen Situation zu beurteilen ist. Dabei ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn

				es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt, was zum Beispiel dann nicht der Fall ist, wenn die Landschaft bereits vorbelastet ist (VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16). Der Standort Rückersdorf ist bereits durch die 2 Windenergie-anlagen sowie durch die 110 kV-Leitung auf der Wachbergkuppe technogen vorbelastet.
1105-18	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Weiterhin lehnen wir den Standort Rückersdorf wegen seiner sehr hohen SPA-artspezifischen Bedeutung ab.	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten.
1106-11	NABU LV Sachsen e. V.	Der Windenergiestandort WI14 Rückersdorf wird abgelehnt. Siehe hierzu Anlage 1 Gutachten "Faunistische Bestandserfassung und Bewertung potenzieller Standorte für Windkraftanlagen bei Rückersdorf" NSI Dresden 2017	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten. Darüber hinaus wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der

				am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf befindet sich demnach nicht in einem Regionalen Dichtezentrum einer planungsrelevanten Art. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der

				Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Eine grundlegende Voraussetzung für die Festlegung solcher Regionaler Dichtezentren ist eine regionsflächendeckende systematische Kartierung der Brutvögel über einen vierjährigen Zeitraum. Für Sachsen liegen diesbezügliche Kartierungen aus den Zeiträumen 1978-1982, 1993-1996 sowie 2004-2007 auf Basis der Meßtischblattquadranten vor. Dagegen können aus Einzelbrutnachweisen für ausgewählte singuläre Standorte für einzelne, nicht zusammenhängende Zeiträume keine Regionale Dichtezentren ermittelt werden. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Bezüglich des Standortes Rückersdorf zeigen das auch die Ergebnisse der NSI-Gutachten; so konnte zur Brut- und Zugvogelerfassung 2011 (1. NSI-Gutachten) kein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht werden, aber 2016 erstmals ein Rotmilan-Brutnachweis und 2017 konnten bereits 4 Rotmilan-Brutnachweise ermittelt werden, wobei der Horst von 2016 wiederum nicht bebrütet wurde. Dem NSI-Gutachten 2017 kann leider nicht entnommen werden, welche diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Sichtung von 22 Rotmilanen am 25.06.2017 (gemäß Karte des Gutachtens überwiegend über Ackerflächen) vorlagen. Der Aufenthalt von vielen Greifvögeln gleichzeitig steht im engen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Sommerkulturen werden im Unterschied zu den Winterkulturen erst im Frühjahr, in der Regel ab April, angebaut und bieten Greifvögeln bis in den Juni hinein grundsätzlich günstige Nahrungshabitate; besonders während und nach der Mahd besteht hier eine hohe Attraktivität als Nahrungsfläche für Greifvögel und wird auch aus größerer Entfernung angeflogen. Der Anbau von Feldfutter ist besonders attraktiv für Greifvögel, weil infolge der Nutzung, also dem mehrmaligen Schneiden und der Nutzung als Futtermittel, diese Flächen kurz gehalten werden. Genau in den für die Aufzucht der Jungvögel entscheidenden Monaten Mai bis Juli werden diese Kulturen nutzungsbedingt zwei Mal geschnitten. Damit entstehen kurze Vegetationsflächen mit etwa 10 cm Wuchshöhe. Aus dieser Kenntnis heraus werden sozusagen im Umkehrschluss auch Verbrämungsmaßnahmen für den Nahbereich von Windenergie-anlagen vorgeschlagen. Wie im NSI-Gutachten 2016 auf S. 10 mit Verweis auf DÜRR 2009 bereits zitiert wurde, liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Nach dem aktuellen

				wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Im VREG Rückersdorf können aufgrund der mindestens 1000 m umfassenden Abstände zur Wohnbebauung in Rückersdorf Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. Ein ehrenamtlich tätiger Ornithologe für den Verein Sächsischer Ornithologen e. V. tätig, hat im Rahmen dieser Anhörung ausgesagt, dass er seit 1999 das Wachberggebiet beobachtet und kartiert. Dennoch wurden von ihm seit Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen 2002 und 2005 keine Totfunde von Greifvögeln bemerkt. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Die Regionalplanung kann nur eine Prognose vornehmen, ob zum noch unbekannten Zeitpunkt eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Gemäß Rechtsprechung muss das Tötungs- und Verletzungsgebot in signifikanter Weise erhöht sein; es muss also eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegen, wobei Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den

				Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) und der durch die Stadt Neustadt in Sachsen vergebenen NSI-Gutachten Endbericht Fledermäuse (2011), Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel (2012), Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (2015), Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf (2016), Erfassung des Vogel-Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (2017) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere des Rotmilans, nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass durch Wind-energieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Rückersdorf das Tötungs- und Verletzungsrisiko in signifikanter Art und Weise erhöht werden könnte. Zumal sich auf dem Wachberg bereits seit rund 15 Jahren zwei Windenergieanlagen in Betrieb befinden und aus dieser Zeit keine Totfunde (trotz intensiver Beobachtungen durch den Naturschutz) bekannt geworden sind. Darüber hinaus bestehen gerade für die Avifauna naturschutz-fachlich nachgewiesene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (aktuell 2018: durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“ → https://www.natur-und-erneuerbare.de/ projektdatenbank/ projekte/ wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmassnahmen/), die auf der Zulassungsebene vorgesehen werden können. Hinweis: Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der

				zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“
1353-18	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Die regionalplanerische Zulässigkeit der Errichtung bis zu 200 m hoher Windkraftanlagen (WKA) im VREG Rückersdorf wird abgelehnt. Die Nutzung der Windkraft wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, jedoch gilt es auch hierbei die Grenzen der Zumutbarkeit und Verträglichkeit zu beachten. Die Anlagen wären weithin sichtbar und würden sogar die höchsten Erhebungen der umliegenden Bergländer deutlich überragen. Das VREG Rückersdorf ist zu streichen. Die geplante Ausweisung eines VREG Wind auf dem Wachberg der Stadt Neustadt wird abgelehnt. Das Wachberggebiet ist in der Ausdehnung vom westlichen Ortsrand Rückersdorf, der S 156 im Osten, der Grenze zum Plangebiet des Regionalplan Oberlausitz - Niederschlesien im Norden und den geplanten Waldmehrungsflächen im Süden als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz auszuweisen. Die Karte 2 ist entsprechend zu ändern. Das Gebiet ist zudem als landschaftsprägende Erhebung auszuweisen. Die Karte 3 ist entsprechend zu ändern. Wir verweisen hier auf die ausführliche Stellungnahme der Stadt Neustadt i. Sa..	nicht folgen	**zum Landschaftsbild** Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung tatsächlich auch möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf bei 5 Prognoseanlagen mit Gesamthöhen von 200 m festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering (um 1 bzw. rd. 4 Prozentpunkte) erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine

				Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. **Vorschlag Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz** Das Gebiet ab Grenze zur Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien über die Wald- und Waldrandbereiche von Tannenberg, Fuchsberg und Forkersberg bis zum Rückersdorfer Bach ist in der Karte 2 des Regionalplanentwurfs bereits als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Hier treffen die im Planentwurf dargestellten Festlegungskriterien zu. Für die darüber hinaus vorgeschlagenen Bereiche östlich von Rückersdorf bis zur S 156 treffen keine der 19 Festlegungskriterien für ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz zu. **Vorschlag landschaftsprägende Erhebung** Gegenüber den noch rechtskräftigen Regionalplänen wurden, auch in Kenntnis der hohen rechtlichen Ansprüche an ein raumordnerisches Ziel, die Festlegungskriterien für die landschaftsprägenden Erhebungen im Regionalplanentwurf weiter spezifiziert, regionsweit überprüft und angewendet. In der Plansatzbegründung sind für landschaftsprägende Erhebungen folgende drei Kriterien aufgeführt: 1 mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen 2 eine geschlossene Höhenlinie um die Kuppe (im 25-m-Intervall) 3 keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.) Bezüglich des Wachbergs trifft nur das zweite Kriterium zu. Die technogene Vorprägung ist durch die 110 kV-Leitung und die beiden Windenergieanlagen auf der Wachbergkuppe gegeben (ein Rückbau dieser Anlagen aus 2002 und 2005 in den nächsten 10 Jahren ist zwar wahrscheinlich, kann aber bei der Beurteilung nicht vorausgesetzt werden; nur im Zusammenhang mit der Prognoserechnung wird von einem wahrscheinlichen Rückbau der Anlagen ausgegangen). Auch besteht kein Höhenunterschied von 25 m zwischen dem Wachberg (438,5 m ü. NN) zu dem benachbarten Fuchsberg (413,9 m ü. NN) und zum nördlich gelegenen Tannenberg (435,9 m ü. NN).
1657-08	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Auf dem Markt gibt es inzwischen leistungsfähige Referenzanlagen von Enercon, die trotz niedriger Höhe von 100 m eine hohe Leistung von 4,2 GWh/a einfahren. Um die Akzeptanz der Anlagen bei der Bevölkerung in Reinholdshain und Elend zu erhalten, sollte auf 150 m hohe bzw. 175 m hohe Anlagen verzichtet werden. Statt 26,7 GWh/a würde mit den 100 m-Anlagen 21,0 GWh/a erwirtschaftet. Der Minusbetrag von rund 7 GWh/a ist verschmerzbar. Der Eingriff ins Landschaftsbild am Luchberg würde weniger gravierend ausfallen. WI 14 Rückersdorf/Höhenbeschränkung Nähe Nationalpark Sächsische Schweiz Gleicher Sachverhalt wegen der Nähe zur Hinteren Sächsischen Schweiz, die im	nicht folgen	Enercon verfügt nur über zwei Windenergieanlagentypen mit einer installierten Leistung von 4,2 MW: für die Enercon E126 werden Nabenhöhen von 99 m, 135 m und 144 m und für die Enercon E 141 Nabenhöhen von 129 m und 159 m angeboten. Das ergibt Gesamthöhen von 162 m bis 230 m - also nicht 100 m. Insofern ist die in der Stellungnahme aufgeführte Ertragsprognose fehlerhaft. Der Planungsverband muss bei der Erstellung des Regionalplans auch aktuelle relevante Rahmenbedingungen beachten. Bezüglich der Anlagenhöhe ist festzustellen, dass bereits gegenwärtig die

		LEP 2012 in der Skala der kulturlandschaftstypischen Schönheit mit dem Prädikat „sehr hoch“ eingestuft wurde.		Verfügbarkeit von 100 m hohen und leistungsstarken Anlagen gering ist; im 10-jährigen Geltungszeitraum des Regionalplanes könnten solche Anlagen schon nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein. Erst Windenergieanlagen mit Gesamthöhen ab 150 m sind Stand der Technik (entspricht der kleinsten angenommenen Prognoseanlage im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge) und sind auch auf dem Markt verfügbar (s. dazu auch: Deutsche Windguard: Status und Kostensituation der Windenergie an Land im Jahr 2016, Tabelle: verfügbare Anlagenkonfiguration). Des Weiteren muss der Planungsverband die seit 2017 bestehenden Modalitäten der Ausschreibungsrunden nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz beachten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung tatsächlich möglich sein muss. Ansonsten besteht der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ (man weist etwas aus und weiß ganz genau, es kann nicht realisiert werden). Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf bei 5 Prognoseanlagen mit Gesamthöhen von 200 m festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering (um 1 bzw. rd. 4 Prozentpunkte) erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Die Hintere Sächsische Schweiz beginnt erst in einer Entfernung von rd. 12 km. In der Literatur wird für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von Windenergieanlagen ein maximaler Wirkraum von 10 km genannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die

				Intensität der Auswirkungen von Windenergieanlagen in der Regel mit der Entfernung abnimmt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sichtraum von Aussichtspunkten, die sich außerhalb dieses 10 km umfassenden Wirkraumes von Windenergieanlagenstandorten befinden, nicht von diesen Windenergieanlagen dominiert werden kann.
1659-01	Bürgerinitiative "Wir für Natur" Rückersdorf	Als Vertreter der Bürgerinitiative „Wir für Natur“ Rückersdorf übergeben wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regional-plans und fordern, dass das VREG Rückersdorf als Windpotentialfläche nicht weiter verfolgt und aus der Planung gestrichen wird. Begründet wird unsere Forderung wie folgt: Auf Seite 155 des Textes des Beteiligungsentwurfes zur 2. Gesamtfortschreibung wird verwiesen, dass im Arbeitsschritt 3 a) eine einzelfallbezogene artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Prüfung sowie b) eine Landschaftsbildprüfung durchgeführt wurde. Zu a) Für uns ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Einzelfallprüfung erfolgte und im Resultat die 4 Teilflächen erbracht worden sind. Zu b) Auf Seite 4 von 21 (Visualisierungen für die VREG Standorte, Oberes Elbtal/Osterzgebirge) ist unter Punkt 2. Methodik im zweiten Abschnitt zu lesen, dass die Lage der Fotostandorte vom Planungsverband vorgegeben worden ist. Im Fazit zum geplanten VREG Rückersdorf wird auf die deutliche Wirkung auf die weitere Umgebung verwiesen. Diese Schlussfolgerung findet sich nirgends wieder bei der Gebietsauswahl als potentielles VREG. Anlage 4/Seite 16 Auf den Seiten 261 bis 265 des Gutachtens von Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umweltaus Radebeul (angefügt als Anlage 1) wurden die Ergebnisse zur Untersuchung des potentiellen VREG Rückersdorf dargelegt und auf Seite 266 unter Punkt 4.25.3.1 Fazit ist am Schluss als Optimierungsmöglichkeiten zu entnehmen: **„Optimierungsmöglichkeiten: keine“** In Anlage 4 auf Seite 16 (tabellarische Darstellung) suggeriert der Planungs-verband aber die Umsetzung der planerischen Optierungsempfehlungen, die es aber gar nicht gibt lt. dem Gutachten. Die Aussage seitens des Planungsverbandes ist demzufolge nicht haltbar und falsch. Genauso als kritisch werden die Optimierungsmöglichkeiten für die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet unter Punkt 4.25.14.4. Des Weiteren wird auf die Brutvogelkartierung von Sachsen verwiesen, die auf Daten aus einer Erhebung aus den Jahren 2004 bis 2007 abstellt. Letztere avifaunistische Daten sind **über 10 Jahre alt. Dem Planungsverband liegen nachweislich mehrere Gutachten neueren Datums vor**. Wir erwarten, dass diese neuen Kenntnisse verwendet werden. Als Anlage fügen wir eine Kopie des Gutachtens des NSI Region Dresden e. V. vom 07.12.2017 an und fordern, dass die Untersuchungsergebnisse und die Fazits - auch bezüglich der Fledermausarten - voll inhaltlich Beachtung finden (angefügt als Anlage 2).	nicht folgen	zu a) In den Fußnoten 34 und 35 auf S. 155 des Regionalplanentwurfs werden die Gutachten benannt, die als Grundlage für die jeweilige Bewertung herangezogen worden sind. In Anlage 4 des Regional-planentwurfs auf S. 16 erfolgte u. a. der Hinweis, dass keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan mehr in Anspruch genommen werden; daher haben sich die 4 Teilflächen ergeben. Dieses Ergebnis wurde bereits auf der 153. Planungsausschusssitzung am 25.01.2017 vorgestellt, an der der Stellungnehmer als Gast anwesend war. zu b) An der angegebenen Stelle des Visualisierungsgutachtens heißt es vollständig: "Die Lage der Fotostandorte wurde vom Regionalverband vorgegeben. In einigen wenigen Fällen erwies sich der vorgegebene Standort aufgrund fehlender Sichtbeziehungen als nicht geeignet und wurde entsprechend den Gegebenheiten im Gelände verlegt. Es wurde dabei darauf geachtet, möglichst nah am ursprünglichen Standort den alternativen Fotostandort zu wählen. In der Regel reichte eine Verschiebung um ca.100 m, in Einzelfällen mussten die Standorte über eine größere Distanz verlegt werden (Rückersdorf 4, Lübau 3) bzw. ist ein Punkt ganz entfallen (Rückersdorf 2). Die Verschiebungen sind jeweils in den Tabellen 1 bis 5 dokumentiert. In den Übersichtskarten (Abb. 2 bis 6) sind die für die Visualisierungen verwendeten, also bereits z.T. verschobenen, Standorte eingetragen." Die vom Planungsverband vorgegebenen Fotostandorte wurden demnach Vor-Ort noch evaluiert. Die zusammenfassende Bewertung des Standortes Rückersdorf im Gutachten lautet vollständig: "Die weite Nord-Süd Erstreckung des geplanten Windparks führen zu einer deutlichen Wirkung auf die weitere Umgebung. Insbesondere die Dörfer und Landschaftsteile westlich und östlich des geplanten Windparks sind aufgrund der Ausrichtung des Windparks potenziell betroffen, wohingegen in nördliche und südliche Richtung der Windpark deutlich kompakter wirkt und es vermehrt zu Sichtverschattungen der weiter entfernten WEA kommt und somit nicht der gesamte Windpark sichtbar ist (Standorte 3 und 4). Die bestehenden WEA stellen aber bereits eine Vorbelastung da, zumal für diese durch ihre exponierte Kuppenlage eine besonders hohe visuelle Wirksamkeit besteht, die geplanten

		Den RPV liegt ebenso wie dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Ostergebirge als Untere Naturschutzbehörde ein Schreiben des NABU vom 30.06.2017 vor, in dem ebenfalls wie in den Fazits der Gutachten des NSI auf die nur durch Streichung des VREG Rückersdorf zu erreichende Lösung der hohen Konfliktträchtigkeit des Gebietes hingewiesen wird. Wir erwarten, dass den zahlreichen und fundierten Hinweisen, die gegen die Ausweisung des VREG Rückersdorf vorgetragen wurden und belegt sind, Rechnung getragen wird und dieses Gebiet aus der Planung gestrichen wird (angefügt als Anlage 3). Abstand zur Wohnbebauung/lokale Akzeptanz Selbst der 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich kann bei Weitem nicht als ausreichender Abstand zur Wohnbebauung angesehen werden und die zu erwartenden negativen Auswirkungen wie Schattenwurf, Infraschall, Bedrängungswirkung etc. als zu erwartende gesundheitsgefährdende Auswirkungen von den Einwohnern abwenden. Die lokale Akzeptanz ist nach wie vor bei den Rückersdorfer Einwohnern und den Einwohnern der umliegenden und angrenzenden Ortsteile nicht gegeben. Stellungnahme der Stadt Neustadt in Sachsen Des Weiteren schließen wir uns vollumfänglich den Hinweisen und Forderungen der Stadt Neustadt - wie in der Stellungnahme der Stadt Neustadt zum Entwurf der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu Kapitel 5 dem RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge übergeben - an und bekräftigen diese Forderungen. Wir fordern nochmals, das potentielle VREG Rückersdorf aus der Planung zu streichen. Wir erwarten, dass neben dem Schutz von Natur und Landschaft besonders auch die Menschen im Raum Neustadt/Rückersdorf vor weiteren belastenden Beeinträchtigungen durch WEA geschützt werden.		WEA aber nicht die Standorte auf den Kuppen besetzen und somit allgemein eine geringere Wirkung aufweisen. Anzumerken ist auch, dass durch die Tallage der umliegenden Ortschaften (Rückersdorf, Berthelsdorf, Nieder- und Oberottendorf) von diesen selber nur selten Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark bestehen und insbesondere die Auswirkung des gesamten Windparks nur von exponierten Standorten in der freien Landschaft außerhalb der Ortschaften besteht (Standorte 1, 3 und 5)." Anzumerken ist, dass für den Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch von 9 möglichen Windenergieanlagen im Standort ausgegangen worden ist. Da sich nunmehr das Vorrang- und Eignungsgebiet verkleinert hat, wird nur noch von 4 potenziellen Windenergieanlagen ausgegangen. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf bei 5 Prognoseanlagen mit Gesamthöhen von 200 m festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo nur gering (um 1 bzw. rd. 4 Prozentpunkte) erhöhen würde. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regionalplanerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. In Anlage 4 erfolgte eine Dokumentation der Abwägungsergebnisse. Diese stellt eine Zusammenfassung aller gegen und für eine Windenergienutzung zu beachtender Belange dar. Warum die Optimierungsmöglichkeiten für Fledermäuse als kritisch betrachtet werden, wird in der Stellungnahme nicht begründet. zu 2. Die NSI-Gutachten sowie das Schreiben vom NABU an die Stadt Neustadt v. 30.06.2017 lagen der Stellungnahme der Stadt Neustadt zum Regionalplanentwurf bei. Dazu ergeht folgende Abwägung: Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da

				diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten. Darüber hinaus wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere

				Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf befindet sich demnach nicht in einem Regionalen Dichtezentrum einer planungsrelevanten Art. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Eine grundlegende Voraussetzung für die Festlegung solcher Regionaler Dichtezentren ist eine regionsflächendeckende systematische Kartierung der Brutvögel über einen vierjährigen Zeitraum. Für Sachsen liegen diesbezügliche Kartierungen aus den Zeiträumen 1978-1982, 1993-1996 sowie 2004-2007 auf Basis der Meßtischblattquadranten vor. Dagegen können aus Einzelbrutnachweisen für ausgewählte singuläre Standorte für einzelne, nicht zusammenhängende Zeiträume keine Regionale Dichtezentren ermittelt werden. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Bezüglich des Standortes Rückersdorf zeigen das auch die Ergebnisse der NSI-Gutachten; so konnte zur Brut- und Zugvogelerfassung 2011 (1. NSI-Gutachten) kein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht werden, aber 2016 erstmals ein Rotmilan-Brutnachweis und 2017 konnten bereits 4 Rotmilan-Brutnachweise ermittelt werden, wobei der Horst von 2016 wiederum nicht bebrütet wurde. Dem NSI-Gutachten 2017 kann leider nicht entnommen werden,

				welche diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Sichtung von 22 Rotmilanen am 25.06.2017 (gemäß Karte des Gutachtens überwiegend über Ackerflächen) vorlagen. Der Aufenthalt von vielen Greifvögeln gleichzeitig steht im engen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Sommerkulturen werden im Unterschied zu den Winterkulturen erst im Frühjahr, in der Regel ab April, angebaut und bieten Greifvögeln bis in den Juni hinein grundsätzlich günstige Nahrungshabitate; besonders während und nach der Mahd besteht hier eine hohe Attraktivität als Nahrungsfläche für Greifvögel und wird auch aus größerer Entfernung angeflogen. Der Anbau von Feldfutter ist besonders attraktiv für Greifvögel, weil infolge der Nutzung, also dem mehrmaligen Schneiden und der Nutzung als Futtermittel, diese Flächen kurz gehalten werden. Genau in den für die Aufzucht der Jungvögel entscheidenden Monaten Mai bis Juli werden diese Kulturen nutzungsbedingt zwei Mal geschnitten. Damit entstehen kurze Vegetationsflächen mit etwa 10 cm Wuchshöhe. Aus dieser Kenntnis heraus werden sozusagen im Umkehrschluss auch Verbrämungsmaßnahmen für den Nahbereich von Windenergie-anlagen vorgeschlagen. Wie im NSI-Gutachten 2016 auf S. 10 mit Verweis auf DÜRR 2009 bereits zitiert wurde, liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Im VREG Rückersdorf können aufgrund der mindestens 1000 m umfassenden Abstände zur Wohnbebauung in Rückersdorf Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. Ein ehrenamtlich tätiger Ornithologe für den Verein Sächsischer Ornithologen e. V. tätig, hat im Rahmen dieser Anhörung ausgesagt, dass er seit 1999 das Wachberggebiet beobachtet und kartiert. Dennoch wurden von ihm seit Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen 2002 und 2005 keine Totfunde von Greifvögeln bemerkt. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den arten-schutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von

				Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Die Regionalplanung kann nur eine Prognose vornehmen, ob zum noch unbekannten Zeitpunkt eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Gemäß Rechtsprechung muss das Tötungs- und Verletzungsgebot in signifikanter Weise erhöht sein; es muss also eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegen, wobei Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) und der durch die Stadt Neustadt in Sachsen vergebenen NSI-Gutachten Endbericht Fledermäuse (2011), Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel (2012), Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (2015), Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf (2016), Erfassung des Vogel-Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (2017) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere des Rotmilans, nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass durch Wind-

				energieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Rückersdorf das Tötungs- und Verletzungsrisiko in signifikanter Art und Weise erhöht werden könnte. Zumal sich auf dem Wachberg bereits seit rund 15 Jahren zwei Windenergieanlagen in Betrieb befinden und aus dieser Zeit keine Totfunde (trotz intensiver Beobachtungen durch den Naturschutz) bekannt geworden sind. Darüber hinaus bestehen gerade für die Avifauna naturschutzfachlich nachgewiesene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (aktuell 2018: durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“ → https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/ projekte/ wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmassnahmen/), die auf der Zulassungsebene vorgesehen werden können. Hinweis: Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“ **zum Abstand zur Wohnbebauung** Den 2017 überarbeiteten „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ ist zur Thematik Infraschall folgendes zu entnehmen: „Die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ Der von Windenergieanlagen erzeugte periodische Schattenwurf bezeichnet eine optische Wirkung von Windenergieanlagen, die dadurch erzeugt wird, dass der drehende Rotor zwischen Sonne und einem Immissionspunkt steht. Die Belästigung geht von dem Wechsel von Licht und Schatten aus, der durch die zeitweise Verschattung beim Umlauf der Rotorblätter entsteht. Diese Wirkung geht nur von einer arbeitenden Windenergieanlage aus, so dass

				durch eine Abschaltung der Anlage der Effekt vermieden werden kann. Die Rechtsprechung (vgl. insbesondere OVG Greifswald, Beschl. v. 8.3.1999, Az.: 3 M 85/ 98; OVG Lüneburg, Beschl. V. 15.03.2004, Az.: 1 ME 45/04) hat eine Faustformel entwickelt, wonach Wohngebäude durch Windenergieanlagen nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag beeinträchtigt werden sollen. Ergibt sich, dass eine rücksichtslose Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten ist, kann das Maß der Beeinträchtigung durch eine Abschaltautomatik gesteuert werden. Diese technische Einrichtung registriert Sonnenstand, Sonneneinstrahlung, Wind, Windrichtung sowie den bereits angefallenen Schattenwurf an den Immissionspunkten. Werden die zumutbaren Werte überschritten, schaltet sich die Windenergieanlage ab und die lästige Wirkung kann nicht mehr auftreten, da der Rotor nicht mehr arbeitet. Durch die Höhe der Windenergieanlagen sowie die Drehbewegung der Rotoren kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgelöst werden, die einen Verstoß gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme darstellen würde. Entsprechend der hierzu vorliegenden Rechtsprechung kann im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Der Abstand zwischen der angrenzenden Wohnbebauung in Rückersdorf und dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf liegt zwischen 1000 m und rd. 1300 m. Hier kann nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen auf die hier Wohnenden gesprochen werden. Alle neuen Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen noch ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der dann konkret benannten Angaben zum Standort und zu den Anlagendaten gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
2047-01	1012885	**Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorangeignungsgebietes (VREG) Nr. WI14 Rückersdorf** Als ehrenamtlich tätiger Ornithologe für den Verein Sächsischer Ornithologen e.V. lege ich hiermit massiven Widerspruch gegen die Ausweisung des VREG am Wachberg in Rückersdorf ein. Meine Beobachtungen - deren Ergebnisse auch jährlich der Sächsischen	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband hat primär die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in den Windpotenzialgebieten mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete untersuchen lassen, da diese Gebiete bereits landesweit als repräsentativ für die jeweiligen Artvorkommen und deren Populationen naturschutzfachlich ermittelt worden sind und somit für die regionalplanerische Prüfebene

		Vogelschutzwarte in Neschwitz gemeldet wurden - sowie meine Bedenken entnehmen Sie bitte der anhängenden Erläuterung. Ich fordere, dass das VREG Rückersdorf aus der Planung gestrichen wird. Erläuterung: **Nachweis der Brutpaare von Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard im potentiellen Standort für Windkraftanlagen bei Rückersdorf (Neustadt in Sa.)** Das Gebiet um den Wachberg bei Rückersdorf kartiere ich seit 1999. Zur Bestandsentwicklung möchte ich auf die Jahre ab 2010 verweisen. Siehe Tabelle 1. In diesem Gebiet finden die genannten Greifvogelarten ideale Bedingungen für die Brut, die Aufzucht der Jungvögel und der Nahrungssuche vor. Speziell der Rotmilan benötigt offene Landschaften mit einem leichten Anteil an Feldgehölzen und kleineren lichten Wäldern für seine Brut. Das offene Kultur- und Grasland bietet ideale Vorrausetzung zur Jagd. So sind auch ständig Greifvögel angrenzender Brutreviere hier im Gebiet anzutreffen. Im Juni 2012 wurde die bisher höchste Zahl der gleichzeitig anwesenden Rotmilane beobachtet. Diese 23 Rotmilane befanden sich auf der Nahrungssuche und überflogen das Gebiet zwischen Tannenberg und Wachberg. Eine bildliche Dokumentation ist jederzeit bei mir erhältlich. Gleichwertige Beobachtungen mit gering weniger Rotmilane gab es jährlich. Die Windpotenzialfläche 25 - Rückersdorf mit den geplanten 4 Neuanlagen macht es künftig den Greifvögeln unmöglich eine solche Route zur Nahrungssuche und somit einer erfolgreichen Reproduktion zu nutzen. Es sollten doch nicht nur die in unmittelbarer Nähe brütenden Rotmilane Berücksichtigung finden, sondern dieses Gebiet als Grundlage einer erfolgreichen Stärkung und Erhaltung der Population des Rotmilans, Schwarzmilans und des Mäusebussardes gesehen werden. Nach der Grasmahd ist auch der Weißstorch auf Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen. Der Turmfalke nutzt ebenfalls die freien Flächen zur Jagd. Tabelle 1 Bestandserfassung Jahr | Brutpaar Rotmilan | Brutpaar Schwarzmilan | Brutpaar Mäusebussard 2010 | 1 | 0 | 3 2011 | 1 | 0 | 1 2012 | 2 | 1 | 2 2013 | 1 | 0 | 1 2014 | 2 | 0 | 1 2015 | 1 | 1 | 1 2016 | 2 | 1 | 3 2017 | 4 | 2 | 2 Eine mögliche Ursache der Bestandsschwankungen könnte die hohe Brutdichte der Greifvögel sein. So wurden die Neststandorte von beiden Milanarten und dem Mäusebussard in den aufgezeichneten Jahren abwechselnd benutzt und von Revierkämpfen begleitet. Das Deutschland eine besondere Verantwortung für den Bestand des Rotmilans hat, dürfte weitgehend bekannt sein. Nun gilt es auch eine Verantwortung für den Schutz zu übernehmen und die dafür geltenden Bestimmungen einzuhalten.		besondere Relevanz besitzen. Bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf ließen sich keine Beeinträchtigungen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 4 km östlich befindlichen SPA-Gebietes „Hohwald und Valtenberg“ ableiten. Darüber hinaus wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4)

				• Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Rückersdorf befindet sich demnach nicht in einem Regionalen Dichtezentrum einer planungsrelevanten Art. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Eine grundlegende Voraussetzung für die Festlegung solcher Regionaler Dichtezentren ist eine regionsflächendeckende systematische Kartierung der Brutvögel über einen vierjährigen Zeitraum. Für Sachsen liegen diesbezügliche Kartierungen aus den Zeiträumen 1978-1982, 1993-1996 sowie 2004-2007 auf Basis der Meßtischblattquadranten vor. Dagegen können aus Einzelbrutnachweisen für ausgewählte singuläre Standorte für einzelne, nicht zusammenhängende Zeiträume keine Regionale Dichtezentren ermittelt werden. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Bezüglich des Standortes Rückersdorf zeigen das auch die Ergebnisse der NSI-Gutachten; so konnte zur Brut- und Zugvogelerfassung 2011 (1. NSI-Gutachten) kein Brutnachweis für den Rotmilan erbracht werden, aber 2016 erstmals ein Rotmilan-Brutnachweis und 2017 konnten bereits 4 Rotmilan-Brutnachweise ermittelt werden, wobei der Horst von 2016 wiederum nicht bebrütet wurde. Dem NSI-Gutachten 2017 kann leider nicht entnommen werden, welche diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Sichtung von 22 Rotmilanen am 25.06.2017 (gemäß Karte des Gutachtens überwiegend über Ackerflächen) vorlagen. Der Aufenthalt von

				vielen Greifvögeln gleichzeitig steht im engen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Sommerkulturen werden im Unterschied zu den Winterkulturen erst im Frühjahr, in der Regel ab April, angebaut und bieten Greifvögeln bis in den Juni hinein grundsätzlich günstige Nahrungshabitate; besonders während und nach der Mahd besteht hier eine hohe Attraktivität als Nahrungsfläche für Greifvögel und wird auch aus größerer Entfernung angeflogen. Der Anbau von Feldfutter ist besonders attraktiv für Greifvögel, weil infolge der Nutzung, also dem mehrmaligen Schneiden und der Nutzung als Futtermittel, diese Flächen kurz gehalten werden. Genau in den für die Aufzucht der Jungvögel entscheidenden Monaten Mai bis Juli werden diese Kulturen nutzungsbedingt zwei Mal geschnitten. Damit entstehen kurze Vegetationsflächen mit etwa 10 cm Wuchshöhe. Aus dieser Kenntnis heraus werden sozusagen im Umkehrschluss auch Verbrämungsmaßnahmen für den Nahbereich von Windenergie-anlagen vorgeschlagen. Wie im NSI-Gutachten 2016 auf S. 10 mit Verweis auf DÜRR 2009 bereits zitiert wurde, liegt die spezifische Jagdflughöhe des Rotmilans zwischen 40 m und 80 m. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten. Im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt, die während der Zugperiode oberhalb der Wirkzone von Windenergieanlagen liegen. Im VREG Rückersdorf können aufgrund der mindestens 1000 m umfassenden Abstände zur Wohnbebauung in Rückersdorf Windenergieanlagen ab Gesamthöhen von 200 m errichtet werden, so dass sich die übliche Jagdflughöhe des Rotmilans unterhalb der zum Boden gerichteten Rotorblattspitze befinden würde. Somit verringert sich das Kollisionsrisiko erheblich. Der Stellungnehmer sgt aus, dass er seit 1999 das Wachberggebiet ornithologisch beobachtet und kartiert. Dennoch wurden von ihm seit Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen 2002 und 2005 keine Totfunde von Greifvögeln bemerkt. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den arten-schutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer

				abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Die Regionalplanung kann nur eine Prognose vornehmen, ob zum noch unbekannten Zeitpunkt eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Gemäß Rechtsprechung muss das Tötungs- und Verletzungsgebot in signifikanter Weise erhöht sein; es muss also eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegen, wobei Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Das am 15.09.2017 novellierte BNatSchG formuliert im § 44 Abs. 5: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“ Aus den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken kann unter Zugrundelegung des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (2016) und der durch die Stadt Neustadt in Sachsen vergebenen NSI-Gutachten Endbericht Fledermäuse (2011), Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan/Erfassung Brutvögel (2012), Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (2015), Untersuchung von Brut- und Rastvögeln im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen am Wachberg in Rückersdorf (2016), Erfassung des Vogel-Brutbestandes und Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (2017) sowie nach vertiefender Prüfung insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere des Rotmilans, nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass durch Wind-energieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet Rückersdorf das Tötungs- und Verletzungsrisiko in signifikanter Art und Weise erhöht werden könnte. Zumal sich auf dem Wachberg bereits seit rund 15 Jahren zwei Windenergieanlagen in Betrieb befinden und aus dieser Zeit keine Totfunde (trotz intensiver Beobachtungen durch

				den Naturschutz) bekannt geworden sind. Darüber hinaus bestehen gerade für die Avifauna naturschutzfachlich nachgewiesene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (aktuell 2018: durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“ → https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/ projekte/ wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmassnahmen/), die auf der Zulassungsebene vorgesehen werden können. Hinweis: Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. So auch die aktuelle Rechtsprechung VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016, Az. 6 L 38/16: „Das Helgoländer Papier in der aktualisierten Fassung entfaltet keine Verbindlichkeit für den Rechtsanwender, weder für die Genehmigungsbehörden noch für Gerichte.“ Hinweis: Der Mäusebussard stellt keine durch die Wissenschaft anerkannte planungsrelevante - also windkraftsensible Art - dar.
2116-02	1013056	Die Beschneidung der Potentialfläche bei Rückersdorf und Abgrenzung des VREG WI14 Rückersdorf in Form von 4 Teilflächen ist auf der Basis der Darstellung der Beikarten nicht nachvollziehbar. Aus den Kartendarstellungen zu den Tabukriterien geht nicht hervor auf welcher Basis die Beschneidung der Flächen erfolgt. Unter Berücksichtigung der Tabukriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnsiedlungen, der Freihaltung von Waldflächen sowie der Abstände zu Biotopflächen und der technogenen Infrastruktur ergibt sich folgende Abgrenzung der Fläche: (siehe Abbildung). Wir regen daher die Prüfung der Abgrenzung an.	folgen	Das Zeichen # in den Abgrenzungstabellen in Anlage 5 wurde in der Legende erklärt mit "nach Einzelfallabwägung". Hier wird noch die jeweilige Einzelfallabwägung erläutert werden. Der Anlage 4 kann bezüglich der Windpotenzialfläche Rückersdorf entnommen werden, dass potenzielle Nahrungs- und Bruthabitate vom Rotmilan herausgenommen worden sind. Die potenzielle Nahrungs- und Bruthabitate vom Rotmilan sind im Rahmen des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Gutachtens "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge" ermittelt worden. Datengrundlage dafür war die Biotop- und Landnutzungskartierung aus 2006, da eine aktuellere, flächendeckende Datengrundlage nicht vorliegt. Daher erfolgte im Rahmen dieser Anhörung noch eine Prüfung insbesondere der potenziellen Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten, die sich auf das Grünland beziehen, mit der

				tatsächlichen Flächennutzung (Ackerland/Grünland) anhand des Feldblockkatasters 2018. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass am Standort Rückersdorf tatsächlich zwischenzeitlich Grünland in Ackerland umgewidmet worden ist. Dadurch ergibt sich wieder eine Vergrößerung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Rückersdorf, welches nunmehr aus 2 Teilflächen besteht. Sie werden begrenzt durch ein Vorranggebiet Waldmehrung, durch den 1.000 m - Wohnabstand zu Rückersdorf sowie durch eine 100 m Pufferzone um potenzielle Bruthabitate des Rotmilan.
2170-03	1012634	Wir betreiben seit 16 bzw. 13 Jahren die beiden Windenergieanlagen am Standort Rückersdorf. In dieser Zeit gab es keinen Totfund eines Vogels oder einer Fledermaus im Umfeld der Anlagen, obwohl wir und die Bewirtschafter der Flächen explizit danach suchen. An einigen unserer sächsischen z.T. seit mehr als 20 Jahren betriebenen Windparks brütet der Rotmilan regelmäßig (sowohl vor als auch nach der Errichtung der Anlagen). Trotzdem gab es weder von unserer Seite einen Totfund, noch wurde uns einer gemeldet. Auch wenn es selbstverständlich möglich ist, dass uns ein windenergieanlagenverursachtes Vogelschlagopfer entging, so wäre doch keine Populationsgefährdung gegeben. In diesem Rahmen möchten wir auch einmal die Verhältnismäßigkeit ansprechen: Die Rotmilanpopulationen, besonders in Ostdeutschland, haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt, offensichtlich vereinbar mit weiterem Windenergieausbau. Vogel-Kollisionen mit Windenergieanlagen sind Studien zufolge im Vergleich zu anderen Verlustursachen seltene Ausnahmeereignisse. Hauptfeind des Rotmilan ist die Landwirtschaft durch Entzug der Nahrungsgrundlage (veränderte Anbaubedingungen und Insektizide/Pestizide -> schleichende Vergiftung, Grundwasserverschmutzung -> Insektensterben, vergiftete Kleinsäuger ..), gefolgt von Stromfreileitungen und Straßenverkehr (u.a. http://www.dw.com/de/harte-zeiten-für-brutvögel/a-19086705; Windenergie und Rotmilan: Ein Scheinproblem; Kohle und Nussbaumer, 2016). Auch im Vergleich zu anderen Energieträgern sind die Auswirkungen der Windenergie auf Vögel und die Artenvielfalt entgegen vieler Behauptungen nicht hoch, sondern sogar besonders gering (https://media.wix.com/ugd/886e3c_afde15cffad74a7f9628eaa212ada7f9.pdf). „Die größten Artenverluste wird der Klimawandel bringen. … Alternative Energien sind eine wirksame Waffe gegen den Klimawandel.“ (Zitat von der Internetseite des BUND: http://www.bund-rvso.de/vogelsterben-ursachen.html)	Kenntnis-nahme	-
2170-04	1012634	Nutzungserweiterung hinsichtlich neuer Anforderungen gemäß der Energiewende Für den Standort Rückersdorf, der wegen seiner Eignung für die Windenergie-nutzung bereits als Windvorranggebiet im Regionalplanentwurf vorgesehen ist, ergeben sich weitere Möglichkeiten zum umfassenderen Einsatz der Erneuerbaren Energien insbesondere hinsichtlich ihrer Speicherbarkeit, der Verbesserung ihrer Marktfähigkeit und der Ermöglichung von Sektorenkopplung. Die neuen Entwicklungen auf dem Batteriesektor sind sehr aussichtsreich und erhöhen die Wirtschaftlichkeit von Batteriespeichern enorm. Wir planen am	Kenntnis-nahme	

		Standort über die Errichtung von Windenergieanlagen hinaus zunächst für den Einsatz innerhalb der Primärregelleistung die Installation eines Batteriespeichers von ca. 25 MW / 40 MWh. Ein solcher Speicher ist in Containerbauweise bei äußerst geringem Eingriff (kleiner 3 m Höhe, eingezäunt, begrünbar) und sehr wenig Platzbedarf (etwa 1000m²) herzustellen und auch problemlos erweiterbar - am Standort Rückersdorf beispielsweise direkt am Fuße eines der vielfach vorhandenen Hochspannungsmasten (110 kV). Weiterhin ist am Standort auch eine Gasleitung verlegt, die sich ebenso „energiewendestrategisch“ für Projekte (Power2Gas) zur Sektorenkopplung anbietet, wie sie bundesweit bereits an mehreren Orten als Einstiegsprojekte angedacht werden. Auch hierzu gibt es unsererseits Vorstellungen, dieses mit unserer Windeinspeisung so zu verbinden, dass sich unter den Gesichtspunkten der Energiewendeanforderungen bessere Marktchancen für die Erneuerbaren verwirklichen lassen. Auch hier sind die dafür benötigten baulichen Einrichtungen (erst recht im Vergleich zur Windenergienutzung) äußerst eingriffsarm. Es ist uns sehr wichtig, hiermit darauf hinzuweisen, dass gemäß der aktuellen energie- und klimapolitischen Vorgaben besonders am Standort Rückersdorf die sinnvolle Verknüpfung mehrerer Bestandteile der Erneuerbaren möglich ist, gerade im Hinblick auf ihre Speicherbarkeit, die Sektorenkopplung und eine verbesserte Marktfähigkeit.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > VREG Windenergienutzung > WI15 Sadisdorf				
0821-01	Stadt Dippoldiswalde	Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise wird dem Regionalplanentwurf zugestimmt: u.a.: Ausweisung eines Mini-Windgebietes für 2 Anlagen im OT Sadisdorf (WI 15)	Kenntnis-nahme	Gemeindliche Zustimmung zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf. Im Übrigen wird die 2009 errichtete Windenergieanlage unter Beachtung der in TW 10c benannten Ausnahme in das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf einbezogen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Wind-energieanlage während des Geltungszeitraums des Regionalplans weiterhin betrieben wird. Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann. Aufgrund einer Korrektur zum Wohnabstand zu Hennersdorf erweitert sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie-nutzung Sadisdorf geringfügig. Gemäß dem Sächsischen Windportal und unter Beachtung von Z 5.1.1 des Regionalplanentwurfs (5H-Regelung) können im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf noch zwei neue Windenergieanlagen mit max. Gesamthöhen von jeweils rd. 175 m platziert werden.
0852-02	Ortschaftsrat Hennersdorf	Unter Z 5.1.1 ist festgelegt, dass WEA nur zulässig sind, "wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entspricht." Bei einer Wohnabstandsfläche von 750 m (Anlage 5) kann die Gesamthöhe der	nicht folgen	Die nordwestliche Teilfläche der Vorrang- und Eignungsgebietes WI15 Sadisdorf hält zur Ortslage Sadisdorf einen 1.000 m Wohnabstand ein; daher gilt hier der Plansatz Z 5.1.1 nicht. Zur Ortslage Hennersdorf stehen die Prognoseanlagen in einem

		Anlagen im Windgebiet Sadisdorf deshalb nur mit 150 m festgelegt werden und nicht wie in der Tabelle "Prognoseanlagen im VREG" (Anlage 5) mit 175 m.		Abstand von rund 880 m, so dass Prognoseanlagen von 175 m Gesamthöhe hier möglich wären. Im Übrigen wird die 2009 errichtete Windenergieanlage unter Beachtung der in TW 10c benannten Ausnahme in das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf einbezogen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Windenergieanlage während des Geltungszeitraums des Regionalplans weiterhin betrieben wird. Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann. Aufgrund einer Korrektur zum Wohnabstand zu Hennersdorf erweitert sich das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf geringfügig.
0852-03	Ortschaftsrat Hennersdorf	Positive Abwägungsbelange der WPF Sadisdorf (Anlage 4) werden so nicht mitgetragen: • Die technogene Vorbelastung am Standort ist ausschließlich aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten relevant. Für die Anwohner würde dies ansonsten bedeuten, dass die durch ständige Erweiterungen von Landwirtschafts- und Industrieanlagen angestiegene, jetzt schon grenzwertige Belastung durch Lärm, Schattenschlag und Gestank ein positives Argument für weitere Belastungen sein soll. • Die Windpotentialfläche hat aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein äußerst hohes Konfliktpotential. Anders als z.B. die Untersuchungsfläche am Firstenweg in Reichstädt, die nur wegen der Nähe zum SPA-Gebiet rausgefallen ist, konzentrieren sich am Standort in Sadisdorf windenergiesensible und nach europäischem Recht geschützte Arten der Avi- und Fledermausfauna. Und diese Arten sind außerhalb der Schutzgebiete genauso geschützt wie innerhalb eines SPA. So wurden im Jahr 2017 zwei Brutpaare und ein Revierpaar des Rotmilan im geplanten Standortbereich beobachtet. Die Untersuchungen in alten Bergbaustollen an der Sadisdorfer Pinge weisen Quartiere von 8 Fledermausarten nach. Allein die in Tabelle 4.3-2 und 4.3-6 Umweltbericht definierten Mindestabstände begründen im geplanten VREG eine sehr hohe Konfliktintensität und stehen im Widerspruch zu den in Tabelle 4.3-32 gemachten Aussagen (die in diesem Abschnitt auch in sich widersprüchlich sind). Abgesehen von der Nähe zu Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach SPA- und FFH-RL geschützten Arten erhöhen die ausgezeichneten Habitatbedingungen in dem vorgesehenen Windgebiet die Gefährdung. Der geplante Standortbereich in unmittelbarer Waldnähe ist durchzogen von Hecken, Gewässern und Feuchtgebieten. Schon der Betrieb der Bestandsanlagen berührt Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. • Für die Bestands-WEA wurden weder vollständig Befreiungen von Vorgaben der LSG Verordnung erteilt, noch wurden für alle Anlagen ordentliche	teilweise folgen	In Anlage 4 des Regionalplanentwurfs wird der Hinweis auf den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan gestrichen. Der Aspekt der Berücksichtigung einer technogenen Vorbelastung folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Konzentration bei gleichzeitiger Freihaltung anderer, noch unbelasteter Bereiche. Der Planungsverband geht davon aus, dass bei Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzung auf der Zulassungsebene eine Anlagengenehmigung nur erteilt wird, wenn u. a. die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Das ist hier auch zu erwarten, da durch die weichen Tabuzonen zum Wohnabstand ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den Anlagen besteht. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig und flächendeckend vorhanden. Diese müssen auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer

		Genehmigungsverfahren durchlaufen. So wurde die WEA E70 nicht mit einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung errichtet, sondern nach einem Gerichtsbeschluss ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde und ohne Ausgleichsmaßnahmen gebaut. • Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Windenergienutzung der Gemeinde Schmiedeberg wurde gefasst, nachdem das Windgebiet Sadisdorf in einem vorangegangenen Entwurf zum Regionalplan enthalten war. Der Gemeinderat wollte damit und mit einer beschlossenen Veränderungssperre auf die geplante Bebauung Einfluss nehmen und eine Beteiligung der Kommune sicherstellen. Der B-Plan-Beschluss und der Beschluss zur Veränderungssperre wurden später mit Rücknahme des Entwurfs aufgehoben. Die verbleibenden, rein ertragsmäßig relevanten, positiven Belange rechtfertigen, insbesondere im Vergleich mit anderen Standorten, keine Ausweisung als VREG.		abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Sadisdorf zu folgendem Ergebnis: „Die Windpotenzialfläche Sadisdorf beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt in einer Entfernung von minimal 2,0 km zum SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes mit Ausnahme des Schwarzstorchs eingehalten. Beim Schwarzstorch liegen jedoch ausschließlich potenzielle Bruthabitate in einer minimalen Entfernung von 2,4 km. Zwischen potenziellen Bruthabitaten und der Windpotenzialfläche liegt zudem die Ortslage von Hennersdorf. Eine Wirkung von Windenergieanlagen in der Windpotenzialfläche kann auf die deutlich entfernt liegenden potenziellen Brutreviere nicht abgeleitet werden. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Lage am Waldrand bedingt

				jedoch ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.“ Als Optimierung wurde vom Gutachter eine Lageverschiebung der Windpotenzialfläche vom Waldrand weg empfohlen. Dieser Optimierungsempfehlung ist der Planungsverband gefolgt und hat vorsorglich eine Abstandszone zum Waldbestand geschaffen, so dass das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf nicht mehr bis zum Waldrand reicht. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen und v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Inselagen“). Daher wird die Pufferzone zum Waldrand von ehemals 100 m auf 50 m bestimmt und in Folge das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf vergrößert. Im Vorentwurf waren die Ausnahmen zu Landschafts-schutzgebieten, konkret unter Benennung der diesbezüglich schon vorhandenen Windenergieanlagenstandorte, bereits erkennbar. Dazu erfolgte folgende Aussage in der Stellungnahme des Landkreises v. 18.09.2015, die eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht stellt: „Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe festgesetzt werden.“ Damit sieht in Betrachtung der bereits im Vorentwurf dargestellten fünf konkreten Einzelfälle die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich eine erneute Befreiungsmöglichkeit. Diese ergibt sich vor allem durch die technogene Vorbelastung, die die vorhandenen Windenergie-anlagen selbst darstellen sowie die Stallanlage und Biogasanlag. Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung der Prognoserechnung in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, unterteilt in Nah- bis

				Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Sadisdorf bei 2 Prognoseanlagen mit Gesamthöhen von 175 m festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo sich sogar gering (um 1 Prozentpunkt) verringern würde, da die Prognoseanlagen sich nicht, wie die Bestandsanlagen, auf der Kuppe befinden. Dieses Ergebnis rechtfertigt auf regional-planerischer Ebene keine Gesamthöhenbegrenzung aus Landschaftsbildgründen. Der Planungsverband ist keine Genehmigungsbehörde für Wind-energieanlagen. Nach Kenntnis des Planungsverbandes liegen für alle Windenergieanlagen auf dem Standort Bau- bzw. immissions-schutzrechtliche Genehmigungen vor. Für diese Anlagen existiert Bestandsschutz. Für Befreiungen aus einem Landschaftsschutzgebiet ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständig.
1657-03	Bürgerinitiative "Gegenwind Altenberg-Geising"	Nähe zur Burgruine Frauenstein Die geplante Vorrangfläche befindet sich auf einer für das Osterzgebirge klassischen Plateaufläche. Das landschaftstypische Element ist dann in seiner Eigenart nicht mehr erkennbar. Hier sind zwei 175 m hohe Referenzanlagen laut Entwurfsplan geplant. Die 175 m hohen Windräder würden das Landschaftsbild von mehreren Positionen aus dominieren. Von der 756 m hohen Tellkoppe und vom 905 m hohen Kahleberg. Ebenso sind die im benachbarten Landkreis Mittelsachsen gelegene Burgruine Frauenstein und die Silbermannstadt Frauenstein von einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung betroffen. Das mittlere Osterzgebirge um Frauenstein erhielt im LEP das zweithöchste Prädikat „hohe kulturlandschaftliche Schönheit.“ Frauenstein ist Veranstalter verschiedener Tagungen der internationalen Silbermanngesellschaft. Erst 2017 wurde der deutsche Orgelbau und die deutsche Orgelmusik zum immateriellen UNESCO- Kulturerbe erhoben. Der zu erwartende Imageverlust für die Orgelbaustadt steht in keinem Verhältnis zu dem Prognose-Ertrag, den die zwei WKA erbringen werden. Da die Verbandsversammlung mit einem Puffer von ca. 200 GWh/a in die Planung reingeht, sollte sie auf den Sadisdorfer Windertrag von 18,5 GWh/a verzichten. Der Planungsfehler aus den neunziger Jahren, eine naturschutzrechtliche Befreiung für dieses sensible Gebiet zu erteilen, kann damit ausgemerzt werden. Die Verbandsversammlung sollte bei WI 15 Sadisdorf dem Beispiel von Rennersdorf dahingehend folgen, dass auch dieses Gebiet aus der Planung richtigerweise herausgestrichen wurde um das benachbarte Kulturgut, die Burg Stolpen, zu schützen. Die Silbermannstadt Frauenstein liegt zwar in einem anderen Landkreis aber der Urlauber nimmt das Mittlere Osterzgebirge als einen gesamtheitlichen Gebirgsraum wahr. Die 175 m hohen Windräder stellen eine Barriere für Vögel dar, besonders in den	nicht folgen	Der Planungsverband hat für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergie-anlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum), unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der fünf im Landschafts-schutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich den Standorten Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sich sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt,

		nebeligen Herbst- und Wintermonaten sind die großen Rotoren eine Bedrohung für den im Gebiet nachgewiesenen Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu und Schwarzstorch. Wegen des im Osterzgebirge häufig auftretenden Nebels sollte die Verbandsversammlung größere Pufferzonen zu den Brutgebieten ansetzen. Deshalb sollte der Planungsverband das Gebiet ersatzlos streichen.		ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Ermittlung der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung einer hohen Sensibilität bei der Abwägung zwischen energiepolitischen und den naturschutz-rechtlichen und landschaftsästhetischen Belangen. Die Belange sind neben erforderlichen Einzelfallprüfungen in die der Planungskonzeption zu Grunde liegenden Tabuzonen eingeflossen. So wurde u. a. die Burgruine Frauenstein als "historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage" aufgenommen und der erlebbare schützenswerte Sichtbereich zur Burg Frauenstein, soweit er die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge betrifft, als Vorranggebiet Kulturlandschafts-schutz im Regionalplanentwurf festgelegt. Diese Vorranggebiete fungieren als weiche Tabuzone TW 08. Der schützenswerte Sichtbereich endet hier allerdings bei 3 km bis 5 km Abstand zur Burgruine Frauenstein. Das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung Sadisdorf liegt aber in einer Entfernung zur Burgruine Frauenstein von rd. 7,5 km.

				Die planungsrelevanten (windkraftempfindlichen) Arten waren Gegenstand des durch den Planungsverband 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens: "Prognose der Vereinbarkeit von Wind-potenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge". Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche auf der Grundlage vorhandener bzw. zur Verfügung gestellter Fachdaten der Naturschutzbehörden und Daten Dritter. Das Gutachten kommt bezüglich der Windpotenzialfläche Sadisdorf zu folgendem Ergebnis: „Die Windpotenzialfläche Sadisdorf beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt in einer Entfernung von minimal 2,0 km zum SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Somit wird der Mindestabstand für alle prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes mit Ausnahme des Schwarzstorchs eingehalten. Beim Schwarzstorch liegen jedoch ausschließlich potenzielle Bruthabitate in einer minimalen Entfernung von 2,4 km. Zwischen potenziellen Bruthabitaten und der Windpotenzialfläche liegt zudem die Ortslage von Hennersdorf. Eine Wirkung von Windenergieanlagen in der Windpotenzialfläche kann auf die deutlich entfernt liegenden potenziellen Brutreviere nicht abgeleitet werden. Bedeutende Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Lage am Waldrand bedingt jedoch ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.“ Als Optimierung wurde vom Gutachter eine Lageverschiebung der Windpotenzialfläche vom Waldrand weg empfohlen. Dieser Optimierungsempfehlung ist der Planungsverband gefolgt und hat vorsorglich eine Abstandszone zum Waldbestand geschaffen, so dass das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

				Sadisdorf nicht mehr bis zum Waldrand reicht. Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen und v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Inselagen“). Daher wird die Pufferzone zum Waldrand auf von ehemals 100 m auf 50 m dimensioniert werden und in Folge das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf vergrößert.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung - Vorschlagsflächen

Inhalt

Vorschlagsflächen ..... Seite 329
WPF Beerwalde ..... Seite 333
WPF Beerwalde-Reichstädt ..... Seite 343
WPF Dittersdorf ..... Seite 345
WPF Großdobritz ..... Seite 353
WPF Lübau ..... Seite 355
WPF Paußnitz ..... Seite 357
WPF Rennersdorf ..... Seite 361
WPF Schwarzroda ..... Seite 370
WPF Skassa ..... Seite 371
WPF Stroga ..... Seite 378
weitere Gebiete (Herbergen, Pfeifholz, Wildenhain) ..... Seite 385

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen Allgemein				
0407-01	Bundesaufsichts-amt für Flugsicherung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange insoweit berührt, als das Plangebiet teilweise im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen liegt. Nach einer Auswertung mittels der meiner Behörde zur Verfügung gestellten Daten und Planunterlagen sind die nachfolgend aufgeführten **Windpotenzialflächen** betroffen: Betroffene Flugsicherungsanlage **Dresden DVOR**: • WPF Nr. 3 Baeyerhöhe • WPF Nr. 17 Colmnitz • WPF Nr. 20 Lübau • WPF Nr. 21 Mohorn • WPF Nr. 32 Paulsdorf Betroffene Flugsicherungsanlage **Radar Dresden DER**: • WPF Nr. 8 Rödern Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den genannten Windpotenzial-flächen besteht die Möglichkeit der Störung der benannten Flugsicherungseinrichtungen (Dresden DVOR und Radar Dresden DER). Die gemäß § 18a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1 - 3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für Windenergieanlagen erstreckt sich der Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um die betroffenen Flugsicherungsanlagen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das	nicht folgen	Die DFS legt für D/VOR einen Anlagenschutzbereich von i. d. R. 15 km fest. Dieser wird von der internationalen Zivilluftfahrt-organisation (ICAO) für VOR vorgegeben. Für D/VOR liegt die Vorgabe der ICAO bei 10 Kilometern, von denen jedoch aufgrund lokaler Gegebenheiten abgewichen werden darf. Dieser Schutz-bereich gliedert sich in zwei Zonen: Im Umkreis von **drei** Kilometern zu den D/VOR werden i. d. R. keine Windenergieanlagen zuge-lassen; diesen Abstandswert hat daher der Planungsverband als weiche Tabuzone TW 20 gewählt. Für die zweite Zone in einem Radius von 10 bzw. 15 Kilometern trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), das im Genehmigungsverfahren beteiligt wird, auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS eine Einzelfallentscheidung. Hinweis: Die Windpotenzialflächen sind nicht vorrangiger Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. Von den in der Stellungnahme benannten Windpotenzialflächen sind im vorliegenden Regionalplanentwurf nur die Standorte Baeyerhöhe, Colmnitz und Mohorn als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt.

		Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und Anlageschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen, Stand: Januar 2018. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergie-nutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.		
0407-02	Bundesaufsichts-amt für Flugsicherung	Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den nachfolgend aufgeführten Windpotenzialflächen liegt keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen vor: • Nr. 1 Altlommatzsch • Nr. 2 Augustusberg • Nr. 4 Eulitz • Nr. 5 Großdobritz • Nr. 6 Mautitz • Nr. 7 Paußnitz • Nr. 9 Skassa • Nr. 10 Streumen • Nr. 11 Stroga • Nr. 12 Thiendorf • Nr. 13 Wendischbora • Nr. 14 Wölkisch • Nr. 15 Beerwalde • Nr. 16 Breitenau • Nr. 18 Dittersdorf • Nr. 19 Hausdorf • Nr. 22 Neuhermsdorf • Nr. 23 Reinholdshain • Nr. 24 Rennersdorf • Nr. 25 Rückersdorf • Nr. 26 Sadisdorf • Nr. 27 Schwarzroda • Nr. 33 Reichstädt	Kenntnis-nahme	-

0413-01	Deutsche Flugsicherung GmbH	Durch die oben aufgeführte Planung sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - Hermsdorf DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 50° 55‘ 41, 34“ N / 14° 22‘ 07, 68“ E; Höhe des Geländes 430,60 m ü. NN Es liegen keine Windpotenzialflächen in diesem Anlagenschutzbereich. - Dresden DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 00‘ 55, 97“ N / 13° 35‘ 56, 00“ E; Höhe des Geländes 313,29 m ü. NN Die Windpotenzialflächen - Nr. 3 Baeyerhöhe - Nr. 17 Colmnitz - Nr. 20 Lübau - Nr. 21 Mohorn - Nr. 32 Paulsdorf liegen in diesem Anlagenschutzbereich. - Dresden Radaranlage [DER] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 08‘ 25, 61“ N /13° 45‘ 41, 61“ E; Höhe des Geländes 218,40 m ü. NHN Die Windpotenzialfläche - Nr. 8 Rödern liegt in diesem Anlagenschutzbereich. Bei den übrigen Windenergiepotenzialflächen werden Belange der DES Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.	Kenntnis-nahme	Von den in der Stellungnahme benannten Windpotenzialflächen haben sich die Standorte Lübau, Paulsdorf und Rödern nicht als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im vorliegenden Regionalplanentwurf verfestigt. Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Baeyerhöhe, Colmnitz und Mohorn, die im Übrigen in der noch rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 Vorranggebiete Windenergienutzung sind, befinden sich rd. 11 km bzw. 13 km von der benannten Flugsicherungsanlage entfernt. Im vorliegenden Regionalplanentwurf wurde vorsorgend als weiche Tabuzone TW 20 ein 3 km umfassenden Umfeld um die Flugsicherungsanlagen angenommen. Weitere diesbezügliche Belange können auf der nachfolgenden Zulassungsebene behandelt werden.
0502-28	Landkreis Meißen	Die Waldgebiete des Landkreises Meißen sind zu ca. 70 % durch die Kiefer geprägt. Große Teile dieser Gebiete sind der Waldbrandgefahrenklasse A - Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (hohe Zündbereitschaft) - zugeordnet.Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung des vorbeugenden Waldbrandschutzes erfolgt seit Jahren die Waldbrandüberwachung mittels eines Automatischen-Waldbrand-Früherkennungs-Systems (AWFS). Es ist zu befürchten, dass es durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in Waldnähe zu Störungen bzw. Einschränkungen, wie Sichteinschränkungen und Sichtabdeckungen durch die Masten der WKA, Fehlalarmierungen durch bewegte Rotoren und Luftverwirbelungen als auch zu einer möglichen Beeinflussung der Richtfunkstrecken für die Alarmbild-und Datenübertragung an die IRLS Hoyerswerda kommen kann. Insbesondere trifft dies auf die Kameras des Schlauchturms des FWTZ Glaubitz (WI 05)und des Feuerwachturms Weißig a. R. (WI 06) zu. Infolge einer festen Richtfunkstrecke wäre ggf. sogar eine Umsetzung der Kamera mit hohen Kosten bis hin zu einer evtl. erforderlichen Errichtung eines neuen Gitterrumpfturmes verbunden. Dies sollte in den Aspekten der Einzelabwägungen der Anlage 4 für die WI05	nicht folgen	Mit zunehmender Höhe der Windenergieanlagen und somit mit zunehmendem Abstand zwischen Erdoberfläche und nach unten stehender Rotorblattspitze kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Windenergieanlagen das automatische Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch nicht mehr beeinträchtigt wird, da die Turbulenzströmung hinter den Rotoren den Kamerahorizont von 35 m nicht mehr erreicht; die Ausbreitung der Wirbelschleppe dieser Windenergieanlagen liegt dann deutlich höher als der Kamerahorizont des AWFS-Systems und deutlich höher als die Wirbelschleppen der nächststehenden Windenergie-anlagen. Da sich mit zunehmendem Abstand hinter der Wind-energieanlage eine Glättung der verwirbelten Luftmassen einstellt und nach einer Entfernung ab etwa 5 x Rotordurchmesser die Luftmassen wieder homogen sind, wird das AWFS-System in seiner Funktion durch diese Anlagen nicht mehr beeinträchtigt. Eine eventuell auftretende konkrete Beeinträchtigung kann erst bei Kenntnis der genauen Standorte und Kenndaten der Windenergie-anlagen eingeschätzt werde. Daher erfolgt eine "Abschichtung"

		Streumen und WI06 Thiendorf als Belang, der gegen die Windenergienutzung spricht, Berücksichtigung finden.		dieser Problematik in das nachgeordnete BImSchG-Verfahren. Hier wäre zu prüfen, ob durch Standortverschiebungen etc. bzw. diesbezügliche Nebenbestimmungen/Auflagen Abhilfe geschaffen werden kann, beispielsweise durch die Installation einer weiteren Detektionseinheit hinter den "störenden" Rotoren der Windenergie-anlage zu Lasten des Anlagenbetreibers. Da also auf regionalplanerischer Ebene eine diesbezügliche Einschätzung nicht erfolgen kann, ist er auch kein Belang in der Abwägung.
0723-13	Stadt Meißen	Im Stadtgebiet von Meißen sind keine Windpotentialflächen ausgewiesen. Dies entspricht auch den Zielen der Stadtentwicklung zum Schutze der sichtexponierten Stadtsilhouette.	Kenntnis-nahme	-
0724-04	Stadt Nossen	Karte 15 - Windenergienutzung Gesamtfläche besteht aus harten und weichen Tabuzonen. Es sind im Gebiet von Nossen drei Windpotentialflächen festgelegt. Die Fläche zwei wurde bereits in der Vergangenheit von der Stadt Nossen abgelehnt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Stadt Nossen lehnt diese Fläche weiterhin ab, da es zu einer Beeinträchtigung des geplanten Gewerbestandortes kommen könnte.	Kenntnis-nahme	Die Windpotenzialfläche Nr. 2 Augustusberg ist nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet in der Karte 2 des Regionalplanentwurfs festgelegt worden. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Plangeber (Planungsverbände/Gemeinden) angehalten, eine Dokumentation des Abwägungsvorganges durchzuführen. Dem ist der Planungsverband gefolgt, indem in der Planbegründung die Herangehensweise/ das Planungskonzept hinreichend beschrieben ist sowie die abzuwägenden Belange in Anlage 4 i. V. m. Karte 15 "Windenergienutzung - harte und weiche Tabuzonen" und den Karten 16 bis 22 ausreichend dargestellt sind. Karte 15 stellt damit ein Zwischenergebnis in diesem Planungskonzept dar (harte und weiche Tabuzonen sowie Windpotenzialflächen). Auf diese Darstellungen kann daher im Planwerk aus rechtlichen Gründen auch nicht verzichtet werden.
1102-08	Grüne Liga Sachsen e. V.	Für die gefundenen Potenzialflächen ist die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Erhaltungszielen einzeln abzuprüfen. Im vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass dies auf der Basis eines Gutachtens von Plan T erfolgte (Prognose der Vereinbarkeit von Windenergieflächen mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Systems). Dieses Gutachten liegt den Unterlagen nicht bei und kann entsprechend nicht bewertet werden.	Kenntnis-nahme	Das Gutachten "Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzial-flächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge" lag ebenso wie das Gutachten „Fotorealistische Landschaftsbildsituation für neun ausgewählte Potenzialflächen“. döpel Landschaftsplanung, Göttingen, 2011 und 2012 während des Auslegungszeitraumes des Planentwurfs in den Auslegungsstellen zur Einsicht für jedermann aus. Im Bekanntmachungstext wurde auf die Auslegung „weiterer zweckdienlicher Unterlagen“ in den Auslegungsstellen verwiesen.
2198-14	1001548	Aufgrund der vorgehenden Begründungen ist klar ersichtlich, dass die von unserem Unternehmen vorgebrachten fundierten Vorschläge zu Neuausweisungs- und Erweiterungsflächen für die Nutzung mit Windenergie (VREG) sehr gut geeignet sind, um die Planziele entsprechend der bundesweiten Ausbauziele auch sicher zu erreichen.	Kenntnis-nahme	s. dazu Abwägung AZ 2198-11 und 2198-12 zu den einzelnen Neuvorschlägen

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Beerwalde				
2115-01	1012940	Im Rahmen des derzeit ausliegenden Beteiligungsentwurfs des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ werden meine Interessen berührt. Ich bin Grundeigentümer der Flurstücke *[anonymisiert]* im Vorranggebiet Beerwalde (VRG Wind aus der TF Wind 2003) im Geltungsbereich des Regional-plans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“. Somit werde ich von den Inhalten des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung betroffen und möchte dazu Stellung nehmen. Ich habe die Stellungnahme der Firma *[anonymisiert]* vorliegen *(Stellungnahme 2217-01)* und unterstütze die Einwendungen im vollen Umfang.	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird

				- dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt.** In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass - bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt, der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
2150-01	1013221	Im Rahmen des derzeit ausliegenden Beteiligungsentwurfs des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ werden meine Interessen berührt. Ich bin Grundeigentümer des Flurstückes *anonymisiert* im Vorranggebiet Beerwalde (VRG Wind aus der TF Wind 2003) im Geltungsbereich des Regionalplans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Somit werde ich von den Inhalten des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung betroffen und möchte dazu Stellung nehmen. Ich habe die Stellungnahme der Firma *[anonymisiert]* vorliegen *(Stellungnahme 2217-01)* und unterstütze die Einwendungen im vollen Umfang.	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die

				bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf**

				Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt. In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass - bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt, der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
2198-15	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sollen, nach dem Grundsatz G 5.1.5, sollen bevorzugt VREG Windenergie unter Berücksichtigung des Repowerings ausgewiesen werden. Ein solches Gebiet liegt mit der Potenzialfläche Beerwalde entsprechend der Anlage 3 vor mit fünf alten WEA Micon M 700 mit jeweils nur 225 kW Leistung. Die Anlagen wurden 1995 in Betrieb genommen. Dagegen produzieren moderne Anlagen mit 3 MW mehr als das 13fache an Strom. Die Fläche Beerwalde wird auf Grundlage des Gutachtens von Plan-T und einer möglichen hohen Konfliktintensität zu Schwarzstorch und Uhu (beruht dieser Konflikt nicht auf den Ausführungen im Gutachten?) nicht als VREG Windenergienutzung ausgewiesen. Wir erachten es dagegen als zielführender, zunächst einmal Vorort zu prüfen, ob aktuell die Horst- und Niststandorte (beim Schwarzstorch von 2014) noch vorhanden sind. Kritisch sehen wir darüber hinaus die Annahme der unteren Naturschutzbehörde (UnB), dass der **Schwarzstorch** als kollisionsgefährdet angesehen wird. Nachgewiesen sind bisher jedoch dagegen deutschlandweit lediglich zwei und europaweit sechs Schlagopfer. Dieser Sachverhalt findet auch in den nachfolgenden Urteilen verschiedener Gerichte Bestätigung: • VG Hannover, Urteil vom 22. November 2012 (Az. 12 A 2305/11, Rn. 63): *„die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der*	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen

		Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint." • VG Bayreuth, Urteil vom 23.01.2014 (Az. B 2K 13.612, Rn. 128): DasVG stellt fest, dass *„die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikante erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint. Kollisionen kommen kaum vor. [...] Auch vor diesem Hintergrund eines statistisch in keiner Weise belegten besonderen Kollisionsrisikos verstößt ein uneingeschränkter Anlagenbetrieb nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (vgl. VG Hannover vom 22.11.2072, Az. 72 A 2305/71RdNr. 57)."* Eine Berufung wurde durch den BayVGH, Urteil vom 30.04.2014 (Az. 22 ZB 14.680), verworfen. Die Sichtweise des VG Bayreuth wurde vollumfänglich bestätigt. • BayVGH, Urteil vom 18. Juni 2014 (Az. 22 B 13.1358, Rn. 52): bezeichnet den Schwarzstorch als *„keine Tierart, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark von den Risiken des Betriebs von Windkraftanlagen betroffen ist".* Es ist daher davon auszugehen, dass hier auch in Zukunft keine Konflikte mit dem **Schwarzstorch** zu erwarten sind, insbesondere unter Beachtung der bereits bestehenden Altanlagen und des Jagdrevieres im Tal der Wilden Weißeritz, welches außerhalb der Windparkfläche Beerwalde liegt. Zum ebenfalls im Gutachten als Ausschlusskriterium aufgeführten **Uhu** liegen Telemetriedaten vor, die eine überwiegend bodennahe Aktivität belegen und Flüge in größeren Höhen nur als sehr seltenes Ereignis dokumentieren (MIOSGA 2015 und laufend). Daher sollte es unstrittig sein, dass Uhus so gut wie keiner Gefährdung durch hohe Windenergieanlagen unterliegen. Im Verwaltungsvollzug wird jedoch weiter davon ausgegangen, dass quasi ein Nullrisiko für bestimmte sensible Vogelarten zu fordern ist, was aber der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG widerspricht (BVerwG, Urteil v. 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rn. 141). Wir plädieren daher für einen Verbleib des Gebietes Beerwalde als VREG Wind-energienutzung im Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge.		Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage über 100 m entfernt vom Waldrand befindet und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Wind-energieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt.** In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass

				- bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt, der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
2217-02	1012523	Im Rahmen des derzeit ausliegenden Beteiligungsentwurfs des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ werden unser Interessen berührt. Wir sind Pächter der betroffenen Grundstücke in Beerwalde und Betreiber des „Windpark Beerwalde“ mit 5 Windenergieanlagen, MICON M700, in 01774 Klingenberg OT Beerwalde im Vorranggebiet (VRG Wind aus der TF Wind 2003) im Geltungsbereich des Regionalplans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“. Somit werden wir von den Inhalten des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung betroffen und möchte dazu Stellung nehmen. Unser Nutzungsrecht umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche im Vorranggebiet Beerwalde (VRG Wind aus der TF Wind 2003). Flur Beerwalde, Flurstücke *anonymisiert*. Daher möchten wir das Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ nutzen, um unsere Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung des Vorranggebietes Beerwalde. Wir, als ein ortsansässiges unabhängiges Unternehmen, die *[anonymisiert]* sind Besitzer der Nutzungsrechte der vorgenannten Grundstücke und Betreiber des „Windpark Beerwalde“ mit 5 Windkraftanlagen MICON M700. Für uns ist der Fortbestand des Vorranggebietes (VRG Wind aus der TF Wind 2003) und die damit verbundenen Einkünfte die Grundlage unserer Existenz. Wir planen seit 2014 ein Repowering mit der Errichtung größerer und leistungsfähiger Windenergieanlagen. Nach einem Beratungstermin mit den beteiligten Fachgremien und dem zuständigen Landratsamt haben wir Fachgutachten erstellen lassen, die wir Ihnen als weitere Begründung zum Entkräften der vorgenommenen Abwägungsbelange vorlegen *(siehe Anlagen)*. Wir regen an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Beerwalde zu überprüfen und im Regionalplan auszuweisen. 1. Eine nachweisliche aktuelle Raumnutzung von Uhu, Schwarzstorch und Wespenbussard, Abstandskriterien zu nachgewiesenen Brutrevieren dieser Arten innerhalb der SPA-Kulisse „Weißeritztäler“, traditionelle Bruthabitate	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des

		vom Schwarzstorch im anschließenden Tal der Wilden Weißeritz, können mit Beachtung der angefügten Gutachten der Fa. BioKart als positiver Belang eingestuft werden. 2. Die „unmittelbare“ Angrenzung der SPA- und FFH Gebiete sowie der Forstflächen ist mit der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände kein negativer Belang. 3. In unserer angefügten Arbeit „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SAF) *(Anlage 2)* benennen wir geeignete Maßnahmen zur Minderung der am Standort möglichen Risiken. Darin wird auch gesagt, dass in Bezug auf Schwarzstorch der Verbotstatbestand nicht eintritt! (Seite 46) das gilt auch für den Uhu (Seite 52). 4. In der angefügten „FFH-Erheblichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet…“ *(Anlage 3)* auf Seite 27 steht der Verweis auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wird üblicherweise im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt. Deshalb sollte keine Vorabaussondierung der Regionalplanung auf „Verdacht“ erfolgen. In der bereits durchgeführten FFH-Erheblichkeitsprüfung“ sollte das daraus resultierende Ergebnis gemäß Punkt 7 genutzt werden. Das Ergebnis ist positiv zu werten. 5. Die Tabukriterien der Regionalplanung sind anzuzweifeln, da sie sich zum Teil lediglich auf Abstandsemfehlungen aus dem Helgoländer Papier beziehen (Umweltbericht Kapitel 4.3.1.4). Das Helgoländer Papier ist aber keine Gesetzesgrundlage und eigentlich nur eine „Empfehlung“ für Genehmigungsverfahren im konkreten Anwendungsfall. 6. Bezugnehmend auf die regionale allgemeine politische Stimmungsmache besteht unter den Bürgern in der angrenzenden Ortslage Beerwalde und besonders bei den benachbarten Grundeigentümern höchste Akzeptanz der Windenergienutzung. Im Zuge unserer Planungen und Begutachtungen wurde festgestellt, dass es aus naturschutzfachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Sicht keinerlei relevanten oder gar erheblichen Bedenken gibt, die gegen eine weiterte Ausweisung sprechen. Schutzgebiete oder sonstige schutzbedürftige Räume sind entgegen den Darstellungen in der Abwägung nicht oder nicht erheblich betroffen oder können durch technische und planerische Maßnahmen in Einklang gebracht werden. Im Übrigen sind alle Kriterien des Regionalplans erfüllt. Wir beantragen daher, das Windvorranggebiet Beerwalde im Regionalplan auszuweisen. Die Ergebnisse der Begutachtungen fügen wir dieser Stellungnahme auszugsweise bei. Der Standort Beerwalde ist für die Windenergienutzung aufgrund der guten Windverhältnisse besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist wesentlich, um die klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Wir regen daher abschließend an, bei der weiteren Planung des Regionalplans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ auch unsere Interessen zu berücksichtigen. Anlagen: Gutachtliche Stellungnahmen der Fa. *[anonymisiert]* 1 Avifauna und Fledermäuse 2013 bis 2015		Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt.** In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass - bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt,

		2 Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SAF) 3 FFH- Erheblichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ 4 FFH-Erheblichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“		der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
2487-01 und 7 Weitere	1013482	***8 identische Stellungnahmen: 2487-01 bis 2494-01*** Im Rahmen des derzeit ausliegenden Beteiligungsentwurfs des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ werden meine Interessen berührt. Ich bin wohnhaft im Geltungsbereich des Regionalplans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“. Somit werde ich von den Inhalten des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung betroffen und möchte dazu Stellung nehmen. Ich habe die Stellungnahme der Firma *[anonymisiert]* vorliegen *(Stellungnahme 2217-01)* und unterstütze die Einwendungen im vollen Umfang.	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist

				- dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3 km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt.** In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass - bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt, der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
2495-01	1013676	Im Rahmen des derzeit ausliegenden Beteiligungsentwurfs des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ werden meine Interessen berührt. Ich bin Grundeigentümer der Flurstücke *anonymisiert* im Vorranggebiet Beerwalde (VRG der TF Wind 2003) im Geltungsbereich des Regionalplans „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“. Somit werde ich von den Inhalten des Beteiligungsentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung betroffen und möchte dazu Stellung nehmen.	folgen	Nach Auswertung des Standortgutachtens „Avifauna und Fledermäuse 2013 - 2015“ sowie des „Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ für den Windpark Beerwalde (i. A. des Betreibers der 5 Altanlagen, der ein Repowering beabsichtigt) sowie in Kenntnis aktueller artenschutzfachlicher Materialien wird auf Ebene der Regionalplanung festgestellt: - dass sich die durch den Horstbetreuer des traditionellen

		Ich habe die Stellungnahme der Firma *[anonymisiert]* vorliegen und unterstütze die Einwendungen im vollen Umfang.		Bruthabitats des Schwarzstorchs im westlichen Weißeritzhangbereich (südlich der K 9013) langjährig dokumentierte Raumnutzung des Schwarzstorches nachweislich auf die bewaldeten Talbereiche der Wilden Weißeritz zwischen den Talsperren Klingenberg und Lehnmühle, dem Lattenbach sowie auf die Hochflächen beidseitig von Pretzschendorf konzentriert; die Fläche des Windstandortes Beerwalde wird aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate nachweislich kaum aufgesucht (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass im 2 km Umkreis der Bestandsanlagen kein aktuelles Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden konnte (bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass sich der Brutplatz des Uhu 2016 über 1 km vom Windstandort und somit außerhalb des empfohlenen Abstandskriteriums befindet; gemäß Az. 2112-3 im Jahr 2017 wurde dieser Brutplatz wieder vom Schwarzstorch mit erfolgreicher Brut besetzt; gem. UNB wird dieser Brutplatz 2018 wieder vom Uhu besetzt (alle Angaben bestätigt durch untere Naturschutzbehörde am 20.06.2018) - dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich des Uhu (bis 50 m über Grund) hineinragen (Quelle: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald: Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz, i. A. des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2017) - dass nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen (Erfassung von Fledermausaktivitäten durch Transektbegehungen mit Detektor, Batcordern, Netzfänge und Quartiersuche) die planungsrelevante Fledermausart Zwergfledermaus in größerer Anzahl vorkommt, aber ihre höchste Nachweisanzahl am Fließgewässerlauf der Wilden Weißeritz und die niedrigste Nachweisanzahl im Bestandswindpark festgestellt worden ist - dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten und somit der bevorzugte Raum für Jagdflüge von planungsrelevanten Fledermausarten nicht berührt wird - dass im Rahmen des Repowerbestrebungs des Betreibers Vermeidungsmaßnahmen, konkret fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus (Abschalten der Anlage während und nach der Ernte bzw. bei Nebel) und CEF-Maßnahmen (also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), konkret Einrichtung neuer Fledermausquartiere, Schutz von Horstbäumen vor Nestraub, Anlage eines Kleingewässers im Tal der Wilden Weißeritz, Aufstellung von 2 neuen Nistplattformen in 3

				km Entfernung vom Windstandort, vorgesehen sind. **Aufgrund der nachweislichen aktuellen Raumnutzung der planungsrelevanten Arten im jeweiligen Relevanzraum wird auf Ebene der Regionalplanung entgegen der gutachterlichen Einschätzung von Plan T eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Weißeritztäler sowie weiterer Artenschutzbelange durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Standort Beerwalde nicht mehr festgestellt.** In Umsetzung der empfohlenen Optimierungsempfehlungen aus dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten bezüglich der Windpotenzialfläche Beerwalde wird, in Kenntnis, dass - bereits Windenergieanlagen bestehen, - sich diese Standorte im Vorranggebiet Windenergienutzung Beerwalde aus der Teilfortschreibung Wind befinden, - ein 4 km umfassender Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Colmnitz eingehalten wird, - eine 50 m umfassende Pufferzone zum Waldbestand eingehalten wird, - die Altanlagen repowert werden sollen und - der Standort mit einer mittleren Windenergieleistungsdichte von 426 W/m^2 in 150 m ü. G. über eine im Regionsvergleich sehr hohe Standortgüte verfügt, der Windstandort Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Beerwalde in den Regionalplan aufgenommen werden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Beerwalde-Reichstädt				
2112-01	1012945	Hiermit möchten wir anregen, die Potenzialfläche Beerwalde-Reichstädt in dem zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge darzustellen. Hierzu im Einzelnen: Die Windpotentialfläche befindet sich in der Gemeinde Stadt Dippoldiswalde und liegt zwischen den Ortsteilen Beerwalde und Reichstädt. Die Gebietsgrenze der Fläche im Osten und Südosten entsteht durch den von der Planungsregion angesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m. Im Westen wird Beerwalde-Reichstädt durch einen kleinen Waldbereich am „Eichleitenbach“ begrenzt. Der Mindestabstand von 3.000 m zu einem uns bekannten Schwarzstorchhorst bildet die Grenze im Südwesten bis Nordwesten. Im Norden wurde die Begrenzung der Fläche an der Beerwalder Straße angelegt. Das von uns vorgeschlagene Windgebiet besitzt eine Flächengröße von rund 43 Hektar und weißt laut dem Windenergieatlas Sachsen ein hohes Windpotential von 7,2 m/s in 160 m über Grund auf. Die Erschließung des Gebietes ist durch die hindurchlaufende Straße „Fürstenweg“ und durch die sich direkt am nördlichen Gebietsrand befindliche Beerwalder Straße gewährleistet. Die gegenwärtige	nicht folgen	Die Vorschlagsfläche Beerwalde-Reichstädt, in der noch keine Windenergieanlagen bestehen und die auch nicht in der gültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt ist, liegt vollständig und nahezu mittig innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz (u. a. Festlegungskriterium: prioritärer, potenzieller Lebensräume für Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze, deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden muss) des Regionalplanentwurfs, es trifft die weiche Tabuzone TW 04 zu. Im Ergebnis dieser Anhörung soll die Windpotenzialfläche Nr. 15 Beerwalde wieder als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Neben dem Entgegenstehen der o. g. weichen Tabuzone kommt demnach noch hinzu, dass sich die Vorschlagsfläche Beerwalde-Reichstädt nur etwa 2,5 km von diesem potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiet befindet, also unterhalb des in der Methodik erläuterten 5 km – Abstandsbereiches zwischen Windenergieanlagenstandorten, der i.

		Nutzungsform der Fläche ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Raumfunktionen der Landwirtschaft und die der Windenergienutzung stehen in keinem konkurrierenden Verhältnis. Beide Nutzungsarten sind gut miteinander vereinbar und lösen keine Konfliktsituationen aus. Waldbereiche wurden bewusst nicht mit in die Gebietsflächenausformung integriert. Die angeregte Windpotentialfläche befindet sich außerhalb von sämtlichen Schutzgebietskategorien (LSG, SPA-G., FFH-G.). Alle Schutzgebiete befinden sich in einer großen Entfernung (1.600 m) zum Gebiet Beerwalde-Reichstädt, daher werden die Abstandskriterien zu potenziell geeigneten Bruthabitaten (von zum Beispiel Uhu und Wespenbussard (1.000 m Mindestabstand zu WEA), welche bei den Potentialflächen „15 Beerwalde“ und „33 Reichstädt“ problematisch waren) nicht unterschritten. Bezüglich einer SPA-Verträglichkeit lässt sich daher größtenteils eine geringe Konfliktintensität prognostizieren. Uns ist durchaus bewusst, dass unsere Potentialfläche innerhalb des ökologischen Verbundsystems sowie im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz liegt, aber wir können die Abgrenzung der weichen Tabuzone VRG A+B an dieser Stelle nicht nachvollziehen. Die nächstgelegene Hochspannungsleitung bzw. das nächstgelegene Umspannwerk befindet sich in circa vier Kilometer Entfernung. Bei der Festlegung von Windvorranggebieten ist unter anderem die bestehende technogene Vorbelastung der Landschaft mit zu berücksichtigen und als Belang, welcher für die Windenergienutzung spricht, zu werten. Durch das vorhandene Windgebiet „Beerwalde Süd“ aus dem gültigen Regionalplan von 2003 (fünf Anlagenstandorte), die S 187 im Osten, die S 190 im Norden sowie Industrie- und Gewerbebereiche nordöstlich der Potentialfläche ist eine deutlich anthropogene Vorprägung der Umgebung gegeben. Weiterhin eignet sich dieser Standort für die Gewinnung von Windenergie aufgrund der relativ ebenen Reliefverhältnisse. Die Grundstückseigentümer stehen der Fläche, nach einer Ausweisung als Windvorranggebiet, positiv gegenüber, wodurch einen tatsächliche Verwirklichung des Vorhabens möglich ist. Die Flächenkulisse erfüllt alle vom Planungsverband aufgestellten Kriterien und unterschreitet zu keinem bestehenden oder vorgeschlagenen VREG Wind den geforderten fünf Kilometer Mindestabstand. Wir haben durch ein erfahrenes Gutachterbüro ornithologische Untersuchungen im Bereich Beerwalde-Reichstädt vornehmen lassen (siehe Anhang). Die Untersuchungen wurden im April letzten Jahres durchgeführt. Innerhalb eines 2.000 m großen Puffers wurde um die Potentialfläche „15 Beerwalde“ in allen Feldgehölzen und Wäldern nach Greifvogelhorsten und Nestern von Rabenvögeln gesucht. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Vegetation noch in ihrem Entwicklungsstand weit zurück, so dass man alle Nester bzw. Horste gut ausfindig machen konnte. Jeder gefundener Greifvogelhorst bzw. jedes Krähennest wurde mit dem GPS-Gerät erfasst. In dem angefertigten Gutachten wird deutlich, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen intensiv genutzt werden. Sie werden im Sommer mit Totalherbiziden behandelt, wodurch das Nahrungsangebot für Greifvögel sehr gering ausfällt. Das bedeutet, dass potentielle Nahrungshabitate auch im Umkreis		d. R. eingehalten werden soll. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Entgegen der Annahme des Stellungnehmers wirkt eine **vier km** entfernte 110 kV-Leitung, für die im Übrigen durch den Betreiber ein Rückbau geplant ist), nicht technogen vorbelastend auf den Standort ein. Im Übrigen erfasst das in der Stellungnahme als Anlage beigefügte Avifaunagutachten mit seinem Untersuchungsgebiet nicht den eigentlichen Relevanzraum der Vorschlagsfläche Beerwalde-Reichstädt, sondern nur den Relevanzraum um die Windpotenzial-fläche Nr. 15 Beerwalde. Des Weiteren stimmen die Angaben in Text und Karte der Stellungnahme bzgl. der in der Vorschlagfläche prognostizierten Windenergieanlagenanzahl nicht überein (im Text: 10 Anlagen, in der Karte: 4 Anlagen), wobei gemäß Windportal auf dieser Fläche nur 3 Windenergieanlagen mit je 4,2 MW installierter Leistung automatisch platziert werden konnten (3 x E 141 EP4/4.2 MW, NH 159 m, GH 230 m).

		der hier vorgeschlagenen Fläche als rar zu bezeichnen sind. Außerdem haben die Sichtungen ergeben, dass sich ein besetzter Schwarzstorchhorst (mit Jungvögeln) innerhalb des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ befunden hat. Dieser Horst wurde bei der Ausformung der Gebietskulisse berücksichtigt (3.000 m Abstand). Es wurden keine weiteren besetzten Horste windenergiesensibler Arten gefunden, die durch ihren Schutzradius von Relevanz für die Potentialfläche gewesen wären. Auch der Rotmilan konnte als Brutvogel nicht nachgewiesen werden, obwohl sich im zeitigen Frühjahr 2007 Rotmilane im Gebiet aufhielten. Aufgrund der Tatsache, dass die angeregte Windenergiefläche, nicht wie die Potentialflächen „15 Beerwalde“ und „33 Reichstädt“, von Wald umschlossen ist, kann nicht von potentiellen Fledermauskorridoren ausgegangen werden. Wenn sich im Laufe des konkreten Genehmigungsverfahrens doch solche Flugbahnen bestätigen, kann zu den nördlich und südlich gelegenen Waldbereichen noch ein Abstand gehalten werden. Die folgende Darstellung macht unsere Planungsintensionen deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist, 10 leistungsstarke WEA (Vestas V 150, RD 150m, NH 166m, GH 241m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten. Unter dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen regen wir an, die Potenzialfläche Beerwalde-Reichstädt in den zweiten Entwurf, der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Aus den angeführten Gründen kann das Gebiet dazu beitragen, die gesteckten, überregionalen Klimaschutzziele zu erfüllen und durch sein Flächenpotential den Anteil an Erneuerbaren Energien in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erhöhen. *[Stellungnahme enthält mehrere Abbildungen]*		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Dittersdorf				
0824-02	Gemeinde Glashütte	Bedanken möchten wir uns für die Berücksichtigung der Bedenken der Stadt Glashütte zum Vorranggebiet für Windenergie am Standort Dittersdorf, das im nun vorgelegten Entwurf nicht enthalten ist.	Kenntnis-nahme	Der Wunsch einer Gemeinde oder Privater für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung darf nicht der alleinige Grund für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes sein, wenn der Regionale Planungsverband eine recht-mäßige Planung aufstellen möchte; s. auch Urteil v. 19.03.2008 des OVG Weimar (1 KO 304/06): "Alleinig die fehlende gemeindliche Zustimmung oder ein fehlender Antrag der Standortgemeinde rechtfertigen es nicht, für die Windenergienutzung geeignete Standorte unberücksichtigt zu lassen oder Standortvorschläge Dritter ohne nähere Prüfung abzulehnen bzw. zu übergehen.“ Hinweis Der Standort Dittersdorf wird nunmehr als Vorrang- und Eignungs-gebiet Windenergienutzung in den zu überarbeitenden Regional-planentwurf aufgenommen. Im Ergebnis der Überlagerung der harten und weichen Tabuzonen wurde die Windpotenzialfläche Dittersdorf ermittelt. Auch nach erfolgten Einzelfallprüfungen hinsichtlich von Belangen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes verblieb die Wind-

				potenzialfläche. Erst nach Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration ist die Windpotenzialfläche Dittersdorf entfallen, da innerhalb dieser Fläche ein Jahresenergieertrag von mehr als 10 GWh gemäß Prognoseberechnung nach dem Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) nicht erreicht werden könnte. In der mit dem seit Oktober 2017 den Regionalen Planungsverbänden durch das SMWA bereitgestellten Windportal errechneten Prognoseertrag kann, unter Beachtung des Plansatzes zur Gesamthöhenbegrenzung Z 5.1.1 des Planentwurfs, in der Windpotenzialfläche Dittersdorf nunmehr eine Prognoseertrag von > 10 GWh/a erreicht werden (1 x GH 175 m = 10,7 GWh/a oder 2 x GH 150 m = 12,3 GWh/a). Mit dieser Ertragsprognose trifft das unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration aufgestellte Kriterium „Ertrag < 10 GWh/a“ nicht mehr zu - daher wird der Standort Dittersdorf als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung aufgenommen. Auch wenn sich auf dem Gebiet der Stadt Glashütte damit drei VREG Windenergienutzung befinden (Hausdorf und Dittersdorf vollständig sowie Reinholdshain anteilig), bedeutet das gegenüber dem Status quo keine grundsätzliche Veränderung bzw. Ausweitung der Windenergienutzung für die Gemeinde. Hinsichtlich der Anzahl der Windenergieanlagen könnte sogar eine Reduzierung von derzeit 11 auf 9 Anlagen auf dem Gemeindegebiet erreicht werden. Allerdings werden neue Anlagen gegenüber den Bestandsanlagen wahrscheinlich höher ausfallen – im Gegenzug werden diese aber auch einen größeren Abstand von den Ortslagen einhalten müssen als ihn derzeit die Bestandsanlagen aufweisen (derzeit befinden sich 7 Bestandsanlage in einem Wohnabstandsbereich zwischen 450 m und 750 m).
2028-04	1012682	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns *[Firmenname anonymisiert]* mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und in Auftrag unserer Mandantschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und beantragen, **die im aktuellen Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) entfallende Fläche "Dittersdorf“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als "Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" auszuweisen.** Die hier beantragte Fläche wurde im Rahmen der Regionalplanung als Windpotenzialfläche angesehen und erst im Rahmen der Einzelabwägung nicht weiter als Vorrang-/Eignungsgebiet zur Windenergie verfolgt. - 153. Sitzung des Planungsausschusses am 25.01.2017 – ergänzende Karten "Kapitel Windenergienutzung Potenzialflächen": entfallener Standort Dittersdorf – Bereits hieraus geht hervor, dass die Fläche "Dittersdorf" mit dem regional-	folgen	Zur besseren Bewertung der räumlichen Potenziale der Windenergie, insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne, wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) die Erstellung einer Windpotenzialstudie für Sachsen ausgeschrieben. Mit der Durchführung wurde die Bietergemeinschaft SaxWind beauftragt, die aus den Firmen GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover und Dresden (GEO-NET), der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH, Zittau und Dresden (IDU) und der Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien Sachsen, VEE Sachsen e. V. (VEE), besteht. Ende Oktober 2017 wurde die Studie fertiggestellt und es erfolgte die endgültige Übergabe des Portals an die Regionalen Planungsverbände. Gegenstand der Windpotenzialstudie war die Ermittlung des

		planerischen Gesamtkonzept vereinbar ist. Ebenso ist die Fläche auch nach der einzelfallbezogenen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sowie Landschaftsbildprüfung nicht als Windpotenzialfläche ausgeschieden. Die Herausnahme der Fläche "Dittersdorf" kommt - entgegen der Ansicht des Plangebers - sodann auch nicht auf Ebene der Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration in Betracht, da innerhalb der Fläche " Dittersdorf" sehr wohl ein Jahresertrag von mehr als 10 GWh/a erreicht werden kann und damit aufgrund der überdurchschnittlich wirtschaftlichen Eignung des Standortes "Dittersdorf" keine einzelfallbezogenen Kriterien - ebenso wie das raumordnerische regionale Gesamtkonzept - gegen die Ausweisung der Wind-potenzialfläche Nr. 18 " Dittersdorf“ sprechen (**I.**). Eine Ausweisung der hier beantragten Fläche "Dittersdorf" als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergie-nutzung ergibt sich zudem aus dem Gebot des substanziellen Raumschaffens (**II.**). Ebenso besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie und damit auch an der Ausweisung der Fläche "Dittersdorf' (**III.**). **I. Einzelfallabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration zugunsten der Fläche "Dittersdorf“** Die Einzelfallabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration fällt zugunsten der Ausweisung der hier beantragten Fläche "Dittersdorf“ aus. Denn die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergiedurch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Da die Vorgaben des Handlungsleitfadens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.06.2005, die nach dem bisherigen Planentwurf der Ermittlung des Standortertrages zugrunde gelegt wurden, in keiner Art und Weise einem Standard der gängigen Richtlinien und Nonnen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW) bzw. des EEG erteilen, da die Berechnungen lediglich starkvereinfachend und überhaupt nicht standortgerecht erfolgen, hat unsere Mandantschaft bei GEO-NET Umweltconsulting GmbH eine Wind- und Energieertragsvoranalyse für die Windpotenzialfläche Nr. 18 "Dittersdorf" in Auftrag gegeben. Aufbauend auf den Ergebnissen einer detaillierten 3D-Windfeldsimulation unter Verwendung einer aktuellen, geprüften Zeitreihe zum Höhenwind erfolgte hiermit eine Energieertragsberechnung für die Windpotenzialfläche "Dittersdorf" für den WEA-Typ GE 4.8-158 mit 161 m Nabenhöhe der Fa. GE Wind Energy GmbH. Bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s in 161 m Höhe, welche eine besonders hohe Windhöffigkeit darstellt, kann ein Jahresenergieertrag in Höhe von ca. 17,8 GWh/a erreicht werden. - Kurzauswertung Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalysen zum Windenergieprojekt Dittersdorf- Rev. 01 v. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, S. 2 der Anlage, **Anlage 1** – Die Erstellung der Wind- und Energieertragsvoranalysen erfolgte dabei nach Stand der Technik und den geltenden Richtlinien. - Kurzauswertung Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalysen zum Windenergieprojekt Dittersdorf. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, S. 1, Anlage		Windpotenzials mittels einer Modellierung des mittleren Windfeldes in Form von mittlerer Windgeschwindigkeit in m/s sowie mittlerer Windleistungsdichte (W/m²) unter Berücksichtigung der Geländestruktur u. a. in unterschiedlichen Höhen über Grund über die gesamte Fläche des Freistaates Sachsen mit einer für die naturräumlichen Gegebenheiten geeigneten Methodik. Die Anzahl und die Abstufungen der unterschiedlichen Höhen über Grund waren – beginnend bei 50 Meter und endend bei 200 Meter - so zu wählen, dass sowohl Nabenhöhen von Bestandswindenergieanlagen als auch der technologische Fortschritt ausreichend berücksichtigt werden. Die vertikalen Abstufungsschritte sollten gemäß Vorgabe nicht größer als 30 Meter sein. Den Ergebnissen zu Grunde liegt jedoch eine vertikale Auflösung von 10 Metern. Diese Auflösung wurde so auch für die Berechnungsschritte, insbesondere bei der Verwertung des Windpotenzials, verwendet. An die Aufbereitung der Modelleingangsdaten schließt sich zunächst ein erster Modelllauf mit FITNAH-3D zur Bestimmung des großräumigen Windpotenzials an. Die Simulation der in dem Modellgebiet bestehenden Strömungsverhältnisse erfolgt rasterbasiert mit dem dreidimensionalen nichthydrostatischen Mesoskalenmodell **FITNAH-3D** (**F**low over **I**rregular **T**errain with **N**atural and **A**nthropogenic **H**eat-sources). FITNAH-3D erfüllt und übertrifft die in der VDI-Richtlinie 3783 (VDI, 1992; VDI 2017) festgelegten Mindestanforderungen an mesoskalige Modelle und stellt damit seine grundsätzliche Leistungsfähigkeit unter Beweis. Mesoskalige Modelle umfassen atmosphärische Phänomene mit einer horizontalen Ausdehnung von 1 km bis 100 km und einer Zeitdauer von 30 min bis zu einem Tag (VDI, 2017). Anschließend wird die Winddatenbasis aufbereitet, die im vorliegenden Fall aus Ertragsdaten von Vergleichs-WEA an ausgewählten und repräsentativen Standorten besteht. Die Aufbereitung besteht dabei im Wesentlichen aus einer Filterung von unplausiblen Werten und einer geeigneten Langzeitkorrektur der Kurzzeitdaten. Mittels der aufbereiteten Winddatenbasis erfolgt eine Verifizierung des modellierten Windfeldes an den Vergleichs-WEA-Standorten und daran anschließend eine Modelladaption, so dass im Ergebnis verifizierte Windfelder für den Freistaat Sachsen in der gewählten horizontalen Auflösung für verschiedene vertikale Rechenflächen vorliegen. Entsprechend der Aufgabenstellung werden diese Windfelder im Energieportal Sachsen der SAENA GmbH visualisiert. Diese im Oktober 2017 abgeschlossene Windpotenzialstudie Sachsen lag zum Zeitpunkt der Planungsausschusssitzung im Januar 2017 sowie zum Regionalplanentwurf (Stand 09/2017) noch

		Damit wird der vom Planungsgeber geforderte Jahresenergieertrag von 10 GWh/a sogar deutlich überschritten. Diese gegenüber den Berechnungen nach dem Handlungsleitfaden sachnäheren Erkenntnisse hat der Plangeber zwingend in der vorzunehmenden planerischen Abwägung zu berücksichtigen, weshalb das in der Einzelfallabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration maßgebliche Kriterium " potenzielle Energieerträge > 10 GWh/a" demnach gerade für die Ausweisung der hier beantragten Fläche "Dittersdorf“ als Windvorrang- und –eignungsgebiet spricht. Durch die Ausweisung der beantragten Fläche "Dittersdorf' kann somit ein großer Beitrag zu dem Ziel, jährlich den regionalen Mindestenergiebetrag in Höhe von 410 GWh/a zu erreichen, geleistet werden. Durch die Ausweisung der hier beantragten Fläche kann sogar die vom Plangeber angeführte 60%-Erhöhung des Jahresenergieertrages überschritten werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Schaffung substanziellen Raums (dazu näher unter **Pkt. II.**) als auch mit Blick auf das öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbaren Energien besonders relevant (dazu näher unter **Pkt. III.**). Auch die übrigen bei der Einzelfallabwägung herangezogenen Kriterien (vgl. Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge, S. 155) sprechen für die Ausweisung der Fläche "Dittersdorf", da diese Einzelfall-Kriterien der Ausweisung der hier beantragten Fläche ebenfalls nicht entgegenstehen. - 153. Sitzung des Planungsausschusses am 25.01.2017 - ergänzende Karten "Kapitel Windenergienutzung Potenzialflächen": entfallener Standort Dittersdorf – Die Ausweisung der hier beantragten Windpotenzialfläche Nr. 18 "Dittersdorf“ ist demnach sachlich dringend geboten. **II. Verschaffung substanziellen Raums** Die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 18 "Dittersdorf" ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass das Planungskonzept des Plangebers der Wind-energienutzung ausreichend substanziellen Raum verschaffen muss. Die Auslegung, was substanzieller Raum ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht bereits aufgrund individueller Planungsabsichten von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Mit seinem derzeitigen Planungskonzept orientiert sich der Planungsverband dabei an dem derzeit geltenden Ziel der Sächsischen Staatsregierung, welches eine moderate Erweiterung der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen vorsieht. Dieses Ziel ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12.03.2013 - welches aufgrund der übergreifenden Folgen des Klimawandels verlässliche Rahmenbedingungen und ein abgestimmtes politisches Handeln auf nationaler und europäischer Ebene für absolut erforderlich hält – dokumentiert - Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, S. 1 - und wird durch das Ziel 5.1.3 in dem Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen konkretisiert. Der Planungsträger erreicht in seinem Vorentwurf zwar die Zielvorgaben der		nicht vor. Nunmehr wird der Planungsverband für seine Prognoseermittlung diese Windpotenzialstudie heranziehen. In der mit diesem Windportal errechneten Prognose kann, **unter Beachtung des Plansatzes zur Gesamthöhenbegrenzung Z 5.1.1 des Planentwurfs**, in der Windpotenzialfläche Dittersdorf nunmehr eine Prognoseertrag von > 10 GWh/a erreicht werden. Mit dieser Ertragsprognose trifft das unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration aufgestellte Kriterium „Ertrag < 10 GWh/a“ nicht mehr zu; daher soll der Standort Dittersdorf als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt werden. **zu den Windzielen/Verschaffung substanziellen Raums** Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen und insbesondere auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. **zu besonderes öffentliches Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien** Art. 20a Grundgesetz („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die

		Sächsischen Staatsregierung von 410 GWh/a. - Vorentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, S. 103 – Vor dem Hintergrund der Klimaziele Sachsens müssten in der Konsequenz jedoch auch die aktuellen Ziele der EU sowie Deutschlands hinreichend beachtet und im Regionalplan zum Ausdruck gebracht werden. Der Regionalplan müsste demnach die europäischen Klimaschutzziele berücksichtigen, mit denen sich die EU verpflichtet hat, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern. -"EU-Klimapaket" der Kornmission vom 22. Januar 2014, ebenso Einigung der EU-Energieministerien vom 18.12.2017 – Diese wurden bislang vom Planungsverband gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem - von 195 Staaten der Welt ratifizierten - "Klimavertrag" verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge *"zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung".* - Pressemitteilung: "Bundeskanzlerin Merkel) begrüßt Klimavertrag von Paris" v. 12.12.2015. Als Teil dieser Weltgemeinschaft baut auch Deutschland seine Energieversorgung um - und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. *„Eine verlässliche und langfristige Netzausbauplanung ist zentraler Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Mit der sich jährlich wiederholenden und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepassten Bedarfsermittlung sichern wir eine verlässliche und belastbare Planung des Ausbaubedarfs im Übertragungsnetz",* erklärt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. - Pressemitteilung: "Netzentwicklungsplan Strom 2024 und Offshore-Netzentwicklungsplan 2024 bestätigt sowie Umweltbericht veröffentlicht" v.04.09.2015 - Das bedeutet, dass der Planentwurf auch die Klimaschutzziele Deutschlands aus seinen Überlegungen nicht ausklammern darf, sondern berücksichtigen muss, dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 angestrebt wird und bis 2050 EU-weit die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden soll. - Pressemitteilung: " Hendricks: Deutschland schafft sein Klimaziel" v. 03.12.2014 – Festzuhalten bleibt also, dass sowohl Deutschland als auch die Europäische Union ein besonderes Gewicht auf den Ausbau von Anlagen legen, welche der Erzeugung erneuerbarer Energien und zugleich einer Reduzierung von Treibhausgasen dienen. Bislang wird der Planentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) den Energie-		Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“) schließt alle Umweltbelange ein, also nicht ausdrücklich und explizit den Klimaschutz bzw. im Besonderen die Windenergienutzung. Das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien hat nicht dazu geführt, dass eine besondere Privilegierung von Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen umweltbezogenen Belangen geschaffen wurde. Es ist also nicht davon auszugehen, dass nach den gesetzgeberischen Intentionen zugunsten von Vorhaben der Windenergie eine generelle Relativierung des Schutzes anderer Umweltbelange (Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt/Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Landschaftsbild) vor Beeinträchtigungen stattfinden soll.

		und Klimazielen des Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union nicht gerecht, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht optimal gefördert wird. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass die hier beantragten Fläche nicht als Vorrang-/Eignungsgebiet Wind im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) aufgenommen wurde, obwohl keine planungsrelevanten Kriterien gegen die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 18 " Dittersdorf" als Windvorrang- und Eignungsgebiet sprechen. Unterlässt es der Plangeber potenziell geeignete Flächen als Windvorrang- und -eignungsgebiete auszuweisen, ist dies mit dem Grundsatz der Schaffung substanziellen Raums unvereinbar. Für ein wirksames Plankonzept ist die Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung jedoch erforderlich. Eine ausreichende Schaffung substanzieller Raums kann hier nur durch die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 18 " Dittersdorf" erreicht werden. Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 18 " Dittersdorf" als Windvorrang- und Eignungsgebiet ist damit sachlich dringend geboten. **III. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung** Zudem gebietet das durch europa-, bundes-und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung des beantragten Standortes als Windvorrang-/-eignungsgebiet. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes "Dittersdorf" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazugehört unter anderem ein **"Europäischer Aktionsplan Energie",** der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das "EU-Klimapaket" der Kommission vom 22.Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern. Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der "Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). Bereits die bisherige Bundesregierung führte in ihrem Koalitionsvertrag zudem aus: *"National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrios aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben."* - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom		

		16.12.2013 - Des Weiteren war Deutschland als Teil der Europäischen Union auch am Abschluss des "Klimavertrags" beteiligt", welcher die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln gegen die globale Klimaveränderung verpflichtet. Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann. - Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Parisagreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3- Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranatjonaler Ebene dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt. Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569 (1573) - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energie-versorgung auch für künftige Generationen. Dies zeigt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien – wozu die Windenergienutzung in der hier ersuchten Fläche beiträgt- nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als		

		bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. **IV. Ergebnis** Nach alledem ist unter Berücksichtigung unserer Ausführungen dem Antrag unserer Mandantschaft im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung stattzugeben und die beantragte Fläche "Dittersdorf" in dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge auszuweisen.		
2162-01	1013480	Streichung/Wegfall der Windpotenzialfläche WPF Dittersdorf Auf unserem Grundstück in Dittersdorf, werden bereits seit über 20 Jahren Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-40 betrieben. Der Bau dieser beiden Windenergieanlagen, des Wegenetzes und die Herstellung eines örtlichen Netzanschlusses erfolgten unter Einbeziehung und in Übereinstimmung mit allen Grundstückseigentümern vor Ort. Seitdem besteht für diese beiden Windkraftanlagen eine sehr hohe Akzeptanz sowohl bei Grundstückseigentümern als auch bei den Anwohnern vor Ort. Bereits mit der Ausgliederung/Befreiung von den Vorschriften des LSG und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgte, durch das Anlegen von Hecken sowie einer Streuobstwiese, eine starke Aufwertung der weitgehend von der Landwirtschaft geprägten Agrarlandschaft. Wir konnten beobachten, dass viele Wildvögel in den unmittelbar an den Windkraftanlagen geschaffenen Heckenstrukturen nisten und erfolgreich ihre Brut aufziehen. An den Bestandsanlagen wurden bisher weder eine Scheuch- noch eine Tötungswirkung auf hier relevante Arten festgestellt. Sowohl Greifvögel als auch andere Wildvögel sind in der Lage, die Windenergieanlagen als Hindernisse zu erkennen und Kollisionen zu vermeiden. An den Bestandsanlagen wurde in der über 20-jährigen Betriebszeit keinerlei Störwirkung auf Wildvögel oder Wildtiere verzeichnet - sehr zur Freude der Betreiber, der Grundstückseigentümer und der Naturschützer in der Region. In Bezug auf eine erfolgreiche Fortsetzung der Energiewende und Erreichen der Klimaziele erwarten wir, dass auch am Standort Dittersdorf zukünftig die Nutzung der Windenergie erhalten bleibt. Die Bestandsanlagen sind zwischenzeitlich über 20 Jahre alt und könnten bereits in den nächsten Jahren durch modernere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Wir stehen im engen Kontakt mit unseren Grundstücksnachbarn und verstehen nicht, obwohl alle Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind, dass Dittersdorf zur Windenergienutzung nicht mit ausgewiesen wird. Eine bereits geschaffene und vorhandene Infrastruktur, ein bestehendes Wegenetz, eine Netzanbindung, eine ausreichende Entfernung zur Wohnbebauung, keine Probleme mit dem Artenschutz und hervorragende Windbedingungen sollten für den Erhalt dieses Windenergiestandortes sprechen. Ohne einer Berücksichtigung dieses Standortes im Regionalplan ist es auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ein Repowering bzw. Ersatz der Altanlagen durchzuführen und die Altanlagen werden „künstlich“ am Leben erhalten, bis sich Wartung und Unterhaltung nicht mehr lohnen. Hiervon sind wir als Grundstückseigentümer insbesonders betroffen, da nur mit der	folgen	In der mit einem seit Oktober 2017 den Planungsverbänden durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereitgestellten Sächsischen Windportal errechneten Prognose kann, unter Beachtung des Plansatzes zur Gesamthöhenbegrenzung Z 5.1.1 des Planentwurfs, in der Windpotenzialfläche Dittersdorf nunmehr eine Prognoseertrag von > 10 GWh/a erreicht werden. Mit dieser Ertragsprognose trifft das unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration aufgestellte Kriterium „Ertrag < 10 GWh/a“ nicht mehr zu; daher soll der Standort Dittersdorf als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

		Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen im Regionalplan auch zukünftig die Möglichkeit besteht, modernere und leistungsfähigere Windkraftanlagen errichten und betreiben zu können. Neben der Möglichkeit, emissionsfreien Strom zu erzeugen und einen Wirtschaftsfaktor in der Region darzustellen, wird auch vertan, dass sich im Zusammenspiel mit Biogas und Solar sowie der Entwicklung von neuen Speichertechnologien und E-Mobilität hier zukünftig weitere interessante Synergien ergeben könnten. Als Grundstückseigentümer in Dittersdorf wenden wir uns gegen die Regelung, dass Standorte mit einem potenziellen Jahresenergieertrag unter 10 GWh/a nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Diese Regelung betrifft vollständig unser Grundstück und ist im vorliegenden Entwurf auch der einzig erkennbare Grund für die Nichtausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung in Dittersdorf. Unter den aktuellen Bedingungen des EEG 2017 und den damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsanforderungen werden Windenergieanlagen immer effizienter und wirtschaftlicher. Die Regelung, mit dem Ausschlusskriterium kleiner 10 GWh/a ist kein geeignetes und auch kein nachvollziehbares Kriterium bzw. Anhaltspunkt für einen Regionalplan. Mit Sicherheit werden zukünftig andere Standortfaktoren wie z. B. Direktvermarktung, Infrastruktur, Einsatz von Biogas, Speichertechnologien eine größere Rolle spielen als die reine Betrachtung, ob 9,2 GWh/a oder 10,7 GWh/a an einem Standort zu erreichen sind. Auch wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass bereits eine Windenergieanlage als Funkmast für den Mobilfunk (02) dient. Für die Anwohner insbesondere der Tallagen in den Ortschaften Glashütte, Dittersdorf, Börnchen, Döbra, Bärenstein, Bärenhecke ist dies gegenwärtig die einzige Möglichkeit Zugang zu wenigstens einem Mobilfunknetz zu erhalten. Auch bei unserem Wohnhaus und den zu Ferienwohnungen ausgebauten gewerblich genutzten Teil sind wir hiervon betroffen. Mit Rückbau der Windkraftanlage(n) und Abbau der Mobilfunkantennen geht uns und anderen die einzig vorhandene Mobilfunkanbindung verloren. Unsere Empfehlung ist, den Standort Dittersdorf als Vorrangfläche für Wind-energienutzung festzulegen, um die hervorragenden Windbedingungen, siehe Windpotenzialstudie Sachsen vom 24.10.2017 auszunutzen und die geschaffene Infrastruktur wie Wege, Netzanschluss Mobilfunk zu erhalten.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Großdobritz				
2112-09	1012945	**Anregung zur Ausweisung der Potenzialfläche Großdobritz als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie** Hiermit möchten wir anregen, die Potenzialfläche Großdobritz in den zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufzunehmen. Hierzu im Einzelnen: Die Windpotentialfläche entsteht durch den von der Planungsregion angesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m und besitzt eine Flächengröße von rund 11 Hektar. Direkt an der Gebietskulisse befindet sich die Staatsstraße S 81, wodurch eine gute Erschließungsmöglichkeit des vorgeschlagenen Vorranggebietes gewährleistet ist. Ebenso verläuft unmittelbar an der Fläche eine	nicht folgen	Grundsätzlich hat der Regionale Planungsverband bei der Fest-legung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2001 -7 A 4857/00-BauR 2002,886 – bestätigt durch BVerwG, Urt. v.17.12.02 -4 C 15.01- BauR 2003,828). Dagegen besitzt der Regionale Planungsverband die Kompetenz, einzelne Belange unter raumordnerischen Gesichtspunkten miteinander und untereinander abzuwägen. Dies hat der Planungs-verband bei seiner Einzelabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration in Anspruch genommen. Zu

		Hochspannungsleitung entlang und in nur 1.300 m Entfernung ist bereits ein Umspannwerk (bei Geißlitz) vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von sämtlichen Schutzgebieten, dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und greift nicht das ökologische Verbundsystem ein. Alle Schutzgebiete befinden sich zudem in einer ausreichenden Entfernung: LSG als auch SPA („Mittleres Rödertal“) in ca. 1.800 m und FFH in ungefähr 1.500 m Abstand. Damit wird der Mindestabstand der angeregten Fläche zu potenziellen bzw. den geeigneten Bruthabitaten für die prüfrelevanten Arten des SPA nicht unterschritten. Somit kann bezüglich einer SPA-Verträglichkeit eine geringe Konfliktintensität prognostiziert werden. Des Weiteren ist das potentielle VREG nicht nur wegen seinem ebenen Relief für die Gewinnung von Windenergie prädestiniert, sondern auch wegen seiner ausreichenden Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s in einer Höhe von 160 m über Grund. Gegenwärtig ist die einzige Nutzungsform der Fläche die der Landwirtschaft. Die Windenergie und die Ackerwirtschaft sind zwei Nutzungsarten, die räumlich sehr gut miteinander vereinbar sind und keine Konflikte hervorrufen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, das unter anderem auch die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen bei der Festlegung von VREG zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollte (LEP 2013 G 5.1.5), denn nicht zuletzt haben die Flächeneigentümer eines Vorranggebietes erheblichen Einfluss darauf, ob es zur Entstehung eines Windparks kommt oder nicht. Eine Vielzahl der Grundstückeigentümer der Potentialfläche Großdobritz haben mit uns als Vorhabensträger langfristige Vereinbarungen geschlossen, wodurch einer tatsächlichen Verwirklichung des Projektes nichts entgegenstehen würde. Aufgrund des Artenschutzgutachtens, welches die Planungsgemeinschaft beim Planungsbüro Plan T in Auftrag gegeben hat, sind viele Windpotenzialflächen entfallen. Mit den verbliebenen Windpotenzialflächen hätte der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge den regionalen Mindestenergieertrag zu rund 165 % erreicht. Diese „wesentliche“ Überschreitung war der Regionalen Planungs-gemeinschaft aber, aus uns völlig unerklärbaren Gründen, zu hoch. Somit wurden in einer erneuten Einzelabwägung weitere Aspekte geprüft, um noch weniger VREG (als ohne hin schon) auszuweisen. Daraufhin wurden unter anderem Potentialflächen nicht weiter verfolgt, wenn sie kleiner als 15 ha und noch keine Windenergieanlagen an dieser Stelle errichtet worden sind. Aus diesem Grund wurde auch Großdobritz aus dem künftigen Windenergiekonzept gestrichen. Zwar verfügt das hier dargestellte Gebiet nicht über Bestandsanlagen, wie andere unter 15 Hektar kleine VREG (Sadisdorf, Hausdorf, Mohorn, Rückersdorf, Eulitz), aber es sind in der Landschaft dennoch andere technische Vorbelastungen, wie Hochspannungsleitung und Infrastrukturtrassen vorhanden. Unserer Meinung nach erfüllt die Potentialfläche Großdobritz alle Herausforderungen für einen mehr als geeigneten Windstandort. Allein der Größenaspekt und der Fakt, dass keine Bestandanlagen vorhanden sind, können nicht die Gründe dafür sein, dass der Windenergie substanziell Raum entzogen wird. Die folgende Darstellung macht unsere Planungsintensionen deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist, 3		diesem Schritt wurde bereits in der Plansatzbegründung ausgeführt, dass mit den nach einer einzelfallbezogen artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung sowie nach einer einzelfallbezogenen Landschaftsbildprüfung verbliebenen Wind-potenzialflächen der regionale Mindestenergieertrag zu rund 165 % hätte erreicht werden können. Aufgrund dieser wesentlichen Überschreitung erfolgte noch eine weitere Einzelabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration. In der Dokumentation in Anlage 4 des Regionalplanentwurfs sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Wind-potenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Daher bildet das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Wind-potenzialfläche nicht mehr verfolgt wurde oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Gemäß Artenschutzgutachten können erhebliche Artenschutzkonflikte mit den planungsrelevanten Arten Rotmilan und Weißstorch, für die auch aktuelle Brutplätze im 2 km bis 3 km-Umfeld der Windpotenzialfläche nachgewiesen sind, nicht ausgeschlossen werden. Die Windpotenzialfläche Großdobritz befindet sich zudem in Regionalen Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan und Baumfalke. In der mit einem seit Oktober 2017 den Planungsverbänden durch das Sächsische Wirtschaftsministerium bereitgestellten Windportal errechneten Prognose kann in der Windpotenzialfläche Großdobritz, bei Beachtung der einzuhaltenden Abstände untereinander, gemäß automatisierter Platzierung nur eine Windenergieanlage (keinesfalls 3 Anlagen) mit einer installierten Leistung von 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 230 m errichtet werden. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Die betroffene Gemeinde Priestewitz hat sich in ihrer Stellungnahme v. 31.01.2018 nicht zur Windpotenzialfläche Großdobritz geäußert.

		leistungsstarke WEA (Vestas V 136, RD 136m, NH 166m, GH 234m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten. Unter dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen regen wir an, die Potenzialfläche Großdobritz in dem zweiten Entwurf, der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans darzustellen. Aus den angeführten Gründen kann das Gebiet dazu beitragen, die gesteckten, überregionalen Klimaschutzziele zu erfüllen und durch sein Flächenpotential den Anteil an Erneuerbaren Energien in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erhöhen. *[Original-STN enthält mehrere Abbildungen]*		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Lübau				
2214-04	1012561	**Stellungnahme zur Streichung des VRG Lübau:** Die Streichung des VRG Lübau als Windpotentialgebiet ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die artenschutzrechtlichen Belange sind nur unzureichend abgewogen und begründen die vollständige Streichung des Potentialgebietes im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes nicht. Auf Grundlage der Ausweisung des VRG Lübau in der Teilfortschreibung Wind von 2003 wurde die Errichtung und der Betrieb einer weiteren WEA im VRG Lübau beantragt. Das Genehmigungsverfahren hierzu wurde durchgeführt und das Vorhaben zunächst durch die zuständige Behörde abgelehnt. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus, da gegen die Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben wurde. Die Ablehnung des Genehmigungsantrages resultiert aus einer Versagung der Zulässigkeit des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde aus artenschutzrechtlichen Gründen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartierungsergebnisse ist die Ausweisung des Gebietes möglich, da die Vorgaben der Umweltprüfung erfüllt werden. Die Artausstattung des Gebietes und die Lage zwischen den vorhandenen Naturschutzgebieten hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Allein die zuständige untere Naturschutzbehörde geht in ihrer Beurteilung des Vorhabens deutlich über den Maßstab des Helgoländer Papiers hinaus. Die Investition des Antragstellers in die Entwicklung des Gebietes basiert auf der langjährigen Ausweisung des Gebietes. Da keine neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte hinzugekommen sind, ist der Vertrauensschutz gegenüber den interessierten Grundstückseigentümern und dem Projektentwickler in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Wir fordern daher eine Ausweisung gemäß der Teilfortschreibung von 2003. Auf Höhenbeschränkungen ist zu verzichten, da diese nicht dem Stand der Technik bei modernen Windenergieanlagen gerecht werden.	nicht folgen	Bezüglich der Windpotenzialfläche Lübau bestehen seit der Teilfortschreibung Wind aus 2003, in der auch das Vorranggebiet Windenergienutzung Lübau festgelegt ist, sehr wohl neue abwägungsrelevante Sachverhalte. Die Grundschutzverordnung für das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ ist seit 2006 rechtskräftig. In den Erhaltungszielen sind die planungs-relevanten Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Wachtelkönig benannt, wobei für Rotmilan, Uhu und Wespenbussard dargestellt wird, dass das SPA-Gebiet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines bestimmten Mindestbestandes der Art innerhalb der sächsischen SPA-Gebietskulisse leistet (repräsentativer Mindestbestand). Diese Arten besitzen innerhalb der sächsischen SPA-Gebietskulisse einen hohen Anteil des sächsischen Gesamtbrutbestandes. In dem vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten (2016) wurde zur Raumnutzung von Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard bezüglich der Windpotenzialfläche Lübau ausgesagt, dass die Windpotenzial-fläche Lübau zwischen zwei Teilflächen des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ (minimale Entfernung ca. 150 m westlich und ca. 480 m östlich) liegt bzw. vom SPA-Gebiet ringförmig umschlossen wird. Bezüglich einer SPA-Verträglichkeit lässt sich für den Uhu eine hohe Konfliktintensität und für Rotmilan und Wespenbussard eine mittlere Konfliktintensität ableiten. Regelmäßige Flugbewegungen zwischen den SPA-Teilflächen um die Talbereiche von Wilder und Roter Weißeritz mit den hier vorkommenden potenziellen Brutrevieren bzw. über die Hochfläche sind im Bereich der Windpotenzialfläche nicht auszuschließen. Regelmäßige Jagd-/Nahrungsflüge im Bereich der Hochfläche, auf der sich insbesondere auf den Grünlandbereichen rings um die Windpotenzialfläche viele potenzielle Nahrungshabitate befinden, sind aufgrund der Nähe zu den Brutrevieren ebenfalls nicht auszuschließen. Es sind mehrere aktuelle Brutnachweise Rotmilan (2014, 2015, 2016) innerhalb des SPA-Gebietes in einem Abstand

				unterhalb 1.000 m zur Windpotenzialfläche sowie für Wespenbussard in 1.400 m Entfernung von der Windpotenzialfläche Lübau durch die untere Naturschutzbehörde ermittelt worden. Desweiteren bestehen traditionelle Uhubrutreviere innerhalb des SPA-Gebietes "Weißeritztäler" am Weißeritztalhang Edle Krone (rd. 600 m entfernt) und im Rabenauer Grund (rd. 900 m entfernt). Aufgrund der „Umrahmung“ der Windpotenzialfläche Lübau durch das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“, den zahlreich vorhandenen potenziellen Nahrungshabitaten auf der Hochfläche sowie der prognostizierten Raumnutzung der planungsrelevanten und in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ aufgeführten Vogelarten erscheint es eher unwahrscheinlich, dass Vermeidungsmaßnahmen mit Verbrämungseffekten wirksam sein können. Auch in Kenntnis, dass die mögliche Gesamthöhe neuer Windenergieanlagen rund 200 m betragen kann und somit die Rotorblätter nicht in den bevorzugten Flughöhenbereich von Uhu und Rotmilan (bis 50 m über Grund) hineinragen, verbleiben die naturschutzfachlichen Bedenken hinsichtlich der hohen Konfliktintensität bezüglich der planungsrelevanten Arten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard, da diese Vogelarten im SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ einen repräsentativen Mindestbestand für die jeweilige Art innerhalb der SPA-Kulisse Sachsens darstellen. Eine Gefährdung der Population dieser Arten im SPA-Gebiet „Weißeritztäler“, welches quasi die Windpotentialfläche Lübau umschließt, kann nicht ausgeschlossen werden. Aus o. g. Gründen sind bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten. Der Planungsverband hat auf seiner Planungsebene sicherzustellen, dass sich Windenergievorhaben in einem festgelegten Gebiet voraussichtlich durchsetzen können, ansonsten besteht der Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“, die zur Nichtigkeit des Planes führen könnte. Aus o. g. Gründen erfolgte keine Festlegung der Windpotenzialfläche Lübau als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung. Der Planungsträger ist an Zielfestlegungen in vorherigen Raumordnungsplänen nicht gebunden und nicht dazu verpflichtet, Konzentrationsflächen weiterhin dort festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind. Den betroffenen Bauherrn und Vorhabenträgern werden dadurch etwaige bestehende Baurechte nicht genommen, vielmehr wirken diese im Rahmen des Bestandsschutzes, sofern er besteht, fort.

				Soweit allerdings Erweiterungsmöglichkeiten und auch ein etwaiges Repowering der Anlagen planerisch erschwert oder verhindert worden sind, war dies vom Ermessen des Planungsträgers gedeckt (Niedersächs. OVG, Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07). Mit der 5-H-Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: *„Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“* Der Regionale Planungsverband hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis 1000 m Abstand zu Wohngebieten anzuwenden.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Paußnitz				
2112-02	1012945	Hiermit möchten wir anregen, die Potenzialfläche Paußnitz in den zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufzunehmen. Die zur Ausweisung vorgeschlagene Gebietskulisse ergab sich bereits 2016 (22.06.2016 – 46. Sitzung der Verbandsversammlung) und auch 2017 (2. Gesamtfortschreibung – Beteiligungsentwurf (Stand 09/2017) als Potentialfläche im Planungsraum Oberes Elbtal / Osterzgebirge. Die Ausdehnung der Windpotentialfläche konnte daher anhand der aktuellen Kriterien abgegrenzt werden. Die Gebietsgrenze der Fläche Paußnitz ergibt sich zum Großteil durch den von der Planungsregion angesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m. Die Grenze im Westen entsteht durch das sich anschließende Vorrang- und Eignungsgebiet Arten- und Biotopschutz. Im Osten kommt die Gebietsflächenausformung durch einen Straßenabstand von 80 m zustande. Das potentielle Vorranggebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (LSG, FFH-G., SPA-G.) und greift damit nicht in das ökologische Verbundsystem ein. Die gezeigte Fläche besitzt eine Flächengröße von circa 23 Hektar und weist dabei eine ausreichende Windgeschwindigkeit von 6-6,5 m/s in 160 m über Grund auf (Windatlas Sachsen). Der Standort Paußnitz ist nicht nur wegen seiner guten Windhöffigkeit für die Windenergienutzung prädestiniert, sondern auch wegen des relativ unbewegten Reliefs und der anthropogenen Vorbelastung durch vorhandene Infrastrukturtrassen (B 128 im Osten sowie S 27 im Süden). Außerdem sind die Nähe zur Hochspannungsleitung (ca. 3,4 km) im Süden des Gebietes und die gute Erreichbarkeit durch die sich unmittelbar am Gebiet befindliche Bundesstraße als	teilweise folgen	Die Angaben zu den TOP 5-Arten in Anlage 4 zur Windpotenzialfläche Paußnitz werden (auch gemäß den Angaben in Anlage 8 des Anhangs des Regionalplanentwurfes) wie folgt korrigiert: → Lage im Relevanzraum der Top 5-Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch des betroffenen SPA-Gebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ Zu den in der Stellungnahme angesprochen Belangen bzgl. Artenschutzgutachten Plan T und Regionale Dichtezentren s. Abwägung unter dem Az. 2112-10, in der diese Belange vom Stellungnehmer überwiegend wortgleich ebenfalls eingebracht worden sind. **zu Akzeptanz** Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Die Stadt Strehla, zu der der Ortsteil Paußnitz gehört, hat sich in ihrer Stellungnahme v. 31.01.2018 zum Regionalplanentwurf nicht zur Windpotenzialfläche Paußnitz geäußert. **zum Artenschutz** Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob

		positiv für die Windenergiegewinnung zu werten. Die Flächenkulisse erfüllt alle vom Planungsverband aufgestellten Kriterien und unterschreitet zu keinem bestehenden oder vorgeschlagenen VREG Wind den geforderten Mindestabstand von 5 km. In der aktuell vorliegenden Raumnutzungskarte des Beteiligungsentwurfes ist ersichtlich, dass beim Standort Paußnitz ein Vorranggebiet Waldmehrung, sowie ein Vorranggebiet Wasserversorgung vorgesehen ist. Laut der Abwägungsmatrix (Anhang 2 Umweltbericht zur 2. Gesamtfortschreibung) ist die Windenergie-nutzung, bei Überlagerung mit den genannten Raumfunktionen, zu bevorteilen. Daher stehen an dieser Stelle die vorgesehenen Nutzungsansprüche der Windkraft nicht entgegen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, das unter anderem auch die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen bei der Festlegung von VREG zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollte (LEP 2013 G 5.1.5), denn nicht zuletzt haben die Flächeneigentümer eines Vorranggebietes erheblichen Einfluss darauf, ob es zur Entstehung eines Windparks kommt oder nicht. Die Stadt Paußnitz unterstützt das Vorhaben und begrüßt eine Windeignungsfläche in ihrer Gemeinde. Eine Vielzahl der Grundstückseigentümer der Potentialfläche Paußnitz haben mit uns als Vorhabensträger langfristige Vereinbarungen geschlossen, wodurch einer tatsächlichen Verwirklichung des Projektes nichts entgegenstehen würde. Die ehemals geplante Windpotentialfläche Paußnitz wird aufgrund von „entgegen-stehenden Artenschutzbelangen“ als Vorrang- und Eignungsgebiet durch die Planungsgemeinschaft nicht weiter verfolgt. Obwohl wesentliche Artenschutzaspekte bereits in den harten und weichen Tabuzonen enthalten sind (alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, VRG Arten- und Biotopschutz, Wald mit ausgewählten besonderen Waldfunktionen) und die Artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgt, hat der Regionale Planungsverband ein Gutachten zum Artenschutz in Auftrag gegeben. Infolge dieses Gutachtens, welches durch das Planungsbüro „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ aus Radebeul erstellt wurde, wurde das Gebiet aus der Planung genommen. Das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen wurden bereits in einer Stellungnahme vom 05.05.2017 durch den VEE Sachsen e.V. angezweifelt. Die artenschutzrechtlichen Bedenken, welche in dem Gutachten geäußert werden und vor allem welche Schlüsse der Planungsverband daraus gezogen hat, können wir nicht nachvollziehen. Hier im Einzelnen: In der Dokumentation der Abwägungsbegründung und –ergebnisse (Anlage 4 des Beteiligungsentwurfs zur zweiten Gesamtfortschreibung) wird darauf hingewiesen, dass sich die Windpotentialfläche Paußnitz im Relevanzraum der Top 5-Arten Rot- und Schwarzmilan der betroffenen SPA-Gebiete „Dahlener Heide“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ und „Gohrischheide“ sowie im Relevanzraum der TOP 5-Art Weißstorch der ebenfalls betroffenen SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ befindet. Laut		die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare arten-schutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutz-rechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutz-rechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regional-planerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutz-rechtlicher Verbote nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann, unwirksam. Insofern wurde im vorliegenden Gutachten auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutz-rechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Im Interesse der Planungssicherheit wurden nur diejenigen Wind-potenzialflächen als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergie-nutzung im Regionalplanentwurf festgelegt, denen nach aktuellem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für den Schutz planungsrelevanter Arten beigemessen werden kann. Im Artenschutzgutachten von Plan T wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Diese Datengrundlage ist für eine regionalplanerische Einschätzung ausreichend, zumal in der auftragsbegleitenden Arbeitsgruppe Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde vertreten waren. Diese Daten sind in die Bewertungen eingegangen. Allerdings sind die Standorte der Artvorkommen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Karten nicht dargestellt, da diesbezüglich Bedenken der unteren Naturschutzbehörden geäußert worden sind (s. dazu auch die ermittelte Fällung eines Rotmilan-Horstbaumes nördlich von Stroga – 200 m südlich von der Windpotenzialfläche - im Winterhalbjahr 2015/2016, auf dem 2015 eine erfolgreiche Rotmilanbrut erfasst worden ist). Die Windpotenzialfläche Paußnitz befindet sich in einem Regionalen Dichtezentrum vom Rotmilan. Das dokumentiert sich

		Grundschutzverordnung zählt lediglich im SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ der Rot- und Schwarzmilan als auch der Weißstorch zu den TOP 5-Arten. Weiterhin wird die Lage innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans angeführt. Laut Tabelle 1 „planungsrelevante Vogelarten der möglicherweise betroffenen Vogelschutzgebiete“ (Gutachten Plan T, S. 21-22), als auch im Artensteckbrief des Rotmilan (Gutachten Plan T, Anhang 6 Steckbriefe Brutvögel: 6.1.10 Rotmilan, S. 329) wird als einziges Dichtezentrum das SPA „Unteres Rödertal“ (nicht in der Umgebung) benannt. Das bedeutet, die Abstände zu potentiell geeigneten Bruthabitaten werden nicht unterschritten und eine geringe Konfliktintensität bezüglich einer SPA-Verträglichkeit kann prognostiziert werden (siehe auch 4.7.2.1 Fazit WPF Paußnitz, S.107). In der Dokumentation der Abwägungsbegründung und –ergebnisse (Anlage 4 des Beteiligungsentwurfs zur zweiten Gesamtfortschreibung) verweist man bezüglich des Dichtezentrums Rotmilan auf die „Brutvogelkartierung Sachsen“. Offensichtlich soll es dort eine Art Definition geben, bei der ein Regionales Dichtezentrum Rotmilan dann vorherrscht, wenn vier oder mehr Brutpaare pro MTBQ vorkommen. Solch eine Begriffsbestimmung ist dem Werk „Brutvögel in Sachsen“ nicht zu entnehmen. Darüber hinaus wird diese Mengeneinschätzung von Brutpaaren auch aus der einzig vorhandenen Definition im Gutachten nicht deutlich: „Dichtezentrum einer Art/Schwerpunktvorkommen mit Bezug zum SPA: Es befinden sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Vorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren“ (S.35). Folglich existiert nirgendwo eine wissenschaftlich-fundierte und nachvollziehbare Erklärung des Begriffes Dichtezentrum. Wir müssen also davon ausgehen, dass die Begriffsbestimmung „Dichtezentrum“ dazu missbraucht wird, um flächendeckend Windenergieanlagen ausschließen zu können. In der Bestandsbeschreibung und Wirkungsprognose zur Windpotenzialfläche 7 Paußnitz (4.7.2 Prognose der Vereinbarkeit mit den windkraftrelevanten Vogelarten der Vogelschutzgebiete – Tabelle 33, s.100) ist von „mindestens 11 Brutpaaren innerhalb des 6 km Radius“ die Rede. Zum einen ist uns nicht klar, wieso durch das Planungsbüro der Relevanzraum des Rotmilans auf sechs Kilometer, anstatt der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfohlenen vier Kilometer, ausgeweitet wurde. Zum anderen haben wir selbst durch ein erfahrenes Gutachterbüro ornithologische Untersuchungen durchführen lassen (siehe Anhang). Diese Untersuchungen haben ergeben, dass sich nur ein Rotmilanhorst unterhalb des Abstandskriteriums (1.500 m) befindet (Horst im Pappelhangwald nordwestlich Strehla-Görzig). Die anderen beiden Brutnachweise im Norden und Nordwesten liegen außerhalb des Mindestabstandes. Der im Gutachten von Plan T genannte Horst im Kreinitzer Busch an der Elbe liegt weitab der Potentialfläche Paußnitz und wurde daher von unserem Gutachter nicht erfasst. Selbst bei einem tatsächlichen Brutvorkommen hätte die Gebietskulisse Paußnitz keinen nennenswerten Einfluss auf den Horst. Zudem soll sich ein weiterer Rotmilanhorst in einem Flurgehölz nördlich Sahlassan befinden. Dieser Horststandort konnte von unserem Ornithologen weder besetzt		auch in den aktuellen Brutnachweisen. So wurden 2016 von der unteren Naturschutzbehörde im 4 km - Umfeld der Windpotenzial-fläche Paußnitz 11 Rotmilan-Brutpaare erfasst (3 Paare davon im 1,5 km - Umfeld); diese Bruthorste wurden seit der Brutvogelkartierung 2004 - 2007, im Rahmen der Rotmilanerfassung 2011, des SPA-Monitorings und durch die untere Naturschutzbehörde mehrmals, wenn auch jährlich wechselnd, erfasst. Die 2017 im Gutachten des Stellungnehmers in einem etwa 3 km - Umfeld der Windpotenzialfläche Paußnitz erfassten 3 Rotmilan-Brutvorkommen bestätigen in der Zusammenschau dieses Regionale Dichtezentrum. Bemerkung: das 6 km umfassende Umfeld um die Windpotenzial-flächen ist im Artenschutzgutachten Plan T der Untersuchungsraum; also nicht gleichzusetzen mit dem artspezifischen Relevanzraum (s. Punkt 2.2 des Artenschutzgutachtens). Die Windpotenzialfläche Paußnitz befindet sich auch in einem Regionalen Dichtezentrum vom Weißstorch. Im 3 km - Umfeld der Windpotenzialfläche Paußnitz erfasste 2016 die untere Naturschutzbehörde 5 Weißstorch-Brutpaare; für 2013 wurden diese 5 Brutstandorte im Rahmen des NSI-Weißstorchprojektes ebenfalls erfasst. Diese Horste werden schon seit den 1980er und 1990er Jahren regelmäßig und erfolgreich bebrütet. Bemerkung: in der der Stellungnahme als Anlage beigefügten Avifaunauntersuchung ist ausdrücklich bemerkt, dass sich die Untersuchung auf Greifvogelarten bezieht, also nicht auf Weißstorchvorkommen. Demzufolge können in dieser Untersuchung auch keine Nachweise diesbezüglich ermittelt worden sein. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann insbesondere aufgrund der dargestellten hohen Artenschutzkonflikte die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf dem Standort Paußnitz auf der Zulassungsebene nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.** **zu Anzahl der Windenergieanlagen** In der mit einem seit Oktober 2017 den Planungsverbänden durch das Sächsische Wirtschaftsministerium bereitgestellten Windportal errechneten Prognose können in der Windpotenzialfläche Paußnitz, bei Beachtung der einzuhaltenden Abstände untereinander, gemäß automatisierter Platzierung nur drei Windenergieanlage (keinesfalls 5 Anlagen) mit einer installierten Leistung von 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 230 m errichtet werden.

		noch unbesetzt bestätigt werden! Uns und unserem Gutachterbüro ist also nicht klar, wo sich die im Gutachten angeführten 11 Brutpaare befinden sollen. Vermutlich befinden sich die restlichen Brutplätze im Bereich zwischen vier und sechs Kilometer Relevanzraum. Ob die Potenzialfläche ab so einer Entfernung wirklich noch „relevant“ ist für diese Horststandorte, ist fraglich. Im Fazit zu Paußnitz wird ebenfalls von einer „hohen Brutdichte“ des Rot- und Schwarzmilans gesprochen. Zudem liegt die Windpotentialfläche „am Rand“ eines bedeutenden Greifvogelgebiets. Da vom Planungsbüro weder alle genauen Horststandorte angegeben und verortet, noch räumlich-konkrete Dichtezentren abgegrenzt (kartografische Darstellung) wurden, ist es uns schleierhaft, wieso auf einmal von einem vermeintlichen Dichtezentrum, sogar dessen Gebietsrand, die Rede ist. Der einzige Rotmilanhorst, der eventuell problematisch werden könnte, befindet sich im Osten (< 500 m vom Gebiet) der Fläche. Wir sind, ganz anders als das Planungsbüro, der Auffassung, dass hier mit Optimierungsmöglichkeiten bzw. durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Betrieb von Windenergie-anlagen auf der Windpotentialfläche Paußnitz umsetzbar ist (z. B.: temporäre Abschaltung von WEA bei Grünlandmahd, Ablenkungsfütterung, unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung, usw.). Zudem konnten bei Windpotentialflächen, die ebenfalls ein hohes Konfliktpotential besitzen (z. B.: Breitenau), auch gutachterliche und artenschutzfachliche Optimierungsvorschläge ermittelt werden. Ein Dichtezentrum für den Weißstorch (≥ 3 Brutpaare pro Messtischblattquadrant gemäß Brutvogelkartierung Sachsen) wird in den Abwägungsbelangen des Planungsverbandes ebenfalls als negativ bewertet. Unsererseits sind keine aktuellen Brutnachweise vorhanden (siehe Anhang). Wie hier ein Dichtezentrum entstehen kann, ist für uns völlig unverständlich. Als weiteren Ausschlussgrund für die Regionalplanung wird die Lage in einer Flugschneise für Wasservögel zum nur 900 m entfernten überregional bedeutsamen Vogelrastgebiet „Elbe Strehla-Mühlberg“ gesehen. Das Gutachtenfazit vom Planungsbüro Plan T verweist aber auch darauf, dass essentielle Zugvogelrouten durch die Lage der WPF nicht betroffen sind. In Bezug auf Natura 2000-Gebiete wird der Windpotentialfläche, laut Gutachten von Plan T, nur eine mittlere Konfliktdichte zugesprochen. Weiter heißt es, dass erhebliche Beeinträchtigungen nur durch vertiefende Prüfung und einer systematischen Kartierung festgestellt werden können. Dies erfolgt im Rahmen des konkreten BImSch-Verfahrens. Das Gutachten hat die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Windpotentialfläche Paußnitz als regelmäßig genutzte Nahrungshabitate des Rot- und Schwarzmilan, sowie des Weißstorches identifiziert und prognostiziert damit ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Beeinträchtigungen (Kollisionsrisiko), können mit Vermeidungsmaßnahmen (Anlage von Ablenkflächen, Ablenkungsfütterung durch Luderplätze, usw.) nahezu ausgeschlossen werden. Im Fall Paußnitz kann somit, nicht von „unüberwindbaren artschutzrechtlichen		

		Hindernissen“ gesprochen werden, da es möglich ist, die gegebenenfalls eintreffenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) durch Anwendung geeigneter Maßnahmen (nachfolgendes Genehmigungsverfahren) abzuwenden. Die Begründung gemäß Anlage 4 des Entwurfes beruht somit auf teilweise falschen Grundlagen. Die Entscheidung, die Potentialfläche Paußnitz nicht als Windvorranggebiet auszuweisen, ist damit abwägungsfehlerhaft. Die folgende Darstellung macht unsere Planungsintensionen deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist, fünf leistungsstarke WEA (Enercon E-141, RD 141m, NH 158.95m, GH 229.45m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten. Unter dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, fordern wir sie auf, die Potenzialfläche Paußnitz in den zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Aus den angeführten Gründen kann das Gebiet dazu beitragen, die gesteckten, überregionalen Klimaschutzziele zu erfüllen und durch sein Flächenpotential den Anteil an Erneuerbaren Energien in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erhöhen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Rennersdorf				
1606-03	Bürgerinitiative "Rennersdorfer Gegenwind"	Die zum Wegfall des VREG-Rennersdorf führenden Belange sind sachlich vollständig nachvollziehbar. Dazu folgende Ergänzungen: Fledermausvorkommen Sowohl innerhalb der Ortslagen von Rennersdorf und Schmiedefeld, am Flusslauf der Wesenitz, wie auch im Gebiet der Massenei sind Fledermausvorkommen beheimatet. Dabei sind die Tiere in den beschriebenen Randzonen der angrenzenden Waldstücke ebenso, wie im Siedlungsbereich zu finden. Besonders in den sommerlichen Abendstunden kann man die Tiere bei der Jagd beobachten. Das eingefügte Foto entstand im Jahr 2017 auf dem Grundstück der Kunstschmiede Wächtler, *[anonymisiert]*, Rennersdorf-Neudörfel. Es zeigt eine hier regelmäßig anzutreffende Fledermausart vermutlich der Gattung Braunes Mausohr. geringes Windpotenzial Nachfolgend die Auflistung erreichter Volllaststunden sowie der Anlagenauslastung in Rennersdorf, in den letzten beiden Jahren 2015/2016. Datenquelle: http://www.50hertz.com/de/EEG/Veroeffentlichung-EEG-Daten/EEG-Jahresabrechnung **Anlagenauslastung und Jahresvolllaststunden WEA Rennersdorf-Neudörfel** - installierte Leitung: 4x 850kW, 870 Jahresstunden - 2015: erreichte Jahresenergiemenge: 4448,26 MWh erreichte Anlagenauslastung: 14,9 % erreichte Jahres-Volllaststunden: 1308 - 2016: erreichte Jahresenergiemenge: 3643,27 MWh erreichte Anlagenauslastung: 12,2 % erreichte Jahres-Volllaststunden: 1072 Hohe Konfliktintensität bzgl. Avifauna / Regionales Dichtezentrum Rotmilan	Kenntnis-nahme	Die Belange, die zu einer Nichtfestlegung der Windpotenzialfläche Rennersdorf führten, sind in der Anlage 4 des Regional-planentwurfes dokumentiert worden.

		Bei Begehungen in Rennersdorf-Neudörfel und Schmiedefeld im Jahr 2017, sind zu den bisher bekannten, drei weitere Greifvogelhorste hinzugekommen, welche bislang noch nicht in der Artdatenbank Sachsens eingetragen sind. Entsprechende Bilddokumente sind vorhanden. Die Übertragung der Daten erfolgt im Laufe diesen Jahres. Es handelt sich um zwei weitere Rotmilanhorste und einen Schwarzmilanhorst. Alle drei zusätzlich gefundenen Horste befinden sich ebenso innerhalb der für WEA festgelegten Tabuzone, entsprechend der Maßgabe der LAG der Vogelschutzwarten. Die festgestellte hohe Konfliktintensität belegen zudem die drei aufgefundenen Greifvogelschlagopfer aus den Jahren 2011/2015/2016. Alle drei Funde sind in der zentralen Fundkartei über Anflugopfer an WEA, des LUGV Brandenburg eingetragen. erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung: Dem Umstand der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung trägt u.a. auch der rechtsgültige B-Plan der Stadt Stolpen Rechnung, der Anlagenhöhen größer 100 m ausschließt. Zudem attestiert eine uns und dem RPV gleichermaßen vorliegende Studie zum Landschaftsbild, die Unverträglichkeit von WEA im Sichtbezug zur Burganlage in Stolpen. B-Plan Wind im FNP 2016 Die Erfassung des B-Plan Gebietes Wind in Rennersdorf-Neudörfel war der Notwendigkeit geschuldet, eine bestehende, aus vorab beschriebenen Gründen getätigte Planungsmaßnahme, entsprechend im FNP abzubilden. Daraus lässt sich jedoch keine Positivaussage der Stadt Stolpen zur Nutzung der Windenergie konstruieren. Abschießend möchten wir als Bürgerinitiative Rennersdorfer-Gegenwind nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einwohner in Rennersdorf-Neudörfel mit großer Mehrheit den Bau zusätzlicher bzw. größerer Windenergieanlagen im Umland von Rennersdorf-Neudörfel ablehnen. Die entsprechende Unterschriftenliste wurde LR Geisler am 29.08.2016 in Neustadt i. Sa., im Rahmen der Infoveranstaltung zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes OE/OE übergeben. Die Unterschriften belegen, dass Vorort keine lokale Akzeptanz für den Bau weiterer oder größerer Windenergieanlagen besteht.		
2028-03	1012682	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns *[Firmenname anonymisiert]* mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und in Auftrag unserer Mandantschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und **beantragen die im aktuellen Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) entfallende Fläche "Rennersdorf“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als "Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" auszuweisen.** Die hier beantragte Fläche wurde im Rahmen der Regionalplanung als Windpotenzialfläche angesehen und erst im Rahmen der Einzelabwägung nicht weiter als Vorrang-/Eignungsgebiet für Windenergie verfolgt. - 153. Sitzung des Planungsausschusses am 25.01.2017 - ergänzende Karten	nicht folgen	In der Dokumentation in Anlage 4 des Regionalplanentwurfs sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Windpotenzialflächen aufgelistet, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Daher bildet das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Windpotenzialfläche nicht mehr verfolgt wurde oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Wie der Anlage 4 des Regionalplanentwurfs entnommen werden kann, würde bei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 125 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auftreten (Dominanzablösung der das Landschaftsbild prägenden Burg Stolpen durch die Windenergieanlagen am Standort Rennersdorf). Bei Erstarken der Windpotenzialfläche in ein Vorrang- und

		"Kapitel Windenergienutzung Potenzialflächen": entfallener Standort Dittersdorf (*Anmerkung VGS: gemeint ist wahrscheinlich Rennersdorf)*- Bereits hieraus geht hervor, dass die Fläche "Rennersdorf" mit dem regional-planerischen Gesamtkonzept generell vereinbar ist. Ebenso ist die Fläche auch nach der einzelfallbezogenen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sowie Landschaftsbildprüfung nicht als Windpotenzialfläche ausgeschieden. Die Herausnahme der Fläche "Rennersdorf" kommt - entgegen der Ansicht des Plangebers - sodann auch nicht auf der Ebene der Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration in Betracht, da innerhalb der Fläche "Rennersdorf" bereits kein zu geringes Windpotenzial (Referenzstandort < 80 %) vorliegt und folglich auch kein zu geringer potenzieller Jahresenergieertrag (< 10 GWh/a) erwartet werden kann. Aufgrund der oberdurchschnittlich wirtschaftlichen Eignung des Standortes "Rennersdorf“ stehen der Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 24 ,,Rennersdorf“ letztlich keine einzelfallbezogenen Kriterien - oder sonstige Kriterien des raumordnerischen regionalen Gesamtkonzeptes - entgegen (**I.**). Eine Ausweisung der hier beantragten Fläche "Rennersdorf" als Vorrang- und Eignungs-gebiet für Windenergienutzung ergibt sich zudem aus dem Gebot des substanziellen Raumschaffens (**II.**). Ebenso besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie und damit auch an der Ausweisung der Fläche "Rennersdorf" (**III.**). **I. Einzelfallabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration zugunsten der Fläche "Rennersdorf“.** Die Einzelfallabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration fällt zugunsten der Ausweisung der hier beantragten Fläche "Rennersdorf“ aus. Denn die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Da die Vorgaben des Handlungsleitfadens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.06.2005, die nach dem bisherigen Planentwurf der Ermittlung des Standortertrages zugrunde gelegt wurden, in keiner Art und Weise einem Standard der gängigen Richtlinien und Normen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW) bzw. des EEG erfüllen, da die Berechnungen lediglich stark vereinfachend und überhaupt nicht standortgerecht erfolgen, hat unsere Mandantschaft hat bei GEO-NET Umweltconsulting GmbH eine Wind- und Energieertragsvoranalyse für die Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf“ in Auftrag gegeben. Aufbauend auf den Ergebnissen einer detaillierten 3D-Windfeldsimulation unter Verwendung einer aktuellen, geprüften Zeitreihe zum Höhenwind erfolgte eine Energieertragsberechnung für zwei geplante Windenergieanlagenstandorte innerhalb der Windpotenzialfläche "Rennersdorf“ für den WEA-Typ N131/3.6MW mit einer Nabenhöhe von 164 m der Fa. Nordex SE (NORDEX). Bereits hieraus geht hervor, dass der Standort über eine gute Windhöffigkeit verfügt. Denn die hier zur Ausweisung beantragte Fläche weist eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s in einer Höhe von 164 m auf.		Eignungsgebiet hätte der Planungsverband daher eine entsprechende Gesamthöhenbegrenzung für dieses Gebiet festgelegt. Hinzu kommt noch eine Verkleinerung der Wind-potenzialfläche (Freihaltung potenzielle Fledermauszugrouten an der angrenzenden Waldrandzone infolge der Optimierungsempfehlungen des Artenschutzgutachtens). Hinzu kommt noch die im B-Plan Wind der Stadt Stolpen festgelegte Gesamthöhenbegrenzung für Windenergieanlagen. Unter diesen Voraussetzungen kann nur für die Windpotenzialfläche Rennersdorf nur ein Ertrag kleiner 10 GWh/a prognostiziert werden. Die in der Stellungnahme erfolgte Prognoserechnung mit Referenzanlagen, die eine Gesamthöhe von 230 m aufweisen, ist für die Wind-potenzialfläche Rennersdorf nicht anwendbar. Im Übrigen sieht der durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgestellte „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 keine Referenzanlage über 200 m Gesamthöhe vor. Zur besseren Bewertung der räumlichen Potenziale der Windenergie, insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne, wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) die Erstellung einer Windpotenzialstudie für Sachsen beauftragt (s. dazu auch Ausführungen unter Az. 2028-04). Unter Anwendung dieses Windportals konnte für die Windpotenzial-fläche Rennersdorf in o. g. reduzierter Form und unter Beachtung der in der angrenzenden Planungsregion bestehenden Wind-energieanlagen unter der Maßgabe einer Gesamthöhe der zwei Prognoseanlagen (V 80) von 125 m im Ergebnis ebenfalls nur ein Jahresenergieertrag von < 10 GWh (konkret 8,5 GWh) prognostiziert werden. Das Windportal stellt eine Modellberechnung dar. Die tatsächlich geringe Standortgüte am Standort Rennersdorf zeigt sich an den realen Erträgen der vier vorhandenen Windenergieanlagen aus dem durchschnittlichen Windjahr 2011 (s. dazu Ausführungen zum Handlungsleitfaden auf S. 156 des Planentwurfs). Die vorhandenen Anlagen am Standort Rennersdorf erreichten in diesem durchschnittlichen Windjahr nur 56 % vom Referenzertrag des Anlagentyps. Wie der Begründung (S. 155) entnommen werden kann, erfolgte keine Weiterverfolgung einer Windpotenzialfläche, wenn die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) nur unter 80 % liegt. **zu den Windzielen/Verschaffung substanziellen Raums** Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die

		Der Standortertrag erreicht nach diesen Berechnungen 91% des Referenzertrages, sodass die Windpotenzialfläche auch das 80 %-Referenzertrag-Kriterium erfüllt. - Kurzauswertung Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalysen zum 2 WEA Windenergieprojekt Rennersdorf- Rev. 01 v. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, S. 3 der Anlage, **Anlage 1** - Demnach steht das Einzelfallkriterium "keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) nur unter 80 % liegt" der Ausweisung der hier beantragten Fläche "Rennersdorf“ nicht entgegen, so dass die Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf“ als Windvorrang- und -eignungsgebiet im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge auszuweisen ist. Auch spricht das Einzelfallkriterium "keine Weiterverfolgung einer WPF, wenn nur potenzielle Erträge kleiner als 10 GWh/a erreicht werden können", nicht gegen die hier zur Ausweisung beantragten Fläche. Denn bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s in 164 m Höhe kann ein Jahresenergieertrag pro Anlage in Höhe von ca. 12,4 GWh/a erreicht werden. Das ergibt einen Gesamtjahresenergieertrag von ca. 24,8 GWh/a. - Kurzauswertung Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalysen zum 2 WEA Windenergieprojekt Rennersdorf - Rev.OI v. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, S. 2 der Anlage , Anlage 1 - Die Erstellung der Wind- und Energieertragsanalysen erfolgte dabei nach Stand der Technik und den geltenden Richtlinien. - Kurzauswertung Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalysen zum 2 WEA Windenergieprojekt Rennersdorf - Rev.OI v. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, S. 1 , Anlage 1 - Damit wird der vom Planungsgeber geforderte Jahresenergieertrag von 10 GWh/a sogar deutlich überschritten. Diese gegenüber den Berechnungen nach dem Handlungsleitfaden sachnäheren Erkenntnisse hat der Plangeber zwingend in der vorzunehmenden planerischen Abwägung zu berücksichtigen, weshalb das in der Einzelfallabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration maßgebliche Kriterium "potenzielle Energieerträge > 10 GWh/a" demnach gerade nur die Ausweisung der hier beantragten Fläche "Dittersdorf" als Windvorrang- und –eignungsgebiet spricht. Durch die Ausweisung der beantragten Fläche "Rennersdorf" kann somit ein großer Beitrag zu dem Ziel, jährlich den regionalen Mindestenergiebetrag in Höhe von 410 GWh/a zu erreichen, geleistet werden. Durch die Ausweisung der hier beantragten Fläche kann sogar die vom Plangeber angeführte 60%-Erhöhung des Jahresenergieertrages überschritten werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Schaffung substanziellen Raums (dazu näher unter **Pkt. II.**) als auch mit Blick auf das öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbaren Energien besonders relevant (dazu näher unter **Pkt. III.**). Auch die übrigen bei der Einzelfallabwägung herangezogenen Kriterien (vgl. Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge, S. 155) sprechen für die Ausweisung der Fläche "Rennersdorf“, da diese Einzelfall-Kriterien der Ausweisung der hier beantragten Fläche ebenfalls nicht entgegenstehen.		dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Grundlage für den regionalen Mindestenergieertrag. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung diesen zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen und insbesondere auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. **zu besonderes öffentliches Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien** Art. 20a Grundgesetz („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“) schließt alle Umweltbelange ein, also nicht ausdrücklich und explizit den Klimaschutz bzw. im Besonderen die Windenergienutzung. Das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien hat nicht dazu geführt, dass eine besondere Privilegierung von Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen umweltbezogenen Belangen geschaffen wurde. Es ist also nicht davon auszugehen, dass nach den gesetzgeberischen Intentionen zugunsten von Vorhaben der Windenergie eine generelle Relativierung des Schutzes anderer Umweltbelange (Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt/Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Landschaftsbild) vor Beeinträchtigungen stattfinden soll. **Hinweis:**

		- 153. Sitzung des Planungsausschusses am 25.01.2017 - ergänzende Karten "Kapitel Windenergienutzung Potenzialflächen": entfallener Standort Rennersdorf - Die Ausweisung der hier beantragten Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf" ist demnach sachlich dringend geboten. **II. Verschaffung substanziellen Raums** Die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf ' ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass das Planungskonzept des Plangebers der Windenergienutzung ausreichend substanziellen Raum verschaffen muss. Die Auslegung, was substanzieller Raum ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht bereits aufgrund individueller Planungsabsichten von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Mit seinem derzeitigen Planungskonzept orientiert sich der Planungsverband dabei an dem derzeit geltenden Ziel der Sächsischen Staatsregierung, welches eine moderate Erweiterung der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen vorsieht. Dieses Ziel ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12.03.2013 - welches aufgrund der übergreifenden Folgen des Klimawandels verlässliche Rahmenbedingungen und ein abgestimmtes politisches Handeln auf nationaler und europäischer Ebene für absolut erforderlich hält – dokumentiert - Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, S. 1, ebenso Einigung der EU-Energieministerien vom 18.12.2017 - und wird durch das Ziel 5.1.3 in dem Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen konkretisiert. Der Planungsträger erreicht in seinem Vorentwurf zwar die Zielvorgaben der Sächsischen Staatsregierung von 410 GWh/a. - Vorentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, S. 103 - Vor dem Hintergrund der Klimaziele Sachsens müssten in der Konsequenz jedoch auch die aktuellen Ziele der EU sowie Deutschlands hinreichend beachtet und im Regionalplan zum Ausdruck gebracht werden. Der Regionalplan müsste demnach die europäischen Klimaschutzziele berücksichtigen, mit denen sich die EU verpflichtet hat, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern. - "EU-Klimapaket" der Kommission vom 22. Januar 2014 - Diese wurden bislang vom Planungsverband gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem - von 195 Staaten der Welt ratifizierten - "Klimavertrag" verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge *"zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung"*. - Pressemitteilung: "Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris" v.		Der Planungsverband ist an Zielfestlegungen in vorherigen Regionalplänen nicht gebunden und nicht dazu verpflichtet, Konzentrationsflächen weiterhin dort festzulegen, wo Windenergie-anlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind. Den betroffenen Bauherrn und Vorhabenträgern werden dadurch etwaige bestehende Baurechte nicht genommen, vielmehr wirken diese im Rahmen des Bestandsschutzes, sofern er besteht, fort. Soweit allerdings Erweiterungsmöglichkeiten und auch ein etwaiges Repowering der Anlagen planerisch erschwert oder verhindert werden, ist dies vom Ermessen des Planungsverbandes gedeckt (s. Niedersächs. OVG, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07).

		12.12.2015 - Als Teil dieser Weltgemeinschaft baut auch Deutschland seine Energieversorgung um- und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. *"Eine verlässliche und langfristige Netzausbauplanung ist zentraler Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Mit der sich jährlich wiederholenden und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepassten Bedarfsermittlung sichern wir eine verlässliche und belastbare Planung des Ausbaubedarfs im Übertragungsnetz"*, erklärt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. - Pressemitteilung: "Netzentwicklungsplan Strom 2024 und Offshore-Netzentwicklungsplan 2024 bestätigt sowie Umweltbericht veröffentlicht" v. 04.09.2015 - Das bedeutet, dass der Planentwurf auch die Klimaschutzziele Deutschlands aus seinen Überlegungen nicht ausklammern darf, sondern berücksichtigen muss, dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 angestrebt wird und bis 2050 EU-weit die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden soll. - Pressemitteilung: "Hendricks: Deutschland schafft sein Klimaziel" v. 03.12.2014 - Festzuhalten bleibt also, dass sowohl Deutschland als auch die Europäische Union ein besonderes Gewicht auf den Ausbau von Anlagen legen, welche der Erzeugung erneuerbarer Energien und zugleich einer Reduzierung von Treibhausgasen dienen. Bislang wird der Planentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) den Energie- und Klimazielen des Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union nicht gerecht, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht optimal gefördert wird. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass die hier beantragten Fläche nicht als Vorrang-/Eignungsgebiet Wind im Regionalplanentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 09/2017) aufgenommen wurde, obwohl keine planungsrelevanten Kriterien gegen die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf“ als Windvorrang- und –eignungsgebiet sprechen. Unterlässt es der Plangeber potenziell geeignete Flächen als Windvorrang- und eignungsgebiete auszuweisen, ist dies mit dem Grundsatz der Schaffung substanziellen Raums unvereinbar. Für ein wirksames Plankonzept ist die Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung jedoch erforderlich. Eine ausreichende Schaffung substanzieller Raums kann hier nur durch die Ausweisung der Windpotenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf" erreicht werden. Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 24 "Rennersdorf“ als Windvorrang-/-eignungsgebiet ist damit sachlich dringend geboten. **III. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung** Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung des beantragten Standortes als Windvorrang-/-		

		eignungsgebiet. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes "Rennersdorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein **"Europäischer Aktionsplan Energie"**, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das "EU-Klimapaket" der Kommission vom 22. Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern. Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der "Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). Bereits die bisherige Bundesregierung führte in ihrem Koalitionsvertrag zudem aus: *"National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrios aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben."* - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 - Des Weiteren war Deutschland als Teil der Europäischen Union auch am Abschluss des "Klimavertrages" beteiligt, welcher die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln gegen die globale Klimaveränderung verpflichtet. Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann. - Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 - Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt. Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist.		

		Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569 (1573) - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energie-versorgung auch für künftige Generationen. Bereits auf Verfassungsebene sehen die landesgesetzlichen Vorschriften demnach (jedenfalls mittelbar) die Förderung regenerativer Energien, insbesondere auch der Windenergie vor. Dies zeigt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien - wozu die Windenergienutzung in der hier ersuchten Fläche beiträgt - nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. **IV. Ergebnis** Nach alledem ist unter Berücksichtigung unserer Ausführungen dem Antrag unserer Mandantschaft im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung stattzugeben und die beantragte Fläche "Rennersdorf" in dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge auszuweisen.		
2116-03	1013056	Die Streichung des VRG Rennersdorf der Teilfortschreibung Wind 2003 sollte erneut geprüft werden. Die im Rahmen der Abwägung des Vorentwurfes negativ bewerteten "potenziellen Fledermausflugrouten in der angrenzenden Waldrandzone" können durch vorliegende eigene Erhebungen nicht belegt werden. Im Gebiet lassen sich keine Hauptnahrungsflächen von besonders schlaggefährdeten Arten abgrenzen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht zu rechnen. Eine Beschneidung der Fläche ist hinsichtlich des Fledermausschutzes nicht erforderlich. Die ökologischen Funktionen des Gebietes können über Festsetzung gezielter Maßnahmen zum Fledermausschutz sichergestellt werden.	nicht folgen	**Grundsätzliches** In der Dokumentation in Anlage 4 des Regionalplanentwurfs sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Wind-potenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Daher bildet das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Wind-potenzialfläche nicht mehr verfolgt wurde oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Wenn sich allerdings bereits ein Belang gegenüber den anderen Belangen als wesentlicher Grund für die Nichtübernahme der Windpotenzialfläche als Vorrang-

		Des Weiteren wurde für die Windpotentialfläche eine hohe Konfliktintensität bezüglich Avifauna insbesondere für Rot- und Schwarzmilan angegeben. Mit mind. 4 Brutpaaren pro Messtischblattquadrant gemäß Brutvogelkartierung Sachsen würde der Bereich danach ein regionales Dichtezentrum für den Rotmilan darstellen. Im Rahmen der Erfassungen zu eigenen Gutachten aus den Jahren 2012 und 2017 kann diese Aussage nicht bestätigt werden. Im Umfeld der WPF wurde 2017 lediglich ein Brutpaar des Rotmilans festgestellt. Aus dem Gutachten geht darüber hinaus hervor, dass die Brutvogelkartierung Sachsen für die letzten 5 Jahre keinen einzigen Brutnachweis für den Rotmilan erbringen konnte. Von einem Dichtezentrum kann daher keinesfalls die Rede sein. Hinsichtlich der Ergebnisse der Windpotentialstudie Sachsen führte bei anderen Flächen eine vergleichbare Leistungsdichte nicht zu einer Streichung der Fläche (z.B. VREG WI05 Streumen, VREG WI06 Thiendorf). Mit modernen WEA sind bei entsprechend großer Rotorfläche auch bei geringeren Nabenhöhen große Erträge erreichbar. Bei mittleren Windgeschwindigkeiten von 6,7 bis 6,9 m/s in 130 m Nabenhöhe sind pro WEA Erträge von über 10 GWh pro Jahr erreichbar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA von über 125 m Gesamthöhe ist grundlegend nicht vermeidbar, da aufgrund der technischen Entwicklung kaum noch WEA mit geringerer Gesamthöhe am Markt verfügbar sind. Außerdem bringen größere WEA höhere Erträge als mehrere kleine WEA in einem Eignungsgebiet. Die teilweise kleinen Potentialflächen werden damit besser ausgenutzt. Wir regen daher die Prüfung der Abgrenzung und die Wiederaufnahme der Fläche an.		und Eignungsgebiet Windenergienutzung durchsetzt, wurde dieser Belang durch Fettdruck hervorgehoben; das war bei der Windpotenzialfläche Rennersdorf nicht der Fall. Waldabstand Gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sinkt schon ab Entfernungen von 30 m vom Waldrand die Aktivitätsdichte der Fledermäuse auf niedrigste Werte, auch bei den Arten, die den freien Luftraum zur Jagd benutzen. Dies ist vermutlich neben dem Mangel an Leitstrukturen und v. a. in dem Fehlen von Nahrungstieren begründet (Quelle: Institut für Biologie der Universität Erlangen Nürnberg i. A. der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2010): Abschlussbericht (AZ 26538) „Jagdhabitatnutzung von Fledermäusen in Wald-Gewässer-Insellagen“). Daher wird als Vorsorgeabstand eine Pufferzone zum Waldrand eingehalten. Rotmilan-Dichtezentrum Datengrundlage für die Ermittlung der Regionalen Dichtezentren bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und vor allem flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Auf der Grundlage von nur für einzelne Teilbereiche der Planungsregion ermittelte sowie zu unterschiedlichen Zeiträumen erfasste Brutvogelkartierungen können keine regionalen Dichtezentren ermittelt werden, weil der Regionsvergleich fehlt. Bei alleinigem Zutreffen eines regionalen Dichtezentrums wurde keine Windpotenzialfläche gestrichen. Landschaftsbild Das Windenergieanlagen auf Grund ihrer Gesamthöhen in der Landschaft erlebbar sind, ist unstrittig. Auf der Ebene der Regionalplanung werden aber die Belange des Landschaftsbildes anhand von konkret vorliegenden schützenswerten Landschafts- bzw. Kulturlandschaftselementen betrachtet. Im vorliegenden Fall steht hier die Dominanzwirkung der Burg Stolpen im Vordergrund, die nicht durch Windenergieanlagen abgelöst werden soll. Demnach wäre bei Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung eine Gesamthöhenbegrenzung der Windenergieanlagen von 125 m erforderlich. Ertrag Es ist zur besseren Vergleichbarkeit aller Windpotenzialflächen in Anlage 4 zwar immer die Leistungsdichte in 150 m ü. Grund (hier 316 W/m²) angegeben, aber beim Standort Rennersdorf muss man die Folge der Landschaftsbildbeeinträchtigung (Sicht Burg Stolpen) für Windenergieanlagen mit über 125 m Gesamthöhe mit betrachten. Diese hätten dann in einer Nabenhöhe von etwa 80 m

				gemäß Windportal nur noch eine geringe bis mittlere Windleistungsdichte zwischen etwa 200 W/m² und 250 W/m². Das Windportal stellt eine Modellberechnung dar. Die tatsächlich geringe Standortgüte am Standort Rennersdorf zeigt sich deshalb auch und v. a. an den realen Erträgen der vier vorhandenen Windenergieanlagen aus dem durchschnittlichen Windjahr 2011 (s. dazu Ausführungen zum Handlungsleitfaden auf S. 156 des Planentwurfs). Die vorhandenen Anlagen am Standort Rennersdorf erreichten in diesem durchschnittlichen Windjahr nur 56 % vom Referenzertrag des Anlagentyps. Wie der Begründung (S. 155) entnommen werden kann, erfolgte keine Weiterverfolgung einer Windpotenzialfläche, wenn die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) nur unter 80 % liegt. Da aber auf Grund der zunehmenden Gesamthöhen von Anlagen nach Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung des EEG-Ausschreibungsmodells Anlagen kleiner 150 m nicht mehr realistisch erscheinen, entschloss sich der Planungsverband, entgegen den dargestellten Referenzanlagentypen aus dem Handlungsleitfaden zur Prognoserechnung, bei seiner Prognoserechnung als kleinsten Referenzanlagentyp Anlagen mit Gesamthöhen von 150 m und mehr (und nicht 100 m bzw. 125 m) zu veranschlagen. **Hinweis:** Der Planungsverband ist an Zielfestlegungen in vorherigen Regionalplänen nicht gebunden und nicht dazu verpflichtet, Konzentrationsflächen weiterhin dort festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind. Den betroffenen Bauherrn und Vorhabenträgern werden dadurch etwaige bestehende Baurechte nicht genommen, vielmehr wirken diese im Rahmen des Bestandsschutzes fort. Soweit allerdings Erweiterungsmöglichkeiten und auch ein etwaiges Repowering der Anlagen planerisch erschwert oder verhindert werden, ist dies vom Ermessen des Planungsverbandes gedeckt (s. Niedersächs. OVG, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07).
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Schwarzroda				
0727-06	Stadt Riesa	Die Flächen für Windenergieanlagen südlich des Ortsteils Mautitz wurden nachrichtlich in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Riesa übernommen. Entsprechend der Anlage 4 - „Dokumentation der Abwägungsbegründung und -dokumentation zu den ab Arbeitsschritt 3 untersuchten 26 (+3) Windpotentialflächen (WPF)“ - wurde unter der laufenden Nummer 27 eine Fläche „Schwarzroda“ untersucht. Aufgrund der überwiegend negativ bewerteten Abwägungsbelange und vor allem im Zusammenhang mit der festgestellt hohen Konfliktintensität bezüglich der	Kenntnis-nahme	Die Windpotenzialfläche Nr. 27 Schwarzroda ist nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet in der Karte 2 des Regionalplanentwurfs festgelegt worden. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Plangeber (Planungsverbände/Gemeinden) angehalten, eine Dokumentation des Abwägungsvorganges durchzuführen. Dem ist der Planungsverband gefolgt, indem in der Planbegründung die Herangehensweise/ das Planungskonzept hinreichend beschrieben ist sowie die abzuwägenden Belange in Anlage 4 i. V. m. Karte 15

		Avifauna geht die Stadt Riesa davon aus, dass diese Fläche nicht zur Windenergienutzung festgesetzt wird. Aufgrund der dargestellten Bewertungssituation in der benannten Anlage 4 spricht sich die Stadt Riesa ausdrücklich gegen diese Fläche zur Windenergienutzung aus.		"Windenergienutzung - harte und weiche Tabuzonen" und den Karten 16 bis 22 ausreichend dargestellt sind. Karte 15 stellt damit ein Zwischenergebnis in diesem Planungskonzept dar (harte und weiche Tabuzonen sowie Windpotenzialflächen). Auf diese Darstellungen kann daher im Planwerk aus rechtlichen Gründen auch nicht verzichtet werden (auch wenn sie ggf. Irritationen bei Plananwendern hervorrufen).
0728-02	Stadt Strehla	Im Rahmen der Untersuchungen von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung begrüßen wir die Ablehnung bzw. Nichtaufnahme der Windpotentialfläche 27 - Schwarzroda im Regionalplan. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zur Wohnbebauung im Ortsteil Großrügeln spricht sich auch die Stadt Strehla für eine Nichtaufnahme aus.	Kenntnisnahme	Die Windpotenzialfläche Nr. 27 Schwarzroda ist nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet in der Karte 2 des Regionalplanentwurfs festgelegt worden. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Plangeber (Planungsverbände/Gemeinden) angehalten, eine Dokumentation des Abwägungsvorganges durchzuführen. Dem ist der Planungsverband gefolgt, indem in der Planbegründung die Herangehensweise/ das Planungskonzept hinreichend beschrieben ist sowie die abzuwägenden Belange in Anlage 4 i. V. m. Karte 15 "Windenergienutzung - harte und weiche Tabuzonen" und den Karten 16 bis 22 ausreichend dargestellt sind. Karte 15 stellt damit ein Zwischenergebnis in diesem Planungskonzept dar (harte und weiche Tabuzonen sowie Windpotenzialflächen). Auf diese Darstellungen kann daher im Planwerk aus rechtlichen Gründen auch nicht verzichtet werden (auch wenn sie ggf. Irritationen bei Plananwendern hervorrufen).
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Skassa				
2112-10	1012945	**Anregung zur Ausweisung der Potenzialfläche Skassa als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie** Hiermit möchten wir anregen, die Potenzialfläche Skassa im zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge darzustellen. Hierzu im Einzelnen: Die zur Ausweisung vorgeschlagene Gebietskulisse ergab sich bereits 2016 (22.06.2016 – 46. Sitzung der Verbandsversammlung) und auch 2017 (2. Gesamtfortschreibung - Beteiligungsentwurf (Stand 09/2017) als Potentialfläche im Planungsraum Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die Ausdehnung der Windpotentialfläche kann daher anhand der aktuellen Kriterien abgegrenzt werden. Die Gebietsgrenze der Fläche entsteht überwiegend durch den von der Planungsregion angesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m. Im Westen wird Skassa durch einen landwirtschaftlichen Betrieb begrenzt. Im Osten kommt die Gebietsflächenausformung durch einen Abstand von 750 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zustande. Das potentielle Windgebiet wird durch eine Kreisstraße in zwei Teile getrennt. Durch die K 8550 ist eine sehr gute Erschließung der Fläche gewährleistet. Bei der Festlegung von Windvorranggebieten ist unter anderem die bestehende technogene Vorbelastung der Landschaft mit zu berücksichtigen und als Belang, welcher für die Windenergienutzung spricht, zu werten. Im Bereich südwestlich der Stadt Großenhain ist eine hohe technogene Vorprägung, durch	nicht folgen	**zur Kritik des VEE am Artenschutzgutachten** Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Regional- und Bauleitplanung bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 - 8 C 10233/14). Der Planungsverband hat sich nach der Ermittlung von 29 Windpotenzialflächen für die Vergabe eines Artenschutzgutachtens, welches also nicht die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung auf Zulassungsebene vorwegnimmt, entschlossen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Vergabe sowie die inhaltliche Gestaltung begleitete. Dieser Arbeitsgruppe gehörten jeweils 2

		Hochspannungsleitungen, einer Bahntrasse, B-, K- und Staatstraße sowie etliche kleinere und größere landwirtschaftliche Betriebe, gegeben. Durch den sich unmittelbar ans Gebiet angrenzenden Betrieb, der neben einer großer Dach-Photovoltaikanlage auch über eine Biogasanlage verfügt, würde sich ein Windpark an dieser Stelle hervorragend integrieren. Das potentielle Vorranggebiet liegt außerhalb von umliegenden Schutzgebieten (LSG, FFH-G., SPA-G.) und greift damit nicht in das ökologische Verbundsystem ein. Des Weiteren kommt es zu keiner Überlagerung mit dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Die aktuelle Raumnutzung ist ausschließlich die der Ackerwirtschaft, Wald- sowie Grünlandbereiche sind kein Bestandteil des Windeignungsgebiets. Die Raumfunktionen der Feldbewirtschaftung und die der Windenergienutzung, stehen in keinem konkurrierenden Verhältnis. Beide Nutzungsarten sind gut miteinander vereinbar und lösen keine Konfliktsituationen aus. Die Grundstückseigentümer stehen der Fläche, nach einer Ausweisung als Windvorranggebiet, positiv gegenüber, wodurch eine tatsächliche Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet ist. Die ehemals geplante Windpotentialfläche Skassa wird aufgrund von „entgegen-stehenden Artenschutzbelangen“ als Vorrang- und Eignungsgebiet nicht weiter verfolgt. Obwohl wesentliche Artenschutzaspekte bereits in den harten und weichen Tabuzonen enthalten sind und die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt, hat der Regionale Planungsverband ein Gutachten zum Artenschutz in Auftrag gegeben. Infolge dieses Gutachtens, welches durch das Planungsbüro „Plan T - Planungsgruppe Landschaft und Umwelt“ aus Radebeul erstellt wurde, wurde das Gebiet aus der Planung genommen. Das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen wurden bereits in einer Stellungnahme vom 05.05.2017 durch den VEE Sachsen e.V. angezweifelt. Aufgrund der Tatsache, dass wir für das Gebiet Paußnitz selbst ornithologische Untersuchungen haben durchführen lassen und sich diese Ergebnisse sowie die letztliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktträchtigkeit, deutlich von der Bewertung des Gutachtens von Plan T unterscheidet, gehen wir davon aus, dass Skassa aufgrund fehlerhafter Grundlagen zu Unrecht als Windenergiefläche nicht weiter verfolgt wird. In der Dokumentation der Abwägungsbegründung und –ergebnisse (Anlage 4 des Beteiligungsentwurfs zur zweiten Gesamtfortschreibung) wird die Lage innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans angeführt. Als Bezugsquelle wird hier der Brutvogelatlas Sachen genannt. Die Definition, dass ein Regionales Dichtezentrum Rotmilan dann entsteht, wenn vier oder mehr Brutpaare pro MTBQ vorkommen, ist dem Werk „Brutvögel in Sachsen“ aber nicht zu entnehmen. Darüber hinaus wird diese Mengeneinschätzung von Brutpaaren auch aus der einzig vorhandenen Definition im Gutachten nicht deutlich: „Dichtezentrum einer Art/Schwerpunktvorkommen mit Bezug zum SPA: Es befinden sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Vorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren“ (S. 35). Folglich existiert nirgendwo eine wissenschaftlich-fundierte und nachvollziehbare Erklärung des Begriffes		Vertreter der unteren Naturschutzbehörden, 2 beratende Mitglieder für Umweltschutzbelange des Regionalen Planungsverbandes, 2 von der Bürgerinitiative (aus dem Arbeitskreis Windenergienutzung 2014) benannter Naturschutzexperte (ein langjähriger Naturschutzbetreuer des NSG "Zschornaer Teich"; ein langjähriger Mitarbeiter der Naturschutzabteilung des LfULG, er ist u. a. Mitautor der 2013 vom LfULG herausgegebenen Publikation „Brutvögel in Sachsen“) sowie 2 Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle an. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe war naturschutzfachlich orientiert, denn es ging ausschließlich um die Thematik Artenschutz/SPA-Verträglichkeit. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung für die Drittleistung. Von den 4 angeschriebenen Planungsbüros hat nur ein Planungsbüro ein Angebot abgegeben; dieses wurde nach inhaltlich-fachlicher Prüfung mit der Arbeitsgruppe angenommen und der Auftrag erteilt. In diesem Gutachten wurde, bezogen auf die Ebene der Regional-planung, im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit Windenergie-anlagen in den bis dahin vom Planungsverband ermittelten 29 Windpotenzialflächen ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, wurde eine Empfehlung gegeben, diese nicht weiter zu verfolgen. Der Prüfungsansatz der Verträglichkeit ist primär auf das Gebiet selbst bezogen und hat den Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zum Ziel. Demzufolge orientiert sich der Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit an den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. Prüfrelevante Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall die planungsrelevanten Vogelarten der durch die Windpotenzialflächen betroffenen Vogelschutzgebiete. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiete/Relevanzräume wurden die potenziellen Funktionsbeziehungen zwischen den Bruthabitaten innerhalb der Vogelschutzgebiete und von Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebiete ermittelt (Raumnutzungsanalysen für Interaktionen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten einschl. Flugkorridoren), soweit das mit der vorhandenen Datenlage möglich war. Die Biotop- und Landnutzungskartierung 2005 stellt die jüngste, flächendeckend vorliegende Kartierung dar. Eine flächendeckende Verifizierung dieser Angaben kann und muss der Planungsverband nicht vornehmen. Wenn sich auf Grund zwischenzeitlich geänderter Flächennutzungen Änderungen ergeben sollten, so können diese dem Planungsverband im Rahmen dieses Verfahrens benannt werden. Mit Hilfe der erfolgten Beschreibung der artspezifischen

		Dichtezentrum. Da vom Planungsbüro weder alle genauen Horststandorte angegeben und verortet, noch räumlich-konkrete Dichtezentren abgegrenzt (kartografische Darstellung) wurden, ist es uns schleierhaft wie auf einmal von Dichtezentren gesprochen werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Begriffsbestimmung „Dichtezentrum“ wieder einmal dazu missbraucht wird, um flächendeckend Windenergieanlagen ausschließen zu können. Wie bei der Fläche Paußnitz sind wir der Auffassung, dass durch geeignete CEF-Maßnahmen und/oder Vermeidungsmaßnahmen ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential ausgeschlossen bzw. verhindert werden kann. Diese Maßnahmen können aber erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erarbeitet werden, damit sie den betroffenen Tieren individuell maßgeschneidert zu Gute kommen. Beispielsweise wäre es denkbar, Nahrungs- und Jagdhabitate in vom Windpark wegführender Richtung aufzuwerten (Ablenkungsflächen) oder während der Brut- und Mahdzeit Abschaltungen der Windenergieanlagen vorzunehmen. Die folgende Darstellung macht unsere Planungsintensionen deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist, sechs leistungsstarke WEA (GE 4.8-158, RD 158 m, NH 161 m, GH 240 m, Nennleistung je WEA: 4,8 MW) zu errichten. Unter dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen regen wir an, die Potenzialfläche Skassa im zweiten Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Aus den angeführten Gründen kann das Gebiet dazu beitragen, die gesteckten, überregionalen Klimaschutzziele zu erfüllen und durch sein Flächenpotential den Anteil an Erneuerbaren Energien in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erhöhen. *[Original-STN enthält mehrere Abbildungen]*		Habitatpräferenzen und Störempfindlichkeiten („Steckbrief“) ließen sich die in den Untersuchungsräumen der Windpotenzialflächen vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut-/Rast-/Äsungs-/ Jagdfläche für die planungsrelevanten Arten klassifizieren. Die Bewertung der potenziellen Habitateignung erfolgte ausschließlich auf der Basis der spezifischen Lebensraumansprüche. Die von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Fachdaten zu Artvorkommen wurden zur Verifizierung potenzieller Habitateignungsflächen herangezogen; ausschließlich nur diese Fachdaten führten in keinem Fall zur Streichung einer Windpotenzialfläche. Im Ergebnis des Gutachtens wurde für 13 Windpotenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial dargestellt, wobei teilweise aber Optimierungsempfehlungen vorgeschlagen wurden, die zu einer Verminderung des Konfliktpotenzials beitragen könnten. Nach Auswertung des Gutachtens und Umsetzung der Optimierungsempfehlungen wurden von den 29 Windpotenzial-flächen **nur** aus Artenschutzgründen 7 Flächen nicht mehr weiter verfolgt (also rund 25 % und nicht 50 %). Im Anschluss erfolgten noch Einzelfallprüfungen hinsichtlich weiterer raumordnerischer Aspekte, so dass im Ergebnis letztendlich 15 Vorrang- und Eignungsgebiete in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind (s. auch Ausführungen dazu in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung). **zu den Dichtezentren** Die Definition zum Dichtezentrum im Artenschutzgutachten nimmt Bezug auf die in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten, die für dieses SPA-Gebiet als repräsentativer Mindestbestand eingeordnet wurden. Diese Arten besitzen innerhalb der sächsischen SPA-Gebietskulisse einen hohen Anteil des sächsischen Gesamtbrutbestandes. Dagegen werden in Anlage 4 Regionale Dichtezentren thematisiert. Diese wurden im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan ermittelt. Demnach wurden Regionale Dichtezentren für windkraftsensible planungsrelevante Vogelarten abgegrenzt, die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge großräumig verbreitet sind. Hier kann von einer sogenannten Quell- bzw. Kernpopulation ausgegangen werden. Inhaltlich geht die Konzeption der Dichtezentren davon aus, dass die Quellpopulation, welche in Gebieten mit einer hohen Brutpaardichte vorkommen, besonders schützenswert sind, da mit deren Schutz der günstige Erhaltungszustand einer Art insgesamt gewährleistet und grundsätzlich auch Verluste, welche außerhalb

				der Dichtezentren eintreten, ausgeglichen werden können. Ein regionales Dichtezentrum einer windkraftsensiblen Vogelart liegt aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht dann vor, wenn die angegebene mittlere Brutpaaranzahl in einem Messtischblattquadrant (MTBQ) die Höhe des obersten Drittels der am höchsten vorkommenden mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ, bezogen auf die Planungsregion, erreicht ist. Datengrundlage bildet die dritte flächendeckende Brutvogelkartierung Sachsens (Zeitreihe 2004 bis 2007). Vergleichbare aktuelle und flächendeckende Brutvogelkartierungen für die Planungsregion konnten nicht ermittelt werden. Ein vierter Durchgang einer landesweiten Brutvogelkartierung Sachsen wurde durch das SMUL für frühestens 2019 avisiert. Die digitalen Daten des LfULG zur Brutvogelkartierung Sachsens enthalten Angaben einer Mindest- und Maximalanzahl der Brutpaare pro Messtischblattquadrant (MTBQ). Beachtet wurden dabei nur Nachweise der Kategorie D (sicherer Brutvogel) und C (wahrscheinlicher Brutvogel). Für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden Dichtezentren für folgende planungsrelevante Vogelarten ermittelt: • Rotmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Schwarzmilan (ab 4 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 6) • Baumfalke (ab 2 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 3) • Weißstorch (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kranich (ab 3 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 4) • Kiebitz (ab 5 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 8) • Ziegenmelker (ab 27 Brutpaare pro MTBQ; höchste mittlere Brutpaaranzahl: 40) In diesen artspezifischen Dichtezentren befinden sich mindestens ein Viertel der jeweiligen Brutpaare einer Vogelart in der Planungsregion. Die Dichtezentren nehmen insgesamt etwa ein Fünftel der Regionsfläche ein (s. dazu Kap. 2.2.3.4.2 FB LRP). Für die anderen planungsrelevanten Vogelarten konnten keine Dichtezentren ermittelt werden, da sie nicht oder nur singulär in der Planungsregion vorkommen. Alleinig das Zutreffen eines Dichtezentrums führte **nicht** zur Streichung einer Windpotenzialfläche! **zu aktuelle Brutnachweise** Gemäß Artenschutzgutachten befindet sich die Windpotenzialfläche

				Skassa in einem bedeutenden Greifvogelgebiet. Die untere Naturschutzbehörde hat 2016 in einem 3 km - Raum um die Windpotenzialfläche in der Summe 13 Brutstandorte von Greifvögeln (Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Fischadler) erfasst, die sich um die Windpotenzialfläche herum verteilen. Eine Raumnutzung über die Windpotenzialfläche hinweg zu den jeweiligen Nahrungshabitaten am Skassaer Röderknie im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ (900 m entfernt), zum SPA-Gebiet Mittleres Rödertal (3,5 km entfernt), zum SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (5 km entfernt) sowie zum SPA-Gebiet „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ (4 km entfernt) besteht. Die untere Naturschutzbehörde hat, ebenfalls 2016, in einem 3 km - Raum um die Windpotenzialfläche Skassa außerdem 4 Weißstorchhorste ermittelt. Zumindest von den 2 Horsten südlich der Windpotenzialfläche sind Nahrungsflüge zum nördlich gelegenen Skassaer Röderknie im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ anzunehmen. Die Windpotenzialfläche Skassa befindet sich zudem in Regionalen Dichtezentren von Rotmilan und Weißstorch. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann insbesondere aufgrund der dargestellten hohen Artenschutzkonflikte sowie der hohen Konfliktträchtigkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Kohärenzbeziehungen zwischen den umliegenden SPA-Gebieten die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf dem Standort Skassa auf der Zulassungsebene nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.** **zu Anzahl der Windenergieanlagen** In der mit einem seit Oktober 2017 den Planungsverbänden durch das Sächsische Wirtschaftsministerium bereitgestellten Windportal errechneten Prognose können in der Windpotenzialfläche Skassa bei Beachtung der einzuhaltenden Abstände untereinander, gemäß automatisierter Platzierung nur drei Windenergieanlage (keinesfalls 6 Anlagen) mit einer installierten Leistung von jeweils 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 230 m errichtet werden. **zu Akzeptanz** Der Planungsverband hat noch vor dem Anhörungszeitraum von der Zustimmung zur Windpotenzialfläche Skassa durch 8 Schreiben von Grundstückseigentümern Kenntnis genommen. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick.

				Die Windpotenzialfläche Skassa befindet sich auf Flächen der Stadt Großenhain (Gemarkungen Skassa und Großrachütz) und der Gemeinde Priestewitz (Gemarkung Medessen). Beide Gemeinden haben sich in ihren Stellungnahme v. 26.01.2018 bzw. v. 31.01.2018 zum Regionalplanentwurf nicht zur Windpotenzialfläche Skassa geäußert.
2198-11	1001548	Gebietsvorschlag Skassa Vorschlag: Wir regen an, das Gebiet Skassa, entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Gebietskulisse, als VREG neu auszuweisen. Der Vorschlag berücksichtigt alle Vorgaben des regionalplanerischen Kriteriengerüsts und stimmt mit der Potenzialfläche Skassa aus dem Vorentwurf überein. Begründung: Das Gebiet ist laut der Dokumentation der Anlage 4 des vorliegenden Planentwurfs (Abwägungsbegründung und -ergebnisse zu den 29 Windpotenzial-flächen) nicht als VREG ausgewiesen worden, weil laut dem Plangeber erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungs-relevanter Vogelarten der SPA-Gebiete zu erwarten sind. Diese, im vom Plan-T angefertigten Gutachten prognostizierten artenschutz-rechtliche Konfliktpotenziale, können nach unserer Datengrundlage nicht bestätigt werden. Zum einen liegen offensichtliche Fehleinschätzungen zum Brutvorkommen des Fischadlers vor, zum anderen wurden das Habitatpotenzial sowie Abstands-empfehlungen falsch interpretiert. Es wird empfohlen, das Gebiet weiterhin als VREG im RP zu belassen und die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des BImSchG-Verfahren durchzuführen, da diese detaillierter und auf Basis aktueller Arterfassungen erfolgen kann. Im Detail: • Fischadler: Es ist kein Brutvorkommen in 300 m Entfernung zum VREG belegt. Die nächstgelegene Nisthilfe für den Fischadler befindet sich 22 km nordwestlich des Gebietes, Aufgrund der Distanz sind artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unwahrscheinlich, da sich der Brutplatz außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m befindet. Eine Bewertung des Kollisionsrisikos in Bezug auf tatsächliche Flugbeziehungen ist nicht erfolgt. • Baumfalke: Die LAG-VSW empfiehlt einen Abstand von 500 m zu Brutplätzen. Die nächstgelegenen Brutplätze liegen in 700 m Distanz zum Gebiet Skassa. Vom Baumfalken bevorzugte Jagdhabitate sind Verlandungsbereiche, Feuchtwiesen sowie Brachflächen. Diese Art Flächen befinden sich jedoch nicht im Projektgebiet, sondern bewirtschaftete Ackerflächen ohne besondere Bedeutung gegenüber den umgebenden Offenländern. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist auch nur ein geringes Beuteangebot an Kleinvögeln zu erwarten. Entgegen der Einschätzung von Plan-T kann somit keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Baumfalken prognostiziert werden. • Rotmilan/Schwarzmilan: Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Rotmilan in unserer Stellungnahme *(Aktenzeichen 2198-06)*. Solange keine gesicherten Nachweise zu Horst-Standorten vorliegen, muss die	nicht folgen	Der Planungsverband muss im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die ermittelten Windpotenzialflächen auf unüberwindbare arten-schutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Allerdings kann nicht von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn durch die Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand abgewendet werden kann oder eine artenschutz-rechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinreichend begründet werden kann. Den zuständigen Planungsträgern steht hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im vorliegenden Artenschutzgutachten Plan T enthaltenen Bewertungshinweise bzw. Prognosen hinsichtlich möglicher arten-schutzrechtlicher Konflikte sind als fachwissenschaftliche Empfehlung anzusehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regionalplanerische Festlegung unwirksam, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote, welche bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind bzw. sich aufdrängen, nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann. Insofern wurde im vorliegenden Artenschutzgutachten Plan T auf der raumordnerischen Planungsebene auf mögliche artenschutz-rechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Im Artenschutzgutachten von Plan T wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Diese Datengrundlage ist für eine regionalplanerische Einschätzung ausreichend, zumal in der auftragsbegleitenden Arbeitsgruppe Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde vertreten waren. Diese Daten sind in die Bewertungen eingegangen. Allerdings sind die Standorte der Artvorkommen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Karten nicht dargestellt, da diesbezüglich Bedenken der unteren Naturschutzbehörden geäußert worden sind. Gemäß Artenschutzgutachten Plan T befindet sich die Wind-

		Potenzialfläche Skassa weiter als VREG Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bei möglichen Nachweisen ist dann im Rahmen des BImSchG-Verfahrens vertieft zu prüfen, ob die Vorhabenfläche vermehrt überflogen wird bzw. ob dieser eine besondere Bedeutung für den Rot-/Schwarzmilan zukommt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist unter Berücksichtigung von tatsächlichen Flugbewegungen (Raumnutzungsanalysen) sowie möglichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. • Weißstorch: Die Brutnachweise liegen außerhalb des von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstandes. Den Ackerflächen, die die Potentialfläche umgeben, kommt keine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat zu, da relevante Strukturen, wie Feuchtbiotope und Stillgewässer etc. fehlen. Das Kollisionsrisiko wird als gering bewertet. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist zudem unter Berücksichtigung von tatsächlichen Flugbewegungen (Raumnutzungsanalysen) sowie möglichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Die anderen drei gegen das Gebiet sprechenden Kriterien (WPF ohne WEA im Bestand, kein VREG Wind aus der TF Wind 2003 sowie nur ein geringes Windpotenzial) ziehen keinen automatischen Ausschluss der Windpotenzialfläche Skassa nach sich (siehe VREG Thiendorf, welches ebenfalls die Kriterien aufweist). Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mehrere Verträge über die windenergetische Nutzung von Grundstücken mit den Grundstückseigentümern im Gebiet geschlossen. Bezüglich der prognostizierten Windwerte gehen wir davon aus, dass im vorgeschlagenen Gebiet eine ausreichende Windhöffigkeit vorhanden ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll zu entwickeln. Die Oberflächenrauigkeiten sind im Gebiet nur gering ausgeprägt, was zu einer guten Anströmung für die zu errichtenden Windenergieanlagen führt. Über die nahegelegene Bundesstraße B 101, die S 40 sowie die K 8550 ist das Gebiet gut zu erschließen. Eine technische Vorprägung ist aufgrund einer nördliche des Gebietes vorlaufende Stromleitung, einer industriellen Schweinemastanlage westlich des Gebietes sowie einer südlich und westlich des Gebietes verlaufenden Eisenbahnlinie gegeben. Mögliche Einschränkungen der Belange der Luftfahrt und des Deutschen Wetterdienstes wurden von uns bereits geprüft - das vorgeschlagene Gebiet steht deren Belangen nicht entgegen. Die vorhandenen Ackerflächen können trotz einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Wir regen daher an, das Gebiet Skassa entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Gebietskulisse als VREG Windenergie auszuweisen. Der Vorschlag berücksichtigt alle Vorgaben des regionalplanerischen Kriteriengerüsts.		potenzialfläche Skassa in einem bedeutenden Greifvogelgebiet. Die untere Naturschutzbehörde hat 2016 in einem 4 km - Raum um die Windpotenzialfläche in der Summe 25 Brutstandorte von Greifvögeln (Rotmilan [9], Schwarzmilan [7], Baumfalke [5] und Fischadler [4]) erfasst, die sich um die Windpotenzialfläche herum verteilen. Eine Raumnutzung über die Windpotenzialfläche hinweg zu den jeweiligen Nahrungshabitaten am Skassaer Röderknie im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ (900 m entfernt), zum SPA-Gebiet Mittleres Rödertal (3,5 km entfernt), zum SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (5 km entfernt) sowie zum SPA-Gebiet „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ (4 km entfernt) erscheint sehr wahrscheinlich. Die untere Naturschutzbehörde hat, ebenfalls 2016, in einem 3 km - Raum um die Windpotenzialfläche Skassa 4 Weißstorchhorste ermittelt. Zumindest von den 2 Horsten südlich der Windpotenzialfläche sind Nahrungsflüge zum Skassaer Röderknie im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ anzunehmen. Die Windpotenzialfläche Skassa befindet sich zudem in Regionalen Dichtezentren von Rotmilan und Weißstorch. Diese wurden im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan ermittelt. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann insbesondere aufgrund der dargestellten hohen Artenschutzkonflikte sowie der hohen Konfliktträchtigkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Kohärenzbeziehungen zwischen den umliegenden SPA-Gebieten die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf dem Standort Skassa auf der Zulassungsebene nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.** Grundsätzlich hat der Regionale Planungsverband bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; er ist auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2001 -7 A 4857/00-BauR 2002,886 – bestätigt durch BVerwG, Urt. v.17.12.02 -4 C 15.01- BauR 2003,828). Dagegen besitzt der Planungsverband die Kompetenz einzelne Belange unter raumordnerischen Gesichtspunkten miteinander und untereinander abzuwägen. Dies hat der Planungsverband bei seiner Einzelabwägung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration in Anspruch genommen. Zu diesem Schritt wurde bereits in der Plansatzbegründung ausgeführt, dass mit den nach einer einzelfallbezogen artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Prüfung sowie nach einer einzelfallbezogenen Landschaftsbildprüfung verbliebenen Windpotenzialflächen der regionale Mindestenergieertrag zu rund 165 % erreicht hätte werden können. Aufgrund dieser wesentlichen Überschreitung

				erfolgte noch eine weitere Einzelabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration. Der Planungsverband hat noch vor dem Anhörungszeitraum von der Zustimmung zur Windpotenzialfläche Skassa durch 8 Schreiben von Grundstückseigentümern Kenntnis genommen. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Die Windpotenzialfläche Skassa befindet sich auf Flächen der Stadt Großenhain (Gemarkungen Skassa und Großrachütz) und der Gemeinde Priestewitz (Gemarkung Medessen). Beide Gemeinden haben sich in ihren Stellungnahme v. 26.01.2018 bzw. v. 31.01.2018 zum Regionalplanentwurf nicht zur Windpotenzialfläche Skassa geäußert.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > Windpotentialflächen > WPF Stroga				
2198-12	1001548	Gebiets- und Erweiterungsvorschlag Stroga Vorschlag: Wir regen an, das Gebiet Stroga, entsprechend der in der Anlage 2 dargestellten Gebietskulisse, als VREG neu auszuweisen sowie entsprechend in östlicher und südlicher Richtung zu erweitern. Der Vorschlag berücksichtigt alle Vorgaben des regionalplanerischen Kriteriengerüsts und beinhaltet die Potenzialfläche Stroga aus dem Vorentwurf. Begründung: In diesem Gebiet haben wir ebenfalls mehrere Verträge über die windenergetische Nutzung von Grundstücken mit den Flächeneigentümern geschlossen. Aufgrund der nahegelegenen B 101 ist das Gebiet bereits technisch vorgeprägt und kann unproblematisch ohne umfangreiche zusätzliche Versiegelung angebunden werden, wobei eine weitere landwirtschaftliche Nutzung weiter problemlos möglich ist. Die Bedingungen für einen Netzanschluss sind ebenfalls sehr gut. Bezüglich des Ausschlusskriteriums Rotmilan verweisen wir hiermit auf unsere Argumentationen im Kapitel A *(Stellungnahme 2198-06)*. Allgemeine Ausführungen zum Thema: Solange keine gesicherten Nachweise zu Horst-Standorten vorliegen, spricht nichts gegen eine weitere Ausweisung der Potenzialfläche als VREG Windenergie-nutzung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgt dann eine vertiefte Prüfung. Der Entfall des Gebietes Stroga als VREG Windenergienutzung ist insbesondere auch auf potenzielle Kollisionsrisiken durch nahrungssuchende und ziehende Kiebitze begründet. Bisher gibt es jedoch keinerlei Vorortuntersuchungen dazu. Wir plädieren daher dafür, die Kiebitzpopulationen und Habitatanalysen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu untersuchen mit Möglichkeiten der Begegnung von Risiken durch Bewirtschaftungs- und Lenkungsmaßnahmen. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei	nicht folgen	Das etwa 500 ha umfassende Vorschlagsgebiet Stroga, zwischen den Ortslagen Stroga, Zabeltitz, Strauch, Krauschütz, Skässchen und Uebigau der Stadt Großenhain gelegen, beachtet bereits einige der Planungskonzeption des Planungsverbandes zu Grunde liegende Tabuzonen nicht (insbesondere teilweise Lage im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Großenhain, teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet, teilweise Lage im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, teilweise Lage im Waldbestand). Insbesondere aber werden die gemäß Artenschutzgutachten des Planungsverbandes zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten des SPA-Gebietes sowie die arten-schutzrechtlichen Konflikte, die von Windenergieanlagen in der Windpotenzialfläche Stroga (die im Übrigen nur 1/5 des Vorschlaggebietes umfasst) ausgehen, ignoriert. Die Ziele eines Regionalplanfortschreibungsverfahrens erlangen frühestens einen zu beachtenden Verbindlichkeitsgrad mit Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung zum Regionalplan. Wenn ein Unternehmen frühzeitig unternehmerisch tätig wird, in dem es Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern einer ermittelten Windpotenzialfläche schließt, ist das sein eigenes unternehmerisches Risiko und auch das Risiko des jeweiligen Grundstückseigentümers und kann nicht dem Regionalen Planungsverband zum Vorwurf gemacht werden. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie

		ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mehrere Verträge über die windenergetische Nutzung von Grundstücken mit den Grundstückseigentümern im Gebiet geschlossen. Die anderen 3, gegen das Gebiet sprechenden, Kriterien (WPF ohne WEA im Bestand, kein VREG Wind aus der TF Wind 2003 sowie nur ein geringes Windpotenzial) ziehen beim ebenfalls vom Plangeber vorgeschlagenen VREG Thiendorf keinen Ausschluss der Windpotenzialfläche nach sich. Für das vorgeschlagene Gebiet existiert eine gute Zuwegung über die Bundesstraße B 7, sowie über die Kreisstraßen K 8512, K 8513 und K 8514. Darüber hinaus gewährleistet eine Vielzahl an vorhandenen Feldwegen eine gute Erschließung. Wir empfehlen daher die Aufnahme des Gebietes Stroga analog zur Gebietskulisse (Anlage 2) als VREG Windenergienutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.		dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Die Stadt Großenhain hat sich in ihren Stellungnahme v. 26.01.2018 zum Regionalplanentwurf nicht zur Windpotenzialfläche Stroga geäußert. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regional-planerische Festlegung unwirksam, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote, welche bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind bzw. sich aufdrängen, nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann. Insofern wurde im durch den Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten auf der raumordnerischen Planungsebene vordergründig die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete geprüft, aber auch auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme (ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Eine vollkommene Abschichtung der Artenschutzbelange auf die nachgeordnete Zulassungsebene, wie in der Stellungnahme gefordert, würde einen Abwägungsausfall bedeuten und könnte somit zur Nichtigkeit des Regionalplanes führen (s. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018, 12 KN 144/17, Rn. 63). Im vorliegenden Artenschutzgutachten Plan T wurden die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Diese Datengrundlage ist für eine regionalplanerische Einschätzung ausreichend, zumal in der auftragsbegleitenden Arbeitsgruppe Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde vertreten waren. Diese Daten sind in die Bewertungen eingegangen. Allerdings sind die Standorte der Artvorkommen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Karten nicht dargestellt, da diesbezüglich Bedenken der unteren Naturschutzbehörden geäußert worden sind (Anlass: die ermittelte Fällung eines Rotmilan-Horstbaumes nördlich von Stroga - 200 m südlich von der Windpotenzialfläche - im Winterhalbjahr 2015/2016, auf dem 2015 eine erfolgreiche Rotmilanbrut erfasst worden ist). Die fachliche Einschätzung, dass die Windpotenzialfläche Stroga innerhalb einer „traditionellen Rast- und Sammelfläche vom Kiebitz“ liegt, erging von der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen an das vom Planungsverband beauftragte Planungsbüro Plan T. Der Planungsverband hat keinen Anlass, diese fachliche Einschätzung in Zweifel zu stellen, zumal sie im Kontext mit aktuellen Artnachweisen steht (z. B. konnten 2016 sieben

				Kiebitzbrutnachweise im 3 km – Umkreis der Windpotenzialfläche ermittelt werden). Folgende gutachterliche Einschätzung kann dem Artenschutzgutachten entnommen werden: „Die Windpotenzialfläche Stroga liegt östlich des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“ in einem minimalen Abstand von 1,3 km zum Schutzgebiet. Bezüglich einer SPA-Verträglichkeit lässt sich für den Kiebitz eine hohe Konfliktintensität prognostizieren. Von der Art befinden sich zahlreiche aktuell nachgewiesene Brutstandorte innerhalb und außerhalb des SPA-Gebietes im näheren Umfeld zur Windpotenzialfläche. Zudem stellen die Flächen der Windpotenzial-fläche Stroga traditionelle Rast- und Sammelflächen der Art dar. Für Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch konnte ebenfalls eine hohe Nachweisdichte im nahen Umfeld der Windpotenzialfläche bestätigt werden, die eine mittlere Konfliktintensität resultieren lassen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Windpotenzial-fläche sind Teil des Jagdhabitats der Greifvogelarten. Die Ausweisung der Windpotenzialfläche Stroga ist aufgrund der hohen Konfliktdichte und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ nicht zu empfehlen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben. Aus artenschutz-rechtlicher Sicht besteht ein hohes Konfliktpotenzial für Baumfalke (Top 5-Art), Kiebitz (repräsentativer Mindestbestand), Weißstorch (TOP 5-Art) und Wiedehopf.“ Die gutachterlichen Empfehlungen sind als Abwägungsmaterial in die planerische Entscheidung eingegangen, ob sich eine Wind-potenzialfläche weiter als Vorrang- und Eignungsgebiet Wind-energienutzung verfestigt oder nicht. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann insbesondere aufgrund der dargestellten hohen Artenschutzkonflikte sowie der hohen Konfliktträchtigkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Kohärenzbeziehungen zum SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“ die Genehmigungsfähigkeit von Wind-energieanlagen auf dem Standort Stroga auf der Zulassungsebene nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.** In der Dokumentation in Anlage 4 des Regionalplanentwurfs sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Wind-potenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Daher bildet das Verhältnis von positiven zu negativen Belangen den Entscheidungsgrund, ob eine Wind-potenzialfläche nicht mehr verfolgt wurde oder als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt worden ist. Wenn sich allerdings bereits ein Belang gegenüber den anderen Belangen als wesentlicher

				Grund für die Streichung der Windpotenzialfläche durchsetzt, wird dieser Belang zukünftig durch Fettdruck hervorgehoben werden.
2215-01	1012776	Wir sind von der Planung tatsächlich erheblich betroffen. Auch sehen wir, gerade auch im Rahmen des Plankonzepts der Gesamtfortschreibung, die planerische Möglichkeit, eine für die Regionalplanung wie auch für uns interessengerechte Darstellung vor allem des Vorranggebiets Strauch / Stroga herbeizuführen. Zum Ganzen nachstehend im Einzelnen: Antrag Die *[Firmenname anonymisiert]* beantragt in Bezug auf den vorliegenden Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans die Ausweisung eines Wind-Vorranggebiets Strauch/Stroga für den **a) westlichen Teil sowie** **b) den östlichen Teilbereich** **(überlagert durch die unzulässige Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“).** Das von uns damit vorgeschlagene beantragte Vorranggebiet ist im anliegenden Lageplan (**Anlage 1**) dargestellt. Es entspricht im Übrigen weithin der Vorrang-gebietsdarstellung in der Entwurfsplanung von 2012 und mehreren weiteren Darstellungen der Potenzialfläche im Rahmen der regionalplanerischen Vorprüfung. Sachverhalt / Historie Mit Bekanntmachung vom 29.09.2017 hat die Verbandsversammlung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge den 1. Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Im vorliegenden Entwurf wird das Gebiet Strauch/Stroga weiterhin als Potenzialfläche gewertet, in der nachfolgenden Abwägung jedoch (lediglich) aus naturschutzfachlichen Gründen negativ bewertet. Die vorliegende Stellungnahme wertet nachstehend die Kriterien aus, die gegen eine Ausweisung des westlichen Teils des Vorranggebiets Strauch/Stroga aufgeführt wurden. Im Ergebnis sprechen danach gerade naturschutzfachliche Aspekte für ein Vorranggebiet Strauch/ Stroga im westlichen Bereich. Ein Vorranggebiet im östlichen Teil (vgl. Antrag) ist aufgrund der Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ bisher nicht erfolgt. Wir weisen hier jedoch auf das laufende Normkontrollverfahren zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets hin (auch dazu noch näher unten). Betroffene Belange Sollte ein Vorranggebiet Strauch/Stroga wider Erwarten nicht als Vorranggebiet zur Windnutzung ausgewiesen werden, so wäre unser Haus erheblich in eigenen Rechten und Belangen betroffen. Das potenzielle Vorranggebiet Strauch/Stroga liegt nördlich der Stadt Großenhain im Landkreis Meißen. Die *[Firmenname anonymisiert]* hat im Gebiet eine Vielzahl von Verträgen mit Flächeneigentümern zur Nutzung der Windenergie abgeschlossen. Mit der vorliegenden Stellungnahme sollen die privaten Interessen der *[Firmenname anonymisiert]* und die Interessen der Flächeneigentümer zur Errichtung von Windenergieanlagen im beantragten Gebiet vertreten werden. Die	nicht folgen	Die Ziele eines Regionalplanfortschreibungsverfahrens erlangen frühestens einen zu beachtenden Verbindlichkeitsgrad mit Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung zum Regionalplan. Wenn ein Unternehmen frühzeitig unternehmerisch tätig wird, in dem es Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern einer ermittelten Windpotenzialfläche schließt, ist das sein eigenes unternehmerisches Risiko und auch das Risiko des jeweiligen Grundstückseigentümers und kann nicht dem Regionalen Planungsverband zum Vorwurf gemacht werden. Dass die Grundstückseigentümer der Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung an diesem Standort positiv gegenüberstehen, kann angesichts dessen, dass sie dadurch vertraglich gesicherte finanzielle Vorteile besitzen werden, nachvollzogen werden. Allerdings hat der Planungsverband die Interessen aller betroffenen Anwohner im Blick. Die Stadt Großenhain hat sich in ihren Stellungnahme v. 26.01.2018 zum Regionalplanentwurf nicht zur Windpotenzialfläche Stroga geäußert. **zum Vorschlagsgebiet des Stellungnehmers** Die etwa 300 ha umfassende Vorschlagfläche Stroga beachtet bereits einige der Planungskonzeption des Planungsverbandes zu Grunde liegenden Tabuzonen nicht (insbesondere teilweise Lage im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Großenhain, teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“, teilweise Lage im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz). Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen 3 bis 5 (Brutvogel- und Greifvogelbestandserfassungen, Natura 2000 – Vorprüfung) gehen alle von geplanten 4 Windenergieanlagen aus, die sich im 1 km bis 2 km erstreckenden Bereich nördlich Stroga befinden und eine Fläche von rund 30 ha umfasst. Dementsprechend sind auch die Untersuchungsräume (bis 4 km - Umkreis um diese geplanten Standorte) gewählt. Insofern sind die Untersuchungsräume nicht kompatibel mit dem etwa 300 ha umfassenden Vorschlagsgebiet Stroga. **zur Kritik an der Methodik des Plan T – Artenschutzgutachtens** Das vom Stellungnehmer beauftragte Planungsbüro hat in der Kritik grundsätzlich nicht unterschieden, dass sich die Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regional-planung wesentlich von denen auf der Zulassungsebene unterscheiden. In Folge wird die Methodik fälschlicher Weise mit der Methodik aus dem „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Wind-

		von uns gesicherten Flächen sind in der **Anlage 2** zusammengefasst. Darüber hinaus sind aufgrund der frühzeitigen Betrachtung des Gebiets als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie bereits Investitionen in Form von Planung und gutachterlicher Arbeit getätigt worden. Diese belaufen sich bis heute auf etlichen 10.000 Euro. Hierdurch begründet sich für *uns [Firmenname anonymisiert]* ein weitergehendes Interesse. Wir führen zudem ein Normenkontrollverfahren gegen die Ausweisung des oben schon genannten Landschaftsschutzgebiets. Mit einem Urteil rechnen wir im laufenden Jahr 2018. In einer ersten mündlichen Verhandlung im Jahr 2017 hat das zuständige Oberverwaltungsgericht Bautzen schon deutlich gemacht, dass die *[Firmenname anonymisiert]* berechtigt ist, gegen eine solche Landschafts-schutzgebietsausweisung vorzugehen. Dies liegt auch mehr als nahe: Offensichtlich erfolgte die Ausweitung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets auf die (gerichtlich angegriffene) Potentialflächen Strauch/Stroga allein in Reaktion auf die ersten Entwürfe Ihrer Regionalplanung. Standortkommune und Landkreis verfolgen, durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets eine Windkraftnutzung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund (und der zeitlichen Abfolge) erscheint die Landschaftsschutzgebiets-Ausweisung als offensichtlich rechtsmissbräuchlich! Auswertung der entgegenstehenden Kriterien Nach den uns vorliegenden Gutachten und Bewertungen aus der bisherigen Projektierung eines Windparks im Bereich Strauch/Stroga sprechen keine Gründe gegen eine Ausweisung eines künftigen Vorranggebiets in diesen Bereich (vgl. Karte Anlage 1). Etwaige regionalplanerische Bedenken zu Natur- und Artenschutz sind bei näherer Betrachtung nicht gerechtfertig: Aus den ausgelegten Unterlagen zum Entwurf des Regionalplans geht hervor, dass offenbar allein avifaunistische Belange gegen eine Ausweisung des Vorrang-gebiets Strauch/Stroga sprechen. So sind laut der Abwägungsbegründung „erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten des SPA-Gebietes […] im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit ausreichender Sicherheit zu erwarten". Die Windpotenzialfläche sei eine traditionelle Rast- und Sammelfläche von **Kiebitz** und **Weißstorch**. Darüber hinaus bestünden Austauschbeziehungen bzw. Flugrouten zwischen diesen Flächen und dem SPA-Gebiet „Unteres Rödertal". Die Wind-potenzialfläche liege zusätzlich im Relevanzraum von **Top 5-Arten Baumfalke, Fischadler, Weißstorch und Wachtelkönig** des SPA-Gebiets „Unteres Rödertal". Zudem liege ein Regionales Dichtezentrum des Kiebitzes vor. Diese Begründung stützt sich dabei u. a. auf Ergebnisse aus einer Habitatanalyse aus einem Gutachten der Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt (nachfolgend Plan T). In einer ausführlichen Auswertung, der angeblich dem Vorranggebiet Strauch/Stroga entgegenstehenden Kriterien, hat die von *[Firmenname anonymisiert]* beauftragte *[Firmenname anonymisiert]* herausgearbeitet, dass die Abwägung auf Grundlage des Plan T Gutachtens zwar einen nachvollziehbaren Ansatz wählt, aber mit methodischen Fehlern behaftet ist (Anlage 3). Die Methodik		energieanlagen in Thüringen" v. 30.08.2017 verglichen. Obwohl in diesem Fachbeitrag explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich um **Empfehlungen/Vorgaben für die spezielle Artenschutzprüfung auf der Zulassungsebene** handelt: „Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet naturschutzfachliche Vorgaben für Vögel zur Umsetzung des Artenschutzes bei Genehmigungs-verfahren (i. S. Anhang I 4. BImSchV) zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen." Weiter heißt es im Fachbeitrag, in Kenntnis der unterschiedlichen Anforderungen: „Für die vorgelagerte Planungsebene (Regional-pläne) wurde ein eigenständiger „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018" (TLUG 2016) erstellt." Dazu heißt es in diesem Fachbeitrag für die Regionalplanung: „Den notwendigen Rahmen für die Herleitung der Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bilden Überlegungen, wie die Vorgaben des Naturschutzrechtes auf Ebene der Regional-planung entsprechend des dort angelegten Betrachtungsmaßstabs und der dazu verfügbaren Datenbasis umgesetzt werden können. Die Einordnung dieser Empfehlungen in raumordnerische Verfahrensabläufe bleibt aber den regionalen Planungs-gemeinschaften im Rahmen ihres Planungskonzepts oder einer gesonderten Regelung durch die zuständigen Behörden vorbehalten." Die in den Erhaltungszielen der jeweiligen Grundschutzverordnung der SPA-Gebiete benannten Vogelarten sind dort naturschutz-fachlich nochmals differenziert worden in „vorkommend", „Mindestrepräsentanz" oder „Top 5-Art". Im Artenschutzgutachten Plan T wurden alle in einem SPA-Gebiet als „vorkommend" benannte Arten untersucht. In Anlage 4 des Regionalplanentwurfs sind darüber hinaus noch die TOP 5-Arten benannt, d. h. dass das SPA-Gebiet zu den landesweit fünf bedeutendsten Gebieten der Art zählt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten in der Landes- und Regionalplanung sowie in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Jedoch ist eine regional-planerische Festlegung unwirksam, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote, welche bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind bzw. sich aufdrängen, nicht vollzogen bzw. umgesetzt werden kann. Insofern wurde im durch den Planungsverband in Auftrag gegebenen Artenschutzgutachten auf der raumordnerischen Planungsebene vordergründig die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete geprüft, aber auch auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme

		der von Plan T durchgeführten Habitatanalysen ist inkonsistent und unvollständig. Darüber hinaus sind die Datengrundlagen der Avifauna im Plan T Gutachten teilweise nicht geeignet, eine der Aufgabenstellung entsprechende tiefgehende und ortsdetailgenaue Analyse durchzuführen. Dies wird von den Autoren von Plan T sogar explizit ausgeführt und eingeräumt. Mögliche Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Maßnahmen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Im Ergebnis dieser methodischen Fehler ist nicht nur für die Windpotentialfläche (nachfolgend: WPF) in Strauch/Stroga eine Fehleinschätzung in der Einzelabwägung anzunehmen. Das Gesamtkonzept könnte somit in seiner aktuellen Fassung u. E. einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Wir beantragen daher, die Einzelabwägung, jedenfalls bezogen auf das WPF Strauch /Stroga, auf Basis des Plan T-Gutachtens im weiteren Prozess der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu korrigieren bzw. in der jetzigen Fassung nicht mehr zu berücksichtigen. Sodann ist die WPF 11 Stroga wieder in die Regionalplankulisse zur künftigen Windnutzung aufzunehmen. Dem Plan T Gutachten ist zudem nicht zu entnehmen, wie man in der Abwägung zu dem Ergebnis kommen konnte, die WPF liege im Relevanzraum von Top 5-Arten wie dem Baumfalken, Fischadler, Weißstorch und Wachtelkönig. Für diese Arten wurden im WPF keine geeigneten Lebensräume dargestellt. Für einzelne Arten wie dem Fischadler wurde in der Tabelle 4.11.2 sogar nur ein geringes Risiko genannt (Plan T, S.149-154). Darüber hinaus widersprechen sich hier die Aussagen des Gutachtens mit der Abwägungsbegründung der Regionalplanung (Öffentliche Unterlagen, Anlage 4, S. 7), da im Gutachten nicht Fischadler und Weißstorch, sondern Seeadler und Schwarzstorch im Zusammenhang mit einem hohen Konfliktpotenzial genannt werden (Plan T, S. 155). Da die Abwägung der Plan T Ergebnisse insbesondere für Kiebitz- und Weißstorchvorkommen erhebliche Beeinträchtigung ergeben hat, soll auf diese beiden Arten im Detail eingegangen werden. Ein Ausschluss der WPF 11 „Stroga“ ist, wie nachfolgend dargestellt, nicht nachvollziehbar. Kiebitz Eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung der Firma *[Firmenname anonymisiert]* (**Anlage 4**) ergab, dass die Kiebitzvorkommen (Sammel-, Rast sowie Brutplätze) durch Windenergieanlagen in der WPF nicht gefährdet sind bzw. gestört werden. Die Abstände zur WPF sind ausreichend groß und bilden keine Barriere in Richtung des FFH- und SPA-Gebiets Unteres Rödertal. Die Auswertung des Plan T Gutachtens durch *[Firmenname anonymisiert]* zeigt auf, dass die Ergebnisse des Gutachtens nicht den Schluss zulassen, dass Flugrouten des Kiebitzes betroffen sind. Ein solcher Schluss lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht vornehmen. Weißstorch Für den Weißstorch wurde durch *[Firmenname anonymisiert]* festgestellt, dass sich die Ackerfläche der WPF als Nahrungshabitat aus naturschutzfachlicher Sicht nicht eignet (**Anlage 4**). Hier führt *[Firmenname anonymisiert]* mehrere Quellen an, die diese Argumentation unterstützen. Die Auswertung von *[Firmenname anonymisiert]*		(ggf. Zulassungshindernisse) hingewiesen. Daher ergeben sich auch in den Tabellen der Betroffenheiten im Plan T-Gutachten zwei Spalten: „Konfliktintensität in Bezug auf SPA-Verträglichkeit“ und „Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte“. Auch der Zusammenfassung (S. 299 ff. des Gutachtens) kann diese differenzierte Herangehensweise entnommen werden. Der Stellungnehmer hat diese Differenzierung verkannt. Eine vollkommene Abschichtung der Artenschutzbelange auf die nachgeordnete Zulassungsebene, wie in der Stellungnahme gefordert, würde einen Abwägungsausfall bedeuten und könnte somit zur Nichtigkeit des Regionalplanes führen (s. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018, 12 KN 144/17, Rn. 63). Zielstellung des Artenschutzgutachtens Plan T war es nicht, flächendeckend eine Raumnutzungsanalyse aller planungsrelevanten Vogelarten in den SPA-Gebieten aufzustellen, sondern es wurden festlegungsorientierte Untersuchungsräume für die Raumnutzungsanalyse ermittelt, wobei eine Fokussierung auf eventuell auftretende Konflikte mit den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete erfolgte. Auf Grund der Flächengröße der SPA-Gebiete erstreckt sich der artspezifische Relevanzraum um den jeweiligen Brutplatz i. d. R. nicht um das gesamte SPA-Gebiet herum. So auch bzgl. des hier relevanten SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“, welches über eine Flächengröße von rund 8.000 ha mit einer West-Ost-Ausdehnung von rd. 11 km sowie einer Nord-Süd-Ausdehnung von rd. 20 km verfügt. Die Relevanzräume der hier zutreffenden planungsrelevanten Arten umfassen dagegen nur 3 bis 6 km um den jeweiligen Brutplatz. Die fachliche Einschätzung, dass die Windpotenzialfläche Stroga innerhalb einer „traditionellen Rast- und Sammelfläche vom Kiebitz“ liegt, erging von der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Meißen an das vom Planungsverband beauftragte Planungsbüro Plan T. Der Planungsverband hat keinen Anlass, diese fachliche Einschätzung in Zweifel zu stellen, zumal sie im Kontext mit aktuellen Artnachweisen steht. Die Aussagen im Artenschutzgutachten Plan T, dass ein hohes Kollisionsrisiko aufgrund der Lage innerhalb bedeutender Austauschbeziehungen und Flugrouten zwischen Teillebensräumen innerhalb des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“ und wichtigen Rast- und Sammelflächen außerhalb, also ein direkter räumlich-funktionaler Bezug zwischen Brut und Rast besteht, erscheint sehr plausibel, da sich die wichtigsten potenziellen Gesamthabitate im SPA-Gebiet befinden. Daher wurde dieser Belang auch so in die Abwägung eingestellt. Da sich die Windpotenzialfläche Stroga sowie auch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche inmitten dieser traditionellen Rast- und Sammelfläche vom Kiebitz befinden, erscheinen

		kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die funktionalen Beziehungen der Brutstätten durch die WPF nur von untergeordneter Bedeutung sind. Ein Ausschluss der WPF „Strauch-Stroga“ würde auch hier einen Abwägungsfehler darstellen. In einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Gebiete „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ und „Elligastbachniederung“ konnten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Tierarten ausgeschlossen werden (Anlage 5). Rotmilan Auch die Methodik des Plan T Gutachtens zum Rotmilan führt zu Ergebnissen, die unvollständig sind und nicht in der Einzelabwägung verwendet werden sollten (siehe **Anlage 3**). Plan T stellt selbst fest, dass die Datenlage eine abschließende Bewertung auf der Ebene der Regionalplanung nicht zulässt. Zu diesem Ergebnis kommt auch *[Firmenname anonymisiert]* in Anlage 4, die genauso wie Plan T zu dem Schluss kommen, die vertiefende Betrachtung des Rotmilans im BImSch-Verfahren vorzunehmen. Zum Normkontrollverfahren gegen die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ Schon während des Verfahrens zur Ausweisung eines erweiterten Landschafts-schutzgebiets im Bereich Strauch/ Stroga des Landkreises Meißen hat *[Firmenname anonymisiert]* eine Vielzahl von Argumenten gegen die Erweiterung vorgebracht. Mehrere gutachterliche Darstellungen konnten zeigen, dass die Gründe für die Erweiterung nicht fundiert bzw. fachlich unhaltbar sind. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft hat seinerseits – berechtigterweise - gegen die Erweiterung Stellung genommen. Der Beschluss zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets wurde dennoch just nach einer ersten Entwurfsfassung des potenziellen Vorranggebiets Stroga gefasst. Offensichtlich wurde dieses Instrument für eine Verhinderungsplanung genutzt. Nach der Ausweisung hat *[Firmenname anonymisiert]* eine nach derzeitigem Stand erfolgsversprechende Normkontrollklage. Eine rechtliche Einschätzung des derzeitigen Verfahrensstandes lässt sich der anwaltlichen Stellungnahme in **Anlage 6** entnehmen. Darüber hinaus war dem Landkreis Meißen im laufenden Verfahren der Landschaftschutzgebietserweiterung auch eine negative Stellungnahme des Regionalplanungsverbandes zugegangen. Fazit: Wir rechnen damit, dass noch im laufenden Jahr 2018 die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets im Bereich Strauch / Stroga vom zuständigen Oberverwaltungsgericht Bautzen aufgehoben wird. Wenn hierzu ein entsprechendes Urteil vorliegt, werden wir es unverzüglich nachreichen. Anlagen Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in den oben im Text erwähnten und nachfolgend nochmals aufgezählten Anlagen. Anlage 1: Windpotenzialfläche – Vorschlag *[Firmenname anonymisiert]*		Minderungs- und Optimierungsmaßnahmen, die zum Erhalt der Funktion als Rast- und Sammelfläche bei gleichzeitiger Wind-energienutzung beitragen könnten, nicht realistisch. In den diesbezüglichen Karten des Artenschutzgutachtens Plan T zum Kiebitz und zum Rotmilan sind nur die potenziellen Bruthabitate des Rotmilan bzw. die potenziellen Gesamthabitate des Kiebitz innerhalb des SPA-Gebietes dargestellt (s. Legende). Natürlich sind außerhalb des SPA-Gebietes auch potenzielle Brut- bzw. Gesamthabitate im Umfeld der Windpotenzialfläche vorhanden, aber vor allem ist auch eine hohe Anzahl an Brutnachweisen ermittelt worden (2016 waren es z. B. 7 Kiebitz-Brutnachweise im 3 km - Umkreis und 8 Rotmilan-Brutnachweise im 4 km - Umkreis um die Windpotenzialfläche Stroga). Die traditionellen Brutplätze der Weißstorchpaare in den angrenzenden Ortslagen (z. B. für 2016 in Strauch, Uebigau, Stroga, Nasseböhla, Zabeltitz, Treugeböhla und Raden nachgewiesen) umschließen nahezu die Windpotenzialfläche Stroga; daher drängen sich Flugbeziehungen zu den Nahrungshabitaten im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ und im Bereich des Elligastbaches auf. **Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann insbesondere aufgrund der dargestellten hohen Artenschutzkonflikte sowie der hohen Konfliktträchtigkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Kohärenzbeziehungen zum SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“ die Genehmigungsfähigkeit von Wind-energieanlagen auf dem Standort Stroga auf der Zulassungsebene nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.** **zu den Artnachweisen** Im Artenschutzgutachten Plan T wurden folglich die vorhandenen Fachdaten und Artnachweise des LfULG und der unteren Naturschutzbehörden sowie Artnachweise des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet. Darüber hinaus lagen zu einzelnen Windpotenzialflächen faunistische Erfassungen vor. Diese Datengrundlage ist für eine regionalplanerische Einschätzung ausreichend, zumal in der auftragsbegleitenden Arbeitsgruppe Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde vertreten waren. Diese Daten sind in die Bewertungen eingegangen. Allerdings sind die Standorte der Artvorkommen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Karten nicht dargestellt, da diesbezüglich Bedenken der unteren Naturschutzbehörden geäußert worden sind (s. dazu auch die ermittelte Fällung eines Rotmilan-Horstbaumes nördlich von Stroga – 200 m südlich von der Windpotenzialfläche - im Winterhalbjahr 2015/2016, auf dem 2015 eine erfolgreiche Rotmilanbrut erfasst worden ist).

		Anlage 2: Flächensicherung der TWP innerhalb der WPF Anlage 3: Analyse des Plan T-Gutachtens durch die Terrawatt GmbH Anlage 4: SPA-Vorprüfung zu „Unteres Rödertal“ Anlage 5: FFH-Vorprüfung zu „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ und „Elligastbachniederung“ Anlage 6: Stellungnahme MWP zum Normkontrollverfahren LSG-Erweiterung Die Ausführungen in den Anlagen machen wir vollinhaltlich zum Gegenstand unserer Stellungnahme. **Unseres Erachtens drängt sich sodann auf Basis dessen auf, ein zusätzliches Wind-Vorranggebiet Strauch/Stroga im künftigen Regionalplan aufzunehmen.**		**zum Landschaftsschutzgebiet** Der Planungsverband hat mit seiner Stellungnahme v. 14.11.2012 im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Großen Kreisstadt Großenhain zur Erweiterung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ im Landkreis Meißen und um einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsfläche vom 24.05.2012 Bedenken hinsichtlich einer Verhinderungsplanung erhoben. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde durch die untere Naturschutzbehörde letztendlich eine erhebliche Reduzierung des Erweiterungsvorschlages (von ursprünglich etwa 1350 ha auf etwa 800 ha) auf die tatsächlich schutzwürdigen Bereiche durchgeführt und in dieser Form als LSG-Erweiterungsfläche mit Verordnung des LRA Meißen vom 20.02.2015 gesichert. Infolge konnte die Windpotenzialfläche Stroga noch in die nähere Betrachtung einbezogen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung hatte der Regionale Planungs-verband zu diesem Zeitpunkt außerdem noch nicht durchgeführt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Vorschlagsflächen > weitere Gebiete				
0828-07	Stadt Liebstadt	In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für einen regionalen Mindestenergieertrag 410 GWh pro Jahr in Sachsen zu schaffen, ausgerichtet an dem Gesamtflächenanteil der Planungsregion. Seitens der Stadt Liebstadt wird darauf hingewiesen, dass der Stadtrat per Beschluss dem Standort in nördlicher Richtung von Herbergen - rechts in Richtung Pirna an der A 17 - für zwei Windkraftanlagen zugestimmt hat. In den Karten für die Ermittlung der Tabuzonen ist der Standort lediglich als TW 02 Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	nicht folgen	Die gesamte Fläche nördlich Herbergen befindet sich – neben der Lage im LSG (weiche Tabuzone TW 02) – auch innerhalb des 1.000 m - Abstandes zur angrenzenden zusammenhängenden Wohnbebauung (weiche Tabuzone TW 10b). Da nördlich Herbergen auch in der gegenwärtig rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 kein Vorranggebiet festgelegt ist und gemäß 4.4.8.1 (Z) außerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen nicht genehmigt und errichtet bzw. diesbezügliche bauleitplanerische Darstellungen nicht zulässig sind, wäre der angesprochene Gemeindebeschluss nicht umsetzbar.
2028-01	1012682	Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir in der vorbezeichneten Angelegenheit die rechtlichen Interessen von *[anonymisiert]*. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft hatten wir beantragt, dass die in Anlage 1 - hilfsweise die in Anlage 2 - (beide Anlagen nochmals als Kopie dem Schreiben beigefügt) unseres Gebietsausweisungsantrags vom 16.10.2015 gekennzeichnete Fläche "Pfeifholz" in der Gemeinde Röderaue im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge als "Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" ausgewiesen wird. Unter Zugrundelegung des aktuellen Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand September 2017) beantragen wir erneut die Ausweisung der Fläche "Pfeifholz" als "Vorrang/Eignungsgebiet Wind". Die fehlende Berücksichtigung der Fläche "Pfeifholz" im aktuellen Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand September 2017) ist rechtlich fehlerhaft, zudem befinden sich nachweisbare Fehler in den Darstellungen der Tabubereiche in der Karte 17. Daher ist ergänzend zu unseren Gebietsausweisungsanträgen vom 05.06.2015, vom 16.10.2015 und 10.02.2017 noch einmal darauf hinzuweisen, dass einer	nicht folgen	Abwägung zur Einordnung der Landschaftsschutzgebiete in die harte Tabuzone TH 04 kann unter Az. 2028-02 unter der Einordnung TH 04 eingesehen werden. **zu tatsächliche Befreiungslage – kein atypischer singulärer Fall** Das vorgeschlagene Gebiet Pfeifholz (beide Varianten) liegt innerhalb des im Jahr 2000 festgesetzten Landschafts-schutzgebietes (LSG) „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ im Landkreis Meißen; gemäß Rechtsverordnung ist es verboten, im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m zu errichten. Als Begründung, dass für das Bauverbot im LSG eine objektive Befreiungslage gegeben sei, wird in der Stellungnahme ausgeführt, es läge ein atypischer singulärer Fall vor. Dieser Auffassung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: • gerade mit der expliziten Benennung „bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m“ als Verbotstatbestand hat der Verordnungsgeber eben diese hohen Anlagen in den Blick

		Ausweisung der Fläche "Pfeifholz" in der Gemeinde Röderaue als Vorrang/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung keine Tabukriterien in Gestalt des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" **(I.)** oder von Siedlungsabständen **(II.)** entgegenstehen. **I. Kein Entgegenstehen des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken"** Das Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" steht einer Ausweisung der unter Anlage 1 - und hilfsweise der unter Anlage 2 - beantragten Fläche "Pfeifholz" als Windvorranggebiet im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht entgegen. Zum einen ist die Einordung des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlerhaft (1.) und zum anderen besteht für die Nutzung von Windenergie im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" eine tatsächliche Befreiungslage (2.). 1. Fehlerhafte Einordnung des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium Die Einordnung des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium für den Ausschluss von Windenergienutzung ist fehlerhaft. Nach Nr. *TH04* des aktuellen Entwurfs der 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge werden Landschaftsschutzgebiete als "hartes Tabukriterium" eingeordnet, wenn diese ein Verbot von hohen Anlagen oder Windenergieanlagen beinhalten. Das Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" enthält nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO ein Verbot, nach welchem im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m nicht errichtet werden dürfen. Jedoch ist allein deswegen eine Einordnung des Landschaftsschutzgebiets als hartes Tabukriterium fehlerhaft: Nach den Grundsätzen in der Rechtsprechung kann jedoch ein Landschaftsschutzgebiet als Tabukriterium nur dann einer planerischen Ausweisung entgegenstehen, sofern die Windenergienutzung den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes tatsächlich widerspricht. Soweit nämlich eine objektive Befreiungsmöglichkeit von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt, so widerspricht die Windenergienutzung den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes eben nicht. Hierbei ist noch einmal auf die bereits in unserem Gebietsausweisungsantrag vom 16.10.2015 zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung hinzuweisen: *"Allerdings liegt die von der Beigel. ausgewiesene Vorrangzone für Windkraftanlagen" im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „ Homert", die es untersagt, in dem Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen jeder Art zu errichten. Ein solches Bauverbot kann nach § 1 Abs. lll BauGB der Verwirklichung eines Bauleitplans auf unübersehbare Zeit als Hindernis im Wege stehen, wenn es sich als unüberwindbar erweist. Daran fehlt es, wenn der Gesetzgeber davon absieht, einer von ihm getroffenen Verbotsregelung absolute*		genommen; beim Erlass der LSG-VO (30.10.2000) war die Privilegierung der Windenergieanlagen sowie der Planvorbehalt (1997, Änderung BauGB: § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 35 Abs. 3) dem Verordnungsgeber bekannt; auch sind im (damaligen) Landkreis Riesa-Großenhain seit 1998 bereits elf Windenergieanlagen in Betrieb gegangen; darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband am 29.05.2000 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Windenergienutzung gefasst, was dem Verordnungsgeber als Mitglied des Regionalen Planungsverbandes bekannt war • des Weiteren fand mit Datum vom 20.02.2015 eine erweiterte Neufestsetzung statt, so dass man vor allem in Kenntnis von Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2013 davon ausgehen kann, dass das in der Rechtsverordnung ausgesprochene Bauverbot vom Verordnungsgeber auch unter gegenwärtigen Bedingungen hinsichtlich der bestehenden immensen Bedeutung der Erneuerbaren Energien weiterhin gewollt ist Darüber hinaus kann folgenden Begründungen des Stellungnehmers hinsichtlich des Vorliegens eines atypischen singulären Einzelfalls aus seinen Schriftsätzen vom 05.06.2015, 16.10.2015, 10.02.2017 und 22.01.2018 nicht gefolgt werden: • alle Landschaftsschutzgebiete in der Planungsregion werden von Bundesstraßen / Bahnlinien / Hochspannungsfreileitungen gequert bzw. tangiert; hier liegt also auch kein atypischer singulärer Fall hinsichtlich technogener Vorbelastung vor • eine durch den Stellungnehmer behauptete „nicht schutzzweckorientierte Erwägung“ bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird nicht gesehen. Als ein wesentlicher Schutzzweck wird in der LSG-Verordnung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 benannt,"den räumlich und funktionellen Zusammenhang der Endmoränenzüge als landschaftsprägende naturräumliche Einheit insgesamt und in ihrer natürlichen Geländemorphologie zu erhalten." Die nördliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiete bildet die Landesgrenze zu Brandenburg - auf Brandenburgischer Seite grenzt hier das Landschaftsschutzgebiet „Merzdorf / Hirschfelder Waldhöhen“ an, was bereits seit 1968 besteht; hier kann durchaus von einem länderübergreifenden Landschaftsschutzgebiet gesprochen werden; ebenso kann die westliche Landschaftsschutzgebietsabgrenzung an der Bahnlinie nicht als „nicht schutzzweckorientiert“ betrachtet werden, da hier die unteren Bereiche des Strauch-Ponickauer Höhenrückens auslaufen und ein neuer Landschaftsraum (Röderniederung) beginnt

		Geltung beizulegen. Schafft er zwar einen Verbotstatbestand, eröffnet aber gleichzeitig eine Abweichungsmöglichkeit, so schränkt er die Verbotswirkungen insoweit selbst von vornherein ein. [...] Von den Verbotsvorschriften, die sich in naturschutzrechtlichen Regelungen finden, kann unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Vorgaben eine Befreiung gewährt werden. § 62 BNatSchG ist hierfür ein Beleg. [...]." - BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15/01) - Nach dieser Rechtsprechung kann der Plangeber also auch trotz eines Bauverbots, welches im Landschaftsschutzgebiet gilt, Vorrang-/Eignungsgebiete ausweisen, soweit der Verordnungsgeber selber eine Befreiungsmöglichkeit vorsieht bzw. eine potenzielle Befreiungslage nach § 39 SächsNatSchG objektiv nicht ausgeschlossen ist. Eine solche objektive Befreiungsmöglichkeit kann es dann nicht mehr rechtfertigen, ein Landschaftsschutzgebiet als Tabukriterium einzuordnen. Gemäß § 8 der Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" v. 30.10.2000 (LSG-VO) wird vorgesehen, dass von den Verboten der Landschafts-schutzverordnung seitens der Naturschutzbehörde Befreiungen nach § 53 SächsNatSchG [a. F.] –entsprechend zu § 39 SächsNatSchG [n. F.]- erteilt werden können. Wie dies zeigt, schränkt der Verordnungsgeber damit nachweislich die Verbotswirkung des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" von vornherein selber ein. Unter· Berücksichtigung der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt es sich schon allein deswegen bei den Verboten des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" nicht um generelle Verbote, sondern um solche, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. Wie auch eine aktuelle Entscheidung des OVG Münster (8 A 2352/14) zeigt, ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchaus von der Befreiungsmöglichkeit von Verboten einer Landschaftsschutzverordnung auch entsprechend Gebrauch zu machen. - OVG Münster, Beschl. v. 27.10.2017 (8 A 352/14) - **Es wäre daher äußerst fehlerhaft, bei der Planaufstellung bereits die Möglichkeit einer objektiven Befreiung in einem späteren Genehmigungs-verfahren nicht zu berücksichtigen!** Daher ist die planerische Einordung des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium schon fehlerhaft, da hier nicht im Einzelfall geprüft worden ist, ob eine objektive Befreiungslage in Betracht kommt. Diese liegt nämlich hier vor (dazu jetzt unter 2.). 2. Vorliegen einer objektiven Befreiungslage für die Nutzung von Windenergie im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" Schließlich liegt - wie bereits aus den vorherigen Gebietsausweisungsanträgen vom 05.06.2015, vom 16.10.2015 und 10.02.2017 hervorgeht - eine objektive Befreiungslage für die Nutzung von Windenergie im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" vor. Insoweit kann auf unsere bisherigen und insoweit bereits ausreichenden Ausführungen, insbesondere auf die in unserer Stellungnahme vom 10.02.2017,		• alle Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung entwickeln den Schutz des übrigen Außenbereiches vor Wind-energieanlagen, nicht nur das eingeforderte Gebiet Pfeifholz • ebenso liegt kein atypischer singulärer Einzelfall dahingehend vor, dass mit weiteren Befreiungen innerhalb des Landschafts-schutzgebietes zugunsten einer Windenergienutzung nicht zu rechnen sei, denn unter Zugrundelegung der harten Tabu-zonen sowie der Wohnabstände der weichen Tabuzonen verbleiben noch Landschaftsschutzgebietsbereiche, die von diesen Tabuzonen nicht betroffen sind • eine besondere Eignung des Waldgebietes Pfeifholz für die Windenergienutzung auf Grund einer sehr guten Windhöffigkeit kann im Vergleich mit anderen Standorten in der Planungsregion nicht bestätigt werden; nach der 2017 erstellten Windpotenzialstudie Sachsen besteht am vorgeschlagenen Standort Pfeifholz eine eher geringe mittlere Energieleistungsdichte (313 W/m² in 150 m über Grund) als im überwiegenden Teil der Vorrang- und Eignungsgebiete Wind-energienutzung in der Planungsregion (rund 400 W/m² in 150 m über Grund). **kein überwiegend öffentliches Interesse für eine Befreiung vom Bauverbot der Rechtsverordnung** Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass hinsichtlich einer Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die der Naturschutzbehörde durch § 67 Abs. 1 BNatSchG eröffnete Möglichkeit der Befreiung setzt den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus (BVerwG, Urteil vom 26.3.1998, Az. 4 A 7.97). Dieser liegt hier, wie anfangs dargestellt, nicht vor. Das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien hat nicht dazu geführt, dass naturschutzrechtlich eine besondere Privilegierung von Vorhaben der Windenergie in Landschafts-schutzgebieten geschaffen wurde, es namentlich an einem hierfür eigens geschaffenen Befreiungstatbestand fehlt. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass nach den gesetzgeberischen Intentionen zugunsten von Vorhaben der Windenergie eine generelle Relativierung des Schutzes des Landschaftsbildes vor

		verwiesen werden. Zusammenfassend ist noch einmal hervorzuheben, dass der für eine Befreiungslage nach § 8 LSG-VO i. V. m. § 39 SächsNatSchG [n. F.] i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche atypische Einzelfall bei der Windenergie-nutzung im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" vorliegt (dazu weiter unten unter a), die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (dazu weiter unten unter b) und im Rahmen der Abwägung überwiegende, öffentliche Interessen für eine Befreiung des Windenergievorhabens streiten (dazu weiter unten unter c): So wird in einer aktuellen Entscheidung des OVG Münster zur Befreiung von den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebiets ausgeführt: *"[...] keine Bedenken an der Annahme des Verwaltungsgerichts [...], dass am konkreten Standort ein überwiegendes öffentliches Interesse zugunsten der Windkraft gegeben ist.* *Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschafts-schutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschafts-schutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. [...]* *Das Verwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes [...] und die Erholungseigenschaft der Landschaft [...] eine Schutzbeeinträchtigung verneint, ohne dass das Zulassungsvorbringen dies ernstlich in Frage stellt.* - OVG Münster, Beschl. v. 27.10.2017 (8 A 2351/14) - a) Atypischer Einzelfall Wie aus den Ausführungen im Gebietsausweisungsantrag vom 16.10.2015 hinreichend und erschöpfend hervorgeht, stellt das beantragte Vorranggebiet einen atypischen, singulären Einzelfall dar; auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. b) Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke Wie aus unseren Ausführungen im Gebietsausweisungsantrag vom 10.02.2017 hervorgeht, hat nach der fachgutachterliehen Bewertung des Büros MEP Plan GmbH die Windenergienutzung innerhalb der hier beantragten Flächen aus fachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke oder die Gestalt des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" zur Folge.		Beeinträchtigungen stattfinden soll. Es liegt daher eine relevante Sondersituation nicht vor (Niedersächs. OVG, Beschluss v. 19.09.2016, Az.12 LA 145/15). **Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Landschafts-schutzgebietsverordnung – hier Landschaftsbildbelange** Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ besteht der diesbezügliche Schutzzweck in der nachhaltigen Sicherung, pfleglichen Nutzung und naturnahen Entwicklung des markanten Höhenzuges im Norden der Großenhainer Pflege wegen seiner harmonischen optischen Fernwirkung. Als wesentlicher diesbezüglicher Schutzzweck wird der Erhalt des gebietseigenen inneren und äußeren Landschaftsbildes insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken aufgeführt (§ 3 der Verordnung). Folglich werden alle Handlungen verboten, die das Landschaftsbild stören. Weiter hat der Verordnungsgeber bereits eingeschätzt, dass bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m insbesondere als Verbotstatbestand anzusehen sind (§ 4 der Verordnung). Windenergieanlagen nach Stand der Technik auf dem vorgeschlagenen Standort im Waldgebiet Pfeifholz würden diese schützenswerte unverbaute Horizontlinie erheblich beeinträchtigen und die Dominanz zu Lasten des Höhenrückens an sich ziehen. Ausschlaggebend sind die Sichtbeziehungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, also insbesondere von den nichtbewaldeten Bereichen. Von hier sind auch die im beigelegten Gutachten: „Naturschutzfachliche Wirkungsanalyse Windpark Pfeifholz“ der MEP Plan GmbH v. 09.02.2017 festgestellten hohen baulichen Anlagen (Hochspannungsfreileitung, die im nordwestlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet tangiert sowie sechs Windenergieanlagen nördlich von Wainsdorf in Brandenburg) nicht einsehbar, was auch die Fotos der Visualisierung zu den Sichtstandorten 2 (an der B 101 am Südrand des Landschafts-schutzgebietes) und 3 (an westlichen Ortsrand von Strauch) des o. g. Gutachtens belegen. Es kann daher nicht von einer technogenen Vorbelastung gesprochen werden, die zu einem Befreiungstatbestand bezüglich des Bauverbotes der Verordnung führen würde. „Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht die Fernsicht aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus erfasst, sondern die Blickbeziehungen innerhalb der unmittelbaren Umgebung mit ihren prägenden Landschaftselementen und in diese hinein.“ (OVG NRW, Beschluss v.08.11.20178 A 2454/14). Das Niedersächsische OVG (Beschluss v. 16.09.2016, Az. 12 LA 145/15) führt weiterhin dazu aus: „Das Landschaftsbild in Landschaftsschutzgebieten wäre im

		- Naturschutzfachliche Wirkungsanalyse Windpark für den Windpark "Pfeifholz", MEP Plan GmbH, dort 2.15; Anlage 4 - c) Überwiegendes öffentliches Interesse Zudem sprechen nach den bisherigen Ausführungen in den Gebietsausweisungsanträgen vom 16.10.2015 und 10.02.2017 vielfältige Belange für das öffentliche Interesse an der Befreiung der beantragten Fläche: Die gute Windhöffigkeit im Pfeifholz, die ohnehin bestehenden, technologischen Vorbelastungen am Standort durch die nahegelegene Bundesstraße, Bahntrasse und Energietrasse das öffentliche Interesse an der Nutzung und Förderung regenerativer Energiequellen, die Reduzierung der Produktion von Treibhausgasen, die Konzentrationswirkung bzw. Steuerung der Windenergie-nutzung im Außenbereich und die damit einhergehende Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen und schließlich eine ohnehin geringe Flächeninanspruchnahme am Rande des Landschafts-schutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken". Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das besondere Interesse am Ausbau und der Nutzung von Windenergie aus europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ebenfalls für die Ausweisung der beantragten Flächen streitet, sowie ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Wirksamkeit der Konzentrationsplanung besteht, der Windenergie durch Ausweisung von Vorranggebieten substanziellen Raum zu schaffen. Die Ausweisung der Fläche "Pfeifholz" als Windvorranggebiet ist schon allein deswegen notwendig, um die vom Regionalen Planungsverband gewünschte regionale Mindestenergieertragsmenge von 410 GWh/a erreichen zu können, da erhebliche artenschutzrechtlichen Einwände der Unteren Naturschutzbehörden gegen die Ausweisung anderer Flächen wie .. WI06 Thiendorf" bestehen und damit die Erreichung der Mindestenergieertragsmenge von 410 GWh/a zu scheitern droht. - Präsentation, 153. Sitzung des Planungsausschusses, 15.01.2017, TOP 3.1 Windenergienutzung, S. 16 und S. 17 f. - Zudem ist die aus dem Landesentwicklungsplan übernommene Zielstellung einer regionalen Mindestenergieertragsmenge von 410 GWh/a längst überholt und steht nicht mehr im Einklang mit den Ausbauzielen des Bundes und der Europäischen Union. Hierzu kann ebenfalls entsprechend auf unsere Ausführungen im Gebietsausweisungsantrag vom 10.02.2017 verwiesen werden. Dies macht die Ausweisung weiterer Potenzialflächen wie der beantragten Fläche im „Pfeifholz“ auch aus energie- und klimapolitischer Hinsicht dringend notwendig, damit der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht schon bei seinem Inkrafttreten tatsächlich und rechtlich überholt sein wird, sondern der Windenergie unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen tatsächlich substanziellen Raum verschafft. d) Zwischenergebnis Damit ist unstreitig eine objektive Befreiungslage zugunsten der Windenergie-nutzung im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" gegeben: Die Nutzung von Windenergie stellt einen atypischen Einzelfall gegenüber den		Übrigen kaum zu schützen, wenn bereits die Fernsicht auf außerhalb des Gebietes vorhandene Windenergieanlagen in der Regel die Zulässigkeit vergleichbarer Anlagen innerhalb des Gebietes an dessen Rand nach sich ziehen müsste, die dann ihrerseits den Anknüpfungspunkt für die Annahme einer Vorbelastung von Standorten (noch) weiter innerhalb des Gebietes bilden könnten. Die Gedankenführung der Klägerin birgt daher den Ansatz zu einer Erosion des Landschaftsschutzes, die nach dessen Sinn und Zweck nicht zugelassen werden kann.“ Auch die im o. g. Gutachten aus 2017 erstellte Sichtbarkeitsanalyse der geplanten Windenergieanlagen (vier Anlagen mit Gesamthöhe 196 m) vermag nicht davon zu überzeugen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschafts-schutzgebietes durch die geplanten Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind. Die mit Verordnung vom 20.02.2015 festgesetzte ca. 800 ha umfassende Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes (seit April 2015 im Geoportal des Landkreises Meißen eingestellt) wurde nicht in die Berechnungsergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse einbezogen, so dass insbesondere im 10.000 m - Radiusbereich um die geplanten Windenergieanlagen weit höhere Anteile der Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, von denen die geplanten Windenergie-anlagen einsehbar wären, festzustellen sind. Es kommt noch hinzu, dass von den Sichtflächen innerhalb des Landschafts-schutzgebietes, die sich ab einem 5 km Radius ergeben (Raum Strauch Oelsnitz, Weißig am Raschütz), die markanten Höhenrücken von Heideberg und Eichberg den Windenergie-anlagen, zwar seitlich leicht versetzt, vorgelagert sind, aber ihre Dominanz an die Windenergieanlagen abgeben würden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teilte das **Landratsamt Meißen** dem Regionalen Planungsverband mit Schreiben v. 21.06.2018 mit, dass **eine Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain** v. 30.10.2000, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Meißen v. 20.02.2015 (SächsGVBl. Nr. 4 v. 16.03.2015), für die Errichtung von Windenergieanlagen im Waldgebiet „Pfeifholz“ in der Gemeinde Röderaue unter den gegebenen Umständen **nicht in Aussicht gestellt wird**, da die gesetzlichen Vorgaben für eine Befreiung gegenwärtig nicht gegeben sind. **zu artenschutzrechtlichen Belangen** Es ist bisher keine artenschutzrechtliche Prüfung für die Vorschlagsfläche Pfeifholz, wie sie für die Ebene der Regional-planung für alle Windpotenzialflächen bereits durchgeführt worden ist, erfolgt. Konflikte auf Ebene der Regionalplanung könnten sich aus der Nähe des Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ ergeben,

		Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" dar, durch die Windenergienutzung werden die Schutzzwecke des Landschafts-schutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt und im Rahmen der Abwägung überwiegen auch die öffentlichen Interessen, die für eine Befreiung des Windenergievorhabens sprechen. Bei den überwiegenden öffentlichen Interessen ist besonders hervorzuheben, dass es sowohl mit Blick auf die artenschutz-rechtlichen Hindernisse auf Teilen der weiterverfolgten Potentialflächen, als auch mit Blick auf die durch energie- und klimapolitischen Ziele längst überholte Mindestenergieertragsmenge von 410 GWh/a, dringend geboten ist, dass der Planungsverband weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausweist. Sonst wird er den Anforderungen nicht gerecht werden können, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die beantragten Flächen im „Pfeifholz“ als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Wind-energienutzung auszuweisen. 3. Zwischenergebnis Da also die Einordung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" als hartes Tabukriterium vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlerhaft ist und zudem für die Nutzung von Windenergie im Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" tatsächlich eine objektive Befreiungslage vorliegt, kann das Landschafts-schutzgebiet einer Ausweisung der beantragten Flächen im "Pfeifholz" als Windvorranggebiet im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht entgegen-stehen. **II. Kein Entgegenstehen von Siedlungsabständen** Außerdem stehen einer Ausweisung der unter Anlage 1 - und hilfsweise der unter Anlage 2 - beantragten Fläche "Pfeifholz" als Windvorranggebiet im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine Siedlungsabstände als harte oder weiche Tabukriterien entgegen. 1. Ausweisung der in Anlage 1 beantragten Fläche Einer Ausweisung der unter Anlage 1 beantragten Fläche "Pfeifholz" können keine Siedlungsabstände in Gestalt harter oder weicher Tabukriterien entgegenstehen, die sich rechtlich begründen ließen. Wie bereits im Gebietsausweisungsantrag vom 16.10.2015 hinreichend dargelegt worden ist, sind die in der Anlage 1 berücksichtigten Siedlungsabstände von 500 m zur gesamten Wohnbebauung vollkommen ausreichend, um das Schutzniveau "harter" und "weicher" Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten. Das Anlegen größerer Siedlungsabstände wie im aktuellen Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist demgegenüber nicht erforderlich. 2. Ausweisung der in Anlage 2 hilfsweise beantragten Fläche Ein Entgegenstehen von Siedlungsabständen in Gestalt harter oder weicher Tabukriterien kann jedenfalls auch nicht gegenüber der hilfsweise in Anlage 2 beantragten Fläche „Pfeifholz“ geltend gemacht werden, da bei der in Anlage 2 beantragten Fläche die - eigentlich übergroß dimensionierten - Abstandsvorgaben nach dem aktuellen Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans eingehalten werden.		da sich die Vorschlagsfläche im Relevanzraum von windkraftsensiblen Vogelarten befindet, die in den Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes aufgelistet sind. Dabei stellt die Vorschlagsfläche potenzielle Bruthabitate der u. a. in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes aufgelisteten Vogelarten Baumfalke, Fischadler, Wespenbussard, Seeadler und Schwarzstorch dar, so dass, ungeachtet der erläuterten entgegen-stehenden Belange, offen bleibt, ob sich diese Fläche weiter verfestigen würde und somit zur Erfüllung des regionalen Mindest-energieertrag beitragen könnte. Die untere Naturschutzbehörde hat im o. g. Schreiben v. 21.06.2018 vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen im Pfeifholzwald nach behördlicher Aktenlage auch die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegenstehen. **zu Karte 17 – Tabuzonen Siedlungsbereiche** Die Darstellung der harten und weichen Tabuzonen - außer der weichen Tabuzone TW 10a (1.200 m Abstandsfläche zu reinem Wohngebiet und Kur-/Klinikbereich) bezüglich Frauenhain - sind korrekt. TW 10a wird in Karte 17 korrigiert. Konkret würde die Außengrenze für eine Windpotenzialfläche Pfeifholz unter Ausschluss der Tabuzone Landschaftsschutzgebiet wie folgt gefasst werden: im Norden: 750 m Einzelwohnbebauung Pfeife, im Osten: 1000 m Wohnbebauung Merzdorf, im Südosten: Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, im Süden: 750 m Einzelwohnbebauung an der B101 und im Westen: 80 m zur B 101.

		Zudem sind ungeachtet der rechtlichen Ausführungen die Darstellungen des Tabukriteriums Siedlungsabstände in Karte 17 des aktuellen Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung im Bereich Pfeifholz nachweislich fehlerhaft eingezeichnet. Im Einzelnen: Nach dem aktuellen Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden "harte" Siedlungsabstände nach *Nr. TH 12a* von 800 m zu reinen Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten, nach *Nr. TH 12b* von 500 m zu allgemeinen Wohngebieten sowie zu Sondergebieten, die nach § 10 BauNVO zur Erholung dienen, und nach Nr. *TH 12c* von 350 m zu Dorf- und Mischgebieten und Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich festgelegt. Zudem werden "weiche" Siedlungsabstände nach Nr. *TW 12a* von 1.200 m zu reinen Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten, nach Nr. *TW 12b* von 1.000 m zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zu Sondergebieten, die nach § 10 BauNVO zur Erholung dienen, und nach Nr. *TW 10d* von 750 m zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiet vorgesehen. Die bereits im Gebietsausweisungsantrag vom 16.10.2015 in der nach Anlage 2 rot umrandete und beantragte Fläche "Pfeifholz" hält diese Abstände in vollem Umfang ein! Die Fläche "Pfeifholz" weist einen Abstand von mehr als 1.200 m zum Ortsteil Frauenhain (Sachsen) auf. Zudem werden Abstände von 1.000 m zu den Orten Wainsdorf (Brandenburg) und Merzdorf (Brandenburg) sowie Abstände zu den Einzelbebauungen am Frauenhainer Bhf. (Sachsen) und Pfeife (Sachsen) mit jeweils Abständen von 750 m eingehalten. Damit werden die "harten" und "weichen" Siedlungsabstände nach den Vorstellungen des Plangebers gewahrt! An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden markierten Abstände in der Karte 17 des aktuellen Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans nachweislich zeichnerisch fehlerhaft dargestellt wurden: Die "weiche" Tabuzone TW 10a von 1.200 m um den Ortsteil Frauenhain bemisst sich auf der Karte 17 zeichnerisch wie ein Abstand von 1.500 m. Zudem wird die "weiche" Tabuzone TW 10b von 1.000 m um den Ortsteil Merzdorf (Brandenburg) ebenfalls zeichnerisch größer bemessen als 1.000 m. Würde man die "weichen" Tabuzonen in der Karte 17 zeichnerisch zutreffend darstellen, ausgehend von den im Zusammenhang bebauten Ortslagen, so wäre die Fläche "Pfeifholz" tatsächlich von keiner der Tabuzonen überdeckt. Hier muss der Plangeber seine zeichnerischen Darstellungen noch einmal überarbeiten. Die beantragte Fläche "Pfeifholz" weist dementsprechend 40 ha auf und hält sich somit an die Mindestflächengröße von mindestens 10 ha für Windpotenzialflächen (vgl. Text des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, S. 133). 3. Zwischenergebnis Somit stehen einer Ausweisung der nach Anlage 1 und hilfsweise nach Anlage 2		

		beantragten Fläche "Pfeifholz" ebenso keine Siedlungsabstände in Gestalt harter oder weicher Tabukriterien entgegen. Insbesondere die hilfsweise unter Anlage 2 beantragte Fläche hält die Abstandsvorgaben des aktuellen Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ein. **III. Ergebnis und Zusammenfassung** Wie bereits die Ausführungen in unseren vorherigen Gebietsausweisungsanträgen vom 05.06.2015, vom 16.10.2015 und vom 10.02.2017 gezeigt haben, stehen einer Ausweisung der Fläche im "Pfeifholz" als "Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine Belange entgegen. Auch unter Zugrundelegung des aktuellen Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Fläche "Pfeifholz" als „Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" auszuweisen, da eine objektive Befreiungslage von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" gegeben ist, so dass das Landschaftsschutzgebiet nicht zu einem Ausschluss der beantragten Fläche führen kann und schließlich auch die erforderlichen Siedlungsabstände eingehalten werden können. Aus diesem Grund ersuchen wir erneut darum, das Gebiet "Pfeifholz" als "Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge auszuweisen.		
2214-14	1012561	Im Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung hatten wir bereits die Vorschlagsfläche Wildenhain eingereicht. Diese Vorschlagsfläche wurde nicht berücksichtigt. Aufgrund der Erfüllung mehrerer Abwägungsbelange möchten wir eine Ausweisung des Gebietes herbeiführen *(siehe Anlage 4)*. Das Vorschlagsgebiet kann die Abstände zu im Zusammenhang bebauten Ortschaften von 1000 m einhalten. Das Industriegebiet, die Stromtrassen und die Bundesstraße 98 erfüllen auch hier den Auftrag des LEP 2013, technogene Vorbelastungen positiv zu berücksichtigen. Weiterhin eignen sich die vorhandenen Stromtrassen und die Nähe zu der Eignungsfläche WI 05 Streumen, um die Netzanbindung eines Windparks zu ermöglichen. Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Die Akzeptanz der Vorschlagsfläche zeigt sich in den stets positiven Signalen hinsichtlich der bisher angestoßenen Planung. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort erkannten kommunalen und regionalen Wertschöpfungseffekten in Verbindung mit verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, welche vor Ort angeboten werden sollen. Das Vorschlagsgebiet befindet sich in keinem gesetzlich normierten (Natur-) Schutzgebiet, welches für die Windenergie Ausschlusswirkung entfaltet. Im Gegenteil handelt es sich weitestgehend um intensive Agrarlandschaft, welche durch die vorhandene Stromtrasse technogen vorbelastet ist. Ein Konflikt zum sichtexponierten, geschützten Elbtalbereich entsteht trotz des Abstandes von nur 3-4 km nicht, da dieser bereits durch das Industriegebiet Nünchritz (Wacker Chemie), welcher diesem vorgelagert ist, entwertet wird. Durch die direkte Nachbarschaft zu dem energieintensiven Industriestandort können u.U. jedoch weitere Synergieeffekte in Form von direkter Energieversorgung des	nicht folgen	Entgegen der Annahme in der Stellungnahme stehen einer Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung des etwa 260 ha umfassenden Vorschlagsgebietes, bestehend aus 4 Teilflächen zwischen den Ortslagen Colmnitz, Wildenhain, Weißig und Roda (Stadt Großenhain, Gemeinde Nünchritz) im Wesentlichen die Tabuzonen TH 01 - SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ (fast die gesamte nördliche Teilfläche) sowie TW 04 – Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gemäß Regionalplanentwurf (gesamtes Vorschlagsgebiet) entgegen. Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz wurde hier aufgrund des Zutreffens der Festlegungskriterien 12 (SPA-Gebiet) und 19 (Avifauna-Zugrastgebiet) gem. S. 72 des Regionalplanentwurfs festgelegt. Das Vorschlagsgebiet befindet sich darüber hinaus in einem 4 bis 7 km umfassenden Abstand zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Streumen, in dem sich gegenwärtig 13 moderne Windenergieanlagen (ab Baujahr 2011) befinden. Dieses Gebiet ist in der rechtskräftigen Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiet Windenergienutzung Streumen und im vorliegenden Regionalplanentwurf als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt. Die Dimensionierung des i. d. R. 5 km umfassenden Abstandskriteriums zwischen Windpotenzialflächen wird nach Einzelfallprüfung festgelegt; es ist also keine Tabuzone und muss daher nicht einheitlich und pauschal über das ganze Plangebiet angewendet werden. Nach Einzelabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration erfolgt keine Weiterverfolgung einer Windpotenzialfläche bzw. -Teilfläche, wenn sich im 4 bis 6 km-Umfeld einer noch nicht mit Windenergieanlagen

		Industriestandorts aus der Windenergieerzeugung bei Ausweisung des Standorts zum Tragen kommen. Der Abstand zu der Eignungsfläche WI 05 Streumen beträgt ca. 4 km. Einer Ausweisung der Fläche Wildenhain steht dies nicht entgegen, da auch bei den Bestandswindparks WI 08 Wölkisch und WI 01 Altlommatzsch ein Abstand von ca. 5 km zwischen den VRG nicht gegeben ist. Im Zuge der Fortschreibung wurden beide Flächen (WI 08 Wölkisch und WI 01 Altlommatzsch) wieder als VREG ausgewiesen. Deshalb kann das Ausschlusskriterium 5 km Abstand zwischen den Windparks WI 05 Streumen und der Vorschlagsfläche Wildenhain nicht angewendet werden. Dieses unterschiedliche Vorgehen kann nicht nachvollzogen werden, da es in Abwägung und Festlegung von geeigneten VREG unerheblich ist, ob es sich um einen Altstandort oder um einen neuen Windparkstandort handelt. Der Plangeber ist angehalten, ein gesamträumliches Konzept unter Verwendung einheitlich anzuwendender harten und weichen Kriterien zu erarbeiten. Artenschutz: 100 m nördlich an die Vorschlagsfläche grenzt die SPA „Unteres Rödertal“ und das in weiten Teilen gebietsparallel liegende FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“, wo sich Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Fluss- und Bachniederungen und Teiche wiederfinden. Die SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ liegt in westlicher Richtung mehr als 3000 m von den Vorschlagsflächen entfernt. Aufgrund der großen Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzzwecke dieses Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass an den Standorten der Vorschlagsflächen ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies im Rahmen der Standortplanung durch die Erstellung von Fachgutachten geprüft werden. Gegebenenfalls kann durch geeignete Maßnahmen ein Konflikt unter die Schwelle der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit gesenkt werden.		bestandenen Windpotenzialfläche eine Windpotenzialfläche mit mehr als 5 modernen Windenergieanlagen befindet. Die Vorschlagsfläche Wildenhain würde sich also zum großen Teil innerhalb dieses Abstandskriteriums befinden. Die vom Stellungnehmer vergleichsweise benannten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung Altlommatzsch und Wölkisch sind erstens bereits mit modernen Windenergieanlagen belegt und zweitens bereits in der Teilfortschreibung Wind aus 2003 als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Im Interesse einer Plankontinuität wird hier daher ein Abstand unterhalb der 5 km zugelassen. In den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“ werden als TOP 5 – Arten Baumfalke, Fischadler, Weißstorch und Wachtelkönig benannt. Das Vorschlagsgebiet befindet sich in den jeweiligen Relevanzräumen dieser planungsrelevanten Arten. Die untere Naturschutzbehörde hat 2016 in einem 4 km – Umfeld des Vorschlaggebietes 6 Brutnachweise von Greifvögeln erfasst. In fünf umliegenden Ortschaften sind seit den 70iger bis 90iger Jahren Weißstorchbrutpaare nachgewiesen (2016 waren 4 Brutpaare nachgewiesen). Diese aktuellen Brutnachweise belegen auch die hier ermittelten Regionalen Dichtezentren von Baumfalke, Schwarzmilan und Weißstorch. Eine Raumnutzung über das Vorschlagsgebiet hinweg zu den potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten in den SPA-Gebieten „Unteres Rödertal“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (3,5 km entfernt) erscheint sehr wahrscheinlich, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen würde und die Kohärenz zwischen diesen beiden Vogelschutzgebieten beeinträchtigt sein könnte. **Aus o. g. Gründen erfolgt keine Festlegung des Vorschlagsgebietes Wildenhain als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung.**

Kapitel 5.1.2 Netzausbau

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
VBG Hochspannungsleitung .....Seite 2

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.2 Netzausbau				
0830-12	Stadt Pirna	Im Umfeld des „Vorsorgestandortes Industrie“ nördlich von Berbisdorf ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für eine neue Hochspannungsleitung dargestellt *(siehe Anlage)*. Wir bitten darum zu prüfen, ob für den Vorsorgestandort südlich Pirnas die vorliegende 110 kV Trasse ausreicht, oder ob auch dort eine zusätzliche Trasse für die Elektroenergieversorgung gesichert werden muss. Die Realisierungskonzeption zu diesem Projekt wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 erste Arbeitsergebnisse dazu liefern können.	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband sieht unabhängig vom Ausgang einer Bedarfsprüfung noch keine Notwendigkeit für die raumordnerische Sicherung einer neuen Trasse, da eventuellen Kapazitätsengpässen grundsätzlich auch mit dem Ausbau der vorhandenen Trasse begegnet werden könnte. Es gilt der Grundsatz, dass der Freiraum sparsam in Anspruch zu nehmen ist und ein Ausbau Vorrang vor einem Neubau hat. Der zuständige Energieversorger hat gegenüber dem RPV (im Gegensatz zum angesprochenen Netzbereich im Landkreis Meißen) nicht signalisiert, dass eine Kapazitätserweiterung bei neu hinzutretenden Großabnehmern oder Einspeisern erforderlich werden könnte.
1212-02	envia Mitteldeutsche Energie AG	Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die in der Anlage enthaltene CD gibt Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.	Kenntnis-nahme	
1411-07	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Die gegenüber dem Vorentwurf erfolgte Änderung des räumlichen Verlaufes des Vorbehaltsgebietes für eine Hochspannungsleitung Lampertswalde-(Röhrsdorf) wird begrüßt. Grundsätzliche Konflikte mit dem in unserem Regionalplan als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegten NSG Königsbrücker Heide können damit ausgeschlossen werden. Für die Weiterführung des Vorbehaltsgebietes in der Planungsregion Oberlausitz Niederschlesien wäre gemäß Ziel 5.1.9 LEP der Nachweis der Erforderlichkeit durch den Netzbetreiber zu erbringen. Dies beinhaltet entsprechend der Begründung zum Ziel 5.1.9 LEP auch die Vorlage eines bevorzugten Trassenkorridors bzw. geeigneter Alternativkorridore. Dies liegt uns für den weiteren Verlauf in unserer Planungsregion seitens des Netzbetreibers ENSO Netz GmbH bisher nicht vor. Ungeklärt ist aus unserer Sicht insbesondere, auf welcher Trasse das für diese Leitung relevante Umspannwerk am nördlichen Ortsausgang von Königsbrück angebunden werden kann, ohne dass erhebliche Konflikte mit bebauten Gebieten in Königsbrück und dem FFH-Gebiet Pulsnitz- und Haselbachtal entstehen. Aus diesem Grund soll im Entwurf unseres Regionalplanes keine regionalplanerische Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für eine Hochspannungsleitung, sondern eine restriktionsfreie Darstellung eines potenziellen Korridors von der Regionsgrenze nördlich der Bundesstraße B 98 bis zum Umspannwerk nördlich Königsbrück erfolgen.	Kenntnis-nahme	Hinweis: In der Begründung zu Z 5.1.9 LEP heißt es: "Die Erforderlichkeit einer raumordnerischen Trassensicherung *kann* zum Beispiel dann *gegeben sein*, wenn durch den Netzbetreiber der Nachweis einer energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit erbracht worden ist und ein bevorzugter Trassenkorridor beziehungsweise geeignete Alternativen vorgelegt werden können." Die Landesplanung spricht also kein Verbot aus, dass die Träger der Regionalplanung nicht auch im eigenen Ermessen vorsorgend tätig werden dürfen. Im Falle der Leitung Lampertswalde - Röhrsdorf - Königsbrück hat der Energieversorger mitgeteilt, dass gegenwärtig kein Bedarf vorhanden ist, dieser aber dann entsteht, wenn es zu einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung kommt oder sich ein weiterer Energiegroßverbraucher in der Umgebung ansiedelt. Der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich entschieden, diesem Hinweis zu folgen und vorsorglich eine entsprechende Trasse als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufzunehmen.

1411-08	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	In der Begründung Ihres Regionalplanes sollte (wie im Umweltbericht bereits erfolgt) ergänzt werden, dass regionalplanerisch nicht vorgegeben wird, ob eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet werden soll.	nicht folgen	Aus der Wortwahl "Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung" geht bereits hervor, dass hinsichtlich der Ausführungsart keine Vorgaben gemacht werden und diese Entscheidung einem künftigen Planrechtsverfahren vorbehalten bleibt. Im Sinne eines schlanken Regionalplans wird daher auf eine nochmalige Klarstellung in der Begründung verzichtet.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.2 Netzausbau > VBG Hochspannungsleitung				
1211-02	ENSO NETZ GmbH	Die angegebenen Vorbehaltsgebiete für die Hochspannungsleitungen Lampertswalde - Röhrsdorf und Kalkreuth - Radeburg sollten weiterhin als Vorbehaltsgebiete geführt werden. Ein Bedarf für die tatsächliche Errichtung von Leitungen auf diesen Trassen ist u.a. von der weiteren Entwicklung des Ausbaus dezentraler Energieerzeugung und ggf. Großkundenanschlüssen abhängig.	Kenntnis-nahme	

Kapitel 5.2 Wasserversorgung

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
VRG/VBG Wasserversorgung.....Seite 3

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung				
0108-86	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitelbezeichnung ist in Wasserversorgung **und Abwasserentsorgung** zu ändern. Auch die Abwasserentsorgung ist im RP zu behandeln – siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015. In Anlehnung an 2.2.2.6 LEP und 4.1.2.4 LEP. Forderung aus Verfahren nach § 6 (1) SächsLPlG.	nicht folgen	Es gibt keinen diesbezüglich zwingenden Handlungsauftrag des LEP an die Regionalplanung. Selbst der LEP hat keine eigenständige Festlegung zur Abwasserversorgung in seinem Kapitel 5.2 aufgenommen. Die Regelungen des LEP in G 6.1.6 einschließlich Plansatzbegründung (hier im Kapitel zur Sicherung der Daseinsvorsorge) werden auf raumordnerischer Ebene als ausreichend angesehen und im Interesse einer Deregulierung nicht noch einmal wiederholt oder weiter ausgeformt. Auch G 5.2.3 aus dem Vorentwurf sowie aus dem Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen geht nicht über die Regelungen des LEP hinaus.
0108-87	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Ziels: „Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen, die den Anforderungen an die Trinkwasserqualität nicht mehr entsprechen, sollen insbesondere im Verdichtungs-raum Dresden für Gewerbe und Industrie sowie für die Notwasserversorgung genutzt werden.“ Brauch- und Notwasser müssen nicht der Trinkwasserverordnung entsprechen. Es gibt keinen Anlass, G 13.2 (RP OE/OE 2009) zu streichen. G 13.2 (oder als Z) soll beibehalten werden. Forderung bereits im Verfahrensschritt nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG	folgen	Der Grundsatz G 13.2 des Regionalplans 2009 wird als G 5.2.3 weitergeführt werden.
0108-88	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Ziels: „Abwasseranlagen sollen auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse und unter Beachtung der absehbaren Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung bemessen und angelegt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sind dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen bis hin zu Einzellösungen nach dem Stand der Technik in die Abwasserbeseitigungskonzepte zu integrieren.“ Ziel zu Abwasseranlagen ist zu ergänzen – eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen. Siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015. Forderung bereits aus Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG	nicht folgen	Es gibt keinen diesbezüglich zwingenden Handlungsauftrag des LEP an die Regionalplanung. Selbst der LEP hat keine eigenständige Festlegung zur Abwasserversorgung in seinem Kapitel 5.2 aufgenommen. Die Regelungen des LEP in G 6.1.6 einschließlich Plansatzbegründung (hier im Kapitel zur Sicherung der Daseinsvorsorge) werden auf raumordnerischer Ebene als ausreichend angesehen und im Interesse einer Deregulierung nicht noch einmal wiederholt oder weiter ausgeformt. Auch G 5.2.3 aus dem Vorentwurf sowie aus dem Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen geht nicht über die Regelungen des LEP hinaus.
0108-89	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen eines neuen Ziels: „Regenwasserrückhaltebecken sind dann zu errichten, wenn die Möglichkeiten der Versickerung ausgeschöpft sind und eine weitere Minderung niederschlagsbedingter Stoßbelastungen von Fließgewässern erforderlich ist. Sie sollen naturnah gestaltet werden.“ Ziel zu Regenwasserrückhaltebecken ist zu ergänzen. Um dem gestiegenen Gefährdungspotenzial in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen	nicht folgen	Der Planungsverband sieht hier keinen raumordnerischen Handlungsbedarf. Grundsätzlich gilt für den Regionalplan die Intention, dass eine natürliche Versickerung der Niederschläge, auch durch Anpassungsmaßnahmen von Bebauung, angestrebt werden soll. Ansonsten ist die Thematik im WHG ausreichend wasserrechtlich geregelt: gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG fällt das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten

		Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist flächendeckend eine konsequente und möglichst rasche Durchsetzung von Erfordernissen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts notwendig. Durch die Errichtung von Hochwasserrückhalte-becken kann der Wasserabfluss zusätzlich ausgeglichen werden. Siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015. Forderung bereits aus Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG		Flächen gesammelte abfließende Wasser unter den Begriff Abwasser; gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; dazu ist gem. § 51 Abs. 1 WHG ein Abwasserbeseitigungskonzept von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen aufzustellen und gem. Abs. 2 der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
0701-19	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: lt. Arbeitskarte 3 *(Regionalplan-Vorentwurf)*: Bereich zwischen Obermuschütz, Niedermuschütz, Göhrisch Beachtung: dezentrale Entsorgung erfolgt über vollbiologische Kläranlagen	Kenntnis-nahme	Gegenstand dieser Anhörung ist der Regionalplanentwurf, nicht der Vorentwurf.
1032-01	Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland	Die Stadt Nossen (nur mit den Ortsteilen Heynitz, Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz) und die Gemeinde Käbschütztal sind Mitglieder des Zweckverbandes. Die festgesetzten, im Verfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete sind im vorliegenden Regionalplan ausgewiesen. Seitens des Zweckverbandes gibt es keine Einwendungen zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnis-nahme	
1033-01	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Wir haben die eingereichten Unterlagen erhalten und geprüft. Der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) ist im Gebiet Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge für die Versorgung von 18 Städten und Gemeinden mit Trinkwasser verantwortlich. Entsprechend betreibt der ZVWV eine Vielzahl an Anlagen der Wasserversorgung im Planungsgebiet. Beiliegend erhalten Sie einen Übersichtsplan des Versorgungsgebietes. Aus diesem kann die Lage vorhandener Trinkwasserleitungen und -anlagen entnommen werden. Ein digitaler Plan des Versorgungsgebietes wird Ihnen zusätzlich per E-Mail übermittelt. Die Transportleitungen und Anlagen sind einschließlich ihrer nennweiten-abhängigen Schutzstreifen (bis 10 m) dinglich gesichert. Innerhalb der Schutz-streifen sind die Errichtung von Gebäuden, das Pflanzen von Bäumen sowie die Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen nicht zulässig. Andere Maßnahmen, wie z. B. Geländeregulierungen, bedürfen unserer Zustimmung. Innerhalb von Privatgrundstücken verlegte Versorgungsleitungen und Anlagen sind entweder dinglich oder durch die AVBWasserV § 8 gesichert. Die lagegleiche Erneuerung von Leitungen und Anlagen sollte nicht durch die Festlegung von Vorranggebieten erschwert oder gar verhindert werden.	Kenntnis-nahme	Eine Vorrangfestlegung hat Auswirkungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Raumbedeutsame Bestandsanlagen der technischen Infrastruktur einschließlich deren lagegleiche Erneuerung werden bei den Vorrangfestlegungen beachtet. Nichtraumbedeutsame Anlagen können erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene bzw. in der kommunalen Bauleitplanung Beachtung finden.
1033-02	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Innerhalb der Geltungsbereiche des Regionalplans befinden sich drei Wasserfassungen inklusive dazugehöriger Wasserschutzgebiete sowie zwei Wasserwerke: • Wasserwerk Bad Gottleuba mit Talsperre Bad Gottleuba (WSG-Nr.: T-537001 8) • Wasserwerk Endlerkuppe mit Tiefbrunnen 1 Felsenmühle (WSG-Nr.: T-537 1468) und Tiefbrunnen II Neumannmühle (WSG-Nr.: T-5371469). Eine verbindliche Aussage zur Trinkwasserversorgung bisher nicht erschlossener Gebiete kann bei dem gegenwärtigen Planungsstand nicht gegeben werden. Aus diesem Grund ist der ZVWV Pirna/Sebnitz frühzeitig als Träger öffentlicher Belange an der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen.	Kenntnis-nahme	-

1227-02	Stadtwerke Pirna GmbH	Seitens der Abt. Wasserversorgung gibt es keine Einwände.	Kenntnis-nahme	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung > VRG/VBG Wasserversorgung				
0501-30	Landeshauptstadt Dresden	Vorranggebiete Wasserversorgung und Trinkwasserschutzzonen Die Vorranggebiete Wasserversorgung werden nach der Abwägungsmatrix in Anlage 2 zur Begründung des Regionalplanentwurfes in der Karte 2 nicht dargestellt, wenn sie sich mit einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz überschneiden. In diesem Fall werden auch die Trinkwasserschutzzonen nicht nachrichtlich dargestellt. Neben dem prognostizierten Klimawandel gewinnt jedoch auch die Notwasserversorgung zunehmend für die langfristige Planung und Sicherung von Wasserdargeboten an Bedeutung. Für letztere ist bspw. die Trinkwasserschutzzone Saloppe besonders wichtig. Da Trinkwasser das wichtigste Grundnahrungsmittel ist, wird empfohlen, dieser Priorität gerecht zu werden und die Vorranggebiete Wasserversorgung und die Vorranggebiete Arten- und Biotop-schutz überlagernd und die entsprechenden Trinkwasserschutzzonen nachrichtlich darzustellen. Da auch andere Vorranggebiete, z. B. Waldschutz, als Schraffur mit dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz überlagert werden, sollte mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung analog verfahren werden. Die Anlage 2 zur Begründung des Regionalplanentwurfes müsste entsprechend angepasst werden.	teilweise folgen	Das WW Albertstadt/Saloppe wird als Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung in den Regionalplan aufgenommen und gemäß Abwägungsmatrix (s. Anlage 1 des Regionalplanentwurfs) in der Karte 2 "Raumnutzung" festgelegt, soweit keine großflächigen Baugebiete betroffen sind. Eine überlagernde Darstellung der Vorranggebiete Wasserversorgung mit den Vorranggebieten Arten- und Biotop-schutz sieht die Sächsische Planzeichenverordnung v. 7.5.2014, an die sich der Planungsverband zwingend halten muss, nicht vor.
0501-31	Landeshauptstadt Dresden	Auf der Dresdner Schlachthofinsel soll in Abstimmung mit der DREWAG zeitnah eine Untersuchung zu einer möglichen Ausweisung einer Trinkwasserschutzzone erfolgen. Im Rahmen der in 2018 durch das Dresdner Umweltamt vorgesehenen Untersuchung kann der Gebietsumgriff ggf. noch vor der Fertigstellung des Regionalplanes zugearbeitet werden, so dass je nach Planungs- und Abstimmungsstand ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung im Regionalplan ausgewiesen werden kann.	folgen	Das Erkundungsgebiet Dresden-Schlachthof ist nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde bereits als Kriterium für den Vorranganspruch Wasserversorgung aufgenommen (s. Tabelle in Begründung) und entsprechend in Karte 2 Raumnutzung festgelegt.
0501-32	Landeshauptstadt Dresden	Das Wasserwerk Tolkewitz kann in der Begründung auf Seite 161 in der Tabelle Erkundungsgebiete entfallen. Ein weiterer Erkundungsbedarf ist für die Stadt Dresden nicht erkennbar.	nicht folgen	In der angesprochenen Tabelle sind die Vorranggebiets**ansprüche**, wie sie sich aus den Kriterien ergeben, dargestellt. Die Benennung des Erkundungsgebietes Dresden-Tolkewitz in der Tabelle zu den Vorranggebietsansprüchen Wasserversorgung ist nicht gleich zusetzten mit einem weiteren Erkundungsbedarf. Mit der Fest-legung der Vorranggebiete Wasserversorgung werden bereits ausreichend erkundete Gebiete für die langfristige Wasser-versorgung raumordnerisch gesichert. Da letztendlich die Vorranggebiete nicht über großflächige Bebauung festgelegt worden sind, ist in Karte 2 Raumnutzung auch kein Vorranggebiet Wasserversorgung an dieser Stelle festgelegt worden.
0502-07	Landkreis Meißen	Für das Trinkwasserschutzgebiet Oelsnitz-Niegeroda läuft gegenwärtig ein Aufhebungsverfahren. Es bedarf keiner Berücksichtigung mehr im Regionalplan.	folgen	Das Trinkwasserschutzgebiet Oelsnitz-Niegeroda wird aus dem Anspruch Vorranggebiet Wasserversorgung gestrichen. Eine Festlegung als Vorranggebiet Wasserversorgung ist bereits im Entwurf nicht erfolgt, da nach Abwägung mit dem dort festgelegten Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz nur noch eine Fläche < 10 ha verblieben wäre.

0704-13	Gemeinde Hirschstein	In Karte 2 ist im Bereich Göhlis bis Nickritz und Poppitz bis Gemarkung Heyda die Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung dargestellt. Die Größe der ausgewiesenen Fläche ist nicht nachvollziehbar, da diese Größenordnung bisher zur Trinkwasserversorgung nicht erforderlich war. Eine Erläuterung zur Gebietsvergrößerung fehlt. Die Gemeinde Hirschstein bittet um Ergänzung im Textteil, dass im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Trinkwasserschutz eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Vor Erweiterungen des Wassereinzugsgebietes wird ein öffentliches Planverfahren durchgeführt. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Landwirtschaft werden durch Ausgleichszahlungen entschädigt.	teilweise folgen	Die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes WW I Riesa-Göhlis folgt einer diesbezüglichen Fachplanung. Das kann der Tabelle in der Plansatzbegründung bereits entnommen werden. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Wasserversorgung werden bereits ausreichend erkundete Gebiete für die langfristige Wasserversorgung raumordnerisch gesichert. In der Begründung wird folgender Passus aufgenommen, der der Klarstellung dient: "Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Wasserversorgung betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung - Erhalt des Wasserdargebotes hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit - zu wider laufen.
0834-16	Stadt Stolpen	Die Forderung bezüglich der Prüfung des Vorranggebietes im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dobra in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 wurde beachtet und eingearbeitet. Wir bitten auf der Seite 160 in der Tabelle den Status beim **Wasserwerk Dobra** in **„im Verfahren“** zu ändern. Der Antrag zur Festsetzung des Schutzgebietes wurde bereits 1993 durch die damaligen Gemeinde Stürza gestellt und befindet sich seit dem in Bearbeitung.	folgen	In der Tabelle zur Plansatzbegründung wird der Status beim Wasserwerk Dobra von "geplant" in „im Verfahren“ geändert.
1250-01	DREWAG NETZ GmbH	Zu den Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen unseres Unternehmens *(enthalten in Stellungnahme ENSO Energie Sachsen Ost GmbH, Aktenzeichen 1210-1)* ist nachfolgende Ergänzung unbedingt zu berücksichtigen: Die Ergänzung betrifft das Wasserschutzgebiet WW Albertstadt/Saloppe, das in der Trinkwasser-Schutzzonenverordnung vom 07.03.1985 festgelegt wurde. Aufgrund des steigenden Wasserbedarfes im Dresdner Nordraum wird vorbehaltlich qualitativer Anforderungen angestrebt, dass Wasserwerk Albertstadt künftig wieder für die Trinkwasserversorgung zu nutzen. Die künftige Nutzung der Wasserfassung Saloppe wird derzeit geprüft. Aus diesem Grund muss in der Fortschreibung des Regionalplanes das WW Albertstadt wieder in den Status als sogenanntes “Vorranggebiet Wasserressourcen“ eingeordnet werden. Für die in Vorbereitung befindliche neue Wasserfassung Saloppe als denkbares Gewinnungsgebiet für Brauchwasser für die Industrieansiedlungen im Dresdner Nordraumsollte mindestens der Schutzstatus als “Vorbehaltsgebiet Wasserressourcen“ gelten.	teilweise folgen	Das WW Albertstadt/Saloppe wird als Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung in den Regionalplan aufgenommen und gemäß Abwägungsmatrix (s. Anlage 1 des Regionalplanentwurfs) in der Karte 2 "Raumnutzung" festgelegt, soweit keine großflächigen Baugebiete betroffen sind. Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung muss u. a. das Kriterium "Verwendungszweck Trinkwasser" erfüllt sein. Daher wird von einer diesbezüglichen Aufnahme der in Vorbereitung befindlichen neuen Wasserfassung Saloppe als denkbares Gewinnungsgebiet für Brauchwasser für die Industrieansiedlungen im Dresdner Nordraum abgesehen.
1403-02	Landkreis Bautzen	Bezüglich der Belange des Grundwassers einschließlich Trinkwasserschutz und Trinkwasservorrang-/ Vorbehaltsgebiete bestehen keine weiteren Ergänzungen und Hinweise. Das durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen	Kenntnis-nahme	

		festgesetzte und anteilig in den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hineinreichende Trinkwasserschutzgebiet Radeberg-Karswald wurde entsprechend seiner Fläche als Trinkwasserschutz- und gleichermaßen Trinkwasservorranggebiet im Regionalplan berücksichtigt bzw. aufgenommen.		
1411-10	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Das festgesetzte, überwiegend im Landkreis Bautzen liegende Trinkwasserschutzgebiet Arnsdorf- Wasserwerk Karswald wurde in dem die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge betreffenden Bereich teilweise als Vorranggebiet Wasserversorgung und zum anderen Teil als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Entsprechend der Abwägungsmatrix (Anlage 2 zum Regionalplanentwurf) erfolgt bei einer Überlagerung von flächigen Vorrangansprüchen für die Wasserversorgung und den Arten- und Biotopschutz grundsätzlich eine Festlegung als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz. Wir gehen davon aus, dass das Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz auf Grundlage der in Karte 8 des LEP dargestellten Verbindungsfläche im Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten festgelegt wurde. Mit dieser Begründung wären aus unserer Sicht keine erheblichen Konflikte zwischen dem rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiet, welches in unserem Regionalplan als Vorranggebiet für Wasserversorgung festgelegt werden soll und dem Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz erkennbar.	nicht folgen	Die grundsätzlich bei einer Überlagerung von flächigen Vorrangansprüchen für die Wasserversorgung und den Arten- und Biotopschutz erfolgte Festlegung als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ist begründet durch den landesplanerischen Auftrag zur Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes, wobei die Vorranggebiete Arten- und Biotop-schutz die Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems darstellen. Als Grundlage für die Festlegung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz im Karlswald fungierten neben der in Karte 8 des LEP dargestellten Verbindungsfläche im Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten auch dort befindliche Waldbiotope sowie Habitatverbundflächen.
2009-01	1012396	Unser Unternehmen ist Inhaber des Bergwerkseigentums Lichtensee/Wülknitz. Wie dem Beteiligungsentwurf des Regionalplans zu entnehmen ist, wird die Lagerstätte Lichtensee/Wülknitz als Vorranggebiet zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten ausgewiesen. Es erfolgt jedoch eine weitere Ausweisung der betroffenen Flächen als Vorranggebiet Wasserversorgung. Nach dem Entwurf des Regionalplans sind Wasserdargebote in Vorranggebieten Wasserversorgung hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit zu erhalten und zu schützen, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen kann unter anderem durch den Abtrag von grundwasserüberdeckenden Bodenschichten bei großflächigen Abgrabungen geschehen. Insofern legen wir Widerspruch gegen die überlagernde Ausweisung des Vorranggebietes zur langfristigen Sicherung der Rohstofflagerstätte durch ein Vorranggebiet Wasserversorgung ein. Dieses Vorranggebiet Wasserversorgung ist nicht durch ein Wasserschutzgebiet untersetzt. Es ist ebenfalls festzustellen, dass Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen freizuhalten sind, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen.	nicht folgen	Das angesprochene Vorranggebiet Wasserversorgung entspricht dem Ausweisungskriterium Wasserschutzgebiet - hier konkret dem 2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobsthal. Eine Überlagerung eines Vorranggebietes für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten mit anderen Freiraumfunktionen ist möglich. Mit der Festlegung Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Inanspruchnahme der Lagerstätte getroffen. Es sollen nur zukünftige Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (neue Verkehrstrassen, neue Siedlungsgebiete etc.), verhindert werden (s. auch Landesentwicklungsplan Sachsen, S. 143/144).
2091-01	1012876	Eine große Fläche nördlich von Heyda ist als Wasserversorgungsfläche ausgewiesen. Ein Stück dieser Fläche wird von uns landwirtschaftlich bewirtschaftet. • Wie wirkt sich diese Ausweisung auf die Bewirtschaftung aus? • Die ausgewiesene Fläche erscheint uns viel zu groß!	teilweise folgen	Das benannte Flurstück befindet sich in Randlage eines Vorrang-gebietes Wasserversorgung. Fachliche Grundlage ist die geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes "WW I Riesa-Göhlis". Mit der Festlegung der Vorranggebiete Wasserversorgung werden bereits ausreichend erkundete Gebiete für die langfristige

		• Wir fordern, dass diese Fläche Gemarkung Mergendorf, Flurstück *[anonymisiert]* entnommen wird.		Wasserversorgung raumordnerisch gesichert. Zur Klarstellung wird folgender Passus in der Begründung zum Kapitel Wasserwirtschaft aufgenommen: "Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung nicht zu wider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Wasserversorgung betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung - Erhalt des Wasserdargebotes hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit - zu wider laufen."

Allgemeine Kartenhinweise

Inhalt

Allgemeine Kartenhinweise ..... Seite 1
Karte 1 Raumstruktur ..... Seite 5
Karte 2 Raumnutzung ..... Seite 5
Karte 3 Kulturlandschaft ..... Seite 9
Karte 4 Hochwasservorsorge ..... Seite 9
Karte 11 Tourismus und Erholung ..... Seite 9
Karte 12 Radverkehr ..... Seite 10
Karte 13 Ökologisches Verbundsystem ..... Seite 11
Karten 16-22 Windenergienutzung - Tabuzonen einzeln ..... Seite 11

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Allgemeine Kartenhinweise				
0105-30	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Hinweis: Sofern das Regionalkataster im Planungsverband selbst geführt wird, sollten kartographisch dargestellte Informationen nicht als „nachrichtliche Übernahmen“ gekennzeichnet werden.	folgen	Zur Kenntnis gelangte Informationen werden in das Regionalkataster aufgenommen, sofern sie für die Arbeit des Planungsverbandes notwendig sind. Dementsprechend macht sich der Regionale Planungsverband diese Informationen zu eigen. Da es sich dabei um sehr vielfältige Quellen handelt, können nicht alle Informationsgeber benannt werden. Die Quelle Regionalkataster in den Nachrichtlichen Übernahmen der Karte 2 Raumnutzung wird gestrichen.
0105-31	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Über die Karten 1 und 2 hinaus werden Planzeichen nach Anlage 1 und 2 SächsPlanzVO auf weiteren Karten des Regionalplanes verwendet. Diese Planzeichen sollen gem. § 1 SächsPlanzVO ebenfalls den Planzeichen der Anlage 1 und 2 SächsPlanzVO entsprechen. Folgende Planzeichen sind anzupassen: • Symbol und Text des Planzeichens grundzentraler Verbund (Karte 7 Nahbereiche der Zentralen Orte) • Symbol des Planzeichens Grünzäsur (Karte 10 Regionale Grünzüge) • Symbol des Planzeichens Vorranggebiet Wasserversorgung (Karte E des Anhanges (Integrationskarte) • Symbol des Planzeichens Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Karte E des Anhanges Integrationskarte).	teilweise folgen	Im § 1 SächsPlanzVO wird auf Festlegungen in der Raumstruktur- und Raumnutzungskarte abgestellt. Dementsprechend sind diejenigen Festlegungen, die in Karte 1 bzw. Karte 2 festgelegt sind, genauso in weiteren Karten zu verwenden. Dementsprechend sind die Grünzäsuren in Karte 10 sowie der grundzentrale Verbund in Karte 7 gemäß der SächsPlanzVO darzustellen. Für letztere Festlegung wird die Änderung der SächsPlanzVO angestrebt. Die Grünzäsuren in Karte 10 werden gemäß der SächsPlanzVO dargestellt. Das Planzeichen des grundzentralen Verbundes wird als Änderung der Obersten Raumordnungsbehörde gegenüber angezeigt. Die Darstellungen der landschaftsplanerischen Empfehlungen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung in der Karte E des Anhangs (Integration) entsprechen inhaltlich nicht denen der Raumnutzungskarte. Erst nach Anwendung der vollständigen Abwägungsmatrix der Anlage 2 ergeben sich aus den fachplanerischen Inhalten des Landschaftsrahmenplanes die Festlegungen der Raumnutzungskarte. Somit wird die SächsPlanzVO nicht auf die Karte E angewendet.

0105-32	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Bei folgenden Planzeichen: • Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken (Karte 4 Hochwasservorsorge) • Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken (Karte 4 Hochwasservorsorge) • Vorranggebiet Hochwasservorsorge (Karte 4 Hochwasservorsorge bzw. Karte E des Anhanges Integrationskarte) • Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge (Karte 4 Hochwasservorsorge bzw. Karte E des Anhanges Integrationskarte) • Vorranggebiet Waldschutz (Karte E des Anhanges Integrationskarte) • Vorbehaltsgebiet Waldschutz (Karte E des Anhanges Integrationskarte) sind die Texte gemäß Anlage 2 SächsPlanzVO anzupassen.	teilweise folgen	Die Festlegungen "Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken" und "Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken" kennzeichnen die spezielle Art des Standortes des technischen Hochwasserschutzes. Die Festlegungen Vorranggebiet Hochwasservorsorge bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge werden in der Karte 4 Hochwasservorsorge als "Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz" bzw. "Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz" benannt. Die Darstellungen der landschaftsplanerischen Empfehlungen in der Karte E des Anhangs (Integration) entsprechen nicht zwingend denen der Raumnutzungskarte. Erst nach Anwendung der vollständigen Abwägungsmatrix der Anlage 2 zum Regionalplan ergeben sich aus den fachplanerischen Inhalten des Landschaftsrahmenplanes die Festlegungen der Raumnutzungskarte. Somit findet die SächsPlanzVO keine Anwendung auf die Karte E
0205-12	Landesdirektion Sachsen	In den folgenden Karten fehlen Ortsnamen und/oder Leitstrukturen wie Straßen, Flüsse/Kanäle, Bahnstrecken zur besseren Orientierung (Karte 15 wäre dagegen ein positives Beispiel): • 6 Boden- und Grundwassergefährdung • 9 Altbergbau, 13 Ökologisches Verbundsystem • 14 Sichtexponierter Elbtalbereich • 16 Ausgewählte Tabuzonen für Vorrang-und Eignungsgebiete Windenergienutzung - Themenbereich Wald • 18 Ausgewählte Tabuzonen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung - Themenbereiche Straßen-, Schienenverkehr und Bergbau	teilweise folgen	Karte 6 ist eine Festlegungskarte und enthält die Gemeindenamen zur Orientierung auf der Karte. Da es sich grundsätzlich um großflächige Festlegungen handelt, erscheint die Einbeziehung weiterer Grundkartenelemente als nicht notwendig. Die angesprochenen Karten 13,14,16 und 18 sind Erläuterungskarten des Regionalplans mit umfangreichem Inhalt. Allein schon der Darstellungsmaßstab von 1:300.000 verbietet es, weitere Grundkartenelemente einzubeziehen. Deshalb bietet sich die Angabe der Gemeindenamen als zusätzliche Ausstattung an. Anhand des Inhaltes wurde geprüft, ob die Kartennamen wesentliche Inhalte überdecken würden und ob die Gemeindenamen auch lesbar sind. Die Karte 9 wird trotz des geringeren Inhaltes zur einheitlichen Gestaltung mit denselben Grundkartenelementen (Gemeindegrenzen und -namen) erstellt. In der Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ werden die Gemeindenamen ergänzt. Eine Darstellung sämtlicher Erläuterungskarten im Maßstab 1:100.000, wie dies für Karte 15 durchgeführt wurde, ist nicht notwendig und würde mit einem Aufwand verbunden sein, der in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Nutzen stehen würde.
0501-33	Landeshauptstadt Dresden	Festlegungskarten In den Festlegungskarten werden die Ausweisungen in der Regel im Maßstab 1:100.000 vorgenommen, so dass je nach Darstellung (Vollfarbe, Schraffur oder Punkte) Strukturen erst ab 100 bzw. 200 Meter Stärke erkennbar sind. Im Rahmen der GIS-Prüfung wurde festgestellt, dass für einige Ausweisungen (z.B. Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Arten- und Biotopschutz) keine Generalisierung der Daten erfolgte. Mit der Darstellung der Festlegungen im Maßstab 1:100.000 erfolgt zwar de facto eine Generalisierung, allerdings ist für uns fraglich, welche Bindungswirkung z. B. linienhafte Festlegungen entfalten, die in der gedruckten Karte nicht erkennbar sind. Im Anhang H werden beispielhaft einige Strukturen	teilweise folgen	Rechtlich bindend sind die gedruckten Exemplare des rechtskräftigen Regionalplans (Text/Karte). Sie werden ergänzend auch in digitaler Form bereitgestellt. Der verwendete Kartenmaßstab 1:100000 bedingt neben der grundsätzlichen Anwendung von Mindestgrößen eine generalisierte Darstellung, die den nachfolgenden Planungsprozessen Raum für eine Interpretation bietet. Während der Anhörungsphasen sind die Festlegungen von Änderungen betroffen, die sich auf Gestalt und Größe von Festlegungen auswirken können. Deshalb wird eine abschließende

		aufgeführt, die nur im Rahmen der GIS-Prüfung „entdeckt“ wurden. Es wird um eine Prüfung gebeten, ob eine • Generalisierung der Darstellung erfolgen sollte, • für linienförmige Strukturen eine andere Darstellungsart gewählt wird oder • die nicht erkennbaren Darstellungen entfallen sollten.		Generalisierung erst nach Ende der Anhörung und der Einarbeitung aller Änderungen erfolgen können. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt entsprechend der Begründung zu Kapitel 4.2.1 eine Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen, so dass dort auch Flächen unter 10 ha festgelegt werden, wenn sie mit Wein bestockt sind. Die Flächen mit Vorrang/Vorbehalt Arten- und Biotopschutz bilden das Gerüst des Ökologischen Verbundsystems. Das Netz dafür ist teilweise schmal, dass die Darstellung oftmals linienförmig erscheint. Eine Unterbrechung des Verbundes schließt sich jedoch aus Nachvollziehbarkeitsgründen jedoch aus. Für die Anwendung der Festlegungen des Regionalplans sollten von den Anwendern Betrachtungsmaßstäbe genutzt werden, die nahe an dem Festlegungsmaßstab 1: 100000 liegen. Eine übermäßige Vergrößerung und Prüfung nur allein durch ein Orthofoto oder eine Karte des Maßstabs 1:10000 ist nicht möglich. Nach den Anhörungsphasen werden die Festlegungen abschließend nochmals einer Prüfung der grundsätzlichen Mindestgrößen unterzogen. Es erfolgt jedoch keine Unterbrechung der linienhaft erscheinenden Bereiche des Ökologischen Verbundsystems.
0501-40	Landeshauptstadt Dresden	Die Qualität der digitalen Karten im pdf-Format wäre durch die Konvertierung in vektorbasierte pdf-Dateien deutlich verbessert.	nicht folgen	Die Qualität von vektorbasierten PDF-Dateien ist besser als derjenigen Dateien, die Raster- und Vektordaten gemeinsam nutzen. Die für die A0-Karten verwendete Grundkarte ist eine DTK100 aus dem Jahr 2014 mit einem Aktualitätsstand von 2011. Vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen wurden den Regionalen Planungsverbänden die Karten als Rasterdaten zur Verfügung gestellt. Wenn aktuelle amtliche Daten des Maßstabes 1:100.0000 vorliegen, wird die Verwendung vektorbasierter Grunddaten geprüft werden.
1410-04	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Sächsische Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) Wir gehen davon aus, dass im Bedarfsfall verbandübergreifend und im Einvernehmen mit dem SMI Änderungen und Ergänzungen zur SächsPlanzVO erfolgen können. Im Regelfall sollten jedoch auch aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Rechtskonformität der Regionalpläne Abweichungen vermieden werden. Daher legt der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 die SächsPlanzVO zugrunde und nimmt keine unbegründeten Änderungen vor. Insofern empfehlen wir eine Prüfung der verwendeten Bezeichnungen wie nachfolgend exemplarisch aufgeführt: • OE/OE: Straße Neubau“ -> SächsPlanzVO: „Trasse Neubau (Straßenverkehr)“, • OE/OE: „verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse“ -> SächsPlanzVO: „verkehrliche Nachnutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken“,	teilweise folgen	Der Planungsverband Leipzig-Westsachsen weist auf die in der Sächsischen Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) verankerten Möglichkeiten von Änderungen (gemäß § 2 Absatz 1- nur Flächenfüllungen betreffend) sowie Ergänzungen der Planzeichen (gemäß § 2 Absatz 2) hin. Die für die kartographische Umsetzung zuständigen Bearbeiter der Planungsverbände sind im engen Austausch und streben ein gemeinsames Vorgehen dazu an. Auch der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge nimmt die Vorgabe der SächsPlanzVO ernst, vertritt jedoch die Meinung, dass die Bindewirkung sich nicht auf die Erläuterung des Planzeichens in der Legende bezieht. Als Vergleich wird auf die Planzeichenverordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I S.58), BGBL. III

		• OE/OE: „VRG/VBG Waldschutz“ ->, SächsPlanzVO: „Schutz des vorhandenen Waldes“		213-1-6 verwiesen, wo unter § 2 Planzeichen im Absatz 4 ausgeführt wird: „Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.“. Dies stellt auf die Notwendigkeit einer Kartenlegende ab, in der die Plan- bzw. Kartenzeichen erläutert werden. Aus den aufgeführten Beispielen des Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zur Bezeichnung der Planzeichen erschließt sich nicht, warum „Schutz des vorhandenen Waldes“ nicht mit der synonym gebrauchten Bezeichnung „Waldschutz“ ersetzt werden kann.
1411-09	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Durch die zeichnerische Festlegung von Raumfunktionen und Raumnutzungen in verschiedenen Festlegungskarten (Karte Raumnutzung, Karte Kulturlandschaft, Karte Hochwasservorsorge) kann zwar die Lesbarkeit von überlagernd festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verbessert werden; andererseits wird die Erfassbarkeit der insgesamt auf einer Fläche festgelegten Funktionen und Nutzungen aus unserer Sicht deutlich erschwert. Die Anwendung der Sächsischen Planzeichenverordnung darf nicht dazu führen, dass raumordnungsrechtlich bzw. landesplanerisch mögliche Überlagerungen von verschiedenen Vorrang-und Vorbehaltsgebieten auf Grund der vorgegebenen Planzeichen kartographisch gar nicht realisierbar sind. Insbesondere bei der Festlegungskarte Kulturlandschaftsschutz handelt es sich im engeren Sinne um Begründungen für die zeichnerischen Festlegungen. Deutlich wird dies jedoch auch bei den in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzügen. Diese sind gemäß Ziel 2.2.1.8 LEP für siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten festzulegen. Ein Vorrang-gebiet für den Kulturlandschaftsschutz oder den Arten- und Biotopschutz braucht daher nicht mehr festgelegt werden, sofern auf der gleichen Fläche bereits ein Regionaler Grünzug festgelegt wurde, da die entsprechende Funktion bereits mit dem Regionalen Grünzug raumordnerisch gesichert werden kann (Freihaltung von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen). Es wird daher empfohlen, alle zeichnerisch festgelegten Raumfunktionen und Raumnutzungen in einer Karte darzustellen.	nicht folgen	Die Erkennbarkeit der zeichnerischen Festlegungen von Grundsätzen und Zielen ist immanent wichtig für die Nutzbarkeit des Regionalplans. Neben den Festlegungen zu flächigen schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrängen in der Raumnutzungskarte sind auch Festlegungen in den weiteren Fest-legungskarten zu berücksichtigen. Ein Beispiel ist unter anderem die Festlegung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten entsprechend Z 4.1.4.1 LEP in der Karte 5 “Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“. Die „Erfassbarkeit der insgesamt auf einer Fläche festgelegten Funktionen und Nutzungen“ erstreckt sich also bereits über mehrere Karten. Bei der Nutzung des Regionalplans ist es durch die digitale Bereitstellung der Daten außerdem jedem Nutzer unbenommen möglich, sämtliche Festlegungen gemeinsam zu prüfen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 SächsPlanzVO. Der Hinweis darauf, dass die Anwendung der Sächsischen Planzeichenverordnung nicht dazu führen darf, „...dass mögliche Überlagerungen ... kartographisch nicht realisierbar sind“, richtet sich nicht an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, sondern an den Verordnungsgeber. Auch geänderte Kartenzeichen würden es dem Nutzer kaum erlauben, ausreichend sicher alle Festlegungen in einer Karte erkennen zu können. Es wird dargestellt, dass die Karte 3 „Kulturlandschaftsschutz“ eine Begründungskarte für zeichnerische Festlegungen darstellt. Diesem Argument kann so nicht gefolgt werden, da im Regionalplantext unterschiedliche Festlegungen mit Grundsatz- bzw. Zielcharakter erfolgen, was eine Darstellung der Einzelkomponenten nach sich zieht. Regionale Grünzüge erfüllen nicht die Funktion des aufzustellenden ökologischen Verbundsystems. Sie können nicht die Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz bzw. zum Kulturlandschaftsschutz ersetzen.

Karte 1 Raumstruktur				
0105-23	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Symbol und Text des Planzeichens grundzentraler Verbund sowie die Symbole der überregionalen bzw. der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen entsprechen nicht Anlage 1 SächsPlanzVO. Die Planzeichen sind gemäß Anlage 1 SächsPlanzVO anzupassen.	nicht folgen	Es wird eine Änderung der Anlage 1 SächsPlanzVO angestrebt, da diese nicht eindeutig ist. Das Planzeichen grundzentraler Verbund soll in der Anlage 1 SächsPlanzVO ergänzt werden. Im Text des Regionalplans wird entsprechend der Begründung zu Z 1.3.5 LEP von einem grundzentralen Verbund gesprochen. Zur Wahrung der Einheit von Text und Karte soll dies beibehalten bleiben. Für Nutzer der Karte 1 Raumstruktur ist die Darstellung einer einzelnen Linie nicht aussagekräftig genug und wird oft übersehen. Darüber hinaus ist in der Region Chemnitz die Darstellung von 2 Verbundtypen notwendig (grundzentraler Verbund, mittelzentraler Städteverbund), was eine Klarstellung gebietet. Beide Verbundtypen sollen SächsPlanzVO aufgeführt werden. Die regional bzw. überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden mit den festgelegten Farben und Dicken der SächsPlanzVO dargestellt. Es wird ein geradliniger kartographischer Linienabschluss benutzt, damit in der Legende die Kartenzeichen gleichlang dargestellt werden können.
1664-05	Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V.	Zu Karte 1 (Raumstruktur) des Regionalplanentwurfs weist die gesamte Fläche der Stadt Neustadt als „Gewerbe“ und „verdichteter Bereich im ländlichen Raum“ aus, was nicht korrekt ist. Insbesondere die Ortsteile Langburkersdorf und Rugiswalde (mit Skilift 1) sind als „ländlicher Raum“ und nicht als „Gewerbe“ bzw. “verdichteter Bereich“ zu kennzeichnen.	nicht folgen	Die Stadt Neustadt ist als verdichteter Bereich im ländlichen Raum als nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan 2013 dargestellt worden. Die Raumkategorien werden grundsätzlich auf der Basis von Gemeinden dargestellt. Die Stadt Neustadt hat die besondere Gemeindefunktion Gewerbe erhalten, da sie die Kriterien erfüllt. Damit wird deutlich gemacht, dass Neustadt eine Gemeinde ist, die "...in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht...". Dies erlaubt Neustadt in Bezug auf das Gewerbe eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung, was grundsätzlich positiv zu sehen ist.
Karte 2 Raumnutzung				
0105-24	Sächsisches Staatsministerium des Innern	In der Raumnutzungskarte wurden die verkehrlichen Festlegungen des LEP - soweit nicht ausgeformt - nachrichtlich aus dem LEP übernommen. Soweit es sich dabei um linienförmige Festlegungen von Vorranggebieten handelt, ist bei der Überlagerung von solchen nachrichtlichen Übernahmen mit Vorranggebieten die Konfliktfreiheit klarzustellen. Dies wird für erforderlich erachtet, da nicht immer eindeutig erkennbar ist, ob Gebiete, die beidseitig solcher Festlegungen vorliegen, bspw. Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldmehrung, Arten- und Biotopschutz, Wasserversorgung überlagert sind oder nicht.	nicht folgen	Die Anregung stellt auf verkehrliche Festlegungen des LEP ab. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Festlegungen des LEP als Top-down-Festlegung berücksichtigt wurden. Die verkehrlichen Festlegungen des LEP sind analog den harten Tabukriterien TH15d (Straße) bzw. TH16b (Schiene) in der Raumnutzungskarte eingearbeitet. Eine Klarstellung erübrigt sich.
0105-25	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Für folgende in Karte 2 verwendete Planzeichen gibt es kein Planzeichen gemäß Anlage 2 SächsPlanzVO: • Ausnahme von der Siedlungsbeschränkung • Vorbehaltsgebiet Straße Neubau • Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse • Vorranggebiet Stadtbahn	folgen	Planzeichen, die nicht in der Sächsischen Planzeichenverordnung enthalten sind, werden gemäß § 2 Abs. 2 SächsPlanzVO dem zuständigen Ministerium spätestens mit Satzungsbeschluss vorgelegt.

		• Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung. Für diese Planzeichen ist gemäß § 2 Absatz 2 SächsPlanzVO ein Entwurf für die Verwendung zusätzlicher Planzeichen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch einen oder mehrere Regionale Planungsverbände vorzulegen.		
0105-26	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Bei den Planzeichen: • Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung • Vorranggebiet Rohstoffabbau/Rohstoffe • Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau/Rohstoffe • Vorranggebiet Waldschutz • Vorbehaltsgebiet Waldschutz • Vorranggebiet Straße Neubau • Vorranggebiet Straße Ausbau • Vorbehaltsgebiet Eisenbahn • Vorranggebiet Radweg • Vorbehaltsgebiet Radweg entspricht der Text des Planzeichens nicht dem Text nach Anlage 2 SächsPlanzVO und ist gemäß dieser Anlage anzupassen. Mit der SächsPlanzVO wird eine einheitliche Darstellung und Bezeichnung der wesentlichen Planinhalte der sächsischen Regionalpläne bezweckt. Ein Verzicht auf die Präpositionen bzw. Artikel (z. B. „für die“, „zum“) in der Legende wird akzeptiert, weil sich dieser Zusammenhang aus der Tabellenform der Legende ergibt.	nicht folgen	Zeichnerische Festlegungen, auf die sich die SächsPlanzVO bezieht, sind die Symbole, die in den Anlagen 1 und 2 SächsPlanzVO verordnet sind. Dies betrifft flächenhafte, linienhafte bzw. punkthafte Zeichen. Dies betrifft nicht explizit die Bezeichnung/Erläuterung der Planzeichen. Zum Umsetzung der Rahmenlegende im Regionalplan wird aufgrund der zahlreichen Probleme noch eine Beratung mit dem SMI angestrebt, um eine Anpassung der SächsPlanzVO zu erreichen.
0105-27	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Auf die Auslagerung der zeichnerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in eine gesonderte Festlegungskarte (Karte 4) sollte (zusätzlich zum Kartenverweis im Plankapitel) durch einen entsprechenden Hinweis in der Legende der Raumnutzungskarte verwiesen werden, um Fehlinterpretationen bei der Anwendung der Raumnutzungskarte vorzubeugen.	folgen	Da die Festlegungskarten 3 (Kulturlandschaft) und 4 (Hochwasser-vorsorge) Festlegungen der Raumnutzung enthalten und damit die Karte 2 (Raumnutzung) ergänzen, wird auf allen drei Karten ein entsprechender Hinweis auf die jeweils anderen Karten aufgenommen.
0105-28	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Geobasisdaten, Nachrichtliche Übernahmen Auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratung zwischen den Regionalen Planungsverbänden und dem SMI im Jahr 2015 wurde bezüglich der Kartengrundlage DTK100 festgelegt, dass die DTK100 durch die Regionalen Planungsverbände aktualisiert werden kann. Hierzu sollte, wie in der Stellungnahme des SMI zum Vorentwurf des Regional-planes bezüglich des Aktualitätsstandes der DTK100 aufgeführt, folgender Quellenvermerk angegeben werden: „DTK100 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2011, Aktualisierungen durch den Herausgeber 201X“ (Abwägungsprotokoll STN-Nr. 1001592). Dieser Vorgehensweise wurde im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes nicht gefolgt, obwohl Veränderungen an der DTK100 erkennbar sind (vgl. Anlage 1).	nicht folgen	Hier liegt ein Missverständnis auf Seiten des SMI vor. Der Planungsverband hat nicht die Struktur der Geobasisdaten geändert, sondern die kartographische Darbietung derselben. Verwendet wurde die Rasterdatenebene der farbigen Kombination der DTK100 (col). In dieser wurden einzelne Farbwerte ausgeblendet (durchsichtig gestellt). Allein in der Farbe Seeblau wurden die Rasterwerte der Europastraßennummern sowie die Nummern der Anschlussstellen entfernt. Die Europastraßennummern decken allein durch das Symbol eine regional relevante Fläche von 12,6 ha ab. Da keine inhaltliche Aktualisierung erfolgte, kann dies auch nicht angegeben werden. Der Quellenvermerk wird weiterhin wie auf der zur Lieferung zugehörigen Erlaubnis angegeben und um den Aktualitätsstand ergänzt.
0105-29	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Zusätzlich zu den Veränderungen an der DTK100 werden die Planzeichen „Straße, Bestand“ und „Eisenbahn, Bestand“ in der Legende als nachrichtliche Übernahmen aufgeführt, sind jedoch nicht von den Planzeichen der Geobasisdaten zu	folgen	Unter der Überschrift "Nachrichtliche Übernahmen" sind alle diejenigen Darstellungen enthalten, die keine regionalplanerischen Festlegungen betreffen. Es erfolgte eine Ergänzung der

		unterscheiden. Nach oben genannter Vorgehensweise ist es richtig, diese Planzeichen in die DTK100 zu integrieren. Eine zusätzliche Beschreibung in der Legende ist erlässlich, wenn bei der Quellenangabe zu den Geobasisdaten oben genannter Text ergänzt wird, „…, Aktualisierungen durch den Herausgeber 201X“.		Geobasisdaten für diejenigen Straßen und Eisenbahnen, deren korrekte Darstellung zum Verständnis der regionalplanerischen Festlegungen zwingend notwendig sind. So ist bei dem Kartenzeichen für "Eisenbahn, Bestand" ein Teilstück der 2014 wiedereröffneten Strecke Sebnitz-Rumburk sowie die Schwarzbachbahn im Bereich zwischen Hohnstein und Kohlmühle dargestellt. Zur Klarstellung, dass es sich nicht um eine Änderung der amtlichen Geobasisdaten handelt, wird die Darstellung der folgenden Kartenzeichen abgeändert: • Straße, Bestand • Straße, genehmigt/ in Bau • Eisenbahn, Bestand
0105-35	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Das Planzeichen „Autobahn/Bundesstraße/Staatsstraße, Bestand“ der Legende existiert nicht als farbige Linie ohne Umriss auf der Karte. Sollen die Planzeichen „Autobahn“, „Bundesstraße“ und „Staatsstraße“ der DTK100 farblich hervorgehoben werden, bedarf es keines Symbols in der Legende, da diese Planzeichen Bestandteil der DTK100 sind. Die farbliche Hervorhebung muss dann auch für die Aktualisierungen dieser Straßenverläufe im Bestand gelten. Als Beispiel sei hier die Ortsumgehung Krögis mit Umwidmung der Ortsdurchfahrt von Bundes- zu Kreisstraße genannt (vgl. hierzu Anlage 1).	folgen	Die Erstellung der Grundkarte erfolgte auf der Basis der DTK100 aus dem Jahre 2014, deren Aktualitätsstand das Jahr 2011 ist. Bei einer Berichtigung der Straßenfüllung innerhalb der DTK100 würde es sich um einen inhaltlichen Eingriff in die amtlichen Geobasisdaten handeln. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit soll jedoch der aktualisierte Stand ergänzt werden. Änderung wie folgt: Die veralteten Geobasisdaten werden graphisch ausgeblendet. Die farbige Signatur "Autobahn/Bundesstraße/Staatsstraße, Bestand" wird aktualisiert und an die Ergänzungen der Geobasisdaten angepasst.
0108-90	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In der Legende fehlt die Erläuterung zur in der Karte 2 „Raumnutzung“ eingezeichneten gestrichelten Linie des Trassenkorridors der Eisenbahnneubaustrecke Dresden – Prag. Außerdem wäre Signatur/Farbgebung mit besserer Erkenntbarkeit vorteilhaft.	teilweise folgen	Der im LEP großräumig festgelegte Korridor für die Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag ist in der Karte 2 „Raum-nutzung“ zeichnerisch festgelegt. Die kartographische Darstellung erfolgt entsprechend der Sächsischen Planzeichenverordnung. Die Umsetzung im Kartenbild ist jedoch mangelhaft, so dass eine Änderung des Planzeichens in der Sächsischen Planzeichenverordnung beantragt werden wird.
0205-09	Landesdirektion Sachsen	Mit Bezug auf das Ziel 4.2.3.4 ergibt sich die Frage: Fehlt die Bezeichnung „RA28“ in der Karte 2 Raumnutzung?	folgen	In Ziel 4.2.3.4 wird für eine konkrete Festlegung eine Regelung getroffen. Zur eindeutigen Kennzeichnung im Text wird deshalb der vollständige Name der Festlegung, wie er auch aus den Umweltprüfbögen und als Kürzel aus der Karte zum Umweltbericht hervorgeht, benutzt. Die angefügte Klarstellung „südlich von Würschnitz“ ist ausreichend, die Festlegung in der Karte zu identifizieren. In der Karte 2 Raumnutzung sind die Vorranggebiete Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten nummeriert. Die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau werden in der Karte zum Umweltbericht dargestellt, da diese Festlegungen einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Nach Prüfung der Schriftbelastung der Karte 2 werden die Nummern der Vorrang-gebiete Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten verkleinert

				und die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau ergänzt. Damit ist eine einheitliche Beurteilung der Festlegungen möglich.
0501-41	Landeshauptstadt Dresden	In der Karte 2 überstreichen siedlungsrestriktive Ausweisungen Bauflächen, die entweder bereits bebaut sind oder mit rechtskräftigen Bebauungsplänen belegt sind. Es wird um Prüfung der im Anhang J beispielhaft aufgeführten Bauflächen gebeten.	folgen	Die in Anhang J zur Anlage 1 dargestellten Flächen werden geändert.
0501-42	Landeshauptstadt Dresden	In Karte 2 enthält die topografische Grundkarte Obstplantagen, deren Signatur der dem regionalen Grünzug sehr ähnelt. Es wäre für die Lesbarkeit der Karte von Vorteil, wenn die Obstplantagen entweder heller oder gar nicht dargestellt werden. Ggf. sollte die Grundkarte insgesamt etwas mehr von unnötigen Informationen befreit werden, z. B. Windkraftanlagen, Grenzen von Naturschutzgebieten u. ä.	teilweise folgen	Als Grundkarte wird die topographische Karte DTK100 benutzt. Diese wird in Form eines Rasterdatensatzes mit zugewiesenen Farbwerten durch das GeoSN abgegeben und entspricht der deutschlandweiten Vorgaben, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen Deutschlands festgelegt wurden. Die angesprochenen Obstplantagen und Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Farbebene Baumgrün zugeordnet. In ihr sind baumgrüne Signaturen nach Zeichenvorschrift, die Grenzdarstellungen Nationalpark und Naturpark sowie baumgrüne Schriften nach Zeichenvorschrift abgelegt. Die Bezeichnung „Dresdner Heide“ ist ein Beispiel für die baumgrüne Schrift. Bei einem Ausblenden der Farbwertebene Baumgrün werden sämtliche Inhalte dieser Farbe ausgeblendet. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausblenden des betreffenden Farbwertes keine andere Darstellung an dieser Stelle erfolgt und es zum Beispiel zu Linienunterbrechungen kommt. Windkraftanlagen sind Inhalt der Ebene Schwarz, in der unter anderem Straßen- und Eisenbahnsignaturen sowie schwarze Signaturen dargestellt werden. Eine Entfernung der Windkraftanlagen auf der Rasterebene kann nicht erfolgen, da dies ein erheblicher inhaltlicher Eingriff in die amtlichen Geobasisdaten ist.
0721-01	Stadt Großenhain	In der Festlegungskarte 2 „Raumnutzung“ wird der Streckenabschnitt des Vorrang-gebietes der Bundesstraße B 98 auf der Radeburger Straße in Großenhain dargestellt und nicht auf der eigentlichen Ortsumgehung Richtung Schönfeld entlang am Ortsteil Folbern. Dies ist in der Festlegungskarte 2 zu modifizieren.	folgen	Der Hinweis bezieht sich auf die Darstellung der nachrichtlichen Übernahme des Bestandes der Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen. Die Erstellung der Grundkarte erfolgte auf der Basis der DTK100 aus dem Jahre 2014, deren Aktualitätsstand das Jahr 2011 ist. Bei einer Berichtigung der Straßenfüllung innerhalb der DTK100 würde es sich um einen inhaltlichen Eingriff in die amtlichen Geobasisdaten handeln. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit soll jedoch der aktualisierte Stand ergänzt werden. Die farbige Signatur "Autobahn/Bundesstraße/Staatsstraße, Bestand" wird aktualisiert und an die Ergänzungen der Geobasisdaten angepasst.
0830-11	Stadt Pirna	Redaktioneller Hinweis: In Karte 2 sind die Vorranggebiete „RL...“ dargestellt und auch nummeriert, die Vorranggebiete „RA" jedoch nur dargestellt. Hier regen wir eine Vereinheitlichung an.	folgen	In der Karte 2 Raumnutzung sind allein die Vorranggebiete "Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten" nummeriert. Die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau werden in der Karte zum Umweltbericht dargestellt, da diese Fest-

				legungen einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Nach Prüfung der Schriftbelastung der Karte 2 werden die Nummern der Vorranggebiete "Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten" verkleinert und die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Rohstoffabbau" ergänzt. Damit ist eine einheitliche Beurteilung der Festlegungen möglich.
1343-15	Unternehmer-verband Mineralische Baustoffe	Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Karte 2 Raumnutzung sollten mit den jeweiligen laufenden Nummern aus den Tabellen im Text und Anlagenteil beschriftet werden. In der gegenwärtigen Form sind Text, Tabellen und Raum-nutzungskarte des Regionalplans schlecht lesbar. Oftmals lassen sich nicht die kartografischen Bezüge herstellen.	folgen	In der Karte 2 Raumnutzung sind allein die Vorranggebiete "Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten" nummeriert. Die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Rohstoffabbau" werden in der Karte zum Umweltbericht dargestellt, da diese Fest-legungen einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Nach Prüfung der Schriftbelastung der Karte 2 werden die Nummern der Vorranggebiete "Langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten" verkleinert und die Nummern der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Rohstoffabbau" ergänzt. Damit ist eine einheitliche Beurteilung der Festlegungen möglich.
Karte 3 Kulturlandschaft				
0725-06	Stadt Radebeul	Das Vorranggebiet „Kulturlandschaftsschutz“ — Historische Park- und Schlossensembles in der Stadt Radebeul (Barockgarten mit Schloss Wackerbarths Ruh und Belvedere) ist aufgrund der Kleinräumigkeit und Überlagerung mit dem dortigen Vorbehaltsgebiet „Kulturlandschaftsschutz“ — Siedlungstypische Ortsrandlagen optisch deutlicher hervorzuheben, da es sich hier um das einzige derartige Radebeuler Ensemble handelt.	folgen	In der Karte 3 Kulturlandschaft überdeckt die Schraffur des Vorbehaltsgebietes Kulturlandschaftsschutz "Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich" die Schraffur des Vorranggebietes "Historisches Park- und Schlossensemble". Aus methodischer Sicht wird dadurch dem VBG ein höheres Gewicht gegeben als dem VRG. Die Reihenfolge der Darstellungsebenen "Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich" und "Historisches Park- und Schlossensemble" wird getauscht.
Karte 4 Hochwasservorsorge				
0501-43	Landeshauptstadt Dresden	In der Karte 4 Hochwasservorsorge wird der alte Weißeritzverlauf mit einer dicken, senkrechten, grauen Schraffur gekennzeichnet. Falls die nach rechts geneigte Schraffur nicht geeignet ist, sollte in der Legende diese 2. Art der Schraffur aus Gründen der Rechtssicherheit mit ergänzt werden.	nicht folgen	Da mit der Darstellung keine rechtlichen Wirkungen verknüpft sind, kann auf die Darstellung einer zweiten Signatur mit einem anderen Neigungswinkel extra für das einzelne Gebiet in der Weißeritzaue verzichtet werden.
Karte 11 Tourismus und Erholung				
0723-08	Stadt Meißen	In dieser Karte ist Meißen wie in der Karte 3 nur als ein Ausflugsort wie Niederlommatzsch oder Zabeltitz dargestellt. Die Besucherzahlen und Übernachtungen belegen jedoch, dass Meißen als Schwerpunkt des Städtetourismus eine weitreichendere Bedeutung für den Tourismus in der Region besitzt. Mit der Kennzeichnung weiterer Ausflugsziele könnte dieses Defizit ausgeglichen werden oder ein weiterer Signaturtyp „Städte-Tourismus“ müsste eingefügt werden, um der Rolle Meißens gerecht zu werden.	nicht folgen	Der Grundsatz 2.3.3.4 LEP richtet sich an die touristischen Destinationen und stellt keinen Handlungsauftrag an die Regional-planung dar (vgl. Abwägung Az. 0723-02).
0818-04	Stadt Altenberg	Karte 11 - Wir bitten die Schriftgröße für Altenberg zu ändern, da Altenberg eine Stadt und kein Ortsteil ist.	teilweise folgen	In der Karte 11 Tourismus und Erholung werden die Prädikatisierungen von Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten dargestellt. Diese beziehen sich entweder auf den Gesamtort bzw. auf einzelne Ortsteile. Dementsprechend wird beispielsweise Altenberg als Kurort nur mit der kleineren Schriftgröße kursiv dargestellt, da sich die Prädikatisierung ausschließlich auf den

				Ortsteil Altenberg bezieht. Ebenso wurde die Prädikatisierung Erholungsort nur für die Ortsteile Oberbärenburg und Schellerhau erteilt. Es wird jedoch in der Legende ergänzt: **prädikatisierte** Stadt / Gemeinde, **prädikatisierter** Ortsteil
1342-04	Tourismusverband Sächsisches Elbland	In der Legende steht, dass "Stadt / Gemeinden" einen größeren Schriftgrad aufweisen als "Ortsteile". In der Karte selber sind aber Städte/ Gemeinden wie Ortsteile dargestellt: Riesa, Großenhain, Weinböhla, Coswig, Radeburg, Moritzburg. Wie definieren Sie "Ausflugsorte"? Sprich, wie sind Sie auf die entsprechenden Einzeichnungen gekommen?	teilweise folgen	In der Karte 11 Tourismus und Erholung werden die Prädikatisierungen von Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten dargestellt. Diese beziehen sich entweder auf den Gesamtort bzw. auf einzelne Ortsteile. Dementsprechend wird beispielsweise Riesa als Ausflugsort nur mit der kleineren Schriftgröße kursiv dargestellt, da sich die Prädikatisierung ausschließlich auf den Ortsteil Riesa bezieht. Es wird jedoch in der Legende ergänzt: **präsikatisierte** Stadt / Gemeinde, **prädikatisierter** Ortsteil Als Quelle der Ausflugsorte wurde auf der Karte 11 die Landesdirektion Sachsen 2015 vermerkt. Die Begründung zu G 2.3.2.8 enthält als Quelle der Ausweisung § 7 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG); die konkreten anerkannten Ausflugsorte wurden entspr. der Bekanntmachung des SMWA über die Liste der Ausflugsorte v. 03.12.2010 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese gilt weiterhin, was 2018 von der Landesdirektion Sachsen bestätigt wurde.
Karte 12 Radverkehr				
0704-11	Gemeinde Hirschstein	Die in den Fußnoten benannten Quellen sind aus dem Jahr 2014 und damit im Jahr 2018 nicht mehr aktuell. Die Gemeinde Hirschstein fordert die Überprüfung der Aktualität der Quellangaben für die Kartendarstellung.	Kenntnis-nahme	Der LEP 2013 enthält den Grundsatz G 3.8.1 ("Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt werden. In den Regionalplänen sollen die Radfernwege und regionalen Hauptradrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden.") Derzeit stammt die aktuelle Fassung der Radverkehrskonzeption aus dem Jahr 2014. Bei Neubaubedarf wurden Änderungen des Netzes als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in die Karte 2 Raum-nutzung aufgenommen. Weitere Verlegungsoptionen aus Unterlagen der Kommunen und eigene Vorschläge wurden bis 2017 geprüft und (auch in der Gemeinde Hirschstein) eingearbeitet. Wenn Quellenangaben mehrere Jahre alt sind, heißt dies nicht, dass sie nicht mehr aktuell sind.
1403-05	Landkreis Bautzen	In der Karte 12 sowie in der Karte 2.6-19 zum Fachbeitrag zum Landschafts-rahmenplan 2017 wird die regionale Hauptradroute „11-30 Napoleonweg“ kreisübergreifend dargestellt. Nach der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen endet bzw. beginnt dieser in der Ortschaft Stolpen. Hier sollte die Darstellung angepasst werden.	teilweise folgen	Karte 12 (Radverkehr) wird entsprechend korrigiert, in Karte 2.6.19 (Fachbeitrag, touristisches Wegenetz) ist der Fehler nicht enthalten, daher dort keine Korrektur notwendig

Karte 13 Ökologisches Verbundsystem				
0108-142	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Legende: Bitte die entsprechende Zuordnung zu Kern- und Verbindungsbereichen des ökologischen Verbundsystems ergänzen, d.h. Kernbereiche bei VRG und Verbindungsbereiche bei VBG. Begründung: *„Um innerhalb der VRG/VBG Arten- und Biotopschutz die Gebiete mit Verbundfunktion … identifizieren zu können, sind diese in den Regionalplänen zu kennzeichnen.“* (LEP, S. 117) Aus der Karte wird nicht ersichtlich, dass die VRG als Kern- und die VBG als Verbindungsbereiche fungieren.	folgen	Es erfolgt eine Klarstellung. In der Erläuterungskarte 13 werden die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als Kernbereich des Ökologischen Verbundsystems gekennzeichnet. Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz und die Vorranggebiete Waldschutz werden als Verbindungsbereich des Ökologischen Verbundsystems gekennzeichnet.
0721-02	Stadt Großenhain	Es wird empfohlen in der Erläuterungskarte 13 „ökologisches Verbundsystem“ neben der Stadt Gröditz weitere Orte zur Orientierung einzutragen.	folgen	Es erfolgt die Aufnahme der Gemeindenamen in die Karte zur besseren Einordnung des Inhalts.
Karten 16-22 Windenergienutzung - Tabuzonen einzeln				
1216-03	GDMcom mbH	Der in Karte 19 „Ausgewählte Tabuzonen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung - Themenbereiche Energie, Gas sowie Hochwasservorsorge“ wiedergegebene Bestand der ONTRAS-Ferngasleitungen ist nicht vollständig. Wir bitten um Ergänzung des fehlenden Leitungsbestandes gemäß den 2 ONTRAS-Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 aus unserer Stellungnahme vom 16.10.2015 zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung. Sofern Sie dafür digitale Daten benötigen, schreiben Sie uns bitte diesbezüglich an.	folgen	Die diesbezügliche Darstellung in Karte 19 wird aktualisiert und in der Planung beachtet.

Anhang: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

Inhalt

Allgemeines.....Seite 1
Kapitel 1 - Leitbilder.....Seite 4
Kapitel 5 - aktuelles Schutzgebietssystem .....Seite 5
Karte B .....Seite 9
Karte C .....Seite 9
Karte D .....Seite 10

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Anhang: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes				
0108-143	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Anlage 4, NSG Nr. 03 „Dresdener Elbtalhänge“ Ergänzung bei „Bemerkung zur Naturraumausstattung“: **Vorkommen des Steinkrebs** Begründung: Einziges Vorkommen in Sachsen, daher besondere Schutzwürdigkeit.	folgen	-
0108-144	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Anlage 7, Krebse Ergänzung mit dem **Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)** Diese Art weißt im Planungsgebiet das einzige Vorkommen in Sachsen auf, das nördlichste in Mitteleuropa überhaupt. Die Art kommt in Sachsen nur im Raum Pillnitz/Schönfelder Hochland in einem eng begrenzten isolierten Gewässerbereich vor und ist vom Aussterben bedroht.	folgen	-
0108-175	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 4, S. 17, Nr. 2 Kompensation: bisher: Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Landschaftsentwicklung und -erhaltung prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bündeln. Änderung: Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die **Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft** prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bündeln. Begründung: Bei unumgänglichen Eingriffen in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen nicht allein zur Aufwertung der Landschaft, sondern insbesondere auch für den Biotop- und Artenschutz zu nutzen.	folgen	-
0108-176	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 4, S. 17, drittletzter Absatz: Ergänzung: Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterfallen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH- **und Vogelschutz**richtlinie in nationales Recht eingeführte FFH- **und SPA-**Verträglichkeitsprüfung auf Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	folgen	-

		haben können. Begründung: Natura2000-Gebiete umfassen sowohl FFH- als auch SPA-Gebiete. Für beide Gebiete sind Projekte vor ihrer Zulassung auf Verträglichkeit mit		
0108-177	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 8, S. 27, dritter Absatz (vgl. auch Fachbeitrag 3.4.4, S. 452): Nach Satz 1 folgenden Satz ergänzen: **Zudem wurden vom LfULG alle Flächen mit landesweiter und überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund festgelegt und im Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm dargestellt.** Neuer Satz 3 ist als Folgeänderung von Singular in Plural zu ändern. Begründung: Laut FZ 21 (Anhang A1 Landschaftsprogramm S. 33) ist die landesweite Biotopverbundplanung auf der Grundlage dieser beiden Kulissen zu konkretisieren.	folgen	-
0108-178	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Anlage 4, Tabelle NSG Es werden Hinweise zur Aktualisierung gegeben.	folgen	Anlage 4 NSG: - Ergänzung bei D 89 Königsbrücker Heide: **Neufestsetzung geplant - kurzfristig** - Ergänzung **D 111** bei NSG Vierteich Freitelsdorf - Ergänzung **D 112** bei NSG Radener Runze Karte C Legende: - bei NSG Molkenbornteiche Stölpchen kommt "i. V." raus, da 2016 festgesetzt
0415-06	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Kap. 1.2 - Leitbild für Kulturlandschaftsentwicklung für die Landschaftseinheit Sächsische Schweiz (S. 10 f.) Die nur in diesem Leitbild enthaltene (vgl. Punkt 5), jedoch nicht näher konkretisierte naturnahe Gestaltung der Elbe steht im Widerspruch zum derzeitigen Ausbauzustand der Elbe, der für die Schifffahrt erforderlich ist. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen zur Festlegung der Elbe als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung. Gleiches gilt im Übrigen für die in Kap. 8 (Biotopverbund) im Punkt 6 vorgesehenen strukturverbessernden und -erhaltenden Maßnahmen an der Elbe.	nicht folgen	Den Leitbildern der einzelnen Landschaftseinheiten steht ein Leitbild für den Gesamtplanungsraum voran. Darin heißt es im Punkt 9: "Dazu sollen sich Maßnahmen des Flussbaus nicht nachteilig auf die Hydrodynamik und infolge dessen auf die Ökomorphologie der Elbe und deren Aue auswirken; notwendige Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen für die Schiffbarkeit sollen lediglich einer Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Mittelwasserbett gewährleisten." Die im Kap. 8 des Anhangs unter Punkt 6 vorgesehenen strukturverbessernden und -erhaltenden Maßnahmen betreffen die (noch vorhandenen) Elblachen und werden so aufrechterhalten. Sie stellen gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar.
0415-07	Wasser- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes	Kap. 6 - Landschaftspflege Hinsichtlich des für die Entwicklung des Elbtalbereiches in Aussicht gestellten Pflege- und Entwicklungsplans bitte ich unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 5 S. 2 BNatSchG um frühzeitige Beteiligung der WSV als zuständigen Verwaltungsträger für die Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg.	Kenntnis-nahme	Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die nicht zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich oder geeignet sind und somit nicht durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, sind diesem Plan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügt. Der hier im Abschnitt 6 aufgeführte Pflege- und Entwicklungsplan stellt eine Maßnahme der Naturschutzfachplanung dar, die durch diese unter Maßgabe von

				§ 3 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt wird. Der Planungsverband ist hier nicht der Verfahrensführer.
0502-23	Landkreis Meißen	Zum Anhang, Anlage 6b Wir bitten darum, in der Karte C des Anhangs Schutzgebiete nach Naturschutzrecht die Nr. StUFA (s. Anlage 6b des Anhangs) für die FND (z. B. MEI 018 oder RG 176) als Label zu verwenden. Die Lesbarkeit der Karte erhöht sich wesentlich durch die Verwendung der eingebürgerten Bezeichnungen. Die im Landkreis Meißen durch Teilung neu festgesetzten FND und die nach 1990 festgesetzten FND tragen folgende entsprechende Nummern: FND-Nr. nach Anlage 6b des Anhangs | Nr. StUFA | Name des Gebietes 031 | MEI 071 | Auwald Graupzig 032 | MEI 072 | Hägelkuppe am Göhrisch 062 | MEI 062 | Dechantsberg Nossen 063 | MEI 063 | Elblache Sörnewitz 068 | MEI 068 | Quellgebiet des Ingelborn im Zellwald bei Nossen 069 | MEI 069 | Pitzschebachtal im Zellwald bei Nossen 070 | MEI 070 | Roitzschberg Gröbern 123 | RG 188 | Streuobstwiese an der Bockau Baselitz 187 | RG 187 | Graureiherkolonie am Ochsenholz Frauenhain	teilweise folgen	In Anlage 6 b werden die benannten StUFA-Nr. ergänzt. In Karte D können diese leider nicht übernommen werden, da die beiden anderen Gebietskörperschaften diese nicht weitergeführt haben und der Verband diesbezüglich eine einheitliche Lösung angestrebt hat.
1666-01	1012621	Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Naturschutzgebieten (hier speziell das geplante NSG 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“), Flächennaturdenkmalen / Biotopen entlang der Eisenbahnstrecken möchten wir darauf hinweisen, dass solche dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des § 4 BNatSchG unterfallen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Hier müssen wir speziell auf die im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“ liegende Grundstücke 224/2, 224/3, 224/4, 224/5(alle Gemarkung Goßdorf) und 528(Gemarkung Lohsdorf) hinweisen, welche dem Eisenbahnzweck gewidmet sind und damit unter Fachplanungsvorbehalt stehen. Die Grundstücke gehören zu der zur Zeit nicht betriebsfähigen Infrastruktur der Schwarzbachbahn Goßdorf-Kohlmühle – Hohnstein, deren Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur mit Schreiben vom 6.Oktober 2014 durch das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Stadt Hohnstein übertragen wurde. Mit Übertragung der Konzession zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur wurde durch das SMWA gleichzeitig der Status als planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlage bestätigt. Die Grundstücke sind als Verkehrsflächen im Grundbuch ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die gesamte Betriebsanlage der Schwarzbachbahn mit allen dem Eisenbahnzweck gewidmeten Grundstücken nicht Bestandteil eines zukünftigen Naturschutzgebietes „Schwarzbach- und Sebnitztal“ werden kann.	Kenntnis-nahme	Der Planungsverband ist nicht zuständig für die Unterschutzstellungsverfahren der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Im zukünftigen Festsetzungsverfahren werden die benannten Belange beachtet werden. Im Übrigen befinden sich die benannten Flurstücke innerhalb eines hier ausgewiesenen FFH-Gebietes.
2168-04	1013716	Denkmale Die Auflistung der Denkmale sollte analog zu den Naturdenkmalen erfolgen. Der Landkreis ist dort bisher nicht aktiv in Erscheinung getreten. In die Denkmalliste aufzunehmen wäre der Schmiedeweg in Birkwitz Richtung Oberpoyritz und der	nicht folgen	Dargestellt werden historische Kulturelemente mit einer gewissen regionalen Bedeutung. Lokal bedeutsame Elemente können besser im Landschaftsplan der Gemeinde dargestellt werden.

		Steinbrecherweg im Dorf Wehlen als Zeugnisse historischer Wege, die aus den letzten Jahrhunderten noch existieren und zwingend erhalten und geschützt werden müssen. Besonders wichtig wäre der Denkmalstatus für den Schmiedeweg Birkwitz, da es im Ort leider wenige Denkmale gibt. Viel historische Bausubstanz ist bei einem Bombenangriff, wobei das Dorf dabei zu über 80 % zerstört wurde, verloren gegangen.		
Anhang LRP > Kapitel 1 - Leitbilder				
0105-33	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Im dritten Absatz auf Seite 3 des Anhangs erfolgt der Hinweis, dass die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4f BNatSchG als Inhalt der Landschaftsrahmenplanung aufzustellen sind. Der zitierte Paragraph des BNatSchG gibt jedoch vor, dass Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen sind. Von Leitbildern ist nicht die Rede. Daher formuliert Z 4.1.1.11 des LEP diesen Auftrag. Der Sachverhalt ist richtig zu stellen. Hinweis: Im ersten Satz zum Naturraum Großenhainer Pflege fehlt das Verb.	folgen	Der Hinweis auf § 9 Abs. 3 Nr. 4f BNatSchG wird hier sowie im Entwurf auf S. 75 gestrichen. Das Verb im ersten Satz zum Naturraum Großenhainer Pflege wird eingefügt.
0108-173	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 1.1, S. 4, vorletzter Punkt: Ergänzung … eine geschlossene, standortgerechte Elbaue mit stabilen Populationen **lebensraumtypischer heimischer Arten** entwickelt werden Begründung: Vor dem Hintergrund der Zunahme von Neobiota sollte dieser Zusatz nicht fehlen.	folgen	Der vorgeschlagene Passus wird ergänzt.
0108-174	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 1.1, S. 4: Prüfbitte: Konkretisierung der Forderungen im Hinblick auf Renaturierung bzw. naturnahe Gestaltung der Fließgewässer unter Beteiligung der Unterhaltungslastträger inkl. Definition, was als Renaturierung zu werten ist und welche Möglichkeiten hierfür in Ortslagen bestehen. Begründung: Eine durchgehend naturnahe Gestaltung „der Elbe und ihrer Nebenflüsse .. inkl. Ihrer schmalen Auenbereiche“ geht über die Ziele der WRRL hinaus (gleiches gilt für Wilde Sau, Ketzerbach etc. entsprechend). Insofern wird eine Ist-Vorgabe für das gesamte Kapitel abgelehnt. Die LTV hat sich zum Sachverhalt Renaturierung mit Bezug auf S. 74 (Begründung zu G 4.1.1.2) Stellung genommen. Dies ist hier entsprechend zu berücksichtigen. Im Ergebnis müsste eine realistische Konkretisierung durch den RPV unter Beteiligung der LTV bzw. der Unterhaltungslastträger erfolgen.	nicht folgen	Gemäß Z 4.1.1.11 LEP sind die sächsische Kulturlandschaft im Rahmen der Regionalentwicklung **unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung** zu gestalten. Die Leitbilder selbst stellen kein raumordnerisches Ziel dar und können somit auch nicht über die Ziele der WRRL hinausgehen. Die Leitbilder stellen ein übergeordnetes visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaft dar. Im Übrigen steht dieser Passus unverändert bereits im Regionalplan 2009.
0218-01	Staatsbetrieb Sachsenforst - Nationalpark-verwaltung Sächsische Schweiz	Zu Anhang 1.2 Leitbilder, Sächs. Schweiz, 1. Satz Anregung: Ersetzen des Wortes „gepflegt“ durch das Wort „entwickelt“. Begründung: Anpassung an die Formulierung im LEP 2013, Z 4.1.7. Das vorrangige Prozessschutzziel im Nationalpark unterscheidet sich von einer Pflege und zielt auf eine dynamische, durch menschliche Aktivitäten möglichst ungestörte Eigenentwicklung der Natur.	folgen	Der Empfehlung wird gefolgt.

0218-02	Staatsbetrieb Sachsenforst - Nationalpark-verwaltung Sächsische Schweiz	Zu Anhang 1.2 Leitbilder, Sächsische Schweiz, S. 11f Hinweis/Anregung: Inhaltliche Differenzierung von Nationalpark und Landschafts-schutzgebiet nach Schutzzweck (s. LEP 2013, Z 4.1.7, Begründung). Die beispielhafte Aufzählung von Zielen gilt für das Landschaftsschutzgebiet aber nur sehr eingeschränkt für den Nationalpark. Hier sollte das vorrangige Prozessschutzziel herausgestellt werden. Begründung: Im Nationalpark wird mit dem Vorrang des Prozessschutzziels und seiner Umsetzung der nutzungsbestimmte Charakter einer Kulturlandschaft fortschreitend zurückgedrängt.	nicht folgen	Vorliegend handelt es sich um die Leitbilder Kulturlandschafts-schutz - sie stellen ein übergeordnetes visionäres Gesamtkonzept dar. Insofern wird die Landschaftseinheit auch einheitlich behandelt. Die konkreten Zielstellungen zum Schutzgebietsregime finden sich daher nicht im Leitbild, sondern an anderer Stelle im Regional-planentwurf bzw. im Landesentwicklungsplan.
0906-09	Verwaltungs-gemeinschaft Königstein	Im Leitbild für die Sächsische Schweiz wird festgelegt, dass das gegenwärtige Verhältnis Wald-Offenland beibehalten werden soll. Dies wird begrüßt. Um diese Kulturlandschaft zu erhalten, müssen Nutzungskonzepte entwickelt und gefördert werden, die die Landschaftspflege sicherstellen.	Kenntnis-nahme	-
2183-07	1012723	Leitbild zu Westlausitzer Hügel- und Bergland: unkontrollierte Waldmehrung durch Ausgleichspflanzungen der in Dresdner Industriegebieten ansässigen Firmen kann nicht zum Erhalt der Kleinkuppenlandschaft beitragen.	Kenntnis-nahme	Die Vorranggebiete Waldmehrung sind nicht gekoppelt an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bestimmte Vorhaben. Innerhalb der Kleinkuppenlandschaft Langebrücker Granithügelland wurden nur 4 kleinere Vorranggebiete Waldmehrung festgelegt, die sich in die Landschaftsstruktur einfügen.
Anhang LRP > Kapitel 5 - aktuelles Schutzgebietssystem				
0501-34	Landeshauptstadt Dresden	Die Darstellung des geplanten NSG Dresdner Heller sollte aktualisiert werden. Das geplante Schutzgebiet soll künftig auch die Flächen des ehemaligen Sandabbaus umfassen. Diese Fläche ist in der Karte C grau dargestellt. Der aktuelle Gebietsumgriff des geplanten NSG kann Anhang I entnommen werden.	folgen	Die aktuelle Darstellung wird übernommen.
0502-22	Landkreis Meißen	Redaktionelle Hinweise zu Schutzgebieten: An der Planung 32 NSG „Rosenberg“ wird nach Rechtsanpassung der dort ausgewiesenen FND von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Meißen nicht mehr festgehalten. Das NSG 31 „Radener Runze“ ist rechtsverbindlich festgesetzt. Das LSG 16 „Triebischtäler“ befindet sich im Unterschutzstellungsverfahren. Mit der Festsetzung ist in Kürze zu rechnen. Für die geplanten NSG „Kaltenbachtal“, „Pitzschebachtal im Zellwald“ und „Dammmühlenteichgebiet“ sind Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden (s. Tabelle Anlage 4 des Anhangs).	folgen	Die Angaben werden so aktualisiert.
0553-01	Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	Der Regionalplan wurde hinsichtlich der Betroffenheit der Ortschaft Schönfeld-Weißig geprüft. Neben den Festsetzungen, die seitens der Verwaltungsstelle zur Kenntnis genommen und mitgetragen werden, haben wir auch festgestellt, dass die Ausweisung geplanter Landschaftsschutzgebiete (unter „Schutzgebiete und Naturschutzrecht Karte C) erhebliche Einschränkungen für die Weiterentwicklung von Wohnbauland bedeutet, bzw. sie unmöglich macht. Konkret betrifft dies die Randgebiete im Ortsteil Weißig, wie z. B. zwischen den Straßen Am Hermsberg und Bergstraße. Ebenso sind Flächen im nördlichen Teil von Schullwitz betroffen, entlang der Straße Am Pfeifferberg. Im zeitlich parallel verlaufenden Planverfahren zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan haben wir bereits mit jedem Entwurf eine Reduzierung der	folgen	Das geplante LSG wird an den angegebenen Stellen reduziert.

		Wohnbauflächen registrieren müssen - ausschließlich aus umweltrechtlichen Gründen. Der ländlichen Bebauung angepasst bieten die Ortsteile des Schönfelder Hochlandes zahlreiche Möglichkeiten der Erweiterung vorhandener Wohngebiete, deren Erschließung bereits gesichert ist. Zudem ist der Bedarf nach Bauflächen für Einfamilienhäuser sehr groß, was sich in einer hohen Nachfrage in der Verwaltungsstelle widerspiegelt.		
0820-08	Stadt Bad Schandau	Die Stadt Bad Schandau und die angrenzenden Gemeinden stellt die Entwicklung und Ausweisung von möglichen Baugebieten auf Grund des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes vor erhebliche Probleme. Umfangreiche Genehmigungsverfahren sind Grundlage für eine Verschiebung oder Ausgliederung aus dem LSG. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die Grenzen auf den Prüfstand zu stellen oder eine Vereinfachung von Verfahren zu schaffen, um die Entwicklung in den ländlichen Bereichen zu unterstützen und voranzutreiben. Die Vorteile des Lebens im ländlichen Raum werden wiederentdeckt und sollen auch entsprechend begünstigt werden.	nicht folgen	Der Planungsverband ist für Unterschutzstellungsverfahren nach BNatSchG und SächsNatSchG nicht zuständig und kann daher auch keine Verfahrensänderung vornehmen.
0826-08	Stadt Hohnstein	Wir stellen hier zwei geplante Ausweitungen von Naturschutzgebieten fest. Einer weiteren Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 45 „Märzenbecherwiese“ im Polenztalstimmen wir nicht zu. Wie zum Abschnitt 3 bereits bemerkt, lehnen wir ein geplantes Naturschutzgebiet Nr. 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“ vollumfänglich ab. Nehmen Sie dieses NSG Nr. 69 bitte komplett aus der Karte heraus.	nicht folgen	Das langfristig geplante Naturschutzgebiet Schwarzbach- und Sebnitztal wird charakterisiert durch naturnahe Laubwaldbestände mit seltener und artenreicher Bodenvegetation sowie naturnahe Auenbereiche von Sebnitz und Schwarzbach; es kommen seltene und vom Aussterben bedrohte Tierarten vor (Eisvogel, Wasseramsel, Schwarzstorch, Edelkrebs). Das geplante Naturschutzgebiet erfüllt eine ökologische Verbundfunktion insbesondere zwischen den beiden Nationalparkteilen. Im geplanten Naturschutzgebiet sind bereits sieben Flächennaturdenkmale vorhanden; das geplante Naturschutzgebiet liegt vollständig in einem Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie in einem Landschaftsschutzgebietes. Ein Schutzwürdigkeitsgutachten ist vorhanden. Der genaue Gebietsumgriff und somit auch die genaue Größe wird durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen; im Unterschutzstellungsverfahren werden alle Betroffenen dazu angehört werden.
0834-18	Stadt Stolpen	In der vorgenannten Anlage ist unter der lfd. Nr. 44 ein geplantes Landschaftsschutzgebiet „Wesenitztal bei Stolpen“ (Anlage 7) ausgewiesen. Seitens der Stadt Stolpen kann einer Ausweisung in dieser Größenordnung nicht zugestimmt werden, da hiermit massiv in die Planungshoheit der Stadt Stolpen eingegriffen wird.	nicht folgen	Die Schutzwürdigkeit des langfristig geplanten Landschaftsschutzgebietes Wesenitztal bei Stolpen resultiert vor allem aus der Funktionsdichte verschiedener ökologischer Funktionen und Gebietsausweisungen sowie auf die Bedeutsamkeit für den Tourismus in Randlage der Nationalparkregion. So sind Bereiche des geplanten Landschaftsschutzgebietes bereits FFH-Gebiet, Flächen des landesweiten Biotopverbundes, Wildtierlebensraum sowie regional bedeutsamer Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse. Der genaue Gebietsumgriff des Landschaftsschutzgebietes und somit auch die genaue Größe wird durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen; im Unterschutzstellungsverfahren werden alle Betroffenen dazu angehört werden.

1207-01	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom auf öffentlichen Wegen und auf Privatgrund vorhanden. Diese könnten mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer Naturschutzgebiete kollidieren. Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom, z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	nicht folgen	Die aufgeführten Belange können erst in einem nachfolgenden Verfahren zu einem Verordnungsentwurf für ein Naturschutzgebiet in die Abwägung eingestellt werden.
1341-04	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass eine Zusammenführung der beiden Teile des Nationalparks Sächsische Schweiz im überschaubaren Zeitraum geplant werden sollte. In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass auf der linken Elbseite ein weiterer Teil des Nationalparks entstehen sollte.	nicht folgen	Für den Geltungszeitraum des Regionalplanes ist bereits mit der NSG-Planung Schwarzbach- und Sebnitztal der erste Schritt für eine Zusammenführung der beiden Nationalparkteile vorgesehen. Im linkselbischen Bereich ist aus (zuständiger) landesplanerischer Sicht (s. Landesentwicklungsplan Z 4.1.1.8) keine diesbezügliche Planung vorgesehen. Im Übrigen sind aber weite Teile des linkselbischen Bereichs der Sächsischen Schweiz in das ökologische Verbundsystem eingebunden (s. Karte 2 Raum-nutzung).
1341-05	Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	In den Regionalplan sollte aufgenommen werden, dass eine dringende Korrektur der Gebietsabgrenzung zwischen Siedlungsraum und Landschaftsschutzgebiet erfolgen muss, um sinnvolle Entwicklungen im Tourismus zu ermöglichen. Dies möchten wir mit zwei Beispielen belegen: • Die historische Lochmühle sollte nicht nur aus touristischen Gründen saniert und erhalten werden. Dies ist jedoch mit Privatinvestitionen nur möglich, wenn ein wirtschaftliches Gesamtkonzept umgesetzt werden kann. Dafür müssen zwingend weitere Investitionen folgen, die aus unserer Sicht von besonderem allgemeinen Interesse sind und nicht durch naturschutz-rechtliche Beschränkungen unmöglich sind. • Beim Straßen- und Radwegebau sind erhebliche Beschränkungen und Verzögerungen zu beobachten, weil direkt neben der Straße das Landschaftsschutzgebiet (LSG) beginnt. Hier sollte generell straßenbegleitend ein angemessener Randstreifen aus dem LSG herausgenommen werden.	nicht folgen	Der Planungsverband ist für die Unterschutzstellungen, bzw. Ausgliederungen von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht nicht zuständig; bezüglich der Landschaftsschutzgebiete ist die untere Naturschutzbehörde dafür zuständig.
1353-19	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	Wir stellen hier zwei geplante Ausweitungen von Naturschutzgebieten fest. Einer weiteren Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 45 „Märzenbecherwiese“ im Polenztal stimmen wir nicht zu. Wie zum Kapitel 3 bereits bemerkt, lehnen wir ein geplantes Naturschutzgebiet Nr. 69 „Schwarzbach- und Sebnitztal“ vollumfänglich ab. Nehmen Sie dieses NSG Nr. 69 bitte komplett aus der Karte heraus.	nicht folgen	Die mittelfristig geplante erweiterte Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Märzenbecherwiese“ wird charakterisiert durch den floristisch sehr bedeutsamen Bachauenbereich mit Massenvorkommen des Märzenbechers. Die Erweiterung soll die angrenzenden naturnahen Auenwiesen der Polenz einschließen. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig innerhalb eines FFH-

				Gebietes sowie innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotop-schutz und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Ein Schutzwürdigkeitsgutachten ist vorhanden. Das langfristig geplante Naturschutzgebiet Schwarzbach- und Sebnitztal wird charakterisiert durch naturnahe Laubwaldbestände mit seltener und artenreicher Bodenvegetation sowie naturnahe Auenbereiche von Sebnitz und Schwarzbach; es kommen seltene und vom Aussterben bedrohte Tierarten vor (Eisvogel, Wasseramsel, Schwarzstorch, Edelkrebs). Das geplante Naturschutzgebiet erfüllt eine ökologische Verbundfunktion insbesondere zwischen den beiden Nationalparkteilen. Weite Bereiche sind bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen. Es befinden sich sieben Flächennaturdenkmale im geplanten Gebiet. Das geplante Naturschutzgebiet liegt vollständig in einem Vorrang-gebiete Arten- und Biotopschutz sowie in einem Landschafts-schutzgebietes. Ein Schutzwürdigkeitsgutachten ist vorhanden. Der genaue Gebietsumgriff und somit auch die genaue Größe werden durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen; im Unterschutzstellungsverfahren werden alle Betroffenen dazu angehört werden. Im Übrigen hat sich der Tourismusverein Sächsische Schweiz im Rahmen dieser Anhörung für die Festsetzung des Naturschutzgebietes Schwarzbach- und Sebnitztal ausgesprochen, indem die Zusammenführung der beiden Nationalparkteile gefordert wurde.
1353-21	Wirtschafts-initiative Sächsische Schweiz e. V.	In der Karte ist unter der Nr. 44 ein geplantes Landschaftsschutzgebiet „Wesenitztal bei Stolpen“ ausgewiesen. Seitens der WIN kann einer Ausweisung in dieser Größenordnung nicht zugestimmt werden, da hiermit massiv in die Planungshoheit der Stadt Stolpen eingegriffen wird.	nicht folgen	Die Schutzwürdigkeit des langfristig geplanten Landschafts-schutzgebietes Wesenitztal bei Stolpen resultiert vor allem aus der Funktionsdichte verschiedener ökologischer Funktionen und Gebietsausweisungen sowie auf die Bedeutsamkeit für den Tourismus in Randlage der Nationalparkregion. So sind Bereiche des geplanten Landschaftsschutzgebietes bereits FFH-Gebiet, Flächen des landesweiten Biotopverbundes, Wildtierlebensraum sowie regional bedeutsamer Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse. Der genaue Gebietsumgriff und somit auch die genaue Größe wird durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen; im Unterschutzstellungsverfahren werden alle Betroffenen dazu angehört werden.
2216-01	1012757	Im Text zum Regionalplan findet sich kein Hinweis und keine Begründung auf ein geplantes Landschaftsschutzgebiet im Bereich Langebrück. Jedoch in der Karte C (Anhang) und im Anhang Anlage 5 wird ein solches, vermutlich (Karte leider sehr ungenau) auch unsere Grundstücke Gem. Langebrück *[anonymisiert]* betreffend, als geplant ausgewiesen. Wir betrachten diese Entscheidung als rein durch die Verwaltung erfolgt, da hierzu bisher keine Rücksprache mit den Eigentümern stattfand. Gleichzeitig betonen wir,	nicht folgen	Die angegebenen Grundstücke befinden sich nicht im geplanten Landschaftsschutzgebiet Langebrücker Granithügelland.

		dass wir gegen die geplante Maßnahme Einspruch erheben, aufgrund der fehlenden Begründung für eine solche Planung, der aus unserer Sicht nicht schlüssigen und damit ungenauen Darstellung und einer damit einhergehenden Entwertung der Grundstücke. Aus unserer Sicht wird hier versucht, nicht öffentlich ein neues Landschaftsschutzgebiet zu etablieren ohne Betroffene anzuhören.		
Anhang LRP > Karten > Karte B				
0709-07	Gemeinde Niederau	Ergänzung zu Karte Anlage B zur Landschaftsrahmenplanung um die historische Triangulationssäule Großdobritz als geschütztes Kulturdenkmal *(siehe Anlage 5).*	folgen	Der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan wird um diese Thematik ergänzt. Infolge werden auch in Karte D die Standorte der Triangulationssäulen dargestellt.
2180-04	1012797	Von den 5 dargestellten Wassermühlen zwischen Geising und Lauenstein ist noch eine vorhanden (verfällt gerade).	Kenntnis-nahme	Die in Karte B des Anhangs dargestellten historischen Wassermühlenstandorte müssen nicht alle heute noch erhalten sein; sie sind historische Kulturlandschaftselemente und geben Zeugnis über die damalige Landnutzung.
2210-01	1001254	siehe auch Landschaftsrahmenplan, Übersichtskarte 2.6-11 Mühlen Die eingetragenen Mühlen im Bereich Triebisch, Kleine Triebisch und Bäche in den Linkselbischen Tälern von Meißen bis Niederwartha sind unvollständig. Es gab folgende Anzahl von Mühlenstandorten. Triebisch bis Grillenburg 37, in Nebentäler weitere 15, Kleine Triebisch 10, Linkselbische Täler von Meißen bis Niederwartha 26. Windmühlen (13) sind für den Bereich bekannt in Heynitz, Pegenau, 3x Brockwitz, Kötitz, Gohlis, Hühndorf, Kaufbach, Oberhermsdorf, Kaufbach, Braunsdorf und Mohorn. Karten zu den Standorten gibt es in der Broschüre „Von Mühlen zwischen Triebisch und Elbtal“ Autor W. Schanze, Herausgeber Gem. Klipphausen 2017.	folgen	Die angegebene Literatur wird diesbezüglich ausgewertet und die Darstellungen im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan sowie in Karte D ergänzt.
Anhang LRP > Karten > Karte C				
0724-03	Stadt Nossen	Der geplanten Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird für die rot umrandete Fläche, wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt, widersprochen. Hier gilt ebenso wie für die Darstellung der Raumnutzung, dass im Flächennutzungsplan dieser Bereich als bauliche Entwicklungsfläche für die gewerbliche Entwicklung ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind in diesem Bereich Windkraftanlagen vorhanden, die aller Wahrscheinlichkeit nach erhalten bleiben werden.	folgen	Das geplante Landschaftsschutzgebiet wird u. a. an benannter Stelle reduziert.
2026-01	1012476	Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Planung um die Ortschaften Schönborn und Langebrück. Dort ist die Neuschaffung eines Landschaftsschutzgebietes "Langebrücker Granithügellandschaft" der Planung zu entnehmen. Die Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes umfassen die jetzige Baugrenze der Ortschaft Schönborn vollständig und der Ortschaft Langebrück bis hin zum Gewerbegebiet. Dies entzieht den Ortschaften weitere Entwicklungs- und Baumöglichkeiten, teils auf bereits erschlossenen Flächen an der Straße. Damit können nachfolgende Generationen der Einwohner nicht mehr nahe der Eltern bauen und die Familienverbände, begründet durch die dörfliche Gemeinschaft der Ortschaften zerfallen. Dem Raumnutzungsplan ist zu entnehmen, besonders um Schönborn, das gegründet durch Bauern im 13. Jahrhundert, geprägt durch Landwirtschaft, diese zurückgedrängt werden soll und massive Waldanpflanzungen um das Dorf die Kulturlandschaft massiv verändert werden sollen.	folgen	Es erfolgt nach Prüfung eine Verkleinerung der LSG-Planung Langebrücker Granithügelland um siedlungsnahe Flächen um Schönborn und Langebrück. Hinweis: Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die nicht zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich oder geeignet sind und somit nicht durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, sind diesem Plan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügt. Das hier in Anlage 5 des Anhangs zum Regionalplanentwurf sowie in Karte C des Anhangs dargestellte geplante Landschaftsschutzgebiet Langebrücker Granithügelland

		Ich möchte mich zum einen gegen diese extrem landschaftsverändernde Maßnahme aussprechen und zum Zweiten fordern, dass die Grenzen des initiierten Landschaftsschutzgebietes so geplant werden, dass eine weitere Entwicklung des Dorfes in seiner gewohnten Art möglich ist. Es kann nicht richtig sein, dass Kultur und Lebensart am grünen Tisch geplant wird, Schönborn als Ausgleichsflächenspender der Stadtverdichtung Dresdens benutzt wird und der dörfliche Charakter Schönborns zugunsten eines Übernachtungsplatzes für stadtflüchtige Familien umgekrempelt wird. Ich bitte um Berücksichtigung und Rückmeldung zu dieser Stellungnahme. Auf eine Rückmeldung zur Stellungnahme bei Auslegung des Flächennutzungs-plan - Entwurfes der Stadt Dresden warte ich bereits seit 2015.		stellt eine Maßnahme der Naturschutzfachplanung dar, die durch diese umgesetzt wird. Der Planungsverband ist hier nicht der Verfahrensführer für ein solches Unterschutzstellungsverfahren.
Anhang LRP > Karten > Karte D				
0501-35	Landeshauptstadt Dresden	Die Karte D enthält nur die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz. Sie sollte analog zum rechtskräftigen Regionalplan um die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ergänzt werden.	folgen	Die Karte D thematisiert den Handlungsbedarf für die Vorrang-gebiete Arten- und Biotopschutz; dieser wurde nur für die Vorrang-gebiete ermittelt. In Karte 13 sind aber alle Festlegungen enthalten, die in ihrer Gesamtheit den ökologischen Verbund darstellen.

Umweltbericht

Inhalt

Umweltbericht.....Seite 1
Anhang 1: Scopingunterlagen .....Seite 10
Anhang 3b: Umweltprüfbögen .....Seite 11
Anhang 4b: Natura2000-Prüfbögen.....Seite 22

AZ	Ersteller	Textinhalt	Abwägung	Begründung
Umweltbericht				
0108-145	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.4, S. 33, 1. Absatz nach Aufzählung Bitte komplett überarbeiten: Die Einstufung des ökologischen Zustands / Potenzial erfolgte anhand des worst-case-Prinzips nachdem die schlechteste Bewertung der relevanten Komponenten „Fischfauna“, „benthische Invertebraten“, „Makrophyten / Phytobenthos“, „Phytoplankton“ sowie unter Berücksichtigung der „flussgebietsspezifischen Schadstoffe“ für die Gesamteinstufung des ökologischen Zustands / Potenzials herangezogen wurde. Für die Abschätzung der Belastungen, die zu einer möglichen Verfehlung des ökologischen Bewirtschaftungsziels geführt haben, wurden die entsprechenden Hilfsgrößen u. a. die unterstützenden Qualitäts-komponenten wie Gewässerstrukturgüte und die Überwachungsdaten zur Gewässergüte (allgemein physikalisch-chemische Parameter) aber auch das Vorkommen von Querbauwerken im Gewässerverlauf herangezogen Begründung: Die Darstellung ist falsch, da das 7-stufige Verfahren für die Gewässerstruktur-kartierung gilt, die Einstufung des ökologischen Zustands aber in die fünf Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ erfolgt. Weiterhin sind nur die biologischen Qualitätskomponenten und zusätzlich die „flussgebiets-spezifischen Schadstoffe“ für die Einstufung des ökologischen Zustands / Potenzials relevant. Bitte hierzu die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) beachten, in der das für Deutschland geregelt ist.	folgen	Der Passus wird so übernommen.
0108-146	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.4, S. 33, 1. Anstrich der Aufzählung *„… saprobiologische Daten zzgl. Informationen über Versauerung bzw. Verödung“* Ersetzen durch: Zustand der biologischen Qualitätskomponenten „benthische Invertebraten“ (Makrozoobenthos) mit den Informationen zur Belastung durch Allgemeine Degradation, Saprobie und Versauerung sowie „Makrophyten / Phytobenthos“ einschließlich der Belastungsabschätzung von überhöhten Nährstoff-konzentrationen im Gewässer Begründung: Diese Konkretisierung erscheint erforderlich um Missverständnisse zu vermeiden, da die aktuellen Bewertungsverfahren zur Einstufung des ökologischen Zustands über die „traditionellen“ Verfahren des Saprobienindexes und der Versauerungs-bewertung hinausgehen	folgen	Der Passus wird so übernommen.

0108-147	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.4, S. 33, Letzter Satz im 2. Absatz nach Aufzählung *„2 % der Gewässer wurden nicht bewertet“* Ersetzen durch: Ein geringer Anteil der Gewässerabschnitte (ca. 2 %) konnte im Rahmen der Gewässerstrukturkartierung nicht bewertet werden, da die Abschnitte trockengefallen oder nicht begehbar waren und damit die erforderlichen Daten für eine Bewertung nicht erhoben werden konnten. Begründung: Es wurden nur Gewässerabschnitte (nicht ganze Gewässer) nicht bewertet. Zudem sollten die Gründe dafür kurz erläutert werden.	folgen	Der Passus wird so übernommen.
0108-148	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.4, S. 33, Letzter Satz im 3. Absatz nach Aufzählung „Retention“ durch „natürliche Überschwemmungsgebiete“ ersetzen. Begründung: Der Begriff „Retention“ in Klammern erscheint in dem textlichen Zusammenhang unpassend (was wird damit ausgesagt?), daher Vorschlag zur Änderung	folgen	Der Passus wird so übernommen.
0108-149	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.4, S. 34, Satz 2 in 1. Absatz Ersetzen durch: „Aufgrund des deutlich erhöhten Anschlussgrades von Siedlungen und Industrie an leistungsfähige Abwasserbehandlungsanlagen (97 % der Kläranlagen verfügten in 2013 über eine dritte Reinigungsstufe mit Denitrifikation und Phosphatfällung) wurden die Einträge von Nährstoffen - Stickstoff- und Phosphorverbindungen - und leicht abbaubaren organischen Stoffen in die Fließgewässer drastisch reduziert. Damit wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten die Gütebeschaffenheit vieler Fließgewässer verbessert.“ Begründung: Die ursprüngliche Formulierung erscheint missverständlich und vom Satzbau etwas kompliziert. Vorschlag zur Änderung der Formulierung	folgen	Der Passus wird so übernommen.
0108-150	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.5, S. 35, 3. Abs., Sätze 3 und 4 Streichung „Kahleberg“**.** Der Kahleberg ist kein NSG, sondern FND.	folgen	-
0108-151	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 39 ff, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter, 1.Spalte Ergänzung der Einwirkungstypen um die in den Scopingunterlagen mehr aufgeführten Einwirkungstypen z. B. bei VRG- und VBG-anspruch Radweg mit „Visuelle Wirkungen“. Die betrachteten Einwirktypen sollten in den Scopingunterlagen und im Umweltbericht übereinstimmen und alle betreffenden Einwirkungen abdecken.	nicht folgen	Der Einwirkungstyp "visuelle Wirkung" ist, außer bei Radwegen, bei allen Festlegungsarten aufgestellt. Von Radwegen gehen keine nennenswerten visuellen Wirkungen aus, daher wurde hier auf den Einwirkungstyp verzichtet.
0108-152	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 41, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, 4. Spalte (Wasser), 1. Zeile (Versiegelung) Einfügen: X Begründung:	folgen	-

		Der Bau von Windenergieanlagen erhöht die Versiegelung und beeinflusst damit die Grundwasserneubildung und das Abflussregime (s. a. Scopingunterlagen).		
0108-153	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 41, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung, Zw. 4. und 5. Spalte von unten Einfügen: Veränderungen der Gewässerqualität Begründung: Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen verursacht u. a. Flächeneingriff, Reduzierung von schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geringerer Grundwasserschutz) und es besteht ein Havarierisiko (Brand, Umstürzen, Abfallen von Teilen) und beeinflusst damit die Gewässerbeschaffenheit.	folgen	-
0108-154	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 41, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter 4. Spalte (Wasser) und 6. Spalte (Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope) Einfügen: X Begründung: Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen verursacht u. a. Flächeneingriff, Reduzierung von schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geringerer Grundwasserschutz) und es besteht ein Havarierisiko (Brand, Umstürzen, Abfallen von Teilen) und beeinflusst damit die Gewässerbeschaffenheit.	nicht folgen	Es wurde bei Windenergieanlagen bereits der Einwirkungstyp "Veränderung der Grundwasserqualität" mit X beim Schutzgut Wasser eingefügt. Auswirkungen auf das Schutzgut "Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope" wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.
0108-155	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 41, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter 4. Spalte (Wasser), Letzte Zeile Einfügen: X Begründung: Wenn Schadstoffemissionen Boden beeinflussen, dann beeinflussen sie auch Wasser.	nicht folgen	Die letzte Zeile betrifft den Einwirkungstyp "geogene Naturgefahr". Geogefahren sind Naturerscheinungen, welche durch geologische Phänomene ausgelöst und z. T. auch durch menschliche Einwirkungen verstärkt werden können. Zu den dominierenden Geogefahren im Freistaat Sachsen zählen neben Erdbeben auch Massenbewegungen. Schadstoffgefahr ist hier kein vordergründiges Thema.
0108-156	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 42, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter Vorletzte Zeile von unten – neu Einfügen: Veränderungen der Gewässerqualität Begründung: Der Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen verursacht u. a. Eingriff in die schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und beeinflusst damit die Gewässerbeschaffenheit.	folgen	-
0108-157	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.3, S. 42, Tabelle 2.1-2: Einwirkungen und Betroffenheiten der Schutzgüter 4. Spalte (Wasser) und 6. Spalte (Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope) Einfügen: X Begründung: Der Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen verursacht u. a. Eingriff in die schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nicht folgen	Es wurde bei Hochspannungsleitung bereits der Einwirkungstyp "Veränderung der Grundwasserqualität" mit X beim Schutzgut Wasser eingefügt. Auswirkungen auf das Schutzgut "Biol. Vielfalt/ Arten und Biotope" wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

		und beeinflusst damit die Gewässerbeschaffenheit.		
0108-158	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.4, S. 44, Tabelle 2.1-3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2. Spalte Wasser - Grundwasser einen neuen Anstrich als 3. Anstrich einfügen: • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Art und Mächtigkeit der Deckschichten, der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Begründung: Der Schutz des Schutzguts Wasser/Grundwasser ist auch abhängig von Art/Mächtigkeit der Deckschichten, der GWN und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens.	folgen	-
0108-159	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.5, S. 45, 4. Absatz, 2. Anstrich Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ergänzen. Wenn Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge berücksichtigt werden, dann auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung berücksichtigen.	folgen	-
0108-160	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.1.5, S. 45, 4. Absatz, 4. Anstrich ergänzen um: Zone III, soweit in der Rechtsverordnung ein Verbotstatbestand festgelegt ist Begründung: Auch in der TWSZ III gibt es Verbote, die eingehalten werden müssen.	folgen	-
0108-161	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.5.8, S. 61, 2. Absatz Ändern wie folgt: „Aufgrund der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergienutzung ist hier von einer zu vernachlässigbaren Größenordnung auszugehen. Konkrete – von den Einzelanlagen ausgehende – Beeinträchtigungen könnten in Form lokaler Verunreinigungen **der Gewässer** auftreten. Das Potenzial an Verunreinigungen bilden die Öle und Schmierstoffe in den Windenergieanlagen und die Kühlmittel, ggf. auch die Kühlmittel in den zugehörigen Transformatoren. Die Genehmigung und Freigabe dieser Anlagen unterliegt entsprechenden gesetzlichen Regelwerken, die sich auf die hierzu erforderlichen technischen Standards beziehen, so dass eine entsprechende Gefährdung der Umwelt **gering** zu erwarten ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung **der Gewässer** ist somit nicht auszugehen." Begründung: Verunreinigungen können sowohl Grundwasser als auch Oberflächenwasser (z. B. Bäche, Talsperren) betreffen. Bei Bau/Rückbau von WEA bestehen folgende Risiken: Flächeneingriff, Reduzierung von schützenden Deckschichten, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Kranbetrieb, …und bei Betrieb/Unterhaltung: Einsatz von wassergefährdenden Stoffen – mehrere hundert Liter Getriebeöl, Hydrauliköle, Schmierstoffe und Kühlmittel, Ölwechsel, Risiko von Havarien (Brand, Umstürzen, Abfallen von Teilen), Zufahrten, permanente Verletzung der Deckschichten, ….	folgen	-

0108-162	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.5.9, S. 63, 1. Absatz, 1. Satz Nach „A – Freileitung“ nach Satz 1 folgenden Satz 2 einfügen: „Weiterhin können z. B. Waldrodungen und Veränderungen von schützenden Deckschichten die Grundwasserbeschaffenheit negativ beeinflussen.“ Begründung: Durch den Bau von Freileitungen und Zufahrten verursacht, können u. a. Bodenverdichtungen (Einfluss auf Regler- und Speicherfunktion des Bodens – Einfluss auf Wasser- und Stoffhaushalt), Veränderungen von Deckschichten und Waldrodungen (Wasserspeicherfunktion des Waldes) das Grundwasser negativ beeinflussen.	folgen	-
0108-163	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.5.9, S. 63, 2. Absatz, 1. Satz Nach „B – Erdleitung“ nach Satz 1 folgenden Satz 2 einfügen: „Negative Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit sind analog jenen der Freileitungen möglich sowie durch Wärmeemissionen, sofern die Kabel zumindest zeitweise im Grundwasser liegen.“ Begründung: Die Wirkungen der Bauphase von Erdkabeln auf das Grundwasser entsprechen grundsätzlich jenen der Freileitungen, sind jedoch aufgrund der deutlich umfangreicheren Tiefbauarbeiten i. d. R. größer. Der Betrieb der Kabeltrassen führt zu Wärmeemissionen, die auch das Grundwasser betreffen und seine Beschaffenheit negativ verändern können, sofern die Kabel zumindest zeitweise im Grundwasser liegen.	folgen	-
0108-164	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.1.6.1.4, S. 68 nach W1 - W3 ergänzen: „W4 Grundwasserbeschaffenheit und/oder W5 Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen“ Sowie Ergänzung z. B. im Anhang 3a Begründung: Das Schutzgut Wasser/Grundwasser darf nicht nur auf den Zufluss (Menge) beschränkt werden, auch die Beschaffenheit muss betrachtet werden. Stoffeinträge ins Grundwasser können erfolgen z. B. durch Beschädigung der Deckschichten, Offenlegung des Grundwasserleiters.	folgen	Ein neues Prüfkriterium wird eingefügt: W4 geologisch bedingte Grundwassergefahr (Karte 2.4-13 FB LRP) Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht in Abhängigkeit von der Art der Festlegung, wenn die Festlegung ein Gebiet mit ungünstigen Verhältnissen (sehr geringe bis geringe Schutzfunktion) betrifft. Hinweis: Thema wird durch das LfULG aktualisiert, lag aber zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts noch nicht vollständig für die Planungsregion vor.
0108-165	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.2.6, S. 110, Tabellen 2.2-7 und 2.2-8 Prüfbitte: Die Abfolge der Spalten in den Tabellen 2.2-7 und 2.2-8 sollte gleich sein Begründung: Verbessert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der beiden Tabellen	folgen	-
0108-166	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.4.5, S. 112, Änderung 1. Absatz: In Hochwasserschutzkonzepten für die Einzugsgebiete der Osterzgebirgsflüsse erfolgte eine fachplanerische Bewertung von über 20 potenziellen Beckenstandorten, **die am Standort Niederseidewitz sowohl die Alternativen „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz“, als auch die „Errichtung HRB am Standort Niederseidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Gottleuba“ einbezog. Die Festlegung des VBG hb03 HRB Niederseidewitz erfolgte, weil….(*).** (*Im Umweltbericht fehlt eine Darlegung dieser beiden in die Abwägung	folgen	Die Textpassage im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

		einzustellenden Alternativen und eine Darlegung der Kriterien, die zur Festlegung des VBG hb03 „HRB Niederseidewitz“ geführt haben.) Begründung: Das geplante HRB Niederseidewitz kann die Erhaltungsziele des Schutzgebietsystems Natura 2000 erheblich beeinträchtigen. Die Schutzgebiete Natura 2000 bilden ein kohärentes Netz von Schutzgebieten für Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume innerhalb Europas. Es sind das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“ betroffen. Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Gebiete führen, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von dieser Regelung sind in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nur zulässig, wenn gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG folgende Voraussetzungen vorliegen: • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, • Alternativlosigkeit und • Kohärenzsicherung. Die Variante „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz“ berührt keine Natura 2000-Gebiete und wäre somit eine aus naturschutzspezifischer Sicht zu bevorzugende Variante. Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG muss grundsätzlich die Alternative mit der geringeren Eingriffsintensität verwirklicht werden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft sind jedoch zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).		
0108-167	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kapitel 2.4.6, S. 113, 2. Abs.,Satz 1 Bitte einen Satz anfügen, der die Überlagerung von VRG Waldmehrung mit festgesetzten LSG erklärt. In LSG ist die Nutzungsartenänderung grundsätzlich unzulässig.	nicht folgen	Der angesprochene Einzelaspekt fügt sich nicht in die zusammenfassende Erläuterung der Alternativen ein. Hinweis: Der Verordnungsgeber für LSG-Verordnungen hat in der Vergangenheit auf diesbezügliche Einwendungen seitens des Planungsverbandes in seinem Anhörungsergebnis regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich der Erlaubnisvorbehalt nicht gegen die Vorranggebiete Waldmehrung richtet. Es soll aber sichergestellt werden, dass bei Aufforstungen in einem Vorranggebiet Waldmehrung keine naturschutzfachlich bedeutsame Offenlandbereiche bewaldet werden. Daher ist in der Plansatzbegründung auch der Hinweis enthalten: "Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden."
0502-08	Landkreis Meißen	zu 2.1.7.1 Die pauschale schutzgutunterstützende regionalplanerische Festlegung von regionalen Grünzügen in festgesetzten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, insbesondere an der Elbe, wird aus Hochwasserschutzgründen sehr	nicht folgen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind förmliche Bezeichnungen/Instrumente in der Regionalplanung (wie auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Ziel der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist es, diese von Bebauung im Sinne einer

		kritisch bewertet. Die Anlage und Entwicklung von Grünzügen muss im Einzelfall gesondert geprüft werden.		Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten; er bedeutet also keinesfalls eine Bewaldung/Aufforstung.
1101-28	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der BUND Sachsen kritisiert, dass die verwendeten Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit vertieft geprüfter Umweltauswirkungen nicht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügen. Im Ergebnis dokumentiert der Umweltbericht als Prüfergebnis, dass keine einzige Festlegung an sich und auch keine beliebige Kombination oder auch nur alle Festlegungen insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie haben. Die dieser Bewertung zugrundeliegende Rechtsauffassung wird als unzutreffend kritisiert. Am Beispiel der Festlegung GE09 VRG südlich Langenwolmsdorf (Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe) soll das fehlerhafte Vorgehen und Ergebnis in der Beurteilung der Erheblichkeit beispielhaft auch für viele weitere Festlegungen des vorliegenden Regionalplanentwurfs erläutert werden: Die als VRG GE09 festgelegte Fläche ist weder als kleinflächig noch - aufgrund ihrer Größe - als nur von lokaler Bedeutung einzustufen. Die beabsichtigte Rahmensetzung durch den Regionalplan ist • in ihrem Ausmaß (Standort ist weithin sichtbar, Lage auf hoch und sehr hochwertigen Ackerboden, relativ gesehen sehr flächengroße Festlegung (die flächengrößte Gewerbe/Industrie-Festlegung in der Planungsregion) und mit der Art (Gewerbe/Industrie) eine besonders versiegelungsintensive Festlegung) bezogen auf Umweltaspekte ohne jeden Zweifel erheblich, • diese Festlegung ist geeignet, die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels des Freistaates Sachsen für den Erhalt des unversiegelten Bodens bzw. zur Begrenzung der täglichen Neuversiegelung auf 2 ha/Tag auch in Zusammenwirken mit allen anderen Festlegungen, die Bodenversiegelung zur Folge haben - erheblich zu beeinflussen, • Bodenversiegelung ist ein für diesen Plan ebenso wie der Erhalt unversiegelter Ackerflächen - zumal noch auf Böden mit einer hohen und sehr hohen Ertragsfähigkeit - ohne jeden Zweifel und auch ausweislich dahingehender Zielformulierungen des LEP 2013 sowie des hier vorliegenden Regionalplanentwurfs - ein relevantes Umweltproblem, auch aus diesem Grund ist die durch diese Festlegung verursachte Festlegung mit erheblichen, negativen Umweltauswirkungen verbunden, • Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist sehr hoch entgegen den Ausführungen im Umweltprüfbogen Nr. 9 (S. 17), die konstatieren, dass *„auf den nachfolgenden [...] Planungsstufen [...] Vermeidungs/Minderungs-, Schutzmaßnahmen [so zu] konkretisieren [sind], so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen [...] ausgeglichen bzw. ersetzt werden.“* Im Ergebnis wird konstatiert, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden eintreten werden. Diese Bewertung ist offenkundig unzutreffend. Ein großflächiges Gewerbe/Industriegebiet auf 60 - 70 ha wird zweifelsfrei großflächige Bodenversiegelungen nach sich ziehen. Mit	nicht folgen	Der Umweltbericht dokumentiert sehr wohl erhebliche Umweltauswirkungen von Festlegungen des Regionalplanentwurfs. So ergehen folgende Aussagen im Kapitel 2.1.8: „Im Ergebnis dieser Umweltprüfung wurden folgende Empfehlungen an die Regionalplanung zur Konfliktminimierung aufgestellt: 1 Verzicht auf das Vorranggebiet Waldmehrung südlich Strehla (WM08), da Lage der Festlegung zwischen Sichtpunkten und Kulturdenkmal (Kirche und Schloss Strehla). 2 Verkleinerung des VRG Waldmehrung westlich Großkagen (WM13), da sich die Festlegung zu etwa 1/4 der Fläche im FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ befindet und damit in den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen (insbesondere Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp) betroffen sind. 3 Verkleinerung des VRG Waldmehrung bei Niederjahna um den Kuppenbereich des Jahnaberges, da sich ansonsten die Festlegung in der Sichtachse eines Sichtpunktes zum Meißner Dom befindet. 4 Flächenreduzierung des Vorranggebietes Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südlich Langenwolmsdorf (GE09) um 11 ha im südwestlichen Bereich, da hier Lage im Sichtbereich zwischen Sichtpunkt und Kulturdenkmal (Burg Stolpen). 5 Herabstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet für die Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Bärenstein an der Biela (HB01), da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird; eine Entscheidung und ggf. Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet „Müglitztal" ist auf der Zulassungsebene erforderlich. 6 Beibehaltung des Vorbehaltscharakters der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz an der Seidewitz (hb03), da bei Realisierung der Festlegung ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut wird; eine Entscheidung und ggf. Ausnahmegenehmigung für das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" ist auf der Zulassungsebene erforderlich. 7 Beibehaltung des Vorbehaltscharakters der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz am Lockwitzbach (hb04), da bei Realisierung der Festlegung die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder des

		Bodenumlagerungen und separater Lagerung etc., wie im Prüfbogen vermerkt, kann man nach guter fachlicher Praxis die negativen Umweltauswirkungen etwas vermindern. Es ist jedoch fachlich und technisch ausgeschlossen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Bodens durch solche Minderungsmaßnahmen vermieden werden könnte. Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen und nach fachlichen Standards über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen - gemessen an den Umweltzielen und -maßstäben des Regionalplans - zu entscheiden. Etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - die auch in diesem Zusammenhang in dem Umweltprüfbogen Nr. 9 (S. 17) angeführt sind - sind ohne Relevanz für die Frage der Erheblichkeit. Auch deshalb kann die Einstufung dieser Planfestlegung als voraussichtlich nicht erheblich nicht nachvollzogen werden und ist zu korrigieren. • Die Dauer der Beeinträchtigung wird sehr lange sein und nur in sehr langen Zeiträumen umkehrbar. Eine sehr hohe und hohe Ertragsfähigkeit wird sich nach Rückbau eines Gewerbe/Industriegebietes nur sehr langsam wieder einstellen - sollte es jemals zu einem Rückbau kommen. Diese Kriterien, angewandt auf das VRG GE09, begründen eine Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen dieses VRG auf das Schutzgut Boden. Für eine weitere fachliche und rechtliche Diskussion des Erheblichkeitsbegriffs wird auf die Langfassung des „Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ des Umweltbundesamtes vom März 2010, federführend erstellt von Bosch & Partner, verwiesen (siehe Kapitel 6.10). Gemäß den hier genannten und diskutierten Bewertungsmaßstäben hat das VRG GE09 ohne jeden Zweifel erhebliche, negative Umweltauswirkungen - insbesondere auf den Boden - zur Folge. Das wird auch deutlich an dem dort genannten Beispiel zur Bewertung von Umweltauswirkungen zur Schutzgut Boden Flächeninanspruchnahme: *„Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden liegt vor, wenn schutzwürdige Böden mehr als geringfügig in Anspruch genommen werden.“* Als geringfügig wird eine Flächeninanspruchnahme von < 1 ha definiert. Das hier festgelegte VRG ist 70-mal größer! **Der BUND Sachsen fordert eine grundlegende und systematische Korrektur der Bewertungen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen für alle Festlegungen des Regionalplans im Umweltbericht**. Erhebliche negative Umweltauswirkungen müssen als solche benannt und transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. (Das gleiche gilt für die angelegten Bewertungsmaßstäbe und die vermutlich für die Fachwelt interessante Argumentation, gemäß der keinerlei erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten sollen.) Andernfalls entstünde ein fehlerhafter Eindruck der Auswirkungen dieses rahmensetzenden Raumordnungsplans, u. a. in der Bevölkerung und auch bei politischen Entscheidungsträgern. Das aber wäre zusätzlich nachteilig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die der Regionalplan vorzeichnen und bewirken soll.		betroffenen FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch" überbaut werden. 8 Herabstufung des Vorranggebietes Radweg Müglitztalradweg Weesenstein-Geising (RW07) in ein Vorbehaltsgebiet, da bei Realisierung der Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, dass Biotope mit sehr hoher Wertigkeit betroffen sind (insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder im FFH-Gebiet „Müglitztal“). Bei Annahme der o. g. Empfehlungen wird im Ergebnis der Umweltprüfung der regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung auch unter Beachtung von Kumulationswirkungen sowie der Verträglichkeitsuntersuchung mit den Natura 2000-Gebieten (vgl. Sonderkapitel 4) festgestellt, dass bei Durchführung des Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“ Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich sind im Umweltbericht dargestellt und bei der Einschätzung der Erheblichkeit berücksichtigt worden. Diese Maßnahmen können erst auf der nachfolgenden Planungsstufe bzw. im Rahmen der Zulassungsentscheidung konkret festgelegt werden. **Zum Beispiel des Stellungnehmers Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe Langenwolmsdorf (GE09):** Eine verbal argumentative Prüfung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Festlegung Vorranggebiet Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe erfolgte im Kap. 2.1.5.1 des Umweltberichts: „Die Errichtung von Gewerbegebieten ist verbunden mit direktem Bodenverlust und hat eine Neuversiegelung zur Folge. Allerdings stellen die VRG aus regionalplanerischer Sicht geeignete Potenzialflächen dar; es ist nicht davon auszugehen, dass alle Flächen in Anspruch genommen werden. Bodenverlust und Neuversiegelung verhindern die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft, erhöhen den oberflächennahen Abfluss und haben somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Durch optimale Flächenauswahl sowie durch Gestaltung (z. B. Begrünung) des Vorhabens können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden. Die Anwendung von positiven Standortkriterien führt zu einer Bündelung mit anderen Bereichen der Infrastruktur und somit insgesamt zu einem geringeren Bodenverbrauch (beispielsweise durch Mitnutzung des vorhandenen Verkehrsnetzes anstatt Neubau). Folgende positive Standortkriterien wurden dem Planungskonzept zugrunde gelegt: • 2-km-Umkreis um Autobahn-Anschlussstellen

				• 1-km-Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen • 2-km-Umkreis um den Flughafen Dresden und Verkehrslandeplätze sowie Häfen • günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde, gewerbliche Vorprägung) • Erweiterungsmöglichkeiten im Anschluss an vorhandene Industrie- und Gewerbestandorte • Straßen- und ggf. Schienenanbindung ist bereits vorhanden oder möglich • Geländeeignung: Hangneigung maximal 5 % im Hügel- und Bergland bzw. 2 % im Tiefland“ **Hinweis:** Insgesamt ist das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung eng an das der Umweltverträglichkeitsprüfung angelehnt, unterscheidet sich aber in der praktischen Umsetzung, bedingt durch den übergreifenden Betrachtungsmaßstab, hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Schritte von dieser. Im Kontext des Prinzips der Abschichtung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, werden die Instrumente entsprechend dem jeweiligen Maßstab der Planungsebene bearbeitet. Im aus dem zitierten Leitfaden benannten Beispiel zur Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden - Flächeninanspruchnahme - wird explizit zu diesem Beispiel folgerichtig auch darauf hingewiesen, dass eine Abstufung des Umfangs der Inanspruchnahme von Böden **anhand des Planungsmaßstabs** erfolgen sollte. Der Regionalplan hat den Planungsmaßstab 1 : 100.000!
1103-08	Landesjagd-verband Sachsen e. V.	S. 111 Hinweis zu: 2.3 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen Nach Prüfung der Planunterlagen vermissen wir hier die Verpflichtung zum Rückbau alter, ungenutzter Brachen! Der Verbrauch von Freiraumflächen durch Flächenneuversiegelung ist unbedingt zu minimieren. Dem Rückbau alter, ungenutzter Brachen ist v. a. in Hinblick auf den Hochwasserschutz unbedingt Vorrang zu gewähren.	nicht folgen	Im Kap. 2.3 wird auf die bestehenden Plansätze im Regional-planentwurf abgestellt. Die Thematik Brachflächen ist ausreichend im Landesentwicklungsplan geregelt, hier insbesondere durch die Plansätze Z 2.2.1.4 und Z 2.2.1.7.
1106-12	NABU LV Sachsen e. V.	4.3.1.1 Planungsrelevante Arten Wir schlagen vor, die aufgeführten planungsrelevanten Arten um die Art Mäusebussard zu ergänzen. Die Art ist bisher nicht im "Neuen Helgoländer Papier aufgeführt" jedoch mehren sich Hinweise, dass die Art hohe Schlagopferzahlen aufweist. So in den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistages von 2014. Hier wird der Mäusebussard bereits als planungsrelevante Art aufgeführt. Dass der Mäusebussard in vergleichsweise großer Anzahl mit WEA kollidiert, ist ebenfalls aus der Fundopferkartei der VSW Brandenburg bekannt. *Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH, Stand*	nicht folgen	Die planungsrelevanten Arten wurden in Vorbereitung der Auftragvergabe zum SPA- und Artenschutzgutachten mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt und bereits im Vorentwurf diskutiert. Der Mäusebussard ist eine in Deutschland flächendeckend vorkommende Greifvogelart. Bislang galt er als nicht durch den Ausbau der Windenergie gefährdet. In der PROGRESS-Studie (Grünkorn u. a.: Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen,

		08.01.2018		Abschlussbericht 2016) wurden nun erstmals auch für den Mäusebussard hohe Kollisionsraten mit Windenergieanlagen, die sich potenziell auch auf den Bestand der Art auswirken können, ermittelt. Der VGH Mannheim hat in seiner Entscheidung v. 21.02.2017 (Az: 3 S 101/17) Stellung zum Umgang mit der PROGRESS-Studie bezogen: Trotz der neuen Erkenntnisse ist es nach Auffassung der Mannheimer Richter vertretbar, den Mäusebussard nicht als windenergiesensibel zu erachten. Eine solche Auffassung sei von der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gedeckt. Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hält den Mäusebussard im Regelfall nicht für planungsrelevant. Die Behörde hat für die Mortalitätsgefährdung von Arten einen eigenen Mortalitätsgefährdungsindex entwickelt (Bernotat/Dierschke: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016). Spiele man den BfN-Index beim Mäusebussard durch, ergebe sich bei der Windenergie nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung. Im Übrigen ist der Mäusebussard keine europäische Vogelart; er ist nicht in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit auch nicht in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete enthalten.
1503-03	Gemeinsame Landesplanungs-abteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Umweltbericht Seite 61 f. Punkt 2.15.9 - „A - Freileitungen“: Hier wird allgemein ausgeführt, dass Hochspannungsleitungen „bei Einhaltung der immissionsschutzfachlichen Abstandswerte keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut [Mensch]“ haben. Es wird angeregt, explizit auf die Anforderungen aus der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) zu verweisen. Das Gleiche gilt für den Punkt „B - Erdleitungen“, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Implantatträgern.	nicht folgen	Eine diesbezügliche Benennung aller fachgesetzlichen Regelungen, die auf der Zulassungsebene zu beachten sind, würde hier den Rahmen übersteigen.
1503-04	Gemeinsame Landesplanungs-abteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Umweltbericht Seite 65 Punkt 2.1.6.1.1 - M 3 - Immissionen: Insbesondere bei den Vorsorgeabständen und bei der Festlegung der Planungsmethoden sind ebenso die vorgenannten Rechtsgrundlagen der 26. BImSchV zu beachten. Dieses gilt für alle das Grenzgebiet zu Brandenburg berührenden derartigen Vorhaben entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zu einem Abstand von mehreren hundert Metern.	nicht folgen	Eine diesbezügliche Benennung aller fachgesetzlichen Regelungen, die auf der Zulassungsebene zu beachten sind, würde hier den Rahmen übersteigen. Hinweis: Bezüglich der Windenergienutzung wurden alle Wohnbebauungen incl. Abstände im 3 - km Abstand zur Planungsregion ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.
Umweltbericht > Anhang 1: Scopingunterlagen				
0503-31	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tabelle Betroffenheit der Schutzgüter, Seite 6 – Anmerkung Hier sind unter *„Vorranggebietsanspruch Waldmehrung“* in der Zeile Nutzungs-artenänderung Wasser und Klima / Luft als vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter vermerkt. Diese Einordnung ist nicht nachvollziehbar, zumal an anderen Stellen im Regionalplan (u. a.) die überwiegend positiven Wirkungen herausgestellt werden. Auch bei den anderen Zeilen teilweise Einordnung als vorrangig negative Wirkung auf die Schutzgüter biologische Vielfalt / Arten und	nicht folgen	Bei der angesprochenen Bewertung ist insbesondere der Aspekt des Schutzgutes Klima/Luft: Kaltluftentstehungsgebiet betrachtet worden. Im Übrigen wurde auf die Scopingunterlage (Anhang 1) abgestellt. Die daraufhin überarbeitete Tabelle kann dem Kapitel 2.1.3 entnommen werden. Hier ist bereits der Kapitelüberschrift zu entnehmen, dass es sich um eine pauschale Einschätzung handelt.

		Biotope, Landschaftsbild und Kultur- / Sachgüter ist zu pauschal – hier sind Einzelfallprüfungen angebracht.		
Umweltbericht > Anhang 3b: Umweltprüfbögen				
0108-168	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela), Allgemeine Bemerkungen bisher: "Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, seitdem sind dem RPV keine weiteren Verfahrensschritte bekanntgegeben geworden;" Ändern zu: "Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, **danach wurde bei der LDS am 11. Mai 2015 eine Tekturplanung eingereicht.**" Begründung: Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) als Trägerin des Vorhabens hat von einem ursprünglich geplanten umfangreichen Straßenbau (SV 4) zur Umfahrung des Absperrdamms Abstand genommen. Die bei der LDS am 11. Mai 2015 zur Planfeststellung eingereichte Tekturplanung sieht stattdessen die Ertüchtigung des Feilen- und des Bielatalweges für den Anliegerverkehr zwischen dem Müglitztal und dem Bielatal und die Umleitung des LKW-Verkehrs des Steinbruchbetriebes an der Kesselhöhe in südliche Richtung über die K9061 vor (inkl. Ertüchtigung des Abschnitts der K9061 zwischen der Zufahrt des Steinbruchs auf die K9061 und dem Knoten Landenmühle, Ausweichstellen und Verschiebung der Anbindung der K9061 an die S182). Zur Aktualisierung der veralteten Datengrundlage ist eine Neukartierung des Untersuchungsraumes erforderlich. Hierzu fand am 30. August 2017 in der LDS eine naturschutzrechtliche Beratung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und Ortskenner statt. Hinweis: Änderung betrifft auch Anhang 4b, Natura 2000-Prüfbögen: • Prüfbogen FFH-038E (S.13) • Prüfbogen FFH-043E (S.21) • Prüfbogen SPA-59 (S. 169) • Prüfbogen SPA-61 (S. 173)	folgen	Die Textpassage wird entsprechend geändert.
0108-169	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela), Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen, Biologische Vielfalt/Arten und Biotope bisher: „…bezüglich der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.“ Ändern zu: „…bezüglich der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete **musste aufgrund der am 11. Mai 2015 eingereichten Tektur eine erneute gesonderte Erheblichkeitsprüfung erfolgen.**“ (Die Auswirkungen auf die bisher und auf die infolge der Tektur letztlich betroffenen Schutzgüter und -kriterien müssen erneut geprüft werden. Daher erfolgt an dieser Stelle keine neue Formulierung. Das Ergebnis der künftigen Überprüfung muss in der Gesamtfortschreibung dokumentiert werden.)	teilweise folgen	Die zitierte Textpassage verweist lediglich auf weitergehende Prüfungen, die im Anhang 4b dokumentiert sind. Zur Klarstellung wird dies in Klammern ergänzt.

		Begründung: Die Einschätzung der Betroffenheit der Belange von Natura 2000 Gebieten basiert offensichtlich auf überholter Planungsgrundlage. Als letzter Verfahrensschritt wird im „Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela)“ der Scopingtermin zum neuen Verkehrskonzept im Jahre 2012 erwähnt. Der Abwägung im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die geänderte Tekturplanung zugrunde zu legen. Auch diese bejaht die Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und die Notwendigkeit einer Ausnahmeentscheidung im Sinne des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG.		
0108-170	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela), Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen, V6 - FFH-Gebiete, V7 – SPA-Gebiete letzter Satz bei FFH-038E und SPA-59 bisher: „Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.“ sowie SPA-61, letzte 2 Sätze bisher: „Allerdings verursachen diese bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.“ Ändern zu: „Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden.“ Begründung: Hier wird offenbar Bezug genommen auf das erforderliche raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 16 LPlG. Dort müssen die in § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG geforderten Tatbestandsvoraussetzungen geprüft und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ verfügt werden. Ob die tatsächlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG zulässig sind, ist eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung. Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt ebenfalls in einem – nach im ZAV festgestellten raumordnungsrechtlich zulässigen Standort - wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.	folgen	siehe LDS
0108-171	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela), Ergebnis bisher: „Für die anderen Schutzgüter wird auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“	teilweise folgen	Der Umformulierungsvorschlag ergibt in Zusammenhang mit der dokumentierten Prüfung keinen Sinn. Da in der Prüfung für die anderen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden, kann bei der Zusammenfassung dieser Prüfergebnisse nicht festgestellt werden, dass die Ergebnisse noch abzuwarten sind. Es erfolgt jedoch eine Umformulierung des Satzes aus redaktionellen Gründen.

		Ändern zu: „Ob für die anderen Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden." Begründung: Hier wird offenbar Bezug genommen auf das erforderliche raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 16 LPlG. Dort müssen die in § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG geforderten Tatbestandsvoraussetzungen geprüft und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000" verfügt werden. Ob die tatsächlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG zulässig sind, ist eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung. Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt ebenfalls in einem – nach im ZAV festgestellten raumordnungsrechtlich zulässigen Standort - wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.		Ein inhaltlicher Bezug zum Zielabweichungsverfahren, wie in der Begründung des Einwandes angenommen, besteht nicht.
0108-172	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Umweltprüfbogen hb04 VBG Lungkwitz (Lockwitzbach), Vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen, V7 – SPA-Gebiete: bisher: „SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes betroffen. Allerdings verursachen diese bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten." Ändern zu: „SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes betroffen. **Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden.**" Begründung: Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.	folgen	Die Textpassage wird geändert.
0205-17	Landesdirektion Sachsen	**HRB Bärenstein** Änderung der jeweiligen Textstellen in den Anhängen 3b (S. 51) und 4b (S. 13, 21, 169, 173): Zitat: *„Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu neuem Verkehrskonzept im März 2012, seitdem sind dem RPV keine weiteren Verfahrensschritte bekanntgegeben geworden; …!"* Änderung wie folgt: „Anhörung Planfeststellungsverfahren von Januar bis April 2010, Scopingtermin zu	folgen	Die Textpassage wird geändert.

		neuem Verkehrskonzept im März 2012, danach wurde bei der LDS am 11. Mai 2015 eine Tekturplanung eingereicht.“ Begründung: Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) als Trägerin des Vorhabens hat von einem ursprünglich geplanten umfangreichen Straßenbau (SV 4) zur Umfahrung des Absperrdamms Abstand genommen. Die bei der LDS am 11. Mai 2015 zur Planfeststellung eingereichte Tekturplanung sieht stattdessen die Ertüchtigung des Feilen- und des Bielatalweges für den Anliegerverkehr zwischen dem Müglitztal und dem Bielatal und die Umleitung des LKW-Verkehrs des Steinbruchbetriebes an der Kesselhöhe in südliche Richtung über die K9061 vor (inkl. Ertüchtigung des Abschnitts der K9061 zwischen der Zufahrt des Steinbruchs auf die K9061 und dem Knoten Landenmühle, Ausweichstellen und Verschiebung der Anbindung der K9061 an die S182). Zur Aktualisierung der veralteten Datengrundlage ist eine Neukartierung des Untersuchungsraumes erforderlich. Hierzu fand am 30. August 2017 in der LDS eine naturschutzrechtliche Beratung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und Ortskenner statt.		
0205-18	Landesdirektion Sachsen	**HRB Bärenstein** Änderung der Textstelle in Anhang 3b (s. 51/52): Zitat: *„… Bezüglich der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete erfolgte eine gesonderte Erheblichkeitsprüfung.“* betroffene Schutzgutkriterien V1: sehr hoher/hoher Biotoptypwert V6: FFH-Gebiete V7: SPA-Gebiete Änderung wie folgt: „… Bezüglich der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete musste aufgrund der am 11. Mai 2015 eingereichten Tektur eine erneute, gesonderte Erheblichkeitsprüfung erfolgen.“ Begründung: Die Einschätzung der Betroffenheit der Belange von Natura 2000 Gebieten basiert offensichtlich auf überholter Planungsgrundlage. Als letzter Verfahrensschritt wird im „Umweltprüfbogen HB01 VRG Bärenstein (Biela)“ der Scopingtermin zum neuen Verkehrskonzept im Jahr 2012 erwähnt. Der Abwägung im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die geänderte Tekturplanung zugrunde zu legen. Auch diese bejaht die Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und die Notwendigkeit einer Ausnahmeentscheidung im Sinne des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Die Auswirkungen auf die bisher und auf die infolge der Tektur letztlich betroffenen Schutzgüter und Schutzkriterien müssen erneut geprüft werden. Daher erfolgt an dieser Stelle keine neue Formulierung. Das Ergebnis der künftigen Überprüfung muss in der Gesamtfortschreibung dokumentiert werden.	teilweise folgen	Die zitierte Textpassage verweist lediglich auf weitergehende Prüfungen, die im Anhang 4b dokumentiert sind. Zur Klarstellung wird dies in Klammern ergänzt.

0205-19	Landesdirektion Sachsen	**HRB Bärenstein, FFH- und SPA-Gebiete** Änderung der jeweiligen Textstelle in den Anhängen 3b (S. 51/52) und 4b (S. 13, 169, 173): Zitat: *„FFH-038E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.“* Änderung wie folgt: „FFH-038E: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes nicht direkt betroffen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden.“ Zitat: *„SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.“* Änderung wie folgt: „SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes nicht direkt betroffen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden.“ Zitat: *„SPA-61: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes betroffen. Allerdings verursachen diese bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Kumulative Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.“* Änderung wie folgt: „SPA-61: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes betroffen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden." Begründung: Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt ebenfalls in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.	folgen	Die Textpassage wird geändert.

0205-20	Landesdirektion Sachsen	**HRB Bärenstein** Änderung der Textstelle in Anhang 3b (S. 52) Zitat: *„Für die anderen Schutzgüter wird auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“* Änderung wie folgt: „Ob für die anderen Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen eintreten bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen festgestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und zu entscheiden.“ Begründung: Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt ebenfalls in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.	teilweise folgen	Der Umformulierungsvorschlag zu Absatz 1 ergibt in Zusammenhang mit der dokumentierten Prüfung keinen Sinn. Da in der Prüfung für die anderen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden, kann bei der Zusammenfassung dieser Prüfergebnisse nicht festgestellt werden, dass die Ergebnisse noch abzuwarten sind. Es erfolgt dennoch eine Umformulierung des Satzes aus redaktionellen Gründen.
0205-22	Landesdirektion Sachsen	**HRB Niederseidewitz** Änderung der nachfolgenden Textstellen im Anhang 3b (S. 56): Zitat 1. Absatz, 6. Zeile: *„Für die anderen Schutzgüter wird auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“* Änderung wie folgt: „Für die anderen Schutzgüter **ist** auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten **abzuwarten, ob bei Umsetzung der Festlegung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung zu regelnden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zulässigkeit vorliegt**.“ Zitat 3. Absatz, 2. Zeile: *„In der Summe sind aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene nicht zu erwarten.“* Änderung wie folgt: „In der Summe **können** aber erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionalplanung und/oder der Zulassungsebene **nicht ausgeschlossen werden.**“ Begründung: Hier wird offenbar Bezug genommen auf das aufgrund der Festsetzungen des Regionalplanes 2009 erforderliche raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 16 LPlG. Dort müssen die in § 34 Abs. 3-5 BNatSchG geforderten Tatbestandsvoraussetzungen geprüft und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung der Kohärenz des Netzes	teilweise folgen	Der Umformulierungsvorschlag zu Absatz 1 ergibt in Zusammenhang mit der dokumentierten Prüfung keinen Sinn. Da in der Prüfung für die anderen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden, kann bei der Zusammenfassung dieser Prüfergebnisse nicht festgestellt werden, dass die Ergebnisse noch abzuwarten sind. Es erfolgt dennoch eine Umformulierung des Satzes aus redaktionellen Gründen. Die beanstandete Passage zu Absatz 3 wird gelöscht. Da bereits für das Vorhaben selbst eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes nicht ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich eine Prüfung von Kumulationswirkungen. Ein inhaltlicher Bezug zum Zielabweichungsverfahren, wie in der Begründung des Einwandes angenommen, besteht jedoch nicht.

		„Natura 2000“ verfügt werden. Das geplante HRB Niederseidewitz beeinträchtigt Erhaltungsziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 erheblich. Die Schutzgebiete Natura 2000 bilden ein kohärentes Netz von Schutzgebieten für Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume innerhalb Europas. Es sind das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“ betroffen. Vorhaben wie das geplante HRB Niederseidewitz, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Gebiete führen, sind grundsätzlich untersagt, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ob die tatsächlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zulässig sind, ist eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung. Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt ebenfalls in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.		
0205-23	Landesdirektion Sachsen	**HRB Niederseidewitz** Änderung der Textstelle in Anhang 3b (S. 56, 4. Absatz, 1. Zeile) Zitat: 4. Absatz 1. Zeile *„Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. Diese wurden wegen unzureichender Wirksamkeit, wegen geologischer Risiken bzw. wegen einer Ausweitung der Überschwemmungsgefährdung in bisher nicht überschwemmungsgefährdete Bereiche verworfen.“* Änderung wie folgt: „Im Rahmen von Voruntersuchungen der Fachplanung sind bereits Alternativen betrachtet worden. **Diese wurden vom Vorhabensträger wegen unzureichender Wirksamkeit, wegen geologischer Risiken bzw. wegen einer Ausweitung der Überschwemmungsgefährdung in bisher nicht überschwemmungsgefährdete Bereiche verworfen.**“ Begründung: Die Vervollständigung der Alternativenuntersuchung ist nach Kenntnis der LDS bisher nicht erfolgt. Das raumordnungsrechtliche ZAV ruht seit 2013, weil mindestens eine Alternative „Neubau Umfluter Seidewitz zzgl. örtlicher Maßnahmen an der Seidewitz“ bekannt ist. Deren mangelnde Geeignetheit wurde nach hiesiger Kenntnis durch die Vorhabensträgerin LTV bisher nicht hinreichend konkret dargelegt und bleibt den nachfolgenden Fachvorhaben vorbehalten.	teilweise folgen	Die Textpassage wird ergänzt.
0205-24	Landesdirektion Sachsen	**HRB Lungkwitz** Änderung der Textstelle in Anhang 3b (S. 57) Zitat: *„SPA-59: Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regional-planentwurfes betroffen. Allerdings verursachen diese bei Beachtung von den in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Kompensations-, Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Kumulative*	folgen	Die Textpassage wird geändert.

		Wirkungen durch andere Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können, sind nicht zu erwarten.“ Änderung wie folgt: „Das Natura 2000-Gebiet ist von den Festlegungen des Regionalplanentwurfes betroffen. **Ob erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen bzw. die naturschutzfachliche Rechtmäßigkeit eventueller Beeinträchtigungen ist in der nachfolgenden Planung zu prüfen und entscheiden.“** Begründung: Eine naturschutzfachliche Überprüfung erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist eine künftige, heute noch ungewisse Entscheidung.		
0214-26	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA52 VRG östlich Oberottendorf (Seite 147) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: …Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Ausweisung geht nicht über den am 15.08.2000 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Steinbruch Oberottendorf *(Planänderungsbeschlüsse über die „Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage“ vom 8. August 2001, über die „Errichtung und den Betrieb einer Anschlussbahn“ vom 23. Mai 2003 sowie über die „Änderung des Arbeitszeitregimes Tag-/Nachtbetrieb“ vom 12. November 2015)* hinaus. …	folgen	Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis (etwas gekürzt) aktualisiert.
0214-27	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA55 VRG Lohmen Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den *am 06.12.2017* zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmen/Mühlleite hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-28	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA56 VRG südlich Doberzeit (Seite 151) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem *am 20.04.2016* zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan(FRBPl) für den Sandsteinbruch “Alte Poste“. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,6 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-29	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA57 VRG nordwestlich Dorf Wehlen (Seite 154) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Kamerun *(zuletzt zugelassen am 01.10.2014)*. Der nördliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 0,3 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.

		werden. …		
0214-30	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA58 VRG südlich Dorf Wehlen (Seite 156) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung beruht auf dem genehmigten Hauptbetriebsplan *(zuletzt zugelassen am 31.05.2012)* für den Sandsteintagebau Wehlen. Der westliche Bereich der Festlegung stellt eine ca. 3,7 ha große Erweiterungsfläche ggü. dem Hauptbetriebsplan dar, wobei die Grenzen der Bergwerksfelder nicht überschritten werden. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-31	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA59 VRG nördlich Großcotta/Lohmgrund I (2 Teilflächen) (Seite 159) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den *am 20.12.2012* zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund I hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-32	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA60 VRG nördlich Großcotta/Lohmgrund II (Seite 160) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den *am 20.12.2012* zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund II hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-33	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA62 VRG westlich Reinhardtsdorf (Seite 162) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den *am 11.12.2014* zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Sandsteintagebau Reinhardtsdorf II hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-34	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA16 VRG südwestlich Naundorf (Seite 105) Folgende Änderung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: Rohstoff: Kiessand ... Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (planfestgestellt: 19.02.2004, zuletzt geändert mit Beschluss vom *20.12.2012*) hinaus. ... *(anstatt 19.10.2012)*	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-35	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA34 VRG Seilitz (Seite 124) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Der regionalplanerischen Festlegung liegt im östlichen Bereich der am 17.01.1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan (FRBPl), *Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 09.02.2011* zum Vorhaben Kaolintagebau Seilitz zugrunde. Der westliche und südliche Bereich der Festlegung stellt eine Erweiterungsfläche ggü. dem	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.

		Rahmenbetriebsplan dar, wobei die Grenzen des Bergwerksfeldes nicht überschritten werden. …		
0214-36	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA35 VRG nördlich Ockrilla (Seite 127) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 09.09.1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kaolintagebau Ockrilla II, *Ergänzungen zugelassen mit Bescheid vom 08.07.2002 bzw. zuletzt mit Bescheid vom 24.06.2005* hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis (etwas gekürzt) aktualisiert.
0214-37	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA43 VRG nördlich Leutewitz (Seite 138) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: Rohstoff: Andesit … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 08.04.1999 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, *Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 27.03.2007*, für den Steinbruch Leutewitz hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-38	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA46 VRG Meißen-Dobritz (Seite 140) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: Rohstoff: Rhyolith (Quarzporphyr) … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 31.05.1999 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan, *Geltungsdauerverlängerung bis zum 31.12.2026 zugelassen mit dem Bescheid vom 20.11.2001*, für den Steinbruch Meißen-Dobritz hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis (leicht gekürzt) aktualisiert.
0214-39	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA47 VRG südwestlich Kleinschönberg (Seite 141) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: Rohstoff: Monzonit … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 24.05.1996 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan, *Änderung zuletzt zugelassen mit Bescheid vom 01.09.2004* für den Steinbruch Kleinschönberg/Wustliche hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0214-40	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen RA49 VRG südlich Bieberach/Wetterberg (Seite 144) Folgende Änderung und Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlicher Zulassungen zu berücksichtigen: Rohstoff: Grauwacke … Es handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die regionalplanerische Festlegung geht nicht über den am 22.03.2005 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan (*Änderung zugelassen mit Bescheid vom 11.04.2007*) bzw. den *zuletzt* am 20.04.2010 *09.02.2017* zugelassenen Hauptbetriebsplan zum Vorhaben Festgesteinstagebau Wetterberg hinaus. …	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.

0214-41	Sächsisches Oberbergamt	Umweltprüfbogen rs06 VBG nördlich Großcotta (2 Teilflächen) Folgende Ergänzung ist aufgrund aktueller bergrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen: Der südlichen Teilfläche und dem südlichen Teil der nördlichen Teilfläche (insgesamt ca. 13,7 ha) liegt der *am 20.12.2012* zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan für den Sandsteintagebau Lohmgrund I zugrunde.	folgen	Der Umweltprüfbogen wird entsprechend dem Hinweis aktualisiert.
0711-05	Gemeinde Priestewitz	Umweltbericht Anhang 3b, Umweltprüfbogen VBG st06 (S. 47f.) Die Passage „*aufgrund des Ausbaus der Eisenbahnstrecke für Vmax=200 km/h im Rahmen des Verkehrsprojektes deutsche Einheit gibt es zur Beseitigung des Bahnübergangs keine Alternative“* ist zu streichen. Begründung: Im Abschnitt Ergebnis wird darauf verwiesen, dass es aufgrund des Ausbaus der Eisenbahnstrecke für vmax = 200 km/h im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit keine Alternative zur Beseitigung des Bahnüberganges in Priestewitz gibt. Nach unserem Kenntnisstand wird das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 9 von Riesa kommend über die neue Verbindungsstrecke Abzweig Leckwitz nach Abzweig Kottewitz weiter über die Strecke Berlin-Dresden nördlich von Priestewitz über die B 101 geführt. Demzufolge sollte keine Notwendigkeit einer Auflassung des innerörtlichen Bahnübergangs gegeben sein. Bei einer Verlegung der B 101 bei Priestewitz ist der Erhalt der innerörtliche Kreuzung der Bahnlinie Leipzig-Dresden für Fußgänger und Kraftfahrzeuge bis 7,5 t ist für die Gemeinde Priestewitz von grundlegender Bedeutung.	folgen	Die angesprochene Textpassage im Umweltbericht wird gelöscht.
1405-09	Landkreis Mittelsachsen	Das VREG Wind WI12 Mohorn befindet sich mit ca. 750 m am nächsten an der Grenze des Landkreises Mittelsachsen. Im Umweltbericht zum VREG Wind WI12 Mohorn wird bei den windkraftempfindlichen Vogelarten der Rotmilan mit einem Mindestabstand von 1,5 km zu Bruthabitaten (Tabelle 4.3-26) gelistet. In der Wertung zu diesem Standort wird geschrieben: „Der Mindestabstandsbereich der Top 5-Art Rotmilan (SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen") wird weit überschritten. Das VREG nimmt keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten, die in den Erhaltungszielen der im Relevanzraum befindlichen SPA-Gebiete benannt sind, in Anspruch. Aufgrund der ausreichenden Distanz zum Natura 2000-Schutzgebietssystem wird das Abstandkriterium zu nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Brutstrukturen innerhalb der relevanten SPA-Gebiete nicht unterschritten. Es existieren keine aktuellen Brutnachweise (ab 2011) planungsrelevanter Arten im Mindestabstandsbereich." Auf der Seite des Landkreises Mittelsachsen sind unabhängig von den SPA-Gebieten die WEA-sensiblen Vogelarten mit den entsprechenden Abstands-empfehlungen nach LAG VSW 2015 zu betrachten. Auf der Seite des Landkreises Mittelsachsen findet sich hier nach Filterung in der Artdatenbank des LfULG aus der Brutvogelkartierung 2004-2007 (letzte aktuelle Brutvogelkartierung) im 1.500 m-Puffer um das VREG Wind Mohorn WI12 eine Brutstätte des Rotmilans mit Reproduktionsstatus C16 - Junge im Nest gesehen oder gehört.	Kenntnis-nahme	Der in der Artdatenbank des LfULG zu findende Eintrag zum Rotmilan aus der Brutvogelkartierung 2004-2007 ist bekannt, befindet sich aber außerhalb des 6 km umfassenden Relevanzraumes um das VREG Mohorn. Die angeführten aktuellen Rotmilan-Brutnachweise ab 2011 stammen einerseits aus der Rotmilankartierung 2011 der VSW und andererseits aus dem Windenergieprojekt Dittmannsdorf Fugro Consult 2014 (übermittelt durch LRA Mittelsachsen 2016).

		Anmerkung: Obwohl zum Rotmilan bereits eine Bewertung im RP-Entwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bezogen auf das WI12 Mohorn erfolgt, wird auf die Brutstätte dieser Vogelart auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nochmal hingewiesen. Hintergrund ist, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich wird, inwieweit der Planungsverband auch die Daten aus dem Landkreis Mittelsachsen abgefragt hat bzw. auf welchem Territorium Erfassungen durchgeführt wurden. Für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten liefert die Fachkonvention der Länderarbeitsgruppe der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) eine wichtige Hilfestellungbei der Beurteilung von artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen bzgl. WEA und der Avifauna. Auf der Grundlage der dem Landkreis Mittelsachsen als uNB zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative kommt die Fachkonvention der LAG VSW (2015) im Landkreis Mittelsachsen zur Anwendung. Werden die Mindestabstände/Prüfbereiche nach LAG VSW (2015) mit der Errichtung und den Betrieb von WEAs zu bedeutenden Vogellebensräumen bzw. zu Brutplätzen WEA-sensibler Arten und Artengruppen unterschritten, ist grundsätzlich ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Die WEA ist damit grundsätzlich abzulehnen. Ist von einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, kann dieses ggf. durch geeignete Maßnahmen (vollständig) vermieden werden. Ist dies der Fall, kann die WEA genehmigt werden. Aus all dem ergeben sich folgende Fragen: Wurde der in der Artdatenbank des LfULG zu findende Eintrag zum Rotmilan aus der Brutvogelkartierung 2004-2007 beachtet? Aus welcher Quelle stammen die angeführten aktuellen Brutnachweise ab 2011? Falls das Szenario eintritt, dass in diesem 1.500 m Puffer um das VREG Wind Mohorn tatsächlich noch eine Brutstätte des Rotmilans zu finden ist, wird bei Einbeziehung des Landkreises Mittelsachsen dem Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge erläutert, wie der Landkreis Mittelsachsen mit dieser Tatsache umgeht.		
Umweltbericht > Anhang 4b: Natura2000-Prüfbögen				
0214-42	Sächsisches Oberbergamt	Die zum Anhang 3b Umweltbericht (Umweltprüfbögen) gegebenen Informationen zum aktuellen Stand der bergrechtlichen Zulassungen sind in den Natura 2000 Prüfbögen ebenfalls zu beachten und einzuarbeiten. Dies betrifft die folgenden Natura 2000 Prüfbögen: • Prüfbogen FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (dort VRG RA58 südlich Dorf Wehlen) • Prüfbogen FFH-Gebiet Obere Wesenitz und Nebenflüsse (dort VRG RA52 östlich Oberottendorf) • Prüfbogen FFH-Gebiet Wesenitz unterhalb Buschmühle (dort VRG RA55 Lohmen) • Prüfbogen FFH-Gebiet Gottleubatal und angrenzende Laubwälder (dort VRG RA59 nördlich Großcotta/Lohmgrund I, VRG RA60 nördlich Großcotta/Lohmgrund II und VRG rs06 nördlich Großcotta) • Prüfbogen FFH-Gebiet Separate Fledermausquartiere und –habitate im	folgen	Die Prüfbögen werden entsprechend den Hinweisen aktualisiert.

		Großraum Dresden (dort VRG RA56 südlich Doberzeit) • Prüfbogen SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (dort VRG RA56 südlich Doberzeit, VRG RA57 nordwestlich Dorf Wehlen und VRG RA58 südlich Dorf Wehlen)		